Regionalplan Ruhr

Erwiderungen zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG und Pflichtbeteiligten nach § 33 LPlG DVO NRW

Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung, Juli 2021

REGIONALVERBAND RUHR

Stellungnahme	Erwiderung

AAV, Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung

4323#1 AAV, Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung	
Ausdrücklich begrüßen wir, der Aufbereitung von industriell vorgenutzten Brachflächen durch Flächenrecycling und Altlastensanierung für die notwendige Bereitstellung von Bauland für bezahlbaren Wohnraum, die Schaffung von Wirtschaftsflächen für Industrie, Gewerbe und Handwerk und für die grüne Infrastruktur sowie zur Minimierung des Flächenverbrauchs und zur Schonung des Freiraums im Interesse der Landwirtschaft und des Natur- und Klimaschutzes für die strukturelle Entwicklung der Metropole Ruhr Vorrang zu geben (1.1-8 Integrierte Brachflächen aktivieren).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
4323#2 AAV, Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung	
Für die Sanierung von Altlasten und die Aufbereitung von Brachflächen hat der AAV in den 30 Jahren seiner Tätigkeit umfangreiche Erfahrungen und Netzwerke aufgebaut. So bearbeitet der AAV zurzeit im Verbandsgebiet des RVR zusammen mit den Kommunen 13 Projekte des Flächenrecyclings und der Altlastensanierung. Dazu gehören z. B. die Sanierung des ehemaligen Betriebsgeländes der WASAG Chemie in Haltern-Sythen, die Aufbereitung und Mobilisierung der ehemaligen Varta Insel in Hagen und des Turmfeldareals in Essen sowie die Sanierung der Bodenbelastungsgebiete Wohngärten in Duisburg-Süd. Zusätzlich haben wir aktuell drei Projekte im Verbandsgebiet im Rahmen des AAV-Sonderförderprogramms "Brachflächenmobilisierung für bezahlbaren Wohnungsbau" in der Durchführung. Nicht zuletzt hat der AAV in der Vergangenheit bereits 22 Projekte im RVR-Gebiet erfolgreich abgeschlossen. Die Kompetenzen des AAV und der Know-how-Transfer im AAV werden an der Schnittstelle von Wirtschaft und Kommunen zum beiderseitigen Vorteil eingesetzt. Unter anderem berät und unterstützt der AAV die Kommunen und das Land sowie seine Mitglieder der Wirtschaft, insbesondere bei schwierigen technischen und rechtlichen Fragestellungen, auch durch Moderation.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der AAV ist in der Region als eine der für die Altlastensanierung zuständigen Institution bekannt. Eine besondere Erwähnung erübrigt sich damit.

Stellungnahme	Erwiderung
Vor diesem Hintergrund möchten wir daher anregen, den AAV als mögliches Instrument des Flächenrecyclings und der Altlastensanierung im RP Ruhr konkret als Förderinstrument für die vorrangige Aufbereitung von Brachflächen durch Altlastensanierung und Flächenrecycling zu benennen.	
4323#3 AAV, Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung	
RP Ruhr (Entwurf) Erläuterung S. 58, 59, Begründung S. 77, Bl. 4 **1.5.1 Ziel nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern** Gegen eine zweckgebundene Nutzung des Standortes B "Ehemaliges WASAG-Gelände" (Haltern am See) für "Bildungs- und Forschungseinrichtungen" auf einer Teilfläche von ca. 21 ha bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Alternativ empfehlen wir zu prüfen, ob und inwieweit die bisher gewerblich genutzte Gesamtfläche von 150 ha nach der notwendigen Sanierung der Altlasten in Boden und Grundwasser für eine (über-)regional bedeutsame Industrie- und Gewerbefläche in direkter Nachbarschaft zu der vorhandenen gewerblichen Industrieanlage entsprechend den Zielen des RP Ruhr genutzt werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Festlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Hinsichtlich der alternativen Anregung einen (über-)regional bedeutsamen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen wird auf Grundsatz 6.1-8 des LEP NRW in Verbindung mit Ziel 6.3-3 Absatz 2 des LEP NRW verwiesen. Demnach sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden (Grundsatz 6.1-8). Weiterhin kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als GIB nur festgelegt werden, wenn sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Da die Festlegung eines (über-)regional bedeutsamen GIB (z.B. ein Regionaler Kooperationsstandort) diese Vorgaben nicht erfüllen könnte, wird von solchen Festlegungen abgesehen. Die bestehende Anlage bildet weiterhin keinen geeigneten Siedlungsansatz für eine darüberhinausgehende Entwicklung.
4323#4 AAV, Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung	
wir möchten einen noch intensiveren und kontinuierlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen dem RVR und dem AAV, insbesondere während der Aufstellung des RP Ruhr anregen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der RVR greift das Angebot gerne auf.

Stellungnahme	Erwiderung

AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH

545#1 AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	
1) Zu Anlage 1, Teil B, Ziffer 5,3: Abfallwirtschaft) Zu Anlage 1, Teil B, Ziffer 5,3: Abfallwirtschaft a) Das Ziel 5.3-1, Flächen für die Abfallbeseitigung zu sichern, wird ausdrücklich begrüßt - potentielle Deponiestandorte, die gegebenenfalls auch für andere industrielle Nutzungen geeignet erscheinen könnten, werden auf diesem Wege geschützt. Auf der anderen Seite werden mit dem Ziel 5.3-2, sensible Nutzungen zu schützen, viele Flächen ausgeschlossen, die gegebenenfalls auch -insbesondere unter Berücksichtigung der heutigen Deponietechnik- als Deponiestandorte geeignet sein können. Vor dem Hintergrund, dass bereits heute die gesetzlich vorgegebene Entsorgungssicherheit für DK I-Abfälle nicht gewährleistet ist und diese Entwicklung auch bezogen auf die DK II- und DK III-Abfälle kurz- bis mittelfristig absehbar ist, führen die im Ziel 5.3,-2 formulierten Ausschlusskriterien bezüglich neuer Deponiestandorte dazu, dass zukünftig die Entsorgungssicherheit insbesondere auch unter Berücksichtigung der Aspekte "Prinzip der Nähe" und "Entsorgungsautarkie" nicht mehr geschaffen werden kann. Entsprechend wichtig ist es, weitere Optionsflächen als Deponiestandorte auszuweisen. In diesem Zusammenhang eine weitere Ergänzung: Auf der Seite 172 wird Bezug genommen auf den Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle (Stand: 11/2015). In diesem Zusammenhang wird auf eine "bestehende Entsorgungssicherheit" hingewiesen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt: Die Zustimmung zu Ziel 5.3-1(alt) wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1(alt) (5.2-1 neu) wurde um den Hinweis ergänzt, dass sich die Abfallwirtschaftspläne auf die Abfälle beziehen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Ziel 5.3-2 (alt) entfällt, da der generelle Ausschluss in diesen Gebietskategorien dem Fachverfahren vorgreifen und anderweitig genehmigungsfähige Standorte ausschließen würde. Die regionalplanerische Vereinbarkeit bei Inanspruchnahme der bislang im Ziel enthaltenen Gebietskategorien zu Deponiezwecken ergibt sich aus den Festlegungen der jeweiligen Fachkapitel. Die Funktionen der Deponien für das Wohl der Allgemeinheit sowie die Daseinsvorsorge sind in die Abwägung der zeichnerischen und textlichen Festlegungen eingeflossen.

Stellungnahme	Erwiderung
Zur Vermeidung von Missverständnissen verweisen wir auf die Ziffer "0.2 Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle" des o. g. Abfallwirtschaftsplanes (s. dort: S.12): "Die Aussagen zur Entsorgungssicherheit für ablagerungsfähige Abfälle beziehen sich entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplans ausschließlich auf Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Sie stehen damit der Erweiterung, Planung und Errichtung von Deponien, die überwiegend oder ausschließlich auf die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen ausgerichtet sind, und einem entsprechenden Bedarfsnachweis nicht entgegen. Ein möglicher Bedarf an Deponievolumen für derartige Abfälle lässt sich jedoch aus dem Abfallwirtschaftsplan nicht ableiten." Eine bestehende Entsorgungssicherheit für Abfälle, die deponiert werden müssen, kann somit auf Basis des Abfallwirtschaftsplans nicht angenommen werden. Eine Überarbeitung der Ausschlusskriterien im Sinne einer Abmilderung ist daher dringend geboten. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass Deponien kein notwendiges Übel darstellen, sondern dem Wohl der Allgemeinheit dienen und einen wichtigen Teil der Daseinsvorsorge darstellen.	
545#2 AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	
b) Zu Anlage 1, Teil B, Ziffer 5.3-5: Rekultivierung sicherstellen Detaillierte Festlegungen zur Rekultivierung von Deponien sollten nicht im Regionalplan erfolgen. Aus AGR-Sicht sind diese Vorgaben verzichtbar. Die konkrete Rekultivierung des jeweiligen Deponiestandortes wir in der Praxis grundsätzlich unter Berücksichtigung u.a. von landesplanerischen Vorgaben sowie in Abstimmung mit den Standortgemeinden festgelegt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ziel 5.3-5 (alt) wird in einen Grundsatz umgewandelt (Grundsatz 5.2-4 (neu)). Aufgrund der spezifischen technischen Anforderungen an die Rekultivierung von Deponiekörpern sind die Folgenutzungen im Fachverfahren zu regeln, wobei die regionalplanerische Festlegung sowie die umgebende Nutzungsstruktur in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Diese Vorgehensweise bietet insbesondere den Standortgemeinden eine Gestaltungsmöglichkeit, deren politische Wirkung nicht zu unterschätzen ist. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Rekultivierung standortspezifisch plangenehmigt bzw. planfestgestellt wird - entsprechende Vorgaben im Regionalplan beinhalten die Gefahr zusätzlicher und vermeidbarer Konflikte unter allen am jeweiligen Verfahren Beteiligten. Denkbar sind darüber hinaus auch Abweichungen zwischen den Darstellungen im Regionalplan und bestehenden Plangenehmigungen bzw. Planfeststellungen (s. auch Punkt 3 dieser Stellungnahme).	
545#3 AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	
2) Zu Anlage 2, Blatt 15: Darstellung der ZD Emscherbruch a) Die planfestgestellten Grenzen der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen sind - bezogen auf den südöstlichen Teil des Standortes - nicht korrekt dargestellt. Auf dem beigefügten Auszug aus der topographischen Karte ist der zutreffende Grenzverlauf dargestellt. 	Der Anregung wird gefolgt. Die Grenzziehung der Deponie wird an den planfestgestellten Bereich angepasst, der Waldbereich wird entsprechend zurückgenommen. zu c) Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen.

Stellungnahme	Erwiderung
b) Der im Blatt 15 südöstlich und (s.o.: unzutreffenderweise) außerhalb des Deponiestandortes dargestellte Waldbestand existiert nicht mehr. c) Die Siedlungsbereiche im Umfeld des Standortes sind nicht als solche gekennzeichnet.	Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den die Siedlung im Umfeld der Zentraldeponie Emscherbruch insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen.
545#4 AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	
3) Zu Anlage 3, Erläuterungskarte 7: Biotop-Verbundschwerpunkte In der Erläuterungskarte 7 sind die Deponiestandorte der AGR mbH in Castrop-Rauxel und Gelsenkirchen dargestellt, diese sind anzupassen. a) ZD Castrop-Rauxel, Blatt 2Der Standort ist mit der nicht zutreffenden Kennzeichnung "Ruderalfläche-Siedlung" unterlegt. Sollte der Standort weiterhin dargestellt werden, sind die wesentlichen (plangenehmigten) Rekultivierungsziele Offenlandflächen und Wald zu berücksichtigen. b) ZD Emscherbruch in Gelsenkirchen, Blatt 3Der Standort ist mit der nicht zutreffenden Kennzeichnung "Gehölz-Grünland-Acker-Komplex" unterlegt. Die wesentlichen plangenehmigten Rekultivierungsziele bestehen in der Anlage von Offenlandflächen (Magergrünland) und Wald.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundschwerpunkte sind im Rahmen des Fachbeitrages für Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV erstellt worden und beziehen sich den regionalen Biotopverbund. Die Erläuterungskarte 7, auf die in den textlichen Festlegungen 2.3-2 und 2.4-2 Bezug genommen wird, dient der Konkretisierung von Flächen ähnlicher Nutzfunktionen von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen. Nach Rücksprache mit dem LANUV werden die Deponiestandorte dem Schwerpunkte "Ruderalfläche-Siedlung" zugeordnet. Lt. LANUV sind urbane Lebensräume und vor allem die Sekundärlebensräume und anthropogen stark überformten Flächen in der Emscherregion unter dem Verbundschwerpunkt Ruderalfläche-Siedlung zusammengefasst, um sie von den VB-Flächen abzugrenzen, die auf natürlich gewachsenen Böden entstanden sind. Die Sekundärlebensräume sind oftmals durch ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien geprägt d.h. vom vegetationsarmen Offenland, Wiesen, Hochstauden und Gebüsche bis hin zum Industriewald.
545#5 AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	
4) Zu Anlage 7, Anhang E	Der Anregung wird zum Teil gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Abfalldeponien **a) Dor_Deponie_01** Unter Ziffer 2.0 wird dargestellt, dass durch die Deponie die Flächeninanspruchnahme eines Bodens mit sehr hoher Funktionserfüllung erfolgt. Gleichzeitig wird unter Ziffer 4 in zutreffender Weise dargestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Bodens mit sehr hoher Funktionserfüllung ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Ziffer 2.10 an die Ziffer 4 angepasst werden. **b) Mar_Deponie_01** Unter Ziffer 2.13 wird dargestellt, dass durch die Deponie eine Inanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung erfolgt. Dem nordwestlichen Plangebiet wird eine sehr hohe und hohe klimaökologische Bedeutung zugeschrieben. Weiterhin werden unter Ziffer 4 bei dem Kriterium "klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume erhebliche Umweltauswirkungen unterstellt. Diese Angaben sind zu überprüfen bzw. zu korrigieren: Ausgehend von der Annahme, dass das im Kartenausschnitt dargestellte zu prüfende Plangebiet ausschließlich den potentiellen Deponiestandort umfasst, handelt es sich um keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Das nordwestliche Plangebiet würde sich somit auf dem Standort der jetzigen Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung befinden bzw. wäre ein kleiner Teil dieses Standortes.	**Dor_Deponie_01** Die ermittelte Betroffenheit eines Bodens mit sehr hoher Funktionserfüllung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Bodenkarte des Geologischen Dienstes (3. Auflage) und unter Berücksichtigung der in Anhang A zum Umweltbericht dargelegten Methodik. Gemäß der Methodik wird die Betroffenheit des Bodens im Prüfbogen nach der rein formalen Prüfung mit "ja" dargestellt. Die gelbe Farbe des Kästchens zur Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkung zeigt, dass – unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung des relevanten Bereichs – aus gutachterlicher Sicht eine Bewertung abweichend von der formalen Bewertung vorgenommen wird. Die entsprechende Erläuterung dazu findet sich dann unter Punkt 4. Die gelbe Farbe weist somit bereits Punkt 2.0 darauf hin, dass unter Punkt 4 eine abweichende gutachterliche Einschätzung der Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt. Alle Prüfbögen wurden nach dieser Vorgehensweise erstellt, der Anregung wird daher nicht gefolgt. **Mar_Deponie_01** Die Angaben im Prüfbogen wurden überprüft und es erfolgte eine Anpassung der Bewertung. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bzgl. der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion werden formal als erheblich dargestellt (Ziffer 2.13 im Prüfbogen), aus gutachterlicher Sicht aber als unerheblich eingeschätzt (Ziffer 4 mit gelber Unterlegung von Ziffer 2.13). Eine Anpassung der Gesamtbewertung der Fläche ergibt sich nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Weiterhin entspricht die beschriebene klimaökologische Bedeutung nicht den Darstellungen in der diesbezüglichen Erläuterungskarte 18, Blatt 1.	

Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet

1674#1 Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet	
Der Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (AK REHK) hat sich intensiv mit den einzelhandelsrelevanten Aspekten der beabsichtigten Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr befasst. Als Vorsitzender dieses Arbeitskreises übersende ich Ihnen hiermit die vorbereitete Stellungnahme: **Zu Kapitel 1.11: Großflächiger Einzelhandel** Es werden weitgehend die Ziel- und Grundsatzformulierungen aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP) übernommen. Die im Rahmen des regionalen Diskurses vom Arbeitskreis Einzelhandel beim RVR und im Fachdialog Einzelhandel geforderten Konkretisierungen der Ziele und Grundsätze des LEP im Regionalplan sind zwar zum Teil aufgenommen worden, erfolgen jedoch leider nur in den Erläuterungen, die aber keine Bindungswirkung entfalten. Lediglich die beiden Grundsätze 1.11-11 (Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche) und 1.11-12 (Anbindung an den ÖPNV) sind zusätzlich zu den LEP-Regelungen aufgenommen worden. In den zeichnerischen Festlegungen liegt der großflächige Einzelhandel zum Teil im ASB und zum Teil im GIB. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit wäre es wünschenswert, wenn die Kriterien für die Einordnung benannt werden könnten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der zeichnerischen Festlegung von Standorten mit Einzelhandelsagglomerationen wurden Änderungen vorgenommen, so dass daraus nun eine einheitlichere Festlegung resultiert.

Stellungnahme	Erwiderung
1674#2	Identisch zu Einwendungsnr. 1291#28 (Ennepe-Ruhr-Kreis)
1674#3 Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet	
Zu 1.11-3 Ziel: Beeinträchtigungsverbot Es wird angeregt, dass das Heranziehen der Sortimentslisten der betroffenen Nachbarkommunen bei der Beurteilung der Umsatzverluste als Grundsatz formuliert wird, um die Einheitlichkeit von Auswirkungsanalysen sicherzustellen (vgl. auch die Regelungen im Regionalen Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet REHK, Juli 2013).	Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-3(alt)
1674#4 Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet	
Zu 1.11-5 Ziel: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente Hilfreich sind betriebstypenspezifische Sortimentslisten, wie sie z. B. im REHK Östliches Ruhrgebiet erstellt wurden. Hier sollte in den Erläuterungen zumindest ein Verweis darauf gegeben werden, dass die Erstellung betriebstypenspezifischer Sortimentslisten im Rahmen von kommunalen und/oder regionalen Vereinbarungen sinnvoll ist. Es bleibt unklar, ob sich der prozentuale Anteil von 10% auf die planungsrechtlich zulässige, die genehmigte oder tatsächlich realisierte Verkaufsfläche bezieht. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.	Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-5(alt) und die zugehörige Erläuterung.
1674#5 Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet	
Zu 1.11-6 Grundsatz: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente Im REHK Östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche sind betriebstypenbezogene Schwellenwerte benannt worden, die z. B. für Baumärkte	Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Grundsatz 1.11-6(alt) und die zugehörige Erläuterung.

Stellungnahme	Erwiderung
unter 2.500 m2 liegen. Ebenso sind die Einzelsortimente auf max. 800 m2VK beschränkt worden. Ein Hinweis auf die Regelungsmöglichkeiten in REHKs in den Erläuterungen zum Regionalplan wird daher von Seiten des REHK angeregt.	
1674#6 Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet	Identisch zu Einwendungsnr. 1291#31.2 (Ennepe-Ruhr-Kreis)
1674#7 Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet	Identisch zu Einwendungsnr. 2901#24 (Planungsgemeinschaft Ruhr)
1674#8 Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet	
Zu 1.11-9 Grundsatz: Einzelhandelskonzepte Im Rahmen der Regionalplanung bzw. beim Regionalverband Ruhr sollte die Bildung von regionalen Zusammenschlüssen unterstützt werden. So wäre eine bessere Wahrnehmbarkeit der Konzepte zu erlangen, wenn diese der Verbandsversammlung zur Kenntnis vorgelegt würden. Des Weiteren wird um Erläuterung gebeten, ob bei der regionalplanerischen Abwägung zwischen Vorhaben unterschieden wird, die in einem REHK-Gebiet liegen, den REHK-Regeln folgen und somit regional konsensfähig sind, und denen, die nicht in einem REHK-Gebiet liegen bzw. REHK-Regelungen nicht einhalten. In den Erläuterungen zum Regionalplan ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Kooperationen auch über Grenzen von REHKs hinweg (also im Binnenverhältnis) aber auch über RVR-Grenzen hinweg erfolgen sollten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung wird durch die Regionalplanungsbehörde als Geschäftsstelle des regionalen Planungsträgers über regionale und kommunale Einzelhandelskonzepte informiert, wenn dies im Einzelfall für Beschlüsse der Verbandsversammlungen sinnvoll und erforderlich erscheint. Eine entsprechende Festlegung im Regionalplan ist entbehrlich, da regionale und kommunale Einzelhandelskonzepte bei entsprechenden Beschlüssen der Verbandsversammlung bedeutender Bestandteil des Abwägungsmaterial sind und dann entsprechend Berücksichtigung finden müssen. Eine Anpassung der Festlegungen des Regionalplans Ruhr resultiert aus der Anregung insofern nicht. Bei der regionalplanerischen Abwägung wird nicht zwischen den genannten Vorhaben unterschieden. Zum einen findet sich dafür keine Grundlage in den übergeordneten Rechtsgrundlagen, wie den Festlegungen des LEP NRW, dem Landesplanungsgesetz NRW sowie den Vorgaben des Einzelhandelserlasses NRW. Zum anderen wäre bei einem Ziel der Regionalplanung die erforderliche Letztabgewogenheit nicht gegeben, da es nicht im Einwirkungsbereich der Regionalplanungsbehörde liegt, ob eine Kommune sich einem REHK anschließt und die entsprechenden Regeln akzeptiert und anwendet, oder nicht. Eine Anpassung der Festlegungen des Regionalplans Ruhr resultiert aus der Anregung insofern nicht. In der Erläuterung zu Grundsatz 1.11-9(alt) wird bereits dargelegt, dass bei teilregionalen Kooperationen nicht nur Abstimmungsmechanismen innerhalb des

Stellungnahme	Erwiderung
	angestrebten Geltungsbereichs, sondern auch mit betroffenen Gemeinden außerhalb Bestandteil der REHK sein soll. Diese Formulierung wird im Sinne der Stellungnahme ergänzt bzw. geschärft. Der Anregung wird insofern gefolgt.
1674#9 Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet	
Zu 1.11-10 Ziel: Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO Die Zielformulierung ist schwer verständlich durch Verweis auf § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB und die jeweils zu beachtenden oder nicht zu beachtenden Regelungen im LEP/Regionalplan. Hier wäre eine klarere Zielformulierung wünschenswert zumal auch die Erläuterung zum Ziel nicht für Klarheit sorgt.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel Z 1.11-10(alt) wird zugunsten einer Ergänzung der verbleibenden Grundätze im Kapitel 1.11(alt) sowie der zugehörigen Erläuterung aufgegeben. Dadurch erfolgt eine sprachlich leichter verständliche Formulierung.
1674#10 Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet	
Zu 1.11-11 Grundsatz: Abstimmung Zentraler Versorgungsbereiche Es sollte im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung dargelegt werden, welche Kriterien die Regionalplanungsbehörde bei der Abstimmung zugrunde legt. Darüber hinaus sollten die Kriterien für neue ZVBs klar definiert werden (vgl. auch Anregung zu 1.11-2). Ich bitte Sie im Namen des Arbeitskreises REHK Östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche, unsere Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos, da Grundsatz 1.11-11 entfällt. In der Erläuterung zum neu formulierten Ziel 1.9-1 wird weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Architektenkammer NRW

922#1.1 Architektenkammer NRW	
Allgemeine Anmerkungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die räumlichen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung in der Planungsregion Ruhr sind bisher in den Regionalplänen für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster sowie im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr festgelegt. Mit dem vorliegenden Neuentwurf des Regionalplans Ruhr beabsichtigt der Regionalverband Ruhr (RVR), die regionalplanerischen Festlegungen für das Verbandsgebiet zu vereinheitlichen und die veränderten Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demografischen Wandel, den Struktur- und den Klimawandel zu berücksichtigen. Die Zusammenführung der bisherigen verschiedenen Regionalpläne unterschiedlichen Alters und verschiedener Darstellungsarten wird von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen grundsätzlich begrüßt. Die inhaltliche Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf die Ortslagen wird ebenfalls positiv beurteilt. Der Entwurf orientiert sich in seiner Struktur und der inhaltlichen Ausrichtung an der in Erarbeitung befindlichen Neufassung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW). In Anbetracht der Bedeutung beider Planwerke und der Abhängigkeit des Regionalplans Ruhr vom LEP NRW muss kritisch hinterfragt werden, ob die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr zum geeigneten Zeitpunkt erfolgt. Seine Erarbeitung vor Inkrafttreten des LEP NRW birgt die Gefahr eines Überarbeitungsbedarfs im Falle von möglichen Änderungen am Entwurf des LEP NRW, der bei einer zeitversetzten Erarbeitung beider Planwerke entsprechend der Hierarchie ihrer Planungsebenen ausgeschlossen werden könnte. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen trägt weiterhin deutliche Zweifel an der gewählten Form und dem Umfang des Entwurfs des Regionalplans Ruhr vor, der auch aufgrund der Berücksichtigung begleitender Regelungen des RVR zustande gekommen ist. Mit insgesamt 230 Textseiten und nahezu ebenso vielen zeichnerischen Festlegungen und Erläuterungen ist das Planwerk unübersichtlich und insbesondere für die Öffentlichkeit intransparent. Eine Kurzfassung der Inhalte als Einführung könnte in erheblichem Maße zur Verständlichkeit beitragen.	Die Hinweise zum LEP NRW richten sich unmittelbar an die Landesplanungsbehörde. Die Regionalplanungsbehörde hat die Vorgaben des LEP NRW umzusetzen, die Ziele zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Freiflächenverbrauchs hat das von der Regionalplanungsbehörde zur Vorbereitung des Entwurfs des RP Ruhr durchgeführte Siedlungsflächenmonitoring Ruhr ergeben, dass durch die vermehrte Wiedernutzung von Brachflächen sich der Flächenverbrauch dem 5 ha Ziel durchaus annähert. Zudem wird dem Freiraumschutz durch die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur, von Bereichen für die freiraumbezogene Erholung, von Waldbereichen und von Regionalen Grünzügen planerisch Rechnung getragen, indem diese Bereiche über die genannten Festlegungen planerisch gesichert werden. Im Rahmen der Vorbereitung der zweiten Offenlage wurden die wortgleichen Ziele und Grundsätze des LEP NRW aus den Vorgaben des Entwurfs des RP Ruhr gestrichen.

Stellungnahme	Erwiderung
An mehreren Stellen des Entwurfs werden Ziele und Grundsätze des derzeit rechtskräftigen LEP NRW 2016 wortgleich und somit ohne konkretisierenden oder weitergehenden Regelungsgehalt übernommen; dies gilt insbesondere für den Themenbereich Einzelhandel. Ein solches Vorgehen führt lediglich zu einer Aufblähung der textlichen Festlegungen. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen regt daher an, weitgehend auf wortgleiche Ziel- und Grundsatzübernahmen aus dem LEP NRW zu verzichten. Sollte der RVR darauf bestehen, LEP-Regelungen ohne Konkretisierung oder weitergehenden Regelungsgehalt in den Regionalplan zu übernehmen, sollten die Formulierungen analog des Ziels 1.10-1 so gewählt werden, dass sich diese stets auf die rechtswirksame Fassung des LEP NRW beziehen, sodass Anpassungen des Regionalplanes hier nicht erforderlich werden.	
922#1.2 Architektenkammer NRW	
Bedenklich erscheint, dass die Datengrundlagen (z.B. Bevölkerungszahlen, Leerstandsquoten, Haushaltszahlen) des Regionalplans Ruhr veraltet sind. Dies betrifft insbesondere die Siedlungsflächenbedarfsberechnung, die auf der Grundlage der ruhrFIS-Zahlen aus dem Jahr 2014 vorgenommen wurde. Diese Zahlen bilden die aktuelle Wirklichkeit nicht hinreichend ab, da sie den Bevölkerungszuwachs durch Migrationsbewegungen und gestiegene Geburtenzahlen nicht berücksichtigen. Da die Ergebnisse des ruhrFis 2017 bereits vorliegen und die des ruhrFis 2019 in Kürze veröffentlicht werden sollen, regt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen an, die Datengrundlagen zu aktualisieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge . Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder

Stellungnahme	Erwiderung
	veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
922#2.1 Architektenkammer NRW	
G 1.11.11 Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche Die hier festgelegte Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde über neue oder erweiterte ZVB entspricht dem bisherigen Einzelhandelserlass (erweiterte Vorlagepflicht).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
922#2.2 Architektenkammer NRW	
G 1.11.12 Anbindung an den ÖPNV Die Anbindung an den ÖPNV bei neuen Einzelhandelsstandorten soll geprüft werden. Die Entfernung zum nächsten Haltepunkt soll 700 – 1000 m nicht überschreiten (entsprechend ca. 10 Gehminuten).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
922#2.3 Architektenkammer NRW	
Bewertung: Dem Kapitel 1.11 kann insgesamt zugestimmt werden. Die "ergänzenden Aussagen" im Handlungsprogramm sind sehr allgemein und eher von geringer Relevanz. Weitgehend werden die Ziele und Grundsätze des LEP übernommen. G 1.11.6 und G 1.11.9 konkretisieren LEP-Regelungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
922#3.1 Architektenkammer NRW	
1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (S. 43-53, Begründung S. 16-55)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen: Z 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Z 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Ergebnisse des RuhrFIS 2014 sowie die Datengrundlagen aus den Jahren 2010 bis 2012 sind veraltet (s. allgemeine Anmerkungen).	Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge . Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
922#3.2 Architektenkammer NRW	
Die Siedlungsflächenbedarfsberechnung des RVR für Wohnen bewegt sich überwiegend innerhalb des vom LEP vorgegebenen Rahmens. "Eher gering verdichtete Gemeinden" werden jedoch mit einer Dichte von 30,4 WE/ha in die Bemessung eingestellt und nicht mit dem möglichen Minimalwert von 20,0 WE/ha. Diese Vorgehensweise bewirkt, dass den "eher gering verdichteten Gemeinden" auch nur unverhältnismäßig geringe Flächenbedarfe zuerkannt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vergleiche mit den im LEP NRW angegebenen Dichtewerten sind nicht unmittelbar möglich, da die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Modelle von Nettobedarfen und nicht von Bruttobedarfen ausgehen.
922#3.3 Architektenkammer NRW	
Die rechnerische Unterdeckung der lokalen (gewerblichen) Wirtschaftsflächenbedarfe wird teilweise bei der Ausweisung der Regionalen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Kooperationsstandorte ausgeglichen. Als Impuls für die Sicherung und Entwicklung der Wirtschaftsstandorte und -flächen wird dieser Ansatz begrüßt. Für eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des gesamten Verbandsgebietes erscheint es erforderlich, sämtliche ermittelten lokalen Flächenpotenziale verfügbar zu machen. So sollten bei langfristig nicht darstellbaren Flächenüberhängen, zumindest anteilig, Bedarfe auf geeignete angrenzende Räume verteilt werden, oder aber einem regionalen Bedarfskonto zufließen können.	Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
922#4.1 Architektenkammer NRW	
Z 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen Die Flächentauschoption ist aus dem Ziel 6.1 des LEP abgeleitet und konkretisiert. Die Eröffnung dieser planerischen Möglichkeit wird begrüßt. Dabei ist allerdings als Negativum anzumerken, dass Reserveüberhänge der Kommunen im Rahmen des Flächentauschverfahrens reduziert werden sollen; der Flächentausch also nicht flächengleich erfolgen soll. Zu befürchten ist, dass diese Flächenreduzierung zu einer starken Einschränkung der gemeindlichen Spielräume in der Bauleitplanung führt. Kritisch wird ebenfalls gesehen, dass den Gemeinden der Flächentausch nur innerhalb derselben Bedarfskategorie (lokal bzw. regional) und nur bei Flächen desselben Nutzungstyps (ASB bzw. GIB) gestattet werden soll. Insofern werden Handlungsspielräume des RVR, aber auch der Kommunen unnötigerweise eingeschränkt. Demgegenüber eröffnet der LEP NRW ausdrücklich die Möglichkeit, Flächentauschverfahren für verschiedene Fallstellungen durchzuführen. Die unterstellte Gleichwertigkeit der Flächen bezieht sich dabei ausschließlich auf Quantität und Qualität der Freiraumfunktionen (LPlG-DVO)- Nutzungstypen bzw. Bedarfskategorien sind ausdrücklich nicht entscheidend.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen soll das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen, sofern dies kartografisch und ohne entstehende Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB möglich ist. Hier wird im Sinne des LEP-Ziels 6.1-1 ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs gefordert, wonach der gesamtregionale Bedarf ausgeglichen sein muss und sämtliche Überhänge zurückzunehmen sind. Die Überhänge einzelner Kommunen gehen zu Lasten des gesamtregionalen Bedarfes und können daher aufgrund der Bedarfsgerechtigkeit innerhalb der Region nicht auf Dauer gewährt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
	Sowohl gemäß der LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen (Wohnbauflächen) und für Gewerbe (Wirtschaftsflächen) auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Nutzungsart gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungsart erfolgen kann.
922#4.2 Architektenkammer NRW	
G 1.2-4 Regionale Kooperationsstandorte sichern **Z 1.10-1 GIB "Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben"** zielgerichtet entwickeln Das Konzept der regionalen Kooperationsstandorte sichert langfristig die Bereitstellung eines differenzierten Gewerbeflächenangebots für Großansiedlungen im regionalen Kontext des Ruhrgebiets. Die Bereitstellung dieses Planungsinstruments wird vor dem Hintergrund des fehlenden Angebots an großflächigen Standorten begrüßt. Die Absenkung der Ansiedlungsschwelle von 80 ha auf nunmehr 50 ha Mindestgröße ist dabei hilfreich. Bewertung: Die in diesem Kapitel getroffenen Aussagen, insbesondere zur Sicherung regionaler Kooperationsstandorte, werden grundsätzlich begrüßt. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen regt allerdings an, im weiteren Verfahren der Verdichtung und Durchmischung des städtebaulichen Gefüges in gleicher Weise Bedeutung zuzumessen.	Die Einwendung bezieht sich u.a. auch auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
922#5 Architektenkammer NRW	
1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem (S. 53-55, Begründung S. 56-70) **1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) (S. 58-59, Begründung S. 76-79)**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung: Die in diesen beiden Kapiteln aufgeführten Ziele, insbesondere unter **Z 1.3-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren"** sowie **Z 1.3-2 "Streu- und Splittersiedlungen vermeiden"** stellen anzuwendende Vorgaben eines neuzeitlichen Städtebaus dar. Sie sind insofern unstrittig.	
922#6 Architektenkammer NRW	
Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume soll erhöht werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen verbessert werden. Der Grundsatz, dessen Umsetzung durch die Bauleitplanung gewährleistet werden soll, ist zu begrüßen. Nachweislich gibt es hierzu oft ein Defizit bei entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen (z. B. zur Gestaltung von Hausgärten an Grundstücksgrenzen im Übergangsbereich zur freien Landschaft) bei der Durchsetzung und im Vollzug.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
922#7 Architektenkammer NRW	
Die für den Ausgleich von Eingriffen erforderlichen Kompensationsflächen sollen vorrangig innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen dargestellt und festgesetzt werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen. Der Grundsatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Es bleibt aber ungeklärt und offen, wie dieser Grundsatz umgesetzt werden kann, da die Kompensation im Regelfall im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff erfolgen muss (BauGB/BNatSchG). **Bewertung:** Wenn der Regionalplan gleichzeitig die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes erfüllen soll (dies ist auch der gesetzliche Anspruch), sollte auf der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung des Grundsatzes bleibt nicht ungeklärt und offen, da eine räumliche Flexibilisierung mit der städtebaulichen Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 Satz 3 BauGB gegeben ist: der Ausgleich unvermeidbarer Eingriffswirkungen kann auch an anderer Stelle als im Eingriffsraum selbst erfolgen, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG lässt dabei eine Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im betroffenen Naturraum zu. Dabei müssen die Maßnahmen nicht auf den Eingriffsort wirken, sie sind jedoch auf den betroffenen Naturraum beschränkt. Allerdings sind die Naturräume, innerhalb derer die Kompensation durch Ersatzmaßnahmen erfolgen

Stellungnahme	Erwiderung
regionalplanerischen Ebene zur Stärkung des regionalen Biotopverbundes auch ein regionalplanerisches Kompensationskonzept aufgelegt werden. Zudem regt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen an – z.B. analog zum Regionalplan Köln - die zum Themenbereich Freiraum und Landschaftsraum erstellten Einzelkarten in einer zusammenfassenden Übersicht mit zeichnerischen Darstellungen und einer zusammenfassenden Begründung als Landschaftsrahmenplan darzustellen.	kann, relativ groß (wie z.B. das Niederrheinische Tiefland, Bergisches Land und das Sauerland). Sie bieten gleichzeitig einen naturräumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation und andererseits eine ausreichende räumliche Flexibilisierung. Die Anregung zielt ab auf den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPlG. Diesem liegt ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (zu § 9 Abs. 5 BNatSchG) zugrunde, der sowohl als Grundlage für den Regionalplan, als auch für den Landschaftsplan erstellt wird. Im vorliegenden Fachbeitrages wird empfohlen: *"Die Flächenkulisse der Biotopverbundstufe 1 stellt einen naturschutzfachlichen Vorschlag des LANUV für den Regionalplan dar, um diese Flächen als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur), d.h. als Vorranggebiete des Naturschutzes im Regionalplan darzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle BSN Flächen zwangsläufig als Naturschutzgebiete auszuweisen sind, sondern z.B. auch über Vertragsnaturschutz oder als Kompensationsflächen über die Eingriffsregelung sowie über LSG-Verordnungen mit besonderen Festsetzungen langfristig gesichert werden können."* LANUV Fachbeitrag 2017, S. 132). Darüber hinaus richtet sich die Empfehlung bzgl. des Kompensationskonzeptes an die Landschaftsplanung (s. S. 189 des Fachbeitrages). Durch das LPlG DVO wird vorgegeben, welche Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete in einem Regionalplan, auch in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan, festgelegt werden. Dieses Planzeichenverzeichnis liegt dem RP Ruhr zugrunde. Insofern wird der RP Ruhr seiner Funktion gem. § 18 Abs. 2 LPlG gerecht.
922#8 Architektenkammer NRW	
2.2 Regionale Grünzüge (S. 100-104, Begründung S. 116-120) **Bewertung:** Neben der Gliederungsfunktion der Regionalen Grünzüge werden vielfältige Anforderungen an diese Räume formuliert, die häufig in deutlichem Widerspruch zu einander stehen. Regionale Grünzüge weisen sehr häufig auch größere	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionale Grünzüge übernehmen viele Funktionen, u.a. für Biotopverbindungen, klimatischen Ausgleich oder für die Erholung. Diese Funktionen können je nach Regionalem Grünzug unterschiedlich verteilt sein. Überlagerungen wie BSN und BSLE mit den Regionalen Grünzügen bilden Schwerpunkte der zu erhaltenden oder zu entwickelnden Funktionen in den

Stellungnahme	Erwiderung
Flächen, wie z. B. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE), geschützte Biotope gemäß § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG und Überschwemmungsgebiete auf, die hohe bis sehr hohe naturräumliche Qualitäten aufweisen. Andererseits sollen diese Bereiche bzw. Räume teilweise auch für Erholungs- und Freizeitnutzungen zur Verfügung stehen. Es ist zu klären und zu konkretisieren, wie diese regionalplanerischen Festlegungen zueinanderstehen und wie sich ergebende Nutzungskonflikte ausgeräumt werden sollen.	Regionalen Grünzügen. Eine Überlagerung mit BSN legt dabei den Schwerpunkt auf die Entwicklung und Erhaltung ökologischer Potentiale bzw. den Arten- und Biotopschutz (regionale Biotopverbund s. Kap. 2.3). Eine Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit BSLE legt den Schwerpunkt u.a. auf die Erholung, die ökologische Aufwertung des Freiraums oder den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft (s. a. Erläuterung zu Ziel 2.2-1). Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und Überschwemmungsgebiete werden als solche nicht im Regionalplan festgelegt. Überlagert ein Regionaler Grünzug solche geschützten Flächen, so ist dies kein Widerspruch zu anderen Funktionen des Regionalen Grünzuges wie z.B. der Erholungsfunktion, da diese im Regionalen Grünzug an anderer Stelle liegen kann. Funktionen der Teilbereiche Regionaler Grünzüge sind im Anhang 2 dargestellt.
922#9 Architektenkammer NRW	
2.3 - 2.11 (S. 105-142, Begründung S. 121-150) Bewertung: Da es sich grundsätzlich um klassische Freiraumthemen BSN, BSLE, BSLV; Landwirtschaft, etc. handelt, bestehen hierzu keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
922#10 Architektenkammer NRW	
.12 Freizeit und Erholung (S. 150-154, Begründung S. 151-161) Z 2.12-9 Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete sind im unmittelbaren Anschluss an Allgemeinen Siedlungsbereichen im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen bzw. festzusetzen. Bewertung:	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, entfällt das Ziel 2.12-9.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Festlegung als Ziel des Regionalplanes wird zur Verminderung der weiteren Landschaftszersiedlung begrüßt.	
922#11 Architektenkammer NRW	
<u>3. Kulturlandschaftsentwicklung (S. 155-159, Begründung S. 162-164)</u> • **G 3-1 Kulturlandschaften erhalten und entwickeln** • **G 3-2 Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln** • **G 3-4 Landschaftsbereiche neu gestalten** **Bewertung:** Bei den Erläuterungen zu den Grundsätzen sollten die möglichen Auswirkungen der Infrastrukturen für erneuerbare Energien (Windkraftanlagen, Freiflächenfotovoltaik etc.) als wesentliche Beeinträchtigungsfaktoren für die Kulturlandschaft bzw. das Kulturlandschaftsbild aufgeführt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Schon im Begriff der "erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" wird ausgedrückt, dass sie über den Schutz einzelner denkmalwerter Elemente der Landschaft und eines allgemeinen Freiraumschutzes hinausgeht. Eigenart, Vielfalt und Schönheit der einzelnen Landschaften, insbesondere in den historisch gewachsenen Bereichen, sollen als kulturelle Werte im Ausgleich mit anderen räumlichen Ansprüchen dauerhaft erkennbar bleiben. Das bedeutet, dass sich erneuerbare Energien als ein Teil einer sich ändernden Landschaft nicht immer negativ auf die Kulturlandschaft auswirkt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen, der Gewinnung von Rohstoffen oder der Umnutzung nicht mehr benötigter Gebäude oder Siedlungsflächen ist im Einzelfall zu beurteilen, ob diese in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden kann. Eine Aufnahme in die Erläuterungen erfolgt nicht, da es sich um Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit von der Ausprägung und der Merkmale des jeweiligen Kulturlandschaftsbereiches handelt.
922#12 Architektenkammer NRW	
<u>4. Klimaschutz und Klimaanpassung (S. 160-164, Begründung S. 165-169)</u> • **G 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln** **Bewertung:** Die Bedeutung und Funktion der Landschaftsplanung für die Identifizierung und Bewertung von klimaökologischen Ausgleichsräumen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sollte an dieser Stelle eindeutig artikuliert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 4-3 richtet sich an die Bauleitplanung. Die klimaökologischen Ausgleichsräume sind in der Erläuterungskarte dargestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
922#13 Architektenkammer NRW	
<u>6. Verkehr und technische Infrastruktur (S. 193-215, Begründung S. 232-254)</u> **Anmerkungen:** • **G 6.1.4 Verkehrsraum- und umweltverträglich gestalten** Bezug ist der LEP-Grundsatz 8.1.1 "Integration von Siedlungs- und Verkehrsflächen". Es sollte stärker betont werden, dass auf eine integrierte, kompakte und nutzungsgemischte Siedlungsflächenentwicklung hinzuwirken ist und eine Stärkung des ÖPNV erfolgt.	Der Anregung zu einer stärkeren Betonung einer integrierten, kompakten und nutzungsgemischten Siedlungsflächenentwicklung im Grundsatz "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" wird nicht gefolgt. Der Grundsatz beinhaltet zwar den genannten Ansatz einer integrierten Siedlungsentwicklung, umfasst aber darüber hinaus die stärkere Nutzung umweltverträglicher Verkehrssysteme über alle Verkehrsmittel hinweg und den Erhalt unzerschnittener, verkehrsarmer Freiräume. So geht aus den Erläuterungen zu genanntem Grundsatz u.a. hervor, dass umweltschonende Verkehrssysteme, die hohe Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit miteinander verbinden, geeignet sind, raum- und umweltverträgliche Transportleistungen zu erbringen. Um zu verdeutlichen, dass diese Verkehrssysteme stärker berücksichtigt werden sollen, werden die textlichen Erläuterungen des Grundsatzes entsprechend ergänzt. Ebenso wird der Bezug zum Personen- und Güterverkehr hergestellt. Auf die enge Verzahnung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wird bereits in den textlichen Erläuterungen und der Begründung eingegangen. Dieser Zusammenhang soll durch eine Überarbeitung der textlichen Erläuterungen klarer hervortreten. Es wird deutlicher weshalb statt der Begrifflichkeit der integrierten Siedlungsentwicklung nunmehr von einer engen Verzahnung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung gesprochen wird.
922#14 Architektenkammer NRW	
• **Z 6.3.3 Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern** Hierzu sind auch zeichnerische Festlegungen erfolgt. Da hier offenbar ein Zielkonflikt vorliegt, muss die Zielqualität dieser Festlegung angezweifelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung, dass mit dem genannten Ziel neben der Sicherung stillgelegter

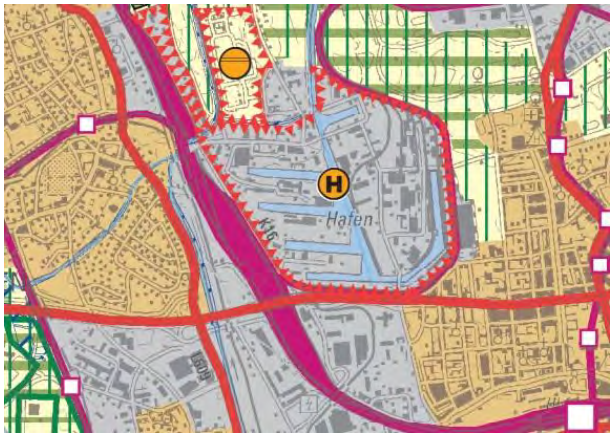
Stellungnahme	Erwiderung
	Schienenwege nicht auch die Sicherung einer Zwischennutzung verfolgt wird, wird das Ziel textlich überarbeitet. Die überarbeitete Formulierung stellt den räumlichen Bezug zu den stillgelegten Schienenwegen über die zeichnerische Festlegung dieser Trassen im Planwerk her. Zudem wird verdeutlicht, dass Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trassen dienen, einer späteren Nutzung als Schienenweg nicht entgegen stehen dürfen.
922#15 Architektenkammer NRW	
• **Z 6.4.1 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern** Zur Verringerung der vielfältigen Probleme und Folgen des MIV erscheint es zu wenig, das ÖPNV-Netz leistungsfähig zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen. Auch hier ist fraglich, ob es sich um ein Ziel handeln kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
922#16.1 Architektenkammer NRW	
• **G 6.5.5. Anbindung des Flughafens an das ÖPNV-Netz entsprechend seiner Funktion verbessern** Der Dortmunder Flughafen ist derzeitig nicht an das Schienennetz angeschlossen. Für den Metrorapid war das einmal vorgesehen. Falls das nicht als Ziel festgelegt werden kann, sollte die Bedeutung stark hervorgehoben werden.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass im Grundsatz "ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern" die textlichen Festlegungen überarbeitet und ergänzt werden. Dabei wird Bezug genommen auf die zwischenzeitlich erfolgte Einstufung als landesbedeutsamer Flughafen im LEP NRW und die Verbesserung der Anbindung des Flughafens insbesondere an das Netz des schienengebundenen ÖPNV.
922#16.2 Architektenkammer NRW	
Bewertung: Das Thema Mobilität/Verkehr erscheint nicht ausreichend, d.h. den Problemen der Region entsprechend, vertieft. Einige Aussagen zu deren Lösung finden sich	Der Anregung, die Inhalte des Mobilitätskonzeptes unmittelbar in den Regionalplan einzuarbeiten, wird nicht gefolgt.

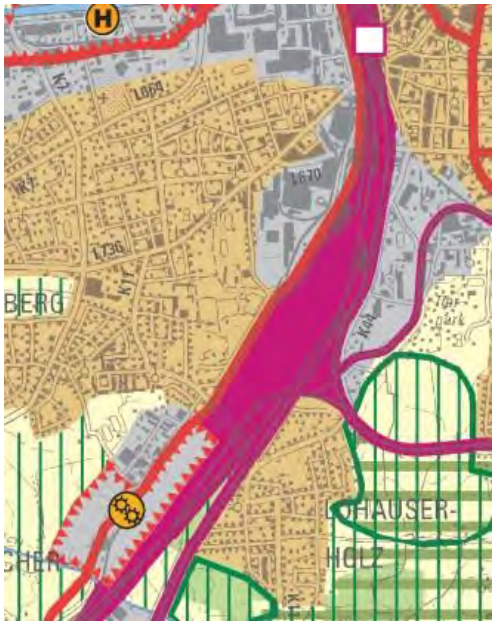
Stellungnahme	Erwiderung
im Handlungsprogramm wieder, z.B. Verbesserung der ÖPNV-Qualität, Verbesserung der Rad- und Fußgängerfreundlichkeit. Der Schwerpunkt liegt überwiegend auf Radverkehr, Radschnellweg und metropolradruhr, wohingegen der ÖPNV zu wenig thematisiert wird. Im Gesamten sollte jedoch mehr der Gedanke im Vordergrund stehen, die Mobilität zu verbessern und zugleich ihre Umweltfolgen zu verringern. Seit 2013 wird ein regionales Mobilitätsentwicklungskonzept erarbeitet, welches 2019 fertiggestellt sein soll. Es wird angeregt, dessen Inhalte in den Regionalplanentwurf einzuarbeiten.	Das regionale Mobilitätskonzept und der RP Ruhr erfüllen unterschiedliche Aufgaben. Während das regionale Mobilitätskonzept eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtbetrachtung zum Thema der Mobilität in der Metropole Ruhr vornimmt und im Ergebnis auf die Entwicklung von raumdifferenzierten Maßnahmen und Projekten abzielt, geht es in der Regionalplanung darum, die festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung und der Landesplanung bezogen auf den Planungsraum herunterzubrechen, zu konkretisieren und festzulegen. Hieraus leiten sich Vorgaben ab, die als Ziele und Grundsätze definiert werden. Im Falle der Ziele sind diese Vorgaben zu beachten, im Falle der Grundsätze zu berücksichtigen. Hinzu kommen Vorgaben, die Gesetzescharakter haben, wie z.B. die infrastrukturbezogenen Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes, die in den Regionalplan nach bestimmten Maßgaben zu übernehmen sind. Trotz der beschriebenen unterschiedlichen Aufgaben ist festzuhalten, dass die Erkenntnisse eines Regionalen Mobilitätskonzeptes in die Regionalplanung einbezogen werden, sofern es sich dabei um regionalplanerisch relevante Inhalte handelt. Voraussetzung dafür ist u.a., dass für solche Konzepte bzw. die dort enthaltenen Maßnahmen eine entsprechende Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorliegt.

BEG NRW Bahnflächen Entwicklungs Gesellschaft NRW mbH

4932#1 BEG NRW BahnflächenEntwicklungs Gesellschaft NRW mbH	
<u>Dortmund: Standort ehemaliger Güterbahnhof Dortmund – Westfaliastraße</u> Der auf dem Blatt 16 des Regionalplans dargestellte ehemalige Güterbahnhof Dortmund, welcher westlich der Westfaliastraße liegt, ist eine nicht öffentliche Infrastruktur der DB Netz AG. Das Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs Dortmund wird im Osten von der Westfaliastraße, im Westen von den weiterhin aktiven Streckengleisen der DB Netz AG, im Süden von der Kreuzung der	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bahngleise mit der Königsbergstraße und im Norden durch die Kreuzung Franziusstraße/Bahngleise begrenzt. Das ca. 25 ha große Areal ist vollständig im Eigentum der DB Netz AG und wird derzeit nicht mehr als aktive Bahnanlage genutzt. Es handelt sich um eine Brachfläche in integrierter zentraler Lage, welche einer nicht-bahnbezogenen Nachnutzung zugeführt werden könnte. Aus diesem Grund hat sich ein Projektteam bestehend aus Vertretern der DB Immobilien und der BEG NRW das Ziel gesetzt diese Fläche wieder für die kommunale Stadtentwicklung zur Verfügung zu stellen. Dazu müssen rechtliche und technische Verfahren durchgeführt werden. Mit der Durchführung dieser Verfahren wurde in der Vergangenheit bereits begonnen. So wurden die Zulaufstrecken zwischen 2003 und 2007 gemäß § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) rechtlich stillgelegt. Zur abschließenden physischen Abbindung und Rückbau der Gleise muss ein Verfahren nach § 18 AEG durchgeführt werden. Dazu ist momentan eine Plausibilisierung der infrastrukturellen Rückbauarbeiten in Vorbereitung. Im letzten Schritt soll ein Freistellungsverfahren (früher Entwidmung) nach § 23 AEG durchgeführt werden, um die Fläche in die kommunale Planungshoheit zu überführen. Die Ausweisung als Bahnbetriebsfläche ist aufgrund der derzeitigen Aktivitäten rund um die Fläche und die damit einhergehende Perspektive mittelfristig nicht zielführend. Gemäß der umliegenden Flächenausweisung schlagen wir vor die Ausweisung in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu ändern, um nach Abschluss der bahnseitigen Verfahren ein weiteres brachliegen des Areals zu vermeiden. Die hier skizzierte Änderung folgt augenscheinlich dem Grundsatz 1.1-7 "Vorrangig im Innenbereich entwickeln" und 1.1-8 "Integrierte Brachflächen aktivieren". Der Grundsatz der "Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben (1.6-3)" wird aufgrund der umliegenden Gewerbe-, Industrie-, und Hafennutzung Rechnung getragen.	

Stellungnahme	Erwiderung
	
4932#2 BEG NRW BahnflächenEntwicklungs Gesellschaft NRW mbH	
Hamm: Standort ehemaliger Rangierbahnhof Hamm *Grundsatz 1.6-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden"* Um die stetig zunehmenden Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren auf umweltverträgliche Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu befördern, fordert der Regionalplanentwurf, dass der Ausbau von multimodalen Güterumschlageinrichtungen angestrebt wird. In Hinsicht auf die Nachnutzung von Teilen des Rangierbahnhofs gibt es zurzeit noch keine konkreten Konzepte. Eine von verschiedenen möglichen Varianten ist die Entwicklung eines schienenaffinen Logistikschwerpunktes im Bereich des ausgewiesenen GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionaler Kooperationsstandort Rangierbahnhof.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
 Für den Gesamtbereich des von der Redimensionierung betroffenen Rangierbahnhofs soll ein Gesamtkonzept entwickelt werden, das auch die anderen Ziele und Grundsätze des Regionalplans beachtet und die Chance der Entwicklung eines vergleichsweise nahe der Innenstadt gelegenen Standortes unter der Prämisse einer landschaftsschonenden Siedlungsinnenentwicklung entspricht. Ein die verschiedenen Nutzungsanforderungen in den verschiedenen Teilbereichen der Projektfläche berücksichtigendes und bewertendes Konzept kann nur in zeitlicher Abhängigkeit von der sukzessiven Stilllegung der Projektfläche auf der Ebene der Bauleitplanung der Stadt Hamm entwickelt werden. Hierzu sind auch ggf. verschiedene Fachgutachten zu erstellen, die Aussagen zu möglicherweise verschiedenen Entwicklungsvarianten in den Bereichen vornehmen. Neben der DB Netz AG als Eigentümerin werden die ersten planerischen Überlegungen und Arbeiten vor allem von der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft BEG NRW koordiniert; die Stadt Hamm ist in den Prozess voll einbezogen.	

Stellungnahme	Erwiderung
4932#3 BEG NRW BahnflächenEntwicklungs Gesellschaft NRW mbH	
Ziel 1.8-1 "Regionale Kooperationsstandorte stärken" (S. 67) In der Stadt Hamm ist der Rangierbahnhof als Regionaler Kooperationsstandort ausgewiesen. Die BEG NRW möchte dieses regionale Instrument der gewerblichen Flächenausweisung für flächenintensive Industrie- und Gewerbebetriebe grundsätzlich unterstützen und sieht hier auch eine Chance für die Stadt Hamm, die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt zu fördern und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Bezirksregierung Arnsberg

129#1 Bezirksregierung Arnsberg	
Entsprechend der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 19. Februar 1986 wurde der, im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr liegenden Stadt Breckerfeld die staatliche Anerkennung als Erholungsort verliehen. Gem. § 12 des Gesetzes über Kurorte im Land NRW (Kurortegesetz — KOG) vom 11. Dezember 2007 sind von Erholungsorten die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 3,10,11,13,14 und 18 KOG zu erfüllen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der Methode zur Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Betroffenheit von Kurorten/-gebieten und Erholungsorten/-gebieten wird bei dem Kriterium z.T. kein Umfeld berücksichtigt, sondern die reine Flächeninanspruchnahme bewertet. Auf die Betrachtung eines Umfeldes wurde somit bei den Siedlungsbereichen, Gewerbebereichen und Abgrabungen verzichtet, da eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegung von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. (siehe Anhang A zum Umweltbericht, Kap. 3.1.1). So sind bspw. bei

Stellungnahme	Erwiderung
Bei der letzten periodischen Überprüfung gem. § 18 Abs. 2 KOG am 21. Juni 2011 hat sich herausgestellt, dass die Voraussetzungen für das Fortbestehen der staatlichen Anerkennung von Breckerfeld als Erholungsort vorliegen. In den Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (Anhang C), Bereiche für Gewerbliche Nutzungen (Anhang D), Windenergiebereiche (Anhang F) und der nicht festgelegten oder veränderten Planfestlegungen (Anhang I) zu der Kommune Breckerfeld ist als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung aufgeführt, dass eine Flächeninanspruchnahme von Erholungsgebieten erfolgen wird. In den Prüfbögen wird als zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen angegeben, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich u.a. bei dem Kriterium Erholungsort erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Einige der in den Planunterlagen eingezeichneten Flächen liegen vollumfänglich innerhalb des staatlich anerkannten Erholungsgebietes von Breckerfeld. Es sollte besondere Sorge dafür getragen werden, dass sich durch die Umsetzung der entsprechenden Planvorhaben keine negativen Auswirkungen für das weitere Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen von Breckerfeld als Erholungsort ergeben. Da auch bei den außerhalb des Erholungsgebietes befindlichen Standorten nachteilige Auswirkungen auf das Erholungsgebiet nicht auszuschließen sind, sollte dieser Umstand bei der Bewertung der Umweltauswirkungen diesbezüglich Berücksichtigung finden.	den Siedlungsbereichen in Abhängigkeit von der vorgesehenen Bebauung unterschiedliche betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten.
129#2 Bezirksregierung Arnsberg	
1. Textliche Festlegungen: S. 197 Regionalbedeutsame Straßen:	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Landesstraße L 667 OU Hamm-Rhynern aus der genannten Tabelle "Übersicht der zeichnerisch festgelegten sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen" gestrichen wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Regionalplan Ruhr werden die sonstigen regionalbedeutsamen Straßen aufgelistet. Die Bedarfsplanmaßnahme L 667n wird hier als "Hamm — OU Freiske" bezeichnet. Gemäß Landesstraßenbedarfsplan sollte die Maßnahme als "L 667 -Ortsumgehung Hamm-Rhynern" benannt werden.	Die Streichung erfolgt, da die Landesstraße L 667 OU Hamm-Rhynern als Bedarfsplanmaßnahme mit dem Planzeichen 3.ab festgelegt wird, und sich die Tabelle auf "sonstige regionalplanerisch bedeutsamen Straßen" (Planzeichen 3.ac) bezieht.
129#3 Bezirksregierung Arnsberg	
2. Zeichnerische Festlegungen: Blattschnitt 18 Bereich Stadtgrenze Hamm - Welver: Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis ist im Bereich Welver eine Trassensicherung für die ehemalige Bahnstrecke Unna-Königsborn–Welver-Scheidingen (Strecke 2112) festgelegt worden. Diese Trasse wird ebenso durch das Ziel 34 des o.g. Regionalplans gesichert. Derzeit erfolgt eine Zwischennutzung für touristische Zwecke in Form des sogenannten "Alleenradweges". Wir regen an eine entsprechende Sicherung der ehemaligen Bahnstrecke Unna-Königsborn-Welver-Scheidingen auch im Regionalplan Ruhr vorzunehmen, sodass die Strecke bei Bedarf wieder für den Schienengüter-, ggf. auch für den Schienenpersonenverkehr hergestellt werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW wird u.a. definiert, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Unter diese Regelung fallen zum einen Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zurzeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. Bei der Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP spielt auf der Ebene der Regionalplanung neben den Kriterien der Durchgängigkeit und der Anbindung stillgelegter Schienentrassen an das regionale Schienennetz die regionalplanerische Bedeutung bzw. Netzfunktion der jeweiligen Trasse eine wichtige Rolle. Sie ist im Einzelfall zu bewerten und im Ergebnis Grundlage für eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr. Die genannte Trasse ist Ende der 60er Jahre stillgelegt worden. Welver ist heute über den Schienenweg zwischen Hamm und Soest (Streckennummer 2930) an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr angebunden. Werl ist über eine Schnellbuslinie (S 40) erreichbar. Eine Verbindung der regionalbedeutsamen Siedlungsflächen ist somit durch die vorhandene Infrastruktur gegeben. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der vorhandene Radweg im Regionalen Radwegenetz enthalten ist, welches von der Verbandsversammlung am 25.06.2012 beschlossen wurde.

Stellungnahme	Erwiderung
129#4 Bezirksregierung Arnsberg	
1. Für die im Entwurf der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hamm festgelegten Windvorrangbereiche Ham_WIND_1 und Ham_Wind_4 haben sich nach Kenntnis der Bezirksregierung Arnsberg bei den FNP-Änderungsverfahren erhebliche Planungskonflikte ergeben. Für den Bereich Ham_Wind_1 haben die vorliegenden Artenschutzprüfungen Hinweise auf zehn windenergieempfindliche Vogelarten und zwei Windenergieempfindliche Fledermausarten erbeben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es deshalb ungewiss, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG überwunden werden können. Bei dem Bereich Ham_WIND_4 kommt neben vergleichbaren artenschutzrechtlichen Konflikten noch hinzu, dass der Windvorrangbereich komplett im Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG (Sendenhorst) liegt. Es erscheint deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht wahrscheinlich, dass dieser Windvorrangbereich im Rahmen der Flächennutzungsplanung als Konzentrationszone dargestellt werden kann. Vor dem Hintergrund der o.g. Ausführungen, wird deshalb angeregt, auf die Festlegung der o.g. Windvorrangbereiche zu verzichten.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das Ziel 10.2-2 LEP NRW zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
129#5 Bezirksregierung Arnsberg	
2. Der im Entwurf dargestellte ASB Boc_AS13_02 hat das Zusammenwachsen von Bochum-Werne und Dortmund-Lütgendortmund zur Folge, weil hierdurch die letzte trennende Freifläche zwischen beiden Ortsteilen in Anspruch genommen wird	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
129#6 Bezirksregierung Arnsberg	
(Bereich Bochum, Hagen Ennepe-Ruhrkreis): Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
129#7 Bezirksregierung Arnsberg	
Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass Gewerbegebiete näher an bestehende Wohnnutzung heranrücken wie auch umgekehrt Wohnnutzung näher an bestehendes Gewerbe heranrücken wird, z.B.: - Blatt 22 Bochum-Hamme, - Blatt 23 Witten-Annen, Semberg, Hacheney Dorstfeld, - Blatt 27 Sprockhövel, Niedersprockhövel, Oberholthausen, Silschede, - Blatt 28 Schmandbruch, Wetter, Hagen-Haspe/Westerbauer Blatt 29 Schwelm, - Blatt 30 Breckerfeld Erfahrungsgemäß sind durch das Heranrücken von Wohnen an Gewerbe und umgekehrt Konflikte hinsichtlich der Immissionen, insbesondere Lärm, zu erwarten. Diesbezüglich ist bei der Aufstellung von FNP oder B-Plänen weiterhin zu beachten, dass immissionsschutzrechtliche Belange im Hinblick auf die im Planbereich anzusetzenden Immissionsrichtwerte und das damit verbundene verträgliche Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe berücksichtigt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei möglicherweise geplanten Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen oder aber auch bei	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
vorhandenen Störfallanlagen wie z.B. Fa. Voigt und Schweitzer, Hagen-Haspe/Westerbauer, Thomas Sluis, Schwelm, zudem bei einem Heranrücken von Wohnnutzung an Gewerbe oder umgekehrt der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen ist. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem "Störfallbetrieb" zu beachten. Darüber hinaus wird auf die Zuständigkeit der Unteren Immissi-onsschutzbehörden hinsichtlich der Anlagen, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen, verwiesen.	
129#8 Bezirksregierung Arnsberg	
(Bereich Stadt Hamm und Kreis Unna): Auch hier bestehen soweit keine Bedenken. Anregungen und weitere Planalternativen werden von hieraus nicht vorgeschlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
129#9 Bezirksregierung Arnsberg	
Es wurde festgestellt, dass sich gewerbliche Flächen teilweise bis an Wohngebiete ausweiten. Hier ist später bei der Änderung eines FNP bzw. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen darauf zu achten, dass eine aus der Sicht des Immissionsschutzes verträgliche Anordnung in den Bereichen vorgenommen wird (z.B. im Norden von Selm-Bork, Blatt 9 der zeichnerischen Festlegungen). Ebenso ist gelegentlich eine Überplanung von Wohnhäusern in gewerbliche Flächen in den zeichnerischen Festlegungen festzustellen, die später evtl. nicht umgesetzt werden kann (z. B. in Hamm-Uentrop).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

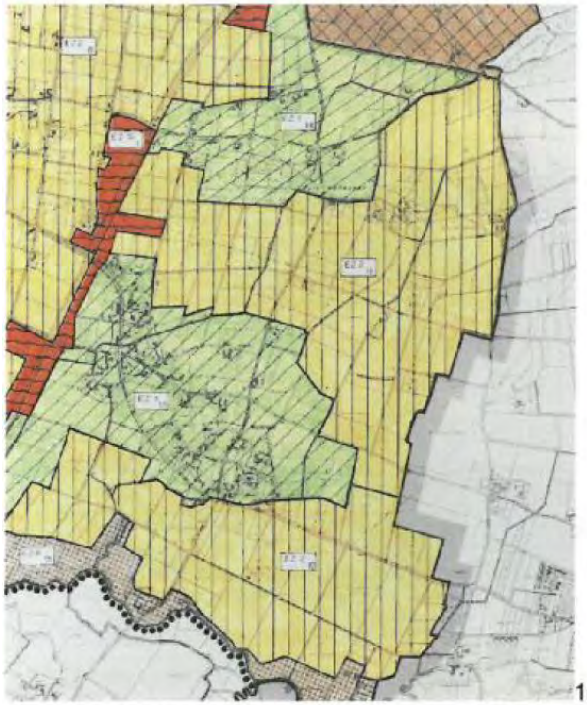
Stellungnahme	Erwiderung
129#10 Bezirksregierung Arnsberg	
Ebenfalls wurde festgestellt, dass vorhandene gewerbliche Flächen nicht im Regionalplan dargestellt sind, diese sind z. B.: - Hamm, B.Plan Nr. 07.083 -Dasbeckerweg/Im Landwehrwinkel-Lünen, B.Plan Nr. 74 - Südkamen, B.Plan Nr. 008 Ka - Unna, B.Plan UN016 -Hansastraße- Diese Belange sind jedoch durch die Planungsämter der einzelnen Städte und Gemeinden nochmals zu prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 07.083 -Dasbeckerweg/Im Landwehrwinkel- in Hamm wurde entsprechend der tatsächlichen Nutzung durch Einzelhandelsbetriebe ein ASB festgelegt. Im Bereich des Bebauungsplans Lünen Nr. 074 "Bebelstraße/ Hafenstraße", 1. Änderung wurde entsprechend der überwiegenden tatsächlichen Nutzung durch Einzelhandelsbetriebe ein ASB festgelegt. Im Bereich des Bebauungsplans 08 Ka - Gewerbegebiet Dortmunder Allee in Kamen erlaubt der schmale Zuschnitt der Fläche aufgrund fehlender Abstandsmöglichkeiten die Ansiedlung emittierender Betriebe. Zudem ist der Bereich durch Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Gewerbebetriebe geprägt. Infolgedessen wurde ein ASB festgelegt. Im Bereich des Bebauungsplans der Stadt Unna UN016 - Hansastraße wurde entsprechend der überwiegenden tatsächlichen Nutzung durch Einzelhandelsbetriebe ein ASB festgelegt.
129#11 Bezirksregierung Arnsberg	
Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Immissionsschutzbehörde fallen, z. B. auch Anlagen im Außenbereich wie Windkraftanlagen (Geräusche), Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen (Gerüche), erfolgt durch die Unteren Immissionsschutzbehörden der Kreise und Städte. Diese Belange wurden nicht geprüft. Die Unteren Immissionsschutzbehörden sollten daher beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jede in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle hat während der Beteiligungsfrist die Gelegenheit, zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.
129#12 Bezirksregierung Arnsberg	
Stadt Hamm: Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Bereich der Stadt Hamm insbesondere bei den BSN und Grünzügen zahlreiche Erweiterungen vorgenommen wurden, was aus naturschutzfachlicher Sicht sehr begrüßt wird.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erweiterungen der BSN und Regionalen Grünzüge aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt wird.

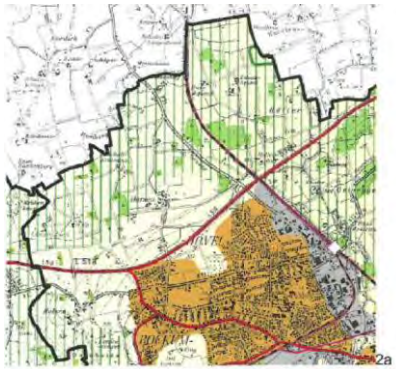
Stellungnahme	Erwiderung
129#13 Bezirksregierung Arnsberg	
Andererseits wurden beim BSLE z.T. großflächige Rücknahmen vorgenommen, gegen die erhebliche Bedenken bestehen. Zum einen sind diese Reduzierungen fachlich und in der Örtlichkeit nicht nachvollziehbar. Zum anderen handelt es sich beim Regionalplan um einen Landschaftsrahmenplan, was bedeutet, dass im Rahmen von Landschaftsplanänderungen Rücknahmen von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen oder Änderung von Entwicklungszielen durchgeführt werden müssten, um den Vorgaben des (künftigen.) Landschaftsrahmenplans zu entsprechen. Die rechtskräftigen Landschaftspläne sind jedoch aus dem noch geltenden Regionalplan entwickelt und entsprechen derzeit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der RP Ruhr neu aufgestellt wird, wird den zeichnerischen Festlegungen eine einheitliche Methodik zugrunde gelegt. In die Festlegung der BSLE sind neben den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen des Freiraums die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung sowie festgesetzte Landschaftsschutzgebiete eingegangen. Eine Rücknahme von Landschaftsschutzgebieten aufgrund einer geänderten BSLE-Festlegung ergibt sich nicht, da BSLE keine Vorranggebiete mit Eignungswirkung sind. D.h., im Landschaftsplan können auch Landschaftsschutzgebiete außerhalb von BSLE festgesetzt werden.
129#14 Bezirksregierung Arnsberg	
Auch sind in den Randbereichen im Abgleich mit den angrenzenden Regionalplänen Regionalplan Soest-HSK im Osten/ Südosten sowie Regionalplan Münsterland im Norden die Darstellungen nicht nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der BSLE-Festlegung wird eine einheitliche Methodik zugrunde gelegt. Ihnen liegen LSG, Biotopverbundstufen besonderer Bedeutung und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum zugrunde. Ein bloßes Fortführen von Festlegungen eines angrenzenden Regionalplanes ohne dass eines der Kriterien vorhanden ist, würde sich nicht begründen lassen. Daher sind Abweichungen, insbesondere, wenn ein LSG an einer Verwaltungsgrenze endet, möglich.
129#15 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>BSLE Bereich Norddinker</u>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, deren Festlegungen auf sehr unterschiedlichen Kriterien beruhten. Da der Regionalplan Ruhr keine

Stellungnahme	Erwiderung
Die BSLE-Darstellung rund um Norddinker und entlang der Grenze Stadt Hamm/ Kreis Soest wurde im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil, reduziert.  1a Auszug Regionalplan-Neuaufstellung, Entwurfsfassung 25.04.2018 Eine Reduktion ist nicht nachvollziehbar, u.a. auch nicht, weil eine Weiterführung im Bereich der Gemeinde Welver erfolgt. Unterschiede beim Landschaftsbild, in Bezug auf Eigenart und Vielfalt der Landschaft, zwischen Bereichen mit BSLE-Ausweisung und denen, in denen die Ausweisung zurückgenommen wurde, sind in der Örtlichkeit nicht wahrnehmbar.	Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik für das gesamte Planungsgebiet zugrunde. Der BSLE-Ausweisung erfolgt aufgrund der Biotopverbundstufen "besonderer Bedeutung" des LANUV, der regionalen Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum des LVR/LWL und bestehenden Landschaftsschutzgebieten. Dies ist in der Begründung ausführlich dargelegt. Die Übergänge zu anderen Regionalplänen wurden geprüft. Bei flächigen, weiträumigen Festlegungen des BSLE sind nicht zwangsläufig alle Festlegungen des angrenzenden Planungsraumes fortzuführen, wenn die Festlegung nicht hinreichend begründet werden kann. Im Übergangsbereich zwischen Norddinker und dem Regionalplan Arnsberg, TA Soest ist keines der zugrundliegenden Kriterien vorhanden (s. hierzu auch Erläuterungskarte 9).

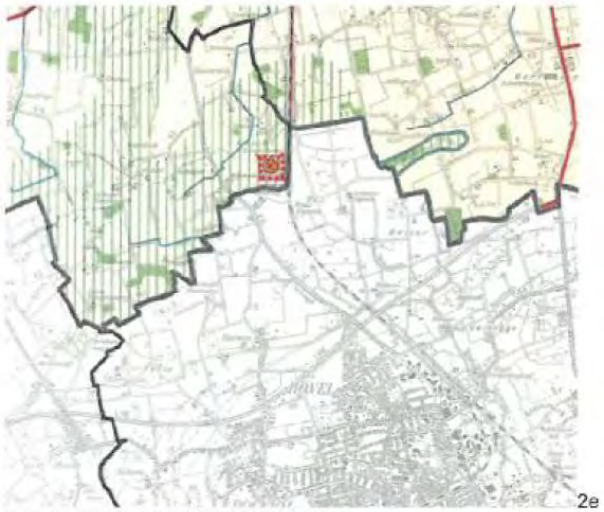
Stellungnahme	Erwiderung
 1b Auszug aus dem derzeit gültigen Regionalplan TA Oberbereich Dortmund, westl. Teil  1c Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Soest-HSK	

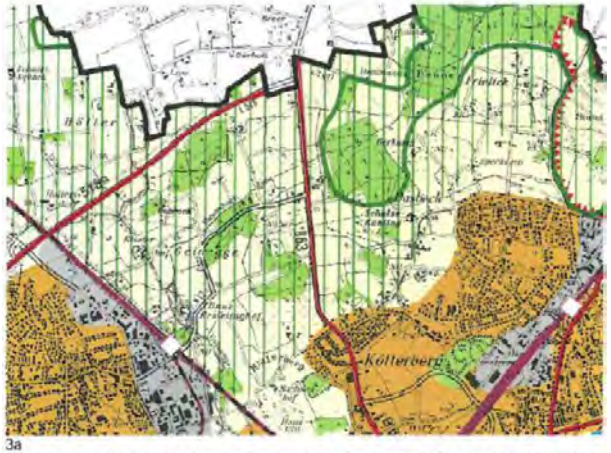
Stellungnahme	Erwiderung
 1d Auszug aus dem Biotopkataster mit Darstellung von BK-Flächen und Verbundflächen  1d Auszug aus dem Landschaftsplan Hamm-Ost, Festsetzungskarte	

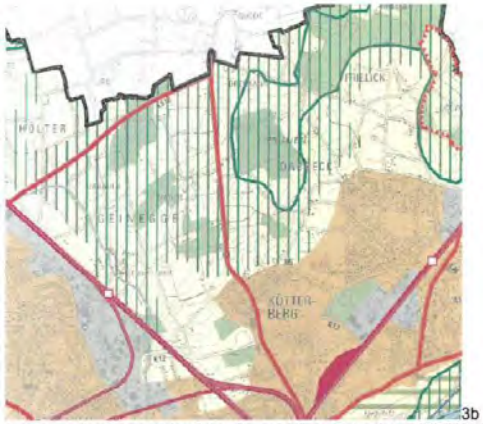
Stellungnahme	Erwiderung
 1e Auszug aus dem Landschaftsplan Hamm-Ost, Entwicklungskarte Die Darstellung der Verbundflächen und auch der Festsetzungen nach Landschaftsplan (LSG, geschützte Landschaftsbestandteile, Entwicklungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) sowie die Entwicklungsziele (EZ 1-Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, EZ 2-Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen) verdeutlichen die Bedeutung dieses Bereiches für das Landschaftsbild und den Biotopverbund. Aus landschaftsfachlicher Sicht sind die BSLE daher wie bisher/ im derzeit gültigen Regionalplan darzustellen.	

Stellungnahme	Erwiderung
129#16 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>BSLE nördlich und östlich Bockum-Hövel</u> Im Regionalplanentwurf wurden die im derzeit geltenden Regionalplan Arnsberg TA Oberbereich Dortmund westlicher Teil flächig ausgewiesenen Bereiche zum Schutz der Landschaft nördlich und östlich von Bockum-Hövel bandartig durchbrochen.  Auszug aus dem derzeit geltenden Regionalplan Arnsberg TA Oberbereich Dortmund westlicher Teil  Auszug aus dem Regionalplan Ruhr – Neuaufstellung (Entwurfsstand 25.04.2018)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSLE-Ausweisung erfolgt aufgrund der Biotopverbundstufen "besonderer Bedeutung" des LANUV, der regionalen Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum des LVR/LWL und bestehenden Landschaftsschutzgebieten. Dies ist in der Begründung ausführlich dargelegt. Die in dem Auszug markierten geschützten Biotope und Biotopkatasterflächen liegen ebenso wie die LSG (Auszug aus dem Landschaftsplan) innerhalb des BSLE. Die Übergänge zu anderen Regionalplänen wurden geprüft. Bei flächigen, weiträumigen Festlegungen des BSLE sind nicht zwangsläufig alle Festlegungen des angrenzenden Planungsraumes fortzuführen, wenn die Festlegung nicht hinreichend begründet werden kann. Im Übergangsbereich zum Regionalplan Münsterland ist keines der zugrundliegenden Kriterien vorhanden (s. hierzu auch Erläuterungskarte 9). Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nördlich der Stadtgrenze von Hamm das LSG Haus Hardenberg angrenzt, das zur Festlegung des BSLE geführt haben kann.

Stellungnahme	Erwiderung
 2c Auszug aus dem Biotopkataster mit Darstellung von Biotopkatasterflächen, LSG, NSG, § 30-Biotopen, Verbundflächen  2d Auszug aus dem Landschaftsplan Hamm-West mit folgenden Festsetzungen: LSG, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Alleen, Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen Die vorstehenden Abbildungen, Auszüge aus dem Biotopkataster (Abb. 2c) und dem Landschaftsplan Hamm-West der Stadt Hamm (Abb. 2d) zeigen jedoch eine Vielzahl von Strukturen in diesem Bereich, die sich über den gesamten Hammer Norden erstrecken.	

Stellungnahme	Erwiderung
Dadurch wird deutlich, dass es sich hier um eine relativ homogen strukturierte Landschaft handelt: eine typische, kleinteilige Münsterländer Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, die sich über die Stadtgrenze hinaus in den Bereich des Regierungsbezirks Münster fortsetzt. Insbesondere der Landschaftsplan, der die größeren Feldgehölze/ Gehölzbestände bzw. zusammenhängenden Strukturen als LSG, die zahlreichen Gehölzreihen als geschützte Landschaftsbestandteile festsetzt (s. Abb. 2d) verdeutlicht, dass die Rücknahme der BSLE-Bereiche sowohl aus fachlichen Gründen wie auch in der Örtlichkeit nicht nachvollziehbar ist. Auch der Abgleich mit dem angrenzenden Regionalplan Münster zeigt nördlich von Bockum-Hövel ebenfalls eine Fortsetzung der kleinteiligen Münsterländer Parklandschaft, die im Regionalplan Münsterland jedoch konsequent als BSLE dargestellt ist.  2e Auszug aus dem Regionalplan Münster	

Stellungnahme	Erwiderung
Aus landschaftsfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den kompletten Bereich nördlich Bockum-Hövel/ nördlich der Lipperandstraße als BSLE festzusetzen. Gleiches gilt für den Bereich östlich von Bockum-Hövel/ der Bahnlinie bis westlich Geinegge.	
129#17 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>BSLE im Bereich östlich der Bahnlinie bis nördlich Heessen</u> In diesem Bereich wurden ebenfalls die BSLE-Darstellungen zurückgenommen, wie der Vergleich Regionalplan Arnsberg TA Oberbereich Dortmund, westlicher Teil und Entwurf des Regionalplans Ruhr zeigt.  3a Auszug aus dem derzeit geltenden Regionalplan Arnsberg TA Oberbereich Dortmund westlicher Teil (Zum Bereich zwischen Bahnlinie und Dabrock/ Geinegge s. Ausführungen oben unter Punkt 2). Insbesondere im Bereich zwischen Bahnlinie und Kötterberg sowie östlich Dasbeck/ südlich Frielick wurde die BSLE-Darstellung zurückgenommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE sind aufgrund der LSG, der Biotopverbundstufe besonderer Bedeutung und des Kulturlandschaftsbereichs (Haus Emmelinghof/Geinegge) festgelegt. Bei den vereinzelten geschützten Landschaftsbestandteilen (Gehölzreihen oder einzelne Gehölzstrukturen) werden aufgrund ihrer Kleinteiligkeit regionalplanerisch nicht als BSLE flächig festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Auch bei diesen Bereichen handelt es sich jedoch um durch verschiedenste Strukturen geprägte Bereiche.  3b Auszug aus dem Regionalplan Ruhr – Neuaufstellung (Entwurfsstand 25.04.2018)  3c Auszug aus dem Landschaftsplan Hamm- West (Festsetzungskarte) Wie dem Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Hamm-West zu entnehmen ist, sind westlich Kötterberg Gehölzreihen als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sowie Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.	

Stellungnahme	Erwiderung
Der Bereich östlich Dasbeck/ südlich Frielick ist ebenfalls der Münsterländer Parklandschaft zuzuordnen; dort sind die Gehölzstrukturen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Diesen Bereichen kommt neben der Bedeutung für den Biotopverbund insbesondere auch die Funktion als Frischluftschneisen zu. BSLE ist daher aus der Sicht der hNB wieder flächig und entsprechend der derzeit gültigen Darstellung im Regionalplan Arnsberg TA Oberbereich Dortmund, westlicher Teil, zu ergänzen und auszuweisen.	
129#18 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Erweiterung der Grünzüge</u> Hier wird angeregt, die Grünzüge im südlichen/ östlichen Bereich der Stadt Hamm zu erweitern, und die Sicherung des Freiraumzusammenhangs im östlichen Stadtgebiet bis zur Übergangszone (violette Linie) bzw. zur Stadtgrenze zu erweitern und zu verbinden  4a Auszug Anhang 2 Teilräume RG Regionalplan Ruhr	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Regionale Grünzug südlich der Lippeaue erweitert wird und somit zum Anschluss an den Regionalen Grünzug im Bereich des NSG Donauer Bach bekommt. .

Stellungnahme	Erwiderung
Zum einen durch die Erweiterung des Grünzuges von der Lippeaue in Richtung Süden um das FFH-Gebiet Geithe und südlich angrenzende Bereiche bis zum BSN Ahseaue:  Auszug aus dem Regionalplan Ruhr – Neuaufstellung (Entwurfsstand 25.04.2018) Dieser Bereich zeichnet sich durch das Wald-FFH-Gebiet Geithe und zahlreiche Verbundflächen, u.a. große Bereiche von herausragender Bedeutung, aus. Ebenfalls handelt es sich hier um eine "Waldvermehrungsachse", in der die untere Naturschutzbehörde bereits mehrere Aufforstungs-/ Pflanz-Maßnahmen durchgeführt hat und weiterhin bestrebt ist, den Waldanteil zu erhöhen. Durch die Fortführung des Grünzuges würden Arten- und Biotopschutz, Biotopvernetzung, Erhaltung und Vermehrung von Wald Rechnung getragen	

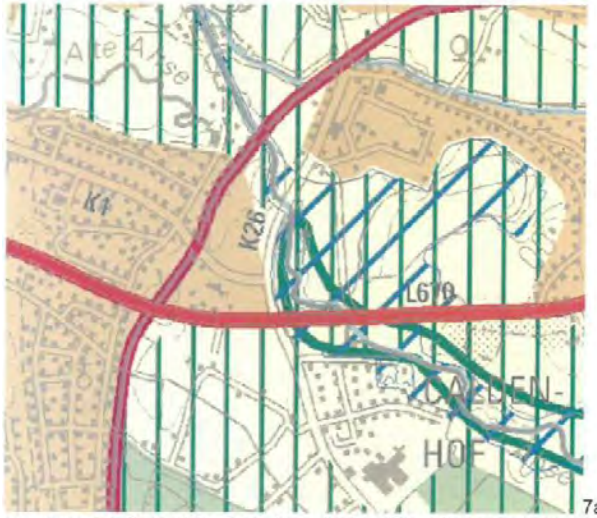
Stellungnahme	Erwiderung
(u.a. Aufgaben und Funktionen eines Grünzuges) und Ahseaue und Lippeaue miteinander vernetzt. Zum anderen würden durch die Erweiterung des von Süden zwischen Rhynern und Selmigerheide bis Berge/ Westtünnen reichenden Grünzuges über die "Engstelle" (m Kreuzungsbereich der Bahnlinie und der B63) hinaus in Richtung Norden (über den Bereich Pilsholz) und weiter nach Osten in dem Bereich zwischen Ostwennemar und Westtünnen/ Bereich BSN Ahseaue bis zur Grenze der Übergangszone bzw. des Stadtgebiets u.a. Biotopvernetzungsfunktion sowie klimatische Funktionen (Kaltluftlieferfunktion, Frischluftschneise) Rechnung getragen. Durch diese Erweiterung könnte dann dieser von Süden/ Westen kommende Grünzug mit der o.a. Erweiterung des Grünzuges von Lippe bis Ahse miteinander verbunden werden.  Auszug aus dem Regionalplan Ruhr – Neuaufstellung (Entwurfsstand 25.04.2018)	
129#19 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Erweiterung ASB/ Rücknahme Grünfläche nördlich Westtünnen</u> Im Bereich des Kreuzungsbereiches der B 63 mit der Bahnlinie wird die Grünfläche, die sich im derzeit rechtskräftigen Regionalplan innerhalb einer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im in der Stellungnahme thematisierten Bereich wurden die in der Realität bereits vorhandenen baulichen Anlagen und auch im Flächennutzungsplan der Stadt Hamm dargestellten Bauflächen in den ASB aufgenommen. Die Verbindung des

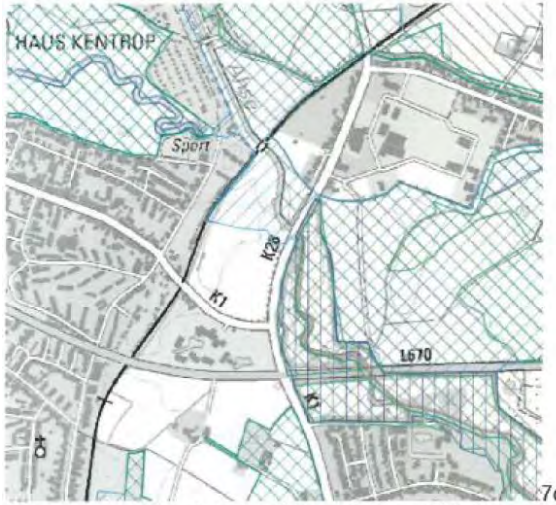
Stellungnahme	Erwiderung
Verbundfläche mit besonderer Bedeutung östlich der B 63 befunden hat, durch ASB überplant. Bei der Grünfläche handelt es sich um eine ehemalige gehölzbestandene Bahntrasse, die sich nach Norden und Süden fortsetzt. Angrenzend befindet sich im Süden der geschützte Landschaftsbestandteil LB 47 ""Feuchtgebiet östlich der Werler Landstraße" gem. Landschaftsplan Hamm-Süd sowie im unmittelbaren Umfeld LB 45 "Obstwiese östlich der Werter Straße" und LB 46 "Feuchtbrache östlich der Werler Straße". Eine Erweiterung des ASB findet sowohl östlich bis zur B 63 statt als auch westlich der Straße, nördlich Berge. Weiterhin wird nördlich der Allgemeine Freiraum zwischen alter und neuer Trasse der B 63 durch ASB ersetzt und die bisher noch vorhandenen "Lücke" geschlossen.  5a Auszug aus dem derzeit geltenden Regionalplan Arnsberg TA Oberbereich Dortmund westlicher Teil	Freiraums ist somit in der Realität bereits deutlich eingeschränkt und wird dem gegenüber durch die Festlegung eines ASBs an dieser Stelle nicht erheblich eingeengt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Eine Feinsteuerung entlang der ehemaligen Bahntrasse obliegt somit der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Ein Erfordernis zur Rücknahme der Festlegung als ASB an dieser Stelle wird somit nicht gesehen.

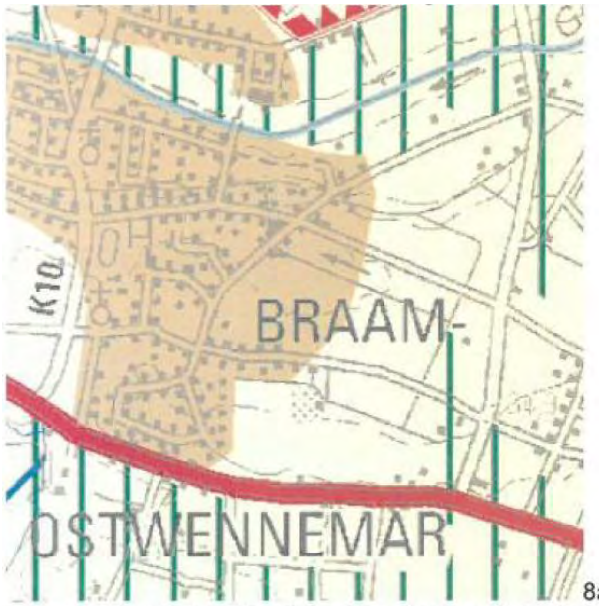
Stellungnahme	Erwiderung
 Auszug aus dem Regionalplan Ruhr – Neuaufstellung (Entwurfsstand 25.04.2018) Dadurch wird die derzeit noch vorhandene Verbindung vom Freiraum rund um das Donauer Bachsystem zum Pilsholz und weiter zur Ahseaue so deutlich eingeschränkt, dass die Aufrechterhaltung der Biotopverbundfunktion an dieser Stelle angezweifelt wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Freihalten eines breiteren Korridors (Reduzierung auf die bisherige Darstellung im Regionalplan TA Dortmund, westlicher Teil) für erforderlich angesehen, auch, um die Bedeutung als Frischluftschneise zu erhalten. (Ausführungen zur Verlängerung des Grünzuges über das Pilsholz bis zur Ahseaue s. oben).	
129#20 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Erweiterung ASB südwestlich Westtünnen</u> Eine Erweiterung der bereits im geltenden Regionalplan großzügigen Erweiterungsbereiche wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht befürwortet.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der ASB wird etwas reduziert. Die verbleibende Festlegung des ASBs ist erforderlich, um eine bedarfsgerechte Festlegung gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW zu gewährleisten. Zudem geht die Festlegung nur marginal über die bisherige Festlegung im Regionalplan für den

Stellungnahme	Erwiderung
 6a Auszug aus dem derzeit geltenden Regionalplan TA Oberbereich Dortmund westl. Teil  6b Auszug aus dem Regionalplan Ruhr – Neuaufstellung (Entwurfsstand 25.04.2018) Die ASB-Ausweisung ragt weit in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hamm-Süd hinein, der in diesem Bereich zahlreiche Festsetzungen trifft.	Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - hinaus. Die unwesentliche Erweiterung resultiert aus einer anderen Festlegungssystematik im Regionalplan Ruhr, die sich im Gegensatz zu der amöbenartigen zeichnerischen Festlegung im bisher geltenden Regionalplan mehr an topographischen Strukturen orientiert. Eine zusätzliche erhebliche Belastung für den Landschaftsschutz ergibt sich daraus nicht. Der Landschaftsplan ist an den Landschaftsrahmenplan als integraler Teil des Regionalplanes (Primärintegration) anzupassen. Ein Erfordernis zur Rücknahme der Festlegung des ASBs wird nicht gesehen.

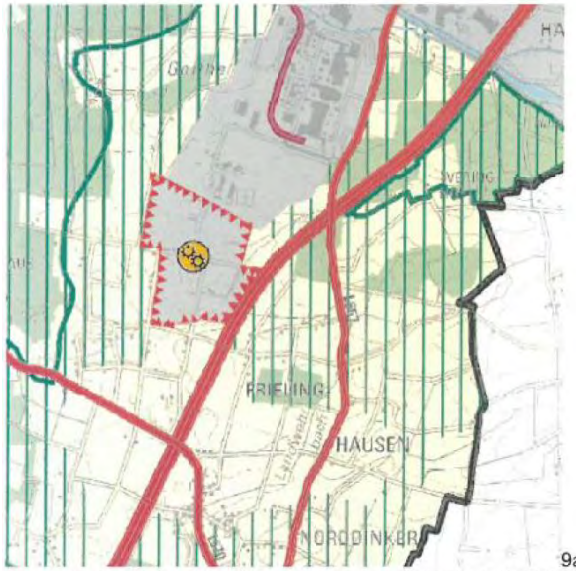
Stellungnahme	Erwiderung
 Auszug aus dem Landschaftsplan Hamm-Süd Insbesondere die Ausdehnung im südlichen Bereich wird wegen der Überplanung der Festsetzungen und der starken Reduzierung des schmalen offenen Bereiches, der derzeit noch zwischen Berge und Rhynern vorhanden ist, Verbindungs- und Vernetzungsfunktionen übernimmt und durch eine Inanspruchnahme als Siedlungsraum stark eingeschränkt würde, abgelehnt. Hier ist das Entwicklungsziel 1 des Landschaftsplanes zu beachten: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Nördlich davon gilt das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen". Aus landschaftsfachlicher Sicht ist aus den o.g. Gründen eine Rücknahme mindestens auf das derzeitige Maß erforderlich, besser noch bis zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, u.a. aber auch, um die klimatischen Funktionen in diesem Bereich aufrecht zu erhalten.	

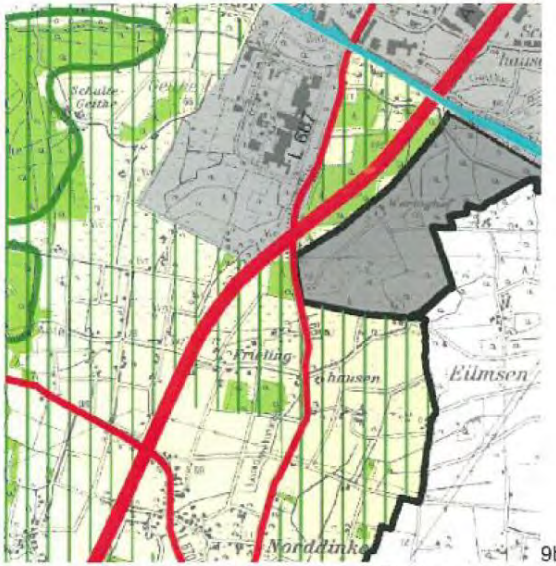
Stellungnahme	Erwiderung
129#21 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Erweiterung ASB nördlich des Caldenhofer Weges (nördich K 1, östlich der Bahnlinie, westlich der K 26)</u>  7a Auszug aus dem Regionalplan Ruhr – Neuaufstellung (Entwurfsstand 25.04.2018)  7b Auszug aus dem derzeit geltenden Regionalplan TA Oberbereich Dortmund westl. Teil Gegenüber der ASB-Erweiterung in den, im derzeitig gültigen Regionalplan als Freiraum dargestellten Bereich nördlich des Caldenhofer Weges (nördlich K 1,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Biotopvernetzungs-/ Verbindungsfunktion sowie die Schutzwürdigkeit der Böden sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
östlich der Bahnlinie, westlich der K 26) werden aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken geltend gemacht.  Auszug aus dem Biotopkataster mit Darstellung von LSG, Verbundflächen, Biotopkataster-flächen, § 30-Biotopen Im geltenden Regionalplan liegt die nordöstliche Hälfte der Fläche noch im Überschwemmungsgebiet der Ahse. Wie dem Auszug aus dem Biotopkataster (s. Abb. 7c) zu entnehmen ist, gehört die nördliche Hälfte zu den Verbundflächen und damit eine wichtige Biotopvernetzungs-/ Verbindungsfunktion im Bereich der Ahseaue, die im Zusammenhang mit der in der südlichen Hälfte vorhandenen Ackerfläche zudem noch Ausbreitungspotential hat. Es ist weiterhin bekannt, dass in diesem Bereich ein Plaggenesch vorkommt. Schutzwürdige Böden sollen in besonderem Maße geschützt werden (Regionalplan Teil B, Grundsatz 2.8-2). Aus Sicht der hNB ist die ASB-Erweiterung nördlich des Caldenhofer Weges aus den o.a. Gründen komplett zurück zu nehmen.	

Stellungnahme	Erwiderung
129#22 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Braam-Ostwennemar, Erweiterung Siedlungsbereich Brandheide</u> Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die erhebliche Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches in östliche Richtung problematisch zu sehen, da es sich dort um ein bekanntes Brutgebiet des Kiebitzes handelt, der durch die ASB- Erweiterung zum Großteil überplant wird.  Auszug aus dem Regionalplan Ruhr – Neuaufstellung (Entwurfsstand 25.04.2018)	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird entsprechend der Stellungnahme reduziert.

Stellungnahme	Erwiderung
 Auszug aus dem derzeit geltenden Regionalplan TA Oberbereich Dortmund westl. Teil Aus Artenschutzgründen ist der ASB- Bereich auf die bisherige Darstellung im derzeit gültigen Regionalplan zurück zu nehmen.	
129#23 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Gewerbe-/ Industriegebiet Frielinghauser Str.:</u> Gegenüber der großflächigen Erweiterung von zweckgebundenem Industriegebiet - Überplanung von bisherigen BSLE-/ LSG- Flächen und Verbundflächen mit besonderer Bedeutung sowie Biotopkatasterflächen- bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht aus den nachfolgenden Gründen erhebliche Bedenken. Hier werden neben gem. Landschaftsplan festgesetzten geschützten Bereichen auch Verbundflächen überplant und die wichtige Verbindungsachse zwischen dem Waldgebiet Geithe sowie den Waldflächen westlich (BSLE) und östlich (BSN) der Autobahn gekappt. Bei den Waldflächen östlich der Autobahn handelt es sich um die ehemalige LEP VI-Fläche, die durch ihre ehemalige Festlegung als großflächiger Industriestandort nicht mit Festsetzungen des Landschaftsplanes überplant wurde. Die Naturschutzwürdigkeit dieses Bereiches ist bekannt und spiegelt sich im vorliegenden Regionalplanentwurf in der Darstellung als BSN wider.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

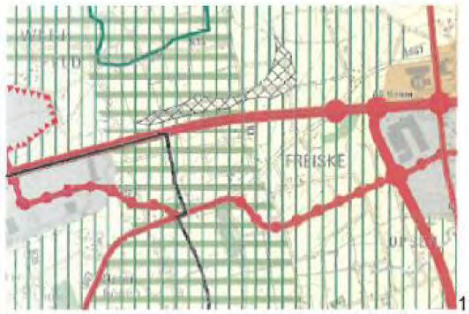
Stellungnahme	Erwiderung
Auch die Bedeutung der Wälder beiderseits der Autobahn für den Artenschutz ist durch verschiedene Kartierungen bekannt. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass von in einem GIB mit der Zweckbindung "Regionaler Kooperationsstandort" ausdrücklich zugelassenen stark emittierenden Betrieben (Punkt 1.8 der Textlichen Festlegungen, Teil B des Regionalplan Ruhr) negative Auswirkungen/erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Geithe bzw. die FFH-Lebensraumtypen ausgehen können. Auswirkungen auf die in schutzwürdigen Waldbereiche östlich der Autobahn sind ebenfalls nicht auszuschließen. Ebenfalls würde sich die negative Wirkung auf die Erholungsnutzung im Geithe-Gebiet, die jetzt schon von dem bestehenden GIB/ Kraftwerk ausgeht, erheblich verstärken.  Auszug aus dem Regionalplan Ruhr – Neuaufstellung (Entwurfsstand 25.04.2018)	

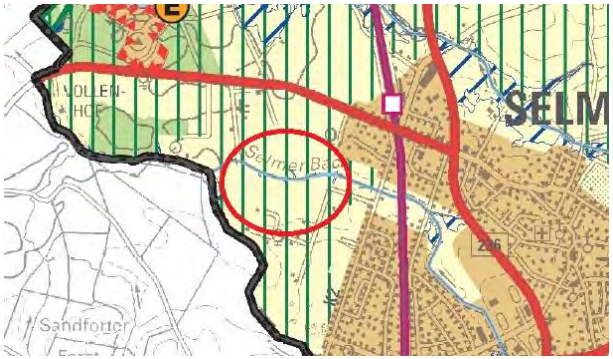
Stellungnahme	Erwiderung
 9b Auszug aus dem derzeit geltenden Regionalplan TA Oberbereich Dortmund, westl. Teil  9c Auszug aus dem Biotopkataster mit Darstellung von FFH-Gebieten, FFH-LRT, NSG, LSG, § 30- Biotopen, Biotopkataster- und Verbundflächen	

Stellungnahme	Erwiderung
 Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Hamm-Ost Da die derzeitigen rechtskräftigen Festsetzungen des Landschaftsplanes in diesem Bereich dem Regionalplan als Landschaftsrahmenplan widersprechen, wären im Rahmen von Landschaftsplanänderungen Rücknahmen von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen oder auch Änderungen von Entwicklungszielen erforderlich, um den Vorgaben des (künftigen) Landschaftsrahmenplans zu entsprechen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unter Beachtung der Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes, der Schutzwürdigkeit der angrenzenden Bereiche sowie deren Bedeutung für den Artenschutz, des Verschlechterungsverbots bei FFH-Gebieten sowie auch der Biotopverbundfunktion dieses Bereiches auf die Darstellung des GIB "Regionaler Kooperationsstandort" unbedingt zu verzichten und stattdessen, wie bisher, BSLE darzustellen.	

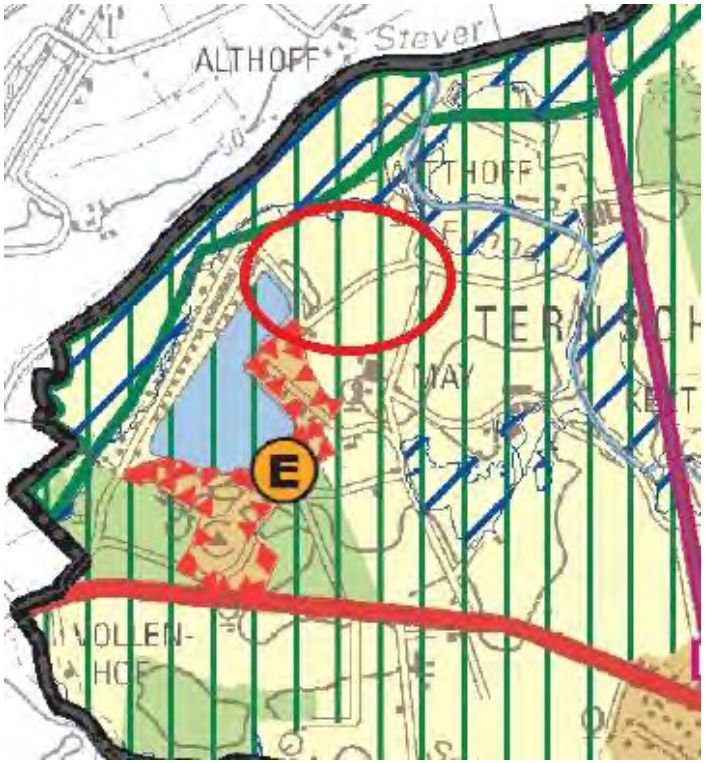
Stellungnahme	Erwiderung
129#24 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Erweiterung GIB im Bereich des Sportplatzes an der Hüserstraße</u>  10a Auszug aus dem Regionalplan Ruhr – Neuaufstellung (Entwurfsstand 25.04.2018)  10b Auszug aus dem derzeit geltenden Regionalplan TA Oberbereich Dortmund, westl. Teil Die Wald-Darstellung im Bereich des Sportplatzes Hüserstraße wird begrüßt, da sie den Bestand an Waldflächen in der Örtlichkeit widergibt; gegenüber der nördlich angrenzenden GIB-Darstellung im Bereich des Sportplatzes bestehen jedoch erhebliche Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des GIB wird aufgrund des direkt angrenzenden FFH-Gebietes bzw. der erforderlichen Pufferfunktion zum FFH-Gebiet reduziert.

Stellungnahme	Erwiderung
Aufgrund der Erweiterungsabsichten des angrenzenden Autohauses war die Erweiterung des Gewerbegebietes angedacht und mit einem FNP-Änderungsverfahren sowie einer parallelen BPlan-Aufstellung begonnen worden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestanden jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich der Gewerbegebietsausweitung über den gesamten Bereich des Sportplatzes zum einen aufgrund des direkt angrenzenden FFH-Gebietes und zum anderen wegen der massiven Inanspruchnahme von Waldflächen, die eine Pufferfunktion zum FFH-Gebiet erfüllen. Der Landesbetrieb Wald und Holz konnte den Planungen aus den o.a. Gründen ebenfalls nicht zustimmen. Im weiteren Verfahren wurde ein verändertes Konzept übersandt, das seitens der hNB zur Kenntnis genommen wurde. Das Stadtplanungsamt wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich aufgrund dessen an den erforderlichen zu erstellenden Unterlagen, Untersuchungserfordernissen oder Verfahren für das FNP-Änderungsverfahren bzw. für die Aufstellung des Bebauungsplans aus der Sicht der hNB keine Änderungen ergeben und die bisherigen Stellungnahmen/ Aussagen aufrechterhalten werden. Der Stand der derzeitigen Planungen sowie des Verfahrens ist der hNB nicht bekannt. Für eine mittel- bis langfristige Lösung wären aus der Sicht der hNB aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet als Nachnutzung eher Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes in diesem Bereich denkbar. Das im Regionalplanentwurf dargestellte GIB im Bereich des Sportplatzes sollte daher zurückgenommen und wieder, wie im geltenden Regionalplan, als Allgemeiner Freiraum dargestellt werden.	

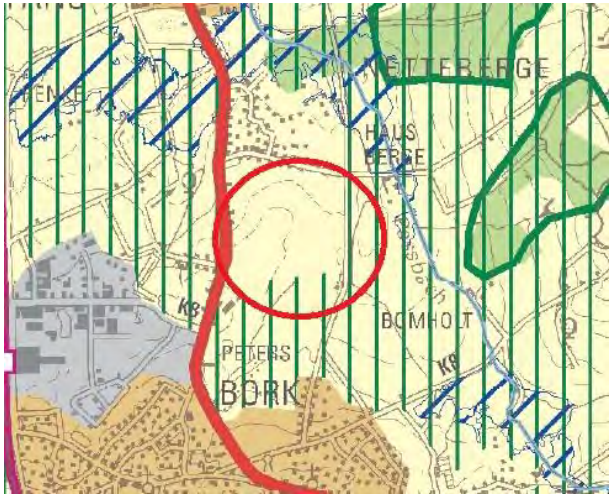
Stellungnahme	Erwiderung
129#25 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Windenergiebereich an der A2</u>  Auszug aus dem Regionalplan Ruhr – Neuaufstellung (Entwurfsstand 25.04.2018) Gegenüber der Zerschneidung des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grünzuges durch den Windenergiebereich nördlich der BAB 2 zwischen Bönen und Rhynern bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken. Der hier überplante Bereich befindet sich gern. Landschaftsplan Hamm-Süd größtenteils in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet L 51"Berge/ Weetfeld/ Freiske", das wegen seiner besonderen Bedeutung als Pufferzone für das NSG "Donauer Bach", der Bedeutung der teilweise großräumig gegliederten Landschaft als Lebensraum für Offenland- Tierarten, der z. T. vorhandenen Gehölzinseln, Hecken- und sonstigen gliedernden Strukturen, denen eine große Bedeutung als Vernetzungs- und Refugialbiotop zukommt, sowie der Bedeutung für die ruhige Erholung unter Schutz gestellt wurde und somit die Ziele des Regionalplanes umsetzt. In diesem Bereich sind Vorkommen des Kiebitzes sowohl nördlich als auch südlich der Autobahn bekannt. Der überplante Bereich wird als Rast- und Durchzugsraum beschrieben.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

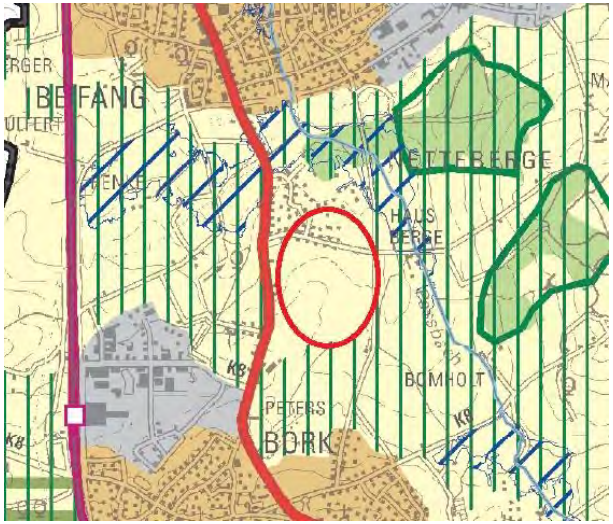
Stellungnahme	Erwiderung
Beim Kiebitz ist ein betriebsbedingtes Meideverhalten bei Windenergieanlagen zu erwarten. Verstärkt durch ggf. unterschiedliche Nabenhöhen und Rotorblätterlängen kann der Windenergiebereich wie ein Querriegel im Grünzug/ Verbindungskorridor wirken, der die zugedachte Vernetzungsfunktion und insbesondere den Austausch für Offenlandarten erschwert oder unmöglich macht. Bei der Festsetzung des Gewerbegebietes Weetfeld wurde weiterhin ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass der Bereich zwischen dem Gewerbegebiet und Rhynern nicht weiter bebaut wird, um den Verbindungs- und Freiraumkorridor frei zu halten, zumal eine weitere Verengung durch den geplanten Anschluss der A 445 an die zu erwarten ist. Daher wird angeregt, den Windenergiebereich nicht weiter darzustellen.	
129#26 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Selmer Bach östlich Selm</u> *Siehe Darstellung UN1* 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festlegung im Regionalplan als Überschwemmungsbereich umfasst lt. Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPlG DVO) auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete. Das 2014 festgesetzte bachbegleitende Überschwemmungsgebiet am Selmer Bach westlich der Ortslage Selm bis zur Verbandsgrenze ist als Überschwemmungsbereich in den Regionalplan übernommen worden. Auch die Gefahrenkarten des 2. Zyklus 2019 (mittlerer Wahrscheinlichkeit HQ 100) zeigen keine anderen Abgrenzungen. Maßstabsbedingt ist das Planzeichen 2.de) "Überschwemmungsbereich" im Maßstab 1:50.000 am Selmer Bach hier nur eingeschränkt sichtbar. Potenzielle Auenbereiche können nicht ohne eine wasserwirtschaftliche Grundlage als Überschwemmungsbereiche damit als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Die fortlaufende Überprüfung der Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete obliegt der Fachplanung. Im Kapitel 2.9 "Oberflächengewässer" wird aber der Grundsatz 2.9-2 ergänzt, entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden

Stellungnahme	Erwiderung
Der Bereich des Selmer Bachs westlich Selm ist im vorliegenden Entwurf nicht weiter als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Um den Bachlauf zuzüglich seiner (potentiellen) Aue zu sichern und ihnen in Zukunft eine naturnähere Entwicklung zu ermöglichen, ist besagter Bereich weiterhin als Überschwemmungsgebiet darzustellen.	Planungen und Maßnahmen freizuhalten, um damit Entwicklungskorridore zur ökologischen Verbesserung schaffen zu können.
129#27 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Regionaler Grünzug Bork</u> *Siehe Darstellung UN2*  In der zeichnerischen Festsetzung, Blatt 9, ist der offene Landschaftsraum Raum südöstlich Selm-Bork, nördlich Alstedde nicht weiter als Regionaler Grünzug dargestellt. Unter Punkt 2.2 der textlichen Festsetzungen wird auf die Bedeutung, Schutzbedürftigkeit und Entwicklung Regionaler Grünzüge hingewiesen. Auf Blatt 9 ist für diesen Bereich nicht erkennbar, dass Flächeninanspruchnahmen durch Siedlungserweiterung o.a. geplant sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs für diesen Bereich im vorliegenden Entwurf nicht nachvollziehbar. Der Regionale Grünzug ist für den besagten Bereich weiterhin darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr um eine Neuaufstellung handelt und nicht um eine Fortschreibung eines Regionalplanes. Es wird für einen Planungsraum, in dem mehrere Regionalplänen eine unterschiedliche Planungssystematik aufwiesen, eine einheitliche Systematik für den Regionalplan-Entwurf angewendet. In diesem Sinne erfolgen keine Rücknahmen gegenüber einem Regionalplan. Unter Zugrundelegung einer einheitlichen Methodik ist für den gesamten Planungsraum der Fachbeiträge zu Regionalen Grünzügen für die Festlegungen in die planerische Beurteilung eingestellt worden. So werden in der sogenannten Übergangszone die Regionalen Grünzüge nicht flächendeckend, sondern als Korridore festgelegt. Dieser verläuft in Lünen südlich der Bahnlinie und wird hinsichtlich seiner Funktionen als ausreichend erachtet. Gemäß des Ziels 2.3 vollzieht sich die siedlungsräumliche Entwicklung in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen. Diese sind in dem Ausschnitt UN2 der ASBz im Norden und die ASB südlich der Bahnlinie und in Altlünen. Der GIB in Alstedde wird durch erkennbare Straßen begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird eine Regionale Grünzug-Festlegung mit der Funktion einer siedlungsstrukturellen Gliederung und dem Schutzes vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme (s. Ziel 7.1-5 LEP) nicht erforderlich gehalten.

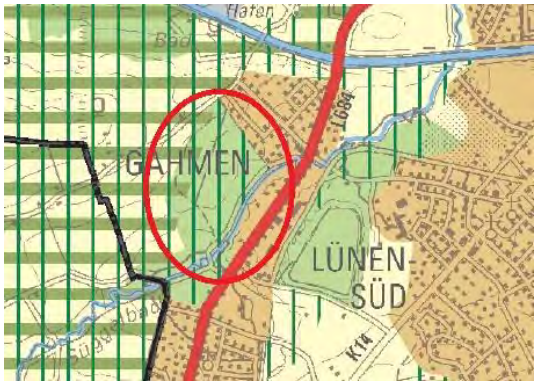
Stellungnahme	Erwiderung
129#28 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Ternscher See</u> *Siehe Darstellung UN3*  Es gibt konkrete Überlegungen, den Ternscher See in nördlicher Richtung zu Zwecken des Naturschutzes zu erweitern. Diese Planungen sind im Regionalplan mit aufzugreifen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sofern zur Erweiterung des Sees eine raumbedeutsame Rohstoffgewinnung erfolgen soll, unterliegt diese der Steuerungswirkung i.S.d. Ziels 5.5-1(alt) (5.4-2 neu) des Regionalplans Ruhr, wonach Abgrabungen von Lockergesteinen nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche (BSAB) vorzunehmen sind. Außerhalb der BSAB werden Abgrabungen weitestgehend ausgeschlossen. Aktuell ist nicht vorgesehen, den Bereich nördlich des Ternscher Sees als Abgrabungsbereich festzulegen, da die Fläche als Neuaufschluss gewertet wird, für den kein gemeldetes Interesse zur Rohstoffgewinnung vorliegt. Sofern es sich bei der Seeerweiterung um eine naturschutzfachliche Maßnahme handelt, sei auf den Erlass zur "Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes" des MULNV vom 25.03.2019 verwiesen. Dieser sieht für ausgewählte naturschutzfachliche Projekte, bei denen die Entnahme von Bodenschätzen lediglich der Erreichung des naturschutzfachlichen Zwecks dient, vor, dass diese nicht den raumordnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen unterliegen. Für diesen Fall wäre daher keine Festlegung als BSAB erforderlich.

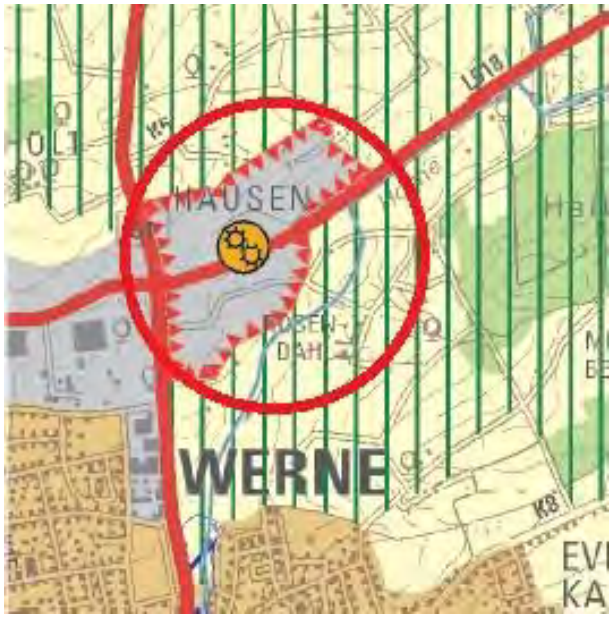
Stellungnahme	Erwiderung
129#29 Bezirksregierung Arnsberg	
Selm Beifang / Bork - BSLE 	Der Anregung wird gefolgt. Die BSLE -Festlegung wird aufgrund der Fläche der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4310-103 "Bäuerliche Kulturlandschaft bei Bork" ergänzt. Das Schutzziel ist der Erhalt strukturreicher, von Grünland geprägter Kulturlandschaft mit Kleingehölzen, Kleingewässern und naturnahen Bächen als Reste bäuerlicher Kulturlandschaft in ausgeräumter und intensiv genutzter Umgebung und dem Erhalt von altholzreichem, bodenständigem Laubwald mit Bedeutung u.a. für Höhlenbrüter. Mit der BSLE -Festlegung wird der flächige und zusammenhängende Schutz des Bereichs unterstützt.

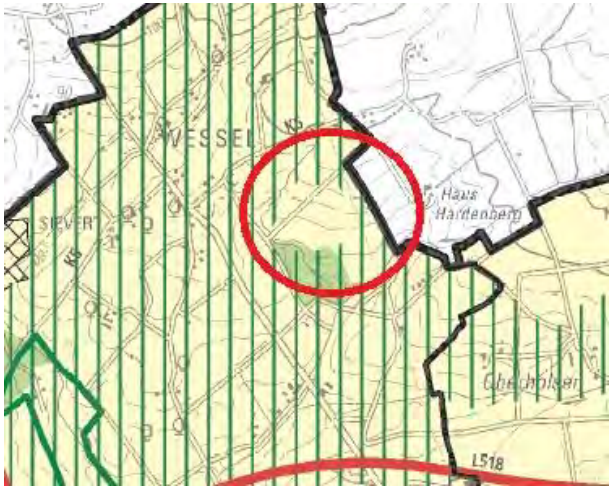
Stellungnahme	Erwiderung
Der Bereich westlich der Bahnlinie zwischen Selm-Beifang und SelmBork ist lediglich punktuell als BSLE dargestellt. Im Sinne eines flächigen und zusammenhängenden Schutzes der durchaus einheitlich strukturierten Landschaft und deren Leistungsfähigkeit, ist der Bereich vollständig als BSLE festzulegen.	
129#30 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Allgemeiner Siedlungsbereich östlich der B236</u> *Siehe Darstellung UN4*  Im Vergleich zur Darstellung im GEP wurde in Selm-Bork östlich der B236 ein ASB ausgewiesen. Diese Darstellung steht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Unna für den Raum Selm. Zwar sind die südlichen Bereiche nur temporär zu erhalten bis die Bauleitplanung realisiert wird, jedoch sind die nördlichen Bereiche zu erhalten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Westlich der B236 sind im Flächennutzungsplan der Stadt Selm Wohn- und Mischbauflächen dargestellt. Die Flächen werden nun im RP-Ruhr-Entwurf als ASB festgelegt. Der markierte Bereich ist nicht als BSLE festgelegt, da hier kein Kriterium für die Festlegung vorhanden ist: im Landschaftsplan ist kein LSG festgesetzt und die Fläche ist auch nicht als "besonders bedeutend" für den Biotopverbund oder als regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich bewertet worden.

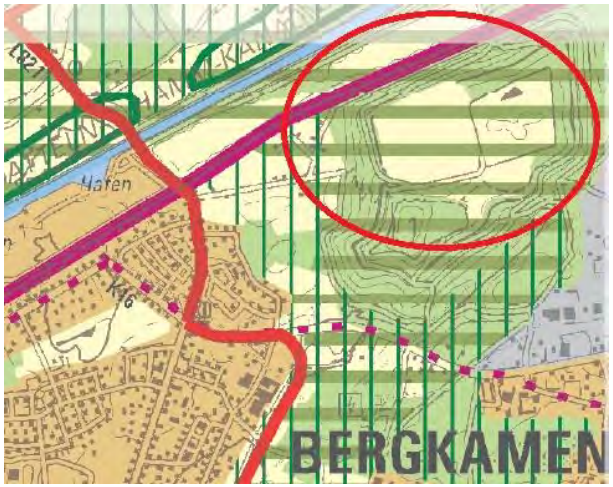
Stellungnahme	Erwiderung
Entsprechend sind die Darstellungen von BSLE und ASB wie o.g. anzupassen.	
129#31 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>BSLE bei Netteberge</u> *Siehe Darstellung UN5*  Im Bereich Netteberge wurde westlich von Haus Berge im Vergleich zum GEP BSLE-Fläche zurückgenommen. Diese Bereiche für die landschaftsorientierte Erholung sollten wieder im Regionalplan dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Kriterien für die BSLE-Festlegung liegen nicht vor. Weder ist dort ein LSG ausgewiesen noch bewertet das LANUV die Fläche als besonders wertvoll für den Biotopverbund. Es liegen auch keine regionalen Kulturlandschaftsbereiche vor.

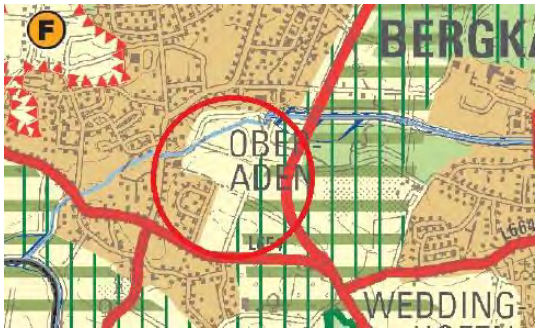
Stellungnahme	Erwiderung
129#32 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Selmer Bach innerhalb Selm</u> *Siehe Darstellung UN6*  Im hier nördlichen Bereich wird am Selmer Bach ein Überschwemmungsgebiet dargestellt. Aus ökologischer Sicht ist die Festlegung weiterer Überschwemmungsgebiete westlich des südlich gelegenen Bachlaufs darzustellen, damit hier die Aue ebenfalls geschützt ist und entwickelt werden kann.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung auf Festlegung weiterer Überschwemmungsbereiche wird nicht gefolgt. Der Anregung zur Entwicklung von Auenbereichen wird dahingehend gefolgt, dass ein neuer Grundsatz zu Randstreifen entlang von Fließgewässern festgelegt wird. Die Festlegung als Überschwemmungsbereich umfasst lt. Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPlG DVO) auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete. Das 2014 festgesetzte und 2015 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entlang des Selmer Baches ist als Überschwemmungsbereich in den Regionalplan übernommen worden. Auch die Gefahrenkarten des 2. Zyklus 2019 (mittlerer Wahrscheinlichkeit HQ 100) zeigen keine darüber hinaus gehenden anderen Abgrenzungen beim Szenario HQ 100. Im Kapitel 2.9 "Oberflächengewässer" wird aber der Grundsatz 2.9-2 ergänzt, entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten, um damit Entwicklungskorridore zur ökologischen Verbesserung schaffen zu können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Auenbereiche, die bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ Extrem) betroffen sein können, in der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" dargestellt werden. Dazu gehören auch die weiteren Auenbereiche beidseits des Selmer Baches.
129#33 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Freiflächen am Datteln-Hamm-Kanal</u> *Siehe Darstellung UN7*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die multifunktionalen Regionalen Grünzüge werden im Entwurf des RP Ruhr in der "Verdichtungszone" (s. Kap. 2.2. Regionale Grünzüge) flächig zwischen den

Stellungnahme	Erwiderung
 Die Flächen nördlich und südlich des Kanals waren zuvor als Regionaler Grünzug festgelegt. Eine Darstellung dieser Flächen als Regionaler Grünzug ist aus Gründen der Erholungsvorsorge zu ergänzen.	Siedlungsbereichen festgelegt, um die siedlungsstrukturelle Gliederung als wichtige Funktion der Regionalen Grünzüge zu stärken. In der eher landschaftlich geprägten Übergangszone werden nur noch die Bestandteile von Natur und Landschaft als Regionaler Grünzug gesichert, die aufgrund ihrer räumlichen Lage zu den Siedlungen besondere Bedeutung haben und deshalb strukturell erforderlich sind oder die wichtige Freiraumfunktionen aufweisen. Ein Erfordernis für die Sicherung der Fläche zur Erholungsvorsorge wird bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche hier nicht geteilt. Der Siedlungsbereich östlich wird durch den Süggelbach begrenzt. Eine Siedlungsentwicklung über den ASB hinaus in den regionalplanerischen Freiraum hinein ist daher nach den Vorgaben des LEP NRW schon nicht möglich.
129#34 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Lünen-Gahmen regionaler Grünzug</u> *Siehe Darstellung UN8* 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionale Grünzüge sind keine zwingende Voraussetzung für eine erholungs- und landschaftsorientierte Erholungsentwicklung. Die markierten sind bereits als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt. Die in der "Übergangszone" (s. Erläuterungskarte 5) liegenden Regionalen Grünzüge sind als Korridore festgelegt.

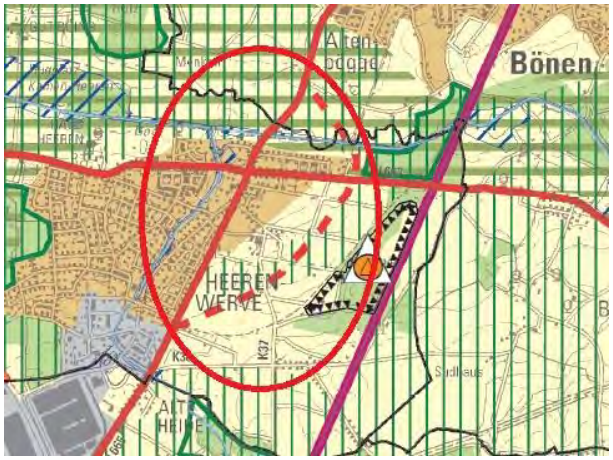
Stellungnahme	Erwiderung
Die Darstellung des Regionalen Grünzugs ist bis an die Bebauungsgrenze bzw. den Gewässerlauf auszudehnen, damit eine erholungs- und landschaftsorientierte Entwicklung des Bereichs erfolgen kann.	
129#35 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>GIB nördlich von Werne</u> *Siehe Darstellung UN9*  Die GIB-Flächen nördlich Werne wurden im vorliegenden Entwurf auf Flächen östlich der B54 erweitert. Die dargestellte, erweiterte GIB-Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. In unmittelbarer Nähe befinden sich zudem Kompensationsmaßnahmen und geschützte Landschaftsbestandteile (Gehölzanpflanzungen), welche den Raum gliedern und beleben sollen. Die	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

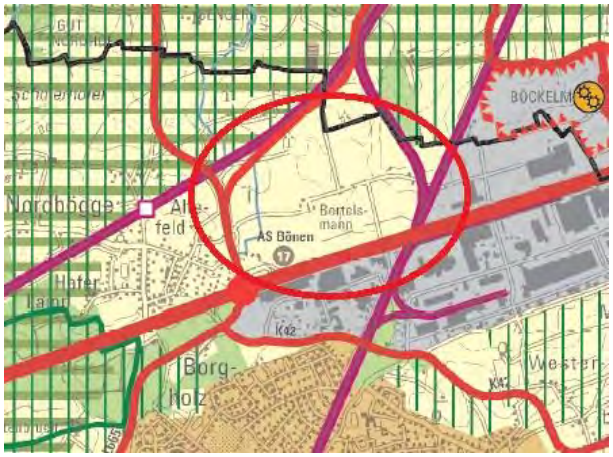
Stellungnahme	Erwiderung
Einrichtung eines solchen Gewerbegebiets läuft den o.g. Funktionen der genannten Elemente zuwider. Überdies wird eine Zersiedelung und Beeinträchtigung des ansonsten kulturlandschaftlich geprägten Raums östlich der B54 unterstellt. Die Darstellung der GIB-Fläche nördlich Werne ist zurückzunehmen.	
129#36 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>BSLE südöstlich Wessel, nördlich Horst</u> *Siehe Darstellung UN10*  Im Bereich südostlich Wessel - nördlich Horst hat die dargestellte BSLE-Fläche eine punktuelle Aussparung erfahren. Zum weiteren Schutz der Landschaft sowie der Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird daher angeregt, diese Lücke ebenfalls als BSLE darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da im Flächennutzungsplan der Stadt Werne eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt ist.

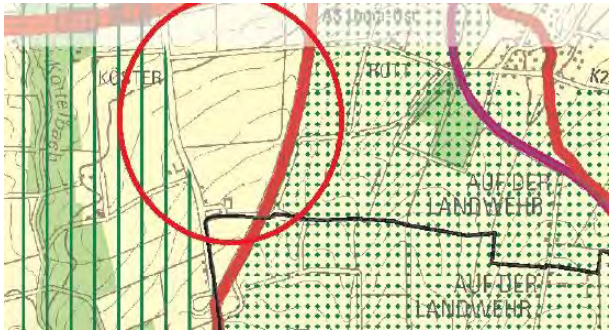
Stellungnahme	Erwiderung
129#37 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Halde Großes Holz</u> *Siehe Darstellung UN11*  Der Bereich der Bergehalde Großes Holz in Bergkamen-Rünthe ist lediglich als Regionaler Grünzug dargestellt. Im Zusammenhang mit anderen Projekten in unmittelbarer Nähe zur Halde wurden dort umfängliche Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes angelegt. Zum Schutz dieser Biotopkomplexe ist die Bergehalde Großes Holz zusätzlich als BSLE darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist kein LSG, keine Biotopverbundfläche und auch kein regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich vorhanden, so dass kein BSLE festgelegt wurde. Flächen des Biotopkatasters (schutzwürdige Biotope) umfassen Flächen von unter 1 ha. Ein BSLE wird nicht festgelegt.
129#38 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Oberaden - Freifläche</u>	Der Anregung wird nicht gefolgt. BSLE werden festgelegt, wo entweder Biotopverbundstufen besonderer Bedeutung des Fachbeitrags des LANUVs oder Kulturlandschaftsbereiche

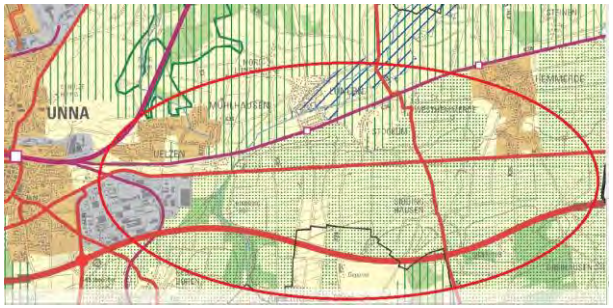
Stellungnahme	Erwiderung
Siehe Darstellung UN12  Im GEP war die Freifläche östlich von Oberaden als regionaler Grünzug und als BSLE eingezeichnet. Diese Festsetzungen sollten auch wieder getroffen werden, um die landschaftsorientierte Erholungsnutzung in dem Bereich weiter entwickeln zu können.	(Freiraum) oder aber dem Gegenstromprinzip entsprechend Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind. Somit ist eine sach- und fachgerechte Festlegung möglich und nachvollziehbar. Da keines dieser Kriterien hier vorliegt, wird ein BSLE nicht festgelegt. Der Regionale Grünzug geht hier nicht bis an den Siedlungsbereich heran, da Bergkamen in der Übergangszone liegt (s. Erläuterungskarte 5). Im Gegensatz zur Verdichtungszone reichen hier die Regionalen Grünzüge i.d.R. nicht bis an die Siedungsbereiche heran, sondern bilden Achsen.
129#39 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Zwei BSN nördlich des Datteln-Hamm-Kanals</u> *Siehe Darstellung UN13*  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Festlegung liegen die Flächen des naturschutzfachlichen Fachbeitrages VB-A-4311-008 "Feuchtkomplex am Datteln-Hamm-Kanal" bei Bergkamen zugrunde und umfassen großflächige Nass- und Feuchtgrünlandbereiche. Dem Vorschlag, die beiden Flächen zu verbinden, wird nicht gefolgt.

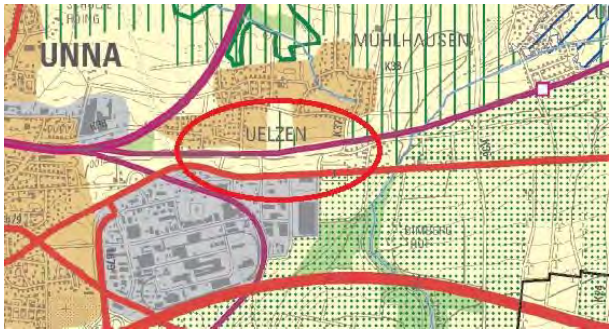
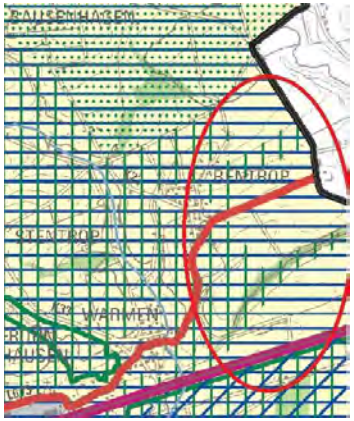
Stellungnahme	Erwiderung
Nördlich des Datteln-Hamm-Kanals sind zwei BSN dargestellt. Der östliche Bereich war bereits im GEP verzeichnet, der westliche Bereich ist hinzugekommen. Die beiden Teilflächen umfassen verschiedene gesetzlich geschützte Biotope und ein Naturschutzgebiet. Angeregt wird die Verbindung der beiden Teilbereiche zu einem zusammenhängenden BSN.	
129#40 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Seseke westlich der Innenstadt</u> *Siehe Darstellung UN14*  Östlich der Innenstadt sind an der Seseke Überschwemmungsgebiete dargestellt. Westlich der Innenstadt sind diese Überschwemmungsgebiete sehr schmal. Um dem Lauf der Seseke Entwicklungsmöglichkeiten hin zu einem naturnahen Lauf zu sichern und die Aue in die Entwickelung einzubeziehen, ist die Darstellung des Überschwemmungsgebiets aufzuweiten.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung auf Festlegung weiterer Überschwemmungsbereiche wird nicht gefolgt. Der Anregung zur Entwicklung von Auenbereichen wird dahingehend gefolgt, dass ein neuer Grundsatz 2.9-2 im Kap. 2.9 "Oberflächengewässer" zur Freihaltung von Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern festgelegt wird zu deren ökologischen Verbesserung. Die Festlegung als Überschwemmungsbereich umfasst lt. Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPlG DVO) auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete. Das 2015 vorläufig gesicherte bachbegleitende Überschwemmungsgebiet entlang der Seseke ist als Überschwemmungsbereich in den Regionalplan übernommen worden. Auch die Gefahrenkarten des 2. Zyklus 2019 (mittlerer Wahrscheinlichkeit HQ 100) zeigen keine anderen Abgrenzungen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche, die bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ Extrem) betroffen sind, in der Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz" dargestellt werden. Diese zeigen im markierten Bereich keine Überflutungen. Die Festlegung des Regionalen Grünzuges von Süden kommend bis zur Seseke verhindert zudem eine siedlungsräumliche Flächeninanspruchnahme und dient gleichfalls der Biotopverbindung.

Stellungnahme	Erwiderung
129#41 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Heeren Ortsumgehung</u> *Siehe Darstellung UN15*  Die Trasse für eine mögliche Ortsumgehung Heeren-Werve ist bisher noch nicht festgelegt. Jedoch ist erkennbar, dass Flächen des BSLE sowie Flächen eines Regionalen Grünzugs dauerhaft beeinträchtigt würden und der Raum eine weitere Zerschneidung durch den Straßenbau erfahren würde. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die dargestellte Trasse abgelehnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Trasse ist nicht im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und entfällt daher aus dem Planentwurf.
129#42 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Hof Bertelsmann östlich von Nordbögge</u> *Siehe Darstellung UN16*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Festlegungsmethodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen".

Stellungnahme	Erwiderung
 Die Fläche war bisher als BSLE dargestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Darstellung entfallen ist. Die Fläche ist weiterhin als BSLE darzustellen.	Den Festlegungen des Regionalplan Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. So liegen den BSLE Landschaftsschutzgebiete (dem Gegenstromprinzip entsprechend), die Biotopverbundstufen besonderer Bedeutung (Fachbeitrag des LANUV, 2017) und die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des Freiraums (s. Begründung Kap. 2.4) zugrunde. Für die markierte Fläche liegt keines der Kriterien vor. Der Stellungnahme kann nicht entnommen werden, warum die BSLE-Festlegung für erforderlich gehalten wird.
129#43 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Mühlhausen Freiflächen</u> *Siehe Darstellung UN17* 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das LSG zieht sich von dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich nach Norden zum BSN. Außerdem liegt eine Fläche des LSGs inmitten des ASB nördlich und südlich des Mühlbaches. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan umgeben von Wohn- oder Mischbauflächen und wird daher als siedlungszugehörige Freifläche als ASB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Zentrum Mühlhausens befinden sich Freiflächen. Im vorliegenden Entwurf sind diese Freiflächen als ASB dargestellt. Bei diesem Bereich handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet, welches einen geschützten Landschaftsbestandteil enthält. Dieser Bereich ist daher als Freifläche, BSLE und ggf. als BSN darzustellen.	
129#44 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Freiflächen südlich der A 44 (Auf dem Rott)</u> *Siehe Darstellung UN18*  Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Landschaftsraum zwischen der A44 (und auch nördlich davon), der B233 und der L679 nicht als BSLE dargestellt wird. Diese Fläche unterscheidet sich in ihrer Gestalt nicht von den Flächen westlich der Landesstraße und ist daher ebenfalls als BSLE darzustellen.	De Anregung wird nicht gefolgt. Der Festlegung der BSLE liegt für den gesamten Planungsraum ein einheitliches Konzept zugrunde. Dem entsprechend liegen der BSLE-Festlegung die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete, die Biotopverbundstufe "besonderer Bedeutung" (LANUV, 2017) und die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des Freiraums (LWL/LVR) zugrunde. Dieser Landschaftsraum erfüllt keines dieser Kriterien und ist daher nicht als BSLE festgelegt.
129#45 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>BSLE östlich Unna</u> *Siehe Darstellung UN19*	Der Anregung wird gefolgt. In den markierten Bereich sind Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Es wird der Anregung gefolgt und der Bereich als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
  Östlich und südöstlich der Stadt Unna erstreckt sich das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Im Entwurf des Regionalplans ist dieser Bereich lediglich als BSLV dargestellt. Hervorgehoben wird die besondere Bedeutung des Raums als Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes. Zuvor war dieser Raum ebenfalls als BSLE dargestellt. Vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Vogelarten des Offenlandes ist dieser Bereich ebenfalls als BSLE darzustellen.	
129#46 Bezirksregierung Arnsberg	
Uelzen-Mühlhausen BSLE *Siehe Darstellung UN20*	Der Anregung wird nicht gefolgt, da aus der Anregung keine Begründung für die Festlegung hervorgeht.

Stellungnahme	Erwiderung
 Es wird angeregt, den BSLE auf den Bereich zwischen den Bahngleisen und der B1 auszudehnen.	
129#47 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Bentrop BSLE</u> *Siehe Darstellung UN21*  Östlich von Fröndenberg-Bentrop sind die Freiflächen durchgängig als BSLE darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Den Festlegungen der BSLE im Regionalplan Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. So werden Flächen, die entweder LSG, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (LANUV, 2017) oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (LWL/LVR) des Freiraums der Festlegung als BSLE zugrunde gelegt. Diese Kriterien liegen hier nicht vor. Aufgrund der Stellungnahme kann eine Änderung nicht hinreichend begründet werden.

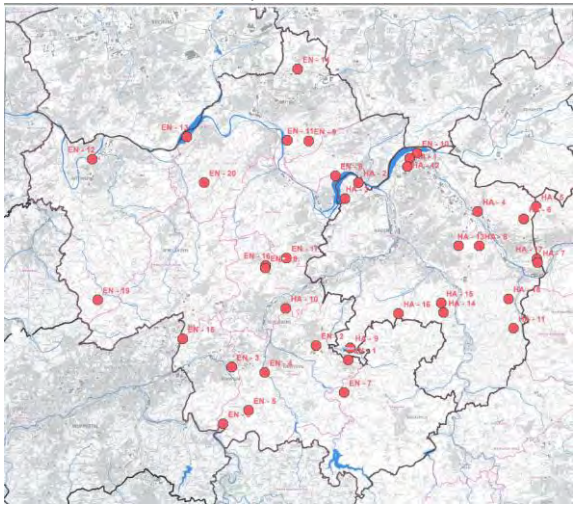
Stellungnahme	Erwiderung
129#48 Bezirksregierung Arnsberg	
Hengser Holz *Siehe Darstellung UN22*  Im GEP war hier zusätzlich zum Gewässerschutz noch ein BSLE angegeben. Die BSLE-Fläche ist (annähernd) deckungsgleich mit dem Überschwemmungsgebiet darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die BSLE-Festlegung erfolgt für das gesamte Plangebiet aufgrund einheitlicher Kriterien wie u.a. bereits ausgewiesener Landschaftsschutzgebiete, Flächen der Biotopverbundstufe 2 oder auch Kulturlandschaftsbereiche (im Freiraum). Bei den markierten Flächen liegen keine dieser Kriterien vor (s. Erläuterungskarte 9). Es wird keine weitere Begründung für eine BSLE-Festlegung gegeben. Der Anregung wird nicht gefolgt.
129#49 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>Stadt Bochum/Stadt Herne:</u> Wie bereits in meinen Stellungnahmen vom Oktober 2017 mehrfach angemerkt, werden selbst Freiräume, die größer als 10 ha, und somit darstellungsrelevant sind, nicht im Regionalplan Ruhr als Bereich für den Schutz der Landschaft und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer

Stellungnahme	Erwiderung
landschaftsorientierter Erholung (BSLE) oder allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Da keine einzige meiner Anmerkungen vom Oktober 2017 Einklang in den nunmehr vorliegenden Regionalplan-Entwurf gefunden hat, füge ich meine Stellungnahmen für die Städte Bochum und Herne erneut bei. Der als ökologisch orientiert vorgestellte Regionalplan Ruhr berücksichtigt nicht die Ansprüche einer zukunftsweisenden Freiraumentwicklung für den dicht besiedelten Raum der Revierstädte Bochum und Herne. Die Entwicklung eines innerstädtischen Freiraumverbundsystems, welche die Funktion der Erholung, des Artenschutzes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes übernimmt, wird damit erschwert. Siedlungseingebundene Freiräume mit einer Größe von mehr als 10 ha sind daher im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Regionalplanung, aufgrund ihrer gliedernden Funktion und ihrer Bedeutung für Naherholung, Biotopverbund und als klimatische Ausgleichsräume zumindest als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche darzustellen. Der Regionalplan ist auch gleichzeitig Landschaftsrahmenplan und damit die Grundlage für die Landschaftsplanung in den Städten Bochum und Herne.	Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Entwicklung und Sicherung innerstädtischer Freiräume obliegt der nachfolgenden Planungen.
129#50 Bezirksregierung Arnsberg	
Gleichbehandlung von Darstellungen innerhalb des Regionalplanes: In mehreren Bereichen der Städte Bochum und Herne kommt es zu unterschiedlichen Darstellungen für ein und dieselbe Nutzung. So wird z. B. die Kleingartenanlage Bochum-Riemke westlich des Tippelsberg als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Regionaler Grünzug dargestellt. Im Bereich Bochum-Werne südlich des Werner Hellwegs wird die Kleingartenanlage Sonnenhang als ASB dargestellt. Der Hauptfriedhof in Bochum-Altenbochum und der Südfriedhof in Herne werden als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE dargestellt. Die Friedhöfe in Bochum-Werne und Wanne-Mitte dagegen werden als ASB dargestellt, obwohl diese in Verbindung mit den vorhandenen Grünstrukturen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung zielt darauf ab, dass gleiche Nutzungen grundsätzlich gleich festgelegt werden müssten. Die Festlegungen der genannten Nutzungen wie Kleingärten, Friedhof und Parkanlagen erfolgt jedoch in Abhängigkeit ihrer Lage. So wird der Kleingarten Bochum-Riemke als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, da sich auch regionalplanerischer Freiraum anschließt. Sind die Nutzungen jedoch von Allgemeinem Siedlungsbereich umgeben, so werden sie nicht als Allgemeiner Freiraum innerhalb eines ASB festgelegt, da ihnen keine überörtliche Bedeutung zukommt. Gemäß der DVO LPlG werden siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen dem ASB zugeordnet. Aufgrund ihrer lokalen Bedeutung obliegt ihre Sicherung der nachfolgenden Planung.

Stellungnahme	Erwiderung
(Kleingartenanlage, Parkanlage oder landwirtschaftlichen Nutzflächen) die darstellungsrelevante Flächengröße von 10 ha z.T. weit überschreiten.	
129#51 Bezirksregierung Arnsberg	
Übernahme der LSG Grenzen aus den durch Satzung rechtsverbindlichen Landschaftsplänen der Städte Bochum und Herne. Zwar ist der nun vorliegende Regionalplan-Entwurf als zukünftiger Landschaftsrahmenplan zu sehen, doch haben sich die über die Landschaftsplanung in den Städten Bochum und Herne festgesetzten Landschaftsschutzgebiete aus dem noch geltenden Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) entwickelt und entsprechen aktuell den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Durch die im Regionalplan -Entwurf dargestellte Reduzierung vieler BSLE Bereiche durch die Darstellung als ASB, wie beispielhaft in Bochum LSG 18 im LP Mitte/Ost, südöstl. Ümminger See, ca. 10 ha, LSG 23 im LP Mitte/Ost — Grünzug "Am langen Seil" ca. 22 ha und in Herne LSG 7.2.2 12 Bereich westlich " Auf'm Kolm" hier: Sodinger Straße, LSG 7.2.2.20 südlich Holsterhauser Straße / Stadtgrenze Bochum ca. 21 ha, ändern sich auch die Ziele der Regionalplanung, folgerichtig müssten die rechtskräftigen Landschaftspläne geändert werden. Geltende Ratsbeschlüssen, festgesetzte Kompensationsflächen u.ä. stehen dem jedoch entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich gilt gemäß § 20 Abs. 5, dass ein Landschaftsplan geändert oder neu aufgestellt werden muss, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. Wir weisen klarstellend darauf hin, dass BSLE Vorbehaltsgebiete sind. Nur bei Vorranggebieten mit Eignungswirkung sind nachfolgende Planungen außerhalb der im Regionalplan festgelegten Flächen ausgeschlossen. Landschaftsschutzgebiete können somit auch außerhalb von BSLE festgesetzt werden. LSG, die aufgrund ihrer Lage als ASB festgelegt sind (siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen s. DVO LPlG), müssen nicht zurückgenommen werden, sofern sie dem Ziel der vorrangigen Siedlungsentwicklung nicht entgegenstehen.
129#52 Bezirksregierung Arnsberg	
Berücksichtigung des innerstädtischen Biotopverbundes und des Freiraumsystems Der folgende Grundsatz aus dem Textteil unterstreicht das Erfordernis eines Verbundes zwischen den innerstädtischen Freiräumen und den Regionalen Grünzügen. Auch unter Beachtung dieses Grundsatzes ist der Verzicht auf die Darstellung innerstädtischer Freiräume nicht nachvollziehbar. Der Regionalplan-Entwurf berücksichtigt weitgehend weder die vorhandenen Freiraumverbundstrukturen noch werden zukunftsweisende Strukturen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die Überörtlichkeit ist nicht allein dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten, sondern bereits, wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Raumordnung zählt gerade nicht zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (siehe Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG).

Stellungnahme	Erwiderung
planerisch vorbereitet. Selbst die entsprechend der Darstellungsgrenze von 10 ha ausreichend großen Freiräume (Stadtpark Bochum, Schloss Strünkede) werden nicht berücksichtigt. Im Gegenteil werden die innerstädtischen Freiräume weitestgehend als ASB dargestellt obwohl diese einer solchen Nutzung aus verschiedensten Gründen nicht für eine bauliche Nutzung zu Verfügung stehen. Siedlungseingebundene Freiräume mit einer Größe von mehr als 10 ha sollten aufgrund ihrer gliedernden Funktion und ihrer Bedeutung für Naherholung, Biotopverbund und als klimatische Ausgleichsräume eigenständig als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt werden. Im Regionalplan-Entwurf werden keine Entwicklungsflächen für die Begründung von neuen Wäldern dargestellt. Im Gegenteil werden vorhandene Wälder mit der Darstellung ASB überplant. In Anbetracht der geringen Waldflächen in den Städten Bochum und Herne und der hohen Bedeutung dieser Freiraumstruktur, sollten auch Wälder unter 10 ha erfasst werden, wie sie auch im RFNP Berücksichtigung gefunden haben. Zumindest sind die Waldbereiche < 10 ha als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich darzustellen werden und nicht als ASB.	Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Aufgrund der fehlenden Überörtlichkeit der innerstädtischen Grünflächen werden diese nicht als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche festgelegt.
129#53 Bezirksregierung Arnsberg	
Für das Stadtgebiet Bochum wurden ca. 80 ha Freiraum (allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich oder BSLE) für neu hinzugekommene Darstellungen von GIB und ASB in Anspruch genommen. Die o.g. Arrondierungen durch Einbeziehung von Friedhöfen und Kleingartenanlagen oder sog. Siedlungseingebundenen Freiräume sind hierbei nicht mit einberechnet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Siedlungsbereiche sind nach dem LEP NRW bedarfsgerecht festzulegen. Bezüglich der Friedhöfe und Kleingartenanlagen wird auf die DVO zum Landesplanungsgesetz verwiesen, nach der zu Allgemeinen Siedlungsbereichen auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit und Erholungsflächen gehören. Dies gilt ebenso für Grün- und Erholungsflächen bei den GIB (Planzeichendefinition DVO LPlG).
129#54 Bezirksregierung Arnsberg	
GIB-Darstellung in Bochum-Gerthe**,** südlich des Gewerbegebietes Josef-Baumann-Straße. Wichtiger kleinklimatischer, bäuerlich geprägter Landschaftsraum innerhalb des Grünzug D. Rücknahme der GIB-Erweiterung im	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bereich südlich des vorhandenen Gewerbegebietes und Darstellung als BSLE oder Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich und Regionaler Grünzug.	
129#55 Bezirksregierung Arnsberg	
Herne: Für das Stadtgebiet Herne sind im Entwurf des Regionalplans ca. 250 ha Freiraumflächen (gem. RFNP) als ASB dargestellt. Da eine Vielzahl dieser Flächen (Öffentliche Parkanlagen und Kleingartenanlagen), als ASB nicht nutzbar sind, ist eine solche Darstellung fraglich und nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, warum keiner der fünf Revierparke des RVR nicht in der Erläuterungskarte 16 genannt wird. Mit über 28 Millionen EURO Gesamtinvestitionsvolumen hat der RVR eine entsprechende Förderempfehlung aus dem EFRE Aufruf Grüne Infrastruktur NRW erhalten. Alle fünf Revierparke haben ihre regionale und eigenständige Bedeutung und sollen überregional durch unterschiedlichste Maßnahmen miteinander verbunden und langfristig auch erschlossen werden. Weder in den textlichen Festsetzungen noch in den Erläuterungskarten finden die Revierparks eine Erwähnung!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die innerstädtischen bzw. siedlungseingebundenen Freiflächen/Parkanlagen übernehmen wichtige Siedungsfunktionen für das kommunale Gebiet. Siedlungszugehörige Freiflächen werden entsprechend der DVO als Siedlungsbereiche festgelegt. Sie obliegen der kommunalen Planungshoheit. Raumordnerische Festlegungen müssen stets einen überörtlichen Raumbezug aufweisen und grenzen sich darüber von der Bauleitplanung ab. Die Überörtlichkeit ist erst dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Die Erläuterungskarte 16 dient der Erläuterung der Grundsätze 2.12-1 bis 2.12-5 bezgl. der Halden, Seen, regionalbedeutsam touristischen Radrouten und der Route der Industriekultur auf dem Entwurf des Freizeit- und Tourismuskonzeptes.
129#56 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>EN-1 : Vergrößerter Bereich der BSN-Fläche Haspertalsperre, Hasperbachtal.</u> **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Grundsätzlich ist ein größerer BSN-Bereich zu begrüßen und sicherlich auch sinnvoll. Einige Bereiche sind auch schon durch die untere Naturschutzbehörde als NSG ausgewiesen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen läuft Vertragsnaturschutz. Bei den Gewässern wurden bereits Gewässerrenaturierungen vorgenommen. Weiterhin besteht der Schutzstatus	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stellungnehmer den größeren BSN im Bereich der Haspertalsperre begrüßt. Der Anregung zum Hasperbachtal wird teilweise gefolgt. Die BSN sind aufgrund Grundlage der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung VB-A-4610-012 "Haspertalsperre, nördliche Zuläufe und Hasperbach und VB-A-4710-009 "Talsysteme der Hasper und Hemkerbaches oberhalb der Hasper Talsperre" unter Zugrundelegung des regionalplanerischen Maßstabes als BSN festgelegt. Der Anregung wird gefolgt, indem der BSN zwischen Haspertalsperre und Talsystem der Hasper verbunden wird.

Stellungnahme	Erwiderung
eines Landschaftsschutzgebietes. Die Flächen sind weiterhin als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Es gibt keinen eingetragenen Biotopverbund mehr im neuen Regionalplan der eingetragen ist, obwohl es sich um Gewässer mit Auenbereichen und angrenzenden Waldflächen handelt. Eine Erläuterung und eine Begründung warum dieser Biotopverbund hier nicht übernommen worden ist fehlen.  **Schlussfolgerung:** Momentan weicht der neue Entwurf des Regionalplans von den Vorgaben, die durch den Fachbeitrag des LANUV entstehen ab. Gemäß den Vorgaben des Fachbeitrags des LANUV ist der Biotopverbund aufgegliedert in die 2 definierte Stufen (herausragende Bedeutung (Stufe 1) und mit besonderer Bedeutung (Stufe2)) im neuen Regionalplan für die Bereiche wieder mit einzutragen. Gewässer und ihre Uferbereiche sowie angrenzende und bachbegleitende Wälder sind unbedingt als Biotopverbund zu erhalten und haben aus naturschutzfachlicher Sicht einen sehr hohen Stellenwert. Der Biotopverbund als Funktion eines wichtigen Verbindungskorridors für selten Tierarten und selten Vegetationsformen garantiert den Erhalt und Fortbestand dieser und ist somit in	

Stellungnahme	Erwiderung
seiner Form zu erhalten und wenn möglich noch auszuweiten und mit weiteren Flächen zu vernetzen.	
129#57 Bezirksregierung Arnsberg	
EN-2: Gewerbegebiet bei Bilstein / Alten Voerde, Ennepetal **Naturschutzfachliche Bewertung:** Das Gewerbegebiet ist leicht vergrößert dargestellt. Es handelt sich um die Erweiterungsflächen für den Betrieb der Siegfried Jacob Metallwerke sowie um die Erweiterungsflächen von Dorma. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan für Ennepetal schon angepasst und abgestimmt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
129#58 Bezirksregierung Arnsberg	
EN-3: Gewerbegebiet Oelkinghausen- Holthausen, Schwelm **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Das dargestellte Gewerbegebiet bei Oelkinghausen-Holthausen ist nach Süden hin erweitert worden. Dies ist sicherlich aufgrund von Bedarfen und politischen Entscheidungen entstanden aus landespflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht ist diese Entwicklung zu hinterfragen, da es sich um hochwertige Landschaftsraumbestandteile handelt. Die Flächen waren Landschaftsschutzgebiet im alten Regionalplan es handelt sich somit um die Rücknahme von BSLE-Flächen, welche nicht nachvollzogen werden kann. In den Prozess der behördlichen Abwägung war die höhere Naturschutzbehörde bisher nicht eingebunden. Deshalb sind die bereinigte Darstellung und die Rücknahme des Landschaftsschutzes für diese Bereiche nicht nachvollziehbar. Zudem ist die Art der Ausweitung des Gewerbegebietes mit der dargestellten Abgrenzung nicht sinnvoll. Der regionale Grünzug, welche im Osten des Gewerbegebietes verläuft ist im neuen Regionalplan nicht mehr dargestellt. Dieser stellt jedoch eine wichtige Verbindung zu den BSN-Flächen weiter im Süden dar und ist deshalb unbedingt zu erhalten. Wieso dieses wichtige Element	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die höhere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit, sich zu den Flächen zu äußern und somit in der Abwägung berücksichtigt zu werden. In der Stellungnahme wird die GIB-Festlegung in Ennepetal (Holthausen), sowie der Regionale Grünzug im GEP Oberbereiche Bochum und Hagen thematisiert. In Ennepetal ist im Stadtteil Oelkinghausen bereits im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eine gewerbliche Baufläche bis zur Straße Holthausen dargestellt. Der GIB im Entwurf des RP Ruhr umfasst sowohl diese gewerbliche Baufläche als auch eine darüber hinaus südlich der Straße Holthausen liegende Fläche von ca. 7 ha. Gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW sind im Regionalplan bedarfsgerecht GIB festzulegen. Diese sind unmittelbar an vorhandene ASB oder GIB anzuschließen. Mit der Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes kann eine zusammenhängende Fläche im Regionalplan festgelegt werden. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Ennepetal ausgehend vom aktuellen Entwurf des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 14,3 ha. Somit ist die Festlegung des GIB

Stellungnahme	Erwiderung
im der neuen Karte fehlt ist nicht nachvollziehbar. Vorhandene Grünflächen und kleine Ortslagen als prägende Bestandteil des Landschaftsbildes verschwimmen mit den Grenzen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes. **Schlussfolgerung:** Der Erweiterung des Gewerbegebietes kann aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden. Die BSLE-Flächen sind in der Karte wieder darzustellen und nicht bereinigt ohne Abwägungsprozess der Naturschutzbehörden darzustellen. Dem Bedarf an Gewerbefläche stehen naturschutzfachliche Belange entgegen. Aus Sicht der hNB sind die Belange des Naturschutzes hier höherwertig einzustufen als die Nachfrage an Gewerbefläche. Die Darstellung des Regionalen Grünzuges im Osten des Gewerbegebietes ist im neuen Entwurf des Regionalplans wieder darzustellen, da dieser ein wichtiger Vernetzungsbestandteil im Landschaftsraum ist.	bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Es besteht vielmehr darüber hinaus das Erfordernis, weitere GIB festzulegen. In der Stellungnahme wird die Festlegung aufgrund der hochwertigen Landschaftsraumbestandteile kritisch gesehen. Als Grund werden hochwertige Landschaftsraumbestandteile und das Verschwimmen von Grenzen des GIB mit vorhandenen Grünflächen genannt. Außerdem wird kritisiert, dass der Regionale Grünzug nicht mehr im Entwurf des RP Ruhr vorhanden ist. Die Belange des Naturschutzes seien daher höher zu werten als die Nachfrage nach Gewerbeflächen. Die Flächen sind im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet LSG 3.2.13 Holthausen/Windgarten festgesetzt. Innerhalb der ca. 7 ha GIB sind vorwiegend landwirtschaftliche genutzte Flächen vorhanden. Es sind weder geschützte oder schutzwürdige Biotope (LINFOS LANUV) betroffen. Auch handelt es sich nicht um Flächen mit herausragender oder besonderer Landschaftsbildbedeutung. Der Regionale Grünzug zwischen Büttenberg und Braken in Ennepetal endet nördlich der L 708 und verläuft nicht mehr zwischen Oelkinhausen und Milspe. Eine Funktion hinsichtlich der Erweiterung des GIB hätte der Regionale Grünzug nicht, da er nicht an das GIB angrenzt. Die Regionalen Grünzüge im Entwurf des RP Ruhr basieren auf einem Konzept, das für den RP Ruhr erstellt wurde. In dem Konzept (s. Kap. 2.2 der Erläuterung und der Begründung) wird unterschieden zwischen Regionalen Grünzügen in der Verdichtungszone, in der sie flächig zwischen den Siedlungsbereichen festgelegt werden und der Übergangszone, in der wesentliche Achsen erhalten bleiben. Der Regionale Grünzug zwischen Wuppertal und Herdecke liegt in der Übergangszone (s. Erläuterungskarte 5) und bildet eine Achse, von der noch kleinere Grünzüge abgehen. Er wird über die L 708 nicht nach Süden weitergeführt. Die Biotopvernetzungsfunktionen werden über die BSLE und BSN sichergestellt. Unter Zugrundelegung der landesplanerischen Vorgaben zu GIB-Festlegungen und aufgrund der topographischen Situation wird dem GIB gegenüber den Gründen des Freiraumschutzes der Vorrang eingeräumt.

Stellungnahme	Erwiderung
	Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan gemäß § 20 Abs. 5 LNatSchG geändert werden muss, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben.
129#59 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>En-4: vergrößerte BSN-Flächen (Weilenbeckerbachtal)</u> **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Die ausgedehnten BSN-Flächen im Weilenbeckerbachtal mit den anschließenden Hangwäldern in Richtung der Höhenzüge werden grundsätzlich befürwortet. Die Flächen sind flächendeckend BSLE - Flächen und somit Landschaftsschutzgebiet. Einzelne Bereiche sind bereits auch schon Naturschutzgebiet. Für die Bachtäler mit Grünlandbereichen und Ufergehölzen ist wieder kein Biotopverbund eingezeichnet. **Schlussfolgerung:** Die Bachtäler sind gemäß dem Fachbeitrag des LANUV wieder in der Biotopverbundstufe darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem BSN zugrunde liegt die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4709-008 "Talsystem der Heilbecke zwischen Talsperre und Ennepetal" zur Erhaltung eines durch Feuchtgrünland geprägten Ausschnittes eines Mttelgebirgswiesentales mit naturnahen Mittelgebirgsbach und Nebenbächen (LANUV, 2017). Die Abgrenzung des BSN erfolgt unter Zugrundlegung der für den Regionalplan charakteristischen Parzellenunschärfe. Dabei sind kleine Flächen, z.T. mit Breiten von < 20 m nicht regionalplanerisch festgelegt.
129#60 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>EN-5 - ehemalige BSLE- Flächen bei Königsfeld</u> **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Die Flächen für die Landwirtschaft bei Königsfeld sind aus dem Landschaftsschutz rausgenommen worden. d.h. hier Flächen eines rechtskräftig gültigen Landschaftsschutzgebietes zu Gunsten anderer Belage vorsorglich schon bereinigt worden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden keine Flächen aus dem Landschaftsschutz rausgenommen. Die Landschaftsschutzgebiete werden im Landschaftsplan festgesetzt. Entsprechend der Abgrenzungen der LSG "Königsfeld, Ebinghausen", " "Holthausen, Windgarten" und "südlich von Schwelm, Beyenburg /Schlagbaum" (Nr. 19, 13 und 12 im Landschaftsplan Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm) ist der BSLE in Königsfeld (Ennepetal) festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Schlussfolgerung: Die bereinigten Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind wieder im Regionalplan darzustellen	
129#61 Bezirksregierung Arnsberg	
EN-6 - BSN-Flächen bereits umgesetzt **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die BSN-Flächen bei Brambecke sind bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen. **Schlussfolgerung:** Naturschutzgebiet ist ausgewiesen. Die weiteren BSN-Flächenausweisungen werden befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
129#62 Bezirksregierung Arnsberg	
EN-7 - Wasserschutz entfällt bei Flächen um Brenscheid, Breckerfeld **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Der Allgemeine Freiraum oberhalb von Brenscheid bis zur Hasenkehr war im alten Regionalplan für auch Schutzgebiet für Grundwasser und Gewässerschutz. Diese ist im neuen Regionalplan nichtmehr für die Flächen enthalten. Die Flächen sind weiterhin BSLE-Flächen. **Schlussfolgerung:** Die höhere Naturschutzbehörde sieht hier keine Probleme mit der Rücknahme des Schutzes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der festgelegte Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (im Sinne der Wasserschutzzonen I und II) im Bereich Breckerfeld ist aktualisiert worden und folgt der Grundlage der vorläufigen Anordnung der Oberen Wasserbehörde (Dez. 54) für das geplante Wasserschutzgebiet "Hasper Talsperre" vom 16.9.2019.

Stellungnahme	Erwiderung
129#63 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>EN-8- ausgedehnte BSN-Flächen inklusive der bestehende FFH-Gebiete Felsen am Harkortsee</u> **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Die hier dargestellten BSN-Flächen sind Bestandteil des Regionalen Grünzugs. Die Flächen beinhalten Biotope wie Hangwälder (Hainbuche, Eiche, im oberen Bereich auch Rotbuche) in Richtung Harkortsee in Herdecke sowie Felsformationen aus Ruhrsandstein mit selten Farnvegetationen, welche als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Es ist geplant die Flächen zeitnah in 2019 als Naturschutzgebiet auszuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
129#64 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>EN-9 Gewerbegebiets- Erweiterung, Westende, Hedecke</u> **Naturschutzfachliche Bewertung:** Das Gewerbegebiet bei Westende in Herdecke ist im neuen Regionalplan neu dargestellt. Die Fläche ist sozusagen die einzige Möglichkeit Gewerbeflächen bereitzustellen für die Stadt. Andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Die Flächen befinden sich im Außenbereich auf vormals BSLE-Flächen und Flächen des Regionalen Grünzuges. Diese Schutzstadien sind nun nicht mehr dargestellt. Die Grenze des neuen Gewerbegebietes ist arrondierend zum im Norden anschließenden Siedlungsbereich zu sehen. Erschlossen wird die Fläche von Norden. Im Süden schließt Allgemeiner Freiraum an das Gewerbegebiet an. Durch diese Planung geht Freiraum verloren. BSLE-Flächen wurden zurückgenommen. Der Regionale Grünzug verliert Potenzialflächen die auch nicht an anderer Stelle ergänzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
129#65 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>EN-10 Flächen der Ruhraue Harkortsee, Hengsteysee, EnnepeRuhr-Kreis</u> **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Die Flächen der Ruhraue sind als wichtiger Landschaftsraum zu schützen. Die Ruhraue ist Biotopverbundstufe 1 mit herausragender Bedeutung und stellt einen wichtigen Vernetzungskorridor dar. Die Flächen sind gleichzeitig Regionaler Grünzug und Landschaftsschutzgebiet. Gleichzeitig ist sie ganzheitlich bis zu den Steilhängen als BSN-Fläche dargestellt. Die Flächen sind teilweise schon als Naturschutzgebiete ausgewiesen. **Schlussfolgerung:** Die höhere Naturschutzbehörde befürwortet, dass hier die wichtigen Schutzkategorien wie die des Biotopverbundes, des regionalen Grünzuges sowie die Bereiche für BSN und BSLE weiterhin eingetragen sind und die Flächen dauerhaft geschützt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festlegungen befürwortet werden.
129#66 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>EN- 11 - Erweiterung der BSN-Flächen bei Witten - Bommern um Flächen des Steinbruchs Rauen</u> **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die Naturschutzgebietsflächen Witten-Bommern werden auf der gegenüberliegenden Seite der Ruhr durch zusätzliche BSN-Ausweisungen ergänzt. Es handelt sich um Flächen des Steinbruchs Rauen in dem seit langer Zeit naturschutzfachliche Maßnahmen zu einer ökologischen Aufwertung durchgeführt wurden. Die Erweiterungsflächen werden fachlich befürwortet. **Schlussfolgerung:**	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die BSN-Festlegung befürwortet wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Die höhere Naturschutzbehörde befürwortet die Erweiterung der BSN-Flächen.	
129#67 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>En-12 - Erweiterte BSN-Flächen im Bereich Winz Baak, nahe des Siedlungsbereiches, Ruhraue</u> **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Grundsätzlich wird die Ausweisung zugunsten einer Erweiterung der BSN-Flächen in der Ruhraue zwischen Witten und Hattingen befürwortet. Das bestehende NSG ist bereits ökologisch sehr wertvoll. Ein Schutz der anschließenden Flächen bei Baak sind sinnvoll, jedoch schwer umzusetzen. Die Probleme mit der BSN-Ausweisung in direkter Nähe zum Siedlungsbereich werden aufrechterhalten, siehe Stellungnahme von 2017. In der Umsetzung wird die Herausforderung in der Bewältigung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen an der Ruhr liegen. Die Flächen sind weiterhin Biotopverbundfläche und Regionaler Grünzug. **Schlussfolgerung:** Die höhere Naturschutzbehörde befürwortet die BSN-Flächenerweiterung. In der Umsetzung wird eine erfolgreiche Besucherlenkung an der Ruhr eine Herausforderung sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
129#68 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>En-13 Kemnadersee, Witten</u> **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Nach meiner letzten Stellungnahme wurde der BSN-Bereich für den Kemnadersee herausgenommen, da eine Umsetzung zum NSG von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt wurde. Der Freizeitdruck am See ist zu hoch. Der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der BSLE-Festlegung wird der Beurteilung des LANUV (2017) gefolgt, die die Fläche als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung bewertet. Im Landschaftsplan der Stadt Bochum ist der Kemnader See als LSG festgelegt. Angesichts der intensiven Freizeitnutzung wird die BSLE-Festlegung als angemessen angesehen. Dem Biotopverbund soll entsprechend des Grundsatzes

Stellungnahme	Erwiderung
ökologische Wert der Flächen somit geringer. Die Flächen sind weiterhin Teil des Regionalen Grünzuges. Leider wurde der Biotopverbund für die Flächen herausgenommen. Dies ist fachlich nicht nachzuvollziehen. Der Biotopverbund sollte auch den Kemnadersee weiterhin beinhalten werden, da es sich um den Landschaftsraum Ruhraue handelt der auch als Vernetzungskorridor eine wichtige Rolle spielt. Nur weil die Flächen langfristig kein Naturschutzgebiet werden können sie dennoch Biotopvernetzungsfunktionen erfüllen. **Schlussfolgerung:** Gemäß den Vorgaben des Fachbeitrages des LANUV ist der Biotopverbund für den Kemnader See aufrecht zu erhalten.	2.4-1 zu den BSLE auch weiterhin Rechnung getragen werden. Der Belang ist bei den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
129#69 Bezirksregierung Arnsberg	
EN-14 - Gewerbegebiet - Erweiterung bei Witten, Anschlussstelle A 44 **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die Erweiterungsflächen waren im alten Regionalplan als Teil eines rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes ausgewiesen. Dieser Schutz wurde nun zurückgenommen. Weiterhin wurden die Flächen aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen. Die Erweiterung des Gewerbegebietes in Witten wiederspricht nicht dem Landschaftsplan und wird von der hNB positiv gesehen. Es handelt sich um eine realisierbare Fläche im Einzugsbereich der Autobahn. Diese Erweiterung schließt nun auf der gegenüberliegenden Straßenseite an.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
129#70 Bezirksregierung Arnsberg	
EN-15- Gewerbegebietsausweisung Berghausen **Naturschutzfachliche Problemstellung:**	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den

Stellungnahme	Erwiderung
Die Flächen auf denen das Gewerbegebiet Berghausen errichtet werden soll sind aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertig. Die Flächen sind bisher BSLE-Flächen und sind Bestandteil des Regionalen Grünzuges. Der Landschaftsraum beinhaltet seltene Biotope wie Quellbereiche, Bachschwinden und Offenlandbereiche mit Heideflächen. Die Abgrenzung des Gewerbegebietes ist nicht an die Begebenheiten des Raumes angepasst. Die Fläche des Gewerbegebietes hat sich im Vergleich zum alten Regionalplan verdreifacht und geht über die Straße L895 sowohl nach Norden, nach Westen als auch nach Osten hinaus. Jegliche Raumkanten werden somit ignoriert. Die Funktion des Regionalen Grünzuges als freizuhaltende Trennlinie zu den angrenzenden Siedlungsbereichen wird vollständig in Anspruch genommen. **Schlussfolgerung:** Die Ausweisung dieses Gewerbegebietes ist nicht nachvollziehbar. Die hochwertigen Biotope als Ausstattungselenente des Naturraums mit seltenen Offenlandbereichen wie Heideflächen und Quellbereiche stehen den Ausweisungen entgegen. Die Abgrenzung entspricht auch nicht den räumlichen Begebenheiten. Bisher war die höhere Naturschutzbehörde im Abwägungsprozess nicht beteiligt. Die Fläche ist aus dem Regionalplan zu streichen.	Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
129#71 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>EN-16- Gewerbegebietsausweisung Gevelsberg nahe Silschede "Auf der Howahr"</u> **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Es handelt sich um Flächen eines rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzung dieses neuen Gewerbegebietes ist nicht nachvollziehbar. Sie liegt nördlich der Ortslage Silschede an der L527. Bisher handelt es sich um Flächen für den Allgemeinen Freiraum. Es sind naturnahe extensiv beweidete Flächen mit	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

Stellungnahme	Erwiderung
hohem ökologischem Wert. Das Inventar des Naturraums einen naturschutzfachlich wertvollen Wechsel von kleinräumigen Offenlandbereichen mit Heideflächen und Teichen. **Schlussfolgerung:** Die Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle ist nicht nachvollziehbar. In direkter Nähe südlich von Silschede liegt bereits das Gewerbegebiet "Silschede Süd", welches auch über den gültigen Flächennutzungsplan bereits genehmigt wurde. Diese Fläche ist durchaus besser geeignet. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des Naturraums ist hier der Erhaltung dieses Naturraums höheren Rang einzuräumen als dem Bedarf an Gewerbeflächen. Die Fläche ist aus dem Regionalplan zu streichen und als BSLE darzustellen.	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
129#72 Bezirksregierung Arnsberg	
EN-17 - Gewerbegebietsausweisung Gevelsberg nahe Silschede "Am Stork" **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Die Gewerbegebietsausweisung ist neu und im alten Regionalplan nicht dargestellt. Es handelt sich um ein rechtskräftiges Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen beinhalten geschützte Landschaftsbestandteile wie Quellbereiche. Weiterhin handelt es sich um einen reich gegliederten Landschaftsraum aus prägenden Elemente mit Heckenstrukturen, die es in der heutigen Agrarlandschaft als Biotopverbundelement zu erhalten gilt. **Schlussfolgerung:** Die Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle ist nicht nachvollziehbar. In direkter Nähe südlich von Silschede liegt bereits das Gewerbegebiet "Silschede Süd", welches auch über den gültigen Flächennutzungsplan bereits genehmigt wurde. Diese Fläche ist durchaus besser geeignet. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des Naturraums ist hier der Erhaltung dieses Naturraums höheren Rang einzuräumen als dem Bedarf an Gewerbeflächen. Die Fläche ist aus dem Regionalplan zu streichen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
129#73 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>EN-18- Gewerbegebietsausweisung Gevelsberg nahe Silschede Süd, AS Gevelsberg A1</u> **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die Ausweisung als Gewerbegebiet ist im gültigen FNP enthalten. **Schlussfolgerung:** Diese Gewerbegebietsfläche wird von der höheren Naturschutzbehörde als geeignet anerkannt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
129#74 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>EN- 19 - Erweiterte BSN-Flächen Ausweisung bei Elfringhausen, Sprockhövel</u> **Naturschutzfachliche Bewertung:** Der Erweiterung der BSN-Flächenausweisung wird zugestimmt. Die Abgrenzung der BSN-Flächen kann jedoch nicht immer gefolgt werden. **Schlussfolgerung:** Die BSN-Ausweisung wird positiv gesehen.	Der Hinweis wir zur Kenntnis genommen.
129#75 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>EN- 20 Schutz für Gewässer und Grundwasser entfällt bei den Bereichen zwischen Durchholz und Bommerholz, Sprockhövel</u> **Naturschutzfachliche Bewertung:** Der Schutzstatus eines Wasserschutzgebietes entfällt im neuen Regionalplan für diesen Bereich. Die Flächen sind weiterhin LSG und teilweise BSN- Flächen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserschutzgebiet wurde aufgehoben.

Stellungnahme	Erwiderung
129#76 Bezirksregierung Arnsberg	
HA- 1 NSG 1..1.2.2 Uhlenbruch , Hengstevsee **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die im Regionalplan dargestellten Grenzen sind den tatsächlichen Grenzen des bestehenden NSG- Uhlenbruch angepasst worden wird von der hNB begrüßt. **Schlussfolgerung:** Die Ausweisung und Darstellung wird positiv bewertet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
129#77 Bezirksregierung Arnsberg	
HA-3 NSG 1.1.2.7 Ehemaliger Yachthafen, Harkortsee **Naturschutzfachliche Bewertung:** Das bestehende NSG war vorher nicht im Regionalplan enthalten und ist nun berücksichtigt worden. **Schlussfolgerung:** Die Änderung ist zu begrüßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
129#78 Bezirksregierung Arnsberg	
HA-4 - NSG 1.1.2.9 Lenneaue Berchum: **Naturschutzfachliche Bewertung:**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Übernahme des NSGs Lenneaue Berchum ist nun im Plan enthalten. Die Erweiterungsflächen in Richtung Berchum und Tiefendorf sind aus fachlicher Sicht zu begrüßen. **Schlussfolgerung:** Die Änderung und Erweiterung der BSN-Flächen wird positiv gesehen.	
129#79 Bezirksregierung Arnsberg	
HA-5 - NSG 1.1.2.11 Oberes Wannebachtal **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die Änderungen sind auf die Korrektur der NSG grenzen und einer geplanten Erweiterung durchgeführt. **Schlussfolgerung:** Die Änderungen sind daher nachvollziehbar.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Festlegung zugestimmt wird.
129#80 Bezirksregierung Arnsberg	
HA-6- NSG 1.1.2.12 Henkhauser-und Hasselbachtal **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die Erweiterung im Bereich des Naturschutzgebietes wird von der höheren Naturschutzbehörde begrüßt, da die wertvolle Orchideenwiese Schälker Landstraße sowie Erweiterungsflächen im Bereich des Bemberges, welche bislang nicht als NSG ausgewiesen sind, berücksichtigt wurden. Der Landschaftsplan der Stadt Hagen wird dementsprechend folgen. Der Wegfall einiger Flächen ist fachlich nicht nachvollziehbar, die Flächen werden in ein BSLE-Schutz überführt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "entlassen". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die Abgrenzung der BSN-Festlegung beruht auf dem NSG "Oberes Wannebachtal" und der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-A-4611-020 " Talsystem des Wannebaches" unter Zugrundelegung des regionalplanerischen Maßstabes.

Stellungnahme	Erwiderung
Schlussfolgerung: Die Erweiterung des NSG wird positiv gesehen. Die entlassenen Flächen aus dem BSN-Bereich und die Überführung in ein BSLE ist nicht nachvollziehbar. Diese Flächen sind im BSN-Bereich zu belassen.	
129#81 Bezirksregierung Arnsberg	
HA- 7 - NSG 1.1.2.14 Ochsenkamp **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die Aufnahme des NSGs Ochsenkamp und des LBs 1.4.2.49 Hohenhof wird begrüßt. Besonders die Übernahme des Waldbereiches im Bereich des Stirnbandes/Hohenhofes. **Schlussfolgerung:** Die Ausweisung als BSN-Fläche und Erweiterung des bestehenden NSGs wird positiv gesehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die BSN-Festlegung begrüßt wird.
129#82 Bezirksregierung Arnsberg	
HA-8 - NSG 1.1.2.2.15 Mastberg- und Weißenstein / 1.1.2 15a Temporäres NSG Mastberg **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die Erweiterungsfläche des NSGs beruht auf der Herausnahme der Fläche als BSAB-Fläche. Auch die Erweiterung in östlicher Richtung ist erforderlich aufgrund kartographischer Anpassung an das vorhandene NSG und eine Erweiterung. Da die Ackerflächen entlang der Straße Zur Hühnenpforte nicht mehr als Erweiterungsfläche für den Friedhof benötigt werden, ist hier das Potential für eine weitere BSN-Fläche gegeben. Die Flächen sind ökologisch so wertvoll, dass diese auch FFH-Qualität erlangen könnte.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die BSN-Festlegung begrüßt wird. Die Anregung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet richtet sich an die nachfolgende Fachplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Schlussfolgerung: Die Darstellung wird akzeptiert und befürwortet. Der temporäre Schutzstatus kann in einen dauerhaften überführt werden. Die Darstellung kann übernommen werden. Die neuen BSN-Bereiche sind schnellstmöglich in ein NSG zu überführen.	
129#83 Bezirksregierung Arnsberg	
HA-9- NSG 1.1.2.21 Hasper Bachtal **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die Erweiterungen der BSN-Flächen im Hasper Bachtal werden von der hNB positiv gesehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die BSN-Festlegung begrüßt wird.
129#84 Bezirksregierung Arnsberg	
HA-10-NSG 1.1.2.23 Aske (FFH-Gebiet " Gevelsberger Stadtwald) **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die Änderungen der Abgrenzungen der BSN-Flächen wurden an die Grenzen des FFH-Gebietes angepasst. **Schlussfolgerung:** Die Änderung wird akzeptiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
129#85 Bezirksregierung Arnsberg	
HA-11- geplantes NSG Nimmertal **Naturschutzfachliche Problemstellung:**	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Zur Abgrenzung des BSN lag die mit der Stadt Hagen und dem LANUV abgestimmte Fläche für ein potentielles Naturschutzgebiet zugrunde. Es handelte sich dabei um ein sehr kleinteiliges Gebiet. Die Abgrenzung des

Stellungnahme	Erwiderung
Das von der Stadt Hagen geplante zukünftige NSG Nimmertal ist in den Abgrenzungen im Regionalplan zu zerfranst dargestellt. Des Weiteren sollen bisherige BSN-Flächen entfallen. Diese Grenzziehung ist fachlich nicht nachvollziehbar. **Schlussfolgerung:** Im neuen Regionalplan ist deshalb die Darstellung des NSGs sowie der Erweiterungsflächen ohne die Streichung von Flächen zu übernehmen.	Bereichs zum Schutz der Natur erfolgte bereits unter Zugrundelegung der Generalisierung. Infolge der Stellungnahmen wurde die Abgrenzung des Nimmerbachtal unter Berücksichtigung der Biotopkatasterfläche des LANUV 4611-0072 und der bereits im Landschaftsplan festgesetzten Brachfläche 2.2.1-4 vergrößert. Unter Zugrundelegung der Generalisierung wird die Fläche als BSN festgelegt. Ein Konkretisierungsspielraum auf der nachfolgenden Planungsebene ist auch bei dieser Festlegung gegeben.
129#86 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>HA-12 geplantes Gewerbegebiet im LSG 1.2.2.4 Auf dem Böhfeld</u> **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Die Flächen waren im alten Regionalplan BSLE-Flächen. Sie grenzen direkt ohne Pufferzone an das nahe NSG Uhlenbruch an. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des NSG Uhlenbruch durch das Gewerbegebiet nicht auszuschließen. Gegen die Ausweisung als Gewerbegebiet sprechen auch die im Anhang D selbst zum neuen Regionalplan für diesen Bereich formulierten "erheblichen Umweltauswirkungen" (Drucksache Nr. 13/1091, Anhang D, S 86). Die Stadt Hangen entwickelt derzeit ein Freizeit- und Erholungskonzept Harkortsee/ Hengsteysee mit diversen Maßnahmen zur Optimierung der Freizeit und Erholungsfunktion für die Bevölkerung an den beiden Seen. Dies wird von der höheren Naturschutzbehörde befürwortet und unterstützt. Demnach sollen Freiraumflächen im Sinne des Naturschutzes demnächst umgestaltet werden. Ein angrenzendes Gewerbegebiet steht dieser Planung entgegen und ist deshalb hier nicht angebracht. Der Erholungsnutzung sowie dem Erhalt einer Pufferzone zum NSG Uhlenbruch ist in diesem Bereich der Vorrang einzuräumen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Hagen-Nord für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. er Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt.

Stellungnahme	Erwiderung
Aufgrund der schutzwürdigen Böden und der klimaökologischen Bedeutung der Flächen ist die Ausweisung als Gewerbegebiet abzulehnen. Es handelt sich gerade in diesem Bereich um Böden mit hoher Fruchtbarkeit, welche auch eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine gute Filter- und Pufferfunktion sowie eine hohe nutzbare Wasserkapazität aufweisen. Die ertragreiche und effiziente Nutzung der ertragreichen Böden sollte hier Vorrang haben. Den Unterlagen zum regionalplan ist zu entnehmen das ein übermäßiger Flächenverbrauch unbedingt vermieden werden soll. Diesem Grundsatz wiederspricht jedoch diese Darstellung des Gewerbegebietes auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes mit sehr hochwertigen Böden. Weiterhin schöpft die Stadt Hagen mit einem Bestand von mehr als 800 Altlastenverdachtsflächen, die teils brachliegen und entwickelt werden könnten, die Möglichkeit des Flächenrecyclings nicht aus. Hier gibt es genügend Potential Gewerbeflächen umzusetzen ohne dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. **Schlussfolgerung:** Mehrere Faktoren sprechen gegen eine Gewerbegebietsausweisung. Das Schutzgut Natur und Landschaft, sowie das Schutzgut Boden sind betroffen. Das Gewerbegebiet ist deshalb nicht umsetzbar und die Fläche ist aus dem Plan herauszunehmen.	
129#87 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>HA-13 BSAB-Fläche-Steinbruch Donnerkuhle:</u> **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Durch die Änderungen im Regionalplan wird ein temporäres Naturschutzgebiet Mastberg-Weißenstein, welches gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes DE-4611-301 Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg ist, entfallen für den Bereich Abbau von Bodenschätzen. Dies ist positiv zu bewerten. Dafür wird ein anderer Bereich für die Rohstoffgewinnung dargestellt. Dadurch kann durch die untere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die FFH-Vorprüfung zur Fläche Hag_BSAB_3_A kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" auszuschließen sind. Eine vertiefte Prüfung der Betroffenheit bleibt dem nachgelagerten Genehmigungs-/Zulassungsverfahren vorbehalten, in dem die Auswirkungen auf Grundlage des tatsächlichen Eingriffs zu untersuchen sein werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Naturschutzbehörde durch ein Landschaftsplanänderungsverfahren die Befristung aufheben und die Flächen dauerhaft als NSG sichern. Eine FFH-Vorprüfung für die Erweiterung des Steinbruchs liegt vor. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können. Schlussfolgerung: Die Änderungen der Flächen werden akzeptiert. Es ist im nachfolgenden Verfahren jedoch sicherzustellen, dass das FFH-Gebiet sowie die streng geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nicht nachhaltig durch das Vorhaben der Rohstoffgewinnung beeinträchtigt werden.	
129#88 Bezirksregierung Arnsberg	
<u>HA-14 BSAB-Fläche Steinbruch Ambrock:</u> **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Die Ausdehnung der Flächen „2eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" stellt sich am Steinbruch Ambrock im Vergleich zum aktuellen rechtskräftigen Regionalplan weiterhin deutlich in Richtung Süd-West erweiternd dar. Dies wird von der unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen und wurde auch schon in diversen Stellungnahmen angeführt. Durch die Erweiterung wird ein erheblicher Anteil Wald in Anspruch genommen. Auf das mögliche Vorkommen des Haselhuhns wird hingewiesen. Der Steinbruch ist Brutplatz des Uhus. Die höhere Naturschutzbehörde sieht das Vorhaben daher ebenfalls kritisch. **Schlussfolgerung:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abgrabungsbereich setzt den Handlungsauftrag des LEP NRW, Ziels 9.2-2, um, für Festgesteine einen Versorgungszeitraum von 35 Jahren durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen zu gewährleisten. Der Steinbruch Ambrock ist die einzige Gewinnungsstätte für Grauwacke im Plangebiet des RVR. Die dem Regionalplan zugrundeliegende Bedarfsberechnung ergibt sich, analog zur Vorgehensweise bei Lockergesteinen, aus der gemittelten Jahresförderung der vergangenen Jahre. Hierzu wurden entsprechende Angaben von den Unternehmen und den beteiligten Genehmigungsbehörden abgefragt. Der auf diese Weise ermittelte jährliche Bedarf wurde auf den Versorgungszeitraum von 35 Jahren fortgeschrieben und eine Flächenfestlegung gewählt, die das erforderliche Volumen umfasst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich "Hag_BSAB_1" zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Planungsrelevante Arten kommen weder innerhalb der Bereichsfestlegung noch in deren Umfeld vor. Eine weiterführende Betrachtung erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-

Stellungnahme	Erwiderung
Die Erweiterungsfläche zur Rohstoffgewinnung ist in diesem Ausmaß nicht nachvollziehbar. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist zu beachten.	/Zulassungsverfahrens. Dies gilt gleichermaßen bezüglich der erforderlichen Waldinanspruchnahme, gegen die Seitens des zuständigen Regionalforstamts auf Ebene des Regionalplans keine Bedenken erhoben wurden. Da es sich bei dem BSAB um die Erweiterung der einzigen Gewinnungsstätte im Verbandsgebiet handelt und die Fläche schutzgutübergreifend als konfliktarm zu bewerten ist, wird die zeichnerische Festlegung beibehalten.
129#89 Bezirksregierung Arnsberg	
HA-15 Windenergiebereiche (Ausweisung von Windvorrangzonen im Bereich Hagen, Teilfläche nähe Steinbruch Ambrock) **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Der Bereich der Windvorrangzone am Steinbruch Ambrock ist trotz der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde weiterhin unverändert im Regionalplan dargestellt. Bereits im Rahmen des Hagener FNP- Änderungsverfahrens zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen im Jahr 2016, welches die Datenbasis der hier eingetragenen Zone ist, wird auf die Artenschutzproblematik mit dieser Zone hingewiesen. Ich weise darauf hin, dass dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. In den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden wurde darauf hingewiesen, dass die Zone aus dem Flächenszenario herausfällt, da der Steinbruch aufgrund des Brutvorkommens des Uhus unüberwindbare artenschutzrechtliche Hürden aufweist. Es ist somit nicht sinnvoll eine solche Zone im Regionalplan zu belassen. **Schlussfolgerung:** Die Zone ist aus Gründen der artenrechtlichen Konfliktpotentiale (besetzter Brutplatz des Uhus im Steinbruch Ambrock) aus dem Regionalplan zu entfernen.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

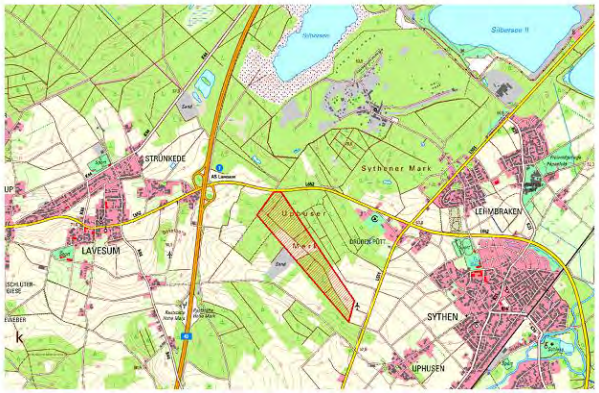
Stellungnahme	Erwiderung
129#90 Bezirksregierung Arnsberg	
HA-16- Windvorrangzone Raffenbeuler Kopf **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Ebenfalls wie die vorrangegangene WEA-Vorrangzone ist im Rahmen des Hagener FNP- Änderungsverfahrens zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen im Jahr 2016 im südliche Windenergiebereich das Vorkommen des Haselhuhns durch die untere Naturschutzbehörde angemerkt worden. Die Zone wird deshalb kritisch gesehen. **Schlussfolgerung:** Das Haselhuhn ist nach aktuell gültigem Windenergieerlass eine Tierart, die auf regionalplanerischer Ebene abzuprüfen ist. Bereits auf FNP--Ebene wurde nicht abschließend geprüft, ob die Zone realisierbar ist. Die Zone ist aus dem Regionalplan zu entfernen.	Der Anregung wird gefolgt. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
129#91 Bezirksregierung Arnsberg	
HA- 18 - Windenergiezone Nahmer **Naturschutzfachliche Problemstellung:** Ebenfalls wie die vorrangegangenen WEA-Vorrangzonen ist im Rahmen des Hagener FNP- Änderungsverfahrens zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen im Jahr 2016 diese Zone aufgrund der artenschutzrechtlichen Konflikte wegen des zu geringen Abstandes der Zone zu einem Rotmilanhorst sehr kritisch bewertet worden durch die hNB. **Schlussfolgerung:** Bereits auf FNP-Ebene wurde nicht abschließend geprüft, ob auch diese Zone realisierbar ist. Die Zone ist aus dem Regionalplan zu entfernen.	Der Anregung wird gefolgt. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
129#92 Bezirksregierung Arnsberg	
HA- 17 Steinbruch Steltenberg **Naturschutzfachliche Bewertung:** Die Erweiterungsflächen zur Rohstoffsicherung liegen im Märkischen Kreis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
129E#1 Bezirksregierung Arnsberg	
Eine direkte Anbindung des Flughafens Dortmund an das Eisenbahn und Stadtbahnnetz fehlt derzeit vollständig. Eine schienengebundene Anbindung und optimierte Anbindung an den ÖPNV sind für die zukünftige Entwicklung des Flughafenstandortes wesentlich. Dies gilt nicht nur für den Flughafen selbst, sondern auch für die Region Südwestfalen. Der Flughafen Dortmund ist ein wichtiger Standortfaktor für den Wirtschafts- und Wohnstandort Südwestfalen. Insbesondere für Geschäftsreise, aber auch für Bürgerinnen und Bürger gilt es, eine optimierte Vernetzung aller Verkehrsträger zu entwickeln. Bereits im derzeit rechtswirksamen Gebietsentwicklungsplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - ist eine Anbindung des Verkehrsflughafens Dortmund an das Schienennetz als Stadtbahnlinie vorgesehen. Auch im regionalen Mobilitätkonzept für die Metropole Ruhr, welches verkehrsstrukturelle Stärken und Schwächen aufzeigt, wurde ein Handlungsbedarf zur Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des Flughafens analysiert. Aus den vorgebrachten Gründen sollte eine textliche Festlegung zur Anbindung des Flughafens Dortmund an den öffentlichen Nahverkehr auch in den	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die bereits im Grundsatz 6.6-5 "ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern" (6.5-4 neu) erfolgten textlichen Festlegungen überarbeitet und ergänzt werden. Dabei wird Bezug genommen auf die zwischenzeitlich erfolgte Einstufung als landesbedeutsamer Flughafen im LEP NRW und die Anbindung des Flughafens insbesondere an das Netz des schienengebundenen ÖPNV. Da eine konkrete Führung eines Schienenweges oder eines Korridors nicht abschließend definiert ist und verschiedene Varianten (z.B. Stadtbahn, S-Bahn, Regionalbahn) in die Überlegungen einbezogen werden sollen, wird von einer zeichnerischen Festlegung einer bestimmten Schienentrasse im RP Ruhr abgesehen.

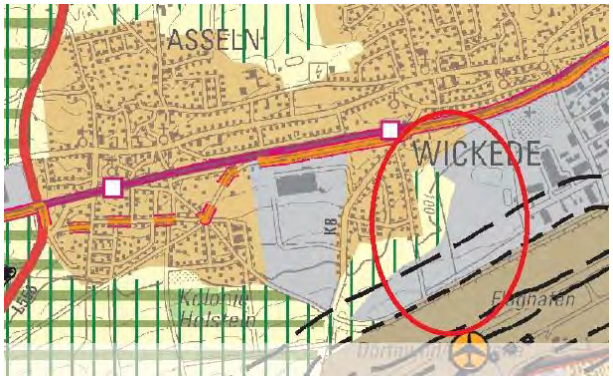
Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplan Ruhr aufgenommen werden. Darüber hinaus wäre auch eine vorsorgliche, zeichnerische Sicherung der Trasse denkbar. Mit dieser Anregung, die von der Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Münster als Landesluftfahrtbehörde mitgetragen wird, unterstütze ich ausdrücklich das Anliegen, welches Ihnen in den Stellungnahmen der Flughafengesellschaft Dortmund GmbH sowie der Stadt Dortmund zugeleitet wurde.	
129E#2 Bezirksregierung Arnsberg	
Kap. 4. Klimaschutz und Klimaanpassung Grundsatz 4-1 Zu den Erläuterungen zum Grundsatz 4-1 (S. 161) wird angeregt, im 2. Absatz, Satz 2, die Nutzung von Grubengas in der Aufzählung zu ergänzen. Zu den Erläuterungen zum Grundsatz 4-1 rege ich des Weiteren an, in der Auflistung der Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen zur CO2-Reduzierung den Punkt "Förderung von Projekten zur Speicherung regenerativ erzeugter Energie (Kapitel 5.1)" zu ergänzen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Anbetracht des Vorhandenseins als ruhrgebietstypisches Spezifikum und dessen Beitrag zur Vermeidung von CO2-Einträgen wird die Nutzung von Grubengas in den Grundsatz 5.1-2 "Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas" (überarbeitete Formulierung) übernommen. Die Anpassung der Erläuterung zu Grundsatz 4.1 erfolgt entsprechend. Der gewünschte Bezug zu Kapitel 5.1 wird nicht aufgenommen. Die entsprechenden textlichen Festlegungen entfallen aufgrund zwischenzeitlich geänderter landesplanerischer Voraussetzungen bzw. Redundanzen zum LEP NRW. Der LEP-Grundsatz 10.1-1 bezieht sich auf eine nachhaltige Energieversorgung, die sich an den Potenzialen von Erneuerbaren Energien orientiert, was auch den Ausbau von Energienetzen und Speichern einschließt.
129E#3 Bezirksregierung Arnsberg	
Kap. 5.1 Energieversorgung allgemein Grundsatz 5.1-2 Wie mir bekannt geworden ist, hat Sie die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH über ein geplantes Salzkavernen-Speicherprojekt für Wasserstoff in der Stadt Wesel, Ortslage Ufermanns Hof (Blatt 6) auf dem Gelände eines bestehenden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie ihren Regelungsgehalt lediglich wiederholen. Dies ist hinsichtlich des Grundsatzes 5.1-2 (Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) im Entwurf des

Stellungnahme	Erwiderung
Kieswerkes informiert und um Aufnahme einer zeichnerischen und/oder textlichen Regelung im Regionalplanentwurf gebeten, welche die Raumverträglichkeit eines solchen Vorhabens klarstellt. Aus energiewirtschaftlicher und klimaschutzpolitischer Sicht wäre ein solches Speichervorhaben insbesondere für regenerativ erzeugte Energie sehr zu begrüßen. Die Anregung der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH wird daher von hier aus grundsätzlich unterstützt. Angesichts der ortsgebundenen Standortvoraussetzungen eines solchen Kavernenspeichers im Salzgestein rege ich an, den Grundsatz 5.1-2 dahingehend zu ergänzen, dass entsprechenden Speichervorhaben aus energiewirtschaftlichen Gründen aufgrund ihrer Ortsgebundenheit hinsichtlich der Beurteilung der Raumverträglichkeit bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen ein besonderes Gewicht zukommen soll.	Regionalplans Ruhr und des Grundsatzes 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) des LEP NRW der Fall. Weiterhin soll gemäß Grundsatz 9.2-5 LEP NRW die größtmögliche Verträglichkeit von Standorten obertägiger Einrichtungen zur Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen mit anderen Raumnutzungen angestrebt werden. Gemäß der entsprechenden Erläuterung fallen hierunter auch die benannten, ortsgebundenen Speicherkapazitäten im Salzgestein. Ihnen soll bei der Abwägung eine besondere Bedeutung zukommen. Zu einer etwaigen zeichnerischen Festlegung des geplanten Salzlkavernen-Speicherprojekts für Wasserstoff in der Stadt Wesel verweisen wir auf die Stellungnahme des genannten Projektträgers.
129E#4 Bezirksregierung Arnsberg	
Kap. 5.2.2 Weitere erneuerbare Energien Grundsatz 5.2.2-5 Geothermisches Potential nutzen Die Ihnen per E-Mail vom 11.01.2019 übermittelte Stellungnahme des Internationalen Geothermiezentrums [...] wird seitens der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, grundsätzlich unterstützt. Insbesondere wird angeregt, das besondere Potential der Tiefengeothermie deutlicher herauszustellen. In der derzeitigen Fassung insbesondere der Erläuterungen zu dem Grundsatz steht leider weniger das Potenzial der Tiefengeothermie sondern hauptsächlich das Aufzeigen von "erheblichen Risiken" im Vordergrund. Sowohl für den Grundsatz 5.2.2-5 als auch für die diesbezüglichen Erläuterungen wird daher angeregt, die Worte "erheblichen Risiken" durch "nachteiligen Auswirkungen" zu ersetzen. Des Weiteren wird eine klarstellende Ergänzung der Erläuterungen angeregt, dass mögliche Risiken, z.B. auch in Bezug auf das	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 5.2.2-5(alt) wurde überarbeitet (neu: Grundsatz 5.1-4). Die Formulierung, die die erheblichen Risiken in den Vordergrund stellt, wurde ersetzt durch folgenden Wortlaut: "Die Hebung des geothermischen Potentials insbesondere in Form der Nutzbarmachung von Grubenwässer soll raum- und umweltverträglich erfolgen." Die Erläuterungen wurden entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Grundwasser, im Rahmen der fachrechtlichen Genehmigungsverfahren umfassend abzuarbeiten sind.	
129E#5 Bezirksregierung Arnsberg	
Kap. 5.5. Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze Die gegenüber dem derzeit gültigen Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster im vorliegenden Entwurf erweiterte Darstellung eines BSAB für die geplante Erweiterung des Quarzsandtagebaus Halten-Sythen der Quarzwerke GmbH (zeichnerische Darstellungen Blatt 4) wird vor dem Hintergrund der angestrebten möglichst vollständigen Ausschöpfung einer seltenen Lagerstätte ganz besonderer Qualität bzw. für ganz besondere Verwendungsanforderungen ausdrücklich begrüßt. Der mit dem Grundsatz 5.5-9 in Verbindung mit der Erläuterungskarte 21 "Sicherungswürdige Lagerstätten" verfolgte Ansatz zum Schutz konkreter Lagerstätten für die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzepts zur Festlegung der Abgrabungsbereiche, bei der die bislang im Planentwurf enthaltenen sicherungswürdigen Lagerstätten teilweise als BSAB festgelegt werden, wird auf eine Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten i.S. der Reservegebiete gemäß LEP-Grundsatz 9.2-4 verzichtet. Angesichts des mit dem Planentwurf bereits gesicherten Versorgungszeitraums von mehr als 25 Jahren wird von einer darüber hinausgehenden Rohstoffsicherung über eine eigenständige Festlegung abgesehen. Zum Lagerstättenschutz für eine langfristige Rohstoffversorgung wird durch die anderen Regionalplanfestlegungen (insbesondere zum Freiraumschutz) sowie durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-5(alt) (5.4-5 neu) in der Abwägung beigetragen.
129E#6 Bezirksregierung Arnsberg	
Zu den dargestellten Nachfolgenutzungen ehemaliger bergbaulicher Betriebsflächen bzw. Halden bestehen hier keine Anregungen oder Bedenken. Zur Umsetzbarkeit der zeichnerischen Darstellungen (z.B. ASB, GIB etc.) in Bezug auf Gefährdungspotenziale des Altbergbaus verweise ich auf die Beteiligung der Bergbehörde auf der Ebene der Bauleitplanung und ggf. der fachrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hierzu wird als Vorabinformation die Nutzung der Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) empfohlen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu den festgelegten Nachfolgenutzungen ehemaliger Bergbauflächen bzw. Halden von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.
129E#7 Bezirksregierung Arnsberg	
Die [...] GmbH plant im Gebiet der Stadt Haltern am See (Bereich Uphuser Mark) die Errichtung und Führung eines Tagebaubetriebes zur Gewinnung von	Der Anregung wird gefolgt

Stellungnahme	Erwiderung
Quarzsand. Aktuell lässt das Unternehmen von einem Planungsbüro die erforderlichen Unterlagen für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben erarbeiten. Die Vorhabenfläche befindet sich zum Teil innerhalb eines im aktuell noch gültigen Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster ausgewiesenen BSAB. Die Lage der Vorhabenflächen ist der folgenden Zeichnung zu entnehmen.  Im vorliegenden Entwurf des Regionalplan Ruhr, Blatt 4, ist der betreffende Vorhabensbereich nicht mehr als BSAB sondern im Wesentlichen als Waldbereich mit tlw. überlagernder Darstellung als Windenergiebereich dargestellt. Ich rege an, den Vorhabensbereich als BSAB auszuweisen.	Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts wird der Abgrabungsbereich in Haltern-Lavesum in der Abgrenzung geändert und u.a. die vorgeschlagene Fläche in das BSAB einbezogen.
129E#8 Bezirksregierung Arnsberg	
Blatt 21 Im Grenzbereich Essen/Gelsenkirchen westlich des Gelsentrabparks liegt die ehemaligen bergbauliche Betriebsfläche Schachtanlage Zollverein 4/11 sowie das ehemalige Kokslager Zollverein 4/11. Hier besteht noch ein Grundwassermonitoring unter Bergaufsicht. Auf dieser Fläche befindet sich ein sog. Umlagerungsbauwerk mit laufender Nachsorge unter Bergaufsicht (sh.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASB entspricht der Festlegung als gewerbliche Baufläche/ASB im Regionalen Flächennutzungsplan. Die von der Stellungnehmerin thematisierte Fläche ist zu klein, um im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 herausparzelliert zu werden. Auf der

Stellungnahme	Erwiderung
gelber Bereich im nachstehenden Auszug aus dem Bergbauinformationssystem). Für den Bereich des Umlagerungsbauwerks wird angeregt zu prüfen, ob die vorgesehene Darstellung als ASB durch eine Freiraumdarstellung ersetzt werden sollte, da eine Bebauung für das Umlagerungsbauwerk ausgeschlossen werden muss.  	nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung ist der Belang jedoch zu berücksichtigen und ggf. eine Bebauung des Umlagerungsbauwerks bauleitplanerisch auszuschließen.
129E2#1 Bezirksregierung Arnsberg	
Bezüglich des Bereichs Dortmund füge ich folgende Anmerkungen an: **Ausweitung BSLE BAB 45 / Menglinghausen** *Vgl. DO1* 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist die Fläche als Windkonzentrationszone dargestellt. Eine BSLE-Festlegung erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Bereich westlich der BAB 45 auf Höhe Menglingausen ist als regionaler Grünzug, nicht aber wie zuvor als BSLE dargestellt. Eine entsprechende Ausweitung des BSLE auf diesen Bereich ist vorzunehmen.	
129E2#2 Bezirksregierung Arnsberg	
Ausweitung GIB Wickede *Vgl. DO2 i.V.m. DO2_LP-Entwurf*  	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Dortmund zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 63,9 ha. Vor dem Hintergrund wird an der bisherigen Festlegung festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Süden des Ortsteils Wickede wurde die GIB-Darstellung erweitert. Die Stadt Dortmund erarbeitet die Neuaufstellung des Landschaftsplans. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll dort -dem Landschaftsplanentwurf nach - ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Die Darstellung des Bereichs als GIB kollidiert demnach mit den Entwurfsplanungen für den neu aufzustellenden Landschaftsplan. Daher ist zu prüfen, ob eine Reduzierung der GIB-Darstellung zu Gunsten des BSLE möglich ist.	

Bezirksregierung Düsseldorf

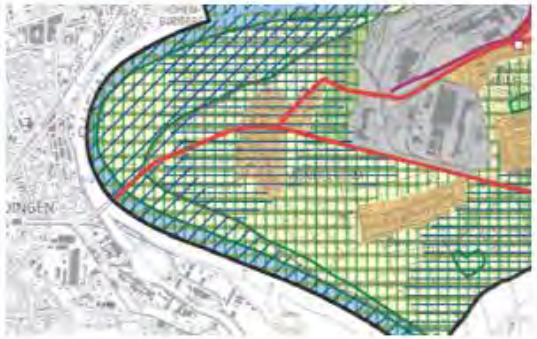
3586#1.1 Bezirksregierung Düsseldorf	
Verkehrslandeplatz Dinslaken Schwarze-Heide Der Verkehrslandeplatz Dinslaken Schwarze-Heide ist gemäß Ziel 6.6-3 vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind oder die Sicherheit des Flugbetriebs gefährden, sind ausgeschlossen. Diese Festlegung als Ziel der Raumordnung ist zu begrüßen. Ich weise jedoch grundsätzlich darauf hin, dass die Nutzung als Verkehrslandeplatz und die Sicherheit des Flugbetriebs auch durch Nutzungen außerhalb des Flugplatzgeländes beeinträchtigt werden können. Ich empfehle diesen ergänzenden Hinweis in die Erläuterung zum genannten Ziel aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach dem ROG sind Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raumes, zu treffen (siehe ROG § 7 Abs. 1). In vorliegendem Fall der Verkehrslandeplätze erfolgen diese Festlegungen auf der Grundlage des Ziels "Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern" und beziehen sich auf die zeichnerisch festgelegten Verkehrslandeplätze. Während die räumliche Sicherung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt, wird die Sicherheit des Flugbetriebes bzw. der Luftverkehrssicherheit nicht durch die Regionalplanung, sondern durch andere gesetzliche Regelungen sichergestellt. Zu nennen ist hier beispielsweise das Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Ein ergänzender Hinweis, der sich auf Beeinträchtigungen bezieht, die außerhalb der Festlegungen zu Verkehrslandeplätzen denkbar wären, ist daher im Rahmen der Regionalplanung nicht angezeigt.
3586#1.2 Bezirksregierung Düsseldorf	
Verkehrslandeplatz Dinslaken Schwarze-Heide	Der Hinweis zur Festlegung der BSAB im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Schwarze Heide wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die vorgesehenen Festlegungen von Bereichen für Sicherung und Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) in unmittelbarer Umgebung des Flugplatzes bzw. im östlichen Anflugsektor können insoweit nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Flugbetrieb nicht beeinträchtigt wird (z.B. durch Staubemissionen, Abbaugeräte als physisches Hindernis oder erhöhtes Vogelschlagrisiko bei Nassabgrabungen). Die Nähe zum Flugplatz schließt derartige Festlegungen jedoch nicht aus, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass keine Beeinträchtigung des Flugbetriebs zu erwarten ist.	Die Abgrabungsbereiche Bot_Hnx_BSAB_1 und Hnx_BSAB_1_A werden im Entwurf für die zweite Offenlage nicht erneut als BSAB zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2141#85 (Kreis Wesel) und 2903#36 (Stadt Bottrop) verwiesen. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs "Bot_BSAB_1" wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Details der Rohstoffgewinnung und der Umgang mit den Belangen der Flugsicherheit bzw. des Flugbetriebs am Verkehrslandeplatz Dinslaken Schwarze Heide sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs-/Zulassungsverfahren zu regeln (z.B. durch Begrenzung der Betriebszeiten oder -abläufe). Auf raumordnerische Ebene wird von einer Vereinbarkeit der beiden Raumnutzungen ausgegangen, zumal in unmittelbarer Nachbarschaft bereits langjährig Rohstoffgewinnung stattfindet.
3586#1.3 Bezirksregierung Düsseldorf	
<u>Verkehrslandeplatz Dinslaken Schwarze-Heide</u> Ausweislich der Erläuterung zu Ziel 6.6-3 soll der Verkehrslandeplatz Dinslaken Schwarze-Heide u.a. vorrangig dem Geschäftsreiseverkehr dienen. Gerade in diesem Bereich wird die Verfügbarkeit von Instrumentenflugverfahren immer stärker erwartet. In jedem Fall stellen entsprechende Flugverfahren einen erheblichen Sicherheitsgewinn dar. Die Möglichkeit, derartige Flugverfahren in Zukunft an diesem Standort zu etablieren, darf daher nicht durch die Festlegung bisher nicht genutzter Windenergiebereiche westlich des Flugplatzes verhindert bzw. erschwert werden. Der unmittelbar westlich des Flugplatzes gelegene Windenergiebereich liegt außerhalb des festgelegten Bauschutzbereichs gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), würde jedoch zusammen mit den schon vorhandenen Windkraftanlagen zu einer weiteren Verdichtung der Hindernissituation führen. Eine Entwicklungsperspektive für instrumentenbasierte An- und Abflugverfahren würde damit allerdings deutlich erschwert, vermutlich sogar unmöglich gemacht. Um dem zuvor genannten Ziel	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor

Stellungnahme	Erwiderung
gerecht zu werden, sollte daher auf die Festlegung des entsprechenden Windenergiebereichs verzichtet werden.	dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
3586#2 Bezirksregierung Düsseldorf	
Verkehrslandesplatz Essen/Mülheim Der Verkehrslandesplatz Essen/Mülheim verfügt über eine unbefristete Flugplatzgenehmigung gemäß § 6 LuftVG und ist somit als Fläche für den Luftverkehr gewidmet. Als Verkehrslandeplatz erfüllt der Flugplatz darüber hinaus eine öffentliche Verkehrsfunktion. Dem wiederspricht insoweit die vorgesehene Darstellung des Flugplatzgeländes als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Wirkung eines Vorranggebietes. Es muss sichergestellt sein, dass der Bestand des Flugplatzes und des dortigen Flugbetriebes durch die Festlegungen nicht beeinträchtigt wird. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch eine isolierte luftrechtliche Genehmigung dem Fachplanungsprivileg des § 38 Baugesetzbuch (BauGB) und dessen Rechtswirkungen unterfällt. Insofern kann eine Umsetzung entsprechender regionalplanerischer Festlegungen auf kommunaler Ebene nicht erfolgen, solange der Verkehrslandesplatz Essen/Mülheim über eine bestandskräftige Flugplatzgenehmigung verfügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3586#3 Bezirksregierung Düsseldorf	
Der Sonderlandeplatz Wesel-Römerwardt verfügt über eine unbefristete Flugplatzgenehmigung gemäß § 6 LuftVG. Insofern wiederspricht die Überlagerung des südwestlichen Teils des Flugplatzgeländes als Allgemeiner Siedlungsbereich für die zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" der Widmung der entsprechenden Fläche als Flugplatzgelände. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Fläche in absehbarer Zeit für die im Entwurf des Regionalplans vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen wird. Es wird daher empfohlen, das Flugplatzgelände vollständig von der genannten Festlegung auszunehmen.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die ASBz-E-Festlegung komplett entfällt. Damit wird auch das Flugplatzgelände von der ASBz-E-Festlegung ausgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#4 Bezirksregierung Düsseldorf	
Es wird angeregt, für die Planzeichen, die über die Inhalte der Anlage 3 zur LPlG-DVO hinaus in die Legende aufgenommen wurden, eine Planzeichendefinition in den Planentwurf aufzunehmen und das Planzeichen näher zu erläutern, z.B. den Unterschied zwischen Planzeichen 1.ca "Abfallbehandlungsanlagen" und 1.ee "Abfallbehandlungsanlagen".	Der Anregung wird gefolgt, die Begründung zu Ziel 5.2-4 (neu) wird entsprechend ergänzt. Die Planzeichendefinition für Abfallbehandlungsanlagen ergibt sich aus Punkt 1.ca) der Anlage 3 der DVO LPlG in Verbindung mit den textlichen Festlegungen des Regionalplans. Die Differenzierung Regionalplan Ruhr dient entsprechend der Plansystematik der Unterscheidung zwischen im Siedlungsraum (1.ee) und im regionalplanerischen Freiraum (1.ea-1) liegenden Abfallbehandlungsanlagen. Auf beide Planzeichen ist gleichermaßen Ziel 5.2-4 (neu) des RP Ruhr anzuwenden.
3586#5 Bezirksregierung Düsseldorf	
<u>Darstellung der L477</u> Darstellung Entwurf Regionalplan Ruhr, Blatt 19 	Der Anregung wird gefolgt. Die L 477 wird im Verlauf der Neufelder Straße in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen.

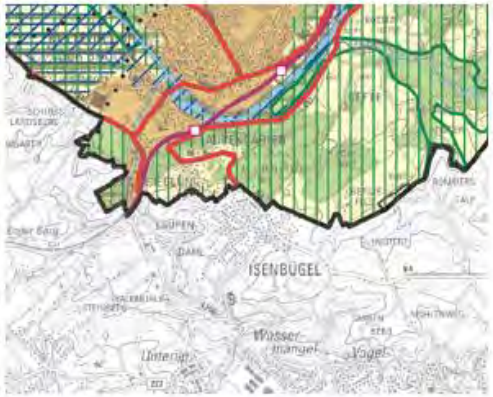
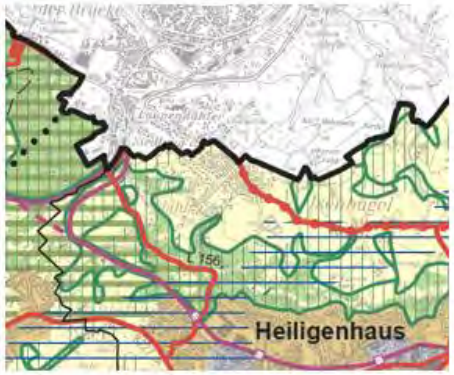
Stellungnahme	Erwiderung
Anregung Dez. 32: Im westlichen Bereich der Stadt Neukirchen-Vluyn sollte die Anbindung der L477 an die L140 dargestellt werden. Die L477 wird im Regionalplan Düsseldorf auf dem Gebiet der Gemeinde Rheurdt zur Erschließung des Stadtteils Tönisberg der Stadt Kempen dargestellt. Darstellung Regionalplan Düsseldorf 	
3586#6 Bezirksregierung Düsseldorf	
<u>Darstellung der B288</u> Darstellung Entwurf Regionalplan Ruhr, Blatt 25	Der Anregung zur Festlegung der B 288 als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr wird gefolgt. Die B 288 erfüllt die vorwiegend großräumige Verkehrsfunktion als Querspange zwischen der linksrheinischen BAB A 57 und der rechtsrheinischen BAB A 524. Im BVWP 2030 ist der 4-streifige Ausbau der Bundesstraße B 288 enthalten. Auch zwischen Duisburg-Rahm und Duisburg-Serm wird die B 288 zur Bundesautobahn A 524 ausgebaut.

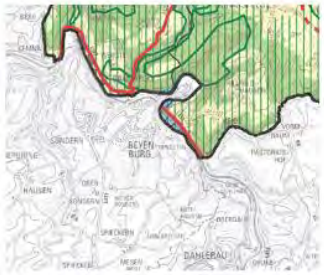
Stellungnahme	Erwiderung
 Anregung Dez. 32: Die B 288 im Bereich Duisburg-Süd sollte als Straße für den vorwiegend großräumigen Verehr (Planzeichen 3.aa-1) dargestellt werden. Die entsprechende Darstellung im Regionalplan Düsseldorf erfolgt aufgrund der Ausbaupläne im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen und zur besseren nördlichen Anbindung des Krefelder Hafens. Darstellung Regionalplan Düsseldorf 	Aus dem BVWP wird auch die neue Anschlussstelle Serm in das Planwerk aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#7 Bezirksregierung Düsseldorf	
Darstellung der B 8 Darstellung Entwurf Regionalplan Ruhr, Blatt 25  Anregung Dez. 32: Die Darstellung der B 8 südlich der B 288 im Bereich Duisburg-Süd kann entfallen. Im Regionalplan Düsseldorf wird lediglich die östlich verlaufende B 8 dargestellt, welche die Verbindungsfunktionen im Bereich der Stadt Düsseldorf übernimmt. Darstellung Regionalplan Düsseldorf	Der Anregung wird gefolgt. Der regionale Netzzusammenhang und die Anbindung raumbedeutsamer Verkehrsquellen und Ziele erfolgt durch die parallel verlaufende BAB A 59 bzw. deren südliche Fortführung als B 8.

Stellungnahme	Erwiderung
	
3586#8 Bezirksregierung Düsseldorf	
<u>Darstellung der K19</u> Darstellung Entwurf Regionalplan Ruhr, Blatt 26 	Der Anregung wird gefolgt. Zur Herstellung eines Netzschlusses wird die Kreisstraße K 19, Kahlenbergsweg / Am Stoot, an die Landesstraße L 62, August-Thyssen-Straße, angebunden.

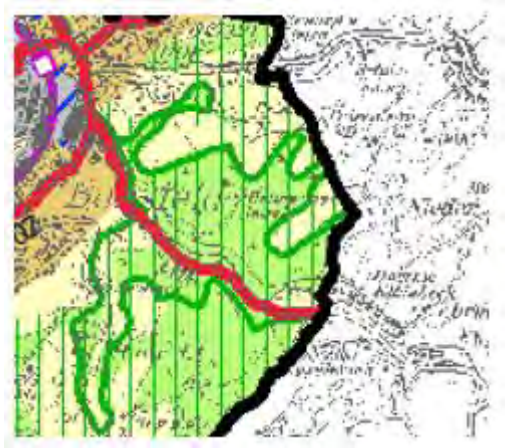
Stellungnahme	Erwiderung
Anregung Dez. 32: Der Regionalplan Düsseldorf stellt im Bereich Ratingen-Breitscheid / Mintarder Berg die K19 zur Anbindung dieser Ortsteile an Mülheim und Essen dar. Im westlichen Bereich von Essen-Kettwig sollte die Anbindung der K19 an die L62 als Fortsetzung der Darstellung im Regionalplan Düsseldorf als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt werden. Darstellung Regionalplan Düsseldorf 	
3586#9 Bezirksregierung Düsseldorf	
<u>Darstellung der K4</u> Darstellung Entwurf Regionalplan Ruhr, Blatt 26 Anregung Dez. 32:	Der Anregung wird gefolgt. Die Kreisstraße K 4 (Charlottenhofstraße) wird als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Planzeichen 3.ac) festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die K4 im Bereich südlich von Essen-Kettwig wird im Entwurf zum Regionalplan Ruhr als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Da es sich um eine Kreisstraße handelt, sollte diese Straße entsprechend dem Regionalplan Düsseldorf bis zur Einmündung in die L442 als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße mit dem Pz. 3.ac) dargestellt werden.  Darstellung Regionalplan Düsseldorf  	

Stellungnahme	Erwiderung
3586#10 Bezirksregierung Düsseldorf	
Darstellung der Wuppertalbahn Darstellung Entwurf Regionalplan Ruhr, Blatt 29  Anregung Dez. 32: Die Draisinenstrecke -Wuppertalbahn- wird im Regionalplan als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt, um die Trasse auch weiterhin als Schienenweg zu sichern. Eine entsprechende weiterführende Darstellung der Strecke sollte auch im Regionalplan Ruhr erfolgen. Darstellung Regionalplan Düsseldorf 	Der Anregung wird gefolgt. Die Wuppertalbahn wird als Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr in den zeichnerischen Festlegungen berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#11 Bezirksregierung Düsseldorf	
Darstellung BSLE Darstellung Entwurf Regionalplan Ruhr, Blatt 25 Anregung Dez. 32: Der RPD stellt östlich des Elfrather Sees BSLE dar. Im Regionalplan Ruhr sollte der BSLE im Bereich des Aubruchkanals logisch fortgeführt werden, da hier ebenfalls dementsprechende Schutzgebietsstrukturen (LSG und BV2) vorhanden sind.  Darstellung Regionalplan Düsseldorf	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das LSG und die Biotopverbundfläche befinden sich zwischen Aubruchkanal und der Straße am Westrich auf einer schmalen Fläche von ca. 3 ha, den Aubruchkanal begleitend. Das angrenzende LSG, dass als BSLE im Regionalplan Düsseldorf festgelegt ist, endet an der Stadtgrenze zu Duisburg.

Stellungnahme	Erwiderung
	
3586#12 Bezirksregierung Düsseldorf	
<u>Darstellung BSLE/BSN</u> Darstellung Entwurf Regionalplan Ruhr, Blatt 27 	Der Anregung wird gefolgt und das BSN in Anlehnung an die Felderbachtalaue (Verbundfläche VB-A-4608-12, LANUV 2018) geringfügig erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
Anregung Dez. 32: Der RPD stellt östlich von Langenberg BSN dar. Im Regionalplan Ruhr sollte der BSN auch den kleinen Ausläufer der Felderbachtalaue berücksichtigen, der vom BV1 umfasst wird und in ähnlicher Ausdehnung vergleichbar auch an anderer Stelle im Regionalplan Ruhr als BSN umgesetzt ist. Zudem würde es logisch an den im RPD dargestellten BSN anschließen, der hier ebenfalls den BV1 als Grundlage hat. Darstellung Regionalplan Düsseldorf 	
3586#13 Bezirksregierung Düsseldorf	
G 2.3-7 "Bei der Umsetzung der Ziele soll eine auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz angestrebt werden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sollen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) geplant und durchgeführt *und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet* werden."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Bundesnaturschutzgesetz regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dieser Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des

Stellungnahme	Erwiderung
	Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen.
3586#14 Bezirksregierung Düsseldorf	
Erläuterung zu G 2.3-7"... Zur Umsetzung der Ziele soll neben ordnungsrechtlichen Regelungen bei Entwicklungsmaßnahmen vor allem die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden. *Falls zur Umsetzung Eigentumsregelungen notwendig sind, können die Instrumente der ländlichen Bodenordnung helfen Landnutzungskonflikte aufzulösen."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Bundesnaturschutzgesetz regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dieser Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen.
3586#15 Bezirksregierung Düsseldorf	
G 2.4-4"Konkrete landschaftsbezogene Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen geplant und durchgeführt *und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet* werden."	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesnaturschutzgesetz regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dieser Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen.
3586#16 Bezirksregierung Düsseldorf	
Erläuterung zu G 2.4-4"... Gemeinsam mitgetragene Lösungen aller Beteiligten an Planungsprozessen ermöglichen langfristig ausgerichtete Schutz- und Gestaltungsmöglichkeiten. Der Vertragsnaturschutz ist hierfür ein geeignetes Instrument. *Sofern Eigentumsregelungen angestrebt sind, können die Instrumente der ländlichen Bodenordnung helfen Landnutzungskonflikte aufzulösen."*	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz und die Erläuterungen entfallen (s. Teildatensatz 3586#15).

Stellungnahme	Erwiderung
3586#17 Bezirksregierung Düsseldorf	
Darüber hinaus sind der Grundsatz G 2.6-1 und die gemeinsamen Erläuterungen zu G 2.6-1 und G 2.6-2 zu ergänzen, um den Belang der Agrarstruktur deutlicher zum Ausdruck zu bringen. G 2.6-1 "In den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere *sollen* die *folgenden* landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft ~~sollen~~ nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden: • *agrarstrukturell bedeutsame Flächen mit hohen Standortwerten, die in der Erläuterungskarte 11 –Landwirtschaft – dargestellt sind;* • *Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden."*	Der Anregungen wird gefolgt. Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden (bis auf die Erläuterungskarte) im Grundsatz 2.6-1 aufgenommen. Der Hinweis auf die Erläuterungskarte findet sich in der Erläuterung.
3586#18 Bezirksregierung Düsseldorf	
Erläuterung zu G 2.6-1 und G 2.6-2 (in den letzten beiden Absätzen) "Insbesondere die Standorte mit einer hohen Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung sollen *in möglichst günstiger Ausprägung* erhalten bleiben. *Dies soll auch bei der vergleichenden Betrachtung alternativer Standorte für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Gemäß Grundsatz 7.52 des LEP NRW sollen agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch*	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterung wird zum Teil ergänzt. Der Hinweis auf den LEP NRW wird nicht aufgenommen, da er dem Kapitel vorangestellt ist. Die Grundsätze des LEP NRW sind unmittelbar von den Planungsträgern zu berücksichtigen und werden daher im RP Ruhr nicht weiter aufgeführt.

Stellungnahme	Erwiderung
Instrumente der Bodenordnung begleitet werden. Im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan Ruhr sind landwirtschaftliche Standorte unter Berücksichtigung der natürlichen Standortfaktoren wie Boden, Wasser und Oberflächenrelief, aber auch agrarstruktureller Kriterien wie z.B. die Wertschöpfung auf der Fläche, der Feldblockgrößen und der Eignung für Sonderkulturen klassifiziert worden (LWK 2012). Diese Standorte mit hohen Standortwerten für die Landwirtschaft sind in der Erläuterungskarte 11 dargestellt. *In Bereichsteilen mit einer sehr guten Agrarstruktur sollen die durch agrarstrukturelle Planungen geförderten Maßnahmen nachhaltig für die Landwirtschaft gesichert werden. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen zur Verbesserung von Zuschnitt, Erschließung und Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur wie Wege, Vorfluter, Drainagen oder Beregnungseinrichtungen. Informationen über durchgeführte Maßnahmen können im Einzelfall die fachlich zuständigen Stellen geben (Landwirtschaftskammer, Flurbereinigungsbehörde), die auch Wirkungen dieser Maßnahmen auf die agrarstrukturelle Bedeutung der Flächen bewerten können."* Bei notwendiger Inanspruchnahme sollen *sie landwirtschaftliche Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft* nach Möglichkeit nicht in Betracht kommen. Ausgenommen sind solche Standorte, die trotz des Vorliegens günstiger Standortwerte im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind. Diesen wurde im Regionalplan im Zuge der Abwägung gegenüber anderen Belangen der Vorrang gewährt (z.B. BSAB)."	
3586#19 Bezirksregierung Düsseldorf	
In dem Planungsmaßstab des Regionalplans Ruhr können von hier die denkmalrechtlichen Belange von bundes- und landeseigenen Denkmälern im Einzelnen nicht beurteilt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung und Abgrenzung von Kulturlandschaftsbereichen sind Denkmäler und Denkmalbereiche prägenden Merkmale. Für das Plangebiet des RP Ruhr sind unter Auswertung des kulturlandschaftlichen Inventars, einschließlich des Denkmalbestands sowie archäologischer Befunde, 384 Kulturlandschaftsbereiche und 207 kulturlandschaftsprägende Objekte detektiert

Stellungnahme	Erwiderung
In den textlichen Festsetzungen zum Regionalplan wird im Allgemeinen erwähnt, dass die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden sollen. Insofern melde ich Fehlanzeige.	worden (siehe Fachbeitrag des LWL/LVR 2014, Grundsatz 3-2 und seine Erläuterung sowie verschiedene Ausführungen des Umweltberichts).
3586#20 Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51 prüft in seiner Funktion als höhere Naturschutzbehörde, ob naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, der gesetzliche Biotopschutz, der gesetzliche Artenschutz und/ oder die FFH-Verträglichkeit durch den Regionalplan betroffen sind. Diese hier aufgezählten naturschutzrechtlichen Instrumente werden allerdings ausschließlich bei neuer Flächeninanspruchnahme wirksam. Flächenansprüche, die bereits durch die bislang gültigen Regionalpläne (für Duisburg und den Kreis Wesel der Gebietsentwicklungsplan (GEP) 99, für Oberhausen, Mülheim a.d.R. sowie Essen der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Städtegemeinschaft Ruhr) getroffen werden, sind insofern irrelevant. Im Hinblick auf die Prüfung der genannten Belange bedarf es eines Vergleichs der – insbesondere zeichnerischen – Festlegungen des Regionalplanentwurfs mit seinen Vorgängern. Nur so wird deutlich, welche Flächenansprüche der Entwurf des Regionalplans Ruhr über seine Planvorgänger hinaus anmeldet. Ein derartiger Vergleich ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Es handelt sich nicht um eine Fortschreibung eines Regionalplanes. Dem Regionalplan Ruhr liegt eine einheitliche Systematik zugrunde.
3586#21 Bezirksregierung Düsseldorf	
Ohne im Einzelnen und vollständig prüfen zu können, wird von hier davon ausgegangen, dass bestehende Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete, sowie Naturschutzgebiete im Entwurf des Regionalplans Ruhr berücksichtigt wurden und an diesen Stellen keine den Schutzzwecken gegenläufigen Festlegungen getroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#22 Bezirksregierung Düsseldorf	
In Nordrhein-Westfalen sind die Regionalpläne auch Landschaftsrahmenpläne nach § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) i.V.m. § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Unter diesem Aspekt sind Regionalpläne dem Landesentwicklungsplan (LEP) anzupassen. Der Regionalplan sollte bis zu seinem Aufstellungsbeschluss entsprechend auch die Änderung des LEP, die das Landeskabinett am 17. April 2018 beschlossen hat, berücksichtigen. Der derzeitige Entwurfsstand des Regionalplans lässt sich demnach noch nicht abschließend auf Vereinbarkeit mit dem LEP hin lesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erste Änderung des LEP NRW liegt dem Entwurf des RP Ruhr nun zugrunde.
3586#23 Bezirksregierung Düsseldorf	
Gemäß § 8 LNatSchG NRW ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der durch das LANUV erstellt wird, bei der Aufstellung der Regionalpläne zu beachten. Der Fachbeitrag nimmt eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vor, konkretisiert das landesweite Biotopverbundsystem gem. § 35 LNatSchG NRW und formuliert Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Inhalte des Fachbeitrags haben gemäß einer überschlägigen Prüfung Eingang in den Entwurf des Regionalplans Ruhr gefunden, so beispielsweise die im Fachbeitrag dargestellten Landschaftsräume oder auch Biotopverbundschwerpunkte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3586#24 Bezirksregierung Düsseldorf	
Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit des Regionalplanentwurfs gebe ich folgenden Hinweis: Die FFH-Studien (Bosch und Partner 2018) entsprechen dem Konkretisierungsgrad der Maßstabsebene des Regionalplans. Dementsprechend kann eine Einschätzung der (erheblichen) Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auch lediglich im Maßstab und Konkretisierungsgrad des Regionalplan-Entwurfes erfolgen. Für die Darstellungen "Xan_Str_01", "ESS_ASB_01" und "ESS_STR_01 + ESS-STR_02" sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen worden. Ein Nachweis der FFH-Verträglichkeit liegt für die o.g.	Der Hinweis auf die FFH-Verträglichkeit im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen im RP Ruhr entfallen, da die Straßen aus dem Bundesverkehrswegeplan stammen und im Entwurf des RP Ruhr festgelegt werden müssen. Insofern unterliegen sie nicht dem Entscheidungsprogramm der Verbandsversammlung. Daher entfällt die Umweltprüfung und auch die FHH-VP.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungen nicht vor. Im Rahmen eines behördlichen Genehmigungsverfahrens ist die FFH-Verträglichkeit nachzuweisen und sind ggf. rechtsverbindliche Nebenbestimmungen zu formulieren. Die Zulassung konkreter Vorhaben kann aber auch an FFH-Recht scheitern.	
3586#25 Bezirksregierung Düsseldorf	
Auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen sind naturschutzrechtliche Gründe, die der Umsetzung des Regionalplans Ruhr von vornherein zwingend entgegenstehen und dadurch seine Planrechtfertigung betreffen, nicht erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3586#26 Bezirksregierung Düsseldorf	
Als Abgrabungsbehörde melde ich grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der BSAB-Darstellungen des Entwurfs an. Diese beziehen sich gemäß der Begründung zum Regionalplan auf den derzeit noch gültigen LEP. Ich weise darauf hin, dass die Änderung des LEP, die das Landeskabinett am 17. April 2018 beschlossen hat, im weiteren Verfahren berücksichtigt werden soll. Wie bereits erläutert, lässt sich der derzeitige Entwurfsstand des Regionalplans noch nicht abschließend auf Vereinbarkeit mit dem LEP hin lesen. Grundsätzlich wird seitens Dezernat 51 auch darauf hingewiesen, dass Erweiterungen bestehender Abbaugebiete Vorrang vor Neuerschließungen haben sollten. Dabei sind nicht nur der Flächenverbrauch insgesamt, sondern auch die Auswirkungen der Abbautätigkeit auf Natur- und Artenschutz und die Rekultivierung der Flächen nach Abbauende zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegungen und Erläuterungen zu Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu) werden an die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Landesentwicklungsplan angepasst. Der Hinweis zum Vorrang von Erweiterungen wird zur Kenntnis genommen. Dieser Ansatz wird im Plankonzept bereits entsprechend berücksichtigt, so dass Neuansätze nur dort bzw. für die Rohstoffgruppen zeichnerisch festgelegt werden, für die keine raumverträglichen Erweiterungsflächen ermittelt werden konnten.
3586#27 Bezirksregierung Düsseldorf	
Der anlagenbezogene Immissionsschutz meldet Fehlanzeige.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#28 Bezirksregierung Düsseldorf	
Ich möchte grundsätzlich darauf hinweisen, dass die Abfallwirtschaft ein Teil der Daseinsvorsorge ist und die Endablagerung mittels Deponien der dauerhafte Abschluss von der Biosphäre ist. Die Standortwahl einer Deponie wird nach Vorgaben, wie sie z. B. in der Deponieverordnung und in Merkblättern vorgegeben sind, erfolgen. Darüber hinaus gibt es auch Nutzungskonflikte mit anderen natürlichen Teilen der Daseinsvorsorge, wie z. B. mit Wasserschutzgebieten, Landschafts- und Naturschutzgebieten, in denen eine Deponie nicht errichten werden darf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3586#29 Bezirksregierung Düsseldorf	
Ihr Ziel 5.3-1 zur Sicherung der Flächen für die Abfallbeseitigung wird begrüßt, aber wenn die ohnehin schon scharfen gesetzlichen Vorgaben für einen Deponiestandort noch zusätzlich mit Ihrem Ziel 5.3-2 (sensible Nutzungen) eingeschränkt werden, sind viele mögliche Deponiestandorte, die nach dem heutigen Stand der Deponietechnik möglich wären, ausgeschlossen. Eine Abmilderung Ihrer Ausschlusskriterien ist dringend erforderlich, weil ansonsten kaum noch nutzbare Deponiestandorte vorhanden sind und die Entsorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Zudem sind dann Deponien in der Nähe des Entsorgungsgebietes und eine weitgehende Entsorgungsautarkie nicht mehr gewährleistet; es wird eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch längere Fahrten der Entsorgungsfahrzeuge befürchtet. Hier sollten die relativierenden Formulierungen, der den Zielen folgenden erläuternden Ausführungen, in die Formulierungen der Ziele selbst aufgenommen werden, wie z. B. • Vorschlag zu 5.3-2 Ziel: Deponien sollten nicht innerhalb…errichtet werden. • Vorschlag zu 5.3-5 Ziel: Deponien sollten unter Berücksichtigung…wiedernutzbar gemacht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ziel 5.3-2 (alt) entfällt, da der generelle Ausschluss in diesen Gebietskategorien dem Fachverfahren vorgreifen und anderweitig genehmigungsfähige Standorte ausschließen würde. Die regionalplanerische Vereinbarkeit bei Inanspruchnahme der bislang im Ziel enthaltenen Gebietskategorien zu Deponiezwecken ergibt sich aus den Festlegungen der jeweiligen Fachkapitel. Ziel 5.3-5 (alt) des Planentwurfs wird in einen Grundsatz umgewandelt (Grundsatz 5.2-4 (neu)). Aufgrund der spezifischen technischen Anforderungen an die Rekultivierung von Deponiekörpern sind die Folgenutzungen im Fachverfahren zu regeln, wobei die regionalplanerische Festlegung sowie die umgebende Nutzungsstruktur in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#30 Bezirksregierung Düsseldorf	
Bezüglich des Verweises auf den Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle, möchte ich darauf hinweisen, dass dieser lediglich die Abfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betrachtet. Der Teilplan Siedlungsabfall betrachtet die Planung, Erweiterung und Errichtung von Deponien für Abfälle aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich. Der gewerbliche Teil wird in diesem Teilplan nicht betrachtet. Im Teilplan Sonderabfall werden alle Sonderabfälle betrachtet. Aus diesen Überlegungen folgt, dass eine bestehende Entsorgungssicherheit für alle zu deponierenden Abfälle auf der Basis des o. g. Abfallwirtschaftsplanes nicht angenommen werden kann, weil der gewerbliche Abfall im Teilplan Siedlungsabfall nicht betrachtet wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 (alt) (5.2-1 neu) wird an die Formulierung des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle, angepasst.
3586#31 Bezirksregierung Düsseldorf	
Zur Ziffer 5.3-5 ist anzumerken, dass eine detaillierte Festlegung zur Rekultivierung und Nachfolgenutzung nicht im Regionalplan erfolgen darf. Nachfolgenutzungen sollten erst nach der Entlassung aus der Nachsorge angedacht werden. Eine Rekultivierung wird standortspezifisch plangenehmigt oder planfestgestellt und wird im konkreten Fall u. a. unter Berücksichtigung von landesplanerischen Vorgaben und in Abstimmung mit den Standortgemeinden, denen man eine Gestaltungsmöglichkeit auch aus politischer Sicht unbedingt zugestehen muss, geregelt. Vorgaben jeglicher Art in einem übergeordneten Regionalplan bergen die Gefahr zusätzlicher und vermeidbarer Konflikte mit allen Verfahrensbeteiligten. Darüber hinaus berücksichtigen auch die erläuternden Ausführungen nicht, dass der Zugriff auf private Deponiestandorte nur bedingt möglich ist. Eine entsprechende Relativierung hielte ich daher insbesondere bezüglich des Ziels der "zeitnahen Wiedernutzbarmachung" für notwendig.	Der Anregung wird gefolgt. Ziel 5.3-5 (alt) wird in einen Grundsatz umgewandelt (Grundsatz 5.2-4 (neu)). Aufgrund der spezifischen technischen Anforderungen an die Rekultivierung von Deponiekörpern sind die Folgenutzungen im Fachverfahren zu regeln, wobei die regionalplanerische Festlegung sowie die umgebende Nutzungsstruktur in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der potentiellen Möglichkeiten der Nachfolgenutzung wird die Erläuterung zum Grundsatz 5.2-4 (neu) sinngemäß ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Insgesamt sollte planungsmäßig berücksichtigt werden, dass die Deponieflächen erst nach Ende der Nachsorge aus dem Abfallregime zu entlassen sind und dann erst planungsmäßig anders ausgewiesen werden. Zur Nachfolgenutzung von Deponieflächen möchte ich prinzipiell ausführen, dass diese Standorte auch nach Beendigung des Deponiebetriebes mit Anlagen, die zur Deponieinfrastruktur gehören, weiterbetrieben werden müssen (Blockheizkraftwerke, Sickerwasserfassungen, Sickerwasserreinigungen, Umzäunungen zur Verkehrssicherung etc.). Zusätzlich sind auf diesen Standorten Anlagen vorhanden, die im Zusammenhang mit der Deponie betrieben wurden, aber auch alleine betrieben werden können (Wertstoffhöfe, Kleinanlieferungen, Schadstoffannahmen, Sortieranlagen, Kompostieranlagen etc.). Zur Deponieinfrastruktur gehört aber auch die gesamte verkehrsmäßige Erschließung, die Waagen, die Sozialgebäude, Werkstätten und Labore. Ein Rückbau einer solchen Infrastruktur ist volkswirtschaftlich nicht vertretbar. Ein ehemaliger Deponiestandort ist zudem durch ein dichtes Netz an Beobachtungsbrunnen und anderen Einrichtungen gut überwacht und liegt in der Regel an einem zentralen Standort. Es ist daher durchaus für geeignete Standorte öffentlich-rechtlicher Betreiber in Erwägung zu ziehen, diese weiterhin als Gebiete für die Abfallentsorgung zu nutzen. Neben der Energiegewinnung und der späteren Nutzung für Erholung ist diese Nutzung durchaus eine Alternative; auch sind Kombinationen der Nachfolgenutzungen denkbar	
3586#32 Bezirksregierung Düsseldorf	
Die Aussage unter Zu G 4-1, dass Deponien durch die Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen zu einer CO2-Reduzierung beitragen sollen, erschließt sich mir nicht ganz und bedarf der Erläuterung. Die Aussage sollte entweder erläutert oder ersatzlos gestrichen werden, weil in den als Querverweis genannten Kapiteln auch auf diese Problematik nicht eingegangen wurde.	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechende Passage wird aus der Erläuterung herausgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#33 Bezirksregierung Düsseldorf	
Deponie Wehofen-Nord Gemäß Ausführungen unter 6.3-3 (Ziel der textlichen Festlegung) wären stillgelegte Schienentrassen, für die eine Aktivierung bzw. Reaktivierung im Bedarfsfall sicherzustellen sind in Blatt 13 dargestellt. In Kombination mit der Legende für Schienenwege sind Blatt 13 KEINE derartigen Darstellungen im Bereich der Deponie zu entnehmen. Da keine Schienenwege im Bereich der Deponie dargestellt sind wird dieser Darstellung zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3586#34 Bezirksregierung Düsseldorf	
Deponie Eyller Berg Die Fläche der Deponie Eyller Berg ist als Freiraumfläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Diese Passage ist dem Landschaftsplan des Kreises Wesel entnommen worden. Meine grundsätzlichen Bedenken zu einer Darstellung in übergeordneten Planungen habe ich bereits genannt. Diese Bezeichnung ist ersatzlos zu streichen und die Fläche ist bis zur Beendigung der Nachsorge als Fläche für die Abfallwirtschaft darzustellen (analog zu anderen Deponien). Zudem ist der Zugriff auf private Deponiestandorte nur bedingt möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegte Abfalldeponie im Bereich Eyller Berg umfasst die für die Abfallentsorgung planfestgestellte Fläche. Der Anregung, die Deponie als Fläche für die Abfallwirtschaft festzulegen, wird somit bereits entsprochen. Innerhalb der Zweckbindung Abfalldeponie wird durch die an die spätere Rekultivierung gerichtete Festlegung dafür Sorge getragen, dass sich die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung in die gesamträumliche Entwicklung der Region einfügt. Diese Freiraumfestlegungen innerhalb der Zweckbindungen richten sich ausschließlich an die abschließende Rekultivierung der Deponiekörper und stehen der vorlaufenden Abfallbeseitigung oder deren Wiederaufnahme nicht entgegen. Ziel 5.3-5(alt) wurde im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung in einen Grundsatz umgewandelt (Grundsatz 5.2-4 neu). Die Erfordernisse der Rekultivierung sind somit im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu berücksichtigen und können auch begründet überwunden werden.
3586#35 Bezirksregierung Düsseldorf	
Immissionsschutzwall Millingen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Auf Blatt 13 (zeichnerische Festlegungen Teil C) ist der Immissionsschutzwall Millingen nicht als Deponie gekennzeichnet.	Der Immissionsschutzwall Millingen (DK I in Ablagerungs-/Stilllegungsphase) hat eine Größe unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha gem. § 35 Abs. 3 DVO LPlG NRW und wird daher maßstabsbedingt nicht als "Abfalldeponie" zeichnerisch festgelegt.
3586#36 Bezirksregierung Düsseldorf	
Sachtleben Im Blatt 20 ist die Halde III (links oben) und die Feststoffdeponie dargestellt. Es fehlt die Halde I Sachtleben (1) und die städtische Altdeponie (2). Die Halde 1 Sachtleben liegt in unserer Zuständigkeit und befindet sich in der Stilllegungsphase. Die städtische Altdeponie wird nur informativ dargestellt, weil sie in städtischer Zuständigkeit liegt.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung von Deponien im Regionalplan Ruhr erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Maßgeblich für die Festlegung sind die planfestgestellten Flächen und Betriebsphasen zum Zeitpunkt der Planerarbeitung. Halde I östlich der Bahntrasse liegt mit einer Größe von unter 5 ha unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha (vgl. § 35 Abs. 2 DVO LPlG) und wird insofern nicht eigenständig als "Abfalldeponie" zeichnerisch festgelegt. Für die städtische Altdeponie besteht auf Grundlage der vorliegenden Kenntnisstände und der geschilderten Methodik kein Erfordernis zur Festlegung im Regionalplan. An der dortigen Festlegung als Waldbereich wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#37 Bezirksregierung Düsseldorf	
Die textlichen Festlegungen des Regionalplans (z. B. unter 2. 8 Bodenschutz oder zur Siedlungsentwicklung (1.1.6 /1.1.8, 1.1.9, 1.1.11) berücksichtigen die fachlichen Vorgaben und aktuellen Erkenntnisse und die hierzu erarbeiteten Arbeitshilfen zum vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutz (Flächensparen, Brachflächenrecycling, Umgang mit schutzwürdigen Böden). Sie zeigen die Bedeutung des sparsamen Umgangs mit Fläche und Boden auf und machen deutlich, dass Flächenverbrauch und Flächenrecycling im Bereich des RVR ein wichtiges Thema sind. Die textlichen Festlegungen werden aus Sicht des Bodenschutzes somit begrüßt. Es ist jedoch nicht immer / ohne weiteres nachvollziehbar, ob und wie diese textlichen Festlegungen bei den einzelnen Flächenausweisungen berücksichtigt wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Festlegungen an die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen richten. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Inhalte des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. In Bezug auf die zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen.
3586#38 Bezirksregierung Düsseldorf	
Als Datengrundlage wird für die schutzwürdigen Böden die 3. Auflage des Geologischen Dienstes zu den schutzwürdigen Böden herangezogen. Auch wenn die dritte Auflage noch nicht offiziell per Erlass eingeführt wurde, ist dies aus fachlicher Sicht zu begrüßen, da die die 3. Auflage die aktuelle Datengrundlage zum Bodenschutz darstellt. Zum Zustand des Bodens führt der Umweltbericht aus, dass der Flächenanteil natürlicher, ursprünglicher Bodentypen in NRW und insbesondere im Ruhrgebiet mittlerweile sehr gering ist und sich nur noch auf alte Waldstandorte bezieht. Dies unterstreicht die Schutzbedürftigkeit der Böden. Die Gleichsetzung von landwirtschaftlicher und industrieller Nutzung hinsichtlich des Schadstoffeintrages in Böden sehe ich jedoch kritisch. Sanierungsrelevante Bodenverunreinigungen (Altlasten) treten im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen allenfalls sehr untergeordnet auf, wie die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, **Datengrundlage** Die 3. Auflage des Geologischen Dienstes zu schutzwürdigen Böden ist mittlerweile offiziell eingeführt. **Zustand des Bodens** Bezug: Kap. 4.3.3 des Umweltberichtes (Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr): Die landwirtschaftliche und industrielle Nutzung werden nicht wirklich "gleichgesetzt", sondern es wird ausgeführt, dass sowohl die Industrie als auch die Landwirtschaft zu Schadstoffeinträgen in Böden führen bzw. geführt haben. Zudem wird explizit dargelegt, dass mit Altlasten auf Flächen von Industrie und Gewerbe zu rechnen ist. Nichtsdestotrotz trägt auch die Landwirtschaft mit

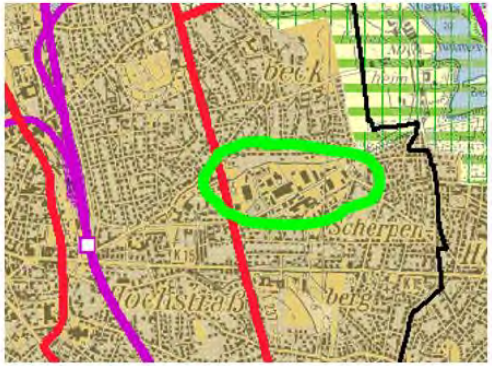
Stellungnahme	Erwiderung
Bodenbelastungskarten und die Auswertung des LANUV zu Hintergrundgehalten in Böden in NRW zeigen.	Düngemitteln, Herbiziden usw. zur – tlw. erheblichen - Belastung von Böden (und des Grundwassers) bei.
3586#39 Bezirksregierung Düsseldorf	
Flächenverbrauch / Flächenrecycling Das Thema Fläche wird in den einzelnen Prüfbögen des Umweltberichtes nicht erfasst. Stattdessen wird auf die ausführliche Prüfung des Schutzgutes Boden in den Prüfbögen verwiesen. Dies kann den Flächenverbrauch m. E. aber nicht genau beschreiben, da hier zum einen nur die Böden mit hoher Funktionserfüllung betrachtet werden. Zum anderen lässt sich aus den einzelnen Prüfbögen zumindest quantitativ nicht ableiten, in welchem Ausmaß hier "auf der grünen Wiese" gebaut wird, ob es sich um bereits bestehende Bebauung handelt oder ob es sich um eine Maßnahme des Flächenrecyclings handelt. Kapitel 4.3.3 des Umweltberichtes enthält auch Aussagen zum Flächenrecycling und verweist auf dessen bestehende und künftige Bedeutung im Planungsraum. Leider lässt sich aus den einzelnen Planausweisungen jedoch nicht entnehmen, inwieweit es sich um eine solche Maßnahme handelt.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Das Schutzgut Fläche wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes als gesondertes Schutzgut dargestellt und nicht mehr dem Schutzgut Boden zugeordnet. Auf die Behandlung des Themas "Fläche" wurde in den Prüfbögen verzichtet, da es sinnvoller erscheint, den Gesamtflächenverbrauch über alle Planfestlegungen zu betrachten. Dies geschieht im Zuge der Gesamtplanbetrachtung im Umweltbericht. (Indirekt wird der Flächenverbrauch zudem über die Angabe der Flächengröße der einzelnen Planfestlegung im Prüfbogen unter Punkt 1.03 abgebildet.). Zum Punkt "Flächenrecycling" wird darauf hingewiesen, dass dies unter dem Punkt 1.07 "Vorbelastungen" beschrieben wird.
3586#40 Bezirksregierung Düsseldorf	
Monitoring (Kapitel 10) Das Monitoring zum Flächenverbrauch erfolgt anhand der Angaben zum Flächenverbrauch aus dem Siedlungsflächenmonitoring. Für mich ist fraglich, ob hier alle regionalplanerisch erfassten Festlegungen mit negativen Umweltauswirkungen (Tabelle 8.1) erfasst werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist richtig, dass das Siedlungsflächenmonitoring ausschließlich die Siedlungsflächen erfasst und andere Planfestlegungen hier nicht einfließen. Vor dem Hintergrund, dass der Flächenverbrauch im Wesentlichen durch die Siedlungsflächen erfolgt sowie der Tatsache, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Effizienz auf bestehende Überwachungsmechanismen

Stellungnahme	Erwiderung
Zudem fehlt eine Darstellung, inwieweit die unter Punkt 4.3.3 des Umweltberichtes aufgestellten Prognosen zum Flächenverbrauch und zum Flächenrecycling gemonitort werden.	zurückgegriffen werden muss, wird der Indikator für die Ebene der Regionalplanung weiterhin als angemessen erachtet.
3586#41 Bezirksregierung Düsseldorf	
Zum Anhang A – Bewertungsgrundlagen und Maßstäbe Bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Planfestlegungen von naturnahen schutzwürdigen Böden mit **sehr** hoher Funktionserfüllung wird für diese von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Für die Ebene des Regionalplans kann die Beschränkung auf die Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung nachvollzogen werden. In den jeweiligen Prüfbögen wird auch eine Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung ausgewiesen. Dies wird begrüßt, da somit auf nachfolgenden Planungsebenen auch diese Böden berücksichtigt werden können. Dies gilt ebenso für die klimarelevanten Böden, die im Planungsgebiet des RVR nicht mit sehr hoher Funktionserfüllung auftreten. In den Prüfbögen wird das Vorkommen von klimarelevanten Böden mit hoher Funktionserfüllung ebenfalls mit aufgenommen, um den entsprechenden Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen zu geben. Die Ausführungen zur Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden im Bereich von Windenergiebereichen werden für die Regionalplanungsebene mitgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. Offenlage wird die Betroffenheit von klimarelevanten Böden auch als erheblich bewertet, da jeweils die Betroffenheit der höchsten Bedeutungsklasse eine Erheblichkeit auslöst.
3586#42 Bezirksregierung Düsseldorf	
Unter Teil C der Begründung werden die Ergebnisse der Umweltprüfung für die jeweiligen Planfestlegungen ausgewertet. Für den Bodenschutz flächenmäßig am bedeutendsten sind die Ausweisungen für ASB, GIB und Abgrabungen.	Die Erwiderung erfolgt zu den jeweiligen Anmerkungen.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#43 Bezirksregierung Düsseldorf	
Aus Sicht des Bodenschutzes lässt sich – zumindest für den Bereich des Regierungsbezirkes Düsseldorf die Vorbemerkung in der Begründung des Regionalplanes nicht nachvollziehen: "Bei der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt in der Umweltprüfung eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen. Insbesondere sind in den Prüfbögen der Umweltprüfung "schutzwürdige Böden" und auch "Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume" Kriterien, bei denen oftmals voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insofern wurde bei der Bewertung der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen bei diesen beiden Kriterien den Siedlungsbereichen (Anschluss an Siedlungsbereiche, Erschließung) der Vorrang eingeräumt. Aufgrund der dargestellten flächenmäßigen Verbreitung schutzwürdiger Böden oder klimatischer Ausgleichsräume boten sich keine Alternativstandorte ohne entsprechende Beeinträchtigungen an." Für den Bezirk Düsseldorf trifft dies ausweislich der Prüfbögen der ASB / ASBz Flächen nicht zu: **Lediglich in einem einzigen Fall** sind bei den schutzwürdigen Böden "erhebliche Umweltauswirkungen" vermerkt. In diesem Fall sind in der Umweltprüfung auch noch andere Schutzgüter betroffen. Die Vorbemerkung wird somit für das Schutzgut Boden als unnötig und nichtzutreffend betrachtet und es wird befürchtet, dass dies für die nachfolgenden Planungsebenen eine unnötige negative Signalwirkung hat. Unabhängig davon, dass der Fall im Bezirk Düsseldorf lediglich einmal zutrifft, wird auch die pauschale Behauptung der flächenmäßigen Verbreitung angezweifelt. Durch die Heranziehung der 3. Karte der schutzwürdigen Böden des GD sind die Flächenanteile der schutzwürdigen Böden bereits reduziert. Zudem werden die Auswirkungen für den Boden für den Regionalplan nur als erheblich betrachtet, wenn eine Flächeninanspruchnahme von Böden mit **sehr**	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die schutzwürdigen Böden werden bei der erneuten Überprüfung der Flächen sowie bei einer erstmaligen Überprüfung neu hinzugekommenen Flächen berücksichtigt. Die Frage, ob einzelne Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, ist letztlich eine Bewertungsfrage. Dabei ist auch der Konkretisierungsgrad der Planung zu berücksichtigen. Es geht darum, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutkriteriums vornehmen, insbesondere die Betroffenheit besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Beim Boden sind dies die Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Die Datengrundlage wird nicht verändert. Für die regionalplanerische Ebene liegt mit der "Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000" ein Bodenschutzfachbeitrag für die räumliche Planung vor und damit eine für alle 53 Kommunen einheitlicher Bezug.

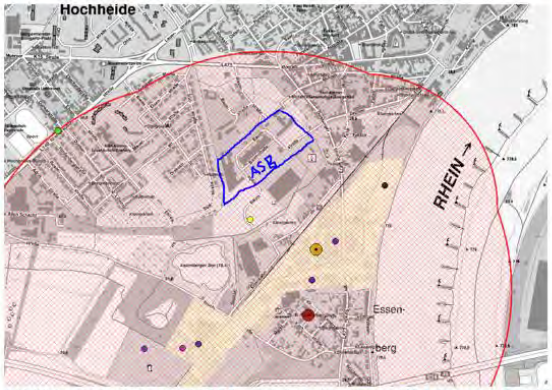
Stellungnahme	Erwiderung
hoher Funktionserfüllung erfolgt. Die Auswertung zeigt zudem, dass das Vorkommen bei den jeweiligen Städten sehr unterschiedlich ist. Für große Teile des Kreises Wesel, für Duisburg und Oberhausen lässt sich diese Aussage anhand der Karte der schutzwürdigen Böden nicht nachvollziehen. Im Übrigen haben einige Kommunen großmaßstäbigere Auswertungen der Bodenfunktionen (Bodenfunktionskarten) erstellen lassen, die eine differenziertere Auswertung in nachfolgenden Planverfahren ermöglichen. Anhand des Umweltberichtes und der einzelnen Steckbriefe ist zudem nicht erkennbar, inwieweit die Grundsätze zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (Bodenversiegelungen begrenzen, Brachflächenrecycling, etc.) berücksichtigt werden. Es wäre m. E. hilfreich, wenn Maßnahmen des Flächenrecyclings als solche benannt werden.	
3586#44 Bezirksregierung Düsseldorf	
GIB Ebenso wie bei den ASB – Ausweisungen halte ich die pauschale Vorbemerkung zu den schutzwürdigen Böden (Punkt 9 der Begründung) für nicht zielführend. Auch bei den GIB Flächen sollte (z. B. im Umweltbericht) erkennbar sein, ob es sich um eine Flächenrecyclingmaßnahme handelt.	Der Anregung wird gefolgt und die GIB erneut unter Zugrundelegung der schutzwürdigen Böden geprüft. Im Umweltbericht wird unter 1.06 und 1.07 auf Vorbelastungen hingewiesen.
3586#45 Bezirksregierung Düsseldorf	
BSAB Hier finde ich die Ausführungen in der Begründung etwas widersprüchlich und für die Belange des Bodenschutzes nicht hilfreich. "Für den Rohstoff Kies/Kiessand kann für Neuansätze und Erweiterungen jedoch ein Schutz dieser Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung gewährleistet werden, da dieser Rohstoff in Teilen des Verbandsgebiet so flächig vorkommt,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
dass auf eine Inanspruchnahme dieser schützenswerten Böden verzichtet werden kann. Die Genehmigungs- und Zulassungspraxis der Vergangenheit hat gezeigt, dass der Belang des Bodenschutzes, der auch klimarelevante Böden mit umfasst, im Einzelfall regelmäßig überwunden werden kann. So können insbesondere bei Trockenabgrabungen im Zuge der Rekultivierung zumindest schadensmindernde Maßnahmen ergriffen werden. Auch bei der Inanspruchnahme der Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung verbleibend umfangreiche Vorkommen schützenswerter Böden andernorts." Für die Abgrabungen im Bezirk Düsseldorf ist dies jedoch im Wesentlichen nicht relevant.	
3586#46 Bezirksregierung Düsseldorf	
Wie sich bei der Prüfung der Unterlagen herausgestellt hat, wurden nicht alle Änderungen des Regionalplans Ruhr gegenüber dem GEP99 in den Steckbriefen der Umweltprüfung berücksichtigt. Gerade Umwandlungen von einer GIB- zu einer ASB-Fläche wurden oft nicht berücksichtigt. Auch in den mir bekannten RFNP-Änderungsverfahren könnte ich nicht alle Neuerungen aus dem Regionalplan Ruhr erkennen. Dieser Umstand erschwerte bereits bei der Beteiligung zur Arbeitskarte "Regionalplan Ruhr" die Prüfung (Hausbeteiligung von Dezernat 32 vom 01.09.2017), sodass es auch in dieser Prüfung möglich ist, dass ich nicht alle Veränderungen erkannt habe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der dargelegten Methodik in Kap. 2.4 des Umweltberichts entsprechend werden regionalplanerische Reserveflächen, die nicht bereits planerisch verfestigt sind, umweltgeprüft, wenn sie größer als 10 ha sind oder aber bei kleineren Flächen aufgrund spezifischer gesetzlicher Vorgaben bzw. der hohen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren eine besondere Bedeutung einnehmen (s. Kap. 2.4). Bereits bebaute oder beplante Bereiche (u.a. bestehende B-Pläne bereits genehmigte Vorhaben) wurden nicht geprüft.
3586#47 Bezirksregierung Düsseldorf	
<u>Stadt Moers</u> Innerhalb von einer geplanten ASB Fläche (Umwandlung von einer GIB Fläche) befinden sich Betriebe mit Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind. Die folgenden Betriebe befinden sich innerhalb der neu geplanten ASB-Fläche:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich Franz-Haniel-Straße ist nahezu vollständig durch Einzelhandel geprägt. Die Flächen der genannten Betriebe zzgl. angrenzender kleinteiliger Gewerbenutzungen liegt mit ca. 5 ha deutlich unter der Darstellungsschwelle von Regionalplänen in NRW, demnach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

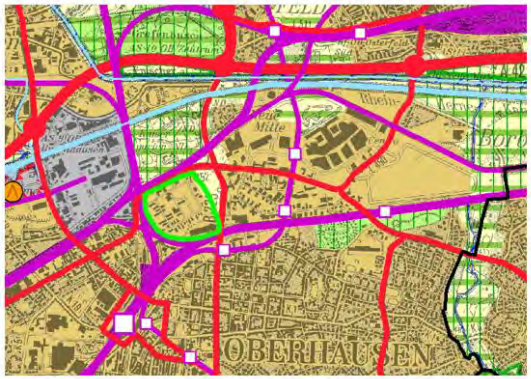
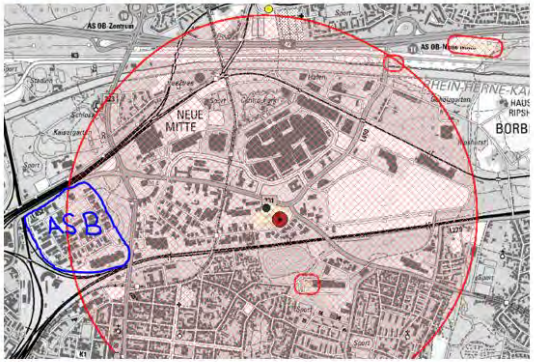
Stellungnahme	Erwiderung
• Stadtwerke Dinslaken GmbH, Franz-Haniel-Straße 41, Gas-Blockheizkraftwerk • Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Franz-Haniel-Straße 41, Heizwerk Moers  Abbildung 1: Stadt Moers, Auszug aus der zeichnerischen Festsetzung Blatt 20  Abbildung 2: Standorte der "BImSchG-Anlagen" Die roten Punkte in Abbildung 2 stellen jeweils einen Industriebetrieb dar, der im Zuständigkeitsbereich des Dezernates 53 liegt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken hinsichtlich der Umwandlung der GIB Flächen in ASB Flächen, da sich bei einer Umwandlung die o. g. Betriebe nicht mehr in einer GIB Fläche befinden. Emittierende	mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch festzulegen sind (siehe § 35 LPlG DVO). Die bestehenden Betriebsstandorte werden durch die Festlegung nicht gefährdet. Sofern es sich um emittierende Gewerbe-/Industriebetriebe handelt, die gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO in der Regel einem GIB zugehörig wären, wird gemäß Ziel 1.2-1 ausnahmsweise die bauleitplanerische Sicherung ermöglicht.

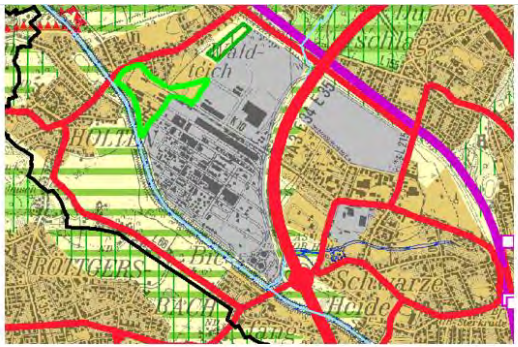
Stellungnahme	Erwiderung
Industriebetriebe sind in Industriegebieten im Sinne von § 9 Baunutzungsverordnung anzusiedeln. In der Bauleitplanung sind die Industriegebiete aus GIB Flächen des Regionalplans zu entwickeln.	
3586#48 Bezirksregierung Düsseldorf	
Stadt Duisburg Eine neu geplanten ASB Flächen (Umwandlung von GIB Flächen) befindet sich innerhalb des Achtungsabstandes der Firma Wilhelm Schlütter GmbH, Kopernikusstraße 67, welche der Störfall-Verordnung unterliegt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken hinsichtlich der Umwandlung der GIB Fläche in eine ASB Fläche.  Abbildung 3: Stadt Duisburg, Auszug aus der zeichnerischen Festsetzung Blatt 20 Duisburg (Wilhelm Schlütter GmbH) Der folgende Kartenausschnitt ist eine Abbildung aus dem Informationssystem Kartographische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach der Störfall-Verordnung (KABAS). Aufgrund von Trümmerwurf ist bei diesem Betriebsbereich neben dem angemessenen Sicherheitsabstand (rote Linie) auch der Achtungsabstand (grüne Linie) in der Planung zu beachten. Die Firma befindet sich östlich von der geplanten ASB-Fläche.	Der Anregung wird gefolgt. Unter Beachtung der erforderlichen Achtungsabstände erfolgt für den gekennzeichneten Bereich eine Anpassung der zeichnerischen Festlegung. Dort ist nun die Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen.

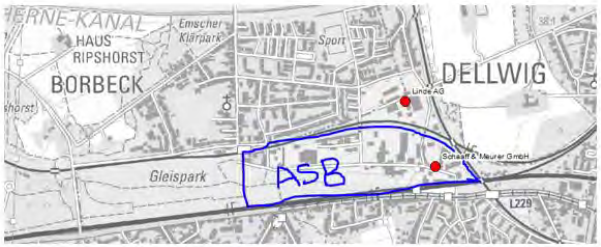
Stellungnahme	Erwiderung
 Abbildung 4: Auszug aus KABAS – Duisburg (Wilhelm Schlutter GmbH) Standorte der Betriebsbereiche Betriebsbereiche mit Grundpflichten Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten Betriebsbereiche mit Grundpflichten & Dominoeffekt Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten und Dominoeffekt genehmigungsbedürftige Anlagen Energie Steine, Erden Stahl, Eisen Chemie Oberflächenbehandlung Holz, Papier Nahrungsmittel Abfall Lagerung Sonstiges Abstände Achtungsabstand LANUV Angemessener Abstand Flächen der Betriebsbereiche Betriebsbereich mit Grundpflichten Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten **Abbildung 5: Legende aus KABAS**	

Stellungnahme	Erwiderung
3586#49 Bezirksregierung Düsseldorf	
Stadt Duisburg Eine weitere neue ASB Fläche liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes der Firma Huntsman P&A Germany GmbH, Dr.-Rudolf-Sachtleben-Straße.  Abbildung 6: Auszug aus der zeichnerischen Festsetzung Blatt 20 – Duisburg (Huntsman P&A Germany GmbH)  Abbildung 7: Auszug aus KABAS – Duisburg (Huntsman P&A Germany GmbH)	Der Anregung wird gefolgt. Unter Berücksichtigung der angemessenen Sicherheitsabstände wird der betreffende Bereich in das GIB einbezogen. In dem Bereich befinden sich insbesondere gewerbliche Nutzungen, die auch innerhalb eines GIB liegen können.

Stellungnahme	Erwiderung
Die rote Linie in Abbildung 7 stellt den angemessenen Sicherheitsabstand der Firma Huntsman P&A Germany GmbH dar. Artikel 13 der europäischen Seveso-III-Richtlinie und § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG haben das Ziel, die Auswirkungen von sogenannten Dennoch-Störfällen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände so gering wie möglich zu halten (passiv planerischer Störfallvorsorge). Bei raumbedeutsamen Planungen ist der Belang der passiv planerischen Störfallvorsorge zu beachten. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG fordert, dass zwischen Betriebsbereichen einerseits und schutzbedürftigen Gebäuden und Gebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt wird. Zu den schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben zählen Wohngebiete, Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke sowie öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr –auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher empfangen– als auch Hauptverkehrswege. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken, wenn innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes schutzbedürftige Nutzungen / Gebiete BImSchG errichtet werden, da dies dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG widerspricht.	
3586#50 Bezirksregierung Düsseldorf	
<u>Stadt Oberhausen</u> Eine neu dargestellte ASB Fläche liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes der Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Im Lipperfeld.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist bereits im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als gewerbliche Baufläche/ASB dargestellt/festgelegt worden. Es handelt sich somit nicht um einen neu geplanten ASB. Die Festlegung als ASB entspricht der Darstellung/Festlegung

Stellungnahme	Erwiderung
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Neudarstellung der ASB Fläche Bedenken.  Abbildung 8: Auszug aus der zeichnerischen Festsetzung Blatt 21 – Oberhausen (Air Liquide)  Abbildung 9: Auszug aus KABAS – Oberhausen (Air Liquide)	des RFNPs. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde hier ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, auch dieses und die tatsächlich vorhandene Nutzungsstruktur entspricht der Festlegung als ASB. Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. zum Störfallschutz zu veranlassen. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
3586#51 Bezirksregierung Düsseldorf	
Stadt Oberhausen Eine weitere neu geplante ASB Fläche liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Chempieparks Oberhausen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist bereits im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als gewerbliche Baufläche/ASB dargestellt/festgelegt worden. Es handelt sich somit nicht um einen neu

Stellungnahme	Erwiderung
 Abbildung 10: Auszug aus der zeichnerischen Festsetzung Blatt 21 - Oberhausen (Chemiepark)  Abbildung 11: Auszug aus KABAS – Oberhausen (Chemiepark) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen auch gegen diese neu geplante ASB Fläche Bedenken.	geplanten ASB. Die Festlegung als ASB entspricht der Darstellung/Festlegung des RFNPs. Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. zum Störfallschutz zu veranlassen. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
3586#52 Bezirksregierung Düsseldorf	
Stadt Essen Innerhalb einer weiteren neu geplanten ASB Fläche (Umwandlung von GIB Flächen) befindet sich der Betrieb Schaaf & Meurer GmbH, Ripshorster Straße	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
368 mit Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken hinsichtlich der Umwandlung der GIB Flächen in ASB Flächen, da sich bei einer Umwandlung die o. g. Betriebe nicht mehr in einer GIB Fläche befinden. Emittierende Industriebetriebe sind in Industriegebieten im Sinne von § 9 Baunutzungsverordnung anzusiedeln. In der Bauleitplanung sind die Industriegebiete aus GIB Flächen des Regionalplans zu entwickeln.  Abbildung 12: Auszug aus der zeichnerischen Festsetzung Blatt 21 – Stadt Essen  Abbildung 13: Standort der Schaaf & Meurer GmbH	Die Festlegung als ASB entspricht der Festlegung/Darstellung als gewerbliche Baufläche/ASB im RFNP. Insofern handelt es sich nicht um ein neu festgelegtes ASB. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 des Regionalplans Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist. Ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
3586#53 Bezirksregierung Düsseldorf	
Neue GIB Flächen In dem neuen Regionalplan Ruhr werden neue GIB Flächen dargestellt. Die immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG sind in der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten und zu thematisieren. Insbesondere hat die Ansiedlung von Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG unter der Beachtung der passiv planerischen Störfallvorsorge, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
in der Nachbarschaft, innerhalb als auch außerhalb von Plangebieten zu erfolgen. Dies ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu regeln.	
3586#54 Bezirksregierung Düsseldorf	
Rohrfernleitungen In der textlichen Festlegung des Regionalplans Ruhr vom April 2018 werden im Kap. 6.8-1 inkl. den nachfolgenden Erläuterungen die bestehenden Leitungstrassen für Transportleitungen/Pipelines ausreichend berücksichtigt bzw. Planungsanforderungen für Erweiterungen und Neubau von Pipeline geregelt. Aus Sicht des SG 54.2RFL besteht kein Bedarf an Ergänzungen oder Korrekturen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
3586#55 Bezirksregierung Düsseldorf	
Wasserrahmenrichtlinie Die Belange der WRRL sind in den Plan aufgenommen worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3586#56 Bezirksregierung Düsseldorf	
Fachtechnische Stellungnahme aus kommunal-abwassertechnischer Sicht Nach hiesigem **Kenntnisstand** sind Anlagen mit einer Flächengröße ab rd. 3 ha darstellungsrelevant für den Regionalplan. Offensichtlich sind jedoch nicht alle darstellungsrelevanten kommunalen Kläranlagen erfasst worden. Folgende kommunale Kläranlagen weisen eine Betriebsflächengröße von mehr als 3 ha auf und sind nicht im Regionalplan dargestellt:	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPlG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Eine Festlegung nur eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur DVO LPlG) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung - wie vormals in den derzeit geltenden Regionalplänen - wird im Regionalplan Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zugehörigen zweckgebundenen Nutzung. Da als Festlegungsschwelle die Flächengröße 10 ha im Regionalplan gewählt wurde und nicht die

Stellungnahme	Erwiderung
KA Moers-Gerdt, rd. 6,8 ha KA Essen-Süd, rd. 6,0 ha KA Duisburg-Rheinhausen, rd. 4,5 ha KA Duisburg-Hochfeld, rd. 3,7 ha KA Duisburg-Huckingen, rd. 3,6 ha KA Essen-Kettwig, rd. 3,4 ha KA Rheinberg, rd. 3,3 ha KA Kamp-Lintfort, rd. 3,2 ha Die Gebiete, in denen die Anlagen liegen, sind zumeist als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Regionale Grünzüge gekennzeichnet. Aus hiesiger Sicht besteht damit die Gefahr, dass ggf. erforderlich werdende Erweiterungen der Kläranlagen erschwert werden, da sie nicht mit den Darstellungen des Regionalplans vereinbar sind. Damit würde die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für die angeschlossenen Siedlungsgebiete erheblich beeinträchtigt. Aus diesem Grund empfehle ich, die Betriebsflächen der o. g. kommunalen Kläranlagen wie in anderen Fällen auch bereits erfolgt als "Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen" festzusetzen.	Einwohnerwerte werden Abwasser- behandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Gemäß Ziel 5.4-3 sind sowohl die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Kläranlagen als auch die Standorte der Kläranlagen unterhalb der Flächengröße von 10 ha einschließlich ausreichender Erweiterungsflächen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern. Die Kläranlage Moers-Gerdt wird in den Regionalplan übernommen, da diese im FNP mit einer Größe von mehr als 10 ha als Versorgungsfläche dargestellt ist und die LINEG (Datensatz 464#4) zudem darauf hingewiesen hat. Der Erweiterung einer bestehenden Kläranlage innerhalb eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen, da Kläranlagen als Infrastruktureinrichtung auf die Realisierung im Freiraum angewiesen sind und von den Regelungen im Ziel 2.2-2 unberührt bleiben.
3586#57 Bezirksregierung Düsseldorf	
Hochwasserschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Stellungnahme</th><th>Erwiderung</th></tr>
<tr><td>Generell gilt für den Hochwasserschutz, dass keine Bedenken zum Regionalplan Ruhr bestehen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3586#59 Bezirksregierung Düsseldorf</td></tr>
<tr><td>ÜSG/HWRM

Die Bezirksregierungen haben die Bewertung des Hochwasserrisikos und die Bestimmung der Risikogebiete in NRW gemäß § 73 Abs. 6 WHG überprüft und aktualisiert. Das Ergebnis der Überarbeitung ist eine aktualisierte Liste der Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogewässer). Der Bericht zur Fortschreibung der Risikobewertung und Bestimmung der Risikogewässer in NRW wird ab dem 22. Dezember 2018 auf der Internet-Seite www.flussgebiete.nrw.de/vorlaeufige-bewertung-197 abrufbar sein.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurden folgende Gewässer im Planungsbereich des RVR als Risikogewässer bestimmt:

<table>
<tr><th>Gewässer-Kennzahl</th><th>Gewässername</th></tr>
<tr><td>2756</td><td>Anger</td></tr>
<tr><td>27728</td><td>Berne</td></tr>
<tr><td>277284</td><td>Borbecker Mühlenbach</td></tr>
<tr><td>27726</td><td>Boye</td></tr>
<tr><td>277522</td><td>Bruckhauser Mühlenbach</td></tr>
<tr><td>27696</td><td>Deilbach</td></tr>
<tr><td>2772</td><td>Emscher</td></tr>
<tr><td>928</td><td>Issel</td></tr>
</table>
</td><td>Der Anregung wird gefolgt.

Zu Risikogewässern

Die in der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" dargestellten Risikogewässer wurden überprüft und im RVR Verbandsgebiet der Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster auf der Grundlage der veröffentlichten Karten (RegBez Düsseldorf März 201, RegBez Münster Januar 2019) zu Risikogewässern teilweise korrigiert. Im RVR Verbandsgebiet des Regierungsbezirkes Arnsberg hat es keine Veränderungen bei den Risikogewässern gegeben.

Zu Extremhochwasserbereichen

Die Extremhochwasserbereiche werden weiterhin, wie angeregt, in der Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz" dargestellt, auch wenn die Gewässer nicht mehr als Risikogewässer eingestuft sein sollten.

Zu Überschwemmungsbereichen

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP NRW) sind in den Regionalplänen Überschwemmungsbereiche basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ 100 zu konkretisieren. Daher wurden bei der Erstellung des Regionalplan Entwurfs 2017 die Gefahrenkarten mit dem Hochwasser-Szenario mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ 100) zugrunde gelegt, sowie festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Mittlerweile sind die Überschwemmungsgebiete zum Teil neu festgelegt bzw. auf Basis der Gefahrenkarten vorläufig gesichert, von daher wurden die Überschwemmungsbereiche im Regionalplan erneut überprüft. Während es im Regierungsbezirk Düsseldorf nicht erforderlich ist, die Gefahrenkarten noch zusätzlich zu Grunde zu legen, ist es in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg nach Rücksprache mit den Oberen Wasserbehörden 2020 ratsam, alle Gebiete HQ 100 für die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche heranzuziehen. Im Einzelfall wurde besondere</td></tr>
</table>

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>928156</td><td>Königsbach</td></tr><tr><td>278</td><td>Lippe</td></tr><tr><td>27752</td><td>Lohberger Entwässerungsgraben</td></tr><tr><td>2</td><td>Rhein</td></tr><tr><td>27698</td><td>Rinderbach</td></tr><tr><td>2774</td><td>Rotbach</td></tr><tr><td>276994</td><td>Ruhmbach</td></tr><tr><td>276</td><td>Ruhr</td></tr><tr><td>277258</td><td>Schwarzbach</td></tr></table> Für diese Gewässer werden die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten bis Ende 2019 überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Die Karten für die Gewässer, die bei der aktuellen Bewertung nicht mehr als Risikogewässer bestimmt wurden (z. B. im linksrheinischen Gebiet des Kreises Wesel sowie im Gebiet der Emscher), werden dagegen nicht fortgeführt. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen bei der Regionalplanung alle verfügbaren Informationen über Hochwassergefahren und -risiken berücksichtigt werden, d. h. auch die bekannten Extremhochwassergebiete der nicht mehr als Risikogewässer eingestuften Gewässer. Für die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche HQ100 sollen immer die nach §§ 76 WHG, 83 LWG festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete zugrunde gelegt werden und nicht die Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz bei HQ100 aus den Hochwassergefahrenkarten. Im Dokument "Textliche Festlegungen" sind die Erläuterungen zur Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche entsprechend zu ändern.	Rücksprache mit den jeweiligen Oberen Wasserbehörden gehalten, um hier eine fundierte Flächenabgrenzung zu wählen. <u>Zur Umweltprüfung Hochwasserrisikogebiete</u>: Innerhalb der Umweltprüfung wurden für die Planfestlegungen des Regionalplans erhebliche Umweltauswirkungen bei einer Flächeninanspruchnahme innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes angenommen, vorsorglich wurden hier auch die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete betrachtet. Nachrichtlich aufgenommen werden in den Prüfbögen die ermittelten Überschwemmungsgebiete sowie die HQ100 Flächen der Hochwassergefahrenkarte. Die Konkretisierung von Baugebieten mit einer an das Hochwasserrisiko angepassten Bauweise bzw. die Ermittlung des möglichen Schadens innerhalb von Hochwasserrisikogebieten gemäß § 78 b WHG obliegt der Bauleitplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan kann daher keine Prüfung innerhalb der Hochwasserrisikogebiete hinsichtlich der Bauweise oder der möglichen Schäden erfolgen. Um in den hochwassergefährdeten Bereichen frühzeitig auf das potenziell hohe Schadenspotential hinzuweisen ist der Grundsatz 2.11-3, der vorher 2.11-5 war, aufgenommen worden.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Daten der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, der potenziell gefährdeten (deichgeschützten) Gebiete bei HQ100 und der Überflutungsgebiete bei HQextrem können im Portal OpenData […] herunterladen werden Vor Nutzung der Daten sollte die Aktualität bei der Bezirksregierung Düsseldorf […] abgefragt werden. Die Überschwemmungsgebiete des Rheins, die nach § 83 Abs. 3 LWG als festgesetzt gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, wurden noch nicht veröffentlicht. Diese Gebiete erfassen auch Bereiche, die von der Festsetzung durch Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf nicht betroffen sind. Die Daten der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete des Rheins können zu einem späteren Zeitpunkt für die Regionalplanung zur Verfügung gestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind. Hochwasser sind Ereignisse, die auf ein Vorhaben einwirken und dadurch bewirken können, dass von ihm erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Aus diesem Grunde sollen im Rahmen der Umweltprüfung für den Regionalplan Ruhr die Folgen von Hochwasser in hochwassergefährdeten Gebieten, d. h. in Überschwemmungsgebieten nach §§ 76 WHG, 83 LWG und Hochwasserrisikogebieten nach § 78b WHG, berücksichtigt werden.	
3586#60 Bezirksregierung Düsseldorf	
Ruhrunterhaltung Die Ruhr befindet sich im Landeseigentum und unterliegt vorrangig den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie. Nicht zwangsläufig wassergebundene	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Nutzungen (z.B. Wohnbebauungen) sind diesen Zielen unterzuordnen. Landeseigene Flächen stehen daher für Fremdnutzungen nicht zur Verfügung.	Im Regionalplan sind keine Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für Wohnbauflächen oder Bereiche für Hausboote/ Floating homes auf der Ruhr zeichnerisch festgelegt oder für diese Nutzungsarten vorgesehen.
3586#61 Bezirksregierung Düsseldorf	
In den **Erläuterungen zu Ziel 2.10-1 und Grundsatz 2.10-2** (S. 134) sollte in den allgemeinen Ausführungen auf die besondere Bedeutung der Ruhr für die Trinkwassergewinnung hingewiesen werden. Im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf werden ca. 100 Mio. m3/a Ruhrwasser, Uferfiltrat oder angereichertes Grundwasser für die Trinkwasserversorgung entnommen, aufbereitet und verteilt.	Der Anregung wird gefolgt. In den Erläuterungen zur Trinkwasserversorgung (Ziel 2.10-1 und Grundsatz 2.10-2) wird die besondere Bedeutung der Ruhr für die Trinkwassergewinnung ergänzt.
3586#62 Bezirksregierung Düsseldorf	
Im den **Erläuterungen zum Grundsatz 2.10-2** (S. 135) ist dargelegt, *dass in den über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsbereichen der öffentlichen Trinkwassergewinnung beispielsweise keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien oder Abgrabungen zugelassen werden sollen*. Hier sind die Abgrabungen zu streichen, da diese bereits im Ziel 2.10-3 geregelt sind. Ansonsten könnte der Eindruck entstehen, dass die Genehmigung von Abgrabungen in der Schutzzone III B der Abwägung unterliegt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen zum Grundsatz 2.10-2 ist der Abbau oberflächennaher Bodenschätze neben anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als eine der Gefährdungen für die Trinkwassergewinnung aufgeführt. Dadurch wird die Steuerung von Abgrabungsvorhaben in dafür geeignete BSAB-Bereiche und dem Ausschluss von Abgrabungen außerhalb dieser Bereiche nicht berührt. Die Steuerung von Abgrabungen mit der Festlegung von Konzentrationszonen wird vollumfänglich im Kap. 5.5(alt) (5.4 neu) geregelt, von daher wird das Ziel 2.10-3 im Kap. 2.10 gestrichen. Damit wird auch der Widerspruch aufgelöst, der sich zwischen dem Grundsatz 2.10-2 als Abwägungsdirektive und dem Ziel 2.10-3 zum Ausschluss von Abgrabungen ergeben hat. Im gesamträumlichen Plankonzept für die Steuerung oberflächennaher Bodenschätze Kies / Kiessand, dass den Zielen der Raumordnung im Kap. 5.5(alt) (5.4 neu) zugrunde liegt, wurden neben vielen anderen Kriterien die Belange der Trinkwassergewinnung beachtet und als Tabukriterium eingestellt. Von daher kann der Eindruck nicht entstehen, dass die Genehmigung von Abgrabungen in nachfolgenden Verfahren in den Schutzzonen III B einer Abwägung unterliegen könnte.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#63 Bezirksregierung Düsseldorf	
In den **Erläuterungen zum Grundsatz 2.10-4** (S. 138) wird ausgeführt, dass sich bei einer Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), zweckgebundenen ASB, gewerblich-industriellen Bereichen (GIB) sowie zweckgebundenen GIB Nutzungsbeschränkungen ergeben können. Siedlungsbereiche und gewerblich-industrielle Bereiche können in den festgesetzten Wasserschutzzonen I und II und den Schutzzonen I und II von Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen aufgrund ihres Gefährdungspotenzials für eine sichere Trinkwassergewinnung nicht realisiert werden. Bei einer Überlagerung mit Reservegebieten (Zone II) könnten diese Bereiche nicht mehr für eine zukünftige Trinkwassergewinnung genutzt werden. Aus meiner Sicht sind die Einschränkungen für gewerblich-industrielle Bereiche in der Wasserschutzzone III A festgesetzter Wasserschutzgebiete oder der Schutzzone III A von Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen so groß, dass hier ebenfalls eine Ansiedlung nicht möglich ist. Bei Reservegebieten muss sichergestellt sein, dass die Ansiedlung einer späteren Trinkwassergewinnung nicht entgegensteht. Dies ist begründet in den häufig erheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen, dem hohen Verkehrsaufkommen sowie der häufig nicht möglichen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser von gewerblich-industriellen Bereichen ist als schwach bis stark belastet einzustufen. Stark belastetes Niederschlagswasser ist einer Kläranlage zuzuführen. Bei schwach belastetem Niederschlagswasser ist eine Aufbereitung des Niederschlagswassers vor einer Versickerung über die belebte Bodenzone erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 2.10-4 wird aufgrund der Streichung des Ziels 2.10-3 (Abgrabungen werden abschließend im Kap. 5.5(alt) (5.4 neu) geregelt) zum neuen Grundsatz 2.10-3. Die Erläuterung zum neuen Grundsatz 2.10-3 wird entsprechend der Anregung ergänzt, dass die Regelungen im Regionalplan bei der Überlagerung von Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz (im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A) oder darüberhinausgehenden Einzugsbereichen (im Sinne der Wasserschutzzonen III B) mit festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinausgehen. Die in den jeweiligen Verordnungen geltenden Ge- und Verbote sind bei allen Planungen und Maßnahmen heranzuziehen. Die Anregungen zur Vereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen in Einzugsbereichen von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen oder Wasserreservegebieten ist im Einzelfall im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 34 LPlG NRW) oder im Rahmen von fachrechtlichen Genehmigungen mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen. Die möglichen Einschränkungen für gewerblich-industrielle Bereiche in der Wasserschutzzone III A können erst bei konkreten Planungen und Maßnahmen beurteilt werden, ob eine Ansiedlung möglich ist. Auch bei Wasserreservegebieten ist erst bei konkreten Planungen und Maßnahmen absehbar, ob eine Ansiedlung einer späteren Trinkwassergewinnung entgegensteht (u.a. aufgrund erheblicher Mengen an wassergefährdenden Stoffen, einem hohen Verkehrsaufkommen oder nicht möglicher Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers). Die Behandlung und Ableitung von Schmutzwasser sowie die Rückhaltung, Behandlung und Versickerung von Niederschlagswasser wird im Kapitel 5.4 durch die entsprechenden Grundsätze 5.4-5 (Schmutzwasser) und 5.4-6 und 5.4-7 (Niederschlagswasser) aufgegriffen.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#64 Bezirksregierung Düsseldorf	
Aufgrund des Klimawandels mit insgesamt höheren Temperaturen und längeren Wachstumsperioden der Pflanzen ist mit sinkenden Grundwasserständen zu rechnen. Eine weitere Reduzierung des Dargebotes ist insbesondere in bestehenden Wasserschutzgebieten, Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen oder Reservegebieten als kritisch einzustufen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist deshalb soweit eine Versickerung ohne qualitative Belastungen für das Grundwasser möglich ist zur Erhaltung des Dargebotes erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Die Versickerung des Niederschlagswassers wird einerseits im Grundsatz 5.4-6 "Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften" aufgeführt, andererseits im Grundsatz 5.4-7 "Flächensicherung" indem auf Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden sollen.
3586#65 Bezirksregierung Düsseldorf	
Im **Umweltbericht** Kapitel 4.4.2 "Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie wasserwirtschaftliche Reservegebiete" ist die folgende Ergänzung zu wasserwirtschaftlichen Reservegebieten aufzunehmen: Statt des Satzes *Eine Gliederung in einzelne Schutzzonen ist noch nicht erfolgt*, sollte folgende Aussage getroffen werden: Es liegt in der Regel nur eine grobe Gliederung in die einzelnen Schutzzonen II, III A und III B vor.	Der Anregung wird gefolgt.
3586#66 Bezirksregierung Düsseldorf	
Im Umweltbericht, **Anhang A** (Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Einzelfestlegungen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr) ist in Kapitel 3.4.1 "Wasserschutzgebiete" im ersten Absatz darauf hinzuweisen, dass eine Flächeninanspruchnahme auch innerhalb der Zone II von Reservegebieten zu erheblichen Auswirkung führt, da dann eine spätere Trinkwassergewinnung nicht mehr möglich ist. Im dritten Absatz (behandelt die Abgrabungsbereiche) ist noch bei den festgesetzten Wasserschutzgebieten die Zone III C zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt und die Reservegebiete in die Bewertung mit einbezogen.

Stellungnahme	Erwiderung
3586#67 Bezirksregierung Düsseldorf	
In der **Tabelle 3-2** werden für das Schutzgut Wasser festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Reservegebiete in der Spalte Kriterium berücksichtigt. In der Spalte **Siedlungsbereiche** sollte die Formulierung wie folgt geändert werden: Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie der Zone II von Reservegebieten. In der Spalte **Gewerbebereiche** sollte die Formulierung wie folgt geändert werden: Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I bis III A von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen inklusive Reservegebieten. In der Spalte **Windenergiebereiche** sollte die Formulierung wie folgt geändert werden: Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie der Zone II von Reservegebieten. Darüber hinaus ist ein Mindestabstand von 200 m zu den Förderbrunnen einzuhalten. (Dadurch sollen die Förderbrunnen in einem Havariefall vor Beschädigungen geschützt werden.) In der Spalte **Abgrabungsbereiche** sollte die Formulierung wie folgt geändert werden: Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I bis III B / III C von festgesetzten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen inklusive Reservegebieten. In der Spalte **Straßen, Schienenwege** sollte die Formulierung wie folgt geändert werden: Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie der Zone II von Reservegebieten.	Der Anregung wird gefolgt. In den Prüfbögen wurde die angeregte Vorgehensweise bereits umgesetzt. Es fehlte aber die exakte Benennung in Tab. 3-2.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Es ist nicht sachgerecht, erhebliche Umweltauswirkungen nur für festgesetzte Wasserschutzgebiete festzustellen. Das Gefährdungspotential für eine Trinkwassergewinnung besteht auch dann, wenn noch kein Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Bei Reservegebieten müssen diese Bereiche auch weiterhin für eine zukünftige Trinkwassergewinnung genutzt werden können.	
3586#68 Bezirksregierung Düsseldorf	
Im Umweltbericht, **Anhang D** (Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung - GIB, GIBz) wird als Schutzgut "Wasserschutzgebiete" angegeben. Hier sollte ergänzt werden, dass damit festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Reservegebiete gemeint sind. Dies wird zwar in **Anhang A** ausgeführt, sollte allerdings zur Klarstellung auch hier dargelegt werden bzw. es sollte ein Verweis auf den Anhang A aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine ausführliche Erläuterung, was unter dem Kriterium Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet verstanden wird, erfolgt in Anhang A. In der Spalte Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand werden – bei Betroffenheit – sowohl die festgesetzten WSG benannt als auch die Reservegebiete benannt.
3586#69 Bezirksregierung Düsseldorf	
Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung wird die Lage innerhalb festgesetzter Wasserschutzzonen I bis III A von Wasserschutzgebieten eingestuft. Hier sind die Zonen I und III A von Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und von Reservegebieten zu ergänzen, da hier das gleiche Gefährdungspotential wie in festgesetzten Wasserschutzgebieten besteht bzw. bei Reservegebieten eine spätere Trinkwassergewinnung ggf. ausgeschlossen wäre. *Hinweis* *Nur in einem Fall (Hnx_GIBz_01) wird eine Fläche in der Schutzzone III A (WSG Bucholtwelmen) betrachtet. In der zusammenfassenden Einschätzung werden die Umweltauswirkungen (Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet) als erheblich eingestuft.*	Der Anregung wird gefolgt. Gemäß Methodenteil Anhang A wird eine erhebliche Beeinträchtigung nur bei einer Betroffenheit der Zone IIIA ausgelöst,

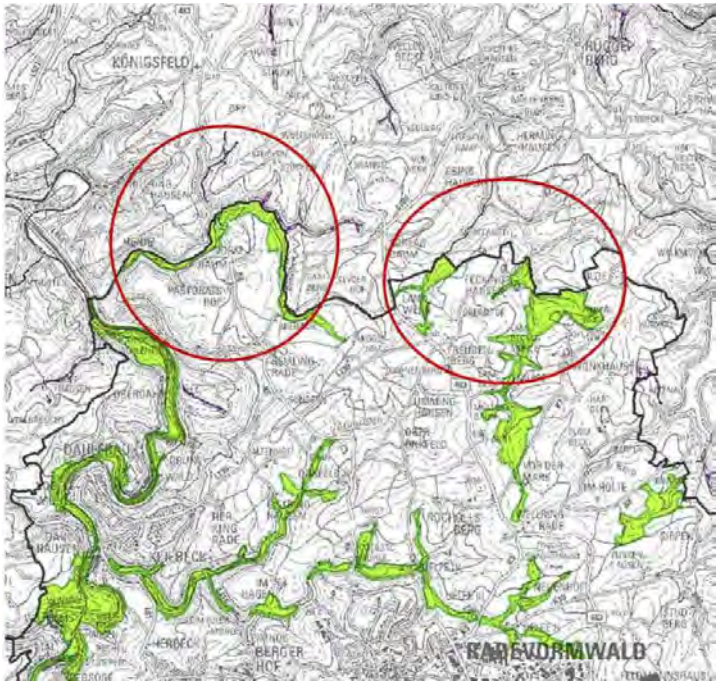
Stellungnahme	Erwiderung
Weitere Flächen (Ham_GIB-01; Moe_GIBz_01) liegen in der Wasserschutzzone III B. Hier werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt. Gleiches gilt für die Fläche Son_GIBz_01 in Zone III B des Reservegebietes Bönninghardt.	
3586#70 Bezirksregierung Düsseldorf	
Im Umweltbericht, **Anhang F** (Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Windenergiebereiche) wird als Schutzgut "Wasserschutzgebiete" angegeben. Hier sollte ergänzt werden, dass damit festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Reservegebiete gemeint sind. Dies wird zwar in **Anhang A** ausgeführt, sollte allerdings zur Klarstellung auch hier dargelegt werden bzw. es sollte ein Verweis auf den Anhang A aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine ausführliche Erläuterung, was unter dem Kriterium Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet verstanden wird, erfolgt in Anhang A. In der Spalte Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand werden – bei Betroffenheit – sowohl die festgesetzten WSG benannt als auch die Reservegebiet benannt.
3586#71 Bezirksregierung Düsseldorf	
Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung wird die Lage eines Windenergiebereiches innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten festgelegt. Auch hier sind die Zonen I und II von Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und die Zone II von Reservegebieten zu ergänzen, da hier das gleiche Gefährdungspotential wie in festgesetzten Wasserschutzgebieten besteht bzw. bei Reservegebieten eine spätere Trinkwassergewinnung ausgeschlossen wäre. Weiterhin ist zusätzlich ein Mindestabstand von 200 m zu den Förderbrunnen einzuhalten um etwaige Beschädigungen der Brunnen durch defekte Windenergieanlagen zu vermeiden. In den Schutzzonen III A bestehender Wasserschutzgebiete sowie in der Schutzzone III A von Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen kann eine Gefährdung für die	Die Windenergiebereiche im Entwurf des RP Ruhr entfallen. Eine Erwiderung ist daher nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
Trinkwassergewinnung bestehen, insbesondere durch die folgenden Tatbestände: • durch die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe (Handhabungsverluste, Leckagen) • durch den für die Gründung notwendigen Eingriff in die schützenden Deckschichten • durch den für die Errichtung erforderlichen Straßenbau und LKW-Verkehr • durch Havarien an der Anlage verbunden mit einem Austritt der wassergefährdenden Stoffe *Hinweis:* *Die ausgewiesenen Windenergiebereiche im Regierungsbezirk Düsseldorf liegen in der Wasserschutzzone III B oder III C und weisen einen Abstand zu den Förderbrunnen von deutlich mehr als 200 m auf.*	
3586#72 Bezirksregierung Düsseldorf	
Im Umweltbericht, **Anhang G** (Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Abgrabungsbereiche - BSAB) wird ebenfalls als Schutzgut "Wasserschutzgebiete" angegeben. Hier sollte ergänzt werden, dass damit festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Reservegebiete gemeint sind. Dies wird zwar in **Anhang A** ausgeführt, sollte allerdings zur Klarstellung auch hier dargelegt werden bzw. es sollte ein Verweis auf den Anhang A aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine ausführliche Erläuterung, was unter dem Kriterium Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet verstanden wird, erfolgt in Anhang A. In der Spalte Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand werden – bei Betroffenheit – sowohl die festgesetzten WSG benannt als auch die Reservegebiet benann
3586#73 Bezirksregierung Düsseldorf	
Der Bereich Son_BSAB_1 liegt in 2 Reservegebieten. In der zusammenfassenden Einschätzung werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft. Dies steht im Widerspruch zu Ziel 2.10-3.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Gemäß Kapitel 12 der Begründung sei bzgl. der Belange des Grundwasserschutzes auf die Überleitungsregelung des Landeswassergesetzes NRW verwiesen, das die Genehmigungsfähigkeit von Abgrabungen, die in der

Stellungnahme	Erwiderung
Falls hier eine Sonderregelung greift (beispielsweise, dass für den BSAB Bestandsschutz besteht) sollte dies in der Begründung ausgeführt werden.	Vergangenheit bereits als Abgrabungsbereich regionalplanerisch festgelegt waren, ermöglicht. Sinngemäß erfolgte insofern auch die Festlegung des Abgrabungsbereichs für die Gewinnung im Trockenschnitt im Reservegebiet i.S.d. Schutzzone III b. Der im ersten Planentwurf festgelegte Abgrabungsbereich in Sonsbeck wird mit dem Entwurf für die 2. Offenlage aufgrund der Lagerstätteneigenschaften nicht erneut zeichnerisch als BSAB festgelegt. Bzgl. der Begründung wird auf die Erwiderung der Anregung 1006#17 (Gemeinde Sonsbeck) verwiesen.

Bezirksregierung Köln

374#1 Bezirksregierung Köln	
Der Regionalplan Köln schließt mit seinem Teilabschnitt Region Köln entlang der nördlichen Stadtgrenze von Radevormwald an die Darstellungen des vorgelegten Entwurfs an. Eine direkte raumordnerische Betroffenheit der Festlegungen des Regionalplans Köln ergibt sich durch einen grenzüberschreitenden räumlich-funktionalen Zusammenhang. Unmittelbar an der Grenze sieht das LANUV auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Köln Biotopverbundflächen der Stufe 1 (herausragende Bedeutung) vor, die teils bereits im geltenden Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt sind bzw. künftig im überarbeiteten Regionalplan als BSN vorgesehen sind. Es handelt sich um die Biotopverbundflächen VB 4709-002 (Spreelbach-Brebach-Talung mit Waldhängen nördlich Radevormwald) und VB 4710-001 (Oberes Talsystem der Heilenbecke nördlich Radevormwald) (s. Abbildung).	Der Anregung wird gefolgt. Die angeregte erneute Überprüfung ergibt, dass die Biotopverbundfläche VB 4709-002 mit herausragender Bedeutung im Planungsgebiet des RVR keine Fortsetzung finden. An der Grenze zum Regierungsbezirk Köln sind Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung vorhanden (VB- A-4709-007), die entsprechend als BSLE festgelegt sind. Die Biotopverbundfläche 4710-001 mit herausragender Bedeutung findet ebenfalls keine Fortsetzung auf dem Plangebiet des RP Ruhr. Ein BSN wird daher nicht festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 In beiden Fällen endet die Abgrenzung der Biotopverbundflächen (Stufe 1) an der Grenze der Planungsregionen und geht nördlich auf dem Verbandsgebiet in eine Biotopverbundfläche Stufe 2 (besondere Bedeutung) über. Somit finden die vorhandenen bzw. geplanten BSN-Darstellungen auf Gebiet des Regierungsbezirks Köln im Entwurf des Regionalplans Ruhr keine Fortsetzung. Hier sollte die Bewertung der im Grenzbereich gelegenen Biotopverbundflächen überprüft werden. Sofern sich daraus eine höhere Wertigkeit von Teilbereichen auf dem Verbandsgebiet ergibt, sollten diese als BSN ergänzt werden, um ein konsistentes Biotopverbundsystem in den beiden Regionalplänen zu erreichen.	

Stellungnahme	Erwiderung

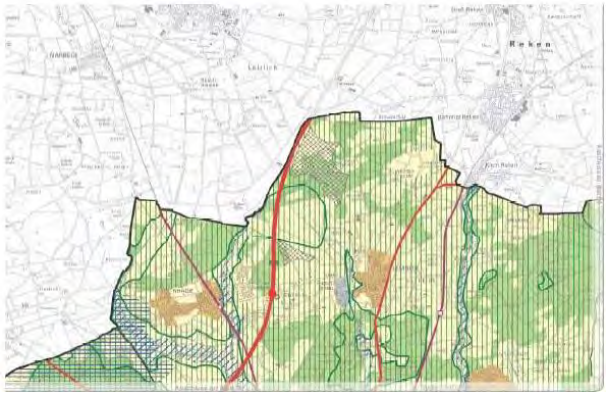
Bezirksregierung Münster

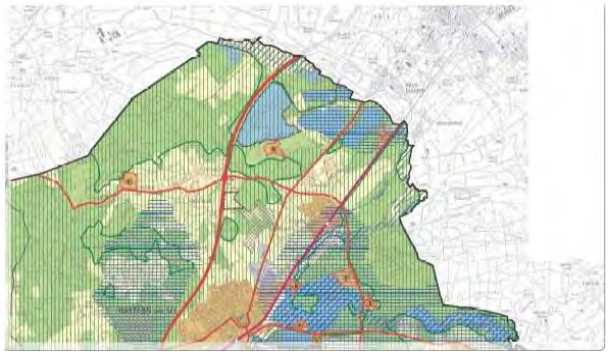
2139#2 Bezirksregierung Münster	
2. Anregungen und Bedenken des Dezernats 32 als benachbarter Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32) 2.1 Freiraum-Festlegungen Die Erweiterung des Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze HAM_BSAB_1 nach Norden darf das grenzüberschreitende Wasserschutzgebiet "Mussum" nicht gefährden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, eines Bereichs für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben.
2139#3 Bezirksregierung Münster	
Ziel 5.3-2 "Sensible Nutzungen schützen": Das Ziel legt fest, in welchen Gebietskategorien die Errichtung neuer Deponien ausgeschlossen ist, hier sollten zusätzlich auch die BSAB aufgenommen werden (sofern noch keine Abgrabung stattgefunden hat; eine Deponie als Folgenutzung ist entsprechend Grundsatz 5.3-3 möglich). [Hinweis: Vgl. auch weitere Anregungen und Bedenken zu diesem Ziel aus Sicht des Dezernats 52 – Abfallwirtschaft in Abschnitt 4.1 Nr. 2.]	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ziel 5.3-2 (alt) entfällt, da der generelle Ausschluss in diesen Gebietskategorien dem Fachverfahren vorgreifen und anderweitig genehmigungsfähige Standorte ausschließen würde. Die regionalplanerische Vereinbarkeit bei Inanspruchnahme der bislang im Ziel enthaltenen Gebietskategorien zu Deponiezwecken ergibt sich aus den Festlegungen der jeweiligen Fachkapitel (vgl. Kap. 5.5(alt) (5.4 neu) für BSAB).

Stellungnahme	Erwiderung
2139#4 Bezirksregierung Münster	
Grundsatz 6.1-5 "Trassenbündelung": Die Formulierung "Die bedarfsgerecht zu sichernden Verkehrstrassen sollen möglichst gebündelt geführt werden." erscheint missverständlich. Wie in der Erläuterung zum Grundsatz beschrieben, dürften hier zukünftige Trassenplanungen gemeint sein, die anschließend gesichert werden.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Grundsatz 6.1-5 wegen redundanter Formulierung zum Grundsatz 8.1-3 des LEP NRW entfällt.
2139#5.1 Bezirksregierung Münster	
Kapitel 6.2 – Erläuterung: In Tabelle 5 sind die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen aufgeführt. Die an der Grenze zum Regionalplan Münsterland gelegene OU Datteln-Ahsen (K9) kann der zeichnerischen Darstellung jedoch nicht entnommen werden.	Der Hinweis, dass eine zeichnerische Festlegung der OU Datteln-Ahsen im Regionalplan nicht erfolgt, wird zur Kenntnis genommen. Der bestehende Straßenverlauf durch die Siedlungslage Ahsen über die Recklinghäuser Straße / Lippestraße, die Lippequerung und die Eversumer Straße ist als Kreisstraße (K 9) klassifiziert. Die angesprochene OU Datteln-Ahsen ist nicht als Bedarfsplanmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten. Eine regionale Bedeutung der geplanten Trasse ist nicht erkennbar. Die Eversumer Straße (K 9), die die Verbindung von Datteln-Ahsen nach Olfen herstellt, besitzt im räumlich angrenzenden Regionalplan Münsterland (Bekanntmachung am 27.6.2014) keine Festlegung als Straße für den regionalen Verkehr oder als regionalplanerisch bedeutsame Straße, sodass auch für eine Festlegung als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im RP Ruhr keine Entsprechung Richtung Olfen gegeben ist. Auf eine zeichnerische Festlegung der OU Datteln-Ahsen im RP Ruhr wird verzichtet. Die genannte Tabelle in Kapitel 6.2 wird aktualisiert.
2139#5.2 Bezirksregierung Münster	
Die K12 (New Park) ist zwar zeichnerisch als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße festgelegt, in der Auflistung jedoch nicht enthalten.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen wird überarbeitet und aktualisiert.

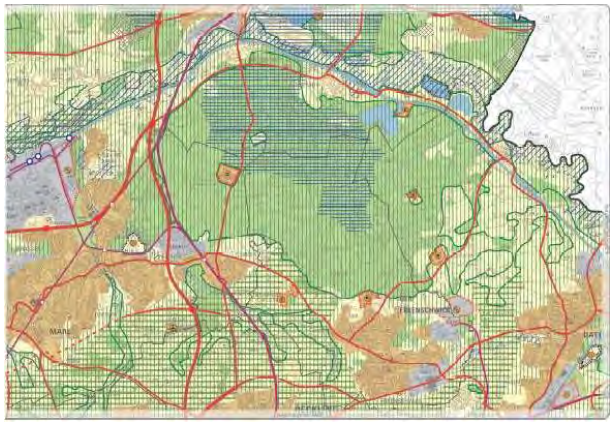
Stellungnahme	Erwiderung
2139#6 Bezirksregierung Münster	
Ziel 6.4-2 "Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen": Laut den Erläuterungen handelt es sich um das "sonstige regional bedeutsame Schienennetz".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Zusammenführung der Kapitel 6.3 und 6.4 in ein neues Kapitel 6.3 entfällt das Ziel 6.4-2 in der bisherigen Form und wird in das Ziel 6.3-2 (neu) "Stillgelegte Schienenwege sichern" integriert.
2139#7 Bezirksregierung Münster	
3. Anregungen, Bedenken und Hinweise des Dezernats 26 (Landesluftfahrtbehörde für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster) Zu den Luftfahrtbelangen gibt die Bezirksregierung Münster in ihrer Eigenschaft als Landesluftfahrtbehörde für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster zu den von ihr zu vertretenden Luftfahrtbelangen folgende Hinweise: Der Flughafen Dortmund (DTM) nimmt als Teil der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur des Landes eine bedeutsame Funktion für die luftverkehrsseitige Mobilität des ganzen Landes wahr. Er stellt die luftseitige Erreichbarkeit des Ballungsraums Ruhr neben dem Flughafen Düsseldorf sicher. Nach den Vorgaben des LEP in seinem Ziel 8.1-6 ist er einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen auch zukünftig in den internationalen und nationalen Flugverkehr in Zeiten wachsender Globalisierung einzubinden. Vorrangiges Ziel sollte seine bedarfsgerechte Entwicklung und die Sicherung seines Standortes sein, um seine Rolle im Gesamtsystem der landesbedeutsamen Flughäfen nicht zu gefährden und für die Zukunft zu optimieren. Dazu gehört insbesondere eine verbesserte Anbindung an andere Verkehrsträger, hier vor allem an den Schienenverkehr. Dem sollte im künftigen Regionalplan Rechnung getragen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund wird in Grundsatz 6.5-4 (6.6-5 alt) thematisiert.

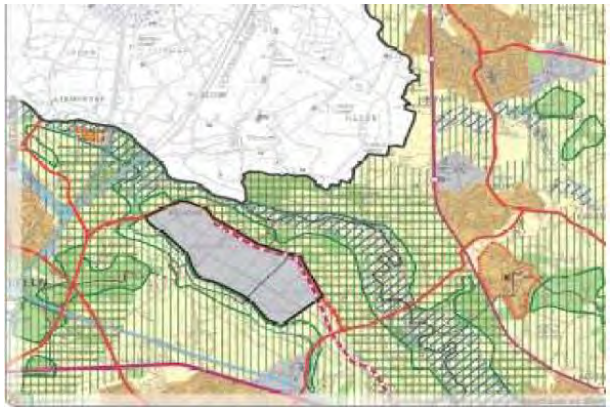
Stellungnahme	Erwiderung
2139#8 Bezirksregierung Münster	
Auch wird um Berücksichtigung der Interessen der im Bereich des Regionalverbandes liegenden regionalen Verkehrslandeplätze gebeten, die zu einem nicht unerheblichen Teil den individuellen Geschäftsreiseluftverkehr abwickeln und damit eine wichtige Rolle für die Wirtschaft in der Region einnehmen. Sie entlasten die landesbedeutsamen Flughäfen und verschaffen diesen langfristig so die erforderlichen Kapazitäten, um auch bei einem weiteren Wachstum im Luftverkehr die entsprechende Nachfrage im Land befriedigen zu können. Die Erhaltung und Stärkung der Leistungsfähigkeit der regionalen Verkehrslandeplätze als Teil eines vernetzten Gesamtsystems unterschiedlicher sich gegenseitig ergänzender Flugplätze ist damit unverzichtbar.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in den Erläuterungen die Bedeutung der Verkehrslandeplätze stärker betont wird. Eine Sicherung der Verkehrslandeplätze erfolgt bereits mit dem Ziel "Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern".
2139#9 Bezirksregierung Münster	
4. Anregungen, Bedenken und Hinweise des Dezernats 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Vorbemerkung: Die aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde inhaltlich anzusprechenden Punkte erfolgen anhand der beigefügten Kartenausschnitte von Nord nach Süd. Vorab ist in den Fällen, in denen Windenergievorranggebiete innerhalb von Waldbereichen festgelegt werden sollen, darauf hinweisen, dass in Kürze das Ziel 7.3-1 des LEP NRW in der Form verändert wird, dass die Überlagerung von Waldbereichen durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung nur möglich sein wird, wenn nachweislich außerhalb der Waldbereiche keine Räume für diese Nutzung gegeben sind. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplan ist diesem Belang Rechnung zu tragen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Im Übrigen besteht in NRW auf Regionalplanebene kein Erfordernis, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Eine Festlegung von

Stellungnahme	Erwiderung
	Windenergiebereichen würde lediglich als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen.
2139#10 Bezirksregierung Münster	
4.1 Kartenausschnitt 3: Bereich Dorsten Rhade, Kaltenbach, Lembeck  • BSN-Bereich nördlicher Rhader Bach: Die Erweiterung der Fläche wird positiv gesehen. • BSN-Bereich nördlich Wessendorfer-Elven / östlich der A 31: Zur Überlagerung von Waldbereich und Vorranggebiet für die Windenergienutzung wird auf die Vorbemerkung verwiesen. • Der Erweiterung des BSN-Bereichs in der Ortslage Lembeck wird zugestimmt. • Der Erweiterung des BSN-Bereichs Waldgebiet Der Hagen am Schloss Lembeck wird zugestimmt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Festlegungen der genannten BSN zugestimmt wird.

Stellungnahme	Erwiderung
2139#11 Bezirksregierung Münster	
4.2 Kartenausschnitt 4: Haltern Sythen, Geisheide, Heubachniederung  • Windenergiebereich im Wald östlich Hubertushof (Lavesum): Zur Überlagerung von Waldbereich und Vorranggebiet für die Windenergienutzung wird auf die Vorbemerkung verwiesen. • Windenergiebereich im Wald nordöstlich B 58, östlich A 43: Zur Überlagerung von Waldbereich und Vorranggebiet für die Windenergienutzung wird auf die Vorbemerkung verwiesen. • Der Erweiterung des BSN im Bereich Geisheide (ehem. TÜP) wird zugestimmt. • Die Erweiterung des Abgrabungsbereiches Silbersee 1 nach Norden bis zum Teichgut in der Heubachniederung geht mit den landesplanerischen Zielen konform und ist vorabgestimmt. • Die Verlagerung des Abgrabungsbereiches Schulte Uphusen nach Osten (A 43) ist landesplanerisch vorabgestimmt. • Windenergiebereich im Wald im Bereich von Haltern Nord/Sythen: Zur Überlagerung von Waldbereich und Vorranggebiet für die Windenergienutzung • wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Gegen entsprechende Festlegung nur für den Offenland-Bereich bestehen hier keine Bedenken. Allerdings ist dort die Umsetzung bereits weitgehend vollzogen.	Es wird zur Kenntnisgenommen, dass den Festlegungen zugestimmt wird bzw. auf weitere Anregungen verwiesen wird.

Stellungnahme	Erwiderung
• Der festgesetzte Vorsorgebereich für die Quarzsandgewinnung nördlich des ehemaligen TÜP Geisheide wird begrüßt.	
2139#12 Bezirksregierung Münster	
4.3 Kartenausschnitt 7: Dorsten  • Im Bereich Freudenberg wird eine Darstellung von Vorsorgeflächen für die Sandgewinnung angeregt. • Der Windenergiebereich westlich Holsterhausen ist abgestimmt. • Die Gewerbeplanung östlich A 31 in Holsterhausen nimmt Freiraum in Anspruch, was aber von der Flächenausstattung vertretbar ist, wenn dem keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. • Die Rücknahme des ASB im westlichen Bereich von Haard (Wasserschutzzone) wird begrüßt. • Die rechtliche Würdigung des Campingplatzes am Tillessensee wird begrüßt. • Die Verkleinerung der Ausdehnung der Hürfeld-Halde wird begrüßt. • Windenergiezone im Wald "Frentruper Mark" und Windenergiezone im Wald "Wulfener Heide": Zur Überlagerung von Waldbereich und	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Freiraumfestlegungen BSN und der ASBz-E Hardtbergsee (Tillessensee) begrüßt werden. Die Windenergiebereiche entfallen. Insofern wird die Stellungnahme diesbezüglich ebenfalls zu Kenntnis genommen. Der Umgang mit den artenschutzrechtlichen Belangen im GIB an der A 31 obliegt bei der planerischen Inanspruchnahme der Bauleitplanung. Der Anregung zur Vorsorgefläche für die Sandgewinnung wird gefolgt. Die Erweiterungsfläche südlich der bestehenden Aussandung Freudenberg, die im Wesentlichen das Reservegebiet des GEP Emscher-Lippe umfasst, wird im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts als BSAB zeichnerisch festgelegt. Hierzu wird auf die Erwiderung 3638#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
• Vorranggebiet für die Windenergienutzung wird auf die Vorbemerkung verwiesen. • Die Erweiterung des BSN "Lange Heide" wird begrüßt. • Die Erweiterung des BSN "Barloher Busch und Rapphoffs Mühlenbach" wird begrüßt. • Die Erweiterung des BSN "Lippeaue" im Bereich Dorsten südlich der ehemaligen Zeche Fürst Leopold wird begrüßt. • Die Erweiterung des BSN "Wienbach" bei Große Erwick westlich Köhl und im Bereich Wenge sowie am Hambach wird begrüßt.	
2139#13 Bezirksregierung Münster	
4.4 Kartenausschnitt 8: Marl, Haltern am See, Datteln, Haard  • Die Erweiterung des BSN "Lippeaue" im Bereich "Fritter Bruch" nach Norden, die im LP Lippe des Kreises Recklinghausen bereits ausgewiesen ist, wird begrüßt. • Die Erweiterung des BSN "Lohmühlenbachaue" im Bereich Marl Süd wird begrüßt. • Die Erweiterung des BSN "Haard" im Bereich des Flaesheimer Sees wird begrüßt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass den BSN-Festlegungen zugestimmt wird. Der Abgrabungsbereich, der im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts in der Abgrenzung geändert wurde, ergibt sich als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung aus dem gesamträumlichen Plankonzept für BSAB. Die Fläche war zudem im GEP Emscher-Lippe als Reservegebiet zur langfristigen Sicherung für eine zukünftige Rohstoffgewinnung dargestellt. Die Festlegung der Folgenutzung "Oberflächengewässer" ergibt sich aus dem dortigen Grundwasserstand i.V.m. der gängigen Gewinnungspraxis und -tiefe. Ferner erfolgt eine Festlegung als BSLE und Überschwemmungsbereich. Die Details der Rekultivierung sind im nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren u.a. unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben (z.B. Ziel 5.5-4(alt)- (5.4-4 neu), Grundsatz 5.5-7(alt)- (5.4-7 neu)) zu konkretisieren und verbindlich festzulegen. Der Hinweis auf die 12. Änderung des Regionalplanes TA Emscher-Lippe wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
• Neu aufgenommen wurde eine Darstellung eines Abgrabungsbereiches nach Bergrecht in Haltern-Westleven. Diese Flächen wurde bereits in der Vergangenheit durch eine Trockenabgrabung ausgebeutet. Hier stellt sich die Frage nach den bergrechtlichen Beweggründen und der Zielsetzung einer Rekultivierung der Nassabgrabung im Hinblick auf die dortigen naturschutzrechtlichen Ziele. • Die Umwandlung der Darstellung der ehemaligen Bergwerksstandorte im Bereich der Haard im Rahmen der 12. Änderung des alten Regionalplanes TA Emscher-Lippe werden begrüßt.	
2139#14 Bezirksregierung Münster	
4.5 Kartenausschnitt 9: Haltern am See, Lippeaue, New Park  • Zu den hier erfolgten regionalplanerischen Festlegungen bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken zu den Festlegungen bestehen.
2139#15 Bezirksregierung Münster	
4.6 Kartenausschnitt 14: Bottrop, Gladbeck	Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Festlegungen zugestimmt wird.

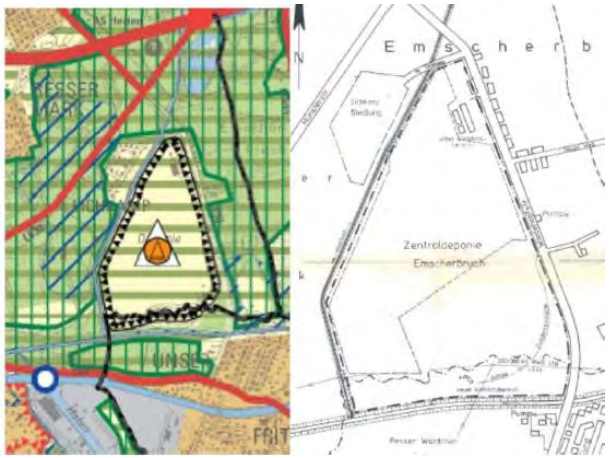
Stellungnahme	Erwiderung
 • Die BSN-Erweiterungen im Bereich Kirchheller Heide und Köllnischer Wald über die A2 nach Süden hinaus werden begrüßt. Die Umsetzung mit Ausweisung als NSG wurde im LP Bottrop bereits vollzogen. • Künftig entfällt die Darstellung der bergbaurechtlichen Bereiche im Bereich des Bergwerks Prosper Haniel. Änderungen hierzu laufen unter der 12. Änderung des alten Regionalplanes TA Emscher-Lippe. • Die festgelegten Abgrabungs-/Tagebaubereiche sind abgestimmt. • Die Darstellung eines zukünftigen Badeseebereiches in der Kirchheller Heide wird begrüßt, da eine Besucherlenkung zum Schutz des Kirchheller Heidesees (FFH-Gebiet!) als dringend erforderlich angesehen wird. • Der Wegfall der Kraftwerksdarstellung in Gelsenkirchen-Heßler wird begrüßt.	
2139#16 Bezirksregierung Münster	
4.7 Kartenausschnitt 15: Gelsenkirchen, Recklinghausen, Herten	Es wird zur Kenntnis genommen, dass den BSN-Festlegungen zugstimmt wird. Die zeichnerische Festlegung der Zentraldeponie Emscherbruch wird an die aktuell planfestgestellte Fläche angepasst (vgl. Erwiderung zu der Anregung 2139#22.2 BR Münster).

Stellungnahme	Erwiderung
 • Die BSN-Erweiterungen im Bereich Herten und Herten-Westerholt werden begrüßt. • Die BSN-Erweiterungen im Bereich Recklinghausen-Pöppinghausen nördlich des Rhein-Herne-Kanals werden begrüßt. Sie gehen mit dem Geltungsbereich des LP Emscherniederung konform. • Die geplanten Veränderungen an der Zentraldeponie Emscherbruch sind aus Sicht des Dezernats 51 noch nicht berücksichtigt. Es fehlen die durchgeführte südliche und die geplante nördliche Erweiterung. • Die BSN-Erweiterungen im Bereich Castrop-Rauxel-Deininghausen südlich der A 42 werden begrüßt. • Die BSN-Festlegungen im Bereich Castrop-Rauxel-Ickern nördlich des BAB-Kreuzes Dortmund-Nordwest werden begrüßt. • Die umfangreichen BSN-Festlegungen im Süden von Castrop-Rauxel sind abgestimmt.	
2139#17 Bezirksregierung Münster	
4.8 Kartenausschnitt 16: Castrop-Rauxel, Waltrop	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die BSN-Festlegungen begrüßt werden.

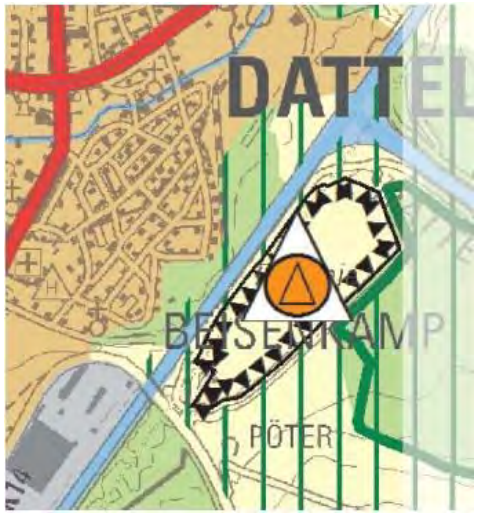
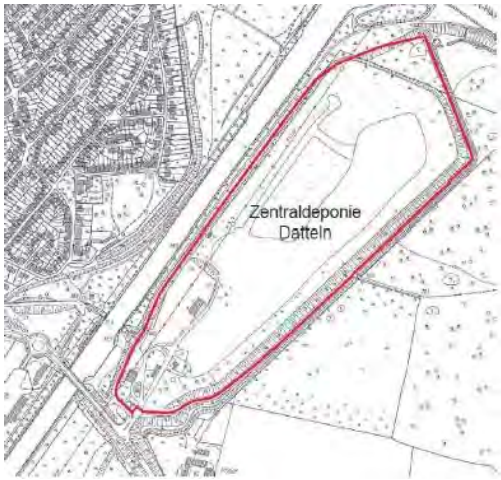
Stellungnahme	Erwiderung
 • Die BSN-Erweiterungen im Bereich von Castrop-Rauxel-Ickern und Leveringhausen werden ausdrücklich begrüßt. • Die BSN Erweiterungen im Bereich von Waltrop-Brockenscheid werden ausdrücklich begrüßt.	
2139#18 Bezirksregierung Münster	
4.9 Umweltbericht Abschließend sind aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde die Ausführungen des Umweltberichtes mit den vorgelegten Untersuchungsinhalten ausdrücklich zu befürworten. Hierzu keine weiteren Anregungen vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2139#19 Bezirksregierung Münster	
2. Zu Ziel 5.3-2 "Sensible Nutzungen schützen": Zur besseren Abgrenzung vom Ziel 5.3-1 und zur Verdeutlichung des Gewollten wird nach der Aufzählung der Ausschlusskriterien folgende Ergänzung der Formulierung vorgeschlagen: "Die o. g. Ausschlusskriterien gelten nicht für die	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ziel 5.3-2 (alt) entfällt, da der generelle Ausschluss in diesen Gebietskategorien dem Fachverfahren vorgreifen und anderweitig genehmigungsfähige Standorte ausschließen würde.

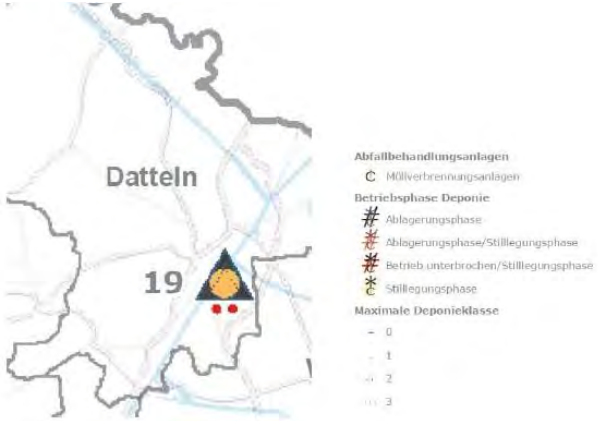
Stellungnahme	Erwiderung
Erweiterung und / oder Erhöhung der mit diesem Plan festgelegten Deponiestandorte".	Für die zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte ist Ziel 5.3-1 (alt) (Ziel 5.2-1 neu) zu beachten. Die regionalplanerische Vereinbarkeit bei Inanspruchnahme der bislang im Ziel enthaltenen Gebietskategorien zu Deponiezwecken ergibt sich aus den Festlegungen der jeweiligen Fachkapitel.
2139#20 Bezirksregierung Münster	
3. Grundsätzlich scheint dieses Ziel entbehrlich. Sowohl das KrWG, die DepV als auch die jeweils geltenden Zulassungsbescheide für einen Deponiestandort enthalten eine Vielzahl von Regelungen zur Rekultivierung. Das Ziel 5.3-5 (Rekultivierung sicherstellen) schränkt in der vorgesehenen Fassung die technisch möglichen und rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Rekultivierung und Nachnutzung einer Deponie deutlich zu stark ein. Auf Grundlage fachgesetzlicher Anforderungen wurden bzw. werden unter Einbindung der jeweiligen Naturschutzbehörden Rekultivierungen verbindlich festgelegt, die nicht der die Deponie umgebenden Raumstruktur entsprechen; insofern darf diese auch künftig nicht maßgebend für die Rekultivierung einer Deponie sein. Die entsprechende Einschränkung im Ziel 5.3-5 ("... unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur ...") ist deshalb zu streichen. Um ausreichend Spielraum für eine Nachnutzung zu haben, sollten darüber hinaus die regionalplanerischen Festlegungen für die Folgenutzung von Deponieflächen keine bzw. so wenige Einschränkungen wie möglich machen, d.h. grundsätzlich als "Allgemeiner Freiraum" ausgewiesen sein.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ziel 5.3-5 (alt) wird in einen Grundsatz umgewandelt (Grundsatz 5.2-4 (neu)). Aufgrund der spezifischen technischen Anforderungen an die Rekultivierung von Deponiekörpern sind die Folgenutzungen im Fachverfahren zu regeln, wobei die regionalplanerische Festlegung sowie die umgebende Nutzungsstruktur in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Deponiestandorte sind im Plan bereits weitgehend als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche", ggf. mit Freiraumfunktion, zeichnerisch festgelegt. Abweichende Festlegungen sind dem jeweiligen Einzelfall geschuldet und entsprechen z.B. der tatsächlichen Nutzung.
2139#21 Bezirksregierung Münster	
4. Hinsichtlich der Erläuterungskarte 19 im Teil D der Unterlagen ist anmerken, dass die nach der Legende vorgesehene und nach hier erfolgter Bewertung grundsätzlich sinnvolle Differenzierung der Betriebsphasen der dargestellten	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bestandsdeponien so gestaltet sein muss, dass sie in der Karte nachvollzogen werden kann.	Das Layout der Erläuterungskarte 19 wird zur Verbesserung der Lesbarkeit angepasst.
2139#22.1 Bezirksregierung Münster	
1. Im Bereich der ZDE sind die Wohnsiedlung "Im Eichkamp" sowie die Wohnbebauung an der "Wiedehopfstraße" und an der Straße "Neuer Weg" nur bedingt erkennbar. Eine Ausweisung als "Allgemeiner Siedlungsbereich" ist nicht erfolgt. Die Wohnsiedlungen sind als dem Regionalen Grünzug zugehörig ausgewiesen, der Bereich "Im Eichkamp" ist darüber hinaus als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Die Siedlungen an der "Wiedehopfstraße" und an der Straße "Neuer Weg" sind auch als "Waldbereich" ausgewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die genannten Siedlungen nicht die Kriterien erfüllen, die an die Festlegungen eines ASB gestellt werden. Bei der Wohnsiedlung "Im Eichkamp" handelt es sich um eine Eigenentwicklungsortlage (s. Erläuterungskarte 1).
2139#22.2 Bezirksregierung Münster	
5.2 Darstellung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) Die nachfolgenden Punkte sind im Wesentlichen deckungsgleich mit einer früheren Stellungnahme des Dezernats 52 vom 12.09.2017 bzw. den entsprechenden Punkten in der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 29.09.2017 zur damaligen Arbeitskarte an den RVR. Bedauerlicherweise wurden diese Ausführungen bisher nicht berücksichtigt. 2. Ein Großteil der Flächen der ZDE sind mit dem Symbol für Abfalldeponien versehen. Das Planzeichen "ea-1) Abfalldeponien" befindet sich in der Mitte des Symbols für "ea) Aufschüttungen und Ablagerungen". Der mit Pfeilen begrenzte Bereich gibt hier allerdings nicht die planfestgestellte Deponiefläche wieder. Im Sinne des Zieles 5.3-1 wird es für zwingend notwendig gehalten, die bestandskräftig geltenden Planfeststellungsgrenzen der ZDE bei der Darstellung (s. u.) zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Zweckbindung Abfalldeponie wird an die Grenzziehung der planfestgestellten Fläche angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2139#22.3 Bezirksregierung Münster	
In der [dargestellten] Abbildung, links, ist außerhalb des mit dem Symbol für Abfalldeponien versehen Bereichs, aber innerhalb der bestehenden Planfeststellungsgrenzen im Besonderen auf dem Stadtgebiet Herne, diese Teilfläche der Deponie als "Waldbereich" ausgewiesen. Aktuell befindet sich hier ein Baustofflager, kein Wald. Die Ausweisung als "Waldbereich" für die Rekultivierung in der Zukunft widerspricht in diesem Fall aber nicht der derzeit geltenden Genehmigungslage.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zeichnerisch festgelegte "Abfalldeponie" wird an die Grenzen der Planfeststellung angepasst (vgl. Erwiderung zu der Anregung 2139#22.2), der Waldbereich wird entsprechend der geltenden Genehmigungslage beibehalten.
2139#22.4 Bezirksregierung Münster	
In der Erläuterungskarte 7, Blatt 3, ist der Standort der ZDE im Wesentlichen als "Gehölz-Grünland-Acker-Komplex" dargestellt. Dies deckt sich nur bedingt mit der geltenden Genehmigungslage der ZDE. Für den Standort der ZDE ist für den größten Teil der Deponieoberfläche als Ziel der Rekultivierung "Magergrünland" festgeschrieben.	Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterungskarte 7 entfällt die Darstellung am Standort der ZDE. Es wird darauf hingewiesen, dass das genannte Ziel 5.3-4 (alt) nun ein Grundsatz (5.2-3 neu) ist. In einem Regionalplan umfassen die zeichnerischen, flächigen Freiraumfestlegungen neben den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen Waldbereiche und Oberflächengewässer. Die Deponie, die als überlagernde zweckgebundene Nutzung festgelegt ist, ist daher als Allgemeiner Freiraum und

Stellungnahme	Erwiderung
Dies zeigt die Problemlage mit der aktuellen Formulierung des Zieles 5.3-5 "Rekultivierung sicherstellen" (s. o.), hier widersprechen sich bestandskräftige Genehmigungslage und die Festlegung im Regionalplan. Allerdings ist die Ausweisung in dieser Erläuterungskarte auch nicht deckungsgleich mit den zeichnerischen Festlegungen im Blatt 15 des Regionalplans (s. o. st. Abbildung, links). Wird die Festlegung als Bereich für "Aufschüttungen und Ablagerungen" als Darstellung für den aktuellen Zustand gewertet und die ebenfalls enthaltene Darstellung als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" innerhalb eines "Regionalen Grünzuges" als Ausweisung für die Zukunft verstanden, so sind die Aussagen dieser beiden Pläne nicht stimmig und sorgen für Irritation.	Agrarbereich korrekt festgelegt. Ebenfalls richtig ist der Regionale Grünzug, der auch solche Nutzungen umfasst, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben wie z.B. Deponien.
2139#23.1 Bezirksregierung Münster	
5.3 Darstellung der Zentraldeponie Datteln 1. Teil C – Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr Entwurfsfassung Blatt 8: In der Mitte des Standortes der Zentraldeponie Datteln befindet sich das Planzeichen "ea-1) Abfalldeponien". Der mit dem Planzeichen bzw. Pfeilen "ea) Aufschüttungen und Ablagerungen" zur zeichnerisch festgelegten Deponieabgrenzung dargestellte Bereich gibt hier allerdings nicht die geltende planfestgestellte Deponiefläche wieder (siehe Abbildung 1). Im Sinne des Zieles 5.3-1 sollen die zeichnerisch festgelegten Deponieabgrenzungen auch die für den Deponiebetrieb erforderlichen bzw. mit diesem im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen umfassen. Aus Sicht der Bezirksregierung Münster ist es daher zwingend erforderlich, die bestandskräftigen Planfeststellungsgrenzen gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.08.2017 für die Zentraldeponie Datteln bei der zeichnerisch festgelegten Darstellung zur Deponieabgrenzung zu berücksichtigen (siehe Abbildung 2).	Der Anregung wird gefolgt. Die Zweckbindung "Abfalldeponie" wird an die Grenzziehung der planfestgestellten Fläche angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
 Abbildung 1: Teil C – Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr Entwurfsfassung Ausschnitt Blatt 8 	

Stellungnahme	Erwiderung
Abbildung 2: Planfeststellungsgrenzen gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.08.2017 für die Zentraldeponie Datteln	
2139#23.2 Bezirksregierung Münster	
2. Erläuterungskarte 19 "Bestandssituation Abfallwirtschaft": Hinsichtlich der Erläuterungskarte 19 "Bestandssituation Abfallwirtschaft" ist anmerken, dass die nach der Legende vorgesehenen und nach der Bewertung der Bezirksregierung Münster grundsätzlich sinnvollen Differenzierung der Deponieklassen und Zeitphasen einer Deponie oder eines Deponieabschnittes so gestaltet sein muss, dass sie in der Karte nachvollzogen werden kann. Die Bestandssituation der Zentraldeponie Datteln ist wie folgt: • Deponie DK I / Ablagerungsphase • Deponie DK II / stillgelegt Dies ist aus der Legende der Erläuterungskarte 19 "Bestandssituation Abfallwirtschaft" nicht ersichtlich (siehe Abbildung 3). 	Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung der Erläuterungskarte wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Abbildung 3: Ausschnitt Erläuterungskarte 19 "Bestandssituation Abfallwirtschaft"	
2139#24 Bezirksregierung Münster	
5.4 Darstellung der Deponien Castrop-Rauxel Pöppinghausen und Bottrop Donnerberg Im Planungsgebiet des Regionalplanes Ruhr liegen die ehemaligen Siedlungsabfalldeponien Bottrop Donnerberg und die Zentraldeponie Castrop-Rauxel Pöppinghausen. Beide Deponien sind verfüllt und befinden sich in der Stilllegungsphase. Für die Deponie Castrop-Rauxel Pöppinghausen ist in der zeichnerischen Festlegung (Blatt15) eine Folgenutzung mit "Wald" beschrieben. Nach aktuellem Stand der Technik ist die Rekultivierung einer Deponie mit Bäumen bzw. Wald aufgrund der möglichen Schädigung des Oberflächenabdichtungssystems durch Durchwurzelung oder Windbruch nicht mehr zulässig. Für diese Deponie besteht eine aktuelle und zugelassene Rekultivierungsplanung, die für Teilbereich eine Bepflanzung mit niedrigwurzelnden Bäumen und Sträuchern vorsieht. Die Festlegung im Regionalplan Ruhr ist hier entsprechend anzupassen. Auch für die ehemalige Deponie Bottrop Donnerberg ist im Blatt 14 ebenfalls als Folgenutzung "Wald" vorgesehen. Diese Deponie ist bereits vor Jahren mit einer Oberflächenabdichtung abgeschlossen und rekultiviert worden. Im Rahmen der Rekultivierung wurde auf der Deponieoberfläche eine Photovoltaikanlage mit nachgeführten Solarelementen errichtet.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der als Folgenutzung zeichnerisch festgelegte Waldbereich innerhalb der Abfalldeponie Pöppinghausen in Castrop-Rauxel wird zugunsten einer Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen. Im Fall der Abfalldeponie Donnerberg in Bottrop ist der Bereich der PV-Anlage bereits als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Dies wird größtenteils vom Piktogramm "Abfalldeponie" überlagert.

Stellungnahme	Erwiderung
Eine Folgenutzung der Fläche mit Wald ist auch hier nicht möglich, sodass der Regionalplan auch hier angepasst werden muss.	
2139#25 Bezirksregierung Münster	
5.5 Darstellung der Deponien auf Halden Dorsten Hürfeld und Marl Brinkfortsheide-Erweiterung (Anlage 7, Anhang E) Prüfbogen Dor_Deponie_01 (Hürfeld) Unter Ziffer 2.10 (Schutzgut Boden) wird für diesen Standort die Flächeninanspruchnahme eines Bodens mit sehr hoher Funktionserfüllung als vsl. erhebliche Umweltauswirkung angenommen. Diese Bewertung ist aus Sicht des Dezernats 52 vor dem Hintergrund, dass es sich um einen noch nicht rekultivierten Haldenstandort handelt, nicht nachvollziehbar. Zur Klarstellung muss die Bewertung zumindest dahingehend ergänzt werden, dass sie sich auf den Zustand des Bodens vor Errichtung der Bergehalde handelt.	Dor_Deponie_01 (Hürfeld) Die ermittelte Betroffenheit eines Bodens mit sehr hoher Funktionserfüllung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Bodenkarte des Geologischen Dienstes (3. Auflage) und unter Berücksichtigung der in Anhang A zum Umweltbericht dargelegten Methodik. Es handelt sich um eine rein formale Prüfung des Kriteriums. Die Betroffenheit des Bodens wird im Prüfbogen - unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung des relevanten Bereichs - jedoch nicht in "rot" (= voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung) farblich unterlegt, sondern in "gelb" (= abweichende gutachterliche Bewertung dieses Kriteriums). Die gelbe Farbe weist somit bereits Ziffer 2.10 darauf hin, dass unter Punkt 4 eine abweichende gutachterliche Einschätzung der Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt. Alle Prüfbögen wurden nach dieser Vorgehensweise erstellt, der Anregung wird nicht gefolgt.
2139#26 Bezirksregierung Münster	
Prüfbogen Mar_Deponie_01 (Brinkfortsheide-Erweiterung) Unter Ziffer 2.13 (Schutzgut Klima/Luft) wird für diesen Standort die Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung angenommen. Diese Bewertung stellt darauf ab, dass dem nordwestlichen Plangebiet des Regionalplanes Ruhr eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung zukommt. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung im nordwestlichen Plangebiet nur sehr gering ist und zudem die unmittelbare Umgebung dieses Standortes überwiegend von Siedlungsbereichen bzw. von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen geprägt ist, kann	Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben im Prüfbogen wurden überprüft und es erfolgte eine Anpassung der Bewertung. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bzgl. der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion werden formal als erheblich dargestellt (Ziffer 2.13 im Prüfbogen), aus gutachterlicher Sicht aber als unerheblich eingeschätzt (Ziffer 4 mit gelber Unterlegung von Ziffer 2.13). Eine Anpassung der Gesamtbewertung der Fläche ergibt sich nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
die für diesen Standort angenommene sehr hohe klimaökologische Bedeutung aus Sicht des Dezernats 52 nicht beibehalten werden.	
2139#27 Bezirksregierung Münster	
5.6 Vorsorgender Bodenschutz Die Obere Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Münster begrüßt es sehr, dass dem Schutz des Bodens bei der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr in vielerlei Hinsicht Beachtung geschenkt wird. Trotz steigenden Bedarfs an Wohnraum ist es von großer Wichtigkeit, mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen zu vermeiden. Die Reaktivierung von Brachflächen spielt gerade in dicht besiedelten und von Industrie geprägten Gebieten wie dem Ruhrgebiet eine maßgebliche Rolle in der Städteentwicklung. Bei nahezu allen Planungen wird von einem Erhalt von schutzwürdigen Böden gesprochen. An dieser Stelle soll zudem betont werden, dass jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden Leistungen für den Naturhaushalt erbringt. Das Augenmerk sollte somit nicht ausschließlich auf Böden mit z.B. hoher Fruchtbarkeit gelegt werden, sondern generell sollte die Versiegelung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden in Städten eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Insgesamt ist dem vorsorgenden Bodenschutz im Zuge von (Groß-)Baumaßnahmen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere bei linienförmigen Baumaßnahmen wie dem Gasleitungs- oder Erdkabelbau, bei denen verschiedene Böden mit unterschiedlicher Nutzung (hier überwiegend landwirtschaftliche Nutzung) betroffen sind, sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz zu ergreifen. Es muss gewährleistet sein, dass die Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 BBodSchG während der Baumaßnahme nur minimal beeinträchtigt werden und nach dieser wiederhergestellt werden. Dies kann durch eine bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 2.8-1 bezieht sich auf alle Böden. Der Umgang mit Böden innerhalb der Siedlungsflächen sowie die bodenkundliche Baubegleitung bei Baumaßahmen obliegen der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
2139#28 Bezirksregierung Münster	
Zudem ist bei der Nachnutzung des Geländes der sich im Prozess der Stilllegung befindenden ehemaligen Sprengstofffabrik der Fa. MAXAM (ehemals WASAG) in Sythen (Blatt 4 der zeichnerischen Festsetzung) Sorge dafür zu tragen, dass die Nachnutzung angemessen ist. So wurde auf dem Gelände 1896 bis 2018 Sprengstoff zur zivilen Nutzung produziert sowie während der beiden Weltkriege zur militärischen Nutzung abgefüllt. Diese Nutzung hat zu großflächigen Schadstoffbelastungen des Bodens und des Grundwassers über das Betriebsgelände hinaus geführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2139#29 Bezirksregierung Münster	
6. Anregungen, Bedenken und Hinweise des Dezernats 54 (Obere Wasserbehörde) Zum Entwurf des Regionalplans Ruhr wird aus der Sicht des Dezernates 54 wie folgt Stellung genommen: 6.1 Sachgebiet "Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung; Grundwasser" Den Belangen zum Schutz des Grundwassers sowie der Vorsorge und Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird unter Beachtung von WHG, LWG und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie mit Festschreibung spezifischer Grundsätze und Ziele hinreichend Rechnung getragen. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Regionalplans Ruhr. Die thematischen Querverknüpfungen und Darstellungen der o. g. Belange in den einzelnen Planunterlagen (Textliche Festsetzungen, Begründung zum Regionalplan Ruhr Umweltbericht und Erläuterungskarten etc.) zeigen keine Widersprüche auf und sind fachlich nachvollziehbar. Gegen die Anwendung der Überleitungsregelung gem. § 125 Abs. 6 LWG NRW i. V. m. § 35 Abs. 2 LWG für zwei Abgrabungsbereiche mit entsprechenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Obere Wasserbehörde (Dez. 54) bei der Bezirksregierung Münster kann die thematischen Querverbindungen und Darstellungen relevanter wasserwirtschaftlicher Belange nachvollziehen, Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächenreserven (Bot_BSAB-7_A und Bot_BSAB_8) in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Holsterhausen / Üfter Mark bestehen keine Bedenken. Der Ausschluss der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze in Wasserschutzgebieten gem. § 35 Abs. 2 LWG wird im Grundsatz beachtet. Hinsichtlich der Ausweisung einer sicherungswürdigen Lagerstätte (Erläuterungskarte 21) in der Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes Holsterhausen / Üfter Mark für Sand (Quartär) stellen der Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung gemäß Schutzgebietsverordnung kein Tabukriterium dar.	
2139#30 Bezirksregierung Münster	
6.2 Sachgebiet "Rohrfernleitungen" Im Planungsraum ist als notwendige Infrastruktur für die erforderliche Stoffstromvernetzung von Industriestandorten der chemischen Industrie und der Mineralölwirtschaft eine größere Anzahl von Trassen von Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern von gefährlichen Stoffen im Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung vorhanden. Gemäß dem im maßgeblichen technischen Regelwerk festgelegten Stand der Technik muss bei der Neuplanung einer Rohrfernleitungsanlage die Wahl der Trasse auch unter Gefährdungsgesichtspunkten erfolgen. Alle in betroffenen Rechtsvorschriften genannten Schutzgüter und -objekte (z. B. Menschen/Nachbarschaft, Umwelt und Naturschutz) müssen bei gleichzeitiger Beachtung betrieblicher Aspekte (z. B. Anbindungsmöglichkeiten für Abnehmer und Einspeiser) und Sicherheitsaspekte für die Rohrfernleitungsanlage selbst (z. B. vorhandene Bodenverhältnisse, schwierige Topographien, Verkehrsplanungen) berücksichtigt werden. Für den Fall der Neuplanung einer Rohrfernleitungsanlage gilt das Gebot der Vermeidung bebauter Gebiete. Daher ist die Sicherung und Entwicklung der benötigten Trassenkorridore für Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern von gefährlichen Stoffen	Der Einwendung wird nicht gefolgt. In NRW werden Trassenkorridore für Rohrfernleitungen und Stromleitungen nicht in Regionalplänen räumlich festgelegt. Anlage 3 zur LPlG DVO enthält kein entsprechendes Planzeichen. Die raumordnerische Prüfung und Sicherung von Rohrfernleitungen und Stromleitungen erfolgt für die in § 43 LPlG DVO genannten Planungen und Maßnahmen. Die Festlegung entfällt ohnehin. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

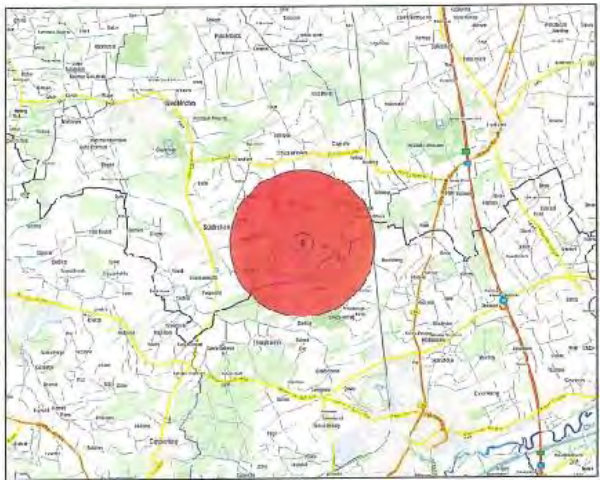
Stellungnahme	Erwiderung
sinnvoll. Dementsprechend sollen gemäß den textlichen Festsetzungen in Teil B unter "6.8 Technische Infrastruktur" / "6.8-1 Grundsatz Transportleitungen raumverträglich bündeln" und zugehörigen Erläuterungen zu G 6.8.1-1 die vorhandenen Transportleitungen gesichert und zur Konfliktvermeidung Bereiche entlang von vorhandenen Trassen für die Aufnahme weiterer Leitungen von dauerhaft entgegenstehenden baulichen Nutzungen freigehalten werden. Die für eine solche Sicherung erforderlichen zeichnerischen Planfestlegungen der vorhandenen Trassenkorridore (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 3 b) Raumordnungsgesetz - ROG -) fehlen hierzu jedoch.	
2139#31 Bezirksregierung Münster	
5. Anregungen, Bedenken und Hinweise des Dezernats 52 (Obere Abfallswirtschaftsbehörde und Obere Bodenschutzbehörde) Die vom Dezernat 52 vorgetragenen Punkte beziehen sich auf das Kapitel 5.3 – Abfallwirtschaft, auf die Festlegungen der Zentraldeponien Emscherbruch und Datteln, der Deponien Castrop-Rauxel Pöppinghausen und Bottrop Donnerberg und der Deponien auf den Halden Dorsten Hürfeld und Marl Brinkfortsheide-Erweiterung sowie auf den vorsorgenden Bodenschutz. 5.1 Kapitel 5.3 – Abfallwirtschaft 1. Die textlichen Ziele und Grundsätze zur Abfallwirtschaft im Kapitel 5.3 des Teils B der Unterlagen schränken bei konsequenter Anwendung die Schaffung erforderlicher zusätzlicher Deponiekapazitäten an neuen, nicht vorgenutzten Standorten zu sehr ein. Die Konzentration von Deponiekapazitäten auf die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Standorte und darüber hinaus auf vorgenutzte Standorte greift nach der Bewertung des Dezernats 52 mittel- bis langfristig zu kurz. Die Ziele und Grundsätze im Regionalplan müssen so gefasst werden, dass in der Zukunft erforderliche Deponiekapazitäten im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch an neuen Standorten realisiert werden können, ohne dass regionalplanerische Festlegungen diesen gravierend entgegenstehen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ziel 5.3-2 (alt) entfällt. Die Inanspruchnahme dieser Gebietskategorien zu Deponiezwecken ergibt sich aus den Festlegungen der jeweiligen Fachkapitel. Die Grundsätze 5.3-3 (alt) und -4 (alt) (5.2-2 und -3 neu) sind im Fachverfahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und können im begründeten Fall, z.B. wenn keine anderweitigen Alternativen vorliegen, überwunden werden. Im Sinne einer flächensparenden und konfliktminimierenden Raumentwicklung wird an den Grundsätzen daher festgehalten.

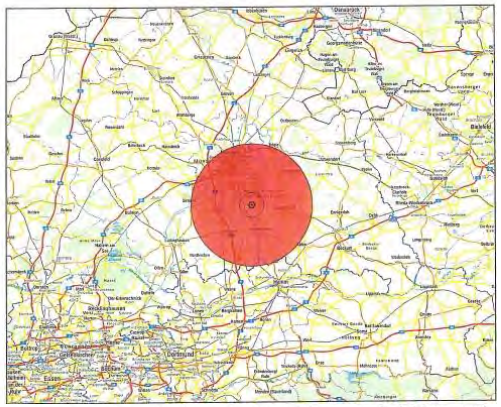
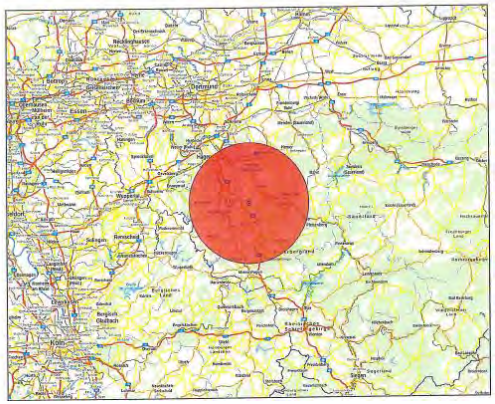
Stellungnahme	Erwiderung
Hierzu sollten die nach Ziel 5.3-2 ausgeschlossenen Gebiete deutlich reduziert werden. Der Grundsatz 5.3-3 sollte aus unserer Sicht insgesamt entfallen; beim Grundsatz 5.3-4 sollte der zweite Halbsatz ("... und die Entstehung von Nutzungskonflikten vermieden werden") gestrichen werden.	
2139#32 Bezirksregierung Münster	
1. Einleitende Anmerkungen zum Planentwurf Die Bezirksregierung Münster begrüßt in ihrer Eigenschaft als für die Emscher-Lippe zuständige Mittelbehörde die beabsichtigten regionalplanerischen Festsetzungen für die Vorhaben newPark, Freiheit Emscher und gate.ruhr als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche. Die drei Bereiche sind für den Strukturwandel im nördlichen Ruhrgebiet von großer Bedeutung; ihre regionalplanerische Festlegung daher folgerichtig und mit Blick auf die sich z.T. bereits in der finalen Planungsphase befindenden Fördermaßnahmen eine entscheidende Voraussetzung für deren weitere Umsetzung. Von diesen drei Flächen geht eine Initialzündung für die Emscher-Lippe Region im Hinblick auf ihre regionale Wirtschaftskraft aus. Die Entwicklung des newParks als international wettbewerbsfähiger Premium-Standort für die Ansiedlung flächenintensiver neuer Industrien ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Die rd. 290 ha große Fläche eröffnet die Chance, ein Wertschöpfungsnetzwerk am Standort Datteln/Waltrop zu realisieren. Alleinstellungsmerkmale der Fläche stellen insbesondere die Flächengröße, ihre flexiblen Nutzungsstrukturen sowie die Fokussierung auf den Zielmarkt der Industrie 4.0 dar. Sie sind als strategische Vorteile im internationalen Standortwettbewerb zu bewerten.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
2139#33 Bezirksregierung Münster	
Die Flächen gate.ruhr und Freiheit Emscher stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ende des subventionierten Steinkohlebergbaus, insbesondere der Schließung des Bergwerks Auguste Victoria 2015 und ganz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
aktuell der Schließung des Bergwerks Prosper-Haniel im Dezember 2018. Die Entwicklung dieser Flächen zu Gewerbe- und Industrieflächen stellt eine zentrale Kompensationsmaßnahme dar, die zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der vom Strukturwandel betroffenen Emscher-Lippe Region beiträgt. Durch die Erschließungsmaßnahmen sollen neue Unternehmen angesiedelt und damit neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden. Insbesondere durch die trimodale Anbindung der Fläche gate.ruhr über das Wasser-, Schienen- und Straßennetz wird die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver Betriebe aus dem innovativen produzierenden Gewerbe bzw. der Industrie und dem Logistikbereich begünstigt.	
2139#34 Bezirksregierung Münster	
Die Fläche Freiheit Emscher ist vor allem durch die komplexe Flächensituation und interkommunale Strukturen geprägt und ist hier auf eine abgestimmte schnellstmögliche Reaktivierung der Altstandorte gerichtet. Die Entwicklung des Flächenareals ist zur Kompensation der durch den Kohlerückzug entfallenden Arbeitsplätze für die Verbesserung der Standortqualitäten für bestehende Unternehmen sowie für den Aufbau wirtschaftsnaher Infrastruktur erforderlich. Freiheit Emscher reagiert damit ebenfalls auf den dringenden Gewerbe- und Industrieflächenbedarf in der Emscher-Lippe Region.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Festlegungen ergeben sich daraus nicht.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

1580#1 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Teile des Plangebietes im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Die im Planentwurf vorgesehenen Windenergiebereiche (Blätter 9, 10 und 28 der zeichnerischen Darstellung) tangieren die erweiterten Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungsanlagen Dortmund DVORDME, Hamm DVORDME und Lüdenscheid SA-MSSR. Aus den Anlagen ist die Ausdehnung der Anlagenschutzbereiche um die genannten Flugsicherungseinrichtungen erkennbar (bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung). Kartendarstellung der Lage der Flugsicherungseinrichtung und des Anlagenschutzbereichs 	Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
Kartendarstellung der Lage der Flugsicherungseinrichtung und des Anlagenschutzbereichs  Kartendarstellung der Lage der Flugsicherungseinrichtung und des Anlagenschutzbereichs  Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen.	

Stellungnahme	Erwiderung
Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Februar 2019. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.	
1580#2 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
1580#3 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

51#1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Radaranlagen der Luftverteidigung Die Radaranlagen der Luftverteidigung werden im Rahmen der Bündnisverpflichtungen betrieben und sind daher von besonderer Bedeutung. Hierbei können vor allem Windenergieanlagen, jedoch auch sämtliche anderen Hochbauten, die dem Zentrum Luftoperationen (ZLO) unterstellten Radaranlagen der Luftverteidigung beeinträchtigen, wenn sie mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel — etwa unteres Drittel des Rotorblatts) in den Erfassungsbereich der Radaranlagen hineinragen. Das generierte Störpotential einer Windenergieanlage entsteht aufgrund deren Nabenanhöhe, Größe und Form der Gondel, Höhe des Standortes in Relation zur Radaranlage. Das Störpotential von zwei oder mehr Windenergieanlagen in einem Gebiet kann aufgrund von drohenden Wechselwirkungen zwischen den Windenergieanlagen noch anwachsen. Aufgrund ihres unterschiedlich hohen Störpotentials müssen alle geplanten Windenergieanlagen und Hochbauten, die in den Erfassungsbereich der Radaranlage hineinragen daher geprüft und hinsichtlich der Hinnehmbarkeit der Störung beurteilt werden. Der Schutzbereich der Radaranlage der Luftverteidigung erstreckt sich auf die ersten 5 km um jede Anlage. Innerhalb dieses Schutzbereichs nach dem Schutzbereichsgesetz sind nur Bauten erlaubt, die nicht in den Erfassungsbereich der Radaranlage hineinragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
Das sich anschließende Interessengebiet erstreckt sich im Umkreis von 5 km bis 50 km zur jeweiligen Anlage. In diesem Gebiet werden Bauvorhaben im Einzelfall durch Fachdienststellen der Bundeswehr geprüft und können bei Bedarf mit dem Bauträger abgesprochen werden. Radaranlagen der Luftverteidigung in Nordrhein-Westfalen sind: - LV Marienbaum.	
51#2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Militärischer Richtfunk, sonstige militärische Funksysteme Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob ein Hochbau eine militärische Richtfunkstrecke oder Funksysteme stört, ist über das BAIUDBw [...] abzuklären. Darüber hinaus wird auf die Beteiligungspflicht der Träger öffentlicher Belange und die geltenden Abstandsregelungen für Windenergieanlagen gemäß Windenergieerlass des Landes NRW insbesondere auf Richtfunkstrecken hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
51#3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Militärisches Datennetzwerk Link 16	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Für das militärische Datennetzwerk Link-16 sind an folgenden Standorten Antennen errichtet: - Uedem-Paulsberg, - Kalkar-Monreberg, - Albersloh. Zum Erhalt der Wirksamkeit dieser Anlagen gelten nachfolgende Beschränkungen: Im Umkreis von 50 m um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig. Im Umkreis von 50 m bis 8000 m um den Antennenstandort bildet ein Elevationswinkel von +1,5° ab dem Fußpunkt der Antenne die Obergrenze für Hochbauten.	In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
51#4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Militärstraßengrundnetz Bei Veränderungen an Verläufen von Straßen, die zugleich Militärstraßen sind (also insbesondere Bundesautobahnen und Bundesstraßen) ist die Bundeswehr auf Grund der Aufrechterhaltung der Funktionalität der jeweilig ausgewiesenen Militärstraße im weiteren Verfahren immer zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
51#5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Militärische Liegenschaften und Übungsplätze In der Metropole Ruhr befinden sich militärische Liegenschaften wie zum Beispiel Kasernen, Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze, Standortschießanlagen. Diese dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit sowie im militärischen Betrieb durch die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung wird dem Regionalplan Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt. Es greift die informellen Themen und Konzeptvorschläge auf, die auf regionaler Ebene von Bedeutung sind, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Das Handlungsprogramm

Stellungnahme	Erwiderung
Weiterentwicklung des Handlungsprogrammes zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr nicht eingeschränkt werden.	baut auf den Festlegungen des Regionalplans Ruhr auf, nicht umgekehrt. Zu militärischen Anlagen ist im Handlungsprogramm nichts aufgeführt.
51#6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Jet-Tiefflugstrecken der Bundeswehr Ob ein Hochbau eine militärische Jet-Tiefflugstrecke stört, ist über das BAIUDBw [...] abzuklären. Darüber hinaus wird auf die Beteiligungspflicht der Träger öffentlicher Belange hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
51#7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Ferner möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, das sich im Bereich Ihres Blattes 12 eine ehemalige Produktenfernleitung der Bundeswehr befindet. Diese wurde an die RWE Transportnetz Gas GmbH Asset Management regionales Transportnetz [...] veräußert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bundesnetzagentur

5#1 Bundesnetzagentur Berlin	
Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen zur Vorinformation eine Überprüfung des gesamten Regionalgebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Im Landkreis Mülheim a. d. Ruhr befindet sich eine Funkstelle für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Funkstelle durch geplante	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan begründet nicht die unmittelbare Zulässigkeit von Baumaßnahmen und trifft keine Aussagen zur Höhe von Gebäuden oder Anlagen, die den Betrieb von Richtfunkstrecken einschränken könnten.

Stellungnahme	Erwiderung
Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich im Falle konkreter Planungen in diesem Gebiet auch mit dem in der Anlage genannten Betreiber in Verbindung zu setzen. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Im Landkreis Recklinghausen befindet sich eine Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur, deren Schutzbereich im Falle konkreter Bauplanungen berücksichtigt werden muss. Deshalb habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur [...] Durch das Referat 511 wird noch untersucht, welche notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden müssen. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, empfehle ich Ihnen die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB [...] sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln: • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu	

Stellungnahme	Erwiderung
Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur [...] Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	
1545#1 Bundesnetzagentur Bonn	
Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Von der Aufstellung des Regionalplans Ruhr ist das Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath, auch A-Nord genannt, räumlich betroffen. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" ist das Vorhaben Nr. 1 vorrangig als Erdkabel zu realisieren (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Freileitungen kommen nur noch ausnahmsweise aus Naturschutzgründen, bei der Nutzung von Bestandstrassen und auf Verlangen betroffener Gebietskörperschaften in Betracht. Bei Siedlungsannäherung sind Freileitungen ausgeschlossen.	
1545#2 Bundesnetzagentur Bonn	
Für den vorliegend relevanten Abschnitt C Raum Wietmarschen - Raum Borken/Schermbeck des Vorhabens Nr. 1 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 21.03.2018 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat am 29.05.2018 in Ahaus eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Für den vorliegend relevanten Abschnitt D Raum Borken/Schermbeck - Osterath des Vorhabens Nr. 1 liegt der Bundesnetzagentur ebenfalls ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 21.03.2018 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat am 07.06.2018 in Wesel und am 13.06.2018 in Krefeld öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Der Regionalverband Ruhr wurde als Träger öffentlicher Belange zu den Antragskonferenzen der beiden Abschnitte geladen und war zum Teil persönlich vertreten. In den Antragskonferenzen haben betroffene Gebietskörperschaften von ihrer Möglichkeit, abweichend vom gesetzlichen Erdkabelvorrang die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus sind mir zum aktuellen Verfahrensstand auch keine geplanten Freileitungsabschnitte seitens der Vorhabenträgerin bekannt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 25.09.2018 für die relevanten Abschnitte die Untersuchungsrahmen für die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen und insbesondere die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridore. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchführen und danach die Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand - also vor Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG durch die Vorhabenträgerin - verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor und die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr.	
1545#3 Bundesnetzagentur Bonn	
Von den Festlegungen des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans Ruhr sind insbesondere diejenigen zur "Technischen Infrastruktur (6.8)" von besonderer Relevanz für das Vorhaben Nr. 1. Im Einzelnen handelt es sich um: • 6.8-1 Grundsatz: *" Transportleitungen raumverträglich bündeln",* • 6.8-2 Ziel: *"Neue Freileitungen raumverträglich planen",* • 6.8-3 Grundsatz: *"Siedlungsentwicklung und Leitungsinfrastruktur aufeinander* abstimmen', • 6.8-5 Grundsatz: *"Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen".* Da die Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath innerhalb der die Planungsregion Ruhr querenden Trassenkorridore vorrangig als Erdkabel zu realisieren ist und bei Siedlungsannäherung ein gesetzliches Freileitungsverbot zu beachten ist, ist das Vorhaben Nr. 1 von den Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen für Höchstspannungsfreileitungen aus meiner Sicht grundsätzlich nicht betroffen. Die zielförmige 400 Meter-Abstandsregelung könnte allenfalls für etwaige Freileitungsabschnitte eine Bedeutung haben, für die das Freileitungsverbot möglicherweise nicht gilt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Da der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bereits selbst Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen für Höchstspannungsfreileitungen enthält, stellt sich zudem die Frage, warum deren "Übernahme" in den Regionalplan Ruhr überhaupt raumplanerisch erforderlich ist. Bei genauerem Hinsehen zeigen sich Wortlautunterschiede zwischen der landesplanerischen Regelung einerseits und der geplanten regionalplanerischen Regelung anderseits. Nach dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen sind nur *"Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen [...], "die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden"* tatbestandlich erfasst. In dem Entwurf des Regionalplans Ruhr wurden diese tatbestandlichen Einschränkungen nicht vollständig übernommen. Danach könnte man bei strenger Wortlautauslegung zu dem Schluss kommen, dass die geplante regionalplanerische Regelung auch für Höchstspannungsfreileitungen gilt, die in bestehenden Trassen errichtet werden.	

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	Entwurf des Regionalplans Ruhr
Neue Höchstspannungsfreileitungen ***auf neu-en Trassen*** *mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind* so *zu planen,* - dass *ein Abstand von 400* m *zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB*	*Bei der Planung neuer Freileitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind* • *Abstände von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Schutzbedürftigkeit (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen), die im*

Stellungnahme		Erwiderung
liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen, - dass *ein Abstand von 200* m *zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des* § 35 *BauGB liegen.* *Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.*	*Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des* § 34 *BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,* • *Abstände von 200* m *zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des* § 35 *BauGB liegen, einzuhalten. Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.*	
1545#4 Bundesnetzagentur Bonn		
Weitere für das Vorhaben Nr. 1 relevante und bereits auf den Antragskonferenzen von Herrn Gerber thematisierte Festlegungen sind diejenigen zum "Schutz der Natur (2.3)". Im Einzelnen handelt es sich um: - 2.3-1 Ziel: *"Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern',* - 2.3-2 Ziel: *"Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln"* Gemäß dem Ziel 2.3-1 sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. Hierzu möchte ich frühzeitig darauf hinweisen, dass solche Lebensräume durch Planungen und Maßnahmen in der Form eines Erdkabels in		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde des RVR wird sich in den weiteren Verfahrensschritten der Bundesfachplanung einbringen.

Stellungnahme	Erwiderung
der Regel nicht dauerhaft zerschnitten werden - mit der Ausnahme von Wäldern. Die Prüfung der Konformität mit Raumordnungsplänen ist ein wichtiger Bestandteil des Bundesfachplanungsverfahrens. Daher wird der Vorhabenträger im Rahmen der Bundesfachplanung durch uns dazu angehalten, bei jedem ausgewiesenen Gebiet zum Schutz der Natur im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten, ob ein Erdkabel der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderläuft oder ob beispielsweise-der Verlauf in Bündelung oder der Einsatz der geschlossenen Bauweise eine verträglichere Lösung darstellt. Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einbringen.	
1545#5 Bundesnetzagentur Bonn	
Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für das Vorhaben Nr. 1 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich daraufhin, dass auf der Internetseite der Vorhabenträgerin Amprion GmbH (www.a-nord.net) Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 1 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne [...] zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bund Kreisgruppe Wuppertal

4348#1 BUND Kreisgruppe Wuppertal

Stellungnahme	Erwiderung
der Rat der Stadt Schwelm hat sich am 14.2.2019 dafür ausgesprochen, dass in Linderhausen ca. 150 Hektar des regionalen Grünzuges von Korthausen bis zum Gangelshausen für Gewerbe und Industrie in der überregionalen Planung aufgegeben werden können. Damit kann die Verbandsversammlung demnächst diesen Plan beschließen, der damit die Wirkung wie ein Gesetz erhält. **Dies hätte weitreichende Folgen, gegen die auch wir uns hiermit ausdrücklich aussprechen.** Unsere Stellungnahme verbinden wir mit zwei Anträgen: a. Der vom RVR vorgelegte Entwurf soll nicht verabschiedet werden. b. Die von der Stadt Schwelm beantragte Erweiterung der Fläche soll nicht in den endgültigen Plan aufgenommen werden. Unsere Argumente listen wir nachfolgend auf: 1. Der Klimawandel mit den einhergehenden Wetterkapriolen ist in aller Munde. Die Verwirklichung der Kooperationsstandorte würde unsere Luft schlechter und wärmer machen. 2. Das Kaltluftsystem der Nordhälfte des Stadtgebietes von Schwelm würde stark beeinträchtigt. Das würde sich bis in die Innenstädte von Wuppertal und Gevelsberg hinein auswirken. 3. Bei vorwiegendem Westwind wären nicht nur die Bürger/innen in Linderhausen sondern auch in Gevelsberg von Emissionen betroffen – und die gibt es im Bereich des nahegelegenen AK WNord ja ohnehin schon mehr als genug. 4. Die Umweltprüfung Regionalplan Ruhr - von Bosch & Partner (Schw_GIBz_01) - für Schwelm-Linderhausen, schätzt die Umweltauswirkungen Schutzgut-übergreifend als erheblich ein, weil a. es sich um schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung handelt, die hier verloren gehen würden b. Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung verbraucht würden. c. geschützte Landschaftsbestandteile wie älterer Baumbestand, Gehölzinseln, Baumreihen/Allen, Bachversickerung und Höhlen im devonischen Massenkalk verbraucht würden d. und mit Gut Oberberge regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
betroffen wäre. 5. Es handelt sich größtenteils um Dolinengebiet, in dem in der Vergangenheit bereits größere Straßenabschnitte abgesackt sind, was eine Erschließung unattraktiv teuer machen würde. 6. Last but not least: Feld-, Wald-, Wiesen- und Kirchwege werden von den Anwohner/innen zur Erholung genutzt und gebraucht. 7. Insbesondere für die nachfolgenden Generationen ist dieser Freilandbereich vor allem unter dem Aspekt der Folgen des Klimawandels für unsere Region zu erhalten. Lebensqualität und Grundstückswert sinken, wenn man nicht mehr neben einem Wald, sondern neben einer Fabrikhalle wohnt. Desweiteren nehmen wir Bezug 1. auf die Homepage des dortigen Bürgervereins "Leben braucht Lndschaft" (https://leben-braucht-landschaft.de/). 2. auf die Klimaanalyse von Dr. Monika Steinrücke, welche die dann drohende Zerstörung von wichtigen Frisch- und Kaltluftschneisen in Schwelm, Gevelsberg und Wuppertal aufzeigt! Diese klimaökologischen Folgen sind weitreichend und nicht zu unterschätzen. 3. auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Schwelm e.V. (AGU) https://www.agu-schwelm.de/ 4. auf die "pro Grünflächen in Linderhausen/Gangelshausen gegen Naturzerstörung durch Gewerbe und Industrie" gestartete online Petition https://www.openpetition.de/petition/online/pro-gruenfl-aechenin-linderhausen-gangelshausen-gegen-naturzerstoer-ung-durch-gewerbeund-industrie- 5. auf den noch in der WDR-Mediathek abrufbaren TV-Bericht von Montag, 25. Februar 2019, in dem der WDR ab 19:30 Uhr in der "Lokalzeit" Dortmund über die Planung in Linderhausen berichtete. Wichtig ist hier auch der Aspekt Dolinengelände! 6. Nach einer Pressenotiz vom 20.2.2019 hat die NRWLandesregierung beschlossen, den Landesentwicklungsplan 2017, in dem das Gebiet noch als regionaler Grünzug ausgewiesen ist, erneut zu überarbeiten. Details sind noch nicht bekannt. Es ist jedoch zu vermuten, dass damit der Wille das Landesregierung deutlich wird, künftig Investitionen zu erleichtern. Das würde	

Stellungnahme	Erwiderung
für die vorliegenden Pläne des Regionalverbandes erklären, aber nicht besser machen. 7. Last but not least heißt es auf der Webseite des RVR: "Der Regionalverband Ruhr (RVR) geht mit einem auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess einen innovativen und für das gesamte Land NRW bislang beispiellosen Weg zur Neu-Aufstellung des Regionalplans Ruhr. Dieser Prozess wird sowohl von den 53 Kommunen als auch von der RVR-Verbandsversammlung, dem Ruhrparlament, als dem politischen Entscheidungsgremium mit großem Konsens getragen." Eine Anhörung der Menschen hier wurde weder durch Behörden noch durch Politik initiiert. Eine auf Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtete Kommunikation haben wir jüngst beim LAG21-Regionalforum zur Fortentwicklung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie – in den RVR-Räumen – erlebt. Warum soll das nicht auch bei der Abwägung der o.a. Planung "Linderhausen" gehen? Diese ist ja keine neue Idee, wurde aber bisher zugunsten von Mensch-Mitwelt stets verworfen! In der Westfälischen Rundschau vom 18.2.2019 war zu lesen, dass der RVR eine Nutzung von bereits versiegelten bzw. brachliegenden Flächen für Gewerbe und Industrie einer weiteren Nutzung von Grünflächen vorzieht. Das halten auch wir für richtig! Das Ergebnis der o.a. Planung überzeugt uns deshalb nicht. Abermals wird mit Gewerbeflächenbedarf argumentiert. Zählt es denn nicht, dass die dortigen Flächen aktiv landwirtschaftlich genutzt werden und der Agrarbetrieb bereits durch Asphaltmischwerk-Gestank aus WNord und durch das geplante Infrastrukturausbauprojekt W-Nord betroffen ist? Wieder sollen Wald mit alten Bäumen gefällt und gewachsene Landschaftsstrukturen mit geologischen Besonderheiten zerstört werden. (Alt)Bäume binden aber auch hier Luft-Schadstoffe und reinigen damit unsere durch hohes PKW- & LKW-Verkehrsaufkommen, Asphaltmischwerk-Gestank etc. arg belastete Luft zumindest ein wenig. Deshalb regen wir, von dieser Planung frühzeitig Abstand zu nehmen. Fakt ist: Insbesondere im Großraum des AK W-Nord sind in den letzten Jahren	

Stellungnahme	Erwiderung
insbesondere im Stadtrandraum Wuppertal-Nord und in den Gewerbegebieten Stefansbecke/Eichenhofer Weg • auch große alte Waldstücke gefällt worden und naturbelassene Flächen großräumig versiegelt worden. - für Neuansiedlungen wie IKEA, Ersatz-Hausausstellung, div. neue Gewerbeansiedlungen… und deren Infrastrukturaus-/umbauten Weitere Rodungen stehen an. • Dortige unübersehbare weiträumige Boden- und Gewässerschäden aus den Bauarbeiten beschäftigen die städtischen Gremien heute noch. Nachzulesen ist dies auch im Ratsinformationssystem der Stadt Wuppertal. Zufriedenstellende Lösungen sind dafür ebenso wenig absehbar wie für bis dato nicht vorhandene Risse in Giebel/Erker und für seit der Bauphase nasse Kellerböden mit nunmehr dort "fließend Wasser" in anliegenden Wohnhäusern. • Wir brauchen mehr intakte Natur und gewachsene Landschaftsräume und nicht weniger! Zudem fragen wir uns: • Wann denken wir alle – auch politische Entscheidungsträger*innen - um? Wir wissen längst, dass "weiter so" nicht geht – weder in Linderhausen noch sonst irgendwo! • Was ist z.B. in Wuppertal am Eichenhofer Weg und in der Haßlinghauser Straße geplant? Weitere Bauaktivitäten und Versiegelungen werden dort ganz offensichtlich vorbereitet, aber die direkte Nachbarschaft wird auch hier wieder nicht mitgestaltend eingebunden. Naturzerstörung mit Baumfällungen, gesetzlich untersagter Gewässerbelastungen und der Vernichtung geologischer Besonderheiten bis hin zu Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen wie Höhlen etc. berühren und belasten die Menschen, in Linderhausen, W-Nord und überall. Trotzdem werden immer wieder Investorenprognosen… angeführt, um weitere Flächen der Bebauung preiszugeben. Warum bindet man in Linderhausen nicht die Menschen in diese das	

Stellungnahme	Erwiderung
Lebensumfeld prägenden frühzeitig und mitgestaltend Entscheidungen ein? Wer fragt, wie die Menschen leben wollen? Auch sie sind Wähler*innen, die 2020 ihre Stimmen wieder für eine Kommunalwahl abgeben und entscheiden dürfen, wer künftig ihre Interessen im Stadtrat vertreten soll. Im Jahre 2020 wird auch erstmals die Verbandsversammlung – als politisches Gremium des Regionalverbandes, das über den Entwurf des Regionalplanes entscheidet - erstmals direkt gewählt. Zurzeit sitzen dort von den jeweiligen Stadträten und Kreistagen entsandte Parteimitglieder. Es gilt weit wichtigere Dinge anzufassen als weiter Bäume zu fällen, Gewässer zu belasten oder gar zu zerstören und Flächen zu versiegeln! Wir wollen jedenfalls nicht tatenlos zusehen, wie weitere Teile unserer Mitwelt und Lebensgrundlagen quasi geopfert werden sollen - zu Lasten der Menschen, hier in der Region und weltweit. Wir wollen eine lebenswerte Zukunft. Dies geht nur ressourcenschonend und nachhaltig, nicht kurzsichtig mit Naturzerstörung, Mitweltverdrängung und Flächenversiegelung! Helfen Sie bitte mit, gemeinsam lebenswerte Perspektiven auch für die Menschen in Linderhausen zu entwickeln, Stoppen Sie diese unsinnige Vernichtung unserer lebenserhaltenen gewachsenen Grünzüge und lassen Sie den Landwirten ihre Flächen zur Nutzung. Es ist unsere Nahrung, die dort regional erzeugt wird! Dem gebühren Dank und Wertschätzung!	

BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

2914#1.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Neuaufstellung Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des RVR	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die unterschiedlichen Fachbeiträge wurden in elf Fachdialogen mit den zuständigen Fachstellen, Verbänden und Behörden, so u.a. auch mit den

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 28. Februar 2019 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr (Erarbeitungsbeschluss) Stand April 2018 **A Zusammenfassung** Die Ausgestaltung der **frühzeitigen Beteiligung** an der Planerarbeitung wird als unzureichend kritisiert. Nach der frühzeitigen Einbindung der Beteiligten – noch vor Beginn der Entwurfserarbeitung – in Fachdialoge zu verschiedenen Handlungsfelder der Regionalplanung, vermissten die Naturschutzverbände eine weitere, die Entwurfserarbeitung begleitende Information und Beteiligung. Für die Erarbeitung des Regionalplanes lag eine Reihe von **Fachbeiträgen** mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes vor, was aus Sicht der Naturschutzverbände positiv hervorzuheben ist. Insbesondere der Fachbeitrag zur Klimaanpassung bietet eine fundierte Grundlage für die Formulierung regionalplanerischer Ziele und Grundsätze, die weiterführende Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen sowie für die Berücksichtigung der klimaökologischen Belange in der Umweltprüfung. Zu den **textlichen Festlegungen** äußern die anerkannten Naturschutzverbände insbesondere zu folgenden Themen Anregungen und Bedenken: Zur **Siedlungsentwicklung** nimmt der Regionalplan Ruhr viele derzeit gängige Vorgaben zur Siedlungsentwicklung auf und enthält einige aus Sicht der Naturschutzverbände begrüßenswerte Ansätze wie die Möglichkeit zur Anpassung der Bauleitplanungen an aktuelle Entwicklungen, die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten und Vorgaben für die Steigerung der Energieeffizienz und Klimaverträglichkeit der Bauleitplanung.	Naturschutzverbänden, inhaltlich diskutiert und die Ergebnisse dieser Fachdialoge dokumentiert. Die Ergebnisse sind die anschließende planerische Abwägung eingeflossen.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#1.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Insbesondere im Hinblick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung weist der Regionalplan allerdings massive Defizite auf. Die vorgelegte Bedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe läuft sämtlichen dargestellten Entwicklungen in der Metropolregion Ruhr zuwider und schreibt offensichtliche Fehlentwicklungen fort bzw. verstärkt diese noch. Die Naturschutzverbände fordern grundsätzlich die regionalplanerische Zielfestlegung der im LEP und auch der Biodiversitätsstrategie für NRW genannten Flächensparziele und deren Operationalisierung sowohl für die planerischen Festlegungen, als auch zur Anwendung bei der Bedarfsberechnung, die umfassend zu korrigieren ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele und Grundsätze im Entwurf des Regionalplanes Ruhr greifen die angesprochene Thematik differenziert und im Einklang mit dem geltenden LEP NRW auf. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige Landesregierung mit der LEP-Novelle 2019 den bisherigen Grundsatz 6.1-2 "Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" gestrichen hat. Es wird ferner darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Die Festlegungen im Entwurf des Regionalplans unterschreiten gesamtregional die rechnerisch ermittelten Bedarfe.
2914#1.3.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die Bedarfe für Wohnen haben sich dabei räumlich differenziert (z.B. für Wachstums- und Schrumpfungsregionen) an den zukünftig zu erwartenden Lebensumständen der Einwohner auszurichten. Die Bedarfe für Gewerbe und Industrie sind an dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Verhältnisse in der Region auszurichten, das durch geeignete Kriterien räumlich differenziert (s.o.) abzubilden und konsequent anzuwenden ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung (insbesondere zur Ermittlung der Wohnbaulandbedarfe) macht, deren Einhaltung erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise.
2914#1.3.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Vorhandene Flächen und Gebäudepotenziale für Nach- und Umnutzungen sowie Umbauten sind auszuschöpfen, Kommunen sollten zur Führung eines Siedlungsflächenkatasters zur Erfassung von Nach- und Umnutzungspotenzialen verpflichtet werden.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf §4 Abs. 4 LPlG sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der landesweite Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an den

Stellungnahme	Erwiderung
	Landesgesetzgeber richtet. Die über den Mindestkriterienkatalog hinausgehenden Erfassungen, die der Regionalverband Ruhr in Zusammenarbeit mit den Kommunen durchführt, beruhen auf Freiwilligkeit der Kommunen.
2914#1.4 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zum Kapitel **Allgemeine Freiraumentwicklung** regen die Naturschutzverbände zu den verbliebenen **unzerschnittenen und verkehrsarmen Räumen** an, die Grundsätze des Regionalplanentwurfs zu ergänzen und ein neues Ziel aufzunehmen, um die wichtigen Freiraumfunktionen dieser Räume zu verdeutlichen und deren Schutz strikter zu fassen. Zu den **Regionalen Grünzüge** werden Ergänzungen zu den beabsichtigten textlichen Festlegungen gefordert, wie eine Zielsetzung zur Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen der Regionalen Grünzüge infolge von Unterbrechungen und Einengungen der Grünzüge, sowie die Streichung einer Zielformulierung zur ausnahmsweisen siedlungsräumlichen Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen. Der dargestellten Gebietskulisse der **Bereiche für den Schutz der Natur** (BSN) wird grundsätzlich zugestimmt, die textlichen Festlegungen sollten ergänzt werden, um die BSN auch vor Beeinträchtigungen durch Planungen und Maßnahmen außerhalb der BSN zu schützen. Es wird gefordert, dass im Regionalplan eine Unterschutzstellung dieser Bereiche in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete vorgegeben wird. Ebenfalls gilt es neben Lebensräumen für klimasensible Arten auch solche Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas (CO_2-Senken wie Moore, Grünland und Wälder) zu berücksichtigen. Die durch die **Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes** erfolgte regionalplanerische Sicherung der außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur liegenden Flächen der Vogelschutzgebiete "Hellwegbörde" und "Unterer Niederrhein" wird	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hier um eine Zusammenfassung. Zu den jeweiligen Themen wird im Einzelnen Stellung genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
grundsätzlich begrüßt. Es sind in den textlichen Festlegungen Vorgaben zur Unterschutzstellung sowie zu erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage der vorliegenden Vogelschutzmaßnahmenpläne zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Vogelarten zu treffen. Die Naturschutzverbände regen an, durch einen neuen Grundsatz und ein neues Ziel zum **Arten- und Lebensraumschutz** dem Schutz der Biodiversität in der Regionalplanung mehr Beachtung zu verschaffen. In den Kapiteln zur **Landwirtschaft** sowie zur **Wald- und Forstwirtschaft** werden Ergänzungen zur stärkeren Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen, insbesondere der biologischen Vielfalt, und beim Wald auch zu Klimaschutz und Klimaanpassung, angeregt. Obwohl die räumliche Planung die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanspruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen kann und soll, finden sich im Kapitel **Oberflächengewässer** des vorliegenden Regionalplanentwurf nur ansatzweise planerische Vorgaben, die die Zielerreichung der WRRL unterstützen könnten. Durch Zielfestlegungen sollten die Entwicklungskorridore der Fließgewässer sowie die noch vorhandenen Auen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten und auentypisch entwickelt werden. Beim **Grundwasser- und Gewässerschutz** kann die räumliche Planung Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper sichern sowie bestimmte Bereiche von solchen Nutzungen, die eine besondere Gefährdung der Gewässer oder des Grundwassers bedeuten können, freihalten. Hierfür werden neue textliche Ziele und zeichnerische Darstellungen gefordert. Insbesondere ist zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Außerdem sind Ziele zum Schutz und zur Sanierung vor Nutzung neuer Vorkommen zum sparsamen Umgang mit Wasser erforderlich. In Bezug auf den **Hochwasserschutz** sollte durch ein	

Stellungnahme	Erwiderung
textliches Ziel festgelegt werden, dass prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung umzusetzen sind. Die Naturschutzverbände haben zahlreiche Vorschläge zum **naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien** zur Ergänzung des Regionalplanentwurfs eingebracht. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr finden sich keine Aussagen zum **Fracking.** Angesichts der Tatsache, dass die Bezirksregierung Arnsberg für weite Teile des Planungsraumes Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erteilt hat, halten die Naturschutzverbände ein textliches Ziel zum Ausschluss von Fracking für dringend erforderlich. Im Kapitel **Klimaschutz und Klimaanpassung** wird den Herausforderungen durch den voranschreitenden Klimawandel durch zahlreiche Festlegungen in den verschiedenen Teilbereichen Rechnung getragen. Allerdings sind aus Sicht der Naturschutzverbände weitere bindende Zielfestlegungen erforderlich, die insbesondere der Erhaltung und Optimierung von Ausgleichsräumen und von klimaaktiven innerstädtischen Grünflächen dienen. Der Fachbeitrag Klimaanpassung formuliert außerdem Planungshinweise, aus denen sich konkrete Zielformulierungen für besonders belastete Räume und die Luftleitbahnen als wesentliche Grundlage des klimaökologischen Ausgleichssystems ableiten lassen. Durch die Festlegungen im Kapitel **Abfallwirtschaft** leistet der Regionalplan-Entwurf keine Steuerung der Deponie-Planung, da außerhalb der im Regionalplan-Entwurf festgelegten Deponiebereiche die Anlage weiterer Deponien durch ein textliches Ziel nicht ausgeschlossen wird. Ein "Wildwuchs" bei Deponien führt aber zu vermeidbaren Nutzungskonflikten, einem Überangebot von Deponieraum mit unnötiger Konkurrenz der Deponiebetreiber und letztlich auch zu mangelndem Umweltschutz. Die Naturschutzverbände fordern eine rechtssichere Steuerung von Deponien auf Grundlage einer detaillierten Bedarfsplanung. Der Regionalplan-Entwurf sieht im Kapitel **Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze** zwar eine Steuerung der Abgrabungen und einen Ausschluss von sonstigen Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche (BSAB) vor, untergräbt dieses wichtige Ziel aber durch pauschale Ausnahmen, durch die für	

Stellungnahme	Erwiderung
jede bestehende oder geplante Abgrabung eine 10 ha-Erweiterung ermöglicht werden soll. Dieses führt zu Konflikten mit dem Umwelt-, Natur- und Bevölkerungsschutz und höhlt die Bedarfsplanung für Bodenschätze wie Kies und Sand aus. Im Kapitel **Verkehr und technische Infrastruktur** wird der beabsichtigte Ausbau des Flughafens Dortmund und der Verkehrslandeplätze Marl-Loemühle und Schwarze Heide in Dinslaken aufgrund der negativen Wirkungen auf die Umwelt und insbesondere die Wohnbevölkerung entschieden abgelehnt. Dass zahlreiche Festlegungen des Regionalplans auf ihre **FFH-Verträglichkeit** hin überprüft wurden, begrüßen die Naturschutzverbände. Allerdings werden in etlichen Einzelfällen auf regionalplanerischer Ebene erkennbare Konflikte mit dem FFH-Schutzregime nicht abgearbeitet und somit nicht rechtlich-planerisch bewältigt. FFH-Konflikte nicht zu klären, weil angeblich nicht alle Daten zur Verfügung stehen, belastet nicht nur den Regionalplan, sondern mehr noch die nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren. Die Naturschutzverbände beanstanden den vorliegenden **Umweltbericht** in seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung als unzureichend. Die Regionalplanung legt rechtlich bindend großräumige Nutzungen fest, die in der Regel vielfältige Umweltauswirkungen hervorrufen. Diese werden in vielen Teilen weder umfassend und angemessen ermittelt und dargestellt, noch in ihrer Erheblichkeit fachlich nachvollziehbar auf Basis der festlegungsspezifischen Wirkfaktoren und der teilräumlichen Ausprägungen der Schutzgüter im Hinblick auf ihre wertbestimmenden fachlich-rechtlichen Zielsysteme und diesbezüglicher konkretisierender Planungen/ Konzepte bewertet. Zu den **zeichnerischen Darstellungen** des Regionalplan-Entwurfs werden unter anderem folgende Kritikpunkte geltend gemacht: Zahlreiche bislang in den Regionalplänen festgelegte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sind zwar zurückgenommen worden, dafür sind aber an vielen anderen Stellen zahlreiche neue ASB hinzugekommen. Dieses führt zu	

Stellungnahme	Erwiderung
erhöhten Flächenverbräuchen und Biotop- bzw. Habitatverlusten. Streichung bzw. Rücknahmen von zahlreichen ASB-Darstellungen zugunsten des Freiraums (BSLE/Regionale Grünzüge) werden in Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Mülheim und den Kreisen Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis und Unna gefordert. Die Naturschutzverbände begrüßen es, dass der Flughafen Essen/Mülheim nicht mehr zeichnerisch festgelegt ist. Allerdings wird die Festlegung des gesamten Geländes als Allgemeiner Siedlungsbereich abgelehnt. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung des Flughafengeländes für den Artenschutz; insbesondere als Habitat für die nach Artenschutzrecht geschützte Art Feldlerche. Grundsätzlich positiv zu werten sind die zeichnerischen Festlegungen mehrerer GIB mit der Zweckbindung "Regionale Kooperationsstandorte"; abgelehnt werden drei Standorte im Kreis Wesel. Gefordert werden Rücknahmen bzw. Streichungen von GIB-Darstellungen in den Städten Bottrop, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen und Hamm sowie in den Kreisen Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna und Wesel. Zu den Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Dortmund, Mülheim sowie in den Kreisen Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna und Wesel erfolgen Vorschläge zur Neudarstellung und Erweiterung von BSN-Bereichen bzw. es werden Bedenken gegen die Rücknahmen von BSN-Darstellungen geltend gemacht. Anregungen zur Erweiterung und Ergänzung von Regionalen Grünzügen erfolgen für Dortmund, Essen, Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen. Kritisiert werden Streichungen von Darstellungen für Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientieren Erholung (BSLE) in Dortmund, Essen und den Kreisen Unna und Ennepe-Ruhr-Kreis. Die Naturschutzverbände lehnen dargestellte Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Marl (Kreis Recklinghausen), Breckerfeld (Ennepe-Ruhr-Kreis) sowie in Hünxe und Schermbeck (Kreis Wesel) ab, da diese mit einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie nicht zu vereinbaren sind.	

Stellungnahme	Erwiderung
Bei den Darstellungen von Abgrabungsbereichen werden für Bottrop und die Kreise Recklinghausen und Wesel Streichungen von Darstellungen gefordert. Auf Kritik stoßen Deponie-Standorte in Duisburg, Mülheim und den Kreisen Recklinghausen und Wesel. Die Darstellung von Straßen, die nicht (mehr) im Landesstraßenbedarfsplan (Priorisierung Stand 2015) enthalten sind; u.a. B 483 OU Schwelm, L4 n OU Dinslaken, L 522 Marl, L 608 Dorsten, L 663 Dortmund über Unna nach Kamen, wird abgelehnt. Obwohl in den FFH-Vorprüfungen von Straßen- und Schienenprojekten eine FFH-Unverträglichkeit deutlich wird, werden die betreffenden Projekte im Regionalplan zeichnerisch dargestellt, u.a. B 67 OU Marienbaum-Xanten, L 608 Dorsten–Marl, neue Schienenstrecke zwischen Bergkamen und Werne). Bei den Radschnellverbindungen des Landes erfolgt lediglich eine zeichnerische Festlegung der Radschnellwege RS 1 und der RS Mittlere Ruhr. Weitere Darstellungen sind jedoch gerade im Ballungsraum des Verbandsgebietes des RVR erforderlich, um den Radverkehr zu fördern und die anderen Verkehrsträger zu entlasten.	
2914#2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
B.I Verfahrenskritik – Fachdialoge und regionaler Diskurs ohne erkennbaren Einfluss Die Naturschutzverbände hatten zunächst die frühzeitige Einbindung der maßgeblichen Akteure im Verbandsgebiet einschl. der Naturschutzverbände vor Beginn der eigentlichen Entwurfserarbeitung begrüßt. Daher haben die Naturschutzverbände – vertreten durch das Landesbüro - auch an den hierzu im Rahmen eines Fachdialoges von April 2012 bis März 2013 durchgeführten Fachgesprächen zum Austausch und Dialog über sektorale und fachbezogene Handlungsfelder der Raumentwicklung auf der Grundlage von Fachbeiträgen, Gutachten (u.a. Kulturlandschaft, Klima, Landwirtschaft, Biotopverbund etc.)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Naturschutzverbände waren über die Beteiligung an den Fachdialogen intensiv in die fachliche Vorbereitungsphase zur Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr einbezogen. Zudem hatte es, wie erwähnt, ein fachliches Vorgespräch bei den Naturschutzverbänden gegeben. Eine Teilnahme an den Kommunalgesprächen war ebenso wenig vorgesehen wie eine Beteiligung an den Gesprächen mit den Kreisen. Diese waren ausschließlich als behördeninterne Abstimmungsgespräche konzipiert.

Stellungnahme	Erwiderung
teilgenommen und intensiv die Vorstellungen des ehrenamtlichen Naturschutzes über eine zukunftsfähige Regionalentwicklung in die Diskussionen eingebracht. Die Naturschutzverbände müssen jedoch zum Zeitpunkt der Planoffenlage des Entwurfes des Regionalplanes vom 27.08.2018 bis einschließlich zum 27.02.2019 konstatieren, dass ihre Vorschläge für eine prozessbegleitende Information und Beteiligung ohne Resonanz geblieben sind und ihr Angebot und ihre Bereitschaft, das Erarbeitungsverfahren eng zu begleiten, nicht aufgegriffen wurden. Den Naturschutzverbänden wurde lediglich im Sommer 2018 kurz vor dem Beschluss der Verbandsversammlung des RVR am 06.07.2018, das Erarbeitungsverfahren durchzuführen, in einem Termin mit dem Landesbüro der bereits fertige Entwurf vorgestellt. So wurde mit Beginn der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs die enge Einbindung der Beteiligten – zumindest der Naturschutzverbände – nicht fortgeführt. Dies wäre aber angesichts der Anregungen und Informationen, die die Naturschutzverbände als Verfahrensbeteiligte einbringen können, sachgerecht gewesen. So hatten die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme zum SUP-Scoping vom 11.12.2014 angeboten bzw. darum gebeten, Informationen des ehrenamtlichen Naturschutzes in den weiteren Prozess zur Erarbeitung der SUP und des Regionalplanentwurfs einbringen zu können. Die Naturschutzverbände hatten darauf hingewiesen, dass solche "informellen" Beteiligungen in Verfahren zur Fortschreibung von Regional-plänen in Nordrhein-Westfalen, sei es über Einbeziehung der Naturschutzverbände gemeinsam mit anderen "Hauptbeteiligten" an den zur Erarbeitung des Entwurfs geführten Planungsgesprächen mit den Städten und Gemeinden oder durch die Übersendung von Entwürfen der SUP-Prüfbögen zu einzelnen geplanten Regionalplandarstellungen, praktiziert werden (u.a. bei der damaligen SUP-Beteiligung zum Teilplan Energie Arnsberg). Dieses Angebot erfolgte in der Erwartung, dass die Anregungen auf diese Weise frühzeitig im – zu diesem Zeitpunkt noch ergebnisoffeneren – Abstimmungsprozess mit den Kommunen Berücksichtigung finden können. Festzustellen ist daher, dass "Frühzeitigkeit" für sich genommen kein hinreichender Verfahrensgrundsatz ist, sollte es darum gehen, Planungs- und	

Stellungnahme	Erwiderung
Entscheidungsprozesse transparent und nachvollziehbar zu gestalten und für am Planungsprozess interessierte Akteure relevante Mitwirkungsspielräume zu schaffen.	
2914#3 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
B.II Nachbergbauliche Entwicklung des Raumes - Fehlende Steuerung Mit der Schließung des Bergwerks Prosper-Haniel in Bottrop am 21.12.2018 wurde zwar der Steinkohle-Bergbau in Deutschland beendet; mit den Folgen des jahrhundertelangen Bergbaues hat die Region jedoch noch lange Zeit zu leben. Der Bergbau im Ruhrgebiet hat Spuren hinterlassen und die Landschaft in den Steinkohlenrevieren sichtbar verändert. Mit ihnen verantwortungsvoll umzugehen, ist im Ruhrgebiet eine Herausforderung, insbesondere aufgrund der sogenannten "Ewigkeitsaufgaben". Hieraus ergeben sich auch Aufgaben und Chancen für die Regionalplanung und Raumordnung, die es jetzt im neuen Regionalplan für das Ruhrgebiet zu nutzen gilt. Durch Absenkungen der Erdoberfläche liegen zum Teil große Bereiche heute tiefer, nicht selten bis ca. 20 Meter. Bergschäden, die daraus resultieren, werden auch über das Ende des aktiven Steinkohlenbergbaus hinaus auftreten. Es werden von der Regionalplanung Zielfestlegungen erwartet zum Umgang mit den bergbaulichen Altlasten, zum Wassermanagement der Grubenwasserhaltung, zu den erforderlichen Poldermaßnahmen über Tage sowie zur Grundwasserreinigung an einigen ehemaligen Betriebsstandorten, insbesondere Kokereien und für das Grundwassermonitoring an kontaminierten Standorten. Durch die geplante Reduktion der Grubenwasserhaltung und dem daraus resultierenden Grundwasseranstieg auch in Schächten, die mit toxischen Abfällen, z.B. PCB-haltigen Materialien, verfüllt worden waren, können die toxischen Stoffe ins Grundwasser gelangen und es weiträumig kontaminieren. Dies ist möglichst früh zu unterbinden, indem die Änderungen der Grubenwasserhaltung untersagt werden. Wo der Grundwasseranstieg in	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Beteiligung der Abteilung Bergbau und Energie NRW der Bezirksregierung Arnsberg werden die bergbaufachlichen Belange in das Verfahren eingebracht. Der Umgang mit den Grubenwässern soll in einem von der Landesregierung eingeleiteten, Monitoringsprozess erfolgen, an dem auch die Regionalplanungsbehörde des RVR beteiligt ist.

Stellungnahme	Erwiderung
kritischen Bereichen bereits erfolgt ist, sind Grundwasserreinigungsanlagen zu installieren (Machbarkeitsstudie von spiekermann consulting engineers 2016). Die Ausbreitung der ausgewaschenen Schadstoffe im Grundwasser wird zwar wahrscheinlich langsam voranschreiten, da die Fließgeschwindigkeiten im Grundwasser gering sind, aber letztlich große Areale von regionaler Bedeutung umfassen. Daher ist dieses Problem eines, das auf der Ebene des RPR zu berücksichtigen ist. Etliche PCB-Kongenere gehören zu den Ultragiften, die u.a. das Nervensystem und Föten schädigen, die als krebserregend gelten und über deren Wirkung auf Ökosysteme bisher fast nichts bekannt ist. Des Weiteren sind sie sehr persistent. Eine Ausbreitung im Grundwasser ist daher unbedingt zu verhindern. Mögliche Auswirkungen der Einleitung von Grubenwässern in Oberflächengewässer durch auf die Gewässerbiozönosen einwirkenden zu erwartenden Schadstoff- und Salzgehalte in den Grubenwässern sind zu berücksichtigen. Ehemalige Bergbauflächen sind zu sanieren und aufzubereiten damit diese einer Folgenutzung zur Verfügung stehen können. Die raumwirksame Nachnutzung der ehem. Betriebsbereiche wie z.B. Schachtstandorte und Halden ist festzulegen. Die Ergebnisse der für die Bergwerke erfolgten oder noch laufenden Bio- und Gewässer-Monitoring-Programme können – da sie zum Teil raumbedeutsam sind – regionalplanerisch betrachtet werden. Insbesondere erwartet die Region Antworten zu der Frage, wie sich die von der RAG geplante neue Grubenwasserhaltung an nur noch sechs statt bisher 13 Wasserhaltungsstandorten und dem damit verbundenen Anstieg des Grubenwassers auf eine Höhe von 600 m unter Null in der Region und die Ableitung in Lippe, Ruhr und Rhein langfristig auswirken wird. Es muss das Ziel des Regionalplanes Ruhr sein, die Zeit nach dem Steinkohlenbergbau aktiv zu steuern. Dieses ist leider im Entwurf des Regionalplans nicht erkennbar.	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#4.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.I Zu RP Ruhr Kap. 1. Siedlungsentwicklung Der Regionalplan Ruhr nimmt viele derzeit gängige Vorgaben zur Siedlungsentwicklung auf und enthält einige aus Sicht der Naturschutzverbände begrüßenswerte Ansätze wie die Möglichkeit zur Anpassung der Bauleitplanungen an aktuelle Entwicklungen außerhalb der Laufzeit des Regionalplanes. Dazu zählen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit der Bedarfswerte bis zum Ende des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, längstens aber 6 Jahre bzw. 9 Jahre bei Neuaufstellung von FNP und die regelmäßige Fortschreibung des Flächenbedarfes alle 3 Jahre im Zuge von Neuberechnungen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung sowie der verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven, auch unter Überprüfung einzelner verwendeter Eingangsvariablen bei der Siedlungsflächenermittlung. Auch die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten und Vorgaben für die Steigerung der Energieeffizienz und Klimaverträglichkeit der Bauleitplanung sind zu begrüßen. Leider bleiben aber viele der in den Erläuterungen und der Begründung anvisierten konkreten Ziele in den Zielen und Grundsätzen unbenannt, sodass diese häufig zu unbestimmt bleiben. Hier sind eine Schärfung der Ziele und Grundsätze und eine häufigere Definition als Ziel erforderlich, um die angelegten Entwicklungen auch tatsächlich um- und durchsetzen zu können, da die Interessen der Kommunen teils deutlich anders gelagert sein dürften. Die Vorgaben bleiben insgesamt zu sehr dem Gebot verhaftet, wirtschaftliche Entwicklungen sowohl im Wohnungsbau als auch für Gewerbe und Industrie nicht zu behindern, obwohl die Herausforderungen für die Region klar erkannt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundsätze "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" und "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben" entfallen aufgrund der Redundanzen zu den LEP-Regelungen. Dieses Vorgehen wurde bei Redundanzen mit der Landesplanungsbehörde abgesprochen. Ein Raumordnungsplan hat gemäß §1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung anzustreben, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Den Belangen des Wohnungsbaus und der wirtschaftlichen Entwicklung wird im Planentwurf im Sinne des Abwägungsgebotes gegenüber anderen Belangen bzw. konkurrierenden Nutzungen ein gleichrangiges Gewicht eingeräumt.
2914#4.2.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Der Entwurf des Regionalplans Ruhr zum Bereich Siedlungsentwicklung weist aber hinsichtlich der angestrebten und in den Zielen und Grundsätzen formulierten Entwicklungslinien bereits einen schwerwiegenden immanenten Fehler auf. Dreh- und Angelpunkt einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung sind immer die Bedarfsberechnungen für neu auszuweisende Flächen. Allen erkennbaren Bestrebungen im Hinblick auf eine	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich

Stellungnahme	Erwiderung
nach-haltige, flächensparende und umweltschonende Siedlungsentwicklung diametral gegenüber steht eine vollkommen überzogene Bedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe, die sämtlichen dargestellten Entwicklungen in der Metropolregion Ruhr (generelle Schrumpfung - Bevölkerungszahl, Änderung der Lebensweisen - bis 2040 42 % Single-Haushalte, negative Wohnraumbedarfe, enorme Flächenreserven in den FNP etc.) zuwider läuft und die offensichtliche Fehlentwicklungen fortschreibt und noch verstärkt. Sie befördert eine Planung, die nicht an die aktuellen Erfordernisse und tatsächlichen Entwicklungen angepasst ist. Der anerkannten Anforderung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit dem Siedlungs- und Freiraum für eine nachhaltige Raumentwicklung in der dicht besiedelten Metropole Ruhr (Begründung, S.11) wird diese Bedarfsberechnung in keiner Weise gerecht. Weder wird damit die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen als zentrale raumplanerische Aufgabe unterstützt, noch die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen als Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.	ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Die Festlegungen im Entwurf des Regionalplans unterschreiten gesamtregional die rechnerisch ermittelten Bedarfe.
2914#4.2.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Das Ziel einer flächen-sparenden Siedlungsentwicklung wird allein dadurch deutlich verfehlt und alle diesbezüglichen Vorgaben und Restriktionen des Regionalplanes werden dadurch von vorneherein konterkariert und somit schon auf Ebene der Regionalplanung nicht eingehalten. Dies bedeutet einen Verstoß gegen das Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes für eine flächensparende Siedlungsentwicklung, ebenso wie gegen den Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 des ROG, nachdem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke "durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen" zu vermindern ist! Dies ist angesichts der dargelegten Entwicklungen und v.a. auch der vorhandenen Potenziale nicht hinnehmbar und dringend zu korrigieren. Die konkreten Kritikpunkte finden sich im Abschnitt zur Bedarfsberechnung (siehe Kap. C.I.2 dieser Stellungnahme).	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Ziele und Grundsätze im Entwurf des Regionalplanes Ruhr greifen die angesprochene Thematik differenziert und im Einklang mit dem geltenden LEP NRW auf. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige Landesregierung mit der LEP-Novelle 2019 den bisherigen Grundsatz 6.1-2 "Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" gestrichen hat. Durch die flächendeckende Erfassung von Flächenreserven werden auch die Innenentwicklungsmöglichkeiten alle drei Jahre über das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr erfasst. Gleiches gilt für aufgegebene Gewerbestandorte. Die Flächenreserven werden von den ermittelten Bedarfen in Abzug gebracht.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#4.3.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zeitgemäß wäre hinsichtlich der Wohnraumentwicklung eine Ausrichtung auf die differenzierten Bedarfe an Wohneinheiten und Wohnungen nach Wohnungsart/ -größe sowie deren Qualitäten (Welche Wohnungen werden wo gebraucht?) und nicht nach Flächen (Fachdialog zum Regionalplan Ruhr: Neubaubedarf nicht unbedingt gleich neuer Flächenbedarf, weitergehend: Bedarf an neuen Wohneinheiten ungleich Neubaubedarf!). Dazu gehört eine konsequente Ausrichtung an vorhandenen Nach-, Umnutzungs- und Umbaupotentialen zur Entwicklung neuer Wohneinheiten (s.o.). Hierzu sind kommunale Kataster zu führen, die nicht nur Potenziale quantitativ erfassen, sondern auch qualitativ hinsichtlich ihrer Nutzungs-potenziale beschreiben und Möglichkeiten aufzeigen, wofür auch spezifische kommunale Konzepte erforderlich sind. Es bedarf außerdem unterschiedlicher Konzepte für Wachstums- und Schrumpfungsregionen, wobei für letztere insbesondere Konzepte zur Wiedernutzung von Leerständen erforderlich sind. Leerstände entstehen sowohl durch die demographische Entwicklung als auch durch eine veränderte qualitative Nachfrage, wodurch das Potenzial der Leerstände dramatisch ansteigen wird. Hier ist die Neubauförderung kontraproduktiv, da sie das Risiko für weitere Wohnungsüberhänge erhöht, stattdessen ist eine Modernisierung und Reduzierung des Wohnungsbestandes erforderlich. In Wachstumsregionen ist dagegen eine hohe Qualität der Neubauten erforderlich. Dementsprechend wäre in den Konzepten auch nach Bestand und Planung zu differenzieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Qualitative Differenzierungen des Wohnbedarfs (Art der Wohnung, Größe etc) sind nach den Landesmodellen nicht vorgesehen.
2914#4.3.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
In Bezug auf die Flächen für Gewerbe und Industrie ist zu verzeichnen, dass eine reine Fortschreibung der Bedarfe erfolgt, was den aktuellen Herausforderungen einer flächen-sparenden, Ungleichheiten minimierenden und bedarfsgerechten Entwicklung in keiner Weise gerecht wird und schon im vorbereitenden Fachdialog zum Regionalplan Ruhr abgelehnt wurde. Dort wurde auch bereits eine konsequente Ausrichtung an den Potenzialen zu Brachflächenrevitalisierungen, zur Nachverdichtung nicht voll ausgenutzter Gewerbe-flächen und weiteren, differenziert darzustellenden Potenzialen in Bestand und Reserven sowie der Lage und ÖPNV-Anbindung gefordert. Auch die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Für die Ermittlung der gewerblichen Flächenbedarfe ist ein monitoring-gestütztes Modell vorgegeben: "Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und

Stellungnahme	Erwiderung
"Sonderrolle" von interkommunalen Gewerbegebieten wurde angezweifelt (da Lage häufig "auf der grünen Wiese") und es wurde gefordert, hierfür konkrete Verfahrensregelungen im Hinblick auf eine regionalplanerisch ausgewogene Entwicklung zu erarbeiten.	überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert." Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und im Rahmen der Landesvorgaben gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2914#5 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Auf-gabe der Frei-/ Grünräume in den Siedlungsbereichen im Hinblick auf die aktuellen und zukünftigen multifunktionalen Anforderungen als Erholungs- und Begegnungsraum, für das Stadtklima, für Lufthygiene und Gesundheitsprävention, als Standortfaktor und prägende Struktur des Stadtraums sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Naturerlebnis-raum stetig wächst und längst eine eigenständige Planung für qualitativ hochwertige Grün- und Freiräume erfordert. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltbelastungen, zunehmender Verstädterungs-tendenzen und Migration. Dadurch stößt auch die vorrangig umzusetzende Innenraumentwicklung an ihre Grenzen, die es in Zukunft sowohl bei der Nachverdichtung als auch bei Neubaugebieten stärker zu berücksichtigen gilt. Hier gilt es, im Rahmen eines Grünraum-konzeptes für die Siedlungsbereiche konkrete planerische Ziele für die Grünflächenentwicklung im Siedlungsbereich zu entwickeln bzw. durch konkrete Vorgaben im Regionalplan für die folgenden Planungs- und Umsetzungsebenen darzustellen. Dafür sollten konkrete Vorgaben und Orientierungswerte dahingehend entwickelt und regionalplanerisch differenziert vorgegeben werden, welcher Anteil an Grünflächen in Siedlungsräumen anzustreben bzw. bei Neubaugebieten einzurichten ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die innerstädtischen bzw. siedlungseingebundenen Freiflächen/Parkanlagen übernehmen wichtige Gliederungsfunktionen für das kommunale Gebiet. Siedlungszugehörige Freiflächen werden entsprechend der DVO als Siedlungsbereiche festgelegt. Sie obliegen der kommunalen Planungshoheit. Raumordnerische Festlegungen müssen stets einen überörtlichen Raumbezug aufweisen und grenzen sich darüber von der Bauleitplanung ab. Die Überörtlichkeit ist erst dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen.

Stellungnahme	Erwiderung
Als Grundlage können die vom BBSR (2018) entwickelten Handlungsziele für Stadtgrün herangezogen werden, die ein Set von Indikatoren, Kenn- und Orientierungswerten aufzeigen, das im Hinblick auf bestimmte Planungsziele sowohl zur Überprüfung des Bestands als auch als Planungsinstrument, mit dem der gewünschte Zielzustand beschrieben wird, dienen kann. Dabei werden sowohl quantitative Kennwerte als auch qualitative Merkmale herangezogen. Auf diese Weise kann eine Stärkung der Grünziele als auch eine bessere Vergleichbarkeit der kommunalen Situationen erreicht werden. Als Kernindikatoren mit Bedeutung für die Planung werden die Aspekte Grünausstattung, Grünraumversorgung, Grünerreichbarkeit und Klimaaktive Flächen benannt. Weitere Indikatoren sind bspw. die Grünraumverteilung und Grünraumvernetzung. Die Grünausstattung wird dabei quantitativ erhoben u.a. als prozentualer Anteil der Grünflächen an der Siedlungs- und Verkehrsfläche und mit der Grünkennzahl, die den Anteil der Grünfläche pro Grundstück (Anteil unversiegelte Freiflächen an der Grundstücksfläche) angibt. Die Grünraumversorgung wird quantitativ erhoben als Grünfläche pro Einwohner. Als Vorgaben für den Versorgungsbedarf werden stadtspezifische quantitative Richtwerte vorgeschlagen, die den Grünflächenbedarf in m²/ EW und m²/ WE als Ziel formulieren sollen. Qualitativ wird die Grüngerechtigkeit als bedarfsgerechte Verteilung von Grünflächen im Stadtgebiet beschrieben. Für eine gezielte Steuerung der Grünraum-/ Freiraumentwicklung in den Städten und Gemeinden sollten die Kommunen weitergehend zur Erarbeitung/ Vorlage eines Freiraumkonzeptes zur jeweiligen Planung verpflichtet werden.	
2914#6 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.I.1 Zu RP Ruhr Kap. 1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung In den Zielen und Grundsätzen des Abschnittes 1.1 wird das Leitbild des derzeit gültigen LEP für eine flächensparende Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-2) nicht aufgegriffen, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren ist. Dieses so genannte "5-Hektar-Ziel" geht zurück auf die im Jahr 2016 beschlossene Nachhaltigkeitsstrategie für NRW bzw.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Grundsatz zum 5-ha-Ziel wurde vor dem Hintergrund der LEP-Novelle, in der der bis dahin geltende Grundsatz 6.1-2 nicht mehr enthalten ist, nicht in den Entwurf des RP Ruhr aufgenommen. Die aktuelle Landesregierung sieht eine entsprechende Zielsetzung nicht mehr vor, weshalb es für das auf Bundesebene bestehende 30-ha-Ziel keine entsprechende Vorgabe zur Ermittlung des Anteils für NRW am 30-ha-Ziel gibt. Folglich gibt es auch keine vom 30-ha-Ziel abgeleitete Zielvorgabe/Zielgröße für die Metropole Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
auf die im Jahr 2004 beschlossene Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Danach sollte die tägliche Versiegelung von Flächen bis 2020 bundesweit auf 30 Hektar begrenzt werden, zwischenzeitlich wurde das Ziel auf 2030 verschoben und auf 30 ha minus x pro Tag verkürzt (Neue Auflage 2016). Der "Rat für Nachhaltige Entwicklung" sowie der "Rat der Sachverständigen für Umweltfragen" fordern darüber hinaus eine Reduzierung auf "Null". Laut IÖR-Monitor werden Natur und Landwirtschaft bundesweit täglich noch immer rund 63,9 ha Fläche (2016) entzogen und in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt, in NRW stagniert der Verbrauch in den letzten Jahren bei einem Niveau von ca. 10 ha (2015: 9,3 ha) täglichem Zuwachs. Laut dem Flächenportal NRW hat im Großteil der Kommunen zwischen 1996 – 2015 eine Zunahme des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche über 5 % stattgefunden. Eine Abnahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche ist nur bei 7 Kommunen (!) in ganz NRW zu verzeichnen, wobei diese auf statistische Ursachen zurückzuführen sind. Die Zunahme erfolgte in den neunzehn Jahren hauptsächlich in den peripheren ländlichen Gebieten und Ballungsrandzonen um große Städte der Rhein-/Ruhrschiene sowie um Münster. Regionale Wachstumsschwerpunkte sind zudem südlich von Paderborn zu erkennen. Die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche geht dabei größtenteils auf Kosten der Landwirtschaftsfläche. Mehr als ein Fünftel von NRW (2015: 22,95 %) ist als Siedlungs- und Verkehrsfläche ausgewiesen und 10,52 % der Gesamtfläche NRW ist innerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche versiegelt. In der Metropolregion Ruhr sind ganze 39,1 % der Fläche (2016) bereits als Siedlungs- und Verkehrsfläche ausgewiesen und dementsprechend wird der versiegelte Anteil auch deutlich höher liegen. Nach der LABO-Formel wird von einem Versiegelungsgrad von 45,3 % (2015) innerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen ausgegangen. Der hohe Flächenverbrauch zerstört und zerschneidet nicht nur Lebensräume von Tieren und Pflanzen, führt zu Artensterben, Lärm oder Abgasen sowie einer Verschlechterung der klimatischen Bedingungen. Der Flächenverbrauch führt auch dazu, dass neue Leerstände entstehen und es kommt zum Verfall von Bausubstanz, da die Bevölkerung v.a. im ländlichen Raum weiter schrumpft und die Dorfzentren, aber auch viele Kernstädte zunehmend entvölkert werden. Die dortige Wohnumfeldqualität verschlechtert sich, was den Trend zur Abwanderung verstärkt. Die Zusammensetzung der Bevölkerung ändert sich, die	Hinsichtlich der Anregung ein kommunales Siedlungsflächenmonitoring einzuführen wird darauf verwiesen, dass im SFM Ruhr (bis 2019 ruhrFIS) bereits seit 2011 sowohl Flächenreserven ab 100 m² (Baulücken) als auch die Bautätigkeit (ab 100 m²) zusammen mit allen 53 Kommunen des Planungsraumes erhoben werden. Auf die diesbezüglichen Veröffentlichungen des RVR wird hingewiesen. Hier wird auch beobachtet, welche Vornutzung die Reserven und die neu bebauten Flächen aufwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
sozialen Strukturen sind vielfach nicht mehr ausgewogen. Die Infrastruktur (technisch wie die Kanalisation oder soziale Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen) wird nicht mehr effektiv genutzt, muss aber erhalten werden. Gleichzeitig muss auch die Infrastruktur für nicht ausgelastete neue Bauflächen erhalten werden. Eine erhöhte Pendlermobilität führt wiederum in den Ballungsräumen oftmals zu mehr innerstädtischem Verkehr, was die Lebensqualität dort beeinträchtigt und die Zersiedelungseffekte weiter unterstützt. In Verbindung dazu ist auch die dringend erforderliche Verkehrswende mit radikaler Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zugunsten des Umweltverbundes zu sehen, im Zuge derer sich große Einsparpotenziale ergeben würden. So könnten Verkehrsflächen (z.B. überflüssig werdende Fahrbahnen) rückgebaut und in Grünflächen umgewandelt werden (siehe Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Essen zum Luftreinhalteplan 2018). Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs sollte grundsätzlich mit flächensparenden Parkierungseinrichtungen (Parkhäuser, Tiefgaragen) vorgeschrieben werden. Die in NRW geplante Reduktion von derzeit ca. 10 auf 5 ha und langfristig auf Null ist deshalb folgerichtig und auch keinesfalls neu. Für die Naturschutzverbände ist die Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf "Netto Null" eine zentrale Forderung, die die Landes- und Regionalplanung umsetzen muss. Daher fordern die Naturschutzverbände, dass das 5 ha Ziel bzw. das Netto-Null-Ziel in die Ziele des Regionalplanes aufgenommen wird (s. Grundsatz 1.1-5). Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Ermittlung der Bedarfe für Wohnen und Gewerbe ist die Begrenzung und Verringerung des Flächenverbrauches durch konkrete Vorgaben der Regionalplanung nicht nur dringend erforderlich, sondern auch möglich! Dazu gehört neben dem kontinuierlichen regionalen auch ein kommunales Siedlungsflächenmonitoring, das verbindlich einzufordern ist.	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#7 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern: tlw. als Ziel zu entwickeln! Die Ausrichtung von Siedlungserweiterungen an bestehenden Strukturen ist als Ziel zu entwickeln und daher wie folgt zu formulieren: **Neues Ziel:** ***Siedlungserweiterungen sind an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs auszurichten.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Der Inhalt des Grundsatzes 1.1-4 (alt) entspricht nicht diesen gesetzlichen Anforderungen an eine Zielformulierung. Die genaue Ausgestaltung der Bauleitplanung für neue Bauflächen muss den Kommunen im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung überlassen bleiben. Der Grundsatz 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern" wird aufgrund der redundanten Regelung im LEP gestrichen.
2914#8 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln: als Ziel zu entwickeln! Angesichts der in dem Abschnitt zur Bedarfsberechnung für Wohnen dargestellten fortlaufenden Fehlentwicklung im Hinblick auf die tatsächliche regionale Entwicklung ist eine dringende Begrenzung der Zunahme von Siedlungsflächen erforderlich. Daher ist der Grundsatz als Ziel zu formulieren und festzulegen. wobei das 5 ha bzw. Netto-Null-Ziel einzubeziehen ist. Der Grundsatz für einen hohen Anteil der baulichen Nutzung in B-Plänen ist unverständlich formuliert und nicht hinreichend bestimmt: was heißt "möglichst hoch"? Dieser Grundsatz ist zu konkretisieren und dann als Ziel zu formulieren, wobei möglichst auch in einem weiterführenden Grundsatz konkrete quantitative Aussagen getroffen werden sollten. Hierfür könnte z.B. eine gestaffelte Quote hinsichtlich der maximalen umsetzbaren Anzahl der WE in Ein- und Zweifamilienhäusern wie im Abschnitt zur Bedarfsermittlung unter dem Abschnitt "Schritt b: Ermittlung der Nettobedarfe im FNP" erläutert herangezogen werden. Des Weiteren ist zur Beförderung einer kompakten und flächensparenden Entwicklung an dieser Stelle auch eine Verpflichtung zur Führung eines kommunalen Siedlungsflächenkatasters erforderlich, das für die	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung des Grundsatzes "Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln" als Ziel ist nicht umsetzbar, da eine nach § 3 Abs. 1 (2) erforderliche abschließende Abwägung und räumliche Bestimmtheit in Bezug auf eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung nicht erreichbar ist. Eine Festlegung als regionalplanerischer Grundsatz ist somit folgerichtig, weil damit die Einhaltung im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung in die Ermessensentscheidung der Kommunen fällt. Ein Grundsatz zum 5-ha-Ziel wurde vor dem Hintergrund der LEP-Novelle, in der der bis dahin geltende Grundsatz 6.1-2 nicht mehr enthalten ist, nicht in den Entwurf des RP Ruhr aufgenommen. Die aktuelle Landesregierung sieht eine entsprechende Zielsetzung nicht mehr vor, weshalb es für das auf Bundesebene bestehende 30-ha-Ziel keine entsprechende Vorgabe zur Ermittlung des Anteils für NRW am 30-ha-Ziel gibt. Folglich gibt es auch keine vom 30-ha-Ziel abgeleitete Zielvorgabe/Zielgröße für die Metropole Ruhr. Die Anregungen zum Siedlungsflächenmonitoring mit einem dreijährigen Turnus werden bereits seit dem Jahr 2011 in der Region umgesetzt. Dies jedoch nicht

Stellungnahme	Erwiderung
Umsetzung einer weitestgehenden Ausnutzung vorhandener Innenraumpotenziale unumgänglich ist. Der Grundsatz 1.1-5 sollte aus den zuvor erläuterten Gründen teilweise als Ziel formuliert und deshalb wie folgt geändert werden: **Neues Ziel:** ***Die kommunale Siedlungsentwicklung hat kompakt und flächensparend unter Beachtung der Zielsetzung, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und bis zum Jahr 2025 auf "Netto-Null" zu reduzieren, zu erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist ein möglichst hoher Grad der baulichen Nutzung innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung von umwelt- und naturschutzbezogenen Anforderungen wie Klimaschutz und Klimaanpassung, oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser, Freiraumsicherung u.a. festzusetzen.*** ***Die Städte und Gemeinden sind zu einem kommunalen Flächenmanagement verpflichtet, das einen sparsamen Flächenverbrauch gewährleistet. Hierzu führen sie ein Siedlungsflächenkataster, welches insbesondere Brachflächen von Industrie, Gewerbe und Bahn ab 0,5 ha, Baulücken, Leerstände sowie Bauabgänge, Abrissflächen und Entsiegelungspotenziale ausweist und qualitativ hinsichtlich einer Wieder-/ Umnutzung einordnet. Dieses umfasst auch die Teilbereiche ehemals militärisch genutzter Brachflächen, die baulich genutzt wurden. Die Regionalplanungsbehörde führt ein Siedlungsflächenmonitoring durch, das alle drei Jahre fortgeschrieben wird (ruhrFIS). In diesem Rahmen gleicht sie die Bauflächenreserven der Städte und Gemeinden alle drei Jahre mit dem ermittelten Bedarf ab und prüft, in welchem Umfang diese planerischen Reserven tatsächlich neu in Anspruch genommen werden.*** Eine grundsätzliche Realisierung flächenbeanspruchender Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche ist u.E. nicht zielführend, da so gut wie jegliche	mit der in der Stellungnahme angeregten Erfassungsuntergrenze von 0,5 ha, sondern mit einer noch weitergehenden Erfassungsuntergrenze von 0,1 ha. Brachflächen und Flächen mit Leerständen sind darin impliziert. Die darin erfassten Flächenreserven werden auf die ermittelten Flächenbedarfen angerechnet.

Stellungnahme	Erwiderung
Kompensationsmaßnahme Flächen beansprucht und diese häufig gerade dazu dienen, im direkten Umfeld der Baugebiete für naturschutzfachlichen Ausgleich zu sorgen, bestehende Funktionen und Verbindungen zu erhalten und im Sinne der Eingriffs-regelung gilt weiterhin der Anspruch des räumlichen Zusammenhanges von Eingriff und Ausgleich. Natürlich können zusätzlich multifunktionale und großflächige Maßnahmen sinnvoll sein, die dann in einem weiteren oder auch ohne direkten räumlichen Bezug stehen und für Ökokonten herangezogen werden können. Dies sollte aber aus den genannten Gründen nicht die Regel sein, sondern im Gegenteil ein Ausgleich im räumlichen Zusammenhang der Vorzug gegeben werden. Dies sollte als **Grundsatz** wie folgt festgelegt werden: **Geänderter Grundsatz:** ***Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollten im Zuge der Bauleitplanung vorrangig als multifunktionale Flächen z.B. zur temporären Wasserrückhaltung oder als kleinklimatische Ausgleichsflächen in die Siedlungsbereiche integriert werden.***	
2914#9 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelungen begrenzen **Vorschlag zur Änderung/ Ergänzung Grundsatz G.1.1-6:** ***Bodenversiegelungen sollen auf das mögliche Mindestmaß begrenzt werden. Entsiegelungsmöglichkeiten sollen im Bestand sowie im Zuge von Flächennutzungen geprüft werden.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bestehende Formulierung wird beibehalten. Sie zielt auf ein realistisches Maß der Bodenversiegelung ab. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, wie das "mögliches Mindestmaß" bei baulichen Planungen und Maßnahmen zu definieren ist.
2914#10 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-7 Grundsatz Vorrangig im Innenbereich entwickeln: als Ziel zu entwickeln!	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die vorrangige Innenentwicklung ist zusammen mit der Rücknahme von Flächen ein zentrales Werkzeug zur Umsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und muss deshalb dringend als Ziel verankert werden. Das Ziel muss sicherstellen, dass sich die Siedlungsentwicklung zwingend zuerst an den vorhandenen Potenzialen der Innenentwicklung ausrichtet und erst nach deren Ausschöpfung neue Flächen in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärft und dazu beiträgt, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Bei dem textlichen Ziel zum Vorrang der Innenentwicklung sollte auf die beschriebenen Grenzen der Innentwicklung konkret eingegangen werden. Die Kommunen sollten dazu verpflichtet werden, Frei- und Grünraumkonzepte für die Siedlungsbereiche zu erarbeiten und die Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen durch Klimagutachten zu ermitteln. Diese sind dann von der Bezirksregierung bei Verfahren zur Änderung des Regionalplans oder den Verfahren zur landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung bzw. der Genehmigung von Flächennutzungsplänen als erforderlicher Bestandteil der Unterlagen einzufordern. Aus diesen Gründen muss das Ziel deutlich ausführlicher und konkreter gefasst werden: **Neues Ziel:** ***Innenpotenziale sind generell zu prüfen und vor Außenpotenzialen zu entwickeln. Die Innenpotenziale sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu ermitteln und darzustellen. Ihre Nichtnutzung ist zu begründen. Innenpotenziale befinden sich innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche. Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen oder stadt- und insbesondere klimaökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt.*** ***Die Kommunen erarbeiten Konzepte zur Innenentwicklung unter Berücksichtigung des zu führenden Siedlungsflächenmonitorings sowie der von ihnen in Freiraumkonzepten dargelegten Bedarfe an Frei- und Grünflächen für***	Aufgrund der redundanten Regelungen im LEP NRW (Grundsatz 6.1-6) wird der Grundsatz 1.1-7 "Vorrangig im Innenbereich entwickeln" aus dem Entwurf des RP Ruhr herausgenommen. Eine bevorzugte Entwicklung von Innenentwicklungspotenzialen ergibt sich bereits durch BauGB §1a Abs. 2. Die Erfordernisse des Klimaschutzes haben die Kommunen durch BauGB §1a Abs. 5 in ihren Planungen zu berücksichtigen. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf §4 Abs. 4 LPlG sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der landesweite Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an den Landesgesetzgeber richtet. Die über den Mindestkriterienkatalog hinausgehenden Erfassungen, die der Regionalverband Ruhr in Zusammenarbeit mit den Kommunen durchführt, beruhen auf Freiwilligkeit der Kommunen.

Stellungnahme	Erwiderung
die Siedlungsbereiche, welche die in kommunalen Klimagutachten zu ermittelnden Flächen mit klimatischen Funktionen für die Siedlungsbereiche berücksichtigen. ***Wenn die Innenpotenziale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotenziale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Bietet diese Option ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotenziale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden. Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von GIB-Reserveflächen ist zu prüfen, ob ungenutzte betriebsgebundene GIB-Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.***	
2914#11 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-8 Grundsatz Integrierte Brachflächen aktivieren: als Ziel zu entwickeln! **Neues Ziel:** ***Die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen hat gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig zu erfolgen.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 1.1-8 "Integrierte Brachflächen aktivieren" entfällt aufgrund der redundanten Regelungen im LEP NRW.
2914#12.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen Nach dem Ziel 6.1-2 "Rücknahme von Siedlungsflächenreserven" des LEP-Entwurfs sind "bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, … wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind." Diese generelle Rücknahmepflicht fehlt bisher im Entwurf des Regionalplanes gänzlich und ist an dieser Stelle grundsätzlich klar zu stellen. Hier besteht kein Abwägungsspielraum. Die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele des LEP NRW sind im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu beachten. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Das angesprochenen LEP-Ziel 6.1-1 gilt dabei unbenommen. Das Ziel 1.1-9 entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im

Stellungnahme	Erwiderung
Regelung nach Z 1.1-9 zur Rücknahme von isoliert liegenden Bauflächen ist hier bei Weitem nicht ausreichend. Das Ziel muss daher um die Komponente der generellen Rücknahme von ASB-Reserveflächen im Regionalplan ergänzt werden:	regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf.
2914#12.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Ergänzung Ziel 1.1-9: *Rücknahme von Siedlungsflächenreserven* ***Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene regionalplanerische Flächenreserven, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Vorgaben des LEP NRW gelten als übergeordnete Ziele und Grundsätze für die Regionalpläne in NRW. Dies gilt ebenfalls für Ziel 6.1-1 LEP mit der Vorgabe der Rücknahme von Siedlungsflächenreserven für die kein Bedarf mehr besteht. Da gesamtregional nicht alle Siedlungsflächenbedarfe verortet werden konnten, konnte von einer Rücknahme der Flächenüberhänge in einigen Städten abgesehen werden.
2914#13 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben Der Grundsatz wird begrüßt! Es wird jedoch folgende Ergänzung vorgeschlagen: **Ergänzung Grundsatz 1.1-13**: ***Die Potenziale für eine energieeffiziente und klimaverträgliche Siedlungsentwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt und hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeiten geprüft werden. Die Kommunen sollen dazu ein Klimaschutzkonzept erarbeiten. Notwendige Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollen im Rahmen der Bauleitplanung geschaffen und vorgehalten werden.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW). Die weiteren Aspekte zu dem Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#14.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.I.2 Zu RP Ruhr Kap. 1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung **Zu RP Ruhr 1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln** Die Daten zur Entwicklung der Region zeigen deutlich auf, dass es eine Fehlentwicklung der vergangenen Jahre in Bezug auf die tatsächlichen Bedarfe an den verschiedenen Wohnraumtypen mehr oder weniger für die gesamte Region gibt. Die in der Begründung erläuterte Vorgehensweise produziert vollkommen überzogene Bedarfsberechnungen für Wohnen und Gewerbe, die sämtlichen dargestellten Entwicklungen in der Metropolregion Ruhr (generelle Schrumpfung - Bevölkerungszahl, Änderung der Lebensweisen - bis 2040 42 % Single-Haushalte, negative Wohnraumbedarfe, enorme Flächenreserven in den FNP etc.) zuwiderläuft und die offensichtliche Fehlentwicklungen fortschreibt und noch verstärkt. Sie befördert eine Planung, die nicht an die aktuellen Erfordernisse und tatsächlichen Entwicklungen angepasst ist. Der Zielsetzung des Regionalplanes zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung wird mit der Methodik zur Bedarfsermittlung überhaupt nicht entsprochen. Im Gegenteil: Einer weiter flächenverbrauchenden Entwicklung wird erheblicher Vorschub geleistet, was sich in der gesamten Berechnungsabfolge bis zum Endergebnis für die Neubauflächenbedarfe fortsetzt. Würden die Bedarfe tatsächlich im Sinne einer flächen- und freiraumsparenden Siedlungsentwicklung ohne die zahlreichen Zu- und Aufschläge zugrunde gelegt, ergäbe sich ein großes Potenzial zur Flächenrücknahme der Siedlungsflächenreserven für Wohnen, die Nutzungen zugeführt werden könnten, die der qualitativen Verbesserung von Wohnraum und Wohnumfeld dienen wie dem Klimaschutz und Klimaanpassung, für die Optimierung der Freizeitnutzung und der Gesundheit und in erheblichem Maße auch für naturschutzfachliche Ziele wie Freiraumsicherung, Biotopverbund, Lebensraumaufwertung, Förderung von Insekten/ Bienen im verdichteten Räumen etc. Auch innerstädtisch bzw. in Ballungszentren ließen sich Freiraumbereiche schaffen. Es fehlt außerdem an einer Komponente, die mögliche Bestandsentwicklungen durch Sanierung, Umbau, energetische Aufwertung und anderweitige qualitative	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Nichtsdestotrotz sollen, wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, im Rahmen einer Evaluation die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und soweit dies im Rahmen der Landesvorgaben möglich ist gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Aufwertungen hin zu einer Wieder-, Um- und Neunutzung zur Befriedigung neuer qualitativer Ansprüche berücksichtigt. Gerade in der Metropolregion Ruhr sollten hier vielfältige Potenziale bestehen, die in der Regionalplanung mit in den Blick genommen werden müssen und sich auch in der Bedarfsberechnung hinsichtlich einer Reduzierung des Neubau- und auch des Flächenbedarfs widerspiegeln müssen. Die wesentlichen Kritikpunkte zu den einzelnen Berechnungsschritten sind:	
2914#14.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die Berücksichtigung eines Ersatzbedarfs für den Wegfall von Wohnungen ist grundsätzlich abzulehnen, da ein Ersatzbedarf auf Neubauflächen mit Zielen des Freiraumschutzes nicht zu vereinbaren ist. Die hier vorgenommene Erhöhung des Ersatzbedarfes auf 0,24 % des Wohnungsbestandes pro Jahr der Planlaufzeit gegenüber 0,2 % laut LEP basierend auf Schätzungen der Bauabgänge der Jahre 2008 bis 2013 ist nicht schlüssig und wird abgelehnt. Der laut LEP allen Kommunen mindestens zu gewährende Grundbedarf in Höhe von 50 % des Ersatzbedarfes steht in eklatantem Gegensatz zur Entwicklung der tatsächlichen Bedarfe und ist ebenfalls strikt abzulehnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere aus Ziel 6.1-1, ab. Die Höhe des Ersatzbedarfes ist in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 mit jährlich 0,2% des Wohnungsbestandes beziffert. Der Grundbedarf ergibt sich aus der Höhe des Ersatzbedarfes (davon 50%). Die Hinweise bezüglich der Berücksichtigung eines Ersatzbedarfs und eines Grundbedarfs sind daher an die Landesplanungsbehörde zu richten. Der LEP NRW eröffnet die Verwendung eigener Richtwerte. In der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr wird aufgrund der in der Begründung dargelegten Argumente die Höhe des Ersatzbedarfs mit 0,24 % angesetzt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die in der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr eingesetzte Höhe des Ersatzbedarfes. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#14.3 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
• Die nur hälftige Anrechnung von Leerstandsüberhängen ist abzulehnen. Dieses Potenzial dürfte gerade in der Region Ruhr besonders hoch sein und muss ausgeschöpft werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die Anrechnung von Leerständen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass aktuelle Daten zu den Leerständen lediglich alle 10 Jahre (Zensus) und dazu nicht regelmäßig erhoben werden, weshalb im Zuge der Modellevaluation eine, nach dem LEP möglichem pauschale Anrechnung von Leerständen zu diskutieren ist. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2914#14.4 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
Die ermittelten Zieldichtewerte schreiben die Fehlentwicklung fort. Die Dichtewerte sind generell anzuheben und im nicht bis wenig verdichteten Raum zu einer Verringerung des Flächenverbrauchs durch Ein- und Zweifamilienhaussiedlungen deutlich anzuheben. Es sollte eine gestaffelte prozentuale Quote/ Obergrenze für einen maximalen Anteil der umzusetzenden WE-Bedarfe durch die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern festgelegt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch die in der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr angesetzten Dichtewerte. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#14. BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bei den FNP-Reserven sind die vorhandenen Innenpotenziale durch Brachflächen und Baulücken zwingend einzubeziehen. Auch Verdichtungen und Ausbauten im Bestand sind zu berücksichtigen. Die FNP-Reserven sind vollumfänglich einzurechnen. Die Ausnahmen bei der Berücksichtigung von FNP-Reserven bei FNP von 2000 und jünger sowie bei älteren FNP sind abzulehnen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Regelungen zum "Vertrauensschutz" bei jüngeren FNP entfallen aufgrund der Nichtvereinbarkeit mit den geltenden Regelungen des LEP NRW- Brachflächen und Baulücken sind Bestandteil des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr. Brachflächen werden vollständig angerechnet. Nach Landesvorgaben zum Siedlungsflächenmonitoring werden Flächen unter 0,2 ha (Baulücken) landesweit dagegen nicht angerechnet.
2914#14.6 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die Zuschläge von 43 % für die Bruttowohnbauflächen und 20 % mögliche Reserve nach LEP sind angesichts der siedlungsbezogenen Entwicklungsprognosen als vollkommen überzogen abzulehnen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Höhe des städtebaulichen Zuschlages liegt bei 30% und nicht bei 43% (mathematische Rückrechnung von Brutto zu Netto und nicht von Netto zu Brutto). Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die Befassung mit den zugrunde gelegten Zuschlägen zu den ermittelten Nettobedarfen. Die derzeitigen Planungszuschläge wurden durch eine GIS-gestützte flächendeckende Analyse der Siedlungsbereiche im Verbandsgebiet empirisch ermittelt. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2914#14.7 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Es fehlt eine Vorgabe dahingehend, dass Flächenüberhänge bei den ASB-Reserven grundsätzlich zurück zu nehmen sind. Auf die Bedarfsberechnung wird im Folgenden dezidiert eingegangen:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Landesvorgaben sind Rücknahmen in einzelnen Kommunen nicht erforderlich, solange die Bedarfe gesamtregional nicht überschritten werden. Die

Stellungnahme	Erwiderung
	intraregionale Verteilung von Bedarfen obliegt den Regionalplanungsbehörden. Der Entwurf des RP Ruhr unterschreitet gesamtregional die rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe. Zudem werden die nach LEP NRW möglichen Spielräume nicht gänzlich ausgeschöpft. Dies zeigt sich u.a. an dem gewählten Planungshorizont von 20 Jahren (GE) bzw. 22 Jahren (W) - hier sehen die Landesvorgaben bis zu 25 Jahre (20 bis 25 Jahre) vor, welches mit höheren Bedarfszahlen verbunden wäre.
2914#15.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Begründung zum Regionalplan Ruhr **III. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Siedlungsbedarfe** **a) Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe** **Schritt a: Ermittlung von zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten** **Grundbedarf bzw. Qualitativer Bedarf:** Die Erhöhung des Ersatzbedarfes auf 0,24 % des Wohnungsbestandes pro Jahr der Planlaufzeit gegenüber 0,2 % laut LEP basierend auf Schätzungen der Bauabgänge der Jahre 2008 bis 2013 ist nicht schlüssig und wird abgelehnt. Der laut LEP allen Kommunen mindestens zu gewährende 50 %-ige Ersatzbedarf als sogenannter Grundbedarf steht in eklatantem Gegensatz zur Entwicklung der tatsächlichen Bedarfe und ist ebenfalls strikt abzulehnen; eine möglicherweise erforderliche Anpassung wird im Regionalplan auch selbst erwähnt! Angesichts der ermittelten tatsächlichen Bedarfe (s.u.) ist nicht ersichtlich, warum ein Grundbedarf überhaupt gewährt werden sollte, zumal hier auch eigentlich die zunehmenden Leerstände noch den Abgängen gegenübergestellt werden müssten, bevor eine Quote festgelegt werden kann. Die Quote müsste laut der viel zitierten Studie von Empirica (2011) zur Entwicklung der Neubaunachfrage auch entsprechend der unterschiedlichen Entwicklungen hinsichtlich Schrumpfung und Wachstum differenziert werden (s.o.). Nach der Studie	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP, insbesondere aus Ziel 6.1-1, ab. Die Höhe des Ersatzbedarfes ist in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 mit jährlich 0,2% des Wohnungsbestandes beziffert. Der Grundbedarf ergibt sich aus der Höhe des Ersatzbedarfes (davon 50%). Die Hinweise bezüglich der Berücksichtigung eines Ersatzbedarfs und eines Grundbedarfs sind daher an die Landesplanungsbehörde zu richten. Der LEP NRW eröffnet die Verwendung eigener Richtwerte, die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr setzt aufgrund der in der Begründung dargelegten Argumente die Höhe des Ersatzbedarfs mit 0,24 % an. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die in der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr eingesetzte Höhe des Ersatzbedarfes. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
bedeutet die Einstufung als physisch-technische unzureichende Wohnung heute nicht mehr, dass diese auch durch Neubau ersetzt werden muss. Den Neubau fragen eher wohlhabende Haushalte mit hohen Ansprüchen nach (sprich: sowohl in Stadt als auch Land v.a. nach Ein- und Mehrfamilienhäusern in neuen Siedlungen, s.u.) und im Zuge einer Modernisierung können und müssen Qualitätsmerkmale wie größere Wohnungen, bessere Ausstattung oder höherer Energiestandard auch im Bestand verwirklicht und für diese Nachfragegruppe bereitgestellt werden. Auf der anderen Seite besteht nach der Studie des IW der größte Bedarf insbesondere in Städten und Ballungszentren nach kostengünstigem und kleinräumigerem Wohnraum (1-3 Zimmer Wohnungen, s.u.). Dass die so ermittelten Grundbedarfe die Trends der Baufertigstellungen infolge der qualitativen Nachfrage gut abbilden (Begründung S. 21), bedeutet, dass die eingetretene Entwicklung ohne eine sinnvolle und an die bestehenden Herausforderungen angepasste Steuerung der Wohnraumentwicklung einfach nachvollzogen und weiter in die Zukunft verlängert wird.	
2914#15.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Anzurechnende Leerstandsüberhänge: Die Leerstandsüberhänge werden nur zur Hälfte angerechnet, weil nicht davon ausgegangen wird, "dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine aktive Verringerung der Leerstände durch Rückbau erfolgen wird". Dies ist keine zukunftsweisende Einschätzung und läuft insbesondere der Forderung nach einem Vorrang der Innenentwicklung nach Grundsatz 1-1.7 zuwider. Vielmehr bedarf es einer Operationalisierung der Leerstandsnutzung in Form einer vorgeschriebenen Katastererfassung und eines kommunalen Konzeptes zur Wiedernutzung der Leerstände (s. Ausführungen zu G 1.1-5 und 1.1-7). Insbesondere im Zusammenhang mit dem großen Bedarf an kleineren Wohnungen (s.u.) besteht hier Handlungsbedarf.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die Anrechnung von Leerständen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass aktuelle Daten zu den Leerständen lediglich alle 10 Jahre (Zensus) und dazu nicht obligatorisch erhoben werden, weshalb im Zuge der Modellevaluation eine, nach dem LEP mögliche pauschale Anrechnung von Leerständen zu diskutieren ist. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#15.3 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Ermittelte Wohneinheitenbedarfe bis 2034: Betrachtet man die Übersicht des Bedarfes an zusätzlichen Wohneinheiten (Begründung S. 26), so fällt auf, dass die Bedarfe schon bei Anrechnung des Neubedarfes aus der Haushaltsentwicklung, des verbleibenden Ersatzbedarfs und bei nur hälftiger Anrechnung der Leerstandsüberhänge in 38 von 53 Städten und Gemeinden negativ sind! Bei 20 Städten und Gemeinden liegt der Bedarf bei weniger als –1000 Wohneinheiten. Nur 15 Städte und Gemeinden weisen überhaupt einen positiven Bedarf aus, der sich nur in 3 Städten über 1000 Wohneinheiten beläuft (Hamm, Dinslaken, Mülheim a.d.R.). Die Gewährung des Grundbedarfes führt dagegen dazu, dass in 12 Städten und Gemeinden trotz erheblichem negativen bzw. fehlendem tatsächlichen Bedarf teils weit mehr als 1000 Wohneinheiten als Bedarf gesetzt werden. Für die Kommunen des Regionalen Flächennutzungsplans Städteregion Ruhr wird ein Bedarf ermittelt, der sich außer bei Mühlheim a.d.R. ausschließlich aus dem vorgeschriebenen verbleibenden Grundbedarf ergibt (insges. 26.299 WE) und angesichts der Gegenüberstellung des errechneten Gesamtbedarfs von -28.399 WE als vollkommen überzogen bewertet werden muss! Eklatant stehen sich die Bedarfe entgegen in: 	Stadt/ Gemeinde	Errechneter Gesamtbedarf WE	Verbleibender Grundbedarf WE	 |---|---|---|
Grau hinterlegt: Kommunen des Regionalen Flächennutzungsplans Städteregion Ruhr		
Duisburg	-10827	6763
Hagen	-10206	2686
Bochum	-9029	5195
Gelsenkirchen	-7447	3625		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Nach diesen verbindlichen Vorgaben wird auch Kommunen mit negativer Bevölkerungsentwicklung ein sogenannter Grundbedarf für Wohnungsneubau zugestanden.

Stellungnahme	Erwiderung

Essen	-6004	8151
Herne	-5335	2202
Oberhausen	-2487	2871
RFNP (mit Mühlheim a.d.R.)	**-28.399**	**26.299**

Auch der positive Bedarf wird häufig um ein Vielfaches überschritten:

Stadt/ Gemeinde	Errechneter Gesamtbedarf	Verbleibender Grundbedarf
Dortmund	521	8678
Lünen	307	1455
Xanten	93	339
Mülheim an der Ruhr	1903	4255
Gladbeck	904	1884

2914#15.4 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Dieser Bedarfsermittlung diametral entgegen stehen auch die in der Tabelle vorgestellten Ergebnisse der Baubedarfsanalyse des Institutes der deutschen Wirtschaft in Köln für den Zeitraum 2011 bis 2015 (Deschermeier et al. 2017). Die Studie zeigt zum einen, dass die Wohnraumbedarfe 2015 in fast allen Städten und Kreisen der Metropolregion Ruhr zu mehr als 100 % gedeckt sind: zu 100 – 158 % in den Städten Bochum, Dortmund, Bottrop, Gelsenkirchen, Mühlheim a.d.R. und Essen, zu 135 – 310 % in den 4 regionsangehörigen Kreisen Wesel,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Die nach diesen Vorgaben ermittelten Bedarfe sind von den Regionalplanungsbehörden planerisch als Siedlungsbereiche festzulegen.

Stellungnahme	Erwiderung
Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis und Unna. Sehr deutlich tritt auch hervor, dass der Bedarf an 5 und mehr Zimmer-Wohnungen und damit u.a. an Ein- und Zweifamilienhäusern in der gesamten Region zu mehr als 100 % und vielfach weit übererfüllt wurde, wie z.B. im Kreis Unna zu 562 % und im Ennepe-Ruhr-Kreis zu 416 %, aber auch in den Städten wie in Gelsenkirchen zu 366 % und in Mülheim a.d.R. zu 359 %. Dagegen besteht ein teils erheblicher Mangel an 1 und 2 Zimmer-Wohnungen fast in der gesamten Region außer im Landkreis Unna, in dem sämtliche Wohnbedarfe bei weitem übererfüllt werden. So stellt auch die Studie heraus, dass es deutschlandweit einen besonders gravierenden Mangel an kleineren Wohnungen mit 1-3 Zimmern gibt. Der nicht gedeckte Bedarf der 4 Städte mit negativer Bilanz (Herne, Hamm, Duisburg, Oberhausen) resultiert fast ausschließlich aus fehlenden 1, 2 und auch 3 Zimmer Wohnungen. Die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings des ruhrFIS für 2014 – 2016 zeigen eindrücklich, dass diese Fehlentwicklung bisher ungebremst fortgesetzt wird. Die Flächenreserven bzw. Neubauflächen wurden im Regionalplangebiet in einem Umfang von 355,1 ha für Ein- oder Zweifamilienhäuser ggü. 105,7 ha für Mehrfamilienhäuser in Anspruch genommen, also mehr als das 3-fache, womit nur 7974 WE ggü. 8091 WE (22,5 WE/ ha ggü. 76,5 WE/ ha, Faktor 3,4) geschaffen wurden. Durchgängig für alle Kommunen wurde wesentlich mehr Fläche für Ein- und Zweifamilienhäuser verbraucht, mindestens mehr als das Doppelte für Mehrfamilienhäuser. So stehen die Flächenverbräuche für Ein- und Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser angesichts der Wohnraumbedarfsdeckungen oftmals in krassem Gegensatz zueinander: • In Dortmund stehen bei einer Gesamtwohnraumdeckung von 129 % und einer Deckung der 5- und mehr Zimmer Wohnungen von 255 % 46,3 ha für Ein- und Zweifamilienhäuser 17,8 ha für Mehrfamilienhäuser gegenüber (1248 ggü. 1624 WE), • im Kreis Recklinghausen stehen bei einer Gesamtwohnraumdeckung von 178 % und einer Deckung der 5- und mehr Zimmer Wohnungen von 300 % 53,8 ha für Ein- und Zweifamilienhäuser nur 8,2 ha für Mehrfamilienhäuser gegenüber (1212 ggü. 549 WE) und	

Stellungnahme	Erwiderung

- im Kreis Unna mit einer Gesamtwohnraumdeckung von 310 % und einer Deckung der 5- und mehr Zimmer Wohnungen von 562 % stehen trotzdem 35 ha für Ein- und Zweifamilienhäuser nur 6,7 ha für Mehrfamilienhäuser gegenüber (655 ggü. 516 WE).

Stadt/ Kreis der Metropolregion Ruhr	Gesamt	Höchster Erfüllungs-grad (i.d.R. 5 und mehr Zimmer Wohnungen)	Niedrigster Erfüllunggrad	Ein- oder Zweifamili enhäuser	Mehrfamili enhäuser		
Grau hinterlegt: Kommunen des Regionalen Flächennutzungsplans Städteregion Ruhr							
Herne	30 %	332 %	3 Zi - 131 % 2 Zi - 108 % 1 Zi - 7%	3,3 ha	67 WE	2,2 ha	125 WE
Hamm	46 %	149 %	1 Zi - 134 % 2 Zi 54 %	5,1	110	2,0	56
Duisburg	48 %	200 %	1 Zi -181 % 2 Zi 5 %	23,4	667	10,9	917
Oberhausen	81 %	140 %	2 Zi 22 % 1 Zi 67 %	11,2	343	3,2	194
Bochum	100 %	228 %	1 Zi 13 % 2 Zi 79 %	13,2	389	7,9	615
Dortmund	129 %	255 %	2 Zi 38 % 1 Zi 187 %	46,3	1248	17,8	1624

Stellungnahme	Erwiderung

Bottrop	139 %	243 %	1 Zi 86 % 2 Zi 88 %	6,5	165	1,7	168
Gelsenkirchen	140 %	366 %	3 Zi 41 % 1 Zi 61 % 2 Zi 101 %	8,9	272	1,7	168
Mülheim a.d.R.	157 %	359 %	1 Zi -45 % 2 Zi 99 %	14,2	292	5,4	363
Essen	158 %	407 %: 1 Zi 251 %: 5 und mehr Zi	2 Zi 67 % 1 Zi 407 %	23,0	531	11,7	843
Hagen	-	-	-	4,2	89	1,0	129
RFNP				**37,7**	**1894**	**34,1**	**2352**
Kreis Wesel	135 %	224 %	1 Zi 30 % 2 Zi 88 %	62,5	1435	14,9	1070
Kreis Recklinghausen	178 %	300 %	2 Zi 91 % 1 Zi 252 %	53,8	1212	8,2	549
Ennepe-Ruhr-Kreis	180 %	416 %	1 Zi 8 % 2 Zi 48 %	24,7	499	8,5	710
Kreis Unna	310 %	562 %	2 Zi 137 % 1 Zi 146 %	35,0	655	6,7	516
Metropole Ruhr				**355,1**	**7974**	**105,7**	**8091**
Unterteilung nach ermitteltem Zieldichtwert:							
Geringer verdichtet				34,7	790	5,6	373
Eher gering verdichtet				70,6	1394	10,7	736

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Verdichtet</td><td></td><td></td><td></td><td>31,8</td><td>713</td><td>7,1</td><td>528</td></tr><tr><td>Eher höher verdichtet</td><td></td><td></td><td></td><td>42,9</td><td>985</td><td>15,7</td><td>1161</td></tr><tr><td>Höher verdichtet</td><td></td><td></td><td></td><td>155,1</td><td>4092</td><td>66,5</td><td>5293</td></tr></table> Eigene Zusammenstellung nach Deschermeier et al. / ruhrFIS RVR	
2914#15.5 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven und **Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven** Die Ausrichtung an bestehenden FNP-Reserven im Gegenstromprinzip ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Umsetzung hebelt aber das Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 des LEP nahezu komplett aus. Zum einen wird das Rücknahmeerfordernis für FNP, die aus dem Jahr 2000 stammen oder jünger sind aus Gründen der Planungssicherheit einfach auf 0 gesetzt – weil nicht alle vorgesehenen FNP-Wohngebiete schon in die verbindliche Bauleitplanung überführt wurden. Eine Gegenüberstellung der festgestellten Bedarfe für die Neuaufstellung des Regionalplanes mit den bestehenden FNP-Reserven macht aber auch hier gerade deshalb Sinn, um den oben beschriebenen Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenwirken zu können und die FNP dahingehend weiter zu entwickeln. Hier wäre es auch möglich, Gebiete auszunehmen, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstadium vor oder in Antragstellung befinden. So jedenfalls ergeben sich z.B. für Dortmund nur 34,1 ha Rücknahmeerfordernis aus den Regionalplanreserven gegenüber 151,7 ha mit Einbezug der FNP-Reserven, für Lünen 3,1 ha statt 61,6 ha oder für Dorsten nur 14,7 ha statt 55,4 ha. Zudem werden bei FNP datierend aus vor 2000 zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Härte die Nettobedarfe vor dem Abzug der FNP-Reserven einfach verdoppelt, weil der Mittelwert der Flächenüberhänge der älteren FNP bei 209 % liegt – dies trifft aber nur auf 2 Kommunen zu: Neukirchen-Vlyn (7,6 ha ggü. 19,7 ha) und Rheinberg (10,5 ha	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die textlichen Erläuterungen werden diesbezüglich redaktionell überarbeitet; Änderungen auf die Plankartografie ergeben sich nicht, da die Flächenbilanz gesamtregional ausgeglichen ist. Der bislang vorgesehene "Vertrauensschutz" für jüngere FNP, die nach dem Jahr 2000 in Rechtskraft getreten sind, war Teil der Siedlungsflächenbedarfsberechnung zur ersten Offenlage für den RP Ruhr. Die Modelle wurden vor Rechtskraft des geltenden LEP entwickelt; ein Vertrauensschutz ist in den geltenden Regelungen des LEP NRW nicht vorgesehen und nach Ziel 6.1-1 nicht möglich. Der überwiegende Verzicht auf die Rücknahme von Reserveflächenüberhängen in den FNP kann im Entwurf des RP Ruhr als regionaler Umverteilungsansatz aufgrund nicht verorteter Bedarfe betrachtet werden. Eine Anzeigefähigkeit des RP Ruhr ist gegeben, wenn in der gesamtregionalen Bilanz die Bedarfsermittlung für die Summe der Siedlungsbereiche eingehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
ggü. 28 ha). Auf diese Weise werden für alle Kommunen, bei denen die FNP-Reserven den Bedarf an Nettobaulandflächen übersteigen (24 von 53, Kreis Unna 8/10, Kreis Recklinghausen und Wesel 6/11, Ennepe-Ruhr-Kreis 5/9), die FNP-Reserven komplett aus der Berechnung genommen. Wozu dann der Einbezug der FNP-Reserven überhaupt eingeführt wird als "abweichende Vorgehensweise", ist nicht nachvollziehbar.	
2914#15.6 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Danach kommen zu den verbleibenden Flächenbedarfen noch Zuschläge hinzu, die angesichts der zuvor dargestellten Zusammenhänge nur noch als direkte Wirtschaftsförderung bezeichnet werden können: 30 % als Saldo aus den Nettowohnbauflächen von 47 FNP hinsichtlich der Nutzungsintensität zur Berechnung des Brutto-Neudarstellungsbedarfes im FNP, wobei der dann verwendete Faktor von 1,43 einen tatsächlichen Zuschlag von nicht nachvollziehbaren 43 % ausmacht (Begründung S. 31) – dies ist in jedem Fall zu korrigieren. Dazu kommen dann noch die 20 % ASB-Regionalplanreserven, die nach dem LEP möglich sind, aber nicht gewährt werden müssen. Insgesamt ergeben sich dadurch noch einmal Aufschläge zum Nettobedarf von über 70 %. Diese Flächenzuschläge sind in Zeiten der vielfältigen anstehenden Herausforderungen in der Stadtentwicklung und einer sich verändernden Bedarfsentwicklung im Hinblick auf Wohnqualitäten entschieden abzulehnen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die für den RP Ruhr entwickelten Rechenmodelle ermitteln zunächst Netto-Bedarfe, von diesen dann die anzurechnenden Netto-Reserveflächen abgezogen werden. Nur sofern sich aus der Gegenüberstellung von Bedarf und Reserven eine Unterdeckung ergibt, wird nur auf die Höhe der Unterdeckung der städtebauliche Zuschlag zur Ermittlung des Brutto-FNP-Neudarstellungsbedarfes aufgeschlagen. Der Faktor 1,43 ergibt sich durch die Rückrechnung des Brutto-Bedarfes (zu berechnende Größe) auf eine Netto-Unterdeckung (bekannte Größe). Aus der erneuten umgekehrten Rechnung liegt der Aufschlag bei 30%. Mathematisch ist dieses Vorgehen somit korrekt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die Befassung mit den zugrunde gelegten Zuschlägen zu den ermittelten Nettobedarfen. Die derzeitigen Planungszuschläge wurden durch eine GIS-gestützte flächendeckende Analyse der Siedlungsbereiche im Verbandsgebiet empirisch ermittelt. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2914#15.7 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bei den FNP-Reserven sind die vorhandenen Innenpotenziale durch Brachflächen und Baulücken, die nach den Ausführungen zu G 1.1-5 und G 1.1-7 in einem	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
kommunalen Siedlungsflächenmonitoring zu ermitteln und qualitativ zu beschreiben sowie in einem Innenentwicklungskonzept zu behandeln sind, zu berücksichtigen! In der Begründung zum Regionalplan und auch in dem Bericht zum ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring ist dies bisher nicht erkennbar.	Brachflächen und Baulücken sind Bestandteil des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr. Brachflächen werden vollständig angerechnet. Nach Landesvorgaben zum Siedlungsflächenmonitoring werden Flächen unter 0,2 ha (Baulücken) landesweit dagegen nicht angerechnet.
2914#15.8 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten ASB-Regionalplanreserven Im letzten Schritt werden dann die vorhandenen Regionalplanreserven abgezogen. Dabei ergibt sich am Ende für die Region trotz aller im Hinblick auf das Ziel einer flächen- und freiraumsparenden Wohnsiedlungsentwicklung unseres Erachtens nach vollkommen überzogenen Parametern immer noch ein Überhang von 75 ha. Nur 11 Kommunen (ohne RFNP) haben überhaupt einen positiven Bedarf und nur bei 2 liegt er über der Darstellungsgrenze von 10 ha (Gladbeck, Hagen). Für die RFNP-Kommunen werden dagegen 215 ha als Bedarf ermittelt, über 2 km² in einer hoch verdichteten Region, die in Zukunft weiter schrumpfen wird und in der durch die verbleibenden Grundbedarfe in Kombination mit den ermittelten negativen Werten ein vollkommen überzogener Überhang von 54.698 WE produziert wird, in der mit Sicherheit mehr als die veranschlagten 50 % Leerstandsüberhänge nutzbar sind, in der die Wohnbedarfe (2011-2015) insgesamt zu 111 % und für 5 und mehr Zimmer Wohnungen zu 279 % erfüllt wurden und in der aufgrund der angespannten Freiraumsituation dringend Bedarf an Konzepten zur qualitativen Umgestaltung des Bestandes und des Innenraumes bestehen. Ohne die Anrechnung der 70 %-igen Zuschläge könnte der an sich schon überhöht dargestellte Bedarf an Flächenreserven zu fast 90 % aus den bestehenden FNP- und Regionalplanreserven gedeckt werden, in der gesamten Region des Regionalplans Ruhr sogar zu 100 %, wobei sich immer noch ein Überhang von 40 % ergibt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der in der Stellungnahme dargelegte Rechenweg ist nicht korrekt dargestellt, die genannten Angaben sind nicht nachvollziehbar. Bei den genannten 75 ha handelt es sich um den Überhang an ASB-Reserven zur ersten Offenlage des RP Ruhr. Dies ist nicht mit dem Bedarf gleichzusetzen, wie die Stellungnahme dies darlegt. Der Entwurf des RP Ruhr unterschreitet gesamtregional die rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe. Zuschläge in Höhe von 70% sind nicht vorgesehen (30% städtebaulicher Zuschlag - in Rückrechnung Faktor 1,43 sowie 20% regionalplanerischer Zuschlag). Die Zuschlagsflächen dienen u.a. der innerörtlichen Erschließung, dem ruhenden Verkehr, Begleitgrünflächen oder Spielplätzen. Die in der Stellungnahme genannten FNP-Reserven werden von den ermittelten Bedarfen in Abzug gebracht. Nach Abzug der im Entwurf des RP Ruhr vorgesehenen Regionalplanreserven liegt nunmehr keine Überdeckung zur zweiten Offenlage mehr vor. Die ASB-Festlegungen stellen sich bedarfsgerecht dar.
2914#15.9 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schritt b: Ermittlung der Nettobedarfe im FNP	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Ermittlung der anzustrebenden Siedlungsdichte als Umrechnungsfaktor für den Flächenbedarf ist ebenfalls als nicht flächensparend und auch nicht bedarfsgerecht zu kritisieren. Angesichts der sich rapide verändernden Rahmenbedingungen der Immobilienmärkte (Bodenpreise, Baukosten, Mieten) und dem hohen Wohnflächenversorgungsgrad der Haushalte zeichnet sich ein Bedarfstrend zu flächensparendem Bauen und neuen Wohnformen ab, die in den Regionalplanentwurf bisher offenbar kaum Eingang gefunden haben. So können beispielweise deutlich höhere Verdichtungen als die durchschnittlich 44,2 WE/ ha in den höher verdichteten Räumen in Dortmund erreicht werden und das mit traditioneller Blockrandbebauung und Förderung urbaner Wohnformen. Suffizienz in der Baukultur, gemeinschaftliches Wohnen, Qualität statt Quantität bis zu Mikroapartments sind zunehmende Forderungen bzw. wirtschaftliche Notwendigkeiten im Zusammenhang mit den ständig postulierten, aber wenig umgesetzten Flächeneinsparungen. Wie oben dargestellt unterscheiden sich die Bedarfe an den Wohnraumtypen erheblich und bestehen vor allem an kleineren Wohnungen. Dies spricht gegen eine immer weiter fortschreitende Planung und Ausweisung von Ein - und Zweifamilienhaussiedlungen. Insofern macht es auch wenig Sinn, für die Berechnung ausgerechnet die Neubaudichte als Korrektiv heranzuziehen, die genau diese Fehlentwicklung widerspiegelt (s.o.). So ergeben sich für alle Raumkategorien durchweg niedrigere Zielsiedlungsdichten: Im gering und eher gering verdichteten Raum wird der flächen-/ freiraumverbrauchenden und die Innenbereiche entwertenden Entwicklung so weiter Vorschub geleistet. Nachverdichtungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich zur Befriedigung der "qualitativen" Ansprüche haben hier keine Chance. Hier müsste eine Erhöhung der Dichte durch solche flächensparenden Maßnahmen angestrebt werden. In den "eher höher verdichteten" und "höher verdichteten" Bereichen ist sicherlich eine Auflockerung des Bestandes im Hinblick auf viele Ziele (Klimaschutz und Klimaanpassung, Freiraumentwicklung/ Qualitätssteigerung etc.) anzustreben. Hier schlägt aber auch der Bedarf an kleineren Wohnungen voll durch, sodass eine festzulegende Quote für Freiflächen pro Wohneinheiten viel sinnvoller wäre. Auch hier ist der Einbezug der großen Wohnungen/ Ein- und Zweifamilienhäuser wenig sinnvoll, die auch	Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch die in der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr angesetzten Dichtewerte. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
hier in den Randbereichen der Städte und Ballungsgebiete den wichtigen Freiraum zwischen den Siedlungen immer weiter einschränken (s.o.). Die Senkung der Dichte um mehr als 10 WE/ ha, also um mehr als 20 % (!) in den höher verdichteten Gebieten befördert jedenfalls nicht die vorrangige Innenentwicklung und qualitative Anpassung der Bestände, sondern ermöglicht bei der Ausweisung neuer Baugebiete noch mehr Fläche für Ein- und Zweifamilienhäuser in Randlagen/ Ortszwischenlagen. So kommen utopische Bedarfswerte zustande wie z.B. für Hamm 236 ha Netto-Flächen-bedarf bei einem prognostizierten Bevölkerungsrückgang von -0,5 % bis 2040 (Bezug: 2014) und einer Wohnraumbedarfsdeckung (2011-2015, s.o.) von zwar nur 49 %, davon aber 149 % bei 5 und mehr Zimmer Wohnungen/ -134 % bei 1-Zimmer-Wohnungen. Auch für die Stadt Recklinghausen werden bei einem Bevölkerungsrückgang von ca. -5,5 % noch 45 ha und rund 290 ha für den Kreis Recklinghausen bei einem Rückgang von -8,3 % und einer Bedarfsdeckung von 178 % (5 und mehr Zimmer Wohnungen 300 %) ermittelt. Für die Kommunen des Regionalen Flächennutzungsplanes Städteregion Ruhr ergeben sich **595 ha Neubaubedarfsfläche – fast 6 km²(!)** bei einer bis auf Essen (+3,6 %) negativen Bevölkerungsentwicklung, des fast ausschließlich wirksam werdenden Grundbedarfes und dem oben beschriebenen übererfüllten Wohnraumbedarf nach Zimmeranzahl. Auch hier zeigt sich überdeutlich, dass eine weitere Senkung der anzustrebenden Siedlungsdichte bei dem insgesamt vollkommen übererfüllten Bedarf an 5 und mehr Zimmer Wohnungen bei gleichzeitigem hohen Bedarf und Untererfüllung an kleineren/ 1-3 Zimmer Wohnungen nicht das richtige Signal sein kann. Betrachtet man die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings für den Zeitraum von 2014-2016 (siehe Tabelle), so zeigen sich schon aktuell die dementsprechenden Unverhältnismäßigkeiten in den Zieldichtegebieten, die sich u.a. in einem offensichtlich für die gesamte Region grundsätzlichen Verhältnis der WE/ ha von ca. 3 (Mehrfamilienhäuser) x 1 (Ein- und Zweifamilienhäuser) (Metropole Ruhr: 3,4) äußern: • In "geringer" und "eher geringer verdichteten" Bereichen wurden 6,4-mal so viele Flächen für Ein- und Zweifamilienhäuser ggü. den Flächen für	

Stellungnahme	Erwiderung
Mehrfamilienhäuser verbraucht bei einer Schaffung von 20,7 WE/ ha ggü. 68 WE/ ha (Faktor 3,3), • in den "verdichteten", "eher höher verdichteten" und "höher verdichteten" Bereichen 2,6-mal so viele Flächen bei einer Schaffung von 25,2 WE/ ha ggü. 78,2 WE/ ha (Faktor 3,1) und • in den "höher verdichteten" Bereichen 2,3-mal so viele Flächen bei einer Schaffung von 26,4 WE/ ha ggü. 79,6 WE/ ha (Faktor 3,0). In Zukunft dürften sich diese Verhältnisse aufgrund der herabgesetzten Zieldichtewerte noch deutlich weiter verschärfen. In diesem insgesamt hoch verdichteten Raum käme es auf der einen Seite ganz besonders auf die planerische Anforderung, Beförderung und Umsetzungsunterstützung von Konzepten zur qualitativen Aufwertung des Wohnraumbestandes und auf der anderen Seite auf eine Beschränkung der weiteren Ausweisung von Ein- und Zweifamilienhaussiedlungen bzw. deren weitere Komprimierung an. Derzeit verbraucht die Schaffung von einer Wohnraumeinheit in der Region unabhängig von der Siedlungsdichte und in den unterschiedlichen Raumeinheiten (Städte/ Kreise) über die Erstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern fast immer mehr als 3 mal so viel Fläche wie über die Errichtung von Mehrfamilienhäusern. Dieses Verhältnis sollte für eine wirksame Regulierung des Flächenverbrauchs insgesamt deutlich verringert werden. Dementsprechend sollten für die Steuerung einer möglichst hohen Flächenausnutzung auf Regionalplanebene konkrete Vorgaben implementiert werden. So könnte eine prozentuale Quote/ Obergrenze für einen maximalen Anteil der umzusetzenden WE-Bedarfe durch die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern festgelegt werden. Die Quote wäre nach den zu überarbeitenden Zielsiedlungsdichten und in Orientierung an den tatsächlichen Wohnraumbedarfen nach Art der Bebauung sowie nach den unterschiedlichen tatsächlichen Bedarfen/ Voraussetzungen/ Steuerungszielen in Stadt und Land zu differenzieren.	
2914#16.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren

Stellungnahme	Erwiderung
Die Bedarfsermittlung für Gewerbe- und Industrie stellt eine Trendfortschreibung der Flächeninanspruchnahmen für Gewerbe und Industrie in den Jahren 2005 bis 2010 dar. Diese Methodik wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt, da sie die Zielsetzung der Verminderung der Flächeninanspruchnahme gänzlich unbeachtet lässt. Der Flächenverbrauch der letzten Monitoring-Perioden ist gekennzeichnet durch ungebremste Flächeninanspruchnahme durch großräumige Bauweisen und insbesondere durch extensive ebenerdige, nur zweidimensionale Parkierungseinrichtungen. Gewerbeinvestitionen werden heute schon verstärkt an integrierten, urbanen Standorten nachgefragt. Auch im vergangenen Monitoring-Zeitraum 2005-2010 war die Inanspruchnahme größerer Flächen von regionaler Bedeutung mit unter 20% relativ gering. Es ist auch künftig eine starke Orientierung auf kleinere und städtebaulich integrierte Standorte zu erwarten, statt weiteren großräumigen Landschaftsverbrauch zu betreiben. Diese Konzepte kommen auch dem Gedanken der "Stadt der kurzen Wege" entgegen. Technologischer Fortschritt im Immissionsschutz ermöglicht heute eine viel stärkere Nutzungsdurchmischung als in Zeiten von Abstandserlassen. Die ermittelten Gewerbeflächenbedarfe sind daher kritisch zu hinterfragen und deutlich zu reduzieren. Der laut Regionalplan angestrebte Gleichwertigkeitsgrundsatz wird mit dem gewählten Berechnungs- und Verteilungsansatz außerdem in keiner Weise gefördert: 98,4% (!) der gesamten lokalen/ kommunalen GIB-Bedarfsfläche von 673,9 ha ist auf 7 Kommunen verteilt. Bei den regionalen Bedarfen ergibt sich ein verbleibender Überhang in den regionalen Kooperationsstandorten von 315,5 ha. Ein Großteil der ermittelten "lokalen Bedarfe" in den nur 7 Städten könnte hier bereits ohne neue Flächenausweisungen gedeckt werden. Für den übrigen Anteil von 358,4 ha GIB-Bedarfsfläche sind zwingend zunächst die vorhandenen Innenpotenziale durch Brachflächen und Baulücken in den betreffenden 7 Kommunen, aber auch darüber hinaus in anderen Kommunen einzubeziehen. Auch Verdichtungen und Ausbauten im Bestand sind zu berücksichtigen. Erst, wenn danach noch Flächenbedarfe übrigbleiben, kann überhaupt über neue Flächenausweisungen nachgedacht werden. Die Naturschutzverbände halten die Berechnungsmethode insgesamt nicht für geeignet, eine regionalplanerisch	Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Im LEP NRW wird geregelt, dass die Bedarfe für die Gewerbeflächen auf Fortschreibungen der Vergangenheit basieren (monitoringgestützt). Die Bedarfe für die Wohnbauflächen richten sich jedoch nach aktuellen Bevölkerungs- bzw. Haushaltsprognosen. Die daraus abgeleiteten Bedarfsberechnungsmodelle bewegen sich demnach innerhalb eines von den Landesvorgaben bestimmten Korridors. Dass die nach LEP möglichen Spielräume nicht gänzlich ausgeschöpft werden, zeigt sich insbesondere an dem gewählten Planungshorizont von 20 Jahren (GE) bzw. 22 Jahren (W) - hier sehen die Landesvorgaben bis zu 25 Jahre (20 bis 25 Jahre) vor, welches mit höheren Bedarfszahlen verbunden wäre. Durch die flächendeckende Erfassung von Flächenreserven werden auch die Innenentwicklungsmöglichkeiten alle drei Jahre über das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr erfasst. Gleiches gilt für aufgegebene Gewerbestandorte. Die Flächenreserven werden von den ermittelten Bedarfen in Abzug gebracht. Zudem ist die in der Stellungnahme dargelegte Berechnung fehlerhaft. Der ermittelte gesamtregionale lokale Bedarf liegt nicht bei 673,9 ha, sondern bei 2.487 ha. Zum Sachstand der ersten Offenlage lag lediglich die Unterdeckung (Höhe der nicht verorteten Bedarfe) bei rund 674 ha.

Stellungnahme	Erwiderung
fundierte, ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung im Plangebiet zu befördern. Im Gegenteil: Sie steht den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes selbst entgegen und leistet einer weiter flächenverbrauchenden Entwicklung Vorschub und fördert regionale Ungleichheiten.	
2914#16.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die wesentlichen Kritikpunkte zu den einzelnen Berechnungsschritten sind: Die angewendete Methodik zur Ermittlung der GIB-Flächenbedarfe und deren Verteilung verstärkt die regionalen Ungleichheiten massiv und ist nicht geeignet, eine nachhaltige Entwicklung in der Region zu fördern. Hier muss erheblich nachgebessert werden. Gerade die extrem flächenintensiven Ansiedlungen der Logistikbranche mit geringem Arbeitsplatzbesatz und hohem Flächenverbrauch dürfen nicht bestimmend für den zukünftigen Bedarf sein. Vermisst werden Zielwerte wie z.B. Beschäftigtenanteile Status Quo / Prognose in den Wirtschaftssektoren und deren Zuordnung zu den Gebietstypen ASB und GIB.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2914#16.3 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bei den FNP-Reserven sind die vorhandenen Innenpotenziale durch Brachflächen und Baulücken zwingend einzubeziehen. Auch Verdichtungen und Ausbauten im Bestand sind zu berücksichtigen. Die Ausnahmen bei der Berücksichtigung von FNP-Reserven bei FNP von 2000 und jünger sowie bei älteren FNP sind abzulehnen. Die Zuschläge von 20 % für die Bruttowohnbauflächen und 20 % mögliche Reserve nach LEP sind angesichts deren fast ausschließlicher Verteilung auf nur 7 Kommunen, in denen dies zu einem immensen Flächenverbrauch führen dürfte, abzulehnen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Brachflächen und Innenentwicklungsreserven werden von den ermittelten Bedarfen in Abzug gebracht. Der bislang vorgesehene "Vertrauensschutz" für jüngere FNP, die nach dem Jahr 2000 in Rechtskraft getreten sind, war Teil der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Modelle zur ersten Offenlage für den RP Ruhr. Eine Anzeigefähigkeit des RP Ruhr ist gegeben, wenn in der gesamtregionalen Bilanz die Bedarfsermittlung für die Summe der Siedlungsbereiche eingehalten wird. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen

Stellungnahme	Erwiderung
	zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2914#16.4 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Es fehlt eine Vorgabe dahingehend, dass Flächenüberhänge bei den GIB-Reserven grundsätzlich zurück zu nehmen sind.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Vorgaben des LEP NRW gelten als übergeordnete Ziele und Grundsätze für die Regionalpläne in NRW. Dies gilt ebenfalls für Ziel 6.1-1 LEP mit der Vorgabe der Rücknahme von Siedlungsflächenreserven für die kein Bedarf mehr besteht. Da gesamtregional nicht alle Siedlungsflächenbedarfe verortet werden konnten, konnte von einer Rücknahme der Flächenüberhänge in einigen Städten abgesehen werden. Die textlichen Ausführungen wurden diesbezüglich redaktionell überarbeitet.
2914#16.5 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
III. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Siedlungsbedarfe **b) Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe** **Schritt a: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für drei Teilregionen und** **Schritt b: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für die einzelne Kommune** Die reine Fortschreibung der Bedarfe auf Grundlage der Flächeninanspruchnahmen für Gewerbe und Industrie in den Jahren 2005 bis 2010 ist aus Sicht der Naturschutzverbände entschieden abzulehnen. Sie berücksichtigt die bestehenden Herausforderungen zur Siedlungsentwicklung hinsichtlich der Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Minimierung regionaler Ungleichheiten trotz bestehender Potenziale in keiner Weise. Schon im Rahmen des Fachdialogs zum Regionalplan Ruhr zum Thema Siedlungsentwicklung wurde die bisherige GIB-Bedarfsberechnung in Frage gestellt, da sie zuweilen kommunale Konkurrenzen erzeuge. Die vorhandenen rechnerischen Prognosemethoden wurden angezweifelt und eine einfache Trendfortschreibung wurde abgelehnt. Es wurden ein standardisierter Bedarfsnachweis und eine differenzierte Betrachtung von Stadt und Umland	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Im LEP NRW ist fixiert, dass die Bedarfe für die Gewerbeflächen auf Fortschreibungen der Vergangenheit basieren (monitoringgestützt). Die Bedarfe für die Wohnbauflächen richten sich jedoch nach aktuellen Bevölkerungs- bzw. Haushaltsprognosen. Die daraus abgeleiteten Bedarfsberechnungsmodelle bewegen sich innerhalb des von den Landesvorgaben bestimmten Korridors. Die nach LEP möglichen Spielräume werden nicht gänzlich ausgeschöpft. Dies zeigt sich u.a. an dem gewählten Planungshorizont von 20 Jahren (GE) bzw. 22 Jahren (W) - hier sehen die Landesvorgaben bis zu 25 Jahre (20 bis 25 Jahre) vor, welches mit höheren Bedarfszahlen verbunden wäre. Nichtsdestotrotz sollen, wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, im Rahmen einer Evaluation die Eingangsvariablen und Annahmen der

Stellungnahme	Erwiderung
gefordert. Auch sollte im Einzelfall nicht "starr" an den rechnerischen Bedarfen festgehalten werden.	Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und soweit dies im Rahmen der Landesvorgaben möglich ist gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2914#16.6 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die in der Methodik angewendete Aufsplittung in lokal und regional bedeutsame Flächenbedarfe und die Betrachtung der lokalen Bedarfe in drei Teilregionen ist insofern positiv zu bewerten, als dass bestehende Ungleichheiten auf diese Weise Berücksichtigung finden können und im Hinblick auf die Herstellung einer gleichwertigen Ausstattung von Städten und Gemeinden differenziert werden kann. Allerdings zeigt sich bei der Ergebnisbetrachtung, dass die angewendeten Teilräume mit geringen Unterschieden in der Einwohnerzahl eben nicht die Heterogenität des Raumes widerspiegeln. Dafür bedürfte es anderer Kriterien wie z.B. des demographischen Wandels, der sich auch auf die Beschäftigtenzahlen auswirkt. Auch im Fachdialog wurde eine räumliche Differenzierung von Stadt und Umland gefordert. Außerdem könnte zwischen Schrumpfungs- und Wachstumsgebieten unterscheiden werden. Diese Aspekte müssten generell in einer Prognose zu Gewerbe- und Industrieflächen berücksichtigt werden. Auch gegen die weiteren Kriterien zur Umverteilung der ermittelten Bedarfe bestehen Bedenken.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Abgrenzung der Teilräume begründet sich auf eine mehrheitliche Entscheidung in der der Modellentwicklung dienenden Unterarbeitsgruppe des AK Regionaler Diskurs. Vor der Entscheidung wurden verschiedene teilräumliche Abgrenzungen rechnerisch/modellhaft gegenübergestellt. Die Teilräume dienen der Abfederung von unter- sowie überdurchschnittlichen Inanspruchnahmen in einzelnen Kommunen. Zu kleine Teilräume fangen außergewöhnliche Entwicklungen nicht ausreichend auf, zu große Teilräume begünstigen oder benachteiligen ggf. weit entfernt liegende Kommunen. Die gewählte Dreiteilung mit ähnlich großen Gruppen, räumlich, funktional beieinanderliegender Kommunen wurde in der Arbeitsgruppe mehrheitlich als günstigste Lösung zur Umsetzung der o.g. Zielsetzungen betrachtet. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2914#16.7 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die gewählten Kriterien sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, ergänzt um die gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (50 % der zu verteilenden Fläche werden darüber verteilt!) und Anteil am Beschäftigtenwachstum erfüllen nicht den Anspruch, den Trend im Hinblick auf das Ziel der Schaffung gleichwertiger Verhältnisse in der Region umzukehren. Sie	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Stellungnahme	Erwiderung
wirken im Gegenteil sogar massiv trendverstärkend, da auf diese Weise immer die Kommunen profitieren, die bereits die meisten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten aufweisen, die die meisten Arbeitsplätze im Bereich Gewerbe besitzen und im Zeitraum 2008 – 2012 eine Zunahme der Beschäftigten aufwiesen. Nur über das Kriterium der Arbeitslosenzahlen von 2008 – 2013 wird versucht, ein tatsächliches Defizit an Arbeitsplätzen zu ermitteln, das als Korrektiv allerdings so gut wie keine Wirkung entfaltet, da es nur mit 5 % in die Verteilungsberechnung eingeht.	Dazu gehört auch die erneute Befassung mit dem bislang vereinbarten Verteilungsschlüssel u.a. über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitslosenquote. Das derzeitige Modell weist Kommunen mit höheren Arbeitslosenquoten höhere Bedarfszahlen zu. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2914#16.8 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zur regionalplanerischen Steuerung der Entwicklung wurde im Fachdialog z.B. die Einführung von Dichtevorgaben (Arbeitsplatzdichte) vorgeschlagen. Alle angewandten Maßstäbe und Berechnungen lassen sich auf den einfachen Nenner bringen: "Wer hat, dem wird gegeben". Damit wird wirtschaftlichen Ungleichgewichten zwischen Kommunen und Regionen nicht nur nicht entgegengewirkt, sondern sie werden nachgerade gefördert. Dies zeigt sich deutlich in der Übersicht der für den Regionalplan ermittelten GIB-Flächenbedarfe: mit 193,1 ha für Duisburg (durch Hafenstandort) und ganze 469,8 ha für die Kommunen des RFNP (Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen, Gelsenkirchen, Herne, Bochum) ist ein Anteil von 98,4 % (!) der gesamt (mit allen weiteren 46 Kommunen der Region) 673,9 ha des GIB-Flächenbedarfes auf diese 7 Kommunen verteilt. Ganze 11 ha und damit im Schnitt 0,2 ha verbleiben damit für alle anderen Kommunen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Insbesondere mit dem Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgt mit einem Anteil von 26 % am gesamtregionalen Bedarf eine deutliche Verteilung der Bedarfe dorthin wo geeignete Flächen vorhanden sind. Die Regionalen Kooperationsstandorte befinden sich überwiegend in den (kleineren) kreisangehörigen Kommunen. Zudem ist die in der Stellungnahme dargelegte Berechnung fehlerhaft. Der ermittelte gesamtregionale lokale Bedarf liegt nicht bei 673,9 ha, sondern bei 2.487 ha. Zum Sachstand der ersten Offenlage lag lediglich die Unterdeckung (Höhe der nicht verorteten Bedarfe) bei rund 674 ha. Auf die Kommunen Duisburg und die Kommunen des RFNP-Raumes entfallen auch nicht 98,4% der Bedarfe, sondern lediglich 42 ,6% (1.060 ha von 2.487 ha).
2914#16.9 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven und Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven Die Ausrichtung an bestehenden FNP-Reserven im Gegenstromprinzip ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenso wie die vollständige Anrechnung der Flächen bei den GIB. Die zum Wohnraumbedarf bereits kritisierten Ausnahmeregelungen für das Rücknahmeerfordernis für bestimmte FNP (aus dem Jahr 2000 stammend oder jünger, FNP datierend aus vor 2000) spielen für die GIB-Flächen nicht so	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine exakte kartografische Umsetzung von Rücknahmeerfordernissen ist aufgrund der generalisierten Darstellung eines Regionalplanes im M 1:50.000 in Verbindung mit einer Darstellungsschwelle von 10 ha häufig nicht möglich. Sofern der gesamtregionale Bedarf nicht überschritten wird, können in einzelnen Kommunen Überdeckungen bestehen bleiben. Dies ist im Entwurf des RP Ruhr

Stellungnahme	Erwiderung
eine große Rolle, weil kaum Überhänge größer als 5 ha verbleiben. In den betroffenen 5 Fällen (Rücknahmeerfordernisse zwischen 9 ha in Hamm und 17 ha in Neukirchen-Vluyn) wird aber ebenfalls das Rücknahmeerfordernis ausgehebelt.	möglich, weil in vielen Kommunen die ermittelten Bedarfe nicht planerisch verortet werden können.
2914#16.10 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Danach kommen zu den verbleibenden Flächenbedarfen noch Zuschläge hinzu: 20 % auf den ermittelten zusätzlichen Brutto-Neudarstellungsbedarf für GIB im FNP, wobei der dann verwendete Faktor von 1,25 einen tatsächlichen Zuschlag von nicht nachvollziehbaren 25 % ausmacht (Begründung S. 49) – dies ist in jedem Fall zu korrigieren. Dazu kommen dann noch die 20 % GIB-Regionalplanreserven, die nach dem LEP möglich sind, aber nicht gewährt werden müssen. Insgesamt ergeben sich dadurch noch einmal Aufschläge zum Nettobedarf von 50 %. Diese Flächenzuschläge sind im Hinblick auf das Ziel einer flächen- und freiraumsparenden Siedlungsentwicklung und darauf als indiskutabel zu bezeichnen, dass die Bedarfe auf nur 7 Kommunen verteilt werden und dort schon ohne die Zuschläge zu immensen Flächenzuwächsen führen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die für den RP Ruhr entwickelten Rechenmodelle ermitteln zunächst Netto-Bedarfe, von diesen dann die anzurechnenden Netto-Reserveflächen abgezogen werden. Nur sofern sich aus der Gegenüberstellung von Bedarf und Reserven eine Unterdeckung ergibt, wird nur auf die Höhe der Unterdeckung der städtebauliche Zuschlag zur Ermittlung des Brutto-FNP-Neudarstellungsbedarfes aufgeschlagen. Der Faktor 1,25 ergibt sich durch die Rückrechnung des Brutto-Bedarfes (zu berechnende Größe) auf eine Netto-Unterdeckung (bekannte Größe). Aus der erneuten umgekehrten Rechnung liegt der Aufschlag bei 20%. Mathematisch ist dieses Vorgehen somit korrekt. Erneut wird zudem widersprochen, dass sich die Bedarfe auf lediglich sieben Kommunen verteilen. Der Mindestbedarf einer Kommune liegt bei 10 ha. Sofern eine Kommune jedoch bereits im FNP mehr Reserven als Bedarf gesichert hat (Überdeckung) können dieser Kommune nach den Vorgaben in Ziel 6.1-1 LEP NRW keine zusätzlichen Regionalplanreserven bereitgestellt werden.
2914#16.11 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bei den FNP-Reserven sind die vorhandenen Innenpotenziale durch Brachflächen und Baulücken, die nach den Ausführungen zu G 1.1-5 und G 1.1-7 in einem kommunalen Siedlungsflächenmonitoring zu ermitteln und qualitativ zu beschreiben sowie in einem Innenentwicklungskonzept zu behandeln sind, zu berücksichtigen! Auch im Fachdialog zum Regionalplan Ruhr wurde gefordert, dass vor einer neuen Freirauminanspruchnahme Brachflächenrevitalisierungen anzustreben sind, dass nicht voll ausgenutzte Gewerbeflächen nach zu verdichten sind und dass eine differenzierte Darstellung von Reserven und Bestand erfolgen muss, was auch mit unterschiedlichen regionalplanerischen	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf §4 Abs. 4 LPlG sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der landesweite Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an die Landesplanungsbehörde richtet. Brachflächen und Innenentwicklungspotenziale sind Gegenstand der Erhebung und werden von den ermittelten Bedarfen in

Stellungnahme	Erwiderung
Zielen verbunden sein kann. In der Begründung zum Regionalplan und auch in dem Bericht zum ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring ist dies bisher nicht erkennbar.	Abzug gebracht. Baulücken (kleiner als 2000 m²) werden erhoben, jedoch landesweit nicht auf den Bedarf angerechnet.
2914#16.12 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten GIB-Regionalplanreserven Im letzten Schritt werden dann die vorhandenen Regionalplanreserven abgezogen. Dabei ergibt sich am Ende für die Region auf lokaler Ebene ein GIB-Neudarstellungsbedarf von 674 ha, mehr als 6 km² insgesamt und 4,7 km² davon im hoch verdichteten Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans der Städteregion Ruhr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Berechnungen in der Stellungnahme werden zurückgewiesen. Bei den genannten 674 ha handelt es sich um die Höhe der nicht verorteten, lokalen Gewerbeflächenbedarfe zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs. Es handelt sich nicht um den GIB-Bedarf.
2914#17 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.2-3 Ziel Flächentauschverfahren durchführen Das Ziel ist zu begrüßen, wobei Reserveflächenüberhänge grundsätzlich abzubauen sind (s. Ziel 1.1-9). Außerdem sollte sichergestellt werden, dass auch hier die Potenziale zu Innenentwicklung berücksichtigt werden. Der in den Erläuterungen beschriebene anzuwendende erhöhte Rücknahmewert sollte in das Ziel aufgenommen werden. Das Ziel wäre dementsprechend zu ergänzen: **Ergänzung Ziel 1.2-3:** ***Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotenzial nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotenzialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung einer Baufläche im FNP.*** ***Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung zur teilweisen Reduzierung der Reserveflächenüberhänge wurden im Ziel gestrichen und in einen neuen Grundsatz überführt. Die LEP-Regelungen setzen eine ausgeglichene Bedarfssituation zur Anwendung des Instrumentes Flächentausch voraus. Dies bedeutet, dass nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zunächst sämtliche Reserveflächenüberhänge zurückzunehmen sind, bevor ein Flächentausch erfolgen kann (sofern keine Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB daraus entstehen). Bei Flächentauschverfahren ist daher zunächst zu prüfen, ob dies mit der gesamtregionalen Bedarfssituation vereinbar ist. Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge kann in den Flächentauschverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, solange die gesamtregional gesicherten Flächenreserven in den FNP unterhalb des ermittelten gesamtregionalen Nettobedarfs liegen. Bei Kommunen mit massiven Überhängen sind grundsätzlich Reduzierungen der Flächenüberhänge anzustreben, da diese das gesamtregionale Bedarfskonto belasten. Hierzu werden in dem zugehörigen Grundsatz Orientierungswerte aufgezeigt.

Stellungnahme	Erwiderung
Neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein. ***Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss davon abweichend das Flächen-tauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen. Dabei ist ein erhöhter Rücknahmewert anzuwenden, der sich aus der neu darzustellenden Baufläche zuzüglich des prozentualen Reserveflächenüberhangs der jeweiligen Kommune zusammensetzt.***	Eine vollständige Rücknahme würde zudem als unverhältnismäßig betrachtet, solange die gesamtregionale Bilanz ausgeglichen ist bzw. sogar eine Unterdeckung aufweist.
2914#18 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.2-4 Grundsatz Regionale Kooperation weiterentwickeln Insbesondere der Gefahr von großflächigen interkommunalen Gewerbegebieten im Freiraum im Zuge von Regionalplanänderungen muss von vorneherein begegnet werden. Daher ist der Grundsatz wie folgt zu ergänzen: **Ergänzung Grundsatz G 1.2-4**: ***Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Interkommunale Zusammenarbeit soll angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Auch bei interkommunalen Kooperationen ist zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung nach Ziel 1.1-5 kompakt und flächensparend erfolgt und dem Ziel 1.1-4 zu einer Ausrichtung an bestehenden Infrastrukturen folgt. Bedarfsgerechte Siedlungsbedarfe, die lokal in einer Kommune nicht gedeckt werden können, können von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle Grundsätze und Ziele des künftigen RP Ruhr sowie des LEP NRW sind bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Der Hinweis auf die Beachtungspflicht anderer Grundsätze und Ziele ist somit nicht erforderlich.
2914#19.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.I.3 Zu RP Ruhr Kap. 1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Ein Grundsatz zum 5-ha-Ziel wurde vor dem Hintergrund der LEP-Novelle, in der der bis dahin geltende Grundsatz 6.1-2 nicht mehr enthalten ist, nicht in den Entwurf des RP Ruhr aufgenommen. Die aktuelle Landesregierung sieht eine

Stellungnahme	Erwiderung
Zu RP Ruhr 1.3-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Eine über den Bedarf hinausgehende Darstellung von ASB- und GIB-Flächen ist mit dem Leitbild des derzeit gültigen LEP für eine flächensparende Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-2 des LEP) durch Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf "Netto-Null" nicht zu vereinbaren, da die Option auf weitere, über den ermittelten Bedarf für den Planungszeitraum hinausgehende Flächenreserven das Ziel "Stopp der Flächeninanspruchnahme" konterkariert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die für den Planungszeitraum zugrunde gelegten Siedlungsflächenbedarfe bereits am tatsächlichen Bedarf vorbei sehr großzügig bzw. überzogen berechnet sind und die meisten Flächenüberhänge trotz des Rücknahmeziels bei den Kommunen als Reserven verbleiben (s. Abschnitt Bedarfsberechnung ASB/ GIB).	entsprechende Zielsetzung nicht mehr vor, weshalb es für das auf Bundesebene bestehende 30-ha-Ziel keine entsprechende Vorgabe zur Ermittlung des Anteils für NRW am 30-ha-Ziel gibt. Folglich gibt es auch keine vom 30-ha-Ziel abgeleitete Zielvorgabe/Zielgröße für die Metropole Ruhr. Nach den Landesvorgaben sind Rücknahmen in einzelnen Kommunen nicht erforderlich, solange die Bedarfe gesamtregional nicht überschritten werden. Die intraregionale Verteilung von Bedarfen obliegt den Regionalplanungsbehörden. Der Entwurf des RP Ruhr unterschreitet gesamtregional die rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe.
2914#19.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die Konzentration der noch erforderlichen Siedlungsentwicklung auf die dargestellten Siedlungsbereiche erfordert eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten in den nicht als Siedlungsbereichen dargestellten Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Die Ausdehnung der Definition im Regionalplan Ruhr auf bis zu 2500 ggü. 2000 Einwohner nach LEP ist entschieden abzulehnen. Die Ermittlung der Eigenentwicklungsortslagen bezieht neben der Einwohnerzahl auch andere wichtige Kriterien wie die Einwohnerprognose, die FNP-Reserven und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen bzw. die Nähe zu ASB und deren Ausstattung an Infrastruktureinrichtungen mit ein. Dies ist zu begrüßen. Die Definition des Eigenbedarfes als 1,5 WE pro 1000 Einwohner pro Jahr bei 15 WE/ ha bedeutet, dass in einem Ort mit ca. 2000 Einwohnern in der Laufzeit des Regionalplanes von 20 Jahren 60 WE auf einer Fläche von 4 ha geschaffen werden können. Dabei werden pro WE 2 Personen angenommen, d.h., man geht von einem Bevölkerungszuwachs von 120 Personen in 20 Jahren aus, das sind 6 %. Angesichts der stagnierenden und rückgängigen Bevölkerungsprognosen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen im Entwurf des RP Ruhr gründen auf den Vorgaben des LEP NRW. Nach den Zielen 2-3 und 2-4 des LEP NRW sind siedlungsräumliche Entwicklungen außerhalb der Siedlungsbereiche zu ermöglichen. Die für die Eigenentwicklungsortslagen (EWO) berechneten Orientierungswerte für den Bedarf wurden empirisch ermittelt und stellen damit eine realistische Abschätzung der üblichen Bautätigkeit in diesen Ortslagen dar. Zudem werden die Inanspruchnahmen in EWO dem gesamtkommunalen Bedarf gegenübergestellt, sodass sichergestellt ist, dass die Siedlungsentwicklung in der Summe der Allgemeinen Siedlungsbereiche und der EWO den kommunalen Bedarf nicht übersteigen. Die Art der Bebauung, die auf den bedarfsgerecht auszuweisenden Flächen realisiert wird, bleibt der kommunalen Bauleitplanung überlassen.

Stellungnahme	Erwiderung
scheint diese Annahme doch weit hergeholt – so ist auch in allen ermittelten Eigenentwicklungsortslagen negativ! Problematisch ist wie auch bei der generellen Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen im Hinblick auf eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen die Umsetzung des Wohneinheiten-Bedarfes auf den Bedarf an Fläche. Der Begriff "Wohneinheit" beinhaltet dabei jegliche Wohnungsform, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht, umfasst also sowohl Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhäusern als auch Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Es ist auch nicht festgesetzt, dass tatsächlich 60 Wohneinheiten geschaffen werden müssen, es können auch auf der gesamten Fläche ausschließlich neue Ein- und Zweifamilienhäuser errichtet werden. Angesichts der im Abschnitt "Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe" dargestellten Bedarfe an Wohnraumtypen und deren Deckungsgrad muss auch in den Eigenentwicklungsortslagen dafür gesorgt werden, dass eben dies nicht einfach weiter fortgeschrieben wird und die tatsächlichen Bedarfe an Wohnraumtypen z.B. für vermehrte Singlehaushalte berücksichtigt werden. Außerdem müssen zum einen auch hier die Potenziale an entwickelbaren Innenentwicklungsflächen und die Nutzungsmöglichkeiten für Leerstände und Bauabgänge im Vordergrund stehen. Um eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen sicher zu stellen, muss zum anderen gerade hier festgelegt werden, wie hoch der maximale Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern bei einer Ausnutzung der Flächen bzw. der darüber zu schaffenden WE sein darf, da gerade nicht der Zuzug von außen gefördert werden soll. Die zur Ermittlung herangezogene Dichte von 15 WE/ ha in den Eigenentwicklungsortslagen könnte auch für die neu zu entwickelnden Flächen vorgeschrieben werden. Aus diesen Gründen wird angeregt, das Ziel wie folgt zu ergänzen: **Ergänzung Ziel Z 1.3-1**: ***Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich <u>ausschließlich</u> innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen.***	

Stellungnahme	Erwiderung
Unberührt von Satz 1 ist die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen möglich. Diese ist ausschließlich auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten. Die konkreten Bedarfe der ortslagenansässigen Bevölkerung an Wohnraumtypen sind jeweils auf kommunaler Ebene zu ermitteln und ausschließlich zu bedienen. Das Ziel 1.1-7 gilt auch für Eigenentwicklungsortslagen. Auch mögliche Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Bestand sind zu prüfen und vorrangig zu nutzen. ***Abweichend von Satz 1 können ausnahmsweise außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert.***	
2914#19.3 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Hinsichtlich der Ermittlung der ASB bzw. zunächst von Suchräumen wurden auf Basis der Flächennutzung auch Dauerwiesen und Weiden herangezogen, die heutzutage neben vielen anderen naturschutzfachlichen Aspekten rein aus Sicht des Klimaschutzes aufgrund ihrer hohen CO^2-Bindungskapazität zu erhalten sind. Daher sollten diese Flächen bei den Suchräumen außen vor bleiben. Bei der Anwendung von harten Tabukriterien wurden laut Erläuterung Natura 2000 und NSG, gesetzlich geschützte Biotope, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebiete Zone I-II ausgeschlossen. Diese Liste ist aus Sicht der Naturschutzverbände deutlich zu erweitern: Neben den weiteren Zonen der Wasserschutzgebiete müssen auch die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung integriert werden. Das gilt auch für die Regionalen Grünzüge, die nur als "weiche" Ausschlusskriterien definiert wurden, zumindest für wesentliche und großräumige Aspekte wie Verbundfunktionen und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Siedlungsbereiche erfolgte in einem mehrstufigen System. Die genannten Kriterien dienten in einer ersten GIS-Analyse dazu, Räume zu definieren, in den Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden (wie NSG, WEG Zone I und II) bzw. Konflikte (Betriebsbereiche nach Störfallverordnung, Regionale Grünzüge) erzeugen würden. Dies diente einer Abgrenzung von Flächen, die dann den Kommunen zur Beurteilung vorgelegt wurden. Die aus diesem Verfahren resultierenden fachlichen Einschätzungen der Kommunen sind schließlich in den Prozess der Entwurfserarbeitung als einer von mehreren Belangen in die planerische Abwägung eingestellt worden, zu der auch die Ergebnisse der Umweltprüfung gehören. Zu den zugrundegelegten Schutzgütern in der Umweltprüfung gehören auch die Schutzzonen I bis IIIA von Wasserschutzgebieten inkl. Reservegebieten bei der Prüfung der GIB. Als

Stellungnahme	Erwiderung
klimaökologischer Gesichtspunkte wie Luftaustauschkorridore oder Ventilationsschneisen. Gänzlich fehlend ist der Aspekt des Bodenschutzes, der im BBodSchG (§§ 1, 2) verankert ist und insbesondere auf den Schutz der Bodenfunktionen abstellt. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege des LANUV zum Regionalplan Ruhr werden diese wie folgt benannt: • Lebensraum von Bodenorganismen, Tiere und Pflanzen • Filter und Puffer von Schadstoffen • Produktionsgrundlage für die Erzeugung heimischer Lebensmittel • Anbaufläche für nachwachsende Rohstoffe • Speicher für Regenwasser • Regulator für das lokale Klima v. a. Stadtklima. CO2 Pufferwirkung • Schutzfunktion bei Starkniederschlägen und Hochwasserereignissen • Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Als Bewertungsgrundlage sind die Schutzwürdigen Böden in NRW (Geologischer Dienst 2007) heranzuziehen und neben Böden mit besonderer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. natürlicher Bodenfruchtbarkeit auch die Archivfunktion und ein hohes Biotopentwicklungspotenzial zu berücksichtigen. Der Geologische Dienst benennt bei Böden als "Archive der Natur- und Kulturgeschichte" als besonders wertvoll, u.a. "Böden, die durch historische Agrarnutzungen geprägt sind. Ein Beispiel hierfür sind Plaggenesche. Dies sind Böden, die in vergangenen Jahrhunderten mit Plaggen aufgeschichtet wurden, die zuvor als Stallunterlage genutzt wurden" (MLUNV 2007: Schutzwürdige Böden in NRW, 9). Die Archivfunktion ist einzigartig und unersetzbar, Böden mit Archivfunktionen kommen nur auf einem kleinen Flächenanteil vor. So nehmen Plaggenesche nur 3,5 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ein. Da Plaggenesche häufig in der Nähe von Siedlungen liegen, sind sie durch den Flächenverbrauch für Wohn- und Industriegebiete und Verkehrsflächen besonders bedroht. Sie sollten deshalb trotz ihrer Kleinflächigkeit als Ausschlussflächen berücksichtigt werden.	Schutzgut sind des Weiteren auch die Biotopverbundstufen und die schutzwürdigen Böden aufgenommen worden. Der Schutz von CO2-Senken wird über die regionalplanerisch dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur und Regionalen Grünzüge, sowie über den Grundsatz 2.8-3 zur Erhaltung und Widerherstellung klimarelevanter Böden und den Grundsatz 2.3-4 gewährleistet. Letztgenannter richtet sich an die Landschaftsplanung zum Schutz und zur Entwicklung solcher Flächen, die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#20 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.4-2 Grundsatz Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten Die im LEP-Entwurf vorgegebene Ausrichtung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche – ASB, die über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen – wird im Entwurf auf Grundlage einer sehr detaillierten Erfassung der Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen und unter besonderer Berücksichtigung bestehender SPNV-Haltepunkte umgesetzt. Diese Vorgehensweise und die Ermittlung sehr umfangreicher Grundlagen für die Festlegung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinden Siedlungsbereiche "ZASB" insbesondere auch zum ÖPNV und die vorgesehene Fortschreibung alle 3 Jahre stellen grundsätzlich eine gute Grundlage für die Verortung der Wohnsiedlungsbereiche dar. In den Ausnahmefällen noch erforderlichen Siedlungswachstums sollten vorhandene oder geplante Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs zwingende Standortvoraussetzungen sein. Aufgrund der absehbaren Kostensteigerung bei den Kraftstoffpreisen ("Peak Oil") ist eine Ausrichtung der Siedlungsbereiche auf den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr und dessen Förderung unbedingt erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Bewertung der Qualität der Haltestellen erhalten Haltepunkte des schienengebunden öffentlichen Nahverkehrs die höchste Punktzahl. Demzufolge werden insbesondere dort ZASB ausgewiesen. Eine ausschließliche Bindung der siedlungsräumlichen Entwicklung auf den schienengebundenen Verkehr würde solche Kommunen benachteiligen, die nicht über eine schienengebundene Infrastruktur verfügen. Zudem könnten die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW ermittelten Bedarfe nicht ansatzweise in der Planungsregion umgesetzt werden.
2914#21 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.6-5 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden – tlw. als Ziel zu entwickeln! Der Grundsatz zur Ausrichtung der GIB an den gegebenen Verkehrsinfrastrukturen muss als Ziel dargestellt werden, um eine konsequente diesbezügliche Ausrichtung der weiteren Entwicklung von GIB-Flächen zu erreichen. Außerdem sollte auch der nicht-schienengebundene ÖPNV einbezogen werden, da es immer auch um die Erreichbarkeit der Gebiete für die Mitarbeiter geht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen". Die Änderung des Grundsatzes 1.6-5 in ein Ziel würde die Ausweisung neuer Gewerbegebiete ohne Anbindung an den SPNV bzw. ÖPNV vollständig ausschließen. Eine derartige Vorgabe würde die Planungshoheit der Kommunen zu stark einschränken. Es ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall

Stellungnahme	Erwiderung
Der 2. Teil des Grundsatzes sollte daher wie folgt als neues Ziel formuliert werden: **Neues Ziel:** ***Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten sind an einer kurzwegigen und möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen Güterverkehr sowie für die Personenbeförderung auch an den nicht-schienengebundenen ÖPNV zu orientieren.***	die örtlichen Gegebenheiten einen SPNV- oder ÖPNV-Anschluss nicht ermöglichen. Eine strikte Formulierung als Ziel wäre insofern unverhältnismäßig.
2914#22 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.I.6 Zu RP Ruhr Kap. 1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) und Kap. 1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte Angesichts der im Abschnitt zu Z 1.2-2 "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" dargestellten vorhandenen Reserven in den regionalen Kooperationsstandorten sind für die Region Ruhr keine weiteren regionalen Kooperationsstandorte erforderlich und die errechneten Bedarfe sind vorrangig in diesen Gebieten zu decken, um weiterer Flächeninanspruchnahme im Freiraum entgegen zu wirken. Es ist festzuhalten, dass auch hier wieder der sogenannte Bedarf aus der Inanspruchnahme für Großansiedlungen der Vergangenheit abgeleitet wird. Die zukünftige Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die rasant fortschreitende Digitalisierung ist nicht berücksichtigt. Im Ausblick ist aber zu konstatieren, dass Großansiedlungen mit der Leitidee einer nachhaltigen Raumentwicklung kollidieren und wegen der bereits gegebenen Flächenknappheit innerhalb von Ballungsräumen keine angemessene Planungskategorie mehr darstellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den Vorgaben in Ziel 6.1-1 LEP NRW ist der Bedarf aus den Inanspruchnahmen der Vergangenheit herzuleiten. Der Bedarf für die Regionalen Kooperationsstandorte ergibt sich aus einem Anteil des für die gesamte Region ermittelten Gesamtbedarfs. Die lokalen Bedarfe reduzieren sich um diesen Anteil. Der Bedarf für die Regionalen Kooperationsstandorte ist empirisch belegt. Mit der Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte soll sichergestellt werden, dass ein Angebot für flächenintensive Betriebe ab 5 ha in den kommenden Jahren weiterhin vorhanden sein wird. Über die regionalplanerische Sicherung der Standorte können insbesondere bereits vorgenutzte Standorte nachgenutzt werden, für die die jeweiligen Kommunen alleine keinen ausreichenden Bedarf vorhalten könnten. Im Umkehrschluss trägt das Instrument so zu einer geringeren Freirauminanspruchnahme bei.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#23.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.I.7 Zu RP Ruhr Kap. 1.11 Großflächiger Einzelhandel Die Begrenzung von Standorten des großflächigen Einzelhandels und von Einzelhandelsagglomerationen auf ASB und in zentralen Versorgungsbereichen ist grundsätzlich zu begrüßen (Ziele 1.11-1, 1.11-2, 1.11-3, 1.11-8, 1.11-10). Zur konsequenten Umsetzung und Zielerreichung ist insbesondere die Definition der zentralen Versorgungsbereiche von Bedeutung. Daher sollte ihre Festlegung auch grundsätzlich in zu entwickelnden Einzelhandelskonzepten mit einem gesamthaften Ansatz erfolgen. Insbesondere für die Berücksichtigung von Umweltbelangen sollte dies unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgen. Aus diesen Gründen sollten die Grundsätze G 1.11-9 und 1.11-11 folgendermaßen angepasst werden: **Zu RP Ruhr 1.11-9 Grundsatz Einzelhandelskonzepte – als Ziel zu entwickeln!** **Neues Ziel:** ***Zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, zur Stärkung der Zentren und Stadtteilzentren sowie zur regionalen Abstimmung überörtlich bedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich Einzelhandel erarbeiten die Kommunen unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte und schreiben diese regelmäßig (spätestens alle 10 Jahre) fort. Darin werden auch zentralen Versorgungsbereiche definiert.*** ***Einzelhandelskonzepte sind im Rahmen von Planungen und Maßnahmen in die Abwägung einzustellen.***	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Formulierung als Ziel im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 2 ROG würde zum einen nicht dem Erfordernis der abschließenden Abgewogenheit entsprechen und würde unangemessen stark in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Die Kommunen müssen jeweils für ihr Gebiet abwägen, ob die Aufstellung eines kommunalen oder regionalen Einzelhandelskonzepts sinnvoll bzw. erforderlich ist.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#23.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.11-11 Grundsatz Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche – als Ziel zu entwickeln! **Neues Ziel*:*** ***Vorhandene zentrale Versorgungsbereiche sind zu stärken und zu schützen. Neu geplante zentrale Versorgungsbereiche und die geplante Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Ziel 1.11-2, Satz 1 sind mit der Regionalplanungsbehörde abzustimmen.***	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos, da G 1.11-11 entfällt. In der Erläuterung zum neu formulierten Ziel 1.9-1 wird weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange empfohlen.
2914#24 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.11-12 Grundsatz Anbindung an den ÖPNV – als Ziel zu entwickeln! Die grundsätzliche Ausrichtung der Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten nach BauNVO sollte als Ziel verankert und daher wie folgt formuliert werden: **Neues Ziel:** ***Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO hat an Standorten zu erfolgen, die an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind.*** ***Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, sind nur an Standorten zu planen, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.*** Literatur:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3, Abs. 1, Ziff. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Eine abschließende Abwägung kann jedoch für diese Festlegung nicht vorgenommen werden. Insofern ist die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung angemessen und wird beibehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) 2018: Handlungsziele für Stadtgrün und deren empirische Evidenz. Indikatoren, Kenn- und Orientierungswerte. https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2018/handlungsziele-stadtgruen.- html?nn=431364- Deschermeier, Philipp; Henger, Ralph; Seipelt, Björn; Voigtländer, Michael 2017: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land. IW-Kurzberichte 44. IW (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) 2017. https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2017/342-975/IW-Kurzbericht_44_2017_Wohnungsmangel.pdf- empirica Forschung und Beratung (2011): Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubaunachfrage auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030. https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen_Referenzen/PDFs/2010113_Bericht_Hauptteil.p-df- MULNV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) 2007: Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen. https://www.gd.nrw.de/zip/bo_schutzwuerdige-boeden-nrw.- pdf-	
2914#25 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 2.1-2 Grundsatz Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten Dem Schutz großer unzerschnittener und verkehrsarmer Räume muss in Planungs- und Zulassungsentscheidungen mehr Beachtung als in der Vergangenheit zukommen. Insofern begrüßen die Naturschutzverbände, dass im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zu berücksichtigenden UVZR basieren auf Daten, die vom LANUV (2015) ermittelt sind. Dementsprechend sind UZVR solche, die nicht durch Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze, zerschnitten werden. Mit dem Grundsatz 2.1-2 soll einer

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplans Ruhr auf diesen Aspekt im Grundsatz 2.1-2 "Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten" eingegangen wird. Die Naturschutzverbände regen an, die Regelungen des Regionalplans zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in Grundsätze und Ziele zu differenzieren und zu ergänzen, um • die Aufgaben und Funktionen zu benennen (G neu), • die Vermeidung der Zerschneidung von Räumen größer 10 km2 als Ziel aufzunehmen (bisher G 2.1-2) und dabei neben der linienhaften Verkehrsinfrastruktur auch andere Projekte mit Trennwirkungen (z.B. größere flächige bauliche Anlagen im Außenbereich, größere Windparks) zu benennen, • in einem neuen Grundsatz auf den Schutz der Räume kleiner als 10 km2, die zu erfüllenden Anforderungen bei unvermeidbaren Zerschneidungen und die Wiederherstellung unzerschnittener Räume einzugehen. **Neuer Grundsatz:** ***<u>Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten werden.</u>*** **Neues Ziel (anstatt Grundsatz) 2.1-2 Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten** ***Die großen, unzerschnittenen verkehrsarmen Räume <u>sind</u> ~~sollen~~ vor Zerschneidung und Fragmentierung <u>zu bewahren</u> ~~werden~~. Insbesondere <u>dürfen</u> die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume oberhalb einer Größe von 10 km² ~~sollen~~ nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur <u>oder andere Projekte mit Trennwirkungen</u> zerschnitten werden.*** **Neuer Grundsatz*:***	weiteren Fragmentierung der Landschaft vorgebeugt werden. Dieser Grundsatz ist in Abwägungsentscheidungen in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Die UZVR sind vielfach mit den Freiraumfunktionen BSN, BSLE, RG oder BGG überlagert oder als Waldbereich festgelegt. Es ergibt sich dadurch hinsichtlich der Funktionen Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Wasserhaushalt oder klimatischer Ausgleich kein zusätzliches Erfordernis der Benennung von Funktionen bei den UZVR. Die UZVR sind in der Erläuterungskarte 3 dargestellt. Das vorgeschlagene Ziel enthält mit Satz 1 einen abschließenden Ausschluss jeder Zerschneidung und Fragmentierung aller UVZR. Mit dem Satz 2 wird durch "insbesondere" darauf hingewirkt, dass dies auf die UZVR oberhalb der Größe von 10 km² durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur oder andere Projekte mit Trennwirkung. Durch "insbesondere" wird deutlich, dass die Voraussetzungen für eine erforderliche abschließende Abwägung als Ziel der Raumordnung nicht als gegeben angesehen und von der Formulierung eines textlichen Zieles abgesehen wird. Der neue vorgeschlagene Grundsatz bezieht sich auf alle UZVR in stärker verdichteten Teilräumen, wobei unklar bleibt, welche damit gemeint sind. Ein Rückbau von Straßen zum Aufbau neuer UZVR vor dem Hintergrund der oben dargelegten Kriterien scheint unangemessen zu sein, da sich die UZVR auf mehrere Kriterien stützt.

Stellungnahme	Erwiderung
In stärker verdichteten Teilräumen der Region sollen auch unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten bleiben, die kleiner als 10 km² sind. Bei unvermeidbarer Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur soll darauf geachtet werden, dass möglichst große Bereiche im Zusammenhang erhalten bleiben sowie die Eingriffswirkungen durch Querungshilfen (Grünbrücken, Untertunnelungen für den Wildwechsel) soweit möglich minimiert werden. Durch den Rückbau von Straßen sollen gezielt neue Räume aufgebaut werden, die die Kriterien der unzerschnittenen Räume erfüllen. Die Zahl der unzerschnittenen Räume soll erhöht werden.	
2914#26 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Gegen den Grundsatz bestehen keine Bedenken, sofern neben der in der in der Erläuterung angesprochenen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderung des funktionellen Bezuges auch die Aufwertungsfähigkeit der Maßnahmenflächen und der räumliche Bezug zum Eingriff Beachtung finden. Eine entsprechende Ergänzung der Erläuterung zu G 2.1-5 wird hiermit angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen obliegt der nachfolgenden Planung. Diese ist gebunden an die Vorgaben des BauGB und des BNatSchG. Nach den rechtlichen Vorgaben des BauGB ist ein räumlicher Bezug des Ausgleichs zum Eingriff nicht zwingend. Eine Ergänzung der Erläuterung erfolgt daher nicht.
2914#27 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.2 Zu RP Ruhr Kap. 2.2 Regionale Grünzüge Wichtig sind Anforderungen der Raumordnung an die Gemeinden, in der Bauleitplanung die Regionalen Grünzüge durch einen Verbund örtlich bedeutsamer Freiflächen zu ergänzen, um die Freiraumfunktionen insbesondere hinsichtlich des Biotopverbundes und der klimaökologischen Ausgleichsfunktion auf der Gesamtfläche zu sichern und zu entwickeln. Dieses ist gerade in NRW aufgrund der fehlenden Flächendeckung der örtlichen Landschaftsplanung von zentraler Bedeutung. Die Naturschutzverbände begrüßen deshalb den Grundsatz 2.2-3 "Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden", der zusammen mit dem Grundsatz 2.3-4 "Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Anregung wurde in mehreren Stellungnahmen vorgebracht. Es insofern zum Teil gefolgt, als dass zwar eine neue textliche Festlegung zu den Engstellen und den Barrieren in den Regionalen Grünzügen aufgenommen wird, dies jedoch als Grundsatz und nicht als Ziel.

Stellungnahme	Erwiderung
Siedlungsbereichen sichern" dieser Anforderung entspricht. Aufgrund der genannten Aufgaben und Funktionen regen die Naturschutzverbände zudem folgende Ergänzungen zu den textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanentwurfs an: **Zu RP Ruhr 2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge sichern und entwickeln** Die Naturschutzverbände regen an die im Ziel Z 2.2-1 enthaltene Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung der Regionalen Grünzüge um den bisher in den Erläuterungen angesprochenen wichtigen Aspekt der besonderen Berücksichtigung von Engstellen sowie der Beseitigung vorhandener Barrieren in den Grünzügen zu ergänzen. Der in der Erläuterungskarte 5 dargestellten Handlungsräume würde so eine angemessene Gewichtung zukommen. **Ergänzung Ziel 2.2-1** ***"…….. zu erhalten und zu entwickeln.*** ***Beeinträchtigte Funktionen der Regionalen Grünzüge durch Unterbrechungen und Einengungen sind soweit möglich wiederherzustellen bzw. zu optimieren."***	
2914#28 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Das Ziel 2.2-2 des Regionalplan-Entwurfs eröffnet die ausnahmsweise siedlungsräumliche Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen, wenn für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme außerhalb des betroffenen Grünzugs keine Alternativen nachgewiesen werden und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleibt. Die Naturschutzverbände fordern die Streichung dieser Ausnahmeregelung, da dadurch die Ziele unnötigerweise aufgeweicht werden und Ausnahmen im Rahmen der Zielabweichung ohnehin geprüft und ggf. im Einzelfall ermöglicht werden können. Sollte es jedoch bei dieser Ausnahmeoption, sollte das Ziel 2.2-2 im Absatz 2 um folgenden Satz ergänzt werden:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausnahme wird im LEP NRW vorgegeben. Die Formulierung wird geändert, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. Im Ziel 2.2-2 wird auf das Ziel 7.1-5 verwiesen. Der Ergänzung eines Zieles zur Kompensation wird nicht gefolgt. Das Ziel ist nicht endabgewogen. Es ist nicht gewährleistet, dass diese vorgeschlagene Option der Rücknahme von Bauflächen gegeben ist. Eine Rücknahme von Siedlungsbereichen würde ein Regionalplanänderungsverfahren voraussetzen.

Stellungnahme	Erwiderung
Ergänzung Ziel 2.2-2: ***Bei einer ausnahmsweise erfolgten siedlungsräumlichen Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen ist diese Beeinträchtigung durch eine Rücknahme von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle in quantitativer und qualitativer Hinsicht vollständig zu kompensieren.***	
2914#29 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.3 Zu RP Ruhr Kap. 2.3 Schutz der Natur Die Naturschutzverbände begrüßen grundsätzlich die dargestellte Gebietskulisse der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). Soweit Ergänzungen der BSN für erforderlich gehalten werden, werden diese als Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen in das Verfahren eingebracht. Positiv hervorzuheben ist, dass die BSN bereits ab der Größe von 5 ha im Regionalplan Ruhr dargestellt werden und damit von der in der Regel für die Regionalplanung zugrunde gelegten Darstellungsschwelle von 10 ha abgewichen wird. Die im Regionalplanentwurf erfolgte Begründung der Raumbedeutsamkeit der BSN geringerer Größe im Planungsraum wird ausdrücklich unterstützt. Für die unterhalb dieser Darstellungsschwelle liegenden naturschutzwürdigen Flächen sollte allerdings eine Zielformulierung im Regionalplan ergänzt werden (s. unten zum Vorschlag für die Aufnahme eines Ziels 2.3-3).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2914#30 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die Naturschutzverbände regen folgende Änderung in Absatz 2 des Ziels 2.3-1 "Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern" an: **Änderung Ziel 2.3-1:** ***Die Bereiche zum Schutz der Natur sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität***	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Intention des Satzes 2 des Ziels 2.3-1, dass dieser sich nicht nur auch Planungen und Maßnahmen innerhalb von BSN beziehen soll, wird insofern gefolgt, als dass der Satz umformuliert wird: "Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften in BSN zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen." Dies beinhaltet

Stellungnahme	Erwiderung
sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen. ~~Innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind~~ Planungen und Maßnahmen, die unter anderem durch Flächeninanspruchnahme, Emissionen oder Störungen ~~ausgeschlossen, die dem~~ den Schutz und ~~der~~ die Entwicklung der Bereiche zum Schutz der Natur mit ihren wertvollen Lebensräumen und -gemeinschaften ~~zuwiderlaufen~~ erheblich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Begründung: Auch Planungen und Maßnahmen außerhalb der BSN können sich beispielsweise durch Emissionen (Schadstoffe, Stickstoffe, Licht, Lärm) oder bau-/betriebsbedingte Wirkungen auf Grund- oder Oberflächengewässer zu erheblichen Beeinträchtigungen in den BSN führen. Die Zielformulierung des Entwurfs bezieht sich dagegen nur auf Planungen und Maßnahmen innerhalb der festgelegten BSN. Die Naturschutzverbände halten deshalb eine Änderung des Ziels für erforderlich, wonach Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bereiche zum Schutz der Natur führen, unabhängig vom Ort des Eingriffs auszuschließen sind.	sowohl Planungen innerhalb als auch außerhalb der BSN. Ergänzend wurde dies in der Erläuterung aufgenommen.
2914#31 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 2.3-2 Ziel Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln In der Festlegung zu Ziel 2.3-2 "Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln" regen die Naturschutzverbände folgende Änderung an: **Änderung Ziel 2.3-2**: ***Die Bereiche zum Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete auszuweisen, ~~im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu~~***	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Raumplanung ist eine fachübergreifende Planung. Der Regionalplan übernimmt dabei in NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes, der die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen soll (§ 18 Abs. 2 LPlG). Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden.

Stellungnahme	Erwiderung
~~***entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen.***~~ Begründung: Bei den Bereichen zum Schutz der Natur handelt es sich um die Gebiete, die insbesondere zum Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes dienen und um festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. Anlage 3 zur LPlG DVO: Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne, Ziff. 2.da) Schutz der Natur (Vorranggebiete)). Entsprechend sollte in dem Ziel 2.3-2 grundsätzlich eine Unterschutzstellung der BSN in ihrer Gesamtheit oder in ihren wesentlichen Teilen als NSG vorgegeben werden. Dieses entspricht dem Ziel 24 Absatz 1 im Kapitel 3.4.3 des Regionalplans "GEP Arnsberg/ Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil. Zielaussagen zur Sicherung und Unterschutzstellung der BSN können sich nicht nur an die Träger der Landschaftsplanung richten, da neben der Schutzgebietsausweisung in Landschaftsplänen ggf. auch eine ordnungsbehördliche Unterschutzstellung durch die Untere oder Höhere Naturschutzbehörde in Betracht kommt (vgl. § 43 Abs. 1, 2 LNatSchG NRW).	Der Anregung, das Ziel nicht nur an die nachfolgende Landschaftsplanung zu richten, wird gefolgt, indem das Ziel darüber hinaus die für Naturschutz zuständigen Behörden aufnimmt.
2914#32 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern Der Grundsatz 2.3-3 "Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern" sollte als Ziel wie folgt formuliert werden: **Neu: Ziel 2.3-3** ***Naturschutzwürdige Bereiche, die außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur im Freiraum liegen, ~~sollen~~ sind in ihrer Gesamtheit oder in ihren wesentlichen Bestandteilen als Naturschutzgebiete zu sichern. Weitere wertvolle bzw.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung handelt, ergibt sich daraus, dass auch außerhalb der BSN Naturschutzgebiete liegen können. Dies obliegt der nachfolgenden Landschaftsplanung oder den für den Naturschutz zuständigen Behörden.

Stellungnahme	Erwiderung
schutzwürdige Flächen sind über geeignete Schutzkategorien zu sichern und zu entwickeln. Begründung: Für den gebotenen Schutz der unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzwürdigen Flächen sollte eine Zielsetzung im Regionalplan erfolgen, der eine Unterschutzstellung als NSG im Regelfall vorgibt.	
2914#33 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 2.3-5 Grundsatz Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen Für den Grundsatz 2.3-5 "Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen" schlagen die Naturschutzverbände folgende Änderung vor: ***Änderung Grundsatz 2.3-5*:** ***Bereiche zum Schutz der Natur, die sich aufgrund ihrer Struktur~~, Ungestörtheit~~ und Erreichbarkeit für das Naturerleben, die umweltpädagogische Vermittlung des Naturverständnisses und -schutzes und die naturverträgliche Erholungs~~-, Sport- und Freizeit~~nutzung besonders eignen, können für diese Nutzung zugänglich gemacht werden, soweit dies mit den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist.*** Begründung: Die Aufnahme eines Grundsatzes zum Erlebbar machen der Bereiche zum Schutz der Natur wird grundsätzlich begrüßt. Er sollte aber auf eine landschaftsbezogene, stille Erholungsnutzung ausgerichtet sein, wobei an geeigneten Stellen auch Angebote der Umweltbildung erfolgen sollten. Die im Grundsatz 2.3-5 des Regionalplanentwurf angesprochene Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen ist nach dem Regionalplanentwurf zu Recht den Flächen in den Regionalen Grünzügen (vgl. Ziel 2.2-1) und den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (vgl. Grundsatz 2.4-1)	Der Anregung wird nicht gefolgt. In dem Grundsatz wird das Wort "Ungestörtheit" gestrichen. Die Bedingung in dem Grundsatz ist, dass die Nutzung mit dem jeweiligen Erhaltungsziel und dem Schutzzweck vereinbar sein muss. Eine Nutzung in einem naturverträglichen Maß ist daher auch in einem BSN möglich. Die umweltpädagogischen Vermittlung des Naturverständnisses und -schutzes als eine Form des Naturerlebens wird nicht gesondert aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
zugewiesen. Der Schutzzweck der Bereiche für den Schutz der Natur steht dagegen dem Ziel der Erholungsnutzung und insbesondere der Sport- und Freizeitnutzung in der Regel entgegen. Ein Festhalten an dem Grundsatz führt dazu, dass eine eigenständige und ausreichende Freiraumversorgung der Bevölkerung außerhalb der BSN-Flächen unterlassen wird. Dadurch verliert der Naturschutz erheblich an Bedeutung, wenn selbst in den eigenen Vorrang- und Schutzgebieten diese Nutzungen zugelassen werden. In den BSN soll aber ausdrücklich die Vermittlung der Natur- und des Naturschutzes ermöglicht werden, sofern die Schutzziele dem nicht entgegenstehen.	
2914#34 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 2.3-6 Grundsatz Lebensräume für klimasensible Arten und den Klimaschutz besonders berücksichtigen Zum Grundsatz 2.3.-6 regen die Naturschutzverbände folgende Ergänzung an: **Ergänzung Grundsatz 2.3-6**: ***Bei der Konkretisierung des Biotopverbundes durch die nachfolgende Fachplanung soll insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen sowie solche Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas (CO2-Senken wie Moore, Grünland und Wälder).*** Die Naturschutzverbände fordern hierzu eine Ergänzung des Regionalplanentwurfs um eine Erläuterungskarte, in der die Räume mit besonderem Entwicklungspotenzial für diese klimarelevanten Maßnahmen dargestellt werden; ggf. könnte diese Bereiche auch in der Erläuterungskarte 7 besonders gekennzeichnet werden. So sollen die Träger der Landschaftsplanung stärker "in die Umsetzungspflicht" genommen werden, beispielsweise im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Grundsatz sollen Lebensräume für klimasensible Arten als Folge des Klimawandels im Zusammenhang mit der Konkretisierung des Biotopverbundes berücksichtigt werden. Eine Erweiterung des Themas um den Aspekt des Klimaschutzes erfolgt daher an dieser Stelle nicht, da dies keinen Bezug zum Biotopverbund hat. Insofern wird auch keine ergänzende Erläuterungskarte aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Rahmen von "Feuchtwiesen-" oder "Moor-Programmen", die Entwicklung klimarelevanter Biotope mittelfristig anzugehen. Begründung: Der Grundsatz 2.3-6 sollte um den Schutz klimarelevanter Biotope mit der Funktion als CO2-Senken ergänzt werden. Dieses stellt auch eine sinnvolle Ergänzung des Grundsatzes 2.8-4 zum Schutz und Wiederherstellung klimarelevanter Böden dar.	
2914#35 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden Im Grundsatz 2.3-7 "Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden" sollte folgende Ergänzung erfolgen: **Ergänzung Grundsatz 2.3-7**: ***Bei der Umsetzung der Ziele soll eine auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land und Forstwirtschaft und dem Naturschutz angestrebt werden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sollen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) geplant und durchgeführt werden, sofern sich dadurch eine dauerhafte Umsetzung der Ziele in den BSN verwirklichen lässt.*** Begründung: Dem Grundsatz 2.3-7 kann in der Entwurfsfassung nicht zugestimmt werden, da der klassische Vertragsnaturschutz - mit Mindestlaufzeiten von 5 Jahren ***[Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 8.9.2015 unter Berücksichtigung der Änderungen gem.***	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Bundesnaturschutzgesetz regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dieser Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen. Damit wird der Anregung zur Aufnahme einer Ergänzung nicht gefolgt. Jedoch stellt der Stellungnehmer zur Disposition, ob die Regelung angesichts der naturschutzrechtlichen Vorgabe überhaupt in den Regionalplan aufgenommen werden muss.

Stellungnahme	Erwiderung
RdErl. v. 12.01.2017] sowie der Option nach Beendigung eines Vertrages eine vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen - nicht geeignet ist, in den Schutzgebieten die zur Erreichung der jeweiligen Schutzzwecke erforderlichen Nutzungsänderungen dauerhaft zu gewährleisten. Insbesondere für die FFH-Gebiete kommen im Wege des Vertragsnaturschutzes geregelte Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen nicht in Betracht, da sie keine Gewähr für die rechtlich zwingend erforderliche dauerhafte Umsetzung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete gewährleisten ***[Die EU-Kommission hat im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2014-2262) wegen unzureichender Unterschutzstellung der FFH-Gebiete in Deutschland am 24.1.2019 eine Rüge ausgesprochen, in der für NRW für alle FFH-Gebiete Mängel bei den Unterschutzstellungen (unvollständige hinsichtlich der unzureichenden Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziel.]***. Die vorgeschlagene Ergänzung geht auf diese Problematik ein und fordert eine begründete Auswahl geeigneter vertraglicher Regelungen. Es stellt sich im Übrigen die Frage, ob ein solcher Grundsatz angesichts der naturschutzrechtlichen Vorschrift zum Vertragsnaturschutz in § 3 Absatz 3 BNatSchG überhaupt in den Regionalplan aufgenommen werden sollte.	
2914#36 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.4 Zu RP Ruhr Kap. 2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung **Zu RP Ruhr Grundsatz G 2.4-3 "Freiräume im BSLE aufwerten"** Die Naturschutzverbände regen an, den Grundsatz G 2.4-3 "Freiräume im BSLE aufwerten" nicht als Grundsatz, sondern als Ziel in den Regionalplan aufzunehmen, um die Aufwertung derzeit weniger schutzwürdiger bzw. geschädigter Flächen den Trägern der Landschaftsplanung verbindlich aufzugeben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung erfüllt nicht die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ROG genannten Anforderungen an Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind demgemäß verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Der Grundsatz bezieht sich auf Freiräume innerhalb von BSLE mit wenigen natürlichen Landschaftselementen oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind. Es fehlt somit bei der vorgeschlagenen Formulierung an der ausreichenden räumlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit, um ein Ziel der Raumordnung rechtsicher festlegen zu können.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#37 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.5 Zu RP Ruhr Kapitel 2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes In den Europäischen Vogelschutzgebieten ist die für die charakteristischen Vogelarten des jeweiligen Gebietes bedeutsame Raumstruktur mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- oder Überwinterungsraum zu erhalten. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Gebiete der Vogelschutzgebiete "Hellwegbörde" und "Unterer Niederrhein", sofern sie nicht bereits als Bereiche zum Schutz der Natur gesichert sind, nach Ziel 2.5-1 als "Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten" dargestellt und raumordnerisch geschützt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2914#38 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 2.5-1 Ziel Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten Zu ergänzen ist im Ziel 2.5-1 Absatz 1 das VSG "Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge" (vgl. Erläuterungskarte 10), da die Teilfläche östlich von Haltern im Regionalplanentwurf als BSL dargestellt sind (vgl. zeichnerische Darstellung, Blatt 4) Zum Ziel 2.5-1 regen wir zudem an einem neuen zweiten Absatz aufzunehmen und den ersten Absatz des Grundsatzes 2.5-2 als Zielbestimmung dort aufzunehmen. Die textliche Festlegung Ziel 2.5-1 hätte dann folgenden Wortlaut: **Änderung Ziel 2.5-1:** ***In den BSLV "Hellwegbörde" und "Unterer Niederrhein" ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Vogelschutzgebiete "Hellwegbörde" (DE-4414-401) und "Unterer Niederrhein"***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLV umfassen die Flächen der Vogelschutzgebiete, die nicht gleichzeitig FFH-Gebiet oder Naturschutzgebiete sind und damit auch keine anderen Schutzzwecke als die des Vogelschutzes haben. Die vorgeschlagene Ergänzung bezieht sich auf die gesamten Flächen der Vogelschutzgebiete. Deren Schutz ist fachrechtlich gemäß § 32 BNatSchG und § 52 LNatSchG geregelt.

Stellungnahme	Erwiderung
(DE 4203-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn sie den Erhaltungszielen des in Satz ~~es~~ 1 genannten Vogelschutzgebieten entsprechen oder mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind. ***Die Flächen der Vogelschutzgebiete sind durch Schutzverordnungen oder Landschaftspläne zu schützen. Bestehende Schutzverordnungen und Landschaftspläne sind an aktuelle Gefährdungslagen anzupassen.*** ***Soweit erforderlich ~~sollen~~ sind auf Grundlage der für die Vogelschutzgebiete vorliegenden Vogelschutzmaßnahmenpläne Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten ~~getroffen werden~~ zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Vogelschutzgebiete maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern.*** Begründung: Insbesondere die großflächigen Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW (z.B. VSG Hellwegbörde, VSG Unterer Niederrhein) erfahren bislang auf den übergeordneten Planungsebenen des LEP und der Regionalpläne nur unzureichenden Schutz. Die Naturschutzverbände halten deshalb ergänzende textliche und zeichnerische Ziele im Regionalplan für dringend geboten. Im Z 2.5-1, Absatz 1, Satz 2 sollte auf sämtlich Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete und nicht nur die in Satz 1 genannte charakteristische Raumstruktur Bezug genommen werden. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten, den vom LANUV NRW zu den einzelnen Gebieten benannten Erhaltungsziele und -maßnahmen sowie den Inhalten der Schutzgebietsausweisungen (Schutzzweck, Ver-. Und Gebote). Der erste Absatz des Grundsatz 2.5-2 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen" sollte in das Ziel 2.5-1 aufgenommen werden, da Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten, die für die Erhaltungsziele	

Stellungnahme	Erwiderung
oder den Schutzzweck des jeweiligen Vogelschutzgebietes maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern, durchzuführen sind und keinem Abwägungsvorbehalt unterliegen dürfen. Im Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" hat sich in den letzten Jahren der Erhaltungszustand der wertgebenden Arten dramatisch verschlechtert. So ist es insbesondere bei den Wiesenvögeln (Uferschnepfe, Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Wachtelkönig) und den Entenarten zu massiven Bestandseinbrüchen gekommen. Ähnlich sieht es bei den Rastvögeln aus. Während die Rastbestände einiger Eutrophierungsgewinner wie Schwimmenten und arktischer Wildgänse in den letzten Jahrzehnten in einem guten Erhaltungszustand sind, haben zahlreiche andere wertgebende Rastvogelarten stark abgenommen oder sind sogar vollständig verschwunden: Sing- und Zwergschwan sind als regelmäßige Rastvögel genauso verschwunden wie der Goldregenpfeifer, die alle nur noch mehr oder weniger unregelmäßig auftreten. Ursprüngliche Allerweltsarten wie der Kiebitz haben um über 90% abgenommen. Der Erhalt der EU-Vogelschutzgebiete und die für die wertgebenden Arten notwendigen Schutzmaßnahmen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt bzw. das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes der Vogelschutzgebiete. Dies geschieht zum einen durch den gesetzlichen Mindestschutz gemäß des § 52 Landesnaturschutzgesetz NRW. Fachlich unstrittig ist jedoch, dass darüber hinaus mittels NSG-Ausweisungen und die Anpassung bestehender NSG-Verordnungen / Landschaftspläne der Schutz an die aktuelle Gefährdungslage angepasst und konkretisiert werden muss. Diese Notwendigkeit wird durch die o.a. Bestandsentwicklungen eindrucksvoll belegt. Die für die Vogelschutzgebiete "Hellwegbörde" und "Unterer Niederrhein" vorliegenden Vogelschutz-Maßnahmenpläne legen die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um wertgebende Arten in einem guten Erhaltungszustand zu versetzen. Die Vogelschutzmaßnahmenpläne sollten deshalb in der Zielsetzung des Regionalplans Eingang finden. Ergänzend sollte in den Erläuterungen in einem Maßnahmenkatalog aufgezeigt werden, was durchgeführt werden muss, wenn die wertgebenden Arten in ihrem Bestand weiter einen Abwärtstrend aufweisen. Hierzu sollte ein für jedes Jahr festgesetztes Kontingent von	

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Schaffung von Säumen, Rainen und Brachen etc.) gehören. Auch sollte der gravierende Freiflächenverlust im VSG Hellwegbörde thematisiert werden.	
2914#39 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Neuer Grundsatz und neues Ziel zum Arten- und Lebensraumschutz Die Naturschutzverbände regen an, im Regionalplan folgende textliche (neuer Grundsatz, neues Ziel) und zeichnerische Festlegungen (neues Planzeichen "Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt") für den Arten- und Lebensraumschutz aufzunehmen. **Neuer Grundsatz:** ***Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sind insbesondere für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorzunehmen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.*** **Neues Ziel:** ***In den "Bereichen zum Schutz der Artenvielfalt" sind den jeweils genannten Arten aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besondere Gewicht beizumessen, so dass zumindest eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands in diesen Bereichen vermieden wird.*** Begründung: Das Thema Arten- und Lebensraumschutz umfasst nicht nur die Schutzkonzeption für wertvolle Lebensräume (vgl. Ziel 2.3 Bereiche zum Schutz	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Dem Artenschutz wird mittelbar über verschiedene regionalplanerische Festlegungen Rechnung getragen: Der Biotopverbundplanung wird über die Festlegungen BSN und BSLE auf Grundlage der Biotopverbundstufen I und II des LANUV (2017) Rechnung getragen. Neben einem Zielartenkonzept wurden von der Biotopverbundstufe I, d.h. Flächen herausragender Bedeutung für den Biotopverbund, u.a. aktuelle und potentielle Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten umfasst. Diese Biotopverbundflächen sind Grundlage für die regionalplanerische BSN-Festlegung. Eine zusätzliche Festlegung von Bereichen zum Schutz der Artenvielfalt als Vorbehaltsgebiet auf Regionalplanungsebene erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
der Natur) und europarechtlich besonders zu schützende Lebensräume und Arten (vgl. Ziel 2-5 BSL für Vogelarten des Offenlandes/Vogelschutzgebiete), sondern muss im Sinne des Erhalts der Biodiversität alle Arten und deren Lebensräume insbesondere im Hinblick auf die nach den Roten Listen gefährdeten Tier-, Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen berücksichtigen. Die Naturschutzverbände schlagen deshalb die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einem Grundsatz vor. Durch diese Ergänzung würde auch den Vorgaben aus der Biodiversitätsstrategie von Bund ***[Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (Kabinettsbeschluss v. 7.11.2007)]*** und Land NRW ***[Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Biodiversitätsstrategie NRW (Fassung: 08. Januar 2015)]*** und dem Grundsatz des ROG in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1 und 2 entsprochen. Nach dem vorgeschlagenen Ziel sollen im Regionalplan Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, als Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Hierzu ist ein ergänzendes Planzeichen einzuführen. Durch diese Gebiete sollen insbesondere diejenigen Arten eine planerische Beachtung finden, die ihre Lebensstätten (auch) außerhalb der Kerngebiete des Biotopverbundes und der Schutzgebiete haben, wie zahlreiche gefährdete Offenlandarten beispielsweise Feldlerche, Rebhuhn, Steinkauz, Kreuzkröte.	
2914#40 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.6 Zu RP Ruhr Kap. 2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Im Grundsatz 2.6-1 "Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten" werden die in den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nur unter dem Aspekt "wesentliche Produktionsgrundlage" und deren Erhalt betrachtet. Es fehlt eine Berücksichtigung der Im Grundsatz 7.5-1 des LEP hervorgehobenen besonderen Bedeutung einer "flächengebundenen,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 ROG besteht keine Bindungswirkung für die Landwirtschaft. d.h. der Regionalplan kann keinen direkten Einfluss auf die Gestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung nehmen. Die Steuerung der Landwirtschaft zur Versorgung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sowie für die Erhöhung des ökologisch bewirtschafteten Anteils an der landwirtschaftlichen Flächen sind eher über agrarpolitische Instrumentarien umzusetzen.

Stellungnahme	Erwiderung
multifunktionalen Landwirtschaft, die auch Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege" erfüllt. Diese Ausrichtung auf nachhaltige, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung sollte im Regionalplan aufgegriffen werden. Die Naturschutzverbände regen hierzu die Änderung des Grundsatzes 2.6-1 an: **Änderung Grundsatz 2.6-1:** ***In den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.*** ***Die Landwirtschaft soll die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, möglichst regionalen Nahrungsmitteln gewährleisten. Es soll eine flächengebundene Landwirtschaft entwickelt werden, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere den Gewässer- und Bodenschutz, die biologische Vielfalt, die Landschaftspflege sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt*** Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft sollen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.	
2914#41 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.7 Zu RP Ruhr Kap. 2.7 Wald und Forstwirtschaft	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Zu RP Ruhr 2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln. Bei den in Absatz 1 genannten Waldfunktionen sollte hinsichtlich des Arten - und Biotopschutzes sowie des Klimaschutzes in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass die Leistungen des Ökosystems Wald für Klimaschutz und Naturschutz gefährdet sind, wenn der wirtschaftliche Nutzungsdruck auf den Wald nicht vermindert wird ***[Vgl. Sachverständigenrat für Umweltfragen (2012): Umweltgutachten 2012: Verantwortung in einer begrenzten Welt, Kap. 6 Umweltgerechte Waldnutzung].*** Es sind deshalb Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Funktionen der Wälder als Kohlenstoffsenke sowie zur Sicherung der biologischen Vielfalt in den Wäldern erforderlich (s. hierzu zu den Grundsätzen 2.7-2 und 2.7-3). Der Absatz 3 zur möglichen Errichtung von WEA im Wald, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, entspricht – wie auch die Regelungen zu den Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen in Absatz 2 – den landesplanerischen Vorhaben des gültigen Landesentwicklungsplans (LEP, Ziel 7.3-3). Eine Wiedergabe dieser landesplanerischen Ziele im Regionalplan ist nicht erforderlich. Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Änderung des LEP ist beabsichtigt, den 3. Absatzes in Ziel 7.3-1, nach der die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, zu streichen. Durch diese Änderung würde eine Windenergienutzung im Wald jedoch nicht ausgeschlossen, da sie weiter unter den im Ziel 7.3-1 genannten Ausnahmevoraussetzungen - nachgewiesener Bedarf, Alternativlosigkeit, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß – möglich ist. Auf dieser Grundlage ist der Bau von Windenergieanlagen nur in waldarmen Regionen in der Regel unmöglich, da dort Alternativen für einen bedarfsgerechten Ausbau außerhalb der Wälder zur Verfügung stehen müssten. In ihrer Stellungnahme vom 12.7.2018 ***[Stellungnahme vom 12.7.2018: Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein - Westfalen (LEP-Entwurf, Stand 17.04.2018), veröffentlicht auf der Website des Landesbüros der Naturschutzverbände > Aktuelle Meldung vom 18.07.2018:***	In den Erläuterungen sind alle Waldfunktionen benannt und näher erläutert. Diese umfassen auch den Arten- und Biotopschutz sowie den Klimaschutz. Von daher dient gerade das Ziel 2.7-1 in seiner überarbeiteten Form einhergehend mit den entsprechenden Erläuterungen unter Hinzuziehung der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche zur dauerhaften Sicherung der Funktionen der Wälder u.a auch als Kohlenstoffsenke und zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Eine zusätzliche Konkretisierung sehen wir in Anbetracht des Vorgenannten nicht als erforderlich an. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 des LEP NRW in seiner rechtskräftigen Fassung. Im Rahmen der LEP-Änderung vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW nicht mehr enthalten. Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1.

Stellungnahme	Erwiderung
"Nachhaltigkeit statt Entfesselung // Stellungnahme zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans"; https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/nachhaltigkeit-statt-entfesselung-stellungnahme-zur-geplanten-aenderung--des-landesentwicklungsplan.html]- haben die Naturschutzverbände ihre grundsätzlichen Positionen zur Windenergie im Wald verdeutlich: "Die LNU fordert hierbei Wälder zu Tabubereichen für die Windenergienutzung zu erklären ***[vgl. Positionspapier "Windenergieanlagen und Landschaftsschutz", Beschluss LNU-Mitgliederversammlung 19.3.2011, veröffentlicht unter: http://www.lnu-nrw.de/]***, der BUND NRW schließt Windkraftanlagen im Wald nicht generell aus (infrastrukturell genutzte/ aufgegebene Flächen in Wäldern und intensiv forstwirtschaftlich genutzte Anbauflächen jünger 70 Jahre) ***[vgl. BUND-position "Windkraft in NRW", veröffentlicht unter: https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/im-fokus/windenergie/]-*** und der NABU NRW sieht als Tabubereiche Laub- und Mischwälder sowie alle Waldflächen in waldarmen Regionen ***[vgl. Positionspapier: "Position des NABU Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft", veröffentlicht unter: https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneu-erbare-energie/windkraft/position2013.html]-***	
2914#42 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr Erläuterungen zu 2.7-2 Grundsatz Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln Zur Erreichung "ökologisch stabiler" Walder unter Berücksichtigung des Klimawandels ist nicht der Versuch Hitze und Trockenheit ertragende Baumarten auf Standorten, die bisher von anderen Arten eingenommen wurden, neu einzusetzen ("Baumartenkombination"), zielführend, sondern die natürliche Entwicklung strukturreicher Wälder mit einer breiten Mischung an Baumarten und Altersstadien. Zielsetzung muss deshalb eine möglichst naturnahe Entwicklung von Wäldern sein (vgl. Grundsatz 2.7-3) mit einer schonenden, nachhaltigen Bewirtschaftung und einer Minimierung an Störungen in	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die neue Formulierung des Grundsatzes 2.7-2 berücksichtigt die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte dahingehend, dass gerade ökologisch stabile, naturnahe und altersdiverse Mischbestände aufgebaut werden sollen. Weiterhin wird in den Erläuterungen aufgenommen, dass sich dies auch im Rahmen von natürlicher Sukzession einstellen kann. In Hinblick auf die Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan zielt der Grundsatz auf Aufforstungen und Waldumbaumaßnahmen ab. In Anbetracht der zahlreichen, unterschiedlichen Anforderungen an den Wald, von denen die klimatische

Stellungnahme	Erwiderung
Waldökosystemen. ***[Vgl u.a. BUND: https://www.bund.net/aktuelles/detail-aktuelles/news/der-wald-im-zeichen-des-klimawandels/-; NABU: https://www.bund.net/aktuelles/detail-aktuelles/news/der-wald-im-zeichen-des-klimawandels/-]*** Neben den Fragen der Klimaanpassung sollte im Grundsatz 2.7-2 auch auf die Bedeutung von Wäldern als Klimasenken und die zur Sicherung dieser Funktion erforderlichen Maßnahmen eingegangen werden, wie insbesondere die Erreichung höherer Bestandsalter in den Wäldern, um den Aufbau weiterer Kohlenstoffvorräte im Wald zu erreichen, und die verstärkte Ausweisung von Wildnisgebieten in Wäldern.	Funktion zweifelsfrei eine bedeutende Rolle einnimmt, muss der Grundsatz 2.7-2 standörtlich und einzelfallbezogen Anwendung finden.
2914#43 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 2.7-3 Grundsatz Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren Es wird folgende Ergänzung des Grundsatzes angeregt: ***Naturnahe Wälder sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden. Dazu sollen insbesondere Alt- und Totholz-Stadien der standortheimischen Arten in einem ausreichenden Flächenumfang gesichert und entwickelt werden sowie Waldaußen- und innenränder aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern entwickelt werden.*** Begründung: Die Biodiversitätsstrategie NRW (Fassung: 08. Januar 2015) weist darauf hin, dass Arten der Reife- und Totholzphase sowie Arten offener und halboffener Strukturen in Wirtschaftswäldern fehlen oder deutlich unterrepräsentiert sind. "In vom Menschen unbeeinflussten Naturwäldern sind abgestorbene Bäume ein natürlich vorkommender Bestandteil, während in bewirtschafteten Wäldern Bäume in der Regel weit vor Erreichen ihrer natürlichen Altersgrenze entnommen werden. Im Wirtschaftswald haben je nach Waldgesellschaft 50 bis 75 % des Lebenszyklus eines natürlichen Waldes keinen Raum. Vor allem diese Alt- und	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist bei Grundsatz 2.7-3 (1. Entwurf des RP Ruhr) und Grundsatz 7.3-2, Satz 2 (LEP NRW) der Fall.

Stellungnahme	Erwiderung
Totholz-Stadien der hier heimischen Arten müssen in einem ausreichenden Flächenumfang mit entsprechender räumlicher Verteilung in Zukunft gesichert und gefördert werden. Auch die jungen Sukzessionsstadien sowie Waldinnen- und -Außenränder haben eine hohe Bedeutung für die Biodiversität" (Biodiversitätsstrategie, S. 43).	
2914#44 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 2.7-5 Ziel Sondernutzungen im Wald erhalten Im Ziel 2.7-5 ist im letzten Absatz zu den Wildnisentwicklungsgebieten neben dem Erhalt dieser Gebiete auch deren Erweiterung und Neuausweisungen in das Ziel aufzunehmen. Waldwildnisgebiete haben eine besondere Bedeutung für Klimaschutz und -anpassung sowie den Schutz der Biodiversität. In den Erläuterungen sollte zu den Samenplantagen der Hinweise aufgenommen werden, dass diese gegen eine unkontrollierte Ausbreitung abzusichern sind, da die Züchtung auf eine Einengung des genetischen Potentials gerichtet ist. Es ist aber unter allen Umständen Sorge zu tragen, dass das genetische Potential nicht verloren geht.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass im Rahmen des Kapitels 2.7 textliche Festlegungen entfallen sind und das bisherige Ziel 2.7-5 (alt) nun zu Ziel 2.7-4 geworden ist. Gemäß § 40 Abs. 3 LNatSchG stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche fest. Sofern die beiden vorgenannten Stellen zu dem Ergebnis kommen, dass die wissenschaftlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, erfolgt eine entsprechende Unterschutzstellung, die dann auch durch das Ziel 2.7-4 (neu) erfasst wird. Ein Erfordernis Erweiterungen bzw. Neuausweisungen von Wildnisentwicklungsgebieten in die Zielformulierung aufzunehmen, wird nicht gesehen. Die Erläuterungen zu den Saatgutbeständen bzw. Samenplantagen werden nicht angepasst. Im Rahmen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne der §§ 1a und 1b LFoG hat die zuständige Forstbehörde die biologische Vielfalt zu erhalten sowie die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt ohnehin zu beachten.
2914#45 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
2.7-6 Grundsatz Waldvermehrung räumlich lenken Die Naturschutzverbände begrüßen den Grundsatz zur räumlichen Lenkung der Waldvermehrung, hinzuweisen ist aber auf die im Kapitel F.X dieser Stellungnahme zu den zeichnerischen Darstellungen eingebrachte Kritik an	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren verweisen wir auf den Erwiderungsvorschlag, der sich flächenbezogen mit dem genannten Standort befasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Waldvermehrungsflächen u.a. auf dem Truppenübungsplatz Opherdicke-Hengsen in Holzwickede (Kreis Unna).	
2914#46 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.8 Zu RP Ruhr Kap. 2.8 Bodenschutz Der Bedeutung des Bodenschutzes wird durch im Entwurf enthaltenen vier Grundsätze nicht ausreichend Rechnung getragen. Die in den Grundsätzen 2.8-1 enthaltene Ziele des schonenden Umgangs und sparsamen Nutzung von Böden sowie die Beschränkung der Versiegelung und Verdichtung auf ein unvermeidbares Maß sollten als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Zielfestlegung erfüllt nicht die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ROG genannten Anforderungen an Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind demgemäß verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums). Insbesondere fehlt es an der ausreichenden räumlichen und sachlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit, um ein Ziel der Raumordnung rechtsicher festlegen zu können.
2914#47 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.9 Zu RP Ruhr Kap. 2.9 Oberflächengewässer Das Ziel 2.9-1 "Oberflächengewässer schützen und entwickeln" trifft keinerlei raumordnerische Festlegung. Es werden lediglich die gesetzlichen Vorgaben des WHG wiederholt und mit der Vorgabe, dass Planungen und Maßnahmen im Bereich von Oberflächengewässern den wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen müssen, eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit als raumordnerisches Ziel angeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 2.9 "Oberflächengewässer" ist aufgrund der Redundanzen zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) überarbeitet worden. Das Ziel wird in seiner bisherigen Formulierung gestrichen, da die im LEP NRW festgelegten Grundsätze 7.4-1 zu "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" und 7.4-2 zu "Oberflächengewässer" die Gewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Wirtschaftsgut regeln. Das neue Ziel 2.9-1 im Regionalplan beinhaltet gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO die Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserückhaltebecken mit Dauerstau, die als Vorranggebiete Ziele der Raumordnung sind und in denen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, soweit sie nicht mit den Funktionen nicht vereinbar sind. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#48 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 2.9-2 Grundsatz Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen und 2.9-3 Grundsatz Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren Die Grundsätze 2.9-2 und 2.9-3 sind viel zu allgemein gehalten um eine raumordnerische Wirkung zu entfalten. Die gebotene textliche und zeichnerische Umsetzung wasserwirtschaftlicher Ziele bedarf konkreter Festlegungen. Die WRRL verlangt, dass sich bereits 2015 alle Oberflächengewässer in einem guten chemischen und ökologischen Zustand befinden sollten. Dieses Ziel hat Deutschland -und in hohem Maße NRW- weit verfehlt. Um eine zumindest teilweise Zielerreichung innerhalb des nächsten Bewirtschaftungszyklus bis 2021 bzw. spätestens bis 2027 zu erreichen, müssen die erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich umgesetzt werden. Erheblicher Handlungsbedarf besteht dabei insbesondere hinsichtlich der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer. Die Verminderung der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer soll dabei in NRW durch das sogenannte Strahlwirkungskonzept erreicht werden. Auch die Umsetzung dieses Konzeptes erfordert eine fast durchgehende Verbesserung aller Gewässer. So müssen in kurzen Abständen sogenannte Strahlursprünge entwickelt werden, die dem naturnahen Zustand des Gewässers entsprechen. Es sind also umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erforderlich, und dies auch an den "erheblich veränderten" Gewässern. Die großflächige Ausweisung der Gewässer im Tiefland als "erheblich verändert" ist im Einzelfall sehr umstritten. Die Ausweisung erfolgte in fast allen Fällen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Entwässerung. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung sind alle Maßnahmen durchzuführen, die für eine Entwicklung der Gewässer in den naturnahen Zustand erforderlich sind. Die räumliche Planung kann die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanspruches der Gewässer und der	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Kapitel 2.9 ist im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) überarbeitet worden, um Redundanzen zu vermeiden. Die Grundsätze 2.9-2 und 2.9-3 im Regionalplanentwurf werden in ihrer bisherigen Formulierung gestrichen, da durch die im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) festgelegten Grundsätze 7.4-1 zu "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" und 7.4-2 zu "Oberflächengewässer" die Gewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Wirtschaftsgut einschließlich der Erholungseignung hinreichend aufgegriffen werden. Entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind für Oberflächengewässer und Grundwasserkörper Umweltziele festgelegt worden. Die Umsetzung dieser Umweltziele erfolgt nicht im Regionalplan sondern auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetztes NRW anhand eines Bewirtschaftungsplans zusammen mit dem Maßnahmenprogramm. Von daher werden im Regionalplan auch nicht die einzelnen Maßnahmen wie z.B. Renaturierungsmaßnahmen für die entsprechenden Still- und Fließgewässer aufgeführt. Der neue Grundsatz 2.9-2 greift hingegen Randstreifen an Fließgewässern auf, da diese im LEP NRW nicht explizit thematisiert worden sind. Es sollen Randstreifen entlang von Gewässern von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden, um zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beizutragen. Wenn naturschutzwürdige Bereiche der Biotopverbundstufe 1 wie Gewässerauen, Auenwälder oder Quellbereiche vorhanden sind, sind sie im Regionalplan ab einer gewissen Größe und Darstellbarkeit in der Regel als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt worden. BSN sind Vorrangebiete und damit greifen hier die dazugehörigen Ziele der Raumordnung (siehe Kap. 2.3 Schutz der Natur). Ein zusätzliches Ziel für Quellbereiche oder Auenwälder ist nicht erforderlich.

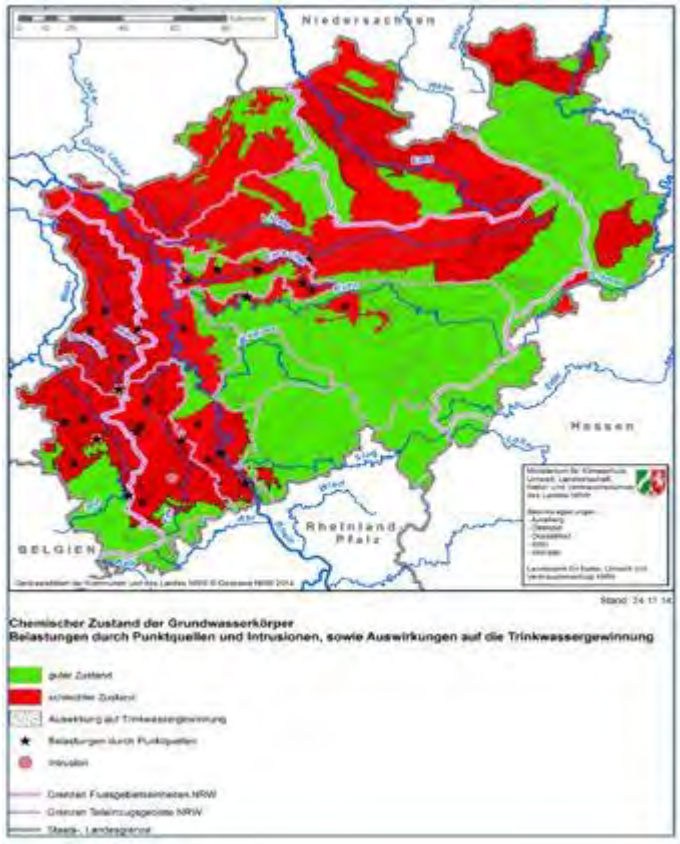
Stellungnahme	Erwiderung
Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen. Hier seinen beispielhaft die Bachtäler genannt, die sich vom Flughafen Essen /Mühlheim in Richtung Haarzopf bzw. Mülheim Innenstadt erstrecken. Diese sind von Störungen und Degradierung durch angrenzende Bebauung durch den Flughafen zu schützen und zu sichern. Es handelt sich um die Bachsysteme Rumbach/ Ruhmbach/Steinbach, Rossenbecktal/Rohmbach, den Zinsbach, den Forstbach und das Wöllenbecktal. Im vorliegenden Regionalplanentwurf finden sich nur ansatzweise planerische Vorgaben, die die Zielerreichung der WRRL unterstützen könnten. Zeichnerische Darstellungen fehlen. In der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen Ausbau und Unterhaltung" kurz auch "Blaue Richtlinie" genannt sind gewässertypspezifische Richtwerte für die Breite von Entwicklungskorridoren genannt, die erforderlich sind, um den guten Zustand des Gewässers zu erreichen. Die Entwicklungskorridore sollten, soweit darstellerisch möglich, zeichnerisch dargestellt werden, beispielsweise als *"Bereiche für die Gewässerentwicklung"* mit einem neu zu entwickelnden Planzeichen oder als Sonderkategorie der Überschwemmungsgebiete. Eine Überlagerung mit Überschwemmungsbereichen und / oder Bereichen zum Schutz der Natur / Schutz der Landschaft unterstützt die Zielerreichung der WRRL zusätzlich. Bei Darstellung von überlagernden Freiraum- und Agrarbereichen müssen der Gewässerentwicklung Rechnung tragende Vorgaben vorgesehen werden. Folgende textliche Ziele sollten ergänzt werden: **Neues Ziel:**	

Stellungnahme	Erwiderung
Der Raum, den die Oberflächengewässer für eine Entwicklung gemäß den Vorgaben der WRRL benötigen (Entwicklungskorridor), ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und auentypisch zu entwickeln. **Neues Ziel:** ***Zur Vermeidung von diffusen Schadstoffeinträgen ist ein nutzungsfreier Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite an allen Gewässern umzusetzen.*** **Neues Ziel:** ***In den identifizierten Strahlursprüngen und den Bereichen für erforderliche Strahlursprünge hat die Gewässerentwicklung Vorrang vor allen anderen Nutzungen.*** ***Zur Unterstützung des Strahlwirkungskonzeptes sind alle im Rahmen der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne identifizierten Strahlursprünge und die Bereiche für erforderliche Strahlursprünge nachrichtlich zu übernehmen.*** Auen erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die auch Gegenstand der Regionalplanung sind: Flüsse und Auen sind natürliche Lebensadern in der Landschaft und damit als zentrale Achsen eines Biotopverbundsystems Wanderungskorridor und Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Dieser Funktion kommt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Wanderbewegungen als Folge des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu. Der häufige Wechsel zwischen Überflutung und Trockenfallen der Auwälder führt dazu, dass das Grundwasser auch in Jahreszeiten mit niedrigem Grundwasserspiegel aufgebessert wird.	

Stellungnahme	Erwiderung
Naturnahe Auen mit Auwald verhalten sich bei Hochwasser wie ein Schwamm. Sie können Wasser aufnehmen, zurückhalten und tragen mit dazu bei, Hochwasserspitzen flussabwärts abzuflachen. Der gute ökologische Zustand der Fließgewässer ist in vielen Fällen nur zu erreichen, wenn das Gewässer und die Aue wieder eine funktionale Einheit bilden. Aus diesem Grund sind eine regionalplanerische Sicherung der rezenten Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich. Es wird daher vorgeschlagen, folgendes textliches Ziel aufzunehmen: **Neues Ziel:** ***Auen schützen und entwickeln - Rezente Auen müssen erhalten und die Auenfunktionen wiederhergestellt werden.*** ***Die Bereiche mit Auenfunktion sind bis 2025 um mindestens 10 % zu vergrößern. Vorrang hat dabei die Entwicklung der Primäraue.*** ***In den Auen ist die Entwicklung von Auwäldern zu fördern sofern nicht naturschutzfachliche Gründe entgegenstehen.*** Außerdem sollten die potenziell natürlichen Auen und die rezenten Auen in einer Erläuterungskarte zeichnerisch dargestellt werden. In der Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz ist aktuell eine Veröffentlichung erschienen, in der Potentiale zur naturnahen Entwicklung rezenter Auen aufgezeigt werden (Potenziale zur naturnahen Auenentwicklung - Bundesweiter Überblick und methodische Empfehlungen für die Herleitung von Entwicklungszielen; BfN-Skripten 489) ***[http://www.bfn.de/0502_skripten.html]***. Für den Planungsraum sind darin	

Stellungnahme	Erwiderung
Potentiale für die Auenentwicklung von Ruhr und Lippe dargestellt. Diese sollten im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Quellbereiche sind besonders empfindliche Bereiche, deren Schutz im Rahmen der räumlichen Planung (insbesondere bei der Bauleitplanung) eine besondere Bedeutung zukommt. Dem sollte aus Sicht der Naturschutzverbände dadurch Rechnung getragen werden, dass ein neues Ziel zum Quellschutz aufgenommen wird: **Neues Ziel:** ***Im Rahmen der räumlichen Sicherung und Planung sind Quellbereiche auf Grund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung besonders zu schützen und zu erhalten.***	
2914#49 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.10 Zu RP Ruhr Kap. 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz **Zu RP Ruhr 2.10-2 Grundsatz Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen** Insgesamt ist der Entwurf des Regionalplanes für den Bereich des Grundwasserschutzes wenig ambitioniert. Es ist weder erkennbar, dass die erheblichen Probleme und negativen Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt werden, noch ist ein Bemühen zu erkennen dem so weit wie möglich planerisch entgegen zu wirken. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist problematisch, dass laut Planzeichenverordnung die Wasserschutzgebietszonen III B / III C nicht als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt werden können. Die im Entwurf des Regionalplanes gewählte Lösung, diese Bereiche in einer Erläuterungskarte darzustellen, ist allenfalls als Kompromiss zu sehen. Besser wäre es, hier von der Möglichkeit Gebrauch zu machen ein eigenes Planzeichen zu entwickeln (§ 3 Abs. 4 Plan-VO), die Bereiche als Vorranggebiete	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 2.10-2 bezieht sich auf die in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellten Bereiche im Sinne der Wasserschutzzonen III B und IIIC, die über die zeichnerisch festgelegten Bereiche im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A (Anlage 1 / Teil B, Blätter 1-30) hinausgehen. Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPlG DVO) definiert in der Anlage 3 "Planzeichenverzeichnis" mit dem Planzeichen 2.dd die Vorranggebiete für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Sinne der Raumordnung. Diese umfassen abschließend vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A. Damit ist der Raumordnung verwehrt, auch die darüber hinausgehenden Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzonen III B / IIIC als Vorranggebiete festzulegen. Da im Verbandsgebiet außerdem die Verordnungen der Wasserschutzgebiete mit ihren Ge- und Verboten rechtswirksam sind, ist nicht

Stellungnahme	Erwiderung
auszugestalten und mit den gleichen Zielvorgaben zu belegen wie die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Flankiert wird das Ganze von dem Grundsatz 2.10-4, der vorsieht, dass im Falle der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen durch die Bauleitplanung die Grundwasserneubildung so weit wie möglich gewährleistet bleiben soll und Gefährdungen des Grundwassers ausgeschlossen werden sollen.	ersichtlich, warum hier die Raumordnung für Wasserschutzgebiete auch noch Festlegungen treffen und eigene Planzeichen entwickeln müsste. Außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten und Wassergewinnungsgebieten gibt es im Kreis Wesel auch noch Wasserreservegebiete, die im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A auch als Ziele der Raumordnung festgelegt sind. Die darüber hinaus gehenden Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzone III B sind ebenfalls in der o.a. Erläuterungskarte dargestellt. Der Grundsatz 2.10-4 ist aufgrund der Streichung des Grundsatzes 2.10-3 zum Grundsatz 2.10-3 geworden.
2914#50 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 2.10-3 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge vor Abgrabungen sichern Zu begrüßen ist das Ziel 2.10-3, durch das in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und den erweiterten Einzugsbereichen Abgrabungen ausgeschlossen werden. Im Planungsgebiet finden sich nur im Bereich der Ruhr die meisten Grundwasserkörper sowie einige Grundwasserkörper der Lippe und des Rheins in einem guten chemischen Zustand.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz zum Ziel 2.10-3 ist gestrichen, da im Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu) abschließend alle Regelungen zur Steuerung der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB, Abgrabungsbereiche) aufgenommen sind, auch die entsprechenden Ausnahmen sind im Kap. 5.5(alt) (5.4 neu) textlich festgelegt. Das Ziel 2.10-1 ist wegen der Redundanz zum Ziel 7.4-3 Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gekürzt worden. Die textlich und zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind Vorranggebiete gemäß ROG und umfassen vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A. Ebenso gehören dazu die Wasserreservegebiete. Eine neue Zielformulierung ist entbehrlich. Sowohl in den Erläuterungen des Kap. 7.4 LEP NRW als auch in den Erläuterungen Kap. 2.9 Regionalplan Ruhr ist die Wasserrahmenrichtlinie aufgeführt: entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind für Grundwasserkörper als Umweltziel die Erreichung eines "guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes" festgelegt worden. Die Umsetzung dieses Umweltziels zum Grundwasser und zur Umsetzung der anderen Umweltziele zu den Oberflächengewässern erfolgt nicht im Regionalplan sondern auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes und des

Stellungnahme	Erwiderung
 Hingegen weisen einige Grundwasserkörper der Lippe (v. a. Nitrat) und des Rheins (Nitrat), alle Grundwasserkörper der Emscher (u. a. Nitrat, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Lösungsmittel) und zwei Grundwasserkörper der Ruhr (Ammonium, Cadmium, Sulfat, Chlorid) Belastungen auf. Bewirtschaftungsplan Nordrhein-Westfalen 2016-2021 Entwurf 22.12.2014, S. 4-114	Landeswassergesetztes NRW. Angesichts der festgelegten Fristen hat die Wasserwirtschaftsverwaltung Bewirtschaftungspläne und zusammen mit anderen Beteiligten Maßnahmenprogramme erstellt worden. Die Hinweise zur Belastung der Grundwasserkörper im Plangebiet sind hinreichend bekannt. Der Regionalplan regelt weder innerbetriebliche Wasserkreisläufe noch Maßnahmen zur sparsamen Verwendung des Wassers, da sie keinen räumlichen Bezug haben. Der Regionalplan regelt auch nicht die landwirtschaftliche Nutzung oder enthält Vorgaben zur Nitrateinträgen. Dieses regeln entsprechende Vereinbarungen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft und fachgesetzliche Regelungen wie EU-Nitratrichtlinie und durch die Einhaltung der Düngeverordnung. Es sind für daher keine weiteren neuen Ziele oder Grundsätze der Raumordnung erforderlich. Eine tatsächliche Begrenzung der Flächenversiegelung oder eine Maßgabe für Entsiegelungen sind im Rahmen der Regionalplanung nicht möglich. Entsprechende Grundsätze zur flächensparenden Siedlungsentwicklung sind im Kapitel 1.1 "Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung" des Regionalplans enthalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Neben der Belastung durch die Landwirtschaft findet man in den Siedlungsbereichen vor allem Belastungen des Grundwassers, die aus industrieller Tätigkeit oder Altlasten stammen. Betrachtet wird hierbei ausschließlich das oberste Grundwasserstockwerk. Durch die ehemaligen bergbaulichen Aktivitäten können allerdings Schadstoffe auch in tiefere Stockwerke vordringen. Dies macht deutlich, dass hier großräumige Maßnahmen zur Sanierung bzw. Trendumkehr zur Sicherung der Trinkwasservorräte und zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie Erreichen des guten chemischen Zustands des Grundwassers erforderlich sind. Angesichts der großen Herausforderung durch die angestrebte (fristgemäße) Erreichung der WRRL-Ziele bedeutet dies, dass alle Akteure die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unterstützen müssen. Dies gilt auch für die Aufstellung des Regionalplanes. Die räumliche Planung kann Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper sichern sowie bestimmte Bereiche von solchen Nutzungen, die eine besondere Gefährdung der Gewässer oder des Grundwassers bedeuten können, freihalten. Die Naturschutzverbände fordern daher folgende textliche Ziele und zeichnerischen Darstellungen in den Regionalplan aufzunehmen. **Neue zeichnerische Festlegung zum Grundwasserschutz**: Die zeichnerische Darstellung der Grundwasser- und Gewässerschutzbereiche nach der Planverordnung umfasst nur sehr eng umgrenzte Bereiche. Es besteht allerdings die Möglichkeit für erforderliche Darstellungen, für die das Planzeichenverzeichnis keine Planzeichen enthält, neue Planzeichen zu entwickeln. Sie sind sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln und in einer Legende zu erklären (§ 3 Abs. 4 Plan-VO). Die Bereiche, in denen die Grundwasserkörper einen schlechten Zustand aufweisen, sind zeichnerisch als "Bereiche zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen" (neues Planzeichen) darzustellen. Zusätzlich könnte auch ein eigenes Planzeichen entwickelt werden ("Bereich zur Sanierung des	

Stellungnahme	Erwiderung
Grundwassers"). Diese Bereiche sollten als Vorranggebiete ausgestaltet werden, um ein möglichst hohes Schutzniveau zu erreichen. **Neues textliches Ziel zum Grundwasserschutz** Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen ist im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Dieses sollte in den textlichen Zielen klar zum Ausdruck kommen. Außerdem sind Ziele zum Schutz und zur Sanierung vor Nutzung neuer Vorkommen zum sparsamen Umgang mit Wasser aufzunehmen. Zur langfristigen Sicherung des Grundwassers muss auch die Grundwasserneubildung betrachtet werden. Die Naturschutzverbände fordern daher das folgende Ziel zu ergänzen: **Neues Ziel:** ***Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete. Alle Vorhaben, die die Nutzungen der Wasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden sind unzulässig.*** ***Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten.*** ***In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind unzulässig:*** • ***Großflächige, über die Siedlungsbereiche hinausgehende Versiegelungen,*** • ***die Errichtung und der Betrieb von wassergefährdenden Anlagen, Biomasseanlagen, Windenergieanlagen, Anlagen der Massentierhaltung,*** • ***die Verlegung von Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential,*** • ***die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen, Bergehalden, Kläranlagen,***	

Stellungnahme	Erwiderung
• ***Nassabgrabungen und grundwassergefährdende Trockenabgrabungen.*** ***In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind die landwirtschaftliche Nutzung und der Energiepflanzenanbau so auszugestalten, dass eine Anreicherung von Schadstoffen im Grundwasser unterbleibt.*** ***In den Bereichen zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen (und/oder Bereichen zur Sanierung des Grundwassers) sind alle Nutzungen auf die Sanierung des Grundwasserkörpers auszurichten. Weitere Stoffeinträge in das Grundwasser sind zu vermeiden.*** ***Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen.*** ***Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen muss sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope nicht beeinträchtigt werden.*** ***Der Schutz und soweit erforderlich die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen.*** ***Auf eine sparsame Nutzung des begrenzten Naturgutes "Wasser" ist hinzuwirken. Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und innerbetrieblicher Wasserkreisläufe, insbesondere bei Brauchwassernutzungen in Industrie und Gewerbe, sind zu untersuchen, zu fördern und anzuwenden. Kooperationen zwischen den Betrieben, die diesem Zwecke dienen, sind anzustreben.*** ***Die Versiegelung weiterer Flächen ist im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen. Die Entsiegelung befestigter Fläche ist zu unterstützen.***	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#51 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans Ruhr zum vorbeugenden Hochwasserschutz (Ziele 2.11-1 bis 2.11-4; Grundsatz 2.11-5 und 2.11-6) werden von den Naturschutzverbänden grundsätzlich unterstützt. Die Ziele und Grundsätze zum Hochwasserschutz sollten um folgendes Ziel ergänzt werden: **Neues Ziel:** ***Hochwasserschutz ökologisch fortführen*** ***Sind zum Hochwasserschutz zusätzliche Maßnahmen erforderlich, sind prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung umzusetzen. Technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind nur unterstützend möglich sofern dezentrale Maßnahmen des ökologischen Hochwasserschutzes nicht ausreichen.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Die Landesplanung und die Regionalplanung steuern die Flächenfreihaltung und die Flächeninanspruchnahmen in Überschwemmungsbereichen, von daher sind zwischen Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und Regionalplan redundante Ziele im Kapitel 2.11 des Regionalplans gestrichen worden. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, wozu auch die Umsetzung naturnaher Maßnahmen zur Gewässerentwicklung zählen, erfolgt über die Fachplanung und nicht über den Regionalplan. Maßnahmen für zusätzlichen Raum und Rückhalt für Hochwasser könnten z.B. sein: Reaktivierung von Altarmen eines Gewässers, Geländeabsenkung im Deichvorland oder die Schaffung von Abflussmulden. Der technische Hochwasserschutz umfasst z.B. Deichbau einschließlich Deichrückverlegung oder Hochwasserschutzmauern. Über deren Umsetzungen entscheidet ebenfalls die Fachplanung.
2914#52 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.III Zu RP Ruhr Kap. 3 Kulturlandschaftsentwicklung **Grundsätzliches** Das Konzept der Kulturlandschaften ist nach Auffassung der Naturschutzverbände weit zu fassen, der Schutz und die Entwicklung von Kulturlandschaften muss mit dem Naturschutz Hand in Hand gehen, beides sollte sich ergänzen. Die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sind durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung zu sichern und zu entwickeln. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen ist zu gewährleisten. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen ist besondere Bedeutung beizumessen. Der besondere Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten ist bei der Ausarbeitung der Leitbilder durch die Regionalplanung unbedingt zu	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Grundsatz 3-2 des LEP NRW sollen "landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Diese landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in der Abb. 2 des LEP NRW dargestellt. Laut Fachbeitrag des LWL und LVR zum LEP und Regionalplan Ruhr unterliegt Kulturlandschaft einem fortlaufenden Wandel. *"Andererseits beinhaltet sie die Benennung der persistenten Strukturen und Elemente als integrativen Bestandteile der gewachsenen Kulturlandschaft. Es besteht ein grundsätzliches Erhaltungsinteresse bzw. die Zielsetzung der bewussten Abwägung bei zeitgenössischen Raumentscheidungen"* (LWL, LVR, 2007, S. 456). Diese Anforderung der Berücksichtigung in Abwägungsentscheidungen entspricht den

Stellungnahme	Erwiderung
beachten. ***[vgl. Stellungnahme Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND) und Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU) vom 27.2.2014 zum Entwurf für einen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2013; veröffentlicht unter: https://www.lb-naturschutz-nrw.de. > Aktuelle Meldungen > Meldung vom 28.02.2014 "Mut zur umweltgerechten und zukunftsfähigen Landesplanung erwünscht!"]*** Die Naturschutzverbände machen folgende Bedenken und Anregungen zum Kapitel 3. "Kulturlandschaftsentwicklung" geltend: **Darstellung besonders schutzwürdiger Kulturlandschaftsbereiche als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete** Der Entwurf des RP Ruhr lässt eine ausreichende raumordnerische Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche und kulturhistorischen Orte und Strukturen vermissen. Die erfolgte Darstellung von Grundsätzen, ergänzt durch formulierte Leitbilder für die Kulturlandschaften, stellt aus Sicht der Naturschutzverbände keine ausreichende Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche dar. Die im LEP dargestellten bedeutsamen sowie die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des Gutachtens zur "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in NRW" (2007) sollen nach der gutachterlichen Empfehlung dieses Gutachtens in den Regionalplänen als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Dieses erfolgt im Regionalplanentwurf jedoch nicht. Es wird angeregt, zumindest die schutzwürdigsten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (s. Abb. 17 des Regionalplan Ruhr) als Vorranggebiete darzustellen.	textlichen Festlegungen in Form von Grundsätzen mit den Darstellungen in Erläuterungskarten und Tabellen. Die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wurden durch regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche konkretisiert. Diese liegen großenteils in Bereichen zum Schutz der Natur (Haltern-Lippe-Haard, Xanten, Issel-Dingdener Heide, Ruhrtal).
2914#53 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Naturschutzverbände schlagen zu den Grundsätzen des Entwurfs folgende Änderungen vor: Der Grundsatz 3-1 "Kulturlandschaften erhalten" sollte als Ziel folgende zu beachtende Vorgaben der Regionalplanung umfassen. **Grundsatz 3-1 neu:** ***Die Vielfalt der Kulturlandschaften ist im besiedelten und unbesiedelten Raum unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes zu erhalten und zu gestalten. Die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sind durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung zu sichern und zu entwickeln. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen ist zu gewährleisten. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen ist besondere Bedeutung beizumessen.*** ***In den dargestellten Vorranggebieten sind die Werte und Funktionen der Kulturlandschaftsbereiche zu erhalten und zu entwickeln. In den Vorranggebieten ist dem Kulturlandschaftsschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.*** Begründung: Durch diese Zielformulierung wird der Kulturlandschaftsschutz in Zusammenwirken mit der Darstellung von Vorranggebieten der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche raumordnerisch ausreichend gesichert. Der Grundsatz 3-2 "Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln" ist an dieses neue Ziel anzupassen und sollte den Katalog der insbesondere als bau-, landschafts- und industriekulturelles Erbe zu erhaltende /entwickelnde Zeugnisse umfassen	Der Stellungnehmer schlägt einen neuen Grundsatz vor, der als Ziel zu beachtende Vorgaben umfassen soll. Dies widerspricht dem Raumordnungsrecht. Demnach sind Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 ROG). Der vorgeschlagene Grundsatz bezieht eine adäquate Bewirtschaftung und Förderung von Kulturlandschaften vor. Beide Aspekte können regionalplanerisch nicht gesteuert werden. Die Biotopvernetzung und das Landschaftsbild sind in den Festlegungen Ziel 2.3-1 und Grundsatz 2.4-1 thematisiert. Vorranggebiete sind entsprechend § 7 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die widerspricht bereits dem Begriff der "erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" gemäß der Fachbeiträge des LWL und LVR zum LEP und Regionalplan Ruhr. Dementsprechend basiert die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung *"einerseits auf einer multitemporalen Prozessanalyse, da Kulturlandschaft einem fortlaufenden Wandel unterliegt. Andererseits beinhaltet sie die Benennung der persistenten Strukturen und Elemente als integrativen Bestandteilen der gewachsenen Kulturlandschaft. Es besteht ein grundsätzliches Erhaltungsinteresse bzw. die Zielsetzung der bewussten Abwägung bei zeitgenössischen Raumentscheidungen"* (LWL, LVR, 2007, S. 456). Textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen mit den Darstellungen in Erläuterungskarten und Tabellen entsprechen diesen Anforderungen.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#54 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Neuer Grundsatz: Erhalt und Entwicklung von Alleen Es wird die Aufnahme des folgenden neuen Grundsatzes angeregt. **Neuer Grundsatz**: ***Der Bestand an Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum ist zu erhalten. Lücken im Bestand der Alleen sollen geschlossen werden. Neue Alleen sollen unter Beachtung der kulturlandschaftlichen Leitbilder gepflanzt werden.*** Begründung: Alleen prägen in vielen Teilen Nordrhein-Westfalens die Kulturlandschaft. Sie gliedern das Landschaftsbild und können Bestandteile des Biotopverbundes mit besonderen Wirkungen für den Artenschutz von Fledermäusen, Vögeln und Insekten sein. Der Erhalt von Alleen und ihre Entwicklung ist aufgrund der Langlebigkeit von Alleebäumen eine langfristige Daueraufgabe der Kulturlandschaftsentwicklung und des Landschaftsschutzes. In den vergangenen Jahrzehnten sind aufgrund unterlassener Pflege und Nachpflanzung bei zahlreichen Alleen Lücken entstanden und viele Alleen ganz verschwunden. Nur durch konsequente Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen können Alleen als prägende Elemente der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Grundsatz 3-2 sollen insbesondere Zeugnisse des bau-, landschafts-, und industriekulturellen Erbes erhalten und entwickelt und bei nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden. Dazu gehören prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge, Horizontlinien und Silhouetten wie z.B. Alleen. Außerdem ist in der Anlage 4, Anhang 4 des RP Ruhr-Entwurfs unter den fachlichen Maßnahmen Punkt 3 aufgeführt, dass zur Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges Alleen erhalten werden sollen. Diese Maßnahme ist den jeweiligen Kulturlandschaftsbereichen zugeordnet. Darüber hinaus werden Alleen in der Beschreibung der jeweiligen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aufgeführt. Damit werden konkrete Kulturlandschaftsbereiche genannt, in denen Alleen von besonderer Bedeutung. Die Aufnahme des vorgeschlagenen Grundsatzes erfolgt daher nicht. Das Füllen von Lücken im Bestand der Alleen und das Pflanzen neuer Alleen sind Maßnahmen, die nicht mehr dem Rahmen setzenden Charakter eines Regionalplanes entspricht.
2914#55 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.IV Zu RP Ruhr Kap. 4 Klimaschutz und Klimaanpassung Nach § 12 Abs. 6 S. 2 Landesplanungsgesetz ist § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen raumordnerisch umzusetzen, indem die in § 3 Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umgesetzt und/oder nachgeordneten Planungsebenen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Kapitel 4 übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zusammenfassend als Grundsätze festgelegt sind. Einzelne bestimmte Aspekte sind dann in den jeweiligen Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu den Sachbereichen formuliert.

Stellungnahme	Erwiderung
entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge erteilt werden. Die Regionalplanung kann durch ihre raumordnerische Funktion wichtige Weichenstellungen hin zu mehr Klimaschutz vornehmen und eine verstärkte Anpassung an zu erwartende Folgen des Klimawandels unterstützen. Dabei können eine Kombination bereits vorhandener Instrumente und ihre konsequente Anwendung mit einem verstärkten Fokus auf den Klimawandel bereits einen entscheidenden Unterschied ausmachen. Es wird begrüßt, dass zum Regionalplan Ruhr ein Klima-Fachbeitrag vorgelegt wird und dass auf Klimaschutz- und Anpassung in verschiedenen Kapiteln des Regionalplan-Entwurfs eingegangen wird. Angesichts der erkannten Bedeutung des Klimawandels – siehe auch die Ausführungen in der Einleitung des Entwurfs – ist es aber unverständlich, dass diesem für die Zukunft der Region so bedeutsamen Thema im Kapitel 4 nur vier Grundsätze gewidmet werden, aber kein einziges Ziel. Im Regionalplan-Entwurf muss dem Klimaschutzes als einer der zentralen Herausforderungen im Planungszeitraum und darüber hinaus mehr Gewicht gegeben werden. Der immer stärker beobachtbare Klimawandel, verbunden mit einer Zunahme von Wärmebelastungssituationen und Extremwetterereignissen, zeigt die Dringlichkeit auch eines raumordnerischen Handelns auf. Diese weitreichende Bedeutung wird auch durch die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Themenforum "Grüne Infrastruktur Metropole Ruhr", der durch die Landesregierung initiierten Ruhrkonferenz, deutlich. Grün- und Wasserflächen als Teil der Grünen Infrastruktur haben für Klimaanpassung sowohl zur Starkregenvorsorge als auch zur Reduktion der Hitzebelastung in den Städten eine große Bedeutung, die weiter zunehmen wird.	Ziele der Raumordnung müssen die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erfüllen. Eine für den Gesamtraum erforderliche abschließende Abwägung auf der Ebene des Regionalplanes ist für die in den Grundsätzen enthaltenen Vorgaben nicht hinreichend sachgerecht zu leisten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass wesentliche raumbedeutsame klimatische Ausgleichsräume insbesondere im Verdichtungsraum über die Regionalen Grünzüge (Vorranggebiete) gesichert sind.
2914#56 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Ziele zum Klimaschutz und Klimaanpassung erforderlich Aus diesen Gründen sollten im Kapitel 4 Klimaschutz und Klimaanpassung die Grundsätze 4-3 "Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung müssen die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erfüllen. Eine für den Gesamtraum erforderliche abschließende Abwägung auf der Ebene des Regionalplanes ist für die in den Grundsätzen enthaltenen

Stellungnahme	Erwiderung
und 4-4 "Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen" als Ziele dargestellt werden. **Erläuterungen: Bedeutung innerstädtischer Grünflächen umfassender darstellen** Wegen der großen Bedeutung der klimaökologischen Ausgleichsfunktion innerstädtischer Freiflächen ist es unverständlich, dass in den Erläuterungen zu G 4-4 innerstädtische Freiflächen > 10 ha so besonders hervorgehoben werden. Große Freiflächen entwickeln zwar ein deutlich kühleres Bestandsklima als kleinere, aber auch Freiflächen deutlich <10 ha kommt eine hohe klimatische Entlastungswirkung zu. Weil die klimaökologische Wirkung auch größerer Freiflächen nur unter ganz bestimmten Bedingungen in die umliegende Bebauung hineinwirkt, ist es umso wichtiger, dass die Flächen aus den Wohnquartieren auf kürzestem Wege erreichbar sind. Da derartige Flächen auch zur Zwischenspeicherung von Regenwasser geeignet sind, sollte hier ein Querverweis auf G 2.11-6 erfolgen. Vor allem aber fehlt ein deutlicher Hinweis für die Kommunen, dass es darum gehen muss, weitere innerstädtische Freiflächen zurückzugewinnen – das ist nur durch Rückbau bestehender Bebauung / Versiegelung erreichbar. In klimaökologischen Problemlagen, die man auf Basis des RVR-Fachbeitrages abgrenzen könnte, sollten weitere Versiegelungen ausgeschlossen werden.	Vorgaben nicht hinreichend sachgerecht zu leisten (zu Grundsatz 4-3 s.a. Teildatensatz 2914#58). Inhaltlich wird dem Stellungnehmer hinsichtlich der Bedeutung der klimaökologischen Ausgleichsfunktion innerstädtischer Freiflächen zugestimmt. Allerdings sind Ausgleichswirkungen der Freiflächen in die angrenzenden Siedlungsflächen lokal und nicht überörtlich wirksam. Zur Abgrenzung von kleinräumigen Rückgewinnungsflächen ist eine konkrete, detaillierte Klimaanalyse erforderlich, wie dies auf kommunaler Ebene erfolgt. Die Entscheidung über kleinflächige Rückbaumaßnahmen, die sich klimatisch günstig auswirken, obliegt der Planungshoheit der Kommunen.
2914#57 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz/Klimaanpassung im Regionalplan breit verankern Klimaschutz und Klimaanpassung betreffen die verschiedenen Handlungsfelder der Regionalplanung. Auch hier bedarf es konkreter regionalplanerischer Zielvorgaben zum Klimaschutz, da ansonsten die Gefahr einer unzureichenden Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen besteht. Es ist deshalb geboten, in folgenden Kapiteln des Regionalplans das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung über die Vorgaben des Entwurfs hinaus zu konkretisieren:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine zusammenfassende Aufzählung der Grundsätze, zu denen Anregungen seitens des Stellungnehmers vorgebracht werden. Auf die Anregung zu dem jeweiligen Grundsatz wird im einzelnen Teildatensatz eingegangen.

Stellungnahme	Erwiderung
• Grundsatz 1.1-5 "Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln", hierzu die Anregung der Naturschutzverbände zur teilweisen Zielformulierung und u.a. Ergänzung zur Berücksichtigung von umwelt- und naturschutzbezogenen Anforderungen wie Klimaschutz und Klimaanpassung • Grundsatz 1.1-7 "Vorrangig im Innenbereich entwickeln", hierzu die Anregung der Naturschutzverbände zur Darstellung eines Ziels zur vorrangigen Innentwicklung, u.a. mit Ergänzungen zur Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich insbesondere auch aus klimaökologischen Gründen und zur Berücksichtigung kommunaler Klimagutachten bei zu bearbeitenden Konzepten der Kommunen zur Innenentwicklung • Grundsatz 1.1-13 "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben", hierzu die Anregung der Naturschutzverbände zur Vorgabe zur Erarbeitung kommunaler Klimaschutzkonzepte • Grundsatz 2.3-6 "Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen, hierzu die Anregung der Naturschutzverbände zur Ergänzung um den Aspekt Klimaschutz durch die Förderung von Biotoptypen mit der Funktion als CO2-Senke (Moore, Wälder, Grünland). Zu diesen Anregungen siehe im Detail die Ausführungen in den jeweiligen Kapiteln der Stellungnahme.	
2914#58 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Konkrete Zielvorgaben für klimaökologisch gegenwärtig und in Zukunft besonders belastete Teilräume Aufgrund der im Fachbeitrag dargestellten besonderen Betroffenheit der Region vom Klimawandel und der sich in Zukunft massiv verstärkenden Wärmebelastungssituationen in Hitzephasen (Prognose für 2100) ist es überdies geboten, an dieser Stelle den Planungshinweisen entsprechend für bestimmte klimabedeutsame Teilräume konkrete Ziele wie folgend aufzunehmen:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Ziele erreichen hinsichtlich der sachlich und räumlichen Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nicht die Anforderungen an die Formulierung raumordnerischer Ziele. Zum einen sind Lasträume weder räumlich bestimmt, zum anderen entsprechen Festlegungen, in denen den nachfolgenden Planungen eine Berücksichtigung bzw. eine Abwägung ermöglicht wird, nicht dem Zielcharakter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Ziele sind endabgewogen und zu

Stellungnahme	Erwiderung
Neue Ziele: ***Klimaschutz- und Klimaanpassung auf der Kommunalebene planerisch verankern -*** ***Die Kommunen erarbeiten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Zielvorgaben für Klimaschutz und Klimaanpassung.*** ***Klimaökologische Situation bei neuen klimatischen Lasträumen optimieren -*** ***Bei der Planung neuer klimatischer Lasträume durch die Siedlungsentwicklung ist die klimaökologische Belastung im Rahmen sämtlicher Planungs- und Umsetzungsebenen durch geeignete Maßnahmen auf der Grundlage des Fachbeitrages Klimaanpassung zum Regionalplan Ruhr und der von den Kommunen zu erarbeitenden Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Planung sind die Erfordernisse hinsichtlich neuer Ausgleichsräume zu berücksichtigen und es sind Flächen und Maßnahmen dafür festzulegen.*** ***Lasträume der hoch verdichteten Innenstadt schützen -*** ***Für die Lasträume der hoch verdichteten Innenstadt sind weitere Beeinträchtigungen der klimaökologischen Funktionen zu vermeiden. Dem Schutz dieser Funktionen wird ihnen ein erhöhtes Gewicht in der Abwägung der regionalplanerischen Belange beigemessen.*** ***Neuschaffung und weitere Verdichtung von Wärmebelastungsbereichen vermeiden*** ***Die Neuschaffung und Verstärkung von Wärme- und Hitzeinseln im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist zu vermeiden.***	beachten, Grundsätze sind in den nachfolgenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Es wird ein neuer Grundsatz 4-5 aufgenommen: Im Rahmen der Bauleitplanung sollen vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigt werden. Die klimatischen Ausgleichsräume sollen gemäß Grundsatz 4-3 erhalten und entwickelt werden. D.h. sie sind in den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beurteilen und zu berücksichtigen. Zeichnerische Festlegungen gibt es im RP Ruhr nicht. Sie sind auch nicht in der Planzeichendefinition der DVO LPlG aufgeführt. Die Sicherung der klimatischen Ausgleichsräume über Grundsätze ist vertretbar, da es sich um regionalbedeutsame klimatische Flächen handelt (s. Erläuterungskarte 18, Maßstab 1:200.000). Im Fachbeitrag "Klimaanpassung" zum Entwurf des RP Ruhr wurde eine Bewertungsmethode zur groben Einschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit von Freiflächen angewandt. Dies war die Voraussetzung für die Verwendbarkeit auf regionalplanerischer Ebene. Detaillierte kommunale Klimaanalysen mit genauen Messungen, Auswertungen etc. können der nachfolgenden Planung genauere Maßnahmen und Planungsmöglichkeiten eröffnen. Es wird darauf hingewiesen, dass die multifunktionalen Regionalen Grünzüge (Vorranggebiete) wesentliche klimatische Ausgleichsräume im Verdichtungsgebiet sichern.

Stellungnahme	Erwiderung
Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung und Luftleitbahnen erhalten - ***Die Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung sind zu erhalten und jede weitere Funktionseinschränkung ist zu vermeiden. Diese Flächen sind hinsichtlich ihrer klimaökologischen Funktionen optimal zu entwickeln. Die Funktionsfähigkeit von Frischluftzufuhr-Leitbahnen und potenziellen Luftleitbahnen ist zu erhalten bzw. darf nur insoweit eingeschränkt werden, als dass ein gleichwertiger, räumlich wirksamer und funktionaler Ausgleich geschaffen wird.***	
2914#59 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.V.1.1 Zu RP Ruhr Kap. 5.2.1 Windenergie **Grundsätzliche Forderungen** **Steuerung durch Eignungsgebiete** Die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW fordern, im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) die Flächen für Windenergieanlagen (WEA) als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" darzustellen. Die nach der Planzeichenverordnung gegebene ausschließliche Darstellungsmöglichkeit für Windenergiebereiche als "Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten" genügt nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht der raumordnerisch erforderlichen Steuerung von Windenergiebereichen. Eine ergänzende Darstellung nach § 35 Absatz 4 ist erforderlich, da nur durch die Darstellung von "Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten" eine Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich ist, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht als auch durch eine umweltverträgliche Standortwahl Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere auch der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes weitgehend minimiert. Die bisher in Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung. Im Bereich des Regionalplans "Münsterland" ist	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Forderung, Windenergiebereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 ROG festzulegen, ist nicht Gegenstand der Aufstellung des Regionalplans Ruhr. Die Festlegungen und deren Rechtscharakter im Regionalplan Ruhr haben sich an der jeweils rechtskräftigen Fassung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPlG NRW) zu orientieren. Diese gibt den Rechtscharakter von Windenergiebereichen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten vor.

Stellungnahme	Erwiderung
dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012 ***[Änderung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPlG NRW) am 13.3.2012.]*** auch erfolgreich praktiziert worden. Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegt eine Vielzahl an Konflikten um Windenergieanlagen in NRW, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären. Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele zum Ausbau der Windenergie fordern die Naturschutzverbände, dass die notwendigen Flächen zum Repowering sowie zum Neubau von Windenergieanlagen durch "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" im Regionalplan Ruhr dargestellt werden.	
2914#60 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Flächenumfang / Bedarf überprüfen Umfang und Bedarf der Regionalplandarstellungen zur Windenergie erfolgen auch unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) NRW vom 8.2.2017, wonach entsprechend der Zielsetzung (vgl. Ziel 10.2.2), bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden sollen (vgl. Grundsatz 10.2.3). Es werden für die zeichnerisch darzustellenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung die in den einzelnen Planungsgebieten mindestens darzustellenden Flächenumfänge vorgegeben, für das Plangebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha. Diese Flächenvorgaben beruhen auf der Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor

Stellungnahme	Erwiderung
Diese im LEP genannten Hektarangaben für die Windenergienutzung werden von den Naturschutzverbänden als Zielvorgaben abgelehnt, da insbesondere die Aspekte Artenschutz und (Kultur-/) Landschaftsschutz im Rahmen der Erstellung der den Hektarzahlen zugrunde liegenden Potenzialstudie Windenergie nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt wurden und insofern eine sachgerechte Abwägung durch den Träger der Landesplanung nicht erfolgt sein kann. Des Weiteren wird bezweifelt, dass die ermittelten Hektarziele bedarfsgerecht sind. Und zuletzt halten es die Naturschutzverbände für sachgerecht, den Regionen selbst zu überlassen, welchen Energiemix erneuerbarer Energien sie realisieren möchten. Die Naturschutzverbände regen an, die für das Plangebiet des RVR vorgegebene Größe von 1.500 ha für Windenergieanlagen unter Zugrundelegung aller möglichen Maßnahmen zur Einsparung und Effizienzsteigerung bei der Energienutzung und unter Berücksichtigung aller erneuerbaren Energieträger zu überprüfen. Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei den Windenergieanlagen ist das Potenzial des Repowering bestehender Windenergieanlagen vollumfänglich zu ermitteln und in die Flächenbedarfsprognose einzustellen. Ebenso ist das Potenzial der Solarenergienutzung – sowohl auf privaten und öffentlichen Gebäuden als auch auf geeigneten Freiflächen – vollumfänglich zu ermitteln und in der Bedarfsprognose zu berücksichtigen. Völlig unverständlich ist, dass neben der Flächenkulisse für Windenergiebereiche von 1.215 ha im Regionalplan Ruhr in den Flächennutzungsplänen der Kommunen Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenenergie zusätzlich außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans mit einer Größe von ca. 1.300 ha dargestellt werden (vgl. Begründung des Regionalplans zu Ziel 5.2.1-1 zur Flächenbilanz) – und dies obwohl nur 30 von 53 Kommunen Konzentrationszonen dargestellt haben. Eine solche Abweichung des ermittelten Gesamtpotenzials für die Planungsregion (rd. 2.500 ha) von den Ergebnissen der Potenzialstudie Windenergie (1.500 ha) und die offenbar standörtliche Abweichung von regionalplanerisch und kommunal festgelegten Flächen für die Windenergie deuten auf sehr unterschiedliche Methoden zur Flächenauswahl und eine mangelhafte Abstimmung hin. An dieser Stelle sollte unbedingt - unter	dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
Berücksichtigung der nachfolgenden Anregungen zur Flächenauswahl - eine Überprüfung stattfinden. Bei dieser deutlich höheren Flächengröße als der im LEP vorgegebenen ist die von den Naturschutzverbänden geforderte Anwendung von strikteren Ausschlusskriterien zum Schutz von Natur und Landschaft (s.u.) und eine geringere Gewichtung der Windenergienutzung gegenüber anderen Belangen in der planerischen Abwägung (vgl. Begründung zum Regionalplan Kap. 10) durchaus umsetzbar ohne der Windenergienutzung substantiellen Raum zu nehmen.	
2914#61 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bedenken und Anregungen zur Flächenauswahl Im Regionalplan sollten in einem ersten Schritt die bereits in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen nach den Kriterien des Regionalplans (s. u.) überprüft und bei entsprechender Eignung als Vorranggebiete dargestellt werden. Daneben sollten auch bestehende großflächige WEA-Standorte, die zwar nicht als Konzentrationszone in einem FNP dargestellt sind, aber in einem räumlichen Zusammenhang stehen und als Vorranggebiet zu werten sind, in den Regionalplan einfließen. Geplante Konzentrationszonen der Kommunen sind bei der Flächenauswahl für den Regionalplan ebenfalls zu berücksichtigen. Hiermit würde im Regionalplan Ruhr bereits eine beachtliche Flächengröße an Windenergiebereichen dargestellt werden. Diese Abstimmungen der Planungsebenen scheinen hier nicht erfolgt zu sein (s.o. zum Flächenumfang) und sollten noch durchgeführt werden. Die Einbeziehung dieser Standorte der kommunalen Ebene ist auch zwingend erforderlich, um für Konzentrationszonen mit älteren Anlagen die Förderung des Repowering (s. Grundsatz 5.2.1-2) regionalplanerisch festlegen zu können. Für Konzentrationszonen, die den Kriterien der Regionalplanung nicht entsprechen, sollte das Repowering nur im Sinne einer Verlagerung in geeignete Flächen möglich sein. Bereits auf Ebene der Regionalplanung sollten die Erschließungs- (Zu- und Abfahrt) und Anschlussmöglichkeiten an entsprechende Netz- /	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen. Von daher erübrigen sich Bedenken und Anregungen zur Flächenauswahl der Windenergiebereiche.

Stellungnahme	Erwiderung
Trassenverbindungen Berücksichtigung finden. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Flächen so zu konzentrieren, dass die Anschlussmöglichkeiten sinnvoll und ohne unverhältnismäßige Eingriffe gegeben sind. Es werden nachfolgend zunächst Anregungen und Bedenken zur Methodik der Flächenauswahl der dargestellten Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Regionalplanentwurf (Stand April 2018) und im Weiteren Anregungen zu den textlichen Zielen und Grundsätzen vorgetragen.	
2914#62.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bedenken und Anregungen zur Methodik **Tabubereiche/ Ausschlusskriterien aus Gründen des Naturschutzes** Bei WEA-Planungen sollte großes Augenmerk auf eine gute natur- und artenschutzfachlich begründete Standortwahl gelegt werden, die dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt. Dies ist die sicherste "Vermeidungsmaßnahme" für die Auswirkungen von WEA und ist allen anderen Vermeidungsmaßnahmen vorzuziehen, wenn auch die Standortwahl allein nicht immer die einzige Vermeidungsmaßnahme bleiben kann. An dieser Stelle kommt fachlich empfohlenen Mindestabständen und Ausschlussbereichen - insbesondere auf Ebene der übergeordneten Raumplanung - eine entscheidende Rolle zu. Aus Sicht der Naturschutzverbände kommen nachfolgend aufgeführte Bereiche für Windenergie-Planungen nicht in Betracht und sollten entsprechend bei der Flächenauswahl auf Ebene der Regionalplanung als Tabubereiche berücksichtigt werden. Die Festlegungen der Ausschlusskriterien (s. Begründung des Regionalplan-Entwurfs zu Ziel Z 5.2.1-1 und Anhang 4 der Begründung) sollten entsprechend angepasst werden. • **Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Vogelarten** Um landesweit und regional bedeutsame Vorkommen europäischer Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen. Von daher erübrigen sich Bedenken und Anregungen zu Ausschlusskriterien hinsichtlich des Konzepts zur Ermittlung von Windenergiebereichen.

Stellungnahme	Erwiderung
berücksichtigen, sind aus Sicht der Naturschutzverbände Bereiche mit Schwerpunktvorkommen (Bereiche besonders hoher Dichte) von windenergiesensiblen Arten auf der Ebene der Regionalplanung als Tabubereiche planerisch zu berücksichtigen. Schwerpunktvorkommen sind bisher nur von Seiten des LANUV für eine Auswahl an WEA-sensiblen Vogelarten erfasst worden (s. Energieatlas NRW), für WEA-sensible Fledermäuse fehlt eine solche Kartierung. Jedoch zeigen die Karten zu Schwerpunktvorkommen von Brut- und Rastvögeln des LANUV gravierende Schwachstellen, die eine Überarbeitung unter Einschluss ehrenamtlich erhobener Daten dringend erfordern, sodass ein Rückgriff auf die Karte der Schwerpunktvorkommen mit dem heutigen, lückenhaften Stand nicht sachgerecht ist. Die Darstellung basiert auf den Daten des Fundortkatasters des LANUV (FOK), dem keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen, viele vorliegende Daten sind noch nicht eingepflegt, es handelt sich nur um landesweit erhobene Daten. Es fehlen weitere lokal vorhandene Daten und Informationen, z.B. aus kommunalen Datenbanken und Katastern, Daten der Unteren Naturschutzbehörden, der Biologischen Stationen, des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) oder des Internet-Portals ornitho.de des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. Zudem beruhen die Darstellungen auf einer Datengrundlage von 2007 bis 2011. Nach Aktualisierung und Vervollständigung der SPVK-Karten des LANUV wären die SPVK im Zuge der WEA-Planung auf regionaler Ebene nutzbar. Die Naturschutzverbände fordern deshalb eine rasche Einarbeitung der heute vorhandenen Daten und eine Überarbeitung der Abgrenzungen der Schwerpunktvorkommen. Es sollten zudem landesweite Erhebungen veranlasst werden, um die momentan sehr schlechte Datenlage zu verbessern. Diese Bemühungen sind aus Sicht der Naturschutzverbände von großer Bedeutung, um diese Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz	

Stellungnahme	Erwiderung
auch als solche zu schützen. Solange dies auf Landesebene nicht erfolgt, müssen Schwerpunktvorkommen auf regionalplanerischer Ebene ermittelt und von WEA freigehalten werden, dies muss der entsprechende Fachbeitrag des LANUV ermöglichen. Die gezielte Beachtung der Schwerpunktvorkommen von WEA-sensiblen Arten hat jedoch keinen erkennbaren Eingang in die Biotopverbundplanung des LANUV für die Planungsregion Ruhr gefunden und wurde somit auch nicht bei der Flächenauswahl der Potenzialflächen für die Windenergie berücksichtigt. • **Bedeutsame Vogellebensräume inklusive eines Mindestabstands** Aus Sicht der Naturschutzverbände sollten die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ***[Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015. veröffentlicht in den Berichten zum Vogelschutz, Band 51, 15 - 42 (2014). Online unter: www.nabu.de -> Umwelt und Ressourcen -> Energie -> Erneuerbare Energien & Energiewende -> Windenergie -> Vogelschutz an Windkraftstandorten -> LAG-VSW Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen (.pdf)]*** (LAG-VSW 2015) als fachliche Mindestanforderungen für WEA-Planungen gelten. Darunter fallen auch die empfohlenen Abstandsempfehlungen zu den verschiedenen Vogellebensräumen, die für die Avifauna von besonderer Bedeutung und somit besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen sind. Bei diesen "fachlich empfohlenen" Mindestabständen handelt es sich um Pufferzonen um diese Lebensräume, die aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Avifauna von WEA freizuhalten sind. Die bedeutsamen Lebensräume selbst und die entsprechenden Pufferzonen mit ihrem großen avifaunistischen Konfliktpotenzial sollten also bei der Standortsuche für WEA von vornherein herausfallen und bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr entsprechend als Tabubereiche behandelt werden (vgl. Tabelle unten, in Anlehnung an LAG-VSW 2015). Der im Regionalplan Ruhr pauschal angesetzte Puffer zum Ausschlusskriterium FFH, VSG und NSG von	

Stellungnahme	Erwiderung
300m ist demnach aus Sicht der Naturschutzverbände nicht sachgerecht, sondern muss bei Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten in den Schutzgebieten entsprechend auf die zu erwartende 10-fache Anlagenhöhe, mind. 1.200 m, ausgedehnt werden. Gerade auch die Berücksichtigung von überregional bedeutsamen Zugvogelkorridoren muss auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Es fehlt hierbei an Bewertungsmaßstäben, lediglich im Vergleich mit anderen Bereichen können Aussagen zur Bedeutung der Zugkorridore getroffen werden. Eine solche vergleichende Erfassung des Vogelzugs wurde in NRW, im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z.B. Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen), bisher nicht durchgeführt. Auf kommunaler Ebene können überregionale Korridore nicht erfasst und die entsprechenden Konflikte nicht angemessen berücksichtigt werden. Zugvogelkorridore müssen daher im Rahmen der Regionalplanung Beachtung finden; für die Planungsregion Ruhr kann dies hilfsweise durch Abfragen bei Biostationen, ehrenamtlichem Naturschutz oder Naturschutzbehörden erfolgen.	

Bedeutsame Vogellebensräume	Mindestabstandsempfehlungen
Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergiesensibler (WEA-sensibler) Vogelarten	10-fache Anlagenhöhe, mind. 1.200 m
Nationale Schutzgebiete mit Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten	
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	
Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mind. regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	

Stellungnahme	Erwiderung

Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung	
Regelmäßig genutzte Schlafplätze von WEA-sensiblen Arten	Kranich: 3.000 m Greifvögel, Eulen, Schwäne, Gänse: 1.000 m
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen, Greifvögeln und Eulen	freihalten
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	

Bedeutsame Fledermauslebensräume inklusive eines Mindestabstands

Zum Schutz der WEA-sensiblen Fledermäuse sollten aus Sicht der Naturschutzverbände auch bedeutsame Fledermauslebensräume mit einer Pufferzone von mindestens 1.000 m von WEA freigehalten werden. Die bekannten bzw. die auf Grundlage einer Recherche von vorhandenen Daten/ Informationen zu identifizierenden bedeutsamen Lebensräume sind schon bei der regionalplanerischen Festsetzung von Windenergiebereichen als Tabukriterien zu berücksichtigen.

Hierzu zählen: FFH-Gebiete mit Schutzzweck besonders kollisionsgefährdeter Fledermäuse, bedeutende artenreiche/ individuenstarke Winterquartiere, Wochenstuben oder Männchenquartiere besonders kollisionsgefährdeter Arten.

- **"verfahrenskritische Vorkommen" WEA-sensibler Tierarten inklusive eines artspezifischen Mindestabstandes**

Neben den oben genannten Vorkommen von WEA-sensiblen Arten innerhalb von festgelegten Schwerpunktvorkommen oder bedeutsamen Lebensräumen können

Stellungnahme	Erwiderung
auch weitere Vorkommen dieser Arten zu artenschutzfachlichen und -rechtlichen Konflikten führen, die bereits auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind ("verfahrenskritische Vorkommen"). Diese Bereiche sind in der Regionalplanung ebenfalls als Ausschlusskriterium einzustufen. Soll bei der Flächenauswahl für die Windenergiebereiche des Regionalplans Ruhr und der Berücksichtigung von sogenannten verfahrenskritischen Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten – wie in der Begründung auf Seite 177 dargelegt – auf den Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in NRW" des MULNV zurückgegriffen werden, so machen die Naturschutzverbände demgegenüber folgende Bedenken geltend: Als "verfahrenskritisch" gelten Arten, die im Fall ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens entgegenstünden, da voraussichtlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer artschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kommt es auch darauf an, dass sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtern darf bzw. der günstige Erhaltungszustand zu wahren ist. Entsprechend enthält der Leitfaden bereits eine Auflistung der aufgrund des landesweit schlechten Erhaltungszustandes (Ampelbewertung "rot") als verfahrenskritisch anzusehenden WEA-empfindlichen Arten. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist die Liste der auf der Ebene der Regionalplanung als verfahrenskritisch zu berücksichtigenden Arten (s. Kap. 4.1 des Leitfadens) um folgende weitere WEA-sensible Arten zu ergänzen, die sich nach der Ampelbewertung in einem schlechten Erhaltungszustand befinden: Kiebitz als Brutvogel in der kontinentalen Region, Raubwürger und die Mopsfledermaus. ***[Hinsichtlich der aus Sicht der Naturschutzverbände als WEA-sensibel einzuordnenden Arten wird an dieser Stelle auf das Positionspapier der Naturschutzverbände zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017), Kap. 4 und Anlagen 1, 2, 5, verwiesen: "Positionen und Forderungen der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU zur Überarbeitung des Leitfadens***	

Stellungnahme	Erwiderung
‚Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen' (MKULNV/ LANUV, Fassung 12.04.2017)", im Internet veröffentlich auf der homepage des Landesbüros als aktuelle Meldung vom 20.12.2017] Die WEA-empfindlichen Arten und deren Vorkommen, die aufgrund ihres landesweit unzureichenden Erhaltungszustands verfahrenskritisch sind und dem entsprechend eine Prüfung und planerische Konfliktbewältigung auf der Ebene der Regionalplanung erfordern können, benennt der Leitfaden nicht. Dazu zählen beispielsweise: Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, ggf. die Wildkatze, Baumfalke, Kranich (atlantische Region), Rohrweihe, Rotmilan (kontinentale Region), Kiebitz als Rastvogel, Kiebitz als Brutvogel in der atlantischen Region und weitere Vogelarten ***[vgl. BUND-position "Windkraft in NRW", veröffentlicht unter: https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/im-fokus/windenergie/]***. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch andere Vorkommen von Arten, die nicht WEA-empfindlich sind, "verfahrenskritisch" sein können. Die Naturschutzverbände halten es für sachgerecht, statt der empfohlenen Untersuchungsradien für die vertiefende Prüfung gemäß dem genannten Leitfaden auf die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabstände des sogenannten Helgoländer Papiers ***[Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015. veröffentlicht in den Berichten zum Vogelschutz, Band 51, 15 - 42 (2014). Online unter: www.nabu.de -> Umwelt und Ressourcen -> Energie -> Erneuerbare Energien & Energiewende -> Windenergie -> Vogelschutz an Windkraftstandorten -> LAG-VSW Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen (.pdf)]*** zurückzugreifen, und die verfahrenskritischen Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten einschließlich dieser Radien in der Regionalplanung zu berücksichtigen.	

Stellungnahme	Erwiderung
Folglich sind die im RP Ruhr als Ausschlusskriterium angewandten verfahrenskritischen Vorkommen aus Sicht der Naturschutzverbände nicht weitreichend genug. Von den Vorgaben des genannten Leitfadens wurde bereits hinsichtlich der Unterscheidung der biogeografischen Regionen abgewichen (S. 177 der Begründung zum RP Ruhr); die Naturschutzverbände regen an, ein weitergehendes Abweichen den obigen Ausführungen entsprechend zu prüfen.	
2914#62.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Biotopverbundflächen der Stufe 1 Alle Biotopverbundflächen landesweiter und regionaler Bedeutung (Biotopverbundflächen der Stufe 1 des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind – wie auch im Regionalplan-Entwurf umgesetzt – als Tabuflächen zu behandeln. Hierunter müssen in jedem Fall die festgesetzten und einstweilig sichergestellten NSG, alle FFH-Gebiete sowie die Vogelschutzgebiete mit Vorkommen WEA-sensibler Vogel- oder Fledermausarten zählen – unter Berücksichtigung der entsprechenden Pufferbereiche. Weitere Bestandteile des Biotopverbundes sind in der SUP und der Standortbewertung besonders zu berücksichtigen (s. unten Punkt II.).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen. Von daher erübrigen sich Bedenken und Anregungen zu Ausschlusskriterien hinsichtlich des Konzepts zur Ermittlung von Windenergiebereichen.
2914#62.3 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit 300 m Umgebungsschutz Die im Rahmen der Regionalplanung begründet als BSN festgesetzten Biotopverbundflächen der Stufe 1 sind von WEA frei zu halten und durch einen Puffer vor Immissionen und Beeinträchtigungen von außen zu schützen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen. Von daher erübrigen sich Bedenken und Anregungen zu Ausschlusskriterien hinsichtlich des Konzepts zur Ermittlung von Windenergiebereichen.
2914#62.4 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Regionale Grünzüge	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die regionalen Grünzüge erfüllen wichtige Funktionen für den Biotopverbund sowie für das Landschaftserleben und die Erholung, die durch Windenergieanlagen und deren Auswirkungen empfindlich beeinträchtigt werden können, und sollten daher als Tabubereiche gewertet werden.	Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen. Von daher erübrigen sich Bedenken und Anregungen zu Ausschlusskriterien hinsichtlich des Konzepts zur Ermittlung von Windenergiebereichen.
2914#62.5 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Überschwemmungsbereiche /-gebiete Überschwemmungsbereiche sollen aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes von Bebauung freigehalten werden. Außerdem sind diese Bereiche von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, da in der Regel eine Auenentwicklung für die Zielerreichung notwendig ist. Dies erfordert einen großzügigen Abstand zu Fließgewässern, der teils über die in Karten dargestellten Überschwemmungsbereiche hinaus gehen kann	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen. Von daher erübrigen sich Bedenken und Anregungen zu Ausschlusskriterien hinsichtlich des Konzepts zur Ermittlung von Windenergiebereichen.
2914#62.6 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Grundwasserschutzbereiche Neben den im Regionalplan-Entwurf bereits als Ausschlusskriterium angewandten Wasserschutzzonen I und II sind auch die Wasserschutzzonen III A von WEA frei zu halten, dies aufgrund der mit dem Bau von WEA verbundenen Versiegelung, Zerstörung der Grundwasserüberdeckung und des mit dem Betrieb von WEA verbundenen Risikos der Freisetzung wassergefährdender Stoffe bei möglichen Havarien. Es sind zudem alle geplanten Wasserschutzzonen I – III A als Ausschlusskriterium zu werten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen. Von daher erübrigen sich Bedenken und Anregungen zu Ausschlusskriterien hinsichtlich des Konzepts zur Ermittlung von Windenergiebereichen.
2914#62.7 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Wertvolle Erholungsgebiete, landschaftsschutzwürdige Bereiche besonderer Bedeutung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen. Von daher erübrigen sich Bedenken

Stellungnahme	Erwiderung
Dazu gehören grundsätzlich alle Landschaftsschutzgebiete – eine begründete Herausnahme von weniger empfindlichen/ schutzwürdigen Teilflächen ist möglich. Die Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigen und gegenüber WEA besonders empfindlichen Teilbereichen muss vermieden werden, sodass diese Flächen bei der Regionalplanung als Ausschlusskriterien zu behandeln sind. Beispielsweise muss dies der Fall sein, wenn Flächen betroffen sind, die lediglich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, jedoch faktisch NSG-würdig sind. Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und weitere landschaftsschutzwürdige Bereiche können in begründeten Ausnahmefällen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn außerhalb dieser Bereiche keine geeigneten WEA-Standorte im erforderlichen Umfang dargestellt werden können und Landschaftsschutzgebiete von besonderer Bedeutung bei der Standortsuche ausgeschlossen werden. Die Flächen der Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung des Fachbeitrags des LANUV sollten entsprechend der Empfehlung des LANUV (s. S. 238/ 239 des Fachbeitrags) vor visuellen Beeinträchtigungen geschützt werden. Für diese Flächen sollte dem Belang einer nachhaltigen und klimaverträglichen Energieversorgung kein Vorrang gegenüber dem Landschaftsbild eingeräumt werden, diese Bereiche sollten von regionalplanerischen Darstellungen für Windparks freigehalten werden. Die Naturschutzverbände lehnen den generell ausgesprochenen Vorrang der Windenergienutzung gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes (s. S. 180 der Begründung zum RP Ruhr) ab, eine differenziertere Betrachtung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche wäre hier angezeigt. Als planerische Grundlagen sind heranzuziehen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit den Biotopverbundflächen Stufe 2 und den Flächen der Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung.	und Anregungen zu Ausschlusskriterien hinsichtlich des Konzepts zur Ermittlung von Windenergiebereichen.
2914#62.8 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Windenergieanlagen sollten aus Sicht der Naturschutzverbände nicht im Bereich wertvoller historischer Kulturlandschaften oder in der Nähe von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Kulturdenkmälern gebaut werden; die sieben landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Planungsregion Ruhr sind von WEA frei zu halten. Der Bezug zu Ziel 3-1 des LEP (s. S. 180 der Begründung des RP Ruhr), wonach WEA in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden sollen, greift hier zu kurz. Nach dem Grundsatz 3-2 des LEP soll der besondere kulturlandschaftliche Wert der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gewahrt und die wertgebenden Elemente und Strukturen erhalten werden. Als planerische Grundlagen sind heranzuziehen: LEP, Kapitel 3 "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche sowie der Fachbeitrag Kulturlandschaft von LVR und LWL.	Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen. Von daher erübrigen sich Bedenken und Anregungen zu Ausschlusskriterien hinsichtlich des Konzepts zur Ermittlung von Windenergiebereichen.
2914#62.9 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) haben eine große Bedeutung u.a. für den Schutz wandernder Arten, von Arten mit großem Raumbedarf, der genetischen Vielfalt, für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung, dies in lärmarmer Umgebung. Gerade im Ballungsraum der Metropole Ruhr sind diese unzerschnittenen Räume rar und von entsprechend großer Bedeutung ist deren Erhalt insbesondere in dieser Planungsregion. Die verbliebenen sieben UZVR > 50qkm sollten daher unbedingt von WEA frei gehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen. Von daher erübrigen sich Bedenken und Anregungen zu Ausschlusskriterien hinsichtlich des Konzepts zur Ermittlung von Windenergiebereichen.
2914#62.10 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die wenigen verbliebenen lärmarmen Räume sind – gerade in der dicht besiedelten Planungsregion Ruhr – für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben von besonderer Bedeutung, sie sind als eigenständiges Ausschlusskriterium für WEA zu beachten. Die vom LANUV ermittelten lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume herausragender Bedeutung (s. Karte 6 des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sollten unbedingt von WEA frei gehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen. Von daher erübrigen sich Bedenken und Anregungen zu Ausschlusskriterien hinsichtlich des Konzepts zur Ermittlung von Windenergiebereichen.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#62.11 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die LNU fordert Wälder zu Tabubereichen für die Windenergienutzung zu erklären ***[vgl. Positionspapier "Windenergieanlagen und Landschaftsschutz", Beschluss LNU-Mitgliederversammlung 19.3.2011, veröffentlicht unter: http://www.lnu-nrw.de/]***, der BUND NRW schließt Windkraftanlagen im Wald nicht generell aus, infrastrukturell genutzte/ aufgegebene Flächen in Wäldern und intensiv forstwirtschaftlich genutzte Anbauflächen jünger 70 Jahre können in Anspruch genommen werden ***[vgl. BUND-position "Windkraft in NRW", veröffentlicht unter: https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/im-fokus/windenergie/]-*** und der NABU NRW fordert als Tabubereiche Laub- und Mischwälder sowie alle Waldflächen in waldarmen Regionen ***[vgl. Positionspapier: "Position des NABU Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft", veröffentlicht unter: https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/position2013.html]-*** Die in NRW als Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesenen Waldflächen sind zwingend von WEA freizuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2914#62.12 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Besondere Prüfaufträge für die Strategische Umweltprüfung Weitere Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert, die im Rahmen der Umweltprüfung als konfliktreich erkannt werden, sind möglichst von WEA freizuhalten. Ihre Inanspruchnahme bedarf einer besonderen vertieften Prüfung und Begründung, ihnen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert sind insbesondere:	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Windenergiebereiche werden in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen, so dass die Notwendigkeit zur Durchführung der strategischen Umweltprüfung bezüglich dieser Festlegung entfällt. Die weitere Prüfung oder auch Festlegung von für Windkraft ausgeschlossene Bereiche erfolgt nicht, da dies einer unzulässigen Negativplanung gleichkäme. Von weiteren Vorgaben für die kommunale Planung wird abgesehen. Es besteht eine Vielzahl an durch Rechtsprechung, Landesentwicklungsplan, Windenergieerlass und fachgesetzlichen Bestimmungen definierten Vorgaben zur Erstellung von städtischen Konzepten zur Nutzung der Windenergie, die auf

Stellungnahme	Erwiderung
• Vorkommen WEA-sensibler Arten inklusive eines artspezifischen Mindestabstands, die nicht über eines der oben genannten Ausschlusskriterien abgedeckt sind, • Waldflächen, die nicht als Tabubereiche gewertet werden, • Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, • schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters • Biotopverbundflächen Stufe 2 (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV)Bei diesen Flächen ist insbesondere deren Funktion für den Artenschutz in Ergänzung zu den Flächen der Stufe 1 zu berücksichtigen (Ergänzung/ Vervollständigung des Biotopverbundes); zu berücksichtigen sind auch naturschutzfachliche Konzepte der Naturschutzverbände wie der Wildkatzenwegeplan des BUND, sowie im Beteiligungsverfahren vom ehrenamtlichen Naturschutz eingebrachte Hinweise auf Biotopverbundflächen • Flächen der Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV) • Flächen der Landschaftsschutzgebiete mit allgemeiner Bedeutung (besonders schutzwürdige Teile fallen unter Tabuflächen, s. oben) und im Regionalplan dargestellte "Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (BSLE). Die Wertigkeit dieser Flächen ist durch die Darstellungen im Regionalplanentwurf als BSLE und durch LSG-Festsetzungen in Landschaftsplänen fachlich begründet. Somit sind diese Flächen von Bedeutung, um die Funktionen des Freiraumes für das Landschaftsbild und die naturbezogene, auch ortsnahe Erholung, in der SUP zu berücksichtigen. Den generell ausgesprochenen Vorrang der Windenergienutzung gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes (s. S. 180 der Begründung zum RP Ruhr) lehnen die Naturschutzverbände ab, es bedarf hier einer differenzierteren Betrachtung. • regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrags Kulturlandschaft von LVR und LWL • unzerschnittene verkehrsarme Räume > 10 - 50 km2Für den Ballungsraum Ruhr hat das LANUV in seinem Fachbeitrag das Kriterium "Unzerschnittenheit" (UZVR > 10 qkm) als zusätzliches Bewertungskriterium für die Stufe 1 aufgenommen, da diese Räume selten und eine endliche Ressource sind. Es wird empfohlen, eine Inanspruchnahme zu vermeiden (s.	der entsprechenden Maßstabsebene hinreichend abgearbeitet werden kann. Im Weiteren müssen die kommunalen Planungen auch mit den Festlegungen im Regionalplan Ruhr wie z.B. BSN oder BSLE vereinbar sein.

Stellungnahme	Erwiderung
Fachbeitrag S. 45). Dem Belang der Windenergieerzeugung generell Vorrang gegenüber dem Belang der UZVR einzuräumen (s. S. 320 der Begründung zum RP Ruhr), ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht angemessen. • die vom LANUV ermittelten lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume besonderer Bedeutung (s. Karte 6 des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege) • Naturparke • gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LG NRWDiese Biotope sind von WEA freizuhalten. Wie auch in der Begründung zum Regionalplan Ruhr (S. 177/ 78) ausgeführt, soll aufgrund ihrer meist kleinräumigen Ausdehnung ein solches Vorkommen dann nicht zum Ausschluss einer Potenzialfläche für Windenergie insgesamt führen, da das Freihalten von kleinteiligen § 30-Biotopen auf den nachgelagerten Planungsebenen möglich ist. Diese Notwendigkeit muss der Regionalplan aber auch klar für die kommunale Planung vorgeben. Gesetzlich geschützte Biotope größerer Ausdehnung sollten jedoch bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung von Windenergiebereichen ausgespart bleiben und entsprechend als Tabubereich behandelt werden.	
2914#63 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festsetzungen Kap. 5.2.1 **Ziel zu WEA-Standorten im Regionalplan (zu RP Ruhr Ziel 5.2.1-1)** In einem textlichen Ziel sind die wesentlichen der zuvor benannten Tabubereiche bei der Auswahl der geeigneten Flächen auch hier zu benennen **Neues Ziel: *Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan***	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern ist eine Zielformulierung, die weitere Tabubereiche für die Festlegung von Windenergiebereichen vorgibt, gegenstandslos. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

Stellungnahme	Erwiderung
Die dargestellten Vorranggebiete stellen auf Grundlage der regionalplanerischen Standortanalyse die geeignetsten Flächen zur Nutzung der Windenergie dar. ***In den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sollen diese Flächen vorrangig für die Windenergie genutzt werden.*** ***Vorranggebiete für Windenergie werden nicht dargestellt in:*** • ***Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG) und FFH-Gebieten sowie Vogelschutzgebieten (VSG) mit Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten einschließlich eines Umgebungsschutzes,*** • ***gesetzlich geschützten Biotopen größerer Ausdehnung*** • ***Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund,*** • ***großen unzerschnittenen und lärmarmen Räumen,*** • ***regionalen Grünzügen,*** • ***Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz,*** • ***Überschwemmungsbereichen.*** ***Die Belange des Artenschutzes finden Beachtung durch den Ausschluss bedeutsamer Fledermaus- und Vogellebensräume einschließlich eines Umgebungsschutzes. Weiter sind alle Bereiche mit verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Mindestabstände als Windenergiebereiche ausgeschlossen.*** ***Gesetzlich nicht geschützte Bereiche mit Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Arten sind grundsätzlich nicht als Windenergiebereiche geeignet. Ausnahmen sind in nicht besiedelten Teilflächen möglich.*** ***Zur Sicherung der Kulturlandschaften und von Landschaftsräumen, insbesondere für die naturbezogene Erholung, sind hierfür besonders wertvolle Bereiche von der Windenergienutzung auszunehmen.***	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Die Aufnahme weiterer Ausschlusskriterien für die Ermittlung von Konzentrationszonen auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung (sofern der Stellungnehmer hierauf abzielt) werden nicht in den Regionalplan Ruhr aufgenommen. Die Vereinbarkeit von Flächen für die Nutzung der Windenergie mit den Zielen der Raumordnung ergibt sich jeweils aus den standörtlich anzutreffenden regionalplanerischen Festlegungen. Rechtsprechung und fachrechtliche Bestimmungen stellen weitere, hinreichende Vorgaben dar.

Stellungnahme	Erwiderung
Es sollten zudem Erläuterungen zu den Ausschlusskriterien gemäß den obigen Ausführungen zu den einzelnen Kriterien ergänzt werden. Im Übrigen stößt die Darstellung der unterschiedlichen Ausgangssituationen bei der Anpassung der Flächennutzungspläne an die Ziele der Raumordnung auf erhebliche Bedenken. Die strikte Formulierung, dass Kommunen mit einer bestehenden Konzentrationszonenplanung die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche in diese zu übernehmen haben, halten die Naturschutzverbände für nicht sachgerecht. Denn es können durchaus auf der nachgelagerten kommunalen Planungsebene zwingende Gründe des Artenschutzes oder unter anderem Abwägungsgründe des Landschaftsschutzes gegen eine solche Darstellung sprechen. Darauf sollte zudem in den Erläuterungen des Regionalplans auch deutlich hingewiesen werden.	
2914#64 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
Ziel zu Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Es sollte ein Ziel ergänzt werden, das sich auf die Flächen außerhalb der festgesetzten Windenergiebereiche (WEB) bezieht. **Neues Ziel:** ***Planung und Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete*** ***Außerhalb der im Regionalplan dargestellten Flächen sind Windkraftanlagen nicht zulässig in den für den Regionalplan ausgeschlossenen besonders schutzwürdigen Bereichen (vgl. Ziel zuvor).*** Begründung: Diese Forderung nach einer sehr weitgehenden Zielbestimmung zum Ausschluss von Bereichen für die Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Konsequenz aus der kritisierten fehlenden Darstellung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen. Ohne solche Vorgaben werden sich Konfliktfälle im Rahmen der	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern ist eine Zielformulierung, die weitere Tabubereiche für die Festlegung von Windenergiebereichen vorgibt, gegenstandslos. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. In Anbetracht des Verzichts auf die Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan Ruhr und die generelle Privilegierung von Windenergieanlagen im

Stellungnahme	Erwiderung
kommunalen Bauleitplanung und in Zulassungsverfahren häufen, was letztlich der Umsetzung der Ziele der Energiewende schadet. Dennoch verbleibt ein ausreichender Handlungsspielraum für bestimmte Teilbereiche des Planungsgebiets zum Ausbau der Windenergie auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete, da in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Konzentrationszonen für WEA dargestellt werden können bzw. beim Fehlen solcher Konzentrationszonen auch Einzelanlagen genehmigt werden können. Hierfür sind die im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Teile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung grundsätzlich geeignet, sofern nicht die im Ziel oben genannten Ausschlussgründe für diese Bereiche zutreffen. Auch für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) ist eine (teilweise) Nutzung nicht ausgeschlossen.	Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB käme die Formulierung weiterer Ausschlusskriterien einer unzulässigen Negativplanung gleich.
2914#65 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Vorrang Repowering (zu RP Ruhr Grundsatz 5.2.1-2) Der formulierte Grundsatz zur Förderung des Repowering sollte zum einen als textliches Ziel gefasst werden und zum anderen den Vorrang des Repowering gegenüber dem Neubau von WEA forcieren: **Neues Ziel:** ***Vorrang Repowering*** ***Repowering älterer Windenergieanlagen hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte. Durch Repowering soll die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert werden. Die Gemeinden haben bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potenzial für das Repowering zu ermitteln und vorrangig umzusetzen.*** Die Erläuterungen zum Grundsatz 5.2.1-2 im Regionalplan-Entwurf zu den durch Repowering eröffneten Möglichkeiten (weniger neue Anlagen,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 18 Abs. 1 LPlG sind Regionalpläne dem Landesentwicklungsplan anzupassen. In Grundsatz 10.2-4 regelt der LEP NRW die Windenergienutzung durch Repowering. Eine Zielfestlegung, die den Vorrang des Repowerings im Vergleich zur Ausweisung von neuen Anlagenstandorten beinhalten würde, ginge zum einen über den Regelungsgehalt des LEP NRW hinaus und zum anderen stünde dies nicht im Einklang mit der Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die keine Unterscheidung von Repowering- und Neuanlagen enthält. Wir weisen darauf hin, dass der Grundsatz 5.2.1-2(alt) in Gänze entfällt, da es sich um eine Vorgabe mit identischem Regelungsgehalt im Vergleich zum LEP NRW handelt. Planungen und Maßnahmen in BSLV, zu denen auch der Bau und Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Rahmen vom Repowering zählen, richten sich im Weiteren nach den Festlegungen in Kapitel 2.5 des Regionalplans Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
Standortbündelung) sind durch die Kann-Formulierungen zu wenig bestimmt. Zudem ist an dieser Stelle im RP Ruhr deutlicher darauf hinzuwirken, dass bei einem Repowering von in einem BSLV gelegenen WEA die neuen Standorte der WEA zwingend außerhalb des BSLV geplant werden, um mittelfristig die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks der BSLV durch WEA weitestgehend zu minimieren (zur dringenden Notwendigkeit des Schutzes vor Beeinträchtigungen s. o. zu RP Ruhr Ziel 2.5-1).	
2914#66 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Solarenergie Die Zielsetzung, bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sowie die langfristige Ausrichtung auf eine 100%-ige Energieversorgung durch Erneuerbare erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung. Es sollen deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung, sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen. Die Festsetzung der zweckgebundenen Nutzung in Neukirchen-Vluyn (Ziel 5.2.2-2) für eine bereits bestehende Freiflächen-Solaranlage ist hier nicht ausreichend. Die Naturschutzverbände regen deshalb an, das Ziel 5.2.2-1 "Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken" wie folgt zu modifizieren und im weiteren Erarbeitungsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen: **Neuformulierung Ziel 5.2.2-1: *Solarenergienutzung auf Freiflächen und in Siedlungsbereichen*** ***Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen geschützte Teile von***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist nicht möglich. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG kann dies nur für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen erfolgen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind. Im Falle der Nutzung der Photovoltaik ist dies nicht der Fall. Für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich ist als selbstständige Anlage ein Bebauungsplan aufzustellen, der den raumordnerischen Vorgaben anzupassen ist. Grundsätzlich ist im Sinne des Freiraumschutzes die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Inanspruchnahme von großflächigen Photovoltaikanlagen im Freiraum vorzuziehen. Die gebäudebezogene Photovoltaiknutzung ist jedoch nicht Gegenstand eines Regionalplanes. Solarkataster wie z.B. das Regionale Solarkataster des RVR zeigen die entsprechenden Potentiale für die Nutzergruppen an.

Stellungnahme	Erwiderung
Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten, den Biotopverbund sowie das Orts- und Landschaftsbild und schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bereiche mit besonders schutzwürdigen Böden sind von dieser Darstellung frei zu halten. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt. ***Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:*** • ***die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen,*** • ***Aufschüttungen,*** • ***Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder*** • ***technische Anlagen im Außenbereich.*** Begründung: Bei den Regelungen im Regionalplan-Entwurf (Ziel 5.2.2-1 Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken) ist bei der eröffneten Nutzung von militärischen Konversionsflächen die vorgenommene Beschränkung auf die baulichen Bereiche sehr wichtig, um die im Regelfall ökologisch wertvollen Freiflächen der Konversionsflächen zu schützen. Es fehlt jedoch eine Zielaussage, dass bei der Errichtung von Solarenergieanlagen entsprechend des Vorschlags der Naturschutzverbände der Schutz der oben konkret benannten Freiraumfunktionen gewährleistet sein muss. Außerdem sprechen sich die Naturschutzverbände bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus. Die	

Stellungnahme	Erwiderung
großen Potenziale ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft werden auch in der Begründung zum Regionalplan Ruhr (zu Kap. 5.2.2, zu Z 5.2.2-1) herausgestellt. Folglich sollte ergänzend ein Grundsatz zur vorrangigen Nutzung von Photovoltaik an Gebäuden aufgenommen werden, nach dem die Bauleitplanung die entsprechenden Voraussetzungen schaffen soll. Zudem wird angeregt, im Regionalplan besonders geeignete Siedlungsflächenbereiche als Vorbehaltsbereiche für Solarenergienutzung darzustellen: **Neuer Grundsatz:** ***Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche dargestellt, soweit Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.***	
2914#67 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Biomasse Die im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Festsetzungen zur Steuerung von Biomasse sind aus Sicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend. Es werden folgende Vorschläge für eine Überarbeitung gemacht: **Neuer Grundsatz zur Nutzung der Potenziale der Biomasse** ***Die Nutzung von Einsatzstoffen – gewonnen ausschließlich aus biogenen Reststoffen und Abfällen, in denen ein erhebliches noch ungenutztes Potenzial liegt – soll deutlich gesteigert werden.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das vormalige Ziel 5.2.2-3(alt) (Biomasse räumlich steuern) entfällt in seiner bisherigen Version. Anstelle dessen wird die Nutzung von Biogas in dem neuen Grundsatz (5.1-2: Nutzung von Potenzialen aus Bio,- Gruben-, Klär- und Deponiegas) aufgegriffen. Somit ist der Sachverhalt auf den nachgeordneten Planungsebenen der Abwägung zugänglich. Die Entscheidung das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln, wurde u.a. auch vor dem Hintergrund einer eher geringen Bedeutung von Potenzialen zur Biogasnutzung in der Metropole Ruhr getroffen.
2914#68 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Neuer Grundsatz zur Ausnutzung der Wärmepotenziale	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden.	Das vormalige Ziel 5.2.2-3(alt) (Biomasse räumlich steuern) entfällt in seiner bisherigen Version. Anstelle dessen wird die Nutzung von Biogas in dem neuen Grundsatz (5.1-2: Nutzung von Potenzialen aus Bio,- Gruben-, Klär- und Deponiegas) aufgegriffen.
2914#69 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Raumbedeutsame – bauplanungsrechtlich privilegierte und nicht-privilegierte sonstige – Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sind ausgeschlossen in: • ***Bereichen zum Schutz der Natur (BSN),*** • ***Waldbereichen,*** • ***Überschwemmungsbereichen,*** • ***Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz,*** • ***Bereichen, in denen der Zustand der Grundwasserkörper aufgrund einer hohen Stickstoffbelastung als "schlecht" eingestuft wird,*** • ***NATURA 2000-Gebieten,*** • ***Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), sofern im ökologischen Fachbeitrag des LANUV für BSLE bzw. Teile von BSLE-Darstellungen eine Wertigkeit als "Fläche mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem/ Biotopverbundstufe 1" festgelegt worden ist.*** • ***Standorte für bauplanungsrechtlich nicht privilegierte sonstige Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse dürfen nur im Siedlungsraum liegen. Ausnahmsweise ist eine raumbedeutsame sonstige Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ohne besondere Freiraumfunktionen nach Satz 1 auf baulich geprägten gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Brachflächen zulässig, wenn dies mit den jeweiligen Raumfunktionen vereinbar ist, der Immissionsschutz gewährleistet ist, eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist, die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die regionalplanerische Steuerung von raumbedeutsamen Biomasseanlagen ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu den einzelnen Bereichskategorien des Regionalplans Ruhr. Gemäß § 35 Abs. 3 dürfen privilegierte Anlagen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Eine weitreichende Zielaussage wie sie in der Anregung gewünscht wird, wirft zahlreiche Fragestellungen in Hinblick an die Endabgewogenheit auf. Es stellt sich z. B. die Frage, ab wann der Zustand eines Grundwasserkörpers als schlecht zu einstufen ist. Auch Festlegungen von Vorbehaltsgebieten wie z. B. einem BSLE, die auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen der Abwägung zugänglich sind, eignen sich nicht zur Formulierung eines absoluten Ausschlusskriteriums. Daher empfiehlt sich die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Biomasseanlagen anhand des Einzelfalles und den jeweils standörtlichen Festlegungen. Im Weiteren verweisen wir auf den neu formulierten Grundsatz 5.1-2, der auch Aussagen zur Nutzung von Biogas enthält.

Stellungnahme	Erwiderung
Freizeitnutzung und den bedeutenden Teilen der Kulturlandschaft vereinbar ist. ***Die Anforderungen gelten auch für entsprechende raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben.*** Begründung: Der Freiraum und die Freiraumfunktionen sind vor Beeinträchtigungen, die von (raumbedeutsamen) privilegierten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB) wie nicht-privilegierten sonstigen Anlagen zur energischen Nutzung von Biomasse ausgehen können, bestmöglich zu schützen. Die Raumbedeutsamkeit der Anlagen beurteilt sich nach der Dimension der Anlage, dem Standort der Anlage (Lage), auch im Hinblick auf vorhandenes Konfliktpotenzial, den Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (z.B. Schutz von Natur und Landschaft, Erholung, Immissionsverhalten, …). Die Beeinträchtigungen resultieren aus dem Bau/ Betrieb der Anlagen und der in der Regel im räumlichen Zusammenhang zum Anlagenstandort erfolgenden Produktion von Energiepflanzen. Die Biomasseproduktion kann zu erhöhten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Boden und Grundwasser führen, da diese vermehrt bei einem intensiven Anbau von Energiepflanzen, insbesondere von Mais und Zuckerrüben, entstehen. Auch kann Biomasseanbau – insbesondere bei Zweifruchtanbau, z.B. Mais nach Grünroggen – zu einer Wasserentnahme für Bewässerungszwecke führen und sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. In Bereichen, in denen sich Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand befinden, ist der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenzuwirken. Tabubereiche des Naturschutzes sollten nicht nur die in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sein, sondern alle NATURA 2000-Gebiete beinhalten. Einige NATURA 2000-Gebiete sind nicht als BSN dargestellt. Außerdem sollten alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15 a Abs. 2 LG NRW) vom LANUV als naturschutzwürdig ermittelten Flächen berücksichtigt werden. Diese "Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem/	

Stellungnahme	Erwiderung
Biotopverbundstufe 1" sind in den Regionalplänen in sehr unterschiedlichen Umfang als BSN-Darstellungen übernommen worden, sodass allein die Heranziehung von BSN-Bereichen als Tabuflächen zu einer landesweit sehr unterschiedlichen Gewichtung des Naturschutzbelangs führen würde. Es sollten deshalb auch alle BSLE-Darstellungen der Regionalpläne, die nach den LANUV-Fachbeiträgen als von "herausragender Bedeutung" beurteilt worden sind, in die Tabubereiche aufgenommen werden. Anstelle einer Standortbestimmung/ räumlichen Steuerung durch die regionalplanerische Ermittlung/ Darstellung von Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten), die gerade auch hinsichtlich der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Anlagen eröffnet ist (mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen!), sind hier zum Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen die Bereiche zu bestimmen, die von raumbedeutsamen Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse freizuhalten sind (Zielvorgabe im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 2 1. Hs. BauGB, bindend für alle Vorhaben gleichermaßen!). Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse, die nicht im (räumlichen) Zusammenhang mit einem bauplanungsrechtlich privilegierten Vorhaben stehen, sind vorrangig im Siedlungsbereich anzusiedeln, nur in Ausnahmefällen soll ein Standort im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, dies umfasst auch die Ortslagen, auf vorbelasteten Brachflächen unter Beachtung der Ausschlussbereiche für alle Anlagen (!) in Betracht kommen.	
2914#70 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Folgender Grundsatz sollte ebenfalls aufgenommen werden: ***Neuer Grundsatz zur räumlichen Steuerung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in der Bauleitplanung*** ***Die kommunalen Planungsträger sollen zur Vermeidung und Minimierung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Erfordernis zur gewünschten Festlegung besteht nicht. Vor dem Hintergrund einer eher geringen Bedeutung von Potenzialen zur Biomasse /-gasnutzung in der Metropole Ruhr erfolgen im Rahmen einer diversifizierten Energieerzeugung gleichwohl Ausführungen zum Aspekt in den Erläuterungen zu Grundsatz 5.1-2: Nutzung von Potenzialen aus Bio,- Gruben-, Klär- und Deponiegas.

Stellungnahme	Erwiderung
Erzeugung von Energie aus Biomasse entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan treffen. ***Standorte für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Siedlungsraum oder in Ortslagen sollen vorrangig in GIB oder Industriegebieten gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.*** Begründung: Die räumliche Steuerung der Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse auf der Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung von Ausschlussbereichen soll auf der kommunalen Ebene mit den Instrumenten der Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Den Kommunen soll aufgegeben werden, geeignete Standorte zu ermitteln und darzustellen mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen (Konzentrationszonen als Planungsauftrag für Bauleitplanung!).	
2914#71 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zudem ist folgender neuer Grundsatz sowie folgendes neues Ziel aufzunehmen: ***Neuer Grundsatz zum Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe:*** ***Der Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe soll durch naturverträgliche Landwirtschaft erfolgen, unter Einsatz von den Boden schonenden Anbauverfahren, Vermeidung zu starker örtlicher Konzentration von Energiepflanzenanbau und Beachtung von Nutzungskonkurrenzen zur Nahrungsmittelerzeugung.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vor dem allgemeinen Hintergrund einer eher geringen Bedeutung von Potenzialen zur Biomasse /-gasnutzung besteht kein Erfordernis zur gewünschten Festlegung. Inwiefern der Regionalplan in Bezug auf den Anbau von nachwachsenden energetischen Rohstoffen entsprechende Bindungswirkungen gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfalten kann, ist fraglich.
2914#72 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Neues Ziel zum Energiepflanzenanbau und Natur- und Artenschutz:	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
In Verordnungen und Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft ist einer starken örtlichen Konzentration von Energiepflanzenanbau durch geeignete Festsetzungen von Ge- und Verboten entgegenzuwirken, wenn negative Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz im Geltungsbereich des Landschaftsplans oder der Verordnung festgestellt werden. Begründung: Auf der Ebene der Regionalplanung ist zu definieren, was unter einer "starken örtlichen Konzentration" zu verstehen ist (beispielsweise regionale Mengenziele: Diese können die maximale Anbaufläche für Biomasse in einer Region oder den Anteil von Biomasse und anderen Erzeugungsarten regenerativer Energien an der regionalen Energieerzeugung festlegen). Negative Auswirkungen in diesem Sinne sind u.a. Artenrückgänge (Vögel, Insekten, Wildkräuter,...), Grundwasserbelastungen.	Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erforderlich ist, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß LEP Grundsatz 7.5-2 die von der Landwirtschaft genutzten Flächen u.a. als wesentliche Grundlage für die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden sollen. Von der gewünschten Zielfestlegung wird auch in Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Letztabgewogenheit von Zielen der Raumordnung Abstand genommen. Durch die gewünschte Formulierung ergeben sich weitere Fragestellungen z.B. in Hinblick auf die Geeignetheit von Festsetzungen in Landschaftsplänen bzw. Verordnungen oder welches Mengenziel als "starke örtliche Konzentration von Energiepflanzenanbau" gelten soll. Dementsprechend verweisen wir auf die nachgelagerte Ebene der Fachplanung, die - sofern einzelfallbezogen erforderlich und fachrechtlich umsetzbar - negativen Auswirkungen anhand der lokalen Gegebenheiten mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenwirken kann.
2914#73 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 5.2.2-4 Grundsatz Wasserkraft raumverträglich nutzen Der Grundsatz, dass die Nutzung der Wasserkraft raumverträglich erfolgen soll, bedarf dringend einer Erläuterung. Ohne entsprechende Kriterien für die Raumverträglichkeit der Wasserkraftnutzung ist dieser Grundsatz wirkungslos. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind allerdings ohnehin strengere textliche Festsetzungen in Bezug auf die Wasserkraft erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sofern die benannten Konflikte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Nutzung der Wasserkraft auftreten, sind diese einzelfallbezogen anhand der fachrechtlichen Vorgaben und unter Abwägung des in Rede stehenden Grundsatzes bei raumordnerischer Relevanz zu lösen. Ferner sind weitere standörtliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr von Bedeutung, wie z.B. Oberflächengewässer (Vorranggebiete), Bereiche zum Schutz der Natur oder Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz, um die Raumverträglichkeit festzustellen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bei der Wasserkraftnutzung besteht ein erheblicher Zielkonflikt zwischen dem klimaverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energiequelle und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Gewässerlandschaften sowie der Durchgängigkeit von Fließgewässern. In den Regionalplan ist daher das folgende Ziel aufzunehmen: ***Neues Ziel zur Nutzung der Wasserkraft*** ***Die Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) darf durch Wasserkraftnutzung nicht gefährdet werden.*** ***Bestehende frei fließende Gewässerstrecken und die Zielartengewässer für Lachs und Aal sind von einer Nutzung durch Wasserkraft auszuschließen.*** ***Die Errichtung von neuen Wasserkraftanlagen ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Anforderungen der WRRL an die Durchgängigkeit erfüllt sind und die Anlage einer naturnahen Entwicklung des Gewässers nicht entgegensteht.*** Begründung: Die Naturschutzverbände treten auf allen Ebenen für naturnahe Gewässer ein und begrüßen, dass dies mit der Forderung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach einem "guten ökologischen Zustand" politisch und wasserwirtschaftlich umgesetzt werden soll. Nutzungen müssen nachhaltig und naturverträglich erfolgen. Dies dient gleichermaßen der Biodiversität und dem Klimaschutz. Die zur Zielerreichung mindestens notwendigen Maßnahmen sind im Maßnahmenprogrammen und seinen Konkretisierungen (Planungseinheiten-	

Stellungnahme	Erwiderung
Steckbriefe und Umsetzungsfahrpläne) festgelegt. Wasserkraftplanungen dürfen die Umsetzung dieser Maßnahmen weder beeinträchtigen noch vereiteln. Ziel der Naturschutzverbände ist es, die Nutzung von "regenerativer Energie" insgesamt erheblich zu erhöhen. Dazu kann auch die Wasserkraft einen Beitrag leisten. Allerdings sind ihre Möglichkeiten begrenzt, und viele Potenziale sind bereits ausgeschöpft. Neue Anlagen entstehen meist nur noch als so genannte "Kleine Wasserkraft" mit Anlagen von weniger als 1 MW Leistung. Der Anteil dieser Anlagen an der Stromerzeugung in Deutschland ist – mit regionalen Unterschieden – in der Summe nur marginal. Es gibt in NRW derzeit 427 Wasserkraftanlagen, davon 389 Kleinwasserkraftanlagen. Der Anteil an der gesamten Bruttostromproduktion beträgt ca. 0,3%, davon werden 40% von den größeren Wasserkraftanlagen an den Talsperren erzeugt ***[Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 5 Wasserkraft; LANUV Fachbericht 40; 2017.]***. Auch in den "BfN-Kernforderungen Wasserkraft" ***[Bundesamt für Naturschutz: BfN-Kernforderungen Wasserkraft (17.3.2014).]*** wird gefordert, den "Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW inst. Leistung) nicht weiter zu verfolgen, da eine wirtschaftliche Betriebsführung bei gleichzeitiger Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Minimierung der ökologischen Auswirkungen nicht möglich erscheint und der Beitrag dieser Anlagen an der gesamten Wasserkraftproduktion, wie auch zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes, zu gering erscheint." Wohingegen eine Modernisierung zur Leistungssteigerung empfohlen wird. Jede Etablierung einer Wasserkraftanlage, sei es Neubau oder Reaktivierung, muss im Rahmen einer Gewässersystembetrachtung (Gesamtkonzept) geprüft werden. Hierbei sind die Anzahl vorhandener Wasserkraftanlagen und Querbauwerke im Gewässersystem, die jeweiligen Bewirtschaftungspläne, andere übergeordnete Planungen und vor allem die Durchwanderbarkeit für autochthone Organismen zu beachten. Vor allem wenn die WRRL-Ziele (guter ökologischer Zustand bzw.	

Stellungnahme	Erwiderung
Potenzial) bereits verfehlt sind, dürfen Wasserkraftanlagen nur dann in Betrieb gehen, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Erreichung des vorgesehenen Ziels garantieren. Durch Wasserkraftanlagen darf der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial oder dessen Erreichung nicht gefährdet sein. Der Betreiber/Planer der Anlage muss stets die ökologische Unbedenklichkeit nachweisen, die dauerhaft der behördlichen Überwachung unterliegen muss. Die Wasserkraftanlage ist technischen und ökologischen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse auszugestalten.	
2914#74 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Neues Ziel: ***Rückbau von Stauanlagen*** ***Stauanlagen sind soweit möglich zurückzubauen, wenn es die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Zielerreichung der WRRL erfordern.*** ***An bestehenden Querbauwerken sind Wasserkraftanlagen nur zu errichten, soweit das Querbauwerk aus anderen Gründen als zur Etablierung einer Wasserkraftanlage notwendig ist und der Betrieb der Wasserkraftanlage unter Beachtung der bestehenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen wirtschaftlich möglich ist sowie ökologische Verbesserungen damit einhergehen.*** Begründung: Vor allem Stauanlagen schränken mit ihren Bauwerken die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer für Lebewesen, aber auch für den Transport von Flusssedimenten, stark ein. Dies ist insbesondere für Fische ungünstig, die auf die Vernetzung ihrer Laich-, Aufzucht- und Nahrungsgebiete über große Entfernungen hinweg angewiesen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird kein Erfordernis gesehen, den Rückbau von Stauanlagen und die Optimierung von Wasserkraftanlagen als Ziel in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der fachgesetzlichen Regelungen der WRRL, des WHG und des BNatSchG sowie entsprechender landesrechtlicher Vorgaben sehen wir eine hinreichende Regelungsdichte zum Sachverhalt als gegeben an. Weiterhin enthalten die Zielvorschläge Begrifflichkeiten wie z.B. "soweit (wie) möglich", die unseres Erachtens nach nicht die Maßstäbe an letztabgewogene Zielformulierungen erfüllen. Sofern Planungen und Maßnahmen in Bezug auf Stau- und Wasserkraftanlagen raumordnerisch relevant werden, sei auf die ggf. standörtlichen Festlegungen zu Oberflächengewässern, BGG und BSN verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Aus diesem Grund sehen europäische Umweltnormen wie die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Fauna-Flora-Habitat- und die Aalschutzrichtlinie vor, die ökologische Durchgängigkeit wiederherzustellen und Fauna und Flora der Gewässer zu schützen und zu fördern. Zur Erreichung dieser Ziele ist ein Rückbau von Stauanlagen, wo immer dies möglich ist, erforderlich. Einem Rückbau von Stauanlagen können im Einzelfall gewichtige Gründe entgegenstehen, z.B. der Erhalt von geschützten Arten und Ökosystemen, die sich als Folge und in Abhängigkeit von Stauanlagen entwickelt haben (Trinkwassergewinnung, Erhalt holzpfahlgegründeter bedeutender historischer Bauwerke). In jedem Fall ist die Durchgängigkeit des Gewässers durch geeignete Umgehungsgerinne herzustellen. Eine Nutzung von Wasserkraft an diesen Standorten ist unter den genannten Bedingungen möglich. Es wird daher folgendes neues Ziel vorgeschlagen: **Neues Ziel: *Ökologische Optimierung von Wasserkraftanlagen*** ***Bestehende, in Betrieb befindliche Wasserkraftanlagen sind soweit wie möglich ökologisch zu optimieren.*** Begründung: Bei der Optimierung von Wasserkraftanlagen muss besondere Aufmerksamkeit auf die lineare Durchgängigkeit (nicht nur für die Fischfauna) gelegt werden. Dies betrifft sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtspassierbarkeit. Hierbei sind insbesondere die Barrierewirkung der Stauanlage und des Rückstaus und die mortale Gefährdung der Fischfauna durch die Anlagen (Turbinen) zu berücksichtigen. Eine Gefährdung des Fischbestandes ist bzgl. aller zu passierenden Anlagen auszuschließen; dies muss über ein geeignetes Monitoring nachgewiesen werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Modernisierung bestehender Anlagen sollte nicht nur die Stromerzeugung steigern, sondern gleichzeitig auch die negativen ökologischen Auswirkungen verringern. Neben der Förderung von Modernisierungen sollte auch die Ablösung der Nutzungsrechte und der Rückbau geprüft werden.	
2914#75 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 5.2.2-5 Grundsatz Geothermisches Potential raumverträglich nutzen Die Energiegewinnung durch Geothermie ist immer dann als raumbedeutsam zu bewerten, wenn es durch die Tiefe der Anlagen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann. Da zum Aufbrechen von Gestein auch Chemikalien zum Einsatz kommen können, soll aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes folgendes Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden: **Neues Ziel:** ***Vorrang des Grundwasserschutzes vor der Geothermie*** ***Der Schutz des Grundwassers hat Vorrang vor der Erschließung des energetischen Potenzials der Geothermie. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist auszuschließen.*** Begründung: Raumbedeutsame geothermische Anlagen können auch flächige Wärmekollektorenfelder sein. Derartige Anlagen sind auszuschließen in Bereichen zum Schutz der Natur, FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz ist gerichtet auf die Förderung von Erneuerbaren Energien in Form der Geothermie und unterliegt der Abwägung. Sofern eine derartige Beeinträchtigung von Grundwässern entstehen sollte, sind die Festlegungen im Kapitel 2.10 (Grundwasser- und Gewässerschutz) anzuwenden. Belange des Grundwasserschutzes sind auch in entsprechenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#76 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.V.2 Zu RP Ruhr Kap. 5.3 Abfallwirtschaft **Zu RP Ruhr 5.3-1 Ziel Flächen für Abfallbeseitigung sichern** Das Ziel 5.3-1 Flächen für Abfallbeseitigung sichern wird von den Naturschutzverbänden grundsätzlich akzeptiert, um eine sichere und effektive Abfall-Deponierung sicherzustellen, die keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zur Folge hat. In diesen Bereichen alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind, ist richtig. Allerdings stellen Abfalldeponien – jedenfalls nach der Ablagerungsphase – oft wertvolle Lebensräume für bestimmte Arten (Kreuzkröte, Vogelarten des schütter bewachsenen Offenlandes) dar, weil auf den Deponiekörpern regelmäßig keine höheren Gehölze geduldet werden. Damit sind offene Flächen auf den rekultivierten Deponiekörpern in der Regel interessant für den Artenschutz. Dieser Aspekt sollte jedenfalls im Erläuterungstext Erwähnung finden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ziel 5.3-5 (alt) wird aufgrund der fachspezifischen Anforderungen an die Rekultivierung von Deponien in einen Grundsatz umgewandelt (Grundsatz 5.2-4 neu). Die Erläuterung zu Grundsatz 5.2-4 (neu) wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
2914#77 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 5.3-2 Ziel Sensible Nutzungen schützen Das Ziel 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen sollte angepasst werden, damit Deponien auch aus den Bereichen ausgeschlossen werden, die für die Erholung und den Landschaftsschutz bedeutsam sind. In die Liste der sensiblen Gebiete sollten daher zusätzlich aufgenommen werden: **Ergänzung zu Ziel 5.3-2:**	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ziel 5.3-2 (alt) entfällt, da der generelle Ausschluss in diesen Gebietskategorien dem Fachverfahren vorgreifen und anderweitig genehmigungsfähige Standorte ausschließen würde. Die regionalplanerische Vereinbarkeit bei Inanspruchnahme der bislang im Ziel enthaltenen Gebietskategorien zu Deponiezwecken ergibt sich aus den Festlegungen der jeweiligen Fachkapitel. Die Erfordernisse der BSLE und Regionalen Grünzüge sind im Rahmen etwaiger abfallrechtlicher Genehmigungsverfahren bei der Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen/zu beachten (vgl. § 15 KrWG).

Stellungnahme	Erwiderung
Die Errichtung neuer Deponien ist innerhalb der folgenden zeichnerisch festgelegten Bereiche und Gebiete ausgeschlossen: • ***Allgemeine Siedlungsbereiche,*** • ***Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, hiervon ausgenommen sind betriebsgebundene Deponien, die in funktionalem Zusammenhang mit innerhalb des GIB gelegenen Gewerbe- und Industriebetrieben stehen,5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur*** • ***Bereiche für den Schutz der Natur,*** • ***Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes,*** • ***Waldbereiche,*** • ***Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,*** • ***über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C),*** • ***Windenergiebereiche*** • ***Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung*** • ***Regionale Grünzüge*** Begründung: Die BSLE und regionalen Grünzüge erfüllen für das Landschaftserleben und die Erholung wichtige Funktionen. Deponien sind – sehr ausgeprägt während ihrer Ablagerungsphase, aber auch noch nach der Rekultivierung – Fremdkörper in einer Erholungslandschaft, die das Landschaftserleben und die Erholung empfindlich beeinträchtigen können. Es mag sein, dass einzelne Halden heute für die Erholung bedeutsam sind, aber daraus kann keine Regel abgeleitet werden. Denn jedenfalls während der Ablagerungsphase beeinträchtigen Deponien das Landschaftserleben und die Erholung erheblich. Ein Ausschluss von Deponien in BSLE und Regionalen Grünzügen ist daher angezeigt.	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#78 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 5.3-3 Grundsatz Abfallbeseitigung Der Grundsatz 5.3-3 Abfallbeseitigung konzentrieren sollte in ein Ziel umgewandelt werden. Der Grundsatz beabsichtigt unter dem Strich alle Deponien außerhalb der im Regionalplan konkret zeichnerisch festgelegten Standorte auszuschließen. Dies verdeutlicht sowohl der Wortlaut des Grundsatzes, als auch der Erläuterungstext. Diese Absicht ist auch absolut berechtigt, denn die Anlage neuer Deponien ruft geradezu unvermeidbar gravierende Nutzungskonflikte hervor, stört die Raumstruktur erheblich und schadet auch der Abfallwirtschaft selbst, weil u.U. Überkapazitäten entstehen können, die sowohl die Sicherheit der schadlosen Deponierung (mit "Öko-Dumping" in starken Konkurrenzsituationen ist zu rechnen), als auch die Wirtschaftlichkeit der Deponiebetreiber gefährden. Zudem sollte dem Schutz der zeichnerisch festgelegten Deponien vor entgegenstehenden Nutzungen (siehe Ziel 5.3-1) ein Ausschluss anderer Deponien gegenüberstehen. Denn kein Bürger hat gerne Deponien in seinem Umfeld, weil sie schlicht stören. Angesichts der Notwendigkeit Abfälle möglichst regional zu deponieren, ist es nötig einzelne Deponien zu sichern. Dann kann aber anderen Deponien keine Zustimmung erteilt werden. Dies sagt der Erläuterungstext faktisch ebenso aus. Die Erlasslage fordert eine zeichnerische Festlegung von Deponien im Regionalplan. Wenn dies nicht lediglich ein Nachvollziehen von raumordnerisch nicht kontrollierten Deponiestandorten durch bloßen Eintrag in den Regionalplan sein soll, dann ist eine vorsorgende Planung der Deponiestandorte im Regionalplan nötig, zu der die Naturschutzverbände aufrufen. Die heute vorliegenden Fakten und Gutachten erlauben im Prinzip eine derartige Planung, bei der die relativ günstigsten Standorte für neue Deponien aufgrund nachvollziehbarer Fakten gefunden und im Regionalplan festgelegt werden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der für die Abfallentsorgung erforderlichen Deponiestandorte erfolgt entsprechend der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (Anlage 3) und gem. LEP-Ziel 8.3-1 als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Die Errichtung zusätzlicher Deponiestandorte außerhalb der zeichnerischen festgelegten Abfalldeponien hat unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der übrigen Festlegungen des Regionalplans zu erfolgen. Ein genereller Ausschluss weiterer Deponiestandorte außerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche wird als unverhältnismäßig bewertet, da er den Ausschluss fachlich und technisch genehmigungsfähiger Standorte umfassen würde und landesplanerisch nicht vorgesehen ist. Die Auswahl zusätzlicher Standorte, die perspektivisch für eine Abfallentsorgung erforderlich sind, bleibt im Rahmen der oben genannten regionalplanerischen Rahmenbedingungen den jeweiligen abfallrechtrechtlichen Fachverfahren vorbehalten. Hierbei sind vorgenutzte Standorte entsprechend der Grundsätze 5.2-2 (neu) und -3 (neu) mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Stellungnahme	Erwiderung
Statt des Grundsatzes 5.3-3 sollte folgendes Ziel aufgenommen werden: **Neues Ziel (statt Grundsatz 5.3-3):** ***Planungen für Abfalldeponien außerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche für Ablagerungen und Aufschüttungen mit der Zweckbindung "Abfalldeponie" sollen unterbleiben.***	
2914#79 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 5.3-4 Grundsatz Flächeninanspruchnahme reduzieren Der Grundsatz 5.3-4 Flächeninanspruchnahme reduzieren sollte - dem entsprechend - gestrichen werden, da er auf neue Deponiestandorte außerhalb der im Regionalplan festgelegten abhebt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An dem Grundsatz 5.3-4 (alt) (5.2 -3 neu) wird festgehalten, um die Reduzierung des Flächenverbrauchs bei der Errichtung zusätzlicher Deponiestandorte mit in den Abwägungsprozess der abfallrechtlichen Planfeststellung einzubringen. Auf den generellen Ausschluss zusätzlicher Deponievorhaben außerhalb der zeichnerischen festgelegten Abfalldeponien wird aus den o.g. Gründen (vgl. Erwiderung zu Grundsatz 5.3-3(alt) verzichtet.
2914#80 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 5.3-5 Ziel Rekultivierung sicherstellen In den Erläuterungen zum Ziel 5.3-5 Rekultivierung sicherstellen sollte – wie bereits für Ziel 5.3-1 angeregt darauf hingewiesen werden, dass Abfalldeponien – jedenfalls nach der Ablagerungsphase – oft wertvolle Lebensräume für bestimmte Arten (Kreuzkröte, Vogelarten des schütter bewachsenen Offenlandes) darstellen, weil auf den Deponiekörpern regelmäßig keine höheren Gehölze geduldet werden. Damit sind offene Flächen auf den rekultivierten Deponiekörpern in der Regel interessant für den Artenschutz.	Der Anregung wird gefolgt. Ziel 5.3-5 (alt) wird aufgrund der fachspezifischen Anforderungen an die Rekultivierung von Deponien in einen Grundsatz umgewandelt (Grundsatz 5.2-4 neu). Die Erläuterung zu Grundsatz 5.2-4 (neu) wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#81 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 5.3-6 Ziel Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern, 5.3-8 Ziel Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern sowie 5.3-7 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen Gegen die Ziele 5.3-6 Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern und 5.3-8 Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern sowie den Grundsatz 5.3-7 Umgebungsschutz sicherstellen bestehen seitens der Naturschutzverbände keine Bedenken. Es sollten aber im Erläuterungstext alle Passagen entfernt werden, die weitere Planungen von Müllverbrennungsanlagen andeuten; der Bedarf ist in NRW ausreichend abgedeckt!	Der Anregung wird teilweise gefolgt: Die Zustimmung zu Ziel 5.3-6 (Grundsatz 5.2-5 neu) wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 5.3-7 (alt) und das Ziel 5.3-8 (alt) werden aufgrund der inhaltlichen, teils wortgleichen, Doppelungen mit dem Landesentwicklungsplan im Sinne eines schlanken Planwerks zurückgenommen. Somit entfallen sowohl die textlichen Festlegungen als auch die dazugehörenden Erläuterungen und Begründungen.
2914#82.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.V.3 Zu RP Ruhr Kap. 5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze Der Regionalplan-Entwurf stellt 55 BSAB mit einer Fläche von zusammen 1.630 ha dar. Für Kies/Kiessand entspricht das einer Versorgungssicherheit von 27,4 Jahren für reine Sande von über 30 Jahren (siehe S. 199 der Begründung). **Zur Bedarfsermittlung** Die Naturschutzverbände bedauern, dass noch immer kein Umdenken bei der Bedarfsermittlung stattgefunden hat. Nach wie vor wird der Bedarf über eine Trendfortschreibung ermittelt, anstatt den Bedarf anhand der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung zu ermitteln und den erheblich darüber hinaus gehenden Ansprüchen der Abgrabungsunternehmer raumordnerisch entgegenzutreten. Bei der Bedarfsermittlung und der daraus abgeleiteten BSAB-Kulisse muss es aus Sicht der Naturschutzverbände aber allein darum gehen, den Rohstoffbedarf zu decken, der sich an einem sparsamen Verbrauch orientiert und der sich unter Berücksichtigung der rohstoff- sowie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedarfsermittlung erfolgt in Übereinstimmung mit den Festlegungen und Erläuterungen des Kapitels 9.2 des LEP NRW auf Grundlage eines einheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem als wesentliche Aspekte u.a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung sowie Möglichkeiten der Substitution einfließen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise richten sich daher mehrheitlich an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Abgrabungsmonitorings und können daher nicht im Zuge der Regionalplanerarbeitung abgewogen bzw. umgesetzt werden. Der in der Begründung angeführte Versorgungszeitraum stellt eine Stichtagsregelung dar, der zudem fortlaufend im Betrieb befindliche Abgrabungen erfasst, mit der die landesplanerisch erforderlichen Versorgungszeiträume zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans gesichert werden sollen.

Stellungnahme	Erwiderung
verwendungsbezogenen Substitutions- und Einsparpotentiale für den maßgeblichen Planungszeitraum ergibt. Die Bedarfsberechnung ist wichtigste Stellschraube für die räumliche Planung: je höher der Bedarf an Rohstoffen pro Jahr angesetzt wird desto mehr Abgrabungsflächen werden benötigt. Statt einer produktions-/ nachfragebezogenen Bedarfsberechnung fordern die Naturschutzverbände einen volkswirtschaftlich orientierten Bedarfsberechnungsansatz, bei dem der Rohstoffverbrauch des Planungsraumes sowie die Verwendung von Recycling-materialien zugrunde gelegt wird. Laut LEP sollen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festgelegt werden. Dies wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Die Regelungen im LEP und im Regionalplan-Entwurf schaffen keinen Anreiz zur Ressourcenschonung, sondern konterkarieren vielmehr alle Bestrebungen in diese Richtung. Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr übertrifft die vom LEP geforderte Versorgungssicherheit für Kies/Kiessand mit 27,4 Jahren deutlich. Dabei ist nicht erkennbar, weswegen Neudarstellungen von BSAB in diesem Umfang nötig sind.	
2914#82.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zur Flächensuche Dagegen, dass nur das "fehlende Rohstoffvorkommen" als hartes Tabukriterium angewendet wurde, bestehen Bedenken. Es ist – entgegen der Ausführungen in der Begründung – eben nicht ersichtlich, dass Baugebiete, diverse Schutzgebiete oder auch Wälder nicht als harte Tabukriterien einbezogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung bei der Planung kommunaler Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, die aufgrund der hiermit verbundenen außergebietlichen Ausschlusswirkung vergleichbaren Anforderungen an die Flächenermittlung unterliegt, erfolgte die Ermittlung der Abgrabungsbereiche im Rahmen eines mehrstufigen und schlüssigen Plankonzepts, das sich auf den gesamten Planungsraum erstreckt.

Stellungnahme	Erwiderung
Auch die Verwendung der "weichen" Tabukriterien ist unverständlich. Dass kein Puffer für die Tabukriterien NATURA 2000-Gebiete (nur für präquartäre Sande und Kalkstein), für Naturschutzgebiete und geschützte Biotope angelegt wurden, ist weder sachgerecht, noch entspricht es der Rechtslage. Für alle drei Schutzgebiete gilt ein Umgebungsschutz, der auch Beeinträchtigungen von außen untersagt, wie sie sich bei direktem Angrenzen einer Abgrabung an ein solches Schutzgebiet sicher einstellen werden. Hier keine ausreichend dimensionierte Pufferzone einzubeziehen, fordert zukünftige genehmigungsrechtliche Konflikte heraus und stellt damit die Steuerungswirkung der BSAB-Darstellungen in Frage. Dabei ist insbesondere die nachträgliche Anpassung der Pufferzone für präquartäre Sande und Kalkstein abzulehnen, die vorgenommen wurde, weil mit der 300 m-Pufferzone keine Erweiterungsoptionen für diese Rohstoffe machbar waren. Der Regionalplan-Entwurf geht dabei davon aus, dass die BSAB-Darstellungen für diese Rohstoffe FFH-verträglich sind – ohne dies so dezidiert überprüft zu haben, dass jeder vernünftige Zweifel an einer FFH-Unverträglichkeit ausgeschlossen ist. Damit werden BSAB-Flächen dargestellt, die von vornherein im Konflikt zu NATURA 2000-Gebieten stehen. Dies wäre aber nur dann rechtmäßig möglich, wenn schon der Regionalplan-Entwurf eine FFH-Abweichungsentscheidung durchführt und so eine belastbare Grundlage für eine spätere Genehmigung darlegt hätte. Im Fall von präquartären Sanden und Kalk fehlt es dabei schon an der Begründung, weswegen diesen Rohstoffen ein so überwiegendes Gewinnungsinteresse beizumessen ist, dass die Tabu-Kriterien zu ändern sind. Kalk-Vorkommen z.B. sind in NRW keine Seltenheit und es gibt etliche Abbaubereiche mit langen Genehmigungszeiten, die ohne weiteres auch den Bedarf des Planungsbereichs decken könnten und dies auch längst tun. Eine planerische Notwendigkeit Vorkommen im Planbereich nur deshalb gegenüber den NATURA 2000-Gebieten "aufzuwerten", weil sonst deren Versorgungssicherheit im Planungsbereich nicht gesichert ist, ist nicht begründbar.	Die Erwägungen zur Auswahl und Gewichtung der Tabu- und Restriktionskriterien, die im Wesentlichen der Ermittlung konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte dient, können der Begründung zum Regionalplan entnommen werden. Aufgrund fachgesetzlicher Ausnahmeregelungen oder anderweitiger Fallkonstellationen wurden die überwiegende Mehrheit der Tabukriterien als "weiche Tabukriterien", die nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlossen werden sollen, gewertet. Der für ausgewählte als weiches Tabukriterium gewertete 300 m Puffer um Natura2000-Flächen wurde u.a. in Anlehnung an die VV-Habitatschutz im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung gewählt (vgl. Begründung). Der Begründung ist bereits zu entnehmen, dass Auswirkungen auf die FFH-/VS-Gebiete auch aus größeren Entfernungen, z.B. über den Wirkpfad Grundwasser, eintreten können. Eine entsprechende Prüfung hängt von den Details der Rohstoffgewinnung ab und kann insofern nicht abschließend auf Ebene des Regionalplans erfolgen. Auf den 300 m Puffer wurde - in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsprechung - in den Fällen bzw. für die Rohstoffe verzichtet, bei denen die landesplanerischen Vorgaben zu den Versorgungszeiträumen für den Planungsraum bzw. das Substanzgebot anderweitig nicht erfüllt werden konnten. In diesen Fällen sind die vom Plangeber gewählten "weichen Tabukriterien" entsprechend zu überprüfen und ggf. zu modifizieren, um substanziellen Raum für die zu steuernde Raumnutzungen schaffen zu können. Dabei sind die planerisch zu sichernden Versorgungszeiträume für jeden Planungsraum zu gewährleisten. Artenschutz:

Stellungnahme	Erwiderung
Den Aussagen auf S. 219 der Begründung, wonach *"im Einzelfall integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Naturschutzes zu einer Aufwertung von Gebietsbestandsteilen innerhalb der Natura 2000-Gebiete beitragen können"* widersprechen die Naturschutzverbände ausdrücklich. Es ist faktisch nicht vorstellbar, dass eine Abgrabung zur Aufwertung eines NATURA 2000-Gebietes führen könnte – so sehr die Abgrabungsunternehmen auch seit Jahrzehnten mit solchen Ideen hausieren.	
2914#82.3 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bedenken bestehen auch dagegen, dass Vorkommen geschützter Arten nicht als Kriterien aufgenommen wurden, obwohl sie offenbar vielfach bekannt waren. Die Prüfbögen für die BSAB beinhalten solche Vorkommen europarechtlich geschützter Arten, wie z.B. des Kiebitzes oder der Zauneidechse. Es entsteht aber der Eindruck, dass solche Vorkommen (etwa wegen des Fehlens im Kriterienkatalog des Anhangs 5 zur Begründung) keine Rolle bei der Bewertung eines BSAB spielen, wie z.B. bei Alp_BSAB_1, Bot_BSAB_1 und Hal_BSAB_1. Den Naturschutzverbänden ist bewusst, dass nicht für alle Flächen valide Daten zum Vorkommen solcher geschützter Arten vorliegen konnten; dort wo sie aber vorliegen, müssen sie auch im Planungsprozess genutzt werden. Die Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 13.4.2010 sagt dazu: *"Auf Ebene der Regionalplanung ist es sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können."* Nach der VV-Artenschutz sind bei ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand (wie beim Kiebitz) auch kleine Vorkommen u.U. verfahrenskritisch.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht zum Regionalplanentwurf führt in Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu) hierzu u.a. Folgendes aus: Artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Die VV-Artenschutz führt aus, dass auch kleinere Vorkommen von Arten landes- bzw. regionalbedeutsam sein können, wenn es sich um FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten handelt, die sich in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden. In der VV wird zudem ausgeführt, dass "verfahrenskritische Vorkommen" dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden sind. Die verfahrenskritischen Vorkommen sind im Fachbeitrag des LANUVs zum RP Ruhr aufgeführt. Weder der Kiebitz noch die Zauneidechse gehören zu diesen Vorkommen. Der Umgang mit den Artenschutzbelangen ist daher mit der VV-Artenschutz de MKULNV (2016) vereinbar. Die Belange des Artenschutzes sind kein eigenständiges Tabukriterium im Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Abgrabungsbereiche, u.a. aufgrund des Fehlens einer validen, gesamträumlichen Datengrundlage, die eine einheitliche Anwendung für den gesamten Planungsraum ermöglichen würde. Zudem können ggf. auftretende Konflikte regelmäßig in den nachgelagerten Verfahren gelöst werden. Da es sich bei den vom Stellungnehmer genannten Flächen um Erweiterungen bestehender Abgrabungen handelt, wird davon ausgegangen, dass eine Vereinbarkeit grundsätzlich herstellbar ist. Artenschutzbelange werden insofern dahingehend berücksichtigt, ob einer späteren Rohstoffgewinnung unüberwindbare Vollzugshindernisse hierdurch entgegenstehen können. Diese

Stellungnahme	Erwiderung
Weshalb solche Vorkommen in den Prüfbögen dennoch als unkritisch für die Darstellung als BSAB bewertet werden, ist nicht verständlich und fachlich falsch. Ein Vorkommen einer europarechtlich geschützten Art zwar zur Kenntnis zu nehmen (laut Prüfbogen war es ja bekannt), dann aber nicht darauf zu reagieren, widerspricht planerischen Grundsätzen und den Regelungen des Artenschutzes, die ja auch für Regionalpläne gelten. Es reicht keineswegs aus, darauf zu vertrauen, dass die nachgeordnete Genehmigungsebene das Artenschutzproblem lösen könnte. Denn der Regionalplanung würde es obliegen, das Problem erst gar nicht entstehen zu lassen, indem auf den aus artenschutzrechtlicher Sicht kritischen Standort verzichtet wird zugunsten eines anderen, unkritischen BSAB-Standortes. Dadurch, dass das Kriterium Artenschutz nicht in die Kriterienliste aufgenommen wurde, verweigert der Regionalplan-Entwurf die planerische Bewältigung des Artenschutz-Konfliktes, obwohl er dazu durch die ersatzweise Darstellung eines anderen BSAB-Standortes in der Lage gewesen wäre. Damit wird der Entwurf seiner Aufgabe nicht gerecht und provoziert zukünftige Probleme auf der Genehmigungsebene.	Vorgehensweise deckt sich insofern mit den Vorgaben der VV-Artenschutz sowie der gängigen Rechtsprechung. Eine Auseinandersetzung mit dem Artenschutz erfolgt, sofern eine potentielle Betroffenheit ermittelt wurde, im Rahmen der Abwägung der SUP-Ergebnisse in der Begründung.
2914#82.4 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die Naturschutzverbände unterstreichen im Grundsatz die für den Regionalplan-Entwurf gewählte Vorgehensweise, bei der Neudarstellung von BSAB auf große Rohstoffmächtigkeiten, günstige Volumen/Flächen-Relation und verkehrliche Anbindung zu setzen. Dies erscheint zielführend, weil so die Abgrabungsflächen und ihre Auswirkungen minimiert werden können. Die Naturschutzverbände gehen dabei davon aus, dass durch dieses Vorgehen keine kritischen Flächen (im Sinne des Kriterienkatalogs des Anhangs 5) als BSAB ausgewählt wurden. Es erschließt sich aber dennoch nicht, warum Flächen für 27,4 Jahre für Kies/Kiessand als BSAB dargestellt werden, obwohl nur 20 Jahre Versorgungssicherheit verlangt sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der in der Begründung angeführte Versorgungszeitraum stellt eine Stichtagsregelung dar, der zudem fortlaufend im Betrieb befindliche Abgrabungen erfasst, mit der die landesplanerisch erforderlichen Versorgungszeiträume zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans gesichert werden sollen.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#83 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 5.5-1 Ziel Rohstoffabbau konzentrieren und RP Ruhr 5.5-3 Ziel Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern Das Ziel der Steuerung des Rohstoffabbaus, damit nur in den vergleichsweise unkritischen Flächen Rohstoffabbau stattfinden kann, begrüßen die Naturschutzverbände ausdrücklich. Allerdings wird das Ziel 5.5-1 durch die ausufernden Ausnahmen des Ziels 5.5-3 weitgehend entwertet. Das Ziel 5.5-3 lässt es zu, dass • angrenzend an alle dargestellten BSAB weitere Abgrabungen bis insgesamt je BSAB 10 ha außerhalb bestimmter Tabuzonen angelegt werden, • angrenzend an bestehende Abgrabungen, die am 6. Juli 2018 legal betrieben wurden, weitere Abgrabungen bis 10 ha je Genehmigung/Zulassung außerhalb bestimmter Tabuzonen angelegt werden – dies auch außerhalb der dargestellten BSAB und • alle bereits bestehenden Abgrabungen in ihrer Laufzeit verlängert und vertieft werden können. Aus Sicht der Naturschutzverbände begünstigt der Planentwurf die Interessen der Abgrabungsindustrie in ungerechtfertigter Weise und regt diese dazu an, jede einzelne Abgrabung um weitere 10 ha zu erweitern. Dies betrifft alle Altabgrabungen, die zum Stichtag noch betrieben wurden und alle dargestellten BSAB – egal ob es Neu-Darstellungen sind oder Erweiterungen bereits vorher bestehender BSAB-Darstellungen. Schließlich erhält auch jeder Abgrabungsunternehmer damit die Option seine bestehende Alt-Abgrabung (ohne zeitliche Beschränkung) zu verlängern und sie zu vertiefen. Dagegen bestehen Bedenken. Zu Fall a.):	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Ausnahmeregelungen in Ziel 5.5-3(alt) (5.4-3 neu) sollen angesichts der gegenüber den Vorgängerplänen geänderten Kulisse der Abgrabungsbereiche unternehmerische Härtefälle abwenden sowie durch Konzentration der Abgrabungsstandorte und der beabsichtigten Lagerstätten- und Infrastrukturausnutzung zu einer geordneten Raumentwicklung beitragen (vgl. Erläuterung/Begründung zu Ziel 5.5-3(alt) (5.4-3 neu)). Dabei wird die gesamtplanerische Konzeption bzw. das Konzentrationsgebot nicht aufgelöst, sondern für eine begrenzte Anzahl an Fällen, die ebenfalls einer räumlichen Steuerung unterliegen, geöffnet. Die Ausnahmenregelungen erfassen dabei zunächst die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung. Die Genehmigungsfähigkeit bleibt weiterhin dem Fachverfahren vorbehalten. Zu Fall a): Eine zusätzliche Festlegung der sich durch die Ausnahmeregelung ergebenden Abgrabungsflächen erfolgt nicht, sofern sich diese nicht bereits ohnehin aus dem gesamträumlichen Plankonzept ergeben. In den potentiellen Erweiterungsflächen kann im Fachverfahren geklärt werden, ob die Flächen genehmigungsfähig sind, z.B. wenn die Abgrabungen an schutzwürdige Nutzungen dadurch heranrücken. Diese Prüfung kann nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene erfolgen: "Insofern ist für den Plangeber absehbar, dass für die aus den Ausnahmeregelungen resultierenden Flächen nicht vollumfänglich eine Genehmigungs- bzw. Zulassungsfähigkeit unterstellt werden kann." Zu Fall b): Hinsichtlich der Belange des BSLV wird auf die Erläuterung zu Ziel 5.5-3(alt) (5.4-3 neu) sowie auf den oben beschriebenen Genehmigungsvorbehalt des Fachverfahrens verwiesen. Ferner wurde die Erläuterung zu Ziel 5.5-3(alt) (5.4-3 neu) um einen Hinweis zur Vereinbarkeit mit den Zielen des jeweiligen Natura2000-Gebiets ergänzt. Zu Fall c): Laufzeitverlängerungen können sich aus verschiedenen Umständen ergeben. Dabei dient insbesondere die Regelungen unter c) der vollständigen Ausnutzung bereits verritzter Lagerstätten unter Vorbehalt der fachrechtlichen Genehmigungs-/Zulassungsfähigkeit. Hierdurch kann die zusätzliche

Stellungnahme	Erwiderung
Abgrabungsunternehmer insbesondere im Kreis Wesel hatten inzwischen seit Jahrzehnten Zeit, ihr wirtschaftliches Handeln an den BSAB-Darstellungen des damaligen Regionalplans Düsseldorf auszurichten. Hier wurden Konzentrationszonen für Abgrabungen dargestellt mit der klar erkennbaren Zielrichtung, die Abgrabungswirtschaft auf bestimmte Flächen hin zu steuern und Abbautätigkeiten anderswo auszuschließen. Dies war in der Abgrabungswirtschaft sehr umstritten und vielfach Grund für heftige Diskussionen in den Erarbeitungsverfahren des Regionalplans bis hin zu etlichen gerichtlichen Auseinandersetzungen. Es kann also nicht angenommen werden, dass die Abgrabungsunternehmen über Konzentrationszonen im Regionalplan Ruhr überrascht sind. Denn sie kennen das Konzept der Abgrabungssteuerung inzwischen seit Jahrzehnten. Alle Abgrabungsunternehmen haben sich längst an die Steuerung der Abgrabungen angepasst bzw. eine solche Anpassung wäre den Unternehmen abzuverlangen, um die gewollte Steuerung der Abgrabungstätigkeit sicherzustellen. Für neue BSAB, die es ja im vorliegenden Entwurf gibt, ist die Option der 10 ha-Erweiterung völlig unverständlich. Ein Unternehmer, der den neu dargestellten BSAB für sein Wirtschaften in Anspruch nimmt, muss sein wirtschaftliches Handeln auf den neuen BSAB ausrichten. Eine "stille" Erweiterungsoption für diesen Unternehmer vorzusehen, heißt tatsächlich den neu dargestellten BSAB um 10 ha zu erweitern. Wenn das gewollt ist, sollte dies auch in den zeichnerischen Darstellungen deutlich werden und den nötigen Untersuchungen unterzogen werden. Zu Fall b.): Diese Regelung führt unter dem Strich zu einer Erweiterungsoption für jede zum Stichtag legal bestehende Abgrabung. Nach dem Wortlaut des Ziels sind bei aneinandergrenzenden Abgrabungsgenehmigungen jeweils 10 ha Neuaufschluss pro Genehmigung möglich – also mehr, als für im Regionalplan-Entwurf zeichnerisch dargestellte BSAB! Für die Fälle a.) und b.) ist besonders bedenklich, dass dies auch für NATURA 2000-Gebiete gelten soll. Um die von vorn herein kritische Inanspruchnahme	Flächeninanspruchnahme sowie die Schaffung neuer Betroffenheiten begrenzt werden. Dem Formulierungsvorschlag wird nicht gefolgt, da er unbestimmte Begriffe (erheblicher Bedarf, räumlich benachbart) enthält und auf regionalplanerischer Ebene nicht umsetz- bzw. überprüfbar ist. Der Rohstoffgewinnung wird - weitgehend unabhängig von der tatsächlichen Größe - eine generelle Raumbedeutsamkeit unterstellt, die auch die Steuerung kleiner Abbauvorhaben erfordert, da auch kleinere Vorhaben zu einer ungesteuerten Flächeninanspruchnahme beitragen können. Zudem lässt der Formulierungsvorschlag, im Gegensatz zu den Festlegungen des Ziels 5.5-3(alt) (5.4-3 neu) keine räumliche Steuerung erkennen.

Stellungnahme	Erwiderung
solcher Flächen zu verhindern müssen die Negativ-Kataloge des Ziels 5.5-3 mindestens um NATURA-2000-Gebiete und die "Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" ergänzt werden (dies hilfsweise zur unten geforderten Neuformulierung des Ziels 5.5-3). Zu Fall c.): Es bestehen Bedenken dagegen, dass alle Altabgrabungen in ihrer Laufzeit unbeschränkt verlängert oder sogar uneingeschränkt vertieft werden können. Anträge auf Laufzeitverlängerung zeigen an, dass die Abgrabung nicht den bei Antragstellung erwarteten Absatz hat, weil die nötigen Absatzmärkte fehlen. Das ist ein deutliches Anzeichen dafür, dass kein Bedarf für diese Abgrabung besteht. Dies sollte als Hinweis darauf wahrgenommen werden, dass diese betreffende Abgrabung für das Wirtschaftsgeschehen nicht bedeutsam ist. Damit ist sie aber auch aus regionalplanerischer Sicht nicht schutzwürdig. Ihr sollte daher auch keine automatische Verlängerungsoption aus regionalplanerischer Sicht gegeben werden! Die Naturschutzverbände fordern deshalb die Streichung dieser Ausnahmeregelung in Ziel 5.5-3, da dadurch das Ziel in 5.5-1 zur Konzentration des Rohstoffabbaus in unzulässiger Weise aufgeweicht wird. Sollte es jedoch bei Ausnahmeoptionen im Regionalplan bleiben, schlagen die Naturschutzverbände als einzige Ausnahme vor: Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher zulässig, wenn • das Vorhaben im Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen steht, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf gegeben ist (z.B. Straßenbau).	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#84 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Das Ziel 5.5-4 sollte wie folgt formuliert werden: **Änderung Ziel 5.5-4:** ***Bereiche, die dem Abbau von Bodenschätzen dienen oder durch den Abbau auf sonstige Weise beeinträchtigt sind, sind abschnittsweise und zeitnah wieder herzurichten, um Nachfolgenutzungen zu ermöglichen.*** ***Dabei ist vorrangig die Nutzung für den Naturschutz zeichnerisch festzulegen. Die Nachfolgenutzungen sind so zu ordnen, dass sie sich gegenseitig nicht beeinträchtigen.*** Begründung: Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollten die von der Rohstoffgewinnung betroffenen Bereiche vorrangig den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewidmet werden. Eine geordnete Wiederherrichtung beugt künftigen Nutzungskonkurrenzen und -konflikten vor; insbesondere ist eine Beeinträchtigung angestrebter Nutzungen für den Naturschutz durch angrenzende oder überlagernde Nutzungen zu vermeiden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Details der Rekultivierung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelfallspezifisch zu konkretisieren und auf Grundlage des jeweiligen Fachgesetzes verbindlich zu regeln. Eine pauschale, abschließende Festlegung, zur vorrangigen Nutzung für den Naturschutz, in Form eines Ziels der Raumordnung erfolgt insofern nicht, zumal sich hierdurch einseitig Einschränkungen für andere, z. B. freizeitorientierte, Folgenutzungen ergeben können. Die Kompensation der naturschutzfachlichen Eingriffe ist zudem bereits Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.
2914#85 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.V.4 Zu RP Ruhr Kap. 5.6 Fracking Hierzu finden sich im Entwurf des Regionalplans Ruhr keine Aussagen, weil nach Auffassung der Regionalplanung des RVR alles bereits abschließend im LEP bzw. bundesgesetzlich im WHG geregelt sei. Es wird daher offenbar keine Notwendigkeit gesehen, eine Regelung zum Fracking in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen, da von einem umfassenden gesetzlichen / landesplanerischen Verbot des Frackings im Planungsraum ausgegangen wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt.

Stellungnahme	Erwiderung
Angesichts der Tatsache, dass die Bezirksregierung Arnsberg für weite Teile des Planungsraumes Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erteilt hat, halten die Naturschutzverbände eine Regelung im Regionalplan für dringend erforderlich.  https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/erdgasaufsuchung_gewinnung/aufsuchungsfelder/index.php¶ Es wird daher vorgeschlagen folgendes Ziel in den Regionalplan neu aufzunehmen: **Neues Ziel zum Ausschluss von Fracking** ***Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen, wie insbesondere Wasser, genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Eine Gefährdung dieser Ressourcen würde zu unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes führen. Da bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.*** Begründung: Bei der sogenannten unkonventionellen Erdgasgewinnung mittels fracturing extractions bzw. Hydraulic Fracturing (Fracking) handelt es sich um eine	Der geforderte Ausschluss des Frackings würde unverhältnismäßig in den Kompetenzbereich der nachfolgenden Fachplanung eingreifen bzw. diese ersetzen, so dass Möglichkeiten zur sachgerechten, fachrechtlichen Problemlösung (z.B. im Rahmen des Berg- oder Wasserrechts) bereits auf Regionalplanungsebene unterbunden würden. Ein entsprechender Ausschluss würde insofern auch weit über die im Regionalplan für andere Raumnutzungen praktizierten Steuerung hinausgehen. Es bestehen hohe rechtliche Anforderungen an den Ausschluss ausgewählter Raumnutzungen in Teilen eines Planungsraums. Ein genereller Ausschluss einer bestimmten Gewinnungstechnik - auch bei Berücksichtigung der hiervon potentiell ausgehenden Umweltgefahren - auf Grundlage von Risikoannahmen ohne positive Standortzuweisungen bzw. Plankonzeptionen weist Merkmale einer unzulässigen regionalplanerischen Verhinderungsplanung auf. Auch Erwägungen der Vorsorge oder des Schutzes anderer Raumnutzungen rechtfertigen keinen umfassenden Ausschluss auf Ebene der Regionalplanung. Der Schutz der verschiedenen Raumfunktionen wird durch die themenspezifischen Festlegungen, z.B. zum Grundwasser- oder Freiraumschutz, in den jeweiligen Fachkapiteln sichergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Hochrisikotechnologie, die nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar ist. Alle Techniken, die bislang erprobt sind, sind zu risikoreich für Umwelt, Mensch und Ressourcen. Bei einem Unfall gibt es keine Gegenmaßnahme, die angewendet werden kann. Gefährdungen für Mensch und Umwelt durch Fracking können weder jetzt noch zukünftig ausgeschlossen werden. Auch das Fracking ohne so genannte "giftige Chemie" ist mit gravierenden Umweltrisiken verbunden. Weder durch Forschungs-, Probe- oder Gewinnungsbohrungen noch durch die Entsorgung der Frack-Wässer darf es zu einer toxikologischen oder sonstigen Gefährdung der Umwelt und insbesondere des Grund-/Trinkwassers kommen. Aus diesem Grund fordern die Naturschutzverbände, Fracking ebenso wie die hierfür im Vorfeld erforderlichen Probebohrungen im Planungsbereich des Regionalplanes zu untersagen.	
2914#86 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 6.2-3 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz Mit der Formulierung des Grundsatzes 6.2-3 "Anbindung an das großräumige Straßennetz" und den Erläuterungen hierzu ist richtigerweise im Entwurf des Regionalplanes Ruhr erkannt worden, dass die räumliche Festlegung von Straßenbauvorhaben allenfalls Grundsatzqualität zukommt und keine Zielqualität. Denn die Straßenbauvorhaben stehen bis zum Zeitpunkt der Schaffung eines Baurechts im Zuge der straßenrechtlichen Planfeststellung oder planfeststellungsersetzenden Bauleitplanung in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Andernfalls würden raumordnerische Festlegungen zugunsten von Straßenbauvorhaben über Jahre und Jahrzehnte alternative Raumentwicklungen verhindern ohne dass es hierfür eine abschließende, alle Belange berücksichtigende und abwägende, Entscheidung zugunsten der Fachplanung gibt. Allerdings bestehen Bedenken gegen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zugunsten des Straßennetzes im Planungsraum als "Bedarfsplanmaßnahmen" und als "Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" (siehe Erläuterung zu 6.2-3 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz = "Geplante noch nicht linienbestimmte	Den Anregungen zur Dokumentation der Planungsprozesse bezüglich der im Entwurf des RP Ruhr festgelegten Bedarfsplanmaßnahmen zu Straßentrassen wird nicht gefolgt. Die Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes werden in den entsprechenden Bedarfsplänen definiert. Der BVWP 2030 wurde als Anlage der jeweiligen Ausbaugesetze 2016 durch den Bundestag beschlossen. Der Landesstraßenbedarfsplan ist Anlage des LStrAusbauG NRW. Aktuell gültig ist der Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahr 2006. Die gesetzlich festgelegten Bedarfsplanmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben der LPLG DVO im Regionalplan festzulegen. Insofern unterliegen sie nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung in seiner Funktion als Regionalrat. Damit unterliegen sie auch nicht einer Umweltprüfung, die als unselbständiger Verfahrensbestandteil dem Entscheidungsprogramm des Planverfahrens dient. Die Prüfbögen entfallen somit (s.a. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Regionalplanung i.A. des MWIDE, 2020). Die zeichnerische Festlegung erfolgt nach der in der LPLG DVO als Anlage 3 enthaltenen Planzeichendefinition.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung") und "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen". Als "Bedarfsplanmaßnahmen" darzustellende Straßenbauvorhaben gelten nach dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPlG DVO) und der Planzeichendefinition die Straßenbauvorhaben, die "vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, grobtrassiert" sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um "Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung". Die Aufnahme von Straßen aus den Bedarfsplänen ("Bedarfsplanmaßnahmen") in den Regionalplan Ruhr bedeutet eine verbindliche Vorrangstellung und sehr weitgehende planerische Restriktion zulasten anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Denn durch die Darstellung von "Bedarfsplanmaßnahmen", einschließlich derjenigen ohne räumliche Festlegung, werden vorsorglich Räume für Vorhaben gesichert, für die allein der gesetzliche Bedarf festgelegt worden ist. Durch dieses Vorgehen wird die Bedarfsprognose verfestigt. Würde die raumordnerische bzw. raumplanerische Bewertung von Straßenbauvorhaben in einem Raumordnungsverfahren und nicht – ausnahmsweise – im Zuge der Regionalplanung erfolgen, wäre das Ergebnis eine "raumordnerische Beurteilung". Die raumordnerische Beurteilung ist allerdings als "sonstiges Erfordernis" im weiteren Planungs- und Zulassungsprozess zu berücksichtigen. Es ist zwar vorstellbar, dass im Zuge der Regionalplanung Festlegungen mit Zielqualität zugunsten von Straßenbauvorhaben getroffen werden könnten, dies setzt jedoch einen entsprechenden zu dokumentierenden Planungsprozess einschl. Strategischer Umweltprüfung (SUP) voraus. Dieses ist jedoch hier offenbar nicht der Fall: **"Bedarfsplanmaßnahmen – Straßen"** Im Regionalplanentwurf werden die in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und/oder im Linienbestimmungsverfahren dargestellt. Allerdings erfolgt die Darstellung nicht auf der Grundlage einer	Der Anregung zur weiteren Erläuterung der Festlegungen zu den Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen (Planzeichen 3.ac) wird durch eine klarstellende und ergänzende Textfassung der Erläuterungen zu den zeichnerischen Festlegungen gefolgt. Es wird herausgestellt, dass die entsprechenden Trassen ergänzend zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen sowie den Bedarfsplanmaßnahmen vom Träger der Regionalplanung festgelegt werden, sofern eine planerische Notwendigkeit gesehen wird, die sich aus den im Text dargelegten regionalplanerisch relevanten Funktionen ergibt. Es handelt sich in diesem Sinne um eine Festlegung, die sich auf den Einzelfall bezieht. Daher werden in der Tabelle "Übersicht der zeichnerisch festgelegten sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen" die Trassen gelistet, die im RP Ruhr festgelegt sind. Die Tabelle wird auf Basis der im Entwurf vorgenommenen Änderungen aktualisiert. Eine Unterscheidung in Bestand und Planung wird in der Tabelle nicht vorgenommen, da mit einer solchen Unterscheidung regionalplanerisch kein Erkenntnisgewinn verbunden ist.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklung von Grundsätzen und Zielen unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse, sondern es geht schlicht um die nachrichtliche Übernahme aus dem Bundes- und Landesstraßenbedarfsplan bzw. der Linienbestimmung. Der nachrichtlichen Übernahme kann keine regionalplanerische Qualität als Grundsatz oder Ziel beigemessen werden, da keine raumordnerische Prüfung und Abwägung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ist. Das Linienbestimmungsverfahren vermag die räumliche Planung und Würdigung aller für den Planungsraum relevanten Nutzungsansprüche an den Raum auch nicht zu ersetzen; dieses ist nicht die Aufgabe der Linienbestimmung. Hierbei geht es vielmehr um die "Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung" (vgl. § 37 StrWG NRW) unter "Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung". Außerdem fehlt es bei der ungeprüften Übernahme von Verkehrsprojekten aus den Bedarfsplänen auch hier an einer Umweltprüfung. Dieses ist umso bedenklicher, da für diese Straßen in der vorgelagerten Verkehrsinfrastrukturplanung des Bundes und des Landes bislang keine Strategische Umweltprüfungen (SUP) im Sinne des UVPG v. 24. Februar 2010 (siehe Teil 3 Strategische Umweltprüfung) erfolgt ist. Über die o.g. Bedarfsplanmaßnahmen hinaus werden im Entwurf des Regionalplans Ruhr auch "noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" (gestrichelte geschwungene Linie - rot) und "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" (strichpunktierte Linie - rot) dargestellt. Hierzu bestehen folgende Bedenken: **"Noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung"** Hierbei handelt es sich um In einem Bedarfsplan enthaltene Straßen, für die nach Abwägung aller raumordnerischen Belange keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann. Es handelt sich also lediglich um die Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs einer Darstellung ohne räumliche Festlegung (gestrichelte geschwungene Linie (rot). Nach Auffassung der	

Stellungnahme	Erwiderung
Naturschutzverbände ist die räumliche Konkretisierung von "Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" im Regionalplan Ruhr daher unzulässig: Nach den Erläuterungen zum Grundsatz 6.2-3 "Anbindung an das großräumige Straßennetz" wird diese Signatur für eine regionalplanerisch abgestimmte Vorzugstrasse aus den Bedarfsplänen gewählt, für die noch kein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt wurde. Eine räumlich nicht näher festgelegte Vorzugstrasse ist laut den weiteren Erläuterungen das Ergebnis einer raumordnerischen Abwägung im Vorfeld der Fachverfahren und ist bei weiteren Planungen und dem noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahren, in dem der Trassenverlauf konkreter ermittelt wird, zu berücksichtigen. Wenn es sich bei der raumordnerischen Abwägung um eine grobe Verortung unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte handelt, ohne dass die Linienabstimmung hiermit vorweg genommen werden soll, sind für solche Straßen die entsprechende raumordnerische Beurteilungen vorzulegen. Dieses ist nicht der Fall, denn " … eine raumordnerische Abwägung im Vorfeld der Fachverfahren…" und " … außerhalb des noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahrens …" gibt es nicht. Wenn eine solche Abwägung im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes durchgeführt worden sein sollte, ist dieses auch entsprechend zu dokumentieren. Dieses dem Regionalplanentwurf zugrunde liegende Planzeichenverständnis und die auf diese Weise mögliche Darstellung von "Grobtrassen" entbehren nach Auffassung der Naturschutzverbände einer planungsrechtlichen Grundlage. Zu der im Sinne der Planzeichenverordnung (Planzeichen 3aa-2), 3ab-2)) erfolgten Darstellung im Regionalplanentwurf als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" in einer geschwungenen, gestrichelten Signatur zugrunde liegenden Planungsabsicht bestehen jedenfalls Bedenken. Grundlagen für die Darstellung der Straßen im Regionalplan sind – außer bei den "Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen" – die gesetzlichen Bedarfspläne von Bund und Land. In diesen Bedarfsplänen wird ausdrücklich keine planerisch räumliche Festlegung	

Stellungnahme	Erwiderung
zum Trassenverlauf getroffen. Dieses ist dem Linienbestimmungsverfahren vorbehalten. Der räumlichen Festlegung von Straßenbauvorhaben kommt - wie im Entwurf auch dargestellt - allenfalls Grundsatzqualität zu. Denn Straßenbauvorhaben stehen bis zum Zeitpunkt der Schaffung eines Baurechts im Zuge der straßenrechtlichen Planfeststellung oder planfeststellungsersetzenden Bauleitplanung in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Andernfalls würden raumordnerische Festlegungen zugunsten von Straßenbauvorhaben über Jahre und Jahrzehnte alternative Raumentwicklungen verhindern ohne dass es hierfür eine abschließende, alle Belange berücksichtigende und abwägende, Entscheidung zugunsten der Fachplanung gibt. Die Naturschutzverbände fordern jedoch, dass die noch nicht linienbestimmten Straßenbauplanungen des Bundes und des Landes allenfalls dann zeichnerisch im Regionalplan dargestellt werden, wenn diese auch in die Umweltprüfung einschließlich einer Prüfung von Alternativen (!) einbezogen worden sind. Sollte für Straßenbauvorhaben kein raumverträglicher Korridor für eine nachgelagerte Linienbestimmung in der SUP ermittelt werden können, ist auf eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan zu verzichten und in den textlichen Grundsätzen und Zielen auf die Unvereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung einzugehen. In diesem Zusammenhang ist es nicht nachzuvollziehen, wieso einige Straßenprojekte nicht einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen worden sind, jedoch in der FFH-Prüfung und hier auf umweltrelevante Probleme hingewiesen wird **Beispiel 1:** Xan_Str_01 Ortsumgehung Marienbaum-Xanten im Zuge der B 67 in Xanten Die Ortsumgehung Marienbaum-Xanten ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit der Dringlichkeitsstufe "vordringlicher Bedarf" enthalten. Für den Entwurf des Regionalplans Ruhr wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt – nicht jedoch eine	

Stellungnahme	Erwiderung
Strategische Umweltprüfung (siehe Anhang H Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten regionalplanerisch bedeutsamen Infrastruktur). Die FFH-Vorprüfung für die Festlegung Xan_Str_01 (Ortsumgehung Marienbaum-Xanten) kommt zu dem Ergebnis, dass eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung der für den Lebensraumtyp 9110 charakteristischen Tierart Schwarzspecht durch Lärm und hinsichtlich der Beeinträchtigung der Wald-Lebensraumtypen durch Stickstoff-Eintrag erst möglich sei, wenn in den nachfolgenden Planungsebenen Lärmberechnungen und Depositionsberechnungen vorlägen. Es verbleiben demnach Zweifel an der FFH-Verträglichkeit. Dennoch ist die Ortsumgehung Marienbaum-Xanten als zeichnerische Festlegung im Regionalplan-Entwurf mit Planzeichen 3.ab-2) rot gestrichelt dargestellt. Vor dem Hintergrund, dass der Landesbetrieb Straßen.NRW im Jahr 2019 erhebliche Mittel in die Sanierung der B 57 zwischen Xanten-Marienbaum und Rheinberg investieren wird und auf allen Bundesstraßen Mautstrecken eingerichtet werden sollen, kann eine Entlastung für die Ortsdurchfahrt Marienbaum erwarten werden. Eine strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Regionalplans hierzu wäre also erforderlich gewesen, um zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Darstellung der Ortsumgehung Marienbaum-Xanten noch gegeben ist. **Beispiel 2:** Im Entwurf des Regionalplanes Ruhr wird das Projekt Dor_Str_02 (Straßenbau zwischen Dorsten und Recklinghausen) einer FFH-Vor- sowie Umweltprüfung unterzogen und zeichnerisch festgelegt. Vermutlich handelt es sich um die im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Maßnahme Ortumgehung Dorsten-Wulfen, K 41 - Haus Natteforth im Zuge der L 608. Leider fehlen konkrete Angaben im Entwurf des Regionalplanes dazu, ob es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme handelt und welche genau (trifft auch auf andere Projekte zu!).	

Stellungnahme	Erwiderung
Zur Festlegung des Straßenbauprojektes Dor_Str_02 (Straßenbau zwischen Dorsten und Recklinghausen) wurde für das FFH-Gebiet "Bachsystem des Wienbaches" eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Im Ergebnis wird eine noch nicht klare Beurteilbarkeit diagnostiziert. Zweifel an der FFH-Verträglichkeit bestehen laut der Vorprüfung jedoch nur wegen der noch fehlenden Prognose der Stickstoff-Emissionen; das Projekt wir letztlich im Entwurf zeichnerisch festgelegt. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen, denn bereits jetzt – auf regionalplanerischer Ebene – kann offensichtlich eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete festgestellt werden: Nach der FFH-Vorprüfung ist bei ihrer Realisierung des Straßenbauprojektes Dor_Str_02 der Neubau einer Brücke über den Wienbach erforderlich. Unabhängig von der Frage, ob es tatsächlich zutrifft, dass der Brückenbau an der Schmalstelle des Gewässers bzw. FFH-Gebietes stattfindet und an dieser Querungsstelle derzeit kein FFH-Lebensraumtyp und kein Habitat einer relevanten Art betroffen ist. Dennoch wird der Brückenbau das FFH-Gebiet unzweifelhaft in seinen Entwicklungsoptionen beeinträchtigen. Fließgewässer-FFH-Gebiete benötigen sowohl einen die Gewässer begleitenden Gehölzbestand, als auch eine Perspektive zur dynamischen Eigenentwicklung des Gewässers im Zuge von Erosion und Anschwemmung, also der Verlagerung des Gewässers. Ein Brückenbau würde einerseits die Entwicklung selbst schmaler Auwald-Streifen behindern bzw. wg. Beschattung und Wuchshöhenbeschränkung der Bäume ausschließen und andererseits aus statischen Gründen eine dauerhafte Befestigung der Gewässer auf Höhe der Brückenbauten erzwingen. Damit wird die Entwicklung des Wienbaches und damit des FFH-Gebietes erkennbar und zwingend beeinträchtigt. Dass das FFH-Gebiet zu schmal ausgewiesen ist und eine Auwald- und dynamische Gewässerentwicklung daher außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden würde, tut nichts zur Sache. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die mit der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan-Entwurf vorgenommene Planung einer neuen Straßenverbindung das FFH-Gebiet in seinen Erhaltungszielen beeinträchtigt.	

Stellungnahme	Erwiderung
Bespiel 3: Mar_Str_01 Ortsumgehung Alt-Marl im Zuge der B 225 Die Ortsumgehung Alt-Marl im Zuge der B 225 ist im Entwurf des Regionalplans als gestrichelte rote Linie eingezeichnet. Es handelt sich um ein im BVWP unter "Vordringlichen Bedarf" aufgeführte Ortsumgehung. Im Umweltbericht ist die Ortsumgehung Alt-Marl unter der Projekt-Bezeichnung Mar_Str_01 enthalten (siehe Anhang H Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten regionalplanerisch bedeutsamen Infrastruktur). Als Ergebnis wurde ermittelt, dass voraussichtlich bei vier Kriterien (Wohnen, geschützte Biotope, Biotopverbundfläche, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Weitere Aussagen zu dieser Ortsumgehung werden im Umweltbericht nicht getroffen. Es stellt sich demnach hierzu die Frage, wieso die Ortsumgehung Alt-Marl trotz äußerst negativer Beurteilung im Umweltbericht des Regionalplans im Entwurf zeichnerisch dargestellt ist und warum andererseits für die Ortsumgehung Marienbaum-Xanten trotz eindeutiger negativer FFH-Prüfung keine Umweltprüfung erfolgt ist und trotzdem ebenfalls im Entwurf zeichnerisch dargestellt wird. **"Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen"** Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen werden im Entwurf des Regionalplans Ruhr mit einer strichpunktierten Linie (rot) dargestellt. In den Erläuterungen zur Grundsatz 6.2-3 "Anbindung an das großräumige Straßennetz" wird dazu ausgeführt, dass es sich um Straßen im kommunalen Netz handelt, welche Siedlungsbereiche, Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen mit dem regionalen Verkehrsnetz verbinden. Eine Erläuterung, auf welcher Methodik (z.B. Verkehrsbelastung bzw. -Entlastung, Qualifizierung der Verbindungsfunktionen, Definition der Siedlungsbereiche, Einrichtungen und Anlagen usw.) basierend, die planerisch begründete	

Stellungnahme	Erwiderung
Identifizierung solcher Straßen erfolgt ist, fehlt völlig. Erschwerend kommt hierzu, dass sich bei dieser Signatur keine Unterschiede zwischen geplanten und vorhandenen Straßen erkennen lässt. Über die in dieser Stellungnahme geltend gemachten Bedenken zu einzelnen Straßenbaumaßnahmen hinaus sind alle Straßenbauvorhaben auf den Prüfstand zu stellen, da für Bund und Land Überprüfungen der Bedarfspläne anstehen und das Land im Jahr 2011 durch die "Priorisierungsliste 2011" (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, September 2011) deutlich gemacht hat, dass die Straßenplanung grundsätzlich neu ausgerichtet werden soll (vgl. hierzu auch die Streichliste für Straßenbauprojekte des BUND NRW: http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/verkehrspolitik/landesstrassen-).	
2914#87 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 6.3-4 Grundsatz Anbindung an das großräumige Schienennetz In den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans, die gemäß Verordnung zur Durchführung (DVO) des Landesplanungsgesetzes (LPlG) – Anlage 3 zur LPlG DVO anzuwenden sind, werden Schienenwege unterschieden in "Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen" sowie in "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege. Kritisiert wird hier als Erstes, dass keine Unterscheidung in den Bestand und die Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt. Eine Gleichsetzung der Bestandsmaßnahmen Schienenwege mi den geplanten Bedarfsplanmaßnahmen - auch wenn diese einen Planungsstand mit einem hohen Konkretisierungsgrad (hier linienbestimmte Schienenprojekte) erreicht haben sollten – ist unangemessen – weil es hier immer noch zu Änderungen an der Linienführung oder sogar Versagungen der Planfeststellung kommen kann. Adäquat zu den zeichnerischen Festlegungen von Straßenprojekten der Bedarfspläne werden auch die Bedarfsplanmaßnahmen der Schienenwege dargestellt (durchgezogene Linie (violett): linienbestimmte, planfestgestellte oder vorhandene Schienenwege (keine Unterscheidung in vorhandene Schienenwege oder geplante Bedarfsplanmaßnahmen), die einen Planungsstand	Die Bedenken, dass keine Unterscheidung zwischen Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen vorhanden sei, werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der Planzeichendefinition der LPLG DVO wird bei Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.ba) sowie bei Schienenwegen für den regionalen und überregionalen Verkehr (Planzeichen 3.bb) zwischen Bestand bzw. Bedarfsplanmaßnahmen auf der einen Seite (Planzeichen 3.ba-1 bzw. 3.bb-1) und Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung auf der anderen Seite (Planzeichen 3.ba-2 bzw. 3.bb-2) unterschieden. Diese Systematik wird auch bei RP Ruhr angewendet. Die Festlegungen im Regionalplan beziehen sich immer auf die Trassen selber, nicht aber auf betriebliche Nutzungen oder Veränderungen, die auf diesen Trassen stattfinden. Die Festlegung der Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege (Planzeichen 3.bc) unterscheidet gemäß der LPLG DVO Planzeichenverordnung nicht zwischen Bestand und Planung.

Stellungnahme	Erwiderung
mit einem hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben. Gestrichelte Linie (violett): Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Die endgültige Trassierung erfolgt im Linienbestimmungsverfahren. Strichpunktierte Linie (violett): Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege, die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Kritisiert wird hierzu, dass keine Unterscheidung zwischen vorhandenen und geplanten Schienenwegen gemacht wird. Zudem bestehen Bedenken zur Darstellung des geplanten Schienenprojektes Ber_Wer_Sch_01 (Schienenweg zwischen Bergkamen und Werne) auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung. Denn die Festlegung Ber_Wer_Sch_01 steht im Widerspruch zu den festgelegten Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet "Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf". Daher kann bereits jetzt – auf regionalplanerischer Ebene – offensichtlich eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete festgestellt werden: Nach der Sachdarstellung in der Vorprüfung zum Projekt Ber_Wer_Sch_01 ist bei einer Realisierung des Neubaus dieses Schienenprojektes seine neue Brücke über die Lippe erforderlich. Es mag zwar zutreffen, dass hierfür der am besten geeignetste Standort zeichnerisch festgelegt ist und der Brückenbau an der Schmalstelle des Gewässers bzw. FFH-Gebietes stattfindet. Es mag auch zutreffen, dass an dieser Querungsstelle derzeit kein FFH-Lebensraumtyp und kein Habitat einer relevanten Art betroffen ist. Dennoch wird der Brückenbau das FFH-Gebiet aber unzweifelhaft in seinen Entwicklungsoptionen beeinträchtigen. Fließgewässer-FFH-Gebiete benötigen sowohl einen Gewässerbegleitenden Gehölzbestand, als auch eine Perspektive zur dynamischen Eigenentwicklung des Gewässers im Zuge von Erosion und Anschwemmung, sprich der Verlagerung des Gewässers. Ein Brückenbau würde einerseits die Entwicklung selbst schmaler Auwald-Streifen behindern bzw. wg. Beschattung und Wuchshöhenbeschränkung der Bäume ausschließen und andererseits aus statischen Gründen eine dauerhafte Befestigung der Gewässer auf Höhe der Brückenbauten erzwingen. Damit wird die Entwicklung des Fließgewässers Lippe und damit des FFH-Gebietes erkennbar und zwingend beeinträchtigt. Dass das FFH-Gebiet zu schmal ausgewiesen ist und sich eine Auwald- und dynamische Gewässerentwicklung daher außerhalb des FFH-Gebietes darstellen würde, spielt	Bezüglich der Bedenken zur FFH-VP des Schienenprojektes zwischen Bergkamen und Werne wird auf die Erwiderung zur Einwendungsnummer 2914#98 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
hier keine Rolle. Fakt ist jedenfalls, dass es bei Verwirklichung des im Entwurf des Regionalplanes Ruhr zeichnerisch festgelegten Schienenprojektes Ber_Wer_Sch_01 Regionalplanes zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiet kommen wird. Zudem befindet sich der Bereich der Querung der Lippe innerhalb des Naturschutzgebietes "Lippeaue von Stockum bis Werne" des Landschaftsplans Werne-Bergkamen des Kreises Unna. Dieser verbietet es bauliche Anlagen zu errichten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen sowie Straßen anzulegen. Diese Verbote würden sich auch gegen die Überbrückung der Lippe wenden. Wie oben zu grundsätzlichen Bedenken dargelegt, stellen derartige Schutzgebiets-Erklärungen einschließlich ihrer Verbotsregelungen nach dem Willen des Gesetzgebers den Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung dar. Es steht der FFH-Vorprüfung nicht zu, sich darüber hinwegzusetzen. Es trifft zwar zu, dass diese Beeinträchtigung eher kleinräumig ist und im Zuge des planerischen Abwägungsprozesses nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (also nach Alternativen-Diskussion und Abwägung der widerstreitenden Belange) auch überwindbar sein dürfte. Deswegen muss der Regionalplan sich dennoch dieser Abweichungs-Entscheidung stellen. Die Naturschutzverbände schlagen für diese beiden Fälle daher vor, auf Ebene der Regionalplanung in eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL einzutreten. Gegen eine zeichnerische Festlegung ohne eine solche Abweichungsentscheidung bestehen Bedenken.	
2914#88.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 6.5-2 Grundsatz Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz entwickeln Um die Binnenschifffahrt als energieeffizientes Massengütertransportmittel zukunfts- und konkurrenzfähig zu entwickeln und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern, soll laut den Erläuterungen zum Grundsatz G 6.5-2 das vorhandene	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im RP Ruhr sind Bereiche mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die Erholungsnutzung als BSLE überlagernd festgelegt. Das Vorbehaltsgebiet und die Grundsätze hierzu sind in den Abwägungs- und

Stellungnahme	Erwiderung
Kanalnetz durch Planungen und Maßnahmen angepasst werden, die den Einsatz leistungsfähiger moderner Binnenschiffe und Schubverbände auch im Begegnungsverkehr zulassen. Dies erfordere u.a. die Verbreiterung der Kanalquerschnitte, die Anpassung der Brückenhöhen und den Ausbau der Schleusenkapazitäten. Hierzu sind Hinweise auf die Berücksichtigung der Funktionen des Naturhaushaltes und die weiterhin mögliche Nutzung für die erholungssuchende Bevölkerung notwendig.	Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insofern sind keine Hinweise aufzunehmen.
2914#88.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 6.5-2 Grundsatz Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz entwickeln **[...]** Die im Grundsatz G 6.5-2 angesprochene Vertiefung der Fahrrinne des Rheins ist aus ökologischen Gründen abzulehnen. Eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rheins lässt sich nicht nur durch Veränderungen am Gewässer, sondern ganz besonders auch durch technische Verbesserungen an Schiffen erreichen. Dies sollte Vorrang vor allen Eingriffen ins Fließgewässer haben.	Der Hinweis zur Ablehnung der Vertiefung der Fahrrinne des Rheins wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Grundsatz auf der Ebene der Regionalplanung auf eine räumliche Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Wasserstraßennetzes abzielt. In den Erläuterungen sind die Planungen und Maßnahmen genannt, die zur Umsetzung des Grundsatzes möglich bzw. geeignet sind. Definiert werden diese Planungen und Maßnahmen auf Ebene der entsprechenden Fachplanungen. Das Projekt "Abladeverbesserung und Sohlenstabilisierung am Rhein zwischen Duisburg und Stürzelberg" ist als Bedarfsplanmaßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten (Projektnummer W 27). Das Projekt berührt im Bereich Duisburg-Mündelheim den Planungsraum und ist daher in der Regionalplanung zu berücksichtigen.
2914#89.1 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 6.6-1 Ziel Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern Nach den Erläuterungen zu dem Ziel 6.6.-1 "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" ist ein Ausbau des Flughafens Dortmund möglich, wenn durch Veränderungen des Ausbauzustandes (z.B. Verlängerung der Start-/Landebahn), der Betriebszeiten und der flugtechnischen Einrichtungen der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen nicht entgegensteht.	Der Anregung zur weiteren Konkretisierung des Begriffs "bedarfsgerecht" wird nicht gefolgt. Gemäß den Vorgaben des LEP NRW und dem dortigen Ziel 8.1-6 (Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) sind die als landesbedeutsam eingestuften Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land NRW in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 bildet u.a. der Flughafen Dortmund mit

Stellungnahme	Erwiderung
Hierzu bestehen Bedenken: Der Begriff "bedarfsgerecht" ist nicht konkretisiert und daher genauer zu definieren. So könnte auch mit die im Entwurf formulierte Sicherung des Flughafens Dortmund als "bedarfsgerecht" mit den o.g. geschilderten Ausbaumaßnahmen begründet werden. Die aktuellen Äußerungen des Geschäftsführers des Flughafens Dortmund, Herrn Udo Mager in der Westfalenpost vom 20.10.2018 scheinen genau darauf hinzuweisen. Herr Mager hält die Einstufung als landesbedeutsamer Flughafen für besonders wichtig, um eine "bedarfsgerechte" Entwicklung zu ermöglichen und nicht auf eine reine Bestandssicherung beschränkt zu sein. Demnach ist abzusehen, dass mit dem Ausbau der Lande- und Startbahn des Flughafens Dortmund gerechnet werden muss. Dass diese Befürchtungen nicht abwegig sind, zeigt die Entscheidung der als Landesluftfahrtbehörde zuständigen Bezirksregierung Münster vom 23.08.2018 zu den längeren Betriebszeiten am Flughaben Dortmund. Täglich dürfen nun vier Maschinen bis 23 Uhr landen Ab sofort sind grundsätzlich täglich vier planmäßige Landungen bis 23 Uhr erlaubt - bislang nur bis 22 Uhr. Zudem sind künftig verspätete Landungen bis 23.30 Uhr (bislang: 23 Uhr) und verspätete Starts bis 22.30 Uhr (bislang 22 Uhr) erlaubt. Insgesamt sind 16 verspätete Starts und Landungen im Monat zwischen 22 und 23.30 Uhr erlaubt. Die nächtliche Ruhezeit der anwohnenden Bevölkerung wird somit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr eingeschränkt. Im Ziel Z 6.6-1 zum Flughafen Dortmund sind daher auch die Belange der Wohnbevölkerung vor Lärm und die Berücksichtigung der Belange der Umwelt bei einer schon jetzt zu erwartenden "bedarfsgerechten Entwicklung" des Flughafens Dortmund deutlich zu machen. Es sind daher nicht nur die Bevölkerung, sondern auch naturschutzfachlich besonders wertvolle und/oder schutzwürdige Gebiete vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere des Fluglärms, zu schützen. Da der Lärmschutzbereich im Entwurf des Regionalplanes zwar zeichnerisch dargestellt ist (Tagschutzzone 1, Tagschutzzone 2, Nachtschutzzone), der Entwurf aber vor der Erteilung der Ausweitung der Betriebszeiten mit der Erhöhung der zulässigen nächtlichen Starts- und Landungen fertig gestellt wurde, fordern die Naturschutzverbände eine Überprüfung, ob die im Entwurf	regelmäßigem Linien- und Charterflugverkehr das Rückgrat einer dezentralen Flughafeninfrastruktur des Landes NRW. Sofern regionalplanerisch angezeigt, sind die Ziele und Grundsätze des LEP NRW auf die Ebene der Regionalplanung herunter zu deklinieren und ggfs. zu konkretisieren. In vorliegendem Fall erfolgt eine entsprechende Zielformulierung, da der Flughafen Dortmund - gemeinsam mit dem Flughafen Düsseldorf - entsprechend seiner Funktion als landesbedeutsamer Flughafen die Erreichbarkeit der Metropole Ruhr für den internationalen und nationalen Luftverkehr sicherstellt. Wie im LEP NRW dargelegt, bezieht sich das Ziel 8.1-6 nur auf die möglichen planerischen Flächensicherungen im Bedarfsfall. Im RP Ruhr bezieht sich das Ziel der bedarfsgerechten Sicherung des Flughafens Dortmund auf die im Planwerk mit dem Planzeichen 3.d "Flugplätze" festgelegt Fläche. Der Hinweis zur Überprüfung der Lärmschutzbereiche wird zur Kenntnis genommen, da sich diese Forderung inhaltlich nicht an die Regionalplanung richtet. Die genannten Lärmschutzbereiche werden in den Regionalplan gemäß LEP NRW nachrichtlich übernommen.

Stellungnahme	Erwiderung
dargestellten geltenden Lärmschutzzonen den geänderten Genehmigungen der Betriebszeiten anzupassen sind. Die korrekte Darstellung der sich an den geänderten Betriebszeiten zu orientierenden Lärmschutzzonen hat Bedeutung für den Lärmschutz der Anwohner; möglicherweise entstehen in der Umgebung des Flughafens weitere Ansprüche auf bauliche Schallschutzmaßnahmen.	
2914#89.2 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 6.6-3 Ziel Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern Das Ziel Z 6.6-3 soll offenbar die im Verbandsgebiet liegenden Verkehrslandeplätze "Marl-Loemühle" (Anteilseigner Stadt Marl) und "Schwarze Heide" (Anteilseigner Stadt Bottrop, Stadt Dinslaken, Gemeinde Hünxe, Stadt Voerde) in ihrem Bestand sichern. Konkrete Vorgaben hierzu werden jedoch nicht gemacht. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass Planungen und Maßnahmen, die mit dem Betrieb und der Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind und die Sicherheit des Flugbetriebes gefährden können, auszuschließen seien. Hinweise darauf, dass Maßnahmen auszuschließen sind, die als Bestandssicherungsmaßnahmen deklariert werden, aber tatsächlich eine Erweiterung – z.B. durch Verlängerung von Betriebszeiten (siehe Anmerkungen zum Ziel Z 6.6-1 "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern") oder gerade bei Bestandssicherung erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Natur erforderlich sind, fehlen. Immerhin wurden z.B. am Flugplatz Schwarze Heide seit 2015 neue Rundhallen auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes gebaut. Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf den Schutz von Lebensräumen und der Fauna ist jedoch beim Verkehrslandesplatz Marl-Loemühle der Schutz des unmittelbar angrenzenden gemeldeten Natura-2000-Gebietes DE-4309-301 und des gleichzeitig als Naturschutzgebiet (RE-011) unter Schutz gestellten Wald-Offenland-Komplexes "Die Burg". Im Regionalplanentwurf ist daher textlich auf den Schutz des Gebietes abzustellen. So sind z.B. Beeinträchtigungen der gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 34 BNatSchG ausgewiesenen alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen	Der Anregung zur Benennung bestimmter Bereiche bzw. Schutzgebiete im Ziel 6.6-3 (neu 6.5-3), die an Verkehrslandeplätze angrenzen, wird nicht gefolgt. Die Regelungsinhalte des genannten Ziels "Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern" beziehen sich auf die Sicherung der Funktion bzw. der Nutzung der zeichnerisch im Planwerk festgelegten Verkehrslandeplätze. Um diesen Bezug zu verdeutlichen, wird das Ziel um den Begriff der "zeichnerisch festgelegten" Verkehrslandeplätze ergänzt. Bezüglich der weiteren Hinweise auf Betriebszeiten, auf Schutzmaßnahmen für Mensch und Natur, die mit dem Flugbetrieb verbunden sind, oder auf Baumaßnahmen an Flugplätzen, liegen die Zuständigkeiten bei den Luftfahrtbehörden. Das NSG "Die Burg" ist im RPR als BSN festgelegt. Entsprechende Ziele und Grundsätze finden sich in Kapitel 2.3 "Schutz der Natur".

Stellungnahme	Erwiderung
(9190), Erlen-Eschen-Weichholzauenwald (91E0) und Hainsimsen-Buchenwald (9110) sowie Lebensräume insbesondere für im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 34 BNatSchG auszuschließen.	
2914#90 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 6.7-1 Ziel Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen Als einziger Radschnellweg ist den Karten der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie des Regionalverbandes Ruhr zum Radschnellweg Ruhr RS1 (Planersocietät Dortmund et al. 2014) der Trassenverlauf des RS1 enthalten. Weiter konkretisiert wird zur Zeit der Trassenverlauf des Radschnellweges Mittlere Ruhr (Bottrop – Gladbeck – Essen). Es ist zu prüfen, ob nicht eine zeichnerische Darstellung dieses landesweit bedeutsamen Radschnellweges – adäquat zum Vorgehen bei Straßen – als "Radschnellweg ohne räumliche Festlegung" sinnvoll und möglich ist. Die Realisierung des RS1 ist entsprechend der ursprünglichen Planung niveaugleich auszuführen, prioritär vor der geplanten Bebauung im Eltingviertel in Essen, die dem entgegenstehen würde. Der Radschnellweg ist als schnelle und von vielen, nicht nur sportlichen Radfahrern zu bewältigende Städteverbindung für den Alltagsverkehr geplant. Daher ist die Strecke nicht durch Steigungen zu erschweren.	Der Anregung zur Aufnahme des Radschnellwegs Mittleres Ruhrgebiet wird gefolgt. Die konkrete Ausbauplanung von Radschnellwegen, wie die des genannten RS1, stellt keinen Regelungsinhalt des RP Ruhr dar. Daher kann der Hinweis auf eine niveaugleiche Ausführung des RS1 nur zur Kenntnis genommen werden.
2914#91 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 6.8-1 Grundsatz Transportleitungen raumverträglich bündeln	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Dieser Grundsatz umfasst grundsätzlich alle Transportleitungen für den überregionalen und regionalen Transport von Energie, Rohstoffen und anderen Produkten. Diese sollen gesichert und "bedarfsgerecht" ausgebaut werden. Diese Formulierung ist zu ungenau, weil hier sowohl Leitungen aus den Netzplänen Strom und Gas – für die ein Bedarf gesetzlich festgestellt worden ist, als auch Produktenleitungen ohne konkrete Bedarfsfestlegung erfasst sind. Es ist also zu definieren was mit "bedarfsgerecht" gemeint ist. Auch ist eine Ergänzung der Trassierungsgrundsätze neuer Transportleitungen erforderlich: Im Grundsatz 6.8-1 ist festgelegt, dass neue Leitungen entlang bereits vorhandener Bandinfrastruktur geführt werden sollen. Wir halten eine Ergänzung für erforderlich: Die Trassierung neuer Transportleitungen sollte neben dem Grundsatz der Bündelung auch unter den Grundsätzen Vermeidung, Wahrung der Abstände und Wahrung des Landschaftsbildes erfolgen. Trassierungselemente sollten an die vorhandene Topographie und das Landschaftsbild angepasst werden und sich in die Kulturlandschaft einbinden. Entwicklungsvorhaben, wie z.B. Gewässerrenaturierungen, sind weiterhin zu ermöglichen.	Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
2914#92 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.VII Zu RP Ruhr 7. Militärische Einrichtungen **Zu 7.1.3 Ziel Arten- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Nutzungen** Die Standortübungsplätze Hengsen-Opherdicke in Holzwickede und Hamm-Oestrich sind im Entwurf des Regionalplans Ruhr in Überlagerung als Bereiche für sonstige Zweckbindungen Militärische Einrichtungen und als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt. Diese zeichnerische Festlegung ist auch im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) der Fall. Hiermit soll das Ziel verdeutlicht werden, dass diese beiden Standortübungsplätze aus landesplanerischer Sicht langfristig	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan sind die militärischen Standortübungsplätze in den zeichnerischen Festlegungen (Anlage 2, Blätter 10 Hamm, 23+24 Holzwickede) bereits als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Im textlichen Ziel 7.1-3 "Arten- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Belangen" werden die entsprechenden Regelungen bei der Überlagerung beider Ziele festgelegt. Auf dem Standortübungsplatz Hengsen-Opherdicke ist bereits auf einer Teilfläche ein Naturschutzgebiet festgesetzt worden (UN 29), das auch mit den militärischen Belangen vereinbar ist. Ziel 2.3-2 im Regionalplan Ruhr regelt abschließend die Sicherung und die Entwicklung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) in nachfolgenden

Stellungnahme	Erwiderung
Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt werden sollen. Es ist daher auch im Regionalplan Ruhr der Hinweis aus dem Textteil des bestehenden Regionalplanes zu übernehmen, wonach das Gebiet nach Aufgabe der militärischen Nutzung in Gänze als Naturschutzgebiet auszuweisen ist (siehe Ziel 24 sowie Seite79 des GEP für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/Hamm).	Fachplanungen. Diese sind im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln. Der Aufforderung zur Übernahme des Textteiles aus dem geltenden Regionalplan wird daher nicht gefolgt. Der Appell zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach Aufgabe der militärischen Nutzung richtet sich an die Träger der Landschaftsplanung oder an die für den Naturschutz zuständigen Behörden. Die geeigneten Festsetzungen oder Vereinbarungen im Sinne des Naturschutzes sind auf dieser Ebene zu treffen. Von daher ist hier keine weitere Regelung im Regionalplan erforderlich oder möglich.
2914#93 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
D. Zu RP Ruhr Anlage 7 Anhang B zu Drucksache Nr. 13 / 1091 (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr) Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr geht auf S. 2 davon aus, dass die *"für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sich aus dem Standarddatenbogen, dem Erhaltungszieldokument des LANUV sowie aus den zu einem Schutzzweck erlassenen Vorschriften (z.B. Schutzgebietsverordnungen)* [ergeben]*, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden."* Hierdurch wird nicht hinreichend deutlich, dass die Schutzgebietserklärung der Maßstab für die FFH-VP ist. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sieht vor, dass für geschützte Teile von Natur und Landschaft, also Schutzgebiete, sich die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung aus dem Schutzzweck des Schutzgebietes (im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG) und den in der dazu erfolgten Erklärung dazu erlassenen Vorschriften ergeben, wenn bei der Unterschutz-stellung des Schutzgebietes die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bereits berücksichtigt wurden und damit das Schutzgebiet bereits eine hinreichende Unterschutzstellung des FFH-Gebietes sicherstellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als Maßstab für die Erheblichkeitsprüfungen werden die durch das Land NRW konkretisierten Erhaltungsziele herangezogen, die auch Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung sind. Da diese fortlaufend aktualisiert werden, stellen sie den aktuellsten Stand der Erhaltungsziele dar. Der Hinweis auf die Berücksichtigung von Entwicklungszielen wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wird geprüft, ob diesbezügliche Aussagen im Methodentext geschärft werden können. Inhaltlich sind die Entwicklungsziele in den FFH-Vorprüfungen berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Abstandsregelungen, die eine FFH-Prüfpflicht auslösen, berücksichtigen den Konkretisierungsgrad des Plans sowie die auf dieser Ebene zu erwartenden Auswirkungen der jeweiligen Planfestlegungen. Planfestlegungen, die extrem weitreichende und bereits jetzt schon auslegbare Auswirkungen nach sich ziehen, wie bspw. ein Kohlekraftwerk, sind auf der Grundlage der bisherigen Planungen nicht erkennbar.

Stellungnahme	Erwiderung
Eine Berücksichtigung des Standarddatenbogens und der Dokumente des LANUV kommt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut sachlich ergänzend in Betracht oder dann, wenn das FFH-Gebiet noch nicht oder nicht hinreichend zum Schutzgebiet erklärt wurde. Das dürfte nur für einen geringen Anteil der NATURA 2000-Gebiete im Planungsraum der Fall sein. Daher sollten die Regelungen der Schutzgebiets-Erklärungen (ordnungsbehördliche Verordnungen oder Landschaftspläne) in aller Regel als Maßstab für die Verträglichkeitsprüfungen verwendet werden. Andere Dokumente, die ergänzend herangezogen werden, können insbesondere die Ge- und Verbotsregelungen der Schutzgebiets-Erklärungen nicht relativieren oder ersetzen. • **Erhaltungsziele sind Prüfgegenstand – nicht nur der Status quo ist dabei von Belang** Die Formulierungen erwecken den Eindruck, dass lediglich das aktuelle Vorkommen von signifikanten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, von Arten des Anhangs II der FFH-RL und von Vogelarten gem. Art. 4 VSchRL Gegenstand der FFH-VP sei. Auch dies trifft nicht zu. Nicht nur der Status quo in einem bestimmten NATURA 2000-Gebiet ist von Belang, sondern der Begriff "Erhaltungsziele" umfasst auch Entwicklungen, wie sie z.B. durch Biotopverbesserungen, Biotopentwicklungen oder die Ansiedlung bestimmter Tierarten erst herbeigeführt werden müssen. Die FFH-VP darf sich daher nicht auf den Ist-Zustand beschränken, sondern muss die Erhaltungsziele in vollem Umfang der Prüfung zugrunde legen. • **Abstandsregelung für Prüfeintritt in die FFH-VP** Gegen die Festlegung von "Prüfbereichen" von 300 bzw. 500 m um ein NATURA 2000-Gebiet (siehe S. 3 als Erfordernis für eine FFH-VP Stufe 1) bestehen zwar zunächst keine grundsätzlichen Bedenken; im Einzelfall sind aber selbstverständlich auch weit größere Einwirkungsbereiche gegeben (siehe z.B. Beeinträchtigung des Cappenberger Waldes durch Kohlekraftwerke in 5 bis 10 km Entfernung). Daher sollte es auch einen Prüfschritt geben, um für	

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplan-Festlegungen, die weiterreichende Einwirkungen nach sich ziehen können, eine alternative Option zum Eintritt in eine FFH-VP auszulösen.	
2914#94 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu Kap. 3 FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Windenergiebereichen Die Notwendigkeit von Verträglichkeitsprüfungen für Windenergiebereiche ohne eine sehr detaillierte Befassung zu verneinen (S. 3 bis 12), halten die Naturschutzverbände für sehr unklug. Die Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan wird entscheidenden Einfluss auf nachfolgende Planungsebenen haben und damit teils auch bestimmend für die Genehmigung zahlreicher Windkraftanlagen werden. Der Regionalplan sollte daher gerade für die Windenergiebereiche sicherstellen, dass die Prüfung nicht lückenhaft ist und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen auszuräumen. Die Aussagen der Leitfäden und Handreichungen von Umweltministerium und LANUV, die die FFH-VP zitiert, sind in der Fachwelt außerordentlich umstritten. Die Naturschutzverbände haben sich dabei mit dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" von MULNV & LANUV sehr intensiv beschäftigt und eine breite Fülle von fachlichen Kritikpunkten dazu vorgebracht, auf deren Wiederholung hier verzichtet werden soll (siehe aber dazu auf der Internetseite des Landesbüros unter https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/leitfaden-umsetzung-des-arten-und-habitatschutzes-bei-der-planung-und-genehmigung-von-windenergiea.html). Die Naturschutzverbände halten es für dringend geboten, bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten nicht die Minimal-Kriterien des oben genannten Leitfadens zur Anwendung zu bringen, sondern aus Vorsorge-Erwägungen und um der Rechtssicherheit willen alle Vorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebiete einer FFH-VP zu unterziehen!	Eine Erwiderung erübrigt sich, da die Windenergiebereiche im Entwurf des RP Ruhr entfallen.

Stellungnahme	Erwiderung
Es ist im Übrigen bemerkenswert, dass die FFH-VP auf S. 6 anzunehmen scheint, dass das Vorkommen einer charakteristischen Art für einen Anhang I-Lebensraumtyp in den "gebietsspezifischen Erhaltungszielen" enthalten sein soll. Offenbar soll dies bedeuten, dass die Beeinträchtigung eines bestimmten Lebensraumtyps über dessen charakteristische Arten nur dann beachtlich ist, wenn diese charakteristische Art ausdrücklich in den "gebietsspezifischen Erhaltungszielen" deklariert ist. Diese Herangehensweise würde aber den Regelungszusammenhang der charakteristischen Arten ebenso verkennen, wie die Beachtlichkeit von Entwicklungsoptionen bei der FFH-VP. Konkret kann die bisher unterbliebene Dokumentation des Vorkommens einer bestimmten windkraftsensiblen und gleichzeitig lebensraumtypcharakteristischen Art nicht dazu führen, dass eine FFH-VP unterbleibt, wenn diese Art tatsächlich im jeweiligen FFH-Gebiet vorkommt oder bei entsprechender Entwicklung dort vorkommen würde. Im Hinblick auf den Entwicklungsaspekt erschließt sich auch nicht die Bedeutung des Fundortkatasters des LANUV, das ja nur auf die Vergangenheit schließen lässt.	
2914#95 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu Kap. 4 FFH-Vorprüfungen für einzelne Planfestlegungen Die einzelnen FFH-Vorprüfungen überzeugen z.T. nicht. Es sind z.B. folgende Bewertungen zu kritisieren: Die Festlegung Hal_Wind_8 (Windenergiebereich südl. des Hullerner Stausees) wurde im Zuge der FFH-Vorprüfung als unverträglich ermittelt, weil der Rotmilan im Vogelschutzgebiet vorkommt und unstrittig eine sehr windkraftsensible Art ist. Die FFH-Vorprüfung schließt daher ein betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko nicht aus, geht sogar von erheblichen Beeinträchtigungen aus, die die Stabilität der Rotmilan-Population im Vogelschutzgebiet gefährden. Die Festlegung des Windenergiebereichs Hal_Win_8 wird daher verworfen.	Da die Windenergiebereiche im Entwurf des RP Ruhr entfallen, erübrigt sich eine Erwiderung.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#96 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Der Windenergiebereich Hal_Wind_8_A stellt sich als zum Vogelschutzgebiet leicht verkleinerte zeichnerische Festlegung dar. In der FFH-Vorprüfung für diese Festlegung taucht nun der Begriff "Rotmilan" gar nicht mehr auf! Dass die nun bescheinigte Verträglichkeit nicht haltbar sein dürfte, liegt auf der Hand! Aus Sicht der Naturschutzverbände muss die Festlegung Hal_Wind_8_A als eine sehr kritische Fläche gesehen werden. Das ist bereits aus der Nähe zu den Stauseen, der Lippeaue und dem Vogelschutzgebiet ersichtlich. Hinsichtlich der sonstigen windkraftsensiblen Vogelarten sollte der aktuelle Sachstand des Brutbestandes und die absehbaren Entwicklungen zur Kenntnis genommen werden; dann wäre ohne weiteres eine Unverträglichkeit dieses Windenergiebereiches festzustellen.	Da die Windenergiebereiche im Entwurf des RP Ruhr entfallen, erübrigt sich eine Erwiderung.
2914#97 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die FFH-Vorprüfung für die Festlegung Xan_Str_01 (Ortsumgehung Marienbaum) kommt zum Ergebnis, dass eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung der für den Lebensraumtyp 9110 charakteristischen Tierart Schwarzspecht durch Lärm und hinsichtlich der Beeinträchtigung der Wald-Lebensraumtypen durch Stickstoff-Eintrag erst möglich sei, wenn in den nachfolgenden Planungsebenen Lärmberechnungen und Depositionsberechnungen vorlägen. Es verbleiben demnach Zweifel an der FFH-Verträglichkeit. Dennoch wird die Ortsumgehung Marienbaum als zeichnerische Festlegung in den Regionalplan-Entwurf eingetragen. Ein Blick auf die Karte der Lebensraumtypen für das betroffene FFH-Gebiet "Uedemer Hochwald" zeigt aber, dass dieses Straßenbauprojekt – nach der zeichnerischen Festlegung – unmittelbar an die Grenze des FFH-Gebietes und den dort ausgeprägten Lebensraumtyp 9110 herangebaut werden soll. Selbst bei Abweichungen von der im Regionalplan-Entwurf festgelegten Strichel-Linie im Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren läge das Straßenprojekt nahe am Lebensraum 9110, für den der Schwarzspecht charakteristisch ist. Der Schwarzspecht hat nach dem maßgeblichen Gutachten einen kritischen Schallpegel von 58 dB(A)tags und eine Effektdistanz von 300 m. Nicht nur der Verkehrslärm, auch andere Störungen des Straßenverkehrs, wie optische Belästigung, sorgen dafür, dass der Schwarzspecht-Bestand durch eine Straße	Die Umweltprüfung der Straßen, die aus den Landstraßenbedarfsplänen oder Bundeswegeplan in den Regionalplan übernommen werden müssen, entfällt, da die Straßen nicht dem Entscheidungsprogramm der Aufstellung des Regionalplanes unterliegt (s. hierzu Leitfaden zur Umweltprüfung in der Regionalplanung, Kap. 7.4.1.5). Eine Erwiderung ist daher nicht notwendig.

Stellungnahme	Erwiderung
bis 300 m von der Straße entfernt beeinträchtigt wird. Starker Verkehrslärm verstärkt diesen Effekt nur noch. Insofern ist bereits heute offenkundig, dass der Bau der OU Marienbaum in der Nähe zum FFH-Gebiet unverträglich mit dessen Erhaltungszielen sein wird. Mithin ist nicht nachvollziehbar, weswegen die FFH-VP hier keine Unverträglichkeit erkennt. Es steht dem Regionalplan in dieser Situation nicht zu, das Projekt zwar als "vielleicht verträglich-vielleicht unverträglich" auf die nachgeordneten Planungsebenen abzuschichten, aber dennoch als Festlegung in den Regionalplan zu übernehmen. Vielmehr müsste bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL mit Alternativenprüfung und Abwägung erfolgen. Denn: der Regionalplan-Entwurf legt erstmals eine Trasse fest. Eine andere Trassenführung der OU Marienbaum etwa im Norden würde das Problem der FFH-Unverträglichkeit nicht entstehen lassen. Aus diesen Erwägungen ist – wenn eine gestrichelte Streckenführung wie im bisherigen Regionalplan-Ent-wurf festgelegt werden soll, eine förmliche FFH-Abweichungsprüfung mit vorheriger vollumfänglicher FFH-VP vorzunehmen. Ein Abschichten scheidet hier aus.	
2914#98 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
In den FFH-Vorprüfungen für die Festlegungen Ber_Wer_Sch_01 (Schienenweg zwischen Bergkamen und Werne) zum FFH-Gebiet "Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf" und Dor_Str_02 (Straßenbau zwischen Dorsten und Recklinghausen) für das FFH-Gebiet "Bachsystem des Wienbaches" wird den beiden Festlegungen eine FFH-Verträglichkeit bzw. eine noch nicht klare Beurteilbarkeit diagnostiziert. Für die Festlegung Dor_Str_02 verbleiben angeblich Zweifel an der FFH-Verträglichkeit nur wegen der noch fehlenden Prognose der Stickstoff-Emissionen. Beiden Einschätzungen ist zu widersprechen, denn bereits jetzt – auf regionalplanerischer Ebene – kann offensichtlich eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete festgestellt werden: Beide Festlegungen bedürfen – nach der Sachdarstellung in den Vorprüfungen – bei ihrer Realisierung des Neubaus einer Brücke über Lippe bzw. Wienbach. Es mag zwar zutreffen, dass hierfür die am besten geeigneten Standorte zeichnerisch festgelegt sind und der Brückenbau an Schmalstellen des Gewässers bzw. FFH-Gebietes stattfindet. Es mag auch zutreffen, dass an diesen Querungsstellen derzeit kein FFH-Lebensraumtyp und kein Habitat einer relevanten Art betroffen ist. Dennoch wird der Brückenbau das FFH-Gebiet aber	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass mit einem Brückenbau die Entwicklung der Gewässer und damit der FFH-Gebiete erkennbar und zwingend beeinträchtigt wird. Im Regionalplan ist ein Schienenweg ohne räumliche Festlegung festgelegt und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kann auch nur auf die regionalplanerische Festlegung abzielen, d.h. letztlich auf eine Trassensicherung und nicht auf ganz konkrete Maßnahmen wie beispielsweise eine Brücke. Gemäß der FFH-VP kommen Lebensraumtypen im Bereich der Lippe nicht vor und sind daher nicht betroffen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Lippe mit einer Brücke gequert wird. Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von als Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes definierten Lebensraumtypen und Habitaten der Anhang-II-Arten (ausschließlich Fischarten) innerhalb des Gebietes kann somit ausgeschlossen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
unzweifelhaft in seinen Entwicklungsoptionen beeinträchtigen. Fließgewässer-FFH-Gebiete benötigen sowohl einen gewässerbegleitenden Gehölzbestand, als auch eine Perspektive zur dynamischen Eigenentwicklung des Gewässers im Zuge von Erosion und Anschwemmung, sprich der Verlagerung des Gewässers. Ein Brückenbau würde einerseits die Entwicklung selbst schmaler Auwald-Streifen behindern bzw. wg. Beschattung und Wuchshöhenbeschränkung der Bäume ausschließen und andererseits aus statischen Gründen eine dauerhafte Befestigung der Gewässer auf Höhe der Brückenbauten erzwingen. Damit wird die Entwicklung der Gewässer und damit der FFH-Gebiete erkennbar und zwingend beeinträchtigt. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die mit der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan-Entwurf vorgenommene Planung die FFH-Gebiete in ihren Erhaltungszielen beeinträchtigt. Für die Festlegung Ber_Wer_Sch_01 soll beispielhaft gezeigt werden, dass diese Planung den festgelegten Erhaltungszielen widerspricht. Der Bereich der Querung der Lippe befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes "Lippeaue von Stockum bis Werne" des Landschaftsplans Werne-Bergkamen des Kreises Unna. Dieser verbietet es bauliche Anlagen zu errichten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen sowie Straßen anzulegen. Diese Verbote würden sich auch gegen die Überbrückung der Lippe wenden. Wie oben zu grundsätzlichen Bedenken dargelegt, stellen derartige Schutzgebiets-Erklärungen einschließlich ihrer Verbotsregelungen nach dem Willen des Gesetzgebers den Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung dar. Es steht der FFH-Vorprüfung nicht zu, sich darüber hinwegzusetzen. Für beide Festlegungen trifft zwar zu, dass diese Beeinträchtigungen eher kleinräumig sind und im Zuge des planerischen Abwägungsprozesses nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (also nach Alternativen-Diskussion und Abwägung der widerstreitenden Belange) auch möglicherweise überwindbar sind. Deswegen muss der Regionalplan sich dieser Abweichungs-Entscheidung stellen. Die Naturschutzverbände schlagen für diese beiden Fälle daher vor, auf Ebene der Regionalplanung in eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL einzutreten. Gegen eine zeichnerische Festlegung beider Verkehrswege ohne eine solche Abweichungsentscheidung bestehen Bedenken.	Fazit der FFH-VP ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen sind. Eine genauere Prüfung erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landschaftspläne sich an die Ziele der Raumordnung anzupassen haben. Eine Trasse für die Schiene ist bereits im Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Dortmund - westlicher Teil- festgelegt. Mit dem überarbeiteten Entwurf liegt der Verlauf der Trasse in Werne deutlich weiter weg von der Lippe und somit vom FFH-Gebiet. die Überquerung bleibt bestehen.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#99 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die Erläuterungen zu Ziel 5.5-3 (Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern) enthalten (S. 185 Regionalplan-Text-Entwurf) den Passus: *"Sofern Erweiterungen unter Anwendungen der Regelungen gem. 5.5-3a) oder -3b) innerhalb von "Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) vorgesehen werden, sind darüber hinaus insbesondere die Festlegungen des Kapitels 2.5 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen dessen ist in den jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass – mit Blick auf die Situation im BSLV "Unterer Niederrhein" – die gesicherten Gänseäsungsflächen nicht verringert werden und eine den ökologischen Erfordernissen des Vogelschutzgebiets geeignete Rekultivierung erfolgt."* Dies bezieht sich offensichtlich auf die Vogelschutzgebiete "Unterer Niederrhein" und "Hellwegbörde" und betrifft a) Abgrabungserweiterungen von als BSAB dargestellten Abgrabungen außerhalb der BSAB, b) Abgrabungserweiterungen an bestehenden nicht als BSAB dargestellten Abgrabungen außerhalb der BSAB und c) Verlängerungen und Vertiefungen von bestehenden Abgrabungen außerhalb der BSAB. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass damit eine Vielzahl an Fällen in den beiden EU-Vogelschutzgebieten angesprochen sind, denen der Regionalplan mit seiner textlichen Darstellung eine Zulässigkeit ausspricht. Es ist bedenklich, dass diese Zulassung nicht im Ziel selbst erkennbar ist, sondern erst aus der Erläuterung heraus deutlich wird. Damit stellt der Regionalplan-Entwurf ein textliches Ziel auf, das - wegen der entsprechenden Erläuterung – bewusst Projekten den Weg ebnet, die sich sicher negativ auf die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete auswirken werden. Als Beispiel sei die Auskiesungerweiterung "Histenbruch" genannt, die ein wertvolles Gänse-Äsungsgebiet betrifft und bereits beantragt ist. Dass sich von den dort bereits beantragten Flächen nach dem Regionalplan-Entwurf nur noch 10 ha realisieren lassen würden und dass die Erläuterung eine Erhaltung "gesicherter Gänseäsungsflächen" fordert, ändert nichts an der Sachlage, dass hier augenscheinlich einem Projekt der Weg geebnet wird, ohne dies einer FFH-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedenken zu Ziel 5.5-3(alt) (5.4-3 neu) werden nicht geteilt. Die Erläuterung zum Ziel führt aus: *"Die in dem Ziel enthaltenen Regelungen legen Bedingungen fest, unter denen ein Abgrabungsvorhaben auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die tatsächliche Genehmigungsfähigkeit einer hieraus resultierenden Abgrabung ist in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren im Einzelfall zu prüfen."* Das Ziel 5.5-3(alt) (5.4-3 neu) regelt zunächst lediglich, unter welchen Voraussetzungen Abgrabungen außerhalb der BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Eine Zulässigkeit wird hingegen nicht ausgesprochen, da dies den fachrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleibt, in denen die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nur einer von zahlreichen zu prüfenden Belangen darstellt. Sofern eine Lage innerhalb (oder ggf. auch im Umfeld) eines VSG vorliegt, ist im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zwingend eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Veränderungen der bestehenden Genehmigungen (bspw. Vertiefung oder geringfügige Erweiterung der Abgrabungsbereiche). Da die textlichen Festlegungen regelmäßig keinen räumlichen Bezug aufweisen und aufgrund des inhaltlichen Detaillierungsgrades zu erwartende Umweltauswirkungen nur sehr überschlägig prognostiziert werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung mit konkreten Natura 2000-Gebieten nicht möglich. Sofern Bereiche zur Rohstoffgewinnung entsprechend der dargelegten Ausnahmen außerhalb der BSAB umgesetzt werden sollen, ist eine vertiefende Prüfung auf der Zulassungsebene vorzunehmen. Etwaige Bereiche sind aber auf dieser Ebene nicht ersichtlich. Sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiete stellen bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche ein Tabukriterium dar (vgl. Begründung, Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu). Ein genereller Ausschluss von kleinräumigen Abgrabungserweiterungen innerhalb von Vogelschutzgebieten wird angesichts

Stellungnahme	Erwiderung
Verträglichkeitsprüfung und einer Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zu unterziehen. Das ist rechtswidrig. Auch textliche Festlegungen sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und im Falle einer FFH-Unverträglichkeit einer Abweichungsentscheidung mit Alternativenprüfung und Abwägungsentscheidung zu unterwerfen. Besonders kritisch ist, dass das Ziel 2.5-1 (Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes - BSLV) ausdrücklich als "Erhaltungsziel" - erkennbar im europarechtlichen Sinn – bezeichnet wird, dass aber gleichzeitig in den Erläuterungen zu diesem Ziel Abgrabungen mit keinem Wort erwähnt werden (wohl aber andere Projekte) und dass dann an ganz anderer Stelle des Regionalplan-Entwurfs de facto eine Freigabe für sicherbeeinträchtigende Abgrabungen erteilt wird, wiederum ohne dies deutlich auszusprechen! Da die Zielfestlegung nicht nur eine einzige Abgrabung, sondern etliche Erweiterungen betrifft, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf alle noch nicht beendeten Abgrabungen im Bereich der beiden Vogelschutzgebete auszudehnen. Der sinnvollere Weg wäre allerdings mit einer entsprechende Klausel im Ziel sicherzustellen, dass es zu keinen Abgrabungs-Erweiterungen, -Verlängerungen oder -Vertiefungen innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete kommen kann. Hierzu sollten zumindest die Negativ-Kataloge des Ziels 5.5-3 um NATURA 2000-Gebiete und "Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" ergänzt werden. Neben der Berücksichtigung der grundsätzlichen Bedenken sollten die verschiedenen Einzelprüfungen durch Anwendung der richtigen Maßstäbe und sachlich korrekte Bewertungen überarbeitet werden.	der Historie, Lage und Struktur bestehender Abgrabungen am Niederrhein hingegen als unverhältnismäßig bewertet. Grundsätzlich können Erweiterungen/Vertiefungen und Nachauskiesungen zur Verbesserung der Lagerstättenausnutzung, zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und somit zum Freiraumschutz andernorts einen Beitrag leisten. Um diese Möglichkeiten - vorbehaltlich der im Fachverfahren nachzuweisenden Verträglichkeit - offen zu halten, wird der Anregung nicht gefolgt. Zudem stände der vom Stellungnehmenden geforderte generelle Ausschluss von Abgrabungserweiterungen innerhalb der BSLV potentiell im Widerspruch zu Ziel 2.5-1 des RP Ruhr-Entwurfs, das Planungen und Maßnahmen ermöglicht, die mit der besonderen Funktion als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum der VSG vereinbar sind. Auf dieses Ziel, das ohnehin zu beachten ist, verweist die Erläuterung zu Ziel 5.5-3(alt) (5.4-3 neu) lediglich ergänzend. Sowohl Ziel 2.5-1 als auch Ziel 5.5-3(alt) (5.4-3 neu) wurden im Ergebnis der 1. Beteiligung inhaltlich überarbeitet, an deren grundsätzlicher Intention wird jedoch, auch im gegenseitigen Zusammenhang, festgehalten.
2914#100 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
E Zur SUP Regionalplan Ruhr **E.1 Gesamteinschätzung/ Methodenkritik** Die Naturschutzverbände beanstanden den vorliegenden Umweltbericht in seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung als unzureichend. Die Regionalplanung legt rechtlich bindend großräumige	Die Anmerkung kann nicht nachvollzogen werden. Gemäß § 8 ROG ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes zu ermitteln sind. Die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen, die von den Planfestlegungen des Regionalplans ausgehen können, werden gemäß den

Stellungnahme	Erwiderung
Nutzungen fest, die in der Regel vielfältige Umweltauswirkungen hervorrufen. Diese werden in vielen Teilen weder umfassend/ angemessen ermittelt und dargestellt, noch in ihrer Erheblichkeit fachlich nachvollziehbar auf Basis der festlegungsspezifischen Wirkfaktoren und der teilräumlichen Ausprägungen der Schutzgüter im Hinblick auf ihre wertbestimmenden fachlich-rechtlichen Zielsysteme und diesbezüglicher konkretisierender Planungen/ Konzepte bewertet. Dies aus folgenden Gründen: Die Umweltbelange werden im Regionalplan zum einen selbst dargestellt und es werden dazu regionalplanerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen sowie damit verbunden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten getroffen. Zum anderen werden die Umweltbelange bei den Planfestlegungen mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt (v.a. ASB, GIB, Abgrabungen, Abfalldeponien, Windenergiebereiche), z.T. mit Konzentrations- und Ausschlusswirkung, im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Umweltprüfung stellt die erheblichen Umweltauswirkungen zusammen, über deren Vor- oder Nachrang dann in der Abwägung mit den Belangen der jeweiligen Planfestlegung zu entscheiden ist.	Vorgaben des Leitfadens zur Umweltprüfung auf Regionalplanebene in NRW (2020) und unter Berücksichtigung der Maßstabsebene des Regionalplans sowie des Detaillierungsgrades der Planfestlegungen auf Regionalplanebene prognostiziert. Die methodische Vorgehensweise wird ausführlich und nachvollziehbar in einem gesonderten Methodenteil (Anhang A zum Umweltbericht) dargelegt. Hier werden auch die festlegungsspezifischen Wirkfaktoren sowie die für die Erheblichkeitsbewertung verwendeten Kriterien beschrieben.
2914#101 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele Die Abarbeitung der Umweltprüfung kann dabei folgerichtig im Hinblick auf bewertungsbedeutsame Sachverhalte auf solche Aspekte beschränkt werden, die eine Erheblichkeit der Auswirkungen anzeigen können. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegt sind (Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG). Dabei weist § 40 Abs. 2 S. 2 UVPG bereits darauf hin, dass neben den geltenden Zielen auch sonstige Umwelterwägungen berücksichtigt werden können. Von diesen Zielen werden dann die in der SUP anzuwendenden Bewertungskriterien für die Umweltauswirkungen abgeleitet und damit wird auch der grundsätzliche Rahmen für die Ermittlung und	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Wie im Umweltbericht in Kap. 3 dargelegt, erfolgt bei der Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene eines Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten. Diese Konzentration erfolgt in dem Sinne, dass die Vielzahl der Unterziele bzw. Teilziele in einem übergeordneten Ziel zusammengefasst wird. Sie bilden daher die in der Einwendung angesprochenen Teilziele mit ab. Konkretere Zielsetzungen bspw. in Landschaftsplänen oder FFH-Managementplänen sind vorrangig auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Aufgrund des Konkretisierungsgrades

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung der Umweltauswirkungen festgelegt. Dies gilt auch für die dafür erforderliche Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands nach Anlage 1 Nr. 2a) zu § 8 Abs. 1 ROG. Die im Einzelfall ausgewählten Ziele bilden damit das inhaltliche Rückgrat der SUP. Der Zielbegriff beinhaltet nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA/ BMU (2010) sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustandes gerichtet sind und beinhaltet auch die Ausrichtung am Vorsorgeprinzip. Darunter sind sowohl Rechtsnormen (Gesetze, aber auch z.B. Schutzgebietsverordnungen und Erlasse), als auch andere Pläne (z.B. Klimaschutzplan, Landschaftspläne, Luftreinhaltepläne) und Programme sowie politische Beschlüsse (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Flächensparziel) zu fassen. Die rechtlichen Normen beinhalten Ziel- und Grundsatznormen, Ge- und Verbote, Planungsleitsätze und Optimierungs- und Berücksichtigungsgebote. Für die Konkretisierung können und müssen neben geeigneten Kriterien aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch nicht-hoheitliche Umweltziele z.B. aus Fachplanungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen herangezogen werden. Die in der vorliegenden SUP vorgenommene Auswahl an Umweltschutzzielen und Kriterien bzw. deren weitere Einschränkung im Rahmen der nachfolgenden Bearbeitungsschritte legt bereits den Grundstein für die defizitäre Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes beschränkt sich ausschließlich auf hoheitlich fixierte Zielsetzungen; sich daraus ergebende, zielkonkretisierende Maßnahmen- und Umsetzungsplanungen wie z.B. die Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des FFH-Schutzes, die Maßnahmenprogramme/ Umsetzungsfahrpläne nach WRRL-Richtlinie, ggf. regionale/ örtliche Klimaschutzkonzepte und insbesondere die in den Landschaftsplanungen formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (in NRW rechtlich bindend) werden nicht berücksichtigt. Selbst die erstellten Fachbeiträge zum Regionalplan Ruhr werden mit ihren konkretisierten Ziel- und Maßnahmensystemen nicht erkennbar/ ausreichend berücksichtigt. Aus diesen Programmen und Konzepten sind nachvollziehbar Bewertungskriterien/ Indikatoren zu entwickeln, anhand derer die Auswirkungen der Regionalplanung in ihrer Erheblichkeit beurteilt werden können. Unter	können sie ausschließlich auf dieser Ebene – auf der auch das entsprechende Vorhaben hinsichtlich der jeweiligen Ausgestaltung, Art, Umfang und Intensität der Umweltauswirkungen konkretisiert wird - Berücksichtigung finden. Aus den Zielen werden die Kriterien zur Umweltprüfung abgeleitet, die Auswahl der Kriterien erfolgte unter Berücksichtigung der für das Gebiet des Regionalplans Ruhr zur Verfügung stehenden Datengrundlagen. Dabei wurden ausschließlich Datengrundlagen bzw. Kriterien herangezogen, die für das Plangebiet in vergleichbarer bzw. flächendeckender Form zur Verfügung stehen. Die Ziele des Umweltschutzes werden im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes geprüft und – falls erforderlich – ergänzt. Das Schutzgut Fläche wird als eigenes Schutzgut aufgenommen und entsprechende Ziele werden benannt. Das Thema Wasserrahmenrichtlinie wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes bei den Kriterien zum Schutzgut Wasser ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Berücksichtigung dieser planungsrelevanten Ziel- und Umsetzungssysteme sind die ausgewählten Kriterien zur Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen in Teilen deutlich zu ergänzen (s.u.). Die Ziel- und v.a. die Kriterienauswahl für die SUP zum Regionalplan Ruhr ist unverhältnismäßig eingeschränkt, sodass eine umfassende Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit nicht möglich ist und die Berücksichtigung der Umweltbelange nicht angemessen erfolgen kann.	
2914#102 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Unzulässige Vereinfachung und Einschränkung der Umweltprüfung Nach § 40 (1) S. 2 UVPG sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei dient die Umweltprüfung einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 S. 2 UVPG). Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Diese sind zunächst zu ermitteln und zu beschreiben, bevor die Bewertung der Erheblichkeit anhand der aufgestellten Kriterien erfolgt. In der vorliegenden Umweltprüfung werden aber von vorneherein Kriterien abschließend festgelegt, bei deren – am Ende vorwiegend rein direkter flächenmäßiger - Betroffenheit eine voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen generell festgelegt wird, z.B. jede flächenmäßige Betroffenheit von NSG oder FFH-Gebieten. Dieses Vorgehen erinnert an den Einsatz von Tabukriterien für Flächenfestlegungen mit Konzentrationswirkung wie BSAB oder Windenergiebereiche. Die Bewertungskriterien dienen aber wie oben dargestellt dazu, eine Erheblichkeit anzeigen und feststellen zu können. Ob diese Erheblichkeit vorliegt, kann dabei immer nur im Einzelfall, also bezogen auf die jeweilige räumliche Festlegung beurteilt werden und zwar abhängig von den einzelnen Wirkfaktoren der jeweiligen Festlegung (ASB, GIB, BSAB, Abfalldeponien, Windenergiebereiche, Straßen und Schienenwege), von dem Ausgangszustand der räumlich betroffenen Umwelt inklusive dem Erreichungsgrad der berücksichtigten Umweltziele, bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten, sowie von eventuellen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darlegung der Herleitung der Kriterien für die Umweltprüfung und ihre Beschreibung erfolgt ausführlich im Umweltbericht und im Methodenteil (Anhang A) zum Umweltbericht. Die Prüfung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung des Konkretisierungsgrades, welcher auf der Ebene der Regionalplanung vorliegt. So können bspw. betriebsbedingte Auswirkungen für einzelne Planfestlegungen nicht betrachtet werden, da sie auf dieser Planungsebene nicht konkret genug vorliegen. Im Methodenteil wird daher auch ausführlich erläutert, in welchen Fällen auf Regionalplanebene Wirkungen, die über eine Flächeninanspruchnahme hinausgehen (bau- und betriebsbedingte Wirkungen), erfasst werden können. Darüber hinaus wird im Methodenteil dargelegt, warum welche Schutzgutausprägungen bei einer Betroffenheit zu einer voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung führen. Das Vorliegen einer Erheblichkeit wird dabei sowohl einzelfallbezogen als auch kumulativ ermittelt. Alle schutzgutbezogenen Kriterien werden in Bewertungsstufen dargestellt und sowohl in den Bestandserfassung- und –bewertungstexten als auch in den Prüfbögen werden diese Wertstufen benannt bzw. mit aufgeführt. Eine "automatisch angenommene voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigung" erfolgt nicht. Die Kriterien werden zwar zunächst formal abgeprüft und das Ergebnis wird kriterienbezogen im Prüfbogen dargelegt und – bei einer voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigung – im Prüfbogen zusätzlich durch eine rote Farbunterlegung dargestellt. Jedoch erfolgt bei jedem einzelnen Kriterium eine gutachterliche Prüfung und – falls sinnvoll – ein von der formalen

Stellungnahme	Erwiderung
Kumulationswirkungen mit anderen Festlegungen. Die Kriterien müssen demnach auch eine graduelle Einstufung im Hinblick auf die konkret vorliegende, spezifische Betroffenheit erlauben, um dann über die Erheblichkeit entscheiden zu können. Sie müssen mit Bewertungsstufen versehen sein, um die Einordnung der Erheblichkeit nachvollziehbar zu machen. Eine einfache on/off-Bewertung durch die automatisch angenommene voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich festgelegten, als naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche geltenden Flächen wie NSG und FFH-Gebiete oder der Biotopverbundflächen Stufe I mag naturschutzfachlich zu begrüßen sein. Sie erlaubt aber hinsichtlich der Abwägung keinerlei Einschätzung darüber, in welchem Ausmaß das Kriterium tatsächlich beeinträchtigt wird: es wird in den Prüfbögen weder beschrieben, wie die Beeinträchtigung stattfindet, d.h., welche Schutzgutaspekte in welcher Weise betroffen sind, noch wird ein Bezug dazu hergestellt, was diese Betroffenheit für den Zustand des Schutzgutes im konkreten Raum bedeutet. Es wird nur dargestellt, dass das Kriterium rein flächenmäßig überhaupt in irgendeiner Weise betroffen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dieses Vorgehen dann, dass alle anderen Kriterien (bzw. die Auswirkungen der Planfestlegungen darauf), die hier nicht genannt sind, von vorneherein als grundsätzlich voraussichtlich nicht erheblich bewertet werden. Durch dieses methodische Vorgehen wird eine große Anzahl von Umweltauswirkungen unzulässigerweise gar nicht erst erfasst. Es sind aber alle Umweltauswirkungen einzubeziehen, bei denen vor der Bewertung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie bei der Bewertung als voraussichtlich erheblich eingestuft werden. Zudem wird die Auswahl dieser Bewertungskriterien an vielen Stellen überhaupt nicht oder aber fachlich nicht nachvollziehbar begründet. Es wird nicht dargelegt, warum bei bestimmten Aspekten der Kriterien generell von einer voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist und warum andere, vielfach direkt zusammenhängende oder auch weitere planungsrelevante Aspekte für eine Bewertung pauschal ausgeschlossen werden können – warum eine Betroffenheit dieser also von vorneherein pauschal für alle Festlegungsbereiche und unabhängig von Wirkfaktoren und deren Ausprägung sowie von den räumlichen Gegebenheiten als voraussichtlich nicht erheblich	Prüfung abweichende gutachterliche Bewertung der Erheblichkeit. Die Darstellung im Prüfbogen erfolgt dann mittels gelber Farbunterlegung und entsprechender Beschreibung der abweichenden Bewertung im Zuge der schutzgutübergreifenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stellungnahme	Erwiderung
eingestuft wird. So wird neben der Betroffenheit von Schutzgebieten pauschal z.B. jede flächenmäßige Betroffenheit von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung oder klimatischen Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung generell als voraussichtlich erheblich eingestuft. Es wird nicht begründet, warum Planfestlegungen auf Biotopverbundflächen Stufe II, auf schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung oder klimatische Ausgleichsräume mit hoher Bedeutung generell keine voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können (s. ausführlich zu den einzelnen Schutzgütern). Dies ist aber unabdingbar, um zu einer schlüssigen Ermittlung, Beschreibung und vor allem Bewertung der Auswirkungen zu gelangen. Die methodische Vorgehensweise in der vorliegenden SUP führt außerdem dazu, dass bei jedem weiteren Detaillierungsschritt die betrachteten Auswirkungen immer weiter minimiert werden – verteilt über den Umweltbericht und die verschiedenen Anhänge, bis am Ende von allen aufbereiteten Aspekten vielfach nur noch die reine Flächeninanspruchnahme als Beurteilungskriterium übrig bleibt. Alle anderen vorher beschriebenen und aus Sicht der Naturschutzverbände ebenfalls zu betrachtenden Auswirkungen wie Zerschneidungswirkungen, Schadstoff-, Lärm- oder optische Belastungen werden nicht mehr behandelt und in die Bewertung einbezogen. Dafür sind auch die zahlreichen unterschiedlichen Einbeziehungsregeln für das "Umfeld" nicht ausreichend, weil auch dadurch keine Beschreibung der Art und Weise sowie des Grades der Betroffenheit im Einzelfall behandelt wird.	
2914#103 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die Problematik wird im Folgenden an zwei Beispielen verdeutlicht, die symptomatisch für die grundsätzliche Vorgehensweise bei der vorliegenden SUP sind: ***Schutzgut Fläche*** Das Schutzgut Fläche wird in der vorliegenden SUP nicht sachgemäß behandelt. In der Bestandsbeschreibung wird auf eine Empfehlung des Wuppertalinstituts	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Das 5 ha-Ziel des LEP NRW (ehemaliger Grundsatz) ist in der aktuell gültigen Fassung des LEP NRW nicht mehr enthalten. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wird das Schutzgut Fläche nicht mehr dem Schutzgut Boden zugeordnet, sondern als eigenständiges Schutzgut behandelt.

Stellungnahme	Erwiderung
verwiesen, wonach im Regionalplangebiet die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen kurzfristig auf 1 ha/ Tag und langfristig bis 2050 auf Null ha/ Tag gesenkt werden sollten. Im LEP findet sich dazu das 5 ha -Ziel und langfristig ebenfalls das Null ha-Ziel als Grundsatz. Diese Ziele werden aber in die Ziel- und Kriterienliste nicht aufgenommen und nicht weiter berücksichtigt. In den Einzelprüfungen zu den Planfestlegungen, insbesondere zu den flächenverbrauchenden Festlegungen für ASB und GIB, wird das Schutzgut Fläche überhaupt nicht behandelt. Im Umweltbericht heißt es dazu (S. 34): "...Der Aspekt des "Flächenverbrauchs" wurde auch bisher schon – als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut "Boden" – in der Umweltprüfung berücksichtigt. Auf eine gesonderte Aufnahme des Schutzgutes in den Prüfkatalog wurde daher verzichtet, hier wird auf die detaillierte Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der Prüfung verwiesen." Stattdessen wird in der Gesamtplanbetrachtung eine vollkommen unsachgemäße Gegenüberstellung vorgenommen: Die Flächenverbrauchszahlen für die ASB, GIB, Abfalldeponien, BSAB, Straßen, Schienenwege und Flughäfen (wobei die km-Angaben für Straßen- und Schienenwege auch noch einfach mit den ha-Zahlen zusammengezählt wurden) werden den Flächenfestlegungen für die AFAB, Waldbereiche und Oberflächengewässer als Festlegungen mit überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Die relativierende Aussage dazu, dass deren Anteil an den Festlegungen des Regionalplanes groß ist und dass sie dazu beitragen, bedeutende und empfindliche Bereiche von Natur und Umwelt vor einer negativ beeinflussenden Inanspruchnahme zu schützen, ist selbstredend und ist z.B. angesichts der Auswirkungen der konventionellen Landwirtschaft auf diverse Schutzgüter auch sachlich nicht korrekt. Dass die im weiteren Sinne dem Freiraum und dem Wald zuzuordnenden Flächen größer sind als die Siedlungsflächen etc., ist selbst in der teils stark verdichteten Metropole Ruhr selbstredend. Der weitere Hinweis darauf, dass im Rahmen der Bedarfsermittlung für die einzelnen Festlegungen auf eine flächenschonende Planung geachtet wurde, entbehrt aufgrund der Ausführungen dazu in dieser Stellungnahme jeglicher Legimitation. Die Naturschutzverbände fordern, dass das Schutzgut Fläche im Umweltbericht aufgearbeitet und die Auswirkungen in ihrem Ausmaß für die einzelnen	In den Einzelprüfungen zu den Planfestlegungen wird das Schutzgut Fläche indirekt betrachtet, in dem bei jeder Planfestlegung aufgezeigt wird, wie groß der Flächenbedarf durch das jeweilige Plangebiet ist. Wie im Umweltbericht dargestellt, ist es aber sinnvoll, den Gesamtflächenverbrauch im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung zu betrachten, denn nur hier kann der Flächenverbrauch übergreifend über alle Planfestlegungen dargelegt werden. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wird die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Gesamtplanbetrachtung weiter konkretisiert. Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht zielführend, da den Regionalplänen der Bezirksregierungen Münster, Düsseldorf und Arnsberg sowie dem RFNP jeweils eine unterschiedliche Systematik zugrunde liegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Planfestlegungen dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit nachvollziehbar bewertet werden.	
2914#104 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schutzgut Klima Für das Schutzgut Klima wird laut dem Umweltbericht als "Kriterium" "Auswirkungen auf klimarelevante Böden" herangezogen. Sie werden in der Umweltbestandsbeschreibung auf der Basis des Fachbeitrages Bodenschutz des geologischen Dienstes NRW erläutert. Es wird darauf verwiesen, dass das Vorkommen von mineralisierenden Kohlenstoffspeichern im Rahmen der Bewertung in den Prüfbögen benannt wird. Eine Beschreibung/ Aufnahme der diesbezüglichen Ziele, die sich aus dem Fachbeitrag ergeben, erfolgt nicht. Das dort formulierte Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung enthält das Ziel, "die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten, sie wiederherzustellen oder nachhaltig zu verbessern, indem sie generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung geschützt oder nach Trockenlegung sachgerecht wiedervernässt (regeneriert) werden. Der hohe Wassergehalt im Boden ist Voraussetzung dafür, dass humusreiche Böden eine Funktion als Kohlenstoffspeicher oder sogar Kohlenstoffsenke erfüllen können, da unter anaeroben Bedingungen die Kohlenstoffmineralisierung bzw. der Abbau von Torfkörpern und somit die Freisetzung klimarelevanter Emissionen minimiert wird". Aus Sicht der Naturschutzverbände beeinträchtigt jeder Flächenverlust die Speicherfunktion von klimarelevantem CO2 durch Komplettverlust der Klimafunktion erheblich. In Anhang A zum Umweltbericht wird dann deutlich, dass das Kriterium gar nicht für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima verwendet wird: Als pauschal erheblich wird – ohne jegliche Begründung - nur die Betroffenheit von klimarelevanten Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung – bezogen auf die Gesamtbewertung über alle Bodenfunktionen hinweg – herangezogen. In diese Gesamtbewertung der Schutzwürdigkeit der Böden geht die Klimafunktion aber nur als sekundärer Bewertungsparameter ein, im Vordergrund stehen das Biotopentwicklungspotenzial, die Regler- und Pufferfunktion/ natürliche	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Eine Beschreibung / Aufnahme der Ziele, die sich aus dem Fachbeitrag Bodenschutz für klimarelevante Böden ergeben, erfolgt nicht. In Kap. 2.2 des Umweltberichtes wird dargelegt, welche Zielvorgaben herangezogen werden. Der Anregung, jeglichen Verlust von klimarelevanten Böden als erheblich zu bewerten, wird gefolgt. Der Methodenteil des Umweltberichtes und die Prüfbögen werden entsprechend überarbeitet.

Stellungnahme	Erwiderung
Bodenfruchtbarkeit und die Archivfunktion. Hier wird die für das Schutzgut Klima zu berücksichtigende Bodenfunktion unsachgemäß mit den anderen Bodenfunktionen verknüpft. Die Klimafunktion des Bodens wird im Fachbeitrag des Geologischen Dienstes/ in der Karte der schutzwürdigen Böden für gesamt NRW generell nur mit hoch bewertet, es gibt also gar keine Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung der Klimafunktion, die dann eine Gesamteinstufung als Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung überhaupt bedingen könnte. **[2914_Abb_003]** Hinzu kommt, dass im Gebiet des Regionalplans Ruhr auch keine klimarelevanten Böden von sehr hoher Funktionserfüllung in der Gesamtbewertung vorkommen, somit wird die Klimafunktion der Böden tatsächlich gar nicht in die SUP einbezogen. Dazu heißt es dann in Anhang A (S. 15): "Erhebliche Beeinträchtigungen von klimarelevanten Böden können daher in Gänze für das Plangebiet des RVR ausgeschlossen werden." Nach der Karte der schutzwürdigen Böden kommen Kohlenstoffsenken mit insgesamt nur hoher Funktionserfüllung in ganz NRW nicht vor; der Anteil mineralisierender Kohlenstoffspeicher mit hoher Funktionserfüllung umfasst nur 6,6 km² im Regionalplangebiet. Diese Situation begründet aus Sicht der Naturschutzverbände einen umfassenden Schutzbedarf für sämtliche Vorkommen von klimarelevanten Böden, mindestens auch die mit mittlerer Funktionserfüllung – wie dies auch in den textlichen Festsetzungen des Regionalplans selbst in den Grundsätzen 2.8-4 im Kapitel Boden (Erhaltung und Wiederherstellung klimarelevanter Böden) sowie 4-1 im Kapitel Klima (Reduzierung von Treibhausgasen, u.a. durch die Erhaltung und Schaffung von Kohlenstoffsenken sowie den Erhalt und die Wiederherstellung klimarelevanter Böden) verankert ist. Diese Grundsätze sind nicht an den Grad der Funktionserfüllung bzw. an eine generell sehr hohe (Gesamt-)Funktionserfüllung der klimarelevanten Böden gekoppelt. Die Naturschutzverbände fordern, dass die klimarelevanten Böden mit mittlerer bis sehr hoher Funktionserfüllung in der Bestandsbeschreibung vollumfänglich dargestellt und in die Einzelfallbetrachtung zum Schutzgut Klima eingestellt werden. Die Auswirkungen darauf sind in ihrem Ausmaß darzustellen und	

Stellungnahme	Erwiderung
hinsichtlich ihrer Erheblichkeit anhand der bestehenden fachlichen Ziele aus dem Fachbeitrag sowie den Grundsätzen des Regionalplanes selbst nachvollziehbar zu bewerten. Im Weiteren überzeugt die Zuordnung der Kriterien jeweils ausschließlich zu einem Schutzgut unter Hinweis auf Vermeidung einer Doppelprüfung nicht; einige Kriterien müssen zur sachgemäßen Beurteilung/ Bewertung der Umweltauswirkungen bei mehreren Schutzgütern herangezogen werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Umweltprüfung die Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern ansonsten nicht erkennbar berücksichtigt, auch wenn dies laut Kapitel 4.8 erfolgt sein soll. Laut Anhang A Kap. 3.8 S. 19 werden die Wechselwirkungen indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Weiter heißt es: "Auf der Grundlage der Beschreibung der ökologischen Wirkungs- und Funktionszusammenhänge werden über die Einzelwirkungen hinaus die Beeinträchtigungen der landschaftsraumtypischen Wechselwirkungen dargestellt und qualitativ beschrieben, soweit eine entscheidungserhebliche Bedeutung erkennbar ist." In Kapitel 2.4 wird ansonsten lediglich auf die Gesamtplanbetrachtung verwiesen, die sich aber ausschließlich mit dem Schutzgut Fläche und kumulativen Wirkungen von mehreren Plandarstellungen beschäftigt. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind daher folgende Kriterien mindestens zu ergänzen und von der Erfassung und Darstellung der Bestandssituation, der spezifischen Auswirkungen der Planfestlegungen bis zur Bewertung vollständig abzuarbeiten (Übersicht, Begründung s.u.):	
2914#105 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit: • Aspekt Bevölkerung • Überflutungsgebiete bei Extremereignissen (Hochwassergefahrenkarten) • Erholung: • Einbezug bedeutender lärmarmer Räume	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit: • lärmarme Räume werden als Kriterium berücksichtigt • BSLE sind eine Planfestlegung des Regionalplans, Planfestlegungen können keine Prüfkriterien für andere Planfestlegungen darstellen; BSLE wurden daher nicht berücksichtigt

Stellungnahme	Erwiderung
• die auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Bereiche/ Schutzgebiete BSLE, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete (s.u.) • das Landschaftsbild • die UZVR, die einen wesentlichen Bestandteil der großräumigen Erholungsbereiche darstellen • Derzeitiger und zukünftiger Bedarf an kurzfristig erreichbaren Naherholungsräumen • Wohnen: • betriebsbedingten Wirkungen inklusive der entstehenden Personen- und Lastverkehre (Lärm, Schadstoffe) • Auswirkungen auf die Gesundheit durch klimabezogene Veränderungen (hier: bioklimatische Belastungssituation/ Lasträume und Ausgleichsflächen) **Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt:** • BSN, Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) • Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) • Waldbereiche • Grünlandgebiete • Umfeldbetrachtung für Geschützte Biotope, Biotopverbundflächen und Schutzwürdige Biotope • Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten: o nachvollziehbare fachliche Begründung für die Artenauswahl zur Abarbeitung des Artenschutzes im Rahmen des Konzeptes der planungsrelevanten Arten • Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche	• Naturparke, LSG, UZVR usw. werden beim Schutzgut Landschaft (Stichwort: landschaftsgebundene Erholung) berücksichtigt • Extremhochwasserereignisse werden beim Schutzgut Wasser nachgearbeitet • betriebsbedingte Wirkungen sind mit dem unkonkreten Planungsstand der Regionalplanebene nicht detailliert zu prognostizieren; um ihnen gerecht zu werden, werden die sog. "Umfelder" berücksichtigt (= Bereich, in dem betriebsbedingte Wirkungen verstärkt zu erwarten sind) • Auswirkungen auf die Gesundheit durch klimabezogene Veränderungen (hier: bioklimatische Belastungssituation/ Lasträume und Ausgleichsflächen werden beim Schutzgut Klima erfasst • derzeitiger und zukünftiger Bedarf an kurzfristig erreichbaren Naherholungsräume: dabei handelt es sich nicht um ein Prüfkriterium in der Umweltprüfung Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: • BSN, Waldbereiche, Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) sind eine Planfestlegung des Regionalplans, Planfestlegungen können keine Prüfkriterien für andere Planfestlegungen darstellen; wurden daher nicht als Prüfkriterium berücksichtigt; geprüft/dargestellt werden jedoch die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die der Ausweisung dieser Planfestlegungen zugrunde liegen • Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2): ihre Betroffenheit wird nachrichtlich in den Prüfbögen dargestellt • Grünlandgebiete: sofern sie einen Schutzstatus haben, wird ihre Betroffenheit erfasst • auf eine Umfeldbetrachtung für geschützte Biotope, Biotopverbundflächen und Schutzwürdige Biotope wurde begründet verzichtet; betroffen sein können im Umfeld ausschließlich Tierarten; diese sind bereits über das Kriterium der planungsrelevanten Arten abgedeckt • Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten: die Betroffenheit sämtlicher planungsrelevanter Arten, die durch das LANUV definiert werden, werden im Prüfbogen dargestellt; die verfahrenskritischen Vorkommen

Stellungnahme	Erwiderung
	planungsrelevanter Arten wurden vom LANUV benannt und als Shape-Daten zur Verfügung gestellt Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche: sofern planungsrelevante Arten betroffen sind, wird dies in den Prüfbögen dargestellt
2914#106 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schutzgut Boden, Fläche • Böden mit hoher Funktionserfüllung • Bearbeitung und Operationalisierung des Schutzgutes Fläche	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Frage, ob einzelne Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, ist letztlich eine Bewertungsfrage. Dabei ist auch der Konkretisierungsgrad der Planung zu berücksichtigen. Es geht darum, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutkriteriums vornehmen, insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Beim Boden sind dies die Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Das Schutzgut Fläche wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes als gesondertes Schutzgut berücksichtigt und nicht mehr im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden betrachtet.
2914#107 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schutzgut Wasser • WRRL-Bewirtschaftungsplanung (Maßnahmenprogramme und Umsetzungsfahrpläne, insbesondere Inanspruchnahme von Strahlursprüngen als Kriterium mit hohem Gewicht), • Entwicklungskorridore und Auenbereiche	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Das Kriterium WRRL wird im Umweltbericht im Zuge der Überarbeitung ergänzt. Es erfolgt eine nachrichtliche Darstellung des Zustandes der Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf Beeinträchtigungen der Zustände der Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper ist auf Regionalplanebene nicht möglich, da konkrete Angaben zu betriebsbedingten Wirkungen (insbesondere Schadstoffe) nicht

Stellungnahme	Erwiderung
• Überflutungsgebiete bei Extremereignissen (Hochwassergefahrenkarten) • Wasserschutzgebiete Zone III A + B für ASB, GIB, Windenergiebereiche, Verkehrsinfrastruktur	vorliegen. Eine detaillierte Prüfung ist erst auf der nachgelagerten Ebene möglich. Die Betrachtung der Auenbereiche ist über die Kriterien der WRRL sowie die Überschwemmungsgebiete ausreichend abgedeckt. Die Lage von Plangebieten in Überflutungsgebieten bei Extremereignissen wird im Zuge der Überarbeitung ergänzt. Wie im Methodenteil (Anhang A) dargestellt, entspricht die vorrangige Berücksichtigung der WSG Zonen I und II den Vorgaben der Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete, nach denen in der Regel in den WSZ I und II die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist. Zwar bestehen auch in der WSZ IIIA für die Errichtung baulicher Anlagen Restriktionen und Beschränkungen, bestimmte Tatbestände sind wie in den Zonen I und II verboten. Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind jedoch Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung konkreter Angaben zum geplanten Vorhaben erforderlich, so dass die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden kann.
2914#108 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schutzgut Klima/ Luft • Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume mit zukünftig sehr hoher sowie gegenwärtig hoher und mittlerer Bedeutung • Neuschaffung und Intensivierung von Lasträumen • alle klimarelevanten Böden mit mittlerer und hoher Funktionserfüllung (unabhängig von ihrer Gesamteinstufung in Bezug auf die Gesamt-Schutzwürdigkeit von Böden) • Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum • Biotopverbundflächen Stufe II als Wanderkorridore zur Anpassung an den Klimawandel	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. • für die Beurteilung der Umweltauswirkungen werden die bestehenden klimaökologischen Bewertungen zugrunde gelegt; • Neuschaffung und Intensivierung von Lasträumen: dies ist kein Kriterium für die Beurteilung von Umweltbeeinträchtigungen; • die Beeinträchtigung von klimarelevanten Böden wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes überprüft; die Methode wird angepasst und ein Verlust von klimarelevanten Böden wird grundsätzlich als erheblich bewertet • Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum werden beim Schutzgut Boden berücksichtigt und geprüft

Stellungnahme	Erwiderung
	• Biotopverbundflächen Stufe II als Wanderkorridore zur Anpassung an den Klimawandel: eine Betroffenheit wird unter dem Schutzgut Tiere im Prüfbogen dargestellt
2914#109 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schutzgut Landschaft • Landschaftsgebundene Erholung: • lärmarme Räume in der Ausprägung mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung • Naturparke und Landschaftsschutzgebiete • Landschaftsbild: • Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung	Der Anregung wird nicht gefolgt. • Lärmarme Räume in der Ausprägung mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung werden beim Schutzgut Mensch berücksichtigt • Naturparke und Landschaftsschutzgebiete werden bereits beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt • die Betroffenheit von Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung wird nachrichtlich dargestellt, aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung ist ausschließlich eine Flächeninanspruchnahme dieser Landschaftsbildeinheiten aufgrund der Überprägung der typischen Landschaftsmerkmale von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.
2914#110 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Fachlich nicht fundierte schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit In Kapitel 4 des Anhangs A werden die Bewertungsregeln dargelegt, nach denen die Gesamteinschätzung vorgenommen wird. Die zusammenfassende Erheblichkeitseinschätzung für die einzelnen Flächenfestlegungen erfolgt demnach nach einem Bewertungsmuster, das auf die Anzahl der betroffenen Kriterien und deren Gewichtung abstellt. Die höhere Gewichtung wird aufgrund "der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren" (Anhang A S. 26) vorgenommen. Für die genannten Kriterien (Kur-/ Erholungsorte und -gebiete, FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tier- und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit erfolgt ergänzend zu der schutzgutbezogenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter und Schutzgutkriterien, so dass diese weiterhin neben der aggregierten Bewertung einsehbar sind. Sämtliche Bewertungen sind in der regionalplanerischen Abwägung für die einzelnen Planfestlegungen zu berücksichtigen. Durch die aggregierte Bewertung sollen Planfestlegungen mit Umweltauswirkungen von erhöhter Tragweite oder Schwere kenntlich gemacht werden, da diese eine besondere Entscheidungsrelevanz entfalten und daher in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Pflanzenarten - die am Ende auf wenige verfahrenskritische Arten reduziert werden (s.u.), Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete) ist die Einordnung sowohl rechtlich als auch fachlich unbestritten. Warum aber bspw. die Biotopverbundstrukturen, die mit § 21 i.V.m. § 20 BNatSchG ebenso auf "spezifischen gesetzlichen Vorgaben" gründen, nicht als Kriterium mit höherem Gewicht eingestuft werden, bleibt unbegründet. Die Ziele des Umweltschutzes, die für die einzelnen Schutzgüter dargestellt sind, sind ebenfalls rechtlich verankert und nur weil ihre Konkretisierung auch unterhalb der gesetzlich normierten Ebene über Ziel- und Maßnahmenplanungen und -konzepte erfolgt - die tlw. auch rechtlich vorgeschrieben sind - kann hier keine geringere "rechtliche" Bedeutsamkeit abgeleitet werden. Eine SUP bezieht sich auf alle Schutzgüter nach § 8 (1) ROG gleichermaßen und die Bewertung der Erheblichkeit von negativen Umweltauswirkungen hängt nicht allein von "fachgesetzlich strengen Vorschriften" ab. Umwelt- und naturschutzfachliche Gesichtspunkte spielen für die höhere Gewichtung offensichtlich keine Rolle; diese Aspekte werden grundsätzlich als Kriterien mit geringerem Gewicht eingestuft: "Dabei handelt es sich zum einen um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellen wert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt" (ebd.). Die angewendeten Kriterien basieren aber auch auf fachlichen Einschätzungen, die rechtlich fixiert wurden. Die Ausrichtung bei der Höhergewichtung ist hier ausschließlich auf solche Kriterien fokussiert, für die die Einschätzung besteht, dass diese rechtlich gesehen zu Problemen bei der Planrechtfertigung/ -begründung sowie auf den folgenden Planungsebenen führen können. Damit wird an dieser Stelle der Umweltprüfung erneut eine unzulässige Vorabbewertung in Form einer nicht rein umweltfachlich ausgerichteten Beurteilung vorgenommen. Die Umweltprüfung dient dazu, die verschiedenen Umweltbetroffenheiten fachlich fundiert aufzuzeigen, sie untereinander in Beziehung zu setzen und so für die einzelnen Planfestlegungen zu einer umweltfachlichen Gesamteinschätzung hinsichtlich der voraussichtlichen Erheblichkeit ihrer Umweltauswirkungen zu kommen. Sie dient nicht dazu, den Regionalplan zu rechtfertigen und eine Darstellung und letztlich Abwägung der Umweltbelange allein im Hinblick auf ihre Wirkung als rechtliche Hinderungsgründe für die einzelnen Planfestlegungen mit negativen	Die Orientierung bei der Erheblichkeitsbewertung an einschlägigen Vorgaben des jeweiligen Fachrechts (z. B. Verbot der Zerstörung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile nach § 23 BNatSchG) ist legitim und gängige Praxis (vgl. bspw. SUP-Leitfaden NRW; Gassner 2006: 258).

Stellungnahme	Erwiderung
Umweltauswirkungen und deren Umsetzung auf weiteren Planungsebenen vorzunehmen. Diese Abwägung hat nach der Umweltprüfung zu erfolgen. Aus fachlicher Sicht sind in der vorgestellten Tabelle 3-2 mindestens auch folgende Kriterien mit höherem Gewicht zu versehen: **Schutzgut Mensch:** Wohnen **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:** Gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen **Schutzgut Boden:** Schutzwürdige Böden **Schutzgut Klima:** klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, klimarelevante Böden Die Einordnung sowohl hinsichtlich einzelner Kriterien zu den Schutzgütern als auch bezogen auf die unterschiedlichen Festlegungen müsste außerdem wesentlich detaillierter durchgeführt werden. In Verbindung mit den oben angeführten zu ergänzenden Aspekten für die Umweltprüfung wäre bspw. bei Berücksichtigung der Umsetzungsfahrpläne nach der WRRL zu differenzieren zwischen den Teilabschnitten: Strahlursprüngen und Entwicklungskorridoren kommt dabei ggf. ein höheres Gewicht zu als den Trittsteinen. Überflutungsgebiete nach den Hochwassergefahrenkarten wären insbesondere bei GIB aufgrund der Schadstoffrisiken von höherem Gewicht. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme von Wasserschutzgebieten wären die Zone III A + B bei Beeinträchtigung durch ASB, GIB, Windenergiebereiche und Verkehrsinfrastruktur mindestens als Kriterium mit geringerem Gewicht anzusetzen. Zur zusammenfassenden Einschätzung wird dann allein die Anzahl von erheblichen Auswirkungen herangezogen: Bei einem Kriterium mit höherem Gewicht oder mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht ist eine voraussichtliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen einer Planfestlegung gegeben. Bei konsequenter Anwendung der Regel ist dagegen im Prinzip nichts	

Stellungnahme	Erwiderung
einzuwenden; aber auch diese Vereinfachung der Bewertungsvorganges in Form einer on/off-Bewertung erlaubt keine Einschätzung über den Grad der Beeinträchtigung, sodass keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Abwägung zur Verfügung gestellt wird. Dieser Aggregationsschritt ist schlicht nicht notwendig: eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen und nicht erheblichen Auswirkungen einer Planfestlegung mit Beschreibung ihrer jeweiligen Ausprägung reicht als Beurteilungsgrundlage vollkommen aus.	
2914#111 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu den dargestellten Kriterien im Einzelnen, unter Bezug auf Anhang A Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Einzelfestlegungen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr: **Zu 4.1 Menschen und menschliche Gesundheit, Anhang A 3.1** Zum Schutzgut Mensch fehlt die nach dem neuen UVPG ergänzte Betrachtung des Faktors Bevölkerung, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung einbezogen werden kann und muss. Bei "Bevölkerung" kommt es vor allem auf die stärkere oder besondere Berücksichtigung von bestimmten Bevölkerungsgruppen an, wozu in erster Linie solche gehören, die aus Mangel an ökonomischen Ressourcen, fehlendem Zugang zu Bildung oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderung sowie ihrer körperlichen Konstitution (z. B. junge und ältere Menschen) in besonderem Maße für gesundheitsbezogene Umweltbelastungen empfindlich sind ("vulnerable Gruppen"). Im Rahmen der Neudarstellungen/ Erweiterungen z.B. von ASB, GIB und BASB sind hier insbesondere die Auswirkungen zusätzlicher Immissionen durch veränderte/ zusätzliche Verkehrsströme zu betrachten. Eine Abschichtung auf die nachfolgende Planungsebene ist hierbei nicht sinnvoll, da hierdurch die (ggf. auch erforderliche) Prüfung möglicher Alternativen im regionalen Gesamtzusammenhang unterbleiben würde (s.u.).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen zusätzlicher Immissionen durch z.B. veränderte oder zusätzliche Verkehrsströme sind auf Regionalplanebene nicht prognostizierbar, da die Planung auf Regionalplanebene noch zu unkonkret ist. Aussagen zu betriebsbedingten Wirkungen sind i.d.R. nicht möglich (Ausnahme: Windenergiebereiche und Verkehrsinfrastruktur, bei denen pauschale Wirkbereiche / Umfelder angesetzt werden können, die aus der Rechtsprechung oder aus Richtlinien entnommen werden können. Eine vom Einwender angeregte Erfassung von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern usw. entspricht nicht dem Detaillierungsgrad der Regionalplanebene. Die Berücksichtigung klimabezogener Kriterien erfolgt beim Schutzgut Klima. Die Überflutungsgebiete bei Extremereignissen werden beim Schutzgut Wasser dargestellt. Sie werden im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes nachgearbeitet Die Windenergiebereiche entfallen im Entwurf des RP Ruhr und sind damit auch nicht mehr Teil der SUP.

Stellungnahme	Erwiderung
Innerhalb der Raumanalyse zur SUP ist dafür die Erfassung/ Darstellung und textliche Beschreibung für folgende Aspekte angezeigt: • Erfassung von Einrichtungen, die für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen relevant sind (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime), • zusätzliche Ableitung entsprechender Einrichtungen aus der Bauleitplanung der Kommunen. Im Rahmen der Wirkungsprognose gilt es, Bewertungskriterien für die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen zu entwickeln: • Untersuchung der Auswirkungen des Betriebs inklusive des entstehenden Transportverkehrs von Abgrabungsbereichen auf betroffene ASB (Lärm, Schadstoffe), • Definition der Betroffenheit durch die Festlegung von ggf. spezifischen Abstandswerten für den Schutzgutaspekt Bevölkerung unter Berücksichtigung der relevanten Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV, • ergänzende verbale Ausführungen im Text und kartografische Darstellung im Falle der Betroffenheit solcher Einrichtungen. Des Weiteren bedarf auch das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit der Berücksichtigung klimabezogener Kriterien, da die Auswirkungen der Planung auf klimatisch bedeutsame Bereiche u. U. erhebliche Auswirkungen haben kann. Dabei gilt es konkret, dass Kaltluftliefervermögen der unbebauten Freiräume (und ihre mögliche Beeinträchtigung) in Beziehung zu setzen zu der bioklimatischen Belastungssituation der räumlichen Festlegungen. Es ist darzustellen, inwiefern die Luftaustauschbeziehungen in der Region durch die Planung belastet werden kann und inwiefern neue klimatische Belastungspunkte entstehen oder bestehende verstärkt werden können (Stichwort: Hitzeinseln). Außerdem sollten die Überflutungsgebiete bei Extremereignissen, die aus den Hochwassergefahrenkarten ermittelt werden können, als Kriterium insbesondere	

Stellungnahme	Erwiderung
bei der Beurteilung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklung (ASB, GIB) herangezogen werden. Die Umfeldbetrachtung in ihrer jeweiligen vorgenommenen Abstufung erschließt sich insbesondere im Zusammenhang mit Windenergie nicht. Für das Kriterium "Wohnen" werden für die Wirkungen von Windenergieanlagen (Lärmemissionen, Schattenwurf, aber auch optisch weitreichende Wirkung) unterschiedliche Abstände für Wohnnutzungen im Innenbereich, Mischnutzungen und Wohnnutzungen im Außenbereich angesetzt. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar, da jeder Bewohner in den drei Bereichen denselben Auswirkungen ausgesetzt ist und die Unterscheidung nicht danach getroffen werden kann, wie viele Einzelpersonen betroffen sind bzw. ab welcher Anzahl betroffener Personen eine Erheblichkeit vorliegt. Daher fordern die Naturschutzverbände bei Windenergieanlagen hier ein durchgängiges Umfeld von mindestens 800 m. Dies ergibt sich im Zusammenhang mit der Bedeutung für die naturbezogene Erholung auch für die Kriterien "Erholen" und Kur-/ Erholungsorte sowie für das Schutzgut Landschaft (Kriterien "Landschaftsgebundene Erholung" unter Ergänzung der lärmarmen Räume und "Landschaftsbild").	
2914#112 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 4.1.3 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume), Anhang A 3.1.2 Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Erholungssituation ist es insbesondere für die Region Ruhr erforderlich, die bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-) Erholungsräumen und Vorbelastungen in den Ballungsraumbereichen zu erfassen und darzustellen. Je nach Lage im Raum sind die Auswirkungen geplanter Festlegungen in Folge der deutlich unterschiedlichen Bedarfe differenziert zu beurteilen. In den Ballungsraumbereichen müssen hier andere, schärfere Kriterien gelten als in den ländlichen Bereichen. Insbesondere in Stadtrandbereichen und in Kommunen mit geringem Anteil an Erholungsflächen haben Gebiete mit Erholungsfunktionen eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Deshalb sind	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erfolgt unter dem Schutzgut Landschaft, dass auch die landschaftsgebundene Erholung berücksichtigt. Die Frage, ob einzelne Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, ist letztlich eine Bewertungsfrage. Dabei ist auch der Konkretisierungsgrad der Planung zu berücksichtigen. Es geht darum, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutkriteriums vornehmen,

Stellungnahme	Erwiderung
Gebiete mit hoher Erholungseignung aufgrund Ihrer Ausstattung mit erholungsrelevanten Elementen (z.B. Wanderwege) und ihrer Naturnähe sowie ihrer Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu erfassen und hinsichtlich ihrer Erholungseignung zu bewerten. In Kommunen mit geringem Anteil an Naherholungsgebieten sind diese aufgrund ihrer Seltenheit gesondert zu bewerten. Eine Ausrichtung ausschließlich an dem Maßstab "lärmarme Räume" wäre hier in keinem Fall ausreichend, da es gerade in den stark verdichteten Bereichen kaum solche Räume geben wird, hier aber jede Erholungsfläche eine besondere Wertigkeit besitzt. In Anbetracht der Situation in NRW, das zu den am stärksten zerschnittenen und somit verlärmten Gebieten Deutschlands zählt, ist neben den Räumen mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung auch der Einbezug bedeutender lärmarmer Räume mit einem Lärmwert von < 50 dB (A) angezeigt. Dieser Wert gilt laut LANUV als Orientierungswert für reine Wohngebiete (DIN 18005, 2002). Nach Untersuchungen fühlen sich 90 % der Bevölkerung bei diesem Wert nicht wesentlich gestört. In diesem Zusammenhang sind auch die ggf. in den Lärmaktionsplänen der Kommunen ausgewiesenen "ruhigen Gebiete" heranzuziehen. Nach den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2017) dient als Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land ein Pegelwert von LDEN=40dB(A) oder kleiner. In Ballungsgebieten werden als Anhaltspunkte eine Größe der Gebiete von über 4 km² und auf dem überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung von LDEN≤50dB(A) genannt. In den Randbereichen soll danach ein Pegel von LDEN=55dB(A) nicht überschritten werden und es sollen keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sein. Um den oben aufgeführten Aspekten Rechnung zu tragen, sind darüber hinaus die Kriterien für das Schutzgut Landschaft für die Bewertung der Auswirkungen auf die Erholungssituation einzubeziehen (zu den Kriterien im Einzelnen s. unter Schutzgut Landschaft), so: • die auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Bereiche/ Schutzgebiete BSLE, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete (s.u.), • das Landschaftsbild inklusive eines 800m Umfeldes bei Windenergie,	insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. • die auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Bereiche/ Schutzgebiete werden unter dem Schutzgut Landschaft berücksichtigt • das Landschaftsbild wird unter dem Schutzgut Landschaft berücksichtigt • die UZVR werden unter dem Schutzgut Landschaft berücksichtigt

Stellungnahme	Erwiderung
• die UZVR, die einen wesentlichen Bestandteil der großräumigen Erholungsbereiche darstellen. Außerdem ist hier auch der Bedarf an kurzfristig erreichbaren Naherholungsräumen zu nennen, der sich in Zukunft aufgrund der sich deutlich verstärkenden (bio)klimatischen Belastungen in den Innenstadtbereichen/ Ballungsraumgebieten noch verstärken dürfte.	
2914#113 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 4.1.4 Wohnen, Anhang A 3.1.3 Der Aspekt Wohnen wird wie oben bereits angeführt im Rahmen der Neudarstellungen/ Erweiterungen z.B. von GIB und BSAB insbesondere von den betriebsbedingten Wirkungen inklusive der entstehenden Personen- und Lastverkehre betroffen sein (Lärm, Schadstoffe). Diese Wirkungen sind in die Beurteilung einzubeziehen. An dieser Stelle gilt es außerdem, die klimabezogenen Auswirkungen zu berücksichtigen, die ggf. auch durch die geplanten Festsetzungen für ASB entstehen können (s.o.).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Betriebsbedingte Wirkungen sind auf Regionalplanebene nur bedingt zu prognostizieren, da die Planungen insbesondere von ASB und GIB sowie BSAB noch zu unkonkret sind.
2914#114 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Anhang A 3.2 Die Bewertung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist durch die Angaben in der Tabelle 3-1 (Umweltbericht) nicht sachgerecht durchzuführen. Viele Aspekte der möglichen Beeinträchtigungen werden damit nicht angesprochen. Wesentliche naturschutzfachliche Ziele, die insbesondere dem Fachbeitrag und den Landschaftsplänen zu entnehmen sind, müssen in die Beurteilung integriert werden. Neben den naturschutzrechtlich geschützten Bereichen sind weitere schutzwürdige Bereiche als Bewertungskriterien heranzuziehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar, da die Ziele nicht auf einzelne Beeinträchtigungen abzielen, sondern übergeordnet formuliert sind und einen generellen Schutz der Schutzgüter vorsehen. Zur Prüfung wurden sämtliche Kriterien herangezogen, für die einheitliche Datengrundlagen für die gesamte Planungsregion vorliegen – neben den naturschutzrechtlichen Kriterien sind daher bspw. auch schutzwürdige Biotope berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#115 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 4.2.7 Biotopverbund, Anhang A 3.2.5: Grundsätzlich ist der Einbezug schutzwürdiger Biotope zu begrüßen und auch die Biotopverbundflächen sind hier aufgeführt. Allerdings ist in Anhang A die Begründung für die Nichtberücksichtigung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) fachlich nicht überzeugend. Im Umweltbericht wird zum Biotopverbund treffend ausgeführt, dass diese in ihrer Funktion als Verbindungsflächen die für die Populationserhaltung erforderliche Vernetzung sicherstellen, was auch im Fachbericht des LANUV deutlich hervorgehoben wird. Danach vervollständigen diese Flächen das Biotopverbundsystem und sind unerlässlich für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems. Dazu gehören auch landwirtschaftlich geprägte Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21 (6) BNatSchG zu erhalten und zu schaffen sind. Nach § 21 (4) BNatSchG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente "durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten". Hier wird schon auf gesetzlicher Ebene keine Unterscheidung hinsichtlich der Wertigkeit von Kernflächen und Verbindungsflächen gemacht. Dies unterstreicht auch § 35 LNatSchG NRW, wonach "ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen [ist], das 15 Prozent der Landesfläche umfasst". Ein Netz ist nur inklusive der Verbindungsflächen herzustellen. Dies wird auch bei der Betrachtung der Verteilung der beiden Flächenkategorien im LANUV-Fachbeitrag deutlich. Es bedarf gerade auf der Ebene der Regionalplanung der Berücksichtigung von Verbundstrukturen, um die regionale Funktionsfähigkeit auch über die Planungsraumgrenzen hinaus zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Biotopverbund-Flächen sowohl von herausragender (Kernflächen) als auch besonderer (Verbindungsflächen) Bedeutung muss aus Sicht der Naturschutzverbände daher im Umweltbericht dargestellt und im Falle	Der Anregung wird nicht gefolgt. **Biotopverbund** Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung stellen die Kernflächen des Biotopverbundes dar. Sie haben einen besonderen naturschutzfachlichen Wert und sind zu sichern. Die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, also die Verbindungsflächen, können mit entsprechenden Maßnahmenplanungen auf den nachgelagerten Ebenen optimiert, ggf. räumlich angepasst werden. Ihre Beeinträchtigung wird im Zuge der Umweltprüfung dargestellt, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann. **Umfeldbetrachtung** Das Umfeld dient dazu, betriebsbedingte Wirkungen ausreichend berücksichtigen zu können. Betriebsbedingte Wirkungen haben in erster Linie Auswirkungen auf die Fauna (insbesondere Lärm, visuelle Wirkungen), bezogen auf bestimmte Biotope / Pflanzen sind Schadstoffeinträge nur in einem vglw. geringen Radius relevant. Es ist daher ausreichend, bei den genannten Kriterien den Flächenverlust in den Vordergrund zu stellen. Des Weiteren handelt es sich bei den geschützten Biotopen regelmäßig um sehr kleinflächig abgegrenzte Bereiche, für die aufgrund des Konkretisierungs- und Darstellungsgrads der Regionalplanung eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen vorrangig im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen sollte.

Stellungnahme	Erwiderung
der Verbindungsflächen auch im Einzelfall behandelt werden. Es ist ein Unterschied, ob durch eine Planfestlegung ein ganzer Verbundkorridor beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird, oder ob es sich um Verbundelemente handelt, die in einem ausreichenden räumlichen Zusammenhang wieder herzustellen wären. **Umfeldbetrachtung bei gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopverbundflächen, schutzwürdigen Biotopen (Anhang A 3.2.4, 3.2.5, 3.2.6):** Der Hinweis darauf, dass eine Umfeldbetrachtung nicht erforderlich ist, weil die betroffenen Arten bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind, ist fachlich nicht korrekt und wird abgelehnt. Der Artenschutz ersetzt nicht den jeweiligen Schutzzweck dieser Flächen und hat auch nicht direkt etwas damit zu tun. So werden für die SUP nur die wenigen planungsrelevanten verfahrenskritischen Arten herangezogen, die bei den genannten Flächen nicht den richtigen Maßstab darstellen. Bei den **gesetzlich geschützten Biotopen** handelt es sich nach § 30 (1) BNatSchG um "bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben", hier ist nicht die Rede von deren Funktion als Lebensraum für bestimmte Arten und den Artenschutz. In Absatz 2 sowie in § 42 (1) LNatSchG NRW findet sich eine Liste der hierunter gefassten Biotope. Für den **Biotopverbund** sind laut Schutzzweck "Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften" der Maßstab (§ 21 (1) S. 1 BNatSchG). Das LANUV hebt in seinem Fachbericht auf die für NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ab und benennt für die einzelnen Verbundschwerpunkte Ziel- und Leitarten, die für die SUP heranzuziehen sind. Diese sind nicht deckungsgleich mit den planungsrelevanten Arten und schon gar nicht mit den verfahrenskritischen Arten. Laut LANUV stellen die **schutzwürdigen Biotope** "wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zum Überleben bei". Die Seltenheit und Gefährdung ergibt sich in erster Linie aus den	

Stellungnahme	Erwiderung
Roten Listen und stimmt nicht mit dem Konzept der planungsrelevanten Arten und den verfahrenskritischen Arten überein. Daher wird für diese Flächen ebenso eine Umfeldbetrachtung von 300/ 500m gefordert, und zwar • zum einen bezogen auf die Auswirkungen auf das jeweilige Gebiet wie z.B. die Gefährdung durch Lärm-/ Stoffeintrag/ Beschattung etc. und • zum anderen bezogen auf die jeweils relevanten Arten, denen der konkrete Flächenschutz dient (Schutzzweck laut Gebietsausweisung/ Gebietsbeschreibung).	
2914#116 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Weitere einzubeziehende Kriterien: • Neben den aufgeführten Schutzgebieten sind auch die regionalplanerisch dargestellten bzw. darzustellenden BSN und BSLV, also die regionalplanerischen Ziele für den Freiraum selbst, zu berücksichtigen. • Waldflächen (hier sind auch als Wald dargestellte Feldgehölze zu integrieren) sind Ökosysteme mit langer Entwicklungsdauer, die in der Regel eine große Artenvielfalt aufweisen. Ein Ausgleich von Wald dauert Jahrzehnte, bis eine annähernd vergleichbare Qualität wiederhergestellt ist. Auch Waldrandbereiche sind wichtige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten. Dem Verlust von Waldflächen ist entgegen zu wirken. • Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein weiterer Rückgang von Grünland zu verhindern und der ökologischen Bedeutung von Grünlandflächen hohes Gewicht beizumessen. Grünlandverluste sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen daher gesondert zu berücksichtigen. • Bei der Betrachtung der Schutzgüter "Tiere/ Pflanzen" sind die Kriterien um die Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. • regionalplanerische Festlegungen wurden bewusst nicht in den Prüfkatalog aufgenommen, da sie als Gegenstand der Planung selbst einer Prüfung unterliegen. Darüber hinaus werden sie im Zuge der Gesamtplanbetrachtung bei der Beschreibung der kumulativen Wirkungen berücksichtigt • Waldflächen, die eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen (bspw. Altbestände, Bestände mit hoher Artenvielfalt) sind über die betrachteten schutzgutbezogenen Kriterien zum Schutzgut Tiere/Pflanzen ausreichend berücksichtigt. Gleiches gilt für naturschutzfachliche bedeutsame Grünlandbereiche. Über die schutzgutbezogenen Kriterien ist zudem eine differenziertere Bewertung gewährleistet, dass ausschließlich die naturschutzfachlich bedeutsamen Wald- und Grünlandbereiche Berücksichtigung finden. • Bei der Betrachtung der Arten wird nicht unterschieden in Arten der Wälder, der Agrarbereiche usw.; zugrunde gelegt wird der komplette Datensatz des LANUV zu planungsrelevanten Arten

Stellungnahme	Erwiderung
2914#117 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
Zu 4.2.4 Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten, Anhang A 3.2.3, s. auch LANUV-Fachbeitrag: Die Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der massiven Auswirkungen der Festsetzungen eines Regionalplanes für deren Lebensräume/ Lebensbedingungen aus Sicht der Naturschutzverbände zwingend erforderlich. Die Beschränkung auf solche Arten, die für die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene unüberwindbare Hindernisse darstellen können – wie sie nun schon in mehreren Fachbeiträgen des LANUV angewendet wird, ist angesichts des Planungs-maßstabes und des fehlenden Konkretisierungsgrades einzelner Planfestlegungen opportun. Die Bestimmung dieser verfahrenskritischen Arten kann aber immer nur im Einzelfall, also bezogen auf die jeweiligen Wirkfaktoren der Planfestlegung, die konkreten räumlichen Gegebenheiten und das spezifische Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie den möglichen, wissenschaftlich gesicherten Maßnahmen erfolgen. Sie ist keinesfalls vollkommen undifferenziert und pauschal/ einheitlich für alle Planfestlegungsarten mit negativen Umweltauswirkungen, für das gesamte Regionalplangebiet und auch nicht prinzipiell für eine einzelne planungsrelevante Art festlegbar, wie dies im Fachbeitrag des LANUV vorgenommen wird. Dieses Vorgehen wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt. Damit wird zum einen festgelegt, dass einer kleinen Anzahl von Arten (hier: 21, überwiegend extrem seltene Arten) automatisch verfahrenskritische Wirkungen zugeordnet werden, die ggf. im Einzelfall nicht gegeben sind. Zum anderen wird dem gesamten Rest der planungsrelevanten Arten (hier: z.B. sämtlichen Fledermausarten) von vorneherein eine nicht vorhandene verfahrenskritische Wirkung zugeordnet und diese Arten werden dann in der SUP überhaupt nicht betrachtet. Die Auswahl der verfahrenskritischen Arten ist fachlich fundiert und nachvollziehbar darzulegen, was im Fachbeitrag des LANUV nur vorbereitet werden kann und in der Abarbeitung der SUP im Regionalplan spezifisch für die einzelnen Planfestlegungen erfolgen muss. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des vielfach schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustandes der	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Im Zuge der Umweltprüfung werden alle planungsrelevanten Arten berücksichtigt, nicht nur die verfahrenskritischen Vorkommen. Bei Betroffenheit letzterer löst dies allerdings eine erhebliche Umweltauswirkung aus, während alle nicht verfahrenskritischen Vorkommen nachrichtlich in den Prüfbögen als Hinweis für die nachgelagerten Ebenen aufgenommen werden. Die Auswahl der verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist für die gesamte Planungsregion durch das LANUV vorzunehmen (vgl. VV Artenschutz: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf). Eine einzelfallspezifische Festlegung kann daher nicht vorgenommen werden. Die vom Einwender zusätzlich genannten zu berücksichtigenden Arten werden im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes ergänzt. Kartierungen von Arten sind auf Regionalplanebene nicht umsetzbar. Hinweise von Naturschutzbehörden oder Biologischen Stationen auf Arten, die im Zuge der Stellungnahmen eingehen, werden entsprechend berücksichtigt. Bereits im Zuge des Scopings wurden Daten zu Arten angefragt.

Stellungnahme	Erwiderung
Arten und im weiteren Zusammenhang des nach wie vor ungebrochenen Artenrückgangs zwingend erforderlich. Dabei sind bspw. auch Arten wie die Feldlerche, die je nach den lokalen Gegebenheiten auch hinsichtlich eines ausreichenden Flächen- und Maßnahmenpotenzials zu beurteilen sind, können nicht von vorneherein als verfahrensunkritisch eingestuft werden. Arten mit günstigem Erhaltungszustand können ebenso verfahrenskritisch sein, wenn sie einen signifikanten Anteil am landesweiten oder regionalen Bestand darstellen. Diese sind für den hier vorliegenden Regionalplan zu identifizieren und einzubeziehen. Bei der Berücksichtigung der verfahrenskritischen Arten sind nicht nur die entsprechenden Arten der FFH-Richtlinie aufzuführen, sondern auch die Arten der Vogelschutzrichtlinie im schlechten Erhaltungszustand. Hierzu gehören beispielsweise Löffelente, Steinkauz, Ziegenmelker, Wanderfalke, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Rotmilan, Tüpfelsumpfhuhn und Rotschenkel als Brutvögel. Als weitere Arten mit Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung sind Wiesenweihe und Schwarzmilan zu nennen. Auch die Rastvogelbestände sind zu berücksichtigen. Die Naturschutzverbände fordern angesichts der offensichtlich als Konvention entwickelten Methodik des LANUV in Verbindung mit der Regionalplanerarbeitung eine ausführliche Begründung für die Artenauswahl, die den gesicherten Nachweis dafür erbringt, dass für die nicht verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten davon ausgegangen werden kann, dass diese - auch im Rahmen wissenschaftlich erwiesener, zuverlässiger und klar definierter Abhilfemaßnahmen - nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Es gibt mittlerweile eine große Anzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen und Studien zu der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen, die es auch auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen gilt, wenn eine allgemein gültige Artenauswahl getroffen werden soll. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die Auswahl der verfahrenskritischen Arten in der SUP-Unterlage zum Regionalplan Ruhr: In Anhang A werden die planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen in Tabelle 3-1 aufgelistet. Hier fehlen ohne angegebenen Grund schon die Arten Bekassine,	

Stellungnahme	Erwiderung
Grauspecht und Kranich aus der LANUV-Liste der verfahrenskritischen Arten. Des Weiteren enthält die Tabelle in Anhang A mit den verfahrenskritischen Arten im Zusammenhang mit Windenergiebereichen auch nur einen Teil der in der im Umweltbericht dargestellten Auflistung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Arten, ohne dass diese Auswahl begründet wird. Es ist bspw. nicht nachvollziehbar, warum in Anhang A sämtliche Fledermausarten als pauschal nicht verfahrenskritisch fehlen und dementsprechend auch bei der Bewertung in den Prüfbogen überhaupt nicht berücksichtigt werden: sollte dies rein aus der Annahme erfolgen, dass die erheblichen Auswirkungen der Windenergie über festzusetzende Abschaltzeiten als überwindbar einzustufen sind, so ist dies nicht sachgemäß. Der Regionalplan bereitet Windenergiebereiche mit ggf. einer Vielzahl von Anlagen vor, deren kumulative Auswirkungen durchaus dazu führen können, dass Abschaltzeiten nicht mehr ausreichen. Gerade hinsichtlich des Fledermausschutzes hat die Regionalplanung eine wichtige Aufgabe, in dem z.B. die wichtigsten Lebensräume WEA-sensibler Fledermausarten in der Region bei der Planung berücksichtigt und möglichst ausgenommen werden. Die Kommunen sind dann im Rahmen ihrer Bauleitplanung und die unteren Immissionsschutzbehörden in den Zulassungsverfahren gefordert, den Schutz windenergiegefährdeter Fledermausarten durch die Standortwahl und Auflagen für den Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Die pauschalisierten Abstandswerte für die Umfeldbetrachtung sind vor dem Hintergrund der Operationalisierbarkeit auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nachvollziehbar, sind aber im Rahmen der Betrachtung der tatsächlich vorkommenden verfahrenskritischen Arten ggf. anzupassen. Zu den nachvollziehbar ermittelten verfahrenskritischen Arten ist es aus Sicht der Naturschutzverbände außerdem erforderlich, dass für die überplanten Flächen im Regionalplan vertiefte Prüfungen und ggf. bereits auf der Ebene der Regionalplanung Erhebungen durchgeführt werden, wenn Hinweise auf das Vorkommen solcher Arten bestehen. Dazu sollten nicht nur die unteren Naturschutzbehörden, sondern auch die Biologischen Stationen und die Naturschutzverbände angefragt werden. Nur auf diese Weise könnte auf	

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplanebene die verfahrenskritische Wirkung gesichert ausgeschlossen werden.	
2914#118 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 4.3 Boden / Fläche, Anhang A 3.3 **Zu 4.3.2 Schutzwürdige Böden** Für die Beurteilung des Schutzgutes Boden ist der jeweils aktuelle Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologische Dienstes NRW heranzuziehen. In die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Böden gehen sowohl die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte als auch die Funktion für den Klimaschutz ein. Die Schutzwürdigkeit wird nach dem Maß bzw. dem Ausprägungsgrad der Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen und der Archivfunktion beurteilt. In der aktuellen Fassung des Fachbeitrages wird zwar noch unterschieden zwischen hoher und sehr hoher Funktionserfüllung von Böden, beide Kategorien werden aber als schutzwürdig ausgewiesen und in den Hinweisen zum Schutz und der Anwendung in der Planung werden keine diesbezüglichen Abstufungen vorgenommen. Daher ist es aus Sicht der Naturschutzverbände angezeigt, die schutzwürdigen Böden generell und nicht nur die Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Kriterium heranzuziehen und der Abwägung zugänglich zu machen. Dies stützt auch die im Fachbeitrag dargestellte Situation im Regionalplangebiet, nach der es hier nur einen geringen Anteil naturnaher Böden mit hoher und sehr hohe Funktionserfüllung gibt. Es wird an genannter Stelle für notwendig erachtet, die Überplanungen von naturnahen Böden auch ohne besondere Funktionserfüllung zu vermeiden, um den Grundwasserschutz, den Erhalt natürlicher Reserveflächen für die Biotopentwicklung und eine nachhaltige ackerbauliche Produktion zu gewährleisten. Auch der Regionalplan selbst verankert in 2.8-2 die Erhaltung schutzwürdiger Böden, denen bei Abwägungsentscheidungen ein hohes Gewicht beigemessen werden soll – dazu gehören auch die Böden mit hoher Funktionserfüllung. Insofern widerspricht die SUP den Festsetzungen des Regionalplanes und es ist auch aus diesem Grund unverständlich, dass die klimarelevanten Böden in die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen nach	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Frage, ob einzelne Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, ist letztlich eine Bewertungsfrage. Dabei ist auch der Konkretisierungsgrad der Planung zu berücksichtigen. Es geht darum, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutkriteriums vornehmen, insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wird allen klimarelevanten Böden eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung zugesprochen und ihre Inanspruchnahme wird als erheblich bewertet. Die Archivfunktion der Böden geht gemäß der Bewertung des Geologischen Dienstes unter der Berücksichtigung der Methode zur Ermittlung von Beeinträchtigungen im Umweltbericht mit ein. Alle Plaggenesche beispielsweise haben eine mindestens hohe Funktionserfüllung.

Stellungnahme	Erwiderung
den Bewertungsregeln in Anhang A nur mit geringerem Gewicht eingehen (s. ausführlich Abschnitt Gesamteinschätzung – Unzulässige Vereinfachung und Einschränkung der Umweltprüfung, Schutzgut Klima). An dieser Stelle ist zur Berücksichtigung schutzwürdiger Böden auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Ausdifferenzierung zur Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden die Archivböden nicht den Stellenwert beigemessen bekommen, der sich aus dem Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW ergibt. Obwohl dort den Archivböden eine besondere Schutzwürdigkeit und Priorisierung bei der Bewertung der Böden zugesprochen wird, gehen diese Böden auch nur dann in die Bewertung in der vorliegenden SUP ein, wenn sie insgesamt eine sehr hoher Schutzwürdigkeit aufweisen, also in Abhängigkeit der anderen Bodenfunktionen. Dies führt dann z.B. dazu, dass bei den vertieft geprüften ASB die Plaggenesch-Böden nur in einem von acht Fällen überhaupt als Erheblichkeitskriterium in die Bewertung Eingang finden. Die anderen Vorkommen stellen "nur" Archivböden mit hoher Funktionserfüllung dar und die Böden sind insgesamt nicht als schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ausgewiesen.	
2914#119 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schutzgut Fläche Eine sachgemäße Bearbeitung des Schutzgutes Fläche erfolgt in der vorliegenden Umweltprüfung nicht. Die Einordnung des Flächenverbrauchs als Schutzgut und Umweltbelang ausschließlich in der Gesamtplanbetrachtung ist in keiner Weise angemessen und überzeugt nicht (s.o. Gesamteinschätzung). Das Schutzgut Fläche ist unterlegt mit raumordnerischen Zielsetzungen. So formuliert das ROG als Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6, dass die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist und zwar "insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige	Der Anregung, das Schutzgut Fläche zu überarbeiten wird gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wird das Schutzgut Fläche als eigenes Schutzgut betrachtet und nicht mehr dem Boden zugeordnet. Die Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche im Zuge der Gesamtplanbetrachtung wird nach wie vor als sinnvoll erachtet, denn nur hier kann eine aussagekräftige Betrachtung des Flächenverbrauchs erfolgen. Hinsichtlich der Flächenumfänge der geplanten Festlegungen wird darauf verwiesen, dass gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW eine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen in Regionalplänen erforderlich ist und in den Erläuterungen zu dem Ziel Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung gemacht werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan NRW konkretisiert dieses Ziel in Grundsatz 6.1-2 als Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung". Danach soll in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" reduziert werden. In der Umweltbeschreibung wird auf eine Empfehlung des Wuppertalinstituts verwiesen, wonach im Regionalplangebiet die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen kurzfristig auf 1 ha/ Tag und langfristig bis 2050 auf 0 ha/ Tag gesenkt werden sollten. Zur Operationalisierung dieses Ziels für die Ebene der Regionalplanung ist die Ableitung regionalisierter Flächensparziele (Flächenkontingente) erforderlich. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Regionalplans muss der Umfang der Flächeninanspruchnahme durch die Festlegungen ermittelt und deren Anteil am Flächenkontingent berechnet werden. Dabei geht es nicht um die Auswirkungen des Flächenverbrauchs für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere oder im vorliegenden Fall auf das Schutzgut Boden. Im Hinblick auf die Ausführungen zum Regionalplan Ruhr wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unzulässige Kopplung des Flächenverbrauchs an die Beanspruchung schutzwürdiger Böden die Anforderungen an die Bearbeitung des eigenständigen Schutzgutes Fläche in keiner Weise erfüllt. Hier ist spezifisch die Fläche mit den beschriebenen eigenständigen Zielwerten zu behandeln. Dementsprechend sind die Flächenumfänge der geplanten Festlegungen in Bezug zu setzen zu dem Ziel der Verringerung des Flächenverbrauchs. Die versiegelte Fläche kann dabei näherungsweise auch auf Ebene des Regionalplanes anhand statistischer Auswertungen bestimmt werden. Die Naturschutzverbände fordern eine Bearbeitung des Schutzgutes Fläche, das den Anforderungen des UVPG vollumfänglich gerecht wird.	Das 5 ha-Ziel des LEP NRW (ehemaliger Grundsatz) ist in der aktuell gültigen Fassung des LEP NRW im Übrigen nicht mehr enthalten.
2914#120 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 4.4 Wasser, Anhang A 3.4	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind die vorgegebenen Kriterien, soweit sie sich auf "Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete" sowie "Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete" beschränken, unzureichend. Die Kriterien sollten ergänzt werden um die Auswirkungen auf die WRRL-Bewirtschaftungsplanung (Maßnahmenprogramme und Umsetzungsfahrpläne, insbesondere Inanspruchnahme von Strahlursprüngen als Kriterium mit hohem Gewicht) sowie um die Auswirkungen auf die Entwicklungskorridore und Auenbereiche, die funktional zusammen mit den Gewässern zu bewerten sind. Außerdem sollten die Überflutungsgebiete bei Extremereignissen, die aus den Hochwassergefahrenkarten ermittelt werden können, als Kriterium insbesondere bei der Beurteilung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklung (ASB, GIB) herangezogen werden.	Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes werden sowohl Kriterien für die Berücksichtigung der WRRL als auch die Überflutungsgebiete bei Extremniederschlagsereignissen mit aufgenommen.
2914#121 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 4.5 Klima und Luft, Anhang A 3.5 Die Berücksichtigung der Kriterien "Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume" sowie "Auswirkungen auf klimarelevante Böden" zur Operationalisierung des Schutzgutes wird ausdrücklich begrüßt. Die Beurteilung der Auswirkungen von Planfestlegungen auf dieses Schutzgut auf Regionalplanebene ist von besonderer Relevanz, da gerade hier großräumige Festlegungen getroffen werden, die zum einen neue Lasträume schaffen oder bestehende verstärken und zum anderen Ausgleichsräume und weitere funktionale klimaökologische Beziehungen in erheblichem Maße beeinträchtigen können. Allerdings ist die Auswahl und auch die weitere Anwendung der Kriterien im Rahmen der SUP zum Regionalplan Ruhr nicht ausreichend für eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Hierfür sind weitere Aussagen des Fachbeitrages Klima/ des ökologischen Fachbeitrages des LANUV zu Zielen und Maßnahmen als Maßstab heranzuziehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zugrundelegung der Kriterien aus dem Klima-Fachbeitrag des RVR für das Schutzgut Klima und Luft werden für die regionalplanerische Ebene für angemessen gehalten. Außerdem wird die Betroffenheit aller gem. GD ausgewiesenen Klimaböden als erheblich bewertet.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#122 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 4.5.2 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Anhang A 3.5.1 Die Planungshinweiskarte im Fachbeitrag Klima liefert allgemeine Planungsempfehlungen, die eine klimatisch-lufthygienische Situation schaffen sollen, die extreme Belastungen vermeidet bzw. abbaut und günstige Situationen erhält und schützt. Die dargestellten Ausgleichsräume sind immer im funktionalen Zusammenhang mit den bioklimatischen Lasträumen zu betrachten, für die der Ausgleich wirksam ist. Es wird im Fachbeitrag Klima ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um ein automatisiertes Verfahren handelt, das spezifische Wirkungsraum-Ausgleichsraum-Systeme nicht erfasst und dass zur umfassenden Einschätzung auch die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den Einzelparametern herangezogen werden müssen. Aus der 4-stufigen Bewertungsskala für die Ausgleichsräume werden für die vorliegende SUP nur die Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung einbezogen, allerdings nur mit ihrer gegenwärtigen Funktionsbedeutung. Die Planungshinweiskarte weist ausdrücklich auch solche Gebiete aus, die im Rahmen des Klimawandels zukünftig eine sehr hohe Bedeutung aufweisen werden. Diese Gebiete sind in jedem Fall zu berücksichtigen und es ist unverständlich, warum diese aus der Betrachtung offensichtlich ausgenommen wurden. Des Weiteren ist nicht einsehbar, warum die Flächen mit hoher klimaökologischer Bedeutung nicht einbezogen werden. Der Fachbeitrag weist diesen Gebieten insbesondere im Kernbereich der Metropole Ruhr eine ebenfalls hohe Bedeutung zu und Funktionseinschränkungen sind auch hier zu vermeiden. Für die Bereiche mit mittlerer klimaökologischer Bedeutung wird eine maßvolle Bebauung als zulässig eingestuft, sofern es zu keinen Einschränkungen der Belüftungssituation kommt. Auch hier können sich durch neue Planfestlegungen erhebliche Situationsverschärfungen und Neueinordnungen ergeben, sodass auch diese Flächen einzubeziehen sind, um die Umweltauswirkungen vollständig darstellen und bewerten zu können. Die SUP widerspricht hiermit außerdem dem Regionalplan selbst, der als Grundsatz 4-3 die Erhaltung und Entwicklung klimaökologischer Ausgleichsräume zur Berücksichtigung und Vermeidung von	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nur eine Betroffenheit von sehr hoch bedeutenden klimaökologischen Bereichen löst eine Erheblichkeit aus. Alle anderen Bereiche werden aber ebenfalls in der Umweltprüfung berücksichtigt und nachträglich im Prüfbogen dargestellt. Auch die Planungshinweise werden entsprechend im Prüfbogen dargestellt. Die Frage, ob einzelne Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, ist letztlich eine Bewertungsfrage. Dabei ist auch der Konkretisierungsgrad der Planung zu berücksichtigen. Es geht darum, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutkriteriums vornehmen, insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Im Prüfbogen wird durch die Darstellung aller Bereiche mit Bedeutung für das Klima der Hinweis für die nachgelagerten Ebenen gegeben, diese entsprechend bei der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Das Freihalten von Frischluftschneisen beispielsweise in Siedlungsgebieten kann auf Regionalplanebene aufgrund des fehlenden Detaillierungsgrades der Planung noch nicht erfolgen. Die klimatischen Belastungsräume werden im Prüfbogen nachrichtlich mit aufgenommen. Die SUP ist eine Umweltprüfung der regionalplanerischen Festlegungen. Der Grundsatz 4-3 ist eine textliche Festlegung, die sich an die nachfolgende Planungsebene richtet und sich nicht selbst binden kann. Insofern gibt es keinen Widerspruch.

Stellungnahme	Erwiderung
Einschränkungen bei Planungen und Maßnahmen vorsieht, unabhängig vom Grad ihrer Bedeutung. Im Weiteren fehlt zur umfassenden Beurteilung des Schutzgutes Klima der Einbezug der in der Planungshinweiskarte dargestellten Lasträume, deren bioklimatische Belastungssituation sich nach Hinweis des LANUV in Zukunft noch deutlich verschärfen wird. Mit neuen Siedlungsbereichen oder Erweiterungen werden generell neue Lasträume geschaffen, was auch auf Ebene der Regionalplanung behandelt werden kann und in die Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen eingehen muss: Bei neuen Wohngebieten kann eine Einstufung in die Bewertungskategorien der Lasträume vorgenommen werden (überwiegend lockere und offene Wohnbebauung, dicht bebaute Wohn- und Mischgebiete, hochverdichtete Innenstadt). Dies gilt ebenso für neue Gewerbe- und Industriebereiche, die dem Lastraum der Gewerbe- und Industrieklimate zugeordnet werden können. Die Entstehung von neuen Lasträumen sollte außer für die der überwiegend lockeren und offenen Wohnbebauung grundsätzlich als erheblich eingestuft werden. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass neue Lasträume auch neue Ausgleichsräume benötigen, sodass ein diesbezügliches Umfeld in die Betrachtung/ Bewertung eingehen muss, das aus der Planungshinweiskarte bzw. den einzelnen aggregierten Einstufungsparametern zu entwickeln ist. Die Auswirkungen von Planfestlegungen auf die Ausgleichsräume können außerdem in ihrer Erheblichkeit nicht ohne den Bezug zu sich verändernden Lasträumen durch die Planung beurteilt werden, da die Ausgleichsräume in ihrer Funktion für diese Lasträume bewertet wurden. Wenn es hier zu Zusatz- oder Neubelastungen kommt, ist die Beeinträchtigung von Ausgleichsräumen in ihrer Erheblichkeit dementsprechend höher zu gewichten. Eine besondere klimatische Wertigkeit haben die Luftleitbahnen, die in der Karte der klimaökologischen Funktionen für die Metropole Ruhr dargestellt sind und bei der Beurteilung der Planfestlegungen herangezogen werden sollten. Auswirkungen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränken, sind in die Bewertung einzubeziehen.	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#123 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu *4.5.3 Klimarelevante Böden, Anhang A 3.5.2* Die weitere Ausgestaltung der Berücksichtigung klimarelevanter Böden in der SUP ist nicht sachgerecht. Für die Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen werden nur die klimarelevanten Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung – bezogen auf die Gesamtbewertung über alle Bodenfunktionen hinweg – herangezogen. In diese Gesamtbewertung der Schutzwürdigkeit der Böden geht die Klimafunktion nur als sekundärer Bewertungsparameter ein, im Vordergrund stehen das Biotopentwicklungspotenzial, die Regler- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Archivfunktion. Hier wird die für das Schutzgut Klima zu berücksichtigende Bodenfunktion unsachgemäß mit den anderen Bodenfunktionen verknüpft. Die detaillierte Ausführung zu diesem Punkt findet sich in der Gesamteinschätzung/ Unzulässige Vereinfachung und Einschränkung der Umweltprüfung/ Beispiel Klima. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz sind hier außerdem die Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Schutz und Erhalt der Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität auch im Rahmen der Umweltprüfung sowohl auf Ebene der Regionalplanung wie der Bauleitplanung zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels eine höhere Bedeutung zukommen sollte. Laut dem Fachbeitrag sollen alle Nutzungen, die den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, ferngehalten werden.	Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes werden alle vom GD ausgewiesenen klimarelevanten Böden bei der Beurteilung der Erheblichkeit berücksichtigt. Die Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2m-Raum werden beim Schutzgut Boden berücksichtigt.
2914#124 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Auswirkungen des Klimas auf Pflanzen und Tiere Auf diese Auswirkungen wird in der SUP nicht eingegangen. Sie werden aber im Fachbeitrag des LANUV direkt angesprochen und mit Zielen/ Maßnahmen hinterlegt. So sehen die Planungs- und Maßnahmenempfehlungen im Hinblick auf Natur- und Artenschutz für den Bereich Klima im Bereich der Planungsregion, in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen des Klimas auf Pflanzen und Tiere werden indirekt im Umweltbericht berücksichtigt, denn die Auswirkungen auf Schutzgebiete und den Biotopverbund werden entsprechend ermittelt und dargelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
der sich die klimatischen Veränderungen durch einen hohen Grad der Flächenversiegelung potenzieren, u.a. die Stabilisierung von Schutzgebieten und die Verbesserung von Lebensräumen sowie den Erhalt und Aufbau eines wirksamen Biotopverbundes mit großflächigen Schutzgebieten in guter Qualität vor. Dies dient der Offenhaltung und Schaffung von Freiraum- und Wanderkorridoren für Arten, die sich aufgrund der Veränderung ihrer Lebensräume neue, geeignetere Lebensräume (z.B. in kühleren oder feuchteren Gebieten) erschließen müssen. Dies gilt z.B. für Abwanderungsbewegungen aus der Emscherregion Richtung Bergisches Land/ Sauerland oder entlang des Rheinkorridors. Insofern sind hier insbesondere auch die Verbindungsflächen, also Biotopverbundflächen der Kategorie II, zu berücksichtigen.	
2914#125 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 4.6.2 Landschaftsgebundene Erholung, Anhang A 3.6.1 Grundsätzlich sollten hier zur Bewertung des Schutzgutes neben den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen auch die lärmarmen Räume in der Ausprägung mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung herangezogen werden (s. Schutzgut Mensch, Erholung). Hinsichtlich der Berücksichtigung von Naturparken und Landschaftsschutzgebieten wird auf deren Großräumigkeit und der daher nicht möglichen Beurteilung von Planfestlegungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit sowie die reine Dokumentation des Vorkommens in den Prüfbögen verwiesen. Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Es ist sehr wohl möglich, auf Regionalplanebene anhand der Schutzgebietsausweisung (Schutzzweck/ Ver- und Gebote/ Maßnahmen) wertbestimmende Merkmale in räumlicher Konkretisierung bezogen auf einzelne Festlegungen zu beschreiben, so z.B. für Abgrabungen und Windenergiebereiche (auch ohne konkrete Anlagenanzahl). Windparks bspw. haben wiederkehrende, charakteristische Auswirkungen auf die Erholungseignung, die auch auf dieser Ebene beschrieben und zumindest in der Möglichkeit erheblicher Auswirkungen beurteilt werden können. Die Auswirkungen sind gerade im Rahmen der Regionalplanung zu beurteilen und in die Abwägung einzustellen, weil hier zusammenhängend die Auswirkungen der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Lärmarme Räume werden beim Schutzgut Mensch berücksichtigt und zur Vermeidung von Doppelbewertung beim Schutzgut Landschaft nicht mehr herangezogen. Die Naturparke sowie die Landschaftsschutzgebiete werden als Kriterium herangezogen, um Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung zu betrachten. Ergänzend werden unzerschnittene verkehrsarme Räume berücksichtigt. Wie bei anderen Kriterien erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung von Auswirkungen besonderer Schwere. Da eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit auf der Ebene des Regionalplans für Naturparke und Landschaftsschutzgebiete aufgrund des geringen Konkretisierungsgrades der Planfestlegungen und der dadurch zu erwartenden Wirkungen nicht sinnvoll durchführbar ist, erfolgt eine besondere Berücksichtigung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume.

Stellungnahme	Erwiderung
verschiedenen Festlegungsbereiche deutlich werden und in Bezug auf das gesamte Gebiet des Naturparks/ der Landschaftsschutzgebiete auch im Sinne von kumulativen Wirkungen bewertet werden müssen.	
2914#126 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 4.6.4 Landschaftsbild, Anhang 3 3.6.3 Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung nicht zur Einschätzung der Erheblichkeit von Planungsauswirkungen herangezogen werden sollten. Laut Fachbeitrag des LANUV ist das Ziel für das Landschaftsbild im Planungsgebiet des RVR, vor allem innerhalb der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung die wertgebenden Charakteristika zu bewahren und zu fördern. Hieraus ergibt sich keine Begründung für die Ausnahme der Einheiten mit besonderer Bedeutung als Bewertungskategorie für die SUP. Zunächst ist die Eigenart der Landschaft, auf die im Fachbeitrag besonders als wertgebendes Kriterium abgehoben wird, auch in den besonders bedeutsamen Landschaftsbildeinheiten mit hoch bewertet. Für Bereiche mit besonderer Bedeutung gilt genauso wie für die herausragenden Bereiche das Ziel der Erhaltung und der Verringerung negativer Einflüsse. Zudem sind hier nach den Empfehlungen des LANUV zusätzlich Maßnahmen zur Aufwertung und Optimierung des Landschaftsbildes angezeigt; diese Gebiete besitzen demnach ein hohes Entwicklungspotenzial. Die Planfestlegungen können hier also auch im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Entwicklungspotenzials erhebliche Auswirkungen bedingen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Frage, ob einzelne Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, ist letztlich eine Bewertungsfrage. Dabei ist auch der Konkretisierungsgrad der Planung zu berücksichtigen. Es geht darum, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutkriteriums vornehmen, insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet.
2914#127 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
E.II Zu Kap. 2.3 und 4 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands Dieser Abschnitt folgt der grundsätzlichen Problematik der vorliegenden Umweltprüfung, nach der zum Bestand im Wesentlichen nur die vorher als voraussichtlich erheblich beeinträchtigt festgelegten Kriterien und Parameter überhaupt behandelt werden. Es wird keine als Bewertungsgrundlage	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden nicht die voraussichtlich erheblich beeinträchtigen Kriterien festgelegt, sondern die Kriterien, über die sich unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes die Schutzgutausprägungen erfassen und bewerten und die Auswirkungen auf die Schutzgutfunktionen ausreichend prognostizieren lassen.

Stellungnahme	Erwiderung
ausreichende Bestandseinordnung hinsichtlich der Situation der Schutzgüter, deren regionaler und teilräumlicher Ausprägung sowie vorhandener Beeinträchtigungen und Gefährdungen vorgenommen.	Zudem sollten für die herangezogenen Kriterien flächendeckende Datengrundlagen vorliegen.
2914#128 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu: Beschreibung aktueller Umweltprobleme Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG ist im Umweltbericht die Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme erforderlich. Dabei ist insbesondere auf Probleme einzugehen, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie die Schutzgebiete und Schutzgegenstände des Naturschutzes beziehen. Zu integrieren sind dabei auch Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Dabei ist aus Sicht der Naturschutzverbände auf die regionalen Unterschiede im Regionalplangebiet einzugehen; hierbei ist insbesondere zu unterscheiden zwischen den unterschiedlich geprägten regionalen Bereichen (z.B. Ballungskernraum, Ballungsrandzone, ländlich geprägte Bereiche). Eine genauere Betrachtung erfordert die Gefährdung von Lebensräumen und Arten, für die eine besondere Verantwortung im Verbandsgebiet besteht (für die FFH-Arten/ Lebensraumtypen, planungsrelevante Arten). Die Ursachen für die Gefährdungen sind zu benennen, um die Auswirkungen der Planung angemessen beurteilen zu können. Hier sei auf folgende Umweltprobleme hingewiesen, die aus Sicht der Naturschutzverbände behandelt werden müssen: • derzeitige und zukünftige (im Rahmen weiterer bekannter Planungen) Situation des Flächenverbrauchs und hierdurch Verluste von Freiraum und insbesondere von Lebensräumen (im Rahmen der Gesamt-Neuaufstellung des Regionalplans), • Probleme durch den weitergehenden Rückgang bzw. auch die Intensivierung der Landwirtschaft, • Auswirkungen von Straßen (z.B. auch auf schutzwürdige Lebensräume), • derzeitige Situation und Gefährdung unzerschnittener Räume, auch im Rahmen weiterer bekannter Planungen,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit vorliegende Umweltprobleme werden im Sinne von Vorbelastungen in der Umweltprüfung berücksichtigt. Da die Prüfung für die einzelnen Planfestlegungen im konkreten räumlichen Kontext erfolgt, werden auch in diesem Zusammenhang standörtliche Gegebenheiten oder Vorbelastungen berücksichtigt und fließen insbesondere in die Einzelfallbetrachtung ein, die die vorhabenbedingten Betroffenheiten der Schutzgüter am konkreten Standort berücksichtigt. Im Einzelfall wird in diesem Zusammenhang eine von der Bewertungsregel abweichende Gesamteinschätzung vorgenommen, die im entsprechenden Prüfbogen dokumentiert wird.

Stellungnahme	Erwiderung
• bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-)Erholungsräumen und Vorbelastungen in den Ballungsraumbereichen, • Zerschneidungsgefährdung zusammenhängender großräumiger Biotopkomplexe, • Beeinträchtigungen durch Emissionen bzw. Immissionen (insbesondere durch Straßen u. besondere emittierende Betriebe), • Umweltprobleme durch Rückzug der Träger des schienengebunden ÖPNV aus der Fläche, • bestehende artenschutzrechtliche Probleme bei Beeinträchtigung von Lebensstätten.	
2914#129 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
zu Daten- und Informationsgrundlagen Die bei den Naturschutzverbänden oder auch Biologischen Stationen für einzelne Teilräume des Plangebiets vorliegenden Umweltinformationen, wie zum Beispiel zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten oder schutzwürdigen Biotopen können für die SUP bedeutsam sein und sollten generell im Erarbeitungsprozess von Regionalplänen zu den überplanten Bereichen zusätzlich zu den Informationen der Unteren Naturschutzbehörden abgefragt werden und in das Verfahren Eingang finden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den planungsrelevanten/ verfahrenskritischen Arten, für die nachgewiesen werden muss, dass sie durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden können und in den nachgelagerten Verfahren keine unüberwindbaren Hindernisse darstellen können. Auch auf regionalplanerischer Ebene können Begehungen und Kartierungen erforderlich sein, wenn sich Hinweise auf das Vorkommen solcher Arten ergeben.	Der Anregung hinsichtlich der Kartierungen wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der VV zum Artenschutz (MKULNV, 2016) auf "Ebene der Regionalplanung es sinnvoll ist, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht." Die im Zuge der Datenabfrage im Scoping eingegangenen Hinweise auf Arten und auch die im Zuge der Offenlage eingegangenen Hinweise werden im Umweltbericht berücksichtigt.
2914#130 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
E.III Zu Kap. 2.4/ 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Zur Auswirkungsprognose und ihrer Darstellung wurde bereits in der Gesamteinschätzung ausführlich Stellung genommen. Im Folgenden werden noch einige grundsätzliche Forderungen der Naturschutzverbände angesprochen. **Umweltprüfung (SUP) für alle vorgesehenen Festsetzungen!** Nach Auffassung der Naturschutzverbände sind bei der Umweltprüfung sämtliche Darstellungen, soweit sie nicht einem rechtskräftigen "Bestandsschutz" unterliegen, der Umweltprüfung zu unterziehen. Der vorliegende Umweltbericht nimmt erneut in erster Linie eine vertiefte Prüfung für Neufestlegungen von mind. 10 ha vor. Die Unterscheidung von Flächen anhand der 10 ha-Marke basiert auf den Regelungen zu den zeichnerischen Darstellungen nach § 35 Abs. 2 LPlG DVO NRW, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen sind. § 35 Abs. 3 geht ausdrücklich darauf ein, dass je "nach den Erfordernissen des jeweiligen Plangebietes auch Darstellungen von weniger als 10 ha von regionaler Bedeutung sein" können. Hier geht es in erster Linie um eine Vereinheitlichung der Plandarstellung und nicht um eine generelle, fachlich-programmatisch begründete Unterscheidung zwischen raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, was nach Abs. 3 im Einzelfall zu entscheiden ist. Daher ist es aus Sicht der Naturschutzverbände für die Umweltprüfung auch nicht zulässig, Flächenfestlegungen < 10 ha nur auf Grundlage des Ergebnisses eines "Grobchecks" einer vertieften räumlichen Betrachtung zu unterziehen. Es ist nicht sachgerecht, für Flächen < 10 ha den vertieften Untersuchungsbedarf von Parametern abhängig zu machen, die "aufgrund der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der hohen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren eine besondere Bedeutung einnehmen". Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Kriterien regional bedeutsamer sein sollen als die übrigen in der Umweltprüfung angewendeten Kriterien. Hier wird noch nicht einmal mehr auf eine besondere umweltfachliche Relevanz eingegangen, die im Rahmen der Umweltprüfung mindestens zu gewährleisten wäre. Dies wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.	Grundsätzlich werden sämtliche Planfestlegungen des Regionalplans einer Prüfung unterzogen – aufgrund des Detaillierungsgrades der Planfestlegungen selbst wird jedoch auch hinsichtlich der Prüftiefe differenziert. So ist bei zeichnerischen Festlegungen kleiner 10 ha, bei denen es sich um maßstabsbedingte Generalisierungen oder um geringfügige Neufestlegungen handeln kann, zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Festlegungen bzw. im Rahmen einer summarischen Gesamtplanbetrachtung bewertet werden können. Eine vertiefende einzelfallbezogene Betrachtung von Neufestlegungen kleiner 10 ha kann allerdings dann geboten sein, wenn von der Festlegung erkennbar erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können und eine standortbezogene Abwägung einschließlich möglicher Alternativstandorte nur im Regionalplanverfahren sinnvoll erfolgen kann. Dies ist bspw. der Fall, wenn die geplanten Festlegungen bzw. Teile der geplanten Festlegungen in Gebieten mit besonderer Bedeutung liegen, die auch im Grobchek Berücksichtigung finden (vgl. hierzu auch Ausführungen des SUP-Leitfadens NRW).

Stellungnahme	Erwiderung
Die Neufestlegungen < 10 ha werden laut Umweltbericht vertieft geprüft bei einer Betroffenheit von Natura-2000- und Naturschutzgebieten nebst Umfeld, im Bereich des Vorkommens verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten nebst Umfeld, bei einer Betroffenheit von Wasserschutzgebieten Zone I und II (GIB: bis Zone IIIA und BSAB: bis Zone IIIB) sowie Überschwemmungsgebieten und bei einer Betroffenheit von Kur- und Erholungsorten/-gebieten nebst Umfeld. Aus umweltfachlicher Sicht ist es aber auch erforderlich, insbesondere solche Neufestlegungen zu prüfen, die bezogen auf einzelne Schutzgüter/ -gegenstände auch bei einer Fläche < 10 ha erhebliche Umweltauswirkungen haben können. So ist die Liste aus Sicht der Naturschutzverbände mindestens zu ergänzen um die vertiefte Prüfung bei Betroffenheit von: • Biotopverbundflächen, da die Kernflächen je nach Biotopart und Biotopfläche sowie insbesondere die häufig bandartigen Verbindungsflächen auch von kleinen Flächenverlusten erheblich beeinträchtigt werden können bzw. ihre Funktion erheblich vermindert bis zerstört werden kann, • gesetzlich geschützten Biotopen, da diese je nach Flächengröße auch von kleineren Flächenverlusten erheblich beeinträchtigt sein können, • klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen, da sich hier schon kleinräumige Flächenverluste je nach Lage erheblich auf die (bio)klimatische Situation und damit auf das Schutzgut Mensch auswirken können, • schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, da jeder Flächenverlust einen Totalverlust und damit erhebliche Auswirkungen bedeutet, • insbesondere klimarelevanten Böden, da jeder Flächenverlust die Speicherfunktion von klimarelevantem CO^2 durch Komplettverlust erheblich beeinträchtigt. Die Beibehaltung von Darstellungen aus den alten Regionalplänen beruht ebenso wie die Neufestlegungen auf einer regionalplanerischen Entscheidung im Neuaufstellungsverfahren. Ausgenommen von einer Überprüfung können nur bereits bestandskräftige Darstellungen z.B. durch rechtskräftige Bebauungspläne und Genehmigungen sein. Darauf geht der vorliegende Umweltbericht ein, indem er die "Altfestlegungen" "mindestens als Vorbelastungen oder Entlastungen"	

Stellungnahme	Erwiderung
berücksichtigt. Altfestlegungen sind demnach ggf. dann zu prüfen, wenn noch keine Umweltprüfungen in anderen Plänen und Programmen erfolgt sind – dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände als generelle Anforderung für die Altfestlegungen zu stellen. Ein Ausschluss von Planungen für Festlegungen, die sich bereits verfestigt haben und für die gleichzeitig erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, d.h., wenn Flächennutzungspläne mit Umweltprüfung erstellt wurden, erscheint folgerichtig. Hiervon sollten allerdings nicht genutzte Siedlungsreserven ausgenommen werden. Im Hinblick auf die Situation der Siedlungsflächenentwicklung zum weiterhin hohen und nicht bedarfsgerechten Flächenverbrauch weisen diese Flächen ein wichtiges Potenzial zum Flächensparen auf. Hier haben sich die regionalplanerisch ermittelten Bedarfe und Anforderungen aus den alten Regionalplänen offensichtlich als nicht erforderlich erwiesen und die Planung ist anzupassen. Aus diesem Grund ist auch die Kopplung der Überprüfung von Siedlungsreserven in Flächennutzungsplänen ohne Umweltprüfung von vor 2004 an die Parameter für Flächenfestlegungen von < 10 ha abzulehnen. Die angesprochenen Prüfungen werden von den Naturschutzverbänden nachgefordert.	
2914#131 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Keine unsachgemäße Abschichtung von Prüfungsschritten der SUP auf nachfolgende Ebenen Im vorliegenden Umweltbericht wird wiederholt darauf hingewiesen, dass bestimmte Aspekte auf der Ebene des Regionalplanes nicht abschließend beurteilt werden können und daher auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungs-/ Genehmigungsebene zu prüfen sind. Nach § 39 Abs. 3 UVPG wird zwar grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, die Umweltprüfung im Fall gestufter Planungen bei den jeweils nachfolgenden Plänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Dabei soll	Der Anregung wird nicht gefolgt. Unter Bezug auf § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG kann im Sinne einer Schwerpunktsetzung entschieden werden, auf welcher Ebene innerhalb eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses bestimmte Umweltauswirkungen am sachgerechtesten untersucht und bewertet werden können und was "nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann." Auf der jeweiligen Planungsebene sind insbesondere die Umweltauswirkungen von Planinhalten zu prüfen, • über die im Plan abschließend entschieden wird,

Stellungnahme	Erwiderung
bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms sind dafür zu berücksichtigen. Zwingende Voraussetzung für eine solche Abschichtung ist jedoch, dass bei den vorgelagerten Planungen eine den Anforderungen der SUP-RL/ des UVPG genügende Umweltprüfung durchgeführt wurde. Ein zentraler Aspekt ist dabei, dass die Umweltauswirkungen, die im regionalen Gesamtzusammenhang bedeutend/ erheblich sind und dementsprechend auch auf der Ebene des Regionalplanes behandelt werden müssen, angemessen geprüft werden. Dies gilt aus Sicht der Naturschutzverbände auch für betriebsbedingte Auswirkungen. Die genaue Ausgestaltung der Planung ist zwar auf Regionalplanebene wie dargestellt oftmals noch nicht bekannt, es können aber regelmäßige Auswirkungen behandelt werden, die eine erste Einschätzung und Berücksichtigung für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen ermöglichen. Neben Auswirkungen der Windenergie sind hier bspw. zunehmende Schadstoff- und Lärmimmissionen durch die weiteren Festlegungsbereiche (ASB, GIB, BSAB, Abfalldeponien) im Zuge der entstehenden Verkehre zu nennen. Hierfür könnten regionale, durchschnittliche Vergleichswerte abgeleitet und herangezogen werden. **Darstellung der Umweltauswirkungen muss vollständig und deren Bewertung nachvollziehbar sein; Darstellung der Umweltprüfungen in Prüfbögen nicht ausreichend!** Eine Umweltprüfung muss transparent und nachvollziehbar sein, somit sind alle erfolgten Prüfungen auch im Detail darzulegen. Planfestlegungen mit erheblichen Beeinträchtigungen sind im Bericht auch textlich aufzunehmen und unter Angabe der konkreten festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen zu beschreiben, um sie für die gesamtplanerische Abwägung nachvollziehbar aufzubereiten und regionale Zusammenhänge bei den Auswirkungen deutlich zu machen. Eine rein tabellarische Betrachtung ohne Darstellung der Art und Weise sowie des Grades der Betroffenheiten und der Zusammenhänge ist nicht ausreichend.	• für die maßgeblich verbindliche Festlegungen getroffen werden und • deren Untersuchung und Bewertung sich hinsichtlich Maßstäblichkeit und Detaillierungsgrad der Planebene besonders aufdrängen. Vor diesem Hintergrund lassen sich insbesondere die bau- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen bestimmter Planfestlegungen sachgerecht ausschließlich auf den nachgelagerten Planungs- oder Zulassungsebenen prüfen, in denen sich das jeweilige Vorhaben sowie die dazugehörige technische Planung konkretisiert haben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Methode im Übrigen auch dem "Leitfaden Umweltprüfung Regionalplanung NRW" (2020) entspricht. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wird tabellarisch dargestellt, welche Plangebiet bei welchen Schutzgutkriterien erhebliche Umweltauswirkungen auslösen können.

Stellungnahme	Erwiderung
Die vorgenommene Umweltprüfung anhand der vorgestellten Methodik wird außerdem bei den Siedlungsbereichen (ASB/ GIB) nur für diejenigen Planfestlegungen überhaupt im Umweltbericht dokumentiert, die einer vertieften Prüfung unterzogen wurden, sie ist demnach nicht vollständig. Die erste Prüfungsstufe sondert von vorneherein Flächenfestlegungen aus, bei denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (s. ausführlich dazu in der Gesamteinschätzung – Unzulässige Vereinfachung und Einschränkung der Umweltprüfung) wie dies erfolgt, wird nicht dargelegt. Es wird nicht klar, ob hierfür die gleichen Kriterien herangezogen werden wie für die vertiefte Prüfung und ob alle Festlegungen, bei denen es bereits bei einem Schutzgut/ -aspekt zu erheblichen Auswirkungen kommen kann, dann in die vertiefte Prüfung eingestellt werden. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass von insgesamt 648 Festlegungen nur etwas mehr als 30 % überhaupt vertieft geprüft und in Prüfbögen dargestellt werden. Bei den ASB werden erhebliche negative Auswirkungen bereits bei 81 % der Flächen von vorneherein ausgeschlossen, nur 72 ASB (18 %) werden anhand des beschriebenen Prüfrasters überhaupt vertieft geprüft und dargestellt. Im Ergebnis werden nur für 13 % der ASB-Flächen voraussichtliche erhebliche negative Auswirkungen festgestellt. Bei den GIB werden von 409 Festlegungen nur 59 (14 %) vertieft geprüft und überhaupt dargestellt. Für 43 davon können anhand des eingesetzten Prüfrasters erhebliche negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass kumulative Auswirkungen nicht berücksichtigt wurden und auch die Wechselwirkungen gehen nicht in die Prüfbögen und die darin vorgenommene Bewertung ein. Hier kann insgesamt nicht von einer umfassenden Zusammenstellung der abwägungserheblichen Umweltbelange gesprochen werden.	
2914#132 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
E.IV Zu Kap. 6 Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Die Angaben zu diesem Aspekt der Umweltprüfung sind unzureichend. Der Verweis auf die Berücksichtigung minimierender Kriterien bei der Auswahl der Festlegungen reicht nicht aus, da die getroffenen Festlegungen trotzdem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auch die Angaben zu etwaigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können nur ebenenspezifisch erfolgen, d.h. dass sich Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen auf der Abstraktionsebene bewegen sollten, die den Festlegungen des Regionalplans oder den prognostizierbaren Umweltauswirkungen entsprechen.

Stellungnahme	Erwiderung
Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. An dieser Stelle ist zunächst auf die Fragestellung einzugehen, inwiefern für die Planfestlegungen und ihre weitere Umsetzung Ausgleichsräume absehbar zur Verfügung stehen. Dies stellt insbesondere in der dicht besiedelten Metropole Ruhr ein großes Problem dar, dem sich der Regionalplan anzunehmen hat. Des Weiteren sind über die in den Prüfbögen dargestellten Hinweise hinaus, die sich in erster Linie auf die Vermeidung einer Beeinträchtigung der dort einbezogenen naturschutzfachlich wertvollen Flächen beziehen, Anregungen und Forderungen für die nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen möglich und notwendig. So können insbesondere die Erfordernisse und Maßnahmen aus den Landschaftsplänen für eine Konkretisierung herangezogen werden und es können z.B. Hinweise für eine flächenschonende Bauweise gegeben werden.	Eine flächenbezogene Maßnahmenplanung kann sachgerecht ausschließlich auf der Grundlage konkreter Bilanzierungen der Beeinträchtigungen sowie einer hinsichtlich des Maßstabs genaueren Planung auf der nachgelagerten Zulassungs- und Planungsebene erfolgen.
2914#133 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
E.V Zu Kap. 8 Gesamtplanbetrachtung Zur Gesamtplanbetrachtung wurden schon wesentliche Aspekte in der Gesamteinschätzung behandelt. An dieser Stelle wird daher vorwiegend auf den Aspekt der kumulativen Wirkungen und die Abgrenzung von Kumulationsgebieten eingegangen. Wie auch in der UVP ist bei der Strategischen Umweltprüfung eine medienübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen in Form von Wechselwirkungen gefordert. Das bedeutet, dass auch sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen mit einzubeziehen sind. Dieses betrifft auch summatorische Wirkungen durch andere geplante Planungen/ Projekte. Wie bereits angesprochen sind die Wechselwirkungen ebenfalls in die Prüfbögen aufzunehmen, um Zusammenhänge zwischen Plandarstellungen nachvollziehen zu können und deren Einbezug in die Bewertung transparent zu machen. Hierher gehören dann auch Aussagen zu Kumulationswirkungen von benachbarten/ aufeinander bezogenen Festsetzungen und deren Bewertung. Ggf. sind dafür eigenständige Prüfbögen zu entwickeln. Eine reine zusammenfassende	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Gesamtplanbetrachtung ist nicht im Gesetz verankert. Der Begriff findet sich weder im ROG noch im UVPG. Es gibt darüber hinaus keine vorgegebene Methodik, nach der die Gesamtplanbetrachtung abzuarbeiten ist. Auch ist die Gesamtplanbetrachtung bisher nicht Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung im Zuge einer Umweltprüfung bei der Neuaufstellung eines Regionalplans gewesen. Es liegen somit keine Maßstäbe für eine Gesamtplanbetrachtung vor. An dieser Stelle wird wiederum darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung auch für den Gesamtplan nur für zu erwartende zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen erfolgen muss (siehe § 8 Abs. 3 ROG). Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) stellen keine einheitliche Datengrundlage dar, da sie in ihrer Darstellungssystematik variieren. Die Abgrenzung der zeichnerischen Festlegungen ist somit nicht vergleichbar (z.B. ist der RFNP in den zeichnerischen Darstellungen viel konkreter als die Regionalpläne), Flächenbilanzen der Planfestlegungen können daher nicht miteinander verglichen werden.

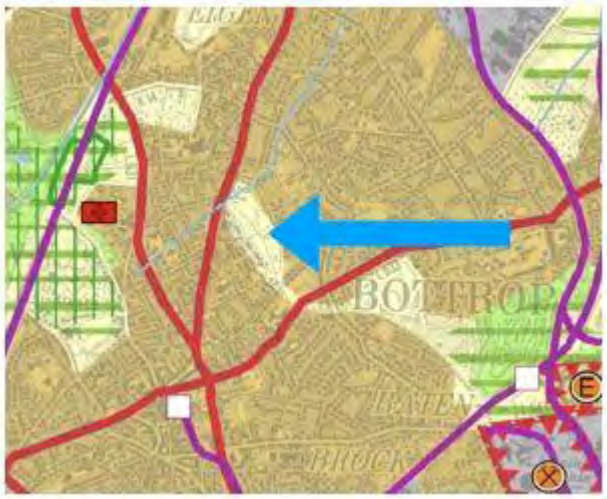
Stellungnahme	Erwiderung
Abhandlung in der Gesamtplanbetrachtung ist hierfür nicht ausreichend. Hierzu wird folgende Bearbeitung vorgeschlagen: Das gesamte Plangebiet des fortzuschreibenden Regionalplanes ist auf Summationswirkungen zu prüfen. Das Ermitteln der Summationswirkungen im Regionalplan auf die jeweiligen Schutzgüter sollte neben der Prüfung einzuhaltender Grenzwerte aus Vorsorgegründen auch anhand einer Liste von regelmäßig zu prüfenden Verdachtswirkungen unter Beachtung von 1. Raumstruktur (Vorbelastung, historische Entwicklung), 2. geplanten Nutzungen anderer Planungsträger (Bauleit-, Fachplanungen) sowie 3. Vorhaben, die unterhalb der Regionalplan-Darstellungsgrenze liegen, erfolgen. Liegen erhebliche Summationswirkungen von zahlreichen, singulär unerheblichen Einzelflächen vor, ist der Austausch solcher Flächen gegen andere Flächen vorzunehmen, die singulär betrachtet als unerheblich eingeschätzt werden, bis die Summation als unerheblich eingeschätzt werden kann. Aufgrund der Analyse der Summationswirkung ist für kritische Einzelflächen die Festlegung von Maximal-/Minimalnutzungen sowie Nutzungsdauern erforderlich, um erhebliche Auswirkungen vermeiden zu können. In der hier Umweltprüfung erfolgt die Gesamtplanbetrachtung u.a. durch eine Identifizierung von "Kumulationsgebieten". Diese Gebiete zeichnen sich "durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) " aus (Umweltbericht S. 91). Die Identifizierung ist insbesondere deshalb sinnvoll, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können. Die erfolgte Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen in einigen ausgewählten flächenbezogenen Kumulationsgebieten stellt grundsätzlich einen geeigneten Ansatz dar, um die rein quantitative Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen einzelner Darstellungen zu konkretisieren. Es reicht hier aber aus Sicht der Naturschutzverbände nicht aus,	Einigkeit besteht darin, dass der Prüfgegenstand der Umweltprüfung grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, ist. Auch nach § 8 ROG sind nicht nur einzelne regionalplanerische Festlegungen, sondern der Raumordnungsplan insgesamt Gegenstand der Umweltprüfung. Eine Umweltprüfung hat deshalb neben der vertiefenden Betrachtung von Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen immer auch kumulative Wirkungen im Plan zu berücksichtigen, wie es die SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) im Anhang I explizit fordert (vgl. auch ARL 2007, UBA 2009). Aus diesem Grund sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Planfestlegungen mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammengeführt worden (Gesamtplanbetrachtung). Dabei sind insbesondere auch kumulative und sonstige mögliche negative und positive Umweltauswirkungen betrachtet worden. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z.B. Landschaftsbild) eines Teilraumes verstanden. Die Beschreibung und Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen kann grundsätzlich auf solche Planfestlegungen beschränkt werden, bei denen auf der Planungsebene des Regionalplans erhebliche Auswirkungen auf einzelne (Teil-) Räume zu erwarten sind. Insoweit kann die Einbeziehung sowohl des Prognose-Null-Falls wie auch der räumlich nicht konkretisierbaren Planfestlegungen, für die keine raumspezifische Prognose der Umweltauswirkungen durchgeführt werden kann, bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen entfallen. Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr ist daher eine überschlägige tabellarische Zusammenschau der Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen vorgenommen worden. Zudem wurden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt.

Stellungnahme	Erwiderung
die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter nur zu beschreiben und Minderungsmaßnahmen für die Kumulationsräume zu benennen, ohne diesen kumulativen Aspekt bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit und letztlich der raumordnerischen Verträglichkeit der einzelnen Darstellungen zu berücksichtigen. Die zur Minderung der kumulativen Wirkung auf die Schutzgüter genannten Maßnahmen wie Vermeidung / Verminderung von Flächeninanspruchnahmen, Vermeidung / Verminderung von Immissionen oder Vermeidung / Verminderung von visuellen und akustischen Beeinträchtigungen erfordern womöglich auch einen Verzicht auf einzelne Darstellungen, um in den Kumulationsräumen eine erforderliche Minderung der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erreichen. Dieser notwendige Schritt wird in der Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf nicht vorgenommen und unterstreicht erneut die nicht ausreichende Funktion als Abwägungsgrundlage für den Regionalplan Ruhr. Die Beschränkung auf die dargestellten zwei Kumulationsgebiete überzeugt außerdem nicht. Eine kumulative Betrachtung muss auch außerhalb der großflächigen Kumulationsgebiete für alle Teilräume der Planungsregion und für alle Planfestlegungen erfolgen und in die Prüfbögen und die Bewertung aufgenommen werden. In allen Teilräumen mit sich abzeichnenden kumulativen Auswirkungen hätte dann eine Detailprüfung zu erfolgen. Es fällt u.a. auf, dass die sehr raumwirksamen Windenergiebereiche, die sich zudem auf mehrere Schutzgüter erheblich auswirken können, in der Prüfbogenbasierten Bearbeitung immer nur einzeln betrachtet werden, auch wenn Vorrangbereiche im direkten räumlichen Zusammenhang dargestellt werden. Auch zu bereits bestehenden Windkraftflächen im räumlichen Zusammenhang und damit verbundenen kumulativen Wirkungen werden keine Aussagen getroffen. In Verbindung mit der fehlenden Berücksichtigung windenergieempfindlicher Fledermausarten kann und den anderen benannten Defiziten kann die Beurteilung der Windenergiegebiete hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen, die eine Festlegung von Konzentrationszonen vorbereitet, aus Sicht der Naturschutzverbände nicht als ausreichend bewertet werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#134 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Regionalplan Ruhr Zeichnerische Festlegungen **Stellungnahme Naturschutzverbände NRW** **F.I Stadt Bottrop** **1. Siedlungsraum** **Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** **Bottrop-Boy (Kraneburger Feld**  Entwurf Regionalplan: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht und orientiert sich (im Vergleich zum GEP Emscher-Lippe) an den bestehenden gewerblichen und gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop. Dies hatte zur Folge, dass der ASB nach Osten erweitert und in Richtung Norden reduziert wurde. Die genannten naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln. In welcher Form Ausgleichsmaßnahmen für den Ausbau der B 224 zur A 52 umzusetzen sind, ist in der entsprechenden Fachplanung zu klären.

Stellungnahme	Erwiderung
 Genehmigter Regionalplan: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Forderung**: Rücknahme ASB, stattdessen Erweiterung regionaler Grünzug bis an die künftige A52 (noch B224, als Ausgleich zur A52. **Begründung:** Der im Entwurf des Regionalplans dargestellte ASB ist Bestandteil des ca. 40 ha großen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Biotopkomplex "Kraneburger Feld". Dieses ist durch mehrere Hecken, Baumreihen und Feldgehölze reich strukturiert. Durch den Strukturreichtum konnten im Rahmen der nicht weiter verfolgten Planungen zur Ansiedlung eines IKEA-Marktes insgesamt 72 Vogelarten nachgewiesen werden, dazu kommen 30 Vogelarten zur vorübergehenden Rast- und Nahrungssuche. Durch Vertreter der örtlichen Naturschutzverbände wurden im Jahr 2015 73 Höhlenbäume registriert werden. Im Südteil sind Vorkommen verschiedener Höhlenbrüter (Hohltaube und Star) bekannt. Ebenso im Bereich der neu angepflanzten Hecke Rebhühner. Im Nordteil (zum Teil älterer Baumbestand) brüten, neben planungsrelevanten Vogelarten wie Kiebitz und Rebhuhn, in weitgehend ungestörten Gehölzen Habicht, Mäusebussard, Kleinspecht, Waldlaubsänger sowie weitere Höhlenbrüter (Waldkauz, Grünspecht, Stare und Fitis). Hinzu kommen die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Es muss davon	

Stellungnahme	Erwiderung
ausgegangen werden, dass weitere Fledermausarten (kleiner Abendsegler, großer Abendsegler, braunes Langohr und Wasserfledermaus) in den Gehölzstreifen Tagesverstecke oder auch Quartiere gefunden haben. Bei den nachgewiesenen Amphibien ist die Population der Kreuzkröte besonders hervorzuheben, da diese streng geschützte Art nicht standorttreu und hochmobil ist und ein Auftreten dieser Art während der Bauphase auch auf den Baustellenflächen zu erwarten ist. Tümpel und Mulden in verdichteten Baustellenflächen bilden für diese Art besonders attraktive Lebensraumstrukturen.	
2914#135 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bottrop Prosper-Park (Hugo-Reckmann-Straße / Friedrich-Bitter-Weg)  Entwurf Regionalplan: Der allgemeine Freiraum wurde umgewandelt in Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grünzug übernimmt eine wichtige Funktion als Frischluftschneise für die dicht bebauten Stadtteile Bottrops. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen von kommunaler Bedeutung, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

Stellungnahme	Erwiderung
 Genehmigter Regionalplan: Der allgemeine Freiraum wurde umgewandelt in Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Forderung**: Durchgehender regionaler Grünzug von der Halde Tetraeder bis Prosper-Park **Begründung**: der als ASB dargestellte Bereich ist von Bedeutung als Frischluftschneise für die dicht bebauten Stadtteile von Bottrop. Der unverbaute Freiraum spielt vor allem auch eine wichtige Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel, denn zukünftig wird es immer wichtiger die städtischen Wärmeinseln mit Frischluft zu versorgen.	
2914#136 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bottrop-Fuhlenbrock	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen von kommunaler Bedeutung, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen,

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Beibehaltung der Freiraumbereiche als Frischluftschneise, der unverbaute Freiraum spielt eine wichtige Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel **Begründung:** Hier sollen bisherige Frischluftschneisen in den bestehenden ASB beinbezogen werden. Zukünftig haben solche Fristluftschneisen vermehrt Bedeutung zur Minderung der Wirkungen städtischer Wärmeinseln mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die Bevölkerung. Sie sind daher unbedingt zu erhalten.	obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2914#137 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Bottrop, In der Welheimer Mark**	Der Anregung wird nicht gefolgt. In dem Bereich befindet sich eine gewerbliche Brachfläche. Weiterhin ist der Bereich wesentlicher Bestandteil des interkommunalen Entwicklungsprojekts "Freiheit Emscher" der Städte Bottrop und Essen. Demnach ist ein Gewerbequartier für die Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen, Handwerk und Dienstleistungen, aber auch technologieorientiertem Gewerbe und Produktion sowie City-Logistik mit Distributionsfunktionen vorgesehen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Entwurf Regionalplan; vergrößerter GIB  Genehmigter Regionalplan	Die Festlegung des GIB ist bedarfsgerecht und orientiert sich (im Vergleich zum GEP Emscher-Lippe) an den bestehenden gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop. Dies hat zur Folge, dass der GIB entlang der nördlichen Abgrenzung angepasst wurde. Die genannten naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln. Der Regionale Grünzug bleibt in seiner Funktion erhalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Streichung der Festlegung als GIB, Festlegung al durchgehender regionaler Grünzug sowie Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE) **Begründung:** Das für die zukünftige Darstellung als GIB vorgesehen Gebiet ist im LANUV-Informationssystem als Bestandteil des Biotopverbundes VB-MS-4407-038 "Welheimer Mark" aufgeführt. Die Welheimer Mark stellt demnach eine durch Ackerbau geprägte Kulturlandschaft dar, das lokal auch Mähwiesen, kleinflächig auch Weiden aufweist, die meist durch altholzreiche Kleingehölze wie Baumreihen und -gruppen, Hecken und Eichen-Feldgehölze gegliedert werden. Die vorkommenden alten Laubwaldreste mit vorherrschenden Buchen und Eichen sind im weiteren Umfeld in dieser Größe und Ausprägung sehr selten. Das Gebiet ist arten- und strukturreich. Durch altholzreiche Kleingehölze ist die Welheimer Mark ein wertvolles Kulturlandschafts-Relikt im urban geprägten Umfeld, zusammen mit der östlich anschließenden Boye und dem Freiraumzug von Rhein-Herne-Kanal und Emscher ist das Gebiet auch für den regionalen Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Das LANUV hält es für erforderlich die Welheimer Mark zu erhalten und zu optimieren; vor allem auch als Habitat für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die Ausweisung als GIB führt zur Vernichtung dieses Kulturlandschaftsbereichs und wertvollen Refugial- und Trittstein-Lebensraum für Flora und Fauna.	
2914#138 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bottrop-Grafenwald, ehem. Bergwerk Schacht IV	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW benannten wertigen naturschutzfachlichen Bereiche grenzen lediglich an den ASB an, nehmen ihn jedoch nicht in Anspruch. Auf der Ebene der Regionalplanung ist noch nicht bekannt, welche Nutzungen konkret auf dem ehemaligen Bergwerksstandort in Bottrop-Grafenwald angesiedelt werden sollen. Die Stadt Bottrop hat mitgeteilt, dass eine ASB-konforme Nutzung im Sinne einer gewerblichen Ansiedlung am Standort Prosper IV, Schacht 9 in Grafenwald angestrebt wird. Gemäß Durchführungsverordnung

Stellungnahme	Erwiderung
 Entwurf Regionalplan: Die freiwerdenden Bergbauflächen von Schacht IV werden als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) eingezeichnet 	zum Landesplanungsgesetz NRW (DVO LPlG NRW) sind in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) neben wohnverträglichem Gewerbe auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen möglich. Von daher ist im Rahmen der Bauleitplanung eine weitere Differenzierung des ASB möglich, auf Grundlage dessen dann die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. In Anbetracht des Vorgennannten wird der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, den Bereich als Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen BSLE und regionaler Grünzug festzulegen, nicht gefolgt

Stellungnahme	Erwiderung
Genehmigter Regionalplan: Zweckgebundener GIB Steinkohle **Forderung:** Der im Entwurf dargestellte ASB ist zu streichen. Es wird gefordert, den Bereich mit der Darstellung als Waldbereich in Überlagerung als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie als Regionaler Grünzug festzulegen. **Begründung:** Hierzu haben wir uns bereits im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe geäußert: Die Absicht, die bisher für die Fläche in Bottrop-Grafenwald (9,4 ha) Bergwerk Prosper-Haniel, Schacht IV (aktuell Schacht 9) festgelegte Darstellung GIB für die zweckgebundene Nutzung "Bergbau" in die Darstellung ASB zu ändern, wird abgelehnt. Der Änderungsbereich grenzt im Westen an Waldbereiche heran bzw. an Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). Überlagert werden diese Darstellungen durch Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung (BSLE) und die Darstellung Regionaler Grünzug. Im Süden grenzt der Änderungsbereich an das FFH-Gebiet DE-4407-302 "Köllnischer Wald" an (gleichzeitig auch im Regionalplan als BSN) dargestellt. Von Westen her verläuft das Fließgewässer Schöttelbach (NL 27) am nördlichen Rand bzw. nach Süden abknickend in den Spechtsbach (NL 26) der östlich der A 2 in die Boye entwässert. Im Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-Abelheide/Fernewald - im Regionalplan teilweise als BSN (!) dargestellt – an den Änderungsbereich. Maßgebliches Biotop für die Schutzausweisung ist der im Biotopkataster der LANUV aufgeführte Wald am Schöttelbach im Grafenwald (BK-4407-0123). Es handelt sich um einen Waldkomplex im Quellgebiet und am Oberlauf des Schöttelbaches. Laut LANUV kommen im östlichen Teil – also in Nähe des Änderungsbereichs - ein totholzreicher, altersheterogener Eichen-Hainbuchenwald auf pseudovergleyten Standort vor. Dieser Teil des Waldes ist laut LANUV sehr artenreich und wird in der Krautschicht vom Wald-Schachtelhalm dominiert. Es sind Spechtbäume vorhanden. Wertbestimmend sind der bachbegleitende Erlen-Moorbirkenwald mit der Quelle des	

Stellungnahme	Erwiderung
Schöttelbaches, sowie die naturnahen Laubwälder, insbesondere der artenreiche Eichen-Hainbuchenwald. Der Eichen-Hainbuchenmischwald (xAQ1) ist FFH-Lebensraumtyp. Der Wald-Gewässer-Komplex stellt ein Trittsteinbiotop im Ballungsraum dar; siehe LANUV-Informationssystem zu BK-4407-0123 Wald am Schöttelbach. Von herausragender Bedeutung im NRW-Biotopverbund sind die Flächen des Biotopkomplexes VB-MS-4407-050 "Köllnischer Wald und Vöingholz" ein großflächiger naturnaher Laubwaldkomplex am Westrand der Münsterländischen Tieflandbucht (Übergang von den Boyplatten zu den rechtsrheinischen Sandplatten). Der teilweise sehr alte Wald ist durch eine standörtliche Vielfalt geprägt mit mehreren FFH-Lebensraumtypen (u.a. großflächiger Perlgras-Buchenwald). Hervorzuheben sind die gesetzliche geschützten Biotoptypen naturnahe Stillgewässer, naturnahe Fließgewässer, Röhrichte, Bruchwälder und Auenwälder. Nachgewiesen sind die Vorkommen von Schwarzspecht, Wespenbussard, Eisvogel und Feuersalamander. Das zur Darstellung als ASB vorgesehene Bereich grenzt unmittelbar an diese hoch wertvollen Naturschutzgebiete oder für den Biotopverbund herausragenden Bereiche an und ist daher von einer zukünftigen Bebauung frei zu halten. Aufgrund der Bedeutung der unmittelbar umliegenden ökologisch hoch wertvollen Biotopkomplexe lehnen die in NRW anerkannten Naturschutzverbände die geplante Änderung der Teilfläche 1: Bottrop-Grafenwald, Bergwerk Prosper-Haniel, Schacht IV (Schacht Prosper 9) mit Ziel zukünftig einen ASB darzustellen ab.	
2914#139 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) **Bottrop; Bergwerk Prosper-Haniel Betriebsbereich Haniel (Fernewaldstraße)**	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der

Stellungnahme	Erwiderung
 Entwurf Regionalplan: Die freiwerdenden Bergbauflächen des Betriebsstandortes Haniel sind als GIBz für zweckgebundene Nutzung "regionale Kooperationsstandorte" eingezeichnet. Im Geoportal des RVR wird die Fläche als "unverändert" dargestellt, aber im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe ist die Fläche noch deutlich geringflächiger (schmaler und kürzer; der spitz zulaufende Bereich nördlich fehlt), siehe nachfolgenden Ausschnitt aus dem geltenden Regionalplan: 	Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Genehmigter Regionalplan: Zweckgebundener GIB Steinkohle **Forderung:** Verkleinerung der Fläche auf die im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe festgelegte Fläche; für die übrigen Bereiche muss stattdessen die Festlegung als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Waldbereich erfolgen. **Begründung:** Im Anhang D Prüfbögen GIB und GIBz des Entwurfs des Regionalplans Ruhr wird eine erhebliche Umweltauswirkung durch die Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung herausgestellt. Die zukünftig als GIB vorgesehenen Erweiterungsflächen sind Bestandteil des NRW-Biotopverbundes (VB-MS-4407-029 Halde Franz-Haniel). Am Hangfuß der Halde und damit im Bereich der zukünftig als GIB dargestellt werden soll, entwickelt sich laut LANUV-Informationssystem ein feuchter Laubmischwald. Weiterhin befinden sich dort vegetationsreiche Gräben und eine kleingewässerartige Fläche, welche vermutlich über Drainwasser aus der Halde gespeist werden. Als bemerkenswerte Arten der Flora kommen die Rote-Liste-Pflanzenarten: Ulmus glabra und Ulmus minor vor. Zu beachten ist zudem, dass die Halde Franz Haniel aufgrund der Gestaltung und Wegeausstattung von Bedeutung für die Naherholung in Bottrop ist. Von Bedeutung bei der Ablehnung des erweiterten GIB ist auch, dass im Osten des GIB die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-MS-4407-050 "Köllnischer Wald und Vöingholz" direkt an den erweiterten GIB angrenzt	
2914#140 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bottrop-Kirchhellen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung des GIB im Norden von Bottrop-Kirchhellen wird lediglich der Bestand an gewerblichen Bauflächen bzw. Nutzungen abgebildet. Der Bereich ist

Stellungnahme	Erwiderung
 Entwurf Regionalplan: Landwirtschaftliche Flächen werden in GIB umgewandelt **Forderung**: keine Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in GIB **Begründung:** Die Erweiterung des ASB Kirchhellen nach Norden in den Freiraum hinein betrifft den im Biotopverbundsystem des LANUV als VB-MS-4307-017 "Talraum Bräukebach" ausgewiesenen Biotopkomplex mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Hier ist der Talraum ist eine ehemalige sehr nasse Niedermoorfläche zwischen dem Schölsbach und dem Bräukebach und wird durch mehrere Gräben und die 2 m breiten, grabenartigen Bachläufe komplett entwässert und wird daher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Von besonderer Bedeutung sind jedoch einige altholzreiche Kleingehölze (Hecken mit	im Wesentlichen bereits baulich entwickelt. Eine Festlegung von GIB über die dargestellten Siedlungsflächen im FNP bzw. die bereits im GEP Emscher-Lippe festgelegten Siedlungsbereiche hinaus liegt nicht vor.

Stellungnahme	Erwiderung
Überhältern, alte Eichen-Reihen und –gruppen, ein kleines Laub-Feldgehölz), die Reste der ehemaligen strukturreichen Kulturlandschaft darstellen. Neben typischen Acker-Besiedlern wie die nach Artenschutzrecht geschützte Feldlerche finden sich Tierarten der reich gegliederten Kulturlandschaft Relikt-Lebensräume Nach Westen geht der Bräukebach-Talraum in eine schmalere Grünland-Niederung über, die teilweise feucht und sehr reich gegliedert ist. Daher ist nach LANUV-Informationssystem der Talraum Bräukebach als Arrondierungs- und Entwicklungsfläche für das im Westen angrenzende NSG-würdige Gebiet VB-MS-4307-029 "Talraum "In der Mier" mit diesem im Zusammenhang zu sehen und daher von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.	
2914#141 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereiche zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) **Forderung:** Keine Darstellung der hier nachfolgende aufgezeigten BSAB; stattdessen Festlegung als BSN oder erweiterter BSN bzw. Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Für alle im Plan vorgesehenen Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist zu prüfen, ob durch die Auskiesungen Grundwasserstöcke beeinträchtigt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob die Abgrabungen im Bereich der Trinkwasserschutzzone III (b und c) liegen. **Begründung**: In den vorgenannten BSAB sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (NSG, Biotopverbund, landschaftsgebundene Erholung), lärmarme Räume mit herausragender Bedeutung) zu erwarten. Die Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Zusätzlich bestehen kumulative Wirkungen auf Schutzgüter durch die räumliche Nähe der einzelnen Abbaugebiete.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu)). Die Abgrabungsbereiche innerhalb der Wasserschutzzone III B ergeben sich in Anlehnung an die Überleitungsregelung § 125 (6) LWG gleichermaßen aus dem gesamträumlichen Plankonzept als Erweiterung bestehender bzw. im Zulassungsverfahren befindlicher Abgrabungsflächen, bei denen die Rohstoffgewinnung im Trockenschnitt erfolgt. Da im Umfeld bereits mehrere Abgrabungen fachrechtlich zugelassen sind, ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch im Fachverfahren zu konkretisierende Maßnahmen verhindert werden kann. Die Festlegung erfolgt zunächst in Anlehnung an die bisherige Überleitungsregelung des § 125 Abs. 6 LWG NRW und unter Berücksichtigung der WSG-VO, die Abgrabungen, bei denen die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden und bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt

Stellungnahme	Erwiderung
	oder wiederhergestellt wird, unter Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde stellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nach Wegfall des § 35 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit der Verordnung zum Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten keine striktere Regelung eingeführt wird, die über die Regelung der bestehenden WSG-VO hinausgeht. Grundlage über alle Inhalte des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Hierbei werden die Ergebnisse der Umweltprüfung berücksichtigt. In Bezug auf die zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Den Erfordernissen einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung wird u.a. angesichts der Möglichkeit zur Erweiterung bestehender Abgrabungen, der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der anderweitig weitgehenden Konfliktarmut durch die Festlegung eines BSAB eine höhere Gewichtung zuteil. Die Konkretisierung des Umgangs mit den betroffenen Schutzgütern obliegt nachgelagerten Verfahren.
2914#142 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Abgrabung **Bot_BSAB_2** ist abzulehnen wegen unmittelbarer Nähe zum festgelegten BSN (NSG) Elsbach/Schwarzbach, das Gebiet der Abgrabung ist Teil eines Biotopverbundes und liegt im Landschaftsschutz. Außerdem wird das Gebiet um die geplanten Abgrabungen von Erholungssuchenden in Anspruch genommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Änderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Der BSAB ergibt sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu)). Hinsichtlich des Umgangs mit den betroffenen Schutzgütern wird auf Kapitel 12 der Begründung verwiesen.

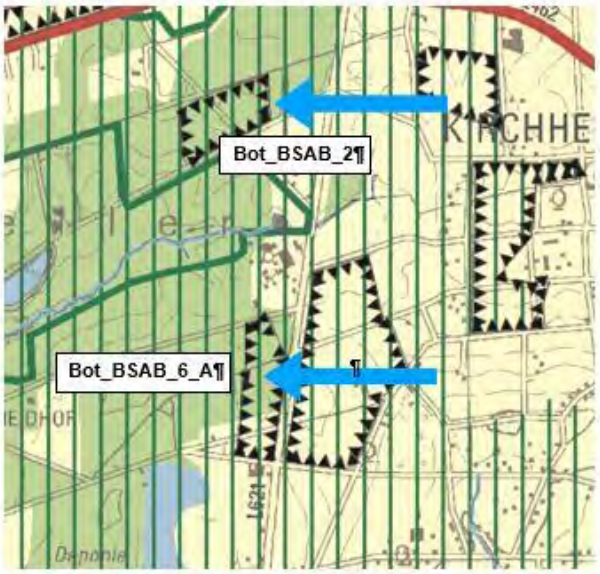
Stellungnahme	Erwiderung
2914#143 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Abgrabung **Bot_BSAB_3** ist abzulehnen, da sie in der Nähe von Wohnbebauung liegt. Die vorhandenen Ackerflächen sind zu erhalten. Außerdem hat die Abgrabungsfläche unmittelbare Auswirkungen für das Ortsklima von Kirchhellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Der BSAB ergibt sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu)). Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu) der Begründung entnommen werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des LEP NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die

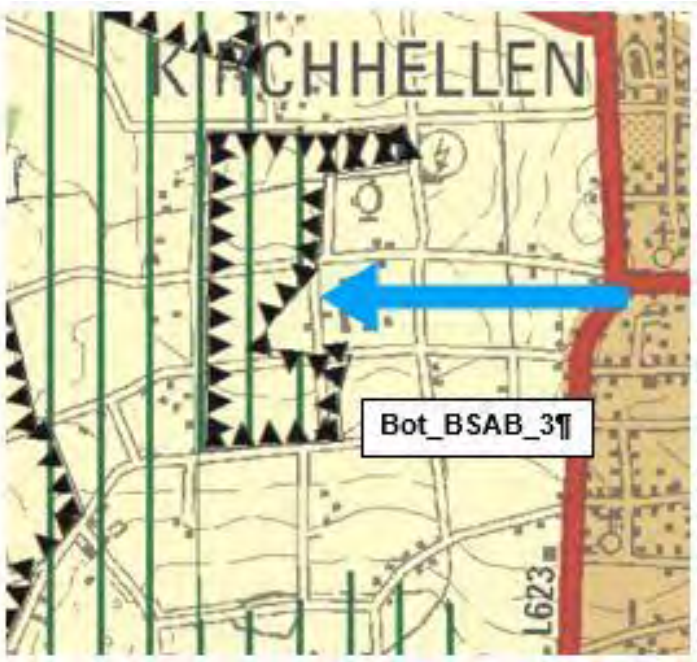
Stellungnahme	Erwiderung
	negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Hinsichtlich des Umgangs mit den betroffenen Schutzgütern wird auf Kapitel 12 der Begründung verwiesen. Zu den Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Zulassungsebene.
2914#144 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Abgrabung **Bot_BSAB_4** ist abzulehnen wegen der Ackerflächen und des Baumbestandes in Alleenform an der Hiesfelder Straße, am Töttelberg und Waldbestand.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Der BSAB ergibt sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu)). Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Die innergebietliche Konkretisierung der Abgrabungsbereiche, in denen u.a. auch der Umgang mit schutzwürdigen Baumbeständen verbindlich zu regeln ist, obliegt nachgelagerten Verfahren. Maßstabsbedingt kann kein Ausgrenzen dieser auf regionalplanerischer Betrachtungsebene kleinteiligen Elemente erfolgen.

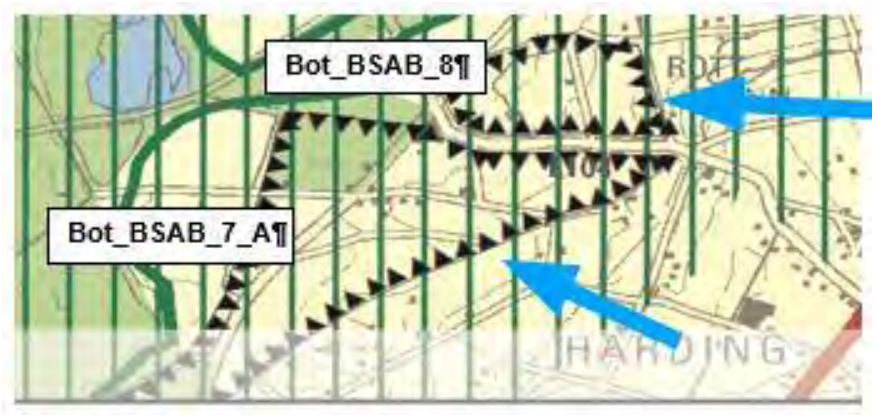
Stellungnahme	Erwiderung
2914#145 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Abgrabung **Bot_BSAB_5** ist abzulehnen, da Ackerflächen in Anspruch genommen werden, außerdem liegt Nähe zu Wohngebieten vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Der BSAB ergibt sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu)). Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bereits im Plankonzept durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte weitgehend auszuschließen. Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" für den BSAB zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der innerhalb und im Umfeld des Abgrabungsbereichs vorkommenden Wohnnutzungen erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter

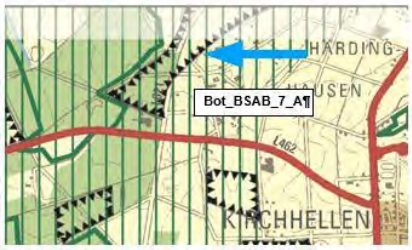
Stellungnahme	Erwiderung
	Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen.
2914#146 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Abgrabung **Bot_BSAB_6_A** ist abzulehnen, da Nähe zu BSN (NSG), landschaftsgebundene Erholung und ein geschützter Landschaftsbestandteil vorliegen. Liegt zudem innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Umweltbericht des Entwurfs Regionalplan Ruhr Anhang G Prüfbögen wird auf die Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles hingewiesen (ein Teilbereich ist bereits genehmigt).	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der geschützte Landschaftsbereich wird aus dem BSAB ausgegrenzt. An der Festlegung des übrigen Abgrabungsbereichs wird hingegen festgehalten. Hinsichtlich des Umgangs mit den betroffenen Schutzgütern wird auf Kapitel 12 der Begründung verwiesen.
2914#147 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Abgrabung **Bot_BSAB_7_A** ist abzulehnen, weil erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind: BSN (NSG), Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, Wasserschutzgebiet, landschaftsgebundene Erholung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Die Festlegung erfolgt zunächst in Anlehnung an die bisherige Überleitungsregelung des § 125 Abs. 6 LWG NRW und unter Berücksichtigung der WSG-VO, die Abgrabungen, bei denen die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden und bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird, unter Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde stellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nach Wegfall des § 35 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit der Verordnung zum

Stellungnahme	Erwiderung
	Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten keine striktere Regelung eingeführt wird, die über die Regelung der bestehenden WSG-VO hinausgeht. Hinsichtlich des Umgangs mit den betroffenen Schutzgütern wird auf Kapitel 12 der Begründung verwiesen.
2914#148 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Abgrabung **Bot_BSAB_8** ist abzulehnen, da dieser BASB der textlichen Festlegungen Teil B Regionalplan Ruhr Ziel 2.10-3 widerspricht, darin sind Abgrabungen in Wasserschutzzonen IIIB nicht zugelassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Die Fläche ergibt sich in Anlehnung an die bisherige Überleitungsregelung § 125 (6) LWG aus dem gesamträumlichen Plankonzept als Erweiterung bestehender bzw. im Zulassungsverfahren befindlicher Abgrabungsflächen. Das Plankonzept nimmt daher "Trockenabgrabungen in WSZ III b/ III c, die vor dem 16. Juli 2016 als BSAB festgelegt waren" von dem Ausschluss innerhalb der WSZ I - III b aus. Eine zeichnerische Festlegung erfolgte aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des BSAB noch Rohstoffmengen in bedeutsamen Umfang für eine Gewinnung anstehen. Die Festlegung erfolgt zunächst in Anlehnung an die bisherige Überleitungsregelung des § 125 Abs. 6 LWG NRW und unter Berücksichtigung der WSG-VO, die Abgrabungen, bei denen die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden und bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird, unter Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde stellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nach Wegfall des § 35 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit der Verordnung zum Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten keine striktere Regelung eingeführt wird, die über die Regelung der bestehenden WSG-VO hinausgeht. Hinsichtlich des Umgangs mit den betroffenen Schutzgütern wird auf Kapitel 12 der Begründung verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#149 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Abbaubereiche BSAB Bottrop-Kirchhellen  Entwurf Regionalplan: Bot_BSAB_2 Umweltbericht Anhang G Prüfbögen Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (NSG), schutzwürdige Biotope, landschaftsgebundene Erholung, Artenschutzrecht Entwurf Regionalplan: BOT_BSAS_6_A	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung Bot_BSAB_2 wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 2914#142 (Landesbüro der Naturschutzverbände) verwiesen. Der geschützte Landschaftsbestandteil innerhalb Bot_BSAB_6_A wird ausgegrenzt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 2914#146 (Landesbüro der Naturschutzverbände) verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Alternative Umweltbericht Anhang G Prüfbogen Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils. (Ein Teilbereich ist bereits genehmigt)	
2914#150 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
 Entwurf Regionalplan: Bot_BSAB_3 Umweltbericht Anhang G Prüfbögen Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Ackerflächen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 2914#143 (Landesbüro der Naturschutzverbände) verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#151 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
 Entwurf Regionalplan: Bot_BSAB_8 Umweltbericht Anhang G Prüfbögen Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I bis IIIB von Wasserschutzgebieten	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereich wird festgehalten. Die Fläche ergibt sich in Anlehnung an die bisherige Überleitungsregelung § 125 (6) LWG aus dem gesamträumlichen Plankonzept als Erweiterung bestehender bzw. im Zulassungsverfahren befindlicher Abgrabungsflächen. Bei den BSAB handelt es sich um Erweiterungsflächen genehmigter/beantragter Trockenabgrabungen (ggf. mit Sümpfung), für die in der Vergangenheit eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Grundwasserschutzes hergestellt werden konnte. Die Festlegung erfolgt zunächst in Anlehnung an die bisherige Überleitungsregelung des § 125 Abs. 6 LWG NRW und unter Berücksichtigung der WSG-VO, die Abgrabungen, bei denen die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden und bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird, unter Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde stellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nach Wegfall des § 35 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit der Verordnung zum Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten keine striktere Regelung eingeführt wird, die über die Regelung der bestehenden WSG-VO hinausgeht. Hinsichtlich des Umgangs mit den betroffenen Schutzgütern wird auf Kapitel 12 der Begründung verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#152 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
 Entwurf Regionalplan: Bot_BSAB_7_A Umweltbericht Anhang G Prüfbögen Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Biotopen, welche NSG-würdig oder mind. regional bedeutsam sind	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Der BSAB ergibt sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu)). Hinsichtlich des Umgangs mit den betroffenen Schutzgütern wird auf Kapitel 12 der Begründung verwiesen.
2914#153 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
	Der Anregung wird gefolgt. Der Abgrabungsbereich Bot_Hnx_BSAB_1 wird im Entwurf für die zweite Offenlage nicht erneut als BSAB zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2141#85 (Kreis Wesel) und 2903#36 (Stadt Bottrop) verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan: Bot_Hnx_BSAB_1 Anhang G Prüfbögen Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung	
2914#154 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.II Stadt Dortmund **ASB-01: Zoofläche und Zoo-Erweiterungsfläche**  **Forderung:** Die geplante Darstellung der Zoofläche als ASB mit der Zweckbindung Erholung und Freizeiteinrichtung wird abgelehnt. Die bisherige Darstellung als BSLE ist beizubehalten. **Begründung:** Es handelt sich um eine LANUV-Biotopverbundfläche Stufe 2, einen "Verbundkorridor" aus dem Umweltplan (Karte 29) und eine Fläche des Emscher-Landschaftsparks. Biotopverbund besondere Bedeutung VB-A-4410-121 Innerstädtische Flächen mit der Biotopkatasterfläche VB-A-4510-107 "Rombergpark" und BK-4510-0076 "Waldflächen am Rombergpark und Zoo". Die Wälder sind aufgrund vorhandener Althölzer sowie im Verbund mit den weiteren rund um den Rombergpark gelegenen Wald- und Parkbereichen wertvoller Bestandteil eines von Süd nach Nord verlaufenden Grünzuges entlang	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die potentielle Zooerweiterungsfläche im östlichen Teil der markierten Fläche wird als Waldbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE festgelegt. Außerdem wird mit der Zweckbindung "Zooerweiterung" die Nutzung gesichert. Der westliche Teil (Zoo) wird aufgrund seiner Nutzung und baulichen Anlagen weiterhin als ASBz-E festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
des Tals der Schondelle, dem als vernetzendes Element Bedeutung für den lokalen Biotopverbund zukommt. Die Darstellung als ASB-E ermöglicht hingegen eine Umformung und bauliche Überplanung des Gesamtbereichs oder auch nur von Teilflächen, auch wenn dieses kurz- oder mittelfristig nicht beabsichtigt sein sollte.	
2914#155 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB-02: Wohnbauflächen Wickede-West und -Nord:  **Forderung:** Rücknahme der ASB-Darstellung. Stattdessen Erweiterung BSLE und Regionaler Grünzug. **Begründung:** Die ASB-Darstellung führt bei Umsetzung einer zukünftigen Bebauung zu erheblichen Eingriffen in den Landschaftsraum (Regionaler Grünzug, BSLE in der Nähe). Zudem handelt es sich um den Verkehrslärmärmsten Raum in Dortmund. Die Stadt Dortmund beabsichtigt, die nördliche Teilfläche des geplanten ASB aufgrund schwieriger Entwässerungssituation nicht weiter als Wohnbaufläche zu entwickeln. Der nordöstliche Teil der ASB-Darstellung betrifft die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4411-011 "Trittsteinbiotope am Siedlungsrand von Wickede und bei Kolonie Holstein". Die Verbundfläche ist in dem durch Ackerbau	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) ist bereits im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen festgelegt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung. Gegenüber der bisherigen Abgrenzung ist der ASB im Regionalplan Ruhr bereits erheblich reduziert worden. Der verbleibende ASB entspricht der Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. Diese Darstellung ist im Sinne des Gegenstromprinzips bei der Aufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen. Insofern ist die Festlegung als ASB folgerichtig und wird beibehalten. Die angesprochenen Belange der Entwässerung und der Auswirkungen auf die Biotopverbundfläche sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

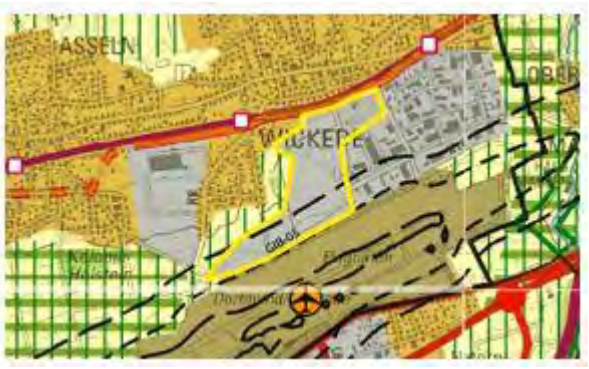
Stellungnahme	Erwiderung
und Siedlung geprägten Umfeld als Trittsteine im lokalen Biotopverbund von besonderer Bedeutung.	
2914#156 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB-03: Lohbach  **Forderung:** Statt ASB sollte der Bereich des Lohbachs als AFAB und Regionaler Grünzug dargestellt werden **Begründung:** Es handelt sich bei der als ASB dargestellten Flächen um eine wichtige Kaltluftabflussschneise aus den Schwerter Wald. Im Sinne Biotopvernetzungsplan ist der Lohbach bedeutender Verbundkorridor und Regionaler Grünzug, Emscher Landschaftspark, Biotopverbund LANUV Stufe 2 (LANUV-Biotopverbund mit besonderer Bedeutung VB-A-4510-115 "Talsystem von Hördebach, Lohbach, Marksbach, Heimatbach, Nathebach"). Die Einbeziehung des stark zergliederten Talsystems mit z.T. mäandrierenden Bächen mit naturnaher Begleitvegetation, insbesondere Uferhochstaudenfluren, Feucht- und Nassgrünland, Tümpel, Fettweiden und -wiesen, welches die Siedlungsbereiche im Dortmunder Südosten durchzieht und die inneren Stadtteile mit den Wäldern am Stadtrand vernetzt (Biotopverbund) ist kritisch zu sehen. Die Bachtäler sind aufgrund ihrer vielfältigen Kleinstrukturen von	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grünverbindung entlang des Lohbachs weist eine durchschnittliche Breite unter 100 m auf. Es wird der Einschätzung des Stellungnehmers zugestimmt, dass das Bachtal wichtig ist für den lokalen Biotopverbund. Aufgrund der Maßstäblichkeit und insbesondere aufgrund der Aufgabe eines Regionalplanes, Festlegungen von überörtlicher Bedeutung darzustellen, wird die vorgeschlagene Fläche nicht geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
besonderer Bedeutung und bilden gerade in der siedlungsnahen Umgebung wichtige Refugialbiotope im lokalen Biotopverbund. Aufgrund der Trittstein- und Vernetzungsfunktion des Fließgewässersystems - insbesondere auch des hier als ASB dargestellten Lobhaches - zeigt sich auch durch das Vorkommen von zum Teil nach dem Artenschutz geschützten Arten (u.a. Schleiereule, Steinkauz, Grünspecht, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Dorngrasmücke, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Feldsperling, Goldammer, Gelbspötter, Erdkröte.	
2914#157 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-01: Interkommunales Industriegebiet Groppenbruch südlich Königsheide  **Forderung:** Verzicht auf GIB-Darstellung. Stattdessen BSN. Darstellung des NSG Groppenbruch inkl. Halde Groppenbruch und Vernetzung zum NSG Im Siesack über Herrentheyer Bach als BSN im Regionalplan. **Begründung:** Die im Entwurf als GIB dargestellte Fläche umfasst einen Teil einer im Biotopverbund aufgeführten kleinstrukturierten Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft im Nordwesten von Dortmund im Übergangsbereich zum Münsterland (VB-A-4410-113 "Bäuerliche Kulturlandschaft und Halden sw Brambauer"). Angrenzend finden sich weitere strukturreiche Flächen, bestehend aus Streuobstbrachen, Sukzessionsgehölzen und kleinflächigen Grünländern. Die überplante Fläche stellt daher im lokalen Biotopverbund aufgrund des hohen	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Strukturreichtums und der sich ergebenden Lebensraumvielfalt ein wertvolles Element dar. Die Naturschutzverbände sehen auch, dass genügend Wirtschaftsflächenpotenziale in Dortmund zur Verfügung stehen, u.a. Westfalenhütte, Phoenix West, Kraftwerk Knepper; Technologiepark Weißes Feld, Technologieparkerweiterung Overhoffstraße, Fürst Hardenberg, Zeche Gneisenau. Dortmund ist absoluter Spitzenreiter bei der Vorhaltung von Gewerbeflächen im Ruhrgebiet. Laut Untersuchungen des Regionalverbandes Ruhrgebiet *(Quelle: Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr GmbH, 2009)* sind in Dortmund 329 Hektar potenzielle Flächenreserven für Gewerbe und Industrie vorhanden (zum Vergleich: Essen 95 ha). Die derzeit verfügbaren Wirtschaftsflächen reichen daher für die nächsten 20 Jahre aus.	
2914#158 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-02: Fläche westlich Dortmund-Ems-Kanal nördlich und südlich Holthauser Graben  **Forderung:** Die im Entwurf vorgesehene Teil-Rücknahme des GIB im Norden wird begrüßt. Allerdings sollte das GIB auf der ehemaligen Hoeschdeponie am Dortmund-Ems-Kanal wegfallen und dort das NSG Im Siesack erweitert werden und als BSN dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der Festlegung entspricht der Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. Insofern ist im Sinne des Gegenstromprinzips die Beibehaltung der aktuellen Abgrenzung sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Es handelt sich um eine CEF-Fläche für Kreuzkröten als Ausgleich für die Fläche der ehem. Sinteranlage auf der Westfalenhütte.	
2914#159 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-03: Westfalenhütte (Vernetzungsbereich Hoeschpark – Burgholz)  **Forderung:** Reduzierung der GIB-Darstellung **Begründung:** Der Bereich ist ein wichtiger Vernetzungsbereich zwischen Hoeschpark und Burgholz im Biotopverbund (VB-A-4410-122 "Innerstädtische und industrielle Freiflächen nördlich Dortmund-Zentrum"). Dieser Bereich des ehem. Geländer der Westfalenhütte entwickelt sich sukzessiv mit Ruderal- und Pioniergesellschaften. Der Bereich hat wichtige Refugial- und Trittsteinbiotopfunktion für gefährdete und kurzlebige Arten der Ruderalfluren und ist daher im regionalen Biotopverbund von wichtiger Bedeutung. Ebenso fungieren sie als wertvolle vernetzende Elemente/Trittsteinbiotope zwischen angrenzenden naturnahen Flächen. Es sind die Vorkommen von Schwarzkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Gartenrotschwanz und Flussregenpfeife nachgewiesen (gemäß Hamann und Schulte 2015 und 2016). Die Belange des gesetzlichen Artenschutzes sind hier nicht ohne Probleme zu auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewältigen, da geeignete Flächen für	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung entspricht der 2017 in Kraft getretenen 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund / westlicher Teil im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte). Nach dem Ergebnis der Umweltprüfung dieses Verfahrens ist der Standort unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als umweltverträglich zu bewerten. Die Festlegung als GIB ist überdies bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der Standort ist eine durch schwerindustrielle Nutzungen vorgeprägte Fläche. Insofern ist die Festlegung als GIB sachgerecht.

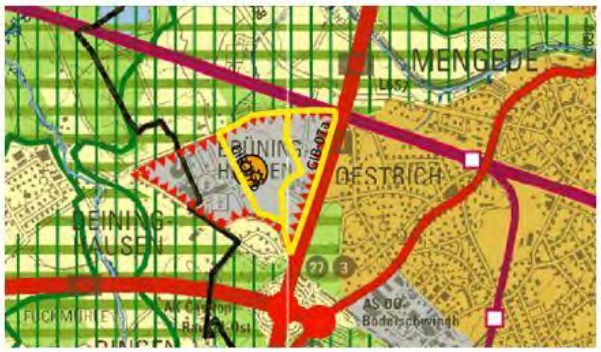
Stellungnahme	Erwiderung
notwendige CEF-Maßnahmen im Dortmunder Stadtgebiet nur schwer zu finden sind.	
2914#160 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-04: Nördlich ehemalige Kokerei Hansa  **Forderung:** Verzicht auf GIB-Darstellung, weil im Regionalen Grünzug. Beibehaltung der BSLE-Darstellung und Darstellung als Regionaler Grünzug. **Begründung:** Vom neu dargestellten GIB-04 werden Teile des im Biotopverbund-System mit besonderer Bedeutung dargestellten Emschersystems von Dorstfeld bis Mengede (VB-A-4410-106) überplant. Die Biotopverbundfläche VB-A-4410-110 "Waldgebiete "Mailoh" und "Kälberkamp" grenzt im Westen an den GIB heran. Die überplante Teilfläche des Emschersystems besitzt eine besondere Bedeutung im regionalen Biotopverbund als vernetzendes Element zwischen dem dicht besiedelten und intensiv durch Gewerbe-/ und Industriestandorte beeinflussten Raum und den sich gen Norden aufweitenden Freiräumen mit naturnahen Flächen wie dem NSG "Im Siesack" und NSG "Mengeder Heide" im Anschluss. Als lineare Verbindungselemente sind sie für den Biotopverbund im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.	Der Anregung wird inhaltlich gefolgt. Die Abgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereiches und des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird geändert, um einerseits der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Dortmund und andererseits der regionalplanerischen Maßstabsebene gerecht zu werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#161 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-05: Fläche südlich Wickede  **Forderung:** Verzicht auf GIB-Darstellung und zeichnerische Festlegung als BSLE. **Begründung:** Es handelt sich um einen wertvollen Freiraum, sowie Frischluftschneise für die Wohngebiete. Es wird zudem als Naherholungsgebiet genutzt. Im Einzelnen wird die Ablehnung wie folgt begründet. **Boden** Bereich mit schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, Regelungs- und Pufferfunktion und besonderer natürlicher Bodenfruchtbarkeit als Archiv der Boden- und Naturgeschichte. Belegt durch diverse Gutachten, u.a. vogelkundliches Gutachten der Flughafen GmbH, 97 Brut- und Zugvogelarten). Frischluftschneise. Naherholungsgebiet. A+E-Fläche für Flughafen (s. Grundlagenkarte II zum Entwurf des Landschaftsplans). Die Böden bestehen aus Parabraunerde, stellenweise Pseudogley-Parabraunerde (L35) sowie Tschernosem-Parabraunerde aus Löss (T-L35). Diese Feststellungen hat ein Gutachten des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der bodenkundlichen Aufnahme durch R. Roth 2015 für den Bereich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Dortmund zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 63,9 ha. Aufgrund des erheblichen Bedarfs an Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, darunter auch Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, klimatische Auswirkungen und Auswirkungen auf Flora und Fauna, sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
des geplanten GE/GI- Gebietes "Buddenacker" getroffen. Der Bereich "Buddenacker" befindet sich am westlichen Ende einer typischen "Bördelandschaft" auf dem Nordhang des Dortmunder Rückens, die sich heute noch bis zum östlichen Bereich am "Osterschleppweg" durchlaufend erstreckt und durchgängig landwirtschaftlich genutzt ist Vergleichbare Feststellungen für diesen gesamten Bereich trifft bereits die UVS des Planungsbüro Drecker für den Flughafen Dortmund (Dezember 2010) für das Schutzgut Boden unter Pkt. 6.5.1.3 Bestand, Seite 67/68 in Bezug auf den gleichen, dortigen Untersuchungsraum 1. Die Lage aller Bodentypen ist in der dort angefügten Karte 4 dargestellt. Für den Bereich "Osterschleppweg" sind 2017/2018 ebenfalls bodenkundliche Aufnahmen durchgeführt worden. Das darauf basierende Gutachten sollte in 8/2018 erstattet werden. Es liegt uns noch nicht vor. Als Konsequenz ist in der Karte 13 Teil D Bodenschutz der gesamte landwirtschaftlich genutzte Bereich östlich der Straße "Buddenacker" in Neu-Asseln bis nahe zum "Bockumweg" nördlich der als Ausgleichsfläche dienenden Gehölzanpflanzung am "Osterschleppweg" in Wickede aus Gründen des Bodenschutzes als Bereich Schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung mit Regler- und Pufferfunktion/ natürlicher Bodenfruchtbarkeit auszuweisen. **Fauna** Das gesamte beschriebene Landschaftsgebiet weist eine hohe Vogelpopulation auf. Der Flughafen Dortmund hat den Bestand untersuchen lassen. Siehe UVS Planungsbüro Drecker, Dezember 2010, Pkt. 6.3.1.5 ab Seite 44 mit Bewertung Pkt. 6.3.1.8 auf Seite 53 Am Flughafen werden bekanntlich "Vergrämungsmaßnahmen" durchgeführt, um die Vogelschlag-gefahr für den Flugverkehr zu minimieren. Dadurch erhält der gesamte Bereich sogar die Funktion eines Rückzugsgebietes für die Vogelpopulation, die vom Flughafen definitiv aktiv vertrieben wird. Auch das	

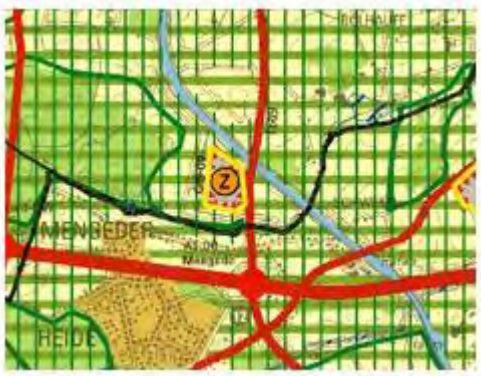
Stellungnahme	Erwiderung
wird in der v.g. UVS für den Flughafen Dortmund innerhalb der zitierten Ausführungen behandelt. **Flora** Auf dem Gelände des Dortmunder Flughafens kommen an zwei Stellen Populationen der Knabenkraut-Hybride Dactylorhiza maculata agg. x D. majalis vor: an einer parallel zur Rollbahn verlaufenden nordexponierten Böschung und in der Dachbegrünung neben der Besucherterrasse des Flughafengebäudes. Die Flächen werden von den Flughafenmitarbeitern gepflegt, wodurch ein dauerhafter Schutz der Orchideen-Vorkommen gewährleistet ist. Morphologie und Zeichnungen der Blüten und Blätter der Hybriden werden genau beschrieben, ihre Wuchsorte und die Populationsentwicklung an den Wuchsorten geschildert. Auf dem Gelände konnte außerdem eine Reihe von interessanten Pflanzenarten gefunden werden, die auf der Roten Liste stehen. Sie stammen z. T. aus Ansaaten und haben sich durch geeignete Pflegemaßnahmen in Wiesen eingebürgert. *(s. Werner Hessel, Veröff. Bochumer Bot. Ver., 10(5) 2018, S. 72-82)*	
2914#162 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-06: Westlich Buddenacker nördlich B1/A40	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund bereits größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellt. Zudem ist die Festlegung auch bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Dortmund zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 63,9 ha. Vor dem Hintergrund wird an der bisherigen Festlegung festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Verzicht auf die Darstellung des GIB-06. **Begründung:** Der Bereich "Buddenacker" befindet sich am westlichen Ende einer typischen "Bördelandschaft" auf dem Nordhang des Dortmunder Rückens, die sich heute noch bis zum östlichen Bereich am "Osterschleppweg" durchlaufend erstreckt und durchgängig landwirtschaftlich genutzt ist. Es kommen in dem Bereich hochwertige Lößboden vor *(s.a. Gutachten des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der bodenkundlichen Aufnahme durch R. Roth 2015)*. Die Nutzung mit Gewerbe- und Industriebetrieben in dem neuen GIB lässt Probleme (Lärm, Schadstoffbelastung, Verkehr) mit den umliegenden Wohnbauflächen erwarten, die vermutlich auch dazu geführt haben, dass die Stadt Dortmund die Entwicklung der Fläche zum GI-Gebiet als wirtschaftlich nicht mehr darstellbar betrachtet. Das B-Plan-Verfahren wurde deshalb ausgesetzt *(s. Ratsvorlage zur Wirtschaftsflächenentwicklung in Dortmund).* Es stehen genügend Wirtschaftsflächenpotenziale zur Verfügung, u.a. Westfalenhütte, Phoenix West, Kraftwerk Knepper; Technologiepark Weißes Feld, Technologieparkerweiterung Overhoffstraße, Fürst Hardenberg, Zeche Gneisenau. Dortmund ist absoluter Spitzenreiter bei der Vorhaltung von Gewerbeflächen im Ruhrgebiet. Laut Untersuchungen des Regionalverbandes	Ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Ruhrgebiet *(Quelle: Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr GmbH, 2009)* sind in Dortmund 329 Hektar potenzielle Flächenreserven für Gewerbe und Industrie vorhanden (zum Vergleich: Essen 95 ha). Die derzeit verfügbaren Wirtschaftsflächen reichen daher für die nächsten 20 Jahre aus.	
2914#163 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-07: Fläche des ehemaligen Kraftwerks Gustav-Knepper an der Stadtgrenze Dortmund/Castrop-Rauxel als GIBz Regionale Kooperationsstandorte  **Forderung:** Die GIBz-Festlegung ist ausschließlich auf die Fläche des ehem. Kraftwerks Knepper zu beschränken. Es wird daher die teilweise Rücknahme der Festlegung GIB um die Flächen GIB-07a und GIB-07b gefordert. **Begründung:** Bei den zur Streichung vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um die derzeit mit Wald bestandenen Bereiche, um landwirtschaftlich genutzte Flächen und um die derzeit nicht bewirtschafteten Grünflächen bzw. Brachflächen sowie um die mit Wohnbebauung genutzten Bereiche. Aufgrund der Stilllegung im Dezember 2014 haben sich die nicht mehr genutzten Bereiche entsprechend unter Sukzessionsabläufen entwickelt. Zwischen diesen brachliegenden Bereichen und den im Norden und Süden an GIB-Flächen angrenzenden Teilflächen der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ am Standort des ehemaligen Kraftwerksstandorts Knepper wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden. Der ehemalige Kraftwerksstandort Knepper wurde im Zuge der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil-, und der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, als GIB festgelegt bzw. wurde die bisherige Zweckbindung für den Bereich aufgehoben.

Stellungnahme	Erwiderung
VB-A-4410-104 "Freiflächen um Brüninghausen" bestehen enge Funktionsbeziehungen. Diese Flächen setzen sich aus Grünland-Kleingehölz-Komplexen zusammen, die Reste der traditionellen Kulturlandschaft darstellen. Diese umfassen kleine Grünlandbereiche, Kleingewässer, Brachflächen, Baumreihen und Hecken. Im LANUV-Informationssystem wird darauf hingewiesen, dass diese Biotopverbundflächen im Komplex mit Brachflächen des ehem. Kraftwerks "Knepper" zu sehen sind. Somit komm tauch den brach liegenden Sukzessionsflächen des ehem. Kraftwerks Knepper wichtige Trittsteinbiotopfunktion im lokalen Biotopverbund zwischen dem dicht besiedelten Bereich von Dortmund-Östrich und den nordwestlich angrenzenden Freiflächen mit dem NSG RE-037 "Beerenbruch" zu. **GIB-07a:** Innerhalb des neu darstellten GIB-07a liegt Wohnbebauung. Der vorhandene Wohnsiedlungsbereich sollte daher als ASB dargestellt werden. **GIB-07b:** In diesem Bereich (östlich des eigentlichen Kraftwerksgeländes) entwickelt sich schon vor der Stilllegung des Kraftwerks Wald und Gehölzaufwuchs sowie nicht genutzte offene Bereiche. Es sind hier daher verschiedene Arten der Fauna nachgewiesen; insbesondere verschiedene Fledermausarten (u.a. Braunes Langohr und Breitflügel-Fledermaus). Es wird bezweifelt, dass auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. Artenschutzrecht gefunden und entwickelt werden können. Es wird daher die Rücknahme der GIB-Darstellung auf die Brachflächen (Wald, Gehölz, offene Bereiche) und die Darstellung als AFAB, Wald und BSLE gefordert.	
2914#164 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-08: Logistikfläche südlich Brackeler Hellweg, westlich L 556n	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als GIB entspricht sowohl der tatsächlichen Nutzung als auch der Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan. Auch der bisher gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Rücknahme der GIB-Darstellung GIB-08. Darstellung als AFAB und Regionaler Grünzug bzw. BSLE. **Begründung:** Es handelt sich um den einzig möglichen Grünkorridor zwischen Münsterland und Ardeygebirge (auch Landschaftsbild!). Bereits in der Erörterung zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Oberbereich Dortmund westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) im Jahr 2002 wurde festgelegt, dass dieser Korridor langfristig wiederhergestellt werden soll (Rückbau der Logistikflächen von REWE). Wir halten es daher für erforderlich verbindlich festzulegen, dass der GIB mit der Zweckbindung ausschließlich für die Nutzung als REWE-Lager und nach Aufgabe dieser Nutzung der Rückbau bzw. die Entsiegelung und Umwandlung in AFAB und Regionaler Grünzug vorzunehmen ist. Das Ziel der Wiederherstellung des Regionalen Grünzuges sollte im Regionalplan (zumindest textlich) festgeschrieben werden. In Erläuterungskarte 5 ist die Stelle bereits als Engstelle/Handlungsraum (roter Pfeil) gekennzeichnet. In der Erläuterung zu Z 2.2-1 "Regionale Grünzüge sichern und entwickeln" heißt es u.a.: *"Aufgrund entgegenstehender Siedlungsentwicklung, teilweise nicht standortgerechten Nutzungen und zerschneidenden Verkehrswegen wurden die Regionalen Grünzüge unterbrochen, fragmentiert und eingeengt. Die notwendigen Ausgleichsfunktionen wurden*	Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - legte hier einen GIB fest. Insofern handelt es sich nicht um eine neue GIB-Festlegung. Vor diesem Hintergrund ist der Rückbau der Logistikflächen zugunsten eines Regionalen Grünzugs unrealistisch und die Festlegung als GIB sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
somit entscheidend geschwächt. Mit den festgelegten Regionalen Grünzügen soll die noch bestehende Durchgängigkeit bewahrt und soweit möglich, wiederhergestellt bzw. optimiert werden. Das Planungsprinzip mit besonderen Handlungsräumen verdeutlicht die Darstellung in der Erläuterungskarte 5. Eine besondere Rolle kommt den Engstellen der Regionalen Grünzüge zu (vgl. Erläuterungskarte 5), da sie empfindliche Stellen für die Durchgängigkeit der Grünzüge darstellen. Engstellen dürfen nicht weiter reduziert werden. Außerdem sind Barrieren zu verhindern, bzw. sollten, soweit sie bereits vorhanden sind, minimiert oder beseitigt werden."	
2914#165 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-09: Fläche in Waltrop "Im dicken Dören"  **Forderung:** Verzicht auf zeichnerische Festlegung des GIBz mit der Zweckbindung gem. textlichen Ziel ("Im dicken Dören"). **Begründung:** Der zukünftig als GIBz dargestellte Bereich soll für die Auslagerung der Firma Langendorf aus Waltrop zur Verfügung gestellt werden. Bekanntlich soll der Nutzfahrzeug-Hersteller Langendorf von zwei Standorten in Waltrop zu einem zentralen Standort auf die ehem. Bergehalde zwischen den Straßen "Im	Der Anregung des BUND NRW über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines GIB für zweckgebundene Nutzungen ermöglicht Bauleitplanung für die Verlagerung und Erweiterung eines in der Stadt Waltrop ansässigen Nutzfahrzeugproduzenten. Dieser stößt an seinen bisherigen Standorten an Kapazitätsgrenzen. Der LEP ermöglicht ausnahmsweise die Festlegung neuer GIB im Freiraum ohne Anschluss an den Siedlungsraum unter den in Ziel 6.3-3 Absatz 3 genannten Voraussetzungen. Den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen hat die Stadt Waltrop mit einem Gutachten zur Standortsuche im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, vorgelegt. Die Festlegung des betreffenden GIB für zweckgebundene Nutzung wird angelehnt an die o.g. Regionalplanänderung. Die `Kulturlandschaft bei Leveringhausen´ weist eine herausragende Bedeutung für die Biotopvernetzungsfunktion auf. Allerdings besteht südlich ein Abstand zur Aue des Groppenbachs von ca. 50 m und westlich liegt die Biotopverbundfläche mindestens 200 m entfernt. Zwischen dem betroffenen GIBz und der Biotopverbundfläche befindet sich nicht nur die gehölzbestandene Böschung der ehemaligen Bergehalde, sondern auch die asphaltierte Erschließungsstraße `Im

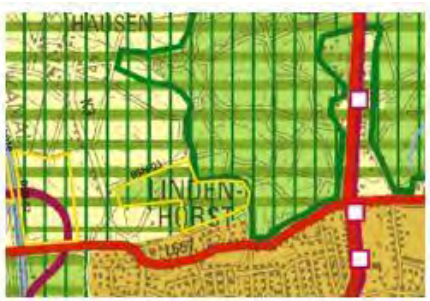
Stellungnahme	Erwiderung
Dicken Dörken", "Mengeder Straße" und dem DEK "ausgesiedelt" werden. Die ehem. Halde wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt und ist bislang im Regionalplan mit der Darstellung Allgemeiner Agrar- und Freiraumbereich (AFAB) in Überlagerung mit der Darstellung Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientieren Erholung (BSLE) und teilweise Regionaler Grünzug dargestellt. Diese Darstellung sollen in die ca. 12,3 ha umfassende Darstellung GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) geändert werden. Zur Zeit läuft die 13. Änderung des Regionalplanes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe mit der geplanten Darstellung des neuen GIB-Z und der Änderung des Ziels 15.4. Der neue GIB-Z liegt mitten in einem Freiraumbereich, der fast vollständig von Biotopverbundflächen umgeben ist. VB-MS-4310-017 "Kulturlandschaft bei Leveringhausen" und VB-MS-4309-017 "Rhein-Herne-Kanal und Dortmund-Ems-Kanal". Die Biotopverbundfläche VB-MS-4310-017 ist von herausragender Bedeutung. Die Fläche ist Teil einer durchgehenden und regional bedeutsamen Freiraum- und Biotopverbundachse, die sich von der Lippeaue zwischen Datteln und Waltrop gen Süden bis in den Bereich des Waldgebietes der Mengeder Heide erstreckt und durch eine Kette von größeren Waldinseln im Wechsel von Acker und Grünland geprägt wird. Dieser Freiraumkorridor bietet sowohl Lebensraum für charakteristische Arten der Kulturlandschaft wie Feldlerche, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube als auch Waldarten, z.B. Mittelspecht, Schwarzspecht und Waldschnepfe. Diese Grünachse ist in diesem Bereich eine der letzten Biotopverbundachsen die vom Münsterland bis weit in den Ballungsraum hereinreichen und ist daher von herausragender Bedeutung Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der mittigen Lage des GIB-Z intensive Austauschbeziehungen de Fauna der Biotopverbundflächen bestehen. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich des gesetzlichen Artenschutzes. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des DEK muss mit dem Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus sowie die Zwergfledermaus gerechnet werden, die in der	Dicken Dören´, welche die Landesstraßen 609 und 645 miteinander verbindet. Diese Straße wirkt gegenwärtig bereits als Barriere zwischen der Biotopverbundfläche und dem GIBz. Zudem können u.a. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen umgesetzt werden, die dem Sichtschutz sowie dem Immissionsschutz dienen (z.B. die Anlage eines breiten Gehölzstreifens am nördlichen, westlichen und südlichen Rand des GIBz) und dazu beitragen, dass möglichst geringe Störwirkungen auf die Umgebung verursacht werden. Insgesamt kann keinesfalls von einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion ausgegangen werden. Als einzige planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche direkt vom Vorhaben betroffen. Bei einem im Jahr 2015 durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen im Planungsraum wurden auf den nördlichen Ackerflächen des Änderungsbereiches drei Brutreviere der Feldlerche beobachtet. Im Zuge einer faunistischen Untersuchung der vorkommenden Brutvogelarten sowie Amphibien und Reptilien im Frühjahr und Sommer 2018 im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Revier der Feldlerche im Norden des Plangebietes festgestellt, wobei nur ein singendes Männchen beobachtet wurde, das vermutlich unverpaart war. Nach Einsähen beider Ackerparzellen mit Mais im April/Mai 2018 wurde keine Feldlerche mehr im Plangebiet nachgewiesen, sodass auch keine Brut erfolgte. Dieses Revier würde infolge der Planung verloren gehen. Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche sowie durch mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abgestimmte vorgezogene Ausgleichmaßnahmen auf vorhandenen, im räumlich-funktionalen Zusammenhang gelegenen Ausweichflächen nordöstlich des GIBz kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote hinsichtlich der Feldlerche vermieden werden. Insgesamt zeichnen sich aufgrund der gegenwärtigen Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im GIBz und seiner Umgebung keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab, dass sie nicht im Bauleitplanverfahren durch entsprechende Maßnahmen gelöst werden können. Die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2015/16 im betreffenden Bereich festgestellten Fledermausarten Großer Abendsegler, Braunes Langohr und Zwergfledermaus jagen lediglich auf Teilflächen des Ackers. Mangels geeigneter Gebäude oder Bäume ist ausgeschlossen, dass diese Fledermausarten

Stellungnahme	Erwiderung
Biotopverbundfläche VB-MS-4310-017 nachgewiesen sind und die strukturreichen Kulturlandschaftsbereiche als Jagdhabitate nutzen.	innerhalb der Änderungsbereiches essenzielle Kernhabitate besitzen. Bei Bebauung des Bereiches können die Fledermäuse in andere geeignete Nahrungshabitate ausweichen, möglicherweise bieten die betroffenen Flächen aber auch nach Bebauung noch Insektennahrung (z.B. im Bereich erforderlicher Regenrückhaltebecken). Somit ist auch hier kein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Verboten festzustellen.
2914#166 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-10: Fläche Stadtgrenze Dortmund/Lünen-Süd nördlich BAB A2  **Forderung:** Streichung des GIB **Begründung:** Der Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4411-101 "Waldbereiche im Süden von Lünen" ist zwar aus der zeichnerischen Festlegung des GIB ausgenommen worden. Dieser Biotop, der zwischen der A2 und dem Eisenbahndamm liegt ist ein Bergsenkungsbereich, der sich durch ein strukturreiches Mosaik aus brachgefallenen nassen Grünlandflächen, Kleingewässern und Feuchtgebüschen auszeichnet. Der Bereich ist Rückzugsraum in der durch intensive Landwirtschaft und Siedlungsflächen geprägten Umgebung. Der Erhalt von Grünland- und Gewässerbiotopen in dicht besiedeltem Umfeld ist daher von Bedeutung für den Biotopverbund und insbesondere die Fauna. De neu dargestellte GIB wird den Raum weiter einengen und als Habitat entwerten. Mit der Nutzung als GIB wird der Bereich sehr stark	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange. Die Fläche ist durch die sie umgebenden Verkehrstrassen bereits erheblich vorbelastet und bietet sich daher für die Festlegung als GIB an.

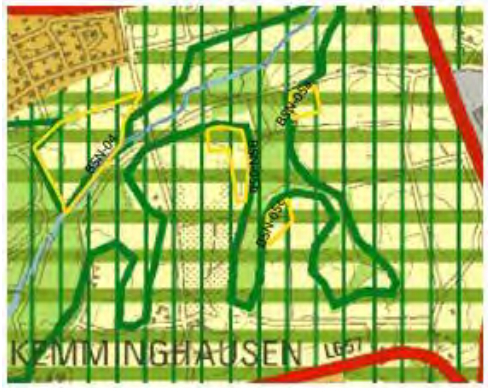
Stellungnahme	Erwiderung
auf eingeengt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass er die Wertigkeit als Trittstein- und Vernetzungsbiotop und als Habitat völlig verlieren wird. Zu beachten ist auch, dass die Bevölkerung der nördlich des GIB gelegenen Wohnbereiche (ASB) schon durch die südlich gelegene BAB A 2 durch Verlärmung und Schadstoffeinträge vorbelastet ist. Durch die im GIB zu erwartenden Gewerbe- und Industriebetriebe ist mit weiter zunehmenden Belastungen zu rechnen.	
2914#167 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-01: Ergänzungsflächen im Umfeld des NSG "Im Siesack"  	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Einzelnen wird wie folgt zu den jeweiligen Standorten Stellung genommen: BSN-01a: Der BSN wird entsprechend des NSG N-04 (Landschaftsplan Dortmund, 2020) um den Bereich "Herrentheyer Bach" erweitert. BSN-01b: Der BSN wird entsprechend des NSG N-04 (Landschaftsplan Dortmund, 2020) um die Fläche erweitert. BSN-01c: Die südlich der Windkonzentrationszone liegende Naturschutzgebietsfläche wird nicht als BSN festgelegt, da das NSG südlich der Windkonzentrationszone unter 100 m breit ist und kartographisch aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes nicht abbildbar ist bzw. erkennbar/lesbar wäre. BSN-10d: Die Fläche ist im Landschaftsplan der Stadt Dortmund als LSG L-03 festgesetzt. Das LANUV bewertet die Fläche "VB-A-4410-122, Innerstädtische und industrielle Freiflächen nördlich Dortmund-Zentrum" als von besonderer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund (LANUV, 2017). Dem entsprechend wird die Fläche als BSLE festgelegt. BSN-10e: Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund als Sonderbaufläche dargestellt. Die Fläche bleibt daher als GIB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Erweiterung bzw. Nicht-Rücknahme des Bereiches zum Schutz der Natur. Der Entwurf des Landschaftsplans sieht im südlichen Bereich bis zum Holthauser Graben ein BSN vor. Die Naturschutzverbände regen die Erweiterung des BSN (und NSG) und die BSN-Darstellung in den Bereich der ehemaligen Hoesch-Deponie entlang des Dortmund-Ems-Kanals an. **BSN-01a: Nördliche Erweiterung BNS (NSG "Im Siesack") um den Herrentheyer Bach** Der Herrentheyer Bach und Naturschutzgebiet Groppenbruch sind eine ökologische Einheit, wie die Stadtverwaltung Dortmund bereits im Jahr 2010 bestätigt hat: https://dosys01.digistadtdo.de/dosys/gremrech.nsf/(embAttOrg)/329B1A67C3D912C6C12577C000569470/$FILE/Anfrage- Die Linke. Herrentheyer Bach 01848 10 ohne.doc.pdf?OpenElement **BSN-01b: Ackerfläche und Kleines Nadelgehölz westlich BSN (NSG "Im Siesack")** Im Entwurf zum LP als NSG vorgesehen; es sollte daher bei der Darstellung BSN bleiben. Die Naturschutzwürdigkeit ist unbestritten. **BSN-01c: Südliche Erweiterung des BSN (NSG) "Im Siesack"** Bestehendes BSN bis zum Holthauser Bach im Süden erweitern; in der BSN-Darstellung gehört ein Streifen, der die Windräder betrifft, nicht zur BSN-Kulisse; die Fläche wurde im bislang geltenden Regionalplan als GIB dargestellt, im Entwurf des Regionalplans Ruhr als AFAB; da es bestehendes NSG ist, muss eine Darstellung als BSN erfolgen.	

Stellungnahme	Erwiderung
BSN-01d: Ehemalige Deponie zwischen NSG "Im Siesack" und Kanal (Nord) Erweiterung des BSN nördlich Holthauser Graben aufgrund hoher Bedeutung für seltene Feldvogelarten (insb. Feldlerche), weitere Arten sind Schwarzkehlchen, Steinschmätzer (Nahrungsgast), Wiesenpieper, Neuntöter ist **BSN-01e (s. GIB-02) Ehemalige Deponie zwischen NSG "Im Siesack" und Kanal (Süd)** Erweiterung des BSN (statt GIB) südlich des Holthauser Grabens; erfüllt die gleiche Funktion wie Fläche nördlich des Holthauser Grabens, welches als FAB dargestellt wird; wünschenswert ebenfalls aufgrund der hohen Bedeutung wäre ebenfalls die Einstufung als BSN.	
2914#168 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-02: Ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen östlich Dortmund-Ems-Kanal 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im FNP der Stadt Dortmund als Sondergebiet dargestellt. Die Stadt Dortmund hat in dem Bereich einen Bebauungsplan beschlossen, der zwischen Kanal und Ikea auf der ehemaligen Industrie-Mülldeponie eine private Grünfläche festsetzt, umgrenzt als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Eine BSN-Festlegung erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Die jetzt im Entwurf als GIB zeichnerisch festgelegte Fläche sollte als BSN neu ausgewiesen werden. **Begründung:** Es handelt sich um eine CEF-Fläche als Ausgleich für die Fläche der ehem. Sinteranlage (Westfalenhütte). Maßnahmen für Kreuzkröten, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Feldlerche und Schwarzkehlchen. Vorkommen von Schwalbenschwanz (Kopula 2018, RL 3), Sichelschrecke (2017), pot. Baumpieper.	
2914#169 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-03: Westliche Erweiterung BSN (NSG) Grävingholz  **Forderung:** Erweiterung der BSN-Fläche **Begründung:** Es handelt sich um einen Bereich mit einer jungen Aufforstung (Buche und Eiche im Alter von 1 bis 20 und 21 bis 40 Jahren). Die Darstellung als BSN stellt eine sinnvolle Erweiterung des waldgeprägten BSN (NSG) dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In dem beschriebenen Bereich liegt ein Sportplatz und ein Kleingarten. Die Fläche ist im Fachbeitrag des LANUV (2017) als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung und im Landschaftsplan von Dortmund (2020) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die BSLE-Festlegung bleibt daher erhalten.
2914#170 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-04: NSG Süggel	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** (Wieder-)Einbeziehung des Gullohbachs als Bestandteil des bestehenden BSN (NSG); unverständlicherweise aus der BSN-Darstellung herausgenommen. **Begründung:** Wichtiges Bindeglied aus der BSN-Kulisse als festgesetzter NSG-Bestandteil (DO-024 NSG Süggel). Ebenso sollte der vom NSG umschlossene Acker in der BSN-Kulisse erhalten werden; dieser wird im Biotopverbund des LANUV zusammen mit dem NSG in der Biotopverbundstufe 1 = herausragende Bedeutung geführt (Biotopverbund VB- A-4410-118 "Grävingholz mit Holthauser Bach und Süggelwald" mit NSG "Auf dem Brink"). Der in den BSN einzubeziehende Bereich stellt in der dicht besiedelten Umgebung ein wichtiges Bindeglied als Refugial- und Vernetzungsbiotop für den gesamten Raum dar und ist für viele gefährdete Vogelarten von essentiell herausragender Bedeutung. Dieses gilt auch für gefährdete und daher gesetzlich geschützte Amphibienarten (Teichmolch, Bergmolch, Kammmolch, Grasfrosch, Teichfrosch).	Im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche als LSG (L-07) festgesetzt. Die Fläche wird daher im Entwurf des RP Ruhr weiterhin als BSLE festgelegt.
2914#171 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-05: Flächen im Bereich des NSG "Auf dem Brink"	Der Anregung wird gefolgt und der BSN ergänzt, da die zum großen Teil im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) als NSG (N-08) festgesetzt ist.

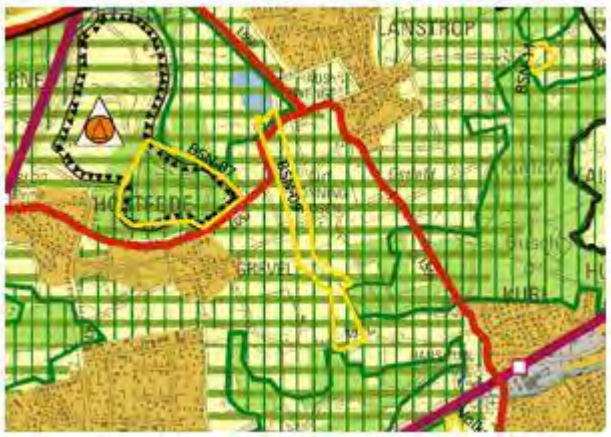
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** **BSN-05a: östlich NSG "Auf dem Brink"** Erhalt und Erweiterung der BSN-Kulisse um eine Aufforstung heimischer Laubbaumarten als sinnvolle Ergänzung der im Westen angrenzenden Waldlebensräume. Eine NSG-Erweiterung wird im Biotopmanagementplan zum NSG Auf dem Brink (Biologische Station Kreis Unna | Dortmund 2018) um diese Aufforstung, die sich im Eigentum der Stadt Dortmund befindet, formuliert. **BSN-05b: NSG "Auf dem Brink" südlich Straße Auf dem Brink** Für die z.T. im Besitz der Stadt Dortmund befindlichen Flächen wird im Biotopmanagementplan zum NSG "Auf dem Brink" (Biologische Station Kreis Unna | Dortmund 2018) eine NSG-Erweiterung formuliert. **BSN-05c: südlich NSG "Auf dem Brink"** Für die im Besitz der Stadt Dortmund befindliche Fläche wird im Biotopmanagementplan zum NSG Auf dem Brink (Biologische Station Kreis Unna | Dortmund 2018) eine NSG-Erweiterung formuliert.	

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Das NSG "Auf dem Brink" bietet aufgrund seiner hohen Vielfalt unterschiedlicher Landschaftsstrukturen vielen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum und stellt somit ein wichtiges Element von herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund dar. Es ist daher als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung unter VB-A-4410-118 "Grävingholz mit Holthauser Bach und Süggelwald mit NSG Auf dem Brink" im LANUV-Informationssystem aufgeführt. Die Einbeziehung der von den Naturschutzverbänden vorgeschlagenen BSN-würdigen Flächen stärkt den Biotopverbund NRW.	
2914#172 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-06: Süggelbach / Dorfbach an der Stadtgrenze Lünen  **Forderung:** Darstellung als BSN **Begründung:** Mit der Darstellung als BSN soll die Vernetzung des BSN (NSG "Auf dem Brink") erzielt werden. Die Schutzwürdigkeit des von den Naturschutzverbänden vorgeschlagenen Biotopkomplexes ist durch die Aufnahme in den Biotopverbund als des als Biotopverbundfläche mit besonderer	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der "Untere Süggelbach" ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (LANUV, 2017) und wird daher BSLE festgelegt. Im Landschaftsplan ist die Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil (078) ausgewiesen. Die BSLE-Festlegung bleibt erhalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedeutung VB-A-4410-116 Bäuerliche Kulturlandschaft um Holthausen und Brechten, dokumentiert. Der Süggelbach ist hier - als naturnaher Bach -als Ausgleich für das östlich gelegene Gewerbegebiet renaturiert worden. Der Biotopkomplex stellt mit Bachlauf, extensiver Grünlandnutzung, Gehölzinseln und Sukzessionsbrachen das Relikt einer strukturreichen, kulturhistorisch bedeutsamen bäuerlichen Landschaft dar. Der Bereich ist eine wertvolle vernetzende Achse im regionalen Biotopverbund und vermittelt zwischen den struktur- und artenreichen, naturnahen Naturschutzgebieten und der angrenzenden ackerbaulich intensiv genutzten Landschaft. Dem entsprechend finden sich gefährdete und geschützte Arten der Fauna.	
2914#173 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-07: Erweiterung NSG Lanstroper See - Altdeponie Grevel  **Forderung:** Darstellung als BSN **Begründung:** Die Darstellung als BSN ist zu begründen mit der unmittelbaren Nähe zur Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-A-4411-003 "NSG Lanstroper See", welche als NSG Lanstroper See unter Schutz gestellt und im Entwurf als BSN bereits dargestellt ist. Der in das BSN einzubeziehende Bereich ist als Biotopverbundfläche VB-A-4410-130 mit besonderer Bedeutung Bestandteil des Biotopverbundsystems NRW. Es handelt sich um die zu großen Teilen rekultivierte Deponie Lanstrop. Die Deponie grenzt im Osten direkt an das	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Einschätzung der Fläche hinsichtlich seiner "besonderen" Bedeutung im Biotopverbund. Dies entspricht auch der Einschätzung des LANUV (2017). Entsprechend des zugrunde gelegten Konzeptes (s. Begründung Kap. 2.4 III. Methode zur zeichnerischen Festlegung) werden diese Biotopverbundflächen "besonderer Bedeutung" als BSLE festgelegt. Gemäß der textlichen Festlegung G 2.4-1 sollen die die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden. Als BSN sind die Biotopverbundflächen mit "herausragender Bedeutung" des LANUV festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
BSN bzw. NSG Lanstroper See. Die Halden-Fläche wird von ein- und mehrjährigen Ruderalfluren, Brachen und jungen Gehölzen, die überwiegend am Deponiefuß stocken geprägt. Im Süden begrenzt der Tettenbach die Fläche, der im Südwesten in den Lüserbach mündet. Dieser bildet im Westen und Norden den Abschluss der Fläche. An den Bächen finden sich im Norden und Süden schutzwürdige Röhrichte. Die in das BSN einzubeziehende Deponiefläche ist z.T. als Refugialbiotop für gefährdete und kurzlebige Acker- und Ruderalfluren sowie daran angepasste Tierarten von wichtiger Bedeutung im lokalen Biotopverbund. Die Vorkommen von Wiesenpieper, Schwalbenschwanz, Feldlerche etc. sind nachgewiesen.	
2914#174 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-08: Freiraumbereich südlich Scharnhorst (HRB Scharnhorst)  **Forderung**: Darstellung des Hochwasserrückhaltebeckens Scharnhorst und des Dahlwiesengraben westlich Flughafenstraße als BSN **Begründung:** Die vorgeschlagene BSN-Darstellung soll die Biotopfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4410-124 "Körnebach/ Fließgewässerkomplexe und lineare Brachflächenkomplexe nördlich Dortmund-Wambel" mit dem östlich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN-Festlegung liegen unter anderem die Biotopverbundflächen "herausragender Bedeutung" des LANUVs zugrunde ((LANUV, 2017). Die Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund werden im Regionalplan als BSLE festgelegt. Insofern stützt die Festlegung die dargelegten Ausführungen. Im Landschaftsplan der Stadt Dortmund ist das Hochwasserrückhaltebecken Scharnhorst als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Stellungnahme	Erwiderung
im Entwurf festgelegten BSN (NSG Alte Körne bzw. VB-A-4411-004 "Alte Koerne und Fahlenkamp") vernetzen. Als Verbundelement dient der als BSN vorgeschlagene Bereich auf der Ost-West-Achse des Biotopverbundelements Körnebach von Dortmund-Wambel bis Dortmund-Husen. Neben dem HRB als Feuchtbiotop stellen weitere Verbundelemente der Biotopfläche, die überwiegend aus Wiesen, Weiden, Gehölzen oder brachgefallenen Grünländern/Äckern bestehen wichtige Habitatfunktionen zum NSG bzw. BSN Alte Körne. Vernetzungsfunktionen üben auch Bahnbegleitende Gehölze und trockene Brachen, die Verbundelemente bis südlich Derne darstellen. Die Fläche besitzt eine besondere Bedeutung im regionalen Biotopverbund als vernetzendes Element zwischen angrenzenden Naturschutzgebieten wie dem NSG Alte Körne, NSG Buschei, NSG Auf dem Brink, NSG Kirchderner Wald oder dem NSG Sanderoth. Im Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Scharnhorst ist das Vorkommen der Geburtshelferkröte nachgewiesen. Weitere Tier-/Pflanzenarten die vorkommen sind nachgewiesen (Feldsperling, Wiesenpieper, Mehlschwalbe, Grünspecht Grasfrosch, Teichmolch, Bergmolch, Kreuzkröte). Die Schutzwürdigkeit des als BSN vorgeschlagenen Bereichs ist daher dokumentiert.	
2914#175 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-09: Vernetzung NSG Alte Körne mit NSG Lanstroper See	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die dargelegte lokale Bedeutung der Fläche wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplanplan legt für die Sicherung des regionalen Biotopverbundes BSN

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Darstellung als BSN **Begründung:** Der als BSN vorgeschlagene Bereich stellt eine wichtige Verbindung im Biotopverbund zwischen den bereits als BNS festgelegten schutzwürdigen Bereichen und einschl. dem BSN Lanstroper See dar (insb. NSG Kurler Busch VB-A-4411-007**,** VB-A-4411-002 "Freiflächen um Derne, Scharnhorst, Grevel und Lanstrop"). Der vorgeschlagene BSN stellt daher ein wichtiges Trittstein- und Verbindungselement zur Vernetzung der innerstädtischen Bereiche mit dem Siedlungsrand dar. Der Bereich hat zudem Bedeutung als Rest einer traditionellen bäuerlichen Landschaft und ist mit dem Feuchtegeprägten Hochwasserrückhaltebecken und den besonders schutzwürdigen Biotoptypen Feldgehölze, Fettweiden, Fettwiesen insgesamt von wichtiger Bedeutung im lokalen Biotopverbund.	fest. Dieser sehr schmale und damit auch kleinteilige Bereich wird daher nicht aufgenommen.
2914#176 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-10: Ehemalige Zeche Gneisenau	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Festlegung als BSN **Begründung:** Teilflächen des Vorschlags BSN-10 umfassen die Biotopverbundfläche VB-A-4410-124" Körnebach/ Fließgewässerkomplexe und lineare Brachflächenkomplexe nördlich Dortmund-Wambel". Dabei handelt es sich überwiegend um einen Biotopkomplex aus Wiesen, Weiden, Gehölzen oder brachgefallenen Grünländern/Äckern. Hervorzuheben ist die Verbundfunktion des Körnebaches, der vom dicht besiedelten Stadtbezirk Dortmund-Wambel bis in den ländlich geprägten Raum westlich von Kamen reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Vorschlagsfläche auch, da Teile davon als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahmen) für Kreuzkröte. Sowie potenziell Baumpieper, Heidelerche angelegt worden sind.	Die Fläche ist als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung des LANUV (2017) und im Entwurf des Landschaftsplanes Dortmund als LSG ausgewiesen. Die Festlegung als BSLE bleibt daher erhalten.
2914#177 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-11: Vernetzung zwischen NSG Kurler Busch und NSG Erlensundern Ein separates NSG Erlensundern ist nicht sinnvoll. Vernetzung ggf. über Grünbrücken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegungen dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Dabei sind nicht alle BSN zwangsläufig miteinander verbunden. Auf regionalplanerischer Ebene sind Flächen für die regionale Bedeutung festzulegen. Aufgrund der Ausweisung der Fläche als LSG im Landschaftsplan der Stadt Dortmund wird an der BSLE-Festlegung festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Festlegung der gelb umrandeten Fläche als BSN **Begründung:** Die Festlegung der bislang als landwirtschaftlich genutzten Fläche als BSN soll die Stärkung des Biotopverbundes fördern und zur Vernetzung des nördlich gelegenen NSG DO-008 "Kurler Busch" und des südlichen NSG DO-016 "Alte Koerne" beitragen, welche als BSN im Entwurf des Regionalplans Ruhr zeichnerisch festgelegt sind (siehe Kartenausschnitt).	
2914#178 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-12: Biotopvernetzung Mengede	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegungen dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Dabei sind nicht alle BSN zwangsläufig miteinander verbunden. Auf regionalplanerischer Ebene sind Flächen für die regionale Bedeutung festzulegen. Die Biotopverbundfläche mit "besonderer Bedeutung", die in dem markierten Bereich als kleinere Flächen entlang des Heimanngrabens und der Emscher führen, werden entsprechend als BSLE festgelegt. Insofern wird dem Fachgutachten des LANUV (2017) gefolgt und hier aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE-Festlegung gefolgt. Im Landschaftsplan ist das Hochwasserrückhaltebecken, ein Teil des markierten Bereichs mit ca. 14 ha als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Erweiterung des BSN (NSG Beerenbruch) nach Süden und um Hochwasserrückhaltebecken Mengede mit Vernetzung zum NSG Mengeder Heide **Begründung:** der zwischen den im Entwurf dargestellten BSN vorhandenen schutzwürdigen Flächen des im Biotopverbund NRW ausgewiesene Biotopkomplex VB-A-4410-106 "Emschersystem von Dorstfeld bis Mengede" sind für den Biotopverbund im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig. >Die Fläche besitzt eine besondere Bedeutung im regionalen Biotopverbund als vernetzendes Element zwischen dem dicht besiedelten und intensiv durch Gewerbe-/ und Industriestandorte beeinflussten Raum und den sich gen Norden aufweitenden Freiräumen mit naturnahen Flächen wie den als BSN zeichnerisch festgelegten NSG "Im Siesack" und NSG "Mengeder Heide". Es bestehen floristische und faunistische enge Funktionsbeziehungen zu VB-A-4410-104 "Freiflächen um Brüninghausen". Hierbei handelt um bedeutsame Trittsteinbiotope im lokalen Biotopverbund zwischen dem dicht besiedelten Bereich von Dortmund-Östrich und den angrenzenden Freiflächen mit dem als BSN festgelegten NSG Beerenbruch sowie dem als BSN festgelegten NSG Mengeder Heide (DO-007, Biotopverbund VB-A-4410-108 "NSG Mengeder Heide" – herausragende Bedeutung). Der zur BSN-Erweiterung vorgesehene Bereich wird zukünftig durch die ökologische 'Verbesserung des Emschersystems (Emscherumbau) - zwischen der L660 und der B1 bereits umgestaltet - weiter aufgewertet werden. Mit der erweiterten BSN-Festlegung wird eine Stärkung des Biotopverbundes im Norden Dortmunds erzielt	Trotz der wertvollen Eigenschaften für den Arten- und Biotopschutz, erfüllt das Hochwasserrückhaltebecken vorrangig die Funktion des Schutzes vor Hochwässern der im Emscherhauptlauf liegenden Städte. Aufgrund dieser vorrangigen wasserwirtschaftlichen Funktion erfolgt keine Festlegung als BSN.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#179 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-13: Ehemalige Halde Schleswig  **Forderung:** Ausweisung als BSN **Begründung:** Das Gelände der ehemaligen Zeche Schleswig wird durch eine sehr abwechslungsreiche, reich strukturierte Brachfläche geprägt (Biotopverbund VB-A-4410-130 "Deponien/Halden in Dortmund": Teil davon: Halde Zeche Schleswig. Die größten Flächenanteile nehmen von durch Sukzession entstandene Gehölzbestände ein. Lückige Vegetation mit Natternkopf-reichen Pionierfluren finden sich noch vereinzelt im Süden der Halde. Es überwiegen lichte Sandbirkenbestände, die lokal gras- oder auch flechtenreich sind. Die Halde Zeche Schleswig stellt ein Refugialbiotop für gefährdete und kurzlebige Acker- und Ruderalluren sowie daran angepasste Tierarten dar und ist von wichtiger Bedeutung im lokalen Biotopverbund. So sind Feldlerche, Wiesenpieper, Kreuzkröte und Hirschzunge nachgewiesen. Die Halde ist zudem potenzielles Brutgebiet des Steinschmätzers. Es ist daher eine Festlegung als BSN erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Deponie wurde im Nachgang zum Erarbeitungsbeschluss in die Nachsorgephase überführt, so dass entsprechend der geltenden Erlasslage i.d.R. kein Erfordernis besteht, die Deponie im Regionalplan mit der Zweckbindung "Abfalldeponie" zeichnerisch festzulegen. Die Zweckbindung "Abfalldeponie" wird daher zurückgenommen. Die genannte Biotopverbundfläche wird vom LANUV als "Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung" bewertet (LANUV, 2017). In Anlehnung daran wird die Brachfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Schleswig als BSLE festgelegt. Das Schutzziel ist der Erhalt ruderaler Flächen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und der Erhalt und die Entwicklung von Gehölzbeständen als vernetzende Elementen. Im Landschaftsplan der Stadt Dortmund ist die Fläche als LSG festgesetzt. An der BSLE-Festlegung wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#180 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-14: Ehemalige Deponie Westfalenhütte südlich NSG Kirchderner Wald  **Forderung:** Die teilweise Rücknahme der bisherigen GIB-Darstellung wird begrüßt. Statt Darstellung "Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, Aufschüttungen und Ablagerungen" sollte eine Darstellung als BSN (Erweiterung NSG "Kirchderner Wald") erfolgen. **Begründung:** Wichtiger Ersatzlebensraum (CEF-Maßnahme) für Kreuzkröten und Flussregenpfeifer). Die südlich angrenzende, rekultivierte und derzeit offiziell nicht zugängliche Deponie bietet als Inselbiotop in einem stark versiegelten und von Störungen beeinflussten Umfeld einen wertvollen Lebensraum für die im Stadtgebiet seltenen Arten Feldlerche und Wiesenpieper. In einem Birkensukzessionsgehölz im Südwesten der Fläche wächst das Langblättrige Waldvögelein. Die Art wird in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen NRW (2010) für NRW als "stark gefährdet" und für die Westfälische Bucht bzw. das Westfälische Tiefland als "vom Aussterben bedroht" geführt. Die Fläche sollte somit zum Schutz der Natur in der BSN-Kulisse geführt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. IM Landschaftsplan ist die Fläche als LSG festgesetzt. An der BSLE-Festlegung wird festgehalten.
2914#181 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-15: Sölde-Ost	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung**: Erweiterung des BSN, dass sich bereits auf Holzwickeder Seite erstreckt (renaturierte Emscher). **Begründung:** Zur Stärkung des östlich auf Holzwickeder Seite ausgewiesenen BSN (NSG UN-027 "Sölder Bruch" und Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-A-4411-107 "Sölder Bruch") ist diese bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche als BSN festzulegen.	Die Fläche ist keine Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung". Im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) ist die Fläche als LSG festgesetzt. An der BSLE-Festlegung wird festgehalten.
2914#182 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-16: Sölderholz / Hixterwald 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche des "Sölderholzes / Hixterwaldes" wird vom LANUV (2017) als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW von "besonderer Bedeutung" bewertet. Im Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Dortmund ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. An der BSLE-Festlegung wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Zeichnerische Festlegung als BSN **Begründung:** Dieser zur BSN-Darstellung vorgeschlagene Bereich besteht im Wesentlichen den zentralen Waldbereich des im Biotopverbund NRW dargestellten Biotopkomplexes VB-A-4411-108 "Emscherquelle und Sölder Holz" bzw. VB-4411-107 "Sölderholz und Biotop-komplexe um Sölderholz und Lichtendorf" auf dem Stadtgebiet von Dortmund und Unna. Das Sölder Holz auf Unnaer Gebiet ist ein Laub-Nadel-Mischwald aus Eichen-Buchenwald und größerem Anteil von Roteichenmischwald mit Nadelbäumen. Das Waldgebiet ist von kulturhistorischer Bedeutung durch Pingen, Halden und Stollenmundlöcher, die von einer Steinkohleförderung seit 1598 zeugen. Das Waldgebiet ist vor allem wegen seiner Größe, der teilweise naturnahen Bestockung mit alten Bäumen sowie der Einbettung eines Siepensystems von Bedeutung. Es herrschen Buchen- und Eichenwälder vor. Am Waldrand im Westen (Hixterwald) finden sich gesetzlich geschützte Biotoptypen, darunter der historische, ursprüngliche Quellbereich der Emscher, der in einer nassen Grünlandbrache liegt. Der als BSN vorgeschlagene zentrale Bestandteil des Biotopkomplexes stellt aufgrund der Flächengröße, der Strukturvielfalt, dem Artenreichtum, ihrer Naturnähe im lokalen Biotopverbund einen wertvollen Trittstein- und Vernetzungslebensraum in der durch Siedlung und Industrie geprägten Umgebung dar und ist daher – nach Auffassung der Naturschutzverbände – von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.	
2914#183 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-17: Asenberg (Hohensyburg)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wird vom LANUV (2017) hinsichtlich seiner Funktion für den Biotopverbund "besonders bedeutend" beurteilt. Entsprechend des zugrunde gelegten Konzeptes (s. Begründung Kap. 2.4 III. Methode zur zeichnerischen Festlegung) werden diese Biotopverbundflächen "besonderer Bedeutung" als BSLE festgelegt. Im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) ist die Fläche als LSG festgesetzt. An der BSLE-Festlegung wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Festlegung der Laubwaldbereich des Asenbergs als BSN **Begründung:** Vorgeschlagen wird die Festlegung als BSN der zentrale Laubwaldkomplex des Biotops VB-A-4510-114 "Wälder am Asenberg und Ebberg sowie Tal an der Freilichtbühne". Der Bereich des Waldgebietes des Asenberges wird durch alte, naturnahe und artenarme Hainsimsen-Buchenwaldbestände geprägt, die auf sauren und nährstoffarmen Böden des Karbonsandstein stocken mit mehreren tief eingeschnittenen Quellbächen. Mit ihren zahlreichen alten Bäumen und der in Teilen naturnahen Ausbildung mit Totholz stellt der Laubwaldbereich des Asenberges ein wertvolles Element von besonderer Bedeutung mit vernetzender Funktion im regionalen Biotopverbund mit den weiteren an den Ruhrtalhängen gelegenen Wäldern dar. Diese Bedeutung im Biotopverbund zeigt sich auch am nachgewiesenen Arteninventar (Habicht, Sperber, Hohltaube, Kuckuck, Waldohreule, Grünspecht, Trauerschnäpper, Blindschleiche, Feuersalamander).	
2914#184 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-18: Bolmke	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wird vom LANUV (2017) hinsichtlich seiner Funktion für den Biotopverbund "besonders bedeutend" beurteilt. Entsprechend des zugrunde gelegten Konzeptes (s. Begründung Kap. 2.4 III. Methode zur zeichnerischen Festlegung) werden diese Biotopverbundflächen "besonderer Bedeutung" als

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Die zeichnerische Festlegung im Entwurf als BSN sollte bis zur Stockumer Straße erweitert werden (wichtige Pufferzone für das NSG Bolmke). **Begründung:** Das als BSN festgelegte NSG Bolmke (DO-019) ist um die im Biotopverbund dargestellte Flächen des Biotops VB-A-4510-102 "Bäche und angrenzende Flächen im Dortmunder Südwesten" zu erweitern, weil hierdurch das BSN Bolmke ergänzt werden kann. Der Bereich hat Bedeutung als Vernetzungselement zwischen kleinen Waldbereichen, Friedhöfen und Grünanlagen sowie Brachen, z.B. entlang der Stockumer Straße extensiv genutztes Grünland. Vernetzungsfunktion besitzt ebenfalls eine stillgelegte, von Gehölzen gesäumte Bahnstrecke mit Böschungen und Einschnitten aufweist und daher von besonderer Bedeutung im regionalen Biotopverbund ist.	BSLE festgelegt. Im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) ist die Fläche als LSG festgesetzt. An der BSLE-Festlegung wird festgehalten.
2914#185 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-19: Menglinghausen-Süd und Rüpingsbach	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) als LSG festgesetzt. Der Bewertung als Biotopverbundfläche "besonderer Bedeutung" (LANUV 2017) entsprechend wird der Bereich als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Festlegung der ehemaligne Halde Menglinghausen als BSN **Begründung:** Die Naturschutzverbände halten die Festlegung eines großen Teils der Biotopverbundfläche VB-A-4510-102 "Bäche und angrenzende Flächen im Dortmunder Südwesten" als BSN für notwendig, weil es sich bei diesem Auensytem um ein wichtiges Vernetzungselement zwischen kleinen Waldbereichen, Friedhöfen und Grünanlagen sowie Brachen im Stadtgebiet von Dortmund handelt. Vernetzungsfunktion im regionalen Biotopverbund besitzt ebenfalls eine stillgelegte, gehölzgesäumte Bahnstrecke mit Böschungen und Einschnitten. Die Bäche sind zwar in Teilabschnitten kanalartig ausgebaut; Abschnittsweise werden die Bachläufe jedoch auch von Hochstaudenfluren, Bachröhrichten, Erlenauwaldsäumen, sowie von feuchtem und frischem Weideland begleitet. Einige Quellen sind noch in einem relativ naturnahen Zustand. Der BSN-Vorschlag umfasst auch die Halde Menglinghausen, die von Sukzessionsgehölzen, Gebüschen, Hochstauden und Rasenflächen geprägt wird, sowie eine Ausgleichsfläche für die Bebauung "Am Gardenkamp", die nach ökologischen Gesichtspunkten entwickelt werden soll. Vorkommen Kreuzkröten/Erdkröten und Fledermäusen. Renaturierter Rüpingsbach (Brutgebiet Eisvogel).	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#186 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-20: Wäldchen Hockeneicke südlich BAB A45 **BSN-21: Wäldchen südlich Eichlinghofen "Am Liebringskamp"**  **Forderung:** Festlegung als BSN **Begründung:** Zur Festlegung als BSN werden die nördlich und südlich der A 45 liegenden überwiegend bewaldeten Teilflächen des Biotopverbundkomplexes VB-A-4510-102 "Bäche und angrenzende Flächen im Dortmunder Südwesten" vorgeschlagen. Es handelt sich um struktureiche naturnahe Buchenwald und Buchen-Eichenmischwaldbestände, welche aufgrund ihrer Strukturvielfalt und dem Vorhandensein höhlenreicher Altholzbestände und dem Vorkommen der typischen Fauna von Bedeutung für den regionalen Biotopverbund sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) als LSG festgesetzt. Der Einschätzung des LANUV zufolge handelt es sich um eine Fläche mit "besonderer Bedeutung" für den Biotopverbund (LANUV, 2017). An der BSLE-Festlegung wird daher festgehalten.
2914#187 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-22: Erweiterung Rahmkebachtal nördlich und südlich Universitätsstraße	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) ist die Fläche als LSG festgesetzt. Vom LANUV wird die Fläche in seiner Funktion für den regionalen Biotopverbund

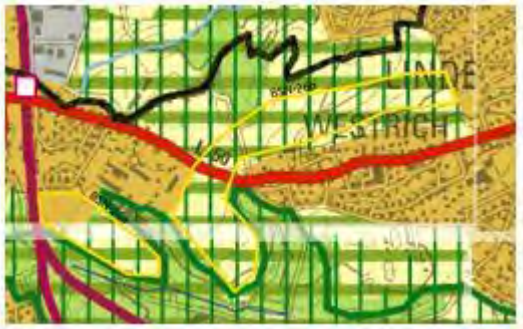
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Ausweisung des Landschaftsparks Rahmkebachtal. **Begründung:** Der vorgeschlagene Bereich erweitert das im Entwurf enthaltene BSN um Flächen der Biotopverbundfläche VB-A-4510-103 "Deipenbecke, NSG An der Panne und Rahmkebach nördlich und südlich der Universitätsstraße". Diese wird nicht mehr benötigt uns soll zurückgebaut werden (Sackgasse). Dieses ist als Ziel im Umweltplan Dortmund festgeschrieben. Die Erweiterungsfläche ist insbesondere im engen Vernetzungszusammenhang mit dem als BSN festgelegten NSG An der Panne (DO-004) zu sehen. Das NSG ist Bestanteil der Biotopverbundfläche. Durch die vorgeschlagene Erweiterung wird die Bedeutung des BSN als wertvoller Refugiallebensraum für z.B. Amphibien, Libellen und Kleinvögel und Trittstein - und Vernetzungsbiotop innerhalb des von Siedlungsbau geprägten Umfeldes gestärkt.	als von "besonderer Bedeutung" beurteilt (LANUV, 2017). An der BSLE-Festlegung wird daher festgehalten.
2914#188 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-23: Dorneywald	Der Anregung wird nicht gefolgt. zu 23 a und c: Der Anregung wird nicht gefolgt. Das LANUV kommt in seiner naturschutzfachlichen Beurteilung der Biotopverbundflächen zu der Einschätzung, dass die Fläche als Verbindungs-, Ergänzungs-und Entwicklungsbereiche bedeutend sind (LANUV, 2017). Der

Stellungnahme	Erwiderung
 **BSN-23a** **Forderung:** Als BSN-23a ist der des Bereichs westlich Dorneywald (Stadtgebiet Dortmund) festzulegen **Begründung:** Die Fläche muss im BSN verbleiben. Keine Herunterstufung auf BSLE. Alter Buchenbestand mit sehr vielen Höhlenbäumen (Bereich des Feldbaches). Erweiterung BSN auf Wittener Stadtgebiet (Pufferzone zum NSG "Dorneywald". Sehr wertvolle Biotopstruktur mit sehr vielen alten Höhlenbäumen, vorwiegend Buche. Möglichkeit weiterer stabiler Biotopvernetzung NSG "Dorney/Dünnebecke". Ausweisung des Laichgewässers im Dorney mit anschließendem Feldbach (westlich Muschelweg und Dorneystr.) als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 62). Hohe Bedeutung für Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch, Berg- und Teichmolch, Feuersalamander im Fließgewässer), der weitere Verlauf des Feldbaches nach Norden hat schon den Schutzstatus (GB 4510-802, siehe GEO Basis DE/BKG 2013), sinnvolle Ergänzung, da keine wesentlichen strukturellen Unterschiede zum bestehenden Schutzbereich erkennbar	Bewertung als Biotopverbundfläche "besonderer Bedeutung" entsprechend wird der Bereich als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
BSN-23c **Forderung:** Als BSN-23c ist der Bereich westlich und südlich Dorneywald (Stadtgebiet Witten) zeichnerische festzulegen **Begründung:** Die Fläche muss im BSN verbleiben. Bei dem Planbereich handelt es sich um einen Wald im Norden von Witten (OT Stockum) an der Stadtgrenze zu Dortmund. Er ist Teil des von Siedlung im Norden (Dortmund-Oespel) und landwirtschaftlichen Flächen im Süden (Witten) umgebenden Waldes "Dorney" innerhalb eines insgesamt waldarmen Umlandes. Aufgrund seiner artenreichen Ausprägung und der isolierten Lage kommt dem Wald eine herausragende Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund (Verbundschwerpunkt Wald) zu. (LANUV: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Teilabschnitt Regionalverband Ruhr, Karte 12: Biotopverbund, Stand April 2016). Auf Dortmunder Seite ist der Wald als NSG ausgewiesen. Dementsprechend erfolgt die Darstellung auf Dortmunder Seite im Regionalplan als Freiraumfunktion zum "Schutz der Natur". Im gültigen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen) ist der Wittener Teil ebenfalls als Bereich zum "Schutz der Natur" dargestellt. Dies ist im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Ruhr nicht übernommen worden; hier wird ihm lediglich die Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" zugewiesen. Diese "Rückstufung" ist nicht nachzuvollziehen, da auf Wittener Seite besonders wertvolle und artenreiche Ausprägungen des Flattergras-Buchenwaldes (Milio-Fagetum) vorhanden sind (u. a. Bärlauch-Waldmeister-Buchenwald [Galio odorati-Fagetum allietosum]), die im Waldteil auf Dortmunder Seite nicht auftreten und zudem regional selten sind. Hinzu kommen auf Wittener Seite Siepen und Stillgewässer mit Amphibienvorkommen. Der Bereich muss eindeutig als Vorrangbereich für den Arten- und Naturschutz (BSN) erkennbar sein.	

Stellungnahme	Erwiderung
Wir fordern daher für den Wittener Anteil des Dorney-Waldes die Beibehaltung des Status' "Schutz der Natur" gemäß bisheriger Regionalplandarstellung.	
2914#189 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-24: Vernetzung NSG Hallerey mit Roßbachsystem  **Forderung:** Zur Vernetzung des NSG Hallery mit dem Roßbachsystem ist die zeichnerische Festlegung als BSN erforderlich **Begründung:** Die im Raum vorhandenen linienhaften Strukturen, u.a. Grünachse entlang der A 45 haben Vernetzungsfunktionen zwischen dem im Entwurf als BSN zeichnerisch festgelegten NSG "Hallery" und dem nördlich davon gelegenen Roßbachgewässersystem - Teilfläche der Biotopkomplexes VB-A-4410-111 - welches im Zuge des Emschersystemumbaus zukünftig ökologisch verbessert werden wird. Die Erweiterung des BSN stellt somit einen wichtigen Schritt zur Biotopvernetzung dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um kleinteilige Strukturen. Der Bereich ist als LSG ausgewiesen. Entsprechend wird der Bereich als BSLE festgelegt. Eine Änderung erfolgt nicht.
2914#190 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-25: Bereich westlich Rahmer Wald (Frohlinder und Fildebach, Nettebach)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das NSG im Bereich des Nettebaches ist sehr kleinteilig und im Regionalplan nicht darstellbar. Die angrenzenden Flächen sind Landschaftsschutzgebiet und

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Zeichnerische Festlegung als BSN zur Erweiterung des im Regionalplan festgelegten Bereichs) um Rückhaltebecken (Nettebach, Frohlinder Bach) und Ackerflächen zur Ergänzung des BSN **Begründung:** Hierbei spielt es auch eine Rolle, dass Frohlinder Mühlenbach und Nettebach - dieser zwar noch Schmutzwasserlauf von ökologisch geringer Bedeutung – zukünftig als ökologisch durchgängige Gewässer bis zur Emscher entwickelt werden sollen. Insbesondere die ökologische Verbesserung des Nettebaches soll dazu führen, dass auch schon bei kleineren Hochwässern die angrenzenden Waldbestände des Feuchtgebietes "Maastbruch" überstauen kann, was den natürlichen Verhältnissen entspricht und die Entwicklung des Feuchtgebietes (BSN im Entwurf) fördert. Daher macht es Sinn den BSN wie vorgeschlagen zu erweitern.	werden entsprechend als BSLE festgelegt. Dies entspricht auch dem Landschaftsplan von Dortmund.
2914#191 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-26 a und BNS-26b: Erweiterung BSN Dellwiger Bachtal	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) sind die Flächen als LSG festgesetzt. An der BSLE-Festlegung wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** **BSN-26a:** Arrondierung NSG Dellwiger Bachtal / Deipenbecker Wald (Rhader Hof) **BSN-26b:** Erweiterung NSG Dellwiger Bachtal nach Norden ins Wideybachtal **Begründung:** Die Erweiterung des BSN (NSG "Dellwiger Bachtal / Deipenbecker Wald") nach Norden und Westen stärkt den Biotopverbund im Nordwesten von Dortmund. Im Westen sind die zwei durch einen Feldweg voneinander getrennten Ackerflächen Biotopverbundfläche VB-A-4409-103 in den BSN einzubeziehen, welche von der Verbundfläche bislang umschlossen werden. Es besteht hier die Möglichkeit Flattergras-Buchenwald in vernässten Bereichen frischem bis feuchtem, artenarmem Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald zu entwickeln.	
2914#192 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-27: Groppenbruch südlich Königsheide	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einwendung bezieht sich auf eine Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des

Stellungnahme	Erwiderung
 Verzicht auf GIB-Darstellung. Stattdessen BSN. Erweiterung des NSG "Groppenbruch" inkl. Halde Groppenbruch und Vernetzung zum NSG Im Siesack über Herrentheyer Bach. Der Herrentheyer Bach und Naturschutzgebiet Groppenbruch sind eine ökologische Einheit, wie die Stadtverwaltung Dortmund bereits im Jahr 2010 bestätigt hat: https://dosys01.digistadtdo.de/dosys/gremrech.nsf/(embAttOrg)/329B1A67C3D912C6C12577C000569470/$FILE/Anfrage-Die Linke. Herrentheyer Bach 01848 10 ohne.doc.pdf?OpenElement	Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Die BSLE-Festlegung basiert auf den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung VB-A-4410-113 "Bäuerliche Kulturlandschaft und Halden südwestlich Brambauer" zur Erhaltung einer bäuerlichen Kulturlandschaft und VB-A-4410-130 " Deponien/Halden in Dortmund" (LANUV 2017) mit dem Schutzziel der Erhaltung ruderaler Flächen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und dem Erhalt und der Entwicklung von Gehölzbeständen als vernetzende Elemente. Im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) ist die Fläche als LSG festgesetzt. An der BSLE-Festlegung wird daher festgehalten.
2914#193 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-28: Halde Hympendahl, Vogelschutzgehölz und Dreieck Phönix-West	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) ist die Fläche als LSG festgesetzt. Das LANUV kommt in seiner naturschutzfachlichen Beurteilung der Biotopverbundfläche zu der Einschätzung, dass die Fläche als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich bedeutend ist (LANUV, 2017). Der

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Festlegung als BSN **Begründung:** Teilflächen von VB-A-4410-121 sind aufgrund der Ausprägung als Biotopkomplex mit großen Anteilen von mit Ruderal- und Pionierwaldgesellschaften auf Sonderstandorten, die sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt und Blütenreichtum auszeichnen wertvolle und seltene Lebensräume. Sie stellen wichtige Rückzugshabitate für Tier- und Pflanzenarten dar. Fließgewässer und brachgefallene Bahntrassen dienen als wichtige vernetzende Achsen. Aufgrund dessen erlangt die Verbundfläche im regionalen Biotopverbund eine besondere Bedeutung. mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund aufgrund der hohen strukturellen Vielfalt, dem Blütenreichtum, den Pionierfluren und Kleingewässern. Es sind wertvolle und seltene Lebensräume und wichtige Rückzugshabitate verschiedener Pflanzen und Tierarten. Der nachgewiesene Durchzug von Blaukehlchen, das Brutvorkommen des Flussregenpfeifers und die Vorkommen von Kreuzkröte und Mauereidechse verweisen auf die besondere Vernetzungsfunktion im regionalen Biotopverbund.	Bewertung als Biotopverbundfläche "besonderer Bedeutung" entsprechend wird der Bereich als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#194 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-29: Kirchhörder Bach  **Forderung:** Festlegung des Bachtales des Kirchhörder Baches als BSN **Begründung**: Der zur Festlegung als BSN vorgeschlagene Bereich ist Teil des Biotopverbundes VB-A-4510-102 "Bäche und angrenzende Flächen im Dortmunder Südwesten". Es handelt sich um das Fließgewässersystem des Kirchhörder Baches, welcher in Nord-Süd-Ausrichtung verläuft. In Teilabschnitten finden sich begleitende Erlenauwaldsäume sowie feuchtes und frisches Grünland. Einige Quellzuläufe sind noch in einem relativ naturnahen Zustand. Es bestehen Vernetzungen mit kleinen Waldbereichen, Grünbereichen sowie Brachen. Vernetzungsfunktion kommt auch der Bahnstrecke mit Böschungen und Einschnitten zu. regionalen Biotopverbund. Neben Kammmolch, Grasfrosch, Feuersalamander und Blindschleiche wurden Turmfalke und Grünspecht sowie Gebirgsstelze, Eisvogel und Wasseramsel nachgewiesen, von denen die beiden zuletzt genannten nach Artenschutzrecht geschützt sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das LANUV kommt in seiner naturschutzfachlichen Beurteilung der Biotopverbundfläche zu der Einschätzung, dass die Fläche als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich bedeutend ist. Der Bewertung als Biotopverbundfläche "besonderer Bedeutung" sowie der Festsetzung der Fläche im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020) als LSG entsprechend wird der Bereich als BSLE festgelegt.

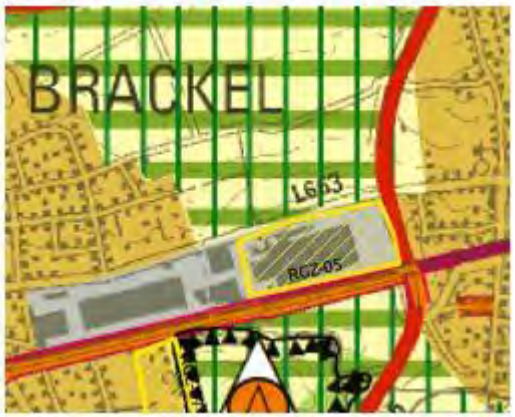
Stellungnahme	Erwiderung
2914#195 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-30: Olpkebach  **Forderung:** Ausweisung des Bachtals des Olpkebaches als BSN **Begründung:** Zur BSN-Festlegung vorgeschlagen werden Teilflächen der Biotopverbundflächen VB-A-4410-121. Es handelt sich um das Bachtal des Olpkebaches. DAS Tal vernetzt die wertvollen Biotopflächen in Norden (Rombergpark) mit den als BSN festgelegtem Waldflächen Hacheneyer Mark, Vinkloether Mark, Niederhofer Holz, welche von herausragender Bedeutung im NRW-Biotopverbund sind (VB-A-4510-110). Eisvogel, Gebirgsstelze und Wasseramsel sind auch hier nachgewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung der kleinteiligen Flächen innerhalb des Siedlungsgefüges obliegen der nachfolgenden Planungsebene. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2914#196 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
FAB-01: Ehemalige Deponie Westfalenhütte südlich NSG Kirchderner Wald	S.a. Erwiderung der Anregung 2914#180.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Vorschlag:** Festlegung der Deponie der ehemaligen Westfalenhütte als BSN **Begründung:** Die teilweise Rücknahme der GIB-Darstellung wird begrüßt. Statt Darstellung "Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen - Aufschüttungen und Ablagerungen" sollte auf die ehemalige Deponie Westfalenhütte eine Darstellung als BSN (Erweiterung NSG Kirchderner Wald) erfolgen. Es handelt sich um einen wichtigen Ersatzlebensraum (CEF-Maßnahme) für Kreuzkröten und Flussregenpfeifer. Die südlich angrenzende, rekultivierte und derzeit offiziell nicht zugängliche Deponie bietet als Inselbiotop in einem stark versiegelten und von Störungen beeinflussten Umfeld einen wertvollen Lebensraum für die im Stadtgebiet seltenen Arten Feldlerche und Wiesenpieper. In einem Birkensukzessionsgehölz im Südwesten der Fläche wächst das Langblättrige Waldvögelein. Die Art wird in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen NRW (2010) für NRW als "stark gefährdet" und für die Westfälische Bucht bzw. das Westfälische Tiefland als "vom Aussterben bedroht" geführt. Die Fläche sollte somit zum Schutz der Natur in der BSN-Kulisse geführt werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#197 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) **BSLE-01: Dortmund-Salingen / Witten-Stockum**  **Forderung:** Keine Aufhebung des BSLE an der Stadtgrenze Dortmund/Witten. Eine Begründung für die Aufhebung fehlt. Zu befürchten ist eine spätere Bebauung, obwohl im RP kein ASB vorgesehen ist. **Begründung:** Der ackerbaulich als Offenlandbereich mit einzelnen Bächen und Siepen sowie Grünlandresten, zwei größeren und mehreren kleineren Laubwäldern geprägte Bereich zeichnet sich durch zahlreiche Biotopverbundflächen aus (u.a. VB-A-4510-101, VB-A-4510-102, VB-A-4510-01, VB-A-4510-117, VB-A-4410-133, VB -A-4510-010) und ist durch diese reich gegliedert. Die Bedeutung als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung ist nach wie vor gegeben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "aufgehoben". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die angeführten Biotopverbundstufen sind im Regionalplan als BSLE festgelegt. Die markierten Flächen sind vom LANUV nicht als Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung eingestuft. Der Aufforderung, weitere BSLE-Festlegungen aufgrund der Bedeutung des Raumes insgesamt wird nicht nachgekommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#198 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Regionale Grünzüge (RGZ) **RGZ-01: Vernetzung Fredenbaumpark, Burgholz, Westfalenhütte, Kirchderne,** **RGZ-02: Vernetzung Westfalenhütte-West und -Süd mit NSG Alte Körne**  **Forderung:** Regionalen Grünzug ergänzen, Einbeziehung des NSG Kirchderner Wald und Deponie Westfalenhütte **Begründung:** Insbesondere die Ruderal- und Pioniergesellschaften sowie älteren Gehölzbeständen der Biotopverbundteilflächen VB-A-4410-122 in Verbindung mit dem im Entwurf festgelegten BSN NSG "Kirchderner Wald und Brache bei Kirchderne" (VB-A-4410-125) und die Deponie Westfalenhütte sind als Regionaler Grünzug festzulegen. Auf die Bedeutung dieser Biotope als Refugial- und Trittsteinbiotope für gefährdete und kurzlebige Arten der Ruderalfluren im regionalen Biotopverbund und als vernetzende Elemente/Trittsteinbiotope wird hingewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um Grünzüge, die für den Stadtteil von Dortmund von lokaler Bedeutung sind. Aufgrund der fehlenden überörtlichen siedlungsstrukturellen Funktion wird der Anregung nicht gefolgt.
2914#199 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-03: Kurler Busch Ost	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Beibehaltung der Darstellung "Regionaler Grünzug" aus dem geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/Hamm). Teil des NSG "Kurler Busch". Die Rücknahme der RGZ-Darstellung ist unverständlich.	Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die Regionalen Grünzüge werden in der Verdichtungszone flächig bis an die Siedlungsbereiche festgelegt, in der sog. Übergangszone als "Korridore" (siehe auch Erläuterungskarte 5). Der genannte Bereich liegt in der Übergangszone und ist daher als Korridor festgelegt.
2914#200 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-04: Asselner Feld # 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die Regionalen Grünzüge werden in der Verdichtungszone flächig bis an die Siedlungsbereiche, in der sog. Übergangszone als "Korridore" festgelegt (siehe auch Erläuterungskarte 5). Der genannte Bereich liegt in der Übergangszone und ist daher als Korridor festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Erweiterung des Regionale Grünzugs um das Asselener Feld. Es handelt sich um einen wertvollen Ausgleichsraum für Naturschutz und Erholung. Die Flächen des LSG-4411-0019 sind in den Regionalen Grünzug einzubeziehen.	
2914#201 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-05: Logistikfläche westlich Asseln südlich Brackeler Hellweg (s. GIB-08)  **Forderung:** Erweiterung des Regionalen Grünzugs zur Verknüpfung zweier wichtiger Grünzüge. **Begründung:** Das Ziel ist der Rückbau REWE. Dieses wurde 2002 im Meinungsausgleichtermin zur Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) protokolliert. Empfehlung aus Umweltplan Dortmund (2002) und Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als GIB entspricht sowohl der tatsächlichen Nutzung als auch der Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan. Auch der bisher gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - legte hier einen GIB fest. Insofern handelt es sich nicht um eine neue GIB-Festlegung. Vor diesem Hintergrund ist der Rückbau der Logistikflächen zugunsten eines Regionalen Grünzugs unrealistisch und die Festlegung als GIB sachgerecht.
2914#202 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-06: Feldflur südlich Wickede - Ausläufer Hellwegbörde	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Erweiterung des Regionalen Grünzugs **Begründung:** Die Erweiterung wird vorgeschlagen zur Vernetzung der nördlich des Flughafens gelegenen Biotopflächen (Empfehlung aus Umweltplan Dortmund (2002). Die nördliche Linie des markierten geforderten Grünzugs sollte zwischen Steinbrinkstraße und Bockumweg explizit nach Norden bis auf eine Verbindungslinie zwischen Einmündung Briefsweg und östlich zur Gieselherstraße verschoben werden, um auch die vorhandenen Gehölze und Gehölzstreifen einzuschließen. Die Biotopverbundfläche mit besondere Bedeutung VB-A-4411-011 "Trittsteinbiotope am Siedlungsrand von Wickede und bei Kolonie Holstein" ist in den RGZ-06 einzubeziehen. Die nördliche Teilfläche umfasst einen Grünland-Gehölz-Komplex, der durch Hecken mit Überhältern relativ reich gegliedert ist. Die Verbundflächen sind in dem durch Ackerbau und Siedlung geprägten Umfeld als Trittsteine im lokalen Biotopverbund von besonderer Bedeutung.	Am 12.07.2019 hat der Landtag Änderungen am LEP NRW vorgenommen, welche u.a. den Flughafen Dortmund als landesbedeutsam einstufen (siehe Ziel 8.1-6 des LEP NRW). Auf die Ebene der Regionalplanung wird das Ziel des LEP NRW mit dem Ziel 6.6-1 (neu 6.5-1) "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" heruntergebrochen. Demnach ist der Flughafen Dortmund vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Im RP Ruhr wird die Fläche des Flugplatzes Dortmund mit den Planzeichen 3.d und 3.da festgelegt. Die Fläche wird zum Betrieb des Flughafens benötigt und ist dieser Funktion zugeordnet. Sie umfasst u.a. vorgeschriebene und empfohlene Sicherheitsbereiche entlang der Start- bzw. Landebahn. Eine Festlegung von Teilen des Flughafengeländes als Regionaler Grünzug, welche mit dem Ziel einer ökologischen Aufwertung einher ginge, wäre mit der Funktion als Flughafen nicht vereinbar.

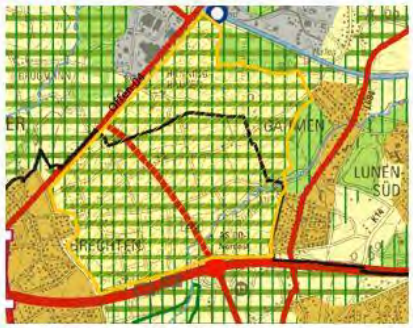
Stellungnahme	Erwiderung
2914#203 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-07: Freiraumverknüpfung Neuasseln / Schüren / Phoenixsee  **Forderung:** Festlegung des Freiraumes Neuasseln/Schüren/Phoenixsee als Regionaler Grünzug **Begründung:** Die Freiraumbereiche - Insbesondere die Biotopverbundflächen VB-A-4410-126 und vor allem die Fließgewässerbereiche VB-A-4511-102 "Emschersystem in Schüren und Aplerbeck" - haben Bedeutung für die Vernetzung sowie für die Erholungsnutzung, im dicht besiedelten von Wohnsiedlungen geprägten Raum Neuasseln – Schüren – Phönixsee	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Regionalen Grünzüge wären mit Rücknahmen der GIB und ASB verbunden. dem wird nicht gefolgt. Isoliert liegende Flächen hingegen werden nicht in das Regionale Grünzugsystem aufgenommen. Der Anregung wird insofern nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#204 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-08: Vernetzung Wellinghofen / Hacheney / Rombergpark über Schondelle  **Forderung:** Erweiterung des Regionalen Grünzugs. Vernetzung über die Schondelle. **Begründung:** Empfehlung aus dem Umweltplan Dortmund (2002).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um lokal bedeutsame Grünverbindungen, die daher und auch aufgrund der Kleinteiligkeit nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.
2914#205 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-09: Vernetzung ehem. Halde Menglinghausen über Rüpingsbach zum NSG "An der Panne"  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Südlich der Menglinghauer Straße ist der Bereich im FNP der Stadt Dortmund als Wohnbaufläche dargestellt. Der Regionalplan ist aufgrund seines Maßstabes nicht parzellenscharf. Das Gewässer einschließlich seiner Uferbereiche umfasst ca. 50 m und bleibt daher innerhalb des Siedlungsraumes als ASB festgelegt. Eine Sicherung des Rüpingbaches in diesem Bereich bleibt der nachfolgenden Bauleit- und Landschaftsplanung vorbehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Festlegung des Bereichs von der ehem. Halde Menglinghausen über Rüpingsbach **Begründung:** Das Bachtal des Rüpingsbaches - Teilfläche von VB-A-4510-102 "Bäche und angrenzende Flächen im Dortmunder Südwesten" - ist Vernetzungselement und ist von besonderer Bedeutung im regionalen Biotopverbund.	
2914#206 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-10: Renaturierte Emscher  **Forderung:** Erweiterung der Festlegung Regionaler Grünzug **Begründung:** Die Festlegung dieses Abschnittes der renaturierten Emscher als Regionaler Grünzug RGZ-10 soll zur Vernetzung der Emscher als Biotopverbundachse dienen. Empfehlung aus dem Umweltplan Dortmund (2002	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die markierte Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund zum Teil als Industriegebiet, Gewerbegebiet, Wohnbaufläche oder Mischgebiet dargestellt. Der Bereich der Emscher ist kleinteilig. Ihr Sicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Im Entwurf des RP Ruhr wird sie den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2914#207 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-11a+b: Verbindung Emscher / Roßbach / Hallerey / Dellwiger Bachtal	Der Anregung wird nicht gefolgt.

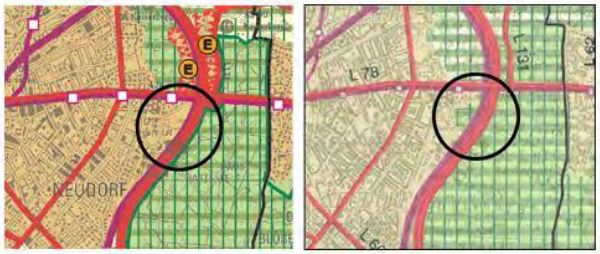
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Erweiterung Regionaler Grünzug **Begründung:** Vernetzung des NSG "Dellwiger Bachta"l und NSG "Hallerey" über den renaturierten Roßbach mit Verbindung zur Emscher. Vorschlag aus Umweltplan Dortmund (Karte 29)	Die Sicherung und Entwicklung der kleinteiligen Flächen innerhalb des Siedlungsgefüges obliegen der nachfolgenden Planungsebene. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2914#208 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereich für Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) Aufgrund des dramatischen Rückgangs der Feldvögel und der nicht vorhandenen FFH-Gebiete in Dortmund sollten Vorrangflächen für bedrohte Feldvögel ausgewiesen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Als BSLV werden im Entwurf des RP Ruhr Vogelschutzgebiete festgelegt, die nicht FFH-Gebiete oder NSG sind. Eine Festlegung für bedrohte Feldvögel in Dortmund erfolgt nicht.
2914#209 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Offen-01: Feldflur südlich Asseln – Wickede **Forderung:** Festlegung des Bereichs nördlich des Flughafens Dortmund als BSLV	Der Anregung wird nicht gefolgt. Als BSLV werden im RP Ruhr Vogelschutzgebiete festgelegt, die nicht FFH-Gebiete oder NSG sind. Die markierte Fläche ist kein VSG. Eine Festlegung erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Ausläufer der Soester Börde. Früher Brutgebiet für Feldlerche, Rebhuhn, Grauammer, Schafstelze, Wachtelkönig	
2914#210 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Offen-02: Feldflur nördlich Brackel – Asseln – Wickede  **Forderung:** Festlegung des markierten Bereichs als BSLV **Begründung:** Ausläufer der Soester Börde. Früher Brutgebiet für Feldlerche, Rebhuhn, Grauammer, Schafstelze, Wachtelkönig	Der Anregung wird nicht gefolgt. BSLV-Festlegungen umfassen die Teile des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein", die nicht FFH-Gebiet oder NSG sind, sowie das VSG "Hellwegbörde" im Plangebiet (s. Begründung zum BSLV). Dies wurde im naturschutzfachlichen Fachbeitrag angeregt. Der Anregung, darüber hinaus Flächen als BSLV festzulegen, wird nicht gefolgt.
2914#211 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Offen-03: Feldflur zwischen Dortmund-Salingen und Witten	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung**: Die gelb markierte Fläche ist als BSLV festzulegen **Begründung:** Zug-, Rast- und Nahrungsgäste: Wiesenpieper, Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Baumpieper, Kiebitz.	BSLV-Festlegungen umfassen die Teile des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein", die nicht FFH-Gebiet oder NSG sind, sowie das VSG "Hellwegbörde" im Plangebiet (s. Begründung zum BSLV). Dies wurde im naturschutzfachlichen Fachbeitrag angeregt. Der Anregung, darüber hinaus Flächen als BSLV festzulegen, wird nicht gefolgt.
2914#212 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Offen-04: ehem. Halde Menglinghausen über RüpingsbachOffen-04: Feldflur Brechten beidseits der B 236n (Dortmund/Lünen) **Forderung:** Festlegung des gelb markierten Bereichs als BSLV **Begründung:** Vorkommende Vogelarten: Schafstelze, Kiebitz. Fledermausarten: Zwergfledermaus, Großer Abendsegler 	Der Anregung wird nicht gefolgt. BSLV-Festlegungen umfassen die Teile des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein", die nicht FFH-Gebiet oder NSG sind, sowie das VSG "Hellwegbörde" im Plangebiet (s. Begründung zum BSLV). Dies wurde im naturschutzfachlichen Fachbeitrag angeregt. Der Anregung, darüber hinaus Flächen als BSLV festzulegen, wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#213 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
3. Verkehrsinfrastruktur  **L 663n zwischen Asseln und nördlich Unna-MassenForderung:** Streichung der Darstellung der L 663n zwischen Dortmund und Unna **Begründung:** Da die L 663n nicht in der Priorisierungsliste für die Landesstraßen des chronisch unterfinanzierten Landesstraßenbedarfsplanes aufgeführt ist (Neuer Sachstand schraffierte Straßen Juli 2015 Landesstraßen), muss davon ausgegangen werden, dass das Land NRW keinen Bedarf für den Neubau der L 663 sieht. Es gibt daher auch kein Erfordernis die L 663 n raumplanerisch darzustellen. Der Bau und Betrieb der L 663n führt zu einer nicht ausgleichbaren Freiraumzerstörung und zerschneidet mehrere für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche Konflikt mit dem als BSN festgelegten NSG "Wickeder Ostholz" (DO-28.) Teil der größeren Biotopverbundfläche vb-A-4411-012 sowie Konflikt mit der Biotopverbundfläche	Der Anregung zur Streichung der L 663n wird nicht gefolgt. Der Trassenverlauf der L 663n ist im Landesstraßenbedarfsplan als Bedarfsplanmaßnahme enthalten und daher in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr zu übernehmen.

Stellungnahme	Erwiderung
VB-A-4410-124 "Körnebach/ Fließgewässerkomplexe und lineare Brachflächenkomplexe nördlich Dortmund-Wambel". Nördlich der Trasse hat sich in den letzten Jahren innerhalb der Biotopverbundfläche VB-A-4411-012 "Ostholz und Alte Märsch" ein auch ornithologisch bedeutsames Bergsenkungsgebiet - Pleckenbrinksee – entwickelt. Zahlreiche Brut- und Rastvogelarten werden am Pleckenbrinksee beobachtet, außerdem zahlreiche Mollusken- und Libellenarten. Das Stillgewässer zeichnet sich durch seine "junge", naturnahe Zonierung aus. Es dient Wasservögeln als Brut- und Rastplatz sowie als Nahrungs-Habitat. Insgesamt erfüllt das Gebiet daher eine wichtige Trittsteinbiotop-Funktion für Tier- und Pflanzenarten, die auf offene, größere Stillgewässer angewiesen sind. Der Umweltplan der Stadt Dortmund stuft das Gebiet nördlich von Asseln und Wickede u.a. als Fläche mit der geringsten Belastung durch Straßenverkehrslärm im Stadtgebiet ein.	
2914#214 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) **Bebauung Rhein-Herne-Kanal Ober-Meiderich**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im Entwurf des RP Ruhr nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Es findet demnach kein zusätzlicher Eingriff statt. Die Kompensation für einen möglichen Eingriff wäre im Falle von Bauleitplanung auf entsprechend dieser Ebene zu klären.

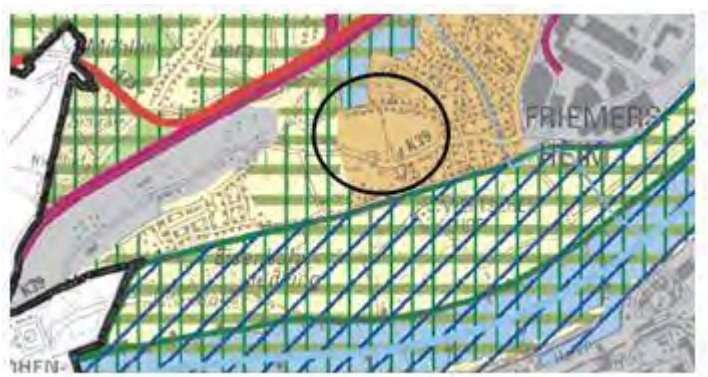
Stellungnahme	Erwiderung
 Entwurf Regionalplan Ruhr **Forderung:** In Ober-Meiderich soll eine 3 ha große Waldfläche, ausgewiesen als Landschaftsschutzgebiet mit 50 Jahre altem Wald, für Wohnbaufläche zerstört werden. Eine Kompensation des Eingriffes in den Wald ist im Regionalplan nicht erkennbar. Wir lehnen die Waldzerstörung ab und fordern die Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen.	
2914#215 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB zwischen Universität und A3  links: Regionalplan, rechts GEP99	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im GEP99 war hier ein regionalplanerischer Freiraum festgelegt, der als Waldbereich südlich der L79 fortgeführt wurde. Im RP Ruhr ist der Zoo Duisburg nördlich der L78 als ASBz-E festgelegt. Der Wald östlich des Univeritätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Streichung des im Entwurf festgelegten ASB. Der Bereich ist als BSLE darzustellen (anstatt ASB) **Begründung:** Bei dem jetzt als ASB im Entwurf des Regionalplans festgelegten Bereich handelt es sich um die südlich der Bahnlinie Teilfläche der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4506-028 Wald- und Parkanlagen am Kaiserberg und an der Universität. Der altholzreiche Waldbestand zwischen Uni, Carl-Benz-Straße und Bahnlinie/A 3, welcher jetzt als ASB dargestellt werden soll, setzt sich aus überwiegend z.T. bis 180 Jahre alten naturnahen Eichen und Buchen mit eingestreuten Rot-Eichen, Birken, Robinien und Berg-Ahorn sowie Hasel und Holunder in der Strauchschicht zusammen und ist überwiegend als Typ des Hainsimsen-Buchenwaldes zu klassifizieren. Trotz der negativen Wirkungen der Verkehrstrassen ist der Bereich ein wichtiger Puffer- und Arrondierungsraum zum östlich angrenzenden, naturschutzwürdigen Duisburger Stadtwald. Durch seine Lage am Innenstadtrand und den relativ naturnahen Baumbestand hat der Bereich eine besondere Bedeutung als Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere.	im Regionalplan Ruhr keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2914#216 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Wohnbebauung Angerbogen in Huckingen östlich Düsseldorfer Landstraße: **Forderung:** Streichung des ASB. Wir lehnen die Siedlungserweiterung und Zerstörung von 13,1 ha Freiraum ab. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde Inhaltsgleich von weiteren Stellungnehmers vorgebracht.]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Seit 2019 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1234 "Huckingen" der Stadt Duisburg. Dieser schafft in dem betreffenden Bereich verbindliches Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des Regionalplans Ruhr folgerichtig.
2914#217 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Wohnbebauung Großenbaum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Wir lehnen die Freiraumzerstörung ab und fordern die Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen (BSLE). **Begründung:** Östlich von Großenbaum sollen 15,6 ha Landschaftsschutzgebiete und zuzüglich 4,2 ha Freiraum zur Siedlungserweiterung zerstört werden.	der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegung folgt dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befindet sich der Bahnhaltepunkt "Großenbaum" im fußläufigen Umfeld zu dem betreffenden Bereich. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch Belange von Freiraum und Landschaft. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).

Stellungnahme	Erwiderung
2914#218 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Wohnbebauung Rahm **Forderung:** Wir lehnen die Freiraumzerstörung im nahen Umfeld eines FFH-Gebietes ab und fordern die Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen. **Begründung:** Zerstörung von 2,6 ha Landschaftsschutzgebiet und 6 ha Freiraum in Rahm.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegung folgt dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befindet sich der Bahnhaltepunkt "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu dem betreffenden Bereich. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Die Festlegung des ASB in Rahm wurde gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet signifikant verkleinert und lediglich die derzeit in Aufstellung befindliche Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 7.45 der

Stellungnahme	Erwiderung
	Stadt Duisburg) im Gegenstromprinzip in die Festlegungen des RP Ruhr berücksichtigt. Der ASB wurde im Zuge der Umweltprüfung geprüft (Prüfbogen DUI_ASB_01) und eine FFH-VP durchgeführt (s. Anhang zum Umweltbericht DUI_ASB_01). Gemäß der SUP betrifft eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung das Wohnen (Schutzgut Mensch), da aufgrund der Nähe der BAB 524 im Umfeld Emissionen zu erwarten sind. Außerdem liegt die Fläche im 300m-Puffer zum NSG und FFH-Gebiet "Überanger Mark". Lt. FFH-VP sind erhebliche Beeinträchtigungen jedoch auszuschließen. Die konkretere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Beeinträchtigungen obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Belange von Freiraum und Landschaft. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2914#219 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
ASB Wohnbebauung Serm **Forderung:** Streichung des ASB in Serm. **Begründung:** Durch das neu festgelegte ASB wird es zum Verlust von ca. 11,2 ha Landschaftsschutzgebiet kommen. Zur Aufrechterhaltung der Wohnqualität der ortsansässigen Wohnbevölkerung lehnen wir dies ab. Die landwirtschaftliche Nutzung in Serm sollte aufrechterhalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASB im Bereich Serm ermöglicht eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung des Siedlungsbereiches, indem die vorhandenen Bebauungsstrukturen insbesondere Nördlich der Straße Am Lindentor in die kompakte Siedlungsstruktur Serms einbezogen werden können. Entsprechend ist die Festlegung vereinbar mit Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine

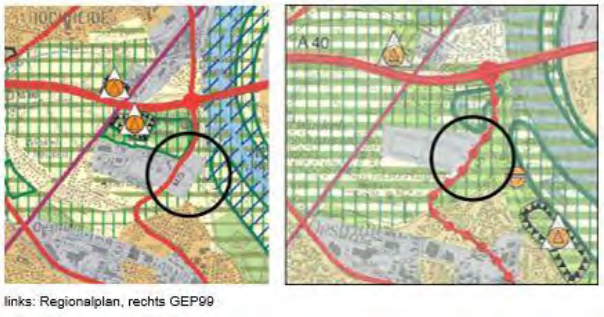
Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist betreffende ASB-Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da in Duisburg ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die Belange des Freiraumschutzes. Die Bedenken hinsichtlich des Erhalts der Wohnqualität der ortsansässigen Bevölkerung werden zurückgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Belang in Serm eine höhere Bedeutung beizumessen ist als in anderen Bereichen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind grundsätzlich verträgliche Lösungen unter Einbeziehung aller Belange zu entwickeln.
2914#220 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Wohnbebauung Friemersheim  Regionalplan Ruhr **Forderung:** Wir lehnen die Freiauminanspruchnahme durch das festgelegte neue ASB ab. Die Darstellung ist daher zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich bereits als ASB festgelegt. Insofern bleibt die regionalplanerische Festlegung in diesem Bereich unverändert. Es handelt sich daher explizit nicht um eine neue ASB-Festlegung. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Durch das neue ASB in Friemersheim gehen 4,6 ha Freiraum verloren. Die Auswirkungsprognose der Umweltprüfung wird nicht berücksichtigt	Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen die Umwelt. Sie gehen entsprechend in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen umweltbezogenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2914#221 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Rumeln-Kaldenhausen **Forderung:** Wir lehnen eine Bebauung ab und fordern die Streichung des ASB in Rumeln-Kaldenhausen. Es ist die Festlegung als BSLE und Regionaler Grünzug erforderlich. **Begründung:** Hier sollen insgesamt 18 ha Freiraum und 1,5 ha Landschaftsschutzgebiet bebaut werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welche Bereiche sich die Anregung konkret bezieht. Gerade in Rumeln-Kaldenhausen soll gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf im massiven Umfang weniger Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden. Der ASB umfasst, neben dem baulichen Bestand, auch integriert liegende, siedlungszugehörige Freiflächen, die auf Grundlage der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplans im Maßstab 1: 50.000 in den Siedlungsraum einbezogen bzw. nicht heraus parzelliert werden. Die Planung und Sicherung dieser Flächen obliegt der Bauleit- und der Landschaftsplanung. Des Weiteren umfasst die Festlegung von ASB auch Potentiale für siedlungsräumliche Arrondierungen. Damit folgt der RP Ruhr, der im Landesentwicklungsplan fixierten Zielvorgabe, Siedlungsbereiche bedarfsgerecht festzulegen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4

Stellungnahme	Erwiderung
	ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit sind die arrondierenden Festlegungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist die Inanspruchnahme von Freiflächen im vorgesehenen Umfang vertretbar.
2914#222 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB entlang der Neuen Anger **Forderung:** Wir fordern die Beibehaltung gemäß der Festlegung im GEP `99. **Begründung:** Entlang der neuen Anger soll eine im GEP 99 ausgewiesene Grünverbindung aufgehoben werden. Im Sinne des Biotopverbunds ist diese Verbindung wichtig	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung als ASB wird festgehalten. Eine Festlegung des Grünzuges am neuen Angerbach im ASB bedeutet nicht, dass der Bereich bebaut werden soll. An der Festlegung als ASB wird festgehalten. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die Festlegung des ASB ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei der angesprochenen Grünverbindung nicht der Fall. Sie ist für die kommunale Siedlungsstruktur im Süden Duisburgs wichtig und daher auf der nachfolgenden Planungsebene zu sichern bzw. zu entwickeln. Dies obliegt der kommunalen Planungshoheit. Lt. DVO des LPlG NRW gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB.
2914#223 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Der Anregung wird zum Teil gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
GIB Gewerbegebiet LSG Neumühl nördlich A42  links: Regionalplan, rechts GEP99 **Forderung:** Die zeichnerische Festlegung des GIB wird abgelehnt. Es wird gefordert, den Bereich als BSLE auszuweisen, insbesondere da sie in einer Engstelle der Regionalen Grünzüge liegt. **Begründung:** Mit der Darstellung als GIB soll ein vollständiges Landschaftsschutzgebiet, das bisher als wichtiger Ost-West-Grünzug vom RVR geplant war, zerstört werden. Hier ist eine Waldinanspruchnahme vorgesehen (3,3 ha), die im Regionalplan nicht ausgeglichen wird. Der Wald ist z.T. Kompensationsfläche für Freirauminanspruchnahmen an anderer Stelle (BBP Stepelsche Straße). Für die Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes (13,5 ha) erfolgt keine Prüfung im Umweltbericht, dies ist als Verfahrensfehler anzusehen. Die Planungshinweise zum Klima des RVR werden nicht berücksichtigt.	Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wird im Bereich der Sportanlagen und bestehenden Kompensationsflächen reduziert. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion "Regionaler Grünzug" entlang der BAB 3 im Osten wird auch nördlich der BAB 42 fortgeführt und sichert somit eine Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges auch im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg zudem über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 60,5 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Vor dem Hintergrund des vorhandenen erheblichen Bedarfs ist die Festlegung des Bereiches als GIB im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Sowohl das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0003: LSG Stalbergshof als auch die klimatischen Auswirkungen sind in die Umweltprüfung eingegangen (s. Umweltbericht, Anhang D, Steckbrief DUI_GIB_03). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst "zwei überwiegend ackerbaulich, kleinflächig als Grünland-, Gebäude und Wohngrünfläche genutzte Räume, wenige Einzelbäume und eine Hecke" (Landschaftsplan 1992/2009). Laut Landschaftsplan ist das Gebiet schutzwürdig aufgrund seines Potentials zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushalts für den Sicht- und Immissionsschutz. Wie im Steckbrief aufgeführt, handelt es sich um eine Fläche mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung und des bereits vorhandenen GIB wird vor dem Hintergrund des Siedlungsflächenbedarfs an dem Standort eine Erweiterung des GIB in dem reduzierten Umfang für angemessen gehalten. Mit der gewählten Festlegung wird den Belangen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, soweit vertretbar, Rechnung getragen. Dennoch bleiben auch die Durchgängigkeit und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges gesichert bzw. erhalten.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#224 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB Neumühler Bahnhof **Forderung:** Wir lehnen die Inanspruchnahme ab und fordern die Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen. **Begründung:** Der überregional wichtige Grüne Pfad, der zur Zeit der IBA als durchgehendes Band durch das Ruhrgebiet vorgesehen und gebaut wurde und in einer Engstelle der Regionalen Grünzüge liegt, soll im Bereich des ehemaligen Neumühler Bahnhofs durch die Ausweisung eines GIB zerstört werden. Die Fläche des ehemaligen Bahnhofs ist heute Wald (5 ha) und daher zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Wald im Bereich des Neumühler Bahnhofs ist ca. 5 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im Entwurf des RP Ruhr nicht (s.a. DVO LPlG). Eine "Herausparzellierung" von siedlungszugehörigen Freiflächen ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 2.2-4 der aktuellen Entwurfsfassung des RP Ruhr verwiesen. Dementsprechend sollen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Der Verweis auf eine Engstelle des Regionalen Grünzuges ist dahingehend nicht nachvollziehbar. Demgegenüber bleibt die Festlegung als GIB unverändert.
2914#225 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB Erweiterung Gewerbegebiet Asterlagen nach Osten	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der

Stellungnahme	Erwiderung
 links: Regionalplan, rechts GEP99 **Forderung:** Streichung des GIB. **Begründung:** Östlich der Essenberger Straße soll der Businesspark Asterlagen erweitert werden, obwohl der RVR selbst bei seinen Klimahinweise zur Planung von einer weiteren Bebauung abrät. Bereits bei der Ausweisung des Businessparks Asterlagen wurde betont, dass eine Erweiterung ausgeschlossen sei, wegen der negativen Auswirkungen auf das Innenstadtklima der Duisburger Innenstadt. Dies wird vom RVR nicht ernst genommen. Es sind hier 1,1 ha Landschaftsschutzgebiet und weitere 11 ha Freiraum bedroht. Wir lehnen die Erweiterung des Businessparks nach Osten über die Straße ab und fordern die Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen.	erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
2914#226 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Deponie Lohmannsheide **Forderung:** Streichung der zeichnerischen Darstellung der Deponie Lohmannsheide **Begründung:** Hier soll auf einer ehemaligen Bergehalde in Duisburg-Baerl eine DK-I-Deponie auf einer Fläche von 16,7 ha über drei Millionen m³ Material aufgeschüttet werden. Die Deponie wird sich hiermit um 42 Meter auf dann insgesamt 82 Meter erhöhen. Anschließend soll das Gelände begrünt und zu einem Freizeitgebiet für die Bürger umgestaltet werden. Damit wird sich das Landschaftsbild im Süden Baerls stark wandeln. Abei ist noch gar nicht geklärt,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Bergehalde Lohmannsheide, die bislang noch nicht durch die Abfallwirtschaft genutzt wird, erfolgte in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben des LEP-Kapitels 8.3 im Sinne einer Angebotsplanung. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie wurde ein aus raumordnerischer Sicht potenziell geeigneter und genehmigungsfähiger Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freiraumin anspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden, da es sich hierbei um größere zusammenhängende Flächen handelt, die durch planerische Vorentscheidungen für Ablagerungen vorgesehen

Stellungnahme	Erwiderung
ob die Bergehalde Lohmannsheide zur Lagerung von Inertstoffen geeignet ist, da das Setzungsverhalten des Haldenkörpers bislang unklar und die Stabilität der Halde gewährleistet ist, ob und wie sehr die Halde nachgibt und absackt, wenn dort tatsächlich wie geplant 3.173.000 m³ Material aufgebracht werden. Nicht geklärt ist bislang auch, ob die Halde überhaupt nach Unten zum Schutz des Grundwassers abgedichtet ist. Bedingt durch die Nutzung des Areals als Halde, bestehen bereits Vorbelastungen, insbesondere des Grundwassers durch aufgefundene leicht erhöhte PAK-Gehalte. Bei Probebohrungen wurden im Untergrund verschiedene unklare Materialien gefunden wurden, deren Zusammensetzung und Herkunft nicht erklärbar sind. Mit negativen Auswirkungen ist auch in Moers zu rechnen, denn die Halde ist vom Stadtgebiet von Moers aus erschlossen und daher ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Lkw-Transporte - 700 bis 1600 Lkw-Transporte pro Monat - von und zur A 42 durch die Stadtteile Eick und Meerbeck von Moers laufen wird, wenn die Bergehalde zur Deponie aufgeschüttet wird. Die Bergehalde wird die seit den 1990er Jahren nicht mehr genutzt. Es ist eine für Halden typische Vielfalt einzelner Lebensräume entstanden. Es gibt eine Vielzahl von temporären Klein- und Kleinstgewässern in Radspuren. Auf verdichtetem Untergrund, der offenbar weitgehend wasserundurchlässig ist, stehen mehrere hundert Quadratmeter große Rohrkolben- und Schilfbereiche. Des Weiteren haben sich auf der Halde offene, und somit mikroklimatisch durch Schotter geprägte, sehr trockene und warme Gebiete entwickelt. Durch das Abkippen von Bauschutt sind darüber hinaus in Teilbereichen felsähnliche Strukturen entstanden. Sie ist Lebensraum zahlreicher nachgewiesener gefährdeter und/oder nach Artenschutzrecht streng geschützter Tierarten; so u.a. Zauneidechse, Kammolch , Kreuzkröte sowie mehrere Libellenarten und zwei weiteren, seltenen Insekten, der Blauflügeligen Sandschrecke und der Blauflügeligen Ödlandschrecke. Kleine, inzwischen mit Rohrkolben zugewachsene Tümpel bieten Kamm- und Teichmolchen ein Laichgewässer.	waren, auf denen bereits Bergematerial abgelagert wird und die dadurch bereits vorgeprägt sind. Die Inbetriebnahme der Deponien setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 35, 36 KrWG voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. Erschließung) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt zu betrachten sind. Der Umgang mit den in der Stellungnahme aufgeführten Belange bleibt den nachfolgenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Ausführungen zur Schutzwürdigkeit der Halde werden zur Kenntnis genommen. Eine der Regionalplanungsebene angemessene Untersuchungstiefe erfolgt bezüglich der Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP (vgl. Anlage 7, Anhang E). Diese kommt für den Standort zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#227 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Weiterführung der A59 / B8 in Dinslaken  links: Regionalplan, rechts GEP99 **Forderung:** Die dargestellte Trasse der A 59/ B 8 wird abgelehnt **Begründung:** Die dargestellte Trasse rückt unmittelbar an das FFH-Gebiet Rheinaue Walsum heran und zerstört ein Landschaftsschutzgebiet. Verbliebene Landwirtschaftsstandorte, die noch 12 % der Fläche des Landschaftsraumes ausmachen - werden zu 2/3 als Acker genutzt. Der Grünlandanteil beträgt 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche und wird häufig zur Pensionspferdehaltung genutzt. Die Grünlandstandorte sind mit durchschnittlich 1,5 ha Größe noch kleinflächiger parzelliert	Der Anregung zur Streichung der Trasse wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Trasse der B 8, Dinslaken (A 59) - Friedrichsfeld (K 12), basiert auf dem BVWP 2030 und ist dort als Bedarfsplanmaßnahme enthalten (Projektnummer B8-G10-NW-T1-NW). Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist als Anlage dem Gesetz über den Ausbau von Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz – FstrAbG) beigefügt und wird so gesetzlich fixiert. Die Bedarfsplanmaßnahmen sind im Regionalplan festzulegen.
2914#228 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Umgehungsstraße Walsum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundflächen des LANUVs werden im RP Ruhr berücksichtigt. Nicht alle Biotopverbundflächen finden jedoch zwangsläufig Eingang in die zeichnerischen Festlegungen, da einerseits aufgrund der Maßstabsebene der regionalplanerischen Festlegung Grenzen gesetzt sind wie bei der Kleinen Emscher, andererseits handelt es sich um Flächen, denen es an der für die Regionalplanung geforderten Raumbedeutsamkeit fehlt. Hierzu zählen auch die Grünflächen entlang der markierten Trasse. Es handelt sich hier um eine kommunale Grünverbindung im Norden Duisburgs.

Stellungnahme	Erwiderung
 Entwurf Regionalplan Ruhr **Forderung:** Bei der Darstellung der Umgehungsstraße Walsum wird ein Grün- bzw. Biotopverbund nicht berücksichtigt, obwohl dies zwingend erforderlich ist. Wir fordern die Darstellung von Grünflächen parallel der Trasse, zumal die Waldfläche parallel der Druckrohrleitung der Kleinen Emscher zerstört werden soll. **Begründung:** Nichtbeachtung Biotopverbundfläche VB-D-4406-040 Volkspark Schwelgern und angrenzende Brachflächen in Fahrn sowie Kleine Emscher in Duisburg VB-D-4406-039 Zwischen Fahrn und Schwelgern erstreckt sich zwischen Industrie- und Siedlungsflächen ein bis 250 m breiter Freiraum aus altem Volkspark, Laubgehölzen und Industriebrachen mit ausgedehnten Hochstaudenfluren (Biotopverbundfläche VB-D-4406-040 "Volkspark Schwelgern" und angrenzende Brachflächen in Fahrn). Das Gebiet stellt das Relikt einer ehemaligen, verlandeten Rheinschlinge (historisch: Schwelgerner Bruch) dar, die infolge der Industrialisierung stark überformt wurde. Einen Rest der ehemaligen Naturlandschaft stellt der altholzreiche Park mit einem größeren Teich dar. Das Brachfallen des Nordteils der ehemaligen Rheinschlinge mit einer fortschreitenden Entwicklung bodenständiger Laubgehölze und Ausbildung größerer, artenreicher Hochstaudenfluren eröffnet die Chance einer teilweisen Wiederherstellung dieses natur- und kulturhistorisch wertvollen Landschaftsausschnitts im urban-industriellen Umfeld. Zudem ist die Kleine Emscher zu queren VB-D-4406-039 (BK-4406-0051). Diese ist zwar ein	Ein großer Teil der Biotopverbundfläche VB-D-4406-039 ist zudem im Flächennutzungsplan als nutzungsbeschränktes Industriegebiet dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Duisburg über einen hohen Siedlungsflächenbedarf an gewerblichen und industriellen Bauflächen verfügt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und die Grünflächen entsprechend der DVO zum LPlG den Siedlungsbereichen zugeordnet. Ihre Sicherung oder Entwicklung obliegt der Planungshoheit der Stadt Duisburg.

Stellungnahme	Erwiderung
kanalartiger Gewässerlauf, wird jedoch meist von Gehölzen gesäumt. Stellenweise reichen Rasen- und Wiesenflächen bis an das Gewässer heran. Durch die vorhandenen Gehölzstrukturen und angrenzende Freiräume übernimmt das Gebiet eine wichtige Vernetzungsfunktion innerhalb des Biotopverbundes da die Kleine Emscher eine wertvolle, durchgehende Biotop-Vernetzungsstruktur im dicht besiedelten bzw. intensiv genutzten, urbanen Umfeld darstellt. Mit dem Vorkommen zahlreicher geschützter Arten ist im Raum zu rechnen.	
2914#229 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Ennepetal - Enn_ASB_01 und weitere Darstellung "nördlich Vilvoorder Straße"  **]** **Forderung:** Über die ca. 1 ha große Fläche des in der Anlage 7 Anhang C / Prüfbogen ASB Enn_ASB_01 dargestellten Bereichs des Bolzplatzes hinaus, sind sowohl westlich als auch östlich des Bolzplatzes weitere Flächen nördlich der Vilvoorder Straße als ASB ausgewiesen, und zwar westlich bis zur Einmündung Röthelteich und östlich bis zur Asker. Diese Festlegung als ASB ist – wie oben markiert – zurück zu nehmen, **Begründung:** Im Prüfbogen Enn_ASB_01 wird festgestellt, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung als ASB im Regionalplan Ruhr resultiert aus der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal und bleibt hinter dieser sogar leicht zurück. Auch im bisher geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Hagen, wurde der Bereich als ASB festgelegt. Es handelt sich somit nicht um eine neue Festlegung als ASB. Der Flächennutzungsplan wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens einer Umweltprüfung unterzogen, insofern ist davon auszugehen, dass die angesprochenen Umweltbelange in das Verfahren eingegangen sind und entsprechend abgewogen wurden. Auf Ebene der Regionalplanung ist dann keine erneute Prüfung dieser Belange erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
erheblich eingeschätzt werden (siehe Seite 3). Jedoch auch die weiteren hier in die ASB-Festlegung einbezogenen Flächen sind kritisch zu sehen: Bis auf eine sehr schmale Randzone in einem Teilabschnitt liegen die Flächen im Bereich der 300 m-Pufferzone des FFH-Schutzgebiets "Gevelsberger Stadtwald" (DE4610301). Zur Abschirmung sowie zur Pufferung der negativen Randeffekte und zur Verbesserung des Erhaltungszustandes ist der Mindestabstand der Bebauung sicherzustellen. Es handelt sich um Acker- und Grünlandbereiche, die überwiegend durch einen Bioland-Betrieb nach ökologischen Richtlinien bewirtschaftet werden. Die Art der Bewirtschaftung dieser bäuerlichen Kulturlandschaft findet ihren Niederschlag in der Artenvielfalt. So liegt hier eines der beiden letzten Wachtelreviere im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis. Ebenso ist noch ein Feldlerchenrevier vorhanden, wenn auch nicht mehr jedes Jahr mit Brutnachweis. Die Flächen werden von zahlreichen Arten der Kernzone des Schutzgebiets zum Nahrungserwerb aufgesucht, wie u.a. Uhu, Wespenbussard, Kolkrabe. Nördlich angrenzend befindet sich ein Revier des Neuntöters. Das Gebiet selbst öffnet sich in Form von zwei Talkerben nach Norden hin Richtung Ennepe-Wupper-Mulde und dient so mit der entsprechenden Thermik dem Luftaustausch. Im westlichen Bereich aus Richtung Gevelsberg und im östlichen Bereich aus Richtung Hagen, jeweils nachgelagert Kernruhrgebiet, würden durch die vorgenannten Kerben weite Bereiche der Bebauung ersichtlich sein und in ihrer Fernwirkung das Landschaftsbild beeinträchtigen (Kuppenbebauung). Im dem als ASB festgelegten Bereich wirtschaften zur Zeit zudem Betriebe auf biologischer Basis, also Wirtschaftsformen, deren vorrangiges Ziel die Versorgung mit gesunden Lebensmitteln und der Erhalt bäuerlicher und naturverträglicher Kulturlandschaft ist.	
2914#230 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Breckerfeld – westlich des Westrings; ASB Bre_ASB_01 Alternative	Der Anregung wird nicht gefolgt.

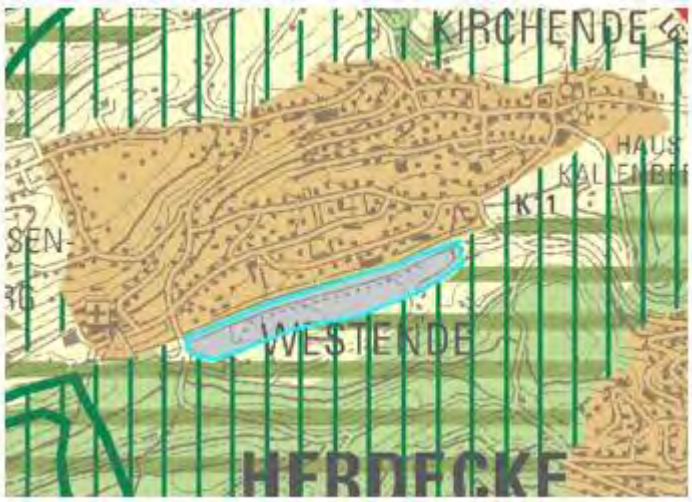
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Die zeichnerische Festlegung als ASB ist zu streichen. **Begründung:** Die o.g. markierte zur Streichung vorgeschlagene ASB-Fläche entspricht weitgehend der im Prüfbogen Anlage 7 Anhang C Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB, ASBz) dargestellten Fläche. Bre_ASB_01 Alternative. Laut Umweltprüfung müssen die Umweltauswirkungen als erheblich eingeschätzt werden. Die ASB-Fläche liegt am Beginn des Steinbachtals, eines der wertvollsten und erhaltenswertesten Bachtäler im Ennepe-Ruhr-Kreis. Das Bachtal des Steinbachs ist wichtiger Bestandteil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung im Biotopverbund (VB-A-4710-006 "Nebentäler und Hangwälder des Ennepetals"). Auch dieser Teil des Steinbachtales ist in die BSN-Festlegung ein zu beziehen. Eine Abschirmung des Talbereichs erscheint auf Grund der Lage des festgelegten ASB nicht möglich. Die schutzgutbezogene Betrachtung lässt umfassende Beeinträchtigungen in zahlreichen Konfliktbereichen und erhebliche Umweltauswirkungen erkennen, wie dieses auch im Prüfbogen Bre_ASB_01 Alternative festgestellt wurde.	Zum einen verfügt die Stadt Breckerfeld auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zusätzlich zu den bereits im Entwurf festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 2,4 ha. Somit ist Festlegung des ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Zum anderen liegen sowohl die angesprochene Biotopverbundfläche als auch ein hier liegendes geschütztes Biotop außerhalb des ASB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Breckerfeld sind Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Dauerkleingärten und Friedhof dargestellt. Diese Darstellungen sind der Festlegung als ASB im Regionalplan zuzuordnen. Insofern wird auch aufgrund des Maßstabs des Regionalplans von 1:50.000 an der Festlegung eines ASB festgehalten. Ggf. sind die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und dadurch auftretende Konflikte auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu bewältigen.
2914#231 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Witten - Neuausweisung eines GIB zwischen OT Stockum und BAB 44	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Streichung des GIB zwischen dem Wittener Stadtteil Stockum und der BAB A 44 (gelbumrandete Fläche); die ursprünglichen Festsetzungen für den Freiraum – Grünzug und "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" – sind beizubehalten. **Begründung:** Der Ausweisung einer neuen gewerblich/industriellen Baufläche (GIB) im Bereich zwischen BAB 44 im Süden und dem OT Stockum im Norden (s. Abbildung) kann nicht gefolgt werden. Maßgebliche Gründe der Ablehnung sind: • Lage im regionalen Grünzug (Klimafunktion, Biotopvernetzung) • Bewirtschaftung von fruchtbaren Böden (Bodenzahlen 60-80) Die Ausweisung steht in erheblichem Maße der bisherigen Darstellung im bestehenden Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen - eines hier in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünzuges sowie dem bisher für diesen Bereich ausgewiesenem Ziel " Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" - entgegen. Im FNP der Stadt Witten ist der Bereich als "Flächen für die Landwirtschaft" (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) ausgewiesen.	Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplans und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne. Da der RP Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplans ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne können daher den Festlegungen des RP Ruhr nicht entgegenstehen. Die zitierten textlichen Festlegungen des RP Ruhr zur Freiraumsicherung und zur Sicherung der Regionalen Grünzüge beziehen sich auf die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr und richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere an Bauleit- und Landschaftsplanung. Insofern liegt hier kein Konflikt zwischen den zeichnerischen und den textlichen Festlegungen des RP Ruhr vor. Die Aussage des Stellungnehmers, es handelt sich bei dem verbleibenden Regionalen Grünzug lediglich um eine "Restfläche", die nicht durch Freiflächen geprägt sei, bzw. "ausschließlich um eine großflächige Sportanlage mit baulichen Anlagen und hohem Versiegelungsgrad", ist nicht korrekt. Es verbleibt ein ca. 260 m breiter Regionaler Grünzug, der weit über die dort vorhandenen Sportanlagen hinausgeht und damit die Biotopvernetzungsfunktion aufrechterhält. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Witten über einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha. Somit ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 für eine sinnvolle Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bzw. entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt, durch das Beibehalten eines Regionalen Grünzugs in einer Breite von

Stellungnahme	Erwiderung
Es ergeben sich gegenüber der Situation der bestehenden Regionalplan-Darstellung und der aktuellen Situation der Fläche keine Veränderungen, die die Herausnahme aus dem Grünzug – Teilbereich 18: "Dortmund-Castrop-Rauxel-Witten" rechtfertigen würden. Im Gegenteil: Die Fläche ist Teil des großen Freiraumbereichs Dortmund-Oespel, Kley, Salingen und Witten-Stockum. Kennzeichnend für diesen Raum sind ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Bereiche, die große Kaltluftproduktionsflächen darstellen. Sie haben eine erhebliche Bedeutung für die Frischluftzufuhr der Dortmunder Innenstadt, wie auch bei Inversionswetterlagen für die Belüftung der südlich gelegenen Wittener Stadtteile. Hierbei ist der überplante Bereich aufgrund seiner Lage zwischen den größeren Freiflächen im Osten und den Siedlungsbereichen Wittens im Süden als Frischluftschneise mit hoher klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion von ausschlaggebender Bedeutung. Die "verbleibende" Restfläche zwischen der GIB und dem geschlossenen Siedlungsrand des OT Stockum ist nicht durch Freiflächen geprägt, sondern es handelt sich ausschließliche um eine großflächige Sportanlage mit baulichen Anlagen und hohem Versiegelungsgrad, die die genannten klimaökologischen Funktionen nicht erfüllen kann. Mit der Umsetzung eines GIB wird deshalb eine Barriere geschaffen, die die klimaökologische Funktion dieses Freiraumes zerstört und die gleichzeitig selbst einen neuen klimatisch-lufthygienischen Lastraum schafft. Dies wird erhebliche negative Auswirkungen auf die Lufthygiene und die klimatischen Belastungen der angrenzenden Wittener Siedlungsbereiche mit sich bringen. Darüber hinaus stellt der Planbereich einen Freiraum- und Vernetzungskorridor zwischen den Landwirtschaftsflächen und Siepentälern südöstlich von Stockum (Landschaftsschutzgebiet Bereich "Vöckenberg", Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung der Verbundstufe II [LANUV 2016]) und den südwestlich von Stockum liegenden, landwirtschaftlich geprägten Freiraum um den Steinberg (Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung der Verbundstufe II [LANUV 2016]) dar. Bei Inanspruchnahme durch ein GIB wird diese Biotop-Vernetzungsfunktion zerstört. Der verbleibende Bereich kann	260 m werden gleichzeitig Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes, des Biotopverbunds und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt. Diese Belange sind zudem auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären und zu konkretisieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

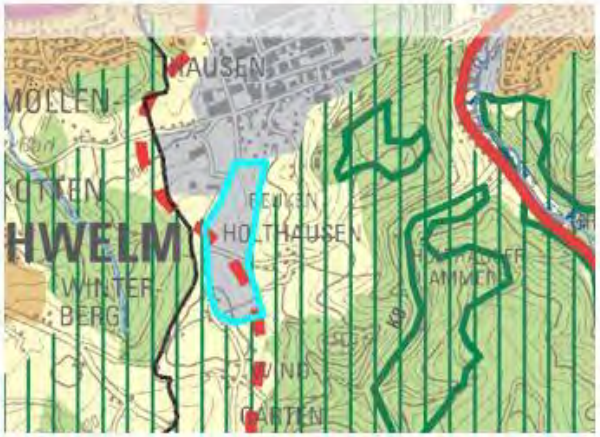
Stellungnahme	Erwiderung
aufgrund der gänzlich anderen Biotopstruktur der Sportanlage sowie aufgrund der dort vorherrschenden intensiven Nutzung diese Funktion schon heute nicht erfüllen. Es ist deshalb in konsequenter Weise im Regionalplanentwurf für diesen Restbereich die bisherige Festsetzung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" nicht übernommen worden. Der Verlust der Biotopvernetzungsfunktion ist damit von Seiten der Planungsbehörden schon einkalkuliert Zudem werden durch die GIB hochwertige Böden (Parabraunerde, Bodenzahlen 60-80) in Anspruch genommen, die eine bedeutende Schutzwürdigkeit aufgrund ihrer sehr hohen Regler- und Pufferfunktion und hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit besitzen. Ihre Zerstörung bedeutet einen zentralen Eingriff in den Naturhaushalt, da natürliche Böden wichtige Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürliche Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regler- und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter,- Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers übernehmen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG). Natürlicher Boden bzw. seine Bodenfunktionen lassen sich nicht ersetzten oder wiederherstellen. Zudem wiederspricht der Verlust landwirtschaftlich hochwertiger Flächen dem ökonomisch und ökologisch begründetem Ziel, die Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln regionaler bzw. lokaler Herkunft versorgen zu können. Die Ausweisung eines neuen GIB wiederspricht aufgrund der oben angeführten erheblichen Konflikte in hohem Maße den in der Textlichen Festsetzung des Regionalplans formulierten Grundsätzen ("G") und Zielen ("Z") G 2.1-1 Freiräume sichern; Z 2.2-1 Regionale Grünzüge sichern und entwickeln, Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen; G 2.6-1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten; G 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten, G 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln	

Stellungnahme	Erwiderung
Diese im Textteil aufgelisteten, begrüßenswerten Grundsätze und Ziele werden aber offenbar bei den Flächenfestsetzungen des Regionalplanes Ruhr nicht berücksichtigt. Es ist ausgeschlossen, dass die hier aufgezeigten erheblichen Konflikte einer GIB-Ausweisung mit den Schutzgütern Freiraum, Klima, Lufthygiene, Biotopvernetzung und Boden auf der Ebene der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren - insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung - beseitigt und die erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter nur annähernd ausgeglichen werden könnten. Der Verlust dieses Freiraumes und der damit verbundenen Funktionen ist nicht ausgleichbar. Wir lehnen daher die Neuausweisung eines GIB zwischen OT Stockum und BAB 44 ab. Die ursprünglichen Festsetzungen für den Freiraum – Grünzug und "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" – sind beizubehalten.	
2914#232 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Herdecke, GIB Herd_GIB_01 südlich der Ender Talstraße (K 11) **Forderung:** Streichung der zeichnerischen Festlegung des GIB Herd_GIB-01 im Talraum entlang der K 11 in Westende; Festlegung als AFAB und regionaler Grünzug	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Herdecke zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 8,0 ha. Somit ist die Festlegung des GIB "Ender Talstraße" mit einer Flächengröße von ca. 10 ha nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Kombination mit den von der Stadt Herdecke und weiteren Stellungnehmern vorgetragenen Bedenken führt dies dazu, dass auf die Festlegung des GIB "Ender Talstraße" verzichtet und stattdessen an anderer Stelle eine Arrondierung vorhandener GIB vorgesehen wird.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung**: Mit der Festlegung als GIB ist die Rücknahme der Schutzausweisung "Landschaftsschutzgebiet" verbunden. Die Größe der Fläche beträgt ca. 11,5 ha. Die Ender Talstraße markiert bisher den südlichen Abschluss des Siedlungsraums im Herdecker Ortsteil Westende. Das Ender Tal ist zudem wichtiges Element im Biotopverbund und bislang frei von raumbedeutsamen Vorhaben. Das Gebiet gehört zum bevorzugten Nahrungshabitat eines direkt südlich angrenzenden Rotmilanreviers. Ferner ist eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Kleingewässer zu befürchten. Mehrere Teilbereiche unterliegen in dem Bereich dem Schutzstatus "Gesetzlich geschützte Biotope" nach § 30 BNtSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Diese betrifft natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche. Die Ausweisung zusätzlicher GIB würde das Gewässernetz	

Stellungnahme	Erwiderung
in Herdecke sehr stark belasten und zusätzlich die Hochwassersituation im Bereich der Innenstadt noch zusätzlich verschärfen. Zudem sind von einer zukünftigen GIB-Nutzung biologisch wirtschaftende Betriebe betroffen, also Wirtschaftsformen, deren vorrangiges Ziel die Versorgung mit gesunden Lebensmitteln und der Erhalt bäuerlicher und naturverträglicher Kulturlandschaft ist.	
2914#233 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schwelm - GIB Schwelm-Linderhausen  **Forderung:** Der zeichnerisch festgelegte GIB Schwelm-Linderhausen ist zu streichen **Begründung:** Zwar wird die im Osten des im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen festgelegte GIB begrüßt, allerdings ist mit der Neuabgrenzung des jetzt im Entwurf des Regionalplans Ruhr eine Ausweitung des GIB nach Süden verbunden. Die Naturschutzverbände sehen jedoch die gesamte GIB-Festlegung in Schwelm-Linderhausen kritisch: Das Überspringen der BAB A1 nach Osten mit einem neuen GIB in freier bislang von intensiver Bebauung frei gebliebenem Freiraum zwischen Autobahn A 1und der Ortslage Linderhausen wird abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist zum überwiegenden Teil bereits im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen festgelegt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung. Die angesprochenen Strukturen befinden sich größtenteils innerhalb eines bereits geltenden GIB. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans ist die Berücksichtigung der angesprochenen kleinteiligen Belange des Artenschutzes und Biotopverbunds auf dieser Ebene nicht möglich. Die Hinweise sind auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen, eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr ergibt sich daraus nicht. Auf Grundlage des SFM Ruhr ergibt sich für die Stadt Schwelm ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen in Höhe von 21,4 ha. Insofern wird die geringfügige Erweiterung gegenüber dem bisher geltenden Regionalplan höher gewichtet als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange. Der erweiterte Bereich ist überdies bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Schwelm als gewerbliche Baufläche dargestellt. Insofern ist davon auszugehen, dass auf Ebene der Regionalplanung keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Der GIB führt zur fast vollständigen Vernichtung des im Biotopverbund NRW aufgenommenen Biotopkomplexes VB-A-4609-016 Heckenlandschaft bei Linderhausen und Bachlauf bei Gut Oberberge. Das Verbundbiotop besteht aus mehreren Teilflächen. Die südliche Teilfläche: Das Gebiet umfasst einen relativ steilen, nordexponierten Hang, der von einem Komplex aus Grünland, Ackerflächen und Hecken eingenommen wird. Grünland in Form von Weiden oder Mähwiesen ist vorherrschend, auf Ackerflächen (weniger steile Lagen) entfällt etwa ein Fünftel der Gesamtfläche. Das heterogen ausgeprägte Heckensystem setzt sich aus niedrigen Schnitthecken (meist Weißdorn) und aus rel. dichten und vielschichtigen Hecken mit Einzelbäumen zusammen. An den Heckenfüßen sind noch schmale Krautsäume entwickelt. Das trotz zum Teil intensiver Ackernutzung noch vorhandene Grünland ist z. T. noch relativ artenreich. Entlang der Straßen befinden sich Baumreihen und, z.T. lückige Alleen, die zusammen mit den im Gebiet vorhandenen Hecken – auch wenn diese z.T. Unterbrochen und lückig sind - als Vernetzungsstrukturen von Bedeutung sind. Die nördliche Teilfläche beinhaltet ein Gehölz, welches südlich des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord stockt. Durch das Gehölz fließt ein kleiner Bach, der ab Heibruch in Richtung Gut Oberberge verläuft, dabei im Parallelschluss eine Fischteichanlage umfließt und schließlich am Naturdenkmal "Bachversickerung Mitteldevonischer Massenkalk" in einer Grünlandfläche versickert. Aufgrund der typischen Heckenstrukturen und der Offenlandbereiche mit hohem Grünlandanteil sowie feuchtegeprägten Bereichen (u.a. Bachlauf) mit umgebendem Grünland und in unmittelbarer Nähe gelegenen Waldflächen konnten die Vorkommen von u.a. Neuntöter und Habicht und der Geburtshelferkröte nachgewiesen werden. Zudem handelt es sich um ein wertvolles Geotop (Unterlagen beim GD) und den einzigen zusammenhängenden noch nicht bebauten Bereich des mitteldevonischen Massenkalkzuges zwischen Düsseldorf und Hagen mit vielen Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen. Auf den	

Stellungnahme	Erwiderung
Grünlandflächen westlich der Hofstelle Gut Oberberge gibt es noch ein Kiebitz-Revierpaar, wobei der letzte Brutnachweis in 2016 erfolgte. Das Erdfallreichste Gebiet NRWs ist mit vertretbarem Aufwand NICHT zu bebauen. Die Fläche war bereits Gegenstand mehrerer Gutachten und Machbarkeitsstudien, die im Ergebnis, insbesondere auf Grund der ökologischen und geologischen Sondersituation, keine Eignung für gewerbliche Nutzung festgestellt haben.	
2914#234 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Ennepetal – GIB Oelkinghausen  **Forderung:** Streichung des östlich der Königsfelder Str. festgelegten GIB (Erweiterung des GIB Oelkinghausen nach Süden). **Begründung:** Gegen die Festlegung als GIB bestehen erhebliche Bedenken aufgrund der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Insbesondere die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus Sicht der östlich gelegenen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die markierte Fläche umfasst eine bereits bis zur Straße "Holthausen" im Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal dargestellte gewerbliche Baufläche und eine darüberhinausgehende Neufestlegung eines GIB. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Ennepetal ausgehend vom aktuellen Entwurf des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 14,3 ha. Somit ist die Festlegung des neu festgelegten GIB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Es besteht vielmehr darüber hinaus das Erfordernis, weitere GIB festzulegen. Die Fläche ist im Landschaftsplan als LSG 3.2.13 Holthausen/Windgarten festgesetzt. Das Landschaftsbild ist nach Auswertungen des LANUV nicht herausragend oder besonders bedeutend. Es handelt sich um vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Geschützte oder schutzwürdige Biotope (LINFOS LANUV) sind nicht vorhanden. Schutzwürdiger Boden wird zu einem geringen Teil beansprucht. Bei der Schleiereule handelt es sich nicht um ein verfahrenskritisches Vorkommen. Artenschutzrechtliche Aspekte werden in den nachfolgenden Planverfahren konkretisiert Insbesondere topographisch und naturschutzfachlich bedingt bestehen in der Stadt Ennepetal keine besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung. Daher

Stellungnahme	Erwiderung
Höhenzüge sind zu nennen sowie die Bedeutung als Nahrungshabitat für die Schleiereule. Der Bereich ist Teil des im Landschaftsplans festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Die Darstellung sollte sich nicht über die bisherige Gewerbefläche-Darstellung des Flächennutzungsplans hinweg erstrecken.	wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.
2914#235 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Breckerfeld, westlich der L 528 (Hagener Straße); zwischen den Ortslagen Peyinghausen und Brauck  **Forderung:** Streichung der Festlegung als GIB **Begründung:** Ein "Überspringen" der L 528 mit einem völlig neuen GIB-Siedlungsansatz wird äußerst kritisch gesehen. Der betroffene Raum zeichnet sich aus durch eine kleinparzellige landwirtschaftliche Nutzung mit Heckenstrukturen und Gehölzstreifen sowie teilweiser Beweidung. Es sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Brutnachweis für den Neuntöter; im Winter Rastraum für den Raubwürger. Nahrungshabitat für die Schleiereule. Dokumentiert ist auch der regelmäßige Durchzug von Rohr- und Kornweihen. Zudem werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das GIB ist bereits im aktuell geltenden Regionalplan festgelegt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung des GIB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Breckerfeld stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Die Umweltprüfung stellt fest, dass weder innerhalb der Fläche noch im Umfeld der Fläche planungsrelevante Arten vorliegen. Eine entsprechend vertiefende Betrachtung wird im Rahmen nachgelagerter Planungsebenen erfolgen. Erforderliche Vorkehrungen hinsichtlich der schutzwürdigen Böden sind ebenfalls auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG wird zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#236 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) **Wetter, GIBz Wet_GIBz_01, südlich der B 234 (Schwelmer Straße)**  **Forderung:** Streichung des GIB "Vordere Heide"; die ursprünglichen Festsetzungen für den Freiraum "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" sind beizubehalten. **Begründung:** Die Darstellung widerspricht dem landschaftsplanerischen Ziel der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und geht weit über den Bereich hinaus, für den der Landschaftsplan das Ziel temporäre Erhaltung ausgewiesen hat. Wobei dies aber auch schon der Wertigkeit des Bereichs keine hinreichende Rechnung trägt. Es bestehen erhebliche Bedenken aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes. In der Anlage 7 Anhang D Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB, GIBz) wird für das GIB	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Wet_GIBz_01 festgestellt, dass voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Es gehen mittelgroße Acker- und Grünlandflächen verloren. Zudem sind kleinere Gehölzstrukturen, ein kleineres Fließgewässer und einzelne Hofstellen betroffen. Das Gebiet umfasst einen geschützten Landschaftsbestandteil. Die Bereiche nördlich und südlich der B 234 zwischen Sprockhövel im Westen und Wetter im Osten weisen die letzten Steinkauzvorkommen im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis auf. Eine Beeinträchtigung der Reviere als auch deren Vernetzung ist zu erwarten. Nach dem Verbreitungsmuster trägt NRW für den Steinkauz europaweite Verantwortung. Der Rotmilan nutzt den Bereich als Nahrungshabitat. Es gibt im angrenzenden Bereich noch ein Kiebitzrevierpaar, allerdings zuletzt ohne Brutnachweis, sowie entsprechende Durchzugsbewegungen dieser Art.	
2914#237 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Gevelsberg, GIBz Gev_GIBz_01 nördlich der Schwelmer Straße (B 234) und östlich der Esborner Straße (L 527)	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Streichung des GIBz "Auf der Onfer"; die ursprünglichen Festsetzungen für den Freiraum "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" (AFAB), "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) sind beizubehalten. **Begründung:** Es bestehen erhebliche Bedenken aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zur zeichnerischen Festlegung des ca. 42 ha großen GIBz. In der Umweltprüfung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr (Anlage 7, Anhang D Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB, GIBz) wird für den hier zeichnerische festgelegten GIBz (Gev_GIBz_01) von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgütergemäß § 8 Abs. 1 ROG ausgegangen (Wohnen, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen). Es ist daher unverständlich, wieso der GIBz Gev_GIBz_01 zeichnerisch festgelegt wurde. Es handelt sich um einen bisher nur gering vorbelasteten Landschaftsraum mit teilweise extensiv genutztem Feuchtgrünland, einzelnen Teichen, Quellen und	

Stellungnahme	Erwiderung
Bächen. Der Bereich wird kleinparzellig landwirtschaftlich genutzt und ist Bestandteil eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs. Die eingelagerten Hofstellen weisen noch ein typisches, erhaltenswertes Artenspektrum auf. Ferner sind zahlreiche Heckenstrukturen und einzelne Feldgehölze vorhanden, sowie Reste von Obstwiesen. Westlich und nördlich gibt es Brutnachweise der Schleiereule; im Gebiet selbst schutzwürdige Amphibienvorkommen. Die Bereiche nördlich und südlich der B 234 zwischen Sprockhövel im Westen und Wetter im Osten weisen die letzten Steinkauzvorkommen im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis auf. Eine Beeinträchtigung der Reviere als auch deren Vernetzung ist zu erwarten. Nach dem Verbreitungsmuster trägt NRW für den Steinkauz europaweite Verantwortung. Der Landschaftsplan weist in Würdigung des Potentials des Gebiets entsprechender Entwicklungs-Festsetzungen auf. Die klimaökologische Bedeutung des Gebiets ist hoch. Insbesondere durch den von und in Richtung A1 und A 43 zu- und abfließenden Lastverkehr ist zudem eine starke Beeinträchtigung der Wohnqualität im Ortsteil Silschede zu erwarten.	
2914#238 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Witten - Waldbereich Dorney in Witten-Stockum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der dem RP Ruhr einheitlich zugrunde gelegten Methodik folgend sind die Flächen von "besonderer" Bedeutung für den Biotopverbund des LANUV als BSLE festgelegt worden. Die Flächen, mit "herausragender" Bedeutung sind hingegen als BSN festgelegt worden, wie dies für den Teil auf Dortmunder Gebiet der Fall ist (VB-A-4510-101). Die vorgeschlagene Fläche der Stellungnahme ist eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4510-117 mit dem Schutzziel " Erhaltung und Optimierung eines unzerschnittenen Talzuges mit begleitenden naturnahen Laubwaldbeständen" (LANUV, 2017). Mit der Festlegung wird der Bewertung des naturschutzfachlichen Fachbeitrages des LANUV gefolgt und an der BSLE-Festlegung festgehalten.

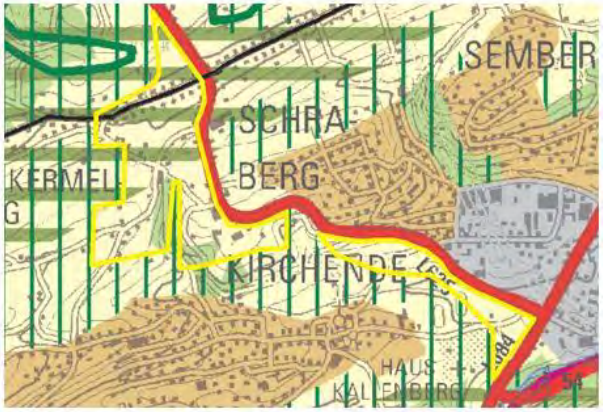
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** (Wieder-) Einbeziehung des Teilbereichs (siehe gelbe Markierung) des Dorney- Wittener Waldbereichs in den im Entwurf des Regionalplans festgelegten BSN **Begründung:** Bei dem zur BSN-Darstellung vorgeschlagenen Bereich handelt es sich um einen im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen als BSN dargestellten Wald im Norden von Witten (OT Stockum) an der Stadtgrenze zu Dortmund (s. Abbildung). Er ist Teil des von Siedlung im Norden (Dortmund-Oespel) und landwirtschaftlichen Flächen im Süden (Witten) umgebenden Waldes "Dorney" innerhalb eines insgesamt waldarmen Umlandes. Aufgrund seiner artenreichen Ausprägung und der isolierten Lage kommt dem Wald eine herausragende Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund (Verbundschwerpunkt Wald) zu. (LANUV: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Teilabschnitt Regionalverband Ruhr, Karte 12: Biotopverbund, Stand April 2016).	

Stellungnahme	Erwiderung
Auf Dortmunder Seite ist der Wald als NSG ausgewiesen. Dementsprechend erfolgt die Darstellung auf Dortmunder Seite im Regionalplan als Freiraumfunktion zum "Schutz der Natur". Im gültigen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen) ist der Wittener Teil ebenfalls als Bereich zum "Schutz der Natur" dargestellt. Dies ist im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Ruhr nicht übernommen worden; hier wird ihm lediglich die Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" zugewiesen. Diese "Rückstufung" ist nicht nachzuvollziehen, da auf Wittener Seite besonders wertvolle und artenreiche Ausprägungen des Flattergras-Buchenwaldes (*Milio-Fagetum*) vorhanden sind (u. a. Bärlauch-Waldmeister-Buchenwald [*Galio odorati-Fagetum allietosum*]), die im Waldteil auf Dortmunder Seite nicht auftreten und zudem regional selten sind. Hinzu kommen auf Wittener Seite Siepen und Stillgewässer mit Amphibienvorkommen. Der Bereich muss eindeutig als Vorrangbereich für den Arten- und Naturschutz (BSN) erkennbar sein. Wir fordern daher für den Wittener Anteil des Dorney-Waldes die Beibehaltung des Status "Schutz der Natur" gemäß bisheriger Regionalplandarstellung.	
2914#239 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Witten - Freiraum Witten-Heven, südlich Hevener Straße	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wird lt. Fachbeitrag des LANUV (2017) als Biotopverbundstufe "besonderer Bedeutung" (VB-A-4509-025) beurteilt. Auch der Kammolch ist dabei berücksichtigt worden. Der Einschätzung des LANUV wird mit der Festlegung als BSLE Rechnung getragen. Insofern wird keine Änderung vorgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Zeichnerische Festlegung des gelb markierten Freiraumbereichs als BSN **Begründung:** Es handelt sich um einen von landwirtschaftlicher Nutzung, Brachen, Gewässern und Gehölzbeständen reich gegliederten Landschaftsraum im OT Heven, südliche der Hevener Straße. Er ist Teil des Regionalen Grünzuges Nr. 9: "Ruhraue Essen-Witten / Ölbach". In Teilen ist ihm die Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" zugewiesen und es handelt sich um eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung der Verbundstufe II [LANUV 2016]. Nördlich grenzen dicht bebaute Teile von Heven an, im Süden liegt der durchgrünte Siedlungsteil "Kleff", im Westen die BAB 43. Der in der beigefügten Abbildung gekennzeichnete Freiraum ist Kernlebensraum einer Kammmolch-Population (*Triturus cristatus*), die hier ein durch Bebauung und Verkehrsstraßen schon stark eingeschränktes, isoliertes Vorkommen besitzt. Beim Kammmolch handelt es sich um eine streng geschützte Art (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie), die in Witten nur noch drei voneinander isolierte	

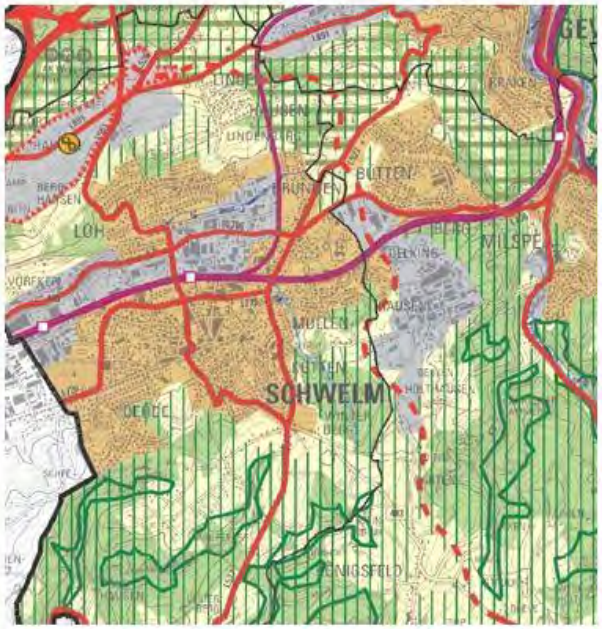
Stellungnahme	Erwiderung
Vorkommen besitzt, deren Erhaltungszustand auf lokaler Ebene durchgehend als "schlecht" zu beurteilen ist. Für einen ausreichenden Schutz der lokalen Population ist dabei nicht nur der Erhalt der Laichgewässer, sondern auch der Schutz des notwendigen Landlebensraumes vor weiterer Zersiedlung und Zerschneidung dringend notwendig. Die vorgenommene Einstufung des Freiraumes im Regionalplan Ruhr (s. Abbildung) ist dafür unzureichend, der Bereich muss eindeutig als Vorrangbereich für den Arten- und Naturschutz (BSN) erkennbar sein. Wir fordern daher, den in der Abbildung gekennzeichneten Bereich mit der Freiraumfunktion "Schutz der Natur" zu versehen.	
2914#240 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Witten – Bereich in Witten-Heven östlich der BAB 43-westlich Papenholz 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die BSLE-Festlegung erfolgt für das gesamte Plangebiet aufgrund bereits ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete, Flächen der Biotopverbundstufe 2 oder auch Kulturlandschaftsbereichen (im Freiraum). In dem markierten Bereich in Witten-Heven liegt keines der Kriterien vor, eine BSLE-Festlegung erfolgt nicht (s. a. Erläuterungskarte 9).

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Zeichnerische Festlegung des gelb umrandeten Freiraumbereichs als BSLE **Begründung:** Der Bereich ist im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen als BSLE festgelegt. Es handelt sich um einen überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten und durch einzelne Gehölzstrukturen und einen Siepen gegliederten Freiraum östlich der BAB 43, westlich des Waldbereiches "Papenholz". Der Freiraum setzt sich nach Norden (Bochum) fort, im Süden grenzen dicht bebaute Teile von Heven an (s. Abbildung). Der Freiraum ist Teil des Regionalen Grünzuges Nr. 9: "Ruhraue Essen-Witten / Ölbach". Bei dem Siepenverlauf entlang "Ölbachweg", einem Gehölzbestand im Nordteil sowie den angrenzenden Waldflächen des Papenholzes handelt es sich um Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung der Verbundstufe II [LANUV 2016]. Im gültigen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen) ist der gesamte Raum mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" ausgewiesen. Im FNP der Stadt Witten ist der Bereich überwiegend als "Flächen für die Landwirtschaft" (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) sowie geringe Anteile als Grünflächen (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) ausgewiesen. Gehölzbereiche im Norden, Papenholz und Umgebung stehen unter Landschaftsschutz. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplan Ruhr ist der in der Abbildung gekennzeichnete Bereich nur noch als Grünzug, aber nicht mehr mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" versehen. Nördlich angrenzend (Bochum) sind weiterhin Ausweisungen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" erfolgt, obwohl der dortige "Freiraum" von einer Schnellstraße (Universitätsstraße) und Autobahnen (A 43, A 44) erheblich zerschnitten wird. Biotopverbundflächen herausragender oder besonderer Bedeutung liegen dort nicht vor. Es ist daher	

Stellungnahme	Erwiderung
nicht nachzuvollziehen, warum der südliche Teil auf Wittener Gebiet nicht mehr die Ausweisung der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" erhält. Negative Veränderungen, z. B. in der Biotopstruktur, die die Herausnahme rechtfertigen würden sind nicht vorhanden. Wir fordern daher für den Freiraum im OT Heven, östlich der BAB 43/westlich Papenholz die Beibehaltung des Status' "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" gemäß bisheriger Regionalplandarstellung.	
2914#241 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Herdecke - Bereich südlich der Wittener Landstraße (L 625)  **Forderung:** Wiederaufnahme BSLE südlich der L 625 (Wittener Landstraße) **Begründung:** Die Rücknahme der Schutzflächen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Bereich südlich der Wittener Landstraße (L 625) zwischen der Einmündung der Straße Egge und der Sportanlage an dem Kirchender Dorfweg und dem westlichen Freiraum bis zur Ortslage Kermelberg gegenüber der Festlegung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen ist nicht nachvollziehbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die BSLE-Festlegung erfolgt für das gesamte Plangebiet aufgrund einheitlicher Kriterien wie u.a. bereits ausgewiesener Landschaftsschutzgebiete, Flächen der Biotopverbundstufe 2 oder auch Kulturlandschaftsbereiche (im Freiraum). Bei den markierten Flächen liegen keine dieser Kriterien vor (s. Erläuterungskarte 9).

Stellungnahme	Erwiderung
Die Flächen sind Bestandteil des regionalen Grünzuges und dienen als Pufferzone zu der angrenzenden stark befahrenen L 625 und dem anschließenden Siedlungsraum. Um eine klare und eindeutige Abgrenzung der Schutzzonen zu gewährleisten und einer Fehlentwicklung entgegen zu wirken sind diese Flächen mit dem Ziel "Regionale Grünzüge" und dem Schutzziel "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zu belegen. Auf Grund der Lage, der Landschaftsstrukturen, Topographie und ökologischen Wertstellung der Landschaftselemente ist das ganze Stadtgebiet Herdecke für eine Ausweisung von zusätzlichem großflächigen Siedlungsraum und weiteren gewerblichen und industriellen Flächen nicht geeignet. Dies wird ausführlich in dem noch aktuellen stadtökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2004 dargelegt. Außerdem würden bei der Ausweisung von neuen Siedlung-, Gewerbe- und Industrieflächen wichtige Vernetzungsverbindungen zerstört. Es fehlen ohne hin Vernetzungen, die es ermöglichen die Naturräume des Ruhrtales mit den Naturräumen des Ardeygebirge und seinen Tälern zu verbinden. Zum Beispiel bilden die Straßen Kermelberg und Auf dem Schnee auf der Stadtgrenze zwischen Herdecke und Witten mit dem angegliederten Siedlungsraum über eine Länge von ca. 4 km eine durchgehende Barriere und verhindern für viele Teile der Fauna einen Austausch. Es sind hier im Biotopverbundsystem NRW mit besonderer Bedeutung bewertete Biotope vorhanden (VB-A-4510-020, VB-A-4510-020). Es handelt sich um landschaftsprägende Siepen mit zum Teil naturnah mäandrierenden Bachabschnitten, welche gem. § 30 BNtSchG gesetzlich geschützt sind. Die als Fettweide genutzten, z.T. verbrachten Siepen werden von kleineren begradigten Quellbächen durchzogen. Diverse Geländekanten mit Baumreihen, Hecken und Gebüschen bedingen eine hohe Strukturvielfalt. Durch die Strukturvielfalt und ihre gute Vernetzung bildet der Bereich ein für diese dicht besiedelte Umgebung	

Stellungnahme	Erwiderung
wertvolles Verbundbiotop mit einem hohen Entwicklungspotential. Zudem bestehen im Fließgewässerbiotopverbund Vernetzungsfunktion zwischen den Ardey-Waldungen und den Freiräumen mit Streusiedlungen Kotten) und kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung.	
2914#242 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Hagen – Hag_WIND_2  **Forderung:** Streichung des Windenergiebereichs südwestlich des Freilichtmuseums Hagen **Begründung:** Im Jahr 2013 hat die Stadt Breckerfeld das gesamte Stadtgebiet auf seine Eignung als WEA-Standort überprüfen lassen. Der nun dargestellte Bereich wurde seinerzeit aufgrund der Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten, d.h. dem Nachweis mehrerer direkt betroffener Brutplätze, ausgeschieden. Die Bestandssituation der betroffenen Arten ist unverändert. Die artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe stehen damit den planungsrechtlichen Erfordernissen entgegen.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2914#243 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Ennepetal und Schwelm, Neubau B 483 n	Der Anregung wird nicht gefolgt.

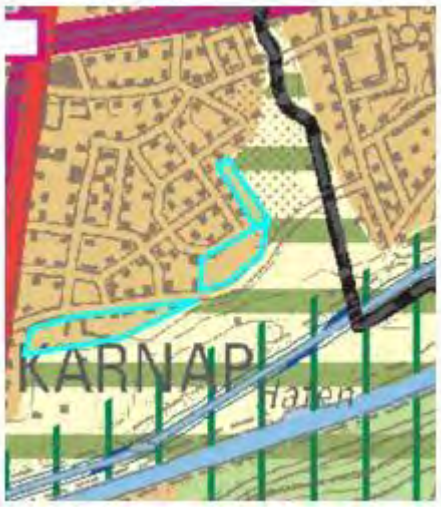
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Die zeichnerische Festlegung der B 483n zwischen Schwelm und Enneptal ist zurückzunehmen. **Begründung:** Das Vorhaben wird abgelehnt. Die B 483 ist nicht in der Priorisierungsliste der in den nächsten Jahren umzusetzenden Straßenverkehrsprojekte (Neuer Sachstand schraffierte Straßen Juli 2015 Bundesfernstraßen) aufgeführt. Demnach sieht das Land NRW kein Erfordernis für die B 483. Wirtschaftlicher Nutzen und ökologischer Schaden stehen in keinem Verhältnis. In den vielen Jahren, in denen hier eine Planung versucht wurde, ist es nicht gelungen, einen konfliktfreien oder konfliktarmen Korridor zu identifizieren. Es sind ganz erhebliche Umwelteinwirkungen zu erwarten. Im gesamten Verlauf sind im direkten Umfeld des dargestellten Verlaufs geschützte Biotope gelegen. Zahlreiche schutzwürdige Biotope und ein geschützter Landschaftsbestandteil	Die Festlegung der Trasse der B 483n basiert auf dem BVWP 2030 und ist als Bedarfsplanmaßnahme enthalten (Projektnummer B54/B483-G10-NW-T2-NW). Die Bedarfsplanmaßnahmen des BVWP sind in den Regionalplan aufzunehmen, da dieser den Straßenbedarf des Bundes festlegt und gesetzlich verbindlich fixiert.

Stellungnahme	Erwiderung
würden direkt in Anspruch genommen. In ihrem südlichen Verlauf hat die B 483n - aus östlicher Richtung gesehen - erhebliche Fernwirkung. Im nördlichen Bereich ist auf Grund der naturräumlichen Besonderheiten in Form von Erscheinungen des Karstformenschatzes mit ganz erheblichen Massivbauwerken im Bereich der Gründung und Stabilisierung der Straße zu rechnen. Sowohl im südlichen als auch im nördlichen Bereich wird stark in die bäuerliche Kulturlandschaft eingegriffen und es werden im erheblichen Maße Lebensräume zerschnitten und so nachhaltig beeinträchtigt, dass sehr negative Einwirkungen auf die Artenvielfalt, die Artenzusammen-setzung und die Individuenzahl die Folge sei werden. So sind gleich mehrere Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung direkt durch die Zerschneidung und erhebliche Beeinträchtigungen betroffen (VB-A-4609-016 "Heckenlandschaft bei Linderhausen und Bachlauf bei Gut Oberberge", VB-A-4709-009 " Innerstädtische Trittsteinbiotope in Schwelm", VB-A-4709-006 "Heckensystem, Bachlauf und Kleinstrukturen am südlichen Stadtrand von Schwelm"). Gleichfalls im südlichen Bereich ist mit massiven Lärmbeeinträchtigungen für die dort befindliche Reha-Klinik zu rechnen. Langfristig ist im südlichen Teil über das Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises hinaus eine weitere Zersiedlung der Landschaft durch die Ausweisung weiterer Gewerbegebiete zu befürchten. In der Umweltprüfung Anlage 7 Anhang H Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten regionalplanerisch bedeutsamen Infrastruktur - Enn_Schw_Str_01 - sind die äußerst negativen Folgen dieses Straßenneubauprojektes deutlich ermittelt worden. Dort heißt es: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei fünf Kriterien (Wohnen, geschützte Biotope, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu	

Stellungnahme	Erwiderung
erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden."	
2914#244 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.V Stadt Essen Vorbemerkung: Das viel zitierte und zunächst auch richtige Konzept der Verdichtung im Innenbereich – um die Außenbereiche zu schonen – stößt in der Stadt Essen, im Zentrum der dichtest besiedelten Region Deutschlands gelegen, an seine Grenzen! Auch kleine Freiflächen im Innenbereich, besonders, wenn sie begrünt sind, haben erwiesenermaßen ihren Wert im Hinblick auf ökologische (klimatischer Ausgleich, evtl. sogar Trittstein, je nach Größe und Beschaffenheit auch weitere) und soziale (Erholung) Funktionen. Diese Einsicht breitet sich zunehmend in der Bevölkerung aus, was sich in der wachsenden Bereitschaft, für "ihre Grünflächen" zu kämpfen, zeigt. Die "Grenzen des Wachstums" sind nahezu erreicht! **ASB "Flughafen Essen/Mülheim"**  **Forderung:** Streichung ASB, Festlegung als AFAB, RGZ und BLSV	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange, die Belange des Artenschutzes und die Belange des Bodenschutzes. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG wird zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.

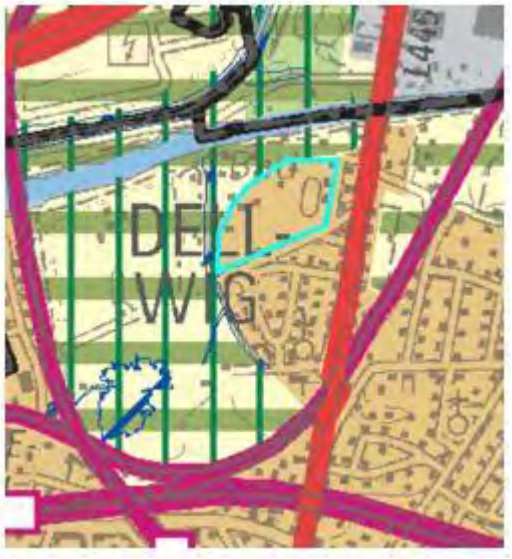
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Das Gelände des Flughafens Essen/Mülheim auf Essener und Mülheimer Stadtgebiet gelegen, ist Bestandteil des Biotopverbundes. Der abgegrenzte Bereich des Flughafens, einschl. Verkehrsflugplatz sowie Segel- und Hubschrauberflugplatz ist dabei von besonderer Bedeutung (VB-D-4507-025 "Flughafen Essen/Mülheim" da es wichtige Funktionen im Verbund von Grünländern im Bereich des westlichen Ruhrgebietes ausübt. Mit Ausnahme der asphaltierten Landebahn für Motorflugzeuge ist der gesamte Flugplatz extensiv grünlandgenutzt (zweimalige Mahd im Jahr, geringe Düngung). Im südlichen Teil konnten sich verschiedene Feuchtbereiche entwickeln. In der Nähe des Segelflughafens befindet sich eine langsam zuwachsende Schotterfläche, im nördlichen Teil ein Bereich mit Arten des Magergrünlands. Im östlichen Bereich liegt neben dem Grünland eine Ackerfläche. Das Gebiet ist nach Süden und Westen mit Hecken und Gehölzen abgegrenzt. 90 % des ca. 120 ha umfassende Bereichs des Flughafens Essen/Mülheim bietet für Offenlandarten (Feldlerche, Steinschmätzer) einen (Ersatz)-Lebensraum. Auch ist die Freiheit von Störungen durch Menschen und Hunde ein wertvoller Faktor. Die Situation entspricht dem Grundsatz 2.3-3 zur Sicherung von Flächen außerhalb BSN: Wie in Z 2.3-1 gut dargestellt, sind dazu auch Sekundärlebensräume geeignet. Insbesondere die Grünlandflächen stellen aufgrund ihrer Größe, Ausprägung und geschützten Lage ein einzigartiges Refugium für zahlreiche Arten dar, die auf eine naturverträglich bewirtschaftete offene Landschaft angewiesen sind. Aufgrund der immer intensiveren Inanspruchnahme der verbliebenen Freiflächen durch Landwirtschaft und sonstige Nutzungen sind die Bestände dieser Arten in den letzten Jahren regelrecht zusammengebrochen. Das Verschwinden der Feldlerche steht beispielhaft für den Niedergang unserer Kulturlandschaft. Ein Erhalt der Freiflächen des Flughafens, auf denen sich eine der letzten lokalen Populationen von Feldlerchen im westlichen Ruhrgebiet befindet, ist daher von herausragender Bedeutung für den Natur- und Artenschutz.	Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. Die klimaökologische Untersuchung "Masterplanprozess zur Nachnutzung des Flughafens Essen/Mülheim" der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom Dezember 2019 kommt zu dem Ergebnis, dass mit Blick auf die besonders belasteten Stadtstrukturen Der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr (insb. Innenstadtbereiche) durch die Entwicklung des Flughafenareals keine signifikanten Beeinträchtigungen der klimaökologischen Situation zu erwarten sind. Auch im direkten Umfeld des Flughafenareals wird durch die Gutachter kein signifikantes stadtklimatisches Konfliktpotential gesehen. Bei der klimaökologischen Bewertung die Folgen für das Flughafenareal selbst bzw. dessen unmittelbares Umfeld im Vordergrund. Hierfür empfehlen die Gutachter eine Reihe von Maßnahmen, die innerhalb des Flughafenareals sowohl die klimatische Situation in der Nacht als auch am Tage verbessern können. Dazu zählen insbesondere an die Strömungsverhältnisse ausgerichtete Grünachsen zur Durchlüftung, eine strömungsparallele Bebauung, die Begrünung von Gebäuden sowie Verschattung von Plätzen und Wegen sowie die Schaffung öffentlicher Grünräume und eine möglichst geringe Versiegelung. Diese Empfehlungen richten sich an die nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. Bauordnung und Landschaftsplanung und sind dort entsprechend zu berücksichtigen. Die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr haben jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und möglichst verträgliche Lösungen zu entwickeln.

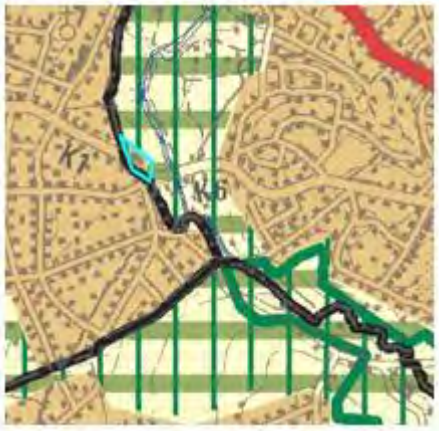
Stellungnahme	Erwiderung
Der offene Freiraumbereich des Flughafens übt jedoch nicht nur wichtige Biodiversitätsfunktionen aus, vor allem weil der Raum bislang frei ist von Störungen durch Erholungssuchende, sondern gerade auch als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete und damit Klimatische Ausgleichsfunktionen. Das Gelände des Flughabens Essen/Mülheim ist daher insgesamt schützenswert im Sinne der Schutzzielkonzeption für den Naturraum.	
2914#245 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Kleingärten an der Straße ‚In der Mark' in Karnap"  **Forderung:** Rücknahme der ASB-Darstellung, Festlegung als Regionaler Grünzug entsprechend der Festlegung im GEP`99 und im RFNP **Begründung:** Im RFNP war der Bereich als Grünfläche und Regionaler Grünzug festgelegt. Durch die ASB-Festlegung ist die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4408-007" Alte Mühlenemscher und angrenzende Bereiche" betroffen. Der Biotopverbund darf nicht durch Bebauung - auch nicht durch die weitere Ausbreitung der Besiedlung (auch Kleingärten!) nach Osten -	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festlegung als ASB im markierten Bereich entspricht nahezu der Festlegung im RFNP. Im nördlichen Ende geht die Festlegung als ASB geringfügig über die Festlegung im RFNP hinaus, In diesem Bereich wird der ASB geringfügig reduziert, um eine Aufweitung des Regionalen Grünzugs zu erreichen.

Stellungnahme	Erwiderung
weiter geschwächt werden. Die entlang der alten Emscher vorhandenen Gehölzstrukturen und angrenzenden Freiräume übernehmen wichtige Vernetzungsfunktionen innerhalb des Nord-Süd-Biotopverbundes. Insbesondere nach dem Umbau des Emschersystems ist der Bereich von Bedeutung als Ausbreitungskorridor und Vernetzungsachse für Lebensgemeinschaften der Fließgewässer. Auch der im Entwurf zeichnerisch festgelegte Regionale Grünzug darf nicht noch weiter eingeengt werden (siehe Ziel 2.2-2 der textlichen Festlegungen).	
2914#246 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Freiflächen südlich Karnaper Friedhof" in Karnap"  **Forderung**: Streichung ASB; Festlegung als AFAB; Keine Bebauung im am Ostrand von Karnap verlaufenden Grünzug! Festlegung als Regionaler Grünzug **Begründung:** Die bisher bestehende "Grüne Verbindung" zum Emscher-Park südlich der Straße "Lohwiese" darf nicht zusätzlich blockiert werden (vgl. textl.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASB entspricht weitestgehend der Festlegung als Wohnbaufläche/ASB im RFNP. Geringfügige Abweichungen resultieren aus einer anderen Darstellungssystematik. So wurde ein Bolz- und Spielplatz in den ASB einbezogen, da es sich um eine siedlungszugehörige Freifläche handelt. Der ASB endet zudem an einer Straße, die eine sinnvolle topographische Grenze bildet. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

Stellungnahme	Erwiderung
Ziel 2.2-2) Die bisher im RFNP festgelegte Darstellung als Grünfläche und Regionaler Grünzug ist beizubehalten.	
2914#247 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Sportplatz ‚Lindenbruch' an der Gelsenkirchener Str. in Katernberg"  **Forderung:** Streichung ASB; Festlegung als AFAB in Überlagerung Regionaler Grünzug Die teilweise Rücknahme von im GEP´99 festgelegten ASB-Flächen im Bereich zwischen der Gelsenkirchenerstr. (K 21) und der Stadtgrenze Essen/Gelsenkirchen wird zwar begrüßt; wir halten diese ASB-Rücknahme jedoch für unzureichend: Wir fordern daher die Rücknahme der ASB-Darstellung bis auf die K 21. D.h. Ausweitung der AFAB-Darstellung um die beiden Sportplätze. **Begründung:** Im RFNP ist der Bereich als "Grünfläche" und "Regionaler Grünzug" festgelegt. Diese Festlegung ist im Regionalplan Ruhr beizubehalten. Diese Darstellung stellt eine Grünverbindung her zu dem nord-östlich gelegenen Biotop BK-4408-0109 "Waldpark Nienhausenbusch" und dem südwestlich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Hier wurde ein Sportplatz in den ASB einbezogen, da es sich um eine siedlungszugehörige Freifläche handelt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Zudem stellt die Stadt Essen aktuell für diese Fläche einen Bebauungsplan (Bebauungsplan 01/17 "Gelsenkirchener Straße, ehemalige Sportanlage Lindenbruch) auf, der ca. 100 Wohneinheiten ermöglichen soll. Zugleich befindet sich eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr im Verfahren (RFNP-Änderung 28 E). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als ASB folgerichtig.

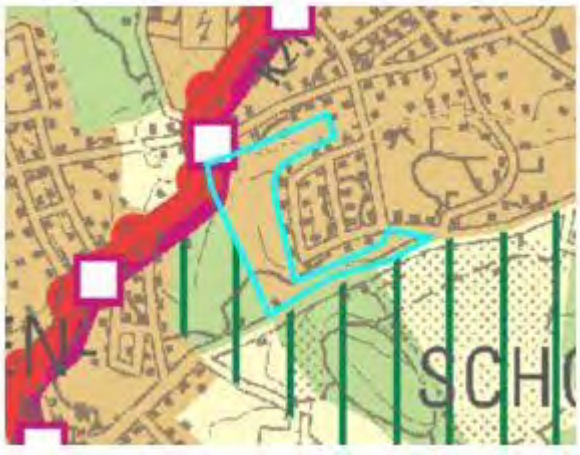
Stellungnahme	Erwiderung
gelegenen Biotop BK-4508-0089 "Halden und Waldbereiche der ehemaligen Kokerei Zollverein	
2914#248 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Kleingärten und Wald am ‚Middeldorper Weg' in Katernberg"  **Forderung:** Zeichnerische Festlegung des östlich der ehemaligen Bahnstrecke gelegenen Teils (noch vorhandener Wald) als Wald (wie bisher im RFNP) und des westlich der ehemaligen Bahnstrecke gelegenen Teils (bereits durch Kleingärten genutzt) als AFAB und Regionaler Grünzug **Begründung:** Im RFNP ist die erst genannte Teilfläche als Wald festgelegt. Angesichts der belegten Waldarmut der Stadt Essen (< 20% der Gesamtfläche) und der bereits zur Kleingarten-Nutzung erfolgten Abtrennung der ursprünglich als "Wald" festgesetzten Fläche, ist der Restwaldbereich von 2,7 ha zu erhalten und im Zusammenhang mit der nordöstlich gelegenen Waldfläche von Gelsenkirchen zu sehen; siehe hierzu Grundsatz 2.7-6. " Der westlich der ehemaligen Bahntrasse angrenzende Kleingartenbereich schränkt die Funktion des Regionalen Grünzugs bereits deutlich ein durch den hohen Besatz mit Hütten/Häusern; wir verweisen hierzu auf das textliche Ziel 2.2-2.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Waldflächen innerhalb von Siedlungsbereichen, d.h. solche Wälder, die von ASB oder GIB umgeben sind, werden erst ab einer Größe von 10 ha als Waldbereiche festgelegt. Mit 2,7 ha liegt die in Rede stehende Waldfläche erheblich unter dieser Festlegungsschwelle.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#249 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Kleingärten und Sportplatz an der Str. ‚Klaumerbruch' in Dellwig"  **Forderung:** Streichung der Festlegung als ASB; Festlegung als Regionaler Grünzug; Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) **Begründung:** Die Fläche ist im RFNP als "Grünfläche", "Regionaler Grünzug" und "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) festgelegt. Diese Festlegung ist im Regionalplan Ruhr beizubehalten. Eine weitere Einschränkung der Funktion als Regionaler Grünzug ist unbedingt abzulehnen! Die westlich angrenzende große Kleingarten-Siedlung ist bereits durch Häuser in größerem Maße versiegelt und reduziert somit die Funktion des Regionalen Grünzugs. Die im Entwurf dargestellte Festlegung als ASB widerspricht dem textlichen Ziel 2.2-2.	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird in diesem Bereich reduziert und BSLE und Regionaler Grünzug ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#250 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Gartencenter an der Oberhauser Str. in Frintrop"  **Forderung:** Verkleinerung des ASB nach Nordosten, Ausweisung als AFAB in Überlagerung mit den Festlegungen BSLE und Regionaler Grünzug **Begründung**: Der Bereich gehört zum Naturraum Läppkes Mühlenbach – Hexbach (südlich der Oberhauser Str.), der vom Gartencenter genutzte Bereich ragt bereits deutlich zu weit in den Funktionsraum des Regionalen Grünzugs hinein (siehe textl. Ziel 2.2-2 des Regionalplan-Entwurfs). Die Bedeutung des Bereichs als Fläche f. d. Landwirtschaft und als Regionaler Grünzug sowie als BSLE ist im RFNP durch die entsprechenden Festlegungen dokumentiert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich umfasst bereits versiegelte bzw. bebaute Flächen, deren Nachnutzung städtebaulich sinnvoll ist.
2914#251 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Tennisplätze ‚Im Heimberge' in Burgaltendorf"	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

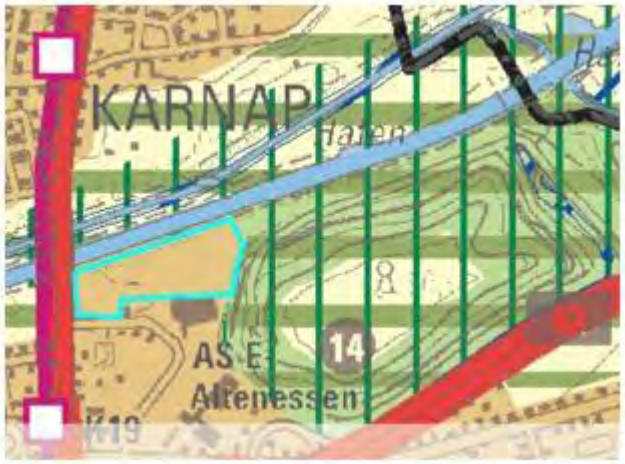
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung**: Keine Einbeziehung des nördlich an die Tennisplätze angrenzenden Waldbereichs in ASB, Rücknahme des ggfls. bereits als ASB ausgewiesenen Streifens nördlich der Häuserreihe östl. "Im Heimberge" (z.Zt. Landwirtschaft). Festlegung als AFAB sowie als BSLE; Grundwasser- u. Gewässerschutz sowie als Regionaler Grünzug.- Dieses entspricht den Festlegungen im RFNP ("Fläche f. d. Landwirtschaft", "Regionaler Grünzug", Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung" (BSLE) sowie "Grundwasser- u. Gewässerschutz". **Begründung:** Der Walderhalt muss im waldarmen Essen oberste Priorität haben. Im RFNP ist die als ASB festgelegte Fläche dem entsprechend auch als Wald festgelegt. Angesichts der belegten Waldarmut der Stadt Essen (< 20% der Gesamtfläche) ist der Bereich auch im Regionalplan Ruhr als Wald festzulegen. Hinweis: der Bereich ist geeignete Ersatzfläche für die durch Versiegelung/Bebauung der Tennisplätze/neu ausgewiesenen ASB-Fläche verloren gegangene/gehende Freifläche des Regionalen Grünzugs.	Die nördlich an die Tennisplätze angrenzende Waldfläche ist nicht in den ASB einbezogen worden. Die Tennisplätze als siedlungszugehörige Freizeit- und Erholungsfläche sind hingegen dem ASB zugeordnet worden. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

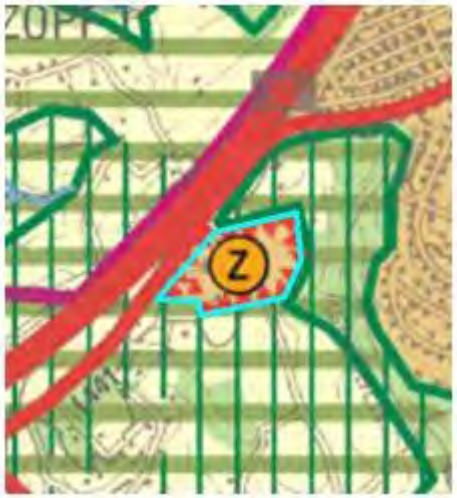
Stellungnahme	Erwiderung
2914#252 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Hegelstr. in Kettwig"  **Forderung:** Die RFNP als "Fläche f. d. Landwirtschaft", "Regionaler Grünzug" und "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung" (BSLE) und im GEP `99 als BSLE und Regionaler Grünzug erfolgte Darstellung ist (wieder) festzulegen. **Begründung:** Der Bereich ist Teil der kleinräumig strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft in Kettwig (durch Gehölze strukturierte offene Bereiche, mit zum Teil gut ausgeprägten, hallenartigen Buchenwaldbeständen mit mittlerem bis starkem Baumbestand und naturnahen Bächen, die abschnittsweise von Ufergehölzen gesäumt werden); Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-D-4607-015 "Kulturlandschaft bei Ickten", siehe auch BK-4607-0015 "Kulturlandschaft zwischen Berchemer Höfe und Ickten"). Der hier im Entwurf des Regionalplans zeichnerisch festgelegte ASB ist Teil des im LANUV-Informationssystems ausgewiesenen LSG-4507-0024 ("LSG-Meisenburg und Kettwig-Umstand"); siehe auch Landschaftsplan Essen Nr. 3.4.31.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit ist die Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange. An der moderaten Erweiterung des ASB wird insofern festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Festlegung als ASB sollte aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund zurückgenommen und als BSLE und Regionaler Grünzug festgelegte werden. Die Festlegung des ASB stellt einen Verstoß des Ziels 2.2-2 des Regionalplan-Entwurfs dar. Die fortschreitende Verkleinerung von Agrarflächen macht die Bewirtschaftung unrentabler, führt am Ende zur völligen Aufgabe und damit zur Aufgabe des unverzichtbaren gesellschaftlichen und ökologischen Ziels: Nahrungsmittelproduktion nahe am Verbraucher. Das stetige Näher-Aneinander-Rücken der Siedlungsflächen unterläuft die Funktion des Regionalen Grünzugs.	
2914#253 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Bereich Gelsenkirchener Str./Im Natt/Peifferstr./Am Teichstück/Hallostr." in Schonnebeck  **Forderung:** Streichung ASB; Erhaltung des kompletten Waldbereichs zwischen "Im Natt", "Am Teichstück" und "Hallostr." und Festlegung als Wald **Begründung:** Es ist - wie im RFNP (Grünfläche; Wald) - die Festlegung als Wald erforderlich, um die Verbindung zwischen Zollverein-Freiraum und Friedhof am	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festlegung als ASB ist nahezu identisch mit der Abgrenzung als Wohnbaufläche/ASB im RFNP. Geringfügige Differenzen ergeben sich aus einer anderen Darstellungssystematik. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da die Stadt Essen im Rahmen des SFM Ruhr angegeben hat, dass die Fläche nicht bebaubar ist und somit keine Siedlungsflächenreserve darstellt, kann dennoch eine Rücknahme erfolgen. Der ASB wird daher an dieser Stelle reduziert.

Stellungnahme	Erwiderung
Hallo aufrecht zu erhalten. Die geänderte Festlegung muss sich an dem nördlich der Hallostraße gelegenen, im Biotopverbund NRW festgelegten Biotop mit besonderer Bedeutung VB-D-4508-003 "Großflächige Freiraumkomplexe im Essener Norden" orientieren. Dieser nördliche Freiraumberiech inmitten eines dicht bebauten Ballungsraumes ist aus sowohl aus klimatologischen Gründen (Frischluftzufuhr) und aus Gründen der biologischen Vielfalt (Refugialraum) von Bedeutung. Die kleinere nördliche Teilfläche wird von einer hochstauden- und gehölzreichen Zechenbrache (Birke, Robinie) auf Bergematerial eingenommen. Kleinflächig finden sich temporär wasserführende Kleingewässer, Pionierfluren und vegetationslose Flächen. Zudem ist es für Essen als waldarme Kommune erforderlich, den Wald zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Auch kleine Waldbestände sind zu erhalten und entwickeln; siehe textliche Ziele 2.7-4 und 2.7-6.	
2914#254 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Bereich zwischen Alleestraße und der Von-der-Vogelweidestraße /Reinmarweg  **Forderung:** Streichung der festgelegten ASB-Darstellung; Darstellung als Wald und BSLE entsprechend der vorhandenen Bestandssituation	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASB ist nahezu identisch mit der Abgrenzung als Wohnbaufläche/ASB im RFNP. Geringfügige Differenzen ergeben sich aus einer anderen Darstellungssystematik. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

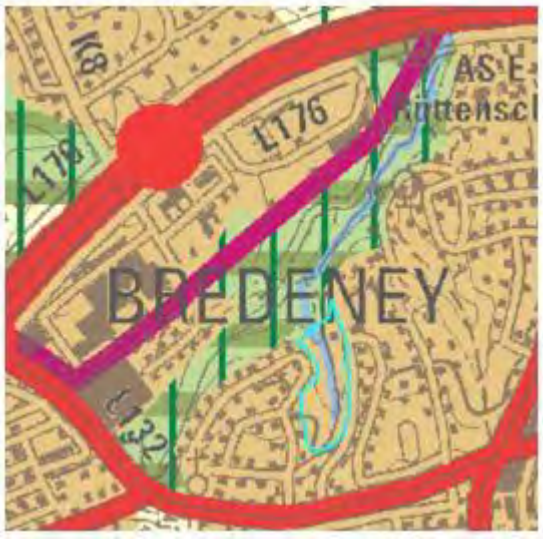
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Bei den zur Änderung vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um die nördlich der ehem. Bahntrasse liegenden, aus Waldbeständen bestehenden Teile der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4508-015 "Gehölzreiche Freiflächen und Bachtäler am Ostrand der Stadt Essen". Es handelt sich um naturnahe Restwaldbestände aus Altholz bodenständiger Arten (Rotbuche, Eiche) mit Bedeutung für Höhlenbrüter (Fledermäuse, Avifauna). Es bestehen enge Funktionsbeziehungen zu den anderen Teilen der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (weitgehend jüngere Anpflanzungen und Sukzessionsgehölze auf Sekundärstandorten (Bergematerial), Grünland, Feldgehölze und Brachflächen sowie abschnittweise naturnahe Gewässerabschnitte). Im Südosten liegt angrenzend ein Fließgewässersystem mit Quellbereichen, Tieflandbächen, Feuchtwiesen und -brachen. Aufgrund der Wanderbewegungen von Amphibien bestehen auch Habitatbeziehungen von und zu den als ASB festgelegten Waldbeständen. Die Biotopverbundfläche hat aufgrund der hohen Strukturvielfalt und des Vorkommens von Arten der Roten Liste Bedeutung als Trittsteinbiotop im urban-industriell geprägten Ballungsraum.	
2914#255 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Bereich ‚Sachsenring/Tossens Büschken': ‚Mecklenbecks Wiese" in Horst 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der guten Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen,

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Reduzierung der ASB-Flächengröße um den türkis markierten Teilbereich, stattdessen teilweise Ausweisung als AFAB entsprechend der Darstellung im Regionalplan GEP`99 **Begründung:** Benötigte Freifläche in dicht besiedelter Umgebung, Verbindung zum Grünzug "Bergmannsbusch", Ersatzfläche für die Bebauung im Grünzug "Bergmannsbusch". Es bestehen direkte Funktionsbeziehung zu den westlich gelegenen Teilen der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4508-015 "Gehölzreiche Freiflächen und Bachtäler am Ostrand der Stadt Essen" sowie auch Funktionsbeziehung zu den nördlich der Bahnlinie und östlich der K 12 befindlichen Teilen der Biotopverbundfläche.	insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
2914#256 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Bereich ‚Karnaper Str./ Rhein-Herne-Kanal/Schurenbachhalde' in Altenessen"  **Forderung**: Streichung der Festlegung ASB; Ausweisung eines breiten Streifens neben dem Kanal als AFAB; der Wald ist zu erhalten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASB ist nahezu identisch mit der Abgrenzung als Wohnbaufläche bzw. Sondergebiet Marina/ASB im RFNP. Geringfügige Differenzen ergeben sich aus einer anderen Darstellungssystematik. Zudem befindet sich in diesem Bereich bereits ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren. Das Sondergebiet Marina erfordert eine Festlegung als ASB im Regionalplan Ruhr. An der Festlegung wird insofern festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Die durchgehende Grünverbindungen in Ost-West-Richtung (kaum vorhanden!) ist so weit wie möglich zu erhalten. Die Waldarmut im Essener Norden ist besonders ausgeprägt (siehe hierzu textliche Ziele und Grundsätze 2.7-4 und 2.7-6).	
2914#257 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASBz "Bereich ‚Wallneyer Str./Meisenburgstr.' in Schuir  **Forderung:** Streichung der zeichnerischen Festlegung als ASBz mit der Zweckbindung gem. textlichen Ziel; Ausweisung als AFAB. **Begründung:** Fortschreitender Verlust an Agrarflächen, besonders in Verbrauchernähe (s. Hegelstr. in Kettwig). Bedarf für Sondernutzung nicht ersichtlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASB ist nahezu identisch mit der Abgrenzung als Sondergebiet Hochschule, Bildung, Forschung/ASB im RFNP. Geringfügige Differenzen ergeben sich aus einer anderen Darstellungssystematik. Der zweckgebundene ASB dient der Sicherung des Standortes des Deutschen Wetterdienstes, Niederlassung Essen und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. An der Festlegung wird insofern festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#258 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Im Entwurf des Regionalplans Ruhr sind Waldflächen, die im RFNP als Wald festgesetzt sind, nicht als Wald dargestellt. Es kann nicht nachvollzogen werden, auf welcher Grundlage die Nichtdarstellung von Wald erfolgt ist. Es handelt sich um folgende Flächen: **Südöstlicher Teil des Schellenberger Waldes in Heisingen (entlang Lothringenstr. und Memelstr.)**  **Forderung:** (Wieder-) Darstellung als Wald **Begründung:** diese Waldbestände unterscheiden sich nicht wesentlich von den nördlich liegenden Waldbeständen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Beim Regionalplan Ruhr handelt es sich um eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Waldflächen, die im Siedlungszusammenhang liegen, werden erst ab einer Größe von 10 ha festgelegt. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht (auch aufgrund der Kleinteiligkeit der Flächen und der umgebenden Siedlungsfläche) nicht der Festlegungsmethodik des Regionalplans Ruhr.
2914#259 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Wald in Werden entlang Hardenbergufer	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einwendung bezieht sich auf Flächen, die im RP Ruhr aufgrund ihrer Kleinteiligkeit dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** (Wieder-) in die Festlegung als Wald **Begründung**: Die Festlegung als Wald ist erforderlich, da es sich hierbei um Teilflächen des am Südufer des Baldeneysees vorhandenen Biotops mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund handelt (VB-D-4608-001 "Wald und Feldgehölze südlich des Baldeneysees in Essen-Werden"). In den vorhandenen Kerbtälchen verlaufend Auenwaldreste, Eichen-Hainbuchen-Mischwälder oder Eichenmischwälder. Das Gebiet ist wertvoller Bestandteil des Verbundes der Laubwaldstandorte im Bereich des Essener Südens. Das Gebiet hat damit für den Biotopverbund eine besondere Bedeutung. Die Laubwandbestände sind aufgrund der Ausprägung wertvoll für Höhlenbrüter und stellen wichtige Trittsteinbiotope in der fast ausgeräumten Landschaft südlich des Baldeneysees (siehe hierzu auch BK-4508-0064 "Wälder und Feldgehölze südlich des Baldeneysees").	Die Sicherung des Biotopverbundes ist durch die überlagernden Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie Regionaler Grünzug gewährleistet.
2914#260 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Wald in Bredeney an der Grashofstr.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung: (**Wieder-) Aufnahme in die Festlegung Wald **Begründung:** Diese Waldbestände unterscheiden sich nicht wesentlich von den umliegenden Waldbeständen. Es handelt sich zudem um eine Teilfläche der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4507-027 "Städtische Freiflächen in Essen-Magarethenhöhe und Umgebung". Bei der hier betreffenden Teilfläche handelt sich um den in der Biotopkatasterfläche BK-4507-0076 "Wald am Borbecker Mühlenbach in Bredeney" verlaufenden schmalen Bachzulauf zum Borbecker Mühlenbach mit angrenzenden älteren Eichen- und Eschenwäldern. Als Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung ist auch der Wald ein wichtiges Vernetzungsbiotop im Verbund von Grünflächen innerhalb des Stadtgebietes von Essen.	Die Einwendung bezieht sich auf Flächen, die im RP Ruhr aufgrund ihrer Kleinteiligkeit dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#261 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, (AFAB), Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung (BSLE), Regionaler Grünzug (RGZ) **AFAB im Bereich "Helenenpark/Twentmannstr./Arendahls Wiese" bzw. im Bereich "mit der Darstellung "BSLE" und "Regionaler Grünzug" darzustellen; der Bereich zwischen Twentmannstr. und der Straße "Im Mühlenbruch" in Stoppenberg"**  **Forderung:** Die im Entwurf des Regionalplans Ruhr festgelegte Darstellung als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) ist in Überlagerung mit der Darstellung "BSLE" und "Regionaler Grünzug" darzustellen; der Bereich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan ist eine überörtliche Planung. Regionale Grünzüge werden für isoliert liegende Flächen nicht festgelegt. In dem markierten Bereich sind keine LSG, Kulturlandschaftsbereiche oder Biotopverbundstufenflächen vorhanden. BSLE werden daher nicht festgelegt. Die Sicherung für die Naherholung und klimatische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden dicht bebauten Siedlungsflächen obliegt der städtebaulichen Planung.

Stellungnahme	Erwiderung
zwischen Twentmannstr. und der Straße "Im Mühlenbruch" ist in der Fortsetzung als AFAB darzustellen. **Begründung:** Der Bereich "Helenenpark/Twentmannstr./Arendahls Wiese" ist von großer Bedeutung für die Naherholung im dicht besiedelten und bebauten Stadtteil Stoppenberg. Zudem kommt dem Bereich wichtige Bedeutung für die Versorgung Stoppenbergs und der angrenzenden dicht bebauten Stadtteile mit Frischluft zu. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels zur Sicherung solcher Bereiche, um die Wirkungen städtischer Wärmeinseln zu reduzieren. Im Raum zwischen Twentmannstr. und der Straße "Am Mühlenbruch" hat der dichte Besatz von Kleingärten mit Hütten/Häusern die Freiraumfunktion bereits stark eingeschränkt; daher ist hier ein Signal zu setzen, um dort die Freiraumfunktionen (durch die Festlegung als AFAB) zu sichern.	
2914#262 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Allgemeiner Siedlungsbereich südlich L 511 (Westerholter Straße, "Waldbogen")	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Hinweis:** Hier hinkt die Darstellung des Regionalplans ausnahmsweise der Realität hinterher. Es handelt sich um einen ehemaligen Freiraumbereich, für den ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Der Beirat bei der damaligen Unteren Landschaftsbehörde hat den Bebauungsplan abgelehnt. Inzwischen wurde mit der Umsetzung begonnen, die Fläche freigeräumt und damit für Natur und Landschaft entwertet. Zwar wurde die Fläche in der zeichnerischen Darstellung bereits aus dem regionalen Grünzug herausgenommen, es wäre aber ehrlicher, hier einen ASB einzutragen, da es sich unwiderruflich nicht mehr um Freiraum - wie jetzt dargestellt - handelt, sondern um einen ASB.	Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Ortslage Westerholter Straße, "Waldbogen" insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen.
2914#263 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASBz mit zweckgebundener Nutzung "Freizeitanlage" westlich Kurt-Schumacher-Straße, südlich BAB 2	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASBz-E entspricht der Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport"/ASB im RFNP. Die Darstellung des RFNP ist im Sinne des Gegenstromprinzips bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Die Ausweisung als ASBz ist aufzuheben und die für die angrenzenden Flächen getroffenen Festlegungen (Freiraum, regionaler Grünzug) einzutragen. **Begründung:** Der hier geplante Flächenverbrauch in dieser Größenordnung – nicht nur von Natur und Landschaft, sondern auch landwirtschaftlicher Nutzfläche - verstößt in völlig unzeitgemäßer Weise gegen die Grundsätze der Freiraumsicherung. Er steht im Zusammenhang mit einer möglichen Bewerbung für die Austragung der Olympischen Spiele ("Olympisches Dorf"), ein Bedarf ist zurzeit nicht erkennbar. Es handelt sich um einen naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsraum. Er wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (LANUV 2017) als Teil einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung dargestellt (Karte 12). Explizit wird hier die besondere Bedeutung des Biotopverbundschwerpunktes Gehölz-Grünland-Acker-Komplex mit der Leitart Steinkauz, von dem die Fläche überwiegend geprägt ist, hervorgehoben. Weiterhin ist die Fläche hier als Wildnisentwicklungsgebiet besonderer Bedeutung ausgewiesen (Karte 17).	Erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zum Schutz der Natur und der Landschaftspflege usw. sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

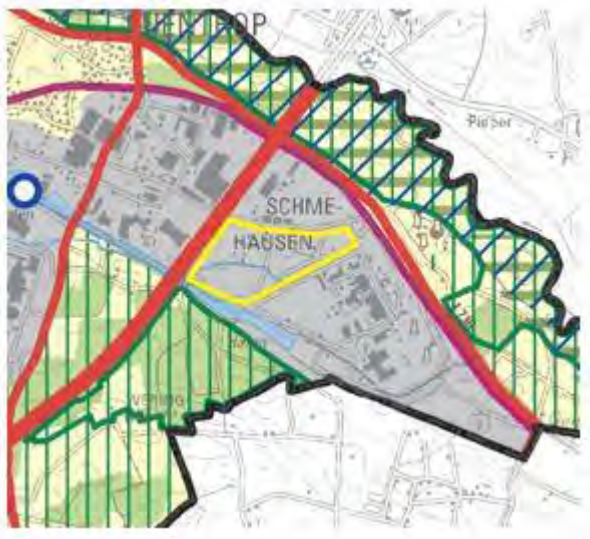
Stellungnahme	Erwiderung
Das Gebiet ist Lebensraum u. a. der planungsrelevanten Arten Steinkauz, Kiebitz und Rebhuhn. Insbesondere letztere sind in Gelsenkirchen von einem extremen Bestandsrückgang innerhalb weniger Jahre betroffen, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als schlecht zu bezeichnen ist. Bei einer Umsetzung der Planungen ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten weiter verschlechtert bzw. diese ganz erlöschen, da der verbleibende Teil der freien Landschaft zu klein wird. Die Umsetzung der Planung würde daher zu Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG führen und ist aus diesem Grunde unzulässig. Eine mögliche Vermeidung durch Maßnahmen ist nicht erkennbar und wird aufgrund des weiteren erheblichen Flächenbedarfes für nicht durchführbar gehalten, da für alle genannten Arten nach MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" eine weite Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugrunde zu legen ist. Im Umweltbericht zum Regionalplan wird die Fläche nicht behandelt, ein Prüfbogen wird nicht vorgelegt.	
2914#264 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB nördlich K 33 (Bellendorfsweg) und westlich B 224 ("BP-Norderweiterung")	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Fläche handelt es sich um eine betriebsgebundene Reservefläche der BP. Die Festlegung als Bereich gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) entspricht der Darstellung als Industriegebiet/GIB im Regionalen Flächennutzungsplan. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung des Bereiches gewerblicher und industrieller Nutzungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zum Schutz der Biotopverbundflächen, Naturschutz und Landschaftspflege sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Die Festlegung als GIB zwischen Fünfhäuserweg, Bellendorfsweg (K33) und Ulfkotter Straße (B 224) ist aufzugeben. Für den Bereich sind die Darstellungen AFAB, BSLE und RGZ festzulegen. **Begründung:** Offenbar besteht kein Bedarf für ein neues GIB, da nach der Unwirksamkeitserklärung des OVG Münster im Jahr 2015 die Planung bisher nicht umgesetzt und seit Änderung des FNP auch nicht weiter vorangetrieben wurde. Dieses bestätigt unsere im damaligen Verfahren der Bauleitplanung der Stadt Gelsenkirchen geäußerte Auffassung. Selbst in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 404 Norderweiterung Chemiestandort Scholven, S. 6-8 wird darauf hingewiesen, dass die Nachfrage am Mineralölmarkt zurückgehen wird und dass noch Flächenkapazitäten im bestehenden Werk vorhanden sind. Zusammen mit zusätzlich freiwerdenden Flächen aus der Mineralölverarbeitung ergeben sich daraus Potenziale, die geplanten Anlagen durch Recycling von Werksgelände zu realisieren, so dass keine Erweiterung notwendig ist. Der als GIB festgelegte Bereich wurde aus den bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) herausgenommen, hierzu wurde auch der Flächennutzungsplan geändert. Der hier geplante Flächenverbrauch in dieser Größenordnung - nicht nur von Natur und Landschaft, sondern auch landwirtschaftlicher Nutzfläche - verstößt in völlig unzeitgemäßer	

Stellungnahme	Erwiderung
Weise gegen die Grundsätze der Freiraumsicherung, er bedient lediglich den Wunsch eines ortsansässigen Industrieunternehmens nach Vermarktung von Eigentumsflächen. Es kommt zu wesentlichen Beeinträchtigungen eines naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsraumes. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (LANUV 2017) ist der Raum als "unzerschnittener verkehrsarmer Raum >10-50 km²" dargestellt (Karte 5). Er ist daher in der gesamten Flächengröße als solcher zu erhalten, da der Fachbeitrag als Ziel angibt, dass Planungen, die zu einer weiteren Zerschneidung führen könnten, zu vermeiden sind. Eine weitere Inanspruchnahme von unzerschnittenen Räumen >10 km² ist danach ebenfalls zu vermeiden. Außerdem ist er in diesem Fachbeitrag als Teil einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung dargestellt (Karte 12). Explizit wird hier die besondere Bedeutung des Biotopverbundschwerpunktes Gehölz-Grünland-Acker-Komplex mit der Leitart Steinkauz, von dem die Fläche überwiegend geprägt ist, hervorgehoben. Weiterhin ist die Fläche hier als Wildnisentwicklungsgebiet besonderer Bedeutung ausgewiesen (Karte 17). Der Landschaftsraum ist Lebensraum zahlreicher planungsrelevanter Arten, u. a. Steinkauz, für den die Stadt Gelsenkirchen eine besondere Verantwortung trägt, und Schleiereule. Hinzu kommt das Auftreten der lokalen Populationen (Einzelvorkommen [Kolonien] nach MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen") planungsrelevanter, in Gelsenkirchen ansonsten extrem seltener Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus). Bei einer Umsetzung der Planungen ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert bzw. diese ganz erlöschen. Die Umsetzung der Planung würde daher zu Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG führen und ist aus diesem Grunde unzulässig. Im Umweltbericht zum Regionalplan wird die Fläche nicht behandelt, ein Prüfbogen wird nicht vorgelegt.	

Stellungnahme	Erwiderung
Der Verlust des südöstlichen Teils der Biotopfläche mit besonderer Bedeutung im Biotopverbund VB-MS-4307-015 "Kulturlandschaft und Wälder zwischen Rapphofs Mühlenbach und Mühlenbach" ist als gravierend zu betrachten: Der Bereich ist reich strukturiert. Die Acker- und Grünlandflächen werden durch Bauerngehöfte, Obstwiesen, Baumgruppen und Einzelbäume reich gegliedert. Feldgehölze, Hecken und alte Kopfweidenreihen begleiten die Wege. Die Darstellungen des Regionalplans stehen damit im Widerspruch zu den Vorgaben des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Festlegung im Entwurf des Regionalplans Ruhr wird zu artenschutzrechtlichen Verstößen aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen lokaler Populationen streng geschützter Arten führen. Eine mögliche Vermeidung durch Maßnahmen ist nicht erkennbar und wird aufgrund des weiteren erheblichen Flächenbedarfes für nicht durchführbar gehalten, da mindestens für den Steinkauz nach MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" eine weite Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugrunde zu legen ist. Eine Alternativenprüfung (z.B. auf dem großflächig vorhandenen Werksgelände) hat nicht stattgefunden, ein Bedarf ist nicht erkennbar, ein überwiegendes öffentliches Interesse ist nicht gegeben. Die Festlegung als GIB ist somit unzulässig und daher aufzugeben.	
2914#265 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Grünlandbereich östlich Braukämper Straße ("Hahnenbach")  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der markierte Bereich ist Landschaftsschutzgebiet (LSG Bauer Becks), das insbesondere als Schutzziel hat, den kleinteiligen und vielfältig strukturierten naturnahe Bereich zu fördern sowie den Schutz, die Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der Gewässerbereiche. Es bleibt daher bei der Festlegung des BSLE, da dem Gegenstromprinzip entsprechend die Festsetzungen der Landschaftspläne in die regionalplanerischen Festlegungen eingeflossen sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Erweiterung/Ergänzung des Regionalen Grünzuges um den Bereich östlich der Braukämper Straße **Begründung:** Es handelt sich um einen unzerschnittenen und nicht erschlossenen, teilweise stark vernässten Grünlandbereich, der u. a. Bruthabitat des Kiebitzes ist. Es ist nicht erkennbar, weshalb diese Fläche nicht Teil des regionalen Grünzuges ist, diese Ausweisung ist zu ergänzen. Eine landschaftsorientierte Erholung sollte hier jedoch nicht stattfinden, diese Ausweisung ist zu entfernen. Der zur Einbeziehung in die festgelegte zeichnerische Darstellung Regionaler Grünzug vorgeschlagene Fläche ist Teil des Biotopkomplexes mit besonderer Bedeutung VB-MS-4408-120 Grünland, Brachflächen und Gehölze in Beckhausen. Dieses besteht aus vernässten Grünlandbereichen, Brachflächen mit naturnahen Kleingewässern, Hochstauden-, Gebüsch- und Birken-Pionierwaldflächen, sowie von Laubgehölzen im urbanen Umfeld. Die beiden nördlichen Flächen beiderseits einer Bahnstrecke umfassen einen Kleingewässerkomplex mit angrenzenden Verbrachungs- und Verbuschungsstadien sowie einen kleinen Bergsenkungsbereich mit umliegenden jungen Laubgehölzen. Die mittlere Fläche stellt eine derzeit relativ extensiv beweidete, teilweise infolge von Bergsenkungen stark vernässte und brachgefallene Grünlandfläche dar. Im östlichen Teil der Grünlandfläche durchzieht ein grabenartig ausgebauter Bachlauf das Gelände, welcher nur wenig eingetieft ist und von Röhrichten gesäumt wird. Der Bach erweitert sich bergsenkungsbedingt im Nordosten zu einem naturnahen, abgezäunten Stillgewässer. Die südliche Teilfläche zeichnet sich durch einen meist dichten, stellenweise durch Grünlandbrachen aufgelockerten Gehölzbestand aus, der, von Bebauung umgeben, einen wichtigen Rückzugsraum darstellt.	Die Regionalen Grünzüge sind wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems. Der markierte Bereich ist eine Grünzäsur zwischen den zwei Stadtteilen Brauck und Beckhausen mit lokalen Funktionen bewertet wird. Eine Änderung erfolgt daher nicht.
2914#266 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB Uentrop **Forderung:** Die Darstellung des GIB Uentrop südlich der Siegenbeckstr. wird abgelehnt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die thematisierte Fläche ist sowohl im bisher geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - als GIB festgelegt als auch im Flächennutzungsplan der Stadt Hamm als

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Der von der erweiterten GIB-Darstellung westlich des Kraftwerks bis um Kanalhafen erfasste Bereich besteht aus zwei voneinander zu unterscheidenden Flächen:  **Forderung:** Die Darstellung des GIB Uentrop südlich der Siegenbeckstr. wird abgelehnt **Begründung:** Der von der erweiterten GIB-Darstellung westlich des Kraftwerks bis um Kanalhafen erfasste Bereich besteht aus zwei voneinander zu unterscheidenden Flächen: Der Bereich der "Schotterbrachen" und der Bereich mit Gründlandbrachen (bisher Schafbeweidung) und gliedernden Hecken- und Einzelgehölzstrukturen im Gesamtumfang von ca. 20 ha. Die Grünlandbrachen werden vom Oberlauf (bis zum Datteln-Hamm-Kanal) der auf dem Gelände des Kraftwerks in Hamm-Schmehausen entspringenden Geithe (Geithebach) durchflossen. Alleine die 10-15 ha großen fast vegetationslosen Schotterbrachen westlich des Kraftwerkes in Uentrop (Materiallagerstätten für den Kraftwerksbau) beherbergen regelmäßig 6 bis 8 Brutpaare Flussregenpfeifer und damit 90 % der lokalen Population und bis	gewerbliche Baufläche dargestellt. Insofern handelt es sich nicht um einen zusätzlich festgelegten GIB, der zu neuen erheblichen Belastungen für Natur- und Artenschutz führen würde. Zudem liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, so dass eine Rücknahme möglicherweise entschädigungspflichtig ist. Ein Erfordernis zur Rücknahme des GIBs an dieser Stelle wird nicht gesehen.

Stellungnahme	Erwiderung
zu 50 % des Brutbestandes im Stadtgebiet von Hamm (derzeit 15 bis 20 BP). Für diese Flächen gibt es übrigens einen LBP zum Bau des Kraftwerkes von 2007 (!), der bislang nicht umgesetzt wurde. Die Flächen sollten demnach wieder in Ackerflächen verwandelt werden, wovon plötzlich keine Rede mehr ist. Südlich des Datteln-Hamm-Kanals ist die Geithe bestimmender Biotop der Biotopverbundfläche VB-A-4313-001 Geithe und Unterlauf der Ahse, einschl. Kurpark. Über das Gebiet werden innerstädtische Bereiche mit der freien Landschaft vernetzt. Vor allem der Verlauf der Geithe durch eine von Acker- und Siedlungsbau geprägten Umgebung ist von Bedeutung für den Biotopverbund. Als vernetzendes Element zwischen der Lippe im Norden dem Naturschutzgebiet der Ahse im Süden sowie des FFH- und Naturschutzgebietes der Geithe im Osten ist die Verbundfläche von regionaler Bedeutung.	
2914#267 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB Park-Süd/DuPont  **Forderung:** Der GIB südlich des DuPont-Werksgeländes ist zu streichen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der thematisierte GIB wurde im Vergleich zum bislang geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - bereits reduziert und entspricht der Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Hamm. Insofern handelt es sich nicht um einen zusätzlich festgelegten GIB, der zu neuen erheblichen Belastungen für Natur- und Artenschutz führen würde. Zudem liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, so dass eine Rücknahme möglicherweise entschädigungspflichtig ist. Ein Erfordernis zur Rücknahme des GIBs an dieser Stelle wird nicht gesehen.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Durch die erweiterte GIB-Darstellung ("K-Park-Süd") südlich des vorhandenen GIB (Fa. DuPont) wird es zum Verlust des im LANUV-Informationssystem als Biotop mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesene "Waldgebiete östlich Hamm zwischen Ahse und Geithe (ohne naturschutzwürdige Teilbereiche, siehe BK" (VB-A-4313-004) kommen. Betroffen sind auch wichtige Biotope der Biotopverbundfläche VB-A-4313-006 Grünland-Kleingehölz-Komplexe zwischen Ahse und Geithe. Im LANUV-Informationssystem wird ausdrücklich auf die besondere Bedeutung der Flächen am DuPont-Gelände hingewiesen: "In dieser Verbundfläche werden die teilweise noch großflächig vorhandenen, teilweise relativ stark zergliederten Grünland-Komplexe zwischen Ahse und Geithe im Osten des Stadtgebietes zusammengefasst. Diese werden durch ökologisch wertvolle Biotope wie (Feucht-)Grünland, Obstwiesen, Hecken, verbuschende (Feucht-)Brachen und mehrere Feldgehölze strukturiert. Die wertvollsten Bereiche (Feuchtbrachen mit Kleingehölzen) sind im Bereich der LEP VI-Fläche, im Bereich des DuPont Geländes, zu finden. Durch Flächeninanspruchnahme der Industrie hat es in diesem Bereich zu Zerstörungen wertvoller Bereiche geführt. Die wenigen im Gebiet vorkommenden Bäche sind in der Regel begradigt, aber meist nicht befestigt. Wertbestimmend sind vor allem die im Bereich der DuPont-Werke erhalten gebliebenen, seltenen und artenreichen Silgen-Wiesen, und Feuchtbrachen. Weiterhin wertbestimmend sind die für den Landschaftsraum typischen Grünländer, die im Verlauf der landwirtschaftlichen Intensivierung und dem Flächenverbrauch durch Siedlungsbau immer weiter an Fläche abnehmen. Die einzelnen Teilflächen werden zwar durch Wohnbebauung, große Ackerfluren und Autobahntrasse voneinander getrennt, häufig grenzen sie aber auch an weitere, separat beschriebene Verbundflächen an, so dass sich die Flächen zu einem Netz ergänzen. Hierzu gehören die Ahseaue, die Geithe, die NSG Wilshauser Holz und Geithewald sowie angrenzende Waldflächen und Obstwiesen-Komplexe bei Frielinghausen, wodurch die regionale Bedeutsamkeit der Fläche ersichtlich wird."	

Stellungnahme	Erwiderung
Zahlreiche - auch nach Artenschutzrecht - geschützte Arten der Fauna sind hier nachgewiesen; insbesondere auch Brutvorkommen geschützter Arten. So mit Verlusten von Brutplatzen von Rohrweihe, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Teichrohrsänger, Feldschwirl, Wiesenpieper und vielen weiteren planungsrelevanten Arten gerechnet werden; 2014 dort u. a. noch 10 BP Kiebitze und 4 BP Flussregenpfeifer. Im Jahr 2016 wurden 3 flügge juv. produziert und damit war dieses das letzte erfolgreiche Paar im Stadtgebiet von Hamm. In nassen Jahren konnten in dem Bereich u. a. 3-4 Reviere der Wasserralle, die letzten Rebhühner abseits der Hellwegbörde (2014), in der Nachbarschaft Bruten von Rotmilan und Wespenbussard, Wanderfalke als stationärer Nichtbrüter, 4-6 Reviere Neuntöter, 3-4 Reviere Feldlerchen, je 6-8 Reviere Feldschwirl und Nachtigall, > 10 BP Teichrohrsänger, regelmäßig 1-2 BP Schwarzkehlchen, 5-6 Reviere Baumpieper (2014), die letzten bekannten 3 Reviere des Wiesenpiepers in Hamm, mind. 15-20 Reviere der Rohrammer und weitere Arten nachgewiesen werden; unregelmäßig Gartenrotschwanz, Waldohreule. Als Gastvögel regelmäßig um 10-20 Krickenten, Wespenbussard, Wanderfalke, bis 10 Bekassinen, singende Schilfrohrsänger, Braunkehlchen, Steinschmätzer, bis 150 Wiesenpieper. 2014 außerdem 10 BP Kiebitze, 4 BP Flussregenpfeifer. Es ist kaum vorstellbar, dass für diese Verluste geeignete Flächen für die erforderlichen CEF-Maßnahmen gefunden und so entwickelt werden können, dass erfolgreiche Bruten in einem adäquaten Zeitraum nachgewiesen werden können. In der Nähe, nördlich der Lippe am Campingplatz Uentrop (Kreis Soest), sollen gleich 40 h a Offenland dem nächsten Gewerbegebiet weichen.	
2914#268 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIBz mit der Zweckbindung Regionale Kooperationsstandorte südlich Trianel-Gaskraftwerk **Forderung:** Streichung des im Entwurf des Regionalplans festgelegten GIB mit der Zweckbindung "Regionale Kooperationsstandorte"	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Die Darstellung des GIB-Z südlich des Trianel-Gaskraftwerks wird zum Verlust einer Teilfläche der Biotopverbundfläche VB-A-4313-006 Grünland-Kleingehölz-Komplexe zwischen Ahse und Geithe führen. Der sich südlich des Trianel-Gaskraftwerks befindende vorhandene großflächige, teilweise relativ stark zergliederte Grünland-Komplex zeichnet sich durch ökologisch wertvolle Biotope wie (Feucht-)Grünland, Grünlandbrachen, Hecken, verbuschende (Feucht-)Brachen und mehrere Feldgehölze aus. Die wertvollsten Bereiche (Feuchtbrachen mit Kleingehölzen) sind im Bereich der LEP VI-Fläche, im Bereich des DuPont Geländes, zu finden.	Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2914#269 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Flughafen Essen/Mülheim" **Forderung:** Streichung der Festlegung als ASB; Darstellung als AFAB, RGZ und BLSV	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Die Darstellung als ASB ist konträr zu der derzeitigen örtlichen Situation. Die Fläche des Flughafens und des Gewerbegebietes Liliental besitzt eine enorme regionale Bedeutung als Ausgleichsraum für das städtische Klima. Kaltluft, die hier entsteht dient auch der Versorgung der stark belasteten Mülheimer Innenstadt. Die Fläche ist regional für den Biotopverbund im südwestlichen Ruhrgebiet unerlässlich. Sie zählt zu den wenigen großflächig beruhigten Räumen und ist entsprechend regional bedeutsam als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten (z.B. Feldlerche). Mit einer Flächengröße von 140 ha zählt sie zudem zu den bedeutendsten Grünlandflächen im Ruhrgebiet und beinhaltet neben europaweit geschützten FFH-Lebensraumtypen, bundes- und landesweit geschützte Biotope sowie zahlreiche gefährdete Arten. So werden im Prüfbogen Ess_Mue_ASB_01zu den festgelegten ASB für das Areal des Flughafens (siehe Anlage 7 Anhang C Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB, ASBz) bereits die wesentlichen Konflikte dargestellt: *"Hinsichtlich der schutzgut-bezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei fünf Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden"*.	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange der Biodiversitätsfunktionen, der Biotopverbundfunktion, der Gliederung der Siedlungs- und Verdichtungsgebiete, des Artenschutzes und der klimatischen Ausgleichsfunktionen. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG wird zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Unverständlich ist folglich die Ausweisung als ASB. Das Gelände des Flughafens Essen/Mülheim auf Essener und Mülheimer Stadtgebiet gelegen, ist Bestandteil des Biotopverbundes. Der abgegrenzte Bereich des Flughafens, einschl. Verkehrsflugplatz sowie Segel- und Hubschrauberflugplatz ist dabei von besonderer Bedeutung (VB-D-4507-025 "Flughafen Essen/Mülheim" da es wichtige Funktionen im Verbund von Grünländern im Bereich des westlichen Ruhrgebietes ausübt. Mit Ausnahme der asphaltierten Landebahn für Motorflugzeuge ist der gesamte Flugplatz extensiv grünlandgenutzt (zweimalige Mahd im Jahr, geringe Düngung). Im südlichen Teil konnten sich verschiedene Feuchtbereiche entwickeln. In der Nähe des Segelflughafens befindet sich eine langsam zuwachsende Schotterfläche, im nördlichen Teil ein Bereich mit Arten des Magergrünlands. Im östlichen Bereich liegt neben dem Grünland eine Ackerfläche. Das Gebiet ist nach Süden und Westen mit Hecken und Gehölzen abgegrenzt. 90 % des ca. 120 ha umfassenden Bereichs des Flughafens Essen/Mülheim bietet für Offenlandarten (Feldlerche, Steinschmätzer) einen (Ersatz)-Lebensraum. Auch ist die Freiheit von Störungen durch Menschen und Hunde ein wertvoller Faktor. Die Situation entspricht dem Grundsatz 2.3-3 zur Sicherung von Flächen außerhalb BSN: Wie in Z 2.3-1 gut dargestellt, sind dazu auch Sekundärlebensräume geeignet. Insbesondere die Grünlandflächen stellen aufgrund ihrer Größe, Ausprägung und geschützten Lage ein einzigartiges Refugium für zahlreiche Arten dar, die auf eine naturverträglich bewirtschaftete offene Landschaft angewiesen sind. Aufgrund der immer intensiveren Inanspruchnahme der verbliebenen Freiflächen durch Landwirtschaft und sonstige Nutzungen sind die Bestände dieser Arten in den letzten Jahren regelrecht zusammengebrochen. Das Verschwinden der Feldlerche steht beispielhaft für den Niedergang unserer Kulturlandschaft. Ein Erhalt der Freiflächen des Flughafens, auf denen sich eine der letzten lokalen	Die klimaökologische Untersuchung "Masterplanprozess zur Nachnutzung des Flughafens Essen/Mülheim" der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom Dezember 2019 kommt zu dem Ergebnis, dass mit Blick auf die besonders belasteten Stadtstrukturen der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr (insb. Innenstadtbereiche) durch die Entwicklung des Flughafenareals keine signifikanten Beeinträchtigungen der klimaökologischen Situation zu erwarten sind. Auch im direkten Umfeld des Flughafenareals wird durch die Gutachter kein signifikantes stadtklimatisches Konfliktpotential gesehen. Bei der klimaökologischen Bewertung die Folgen für das Flughafenareal selbst bzw. dessen unmittelbares Umfeld im Vordergrund. Hierfür empfehlen die Gutachter eine Reihe von Maßnahmen, die innerhalb des Flughafenareals sowohl die klimatische Situation in der Nacht als auch am Tage verbessern können. Dazu zählen insbesondere an die Strömungsverhältnisse ausgerichtete Grünachsen zur Durchlüftung, eine strömungsparallele Bebauung, die Begrünung von Gebäuden sowie Verschattung von Plätzen und Wegen sowie die Schaffung öffentlicher Grünräume und eine möglichst geringe Versiegelung. Diese Empfehlungen richten sich an die nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. Bauordnung und Landschaftsplanung und sind dort entsprechend zu berücksichtigen. Die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr haben jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB Belange wie Biodiversitätsfunktionen, Biotopverbundfunktion, Gliederung der Siedlungs- und Verdichtungsgebiete und klimatische Ausgleichsfunktionen zu berücksichtigen und möglichst verträgliche Lösungen zu entwickeln. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Populationen von Feldlerchen im westlichen Ruhrgebiet befindet, ist daher von herausragender Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Der offene Freiraumbereich des Flughafens übt jedoch nicht nur wichtige Biodiversitätsfunktionen aus, vor allem weil der Raum bislang frei ist von Störungen durch Erholungssuchende, sondern gerade auch als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete und damit Klimatische Ausgleichsfunktionen. Das Gelände des Flughabens Essen/Mülheim ist daher insgesamt schützenswert im Sinne der Schutzzielkonzeption für den Naturraum. Der nördlich der Lilienthalstraße zwischen den Straßen Schürfeld und Dellberg festgelegte ASB ist zu streichen, da der Freiraum auch von Arten des Flughafengeländes bzw. -Umfeldes genutzt werden und zudem Auswirkungen auf das nördlich angrenzende NSG MH-009 "Rumbachtal, Gothenbach, Schlippenbach" (siehe auch BK-4507-0068 "NSG Rumbachtal" möglich sind.	
2914#270 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Mülheim-Selbeck	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die regionalplanerische Festlegung eines ASBs erfolgt im Maßstab 1.50.000 generalisierend. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung die Inanspruchnahme der Fläche zu konkretisieren. In der bauleitplanerischen Abwägung sind Belange des Biotopschutzes, Naturschutzes, Bodenschutzes, Klimaschutzes usw. zu berücksichtigen. Eine Änderung der regionalplanerischen Festlegung ist nicht erforderlich.

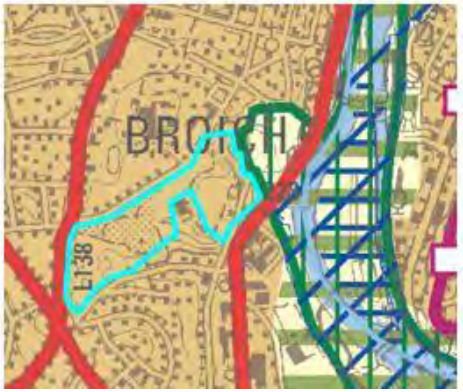
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Streichung der zwischen den Straßen Am Mühlenhof, Fliednerstraße und Lintorfer Str. bzw. im Bereich Umspannwerk/Heidendoren festgelegten ASB; Festlegung als BSLE und RGZ **Begründung:** Das Umfeld von Selbeck ist auch heute noch landwirtschaftlich geprägt. Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich zahlreiche typische aber auch seltene und geschützte Biotope wie z.B. artenreiches Grünland (inkl. Schwermetallrasen), Feuchtgrünland, Obstwiesen, naturnahe Bäche, Quellen und Stillgewässer. Neben der hohen naturschutzfachlichen und klimatischen Bedeutung hat dieser Bereich auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine Ausweisung der Ortsränder von Selbeck, insbesondere im nördlichen Teil bis zum Heidendoren als ASB führt zum Verlust dieser Biotope. Der Prüfbogen zum Regionalplan Mue_ASB_2 (siehe Anlage 7 Anhang C Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB, ASBz)kommt für den Bereich des Umspannwerkes/Heidendoren zu folgender Aussage: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen *Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden"*.	

Stellungnahme	Erwiderung
Auf die bei Festlegung des ASB im Bereich der Umspannanlage vorhandene Betroffenheit der Biotopverbundfläche südöstlich von Selbeck mit besonderer Bedeutung VB-D-4607-006 " trukturreiche Kulturlandschaft östlich von Selbeck", ein Biotopkomplex bestehend aus Grünland verschiedener Feuchtestufen, Gebüsch- und Heckenstrukturen sowie Gewässern mit Röhrichtbeständen muss an dieser Stelle hingewiesen werden. Eine Ausweisung des ASB wird daher abgelehnt; die Grünverbindungen Haubach und Zufluss zum Haubach sind zu erhalten. Eine Siedungserweiterung am Ortsrand von Selbeck ist zu verhindern. Für den festgelegten ASB zwischen den Straßen Am Mühlenhof, Fliednerstraße und Lintorfer Str. wird ebenfalls von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen (Naturschutzgebiet, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung), siehe Prüfbogen Mue_ASB_01 in der Anlage C Anhang D.	
2914#271 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Bereich Alte Bahnlinie, Alte Straße, Saarn **Forderung:** Streichung des als ASB festgelegten Bereichs; Festlegung als BSLE und RGZ **Begründung:** Der Grünzug ist ein bedeutendes Biotopvernetzungselement. Der Grünzug muss als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) entsprechend der Festlegung im RFNP, dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2914#272 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Bereich Freilichtbühne, Park Kluse, Alter Friedhof, Kleingartenanlage Scharpenberg	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Streichung des als ASB festgelegten Bereichs; Darstellung als AFAB; Festlegung als BSLE und RGZ. **Begründung:** Der Bereich ist als Grünzug ein wichtiges Freiraumelement in direkter Innenstadtlage mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur und in der Summe der Flächen > 10 ha umfassend.	und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2914#273 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB im Bereich Saarnberg, Schengerholzbach/Bühlsbach, Grünflächen Saarner Kuppe **Forderung:** Streichung des als ASB festgelegten Bereichs; Darstellung als AFAB; Festlegung als BSLE und RGZ **Begründung:** Auch diese Grünzüge sind bedeutende Freiraumelemente in direkter Innenlage des Stadtteils Saarn mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur. In der Summe umfassen diese Grünzüge > 10 ha. Der Grünzug muss als Freiraum (wie im RFNP) dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2914#274 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Katholischer Friedhof Saarn – Freiflächen Voßbeckstr **Forderung:** Streichung der Festlegung als ASB; Darstellung als AFAB **Begründung:** Die Flächen grenzen dem Freiraum Auberg unmittelbar an und sind entsprechend als Freiraum (AFAB) dazustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2914#275 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Holthauser Friedhof	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Streichung der Festlegung als ASB; Festlegung als AFAB **Begründung:** Der historische Friedhof sollte auch aufgrund des Zusammenhangs mit dem Witthausbusch als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt werden.	Aufgrund der Kleinteiligkeit der Fläche bleibt die Fläche als siedlungszugehörige Grünfläche im ASB.
2914#276 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Fulerum, Velauerstr. **Forderung:** Streichung der Festlegung als ASB; Festlegung als AFAB **Begründung:** Wie im RFNP bzw. im GEP `99 sollten diese Flächen weiterhin als Freiraum (AFAB) bzw. Regionaler Grünzug dargestellt werden, da es sich um wichtige Flächen mit stadtökologischer bzw. klimatischer Funktion handelt; zudem zur Erholung der Wohnbevölkerung genutzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen stadtökologischen bzw. klimatischen Belange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Insofern wird an der moderaten Erweiterung des ASB festgehalten.
2914#277 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Siepentäler in der Heimaterde **Forderung:** Streichung der Festlegung als ASB **Begründung:** Der Grünzug ist ein bedeutendes Freiraumelement in direkter Innenlage der denkmalgeschützten Siedlung Heimaterde, mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur und in der Summe der Flächen über 10 ha umfassend. Der Grünzug muss daher als Freiraum (AFAB) wie im RFNP dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2914#278 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Horbachtal **Forderung:** Streichung der Darstellung als ASB; Festlegung als AFAB	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung

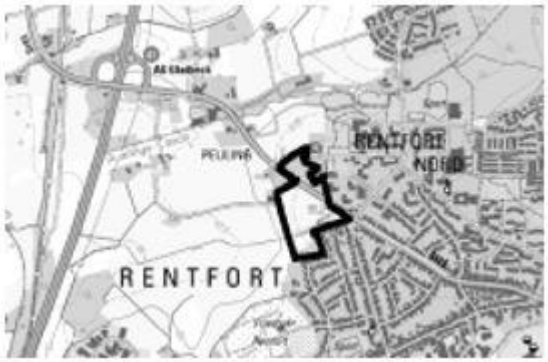
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Der Grünzug ist ein bedeutendes Freiraumelement in direkter Innenlage der Stadtteile ehemals Mellinghofen (heute Altstadt II) und Winkhausen mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur und in der Summe der Flächen über 10 ha groß. Der Grünzug muss daher als Freiraum (AFAB) wie im RFNP dargestellt werden.	und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2914#279 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
ASB Peisberg und Kleingartenanlage an der Bruchstr. **Forderung:** Streichung der Festlegung als ASB; Darstellung als AFAB **Begründung:** Der Grünzug ist ein bedeutendes Freiraumelement in direkter Innenlage des Stadtteils Eppinghofen mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Innerstädtischen Grünflächen wie diese kleinteiligen Siepentäler fehlt es an der Überörtlichkeit und damit einer Voraussetzung für die raumbedeutsame Planung. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2914#280 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Freiflächen Oberdümpten, Wittkampsbusch etc. **Forderung:** Streichung als ASB; Festlegung als AFAB in Überlagerung mit BSLE und Regionaler Grünzug **Begründung:** Die Grünzüge sind bedeutende Freiraumelemente in direkter Innenlage des Stadtteils Dümpten mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur und in der Summe der Flächen über 10 ha groß. Der Beirat fordert: Der Grünzug muss als Freiraum (wie im RFNP) dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Innerstädtischen Grünflächen wie die kleinteiligen Siepentäler fehlt es an der Überörtlichkeit und damit einer Voraussetzung für die raumbedeutsame Planung. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

Stellungnahme	Erwiderung
2914#281 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
NSG Steinbruch Rauen und Friedhof Broich  **Forderung:** Streichung der Festlegung als ASB; Darstellung des NSG MH-008 "Steinbruch Rauen" als BSN und Festlegung des Friedhofs Broich und angrenzender Flächen als AFAB, BSLE und RGZ **Begründung**: Der als ASB festgelegte Bereich ist im LANUV-Informationssystem mit zwei Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung gekennzeichnet: VB-D-4507-044 "Friedhof zwischen Prinzeß-Luise-Straße und Holzstraße in Broich" und VB-D-4507-005 "Bachtäler innerhalb des Friedhofs an der Holzstrasse". Der Steinbruch ist als Biotop mit herausragender Bedeutung VB-D-4507-006 "Steinbruch Rauen" enthalten und daher als NSG MH-008 unter Schutz gestellt. Hierbei handelt es sich um einen wichtigen Biotopverbundkorridor zwischen dem Mülheimer Wald und dem Ruhrtal mit dem bestehenden NSG Steinbruch Rauen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Korridor sowie Teile des NSG Steinbruch Rauen als Freiraum herausgenommen wurden. Der über 10 ha umfassende Grünzug und muss als Freiraum (AFAB) wie im RFNP) dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das NSG Steinbruch besteht aus zwei Teilflächen. Die östliche ist im Entwurf des RP Ruhr als BSN festgelegt. Die westliche ist mit einer Breite von 30 bis 50 m sehr kleinteilig. Die beiden Teilflächen sind im RFNP planerisch durch eine gewerbliche Baufläche im RFNP voneinander getrennt. Die Festlegungen eines Regionalplanes sind der Systematik entsprechend nicht parzellenscharf, sondern dem übergeordneten, rahmensetzenden Charakter entsprechend als Bereiche festzulegen. Die kleinteiligen NSG-Flächen werden ebenso wie der Friedhof Broich als siedlungszugehörige Freiräume dem ASB zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Ihre Sicherung und Entwicklung obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
2914#282 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Deponien im Styrumer Ruhrbogen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung**: Streichung der zeichnerischen Festlegung der mittleren Darstellung Deponie **Begründung:** Der Styrumer Ruhrbogen hat eine regionale Bedeutung für die Funktionen Klima und Biodiversität sowie eine überregionale Bedeutung als Teil Biotopverbundkorridors des Ruhrtales. Deshalb fordert der Beirat keine weiteren Bodenveränderungen mehr zuzulassen und entsprechend auf die Darstellung der mittleren Deponiefläche zu verzichten. Mit Rücknahme des Deiches könnte so ein weiterer Retentionsraum für die Ruhr geschaffen werden, welche hier als NSG MH-007 (NSG "Styrumer Ruhraue") im Regionalplanentwurf als BSN festgelegt ist. Zudem könnte der Biotop- und Artenschutz weiterentwickelt werden.	Bei der Fläche handelt es sich um eine für die Abfallentsorgung planfestgestellte Fläche als Erweiterung des angrenzenden Deponiestandortes. Die zeichnerische Festlegung der Deponie erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Da die Fläche zudem in das dem Regionalplan Ruhr zugrundeliegende Mengengerüst einfließt, wird an der zeichnerischen Festlegung festgehalten.
2914#283 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Herten-Langenbochum, Polsumer Straße/Buschstraße – Hert_ASB_01	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Streichung des ASB Hert_ASB_01; Festlegung als AFAB, BSLE und RGZ **Begründung:** Die Darstellung des ASB Hert_ASB_01 in Herten-Langenbochum wird abgelehnt, da die an sich begrüßenswerte Reduzierung des bislang deutlich in den Freiraum ragenden ASB nicht bis auf den aktuell bebauten Bereich erfolgt ist. Bei einer Bebauung dieses kleinen bisher nicht erschlossenen Bereiches würden die versiegelten Flächen für die Erschließung in einem sehr ungünstigen Verhältnis zur Gewinnung von Wohnbauflächen stehen.	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Herten über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 7,8 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Weiterhin bietet sich vor dem Hintergrund der genannten Bedarfszahlen eine Arrondierung des ASB an (siehe Stellungnahme 2939#23), so wie dies bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe vorgesehen ist. Die Ausführungen zur potenziellen Erschließung des Bereiches richten sich an die Bauleitplanung.
2914#284 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Herten-Disteln, Fläche nördlich der Kaiserstraße (L622) entlang Tiergartenstraße	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die entsprechend der DVO LPlG als siedlungszugehörige Grünfläche im ASB liegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Streichung des ASB; Festlegung als AFAB wie markiert **Begründung:** Die Umwandlung des Freiraumes in einen ASB wird abgelehnt, da die Fläche im derzeit rechtsgültigen B-Plan Nr. 41 (III) "An der alten Distelner Halde" als Parkanlage festgesetzt ist. Die Parkanlage hat eine wichtige Pufferfunktion zwischen dem nördlich gelegenen Siedlungsbereich und den negativen Wirkungen durch die südlich gelegene L 611 (Kaiserstraße) und den dort ansässigen Einzelhandelsbetrieben ausübt. Zudem verbindet die Parkanlage die östlich gelegenen Freiflächen mit westlich gelegenen innerstädtischen Grünflächen und Alleen.	
2914#285 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Gladbeck-Rentfort Gla_ASB_01 **Forderung:** Streichung des ASB Gla_ASB_01	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das 0,6 ha große "Kerbtälchen westlich Rentfort" liegt am nördlichen Rand der bestehenden Siedlung und kann im Zuge der detaillierteren nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. Weiterhin verfügt die Stadt Gladbeck auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 19,6 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist die ASB-Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Die Planung wird abgelehnt, da ein geschützter Landschaftsbestandteil (BK-4407-0027 "Kerbtälchen westlich Rentfort" (Quellgebiet) incl. Nach § 30 BNtSchG geschützter Biotop (naturnahes Kleingewässer) betroffen ist und es sich um eine fließgewässergeprägte Biotopverbundfläche handelt (VB-MS-4407-055 "Gewässersystem Brabecker Mühlenbach, Quälingsbach und Böckler Bach". Die Fläche ist Bestandteil des gut strukturierten, landwirtschaftlich geprägten Freiraumkorridors mit typischen Landschaftsstrukturen der ehemaligen Kulturlandschaft zwischen Dorsten und Bottrop/Gladbeck und stellt eine wichtige Vernetzungslinie dar. Außerdem bietet sich hier laut Biotopkataster standortbedingt die Möglichkeit, den Pappelwald in einen Erlenbruchwald (geschützter Biotop) zu entwickeln (siehe Erläuterungen zu BK-4407-0027).	Weiterhin entspricht die Festlegung den landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (Grundsatz 6.2-1 LEP NRW), demnach die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden soll, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht und sich der Bereich siedlungsstrukturell eignet, ist dies in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Freiraumbelange.
2914#286 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Marl; Aue des Weierbachs - Neufestlegung ASB **Forderung:** Der in der Aue des Weierbachs (!) festgelegte ASB südöstlich der Stübbenfeldstraße ist zu streichen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der in der Anregung markierte Bereich ist im Entwurf des RP Ruhr als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt. Insofern ist die Anregung nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Die Umwandlung in einen ASB wir abgelehnt, da in diesem Offenlandbereich, die ansonsten überwiegende durch Wald und Grünland geprägte Weierbachaue (BSN und NSG) wichtige Funktionen als Frischluftschneise und Biotopverbundachse (z. T. herausragende Bedeutung) einnimmt. Es bestehen gute Voraussetzungen zur naturnahen Entwicklung des Weierbachs.	
2914#287 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Neue ASB im Bereich von Parkanlagen, Friedhöfen etc. z. B. Grüner Hügel Recklinghausen 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Streichung der Festlegung als ASB; Darstellung als AFAB **Begründung:** In mehreren Städten wurden Grünbereiche innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche wie Parkanlagen (z. B. Grüner Hügel Recklinghausen), Friedhöfe (z. B. Nordfriedhof Recklinghausen) etc. anscheinend systematisch in die ASB neu einbezogen. Dies wird abgelehnt, da diese Restflächen wichtige Funktionen als Trittstein- und Refugialhabitate ausüben. Zudem werden solche "grünen" Bereiche vor dem Hintergrund des Klimawandels zunehmend für die Bedeutung für das Stadtklima und somit für die Wohnbevölkerung. Daher ist eine evtl. auch nur geringfügige randliche Bebauung ist nicht akzeptabel.	
2914#288 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Marl-Brassert - ASB Gleisdreieck  **Forderung:** Streichung des ASB Gleisdreieck in Marl-Brassert **Begründung**: Die Umwandlung in ASB widerspricht der Änderung Nr. 98 Teilbereich B des FNP für die Stadt Marl. Der FNP sieht den Erhalt des dort	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Freiraum ist ca. 6 ha groß und liegt inmitten eines besiedelten Bereichs. Eine Freiraumfestlegung erfolgt aufgrund der Größe im Entwurf des RP Ruhr nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
vorhandenen schutzwürdigen Biotops (BK-4308-0059 "Brache mit Feuchtbereichen in Marl") vor.  Ausschnitt Darstellung FNP-Änderung Nr. 98 Teilbereich B Es handelt sich nach dem LANUV-Informationssystem um einen Biotopkomplex mit strukturreichen Birken- und Weidengebüschen, feuchten und trockenen Brachflächen mit Hochstaudenfluren und mageren Rasenflächen. Innerhalb der Siedlungsflächen von Marl ist es ein wichtiges Refugialbiotop für die Arten der Weichholz-Gehölze und Brachen. Es wird von der LANUV herausgestellt, das dem Gebiet im landesweiten Biotopverbund eine Bedeutung als Trittsteinbiotop der genannten Artgemeinschaften zukommt. Da der Bereich unmittelbar an die Biotopverbundfläche VB-MS-4308-010 "Gleistrasse zwischen Marl-Hüls und Gelsenkirchen-Hassel" angrenzt, stellt der schutzwürdige Bereich eine wichtige Ergänzung im Biotopvernetzungsverbund dar. Die Festlegung als ASB wird daher abgelehnt.	
2914#289 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Marl, Gendorfer Straße - ASB Sportanlage	Der Anregung wird gefolgt. Der Waldbereich wird in den betreffenden Bereichen erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Die im Regionalplan-Entwurf festgelegte ASB- Erweiterung sollte auf den nördlichen Sportplatz beschränkt werden; die Flächen südlich des Gleisdreiecks (Biotopverbundfläche VB-MS-4308-001) sind aus dem ASB herauszunehmen.  **Begründung:** Da der südliche Sportplatz von Wald umgeben ist, eignet sich dieser Bereich hervorragend zur stadtnahen Waldvermehrung. Dem in den ASB einbezogenen Waldbestand kommt im regionalen Biotopverbund eine Pufferfunktion zwischen den Siedlungsflächen und den südlich bzw. östlich gelegenen Biotopverbundflächen innerhalb des VB-MS-4308-001 sowie VB-MS-4208-013 "Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach" zu und hat Bedeutung als Trittsteinbiotop im besiedelten Bereich. Der zur Festlegung als ASB vorgesehene Bereich ist auch als Ergänzung zu den angrenzenden Waldbeständen der Hard zu sehen. Die Funktionen des Waldes um den Sportplatz und der angrenzenden Waldbereiche für den Biotopverbund und das Stadtklima im Bereich der Biotopverbundfläche VB-MS-4308-001 "Waldbestände nördlich und westlich Halde Brinkforthsheide" können so gesichert werden. Auch dien in den ASB im Südwesten einbezogenen Flächen der Biotopverbundfläche VB-MS-4308-010 "Gleistrasse zwischen Marl-Hüls und	

Stellungnahme	Erwiderung
Gelsenkirchen-Hassel" sind von einer möglichen Bebauung freizuhalten, da den Bahnböschungen eine hohe Bedeutung als linienhafte Biotopvernetzungselemente zukommt. Zur Verbesserung des Biotopverbundes ist auch die Biotopkatasterfläche BK-4308-0048 "Eichenmischwälder an der Carl-Duisbergstraße" (Teilfläche des Biotopverbundes VB-MS-4308-001) südlich des Gleisdreiecks bzw. nördlich der Heyerhoffstraße aus der zeichnerischen Festlegung als ASB herauszunehmen.	
2914#290 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Ewaldstraße/A2 Herten  **Forderung:** Streichung des im Entwurf festgelegten ASB östlich der Ewaldstraße zwischen der L 638 (Gelsenkirchener Straße) und der der BAB A 2 **Begründung:** Die Planung wird abgelehnt, da der dortige Waldbestand eine letzte und deshalb unverzichtbare Ost-West-Verbindung in diesem Bereich darstellt. Es handelt sich bei der Fläche um einen städtischen Grünzug, der in der Stadtbiotopkartierung als Biotop Nr. 67 "Gehölzfläche zwischen Gelsenkirchener Straße und A 2" ausgewiesen ist. Gleichzeitig erfüllt der Wald eine wichtige	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Lage und der Kleinteiligkeit der Fläche wird die Fläche als siedlungszugehörige Grünfläche dem ASB zugeordnet. Die Sicherung der Fläche obliegt der kommunalen Planungshoheit.

Stellungnahme	Erwiderung
Pufferfunktion für die nördliche angrenzende Wohnbebauung gegenüber der BAB A 2.	
2914#291 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Sportanlage Paschenbergstraße Herten  **Forderung:** Streichung des neuen ASB im Freiraum westlich der Paschenbergstraße in Herten **Begründung:** Die Planung wird abgelehnt, weil die bestehenden Freiraumbereiche erhalten bleiben sollen. Der Bereich ist von Bedeutung für die Naherholung. Ziel der Siedlungsentwicklung muss Innenverdichtung statt Außenbereichsbebauung sein. Tolerabel ist allenfalls eine Fortsetzung des dargestellten ASB-Streifens entlang der Paschenbergstraße nach Süden, um bei evtl. Aufgabe des Sportplatzes die Bebauung entlang der Straße fortsetzen zu können. Der restliche Teil der Sportanlage sollte dann wieder in Agrarfläche oder Grünanlage/Kompensationsflächen umgewandelt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Vor dem Hintergrund vorhandener Alternativen für die bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen in Herten ist die Bedeutung der Fläche für den Landschaftsschutz (Landschaftsschutzgebiet) und der Naherholung in diesem Fall höher zu gewichten als die bedarfsgerechte Festlegung eines ASB in diesem Bereich. Ein Teil der Sportflächen entlang der Paschenbergstraße verbleibt allerdings als siedlungszugehörige Freifläche im ASB.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#292 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Dorsten, ASBz Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, "Freizeitpark Tillessenseen"  **Forderung:** Streichung der Festsetzung des Freizeitparks Tillessenseen in Dorsten **Begründung:** Die erstmalige zeichnerische Festsetzung der Freizeiteinrichtung Tillessensee manifestiert eine aus Naturschutzsicht störende Dauer-Campingplatzanlage angrenzend an das FFH-Gebiet DE-4307-301 "Postwegmoore und Rütterberg-Nord" bzw. NSG BOT-002 "Postwegmoore und Rütterberg-Nord". Eine Umweltprüfung für die Festsetzung als ASBz wurde nicht vorgenommen. Die Festsetzung der Freizeitanlage Tillessenseen als ASBz wird deshalb abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ASBz-E-Festlegung erfolgt aufgrund des im Flächennutzungsplan (2009) dargestellten Sondergebietes "Camping". Es handelt sich um keine geplante, sondern um eine bereits faktisch bestehende Anlage, die im Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten (2009) als Sondergebiet "Camping" dargestellt ist. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.
2914#293 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Herten-Westerholt direkt westlich Hof Wessels – GIB Hert_GIB_01 **Forderung:** Streichung des GIB Hert_GIB_01 westlich des Hofs Wessel zwischen Langenbochum und Westerholt; stattdessen Darstellung als BSLE	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, ist der Siedlungsbereich unverändert geblieben. D.h., dass hier weder eine Erweiterung noch eine Rücknahme des GIB erfolgt ist. Insofern kann von einem Heranrücken des GIB an das Naturschutzgebiet sowie

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Gemäß Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Mit der Festlegung der GIB-Darstellung wird der AFAB, der BSLE und der RGZ verkleinert. Zudem rücken Gewerbe- und Industrie weiter auf das im Norden liegende und als BSN festgelegte NSG "Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach" (RE-056) heran. Unmittelbar betroffen ist die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4307-027 "Gewässersystem Rapphofs Mühlenbach, Lamerottbach und Hasseler Mühlenbaß" dessen südlichste Teilfläche direkt an die GIB-Festlegung angrenzt. Das Fließgewässersystem ist Bestandteil eines größeren, zusammenhängenden Fließgewässersystems als Hauptvernetzungsachse im nördlichen Ruhrgebiet. Die Erweiterung des GIB bis unmittelbar an den Rand dieses Fließgewässersystems, wie im Entwurf des Regionalplans Ruhr mit dem zeichnerisch festgelegten GIB Hert_GIB_01 wird deshalb abgelehnt. Die zur GIB-Festlegung vorgesehenen Flächen sind von Bedeutung als Puffer- und Abschirmungsflächen zu dem vorhandenen, südlich gelegenen GIB nördlich der Schlägel- u. Eisen-Straße. Negativ zu werten ist zudem die Lage des GIB Hert_GIB_01 direkt an den Hof Wessels angrenzend. Die Erhaltung der Lage im Freiraum ist notwendig zur Erreichung der Zielsetzung dieses Lern-Erlebnisortes für Kinder und Jugendliche.	von einer Verkleinerung des AFAB mit den Freiraumfunktionen BSLE und Regionaler Grünzug nicht die Rede sein. Gemäß Umweltbericht sind voraussichtlich bei zwei Schutzgütern erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies betrifft zum einen das Naturschutzgebiet "Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach", welches in räumlicher Umgebung zur GIB-Festlegung liegt, jedoch selbst nicht von dem GIB in Anspruch genommen wird. Zum anderen ist ein klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum betroffen. Diese befinden sich insbesondere im Verdichtungsraum nahezu flächendeckend in unmittelbarer Umgebung zu bestehenden Siedlungsbereichen. Die Biotopverbundfläche VB-MS-4307-027 "Gewässersystem Rapphofs Mühlenbach, Lammerottbach und Hasseler Mühlenbach" ist eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung und als BSN festgelegt. Zwischen dem BSN und dem GIB ist ein BSLE festgelegt (LSG Bertlich), welches auch den Hof Wessels überlagert. Eine Freihaltung von Freiraum im weiteren Umfeld des Hofes wird nicht geteilt, da auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung die detaillierte Planung des GIB erfolgt und entsprechende Grünflächen / Ortsrandeingrünungen zum Freiraum möglich sind. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Herten über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 4,1 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Dabei werden sämtliche bestehenden Reserven (auch die FNP-Reserven auf Gelände des ehemaligen Bergwerks Schlägel und Eisen) einbezogen. Somit ist die Beibehaltung des GIB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da auch gesamtregional ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser vor dem Hintergrund des Erhalts eines bestehenden GIB in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange.

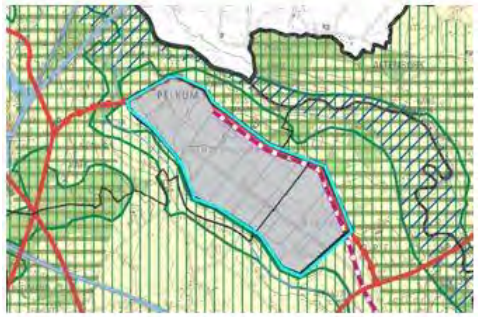
Stellungnahme	Erwiderung
Die Fläche sollte stattdessen mindestens dem angrenzendem BSLE zugeschlagen werden. Zudem sind ausreichend GIB-Flächen auf dem naheliegenden Gelände des ehem. Bergwerks Schlägel & Eisen vorhanden Hinweis: Fehler im Geoportal - Dort ist der Bereich als bestehende GIB-Fläche dargestellt.	
2914#294 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Gladbeck, Alt-Rentfort - GIB Gla_GIB_01.  **Forderung:** Streichung des zeichnerisch festgelegten GIB Gla_GIB_01. **Begründung:** Die Angabe im Umweltbericht, dass dort keine planungsrelevanten Arten vorhanden sind, ist falsch, denn diese Aussage im Umweltbericht erfolgt lediglich auf der Grundlage von nicht vorliegenden Daten. Eine aktuelle Bestandsaufnahme würde mit hoher Wahrscheinlichkeit den Nachweis der Vorkommen geschützter Arten führen, denn der zur zeichnerischen Festlegung als GIB vorgesehenen Bereich ist im direkten Umfeld umgeben von Habitaten geschützter Arten. So liegt südwestlich das als BSN im Entwurf	Der Anregung wird nicht gefolgt. Generell wird klargestellt, dass die in den Prüfbögen vermerkten Vorkommen planungsrelevanter Arten auf den Informationen des Datensatzes des LANUV beruhen. Eine weitergehende Ermittlung von Artenvorkommen auf regionalplanerischer Ebene erscheint nicht sachgerecht, zumal dies bei der Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung auch folgenlos bliebe, sofern es sich nicht um verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten handelt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Gladbeck über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 7,5 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist die GIB-Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben, insbesondere zur Festlegung neuer GIB (Ziel 6.3-3 LEP NRW) und zu Anbindung neuer GIB (Grundsatz 6.3-5 LEP NRW) wird an der GIB-Festlegung festgehalten. Der nördliche, ca. 2,6 ha große Teilbereich des GIB wird als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung vom LANUV bewertet. Insgesamt ist die Biotopverbundfläche ca. 128 ha groß, so dass angesichts der aufgeführten Standortvorgaben eine Erweiterung eins bereits vorhandenen GIB und damit eines vorgeprägten Standortes, eine Inanspruchnahme vertretbar erscheint. Vorhandene kleinteilige Biotopstrukturen wie Hecken können im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
festgelegte NSG "Vöingholz" (BOT-013) und Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-MS-4407-050 "Köllnischer Wald und Vöingholz". Es handelt sich um einen großflächigen naturnahen Laubwaldkomplex. Der teilweise sehr alte Wald ist durch eine standörtliche Vielfalt geprägt, die sich im Vegetationsmosaik widerspiegelt. Das meist leicht wellig reliefierte Gebiet wird von mehreren Bächen durchzogen. Die Boye verläuft direkt am östlichen Rand des BSN in Nord-Südlicher Richtung. Aufgrund der Biotopausstattung kommen darauf spezialisierte Tierarten vor; auch geschützte Arten der Avifauna sowie Fledermäuse. Der GIB ist bis auf den Norden, vollständig von der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4407-024 "Kulturlandschaft südwestlich von Rentfort" umschlossen. Die Biotopverbundfläche ist ein typisches Relikt der ehemaligen Münsterländer Kulturlandschaft und ist ein strukturreicher Lebensraumkomplex aus Acker und Grünlandflächen, die durch Baumreihen, Hecken und Feldgehölz ähnlichen Laubwäldchen unterschiedlicher Bestockung gegliedert werden. Strukturgebende Gehölzbestände begleiten mehrere temporär wasserführende, grabenähnliche Bachläufe. Feuchtgrünlandbereiche unterstehen dem Schutz des § 30 BNtSchG. Aufgrund der eigenen Ausstattung und der umgebenden Biotope bestehen phytozoologische Funktionszusammenhänge als Jagd- und Nahrungshabitate für geschützte Arten der Avifauna und für Fledermäuse. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der landwirtschaftlich genutzte Freiraum, in dem der GIB liegt, von den entsprechenden Arten genutzt wird. Eine durch die zeichnerische Festlegung als GIB ermöglichte Nutzung mit Gewerbe- und Industriebetrieben mit entsprechenden Lärm- und Schadstoff- und Lichtbelastungen sowie den Wirkungen des Verkehrsaufkommens wird sich auf die Fauna und die Vegetationsbestände entsprechend negativ auswirken. Zudem wird eine Entwertung des Raumes für die Freizeitnutzung durch die Bevölkerung von Gladbeck-Rentfort erfolgen. Perspektivisch ist auch das	

Stellungnahme	Erwiderung
Zusammenwachsen mit dem im Regionalplan südlich des GIB Gla_GIB_01 zu befürchten. Der strukturreiche faunistisch relevante Landschaftsraum ist daher zu erhalten. Die zeichnerische Festlegung des GIB Gla_GIB_01 daher abgelehnt.	
2914#295 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Dorsten, östlich Dorsten-Wulfen - GIB ehemalige Zeche Wulfen  **Forderung:** Streichung des im Entwurf festgelegten GIB ehem. Zeche Wulfen **Begründung:** Negativ zu bewerten ist die Beibehaltung der Planung für ein Gewerbegebiet auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Wulfen. Nach der Schließung der Zeche im Jahr 2000 und dem Abbruch aller Gebäude ist die Fläche mittlerweile landschaftlich Teil des Freiraumes geworden. Die Fläche des GIB ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4208-007 "Freiraumkorridor um Barkenberg". Die Biotopverbundfläche zeichnet sich aus durch ein relativ kleinstrukturiertes Nutzungsmosaik. Es handelt sich um das landschaftsökologisch und kulturhistorisch bedeutende Relikt der ehemaligen Münsterländer Parklandschaft. Durch das dichte vorhandene Wegenetz mit Anschlüssen an den Siedlungsbereich besitzt dieses Gebiet außerdem eine große Bedeutung für die Naherholung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten als gewerbliche Baufläche dargestellt und angepasst an den zurzeit rechtskräftigen Regionalplan. Der Bebauungsplan befindet sich im Verfahren. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Durch die Festlegung des GIB inmitten von Waldbereichen der Biotopverbundfläche VB-MS-4208-007 wird die Chance vertan, die Biotopverbundfläche zu sichern und weiter zu entwickeln. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund von floristisch-faunistischen Funktionsbeziehungen zum südlich gelegenen im Entwurf festgelegten BSN (BK-4208-0124 "Bergsenkungsgebiet in der Großen Heide"), einem Bergsenkungsgebiet mit Stillgewässern und Röhrichten.	
2914#296 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Marl, Ortsteil Brassert zwischen Zechenstraße und Brassertstraße  **Forderung:** Streichung des im Regionalplanentwurf festgelegten GIB; Darstellung als AFAB **Begründung:** Der hier als GIB vorgesehene Bereich ist zurzeit eine ca. 10 m hohe begrünte Halde der ehemaligen Zeche Brassert. Die Halde ist im Biotopkataster unter BK-4308-0022 "Rekultivierte Bergehalde bei Marl-Brassert" gelistet. Die Halde ist überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Auf dem Kuppenplateau finden sich offene wiesenartige bis hochstaudenreiche Bereiche. Durch die Strukturausprägung, das Blütenangebot und das Angebot an warmen Stellen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siedlungszugehörige Freiflächen wie auch zuzuordnende Anlagen von Industrie- und Gewerbebetrieben werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet. Laut Anlage 3 zur LPlG DVO können auch Abstandsflächen (z.B. Lärmschutzwall) oder Grün- und Erholungsflächen (z.B. begehbare Halde) zu einem GIB gehören.

Stellungnahme	Erwiderung
kommt der Halde Bedeutung als Lebensraum für Heuschrecken und blütenbesuchende Insekten zu. Aufgrund der Bedeutung der Halde hat diese im landesweiten Biotopverbund der blütenreichen Magerrasen eine große Bedeutung. Die Halde ist daher Bestandteil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-007 "Freiraumkorridor im Norden von Marl-Brassert". Da die Halde mit Wegen ausgestattet ist, wird die Halde zur Naherholung genutzt.	
2914#297 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Recklinghausen, Hohenhorst östlich der A 43  **Forderung:** Streichung der im Regionalplan festgelegten GIB-Teilflächen im Osten und Südwesten des GIB (siehe farbige Markierungen) **Begründung:** Die östliche Teilfläche des im Entwurf des Regionalplans dargestellte GIB, welches einen inzwischen renaturierten Teilabschnitt des Breuskesmühlenbach beinhaltet (!), eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4409-020 "Breuskes Mühlenbach und Hellbach mit angrenzenden Freiflächen") wird in den geschlossenen Freiraumbereich der Hohenhorster Heide hinausgeschoben. Die Hohenhorster Heide ist eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund für den regionalen Biotopverbund von besonderem Wert. Es gehört zu den wenigen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die betreffenden GIB-Festlegungen betreffen zum Teil bereits gewerblich genutzte Flächen (insbesondere im Bereich des Breuskesmühlenbach). Weiterhin folgen die Festlegungen als GIB im Entwurf des RP Ruhr in den betreffenden Bereichen den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Recklinghausen, in dem die Flächen bereits als gewerbliche Bauflächen gesichert sind. Im Sinne der Wiedernutzung von Brachflächen bietet sich der Standort des ehemaligen Betriebshofes für eine gewerbliche Inanspruchnahme an, bevor die Siedlungsentwicklung gemäß des entsprechenden Bedarfes auf nicht siedlungsräumlich vorgenutzte Freiflächen gelenkt wird.

Stellungnahme	Erwiderung
größeren Waldbereichen mit Resten naturnaher Laubmischwälder in diesem Landschaftsraum (VB-MS-4409-021 "Hohenhorster Heide mit Nonnenbusch und Zentralfriedhof Hillerheide"). Eine weitere Inanspruchnahme des Freiraums der Hohenhorster Heide bzw. die Abtrennung der Biotopverbundfläche VB-MS-4409-020 von der Biotopverbundfläche VB-MS-4409-021 mit der Reduzierung der Biotopverbundfläche wird abgelehnt, da hierdurch Freiraum mit Biotopverbundbeziehungen verloren geht und der Biotopverbund vom inzwischen renaturierten Breuskesmühlenbach nach Süden verhindert wird. Stattdessen bietet sich die Umwidmung der ehemaligen Standorte des Betriebshofes auf beiden Seiten des Bruchweges für eine Umwidmung in Freiflächen (AFAB) an. Aufgrund des dortigen Baumbestandes und der Lage unmittelbar am zukünftig renaturierten Breuskesmühlenbach haben diese bei Rückbau der Gebäude und Entsiegelung ein hohes Biotoppotential. Auch die Erweiterung des GIB unmittelbar bis an den Hohenhorster Wald (südwestliche Teilfläche) wird abgelehnt.	
2914#298 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB "newPark" in Datteln u. Waltrop ("ehem. Rieselfelder Waltrop") 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die betroffenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung ermittelt worden. Ebenso ist aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet "Lippeaue" eine FFH-VP durchgeführt worden. Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich bei fünf Kriterien erheblich Umweltauswirkungen zu erwarten. So liegt die Fläche im Umfeld des Naturschgebietes Lippeaue, umfasst (in geringem Maße) Flächen der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung "Niederung des Schwarzbaches und der besonderen Bedeutung "Rieselfelder Dortmund". Außerdem ist das Schutz Landschaft (UZVR 10-50 km² und Landschaftbild LBE-IIIa-094-F1) und der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Dortmunder Rieselfelder betroffen, indem große Teiles dieser Flächen durch das GIB in Anspruch genommen werden. Die FFHV-P kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund von Stickstoffeinträgen für die Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Streichung des GIB "newPark" **Begründung:** Der Standort Datteln-Waltrop für flächenintensive Großvorhaben ist bereits aufgrund der Vorbelastung benachbarter FFH-Gebiete (Lippeaue, Wälder bei Cappenberg) und Gewässer (Lippe) ungeeignet. Die Vorbelastungen mit versauernden und eutrophierenden Luftschadstoffen überschreiten bereits großflächig die Belastungsgrenzen ("Critical Load"). Industrielle Ansiedlungen, d.h. stoffstromorientiertes Gewerbe, ist zwangsläufig mit Zusatzbelastungen verbunden. Gleiches gilt für alle, auch nicht-industrielle Gewerbeformen, für die mindestens Verkehrsimmissionen als Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Die Raumordnung hat zum Ziel, gerade solche Konflikte planerisch zu lösen. Daher ist aufgrund der Empfindlichkeit der vorhandenen Schutzgebiete und der hohen Vorbelastungen eine Rücknahme der Planung für flächenintensive Großvorhaben geboten. Zudem hat die EU-Kommission zuletzt mit Schreiben vom 24.01.2019 die Bundesrepublik Deutschland angemahnt, die von ihr verschleppten Maßnahmenkonzepte für die FFH-Gebiete vorzulegen. In diesem Schreiben führt die Kommission aus, dass die Bundesrepublik Deutschland auch inhaltlich die Anforderungen an die Maßnahmenkonzepte missachtet. Zu den Mängeln gehört auch die fehlende Ausweisung von Erweiterungsflächen für die Gebiete. Dies kann auch die dem Standort Datteln-Waltrop direkte benachbarte Lippeaue betreffen. Eine Nutzung als GIB steht einer möglicherweise gebotenen Erweiterung entgegen, sei es durch direkte Flächenkonkurrenz oder durch weitere Verringerung des schon kleinen Abstands. Zudem seit Jahrzehnten offensichtlich, dass für solche Flächengrößen wie hier im Fall "newPark" kein Bedarf besteht. Es sind seit Jahrzehnten keine Ansiedlungen in entsprechender Größenordnung in NRW erfolgt oder auch nur ernsthaft geplant gewesen. Vielmehr wurden bereits vorhandene, fertig erschlossene	werden können. Da eine abschließende Beutreling erheblicher Beeinträchtigungen nur auf der Grundlage einer weiteren Konkretisierung der Planung erfolgen kann, ist eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen. Der Standort für flächenintensive Großvorhaben "newPark" in Datteln/Waltrop ist bereits mit Ziel 6.4-1 im LEP NRW festgelegt und daher von der Regionalplanung und den nachfolgenden Planungen zu beachten und zu sichern. Eine Streichung des Standortes ist nicht möglich, da Regionalpläne gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan des Landes zu entwickeln sind. Vor dem Hintergrund erübrigt sich eine erneute Prüfung der Bedarfslage auf Regionalplanebene. Aus den Ergebnisse der oben ausgeführten Umweltprüfung kann nicht geschlossen werden, dass es sich um Umweltbelange handelt, die weitere Planverfahren unmöglich machen würden. Sowohl die Nähe zum FFH- und Naturschutzgebiet als zum Landschaftsbild können in den nachfolgenden Verfahren Berücksichtigung finden.

Stellungnahme	Erwiderung
Großflächen zerstückelt und kleinteilig vermarket (Beispiel Opelfläche in Bochum). Von den vier ausgewiesenen Reserven für flächenintensive Großvorhaben mit landesweiter Bedeutung wurde bislang nicht eine Einzige in Anspruch genommen. Der Planungsansatz ist offenkundig nicht bedarfsorientiert. Ausdruck dieses mangelnden Bedarfs ist unter anderem die erneute Reduktion der landesplanerisch geforderten Mindestflächengröße auf nunmehr 50 ha bzw. lediglich 10 ha bei der Erstinvestition. Das Ziel ist seit langem nicht mehr die Flächensicherung für Großvorhaben, sondern die Vermarktung der ausgewiesenen Flächen um jeden Preis, selbst wenn die ursprüngliche Planungsbegründung damit konterkariert wird. Diese Entwicklung wurde bereits vor Jahrzehnten von den Umweltverbänden prognostiziert und immer wieder in Stellungnahmen thematisiert. Durch diese Verringerung der Anforderungen tritt der Standort Datteln-Waltrop in direkte Konkurrenz zu bereits vorhandenen Flächen in den Nachbarstädten, die mit teilweise erheblichem Aufwand auf vorhandenen Brachflächen reaktiviert wurden. Dies zeigt auch die Stellungnahme der Nachbarstadt Castrop-Rauxel zum Regionalplanentwurf, die genau dies bzgl. Des Standorts Datteln-Waltrop beklagt. Im Besonderen ist die Fläche Datteln-Waltrop, der sogenannte "newPark", eine ungeschickte Planung. Die Auswahl der Fläche liegt nur in der Eigentumshistorie der Fläche begründet, aber weder im Bedarf (s.o.) noch in der Eignung der Fläche. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur ist bereits überlastet und in baulich schlechtem Zustand (Straßen und Kanäle) bzw. mit übermäßigen Lärmbelastungen (Güterbahnlinie) verbunden. Keiner dieser Verkehrswege bindet in geeigneter Kapazität den Newark direkt an: Weder gibt es einen direkten Kanal- noch Eisenbahnzugang und als Straßenzugang gibt es nur eine Kreisstraße, die im weiteren Verlauf bereits	

Stellungnahme	Erwiderung
vollkommen überlastet ist. Zu Recht fordert der LEP für die Neuausweisung von GIB im Freiraum u.a. den Anschluss an eine leistungsfähige Infrastruktur. Andernfalls wären die Planungen mit vermehrten Folgeeingriffen für folgende Infrastrukturprojekte und erhöhten Kosten für diese Erschließung verbunden. Unter diesem Gesichtspunkt hätte die "newPark"-Fläche keine Chance, bei einer erstmaligen Betrachtung überhaupt in die ernsthafte Auswahl zu kommen. Zum mangelnden Bedarf im letzten halben Jahrhundert ist als aktuelle Entwicklung noch der geplante Kohleausstieg zu berücksichtigen. Durch die Abschaltung aller Kohlekraftwerke bis 2038, das Ende des Steinkohlenbergbaus zu Ende 2018, die Beendigung des Braunkohletagebaus werden zahlreiche, auch große und sehr große GIB-Flächen wieder frei und können einer höherwertigen und ökologisch verträglicheren Nutzung zugeführt werden. Dabei handelt es sich nicht nur um die Kraftwerksflächen selber, sondern auch zugehörige Infrastruktur wie Kohlehäfen und Verkehrskapazität. Wir fordern unter diesem Aspekt eine Neubewertung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben. Beim Standort Datteln-Waltrop wird dies deutlich: Allein in direkter Nachbarschaft des Standortes werden die Standorte der Kraftwerke Datteln1-3 und Datteln4, des Kohlehafens am Dortmund-Ems-Kanal und des schon seit 1974 (!) verfügbaren Zechen- und Kokereistandorts Emscher-Lippe 3/4 in Datteln, der bereits abgerissenen bzw. im Abriss befindlichen Steinkohlekraftwerke Rauxel (seit 2008) und Knepper (seit 2019) der Nachbarstadt Castrop-Rauxel und der Steinkohlekraftwerke von Trianel und Steag sowie des Kohlehafens in der Nachbarstadt Lünen frei. In regionaler Nachbarschaft kommen u.a. die Kraftwerke in Herne, Gelsenkirchen KParkII, Marl, Hamm, Werl, Bergkamen und Duisburg dazu. Insgesamt werden am Nordrand des Ruhrgebiets hunderte Hektar GIB-Fläche frei. Alleine Datteln hat mit den genannten Kohleindustrieflächen und zusätzlich dem Gelände der ehemaligen Zinkhütte weit über 100 Hektar Fläche als mögliche und bereits erschlossene GIB-Standorte zur Verfügung - etwa so viel, wie die "newPark"-	

Stellungnahme	Erwiderung
Planung bislang für den Dattelner Teil des "newPark" vorsieht. Es ist nicht logisch, anstelle einer effizienten Nutzung dieser bereits verfügbaren Flächen neue GIB-Flächen im Freiraum auszuweisen, wie es mit dem "newPark" geplant ist. Offenkundig gibt es auch keinen lokalen Bedarf für Datteln, der über die bereits verfügbaren Flächen hinausgeht, wie an der langjährigen Nichtnutzung der vorhandenen Flächen erkennbar ist. Die vorhandene Infrastruktur ist bereits stark überlastet und zudem sanierungsbedürftig. Dattelns Zugang zum Autobahnnetz liegt am Südrand des Stadtgebiets in Castrop-Rauxel. Dieser Anschluss ist bereits heute überlastet. Dies zeigt nicht zuletzt die Klage der Stadt Datteln selbst (sic!) gegen die Erweiterung des Unternehmens Westfleisch in Oer-Erkenschwick, die ausgerechnet mit der bestehenden Überlast dieser Anschlussstelle und den durch die Erweiterung zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen begründet wird. Mit anderen Worten: Eine verkehrliche Erschließung eines großen Gebietes auf der gegenüberliegenden Seite der Stadt Datteln, für die sämtlicher Verkehr auch noch durch die Stadt Datteln selbst geführt werden müsste, ist nicht darzustellen. Daher fordert Datteln zur Erschließung des neuen GIB-Standortes die B474n als Verlängerung der BAB A 45. Es soll gemäß dieser Forderung eine neue Bundesstraße über rund 10 Kilometer gebaut werden - quer durch mehrere BSN-Gebiete auf der Trasse und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Freiraum, die Grünzüge und die Siedlungen entlang der Trasse sowie mit erheblichen Zusatzbelastungen für das FFH-Gebiet Lippeaue. Genau solche nachteiligen Infrastrukturfolgen durch Planungen im Freiraum sollten mit den Regelungen des LEP eigentlich vermieden werden. Diese Planungskonzeption ist überholt und extrem ineffizient. Die zeichnerische Festlegung mit der Darstellung des GIB "newPark" und die zeichnerisch dargestellte Erschließung des GIB durch die B474n sind im Regionalplan zurück zu nehmen und es ist eine Prüfung vor dem Hintergrund der tatsächlichen Bedarfslage, der betroffenen Schutzgüter und vor allem des endgültigen Kohleausstiegs vor zu nehmen. Mindestens ist im Regionalplan ein	

Stellungnahme	Erwiderung
entsprechender Prüfungshinweis aufzunehmen. Auch die festgelegte Darstellung eines neuen Gleisanschlusses des GIB "newPark" ist zurückzunehmen. Die Belastungen durch die vorhandene Bahnlinie sind bereits heute zu groß.	
2914#299 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Oer-Erkenschwick, Rapen, GIBz mit der Zweckbindung Regionale Kooperationsstandorte  **Forderung:** Streichung des GIBz in Oer-Erkenschwicker Ortsteil Rapen **Begründung**: Die Planung wird abgelehnt, da der Bereich Insbesondere als Belüftungsschneise für Datteln dient und als Verbindung mit der Biotopverbundachse der Zechenbahntrasse zwischen der Haard und dem Emscherraum.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2914#300 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Dorsten, westlich von Holsterhausen – GIBz Dor_GIBz_02	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Streichung des GIBz in Dorsten-Holsterhausen **Begründung:** Die zeichnerische Festlegung dieses ca. 53 ha großen Gewerbe- und Industriegebietes in Dorsten-Holsterhausen ist mit äußerst negativen Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden, auch wenn das GIB direkt an der A 31 liegt. Der zur Festlegung als GIB vorgesehene Bereich ist Teil des ehemaligen Holsterhausener Bruchs, einem trockengelegten Niedermoor. Der zur GIB-Festlegung vorgesehene Bereich ist Teilfläche der Biototopverbundlfäche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4207-014 "Freiraumkorridor nördlich und westlich von Holsterhausen". Im regionalen Biotopverbund bildet dieses als Relikt der ehemals typischen Münsterländer Parklandschaft gewertete Gebiet eine Nord-Südachse zwischen der Lippeaue und den Waldbeständen der Bakeler und Emmelkämper Mark. Der für eine Nutzung als GIB erforderliche Abtrag der Niedermoorböden ist klimaschädlich. Neben dem hohen Wert als Vernetzungsbiotop besitzt dieser Raum aufgrund seiner Nähe zum Siedlungsraum und des gut ausgebauten landwirtschaftlichen Wegenetzes eine große Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung.	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Der geplante Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung mit Zweckbindung (GIB-Z Zweckbindung Regionale Kooperationsstandorte) wird direkt an die Wohnsiedlungsbereiche von Dorsten-Holsterhausen heranreichen. Es muss mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die Wohnquartiere gerechnet werden (u.a. verloren gehende Naherholungsbereiche, Lärm- u. Schadstoffeinträge, erhöhtes Verkehrsaufkommen). In Verbindung mit dem sich westlich anschließenden Windenergiebereich führt das Vorhaben zu einer starken ökologischen Beeinträchtigung im Grenzbereich zwischen Dorsten und Schermbeck. Die vorgeschlagene Festsetzung kollidiert mit der rechtskräftigen Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes Zone 1 des RWW. Mit der zeichnerischen Festsetzung als GIB-Z sind also erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, nicht kompensierbare Eingriffe in den Naturhaushalt und des Landschaftsbildes, die Zersiedelung des westlichen Stadtrandes von Dorsten und die Einschränkung der Lebensqualität durch Verlust von Naherholungsbereichen für die Wohnbevölkerung verbunden. Die Festsetzung des GIB-Z in Dorsten-Holsterhausen wird deshalb abgelehnt.	
2914#301 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Dorsten, GIBz Dor_Mar_GIBz_01 an der Anschlussstelle Marl-Frentrop der BAB A 52	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die

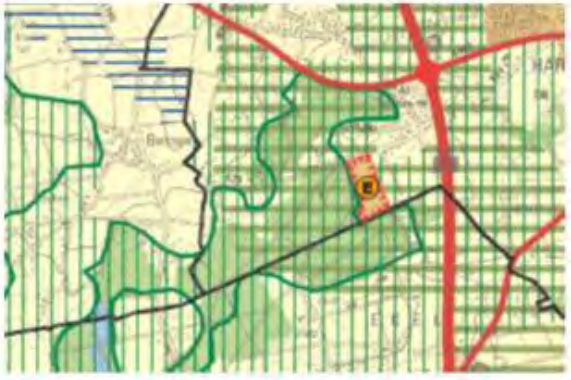
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Streichung der zeichnerischen Festsetzung des GIBz in Dorsten, Stadtgrenze Marl wie markiert (Bestandsdarstellung) **Begründung:** Für das ca. 26 ha großes Gewerbegebiet im Grenzbereich Dorsten/Marl müssen erhebliche Flächen naturnaher Waldflächen und Grünland der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-013 "Waldfläche und Brachfläche zwischen Dorsten und Alt-Marl" weichen. Überwiegend treten Mischbestände von Eichen, Birken und Kiefern auf. Der Waldrandbereich dient u.a. der Nachtigall (RL 3) als Lebensraum (Nachweis aus 2009). Im Norden und im Süden liegen relativ großflächige Brachen mit üppiger Hochstaudenflur. Im Kreuzungsbereich der K 32 und der L 608 hat sich in einer kleinen ehemaligen Flachabgrabung ein Feuchtbiotopkomplexes mit hochstaudenreichen Brachflächen, Großröhrichten und Feuchtwald entwickelt (gesetzlich geschützte Biotope). Die Fläche besitzt trotz der Zerschneidungswirkung der Straßen Verbindungsfunktion zwischen den Waldflächen der Frentroper Mark und den Waldbeständen an der A 52 im Osten von Dorsten. Das GIB-Z Regionale Kooperationsstandorte grenzt zudem ohne Pufferzone direkt an die als BSN im Entwurf festgelegte Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-MS-4308-035 "Bergsenkungsgebiete und Waldbestände an der A 52 im Osten von Dorsten" an.	Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Laut Umweltbericht zum Regionalplanentwurf sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festsetzung als GIB-Z zu erwarten! Die Festsetzung wir deshalb abgelehnt.	
2914#302 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
Marl, westlich Sickingmühle - GIB Mar_GIBz_01  **Forderung:** Streichung des GIB Mar_GIBz_01 **Begründung:** Die Festlegung des GIB Mar-GIBz_01 (Zweckbindung "Regionale Kooperationsstandorte") wird abgelehnt, da es sich eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-042 "Halde westlich Sickingmühle" überplant wird. Die Halde ist fast vollständig mit Gehölzen bewachsen. Im Süden am Haldenfuß erstreckt sich eine größere, noch offene Sukzessionsfläche.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

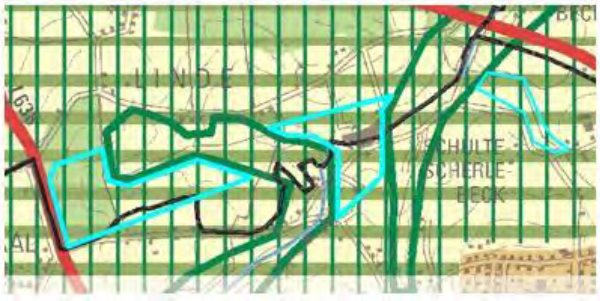
Stellungnahme	Erwiderung
Im urban-industriellem Verdichtungsraum sind die Halden als Sekundärlebensräume wesentliche Bestandteile des regionalen Biotopverbundes und daher auch im Biotopverbundsystem NRW gelistet. Da der GIB an die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4208-013 "Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach" unmittelbar angrenzt, ist auch hier mit negativen Wirkungen zu rechnen, z.B. durch Veränderung der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse. Zudem muss mit negativen erheblichen Beeinträchtigungen des ebenfalls im Südosten (östlich der Hafenstraße K 22) direkt angrenzenden Regenrückhaltebeckens gerechnet werden (BK-4308-0056 "Regenrückhaltebecken bei Sicking-Mühle"). Hier haben sich ein naturnahes Stillgewässer sowie ein von Röhrichten durchsetzter, teilweise lichter Erlensumpfwald entwickelt. Warum dieser Biotopbereich nicht als NSG bzw. BSN unter Schutz gestellt wird ist stark erklärungsbedürftig: nach den Informationen im LANUV-Informationssystem ist das Regenrückhaltebecken insbesondere für die Lebewelt naturnaher Erlensumpfwälder und Röhrichte ein wichtiges Refugialhabitat im Ballungsraum Marl. Ebenfalls kommt dem Gebiet eine große Bedeutung im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund naturnaher Feuchtwälder zu.	
2914#303 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Recklinghausen, südlich Hochlarmark – GIBz RE_Hert_GIBz_01 **Forderung:** Streichung des GIBz in Recklinghausen, südlich Hochlarmark	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Die Darstellung als GIB-Z wird abgelehnt, da die Umsetzung zu einer erheblichen Einengung des Regionalen Grünzuges führen würde. Außerdem sind hierdurch Reste schutzwürdiger und klimarelevanter Niedermoorböden betroffen. Der GIBz Her_GIBz_01 beschränkt auch die Möglichkeiten zur ökologischen Verbesserung der Emscher (hier Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4409-025 "Emscher und angrenzende Flächen zwischen Ickern und Hochlamark".	Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2914#304 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN Rappoffs-Mühlenbach 	Der Anregung wird gefolgt und der Waldbereich des Barloer Buschs als BSN festgelegt (s.a. Erwiderung der Anregung 2200#40 - Kreis Recklinghausen).

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Einbeziehung des Barloer Buschs in die BSN-Festlegung **Begründung:** Die Nichteinbeziehung des Barloer Busch in die Festlegung des dargestellten BSN des Rappoffs-Mühlenbachs ist nicht nachzuvollziehen. Der Barloer Busch sollte in BSN einbezogen werden. Der Barloer Busch ist Bestandteil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-MS-4307-009 "Freiraumkorridor Hürfeld / Barloer Busch". Es ist nicht nachzuvollziehen, dass aus der Biotopverbundfläche, einer rein überwiegend durch Grünland und Grünlandbrachen geprägter, durch zahlreiche Kleingehölze und Gräben, die streckenweise von Ufergehölzen begleitet werden, sowie Teichanlagen reich gegliederter Freiraumkorridor, der diese Strukturvielfalt ergänzende Teil des Barloer Buschs, ausgespart worden ist. Wir gehen davon aus, dass die von hohen Grundwasserständen geprägten Laubwaldbestände des Barloer Buschs in den BSN einbezogen worden sind, die grundwasserfernen Waldbestände jedoch nicht. Die grundwasserferneren Bereiche des Barloer Buschs (VB-MS-4307-012 "Barloer Busch") bilden jedoch zusammen mit den nördlich vom hohen Grundwasser geprägten Laubwaldbeständen einen großen, geschlossenen Waldkomplex und ein wesentlicher Bestandteil des Waldvermehrungskorridors Recklinghausen - Marl – Dorsten. Der Waldkomplex mit dem gesamten Barloer Busch ist zusammen mit dem benachbarten Gewässersystem des Rapphofs Mühlenbachs insgesamt ein bedeutsamer Trittsteinbiotop innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft und daher der gesamte Biotopkomplex als BSN festzulegen.	
2914#305 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN Lippe westlich von Gut Hohenkamp **Forderung:** Festlegung der Lippeaue westlich von Gut Hohenkamp in Dorsten als BSN	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des BSN beruht auf der Abgrenzung des FFH-Gebiets, Naturschutzgebietes und der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4305-008 "Mittlere Lippeaue".

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Negativ zu bewerten ist die, wenn auch geringfügige, Verkleinerung der BSN-Fläche an der Lippe westlich von Gut Hohenkamp. Die bisherige BSN-Abgrenzung sollte beibehalten werden.	
2914#306 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN im Südwesten von Dorsten (Rütterberg)  **Forderung:** Die im Entwurf erfolgte verkleinerte Festlegung des BSN Rütterberg ist rückgängig zu machen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik zur Festlegung z.B. von BSN sehr unterschiedlich waren. Es werden insofern keine Festlegungen "verkleinert", sondern es werden BSN aufgrund einer einheitlichen Methodik unter Zugrundelegung einer Bereichsunschärfe festgelegt. Die BSN-Festlegungen umfassen bereits ausgewiesene, aber auch geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere schutzwürdige Gründe aufweisen und Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des LANUV (2017) zum Regionalplan Ruhr (s. auch Kap. III. Methodik zur Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur). Der Festlegung an dem Standort liegt das Naturschutzgebiet "Postwegmoore" und

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Auch im Südwesten von Dorsten (Rütterberg) wird die bestehende BSN-Fläche aus nicht nachvollziehbaren Gründen verkleinert. Diese sollte jedoch in der bisherigen Abgrenzung beibehalten werden.	die Biotopverbundfläche VB-MS-4307-011 "Postwegmoore und Rütterberg" zugrunde.
2914#307 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Herten Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass in einigen Bereichen in Herten die Aufwertung auch größerer BSLE-Flächen zu BSN-Flächen erfolgt ist. Viele Änderungen betreffen lediglich kleinere Randbereiche, es werden hier die Zuordnungen von BSLE und BSN "getauscht". In der Summe scheinen sich die kleineren Änderungen aufzuheben. Im Bereich Transvaal in Herten-Scherlebeck sind jedoch im Entwurf des Regionalplans Ruhr gegenüber der Festlegung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe Rücknahmen der BSN-Festlegungen erfolgt: Ein Seitenarm des Wiesenbaches, ausgehend vom "NSG RE-058 Quellbereich des Wiesenbachtals" wird von BSN zu BSLE herabgestuft. Der Grund ist nicht ersichtlich:  Hieraus ergibt sich die Forderung einer Erweiterung der Festlegung im Entwurf:	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird auf die Biotopflächen besonderer Bedeutung hingewiesen. Diese liegen entsprechend des naturschutzfachlichen Fachbeitrages des LANUVs (2017) der BSLE-Festlegungen zugrunde. Die mittlere Fläche ist weder Teil der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung, noch ist sie Naturschutzgebiet. Eine Festlegung als BSN erfolgt nicht. Der östliche Erweiterungsvorschlag ist zwar im LEP als GSN festgelegt worden. Dem Regionalplan obliegt die Konkretisierung. Dem ist mit der Festlegung des BSN gefolgt worden. Die Anbindung des ca. 1 ha großen Quellbereiches des Wiesenbachtales ist eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung und wird daher als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Es wird die Erweiterung der BSN-Festlegung um die drei oben abgegrenzten Teilflächen gefordert. **Begründung**: Erweiterung um die drei gekennzeichneten Teilflächen: **Westen**: Es handelt sich um Teile der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-022 "Waldbestände zwischen Marl und Langenbochum". Hier finden sich teilweise altholzreiche Buchen - und Buchen-Eichenwälder im mittleren bis starken Baumholzalter. Der Waldbereich zeichnet sich durch Funktionsbeziehungen zwischen dem Siedlungsraum von Langenbochum und der oberen Loemühlenbach-Aue aus. **Mitte:** Der gekennzeichnete Bereich ist Bestandteil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-014 "Loemühlenbach zwischen Ried und Loemühle". Die Talbereiche der Quellzuflüsse des Loemühlenbaches sind hier im Abschnitt von seinen Quelllagen bis zur Stadtgrenze von Marl als Naturschutzgebiet ausgewiesen (RE-048 NSG "Loemuehlenbachtal"). Der Loemühlenbach ist mit seinen Zuflüssen zwischen seinen Quelllagen bis zur B 225 abschnittsweise noch unverbaut und naturnah, durch junge, teilweise von Pappeln überschirmte Erlengehölze gesäumt. **Osten:** Hier ist der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe festgelegte Quellbereich des Wiesenbaches, Bestandteil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-021 "Freiraumkorridor Scherlebeck" als Naturschutzgebiet RE-0458 NSG	

Stellungnahme	Erwiderung
"Quellbereich des Wiesenbachtales" unter Schutz gestellt, nicht in den BSN einbezogen worden. Der Quellbereich wurde inzwischen wiederhergestellt und von einem betongefassten Regenrückhaltebecken in einen naturnahen Quellteich umgewandelt. Das NSG kann nicht isoliert betrachtet werden ohne den weiteren Oberlauf des Wiesenbaches gesehen werden und muss. Denn der Wiesentalbach ist ein wichtiges Nebengewässer des Loemühlenbaches und dieser ist Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche und bildet eine der wesentlichsten Biotopverbundsachsen in NRW. Daher ist auch der östliche Teilbereich vom NSG bis zurals BSN festgelegt werden.	
2914#308 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Recklinghausen, Südpark  **Forderung:** Die Herausnahme des Südparks Recklinghausen aus der BSN-Darstellung wird abgelehnt. Der Südpark ist in die BSN-Darstellung einzubeziehen **Begründung:** Die Fortsetzung der regionalen Grünzüge - wo immer möglich - bis in den Siedlungsbereich hinein, ist eine Grundvoraussetzung, damit diese ihre Funktionen vollständig erfüllen können (s. Anmerkung zum Textteil). Der vorliegende Fall stellt deshalb nur ein Beispiel dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Forderung bezieht sich auf eine BSN-Festlegung. Da die Überschrift und die Begründung sich auf Regionale Grünzüge beziehen, wird davon ausgegangen, dass keine BSN-, sondern Regionale Grünzüge gemeint sind. Ein BSN ist weder nördlich noch südlich des Südparks vorhanden. Der Südpark ist im Flächennutzungsplan über eine ca. 20 m breite Grünfläche, den Florian-Polubinski-Weg, mit dem Freiraum verbunden. Angrenzend befinden sich Wohnbauflächen. Es handelt sich aus regionalplanerischer Sicht nicht um eine regionalbedeutsame Verbindung mit überörtlichem Charakter, sondern um eine kommunale Grünverbindung. Die Sicherung oder Entwicklung obliegt somit der kommunalen Planungshoheit. Daher wird der Südpark als siedlungszugehörige, innerstädtische Grünanlage dem ASB zugeordnet.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#309 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Marl, Steinern Kreuz und Drewer  **Forderung:** Die Reduzierung des Regionaler Grünzug im Bereich Steinern Kreuz und Marl-Drewer ist zurückzunehmen; (Wieder-) Ausweisung als RGZ (siehe Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe). **Begründung**: siehe Stellungnahme zu Straße Mar_Str_02	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Festlegung der Regionale Grünzüge liegt ein Konzept zugrunde, dass auf der Unterscheidung der Festlegungen in der Verdichtungszone (flächige Festlegung) und in der Übergangszone unterscheidet (s. Erläuterungskarte 5). Diesem Konzept folgend liegt der Regionale Grünzug hier in der Übergangszone und wird daher als Korridor festgelegt. Der Verweis auf die Stellungnahme zum Prüfbogen zu Mar_Str_02 wird zur Kenntnis genommen.
2914#310 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Deponie Brinkfortsheide südlich Sylvertbach - Mar_Deponie_01  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Bergehalde "Brinkfortsheide Erweiterung" wurde ein aus raumordnerischer Sicht potenziell geeigneter und genehmigungsfähiger Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden, da es sich hierbei um größere zusammenhängende Flächen handelt, die durch planerische Vorentscheidungen für Ablagerungen vorgesehen

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Streichung der Deponie Brinkfortsheide in Marl-Frentrop **Begründung:** Die Planung wird abgelehnt, da es sich um eine Biotopverbundfläche handelt und die Deponie unmittelbar an den naturnah umgestalteten Sylvertbach angrenzt.	waren, auf denen bereits Bergematerial abgelagert wird und die dadurch vorgeprägt sind. Die Inbetriebnahme der Deponien setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 35, 36 KrWG voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind. Die Umweltauswirkungen wurde in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Untersuchungstiefe im Rahmen der SUP geprüft (vgl. Anlage 7, Anhang E). Diese kommt für die Halde Brinkfortsheide-Erweiterung zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.
2914#311 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Deponie Hilgenberg I und II,  **Forderung**: Streichung der Festlegung der Deponien Hilgenberg I und II	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Abfalldeponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Bei der in der Stellungnahme angesprochenen Deponie handelt es sich um eine DK-III-Deponie in der Stilllegungsphase, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird. Aufgrund der bestehenden fachrechtlichen Restriktionen ist nicht davon auszugehen, dass die nordöstlich gelegene Abfalldeponie für eine siedlungsräumliche Entwicklung genutzt werden wird, so dass die Festlegung als GIB zugunsten eine Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug innerhalb der Zweckbindung zurückgenommen wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Kein Weiterbetrieb der Deponien Hilgenberg I und II, keine "Aufstockung" Stattdessen endlich Sanierung (à 40m Tiefe)	
2914#312 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Deponie Hürfeldhalde - Dor_Deponie_01  **Forderung:** Streichung der zeichnerischen Festlegung der Hürfeldhalde als Deponie Dor_Deponie_01 **Begründung:** Die geplante Weiternutzung der Hürfeldhalde als Deponie ist negativ zu bewerten. Hier sollte nach besser geeigneten Alternativstandorten gesucht werden. Die Festsetzung steht darüber hinaus im Widerspruch zum FNP-Entwurf Windenergie der Stadt Dorsten (mittelweile von der Bezirksregierung Münster abgelehnt).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Der Bedarf hierfür wird dabei u.a. auch durch den abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag des LANUV bestätigt, wonach die Sicherung zusätzlicher Deponiekapazitäten empfohlen wird, "um mittel- bis langfristig die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für Abfälle zu schaffen, die für Deponien der Deponieklasse I vorgesehen sind". Die Festlegung der Standorte, die bislang noch nicht durch die Abfallwirtschaft genutzt werden, erfolgte in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben des LEP-Kapitels 8.3 im Sinne einer Angebotsplanung. Hierbei wurden insbesondere vorgenutzte und genehmigungsfähige Standorte vorrangig betrachtet. Die tatsächliche Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Innerhalb des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind ferner die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten. Ein Konflikt zum geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten ist nicht erkennbar. Die Umweltauswirkungen wurde in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Untersuchungstiefe im Rahmen der SUP geprüft (vgl. Anlage 7, Anhang E). Diese kommt für die Halde Hürfeld zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#313 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Castrop-Rauxel Abfalldeponie westlich der Sondermüll- Aufbereitungszentrum Hafen Victor (AHV) in Castrop-Rauxel  **Forderung:** Streichung der zeichnerischen Festlegung westlich der Abfallbehandlungsanlage in Castrop-Rauxel **Begründung:** Es ist nicht nachzuvollziehen, warum es hier eine Deponieerweiterung für eine DK-III (?)-Deponie ein Bedarf nachgewiesen sein soll. Die Deponie rückt unmittelbar an die als BSN festgelegte Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-MS-4409-029 Döninger Heide und Dicker Heide heran. Bestandteil der Biotopverbundfläche ist das NSG RE-054 "NSG Pöppinghäuser Wald". Nach den Informationen aus dem LANUV-Informationssystem ist das Gebiet von ganz besonderer Bedeutung: *"Innerhalb des waldarmen und vielfältig gestörten Ballungsraumes Ruhrgebiet hat die waldreiche und relativ naturnahe sowie störungsarme Verbundfläche einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Rund 90% der Verbundfläche (74 ha) sind als Naturschutzgebiet "Pöppinghäuser Wald" ausgewiesen (Kreisverwaltung Recklinghausen: http://www.kreis-re.de). Bruch- und Sumpfwälder (AC5, BB0) sowie das Abgrabungsgewässer unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Zentraldeponie Castrop-Rauxel erfolgte auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch im Regionalplanung festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 (alt) (5.2-1 neu) führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären. Die Hinweise richten sich insofern mehrheitlich an nachgelagerte Verfahren.

Stellungnahme	Erwiderung
BNatSchG. Die vorhandenen vielfältigen Wald- und Gewässerbiotope mit ihrem (v.a. bergsenkungsbedingten) Reichtum an Totholz und zum Teil auch Altholz und Höhlenbäumen sind wesentliches Artenreservoir für die Wiederbesiedlung der renaturierten Emscher. In diesem Zusammenhang kommt der Biotopverbundfläche mit dem Döninger Graben als wesentlicher durchgehender, wenn auch relativ strukturarmer Fließgewässerverbindung zur Emscher eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundelement zu." Es muss befürchtet werden, dass mit dem Heranrücken der Deponie bis unmittelbar an die östliche Grenze des BSN, es zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna kommen wird.	
2914#314 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Abgrabungsbereich Westleven, Haltern  **Forderung:** Streichung das BSAB nördlich der Wochenendhaussiedlung. **Begründung:** Eine Abgrabung in dem festgelegten BSAB würde unmittelbar an das FFH-Gebiet DE-4209-302 "Lippeaue" - als NSG RE-029 "Lippeaue" geschützt, angrenzen. Durch die Abbautätigkeiten, insbesondere auch	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderung bei der Bereichsabgrenzung. Der Abgrabungsbereich Hal_BSAB_3 ergibt sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept. Es handelt sich um Erweiterungsflächen einer benachbarten (Nass-)Abgrabung. Die Fläche war im GEP Emscher-Lippe bereits als Reservegebiet dargestellt. Im Rahmen der Beteiligung wurde das Interesse an einer Gewinnung der dort anstehenden Rohstoffe wirtschaftsseitig bestätigt. Für das FFH-Gebiet "Lippeaue" ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Planung des BSAB "Hal_BSAB_3" auszuschließen sind (vgl. Anlage 7, Anhang B). Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter wird auf Kapitel 12 der Begründung verwiesen. Eine konkretisierende Untersuchung und Minimierung der Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete erfolgt im nachgelagerten Verfahren auf Grundlage des tatsächlichen Eingriffs.

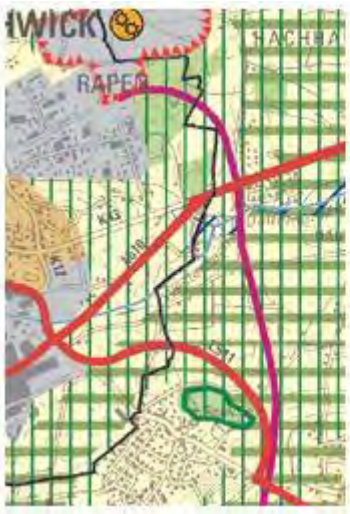
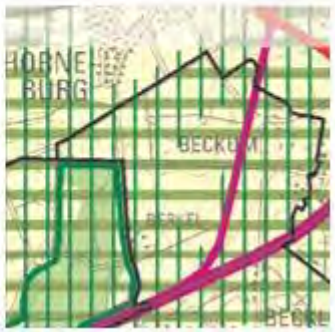
Stellungnahme	Erwiderung
Änderungen der Grundwasserverhältnisse muss mit negativen Wirkungen gerechnet werden. Die Entwicklung der Lippe und ihrer Aue wird erheblich eingeschränkt, wenn nicht sogar verhindert. Das Landschaftsbild wird nachhaltig verändert. Der BSAB liegt mitten in dem Biotop mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund VB-MS-4209-034 "Lippe-Niederterrassen bei Westrup und Westleven". Dieses hat innerhalb des Biotopverbundes wertvolle Puffer- und Ergänzungsfunktionen, insbesondere auch für das benachbarte FFH-Gebiet der Lippeaue (DE-4209-302). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Fauna der Lippeaue auch den Bereich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat nutzt.	
2914#315 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Marl, Frentroper Wald Windenergiebereich Mar_Wind_1  **Forderung:** Streichung des Windenergiebereichs in Marl-Frentrop **Begründung:** Die Planung wird abgelehnt, da die Angabe, dass keine windenergieempfindlichen Arten vorhanden sind, allenfalls den derzeitigen	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

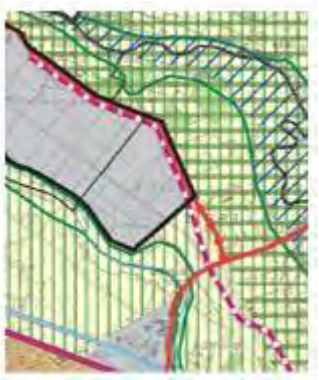
Stellungnahme	Erwiderung
Kenntnisstand darstellt. Die notwendigen Erschließungen für die WEA im Wald würden zu starken Eingriffen führen.	
2914#316 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Windenergiebereiche Hal_WIND_1, Hal_WIND_2, Hal_WIND_3, Hal_WIND_7 sowie Dor_Wind_1 und Dor_Wind_3 Die Darstellung von Windenergiebereichen im Wald wird grundsätzlich abgelehnt. Bei der Umweltprüfung ist hier zudem grundsätzlich besonderer Fokus auf die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu legen. Aus der (unwirksam gewordenen) vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen der Städte Haltern und Dorsten liegen diverse faunistische Untersuchungen vor. Diese erfassen in Teilen die im Regionalplanentwurf dargestellten Windenergiebereiche und sollten daher bereits jetzt in die Umweltprüfung mit einbezogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2914#317 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Dor_Wind_3 Windenergiebereich Dorsten Negativ ist die Verkleinerung BSN-Fläche Waldgebiet Wessendorf zugunsten eines Windenergiebereiches.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der

Stellungnahme	Erwiderung
	Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Die Abgrenzung des BSN im Entwurf des Regionalplan Ruhr hat sich durch die Festlegung bzw. Rücknahme des Windenergiebereiches nicht geändert. Der Stellungnehmer bezieht sich auf die Veränderung im Vergleich zum Regionalplan der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe.
2914#318 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Marl, L 608 n und K 6 n **Forderung:** Streichung der zeichnerischen Festlegung der L 608 n (Links oben) und der K 6 n (rechts innerhalb des markierten Kastens) **Begründung:** Ein regionalplanerisch begründeter Bedarf für die zeichnerisch festgelegte Darstellung der L 608 im Regionalplan Ruhr (siehe farbige Markierung links oben) ist nicht erkennbar. Die L 608 n ist nicht in der aktuellen Priorisierungsliste Juli 2015 für die Projekte des extrem unterfinanzierten Landesstraßenbedarfsplanes vom 12.12.2006.	Der Anregung zur Streichung der L 608n und der K 6n wird nicht gefolgt. Der Trassenverlauf der L 608n ist im Landesstraßenbedarfsplan als Maßnahme enthalten (Ortsumgehung Dorsten/Wulfen, K 41 - Haus Natteforth). Da der Landesstraßenbedarfsplan Gesetzescharakter erlangt, ist die Bedarfsplanmaßnahme in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zu übernehmen. Bei der K 6n handelt sich um eine vorhandene Straßenverbindung, die eine wichtige Anbindung des Chemieparks Marl darstellt und aufgrund dieser Funktion als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße eingestuft wird.

Stellungnahme	Erwiderung
 Mit erheblichen und nachhaltigen Eingriffen in die Schutzgüter muss gerechnet werden, so u.a. wäre u.a. die Lembecker Schlossallee massiv bedroht. Zudem muss mit dem Auslösen von Verbotstatbeständen gem. Artenschutz gerechnet werden. Warum die K 6n als regionalplanerisch bedeutsam dargestellt ist (siehe farbig markierter Kasten rechts), kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. U.a. muss hier das als BSN im Regionalplan festgelegte FFH-Gebiet DE-4209-302 "Lippeaue" gequert werden. Ein Bedarf für die K 6 n ist nicht erkennbar.	

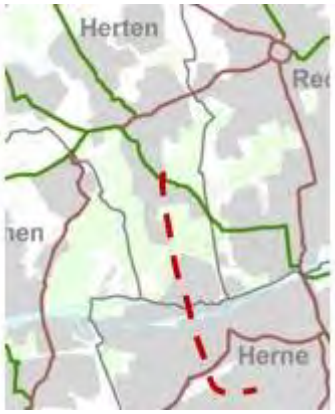
Stellungnahme	Erwiderung
2914#319 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Mar_Str_01 Fortsetzung der L522 zwischen B225 und Westerholter Straße  **Forderung:** Streichung der zeichnerischen Darstellung des Straßenzuges der L 522 zwischen der B 225 und der Westerholter Straße und der Fortsetzung der L 522 bis zur B 225. **Begründung:** Diese Straßenfestlegung im Regionalplanentwurf wird abgelehnt, da für dieses Straßenbauprojekt kein raumbedeutsamer Bedarf gesehen wird. Die L 522 ist auch nicht in der aktuellen Priorisierungsliste Juli 2015 für die Projekte des extrem unterfinanzierten Landesstraßenbedarfsplanes vom 12.12.2006 aufgeführt. Der Bau und Betrieb der L 522 würde das Naturschutzgebiet Loemühlenbachtal sowie ein weiteres BSN zerschneiden. Außerdem ist die Angabe im Umweltbericht, dass keine planungsrelevanten Arten vorhanden sind, sicherlich falsch. Darüber hinaus würde die Straße die wichtige Verbindung des regionalen Grünzugs in den bebauten Bereich der Stadt Marl hinein abschneiden (siehe Regionale Grünzüge).	Der Anregung zur Streichung der genannten Trassenabschnitte wird nicht gefolgt. Die Trasse der L 522 (Bottrop-Marl, Ortsumgehung Marl; B 225 - Anschlussstelle "Auf Höwings Feld") ist im Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW enthalten. Da der Landesstraßenbedarfsplan verbindlich in Gesetzesform festgelegt wird, sind die Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan festzulegen. Die Trasse der B 225 zwischen Hertener Straße und Westerholter Straße ist als Bedarfsplanmaßnahme im BVWP 2030 enthalten (Projektnummer B225-G10-NW). Da die Inhalte des BVWP ebenfalls Gesetzescharakter besitzen, hat eine Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan zu erfolgen.
2914#320 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Ehemalige Zechenbahntrasse zwischen Becklem und Erkenschwick	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Schienenweg wird die Anbindung der Gewerbegebiete in Oer-Erkenschwick (Karlstraße, Winkelfeld) sowie des regionalen

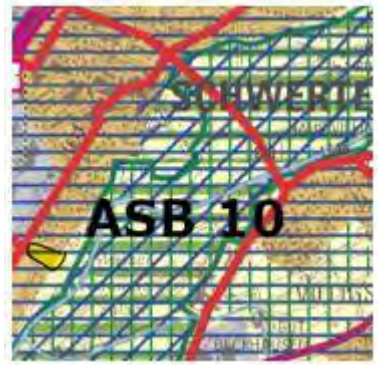
Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Streichung der Trasse der ehem. Zechenbahn zwischen Becklem und Oer-Erkenschwick als Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr   **Begründung**: Die Darstellung der ehemaligen Zechenbahntrasse zwischen Becklem und Oer-Erkenschwick als "Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr" wird abgelehnt, da die Trasse aufgrund der langjährigen Naturentwicklung nach Aufgabe der Nutzung einen gerade auch bezogen auf die Zukunft herausragenden Bereich für den Biotopverbund darstellt. Eine Wiedernutzung als Schienenweg oder Radtrasse würde diese Bedeutung aufgrund der baubedingten Eingriffe, der nutzungsbedingten Störungen und der dann dauerhaft notwendigen erheblichen Eingriffe in den Baumbestand zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gravierend schmälern.	Kooperationsstandortes Dillenburg (Oer-Erkenschwick / Datteln) an das Schienennetz sichergestellt. Damit wird die Möglichkeit erhalten, dort ansässiges und künftiges Gewerbe mit einem Schienenanschluss anzubinden. Dies ist Voraussetzung für eine mögliche Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die Schiene. Unabhängig von einer Sicherung als Schienenweg ist der genannte Abschnitt Bestandteil des im Jahr 2012 beschlossenen Regionalen Radwegenetzes für den Freizeitverkehr und ein Ausbau der ehem. Bahntrasse zum Fuß- und Radweg im Rahmen des Projektes 'König-Ludwig-Trasse' geplant.
2914#321 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bahnlinie zur Erschließung des GIB "newPark" in Waltrop	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Streichung der zeichnerisch im Entwurf des Regionalplans festgelegte Bahntrasse  **Begründung:** Diese Anregung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Forderung der Naturschutzverbände der Streichung des GIB newpark (siehe oben). Die geplante Bahntrasse wird abgelehnt, da die vorhandene Güterbahntrasse bereits eine der meistbefahrenen Güterzuglinien in NRW ist und der damit verbundene Lärm schon jetzt eine zu hohe Belastung für den Norden von Waltrop und den Süden von Datteln darstellt. Der geplante Gewerbe- und Industriebereich "newPark" und die neue Stichstrecke würden das Problem nur massiv verstärken.	Gemäß den Erläuterungen zum LEP NRW, Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, wird für das flächenintensive Großvorhaben Datteln/Waltrop ("NewPark") eine mittelfristige Verfügbarkeit inkl. einer Anbindung u.a. an das Schienennetz angestrebt. Es besteht auf der Ebene der Regionalplanung somit die Verpflichtung, diese Anbindung grundsätzlich festzulegen.
2914#322 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ÖPNV-SPNV-Schienennetz Erläuterungskarte 22 Die Erläuterungskarte 22 zum ÖPNV-SPNV-Schienennetz ist stark erklärungsbedürftig: Grundsätzlich: Warum sind in dieser Erläuterungskarte Flughäfen dargestellt? Wenn es das raumplanerische Ziel der Erläuterungen in der Karte 22 ist, den ÖPNV-SPNV zu stärken und daher wichtige Zielpunkte im ÖPNV-SPNV darzustellen, dann sind	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die

Stellungnahme	Erwiderung
beispielsweise mindestens die wichtigen ÖPNV-SPNV-Knotenpunkt-/Umsteigebahnhöfe darzustellen. Unklar ist, ob nur der Bestand oder auch bereits beschlossene Planungen dargestellt sind. Beispiel: Widersprüchliche Darstellung der S-Bahn-Linie S 9:  Ausschnitt Erläuterungskarste 22 Schienennetz S9 GE-Buer – RE Die S 9 endet aktuell in Haltern am See; wird aber darüberhinausgehend bis Dülmen dargestellt. Erfolgt diese Darstellung als Ziel der Raumplanung? Die S9 wird demnächst einen weiteren Zweig von GE-Buer über Herten-Westerholt und Herten-Mitte bis nach RE bekommen – warum fehlt diese Darstellung in der Erläuterungskarte 22.? Nach unserer Auffassung muss es das raumplanerische Ziel sein, die Stadt Herten – bislang vom ÖPNV-SPNV – trotz Anbindung an das Schienennetz – völlig abgekoppelt – an den ÖPNV-SPNV anzubinden. Dieses ist nur ein Beispiel für die Unklarheiten der Darstellungen in der Erläuterungskarte 22.	Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet. Durch die Beibehaltung der überarbeiteten Erläuterungskarte wird insbesondere ein Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#323 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Regionales Radwegenetz Erläuterungskarte 23 Zur Stärkung des Radverkehrs und Entlastung der Straßen werden folgende neue zeichnerischen Festlegungen für erforderlich gehalten: **Radweg zwischen Herten und Marl**  **Forderung:** Darstellung der L630 von Herten-Bertlich bis Marl-Frentrop als Regionale Radverbindung **Begründung:** bisher ist die Landstraße mit Tempo 70 ohne Seitenstreifen für Radverkehr ausgestattet, parallele Ausweichstrecken nicht vorhanden	Der Anregung zur Darstellung der L 630 von Herten-Bertlich bis Marl-Frentrop als regionale Radverbindung in der Erläuterungskarte 23 wird nicht gefolgt. Aufgrund einer veränderten Beschlusslage wird aber die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" überarbeitet und erneuert. Inhaltliche Grundlage für die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" ist die Netzkarte der Weiterentwicklung des Konzepts für das Regionale Radwegenetz in der Metropole Ruhr, die als Teil des Konzeptes am 28.06.2019 von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr beschlossen wurde (Vorlage 13/1399). Eine Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorgenommen. Eine Ergänzung einzelner gewünschter Routen in der Erläuterungskarte ist daher nicht angezeigt. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan selber beschränkt sich auf die Radschnellverbindungen des Landes.
2914#324 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Radweg zwischen Herten und Herne	Der Anregung wird durch Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes gefolgt. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage:

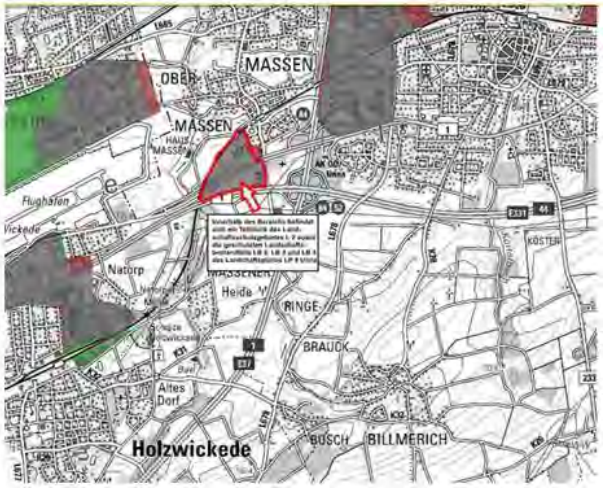
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Darstellung der L644 von Herten-Süd nach Herne-Crange/ Wanne Hbf als Regionale Radhauptverbindung **Begründung:** Hauptverbindung zwischen Herten-Mitte (demnächst S-Bahn Haltepunkt) und Wanne Hbf, Strecke wird aufgrund Bedeutung auch von SB27 bedient, d.h. hohes Potential für Berufspendlerverkehr	13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannte Radhauptverbindung von Herten-Süd nach Herne-Crange / Wanne Hbf. Die Festlegungen des Regionalplans stehen einer Entwicklung der Radverkehrsinfrastruktur, wie sie in der Anregung benannt wird und wie sie das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes vorsieht, nicht entgegen.
2914#325 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Sicherungswürdige Lagerstätten Erläuterungskarte 21 **Lagerstätte nordöstlich des Torfvennteichs bei Hausdülmen**  **Forderung:** Die Darstellung in Erläuterungskarte 21 ist zu streichen	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9(alt) im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen.

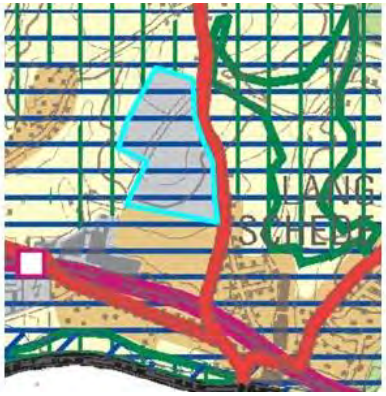
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Die Plandarstellung wird abgelehnt. Es ist bei Abbau dieser Lagerstätte mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wasserhaltung in den Moor- und Feuchtbiotopen im angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiet DE-4109-301 "Teiche in der Heubachniederung" zu rechnen, verbunden mit einer (weiteren) Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Gebietes. Direkt betroffen wäre zudem das Biotop mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund VB-MS-4008 "Fließgewässersystem westlich der B474 zwischen Coesfeld und Dülmen". Das Gewässersystem ist ein sehr wertvoller Bestandteil des Verbundnetzes. Es gehört zum Gewässersystem des Heubaches und stellt somit eine der Leitlinien des landesweiten Biotopverbundes Heubach- und Berkelkorridor im Raum Dülmen dar und ist wichtiges Verbindungselement in der Agrarlandschaft. Mit der vorhandenen Fließgewässervegetation und den begleitenden Strukturen ist es Trittstein- und Vernetzungslebensraum für zahlreiche Tierarten.	
2914#326 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Schwerte – Wandhofen östlich der L 673  **Forderung:** Der ASB sollte kleinflächig um die Fläche ASB 10 zurückgenommen werden. Stattdessen sollte BSLE dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: In dem Bereich setzt der Bebauungsplan 126 "Wandhofer Bruch" überwiegend eine öffentliche Grünfläche fest. Hier befindet sich eine strukturreiche Obstwiese und erhaltenswürdiges Grünland. Der ASB sollte diesen Bereich aussparen, der für Klimaschutz und Erholung der Bevölkerung ebenso wertvoll ist, wie für bestimmte Arten der Kulturlandschaft. Die Zäsur des Siedlungsbandes östl. der L 673 ist hier derart deutlich betont und städtebaulich erwünscht, dass sie auch in der ASB-Darstellung übernommen werden sollte.	
2914#327 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Schwerte – Wandhofen westlich der L 673  **Forderung:** Der ASB sollte entsprechend der Abbildung um die Fläche ASB 11 zurückgenommen werden. **Begründung:** Dieser Bereich ist im Landschaftsplan Schwerte als Geschützter Landschaftsbestandteil 1.4-10 "Grünlandbereich mit Kleingewässer, Heckenfragmenten sowie Obstwiese und einigen Einzelbäumen nördlich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

Stellungnahme	Erwiderung
Wandhofener Straße" nach § 29 BNatSchG festgesetzt. Es handelt sich um einen Grünlandkomplex, der ökologisch schutzwürdig ist. Innerhalb dieses Bereiches befindet sich auch das Bodendenkmal "Wassergräfte der ehemaligen Wasserburg Wandhofen".	
2914#328 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Kamen-Kaiserau-Wasserkurl in der Feldflur südlich der Schimmelstraße  **Forderung:** Der im Entwurf des Regionalplans Ruhr festgelegte ASB südlich der Schimmelstraße in Kamen ist zu streichen; es wird die Darstellung als BSLE gefordert.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass im thematisierten Bereich der ASB reduziert wird. Die Entscheidung beruht jedoch nicht auf den Ausführungen des Stellungnehmers, sondern resultiert aus dem fehlenden Siedlungsflächenbedarf. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Kamen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 11,9 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 13,9 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Der Bereich befindet sich zwar angrenzend an bestehende Siedlungsbereiche, greift aber massiv in die offene Feldflur ein, die als BSLE-Fläche ausgewiesen werden sollte.	
2914#329 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Kamen-Kaiserau-Methler in der Feldflur zwischen Germaniastraße, Westicker Str. und Am Langen Kamp **Forderung:** Der im Entwurf des Regionalplans Ruhr festgelegte ASB im Freiraum zwischen Germaniastraße, Westicker Str. und der Straße am langen Kamp ist zu streichen.  **Begründung:** Der im Entwurf festgelegte ASB betrifft einen "Keil" zwischen den geschlossenen Siedlungsgebieten und ist bedeutsam als Frischluftschneise für den Ortsteil Methler.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamen als Wohnbaufläche dargestellt und auch im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - als ASB festgelegt. Somit handelt es sich nicht um eine neue Festlegung eines ASBs. Gegenüber der bisherigen Abgrenzung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - erfolgte sogar eine erhebliche Reduzierung des ASB. Zudem liegt für diesen Bereich ein rechtsgültiger Bebauungsplan vor, so dass bei einer Rücknahme möglicherweise Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden könnten.
2914#330 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Gewerbegebiet "Provinzialstraße" in Unna-Massen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist bereits im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Das im Entwurf des Regionalplan Ruhr zeichnerisch festgelegte GIB nördlich der Provinzialstraße in Unna-Massen ist zu streichen. Stattdessen ist der Bereich als BSLE darzustellen.  **Begründung:** Es wird die Korrektur des Regionalplans gemäß den textlichen Festsetzungen im Landschaftsplan Unna erwartet; siehe folgenden Ausschnitt aus dem Landschaftsplan für die Stadt Unna. In dem Bereich befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2 des Landschaftsplans Unna "Lindenallee entlang der Provinzialstraße in Unna-Massen" sowie der geschützte Landschaftsbestandteil LB 3 "Gehölzstruktur entlang der Karlstraße westlich der Kleistraße und südlich der Eisenbahn", die erhalten bleiben sollten. Zudem ist der Bereich durch den LB 4 "Gehölz- und Saumstrukturen sowie Brachflächen nördlich der B 1 im Bereich der alten Provinzialstraße östlich der Eisenbahnlinie" geprägt. Diesem Bereich kommt nach den Festsetzungen und Erläuterungen des Landschaftsplans Unna eine wichtige Bedeutung zu; zudem ist der Bereich Lebensraum mehrerer bedrohter Pflanzenarten und planungsrelevanter Tierarten, wie der Nachtigall.	Bochum und Hagen festgelegt und größtenteils im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung. Die angesprochenen Strukturen befinden sich bereits aktuell innerhalb eines GIBs. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans ist die Berücksichtigung der angesprochenen kleinteiligen Belange des Artenschutzes und Biotopverbunds auf dieser Ebene nicht möglich. Die Hinweise sind auf Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu berücksichtigen, eine Anpassung der zeichnerischen des Regionalplans ergibt sich daraus nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Der LB 4 stellt einen sehr strukturreichen Biotop dar, der ein beachtliches Artenpotenzial an Pflanzen- und Tieren beherbergt - u.a. das größte Weinbergschneckenvorkommen Unnas. D.h.: keine Zerschneidung des LB 4 durch die geplante Gewerbefläche. Zudem sind ausreichend und großzügig dimensionierte Pufferflächen zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und den geschützten Landschaftsbestandteilen einzuhalten. **[2914_Abb_182]** (Kartenausschnitt aus dem LP 8 "Unna").	
2914#331 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Fröndenberg, GIB westlich der B 233  **Forderung:** Das im Entwurf des Regionalplan Ruhr zeichnerisch festgelegte GIB westlich der B233 und nördlich von Fröndenberg-Dellwig ist zu streichen **Begründung:** Das geplante Gewerbegebiet würde die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet "Dellwig Nord" L 3	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg als Gewerbegebiet dargestellt. Er ist überdies auch bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Im Rahmen der am 16.04.2015 in Kraft getretenen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg "Gewerbliche Fläche Schürenfeld" wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Umweltauswirkungen geprüft wurden. Insofern besteht kein Erfordernis, auf die Festlegung des GIB zu verzichten.

Stellungnahme	Erwiderung
(LP Fröndenberg) massiv beeinträchtigen und zudem das Landschaftsbild auf eklatante Weise schädigen	
2914#332 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB Dortmunder Str. bzw. südlich DHK  **Forderung:** Rücknahme der GIB-Darstellung auf den im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/ Hamm) festgelegten GIB. **Begründung:** Der südlich des DEK an der Dortmunder Str. (B236, B54) im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/ Hamm) festgelegte GIB soll erweitert werden. Diese Festlegung des erweiterten GIB wird abgelehnt, da es zum Verlust eines Teils der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4310-110 "Wald-Grünlandsystem Wethmarheide / Brambauer" kommen wird. Die Biotopfläche ist ein reich strukturierter Ausschnitt der naturraumtypischen Kulturlandschaft mit naturnahen Fließgewässern,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wird bereits für eine gewerbliche Nutzung entwickelt und ist daher in das GIB einzuschließen.

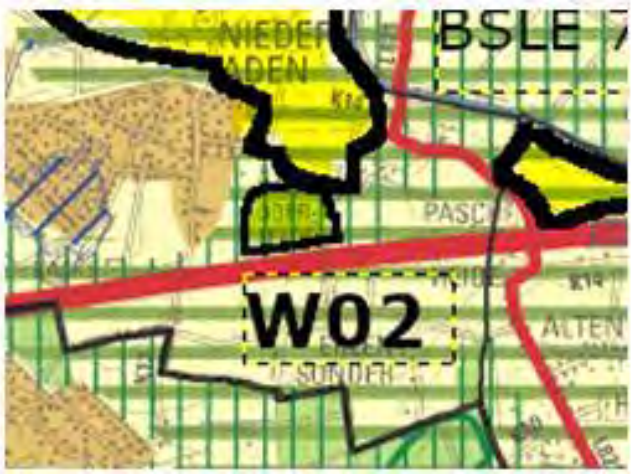
Stellungnahme	Erwiderung
teilweise feuchtem Grünland, Kleingehölzen, Kleingewässern und Waldbereichen mit altem Baumbestand und ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Das Gebiet ist als Trittsteinlebensraum in intensiv genutztem Umfeld von besonderer Bedeutung sowohl für waldgebundene Arten als auch für Arten der halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft. Bei einer Umsetzung der gegenüber der Festlegung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg erweiterten Darstellung kommt es in dem grün markierten Bereich zu umfangreichen Waldrodungen. Es handelt sich hierbei um einen vorwiegend aus alten Buchen bestehenden gut strukturierten Waldbereich (siehe insb. BK-4310-0071), der vor allem eine wichtige Immissionsschutzfunktion gegenüber dem Kupferwerk "Aurubis" erfüllt. Die ursprünglich der geänderten Darstellung des ASB zugrunde liegenden Erweiterungsabsichten des ansässigen Baumarktes sind nicht mehr aktuell, sodass die dafür vorgesehene Fläche aus der ASB-Festlegung gestrichen werden sollte.	
2914#333 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB am Kohlekraftwerk STEAG Moltkestraße **Forderung:** Auf die vorgesehene Erweiterung des im Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg festgelegten GIB nach Osten zwischen der Moltkestr. und der Bahnlinie ist zu verzichten.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung entspricht der Darstellung als Flächen für Versorgungsanlagen mit dem Piktogramm Elektrizität im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen. Insofern handelt es sich nicht um die Festlegung eines neuen GIBs, sondern eine Konkretisierung auf Basis des Flächennutzungsplans der Stadt Lünen.

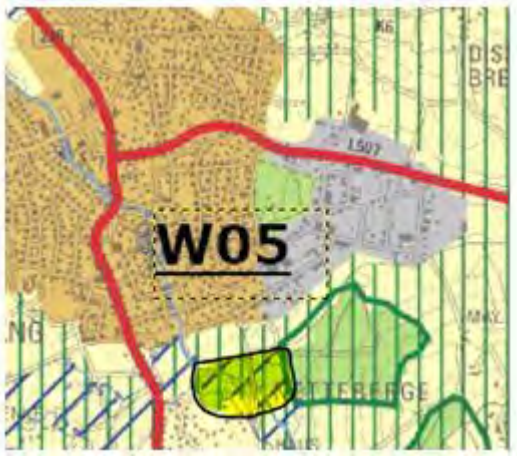
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Hier hat sich zwischen dem Werksgelände und der renaturierten Rühenbecke ein mittlerweile schützenswerter Waldbestand entwickelt, der aufgrund seines hohen Strukturreichtums und einer bisher kaum beeinträchtigt ablaufenden Sukzession für das Lünener Siedlungsumfeld von großer Bedeutung ist. Der Wald ist daher im Biotopkataster aufgeführt: BK-4310-0080 "Junge Waldbestände und Brachflächen westlich von Lünen". Der Waldbestand ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4310-111 "Waldflächen und Brachen im Umfeld Welschenkamp". Der Waldbestand ist zusammen mit der Rühenbecke ein wertvoller Trittstein im Biotopverbunds im dicht besiedelten Umfeld südlich der Lippeaue und bietet Lebensraum für waldbewohnende Arten, insbesondere für Höhlenbrüter, Alt- und Totholzbesiedler. Es bestehen Austausch- und Vernetzungsbeziehungen zum nördlich gelegenen FFH-Gebiet DE-4209-30 (NSG UN-053 "Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horston Wethmar bis Lünen"). Während der östlich der Rühenbecke gelegene Waldbereich mehr oder weniger intensiv zur Naherholung genutzt wird, ist der östlich der Rühenbecke gelegene Bereich ein kaum für die Naherholung genutzter Lebensraum. Im Übrigen erfüllt der Waldbereich auch Immissionsschutzfunktionen. Durch die Erweiterung des ASB nach Osten wird es bei Umsetzung der vorgegebenen Nutzung als GIB zu erheblichen Beeinträchtigungen des sich naturnah entwickelnden Bereichs östlich des Werksgeländes der STEAG kommen.	
2914#334 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Erweiterung GIB in Brambauer	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

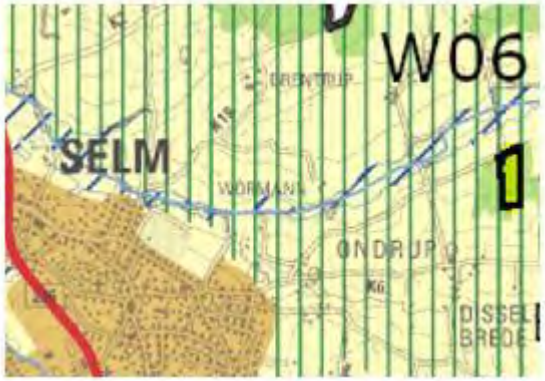
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Auf die südöstliche Erweiterung der Gewerbefläche in Brambauer sollte verzichtet werden. **Begründung:** Auf dieser Fläche befindet sich ein alter Baumbestand, an dessen Rand ein Wanderweg vorbeiführt. Der Bereich ist neben dem Volkspark besonders für die Naherholung von Bedeutung.	
2914#335 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
2. Freiraum **Wald** Die Begründung von neuen Waldflächen ist zwar vom Grundsatz zu begrüßen, kann aber in Bezug auf andere Belange zu Konflikten führen. So ist es nicht sinnvoll, naturschutzfachlich schutzwürdige Offenlandflächen, insbesondere Dauergrünlandflächen, aufzuforsten. Verbunden damit ist zugleich ein Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Es wird deshalb angeregt, die mit Wald neu dargestellten Bereiche (ohne heute vorhandenen Wald) im Detail daraufhin nochmals zu überprüfen. Sinnvoll wäre auch ein textlicher Hinweis, dass durch Neubegründungen von Wald keine vorhandenen landschaftlich oder ökologisch schutzwürdigen Strukturen beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Beim Regionalplan Ruhr handelt es sich um eine Neuaufstellung eines Regionalplanes, der damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren, ersetzt. Den Festlegungen zu den Waldbereichen im Regionalplan Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde wie den Erläuterungen zu Ziel 2.7-1 zu entnehmen ist. Aufgrund des Maßstabs von 1:50.000 und der Parzellenunschärfe des Regionalplans werden nicht bewaldete Flächen umgebenden Waldbereichen zugeordnet, sofern diese Flächen kleiner als 5 ha sind. Die Überprüfung der angesprochenen Offenlandflächen hat im Rahmen der vom Stellungnehmer in das Beteiligungsverfahren eingebrachten Einwendungen zu konkreten Flächen stattgefunden.

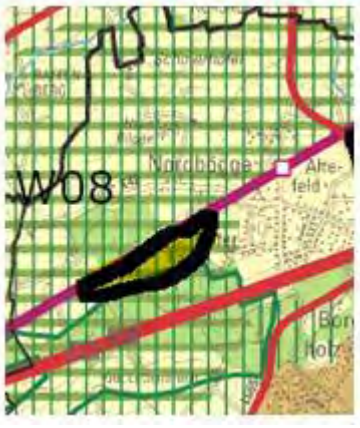
Stellungnahme	Erwiderung
2914#336 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Holzwickede **Neudarstellung Waldbereich zwischen Unna-Billmerich und Fröndenberg-Altendorf**  **Forderung:** Im Regionalplan wurde ein größeres Waldstück zwischen den Ortsteilen Unna- Billmerich und Fröndenberg-Altendorf nicht als Wald gekennzeichnet. Unsere Forderung: Berücksichtigung des Waldstücks im Regionalplan. **Begründung:** Es handelt sich um eine von Stieleichen dominierte Fläche mit einem wertvollen Bach, die im Biotopkataster des LANUV erfasst ist als BK-4512-0056 "Schwarzer Siepen" nördlich Fröndenberg-Altendorf".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einwendung bezieht sich auf Flächen, die im RP Ruhr aufgrund ihrer Kleinteiligkeit dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet werden.

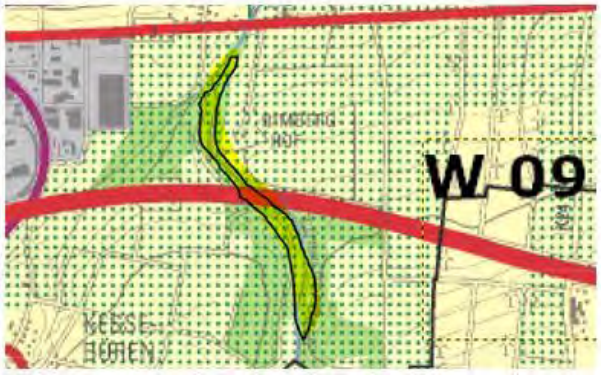
Stellungnahme	Erwiderung
2914#337 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Rücknahme Waldbereich für den BSN Holzplatz südlich Bönen  **Forderung:** Der Bereich sollte nicht als Wald, sondern nur als BSN (Fläche W01) dargestellt werden. **Begründung:** Im Bereich des Naturschutzgebietes "Holzplatz" (UN-024) des Landschaftsplans Kamen/Bönen in Bönen u. Kamen enthält der Regionalplanentwurf eine Walddarstellung. Aber etwa 80 Prozent des Naturschutzgebietes besteht aus einer Pflegebrache, um frühe Sukzessionsstadien mit typischer Vegetation und Fauna dauerhaft zu erhalten. Südlich des NSG existiert eine Feuchtgrünlandfläche, die mit zahlreichen Orchideen bestanden ist. Schutzziel ist – auch nach den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht die Förderung von Wald, sondern die Erhaltung und Entwicklung diverser schutzwürdiger und bedrohter Offenland-Biotope. Entsprechend sollte die in Abbildung W01 eingegrenzte Walddarstellung entfallen, um das sachlich begründete und im Landschaftsplan festgesetzte Schutzziel des Naturschutzgebietes nicht in Frage zu stellen.	Der Anregung wird gefolgt. Bei der Fläche nördlich der L663 handelt es sich um eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-A-4412-002), deren Schutzziel in der Erhaltung einer Industriebrache und Halde mit trockenen Kraut-und Grasfluren, Gebüschen sowie Kleingewässern als Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten in der strukturarmen Bördelandschaft besteht. Dies spiegelt sich auch in den einer Aufforstung entgegenstehenden Schutzzielen des festgesetzten Naturschutzgebietes wieder. Entsprechend wird der Waldbereich nördlich der L663 zugunsten von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen.
2914#338 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Rücknahme Waldbereich für den Bereich der Zechenbrache Schacht Kurl 3	Der Anregung wird gefolgt.

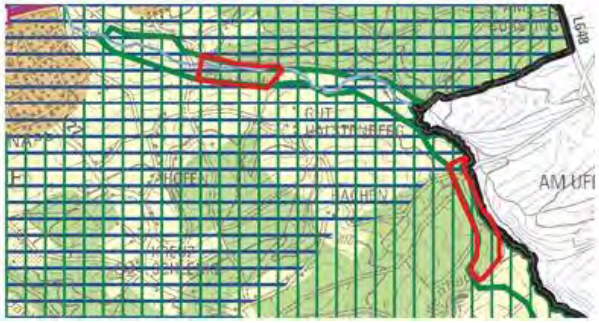
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Die bisherige Walddarstellung im Regionalplanentwurf sollte entfallen (Fläche W02). Stattdessen sollte geprüft werden, ob die Fläche als BSN darzustellen ist. **Begründung:** Die Zechenbrache "Schacht Kurl 3" in Lünen Niederaden ist im Entwurf als Waldbereich dargestellt. Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Pflegebrache mit gefährdeten Offenlandarten. Eine Walddarstellung (grün markierte Fläche W02) widerspricht den fachlichen Erhaltungszielen und sollte deshalb entfallen. Eine Darstellung als BSN bietet sich wegen des Vorkommens der gefährdeten Ofenlandarten an.	Aufgrund der Anregung wird der Waldbereich zurückgenommen. Anstelle dessen erfolgt eine Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Die überlagernde Freiraumfunktion BSLE wird aufgrund der besonderen (und nicht herausragenden) Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund (VB-A-4311-012) und der standörtlich vorzufindenden Grubengasgewinnung beibehalten.
2914#339 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Rücknahme Waldbereich südlich von Selm	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die grünlandgeprägte Paßbachniederung wird entsprechend der Anregung von Waldbereich in Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich geändert. Dies gilt für die Offenlandflächen nördlich und östlich des Paßbaches.

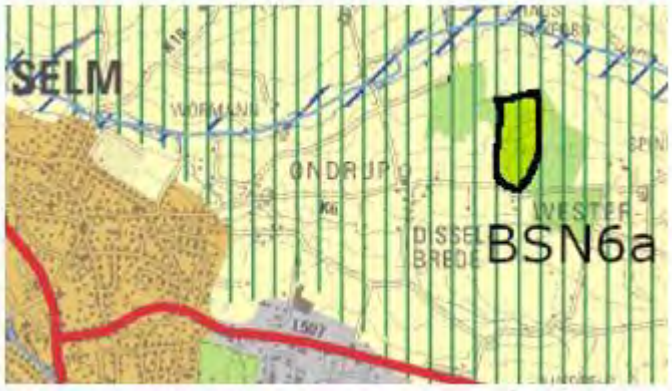
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Differenzierte Wald-Darstellung im Bereich der Paßbachniederung anhand der heute vorhandenen Waldflächen; sprich Zurücknahme der Wald-Darstelllung für die heutigen Offenland-Bereiche um die Waldfläche W05. **Begründung:** Teile der grünlandgeprägten Paßbachniederung in Selm-Netteberge sind als Waldbereich dargestellt. Ziel sollte aber der Erhalt des Offenland-Charakters sein. Das Biotopkataster weist Feuchtgrünlandbereiche mit seltenen Arten in der Biotopkataster-Fläche BK-4310-0027 "Grünlandbereiche am Passbach und Selmer Bach" aus, die als offenes Grünland erhalten werden sollten. Demzufolge ist die Walddarstellung für den in Abbildung W05 abgegrenzten Bereich zurückzunehmen.	
2914#340 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
Rücknahme Waldbereich bei Ondrup **Forderung:** Rücknahme des Waldbereichs (Fläche W06) auf die bereits heute bewaldete Fläche	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Kleinteiligkeit des Offenlandbereiches und der umgebenden Waldflächen wird er den angrenzenden Waldbereichen zugeordnet. Dies entspricht der maßstabsbedingten Darstellungsweise des Regionalplans.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Im Bereich nordöstlich von Selm ist in Ondrup eine zwischen zwei Waldflächen eingebettete Dauergrünlandfläche als Wald dargestellt. Das Biotopkataster des LANUV stellt diese Grünlandfläche unter BK-4210-0039 "Feuchtgrünland in der Ostfelder Mark nördlich von Disselbrede" als 4,6 ha große schutzwürdige Fläche mit mehreren Rote Liste-Arten, gesetzlich geschützten Biotopen und verschiedenen Feucht- und Nassgrünlandbereichen dar. Der Erhalt von Dauergrünlandflächen ist ein zentrales Anliegen, das nicht durch Aufforstung gefährdet werden soll. Deshalb sollte die Walddarstellung (s. Abbildung W06) entfallen. Angesichts der Größe und ökologischen Bedeutung des Grünlandbereiches erscheint ein Subsumieren unter den Waldbereich nicht sinnvoll. (Zur Neudarstellung eines BSN siehe unten).	Im Weiteren verweisen wir auf die Erläuterung zu Ziel 2.7-1 (Waldbereiche erhalten und entwickeln), wonach auch unbewaldete Flächen (< 5 ha), die innerhalb eines Waldbereiches liegen, als Waldbereich festgelegt werden.
2914#341 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Rücknahme Waldbereich bei Bönen-Nordbögge **Forderung:** Rücknahme von heute nicht vorhandenem Waldbereich zwischen Bahnlinie und dem vorhandenen Waldgebiet Lettenbruch.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geplanten Extensivierung der vorhandenen Grünlands wird die Festlegung Waldbereich zugunsten von Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Im Bereich Bönen-Nordbögge sind die hier vorhandenen Offenlandbereiche zwischen Waldgebiet Lettenbruch und Eisenbahnlinie als Wald dargestellt. Diese Flächen sollen allerdings in extensiv genutztes Grünland überführt werden; ähnlich der östlich angrenzenden, frischen Glatthaferwiese in der Biotopkatasterfläche BK-4312-0106. Eine Aufforstung würde dies konterkarieren. Der in Abbildung W08 umgrenzte Bereich sollte deshalb als Walddarstellung entfallen, zumal es für eine so bedeutende Neudarstellung von Wald hier keinen sachlichen Grund gibt.	
2914#342 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Rücknahme von Wald im Bimbergtal **Forderung:** Für das von Grünland geprägte Bimbergtal sollte die Walddarstellung um die Fläche W 09 zurückgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Lünerner Bach wird von Grünflächen und Hochstaudenfluren innerhalb des festgelegten Waldbereichs begleitet. Im Regionalplan bleibt das Bimbergtal aufgrund der sehr schmalen Ausprägung maßstabsbedingt dem Waldbereich zugeordnet. Der Regionalplan Ruhr stellt Waldbereiche ab einer Größe von ca. 5 ha dar und ist dabei i.d.R. nicht parzellenscharf.

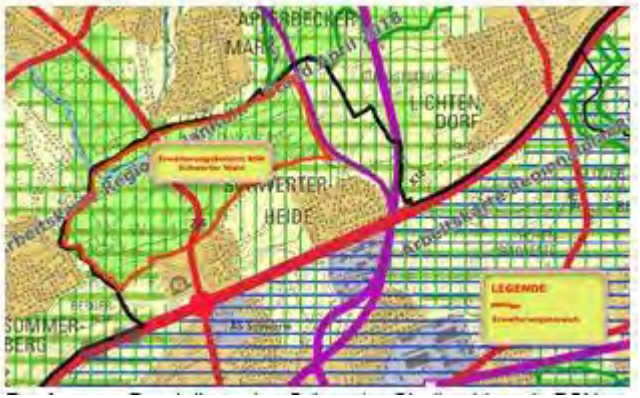
Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Im Bereich des Bimbergtales in Unna ist der offene Talraum mit der Waldsignatur belegt. Das grünlandgeprägte Bimbergtal sollte als Offenland erhalten bleiben. Das LANUV Biotopkataster stellt die bewaldeten und unbewaldeten Flächen unter BK-4412-0323 dar, verweist aber auf die Schutzwürdigkeit des offenen Talraumes, der erhalten bleiben sollte. Angesichts der Größe des unbewaldeten Talraumes und dessen Schutzwürdigkeit sollte die Wald-Darstellung (Fläche W 09) entsprechend zurückgenommen werden, um die Offenhaltung des Tals zu unterstreichen.	
2914#343 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Rücknahme der Wald-Darstellung im Bereich Opherdicke-Hengsen 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf dem Standortübungsplatz Opherdicke-Hengsen besteht ein kleinteiliges Mosaik zwischen bewaldeten Flächen und Dauergrünlandflächen. Im Regionalplan bleibt der Bereich daher aufgrund der kleinteiligen Ausprägung maßstabsbedingt dem Waldbereich zugeordnet. Der Regionalplan Ruhr stellt Waldbereiche ab einer Größe von ca. 5 ha dar und ist dabei i.d.R. nicht parzellenscharf. In der Beschreibung des LANUV-Biotopkatasters zur Fläche BK-4511-0139 heisst es dementsprechend auch: *"Ergänzend sind flächige Gehölzanpflanzungen vorgenommen worden. Die hohe strukturelle Vielfalt verdankt das Gebiet den*

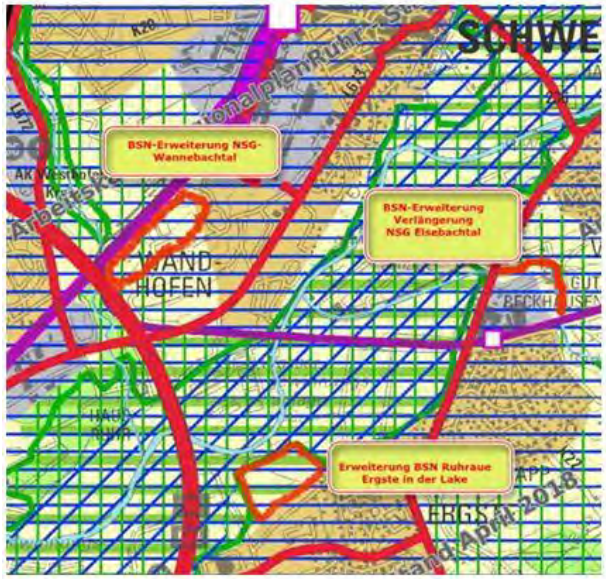
Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Differenzierte Darstellung von Waldbereichen nach deren heutigem Vorkommen **Begründung:** Im Bereich des Standortübungsplatzes Opherdicke-Hengsen (Holzwickede) sollte die flächendeckende Waldsignatur entfallen. Hier existieren Dauergrünlandflächen magerer Ausprägung, die nicht zu Wald entwickelt werden sollten. In der Beschreibung des LANUV-Biotopkatasters für die Fläche BK-4511-0139 heißt es: "Der ehemalige Standortübungsplatz weist aktuell einen Kulturlandschaftskomplex auf aus ausgedehnten, ungedüngten, extensiv bewirtschafteten und tendenziell mageren Wiesen- bzw. Weideflächen, die zur Zeit der Bundeswehr von Schafen beweidet wurden. Aktuell sind Bereiche großflächig verbrachend." Diese großflächigen und ökologisch wertvollen Bereiche sollten als mageres und vielfältiges Offenland erhalten werden. Eine geschlossene Wald-Darstellung ist nicht angezeigt. Die Walddarstellung sollte auf die vorhandenen Waldflächen beschränkt werden (s. Abbildung W11).	*zahlreichen Baumgruppen, Feldgehölzen, Obstwiesenbrachen und Kopfbaumbeständen (...)".*
2914#344 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Rücknahme von Wald-Darstellungen im Elsebachtal  **Forderung:** Die heute als Grünland ausgebildeten Tal-Bereiche sollten nicht mit einer Wald-Darstellung überlagert werden. **Begründung:** Im Bereich des Naturschutzgebietes "Elsebachtal" in Schwerte sind drei zum Teil feuchte Dauergrünlandflächen als Wald dargestellt. Um den	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht dessen, dass beide Teilflächen an den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich anschließen, wird die Festlegung von Waldbereich in Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
Charakter als offenes Bachtal zu erhalten, ist die Waldsignatur zurückzunehmen. Das Biotopkataster des LANUV (BK-4511-1131) betont die Schutzwürdigkeit der Grünlandbereiche ebenso wie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes (UN-036). Angesichts der Flächengröße und ökologischen Bedeutung der Offenland-Bereiche in diesem Schutzgebiet ist eine durchgehende Darstellung als Waldbereich nicht angezeigt und auch sachlich nicht sinnvoll. Der Talbereich sollte daher – den Realitäten und Schutzzielen entsprechend als Offenland und dargestellt werden	
2914#345 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Neudarstellung des BSN Wildnisgebiet Spinnloh  **Forderung:** Darstellung des "Wildnisgebietes Spinnloh" als BSN6a. **Begründung:** Im Bereich östlich von Selm wurde der in Abbildung 6a dargestellte Wald zum Wildnisentwicklungsgebiet erklärt (Kennung: WG-UN-0001 / Spinnloh). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt (am 03.04.2017) wurde die Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen (siehe § 40 Abs. 1 LNatSchG NRW). Es wird deshalb angeregt, die Fläche entsprechend der Abgrenzung in Abbildung 6a auch als BSN im Regionalplan zu verankern. Das Gebiet wird von einem naturnahen und altholzreichen Eichen-Hainbuchenwald eingenommen. Mit einer Flächengröße von annähernd 10 ha ist seine BSN-Darstellung auch angemessen.	Der Anregung wird gefolgt und das Wildnisentwicklungsgebiet als BSN festgelegt.

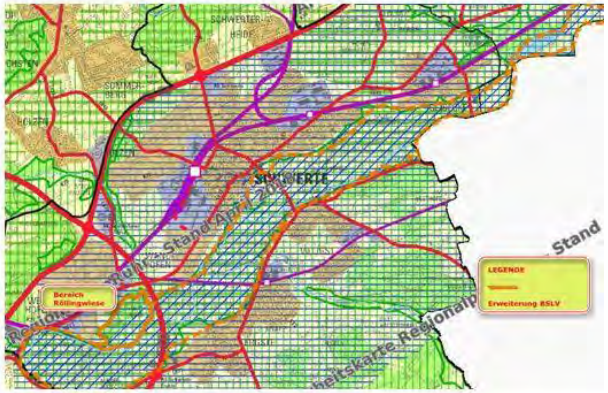
Stellungnahme	Erwiderung
Darüber hinaus wird angeregt, zu prüfen, ob auch die westlich, östlich und südöstlich angrenzenden Waldflächen, sowie die direkt westlich angrenzende ökologisch wertvolle Grünlandfläche in eine BSN-Darstellung einbezogen werden sollten. Sie sind im LANUV-Biotopkataster erfasst und könnten zur Arrondierung einer BSN-Darstellung wirksam beitragen. Auf die von den Naturschutzverbänden vorgeschlagene Nicht-Darstellung als Wald der direkt westlich angrenzenden ökologisch wertvollen Grünlandfläche (siehe oben) wird dabei nochmals hingewiesen. Eine Einbeziehung dieser Grünlandfläche in einen größeren BSN wäre aber sinnvoll.	
2914#346 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
Neudarstellung BSN Wethmarheide, nördl. DHK - Lünen  **Forderung:** Zeichnerische Festlegung des rot markierten Bereichs in Wethmarheide als BSN **Begründung:** Bei dem hier zur Festlegung als BSN vorgeschlagenen handelt es sich um die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4310-111 "Waldflächen und Brachen im Umfeld Welschenkamp". Der schutzwürdige Laubwaldbestand stellt als Bestandteil der Biotopverbundfläche einen wertvollen Trittstein- und Arrondierungsbereich zum BSN (NSG UN-049) Welschenkamp im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Einschätzung der Fläche hinsichtlich seiner "besonderen" Bedeutung im Biotopverbund. Dies entspricht auch der Einschätzung des LANUV (2017). Entsprechend des zugrundegelegten Konzeptes (s. Begründung Kap. 2.4 III. Methode zur zeichnerischen Festlegung) werden diese Biotopverbundflächen "besonderer Bedeutung" als BSLE festgelegt. Als BSN sind die Biotopverbundflächen der Bewertung mit "herausragender Bedeutung" festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
dicht besiedelten Umfeld südlich der Lippeaue dar und bietet Lebensraum für waldbewohnende Arten, insbesondere für Höhlenbrüter, Alt- und Totholzbesiedler sowie für Arten der reich gegliederten Kulturlandschaft. Von besonderem naturschutzfachlichen Interesse ist der innerhalb der Biotopverbundfläche liegende ältere Laubwaldbestand (Flattergrasbuchenwald), der u.a. aufgrund des hohen Altholz- und teilweise auch Totholzanteils in Verbindung mit den angrenzenden Waldflächen ökologisch von besonderer Bedeutung ist (siehe BK-4310-0094 "Altbuchenbestand am "Buchenberg" südwestlich von Lünen am Stadthafen). Das Biotop ist aufgrund des Altholz- und Strukturreichtums als Trittstein- und Refugialbiotop u.a. für Höhlenbrüter, für Alt- und Totholzbesiedler von besonderer Bedeutung. Bemerkenswert sind die in 2006 laut LANUV-Informationssystem nachgewiesenen vorkommenden Orchideenarten von denen in 2006 *Epipactis helleborine* (Breitblättrige Stendelwurz) mit über 2000 Blütenständen das weitaus größte Vorkommen im Kreis Unna stellte, daneben tritt *Listera ovata* (Großes Zweiblatt) vor allem im Süden des Gebietes mit über 100 Pflanzen auf. Die Biotopverbundfläche ist aus den hier genannten Gründen BSN-schutzwürdig!	
2914#347 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Erweiterung BSN "Soelder Bruch" (NSG)  **Forderung:** Erweiterung des im Regionalplan zeichnerisch festgelegten BSN (NSG "Sölder Bruch") in Holzwickede nach Osten und Norden (siehe rot umrahmte Flächen im Kartenausschnitt).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche ist sehr kleinflächig und hat lt. Stellungnehmer eine Bedeutung für den lokalen Biotopverbund. Im Regionalplan ist daher die Festlegung des NSG "Sölder Bruch" als BSN-Festlegung aus regionalplanerische Sicht ausreichend. Der Bedeutung für den lokalen Biotopverbund Rechnung zu tragen, obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Der Vorschlag beinhaltet u.a. die Einbeziehung der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4411-00 "Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft bei Sölde", hier flächiges Feldgehölz und ein Hohlweg mit strukturreichen Gehölzsäumen. Teile der vorgeschlagenen Erweiterung sind zudem Kompensationsflächen. Der Bereich ist im Zusammenhang mit dem bereits zeichnerisch festgelegten BSN zu sehen, aufgrund der Bedeutung für den lokalen Biotopverbund, insbesondere als Trittstein- und Vernetzungsbiotop zwischen der ackerbaulich intensiv genutzten Landschaft und dem dichten Siedlungsbereich.	
2914#348 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
Neudarstellung des Schwerter Stadtwaldes als BSN  **Forderung:** Darstellung des Schwerter Stadtwaldes als BSN **Begründung:** Im Anschluss an den nordöstlich gelegenen Aplerbecker Wald (bereits BSN) sollte der schutzwürdigste Teil des Schwerter Waldes als BSN dargestellt werden (siehe rote Umrandung). Die Stadt Schwerte hat dazu bereits ein "ökologisches Waldkonzept" erarbeitet, das der zuständige Ratsausschuss der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.11.2018 einstimmig beschlossen hat. Teil dieses Konzeptes ist auch das Wildnisentwicklungsgebiet (WEG), welches	Der Anregung wird gefolgt und die Fläche "Schwerter Stadtwald" entsprechend der Veröffentlichung des Ministerialblattes Nr. 27 vom 9.12.2019 (S.753-768) als BSN festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
durch das Gutachten des LANUV seinerzeit identifiziert worden war. Das WEG soll zukünftig als NSG auch in den Landschaftsplan übernommen werden. Der Regionalplan sollte dies mit einer Darstellung als BSN unterstützen.	
2914#349 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-Erweiterungen verschiedener schutzwürdige Bereiche in Villigst, Am Elsebach, Wannebachtal, In der Lake  **Forderung:** Erweiterung des im Regionalplan Entwurf festgelegten BSN (Steinbachtal) um die Flächen des NSG Wannebachtal (UN-031). **Begründung:** Es handelt sich um einen naturnahen Bachtalabschnitt mit Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden und Kleingewässern. Seit mehreren Jahrzehnten (!) erfolgt keine Nutzung mehr und es haben sich artenreiche feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und ein Grosssseggenried entwickelt. Das Wannebachtal ist ein wichtiges Vernetzungselement im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannte Biotopkatasterfläche 4511-909 liegt ebenso wie die genannte Biotopverbundfläche im BSN und ist bereits zum Teil als NSG festgesetzt. Die Flächen enden ebenso wie der BSN nordwestlich der Bahnlinie. Die Festlegung des BSN erfolgt dabei nicht parzellenscharf. Die vorgeschlagene, markierte Fläche zur Erweiterung des BSN südöstlich der Bahnlinie umfasst ca. 15 ha. Als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4511-205 (LANUV, 2017) ist dabei eine kleine Fläche im Bereich der Autobahn BAB 45. Die Fläche ist entsprechend als BSLE festgelegt. Der Anregung diese Fläche auszudehnen wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Biotopverbund (siehe auch Biotopkataster BK-4511-909) und daher Teilfläche des Biotops mit herausragender Bedeutung VB-A-4511-206 "Wannebach und Steinbach bei Schwerte". Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum das Wannebachtal nicht ebenfalls wie das Steinbachbachtal als BSN im Entwurf festgelegt worden ist.	
2914#350 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN Erweiterung/Verlängerung Elsebachtal (Unterlauf) **Forderung:** Erweiterung des im Entwurf festgelegten BSN um den Unterlauf des Elsebaches **Begründung:** Das im Biotopkataster aufgeführte untere Elsebachtal bis zur Einmündung in die Ruhr (BK-4511-0004 "Elsebach bei Gut Beckhausen westlich Villigst") muss im Zusammenhang mit dem als BSN festgelegten oberhalb liegenden Elsebachtalabschnitt gesehen werden. Es handelt sich um den ca. 180 m langer Abschnitt des Elsebach Unterlaufes. Der langsam fließende Bach mäandriert noch naturnah und besitzt steile Ufer. Seine Aue, beidseitig durch Böschungen begrenzt, wird von einem alten Erlen-Auenwald, der randlich zu den Böschungen hin in eine Eichen-Hainbuchenwald übergeht, eingenommen. Dieser naturnahe Abschnitt des Elsebaches hat zusammen mit seiner Aue Trittstein- und Vernetzungsfunktionen am Siedlungsrand – genau wie der oberhalb liegende als BSN im Entwurf festgelegte Abschnitt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopkatasterfläche ist Teil der Fläche der Biotopverbundstufe besonderer Bedeutung "VB-A-4511-209" und daher als BSLE festgelegt worden. Die Festlegung wird beibehalten.
2914#351 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN Erweiterung Ruhraue Bereich "In der Lake" bei Ergste **Forderung:** Einbeziehung in den im Entwurf festgelegten BSN Ruhraue **Begründung:** Es handelt sich um einen landwirtschaftlich geprägten Offenlandbereich, der durch begradigte Abschnitte und Nebenzuflüsse des Wannebaches (siehe oben) gegliedert wird. Zum Teil finden sich noch Restgehölzstrukturen welche die landwirtschaftlichen Flächen begrenzen. Der	Der Anregung zur Festlegung als BSN wird nicht gefolgt. Jedoch wird die Fläche aufgrund des Landschaftsschutzgebietes und des bestehenden Kulturlandschaftsbereiches "Ruhrtal" als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bereich ist Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes "LSG-Ruhrtal-Mitte" (LSG-4511-0024) und hat Bedeutung für die Naherholung. Da der Bereich innerhalb der eigentlichen Aue der Ruhr liegt (Überschwemmungsgebietest der Bereich vor weitere Intensivierung und Überbauung zu schützen und daher in den BSN einzubeziehen.	
2914#352 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereich Röllingwiese / Wassergewinnungsanlage  **Forderung**: Der in der Karte orange-gelb markierte Bereich der Röllingwiese und der Wassergewinnungsflächen in Schwerte ist als BSN festzulegen. **Begründung:** Das Feuchtgebiet "Röllingwiese" wie auch die Flächen der Wassergewinnungsanlage Schwerte (mit den ökologisch wertvollen Biotoptypen BT-4511-0009-2015, BT-4511-0064-201) sind Bestandteil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-A-4511-203 Ruhraue. Mesophiles Wirtschaftsgrünland incl. Brachen. Die durch feuchte Wiesen - und Weiden geprägte "Rölllingwiese" hat Bedeutung als Habitat für Stock-, Schnatter- und Pfeifenten. Regelmäßig werden Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Habicht, Silber- und Graureiher beobachtet. Insbesondere ist der Bereich von Bedeutung für Wintergäste der Avifauna. Regelmäßig rasten hier	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird angeregt, den markierten Bereich als BSN festzulegen. Der markierte Bereich ist bis auf einen kleinen Teil im Entwurf des RP Ruhr bereits als BSN festgelegt. In dem Kartenausschnitt wird in der Legende auf die Erweiterung BSLV hingewiesen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da sich die Festlegung auf bestimmte Flächen der Vogelschutzgebiete des Offenlandes beziehen (s. Kap. 2.5 der Begründung). Im Text wird außerdem angeregt, dass einige Wiesenbereiche von der Pflege und Nutzung in der Brutzeit ausgenommen werden. Der Anregung, Nutzungseinschränkungen im Regionalplan zu regeln wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Weißstörche auf dem Herbstzug. Im August 2018 wurde das Kleine Sumpfhuhn beobachtet. Wir regen hierzu an, dass in den bisher von der Wasserwirtschaft genutzten Flächen einige Wiesenbereiche von der Pflege und Nutzung in der Brutzeit von Kiebitz und Feldlerchen ausgenommen werden, sofern das aufgrund der Pachtverträge einvernehmlich geregelt werden kann. Die ehemaligen Filter - bzw. Sickerbecken sollten von der Verfüllung ausgenommen werden und ebenfalls als Blänken oder offene Sandkiesflächen ausgebildet werden. Auf den letztgenannten Magerstandorten kann sich eine natürliche für Insekten und Wildbienen freundliche Vegetation entwickeln. Der beim Aushub der Blänken anfallende Boden kann in Bodenmieten aufgesetzt werden, die mit Steilböschungen versehen werden. Hierin können Brutplätze für Eisvogel und Uferschwalben entstehen. Die Blänken selbst sind beliebte Laich - und Rückzugsplätze von diversen Amphibien und Insekten, wie z.B. Kröten, Molchen u. Libellen. Werden die bisherigen Betretungsverbote aufrechterhalten und überwacht, kann für den Naturschutz mit relativ wenig Aufwand sehr viel erreicht werden.	
2914#353 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) Die Flächen im Süden von Schwerte sind in Bezug auf das Landschaftsbild und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) unterbewertet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die markierte Fläche ist beinahe vollständig als BSLE festgelegt. Die Anregung bezieht sich auf die "Höhersetzung" der Landschaftsbildbewertung. Die Landschaftsbildbewertungen basieren auf einer Analyse des LANUV, die nach einheitlichen Kriterien für das Plangebiet durchgeführt wurde. An der Einschätzung des LANUV wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
 Diese derzeitige Einstufung kann Auswirkungen auf zukünftige, geplante Nutzungen der Wälder haben. So heißt es z.B. im Textteil des RVR Entwurfs: "Die Bereiche mit einer herausragenden und besonderen Wertigkeit des Landschaftsbildes sollen vor Beeinträchtigungen bewahrt werden (Erläuterungskarte 8, "Landschaftsbild", Anlage 1). Beeinträchtigend auf das Landschaftsbild können u.a. Freileitungen, Windkraftanlagen oder auch Straßen wirken." (S. 112). Weiter heißt es auf S. 123-124: "Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch zu erwarten, wenn die betroffenen Waldbereiche eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung haben". Siehe hierzu auch die Stellungnahme der UNB zum Bau einer WEA auf der Lückehaide vom 03.10.2003. Die Landschaft in den markierten Flächen ist in Bezug auf das Landschaftsbild derzeit lediglich mit der Einstufung "Bewertung mittel" bzw. "ohne Bedeutung" versehen. Sie sollte aber höher gesetzt werden mindestens auf die jeweils nächste Stufe.	

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Unsere Forderung ist daher, die Bewertung des Landschaftsbildes in die Kategorien: "Bewertung hoch" bzw. "Landschaftsbild mit besonderer Bedeutung" anzuheben. Diese neue Bewertung ist u.E. gerechtfertigt, weil ein hoher Anteil der Bevölkerung aus Schwerte und dem Ruhrgebiet hier regelmäßig in der Freizeit Erholung und Entspannung sucht und das ausgeprägte Landschaftsbild genießt. Die Hürden für zukünftige Planungen von z.B. einer Windenergieanlage (WEA) würden durch die dann veränderten rechtlichen Restriktionen erheblich höher gesetzt werden.	
2914#354 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schwerte, Bereich nördl. der Straße "Am Ziegelofen"  **Forderung:** Der im Osten von Schwerte zwischen Kuhach und Straße Am Ziegelofen liegende Freiraumbereich – siehe oben rot markiert, ist in die zeichnerische Festlegung BSLE einzubeziehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angeführte Bereich BK-4511-0186 liegt in der Biotopverbundfläche VB-A-4511-209 "Wälder südöstlich von Villigst und Ergste. Die Fläche ist als BSLE festgelegt. Das Entwicklungsziel ist die Entwicklung eines durchgängig naturnahen Gewässersystems mit begleitender bodenständiger Gehölzbestockung der Siepen. Förderung von naturnahem Laubwald durch Umwandlung der Nadelforste in Laubholzbestände aus einheimisch-bodenständigen Arten und Förderung von Alt- und Totholz. Der markierte Bereich der Stellungahme liegt weder in der Biotopverbundfläche noch ist der Bereich LSG oder ein regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich. Die Festlegung wird daher nicht geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Der Bereich ist von Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des Kuhbaches (siehe unter anderem BK-4511-0186 "Gehölzelemente (mit Kuhbach) zwischen Villigst und Ergste (Schwerte)"**.**	
2914#355 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB in Werne-Holhausen  **Forderung:** Im Bereich Werne-Holthausen sieht der Regionalplan östlich der B54 und nördlich wie auch südlich der L518 den Regionalen Kooperationsstandort Wer_GIBz_01 vor. Die nördliche Teilfläche des GIBz ist zu streichen (Fläche GIB 7a); stattdessen ist die Einbeziehung in das im Entwurf festgelegte BSLE erfolgen. **Begründung:** Da das Umfeld in einem BSLE liegt und zudem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, sollte der Bereich in das BSLE integriert werden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#356 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Werne, nördlich und südlich der L 518  **Forderung:** Im Bereich nordwestlich Werne sollte die im obigen Ausschnitt dargestellte Fläche BSLE 7b in die umgebende BSLE-Fläche integriert werden. **Begründung:** Die landschaftliche Ausstattung – dort als BSLE festgelegt - ist mit dem Umfeld vergleichbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Einschätzung des Stellungnehmers ist die landschaftliche Ausstattung mit dem Umfeld vergleichbar. Die Fläche ist jedoch weder Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan des Kreises Unna, noch wird sie als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung eingestuft (LANUV, 2017). Auch gehört sie nicht zu den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Freiraum. Eine Festlegung als BSLE erfolgt daher nicht.
2914#357 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Werne, nordöstlich Evenkamp **Forderung:** Im Bereich nordöstlich von Werne (Evenkamp) sollten die beiden dargestellten Flächen (BSLE 7c) zur Arrondierung als BSLE dargestellt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die nordwestliche Fläche wird als BSLE festgelegt, da Teilflächen als LSG festgesetzt sind bzw. als besonders bedeutend für die Biotopverbundfunktion vom LANUV bewertet werden (LANUV, 2017). Die westliche Fläche wird nicht mit der Freiraumfunktion BSLE festgelegt, da hier keines der Kriterien für eine BSLE-Festlegung vorliegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Die landschaftliche Struktur unterscheidet sich nicht vom Umfeld mit BSLE-Darstellung. Die nordwestliche Teilfläche ist zudem bereits Teil eines rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes (LSG-Nr. 6 und 6a; siehe LSG-4211-0015).	
2914#358 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bergkamen, Halde großes Holz  **Forderung:** Festlegung der Halde großes Holz als BSLE 7d.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist kein LSG, keine Biotopverbundfläche und auch kein regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich vorhanden, so dass kein BSLE festgelegt wurde. Die vom Stellungnehmer genannten Flächen des Biotopkatasters (schutzwürdige Biotope) umfassen Flächen von unter 1 ha. Die Regionalen Grünzüge sichern die Erholungsnutzung. Ein BSLE wird nicht festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Im Bereich der Halde Großes Holz in Bergkamen ist im Entwurf des Regionalplans kein BSLE dargestellt. Wegen seiner landschaftlichen Ausstattung, der hohen Bedeutung von Teilbereichen für Flora und Fauna (Hochstaudenfluren, Schmetterlingsfauna, Amphibien); siehe hierzu insbesondere BK-4311-519 "Magere Grasfluren am Kopf der Halde "Großes Holz", BK-4311-518 "Stillgewässer auf der Halde "Großes Holz"). Zudem wird die Halde Großes Holz aufgrund der Gestaltung und Ausstattung mit Wegen zur landschaftsorientierten Erholung genutzt. Daher sollte die Halde in den umgebenden BSLE wie oben abgebildet, integriert werden	
2914#359 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Lünen-Niederaden  **Forderung**: Festlegung als BSLE wie abgebildet (gelb markierte Flächen BSLE 7e). **Bereich:** Im Bereich Lünen-Niederaden wurde der Raum südlich der Seseke über die fünfte Änderung des Landschaftsplanes Lünen (Rechtskraft seit 2012) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (siehe LSG-4411-0002 LSG-Horstmar, Niederaden, Methler, zwischen BAB2 und Seseke, östlich des Asternweges und	Der Anregung wird gefolgt. Der vorgeschlagene Bereich wird als BSLE entsprechend des LSG (Objektkennung LSG 4411-0002, LANUV 2017) erweitert.

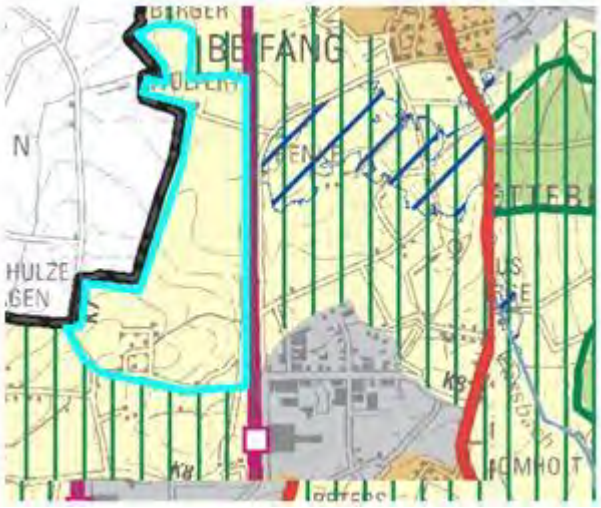
Stellungnahme	Erwiderung
östlich des südlichen Abschnittes des Lueserbaches). Die damalige Bezirksplanungsbehörde Arnsberg hat der Änderung seinerzeit zugestimmt. Die gelb markierte Flächendarstellung beinhaltet als wesentliches wertgebendes BSLE-Element die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4311-012 "Seseke, Zuflüsse und Umfeld". Es handelt sich bei dem Bereich um den Rest der traditionellen Kulturlandschaft mit Weidegrünland, Kleingewässern und Kleingehölzen sowie strukturreichen Offenlandbereichen im Umfeld der Bäche. Es bestehen Biotopverbundbeziehungen mit VB-A-4311-011 "Wald-Grünlandkomplex Oberaden / Nordberg" (Waldflächen und grünlandgeprägten, von Gehölzen strukturierten Offenlandflächen in einer durch Siedlung, Industrie und Landwirtschaft geprägten Umgebung).	
2914#360 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Lünen-Alstedde, nördliche der Bahnlinie 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche entlang des Bachlaufes ist aufgrund seiner Kleinteiligkeit dem ASB zugeordnet worden. Die markierte Fläche (orange) ist nur in seinem südlichen Teil als Biotopverbundstufe besonderer Bedeutung vom LANUV (2017). Da die Fläche unterhalb der Darstellungsschwelle liegt, wird sie nicht als BSLE festgelegt. Da weder ein LSG festgesetzt, noch Biotopverbundfunktionen oder ein regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich vorliegen ist kein BSLE festgelegt. Die Hinweise auf einen Wanderweg und die generelle Bedeutung von Flächen entlang von Bachläufen aus ökologischer Sicht und für die Abwehr von Überschwemmungen führen nicht zu einer Festlegung eines Vorbehaltsgebietes zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Diese sind entsprechen dNr. 2.db) Flächen im regionalplanerischen Freiraum, - in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,

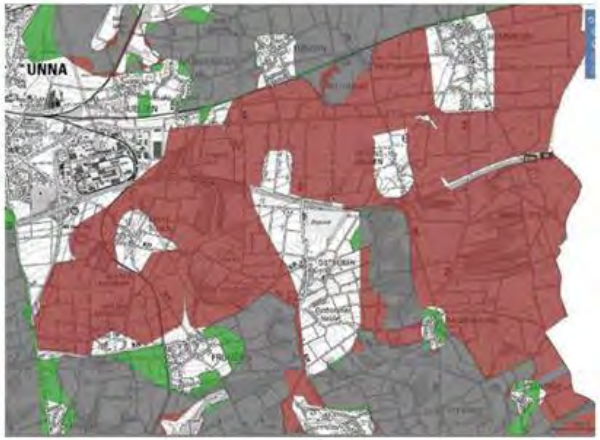
Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Darstellung der beiden orange bzw. rot umrandeten Flächen als BSLE **Begründung:** Bei der rot umrandeten Fläche sich um den Bereich des Krempelbaches zwischen dem Bach und der Bebauung an der Laakstr. Orange umrandet ist die Fläche westlich der Borker Str. (B236) und südlich der Straße Im Geistwinkel. Entlang des Grünzuges am Krempelbach mit Hecken und Grünland führt ein stark frequentierter Wanderweg entlang, ebenfalls im westlichen Teil, der orange gekennzeichneten zweiten Fläche. Flächen an Bachläufen sind aus ökologischer Sicht und für die Abwehr von Überschwemmungen von besonderer Bedeutung.	- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, - festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.
2914#361 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Kamen Bei den BSLE-Flächen sind größere Flächenreduzierungen im Planentwurf gegenüber dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) erfolgt. Insbesondere sind größere Ackerflächen als BSLE herausgenommen und somit nicht mehr als BSLE festgelegt werden: • Feldflur westlich Kläranlage Kamen • Feldflur zwischen BAB 2 und Derner Strasse (zwischen Seseke und Heerener Str.) **Forderung:** Dieser Verkleinerung bestehender BSLE wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Es ist BSLE festzulegen. **Begründung:** Es sind keine landschaftlichen Veränderungen in diesen Bereichen erfolgt; im Gegenteil: durch die Renaturierung der Seseke sind eher positive Veränderungen der Landschaft festzustellen sind.	Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den BSLE-Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Zum einen folgen sie im Gegenstromprinzip den naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungen als LSG, zum anderen haben sie die Empfehlung des LANUV (Naturschutzfachlicher Fachbeitrag LANUV 2017, Biotopverbundstufe mit besonderer Bedeutung) sowie dem LEP NRW zufolge die regionalen Kulturlandschaftsbereiche (Freiraum). In den genannten Bereich ist keines dieser Kriterien vorhanden. Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine Festlegung als BSLE nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde nicht nur deswegen erfolgen kann, da keine landschaftlichen Veränderungen gegenüber einer vorangegangenen Festlegung erfolgt sind.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#362 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Kamen, östlich BAB A 1  **Forderung**: Der markierte Bereich in Kamen-Heeren, östlich der A1, ist in die BSLE-Festlegung einzubeziehen (markierte Fläche BSLE 7f). **Begründung:** Warum dieser Bereich nicht als BSLE festgelegt wurde, erschließt sich nicht. Die landschaftliche Ausstattung ist vergleichbar mit den nördlich und südlich angrenzenden Flächen. So ist u.a. die Biotopverbundfläche VB-A-4312-10 "Seseke östlich Kamen mit Grünland-Gehölzkomplexen" Teil des hier zur BSLE-Festlegung vorgeschlagenen Bereichs. Es handelt sich um ein Bachsystem in Vernetzung mit strukturreichen Acker-Grünlandkomplexen mit Kleingewässern, Obstwiesen, Feldgehölzen, u.a. Gehölzstrukturen in der strukturarmen Bördelandschaft. Es bestehen zudem Funktionsbeziehungen zu den nordöstlich und südlich festgelegten BSN. Der markierte Bereich sollte daher (wieder – siehe Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) als BSLE dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. In dem markierten Bereich liegt weder ein LSG noch eine Biotopverbundstufe besonderer Bedeutung oder ein Kulturlandschaftsbereich vor. Die in der Stellungnahme genannte Biotopverbundfläche VB-A-4312-102 liegt vorrangig östlich angrenzend an die markierte Fläche in dem BSLE. Eine Änderung der Festlegung auf der markierten Flächen erfolgt daher nicht.

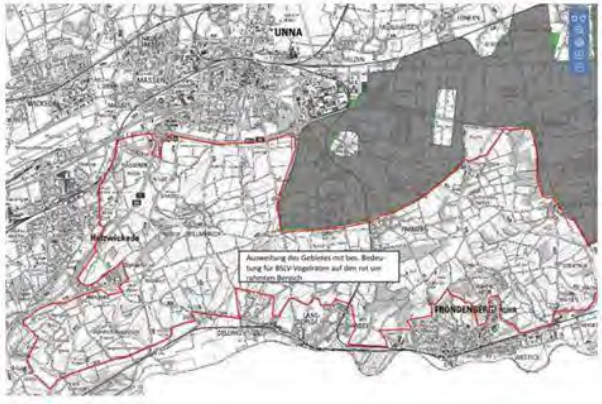
Stellungnahme	Erwiderung
2914#363 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Forderung: Im Bereich Bönen-Nordbögge, nördlich der A2 ist der in der Abbildung markierte Freiraum nicht mehr als BSLE dargestellt. Dieses sollte durch Neudarstellung der markierten Fläche BSLE 7g rückgängig gemacht werden.  **Begründung:** Der Bereich stellt sich als strukturreicher Grünland-Acker-Komplex mit unverbauten Bachabschnitten, Kleingewässern, Obstwiesen und vielfältigen Gehölzstrukturen in der ausgeräumten Bördelandschaft dar und ist daher als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung ausgewiesen (VB-A-4312-101 "Grünland-Heckenkomplex Nordbögge und Westerbönen"). Besonders bemerkenswert ist dabei die Biotopkatatsterfläche BK-4312-0120 "Rexebachabschnitt südlich Hof Bertelsmann". In der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft übernimmt diese kleingewässerähnliche Grabenaufweitung wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. In dem markierten Bereich liegt eine kleinteilige Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung mit einer Größe von ca. 3 ha und damit unter der Darstellungsschwelle von 10 ha. Die Biotopkatasterfläche BK 4312-120 ist ca. 550 qm groß. Ebenso handelt es sich bei nördlich liegenden Biotopkatasterflächen ("Kleingewässer und Kopfweiden") um kleine Flächen von lokaler Bedeutung (LANUV LINFOS). Der Anregung zur Erweiterung des BSLE wird daher nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#364 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW RW	
Freiraum östlich der B 236 zwischen Selm und Bork **Forderung:** Die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der B 236 zwischen den Stadtteilen Selm und Bork ist als BSLE festzulegen.  **Begründung:** Der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund-westlicher Teil Dortmund, Kreis Unna, Hamm als BSLE ausgewiesene Bereich ist nach wie vor BSLE-würdig. Raum hat sicherlich auch Bedeutung für die Avifauna des Offenlandes wie auch der angrenzenden festgelegten BSN (UN-004 Netteberg sowie Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-A-4310-101 "Netteberge") wie auch der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4210-005 "Selmer Bach, Passbach, Hüttenbach und Umfeld". Der Bereich ist daher – nach wie vor – BSLE-würdig. Es kein Grund erkennbar, warum sich das geändert haben sollte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des Regionalplanes Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Kriterien für die BSLE-Festlegung liegen nicht vor. Weder ist dort ein LSG ausgewiesen noch bewertet das LANUV (2017) die Fläche als besonders wertvoll für den Biotopverbund. Es liegen auch keine regionalen Kulturlandschaftsbereiche (s. LEP NRW) vor. Die genannten Biotopverbundflächen hingegen sind entweder als BSN bzw. BSLE festgelegt.

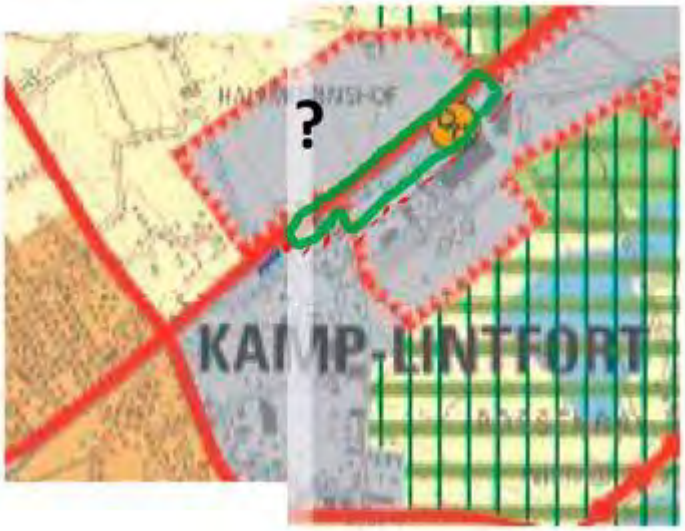
Stellungnahme	Erwiderung
2914#365 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Freiraum westlich der Bahnstrecke zwischen Selm und Bork **Forderung**: Festlegung des Freiraums westlich der Bahnstrecke zwischen Selm und Bork als BSLE  **Begründung:** Die weitgehend landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich der Bahnlinie zwischen Selm und Bork, zwischen der Bahnlinie und der Stadtgrenze zu Olfe. Diese Fläche war unverständlicherweise bisher kein BSLE, obwohl sie außer Ackerflächen auch wertvolle Grünlandbereiche und Feuchtbiotope enthält; so u.a. die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4310-103 "Bäuerliche Kulturlandschaft bei Bork". Beide hier zur Festlegung als BSLE in Selm bzw. Bork vorgeschlagenen Bereiche stellen ein wichtiges Bindeglied dar bei den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (Erläuterungskarte 3) dar, haben ein Landschaftsbild mit besonderer	Der Stellungnahme wird gefolgt, indem der größte Teil der markierten Fläche als BSLE festgelegt wird. Damit wird ein Verbund zur Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4310-103 "Bäuerliche Kulturlandschaft bei Bork" mit dem Schutzziel des Erhalts strukturreicher, von Grünland geprägter Kulturlandschaft mit Kleingehölzen, Kleingewässern und naturnahen Bächen als Reste bäuerlicher Kulturlandschaft in ausgeräumter und intensiv genutzter Umgebung und dem Erhalt von altholzreichem, bodenständigem Laubwald mit Bedeutung u.a. für Höhlenbrüter hergestellt. Mit der BSLE -Festlegung wird der flächige und zusammenhängende Schutz des Bereichs unterstützt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedeutung (Erläuterungskarte 8) und sind gegenwärtige klimatische Ausgleichsräume (Erläuterungskarte 18).	
2914#366 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Unna **Forderung:** Beibehaltung der im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil Dortmund, Kreis Unna, Hamm zeichnerisch festgelegter BSLE sowie Einbeziehung der Ortsteile Unna-Kessebüren, Unna-Siddinghausen, Unna-Stockum, Unna-Hemmerde, Unna-Westhemmerde, Unna-Dreihausen, Fröndenberg-Frömern, Fröndenberg-Ostbüren, Fröndenberg-Bausenhagen, Fröndenberg-Bentrop in die vorgeschlagene BSLE-Festlegung  **Begründung:** Große Bereiche dieser Kategorie sind zwischen Unna und Fröndenberg als BSLE-Gebiet entfallen, was für uns nicht nachvollziehbar ist, da in diesem Areal Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile mit einem hohen Erholungswert liegen. (Liegt dies an der Überschneidung mit den ausgewiesenen BSLV-Gebieten?).	Der Anregung wird gefolgt. In den markierten Bereich sind Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Es wird der Anregung gefolgt und der Bereich als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#367 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Freiraum nördlich Unna-Königsborn **Forderung:** Zeichnerische Festlegung des Freiraumes nördlich von Unna-Königsborn und Kamen-Heeren (siehe rot umrahmte Flächen im Kartenausschnitt). **Begründung:** Der zur Festlegung als BSLE vorgeschlagene Freiraum ist Teil des LSG-4412-0009 LSG-Hohe Ridde-Heerener Holz und soll Biotopverbundkorridor initiieren.  	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2914#368 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den BSLV werden bestimmte Flächen bereits bestehender Vogelschutzgebiete festgelegt. Das LANUV (2017) empfiehlt, die im Plangebiet liegenden Flächen des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203 401), die nicht FFH-Gebiet oder Naturschutzgebiet sind, als Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

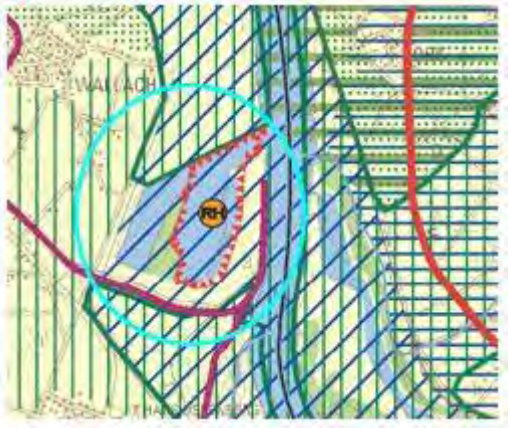
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Erweiterung des BSLV-Gebietes auf den im obigen Kartenausschnitt mit einer roten Umrahmung dargestellten Bereich, der sowohl das südliche Stadtgebiet von Unna, das Gemeindegebiet Holzwickedes sowie die nördlichen und östlichen Ortsteile Fröndenbergs einbezieht. **Begründung:** Der Regionalplan weist ein größeres BSLV-Gebiet entlang des Haarstrangs im Südosten Unnas und Nordosten Fröndenbergs auf, die südlichen und westlichen Bereiche des Haarstrangs werden jedoch als BSLV-Gebiet außer Acht gelassen. In diesem Areal liegen Brut- und / oder Nahrungsreviere von Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Steinkauz, Neuntöter, Feldlerche, Goldammer und Dorngrasmücke. Periodisch werden auch immer wieder Rohrweihe, Merlin, Kiebitz (früher hier häufiger Brutvogel), Schwarz- und Braunkehlchen, Wachtel, Rebhuhn und weitere seltene Offenlandarten als durchziehende oder zeitweilig rastende Vogelarten beobachtet.	festzulegen. Außerdem empfiehlt das LANUV die Festlegung des VSGs "Hellwegbörde"(DE-4415-401). Mit den BSLV sind die im Plangebiet vorkommenden weiträumigen Landschaften festgelegt, die von besonderer Bedeutung für Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des EP und des Rates vom 30.11.2009) sind. Damit sollen die räumlich-funktionalen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Lebensräume geschaffen und erhalten werden. Das Überleben und die Vermehrung der besonders geschützten Vogelarten soll in ihrem Verbreitungsgebiet sichergestellt werden. Eine zusätzliche Aufnahme von Fläche, die außerhalb des VSG liegen, werden nicht als BSLV festgelegt.
2914#369 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Alpen, GIBz Regionale Kooperationsstandorte östlich B 58	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Streichung des GIB-Z östlich der B 58 bei Alpen; stattdessen Darstellung als AFAB **Begründung:** Das GIBz Regionaler Kooperationsstandort ist mit dem Artenschutz als nicht vereinbar zu bewerten. Die gesamte Fläche ist Bruthabitat etlicher Kiebitz-Paare.	Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2914#370 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIBz Regionale Kooperationsstandorte - Kamp-Lintfort	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung:** Teilweise Streichung des nördlich von Kamp-Lintfort gelegenen GIB-Z; stattdessen Darstellung als BFN (grüne Umgrenzung) **Begründung:** In dem dargestellten Bereich befindet sich das im Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn rechtskräftig festgesetzte NSG "Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld" (9 ha). Im Zentrum der Schutzziele steht das Vorkommen des Eremiten (Osmoderma eremita), welcher nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art und in der FFH-Richtlinie in den Anhängen II und IV aufgelistet ist. Es muss aufgrund der Lebensraumansprüche von Osmoderma eremita mit dem Auslösen der Verbotstatbestände gem. Artenschutzrecht gerechnet werden; adäquate artenschutzrechtliche Maßnahmen sind aller Voraussicht nicht entwickelbar.	Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2914#371 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Teilfläche GIBz nördlich der B 510	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

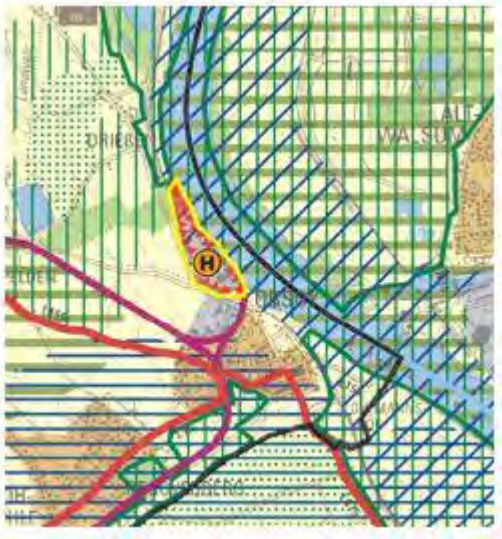
Stellungnahme	Erwiderung
Für den GIBz nördlich der B 510 (siehe in der Karte "?") - zurzeit noch Agrarlandschaft - ist zu klären, ob ein GIB in der dargestellten Lage und Abgrenzung grundsätzlich mit den Schutz- und Entwicklungszielen des oben erwähnten NSG vereinbar ist.	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2914#372 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIBz Regionale Kooperationsstandorte ehem. Kraftwerk Voerde  **Forderung:** Streichung des GIBz; stattdessen Darstellung als AFAB **Begründung:** Nordwestlich des GIBz liegt das als BSN im Regionalplan festgelegte NSG WES-018 "Momm-Niederung". Die Mommbach-Niederung ist eine typische Kulturlandschaftlich geprägte Rheinauen-Landschaft mit Feuchtgrünlandresten und reich durch (Kopf-) Baumreihen und -gruppen, Hecken, alte Einzelbäume und wertvolle Streuobstbestände gegliedert. Sie hat	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Vogelarten und weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten (siehe auch Biotopverbundfläche VB-D-4405-011 herausgehobene Bedeutung); Das Grünland ist als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für arktische Wildgänse und andere Wasservögel von großer Bedeutung. Neben wenigen kleinen Feuchtgrünlandresten am Mommbach sind die alten Streuobstwiesen und die wertvollen, z.T. sehr alten Kopfbaum-Weiden und -Eschen von herausragendem naturschutzfachlichem Wert. Viele Hecken- und Höhlenbrüter finden hier einen Lebensraum. Insbesondere der Steinkauz hat große Bestände in den alten Kopfbäumen und Baumhöhlen. Der Steinkauz gehört zu den streng geschützten Arten, die im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Südöstlich des Kraftwerksgeländes liegt der im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (siehe VB-D-4406-034) bewertete Wohnungswald. Es handelt sich um ein großflächiges, geschlossenes Laubwaldgebiet auf der Rhein-Niederterrasse (Dinslakener Rheinebene), das die Siedlungsbereiche von Voerde-Möllen und Dinslaken trennt. Gleichzeitig stellt der Wald eine Verbindung zwischen dem großen Offenlandbereich des Bruckhauser Bruchs mit der Rheinaue im Bereich von Rotbach- und Emschermündung bzw. der Walsumer Rheinaue her. Die Bedeutung des Wohnungswaldes liegt in seiner naturnahen und strukturreichen Ausprägung als Laubwald mit alt- und totholzreichem Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchen sowie einigen Altarmresten und dient u.a. als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Trittsteinelement des regionalen Wald-Biotopverbunds zwischen dem Hiesfelder Wald, dem Diersfordter Wald und der Leucht (beides FFH-Gebiete). Das Kraftwerksgelände trennt diese beiden Biotopkomplexe voneinander da es bis auf einen relativ schmalen Geländestreifen der, wenn auch einen Weiden-Auenwaldrest beinhaltet (siehe BK-4405-0011), bis unmittelbar an den Rhein heranreicht und damit den Biotopverbund der beiden wertvollen Freiraumbereiche verhindert oder zumindest stark einschränkt. Die zukünftige Nutzung des GIB-Z mit Gewerbe- u. Industriebetrieben wird die Möglichkeit den Biotopverbund wiederherzustellen verhindern.	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#373 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIBz Ruhehafen Ossenberg  **Forderung:** Streichung der zeichnerischen Festlegung des GIBz Ruhehafen Ossenberg; zeichnerische Festlegung als BSN (bei Streichung). Falls keine Streichung des GIBz Festlegung als AFAB bzw. BSLV (siehe auch Seite 17 zu BSLV) **Begründung:** Im Regionalplan-Entwurf ist als zukünftiger Ruhehafen Ossenberg (GIBz) der Abgrabungskomplex nördlich von Ossenberg vorgesehen. Die Bedeutung des Abgrabungskomplexes für die Biologische Vielfalt ist im LANUV-Informationssystem eindeutig dokumentiert und unstrittig nachgewiesen. Es handelt sich um die im LANVU-Informationssystem ausgewiesene Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-D-4405-007. Das Gebiet stellt sich als ein bis vor Kurzem noch in Betrieb befindlichen Auskiesungsbereich in der Rheinaue nördlich von Ossenberg mit Bahn-Betriebsgelände und Verladebereichen sowie einigen schwach strukturierten Weide-Grünlandflächen dar. Das große Stillgewässer mit Rhein-Anbindung weist steile Böschungen auf, die teils mit lückigen Ufergehölzen bestanden sind, teils noch offen sind. Auf einer Landzunge entwickeln sich Weidenauwald-Initialen. Das direkte Umfeld des Gebietes bilden die Naturschutzgebiete WES-19 "Rheinvorland östlich von	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BUND über das Büro der Naturschutzverbände lehnt den Ruhehafen bei Ossenberg grundsätzlich ab. Der Ruhehafen wird in der Stellungnahme fälschlicherweise als zweckgebundener GIBz bezeichnet. Im Regionalplanentwurf ist der Ruhehafen nicht als zweckgebundener gewerblich und industrieller Bereich (GIB Z) zeichnerisch festgelegt, sondern als Oberflächengewässer mit der zweckgebundenen Nutzung "Ruhehafen". Das Piktogramm Ruhehafen befindet sich innerhalb der Zweckbindung (Anlage 2, Blatt 13). Im Rheinabschnitt zwischen Duisburg und der Landesgrenze sind zur Minimierung der Sicherheitsrisiken auf dem Rhein Liegeplätze für Ruhepausen außerhalb des Stroms erforderlich, um den ruhenden und fahrenden Güterschiffsverkehr zu trennen. Aufgrund einer Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der 82. Regionalplanänderung des GEP 99 ist der "Ruhehafen Ossenberg" innerhalb des RVR-Verbandsgebiets unter Einbeziehung aller maßgeblichen Kriterien als einzig geeigneter Standort am Rhein ermittelt worden. Aufgrund der Lage des Ruhehafens innerhalb des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" DE 4203-401 und der Nähe zum FFH Gebiet DE 4203-401 wurden Natura 2000 Verträglichkeitsstudien erstellt. Im Ergebnis wurde in der Umweltprüfung der 82. Regionalplanänderung festgestellt, dass unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen die Regionalplanänderung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" vereinbar ist. Auswirkungen auf das FFH Gebiet sind nicht ermittelt worden, eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH Gebiet wurde ebenfalls festgestellt. Auch die artenschutzrechtliche Prüfung ergab auf Ebene der Regionalplanänderung keine Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Nennung der schadensbegrenzenden Maßnahmen und die entsprechenden Suchraumkulissen sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und der Bezirksregierung

Stellungnahme	Erwiderung
Wallach" und WES-20 "Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse". Das Gebiet ist als wertvoller Rast- und Nahrungsplatz für überwinternde Gänse sowie als Brutplatz für zahlreiche Brutvogelarten nicht nur für die Untere Rheinniederung, sondern auch darüber hinaus von herausragender Bedeutung (als Teil des landesweit bedeutsamen Rheinauen-Korridors und als Teilfläche des international bedeutsamen Feuchtgebietes Unterer Niederrhein) Die Festlegung als GIBz Ruhehafen wird somit abgelehnt insbesondere aufgrund folgender Gründe: • Wegen der zunehmenden Bedeutung als Nahrungs- und Rastbereich für Wasservögel. Insbesondere als Schlafplatz für arktische Gänse • Wegen der Beeinträchtigung der direkt angrenzenden NSG, VSG und FFH-Gebiet • Wegen zu erwartender Eingriffe durch das Beseitigen von Gehölzen- Versiegelung von Boden bei der Errichtung von Betriebsanalgen, Straßen etc. • Wegen der ggf. Erweiterung der Wasserfläche durch Abgrabung. • Wegen der Beeinträchtigung und Zerstörung von vorhandenen Steinkauz-Biotopen, sowie weiterer geschützter Brutvogelarte wie Wiesenpieper, Gartenrotschwanz etc. • Wegen der notwendigen Ausbaumaßnahmen der zuführenden Mommstraße, was wiederum sehr negative Auswirkungen auf die hier wandernden Amphibien (Kammmolch, Erdkröte, Teichmolch, Wasser/Teichfrosch) und die Avivauna haben wird. • An die Planung anlehnende Auslösung der Forderung den westlichen Gewässerteil ebenfalls einer Nutzung zu unterziehen (diese Tatsache hervorgehend aus Sitzungen Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss der Stadt Rheinberg 16.11.2012 und 26.03.2014 Im südlich angrenzenden NSG sind neben anderen Libellenarten an dieser Stelle vorkommende gefährdete Arten wie Südliche Binsenjungfer (Lestes barbarus) und Kleines Granatauge (Erythromma viridulurn) ab 2006 in wassereichen Jahren nachgewiesen (Wilfried Ingensiep/NABU Rheinberg)	Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde erfolgt. Die 82. Änderung des GEP 99 ist als raumordnerisch verträglich abgeschlossen worden. 2017 ist die Änderung rechtswirksam geworden, die Festlegungen sind in den Regionalplan Ruhr übernommen worden. Die konkrete Ermittlung der Flächengrößen, die vertragliche Sicherung und Umsetzung der Maßnahmen sowie die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen auf der nachfolgenden Ebene des Planfeststellungsverfahrens gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

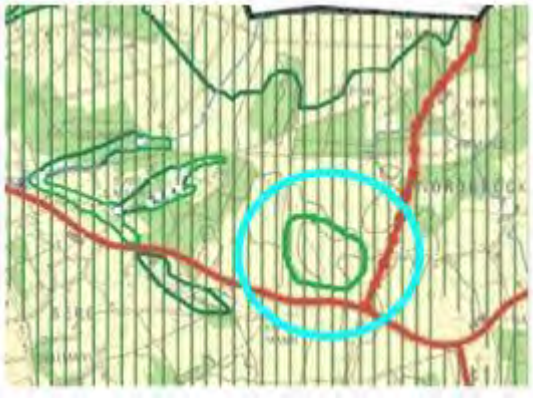
Stellungnahme	Erwiderung
Die nachgewiesenen Bestände des Kammmolches (Triturus cristatus) wurden nach 2002 nicht mehr genauer weiterverfolgt, so dass die weitere Entwicklung der Population momentan unbekannt ist. Demzufolge kann die Einschätzung eines guten Erhaltungszustandes der Kammmolch-Population nicht nachvollzogen werden. Weitere durch die Maßnahme beeinträchtigte Amphibienarten sind Teichmolch, Erdkröte, und der Teich/Wasserfroschkomplex. Zu erwähnende Pflanzenarten wären noch die Seekanne (Nypholdes peltata), der Feldmannstreu (Eryngium campestre und große Schlüsselblumenbestände). Zu erwähnen ist auch das Vorkommen des Steinkauzes (Arthene noctua) Bruten dieser Eulenart wurden in den letzten 10 Jahren auch im zu beanspruchenden Randbereich des geplanten Ruhehafens nachgewiesen und werden dann in jedem Fall negativ beeinträchtigt.	
2914#374 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW RW	
GIBz Hafen Orsoy **Forderung:** Streichung der zeichnerischen Festlegung des GIBz Hafen Orsoy **Begründung:** In der textlichen Begründung Verkehrsinfrastruktur Häfen werden die Kriterien für die Landesbedeutsamkeit eines Hafens festgelegt. Dabei werden drei Kriterien für die Beurteilung herangezogen. Diese Kriterien liegen hier jedoch nicht vor: Für den Rheinhafen Orsoy ist weder der wasserseitige Containerumschlag noch die besondere standortpolitische Bedeutung als eines dieser Kriterien angegeben, weil diese hier nicht vorhanden sind. Lediglich der Gesamtumschlag von mehr als 2 Mio.t, angegeben mit 2,292 Mio.t, soll als Kriterium für die Einstufung als "landesbedeutsam" dienen. Aber nach der Berichterstattung in der Presse beträgt der Umschlag lediglich 1,8 Mio.t., sodass auch dieses Kriterium für die Einstufung als landesbedeutsamer Hafen entfällt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der

Stellungnahme	Erwiderung
 Zudem ist zu beachten, dass dieser Umschlag keineswegs eine gesicherte Größe und einem ständigen Wandel unterworfen ist. So betrug der durchschnittliche Jahresumschlag in den Jahren 1987 – 1991 etwa 1.905.442 t. Dies war zu einer Zeit, als der Umschlag von Kohle für den Hafen Orsoy von wesentlicher Bedeutung war. Die Umstände änderten sich jedoch, weil der Umschlag von Kohle rückläufig war und nun der Umschlag von Erzen bedeutsam wurde. Aber auch dieser Umschlag ging wieder wesentlich zurück und der Umschlag von Kohle wurde wieder bedeutsam. Wie die NIAG aber selber vorträgt, ist aufgrund der Energiewende mit einem Rückgang der Umschlagmengen für Schüttgüter zu rechnen, sodass die 2 Mio.t. Nicht erreicht werden. Entscheidungen bezüglich der Hafenerweiterung seitens des Kreises Wesel als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde werden hier ebenfalls in Frage gestellt, da der Kreis Wesel mit einem Anteil von 43 % Mitgesellschafter an dem planungsbegünstigten Unternehmen (NIAG) beteiligt ist. Das Hafengebiet ist in seiner jetzigen zeichnerischen Festsetzung im Entwurf des Regionalplans Ruhr als emittierender Betrieb an die schutzwürdige benachbarte	landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Der angeführte Verstoß des Regionalplans gegen die eigenen aufgestellten Kriterien für die gebotenen Schutzabstände ist nicht nachvollziehbar. Die

Stellungnahme	Erwiderung
Wohnbebauung Grüner Winkel, Dr. Guischard Straße, Müschensteg, Hafendamm, Landrat von Laer Straße und Orsoy insgesamt herangerückt. Dies geschah im Jahre 1984, als der Hafen auf der Grundlage einer fehlgeschlagenen Bauleitplanung ausgebaut wurde. Die Wohnbebauung war zu dieser Zeit bereits vorhanden und als Wohngebiet gekennzeichnet. Als wesentliches Ziel wird die gemäß § 50 BImSchG erforderliche Trennung von untereinander nicht verträglichen Nutzungen im Regionalplan gesehen. Diesem sogenannten Trennungsgrundsatz zufolge sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zu zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen. Der Entstehung neuer Gemengelagen durch die Planung neuer Wohngebiete im unmittelbaren Umfeld von emittierenden Gewerbegebieten oder umgekehrt, durch die Ausweisung von neuen Gewerbegebieten für emittierende Betriebe in der unmittelbaren Nähe von Wohnnutzungen, soll auf diese Weise durch die Regionalplanung frühzeitig entgegengewirkt werden. Deshalb ist den Belangen des Immissionsschutzes und des Störfallschutzes sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung bereits auf der Ebene der Raumordnung Rechnung zu tragen und nicht nachgelagerten Verwaltungsverfahren zu überlassen. Mit dem Hafenbetrieb sind erhebliche Immissionen für die benachbarte Wohnbebauung verbunden. Diesen Immissionen wird mit den Mitteln des Planungsrechts nicht entgegengewirkt. Diese Immissionen werden vielmehr vollständig ausgeklammert und nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Das nächstgelegene Wohngebiet ist von dem im Regionalplan ausgewiesenen Hafengebiet ca. 103 m entfernt. Der Abstandserlass sieht für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, einen Mindestabstand von 500 Meter zum nächstgelegenen Wohngebiet vor.	Erläuterungen im Regionalplan richten sich an die nachfolgende Planungsebene und dienen als Interpretationshilfe für die entsprechenden Ziele und Grundsätze.

Stellungnahme	Erwiderung
In dem Regionalplan wird für den Bereich des ausgewiesenen Hafengebietes und der benachbarten Wohnbebauung diese Vorgabe um nahezu 400 Meter unterschritten. Je nach Witterungslage ist die Belastung durch die staubenden Güter für die Wohnbevölkerung extrem, weil die staubenden Güter bis in den historisch geschützten Ortskern von Orsoy getragen werden. Dieser Ortskern ist von der nächstgelegenen Lagerfläche des Hafens Orsoy nur ca. 400 Meter entfernt. Damit ignoriert der Regionalplan mit der festgelegten Fläche für den Hafen Orsoy die eigenen aufgestellten Kriterien für die gebotenen Schutzabstände.	
2914#375 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) - Dingdener Heide **Forderung:** BSN-Erweiterung zwischen zwei BSN nordöstlich und östlich von Dingden mit den zurzeit bestehenden drei NSG "Kleine Dingdener Heide", NSG "Mumbecker Bach" sowie NSG "Dingdener Heide" wie im Kartenausschnitt dargestellt zu einem zusammenhängenden BSN.  **Begründung:** Im Zuge des Projektes "Dingdener Heide – Geschichte einer Kulturlandschaft" sind große Flächenanteile zwischen den erwähnten NSG durch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des BSLEs bleibt, da es sich bei den Dingdener Höhen um eine Biotopverbundfläche "besonderer Bedeutung" (VB-D-4205-010) handelt. Es wird dem LANUV-Fachbeitrag (2017) gefolgt, der die Flächen auch unter Zugrundelegung der angeführten Argumente (Entwicklungszieles der Umwandlung von Ackerflächen und Extensivierung des Grünlandes) als Biotopfläche besonderer Bedeutung bewertet.

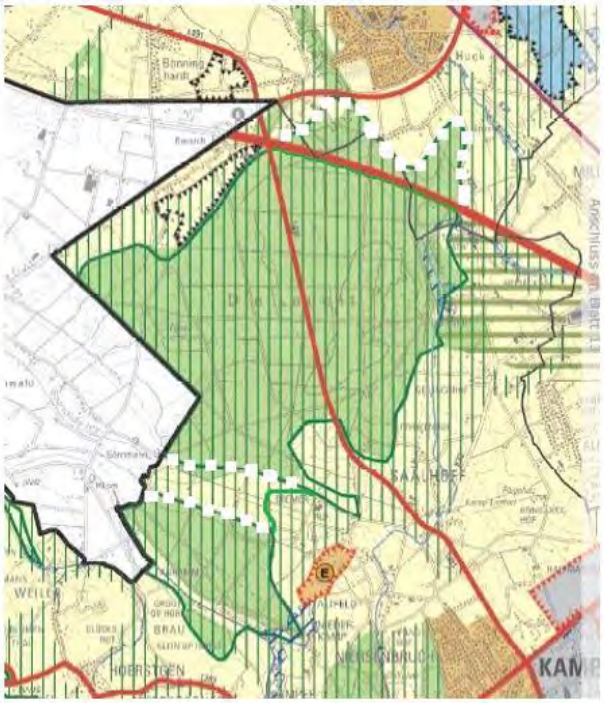
Stellungnahme	Erwiderung
NRW-Stiftung und Stiftung Büngerner- Dingdener Heide erworben und naturschutzgerecht entwickelt worden (Umwandlung drainierter Acker zu extensivem Feucht- und Nassgrünland). Weitere Grundstückserwerbungen sind vorgesehen. Der Erweiterungsbereich steht ökologisch im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem NSG "Mumbecker Bach", da es sich hierbei um dessen oberen Quellbereich handelt.	
2914#376 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW RW	
Bereich südöstlich von Dingden: Veebach u. Königsbach **Forderung:** Drei einzelne BSN (Bachabschnitte und Quellbäche des Veebachs bzw. des Königsbachs mit ihren Auen) südöstlich von Dingden. Die drei BSN sollen durch Hinzunahme des Abschnitts des Veebachs und seiner Aue nördlich der L 896 wie im Kartenausschnitt dargestellt erweitert und miteinander verbunden werden.  **Begründung:** Der verbindende Abschnitt weist bereits heute brachliegendes Feucht- und Nassgrünland in der Bachaue auf. Wesentliche Teile dieses	Der Anregung wird nicht gefolgt. Als Biotopverbundfläche von herausragender regionaler Bedeutung werden die drei Flächen beibehalten. Die beschriebene Fläche hat eine laut Beurteilung des LANUVs eine "besondere" Bedeutung für den Biotopverbund (LANU, 2017). Es wird daher an der BSLE -Festlegung festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
verbindenden Erweiterungsbereichs sind durch die Stadt Hamminkeln erworben worden und sollen einem naturnahen Bachausbau bzw. extensiven Grünlandentwicklung zugeführt werden. Der Bereich gehört überwiegend zum Projektgebiet "Dingdener Heide – Geschichte einer Kulturlandschaft".	
2914#377 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereich im Westen von Dingden-Nordbrock: Hohe Heide  **Forderung:** Darstellung eines BSN in weiterem Abstand südöstlich von Dingden bzw. nordwestlich Kreuzung L 896 / K 26 (Bereich "Hohe Heide"). **Begründung:** Standörtlich handelt es sich um eine feuchte bis nasse, von Grünland geprägte Senke von geomorphologisch natürlichem Ursprung und deren höher gelegene Umgebung. Bei dem Bereich handelt es um das feste Brutrevier des Großen Brachvogels, er weist ein großes Entwicklungspotential auf und ist Teil des Projektgebietes "Dingdener Heide – Geschichte einer Kulturlandschaft". Neben der Extensivierung von Feuchtgrünland wurde in der Umgebung auch trockenes, tlw. mageres Grünland wiederhergestellt. Etwa die Hälfte des darzustellenden BSN befindet sich bereits im Eigentum der Stiftung Büngerner-Dingdener Heide und der Biologischen Station im Kreis Wesel. Die raumplanerische Darstellung als BSN ist notwendig um das hohe	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die regionalplanerische Festlegung BSN dient dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Hierzu werden unter anderem die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung als BSN festgelegt. Bei dieser Fläche handelt es sich lt. Fachbeitrag des LANUVs (2017) jedoch zum Teil um eine Biotopfläche besonderer Bedeutung sowie um einen regionalen Kulturlandschaftsbereich. Es bleibt daher bei der BSLE-Festlegung. Die Entscheidung zu Maßnahmen zur Sicherung und Optimierung des Entwicklungspotenzial für den Großen Brachvogel obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklungspotential für gefährdete Offenlandlebensräume und deren Lebensgemeinschaften zu sichern.	
2914#378 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Wesel (Diersfordt, Bislich) **Forderung:** Darstellung BSN als Erweiterung im Norden des BSN Bislich (Rheinvorland) im Bereich Vahnum bis zur "Bislicher Straße" (K 7)  **Begründung:** Der Bereich eignet sich insbesondere zur Wiederherstellung hochwertiger Auen-Lebensräume. Die Darstellung als BSN soll diese Entwicklung sichern, welche durch ein integriertes Projekt Naturschutz / Hochwasserschutz / Rohstoffgewinnung realisiert werden soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des BSLV wird festgehalten. Mit der Festlegung der Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" (DE 4203-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Und es sollen, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten getroffen werden, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern. Damit eine hinreichende Sicherung der Flächen gegeben. Eine zusätzliche Festlegung als BSN zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems ist daher nicht erforderlich.
2914#379 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereich östlicher und nördlicher Randbereich Auskiesungskomplex und angrenzende Niederterrasse **Forderung:** Erweiterung des BSN Diersfordter Wald (incl. Watley u. Bislicher Meer) um die im Zuge der angrenzenden Abgrabungen naturnah gestalteten amphibischen Lebensraum-Komplexe.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die markierte Fläche liegt im Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein". Flächen im VSG außerhalb von Schutzgebieten (FFH oder NSG) werden im RP Ruhr als BSLV festgelegt. Einer Einbeziehung in ein Naturschutzgebiet steht die Festlegung nicht entgegen. Eine zusätzliche Festlegung eines Vorranggebietes BSN erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Die vorgeschlagene Erweiterung entspricht dem bisherigen Vorgehen, entsprechende Flächen in das NSG Diersfordter Wald mit einzubeziehen. Der Bereich erfüllt eine wichtige Ergänzungs- und Biotopverbund-Funktion zu den erhaltenen ursprünglichen Teilräumen (Bislicher Meer, Watley-Niederung) und steht in direkter Verbindung mit angrenzenden Komplexen im Kreis Kleve (Lange Renne etc.) und der Überschwemmungsaue (s.o.)	
2914#380 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
Bereich südöstlich Hünxe **Forderung**: Die beiden östlichen Teilflächen des NSG "Bachtäler südöstlich Hünxe" sollen als BSN dargestellt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die beiden östlichen Teilflächen des NSG "Bachtäler südöstlich Hünxe" werden als BSN festgelegt.

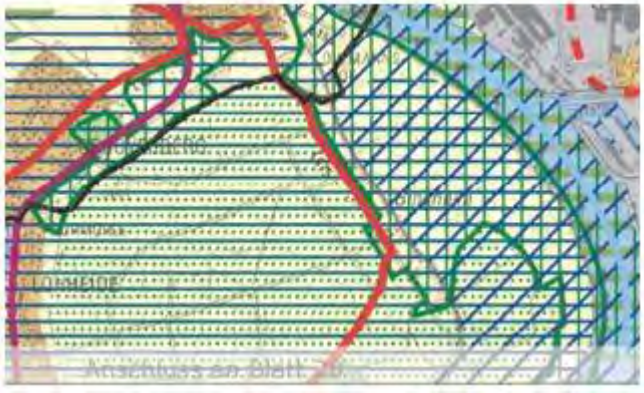
Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung**: Es handelt sich um festgesetzte NSG-Flächen (Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Hünxe/Schermbeck), welche jeweils über 5 ha Größe aufweisen.	
2914#381 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Kamp-Lintfort u. Alpen **Forderung:** Herstellung einer BSN-Verbindung der beiden BSN "Leucht" und BSN "Niederkamp **Begründung:** Durch die zeichnerische Festlegung (wie oben markiert) wesentlicher Teile der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4404-019 "Niederung der Baerlagsley" als BSN können die beiden bereits als BSN im Entwurf festgelegten Naturschutzgebiete zu einem großen zusammenhängenden BSN bzw. NSG entwickelt werden. Die Baerley-Niederung ist eine teilweise reich gegliederte, teilweise von Ackernutzung geprägte Niederung mit begradigtem Bachlauf und Gräben sowie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird an der BSLE-Festlegung festgehalten und somit der Bewertung des LANUVs (2017) als Biotopverbundfläche mit "besonderer Bedeutung" für den Biotopverbund gefolgt. Als Schutzziel wird vom LANUV die "Erhaltung und Optimierung einer zwischen den Waldgebieten der Leucht und des Niederkamp gelegenen strukturreichen Grünland-Niederung als wertvolles Vernetzungsbiotop und als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten" genannt und als Entwicklungsziel die "Optimierung der Niederung durch naturnahe Gestaltung aller Gewässer, extensive Grünlandnutzung, Förderung von Feuchtgrünland, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sowie Anreicherung mit (Kopf-) Baumreihen, Hecken und Obstbaumwiesen". Gemäß der textlichen Festlegung zu den BSLE (G 2.4-1 RP Ruhr-Entwurf) sollen die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen

Stellungnahme	Erwiderung
Weidegrünland, das durch (Kopf-) Baumreihen, kurze Alleen, kleine Streuobstwiesen, Hecken, Gebüsche und Einzelbäume strukturiert wird.  Es handelt sich also um eine typische, teilweise reich gegliederte Kulturlandschaft der Niederung mit Habitaten für vielen darauf angewiesene Tierarten wie z.B. dem Steinkauz. Das Gebiet ist gerade auch für den Biotopverbund als Vernetzungselement am Rand des Issumer Fleuth-Niederungskorridors von besonderer Bedeutung. Es bestehen enge Funktionsbeziehungen zu den direkt angrenzenden BSN bzw. NSG "Leucht" und "Niederkamp". Die Baerley-Niederung wird zurzeit bereits durch Erwerb und Maßnahmen der LINEG ökologisch aufgewertet. Wie die bereits im BSN "Niederkamp"	Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden. Dies entspricht insofern der Forderung der Stellungnahme, die regionale Biotopverbundfunktion weiter zu entwickeln.

Stellungnahme	Erwiderung
eingegliederte Niederung der Issumer Fleuth und Teile der Niederung der Saalhoffer Ley am Ostrand des BSN "Leucht! bietet es sich auch im Bereich der Baerley an, die regionale Biotopverbund-Funktion für die Niederungen weiter zu entwickeln sowie linksrheinisch einen größeren geschlossenen Raum zu entwickeln.	
2914#382 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Rheinberg - Bereich des geplanten Polders  **Forderung**: Erweiterung des BSN nordöstlich und östlich von Rheinberg in der Abgrenzung des zukünftigen Überschwemmungsbereichs (geplanter Polder Orsoy Land). **Begründung**. Der Vorschlag folgt der Forderung der Naturschutzverbände, die Funktion des geplanten Polders über die des Hochwasserschutzes zusätzlich auf die Entwicklung einer ökologisch hochwertigen Flussaue auszudehnen. Die Voraussetzungen für diese Entwicklung sind günstig, da sich der Bereich fast ausschließlich im Eigentum des Landes NRW befindet. Die Entwicklung sollte über ein integriertes Projekt Naturschutz / Hochwasserschutz / Rohstoffgewinnung realisiert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung des Bereichs zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft gemäß Ziel 2.5-1 zu erhalten. Mit dem Grundsatz 2.5-2 sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume getroffen werden, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern oder zu verbessern. Es handelt sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet, das fachrechtlich über § 52 LNatSchG gesichert ist. Der Anregung zu einer zusätzlichen Festlegung eines Vorranggebietes BSN zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems wird daher nicht gefolgt.

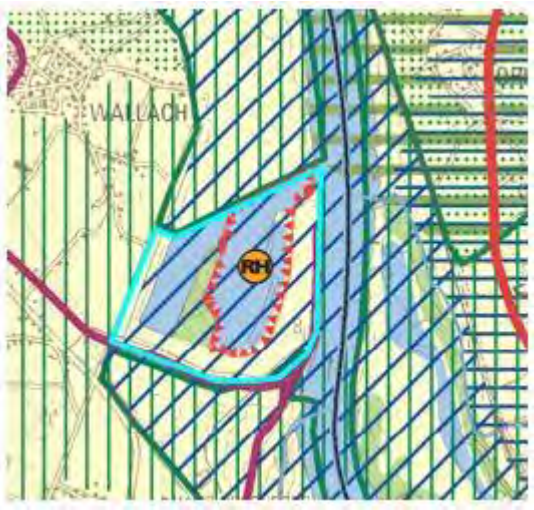
Stellungnahme	Erwiderung
2914#383 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
Bereich nördlich Eversael, östlich der ehemaligen sog. "NATO-Straße" **Forderung**: Erweiterung des BSN im Vogelschutzgebiet östlich der ehemaligen sog. NATO-Straße. **Begründung**: Der Bereich eignet sich hervorragend für die Entwicklung eines Feuchtwiesen-Komplexes zur Stützung und Entwicklung der gefährdeten Limikolen-Bestände in der Rheinaue (insb. für Kiebitz und Uferschnepfe)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN wird nicht erweitert. Die Flächen sind als BSLV aufgrund des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein festgelegt. Sie sind gerade für den Schutz der Vogelarten des Offenlandes festgelegt und entsprechen somit auch der Entwicklung von Feuchtwiesen für die Limikolen wie u.a. Uferschnepfe und Kiebitz.
2914#384 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Voerde  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Trotz der Beurteilung des LANUVs als herausragende Biotopverbundfläche wurde die Fläche als BSLE festgelegt (LANUV, 2017). Der Grund darin liegt in der besonderen Bedeutung des Waldes für die siedlungsnahe Erholung. Die Waldfläche liegt zwischen den Siedlungsbereichen Möllen (Voerde) und dem Stadtteil Eppinghoven der Stadt Dinslaken und wird von der Bevölkerung als Naherholungsgebiet genutzt. Die Fläche ist im Landschaftsplan Dinslaken/Voerde als LSG festgesetzt. Die besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung wird vom Kreis Wesel gestützt, eine mögliche Festsetzung als Naturschutzgebiet mit möglicher Reduzierung der bestehenden Wegeverbindungen zieht der Kreis nicht in Betracht. Die Nutzung des Waldes für die siedlungsnahe Erholung findet im Wesentlichen aus Spaziergängen auf vorhandenen Wegen statt. Der wertvolle Baumbestand wird auch ohne Festlegung als BSN nicht entwertet. Auch die Funktion des Waldes im Biotopverbund als wertvolles Trittsteinelement und als Lebensraum für Fledermäuse und weiteren Holzbesiedlern bleibt ebenfalls bestehen.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung: Darstellung der Biotopverbundflächen VB-D-4406-005 "Waldgebiet und Parkgelände nördlich und westlich des Wohnungswaldes" (besondere Bedeutung) und VB-D-4406-034 "Wohnungswald südöstllich Kraftwerk Voerde" (herausragende Bedeutung) als BSN. **Begründung:** Die Bedeutung des Wohnungswaldes als Habite für Flora und Fauna ist im LANÄUV-Informationssystem eindeutig dokumentiert und unstrittig nachgewiesen. Etwa drei Viertel des Gebiets werden von naturnahem und meist strukturreichem, teilweise alt- und totholzreichem Eichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchen-Eichenwald eingenommen, hinzu kommen einige Bergahorn-, Fichten-, Kiefern- und Roteichenparzellen. Der besondere Wert des Wohnungswaldes ergibt sich aus dem Vorherrschen naturnaher Waldtypen mit zumeist hohem Strukturreichtum: Je nach hydrologischen Gegebenheiten und der Nährstoffversorgung zählen diese Bestände zum Eichen-Hainbuchenwald (vor allem im Süden des Gebiets in Rotbachnähe), zum bodensauren Eichenwald oder zum Flattergras-Buchenwald mit Übergängen zum typischen Buchen-Eichenwald. Der Wohnungswald ist als Lebensraum für zahlreiche waldtypische Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Trittsteinelement des regionalen Wald-Biotopverbunds zwischen dem Hiesfelder Wald, dem Diersfordter Wald und der Leucht von herausragender Bedeutung. Der Wohnungswald ist mit dem im Westen angrenzenden Waldgebiet im Zusammenhang zu betrachten, da hier u.a. im Bereich "Das Bruch" ein Niederungs-Waldrest mit naturnahem und teilweise altholzreichem Eichen-Buchen-, Birken- und Buchen-Eichenwald erhalten ist. Die teilweise altholzreichen Laubwald-Bestände stellen wertvolle Trittsein-Lebensräume u.a. für Fledermäuse und Altholzbesiedler dar. Die Teilflächen des Gebiets sind als Arrondierungsfläche im Westen bzw. Wald-Trittsteinelement im Norden des Wohnungswaldes auch für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#385 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Rheinberg  **Forderung:** Darstellung der Biotopverbundfläche VB-D-4406-01 "Niederung in der ehemaligen Rheinschlinge zwischen Baerl und Orsoy" (herausragende Bedeutung) als BSN (siehe punktierte Fläche = also bislang nur als BSLV festgelegt) **Begründung:** Die Bedeutung dieses hier als BSN vorgeschlagenen Bereichs ist im LANUV Informationssystem als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung Stufe 1 eindeutig dokumentiert und unstrittig nachgewiesen. Die ehemalige Rheinschlinge auf der Niederterrasse zwischen Baerl und Orsoy stellt einen reich strukturierten Niederungszug entlang des Lohkanals und des Baerler Leitgrabens dar, der überwiegend als Weidegrünland genutzt wird und von zahlreichen Hecken, (Kopf-) Baumreihen und -gruppen, Gebüschen, Einzelbäumen, Feldgehölzen und Obstbaumwiesen gegliedert wird. Grundwassersenkungen beeinträchtigen den Wasserhaushalt der Niederung und lassen die begradigten Bachläufe komplett bzw. episodisch trockenfallen. Die fast 3 ha große Streuobstwiesenfläche am Stillgewässser "Kuhteich" befindet sich seit 1997 in Besitz des NABU Kreisgruppe Wesel und wurde seitdem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung des Bereichs zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft gemäß Ziel 2.5-1 zu erhalten. Mit dem Grundsatz 2.5-2 sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume getroffen werden, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern oder zu verbessern. Mit dem Vorranggebiet BSLV und den textlichen Festlegungen ist somit ein Schutz der Fläche gegeben. Es handelt sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet, das fachrechtlich über § 52 LNAtSchG gesichert ist. Der Anregung einer regionalplanerischen Festlegung eines zusätzlichen Vorranggebietes BSN zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems wird daher nicht gefolgt. Dies entspricht auch dem Fachbeitrag des LANUV: "*Für das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" wird empfohlen Flächen innerhalb von FFH- und Schutzgebieten als BSN Flächen in den Regionalplan zu übernehmen. Für Flächen im VSG außerhalb von Schutzgebieten wird die Darstellung mit dem Planzeichen BSLV (...) festzulegen* (LANUV, 2017, S. 197/198).

Stellungnahme	Erwiderung
sukzessive optimiert; unter anderem wurde mit mehr als 45 hochstämmigen Obstbaumsorten aufgestockt. In Zusammenarbeit mit der LINEG wurde 2010 hier auch die Reaktivierung/Bewässerung des ehemaligen Stadtgrabens im Bereich des Bodendenkmals Nr. 33: "Neuzeitliche Stadtbefestigung in Rheinberg-Orsoy zwischen Binsheimer Str. und Bendstege" wiederherstellt, die in einem alten Kolk innerhalb der Streuobstwiese eingefasst von Kopfweiden endet. Eine neue Obstbaumwiese wurde 2007 als Ausgleichsfläche in einem Nachbargrundstück am Kuhdyk mit 36 alten hochstämmigen Obstbaumsorten und einer ca. 100 Meter langen Weißdornhecke angelegt. Das Gebiet stellt einen alten Kulturlandschaftsausschnitt dar, der einen zusammenhängenden Komplex aus Grünland mit überwiegend frischem, gelegentlich auch feuchten bis nassen Untergrund aufweist, sich nahezu halbkreisförmig entlang einer Terrassenkante des Rheins erstreckt und im Süden in das Deichvorland übergeht. Im Norden, im Bereich Orsoy-Orsoyerberg, geht die Niederung in einen Komplex aus siedlungsnahem Obstwiesengürtel, zwei Abgrabungsgewässern und einem kleinen Dünenbereich über, letzterer weist neben einem naturnah sich entwickelnden Birken-Eichen-Wäldchen auch Reste offener Sandmagerrasen-Vegetation auf (zwei Trockenrasenflächen / Silbergrasflur gesetzlich geschütztes Biotop GB-4406-233). In der textlichen Festlegung Teil B Seite 125 des Entwurfs des Regionalplans Ruhr wird darauf hingewiesen, dass sich Naturwaldzellen für Forschung und Lehre langfristig erhalten und ihrer Entwicklung überlassen werden sollen. Die 5,6 ha Naturwaldzelle liegt in einem eingezäunten Wasserschutzgebiet und konnte sich ungestört entwickeln. Hier fanden in den letzten Jahren nur Eingriffe aus Verkehrssicherungsgründen statt. Auf Seite 126 des Entwurfs wird Rheinberg als Kommune mit einem Waldanteil von unter 20 % bewertet und bildet mit einem Waldanteil von 2 das Schlusslicht NRW-weit. Von herausragender, auch kulturhistorischer Bedeutung ist der hohe Strukturreichtum der vielfach von Hecken und Baumreihen mit z. T. altem Baumbestand getrennten Grünlandflächen, außerdem das Grünland mit Nutzung	

Stellungnahme	Erwiderung
als Obstbaumweide sowie parzellenweise abwechselnden Feuchtigkeits- und Nährstoffverhältnissen, insbesondere ein größeres, wohl durch Bergsenkungen entstandenes Röhricht- und Nasswiesengebiet mit Großseggen- (Sumpfbinse) und Röhrichtbeständen südlich von Loheide. Bemerkenswerte Pflanzenarten sind Schwarz-Pappel (Populus nigra Rote-Liste), Mistel, Kleiner Wiesenknopf (Sanguisorba minor), echtes Labkraut (Galium verum), Wiesen-Schlüsselblume (Primula veres), gewöhnliches Ferkelkraut (Hypochaeris radikata). Bemerkenswerte Tierarten sind der Steinkauz (Rote-Liste), Kiebitz (Rote-Liste) Gartenrotschwanz (RL). Zudem finden sich verschiedenen gesetzlich geschützte Biotoptypen (Röhrichte, Sümpfe und Riede, seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland). Das LSG "Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof" steht im engen Verhältnis zu dem als BSN festgelegten NSG DU-003 "Rheinaue Binsheim" (siehe auch VB-D-4506-006 "Rheinaue zwischen Alt-Homberg und Binsheim" bzw. BK-4406-0057) Die Rheinaue Binsheim ist ein ausgedehntes Grünlandgebiet, dem durch seine zusammenhängende Struktur ein hoher Wert im Biotopverbund zukommt, selbst auf Bundesebene im Zuge des Rheinkorridor-Biotopverbundes. Das gesamte Rheinvorland, insbesondere der reich gegliederte Bereich mit Kopfbäumen und Hecken, ist für die Avifauna ein bedeutendes Brutgebiet. Für die überwinternden Gänse stellen die Wiesen und Weiden ein europaweit bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet dar. Dies wiederum begründet die Darstellung Binsheimer Feld im Regionalplan zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offlandes. Ergänzt und gegliedert wird der Grünlandverbund durch Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbaumreihen, teils reich an Höhlen, Totholz und ausgedehnten Vorkommen der Mistel. Zusammen bilden diese Strukturen eine alte Kulturlandschaft von großer naturschutzfachlicher und kulturhistorischer Bedeutung. Das rheinnahe Grünland ist teilweise durch Flutmulden vertieft und weist so noch Elemente der natürlichen Aue auf. Vor allem der südlichste Grünlandbereich weist teilweise sehr trockene Abschnitte auf, die von stark zurückgegangenen und gefährdeten Trockenheits- und Magerkeitszeigern besiedelt werden. Weidenbestände am oberen Uferbereich und Kiesfluren mit Pionierpflanzen im unteren Abschnitt zeugen ebenfalls von natürlicher	

Stellungnahme	Erwiderung
Gewässerdynamik, wenn auch Eingriffe zur Sicherung des Schiffsverkehrs erfolgen.	
2914#386 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)  **Forderung**: Der oben markierte Bereich ist als BSLV festzulegen. **Begründung**: Der Bereich zwischen den beiden BSN-Festlegungen im Norden und Süden, dem Rhein im Osten und dem Deich im Westen ist Teil des rechtskräftig ausgewiesenen Vogelschutzgebietes "Untere Niederrhein" (DE-4203-401). Im Entwurf ist dieser Bereich von jeglichem Schutz des VSG "Unterer Niederrhein" ausgenommen. Es ist daher – wenn eine BSN-Würdigkeit nicht gegeben sein sollte - zusätzlich mit der Signatur BSLV (Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes) zu belegen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der BUND regt über das Landesbüro der Naturschutzverbände an, den markierten Bereich als Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) zeichnerisch festzulegen, da dieser Bereich Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" ist. Innerhalb des Vogelschutzgebiets und außerhalb des Oberflächengewässers mit der Zweckbindung "Ruhehafen" kann der Anregung gefolgt werden. Innerhalb der Zweckbindung "Ruhehafen" wird von einer Überlagerung von zwei Vorranggebieten und den damit einhergehenden textlichen Zielen abgesehen, da dies zu Konflikten führen könnte. In den Regionalplan Ruhr ist die 82. Änderung des geltenden Regionalplans GEP 99 übernommen worden und als Ziel der Raumordnung textlich und zeichnerisch festgelegt. Das als Ruhehafen zweckgebundene Oberflächengewässer ist im Rahmen der am 27.9.2017 rechtswirksamen gewordenen 82. Regionalplanänderung gemäß § 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) als Vorranggebiet festgelegt worden. Der Ruhehafen ist damit eine verbindliche Vorgabe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, die in Form von räumlich und sachlich bestimmten textlichen und zeichnerischen Festlegungen vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen wurde. Innerhalb der Zweckbindung ist nur die Funktion und Nutzung als Ruhehafen vorgesehen. Damit sollen ausreichende Liegeplätze einschließlich erforderlicher Infrastruktur für die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen der Binnengüterschiffe vorgehalten werden. Andere raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der vorrangigen Funktion und Nutzung als Ruhehafen vereinbar sind. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde dargelegt, dass unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen die Regionalplanänderung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" vereinbar ist. Der Art der

Stellungnahme	Erwiderung
Die beiden ehem. Abgrabungsgewässer, von denen das Gewässer mit Zugang zum Rhein zukünftig als Ruhehafen (GIBz) festgelegt bzw. genutzt werden soll, sind im Biotopverbund des Landes NRW als Biotop mit herausragender Bedeutung ausgewiesen (VB-D-4405-007 "Abgrabungs-Komplex am Rhein nördlich von Ossenberg"). Laut LANUV-Informationssystem weist das große Stillgewässer mit Rhein-Anbindung steile Böschungen auf, die teils mit lückigen Ufergehölzen bestanden sind, teils noch offen sind. Weiter heißt es: *"Auf einer Landzunge entwickeln sich Weidenauwald-Initialen. Das direkte Umfeld des Gebietes bilden die Naturschutzgebiete "Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse" und "Rheinvorland östlich von Wallach". Das Gebiet ist als wertvoller Rast- und Nahrungsplatz für überwinternde Gänse sowie als Brutplatz für zahlreiche Brutvogelarten nicht nur für die Untere Rheinniederung, sondern auch darüber hinaus von herausragender Bedeutung (als Teil des landesweit bedeutsamen Rheinauen-Korridors und als Teilfläche des international bedeutsamen Feuchtgebietes Unterer Niederrhein)".* Vor diesem Hintergrund hätte der Bereich als BSN zeichnerisch festgelegt werden müssen. Eine BSN-Darstellung macht allerdings nur Sinn, wenn – wie von uns oben gefordert – die Festlegung als GIBz Ruhehafen gestrichen wird, da sich eine BSN-Darstellung nicht mit der Darstellung als GIBz vereinbaren lässt. Alternativ schlagen wir vor, die Darstellung als BSLV zeichnerisch festzulegen, um einen gewissen Schutz der überwinternden Gänse gewährleisten zu können. Ob dieses und der Schutz der sonstigen Fauna in dem Bereich tatsächlich mit der Festlegung als BLSV sicher zu stellen ist, müsste allerdings noch überprüft werden.	schadensbegrenzenden Maßnahmen und der Suchraum für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStG) festzulegenden Maßnahmen wurden im Verfahren dargelegt. Somit konnten die gegensätzlichen Nutzungsansprüche auf diesem Gewässer des Vogelschutzgebiets abschließend abgewogen und die vorrangige Nutzung als Ruhehafen festgelegt werden. Entsprechend der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet und dem VSG wird außerhalb des Oberflächengewässers mit Zweckbindung "Ruhehafen" der Bereich als BSLV und überlagernd als BSLE festgelegt.
2914#387 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Hünxe Deponie östlich der Deponie Eichenallee **Forderung:** Streichung der neu im Regionalplan festgelegten Deponie östlich der vorhandenen Deponie Eichenallee	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der als Folgenutzung des BSAB festgelegte Deponiestandort wurde aufgrund der geologischen Eignung, der dort bereits wiederholt praktizierten Kombination von Rohstoffentnahme und Wiederverfüllung mit Reststoffen, der hieraus resultierenden unmittelbaren Nähe zu weiteren Deponien (Vorprägung) und Bestrebungen der Belegenheitskommune festgelegt. Die Notwendigkeit zur

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Ein Bedarf für den neu festgelegten Deponiebereich ist nicht erkennbar. Die Deponie Eichenallee hat noch Kapazitäten bis über 2040 hinaus. Nach der Abgrabungsgenehmigung und dem die Entsorgung betreffenden Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2014 hat die Austonung bei einer Größe von ca. 37 ha ein Abbauvolumen von ca. 3,0 Mio. m³ Ton. Das Gesamtverfüllvolumen für nicht gefährliche mineralische Abfälle (sog. DK I-Materialien) beläuft sich auf ca. 10 Mio. m³ (ca. 24 h Aufhöhung). Die Abgrabung und nachfolgende Rekultivierung soll 2044 abgeschlossen sein. Das ist weit nach dem Planungshorizont des neuen Regionalplans Ruhr (ca. 15 Jahre). Die neue Festlegung östlich der vorhandenen Deponie Eichenallee rückt weiter auf die im Regionalplan Ruhr festgelegten BSN heran (FFH-Gebiet DE-4307-302 "Steinbach" = NSG WES-082 "Steinbach", Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung VB-D-4306-014 "Hünxer Wald" und VB-D-4307-001 "Strukturreiches Grünland im Torfvenn"). Besonders gravierend sind hierbei mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet (FFH-Gebiet DE-4307-302 "Steinbach" NSG WES-082 "Steinbach") sowie die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-D-4307-001 "Strukturreiches Grünland im Torfvenn". Dieses ist ein ehemaliger	Sicherung zusätzlicher Standorte, die über die bereits fachrechtlich genehmigten Deponiestandorte hinausgehen, wird zudem auch durch den abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag des LANUV bestätigt, "um mittel- bis langfristig die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für Abfälle zu schaffen, die für Deponien der Deponieklasse I vorgesehen sind". Maßgeblich für die Festlegung der Deponie ist die Festlegung eines Abgrabungsbereichs zur Gewinnung von Ton/Schluff im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts (vgl. Begründung zu Kapitel 5.5(alt) (5.4 neu)). Im Sinne des Freiraumschutzes erfolgte aufgrund der oben aufgeführten Gründe zudem hinsichtlich der Folgenutzung eine Festlegung als "Abfalldeponie". Die Nutzung für die Rohstoffgewinnung und Deponiebetrieb setzt ein fachrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Abbau- und Deponiebetriebs (z.B. verkehrliche Erschließung, Altlasten) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind. In dem Fachverfahren werden weiterhin naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen für die erfolgten Eingriffe festzulegen sein. Auf Regionalplanebene wird darauf hingewiesen, dass der Abgrabungsbereich mit der Folgenutzung "Abfalldeponie" vollständig außerhalb der in der Stellungnahme aufgeführten Schutzgebiete liegt. Die detaillierte Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete erfolgt in nachgelagerten Planverfahren.

Stellungnahme	Erwiderung
Niedermoorbereich in der Niederung des Rehrbaches. Es ist von vielen Gräben durchzogen, die lokal noch Reste der ehemals reichen Niedermoorvegetation aufweisen Das Grünland ist teilweise feucht, kleinflächig zeigt es auch Anklänge an Magergrünland, und wird häufig durch (Kopf-) Baumreihen, alte Einzelbäume, Hecken, hofnahe Obstbaumwiesen sowie naturnahe Feldgehölze v.a. aus Birke, Eiche und Buche gegliedert. Weite Abschnitte des typischen Niederungs-Sandbachs Rehrbach sind naturnah erhalten, lokal finden sich angrenzend Erlen-Auenwäldchen und kleine Torfmoos-Erlenbruchwälder. Das Gebiet ist Habitat für zahlreiche Wiesenvogelbruten, für Überwinterer und Durchzügler und insbesondere für Tierarten der gegliederten Kulturlandschaft wie dem Steinkauz und den Vorkommen an gefährdeten Pflanzenarten. Es ist ein regional besonders wertvolles Niederungsgebiet und repräsentiert in besonderer Weise die traditionell-bäuerliche Kulturlandschaft der Niederrheinischen Sandterrassen. Das Gebiet setzt sich nach Süden auf Bottroper Stadtgebiet fort. Der Steinbach ist ein naturnaher, kiesgeprägter sommertrockener Tieflandsbach der Niederrheinischen Sandplatten. Der Bach mäandriert ausgeprägt in einer etwas eingeschnittenen Talmulde und besitzt ausgeprägte Prallhänge mit Uferabbrüchen. Er wird von naturraumtypischen, gut strukturierten, naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Buchenwäldern mit Altholzbeständen begleitet. Fließgewässer dieses Types sind im Naturraum selten zu finden; der Steinbach dient aufgrund seiner charakteristischen Ausprägung als Referenzgewässer dieses Fließgewässertypes. Eine Besonderheit ist der Bestand des Fieber-Quellmooses (Fontinalis antipyretica). Durch das Heranrücken der Tonabgrabung bzw. der nachfolgenden Verfüllung ist mit Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung und das FFH-Gebiet zu rechnen; u.a. gilt dieses für Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, da es hierdurch zu Beeinträchtigungen der Grundwasserabhängigen Biotope kommen kann.	

Stellungnahme	Erwiderung
2914#388 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW W	
Bereiche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) **Hünxe (Schwarze Heide) und Bottrop**  **Forderung**: Rücknahme der Darstellung BSAB in der Umgebung des Flugplatzes Schwarze Heide (nördlich, südwestlich sowie südlich – westliche Teilfläche). **Begründung**: Die dargestellten BSAB befinden sich im gemeinsamen Quellbereich von Bächen, welche Teile von Natura2000-Gebieten sind, und zwar im Norden in DE-43006-304 "Gartroper Mühlenbach" und im Süden in DE-4407-301 "Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald". In beiden Gebieten befinden sich u. a. die Lebensraumtypen Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum). Beide Lebensraumtypen sind durch Veränderungen der Wasserführung im Quellbereich gefährdet. Daher dürfen Abgrabungen in diesem Raum nicht stattfinden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Abgrabungsbereiche Bot_Hnx_BSAB_1 und Hnx_BSAB_1_A werden im Entwurf für die zweite Offenlage nicht erneut als BSAB zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2141#85 (Kreis Wesel) und 2903#36 (Stadt Bottrop) verwiesen. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs Bot_BSAB_1 wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Durch die Festlegung des Abgrabungsbereiche Bot_BSAB_1 (südlich VLP Schwarze Heide) erfolgt im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts für BSAB keine direkte Flächeninanspruchnahme von NSG, Natura2000-Fläche oder gesetzlich geschützten Biotopen. U.a. um Auswirkungen auf angrenzende Natura 2000-Flächen zu minimieren bzw. zu vermeiden, wurde im Plankonzept ferner ein 300 m Puffer um FFH-/VS-Gebiete verwendet, innerhalb dessen keine Abgrabungsbereiche festgelegt werden. Für den Abgrabungsbereich wurde im Ergebnis der SUP daher festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Wasser oder Boden durch die Bereichsfestlegung zu erwarten seien. Bei dem Abgrabungsbereich handelt es sich um Erweiterungsflächen für unmittelbar im Umfeld bestehende oder genehmigte/zugelassene Abgrabungen. Weitere (im Abbau befindliche) Abgrabungen befinden sich im näheren Umfeld des in der Stellungnahme thematisierten Abgrabungsbereichs, die nach vorliegendem Kenntnisstand Rohstoffe oberhalb des Grundwassers (vorbehaltlich Grundwasserhaltungsmaßnahmen) im Trockenschnitt gewinnen. Dass jenseits des 300 m Puffers um Natura 2000-Flächen Auswirkungen über den Wirkpfad Grundwasser bestehen können, wurde bei der Planerarbeitung erkannt, die erforderliche Prüfung und der Umgang hiermit obliegt einzelfallbezogen, sofern keine konkreten, belastbaren Erkenntnisse hierzu vorliegen, den nachgelagerten Verfahren.

Stellungnahme	Erwiderung
	Der Situation vor Ort, insb. der Vorflutregulierung Schwarzer Bach, wurde auf Ebene des Regionalplans bereits dadurch Rechnung getragen, dass die unmittelbar im Umfeld hiervon befindlichen Flächen nicht als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt wurden. Die weitere Konkretisierung und Untersuchung der Auswirkungen auf das Umfeld, z.B. hinsichtlich der Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt, erfolgt im Rahmen nachgelagerter Verfahren. Sofern, was auf Grundlage der vorliegenden Kenntnisstände hingegen nicht zu erwarten ist, eine Rohstoffgewinnung in diesen Bereich nicht oder nur stark eingeschränkt möglich sein sollte, können mengenrelevante Auswirkungen über das Lockergesteinsmonitoring entsprechend erfasst und nicht auf den planerisch gesicherten Versorgungszeitraum angerechnet werden. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs wird im Wesentlichen beibehalten, da es sich um die Erweiterung bestehender Abgrabungen handelt, was der Festlegung von Neuaufschlüssen auf Ebene des Regionalplans vorzuziehen ist. .
2914#389 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Rheinberg (Millingen) u. Alpen  **Forderung**: Streichung des BSAB nördlich von Millingen im Grenzbereich zwischen Rheinberg und Alpen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Bereichsfestlegung findet weder eine Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten statt, noch gibt es solche Vorkommen im Umfeld der Abgrabungsbereiche. Der Umweltbericht kommt für die beiden Abgrabungsbereiche zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, vorbehalten, innerhalb derer der Umgang hiermit zu konkretisieren ist. Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Anregungen/Hinweise zu ändern, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Der BSAB ist als bedeutendes Bruthabitat des Kiebitzes mit dem Artenschutz nicht vereinbar.	
2914#390 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Windenergiebereiche - Hünxe (Gemarkung Drevenack)  **Forderung**: Der Windenergiebereich WEB im äußersten Norden der Gemeinde Hünxe im Waldkomplex Esselt/Steinberge soll gestrichen werden ("X") **Begründung**: Im Gutachten zu den Windenergie-Konzentrationszonen bzw. im entsprechenden Verfahren zur Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe wurde der Standort als nicht geeignet bewertet und von der Gemeinde abgelehnt. Geomorphologisch handelt sich um einen Hauptterrassensporn zwischen den Tälern der oberen Issel und der Lippe (exponierte Lage hinsichtlich des Landschaftsbildes) sowie um ein weitgehend geschlossenes Waldgebiet. Die unbefestigten Wege sind nicht nur forstwirtschaftlichen, sondern auch historischen Ursprungs (z. B. "Hoher Weg", als Sandweg ausgebildet). Windenergieanlagen bedürften hier zu ihrem Bau und zu ihrer Unterhaltung eines entsprechenden Wegesystems. Zusätzlich zu den Windenergieanlagen erhielte der Waldkomplex durch den Ausbau der Infrastruktur eine erhebliche ökologische Entwertung.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#391 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Hünxe (Grenzbereich zu Dinslaken östlich der A 3  **Forderung**: Der Windenergiebereich WEB im im Süden der Gemeinde Hünxe im Grenzbereich zur Stadt Dinslaken östlich der A 3 soll gestrichen werden ("X") **Begründung**: Der WEB ist in einem geschlossenen Waldgebiet mit z. T. naturnahen Wald-Lebensräumen zwischen zwei BSN dargestellt. Die Windenergieanlagen selbst wie die Infrastruktur für Bau und Unterhaltung führen zu einer dauerhaften ökologischen Belastung, welche sich auch auf die BSN bzw. die hier auszuweisenden NSG auswirken dürften. Der WEB befindet sich in Quellbereichen des Bruckhauser Mühlenbaches sowie des Gartroper Mühlenbaches. Der Gartroper Mühlenbach ist überwiegend als Natura2000-Gebiet DE-4306-304 ausgewiesen.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#392 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schermbeck  **Forderung**: Der WEB zwischen dem Dämmerwald und der Grenze zu Raesfeld (Overbeck) ist zu streichen ("X"). **Begründung**: Die Errichtung von WEA in dem Bereich führen zu Konflikten mit dem BSN Dämmerwald, da die Entwicklungsmöglichkeiten dieses bedeutsamen Waldkomplexes deutlich eingeschränkt werden. Beispielsweise wird die Ansiedlung des Schwarzstorchs im Dämmerwald erwartet, vor allem im Zusammenhang mit dem Wildnisgebiet im Osten des Dämmerwaldes. Entsprechend dürften die Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Fauna in dem dargestellten BSAB, welcher sich im Süden im unmittelbaren Kontakt zu dem WEB befindet, nach Einstellung der Abbauaktivitäten und entsprechendem Herrichten im Kontakt zu WEA stark eingeschränkt sein.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#393 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
3. Verkehrsinfrastruktur **Dinslaken** **Neubau L 4 n**  **Forderung:** Streichung der Darstellung der L 4 n in Dinslaken **Begründung:** Laut der Priorisierungsliste zum chronisch unterfinanzierten Landesstraßenbedarfsplan (Neuer Sachstand schraffierte Straßen Juli 2015Landesstraßen) besteht für die L 4 n Ortsumgehung Dinslaken kein Bedarf. Sie hat also aus Sicht der Landesregierung keine Bedeutung für den Raum. Die zeichnerisch festgelegte Trassenführung der L 4 durchquert den Freiraum nördlich des Dinslakener Bruchs. Dabei muss das im Biotopverbund mit besonderer Bedeutung ausgewiesene Verbundbiotop VB-D-4406-007 "Abgrabungsseen im Bruckhauser Bruch" durchquert werden. Es handelt sich um einen großflächigen Auskiesungskomplex aus drei Abgrabungsgewässern unterschiedlichen Alters einschl. den umgebenden Gehölzbeständen im offenen, landwirtschaftlich genutzten Freiraum im Bereich der Rhein-Niederterrasse.	Der Anregung zur Streichung der Trasse der L 4n wird nicht gefolgt. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und daher im Regionalplan festzulegen. Die genannte Priorisierungsliste ersetzt nicht den Landesstraßenbedarfsplan, der weiterhin gültig ist. Es erfolgte seinerzeit lediglich eine erneute Überprüfung und Priorisierung der als vordringlicher Bedarf eingestuften Maßnahmen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf definieren, der verbindlich in Gesetzesform festgelegt wird. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Im Regionalplan erfolgt die Festlegung der L 4n als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (Planzeichen 3.ab-2),

Stellungnahme	Erwiderung
Die beiden südlich gelegenen Abgrabungsgewässer wurden bereits vor längerem rekultiviert und sind von dichten Ufergehölzen aus Erlen und Weiden umgeben. Kleinflächig sind Röhrichte und Großseggenbestände ausgebildet. Auch am "Tenderingsee", dem größten der drei Gewässer, ist die Auskiesung weitgehend abgeschlossen. Im klaren Wasser finden sich lokal Bestände von submersen Wasserpflanzen. Neben mit Gehölzen bestandenen Uferzonen finden sich noch Sandflächen mit nur spärlichem Bewuchs. Im Norden des Gebiets wurde ein Kleingewässer angelegt, das sich durch gut entwickelte Wasserpflanzenbestände auszeichnet. Unter den Gehölzbeständen im unmittelbaren Gewässerumfeld finden sich auch einige Baumreihen aus älteren Eichen und im Norden ein kleiner Birken-Eichenwald. Der große Biotopkomplex aus unterschiedlich alten Abgrabungsseen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, Gehölzen und einem naturnahen Kleingewässer stellt einen wertvollen Trittstein des Stillgewässer-Biotopverbundes am Unteren Niederrhein dar. Bemerkenswerte Pflanzenarten sind Ufer-Segge (Carex riparia), Ähren-Tausendblatt (Myriophyllum spicatum), Krauses Laichkraut (Potamogeton crispus). Die naturnahen Stillgewässer sind nach § 30 BNtSchG geschützt. Er ist Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für zahlreiche Wasservogelarten und Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Herausgehobene Bedeutung hat der Bereich als Rast- und Nahrungsgebiet u.a. für Limikolen und als Brutgebiet zahlreicher Wasservogelarten. Aufgrund der natürlich vorhandenen Feuchtigkeit der Flächen, wie der Name "Bruch" schon vermuten lässt, kommen hier mehrere Amphibienarten, wie Grasfrosch und Erdkröte, vermutlich auch Teichmolch vor. Mit dem Vorkommen von Arten, die nach dem gesetzlichen Artenschutzrecht geschützt sind, muss gerechnet werden. Zur Vermeidung des Auslösens der Verbote nach Artenschutzrecht sind vermutlich verschiedene Maßnahmen; u.a. CEF-Maßnahmen erforderliche; so u.a. die Installation von dauerhaften	

Stellungnahme	Erwiderung
Amphibienleiteinrichtungen, Tunnelquerungen usw. auf gut der Hälfte der Streckenführung. Die L 4 n müsste zudem mehrere Zuläufe wie auch den Hauptlauf des Bruckhauser Mühlenbach und Lohberger Entwässerungsgraben im Norden von Dinslaken queren. Der Fließgewässerkomplexes ist als Biotopverbundfläche VB-D-4406-010 ausgewíesen. Dieser teilweise reich gegliederte Gehölz-Grünland-Ackerkomplex mit einigen naturnahen Laubwaldflächen und Feuchtgrünland-Relikten in einer weitgehend entwässerten Niederung ist Refugial-Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und wertvolles Vernetzungselement in der Dinslakener Rheinebene. Das Gebiet umfasst den abschnittsweise aufgeweiteten und naturnah gestalteten Lohberger Entwässerungsgraben zwischen dem ehemaligen Bergwerk Lohberg und dem Wohnungswald, den grabenartigen, teils kanalisierten Bruckhauser Mühlenbach zwischen Bruckhausen und der "Einmündung" in den Lohberger Graben sowie an den Mühlenbach angrenzende, teils ackergeprägte, teils von Intensiv-Grünland mit zahlreichen Wäldchen und Kleingehölzen bestimmte Niederungsbereiche im Osten der Dinslakener Rheinebene. Mühlenbach und Lohberger Graben werden – wenn auch teilweise naturfern ausgebaut – von Einzelbäumen, Baumreihen und Ufergehölzen sowie Brachen und einigen Teichen mit Rückhaltefunktion begleitet. Teile des Freiraumes weisen noch Elemente der Kulturlandschaft auf und sind daher in Teilbereichen als strukturreiche Grünland-Niederung anzusprechen, die durch (Kopf-) Baumreihen, Alleen, Feldgehölze sowie Laub- und Nadelwäldchen gegliedert wird. Neben kleineren Feuchtbrachen (Senkungsbereiche) sind im Bruckhauser Bruch auf bzw. nahe am Golfplatzgelände Feuchtgrünlandreste, Binsenfluren, artenreiche Gräben und ein Kleingewässer zu erwähnen. Die teilweise altholzreichen Kleingehölze und Waldbereiche mit einigen Höhlenbäumen bieten Tierarten der gekammerten Kulturlandschaft wertvolle Lebensräume. Die naturnah gestalteten Grabenbereiche mit einigen Stillgewässern können sich zu wertvollen Amphibien- und Libellen-Biotopen am Siedlungsrand entwickeln. Das Gebiet stellt darüber hinaus ein wertvolles Vernetzungselement zwischen dem naturschutzwürdigen Mittellauf des Bruckhauser Mühlenbachs und dem	

Stellungnahme	Erwiderung
ebenfalls gem. § 30 BNtSchG schutzwürdigen Wohnungswald dar. Seggen- und binsenreiche Feuchtwiesenbereiche sind nach § 30 BNtSchG gesetzlich geschützt. Der gesamte Bereich hat ein sehr hohes Entwicklungspotenzial. Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegte Trassenführung der L 4 n verhindert die Entwicklung.	
2914#394 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Wald in Heidhausen entlang Oberer Pustenberg, Barkhovenallee  **Forderung:** (Wieder-) Darstellung als Wald **Begründung:** Diese Waldbestände unterscheiden sich nicht wesentlich von den im Westen bzw. Nord- und Südwesten angrenzenden, umliegenden Waldbeständen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-D-4607-020 "Hangwald sowie bewaldete Bach- und Siepentäler südlich der Ruhr").	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf Flächen, die im RP Ruhr aufgrund ihrer Kleinteiligkeit sowie ihres Zuschnitts dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und dem ASB zugeordnet werden. Die Funktion als Biotopverbundfläche im westlichen Teil, wo sich u.a. auch landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, wird weiterhin durch die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie der überlagernden Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung gewährleistet. Die östliche Teilfläche, ist zwar bewaldet, befindet sich jedoch innerhalb des Siedlungsbereiches und erreicht nicht die Mindestfestlegungsgröße von 10 ha.

Stellungnahme	Erwiderung
2914#395 BUND, LNU, NABU u.w. über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Wald in Werden zwischen Neukirchen Mühle bzw. Hardenbergufer und Forstmannstr. **Forderung:** (Wieder-) in die Festlegung als Wald **Begründung:** Dieser Waldbestand ist als Wald festzulegen, da er im Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden Teil der Biotopfläche mit besonderer Bedeutung (VB-D-4608-001 "Wald und Feldgehölze südlich des Baldeneysees in Essen-Werden") steht. Der Wald geht hier in den im Biotopverbund enthaltenen Wald an einem steil nach Norden einfallenden Tal über, welches im oberen Bereich Buchenwald, im unteren Roteichenwald aufweist. Hier entwässert ein kleiner Bach am westlichen Rand in Richtung See.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einwendung bezieht sich auf Flächen, die im RP Ruhr aufgrund ihrer Kleinteiligkeit und der teilweise vorhandenen baulichen Nutzung dem Allgemeinen Siedlungsbereich (u.a. Friedhofsfläche) oder dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zugeordnet werden. Die Funktion als Biotopverbundfläche im östlichen Bereich, wo Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt ist, wird weiterhin durch die überlagernden Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie Regionaler Grünzug gewährleistet.

Stellungnahme	Erwiderung

Business Metropole Ruhr GmbH

865#1 Business Metropole Ruhr GmbH	
mit der Fassung des Beschlusses zur Erarbeitung des Regionalplans Ruhr hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr in ihrer Sitzung vom 06. Juli 2018 auch aus Sicht der regionalen Wirtschaft einen wichtigen Schritt zur zukünftigen räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr gemacht. Als Business Metropole Ruhr GmbH (BMR) möchten wir nun Gebrauch von der Möglichkeit machen, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit Stellung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr zu nehmen. Im Bezug auf bestimmte erarbeitete Ziele und Grundätze sollten Änderungen oder Konkretisierungen vorgenommen werden. Die genannten Änderungs- und Konkretierungswünsche wurden im Vorfeld mit den Mitgliedern des Beirats der BMR abgestimmt. Wir würden uns freuen, wenn Sie die Anmerkungen in der Anlage zu diesem Schreiben im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr berücksichtigen würden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
865#2 Business Metropole Ruhr GmbH	
I Ziele **1.1-9 Ziel "Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen"** *Die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen soll gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig angestrebt werden. In Flächennutzungsplänen gesicherte Bauflächen, die sich aufgrund ihrer isolierten Lage weder in einem regionalplanerisch festgelegten Ortsteil noch in einer*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf.

Stellungnahme	Erwiderung
Eigenentwicklungsortslage befinden und die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, sind durch entsprechende Flächennutzungsplanänderungen zurückzunehmen und damit einer Freiraumnutzung zuzuführen. Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, können die zurückzunehmenden Bauflächen in ein Flächentauschverfahren gemäß Ziel 7.2-3 eingebracht werden. Hier sollte ergänzt werden, dass es besonders dort, wo Kommunen ihre Bedarfe für zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen nicht darstellen können bzw. aufgrund von Nutzungsrestriktionen nicht nachfragegerecht entwickeln können, Ausnahmen von diesem Ziel geben muss. Besonders bei ehemaligen, oftmals räumlich isoliert liegenden, Standorten des Steinkohlebergbaus wird immer wieder über eine gewerblich-industrielle Nachnutzung kontrovers diskutiert. Hier wäre das Beispiel Auguste Victoria (AV) 8 in Haltern am See zu nennen. Standorte, wie das ehemalige RAG-Verbundbergwerk Dorsten/Wulfen, zeigen jedoch, dass solche Standorte dringend benötigt werden und dann, wenn keine naturschutz- oder umweltschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entgegenstehen, diese auch gewerblich-industriell nachgenutzt werden sollten.	
865#3.1 Business Metropole Ruhr GmbH	
1.2-2 Ziel "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" *"Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen. […] Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre […]."* <u>Datenaktualität</u> *"Für Berechnungen der Gewerbeflächenbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung (Bedarfsberechnung Gewerbe)."*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten

Stellungnahme	Erwiderung
Derzeitige Grundlage der Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Industrieflächen sind die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings *ruhrFIS* von 2014 mit Daten aus dem Jahr 2013. Der Stützzeitraum für die Ermittlung der Bedarfe für alle Gewerbe- und Industrieflächen (Kooperationsstandorte und lokaler Bedarf) sind die Jahre 2005 bis 2010. Damit sind die Grundlagendaten zum Ende des aktuell laufenden Beteiligungsverfahrens im März 2019 bereits fünf Jahre alt, der Stützzeitraum liegt dann bereits acht Jahre zurück. Zum Ende des Jahres 2017 lagen bereits aktuelle Daten des Jahres 2016 auf Basis von ruhrFIS sowie über ruhrAGIS und das Projekt Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr. Phase IV (GFM IV) vor. Auch sind hier Analysen über den Zeitraum 2005 bis 2015 möglich und damit fünf Jahre länger, als der bisher angesetzte Stützzeitraum. Die aktuellen Analysen im Rahmen des Projekts GFM IV zeigen, dass zum Jahresende 2017 in der Metropole Ruhr rund 1.981 ha netto an verfügbaren Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen ausgewiesen waren. Die Gesamtgröße der planerisch gesicherten Flächenpotenziale in GE-, GI- und SO-Gebieten hat sich allerdings seit Beginn der Analysen im Rahmen des Projekts GFM IV von rund 2.721 ha im Jahr 2012 auf rund 1.981 ha im Jahr 2017 verringert. Bereits heute können in vielen Kommunen Ansiedlungs- und Verlagerungsvorhaben deshalb nicht mehr adäquat bedient werden. Hinzu kommt, dass in der Zwischenzeit Gewerbe- und Industrieflächen, die als Flächenreserven im Rahmen der Bedarfsberechnung angerechnet wurden, in erheblichem Maße durch die Kommunen vermarktet wurden, damit keine planerische Gewerbeflächenreserve mehr darstellen und dadurch auch nicht mehr als solche angerechnet werden können. Als Beispiele sind hier die regionalen Kooperationsstandorte Unna/Kamen und das ehemalige Kraftwerk Knepper zwischen Dortmund und Castrop-Rauxel im Entwurf des Regionalplans Ruhr zu nennen. Um die gute wirtschaftliche Entwicklung der Region in den letzten Jahren zu berücksichtigen und den Regionalplan Ruhr nicht auf Basis veralteter Daten aufzustellen, muss die Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Industrieflächen auf	Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.

Stellungnahme	Erwiderung
Basis der aktuellsten Zahlen erfolgen. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Praktikabilität des Regionalplans Ruhr sollte im weiteren Verfahren dringend sichergestellt werden, dass bei der Festlegung von Bedarfen für Gewerbe und Industrie die tatsächliche Situation zu Grunde gelegt und nicht mit, die Realität nicht mehr hinreichend abbildenden Datengrundlagen operiert wird.	
865#3.2 Business Metropole Ruhr GmbH	
Im Hinblick auf die in der Region nicht zu realisierenden Flächenanfragen ist es zudem geboten, im Rahmen der Weiterentwicklung des Flächenmonitorings ruhrFIS der Regionalplanung im Verfahren einen Ansatz zu entwickeln, der auch die tatsächliche Nachfrage bei der Berechnung von Bedarfen berücksichtigt und nicht nur, wie bisher, die tatsächlichen Inanspruchnahmen. So können Flächenengpässe frühzeitig erkannt und flexibel darauf reagiert werden. Für ein solches System bedarf es Eingangsgrößen, Kennzahlen sowie klare "Spielregeln", die gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungen und Wirtschaftskammern der Metropole Ruhr definiert werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr zu dem Ziel Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Eine Berücksichtigung der Flächennachfrage ist in den Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Modellen sowie in den LEP NRW-Vorgaben derzeit nicht vorgesehen. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
865#3.3 Business Metropole Ruhr GmbH	
<u>Grundlagen und Verteilungsmodell</u> *"Zur Ermittlung des lokalen Gewerbeflächenbedarfes werden Flächeninanspruchnahmen kleiner als 8 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in drei Teilräumen der Metropole Ruhr (West, Mitte, Ost) addiert und auf einen Planungshorizont von 20 Jahren hochgerechnet. [...]* *Um von den Gesamtwerten für die Teilregion zu kommunalen Flächenkontingenten zu gelangen, wird ein Verteilungsmodell gewählt, das auf vier Teilkomponenten bzw. Teilkontingenten beruht:* • *Anteil der Kommune an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum* • *Anteil der Kommune an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
• *Anteil der Kommune an den Arbeitslosen im Teilraum* • *Anteil der Kommune am Beschäftigtenwachstum im Teilraum*	
865#3.4 Business Metropole Ruhr GmbH	
Zum Planungshorizont In den Erläuterungen zum Ziel 1.2-2 wird ein Planungshorizont von 20 Jahren genannt. Auf diese 20 Jahre werden auch die Gewerbeflächenbedarfe hochgerechnet. Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Regionalplanungsbehörden per Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans NRW die Möglichkeit eröffnet, die Laufzeit von Bedarfsberechnungen auf bis zu 25 Jahre zu erhöhen. Zur langfristigen Sicherung von Gewerbe- und Industrieflächen in der Metropole Ruhr sollte der Regionalplan Ruhr in der Metropole Ruhr von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RP Ruhr steht im Einklang mit den Spielräumen, die der Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 aufzeigt und somit auch mit dem Beschluss der Verbandsversammlung (Drucksache 13/1091). Im Laufe der Entwurfserstellung des RP Ruhr wurden bereits im Dezember 2015 die Planungszeiträume von 15 auf 20 Jahren für Gewerbe bzw. von 18 auf 22 Jahren für Wohnen angehoben. Damit erfüllt der Planentwurf den im Erlass empfohlenen Spielraum von 20-25 Jahren Planungszeitraum. Wie in der Erläuterung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation die Bedarfsmodelle überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch der Planungszeitraum. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
865#3.5 Business Metropole Ruhr GmbH	
Um von der Verlängerung des Planungshorizontes aus Sicht der Metropole Ruhr zusätzlich profitieren zu können, sollte zudem das Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplans NRW, das den unmittelbaren-Anschluss neu-auszuweisender Gewerbeflächen an bestehende Siedlungsbereiche fordert, im aktuell laufenden Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan geändert werden. Eine Anpassung dieses Ziels könnte dazu führen, dass sowohl weitere regionale Kooperationsstandorte aber auch zusätzliche Flächen für den "lokalen Bedarf" ausgewiesen werden könnten.	Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung zur zweiten Offenlage wurden die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
865#3.6 Business Metropole Ruhr GmbH	
Verteilungsmodell Die im Ziel genannten Komponenten des Verteilungsmodells, insbesondere das Kriterium der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, führen zu einer Konzentration der errechneten Gewerbeflächenbedarfe auf den Ballungsraum und damit auch auf die Kernstädte der Metropole Ruhr. Das führt zu Bedarfsgrößen in Siedlungsbereichen, die aufgrund der Siedlungsdichte nicht in vollem Umfang abgebildet werden können, in benachbarten z.B. kreisangehörigen Kommunen jedoch schon eher. Dies sollte im Verteilungsmodell sowie beim Umgang mit nicht verortbaren Bedarfen, aber auch im Modell des Flächentauschverfahrens (vgl. Ziel 1.2-3) Berücksichtigung finden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
865#3.7 Business Metropole Ruhr GmbH	
"Virtueller" Bedarf In den Erläuterungen zum Ziel 1.2-2 wird darauf hingewiesen, dass "die aus der Siedlungsflächenbedarfsermittlung ergebenden Neudarstellungsbedarfe oder Rücknahmeerfordernisse häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden". Das führt dazu, "class bestimmte Kommunen aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können". In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender "virtueller Bedarf". Aktuell liegt dieser virtuelle Bedarf bei rund 670 ha in der gesamten Metropole Ruhr. Diesen virtuellen Bedarf kann die Kommune gemäß der Erläuterungen zum Ziel 1.2-2 "zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben [...] vgl. Grundsatz 1.2-4).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfs konnte die bisherige Unterdeckung in Höhe von 674 ha auf 150 ha reduziert werden. Ein wesentliches Merkmal des RP Ruhr ist, mit dem monitoringgestützten Modell der Siedlungsflächenbedarfsberechnung, der dynamische Planungsansatz. Über die regelmäßige Fortschreibung der Flächenreserven (nach §4 ABS. 4 LPlG) sowie der Siedlungsflächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe soll sichergestellt werden, dass den Kommunen jederzeit eine bedarfsgerechte Ausstattung an Siedlungsbereichen zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass die Bedarfe nicht für die gesamte Geltungsdauer des Regionalplanes festgeschrieben werden, sondern sich den aktuellen Gegebenheiten anpassen. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen (starke Inanspruchnahme an Flächenreserven, steigende oder fallende Haushaltsprognose etc.) können die Bedarfe steigen als auch fallen.

Stellungnahme	Erwiderung
Jedoch richtet sich die Höhe des "virtuellen Bedarfes" "nach der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung in jeweils aktueller Fassung und wird somit nicht für den Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr festgeschrieben." Das bedeutet nach unserer Einschätzung, dass bei der Aktualisierung oder Anpassung der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung, diese nicht verortbaren Bedarfe verfallen könnten. An dieser Stelle bedarf es einer entsprechenden Konkretisierung der Ausführungen, da die Flächen in den Kommunen für die wirtschaftliche Entwicklung dringend benötigt werden und zu keiner Zeit durch den zugrunde gelegten, dynamischen Planungsansatz von ruhrFIS, verfallen dürfen.	Eine Garantie, dass derzeit nicht verortete Flächenbedarfe unabhängig von Aktualisierungen der Bedarfsermittlung in gleicher Höhe bestehen bleiben, würde dem dynamischen Planungsansatz als auch Ziel 6.1-1 des LEP NRW zuwiderlaufen. Nach Ziel 6.1.-1 des LEP NRW müssen sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf besteht zurückgenommen werden, wenn diese noch nicht der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen. Insofern kann auch ein "Flächenkonto" keinen Bestandschutz haben, wenn für dieses kein Bedarf mehr besteht.
865#3.8 Business Metropole Ruhr GmbH	
Des Weiteren wird ein rechtssicheres Verfahren mit klaren Regeln zur Verortung virtueller Bedarfe in anderen Kommunen sowie zur Übertragung auf andere Gebietskörperschaften zwischen den Kommunen benötigt. Dazu gehört auch ein Anreiz- und Kompensationssystem für die "abgebenden" und "aufnehmenden" Kommunen (vgl. Grundsatz 1.2-4).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Entwurf des RP Ruhr werden die Hürden zur Bedarfsübertragung zwischen den Kommunen bewusst niederschwellig angesetzt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Flächenknappheit bei der Festlegung von zusätzlichen Siedlungsflächen im Planungsraum. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll für alle 53 Kommunen des Planungsraumes möglich sein.
865#4.1 Business Metropole Ruhr GmbH	
1.2-3 Ziel "Flächentauschverfahren durchführen" *"Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein.* Das Flächentauschverfahren sollte ein Instrument für Kommunen sein, die aufgrund von Nutzungsrestriktionen nicht ausreichend Gewerbeflächen in qualitativer und quantitativer Hinsicht haben und die vorhandenen, planerisch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Sowohl gemäß der LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen und für Gewerbe auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Bedarfskategorie gesondert

Stellungnahme	Erwiderung
gesicherten, Potenziale nicht mobilisieren können. Die entsprechenden Erläuterungen zu diesem Ziel greifen diesen Ansatz auf ([…] "Ein Flächentauschverfahren kommt überwiegend dann in Betracht, wenn in einer Kommune kein Neudarstellungsbedarf besteht oder sich die zeitliche Verfügbarkeit bzw. die Mobilisierbarkeit der Siedlungsflächenreserven als unzureichend erweist […]"). Jedoch wird in den Erläuterungen auch beschrieben, dass bei einem Flächentausch nur Flächen desselben Nutzungstyps getauscht werden können, also eine bedarfsgerechte Ausweisung neuer lokaler Gewerbeflächen nicht durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen begründet werden sowie ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann. Zudem muss bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen." Ein Flächentausch sollte auch zwischen Nutzungstypen möglich sein. In einigen Kommunen liegt der Anteil der gewerblich-industriellen Flächenpotenziale mit Nutzungsrestriktionen bei 90 %, davon mehr als zwei Drittel mit schwerwiegenden Restriktionen. Im Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Bottrop waren im Jahre 2016 20 bzw. 30 % der Potenziale ohne gewerbliche Entwicklungsperspektive. Hinzuweisen ist darauf, dass 670 ha an errechneten gewerblichen Flächenbedarfen in der Metropole Ruhr derzeit nicht verortet werden können und damit der Wirtschaft als Entwicklungsfläche entzogen werden (vgl. Ausführungen zu Ziel 1.2-2). In diesen konkreten Fällen muss eine Möglichkeit des Flächentauschs zwischen Nutzungstypen und dafür klare Verfahrensregeln geschaffen werden, wie zum Beispiel eine Festlegung des Tauschverhältnisses.	getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann.
865#4.2 Business Metropole Ruhr GmbH	
Des Weiteren wird im Ziel 1.2-3 der Begriff "gleichwertig" in Bezug auf Flächen, die im Rahmen eines Flächentausches getauscht werden sollen, wie folgt definiert: "Die Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen bezieht sich dabei auf die Größe, den Nutzungstyp (Wohnen, Gewerbe) und die Bedarfskategorie."	Der Anregung wird gefolgt. Sowohl gemäß der LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen (Wohnbauflächen) und für Gewerbe (Wirtschaftsflächen) auf der Basis

Stellungnahme	Erwiderung
Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht jedoch vor, dass bei einem Flächentausch nur gegen gleiche Nutzungstypen (z.B. Gewerbe gegen Gewerbe oder Wohnen gegen Wohnen) getauscht werden kann (s.o.). Im Kontext der Forderung, dass auch ein Tausch zwischen verschiedenen Nutzungstypen, z.B. einer Brache ohne Entwicklungsperspektive gegen Freiraum möglich sein muss, sollte auch die Definition des Begriffs "Gleichwertigkeit" überarbeitet werden.	unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Nutzungsart gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungsart erfolgen kann. Der Erläuterungstext wurde zur besseren Verständlichkeit überarbeitet. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Definition der "Gleichwertigkeit" neu gefasst. Die Gleichwertigkeit bezieht sich nunmehr noch auf die Flächengröße und das Bedarfskonto. Regelungen zur Lage der Flächen im Siedlungsraum sind entfallen. Die Lage im Siedlungsraum ist aus Bedarfssicht unerheblich und ist im Rahmen der weiteren Ziele und Grundsätze im Einzelfall zu beurteilen.
865#5 Business Metropole Ruhr GmbH	
1.6-1 Ziel "Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern" *In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten. In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind. Neue oder zu verlagernde, nicht wohnverträgliche Gewerbe- und Industriebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie zuzuordnende Anlagen sind in GIB anzusiedeln.* *GIB umfassen insofern Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen inklusive der jeweils zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen). Emittierende Betriebe sind Betriebe, von denen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG ausgehen. Sie sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher nicht in den ASB, sondern in den GIB unterzubringen.* *Da auch Kraftwerke unter emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe zu subsumieren sind, wurden siedlungsräumlich integriert liegende, bestehende Kraftwerksstandorte als GIB gemäß Ziel 7.6-7 (ohne Zweckbindung) festgelegt.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine planerische Lösung für die als GIBz festgelegten "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" kann im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren gefunden werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Zuge der Energiewende werden landesweit und insbesondere in der Metropole Ruhr Steinkohlekraftwerke stillgelegt, deren Flächen zur schrittweisen Kompensation von entfallenen Arbeitsplätzen einer Neunutzung zugeführt werden müssen und in Summe ein großes Entwicklungspotenzial für Gewerbe und Industrie haben. Unter den 23, für die Sicherung im Regionalplan Ruhr vorgesehen Kooperationsstandorten, befinden sich alleine drei (ehemalige) Kraftwerksstandorte mit dem STEAG-Kraftwerken in Lünen (ca. 44 ha) und Voerde (ca. 60 ha), sowie dem Kraftwerk Knepper (ca. 60 ha) auf der Grenze zwischen Dortmund und Castrop- Rauxel. Die Entwicklung dieser Standorte ist in der Regel nur mit hohen Kosten möglich, da Gebäude und Infrastruktur rückgebaut werden müssen sowie oftmals eine innere Erschließung notwendig ist. In der Regel besteht keine Rückbauverpflichtung seitens des Eigentümers für die aufstehenden Bauwerke. Eine Verpflichtung zum Rückbau besteht zumeist nur im Zuge der Gefahrenabwehr, das bedeutet, wenn von leerstehenden Gebäuden Gefahren für die Bevölkerung ausgehen. Deswegen werden öffentliche Mittel in signifikanter Höhe für die Entwicklung der Standorte für eine gewerbliche oder industrielle Nachnutzung benötigt. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr befinden sich die Kraftwerksstandorte in drei planerischen Kategorien: GIB gemäß Ziel 1.6-1, GIBz "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" gemäß Zie11.7-lsowie in den GIBz "Regionale Kooperationsstandorte gemäß Ziel 1.8-1. Für die als GIBz ausgewiesenen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" sollte eine planerische Lösung gefunden werden, diese nach Aufgabe des Kraftwerksbetriebs auch für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung planerisch zu sichern und das große Entwicklungspotenzial für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu nutzen. Allein im Kreis Unna liegen mit dem STEAG-Kraftwerk Lünen, dem Gersteinwerk Werne und dem STEAG-Kraftwerk in Bergkamen-Heil drei Kraftwerksstandorte.	

Stellungnahme	Erwiderung
865#6.1 Business Metropole Ruhr GmbH	
Die jetzige Formulierung des Ziels 1.8-1 im Entwurf des Regionalplans Ruhr bedeutet, dass die acht ha (netto) Mindestgröße für jede Ansiedlung auf regionalen Kooperationsstandorten gelten, sei es die erste oder die letzte Ansiedlung. Dies steht einem erwünschten Wachstum von Unternehmen auf neuen Ansiedlungsflächen entgegen, denn der Markt verlangt eine Mischung von Ansiedlungen unterschiedlicher Größe. Dies nur in Ausnahmen zuzulassen, würde die Entwicklung der regionalen Kooperationsstandorte hemmen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
865#6.2 Business Metropole Ruhr GmbH	
Darüber hinaus wird in den Erläuterungen zum Ziel 1.8-1 ausgeführt, dass im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung beziehungsweise im Rahmen ihrer Durchführung für die planenden Kommunen absehbar sein muss, dass die Mindestgröße von acht ha in der Endausbaustufe auch tatsächlich realisiert wird. Als Beispiele für einen entsprechenden Nachweis werden "Durchführungsverträge zwischen den am Regionalen Kooperationsstandort beteiligten Kommunen und dem Investor, Vorhaben- und Erschließungspläne oder auch Absichtserklärungen der Investoren über die Art der Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens" angeführt". Das ist in der Praxis nicht umsetzbar und ein Entwicklungshemmnis für die dringend benötigten regionalen Kooperationsstandorte. Da die nachgefragte Flächengröße als alleiniges Kriterium zur Nutzung der regionalen Kooperationsstandorte nicht ausreicht, sollten auch qualitative Kriterien, wie zum Beispiel die Relevanz für den (teil-)regionalen Arbeitsmarkt,	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
bei den geplanten Ansiedlungen angewendet werden. Die genaue Ausgestaltung und Anwendung sollte im Verfahren gemeinsam mit den kommunalen Wirtschaftsförderungen der Metropole Ruhr, der BMR sowie den Wirtschaftskammern und Gewerkschaften erarbeitet werden.	
865#6.3 Business Metropole Ruhr GmbH	
Ausnahmen zur Mindestansiedlungsgröße von 8 ha Zur Ausnahme a) Da Flächen für reine Stoffstrom- beziehungsweise Produktionsverbünde aufgrund der heutigen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge weniger und vielmehr für Kooperationen von Technologieunternehmen und Technologieparks nachgefragt werden, sollten auch solche Verbundvorhaben auf regionalen Kooperationsstandorten möglich sein. Vorhabenverbünde unter Ziel 1.8-1 a) des Regionalplan-Entwurfes sollten daher so rechtssicher definiert werden, dass diese Verbundvorhaben auch auf den regionalen Kooperationsstandorten ermöglicht werden können. Die Ausführung in den Erläuterungen zu Ziel 1.8-1 a), das zwingende Voraussetzung für die Annahme eines Vorhabenverbundes ist, dass die einzelnen Einheiten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zueinander stehen, ist dafür nicht ausreichend. Die Ausführungen werden den heutigen volkswirtschaftlichen Zusammenhängen nicht gerecht und behindern eine diversifizierte Entwicklung der Wirtschaft im Verbandsgebiet. Insbesondere da in den weiteren Erläuterungen stark auf Zulieferbetriebe, Produktion und industrienahe Dienstleistungen abgezielt wird, aber nicht auf andere Verbundformen, wie z.B. Technologieparks. Die Formulierung in den Ergänzungen zum Ziel 1.8-1, dass "der funktionale Zusammenhang sich z.B. dadurch ergeben kann, dass es sich bei den einzelnen Vorhaben um Zulieferbetriebe oder Nebenbetriebe handelt, die zu einem oder mehreren Hauptbetrieben eine sinnvoll ergänzende Rolle einnehmen oder um industrienahe Dienstleister, deren Leistungen zwingend für die Produktion	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
benötigt werden und die dem Produktionsprozess vor- oder nachgelagert sind oder diesen begleiten", sollte insgesamt offener gestaltet werden. * * In Bezug auf die Zulassung von Technologieparks und Kooperationen zwischen Technologieunternehmen besteht keine einheitliche Auffassung. Die Wirtschaftskammern im Ruhrgebiet sprechen sich ausdrücklich für das Konzept der regionalen Kooperationsstandorte aus, um Potentiale für die Ansiedlung großflächiger Industrie- und Gewerbebetriebe bzw. von stark emittierenden Betrieben oder Betrieben im Sinne der Störfall-Verordnung zu schaffen. Die Zulassung von Technologieparks und Clustern, benötigen aus Sicht der Wirtschaftskammern nicht zwingend ein GIB und so würde das Potential an zusätzlichen GIB-Flächen auf regionalen Kooperationsstandorten unnötig verringert.	
865#7 Business Metropole Ruhr GmbH	
II Grundsätze **1.2-4 Grundsatz "Regionale Kooperation weiterentwickeln"** *Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Interkommunale Zusammenarbeit soll angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Lokale Siedlungsbedarfe können von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden.* Wie Sie in ihren Erläuterungen zu den Zielen 1.2-1 und 1.2-2 darlegen, gibt es in der Metropole Ruhr eine Vielzahl von Kommunen, die aufgrund siedlungsstruktureller, naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. Davon betroffen sind auch Flächen für Gewerbe- und Industrie. Ein Teil dieser Kommunen hat aber rechnerische Neudarstellungsbedarfe. infolgedessen ergibt sich ein nicht zu verortender Bedarf in der Metropole Ruhr von aktuell 670 Hektar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
In den Erläuterungen zum Grundsatz 1.2-4 wird beschrieben, dass in diesem Falle "lokale Flächenbedarfe zwischen Kommunen übertragen werden könnten", um "beispielsweise gemeinsam ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln." Als Grundvoraussetzung für ein Bedarfsübertragungsmodell wird "die Bereitschaft einer Kommune, vorhandene lokale Bedarfe an eine andere Kommune zu übertragen", angeführt. Hierzu ist "ein Ratsbeschluss der übertragenden Kommune im Zuge eines interkommunalen Projektes bzw. ein Ratsbeschluss aller beteiligten Kommunen im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften erforderlich." Aus hiesiger Sicht bedarf es hierzu eines rechtssicheren Verfahrens mit klaren Regeln zur regionalen Verortung virtueller Bedarfe in anderen Kommunen sowie zur Übertragung auf andere Gebietskörperschaften zwischen den Kommunen und dem Regionalverband Ruhr. Ein möglicher Lösungsansatz wäre die Suche nach Potenzialflächen zur Verortung, beispielweise zunächst in den angrenzenden Kommunen, anschließend in den durch den RVR der Bedarfsberechnung zugrunde gelegten Teilräumen West, Mitte und Ost und in einem weiteren Schritt die Initiierung eines Modells eines virtuellen, (teil-) regionalen "Bedarfsüberschusskontos", in das Kommunen mit Bedarfsüberhängen, die nicht verortet werden können, diese nicht darstellbaren Bedarfe "einzahlen" können. Für ein solches System bedarf es klarer Verfahrensregeln sowie eines Anreiz- und Kompensationssystems für die "abgebenden" und "aufnehmenden" Kommunen, z.B. um möglichst schnell Bedarfsüberschüsse durch Übertragung oder Tausch zu sichern (vgl. Ausführungen zu Ziel 1.2-2).	
865#8 Business Metropole Ruhr GmbH	
1.8-2 Grundsatz "Interkommunale Kooperation stärken" *Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit*	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den

Stellungnahme	Erwiderung
erfolgen. In den Erläuterungen führen Sie aus, dass der Grundsatz 1.8-2 auf die enge Zusammenarbeit von mindestens zwei Kommunen bei der Entwicklung der regionalen Kooperationsstandorte abzielt. Die interkommunale Kooperation soll sich dabei auf die Entwicklung, Vermarktung und Betrieb der Standort beziehen. Von den 23, im Entwurf des Regionalplans Ruhr festgelegten, regionalen Kooperationsstandorten, liegen mit Knepper, Unna/Kamen und der Fläche "südlich Schwatten Jans" allerdings nur drei der Standorte auf Flächen in mehr als einer Kommune. Alle anderen Standorte liegen auf dem Gebiet von nur einer Kommune. Daher sollten Vorgaben zur Zusammenarbeit zwischen mehreren Kommunen bei der tatsächlichen Entwicklung und Vermarktung vereinbart werden, nicht aber in einem Grundsatz im Regionalplan Ruhr festgelegt werden. Des Weiteren wird in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz angeregt, informelle Gremien einzurichten, z.B. kommunalpolitische Gremien, in denen die politischen Repräsentanten der jeweiligen Räte vertreten sind oder verwaltungsinterne Gremien, in denen die Umsetzung der politischen Vorgaben im Detail vorbesprochen wird. Dieser bürokratische Aufbau würde in der Praxis zu zeitlichen Verzögerungen in der Ansiedlungspraxis führen und die Entwicklung der Standorte hemmen. Aus den genannten Gründen regen wir an, auf Vorgaben zur Ausgestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einrichtung informeller Gremien zu verzichten.	Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Bzgl. Kraftwerk Knepper: Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

Stellungnahme	Erwiderung

Deutscher Gewerkschaftsbund NRW

4934#1 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	
I. Vorbemerkung Die Gewerkschaften begrüßen nachdrücklich, dass nach fünfzig Jahren wieder ein einheitlicher Regionalplan für das Ruhrgebiet aufgestellt wird. Eine sachgerechte Regionalplanung für die 53 Verbandskommunen trägt dazu bei, Fehlentwicklungen zu verhindern, geeignete Standorte für Siedlungsentwicklung und Gewerbe zu sichern und Freiraum zu schützen. Der Zeitraum der Erstellung fällt in einen Zeitraum, in dem die Herausforderungen in vielen Handlungsfeldern im Ruhrgebiet eher noch gewachsen sind (Infrastruktur, Mobilität, Wohnraum, Gewerbeflächen). Regionalentwicklung ist für die Gewerkschaften immer auch Gesellschaftspolitik mit engen Bezügen zu Arbeit und Beschäftigung, Lebensqualität und sozialer Teilhabe. Das Ruhrgebiet hat eine riesige Chance, durch eine mutige und leistungsfähige Regionalplanung einen großen Schritt hin zu einer nachhaltigen Raumentwicklung zu gehen. Schritte hin in diese Richtung sind klar erkennbar, z.B. das Bemühen um eine verstärkte überregionale Kooperation, die Verbesserung der Datengrundlage durch die Verbesserung der Planungsinstrumente oder die Verstärkung des Dialogs zur Beförderung der Akzeptanz. Klar ist aber auch, dass alte Spannungsfelder erhalten bleiben, insbesondere die Flächenproblematik. Regionalentwicklung und Flächensparen - hier müssen sich die Regionalplanung und die dahinterliegenden Strategien in den nächsten Jahren bewähren. Gelingen wird dies nur, wenn bislang ungelöste Zielkonflikte politisch gelöst werden (soziale, ökonomische, ökologische Ziele). Je näher die "urbane Transformation" an die Planungspraxis heranrückt, desto stärker dürften sich diese Zielkonflikte verschärfen. Hinzu kommt: rapide soziale, technologische und ökonomische Entwicklungen treffen auf erheblich langwierigere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklungen im Raum (Bau, Infrastruktur). Damit steigen nochmals die Anforderungen an neue Formen der Beteiligung, Aushandlungsprozesse und neue Planungskulturen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die laufenden Debatten in Politik, Planungswissenschaft und -praxis. Das Ruhrgebiet muss auch in Zukunft als wettbewerbsfähiger, sozialer und ökologischer Industrie- und Dienstleistungsstandort entwickelt werden; eine Region, in der Menschen gerne leben. Die Ziele der Regionalplanung müssen dies unterstützen. Gewerkschaften sind die Organisation der Arbeit. Aus diesem Blickwinkel heraus bewerten wir auch die aktuell geplanten Änderungen des Regionalplans Ruhr. Die proklamierten Ziele der Raumentwicklung sind eng verknüpft mit den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretungen. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es deshalb essentiell, dass ein geänderter Regionalplan insbesondere zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen unterstützt und die Daseinsvorsorge verbessert. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr formuliert in vielen Handlungsfeldern ambitionierte Ziele und Grundsätze, die in dem laufenden Beteiligungsprozess zu bewerten sind. Sicher ist aber schon heute, dass die Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze die Kommunen und Regionen in den kommenden Jahren vor große Anforderungen stellt sowie innovatives Handeln erfordert. Eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist die angemessene Ausstattung mit Personal und Ressourcen.	
4934#2 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	
II. Zur Einleitung Das Bestreben, die Wirtschaftskraft der Metropole Ruhr zu stärken und die Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten in der Region langfristig zu sichern und auszubauen, begrüßen wir. Neben der Anzahl von Arbeitsplätzen muss politisches Handeln zugleich auf die Qualität der Arbeit ("Gute Arbeit")	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
ausgerichtet sein. Zu den Stärken der Region gehören nach wie vor der industrielle Kern und die damit verbundenen Dienstleistungen, die auch künftig Entwicklungschancen brauchen. Forschung und Entwicklung oder Start-ups kommt eine wichtige Rolle im ökonomischen Strukturwandel zu. Die Region benötigt aber nicht nur zukunftsfähige attraktive Arbeitsplätze für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sondern auch zusätzliche tarifgebundene Arbeitsplätze für Fachkräfte sowie neue Einfacharbeitsplätze für Geringqualifizierte. Anders lässt sich die soziale Spaltung im Ruhrgebiet nicht überwinden. Der Wunsch, die Landesplanung am Erhalt von Wertschöpfungsketten auszurichten, trifft heute auf eine Situation, in der Wertschöpfungsketten vielfach grundlegend neu geordnet werden (s. Transformation in der Energie- oder Automobilwirtschaft). Gleichzeitig ändern sich die sozialen Organisationsformen und das Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern, z.B. das Mobilitätsverhalten. Raumstrukturen verändern sich. Damit stellt sich die Frage: Wie viel Zukunftsfähigkeit, wie viel Transformation steckt im geänderten Regionalplan Ruhr? Auch eine wirtschaftsfreundlichere Ausgestaltung des LEP steht im Kontext von § 1 ROG und der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Mit einem neuen Regionalplan Ruhr sind die gleichen Herausforderungen wie zuvor gestaltend anzugehen: der demografische Wandel, die Globalisierung, der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Balance. Regionalplanung muss sich diesen Herausforderungen in ihrer Gesamtheit stellen. Dabei müssen Entscheidungsträger*innen in die Lage versetzt werden, Instrumente zu nutzen und Entwicklungen anzustoßen, die heute vielleicht unbequem erscheinen, aber für die Zukunft unumgänglich sind. Eine, wenn auch kurzfristig gut gemeinte, strikte Orientierung am Ziel quantitativen Wachstums, an "dem Markt" und am heute bestehenden Bedarf greift im Kontext der Regionalplanung u.E. zu kurz.	

Stellungnahme	Erwiderung
4934#3 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	
III. Zu den Anmerkungen im Einzelnen **1. Siedlungsentwicklung** **Zu 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln** Die Wohnungsnot in den Ballungsräumen steigt, obwohl immer mehr Geld in den Immobilienmarkt fließt. Wir alle müssen wohnen. Doch in den letzten Jahren ist in vielen Städten die Balance zwischen dem "Sozialgut" und dem "Wirtschaftsgut" Wohnen verloren gegangen, worunter besonders einkommensschwächere Haushalte zu leiden haben. Abhilfe tut dringend not, doch ist der Einfluss der Regionalplanung begrenzt. Für Städte mit angespannten Wohnungsmärkten und zu geringen Innenentwicklungspotenzialen sind Flächenentwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Bei der Bemessung durch die Landes- und Regionalplanung müssen den Kommunen ausreichend Reserven als Planungsalternativen gelassen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Details zu diesen Rechenmodellen werden über die, zusammen mit der Region entwickelten, Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr geregelt. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
4934#4.1 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	
Zu 1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Bedarfsberechnungen für den Entwurf des Regionalplans basieren auf dem RuhrFIS 2014. Da die Ergebnisse des RuhrFIS 2017 vorliegen und nicht unerhebliche Abweichungen zum jetzigen Resultat zu erwarten sind, schlagen wir eine Aktualisierung der Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Industrieflächen vor.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge.

Stellungnahme	Erwiderung
	Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
4934#4.2 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	
In die Abwägung sollte einfließen, dass die Arbeitsplatzverluste von Bergwerksflächen durch die weitgehend untertägig liegenden Arbeitsplätze nicht auf gleicher Fläche kompensiert werden können. Deshalb besteht an alten Bergwerksstandorten strukturell ein Defizit an Arbeitsplatzkapazitäten wie im gesamten Emscher-Lippe-Raum.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die erneute Befassung mit dem bislang vereinbarten Verteilungsschlüssel u.a. über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitslosenquote. Das derzeitige Modell weist Kommunen mit höheren Arbeitslosenquoten höhere Bedarfszahlen zu. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
4934#5 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	
Zu 1.8-1 Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern Die Einrichtung des Instrumentes der "regionalen Kooperationsstandorte" wird begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
	Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4934#6 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	
Zu 1.9-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern Schon bei der Aufstellung des LEP NRW wurde kritisiert, dass die Häfen in Gelsenkirchen und Mülheim/ Ruhr nicht als landesbedeutsame Häfen aufgenommen wurden. Sollte das Land in Zukunft in dieser Frage zu einer anderen Entscheidung kommen, müssten diese Standorte auch im Regionalplan Ruhr aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" erfolgt an dem im LEP NRW als landesbedeutsam festgelegten Häfen. Die Grundlage bildet die aktuelle Fassung des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes NRW. Die Häfen in Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr erfüllen demnach nicht die Kriterien des LEP NRW für landesbedeutsame Häfen.
4934#7 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	
Zu 1.11 Großflächiger Einzelhandel Den Zielen und Grundsätzen zum großflächigen Einzelhandel stimmen wir zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4934#8 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	
6. Verkehr und technische Infrastruktur **Zu 6.1: Allgemeine Verkehrsinfrastruktur** **Zu Z 6.1-1 und Erläuterung Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern** Mobilität im Wirtschaftsraum Ruhrgebiet zu erhalten, ist eine dringende Notwendigkeit. Es bleibt allerdings unklar, was die "Voraussetzungen für eine an der Zukunft orientierte Verkehrsentwicklung der Metropole Ruhr" sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Hinweis auf die nachfolgende Fachplanung ist sicher richtig und die Handlungsmöglichkeiten der regionalen Raumordnung hinsichtlich der Entwicklung und Ausbreitung neuer Mobilitätsformen und -technologien eher begrenzt. In der Vergangenheit ist die Umsetzung einer nachhaltigen Mobilität - im Ruhrgebiet wie anderswo - jedoch vieles schuldig geblieben. Die ökonomische Bedeutung eines funktionierenden Mobilitätssystems für die Wettbewerbsfähigkeit ist unbestritten und wird vom DGB auch eingefordert. Nachhaltige Mobilität bezieht allerdings Klimaschutz, Flächensparen, Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Daseinsvorsorge mit ein. Gerade angesichts der riesigen Kluft zwischen den Ansprüchen nachhaltiger Mobilität und der Realität wäre es wünschenswert, dass auch die Spielräume einer Querschnittsplanung wie dem Regionalplan Ruhr genutzt werden. Die Erarbeitung eines "Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes" des RVR ist ein guter Ansatz.	
4934#9 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	
Zu 6.1-3 Mobilität und Güteraustausch gewährleisten **Zu 6.1-4 Verkehrsraum- und umweltverträglich gestalten** Offenkundig besteht ein eklatanter Widerspruch zwischen dem raumordnerischen Grundsatz einer nachhaltigen Raumentwicklung und der Wirklichkeit, die von immer weiter wachsendem Verkehr geprägt ist. Mobilität nachhaltig zu gestalten, ist eine riesige Herausforderung im Ballungsraum Ruhrgebiet. Neue Mobilitätsformen und -technologien erscheinen inzwischen zwar auf der politischen Agenda, es fehlt aber Durchsetzungskraft in der Praxis – keineswegs nur im Ruhrgebiet. Soll ein Verkehrskollaps vermieden werden, führt an neuen Mobilitätsformen und -technologien wie Elektromobilität, Brennstoffzellen, Sharing-Angeboten, aber auch einer intensiveren Nutzung des ÖPNV kein Weg vorbei. Die Weiterentwicklung entsprechender Verkehrsinfrastrukturen ist dabei eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Ebenso wichtig ist eine Verhaltensänderung der Nutzer*innen. Der Regionalplan Ruhr unterstützt eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung zumindest indirekt, etwa durch die Steuerung der Siedlungsstruktur. Weitergehende Möglichkeiten erkennen wir vor allem im informellen Bereich, durch neue Formen von Information, Beratung und Beteiligung, insbesondere im Falle von auftretenden Zielkonflikten (sozial, ökonomisch, ökologisch).	
4934#10 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	
Zu den zeichnerischen Festlegungen Von den Kommunen sind eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen zu GIB-und ASB-Flächen eingereicht worden. Wir bitten darum, diese Änderungswünsche grundsätzlich positiv zu prüfen. Insbesondere industriell vorgeprägte Flächen wie ehemalige Bergwerks- oder Auskiesungsflächen bieten sich für eine gewerblich-industrielle Nutzung an.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Jegliche Änderungswünsche werden in einen umfassenden Abwägungsprozess eingestellt. Eine grundsätzliche Positivprüfung würde einem Abwägungsausfall gleichkommen.

Deutscher Wetterdienst Essen

22#1 Deutscher Wetterdienst Essen	
Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen entsprechend auf die Strategische Umweltprüfung hin, in der das Schutzgut "Klima/Luft" anhand der Kriterien klimatische/lufthygienische Ausgleichsräume und klimarelevante Böden bewertet wurde. Je nach Festlegung ergeben sich unterschiedliche Umweltauswirkungen, die entsprechend der regionalplanerischen Ebene spezifisch und raumbezogen bewertet wurden. Auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen ist das Schutzgut Klima konkretisierend zu ermitteln und zu bewerten.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

4826#1 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	
Durch die neu ausgewiesenen Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: - Radaranlage Lüdenscheid - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 16′ 03,44″ N / 07° 37′ 49,96″ E; Höhe des Geländes: 499 m ü. NN Das Plangebiet Hag_WIND_2 liegt im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Februar 2019. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/-Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html-	
4826#2 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	
Durch die neu ausgewiesenen Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: - Navigationsanlage DVOR Hamm - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 51′ 24,72″ N / 07° 42′ 29,86″ E; Höhe des Geländes: 56 m ü. NN Das Plangebiet Ham_WIND_4 liegt im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Februar 2019. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen,	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor

Stellungnahme	Erwiderung
diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/-Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html-	dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Eisenbahn-Bundesamt

1#1 Eisenbahn-Bundesamt	
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes könnten von der Planung berührt sein. Bedenken bestehen allerdings nicht. Bitte beachten Sie, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des betroffenen Eisenbahnverkehrs nicht beeinträchtigt werden darf. Nach Prüfung der Sachlage hege ich diesbezüglich aber auch keine besondere Besorgnis. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB Netz AG, Produktionsdurchführung West, Duisburg, als **Betreiberin** der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass eine diesbezügliche Beteiligung Ihrerseits stattfindet. Eine solche Beteiligung ist rechtlich geboten und auch sinnvoll. Aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, sind mir nicht bekannt. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls die DB Netz AG äußern.	

Emschergenossenschaft und Lippeverband

2942#1 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr **1. Siedlungsentwicklung** **1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung**	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz wird umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert.

Stellungnahme	Erwiderung
Vorschlag neu: **1.1-5 Ziel mit Zukunftsinitiative abgestimmt** **Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln** Die Siedlungsentwicklung hat kompakt und flächensparend zu erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festzusetzen. Davon kann abgewichen werden, wenn die Gemeinde den Nachweis führt, dass eine weitere Verdichtung von Siedungsbereichen erhebliche negative Effekte auf den lokalen Klimakomfort erwarten lässt oder dem Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung zuwiderlaufen würde. **Begründung:** Die wesentlichen Inhalte sollen vom Grundsatz zum Ziel werden, um mit dem **LEP Ziel 6.1-1** zu korrespondieren. Das Ziel der baulichen Verdichtung im Innenbereich darf nicht dazu führen, dass keine Möglichkeiten zur ökologischeren bzw. wassersensibleren Gestaltung eines Baugebietes mehr gesucht bzw. geprüft und sämtliche Belange in den Außenbereich verlagert werden. Einen entsprechenden Nachweis muss die Gemeinde über ein stadtklimatologisches Gutachten bzw. eine Niederschlags-Abfluss-Modellierung erbringen. **Weitere Erläuterungen:** **LEP NRW** **6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) **Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung** Endbericht, AZ 10.05.06-13.6 **Erläuterung** (S. 126)	Eine fehlende Korrespondenz des Grundsatzes mit Ziel 6.1-1 LEP NRW ist nicht erkennbar. Der Grundsatz greift lediglich einen Teilaspekt des Ziels 6.1-1 LEP NRW auf und konkretisiert diesen insbesondere hinsichtlich der Steuerung großflächiger Kompensationsmaßnahmen. Diesbezüglich wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen, etc. gestärkt werden. Die Einbindung ökologischer und wassersensibler Maßnahmen in Baugebieten wird ebenfalls in die Erläuterung aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Entsprechende Nachweise muss die Gemeinde über ein stadtklimatologisches Gutachten erbringen. Der Begriff der "Erheblichkeit" kann nicht pauschal, sondern nur schutzgutbezogen operationalisiert werden, ist aber der Umweltprüfung immanent. **Grundsatz** Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden, sofern sie nicht als multifunktionale Flächen z.B. zur temporären Wasserrückhaltung oder als kleinklimatische Ausgleichsflächen in die Siedlungsbereiche integriert werden müssen. **Begründung:** Da die Kommunen alle eine unterschiedliche Praxis beim Kompensationsmanagement pflegen, wird der zweite Teil als Grundsatz beibehalten.	
2942#2 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **1.1-11 Grundsatz mit Zukunftsinitiative abgestimmt** **Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen** *Bei der Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten für die zu entwickelnde Fläche und potenzielle Alternativflächen ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte* sowie die Gesamtwirkung der möglichen Lösungen unter Nachhaltigkeitsaspekten *in die planerische Abwägung einbeziehen.* **Begründung:** Die kurzfristige Realisierung von Bauvorhaben z.B. über privatwirtschaftliche Träger kann betriebswirtschaftlich günstig, volkswirtschaftlich und vor allem ökologisch langfristig aber wenig nachhaltig sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
2942#3 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **Erläuterung** **Zu G 1.1-5** **Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln** Eine kompakte Siedlungsentwicklung zielt im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" auf die Mischung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Handel, Dienstleistungen) und die Stärkung der Zentren. Die kompakte Stadt ermöglicht kurze Wege und reduziert dadurch das Verkehrsaufkommen. Kompakte Raumstrukturen und gemischte Quartiere beanspruchen weniger Ressourcen und fördern soziale Kontakte. Sie bieten günstige Voraussetzungen für den Erhalt und die Bildung einer ausgewogenen Sozialstruktur und ermöglichen die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben, auch im Sinne des Gender-Mainstreamings. In der Bauleitplanung sollen diese Aspekte dementsprechend weitere Berücksichtigung finden. In vielen Kommunen der Metropole Ruhr können aufgrund von Nutzungskonflikten mit Freiraumbelangen keine oder kaum noch zusätzliche Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. Daher soll auf Ebene der Bebauungsplanung innerhalb der in den Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen ein hoher Anteil der baulichen Nutzung festgesetzt werden. So wird dafür Sorge getragen, dass die Flächen möglichst intensiv im Sinne ihrer Nutzungsbestimmung in Anspruch genommen werden. So soll etwa die Konzeption der inneren verkehrlichen Erschließung flächensparend erfolgen. Zudem sollen große Kompensationsflächen, die zu einer erheblichen Reduzierung der Siedlungsflächenreserven führen würden, im Freiraum realisiert werden. Dabei ist eine Umsetzung der im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen anzustreben (vgl. Ziel 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln). Auf diese Weise kann auch der Biotopverbund gestärkt werden (vgl. Grundsatz 2.1-5). Freiflächen, die aufgrund ihres Standortes im Siedlungsbereich besondere klimatische Funktionen übernehmen (z.B. als Kaltluft- oder Frischluftleitbahnen) oder die eine besondere Funktion für die Ortsrandgestaltung besitzen, sollen jedoch auch weiterhin in die Siedlungsstrukturen eingebunden werden. Eine weitere Möglichkeit der intensiven Nutzung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz wird umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen, etc. gestärkt werden. Die Einbindung ökologischer und wassersensibler Maßnahmen in Baugebieten wird ebenfalls in die Erläuterung aufgenommen. Die Konzentration auf einen spezifischen Aspekt (hier. Gewässerentwicklungsmaßnahmen) aus dem gesamten Spektrum möglicher Kompensationsmaßnahmen ist nicht zielführend.

Stellungnahme	Erwiderung
gesicherter Siedlungsbereiche oder Bauflächen/Baugebiete besteht in der Ausnutzung der in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung. **Begründung:** Das Ziel der baulichen Verdichtung im Innenbereich darf nicht dazu führen, dass keine Möglichkeiten zur ökologischeren bzw. wassersensibleren Gestaltung eines Baugebietes mehr gesucht bzw. geprüft und sämtliche Belange in den Außenbereich verlagert werden. Außerhalb der Siedlungsbereiche heißt im Freiraum. Hier besteht entlang der Gewässer regelmäßig die Notwendigkeit zur Erreichung der Ziele nach § 27 WHG Gewässerentwicklungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind im Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 für Nordrhein-Westfalen behördenverbindlich festgelegt.	
2942#4 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **Erläuterung** **mit Zukunftsinitiative abgestimmt** **Zu G 1.1-11** **Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen** Für die Infrastruktur(folge)kostenbetrachtung sollen die Kosten der technischen und der sozialen Infrastruktur ermittelt und verglichen werden. Dies können beispielsweise Kosten für den Straßen- und Leitungsbau und deren Instandhaltung oder Kosten für den Bau einer Kindertagesstätte und deren Unterhaltung sein. Somit soll ein Beitrag zur Verringerung der Inanspruchnahmen von Flächen im Freiraum für Siedlungszwecke geleistet werden. Dies dient einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Über die rein monetäre Betrachtung hinaus sind auch die mit der Maßnahme verbundenen Verbesserungen oder Reduzierungen der sogenannten Ökosystemleistungen zu berücksichtigen, die für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung notwendig sind und sich indirekt wieder in den Folgekosten von Infrastrukturen niederschlagen. **Begründung:** Wie unter 1.1-11 Grundsatz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
2942#5 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **2.1-1 Grundsatz** **Freiräume sichern** Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Nutz- und Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie ihrer Landschaftsbildqualität sollen die bestehenden Freiräume gesichert und entwickelt und soweit wie möglich auch erweitert werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll der Erhalt der Funktionen des Freiraums berücksichtigt werden. Dabei sind dies vor allem die Funktionen und Leistungen des Freiraums als • Lebensraum für Pflanzen und Tiere, • klimaökologischer Ausgleichsraum, • Raum für bedeutende wasserwirtschaftliche Funktionen, • Raum mit Bodenschutzfunktionen, • Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften, • Raum für Land- und Forstwirtschaft, • Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, • gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete **Begründung:** Die Leistungen und Funktionen des Freiraums sind durch die Entwicklung der Siedlungsgebiete und ihre stellenweise intensive Nutzung in der Vergangenheit ständig negativ verändert worden. Das betrifft insbesondere die Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die Gewässer (Biodiversität). Ohne zusätzliche Flächen für die Entwicklung der Gewässer können die Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG nicht erreicht werden. Daher muss der Aspekt Erweiterung der Freiflächen neben den Aspekten Sicherung und Entwicklung vorhandener Freiräume ergänzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz " Freiräume sichern" entfällt, um Redundanzen zu Grundsätzen des LEP NRW zu vermeiden. Insofern wird dem Vorschlag nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
2942#6 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **2.1-5 Grundsatz mit Zukunftsinitiative abgestimmt** **Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken** Sofern Eingriffe nicht innerhalb des Plangebietes selber ausgeglichen werden können, sollen die erforderlichen Kompensationsflächen vorrangig innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen oder entlang der Gewässer dargestellt und festgesetzt werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen. **Begründung:** Der Grundsatz korrespondiert mit (neu: Ziel) 1.1-5: Bauliche Verdichtung im Innenbereich darf nicht dazu führen, dass keine Möglichkeiten zur ökologischeren bzw. wassersensibleren Gestaltung eines Baugebietes mehr gesucht bzw. geprüft und sämtliche Belange in den Außenbereich verlagert werden. Der Grundsatz korrespondiert mit 2.1-1: Priorität für die Umsetzung der im Maßnahmenprogramm 2016 - 2021 für Nordrhein-Westfalen behördenverbindlich festgelegten Gewässer-entwicklungsmaßnamen zur Gewinnung von Synergien und Vermeidung unnötiger Flächenverluste für die Landwirtschaft.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 2.1-5 wird ergänzt, um klarzustellen, dass nicht generell alle Kompensationsmaßnahmen in den BSN, BSLE oder Regionalen Grünzügen verortet werden sollen, sondern dass er sich auf flächenintensive Kompensationsmaßnahmen bezieht. Außerdem wird in den Erläuterungen ergänzt, dass kleinere städtebauliche oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort verortet werden können. Die Anregung "entlang von Gewässern" wird nicht aufgenommen. Gewässer sind von den genannten Freiraumfunktionen überlagert
2942#7 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr **2. Freiraumentwicklung** **2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche** **Vorschlag neu:** **2.6-1 Grundsatz** **Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten** In den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Ergänzung bezieht sich auf fachrechtliche Maßnahmen. Die als Grundsatz formulierte Festlegung ist in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Es besteht daher für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung. Der Anregung wird jedoch insofern gefolgt, als dass in der Erläuterung zu dem Grundsatz die aufgrund

Stellungnahme	Erwiderung
Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft sollen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Notwendige Inanspruchnahmen ergeben sich regelmäßig zur Umsetzung der im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen. **Begründung:** Im Sinne der Aufgabe des Regionalplans, Konflikte zwischen unterschiedlichen Freiraumnutzungen aufzuzeigen und zu lösen, wird diese Ergänzung als erforderlich angesehen. Sie korrespondiert mit den vorgenannten Ergänzungen zu den Grundsätzen 1.1-5 und 2.1.-1.	bestimmter räumlicher Voraussetzungen notwendigen fachrechtlichen Maßnahmen ergänzt werden.
2942#8 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr **2. Freiraumentwicklung** **2.9 Oberflächengewässer** **Vorschlag neu:** **2.9-1 Ziel** **Oberflächengewässer erhalten und entwickeln** Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sind als Bestandteile des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen im Bereich von fließenden oder stehenden Gewässern müssen mit den wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Dabei ist die besondere Bedeutung der Oberflächengewässer für den Naturhaushalt und den Biotopverbund wie die Notwendigkeit zur Erreichung der Ziele nach § 27 WHG zu beachten und jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss zu gewährleisten. **Begründung:** Wie bereits aufgeführt, haben die Gewässer eine besondere Bedeutung für die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden wird das Ziel 2.9-1 in seinem bisherigen Wortlaut gestrichen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Wirtschaftsgut wird durch den Grundsatz 7.4-1 LEP NRW hinreichend festgelegt. Der Biotopverbund ist im Sinne dieses Grundsatzes eingeschlossen. Das neue Ziel 2.9-1 umfasst die zeichnerisch festgelegten Oberflächengewässer (Anlage 2, Blätter 1 bis 30), die gemäß Planzeichendefinition der Anlage 3 zur LPlG DVO als Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorgesehen sind. Diese umfassen Talsperren, natürliche Seen, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau.

Stellungnahme	Erwiderung
Sicherstellung und Entwicklung des Biotopverbundes. Mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit zur Erreichung der Ziele nach § 27 WHG wird dem Verbesserungsgebot des WHG Rechnung getragen.	
2942#9 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **Erläuterung** **Zu G 2.9-2** **Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen** Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden. Durch ökologische Gestaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern und an stehenden Gewässern kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem entlang der Gewässer unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglichen kann. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen an den Gewässern sind so auszuführen bzw. sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten werden. Naturferne Gewässer sollen entsprechend ökologisch umgebaut werden. In beiden Fällen sind die Erreichung der Ziele nach § 27 WHG mit umzusetzen (Verbesserungsgebot). **Begründung:** s. Begründung zu Ziel 2.9-1	Der Anregung wird gefolgt. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden wird das Ziel 2.9-1 und der Grundsatz 2.9-2 in seinen bisherigen Wortlauten gestrichen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Wirtschaftsgut wird durch den Grundsatz 7.4-1 LEP NRW hinreichend festgelegt. Die Entwicklung zu strukturreichen, ökologisch hochwertigen Oberflächengewässer wird im Grundsatz 7.4-2 LEP NRW festgelegt. Eine weitere Festlegung erübrigt sich im Regionalplan. Da Gewässerrandstreifen nicht im LEP NRW explizit thematisiert sind und diese ein weitreichendes Biotopverbundsystem entlang von Gewässern unterstützen können, wird die Anregung aufgegriffen und als neuer Grundsatz 2.9-2 festgelegt: "Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden". Die Erläuterung dazu wird entsprechend angepasst. Im RP Ruhr sind im Rahmen der Erläuterung zum Ziel 2.9-1 die Umweltziele der WRRL, die Bewirtschaftungspläne der Flußgebietseinheiten und die Maßnahmenprogramme aufgeführt. Deren Umsetzung ist jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes. Von daher erübrigt es sich, im Regionalplan auf § 27 des WHG einzugehen.
2942#10 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr **2. Freiraumentwicklung** **2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz**	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Vorschlag neu: **2.11-2 Ziel** **mit Zukunftsinitiative abgestimmt** **Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen** Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens **sind** ~~an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Gewässern~~ geeignete Flächen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern und durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen. **Begründung:** Wie einleitend beschrieben, ist eine Reduzierung auf technisch ausgebaute oder Risikogewässer (ein im Wasserrecht nicht bestimmter Begriff) nicht ausreichend. Vielmehr muss flächendeckend Rückhalt und angemessene Bewirtschaftung angestrebt werden. Ziele und Grundsätze für "Risikogebiete" (i.S.v. § 73 Abs.1 WHG) sind in anderen Regionalplan-Abschnitten zu verorten. **Weitere Erläuterungen:** Die Formulierung "***sind***" ist für Grundsätze unüblich und impliziert eine strikte Beachtenspflicht, die hier auch angemessen ist. Daher kann hier auch ein Ziel normiert werden. Sollte es an einer hinreichenden sachlichen und räumlichen Bestimmbarkeit fehlen ("was sind "geeignete" Flächen?) ist die Formulierung von "sind" in "sollte" zu ändern.	Das Kapitel 2.11 ist überarbeitet worden, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. So richtet sich das Ziel 7.4-7 "Rückgewinnung von Retentionsraum" im LEP NRW an die Regionalplanung und nicht an die Bauleitplanung. Im RP Ruhr wurden nach den Fachdaten der Wasserwirtschaft geeignete Bereiche am Rhein, entlang der Emscher und entlang weiterer Fließgewässer ermittelt, die sich zur Rückgewinnung von Retentionsräume eignen, u.a. am Rhein, an der Emscher, am Dattelner Mühlenbach, Rapphofsmühlenbach, Holzbach, Schwarzbach. Gemäß Planzeichenverzeichnis (Anlage zu § 3 LPlG DVO) sind sie neben den auf 100 jährlich bemessenen Überschwemmungsgebieten als Überschwemmungsbereiche und damit als Ziel der Raumordnung zeichnerisch festgelegt. Die vormalige Zielformulierung 2.11-2 "Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückzugewinnen" ist vor dem Hintergrund der limitierten Flächenverfügbarkeit im Siedlungsraum und dem Ziel, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung umzusetzen, nicht vollständig vollzugsfähig. Von daher wird das Ziel zum Grundsatz 2.11-2, der im Rahmen der Bauleitplanung bei entsprechenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen ihrer Planverfahren zu berücksichtigen ist. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst.
2942#11 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **2.11-4 Ziel** **mit Zukunftsinitiative abgestimmt** **Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen** Innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegende Bauflächen in Flächennutzungsplänen, die noch nicht bebaut sind oder noch nicht in rechtsverbindliche Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen. Sie sind vorrangig als zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserabfluss zu sichern. Ausnahmsweise entfällt die Pflicht zur Rücknahme der Bauflächen im vorgenannten Sinne, wenn auf diesen Flächen Planungen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder Landeswassergesetzes	Der Anregung wird nicht gefolgt. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, ist das Ziel 2.11-4 "Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen" gestrichen worden, da das LEP Ziel 7.4-6 wortgleich ist und abschließende Regelungen für die Bauleitplanung enthält. Eine Überlagerung in den zeichnerischen Festlegungen von Überschwemmungsbereichen und Siedlungsbereichen (ASB und GIB) im RP Ruhr kommt zustande, wenn den Siedlungsbereichen im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, rechtsverbindliche Bauleitpläne, Satzungen nach

Stellungnahme	Erwiderung
möglich sind. Die Wiederinanspruchnahme brachgefallener Flächen (innerhalb von Überschwemmungsbereichen) darf nur für hochwasserverträgliche Nutzungen erfolgen. **Begründung:** Die Regelung zur Wiederinanspruchnahme brachgefallener Nutzungen ist von besonderer Bedeutung, da die Regelungen des § 78 WHG nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 03. 06. 2014 – 4 CN 6.12) nur bei der Ausweisung neuer Baugebiete, nicht aber bei Umplanungen oder Überplanungen greifen. **Weitere Erläuterungen:** Bei dieser Problematik gibt es gegenwärtig eine rechtliche Regelungslücke, die hier mit einer regionalplanerischen Zielsetzung kompensiert bzw. konkretisiert werden soll.	dem BauGB oder Ausnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder Landeswassergesetz (LWG) z.B. Häfen zu Grunde liegen. Neue Siedlungsbereiche im RP Ruhr liegen nicht in Überschwemmungsbereichen. Von daher bestehen keine Zielkonflikte zwischen den zeichnerischen Festlegungen im RP Ruhr und dem Ziel 7.4-6 LEP NRW. Eine Regelungslücke ist auch unter Beachtung des angeführten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes nicht erkennbar, da gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Kommunen die Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen haben. Eine zusätzliche regionalplanerische Festlegung ist unter Berücksichtigung der Regelungen im BauGB nicht erforderlich.
2942#12 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **2.11-5 Grundsatz mit Zukunftsinitiative abgestimmt** **Überflutungsrisiko berücksichtigen** In potenziellen Überflutungsgebieten ist der Hochwasserrisikovorsorge bei der Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Rahmen der Bauleitplanung, durch Planfeststellungsverfahren oder sonstige städtebauliche Maßnahmen besonderes Gewicht beizumessen. In "Vorranggebieten Risikovorsorge" dürfen Siedlungs- und Verkehrsflächen nur dann durch Bebauungspläne, sonstige städtebauliche Satzungen festgesetzt oder durch Planfeststellung geplant und zugelassen sowie Brachflächen einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn Hochwasserfolgen für empfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden können. Innerhalb von "Vorranggebieten Risikovorsorge" können kritische Infrastrukturen oder besonders empfindliche bauliche Raumnutzungen, ausnahmsweise zugelassen werden, sofern keine Alternativstandorte verfügbar sind und durch eine an die beim Lastfall HQextrem mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasste Nutzung oder Bauweise vorgeschrieben wird,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu potentiellen Überflutungsbereichen Nach Überarbeitung des Kapitels 2.11 mit Herausnahme zweier Ziele ist der Grundsatz 2.11-5 "Überflutungsrisiko berücksichtigen" zum Grundsatz 2.11-3 geworden. Er richtet sich sowohl an die Bauleitplanung als auch an die Fachplanung. In den deichgeschützten Bereichen werden in Verbindung mit den vom Land NRW festgelegten Hochwasser-Risikogewässern im Regionalplan-Entwurf für die nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Abwägungsgebote als Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Der Grundsatz folgt damit dem Grundsatz 7.4-8 LEP NRW, nachdem im Regionalplan in Erläuterungskarten diese Bereiche abgebildet werden sollen. In der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" wird die räumliche Verteilung sowohl der Überschwemmungsgebiete (HQ 100) als auch der potentiellen Überflutungsbereiche mit den Szenarien HQ 100 und HQ Extrem sowie die rückgewinnbaren Rückhalteflächen innerhalb der Metropole Ruhr dargestellt. Potentielle Überflutungsbereiche können gemäß der Plandefinition in

Stellungnahme	Erwiderung
um eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden auszuschließen. **Begründung:** Das Verbot der Errichtung oder des Ausbaus kritischer Infrastrukturen (Seniorenheime, Krankenhäuser, Kindergärten, etc. mit außergewöhnlichem Schutz- bzw. Evakuierungsbedarf) begründet sich mit ihrem besonderen Schutzbedürfnis, das sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 ROG ergibt: "Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen". Adressaten der entsprechenden Plansätze sind dabei nicht in erster Linie die Träger der Raumordnungsplanung, sondern die Infrastrukturfachplanungen und Betreiber der Infrastrukturen (deren Planungen und Investitionen an die Risiken anzupassen sind). Auch diese sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 ROG Adressaten von Raumordnungsplänen. Das Instrument des "Vorranggebietes" ermöglicht eine Anpassung der baulichen Nutzung, ohne eine städtebauliche Entwicklung zu verhindern. **Weitere Erläuterungen:** Die Erfahrungen der Emschergenossenschaft und der Stadt Dortmund beim Starkregen 2008 in Dortmund-Marten und die Praxis z.B. der Stadt Köln zeigen, dass die Berücksichtigung kritischer Infrastrukturen zum Schutz von Leib und Leben in gefährdeten Gebieten zwingend erforderlich ist. Über "Vorranggebiete" können entsprechende Regelungen eingefordert werden, z.B. bestimmte Nutzungen nur in Obergeschossen oder weitergehende Vorkehrungen für Rettungseinsätze etc.. Die Verankerung im Regionalplan soll in der kommunalen Praxis auch die Entscheider vor Fehlentscheidungen und Regressansprüchen infolge nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Informationen schützen.	der Anlage 3 zur LPlG DVO nicht als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegt werden. Sie sind für die Szenarien HQ 100 und HQ Extrem ermittelt und in den Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten dargestellt worden und in der o.a. Erläuterungskarte übernommen worden. Zu Vorranggebieten Gemäß Planzeichendefinition der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (Anlage 3 zur LPlG DVO) sind allein auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Ergänzend sind auch Freiraumbereiche Vorranggebiete, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen vor einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind. Im RP Ruhr konnten im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zusätzliche Retentionsräume, die von der Wasserwirtschaft ermittelt wurden (u.a. Polder Orsoy am Rhein, Freiraumbereiche entlang der Emscher, Holzbach) als Überschwemmungsbereiche und damit als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegt werden. Die Anregung zur Festlegung von Vorranggebieten zur Risikovorsorge mit entsprechenden Bauverboten von kritischen Infrastrukturen richtet sich an den Gesetzgeber. Der Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist erst 2020 im Entwurf vorgelegt worden. Abhängig vom Ausgang dieses Verfahrens und seiner Bindungswirkungen ist nicht ersichtlich, ob Anpassungen in der Landes-, Regionalplanung und Bauleitplanung zu erwarten sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften des BauGB mit den detaillierten Vorgaben für die Bauleitplanung hinsichtlich der Hochwasservorsorge (§ 1 Abs. 6 Nr. 12), der Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 5a) oder im Bebauungsplan die Festsetzung von Gebieten für Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden (§ 9 Abs. 1 Nr. 16).
2942#13 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **2.11-6 Grundsatz mit Zukunftsinitiative abgestimmt**	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Für Starkregen ausreichend Flächen sichern Für Starkregenereignisse sollen ausreichende Flächen zur temporären Retention ausgewiesen und / oder neu geschaffen werden. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen bei Starkregenereignissen durch gezielte Überflutung von Flächen mit geringem Schadenspotenzial zum Schutz höherwertiger Strukturen sowie von Leib und Leben der Bevölkerung beitragen. Abflussleitbahnen und Senken innerhalb von Ortslagen sollen von weiterer Bebauung freigehalten oder für eine an die ermittelte Gefährdungsintensität angepasste Bauweise Sorge getragen werden. Im baulichen Bestand und Innenbereich sollen, neben dem Ausbau der technischen Infrastruktur, Anpassungsmaßnahmen im Sinne der wassersensiblen Stadtentwicklung erfolgen. Innerstädtische Grünflächen, Sportanlagen oder andere geeignete Flächen sollen über eine multifunktionale Nutzung in dezentrale Rückhaltekonzepte einbezogen werden. **Begründung:** Starkregen verursachen häufig Probleme im innerstädtischen Bereich abseits von Fließgewässern bzw. Deichen. Der Grundsatz soll geschärft werden und insbes. hier eine Reaktion der Bauleitplanung vorgeben. Vielfach ist den Akteuren in Kommunen einfach nicht präsent, dass Flächen multifunktional sein können.	Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Der neue Grundsatz 5.4-7 lautet wie folgt: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein". Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt. Zu innerstädtischen Maßnahmen Der RP Ruhr legt aus regionaler und überregionaler Sicht die Überschwemmungsbereiche im Maßstab 1:50.000 als Vorranggebiete zeichnerisch fest, die von Inanspruchnahmen durch eine weitere Siedlungsentwicklung freizuhalten sind. Die vorgebrachten Anregungen, Abflussleitbahnen und Senken von Bebauung freizuhalten, innerstädtische Grünflächen oder Sportanlagen zur temporären Überflutung bei Starkregenereignisse freizugeben, richtet sich an die kommunale Ebene, wo einzelfallbezogen entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden können.
2942#14 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **Erläuterungen** **Zu G 2.11-6** **Für Starkregen ausreichend Flächen sichern** Für eine zentrale Regenwasserbewirtschaftung sollen auf Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden, um Schäden bzw. Schadenspotenziale zu mindern. **Begründung:** In den teils extrem dicht besiedelten (und über Pumpwerke entwässerten) Siedlungsgebieten ist beim Thema Starkregen die Schadensminimierung das	Der Anregung wird gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Der neue Wortlaut des Grundsatzes 5.4-7 lautet: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -

Stellungnahme	Erwiderung
zentrale Ziel, nicht die Grundwasserneubildung. Weitere Formulierungen, die sich i.W. im Landeswassergesetz finden und somit bindend sind, können entsprechend entfallen.	versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein". Die Erläuterung zum Grundsatz 5.4-7 wird um die Anregung entsprechend ergänzt: "Neben der Verbesserung des Überflutungsschutzes bei Starkregen sowie der Verbesserung des lokalen Klimas wird einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die zunehmende Flächenversiegelung entgegengewirkt und der natürliche Wasserkreislauf wird so gestärkt. In den dicht besiedelten und über Pumpwerke entwässerten Siedlungsgebieten dient die Flächensicherung bei Starkregenereignissen weniger der Grundwasserneubildung sondern der Schadensminimierung".
2942#15 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr **4. Klimaschutz und Klimaanpassung** **Vorschlag neu:** **4-2 Grundsatz mit Zukunftsinitiative abgestimmt** **Mit integraler und kooperativer Planung die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)** *Angesichts des fortschreitenden Klimawandels kommt der Klimaanpassung ein besonderes Gewicht in der planerischen Abwägung zu. Bei Planungen und Maßnahmen sollen vorsorgend die Folgen des Klimawandels berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die Gemeinden zudem dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der Klimaanpassung zwischen den Gemeinden so abgestimmt werden, dass an deren Stadtgrenzen keine Inkonsistenzen entstehen.* *Um die Empfindlichkeit gegenüber klimawandelinduzierten Wetteränderungen (Starkregen, Hitze und Trockenheit) zu senken und die Widerstandskraft zu steigern, ist eine integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung notwendig, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht.* **Begründung:** Klimawandel ist ein Querschnittsthema.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz 4-2 wird geändert: Bei der Siedlungsentwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden. Die Abstimmung zwischen den Gemeinden wird hinsichtlich der Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels in der Erläuterung ergänzt. Eine Formulierung zu einer integrierten, kooperativen und nachhaltigen Stadtentwicklung, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht handelt es sich nicht um eine Abwägungsdirektive, die in ein nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen eingestellt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Wir wollen Vorgaben für die Bauleitplanung und die integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung in den Grundsätzen stärken. Teile des Textes sind aus den Erläuterungen jetzt in den Grundsatz-Text genommen. **Weitere Erläuterungen:** Dem Plangeber steht ein sog. "Einschätzungsprärogative" zu, um ein mögliches Besorgnispotenzial beurteilen zu können, aus dem sich i.S.d. Vorsorgeprinzips und des Vorsorgeauftrags der Raumordnung aus § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG ein Konfliktbewältigungsbedarf ableiten lässt. Dabei sind 4 Anforderungen bzw. Grenzen zu beachten, die von den Gerichten im Fall der Anrufung kontrolliert werden: "1. ist das im konkreten Planfall gebotene empirische Material heranzuziehen. 2. dürfen keine aus fachlicher Sicht unzulänglichen oder ungeeigneten Bewertungsverfahren verwendet werden. 3. muss die vorgenommene Bewertung der Belange fachlich vertretbar und widerspruchsfrei sein. 4. ist im Falle einer Planfortschreibung zu ermitteln und zu prüfen, ob inzwischen wissenschaftl. eindeutige Erkenntnisse vorliegen, die die weitere Anwendung der Einschätzungsprärogative ausschließen. [...]" Mögliche Auswirkungen des Klimawandels lassen sich nur in Bandbreiten (dem sog. "Möglichkeitsraum") ausdrücken. Mithin lässt sich die Ein-schätzungsprärogative ausüben, indem der Plangeber entscheidet, ob er seine planerischen Festlegungen am oberen Rand des Möglichkeitsraums ("worst case") oder einer moderaten Entwicklung orientieren will.	
2942#16 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **Erläuterungen mit Zukunftsinitiative abgestimmt** **Zu G 4-2** **Mit integraler und kooperativer Planung die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)** Eine weitere Strategie zur Bewältigung des Klimawandels ist die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Klimawandel bedeutet steigende Temperaturen, sich jahreszeitlich verändernde	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass ergänzt wird, dass es sich im RP Ruhr um raumbedeutsame Überschwemmungsgebiete handelt, die auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessen sind, ergänzt um Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind. Beides zusammengefasst sind die zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche (Vorranggebiet), die textlich über Ziele und

Stellungnahme	Erwiderung
Niederschläge, Verringerung der Frosttage, Zunahme der Sommer- und Hitzetage sowie der Starkregenereignisse. Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Raumnutzungen: • Infolge der jahreszeitlichen Verschiebung der Niederschläge und vermehrten Starkregenereignissen im Sommer können lokale Überschwemmungen und Flusshochwasser entstehen. Im Regionalplan können Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser aus Maßstabsgründen nicht dargestellt werden; dies muss auf Ebene der Bauleitplanung stattfinden. Gewässerbegleitend für die Retention bei Hochwasser werden Flächen zeichnerisch mit den "Überschwemmungsbereichen" (Vorranggebiet) und textlich über Ziele und Grundsätze in Kapitel 2.11. festgelegt. Eine textliche Steuerung zur Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen erfolgt über den Grundsatz 2.11.5. **Begründung:** Die Differenzierung von a) Hochwasser aus Fließgewässern und b) Überflutungen von Siedlungsgebieten durch Starkregen muss deutlicher werden, da unterschiedliche Strategien erforderlich sind. Innerhalb von Siedlungsgebieten muss über die Bauleitplanung steuernd eingegriffen werden.	Grundsätze in Kapitel 2.11 festgelegt sind. Eine textliche Steuerung zur Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen erfolgt über den Grundsatz 2.11-5.
2942#17 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: • Aufgrund der zunehmenden Temperatur und der Verlängerung der sommerlichen Trockenperioden wird die Grundwasserneubildung im Sommer reduziert. Um auch über ökologische Belange hinaus die Qualität und Menge der Grundwasserversorgung zu garantieren, ist es erforderlich, das Grundwasservorkommen bzw. die Nutzung des Grundwassers zu sichern. Im Regionalplan erfolgt dies mit der zeichnerischen Festlegung des Vorranggebietes "Bereich zum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die raumordnerische Sicherung durch die Festlegung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Vorranggebiet BGG, siehe Kap. 2.10) zielt auf den Schutz von vorhandenen und geplanten Einzugsbereichen öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen ab, indem festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A in den Regionalplan als Vorranggebiete festgelegt werden. Darüber hinaus sichert der RP Ruhr auch die Wasserreservegebiete mit den Einzugsbereichen zukünftiger Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der

Stellungnahme	Erwiderung
Grundwasserund Gewässerschutz" und den textlichen Festlegungen in Kapitel 2.10. • Mit dem Anstieg der jährlichen Durchschnittstemperatur und vermehrt auftretenden Hitzewellen werden insbesondere in verstädterten Bereichen "Tropennächte" und Hitzetage häufiger. Das bedeutet, die Temperatur fällt zwischen 18 und 6 Uhr nicht unter 20 Grad Celsius. Hitzetage sind solche, deren Tagestemperatur über 30 Grad Celsius übersteigt. Mit zunehmender Schwüle und Belastung mit Luftschadstoffen steigen bioklimatische Belastungen auf den mensch-lichen Organismus an. Klimaöko-logische Ausgleichsräume wirken entlastend auf das Stadtklima und spielen zukünftig eine immer wichtiger werdende Rolle (vgl. Grundsatz 4-3). • Mit der Änderung der Temperatur und der Niederschläge ist auch eine Veränderung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten verbunden. Wärmeliebende Arten finden zukünftig günstige Lebensbedin gungen vor. Hingegen sind Arten, die auf feuchte Lebensräume angewiesen sind, benachteiligt. Um einer verstärkten Bedrohung oder letztlich dem Aussterben von Arten zu begegnen, ist die Sicherung eines regionsübergreifenden, funktionalen Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume voranzutreiben. Damit sollen Wanderungsbewegungen ermöglicht und die Isolation von Biotopen überwunden werden. Mit der Sicherung von Vorranggebieten für BSN wird ein regionales Biotopverbundsystem erreicht. Die textlichen Festsetzungen erfolgen gemäß Kapitel 2.3. Da Städte besonders stark vom Klimawandel betroffen sein werden, wird urbane Lebensqualität zukünftig aufgrund der sich verändernden klimatischen Bedingungen nur durch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels gelingen. **Begründung:** Die Grundwasserneubildung sollte nicht nur unter dem Aspekt der "Versorgung" betrachtet werden.	Wasserschutzzonen I bis IIIA als Vorranggebiete, die die für eine Trinkwassergewinnung langfristig vorzuhalten sind. Damit soll die Wassergewinnung und die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser gesichert werden (s. DVO LPlG und Ziel 7.4-3 LEP NRW). Eine darüber hinausgehende Betrachtung der Grundwasserneubildung im Hinblick auf eine gesicherte Trinkwassergewinnung erfolgt regionalplanerisch nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
2942#18 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: Die klimaschutzgerechte, nachhaltige, flächensparende und emissionsmindernde Stadtentwicklung soll auch notwendige Anpassungsstrategien integrieren. Unterschiedlich strukturierte Stadtbereiche weisen je nach z.B. Verdichtungsgrad und Nutzung eine andere Empfindlichkeit ~~(Vulnerabilität)~~ und Kapazität für eine Anpassung ~~(Resilienz)~~ auf. ~~Um die Empfindlichkeit gegenüber Klimaänderungen zu senken und die Widerstandskraft zu steigern, ist eine integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung notwendig, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht.~~ **Begründung:** Die Aussagen finden sich jetzt direkt im Text des Grundsatzes 4.2 wieder. **Weitere Erläuterungen:** Gestrichen: Vulnerabilität ist kein Synonym für Empfindlichkeit, sondern das Produkt aus Klimawirkung minus Anpassungskapazität. Resilienz ist kein Synonym für Anpassungskapazität, sondern drückt das Maß aus, in dem ein System in der Lage ist, mit Schocks umzugehen, sich von diesen zu erholen und zu einem zukunftsfähigeren Zustand zu transformieren	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Begriffe der Vulnerabilität und Resilienz werden gestrichen. Der Anregung, den Text der Erläuterung zu verschieben, wird nicht gefolgt (s.a. Erwiderung der Anregung 2942#12).
2942#19 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: Aufgrund der hohen Versiegelungsfläche wird besonders der städtische Verdichtungsraum der Metropole Ruhr von den thermischen Folgen des Klimawandels betroffen sein. Aufgrund ineinander übergehender Siedlungsstrukturen in der Planungsregion können Anpassungsmaßnahmen auch über das jeweilige Stadtgebiet hinaus wirken. In der Bauleitplanung sollen Anpassungsmaßnahmen, die auf die Folgen des Klimawandels vorsorgend oder mindernd wirken, berücksichtigt werden. Im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufzählung mit Beispielen beinhaltet einzelne Anpassungsmaßnahmen, die in der Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Eine Ergänzung konkreter Maßnahmen um einen Hinweis auf strategische Instrumente erfolgt nicht, da sich diese nicht unmittelbar erschließen.

Stellungnahme	Erwiderung
Einzelnen können dies i.S. einer ressourcenschonenden Stadtentwicklung u.a. sein: • Schwerpunkt auf Bestandserneuerung, • Stadt der kurzen Wege, • Wohnumfeldgestaltung mit Begrünung und Entsiegelung öffentlicher und privater Flächen, • eine klimaverträgliche Nachverdichtung, • Dach- und Fassadenbegrünungen, • Sicherung und Schaffung innerstädtischer Grünflächen und Frischluftschneisen, • Schaffung von Retentionsbereichen, die nicht nur der Erreichung stadtklimatischer Ziele, sondern auch der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dienen. • strategische Instrumente zur wassersensiblen Stadtplanung, wie sie in der Zukunftsinitiative "Wasser in der Stadt von Morgen" im Emschereinzugsgebiet entwickelt und genutzt werden. **Begründung:** Die Wasserwirtschaftsverbände unterstützen die Kommunen bei der Umsetzung von Instrumenten zur wassersensiblen Stadtentwicklung und der Verankerung in der Bauleitplanung. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Thema "wassersensible Stadt" sind entsprechend unter den ZI-Kommunen abgestimmt.	
2942#20 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr **5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur** **5.4 Abwasser** **Vorschlag neu:** **5.4-6 Grundsatz mit Zunkunftsinitiative abgestimmt** **Niederschläge raumverträglich bewirtschaften** Anfallende Wassermengen bei Regenereignissen sollen möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten	Der Anregung wird gefolgt. Die Überschrift zum Grundsatz 5.4-6 wird entsprechend der Anregung geändert in "Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften". Die fehlende Nennung der Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten, wird im Grundsatz 5.4-6 ergänzt. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst. Der Grundsatz 5.4-6 beinhaltet nicht die Mischwasserkanalisation als bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. In der Erläuterung zum

Stellungnahme	Erwiderung
zwischengespeichert und verzögert ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden. **Begründung:** Die Überschrift und der Text bzw. der Inhalt des Grundsatzes stimmen nicht überein. Es geht nicht primär um Ableitung.	Grundsatz werden allerdings Ausführungen zur Mischwasserkanalisation gemacht. Unter Beachtung der Neufassung des Landeswassergesetzes NRW 2016, nach dem ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden, werden diese Ausführungen zurückgenommen.
2942#21 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **5.4-7 Grundsatz mit Zukunftsinitiative abgestimmt** **Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern** Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden. Die Abwasserbeseitigungskonzepte der Kommunen sollten stärker die Anpassung an den Klimawandel adressieren. **Begründung:** Zur integrierten, nachhaltigen Stadtentwicklung müssen die zuständigen Stellen und Instrumente besser synchronisiert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Der neue Grundsatz 5.4-7 lautet wie folgt: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein". In der Erläuterung zum Grundsatz 5.4-7 ist der Klimawandel bereits erwähnt. Zur integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung Die Anregung zur besseren Abstimmung innerhalb der integrierten Stadtentwicklung richtet sich an die Kommunen, ebenso die Anregung zur Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten unter stärkerer Berücksichtigung des Klimawandels.
2942#22 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **Erläuterungen** **Zu Z 5.4-1**	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für die zweckgebundenen Nutzungen "Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen" sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Abwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterteilt in Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser einschließlich austretender und gesammelter Flüssigkeiten aus Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen (Regen, Hagel, Schnee) gesammelt abfließende Wasser von bebauten und befestigten Flächen. Abwasser ist gemäß § 55 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Städte und Gemeinden sind gemäß Landeswassergesetz (LWG) in NRW zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, wobei sie sich zur Pflichterfüllung Dritter bedienen können. Während die Abwassersammlung weitgehend durch die Kommunen selbst durchgeführt wird, sind für Abwasserableitung und Abwasserbehandlung nahezu ausschließlich der Ruhrverband, der Lippeverband, die Emschergenossenschaft und die linksrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zuständig. Die Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sind somit zwingend erforderliche Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge und damit standortgebunden. Im Regionalplan Ruhr sind bestehende Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsan-lagen ab einer Flächengröße von 10 ha als raumbedeutsame Vorhaben festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht § 35 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (DVO LPlG), nach dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen sind. Sind Anlagen mit einem Flächenbedarf von unter 10 ha von regionaler Bedeutung, erfolgen lediglich symbolhafte Darstellungen. ~~sind aufgrund des Maßstabs 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch nicht festgelegt.~~ Abwasserreinigung vollzieht sich in einer Reihe von Schritten, die aufeinander abgestimmt sind. Der Klärprozess beginnt mit der mechanischen Reinigung,	Gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPlG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Eine Festlegung nur eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur DVO LPlG) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung - wie vormals in den alten Regionalplänen - wird im RP Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung. Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Die Kläranlagen "Hamm-West", "Lünen-Sesekemündung" und "Dorsten-Wulfen" werden daher nicht zeichnerisch festgelegt. Gemäß Ziel 5.4-3 sind jedoch neben den zeichnerisch festgelegten Kläranlagen auch die unterhalb einer Flächengröße von 10 ha im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern. Der Abstandserlass NRW bezüglich der sicherzustellenden Mindestabstände der empfindlichen Nutzungen von 300 m bis 500 m zu Kläranlagen ist bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten, auch ohne Festlegung im Regionalplan als Piktogramm.

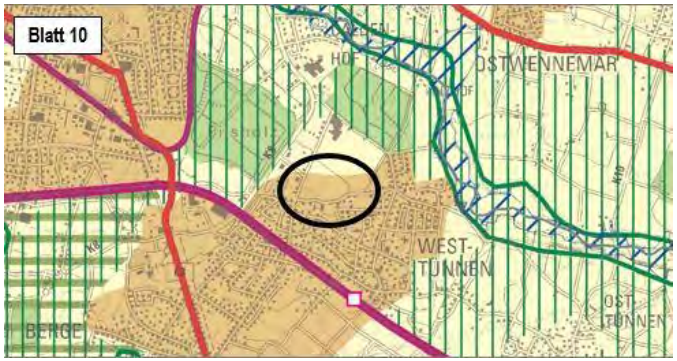
Stellungnahme	Erwiderung
danach folgen die biologische Reinigung, ggf. chemische Verfahren und die Nachklärung. Am Ende steht die Behandlung des anfallenden Klärschlamms. Dies ist zugleich die Schnittstelle zum nächsten Prozess, der Klärschlammverwertung. Als Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind innerhalb der Metropole Ruhr folgende Bereiche zeichnerisch festgelegt: • Kläranlage Hamm-West (Einleitungsgewässer Lippe) • Kläranlage Kamen - Körnebach mit Schlammbehandlungsanlage Kamen (Einleitungsgewässer Seseke) • Kläranlage Lünen-Sesekemündung (Einleitungsgewässer Seseke) • Kläranlage Dortmund – Scharnhorst (Einleitungsgewässer Graben /Körne) • Kläranlage Dortmund - Deusen (Einleitungsgewässer Emscher) • Kläranlage Dattelner Mühlenbach mit Klärschlammbehandlungsanlage (Einleitungsgewässer Lippe) • Kläranlage Bottrop mit Zentraler Schlammbehandlungsanlage (ZSB) (Einleitungsgewässer Emscher) • Kläranlage Dorsten-Wulfen (Einleitungsgewässer Lippe) • Kläranlage Dorsten mit Klärschlammbehandlungsanlage (Einleitungsgewässer Lippe) • Emscherkläranlage auf dem Gebiet der Städte Dinslaken, Duisburg und Oberhausen (Einleitungsgewässer Emscher) • Kläranlage Duisburg - Alte Emscher (Einleitungsgewässer Alte Emscher) • Kläranlage Duisburg - Kassler Feld (Einleitungsgewässer Ruhr) **Begründung:** Von den durch Emschergenossenschaft und Lippeverband betriebenen Kläranlagenstandorten sind einige Anlagen von regionaler Bedeutung nicht in den zeichnerischen Festlegungen dargestellt. Hiervon betroffen sind z.B. auch die Kläranlage Hamm-West mit einer Ausbaugröße von 252.000 Einwohnerwerte (EW) oder die Kläranlage Lünen-Sesekemündung mit einer Ausbaugröße von 200.000 EW. Neben ihrer regionalen Bedeutung aufgrund ihrer Ausbaugröße sind bei den Kläranlagen gemäß Abstanderlass NRW noch sicherzustellende Mindestabstände zu empfindlichen Nutzungen von 300 m bis 500 m zu berücksichtigen, so dass die	

Stellungnahme	Erwiderung
Raumbedeutsamkeit einer Kläranlage deutlich größer ist als ihr eigentlicher Umriss. Wir bitten daher auch Anlagen mit einem Flächenbedarf von unter 10 ha durch das Symbol "Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen in den Blättern der zeichnerischen Festlegungen darzustellen. **Weitere Erläuterungen:** In der Anlage 2 zu unserer Stellungnahme sind alle von uns im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans betriebenen Kläranlagen mit den wesentlichen Kennzahlen gelistet.	
2942#23 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **Erläuterungen** **Zu G 5.4-5** **Abwässer raumverträglich ableiten** Im Sinne einer raumverträglichen Kreislaufwirtschaft ist im übertragenen Sinne das Abwasser von heute das Trinkwasser von morgen. Damit dieser Kreislauf nachhaltig funktioniert, ist ein bewusster und schonender Umgang mit der Ressource Wasser ebenso erforderlich wie eine sicher funktionierende Klärung des Abwassers, die Schadstoffe zuverlässig und umweltschonend entfernt. Im Zuge des Bergbaus wurden viele Fließgewässer innerhalb der Metropole Ruhr zu technisch ausgebauten, offenen Abwassersammlern umfunktioniert, die Niederschläge und Schmutzwasser zwar sicher abtransportierten und somit die Seuchengefahr bannen konnten, jedoch zu großen Geruchsbelastungen führten. Teile des Lippegebietes und die Emscher wurden dabei mit ihren Nebenbächen gezielt zu~~m~~ Abwasserkanälen ausgebaut. Heute kann nach Abklingen der Bergsenkungen das Schmutzwasser wieder durch unterirdisch angelegte Kanäle den Kläranlagen zugeleitet werden. Dieses war zur Zeit des aktiven Bergbaus nicht möglich, da das Kanalsystem bergsenkungsbedingt beschädigt wurde und infolgedessen die Abwässer in offenen Abwasserkanälen abgeleitet wurden. Durch die unterirdische Ableitung des Abwassers können die technisch ausgebauten Wasserläufe von Emscher- und Lippe-Nebengewässern ökologisch umgebaut und damit ihre Wertigkeit als Lebensraum für Flora und Fauna und ihre Funktion als naturnahes Oberflächengewässer wiedererlangen.	Der Anregung wird gefolgt. In die Erläuterung zum Grundsatz 5.4-5 werden die markierten Ergänzungen übernommen und neben der Emscher auch Teile des Lippegebietes mit dem Gewässersystem Seseke, die seit 2006 abwasserfrei ist, aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Die für die Emscher getroffenen Aussagen sind auch für Teile des Lippeverband-Gebiets relevant.	
2942#24 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **Erläuterungen** **Zu G 5.4-6** **Niederschläge raumverträglich bewirtschaften** In Mischwassersystemen werden die Kläranlagen über Regenwasserbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle) mit dem zweifachen Trockenwetterabfluss beschickt. Die Regenwasserbehandlungsanlagen halten in Abhängigkeit vom angeschlossenen Einzugsgebiet ein bestimmtes Volumen bereit, in dem klärpflichtiges Mischwasser gespeichert und zur Kläranlage weitergeleitet wird. In den Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen setzen sich die Schmutzstoffe bereits am Boden ab. So kann das stark verdünnte und mechanisch vorgeklärte Abwasser bei anhaltendem Regen, wenn auch die Zwischenspeicher ausgelastet sind, direkt in die Gewässer abgeleitet werden, ohne diese übermäßig zu belasten. Niederschlagswasser, das von bebauten und befestigten Flächen abfließt, soll ortsnah dezentral innerhalb der Baugebiete versickern oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert werden. Die ortsnahe Versickerung wird zudem zur Rückhaltung von Oberflächenwasser aus Siedlungsräumen und Verkehrsflächen verwendet, wenn keine geeignete Kanalisation oder Vorfluter vorhanden sind. **Begründung:** Es geht nicht primär um eine verträgliche Ableitung von Niederschlägen sondern um eine Bewirtschaftung. Die Beschreibung der konventionellen Regenwasserbehandlung ist unkorrekt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Überschrift des Grundsatzes 5.4-6 wird geändert in "Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften". Der Grundsatz 5.4-6 beinhaltet nicht die Mischwasserkanalisation als bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. In der Erläuterung zum Grundsatz werden allerdings Ausführungen zur Mischwasserkanalisation gemacht. Unter Beachtung der Neufassung des Landeswassergesetzes NRW 2016, nach dem ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden, werden diese Ausführungen zurückgenommen. Im Ziel werden neben der dezentralen Versickerung, Verrieselung, Zwischenspeicherung, Verzögerung auch die direkte Ableitung oder nach entsprechender Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser aufgenommen. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt.

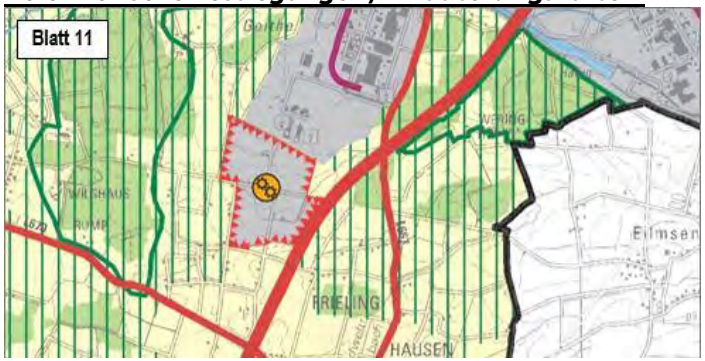
Stellungnahme	Erwiderung
Weitere Erläuterungen: Unser Vorschlagstext neu besteht aus neuen Textteilen und aus Teilen des Originaltextes. Der dritte Absatz Originaltext wurde übernommen. Allerdings in einer anderen Reihenfolge.	
2942#25 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Vorschlag neu: **Erläuterungen mit Zukunftsinitiative abgestimmt** **Zu G 5.4-7** **Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern** Starkregenereignisse mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen sind in der Region bereits häufiger aufgetreten und werden angesichts des Klimawandels auch zukünftig vermehrt zu erwarten sein. Es ist daher ein regionales Erfordernis, Regenwasser weitgehend dort zurückzuhalten, wo Regenwasser als Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen abfließt. Auf Ebene der Stadtentwicklung und Bauleitplanung sollen daher Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden. Neben der damit verbundenen Verbesserung des Überflutungsschutzes bei Starkregen sowie der Verbesserung des Kleinklimas und des Stadtbildes wird durch die naturnahe Bewirtschaftung aller Niederschlagsabflüsse einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelungen entgegengewirkt und der natürlichen Wasserkreislauf gestärkt. **Begründung:** Nicht nur die förmliche Bauleitplanung, sondern vor allem die strategisch wirkende Stadtentwicklung muss sich mit der vielfältigen Wirkung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung befassen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Der neue Grundsatz 5.4-7 lautet wie folgt: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein". Die Erläuterung zum Grundsatz 5.4-7 wird entsprechend ergänzt: "Neben der Verbesserung des Überflutungsschutzes bei Starkregen sowie der Verbesserung des lokalen Klimas wird einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch zunehmende Flächenversiegelungen entgegen-gewirkt, und der natürlichen Wasserkreislauf wird so gestärkt". Zur strategischen Stadtentwicklung Eine strategische Stadtentwicklung ist nicht der Adressat für Grundsätze der Raumordnung, eine Bindungspflicht ergibt sich für diese nicht durch den Regionalplan. Das Stadtbild ist kein regionalplanerischer Belang, sondern ist auf kommunaler Ebene relevant.
2942#26 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil C Zeichnerische Festlegungen **1. Siedlungsraum**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Allgemeine Hinweise für die nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung auf dem Gebiet der Stadt Hamm Nachfolgend wurden insbesondere die geplanten künftigen Flächennutzungen unter dem Aspekt der Abwasserbeseitigung betrachtet. Dabei erfolgte ein Abgleich mit den Prognoseflächen aus den aktuellsten Schmutzfrachtberechnungen/-nachweisen der Kanalnetze und den aktuellsten Generalentwässerungsplanungen. Hierzu bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Festlegungen des Regionalplanes. In den o.g. Entwässerungsentwürfen gehen die berücksichtigten Prognoseflächen verschiedentlich sogar über die Festlegungen zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) aus dem Regionalplan hinaus. Im Grundsatz sind die Flächen daher bei einer Dimensionierung der öffentlichen Abwasseranlage berücksichtigt. Im Rahmen der nachgeschalteten Planverfahren (FNP-Änderungen, aber insbesondere B-Plan-Aufstellungen) sind die Randbedingungen für eine entwässerungstechnische Erschließung der Prognoseflächen detailliert zu überprüfen. Diese Überprüfung umfasst dann insbesondere mögliche Einleitungen in Gewässer, den Nachweis der Gewässerverträglichkeit bei einer getrennten Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, die Überprüfung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, höhenmäßige und liegenschaftliche Betrachtung möglicher Entwässerungstrassen. Eine solche Überprüfung ist im Maßstabsbereich des Regionalplanes auch nicht sinnvoll möglich	
2942#27 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil C Zeichnerische Festlegungen **1. Siedlungsraum** **a) Allgemeine Siedlungsbereiche (auf dem Gebiet der Stadt Hamm)** **<u>Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:</u>**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise richten sich an die Bauleitplanung.

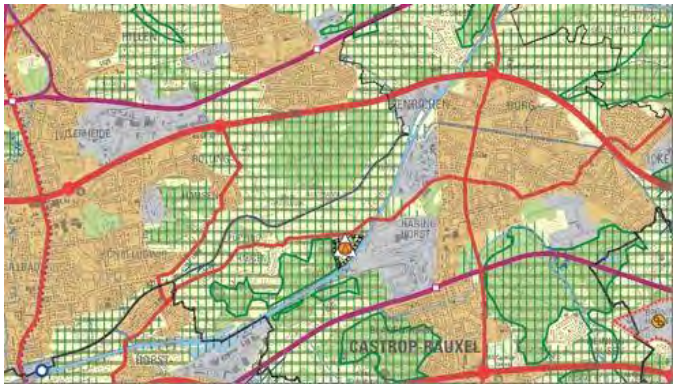
Stellungnahme	Erwiderung
 **Vorschlag / Hinweis:** Hinweis zu der Festlegung des ASB im Bereich Pählenweg und Unteren Heideweg: Eine Vorflut für Niederschlagswasser ist erst nach Ertüchtigung des Heidbachsystems gegeben. Schmutzwasser kann über die Mischwasserkanalisation im Unteren Heideweg abgeleitet werden. **Begründung / Erläuterung:** Hinweis für die nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung	
2942#28 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten: 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise richten sich an die Bauleitplanung.

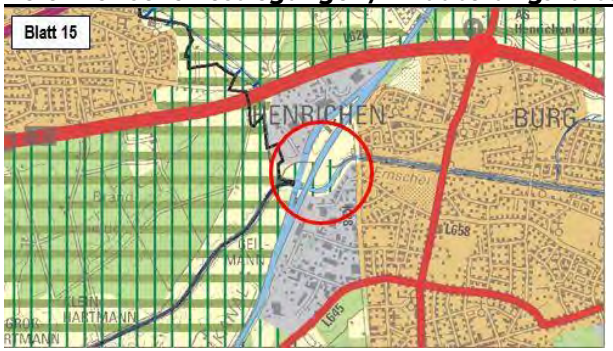
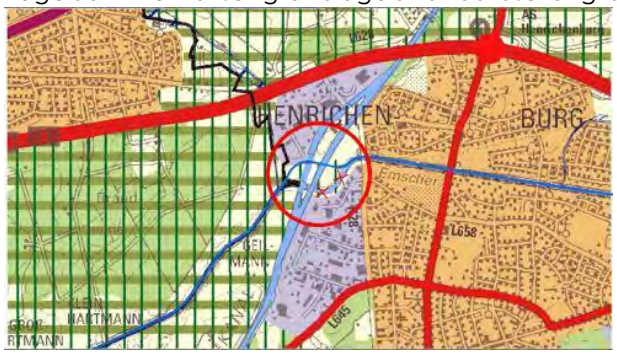
Stellungnahme	Erwiderung
Vorschlag / Hinweis: Hinweis zu der Festlegung des ASB im Bereich Dierhagenweg und Südfeldweg: Die Flächen sind im Generalentwässerungsplan Westtünnen nicht berücksichtigt. Derzeit existiert keine Vorflut für das Schmutzwasser. Die Ableitung des Niederschlagswassers über die Gräben im Einzugsgebiet des Dienebaches ist zu prüfen. Der Ausbau des Gewässersystems ist Erschließungsvoraussetzung. **Begründung / Erläuterung:** Hinweis für die nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung	
2942#29 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:  **Vorschlag / Hinweis:** Hinweis zu der Festlegung des ASB im Bereich westlich der Brucknerstraße: Die Flächen sind im Generalentwässerungsplan Westtünnen nicht berücksichtigt. Eine Erschließung im Trennsystem über die Delpstraße (Schmutzwasser) und den Graben 179 im südlichen Planbereich wäre in nachgelagerten Planverfahren zu überprüfen. **Begründung / Erläuterung:** Hinweis für die nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise richten sich an die Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
2942#30 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:  **Vorschlag / Hinweis:** Hinweis zu der Festlegung des ASB im Bereich der Kamener Straße / Fangstraße: Es ist keine Vorflut für Schmutzwasser vorhanden. Die Vorflut des Niederschlagswassers zum Hoppeibach ist zu prüfen. **Begründung / Erläuterung:** Hinweis für die nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise richten sich an die Bauleitplanung.
2942#31 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil C Zeichnerische Festlegungen **1. Siedlungsraum** **eg) Regionale Kooperationsstandorte (auf dem Gebiet der Stadt Hamm)** **Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:**	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

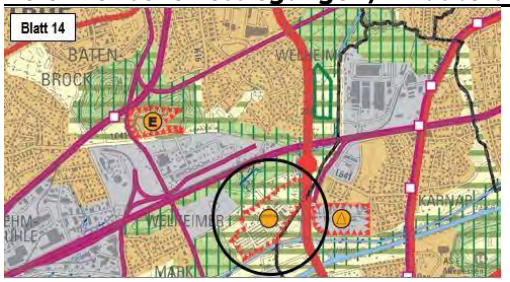
Stellungnahme	Erwiderung
 **Vorschlag / Hinweis:** **Inlogparc** Die Flächen des Inlogparcs sind in der Gesamtschmutzfracht Herringer Bach zur Entwicklung im Trennsystem komplett berücksichtigt.	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2942#32 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:  **Vorschlag / Hinweis:** **K-Park II** Der Standort in Uentrop südlich des K-Parks findet sich momentan in keinen Entwässerungsentwürfen wieder. Eine entwässerungstechnische Erschließung ist momentan nicht vorhanden. Schmutzwasserzuflüsse aus dem geplanten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

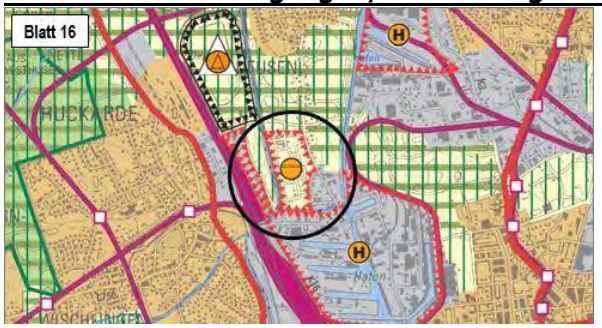
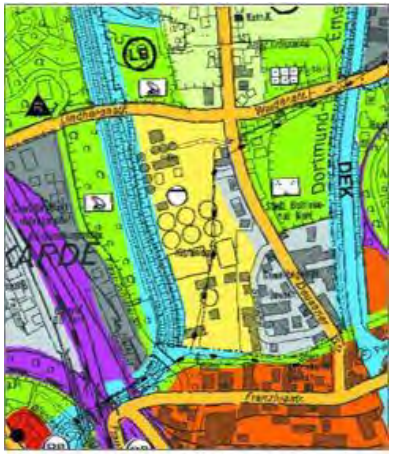
Stellungnahme	Erwiderung
Kooperationsstandort wurden bei der Dimensionierung der Abwasseranlagen im K-Park-Süd (K-Park-Straße, Trianelstraße) nicht berücksichtigt.	
2942#33 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:  **Vorschlag / Hinweis:** **Rangierbahnhof** Im Bereich des Rangierbahnhofes laufen derzeit Gespräche zwischen den betroffenen Stadtämtern und dem Lippeverband zur entwässerungstechnischen und verkehrlichen Erschließung. Konkrete Hinweise können erst im weiteren Verlauf der Gespräche erfolgen. Das Gewerbegebiet Rathenausstraße ist ebenfalls in der Gesamtschmutzfracht Herringer Bach berücksichtigt. Ausbau-planungen laufen derzeit.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2942#34 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil C Zeichnerische Festlegungen **2. Freiraum** **Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:**	Der Anregung wird gefolgt. Der neue Verlauf der Emscher mit dem Mündungsbereich des Suderwicher Baches in die Emscher wird am Wasserkreuz Castrop-Rauxel / Recklinghausen (Emscherland) in der zeichnerischen Festlegung (Anlage 2, Blatt 15) an den fertig gestellten Verlauf des Gewässers angepasst. Nach Beteiligung der Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde (Dez. 54, November 2020) ist im Bereich der Emscher keine Aufweitung des Überschwemmungsgebietes geplant.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Allgemeine Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen im Bereich der Emscheraue** Die Darstellung der genossenschaftlichen Wasserläufe scheint zunächst vollständig erfasst, auch in den Überschwemmungspotentialen. Allerdings beschränkt sich der Regionalplan Ruhr bei den ökologischen Entwicklungsbereichen des Emscher-Systems und der Hochwasser-rückhaltebecken teilweise auf die Darstellung des Bestandes, nicht der geplanten Maßnahmen. Im Hinblick auf die mittel- bis langfristige Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr sollten jedoch die Maßnahmen von Hochwasserrückhaltebecken und ökologischen Schwerpunkten der Emscher, die im Bau sind oder die in den nächsten Jahren sicher und kurzfristig umgesetzt werden, in der Darstellung Berücksichtigung finden. Das betrifft zum Beispiel auch die Aufweitung der Emscher-Aue und ökologische Umgestaltung des Mündungsbereiches des Suderwicher Baches im Bereich des Emscherlandes auf den Stadtgebieten von Recklinghausen und Castrop-Rauxel am Wasserkreuz. Diese Maßnahmen dienen dem Ziel "Schutz der Natur" und "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung".	
2942#35 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil C Zeichnerische Festlegungen **2. Freiraum** **ca) Fließgewässer**	Der Anregung wird gefolgt.

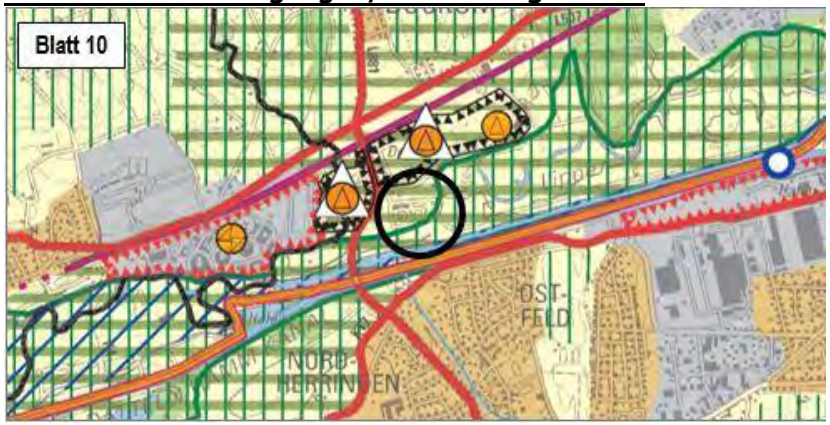
Stellungnahme	Erwiderung
Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:  **Vorschlag / Hinweis:** **Emscherdurchlass** Der Durchlass der Emscher unter dem Rhein-Herne-Kanal ist verlegt. Die Darstellung des Fließgewässers Emscher in dem Blatt 15 stellt noch die frühere Lage dar. Die Kartengrundlage und -darstellung ist hier zu aktualisieren.  	Der neue Verlauf der Emscher wird am Wasserkreuz Castrop-Rauxel / Recklinghausen (Emscherland) in der zeichnerischen Festlegung (Anlage 2, Blatt 15) an den fertig gestellten Verlauf des Gewässers angepasst.
2942#36 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil C Zeichnerische Festlegungen **2. Freiraum** **ea) Aufschüttungen und Ablagerungen**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Anlage 3 der DVO LPlG werden Abfalldeponien als Anlagen zur Ablagerung von Abfällen entsprechend gesichert (vgl. Ziel 5.3-1). Aufschüttungen und Ablagerung (Planzeichen 2.ea) umfassen dagegen im

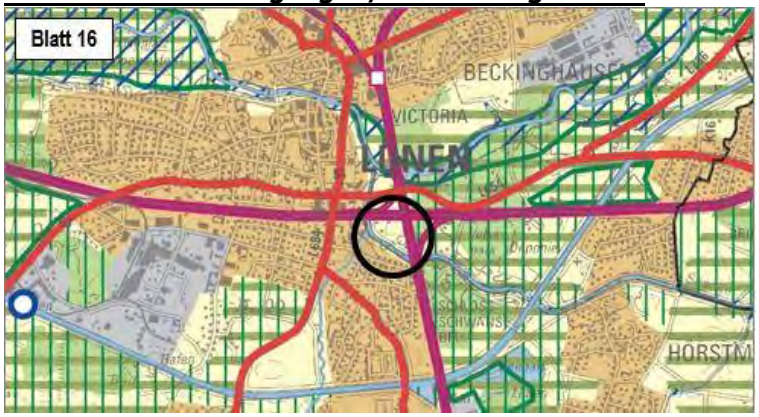
Stellungnahme	Erwiderung
Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:  **Vorschlag / Hinweis:** **Emscher-Terrassen** Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten regen wir an, den Bereich der Bodenumlagerungsfläche südlich des Emscher-Durchlasses als • ea) Aufschüttungen und Ablagerungen zeichnerisch festzulegen.  **Begründung / Erläuterung:** Südlich des Duchlasses der Emscher unter dem Rhein-Herne-Kanal ist auf einem Landschaftsplateau eine Terrasse mit hoher Aufenthaltsqualität geplant. Für	Wesentlichen Halden als Standorte zur Lagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen. Eine eigenständige Sicherung von Halden mit diesem Planzeichen erfolgt im RP Ruhr angesichts des Ende des Steinkohlebergbaus nicht. Die vom Stellungnehmer angeregte planerische Sicherung eines bestehenden/genehmigten Landschaftsbauwerkes, das zudem eine Flächengröße unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle besitzt, erfolgt daher nicht.

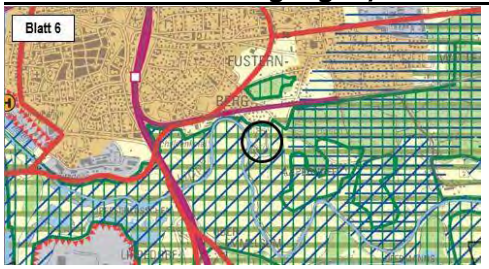
Stellungnahme	Erwiderung
diesen Bereich ist im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zum Ausbau des Rhein-Herne-Kanals und des Baus des Emscherdükers die Aufschüttung / Modellierung des Geländes bereits genehmigt.	
2942#37 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil C Zeichnerische Festlegungen **2. Freiraum** **ec) sonstige Zweckbindungen** **Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:**  **Vorschlag / Hinweis:** **Kläranlage Bottrop** Die Abgrenzung der Kläranlagendarstellung erfordert eine Korrektur im Nordwesten und im Südosten des Kläranlagenstandortes.  	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Kläranlage Bottrop als zweckgebundener Freiraumbereich wird entsprechend der Anregung auf Grundlage des Flächennutzungsplans der Stadt Bottrop und des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf Blatt 14 (Anlage 2) der zeichnerischen Festlegungen geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
2942#38 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
<u>Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:</u>  **<u>Vorschlag / Hinweis:</u>** **Kläranlage Dortmund-Deusen** Die Abgrenzung des Bereiches der Kläranlage Dortmund-Deusen nach Norden (zur Lindberghstraße) und nach Osten (Bebauung Deusener Straße) ist zu korrigieren, entsprechend der tatsächlichen Lage der Kläranlage oder ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund.  Flächennutzungsplan Stadt Dortmund	Der Anregung wird gefolgt. Die Kläranlage Dortmund-Deusen wird entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund in der zeichnerischen Festlegung (Anlage 2, Blatt 16) angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
2942#39 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil C Zeichnerische Festlegungen **2. Freiraum** **ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage** **Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:**  **Vorschlag / Hinweis:** **Kläranlage Dorsten-Wulfen** Die Kläranlage Dorsten-Wulfen sollte durch die Signatur • ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen dargestellt werden. **Begründung / Erläuterung:** Mit einer Ausbaugröße von 130.000 Einwohnerwerten hat die Kläranlage eine regionalbedeutsame Funktion. Siehe hierzu: • Begründung zu den Erläuterungen zu G 5.4-1 • Anlage 2	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPlG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Eine Festlegung nur eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur DVO LPlG) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung - wie vormals in den alten Regionalplänen - wird im Regionalplan Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung. Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Gemäß Ziel 5.4-3 sind sowohl die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Kläranlagen als auch die Standorte der Kläranlagen unterhalb der Flächengröße von 10 ha einschließlich ausreichender Erweiterungsflächen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Stellungnahme	Erwiderung
2942#40 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:  **Vorschlag / Hinweis:** **Kläranlage Hamm-West** Die Kläranlage Hamm-West sollte durch die Signatur • ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen dargestellt werden. **Begründung / Erläuterung:** Mit einer Ausbaugröße von 252.000 Einwohnerwerten hat die Kläranlage eine regionalbedeutsame Funktion. Siehe hierzu: • Begründung zu den Erläuterungen zu G 5.4-1 • Anlage 2	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPlG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Eine Festlegung nur eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur DVO LPlG) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung - wie vormals in den alten Regionalplänen - wird im RP Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung. Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte werden Abwasser- behandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Die Kläranlage "Hamm-West" wird daher zeichnerisch nicht festgelegt. Gemäß Ziel 5.4-3 sind jedoch neben den zeichnerisch festgelegten Kläranlagen auch die unterhalb einer Flächengröße von 10 ha im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Stellungnahme	Erwiderung
2942#41 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:  **Vorschlag / Hinweis:** **Kläranlage Lünen-Sesekemündung** Die Kläranlage Lünen-Sesekemündung sollte durch die Signatur • ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen dargestellt werden. **Begründung / Erläuterung:** Mit einer Ausbaugröße von 200.000 Einwohnerwerten hat die Kläranlage eine regionalbedeutsame Funktion. Siehe hierzu: • Begründung zu den Erläuterungen zu G 5.4-1 • Anlage 2	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPlG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Eine Festlegung nur eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur DVO LPlG) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung, wie vormals in den alten Regionalplänen, wird im RP Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung. Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Die Kläranlage "Lünen-Sesekemündung" wird daher nicht zeichnerisch festgelegt. Gemäß Ziel 5.4-3 sind jedoch neben den zeichnerisch festgelegten Kläranlagen auch die unterhalb einer Flächengröße von 10 ha im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Stellungnahme	Erwiderung
2942#42 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil C Zeichnerische Festlegungen **2. Freiraum** **ec-4) Freizeiteinrichtungen** **Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:**  **Vorschlag / Hinweis:** **Kanuheim Otto-Vorberg-Haus** Wir bitten um zusätzliche Darstellung der Signatur "Freizeiteinrichtungen", ggf. ohne weitere räumliche Umgrenzung, bedarfsweise aber in der Umgrenzung des Eigentums des Landes NRW (Lippebauverwaltung).  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Entwurf des RP Ruhr als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSN festgelegt. Die Fläche liegt mit 7,5 ha unter der Festlegungsschwelle eines Regionalplanes. Im Flächennutzungsplan der Stadt Wesel ist die Fläche als Gewässer und Wald dargestellt. Bei der Nutzung der Fläche von Kanuvereinen und Angelsportvereinen sowie Gästen des Otto-Vorberg-Hauses ist keine Raumbedeutsamkeit anzunehmen, die jedoch Voraussetzung wäre für die Festlegung in einem Regionalplan. Die Fläche ist zum Teil bereits als LSG (LSG-4305-0013), zum Teil als NSG ("Lippeaue") im Landschaftsplan Wesel festgesetzt. Vom LANUV (2017) wird sie als Teil der Fläche VB-D-4305-008 "Lippeaue im Kreis Wesel" mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Hierin liegt auch die Festlegung als BSN begründet. Aufgrund der dem Regionalplan zugrunde liegenden Parzellenunschärfe liegt die Fläche vollständig im BSN.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung / Erläuterung: Der Standort an der Römer-Lippe-Route wird seit Jahrzehnten durch Kanuvereine, Angelsportvereine sowie die Gäste des Otto-Vorberg-Hauses genutzt. Einerseits wird somit die Realität abgebildet, andererseits ist mit den Gebietskörperschaften vereinbart, dass der Bereich langfristig gesichert und die unbefriedigende Erschließung verbessert werden soll. Die Kennzeichnung "Freizeiteinrichtungen" soll auf der Ebene der nachgeordneten Behörden Rechtssicherheit für erforderliche Genehmigungen schaffen.	
2942#43 Emschergenossenschaft und Lippeverband	
Teil D Erläuterungskarten **Regionales Radwegenetz** **Erläuterungskarte 23** **Zeichnerische Festlegungen / Erläuterungskarten:** **Vorschlag / Hinweis:** • Wir bitten um zeichnerische Aufnahme des Emscherweges in die "regionalen Radverbindungen" der Karte 23. • Die Römer-Lippe-Route ist im parallel publizierten Handlungsprogramm als wichtiges Projekt beschrieben, in der Karte 23 jedoch nicht erkennbar und sollte sich dort auch zeichnerisch wiederfinden. • Wir bitten im Text um qualitative Aussagen zu Radwegen. **Begründung / Erläuterung:** Es werden umfangreiche strategische Aussagen zur Bedeutung des Radwegeausbaus gemacht, die jedoch weder im Regionalplan noch im parallel publizierten Handlungsprogramm qualitative Aussagen enthalten. Der Wert im Sinne von Attraktivität und Benutzerfreundlichkeit zeigt sich jedoch wesentlich auch über Breite, Oberfläche, Barrierefreiheit und Pflegestandards. Da nicht nur der RVR Träger von (über-)regionalen Radwegeverbindungen ist, sondern auch	Der Anregung wird durch Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes gefolgt. Zudem werden die Erläuterungen im Kapitel Radverkehr um regionalplanerisch angepasste Hinweise auf Wegeführung und Ausbaustandard ergänzt. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der genannten Erläuterungskarte erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für den genannten Emscherweg und die Römer-Lippe-Route.

Stellungnahme	Erwiderung
Dritte – wie Emschergenossenschaft und Lippeverband – sollte der Regionalplan auch diese Akteure "in die Pflicht nehmen", ihre Radwege im Sinne einer gemeinsamen Infrastruktur zu entwickeln und zu betreiben.	

Ennepe-Ruhr-Kreis

1291#1.1 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Nicht der "RFNP" sondern der "regionalplanerische Teil des RFNP" wird durch den Regionalplan Ruhr abgelöst.	Der Anregung wird gefolgt.
1291#1.2 Ennepe-Ruhr-Kreis	
• In dem Kapitel wird ausgeführt, dass Regionalpläne lediglich raumrelevante Nutzungen bzw. Raumansprüche darstellen. Dies ist gemäß der Planverordnung zum LEP NRW in der Regel ab 10 ha gegeben. Für die kommunale Praxis wäre es an dieser Stelle hilfreich, wenn die daraus resultierenden Konsequenzen (Handlungsspielräume) für die Entwicklung von kommunalen Planungen und Maßnahmen unterhalb der Darstellungsschwelle näher erklärt würden. • Soweit der Entwurf des Regionalplanes von der Regeldarstellungsschwelle abweicht, sollte dieses nicht nur in dem entsprechenden Kapitel ausgeführt werden. Es wird vorgeschlagen, in der Einleitung eine entsprechende Auflistung zu ergänzen. Dies würde die Übersichtlichkeit erhöhen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellungsschwelle für Regionalpläne ist in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz geregelt. Die damit verbundenen Handlungsspielräume für die Bauleitplanung, insbesondere die Interpretation der Parzellenunschärfe, war Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Insofern wäre es zielführend, hier die aktuellen Urteile für die weitere Beurteilung des kommunalen Handlungsspielraumes heranzuziehen.
1291#2 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Es muss "RFNP der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr" und nicht "RFNP der Städtegemeinschaft Ruhr" heißen.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#3 Ennepe-Ruhr-Kreis	
III.b: Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr Hinweis: • Hier liegt eine Redundanz vor: Die ersten drei Spiegelstriche unter "Mobilität: Straßen und Schienenwege" (S. 22) sind identisch mit den ersten drei Spiegelstrichen unter "Mobilität: ÖPNV/SPNV" (S. 23). Die Wiederholung ist entbehrlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1291#4 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2903#2 (Stadt Bottrop)
1291#5 Ennepe-Ruhr-Kreis	
IV. Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk **Fehlerhafte Symbole im Kartenwerk** Hinweis • Bei den nachfolgend gelisteten Planlegenden treten – abhängig von den auf einem Computer installierten Schriftarten, dem verwendeten Drucker oder Druckertreiber – z.T. fehlerhafte Darstellungen der Planzeichen am Monitor und/oder auf den Druckexemplaren auf. Möglicherweise wurden die verwendeten Schriftarten nicht bei allen Plänen korrekt in die PDF-Dateien eingebunden. o Legende Hauptplan (Symbole 1.ba bis 1.be, Symbole 1.ea bis 1.ef, Symbole 2.ec-1 bis 2.ec-6, Symbole an den Linienelementen 3.aa-1, 3.ab-1, 3.ac, 3.ba-1, 3.bb-1, 3.bc, 3.c, 3.da) o Legende Erläuterungskarte 12 (Symbol "Versuchsflächen") o Legende Erläuterungskarte 16 (Symbol "Route der Industriekultur")	Dem Hinweis wird gefolgt und die fehlerhafte Symbolik behoben.

Stellungnahme	Erwiderung
o Legende Erläuterungskarte 17 (Symbol "Kulturlandschaftsobjekte") o Legende Erläuterungskarte 18 (Symbole "Kaltluftzufuhr-Leitbahn" sowie "Potentielle Luftleitbahn" o Legende Erläuterungskarte 19 (sämtliche Symbole) o Legende Erläuterungskarte 22 (Symbol "Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr")	
1291#6 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2940#3 (Stadt Marl)
1291#7.1 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2913#1 (Stadt Fröndenberg)
1291#7.2 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Im **Grundsatz 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern"** wird der Begriff öffentlicher Schienennahverkehr verwandt. Der Begriff Schienennahverkehr spiegelt jedoch die infrastrukturelle Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis nicht sachgerecht wieder. Es sollte in diesem Zusammenhang nur der Begriff ÖPNV verwandt werden. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt.- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
1291#8 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Hinweis: Im **Grundsatz 1.1.-5 "Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln"** ist die Formulierung des 2. Satzes ("Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist …..") nicht eindeutig. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in der qualifizierten Bauleitplanung zu konkretisieren. Daher sollte folgende Formulierung gewählt werden: "ein möglichst hoher Anteil (….) soll baulich genutzt werden". Sowohl das Ziel der Verdichtung, als auch die Umsetzung von Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen außerhalb der	Den Anregungen wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Die effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand werden als geeignete Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung in der Erläuterung thematisiert.

Stellungnahme	Erwiderung
Siedlungsbereiche sind zu relativieren, denn sonst würde die kommunale Planungshoheit zu stark eingeschränkt.	Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt.
1291#9 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2200#6 (Kreis Recklinghausen)
1291#10 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Hinweis: Weder aus dem **Grundsatz 1.1-11 Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen** noch aus der Erläuterung oder Begründung wird deutlich, für welche Fallgestaltungen der infrastrukturellen Bauflächenentwicklung dieser Grundsatz gelten soll. Eine Betrachtung der infrastrukturellen Folgekosten einschließlich der Betrachtung von Alternativflächen ist aber nur dann sinnvoll und erforderlich, wenn es sich um die planerische Neuinanspruchnahme von Flächen mit relevanter Größendimension handelt. Entsprechend der Vorgaben des BauGB sind Erschließungsanlagen im städtebaurechtlichen Sinn "entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs kostengünstig herzustellen" (vgl. § 123 Abs. 2 BauGB). Auch die haushaltsrechtlichen Vorgaben für Bund und Länder und Kommunen bestimmen, dass "bei allen finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind" (VV zu § 7 Landeshaushaltsordnung NW Nr. 2). Daher kann nur attestiert werden, dass ein Regelungsbedarf innerhalb der Regionalplanung entbehrlich ist.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
1291#11 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2200#9 (Kreis Recklinghausen)
1291#12 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Hinweis: Der **Grundsatz 1.1-13 "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben"** ist Teil des Kapitels Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung und sollte um das Thema Dach- bzw. Fassadenbegrünung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer

Stellungnahme	Erwiderung
als Maßgabe einer klimaverträglichen Bauleitplanung ergänzt werden. Die aktuelle Situation und die zukünftigen Aussichten hinsichtlich der Klimaentwicklung erfordern es, auch in der Bauleitplanung neue bzw. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen um z.B. der Wärmeentwicklung in den Kommunen vorzubeugen.	regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW). Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.
1291#13.1 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Die Ausführungen zum **Ziel 1.2-1 "Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln"** und zum **Ziel 1.2-2 "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln"** resultieren aus den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme vom Freiraum nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde. Der Regionalverband Ruhr hat in Anlehnung an die Vorgaben im LEP NRW gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs eine Methodik entwickeln, um den jeweiligen kommunalen Bedarf berechnen zu können. Diese Methodik wird über das Siedlungsflächenmonitoringsystem ruhrFIS des Regionalverbandes Ruhr dahingehend unterstützt, dass durch die Raumbeobachtung (Monitoring) die Bedarfssituation in den Kommunen im dreijährigen Turnus überprüft wird, so dass kommunale Anpassungen zielgerichtet und zweckentsprechend erfolgen können. Die Pflicht zur Durchführung der Raumbeobachtung (Monitoring) ergibt sich dabei aus § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in V. m. § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG). Des Weiteren ist es mittlerweile gelebte Praxis zwischen den Kommunen und dem RVR, das in Sondersituationen auch kurzfristige Bedarfsermittlungen stattfinden, um entsprechende Engpässe zu beheben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1291#13.2 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2200#12 (Kreis Recklinghausen)
1291#13.3 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Im Entwurf der Ziele und Grundsätze vom 21.11.2017 war in der Aufzählung im Ziel 1.2-2 auch die Textpassage "Flächen, die innerhalb der Regionalen Kooperationsstandorte liegen" enthalten. Die Flächen der "Regionalen Kooperationsstandorte" sind nicht auf den kommunalen Bedarf anzurechnen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der erwähnten Aufzählung sind lediglich Sonderbedarfe benannt, die nicht von der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet werden. Das Bedarfskontingent der Regionalen Kooperationsstandorte wird jedoch, wie die

Stellungnahme	Erwiderung
Insofern wäre es nur folgerichtig, wenn diese Textpassage aus dem damaligen Entwurf auch wieder in die Aufzählung aufgenommen wird, um auch zu dokumentieren, dass es sich hierbei nicht um einen lokalen Ansatz, sondern um einen Sonderbedarf handelt.	lokalen Bedarfskontingente, aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet.
1291#13.4 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2200#14 (Kreis Recklinghausen)
1291#13.5 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann und im ungünstigsten Fall verfällt. Denn je mehr Monitoringzyklen verstreichen, in denen aufgrund geringer Flächenverfügbarkeit weniger Flächeninanspruchnahmen stattfinden, desto geringer fällt im Ergebnis Zyklus für Zyklus der ermittelte künftige Bedarf aus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da auch Um- bzw. Nachnutzungen aus dem Bestand heraus zu den Inanspruchnahmen zählen und somit einen neuen Bedarf generieren, kann dem Hinweis, dass die ermittelten Bedarfe zwangsläufig mit jeder Erhebung fallen, nicht gefolgt werden.
1291#14.1 Ennepe-Ruhr-Kreis	
1.2-3 Ziel Flächentauschverfahren durchführen S. 51 Dieses Ziel ist von Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet und konkretisiert worden. Das Prinzip des Flächentausches ist nachvollziehbar. Problematisch erscheinen allerdings folgende Aspekte: Die Notwendigkeit, dass der Flächentausch (Flächenrücknahme und -neudarstellung) innerhalb **eines** Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens durchzuführen ist, erscheint nur bedingt nachvollziehbar. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten und Verfahrensverzögerungen führen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der formulierten Vorgabe über die Gleichwertigkeit der Fläche. Die Eigentumsverhältnisse von Neudarstellungen und Rücknahmeflächen sind im seltensten Fall in der Verfügung der Kommune oder	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
eines einzelnen Eigentümers. Die finanzielle Situation der Städte kann dabei zu keinem erfolgversprechenden Ausgleich führen. Eine Entkoppelung der beiden Verfahren ist in der Praxis erstrebenswert. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, sollte es daher ausreichen, wenn die Rücknahme z.B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschuss), um das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht dadurch zu verzögern, dass nicht zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche angeboten werden kann. Zudem sollten auch im Vorfeld getätigte Flächenrücknahmen auf das Tauschverfahren angewandt werden können, sofern beide Verfahren zeitlich nicht zu weit auseinander liegen (bspw. 3 Jahre).	
1291#14.2 Ennepe-Ruhr-Kreis	
In Absatz 2 wird zudem gefordert, dass Flächentauschverfahren in Kommunen mit Reserveflächenüberhängen zu einer Reduzierung des Überhangs führen müssen. In den Erläuterungen wird vorgegeben, dass ein prozentual am Maß des Überhangs bemessener höherer Rücktausch zu erfolgen hat. In Kommunen mit Reserveflächenüberhängen, die zur Entwicklung von Flächen auf das Tauschverfahren angewiesen sind, sollte dieses nicht dadurch belastet werden, dass zusätzlich Reserveüberhänge zurückzunehmen sind. Auch wird die Formel zur Ermittlung des Rücknahmewertes nicht ausreichend begründet. Das geforderte Ausmaß der Flächenreduzierung erscheint unverhältnismäßig und stellt Kommunen mit höheren Reserveflächenüberhängen bei Flächentauschverfahren vor große Herausforderungen. Ebenso wie bei der Abgrenzung der Siedlungsbereiche im Regionalplan Ruhr sollten Kommunen mit neueren Flächennutzungsplänen auf den Bestandsschutz jüngerer Flächennutzungspläne (2000 oder jünger) vertrauen können.	Der Anregung wird gefolgt. Die Regelung zur teilweisen Reduzierung der Reserveflächenüberhänge wurden im Ziel gestrichen und in einen neuen Grundsatz überführt. Die LEP-Regelungen setzen eine ausgeglichene Bedarfssituation zur Anwendung des Instrumentes Flächentausch voraus. Dies bedeutet, dass nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zunächst sämtliche Reserveflächenüberhänge zurückzunehmen sind, bevor ein Flächentausch erfolgen kann (sofern keine Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB daraus entstehen). Bei Flächentauschverfahren ist daher zunächst zu prüfen, ob dies mit der gesamtregionalen Bedarfssituation vereinbar ist. Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge kann in den Flächentauschverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, solange die gesamtregional gesicherten Flächenreserven in den FNP unterhalb des ermittelten gesamtregionalen Nettobedarfs liegen. Bei Kommunen mit massiven Überhängen sind grundsätzlich Reduzierungen der Flächenüberhänge anzustreben, da diese das gesamtregionale Bedarfskonto belasten. Hierzu werden in dem zugehörigen Grundsatz Orientierungswerte aufgezeigt.

Stellungnahme	Erwiderung
	Der bislang vorgesehene "Vertrauensschutz" für jüngere FNP, die nach dem Jahr 2000 in Rechtskraft getreten sind, war Teil der Siedlungsflächenbedarfsberechnungs-Modelle zur ersten Offenlage für den RP Ruhr. Die Modelle wurden vor Rechtskraft des geltenden LEP entwickelt; ein Vertrauensschutz ist in den geltenden Regelungen des LEP NRW nicht vorgesehen und nach Ziel 6.1-1 nicht möglich. Der überwiegende Verzicht auf die Rücknahme von Reserveflächenüberhängen in den FNP kann im Entwurf des RP Ruhr als regionaler Umverteilungsansatz aufgrund nicht verorteter Bedarfe betrachtet werden. Eine Anzeigefähigkeit des RP Ruhr ist gegeben, wenn in der gesamtregionalen Bilanz die Bedarfsermittlung für die Summe der Siedlungsbereiche eingehalten wird.
1291#14.3 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Problematisch erscheint auch, dass ein Flächentausch nur innerhalb gleicher Flächenkategorien vorgenommen werden darf. Um den Kommunen Handlungsoptionen zu ermöglichen, wäre hier eine großzügigere Herangehensweise – die allgemeine Tauschoption – zu befürworten. Denn der LEP NRW eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, Flächentauschverfahren für verschiedene Fallkonstellationen durchzuführen. Die Gleichwertigkeit der Flächen soll sich dabei stets sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG DVO beziehen. Die Nutzungstypen oder Bedarfskategorien spielen hierbei aber **keine** Rolle. Zudem beurteilt der RVR gem. Erläuterungen einen Tausch von Bauflächen innerhalb festgelegter Siedlungsräume zugunsten neuer Bauflächen im Freiraum pauschal als nicht gleichwertig. Diese Beurteilung geht weit über die des LEP NRW hinaus, nach dem sich auch ein solcher Flächentausch bzgl. der Gleichwertigkeit der Flächen nur auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG DVO zu beziehen hat. Innerstädtische Freiräume beeinflussen die Lebensqualität und Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner in den Städten in besonderem Maße und sind wesentlich für die Anpassung an den Klimawandel. Vor allem bei kompakten und dichter werdenden urbanen Räumen ist es zwingend erforderlich, diese	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Sowohl gemäß den LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen (Wohnbauflächen) und für Gewerbe (Wirtschaftsflächen) auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Nutzungsart gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungsart erfolgen kann. Der Erläuterungstext wurde zur besseren Verständlichkeit überarbeitet. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Definition der "Gleichwertigkeit" neu gefasst. Die Gleichwertigkeit bezieht sich nunmehr noch auf die Flächengröße und das Bedarfskonto. Regelungen zur Lage der Flächen im Siedlungsraum sind entfallen. Die Lage im Siedlungsraum ist aus Bedarfssicht unerheblich und ist im Rahmen der weiteren Ziele und Grundsätze im Einzelfall zu beurteilen.

Stellungnahme	Erwiderung
Funktionen so weit wie möglich zu erhalten oder neu zu schaffen. Daher sollte die Umwandlung innerstädtischer (potenzieller) Bauflächen zu Freiflächen zugunsten notwendiger Siedlungsbereichsfestlegungen im angrenzenden Freiraum seitens des RVR nicht pauschal abgewertet werden. Insofern ist auch die Erläuterung ersatzlos zu streichen.	
1291#15 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Die im **Grundsatz 1.2-4** "**Regionale Kooperation weiterentwickeln"** enthaltende Option der Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen auf andere Kommunen ist im Grundsatz ein Novum und wird befürwortet. Allerdings ist hier die Frage von teilräumlich funktionalen Zusammenhängen als zwingender Voraussetzung neben einem Ratsbeschluss der betroffenen Kommunen zu stellen, denn ansonsten wäre die Steuerungsfunktion des Regionalplans in Frage gestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Entwurf des RP Ruhr werden die Hürden zur Bedarfsübertragung zwischen den Kommunen bewusst niederschwellig angesetzt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Flächenknapppheit bei der Festlegung von zusätzlichen Siedlungsflächen im Planungsraum. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll für alle 53 Kommunen des Planungsraumes möglich sein.
1291#16 Ennepe-Ruhr-Kreis	
1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem- S. 53 Das **Ziel 1.3-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren"** beeinflusst unmittelbar die kommunale Entwicklung. Für die Ermittlung der Eigenentwicklungsortlagen wurde seitens des Regionalverbandes Ruhr eine eigene Berechnungsmethode entworfen, um von der starren Vorgabe des LEP NRW von 2000 Einwohnern wegzukommen und zusätzliche Faktoren, wie Infrastrukturausstattung und ÖPNV-Erschließung stärker berücksichtigen zu können. Diese Vorgehensweise wurde von den Beteiligten im Facharbeitskreis Regionaler Diskurs befürwortet und unterstützt, weil neben der reinen Bevölkerungszahl für die nachhaltige räumliche Entwicklung von Ortslagen auch andere Faktoren mindestens ebenso wichtig sind. Bei einigen der kreisangehörigen Kommunen hat die fehlende Aufnahme von EWO (Eigenentwicklungsortslagen) doch für erhebliche Irritationen gesorgt,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im LEP NRW geänderten Ausnahmeregelungen zu im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen gelten über die Regelungen des Ziels "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" hinaus.

Stellungnahme	Erwiderung
wenngleich nur Schwelm mit dem Siedlungsbereich Linderhausen von einer Rücknahme gegenüber der bisherigen ASB-Darstellung des GEP von 9/2001 der BR Arnsberg betroffen ist. Alle anderen EWOs waren auch schon in der Vergangenheit in den vorausgegangenen Regionalplänen nicht als ASB dargestellt. Infolge der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes darf eine über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung in diesen EWOs nicht stattfinden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass keine innerkommunale Umverteilung der Einwohnerzahlen und somit eine Minderauslastung von vorhandenen Infrastrukturen in den ASB stattfindet. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Änderungsverfahren zum LEP NRW verwiesen. Die dort enthaltenen Änderungen zum Ziel 2.3 und zum Ziel 2.4 LEP NRW würden die Flexibilität für die Kommunen entsprechend erhöhen und sind mit dem Kreistagsbeschluss des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 02.07.2018 unterstützt worden (Vorlage 048/2018). In der Anlage 5 a zur Drucksache 13/1091 wird vom Regionalverband Ruhr bereits dargelegt, welche Auswirkungen die Änderungen in diesem Bereich auf den Regionalplan haben könnten. Die dortigen Ausführungen können aus rechtlichen Gründen jedoch erst nach erfolgter LEP NRW-Änderung in den Regionalplan Ruhr übernommen werden. Diese Ausführungen in der Anlage 5 a können als Ergebnis mitgetragen werden.	
1291#17 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Das **Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden"** kann vor dem Hintergrund, dass es hierzu bereits eine ausreichende gesetzliche Regelung in Form des § 35 BauGB gibt, ersatzlos gestrichen werden. Die Gesetzesnorm trägt ausreichend dafür Sorge, dass der Außenbereich geschützt wird. Die Formulierung im Entwurf entspricht den Aussagen im Gesetzestext unter § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, so dass keine Notwendigkeit gesehen werden kann, dieses explizit im Regionalplan zu regeln. Hinzu kommt, dass durch die andere als im BauGB formulierte Begrifflichkeit als eigenständige regionalplanerische Kategorie eher zu Missverständnissen denn zur Klarstellung führt.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#18 Ennepe-Ruhr-Kreis	
1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) S. 56 In diesem Kapitel werden die grundsätzliche Ausrichtung sowie die Inhalte der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die kommunale Entwicklung festgelegt. Sie folgen unmittelbar den Vorgaben des LEP NRW und der DVO LPlG und werden daher mitgetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1291#19 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Erläuterungskarte 2 Die in diesem Zusammenhang zugehörige Erläuterungskarte 2 ist verbesserungsbedürftig, da sie die ZASB (zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche) auf Grundlage aller Siedlungsbereiche darstellt. Es ist dabei nicht erkennbar, ob es sich bei den Siedlungsbereichen außerhalb der ZASB um ASB oder um GIB handelt. Die zentralörtlich bedeutsamen ASB sind somit dieser Karte nicht zu entnehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung der Siedlungsbereiche wird differenziert dargestellt.
1291#20 Ennepe-Ruhr-Kreis	
1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) S. 58 Die vorliegenden Ausführungen tragen eher dazu bei, die dortigen Nutzungen langfristig zu sichern und die qualifizierte Weiterentwicklung der Standorte zu ermöglichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1291#21 Ennepe-Ruhr-Kreis	

Stellungnahme	Erwiderung
1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) - S. 60 Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen Standorten und setzen dabei die Vorgaben des LEP NRW um. Ergänzungen zu den Textpassagen werden nicht vorgebracht. Im **Grundsatz 1.6.-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden"** ist jedoch der Begriff "schienengebunden" ersatzlos zu streichen, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen anders als im Kernruhrgebiet nicht erfüllt werden können. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell.-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."
1291#22 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Hinweis: Neben der Erweiterung bestehender emittierender Betriebe sollte auch deren planungsrechtliche Bestandssicherung in ASB möglich sein und die Durchführung entsprechender Planverfahren in ASB rechtfertigen. Es wird angeregt, diesen Aspekt in der Erläuterung entsprechend zu berücksichtigen. Da sich der Aspekt auf die Entwicklungsmöglichkeiten in den ASB bezieht, wird vorgeschlagen, die Ausführungen auch in die Erläuterung zu dem **Ziel 1.4-1 "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern"** aufzugreifen. Explizit werden Betriebserweiterungen in dem Grundsatz erwähnt, vielfach werden jedoch Betriebssicherungen die weitaus größere Anzahl von Bearbeitungsfällen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umfassen. Hier ist entsprechend eine Ergänzung zwingend erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 1.2-1 "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" wird durch eine Ausnahme ergänzt, welche die Sicherung bestehender emittierender Betriebe in ASB ermöglicht. Die entsprechende Erläuterung wird ebenfalls um diesen Aspekt ergänzt. Vollständigkeitshalber wird in die Erläuterungen zu Ziel 1.4-1 "Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern" die Fallkonstellation thematisiert und ein Verweis auf die Ausnahmeregelung im ASB-Ziel aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#23 Ennepe-Ruhr-Kreis	
1.6.1 Ziel nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern - S. 60 Hinweis: Neben der Erweiterung bestehender emittierender Betriebe sollte auch deren planungsrechtliche Bestandssicherung im ASB möglich sein und die Durchführung entsprechender Planverfahren im ASB rechtfertigen. Es wird angeregt, diesen Aspekt in die Erläuterung aufzunehmen. Da sich der Aspekt auf die Entwicklungsmöglichkeiten in den ASB bezieht, wird weiter angeregt, die Ausführungen auch in die Erläuterungen zu dem **Ziel 1.4-1 "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern"** aufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt.
1291#24.1 Ennepe-Ruhr-Kreis	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte - S. 66 Das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" soll dazu beitragen, dass größere zusammenhängende Gewerbeflächen für potenzielle Investoren im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen ausreichende Flächenpotenziale um z.B. bei wichtigen Expansionen vorhandener Betriebe eine räumliche Alternative anzubieten. Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Das Ziel und der Grundsatz werden somit mitgetragen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#24.2 Ennepe-Ruhr-Kreis	
In die Erläuterung auf Seite 69 zum **Grundsatz 1.8-2 "Interkommunale Kooperation stärken"** sollte auch neben den Ausführungen, dass bei der engen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation von mindestens zwei Kommunen ausgegangen wird, diese Textpassage dahingehend ergänzt werden, dass der Kooperationsgedanke bereits auch dadurch erreicht wird, dass ein Regionaler Kooperationsstandort z.B. durch eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft wie z.B. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ennepe-Ruhr GmbH (EN Agentur) als ganzheitliches Projekt übernommen wird.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1291#24.3 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Problematisch ist allerdings die Festlegung, dass **jegliche** Ansiedlung innerhalb derartiger Regionaler Kooperationsstandorte eine Größenordnung von mind. 8 ha aufweisen muss (Diese Festlegung widerspricht auch im Übrigen den früheren Absprachen mit dem Arbeitskreis Regionaler Diskurs, denn ursprünglich war eine Initialansiedlung von 8 ha gefordert worden, nicht jedoch für Betriebe aus den beteiligten Kommunen bzw. des Kreises; zudem waren weitere Ansiedlungen keiner Größenbeschränkung unterworfen). Denn bei den im Kreisgebiet vorherrschenden Betriebsstrukturen insbesondere des produzierenden Gewerbes und des Maschinenbaues sind derartige Flächengrößen de facto nicht zu erreichen. Hinzu kommt, dass aufgrund der Größenordnung des Regionalen Kooperationsstandortes in Wetter (Vordere Heide) max. dann nur zwei (!!!) Betriebe dort angesiedelt werden könnten, weil der Suchraum mit 28,7 ha zwangsläufig ungleich größer gewählt worden ist als die später zu realisierenden Flächen in einer qualifizierten Bauleitplanung. Eine derartige Vorgehensweise wäre jedoch auch im Sinne einer flächensparenden Ansiedlungspolitik kaum sinnvoll und auch einer sensibilisierten Öffentlichkeit nicht zu vermitteln. Eine	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Lösung könnte hier die Formulierung von klar umrissenen Ausnahmetatbeständen darstellen. Die beiden anderen Regionalen Kooperationsstandorte weisen mit Größenordnungen von 98,4 ha (Wuppertal Nord) bzw. 38,2 ha (Auf der Onfer, Gevelsberg) zwar scheinbar vorteilhafte Größenordnungen für gewerbliche Flächendarstellungen auf. Doch bei schon jetzt vorliegenden detaillierteren Untersuchungsergebnissen ist anzumerken, dass die Flächen, die innerhalb einer qualifizierten Bauleitplanung überhaupt Gewerbetreibenden angeboten werden könnten, um ein vielfaches kleiner sein werden, als diese in die Gesamtbetrachtung des RVR eingeflossenen Flächengrößen vermuten lassen.	
1291#24.4 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Zwei Kommunen im Ennepe-Ruhr-Kreis werden sich aufgrund der lokalen politischen Willensbildung gegen eine Darstellung von Regionalen Kooperationsstandorten auf ihrem Gemeindegebiet aussprechen (Gevelsberg und Wetter). Im Fall des Standortes Schwelm (Suchraum Wuppertal Nord) regt der Ennepe-Ruhr-Kreis an, dass der Raum für eine derartige Ansiedlung noch weiter in Richtung BAB 1 ausgedehnt werden sollte, wie dies schon im Rahmen der Machbarkeitsstudie des ERK auch in Erwägung gezogen wurde (Siedlungsbereich Gangelshausen). Damals waren diese Flächen infolge der noch nicht erfolgten Anpassungen der Planungen von strassen-nrw für den Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord und der damit verbundenen nicht zu kalkulierenden zeitlichen Vorgaben nicht weiter in die zu übernehmenden planerischen Optionen eingeflossen. Nachdem jedoch ein Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Autobahnkreuzes nunmehr zeitlich fixierbar erscheint, können diese Flächen sehr wohl – gerade auch aufgrund ihrer extrem verkehrsgünstigen Lage – in die Betrachtungen zu einem *verschobenen* Kooperationsstandort Wuppertal Nord in die regionalplanerischen Überlegungen eingebracht werden. *So bliebe der regionale Grünzug intakt und die nicht realisierbaren Flächen im Bereich des bisherigen Kooperationsstandortes Linderhausen würden zugunsten realisierbarer Flächen im Bereich eines veränderten Kooperationsstandortes im Siedlungsbereich Gangelshausen getauscht werden.*	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#25 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Hinweise: Insgesamt werden 1.266,5 ha an Regionalen Kooperationsstandorten als zweckgebundene GIB (GIBz) festgelegt. Um einen besseren Überblick über diese strategisch bedeutsamen Standorte und deren räumliche Verteilung zu erlangen, wäre eine separate Erläuterungskarte sowie die Aufnahme einer Liste in die Begründung hilfreich. Das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte stellt ein Novum in der Regionalplanung dar. Gerade die umfangreichen und komplexen Inanspruchnahmevoraussetzungen für diese Kooperationsstandorte müssen ihre Praxistauglichkeit erst unter Beweis stellen. Daher kommt der Evaluierung dieses Instruments eine besondere Bedeutung zu, um frühzeitig beurteilen zu können, ob das intendierte Raumordnungsziel überhaupt in der angestrebten Form umsetzbar ist. Zudem sollten Ergänzungen dahingehend vorgenommen werden, wie mit festgelegten Kooperationsstandorten umgegangen werden soll, bei denen ein Planungsfortschritt auch nach mehreren Jahren nicht erkennbar und/oder voraussichtlich aufgrund entgegenstehender (öffentlicher) Belange nicht absehbar ist. Im Sinne einer angestrebten zielkonformen Entwicklung der Region ist die Bindung regionalen Bedarfs auf Standorten ohne Aussicht auf eine erfolgreiche Umsetzung eher kontraproduktiv.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1291#26 Ennepe-Ruhr-Kreis	
<u>Zusatzanmerkung Umgang mit 670 ha GIB (regionaler Gewerbeflächenpool)</u> Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um hinsichtlich der Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu erhalten. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen.

Stellungnahme	Erwiderung
um große zusammenhängende regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Bei der Erstellung der Entwurfsfassung ist jetzt die Situation entstanden, dass ausreichend rechnerische Bedarfe ermittelt wurden. Diese konnten im Entwurf des Regionalplanes in einer Größenordnung von rd. 670 ha. jedoch zeichnerisch nicht festgelegt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung, der Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen, ist es jedoch unabdingbar diese Potenziale zu heben und marktgängig zu machen. Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools (z. B. Regionaler Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 – Fränkische Schweiz; virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve, Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb) eingeführt. In der Fachliteratur gibt es ausreichende Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes. Vor diesem Hintergrund sollte sich der Regionalverband Ruhr mit dieser Methodik auseinandersetzen und sie im Regionalplan Ruhr implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr zu leisten. Außerdem würde dieses Vorgehen auch dem Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr (DS 13/1157) und dem entsprechenden Beschluss vom 06.07.2018 der Verbandsversammlung entsprechen.	Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
1291#27 Ennepe-Ruhr-Kreis	
1.11 Großflächiger Einzelhandel S. 76	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweis: Es werden weitgehend die Ziel- und Grundsatzformulierungen aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP), sachlicher Teilplan, übernommen. Es fehlen jedoch die im Rahmen des regionalen Diskurses bzw. des Arbeitskreises Regionaler Einzelhandel und im Fachdialog Einzelhandel geforderten erforderlichen Konkretisierungen der Ziele und Grundsätze in verbindlicher Form: lediglich in den Erläuterungen sind diese Konkretisierungen nachzulesen, die jedoch keinerlei Bindungswirkung entfalten. Eine Ausnahme bilden nur die beiden **Grundsätze 1.11-11 "Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche"** und **1.11-12 "Anbindung an den ÖPNV"**, welche nicht in den LEP Vorgaben enthalten sind. Allerdings ist die Forderung der Anbindung an den ÖPNV im Ballungsrand bzw. in den ballungsfernen Gebieten sicherlich kritisch zu würdigen, wenngleich unter Versorgungsgesichtspunkten von Teilen der Bevölkerung diese Vorgabe als positiv zu werten wäre, da nicht alle Kommunen im Kreisgebiet an den schienengebundenen Nahverkehr angeschlossen sind. Im Folgenden werden daher weitergehende Konkretisierungen formuliert, um eine möglichst einheitliche Interpretation der Regionalplanvorgaben zu erreichen.	
1291#28 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Ziel 1.11-2: Zentrenrelevanter Einzelhandel nur in zentralen Versorgungsbereichen S. 77 Speziell für neu hinzukommende/geplante zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) sind klare Kriterien für die Abgrenzung in der Erläuterung mit Bezug zur jeweiligen Rechtsprechung zu benennen. Ebenso ist der Begriff "integriert" z.B. durch die Formulierung "mindestens von zwei Seiten durch Wohnbebauung umschlossen" genauer zu bestimmen. Insbesondere die Kriterien "Bevölkerungsdichte im Einzugsbereich und "eine gute Nahverkehrsanbindung" sind zu ergänzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Leitsortimente aus dem LEP sollten textlich in das Ziel eingefügt oder zumindest an das Kapitel angehängt werden, um die Handhabung des Regionalplans zu vereinfachen. Hinweis: Es wäre eine Klarstellung hilfreich, welche Anforderungen an Potenzialflächen in den ZVBs zu stellen sind (z.B. was deren zeitliche Nutzbarmachung angeht). Gemäß Erläuterung, S. 82 f., müssen Nahversorger außerhalb der Zentren mindestens die doppelte fußläufige Entfernung zum nächstgelegenen ZVB haben (also zwischen 1.400 - 2000 m). Dies erscheint übertrieben und würde auch zu Lücken in der fußläufigen Nahversorgung führen. Welche Angemessenheit hier auch aufgrund der unterschiedlichen Siedlungsstruktur anzusetzen wäre, ist i. a. R. den lokalen Einzelhandelskonzepten zu entnehmen, da hier bereits vielfach Schutzzonen um die ZVBs in den Größenordnungen von 500 bis 1000m angegeben werden.	
1291#29 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Zu 1.11-3 Ziel: Beeinträchtigungsverbot Es wird angeregt, dass das Heranziehen der Sortimentslisten der betroffenen Nachbarkommunen bei der Beurteilung der Umsatzverluste als Grundsatz formuliert wird, um die Einheitlichkeit von Auswirkungsanalysen sicherzustellen (vgl. auch die Regelungen im Regionalen Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet REHK, Juli 2013).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-3.
1291#30 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Zu 1.11-5 Ziel: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente • Hilfreich sind betriebstypenspezifische Sortimentslisten, wie sie z. B. im REHK Östliches Ruhrgebiet erstellt wurden. Hier sollte in den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos.

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterungen zumindest ein Verweis darauf gegeben werden, dass die Erstellung betriebstypenspezifischer Sortimentslisten im Rahmen von kommunalen und/oder regionalen Vereinbarungen sinnvoll ist. • Es bleibt unklar, ob sich der prozentuale Anteil von 10% auf die planungsrechtlich zulässige, die genehmigte oder tatsächlich realisierte Verkaufsfläche bezieht. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.	Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-5 und die zugehörige Erläuterung.
1291#31.1 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Grundsatz 1.11-6: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente S. 78 Hinweis: Im REHK Östliches Ruhrgebiet sind betriebstypenbezogene Schwellenwerte benannt worden, die z. B. für Baumärkte unter den 2.500 m² liegen. Ein Hinweis auf die Regelungsmöglichkeiten in REHKs in den Erläuterungen zum Regionalplan erscheint daher sinnvoll.	Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Grundsatz 1.11-6 und die zugehörige Erläuterung.
1291#31.2 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Ziel 1.11-7: Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel S. 78 Es sollte in der Zielformulierung klargestellt werden, dass es sich in Bezug auf Bestandserweiterungen nicht auf die großflächige Erweiterung von bis dahin kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben bezieht und zum anderen bei der Erweiterung eines bereits großflächigen Marktes die anderen Ziele des LEP und Regionalplans nicht ausgeblendet werden können. Das Ziel steht im Widerspruch zu Ziel 1.11-8 "Einzelhandelsagglomerationen", das einer Verfestigung von Agglomerationen außerhalb von ASB und ZVBs entgegentritt. Ziel 1.11-7 ermöglicht jedoch genau diese Verfestigung, zumal Erweiterungen an den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-7 und die zugehörige Erläuterung zu.

Stellungnahme	Erwiderung
Standorten möglich sein sollen. Hier ist in der Zielformulierung beider Ziele der Widerspruch aufzuheben. Hinweis: Es sollte klar definiert werden, was noch als geringfügige Erweiterung zu bezeichnen ist (z. B. 10%). Zumindest in der Erläuterung sollte stärker darauf hingewirkt werden, dass der Ersatz nicht-zentrenrelevanter Sortimente durch zentrenrelevante Sortimente auch dann nicht möglich ist, wenn die Gesamt-Verkaufsfläche reduziert wird.	
1291#32 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2901#24 (Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr)
1291#33 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Zu 1.11-9 Grundsatz: Einzelhandelskonzepte • Im Rahmen der Regionalplanung bzw. beim Regionalverband Ruhr sollte die Bildung von regionalen Zusammenschlüssen unterstützt werden. So wäre eine bessere Wahrnehmbarkeit der Konzepte zu erlangen, wenn diese der Verbandsversammlung zur Kenntnis vorgelegt würden. • Des Weiteren wird um Erläuterung gebeten, ob bei der regionalplanerischen Abwägung zwischen Vorhaben unterschieden wird, die in einem REHK-Gebiet liegen, den REHK-Regeln folgen und somit regional konsensfähig sind, und denen, die nicht in einem REHK-Gebiet liegen bzw. REHK-Regelungen nicht einhalten. • In den Erläuterungen zum Regionalplan ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Kooperationen auch über Grenzen von REHKs hinweg (also im Binnenverhältnis) aber auch über RVR-Grenzen hinweg erfolgen sollten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Verbandsversammlung wird durch die Regionalplanungsbehörde als Geschäftsstelle des regionalen Planungsträgers über regionale und kommunale Einzelhandelskonzepte informiert, wenn dies im Einzelfall für Beschlüsse der Verbandsversammlungen sinnvoll und erforderlich erscheint. Eine entsprechende Festlegung im Regionalplan ist entbehrlich, da regionale und kommunale Einzelhandelskonzepte bei entsprechenden Beschlüssen der Verbandsversammlung bedeutender Bestandteil des Abwägungsmaterial sind und dann entsprechend Berücksichtigung finden müssen. Eine Anpassung der Festlegungen des Regionalplans Ruhr resultiert aus der Anregung insofern nicht. Bei der regionalplanerischen Abwägung wird nicht zwischen den genannten Vorhaben unterschieden. Zum einen findet sich dafür keine Grundlage in den übergeordneten Rechtsgrundlagen, wie den Festlegungen des LEP NRW, dem Landesplanungsgesetz NRW sowie den Vorgaben des Einzelhandelserlasses NRW. Zum anderen wäre bei einem Ziel der Regionalplanung die erforderliche Letztabgewogenheit nicht gegeben, da es nicht im Einwirkungsbereich der Regionalplanungsbehörde liegt, ob eine Kommune sich einem REHK anschließt

Stellungnahme	Erwiderung
	und die entsprechenden Regeln akzeptiert und anwendet, oder nicht. Eine Anpassung der Festlegungen des Regionalplans Ruhr resultiert aus der Anregung insofern nicht. In der Erläuterung zu G 1.11-9 wird bereits dargelegt, dass bei teilregionalen Kooperationen nicht nur Abstimmungsmechanismen innerhalb des angestrebten Geltungsbereichs, sondern auch mit betroffenen Gemeinden außerhalb Bestandteil der REHK sein soll. Diese Formulierung wird im Sinne der Stellungnahme ergänzt bzw. geschärft. Der Anregung wird insofern gefolgt.
1291#34 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Ziel 1.11-10: Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO Hinweis: Die Zielformulierung ist in der vorliegenden Formulierung nur schwer verständlich durch Verweis auf § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB und die jeweils zu beachtenden oder nicht zu beachtenden Regelungen im LEP/Regionalplan. Hier wäre eine klarere Zielformulierung wünschenswert, zumal auch die Erläuterung zum Ziel nicht für Klarheit sorgt.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel Z 1.11-10 (alt) wird zugunsten einer Ergänzung der verbleibenden Grundätze im Kapitel 1.11 (alt) sowie der zugehörigen Erläuterung aufgegeben. Dadurch erfolgt eine sprachlich leichter verständliche Formulierung.
1291#35 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Zu 1.11-11 Grundsatz: Abstimmung Zentraler Versorgungsbereiche Es sollte im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung dargelegt werden, welche Kriterien die Regionalplanungsbehörde bei der Abstimmung zugrunde legt. Darüber hinaus sollten die Kriterien für neue ZVBs klar definiert werden (vgl. auch Anregung zu 1.11-2).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos, da G 1.11-11 entfällt. In der Erläuterung zum neu formulierten Ziel 1.9-1 wird weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bitte Sie im Namen des Arbeitskreises REHK Östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche, unsere Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	
1291#36 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Des Weiteren wäre an geeigneter Stelle auch auf das Thema "raumverträgliche Warendistribution" im Zusammenhang mit dem Online-Handel einzugehen (z.B. unter Grundsatz 6.1-4).	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der genannte Grundsatz zur Klarstellung textlich um eine Formulierung ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass sowohl der Transport von Personen als auch von Gütern inhaltlich umfasst ist. Der genannte Grundsatz "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" bezieht sich inhaltlich auf die Verkehrstrassen, die so entwickelt werden sollen, dass sie einen raum- und umweltverträglichen Transport von Personen und Gütern ermöglichen. Im Sinne der Anregung beinhaltet der genannte Grundsatz von seiner Zielrichtung zwar bereits sowohl den Personen- als auch den Güterverkehr. Zur Klarstellung wird aber die oben genannte Formulierung zur inhaltlichen Umfassung sowohl des Personen- als auch des Gütertransportes in den Grundsatz aufgenommen.
1291#37 Ennepe-Ruhr-Kreis	
<u>Grundsatz 1.11-12: Anbindung an den ÖPNV</u> S. 79 Hinweise: Der Passus, dass Betriebe, die ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an SPNV-angebundenen Standorten zu planen sind, ist trotz des Hinweises auf die Indikatoren "Größe der Verkaufsfläche" und "Art der angebotenen Sortimente" unbestimmt. Es bleibt damit unklar, welche Vorhaben	Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterung wird genauer aufgeführt, welche Indikatoren für ein "hohes zu erwartendes Besucheraufkommen" stehen können und auf welche Einzelhandelsvorhaben dies insbesondere zutrifft. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt.

Stellungnahme	Erwiderung
genau gemeint sind. Es wird daher um eine genauere Definition gebeten. Ob unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen innerhalb des Verbandsgebietes hier überhaupt eine derartige Thematisierung sinnvoll erscheint, kann nur bedingt nachvollzogen werden. Nicht überall sind entsprechende SPNV-Angebote vorhanden und damit könnte sehr wohl dann auch ein Wettbewerbsnachteil für Investoren in die Argumentation eingebracht werden. Des Weiteren wäre an geeigneter Stelle auch auf das Thema "raumverträgliche Warendistribution" im Zusammenhang mit dem Online-Handel einzugehen (z.B. unter Grundsatz 6.1-4). Die Ausführungen entsprechen überwiegend den Ausführungen im LEP NRW und haben die Funktion Einzelhandelsentwicklungen auf der sog. "grünen Wiese", die zu Lasten der Innenstädte gehen würden, zu verhindern. Dieser Ansatz zur Stärkung der Innenstädte wird ausdrücklich unterstützt. Der Begriff "schienengebunden" ist ersatzlos zu streichen. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Ruhr teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um periphere liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur

Stellungnahme	Erwiderung
	Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNVs besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren. In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-12 (G 1.9-2 neu), Satz 2 aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 des LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein. Es bleibt unklar, was der Stellungnehmer mit dem Thema "raumverträgliche Warendistribution" meint und auch auf welche Art und Weise eine regionalplanerische Festlegung erfolgen sollte. Die Warendistribution entzieht sich weitgehend den rechtlichen Instrumenten der Regionalplanung, da die hier agierenden Logistikunternehmen nicht an regionalplanerische Festlegungen gebunden sind. Eine regionalplanerische Festlegung zur Steuerung der Warendistribution liefe daher ins Leere und wäre kaum kontrollierbar und sanktionierbar. Insofern wird von einer entsprechenden Festlegung abgesehen.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#38 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Mit den Festlegungen in den Kapiteln 2 und 3 ist der Ennepe-Ruhr-Kreis als Träger öffentlicher Belange, insbesondere als untere Naturschutzbehörde, betroffen. Außerdem entfalten die Festlegungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan Wirkungen gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis als Träger der Landschaftsplanung. Anregung: Der **Grundsatz 2.1-4 "Ortsränder gestalten"** sollte dem Kapitel Siedlungsentwicklung zugeordnet werden. Die Gestaltung der Ortsränder stellt keine Erhöhung landschaftlicher Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume dar, wie es im Grundsatz 2.1-4 vermutet wird. Thematisch ist dieser Bereich der Siedlungsentwicklung zuzuordnen und gehört zum planerischen Handwerkszeug einer jeglichen modernen Bauleitplanung. Sofern aus inhaltlichen Erwägungen noch eine weitere Konkretisierung vorgenommen werden sollte, müsste eine entsprechende Ergänzung der Definition Ortsrand z. B. in der nachfolgenden Art und Weise eingefügt werden: *"Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen bestimmt ganz wesentlich die Qualität eines Siedlungsgebildes. Deshalb sollen naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und optisch abschließende Ortseingrünungen die Grundlage für die Beurteilung bilden, wo der Siedlungsbereich aufhört und der Freiraum beginnt. Diese Elemente werden als Siedlungsabschluss wahrgenommen. Bei der Interpretation zeichnerischer Darstellung ist daher die naturräumliche und topografische Situation unmittelbar zu berücksichtigen".*	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der Grundsatz verbleibt in dem Freiraumkapitel. Die Erläuterung wird zum Teil ergänzt. Die Interpretation der zeichnerischen Darstellung wird nicht übernommen, da sie auf die bereichsunscharf festgelegten Siedlungsbereiche nicht übertragbar scheint. Zudem wird in der Erläuterung ergänzt, dass sowohl die Landschaftsplanung als auch die Bauleitplanung verstärkt auf die Ortsrandgestaltung hinwirken soll.
1291#39 Ennepe-Ruhr-Kreis	
<u>2.2 Regionale Grünzüge</u> S. 100	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Regionale Grünzüge dienen als wesentliche Strukturelemente des regionalen Freiraumsystems der siedlungsräumlichen Gliederung und den siedlungsnahen freiraumorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen. Weiter fungieren sie als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume und dienen dem Schutz und der Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen. Regionale Grünzüge werden als Vorranggebiete gesichert und sind vor Inanspruchnahme zu schützen und durch Planungen und Maßnahmen qualitativ ökologisch aufzuwerten. Wesentliche Bedeutung haben die regionalen Grünzüge im Kernruhrgebiet, wo sie das endgültige Zusammenwachsen von Siedlungsräumen verhindern, ortsnahe Grün- und Erholungsflächen zur Verfügung stellen und Klima-Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Die Erläuterungskarte 5 sollte nur die räumliche Darstellung bzw. das Planungsprinzip der Regionalen Grünzüge (Verdichtungszone und Übergangszone) zum Ziel haben; d. h. eine bessere Lesbarkeit als die Plankarte des Regionalplans. Da sie als "Maßnahmenkarte" bezeichnet wird, verlässt sie den üblichen Rahmen einer Erläuterungskarte mit Bezug zu einer Zielformulierung.	Die Erläuterungskarte 5 stellt eine Übersicht zum Planungsprinzip dar. Das Wort "Handlungsraum" wird gestrichen. Die Engstellen dienen der Erläuterung des neu eingefügten Grundsatzes 2.2-3.
1291#40 Ennepe-Ruhr-Kreis	
<u>Ziel 2.2-1 Regionale Grünzüge sichern und entwickeln</u> Hinweis: Um die planerischen Ansätze nachvollziehbar darzustellen, die die Handlungsräume aufzeigen, sollte ein eigener Grundsatz formuliert werden, der diesen Karteninhalt ergänzt: "Neben der flächigen Sicherung der Regionalen Grünzüge haben Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung die grundlegende Aufgabe, Barrieren bzw. Lücken in den RGz zu verhindern, bzw. – soweit bereits vorhanden – zu minimieren und zu beseitigen, um damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung im regionalen und lokalen Maßstab beizutragen".	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Anregung wurde in mehreren Stellungnahmen vorgebracht. Es wird ein neuer Grundsatz (2.2-3) zu den Engstellen und den Barrieren in den Regionalen Grünzügen aufgenommen. Insofern wird der Anregung sinngemäß gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#41 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Ziel 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Insbesondere die Absätze 2, 3 und 4, wonach Regionale Grünzüge ausnahmsweise für Siedlungszwecke oder die zulässige Erweiterung von Freizeiteinrichtungen dienen können, stellen einen Widerspruch zu dem Schutzziel dar. Hier tritt ein Zielkonflikt auf, der grundsätzlich nicht mit dem Schutzzweck dieser RGz zu vereinbaren ist. Ein derartiges Vorgehen ist auf der Ebene eines Landschaftsrahmenplanes zu verhindern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um Ausnahmen zu einer Zielformulierung. Dies entspricht § 6 Abs. 1 ROG. Die Ausnahmen zur siedlungsräumlichen Entwicklung entsprechen Ziel 7.1-5 des LEP NRW. Um Redundanzen mit diesem Ziel zu vermeiden, wird die Zielformulierung 2.2-2 geändert und u.a. auf die Voraussetzungen dieses Ziels verwiesen. Die mögliche geringfügige Erweiterung vorhandener Freizeiteinrichtungen ergibt sich aus der Lage regionalbedeutsamer Parks (z.B. Westfalenpark oder Gysenbergpark) in Regionalen Grünzügen im RP Ruhr-Entwurf.
1291#42 Ennepe-Ruhr-Kreis	
2.3 Schutz der Natur S. 105 Gemäß **Ziel 2.3-2 "Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln"** des Regionalplanentwurfes sind die Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen. Diese Bereiche sind zum Schutz heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten, der Biodiversität, wertvoller Lebensräume und Lebensgemeinschaften und zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind im Rahmen der Landschaftsplanung durch geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln z. B. in Form von Naturschutzgebieten oder Vertragsnaturschutz. Zwangsläufig ist jedoch nicht eine zwingende BSN Festlegung für derartige Schutzkategorien Voraussetzung. Darüber hinaus sollen Bereiche zum Schutz der Natur wenn möglich für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden und die Lebensräume für klimasensible Arten besonderes berücksichtigt werden. Die	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis auf § 21 Abs. 4 BNatSchG wurde erneut geprüft und die Zielformulierung geändert: "Die BSN sind im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern". Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG an ein Ziel der Raumordnung werden erfüllt. Mit dem geänderten Ziel 2.3-2 wird der nachfolgenden Planung der Handlungsauftrag zu einer Konkretisierung formuliert, indem die BSN und damit eine räumlich bestimmte Vorgabe zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln sind. Es handelt sich somit um eine rahmensetzende Vorgabe, die der nachfolgenden Planungsebene einen genügenden Konkretisierungsspielraum lässt.

Stellungnahme	Erwiderung
zeichnerischen Festsetzungen der BSN beruhen auf den durch die Landschaftsplanung festgesetzten Naturschutzgebiete und dem Biotopverbundsystem der Stufe 1. Innerhalb des Kreisgebietes zeigt sich, dass eine erhebliche Ausweitung insbesondere im Bereich der Gewässerläufe bzw. Tallagen stattgefunden hat, was zwangsläufig auch der topografischen Situation geschuldet ist. Anregung: "Die Bereiche zum Schutz der Natur sind im Rahmen der Landschaftsplanung zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen sowie andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln." Erläuterung: Die einschränkende Festlegung der Sicherung und Entwicklung der Bereiche zum Schutz der Natur auf "Festsetzungen" entspricht nicht den fachgesetzlichen Vorgaben des § 21 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gem. BNatSchG kann die rechtliche Sicherung des Biotopverbundes durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG auch durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder **andere geeignete Maßnahmen** gewährleistet werden. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen zur Entwicklung von BSN. Demgemäß entspricht die einschränkende Festlegung im Regionalplan nicht den Festlegungen im Landesentwicklungsplan NRW (LEP), wonach es der Fachplanung obliegt, die geeigneten Instrumente für den Schutz und die Entwicklung auszuwählen und z. B. auch langfristige Vereinbarungen herangezogen werden können. Der 2. Halbsatz der Entwurfsfassung "dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiet festzulegen" ist ersatzlos zu streichen, da die Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten in § 23 BNatSchG abschließend geregelt ist und dem förmlichen Unterschutzstellungsverfahren vorbehalten ist. Somit ist es Aufgabe des förmlichen Unterschutzstellungsverfahrens die **konkreten Schutzzwecke** und **Gebietsabgrenzungen** festzustellen, wobei nicht jeder "schutzwürdige Bereich" als Naturschutzgebiet festzusetzen ist, aber auch	

Stellungnahme	Erwiderung
Umgebungsbereiche in die Unterschutzstellung einbezogen werden können. Des Weiteren sind per definitionem gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Raumordnungsgesetz (ROG) Aussagen zu Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen als Grundsätze der Raumordnung festzulegen.	
1291#43 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Der **Grundsatz 2.3-3 "Wertvolle Flächen außerhalb von BSN sichern"** ist zu streichen, da dieser Grundsatz unter rechtssystematischen Gesichtspunkten sehr problematisch ist. Er bezieht sich nicht auf die BSN als solche. Unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans benötigt man für die "schutzwürdigen Bereiche" keinen gesonderten Grundsatz. Eine derartige Sicherung obliegt der Landschaftsplanung und nicht der Landschaftsrahmenplanung. Die Entscheidung, welche Form der naturschutzrechtlichen Sicherung gewählt wird, trifft letztendlich der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises als Träger der Landschaftsplanung.	Der Anregung wird gefolgt. Da es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung handelt, ergibt sich daraus, dass auch außerhalb der BSN Naturschutzgebiete liegen können. Der Grundsatz wird gestrichen.
1291#44 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Der **Grundsatz 2.3-7 "Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden"** ist zu streichen. Durch Satz 1 des Grundsatzes erfolgt eine unzulässige und nicht näher begründete Festlegung, dass die Landschaftsplanung auf der Basis einer vertraglich gestützten Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz zu erfolgen hat. Die Vorschriften über die Aufstellung der Landschaftspläne richten sich nach den §§ 14 – 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW). Die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung des Landschaftsplanes sind dem Landesgesetzgeber vorbehalten (s. § 24 LNatSchG NRW). Folgerichtig ist der in Rede stehende Grundsatz nicht durch § 35 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPlG) DVO gedeckt und geht in unzulässiger Weise über den Rahmen des Regionalplans hinaus.	Der Anregung wird gefolgt. Das Bundesnaturschutzgesetz regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dieser Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#45 Ennepe-Ruhr-Kreis	
2.7 Wald und Forstwirtschaft S. 120 Alle Kommunen im Ennepe-Ruhr-Kreis zählen zu den waldreichen Kommunen. Die vorhandenen Waldflächen im ERK haben dennoch einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung. Sie sollten daher von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden. Der 3. Absatz im **Ziel 2.7-1 "Waldbereiche erhalten und entwickeln"** sollte aus Sicht des Ennepe-Ruhr-Kreises daher ersatzlos gestrichen werden, zumal bereits auf der Seite 123 der Erläuterung beschrieben wird, dass aufgrund der besonderen Funktion des Waldes hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen sind. Im Übrigen gelten für eine Waldinanspruchnahme auch die Vorgaben des LEP. *Der ERK teilt die rechtliche Einschätzung des Regionalverbandes Ruhr, dass eine mögliche Streichung des 3. Absatzes erst dann in Betracht kommen kann, wenn das LEP NRW Änderungsverfahren zum Abschluss gebracht wurde.*	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 des LEP NRW. Im Rahmen der LEP-Änderung vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW gestrichen worden, so dass eine diesbezügliche Zielformulierung im RP Ruhr nicht an die Ziele des LEP NRW angepasst wäre und somit auch entfällt. Im Weiteren verweisen wir auf die überarbeitete Formulierung des Ziels 2.7-1 im RP Ruhr.
1291#46 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Grundsatz 2.8-1 Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen Der inhaltliche Bezug von Überschrift (vorgenutzte Flächen vorrangig…) und textlicher Ausformulierung sind nicht konsequent in der Formulierung des Grundsatzes umgesetzt worden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Überschrift des Grundsatzes wird in "Boden sichern und schonend nutzen" geändert.
1291#47 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Die Ausführungen im Grundsatz 2.8-2 **"Schutzwürdige Böden erhalten"** können entweder ersatzlos gestrichen werden oder sollte sich von den Formulierungen	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Grundsatz umformuliert wird in "Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sind

Stellungnahme	Erwiderung
stärker daran orientieren, dass dieses Thema im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu erfolgen hat. Der Bodenschutz hat diesbezüglich den gleichen Stellenwert wie die übrigen Belange und genießt keinen diesbezüglichen Vorzug im Rahmen von Abwägungsentscheidungen.	nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr Funktionsausprägung, zu erhalten".
1291#48 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Beim **Grundsatz 2.8-3 Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen** sollte eine Ergänzung dergestalt vorgenommen werden, dass "versiegelte Flächen, die nicht mehr benötigt werden, zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst renaturiert werden".	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung von Redundanzen mit dem LEP NRW entfällt der Grundsatz.
1291#49 Ennepe-Ruhr-Kreis	
2.9 Oberflächengewässer Die Ausführungen zum **Ziel 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln"** sollte konkreter auf die Umsetzung der EG-Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) eingehen; zudem fehlt eine Definition der Uferbereiche. (Ist damit der Gewässerrandbereich des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemeint oder wurde bewusst ein neuer Begriff gewählt?) Die Umsetzung der WRRL ist zurzeit das oberste Ziel im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Im LEP wurde dies im Grundsatz 7.4-1 entsprechend aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Zielerreichung bis 2027 (guter chemischer und ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential) und einem Umsetzungsgrad bei den Oberflächenwasserkörpern von zur Zeit gerade einmal ca. 7% ist dies ein durchaus wichtiges Ziel. Daher wird vorgeschlagen, die Forderung der Umsetzung der WRRL analog zum LEP auszuführen: Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Sie wurde im Jahr 2002 durch	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zum Ziel 2.9-1 Wegen der Redundanzen zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 im LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im Regionalplan gestrichen, da Redundanzen zu vermeiden sind. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die Talsperren in der Planungsregion, auf Rückhaltebecken mit Dauerstau, auf die natürlichen Seen und auf die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst. In der Erläuterung zum Ziel 2.9-1 wird auf die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den entsprechenden Zielen und den aufgestellten Bewirtschaftungsplan für die Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas mit dem je Flussgebiet behördenverbindlichen Maßnahmenprogramm eingegangen. Alle 6 Jahre ist ein Bewirtschaftungsplan zu erstellen. Die Umsetzung der

Stellungnahme	Erwiderung
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in bundesdeutsches Recht umgesetzt, das in allen Bundesländern einheitlich gilt. Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu, • bei oberirdischen Gewässern einen "guten ökologischen Zustand" sowie einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen, • bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein "gutes ökologisches Potenzials" und einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen. • beim Grundwasser einen guten "mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen. Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden. Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern. Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden. Dazu müssen sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern, orientieren.	Bewirtschaftungspläne mit den Maßnahmenprogrammen gemäß WRRL obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung und nicht der Regionalplanung. <u>Zu Randstreifen</u> Da der LEP keine Regelungen zu Uferrandbereichen trifft, die Entwicklung von uferbegleitenden Randstreifen und Auenbereiche jedoch zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beitragen können, wird der Grundsatz 2.9-2 im Kapitel 2.9 "Oberflächengewässer" neu formuliert: "Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden". Die Erläuterung zum Grundsatz 2.9-2 wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#50 Ennepe-Ruhr-Kreis	
2.10 Grundwasser- und S.-133 In **Grundsatz 2.10-2 "Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen"** heißt es: "In den Einzugsbereichen für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trinkwassergewinnung, die über die festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwassergewinnung beitragen, ausgeschlossen werden." In der Begründung (Anlage 5, zu G 2.10-2) heißt es weiter: "Die über die Einzugsgebiete der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) hinausgehenden Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzone IIIB werden in der "Erläuterungskarte 14: Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt. Aufgrund der Planzeichendefinition der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW können mit dem Planzeichen 2 dd) "Grundwasser und Gewässerschutz" nur die Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen I-IIIA festgelegt werden. Im Sinne eines umfassenden integrierten Grundwasser- und Gewässerschutzes soll auch den Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen IIIB/IIIC ein besonderes Gewicht in nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsentscheidungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen beigemessen werden. Zeichnerisch dargestellt sind die Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzonen IIIB / IIIC in der Erläuterungskarte "Grundwasser und Gewässerschutz" zusammen mit den Einzugsbereichen im Sinne der Wasserschutzzonen I-IIIA.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises zitiert Inhalte des Kap. 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz einschließlich der Begründung.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#51 Ennepe-Ruhr-Kreis	
2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz S.-138 Im Regionalplanentwurf sind nur noch die Flächen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die mittlere Häufigkeit, d.h. HQ 100 aufgenommen worden. Die Überflutungsflächen für niedrigere Jährlichkeiten, dass sogenannte HQ Extrem für HQ 250 bzw. HQ 1000 ist nur in der Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass die "alten" preußischen Überschwemmungsgebiete und in der Zwischenzeit neu festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die rechtlich auch noch Gültigkeit besitzen, nicht aufgenommen wurden. Zudem gibt die Abgrenzung in einigen Fällen nicht den Ist-Zustand wieder, da die Festsetzung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete auf dem Ist-Zustand 2011 entsprechend der Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erfolgt ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" sind die Überschwemmungsgebiete aus den Jahren 1905 bis 1912, die nicht berechnet wurden, sondern nach einem Hochwasser in Karten eingetragen wurden. Sie dienten der Orientierung und galten nur solange, bis eine Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete stattgefunden hat. In den alten Regionalplänen wurden diese Gebiete auch als Überschwemmungsbereiche festgelegt. Eine Neuberechnung hat mittlerweile zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie durch die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten stattgefunden. Überschwemmungsgebiete wurden in ihren Festsetzungen von der Wasserwirtschaft bestätigt oder neu festgesetzt oder vorläufig gesichert. Von daher ist eine Übernahme der alten preußischen Überschwemmungsgebiete in den RP Ruhr nicht zielführend. Gemäß Erläuterungen zum Ziel 7.4-6 LEP NRW sind in der Regionalplänen Überschwemmungsbereiche basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ 100 zu konkretisieren. Im Regionalplanentwurf erfolgt die Festlegung als Überschwemmungsbereich gemäß Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPlG DVO) nach der auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und Freiraumbereiche zur Rückgewinnung von Retentionsräumen festzulegen sind. Nach den Fachdaten der Wasserwirtschaft (Stand 2017) wurden so die Überschwemmungsbereiche im Regionalplanentwurf festgelegt. Eine Überprüfung der verwendeten wasserwirtschaftlichen Fachdaten hat im Mai 2020 stattgefunden. Die Überschwemmungsgrenzen der Gebiete mit und ohne technischen Hochwasserschutz (HQ 100) aus den Gefahrenkarten des 2. Zyklus 2019 wurden überprüft, ebenso die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. An einigen Stellen wurden die zeichnerischen Festlegungen der Überschwemmungsbereiche angepasst. So auch in Schwelm, wo der Überschwemmungsbereich aufgrund der wasserbaulichen Veränderungen im verrohrten Abschnitt der Schwelme zurückgenommen werden konnte. Nach Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 54) vom Juni

Stellungnahme	Erwiderung
	2020 wird keine Festsetzung als Überschwemmungsgebiet an der Schwelme mehr verfolgt. Bereiche, die bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ Extrem) betroffen sind, können nur in der Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz" dargestellt werden.
1291#52 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Der zweite Absatz im **Grundsatz 2.11-6 "Für Starkregen ausreichend Flächen sichern"** sollte der Definition vom § 55 Absatz 2 WHG entsprechen. "Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen." Insbesondere die Zwischenspeicherung und/oder Versickerung am Entstehungsort ist dazu geeignet, die Auswirkungen von Starkregen im Siedlungsbereich zu minimieren. Dies kann nur erreicht werden, wenn die entsprechenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Durch die Neufassung des LWG in 2016 und die entsprechende Übernahme des § 55 WHG ist die bisherige Ausnahmeregelung des § 51a hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers an bestehende Mischwasserkanalisationen aufgehoben worden, so dass der Sicherung entsprechender Flächen in der Bauleitplanung zur Rückhaltung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser eine noch höhere Bedeutung zukommt. Durch den fortschreitenden Klimawandel wird die Aufnahme und Konkretisierung dieses Grundsatzes umso wichtiger, daher wird eine entsprechende Ergänzung angeregt.	Der Anregung wird gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung vorhalten. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seiner Erläuterung wird gestrichen. Der Adressat des Grundsatzes ist die Bauleitplanung, von daher geht es in diesem Grundsatz um Flächensicherung und nicht um die Beseitigung mit Einleitung. Der Wortlaut braucht daher nicht dem § 55 WHG entsprechen, da dieser die Abwasserbeseitigung regelt. Die Erläuterung zum Grundsatz 5.4-7 (5.3-7 neu) wird entsprechend angepasst.
1291#53 Ennepe-Ruhr-Kreis	
2.12 Freizeit und Erholung S. 143	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Sie bezieht sich bzgl. der Route der Industriekultur per Rad auf die Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4. Die Anregung bezieht sich auf die Ergänzung des Grundsatzes. Dieser bezieht sich allein auf die Standorte der Route der

Stellungnahme	Erwiderung
In der Erläuterung zum **Grundsatz 2.12-4 "Standorte der Route Industriekultur erhalten und entwickeln"** (S. 147) wird dargestellt, dass die "Route der Industriekultur" auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe der Metropole Ruhr erschließt. Ein wichtiger Bestandteil ist aber ebenso die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad". Das knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz der "Route der Industriekultur per Rad" bildet zusammen mit dem "RuhrtalRadweg" und der "Römer-Lippe-Route" das Rückgrat des NRW-Förderprojektes "radrevier.ruhr". Dieses hat die Qualifizierung der Metropole Ruhr zu einer zertifizierten Radreiseregion zum Ziel. Durch den RVR wurde im Rahmen eines weiteren Förderprojektes die Wegweisung des "radrevier.ruhr" mit dem Knotenpunktsystem ausgestattet. Vor diesem Hintergrund ist die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad" ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Der Grundsatz sollte entsprechend ergänzt werden. Daran anknüpfend sollten die in der **Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung"** dargestellten "Regional bedeutsamen touristischen Routen" das komplette Radwegenetz des "radrevier.ruhr" (Route der Industriekultur per Rad, RuhrtalRadweg, Römer-Lippe-Route) bzw. das gesamte Knotenpunktnetz abbilden und in der Karte und der Legende entsprechend ergänzt werden.	Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten. Die Erschließung per Rad wird nicht im Grundsatz aufgenommen, da es sich nicht um einen raumordnerischen Belang handelt. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass in der Erläuterung die "Route der Industriekultur per Rad" ergänzt wird und in der Erläuterungskarte 16 die Premiumradwege des "radrevier.ruhr" aufgenommen werden.
1291#54 Ennepe-Ruhr-Kreis	
<u>3. Kulturlandschaftsentwicklung</u> S.-155 Hinweis: In der Erläuterungskarte 17 (Kulturlandschaftsentwicklung) sollte in der Legende unter Kulturlandschaftsobjekte ein Querverweis zur Anlage 4, Anhang 4 (Tabelle zur Erläuterungskarte 17) erfolgen. Ohne diese Tabelle mit den gelisteten Kulturlandschaftsobjekten ist die Karte für sich genommen überhaupt nicht nachvollziehbar, denn in der Erläuterungskarte sind ausschließlich Ziffern genannt.	Der Anregung wird gefolgt. In der Legende wird der Querverweis aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#55 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2200#57 (Kreis Recklinghausen)
1291#56 Ennepe-Ruhr-Kreis	
5.2.1 Windenergie S. 166 Darstellung von Bereichen für Windkraft in Breckerfeld  Entwurf Regionalplan Ruhr Im Zuge der Windkraftkonzentrationszonenplanung der Stadt Breckerfeld wurde im Jahr 2013 das gesamte Stadtgebiet auf seine Eignung als WEA-Standort überprüft. Der im vorliegenden Entwurf dargestellte Bereich wurde hierbei ebenfalls ermittelt, schied aber aufgrund der Vorkommen (Brutplatznachweise) WEA-empfindlicher Vogelarten aus. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt die Fläche herauszunehmen, um keine planungsrechtlichen Voraussetzungen in einer artenschutz-rechtlichen Konfliktlage zu schaffen.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#57 Ennepe-Ruhr-Kreis	
5.2.2 Weitere Erneuerbare Energien S. 167 Das **Ziel 5.2.2-1 "Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken"** ist aus den Vorgaben des LEP NRW entwickelt worden. Die Formulierung soll dazu beitragen, dass die Solarenergiegewinnung auf Standorte gelenkt wird, die eine gewisse Prägung aufweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie weisen darauf hin, dass Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen werden, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist in Hinblick auf Ziel 5.2.2-1 im 1. Entwurf des RP Ruhr und dem LEP-Ziel 10.2-5 der Fall.
1291#58 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Ein Potential im Sinne des **Grundsatzes 5.2.2-4 "Wasserkraft raumverträglich nutzen"** für die Errichtung von neuen Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Belange insbesondere hinsichtlich der linearen Durchgängigkeit der Gewässer auf dem Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises wird nicht gesehen. Zukünftig sind insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten zum Aus- bzw. Umbau bestehender Wasserkraftnutzungsanlagen die Möglichkeiten zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation zu nutzen. Das Potential zur Nutzung der Wasserkraft an Oberflächengewässern ist gemessen an den damit verbundenen ökologischen Auswirkungen bezogen auf das Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises somit als äußerst gering einzustufen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1291#59 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Die Nutzung der Geothermie im Rahmen des **Grundsatzes 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen"** auf dem Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreis schreitet stetig voran und wird aufgrund der bisher äußerst geringen Umweltauswirkungen und des geringen Flächenbedarfs grundsätzlich befürwortet. Seit 2000 sind im Kreisgebiet insgesamt 881 Geothermie-Anlagen zugelassen worden. Bis dahin waren es lediglich 28. Hiervon entfällt der Großteil auf Erdwärmesonden-Anlagen, seit 2000 waren dies 868 Anlagen mit 2060 Einzelsonden (Bohrungen). Darüber hinaus wurden seit 2000 insgesamt 9 Wasser-Wasser-Anlagen sowie 4 Flächenkollektoren zugelassen. Bei den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen entsprechend auf die Umformulierung des Grundsatzes 5.2.2-5 (neu: G 5.1-4), der die Passage "und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das Grundwasser" nicht mehr enthält.

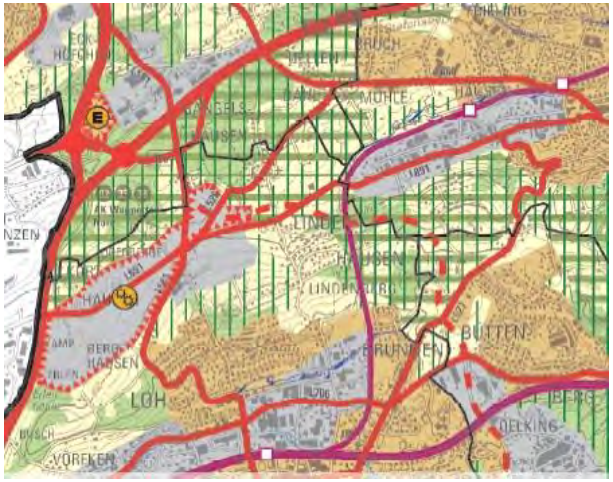
Stellungnahme	Erwiderung
Erdwärmesonden-Anlagen sind Bohrtiefen von mehr als 150 m eher die Ausnahme. Im Regelfall liegen die Bohrtiefen bei < 100 m, vermutlich allein schon zur Vermeidung bergrechtlicher Anzeige- und/oder Betriebsplanverfahren. Erhebliche Risiken werden bei der Nutzung der Geothermie durch Erdwärmesonden nicht gesehen. Bohrungen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. In den Erlaubnisverfahren wird geprüft, ob das Vorhaben in einem geologisch problematischen Bereich liegt oder ob hier aufgrund von Altbergbau mit Risiken zu rechnen ist. In solchen Fällen wird der geologische Landesdienst bzw. die Bergbehörde beteiligt. Von dort werden - wenn erforderlich - weitere Auflagen formuliert. Zudem gelten in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen oder Einschränkungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.	
1291#60 Ennepe-Ruhr-Kreis	
5.3 Abfallwirtschaft S.-170 5.3-1 Ziel Flächen für die Abfallbeseitigung sichern Es werden sämtliche Deponien der Klassen 1 – 3 (auch diejenigen in der Stilllegungsphase) als Vorranggebiete gesichert. Für Deponien in der Stilllegungsphase ist hier ein latenter Widerspruch zu Ziel 5.3-5 Rekultivierung erkennbar. Zumindest Deponien, deren Stilllegungsphase absehbar während des Regionalplanaufstellungsverfahrens enden wird, sollten in der der Darstellung entfallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß §§ 10-11 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) sind die Beendigung der Stilllegungs- bzw. der Nachsorgephase durch den Deponiebetreiber zu beantragen. Insofern ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, welche Deponien im Zeitraum des Aufstellungsverfahrens aus der Stilllegungsphase entlassen werden. Da sich durch die Stilllegung bzw. Nachsorge raumbedeutsamer Deponien ggf. Nutzungsrestriktionen ergeben, wird an der bestehenden Methodik bzw. den hieraus resultierenden zeichnerischen Festlegungen festgehalten. Ziel 5.3-5 wurde im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung in einen Grundsatz umgewandelt (G 5.2-4 neu). Die Erfordernisse der Rekultivierung sind somit im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu berücksichtigen und können begründet überwunden werden.
1291#61 Ennepe-Ruhr-Kreis	
5.4 Abwasser	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
S. 177 Im **Ziel 5.4.1 "Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern"** wird betont, dass sämtliche Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen sind, die dem Ziel zuwiderlaufen.	
1291#62 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Im **Ziel 5.4-2 "Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen"** wird nicht beschrieben, dass auch nach dem Stand der Technik geklärte Abwässer zu einer Beeinträchtigung des Gewässers führen können.	Der Anregung wird gefolgt. Da auch nach dem Stand der Technik geklärte Abwässer zur Beeinträchtigung eines Gewässers führen können, ist die Formulierung als Ziel der Raumordnung zu weitreichend. Das Ziel 5.4-2 wird als Grundsatz umformuliert: "Die Behandlung, die Reinigung und die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers sollen so erfolgen, dass nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter so weit wie möglich vermieden werden". Die Erläuterung zum neuen Grundsatz wird entsprechend angepasst.
1291#63 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Die Ausführungen zum **Grundsatz 5.4-6 "Niederschläge raumverträglich ableiten"** erwecken den Eindruck, die Mischwasserkanalisation sei die bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. Dies ist seit Aufnahme der Regelung des § 51a ins LWG in 1995 und spätestens mit Neufassung des LWG in 2016 nicht mehr der Fall, da ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden kann. Im letzten Absatz fehlt zudem die Nennung der Möglichkeit, dass anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Rückhaltung und/oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Insbesondere die beiden letzten Sätze sollten gestrichen werden. Diese suggerieren eben gerade, dass eine Ableitung im Mischwassersystem besonders geeignet ist zur direkten Einleitung in ein Gewässer, ohne diese übermäßig zu belasten. Dies konterkariert den Ansatz des § 55 Absatz 2 WHG,	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 5.4-6 beinhaltet nicht die Mischwasserkanalisation als bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. In der Erläuterung zum Grundsatz werden allerdings Ausführungen zur Mischwasserkanalisation gemacht. Unter Beachtung der Neufassung des Landeswassergesetzes NRW 2016, nach dem ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden, werden diese Ausführungen zurückgenommen. Die Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten, wird im Grundsatz 5.4-6 ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
der eben gerade eine Trennung des Niederschlagswassers vom Schmutzwasser vorsieht und grundsätzlich keine neuen Mischwassersysteme mehr vorsieht. Es wird um entsprechende Anpassung dieser Textpassagen gebeten.	
1291#64 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Der **Grundsatz 5.4-7 "Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern"**, sollte folgendermaßen umbenannt werden: "Flächen für die Regenwasserrückhaltung, Regenwasserbehandlung und Regenwasserversickerung sichern" Mittlerweile gerät die qualitative Bewertung der insbesondere von Verkehrsflächen abfließenden Regenwässer immer mehr in den Vordergrund. Studien belegen, dass ein wesentlicher Bestandteil der stofflichen Belastungen in den Oberflächengewässern gerade nicht aus der Einleitung der Kläranlagen und der Entlastungsanlagen aus der Mischwasserkanalisation stammen, sondern dass Einleitungen aus Trennsystemen insbesondere von Verkehrsflächen dafür ursächlich sind. Aus diesem Grunde ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht nur die Sicherung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wichtig, sondern auch die Sicherung der Flächen für eine evtl. notwendige Behandlungsanlage. Dabei muss es sich nicht zwangsläufig um kompakte technische Anlagen wie z.B. Regenklärbecken handeln, es kommen durchaus auch Anlagen mit größerer Flächeninanspruchnahme zum Einsatz wie beispielsweise Retentionsbodenfilteranlagen. Daher kommt der Sicherung dieser Flächen im Rahmen der Bauleitplanung eine größere Bedeutung zu.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Grundsatzes 5.4-7 wird aufgrund der Anregung geändert und ergänzt, indem statt Regenwasser der umfassendere Begriff Niederschlagswasser verwendet wird und die Behandlung ergänzt wird: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignissen ausgelegt sein". Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt.
1291#65 Ennepe-Ruhr-Kreis	
<u>5.6 Fracking (weder Ziel noch Grundsatz)</u> S.-191 In den Erläuterungen zu **Ziff. 5.6 Fracking S. 191/192** weist der RVR darauf hin, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fractioning (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sind aufgrund der	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der

Stellungnahme	Erwiderung
bundesgesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltgesetz Fracking-Vorhaben nicht zulässig, so dass der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Aus Sicht des Ennepe-Ruhr-Kreises wird dennoch eine Regelung im Regionalplan für erforderlich gehalten. Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat sich in seiner Sitzung am 22.09.2014 zum Beschluss über die Vorlage im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu Probebohrungen der RWTH Aachen für ein Verbot von Hydraulic Fractioning (Fracking) ausgesprochen. Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan ist eine entsprechende Regelung im Ziel 10.3-4 enthalten, die jedoch aufgrund der politischen Mehrheiten jederzeit widerrufbar ist. Die gesetzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 13 a Abs. 7 WHG jedoch vor, dass die bundesweit erlaubten vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, von einer Expertenkommission begleitet werden sollen. Die Kommission soll dann über das Ergebnis berichten, so dass der Bundestag, so wie es das Gesetz vorsieht, das Verbot im Jahr 2021 überprüft. Insofern wird aus Sicht des Ennepe-Ruhr-Kreises durchaus auch auf der Ebene des Regionalplanes – wie auch bei der teilweisen wortgleichen Übernahme der Regelungen zum großflächigen Einzelhandel – ein Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen, mit dem Ziel ihn wirksam aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft auszuschließen. Die Ausführungen in der Begründung S. 227/228 können daher nicht überzeugen, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (BR Münster: Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0 Zusatzprüfung) Fracking explizit ausgeschlossen haben. Bei dem in der Begründung erwähnten OVG-Urteil geht es um das Thema Windenergie. Eine Vergleichbarkeit der beiden Themen scheidet bereits deshalb aus, weil es bei dem Verbot von Fracking, um den Ausschluss der unkalkulierbaren Risiken zum Wohle der Allgemeinheit geht.	Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden LEP NRW aufgestellt wurden.
1291#66 Ennepe-Ruhr-Kreis	
. Verkehr und technische Infrastruktur	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass auf die genannten Ziele verzichtet wird. Damit erübrigt sich auch eine Zusammenführung in einem gemeinsamen Kapitel.

Stellungnahme	Erwiderung
S. 193 6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur S. 193 Bevor zu den einzelnen Punkten in diesem Kapitel eine Stellungnahme erfolgt, werden hierzu einige grundsätzliche Ausführungen gemacht. Im **Ziel 6.1-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen",** im **Ziel 6.2-1 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen**" und im **Ziel 6.3-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen**" werden die gleichen Zielformulierungen gewählt. Es wird angeregt, schon aus Gründen der Lesbarkeit (und der Übersichtlichkeit) diese Formulierungen in einem gemeinsamen Kapitel zusammenzufassen.	Das Ziel 8.1-2 des LEP enthält bereits eine entsprechende Regelung zu neuer Verkehrsinfrastruktur im Freiraum und bildet den Freiraumschutz hinreichend ab, so dass auf die genannten Ziele im RPR verzichtet werden kann.
1291#67 Ennepe-Ruhr-Kreis	
6.2 Straßen S.-195 Der Regionalplan Ruhr unterscheidet für seine zeichnerischen Festlegungen je nach Bestands- und Planungssituation verschiedene Straßenkategorien. Gemäß DVO zum Landesplanungsgesetz (LPLG) gehören hierzu u.a. die Bundesautobahnen unter Angabe der Anschlussstellen, die Bundesstraßen und Landesstraßen einschließlich der Bedarfsplanmaßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1291#68 Ennepe-Ruhr-Kreis	
6.2-1 Ziel : Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen Bezüglich der Maßnahme B 483n wurde die Planungstrasse leicht verändert gegenüber früheren Planwerken dargestellt, wobei die Linienbestimmung seitens	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der Trasse der B 483n richtet sich als Bedarfsplanmaßnahme an den Projektinformationen des Bundesverkehrswegeplans 2030 aus, in dem die

Stellungnahme	Erwiderung
strassen.nrw erfolgt ist, die eigentliche Planfeststellung jedoch noch auf sich warten lässt.  	Bedarfsplanmaßnahme (Projektnummer B54/B483-G10-NW-T2-NW) enthalten ist.
1291#69 Ennepe-Ruhr-Kreis	
6.3 Schienenwege S.-199 6.3-3 Ziel: stilgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern/ Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen S. 199 Mit dieser Vorgabe sollen stillgelegte Bahnstrecken für eine spätere Nutzung gesichert werden. Hierzu ist allerdings sinnvoll, dass möglichst alle stillgelegten und noch nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommenen Bahntrassen auch im Regionalplan aufgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzungen zur Festlegung entsprechender Trassen im Regionalplan sind in den Erläuterungen zu dem genannten Ziel dargelegt. Es ist anzumerken, dass nach Ziel 8.1-11 des LEP NRW nicht generell alle stillgelegten Trassen für die Regionalplanung in Betracht kommen. Nach dem LEP NRW bedarf es der Bedeutsamkeit für die regionale Raumentwicklung.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#70 Ennepe-Ruhr-Kreis	
6.4 ÖPNV / SPNV S. 203 Im Kapitel 6.4 ist nicht ganz klar, ob hier Ziele zum ÖPNV gefasst werden sollen oder sich die Ziele ausschließlich auf den SPNV beziehen. Inhaltlich werden ausschließlich Regelungen für die Schienennetze formuliert. Davon ausgehend, dass der Regionalplan Ruhr hier Regelungen zum gesamten öffentlichen Personennahverkehr treffen möchte wird angeregt, auf den zweiten Teil der Überschrift zu verzichten und nur vom ÖPNV zu sprechen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 in einem gemeinsamen Kapitel "Schienenwege" (6.3 neu) zusammengefasst werden. Mit der Zusammenfassung erfolgt eine Überarbeitung und Fortschreibung der textlichen Festlegungen.
1291#71.1 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2200#79 (Kreis Recklinghausen)
1291#71.2 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Inhaltlich sind in den Erläuterungen zum Ziel (alt: 6.4-2) verschiedene U-Bahnen und Straßenbahnen als regional bedeutsame Schienenwege benannt. Nach welchen Kriterien, gerade diese Verbindungen ausgesucht wurden, lässt sich weder aus den Erläuterungen noch aus der Begründung (die ebenfalls zusammengeführt werden sollten, vgl. Anregung zu Ziel 6.1-2) nachvollziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die Festlegung von Stadtbahnen im Regionalplan ist das Vorhandensein stadtübergreifender Verbindungen, die dadurch die Funktion des regionalen Verkehrs erfüllen. In Anlage 3, Planzeicheninhalte und -merkmale, zur LPlG DVO werden unter dem Planzeichen 3. bb u.a. die Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs genannt, wozu auch die Stadtbahnen, gehören. Die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 werden zu einem Kapitel 6.3 (neu) zusammengefasst. Mit der Zusammenführung der Kapitel entfällt die genannte Auflistung.
1291#71.3 Ennepe-Ruhr-Kreis	
In diesem Zusammenhang bedarf auch die Erläuterungskarte 22 "ÖPNV - SPNV - Schienennetz" einer Überarbeitung, da neben inhaltlichen Unstimmigkeiten auch die Aussagekraft der Karte fragwürdig ist. Sollte die Intention der Karte sein, das	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert.

Stellungnahme	Erwiderung
"ÖPNV - SPNV - Schienennetz" darzustellen, so fehlen dann die Trassen der RRX-, der RegionalExpress- und der RegionalBahn-Züge, welche ebenfalls Teil des SPNV sind. Außerdem fehlen in der Karte die bereits durch den VRR beschlossenen Änderungen des SPNV ab Ende 2019 (Beschluss vom 22.05.2015 zur Taktumstellung der S-Bahnen, siehe Planausschnitt 6). Alternativ könnte auf die Erläuterungskarte gänzlich verzichtet werden.	Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet. Durch die Beibehaltung der überarbeiteten Erläuterungskarte wird insbesondere ein Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht.
1291#72 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2200#82 (Kreis Recklinghausen)
1291#73 Ennepe-Ruhr-Kreis	Identisch zu Einwendungsnummer 2200#83 (Kreis Recklinghausen)
1291#74 Ennepe-Ruhr-Kreis	
6.7 Radverkehr S. 210 <u>6.7-2 Grundsatz Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen</u> Die Erläuterungen zum Grundsatz 6.7-2 nehmen Bezug auf die Erläuterungskarte 23. Diese Erläuterungskarte stellt als wesentlichstes Element den Radschnellweg Ruhr (RS 1) dar. Dazu werden Radschnell-, regionale Radhaupt- und regionale Radverbindungen dargestellt, die suggerieren, als spiegelten sie den Bestand, den Ergänzungs- und den Weiterentwicklungsbedarf für das regionale Radwegenetz wider. Tatsächlich stellen sie nur das virtuelle Knotenpunktsystem aus dem Entwurf des Weiterentwicklungskonzeptes des RVR für das Regionale Radwegenetz dar, das sich parallel zum Regionalplan Ruhr in einem Beteiligungsformat für die weitere Abstimmung befindet. Es wird daher vorgeschlagen, die Erläuterungskarte an den zwischenzeitlich erreichten Planungsstand anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetz wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" geführt wird. Eine Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung wird vorgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#75 Ennepe-Ruhr-Kreis	
6.8 Technische Infrastruktur S.-211 Die im **Ziel 6.8-2 "Neue Freileitungen raumverträglich planen"** formulierten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden etc. in einem Bebauungsplangeltungsbereich und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich für neue Freileitungen mit Nennspannungen von 220 kV und mehr entsprechen den Planungszielen im Landesentwicklungsplan NRW. Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG, BGBl. I S. 2870 vom 21. August 2009) erwähnt ebenfalls diese Abstandsregelungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
1291#76 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Es fällt jedoch die "Aufweichung" dieser Abstandsregelungen im **Grundsatz 6.8-3 "Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen"** auf, die nach Auswertung verschiedener Unterlagen aus dem Fachrecht nicht zu begründen ist. In der Leitlinie "Schutzgut menschliche Gesundheit" der UVP-Gesellschaft vom Juni 2014 wird allerdings näher differenziert, indem hier aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für 380 kV-Leitungen ein höherer Abstand von 600 m empfohlen wird, der sich im vorliegenden Regionalplanentwurf allerdings nicht abbildet. Aus Gründen des Vorsorgenden Gesundheitsschutzes wird hierzu eine entsprechende Ergänzung angeregt. Auch für Erdkabel gibt die Leitlinie "Schutzgut menschliche Gesundheit" der UVP-Gesellschaft für die Nennspannungen 110 kV - 380 kV gesundheitlich abgeleitete Abstandsempfehlungen von 30 m - 150 m an, die jedoch bislang ebenfalls nicht im Entwurf des Regionalplanes aufgeführt werden und daher ergänzt werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
1291#77 Ennepe-Ruhr-Kreis	
2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung S. 110 Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dienen u. a. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, dem Erhalt und der Verbesserung des Landschaftsbildes und dem Erhalt und der Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung durch die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende. Die Sicherung und Entwicklung der BSLE erfolgt durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Landschaftsplanung. Gemäß Ziel 22 Abs. 3 des bisherigen, für den Ennepe-Ruhr-Kreis gültigen, Regionalplanes dürfen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung in BSLE nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Dieses Ziel hat erheblich zur Steuerung außenbereichsunverträglicher Freizeitvorhaben beigetragen. Im Entwurf des neuen Regionalplanes fehlt dieses Ziel. Eine Aussage findet sich nur noch im Grundsatz 2.4-1, wo in deutlich unpräziserer Formulierung steht "Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen". Aus Sicht des ERK sollten in den vorgenannten Punkten die Formulierungen des bisherigen Regionalplanes beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben des Ziels 2-3 zum Siedlungs- und Freiraum sowie des Ziels 6.6-2 zu neuen Standorten für baulich geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ergeben sich im Zusammenwirken mit den geplanten Vorgaben des Grundsatzes 2.4-1 des RP Ruhr-Entwurfs ein hinreichender Schutz des Freiraums.

Stellungnahme	Erwiderung

Flughafen Dortmund GmbH

33#1 Flughafen Dortmund GmbH	
Anlage 1, Einleitung (Teil A) Kapitel III. Regionaler Diskurs Seite 24 Absatz "Mobilität: Flughäfen" Hier sind folgende Formulierungen zu finden: *...In der Metropole Ruhr befindet sich der regional bedeutsame Flughafen Dortmund...* *...Wir wollen:* • *die bedarfsgerechte Entwicklung des regional bedeutsamen Flughafens Dortmund.* • *die Anbindung der Metropole Ruhr an den Flughafen Düsseldorf optimieren.* Im Kontext der bevorstehenden Änderungen und Gleichstellung der NRW-Flughäfen im LEP und des Grundsatzes G 6.6-5 "ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern" im vorliegenden Regionalplanentwurf ist der Textbaustein wie folgt zu ändern: *...In der Metropole Ruhr befindet sich der landesbedeutsame Flughafen Dortmund...*	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Änderung des LEP NRW zur Landesbedeutsamkeit des Flughafens Dortmund werden die Formulierungen angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
…Wir wollen: • *die bedarfsgerechte Entwicklung des landesbedeutsamen Flughafens Dortmund.* • *die Anbindung der Metropole Ruhr an die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund optimieren.*	
33#2 Flughafen Dortmund GmbH	
Anlage 1; Textliche Festlegungen (Teil B) 6. Verkehr und Infrastruktur; 6.6 Flughäfen Ziel 6.6-1 "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" Seite 204 (sowie zugehörige Texte der Anlagen 5 und 5a) Im Kontext der bevorstehenden Änderungen und Gleichstellung der NRW-Flughäfen im LEP sind die Zielformulierung sowie die Erläuterung an die aktuelle Fassung des LEP-Entwurfes anzupassen. Auszug des LEP vom 17.04.2018 (Ziel 8.1-6): *Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.*	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass aufgrund der Änderung des LEP NRW insbesondere die Erläuterungen zum Ziel "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" entsprechend seiner Einstufung als landesbedeutsam überarbeitet und angepasst werden.

Stellungnahme	Erwiderung
33#3 Flughafen Dortmund GmbH	
Anlage 1; Textliche Festlegungen (Teil B) 6. Verkehr und Infrastruktur; 6.6 Flughäfen Grundsatz 6.6-4 "Erweiterte Lärmschutzzonen in komm. Planungen berücksichtigen" Seite 209 (sowie zugehörige Texte der Anlagen 5 und 5a) Im Kontext der bevorstehenden Änderungen und Gleichstellung der NRW-Flughäfen im LEP sind die Grundsatzformulierung sowie die Erläuterung an die aktuelle Fassung des LEP-Entwurfes anzupassen. Der Begriff "regionalbedeutsam" ist gegen "landesbedeutsam" auszutauschen.	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Änderung des Ziels 8.1-6 "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" im LEP NRW werden die Formulierungen zum Flughafen Dortmund entsprechend seiner Landesbedeutsamkeit angepasst.
33#4 Flughafen Dortmund GmbH	
Anlage 6; Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr 5.1.4.5 Flughäfen (Kap. 6.6, RPR) Seite 66 Der Umweltbericht bezieht sich auf mittlerweile überholte Ziele und Grundsätze. So sind insbesondere für den Flughafen Dortmund als landesbedeutsamen Flughafen neben dem weiterhin bestehenden Bestandsschutz auch Erweiterungen und Ausbauten sowie dafür erforderliche Planungen und Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Im Kontext der bevorstehenden Änderungen und Gleichstellung der NRW-Flughäfen im LEP sind neben den Formulierungen auch die Bewertungen an die aktuelle Fassung des LEP-Entwurfes anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
33E#1 Flughafen Dortmund GmbH	
unter Punkt 6.6-5 "Grundsatz ÖPNV-Anbindung des Flughafen Dortmund verbessern" der Stellungnahme der Stadt Dortmund zum Entwurf des Regionalplans Ruhr wird die regionale Bedeutsamkeit der Stadtbahnlinie U47 in Verbindung mit der regionalen Bedeutsamkeit des Flughafens Dortmund hergestellt und daraus die Prüfung einer Erwähnung bzw. Eintragung der Linie einschließlich der geplanten Verlängerung (Achse B1/BAB 44) in die Pläne abgeleitet. Aus Sicht des Flughafens Dortmund ist die Eintragung der favorisierten Linie einschließlich ihrer Verlängerung in den Entwurf des Regionalplans Ruhr zwingend erforderlich, um die Erreichbarkeit über das kommunale Schienennetz und damit die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entwicklung des Flughafens und der Region (s. auch Stellungnahme der Flughafen Dortmund GmbH vom 28.02.2019 sowie ergänzende Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.02.2019) sicherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Erläuterungen zu dem genannten Grundsatz (neu: 6.5-4) wird auf die künftige Erreichbarkeit des Flughafens über das Schienennetz des ÖPNV eingegangen. Eine Zuordnung zu einer bestimmten Anbindung an das Schienennetz wird nicht vorgenommen.

Flughafen Düsseldorf GmbH

4975#1 Flughafen Düsseldorf GmbH	
Mit Antrag vom 16.02.2015 hat unser Haus ein Planfeststellungsverfahren zur Kapazitätserweiterung des Verkehrsflughafens Düsseldorf in Gang gesetzt. Der Erörterungstermin hierzu hat im Februar 2017 stattgefunden; wann ein Planfeststellungsbeschluss vom Verkehrsministerium NRW erlassen wird, ist derzeit noch nicht konkret abzuschätzen. Es ist aber damit zu rechnen, dass infolge dieses Verfahrens der bestehende Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmschutzgesetz vergrößert wird. Dies ist bei der geplanten Ausweisung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) durch die Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen, um eine entsprechende Siedlungssteuerung vorzunehmen. Das sehen auch die gemäß 8.1-7 Landesentwicklungsplan NRW für den Regionalplan verbindlichen Empfehlungen der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone des Flughafens Düsseldorf in Essen Kettwig vor der Brücke werden keine neue Allgemeinen Siedlungsbereiche festgelegt, die als zusätzliche Siedlungsflächenreserven geeignet wären.

Stellungnahme	Erwiderung
Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vor. Bei der Ermittlung der Fluglärmkonturen für die Planungszone Siedlungsentwicklung soll die im wirtschaftlich und politisch angestrebten Endausbauzustand zu erwartende Nutzung des Verkehrsflughafens berücksichtigt werden. Darauf aufbauend ist eine angemessene Trennung der Siedlungsbereiche für Wohnen von flughafenbedingten Auswirkungen zu gewährleisten. Entsprechende verbindliche Siedlungsbeschränkungen sind vorzusehen. Auf diese Weise können Konflikte, die zukünftig zwischen Wohnnutzung bzw. der Nutzung besonders schutzbedürftiger Einrichtungen und der Flughafennutzung entstehen können, dauerhaft vermieden werden. Der Regionalplan kann bei der Siedlungssteuerung gerade seiner Steuerungsfunktion gerecht werden, indem er bislang nicht für die Siedlung vorgesehene Bereiche, die in die erweiterte Lärmschutzzone fielen, ausschließt.	

Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte

1792#1 Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte	
Mit dem Entwurf zum Regionalplan Ruhr (Stand April 2018) hat sich das Frauennetzwerk Ruhrgebiet inhaltlich befasst und nimmt zum Belang "Chancengleichheit/ Gender Mainstreaming" wie folgt Stellung: 1. **Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet begrüßt die Verankerung des Leitthemas Chancengleichheit/Gender Mainstreaming <u>im Einleitungsteil A (Pkt. III f)</u> neben den weiteren drei handlungsleitenden Querschnittsthemen aus dem Regionalen Diskurs. Dort heißt es:** **III.f Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming** "Die Regionalplanung knüpft an den politischen **Leitgedanken des Gender Mainstreamings** an. Dieser hat als Vorgabe, die Gleichstellung von allen Geschlechtern zum durchgängigen Leitprinzip auf allen politischen und gesetzgebenden Ebenen zu forcieren. Für die Regionalplanung bedeutet dies,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit dem Entwurf des RP Ruhr sollen die Voraussetzungen für die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Menschen in allen Lebenslagen und Lebenssituationen geschaffen werden. Aufgrund des Maßstäblichkeit des Planes und der durch die landesgesetzlichen Regelungen bestehenden Vorgaben detaillierte Regelungen nicht möglich. Eine weitergehende Konkretisierung soll mit dem Handlungsprogramm als informelles, den Regionalplan ergänzendes, informelles Instrument geschaffen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
dass die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Menschen in allen Lebenslagen und Lebenssituationen zu berücksichtigen sind. Der Regionalplan Ruhr steht im Kontext der… Vorgaben des Bundes und des Landes NRW und hat diese auf seiner Planungsebene zu konkretisieren. Um dies zu erreichen, sind **geschlechterdifferenzierte Datenerhebungen und -auswertungen, geschlechtsspezifische Analysen zu Lebenswelten und Alltagsabläufen von Männern und Frauen** sowie die aktive Beteiligung der Betroffenen in Planungs- und Entscheidungsprozessen **erforderlich**." **2. Das Frauennetzwerk zieht die oben hervorgehobenen Kriterien - Leitgedanke Gender Mainstreaming für alle Planungsthemen, Erforderlichkeit geschlechterdifferenzierter Daten und Analysen zu Lebenswelten und Alltagsabläufen von Männern und Frauen - als Maßstab für Anregungen bzw. Textergänzungen heran, orientiert an den Gender-Fachbeiträgen des Regionalen Diskurses, und bezieht Stellung:** • **im Teil A Einleitung durch "Anregungen und Bedenken" (fett)** • **im Teil B Textliche Festsetzungen durch "Textergänzung" (rot) zu den Themenbereichen** 1. **Siedlungsentwicklung** 2. **Freiraumentwicklung** 3. **Kulturlandschaftsentwicklung** 4. **Klimaschutz und Klimaanpassung** 5. **Verkehr und technische Infrastruktur** • **in der Begründung.** Unser Ziel ist es, das Leitprinzip Gender Mainstreaming für relevante Themen im Regionalplan Ruhr konsequent einzuarbeiten. Nur so kann der planerische Blick für das Querschnittsthema Chancengleichheit/Gender Mainstreaming geschärft und in viele Fachthemen implementiert werden. Gender-Prinzipien und –Kriterien als "state of the art" sollen die Steuerung der räumlichen und baulichen Entwicklungen in der Metropole Ruhr qualifizieren und zukunftsweisend voranzubringen. In diesem Sinne ist bereits in den vorliegenden textlichen	

Stellungnahme	Erwiderung
Festsetzungen (Teil B) an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass gendergerecht zu planen ist und die Entwicklungsziele – im Sinne der Genderkriterien – dem Leitbild der kurzen Wege und der Nutzungsmischung folgen. Das FNW begrüßt die vorhandenen Ausführungen in den textlichen Erläuterungen. Ergänzend regen wir an, das Prinzip Gender Mainstreaming durch eine gendergerechte Sprache zu unterstützen, wie dies handlungsleitend im einschlägigen Leitfaden des Regionalverbandes Ruhr [RVR (Hrsg): Leitfaden für eine gendergerechte Sprache für den Regionalverband Ruhr] ausgeführt wird. Dies wird in den textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr nicht konsequent verfolgt. **Anregungen und Bedenken (fett)** **Teil A Einleitung** **III Regionaler Diskurs** **hier III c Demografischer Wandel** (S. 26) Bei der Darstellung der Bevölkerungsentwicklung und des demografischen Wandels fehlt der Bezug zu geschlechterspezifischen Daten. **Das FNW regt an, die Datengrundlagen dahingehend zu qualifizieren und genderdifferenzierte Analysen zu erstellen.** **hier III e Klimawandel** (S. 32) Im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel sind im Regionalplan Ruhr Überschwemmungsbereiche festgelegt, mit denen bestehende Retentionsflächen, aber auch neu zu entwickelnde Flächen planerisch vor einem Zugriff durch andere Nutzungen gesichert werden sollen. Über ergänzende Grundsätze werden weitere Inhalte formuliert, die im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Kapitel 4). **Die Genderrelevanz bzgl. der Art der Klimaschutzmaßnahmen ist auf den jeweiligen Planungsebenen zu prüfen, da diese eine unterschiedliche Betroffenheit bzw. "Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben" können. (Bezug: Klimaschutzgesetz NRW)**	

Stellungnahme	Erwiderung
1792#2 Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte	
1. **Siedlungsentwicklung** **Zu 1.2-1 Ziel Wohnbauflächen sozialorientiert und bedarfsgerecht entwickeln** Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat sozialorientiert – auf Basis einer sozialorientierten Bodennutzung - und bedarfsgerecht – auf Basis der ruhr FIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung – zu erfolgen. ***Erläuterung*** ***Zu Z 1.2-1 Wohnbauflächen sozial- und bedarfsgerecht entwickeln*** *Seit geraumer Zeit ist Wohnungspolitik auch in der Metropole Ruhr wieder ein Thema. Es fehlt angemessener, preisgünstiger Wohnraum für die Menschen des Ballungsraumes und Zuziehende. Ferner unterliegt der Bedarf an Wohnraum einem stetigen Wandel: durch veränderte Zusammensetzungen und Größen der Haushalte, verbunden mit neuen Wohn- und Gemeinschaftsformen, sowie durch den Demografischen Wandel und den deutlichen Wandel hin zu einer ethnischen Heterogenisierung. Trotz des vom statistischen Landesbetriebs Information und Technik (IT. NRW) prognostizierten Rückgangs an Haushalten und den Leerständen in Wohnungsbauten ist feststellbar, dass eine qualitative Neubaunachfrage existiert. Zunehmend wächst die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum. Die aktuelle Herausforderung - auch für die bauleitplanerische Sicherung - liegt in einer sozial- und bedarfsgerechten Siedlungs- und Wohnungsbauflächenentwicklung. Sie muss wieder eng mit einer sozialorientierten Bodennutzung verknüpft werden, das heißt mit politischen Handlungsfeldern wie Boden-, Grundstücks- und Wohnungspolitik. Neue und alte Wohnstandorte in der Metropole Ruhr sind orientiert an der Chancengleichheit, des Disability-Mainstreams, der Familienfreundlichkeit sowie den Anforderungen durch Zuwanderung mit unterschiedlichen Angeboten an Wohnformen für Jung und Alt weiterzuentwickeln, und sie müssen für die Zielgruppen bezahlbar bleiben.*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung einer sozialorientierten Wohnbauflächenentwicklung im Zuge einer regionalplanerischen Zielformulierung kann nicht gefolgt werden, da es sich um eine räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbare, abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegung handeln muss. In § 1 Abs. 5 BauGB ist der genannte Aspekt als Grundsatz der Bauleitplanung aufgeführt, demnach die Bauleitpläne u.a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten soll. Weiterhin sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB).

Stellungnahme	Erwiderung
1792#3 Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte	
1. **<u>Freiraumentwicklung</u>** **2.12 Freizeit und Erholung** **2.12-1 Grundsatz Erholungs- und Erlebnispotentiale in Kooperation *und genderdifferenziert entwickeln*** Die landschaftlichen Potenziale des Plangebietes sollen für die touristische Nutzung und die Naherholung gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die für die Freizeit- und Erholungsnutzung und die der Tourismusentwicklung dienenden Einrichtungen und Freiräume vorgehalten und nachhaltig genutzt werden. Die Erholungs- und Erlebnisräume sollen durch die *barrierefreie* Zugänglichkeit, Vernetzung und Gestaltung *sowie durch* ökologische Verbesserungen gesichert und qualitativ entwickelt werden, ergänzt durch eine *qualitativ gute Erreichbarkeit durch den ÖPNV (Angebote an Werk- und Sonntagen).* Die Erstellung regionaler Erholungs- und Freizeitkonzepte und daraus resultierende Planungen und Maßnahmen sollen auf einer *genderdifferenzierten Datengrundlage basieren. Sie sollen* in enger interkommunaler bzw. regionaler Kooperation erfolgen, um die Nutzung der Angebote zu optimieren und die regionale Zusammenarbeit zu erhöhen. *Bei der Erstellung der Nutzungskonzepte sind die unterschiedlichen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer aller Altersgruppen zu berücksichtigen und differenzierte Angebote zu planen und umzusetzen.* ***Erläuterung*** ***Zu G 2.12-1 Erholungs- und Erlebnisräume entwickeln*** *Die Metropople Ruhr umfasst vielfältige, charakteristische Landschaftsräume mit ihren Wäldern, Seen und Gewässerläufen. Dabei bestehen durchaus konkurrierende Nutzungsansprüche, wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz und freizeittouristische Interessen. .....* <u>TEXT ausgeschnitten, da unverändert</u>*..... Dies soll dazu beitragen, den Freizeit- und Erholungswert langfristig zu erhalten und eine attraktive Erholungslandschaft nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln. Neben der Nachhaltigkeit bei der Entwicklung von Erholungsräumen und –einrichtigungen ist bereits auf der regionalen Ebene das Querschnittsthema des Gender Mainstreaming handlungsleitend in Freizeit- und Touristikkonzepte einzubeziehen und auf den*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die raumordnerischen Festlegungen setzen Rahmen, die auf den nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden. Die barrierefreie Zugänglichkeit obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Die Ergänzung der Erreichbarkeit durch den ÖPNV ist mit dem Grundsatz 2.12-2 geregelt. Der letzte Absatz des Grundsatzes 2.12-1 entfällt. Insofern kann der Anregung zu diesem Absatz nicht gefolgt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren. Die Heranziehung genderdifferenzierter Daten bzw. Analysen ist dafür eine Voraussetzung.	
1792#4 Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte	
1. **<u>Kulturlandschaftsentwicklung</u>** **3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten** Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und *unter Einbeziehung sozialer wie geschlechter-differenzierter Kriterien* entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. ***Erläuterung*** ***Zu G 3-1*** *Kulturlandschaften erhalten und entwickeln Kulturlandschaften sind durch zusammengehörige charakteristische Merkmale wie die Naturräumliche Gliederung, das Landschaftsbild, die Siedlungstypen und die regionale Baukultur, Landnutzungsstrukturen sowie historische territoriale und konfessionelle Grenzen ausgezeichnet. Sie sind einer fortlaufenden Entwicklung ausgesetzt und damit auch Änderungen unterworfen. Gleichzeitig vergegenständlichen Kulturlandschaften ein kulturelles Erbe, das zur regionalen Identität von Frauen und Männern der Region beiträgt, den Charakter einer Region einzigartig werden lässt und die Attraktivität von Landschaften als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum mitbestimmt. Leitbilder zur Kulturlandschaftsgestaltung und –entwicklung der Metropole Ruhr erfordern einen Kulturlandschaftsbegriff, der Lebensrealitäten sowohl der Frauen als auch der Männer differenziert, berücksichtigt und abbildet (z.B. besondere - religiöse oder öffentliche - Orte). Die Kulturlandschaftsentwicklung bezieht sich sowohl auf den Siedlungs- und Freiraum. Der LEP NRW gibt für die Planungsregion der Metropole Ruhr 12 Kulturlandschaften vor (vgl. Abbildung 16). Die……*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kulturlandschaften, wie sie im Zusammenhang mit Grundsatz 3-1 aufgeführt werden, beziehen sich auf den Fachbeitrag des LWL und LVR (2014). Damit basieren sie auf einer bestimmten Definition des Begriffs, wie er in der Erläuterung zum Grundsatz 3-1 wiedergegeben ist. Die besonderen Strukturen (s. Grundsatz 3-1) sind über die Karte und den Anhang erläutert und entsprechend in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen. Der soziale und insbesondere der geschlechter-differenzierte Aspekt kann nicht wie gefordert als gesonderter Belang hervorgehoben werden. Die im gesetzlichen Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG genannten Belange sollen nicht einseitig akzentuiert, sondern auf eine übergreifende Zwecksetzung der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. Auch der RP Ruhr ist ein Planwerk, das in seiner Gesamtschau ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anstrebt.
1792#5 Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte	
4. <u>Klimaschutz und Klimaanpassung</u> **Zu G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)** **Hier S. 163**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die nachfolgenden Planungsebenen.

Stellungnahme	Erwiderung
In der Bauleitplanung sollen Anpassungsmaßnahmen, die auf die Folgen des Klimawandels vorsorgend oder mindernd wirken, berücksichtigt werden. Im Einzelnen können dies i.S. einer ressourcenschonenden Stadtentwicklung u.a. sein: • Schwerpunkt auf Bestandserneuerung, • Stadt der kurzen Wege, • Wohnumfeldgestaltung mit Begrünung und Entsiegelung öffentlicher und privater Flächen, • eine klimaverträgliche Nachverdichtung, • Dach- und Fassadenbegrünungen, • Sicherung und Schaffung innerstädtischer Grünflächen und Frischluftschneisen, • Schaffung von Retentionsbereichen, die nicht nur der Erreichung stadtklimatischer Ziele, sondern auch der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dienen. Bei der Schaffung von Retentionsbereichen, klimarelevanten Grünflächen bzw. Frischluftschneisen im städtischen Raum ist das Thema Sicherheit relevant, um Angsträume zu vermeiden. Die Genderrelevanz bzgl. der Art der Klimaschutzmaßnahmen ist auf den jeweiligen Planungsebenen zu prüfen, da diese eine unterschiedliche Betroffenheit bzw. "Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben" können. (Bezug: Klimaschutzgesetz NRW)	
1792#6 Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte	
Zu G 4-4 Bei der Überplanung innerstädtischer Freiraum die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen. Hier S. 164 (unten) Vor dem Hintergrund, dass der Klimawandel voranschreitet, soll bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion die Reduzierung der Temperatur und Erhaltung des Luftaustauschs besonders berücksichtigt werden. *Hierzu zählt die Funktion des Baumbestandes und dessen*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Größere Parks tragen zu einer Verbessering der bioklimatischen Situation bei. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Funktion von Bäumen wird für entbehrlich gehalten, da sowohl Grünflächen als auch Waldflächen in innerstädtischen Freiräume wichtige klimatische Funktionen übernehmen. Der Schutz des Baumbestandes innerhalb von innerstädtischen Freiräumen obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

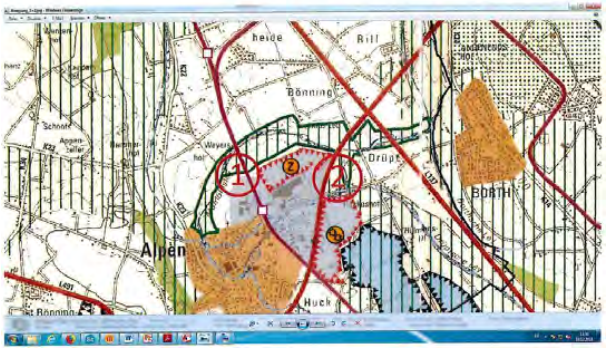
Stellungnahme	Erwiderung
Klimafunktion, die im Kontext abzuwägen ist, um Fehlentwicklungen zu vermeiden (Abholzen).	
1792#7 Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte	
Zu 6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur **6.1-3 Grundsatz Mobilität bedarfs- und gendergerecht gestalten und Güteraustausch gewährleisten.** Die Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht - am Gender Mainstreaming orientiert - ausgebaut werden. Für die Metropole Ruhr ist die Entwicklung der Personenverkehrsinfrastruktur - neben dem Güteraustausch - an der Alltagsmobilität der Bevölkerung zu orientieren und dahingehend zu optimieren, wobei Unterschiede im Mobilitätsverhalten nach Alter und Geschlecht zu berücksichtigen sind. Vorrang haben dabei Raumansprüche für den öffentlichen Verkehr und den Radverkehr zur Minimierung des motorisierten Individualverkehrs und seiner Belastungen. ***Erläuterung*** ***Zu G 6.1-3 Mobilität bedarfs- und gendergerecht gestalten und Güteraustausch gewährleisten*** *Für die Lebensqualität der Bevölkerung im urbanen und periphären Raum der Metropole Ruhr ist eine "hohe Mobilität" für alle durch den bedarfs- und chancengerechten Ausbau der Personenverkehrs- Infrastruktur von hoher Bedeutung. Denn Mobilität entscheidet darüber, ob Bewohner und Bewohnerinnen im Alltag ihre Arbeits-, Versorgungs- und Freizeitziele gut erreichen sowie am öffentlichen Leben teilhaben können. Mobilität ist ein wichtiges Attraktivitätsmerkmal für eine Region. Um die derzeit eingeschränkte Alltagstauglichkeit der Mobilitätsangebote in der Metropole Ruhr zu verbessern, sind sowohl der Ausbau der Trassen erforderlich als auch die weiteren Planungen der Verkehrsträger durch soziale und geschlechterdifferenzierte Daten zu qualifizieren. Der derzeit vergleichsweise hohe Anteil des motorisierten Individualverkehrs benachteiligt Alters- und Bevölkerungsgruppen, die nicht Auto fahren bzw. über ein Fahrzeug verfügen. Um den steigenden Anforderungen an die Mobilität zu begegnen, ist es unter Einbeziehung der Verkehrsträger des Personenverkehrs (insbesondere Schiene, ÖPNV und Radverkehr) erforderlich, nicht nur Trassen zu erhalte, sondern bedarfsgerecht auszubauen. Mit der Verlagerung der Verkehre von der Straße auf*	Der Anregung zur textlichen Ergänzung des Grundsatzes "Mobilität und Güteraustausch gewährleisten" in vorgeschlagener Form wird nicht gefolgt. Die Leitvorstellung der Raumordnung i.S.d. § 1 Abs. 2 ROG stellt Anforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung. Dabei stehen soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte prinzipiell gleichwertig nebeneinander. Anknüpfungspunkte sind jedoch immer die Ansprüche an den Raum. Eine vorrangige raumordnerische Nutzung wird insbesondere über die Festlegung verschiedener Gebietskategorien gesteuert. Dabei kann ein Raumordnungsplan regelmäßig nicht das tatsächliche Nutzungsverhalten - z.B. der Verkehrsinfrastruktur - der einzelnen Personen erfassen. Die vorgeschlagene Ausrichtung der Formulierung des genannten Grundsatzes auf die Gendergerechtigkeit entspricht nicht den gesetzlich formulierten Anforderungen des Raumordnungsgesetzes und wird daher nicht aufgenommen. Von einer weitergehenden Präzisierung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe des Formulierungsvorschlages kann auf Ebene der Regionalplanung auch nicht ausgegangen werden, da sich der genannte Grundsatz unter Kapitel 6.1 "Allgemeine Verkehrsinfrastruktur" auf den Erhalt und der den Bedarfsplanungen entsprechende Ausbau der großräumigen sowie überregional und regional bedeutsamen Verkehrstrassen im allgemeinen bezieht. Diese Trassen stellen das Grundgerüst für den Verkehr dar, um die raumordnerisch gewünschten Erreichbarkeiten im Planungsraum sicherzustellen. Die Bestimmung des Verkehrsangebotes, welches die festgelegten Trassen nutzt, erfolgt insbesondere durch die zuständigen Verkehrsunternehmen. Die grundlegende Bevorzugung bzw. Zurückdrängung bestimmter Verkehrsmittel, wie sie die vorgeschlagene Formulierung nahe legt, ist mit dem Inhalt des Grundsatzes "Mobilität und Güteraustausch gewährleisten" nicht verbunden. Erreicht werden soll eine Einbeziehung der spezifischen Eigenschaften der verschiedenen Verkehrsmittel bezüglich ihrer Eignung und Effizienz für den Personen- und Güterverkehr.

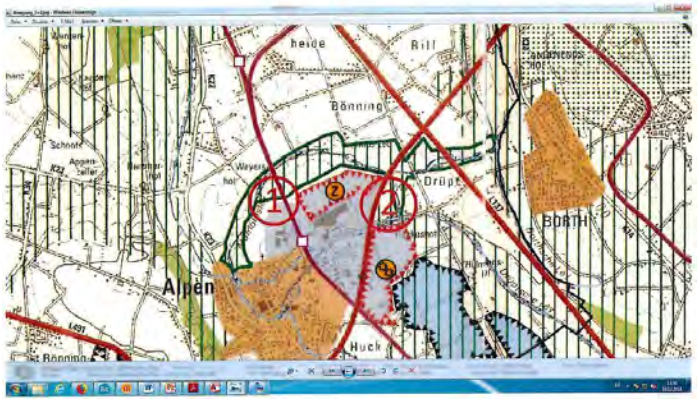
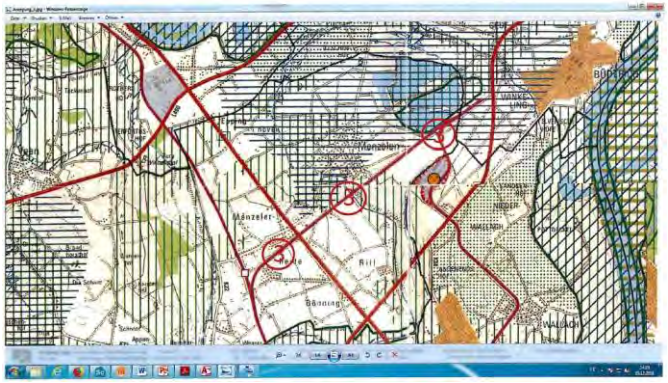
Stellungnahme	Erwiderung
umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße beim Güterverkehr ist zugleich eine Erhöhung der Transportkapazität verbunden. Ein attraktiver ÖPNV kann zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Der wachsenden Bedeutung des Fahrrades entsprechend, ist die Infrastruktur für den nichtmotorisierten Verkehr (Radverkehr), an die Bedürfnisse des Alltags- und Freizeitverkehrs orientiert, auszubauen. Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur legt der Regionalplan Ruhr die großräumigen und regional raumbedeutsamen Netzstrukturen des Schienen-, Straßen-, Schiffs- und Radverkehrs fest und sichert somit den Rahmen eine zukunftsfähige Verkehrsentwicklung in der Metropole Ruhr. Bereits auf den übergeordneten Planungsebenen ist die Orientierung am Gender Mainstreaming relevant; denn aus dem Regionalplan Ruhr leiten sich Maßnahmen für die einzelnen Verkehrssektoren der übergeordneten Fachplanungen ab, die unmittelbare Auswirkungen haben und dort zu Fördertatbeständen auf Bundes- und Landesebene werden – tw. mit EU-Mittel gefördert. Auf diesen Ebenen der Verkehrsplanung und Raumordnung findet sich eine Verpflichtung zur Umsetzung und Beachtung von Gleichstellung i.S. des Gender Mainstreaming (auf EU-Ebene wurde der Ansatz im Amsterdamer Vertrag 1999 verbindlich festgeschrieben).	Um den Grundsatz "Mobilität und Güteraustausch gewährleisten" inhaltlich besser verständlich zu machen und zu präzisieren, erfolgt eine Überarbeitung der Textfassung des Grundsatzes und der entsprechenden Erläuterung. Neben anderen Aspekten sind die Themen der Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming auch Teil des Regionalen Diskurses gewesen, der neben dem rein formalen Verfahren als diskursiver Prozess angelegt war. Im RP Ruhr, Entwurf - Stand April 2018, wird in Teil A Einleitung unter Punkt III.f Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming näher auf die Verbindung dieser Aspekte mit der Regionalplanung eingegangen und der regionalplanerisch gegebene Rahmen verdeutlicht. Auf die entsprechenden Erläuterungen wird verwiesen.
1792#8 Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte	
Hinweise zur Begründung **Zu G 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln** Das FNW regt an, im Absatz 3 folgende Ergänzung mit aufzunehmen: "Aus städtebaulichen, sozialen und ("oder" streichen) stadtökologischen Gründen sollten Freiflächen auch im Innenbereich erhalten und ggf. auch neu geschaffen werden." Das FNW sieht neben den genannten wichtigen Aspekten insbesondere in der fußläufigen Erreichbarkeit von wohnortnahen Freiflächen eine wichtige Voraussetzung für die Naherholung der Bevölkerung. Aus diesem Grund ist eine Ergänzung im Folgesatz ebenfalls zielführend: "Im Rahmen der Nachverdichtung sollen daher die Belange der sozialorientierten Siedlungsentwicklung mit denen der Freiraumentwicklung und des Stadtklimas abgewogen werden."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden aus dem EP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

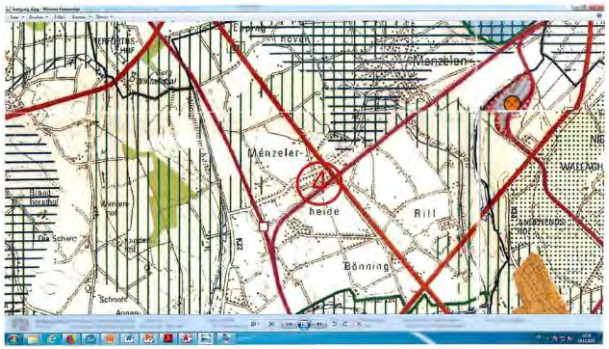
Stellungnahme	Erwiderung
1792#9 Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte	
Zu Z 1.1-9 Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen Im zweiten Satz heißt es: "Hierdurch soll eine weitere Zersiedlung des Freiraums verhindert werden." Es wird angeregt, hier auch den Bezug zu möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung darzustellen. D.h. isoliert liegende Bauflächen sollen zurückgenommen werden, um unnötigen Verkehr zu verhindern und stattdessen durch Nachverdichtung oder durch integrierten Bauflächen eine fußläufige Erreichbarkeit beispielsweise der Nahversorgungsbereiche und der Bildungsstandorte wie Schulen und Kindergärten zu gewährleisten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist und auch Ausnahmen definiert. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen.
1792#10 Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte	
Gut umgesetzt wurde dies im Folgenden: **Zu Z 1.1-10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden** Hier heißt es im letzten Satz: "Eine bandartige Siedlungsentwicklung soll vor allem wegen der nachteiligen Einflüsse auf Natur- haushalt und Landschaftsbild, aber auch im Hinblick **auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes und der Verminderung von Verkehren vermieden werden."**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

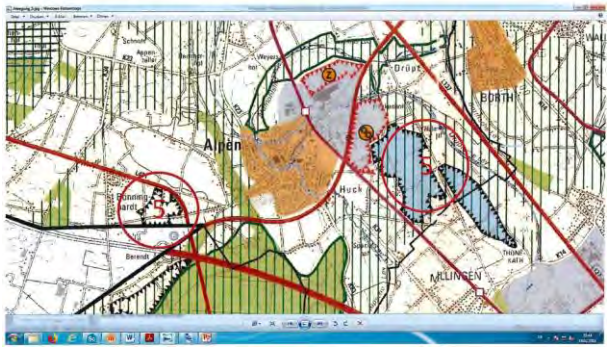
Gemeinde Alpen

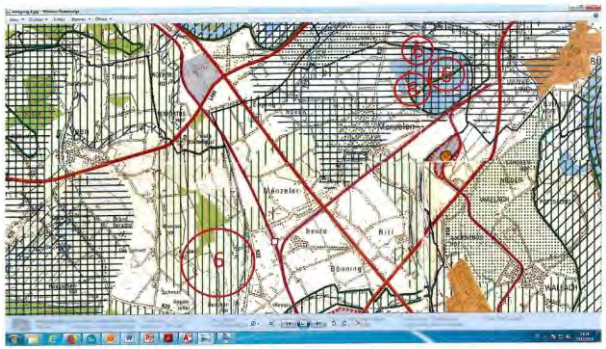
2906#1 Gemeinde Alpen	
Sehr geehrte Damen und Herren, im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Ruhr hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der bestehende GIB wird bedarfsgerecht in nördlicher Richtung erweitert und damit siedlungsstrukturell sinnvoll arrondiert.

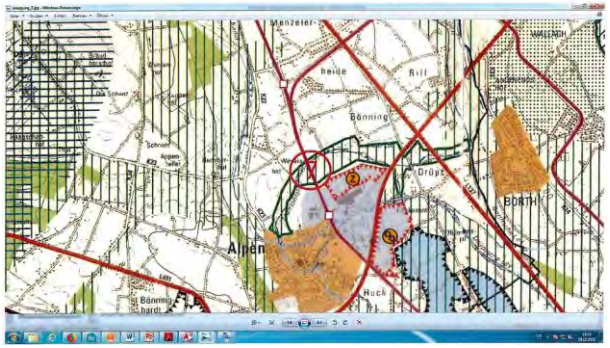
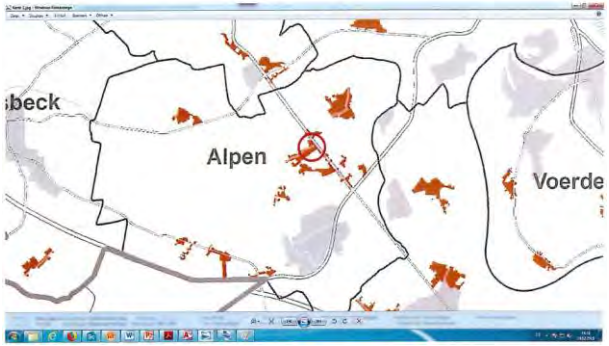
Stellungnahme	Erwiderung
"Der Rat nimmt die Ausführungen zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Stellungnahme bzw. die Anregungen im Sinne der Verwaltungsvorlage und der ergänzenden Erörterungen gegenüber dem RVR abzugeben.." **<u>Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen</u>** 1. zusätzliche Darstellung GIB (ca. 3 ha brutto) nördlich der Fa. IMI (sinnvoll auch für die weitere Fortführung der Bahnhofstraße bis zur Bönninger Straße gem. Darstellung im Flächennutzungsplan). zusätzliche Darstellung von Gewerbe- und Industriebereichen 	
2906#2 Gemeinde Alpen	
2. zusätzlicher GIB (ca. 3 ha brutto) nördlich Drüpter Straße (bietet sich als "Abrundung" der GIB-Darstellung zwischen Gewerbegebiet Nord und dem Kooperationsstandort an).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Alpen verfügt zwar in geringem Umfang über einen zusätzlichen Bedarf für GIB. Dieser wird jedoch durch die GIB-Erweiterung an der Bahnhofstraße gedeckt. Eine Festlegung nördlich der Drüpter Straße erfolgt nicht, da dadurch ein neuer Siedlungsansatz im bisherigen Freiraum geschaffen würde. Unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten ist die Arrondierung des GIB an der Bahnhofstraße daher vorzuziehen.

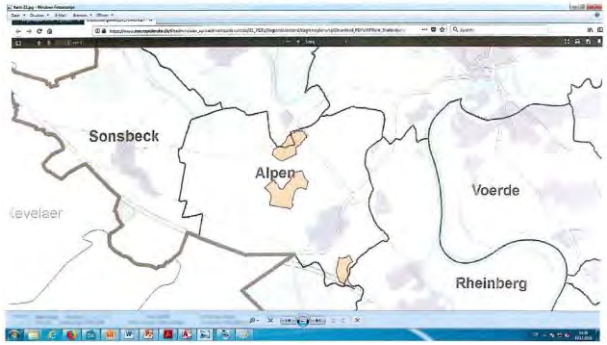
Stellungnahme	Erwiderung
zusätzliche Darstellung von Gewerbe- und Industriebereichen 	
2906#3 Gemeinde Alpen	
3. Streichung der stillgelegten Werksbahntrasse Richtung Menzelen-Ost. Streichung der stillgelegten Werksbahntrasse 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung des Schienenweges entspricht dem Ziel 6.3-2 (neu), stillgelegte Schienenwege zu sichern. Zur Anbindung des Bergwerkes und möglicher Nachnutzungen, des Hafens Rheinberg sowie des GIB in Millingen/Ossenberg stellt die Strecke eine mögliche Anbindung dar und trägt somit zur Netzbildung bei.

Stellungnahme	Erwiderung
2906#4 Gemeinde Alpen	
4. Neudarstellung eines ASB im Bereich Menzelen-West – durch die Realisierung eines Edeka-Marktes als Vollsortimenter wird dort künftig die hierzu landesplanerisch erforderliche Grundversorgung gesichert. Neudarstellung eines „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ in Menzelen-West  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Menzelen insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Sofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
2906#5 Gemeinde Alpen	
5. Streichung der geplanten Ausweisung von Flächen "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" im gesamten Gemeindegebiet. Im Bereich der Auskiesung Menzelen liegen derzeit noch ca. 16 ha Flächenreserve vor. Vom Regionalverband Ruhr wird neben einer konkreten Bedarfsberechnung auch ein Nachweis über den Verbleib bzw. der Nutzung des abgebauten Rohstoffs eingefordert. Weiterhin wird angeregt, das Thema "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" nicht abschließend auf Regionalplan, sondern auf Landesebene insgesamt zu behandeln. Streichung der geplanten Ausweisung von Flächen „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“  	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen. Der Abgrabungsbereich in Alpen-Drüpt wird im Entwurf für die 2. Offenlage in seiner Abgrenzung geändert. Es wird auf die zeichnerischen Festlegungen sowie auf die Erwiderung der Anregung 3809#14 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des LEP NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik. Zudem liegen weder der Regionalplanungsbehörde noch dem Geologischen Dienst als zentraler geowissenschaftlicher Einrichtung des Landes NRW exakte Zahlen zum Exportanteil oder anderweitig belastbare Angaben zum regionalen Kiesbedarf vor. Die Anregung zur Behandlung des Themas auf Landesebene richtet sich nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans und kann insofern nicht abgewogen oder berücksichtigt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2906#6 Gemeinde Alpen	
6. Zur Neudarstellung von Flächen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" wird angeregt, dass diese Darstellung keine planerischen Konflikte oder Einschränkungen privilegierter Nutzungen auslöst oder begründet (landwirtschaftliche Nutzung, aber auch geplante Konzentrationszonen für Windenergieanlagen). Gleiches gilt für Bereiche, in denen die Gemeinde Alpen freizeitorientierte Nutzungen vorsieht (z.B. Freizeitsee Menzelen). keine planerischen Konflikte oder Einschränkungen privilegierter oder freizeitorientierter Nutzungen 	Der Anregung wird nicht gefolgt. BSLE sind Vorbehaltsgebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2. Die Grundsätze zu den BSLE sind Grundsätze. Sowohl die Vorbehaltsgebiete als auch die Grundsätze sind gem. § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung. Zur landwirtschaftlichen Nutzung wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2906#7 Gemeinde Alpen	
7. künftige Darstellung "Schutz der Natur" im Bereich Alpen-Nord: hier wird ebenfalls angeregt, dass diese Darstellung keine planerischen Konflikte oder Einschränkungen auslöst bzw. begründet, insbesondere für die im Flächennutzungsplan festgesetzte verkehrliche Fortführung der Bahnhofsstraße bis zur Bönninger Straße. Die Gemeinde Alpen lehnt hier weitere Verschärfungen landschaftsrechtlicher Einschränkungen (insbesondere Naturschutzgebiete) mit aller Deutlichkeit ab. Im Übrigen wird die Landschaftsplanung durch den Kreis	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der BSN wurde überprüft und in Anpassung an die Fläche der Biotopverbundstufe 1 des LANUV (2017) geringfügig verringert sowie an der Stelle der im Flächennutzungsplan dargestellten Straßenführung begrenzt. Die Kritik an einer Verschärfung landschaftsrechtlicher Einschränkungen wird zur Kenntnis genommen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche festlegt. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu

Stellungnahme	Erwiderung
Wesel geführt; auf die dortige Zuständigkeit wird daher verwiesen. Der Kreis vertritt die gleiche Sichtweise. keine planerischen Konflikte oder Einschränkungen  	konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Diesen liegen die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung des LANUV zugrunde (s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Insofern erfolgt hier auch keine Abwägung bzgl. einer NSG-Ausweisung. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung.
2906#8 Gemeinde Alpen	
D. weitere Anregungen Eigenentwicklungsortslagen  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen.

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterungskarte 1 – Thema: Eigenortsentwicklung - vor dem Hintergrund der geplanten Anregung, einen Teilbereich in Menzelen-West zum ASB zu entwickeln, sollte die Flächendarstellung entsprechend "angepasst" werden.	Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Menzelen insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
2906#9 Gemeinde Alpen	
Sicherungswürdige Lagerstätten, hier: Kies/Kiessand  Erläuterungskarte 21 – Thema: Sicherungswürdige Lagerstätten - neben den künftigen Darstellungen im Regionalplan als Flächen "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" sind in Erläuterungskarte 21 weitere,	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 neu). Infolge der geänderten Rahmenbedingungen wurde das Plankonzept zur Festlegung der Abgrabungsbereiche weiterentwickelt, so dass im Vergleich zum 1. Entwurf weitere BSAB zeichnerisch festzulegen sind. Hierbei werden tlw. bislang als sicherungswürdige Lagerstätte dargestellte Bereiche als BSAB zeichnerisch festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
nach dortiger Auffassung sicherungswürdige Lagerstätten, hier: Kies/Kiessand, vorbereitend ausgewiesen (Winnenthal, Unterheide/Leuchtefurth/Ulrichstraße, Lintforter Straße nördl. A57). Hier wird angeregt, die Erläuterungskarte ersatzlos zu streichen. Durch die vorbereitende Darstellung wird bereits heute der Eindruck erweckt, als stünden diese Flächen dem entsprechenden Rohstoffabbau uneingeschränkt zur Verfügung. Diese sehr wertvollen Agrar- und Freiraumflächen stehen somit künftig nicht mehr uneingeschränkt ohne landesplanerische Vorbehalte für eine zweckentsprechende Nutzung zur Verfügung. Alle Sicherungsbereiche liegen gem. Erläuterungskarte 11 in Bereichen mit der Bezeichnung "Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Wertigkeit". Ein Teilbereich "Leuchtefurth" tangiert möglicherweise eine künftige Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und greift damit in die kommunale Planungshoheit ein. Der Bereich an der Lintforter Straße ist zudem in der Erläuterungskarte 8 als "Landschaftsbild mit besonderer Bedeutung" dargestellt.	

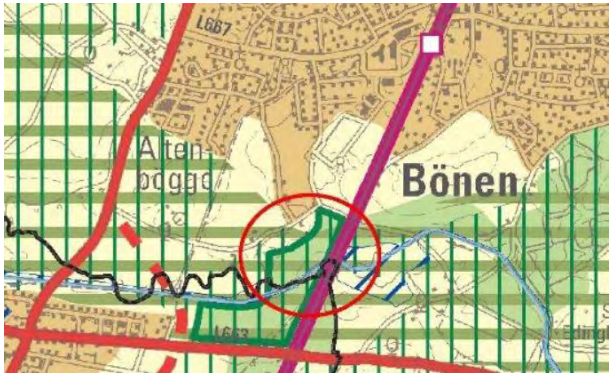
Gemeinde Bönen

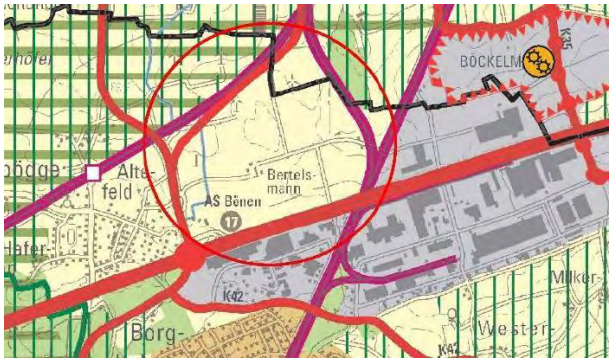
3633#1 Gemeinde Bönen	
In den textlichen Festsetzungen zu den **Zielen 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln**, **1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln** und **1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen** ist zu ergänzen, dass bei den Flächennutzungsplänen, die nach dem 01.01.2000 ihre Rechtskraft erlangt haben, von Rücknahmen evtl. Flächenüberhänge abgesehen wird, um die kommunale Planungssicherheit der Flächennutzungspläne zu gewährleisten. Darauf wurde in den Gesprächen mit dem Regionalverband nachdrücklich hingewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der bislang vorgesehene "Vertrauensschutz" für jüngere FNP, die nach dem Jahr 2000 in Rechtskraft getreten sind, war Teil der Siedlungsflächenbedarfsberechnungs-Modelle zur ersten Offenlage für den RP Ruhr. Die Modelle wurden vor Rechtskraft des geltenden LEP NRW entwickelt; ein Vertrauensschutz ist in den geltenden Regelungen des LEP NRW nicht vorgesehen und nach Ziel 6.1-1 nicht möglich. Der überwiegende Verzicht auf die Rücknahme von Reserveflächenüberhängen in den FNP kann im Entwurf des RP Ruhr als regionaler Umverteilungsansatz aufgrund nicht verorteter Bedarfe betrachtet werden. Eine Anzeigefähigkeit des RP Ruhr ist gegeben, wenn in der gesamtregionalen Bilanz die Bedarfsermittlung für die Summe der Siedlungsbereiche eingehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
3633#2 Gemeinde Bönen	
Im **Grundsatz 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern** wird der Begriff öffentlicher Schienennahverkehr verwandt. Der Begriff Schienennahverkehr spiegelt jedoch die infrastrukturelle Situation nicht sachgerecht wieder. Es sollte in diesem Zusammenhang nur der Begriff ÖPNV verwandt werden. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist. Das gleiche gilt für den **Grundsatz 1.6.-5 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen** anbinden. Hier ist der Begriff "schienengebunden" ersatzlos zu streichen und durch den o.g. Begriff ÖPNV ersetzt werden, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen anders als im Kernruhrgebiet nicht erfüllt werden können.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-4 entfällt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden. Eine Änderung bzw. Streichung des Grundsatzes 1.6-5 (neu Grundsatz 1.4-4) ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."
3633#3 Gemeinde Bönen	Identisch zu Einwendungsnummer 2453#2 (Stadt Kamen)
3633#4 Gemeinde Bönen	

Stellungnahme	Erwiderung
Das **Ziel 1.2-3 Flächentausch** ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Insofern gibt es von der Vorgehensweise eine gewisse Konsistenz. Problematisch wird jedoch die Formulierung gesehen, dass die Flächenrücknahme und –neudarstellung in einem zeitgleichen Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es aus, wenn die Rücknahme z.B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschuss). Dadurch wird das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht unnötig verzögert, in dem zunächst zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche gefunden werden muss.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich, sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.
3633#5 Gemeinde Bönen	
Gemäß **Ziel 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln** des Regionalplanentwurfes sind die Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen. Weder wird vorgegeben, dass die geeignete Festsetzung i.d.R. Naturschutzgebiet ist, noch wird klargestellt, dass die wertvollen bzw. schutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen sind. Gemäß dem Ziel 24 des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil - sind die BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die geplante Neuformulierung würde dieses Ziel soweit abschwächen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan seine Steuerungswirkung in diesem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Raumplanung ist eine fachübergreifende Planung. Der Regionalplan übernimmt dabei in NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes, der die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen soll (§ 18 Abs. 2 LPlG). Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden.

Stellungnahme	Erwiderung
Punkt weitgehend verlieren würde. Daher sollte die bisherige Formulierung, die da lautet: "Ziel 24 Abs. 1 Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Ziel 24 Abs. 2 Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des GEP liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen", entsprechend beibehalten werden.	
3633#6 Gemeinde Bönen	
Gemäß Ziel 22 Abs. 1 des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, in BSLE (Bereiche zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierter Erholung) zu unterlassen. Im Entwurf des neuen Regionalplanes Ruhr fehlt dieses Ziel. Nur noch im **Grundsatz 2.4-1 Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung** schützen findet sich eine Entsprechung, allerdings selbst hier nur noch als Sollvorschrift. Durch den Entfall dieses zentralen Zieles würde ein erheblicher Teil der Steuerungswirkung der BSLE entfallen. Gemäß Ziel 22 Abs. 3 des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - dürfen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung in BSLE nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Dieses Ziel hat erheblich zur Steuerung außenbereichsunverträglicher Freizeitvorhaben beigetragen. Der neue Regionalplan Ruhr sieht im Entwurf keine vergleichbare Zielformulierung. Eine Aussage findet sich lediglich nur noch im Grundsatz 2.4-1, wo in deutlich unpräziserer Formulierung steht "Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen". Daher sollten die Formulierungen des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der DVO des Landesplanungsgesetzes sind die Bereiche der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzcharakter. Gemäß § 7 ROG sollen Vorbehaltsgebiete bestimmten raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die textlichen Festlegungen in Kapitel 2.4 sind daher bewusst als Grundsätze formuliert worden. Dies korrespondiert mit einem geringeren Schutzanspruch im Vergleich zu den BSN als Vorranggebiete. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben des Ziels 2-3 zum Siedlungs- und Freiraum sowie des Ziels 6.6-2 zu neuen Standorten für baulich geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ergibt sich im Zusammenwirken mit den Vorgaben des Grundsatzes 2.4.-1 des RP Ruhr-Entwurfs ein hinreichender Schutz des Freiraums.

Stellungnahme	Erwiderung
3633#7 Gemeinde Bönen	
Das Naturschutzgebiet "Holzplatz" würde bei Aufforstung bzw. Waldbewirtschaftung an Bedeutung bzw. den Schutzstatus verlieren, daher sollte hier kein Wald dargestellt werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Bei der Fläche nördlich der L663 handelt es sich um eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-A-4412-002), deren Schutzziel in der Erhaltung einer Industriebrache und Halde mit trockenen Kraut-und Grasfluren, Gebüschen sowie Kleingewässern als Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten in der strukturarmen Bördelandschaft besteht. Eine Aufforstung steht den Schutzzielen des festgesetzten Naturschutzgebietes entgegen. Entsprechend wird der Waldbereich nördlich der L663 zugunsten von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen.
3633#8 Gemeinde Bönen	
Der Bereich zum "Schutz der Landschaft" ist in Bönen-Nordbögge zwischen der Bahnlinie Kamen-Hamm und der Bundesautobahn 2 aufgehoben worden. Diese Maßnahme ist nicht nachvollziehbar und der Bereich sollte wieder den Schutzstatus erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der RP Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des RP Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Den BSLE liegen die Landschaftsschutzgebiete, die Biotopverbundstufen besonderer Bedeutung (LANUV 2017) und die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des Freiraums (s. Begründung Kap. 2.4) zugrunde. Da hier keine der genannten Flächen vorhanden sind und in der Stellungnahme keine Begründung für die Festlegung des BSLE gegeben wird, wird der Anregung nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
3633#9 Gemeinde Bönen	
Der **Grundsatz 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten** sollte gestrichen werden. Das Schutzgut Boden sollte keinen besonderen Stellenwert bei der Abwägung erhalten, sondern gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 (a) BauGB mit den anderen Schutzgütern als gleichwertiger Belang in den Abwägungsprozess eingehen.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Grundsatz umformuliert wird in "Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr hohen Funktionsausprägung, zu erhalten".
3633#10 Gemeinde Bönen	
In der Erläuterung zum **Grundsatz 2.12-4 Standorte der Route Industriekultur erhalten und entwickeln** wird dargestellt, dass die "Route der Industriekultur" auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe der Metropole Ruhr erschließt. Ein wichtiger Bestandteil ist aber ebenso die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad". Das knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz der "Route der Industriekultur per Rad" bildet zusammen mit dem "RuhrtalRadweg" und der "Römer-Lippe-Route" das Rückgrat des NRW- Förderprojektes "radrevier.ruhr". Dieses hat die Qualifizierung der Metropole Ruhr zu einer zertifizierten Radreiseregion zum Ziel. Vor diesem Hintergrund ist die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad" ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Der Grundsatz sollte entsprechend ergänzt werden. Daran anknüpfend sollten die in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellten "Regional bedeutsamen touristischen Routen" das	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Sie bezieht sich bzgl. der Route der Industriekultur per Rad auf die Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4. Die Anregung bezieht sich auf die Ergänzung des Grundsatzes. Dieser bezieht sich allein auf die Standorte der Route der Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten. Die Erschließung per Rad wird nicht im Grundsatz aufgenommen, da es sich nicht um einen raumordnerischen Belang handelt. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass in der Erläuterung die "Route der Industriekultur per Rad" ergänzt wird und in der Erläuterungskarte 16 die Premiumradwege des "radrevier.ruhr" aufgenommen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
komplette Radwegenetz des "radrevier.ruhr" (Route der Industriekultur per Rad, RuhrtalRadweg, Römer-Lippe Route) bzw. das gesamte Knotenpunktnetz abbilden und in der Karte und der Legende entsprechend ergänzt werden.	
3633#11 Gemeinde Bönen	
In der Erläuterung zum **Grundsatz 2.12-5 Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten** wird dargelegt, dass Halden oder Deponien, sofern sie nicht für die Erholung genutzt werden sollen, eine Nutzung im Rahmen erneuerbarer Energieerzeugung zu prüfen ist. In der Beschreibung des Grundsatzes wird der Eindruck erweckt, dass zunächst die Eignung für die Nutzung der erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. Dieser Wortlaut würde einen Vorrang der erneuerbaren Energieerzeugung implizieren, der aber nach der Erläuterung so nicht gewollt sein kann. Der Grundsatz sollte entsprechend umformuliert werden, zumal bei der Nutzung von z.B. Solarenergie bereits aufgrund der Einzäunung der Module eine Erholungsnutzung in der Regel fast ausgeschlossen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbare Energien basierte auf der Vereinbarkeit des Grundsatzes mit dem Ziel 10.2-1 des LEP NRW. Dieses wurde mit der 1. Änderung des LEP NRW zum Grundsatz und ist daher auch von den nachfolgenden Planungen unmittelbar in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und insofern zusammen mit dem Grundsatz 2.12-5 zu berücksichtigen.
3633#12 Gemeinde Bönen	
Im **Grundsatz 5.4-5 Abwasser raumverträglich ableiten** wird beschrieben, wie mit den Abwässern umgegangen werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben dem Emschersystem auf dem Gebiet des Kreises Unna die Seseke mit Ihren Nebenläufen zum offenen Schmutzwassersystem ausgebaut wurde. Mit Aufnahme des Sesekeprogramms im Jahr 1986 wurde innerhalb von einem Zeitraum von ca. 20 Jahren das Sesekesystem vom Abwasser befreit. Damit einher gingen Investitionsmaßnahmen des Lippeverbandes in Höhe von ca. 500 Millionen Euro. Seit 2006 ist die Seseke offiziell abwasserfrei. Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässersystems Seseke sind mittlerweile nahezu abgeschlossen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung zum Grundsatz 5.4-5 (G 5.3-5 neu) wird um das Gewässersystem der "Seseke" ergänzt.
3633#13 Gemeinde Bönen	
Die Ausführungen zum **Grundsatz 5.4-6 Niederschläge raumverträglich ableiten** erwecken den Eindruck, die Mischwasserkanalisation sei die bevorzugte	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. Dies ist seit Aufnahme der Regelung des § 51a ins LWG in 1995 und spätestens mit Neufassung des LWG in 2016 nicht mehr der Fall, da ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden kann. Im letzten Absatz fehlt zudem die Nennung der Möglichkeit, dass anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Rückhaltung und/oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Insbesondere die beiden letzten Sätze sollten gestrichen werden. Diese suggerieren eben gerade, dass eine Ableitung im Mischwassersystem besonders geeignet ist zur direkten Einleitung in ein Gewässer, ohne diese übermäßig zu belasten. Dies konterkariert den Ansatz des § 55 Absatz 2 WHG, der eben gerade eine Trennung des Niederschlagswassers vom Schmutzwasser vorsieht und grundsätzlich keine neuen Mischwassersysteme mehr vorsieht. Das sollte entsprechend ergänzt werden.	Der Grundsatz 5.4-6 beinhaltete nicht die Mischwasserkanalisation als bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. In der Erläuterung zum Grundsatz werden allerdings Ausführungen zur Mischwasserkanalisation gemacht. Unter Beachtung der Neufassung des Landeswassergesetzes NRW 2016, nach dem ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden, werden diese Ausführungen zurückgenommen. Die fehlende Nennung der Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten, wird im Grundsatz 5.4-6 (G 5.3-6 neu) und in der Erläuterung dazu ergänzt.
3633#14 Gemeinde Bönen	
In Bezug auf die zeichnerischen Festsetzungen fehlt im Regionalplan die Darstellung der Kläranlage des Lippeverbands in der Gemeinde Bönen, die ergänzt werden sollte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Bönen regt an, die Kläranlage in Bönen in der zeichnerischen Festlegung nachzutragen. Gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPlG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Die Kläranlage hat einen Flächenbedarf gemäß Flächennutzungsplan von nur ca. 3,7 ha. Eine Festlegung eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur DVO LPlG) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung wie vormals in den alten Regionalplänen wird im RP Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung. Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im

Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte, werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Allerdings sind gemäß Ziel 5.4-3 (Z 5.3-3 neu) sowohl die zeichnerisch festgelegten Kläranlagen im Regionalplan als auch die Standorte der Kläranlagen unterhalb einer Flächengröße von 10 ha einschließlich ausreichender Erweiterungsflächen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.
3633#15 Gemeinde Bönen	
Das **Ziel 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)** wird kritisch gesehen. Eine zentrale Aufgabe der Raumordnung ist es die Trassen für die Infrastruktur zu sichern. In der Zielformulierung wird aber einer bestimmten Schienenverbindung ein Vorrang eingeräumt. Es stellt sich dabei die Frage, ob die Raumordnung bei einem System, welches die bereits vorhandenen Trassen nutzen wird und nicht wie bei dem damaligen Versuch der Realisierung des Metrorapids, wo zusätzliche Trassen notwendig waren, zur Verwirklichung des RRX hierzu ein Ziel formulieren kann. Dies sollte unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Raumordnung noch einmal geprüft werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im LEP NRW wird unter Ziel 8.1-11 u.a. formuliert, dass zur leistungsstarken Erschließung der Städteregion Rhein-Ruhr der Rhein-Ruhr-Express (RRX) zu verwirklichen ist. Das entsprechende Ziel im RP Ruhr setzt diese zu beachtende Vorgabe des LEP NRW für die Metropole Ruhr um und bricht sie so auf den Planungsraum herunter.
3633#16 Gemeinde Bönen	
Das **Ziel 6.6-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern** sollte in Anlehnung an den gültigen Regionalplan umformuliert werden, um den Ausbauabsichten des Dortmunder Flughafens wieder einen restriktiven Rahmen zu setzen. Ein Ausbau hätte eine erhöhte Verlärmung zur Folge, die unabhängig von den festgesetzten Lärmschutzzonen zur faktischen Belastungen weiter Bevölkerungsteile führen würde. Daher fordert die Gemeinde Bönen folgende Formulierung in den Regionalplan aufzunehmen: "Der leistungsfähig ausgebaute regionale Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landebahn, Lärmschutzzonen) gesichert werden."	Der Anregung zur Umformulierung des Ziels "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" wird nicht gefolgt. Das Land NRW hat das bisherige Ziel 8.1-6 LEP NRW zu landesbedeutsamen Flughäfen in NRW geändert. Es heißt jetzt dort: "Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu

Stellungnahme	Erwiderung
	entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden." In den Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 wird u.a. dargelegt, dass die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern sind. Der Regionalplan hat sich seinerseits an den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW auszurichten bzw. zu orientieren. Daher ist die gewählte Formulierung des Ziels 6.6-1 beizubehalten. Zur Klarstellung des räumlichen Bezugs wird die Formulierung des Ziels um den Hinweis auf den zeichnerisch festgelegten Flughafen ergänzt.
3633#17 Gemeinde Bönen	
Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhe Das Handlungsprogramm ist grundsätzlich als positiv zu betrachten, solange sich die Projekte und Konzepte im Rahmen der Kernkompetenz bewegen. Das ist bei folgendem Sachverhalt nicht der Fall: Dem Handlungsprogramm entsprechend (siehe S. 40) möchte der RVR aus den einzelnen kommunalen Nahverkehrsplänen einen gesamtregionalen Nahverkehrsplan entwickeln. Dies fällt jedoch nicht in den Aufgabenbereich des RVR. Die Aufstellung von Nahverkehrsplänen als gesetzlicher Auftrag obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Daher wird ein solches Vorhaben für fragwürdig gehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung wird dem RP Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt. Es greift die informellen Themen und Konzeptvorschläge auf, die auf regionaler Ebene von Bedeutung sind, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Das Handlungsprogramm baut auf den Festlegungen des RP Ruhr auf.
3633#18 Gemeinde Bönen	
Spätestens seit dem Urteil vom 13.12.2012 des Bundesverwaltungsgerichtes sind die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung deutlich strukturiert und weiterentwickelt worden. Das Bundesverwaltungsgericht fordert dabei die Ausarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten. Als Ergebnis ist der Windenergie dann substanziell Raum zu verschaffen. Das Ziel dieses Prozesses ist dabei u.a. die	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Transparenz und die Partizipation der Öffentlichkeit. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Beispiel im Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen erhalten, mit der Folge, dass das Aufstellungsverfahren eingestellt wurde. Im Änderungsverfahren zum LEP NRW soll das bisherige Ziel zum Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung herabgestuft werden. Zudem würden die Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit erhalten, zu entscheiden, ob sie überhaupt Bereiche für die Windenergie festlegen wollen. Der Kreistag hat mit Beschluss am 03.07.2018 dieses Vorgehen unterstützt, weil der Regionalplanungsprozess ansonsten mit dieser Thematik überfrachtet wird, wenn z.B. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes gewonnen werden, die zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen, so dass eine vorherige Festlegung im Regionalplan obsolet wäre. Das Thema Windenergie sollte, sofern der LEP NRW nach dem Änderungsverfahren die Möglichkeit der Alternative eröffnet, dann aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden, zumal aufgrund der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes kaum geeignete großräumige Flächenpotenziale verfügbar sind.	Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Im Übrigen besteht in NRW auf Regionalplanebene kein Erfordernis, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Eine Festlegung von Windenergiebereichen würde lediglich als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen.
3633#19 Gemeinde Bönen	
Zum Thema Fracking gibt es im Entwurf des Regionalplanes zum derzeitigen Zeitpunkt weder ein Ziel noch einen Grundsatz. Das bundesweite Fracking-Verbot wird im Jahr 2021 einer erneuten Prüfung unterzogen. Daher wird trotz bestehender Festsetzungen im Landesentwicklungsplan NRW (LEP-Ziel 10.3-4) und dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 13a i. V. m. § 9 WHG) ein Regelungsbedarf im Regionalplan zum Ausschluss von Fracking zur Erdgasgewinnung als erforderlich angesehen, mit dem Ziel das Fracking mit seinen unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft auszuschließen. Diesem Beispiel sind bereits andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen mit einem expliziten Ausschluss gefolgt (Münster Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden LEP NRW aufgestellt wurden. Neuere Regionalpläne (z.B. Entwurf des

Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplans OWL der Bezirksregierung Detmold) verzichten aus denselben Erwägungen auf eine eigene regionalplanerische Festlegung zum Fracking. Der geforderte Ausschluss des Frackings würde unverhältnismäßig in den Kompetenzbereich der nachfolgenden Fachplanung eingreifen bzw. diese ersetzen, so dass Möglichkeiten zur sachgerechten, fachrechtlichen Problemlösung (z.B. im Rahmen des Berg- oder Wasserrechts) bereits auf Regionalplanungsebene unterbunden würden. Ein entsprechender Ausschluss würde auch weit über die im Regionalplan für andere Raumnutzungen praktizierten Steuerung hinausgehen. Es bestehen hohe rechtliche Anforderungen an den Ausschluss ausgewählter Raumnutzungen in Teilen eines Planungsraums. Ein genereller Ausschluss einer bestimmten Gewinnungstechnik - auch bei Berücksichtigung der hiervon potentiell ausgehenden Umweltgefahren - auf Grundlage von Risikoannahmen ohne positive Standortzuweisungen bzw. Plankonzeptionen weist Merkmale einer unzulässigen regionalplanerischen Verhinderungsplanung auf. Auch Erwägungen der Vorsorge oder des Schutzes anderer Raumnutzungen rechtfertigen keinen umfassenden Ausschluss auf Ebene der Regionalplanung. Der Schutz der verschiedenen Raumfunktionen wird durch die themenspezifischen Festlegungen, z.B. zum Grundwasser- oder Freiraumschutz, in den jeweiligen Fachkapiteln sichergestellt.
3633#20 Gemeinde Bönen	
<u>Umgang mit nicht verorteten GIB-Flächenbedarf</u> Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um hinsichtlich der Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu erhalten. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große zusammenhängende regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Bei der Erstellung der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurfsfassung ist jetzt die Situation entstanden, dass ausreichend rechnerische Bedarfe ermittelt wurden. Diese konnten im Entwurf des Regionalplanes in einer Größenordnung von rd. 670 ha. jedoch zeichnerisch nicht festgelegt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches mögliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann und bislang noch nicht gehoben wurde. Für die wirtschaftliche Entwicklung, der Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen, ist es jedoch unabdingbar diese Potenziale zu heben und marktgängig zu machen. Die Metropole Ruhr steht zudem im Wettbewerb mit anderen Regionen, insoweit muss es auch ein zentrales Anliegen des Regionalplanes Ruhr sein, die Prosperität weiter zu befördern und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu legen. Um dieses Potenzial für die Region dennoch erschließen zu können, wird dem Vorschlag des Kreises Unna zugestimmt den Regionalen Flächenpool ins Instrumentarium des Regionalplans mit aufzunehmen.	der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Gemeinde Holzwickede

2916#1 Gemeinde Holzwickede	
Der Rat der Gemeinde Holzwickede hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass seitens der Gemeinde Holzwickede keine Bedenken und Anregungen im Wege der Beteiligung der öffentlichen Stellen vorgetragen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung

Gemeinde Hünxe

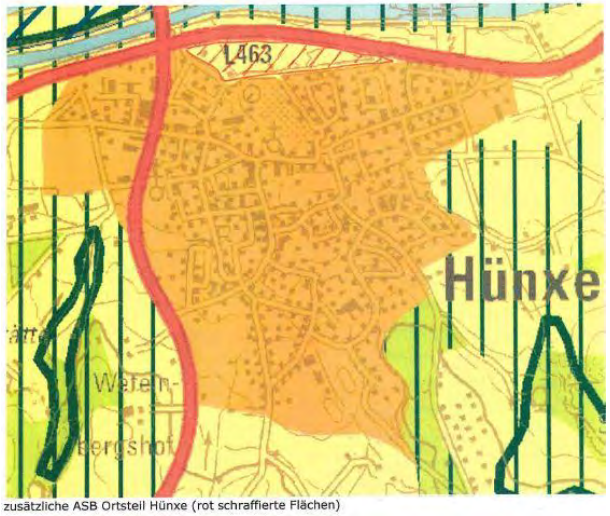
2505#1 Gemeinde Hünxe	
1.1-1 Ziel Zentrale Orte stärken **1.1-2 Grundsatz Ober- und Mittelzentren weiterentwickeln** **1.1-3 Grundsatz Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur nutzen** **1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelungen begrenzen** **1.1-8 Grundsatz Integrierte Brachflächen aktivieren** **1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen** **1.1-10 Ziel Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden** **1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und -klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben** Gegen diese Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2505#2 Gemeinde Hünxe	
1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern Gegen diesen Grundsatz bestehen Bedenken. Da es auch Gemeinden ohne Anbindung an den öffentlichen Schienennahverkehr gibt, wie die Gemeinde Hünxe, sollte der Grundsatz in "öffentlichen Nahverkehr" umformuliert werden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der

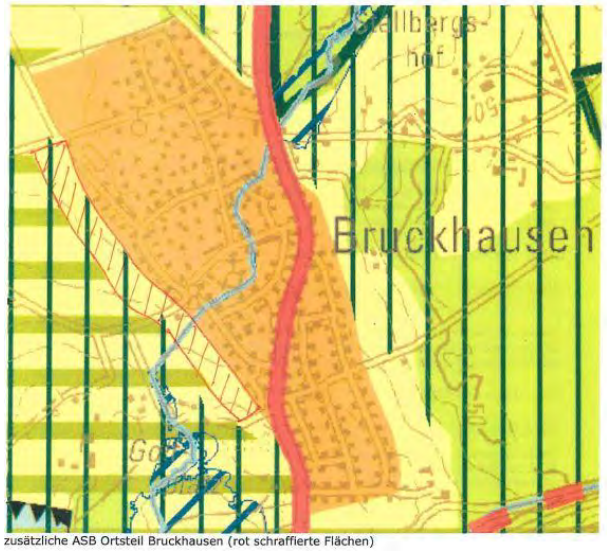
Stellungnahme	Erwiderung
	sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.
2505#3 Gemeinde Hünxe	
1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Es bestehen Bedenken gegen die Formulierung dieses Grundsatzes. Bebauungspläne müssen sich aus den Flächennutzungsplänen entwickeln. Dabei ist es grundsätzlich Sache der Kommune, im Rahmen ihrer Planungshoheit zu entscheiden, welche Plangebietsausweisung sie festsetzt und in welchem Umfang sie diese für geboten oder erforderlich hält. Insoweit greift der Grundsatz zu sehr in die Planungshoheit der Kommune ein. Das gleiche gilt auch für die Platzierung von Kompensationsmaßnahmen.	Den Bedenken wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Die effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand werden als geeignete Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung in der Erläuterung thematisiert. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Die Festlegung ist als Grundsatz formuliert und als solche gemäß § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.
2505#4 Gemeinde Hünxe	
1.1-7 Grundsatz Vorrangig im Innenbereich entwickeln Gegen diesen Grundsatz bestehen Bedenken. Die gemeindliche EntWicklung soll sich in den ASB und GIB vollziehen. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Entwicklung in den ASB sehr begrenzt, da die zur Verfügung gestellten ASB äußerst knapp bemessen sind. Betrachtet man die ASB, die insbesondere im Ortsteil Hünxe zur Verfügung stehen, so gibt es sowohl Flächen im Innenbereich als auch solche, die sich derzeit noch im Außenbereich befinden. Eine	Der Anregung wird gefolgt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Der Vorrang der Innenentwicklung ist mit Bezug zu Grundsatz 6.1-6 LEP NRW im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bevorzugung der Innenbereichsflächen würde sich auf die Flexibilität der Planung und auch auf die monetäre Bewertung der Flächen ungünstig auswirken. Der Grundsatz sollte daher gestrichen werden.	
2505#5 Gemeinde Hünxe	
1.1-11 Grundsatz Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen Gegen die Formulierung dieses Grundsatzes bestehen Bedenken. Zielrichtung dieses Grundsatzes ist es wohl, dass bei mehreren zur Verfügung stehenden Flächen geprüft wird, welche Flächen an sich und in der Folge die kostengünstigste ist. Insoweit wäre nichts einzuwenden. Die Formulierung "potentielle Alternativflächen" fordert jedoch, einen Vergleich mit nicht zur Verfügung stehenden Flächen zu machen. Das Wort "potentiell" sollte daher durch "zur Verfügung stehende und gleichwertige" ersetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2505#6 Gemeinde Hünxe	
1.1-12 Grundsatz Digitale Infrastruktur ausbauen Es wird angeregt, dass dieser Grundsatz sich auch auf den Außenbereich erstrecken soll. Die Gemeinde Hünxe schließt sich im übrigen der Stellungnahme des Kreises Wesel zu diesem Grundsatz an.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2505#7 Gemeinde Hünxe	
1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Gemeinde Hünxe schließt sich der Stellungnahme des Kreises Wesel zu diesem Ziel an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

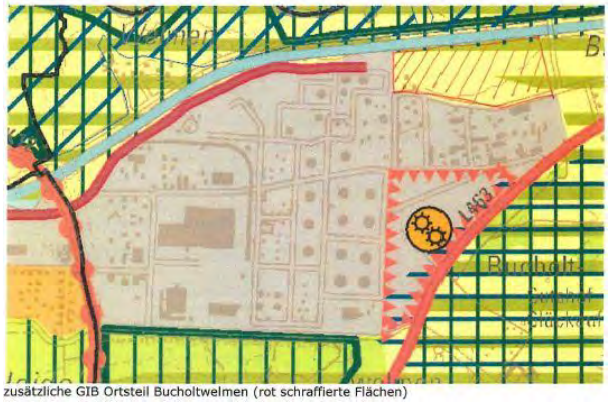
Stellungnahme	Erwiderung
2505#8 Gemeinde Hünxe	
1.3-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Gegen dieses Ziel bestehen keine Bedenken. Allerdings steht es, was die mögliche Bebauung am Waldheideweg angeht, im Widerspruch zu Ziel 1.1-10, welches vorgibt, dass bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden sind. Die Gemeinde Hünxe geht allerdings davon aus, dass mit Verkehrswegen diejenigen Verkehrswege gemeint sind, die im Regionalplan festgelegt und dargestellt sind und nicht die innerörtlichen Verkehrswege.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 1.1-10 "Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Der Begriff "Verkehrswege" im LEP NRW bezieht sich nicht ausschließlich auf regionalplanerische Festlegungen von Verkehrswegen.
2505#9 Gemeinde Hünxe	
1.3-2 Ziel Streu- und Splitterbebauungen vermeiden Gegen dieses Ziel bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2505#10 Gemeinde Hünxe	
1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern Gegen dieses Ziel bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2505#11 Gemeinde Hünxe	
1.4-2 Grundsatz Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten In der in der Legende (Abbildung 09) genannten Broschüre zum ruhrFIS-DV-Index ist der Ortsteil Drevenack, ebenso wie die Ortsteile Hünxe und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage der Ableitung der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) ist eine kleinräumige Analyse der Infrastruktur. Die Analyse bildet die grundzentrale Infrastrukturausstattung im Raum ab, indem sie

Stellungnahme	Erwiderung
Bruckhausen, in einer ähnlichen Farbgebung dargestellt. Davon ausgehend sollte sich eigentlich auch für den Ortsteil Drevenack eine entsprechend zentralörtliche Bedeutung ableiten lassen. Die Gemeinde Hünxe ist daher der Ansicht, dass die Signatur in der Erläuterungskarte 2 entsprechend anzupassen ist. Sollte dieses nicht erfolgen, kann die Gemeinde Hünxe dem Grundsatz nicht zustimmen. Zum Erhalt der vorhandenen Infrastruktur, die in wesentlichen Punkten für alle Ortsteile gleich ist, muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde Hünxe für alle Ortsteile flexibel entscheiden kann.	die gewichtete und bewertete Entfernung auf einem 100m-Raster zu Supermärkten / Discountern, Haus-/Kinderärzten, Kindertagesstätten, Grundschulen, Zahnärzten, Freizeiteinrichtungen und Haltestellen des ÖPNV kumuliert. Bei der Analyse wurde die Infrastrukturausstattung mit Daten, die zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung den aktuell verfügbaren Sachstand wiederspiegelten, beurteilt. Dieser "Ist-Zustand" berücksichtigt nicht zukünftig geplante Infrastrukturprojekte in den Ortsteilen, wie sie z.B. in Einzelhandelskonzepten dargestellt werden. Maßgeblich für die Festlegung ist die Erläuterungskarte 2 und im genannten Bericht Abbildung 4-1 "Karte der ZASB" auf Seite 57. In beiden Karten ist der Ortsteil Drevenack nicht als ZASB dargestellt.
2505#12 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde Hünxe regt darüber hinaus an, neben den bisher im Entwurf des Regionalplans festgelegten ASB weitere Teilflächen als ASB festzulegen. Drevenack: Flächen zwischen etwa Schwarzensteiner Weg / Römerweg und weiter südlich befindlicher Fläche für BSN. Darüber hinaus sind auch die Flächen im Bereich der Sportanlagen etc. als ASB festzulegen.  zusätzliche ASB Ortsteil Drevenack (rot schraffierte Flächen)	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bereich des Friedhofes wird in den ASB integriert.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#13 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde Hünxe regt darüber hinaus an, neben den bisher im Entwurf des Regionalplans festgelegten ASB weitere Teilflächen als ASB festzulegen. Hünxe: Fläche zwischen der nördlichen Grenze des ASB und der L 463.  zusätzliche ASB Ortsteil Hünxe (rot schraffierte Flächen)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Hünxe zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs lediglich ein zusätzlicher Neufestlegungsbedarf für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 0,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2505#14 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde Hünxe regt darüber hinaus an, neben den bisher im Entwurf des Regionalplans festgelegten ASB weitere Teilflächen als ASB festzulegen. Bruckhausen: ASB im Bereich westlich Sportplatz.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Hünxe zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs lediglich ein zusätzlicher Neufestlegungsbedarf für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 0,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
 zusätzliche ASB Ortsteil Bruckhausen (rot schraffierte Flächen)	
2505#15 Gemeinde Hünxe	
Die zusätzliche Festlegung von ASB muss dem Ziel, die errechneten 10 ha Gesamtwohnbaufläche nicht zu überschreiten nicht widersprechen. Es müsste daher lediglich ein weiteres Ziel oder eine Zielergänzung formuliert werden, dass (die) ausschließt, dass während des Planungszeitraumes (2034) die Obergrenze von 10 ha nicht überschritten wird. Für die Gemeinde Hünxe - und für andere Gemeinden sicher auch - wäre ein größerer Pool von Flächen sicherlich von Vorteil, da die Verwaltungen dann flexibler in der Auswahl der zukünftig zu bebauenden Flächen wären und auf diesem Wege auch einen positiven Einfluss auf den Immobilienmarkt und die Preisfindung dort hätten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließend abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362 sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung

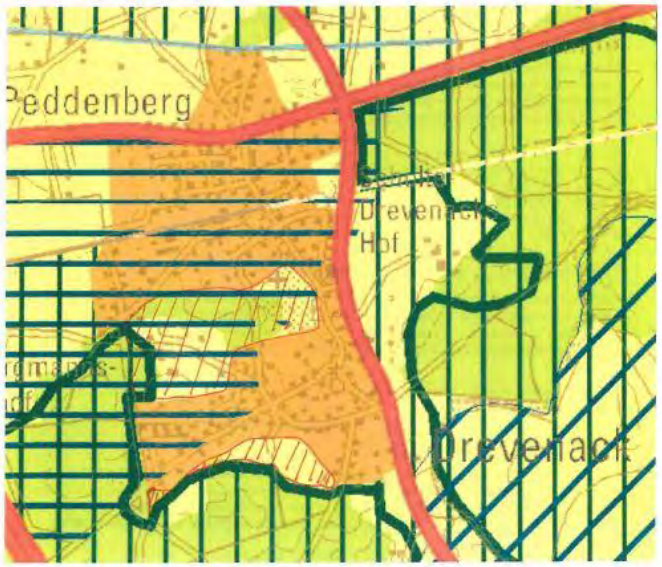
Stellungnahme	Erwiderung
	endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20 % nach LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.
2505#16 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde Hünxe hat folgende über die bisherige Festlegung von GIB hinausgehende Anregungen zur Festlegung eines GIB. GIB im Bereich Bucholtwelmen: Ergänzungsfläche nördlich des Gewerbegebietes "In der Beckuhl" (Fläche bis zum Kanal);  zusätzliche GIB Ortsteil Bucholtwelmen (rot schraffierte Flächen)	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Hünxe für die Erweiterung von GIB kein Bedarf. Durch eine sehr kleinteilige und nicht bedarfsrelevante Ausweitung der GIB-Festlegung über die Straße nach Norden, werden der Gemeinde Hünxe jedoch kleinteilige Entwicklungsmöglichkeiten auf Grundlage der Ausnahmeregelungen des Ziels 2-3 LEP NRW ermöglicht.
2505#17 Gemeinde Hünxe	
Die zusätzliche Festlegung von GIB muss dem Ziel, die errechneten 10 ha GesamtGIB nicht zu überschreiten nicht widersprechen. Es müsste daher lediglich ein weiteres Ziel oder eine Zielergänzung formuliert werden, dass ausschließt, dass während des Planungszeitraumes (2034) die Obergrenze von 10 ha nicht überschritten wird. Für die Gemeinde Hünxe - und für andere Gemeinden sicher auch - wäre ein größerer Pool von Flächen sicherlich von Vorteil, da die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und

Stellungnahme	Erwiderung
Verwaltungen dann flexibler in der Auswahl der zukünftig zu bebauenden Flächen wären und auf diesem Wege auch einen positiven Einfluss auf deli Immobilienmarkt und die Preisfindung dort hätte.  zusätzliche GIB Ortsteil Bucholtwelmen (rot schraffierte Flächen)	Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließend abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362 sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20% nach LEP dient bereits der planerischen Flexibilität.
2505#18 Gemeinde Hünxe	
1.7-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) In der Gemeinde Hünxe ist der Flugplatz Schwarze Heide als GIBz festgelegt. Gegen dieses Ziel bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2505#19 Gemeinde Hünxe	
1.7-2 Grundsatz Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#20 Gemeinde Hünxe	
1.8-1 Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern Die Gemeinde Hünxe schließt sich der Stellungnahme des Kreises Wesel zu diesem Ziel an.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2505#21 Gemeinde Hünxe	
1.8-2 Grundsatz Interkommunale Kooperation stärken Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#22 Gemeinde Hünxe	
1.11-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen Einkaufszentren und großflächiger Einzelhandel sind nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Kerngebieten und den für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Kerngebiete existieren in Hünxe nicht und sind von der dort zulässigen Arten der baulichen Nutzung ein Instrument städtischer Festsetzungen. Ein Sondergebiet wird derzeit im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 36 für die Bereiche ALDI und Penny festgesetzt. Gegen dieses Ziel bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-1.
2505#23 Gemeinde Hünxe	
1.11-9 Grundsatz Einzelhandelskonzepte Die Gemeinde Hünxe hat ein abgestimmtes und vom Rat der Gemeinde Hünxe beschlossenes Einzelhandelskonzept. Eine Fortschreibung muss in den nächsten Jahren erfolgen. Gegen dieses Ziel bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2505#24 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde Hünxe geht davon aus, dass unter "bestehende Freiräume" diejenigen Freiräume zu verstehen sind, die im jetzigen Entwurf mit den entsprechenden Freiraumfestlegungen belegt sind. Insoweit hat die Gemeinde gegen diesen Grundsatz keine grundsätzlichen Bedenken, sofern in weitergehenden Ausführungen zu ASB, GIB und ähnlichen Bereichen keine anderweitigen Ausführungen gemacht werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Der Grundsatz " Freiräume sichern" entfällt, um Redundanzen zu Grundsätzen des LEP NRW zu vermeiden.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#25 Gemeinde Hünxe	
Nach den Erläuterungen zu diesem Grundsatz soll die Bauleitplanung verstärkt auf eine Ortsrandgestaltung hinwirken. Dabei soll der Übergang von Siedlung zu Freiraum durch Vorlagerung von Gehölzstrukturen, Obstwiesen oder Gärten erfolgen. Gegen die Formulierung des Grundsatzes bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Flächeninanspruchnahme für die Gestaltung der Ortsränder sich auf Flächen außerhalb der ASB- und GIB-Bereiche bezieht. Eine entsprechende Klarstellung in der Formulierung des Grundsatzes ist nach Auffassung der Gemeinde Hünxe erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Erläuterung zu dem Grundsatz wird ergänzt, dass sowohl von der Bauleitplanung als auch von der Landschaftsplanung auf die Ortsrandgestaltung hingewirkt werden soll. In Abhängigkeit von der jeweiligen Topographie oder Landschaftsstruktur kann die Ortsrandgestaltung im Siedlungsbereich oder im Freiraum liegen.
2505#26 Gemeinde Hünxe	
Gegen den Grundsatz bestehen Bedenken. Um in einem Bauleitplanverfahren eine sachgerechte Abwägung für die Verortung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der o. g. Flächen durchführen zu können, muss quasi für alle die genannten Bereiche nachgewiesen werden, dass eine Realisierung der Kompensationsflächen dort nicht stattfinden kann. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch die Rechtssicherheit der Bauleitplanung steht in Frage, da die Möglichkeit entsprechende Abwägungsfehler zu begehen, sehr groß ist. Eine Klarstellung in der Formulierung des Grundsatzes ist daher erforderlich.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz 2.1-5 wird klarstellend ergänzt, dass nicht generell alle Kompensationsmaßnahmen in den BSN, BSLE oder Regionalen Grünzügen verortet werden sollen, sondern dass er sich auf flächenintensive Maßnahmen bezieht. Außerdem wird ergänzt, dass kleinere städtebauliche oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort verortet werden können.
2505#27 Gemeinde Hünxe	
2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Ziel 2.2-1 bestehen gegen dieses Ziel keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2505#28 Gemeinde Hünxe	
2.3-4 Grundsatz Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Landschaftsplanung bezieht sich gemäß § 7 LNatSchG NRW auf den Außenbereich des Bauplanungsrechts. Es können somit auch Teile der

Stellungnahme	Erwiderung
Der Formulierung kann nicht zugestimmt werden. Die Planung in den Siedlungsbereichen obliegt der jeweiligen Kommune, so dass die Formulierung entsprechend angepasst werden muss. Daher ist "die zuständige Fachplanung" durch "die Bauleitplanung" zu ersetzen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in den Bauleitplanverfahren in Verbindung mit den erforderlichen Gutachten zum Artenschutz und den Umweltberichten ist ein Einbezug der Fachplanung gewährleistet.	Siedlungsbereiche im Landschaftsplan festgesetzt werden. Die vorrangige Siedlungsentwicklung muss dabei gewahrt bleiben. Die Formulierung wird in die "nachfolgenden Planungen" geändert.
2505#29 Gemeinde Hünxe	
Hinsichtlich der Festlegung der BSN für den Bereich des Ortsteiles Drevenack wird angemerkt, dass ein Teil des BSN sich auf Geltungsbereiche von rechtsgültigen Bebauungsplänen erstreckt. Die Festlegung sollte daher zurückgenommen werden.  BSN überlagert Geltungsbereiche von Bebauungsplänen (oberer rot schraffierter Bereich)	Der Anregung wird gefolgt und der BSN geringfügig reduziert.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#30 Gemeinde Hünxe	
2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen **2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln** Grundsatz 2.4-1 und Ziel 2.4-2 werden dazu führen, dass in den festgelegten BSLE in wesentlichen Teilen über die Landschaftsplanung Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. Grundsatz 2.4-1 und Ziel 2.4-2 werden nicht grundsätzlich abgelehnt. Sondern es ist im Sinne einer zukünftigen Siedlungserweiterung erforderlich, dass die Festlegung de$ BSLE für die nachfolgend angegebenen Bereiche zurückgenommen wird. Landschaftsschutzgebiete werden eine zukünftige Entwicklung ausschließen. Die Gemeinde Hünxe fordert daher eine Rücknahme der BSLE für diese Bereiche.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE sind als Vorbehaltsgebiete und die textliche Festlegung 2.4-1 ist als Grundsatz festgelegt. Diese sind in den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen, können aber auch überwunden werden. BSLE, die in der Gemeinde Hünxe über die LSG-Festlegungen hinausgehen, basieren auf regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Gemäß Ziel 2.4-2 sind BSLE nicht flächendeckend als LSG festzusetzen. Die Entscheidung obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Eine Rücknahme der regionalplanerisch festgelegten BSLE erfolgt nicht.
2505#31 Gemeinde Hünxe	
Ortsteil Drevenack Für eine zukünftige Siedlungserweiterung sind die beiden Bereiche - westlich angrenzend an die Peddenberger Straße (Bebauungsplan 45) und Fasanenweg (Bebauungsplan 44) - anzusehen. Davon wird der Bereich Fasanenweg durch die Festlegung der BSLE und der auch dort befindliche Ausweichsportplatz des TuS Drevenack beeinträchtigt. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Erweiterung des ASB besteht gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr kein Bedarf (s.a. TDS 2505#14). Daher wird an der Freiraumfestlegung festgehalten. In Drevenack ist der BSLE aufgrund des regionalen Kulturlandschaftsbereichs KLB-Nr. 347 "Untere Lippeaue - Wesel, Voerde, Hünxe, Schermbeck, Dorsten" (LWL/LVR), in Bruckhausen aufgrund des regionalen Kulturlandschaftsbereichs KLB-Nr. 37" "Höfe bei Bruckhausen" festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Rücknahmebereich BSLE für den Ortsteil Bruckhausen, Bereich westlich an den ASB angrenzend (siehe auch Abbildung nach **Ziel 1.5**);	
2505#32 Gemeinde Hünxe	
2.6-2 Grundsatz Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden Gegen diesen Grundsatz bestehen dann keine Bedenken, wenn es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, die sich innerhalb der Agrarbereiche befinden. Keinesfalls kann dieser Formulierung zugestimmt werden, wenn es sich um tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die im Entwurf zum Regionalplan als ASB und GIB oder GIBz festgelegt sind. Eine entsprechende Klarstellung zum Grundsatz wird daher gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz zu den landwirtschaftlichen Betrieben entfällt aufgrund der Redundanz mit dem LEP NRW. Der Satz zu der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird in den Grundsatz 2.6-1 aufgenommen. Da sich dieser auf die in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden landwirtschaftlichen Flächen bezieht, wird deutlich, dass nicht solche Flächen gemeint sind, die in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen liegen.
2505#33 Gemeinde Hünxe	
2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln Gegen dieses Ziel bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1 im RP Ruhr.
2505#34 Gemeinde Hünxe	
2.7-2 Grundsatz " Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Im Weiteren verweisen wir auf den neu formulierten Grundsatz 2.7-2.
2505#35 Gemeinde Hünxe	
2.7-3 Grundsatz Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist bei Grundsatz 2.7-3 und Grundsatz 7.3-2, Satz 2 (LEP NRW) der Fall.
2505#36 Gemeinde Hünxe	
2.7-4 Grundsatz Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln Gegen diesen Grundsatz bestehen Bedenken. Der Grundsatz umfasst auch (kleine) Waldbereiche, die sich innerhalb der ASB bzw. GIB / GIBz befinden können. Da diese Bereiche schon äußerst restriktiv zur Verfügung gestellt werden, "muss sich der Grundsatz auf Gebiete außerhalb der genannten Bereiche beziehen und ist entsprechend umzuformulieren.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz wird dahingehend konkretisiert, als dass kleine Waldbestände im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vom Grundsatz erfasst werden.
2505#37 Gemeinde Hünxe	
2.7-5 Ziel Sondernutzungen im Wald erhalten Gegen dieses Ziel bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2505#38 Gemeinde Hünxe	
2.7-6 Grundsatz Waldvermehrung räumlich lenken Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken. Die Gemeinde Hünxe gemäß Definition als waldreiche Gemeinde angesehen wird, wird angeregt, die	Der Anregung wird gefolgt. Die in den Erläuterungen zu Ziel 2.7-1 befindliche Abbildung wird entsprechend angepasst. Dabei wurden auch die prozentualen Waldanteile gemäß fachlichem Forstbeitrag zum RP Ruhr (2012) in die Abbildung übernommen.

Stellungnahme	Erwiderung
entsprechende Darstellung auf Seite 123 des Textteils zum Regionalplan entsprechend zu korrigieren.  Abbildung 15 Waldflächenanteil der Kommunen (ALKIS 2016; Quelle: IT NRW 2018) Abbildung: Auszug aus dem Textteil zum Regionalplan Seite 123	
2505#39 Gemeinde Hünxe	
2.7-7 Grundsatz Eingriffe in den Wald ausgleichen Die Gemeinde Hünxe hat rechtliche Probleme mit diesem Grundsatz, da er im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren von vornherein schon einen Teil des Ausgleichs der Planungshoheit der Gemeinde entzieht. Der Grundsatz ist daher zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz ist als Belang in die Abwägung einzustellen und im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Inwiefern die Planungshoheit der Gemeinde hierdurch tangiert wird, kann nicht nachvollzogen werden.
2505#40 Gemeinde Hünxe	
2.8-1 Grundsatz Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#41 Gemeinde Hünxe	
2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten Eine Abwägung ist möglicher Weise schon dann fehlerhaft, wenn in einem zu beachtenden Grundsatz (des Regionalplans) schon eine Gewichtung vorgegeben wird. Der Grundsatz sollte daher (rechtssicher) umformuliert oder gestrichen werden.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Grundsatz umformuliert wird in "Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr hohen Funktionsausprägung, zu erhalten".
2505#42 Gemeinde Hünxe	
2.8-3 Grundsatz Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung von Redundanzen mit dem LEP NRW entfällt der Grundsatz.
2505#43 Gemeinde Hünxe	
2.8-4 Grundsatz Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2505#44 Gemeinde Hünxe	
1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln **1.2-3 Ziel Flächentauschverfahren durchführen** **1.2-4 Grundsatz Regionale Kooperation weiterentwickeln** Gegen diese Ziele und diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#45 Gemeinde Hünxe	
1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **1.6-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern** **1.6-2 Grundsatz Differenziertes Angebot schaffen** **1.6-3 Grundsatz Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben** **1.6-4 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen** **1.6-5 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden** Gegen dieses Ziel und diese Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2505#46 Gemeinde Hünxe	
1.11-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen **1.11-3 Ziel Beeinträchtigungsverbot** **1.11-4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche** **1.11-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente** **1.11-6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente** **1.11-10 Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO** **1.11-11 Grundsatz Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche** **1.11-12 Grundsatz Anbindung an den ÖPNV**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
Gegen diese Ziele und die Grundsätze bestehen keine Bedenken.	
2505#47 Gemeinde Hünxe	
2.1-2 Grundsatz Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten 2.1-3 Grundsatz Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen Gegen diese Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2505#48 Gemeinde Hünxe	
2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge sichern und entwickeln Gegen dieses Ziel bestehen keine Bedenken. Allerdings behindert die Festlegung eines Regionalen Grünzuges an der Straße K 16 am Sternweg für den Bereich einer ehemaligen Reithalle bzw. die dort umgebende Bebauung eine sinnvolle Umnutzung der vorhandenen Bebauung bzw. eine Neubebauung, ohne das deswegen die Funktion des Freiraumes eingeschränkt werden würde. Die Gemeinde Hünxe regt daher an, für diesen Bereich die zeichnerische Festlegung des Regionalen Grünzuges zurück zu nehmen (siehe hierzu 51. Änderung des FNP; Ihr Zeichen 15/HNX/FNP/51.Ä). Das gleiche gilt für den Bereich nördlich des Bebauungsplanes Nr. 14, für den die Gemeinde Hünxe eine Erweiterung des GIB nach Norden gefordert hat.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen das Ziel bestehen. Der Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzuges in Bruckhausen wird nicht gefolgt. Die Flächengröße der ehemaligen Reithalle ist aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes nicht aus der Festlegung auszusparen. Zudem wird darauf verwiesen, dass die ehemalige Reithalle ca. 300 m von dem ASB entfernt im regionalplanerischen Freiraum liegt. Grundsätzlich vollzieht sich die Siedlungsentwicklung in regionalplanerischen Siedlungsbereichen oder aber in Ortsteilen. Darstellungen oder Festsetzungen von Bauflächen oder Baugebieten können nur im regionalplanerischen Freiraum liegen, wenn die Ausnahmen des Zieles 2-3 angewendet werden können.
2505#49 Gemeinde Hünxe	
2.2-3 Grundsatz Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden **2.2-4 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten** Gegen dieses Ziel und diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#50 Gemeinde Hünxe	
2.3 Schutz der Natur **2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern** **2.3-2 Ziel Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln** **2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern** **2.3-5 Grundsatz Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen** **2.3-6 Grundsatz Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen** **2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden** Gegen diese Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2505#51 Gemeinde Hünxe	
2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten **2.4-4 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben** **2.4-5 Grundsatz Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen** Gegen diese Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#52 Gemeinde Hünxe	
2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten **2.6-3 Grundsatz Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen** Gegen diese Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2505#53 Gemeinde Hünxe	
2.9 Oberflächengewässer **2.9-1 Ziel Oberflächengewässer erhalten und entwickeln** **2.9-2 Grundsatz Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen** **2.9-3 Grundsatz Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren** Gegen dieses Ziel und diese Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden (Grundsätze 7.4-1 zu Gewässern und Grundsatz 7.4-2 zu Oberflächengewässer) wird das Ziel 2.9-1 im RP Ruhr teilweise gestrichen und geändert, der Grundsatz 2.9-2 bezieht sich zukünftig auf Randstreifen entlang von Fließgewässern. Der Grundsatz 2.9-3 wird gestrichen wegen der Redundanz zum Grundsatz 7.4-2 LEP NRW.
2505#54 Gemeinde Hünxe	
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz **2.10-1 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern** **2.10-3 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge vor Abgrabungen sichern** Gegen diese Ziele bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden (Ziel 7.4-3 zu Trinkwasservorkommen) wird das Ziel 2.10-1 im RP Ruhr teilweise gestrichen und geändert, das Ziel 2.10-3 wird gestrichen, da Abgrabungen abschließend im Kap. 5.5 (Kap. 5.4 neu) geregelt werden.
2505#55 Gemeinde Hünxe	
2.10-2 Grundsatz Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Ortsteil Bruckhausen werden von diesem Grundsatz Teile des ASB im Norden betroffen. Darüber hinaus auch Planungen im Ortsteil Drevenack in einem zukünftigen Planungsstadium. In einem Bauleitplanverfahren werden selbstverständlich im Rahmen des Verfahrens alle Dinge eingestellt und sorgfältig abgewogen, die für die zukünftige Versorgung mit Trinkwasser erforderlich sind. Es kann aber nicht sein, dass schon im Vorfeld durch diesen Grundsatz bereits die Planungen für Maßnahmen, die evtl. zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung beitragen, ausgeschlossen werden. Der Grundsatz kann daher nach Auffassung der Gemeinde Hünxe auf die Überschrift beschränkt werden und ist daher umzuformulieren. Darüber hinaus wird angeregt, das WSG Schwarzenstein der tatsächlichen Größe nach zu berücksichtigen.	Die Einzugsbereiche von Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsgebieten und Wasserreservegebieten im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A sind gemäß Planzeichendefinition der Anlage 3 zur LPlG DVO als Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) zeichnerisch festgelegt. Es handelt sich beim Ortsteil Bruckhausen um das festgesetzte Wasserschutzgebiet (WSG) "Bucholtwelmen". Der Ortsteil Drevenack wird vom festgesetzten Wasserschutzgebiet "Vinkel-Schwarzenstein" tangiert. Beide Wasserschutzgebiete sind im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans übernommen worden. Die vollständigen Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III B werden in der Erläuterungskarte "Grundwasser-und Gewässerschutz" dargestellt. Da das WSG "Vinkel-Schwarzenstein" direkt an das WSG "Haus Aap" angrenzt, sind im Maßstab 1:325.000 der Erläuterungskarte die Grenzen zwischen beiden WSG nicht genau erkennbar. Die Regelungen des Regionalplans gehen bei festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinaus. Die in den Verordnungen geltenden Ge- und Verbote sind im Rahmen von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen. Die Erläuterungen zum Ziel 2.10-1 und Grundsatz 2.10-2 werden dahingehend ergänzt.
2505#56 Gemeinde Hünxe	
2.10-4 Grundsatz Grundwasser- und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen berücksichtigen Unter Bezug auf die Ausführungen zum Grundsatz 2.10-2 kann diesem Grundsatz nicht zugestimmt werden. Es reicht aus, wenn sich der Abwägungsprozess auf das Bauleitplanverfahren beschränkt und nicht übergeordnet ein Ergebnis schon festgelegt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Streichung des Zieles 2.10-3 im Kapitel 2.10, da Abgrabungen abschließend im Kapitel 5.4 (neu) geregelt werden, wird der Grundsatz 2.10-4 zum neuen Grundsatz 2.10-3. Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit Siedlungsbereichen oder zeichnerisch nicht festgelegten Ortslagen können sich im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung bauliche Nutzungsbeschränkungen ergeben, da erst im verbindlichen Bauleiplanverfahren die Konflikte hinsichtlich des Grundwasserschutzes im Einzugsbereich von Wassergewinnungsanlagen umfassend untersucht und bewertet werden. In der Erläuterung zum Grundsatz 2.10-3 wird klargestellt, dass bei Überlagerung von

Stellungnahme	Erwiderung
	Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz oder darüber hinausgehenden Einzugsbereichen mit festgesetzten Wasserschutzgebieten die in den jeweiligen Verordnungen geltenden Ge- und Verbote bei Planungen und Maßnahmen heranzuziehen sind. Der Grundsatz legt abschließend kein Ergebnis fest, sondern ist in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 4 ROG) zu berücksichtigen.
2505#57 Gemeinde Hünxe	
2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz **2.11-1 Ziel Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln** **2.11-2 Ziel Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen** **2.11-4 Ziel Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen** **2.11-5 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen** **2.11-6 Grundsatz Für Starkregen ausreichend Flächen sichern** Gegen diese Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel 2.11-1 ist wegen der Redundanz zum LEP NRW (Ziel 7.4-6) gekürzt worden. Ziel 2.11-2 ist zum Grundsatz 2.11-2 geändert worden. Ziel 2.11-4 ist wegen der Redundanz zum LEP NRW (Ziel 7.4-6) gestrichen worden. Grundsatz 2.11-5 ist damit jetzt Grundsatz 2.11-3. Grundsatz 2.11-6 ist redundant zum Grundsatz 5.4-7 (G 5.3-7 neu) und daher hier im Kap. 2.11 gestrichen.
2505#58 Gemeinde Hünxe	
2.12 Freizeit und Erhotung **2.12-1 Grundsatz Erholungs- und Erlebnispotentiale in Kooperation entwickeln** **2.12-3 Grundsatz Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln** **2.12-4 Grundsatz Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickeln** **2.12-5 Grundsatz Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten**	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme	Erwiderung
2.12-6 Grundsatz Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen **2.12-7 Grundsatz Freizeit- und Erholungsanlagen im Freiraum unter bestimmten Voraussetzungen entwickeln** **2.12-10 Ziel Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln** **2.12-11 Ziel Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum nur deutlich untergeordnet bei zugehöriger Freiraumnutzung** Gegen diese Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken.	
2505#59 Gemeinde Hünxe	
2.12-2 Grundsatz Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten Gegen diesen Grundsatz bestehen Bedenken. In aller Regel kann die Gemeinde Hünxe nicht mitbestimmen, in welchen Bereichen der Gemeinde überhaupt ein ÖPNV existiert. Dieses ist zumindest derzeit so. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Standortwahl dieser Einrichtungen nicht in der Hand der Kommune liegt und somit die Planungshoheit der Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist. Der Grundsatz ist daher zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz bezieht sich auf die Standortwahl von Einrichtungen für Freizeit und Tourismus, die im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt und damit der Planungshoheit der Kommune obliegt. Es handelt sich um einen Grundsatz und damit um eine Abwägungsdirektive, die von der nachfolgenden Planung zwar in deren Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen ist, durch eigene Abwägungs- und Ermessensentscheidung aber auch überwunden werden kann.
2505#60 Gemeinde Hünxe	
2.12-9 Ziel Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln Dem Ziel kann nicht zugestimmt werden. Im Bereich der Freizeitanlage Tenderingsseen ist schon seit vielen Jahren geplant, die sich um die Seen entwickelnden Nutzungen in einem geeigneten	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, entfällt das Ziel 2.12-9.

Stellungnahme	Erwiderung
Konzept zu kanalisieren. Dazu gehört auch eine Nutzung der genannten Art. Da die Tenderingsseen die Voraussetzungen des unmittelbaren Anschlusses an einen ASB nicht erfüllen, muss das Ziel abgelehnt werden.	
2505#61 Gemeinde Hünxe	
Zusätzliche Anmerkungen: In den Freiräumen sind im Entwurf des Regionalplanes Flächen mit sogenannten "Sonstigen Zweckbindungen" festgelegt. Für die Gemeinde Hünxe betrifft dieses offensichtlich die Fläche des Munitionszerlegebetriebes an der Gemeindegrenze zur Stadt Bottrop. Nach der Legende zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes ist erläutert, "Zweckbindung gem. den textlichen Zielen". Diese Ziele sind aber in den textlichen Ausführungen nicht erwähnt. Die Gemeinde Hünxe fordert daher, ergänzende Unterlagen nachzuliefern, so dass die Gemeinde nach entsprechend ausreichender Beteiligungsfrist rechtssicher ihre Stellungnahme zu diesem Thema nachliefern kann.	Der Anregung wird gefolgt. Der Munitionszerlegebetrieb auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe ist als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen zwar zeichnerisch festgelegt, jedoch taucht der zweckgebundene Freiraumbereich nicht in den textlichen Festlegungen (Teil B) auf. Im Teil B unter dem Kapitel 2 Freiraumentwicklung wird die textliche Festlegung mit dazugehöriger Erläuterung ergänzt.
2505#62 Gemeinde Hünxe	
3. Kulturlandschaftsentwicklung **3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten** **3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln** **3-3 Grundsatz Archäologisches Erbe sichern** **3-4 Grundsatz Landschaftsbereiche neu gestalten** Gegen diese Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2505#63 Gemeinde Hünxe	

Stellungnahme	Erwiderung
4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) Der Grundsatz bezieht sich auf Festlegungen und Vorgaben, die in anderen Kapiteln des Regionalplans zum Ziel des Klimaschutzes integriert wurden. Die Erläuterungen zu diesem Grundsatz beziehen sich auf verschiedene Kapitel. Die Gemeinde Hünxe hat insoweit keine Bedenken gegen diesen Grundsatz, als dass in übrigen Kapiteln des Regionalplanes zu den verschiedenen Zielen bzw. Grundsätzen keine anderweitigen Stellungnahmen gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2505#64 Gemeinde Hünxe	
4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung) Der Grundsatz bezieht sich auf Festlegungen und Vorgaben, die in anderen Kapiteln des Regionalplans zum Ziel des Klimaschutzes integriert wurden. Die Erläuterungen zu diesem Grundsatz beziehen sich auf verschiedene Kapitel. Die Gemeinde Hünxe hat insoweit keine Bedenken gegen diesen Grundsatz, als dass in übrigen Kapiteln des Regionalplanes zu den verschiedenen Zielen bzw. Grundsätzen keine anderweitigen Stellungnahmen gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2505#65 Gemeinde Hünxe	
4-3 Grundsatz Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln Das Nebeneinander von ASB und klimatischem Ausgleichsraum für den Ortsteil Bruckhausen wird von der Gemeinde Hünxe kritisch gesehen. Hier sollte für den ASB im Norden des Ortsteiles der klimatische Ausgleichsraum zurück genommen werden, da sonst die Gefahr besteht, dass eine Siedlungserweiterung zugunsten des klimatischen Ausgleichsraumes behindert wird oder unmöglich gemacht werden würde. Insoweit hat die Gemeinde Hünxe Bedenken gegen diesen Grundsatz.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der klimatische Ausgleichsraum ist in einer Erläuterungskarte dargestellt und erläutert die textliche Festlegung, die als Grundsatz formuliert ist. Als solcher ist er gemäß § 3 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#66 Gemeinde Hünxe	
5.1-1 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung nutzen Gegen dieses Ziel bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" wird aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW handelt. Durch die Änderung des LEP vom 06.08.2019 wurde das ehemalige LEP-Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz heruntergestuft, dessen Inhalte weiterhin abwägungsrelevant für nachfolgende Planungsebenen ist.
2505#67 Gemeinde Hünxe	
5.1-2 Grundsatz Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie Die Formulierung des Grundsatzes erweckt den Eindruck, dass bei jeglicher Bebauungsplanung geprüft werden muss, ob sich innerhalb der Geltungsbereiche entsprechende geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie darstellen bzw. festsetzen lassen. Das würde bedeuten, dass energetische Potenziale der Flächen in jedem Falle geprüft werden müssen. Das kann nicht Sinn und Zweck von z. B. Planungen für eine Wohnbebauung oder ein Gewerbegebiet sein und ist an dieser Stelle dann völlig überzogen. Bekannte oder bekannt gewordene Standorte können natürlich dargestellt oder festgesetzt werden. Die Gemeinde Hünxe hat insofern Bedenken gegen diesen Grundsatz und fordert die Klarstellung im Sinne der o. g. Ausführungen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie ihren Regelungsgehalt lediglich wiederholen. Dies ist hinsichtlich des Grundsatzes 5.1-2 (Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) im Entwurf des Regionalplans Ruhr und des Grundsatzes 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) des LEP NRW der Fall. Der Grundsatz 10.1-3 LEP NRW ist weiterhin abwägungsrelevant für die kommunale Bauleitplanung.
2505#68 Gemeinde Hünxe	
5.2.1-1 Ziel Vorrang in Windenergiebereichen sichern	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Gegen die Formulierung des Zieles 5.2.1-1 bestehen Bedenken. Die Gemeinde Hünxe hat im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet durchgeführt, in der 17 Potenzialflächen untersucht wurden und aus der die Konzentrationszonen für die Windenergie Halde Lohberg Norderweiterung sowie Bruckhauser Mühlenbach Nord und Süd hervorgegangen sind. Gemäß den Forderungen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1/11, 2/11 und OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013. - 2 D 46/12.NE) wurde ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windeflergienutzung erarbeitet, aus dem vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 7 BauGB hervorgeht, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Im Rahmen der Abwägung der konkurrierenden Belange kann es nicht zulässig sein, ausschließlich der Nutzung der Windenergie den Vorrang zu geben. Eine ausführliche Stellungnahme (Büro Lange "Stellungnahme zum Regionalplanentwurf des Regionalverbandes Ruhr - Sachgebiet Windenergie, Stand: November 2018"), warum die zusätzlichen Windenergievorrangzonen in Drevenack und im Bruckhauser Wald im zukünftigen Regionalplan nicht dargestellt werden sollen, liegt dieser Stellungnahme bei. Im Rahmen der laufenden LEP-Änderung ist folgender Grundsatz geplant: "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden." Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von	In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Das Ziel berücksichtigt diesen Grundsatz zumindest für den Bereich des Ortsteiles Bruckhausen nicht, da für den gesamten Bereich der vorgenannte Abstand nicht eingehalten wird. Ebenso ist es im Rahmen der laufenden LEP-Änderung seitens der Landesregierung vorgesehen, den nachfolgend zitierten Teil des Zieles 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) zu streichen: ***"Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."*** Demnach ist eine Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nach erfolgter Änderung des LEP nicht mehr möglich: Dies betrifft die Darstellungen von Windenergiebereichen im Regionalplanentwurf in Drevenack und Bruckhausen. Unter Berücksichtigung des vorher Gesagten und der Stellungnahme des Büros Lange lehnt die Gemeinde Hünxe das Ziel 5.2.1 -1 ab.	
2505#69 Gemeinde Hünxe	
Im folgenden Kapiteln wird dargelegt, aus welchen Erwägungen die Potenzialfläche in den Bereichen Drevenack in der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt wurden. **5.1 Bereich Drevenack** Die Potenzialfläche P02 der Begründung zur 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe, als Ergebnis der Anwendung der harten und weichen Tabukriterien, entspricht im Wesentlichen der Abgrenzung des Windenergiebereiches Drevenack im Regionalplan-Entwurf des RVR.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie

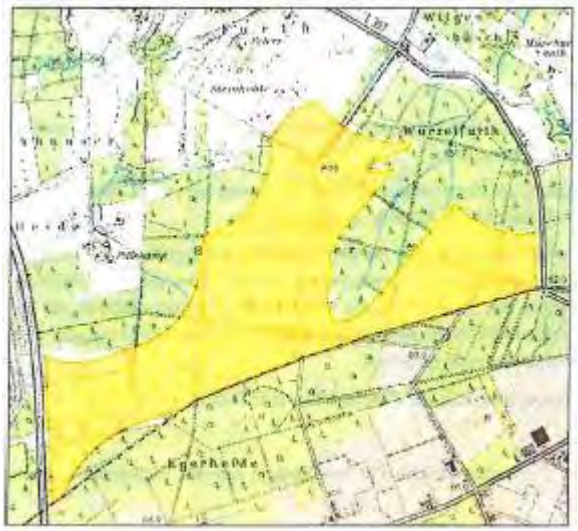
Stellungnahme	Erwiderung
 *Abbildung 5 Potenzialfläche P02* Im Rahmen der Untersuchung der konkurrierenden Belange wurden Belange identifiziert, die der Windenergienutzung an dieser Stelle erheblich entgegenstehen. Bei dem maßgeblichen entgegenstehenden Belang, der zum Ausschluss der Potenzialfläche P02 geführt hat, handelt es sich um den Landschaftsschutz. Die Auswirkungen der Windenergienutzung auf die von den Potenzialflächen betroffenen Landschaftsschutzgebiete Wurden anhand der Liste der Prüfkriterien für die Verträglichkeit von Windkraftkonzentrationzonen (WKZ) in Landschaftsschutzgebieten des Kreises Wesel, FD 60, Projektgruppe Landschaftsplanung untersucht. Diese von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel geprüfte und bestätigte Untersuchung wurde als Anlage 4 Teil der Begründung zur 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe. Die wichtigsten Ergebnisse für die Potenzialfläche P02 werden im Folgenden kurz dargelegt. Die Potenzialfläche P02 befindet sich inmitten des Landschaftsschutzgebietes "Forstrevier Steinberge" und nimmt ca. 40 % von dessen Gesamtfläche ein.	im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
Hinsichtlich der Schutzziele Erhaltung und Wiederherstellung kommt es zur Beeinträchtigung eines zusammenhängenden Waldgebietes. Nahezu das gesamte LSG ist als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-D-4206-004 Forstrevier Steinberge) ausgewiesen, u.a. da die Waldfläche ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen den Wäldern auf den Dingdener Höhen und den Wäldern auf der Terrassenkante der Lippeaue darstellt. Die vorhandene Hochspannungsfreileitung stellt als vertikale, technische Infrastruktur eine hohe Vorbelastung für das Landschaftsbild und die Erholungseignung dar. Das LSG stellt keinen Schwerpunktraum für die Erholungsnutzung dar, wenngleich es verschiedene Erholungsinfrastrukturen aufweist. Durch die Fläche führen der Hauptwanderweg X13 sowie zwei Rundwanderwege. Weitere Erholungseinrichtungen im LSG jedoch außerhalb der Fläche sind die Radrouten Drei-Flüsse-Route und Niederrhein-Route. Die Fläche ist zudem Bestandteil des Naturparks Hohe Mark, der als Naherholungsgebiet für den Ballungsraum Ruhrgebiet dient. Der Bereich Steinberge wird als ein den Naturpark landschaftsprägender Bereich eingeordnet. Die verkehrliche Erschließung ist durch die Parkplätze Steinberg/Hoher Weg im Süden und am Haus Esselt im Norden gegeben. In der Mitte der Fläche verläuft die Grenze zwischen den naturräumlichen Einheiten Isselebene im Westen und Niederrheinische Sandplatten im Osten. Diese ist durch eine Geländekante geprägt. Das Relief steigt innerhalb der Fläche von West nach Ost von 27 mNN auf 51 mNN an. Das Landschaftsbild des LSG wird durch die geschlossene Waldfläche Steinberge dominiert. Das LSG weist eine geringe Strukturvielfalt und Naturnähe (überwiegend Nadelholzbestände) auf. Gemäß dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung NRW handelt es sich bei dem Bereich des LSG nicht um eine einen bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Es sind auch keine bedeutsamen Sichtbeziehungen betroffen.	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Entwicklung des LSG zielt vor allem auf den langfristigen Umbau der Nadelwaldbestände in heimische, standortgerechte Laubwaldbestände. Das Entwicklungspotential ist aufgrund der oben beschriebenen Ausstattung und Funktion des Gebietes als mittel einzustufen. Die Erschließung der Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ist gering, so dass der Ausbau von Wegen erforderlich würde. Eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz konnte von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel nicht in Aussicht gestellt werden. In der Abwägung wurde dem konkurrierenden Belang Landschaftsschutz ein höheres Gewicht beigemessen als der Windenergienutzung an dieser Stelle. Zudem wäre die Vollzugsfähigkeit einer FNP-Darstellung der Potenzialfläche P02 als Konzentrationsfläche für die Windenergie vor dem Hintergrund der fehlenden Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht gegeben. Weitere konkurrierende Belange innerhalb der Potenzialfläche P02 sind: <u>Militärische Belange</u> Lage im erweiterten LV-Radarbereiche (35 -km-Radius) um die Funkstelle Uedem-Marienbaum <u>Naturpark</u> Lage im Naturpark Hohe Mark <u>Forst</u> Nur etwa die Hälfte der Fläche ist aufgrund des Bestandes mit überwiegend Nadelwald für die Windenergie nutzbar. Zudem handelt es sich bei der Potenzialfläche nahezu ausschließlich um Waldflächen als Kernzone des Forstes	

Stellungnahme	Erwiderung
Steinberge, während die Windenergienutzung im Gemeindegebiet auch auf anderen Flächen mit deutlich geringerem Waldanteil und somit überwiegend außerhalb des Waldes realisierbar ist. Diese Belange (Militär, Naturpark, Forst) stehen der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie jedoch nicht entscheidend entgegen. Aufgrund des konkurrierenden Belanges Landschaftsschutz wurde die Potenzialfläche P02 in der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt. Zudem kann das Kerngebiet eines zusammenhängenden Waldgebietes von Windenergieanlagen freigehalten werden und die Windenergienutzung auf anderen Flächen im Gemeindegebiet überwiegend außerhalb des Waldes realisiert werden. Voraussetzung für die Abwägung gegen die Windenergienutzung in der Potenzialfläche P02 war die Tatsache, dass an anderer Stelle im Gemeindegebiet der Windenergie substantiell Raum verschafft werden konnte. **6. ZUSAMMENFASSUNG** Der Windenergiebereich Drevenack wurde im Rahmen der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe als Potenzialfläche P02 untersucht. Im Ergebnis der Prüfung der Fläche ist diese nicht. als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt worden. Ursächlich dafür sind die folgenden Gründe: 1. In der Abwägung der konkurrierenden Belange wird der entgegenstehende Belang Landschaftsschutz höher gewichtet als die Windenergienutzung an der jeweiligen Stelle. 2. Eine Befreiung oder Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel nicht in Aussicht gestellt. Damit wäre bei der Darstellung einer	

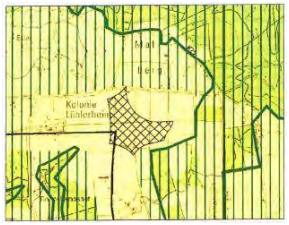
Stellungnahme	Erwiderung
Konzentrationszone an diesen Stellen die Vollzugsfähigkeit der 45. FNP-Änderung nicht gewährleistet. 3. Die Gemeinde Hünxe hat mit der 45. FNP-Änderung beabsichtigt, die Windenergie in einem Bereich der Gemeinde mit einer deutlichen Vorbelastung (Halde Lohberg Norderweiterung, Bundesautobahn BAB 3) zu konzentrieren und gleichzeitig durch die Ausschlusswirkung umweltfachlich höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten und eine disperse Verteilung von WEA im Gemeindegebiet zu vermeiden. 4. Die Prämisse, mit den dargestellten Konzentrationszonen der Windenergie im Gemeindegebiet substantiell Raum zu verschaffen, wird deutlich erfüllt und ein erheblicher Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet.	
2505#70 Gemeinde Hünxe	
Im folgenden Kapitel wird dargelegt, aus welchen Erwägungen die Potenzialfläche im Bereich Bruckhauser Wald in der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt wurden. **5.2 Bereich Bruckhauser Wald** Der Windenergiebereich Bruckhauser Wald des Regionalplan-Entwurfs des RVR bildet den Kernteil der Potenzialfläche P09 aus der Begründung zur 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Erwiderung zur Anregung 2505#69 dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 *Abbildung 6 Potenzialfläche P09* Bei dem maßgeblichen entgegenstehenden Belang, der zum Ausschluss der Potenzialfläche P09 geführt hat, handelt es sich wie auch bei der der Potenzialfläche P02 um den Landschaftsschutz. Die wichtigsten Ergebnisse aus der Bewertung des Belanges Landschaftsschutz, die nach der gleichen Vorgehensweise wie bei der Potenzialfläche P02 (siehe Kap. 5.1) durchgeführt wurde, werden für die Potenzialfläche P09 im Folgenden kurz dargelegt. Die Fläche befindet sich im Südwesten des Landschaftsschutzgebietes "Hauptterrasse südlich Hünxe" und nimmt weniger als 3% von dessen Gesamtfläche ein. Der überwiegende Teil der Fläche (darunter auch der Windenergiebereich Bruckhauser Wald gemäß Regionalplan-Entwurf des RVR) liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-D-4306-014 Hünxer Wald).	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Biotopverbundfläche weist eine mosaikartige Struktur mit kleinflächigen Laub-, Misch-, Nadel- und Offenlandflächen im Wechsel auf, denen eine hohe Pufferfunktion zukommt. Die Bedeutung des LSG für das Landschaftsbild und die Erholungseignung wird im Westteil durch die Bundesautobahn A 3 und die Halde Lohberg Nord westlich der Fläche teilweise erheblich beeinträchtigt. Das LSG wird für die lokale und regionale Erholung genutzt, jedoch handelt es sich nicht um einen Schwerpunktraum für die Erholungsnutzung. Entlang des Ostrands und im östlichen Umfeld der Fläche bestehen verschiedene Rundwanderwege. Des Weiteren queren zwei Reitwege die Fläche. Die Fläche ist zudem Bestandteil des Naturparks Hohe Mark, der als Naherholungsgebiet für den Ballungsraum Ruhrgebiet dient. Die Erschließung des LSG-Teilbereiches ist durch den Parkplatz an der Berger Straße auf Dinslakener Stadtgebiet gegeben. Die Fläche ist Bestandteil der naturräumlichen Einheit Niederrheinische Sandplatten. Das Relief weist Höhen von 48 mNN bis 63 mNN auf. Das Landschaftsbild des LSG-Teilraums ist von einem dichten Mischwaldbestand im Süden und Offenlandflächen im Norden geprägt. Im Westteil des Teilraums stellen die Halde Lohberg Nord und die Bundesautobahn A 3 erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Gemäß dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung NRW handelt es sich bei dem Bereich des LSG nicht um eine einen bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Es sind auch keine bedeutsamen Sichtbeziehungen betroffen. Hinsichtlich der Entwicklungsziele ist festzustellen, dass durch die Windenergienutzung keine Beeinträchtigungen der Fließgewässersysteme, Moore und Natura 2000-Gebiete zu erwarten ist. Eine Überführung der Nadelholzforste in Laubwald ist im Falle der Windenergienutzung auf der entsprechenden Fläche nicht möglich. Die Erschließung der Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ist partiell über die Landesstraße L 397 (Wilhelmstraße) und Bergschlagweg	

Stellungnahme	Erwiderung
vorhanden, jedoch ist ein Ausbau von Erschließungswegen in die Fläche erforderlich. Eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz kann von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel nicht in Aussicht gestellt werden. Weitere konkurrierende Belange innerhalb der Potenzialfläche P02 sind: <u>Militärische Belange</u> Lage im erweiterten LV-Radarbereiche (35 km-Radius) um die Funkstelle Uedem-Marienbaum <u>Naturpark</u> Lage im Naturpark Hohe Mark <u>Forst</u> Etwa die Hälfte der Fläche ist mit Misch- oder Laubwald bestanden. Bei dem übrigen Flächen handelt es sich um Nadelwaldbestände. Flächen mit Misch- oder Laubwaldbeständen sollen aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Der Windenergiebereich Bruckhauser Wald des Regionalplan-Entwurfs des RVR ist überwiegend mit Nadelwaldbeständen bestockt. Aufgrund des. ausreichenden Anteils an Nicht-Laubwaldflächen steht der Belang Forst der Darstellung der Fläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht entgegen. <u>Flugsicherheit</u> Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Bauschutzbereiches von 4 km Radius um den Flugplatz Schwarze Heide. Daraus können sich ggf.	

Stellungnahme	Erwiderung
Nutzungsbeschränkungen insbesondere in Form von Höhenbeschränkungen ergeben. Die Lage innerhalb eines Bauschutzbereiches führt aber nicht zwangsläufig zum Ausschluss der Fläche für die Windenergienutzung. Diese Belange (Militär, Naturpark, Forst) stehen der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie jedoch nicht entscheidend entgegen. Hinsichtlich der Flugsicherheit wären weitergehende Abstimmungen erforderlich, i.d.R. anhand einer konkreten Windparkkonfiguration; um sicher feststellen zu können, ob die Flugsicherheit durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht gefährdet wird. Aufgrund des konkurrierenden Belanges Landschaftsschutz wurde die Potenzialfläche PO2 in der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt. Zudem kann das Kerngebiet eines zusammenhängenden Waldgebietes von Windenergieanlagen freigehalten werden und die Windenergienutzung auf anderen Flächen im Gemeindegebiet überwiegend außerhalb des Waldes realisiert werden. Voraussetzung für die Abwägung gegen die Windenergienutzung in der Potenzialfläche PO2 war wie bei der Potenzialfläche P02 die Tatsache, dass an anderer Stelle im Gemeindegebiet der Windenergie substantiell Raum verschafft werden konnte. **6. ZUSAMMENFASSUNG** Der Windenergiebereich Bruckhauser Wald wurde im Rahmen der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe als Potenzialfläche PO9 untersucht. Im Ergebnis der Prüfung der Flächen sind diese nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt worden. Ursächlich dafür sind die folgenden Gründe:	

Stellungnahme	Erwiderung
1. In der Abwägung der konkurrierenden Belange wird der entgegenstehende Belang Landschaftsschutz höher gewichtet als die Windenergienutzung an der jeweiligen Stelle. 2. Eine Befreiung oder Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel nicht in Aussicht gestellt. Damit wäre bei der Darstellung einer Konzentrationszone an diesen Stellen die Vollzugsfähigkeit der 45. FNP-Änderung nicht gewährleistet. 3. Die Gemeinde Hünxe hat mit der 45. FNP-Änderung beabsichtigt, die Windenergie in einem Bereich der Gemeinde mit einer deutlichen Vorbelastung (Halde Lohberg Norderweiterung, Bundesautobahn BAB 3) zu konzentrieren und gleichzeitig durch die Ausschlusswirkung umweltfachlich höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten und eine disperse Verteilung von WEA im Gemeindegebiet zu vermeiden. 4. Die Prämisse, mit den dargestellten Konzentrationszonen der Windenergie im Gemeindegebiet substantiell Raum zu verschaffen, wird deutlich erfüllt und ein erheblicher Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet.	
2505#71 Gemeinde Hünxe	
Die Fläche des Windenergiebereiches Hünxe/Schermbeck ist auf Hünxer Gemeindegebiet mit etwa 0,7 ha deutlich zu klein, als dass sie die Anforderungen an eine Konzentrationszone erfüllen könnte. An dieser Stelle käme nur eine interkommunale Konzentrationszone in Frage. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Erwiderung zur Anregung 2505#69 dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#72 Gemeinde Hünxe	
5.2.1-2 Grundsatz Repowering ermöglichen Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen werden, sofern sie diese lediglich wiederholen oder auf einen identischen Regelungsinhalt gerichtet sind. Dies ist in Hinblick auf den LEP-Grundsatz 10.2-4 (Windenergienutzung durch Repowering) und Grundsatz 5.2.1-2 des RP Ruhr-Entwurfs der Fall.
2505#73 Gemeinde Hünxe	
5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken **5.2.2-3 Ziel Biomasseanlagen räumlich steuern** **5.2.2-4 Grundsatz Wasserkraft raumverträglich nutzen** **5.2.2-5 Grundsatz Geothermisches Potential raumverträglich nutzen** Gegen diese Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen auf die Überarbeitung der betreffenden Ziele und Grundsätze hin.
2505#74 Gemeinde Hünxe	
5.3-1 Ziel Flächen für Abfallbeseitigung sichern Gegen die Darstellung der Freiraumbereiche für die zweckgebundenen Nutzungen "Aufschüttungen und Ablagerungen" sowie "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" mit der Zweckbindung Abfalldeponie bestehen Bedenken. Die Zweckbindung Abfalldeponie bezieht sich lediglich auf diejenigen Flächen, die bisher im GEP '99 als Freiraumbereiche für die zweckgebundenen Nutzungen ,,Aufschüttungen und Ablagerungen" dargestellt sind. Die im GEP '99 als Sondierungsfläche und im Regionalplan neu ausgewiesene Fläche besitzt keine	Der Anregung wird gefolgt. Der BSAB in Hünxe ist bereits mit der Folgenutzung "Abfalldeponie" zeichnerisch festgelegt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine eindeutigere Festlegung der sich überlagernden Zweckbindungen "Abgrabungsbereich" und "Abfalldeponie" gewählt.

Stellungnahme	Erwiderung
Zweckbindung Abfalldeponie, sondern ist lediglich als Freiraumbereich für die zweckgebundenen Nutzungen "Aufschüttungen und Ablagerungen" sowie "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" gekennzeichnet. Somit ist die potentielle Art der Verfüllung nicht geklärt und eine Nutzung als Deponie nicht sichergestellt. Da sich dieser Standort aufgrund der dort vorhandenen mächtigen und isolierenden Tonschichten für eine Wiederverfüllung nach Beendigung der Rohstoffgewinnung besonders eignet, sollte er eine zusätzliche Kennzeichnung als Abfalldeponie erhalten. Durch die Mehrfachnutzung für die Rohstoffgewinnung und Deponierung kann an anderer Stelle auf die Inanspruchnahme weiterer Freiraumflächen für Rohstoffgewinnung und Deponiezwecke verzichtet werden. Dies ist im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden Raumentwicklung. Die Gemeinde fordert daher eine entsprechende Klarstellung und Kennzeichnung des Bereichs als Abfalldeponie.	
2505#75 Gemeinde Hünxe	
5.3-2 Ziel Sensible Nutzungen schützen **5.3-3 Grundsatz Abfallbeseitigung konzentrieren** **5.3-4 Grundsatz Flächeninanspruchnahme reduzieren** **5.3-5 Ziel Rekultivierung sicherstellen** **5.3-6 Ziel Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern** **5.3-7 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen** **5.3-8 Ziel Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern** Gegen diese Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#76 Gemeinde Hünxe	
5.4 Abwasser **5.4-1 Ziel Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern** **5.4-2 Ziel Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen** **5.4.3 Ziel Kläranlagenstandorte im Rahmen der Bauleitplanung sichern** **5.4-4 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen** **5.4-5 Grundsatz Abwässer raumverträglich ableiten** **5.4-6 Grundsatz Niederschläge raumverträglich ableiten** **5.4-7 Grundsatz Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern** Gegen diese Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden nicht vorgetragen.
2505#77 Gemeinde Hünxe	
5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze **5.5-1 Ziel Rohstoffabbau konzentrieren** **5.5-2 Ziel Flächen für Rohstoffgewinnung sichern** **5.5-3 Ziel Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern** **5.5-4 Ziel Rekultivierung sicherstellen** **5.5-5 Grundsatz Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen** **5.5-6 Grundsatz Raumverträglichkeit gewährleisten**	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des Regionalplans Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen. Die Regelungen des Kapitels 5.5 (Kap. 5.4 neu) im RPR-Entwurf enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt. Aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzepts zur Festlegung der Abgrabungsbereiche, bei der die bislang im Planentwurf enthaltenen sicherungswürdigen Lagerstätten teilweise als BSAB festgelegt werden, wird auf eine Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten i.S. der Reservegebiete gemäß

Stellungnahme	Erwiderung
5.5-7 Grundsatz Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen **5.58 Grundsatz Lagerstätten ausschöpfen** **5.5-9 Grundsatz Rohstoffversorgung langfristig sichern** Die Gemeinde Hünxe hat Bedenken gegen die **Ziele 5.5-1 bis 5.5-4** und die **Grundsätze 5.5-5 bis 5.5-9**. Im Regionalplanentwurf befinden sich 100% der im Verbandsgebiet festgesetzten BSAB für den Abbau von Kies/Sand und Ton im Kreis Wesel. Insgesamt werden in Hünxe 110 ha für Tonabbau (davon 85 ha als Reservefläche), 40 ha für den Abbau von Sand und 32 ha für den Abbau von Kies festgesetzt und somit anderen Nutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, dauerhaft entzogen. In Struktur, Inhalt und Regelungsstärke unterscheiden sich die textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr teilweise erheblich von den bisher gültigen Regelungen des Gebietsentwicklungsplans 99 (GEP 99). Die Festlegungen des GEP 99 sind im Rahmen der 51. Änderung des GEP von den Kiesunternehmen beklagt und durch das Bundesverwaltungsgericht mit dem Urteil vom 18.01.2011 höchstrichterlich bestätigt worden. Das Gericht erhob in seinem Grundsatzurteil weder formelle noch inhaltliche Bedenken gegen die 51. Regionalplanänderung und die entsprechende Beschränkung des Rohstoffabbaus auf die seitens der Regionalplanung dafür vorgesehenen Bereiche. Es bezeichnete die Planungen der Behörde zur künftigen Rohstoffgewinnung als ein schlüssiges, gesamträumliches Konzept. Der im Jahr 2017 rechtskräftig gewordene neue Regionalplan Düsseldorf übernimmt diese Regelungen nahezu vollständig und kann dementsprechend auch als rechtssicher interpretiert werden. Der Regionalplan Ruhr gestaltet die Regelungen zum Thema Abgrabungen hingegen komplett neu und eröffnet somit den Kiesunternehmen eine erneute Klagemöglichkeit. Es ist nicht einschätzbar, ob die Regelungen des Regionalplans Ruhr einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Schlimmstenfalls könnten die bestehenden Regelungen zu den Abgrabungen gekippt werden, wie es im Regierungsbezirk Köln der Fall gewesen ist. Dann würde es so lange keine	LEP-Grundsatz 9.2-4 verzichtet. Zum Umgang mit dem LEP-Grundsatz 9.2-4 (neu) wird auf die ergänzte Begründung zu Grundsatz 5.4-5 (neu) verwiesen. Angesichts des mit dem Planentwurf bereits gesicherten Versorgungszeitraums von mehr als 25 Jahren wird von einer darüberhinausgehenden Rohstoffsicherung über eine eigenständige Festlegung abgesehen. Insofern werden Ziel 5.5-9 und die Erläuterungskarte 21 aus dem Planentwurf gestrichen. "Zweckgebundene Freiraum- und Agrarbereiche" sind bereits unter den Kriterien in Ziel 5.5-3 (Z 5.4-3 neu) enthalten. Insofern erübrigt sich die Anregung.

Stellungnahme	Erwiderung
regionalplanerischen Regelungen geben, bis diese in einem Fortschreibungsverfahren neu aufgestellt würden. Während dieser Zeit gäbe es keine regionalplanerische Steuerung des Abgrabungsgeschehens, und es könnten überall Abgrabungen beantragt werden, die dann lediglich nur noch genehmigungsrechtlich beurteilt werden müssten. Die Gemeinde Hünxe fordert daher die wortgleiche Übernahme der textlichen Festlegungen des GEP '99 in Kap. 3.12 Rohstoffgewinnung, Ziel 1, Nr. 1-8 einschließlich der Änderungen der Ziele Nr. 4 und 5, die im Rahmen der 51. Änderung vom Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich bestätigt wurden, vorbehaltlich folgender Anpassungen: Die textlichen Festlegungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten (Ziel 9 der 51. Änderung zum GEP '99: Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 9 des Regionalplans (GEP 99) wird wie folgt neu hinzugefügt: *„(9) Die in der Erläuterungskarte Rohstoffe abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe.* *Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind."* und Ziel 5.5-9 (Reservegebiete) (siehe oben) sind ersatzlos zu streichen. Die Gemeinde Hünxe lehnt diese Festlegungen ab, da sie die kommunale Planungshoheit einschränken und die betreffenden Gebiete möglicher Weise als Abgrabungserwartungsland verstanden werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
Auch im Falle der Umsetzung der seitens der Landesregierung geplanten LEP-Änderungen ist der RVR nicht verpflichtet, Reservegebiete darzustellen. Der geplante neue Grundsatz 9.2-4 im LEP: *"Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden."* sagt nur, dass Reservegebiete ausgewiesen werden sollen, nicht müssen. Der RVR könnte sich im Rahmen der Abwägung begründet auch dagegen entscheiden. Weiterhin beantragt die Gemeinde Hünxe die Anpassung der Stichtagsregelung im GEP '99 im Zusammenhang mit den Erweiterungsvorhaben bereits bestehender BSAB entsprechend des im Entwurf des Regionalplans Ruhr unter Ziel 5.5-3 genannten Stichtages (6. Juli 2018) sowie die Ergänzung der unter 5 d) im GEP '99 genannten Bedingungen für die Lage des Abgrabungsvorhabens um **Zweckgebundene Freiraum- und Agrarbereiche.**	
2505#78 Gemeinde Hünxe	
In diesem Zusammenhang wird seitens der Gemeinde Hünxe die Darstellung einer Abgrabungsfläche für Ton in einer Größe von ca. 85 ha in der Erläuterungskarte **21** abgelehnt. Die Darstellung hat zwar zunächst keine rechtliche Wirkung, führt aber zu einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit, dadurch, dass dort keine anderen raumbedeutsamen Planungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung einschränken oder verhindern könnten, für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren stattfinden können. Letztendlich bedeutet dieses auch eine deutliche Verschärfung der Flächenkonkurrenz und die Beschränkung von landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten. Gegen die Darstellung einer weiteren Abgrabungsfläche für Ton, der dort gemäß der Rohstoffkarte des geologischen Dienstes in einer Abbautiefe von ca. 30 m vorhanden ist, spricht ebenfalls, dass bei einer geplanten Austonung auch eine	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen.

Stellungnahme	Erwiderung
Folgenutzung als Deponie zu erwarten ist, da bislang keine Aussagen zu einer künftigen Verfüllung getroffen wurden. In diesem Regionalplanentwurf ist innerhalb des Gemeindegebietes bereits eine neue, deutlich verkehrsgünstiger gelegene Fläche (trimodale Erschließung) an der Eichenallee mit einer Größe von ca. 26 ha als Freiraumbereich für die zweckgebundenen Nutzungen "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" und "Aufschüttungen und Ablagerungen" festgelegt. Gemäß dem Ziel 5.5-1 der Konzentration des Abbaus von Rohstoffen und des Zieles 5.3-3 der Konzentration von Abfallbeseitigung und im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden Raumentwicklung wird daher die Ausweisung einer weiteren Fläche für Austonung und anschließende Verfüllung abgelehnt. Außerdem befindet sich der Austonungsbereich, wie in der Erläuterungskarte Nr. 16 Freizeit und Erholung dargestellt, zumindest teilweise in einem lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum mit hoher Landschaftsbildbewertung. Die Ausweisung einer Fläche für Abgrabung und Verfüllung lässt sich aufgrund der damit verbundenen Immissionen mit einer Erholungsnutzung nicht vereinbaren.	
2505#79 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde Hünxe hat Bedenken gegen die Darstellung einer weiteren Abgrabungsfläche in **Bruckhausen.** Bereits die Darstellung im GEP '99 entsprach nicht den Vorstellungen der Gemeinde, weil der Schwarze Weg als Begrenzung der Abgrabungsflächen nach Nordwesten gefordert wurde. Eine entsprechende GEP-Änderung zur Reduzierung der Fläche hat jedoch bisher nicht stattgefunden. Die neue Abgrenzung im Regionalplanentwurf verkleinert zwar die im GEP 99 dargestellte Fläche um ca. 25 ha, sieht jedoch darüber hinaus nördlich angrenzend eine zusätzliche Abgrabungsfläche von ca. 27 ha vor. Die Gemeinde Hünxe widerspricht der Darstellung einer weiteren Abgrabungsfläche aus folgenden Gründen: • Die Fläche ist im GEP '99 nicht dargestellt, auch nicht als Sondierungsbereich. • Die Erweiterung schließt nicht direkt an die bestehende Abgrabung an. Teilweise gehen die Grenzen der Abgrabungsflächen über die	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche Hnx_BSAB_3 und Hnx_BSAB_4 westlich der Ortslage Bruckhausen wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im RP Ruhr-Entwurf setzt den Handlungsauftrag des LEP NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Eine fehlende Festlegung/Darstellung der BSAB in Vorgängerplänen (z.B. als Sondierungsbereich im GEP 99) steht der Festlegung im RP Ruhr angesichts des LEP-Sicherungsauftrags nicht entgegen.

Stellungnahme	Erwiderung
Grundstücksgrenzen von Wohnbaugrundstücken hinweg bzw. umschließen diese und gefährden so deren Existenz. • Die Darstellung widerspricht der Darstellung des Bereichs in der Erläuterungskarte Nr. 17 "Kulturlandschaftsentwicklung" (Teil E, Anhang 4, Tabelle zur Erläuterungskarte Nr. 17, hier Nr. 37) in der die Höfe bei Bruckhausen als zu erhaltende, regional bedeutsame bäuerliche Kulturlandschaft dargestellt werden. • Es ergeben sich Konflikte (Lärm, Staub) aus der Nähe zur Wohnbebauung. • Es geht weitere landwirtschaftliche Nutzfläche in erheblicher Größe dauerhaft verloren. • Es sind negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten (der Grundwasserspiegel wird verändert, die Qualität des Grundwassers nimmt ab, auf der Fläche entfällt die Filterwirkung der Erd- und Kiesschichten, sehr viel Grundwasser verdunstet, was wiederum Klimaveränderungen zur Folge haben kann). • Im Freiraumgestaltungs- und Entwicklungskonzept der Gemeinde Hünxe ist die Fläche als siedlungsnahe Grünfläche mit Relevanz für die Feierabenderholung dargestellt. Auf den Freiraum besteht bereits durch die Nähe zu den Siedlungsräumen ein hoher Nutzungsdruck. Eine zusätzliche Abgrabungsfläche lässt sich aufgrund der damit verbundenen Immissionen mit einer Freizeit- und Erholungsnutzung nicht vereinbaren. • Die bestehende Freizeitfläche der Tenderingsseen bietet ausreichend Platz für Sport- und Freizeitnutzungen, eine weitere, zwangsläufig entstehende Wasserfläche wird an dieser Stelle nicht benötigt. • Darüber hinaus wird, ·wie oben beschrieben, angeregt, die Darstellung der Abgrabungsflächen des GEP '99 im Regionalplanentwurf derart zu ändern, dass der Schwarze Weg die nordöstliche Begrenzung der Abgrabungsfläche darstellt.	Auf Ebene des Regionalplans handelt es sich bei beiden Abgrabungsbereichen um zusammenhängende Erweiterungsflächen der aktuell fachrechtlich genehmigten Abgrabung. Kleinteilige, entgegenstehende Nutzungen (Einzelbebauung, niederrangige Straßen, etc.) werden maßstabsbedingt mit in die Abgrabungsbereiche einbezogen, da ein Ausgrenzen z.B. einzelner Wohnhäuser auf Ebene des Regionalplans nicht darstellbar ist. Diese Flächen werden inkl. der Zuwegung/Abstandsflächen hingegen nicht auf das Mengengerüst des Regionalplans angerechnet, da eine Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen nur mit Mehraufwand umzusetzen ist. Die Abwägung mit den Belangen der Kulturlandschaftsentwicklung erfolgte im Rahmen der Planerarbeitung/Flächenermittlung: "Im Interesse einer möglichst umfassenden Ausnutzung verritzter Lagerstätten und einer dezentralen Konzentration des Abgrabungsgeschehens, die die Flächeninanspruchnahme in anderen Teilräumen zu reduzieren vermag, wurde bei der Festlegung der BSAB zunächst das raumordnerische Prinzip verfolgt, dass Erweiterungen bestehender Abgrabung den Vorrang vor Neuansätzen genießen. Insofern überwiegen diese Erwägungen den Schutzansprüchen und –zielen der im Einzelfall ggf. betroffenen Kulturlandschaftsbereiche." Bezüglich der Auswirkungen einer Rohstoffgewinnung sei auf Folgendes hingewiesen. Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Erarbeitung des Plankonzepts bereits durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte weitgehend auszuschließen. Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" für die beiden Bereiche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der innerhalb und im Umfeld des Abgrabungsbereichs vorkommenden Wohnnutzungen erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen. Die Erfahrungen in

Stellungnahme	Erwiderung
	der Region zeigen, dass auch kleinräumig eine Vereinbarkeit zwischen Rohstoffgewinnung und kleinteiliger Wohnnutzungen regelmäßig hergestellt werden kann. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der Möglichkeit zur Erweiterung, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der anderweitig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Die Abgrabungsbereiche liegen vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, eines Bereichs für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.5 bzw. 5.4 neu). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben. Die Ausführungen zur Darstellung der Flächen als siedlungsnahe Grünfläche wurde berücksichtigt, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche/Rekultivierung obliegt den nachgeordneten Plan- und

Stellungnahme	Erwiderung
	Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung des Einzelfalls sowie der Grundsätze 5.4-6 und -7 (neu) und Beachtung des Ziels 5.4-4 (neu) verbindlich geregelt werden können. Im Rahmen der Rekultivierung können entsprechende Mehrwerte u.a. auch für die Naherholung mittelfristig geschaffen werden. Die Belange der Naherholung werden bei der Bereichsfestlegung insofern nicht so stark gewichtet, als dass diese die Belange einer geordneten/raumverträglichen Rohstoffgewinnung überwiegen würden. Die vorhandenen Wasserflächen bzw. Betroffenheit durch den Rohstoffabbau der Vergangenheit stehen der Festlegung eines BSAB ebenfalls nicht entgegen, da diese der Sicherung der Rohstoffversorgung dient und die Schaffung eines Oberflächengewässers lediglich eine Folge der Gewinnung ist. Einer Begrenzung auf Flächen südlich des Schwarzen Wegs wird nicht gefolgt, da den nördlichen Flächen keine Belange des gesamträumlichen Plankonzepts entgegenstehen. Die Erfordernisse der Rohstoffgewinnung (Ortsgebundenheit, Möglichkeit zur raumverträglichen Erweiterung, bestehendes Abgrabungsinteresse) werden daher im vorliegenden Fall höher gewertet als die kommunale Freiraumentwicklung.
2505#80 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde Hünxe hat Bedenken gegen die Darstellung von zwei **BSAB** in der Nähe des **Flughafens Schwarze Heide.** • Die Flächen sind im GEP '99 nicht dargestellt, auch nicht als Sondierungsbereich. • Es wird lärmarmer Raum mit herausragender Bedeutung für die Erholung in Anspruch genommen, • Naturschutzgebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe. • Bei der Fläche südlich des Flughafens handelt es sich um einen Neuaufschluss, der wiederum dem Ziel 1 Nr. 4 des GEP '99 entgegensteht, dass Abgrabungen nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrabungsbereiche Bot_Hnx_BSAB_1 und Hnx_BSAB_1_A werden im Entwurf für die zweite Offenlage nicht erneut als BSAB zeichnerisch festgelegt. Neben den vom Stellungnehmer vorgetragenen Bedenken sind u.a. die durch die geringe Mächtigkeit und das Vorkommen von Septarien eingeschränkte geologische Eignung (vgl. GD-Fachbeitrag) in Verbindung mit dem fehlenden Interesse zur Gewinnung innerhalb der BSAB hierfür maßgeblich.

Stellungnahme	Erwiderung
• Lt. Auskunft des RVR sollen in den dargestellten Bereichen Sande trocken abgegraben werden. Zurzeit ist noch nicht eindeutig geklärt, ob das vorhandene Rohstoffvorkommen die Darstellung rechtfertigt. Die Gemeinde Hünxe fordert, das eine Darstellung der BSAB nur dann erfolgen darf, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass ein ausreichendes Rohstoffvorkommen an den dargestellten Standorten vorhanden ist und erhebt vorsorglich den Einwand, dass die Darstellung von BSAB in keinem Fall dazu führen darf, dass der Flugbetrieb und die dort angesiedelten Gewerbebetriebe hierdurch behindert werden. • Außerdem fehlen Aussagen dazu, ob und wie eine Verfüllung der Abgrabungsflächen erfolgen soll.	
2505#81 Gemeinde Hünxe	
5.6 Fracking Die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdgas, aus unkonventionellen Lagerstätten unter Anwendung des Hydraulic-Fracturing ("Fracking") stellt ein auf bundes-, landes- und regionalpolitischer Ebene intensiv diskutiertes Thema dar. Vor allem der beim Fracking erfolgende Einsatz wassergefährdender Stoffe und die hiervon potentiell ausgehenden Umweltauswirkungen und -risiken, z.B. für das Grundwasser, sind umstritten. Da die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, wie Kohleflöz-, Schiefer-, Mergel- oder Tongestein, aufgrund der zu erwartenden übertägigen Auswirkungen (z.B. durch die hierfür erforderliche Infrastruktur und Flächeninanspruchnahme) in Verbindung mit der räumlichzeitlichen wechselnden Ballung innerhalb der Gewinnungsfelder eine Raumbedeutsamkeit unterstellt werden kann (MKULNV 2012), besteht grundsätzlich ein Steuerungs- bzw. Regelungsbedarf durch die Landes- und Regionalplanung. Der Landesentwicklungsplan NRW trifft mit LEP-Ziel 10.3-4 die landesweit einheitliche und endabgewogene Festlegung, dass die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Im Falle einer LEP-Änderung bleibt es der Verbandsversammlung beim RVR vorbehalten, der etwaig auftretenden Regelungslücke durch eigene regionalplanerische Festlegungen z.B. im Rahmen einer Regionalplanänderung zu begegnen.

Stellungnahme	Erwiderung
ausgeschlossen ist. Ausgehend von dem vom MKULNV beauftragten "Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung" (MKULNV 2012) wird der flächendeckende Ausschluss des Fracking im LEP mit der bestehenden Sorge um Beeinträchtigungen des Menschen und der Umwelt sowie der nicht abschätzbaren Reichweite hiermit verbundener Risiken begründet. Der landesweite Ausschluss des Fracking über den LEP fußt insofern auf Erwägungen zum Schutz- und Risikovorsorgeauftrag der Landesentwicklungsplanung. Mit dem "Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie" vom 4. August 2016 (BGBI, 2016 I, S. 1972ff) wurden ferner - nach Inkrafttreten des LEP NRW - bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen zum Einsatz des Hydraulic-Fracturing geschaffen. Demnach werden gem. § 13a WHG i.V.m. § 9 WHG das unkonventionelle Fracking in Schiefer-, Mergel-, Ton- und Kohleflözgestein und der Einsatz wassergefährdender Stoffe bundesweit generell untersagt. Das konventionelle Fracking, z.B. in Sandgestein, wird in für den Grundwasser- und Gewässerschutz sensiblen Gebieten (z.B. festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten) sowie Nationalparks und Naturschutzgebieten flächendeckend ausgeschlossen. Nach vorliegendem Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW treten in Nordrhein-Westfalen unkonventionelle Erdgasvorkommen in Kohlenflöz- (Coalbed methane bzw. CBM), Schiefer- oder Tongestein (shale gas) auf. Die Gewinnung des in der Region in unkonventionellen Lagerstätten vorkommenden Erdgases wird bereits durch das LEP-Ziel 10.3-4 sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben umfassend ausgeschlossen. Auf Ebene der Regionalplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Gestaltungsspielraum oder Regelungsbedarf. Da zum Einsatz des HydraulicFracturing kein Planungserfordernis auf Ebene der Regionalplanung gegeben ist, trifft der Regionalplan Ruhr keine eigenständigen Festlegungen in Form von Zielen oder Grundsätzen zum Einsatz des Hydraulic-Fracturing zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten. Der Schutz einzelner Raumfunktionen wird durch die themenspezifischen	

Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungen, z.B. zum Grundwasser- oder Freiraumschutz, in den jeweiligen Fachkapiteln sichergestellt. Damit die Aussage des Regionalplanentwurfs auch im Falle einer LEP-Änderung noch Bestand hat, regt die Gemeinde Hünxe an, im vorliegenden Regionalplanentwurf **zusätzlich** das Ziel zu formulieren, dass die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen wird.	
2505#82 Gemeinde Hünxe	
6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur **6.1-1 Ziel Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern** **6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen** **6.1-3 Grundsatz Mobilität und Güteraustausch gewährleisten** **6.1-4 Grundsatz Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten** **6.1-5 Grundsatz Trassenbündelung** Gegen diese Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2505#83 Gemeinde Hünxe	
6.2 Straßen **6.2-1 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
6.2-2 Grundsatz Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen **6.2-3 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz** Gegen dieses Ziel und diese Grundsätze bestehen keine Bedenken.	
2505#84 Gemeinde Hünxe	
Hinsichtlich des im Regionalplan festgelegten Trassenverlaufs der L4n - festgelegt als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr - Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung - wird angeregt die nachfolgende Festlegung zu berücksichtigen.  	Der Anregung zur Veränderung des Trassenverlaufs und Anbindung an die Ober-Lohberg-Allee wird nicht gefolgt. Das Land NRW legt im Landesstraßenbedarfsplan Bedarfsplanmaßnahmen fest. Sie sind in den Regionalplan aufzunehmen, da der Landesstraßenbedarfsplan den Straßenbedarf verbindlich festlegt, der gesetzlich fixiert wird. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Die Ortsumgehung Dinslaken ist als Maßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und daher im RP Ruhr festzulegen. Der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf wird mit dem Planzeichen 3. ab-2 (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RP Ruhr enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Bei der Festlegung im RP Ruhr handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#85 Gemeinde Hünxe	
6.3 Schienenwege **6.3-1 Ziel Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen** **6.3-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen** **6.3-3 Ziel Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern** **6.3-4 Grundsatz Anbindung an das großräumige Schienennetz** Gegen diese Ziele und diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2505#86 Gemeinde Hünxe	
6.4 ÖPNV / SPNV **6.4-1 Ziel Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern** **6.4-2 Ziel Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen - Sicherung stillgelegter Trassen** **6.4-3 Ziel Kommunales ÖPNV-Schienennetz und regionales Schienennetz** **6.4-4 Ziel Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)** **6.4-5 Ziel Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen** Gegen diese Ziele bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#87 Gemeinde Hünxe	
6.5 Wasserstraßen / Häfen **6.5-1 Ziel Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern** **6.5-2 Grundsatz Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz** **6.5-3 Grundsatz Hafenflächen an das Schienennetz anbinden** Gegen dieses Ziel und diese Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2505#88 Gemeinde Hünxe	
Im Bereich des GIB im Ortsteil Bucholtwelmen wird ein Bebauungsplan für ein GI-Gebiet aufgestellt. In einer zukünftigen Planungsstufe soll auch ein Parallelhafen an den Wesel-Datteln-Kanal realisiert werden. Die Gemeinde Hünxe regt daher an, im Anschluss an die Darstellung des GIB im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes einen Parallelhafen festzulegen. 	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich wird als GIB festgelegt. Dies ermöglicht eine Darstellung bzw. Festsetzung als Hafen auf den nachfolgenden Planungsebenen. Es handelt sich hierbei um eine äußerst geringfügige Erweiterung, durch die keine größeren Regionalplanreserven in relevantem Umfang geschaffen werden. Insofern ist die Erweiterung vereinbar mit Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2505#89 Gemeinde Hünxe	
6.6-1 Ziel Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern **6.6-2 Ziel Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen** **6.6-3 Ziel Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern** Gegen diese Ziele bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2505#90 Gemeinde Hünxe	
6.7-2 Grundsatz Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2505#91 Gemeinde Hünxe	
6.8-1 Grundsatz Transportleitungen raumverträglich bündeln Die Gemeinde Hünxe fordert, dass im Grundsatz Ausführungen darüber gemacht werden, dass im Zweifel der Schutz des Menschen vor allen anderen Belangen Vorrang hat. Die Erläuterungen zu den entsprechenden Passagen im LEP NRW sind nach Auffassung der Gemeinde Hünxe hier nicht ausreichend berücksichtigt worden. In Bezug auf die Formulierung zum Ziel 6.8-2 ist ein entsprechender Mindestabstand zu von Menschen bewohnter Bebauung einzufügen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
2505#92 Gemeinde Hünxe	
6.8-2 Ziel Neue Freileitungen raumverträglich planen **6.8-4 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
6.8-5 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen **6.8-6 Grundsatz Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln** Gegen dieses Ziel und diese Grundsätze bestehen keine Bedenken.	
2505#93 Gemeinde Hünxe	
6.8-3 Grundsatz Siedlungsentwicklung und Leitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen Die festgelegten Abstände von Wohn- und ähnlicher Bebauung resultieren offensichtlich daraus, dass ein gewisser gesundheitlicher Schutz vor Immissionen der entsprechdnden Freileitungen gewährt werden soll. Warum dieser zu Außenbereichssatzungen ein anderer sein soll als gegenüber festgesetzten Bebauungsplangebieten erschließt sich der Gemeinde Hünxe nicht. Da die Immissionen dieser Freileitungen durchaus unterschiedliche Ausmaße annehmen können, regt die Gemeinde Hünxe an, das vorhandene Problem nicht aus der Ebene des Regionalplanes zu regeln, sondern eine Lösung im Einzelfall auf der Ebene der Bauleitplanung anzustreben. Die Gemeinde Hünxe fordert daher die Streichung dieses Grundsatzes.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung entfällt. Die von der Einwenderin kritisierte Regelung gilt vor dem Hintergrund des gültigen LEP-Grundsatzes 8.2-3 allerdings weiterhin. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

Gemeinde Issum

2918#1 Gemeinde Issum	
Im Entwurf des Regionalplanes Ruhr sind im nördlichen und südwestlichen Grenzbereich der Gemeinde Issum drei weitere Abgrabungsflächen dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Fläche auf dem Gemeindegebiet Alpen und zwei Flächen im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort. Aufgrund einer nachhaltigen, d.h.	Den Anregungen wird gefolgt. Der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf

Stellungnahme	Erwiderung
vorausschauenden und sparsamen Bewirtschaftung der Bodenschätze mit dem Ziel, diese möglichst weitgehend für nachfolgende Generationen zu erhalten, sollte auf eine Darstellung im Regionalplan Ruhr verzichtet werden.	die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen. Der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen. Der BSAB in Kamp-Lintfort nördlich der Leucht (Klf_BSAB_3_A) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3844#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

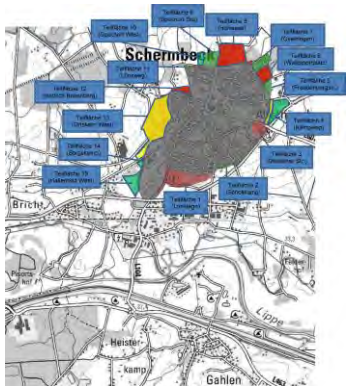
Gemeinde Rheurdt

2917#1 Gemeinde Rheurdt	
Der Rat der Gemeinde Rheurdt hat sich in seiner Sitzung am 25.02.2019 einstimmig gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als "Bereich für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen" ausgesprochen und erhebt **Einspruch** gegen die Festsetzung. **<u>Begründung:</u>** • Die landschaftliche Ausprägung dieses Ortsteils ist einzigartig für die Stadt Kamp-Lintfort und ist erhaltenswert für die Landwirtschaft, aber auch für den Tourismus, für Reiter, Radfahrer und Wanderer.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
• Der Bereich stellt außerdem eine landschaftlich erhaltenswerte wegemäßige Verbindung dar, die aus der Stadt Kamp-Lintfort in Richtung des Volksparks Oermter Berg auf dem Gebiet der Gemeinden Rheurdt und Issum im Kreis Kleve führt. • Die Existenzen von Landwirten und regionalen Unternehmern sind gefährdet und/oder akut bedroht. • Der geplante Abbau führt zu erhöhten Staub- und Lärmimmissionen und zu erhöhtem LKW-Verkehr im ländlichen Raum.	

Gemeinde Schermbeck

503#1.1 Gemeinde Schermbeck	
Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck Teil 1.1 Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck zu den zeichnerischen Darstellungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen in der Neufassung des Regionalplanes des RVR Einstimmiger Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01.2019 Stellungnahme: Die Gemeinde Schermbeck fordert im Sinne einer geordneten und realisierbaren Entwicklung von intensiv nachgefragten Wohnbauflächen für ihr Gemeindegebiet eine Anpassung der bisher geplanten zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan Ruhr für Allgemeine Siedlungsbereiche mit folgenden Details:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Erläuterungen / Sachdarstellung: Bedeutung der gewählten Farben im o.g. Übersichtsplan: = vom RVR zur Streichung vorgesehene ASB-Fläche (ohne blaue Umrandung) = vom RVR zusätzlich vorgesehene ASB-Flächen (ohne blaue Umrandung) = von der Gemeinde zur Streichung vorgeschlagene ASB-Flächen (mit blauer Umrandung) = von der Gemeinde zusätzlich vorgeschlagene ASB-Flächen (mit blauer Umrandung) = im rechtskräftigen GEP 99 als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt; vom RVR zur Streichung vorgesehener ASB-Bereich; von der Gemeinde Schermbeck zum Erhalt vorgesehener ASB-Bereich.	
503#1.2 Gemeinde Schermbeck	

Stellungnahme	Erwiderung
Im Regionalplan werden nur Siedlungsbereiche mit mehr als 2.000 Einwohnern dargestellt. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile unterhalb dieser Einwohnergrenze stellt der Regionalplan bisher generell als Freiraum dar. Daher beschränkt sich diese Stellungnahme auf den Schermbecker Ortskern. Die vom RVR in vielen Bereichen geplante Streichung von Allgemeinen Siedlungsbereichen der im rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan 1999 dargestellten ASB-Flächen basiert auf Grundlagendaten, die bereits jetzt mehr als ein halbes Jahrzehnt alt sind. Eine Datenaktualisierung ist mit Blick auf die 20-jährige Laufzeit für den neuen Regionalplan dringend geboten.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
503#1.3 Gemeinde Schermbeck	
a) Die vom RVR geplante Streichung der Teilfläche 1 (Lohstege) wird bei entsprechender Ausweitung von ASB-Ersatzflächen an anderer Stelle akzeptiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Siedlungsbereichen im RP Ruhr erfolgt gemäß den Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW bedarfsgerecht.
503#2 Gemeinde Schermbeck	
b) Die vom RVR geplante Ausweisung einer kleineren ASB-Zusatzfläche in dem als Teilfläche 2 -Schollkamp- gekennzeichneten Bereich wird als Anpassung an die tatsächliche Wohnbebauung akzeptiert. Sie ist aber bereits seit geraumer Zeit komplett bebaut und darf daher nicht auf die für eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung gestellten Flächen angerechnet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist bereits bebaut. Durch die Einbeziehung der Fläche in den ASB entstehen daher keine anzurechnenden Reserven.

Stellungnahme	Erwiderung
503#3 Gemeinde Schermbeck	
c) Die vom RVR geplante Streichung der Teilfläche 3 (Dorstener Straße) wird bei entsprechender Ausweitung von ASB-Ersatzflächen an anderer Stelle akzeptiert (nicht realisierbar aufgrund des vorh. Gewerbebetriebes).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Darstellungssystematik des Regionalplans wird die Fläche wieder in den ASB einbezogen. Hierdurch entstehen jedoch keine neuen bedarfsrelevanten Reserven.
503#4 Gemeinde Schermbeck	
d) Die vom RVR geplante Streichung der Teilfläche 4 (Kämpweg) wird als potentielle Siedlungsbaufläche in unmittelbar angrenzender Lage zum vorhandenen Siedlungsbereich nicht akzeptiert. Stattdessen fordert die Gemeinde Schermbeck unter Einbeziehung der durch Verkehrswege eindeutigen Bereichsabgrenzung eine moderate Flächenergänzung bis zur Bundesstraße 58.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der ASB wird geringfügig in östlicher Richtung erweitert.
503#5 Gemeinde Schermbeck	
e) Die vom RVR geplante Darstellung der ASB-Zusatzfläche 5 (Freudenbergstr.) wird akzeptiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
503#6 Gemeinde Schermbeck	
f) Die vom RVR geplante Darstellung der ASB-Zusatzfläche 6 (Waldsportplatz) wird abgelehnt, weil auf dieser Fläche dauerhaft eine Sportanlage betrieben wird. Eine Nutzung der Fläche für Wohngebäude scheidet daher aus. An dieser Stelle ist im Sinne der tatsächlichen Nutzung die Darstellung einer Fläche mit sonstiger Zweckbindung (Freizeiteinrichtung) denkbar. Es wird auf die umfangreichen Investitionen in der jüngsten Vergangenheit hingewiesen, um diese Sportanlage auch unter Einbeziehung von Fördergeldern für eine zukünftige Nutzung attraktiv zu gestalten (z.B. Errichtung eines integratives Zentrums -Abraham-Haus-).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Anlage 3 LPlG DVO können siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen als ASB festgelegt werden. Im vorliegenden Fall ist die Sportanlage zudem von drei Seiten von einer ASB-Festlegung umgeben, so dass eine entsprechende Festlegung unter kartografischen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint. Die Festlegung als ASB steht einer dauerhaften Nutzung als Sportanlage nicht entgegen. Die Fläche wird nicht als Reserve angerechnet.

Stellungnahme	Erwiderung
503#7 Gemeinde Schermbeck	
g) Die vom RVR geplante Ausweisung einer kleineren ASB-Zusatzfläche in dem als Teilfläche 7 -Overhagen- gekennzeichneten Bereich wird als Anpassung an die tatsächliche Wohnbebauung akzeptiert. Sie ist aber bereits seit geraumer Zeit komplett bebaut und darf daher nicht auf die für eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung gestellten Flächen angerechnet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist bereits bebaut. Durch die Einbeziehung der Fläche in den ASB entstehen daher keine anzurechnenden Reserven.
503#8 Gemeinde Schermbeck	
h) Die vom RVR geplante Darstellung der ASB-Zusatzfläche 8 –Hofwiese- wird abgelehnt, weil diese Fläche aufgrund gewerblicher Lärmeinwirkungen und einzuhaltender Sicherheitsabstände zu einem Wald nicht wohnbaulich nutzbar ist. Dieser ASB-Flächenanteil sollte orientiert an den Vorschlägen der Gemeinde Schermbeck an anderer Stelle ausgewiesen werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der ASB wird verkleinert. Überwiegend bereits bebaute Bereiche werden jedoch weiterhin als ASB festgelegt.
503#9 Gemeinde Schermbeck	
i) Die vom RVR geplante Darstellung der ASB-Zusatzfläche 9 -Spechort-Ost- wird befürwortet, weil diese Fläche im Rahmen des Planungszeitraumes für den Regionalplan einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
503#10 Gemeinde Schermbeck	
j) Es wird nachdrücklich die zusätzliche Ausweisung eines ASB-Bereiches im Bereich der Teilfläche 10 -Spechort-West- angeregt, weil dort aufgrund einer verbindlichen Verfügbarkeit der Grundstücke in naher Zukunft ein Wohnbereich entwickelt werden soll.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 7,3 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

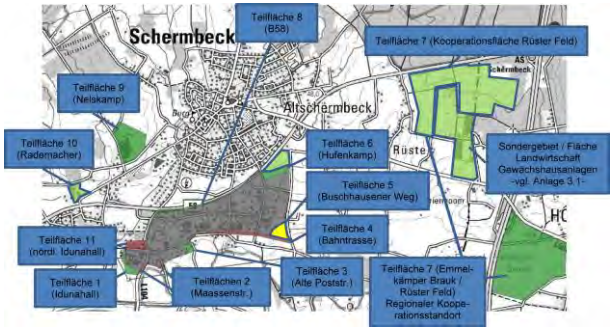
Stellungnahme	Erwiderung
503#11 Gemeinde Schermbeck	
k) Die vom RVR geplante Ausweisung einer kleineren ASB-Zusatzfläche in dem als Teilfläche 11 -Lönsweg- gekennzeichneten Bereich wird als Anpassung an die tatsächliche Wohnbebauung akzeptiert. Sie ist aber bereits seit geraumer Zeit komplett bebaut und darf daher nicht auf die für eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung gestellten Flächen angerechnet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird nicht als Reserve angerechnet.
503#12 Gemeinde Schermbeck	
l) Die vom RVR geplante Ausweisung einer kleineren ASB-Zusatzfläche in dem als Teilfläche 12 -nördlich Bösenberg- gekennzeichneten Bereich wird abgelehnt. Es sind dort Abstandsflächen zu einem vorhandenen Naturgewässer einzuhalten sowie Probleme bei der Zuwegung und Wasserhaltung zu erwarten. Eine Bebauung ist an dieser Stelle somit als nicht realisierbar einzustufen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß LPlG DVO Planzeichendefinition 1.a) können siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen wie im vorliegenden Fall als ASB festgelegt werden. Durch die Festlegung an dieser Stelle entstehen keine anzurechnenden Reserven.
503#13 Gemeinde Schermbeck	
m) Der RVR wird nachdrücklich aufgefordert, auf die geplante Streichung des im rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan 1999 westlich des Schermbecker Ortskernes dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches (Teilfläche 13) zu verzichten. Die wohnbauliche Nutzung dieses Bereiches ist eine unverzichtbare Komponente für die verstärkte Anbindung einer Grundschule an den Ortskern, für neue Verkehrskonzepte zur Entlastung des historischen Ortskernes sowie eine Befriedigung der Wohnungsnachfrage innerhalb des geplanten Gültigkeitszeitraumes für den neuen Regionalplan. Auch mit Blick auf die zuvor akzeptierten Streichungen anderer ASB-Flächen ist diese geplante Streichung im Sinne der für 20 Jahre benötigten Planungssicherheit nicht akzeptierbar.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Dem Erweiterungsvorschlag kann mit Blick auf die Bedarfssituation jedoch nicht vollständig gefolgt werden. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 7,3 ha. In Verbindung mit weiteren Anpassungen der ASB-Festlegungen in Schermbeck ist nur eine teilweise ASB-Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Eine Erweiterung des Siedlungsbereiches bietet sich hier insbesondere wegen der räumlichen Nähe zu einem zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich an. Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Stellungnahme	Erwiderung
Außerdem wird durch diese ASB-Fläche die landesplanerisch geforderte Ankoppelung von GIB-Flächen (hier: GIB "Nelskamp") an andere GIB- bzw. ASB-Flächen geschaffen.	(ZASB) sind Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen.
503#14 Gemeinde Schermbeck	
n) Mit der zusätzlichen Ausweisung eines ASB-Bereiches im Bereich der Teilfläche 14 -Borgskamp- würde der Regionalplan einen in der Planung befindlichen Wohnbereich berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt.
503#15 Gemeinde Schermbeck	
o) Die zusätzliche Ausweisung der Teilfläche 15 -Hallenbad West- als ASB-Bereich ist mit der unmittelbaren Nähe zu einer Grundschule und einem Verbrauchermarkt als folgerichtige Fortentwicklung des bisherigen Siedlungsbereiches dringend geboten. Als unmittelbar angrenzende Erweiterung einer bestehenden Wohnbebauung erfüllt sie die hierauf ausgerichteten landesplanerischen Zielvorgaben.	Der Anregung wird weitgehend gefolgt. Dem Erweiterungsvorschlag kann mit Blick auf die Bedarfssituation jedoch nicht vollständig gefolgt werden. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 7,3 ha. In Verbindung mit weiteren Anpassungen der ASB-Festlegungen in Schermbeck ist nur eine teilweise ASB-Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
503#16.1 Gemeinde Schermbeck	
p) Der RVR wird aufgefordert, die Zuweisung von Flächenkontingenten für Allgemeine Siedlungsflächen aufgrund aktueller Daten und Zuwanderungsprognosen für den gesamten Planungszeitraum neu zu prognostizieren und zeichnerisch so darzustellen, dass für alle Verbandskommunen tatsächlich realisierbare ASB-Zusatzflächen entsprechend den Zuzugsprognosen bereitgestellt werden. Hierbei sind auch der erhöhte Wohnflächenbedarf für den ansteigenden Anteil an Single-Haushalten und der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Über die Berücksichtigung der Haushaltsvorausberechnung des Landesbetriebs IT.NRW als wesentliche Datengrundlage werden Singularisierungstendenzen im Rahmen des Bedarfsmodells berücksichtigt. Auch steigende Ansprüche hinsichtlich der Wohnfläche werden durch die Dichteannahmen berücksichtigt. Eine weitere Steigerung der Pro-Kopf-Wohnfläche steht nicht im Einklang mit den Zielsetzungen einer nachhaltigen siedlungsräumlichen Entwicklung.

Stellungnahme	Erwiderung
Anstieg der Wohnfläche je Einwohner von 35 auf über 45 Quadratmeter je Einwohner allein in den letzten 25 Jahren ausreichend zu würdigen.	Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
503#16.2 Gemeinde Schermbeck	
Zudem ist zu berücksichtigen, dass • nach den textlichen Festsetzungen im Regionalplan –Seite 55- ein Richtwert von 15 Wohneinheiten je Hektar zugrunde gelegt wird und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die auf Seite 55 der Textlichen Festlegungen (Sachstand erste Offenlage) genannten 15 WE/ha beziehen sich ausschließlich auf Eigenentwicklungsortslagen und nicht auf die Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe.
503#16.3 Gemeinde Schermbeck	
Prognoseberechnungen zum Regionalplan für Schermbeck bis zum Jahr 2034 die Notwendigkeit zur Errichtung von 378 Wohneinheiten ermittelt haben. Daraus folgt eine Darstellung von mindestens 25 Hektar für zusätzliche Allgemeine Siedlungsflächen. Diese regionalplaneigenen Entwicklungsziele können nur bei Berücksichtigung aller o.g. Punkte erreicht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
503#16.4 Gemeinde Schermbeck	
Ergänzende Stellungnahme:	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Als ländliche Kommune am Außenrand des Regionalverbandes Ruhr steht Schermbeck hinsichtlich des Baulandes für Wohnen in unmittelbarer Konkurrenz zu den insofern merklich expansionsfähigeren Gemeinden des Münsterlandes. Wenn der Regionalverband Ruhr in seinen Randbereichen eine beschleunigte Abwanderung von Bewohnern in andere Nachbarregionen mit dem neuen Regionalplan verhindern will, muss in merklichem Umfang die darin bisher vorgesehene Zentralisierung von Bauland auf die Ruhrgebietsmetropolen über entsprechende zeichnerische Anpassung des neuen Regionalplanes zugunsten der Randkommunen abgemildert werden. Für die Gemeinde Schermbeck ist nicht nachvollziehbar, dass ein zukunftsorientierter Regionalplan einigen Ruhrgebietsmetropolen rechnerisch mehr Bauland zuweist, als sie tatsächliche auf ihrem Gemeindegebiet entwickeln können. Trotz Nachfrage und Umsetzbarkeit werden den kleineren Verbandskommunen diese Entwicklungspotentiale vorenthalten.	Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
503#16.5 Gemeinde Schermbeck	
Ein geplanter Flächenpool für Bauland als Vermarktungsplattform für veräußerungs- und erwerbsorientierte Kommunen entbindet die Regionalplanung nicht von einer realisierbaren und bedarfsorientierten Planung. Die Nutzbarkeit des in Rede stehenden Flächenpools für Bauland wird für kleine Verbandskommunen aufgrund ihrer geringen Finanzkraft und schwächeren Verhandlungsposition skeptisch bewertet. Zudem dokumentiert die Regionalplanung für Schermbeck –im Gegensatz zu vielen anderen Verbandskommunen- eine positive Zuzugs- bzw. Bevölkerungsprognose und damit erhöhten Baulandbedarf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Ruhr plant keinen Flächenpool für Bauland als Vermarktungsplattform.
503#17 Gemeinde Schermbeck	
Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck Teil 1.2 Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck zu den zeichnerischen Darstellungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen –Campinglätzen- in der Neufassung des Regionalplanes des RVR	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die einzelnen Flächen umfassen jeweils 1 - 2 ha und liegen damit deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle.

Stellungnahme	Erwiderung
Einstimmiger Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01.2019 Stellungnahme: Die Gemeinde Schermbeck fordert die zeichnerische Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der zweckgebundenen Nutzung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" im Regionalplan Ruhr zu den im nachfolgenden Übersichtsplan (blau) gekennzeichneten Bereichen. Aufgrund ihrer touristisch überregionalen Bedeutung und in der Summe regionalplanerisch bedeutsamen Fläche ist diese räumlich verbundene Gemeinschaft von Freizeitanlagen darzustellen.  	
503#18 Gemeinde Schermbeck	
Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck Teil 2 Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck zu den zeichnerischen Darstellungen von Gewerblichen/Industriellen Bereichen in der Neufassung des Regionalplanes des RVR Einstimmiger Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01.2019	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme: Die Gemeinde Schermbeck fordert im Sinne einer geordneten und realisierbaren Entwicklung von intensiv nachgefragten Gewerbeflächen für ihr Gemeindegebiet Anpassungen der bisher geplanten zeichnerischen Darstellungen für Bereiche zur gewerblichen / industriellen Nutzung im Regionalplan Ruhr mit folgenden Details:  Sachdarstellung: Bedeutung der gewählten Farben im o.g. Übersichtsplan: = vom RVR zur Streichung vorgesehene GIB-Fläche (ohne blaue Umrandung) = vom RVR zusätzlich vorgesehene GIB-Flächen (ohne blaue Umrandung) = von der Gemeinde zur Streichung vorgeschlagene GIB-Flächen (mit blauer Umrandung) = von der Gemeinde zusätzlich vorgeschlagenen GIB-Flächen (mit blauer Umrandung)	

Stellungnahme	Erwiderung
= im rechtskräftigen GEP 99 als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt; vom RVR zur Streichung vorgesehener GIB-Bereich; von der Gemeinde Schermbeck zum Erhalt vorgesehener GIB-Bereich. a) Die vom RVR geplante Ausweisung einer kleinen GIB-Zusatzfläche in dem als Teilfläche 1 –Idunahall- gekennzeichneten Bereich wird als Anpassung an die vorhandene Ausweisung von Gewerbeflächen akzeptiert.	
503#19 Gemeinde Schermbeck	
b) Die vom RVR geplante Streichung der Teilflächen 2 (Maassenstr.) wird bei entsprechender Ausweitung von GIB-Ersatzflächen an anderer Stelle akzeptiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 3,1 ha und ein zusätzliches Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 1,0 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung an anderer Stelle nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
503#20 Gemeinde Schermbeck	
c) Die vom RVR geplante Ausweisung einer kleinen GIB-Zusatzfläche in dem als Teilfläche 3 –Alte Poststr.- gekennzeichneten Bereich wird als Anpassung an die tatsächliche Ausweisung von Gewerbeflächen akzeptiert. Sie darf daher nicht auf die Ermittlung des Schermbecker Gewerbeflächenbedarfs angerechnet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Einbeziehung der Fläche in den GIB entstehen keine anzurechnenden Reserven.
503#21 Gemeinde Schermbeck	
d) Die vom RVR nur in ihrer informellen Übersichtskarte dokumentierte Streichung der Teilfläche 4 wird für den Bereich der ehem. Bahntrasse bei entsprechender Ausweitung von GIB-Ersatzflächen an anderer Stelle mangels Nutzbarkeit akzeptiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle

Stellungnahme	Erwiderung
	Nutzungen (GIB) in Höhe von 3,1 ha und ein zusätzliches Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 1,0 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung an anderer Stelle nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Zudem bleibt unklar, warum für die Rücknahme eines regionalplanerisch festgelegten Schienenwegs an anderer Stelle im Gemeindegebiet ein GIB festgelegt werden soll.
503#22 Gemeinde Schermbeck	
e) Die vom RVR geplante Streichung der Teilflächen 5 (Buschhausener Weg; gelb markierter Bereich) ist als GIB-Fläche zu erhalten, um eine durch den Buschhausener Weg und die ehem. Bahntrasse klar abgegrenzte Erweiterung des Gewerbegebietes nutzen zu können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 3,1 ha und ein zusätzliches Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 1,0 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
503#23 Gemeinde Schermbeck	
f) Die vom RVR geplante Ausweisung einer GIB-Zusatzfläche in dem als Teilfläche 6 –Hufenkamp- gekennzeichneten Bereich wird befürwortet. Gleichzeitig sollte diese Fläche bis zur Bundesstraße 58 nach Norden erweitert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 3,1 ha und ein zusätzliches Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 1,0 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
503#24 Gemeinde Schermbeck	
g) Der RVR plant die Neuausweisung des als Teilfläche 7 gekennzeichneten Bereiches (Emmelkämper Brauk) als gewerbliche Kooperationsfläche auf dem	Die Einwendung bezieht sich u.a. auf die Neufestlegung eines GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion

Stellungnahme	Erwiderung
Gebiet der Stadt Dorsten an der nach Schermbeck führenden Landstraße 607. Dieser vom RVR ausgewählte Kooperationsstandort würde sowohl für die Stadt Dorsten als auch die Gemeinde Schermbeck eine Zunahme des innerörtlichen Verkehrs bedeuten, weil die dortige Ausfahrt der Autobahn 31 nur als Behelfsausfahrt in jeweils eine Anbindungsrichtung ausgebaut ist. Bereits Anfang / Mitte 2015 haben die Stadt Dorsten und die Gemeinde Schermbeck gemeinsam vorgeschlagen, den gewerblichen Kooperationsstandort "Rüster Feld" bauplanerisch darzustellen. Dieser im o.g. Übersichtsplan dargestellte Bereich erstreckt sich als "echtes" Kooperationsgebiet über die Gebiete beider Kommunen. Im Gegensatz zum Kooperationsstandort "Emmelkämper Brauk" steht dem "Rüster Feld" nicht nur die vollwertige Autobahnanschlussstelle 37 (Haltern / Schermbeck / Wesel) zur Verfügung, sondern grenzt auch unmittelbar an die Bundesstraße 58. Der Kooperationsstandort "Rüster Feld" verschont sowohl Dorsten als auch Schermbeck von einer Zunahme des innerörtlichen Verkehrs. Weiterhin würde sich das "Rüster Feld" unmittelbar an eine größere Gewächshausanlage mit eigener Biogas-Anlage für die Stromgewinnung und einem Abwärmepotential anschließen. Die vorhandene Druckrohrentwässerung im "Rüster Weg" ist hinsichtlich der Aufnahme weiterer Schmutzwassermengen zu prüfen. Aufgrund dieser günstigen Rahmenbedingungen und einer aktuellen Abstimmung der Planungsabsichten zwischen der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck favorisieren beide Kommunen immer noch den Standort "Rüster Feld / Freudenberg" als Kooperationsstandort.	wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
503#25 Gemeinde Schermbeck	
h) Auf die vom RVR geplante Erweiterung der GIB-Fläche (Teilfläche 8) entlang der Bundesstraße 58 sollte verzichtet werden. Mangels konkreter Nutzbarkeit dieser Fläche aufgrund einer 20-Meter- Anbauverbotszone entlang der Bundesstraße verfälscht diese "redaktionelle" Flächendarstellung nur die Bilanz der gewerblichen Flächen für Schermbeck durch tatsächlich nicht nutzbare Flächen. Im Übrigen ist die bandartige Erweiterung nur in dem informellen Veränderungsnachweis des RVR erkennbar. Bereits der rechtskräftige Gebietsentwicklungsplan '99 stellt eine GIB-Fläche bis unmittelbar zur	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der zeichnerischen Festlegungen, durch die keine GIB-Reserven entstehen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bundesstraße 58 dar. Sofern der Planungsträger an der Darstellung dieser Fläche festhält, weil bereits eine Überplanung dieses Bereiches durch die Gemeinde Schermbeck erfolgt ist, darf dieser Flächenanteil allerdings mangels Überbaubarkeit (Anbauverbotszone) nicht auf den gewerblichen Flächenbedarf angerechnet werden.	
503#26 Gemeinde Schermbeck	
i) Die vom RVR geplante Ausweisung der als Teilfläche 9 –Nelskamp- dargestellten GIB Zusatzfläche wird im Sinne der Standortsicherung für dieses Unternehmen ausdrücklich befürwortet. Sie ist aber bereits seit vielen Jahrzehnten als Standort eines Dachziegelwerkes überwiegend bebaut und überplant. Insofern darf diese Fläche nicht auf eine zukünftige gewerbliche Entwicklung angerechnet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterungsflächen des Dachziegelwerks werden als betriebsgebundene Reserven nicht angerechnet.
503#27 Gemeinde Schermbeck	
j) Die Teilfläche 10 (Rademacher) ist mit einer Gruppe von gewerblichen Hallen / Gebäuden sowie tlw. aktiven Gewerbenutzungen bebaut und liegt verkehrsgünstig sowie mit vorhandener Infrastruktur nur durch eine Bundesstraße gegenüber den für Bricht bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Dorf- bzw. Mischgebieten. Um dort in merklichem Umfang ungenutzte Hallen einer nachfrageorientierten Folgenutzung über erfolgreiche Nutzungsänderungsverfahren zuführen zu können, wird die Darstellung der Teilfläche 10 als GIB-Bereich gefordert. Vorteilhaft ist auch, dass dort Nutzungskonkurrenzen nicht erkennbar sind. Bei einer kombinierten Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Bricht (südlich der Bundesstraße 58) und dieses gewerblichen Bereiches (nördlich der Bundesstraße 58) würde auch die regionalplanerische Darstellungsuntergrenze von 10 Hektar eindeutig erreicht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 3,1 ha und ein zusätzliches Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 1,0 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Entwicklungsspielräume für die Siedlungsentwicklung ergeben sich auf Grundlage der Regelungen des Ziels 2-3 LEP NRW, wonach im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt.

Stellungnahme	Erwiderung
503#28 Gemeinde Schermbeck	
Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck Teil 3.1 Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck zu den zeichnerischen Darstellungen der Freiraumentwicklung –Landwirtschaft- in der Neufassung des Regionalplanes des RVR Einstimmiger Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01.2019 Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck: Die Gemeinde Schermbeck fordert für eine kompakt angeordnete Gruppe von Gartenbaubetrieben mit einer insgesamt regionalplanungsrelevanten Gewächshausanlage eine zeichnerische Darstellung als Sondergebiet oder als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung "Gewächshausanlage" im blau umrandeten Bereich des nachfolgenden Planes. Hilfsweise wird gefordert, in den textlichen Festlegungen zum Regionalplan eindeutig zu bestimmen, dass die Darstellungsgrenze nur je Einzelbetrieb gilt.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnehmerin regt an, dass Gartenbaubetriebe als ein Sondergebiet oder eine Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung "Gewächshausanlage" zeichnerisch dargestellt werden. Dies sind jedoch keine regionalplanerischen Festlegungen, sondern sie obliegen der Flächennutzungsplanung. Die Begründung, dass lt. RP Ruhr-Entwurf raumbedeutsame Gewächshausanlagen im Regionalplan festzulegen seien, trifft nicht zu. Es werden nicht grundsätzlich alle raumbedeutsamen Planungen im Regionalplan festgelegt. Der Plangeber hat sich gegen die Einführung eines eigenen Planzeichens (z.B. Freiraumbereich mit der Zweckbindung "Gewächshausanlagen") entschieden. Denn die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dient sowohl den landwirtschaftlichen Nutzungen als auch den Betrieben für gartenbauliche Erzeugnisse. Die Erläuterung zum Grundsatz 2.6-2 führt aus, dass eine Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung als Sondergebiet oder als Flächen für die Landwirtschaft erfolgen kann. In Schermbeck sind die bestehenden Gewächshäuser im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Übrigen sind im Außenbereich Betriebe, die der gartenbaulichen Nutzung dienen, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB privilegiert und damit bevorzugt im Außenbereich zulässig. Es ist nicht erforderlich, sie im Regionalplan als Fläche mit einer Zweckbestimmung festzulegen, auch wenn die beanspruchten Flächen eine Größe bis zu 10 ha oder mehr erreichen. Der Anregung, den Grundsatz nur auf Einzelbetriebe zu beziehen, wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 2.6-3 (alt) bzw. 2.6-2 (neu) bezieht sich auf die räumliche Zuordnung neuer Gewächshausanlagen (s. auch Erwiderung zu den Anregungen 503E#19, 503E2#1). Daher wurde in dem Grundsatz das Wort "neuen" ergänzt.

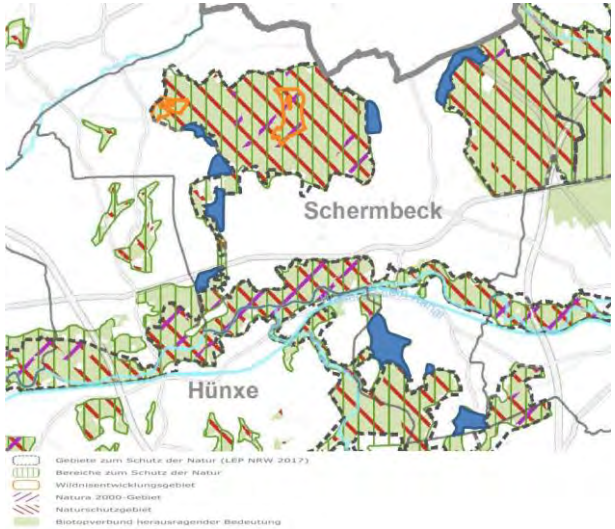
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Der Entwurf zum Regionalplan stellt fest, dass Gewächshausanlagen ab einer Größe von 10 Hektar wegen ihrer Bedeutsamkeit für den Raum im Regionalplan dargestellt werden sollen. Eine kompakt angeordnete Gruppe von Gewächshausanlagen mehrerer Gartenbaubetriebe im Ortsteil Schermbeck-Rüste nähert sich einer derartig großflächigen Gewächshausanlage. Um diesen Betrieben mit der dort ebenfalls angesiedelten Biogasanlage und der sehr verkehrsgünstigen Lage eine berufliche Zukunft in Schermbeck regionalplanerisch abzusichern, sollte eine zeichnerische Darstellung dieser Betriebsflächen als Sondergebiet oder als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung "Gewächshausanlage" angeregt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gewächshausanlagen mit einer Größenordnung von mehr als 9 Hektar in diesem Bereich existieren. Die dort betriebene Bio-Gas-Anlage als Wärmequelle für diese Gewächshäuser ist gemäß dem Grundsatz 2.6-3 der textlichen Festsetzungen zum Regionalplan in diese Darstellung einzubeziehen. Inwiefern diese Flächendarstellung auch noch auf das Gebiet der Stadt Dorsten auszuweiten ist, sollte der Regionalverband in Abstimmung mit den Fachbehörden prüfen. Das nachfolgende Luftbild verdeutlicht die gegenwärtige Flächennutzung dieser Gartenbaubetriebe.  (Luftbild aus dem Online-Geoportal Niederrhein)	

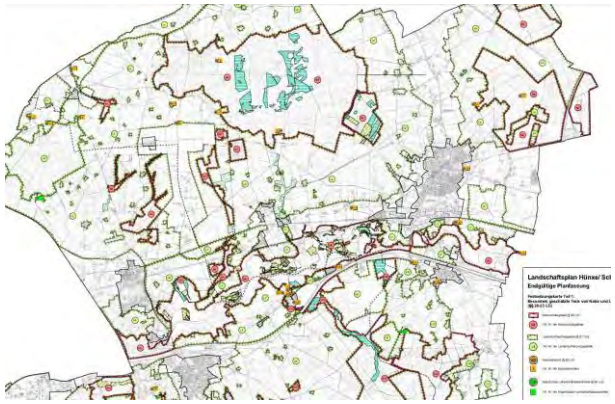
Stellungnahme	Erwiderung
Die Gemeinde Schermbeck fordert durch ihren einstimmigen Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01. d.J. vorrangig die zeichnerische Darstellung eines Sondergebietes bzw. einer Fläche für die Landwirtschaft mit der besonderen Zweckbestimmung "Gewächshausanlage" im Bereich "Rüster Feld". Diese vorrangige Forderung zur zeichnerischen Darstellung einer bestehenden Gewächshausanlagen wurde deshalb aufgestellt, weil unter Einbeziehung der dort vorhandenen Biogasanlage bzw. der in absehbarer Zeit zu erwartenden Gewächshauserweiterungen dieser Gesamtkomplex eine regionalplanerische Bedeutsamkeit erlangt. Im Rahmen einer themenübergreifenden Betrachtung der Entwicklungsziele für diesen Bereich erkennt die Gemeinde Schermbeck zudem eine positive Wechselwirkung auf die ebenfalls angeregte Darstellung der angrenzenden Kooperationsfläche "Rüster Feld". Die mit dem vorangestellten Wort "Hilfsweise" nachrangig formulierte Forderung, in den textlichen Festlegungen zum Regionalplan eindeutig zu bestimmen, dass die Darstellungsgrenze nur je Einzelbetrieb gilt, erlangt konsequenterweise nur Bedeutung, wenn eine zeichnerische Darstellung der Gewächshausanlage im neuen Regionalplan nicht erfolgt. Auf diese Zweistufigkeit des Änderungsbegehrens möchte ich zur Vermeidung von Missverständnissen hiermit nochmals hinweisen. Diese ergänzende Stellungnahme bedarf keiner kommunalpolitischen Beschlussfassung, weil hiermit nur der Inhalt der vom Planungs- und Umweltausschuss am 22.01. d.J. beschlossenen Stellungnahme (ohne Abänderung) klarstellend erläutert wird. Zudem wurde am 22.01. unter Ziffer 8. folgender Teilbeschluss einstimmig gefasst: Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Bekanntwerden neuer Erkenntnisse diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt der nachträglichen	

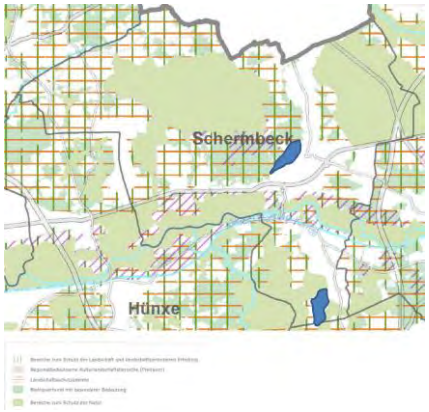
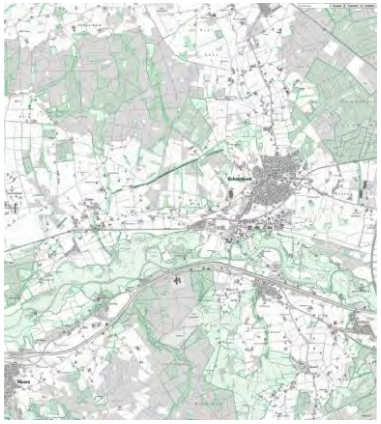
Stellungnahme	Erwiderung
Zustimmung durch den Planungs- und Umweltausschuss gegenüber dem RVR noch bis zum 01.03.2019 zu ergänzen.	
503#29 Gemeinde Schermbeck	
Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck Teil 3.2 Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck zu den zeichnerischen Darstellungen der Freiraumentwicklung –Bereiche zum Schutz der Natur und Landschaft- in der Neufassung des Regionalplanes des RVR Einstimmiger Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01.2019 Stellungnahme der Gemeinde: Die Gemeinde Schermbeck fordert den RVR auf, die Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur bzw. der Landschaft im neuen Regionalplan auf die gegenwärtig durch den rechtskräftigen Landschaftsplan hierzu festgesetzten Schutzbereiche zu beschränken. Ergänzend wird aufgrund der besonderen Konfliktsituation ausdrücklich gefordert, dass der neue Regionalplan die in der Gemarkung Gahlen neu geplante Bereiche zum Schutz der Natur von den landwirtschaftlich genutzten Flächen in die anteiligen Bereiche der "Sondermülldeponie Hünxe / Schermbeck" und der Abgrabung "Mühlenberg Süd + Nord" sowie in den "Gartroper Busch" (jeweils **auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck**) mit annähernd gleicher Fläche verlagert. Außerdem erscheint es ökologisch nicht zielführend, in einem Bereich, in dem eine genehmigte Grundwasserförderung von jährlich insgesamt 29 Mio. Kubikmeter Trinkwasser existiert, einen Naturschutzbereich für Feuchtwiesen auszuweisen. Aufgrund der über Jahrzehnte sukzessiv ansteigenden Quote an trockenfallenden Teichen, Bächen, Gräben und Wiesenbrunnen in diesem Bereich verhindert die intensive Grundwasserförderung die für Feuchtwiesen notwendige Flächenvernässung über weite Teile eines Jahres. Gestützt wird diese Argumentation durch den Umstand, dass dieser BSN-Bereich nur 2,5 Kilometer von der Galerie der Förderbrunnen entfernt liegt, dass Trinkwasserschutzgebiet	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Diesen liegen die Biotopverbundflächen des LANUV zugrunde (s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Das Schutzziel der Verbundfläche "Strukturreiches Grünland im Torfvenn" (VB-D-4307-001, LANUV 2017) beschreibt als Schutzziel "Erhaltung und Optimierung einer typischen bäuerlichen Kulturlandschaft im Norden der Kirchheller Heide mit vorherrschender Grünlandnutzung, wertvollen Kleingehölz-Strukturen, einem abschnittsweise naturnahen Bachlauf mit angrenzenden Feuchtwäldern und Feuchtgrünland sowie einigen Waldbereichen mit naturnahen Laubwaldresten als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten, u.a. für Wiesenbrüter". In der Objektbeschreibung zu dem Gebiet und dem südlich gelegenen NSG wird ausgeführt, dass das Gebiet trotz der Intensivierung der Grünlandnutzung und der Entwässerungen der Vergangenheit mit seinen Wiesenvogelbruten, seiner Bedeutung für Überwinterer und Durchzügler, seinem Wert für Tierarten der gegliederten Kulturlandschaft wie dem Steinkauz und den Vorkommen an gefährdeten Pflanzenarten ein regional besonders wertvolles Niederungsgebiet ist und in besonderer Weise die traditionell-bäuerliche Kulturlandschaft der Niederrheinischen Sandterrassen repräsentiert. Gemäß den Ausführungen ist nicht von Wiederherstellung und Optimierung von Lebensräumen wie Nass- und Feuchtgrünland die Rede, sondern von Optimierung der Kulturlandschaft von extensiv genutztem, strukturreichem Grünland mit Mager- und Feuchtgrünland-Anteilen (Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, Anreicherung mit Kleingehölzen, Wiedervernässung ehemals feuchter Flächen, durch Umwandlung von Nadelholz-Beständen in bodenständigen Laubwald und durch Herstellung

Stellungnahme	Erwiderung
hierzu sich aber von dieser Brunnengalerie nach Süden über bis zu 8,5 Kilometer erstreckt. Mit der im neuen Regionalplan vorgesehenen Darstellung zusätzlicher Naturschutzflächen in Schermbeck wird zudem in merklichem Umfang den Grundsätzen 2.6-1 und 2.6-2 in den textlichen Festsetzungen zum Regionalplan widersprochen. Nach diesem Grundsatz sollen landwirtschaftliche Flächen vor dem Zugriff anderer Nutzungen geschützt werden und negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Dringend benötige Futter- und Anbauflächen werden hier stattdessen dem Ziel einer düngungsfreien Bewirtschaftung mit futterqualitätsmindernden Spätmahd dem Naturschutz geopfert. Auf Gutachten, nach denen die für Naturschutzgebiete abrufbaren Ausgleichzahlungen den wirtschaftlichen Schaden für die nach einer Übergangszeit letztendlich angestrebten Naturschutzauflagen eindeutig nicht decken, wird nachdrücklich verwiesen. Anzumerken ist, dass eine möglicherweise angedachte Biotopverbindung zwischen den beiden bestehenden Naturschutzgebieten "Gahlener Torfvenn" und "Lippeauen" auch über die verlagerten Naturschutzgebiete realisiert werden kann. Zum Schutz der Landschaft auf den nicht als Naturschutzgebiet auszuweisenden Privatgrundstücken ist eine konsequente Ausnutzung der bereits bestehenden Regelungen als ausreichendes Entwicklungsinstrumentarium zu bewerten (z.B. Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland in NRW, umfassende Vorgaben zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet aus dem rechtsverbindlichen Landschaftsplan Hünxe / Schermbeck; Wasserschutzgebietsverordnung, verschärfte Düngeverordnung)." Begründung: Als übergeordneter Plangrundlage bindet der Regionalplan die nachgeordneten Behörden auch bei der Freiraumplanung, also den Bereichen, die nicht als Siedlungsbereiche (= Allgemeine Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung, Kooperations-, Hafen- und flächenintensiver Groß- und Einzelhandelsvorhaben) dargestellt sind. Auch für diese "Außenbereiche" bestimmt der Regionalplan Entwicklungsziele und Potentialflächen in Form von	eines möglichst naturnahen Zustandes aller Gewässer). Die Funktion der Fläche für den Biotopverbund wird als "herausragend" bewertet (Fortschreibung der Daten 2012). Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung. Bezüglich der textlichen Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass diese die nachfolgende Planungsebene bindet und nicht den Regionalplan. Der Interpretation des Zieles zu den BSN wird widersprochen, dass bis auf wenige Bereiche die BSN durch die nachfolgende Landschaftsplanung als NSG auszuweisen sind. Korrekt hieß das Ziel, dass "die BSN im Rahmen der Landschaftsplanungen über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln sind, dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als NSG festzulegen." Im Hinblick auf § 21 BNatSchG wurde das Ziel nun umformuliert: Die BSN sind im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für den Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Fläche im Landschaftsplan Raum Hünxe-Schermbeck bereits als LSG (L10) u.a. mit dem Schutzzweck der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und regionalen Biotopverbund ausgewiesen ist. Die Festlegungen der BSN bleiben erhalten.

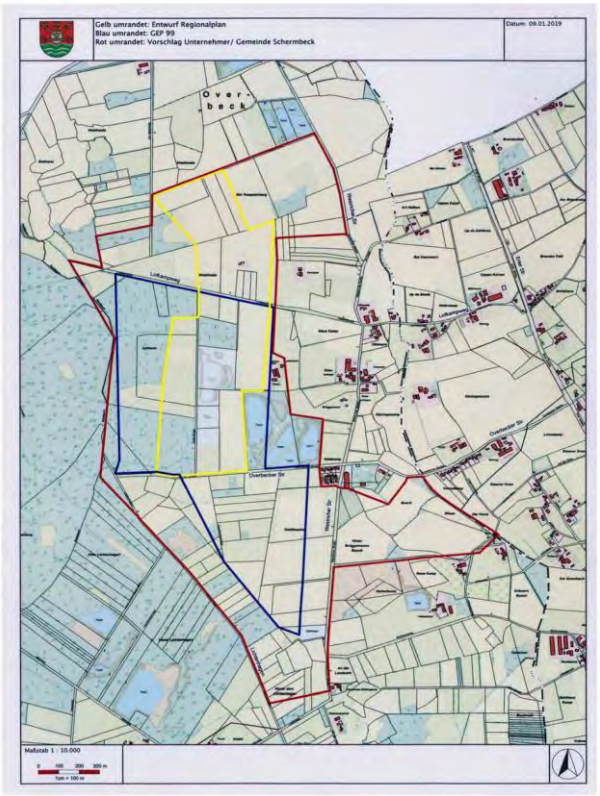
Stellungnahme	Erwiderung
regionalen Grünzügen, Bereiche zum Schutz der Natur und Landschaft, Landwirtschaft, des Wald und der Forstwirtschaft, für den Boden- und die Gewässer sowie für die Freizeit und Erholung. In der Gemeinde Schermbeck wurden die Bereiche für den Schutz der Natur nochmals ausgeweitet. Mit dieser zeichnerischen Darstellung von BSN-Bereichen im Regionalplan ist nach den derzeitigen textlichen Festsetzungen zum Regionalplan eine Vorgabe an die nachgeordnete Landschaftsbehörde beim Kreis Wesel verbunden, mit nachfolgenden Änderungen bzw. Neufassungen des Landschaftsplanes diese Bereiche –bis auf geringe Abweichungen- als rechtsverbindliche Naturschutzgebiete auszuweisen. Die davon im Wesentlichen betroffenen Bereiche sind in dem nachfolgenden Auszug aus der entsprechenden Erläuterungskarte zum neuen Regionalplan blau gekennzeichnet. Um eine Vergleichsbetrachtung zu ermöglichen, wurde darunter ein Auszug des für Schermbeck rechtsgültigen Landschaftsplanes abgebildet. Weil für Naturschutzgebiete der Grundsatz gilt "Es ist alles verboten, was nicht ausnahmsweise erlaubt ist!" und darüber hinaus im angrenzenden Bereich (Pufferzonen tlw. 300 Meter) bei vielen Vorhaben die nachteilige Ausstrahlungswirkung in das Naturschutzgebiet sehr intensiv geprüft wird, sollte die zeichnerische Darstellung neuer Flächen zum Schutz der Natur abgelehnt werden. Zudem sind schon gegenwärtig ca. 39 % des Gemeindegebietes rechtskräftig als Naturschutzgebiet ausgewiesen (Durchschnitt im Kreis Wesel = ca. 15 %; Durchschnitt in NRW = ca. 8 %). Der vom RVR angeführten Argumentation, dass man mit NSG-Darstellung den fachbehördlichen Gutachten folge, kann nicht nachvollzogen werden. Es existieren merkliche Abweichungen zu den vom LANUV kartographisch als besonders schützenwerte Biotope ausgewiesenen Flächen –vgl. nachfolgende Karte mit hellgrünen Flächenabgrenzungen-. Weiterhin werden neue Flächen als NSG-Bereiche dargestellt, die in der Erläuterungskarte 11 zum Regionalplan als landwirtschaftliche Flächen mit hoher Wertigkeit dargestellt sind. Andererseits wird weiterhin nicht erläutert, warum die in der Erläuterungskarte 8 zum Regionalplan dargestellten Landschaftsbereiche mit besonderer Bedeutung für Schermbeck die Ausweitung von NSGBereichen zur Folge haben, in anderen Kommunen zu derartigen Bereichen dort großflächig nur LSG-Bereiche dargestellt sind.	

Stellungnahme	Erwiderung
503#30 Gemeinde Schermbeck	
Bereich zum Schutze der Natur –Potentialflächen für (neue) Naturschutzgebiete Übersichtskarte zur Ausweisung neuer Flächen für den Schutz der Natur in Schermbeck durch den neuen Regionalplan Ruhr (= blau dargestellte Flächen)  Aktueller Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck –als Vergleichsgrundlage für die gegenwärtig durch rechtskräftigen Landschaftsplan förmlich festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete- (rot umrandet = konkret festgesetzte NSG / grün umrandet = konkret festgesetzte LSG)	Es wird auf die Erwiderung zu 503#29 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Übersichtskarte zur Ausweisung neuer Flächen für den Schutz der Landschaft in Schermbeck durch den neuen Regionalplan Ruhr	
503#31 Gemeinde Schermbeck	
Bereiche zum Schutz der Landschaft Hinsichtlich der Ausweisung von Bereichen zum Schutze der Landschaft wird sinngemäß auf die Ausführungen zu den Bereichen zum Schutze der Natur verwiesen. Für derartige Bereiche gilt aber der abgeschwächte Rechtsgrundsatz "Es ist alles erlaubt, was nicht zum Schutz der Landschaft verboten ist!" Hier sollte insbesondere ein ausreichender Abstand zur eingeforderten Wohnbaufläche "Ortskern West" (vgl. Teilfläche 13 in der Anlage 1) eingefordert werden. (Neue Landschaftsschutzgebiete = blau dargestellte Flächen) (Vorhandene oder laut RVR neue Naturschutzgebiete = hellgrün dargestellte Flächen)	Der Anregung wird nicht gefolgt. BSLE sind nicht zwangsläufig gleichzusetzen mit LSG. Die Legende in der Karte ist daher nicht korrekt. Die Flächen (aus der Erläuterungskarte 09 des RP Ruhr) stellen weder neue Naturschutzgebiete noch neue Landschaftsschutzgebiete dar. Die fachliche Entscheidung der Konkretisierung der BSLE obliegt den Naturschutzbehörden. Die zweite Abbildung stellt einen Auszug aus dem Biotopkataster dar. Zugrunde gelegt wurden den BSLE die Biotopverbundstufen besonderer Bedeutung des LANUV (2017) wie dies auch in der Erläuterung, der Erläuterungskarte 09 und der Begründung (Kap. 2.4, III. Methodik zur zeichnerischen Festlegung) dargelegt ist.

Stellungnahme	Erwiderung
 Übersichtplan der vom LANUV als besonders schützenswerte Biotope –Biotop-Kataster- -in den grün umrandeten Bereichen 	
503#32 Gemeinde Schermbeck	
Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck Teil 4.1	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck zu den zeichnerischen Darstellungen von Abgrabungen in der Neufassung des Regionalplanes des RVR Einstimmiger Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01.2019 **Stellungnahme zur 1. Abgrabung, deren Fläche bzw. Zufahrt sich auf Schermbecker Gebiet befindet.** Die Gemeinde Schermbeck fordert für die im Regionalplanentwurf zum Abbau von Ton für eine Ziegelei dargestellte Abgrabungsfläche mit der Bezeichnung "Schermbeck / Wahlheide" (Bezeichnung Sbk_BSAB_1) folgende zeichnerische Darstellung (rot umrandet):	Die sich im Ergebnis der Abwägung und des weiterentwickelten Plankonzepts ergebenden konfliktarmen Bereiche werden als BSAB zeichnerisch festgelegt. Die qualitativen Unterschiede der Lagerstätte sowie deren daraus resultierende Eignung werden berücksichtigt, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung. Aus dem der Stellungnahme beiliegenden Gutachten geht hervor, dass auch die nördlichen Teilflächen für eine Ziegelherstellung, wenn auch aufgrund erhöhter Gipsanteile eingeschränkt, nutzbar und somit für die Rohstoffgewinnung grundsätzlich geeignet sind. An der nördlichen Erweiterungsfläche wird insofern festgehalten, da sich diese als konfliktarmer Bereich aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Teile der südlichen und (nord)östlichen Vorschlagsflächen werden durch andere fachrechtliche Belange überlagert. Insbesondere die (süd)östlichen Teile der vorgeschlagenen Fläche liegen innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Holsterhausen/Üfter Mark. Gemäß § 35 Abs. 2 LWG NRW ist die oberirdische Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten bis zum 1. Oktober 2021 verboten. Angesichts dessen werden in Anlehnung an die bisherigen Überleitungsregelungen des § 125 LWG NRW zunächst nur die südlichen Teilflächen als BSAB festgelegt, die sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept als konfliktarm ergeben und zugleich im vorhergehenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) bereits als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt waren. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der WSG-VO, die Abgrabungen, bei denen die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden und bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird, unter Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde stellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nach Wegfall des § 35 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit der Verordnung zum Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten keine striktere Regelung eingeführt wird, die über die Regelung der bestehenden WSG-VO hinausgeht. Die Vorgehensweise und Festlegungen sind nach Inkrafttreten der geänderten Regelungen des LWG und Vorlage der ausstehenden Verordnung einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Die westlichen Teile der beantragten Fläche liegen innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete Dämmerwald bzw. Lichtenhagen und sind gemäß BSAB-

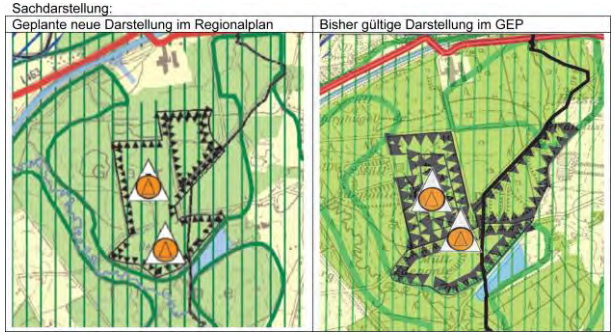
Stellungnahme	Erwiderung
 Hilfsweise wird beantragt, die rot umrandeten Abgrabungsflächen südlich des Lofkampweges darzustellen. Begründung: Die im aktuellen Entwurf zur Neufassung des Regionalplanes unter der Bezeichnung "Sbk_BSAB_1" vorgeschlagene Abgrabungsfläche berücksichtigt nicht ausreichend die Informationen aus konkreten geologischen Gutachten vor Ort.	Plankonzept ebenfalls von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung freizuhalten. U.a. hinsichtlich der Unberührtheit der bestehenden Planfeststellung wird auch auf die Erwiderung der Anregungen 133#1.1, 133#1.2 und 133#1.3 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

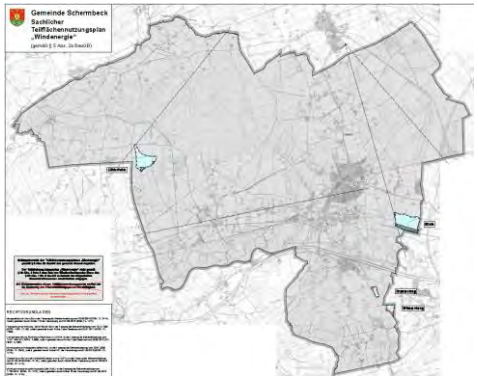
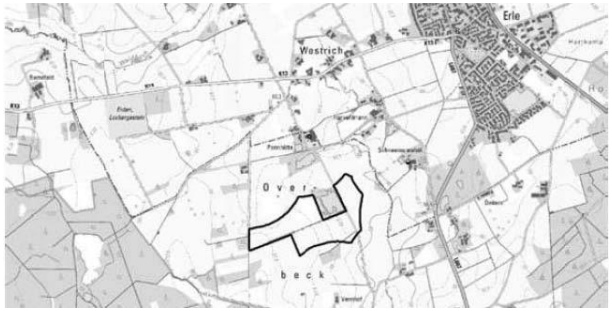
Stellungnahme	Erwiderung
 Um den Betrieb der letzten vor Ort tätigen Ziegelei anforderungsgerecht zu sichern, wird eine Ausweisung dieser Abgrabungsfläche entsprechend der auf der vorherigen Seite farbig dargestellten Fläche nachdrücklich –entsprechend dem Vorschlag des Unternehmens- gefordert. Weiterhin wird für diese Abgrabungsfläche ein Verzicht auf die Ausweisung als Fläche für den Naturschutz über den Zeitraum jeglicher Betriebsaktivitäten angeregt. Detailbegründung: 1. Aufnahme der Fläche aus der Bestandsgenehmigung Auf der Basis einer bestandskräftigen Genehmigung baut die Ziegelei Nelskamp im hier angesprochenen Bereich den Rohstoff Ton ab -vgl. Planfeststellungsbeschluss des Kreises Wesel vom 18.03.2013, Az. 605/00339/12-. Die Entwurfsplanung zum neuen Regionalplan stimmt in diesem Bereich nicht mit der erteilten Genehmigung überein, so dass eine Ausweitung der Abgrabungsfläche auf die bisherigen Flächen mit deren genauer Lage geboten ist. Mit dem Planfeststellungsbeschluss ist die Fläche des Tonabbaus für die Rohstoffgewinnung freigegeben, wobei in dem damaligen Verfahren alle	

Stellungnahme	Erwiderung
Aspekte einschließlich des Umweltschutzes und des Waldes berücksichtigt wurden. 2. Zu den vom RVR neu vorgeschlagenen Abgrabungsflächen im Norden Der Planentwurf sieht über die bisherigen Flächen hinaus eine neue Ergänzung der Abgrabungsfläche in nördlicher Richtung vor. Hierzu ist nicht durch konkrete geologische Untersuchungen ermittelt worden, ob und in welcher Qualität dort der Rohstoff Ton vorhanden ist und wie er in der Zukunft abgebaut werden kann. Um verlässliche Aussagen zur Rohstoffqualität des Tons zu erhalten, wurde das geologische Institut GUB aus Zwickau von der Ziegelei um eine geologische Bewertung des Gebiets gebeten. Die Geologen kommen nach einer Auswertung der Kartendaten und der durchgeführten geologischen Untersuchungen zu dem Schluss, dass die im Plan vorgesehenen Flächen im Norden schlechter zur Herstellung von Dachziegeln geeignet sind, als der Ton im südlichen Bereich. 3. Südliche und östliche Flächen In dem Bereich südlich der Overbecker Straße und östlich der Westricher Straße befinden sich nach den Ergebnissen einer ortsspezifischen geologischen Untersuchung Tonvorkommen, die für die Herstellung von Dachziegeln geeignet sind. Das beauftragte geologische Institut stellt in seiner Zusammenfassung Folgendes fest: "Zusammengefasst leitet sich somit aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ab, dass dem südlichen Abschnitt der möglichen Vorratsfläche (neben der bereits nachweislich belegten Bauwürdigkeit im Feld Sylhorst-West) der Vorzug gegeben werden sollte."	
503#33 Gemeinde Schermbeck	
4. Ausweisung NSG-Suchraum: Hinweis auf Gleichbehandlung In der Gemeinde Schermbeck ist die o.g. Abbaufläche "Sbk_BSAB_1" für eine Tongewinnung zur Ziegelherstellung dargestellt. In der Nachbargemeinde Hünxe	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der BSN reduziert wird. BSN sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG. Sie sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Ihre

Stellungnahme	Erwiderung
wird Tonabbaufläche mit der Bezeichnung "Hnx_BSAB_2" ausgewiesen, deren Folgenutzung als Deponie planerisch dargestellt ist. Die Abbaufläche "Sbk_BSAB_1" weist als gegenwärtige Nutzung unter Ziff. 1.06 "Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen" aus. Die Fläche "Hnx_BSAB_2" dokumentiert eine bisherige Nutzung als Wald / Forstfläche. Trotz einer ökologisch höherwertigen Ausgangslage bei der Abgrabungsfläche "Hnx_ BSAB 2" (gesamte Fläche in Hünxe bisher bewaldet + unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet Steinbach), verzichtet man beim Hünxer Abgrabungsbereich auf eine Ausweisung zum Suchraum für Naturschutzgebiet, fordert sie aber für die Schermbecker Abgrabung. In dem Entwurf des Regionalplans werden diese beiden Flächen trotz ihrer geringen räumlichen Entfernung hinsichtlich der Folgenutzung nach Abschluss der Abgrabung sehr ungleich behandelt. Deshalb wird für die Abgrabungsfläche "Sbk_BSAB_1" ein Verzicht auf die Ausweisung als NSGSuchraumes für den Zeitraum der Abgrabungsaktivitäten angeregt. Auch bei Flächen, die nur an Naturschutzgebiete angrenzen, besteht ein erhöhtes Risiko, dass Betriebs- oder Bauaktivitäten auf ihnen verboten werden, weil ihnen seitens der Naturschutzbehörde eine nachteilige Ausstrahlungswirkung auf den Naturschutz zugeordnet wird In der beigefügten Übersichtskarte "Vorschlag für Sbk_BSAB_1" ist deshalb der Bereich rot umrandet, für den unter Einbeziehung der bisherigen Abgrabungsflächen der zukünftige Abbau von Ton im neuen Regionalplan vorgesehen werden sollte.	Konkretisierung obliegt der Fachplanung. Es handelt sich insofern nicht um "Suchräume für NSG". Die Anregung betrifft die Festlegung eines BSN im Bereich des Abgrabungsbereichs "Sbk_BSAB_1". Im RP Ruhr werden die Bereiche als BSAB zeichnerisch festgelegt, die sich im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts und der Abwägung als konfliktarm und für die zukünftige Rohstoffgewinnung geeignet herausstellen. Ein Nachzeichnen bereits fachrechtlich erteilter Genehmigungen/Zulassungen erfolgt hingegen nicht. Hinsichtlich der planfestgestellten Fläche gilt ein Bestandsschutz für bereits erteilte Genehmigungen/Zulassungen: Vor Inkrafttreten des Regionalplans fachrechtlich erteilte Genehmigungen und Zulassungen außerhalb der Abgrabungsbereiche können entsprechend der geltenden Genehmigungslage umgesetzt werden. Insofern ergibt sich auch für die planfestgestellte Rekultivierung der Abgrabungsfläche durch die geänderte zeichnerische Festlegung des BSN in dem Bereich kein Anpassungserfordernis. Die Bedenken, dass Betriebs- und Bauaktivitäten auf Grund der zeichnerischen Festlegung verboten werden könnten, wird daher nicht geteilt. Die Umweltprüfung (Steckbriefe Sbk_BSAB_1 und Hnx_BSAB_2) erfolgt aufgrund der Standorte und der Beurteilung hinsichtlich der aufgeführten Schutzgüter. Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor, da beide Standorte bzgl. der gleichen Schutzgütern geprüft und entsprechend ihrer Lage beurteilt werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung des BSAB berücksichtigt. Ein Vergleich mit dem BSAB in Hünxe ist nicht zielführend, da dort hinsichtlich der Folgenutzung eine Abfalldeponie zeichnerisch festgelegt ist. Diese Festlegung erfolgt u.a. aufgrund der Vorprägung des Standortes durch mehrere Deponien, bestehender Erweiterungsabsichten, der geologischen Eignung und des bestehenden Deponiebedarfs gemäß abfallwirtschaftlichem Fachbeitrag. Eine überlagernde Festlegung mit den Freiraumfunktionen BSLE/BSN erfolgt dabei im RP Ruhr für Deponien, auf denen die Ablagerung noch ansteht (Planungs-/Ablagerungsphase), nicht. Die Umsetzbarkeit einer solchen Festlegung innerhalb des Geltungszeitraums des Regionalplans wäre zudem

Stellungnahme	Erwiderung
	angesichts der Abfolge aus Rohstoffgewinnung, Wiederverfüllung/Aufschüttung und Rekultivierung fraglich. Wie in den Erläuterungen zum Ziele 2.3-1 des RP Ruhr-Entwurfs ausgeführt, beziehen sich die überlagernden Festlegungen von BSN über BSAB auf die Nachfolgenutzung im Anschluss an die Rohstoffgewinnung. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den BSN nicht zwangsläufig um Naturschutzgebiete handelt.
503#34 Gemeinde Schermbeck	
Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck Teil 4.2 Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck zu den zeichnerischen Darstellungen von Abgrabungen in der Neufassung des Regionalplanes des RVR Einstimmiger Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01.2019 **Stellungnahme zur 2. Abgrabung, deren Fläche bzw. Zufahrt sich auf Schermbecker Gebiet befindet.** Die Gemeinde Schermbeck fordert für die im Regionalplanentwurf zum Abbau von Ton mit nachfolgender Deponienutzung dargestellte Abgrabungsfläche mit der Bezeichnung "Hünxe / Nottenkämper" (Bezeichnung Hnx_BSAB_2) folgende Änderung der zeichnerischen Darstellung: Für die neu dargestellte Abgrabungsfläche fordert die Gemeinde Schermbeck zumindest einen Verzicht auf die zeichnerische Darstellung einer Aufschüttung / Ablagerung. Die planerisch dargestellte Verfüllung der Abgrabung soll damit maximal bis auf das derzeitige Geländeniveau begrenzt werden. Nur hierdurch können weitere markante Veränderungen des natürlichen Landschaftsbildes, zusätzliche negative Ausstrahlungseffekte auf das bereits bestehende Naturschutzgebiet im Nordosten, zusätzlicher Anlieferungsverkehr über die alleinige LKW-Zuwegung auf Schermbecker Gebiet sowie weitere Beeinträchtigungen für die Schermbecker Anwohner ausgeschlossen werden. Die	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs mit der Folgenutzung Deponie wird grundsätzlich festgehalten. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts für den Rohstoff Ton/Schluff ergeben sich Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Ein entsprechender Ablagerungsbedarf wurde auch durch den abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Entwurf des Regionalplans Ruhr belegt. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie wurde ein aus raumordnerischer Sicht potenziell geeigneter und genehmigungsfähiger Standort gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte betrachtet wurden. Am Standort in Hünxe wurde u.a. aufgrund der geologischen Eignung des Standortes in der Vergangenheit wiederholt Tonabgrabungen wiederverfüllt bzw. für die Abfalldeponierung genutzt. Der Raum ist durch diese Nutzung entsprechend vorgeprägt. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. verkehrliche Erschließung, Kubatur) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung (inkl. Schutzgebiete) zu betrachten sind. Zudem ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Eine Begrenzung der Ablagerung

Stellungnahme	Erwiderung
Notwendigkeit der Darstellung einer Aufschüttung für eine laut Regionalplan entstehungsortsnahe Abfallentsorgung wird bezweifelt. Sachdarstellung: Geplante neue Darstellung im Regionalplan	Bisher gültige Darstellung im GEP  Weitere Sachverhaltsdarstellung: Die im o.g. Übersichtsplan neu dargestellte Abgrabungsfläche mit einer Nachfolgenutzung als Deponie nutzt die auf Schermbecker Gebiet liegende Waldaustraße für die Ab- und Anlieferung von Material.	bereits auf Ebene des Regionalplans würde dem Fachverfahren vorgreifen und potentiell im Widerspruch zu einer Konzentration der Abfallentsorgung auf möglichst konfliktarme und entstehungsortsnahe Standorte stehen. Im Rahmen des abfallrechtlichen Fachverfahrens, an die sich die Anregungen/Hinweise mehrheitlich richten, sind die Festlegungen des RP Ruhr (z. B. Grundsatz 5.2-4 (neu) Rekultivierung sicherstellen) und des LEP (Grundsätze 8.3-3/4) entsprechend zu berücksichtigen.
503#35 Gemeinde Schermbeck	
Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck Teil 4.3 Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck zu den zeichnerischen Darstellungen von Flächen für die Windenergie in der Neufassung des Regionalplanes des RVR Einstimmiger Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01.2019 **Stellungnahme zu den zeichnerischen Darstellungen von Flächen für die Windenergie** Die Gemeinde Schermbeck fordert die im Regionalplanentwurf im Bereich "Overbeck" ausgewiesene Fläche für die Windenergie ersatzlos zu streichen. Bezüglich der dargestellten Fläche "Lühlerheim" sollte eine Reduzierung bzw.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem

Stellungnahme	Erwiderung
Anpassung an die im sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Schermbeck bereits dargestellte Konzentrationszone erfolgen.  Begründung: In den zeichnerischen Festlegungen für den Entwurf zum neuen Regionalplan wird die Windenergiefläche "Overbeck" mit der Bezeichnung "Sbk_Wind_5" unabhängig von den Ergebnissen der detaillierten Planungen und Abwägungen in Schermbeck dargestellt (siehe nachfolgende Karte).  Weiterhin wurde die Zone "Lühlerheim" nach Westen erweitert.	Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat mit Beschluss vom 01.12.2015 für das gesamte Gemeindegebiet einen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" beschlossen, welcher durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 22.04.2016 genehmigt wurde. Über die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schermbeck vom 04.05.2016 ist dieser Teilflächennutzungsplan in Kraft getreten und schließt damit Windkraftanlagen außerhalb der (hellblau) gekennzeichneten Flächen aus. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde auch die Ausweisung einer möglichen Windenergiefläche im Ortsteil "Overbeck" geprüft. Die Potenzialfläche Overbeck wurde aber aufgrund von unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Problemen sowie Konflikten mit dem Landschaftsschutz im Flächennutzungsplan nicht weiter verfolgt. Die Begründung zum Teilflächennutzungsplan führte hierzu aus: "Die rund 63,3 ha große Potenzialfläche befindet sich im Norden des Gemeindegebietes und erstreckt sich vorwiegend über Ackerflächen mit einigen Grünländern und Gehölzbeständen. Diese bieten Potenzial als Lebensraum für Offenlandarten (z.B. Kiebitz) oder Nahrungshabitat für Greife. Die Gehölzbestände könnten als Brut- und Nahrungshabitat für Eulen, Greife oder Spechte fungieren. Zudem bietet die Kombination aus Gehölzbeständen und Grünland ein Habitatpotenzial als Lebensraum und Jagdhabitat für verschiedene Fledermäuse. Angrenzend im Dämmerwald sind Vorkommen planungsrelevanter Arten (Sperber, Wespenbussard, Habicht, Waldschnepfe und verschiedene Spechte) nachgewiesen worden (Quelle: Fachinformationssystem des LANUV). Darüber hinaus liegt die Fläche fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG Westlich Schermbeck). Aufgrund der im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets geringen Eingriffsfläche, der voraussichtlich veränderten bäuerlichen Kulturlandschaft und der ansonsten unbelasteten Voraussetzungen ist eine Beanspruchung der Fläche als bedingt verträglich bewertet worden. Aufgrund der Größe des betroffenen Landschaftsschutzgebietes hat der Kreis Wesel jedoch den Landschaftsschutz als hartes Tabu definiert. Darüber hinaus können die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Probleme nicht angemessen ausgeglichen	

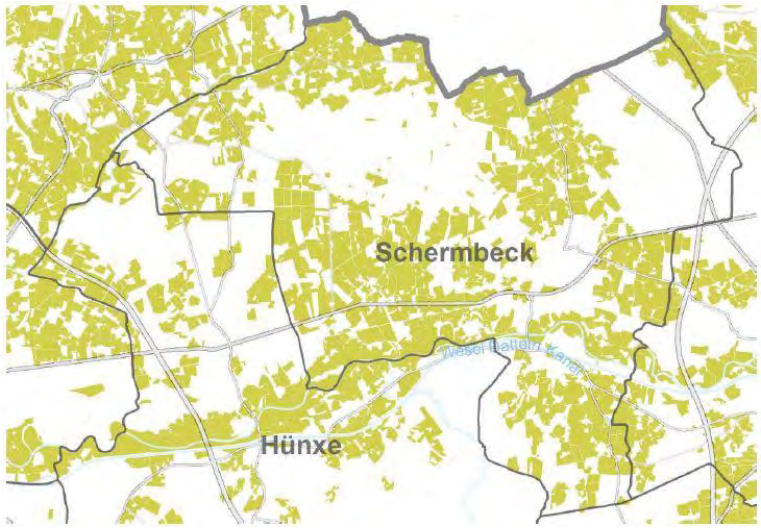
Stellungnahme	Erwiderung
werden, so dass seitens des Kreises Wesel keine Zustimmung zu dieser Fläche erfolgen konnte." Im Rahmen des vorgeschalteten Aufstellungsverfahrens wurden die Ergebnisse der jeweils vorangegangenen Potenzialstudie einer detaillierten Eignungsprüfung unterworfen. So wurde u.a. der Laubwaldanteil ermittelt und in Landschaftsschutzgebieten eine Beurteilung unter den Gesichtspunkten - Bedeutung für den Naturhaushalt, für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion - vorgenommen. Die Vorgehensweise ist in enger Abstimmung mit den Fach und Genehmigungsbehörden, also auch unter Einbeziehung des RVR im Rahmen der regionalplanerischen Abstimmung, erfolgt und in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan "Windenergie" dokumentiert. Insofern bestehen nur gegen die Darstellung des Vorrangbereiches "Rüste", der in gleicher räumlicher Ausdehnung auch im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck dargestellt ist, keine Bedenken. Im Gegensatz dazu wurde die Fläche Overbeck seitens des RVR als Vorrangfläche für Windenergie dargestellt, obwohl diese in den kommunalen Konzepten und vom Träger der Landschaftsplanung als nicht geeignet bewertet wurde. Die nunmehr vorgesehene Ausweisung des Vorranggebietes "Overbeck" ist auch deshalb unverständlich, da im Umweltbericht zum Regionalplan die zusammenfassende Bewertung zu dem Ergebnis kommt, dass bei zwei Kriterien (Erholen. Landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die vorgesehene Ausweitung der Konzentrationszone "Lühlerheim" wird deshalb abgelehnt, da im Zuge der Regionalplanung des RVR der angrenzende Bebauungsplan "Lühlerheim", der dort eine Gemeinbedarfsfläche festsetzt, offenbar nicht berücksichtigt wurde. Im Rahmen dieser Gemeinbedarfsfläche besteht dort eine (zulässige) allgemeine Wohnnutzung u. a. in Form eines Altenpflegeheimes, so dass im Rahmen der Potenzialflächenanalyse für den Regionalplan, wie auch seinerzeit beim Teilflächennutzungsplan, ein Abstand von 800 m (wie bei Wohngebieten) berücksichtigt werden sollte. Aufgrund der ausdrücklichen Zweckbestimmung dieser Gemeinbedarfsfläche als Arbeiterkolonie mit Altenheim steht dort das Wohnen zumindest eindeutig im	

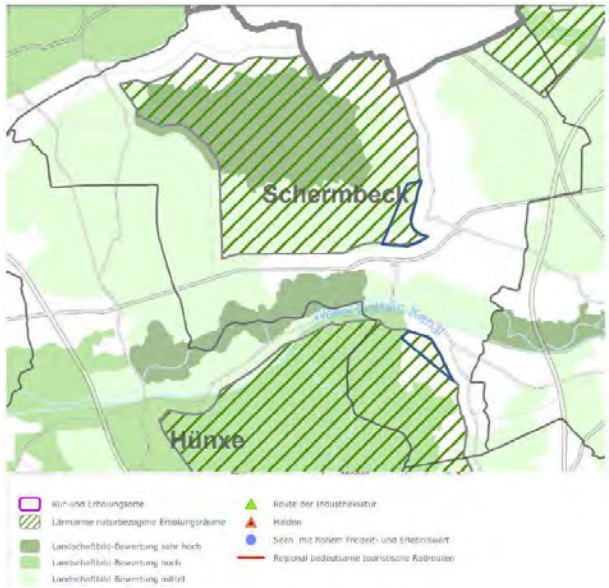
Stellungnahme	Erwiderung
Vordergrund, so dass bei einer derartigen Zweckbestimmung die Gleichbehandlung mit einer gemischten Baufläche (s. Seite 174 der Begründung zum Entwurf des Regionalplanes, letzter Absatz) nicht geboten ist. Das im LEP-Ziel 10.2-2 und im Windenergie-Erlass unter Punkt 4.2 eingeforderte Gegenstromprinzip (Einbeziehung kommunaler Plankonzepte sowie bestehenden Landschaftspläne) wurde somit insgesamt nicht eingehalten. Darüber hinaus bestehen auch noch folgende rechtliche Bedenken: Wie in der Begründung zum Regionalplan auf den Seiten 172 bis 183 ausgeführt, erfolgte die Herleitung der im Regionalplanentwurf zeichnerisch ausgewiesenen Vorrangzonen anhand eines nachvollziehbaren gesamträumlichen Konzeptes. Im Konzept werden Ausschlusskriterien definiert, die denen der inzwischen gerichtsfesten Methodik zur Herleitung kommunaler Gesamtkonzepte für die Windenergienutzung gleichen; es fehlt jedoch die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien. Ob dieses Vorgehen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde ist anzuzweifeln, da z.B. in Schleswig-Holstein eine solche Unterscheidung auch in Regionalplanverfahren gerichtlich gefordert wurde. Ebenfalls rechtlich derzeit nicht einschätzbar, ist die Aussage des (angeblich)nicht erforderlichen Nachweises zum Vorhandensein eines substanziellen Raumes für die Windenergie. Im Übrigen bestehen tiefgreifende rechtliche Bedenken, da nach Rechtskraft des Regionalplanes die nach § 1 Abs. 4 BauGB gebotene Anpassung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Vorrangzone "Overbeck" überhaupt nicht umgesetzt werden könnte. Hier müsste zunächst noch der Landschaftsplan des Kreises Wesel definitiv geändert werden, da dieser für den gesamten Vorrangbereich ein Landschaftsschutzgebiet mit entsprechenden Bauverboten (auch) für Windkraftanlagen festsetzt. Auch wenn der Regionalplan als sogenannter Landschaftsrahmenplan nunmehr für das Vorranggebiet keinen Schutz der Landschaft mehr vorgibt, ist nicht davon auszugehen, dass diese, auch noch ohne nähere Begründung, erfolgte Festlegung durch die Untere Landschaftsbehörde in einem eigenständigen rechtlichen Verfahren zeitnah und zumindest für den überwiegenden Teil der Zone umgesetzt wird.	

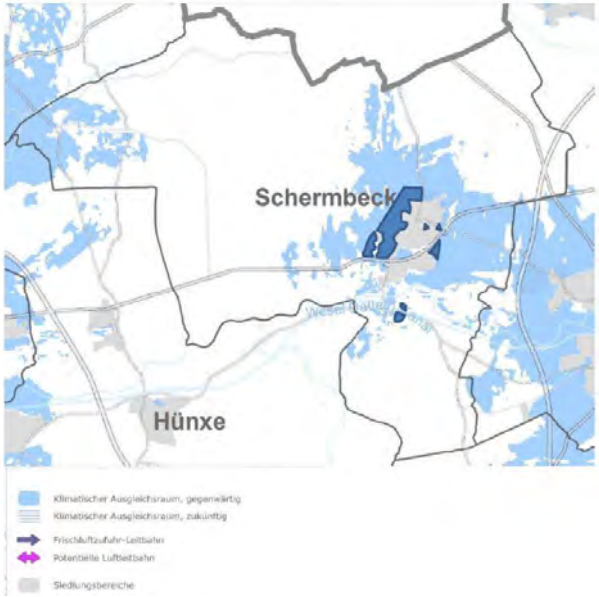
Stellungnahme	Erwiderung
503#36 Gemeinde Schermbeck	
k) Die vom RVR geplante Streichung der Teilfläche 11 (nördl. Idunahall) wird bei entsprechender Ausweitung von GIB-Ersatzflächen an anderer Stelle akzeptiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 3,1 ha sowie zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 1,0 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung an anderer Stelle nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
503#37.1 Gemeinde Schermbeck	
Ergänzende Stellungnahme: Als ländliche Kommune am Außenrand des Regionalverbandes Ruhr steht Schermbeck hinsichtlich des Baulandes für Gewerbe in unmittelbarer Konkurrenz zu den insofern merklich expansionsfähigeren Gemeinden des Münsterlandes. Wenn der Regionalverband Ruhr in seinen Randbereichen eine beschleunigte Abwanderung von Gewerbe in andere Nachbarregionen mit dem neuen Regionalplan verhindern will, muss in merklichem Umfang die darin bisher vorgesehene Zentralisierung von Bauland auf die Ruhrgebietsmetropolen über entsprechende zeichnerische Darstellungen zugunsten der Randkommunen abgemildert werden. Für die Gemeinde Schermbeck ist nicht nachvollziehbar, dass ein zukunftsorientierter Regionalplan einigen Ruhrgebietsmetropolen rechnerisch mehr Bauland zuweist, als sie tatsächlich auf ihrem Gemeindegebiet entwickeln können. Trotz Nachfrage und Umsetzbarkeit werden den kleineren Verbandskommunen diese Entwicklungspotentiale vorenthalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
503#37.2 Gemeinde Schermbeck	
Ein geplanter Flächenpool für Bauland als Vermarktungsplattform für veräußerungs- und erwerbsorientierte Kommunen entbindet die Regionalplanung nicht von einer realisierbaren und bedarfsorientierten Planung. Die Nutzbarkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

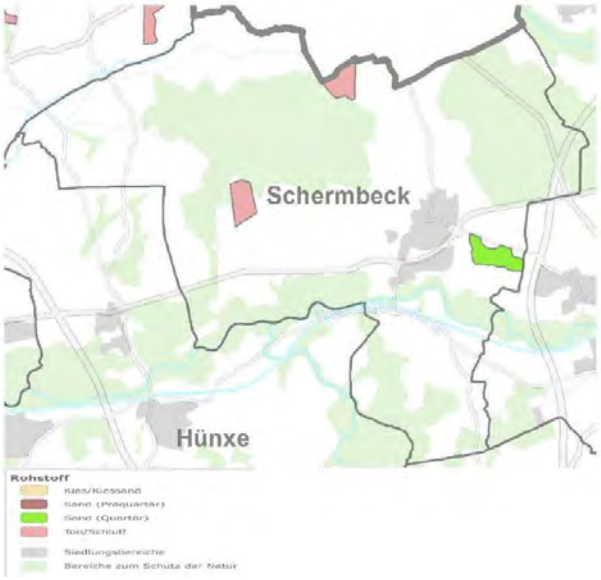
Stellungnahme	Erwiderung
des in Rede stehenden Flächenpools für Bauland wird für kleine Verbandskommunen aufgrund ihrer geringen Finanzkraft und schwächeren Verhandlungsposition skeptisch bewertet. Zudem dokumentiert die Regionalplanung für Schermbeck –im Gegensatz zu vielen anderen Verbandskommunen- eine positive Zuzugs- bzw. Bevölkerungsprognose und damit erhöhten Baulandbedarf.	Der Regionalverband Ruhr plant keinen Flächenpool für Bauland als Vermarktungsplattform.
503E#1 Gemeinde Schermbeck	
Stellungnahme zu den zeichnerischen Darstellungen zum Themenbereich "Verkehr/technische Infrastruktur" 1. Der Radweg zwischen Haltern, Dorsten, Schermbeck und Wesel sollte als West-/Ostverbindung als Radhauptverbindung eingestuft werden. 2. Nordwestlich der Gemeinde Schermbeck sollte zumindest eine Radverbindung dargestellt werden, die Schermbeck und Hamminkeln verbindet. 3. Der in der Planung befindliche Radweg zwischen Schermbeck und Kirchhellen entlang der L 104 sollte bei der Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes berücksichtigt werden.	Der Anregung wird durch Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes gefolgt. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im RP Ruhr als Erläuterungskarte geführt wird. Im RP Ruhr selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannten Radwegeverbindungen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Begründung: Es ist aus der Sicht der Gemeinde Schermbeck nicht nachvollziehbar, dass die Radwegeverbindung zwischen Schermbeck und Wesel nur in der untersten Kategorie eingestuft werden soll. Immerhin wird durch diesen Radweg Schermbeck mit der Kreisstadt verbunden. Hingegen ist die Verbindung zwischen Schermbeck und Dorsten als Radhauptverbindung kategorisiert. Dies würde bedeuten, dass die Gemeinde Schermbeck neben der schlechteren ÖPNV-Anbindung zukünftig auch beim Radwegenetz schlechter an die Kreisstadt angebunden ist als an die benachbarte Stadt Dorsten. Aus Sicht der Verwaltung wäre es schlüssig und sinnvoll, wenn der die Kommunen Haltern, Dorsten, Schermbeck und Wesel verbindende Radweg durchgängig zumindest als Radhauptverbindung eingestuft wird. Darüber hinaus sollte die in der Planung befindliche Radverbindung zwischen Schermbeck und Kirchhellen entlang der L 104 und zwischen Schermbeck und Hamminkeln bei der Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes berücksichtigt werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
503E#2 Gemeinde Schermbeck	
Die Gemeinde Schermbeck fordert für ihr Gemeindegebiet eine Anpassung der Erläuterungskarten zum Regionalplan Ruhr mit folgenden Details: Weil die Erläuterungskarte 11 mit ihren Darstellungen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Wertigkeit • tlw. im eindeutigen Widerspruch zu den aus der tatsächlichen Nutzung abzuleitenden Wertigkeit der Grundstücke steht und • keine Sperrwirkung gegenüber konkurrierenden Planzielen hat (Abgrabungen, Bereiche für den Landschafts- und Naturschutz), wird gefordert, auf eine Beifügung dieser Erläuterungskarte zum Regionalplan Ruhr zu verzichten. Hilfsweise wird angeregt, ihre Sperrwirkung gegenüber konkurrierenden Planzielen konkreter zu definieren.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächendarstellungen basieren auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer und ergänzen den Grundsatz 2.6-1. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Stellungnahme	Erwiderung
503E#3 Gemeinde Schermbeck	
Die Gemeinde Schermbeck fordert für ihr Gemeindegebiet eine Anpassung der Erläuterungskarten zum Regionalplan Ruhr mit folgenden Details: In der Erläuterungskarte 16 –Freizeit und Erholung- soll die zeichnerische Darstellung der als lärmarme, naturbezogene Erholungsräume klassifizierten Bereiche zur konfliktfreien Entwicklung von Siedlungsflächen in den blau umrandeten Bereichen zurückgenommen werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die lärmarmen Erholungsräume basieren auf Daten des LANUV (2013), die zugrunde gelegt werden. Aus der Darstellung in der Erläuterungskarte zum Thema "Freizeit und Erholung" ergeben sich keine Konflikte mit der Siedlungsentwicklung. Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen (s.a. Ziel 2-3 LEP NRW). Diese sind mit den entsprechenden ASB und GIB im RP Ruhr-Entwurf festgelegt.
503E#4 Gemeinde Schermbeck	
Die Gemeinde Schermbeck fordert für ihr Gemeindegebiet eine Anpassung der Erläuterungskarten zum Regionalplan Ruhr mit folgenden Details:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellungen basieren auf dem Fachbeitrag "Klimaanpassung". Die Methode ist in der Begründung zu Kap. 4 (insbesondere zu G 4-3) ausführlich begründet.

Stellungnahme	Erwiderung
Aufgrund nicht nachvollziehbarer Ermittlungsgrundlagen für die in der Erläuterungskarte 18 zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Klimaanpassung bzw. klimatischen Ausgleichsräume wird gefordert, auf eine Beifügung der Erläuterungskarte 18 -Klimaanpassung und klimatische Ausgleichsräume- zum Regionalplan Ruhr zu verzichten. Hilfsweise wird eine Reduzierung der ausgewiesenen Flächen in den blau umrandeten Bereichen gefordert. 	Die Kartendarstellung wurde insofern geändert, indem die Siedlungsbereiche des RP Ruhr-Entwurfs von den klimatischen Ausgleichsflächen ausgenommen wurden.
503E#5 Gemeinde Schermbeck	
Stellungnahme: Die Gemeinde Schermbeck fordert für ihr Gemeindegebiet eine Anpassung der Erläuterungskarten zum Regionalplan Ruhr mit folgenden Details: Weil die Erläuterungskarte 21 –Sicherungswürdige Lagerstätten- auf Schermbecker Gebiet merkliche Grabungen in bisher unvermuteten Bereichen	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung zu G 5.4-5 neu).

Stellungnahme	Erwiderung
und mit bisher nicht im Detail abgewogenen Konfliktpotentialen ausweist (Ausweisung innerhalb eines Wasserschutzgebietes bzw. innerhalb von Bereichen mit hoher landwirtschaftlicher Wertigkeit –Erläuterungskarte 11), wird gefordert, auf eine Beifügung der Erläuterungskarte 21 zum Regionalplan Ruhr zu verzichten. Eine sukzessive und bedarfsorientierte Entwicklung von Abgrabungsflächen sollte dem jeweiligen Abgrabungsverfahren vorbehalten bleiben. Diese merkliche Darstellung von Lagerflächen aufgrund vornehmlich geologischer Daten entbehrt einer Prüfung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit, der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit und lässt den Widerstreit zu Schutzvorgaben aus anderen Rechtsbereichen ungeprüft. Der hiermit erzeugte Eindruck vermeintlich großer Abbaureserven fördert nicht den sparsamen Umgang mit Ressourcen und das Baustoffrecycling. 	
503E#6 Gemeinde Schermbeck	
- Stärke Einbeziehung (von Erkenntnisse) der vorhandenen Regionalplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Gemeinde Schermbeck fordert im Sinne einer besseren Realisierbarkeit der angestrebten Planziele, dass sich die Neufassung des Regionalplanes stärker als bisher an den Erkenntnissen der bisherigen Regionalplanung orientiert. Die Neufassung der Regionalplanung sollte nicht mit einer weitgehenden Außerachtlassung der vor Ort existierenden Gegebenheiten und Erkenntnisse einhergehen. Dazu zählt auch eine Abkehr von dem immer wieder in der Planbegründung benannten Grundsatz der eigentumsunabhängigen Potentialflächenermittlung. Eine zukunftsorientierte Regionalplanung wird nur dann umsetzbar bzw. erfolgreich sein und Akzeptanz in der Bevölkerung erlangen, wenn Potentialflächen auch für den angestrebten Zweck mit realistischer Wahrscheinlichkeit zur Verfügung stehen.	Bei der Erarbeitung des RP Ruhr handelt es sich um eine Neuaufstellung eines Regionalplans. Nach Inkrafttreten des RP Ruhr wird dieser die bisher rechtskräftigen Pläne ersetzen. Den Festlegungen des RP Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die generelle Übernahme von Festlegungen früherer Planwerke wird dem zukunftsorientierten Planansatz und Handlungsauftrag der Regionalplanung, einen einheitlichen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr zu erarbeiten, allenfalls bedingt gerecht. Die eigentumsunabhängige Betrachtung ist auf Ebene der Regionalplanung gängige Praxis und angesichts der Regelungsinhalte und Bindungswirkungen des RP Ruhr gerechtfertigt. Sofern Interessen einzelner Eigentümer durch die Planfestlegungen unmittelbar betroffen sind, können diese Belange im Rahmen der Beteiligung eingebracht werden und somit bei der Abwägung berücksichtigt werden. Der Anregung kann nicht entnommen werden, auf welche Festlegung Bezug genommen wird. Zum Umgang mit diesem Belang wird auf die Erläuterungen/Begründungen in den einzelnen Fachkapiteln verwiesen.
503E#7 Gemeinde Schermbeck	
<u>Kapitel 1.1 – Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung</u> **Die Gemeinde Schermbeck fordert, dass sich gem. Grundsatz 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern" Siedlungserweiterungen nicht an den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausrichten sollen, sondern an den Haltepunkten des ÖPNV (im Sinne eines höherwertigen ÖPNV in Form von Schnell-, Direkt- und Regionalbussen oder Schienennahverkehr).** Da nicht alle Kommunen über einen Anschluss an das oder einen Haltepunkt im Schienennetz verfügen, spiegelt die bisherige Formulierung nicht die infrastrukturelle Situation im Verbandsgebiet wieder, was zu einer Benachteiligung vieler Verbandskommunen führt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und

Stellungnahme	Erwiderung
	Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.
503E#8 Gemeinde Schermbeck	
Die Gemeinde Schermbeck fordert, dass der Grundsatz 1.1-12 "Digitale Infrastruktur ausbauen" dahingehend geändert wird, dass die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse flächendeckend (und nicht nur in den festgelegten Siedlungsbereichen!) ausgebaut werden soll. Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen zum Grundsatz 2.2 "Daseinsvorsorge" ausdrücklich darauf hin, dass zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse die digitale Infrastruktur unabhängig vom System der zentralen Orte flächendeckend auszubauen ist. Gerade der ländliche Raum ist auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur, z.B. im Bereich der Landwirtschaft, zwingend angewiesen. Eine ähnliche Argumentation findet sich bereits in den Erläuterungen zum Grundsatz 1.1-12, sodass die Beschränkung auf die festgelegten Siedlungsbereiche auch nicht nachvollziehbar ist und im Widerspruch zur eigenen Erläuterung steht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
503E#9 Gemeinde Schermbeck	
• **Darüber hinausgehend fordert die Gemeinde Schermbeck, dass in der Erläuterung zum Grundsatz 1.1-12 "Digitale Infrastruktur" die Forderung nach einem zukunftssicheren Breitbandausbau mittels Glasfaser deutlich wird.** Der Regionalplanentwurf argumentiert an dieser Stelle, dass eine Festlegung auf eine bestimmte Datenübertragungsrate nicht zielführend ist, da sich diese durch die technologische Entwicklung fortlaufend weiterentwickelt. Dies ist auch grundsätzlich richtig. Hingegen ist es zwingend notwendig, die digitale Infrastruktur zukunftssicher auszubauen, was nur mittels Glasfaser- bzw. gigabitfähigen Leitungen möglich ist. Zur Sicherung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit und der allgemeinen Daseinsvorsorge ist dieser	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
technologische Mindeststandard zwingend zu formulieren. Als Grundsatz greift diese Regelung nicht rechtswidrig in den freien Wettbewerb ein, sondern gibt den Planungsträgern für die Abwägung eine ausreichende Zielrichtung vor.	
503E#10 Gemeinde Schermbeck	
<u>Kapitel 1.2 – Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</u> • Die Gemeinde Schermbeck fordert, dass direkt in dem Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes die Einwendungen der Mitgliedskommunen vollumfänglich einbezogen werden. Eine Abweisung von Optimierungsvorschlägen mit Hinweis auf das in Zeitnähe anzustrebenden Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr und ein mögliches 1. Änderungsverfahren werden abgelehnt. Die Argumentationsposition der änderungsorientierten Gemeinden wird durch das Inkrafttreten eines aktuellen Regionalplanes geschwächt, weil mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Regionalplan Ruhr eine für das gesamte Verbandsgebiet geltende Planungsvorgabe existiert. Es ist nicht erkennbar, warum sich der Regionalverband nach sehr arbeitsintensiven Vorbereitungen direkt nach dem Inkrafttreten des neuen Regionalplanes zeitnah mit der Durchführung eines 1. Änderungsverfahrens beschäftigen wird. Außerdem ist nicht erkennbar, warum die Beurteilung eines Änderungsantrages im 1. Änderungsverfahren anders als bei der Neuaufstellung erfolgen wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlagen auf die Bedarfe werden laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
503E#11 Gemeinde Schermbeck	
<u>Kapitel 1.6 – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</u>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 (G 1.4-4 neu) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht

Stellungnahme	Erwiderung
• **Die Gemeinde Schermbeck fordert, dass im Grundsatz 1.6-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" der Begriff "schienengebunden" ersatzlos gestrichen wird.** Nicht alle kreisangehörigen Kommunen verfügen im Gegensatz zum Kernruhrgebiet über einen Anschluss an das Schienennetz. Den Gegebenheiten des ländlichen Raumes ist dadurch Rechnung zu tragen, dass stattdessen der Anschluss an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- oder Regionalbus) erreicht werden soll.	über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."
503E#12 Gemeinde Schermbeck	
Kapitel 1.11 – Großflächiger Einzelhandel • **Die Gemeinde Schermbeck fordert, dass im Grundsatz 1.11-12 "Anbindung an den ÖPNV" der Begriff "schienengebunden" ersatzlos gestrichen wird.** Nicht alle kreisangehörigen Kommunen verfügen im Gegensatz zum Kernruhrgebiet über einen Anschluss an das Schienennetz. Den Gegebenheiten des ländlichen Raumes ist dadurch Rechnung zu tragen, dass stattdessen der Anschluss an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- oder Regionalbus) erreicht werden soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht

Stellungnahme	Erwiderung
	sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Ruhr teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um peripher liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNVs besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren. In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-12

Stellungnahme	Erwiderung
	(G 1.9-2 neu), Satz 2 aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 des LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein.
503E#13 Gemeinde Schermbeck	
Die Gemeinde Schermbeck fordert, dass der Regionalverband Lösungsvorschläge für die im Regionalplanentwurf nicht verorteten 670 ha Gewerbeflächenbedarf macht, wobei für den stark nachgefragten Gewerbestandort Schermbeck zusätzliche Gewerbeflächen zu verorten sind. Die Erarbeitung dieser Lösungsvorschläge hat unter Beteiligung der Kommunen, Kreise und der Akteure aus Wirtschaft und Industrie zu erfolgen. Auch mit Hinweis auf die erheblichen Verkehrsprobleme des Ruhrgebietes aus dem Berufspendlerverkehr wird eine verstärke Ausweisung von Gewerbeflächen in den ländlichen Randkommunen gefordert. Das erkennbare Planungskonzept zur weiteren Zentralisierung von gewerblichen Arbeitsplätzen in den Ruhrgebietsmetropolen ist aufzugeben, weil damit auch der Verkehr durch Berufspendler weiter zunimmt. Durch eine verstärkte Zulassung gewerblicher Arbeitsplätze in den Randbereichen des Verbandgebietes wird effektiv einer Verstärkung der Verkehrsprobleme durch Berufspendler an Werktagen vermieden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfs konnte die bisherige Unterdeckung in Höhe von 674 ha auf 150 ha reduziert werden. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
503E#14 Gemeinde Schermbeck	
Nach den Erläuterungen zu diesem Grundsatz soll die Bauleitplanung verstärkt auf eine Ortsrandgestaltung hinwirken. Dabei soll der Übergang von Siedlung zu Freiraum durch Vorlagerung von Gehölzstrukturen, Obstwiesen oder Gärten erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Erläuterung zu dem Grundsatz wird ergänzt, dass sowohl von der Bauleitplanung als auch von der Landschaftsplanung auf die Ortsrandgestaltung hingewirkt werden soll. In Abhängigkeit von der jeweiligen Topographie oder

Stellungnahme	Erwiderung
Gegen die Formulierung des Grundsatzes bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Flächeninanspruchnahme für die Gestaltung der Ortsränder sich auf Flächen außerhalb der ASB- und GIB-Bereiche bezieht.	Landschaftsstruktur kann die Ortsrandgestaltung im Siedlungsbereich oder im Freiraum liegen.
503E#15 Gemeinde Schermbeck	
Um in einem Bauleitplanverfahren eine sachgerechte Abwägung für die Verortung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der o. g. Flächen durchführen zu können, müsste für alle v.g. Bereiche nachgewiesen werden, dass eine Realisierung der Kompensationsflächen dort nicht stattfinden kann. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch die Rechtssicherheit der Bauleitplanung steht in Frage, da die Möglichkeit entsprechende Abwägungsfehler zu begehen sehr groß ist.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz 2.1-5 wird ergänzt, um klarzustellen, dass nicht generell alle Kompensationsmaßnahmen in den BSN, BSLE oder Regionalen Grünzügen verortet werden sollen, sondern dass er sich auf großflächige Flächen bezieht. Es wird ergänzt, dass kleinere städtebauliche oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort verortet werden können.
503E#16 Gemeinde Schermbeck	
2.3. Schutz der Natur 2.3-2 Ziel "Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung entwickeln" • Die Landschaftsplanung liegt in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung bzw. kreisfreien Städte. Die Landschaftsbehörden sollten beim Zuschnitt der von Ihnen über die Landschaftspläne konkret festgesetzten Naturschutzgebiete über einen eigenen Beurteilungsspielraum die von der Regionalplanung nicht erkannten Flächenkonflikte durch angepasste Schutzgebietsausweisungen kompensieren können. Ebenso wie beim Ziel 2.4-2 sollte dieses Ziel durch folgende Änderung des 2. Halbsatzes optimiert werden: "; dabei sollten im Rahmen der Landschaftsplanung wesentliche Teile der wertvollen bzw. schutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiet festgelegt werden" optimiert werden. Mit dieser Anpassung kann die Regionalplanung gleichzeitig den Widerspruch auflösen, wonach zeichnerisch als hochwertige Flächen für die	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Ziel 2.3-2 wird geändert. Die BSN sind danach im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für den Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Schutzgebieten der Fachplanung obliegt. Es besteht nicht zwangsläufig ein Widerspruch zwischen BSN und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG sind auf regionaler Ebene insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung). Demnach kann dies auch einen geeigneten Weg darstellen, einen Biotopverbund herzustellen.

Stellungnahme	Erwiderung
Landwirtschaft dargestellte Bereich gleichzeitig als Flächen für den Naturschutz vorgegeben werden.	
503E#17 Gemeinde Schermbeck	
2.3-4 Grundsatz "Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern" • Die Planung in den Siedlungsbereichen obliegt der jeweiligen Kommune, so dass die Formulierung entsprechend angepasst werden sollte. Daher ist "die zuständige Fachplanung" durch "die Bauleitplanung" zu ersetzen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in den Bauleitplanverfahren in Verbindung mit den erforderlichen Gutachten zum Artenschutz und den Umweltberichten ist ein Einbezug der Fachplanung gewährleistet.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Landschaftsplanung bezieht sich gemäß § 7 LNatSchG NRW auf den Außenbereich des Bauplanungsrechts, so dass auch Teile der Siedlungsbereiche im Landschaftsplan festgesetzt werden können. Der Grundsatz 2.3-3 (neu) wird geändert. Die "zuständige Fachplanung" wird durch "nachfolgende Planungen" ersetzt. Diese umfassen sowohl die Bauleitplanung als auch die Landschaftsplanung.
503E#18 Gemeinde Schermbeck	
2.3-7 Grundsatz "Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden" • Das Kooperationsgebot mit der Land- und Forstwirtschaft ist als Soll-Vorschrift formuliert, was im Regelfall einer zwingenden Muss-Vorschrift gleichzusetzen ist. Für einen nicht definierten Bereich von Ausnahme-Situationen reduziert sich dieses Kooperationsprinzip dadurch zum Nachteil der Land- und Forstwirtschaft auf eine Kann-Vorschrift. Die Umwandlung dieses Kooperationsprinzips in einen zwingenden "Muss"-Grundsatz schafft notwendige Klarheit. Dies gilt gleichzeitig für den Grundsatz 2.4-4.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Bundesnaturschutzgesetz regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dieser Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen.

Stellungnahme	Erwiderung
503E#19 Gemeinde Schermbeck	
2.6-4 Grundsatz "Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen" • Raumbedeutsame Gewächshausanlagen werden nach den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ab einer Größenordnung von etwa 10 ha / 100.000 m² angenommen. Diese Flächengrenze ist dahingehend zu konkretisieren, dass sie je Betrieb anzuwenden ist. • Der Grundsatz, dass raumbedeutsame Gewächshausanlagen an bestehende Siedlungsbereiche anzuschließen sind, ist trotz des angedachten Vorteils zur Mitbenutzung von siedlungsbezogener Infrastruktur zu streichen oder in eine unverbindliche Empfehlung herabzustufen. Die Nutzungskonflikte zwischen den Gewächshausanlagen und den allgemeinen Siedlungsbereichen sind derart umfangreich (Lieferverkehr, Anwendung von Pflanzenschutz und Düngung, Wachstumsbeleuchtung, etc.), dass die über viele Jahrzehnte nicht ohne Grund gewachsene Ansiedlung im Außenbereich nicht durch diesen Grundsatz ausgeschlossen werden sollte. Eine Empfehlung zur Platzierung neben Außenbereichsanlagen mit dem Potential zur Nutzung von Abwärme ist praxisorientiert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Größe bezieht sich auf die Raumbedeutsamkeit von Gewächshausanlagen. Es wird klarstellend aufgenommen, dass es sich um neue raumbedeutsame Gewächshausanlagen handelt. Der Anregung im zweiten Spiegelstrich, den Grundsatz auf eine unverbindliche Empfehlung herabzustufen, wird nicht gefolgt. Es handelt sich um einen Grundsatz, der im Rahmen der nachfolgenden Planungen in der Abwägung berücksichtigt werden muss, aber auch überwunden werden kann.
503E#20 Gemeinde Schermbeck	
2.7-4 Grundsatz "Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln" • Mangels entsprechender Ausklammerung umfasst dieser Grundsatz auch (kleine) Waldbereiche, die sich innerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche bzw. Gewerblich Industrieller Bereiche befinden können. Da diese Bereiche schon äußerst restriktiv zur Verfügung gestellt werden, sollte sich der Grundsatz auf Gebiete außerhalb der genannten Bereiche beziehen und entsprechend umformuliert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz wird dahingehend konkretisiert, als dass kleine Waldbestände im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vom Grundsatz erfasst werden.

Stellungnahme	Erwiderung
503E#21 Gemeinde Schermbeck	
Kapitel 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz S. 133 • **Eine Aktualisierung / Ergänzung der Erläuterungstexte wird wie folgt vorgeschlagen:** Zu G 2.10-2, Absatz 10, beispielsweise keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien oder Abgrabungen zugelassen werden.": Nach Abgrabungen bitte ergänzen um …oder im Hinblick auf eine mögliche Wassergefährdung vergleichbare Vorhaben	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungen zum Ziel 2.10-1 und zum Grundsatz 2.10-2 sind überarbeitet worden. In der Erläuterung zum Ziel 2.10-1 werden als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Gefährdung des Wasservorkommens führen können, neu auch die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen aufgeführt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auch wird klargestellt, dass die Regelungen im Regionalplan bei festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinausgehen. Die in den jeweiligen Verordnungen geltenden Ge- und Verbote sind bei allen Planungen und Maßnahmen innerhalb der Wasserschutzgebiete heranzuziehen.
503E#22 Gemeinde Schermbeck	
Zu Z 2.10-3, Absatz 2. Die Auflistung der Bereiche, in denen Abgrabungen zum Schutz der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen sein sollen, ist nicht eindeutig. Hier sollte klar gestellt werden, dass sich das Verbot neben den BGG auch auf alle weiteren Schutzzonen von festgesetzten Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsgebieten und Reservegebieten bezieht. (Querverweis zu den Definitionen auf Seite 134/135 oder auf die zeichnerischen Darstellungen im Plan und der Erläuterungskarte 14).	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 2.10-3 wird im Kapitel 2.10 gestrichen, da die Steuerung des Abbaus der oberflächennahen Rohstoffe abschließend im Kapitel 5.4 (neu) geregelt wird und dadurch Widersprüche zwischen den Kapiteln 2.10 und 5.4 (neu) aufgelöst werden können. Das gesamträumliche Plankonzept zur Steuerung der oberflächennahen Rohstoffgewinnung berücksichtigt die Wasserschutzgebiete, Wassergewinnungsgebiete und die Wasserreservegebiete.
503E#23 Gemeinde Schermbeck	
2.10-2 Grundsatz "Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen" In einem Bauleitplanverfahren werden im Rahmen des Verfahrens alle Aspekte eingestellt und sorgfältig abgewogen, die für die zukünftige Versorgung mit Trinkwasser erforderlich sind. Es ist daher nicht sachgerecht, schon im Vorfeld durch diesen Grundsatz die Planungen für Maßnahmen auszuschließen, deren	Der Anregung wird gefolgt. Mit dem Grundsatz 2.10-2 werden die erweiterten Einzugsbereiche für Trinkwassergewinnung im Sinne der Schutzzonen III B / III C aufgegriffen. Der Grundsatz bezieht sich dabei auf Einzugsbereiche aus Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsgebieten und Wasserreservegebiete. Da in den erweiterten Einzugsbereichen im Sinne der Schutzzonen III B / III C durch geplante Vorhaben

Stellungnahme	Erwiderung
vermutetes Gefährdungspotential für die Trinkwasserversorgung noch nicht fachkundig bewertet wurde. Der Grundsatz kann auf die Überschrift beschränkt werden. "Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge sind bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen."	möglicherweise Gefährdungen der Trinkwassergewinnung erst im Rahmen der Bauleitplanung erkennbar werden, unterliegt der Grundsatz der gemeindlichen Abwägung. Von daher ist die Formulierung "sollen ausgeschlossen werden" gewählt worden. Die Regionalplanung ist nur befugt gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (Anlage 3 zur LPlG DVO) die Einzugsbereiche im Sinne der Schutzzonen I bis III A als Vorranggebiete und damit als Ziel der Raumordnung festzulegen. In den Erläuterungen zu den Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz (Ziel 2.10-1) und den darüberhinausgehenden Einzugsbereichen (Grundsatz 2.10-2) wird ergänzt, dass die Regelungen des Regionalplans bei festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinausgehen. Die in den Verordnungen geltenden Ge- und Verbote sind im Rahmen von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.
503E#24 Gemeinde Schermbeck	
Kapitel 2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz • Die Gemeinde Schermbeck unterstützt die Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz. • Die Erläuterungstexte zu den o.a. Zielen und Grundsätze werden zwecks Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit folgende Ergänzungsvorschläge vorgetragen: • Zu G 2.11-5, Absatz 3, die Reichweiten beider potentielle Überflutungs-Szenarien: Die Formulierung "potentieller Überflutungsbereich HQ 100" lässt sich von der tatsächlichen Überschwemmungsbereichen HQ 100 begrifflich nicht eindeutig abgrenzen. Hier wäre eine kurze Erläuterung wünschenswert. • Vorschlag: "Die potentiellen Überflutungsbereiche kennzeichnen Flächen, die durch Eindeichung oder sonstigen Hochwasserschutz vor Überflutung gesichert sind. Damit können diese Flächen im Falle eines HQ 100 potentiell überflutet werden, bspw. im Falle des Versagens des Hochwasserschutzes."	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 2.11-5 wird aufgrund der Überarbeitung des Kapitels 2.11 zum Grundsatz 2.11-3 (neu). In den Erläuterungen zum neuen Grundsatz 2.11-3 wird ausgeführt, dass im Zuge des Klimawandels mit vermehrt auftretenden Starkregenereignissen und Überflutungen zu rechnen ist. Die potentiellen Überflutungsbereiche kennzeichnen Flächen, die durch Eindeichung oder sonstige Hochwasserschutzeinrichtungen vor Überflutung gesichert sind. Damit können diese Flächen beim Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen (z.B. Deichbruch oder Überströmung der Deiche) im Falle der Szenarien 100-jährliches Hochwasserereignisses (HQ 100) oder eines seltenen Hochwasserereignisses von mehr als alle 100 Jahren (HQ Extrem) überflutet werden. Gleichzeitig soll in diesen Bereichen im Rahmen der Bauleitplanung auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden. In der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" werden die potentiellen Überflutungsbereiche dargestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
503E#25 Gemeinde Schermbeck	
Zu G 2.11-6, Absatz 2, Überflutung von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen:Da die Entlastung durch "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" erfolgen soll, wird empfohlen den Satzteil "von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen" abzuändern in "von geeigneten Flächen".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 (5.3-7 neu) im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.3 (neu) belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seiner Erläuterung wird daher gestrichen. Gemäß Grundsatz 5.4-7 (5.3-7 neu) soll die Bauleiplanung im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Die Ergänzung der Anregung zu geeigneten Flächen kann entfallen, da im Rahmen der Bauleitplanung nur geeignete Flächen in Frage kommen.
503E#26 Gemeinde Schermbeck	
<u>Kapitel 5.2.1 – Windenergie</u> • Die Gemeinde Schermbeck fordert, auf die zeichnerische Darstellung von Windvorrangflächen zu verzichten oder hilfsweise diese nur auszuweisen, wenn kommunale Plankonzepte vollständig berücksichtigt wurden, weil o das zugrundliegende Plankonzept nicht gerichtsfest erscheint, o kommunale Plankonzepte bisher nicht ausreichend berücksichtigt werden, o Darstellungen und Festsetzungen der rechtsgültigen Landschaftspläne nicht ausreichend berücksichtigt werden o artenschutzrechtliche Belange, die die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone entgegenstehen könnten, auf Regionalplanebene nicht ausreichend abgearbeitet werden können.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor

Stellungnahme	Erwiderung
	dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
503E#27 Gemeinde Schermbeck	
• Das Ziel 5.2-1 "Vorrang in Windenergiebereichen sichern" ist inhaltlich anzupassen: o **Ersatz der bisherigen, sich auf die zeichnerischen Darstellung beziehenden - Zielformulierungen. Stattdessen:** *"Um der Windenergie weiter Vorschub zu leisten, werden die Kommunen aufgefordert kommunale Windenergiekonzepte vorzulegen, aus dem hervorgeht ob und wo Windkraftkonzentrationszonen ausgewiesen werden können. (Stichtag: 13.12.2012 BVG-Urteil zu harten und weichen Tabuzonen)"* Hinweis: Bei unveränderter Verabschiedung der angedachten LEP-Änderungen müsste das seitens des RVR zugrunde liegende Konzept zur Windenergie grundlegend überarbeitet werden. Durch den in den LEP-Änderungen angestrebten (nahezu) Ausschluss von Windkraft im Wald sollten 3 der 7 zeichnerisch dargestellten Vorrangflächen wegfallen (und damit die strittigen)	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet, so dass auch das entsprechende textliche Ziel 5.2-1 entfällt. Die gewünschte Ersatzformulierung wird nicht als Ziel aufgenommen. Inwiefern die Kommune die raumbedeutsame Nutzung der Windkraft steuert, obliegt ihrer Planungshoheit. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
503E#28 Gemeinde Schermbeck	
<u>Kapitel 5.5 – Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze S. 181</u> • Die Gemeinde Schermbeck fordert die wortgleiche Übernahme der textlichen Festlegungen (ausschließlich Ziele) des GEP 99, die im Rahmen der 51. Änderung vom Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich bestätigt wurden, vorbehaltlich folgender Anpassungen:	Den Anregungen wird teilweise gefolgt: Eine Übernahme der Festlegungen des GEP 99 - ggf. auch mit geringfügigen Veränderungen wie der Stichtagsanpassung oder Aufnahme zusätzlicher Kriterien - erfolgt nicht. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen

Stellungnahme	Erwiderung
o Die textlichen Festlegungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten (Reservegebiete) sind ersatzlos zu streichen. Die Gemeinde Schermbeck lehnt diese Festlegungen ab, da sie ansonsten als Abgrabungserwartungsland verstanden werden. Ihre Darstellung in der Erläuterungskarte 21 würde zu einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten führen. o Anpassung der Stichtagsregelung im Zusammenhang mit den Erweiterungsvorhaben bereits bestehender BSAB entsprechend des im Entwurf des Regionalplans Ruhr unter Ziel 5.5-3 genannten Stichtages (6. Juli 2018) o Ergänzung der unter 5 d) genannten Bedingungen für die Lage des Abgrabungsvorhabens um ▪ Zweckgebundene Freiraum- und Agrarbereiche ▪ Waldbereiche (in waldarmen Kommunen) • Darüber hinaus fordert die Gemeinde Schermbeck das für Abgrabungen vorzugebende Maß der Flächenzuweisung am Gesamtumfang der ohne entgegenstehende Tabukriterien nutzbaren Eignungsflächen festzumachen. Diese Ausweisung von Flächen soll ausgehend von der heutigen Darstellung der geltenden Regionalpläne mit Rücksicht auf die etablierten Wirtschaftsbetriebe in engen Zeitschritten (5 bis 10 Jahre) fortentwickelt werden, so dass die in 2018 verfügbare Fläche in 2023, 2028, usw. um jeweils z.B. 20 % abgeschmolzen wird. Ein Ziel muss die Sicherung einer real nutzbaren Reserve für zukünftige Generationen sein. • Analog zur Forderung der Streichung der textlichen Regelungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten (Reservegebiete), fordert die Gemeinde Schermbeck die Streichung der Erläuterungskarte 21 mit den Angaben zu den ‚Sicherungswürdigen Lagerstätten' und den ‚Bereichen zum Schutz der Natur'.	Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des Regionalplans Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen. Die Regelungen des Kapitels 5.5 (5.4 neu) im RP Ruhr-Entwurf enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt. Das Maß der Flächenausweisung ergibt sich im Wesentlichen aus den Vorgaben des LEP NRW, insb. Ziele 9.2-2 und 9.2-3, und wird auf gesamtregionaler, d.h. nicht auf kommunaler, Ebene bemessen. Eine schrittweise Reduzierung der planerisch gesicherten Bereiche ist vom LEP NRW nicht vorgesehen. Aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzepts zur Festlegung der Abgrabungsbereiche, bei der die bislang im Planentwurf enthaltenen sicherungswürdigen Lagerstätten teilweise als BSAB festgelegt werden, wird auf eine Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten i.S. der Reservegebiete gemäß Grundsatz 9.2-4 LEP NRW verzichtet. Zum Umgang mit dem Grundsatz 9.2-4 (neu) LEP NRW wird auf die ergänzte Begründung zu Grundsatz 5.4-5 (neu) verwiesen. Angesichts des mit dem Planentwurf bereits gesicherten Versorgungszeitraums von mehr als 25 Jahren wird von einer darüberhinausgehenden Rohstoffsicherung über eine eigenständige Festlegung abgesehen. Insofern werden Ziel 5.5-9 und die Erläuterungskarte 21 aus dem Planentwurf gestrichen. Zum Lagerstättenschutz für eine langfristige Rohstoffversorgung wird durch die anderen Regionalplanfestlegungen (insbesondere zum Freiraumschutz) sowie durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-5 (neu) in der Abwägung beigetragen.

Stellungnahme	Erwiderung
503E#29 Gemeinde Schermbeck	
Kapitel 5.6 – Fracking • Die Gemeinde Schermbeck fordert folgendes Ziel aufzunehmen: Die Exploration und Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen mittels Hydraulic-Fracturing oder vergleichbarer, unter Einsatz wasser- und/oder gesundheits-gefährdender Stoffe arbeitenden –Verfahren ist nicht zulässig.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt.
503E#30.1 Gemeinde Schermbeck	
Verkehr und technische Infrastruktur • Die Gemeinde Schermbeck fordert, dass die textlichen Festsetzungen zum Verkehr und zur technischen Infrastruktur deutlich gestrafft werden. Dazu sollten: o die Regelungen zum Schutz des Freiraumes vor weiterer Inanspruchnahme zusammengefasst werden (Ziele 6.1-2, 6.2-1, 6.3-2),	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass auf die genannten Ziele verzichtet wird. Da das Ziel 8.1-2 des LEP NRW bereits eine hinreichende Regelung für den Freiraumschutz enthält, wird auf eine redundante Regelung im RP Ruhr verzichtet.
503E#30.2 Gemeinde Schermbeck	
Verkehr und technische Infrastruktur • Die Gemeinde Schermbeck fordert, dass die textlichen Festsetzungen zum Verkehr und zur technischen Infrastruktur deutlich gestrafft werden. Dazu sollten: • […] o die Regelungen zur Sicherung und zum bedarfsgerechten, raum- und umweltverträglichen Ausbau zusammengefasst und als Ziel neu formuliert werden. Als Orientierung können die bisherigen	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Festlegungen überarbeitet und fortgeschrieben werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Zielsetzungen im GEP 99 oder des Regionalplan Düsseldorf dienen (Ziel 6.1-1, 6.3-1, Grundsätze 6.1-3, 6.1-4, 6.2-2, 6.2-3, 6.3-4),	
503E#30.3 Gemeinde Schermbeck	
Verkehr und technische Infrastruktur • Die Gemeinde Schermbeck fordert, dass die textlichen Festsetzungen zum Verkehr und zur technischen Infrastruktur deutlich gestrafft werden. Dazu sollten: • […] o die Regelungen zur Nutzung der Möglichkeiten der Erdverkabelung bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen zusammengefasst werden (Grundsätze 6.8-4, 6.8-5).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
503E#30.4 Gemeinde Schermbeck	
Der Gemeinde Schermbeck fordert, dass die Ergebnisse des Konzeptes zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes in die Regelungen des Grundsatzes 6.7-2 einfließen und stärker darauf Bezug genommen wird (z.B. durch Verweis auf Ausbaustandards).	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.7-2 (neu 6.6-2) u.a. auf Ausbaustandards verwiesen wird. Der Grundsatz selber wird so ergänzt, dass die Radschnellverbindungen der Qualifizierung regionaler Radverbindungen dienen, um ein regionales Radwegenetz aufzubauen.
503E#30.5 Gemeinde Schermbeck	
Die Gemeinde Schermbeck fordert die Darstellung der Schienentrassen von Wesel nach Dorsten zur Sicherung der stillgelegten Trassen und ihrer Zwischennutzung als Radweg.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW wird u.a. definiert, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Unter diese Regelung fallen zum einen Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen nicht

Stellungnahme	Erwiderung
	mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zurzeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. Bei der Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP NRW spielt auf der Ebene der Regionalplanung neben den Kriterien der Durchgängigkeit und der Anbindung stillgelegter Schienentrassen an das regionale Schienennetz die regionalplanerische Bedeutung bzw. Netzfunktion der jeweiligen Trasse eine wichtige Rolle. Im vorliegenden Fall bestehen für die ehemalige Trasse keine Planungen für eine Reaktivierung oder andere regionalplanerische Aspekte, aus der sich eine künftige Bedeutung als Verbindungstrasse ableiten lässt. In der Örtlichkeit ist die Bahntrasse Wesel-Schermbeck-Dorsten-Lippramsdorf-Haltern am See wegen vorgenommener Baumaßnahmen nicht mehr durchgängig vorhanden. Im Konzept Regionales Radwegenetz Metropole Ruhr (Juni 2019) ist die Trasse in weiten Teilen als Radverbindung bzw. Radhauptverbindung erfasst. Im RP Ruhr sind diese Radverbindungen nicht festgelegt, da hier nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes zeichnerisch erfasst werden. Sie sind aber in der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erkennbar. Wenn die Sicherung eines stillgelegten Schienenweges durch zeichnerische Festlegung erfolgt, ist eine Zwischennutzung möglich, sofern diese einer erneuten Nutzung als Schienenweg nicht entgegensteht. Eine gleichzeitige Sicherung einer stillgelegten Trasse sowie ihrer Zwischennutzung ist nicht möglich. Das Ziel 6.3-3 (neu Ziel 6.3-2) wird präzisiert und entsprechend neu gefasst. Das Ziel (neu 6.3-2) lautet jetzt "Stillgelegte Schienenwege sichern" und stellt inhaltlich auf die Schienenwege ab.
503E#31 Gemeinde Schermbeck	
8.2-1 Grundsatz Transportleitungen • Zu dem v.g. Grundsatz sollte ergänzt werden, dass im Zweifel der Schutz des Menschen Priorität hat und "gefährliche" Transportleitungen einen Mindestabstand zu Wohnbebauungen einhalten müssen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
503E2#1 Gemeinde Schermbeck	
Die Gemeinde Schermbeck fordert durch ihren einstimmigen Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01. d.J. vorrangig die zeichnerische Darstellung eines Sondergebietes bzw. einer Fläche für die Landwirtschaft mit der besonderen Zweckbestimmung "Gewächshausanlage" im Bereich "Rüster Feld". Diese vorrangige Forderung zur zeichnerischen Darstellung einer bestehenden Gewächshausanlagen wurde deshalb aufgestellt, weil unter Einbeziehung der dort vorhandenen Biogasanlage bzw. der in absehbarer Zeit zu erwartenden Gewächshauserweiterungen dieser Gesamtkomplex eine regionalplanerische Bedeutsamkeit erlangt. Im Rahmen einer themenübergreifenden Betrachtung der Entwicklungsziele für diesen Bereich erkennt die Gemeinde Schermbeck zudem eine positive Wechselwirkung auf die ebenfalls angeregte Darstellung der angrenzenden Kooperationsfläche "Rüster Feld". **Die mit dem vorangestellten Wort "Hilfsweise" nachrangig formulierte Forderung, in den textlichen Festlegungen zum Regionalplan eindeutig zu bestimmen, dass die Darstellungsgrenze nur je Einzelbetrieb gilt, erlangt konsequenterweise nur Bedeutung, wenn eine zeichnerische Darstellung der Gewächshausanlage im neuen Regionalplan nicht erfolgt.** Auf diese Zweistufigkeit des Änderungsbegehrens möchte ich zur Vermeidung von Missverständnissen hiermit nochmals hinweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Angeregt wird eine zeichnerische Darstellung eines Sondergebietes bzw. einer Fläche für die Landwirtschaft mit einer besonderen Zweckbestimmung "Gewächshausanlage". Die Darstellung von Sondergebieten oder Flächen für die Flächen für die Landwirtschaft obliegt der Bauleitplanung. In einem Regionalplan sind beide Festlegungen nicht möglich. Bei der textlichen Festlegung 2.6-3 (alt), nun 2.6-2 handelt es sich um einen Grundsatz, der sich auf die räumliche Zuordnung von Gewächshausanlagen bezieht und sich insofern nur auf neue Gewächshausanlagen beziehen kann. Zur Klarstellung wurde daher das Wort "neuen" ergänzt.

Gemeinde Sonsbeck

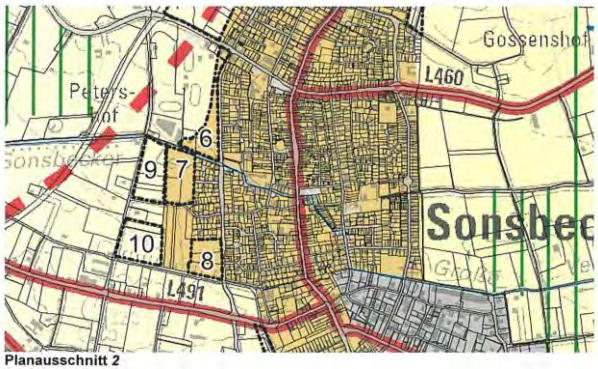
1006#1.1 Gemeinde Sonsbeck	
Im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Ruhr gibt die Gemeinde Sonsbeck als Kommune/öffentliche Stelle folgende Stellungnahme ab:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

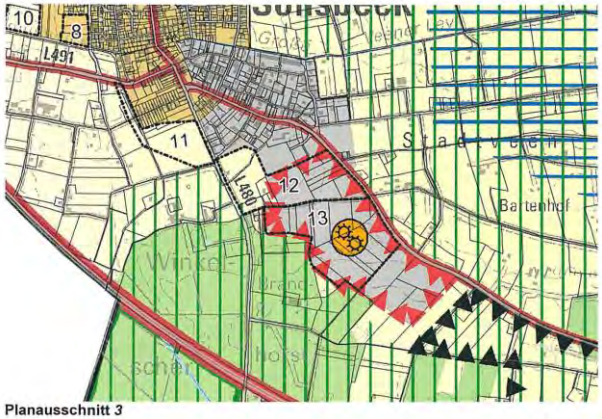
Stellungnahme	Erwiderung
Es wird festgestellt, dass für das gesamte Gemeindegebiet im Wesentlichen eine Übernahme der zeichnerischen Darstellung aus dem nachrichtlich geltenden GEP '99 stattfindet. In Ergänzung zum GEP '99 ergeben sich jedoch Ergänzungsbedarfe, z. B. aufgrund bereits in Kraft getretener Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinde Sonsbeck, um den aktuellen Zustand im Gemeindegebiet und damit auch künftige Entwicklungsmöglichkeiten abzubilden. Im Weiteren wird auf die wesentlichen Unterschiede zwischen dem derzeit noch nachrichtlich geltenden Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP '99) und dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, bezogen auf die jeweiligen Darstellungsbereiche, eingegangen.	
1006#1.2 Gemeinde Sonsbeck	
<u>Siedlungsentwicklung :</u> Eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung wird grundsätzlich begrüßt. Sie muss aber den örtlichen Bedürfnissen entsprechend eine maßvolle Entwicklung bestehender Siedlungsbereiche weiterhin ermöglichen. Aufgrund der örtlichen Siedlungs- und Baustrukturen bestehen bei einer ländlich geprägten Kommune wie Sonsbeck andere Anforderungen und Bedürfnisse als an Mittel- oder Oberzentren. Eine Nachverdichtung ist daher, ohne Aufgabe der sich über Generationen entwickelten ländlichen Bauformen am Niederrhein, auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, anders als im städtischen Kontext, nur bedingt möglich. Größere innerörtliche Brachen (> 2,5 ha) existieren nicht. Daher müssen für eine moderate Gemeindeentwicklung ausreichend Erweiterungsflächen (ASB), insbesondere ausgelöst durch den Kooperationsstandort, vorgehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Die daraus abgeleiteten Bedarfsmodelle wurden in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Kreisen der Planungsregion entwickelt. Über unterschiedliche Dichtewerte werden geringer verdichteten Kommunen bei gleichen Wohnungsbedarfen größere Flächenkontingente zugestanden. Auch werden die in kleinen Kommunen in der Regel unter 10 ha liegenden Bedarfe auf min. 10 ha aufgerundet. Der LEP NRW sieht für größere Gewerbereserven keine zusätzlichen Wohnbedarfe vor. Zudem wird von dem geplanten Regionalen Kooperationsstandort in der Gemeinde Sonsbeck inzwischen abgesehen. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr wurden 5,4 ha zusätzliche ASB-Reserven gegenüber der ersten Offenlage ergänzt. Die Höhe der Regionalplanreserven liegt für die Gemeinde Sonsbeck nun bei rund 15 ha. Die regionalplanerische Festlegung ist damit im Entwurf nahezu bedarfsgerecht erfüllt (verbleibende Unterdeckung 1 ha). Die Höhe der zusätzlichen FNP Reserven beträgt zum

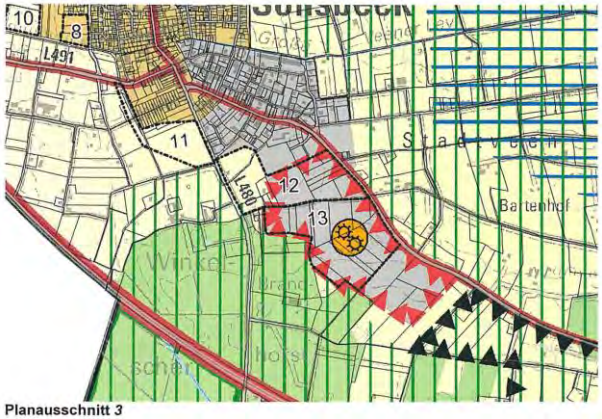
Stellungnahme	Erwiderung
	Sachstand 01.01.2020 etwa 3,6 ha. Hier ist darauf hinzuweisen, dass im FNP aktuell eine deutliche Unterdeckung vorliegt, weshalb die Gemeinde Sonsbeck noch über deutliche Ergänzungspotenziale im FNP verfügt und entsprechende Bauleitplanung betreiben kann (FNP-Neudarstellungsbedarf 13,6 ha).
1006#1.3 Gemeinde Sonsbeck	
Zusätzlich ist eine Flexibilisierung hinsichtlich der Lage von Flächen erforderlich, um einen tatsächlichen Handlungsspielraum zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Problematik von Flächenspekulationen hingewiesen, die durch eine restriktive Verortung im Rahmen der Ausweisung im Regionalplan Ruhr entstehen. Es wird daher als unerlässlich betrachtet, für den kommunalen Grunderwerb einen deutlich größeren Anteil an entsprechenden "Sondierungsflächen" zur Verfügung zu stellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließend abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362 sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20% nach LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.
1006#1.4 Gemeinde Sonsbeck	
<u>Wohnbauflächen</u> Eine bedarfsgerechte Sicherung von Bauflächen und Baugebieten ist unerlässlich. Die veraltete Datenbasis auf der die Bedarfe ermittelt wurden (ruhrFIS-Erhebung 2014) wird kritisiert und stellt insoweit kein bedarfsgerechtes	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

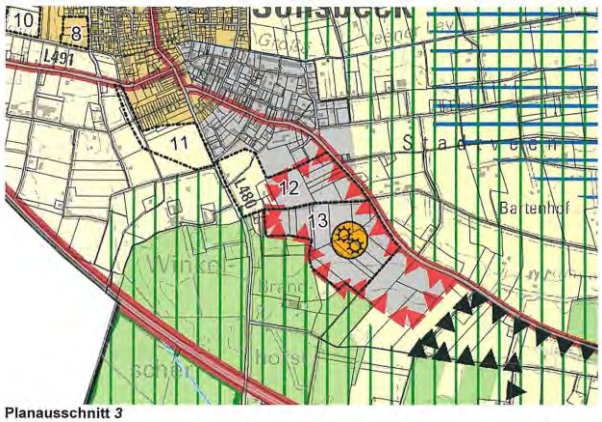
Stellungnahme	Erwiderung
Sicherungsinstrument dar, da zwischenzeitlich eine aktuellere ruhrFIS-Erhebung aus 2017 vorliegt. Zusätzlich ist in den letzten Jahren eine sehr hohe Baulandnachfrage entstanden, welche einen großen Nachfragedruck auf die Kommunen auslöst. Alleine für den Ort Sonsbeck liegt der Verwaltung derzeit eine Warteliste mit aktuell 222 Bewerbern, die größtenteils einen familiären Bezug zu Sonsbeck haben, für Baugrundstücke vor. Zudem ist der Wohnraumbedarf seit Beginn des Flüchtlingszustromes 2015 stark angestiegen.	Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe im Laufe eines Planverfahrens können nicht nur zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen führen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Planentwurf des RP Ruhr festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden Konsequenzen sowie mit einhergehenden Auswirkungen auf die kommunale Planungssicherheit, zur Folge. An den Siedlungsflächenbedarfen wird von daher bis zur Rechtswirksamkeit des RP Ruhr festgehalten. Ein wesentliches Kennzeichen der RVR-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans bzw. des RP Ruhr über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
1006#2 Gemeinde Sonsbeck	
<u>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</u> 1.) Im Entwurf des Regionalplans werden Wohnbauflächen/ASB im nördlichen Bereich der Ortslage von Sonsbeck zwischen Dassendaler Weg und Bögelscher Weg dargestellt, die aufgrund der Topographie (Lage zwischen zwei Hohlwegen) mit einer zusätzlichen Problematik von Hangwässern und Erosion nicht als Wohnbauflächen entwickelt und angerechnet werden können (vgl. Planausschnitt 1, Fläche 3). Aufgrund von bestehender Friedhofsnutzung im Bereich zwischen Bögelscher Weg und Xantener Straße handelt es sich zwar um eine ASB-Fläche, die jedoch nicht mehr als Wohnbaufläche entwickelt und angerechnet werden kann (vgl. Planausschnitt 1, Fläche 2). Da die Bedarfe dem Grunde nach aber existieren, wird vorgeschlagen, diese Flächen durch Arrondierung der ASB-Flächen östlich der Xantener Straße in nordöstlicher Richtung hin bis zur bestehenden Gasleitung, die hier eine	Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Der ASB wird im Bereich der gekennzeichneten Flächen 2 und 3 so zurückgenommen, dass keine Regionalplanreserve gemäß Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) entsteht. Der angeregten Arrondierung des ASB östlich der Xantener Straße (Fläche 1) wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Gemeinde Sonsbeck lediglich über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 0,6 ha gegenüber den Festlegungen des RP Ruhr-Entwurfs. Im Vergleich zu alternativen Erweiterungsvorschlägen ist eine größere Entfernung zum räumlich gebündelten Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen im Zentrum Sonsbecks auszumachen. Gleiches gilt für die angeregte Arrondierung des ASB im Bereich der Fläche 5. Da die Festlegung der Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Ortsumfahrung, L 460) entsprechend dem bereits im FNP enthaltenen Verlauf weiter nach Westen verlegt wird, reicht der Bedarf für ein Heranrücken

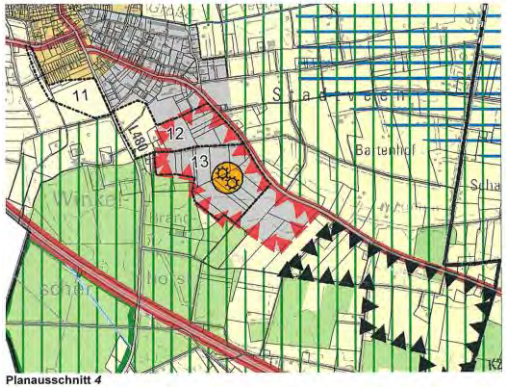
Stellungnahme	Erwiderung
"natürliche" Geländestruktur darstellt (vgl. Planausschnitt 1, Fläche 1) und flächen- und nutzungsgleich im westlichen Bereich von Sonsbeck - westlich der Straße Landdrostsche Huf (vgl. Planausschnitt 1, Fläche 5) als Arrondierung an die geplante westliche Ortsumfahrung, anzuordnen. Die Anpassungen entsprechen damit auch den Darstellungen des Gemeindeentwicklungsplanes.  Planausschnitt 1 *Fläche 1 - ca. 2,5 ha - als ASB ausweisen* *Fläche 2 - ca. 4,6 ha - keine Anrechnung auf ASB* *Fläche 3 - ca. 1,1 ha - keine Anrechnung auf ASB* *Fläche 5 - ca. 8,5 ha - als ASB ausweisen*	an die geplante Ortsumfahrung nicht aus. Wie oben dargelegt, verfügt die Gemeinde Sonsbeck zwar geringfügig über zusätzlichen Bedarf an ASB gegenüber dem RP Ruhr-Entwurf, jedoch sind alternative Erweiterungsvorschläge aufgrund der geringeren Entfernung zum räumlich gebündelten Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen im Zentrum Sonsbecks besser geeignet.
1006#3 Gemeinde Sonsbeck	
2.) Im Entwurf ist eine Teilfläche im westlichen Bereich der Ortslage Sonsbeck zwischen Parkstraße und Wildpaßweg als ASB-Fläche dargestellt (vgl. Planausschnitt 2, Fläche 6). Die teilweise Ausweisung als ASB wird nicht	Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Bei der Festlegung des Bereiches zwischen Parkstraße und Wildpaßweg (Fläche 6) handelt es sich um eine kartographische Arrondierung des Siedlungsbereiches und betrifft insbesondere siedlungszugehörige Grün-, Freizeit- und Erholungsflächen. Aufgrund der vorliegenden Nutzung wird der Bereich nicht als

Stellungnahme	Erwiderung
befürwortet, zumal sich in diesem Bereich ein Regenrückhaltebecken befindet und dadurch eine künftige Entwicklung an dieser Stelle nicht möglich ist. Flächen im Westen des Ortskerns von Sonsbeck (westlich der Parkstraße zwischen Vogelsang und Kevelaerer Straße) sind bereits bebaut bzw. mittels rechtskräftigem Flächennutzungsplan und teilweise Bebauungsplan überplant und kommen für eine künftige Entwicklungsmöglichkeit nicht mehr in Frage (vgl. Planausschnitt 2, Flächen 7 und 8). Um ein moderates Wachstum/Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen, sind ASB-Flächen, die der Wohnnutzung dienen, im Bereich zwischen Parkstraße und Wildpaßweg flächengleich zu ermöglichen (vgl. Planausschnitt 2, Flächen 9 und 10).  Planausschnitt 2 *Fläche 6 - ca. 2,9 ha - als Freiraum ausweisen* *Fläche 7 - ca. 3,4 ha - ASB mit rechtskräftigem FNP* *Fläche 8 - ca. 2,4 ha - ASB mit rechtskräftigem FNP/B-Plan* *Fläche 9 - ca. 3,5 ha - als ASB ausweisen* *Fläche 10 - ca. 3,6 ha - als ASB ausweisen*	Regionalplanreserve geführt. Eine Rücknahme erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Bezüglich der Flächen westlich der Parkstraße zwischen Vogelsang und Kevelaerer Straße (Flächen 7 und 8): Diese werden so lange als Flächennutzungsplanreserven geführt, bis mit der Bebauung des Gebietes begonnen worden ist. Gemäß der Rückmeldung der Gemeinde Sonsbeck im Rahmen des SFM Ruhr ist dies lediglich für die Fläche 8 der Fall. Diese wird nicht auf den Siedlungsflächenbedarf angerechnet. Die Anregung zur Erweiterung des Siedlungsbereiches nach Westen (Flächen 9 und 10) wird im bedarfsgerechten Umfang gefolgt. Die Ergänzung des ASB erfolgt an einem zentralörtlich bedeutsamen ASB im Sinne von Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW. Dieser verfügt über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gegenüber alternativen Erweiterungsoptionen des ASB spricht für diesen Bereich die geringe Distanz zum Sonsbecker Zentrum, in dem sich das Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen bündelt. Weiterhin stehen keine regionalplanerischen Freiraumfunktionen einer Festlegung als Siedlungsbereich entgegen.

Stellungnahme	Erwiderung
1006#4 Gemeinde Sonsbeck	
3.) Aufgrund der möglichen überörtlichen Erweiterungen der Gewerbe- und Industrieflächen (Kooperationsstandort) werden zusätzliche Bedarfe bei den Wohnbauflächen ausgelöst. Eine Berücksichtigung dieser künftigen Bedarfe kann im Entwurf nicht erkannt werden. Um kurze Wege zwischen Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen, insbesondere wegen der fehlenden Anbindung an den ÖPNV der Kooperationsfläche, wird daher die Darstellung von ASB im Bereich südlich des Grootensweges im Zuge der Arrondierung im Süd-Westen der Ortslage Sonsbeck als unerlässlich angesehen (vgl. Planausschnitt 3, Fläche 11).  Planausschnitt *3* *Fläche* 11 *- ca.* 8,8 *ha - als ASB ausweisen*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere aus Ziel 6.1-1, ab. Gegenseitige Effekte sind bei der Festlegung von ASB und GIB in den LEP-Vorgaben nicht vorgesehen. Weder steigen die Bedarfe an ASB durch zusätzliche Festlegungen von GIB noch umgekehrt. Weiterhin wird der Regionale Kooperationsstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Sonsbeck nicht weiterverfolgt.
1006#5 Gemeinde Sonsbeck	
<u>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)</u> 1.) Die im Nordosten der Ortslage Sonsbeck bestehende Gewerbeansiedlung, derzeit als ASB dargestellt, ist in der Darstellungsform GIB auszuweisen (vgl. Planausschnitt 1, Fläche 4).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bestehende Gewerbeansiedlung liegt mit ca. 5 ha deutlich unter der Darstellungsschwelle von Regionalplänen in NRW, demnach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch festzulegen sind (siehe § 35 LPlG DVO).

Stellungnahme	Erwiderung
 Planausschnitt *1* *Fläche 4 - ca. 5, 1 ha - als GIB ausweisen*	Der bestehende Unternehmensstandort wird durch die Festlegung nicht gefährdet. Sofern es sich um einen emittierenden Gewerbe-/Industriebetrieb handelt, der gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO in der Regel einem GIB zugehörig wäre, wird gemäß Ziel 1.2-1 ausnahmsweise die bauleitplanerische Sicherung ermöglicht.
1006#6 Gemeinde Sonsbeck	
II.) Bereits geplante Gewerbenutzungen im Gewerbegebiet (Peterskaul) sind in der Darstellung nachzuführen (vgl. Planausschnitt 3, Fläche 12). Sich hieraus ergebende Lageverschiebungen der Kooperationsfläche sind unter "überörtlichen Gewerbebedarfen" dargestellt.  Planausschnitt *3* *Fläche 12 - ca. 19,3 ha - als GIB (örtl. Bedarfe) ausweisen*	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden. Der Anregung zur Erweiterung des GIB nach Süden (Fläche 12) und zur Festlegung eines Teilbereichs für den lokalen Bedarf wird im bedarfsgerechtem Umfang gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
1006#7 Gemeinde Sonsbeck	
III.) Auch sollte die verbleibende Freifläche nördlich der Waldfläche "Winkelscher Busch" und östlich der Gelderner Straße als Gewerbefläche (GIB) ausgewiesen werden. Insbesondere um die Weiterführung der Stettiner Straße bis zur Gelderner Straße mit einer Bündelungsfunktion der innerörtlichen gewerblichen Verkehre zu ermöglichen und das südliche Ortszentrum von diesen Verkehren zu entlasten (vgl. Planausschnitt 3, Fläche 12).  Planausschnitt 3 *Fläche 12 - ca. 19,3 ha - als GIB (örtl. Bedarfe) ausweisen*	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Gemeinde Sonsbeck ein geringfügiger Bedarf für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW sind GIB und ASB in den Regionalplänen bedarfsgerecht festzulegen. Der Anregung zur Erweiterung des GIB nach Süden (Fläche 12) wird entsprechend im bedarfsgerechtem Umfang gefolgt.
1006#8.1 Gemeinde Sonsbeck	
<u>Bereiche für überörtliche gewerbliche Bedarfe:</u> Auf Grundlage des Gewebeflächenkonzeptes des Kreises Wesel und vor dem Hintergrund der verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit, dem im Regionalplan eine vorrangige Bedeutung zukommt, wurde das Ergebnis des Monitoring Prozesses im Entwurf des Regionalplans eine Gewerbefläche für	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden. Der Anregung, einen Teilbereich der Fläche für den lokalen Bedarf festzulegen, wird im bedarfsgerechten Umfang gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
überörtliche Gewerbebedarfe ermittelt und ein Kooperationsstandort neu am südöstlichen Ortsrand von Sonsbeck entlang der Alpener Straße ausgewiesen. Die Ausweisung einer solchen Fläche wird begrüßt und wurde mit Drucksache VL 58/2018 im Rat der Gemeinde Sonsbeck am 11.10.2018 beraten und zugestimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich gemäß der gemeindlichen Rahmenplanung (Gemeindeentwicklungsplanes) Teile der Fläche des Kooperationsstandortes mit Flächen für den örtlichen Bedarf überdecken. Insbesondere bezieht sich dies auf Flächen nördlich des Bergweges. Um auch künftig, das heißt im Planungszeitraum der über den aktuellen Entwurf und den zugehörigen Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr hinausgeht, noch Gewerbeflächen im Süden der Ortslage Sonsbeck zu ermöglichen, ist der nördliche Rand des Kooperationsstandortes bis auf den Bergweg zurückzunehmen. Um einen Anschluss des Kooperationsstandortes an das örtliche GIB zu bewerkstelligen, ist die Darstellung GIB bis an den Bergweg heranzuführen. Die Festlegung der Kooperationsfläche auf die Größe von 48 ha wird aus Sicht der Gemeinde Sonsbeck im Größenverhältnis zum vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereich der Ortschaft Sonsbeck und der bestehenden Verkehrsinfrastruktur als zu überdimensioniert angesehen und soll auf eine Größe von 24 ha reduziert werden. Hierzu soll der Kooperationsstandort in seiner südöstlichen Ausdehnung lediglich bis zum Baumannsweg reichen.  	

Stellungnahme	Erwiderung
1006#8.2 Gemeinde Sonsbeck	
Auf die Festsetzung einer vorgeschriebenen Mindestgröße von 8 ha netto bei der Initialansiedlung auf der Kooperationsfläche ist zu verzichten. Es sollte im kommunalen Planungsermessen bleiben, wie und in welchen Größenordnungen und ggf. in welchen Clustern diese Flächen entwickelt werden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden. Der Anregung, einen Teilbereich der Fläche für den lokalen Bedarf festzulegen, wird im bedarfsgerechten Umfang gefolgt.
1006#9 Gemeinde Sonsbeck	
ASBE für zweckgebundene Nutzungen - Freizeiteinrichtungen/Freizeitanlagen: Die Aufnahme der ASBE-Fläche für zweckgebundene Nutzungen (Erholungsflächen) im Bereich nördlich der Ortslage Labbeck wird befürwortet, da die vorhandenen Nutzungen "Campingpark Kerstgenshof" und "Landgut am Hochwald" hierdurch gestärkt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1006#10 Gemeinde Sonsbeck	
Flächen für die Landwirtschaft Im Hinblick auf die Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft und als wichtiger Bestandteil zur langfristigen Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung, kommt der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Der Aspekt der Regionalität, also die örtliche Nähe zwischen Erzeuger und Verbraucher, im Sinne der kurzen Wege und zur Stärkung des ländlichen Raumes, sollten z. B. durch Schaffung eines "eigenen Bedarfes Landwirtschaft" im Regionalplan Ruhr entsprochen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bedarfsberechnungen wie z.B. für Siedlungsflächen basieren auf landesweiten Vorgaben (LEP NRW). Sie dienen dazu, eine nachhaltige Raumentwicklung und die Reduzierung der Freiraumin anspruchnahme zu gewährleisten, indem die Siedlungsentwicklung (nur noch) bedarfsgerecht erfolgt. Nach § 4 Abs. 4 LPlG ist ein Siedlungsflächenmonitoring durchzuführen, dass belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven gibt, Entwicklungspotenziale aufweist und somit eine wichtige Grundlage für die Bedarfsberechnungen der Siedlungsflächen bietet. Zu einem Monitoring landwirtschaftlicher Flächen bestehen weder landesplanerische Vorgaben zu belastbaren Bedarfsberechnungen noch rechtliche Vorgaben. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere dadurch, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht nur der Produktion von Nahrungsmitteln, sondern auch von Rohstoffen dient. Sie ist Teil der Volkswirtschaft und u.a. eng mit anderen Wirtschaftsbereichen wie der

Stellungnahme	Erwiderung
	Ernährung verflochten. Sie ist damit nicht nur auf den regionalen Verbrauch beschränkt, sondern auch auf den überregionalen Verbrauch gerichtet.
1006#11 Gemeinde Sonsbeck	
Verkehrswege In der Darstellung des Regionalplans Ruhr ist die L 460 im Streckenabschnitt von der Hochstraße Richtung Westen bis zum Wildpaßweg und die L 480 Gelderner Straße von der Hochstraße Richtung A 57 nicht als Straßen mit überregionaler Bedeutung eingestuft. Die Darstellung und die Ausweisung nur von Teilstücken der Landstraßen L 460 und L 480 als überregional bedeutend, ist insofern nicht nachvollziehbar, da es sich bei beiden Straßen um Landstraßen handelt, denen qua Einstufung schon überregionale Bedeutung beigemessen wird. Insbesondere stellt die L 480 eine wichtige Nord-Süd-Verbindung von Xanten kommend Richtung Geldern dar. Die Balberger Straße im Teilstück bis zum Wildpaßweg ist eine wichtige Anbindung zur A57 Anschlussstelle Sonsbeck. Sämtliche oben benannten Wegeverbindungen weisen überörtliche Bedeutung hinsichtlich der aufzunehmenden Verkehre auf.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Klassifizierung von Straßen ist nach der Anlage 3 der LPlG DVO bestimmten Planzeichen zugeordnet, sofern diese bestimmte Verkehrsfunktionen erfüllen. Eine generelle Aufnahme aller Bundesautobahnen, Bundestraßen und Landesstraßen in den Regionalplan ist mit der Planzeichendefinition nicht verbunden. Neben der Klassifizierung selbst drückt sich die regionalplanerische Bedeutung über die jeweiligen Netz- und Verbindungsfunktionen aus, die den verschiedenen Trassen zukommt. Der Anregung zur Aufnahme der L 480 von Sonsbeck Richtung Kapellen wird insbesondere unter dem Aspekt der Verbindungsfunktion Xanten - Geldern gefolgt. Die Festlegung im RP Ruhr erfolgt mit dem Planzeichen 3. ab-1. Der Anregung zur Aufnahme der L 460 in den RP Ruhr wird nicht gefolgt, da die Netzfunktion durch die parallel verlaufende BAB A 57 erfüllt wird.
1006#12 Gemeinde Sonsbeck	
Die Darstellung als überregional bedeutender Verkehrsweg der L460 und L480 ist insgesamt in die Darstellung mit aufzunehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Klassifizierung von Straßen ist nach der Anlage 3 der LPlG DVO bestimmten Planzeichen zugeordnet, sofern diese bestimmte Verkehrsfunktionen erfüllen. Eine generelle Aufnahme aller Bundesautobahnen, Bundestraßen und Landesstraßen in den Regionalplan ist mit der Planzeichendefinition nicht verbunden. Neben der Klassifizierung selbst drückt sich die regionalplanerische Bedeutung über die jeweiligen Netz- und Verbindungsfunktionen aus, die den verschiedenen Trassen zukommt.

Stellungnahme	Erwiderung
	Der Anregung zur Aufnahme der L 480 von Sonsbeck Richtung Kapellen wird insbesondere unter dem Aspekt der Verbindungsfunktion Xanten - Geldern gefolgt. Die Festlegung im RP Ruhr erfolgt mit dem Planzeichen 3. ab-1. Der Anregung zur Aufnahme der L 460 in den RP Ruhr wird nicht gefolgt, da die Netzfunktion durch die parallel verlaufende BAB A 57 erfüllt wird.
1006#13 Gemeinde Sonsbeck	
Die Ortsumfahrung, im Verlauf von der Weseler Straße, über die Xantener Straße und die Balberger Straße bis zur Kevelaerer Straße, weicht deutlich von der bereits ausparzellierten Trasse ab. Eine zeichnerische Anpassung ist erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Der Trassenverlauf der OU Sonsbeck orientiert sich an dem im FNP der Stadt Sonsbeck dargestellten Verlauf.
1006#14 Gemeinde Sonsbeck	
ÖPNV Die Darstellung der ÖPNV-Verkehre sollte sich nicht nur auf den Schienenverkehr beziehen. Gerade im ländlichen Raum stellen die ÖPNV - Busverbindungen ein wichtiges Bindeglied und damit ein geeignetes Instrument der Vermeidung/Reduktion des Individualverkehrs dar. Bei der Ausweisung/Darstellung von Haltepunkten sollte jedoch nicht nur die Anbindung der Ortszentren, sondern auch die Anbindung Ortslagen im Außenbereich berücksichtigt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung von Verkehrstrassen im Regionalplan dient der Sicherung dieser Trassen vor konkurrierenden Planungen. Busverkehre werden über öffentliche Straßen abgewickelt, besitzen bei ihrer Linienführung im Grundsatz eine hohe räumliche Flexibilität und bedürfen keiner entsprechenden Trassensicherung auf der Ebene der Regionalplanung. Die Angebotsgestaltung von Busverkehren wird auf nachgelagerten Planungsebenen vorgenommen.
1006#15 Gemeinde Sonsbeck	
In Zeiten des Klimawandels gewinnt auch der Radverkehr zunehmend an Bedeutung bzw. sollte raumplanerisch gestärkt werden. Das vom Regionalverband Ruhr erarbeitete Zukunftskonzept für den regionalen	Die Anregung zur Überprüfung einer Radwegeführung wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Alltagsradverkehr in der Metropole Ruhr als Bedarfsplan für den Regionalen Radverkehr wird zur Kenntnis genommen. Auch hier erscheinen nicht nur die Wegebeziehungen zwischen den Ortszentren, sondern auch Alternativtrassen betrachtenswert. Der Rat der Gemeinde Sonsbeck fordert den Regionalverband Ruhr auf, in dem Bedarfsplan für den Regionalen Radverkehr die Wegeführung zur Kreisstadt Wesel über Alpen-Veen-Birten zu überprüfen - insbesondere den auf dieser Strecke benötigten Lückenschluss der Radverbindung entlang der Weseier Straße und Sonsbecker Straße zwischen den Ortsteilen Sonsbeck und Veen. Der Rat der Gemeinde Sonsbeck fordert den Regionalverband Ruhr auf, mit den dafür zuständigen Ministerien auf Landes- und Bundesebene die Weiterentwicklung und Umsetzung des Bedarfsplans für den Regionalen Radverkehr voranzutreiben.	Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannte Überprüfung der Wegeführung zur Kreisstadt Wesel über Alpen-Veen-Birten. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Sie wird entsprechend der aktuellen Beschlusslage aktualisiert. Die Aufforderung an den Regionalverband Ruhr, den regionalen Radverkehr im Zusammenwirken mit Bundes- und Landesministerien weiter zu entwickeln, wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen.
1006#16 Gemeinde Sonsbeck	
<u>Flächen für BSAB - Kies</u> Das zugrundeliegende Konzept zur Auswahl der BSAB entspricht im Wesentlichen dem des GEP '99 in der Fassung der 51. Änderung, welches höchstrichterlich bestätigt wurde. Ebenso entspricht diese Vorgehensweise den Vorgaben des LEP NRW. Aus fachlicher Sicht ist das Vorgehen nicht zu beanstanden, nachvollziehbar und bietet die Möglichkeit, das Abgrabungsgeschehen rechtssicher zu steuern. Das Problem bleibt die flächenverbrauchsorientierte Bestimmung des Bedarfes, die Umstellung bzw. den Nachweis, dass die Ausbeutung der Bodenschätze tatsächlich der heimischen Bauwirtschaft zur Realisierung von regionalen Bauprojekten dient und dem Umfang nach gerechtfertigt ist. Ein entsprechender Nachweis der Kiesindustrie liegt bisher nicht vor. Das Fehlen eines nachhaltigen Umganges mit den endlichen Ressurcen wird daher bemängelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedarfsermittlung, die der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche zu Grunde liegt, ergibt sich aus den Vorgaben des Kapitels 9.2 des LEP NRW. Danach erfolgt die Bedarfsermittlung auf Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, in das u.a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung sowie Möglichkeiten der Substitution einfließen.

Stellungnahme	Erwiderung
1006#17 Gemeinde Sonsbeck	
Im Gemeindegebiet ist die "Son_BSAB_1 Sonsbeck", der Fa. Scholten als Trockenauskiesung mit der Auflage zur Wiederverfüllung in einer Größe von ca. 28,6 ha wie bereits im GEP '99 als BSAB festgesetzt, unverändert dargestellt. Nachdem die Umsetzung bisher nur in sehr geringem Umfang erfolgt ist, wird die Größe des Geltungsbereiches vor diesem Hintergrund in Frage gestellt.	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts und nach Auswertung des Rohstoffgeologischen Fachbeitrags des Geologischen Dienstes NRW erfolgt keine erneute zeichnerische Festlegung des BSAB "Son_BSAB_1". Bei dem Standort handelt es sich geologisch um einen Sander über Niederterrasse und/oder Mittelterrasse mit Schmelzwasserablagerungen. Die Flächen weisen aufgrund ihrer Lage im Stauchmoränenbereich nahe dem Verlauf des Inlandeisvorstoßes einen deutlich erhöhten sandigen Anteil auf und können insofern nur bedingt der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand zugerechnet werden. Die Fläche umfasst auf Grundlage der Übergangsregelung des Landeswassergesetzes überwiegend bereits genehmigte bzw. in der Vergangenheit abgegrabene Flächen. Die durch eine zeichnerische Festlegung zusätzlich erfassten Flächen sind überwiegend auch über die Regelungen des Ziels 5.5-3 (5.4-3 neu) als raumordnerisch vereinbar zu bewerten, so dass in Verbindung mit den beschriebenen Lagerstätteneigenschaften keine eigenständige zeichnerische Festlegung als BSAB erfolgt.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -

2497#1 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -	
Die GDWS begrüßt die Aufstellung des Regionalplans Ruhr, da die Bedeutung der Bundeswasserstraßen in dieser Region dargelegt wird (siehe Teil A Einleitung Abschnitt 111. b. - Mobilität: Wasserstraßen und Häfen und im Teil B Kapitel 6.1.1 festgelegten Ziele "Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern" (Alle Planungen und Maßnahmen, die die festgelegten Verkehrstrassen wesentlich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen)).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2497#2 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -	

Stellungnahme	Erwiderung
Aus Sicht der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung (WSV) besteht jedoch folgender Änderungsbedarf: 1. Der Grundsatz 6.5.2 ("Die Leistungsfähigkeit des Wasserstraßennetzes soll erhalten und an die Bedürfnisse der modernen Binnenschifffahrt angepasst werden) soll als Ziel der Raumordnung formuliert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem genannten Grundsatz werden Aussagen zum Erhalt und zur Entwicklung des zeichnerisch festgelegten Wasserstraßennetzes getroffen, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Eine Festlegung als Ziel wäre mit einer verbindlichen, räumlich und sachlich bestimmbaren Vorgabe verbunden, die regionalplanerisch abschließend abgewogen wäre. Eine solche hinreichende Bestimmtheit, die mit einer Festlegung als Ziel unmittelbar verbunden wäre, ist bezüglich des Erhalts und der Entwicklung des Wasserstraßennetzes nicht gegeben.
2497#3 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -	
2. In folgenden Festlegungen werden die Bundeswasserstraßen Rhein, Wesel-Datteln-Kanal (WDK), Rhein-Herne-Kanal (RHK), Dortmund-Ems-Kanal (DEK) und Datteln-Hamm-Kanal (DHK) überplant: • Blätter 5, 6, 10, 13, 20, 21, 25 "Bereiche zum Schutz der Natur" mit den textlichen Festlegungen nach 2.3 (Teil B), u.a. als Vorranggebiet • Blätter 5,6,7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 25 "Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" mit den textlichen Festlegungen nach 2.4 (Teil B), u. a. als Vorbehaltsgebiet • Blätter 6,7,9,10,13,14,15,16,20,21,25 "Regionale Grünzüge" mit den textlichen Festlegungen nach 2.2 (Teil B) • Blätter 5, 6, 13, 20, 25 "Wald und Forstwirtschaft" mit den textlichen Festlegungen nach 2.7 (Teil B), u.a. als Vorranggebiet • Blatt 10 "Radschnellweg" (hier wird der DHK zum Teil komplett durch den Radschnellweg überplant und ist als Kanal nicht mehr sichtbar) mit den textlichen Festlegungen nach 6.7 Die Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neben den Seewasserstraßen die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen (3. c der DVO, Planzeicheninhalte), mit dem Planzeichen der Wasserstraßen nach der DVO, Nr. 3. c, als Vorranggebiet festgelegt werden. Das verwendete Planzeichen 3. c ist eine Linie innerhalb des Oberflächengewässers und legt bezüglich der Verkehrsinfrastruktur die Funktion als Wasserstraße fest. Aus der Überlagerung mit den Regionalen Grünzügen ergeben sich keine Restriktionen für die Nutzung als Bundeswasserstraße. Es handelt sich bei den Regionalen Grünzügen um eine großräumige Festlegung im Landschaftszusammenhang. Dabei können die Regionalen Grünzüge unterschiedliche Funktionen wahrnehmen. Kanäle oder Flüsse im RP Ruhr, die als Bundeswasserstraßen fungieren, haben gleichzeitig eine wichtige klimatische Funktion als Luftleitbahn oder auch hinsichtlich ihrer Biotopverbindung. Regionale Grünzüge sind nach Ziel 7.1-5 LEP NRW vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen, also insbesondere vor Bauflächen oder Baugebieten. Klarstellend wird in die textlichen Erläuterungen zum Ziel 2.2-1 aufgenommen, dass die Funktion der Bundeswasserstraßen bei Überlagerung mit Regionalen Grünzügen gewahrt bleibt. Die Überlagerungen der BSN orientieren sich am Rhein an den bereits bestehenden Naturschutzgebieten. Lediglich in Bereichen des vorhandenen

Stellungnahme	Erwiderung
von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). **Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung beeinträchtigt wird.** Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz sowie Binnenschifffahrtsaufgabengesetz konkretisierten Aufgaben dürfen nicht durch Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett ihrer Bundeswasserstraßen samt ihren Ufern und Betriebswegen erstrecken, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff. WaStrG erforderlichen Uferstreifen erfasst. Die Bundeswasserstraße Rhein und die Kanäle (WDK/RHK/DEK und DHK) sind wegen der vorrangigen Nutzung (gemäß der Widmung) als Verkehrsweg unbedingt von diesem Zweck entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die Freihaltung hinsichtlich entsprechender entgegenstehender Nutzungen bezieht sich auch auf Bereiche, in denen sich wasserbauliche Anlagen wie z.B. Quer- und Längsbauwerke - auch außerhalb des Mittelwasserbetts - befinden. Insbesondere sind Bereiche zum Schutze der Natur und als Regionaler Grünzug jeweils als Vorranggebiete nicht mit der Eigenschaft als Bundeswasserstraße vereinbar. Denn innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur und als Regionaler Grünzug sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume zuwiderlaufen (siehe Ziel unter 2.2-2 und 2.3-1 im Teil B). Maßnahmen und Planungen der WSV können jedoch dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume zuwiderlaufen und wären daher - wenn diese Festlegungen bestandskräftig würden - in diesen Bereichen unzulässig. Für deren Realisierung müsste ein aufwendiges Regionalplanänderungsverfahren durchgeführt werden, dessen Ausgang ungewiss ist. Somit werden durch die Festlegung der Bundeswasserstraßen als Bereich zum Schutze der Natur oder als Regionaler Grünzug in Form eines	Naturschutzgebietes "Rheinaue Binsheim" wurde der BSN geringfügig zurückgenommen und an das NSG angepasst. Im Bereich des Dortmund-Ems-Kanals und des Datteln-Hamm-Kanals sind die Überlagerungen des BSN zurückgenommen worden. Auf Mülheimer Stadtgebiet befindet sich das NSG "Styrumer Ruhraue", in dem großenteils auch die Ruhr einbezogen ist. Die Flächen sind bereits im rechtskräftigen RFNP als BSN festgelegt. Auch der untere Bereich der Ruhr bleibt als BSN festgelegt. Der BSN über der Ruhraue wird nicht zurückgenommen, da maßstabsbedingt der BSN südlich der Ruhr nicht darstellbar wäre und sich die schützenswerten Bereiche gerade auf die Ruhraue beziehen (siehe LINFOS: VB-D-4506-018). Es wird textlich in den Erläuterungen zu den BSN klarstellend ergänzt, dass die Funktion der Bundeswasserstraßen auch bei Überlagerungen mit der regionalplanerischen Freiraumfunktion BSN gewahrt bleibt. Bei den BSLE wird dies nicht für erforderlich gehalten. Die Bundeswasserstraßen liegen häufig in Landschaftsschutzgebieten. Daher sind sie im Regionalplan als BSLE festgelegt. Es handelt sich um Vorbehaltsgebiete, die Grundsatzcharakter haben, d.h. sie sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme	Erwiderung
Vorranggebietes Maßnahmen und Planungen der WSV nicht nur erheblich erschwert, sondern möglicherweise auch vereitelt. Da dies mit deren Widmung als öffentlicher Verkehrsweg nicht zu vereinbaren ist, sind die Bundeswasserstraßen von derartigen Festlegungen freizuhalten.	
2497#4 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -	
3. Erläuterungskarte 17 "Kulturlandschaftsentwicklung": hier wurde nur ein Teil des DEK und DHK als Verkehrsfläche dargestellt. Die restlichen Flächen sind ebenfalls als Verkehrsflächen zu kennzeichnen, um den Charakter der Wasserstraßen zu verdeutlichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterungskarte 17 bezieht sich auf die Kulturlandschaftsentwicklung. Die Verkehrsinfrastruktur ist zur Orientierung untergelegt und bezüglich der Wasserstraßen auch komplett in der Erläuterungskarte enthalten. Im Falle eines prägenden Einflusses der Infrastrukturen und deren Auswirkungen auf die Kulturlandschaft werden diese mit den Kategorien der Kulturlandschaftsbereiche überlagert, wie das z.B. im Kreuzungsbereich des Wesel-Datteln-Kanals mit dem Dortmund-Ems-Kanal der Fall ist, wo die Kategorie "Verkehr" der Kulturlandschaftsbereiche in der Erläuterungskarte (lila Farbgebung) eingetragen ist. Es ist zu betonen, dass nicht die Verkehrsfunktion der vermerkten Verkehrsinfrastrukturen im Vordergrund des Inhalts der Erläuterungskarte 17 steht, sondern die Prägungen und Wirkungen, die verschiedene Strukturen, inklusive der Verkehrsinfrastrukturen, auf die Kulturlandschaft und deren Entwicklung entfalten können.
2497#5 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -	
4. Erläuterungskarte 23 "Regionales Radwegenetz": hier ist der Verlauf des RS 1 bereits dargestellt, obwohl bisher keine Abstimmung mit dem WSA Rheine stattgefunden hat. Es ist klarzustellen, dass entlang des Dattel-Hamm-Kanals (DHK) die Standards für einen Radschnellweg aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden können. **Eine Widmung des Betriebsweges als Radschnellweg ist nicht möglich**.	Der Hinweis zur Widmung des Betriebsweges wird zur Kenntnis genommen. Nach §3 Abs. 2 des StrWG NRW sind Radschnellverbindungen des Landes den Landesstraßen gleichgestellt. Damit sind sie entsprechend ihrer regionalplanerischen Bedeutung in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr aufzunehmen. Der durch das für das Straßenwesen zuständige Ministerium bestimmte Linienverlauf der Radschnellverbindungen stellt die Grundlage für die zeichnerischen Festlegungen dar. Die Realisierung von Radschnellwegen und damit die Nutzung bestimmter Flächen erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung

Stellungnahme	Erwiderung
	bzw. mit Hilfe vertraglicher Regelungen und damit auf den nachfolgenden Planungsebenen.
2497#6 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -	
5. Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" mit den textlichen Festlegungen nach 2.12 (Teil B)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Erläuterungskarte 16 werden u.a. bestehende Radrouten dargestellt. Ein Konflikt mit den Bundeswasserstraßen ist nicht erkennbar.
2497#7 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -	
6. Im Anhang 1 "Landschaftsräume" wird in dem Abschnitt IIIA 083 - Lippeaue- als Zielvorstellung/Maßnahme die "Erhaltung von Totholz im Wesel-Datteln-Kanal" und die "Aufhebung verspundeter Gewässerstrecken" benannt. Diese Punkte sind herauszunehmen, da sie mit der vorrangigen Nutzung des Kanals als Bundeswasserstraße und Verkehrsweg nicht vereinbar sind.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anhang wurde überarbeitet. Die genannten Punkte sind nicht mehr aufgeführt.
2497#8 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -	
Redaktionelle Änderungen: Aus "Begründung zum Regionalplan": Unter Punkt 6.5 auf Seite 244 ist bei I. Methodik der zeichnerischen Festlegungen ist ein Schreibfehler aufgeführt. Fälschlicherweise heißt es dort " .... werden die Bundeswasserstraßen auf der Grundlage des Bedarfsplans für Bundesschienenwege ausgebaut..". Richtig müsste es gemäß § 1 Abs1 WaStrAbG heißen " ... des Bedarfsplans für Bundeswasserstraßen... ". Auf Seite 158 in der Tabelle ist ein weiterer Schreibfehler aufgetreten. Hier heißt es im Grund für die Zweckbindung in der ersten Zeile "Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes für wasserorientierte Nutzungen zwischen Datteln-Hamm-Kanal und Lippe", richtig muss es in Dorsten Wesel-Datteln-Kanal heißen.	Den Anregungen zur redaktionellen Änderung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Abkürzungsverzeichnis (Teil B, S. 224) wurde "WSV" fälschlicherweise mit "Wasserstraßenverordnung" erläutert.	

GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH

378#1 GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH	
wir haben Kenntnis davon erhalten, dass Sie das Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Ruhr betreiben. Eine förmliche Beteiligung der GWA, als im Auftrag des Kreises Unna tätiger Kreisentsorgungsgesellschaft, ist laut der Beteiligungsliste offensichtlich nicht vorgesehen. Nach Durchsicht des Regionalplanentwurfes kommen wir zum Ergebnis, dass folgende zeichnerischen Darstellungen betreffend unserer Abfallwirtschaftsstandorte fehlen: a) Standort Fröndenberg, Ostbürener Straße + Stillgelegte Zentraldeponie -> Darstellung als Aufschüttung und Ablagerung -> Darstellung als Abfalldeponie + Bio- und Grünabfallkompostierungsanlage -> Darstellung als Abfallbehandlungsanlage b) Standort Lünen, Brückenkamp + Betriebene Inertstoffdeponie	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung von Deponien im RP Ruhr erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Die Zentraldeponie Fröndenberg befindet sich aktuell in der Nachsorgephase. Bei der Inertstoffdeponie Lünen-Brückenkamp handelt es sich um eine DK-0-Deponie mit einer Größe deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle. Auf Grundlage der geltenden Erlasslage in Verbindung mit der fehlenden Raumbedeutsamkeit der beiden genannten Deponien erfolgt keine zeichnerische Festlegung als "Abfalldeponie". Der RP Ruhr sichert mit dem Planzeichen "Abfallbehandlungsanlagen" die im Abfallwirtschaftsplan "Siedlungsabfälle" (11/2015) aufgeführten Müllverbrennungsanlagen aufgrund der von diesen Anlagen regelmäßig ausgehenden raumbedeutsamen Wirkungen. Andere abfallwirtschaftliche Anlagen, u.a. Kompostierungsanlagen, werden hingegen aufgrund der im Vergleich hierzu geringeren Flächeninanspruchnahme und der vorrangig lokalen Bedeutung nicht eigenständig zeichnerisch festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
-> Darstellung als Aufschüttung und Ablagerung -> Darstellung als Abfalldeponie Wir bitten um entsprechende Prüfung und Ergänzung.	

HAGENagentur GmbH

2884#1 HAGENagentur GmbH	
1.1-9 Ziel: Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen *Die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen soll gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig angestrebt werden. In Flächennutzungsplänen gesicherte Bauflächen, die sich aufgrund ihrer isolierten Lage weder in einem regionalplanerisch festgelegten Ortsteil noch in einer Eigenentwicklungsortslage befinden und die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, sind durch entsprechende Flächennutzungsplanänderungen zurückzunehmen und damit einer Freiraumnutzung zuzuführen. Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, können die zurückzunehmenden Bauflächen in ein Flächentauschverfahren gemäß Ziel 12-3 eingebracht werden.* Hier sollte aus Sicht der Wirtschaftsförderung ergänzt werden, dass es besonders dort, wo Kommunen ihre Bedarfe für zusätzliche Flächen nicht darstellen können bzw. aufgrund von Nutzungsrestriktionen nicht nachfragegerecht entwickeln können, Ausnahmen von diesem Ziel geben muss. Soll diesem Ziel konsequent gefolgt werden, wird eine Rücknahme von Flächen in solchen Kommunen das Delta zwischen dem anerkannten Bedarf und der möglichen Ausweisung weiter vergrößern. Damit einhergehend bedeutet dies gleichzeitig eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Basis solcher Kommunen. Daher sollten solche Brachflächen, wenn keine zwingenden naturschutz- oder	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist und auch Ausnahmen definiert. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf.

Stellungnahme	Erwiderung
umweltschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entgegenstehen, aus Sicht der Wirtschaftsförderung auch gewerblich-industriell nachgenutzt werden.	
2884#2.1 HAGENagentur GmbH	
1.2-2 Ziel "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" *Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFiS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen.* Derzeitige Grundlage der Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Industrieflächen sind die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings ruhrFIS von 2014 mit Daten aus dem Jahr 2013. Der Stützzeitraum für die Ermittlung der Bedarfe für alle Gewerbe- und Industrieflächen sind die Jahre 2005 bis 2010. Damit sind die Zahlen, zum Ende des aktuell laufenden Beteiligungsverfahrens im März 2019 bereits fünf Jahre alt, der Stützzeitraum liegt dann bereits acht Jahre zurück. Zum Ende des Jahres 2017 lagen bereits aktuelle Daten des Jahres 2016 auf Basis von ruhrFIS sowie über ruhrAGIS und das Projekt Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr. Phase IV (GFM IV) vor. Auch sind hier Analysen über den Zeitraum 2005 bis 2015 möglich und damit fünf Jahre länger, als der bisher angesetzte Stützzeitraum.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlagen auf die Bedarfe werden laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Bedarf für Wohnen bei 55 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 61 ha). Der Bedarf für Gewerbe läge bei 111 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 115 ha).
2884#2.2 HAGENagentur GmbH	
Die aktuellen Analysen im Rahmen des Projekts GFM IV der BMR zeigen, dass zum Jahresende 2017 in Hagen rund 38,5 ha netto an verfügbaren Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen ausgewiesen waren. Die Gesamtgröße der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
planerisch gesicherten Flächenpotenziale in GE-, GI- und SO-Gebieten hat sich allerdings seit Beginn der Analysen im Rahmen des Projekts GFM IV von rund 55,3 ha im Jahr 2012 um rund 30% im Jahr 2017 verringert.	Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.
2884#2.3 HAGENagentur GmbH	
Bereits heute können in vielen Kommunen Ansiedlungs- und Verlagerungsvorhaben deshalb nicht mehr adäquat bedient werden. Um die gute wirtschaftliche Entwicklung der Region in den letzten Jahren zu berücksichtigen und den Regionalplan Ruhr nicht auf Basis veralteter Daten aufzustellen, wird gefordert, die Bedarfsberechnungsgrundlage auf der Basis der aktuellsten Zahlen vorzunehmen. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Praktikabilität des Regionalplans Ruhr sollte im weiteren Verfahren dringend sichergestellt werden, dass bei der Festlegung von Bedarfen für Gewerbe und Industrie die tatsächliche Situation zugrunde gelegt und nicht mit, die Realität nicht mehr hinreichend abbildenden Datengrundlagen operiert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlagen auf die Bedarfe werden laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Bedarf für Wohnen bei 55 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 61 ha). Der Bedarf für Gewerbe läge bei 111 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 115 ha).

Stellungnahme	Erwiderung
2884#2.4 HAGENagentur GmbH	
Im Hinblick auf die in der Region nicht zu realisierenden Flächenanfragen ist es zudem geboten, im Rahmen der Weiterentwicklung des Flächenmonitorings ruhrFIS der Regionalplanung im Verfahren einen Ansatz zu entwickeln, der auch die tatsächliche Nachfrage bei der Berechnung von Bedarfen berücksichtigt und nicht nur, wie bisher, die tatsächlichen Inanspruchnahmen. So können Flächenengpässe frühzeitig erkannt und flexibel darauf reagiert werden. Für ein solches System bedarf es Eingangsgrößen, Kennzahlen sowie klare "Spielregeln", die gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungen der Region definiert werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Eine Berücksichtigung der Flächennachfrage ist in den Siedlungsflächenbedarfsberechnungs-Modellen sowie in den LEP-Vorgaben derzeit nicht vorgesehen. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2884#3 HAGENagentur GmbH	
1.2-3 Ziel "Flächentauschverfahren durchführen" *"Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein."* Das Flächentauschverfahren sollte ein Instrument für Kommunen sein, die aufgrund von Nutzungsrestriktionen nicht ausreichende Gewerbeflächen in qualitativer und quantitativer Hinsicht haben und die vorhandenen planerisch gesicherten Potenziale nicht mobilisieren können. Die entsprechenden Erläuterungen zu diesem Ziel greifen diesen Ansatz auf ([...] "Ein Flächentauschverfahren kommt überwiegend dann in Betracht, wenn in einer Kommune kein Neudarstellungsbedarf besteht oder sich die zeitliche	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Sowohl gemäß den LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen und für Gewerbe auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Bedarfskategorie gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Verfügbarkeit bzw. die Mobilisierbarkeit der Siedlungsflächenreserven als unzureichend erweist.") Jedoch wird in den Erläuterungen auch beschrieben, dass bei einem Flächentausch nur Flächen desselben Nutzungstyps getauscht werden können, also eine bedarfsgerechte Ausweisung neuer lokaler Gewerbeflächen nicht durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen begründet werden sowie ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung sollte auch ein Flächentausch zwischen Nutzungstypen möglich sein. In Hagen betrug im Jahr 2015 der Anteil der verfügbaren Flächen mit Nutzungsrestriktionen 55,6 %. Zwischenzeitlich liegt dieser Anteil sogar noch höher, da weitere restriktionsfreie Flächen einer Nutzung zugeführt wurden. Hinzu kommt, dass 670 ha an errechneten Bedarfen in der Metropole Ruhr derzeit nicht verortet werden können, also auch keine Tauschpotenziale gefunden werden können. Auf die Stadt Hagen bezogen bedeutet dies, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt selbst bei Reaktivierung der Flächen mit Nutzungsrestriktionen und der Neuausweisung im Regionalplanentwurf ein **Flächendefizit** von **71,5 ha** (bezogen auf die Bedarfsberechnung des RVR von 128,9 ha) besteht. Um diese Fehlbedarfe decken zu können gibt es neben der weiteren Ausweisung von Gewerbeflächen (vgl. hierzu unter B.) nur die Möglichkeit des Flächentausches zwischen Nutzungstypen und dafür klare Verfahrensregeln, wie zum Beispiel eine Festlegung des Tauschverhältnisses. Hierfür gibt es gleich mehrere Gründe: • Ein Fortfall von gewerblich genutzten Flächen durch Brachfallen kommt weitaus häufiger vor als bei anderen Flächenarten. Häufig wird dies gerade bei Altstandorten durch heranrückende Wohnbebauungen ausgelöst. Wenn aber eine Fläche nicht mehr gewerblich genutzt werden kann, muss es zumindest eine Kompensationsmöglichkeit durch einen	

Stellungnahme	Erwiderung
Flächentausch in anderen Nutzungstypen geben, da ansonsten die Flächenbilanz hinsichtlich der Flächennutzungen zu Ungunsten der Gewerbeflächen verschoben wird. • Laut einer Untersuchung des DiFu wird sich die wachsende Flächennachfrage produzierender Betriebe auch auf innerstädtische Flächen ausweiten. Deshalb werden in der Zukunft Konzepte für eine verträgliche Flächennutzung in integrierten Lagen eine besondere Herausforderung für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung bedeuten. Eine restriktive Tauschregelung, wie sie der Regionalplanentwurf vorsieht, würde solchen Entwicklungen bzw. Konzepten entgegenstehen. [1] Vgl. DiFu-Berichte 4/2018, Seite 9: "Bedeutung urbaner Standorte für Gewerbeflächen nimmt zu."	
2884#4 HAGENagentur GmbH	
1.8-1 Ziel "Regionale Kooperationsstandorte sichern" *Die im Regionalplan festgelegten GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" sind der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.* *Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.* Die Regionalen Kooperationsstandorte stellen neben den örtlichen Bedarfen ein weiteres Flächenkontingent für die gewerbliche Nutzung von Flächen im RVR-Gebiet dar, die nicht auf die örtlichen Bedarfe angerechnet worden sind. Die Verortung dieser Standorte erfolgte seitens des RVR auf der Grundlage von Anmeldungen der Kommunen, die über entsprechend große Flächen verfügen. Bei einer Kommune wie der Stadt Hagen, die aufgrund ihrer Topographie und ihrer Siedlungsstruktur nicht in der Lage ist einen oder gar mehrere solcher	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
"Kooperationsstandorte" auszuweisen, gibt es aus Sicht der Wirtschaftsförderung zwei wesentliche Anmerkungen. Zunächst muss man feststellen, dass die Verortung der Kooperationsstandorte in unterschiedlichen Kommunen eine Ungleichbehandlung der nicht berücksichtigten Kommunen darstellt. Die Kriterien der Verortung bezogen sich im Wesentlichen auf die Darstellung ausreichender Flächengrößen für die damit verbundenen inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans. Die Ansiedlung von Unternehmen auf den Kooperationsstandorten wird, unabhängig von der Diskussion über die Ansiedlungsgröße der Unternehmen, eine lokal wirksame Ansiedlung darstellen. Soll heißen, die dadurch entstehenden Arbeitsmarkt- und Finanzeffekte werden bei den Kommunen entstehen, in deren Gebiet die Standorte verortet sind. Gleichzeitig bedeutet dies, dass die örtlichen Bedarfe in diesen Kommunen um weitere Gewerbeflächen "ergänzt" werden und somit eine Stärkung der Wirtschaftskraft in diesen Städten und Gemeinden erfolgt. Die Kommunen ohne Kooperationsstandorte dagegen partizipieren an keiner Stelle von dieser Flächenausweisung und müssen darüber hinaus noch Sorge haben, dass aufgrund der Flächenangebote in den Kooperationsstandorten expandierende Bestandsunternehmen in diese abwandern, da der Flächenbedarf örtlich nicht darstellbar ist.	
2884#5 HAGENagentur GmbH	
Dies führt direkt zur zweiten Anmerkung. Die Kooperationsstandorte erwecken durch ihre Bezeichnung den Eindruck, dass hier ein Miteinander der Kommunen im RVR-Gebiet erreicht wird. Genau das Gegenteil wird aber der Fall sein. Auch die im *Ziel 1.8-2 Grundsatz "Interkommunale Kooperation stärken"* geforderte interkommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Vermarktung und Betrieb der Standorte durch mindestens zwei Kommunen greift nur in 4 der 23 Gebiete, da nur diese sich auf mehr als eine Kommune erstrecken. Der RVR wäre gut beraten gewesen, die Kooperationsstandorte mit der Thematik "interkommunale Zusammenarbeit" gemeinsam zu betrachten und sinnvolle Regularien zur interkommunalen Zusammenarbeit auf die Kooperationsstandorte	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
anzuwenden. Vorrangig wäre insbesondere die Frage zu klären, welche Kommunen bei den Kooperationsstandorten konkret als Kooperationspartner für die 19 isolierten Standorte in Frage kommen. In der jetzigen Form hat das Ziel 1.8-2 mit seinen Anregungen lediglich deklaratorischen Charakter.	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2884#6 HAGENagentur GmbH	
B. <u>Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)</u> Trotz der Berücksichtigung der im Rahmen des Kommunalgesprächs mit der Stadtverwaltung Hagen vorgeschlagenen Flächen für Gewerbe (Böhfeld, Sauerlandstraße und Kuhweide) reichen die geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) im Regionalplan nicht aus, um den Bedarf an Gewerbeflächen in Hagen abzudecken. Zur Vermeidung von zukünftigen Problemen bei der Entwicklung in den kommenden 20 Jahren, ist deshalb die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen unvermeidbar. Von daher schließt sich die HAGENagentur dem Vorschlag der Stadt Hagen[3] zur Aufnahme zusätzliche Flächenpotentiale in den Regionalplan gegenüber dem RVR an, die sich aus dem Wirtschaftsflächenkonzept 2015 ergeben haben bzw. bei denen Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer besteht. Dabei handelt es sich um sieben zusätzliche Flächenvorschläge, die einer kriteriengestützten Bewertung unterzogen wurden. Sie verfügen zwar größtenteils aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, der Erschließung oder weiterer Restriktionen über eine geringere Eignung, erfüllen jedoch mit ihrer Lage direkt im Anschluss an einen Siedlungsbereich die Grundvoraussetzung für die Darstellung eines neuen GIB. Weiterhin besteht in der Regel Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. liegen sie in unmittelbarer Nähe zu einem Autobahnanschluss. Aufgrund ihres Anschlusses an einen GIB erscheinen der Stadt Hagen die folgenden Flächen[4] als geeignet und werden deshalb zur Aufnahme in den Regionalplan vorgeschlagen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hagen hat ähnliche Ausführungen zum Thema Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche eingereicht. Daher wird auf die Abwägung unter Datensatz 2883#6 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
• Gut Herbeck (2,8 ha) • Auf dem Hühnerkamp (2,2 ha) • Grundschötteler Straße (19,4 ha) • Röhrenspring (3,0 ha) • Haßley -(9,3 ha) Insgesamt würden damit 37,6 ha an weiteren GIB-Flächen zur Verfügung stehen, wobei insbesondere die Flächen Grundschötteler Straße und Haßley von besonderer Bedeutung sind, da sie Ansiedlungen größer 3 ha ermöglichen würden. [2] Vgl. hierzu auch unter A. Ziel 1.2-3 (Seite 3) [3] Vgl. hierzu die Stellungnahme der Stadt Hagen zum Regionalplanentwurf [4] Zur genauen Verortung der Flächen wird auf die Stellungnahme der Stadt Hagen verwiesen.	
2884#7 HAGENagentur GmbH	
Darüber hinaus wurden seitens der Stadt Hagen zwei weitere Flächen zur Aufnahme in den Regionalplan geprüft und als ebenfalls geeignet betrachtet, da sie einen Anschluss an einen ASB aufweisen. Dies sind die Bereiche Staplack (6,4 ha) und Hünenpforte (3,6 ha) Diese Flächen werden allerdings seitens der Stadt Hagen derzeit nicht als Flächenvorschlag eingebracht, da die Abwägung der Stadt Hagen landschaftliche und naturschutzrechtliche Belange priorisiert. Aber auch bei einer theoretischen Ausweisung dieser Flächen mit insgesamt 10,0 ha verbliebe immer noch ein Defizit gegenüber dem ermittelten Bedarf von 23,9 ha.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2884#8 HAGENagentur GmbH	
C. <u>Flächenbezogene Anmerkungen</u> Bei den dargestellten Veränderungen bei der Verortung von Flächen ergeben sich aus Sicht der HAGENagentur, korrespondierend mit den Anmerkungen der Stadt Hagn, die nachfolgenden Anmerkungen. 1. Gut Herbeck Der Entwurf sieht vor, die Festsetzung von GIB in Freiraum zu ändern. Dies macht keinen Sinn, da die aufstehenden Gebäude als Ensemble unter Denkmalschutz stehen. Darüber hinaus ist zukünftig eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken (Konferenzzentrum o.ä.) denkbar. Die bisherige Festsetzung als GIB sollte beibehalten werden. Karte 1: Darstellung zu C.1 	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage des Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2884#9 HAGENagentur GmbH	
2. Fläche "Brandt" in Westerbauer Hier soll die bisherige Festsetzung GIB in ASB geändert werden. Dies ist vor dem Hintergrund der Entwicklung auf der Brandt-Brache (Einzelhandelsstandort) auch nachvollziehbar. Dabei wird allerdings auch das Gebiet jenseits der Ennepe mit einbezogen. Dies ist der Betriebssitz der Fa. Voigt & Schweitzer (Verzinkerei), deren Betriebsleitung in Gesprächen mit dem RVR einen Verbleib als GIB vereinbart hat, um die Entwicklungsperspektiven des Unternehmens nicht nachhaltig zu gefährden. Dieser Argumentation schließ sich die HAGENagentur an. Die bisherige Festsetzung in diesem Bereich nördlich der Ennepe als GIB muss beibehalten werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich der Verzinkerei wird als GIB festgelegt.
2884#10 HAGENagentur GmbH	
3. Ennepe-Park Haspe Der Bereich der Bezirkssportanlage in Haspe ist im Regionalplanentwurf als GIB dargestellt. Dies entspricht nicht der tatsächlichen und auch planerisch festgelegten Nutzung (FNP: Grünfläche "Sportplatz", Bebauungsplan: öffentliche Grünfläche). Hier sollte die Darstellung als ASB, wie sie der rechtskräftige Regionalplan vorsieht, beibehalten werden. Karte 2: Darstellung zu C.2 und C.3	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich der Bezirkssportanlage Haspe wird als ASB festgelegt.

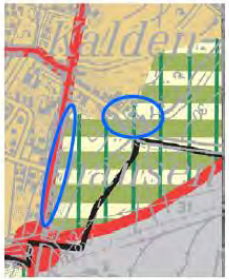
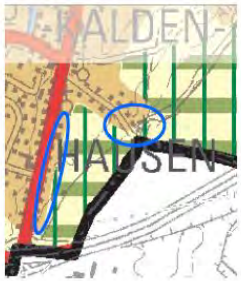
Stellungnahme	Erwiderung
	
2884#11 HAGENagentur GmbH	
4. Fläche Grundschötteler Straße / Schülinghausen Diese Fläche wird seitens der Stadt Hagen im Sachzusammenhang mit der in Volmarstein ausgewiesenen neuen GIB-Fläche als GIB-Ergänzungsfläche angemeldet[5]. Sollte dieser Anmeldung Folge geleistet werden, müsste an dieser Stelle konsequent eine Ausweisung als allgemeiner Grünzug unterbleiben. [5] Vgl. unter "B", Seite 6	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2884#12 HAGENagentur GmbH	
D. <u>Abschließende Bemerkung</u> Der Regionalplan hat den Anspruch, als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit zu berücksichtigen. Die bisherigen Ausführungen in dieser Stellungnahme, insbesondere unter dem Buchstaben A, bieten allerdings Anlass zur Sorge, dass, bezogen auf die zukünftige Entwicklung der Stadt Hagen, insbesondere die Chancengleichheit	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Gegenüber der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes wurden die Festlegungen um etwa 26 ha ergänzt. Mit nun rund 92 ha GIB Regionalplanreserven und rund 54 ha GE/GI FNP-Reserven ist damit der ermittelte Bedarf der Stadt Hagen um rund 1 ha übererfüllt.

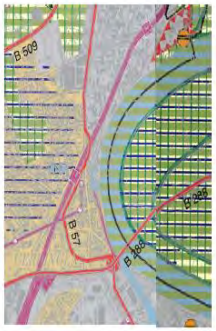
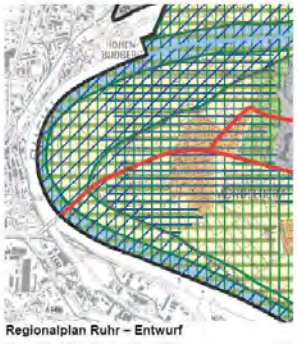
Stellungnahme	Erwiderung
durch den jetzigen Regionalplanentwurf nicht gegeben ist. Die Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die Gewerbeflächenverfügbarkeit werden eingeschränkt und damit wird gleichzeitig die Grundlage für die Entwicklung der heimischen Wirtschaft erschwert.	
2884#13 HAGENagentur GmbH	
Darüber hinaus stellt das seitens der Regionalplanungsbehörde dargestellte Flächendefizit im Bereich der GIB-Flächen eine Hypothek für die Entwicklung der Stadt Hagen und der heimischen Wirtschaft dar. Ohne Entwicklungsperspektiven, insbesondere auch in der Fläche, werden sich expandierende Unternehmen in anderen Regionen nach geeigneten Potentialen umsehen müssen, was sich im Ergebnis in einer Verschlechterung der Situation sowohl im Bereich der Arbeitsplätze aber auch der Kommunalfinanzen niederschlagen wird. Deshalb sind die in Abschnitt B der Stellungnahme dargestellten Neuausweisungen von GIB-Flächen existenziell.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

IHK Mittlerer Niederrhein

4745#1 IHK Mittlerer Niederrhein	
Die IHK Mittlerer Niederrhein vertritt die wirtschaftlichen Belange der Unternahmen in ihrem Kammerbezirk. Durch den Regionalplan Ruhr (RPR) ist unsere Wirtschaft insofern betroffen, als der Regionalplan Ruhr an den Chempark Krefeld-Uerdingen angrenzt. Der Chempark ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt. Teile des Chemparks entlang des Rheins haben zusätzlich die GIB-Zweckbestimmung Hafen Krefeld-Uerdingen. Dieser Bereich ist auch Bestandteil des landesbedeutsamen Hafens Krefeld.	Der Anregung wird gefolgt. Der Allgemeine Siedlungsbereich wird in der Form zurückgenommen, dass eine Siedlungsentwicklung über den Bestand hinaus, östlich der Düsseldorfer Straße und südlich der Friemersheimer Straße, nicht möglich ist. Somit wird einer Siedlungsentwicklung in Richtung CHEMPARK und daraus ggf. entstehenden Konflikten bereits auf regionalplanerischer Ebene vorgebeugt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Regionalplan Düsseldorf Der dauerhafte Erhalt und die Entwicklungsmöglichkeiten den Chemparks für emittierende Nutzungen darf durch die Darstellungen im RPR nicht beeinträchtigt werden. Dies schließt auch die Funktionsfähigkeit des Hafens Krefeld-Uerdingen ein. Im Hinblick auf diese wirtschaftlichen Belange tragen wir folgende Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen im RPR-Entwurf vor: **1. Siedlungsentwicklung** Durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in Duisburg/Rumeln-Kaldenhausen können schutzwürdige (Wohn-)nutzungen an den Chempark Krefeld-Uerdingen heranrücken, die geeignet sind, den Bestand und die Entwicklungsfähigkeit des Chemparks zu beeinträchtigen.	

Stellungnahme	Erwiderung
Betroffen sind die ASB-Darstellungen, die in den nachfolgenden Zeichnungen blau gekennzeichnet sind. Sie dehnen die Siedlungsentwicklung weiter aus, als dies im Gebietsentwicklungsplan (GEP'99) vorgesehen war.  Gebietsentwicklungsplan (GEP'99)  Regionalplan Ruhr - Entwurf Die Darstellung im RPR-Entwurf deckt sich auch nicht mit der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg. Dort ist der gesamte Bereich der Friemersheimer Straße mit einer weißen Signatur versehen. Damit wird dokumentiert, dass hier keine Bauflächenentwicklung vorgesehen ist. Der RPR würde eine Siedlungsentwicklung erlauben, die näher an den Chempark heranrückt. Mit Blick auf Grundsatz 1.6-4 RPR-Entwurf und Grundsatz 6.3-2 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) bitten wir darum, die ASB-Darstellungen wieder zurückzunehmen, um Konflikte zwischen einer möglichen neuen Wohnnutzung und dem Chempark Krefeld-Uerdingen zu vermeiden.	
4745#2 IHK Mittlerer Niederrhein	
2. Freiraumentwicklung Der Chempark ist auch in den Bereichen entlang des Rheins Teil des landesbedeutsamen Hafens Krefeld. Der Rhein selbst ist eine internationale Wasserstraße. Insofern erfolgt auf dem Rhein eine intensive gewerbliche Schifffahrt. Diese hat Auswirkungen auf die großenteils befestigten Ufer- und Sohlenbereiche. Darüber hinaus findet ein bedarfsweiser Wasserbau (Eingriff in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Fachbeitrag für Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV (2017) wird der Rhein als Biotopverbundstufe besonderer und in Teilen herausragender Bedeutung beurteilt, insbesondere aufgrund der überregionalen, länderübergreifenden Verbundachse und als Wanderkorridor für Lachs und Maifisch.

Stellungnahme	Erwiderung
die Flusssohle) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheitspflicht und der Schifffahrt im Rhein statt. Im GEP'99 waren die Wasserflächen und die Uferbereiche nicht als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSL) dargestellt. Auch im RPD wurde im Umfeld des Hafen Krefeld auf diese Darstellungen verzichtet. Der RPR-Entwurf sieht eine Ausweitung der BSLs vor. Diese betreffen auch den Rhein als Wasserstraße.  Gebietsentwicklungsplan (GEP'99)  Regionalplan Düsseldorf (RPD)  Regionalplan Ruhr – Entwurf	Wie in der Begründung (Kap. 2.3) dargelegt, wird der Rhein als BSLE und nicht als BSN festgelegt, da es sich um eine der wichtigsten Bundeswasserstraßen handelt. BSLE sind Vorbehaltsgebiete. Diese müssen ebenso wie die Grundsätze zu den BSLE in die nachfolgenden Abwägungs- und Ermessenentscheidungen eingestellt werden, können aber auch überwunden werden. D.h., es wird ein ausreichend großer Spielraum für die nachfolgendenden Planungen eingeräumt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die BSLE-Festlegung in Krefeld von dem Hafen-Piktogramm überlagert wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Wir bitten darum, die regionalplanerische Darstellung des BSLs im Rhein dem geltenden RPD anzupassen und die BSL-Grenze auf den Stand des GEP'99 zurückzunehmen.	
4745#3 IHK Mittlerer Niederrhein	
3. Verkehr und Infrastruktur Die IHK Mittlerer Niederrhein begrüßt die Sicherung der vorhandenen großräumigen und regional bedeutsamen Netzstrukturen des Schienen-, Straßen- und Schiffsverkehrs. Diese dienen gleichzeitig der Sicherung einer zukunftsfähigen Verkehrsentwicklung rund um den Chempark Krefeld-Uerdingen und den weiteren Wirtschaftsstandorten in unserem IHK-Bezirk. Bezüglich der regionalen Radhauptverbindung, die auf Krefelder Stadtgebiet am Rhein entlang des Chemparks und durch den Hafen Krefeld-Uerdingen seine Fortsetzung findet, regt die IHK an, eine alternative Trasssenführung zu untersuchen. Der bislang vorhandene, schmale Radweg zwischen Chempark und Rhein ist nicht geeignet, einen intensiven überörtlichen Radverkehr aufzunehmen. Zudem verläuft er an einigen Stellen unterhalb von Verladeeinrichtungen des Hafens Krefeld-Uerdingen.  Regionalplan Ruhr – Entwurf (Erl.Karte 23)	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, da die angesprochene Radverbindung keinen Gegenstand der zeichnerischen Festlegungen zum Radverkehr im RP Ruhr darstellt und sich zudem außerhalb der Planungsregion des RVR befindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass im RP Ruhr selber nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt werden. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte 23 erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannte Anbindung der Radhauptverbindung. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird und entsprechend der Beschlussfassung aktualisiert wird.

Industrie- und Handelskammer für Essen - Mülheim an der Ruhr - Oberhausen zu Essen

2890#1.1 Industrie- und Handelskammer für Essen - Mülheim an der Ruhr - Oberhausen zu Essen	
zunächst bedanken wir uns für die Beteiligung am Aufstellungsprozess des vorliegenden Regionalplanentwurfs und die nun folgende Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Im Verbund mit den IHKn und HWKn des Ruhrgebiets ist Ihnen bereits eine gemeinschaftliche Stellungnahme zugegangen, in der wir uns umfassend mit dem vorliegenden Entwurf auseinandersetzen. Zusätzlich gibt die IHK zu Essen nachfolgende Stellungnahme zum ausschließlich in ihrem IHK-Bezirk gelegenen Flughafen Essen/Mülheim ab. Eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, hohe Qualität der Verkehrswege und –infrastrukturen sowie eine effiziente Vernetzung der Verkehrssysteme gehören neben der Verfügbarkeit geeigneter Wirtschaftsflächen seit jeher zu den wichtigsten Standortfaktoren für Unternehmen. Mit dem Flughafen Essen/Mülheim befindet sich auf der Grenze der beiden Städte eine bedeutende regionale Verkehrsinfrastruktur mit Bedeutung für den Luftverkehr sowie vor Ort ansässige Unternehmen. Diese wird im aktuellen Regionalen Flächennutzungsplan als Fläche für den Luftverkehr dargestellt und gesichert. Im nun vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr wird die Fläche hinge-gen im zeichnerischen Teil als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sowie Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Ebenso findet sich der Flughafen Essen/Mülheim in den textlichen Festlegungen unter Ziel 6.6.3 zur Bestandssicherung von Verkehrslandeplätzen nicht wieder. De facto stehen die im Regionalplanentwurf enthaltenen Aussagen einer weiteren Nutzung als Verkehrslandeplatz entgegen und bereiten anderweitige Entwicklungsoptionen vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Belange des Bodenschutzes.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr haben per Ratsbeschluss einen Ausstieg aus dem Flughafenbetrieb beschlossen und einen moderierten städtebaulichen Entwicklungsprozess zur Nachnutzung des Geländes begonnen. Dabei ist jedoch – auch für den Regionalplanprozess – zu beachten, dass dort bestehende Nutzungen Bestandsschutz genießen und teilweise Erbbaurechte bis zum Jahr 2034 eingeräumt wurden, die eine weitere Nutzung als Verkehrslandeplatz mittelfristig sichern. Unabhängig von der Frage nach der zukünftigen Nutzung des Flughafengeländes stellt die IHK zu Essen mit Sorge fest, dass die Verfügbarkeit von Gewerbe- und Industrieflächen in den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr abnimmt und sich die Situation zukünftig weiter verschärfen wird. So können bereits heute erhebliche kommunale GIB-Bedarfe nicht verortet werden. Räumlich bieten sich auf dem Flughafengelände umfassende Möglichkeiten zur Ausweisung zusätzlicher Wirtschaftsflächen. Vor diesen Hintergründen fordern wir eine Änderung des Regionalplanentwurfs: Die bestehende Luftverkehrsinfrastruktur am Flughafen Essen/ Mülheim ist analog zu den Festlegungen im aktuellen Regionalen Flächennutzungsplan zu erhalten und planerisch über die zeichnerischen Darstellungen und textlichen Festlegungen adäquat zu sichern. Sofern der Flughafen eine weitere Entwicklungsperspektive für die Luftfahrt haben soll, sind die örtlichen Möglichkeiten bestmöglich auszuschöpfen.	Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG wird zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen • naturschutzfachlichen Belange und • die Bedeutung für Freizeit und Erholung • Belange der Luftsportvereine • Belange der auf dem Gelände ansässigen Firmen. • Bodenschutzes Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird.
2890#1.2 Industrie- und Handelskammer für Essen - Mülheim an der Ruhr - Oberhausen zu Essen	
Sofern jedoch am Standort keine weitere Perspektive zur Luftverkehrsnutzung über 2034 hinaus besteht, ist die im Regionalplanentwurf vorgesehene Festsetzung als ASB/ Freiraum- und Agrarbereich weitest möglich in eine GIB-Darstellung zu verändern. Am Standort sollten umfangreiche GIB-Flächenpotentiale geschaffen werden, um die angespannte Wirtschaftsflächensituation in Essen und Mülheim an der Ruhr teilweise abzumildern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr bestehen sowohl hoher GIB- als auch hoher ASB-Bedarf. Daher wird zugunsten eines ASB entschieden. Dies bietet nach wie vor Flexibilität zwischen gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen, da im ASB auch wohnverträgliche Gewerbebetriebe möglich sind.

Stellungnahme	Erwiderung

Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet

1428#1.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Siedlungsentwicklung Die Gewerbe- und Industriegebiete sind Jobmotoren für die Region. In diesen Gebieten arbeiten 43 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) in der Region Ruhr. Die Entwicklung im Zeitraum von 2012 bis 2016 zeigt, wie wichtig Gewerbe- und Industriegebiete auch für neue Beschäftigungsverhältnisse sind: Demnach entfielen von rund 105.000 neuen SvB rund 50.000 – das entspricht 47 % – allein auf bestehende Gewerbe- und Industriegebiete. Nach den Ergebnissen des Jahresberichts 2018 zur Phase IV des Gewerblichen Flächenmanagements Ruhr (Herausgeber: Business Metropole Ruhr GmbH) standen in der Region Ruhr zum Jahresende 2017 noch rund 1.981 ha netto planerisch gesicherter Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung. Das sind rund 740 ha weniger als im Jahr 2012. Parallel dazu ist der Anteil von Flächenpotenzialen mit Nutzungsrestriktionen weiter angestiegen und liegt mit nun 52,5 % rund 10 % über dem Vergleichswert von 2012. Daraus folgt, dass die im Entwurf des Regionalplans Ruhr ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen von vornherein zu einem erheblichen Teil mit Nutzungsrestriktionen belastet sind. Sie können deshalb nur mit erheblichen finanziellen und planerischen Anstrengungen verfügbar gemacht werden. Der zunehmende Mangel tatsächlich verfügbarer Flächen bremst die o. g. positive Beschäftigungsentwicklung. Verschärfend kommt hinzu, dass der Entwurf des Regionalplans Ruhr die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des LEP NRW nicht einhält. Im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) heißt es:	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere aus Ziel 6.1-1, ab. Dem Hinweis, dass der Entwurf des RP Ruhr die Vorgaben des ROG nicht einhält, wird sachlich nicht gefolgt. Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 ROG hat Regionalplanung nicht vorrangig die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, sondern hat den Auftrag, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum gleichrangig gegeneinander abzuwägen.

Stellungnahme	Erwiderung
"Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern." Zudem trifft der LEP-NRW (2017) in Punkt 1.3 folgende Aussage: *"Nordrhein-Westfalen ist ein attraktiver Standort mit hoher Lebens- und Umweltqualität. Um die Position des Landes als Wirtschaftsstandort zu festigen und auszubauen, sorgt der LEP für ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie. Aus Sicht der Unternehmen und des Landes geht es dabei nicht um einzelne Gemeinden, sondern um die Standortqualität der gesamten Region. Diese Herausforderung können die Gemeinden insbesondere durch eine intensivere Kooperation bewältigen, die darauf abzielt, die Position ihrer Region im Wettbewerb zu verbessern. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen kann mit den Instrumenten der Raumordnung ermittelt werden. Die Flächenentwicklung wird flexibel auf neue Anforderungen reagieren. Hierzu dienen moderne Instrumente wie der Flächentausch, die intelligente Nutzung von Brachflächen und der konkreten Flächenmobilisierung, die Kooperationen zwischen Kommunen, die Anwendung Monitoring-gestützter Verfahren, die reale Flächenbedarfe eruieren und diese mit faktisch verfügbaren Flächen abgleichen."* Der Entwurf des Regionalplans Ruhr wird den o. g. Vorgaben jedoch nicht gerecht:	
1428#1.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Den Bedarfsberechnungen liegt das RuhrFIS 2014 zugrunde. Viele für das RuhrFIS 2014 gemeldete GIB-Reserven sind heute bereits entwickelt und	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
vermarktet. Wir regen daher an, die Bedarfsberechnungen für den Regionalplan mit den Ergebnissen des vorliegenden Ruhr-FIS 2017 zu aktualisieren.	Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe im Laufe eines Planverfahrens können nicht nur zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen führen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Planentwurf des RP Ruhr festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden Konsequenzen sowie mit einhergehenden Auswirkungen auf die kommunale Planungssicherheit, zur Folge. An den Siedlungsflächenbedarfen wird von daher bis zur Rechtswirksamkeit des RP Ruhr festgehalten. Ein wesentliches Kennzeichen der RVR-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans bzw. des RP Ruhr über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
1428#1.3.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
In diesem Zusammenhang sollte gleichzeitig die Möglichkeit des LEP-Erlasses genutzt werden, den Planungshorizont von derzeit 20 auf 25 Jahre zu erhöhen, um die Handlungsspielräume in der Flächenausweisung zu stärken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RP Ruhr steht im Einklang mit den Spielräumen, die der Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 aufzeigt, und somit auch mit dem Beschluss der Verbandsversammlung (Drucksache 13/1091). Im Laufe der Entwurfserstellung des RP Ruhr wurden bereits im Dezember 2015 die Planungszeiträume von 15 auf 20 Jahren für Gewerbe bzw. von 18 auf 22 Jahren für Wohnen angehoben. Damit erfüllt der Entwurf des RP Ruhr den im Erlass empfohlenen Spielraum von 20-25 Jahren Planungszeitraum. Wie in der Erläuterung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation die Bedarfsmodelle überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch der Planungszeitraum. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt

Stellungnahme	Erwiderung
	werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
1428#1.3.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bei einer Laufzeit von 20 Jahren liegt die Gesamtgröße der im Entwurf zeichnerisch festgelegten Gewerbe- und Industrieflächen mit 2.080 ha rund 25 % unter den im monitoringgestützten Verfahren ermitteltem tatsächlichen Bedarf von 2.750 ha (vgl. Tabelle 10 der Begründung zum Regionalplan). Würde der Planungszeitraum auf 25 Jahre ausgedehnt, erhöht sich die Bedarfsunterdeckung erheblich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des RP Ruhr zur ersten Offenlage umfasst nicht 2.080 ha, sondern rund 5.400 ha Flächenreserven für künftige industrielle und gewerbliche Entwicklungen. Diese setzen sich zusammen aus rund 2.250 ha in den FNP/im RFNP gesicherten Flächenreserven, 890 ha betriebsgebundenen Flächenreserven, 1.300 ha Regionalen Kooperationsstandorten, 400 ha Landesbedeutsamen Standorten und 560 ha Regionalplanreserven für lokale Ansiedlungen.
1428#1.4 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Der Entwurf des Regionalplans enthält keine Aussage darüber, wie und mit welchen Verfahren die erhebliche Lücke zwischen den ermittelten Bedarfen und den tatsächlich festgelegten Flächen geschlossen werden kann. Dies gilt sowohl für nicht verortbare GIB- als auch ASB-Flächen. Beide sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von herausragender Bedeutung. Wir erwarten daher vom Planungsträger eine Darlegung, wie eine planerische Darstellung dieser nachgewiesen benötigten Flächen für die gesamte Laufzeit des Regionalplans erfolgen soll. Dies gilt umso mehr, da die Ermittlung der tatsächlich festgelegten GIB und ASB die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit und weitere Restriktionen der dortigen Grundstücke nicht berücksichtigt. Es ist daher absehbar, dass viele Kommunen trotz dargestellter GIB die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen nicht bedienen können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#1.5 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Da bereits heute viele Kommunen berechnete Bedarfe oftmals nicht verorten können, kann die Nachfrage nach Gewerbeflächen nicht mehr ausreichend bedient werden. Dies führt in den jeweils folgenden Zyklen des Siedlungsflächenmonitorings zu scheinbar abnehmenden Bedarfen. Aus Sicht der Wirtschaft besteht die Gefahr, dass so die berechneten Bedarfe stückweise reduziert werden, ohne tatsächlich Flächen zu verorten. Es ist zwingend sicherzustellen, dass diese Bedarfe nicht verfallen. Dazu ist unter Einbeziehung der Wirtschaftskammern ein geeignetes Verfahren zu erarbeiten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein wesentliches Merkmal des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz, der auf dem monitoringgestützten Modell der Siedlungsflächenbedarfsberechnung basiert. Über die regelmäßige Fortschreibung der Flächenreserven (nach §4 Abs. 4 LPlG) sowie der Siedlungsflächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe soll sichergestellt werden, dass den Kommunen jederzeit eine bedarfsgerechte Ausstattung an Siedlungsbereichen zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass die Bedarfe nicht für die gesamte Geltungsdauer des Regionalplanes festgeschrieben werden, sondern sich den aktuellen Gegebenheiten anpassen. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen (starke Inanspruchnahme an Flächenreserven, steigende oder fallende Haushaltsprognose etc.) können die Bedarfe sowohl steigen als auch fallen. Eine Garantie, dass derzeit nicht verortete Flächenbedarfe unabhängig von Aktualisierungen der Bedarfsermittlung in gleicher Höhe bestehen bleiben, würde sowohl dem dynamischen Planungsansatz als auch Ziel 6.1-1 LEP NRW zuwiderlaufen. Nach Ziel 6.1.-1 LEP NRW müssen sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf besteht, zurückgenommen werden, wenn diese noch nicht der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen. Insofern kann auch ein "Flächenkonto" keinen Bestandschutz haben, wenn für dieses kein Bedarf mehr besteht.
1428#2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Darüber hinaus finden sich im vorliegenden Entwurf Regelungen, die die wirtschaftliche Entwicklung der Region beschränken: • Ziel des Regionalplanes muss eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsflächen für den Planungszeitraum sein. Die bedarfsgerechte Entwicklung rückt jedoch im Entwurf des Regionalplans Ruhr u.a. durch die Reihenfolge/Nennung der Ziele und Grundsätze in den Hintergrund. Mit Grundsatz 1.1-5 wird zunächst die Art und Weise ("kompakt und flächensparend") der Siedlungsentwicklung beschrieben, bevor die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Reihenfolge der Ziele und Grundsätze impliziert keine Gewichtung der Zielsetzungen.

Stellungnahme	Erwiderung
Erforderlichkeit der Bedarfsgerechtigkeit unter 1.2 formuliert wird. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Siedlungsentwicklung für die Region und den Schwierigkeiten der Verortung der berechneten Bedarfe besteht die dringende Notwendigkeit zur höheren Gewichtung und deutlicheren Artikulierung der Bedarfsgerechtigkeit.	
1428#3 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Das grundsätzlich zu begrüßende Instrument des "Flächentauschs" wird ausdrücklich auf den Tausch gleicher Flächenkategorien (Tausch von "Wohnen gegen Wohnen" und "Gewerbe gegen Gewerbe") beschränkt. Damit wird dieses Instrument von vorneherein entwertet. Dringend erforderlich ist zusätzlich die Möglichkeit zum Tausch von gewerblich gewidmeten, aber nicht kostendeckend entwickelbaren Industriebrachen gegen Freiraum (mit anschließender Zuführung der Brachen zum Freiraum) und die Entwicklung neue Gewerbe- und Industrieflächen aus dem Freiraum. Vor dem Hintergrund des hohen Anteils nicht verortbarer GIB-Flächen ist grundsätzlich abzulehnen, dass Kommunen mit Reserveflächenüberhängen in Tauschverfahren diese Überhänge prozentual abbauen müssen. So wird der kommunale Handlungsspielraum unangemessen eingeschränkt.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen des Ziels 1.2-3 (Z 1.1-7 neu) im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Sowohl gemäß den LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen (Wohnbauflächen) und für Gewerbe (Wirtschaftsflächen) auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Nutzungsart gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungsart erfolgen kann. Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen soll das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhangs führen, sofern dies kartografisch und ohne entstehende Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB möglich ist. Hier wird im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs gefordert, wonach der gesamtregionale Bedarf ausgeglichen sein muss und sämtliche Überhänge zurückzunehmen sind. Die Überhänge einzelner Kommunen gehen zu Lasten des gesamtregionalen Bedarfes und können daher aufgrund der Bedarfsgerechtigkeit innerhalb der Region nicht auf Dauer gewährt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#4 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Die Entwicklung von Bestandsunternehmen soll durch den prioritären Schutz "vorhandener oder geplanter" Wohnbauprojekte eingeschränkt werden. Hier ist eine ausdrückliche Gleichrangigkeit der Interessen herzustellen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Regelung, die vorhandenen oder geplanten Wohnbauprojekten prioritären Schutz einräumt, ist im Regionalplanentwurf nicht enthalten. Vielmehr wird im Gegenteil in den Erläuterungen zu den Siedlungsfestlegungen ausgeführt, dass verbindliche Bauleitplanungen, die die Betriebserweiterung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in ASB vorsehen – vorbehaltlich bauplanungs- und immissionsschutzrechtlicher oder anderer rechtlicher Bestimmungen – weiterhin möglich sind.
1428#5 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Darüber hinaus merken wir an, dass die zur Festlegung von GIB erforderliche Darstellungsschwelle von 10 ha, den besonderen Gegebenheiten und Anforderungen eines hochverdichteten Siedlungsraums wie der Region Ruhr in Teilbereichen nur bedingt Rechnung trägt. Wir sehen die Gefahr, dass die im Entwurf angewandte Darstellungsschwelle zur Konsequenz hat, dass bestehende Unternehmensstandorte künftig dem ASB zugeordnet werden und hierdurch Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Bzgl. der Darstellungsschwelle des Regionalplans wird auf § 35 Abs. 2 und Abs. 3 der LPlG NRW DVO verwiesen.
1428#6 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Insbesondere in den räumlichen Gemengelagen bestehender Wohn- und Gewerbegebiete legt der Planentwurf an vielen Stellen bislang bestehende GIB als ASB fest. Damit folgt eine Priorisierung der Wohnnutzung zu Lasten der gewerblichen Nutzung und das Potential an Wirtschaftsflächen verringert sich zusätzlich.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. In den Fällen, in denen der Entwurf des RP Ruhr einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) anstelle eines in den derzeit rechtskräftigen Regionalplänen festgelegten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festlegt, handelt es sich in der Regel um bebaute Bereiche mit bestehenden Nutzungen, die sich etabliert haben und den jeweiligen Bereich entsprechend prägen. Wie der Stellungnehmer selbst anerkennt, sind dies häufig räumliche Gemengelagen, in denen störempfindliche Nutzungen (wie z.B. Wohnnutzungen) in einem signifikanten Anteil neben Gewerbebetrieben existieren. Ein großer Teil dieser Bereiche ist zudem überwiegend durch Einzelhandelsnutzungen geprägt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist nicht

Stellungnahme	Erwiderung
	davon auszugehen, dass eine Entwicklungsperspektive für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe über dem Bestand hinaus besteht. Eine Zielfestlegung solcher Bereiche als GIB ist nicht realistisch. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch die ASB für (wohnverträgliches) Gewerbe zugänglich sind. Bauleitplanungen, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen in ASB vorsehen, sind – vorbehaltlich bauplanungs- und immissionsschutzrechtlicher oder anderer rechtlicher Bestimmungen – auf Grundlage des Ziels 1.2-1 RP Ruhr ausnahmsweise möglich.
1428#7 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Die starke Ausrichtung von Erweiterungen der Siedlungsstruktur auf den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist nicht sachgerecht, da viele kleinere Kommunen und Stadtteile in größeren Städten nicht über eine Anbindung an den SPNV verfügen. Die Beschränkung auf den bestehenden SPNV - ohne Berücksichtigung des ÖPNV und möglicher Ausbauoptionen - behindert gleichermaßen die gewerbliche und Wohnbauflächenentwicklung und ist daher zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung bzw. Streichung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."
1428#8 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen isoliert liegende Bauflächen sind laut Entwurf einer Freiraumnutzung zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Damit dürfen insbesondere ehemalige Zechenstandorte künftig nicht mehr gewerblich genutzt werden. Dies steht im Widerspruch zu dem ansonsten geforderten Vorrang von Brachflächen für eine künftige gewerbliche Nutzung und dem hohen Anteil nicht verortbarer Gewerbeflächenbedarfe. Diese Regelung ist aufzuheben.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist und auch Ausnahmen definiert. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#9 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
In Eigenentwicklungsortslagen sollen zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von vorhandenen Betrieben nur dann unabhängig von der Bedarfsberechnung dargestellt werden, "wenn die Erweiterung oder Verlagerung eines vorhandenen Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und der Ortslage steht". Im Rahmen der Änderungen des LEP wird hingegen bereits ein neues Ziel 2.4 eingeführt, das klarstellt, dass Betriebsverlagerungen und -erweiterungen in Eigenentwicklungsortslagen regelmäßig – also ohne Einschränkungen – zulässig sind. Dieses Ziel sollte uneingeschränkt in den Regionalplan übernommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im LEP NRW geänderten Ausnahmeregelungen zu im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen gelten über die Regelungen des Ziels "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" hinaus. In Ziel 2-3 LEP NRW heißt es: "...es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt".
1428#10 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wir begrüßen die Ausweisung von "regionalen Kooperationsstandorten" mit einer Mindestgröße von 20 ha, da sie ein bedeutendes strukturpolitisches Instrument darstellen. Die "8 ha"-Regelung zur Ansiedlung von Unternehmen auf den "Regionalen Kooperationsstandorten" soll laut Entwurf durchgehend über alle Ansiedlungsstadien hinweg gelten. Im Sinne einer optimalen Vermarktungsfähigkeit ist es jedoch dringend geboten, diese Regelung auf die Erstansiedlungen und auf 5 ha zu beschränken. Andernfalls ist mit erheblichen Nutzungseinschränkungen und großflächigen Leerständen zu rechnen. Zudem sehen wir grundsätzlich hohen Handlungsbedarf, um diese für die regionale Entwicklung wichtigen Flächen zeitnah realisieren zu können. Denn die dargestellten Standorte entsprechen nur eingeschränkt den für die Wirtschaft wichtigen Kriterien (u. a. Verfügbarkeit, verkehrliche Erschließung, tatsächliche Nutzbarkeit).	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#11 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Großflächiger Einzelhandel Die Ziele und Grundsätze folgen den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen. Sie tragen dem Leitgedanken einer ausgewogenen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Einzelhandelsentwicklung Rechnung. Dieser setzt die Entwicklung der bestehenden Einzelhandelsstandorte bzw. der zentralen Versorgungsbereiche und insbesondere der Innenstädte in den Mittelpunkt. Zugleich trägt der Entwurf dem dynamischen Strukturwandel im Einzelhandel Rechnung. Insofern halten wir die planerischen Vorgaben für durchaus geeignet, eine zeitgemäße und zugleich stadtentwicklungspolitisch sinnvolle Einzelhandelsentwicklung in der Metropole Ruhr zu ermöglichen. Allerdings sehen wir an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf, wie z. B.: • Die planerische Praxis hat gezeigt, dass eine weitergehende Erläuterung insbesondere der Themenfelder "Ausnahmeregelung Nahversorgung", "Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel" und "Agglomerationen" erforderlich ist. • Analog zur starken Ausrichtung von Erweiterungen der Siedlungsstruktur auf den SPNV ist auch hier die Kopplung von Einzelhandelsstandorten an den ÖPNV/SPNV und konkreter Entfernungsangabe nicht in jedem Fall sachgerecht und darf unseres Erachtens in der Abwägung nicht zum Ausschlusskriterium für Neuansiedlungen werden.	Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auf die Festlegungen zu "Ausnahmeregelung Nahversorgung", "Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel" und "Agglomerationen" zu. Die Anbindung an den ÖPNV soll über einen Grundsatz festgelegt werden (G 1.9-2 neu). Grundsätze der Raumordnung sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, d.h. sie sind im Einzelfall im Rahmen der Abwägung überwindbar. Somit handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium für Neuansiedlungen.
1428#12 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Der Entwurf des Regionalplanes erweckt an vielen Stellen den Eindruck, dass den Belangen des Freiraum- und Naturschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als den wirtschaftlichen Belangen. Dies manifestiert sich insbesondere in den Zielen und Grundsätzen zu den Regionalen Grünzügen, zu den Waldbereichen, zum Bodenschutz, aber auch im Themenbereich Freizeit und Erholung:	Die Einschätzung wird nicht geteilt. Zu den einzeln aufgeführten Aspekten wird jeweils nachfolgend Stellung genommen.
1428#13 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Der Regionalplan bestimmt, dass die Inanspruchnahme von Grünzügen, Waldbereichen und Böden grundsätzlich vermieden werden sollte. Nur bei Nachweis besonderer Umstände können Ausnahmeregelungen greifen. Allerdings fehlt es diesen an hinreichender Bestimmtheit. Sowohl die Definition	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden Festlegungen mit unterschiedlicher Bindungswirkung angesprochen. Die Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Waldbereichen und Regionalen Grünzügen sind bereits in den Zielen 7.1-5 und 7.3-1 LEP NRW geregelt und

Stellungnahme	Erwiderung
der Ausnahmetatbestände selbst als auch die ihnen zugrundeliegenden Kriterien fehlen. Einen generellen Ausschluss der Inanspruchnahme sensibler Bereiche lehnen wir ab und regen demgegenüber klar definierte Ausnahmen auf Basis nachvollziehbarer Kriterien an.	entfallen im RP Ruhr-Entwurf, um Redundanzen zu vermeiden. Ziel 2.2-2 des RP Ruhr-Entwurfs ergänzt die ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme der Regionalen Grünzüge. Beim Thema Boden (Kap. 2.8) handelt es sich um Grundsätze, die in den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen eingestellt und berücksichtigt werden. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.
1428#14 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Der Anspruch, Boden vor Inanspruchnahme zu schützen und möglichst eine Wiedernutzbarmachung von Brachflächen anzustreben, findet unsere Zustimmung. In diesem Punkt lässt der Regionalplan aber offen, wie eine Inwertsetzung aufgegebener Flächen erfolgen kann. Dies ist wichtig, da häufig eine Aufbereitung aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet oder aufgrund eigentumsrechtlicher Restriktionen scheitert. Vor diesem Hintergrund sind viele der im Regionalplan dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) faktisch nicht realisierbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu konkreten Möglichkeiten einer Bodenaufbereitung sind in einem Raumordnungsplan keine Aussagen zu treffen.
1428#15 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Im Gegensatz dazu unterliegt die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Freiraum- und Schutzbereichen hinsichtlich ihres Umfangs keiner Beschränkung. Vielmehr erfahren die Schutzbereiche im Entwurf des Regionalplans eine umfangreiche Erweiterung. Auf diese Weise wird der potentielle Suchraum für gewerbliche Bauflächen vor dem Hintergrund der bereits nachgewiesenen Bedarfsunterdeckung unangemessen eingeschränkt. Wir fordern, dass die Schutzfestlegungen im Freiraum einen angemessenen Abstand zu Siedlungsbereichen halten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Freiraumfestlegungen basieren auf einer jeweils zugrundeliegenden Methodik. Die Siedlungs- und Freiraumbereiche sind im Zuge einer Abwägung der jeweiligen Belange festgelegt worden. Gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Ausnahmsweise können nach dem Ziel Bauflächen- und Baugebiete im regionalplanerischen Freiraum festgelegt werden, unter anderem wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Einen generellen Abstand der Freiraumfestlegungen zu Siedlungsbereichen zu halten, damit vorsorglich im Falle einer solchen Einzelfallentscheidung keine

Stellungnahme	Erwiderung
	entgegenstehenden Belange auftreten, wird für nicht angemessen gehalten. Dem Freiraumschutz würde damit nicht genügend Rechnung getragen.
1428#16 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Vor diesem Hintergrund halten wir im Sinne einer größeren Flexibilität beim Umgang mit der Ressource Boden ein geeignetes Flächentauschsystem für notwendig. Unrentierliche Brachflächen sollten ökologisch aufgewertet und einer Freiraumentwicklung zugeführt werden können, wenn dafür an anderer Stelle im gleichen Umfang neue gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Dies wäre auch ein zusätzlicher Anreiz, geschädigte Böden wiederherzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus einer planerischen Sicherung von Flächen resultiert kein Dauerdarstellungs- oder Festlegungsrecht. Vielmehr sind nach Ziel 6.1-1 LEP NRW bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW zählen Brachflächen zu den auf die ermittelten Bedarfe anzurechnenden Flächenreserven. Dies bedeutet, dass Brachflächen im Rahmen der Bedarfsermittlung den weiteren anzurechnenden Flächenreserven gleichgestellt sind und deren Rücknahme kein Neudarstellungsrecht bzw. Festlegungsrecht auslöst. Gleichwohl kann im Einzelfall von dem Instrument des Flächentausches Gebrauch gemacht werden, wenn zur Neudarstellung einer Baufläche bzw. Festlegung eines Siedlungsbereiches kein ausreichender Bedarf vorliegt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im SFM Ruhr nur solche Brachflächen angerechnet werden, die in Abstimmung mit den Kommunen für die siedlungsräumliche Entwicklung geeignet sind.
1428#17 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Die Nachrangigkeit wirtschaftlicher Belange lässt sich auch anhand sprachlicher Ungenauigkeiten und Formulierungen an verschiedenen Stellen belegen: • Die Zielformulierung zu Oberflächengewässern bezieht sich ausschließlich auf die naturräumliche Bedeutung. Die Funktionen Wasserstraße, Hafenstandort, Entnahmestelle für Brauchwasser und für Freizeitnutzung fehlen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. <u>Zu Oberflächengewässern:</u> Wegen der Redundanzen zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 im LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (Brauchwasser, Energiegewinnung, Trinkwassergewinnung,

Stellungnahme	Erwiderung
• Der Begriff der Kulturlandschaft ist zu eng gefasst. Er spart die Wirtschaft als Teil der Kulturlandschaftsentwicklung aus und ist auf die Bewahrung des Bestehenden ausgerichtet. Vielmehr wird sich die Kulturlandschaft der Region Ruhr bei gleichrangiger Berücksichtigung aller Raumnutzungsansprüche auch in Zukunft stetig verändern.	Wasserstraße) beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im Regionalplan gestrichen. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die Talsperren in der Planungsregion, auf Rückhaltebecken mit Dauerstau, auf die natürlichen Seen und auf die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung und die Begründung werden entsprechend angepasst. <u>Zu Wasserstraßen:</u> Die Funktionen der Oberflächengewässer als Binnenwasserstraßen werden im Kapitel 6.4 (neu) "Wasserstraßen/Häfen" festgelegt. <u>Zu Hafenstandorten:</u> Die landesbedeutsamen Hafenstandorte sind als GIB für zweckgebundene Nutzungen gemäß Kapitel 1.7 als Ziele der Raumordnung festgelegt. <u>Zur Freizeitnutzung</u> Die Freizeitnutzung an Oberflächengewässern wird durch den Grundsatz im 7.4-2 LEP NRW hinreichend geregelt. Von einer weiteren Regelung wird im RP Ruhr abgesehen. <u>Zu Kulturlandschaft:</u> In der Erläuterung zum Kapitel 3 ist Kulturlandschaft definiert worden, wobei Wirtschaft als Teil der Kulturlandschaftsentwicklung in keiner Weise ausgespart wird. Kulturlandschaften sind durch zusammengehörige charakteristische Merkmale wie die Naturräumliche Gliederung, das Landschaftsbild, die Siedlungstypen und die regionale Baukultur, Landnutzungsstrukturen sowie historische territoriale und konfessionelle Grenzen ausgezeichnet. Sie sind einer fortlaufenden Entwicklung ausgesetzt und damit auch Änderungen unterworfen. Gleichzeitig vergegenständlichen Kulturlandschaften ein kulturelles Erbe, das zur regionalen Identität beiträgt, den Charakter einer Region einzigartig werden lässt und die Attraktivität von Landschaften als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum mitbestimmt.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#18 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Die zum Klimaschutz formulierten Ziele und Grundsätze sind aus unserer Sicht grundsätzlich begrüßenswert, da Klimaschutz eine der zentralen Herausforderungen der regionalen Entwicklung ist. Allerdings sollte sich die Zielsetzung auf die Einsparung von Treibhausgasemissionen fokussieren, da diese neben der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu den dringendsten Herausforderungen gehört.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 4-1 wird geändert. Die Einsparung von Treibhausgasen wird entsprechend aufgenommen.
1428#19 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
In den Zielen und Grundsätzen des Kapitels Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur spielt das Thema Versorgungssicherheit keine Rolle. Dies ist aus folgenden Gründen jedoch zwingend zu ergänzen: • Eine sichere und zukunftsfähige Energieversorgung ist Grundvoraussetzung für die Unternehmen und die wirtschaftliche Entwicklung in der Region. Unseres Erachtens muss der Regionalplan Lösungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit aufzeigen. Wir regen die Aufnahme entsprechender Ziele und Grundsätze an.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG soll den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden. Diesem Grundsatz der Raumordnung wird der RP Ruhr gerecht, da z.B. durch die Festlegung von GIB, in denen Kraftwerksnutzungen ermöglicht werden, den räumlichen Erfordernissen einer u.a. sicheren (im Sinne von nicht volatilen) Energieversorgung entsprochen wird. Hinzu treten Festlegungen im (überarbeiteten) Kapitel 5.1 "Erneuerbare Energien" die zu einer umwelt-/zukunftsverträglichen Energieversorgung beitragen.
1428#20.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Die Solarenergie kann in Kombination mit Speichertechnologien einen sinnvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Deshalb sollten nicht nur vorbelastete Standorte bzw. Brachflächen geprüft werden, sondern beispielsweise auch Dachflächen in den Blick genommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung von Dachflächen zur Gewinnung von Solarenergie entspricht nicht der Maßstabsebene des Regionalplans.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#20.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zusätzlich halten wir es für notwendig, bei der Nutzung von Wasserkraft nicht nur vorhandene Standorte zu betrachten, sondern grundsätzlich auch neue Anlagenstandorte in Betracht zu ziehen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als dass der Grundsatz 5.1-3 (neu) nun auch neue Anlagenstandort erfasst, um ggf. für den Planungshorizont auch die daraus entstehenden Potentiale zu heben. Gleichwohl möchten wir anmerken, dass die Nutzung der Wasserkraft in der Metropole Ruhr im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine untergeordnete Rolle spielt (vgl. RVR 2016: Regionales Klimaschutzkonzept zur "Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale", Seite 107).
1428#21 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Die Sand- und Kiesindustrie hat im westlichen Teil und die Festgesteinsindustrie im östlichen Teil des Verbandsgebiets eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung. Die Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ihnen langfristig Lagerstätten zum Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. • Wir unterstützen eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung. Einen kategorischen Ausschluss von Abgrabungsvorhaben in Schutzbereichen lehnen wir jedoch ab und regen stattdessen die Anwendung entsprechender Einzelfallprüfungen auf Basis nachvollziehbarer Bewertungskriterien an.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Abgrabungsbereiche, die als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt sind, erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsprechung und unter Beachtung der Vorgaben des LEP (u.a. Ziel 9.2-1), wonach deren Festlegung ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Plankonzept erfordert. Deren zeichnerische Festlegung muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt. Einzelfallprüfungen in nachgelagerten Verfahren erfüllen diese Anforderungen hingegen nicht.
1428#22 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Der über den Grundsatz definierte Schutz von sicherungswürdigen Lagerstätten im Sinne einer langfristigen Rohstoffversorgung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist dieser Grundsatz unseres Erachtens nach nur schwer umsetzbar, wenn die potentiellen Rohstoffvorkommen im Regionalplan nur in einer Erläuterungskarte als sicherungswürdige Lagerstätten dargestellt werden. Wir regen die Einrichtung einer entsprechenden Schutzkategorie unter	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzepts zur Festlegung der Abgrabungsbereiche, bei der die bislang im Planentwurf enthaltenen sicherungswürdigen Lagerstätten tlw. als BSAB festgelegt werden, wird auf eine Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten i.S. der Reservegebiete gemäß Grundsatz 9.2-4 LEP NRW verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Berücksichtigung der langfristigen Reserven (über den Zeitraum des Regionalplanes hinaus) an.	Angesichts des mit dem Planentwurf bereits gesicherten Versorgungszeitraums von mehr als 25 Jahren wird von einer darüberhinausgehenden Rohstoffsicherung über eine eigenständige Festlegung abgesehen. Zum Lagerstättenschutz für eine langfristige Rohstoffversorgung wird über die anderen Regionalplanfestlegungen (insbesondere zum Freiraumschutz) sowie durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-5 (neu) in der Abwägung beigetragen.
1428#23 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Die Region Ruhr braucht eine leistungsfähige Infrastruktur, um die individuelle Mobilität der Menschen zu sichern und die logistischen Anforderungen der Wirtschaft zu erfüllen. Damit der Entwurf des Regionalplans Ruhr den o.g. Anforderungen gerecht werden kann, sind aus unserer Sicht nachfolgende Punkte zu beachten: • Alle Verkehrsträger müssen grundsätzlich gleichrangig behandelt werden - sowohl in der Betrachtung des Status quo als auch in deren Fortentwicklung. Nur so bleibt die Region Ruhr im Wettbewerb der Regionen konkurrenzfähig und attraktiv.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1428#24 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Für den Neu- und Ausbau der Verkehrswege muss es weiterhin möglich sein, Freiraum in Anspruch zu nehmen. Umweltaspekte werden in der Fachplanung (z. B. Planfeststellungsverfahren) berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Regelungen zu neuer Verkehrsinfrastruktur im Freiraum werden in Ziel 8.1-2 LEP NRW getroffen.
1428#25 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Die nicht landesbedeutsamen Häfen in der Region Ruhr müssen den gleichen Schutz und die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten wie die landesbedeutsamen Häfen. Zudem gilt es, Infrastruktur-Korridore zu definieren, die die Zugänge zu den Häfen dauerhaft sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den landesbedeutsamen Häfen kommt nach den Vorgaben des LEP NRW eine besondere Bedeutung bezüglich des Güterumschlags zu. Von der

Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplanung sind gemäß Ziel 8.1-9 LEP NRW in den landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Zur Sicherung von Häfen, die nicht im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (MBWSV 2016) als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein unmittelbarer Handlungsauftrag. Auf die Festlegung von Hafenstandorten, die nicht als "landesbedeutsam" eingestuft sind, wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen verzichtet. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf Grundsatz 6.3-2 LEP NRW zu verweisen, nach dem auch auf die Sicherung und den Schutz sonstiger, nicht landesbedeutsamer Häfen abzustellen ist. Bezüglich der Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur wird der Verbindung der Häfen an das Schienennetz besondere Bedeutung beigemessen, was sich in der Formulierung eines eigenen Grundsatzes "Hafenflächen an das Schienennetz anbinden" (G 6.4-3 neu) im Regionalplan niederschlägt.
1428#26 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Ein bedarfsgerecht und effizient ausgestalteter ÖPNV/SPNV ist ein wichtiger Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge und liegt auch im Interesse der Wirtschaft. Leistungsfähigkeit und Attraktivität öffentlicher Personenverkehre hängen jedoch nicht nur von den Verkehrswegen, sondern auch von Taktung, infrastruktureller Ausstattung und multimodalen Verknüpfungspunkten ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1428#27.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Der Flughafen Dortmund sollte nicht nur im Bestand gesichert werden, sondern sich bedarfsgerecht weiterentwickeln können	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den textlichen Erläuterungen zu Ziel 6.6-1 (Z 6.5-1 neu) "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" wird auf die Vorgaben hingewiesen, die sich aus dem LEP NRW und der Einstufung des Flughafens Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen ergeben.
1428#27.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	

Stellungnahme	Erwiderung
Der Flughafen Dortmund sollte [...] zudem an den qualifizierten SPNV angebunden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Erläuterungen zu Grundsatz 6.6-5 (6.5-4 neu) wird die Anbindung des Flughafens Dortmund an den Schienenverkehr benannt.
1428#28 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Im Ergebnis ist festzustellen, dass der etwa 2.500 Seiten starke Entwurf des Regionalplans den Belangen der Wirtschaft nur einen geringen Stellenwert beimisst. Sinnbildlich hierfür steht die Aussage im Planentwurf, das Erfordernis eines quantitativ ausreichenden und qualitativ hochwertigen Gewerbeflächenangebots sei im Wesentlichen durch den Fachbeitrag der Wirtschaft begründet. Dabei ist es ureigenste Aufgabe der Regionalplanung, sich diesem zentralen Thema der Daseinsvorsorge adäquat zu widmen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. In der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr werden die sich aus dem ROG und dem LEP NRW ergebenden Handlungsaufträge für die Regionalplanung bezüglich wirtschaftlicher Belange ausführlich dargelegt (vgl. z.B. S. 80, S. 84 und S. 90 der Begründung in der Fassung der 1. Offenlage). In der Begründung wird lediglich darauf abgestellt, dass die IHK und HWK durch ihren "Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr" die Sichtweise der Wirtschaft in den Regionalplanprozess eingebracht haben (vgl. S. 80 - 81 der Begründung in der Fassung der 1. Offenlage) und dass dieser Fachbeitrag die Analysen der Verwaltung bezüglich der Nachfrage nach einem qualitativ differenzierten Gewerbeflächenangebot bestätigt (vgl. S. 90 der Begründung in der Fassung der 1. Offenlage).
1428#29 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Begründung **Z 1.1-1 Zentrale Orte stärken** "Die anhaltende Umwandlung von Freiflächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen verursacht eine Zunahme der Bodenversiegelung und damit ökologische Kosten. (B1)" (B1) Die in der Begründung enthaltenen Aussagen zu Bodenversiegelung und ökologischen Kosten haben keinen Bezug zu dem Ziel der Zentralen Orte. Wir regen deshalb an, den Satz zu streichen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#30 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern "Zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll die dezentrale Konzentration der technischen und sozialen Infrastruktur (G1) … Siedlungserweiterungen sollen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden.(G2)" Der Grundsatz enthält Aussagen zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge (G1). Der Regionalplan formuliert auch wichtige Rahmenbedingungen aus dem Bereich der privaten Daseinsvorsorge (z. B. Einzelhandelsversorgung). Um diese zu sichern, ist die Berücksichtigung aller Aspekte der Daseinsvorsorge erforderlich. Daher sollte Satz 1 wie folgt ergänzt werden: Zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll die dezentrale Konzentration *sowohl der öffentlichen als auch der privaten technischen und sozialen Infrastruktur* sowie der bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. (G2) Grundsätzlich ist eine Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf eine vorhandene Verkehrsinfrastruktur mit allen Verkehrsträgern sinnvoll. Die hier vorgenommene Beschränkung auf einen einzelnen Verkehrsträger ist abzulehnen, da nicht alle Kommunen an den öffentlichen Schienennahverkehr angebunden sind. Wir regen daher an, den Text "und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs" zu streichen. "Die Siedlungsentwicklung soll zudem möglichst auf Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehres (SPNV) ausgerichtet werden.(E1)" E1) Für die Erläuterung gilt analog die Aussage zu (G2).	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#31.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln "Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. (G1) Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden." (G1) Ziel eines Regionalplanes muss die bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungs-, Verkehrs- und Freiflächen für den Planungszeitraum sein. Von daher sollte bei der Grundsatzbenennung und -formulierung die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vor der Art und Weise (kompakt und flächensparend) stehen. Der Grundsatz sollte daher wie folgt geändert werden: "Siedlungsbereiche bedarfsgerecht, kompakt und flächensparend entwickeln". (G) Wir begrüßen die Aufnahme unserer Anregung aus der IHK NRW-Studie "Vom Brutto zum Netto".	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird im RP Ruhr durch entsprechende Ziele hinreichend abgedeckt. Dabei wird zwischen Wohnbauflächen und gewerblich-industriellen Bauflächen differenziert (siehe Ziele 1.1-4 und 1.1-5 der neuen Entwurfsfassung). Die Aufnahme in den angesprochenen Grundsatz ist damit entbehrlich.
1428#31.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Eine kompakte Siedlungsentwicklung zielt im (E1) Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" auf die Mischung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Handel, Dienstleistungen) und die Stärkung der Zentren." (E1) Zur Erläuterung haben wir folgende Anmerkung: Sowohl bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und wohnungsnaher Infrastruktur als auch zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bedarf es erheblicher Anstrengungen, insbesondere auch in der Regionalplanung der Region Ruhr. Generelle Voraussetzung hierfür ist eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsflächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1428#32 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	

Stellungnahme	Erwiderung
Zu G 1.1-6 Bodenversiegelung begrenzen "Neben der Begrenzung der Bodenversiegelung bei der Inanspruchnahme von Flächen, soll auch eine Entsiegelung des Bestands sowie bei Flächennachnutzungen geprüft werden (E1)." ... "Auch wenn integrierte Brachflächen vorrangig baulich entwickelt werden sollen (vgl. Grundsatz 1.1-8), können z.B. bestehende überdimensionierte Verkehrsflächen entsiegelt werden.(E2)" (E1, B2) Die Forderung nach einer kompakten und flächensparenden Ausweisung (Grundsatz 1.1-5) steht im Widerspruch zur Begrenzung der Bodenversiegelung bei Flächeninanspruchnahmen gemäß der Erläuterung und Begründung dieses Grundsatzes. (E2) Eine Hervorhebung eines einzelnen Bereiches (Verkehrsfläche) ist abzulehnen. Wir regen an, den letzten Satz der Erläuterungen zu streichen. "Darüber hinaus entlastet eine dezentrale Versickerung die kommunalen Abwassersysteme und Kläranlagen, was zu Kosteneinsparungen führt. (B1) Neben der Begrenzung der Bodenversiegelung bei der Inanspruchnahme von Flächen, soll auch eine Entsiegelung des Bestands sowie bei Flächennachnutzungen geprüft werden.(B2)" B1) Die in der Begründung getroffene Pauschalaussage ist zu differenzieren, da durchaus Probleme bei zu geringen Abwassermengen für das Leitungsnetz und die Kläranlagen auftreten können. Es ist daher eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. (E1, B2) Die Forderung nach einer kompakten und flächensparenden Ausweisung (Grundsatz 1.1-5) steht im Widerspruch zur Begrenzung der Bodenversiegelung bei Flächeninanspruchnahmen gemäß der Erläuterung und Begründung dieses Grundsatzes.	Der Hinweis zum Verhältnis zwischen den Grundsätzen 1.1-5 und 1.1-6 wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-6 wird aufgelöst und der Regelungsinhalt in den Grundsatz 1.1-5 integriert (G 1.1-3 neu). Ein Widerspruch zwischen einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung und dem Boden- und Grundwasserschutz kann nicht nachvollzogen werden. Vielmehr geht es darum, die Anforderungen zu kombinieren und den Boden- und Grundwasserschutz im Zuge einer kompakten Siedlungsentwicklung einzubeziehen. Der Anregung zur Streichung des letzten Satzes in der Erläuterung wird gefolgt. Ebenso wird der Satz zur Entlastung der kommunalen Abwassersysteme und Kläranlagen aus der Begründung herausgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#33 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln Dieser Grundsatz ist zu begrüßen. Es sind jedoch anderweitige Bestimmungen und Vorgaben zu berücksichtigen (z. B. Luftreinhaltung, Lärm, emittierende Betriebe), die dem entgegenstehen können. Ein entsprechender Hinweis sollte in der Erläuterung und der Begründung aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
1428#34 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.1-8 Integrierte Brachflächen aktivieren "Die anzustrebende Nachfolgenutzung richtet sich insbesondere nach den die Brachflächen umgebenden Raumnutzungen und -funktionen.(E1)" (E1) Der Anteil der Brachflächen ist im Regionalplangebiet sehr unterschiedlich. Darüber hinaus können viele bisher gewerblich genutzte Brachflächen zusätzlich zu den in der Erläuterung genannten Restriktionen auch aufgrund mangelnder Flächengröße und herangerückter Wohnbebauung nicht mehr gewerblich nachgenutzt werden. Daher sind entsprechende Flächenkontingente für Teile der gewerblich industriellen Nutzung an anderer Stelle, u. a. im Freiraum, unerlässlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
1428#35 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.1-9 Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen "Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen isoliert liegende Bauflächen sind einer Freiraumnutzung zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.(Z1)"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist und auch Ausnahmen definiert. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf.

Stellungnahme	Erwiderung
(Z1) Das Ziel sollte in einen Grundsatz umgewandelt und auf Wohnbauflächen beschränkt werden, um eine Einzelfallbetrachtung zuzulassen. Für gewerblich-industriell genutzte Flächen sollte er keine Anwendung finden, da • insgesamt zu wenig Gewerbeflächen zur Verfügung stehen und • gerade diese Flächen den Standortanforderungen gewerblich-industrieller Nutzungen besonders gerecht werden.	
1428#36 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.1-10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden Die in den Erläuterungen erwähnten Ausnahmen, z. B. Topographie, machen deutlich, dass es sich hierbei nur um einen Grundsatz handeln kann, der in der Abwägung berücksichtigt werden muss. Für gewerblich-industrielle Flächen sind die Vorteile der Verkehrsinfrastruktur mit den Bedürfnissen der Wirtschaft zu verbinden und zumindest punktuell an Verkehrswegen gewerblich-industrielle Nutzungen zuzulassen. Hier ist bereits eine Vorbelastung durch die Verkehrswege vorhanden (siehe Begründung zu Kapitel 1.6 und Grundsatz 1.6-5). Der Grundsatz sollte deshalb auf Wohnbauflächen beschränkt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
1428#37 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.1-11 Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen Der Grundsatz "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" ist auf Wohnbauflächen zu begrenzen, da nur hierfür sachgerechte Berechnungssysteme für die Ermittlung von Kosten zur Verfügung stehen. Im gewerblichen Bereich fehlen den vorhandenen Modellen ausreichende Vergleichsmöglichkeiten zur validen Ermittlung von Erlösen. Diese Erlöse müssen für eine sachgerechte Abwägung für einen angemessen Zeitraum den Kosten gegenüber gestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#38 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.1-12 Digitale Infrastruktur ausbauen Wir begrüßen diesen Grundsatz. Eine flächendeckende hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet eine grundlegende Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Region. "Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung in vielen Lebensbereichen hat der Ausbau der digitalen Infrastruktur für die Metropolregion Ruhr eine hohe Relevanz." Hinweis: Metropole Ruhr und nicht Metropolregion Ruhr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
1428#39.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu 1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung "(S.16) 1.2. Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung - II. Festlegungen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Regionalplan Ruhr "...Es gilt demnach ausreichend Flächenpotenziale planerisch zu sichern, dabei aber Raumnutzungskonflikte zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass für die Erweiterungen von Siedlungsbereichen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die für andere Raumfunktionen (beispielsweise Landwirtschaft, Naturschutz, erneuerbare Energien) eine herausgehobene Bedeutung haben." (B1)" (B1) Hier erfolgt eine einseitige Nennung einzelner umweltbezogener Aspekte bzw. Nutzungen, die einer Abwägung entzogen werden sollen. Dies widerspricht einem ergebnisoffenen Planungsprozess. Gleichzeitig fehlt eine Definition des Begriffes "herausgehobene Bedeutung". Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere aus Ziel 6.1-1, ab. Gemäß §1 Abs. 1 und 2 ROG hat Regionalplanung nicht vorrangig die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, sondern hat den Auftrag die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum gleichrangig gegeneinander abzuwägen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#39.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"(S.22) 1.2. Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung III. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe "...**NB = Anzahl der Haushalte 2030 - Anzahl der Haushalte 2012** Die Anzahl der Haushalte sowohl für das Jahr 2012 wie auch 2030 wird der Vorausberechnung der Haushalte von IT.NRW entnommen. Die Werte für das Jahr 2012 werden aus den Werten für 2010 und 2015 interpoliert. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt eine Schätzung der Haushalte (vgl. Anhang 1). Auf eine Fortschreibung des Neubedarfes in das Jahr 2034 wurde aufgrund der unsicheren Prognoselage (siehe oben) durch aktuelle Zuwanderungstendenzen verzichtet." (B2)" (B2) Statistiken zur Anzahl der Haushalte im Jahr 2015 liegen von IT.NRW vor. Grundsätzlich sollten immer die aktuellsten Datengrundlagen verwendet werden - dies vor allem vor dem Hintergrund einer möglichen Ausdehnung des Planungszeitraums von 2030 auf 2034.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlagen auf die Bedarfe werden laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
1428#39.3 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"(S. 37) "...Es wird aber auch deutlich, dass eine weitere expansive gewerblich-industrielle Flächenentwicklung vor allem im Verdichtungsraum, durch die Begrenztheit der Ressource Fläche und die zunehmenden Nutzungskonkurrenzen, nur eingeschränkt möglich ist." (B3)" (B3) Im RVR-Verbandsgebiet beträgt der Anteil gewerblich-industrieller Flächen nur 6,5 % (ALKIS 31.12.2016). Durch den anhaltenden Strukturwandel besteht in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach aktuellen Zahlen des Landesbetriebs IT.NRW beträgt der von Industrie und Gewerbe genutzte Anteil in der Metropole Ruhr 4,2 %. Der Anteil liegt damit deutlich oberhalb des Anteils der anderen Planungsregionen in NRW (Werte zwischen 1,3 % und 3,0 %). Demgegenüber liegen Landwirtschaftsflächen oder Flächen für Wald in der Metropole Ruhr deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Zudem generiert der Strukturwandel, von dem im Übrigen auch andere

Stellungnahme	Erwiderung
Teilen des Verbandsgebietes ein dringender Bedarf an Wirtschaftsflächen. Dem muss bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen Rechnung getragen werden. So sollte statt einer Erhöhung der Nutzungskonkurrenz – z. B. durch die Ausweisung weiterer Schutzgebiete – der gewerblich-industriellen Flächenentwicklung insbesondere in Verdichtungsräumen ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden.	Planungsregionen in NRW betroffen sind, zusätzliche Flächenpotenziale für die gewerbliche und industrielle Entwicklung. Der Argumentationskette der Stellungnahme kann daher nicht gefolgt werden.
1428#39.4 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
("S. 45) "...Teilkontingent A Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten = Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,4 ..." (B4)" (B4) Da eine Definition bzw. Ermittlung der entsprechenden Faktoren für die Teilkontingente in der Begründung fehlt, ist eine transparente Nachvollziehbarkeit der Werte nicht möglich.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Modelle zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung sind im Vorfeld der Entwurfserstellung des RP Ruhr in einem mehrjährigen Prozess unter Einbindung der 53 Kommunen, der vier Kreise und weiterer Beteiligter wie den IHKs, der HWK, der Landwirtschaftskammer und der BMR ausgehend vom AK Regionaler Diskurs erarbeitet worden. Die Festlegung des Verteilungsmodells erfolgte vor dem Hintergrund gemeinsam entwickelter normativer Überlegungen. Es wurde vereinbart, dass die Modelle zu gegebener Zeit einer Modellevaluation zu unterziehen sind. Demgemäß verweist die Begründung zum RP Ruhr auf die geplante Modellevaluation, in der die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und – unter Einhaltung des geltenden LEP-Sachstandes und weiterer rechtlicher Vorgaben – gegebenenfalls angepasst werden.
1428#40.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln "Zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird im Sinne der landesplanerischen Vorgaben zunächst ein Netto-Wohnbauflächenbedarf für einen Planungshorizont von 20 Jahren ermittelt (E1)." (E1) Bei einem möglichen Inkrafttreten 2019 und einem Planungszeitraum bis 2034 sind nicht die angeführten 20, sondern lediglich 15 Jahre erfasst.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RP Ruhr steht im Einklang mit den Spielräumen, die der Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 aufzeigt und somit auch mit dem Beschluss der Verbandsversammlung (Drucksache 13/1091). Im Laufe der Entwurfserstellung des RP Ruhr wurden bereits im Dezember 2015 die Planungszeiträume von 15 auf 20 Jahren für Gewerbe bzw. von 18 auf 22 Jahren für Wohnen angehoben. Damit erfüllt der RP Ruhr-Entwurf den im Erlass empfohlenen Spielraum von 20 - 25 Jahren Planungszeitraum.

Stellungnahme	Erwiderung
Vollkommen unberücksichtigt bleiben die im Erlass der neuen Landesregierung ermöglichten 25 Jahre.	Wie in der Erläuterung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation die Bedarfsmodelle überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch der Planungszeitraum. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
1428#40.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Für Berechnungen der Wohnbaulandbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der ruhrFIS Siedlungsflächenbedarfsermittlung (Bedarfsberechnung Wohnen).(E2)" (E2) Es ist nicht zu erkennen, ob für den vorliegenden Regionalplanentwurf die aktuellsten ruhrFIS-Daten (ruhrFIS-Siedlungsflächen 2017) berücksichtigt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.
1428#40.3 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender "virtueller Bedarf", den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz 1.2-4).(E1)" (E1) Der "virtuelle Bedarf" stellt keine Problemlösung dar. Es wird vom Planungsträger erwartet darzulegen, wie eine planerische Darstellung dieser nachgewiesenen benötigten Flächen im Regionalplan selbst erfolgen kann. In diesem Zuge sollten auch bestehende naturschutzrechtliche Restriktionen und regionalplanerische Freiraumfestlegungen einer Prüfung unterzogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#41.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln "Es wird aber auch deutlich, dass eine weitere expansive gewerblichindustrielle Flächenentwicklung vor allem im Verdichtungsraum, durch die Begrenztheit der Ressource Fläche und die zunehmenden Nutzungskonkurrenzen, nur eingeschränkt möglich ist.(E1)" (E1) Bei keiner anderen Nutzungsart wird von "expansiv" gesprochen. Diese negative Bewertung ist zu streichen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nur 6,5 % im RVR-Verbandsgebiet gewerblich-industrielle Flächen sind. (ALKIS 31.12.2016)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach aktuellen Zahlen des Landesbetriebs IT.NRW beträgt der von Industrie und Gewerbe genutzte Anteil in der Metropole Ruhr 4,2 %. Der Anteil liegt damit deutlich oberhalb des Anteils der anderen Planungsregionen in NRW (Werte zwischen 1,3 % und 3,0 %). Demgegenüber liegen Landwirtschaftsflächen oder Flächen für Wald in der Metropole Ruhr deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Der Argumentationskette der Stellungnahme kann daher nicht gefolgt werden.
1428#41.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Zur Ermittlung des lokalen Gewerbeflächenbedarfes werden Flächeninanspruchnahmen kleiner als 8 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in drei Teilräumen der Metropole Ruhr (West, Mitte, Ost) addiert und auf einen Planungshorizont von 20 Jahren hochgerechnet. (E1)" (E1) Bei einem möglichen Inkrafttreten 2019 und einem Planungszeitraum bis 2034 sind nicht die angeführten 20, sondern lediglich 15 Jahre erfasst. Vollkommen unberücksichtigt bleiben die im Erlass der neuen Landesregierung ermöglichten 25 Jahre.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RP Ruhr steht im Einklang mit den Spielräumen, die der Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 aufzeigt und somit auch mit dem Beschluss der Verbandsversammlung (Drucksache 13/1091). Im Laufe der Entwurfserstellung des RP Ruhr wurden bereits im Dezember 2015 die Planungszeiträume von 15 auf 20 Jahren für Gewerbe bzw. von 18 auf 22 Jahren für Wohnen angehoben. Damit erfüllt der Planentwurf den im Erlass empfohlenen Spielraum von 20-25 Jahren Planungszeitraum. Wie in der Erläuterung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation die Bedarfsmodelle überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch der Planungszeitraum. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
1428#41.3 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	

Stellungnahme	Erwiderung
"Über den städtebaulichen Zuschlag in Höhe von 20 % auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf (Bedarf an im FNP zusätzlich zu sichernden Bauflächen für Gewerbe einschließlich der Flächen für die innere Erschließung oder öffentlichem ruhenden Verkehr). (E2)" (E2) Bei Wohnbauflächen erfolgt ein Zuschlag von 30 % (siehe Ziel 1.2-1). Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei gewerblichen Bauflächen nur ein städtebaulicher Zuschlag von 20 % gewährt wird. Die von den IHKs in NRW 2015 erstellte Studie "Vom Brutto zum Netto" belegt, dass der Anteil der tatsächlich gewerblich nutzbaren Bauflächen in Gewerbe- und Industriegebieten bei lediglich rund 60% liegt. Wir fordern daher eine analoge Anwendung bei der 30 %-Regel bei gewerblichindustriellen Flächen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Planungszuschläge wurden durch eine GIS-gestützte flächendeckende Analyse der Siedlungsbereiche im Verbandsgebiet empirisch ermittelt. Die angegebene Studie bezieht sich im Gegensatz zu der flächendeckenden Analyse des RVR auf 24 zufällig ausgewählte Gewerbegebiete in NRW und ist damit nicht als repräsentativ für die Planungsregion zu werten.
1428#41.4 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Die sich aus der Siedlungsflächenbedarfsermittlung ergebenden Neudarstellungsbedarfe oder Rücknahmeerfordernisse können häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. So gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender "virtueller Bedarf", den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz 1.2-4). Auch hier gilt das Prinzip des dynamischen Planungsansatzes: Die Höhe des "virtuellen Bedarfes" richtet sich nach der *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung in jeweils aktueller Fassung und wird somit nicht für den Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr festgeschrieben. (E3)" (E3) Der "virtuelle Bedarf" stellt keine Problemlösung dar. Dies gilt sowohl für nicht verortbare GIB- als auch ASB-Flächen. Beide sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von herausragender Bedeutung. Wir erwarten daher vom Planungsträger eine Darlegung, wie eine planerische Darstellung dieser nachgewiesen benötigten Flächen für die gesamte Laufzeit des Regionalplans erfolgen soll. Dies gilt umso mehr, da die Ermittlung der tatsächlich festgelegten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
GIB und ASB die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der dortigen Grundstücke nicht berücksichtigt. In diesem Zuge sollten auch bestehende naturschutzrechtliche Restriktionen und regionalplanerische Freiraumfestlegungen einer Prüfung unterzogen werden.	
1428#42.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen Flächentauschverfahren sind von zentraler Bedeutung für die Ausweisung von Siedlungsflächen. Insbesondere bei gewerblich genutzten Flächen sind praktikable Lösungen zu finden, die keine Nachteile für diesen Flächentyp beinhalten. Wir regen an, die Definition von Gleichwertigkeit sowohl hinsichtlich des Freiraumschutzes als auch der Siedlungsentwicklung anzuwenden. Vor diesem Hintergrund sollte das Wort "mindestens" im Ziel gestrichen sowie auf den 4. Satz der Begründung ("Die Rücknahmefläche...") verzichtet werden. Vor dem Hintergrund des hohen Anteils nicht verortbarer GIB-Flächen ist grundsätzlich abzulehnen, dass Kommunen mit Reserveflächenüberhängen in Tauschverfahren diese Überhänge prozentual abbauen müssen. So wird der kommunale Handlungsspielraum unangemessen eingeschränkt.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen des Ziels 1.2-3 (Z 1.1-7 neu) im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Sowohl gemäß den LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen (Wohnbauflächen) und für Gewerbe (Wirtschaftsflächen) auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Nutzungsart gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungsart erfolgen kann. Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen soll das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhangs führen, sofern dies kartografisch und ohne entstehende Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB möglich ist. Hier wird im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs gefordert, wonach der gesamtregionale Bedarf ausgeglichen sein muss und sämtliche Überhänge zurückzunehmen sind. Die Überhänge einzelner Kommunen gehen zu Lasten des gesamtregionalen Bedarfes und können daher aufgrund der Bedarfsgerechtigkeit innerhalb der Region nicht auf Dauer gewährt werden.
1428#42.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Die Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen bezieht sich dabei auf die Größe, den Nutzungstyp (Wohnen, Gewerbe) und die Bedarfskategorie. Die	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Rücknahmefläche muss mindestens so groß sein, wie die neu darzustellende Fläche bezogen auf die Größe ihrer Anrechnung in der Bedarfsermittlung (anzurechnende Flächenreserve). Sowohl die Rücknahme als auch die Neudarstellung kann sich aus verschiedenen Teilflächen zusammensetzen, dabei zählen jeweils die Summen. Beim Flächentausch können nur Flächen desselben Nutzungstyps getauscht werden. Demnach kann beispielsweise die bedarfsgerechte Ausweisung neuer lokaler Gewerbeflächen nicht durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen begründet werden. (E1)" (E1) Das vorgeschlagene System eines Flächentausches nur innerhalb desselben Nutzungstyps ist nicht zielführend. Es sollte zulässig sein, z. B. nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Brachen gegen Freiraum zu tauschen und entsprechende neue gewerbliche Flächen im Freiraum auszuweisen. Nur bei einer derartigen Handhabung ist das Instrument des Flächentauschs für die Kommunen praktikabel. Der Begriff "Bedarfskategorie" ist unklar und die Definition daher nicht abschließend nachvollziehbar. Wir bitten um Erläuterung.	Sowohl gemäß den LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen (Wohnbauflächen) und für Gewerbe (Wirtschaftsflächen) auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Nutzungsart gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungsart erfolgen kann. Der Erläuterungstext wurde zur besseren Verständlichkeit überarbeitet. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Definition der "Gleichwertigkeit" neu gefasst. Die Gleichwertigkeit bezieht sich nunmehr noch auf die Flächengröße und das Bedarfskonto. Regelungen zur Lage der Flächen im Siedlungsraum sind entfallen. Die Lage im Siedlungsraum ist aus Bedarfssicht unerheblich und ist im Rahmen der weiteren Ziele und Grundsätze im Einzelfall zu beurteilen.
1428#42.3 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Ein Tausch von Bauflächen aus dem festgelegten Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen im Freiraum ist ebenfalls nicht als gleichwertig zu beurteilen. (E2)" (E2) Im Sinne eines gleichwertigen Flächentausches muss grundsätzlich der Tausch von Bauflächen im Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen im Freiraum möglich sein. Außerdem erscheinen uns die Zielformulierung und deren Erläuterung widersprüchlich, da bereits heute bei jeglichem Flächentausch auch immer der Freiraum beteiligt sein muss. Wir regen an, den entsprechenden Satz der Erläuterung zu streichen bzw. entsprechend umzuformulieren.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Sowohl gemäß den LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen (Wohnbauflächen) und für Gewerbe (Wirtschaftsflächen) auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Nutzungsart gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungsart erfolgen kann. Der Erläuterungstext wurde zur besseren Verständlichkeit überarbeitet. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Definition der "Gleichwertigkeit" neu gefasst. Die Gleichwertigkeit bezieht sich nunmehr noch auf die Flächengröße und das Bedarfskonto. Regelungen zur Lage der Flächen im Siedlungsraum sind entfallen. Die Lage im Siedlungsraum ist aus Bedarfssicht unerheblich und ist im Rahmen der weiteren Ziele und Grundsätze im Einzelfall zu beurteilen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#43 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.2-4 Regionale Kooperation weiterentwickeln Wir begrüßen, dass die Grundlage für gemeindeübergreifende Zusammenarbeit geschaffen und unterstützt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1428#44.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.3-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Wir regen folgende Formulierung an: "Die Siedlungsentwicklung der Kommunen *erfolgt auf Basis der anerkannten Bedarfe und des Monitorings. Die Siedlungsentwicklung hat sich innerhalb der auf dieser Basis festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Siedlungsentwicklung ist nach den Regelungen des LEP NRW nicht nur innerhalb der Siedlungsbereiche zulässig (siehe z.B. Ziel 2-3 und 2-4 LEP NRW).
1428#44.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von vorhandenen Betrieben können in den Eigenentwicklungsortslagen unabhängig von der Bedarfsberechnung dargestellt werden, sofern die Erweiterung oder Verlagerung eines vorhandenen Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und der Ortslage steht. (E1)" (E1) Im Rahmen der Änderungen des LEP wird ein neues Ziel 2.4 eingeführt, das klarstellt, dass Betriebsverlagerungen und -erweiterungen in Eigenentwicklungsortslagen regelmäßig zulässig sind. Dies sollte in der Zielformulierung und der Erläuterung analog dargestellt werden, denn gemäß den bislang vorgesehenen Ausführungen des Regionalplanes sind Betriebsverlagerungen und -erweiterungen nur dann möglich, wenn sie am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientiert sind und die Erweiterungen in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und zur Ortslage stehen. Unklar bleibt, wie dieses Kriterium definiert werden soll.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung zum neuen Grundsatz 1.1-2 "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" stellt die Möglichkeiten von Betriebserweiterungen oder -verlagerungen in Eigenentwicklungsortslagen dar: Zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von vorhandenen Betrieben können in den Eigenentwicklungsortslagen unabhängig von der Bedarfsberechnung dargestellt werden, sofern die Erweiterung oder Verlagerung eines vorhandenen ortsansässigen Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und der Ortslage steht. Der Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit ergibt sich aus Ziel 2-3 LEP NRW: Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel von der bisherigen

Stellungnahme	Erwiderung
	Struktur und Größenordnung des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen. Als nicht mehr angemessen gelten auch mehrmalige Erweiterungen, die zusammengenommen nicht angemessen wären.
1428#45.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern Die Zielformulierung ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Sie enthält jedoch keine Definition des Begriffes "Wohnverträgliches Gewerbe". Wir regen an, sich ausschließlich an der Terminologie der BauNVO (§ 4 bis § 9, § 11) zu orientieren. Dies gilt analog auch für die Zielerläuterung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zielformulierung ist an die Terminologie der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) angepasst. Gemäß § 35 Abs. 1 LPlG DVO müssen die zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne [...] nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 entsprechen. Im dritten Absatz der Erläuterung zum Ziel wird der Begriff "wohnverträgliches Gewerbe" näher definiert und dabei auch ein Bezug zur BauNVO hergestellt. Die BauNVO ist als Rechtsgrundlage für die bauliche Nutzung von Grundstücken im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden.
1428#45.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind vorhandene oder geplante Wohnnutzungen oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen (E2)." (E2) Das Gebot der Rücksichtnahme wird unseres Erachtens einseitig formuliert und berücksichtigt nicht den notwendigen Schutz von Gewerbe vor heranrückender Wohnbebauung. Wir regen an, im letzten Satz den Textteil "vorhandene oder geplante Wohnnutzung oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen" durch "vorhandene Nutzungen" zu ersetzen. Der Schutzanspruch muss sich auf alle vorhandenen Nutzungen beziehen. Ferner muss sichergestellt werden, dass die im ASB angesiedelten Gewerbebetriebe Entwicklungsmöglichkeiten haben. Dieses ist planerisch abzusichern. Damit soll den Kommunen ausreichend Spielraum für	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Im Rahmen des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme bezieht sich der Schutzanspruch sowohl auf den Schutz vor Immissionen als auch auf den Schutz von Gewerbe vor heranrückenden immissionsempfindlichen Nutzungen. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst. Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten für in ASB angesiedelten Gewerbebetrieben ist insbesondere auf Ziel 1.1-5 (neu) "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" i.V.m. Grundsatz 1.4-2 (neu) "Differenziertes Angebot schaffen" zu verweisen. Die Kommunen haben bedarfsgerecht entsprechende Bauflächen zu sichern und sollen dabei auch für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe bauleitplanerisch die Rahmenbedingungen schaffen, um deren Standortsicherung bzw. die Ansiedlung neuer Betriebe insbesondere in ASB zu ermöglichen.

Stellungnahme	Erwiderung
zukünftige Erweiterungen dieser nicht störenden und nicht wesentlich störenden Betriebe eingeräumt werden. Zudem regen wir an zu prüfen, ob der Schutz bestehender gewerblicher Nutzungen auch durch die Einführung einer zusätzlichen Nutzungskategorie (ASB-GE) analog zum Regionalplan Düsseldorf verwirklicht werden kann.	Die ASB im Planungsraum zeichnet zum jetzigen Zeitpunkt eine über weite Strecken sehr heterogene Nutzungsstruktur aus. Auf eine zusätzliche Nutzungskategorie in Anlehnung an die "ASB-GE" aus dem Regionalplan Düsseldorf wird zugunsten eines erweiterten Handlungsspielraums im Rahmen der kommunalen Planungshoheit verzichtet.
1428#46 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu 1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen " (S. 80) I. Vorgaben des ROG und des LEP "Die Leitvorstellung der Raumordnung besteht gemäß § 1 Abs. 2 ROG in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt..." (B1)" B1) Die Einleitung zum Kapitel 1.6 "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" betont unter Bezug auf das ROG besonders die Nachhaltigkeit der Raumentwicklung. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der wirtschaftlichen Prosperität in der Region Ruhr schlagen wir vor, die Einleitung analog zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG wie folgt zu ergänzen: "Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. *Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern."*	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
1428#47 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
S. 80 – letzter Absatz) II. Festlegungserfordernis "Das Erfordernis, ein quantitativ ausreichendes und qualitativ hochwertiges Gewerbeflächenangebot vorzuhalten, wurde insbesondere auch von Seiten der Wirtschaft artikuliert. Die Industrie- und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen der Einwenderin sind nicht zutreffend.

Stellungnahme	Erwiderung
Handelskammern (IHK) und die Handwerkskammern (HWK) im Ruhrgebiet haben durch ihren "Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr" die Sichtweise der Wirtschaft in den Regionalplanprozess eingebracht. Gemäß § 12 Abs. 2 LPlG NRW wurde der Fachbeitrag bei der Erarbeitung des Regionalplans berücksichtigt..."(B2)" In der Begründung des Regionalplans wird das Erfordernis eines quantitativ ausreichenden und qualitativ hochwertigen Gewerbeflächenangebotes ausschließlich anhand des Fachbeitrags der Wirtschaft bemessen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung ausreichender gewerblich-industrieller Flächen ist jedoch integraler Bestandteil der Daseinsvorsorge im Sinne des ROG und bildet damit eine zentrale Voraussetzung für die Aufstellung des Regionalplans Ruhr. Zur Konkretisierung haben die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern den "Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr" erstellt. Der Absatz ist entsprechend zu ändern.	In der Begründung zum Regionalplanentwurf werden die sich aus dem ROG und dem LEP NRW ergebenden Handlungsaufträge für die Regionalplanung bezüglich wirtschaftlicher Belange ausführlich dargelegt (vgl. z.B. S. 80, S. 84 und S. 90 der Begründung in der Fassung der 1. Offenlage). In der Begründung wird lediglich darauf abgestellt, dass die IHKs und HWKs durch ihren "Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr" die Sichtweise der Wirtschaft in den Regionalplanprozess eingebracht haben (vgl. S. 80 - 81 der Begründung in der Fassung der 1. Offenlage) und dass dieser Fachbeitrag die Analysen der Verwaltung bezüglich der Nachfrage nach einem qualitativ differenzierten Gewerbeflächenangebot bestätigt (vgl. S. 90 der Begründung in der Fassung der 1. Offenlage).
1428#48 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"(S. 81) III. Flächenvorsorge für emittierende Betriebe "..... Für die Wohnbevölkerung ergibt sich aus dieser Trennung ein Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie; emittierende Betriebe profitieren, weil sie durch die Trennung vor heranrückender Wohnbebauung und einer damit einhergehenden Verschärfung immissionsschutzrechtlich bedingter Rücksichtnahmepflichten geschützt werden können." (B3)" (B3) Diese Aussage widerspricht der grundlegenden Forderung im Regionalplanentwurf, dass die Ausweisung von GIB unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsbereiche (u. a. ASB) erfolgen soll.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Begründung stellt auf die Unterscheidung zwischen GIB und ASB ab und stellt dabei einen Bezug zum Immissionsschutzrecht her. Grenzen GIB und ASB aneinander, kann auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung i.d.R. eine Lösung von immissionsschutzrechtlichen Konflikten erfolgen.
1428#49 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.6-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen GIB der Festlegung von "Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben

Stellungnahme	Erwiderung
GIB müssen grundsätzlich für alle Arten von Industrie- und Gewerbebetrieben zugänglich sein. Insofern ist die vorhandene Formulierung zu eng gefasst. Wir regen an, diese wie folgt zu ändern: *"In den GIB sind Flächen für die Unterbringung von Industrie- und Gewerbebetrieben und öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten."*	und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)". Flächen für wohnverträgliches Gewerbe sollen laut Anlage 3 zur LPlG DVO in ASB dargestellt werden.
1428#50 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.6-2 Differenziertes Angebot schaffen Das Angebot an gewerblichen und industriellen Bauflächen basiert auf anerkannten Bedarfsberechnungen und dem Monitoring. Dies zeichnerisch darzustellen, ist zentrale Aufgabe des Regionalplanes. Daher schlagen wir vor, diesen Grundsatz als Ziel zu formulieren. Überdies regen wir an, analog zu Ziel 1.6-1 den Kreis der Betriebe nicht nur auf emittierende Betriebe zu beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Der Inhalt des Grundsatzes 1.6-2 (G 1.4-2 neu) entspricht nicht diesen gesetzlichen Anforderungen an eine Zielformulierung. Die genaue Ausgestaltung der Bauleitplanung für neue gewerbliche Bauflächen muss den Kommunen im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung überlassen bleiben.
1428#51 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Daneben sollen auch für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe – häufig Klein- und Mittelbetriebe oder Unternehmen aus dem tertiären Bereich – bauleitplanerisch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um deren Standortsicherung bzw. die Ansiedlung neuer Betriebe zu ermöglichen. Hierfür eignen sich auch Standorte in Allgemeinen Siedlungsbereichen. (E1)" (E1) Durch die Platzierung dieses Absatzes wird impliziert, gemischte Bauflächen seien aus GIB-Festlegungen entwickelbar. Dies ist missverständlich. Richtig ist, dass für ein diversifiziertes Gewerbeflächenangebot auch Gewerbeflächen für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe vorgehalten werden müssen. Diese sind jedoch ausschließlich aus ASB zu entwickeln. Aus diesem Grund regen wir folgende Neu-Formulierung an: *"Unabhängig von der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen aus GIB, sind aus ASB auch für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe – häufig kleine und mittlere Unternehmen oder Unternehmen*	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Um den Eindruck zu vermeiden, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sollten in GIB angesiedelt werden, wird in der Erläuterung auf das Wort "auch" verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
aus dem tertiären Bereich – bauleitplanerisch die Rahmenbedingungen zu schaffen, um deren Standortsicherung, Erweiterung und die Ansiedlung neuer Betriebe zu ermöglichen."	
1428#52 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.6-4 Umgebungsschutz sicherstellen Dieser Grundsatz des Umgebungsschutzes wird ausdrücklich begrüßt, denn häufig werden Gewerbebetriebe durch das Heranrücken immissionsempfindlichen Nutzungen gefährdet. Dieser Entwicklung planerisch entgegenzuwirken, ist ein wichtiger Aspekt der wirtschaftlichen Entwicklung des Verdichtungsraumes Region Ruhr. Dies könnte jedoch einen Widerspruch zu der schon kritisierten unmittelbaren Angrenzung neuer Gebietsausweisungen an vorhandene Siedlungsbereiche darstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt jedoch. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Die Regelung zum Umgebungsschutz hat aufgrund des Grundsatzes 6.3-2 des LEP NRW weiterhin Bestand.
1428#53 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.6-5 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden Grundsätzlich ist eine Anbindung von GIB an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen sinnvoll. Allerdings darf die starke Ausrichtung auf den SPNV nicht zum Ausschlusskriterium für Flächenneuausweisungen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die SPNV-Anbindung stellt kein Ausschlusskriterium für Flächenneuausweisungen dar. Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann.
1428#54 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.7-2 Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme des Umgebungsschutzes für die GIBz. Um die maximale Flächenausnutzung innerhalb der GIBz sicherzustellen, regen wir an, den Grundsatz in Anlehnung an Ziffer 1.9-3 wie folgt zu ergänzen: *"Sofern GIBz und ASB unmittelbar aneinandergrenzen, sind die erforderlichen Abstände in den ASB zu sichern."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen zum Umgebungsschutz des Kapitels "6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#55 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte "(S. 90 – letzter Absatz) II. Festlegungserfordernis "...Um die im Regionalplan festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte für flächenintensive Ansiedlungen planerisch zu sichern und eine Fragmentierung dieser Flächen durch kleinere Ansiedlungen zu verhindern, wird in Ziel 1.8-1 eine Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche für Ansiedlungsvorhaben festgelegt. Um den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, auf sich wandelnde Anforderungen der Wirtschaft reagieren zu können, werden jedoch Ausnahmen von der Größenvorgabe vorgesehen für Vorhabenverbünde, stark emittierende Betriebe und Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung sowie für einzelne Restflächen, die sich im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes ergeben können." (B1)" (B1) Die Erweiterung der 8 ha-Regelung auf alle Ansiedlungen und nicht nur auf die Erstansiedlung läuft den im Vorfeld der Planerstellung geführten Gesprächen im Unterarbeitskreis und dem Regionalen Diskurs zuwider und ist auch nicht in den entsprechenden Protokollen enthalten. Daher fordern wir zum einen, dass die Ansiedlungsschwelle ausdrücklich nur für die erste Ansiedlung gilt. Zum anderen halten wir unsere Forderung aus den Arbeitskreissitzungen aufrecht, die Erstansiedlungsschwelle auf 5 ha zu reduzieren.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#56 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"(S. 92) III. Regionale Kooperation "...Ein Teil der von den Kommunen gemeldeten Potentialflächen schied bei der Prüfung aus unterschiedlichen Gründen aus. Sie wurden nicht berücksichtigt, weil ihre Festlegung nicht mit LEP Ziel 6.3-3 vereinbar gewesen wäre, demzufolge neue Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen haben, weil die gemeldeten Flächen zu klein waren oder weil die Standorte aus dem kommunalen Bedarf entwickelt werden konnten." (B2)	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

Stellungnahme	Erwiderung
B2) Bei der Neuberechnung oder Fortschreibung der Bedarfe für Regionale Kooperationsstandorte sind die bisher angelegten Kriterien einer Überprüfung zu unterziehen. Das bisherige Verfahren hat gezeigt, dass derartige Standorte bei strikter Auslegung der Kriterien schwer zu verorten sind.	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#57 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"S. 96) V. Ausnahmeregelungen "...c) Ausnahme c) für einzelne Restflächen Sofern sich im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und Vermarktung der einzelnen Flächen die Situation ergibt, dass sich einzelne verbleibende Teilbereiche eines Regionalen Kooperationsstandortes aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts oder anderer Umstände nicht für eine flächenintensive Ansiedlung eignen, können diese Restflächen ausnahmsweise von Industrie und Gewerbebetrieben mit weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche oder – sofern die Standortkommune keinen Gebrauch vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gemacht hat – als Standorte für einzelne Windkraftanlagen genutzt werden. Diese Ausnahme soll eine möglichst hohe Ausnutzung der Regionalen Kooperationsstandorte sicherstellen. Auf diese Weise kann sowohl dem Freiraumschutz als auch einer kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen und einer sowohl klimaverträglichen als auch verbrauchernahen Energieversorgung Rechnung getragen werden." (B3)" (B3) Siehe B1; darüber hinaus: Bei einer Umsetzung der o. g. Änderung kann Absatz c entfallen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#58 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"(S. 96) V. Ausnahmeregelungen "...d) Ausnahme d) für die Sicherung und Erweiterungen bestehender Betriebe In einigen Fällen wurden bereits bestehende Betriebsstandorte mit einem GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" überplant. Dies betrifft beispielsweise die Standorte "Kamp-Lintfort – Bornenheidchenstraße/ Rossmühle" und "Dorsten/Marl – südlich Schwatten Jans". Um die hier ansässigen Unternehmen nicht	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

Stellungnahme	Erwiderung
unverhältnismäßig einzuschränken und ihnen Spielräume bei ihrer betrieblichen Entwicklung einzuräumen, sind Bauleitplanungen, die der Sicherung oder Erweiterung dieser Betriebe dienen, unabhängig von deren Größe oder emissionsbedingtem Störgrad möglich. Dies gilt ebenso für Bauleitplanungen, die der Erweiterung solcher Betriebe dienen, die unter den in Ziel 1.8-2 genannten Voraussetzungen auf den Regionalen Kooperationsstandorten angesiedelt wurden und für die sich im Laufe der Zeit ein Erweiterungserfordernis ergibt sowie für die Erweiterung von Betrieben, die unmittelbar an einen Regionalen Kooperationsstandort angrenzen und die eine Betriebserweiterung auf den Regionalen Kooperationsstandort beabsichtigen." (B4)" (B4) Bei einer Beschränkung der Ansiedlungsschwelle auf die Erstansiedlung kann Absatz d entfallen.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#59 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.8-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern Die Zielformulierung entspricht nicht den Ergebnissen des Unterarbeitskreises Regionale Kooperationsstandorte (siehe Ausführungen zu Kapitel 1.8). Das Ziel lässt zwar Ausnahmen unterhalb der Ansiedlungsschwelle zu, aus Sicht der Wirtschaft erschweren diese jedoch in ihrer Umsetzung eine zügige Nutzung dringend benötigter Wirtschaftsflächen. Damit wirkt die Regelung entwicklungshemmend. Dies gilt insbesondere für Unternehmen eines potentiellen Vorhabenverbundes (Punkt a). Unter Bezugnahme auf unsere vorangegangenen Ausführungen erwarten wir, den 1. Satz des Ziels wie folgt zu formulieren: "Die im Regionalplan festgelegten GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" sind der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von *5 ha* betrieblicher Netto-Grundstücksfläche *bei Erstansiedlung vorbehalten.* " Die Punkte c und d können in Folge entfallen. Zusätzlich ist im dritten Absatz dann das Wort "Ansiedlung" durch "Erstansiedlung" zu ersetzen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Die aktuelle Zielformulierung verhindert die Schaffung von Wertschöpfungsketten, die sich klassischerweise nicht nur aus Großunternehmen, sondern auch aus klein- und mittelständischen Betrieben zusammensetzen. Neben dem Ziel sind auch die Erläuterungen entsprechend neu zu formulieren.	
1428#60 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.8-2 Interkommunale Kooperation stärken "Es ist wichtig, eine gemeinsame und abgestimmte Vermarktung zu organisieren. Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaktivitäten sollten potentiellen Investoren die Standortvorteile der Regionalen Kooperationsstandorte nähergebracht werden. Eine umfassende gemeinsame Vermarktungsstrategie kann dabei helfen, gemeinsame Stärken herauszustellen. (E1)" (E1) Im Vorfeld von Vermarktungsüberlegungen müssen konkrete Entwicklungskonzepte und Instrumente erarbeitet werden. Angesichts der bereits in näherer Zukunft absehbaren Engpässe in zahlreichen Kommunen des Verbandgebietes kommt der Entwicklung der regionalen Kooperationsstandorte eine herausragende strukturpolitische Bedeutung zu. Dabei sehen wir insbesondere Handlungsbedarf bei der kommunalen Bauleitplanung, steuerrechtlichen Aspekten und Liegenschaftsfragen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#61.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.9-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern Die Festlegung der zu schützenden Bereiche darf nicht zu eng um die Hafenbecken ausgelegt werden. Der Funktionszusammenhang der Industriegebiete im Hafen aus Verladern und weiterverarbeitenden Betrieben muss berücksichtigt werden. Es sollten auch Infrastruktur- Kurridore definiert werden, die die Zugänge zu den Häfen dauerhaft sichern.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen der GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsame Hafenstandorte" erfolgen auf Grundlage des Ziels 8.1-9 LEP NRW und des Wasserstraßen-, Hafen-, und Logistikkonzepts des Landes NRW in der aktuellen Fassung. Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung der jeweiligen Standorte sind zusätzlich die Ortskenntnisse (insbesondere funktionale Zusammenhänge) und die planerischen Überlegungen der Belegenheitsgemeinden in die Abgrenzung eingeflossen. Dies wird im Einzelnen in der Begründung dargelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Sicherung von Infrastrukturkorridoren erfolgt über die zeichnerische Festlegung von Verkehrsinfrastrukturen. Durch die Trassenfestlegung wird die Anbindung der landesbedeutsamen Hafenstandorte an das (über-)regionale Schienen- und (Wasser-)Straßennetz gewährleistet.
1428#61.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
In der Region Ruhr gibt es zudem Häfen, die im Landesentwicklungsplan nicht den landesbedeutsamen Häfen zugeordnet sind, die aber für das System Wasserstraße in der Region Ruhr von großer Bedeutung sind. Die Schutzwirkung und Entwicklungsmöglichkeiten der landesbedeutsamen Häfen sollten daher für alle Hafenstandorte in der Region Ruhr gelten. Dazu sollten auch Entwicklungsflächen mit Wasseranschluss gezählt werden, die sich durch den zurückweichenden Bergbau bzw. die außer Betrieb genommenen Kraftwerke entstehen. Das Ziel sollte dementsprechend auf alle Häfen ausgeweitet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Sicherung weiterer Häfen, die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein Handlungserfordernis. Dies betrifft die weiteren im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen. Auf die zeichnerische Festlegung dieser Hafenstandorte als GIB für zweckgebundene Nutzungen wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums im Zuge der kommunalen Planungshoheit verzichtet. Für die bauleitplanerische Ausgestaltung dieser Häfen ist allerdings auf die entsprechenden Grundsätze des Kapitels 1.4 "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" bzw. Grundsatz 6.3-2 LEP NRW zu verweisen, in denen ausdrücklich auch auf die Sicherung und den Schutz sonstiger nicht landesbedeutsamer Häfen abzustellen ist. Die Erläuterung zum Grundsatz 1.4-4 (neu) "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" im Kapitel 1.4 "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" wurde ergänzt und die Bedeutung der Häfen deutlicher herausgestellt.
1428#62 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.9-2 Multimodalität gewährleisten Als häufig trimodale Umschlagsplätze tragen die Häfen dazu bei, dass Verkehre verlagert werden können. Diese Rolle können sie im direkten Wettbewerb mit der	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Ziel trifft Vorgaben zur Flächensicherung innerhalb der GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsame Hafenstandorte" im Rahmen der Bauleitplanung. Die Anregung geht insofern über den Regelungsinhalt und

Stellungnahme	Erwiderung
Straße jedoch nur dann erfüllen, wenn die Vorteile des wasser- und des schienengebundenen Transports nicht durch Restriktionen in der landseitigen Zufahrt, beim Umschlag oder der Lagerung von Gütern konterkariert werden. Die Leistungsfähigkeit der Umschlagseinrichtungen hängt wesentlich von der Erreichbarkeit der Standorte ab, beispielsweise von der Straßenanbindung bis zum nächsten Bundesautobahnanschluss. Diese Erreichbarkeit gilt es vor Nutzungskonflikten (z. B. Anliegerstraßen, Lkw-Verbote) zu schützen. Die verkehrspolitischen Zielvorgaben zur Stärkung des Systems Wasserstraße bedingen, dass das Gesamtinteresse der Wirtschaft dem lokalen Vermarktungsinteressen und primär Freizeit - beziehungsweise wohnungswirtschaftlichen Zielen übergeordnet wird. Das im Regionalplan-Entwurf formulierte Ziel des Schutzes vor heranrückenden störempfindlichen Nutzungen wird daher von der Wirtschaft begrüßt. Zur Sicherung jener Hafenstandorte, welche nicht von einer Ausweisung als GIB für die zweckgebundene Nutzung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" profitieren, ist ein Schutz vor heranrückenden schutzwürdigen Nutzungen ebenso erforderlich. Auch diese Standorte sind aufgrund ihrer infrastrukturellen Ausstattung von existenzieller Bedeutung für die dort ansässigen Unternehmen und können in den Fokus städtebaulicher, nicht-hafenaffiner Entwicklungen geraten.	den Bereichsbezug hinaus. Um dennoch die Bedeutung der Anbindung der Standorte an die (über-)regionalen Verkehrsnetze stärker hervorzuheben, wird dieser Aspekt in der Erläuterung zum Ziel 1.7-2 (neu) ergänzt. Hinsichtlich der Ausführungen zum Schutz der Hafenstandorte vor heranrückenden störempfindlichen Nutzungen wird auf den Entfall der Festlegung verwiesen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Die Regelung zum Umgebungsschutz hat aufgrund des Ziels 8.1-9 des LEP NRW weiterhin Bestand. Für jene Hafenstandorte, die nicht als GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt sind, gilt in diesem Zusammenhang Grundsatz 6.3-2 LEP NRW zum Umgebungsschutz in GIB.
1428#63 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen Die verkehrspolitischen Zielvorgaben zur Stärkung des Systems Wasserstraße bedingen, dass das Gesamtinteresse der Wirtschaft dem lokalen Vermarktungsinteressen und primär Freizeit - beziehungsweise wohnungswirtschaftlichen Zielen übergeordnet wird. Das im Regionalplan-Entwurf formulierte Ziel des Schutzes vor heranrückenden störempfindlichen Nutzungen wird daher von der Wirtschaft begrüßt. Zur Sicherung jener Hafenstandorte, welche nicht von einer Ausweisung als GIB für die zweckgebundene Nutzung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" profitieren, ist ein Schutz vor heranrückenden schutzwürdigen Nutzungen ebenso erforderlich. Auch diese Standorte sind aufgrund ihrer infrastrukturellen Ausstattung von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt jedoch. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Die Regelung zum Umgebungsschutz hat aufgrund des Ziels 8.1-9 LEP NRW weiterhin Bestand. Für jene Hafenstandorte, die nicht als GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt sind, gilt in diesem Zusammenhang Grundsatz 6.3-2 LEP NRW zum Umgebungsschutz in GIB.

Stellungnahme	Erwiderung
existenzieller Bedeutung für die dort ansässigen Unternehmen und können in den Fokus städtebaulicher, nicht-hafenaffiner Entwicklungen geraten.	
1428#64 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.10-2 Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben kooperativ entwickeln Analog zur Formulierung im LEP sollte der Zusatz "partnerschaftlich" ergänzt werden: "Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben soll von Land und Kommunen in *partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden."*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
1428#65 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.11-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen In der Begründung zum Regionalplan Ruhr wird angeführt, dass die sog. atypischen großflächigen Einzelhandelsbetriebe, die gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO keiner Sondergebietsdarstellung bzw. -festsetzung bedürften, für die aber dennoch eine Sondergebietsdarstellung bzw. -festsetzung gewählt wird, nicht unter die Regelung der nachfolgenden Festlegungen fallen. Diese Klarstellung sollte auch in die Erläuterungen aufgenommen werden. Es wird begrüßt, dass in den Erläuterungen zum Ziel 1.11-2 auf die Leitsortimente in der Anlage zum LEP NRW verwiesen und diese als Mindeststandard gesetzt werden. Es wird klargestellt, dass die Kommunen nicht dahinter zurückfallen dürfen. Durch den Verweis auf die Leitsortimente in der Anlage zum LEP NRW führen nachträgliche Änderungen der Leitsortimente auf Landesebene nicht zu einem Widerspruch zwischen den Planwerken.	Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-2.
1428#66 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Die in Ziel 1.11-2 formulierte Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Neuansiedlung oder Erweiterung eines solchen Betriebes des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Lebensmitteleinzelhandels unter Umständen die Darstellung und Festsetzung eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO erfordern kann. Zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung vor allem mit Lebensmitteln kann es ausnahmsweise geboten sein, von der sonst geltenden Bindung des zentrenrelevanten Einzelhandels an die zentralen Versorgungsbereiche abzuweichen. (E2)" (E2) Die Ausnahmeregelung für großflächigen Einzelhandel vor allem mit Lebensmitteln zur "Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung" wird in der Praxis unterschiedlich ausgelegt. Es werden daher die weiterführenden Erläuterungen zu den städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen für Standortlagen außerhalb ZVB sowie zu den "Kriterien" für die Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung begrüßt.	Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
1428#67 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Städtebauliche Gründe für die Lage außerhalb eines ZVBs können bspw. kleinteilig parzellierte Grundstücke oder Restriktionen durch Erfordernisse des Denkmalschutzes o.ä. sein, die der Planung eines Marktes zur Sicherung der Nahversorgung innerhalb des ZVBs entgegenstehen. Die aktuelle Flächenverfügbarkeit, also eigentumsrechtliche Gründe, oder ein überdimensioniertes Stellplatzangebot können dabei nicht als städtebauliche Gründe herangezogen werden. Liegen städtebauliche Gründe für die Lage außerhalb eines ZVBs vor, ist zu prüfen, ob ein Standort unmittelbar angrenzend an den ZVB entwickelt werden kann, der als Erweiterung in den ZVB integriert werden kann. (E3)" (E3) Es sollte der weitergehende Hinweis erfolgen, dass klare Kriterien für die Gewährleistung der Nahversorgung in den kommunalen Einzelhandelskonzepten formuliert werden können, die sich an den Zielvorgaben des Landes sowie an den Ausführungen des jeweils gültigen Einzelhandelserlasses orientieren. Mit Blick auf den anhaltenden Trend im Lebensmitteleinzelhandel zu immer größeren Einheiten sollten die Kommunen insbesondere auch dazu angehalten werden, bereits im Rahmen ihrer Einzelhandelskonzepte Festlegungen darüber zu treffen, wie sie hinsichtlich der Zulässigkeit zentrenrelevanter Nebensortimente mit	Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-2.

Stellungnahme	Erwiderung
Erweiterungsersuchen bestehender Märkte umgehen wollen, die nur als "Nahversorgungsausnahme" im Sinne von Ziel 1.11-2 möglich sind. Der Innenstadthandel befindet sich zurzeit durch die Digitalisierung und andere Entwicklungen ohnehin unter starkem Druck. Er sollte zukünftig nicht zusätzlich dadurch schrittweise geschwächt werden, indem immer größere Ladeneinheiten jenseits der zentralen Versorgungsbereiche als "Nahversorgungsausnahmen" zugelassen werden, die aber ihr Angebot zentrenrelevanter Waren stets proportional mit ausdehnen.	
1428#68 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.11-3 Beeinträchtigungsverbot "Vorhaben, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang errichtet werden, können gemeinsam wesentliche Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche auslösen, auch wenn jede Einheit für sich betrachtet verträglich im Sinne dieses Ziels sein kann. Daher sind Vorhaben, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs kumulierende Auswirkungen haben, wie ein einheitliches Vorhaben zu beurteilen. Dies entspricht auch der Zielsetzung von Ziel 1.11-8 "Einzelhandelsagglomeration". (E1)" (E1) Dies kann sich nur auf Vorhaben beziehen, die (nahezu) zeitgleich realisiert und eröffnet werden. Sofern ein Einzelhandelsbetrieb sich am Markt durch Eröffnung positioniert hat, könnte eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen der Planung und des dann bereits bestehenden Marktes dazu führen, dass der zweite Markt aufgrund der kumulierten Auswirkungen ggf. nicht mehr etabliert werden kann. Dies käme einer Art "Windhundrennen" gleich.	Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-3.
1428#69 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Bei der Beurteilung zu erwartender Umsatzverluste bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind die Sortimentslisten der jeweils betroffenen Nachbarkommunen zugrunde zu legen. (E2)"	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos.

Stellungnahme	Erwiderung
E2) Es wird der Hinweis begrüßt, dass bei der Beurteilung zu erwartender Umsatzverluste bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten die Sortimentslisten der jeweils betroffenen Nachbarkommunen zugrunde zu legen sind.	Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-3.
1428#70 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.11-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente Das Ziel 1.11-5 begrenzt den Umfang zentrenrelevanter Randsortimente in Sondergebieten auf maximal 10 Prozent der Verkaufsfläche. In den Erläuterungen sollte ein Hinweis auf eine rechtssichere Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in der Bauleitplanung für den Fall gegeben werden, dass ein Sondergebiet für mehrere Fachmärkte geplant wird. Die planende Kommune muss über die entsprechenden textlichen Festsetzungen sicherstellen, dass jeder in dem Baugebiet mögliche Betrieb bis zu maximal 10 Prozent der jeweiligen betrieblichen Gesamtverkaufsfläche für Randsortimente vorhalten darf. Andernfalls könnte das Vorgehen als ein nicht zulässiges "Windhundrennen" gewertet werden. "Zur Auslegung des Begriffs der "Randsortimente" kann auf die zu dieser Frage ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Danach besteht zwischen den Begriffen Kernsortiment und Randsortiment insofern eine Wechselbezüglichkeit, als ein Randsortiment - wie schon aus dem Wortlaut "Rand"sortiment folgt - zu einem spezifischen Kernsortiment lediglich hinzutritt und dieses gleichsam ergänzend durch solche Waren anreichert, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Zugleich muss das Angebot des Randsortiments dem Kernsortiment in seinem Umfang und seiner Gewichtigkeit deutlich untergeordnet sein("keine ins Gewicht fallende Bedeutung"). Randsortimente sind damit nur solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind. (E1)"	Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-5 und die zugehörige Erläuterung.

Stellungnahme	Erwiderung
E1) Wir begrüßen, dass der Begriff Randsortiment gemäß der Rechtsprechung in den Erläuterungen zum Ziel 1.11-5 präziser definiert wird.	
1428#71 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.11-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente "Abweichende Verkaufsflächenobergrenzen für zentrenrelevante Randsortimente können in kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten konkretisiert werden und sind dort zu begründen. Diese sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. (E1)" E1) Wir begrüßen, dass abweichende Verkaufsflächenobergrenzen für zentrenrelevante Randsortimente in kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten konkretisiert werden können, so dass diese dann bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.	Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Grundsatz 1.11-6 und die zugehörige Erläuterung.
1428#72 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 1.11-7 Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel In den Erläuterungen zum LEP NRW sowie zum Regionalplan Ruhr wird der Umgang mit bestehenden Einzelhandelsstandorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche sowie außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt. Mit Blick auf die Rechtswirksamkeit begrüßen wir, dass der aufgenommene Zusatz "...oder außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche" in den Zielen festgelegt wird. Ein Wechsel eines Einzelhandelsbetriebes mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten durch einen anderen Einzelhandelsbetrieb mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten innerhalb eines GIB hat zunächst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Innenstädte. Eine Änderung des nicht zentrenrelevanten Kernsortiments sieht Ziel 1.11.7 allerdings nicht vor. Damit setzt der Regionalplan die Vorgaben des LEP NRW um. Dies sollte in den Erläuterungen zum Regionalplan so auch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-7 und die zugehörige Erläuterung zu.

Stellungnahme	Erwiderung
dargelegt werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass dem Ziel insbesondere entsprochen wird, wenn es zu einem Ersatz zentrenrelevanter Sortimente durch nicht zentrenrelevante Sortimente kommt, auch um gemäß Ziel 1.11.8 zu handeln und der Verfestigung von Agglomerationen entgegenzuwirken.	
1428#73 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Um dem Bestandsschutz alter Standorte, die mit den aktuellen Festlegungen nicht übereinstimmen, gerecht zu werden und eine Steuerung dort zu ermöglichen, kann eine Überplanung mit differenzierenden Sondergebietsfestsetzungen sinnvoll sein, die den baurechtlichen Bestandsschutz genießenden Bestand an Sortimenten und deren Verkaufsflächen festschreibt und einen Zuwachs ausschließt. Eine derartige Begrenzung ist in der Regel vorzusehen." (E1) (E1) Da in der planerischen Praxis insbesondere von den Investoren zur Modernisierung ihrer Märkte auf das Ziel 1.11-7 verwiesen wird, wäre in den Erläuterungen der Hinweis hilfreich, dass es sich nur um Vorhaben handelt, die bereits die in § 11, 3 BauNVO genannten Merkmale erfüllen. Das Ziel bezieht sich damit nur auf den großflächigen Einzelhandelsbetrieb und ist nicht anwendbar für den kleinflächigen Einzelhandel, der im Zuge der Überplanung und damit auch der geringfügigen Erweiterung die Grenze der Großflächigkeit überschreitet. Auch bezieht es sich nur auf großflächige Vorhaben, die erstmalig überplant werden sollen. Hiermit sind nicht Erweiterungsplanungen bereits bestehender großflächiger Einzelhandelsbetriebe gemeint, die generell eine Erweiterung anstreben. Ansonsten werden die weiteren Ziele des LEP NRW bzw. des Regionalplans ausgeblendet bzw. umgangen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-7 und die zugehörige Erläuterung zu.
1428#74 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Eine Begrenzung auf den baurechtlichen Bestandsschutz kann jedoch zugleich die Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung eines Grundstücks bedeuten. Würde eine Begrenzung auf den baurechtlichen Bestandsschutz innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit der Nutzung dargestellt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie

Stellungnahme	Erwiderung
und festgesetzt, könnte dies Entschädigungsansprüche gemäß § 42 BauGB auslösen. Satz 3 von Ziel 1.11-7 will das Entstehen solcher Entschädigungsansprüche verhindern. Die Kommunen sind deshalb in den Fällen, in denen eine Begrenzung der Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die bestandsgeschützte Verkaufsfläche zu Entschädigungsansprüchen führen könnte, nicht verpflichtet, eine solche Begrenzung vorzusehen; stattdessen haben sie die Sortimente und deren Verkaufsflächen nur auf die zulässigen, wenn auch nicht bestandsgeschützten Verkaufsflächenobergrenzen zu beschränken. (E2)" (E2) Bei der Überplanung hat regelmäßig eine Begrenzung auf die Sortimente und deren Verkaufsflächen zu erfolgen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen. Bezugspunkt für die Bauleitplanung nach Ziel 1.11-7 ist der baurechtliche Bestandsschutz. Dieser setzt ein bestehendes Gebäude voraus. Wird der Baukörper beseitigt, ist der Bezugspunkt für einen baulichen Bestandsschutz nicht mehr gegeben. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Bauleitplans nach Ziel 1.11-7 ist damit zunächst ein bestehendes Gebäude vorauszusetzen. Nach Inkrafttreten richtet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens allein nach den Festsetzungen des dann rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Für den Neubau gelten dann die Sortimente und Verkaufsflächen, für deren Festsetzung maßgeblich war, was zuvor baulichen Bestandsschutz hatte.	diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-7 und die zugehörige Erläuterung zu.
1428#75 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Ziel 1.11-8 erstreckt die für die Planung von Einzelvorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO geltenden Regelungen auch auf Einzelhandelsagglomerationen und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration zu Auswirkungen wie bei Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO führen können (Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche etc.). So gibt es Fälle, in denen in Gewerbegebieten eher unbeabsichtigt eine solche Agglomeration mit der Zeit heranwächst. Die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der eigenen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sind dann mit denen eines einzelnen großflächigen Einzelhandelsgroßbetriebes durchaus zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-8 und die zugehörige Erläuterung zu.

Stellungnahme	Erwiderung
bestätigt worden (BVerwG Urt. v. 10.11.2011, 4 CN 9/10 = BVerwGE 141, 144). (E1)" (E1) Es sollte klarer definiert werden, ab wann man einer Agglomeration entgegenzuwirken hat. Die aktuelle Formulierung ist unbestimmt und sollte nach aktueller Rechtsprechung konkretisiert werden. Nach derzeitiger Lesart der Erläuterungen zum LEP NRW muss spätestens bei zwei vorhandenen und einem neu hinzutretenden Betrieb entgegengewirkt werden.	
1428#76 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Unter Verfestigung ist dabei etwa die Änderung der Sortimente bestehender Betriebe zu verstehen, während mit Erweiterung das Hinzutreten weiterer Einzelhandelsbetriebe zu einer bestehenden Agglomeration gemeint ist. Beidem müssen die Gemeinden entgegenwirken. (E2)" (E2) Der Begriff "Verfestigung" ist nicht ausreichend bestimmt und bedarf einer weiteren Präzisierung. Aus unserer Sicht ist die Erläuterung um folgenden Hinweis zu ergänzen: In den kommunalen Einzelhandelskonzepten sollen klare Kriterien für den Umgang mit Agglomerationen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bzw. mit solchen Standorten in den kommunalen Einzelhandelskonzepten formuliert werden. Diese haben sich an den Zielvorgaben des Landes sowie an den Ausführungen des jeweils gültigen Einzelhandelserlasses zu orientieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-8 und die zugehörige Erläuterung zu.
1428#77 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.11-9 Einzelhandelskonzepte Der Grundsatz ist ausführlicher formuliert als im LEP NRW und bezieht auch kommunale Einzelhandelskonzepte mit ein. Dies ist zu begrüßen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#78 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Bei der Erarbeitung von kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten ist die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde sowie der/des jeweils zuständigen Bezirksregierung, Industrie und Handelskammer, Handwerksammer und Einzelhandelsverbands zu empfehlen. (E1)" (E1) Der Hinweis zur Einbindung unterschiedlicher Institutionen wird begrüßt. Nur durch die frühzeitige Einbindung wird Transparenz geschaffen, die sich positiv auf die Akzeptanz solcher Konzepte auswirkt. Zudem können Konflikte frühzeitig erkannt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1428#79 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.11-11 Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche Eine Abstimmung bei neu geplanten oder erweiterten ZVB ist grundsätzlich sinnvoll. Die Kriterien, die die Regionalplanungsbehörde bei der Abstimmung zugrunde legt, sollten dargelegt werden. Außerdem sollten die Kriterien für neue zentrale Versorgungsbereiche unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung definiert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos, da G 1.11-11 entfällt. In der Erläuterung zu dem neu formulierten Grundsatz 1.9-1 "Einzelhandelskonzepte" wird weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten die Beteiligung der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange empfohlen.
1428#80 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV Grundsätzlich ist gegen eine Anbindung von Einzelhandelsstandorten an den ÖPNV/SPNV nichts einzuwenden. Allerdings ist diese nicht immer sachgerecht und darf unseres Erachtens in der Abwägung nicht zum Ausschlusskriterium für Neuansiedlungen werden. Dies gilt insbesondere, wenn eine ÖPNV-/SPNV-Anbindung fehlt, die Planung jedoch sinnvoll ist. Ansonsten könnte beispielsweise die Ansiedlung eines städtebaulich und versorgungsstrukturell sinnvollen Lebensmittelmarktes im Sinne einer wohnortnahen Versorgung innerhalb eines unterversorgten Gebietes wegen einer fehlenden ÖPNV-Anbindung ggf. nicht möglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung

Stellungnahme	Erwiderung
	von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Ruhr teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um periphere liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren.

Stellungnahme	Erwiderung
	Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNVs besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren. In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-12, Satz 2 (G 1.9-2 neu) aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 des LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein. Da es sich bei der Festlegung um einen Grundsatz handelt, kann diese grundsätzlich im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden. Die Ansiedlung eines städtebaulich und versorgungsstrukturell sinnvollen Lebensmittelmarktes im Sinne einer wohnortnahen Versorgung wird durch diese Festsetzung nicht verhindert.
1428#81 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"Indikator für ein hohes zu erwartendes Besucheraufkommen ist insbesondere die Größe der Verkaufsfläche und die Art der angebotenen Sortimente. (E1)" (E1) Bei welchen Betrieben mit einem hohem Besucheraufkommen zu rechnen ist, so dass die Anbindung an den SPNV sinnvoll ist, bleibt trotz des Hinweises auf die Indikatoren "Größe der Verkaufsfläche" und "Art der angebotenen Sortimente" unbestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Erläuterung zu G 1.9-2 (neu) wird genauer aufgeführt, welche Indikatoren für ein "hohes zu erwartendes Besucheraufkommen" stehen können und auf welche Einzelhandelsvorhaben dies insbesondere zutrifft.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#82 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Die im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzüge sind ein wichtiger Baustein des Freiraumschutzes. Gleichwohl wirken sie für die Entwicklung gewerblich/industrieller Flächen und linienhafter Infrastrukturen auch beschränkend. Die Wirtschaftskammern begrüßen daher ausdrücklich die Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Grünzügen. Unklar bleibt in der Formulierung jedoch, was konkrete Ausnahmefälle sind und wie nachgewiesen werden kann, dass eine Inanspruchnahme mangels Alternativen erforderlich ist. Aufgrund der herausgehobenen Stellung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan Ruhr ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass hierbei wirtschaftliche Belange grundsätzlich nachrangig eingestuft werden. Eine sinnvolle Anwendung der Ausnahmeregelung wäre beispielsweise auch für Erweiterungen von Bestandsbetrieben gegeben. Neben einer Definition von Ausnahmen ist es unseres Erachtens erforderlich, auch für die Prüfung solcher Fälle einheitliche Kriterien und einen entsprechenden Verfahrensablauf festzulegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Grünzügen wird landesplanerisch durch Ziel 7.1-5 LEP NRW geregelt. Eine generelle Erweiterung von Bestandsbetrieben würde diesem Ziel widersprechen und unterliegt der jeweiligen Einzelfallentscheidung gemäß der Ausnahmeregelung.
1428#83 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dienen u. a. dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Es ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, dass innerhalb dieser Bereiche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. Jedoch geht das Ziel über die Vorgaben des LEP im Ziel 7.2-3 hinaus, das Ausnahmefälle zulässt. Diese Ausnahmen sollten auch im Regionalplan vorgesehen werden, da es bei raumbedeutsamen Planungen bzw. Maßnahmen im Einzelfall notwendig sein kann, BSN in Anspruch zu nehmen. Daher regen wir an, die Zielformulierung für das Ziel 2.3-1 entsprechend der Vorgaben des LEP wie folgt zu ändern: "Die Bereiche zum Schutz der Natur sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausnahme im Ziel 7.2-3 LEP NRW eröffnet eine Inanspruchnahme der GSN oder Teilen davon. Bei Planungen und Maßnahmen ist zu prüfen, ob die Planungen und Maßnahmen dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen (Ziel 2.3-1). Nicht zuletzt aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes ist es möglich, dass auch Standorte in den BSN liegen, die eine Inanspruchnahme ermöglichen, durch die der Schutz oder die Entwicklung der Lebensräume und -gemeinschaften nicht beeinträchtigt wird.

Stellungnahme	Erwiderung
entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. *Ausnahmen sind möglich, sofern über eine Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."*	
1428#84 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln Die mit dem Ziel 2.7-1 einhergehende Würdigung der Waldbereiche, deren Schutz und deren Entwicklung werden von unserer Seite unterstützt. Gleichwohl kann es notwendig sein, Wälder für raumbedeutsame Planungen bzw. Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Daher befürworten wir die Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Waldbereichen. Unklar bleibt in der Formulierung jedoch, wie nachgewiesen werden kann, dass eine Realisierung außerhalb des Waldes nicht möglich ist. Es ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass hierbei wirtschaftliche Belange eher nachrangig eingestuft werden. Wir fordern, für die Ausnahmeregelung und deren verfahrensmäßiger Anwendung einheitliche Kriterien zu definieren. (Z2) + (E2) Die Aussagen im Ziel 2.7-1 "Waldbereiche erhalten und entwickeln" und deren Erläuterungen stehen derzeit noch unter dem Vorbehalt des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen. Diese sind gemäß der neuen Zielfestlegungen des LEP NRW in Waldbereichen nicht mehr zulässig. Das Ziel 2.7-1 ist daher hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Waldbereichen an die künftigen Regelungen des Landesentwicklungsplanes anzugleichen.	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 LEP NRW. Im Rahmen der LEP-Änderung vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW gestrichen worden, so dass eine diesbezügliche Zielformulierung im RP Ruhr nicht an die Ziele des LEP NRW angepasst wäre und somit auch entfällt. Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1 im RP Ruhr, die an die geänderten Vorgaben des LEP NRW angepasst wurde.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#85 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 2.8-1 Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen Der Grundsatz 2.8-1 "Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen" erfährt unsere Zustimmung. Die in der Begründung zum Grundsatz erwähnte Nutzung von Brachflächen ist grundsätzlich ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen. Allerdings greift die Konzentration auf die Reaktivierung von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen im Sinne des Freiraumschutzes zu kurz. Viele durch den wirtschaftlichen Strukturwandel brach gefallene Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen können bei Einzelfallbetrachtung nicht mehr für Industrie- oder produzierende Gewerbebetriebe rentierlich aufbereitet werden. Theoretisch verfügbare Gewerbe- und Industrieflächen sind daher faktisch häufig am Markt nicht zu reaktivieren. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Grundsatzes wäre, die Aufbereitungskosten für grundsätzlich geeignete Brachflächen nicht ausschließlich dem Projektentwickler bzw. Flächeneigentümer zu überlassen, sondern diesen bei der Flächenreaktivierung stärker zu unterstützen. Im Sinne einer größeren Flexibilität beim Umgang mit der Ressource Boden wäre es auch denkbar, unrentierliche Brachflächen ökologisch aufzuwerten und einer Freiraumentwicklung zuzuführen und dafür im Tausch an anderer Stelle neue gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Über ein derartiges "Brachflächen-Tauschsystem" würden auch Anreize geschaffen, um geschädigte Böden wiederherzustellen, wie es im Grundsatz 2.8-3 beschrieben ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung bzgl. eines "Brachflächen-Tauschsystems" wird abgelehnt. Aus einer planerischen Sicherung von Flächen resultiert kein Dauerdarstellungs- oder Festlegungsrecht. Vielmehr sind nach Ziel 6.1-1 LEP NRW bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW zählen Brachflächen zu den auf die ermittelten Bedarfe anzurechnenden Flächenreserven. Dies bedeutet, dass Brachflächen im Rahmen der Bedarfsermittlung den weiteren anzurechnenden Flächenreserven gleichgestellt sind und deren Rücknahme kein Neudarstellungsrecht bzw. Festlegungsrecht auslöst. Gleichwohl kann im Einzelfall von dem Instrument des Flächentausches Gebrauch gemacht werden, wenn zur Neudarstellung einer Baufläche bzw. Festlegung eines Siedlungsbereiches kein ausreichender Bedarf vorliegt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im SFM Ruhr nur solche Brachflächen angerechnet werden, die in Abstimmung mit den Kommunen für die siedlungsräumliche Entwicklung geeignet sind.
1428#86 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln Die Wirtschaftskammern unterstützen die Aussagen zum Erhalt und zur Entwicklung der Oberflächengewässer und Uferbereiche. Die Ziele und Grundsätze zu den Oberflächengewässern spiegeln unseres Erachtens allerdings zu wenig deren wirtschaftliche Bedeutung für die Planungsregion wider. Deshalb	Der Anregung wird teilweise gefolgt. <u>Zu Oberflächengewässern:</u> Wegen der Redundanzen zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 im LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage des Menschen als

Stellungnahme	Erwiderung
regen wir an, die diesbezüglich im Begründungstext enthaltenen Aussagen in die Zielformulierung aufzunehmen und diese wie folgt zu ändern: "Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sind als Bestandteile des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen *und in ihrer Funktion als Wasserstraße, Hafenstandort, Entnahmestelle für Brauchwasser und für die Freizeitnutzung* zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen im Bereich von fließenden oder stehenden Gewässern müssen mit den wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Dabei ist die besondere Bedeutung der Oberflächengewässer für den Naturhaushalt zu beachten und jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss zu gewährleisten."	auch als nutzbares Gut (Brauchwasser, Energiegewinnung, Trinkwassergewinnung, Wasserstraße) beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im RP Ruhr gestrichen, da Redundanzen zu vermeiden sind. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die zeichnerisch festgelegten Talsperren in der Planungsregion, auf Stauseen mit Dauerstau, auf die natürlichen Seen und die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung und die Begründung werden entsprechend angepasst. Zu Wasserstraßen: Die Funktionen der Oberflächengewässer als Binnenwasserstraßen werden im Kapitel 6.5.2 "Wasserstraßen/Häfen" festgelegt. Zu Hafenstandorten: Die landesbedeutsamen Hafenstandorte sind als GIB für zweckgebundene Nutzungen im Kapitel 1.7 als Ziele der Raumordnung festgelegt. Zur Freizeitnutzung Die Freizeitnutzung an Oberflächengewässern wird durch den Grundsatz 7.4-2 LEP NRW hinreichend geregelt. Von einer weiteren Regelung wird im Regionalplan abgesehen.
1428#87 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 2.9-3 Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren Der Grundsatz und seine Erläuterungen erwecken den Eindruck eines gesetzlichen Vorranges der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange. Grundsätzlich gilt jedoch, dass alle Belange miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Das schließt auch Belange der Wirtschaft ein. Wir regen daher an, bei der Formulierung auf alle Belange abzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (Brauchwasser, Energiegewinnung, Trinkwassergewinnung, Wasserstraße) wird durch den Grundsatz 7.4-1 LEP NRW aufgegriffen. Die gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen wird im Grundsatz 7.4-2 LEP NRW festgelegt. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden,

Stellungnahme	Erwiderung
	wird der Grundsatz 2.9-3 und seine Erläuterung mit Begründung im Regionalplan gestrichen.
1428#88 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern Die Sand- und Kiesindustrie hat im westlichen Teil des Verbandsbezirkes eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung. Die Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ihnen langfristig verfügbare Lagerstätten zum Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. Häufig liegen potentielle Lagerstätten jedoch in Bereichen schützenswerter Oberflächengewässer oder Trinkwasservorkommen. Eine Beeinträchtigung durch die Betriebe ist in diesen Bereichen zu vermeiden. Anstelle eines kategorischen Ausschlusses von Planungen und Maßnahmen plädieren wir jedoch im Sinne einer angemessenen Beurteilung für die Anwendung entsprechender Einzelfallprüfungen. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund notwendig, dass in den Zielen und Grundsätzen die Art oder der Umfang der Beeinträchtigungen nicht definiert sind. Wir regen daher folgende Ergänzung des Ziels an: "Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für eine öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für künftige Wasserversorgungen zu erhalten sind, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Innerhalb der im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Trinkwassernutzung zu erhalten sind, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. *Ausnahmen sind möglich, sofern über eine Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit der Planungen und Maßnahmen mit den Belangen des Grundwasser- und Gewässerschutzes nachgewiesen wird."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der erste Satz des Ziels 2.10-1 "Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern" wird gestrichen, da das Ziel bereits im Ziel 7.4-3 LEP NRW abschließend festgelegt ist. Das LEP-Ziel 7.4-3 eröffnet bei der Sicherung von Trinkwasservorkommen innerhalb der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz keine Ausnahmen. Es ist Aufgabe der Raumordnung, zusammen mit der Wasserwirtschaft die Einzugsbereiche von bestehenden oder zukünftigen Trinkwassergewinnungsanlagen von gefährdenden Nutzungen freizuhalten. Im Hinblick auf den möglichen Ausfall vorhandener Wassergewinnungsanlagen (Verunreinigung oder Nitratbelastung des Grundwasserleiters) oder einen infolge der Klimaänderung entstehenden Wassermehrbedarf (vermehrte Beregnung der gartenbaulich- und landwirtschaftlich genutzten Flächen) muss über den Schutz derzeit genutzter Wasservorkommen hinaus in begrenztem Umfang Vorsorge getroffen werden. Das ist besonders im westlichen Teilraum der Metropole Ruhr mit flächendeckenden wasserdurchlässigen Kiessandvorkommen im Untergrund erforderlich. Dort wurden von der Wasserwirtschaft neben den festgesetzten Wasserschutzgebieten und dem Wassergewinnungsgebiet "Obermörmter" auch Wasserreservegebiete ermittelt, wo noch keine Wassergewinnung stattfindet, aber die Freilegung des Grundwassers infolge von Nassabgrabungen mit einer späteren möglicherweise erforderlichen Trinkwassergewinnung nicht vereinbar wäre. Der Sand - und Kiesindustrie stehen im westlichen Verbandsgebiet in ausreichendem Umfang Lagerstätten von Kies- und Kiessandvorkommen außerhalb der Einzugsbereiche von Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsgebieten oder Wasserreservegebieten zur Verfügung, so dass eine Gefährdung dieser Gebiete vermieden werden kann. Eine Einzelfallprüfung ist von daher nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#89 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 2.10-2 Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und – vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen Analog zu Ziel 2.10-1 regen wir eine Änderung beim Grundsatz 2.10-2 an, der Ausnahmen nach entsprechenden Einzelfallprüfungen zulässt: "In den Einzugsgebieten für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trinkwassergewinnung, die über die festgelegten Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwassergewinnung beitragen, ausgeschlossen werden. Ausnahmen sind möglich, sofern über eine Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit der Planungen und Maßnahmen mit den Belangen des Grundwasser- und Gewässerschutzes *nachgewiesen wird."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 2.10-2 bezieht sich auf die in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellten Bereiche im Sinne der Wasserschutzzonen III B und III C, die über die zeichnerisch festgelegten Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A (Anlage 3 / Teil C, Blätter 1-30) hinausgehen. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Sinne des Raumordnungsgesetzes soll diesen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Ausnahmen sind bei Grundsätzen der Raumordnung nicht erforderlich.
1428#90 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 2.10-3 Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern Analog zu Ziel 2.10-1 und Grundsatz 2.10-2 regen wir Ausnahmen nach entsprechenden Einzelfallprüfungen an: "Innerhalb der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) und darüber hinaus in den erweiterten Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ IIIC sind Abgrabungen ausgeschlossen. *Ausnahmen sind möglich, sofern über eine Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit der Abgrabung mit den Belangen des Grundwasser- und Gewässerschutzes nachgewiesen wird."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel 2.10-3 wird gestrichen, da Abgrabungen abschließend im Kapitel 5.4 (neu) "Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze" geregelt werden. Dort werden auch Ausnahmen umfassend geregelt. Der neue Grundsatz 2.10-3 war vormals Grundsatz 2.10-4 und beinhaltet überlagernde Festlegungen der Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) mit den Siedlungsbereichen (ASB und GIB).
1428#91 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 2.12-1 Erholungs- und Erlebnisräume entwickeln Zur Entwicklung von Erholungs- und Erlebnisräumen gehört die Inanspruchnahme des Freiraums und der Tourismusentwicklung dienenden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf eine Freiraum inanspruchnahme durch Schaffung neuer Einrichtungen. Dies wird nicht aufgenommen, da eine Anpassung an die

Stellungnahme	Erwiderung
Einrichtungen. Dies können sowohl bestehende als auch neue Einrichtungen sein. Die Formulierung suggeriert jedoch, dass nur vorhandene Einrichtungen genutzt werden sollen. Ferner werden die vielfältigen Aspekte von Freizeit- und Erholungsnutzung nicht genannt. Wir regen an, im Grundsatz klarzustellen, dass auch neue Einrichtungen und damit verbundene Freiraumin anspruchnahmen als Instrumente der Tourismusentwicklung genutzt werden sollen. Zur Begründung: Die Entwicklung von Erholungs- und Erlebnisräumen hat gemäß der Begründung verträglich und nachhaltig zu erfolgen. Inanspruchnahmen des Freiraumes sind unter dieser Voraussetzung grundsätzlich eingeschränkt. Dies steht unseres Erachtens jedoch im Widerspruch zu den Ausführungen des Grundsatzes 2.12-7, der Freizeit- und Erholungsanlagen auch im Freiraum unter bestimmten Bedingungen zulässt.	landesplanerischen Vorgaben nicht gegeben wäre. Der Grundsatz intendiert eine Sicherung und Weiterentwicklung der landschaftlichen Potenziale für die touristische Nutzung. Dem würde im Übrigen eine Inanspruchnahme von Freiraum entgegenstehen. Der Grundsatz 2.12-7 legt fest, dass großflächige, überwiegend durch Freiraum geprägte Freizeiteinrichtungen, die an bestimmte landschaftliche Qualitäten gebunden sind, wie z.B. Golfplätze oder Segelfluggelände, im Freiraum realisiert werden können, wenn dies mit den festgelegten Freiraumfunktionen verträglich ist. Der Grundsatz 2.12-1 hingegen bezieht sich auf die landschaftlichen Potenziale des Plangebietes und damit nicht auf ganz bestimmte Vorhaben.
1428#92 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 2.12-2 Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten Die Erreichbarkeit infrastruktureller Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist grundsätzlich anzustreben. Dies gilt auch für Tourismus- und Freizeiteinrichtungen. Allerdings greift der Grundsatz über die Regelungskompetenz der Regionalplanung hinaus und sollte relativiert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz bezieht sich auf die Standortwahl von Einrichtungen für Freizeit und Tourismus, die im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt und damit der Planungshoheit der Kommune obliegt. Es handelt sich um einen Grundsatz und damit um eine Abwägungsdirektive, die von der nachfolgenden Planung zwar in deren Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen ist, durch eigene Abwägungs- und Ermessensentscheidung aber auch überwunden werden kann.
1428#93 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 2.12-5 Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten Zur Erläuterung: Aus unserer Sicht ist die Nutzung von Halden für Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten geeignet. Wir regen an, auf die sehr ausführliche	Der Anregung, auf die Benennung der Erholungsnutzungen zu verzichten, wird nicht gefolgt. Der Satz, der der Aufzählung vorangestellt ist, wird umformuliert in: „Als Freizeit- und Erholungsnutzungen auf Halden finden u.a. (....) statt.“ Damit wird deutlich, dass es keine abschließende Aufzählung ist.

Stellungnahme	Erwiderung
Benennung von möglichen Erholungsnutzungen für ehemalige Halden zu verzichten, um keine Nutzungsoptionen auszuschließen. Die Nutzung von Halden und Deponien für Tourismus und Kultur unterliegt nicht nur der Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbare Energien. Vielmehr halten wir es für notwendig, die Formulierung weiter zu fassen, da auch andere zu berücksichtigende Belange in Frage kommen können.	Die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbare Energien basierte auf der Vereinbarkeit des Grundsatzes mit dem Ziel 10.2-1 LEP NRW. Dieses wurde mit der 1. Änderung des LEP NRW zum Grundsatz und ist daher auch von den nachfolgenden Planungen unmittelbar in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und insofern zusammen mit dem Grundsatz 2.12-5 zu berücksichtigen.
1428#94 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 2.12-6 Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen Der Grundsatz suggeriert einen Ausschluss des MIV. Änderungsvorschlag Grundsatz 2.12-6: *"Ortsnahe Erholungseinrichtungen sollen zusätzlich zum motorisierten Individualverkehr (MIV) über Rad- und Fußwegenetze sowie den ÖPNV erreichbar sein."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ausschluss des MIV wird in dem Grundsatz nicht aufgeführt. Eine Änderung erfolgt daher nicht.
1428#95 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 2.12-9 Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln Ferien- und Wochenendhausgebiete sind ein wichtiger Bestandteil des Tourismus und von wirtschaftlicher Bedeutung für Kommunen im Verbandsbezirk. Daher gilt es, auch zukünftig Möglichkeiten zu schaffen, entsprechende Standorte auszuweisen. In den vergangenen Jahren hat es jedoch vielerorts städtebauliche Fehlentwicklungen durch die unerwünschte und illegale Dauerwohnnutzung in solchen Gebieten gegeben. Liegen diese fernab von Siedlungsbereichen, führt dies zu einer Zersiedelung der Landschaft. Daher unterstützen die Wirtschaftskammern grundsätzlich die Zielfestlegung, neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur im unmittelbaren Anschluss an ASB zuzulassen. Allerdings gibt es Konstellationen, in denen eine Prüfung des Einzelfalles sinnvoll erscheint. Die zwingende Anbindung an einen ASB kann unseres Erachtens bei der Umnutzung vorhandener Gebiete dann entfallen, wenn hierdurch städtebauliche Fehlentwicklungen oder Zersiedlungen verhindert werden, beispielsweise wenn ein bislang zum dauerhaften Wohnen fehlgenutztes	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, entfällt das Ziel 2.12-9.

Stellungnahme	Erwiderung
Campingplatzgebiet in ein Ferienhausgebiet mit entsprechenden Verbotsklauseln umgewandelt werden soll. Wir schlagen vor, das Ziel 2.12-9 wie folgt zu ergänzen: "Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete sind im unmittelbaren Anschluss an Allgemeinen Siedlungsbereichen im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen bzw. festzusetzen. Ausnahmsweise ist ein unmittelbarer Anschluss an Allgemeine Siedlungsbereiche für die Umnutzung vorhandener Ferien- und Wochenendhausgebiete nicht erforderlich, wenn dadurch ein städtebaulicher *Missstand beseitigt bzw. die Zersiedelung der Landschaft verhindert wird*."	
1428#96 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu 3. Kulturlandschaftsentwicklung Da die Region Ruhr aufgrund ihrer industriellen Entwicklung seit jeher einem ständigen Wandel unterzogen ist und diese Teil der heute bestehenden Kulturlandschaft ist, sollte unseres Erachtens noch deutlicher herausgestellt werden, dass sich auch in Zukunft die Kulturlandschaften stetig verändern werden. Wirtschaft ist immer Teil der Kulturlandschaft. Deshalb sind bei der Kulturlandschaftsentwicklung immer auch wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der Kulturlandschaftsentwicklung bzw. des kulturellen Erbes in planerische Abwägungsprozesse unterstützen wir. In der Begründung sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, dass alle Belange auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen von Abwägungsprozessen gleichrangig und ergebnisoffen diskutiert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abwägung in der Bauleitplanung ist rechtlich gemäß § 1 BauGB geregelt und bedarf daher keiner gesonderten Erwähnung.
1428#97 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) Bezogen auf das Themenfeld ist zwischen Klimaschutz und -anpassung zu differenzieren. Der erste Satz sollte aus diesem Grund umformuliert werden. Dabei sollte deutlich werden, dass es hier um Klimaschutz im Gegensatz zur Klimafolgenanpassung geht. Die Aussagen des Grundsatzes lassen zudem viel Interpretationsspielraum zu. Die Erläuterungen machen deutlich, dass sich die	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung des Grundsatzes wird entsprechend angepasst, gleichwohl schon die Überschrift die Differenzierung zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung deutlich heraushebt. Im Weiteren merken wir an, dass gerade der Klimaschutz als Querschnittsaufgabe eines gewissen Abwägungsspielraums bedarf, der durch den festgelegten Grundsatz eröffnet wird. Er erstreckt sich sowohl auf die

Stellungnahme	Erwiderung
Maßnahmen, auf die sich der Grundsatz bezieht, in erster Linie in anderen Abschnitten des Regionalplans wiederfinden. Mit Blick auf den Klimaschutz sind einige Formulierungen nicht zielführend. Die Zielsetzung sollte allein die Einsparung von Treibhausgas (THG)-Emissionen sein. "Nebenziele" wie "eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung" können dies sogar konterkarieren. (Beispiel: Bei einer Wärmeversorgung auf Basis von Luftwärme mit Strom aus erneuerbaren Energien ist der Primär-energieverbrauch höher als etwa bei einer Gas- oder Ölheizung, dennoch spart dies erheblich THG-Emissionen.) Die Erläuterungen nehmen losgelöst vom Grundsatz Bezug zu CO2-Senken sowie zur Speicherung erneuerbarer Energien. Die Relevanz bleibt unklar.	Siedlungs- und Verkehrsentwicklung als auch auf die Freiraumentwicklung, welche mit in den Grundsatz aufgenommen wurde, da sich die in den Erläuterungen genannten klimaschutzrelevanten Festlegungen u.a. auch auf den Freiraum beziehen. Die genannten Festlegungen entfalten somit in allen Bereichen eine Relevanz, die in den entsprechenden Fachkapiteln ausdifferenziert wird.
1428#98 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung) Der Grundsatz wird positiv bewertet. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades bleiben die konkreten Maßnahmen aber unklar. Lediglich in den Erläuterungen werden die Aussagen etwas konkretisiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1428#99 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 5.1-1 Kraft-Wärme-Kopplung nutzen Das Ziel wird positiv bewertet. Zumindest in den Erläuterungen sollte aber deutlich werden, dass der Kältebereich miteinbezogen wird. Streng genommen sollte von Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) gesprochen werden. Bei einer verstärkten Nutzung von Gewerbe- und Industriebetrieben als Energiequelle ist insbesondere auf die Problematik heranrückender schutzwürdiger Nutzungen (z. B. Wohnen) zu achten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" und dementsprechend auch dessen Erläuterung wird aus dem Entwurf des RP Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW handelt. Durch die Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 wurde das ehemalige LEP-Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz heruntergestuft, dessen Inhalte weiterhin abwägungsrelevant für nachfolgende Planungsebenen ist. In Bezug auf mögliche Konflikte zwischen der verstärkten Nutzung von Gewerbe - und Industriebetrieben in GIB als Energiequelle und heranrückenden,

Stellungnahme	Erwiderung
	schutzwürdigen Nutzungen verweisen wir auf die Vorgaben des Grundsatzes 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) sowie auf § 50 BImSchG.
1428#100 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 5.1-2 Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie Der Grundsatz wird positiv bewertet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie ihren Regelungsgehalt lediglich wiederholen. Dies ist hinsichtlich des Grundsatzes 5.1-2 im Entwurf des RP Ruhr und des Grundsatzes 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) des LEP NRW der Fall.
1428#101 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 5.1-2 "Darüber hinaus müssen Standorte für die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien über die notwendigen (natur-)räumlichen Voraussetzungen wie z.B. Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Gefälle/ Strömungsgeschwindigkeit, geologische Bedingungen und geringe Entfernung zwischen Energieeinspeisung und dem Verbrauchsort verfügen. (E1)" Diese hängt ab von der Ausstattung des Standortes: Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Gefälle/Strömungsgeschwindigkeit, geologische Bedingungen am Standort, Anordnung zum Ort der Einspeisung, Speicherung bzw. des Verbrauchs der erzeugten Energie oder der Andienung von benötigten Brennstoffen. (B1) (E1 + B1) Es stellt sich die Frage, ob die Aussagen bzgl. der Eignung eines Standortes ausreichend sind bzw. ob an dieser Stelle überhaupt eine konkrete Aussage getroffen werden kann. Die Eignung, gerade im Hinblick auf Speicherung, richtet sich nach der eingesetzten Technologie. Raumordnerische Vorgaben dürfen keinesfalls dazu führen, dass bestimmte - u. U. noch zu entwickelnde Technologien - benachteiligt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie ihren Regelungsgehalt lediglich wiederholen. Dies ist hinsichtlich des Grundsatzes 5.1-2 (Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) und dessen Erläuterung im Entwurf des RP Ruhr und des Grundsatzes 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) des LEP NRW der Fall.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#102 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 5.2.1-1 Vorrang in Windenergiebereichen sichern Um Missverständnissen vorzubeugen, die einen strikten Ausschluss anderweitiger ergänzender Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete nahelegen, regen wir an, in die Erläuterungen einen ergänzenden Hinweis auf mögliche, mit der Windenergienutzung kompatible Nutzungen aufzunehmen, wie z. B. Speicher, Elektrolyseanlagen o. ä. Infrastrukturen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht des grundsätzlichen Verzichts auf die Festlegung von Windenergiebereichen im RP Ruhr aufgrund von Grundsatz 10.2-2 LEP NRW entfällt auch die bisherige Formulierung des Ziels 5.2.1-1 (Vorrang für Windenergiebereiche sichern) und dessen Erläuterung.
1428#103 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 5.2.1-2 Repowering ermöglichen Der Grundsatz wird positiv bewertet. Entsprechend der Überschrift und um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der erste Satz jedoch angepasst werden: "Das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen soll *ermöglicht* werden."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist in Hinblick auf den Grundsatz 10.2-4 LEP NRW (Windenergienutzung durch Repowering) und Grundsatz 5.2.1-2 des RPR-E der Fall.
1428#104 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 5.2.2-1 Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken Grundsätzlich ist es sinnvoll, Solarenergie vorrangig auf vorbelasteten Standorten zu nutzen. Allerdings darf das Ziel nicht dazu führen, die Entwicklung anderweitiger gewerblich-industrieller Nutzungen auf diesen Flächen zu verhindern und damit die Flächenknappheit zu verschärfen. Deshalb sollten vor der solarenergetischen Nutzung anderweitige siedlungsstrukturelle Entwicklungsmöglichkeiten geprüft werden. Zudem regen wir an, andere Potentiale, wie zum Beispiel Dachflächen in Wohngebieten, in den Blick zu nehmen. Das Ziel 5.2.2-1 sollte entsprechend offener formuliert werden. Doppel- oder Mehrfachnutzungen landwirtschaftlicher Flächen in Kombination mit Solaranlagen sollte ermöglicht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie weisen darauf hin, dass Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen werden, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist in Hinblick auf Ziel 5.2.2-1 und dessen Erläuterungen im Entwurf des RP Ruhr und dem Ziel 10.2-5 LEP NRW der Fall.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#105 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 5.2.2-4 Wasserkraft raumverträglich nutzen Es ist positiv, dass bei der Nutzung der Wasserkraft auch ehemalige Bergbaustandorte explizit einbezogen werden, auch wenn bislang die Wirtschaftlichkeit solcher unterirdischer Pumpspeicher nicht gegeben ist. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der Grundsatz auch auf mögliche neue Anlagenstandorte einginge, denn das Beispiel ehemaliger Bergbaustandorte zeigt, dass auch neue Anlagen denkbar sind und das Potential noch nicht gänzlich ausgeschöpft ist.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 5.2.2-4 (neu: G 5.1-3) wurde wie folgt geändert: "Die Nutzung der Wasserkraft soll an bestehenden und neuen Anlagenstandorten raumverträglich erfolgen."
1428#106 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 5.2.2-5 Geothermisches Potential nutzen Die Zielsetzung des Grundsatzes ist nachvollziehbar. Es stellt sich aber die Frage, was unter "erheblichen Risiken" verstanden wird. Dies sollte näher spezifiziert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen entsprechend auf die Umformulierung des Grundsatzes 5.2.2-5 (neu: G 5.1-4), der die Passage "und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das Grundwasser" nicht mehr enthält.
1428#107 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Begründung: "Abweichend von dieser Einschätzung soll im Sinne der planerischen Vorsorge der Grundsatz 5.2.2-4 (E1) in Verbindung mit den entsprechenden weiteren Vorgaben des Regionalplans Ruhr dafür Sorge tragen, dass insbesondere bei dem bisher noch mit Unsicherheiten behafteten Verfahren der Tiefengeothermie erhebliche Risiken für Umwelt und vor allem für das Grundwasser ausgeschlossen werden. (E1) Gemeint ist hier der Grundsatz 5.2.2- 5 statt, wie fälschlicherweise, 5.2.2-4.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Überarbeitung des RP Ruhr wurden die Kapitel 5.1 und 5.2 überarbeitet, wodurch sich auch eine gänzlich neue Nummerierung der Ziele und Grundsätze ergeben hat.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#108 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen Es ist unklar, wie ein "funktionaler Zusammenhang" definiert ist. Dies ist näher zu erläutern.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ziel 5.3-2 (alt) entfällt, da der generelle Ausschluss in diesen Gebietskategorien dem Fachverfahren vorgreifen würde und anderweitig genehmigungsfähige Standorte ausschließen würde. Die Vereinbarkeit bei Inanspruchnahme der bislang im Ziel enthaltenen Gebietskategorien zu Deponiezwecken ergibt sich aus den Festlegungen der jeweiligen Fachkapitel.
1428#109 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 5.5-1 Rohstoffabbau konzentrieren "In einem ersten Arbeitsschritt wurden regionsweit einheitliche Raumkategorien ausgewählt, in denen aufgrund tatsächlicher oder rechtlich abschließender Gründe keine Rohstoffgewinnung erfolgen kann (sog. harte Tabukriterien). Im zweiten Arbeitsschritt waren diejenigen Raumkategorien auszuwählen, in denen aus planerischen Erwägungen des Plangebers im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung kein Rohstoffabbau erfolgen soll (weiche Tabukriterien). Die nach Ausschluss der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Bereiche (Potentialflächen) waren potentiell für eine Rohstoffgewinnung geeignet. .."(B1) (B1) Im Kapitel zur Methodik der zeichnerischen Festlegung (Begründung S. 210 ff.) wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche beschrieben. Dabei wird darauf abgestellt, dass neben den harten Tabukriterien zur Konfliktminimierung weiche Tabukriterien festgelegt werden. In diesem Zusammenhang soll ergänzend zu den fachlich festgesetzten Schutzgebieten ein zusätzlicher rohstoffspezifischer Abstandspuffer von 300 Metern um Natura-2000-Gebieten als weiches Tabukriterium angesetzt werden. Dadurch werden die potenziell für Abgrabungen in Frage kommenden Flächen weiter eingeschränkt. Zur abschließenden Beurteilung ist die Größe der dadurch reduzierten Gebietskulisse ein entscheidendes Kriterium. Allerdings ist uns diese nicht bekannt. Durch die zusätzlich eingeführten 300 Meter Puffer ist eine Präjudizierung in den fachrechtlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung wird gegenüber dem ersten Planentwurf zusätzlich der 300 m Puffer um Natura 2000-Flächen für den Rohstoff Ton/Schluff zurückgenommen, da anderweitig keine raumverträglichen Erweiterungen möglich wären, um den vom LEP NRW geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren zu gewährleisten. Für die Rohstoffe Kies und Sand wird an der Verwendung des Puffers festgehalten. Es wird auf die Begründung zu Kapitel 5.4 (neu) sowie die Erwiderung zu der Anregung 4943#17 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Von den im Rahmen der Beteiligung vorgeschlagenen Flächen für die Gewinnung von Kies/Kiessand befinden sich lediglich drei Flächen innerhalb des 300 m Puffers um die Natura 2000-Gebietskulisse. Bei diesen Flächen stehen darüber hinaus weitere Kriterien des Plankonzepts einer BSAB-Festlegung entgegen. Angesichts bestehender planerischer Alternativen außerhalb dieser Gebietskategorie wird an dem Kriterium für die genannten Rohstoffe festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
zu befürchten. Bei der Planung von Konzentrationszonen ist ein besonderes Gewicht auf eine fachgerechte Bedarfsrechnung zu legen, da eine Flexibilität nicht mehr gegeben ist.	
1428#110 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
"...Alleinig für die Festgesteine Kalk- und Sandstein konnte der im LEP festgelegte Versorgungszeitraum von 35 Jahren nicht durch die zeichnerische Festlegung von Abgrabungsbereichen gesichert werden." (B2) (B2) In der Begründung auf Seite 199 wird angeführt, dass für Festgestein ein Versorgungszeitraum von 35 Jahren nicht dargestellt werden konnte. Es ist vom Planungsträger aber zu erwarten darzulegen, wie eine zeichnerische Darstellung des ermittelten Bedarfes für den Versorgungszeitraum im Regionalplan erfolgen kann. Auch bestehende (naturschutz-, planungsrechtliche) Restriktionen sollten hierbei einer Überprüfung unterzogen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Begründung zu Kapitel 5.4 (neu) i.V.m. der Erläuterung zu Ziel 9.2-2 LEP NRW und die bestehenden siedlungsräumlichen, naturschutzfachlichen und infrastrukturellen Restriktionen im Umfeld der einzigen beiden Gewinnungsstätten für Kalkstein im Verbandsgebiet verwiesen. Für Sandstein ist die Kleinteiligkeit der dortigen Rohstoffgewinnung in Verbindung mit der Darstellungsschwelle des Regionalplans ursächlich. Im Ergebnis der Abwägung werden den einzelnen Steinbrüchen für Kalkstein/Dolomit raumverträgliche Erweiterungsmöglichkeiten gesichert. Mit der zweiten Offenlage werden die Abgrabungsbereiche für Festgesteine als Vorranggebiete ohne Eignungsgebietswirkung festgelegt. Dies ermöglichst es den vor Ort tätigen Unternehmen, geeignete Erweiterungsmöglichkeiten auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB zu prüfen und nach Abschluss eines Genehmigungs-/Zulassungsverfahren entsprechend für die Rohstoffgewinnung zu nutzen.
1428#111 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 5.5-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern zu a) und b): Durch die gewählte Formulierung wird ein grundsätzliches Verbot für Rohstoffgewinnung in Wasserschutzzonen III B und III C präjudiziert. Einzelfallprüfungen sollten jedoch durch die zuständigen Genehmigungsbehörden möglich sein. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Einzelfallprüfungen in den Zielen 2.10-1 und 2.10-3 sowie im Grundsatz 2.10-2. Im Sinne einer Flexibilisierung sollte die Möglichkeit eines Flächentauschverfahrens als weitere Ausnahme eingefügt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Einzelfallprüfungen, die gefordert werden, sind unabhängig von Abgrabungen bei allen Planungen und Maßnahmen vorzunehmen, die innerhalb von BGG (2.10-1) oder in den weiteren Einzugsbereichen (2.10-2) liegen. Das Ziel 2.10-3 (alt), das sich auf Abgrabungen bezog, ist gestrichen worden, da Abgrabungen abschließend in Kapitel 5.4 (neu) geregelt werden. Das Plankonzept für Abgrabungsbereiche wird im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung weiterentwickelt. Demnach stellt die Wasserschutzzone III C alleinig keinen Ausschlussgrund im Plankonzept dar. Die

Stellungnahme	Erwiderung
Da im vorliegenden Entwurf an keiner anderen Stelle "zweckgebundene Agrarbereiche" erwähnt werden, ist eine Definition zumindest an dieser Stelle erforderlich.	Schutzzone III B wird für ausgewählte Fallkonstellationen für eine Rohstoffgewinnung geöffnet, u.a. sofern eine Vereinbarkeit mit dem Grundwasserschutz in Aussicht gestellt werden kann und keine dauerhafte/temporäre Freilegung des Grundwassers erfolgt (Vergleich Begründung Kap. 5.4 (neu) sowie Anhang 3 zur Begründung). Der Anregung zur Aufnahme eines Flächentauschs wird nicht gefolgt, das Plankonzept besitzt über die Regelungen des Ziels 5.4-3 (neu) entsprechend flexible Entwicklungsoptionen. Ungeachtet dessen bleibt eine Fortschreibung des Plankonzepts bzw. der Flächenkulisse weiterhin ggf. nachfolgenden Planänderungen oder -fortschreibungen vorbehalten. Die Erläuterung zu Ziel 5.4-3 (neu) wird um einen Verweis auf die in der Legende der zeichnerischen Festlegungen aufgeführten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Planzeichen 2. e) ergänzt.
1428#112 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
zu c): Die Möglichkeit der zeitlichen Verlängerung einer erteilten Genehmigung bzw. Zulassung außerhalb eines BSAB wird begrüßt, da sie die unternehmerische Handlungsmöglichkeit bzw. Flexibilität erhöht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1428#113 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 5.5-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen zum Grundsatz 5.5-9.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1428#114 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 5.5-8 Lagerstätten ausschöpfen Der Grundsatz ist wie folgt zu ergänzen: "Bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sollen, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen *und den*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsatz 5.5-8 (G 5.4-8 neu) greift Grundsatz 9.1-3 des LEP NRW auf und konkretisiert diesen weiter, um Voraussetzungen für eine geordnete Gewinnung

Stellungnahme	Erwiderung
betriebswirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden." Die Umsetzung einer gebündelten Gewinnung verschiedener Rohstoffe kann betriebswirtschaftlich zu Problemen führen, wenn sich die Rohstoffe zu unterschiedlichen Zeitpunkten abbauen lassen und der Bedarf nach den einzelnen Rohstoffen unterschiedlich hoch ist. In der Regel findet aus Kostengesichtspunkten kein vorsorglicher, sondern nur ein am aktuellen Bedarf orientierter Abbau statt. Wir regen daher an, den letzten Satz des Grundsatzes zu streichen.	standortgebundener Rohstoffe im Sinne des § 2 ROG zu schaffen, die auch der vorsorgenden Sicherung dieser Vorkommen dient. Der Grundsatz ist gem. § 3 ROG als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und kann im Zuge der Abwägung in begründeten Fällen überwunden werden. Die in der Anregung geschilderten Einschränkungen, z.B. im Spannungsfeld zwischen Lagerstättenausnutzung und Wirtschaftlichkeit der Rohstoffgewinnung, sind bereits in der Erläuterung enthalten.
1428#115 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern Es ist nicht ersichtlich, was unter "der mittel- bis langfristigen Sicherung" der jeweiligen Rohstoffvorkommen verstanden wird. Dies ist zu konkretisieren. Zudem ist dieser Grundsatz aus unserer Sicht nur umsetzbar, wenn die vorhandenen Rohstoffvorkommen im Regionalplan dargestellt werden und ein Schutz dieser Gebiete z. B. in Form von Reservegebieten geschaffen wird. Eine langfristige Rohstoffsicherung muss über den Zeitraum des Regionalplanes und auch über den Versorgungszeitraum von 35 Jahren bei Festgestein hinausgehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzepts zur Festlegung der Abgrabungsbereiche, bei der die bislang im Entwurf des RP Ruhr enthaltenen sicherungswürdigen Lagerstätten tlw. als BSAB festgelegt werden, wird auf eine Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten i.S. der Reservegebiete gemäß LEP-Grundsatz 9.2-4 verzichtet. Angesichts des mit dem Planentwurf bereits gesicherten Versorgungszeitraums von mehr als 25 Jahren wird von einer darüber hinausgehenden Rohstoffsicherung über eine eigenständige Festlegung abgesehen. Zum Lagerstättenschutz für eine langfristige Rohstoffversorgung wird über die anderen Regionalplanfestlegungen (insbesondere zum Freiraumschutz) sowie durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-5 in der Abwägung beigetragen.
1428#116 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu 5.6 Fracking (Begründung) Fracking zur Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten wird bereits durch das LEP-Ziel 10.3-4 sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben umfassend ausgeschlossen. Treffend heißt es hier: "Auf Ebene der Regionalplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Gestaltungsspielraum oder Regelungsbedarf." Insofern ist das Kapitel zu streichen.	Der Anregung wird gefolgt. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#117.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern Das Ziel, festgelegte Trassen des Verkehrs zu sichern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Einen besonderen Zuwachs verzeichnen Güterverkehre in Ballungsräumen (insbesondere Lieferverkehre in den Innenstädten). Derzeit befassen sich die Kommunen flächendeckend mit der Einrichtung von z. B. Mikrodepots, die aufgrund ihrer Lage im stark verdichteten Raum nicht über die entsprechenden Abstände verfügen. Durch die besondere Funktion, eine emissionsarme Lieferung zu ermöglichen, sollte der Regionalplan die Möglichkeit schaffen, solche Standorte zu schaffen und zu privilegieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die kleinteilige Struktur der angesprochenen Nutzungen, wie z.B. von Mikrodepots, liegt unterhalb des Maßstabs der Regionalplanung. Es ist daher nicht möglich, derartige Infrastrukturen durch entsprechende Festlegungen zu erfassen.
1428#117.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern Zudem ist weiter auszuführen, was unter dem Begriff "wesentlich beeinträchtigen" zu verstehen ist.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 "Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern" im Sinne einer Verdeutlichung der angestrebten Trassensicherung überarbeitet werden. Demnach wird hervorgehoben, dass die festgelegten Linienverläufe von Verkehrsinfrastrukturen nicht in ihren Funktionen und Betriebsvoraussetzungen beeinträchtigt werden dürfen oder deren Umsetzung unmöglich gemacht wird.
1428#118 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen Das Ziel, Freiraum für neue raumbedeutsame Infrastruktur nur dann in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann, erscheint bei strikter Auslegung bedenklich. Kosten- und Zeitaspekte (z. B. langwierige Enteignungen) sind auch zu berücksichtigen. Bei erheblich höheren Kosten und/oder enormen Zeitaufwand für den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur gegenüber dem Bau einer neuen Trasse im Freiraum muss diese zulässig sein. Zudem kann die punktuelle Schließung von Netzlücken i. d. R. nicht durch den Ausbau der vorhandenen	Der Anregung zu einer textlichen Veränderung des Ziels 6.1-2 wird dahingehend gefolgt, dass das bisherige Ziel 6.1-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen" gestrichen wird. Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-2 "Neue Verkehrsstrukturen im Freiraum" eine hinreichende Regelung getroffen. Auf eine redundante Regelung auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet. Der Aspekt der Verkehrsverlagerung wird bereits im Grundsatz "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" inhaltlich erfasst. Zur Verdeutlichung des Bezuges sowohl zum Personen- als auch zum Güterverkehr wird der Hinweis auf

Stellungnahme	Erwiderung
Infrastruktur kompensiert werden. Vielmehr sind hierbei geographische Zwänge einer sinnvollen Linienführung neuer Streckenabschnitte zu beachten, die ggfs. zu Lasten einer Inanspruchnahme des Freiraums gehen können. Es muss also auch zukünftig im Rahmen einer Gesamtabwägung grundsätzlich möglich sein, Freiraum für Verkehrsinfrastrukturvorhaben in Anspruch zu nehmen. Dies sollte Eingang in das Ziel finden. Grundsätzlich findet die Bedarfsprüfung im Rahmen der Priorisierung auf Ebene der jeweiligen Aufgabenträger statt. Es darf davon ausgegangen werden, dass keine Straßen realisiert werden, bei denen der Bedarf nicht nachgewiesen ist. Bei Verkehrsprojekten findet im Rahmen der Fachplanung (z. B. die Umweltverträglichkeitsstudie oder die standardisierte Bewertung) eine Abwägung auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange statt. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum Ausnahmen ausschließlich auf den nicht motorisierten Verkehr sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient, begrenzt werden. Das gleichwertige Ziel der Verlagerung von Personenverkehren und Straßengüterverkehren zur Entlastung von Siedlungsbereichen unter Berücksichtigung aller Verkehrsträger sollte daher ergänzt werden.	den Transport von Personen und Gütern in der Formulierung des Grundsatzes ergänzt.
1428#119.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Beim Kapitel 6.1-3 handelt es sich um einen Grundsatz. In der Begründung ist jedoch von einem "Ziel 6.1-3" die Rede. Wir bitten um Korrektur.	Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Begründung wird entsprechend angepasst.
1428#119.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz, die Verkehrsinfrastruktur in der Region Ruhr leistungsfähig zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Die Region Ruhr verfügt grundsätzlich über ein dichtes Verkehrsnetz. Die Region ist damit gut erschlossen und an die übrigen wichtigen Wirtschaftsräume in Europa und der Welt angebunden. Das engmaschige Straßen-, Wasserstraßen- und Schienennetz war in der Vergangenheit der Garant für die positive Entwicklung des Standortes. Die Kapazitäten der Infrastruktur stoßen jedoch seit vielen Jahren an ihre	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Grenzen und halten mit der Entwicklung nicht mehr Schritt. Die Diskrepanz zwischen der Verkehrsnachfrage und der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur macht die Region Ruhr anfällig. Dies gilt insbesondere in den Wirtschaftsbereichen, die in besonderem Maße von einer funktionierenden Verkehrsinfrastruktur und Logistik abhängig sind. Dieser Entwicklung muss entschieden entgegengewirkt werden, damit die Region Ruhr im Wettbewerb mit anderen Regionen besteht und weiterhin als Wirtschafts- und Agglomerationsraum eine hohe Attraktivität ausstrahlt.	
1428#120.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten Der Grundsatz, die Verkehre in der Region Ruhr raum- und umweltverträglich zu gestalten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere bei den Güterverkehren herrschen jedoch wirtschaftliche Zwänge, sodass eine Verlagerung von Gütern auf die Schiene oder die Wasserstraße oftmals nicht möglich ist. Hierzu tragen häufig auch die nicht vorhandenen Kapazitäten (Schiene), zu lange Laufzeiten oder eine fehlende Flexibilität der Verkehrsträger bei. Wir verweisen zudem auf unsere Anmerkung zum Ziel 6.1-2, dass im Rahmen der Fachplanung (z. B. die Umweltverträglichkeitsstudie oder die standardisierte Bewertung) eine Abwägung unter Berücksichtigung der Umweltbelange stattfindet und dort festgelegt wird, welche Räume in Anspruch genommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1428#120.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten […] Satz 3 des Grundsatzes ist nicht hinreichend konkretisiert. Der Zusammenhang zu den vorangestellten Zielen wird nicht deutlich. Sind beispielsweise die sog. "umweltverträglichen Verkehrsträger" von der Einschränkung befreit? "Umweltverträglicher Verkehrsträger" ist ein nicht eindeutig definierter Begriff,	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungen zum Grundsatz "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" überarbeitet werden und eine Verdeutlichung der mit dem Grundsatz verbundenen planerischen Inhalte erfolgt. Die Verlagerung von Verkehren hin zu umweltschonenden Verkehrssystemen wird durch eine beispielhafte Auflistung veranschaulicht.

Stellungnahme	Erwiderung
ebenso wie die Kriterien, die für eine Umweltverträglichkeit herangezogen werden sollen.	
1428#121 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.1-5 Trassenbündelung Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz, Verkehrstrassen zu bündeln. Darüber hinaus sollte im Regionalplan angestrebt werden, weitere Leitungstrassen, insbesondere Energieleitungen, mit den Verkehrstrassen zu bündeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
1428#122.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.2-1 Freiraum bei vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen Wir verweisen auf unsere vorausgegangenen Ausführungen zu Ziel 6.1-2.	Der Anregung zu einer textlichen Veränderung des Ziels 6.2-1 wird dahingehend gefolgt, dass das bisherige Ziel 6.2-1 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen" gestrichen wird. Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-2 "Neue Verkehrsstrukturen im Freiraum" eine hinreichende Regelung getroffen. Auf eine redundante Regelung im RP Ruhr wird daher verzichtet.
1428#122.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Darüber hinaus sollte ein Schutz der Straßentrassen analog zum Satz 2 im Ziel 6.3-1 wie folgt aufgenommen werden: *"Auf den als Schienenwegen festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren, ausgeschlossen."*	Der Anregung, eine dem Ziel 6.3-1 entsprechende Zielformulierung für Straßen einzuführen, wird nicht gefolgt, da sich die Gegebenheiten der Infrastrukturentwicklung bei Straßen- und Schienentrassen teilweise unterschiedlich darstellen. Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur werden bauliche Entwicklungen durch die Bedarfspläne des Bundes und des Landes (Bundesverkehrswegeplan, Landesstraßenbedarfsplan) in Gesetzesform festgelegt. Dieses gilt sowohl für den Bereich der Straßen- als auch der Schieneninfrastruktur. Bereits über die Verpflichtung zur Aufnahme von Bedarfsplanmaßnahmen in den Regionalplan werden diese vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert. Maßnahmen zur Ertüchtigung des Schienennetzes, wie sie z.B. in Bezug auf den RRX

Stellungnahme	Erwiderung
	vorgenommen werden und u.a. den Bau zusätzlicher Gleise umfassen, finden in aller Regel innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Schienennetzes statt. Darüber hinaus geht es im Bereich der Schieneninfrastruktur auch darum, vorhandene Trassenverläufe, die aus der Nutzung herausgefallen sind, regionalplanerisch zu sichern und vor einer Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu schützen. Hinzu kommt, dass sich im Bereich des Schienennetzes aufgrund der geringen Flexibilität eines möglichen Streckenverlaufs vor Ort selten alternative Trassenführungen ergeben und damit der Trassensicherung eine wichtige Bedeutung zukommt.
1428#123 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.2-2 Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz, eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr zu schaffen. Um die Wirtschafts- und Personenverkehre auch zukünftig leistungsfähig abwickeln zu können, ist das Straßennetz in seinem Bestand zu sichern und dort, wo Engpässe vorhanden sind, bedarfsgerecht auszubauen. Der Begriff "angemessenes Straßennetz" ist als Bewertungskriterium zu unbestimmt und daher zu streichen. Auf zahlreichen Autobahnabschnitten im Ruhrgebiet kommt es bereits heute regelmäßig zu Überlastungen und erheblichen Staus. Ursache hierfür sind hohes Verkehrsaufkommen, Unfälle und Baustellen. Transporte für die Wirtschaft werden dadurch zunehmend unkalkulierbar und verursachen damit erhebliche Zusatzkosten. Das grundsätzlich dichte Fernstraßennetz im Ruhrgebiet benötigt dringend sowohl Instandsetzungs- als auch Erweiterungsinvestitionen in beträchtlichem Umfang. Dies gilt auch für das kommunale Straßennetz. Unzureichender Ausbau, marode Brücken und Fahrbahnschäden beeinträchtigen die logistischen Prozessketten und die Erreichbarkeit der Zentren und schwächendes Image und die Attraktivität der Wirtschaftsregion Ruhr. Die Einschränkung der Umweltverträglichkeit darf nicht mehrfach negativ auf den Straßenneubau wirken. Zum einen muss der Bedarf aufgrund der Flächeninanspruchnahme nachgewiesen werden. Die verschiedenen	Der Anregung zur Streichung des Begriffes "angemessenes Straßennetz" im Grundsatz "Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen" wird nicht gefolgt. Aus den Erläuterungen zu genanntem Grundsatz geht hervor, dass das Straßennetz durch Sicherung und durch notwendige Neubaumaßnahmen raum- und umweltverträglich an die Erfordernisse des Ballungsraumes angepasst werden soll und dadurch eine Qualifizierung erfährt. Der Begriff der Angemessenheit ist kein zu unbestimmtes Bewertungskriterium, sondern Wesensmerkmal des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und ein anerkanntes Kriterium des allgemeinen Abwägungsprinzips. Daran kann hier angeknüpft werden. Bei der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur aus regionalplanerischer Sicht sind die Prinzipien der Angemessenheit, der Leistungsfähigkeit und der Umweltverträglichkeit in die planerische Abwägung einzubeziehen. Auf die Verwendung des Begriffes "angemessenes Straßennetz" wird daher nicht verzichtet. Um zu verdeutlichen, welcher Rahmen für das Straßennetz bezüglich Sicherung und Neubau raumordnerisch gesetzt wird, werden die Erläuterungen zu genanntem Grundsatz um einen Absatz ergänzt, in dem auf die Bedarfsplanungen des Bundes und des Landes NRW hingewiesen wird sowie auf die Ergänzung "Sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen" im

Stellungnahme	Erwiderung
Umweltnormen zum Schutz vor Lärm- und Luftemissionen sind einzuhalten und die Planung ist darauf anzupassen. Die zusätzliche normative Einschränkung "umweltverträglich" ist bereits durch fachgesetzliche Vorgaben abgedeckt und zu streichen.	Regionalplan, sofern es sich um kommunale Maßnahmen handelt, die regionalplanerisch Bedeutung haben.
1428#124 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.2-3 Anbindung an das großräumige Straßennetz Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz. Die Globalisierung der Märkte und die hieraus resultierende weltweite Arbeitsteilung lassen die Personen- und Güterverkehre weiter anwachsen. Ein großer Teil dieser Verkehre wird dabei weiterhin über die Straße abgewickelt. Infolgedessen ist die Qualität der Verkehrsinfrastruktur einer Region ein entscheidendes Kriterium im internationalen Standortwettbewerb. Der permanente Wettbewerb der Wirtschaftsregionen und die damit verbundenen wachsenden Anforderungen an den Wirtschaftsstandort Ruhr erfordern eine ständige Überprüfung und Optimierung der regionalen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsangebote. Die Region Ruhr liegt im Schnittpunkt zahlreicher großer europäischer nordsüdlichen sowie ost-westlichen Verkehrsachsen und ist Quelle und Ziel zahlreicher Wirtschaftsverkehre. Eine leistungsfähige Anbindung an das nationale und europäische Straßennetz ist deshalb von großer Bedeutung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1428#125 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
6.3 Schienenwege Erläuterung: • "Essen – Gelsenkirchen – Recklinghausen / Dortmund – Lünen – Münster – Hamburg (E1)" (E1) Die Auflistung der Strecken in der Erläuterung ist aus unserer Sicht nicht richtig bzw. missverständlich. Die Auflistung sollte wie folgt geändert werden:	Der Anregung wird gefolgt. Die Auflistung der Strecken wird angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
• Essen – Gelsenkirchen – Recklinghausen – Münster – Hamburg • Dortmund – Lünen – Münster - Hamburg	
1428#126.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.3-1 Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen Die Wirtschaft begrüßt das Ziel, die vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr zu sichern und auszubauen. Ein leistungsfähiges Schienennetz und zusätzliche Angebote im Schienenpersonenverkehr können dazu beitragen, den steigenden Mobilitätsbedarfen zu begegnen und die Straße zu entlasten. Insbesondere der Rhein-Ruhr-Express (RRX) ist hier als schnelles und vertaktetes Verkehrsangebot für die Region Ruhr von besonderer Bedeutung. Schon heute sind die bestehenden Linien zumindest in den Spitzenzeiten überlastet. Der RRX soll Rückgrat des Schienennahverkehrs in der Metropole werden. Zudem ist auch die Vertaktung der Zubringerlinien an das RRX-Streckennetz von großer Wichtigkeit. Für die Umsetzung des RRX-Außenastes von Dortmund nach Münster ist der zweigleisige Ausbau der Schienenstrecke Münster – Lünen - (Dortmund) zwingend erforderlich. Neben dem Personenverkehr würde auch der Güterverkehr von einem Ausbau der Schieneninfrastruktur profitieren, da hier ebenso Transporte verlagert werden können. Die Region Ruhr fungiert zudem als Hinterlanddrehscheibe für die Seehäfen Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam (ZARA-Häfen) im Westen. Insbesondere der Schienenkorridor Antwerpen– Ruhrgebiet könnte durch eine Reaktivierung des "Eisernen Rhein" zu einem Rückgrat für den internationalen West- Ost-Verkehr werden und in dieser Eigenschaft die vorhandenen Straßen- und Schienennetze entlasten. Gleiches gilt für die sogenannte Betuwe-Linie, die den Hafen Rotterdam über die auszubauende Schienenstrecke "Emmerich – Oberhausen" mit dem Ruhrgebiet verbindet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbaustandard von Schienenwegen, wie die geplante 2-Gleisigkeit der Strecke Lünen - Münster oder das Bedienungsangebot auf den festgelegten Schienenwegen, ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans. Mögliche Festlegungen beschränken sich auf das Verbandsgebiet als Planungsraum.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#126.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.3-1 Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen […] Das Heranrücken schutzwürdiger Nutzungen, wie z. B. Wohnbebauung, führt insbesondere für den vergleichsweise lauten und nachts fahrenden Güterverkehr zu Konflikten. Es sollten daher nicht nur die Trassen selbst, sondern Korridore entlang der Trassen frei von schutzwürdigen Nutzungen bleiben. Anders verhält es sich mit der bewussten Ausweisung von Wohngebieten an ÖPNV- und SPNV-Achsen. Diese Ziele stehen nicht unmittelbar im Widerspruch. Für die Nutzung des ÖPNV sind Haltepunkte notwendig. In deren Umfeld soll eine Wohnnutzung im Sinne einer integrierten Siedlungsentwicklung ermöglicht werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan setzt den raumordnerischen Rahmen, der von den Kommunen unter Wahrnehmung ihrer Planungshoheit planerisch ausgefüllt und ausgestaltet wird. Für die Freihaltung vorab definierter Korridore entlang von Verkehrstrassen, in denen sich nachfolgend keine schutzwürdigen Nutzungen entwickeln sollen, besteht keine gesetzliche Grundlage. Eine gesetzliche Regelung wird in § 50 BImSchG getroffen, wonach die Verpflichtung besteht, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, vor allem auch in der Bauleitplanung, die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen untereinander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach dem im BauGB fixierten Abwägungsgebot, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, sind auch die Belange des Immissionsschutzes grundsätzlich in die Abwägung einzubringen. Den Gemeinden steht dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zur Lösung von Konfliktlagen, wie z.B. von Lärmkonflikten, zu, der durch vorbeugend definierte Korridore nicht mehr ausgeübt werden könnte.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#127 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen Das Ziel, Freiraum für neue raumbedeutsame Schienentrassen nur dann in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann, erscheint bei strikter Auslegung bedenklich. Es muss auch zukünftig im Rahmen einer Gesamtabwägung grundsätzlich möglich sein, Freiraum für Schieneninfrastrukturneuplanungen in Anspruch zu nehmen. Unsere Anmerkungen zum Ziel 6.2-1 gelten hier analog auf die Schienentrassen. Das Ziel ist entsprechend zu ändern. Zudem stellt dieses Ziel einen Widerspruch zu dem in Ziel 6.1-2 formulierten Ausnahmetatbestand "Ausgenommen von dieser Regelung sind Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z. B. Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen) und neue Schienenwege, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dienen (...)." dar. Das Ziel ist dementsprechend zu ändern.	Der Anregung zu einer textlichen Veränderung des Ziels 6.3-2 wird dahingehend gefolgt, dass das bisherige Ziel 6.3-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen" gestrichen wird. Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-2 "Neue Verkehrsstrukturen im Freiraum" eine hinreichende Regelung getroffen. Auf eine redundante Regelung auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.
1428#128 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.3-3 Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern Das Ziel, stillgelegte Bahnstrecken für eine Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten, wird grundsätzlich begrüßt. Wir regen jedoch die Ergänzung "Stillgelegte Bahnstrecken sind *im Regelfall* für eine (...) an. Denn aus Sicht der Wirtschaft sollte eine differenzierte Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls erfolgen. In den vergangenen 20 Jahren wurden bereits einige ehemals stillgelegte Schienenstrecken in NRW erfolgreich reaktiviert. Gleichwohl ist auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zu prüfen, ob bestimmte Trassen noch eine Aussicht auf spätere Reaktivierung haben oder nicht. In begründeten Einzelfällen muss es daher möglich sein, die Sicherung entsprechender Trassen zugunsten anderer Raumnutzungsansprüche aufheben zu können. Das Ziel sieht als Ausnahmetatbestand nur eine Zwischennutzung als Rad oder Fußweg vor. Die Erläuterung ergänzt noch "Grünfläche". "z. B." ist	Der Anregung zur textlichen Ergänzung des genannten Ziels um die Formulierung "im Regelfall" wird nicht gefolgt. Das Ziel 6.3-2 (neu) wird aber textlich überarbeitet, um zu verdeutlichen, dass die zeichnerisch im Planwerk festgelegten Schienenwege mit der Zielformulierung adressiert werden und künftig bei Bedarf wieder zu einem Schienenweg umgebaut werden können. Es wird zudem herausgestellt, dass Zwischennutzungen einer späteren Nutzung als Schienenweg nicht entgegenstehen dürfen. Eine Sicherung von Zwischennutzungen auf Ebene der Regionalplanung wird nicht angestrebt.

Stellungnahme	Erwiderung
jedoch nicht hinreichend konkretisiert, da darunter noch andere Nutzungen fallen könnten.	
1428#129 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.3-4 Anbindung an das großräumige Schienennetz Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz, die Anbindung der Metropole Ruhr an das großräumige nationale und europäische Schienennetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Siehe hierzu analog auch die Ausführungen zum Grundsatz 6.2-3.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1428#130.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.4-1 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr Die Wirtschaft begrüßt das Ziel, ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr zu entwickeln und auszubauen. Die Leistungsfähigkeit des ÖPNV hängt jedoch nicht nur an den Verkehrswegen, sondern auch von Taktung, infrastruktureller Ausstattung und multimodalen Verknüpfungspunkten ab. Ein bedarfsgerecht und effizient ausgestalteter ÖPNV ist ein wichtiger Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge und liegt auch im Interesse der Wirtschaft. Busse und Bahnen haben neben ihrer Aufgabe, flächendeckend für alle Bevölkerungsgruppen eine Basismobilität zu gewährleisten, auch eine hohe verkehrs- und umweltpolitische Relevanz. In der Metropole Ruhr ist ein verdichteter und leistungsfähiger ÖPNV unverzichtbar, um die besonders hohe Verkehrsnachfrage raumverträglich befriedigen zu können. Es ist daher zu trennen zwischen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Notwendigkeit, das Netz auch angesichts des demografischen Wandels in dieser Form zu erhalten und auszubauen. Potenziale im ÖPNV/SPNV sind vor allem im Bereich der Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger zu finden. Im Zeitalter der Digitalisierung können die Verkehrsträger virtuell miteinander vernetzt werden sowie Echt-Zeit-Informationen über Verfügbarkeiten und Fahrzeiten für den Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Neue Angebote wie autonom fahrende Fahrzeuge werden das ÖPNV-Angebot ergänzen. An	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung des Ziels 6.4-1 (6.3-4 neu) wird um den Aspekt der Entwicklung ergänzt. Die Textfassung des Ziels wird ebenfalls überarbeitet.

Stellungnahme	Erwiderung
Mobilitätsstationen können die verschiedenen Verkehrsträger miteinander verknüpft werden und mit zusätzlichen Angeboten, z. B. Car- und Bike-Sharing-Angebote, ergänzt werden. Der rasante Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur im Ruhrgebiet in den 1970er-, 1980er- und 1990er-Jahren stellt heute Städte und Gemeinden vor enorme Herausforderungen. Insbesondere die unterirdisch verlaufenden Stadtbahn- und UBahnnetze bedürfen zunehmend grundlegender Sanierung. Daher ist neben dem Ausbau des ÖPNV/SPNV insbesondere die Erhaltung und Sanierung von besonderer Bedeutung. Der Aspekt der Erhaltung ist daher im Ziel zu ergänzen.	
1428#130.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.4-1 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr […] In der Begründung zu Ziel 6.4-1 wird auf § 2 Abs. 1 ÖPNVG NRW hingewiesen. Die ansonsten nahezu wörtliche Übernahme weicht jedoch insofern von der gesetzlichen Regelung ab, als die im Gesetz enthaltene Soll-Vorschrift mit dem Zusatz "soweit wie möglich" durch strengere Formulierungen ersetzt wurde. Es entsteht der Eindruck einer stärkeren Bindungskraft. Die Übernahme muss sich an den Originaltext des § 2 Abs. 1 ÖPNVG NRW halten. Die Begründung ist dementsprechend zu korrigieren. Nachfolgend der Wortlaut aus dem § 2 Abs. 1 ÖPNVG NRW: *Bei dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sollen im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes der schienengebundene Personennahverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Erhalt und Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klima- und Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadt- und Quartiersentwicklung, der Barrierefreiheit, der Sicherheit und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang erhalten.*	Der Anregung wird gefolgt. Der genannte textliche Hinweis auf das ÖPNVG NRW ist in der Begründung fehlerhaft widergegeben und wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#131 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.4-2 Das sonstige regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen Siehe hierzu unsere Ausführung zu Ziel 6.3-3.	Der Anregung zur textlichen Ergänzung des genannten Ziels um die Formulierung "im Regelfall" wird nicht gefolgt. Da die Kapitel 6.3 Schienenwege und 6.4 ÖPNV / SPNV zu einem Kapitel 6.3 Schienenwege zusammengefasst werden, geht das genannte Ziel 6.4-2 in dem überarbeiteten Ziel 6.3-2 (neu) "Stillgelegte Schienenwege sichern" auf. Die Formulierung dieses Ziels "Stillgelegte Schienenwege sichern" wird textlich überarbeitet um zu verdeutlichen, dass mit der Zielformulierung die zeichnerisch im Planwerk festgelegten Schienenwege adressiert werden und künftig bei Bedarf wieder zu einem Schienenweg umgebaut werden können. Es wird zudem herausgestellt, dass Zwischennutzungen einer späteren Nutzung als Schienenweg nicht entgegenstehen dürfen. Eine Sicherung von Zwischennutzungen auf Ebene der Regionalplanung wird nicht verfolgt.
1428#132 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.4-3 Kommunales ÖPNVSchienennetz und regionales Schienennetz Das Ziel, die regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen innerhalb des kommunalen Schienennetzes aufrecht zu erhalten, ist zu begrüßen. Wie bereits oben beschrieben, besteht im Bereich der Stadtbahnnetze ein erheblicher Sanierungs- und Investitionsbedarf. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushalts- und Finanzsituation in den Kommunen gilt es, geeignete Finanzierungsinstrumente zu finden, um Planungssicherheit bei Kommunen und Verkehrsunternehmen zu schaffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 6.4-3 "Kommunales ÖPNV-Schienennetz und regionales Schienennetz" entfällt. Über die Regionalplanung ergeben sich keine Steuerungsmöglichkeiten bezüglich betrieblicher Belange der verschiedenen kommunalen Netze und deren regionaler Bedeutung. Diese Bezüge sind auf kommunaler Ebene abzubilden und herzustellen. In der Regionalplanung werden durch die Festlegung von Trassen die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Abwicklung regionaler und überregionaler Verkehre geschaffen.
1428#133 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)	Der Anregung zur Ergänzung der Erläuterungen zu genanntem Ziel wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Wirtschaft begrüßt das Ziel 6-4-4 Vorrang für RRX. Ein leistungsfähiges Schienennetz und zusätzliche Angebote im Schienenpersonenverkehr können dazu beitragen, den steigenden Mobilitätsbedarfen von z. B. Pendlern zu begegnen und die Straße zu entlasten. Insbesondere der Rhein-Ruhr-Express (RRX) ist hier als schnelles und vertaktetes Verkehrsangebot für die Metropole Ruhr von besonderer Bedeutung. Schon heute sind die bestehenden Linien zumindest in den Spitzenzeiten überlastet. Der RRX soll Rückgrat des Schienennahverkehrs in der Metropole werden. Zudem ist auch die Vertaktung der Zubringerlinien an das RRX-Streckennetz von großer Bedeutung. Wie in unseren Anmerkungen im Ziel 6.3-1 bereits ausgeführt, ist für die Umsetzung des RRX-Außenastes von Dortmund nach Münster der zweigleisige Ausbau der Schienenstrecke Münster – Lünen - (Dortmund) zwingend erforderlich. Diese ist in der Erläuterung zu ergänzen. Der Bedarf für eine Erweiterung des Netzes zwischen Dortmund und Hamm ist zu prüfen. Für eine Weiterführung nach Osten sind die Kapazitäten im Dortmunder Hauptbahnhof auszubauen.	Der Ausbaustandard von Bahnstrecken, wie die genannte Zweigleisigkeit, oder das Bedienungsangebot auf den festgelegten Bahnstrecken ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans und damit auch nicht Bestandteil der Erläuterungen. Mögliche Festlegungen beschränken sich auf das Verbandsgebiet als Planungsraum.
1428#134 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.4-5 Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen Das Ziel, die Anbindung der Zentralen Orte an das ÖPNV-Netz in der Region Ruhr zu gewährleisten, ist grundsätzlich zu begrüßen. In Mittelzentren ohne Anschluss an das öffentliche Schienennetz, in denen jedoch Potenziale gehoben werden können und hierbei eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist, ist eine bedarfsgerechte Anbindung an das Schienennetz zu realisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" wird gestrichen, da im LEP NRW mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen wird. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.
1428#135 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.5-1 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern Im Ziel 6.5-1 wird die Zweckbindung für Ruhehäfen ausschließlich als Rast- und Übernachtungsmöglichkeit der Güterbinnenschifffahrt zur Einhaltung von Ruhepausen und Wartezeiten festgesetzt. Aus Sicht der Wirtschaft sollte hier ergänzt werden, dass auch Durchfahrten von Schiffsverkehr durch die Ruhehäfen möglich sind, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies erlauben. Damit besteht	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einrichtung von Ruhehäfen erhöht durch die Trennung des ruhenden und des laufenden Binnenschiffsverkehrs die Sicherheit im Schiffsverkehr auf dem Rhein. Die Trennung des ruhenden und des laufenden Schiffsverkehrs stellt dabei das prägende Element eines Ruhehafens dar und begründet seine Funktion. Die

Stellungnahme	Erwiderung
die Möglichkeit, dass ein mengen- und zeitmäßig beschränkter Umschlagbetrieb außerhalb des eigentlichen Ruhehafenbereichs, jedoch in räumlicher Nähe, stattfinden kann.	geforderte Durchfahrbarkeit von Ruhehäfen durch den Schiffsverkehr würde deren Funktion konterkarieren.
1428#136 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.5-2 Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz entwickeln Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz. Die Region Ruhr verfügt über eines der dichtesten Wasserstraßen- und Hafensysteme Europas, das sich als wichtiger Standortvorteil für den Logistikstandort darstellt. Als herausragende Schnittstellen für die Binnenschifffahrt in der Region sind der Rhein, der größte Binnenhafen Europas in Duisburg sowie der größte Kanalhafen Deutschlands in Dortmund zu nennen. Darüber hinaus verfügt die Region über weitere leistungsfähige Häfen, die u. a. durch den Datteln-Hamm-Kanal, den Dortmund-Ems-Kanal, den Rhein- Herne-Kanal und den Wesel-Datteln-Kanal einen direkten Zugang zur Nord- und Ostsee und über den Rhein nach Süddeutschland ermöglichen. Binnenschiffe und Binnenhäfen sind im Zusammenwirken mit den großen Seehäfen Teile der internationalen Transportkette. Für die Region Ruhr haben die ZARA-Häfen Zeebrügge, Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen eine besondere Bedeutung. Die Sanierung (z. B. Schleusen, Wehre, Nischenpoller) und der beschleunigte Ausbau des Wasserstraßennetzes sowie die Errichtung und Weiterentwicklung leistungsfähiger Schnittstellen zur Straße und Schiene sind eine wesentliche Voraussetzung für eine Stärkung der Binnenschifffahrt in der Region Ruhr. Insbesondere die maroden Schleusen stellen aufgrund des Ausfallrisikos ein unkalkulierbares Problem für die Binnenschifffahrt dar. Deshalb sollte ein besonderes Augenmerk auf deren Sanierung gelegt werden. Um einen wirtschaftlichen Containertransport auf dem Binnenschiff zu ermöglichen, sind zudem die Brücken im Kanalnetz für einen 2- bis 3-lagigen Containertransport anzuheben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1428#137 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.5-3 Hafenflächen an das Schienennetz anbinden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Grundsatz, Hafenflächen an das Schienennetz anzubinden, wird begrüßt. Voraussetzung für einen funktionierenden Verkehrsträger Schiff sind leistungsfähige Hafenstandorte. Sie sind als Schnittstelle zwischen den Verkehrsträgern. Ihre Funktion ist daher nicht nur auf den Umschlag von Gütern, beziehungsweise einzig auf die Binnenschifffahrt, beschränkt. Vielmehr hat die Bedeutung des Güterumschlags auf die Schiene in den nordrheinwestfälischen Hafenstandorten in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Weiterhin erfüllen die Hafenstandorte logistische Zusatzfunktionen. Die in den Häfen angesiedelten Unternehmen sind eng mit dem produzierenden Gewerbe verbunden oder dem produzierenden Gewerbe direkt zuzuordnen. Sie bilden Rückgrat des Industriestandortes. Als Beispiel kann der stillgelegte Güterbahnhof Hamm (größte Reservefläche der Bahn in NRW) genannt werden, der durch die Nähe zum Hafen einen trimodalen Umschlag anbieten könnte, wenn die entsprechenden Flächen im Rahmen eines Nutzungskonzeptes zur Verfügung gestellt würden.	
1428#138.1 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.6-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern Die geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) unterscheiden nicht mehr zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen. Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/ Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Weeze/Niederrhein und auch der Flughafen Dortmund landesbedeutsam. Zudem wird im Änderungsentwurf des LEP NRW auch die Sicherung und Entwicklung der Flughäfen neu definiert. Alle vorgenannten Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Beide Aspekte sind im Regionalplan Ruhr zu berücksichtigen und das Ziel sowie die Erläuterung dementsprechend anzupassen. Die im Ziel festgelegte ausschließliche "Sicherung" ist nicht ausreichend, da dies nur den Status quo fixiert. Stattdessen geht es wie oben dargestellt um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung. Dies ist im Ziel zu ergänzen.	Der Anregung zur Ergänzung der Zielformulierung um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen an den veränderten Stand des LEP NRW angepasst werden. Die Zielformulierung selber wird um den Hinweis ergänzt, dass sich das Ziel auf den im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Flughafen bezieht. Der Aspekt der bedarfsgerechten Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen ist bereits im LEP NRW definiert und erfordert keine redundante Formulierung auf Ebene der Regionalplanung.

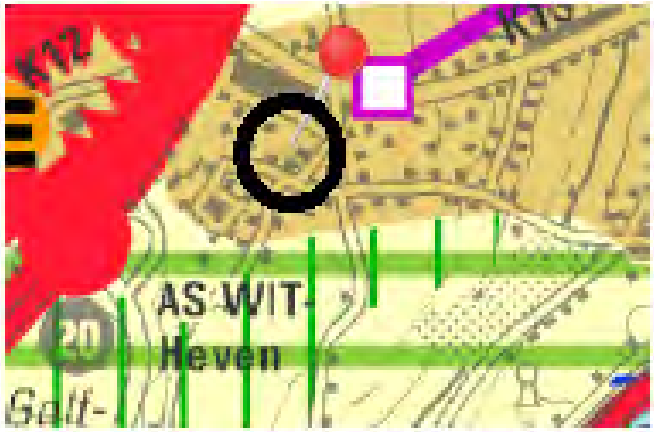
Stellungnahme	Erwiderung
1428#138.2 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.6-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern […] Der Schutz sollte auch gewährleisten, dass eine Weiterentwicklung lärmempfindlicher Nutzungen in den besonders durch Lärm betroffenen Gebieten unterbleibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Erläuterung ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) den Schutz der Nachbarschaft durch bauliche Nutzungsbeschränkungen (z.B. Bauverbote) und baulichen Schallschutz (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen) sicherstellt. Die Regelungen finden innerhalb festzusetzender Lärmschutzbereiche Anwendung. Die Durchführung des Gesetzes ist eine Aufgabe der Länder, die ihrerseits die Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnungen festsetzen. Die vom Land NRW festgelegten Lärmschutzbereiche für die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund werden nachrichtlich in den RP Ruhr übernommen. Hinzu kommt die Verpflichtung, die Erweiterten Lärmschutzzonen für das Umfeld landesbedeutsamer Flughäfen im Regionalplan festzulegen. Den Kommunen kommt die Aufgabe zu, bei der Bauleitplanung die Schutzerfordernisse zu beachten, die sich hieraus bei der jeweiligen Siedlungsentwicklung ergeben.
1428#139 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.6-2 Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen Die besondere Steuerung der Siedlungsentwicklung durch Lärmschutzzonen in der Nähe von Flughäfen wird grundsätzlich begrüßt. Bei der Steuerung ist neben den Schutzinteressen der Bevölkerung jedoch auch das Interesse des Flughafenbetreibers und der Verkehrsnachfrager an einem gesicherten Flugbetrieb zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Erläuterung ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) den Schutz der Nachbarschaft durch bauliche Nutzungsbeschränkungen (z.B. Bauverbote) und baulichen Schallschutz (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen) zum Ziel hat, die innerhalb festzusetzender Lärmschutzbereiche Anwendung finden. Die Durchführung des Gesetzes ist eine Aufgabe der Länder, die ihrerseits die Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnungen festsetzen. Die vom Land NRW festgelegten Lärmschutzbereiche für die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund werden aufgrund des LEP NRW nachrichtlich in den RP

Stellungnahme	Erwiderung
	Ruhr übernommen. Hinzu kommt die Verpflichtung, die Erweiterten Lärmschutzzonen für das Umfeld landesbedeutsamer Flughäfen im Regionalplan festzulegen. Den Kommunen kommt die Aufgabe zu, bei der Bauleitplanung die Schutzerfordernisse zu beachten, die sich hieraus bei der jeweiligen Siedlungsentwicklung ergeben.
1428#140 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.6-3 Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern Das Ziel, die Verkehrslandeplätze Marl-Loemühle und Schwarze Heide in ihrem Bestand zu sichern, ist zu begrüßen. Darüber hinaus darf auch eine Entwicklung der Verkehrslandeplätze nicht ausgeschlossen werden. Dieser Aspekt sollte im Ziel verankert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel 6.5-3 (neu) "Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern" kann sich nur auf die Flächen beziehen, die als Verkehrslandeplätze im Planwerk festgelegt sind. Diese Festlegungen schließen neben einer Erhaltung auch eine Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verkehrslandeplätze ein, die sich aus organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen ergeben können. Diesen Entwicklungen steht der Regionalplan nicht entgegen. Eine Verankerung des Aspektes der Entwicklung in der Zielformulierung selber ist daher nicht angezeigt.
1428#141 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.6-4 Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen Siehe Ausführungen zu Ziel 6.6-2	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Erläuterung ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) den Schutz der Nachbarschaft durch bauliche Nutzungsbeschränkungen (z.B. Bauverbote) und baulichen Schallschutz (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen) zum Ziel hat, die innerhalb festzusetzender Lärmschutzbereiche Anwendung finden. Die Durchführung des Gesetzes ist eine Aufgabe der Länder, die ihrerseits die Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnungen festsetzen. Die vom Land NRW festgelegten Lärmschutzbereiche für die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund werden nachrichtlich in den RP Ruhr übernommen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Hinzu kommt die Verpflichtung, die Erweiterten Lärmschutzzonen für das Umfeld landesbedeutsamer Flughäfen im Regionalplan festzulegen. Den Kommunen kommt die Aufgabe zu, bei der Bauleitplanung die Schutzerfordernisse zu beachten, die sich hieraus bei der jeweiligen Siedlungsentwicklung ergeben. Da der LEP NRW in Grundsatz 8.1-8 "Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung" bereits eine hinreichende Regelung zur Berücksichtigung der Erweiterten Lärmschutzzone in der Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung trifft, wird auf eine redundante Regelung auf Ebene der Regionalplanung verzichtet und der Grundsatz 6.6-4 "Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen" gestrichen.
1428#142 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.6-5 ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern Der Grundsatz, die ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund zu verbessern, wird begrüßt. Für überregional anreisende Fluggäste ist aber eine Stadtbahnanbindung keine ausreichend attraktive Option. Eine entsprechende Akzeptanz hat nur eine Anbindung an den qualifizierten Schienenpersonennahverkehr. Aus diesem Grund sollte das Ziel präziser formuliert und die Stadtbahnanbindung nur als Mindestanforderung in den Erläuterungen definiert sein.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass im Grundsatz "ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern" die textlichen Festlegungen überarbeitet und ergänzt werden. Dabei wird Bezug genommen auf die zwischenzeitlich erfolgte Einstufung als landesbedeutsamer Flughafen im LEP NRW und die Verbesserung der Anbindung des Flughafens insbesondere an das Netz des schienengebundenen ÖPNV.
1428#143 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.7-1 Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine Stärkung der Fahrradmobilität, insbesondere auch für die Wege von und zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz, ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine wichtige Voraussetzung ist aber, dass bei einer Neuausweisung von Fahrradschnellwegen keine nennenswerten Behinderungen für den MIV, die Wirtschaftsverkehre und den ÖPNV eintreten. In jedem Einzelfall ist zudem zu prüfen, welche tatsächlichen Verlagerungspotenziale (vom MIV	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

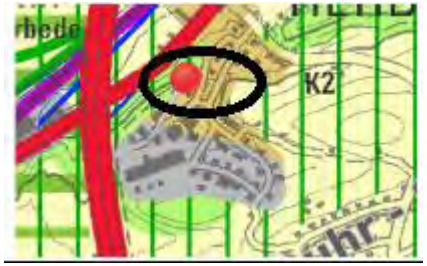
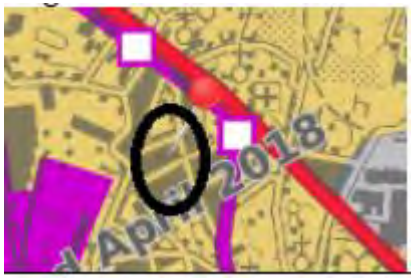
Stellungnahme	Erwiderung
oder auch vom ÖPNV) durch entsprechende Investitionen in die Infrastruktur zu erwarten sind.	
1428#144 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.7-2 Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen Siehe Ausführungen zu Ziel 6.7-1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1428#145 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.8-1 Transportleitungen raumverträglich bündeln Der Grundsatz wird positiv bewertet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
1428#146 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu Z 6.8-2 Neue Freileitungen raumverträglich planen Festlegungen zu Mindestabständen von neuen Freileitungen zu Siedlungsflächen sind als Rahmen für eine raumverträgliche Planung unter Abwägung verschiedener Interessen grundsätzlich notwendig und sinnvoll. Um Ausnahmen, die aufgrund der hohen Siedlungsdichte im Planungsraum erforderlich sind, leichter zuzulassen, sollte eine Festlegung als Grundsatz analog zu dem Grundsatz 6.8- 3 erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
1428#147 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.8-3 Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer

Stellungnahme	Erwiderung
Analog zu den Regelungen für neue Freileitungen (Ziel 6.8-2) müssen Abstandsregelungen auch für Siedlungsflächen gelten. Eine Festlegung als Grundsatz ist dabei sinnvoll, um Ausnahmen zuzulassen. Der Grundsatz wird positiv bewertet.	regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
1428#148 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Zu G 6.8-6 Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln Der Erhalt und die Weiterentwicklung von Fernwärmeschienen ist ein wichtiger Baustein für eine effiziente und umweltfreundliche Energieversorgung. Der Grundsatz wird daher positiv bewertet. Allerdings bedarf es außerhalb des Regionalplans weiterer Konkretisierungen und Anstrengungen, um dieses Ziel zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
1428#149 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Witten Ruhrtal Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Der Anregung wird gefolgt. Der markierte Bereich wird als ASB festgelegt. Im FNP ist der Bereich nordwestlich als gemischte Baufläche dargestellt, südlich angrenzend als gewerbliche Baufläche. Die gemischten und gewerblichen Bauflächen liegen außerhalb des 2020 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Ruhr, der Überschwemmungsbereich wird hier an das ÜSG angepasst. Der südlich der Bahnstrecke angrenzende Waldstreifen mit BSN-Funktion ist sehr kleinteilig und aufgrund der Bahnlinie nicht mehr in seinen Abgrenzungen im Maßstab erkennbar.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#150 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Witten Windenstraße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist im markierten Bereich eine Wohnbaufläche dargestellt. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Sofern der Stellungnehmer auf den Betrieb "Jakob Eurotransporte GmbH" abstellt, ist festzustellen, dass dessen Betriebsfläche deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und daher eine Festlegung als GIB ausscheidet. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.
1428#151 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Witten Im Hammertal Es lässt sich aufgrund der Darstellungsgröße nicht klar feststellen, ob der Firmensitz im ASB oder GIB-Bereich eingestuft ist. Für ASB gilt: Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 ist im gekennzeichneten Bereich klar erkennbar, dass sich die Grenze zwischen ASB und GIB an der Straßenführung der Straße "Im Hammertal" orientiert.

Stellungnahme	Erwiderung
	Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist westlich der Straße "Im Hammertal" die Festlegung eines ASB, östlich der Straße "Im Hammertal" die Festlegung eines GIB vorgesehen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist im markierten Bereich westlich der Straße "Im Hammertal" die Festlegung von Wohnbauflächen und Waldflächen, östlich der Straße "Im Hammertal" die Festlegung einer gewerblichen Baufläche dargestellt. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig und entspricht der tatsächlichen Nutzungsstruktur. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.
1428#152 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Witten Hörder Straße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist im markierten Bereich eine ca. 2,5 ha große gewerbliche Baufläche dargestellt. Sofern der Stellungnehmer auf diese gewerbliche Baufläche abstellt, ist festzustellen, dass diese deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und daher eine Festlegung als GIB ausscheidet. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#153 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Witten Goethestraße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Bereits im bisher geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, ist der Bereich als ASB festgelegt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Sofern der Stellungnehmer auf den Betrieb "Getriebe Technik Füllgraf GmbH" abstellt, ist festzustellen, dass dessen Betriebsfläche deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und daher eine Festlegung als GIB ausscheidet. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.
1428#154 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Witten Därmannsbusch Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB bzw. GIB vorgesehen. Bereits im bisher geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, ist der Bereich als ASB bzw. GIB festgelegt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB bzw. GIB. Der nördliche Bereich des Därmannsbusch ist durch Einzelhandelsnutzungen bzw. andere ASB-typische Nutzungen geprägt. Insofern ist entspricht die Festlegung als ASB der dort vorhandenen Nutzungsstruktur.

Stellungnahme	Erwiderung
	Sofern der Stellungnehmer auf den Betrieb "H + D Edelstahlvertrieb GmbH" abstellt, ist festzustellen, dass dessen Betriebsfläche deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und daher eine Festlegung als GIB ausscheidet. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.
1428#155 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Witten Augustastraße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist im markierten Bereich eine Wohnbaufläche dargestellt. Die Festlegung als ASB entspricht der dort vorhandenen Nutzungsstruktur. Insofern ist die Festlegung als ASB folgerichtig. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.
1428#156 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Witten Annenstraße	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Es lässt sich aufgrund der Darstellungsgröße nicht klar feststellen, ob der Firmensitz im ASB oder GIB-Bereich eingestuft ist. Für ASB gilt: Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.  	Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist im markierten Bereich eine gemischte Baufläche bzw. Wohnbaufläche dargestellt. Die Festlegung als ASB entspricht der dort vorhandenen Nutzungsstruktur. Insofern ist die Festlegung als ASB folgerichtig. Zudem ist darauf hinzuzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.
1428#157 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Witten Wilhelm-Düchting-Straße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.  	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist im markierten Bereich eine Wohnbaufläche dargestellt. Die Festlegung als ASB entspricht der dort vorhandenen Nutzungsstruktur. Insofern ist die Festlegung als ASB folgerichtig. Sofern der Stellungnehmer auf den Betrieb "Düchting Pumpen Maschinenfabrik GmbH & Co. KG" abstellt, ist festzustellen, dass dessen Betriebsfläche deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und daher eine Festlegung als GIB ausscheidet. Zudem ist darauf hinzuzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#158 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Witten Stockumer Straße Es lässt sich aufgrund der Darstellungsgröße nicht klar feststellen, ob der Firmensitz im ASBoder GIB-Bereich eingestuft ist. Für ASB gilt: Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB bzw. GIB vorgesehen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist im markierten Bereich eine Gemischte Baufläche bzw. gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Festlegung als ASB bzw. GIB entspricht dieser Darstellung und der dort vorhandenen Nutzungsstruktur. Insofern ist die Festlegung als ASB folgerichtig. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.
1428#159 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Herne An der Ziegelei Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des Regionalplans Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#160 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Herne Castroper Straße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.
1428#161 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Herne Eickeler Straße Es lässt sich aufgrund der Darstellungsgröße nicht klar feststellen, ob der Firmensitz im ASB oder GIB-Bereich eingestuft ist. Für ASB gilt: Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welchen Firmensitz der Stellungnehmer abzielt. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre.

Stellungnahme	Erwiderung
Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.
1428#162 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Herne Industriestraße Es lässt sich aufgrund der Darstellungsgröße nicht klar feststellen, ob der Firmensitz in Freifläche oder GIB-Bereich eingestuft ist. Für Freifläche gilt: Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Freifläche dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Ein Widerspruch zur realen Nutzung ist nicht erkennbar.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#163 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Herne Landgrafenstraße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.
1428#164 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Herne Resser Straße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#165 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Herne Werder Straße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB und das Betriebsgelände der Firma ist größer als 10 ha). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Das bislang im Regionalen Flächennutzungsplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegte Gebiet ist unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha. Insofern entspricht eine Festlegung als GIB im RP Ruhr nicht dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.
1428#166 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Am Eickhoffpark Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Die Markierung im Kartenausschnitt passt nicht zum genannten Straßennamen. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre.

Stellungnahme	Erwiderung
tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.
1428#167 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Auf den Holln Es lässt sich aufgrund der Darstellungsgröße nicht klar feststellen, ob der Firmensitz im ASB oder GIB-Bereich eingestuft ist. Für ASB gilt: Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Die Markierung im Kartenausschnitt passt nicht zum genannten Straßennamen. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich

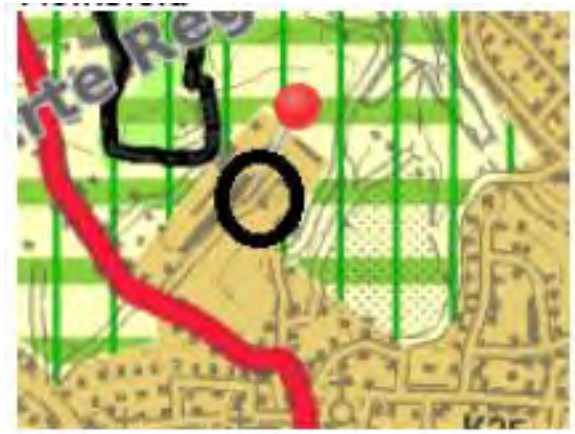
Stellungnahme	Erwiderung
1428#168 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Berliner Straße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf dem ehemaligen Aquella-Gelände an der der Berliner Straße 50-62 in Bochum-Wattenscheid soll unserer Kenntnis nach ein großflächiger Baumarkt angesiedelt werden. Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat daher bereits für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans (30 BO An der Papenburg / Berliner Straße) den Erarbeitungsbeschluss gefasst. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr an dieser Stelle folgerichtig.
1428#169 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Bessemerstraße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächengröße des Betriebs ist deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha. Bereits im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist der Bereich als ASB festgelegt. Insofern wird die aktuell geltende Festlegung beigehalten. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#170 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Blumenfeldstraße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (Bis jetzt Gewerbliche Baufläche im ASB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welchen tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre. Im Bereich der Markierung im Kartenausschnitt ist im Regionalen Flächennutzungsplan keine gewerbliche Baufläche / ASB festgelegt. Vermutlich meinte der Stellungnehmer die nördlich angrenzende Fläche. Hier ist im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr bislang ein ASB bzw. eine gewerbliche Baufläche festgelegt. Die Flächengröße des dort ansässigen Betriebs ist deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha. Auch die bisherige Festlegung als ASB im Regionalen Flächennutzungsplan spricht für die Konformität des Betriebs mit einem ASB. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich Eine Änderung des Festlegung als ASB im RP Ruhr ist auf dieser Grundlage nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#171 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Bövinghauser Straße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Frei bzw. Grünfläche dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit einer Flächengröße von ca. 4,5 ha und isoliert im regionalplanerischen Freiraum liegt die Fläche unter der Darstellungsschwelle gemäß § 35 DVO LPIG. Die Fläche bleibt daher im RP Ruhr-Entwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und BSLE festgelegt.
1428#172 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Brannenweg Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Frei bzw. Grünfläche dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#173 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Geisental Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist im markierten Bereich überwiegend eine Festlegung als ASB (gemischte Baufläche bzw. Sonderbaufläche) und untergeordnet auch ein GIB. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.

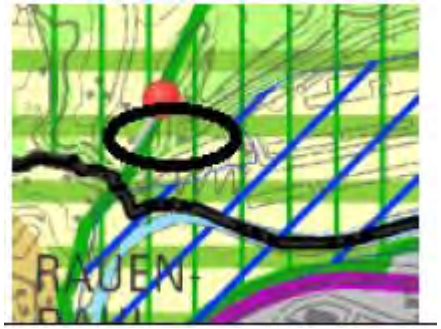
Stellungnahme	Erwiderung
1428#174 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Gollheide Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ein ASB (gewerbliche Baufläche) festgelegt. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.
1428#175 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Hattinger Straße Es lässt sich aufgrund der Darstellungsgröße nicht klar feststellen, ob der Firmensitz im ASB oder Freifläche eingestuft ist. Für beides gilt: Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich oder Freifläche dargestellt (bis jetzt GIB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welchen Firmensitz der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist im markierten Bereich ebenfalls ein ASB (Wohnbaufläche) festgelegt. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu)

Stellungnahme	Erwiderung
	des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.
1428#176 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Heiksfeld Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist im markierten Bereich ebenfalls ein ASB (gewerbliche Baufläche) festgelegt. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Sofern der Stellungnehmer auf den Betrieb "Röthel" abstellt, ist festzustellen, dass dessen Betriebsfläche deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und daher eine Festlegung als GIB ausscheidet. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#177 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Heinrichstraße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche reale Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ein ASB (Wohnbaufläche) festgelegt. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.
1428#178 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Hofsteder Straße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB/SO großfl. EH). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im markierten Bereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ein ASB (Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel) festgelegt und es befindet sich dort der Standort eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#179 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Hohensteinstraße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im markierten Bereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ein ASB (Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel) festgelegt und es befindet sich dort der Standort eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Es ist keine Nutzung ersichtlich, die nicht konform mit der Festlegung eines ASB wäre.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#180 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Industriestraße Es lässt sich aufgrund der Darstellungsgröße nicht klar feststellen, ob der Firmensitz im ASB oder GIB-Bereich eingestuft ist. Für ASB gilt: Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welchen Firmensitz sich der Stellungnehmer bezieht. Im markierten Bereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ein ASB (Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel) festgelegt und es befindet sich dort der Standort eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs. Insofern war die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips bislang folgerichtig. Auf Grundlage der Stellungnahme der Stadt Bochum, aus der ersichtlich wird, dass der dort befindliche großflächige Einzelhandelsbetrieb aufgegeben wurde, soll der Bereich künftig als GIB festgelegt werden.
1428#181 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Obernbaakstraße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Grünfläche dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im RP Ruhr-Entwurf werden keine Grünflächen festgelegt. An der Obernbaakstraße im linken Randbereich der schwarzen Markierung befindet sich ein Betrieb mit einer Größe von unter einem Hektar. Im RFNP ist die Fläche als "Fläche für die Landwirtschaft" und "Wald" dargestellt. Aufgrund der geringen Größe des Betriebes und der Lage inmitten des regionalplanerischen Freiraums bleibt die Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE und Regionaler Grünzug festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#182 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Ottostraße Es lässt sich aufgrund der Darstellungsgröße nicht klar feststellen, ob der Firmensitz im ASB oder GIB-Bereich eingestuft ist. Für ASB gilt: Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welchen Firmensitz der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist im markierten Bereich ebenfalls ein ASB (gewerbliche Baufläche) festgelegt. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Sofern der Stellungnehmer auf den Betrieb "Glas Strack" abstellt, ist festzustellen, dass dessen Betriebsfläche deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und daher eine Festlegung als GIB ausscheidet. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#183 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Robertstraße Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.  	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist im markierten Bereich ebenfalls ein ASB (Wohnbaufläche) festgelegt. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.
1428#184 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Sommerdellenstraße Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist im markierten Bereich ebenfalls ein ASB (Wohnbaufläche) festgelegt. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und

Stellungnahme	Erwiderung
	Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.
1428#185 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Vierhausstraße Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.  	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist im markierten Bereich ebenfalls ein ASB (Wohnbaufläche) festgelegt. Insofern ist die Festlegung eines ASB im RP Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Sofern der Stellungnehmer auf den Betrieb "REICH-KUPPLUNGEN" abzielt ist festzustellen, dass dessen Betriebsgrundstück deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt. Die Festlegung als GIB scheidet somit aus. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich
1428#186 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Frenkingstraße Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (bis jetzt GIB). Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Die regionalplanerische Darstellung ist	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
zwingend der tatsächlichen Nutzung anzupassen, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist.  	
1428#187 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Halde Hannibal Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt den Bereich der Halde Hannibal im Bezirk Mitte als GIB fest. Bereits im Vorfeld des formalen Verfahrens wurde dem RVR auf der Grundlage eines Beschlusses des Ausschuss für Strukturentwicklung vorgeschlagen, die Halde als ASB festzulegen. Trotz einer zustimmenden Rückmeldung von Seiten des RVR findet sich dieser Vorschlag nicht im Entwurf wieder. Es handelt sich offensichtlich um einen redaktionellen Fehler. Der RVR wird erneut aufgefordert, den Bereich der Halde Hannibal als ASB festzulegen. Die IHK schließt sich der Empfehlung der Stadt Bochum, diesen Bereich als ASB auszuweisen, an.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#188 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Innovationspark Springorum + Gewerbepark Prinz-Regent Als GIB festgelegt. Der wirksame RFNP setzt lediglich den Bereich des dort bestehenden Heizkraftwerkes als GIB fest. Die weiteren Flächen sind dem ASB zugeordnet. Es wird vorgeschlagen den gesamten Bereich als ASB festzulegen. Grund: entspricht eher der Struktur, wie sie z.B. auch entlang der Universitätsstraße zu finden ist. Sie wird im Regionalplan Ruhr ebenfalls als ASB festgelegt. (Gesundheitswirtschaft + Technologie). 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorhandene Nutzungsstruktur (überwiegend nicht-störende Gewerbebetriebe) ließe sowohl die Festlegung eines GIB als auch eines ASB zu. Städtebauliche Zielsetzung der Stadt Bochum ist es, Wohnnutzungen in diesem Bereich auszuschließen. Dies soll durch die Festlegung als GIB unterstützt werden. Insofern wird die Festlegung als GIB beibehalten.

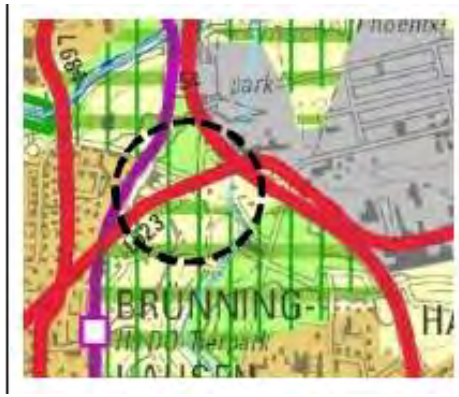
Stellungnahme	Erwiderung
1428#189 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Güterbahnhof Langendreer Die Stadt schlug vor, 28,4 ha Bahnflächen im Bereich des Güterbahnhofs Langendreer, nördlich der S-Bahn-Linie im Bezirk Ost, in den Regionalplan Ruhr als neue GIB und gewerbliche Regionalplanreserven aufnehmen. RVR ist dem Vorschlag, mit dem Verweis auf die bestehende Nutzung durch die Bahn, nicht gefolgt. In der Zwischenzeit wurde die (BEG) von der Bahn beauftragt, in eine Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten einzusteigen. Die IHK plädiert dafür, den Güterbahnhof als GIB-Bereich auszuweisen. 	Der Anregung wird gefolgt.
1428#190 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Westerweiterung GEWattenscheid West Westerweiterung des Gewerbegebietes Wattenscheid West im Bezirk in Richtung Essen. Die ca. 18,1 ha große Fläche schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet an, es bestehen kaum Konflikte mit angrenzender Wohnbebauung und auch eine leistungsfähige Erschließung scheint möglich. Die betreffenden Bereiche liegen zwar im Regionalen Grünzug C. Bei einer Bebauungstiefe von 200 bis 250 Metern würde er jedoch nur angeschnitten, aber nicht aufgelöst werden. Die IHK regt an, westlich des Gewerbegebietes	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ragt wie in der Stellungnahme aufgeführt in einen Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge dienen u.a. der Erhaltung der Ausgleichsfunktionen des Freiraums in der Nähe der Siedlungsbereiche. Die Regionalen Grünzüge bilden ein wesentliches Freiraumnetz, insbesondere im Verdichtungsraum der Metropole Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
Wattenscheid West eine neue gewerbliche Regionalplanreserve mit einer Tiefe von 200 bis 250 Metern als GIB in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen. 	Zwischen Essen und Bochum übernehmen die Regionalen Grünzüge eine wichtige klimatischökologische Ausgleichsfunktion. Außerdem übernimmt der Bereich des Regionalen Grünzuges eine hohe Vernetzungsfunktion in der Agrarlandschaft zwischen den beiden Städten. Um eine weitere Fragmentierung, Verengung oder Unterbrechung der Regionalen Grünzüge zu verhindern und damit die Funktionen zu erhalten, wird dem Vorschlag, einen GIB in den Regionalen Grünzug zu erweitern, nicht gefolgt.
1428#191 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bochum Dreieck A43/A44/Unistraße Die ca. 22,9 ha große Fläche ist hervorragend an den überörtlichen Verkehr angeschlossen und hat kein Konfliktpotenzial mit angrenzender Wohnbebauung. Die IHK regt an, den Bereich zwischen der A43, der A44 und der Universitätsstraße als neue gewerbliche Regionalplanreserve und als GIB in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalen Grünzüge übernehmen wichtige Funktionen der siedlungsstrukturellen Gliederung, als Biotopverbindungen, als siedlungsnahe Freifläche für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen. Neben den hohen klimaökologischen Ausgleichsfunktionen für die angrenzenden Siedlungsbereiche übernimmt der Regionale Grünzug an der Stelle weitere Funktionen: die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (LSG Nr. 21, Backenberg/Ümminger Feld/Kaltehardt in Bochum-Ost, 4, Langendreer und Bochum-Süd, 5 Querenburg, Landschaftsplan Bochum-Mitte-Ost). Es umfasst das Waldgebiet Papenholz, in dem zwei Quellbäche entspringen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen mit z. T. gliedernden und belebenden Elementen, kleineren Altholzbeständen und eine Brachfläche mit Kleingewässer. Im Bereich des Hofgeländes von Haus Heven befinden sich größere, als Schaf- und Pferdeweide genutztes Grünland sowie eine Viehweide mit einzelnen Obstbäumen. Das Gebiet ist als Brutplatz für Steinkäuze von Bedeutung. Die Festsetzung des LSG erfolgt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der

Stellungnahme	Erwiderung
	Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Die markierte Fläche würde als gewerbliche Fläche den Nord-Süd-verlaufenden Grünzug einengen und den Grünzug weiter fragmentieren. Es wird an dem Regionalen Grünzug festgehalten, um dem Freiraumschutz im Verdichtungsraum Rechnung zu tragen.
1428#192 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bergkamen Gewerbegebiet "In der Schlenke" Der im geltenden Regionalplan als GIB festgelegte Bereich ist nunmehr als ASB dargestellt. Die Darstellung als ASB widerspricht Ziel 1.4-1 "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" (Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen u. öffentl. u. priv. Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- u. Erholungsflächen vorhalten; unvereinbare Nutzungen ausschließen). Jetzt ansässige und gemäß B-Plan zulässige Betriebe erfordern eine GIB Darstellung. Alle o. g. ASB-Nutzungen sind bis auf Betriebswohnungen unzulässig. Die Standortgröße entspricht dem GE-Gebiet "Am Schlagbaum", welches als GIB dargestellt ist. Das Gebiet muss wieder als GIB festgelegt werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Gewerbegebiet "In der Schlenke" wird durch eine Nutzungsstruktur mit überwiegend nicht störenden Gewerbebetrieben geprägt, die der Festlegung eines ASB entspricht. Zudem liegt die Größe des Gewerbegebiets unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha und kann auch nicht erweitert werden. Insofern wird die Festlegung als ASB beigehalten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#193 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bergkamen Logistikpark A 2 Beim Logistikpark wird die GIB-Festlegung im Entwurf des Regionalplans gegenüber dem geltenden Regionalplan verkleinert und entspricht jetzt der Darstellung der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen. Die "Nebenflächen" des Logistikparks, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind (z. B. Fläche für die Ver- und Entsorgung) sollten allerdings auch als GIB festgelegt werden, zumal sie dem Freiraum tatsächlich dauerhaft entzogen sind und zum Standort unerlässlich dazu gehören. Außerdem erfolgt kein Ersatz für die Rücknahme dieses GIB an anderer Stelle, in diesem Fall müsste in der Gesamtbilanz der rechnerische GIB Flächenbedarf für die Stadt Bergkamen steigen. 	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Bergkamen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 17,5 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
1428#194 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Grünzug Nr. 20 Lippeaue – Bergkamen Grünzug Die Erweiterung des Regionalen Grünzugs in Overberge ist bezüglich des "Sondergebiets Forschung (westlich Werner Straße – aufgrund der Größe nicht im Regionalplan, aber im FNP dargestellt)" zurückzunehmen, da sie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionale Grünzug auf der Halde wird nicht zurückgenommen. Die Festlegung als Regionaler Grünzug umfasst die Funktionen der Erholungsnutzung, die bei der Nutzung der Halde Großes Holz eine besondere Rolle spielt (s. EK 16).

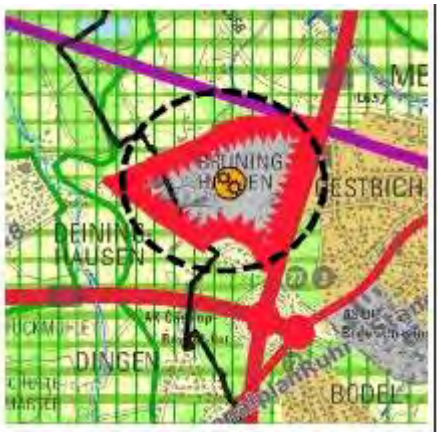
Stellungnahme	Erwiderung
mögliche Nutzungen konterkariert. Im Haldenbereich ist er ebenso zurückzunehmen, da auch hier ggfs. Nutzungen konterkariert werden. 	Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen ist die Halde als Fläche für Wald, Grünfläche "Parkanlage" und als Bereich für Freizeit und Erholung dargestellt. Die Darstellung entspricht der regionalplanerischen Festlegung. Zur Sonderbaufläche westlich der Werner Straße wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Erläuterungen zum Ziel 2.2-2 bestandskräftige Bauflächen von dem Ziel unberührt bleiben.
1428#195 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dortmund Erweiterung GE Kieferstraße Beim Gewerbegebiet Kieferstraße sollte die GIB Ausweisung erweitert werden. Hier ist ein räumlicher Zusammenhang zu erkennen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den im thematisierten Bereich bestehenden Nutzungen handelt es sich um wohnverträgliche Gewerbebetriebe. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan ist ebenfalls kompatibel mit der Festlegung als ASB. Der Bereich ist mit ca. 1,5 ha für sich genommen zu klein, um als GIB im Regionalplan festgelegt werden zu können. Ein räumlicher Zusammenhang mit dem östlich der Bahnstrecke liegenden GIB kann nicht hergestellt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#196 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dortmund Betriebshof Brünninghausen /WIHOGA Es sollte sichergestellt werden, dass hier eine weitere Entwicklung der Fläche möglich ist – Festlegung von Freiraum zu ASB. 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der ASB wird zwischen Bahnlinie und L 532 etwas arrondiert. Die Freiraumverbindung soll jedoch nicht geschlossen werden und der Regionale Grünzug soll weiterhin durchgängig bleiben, insofern kann die östlich gelegene Teilfläche nicht als ASB festgelegt werden.

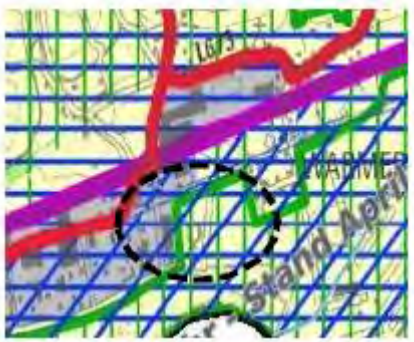
Stellungnahme	Erwiderung
1428#197 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dortmund Westfalenhütte SO F+E Für eine einheitliche Darstellung der SO Tech und F+E wäre hier ggf. eine GIB-Festlegung sinnvoll. 	Der Anregung wird gefolgt.
1428#198 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dortmund GE Flaspoete Hier steht die gewerbliche Entwicklung im Vordergrund. Zudem ist die Fläche größer als 10 ha. Somit sollte das Gewerbegebiet als GIB festgelegt werden.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#199 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dortmund Werner Hellweg Es handelt sich um eine wichtige Gewerbefläche, die in ihrer künftigen Entwicklung nicht eingeschränkt werden sollte. Somit wird eine GIB-Festlegung erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da sich in direkter Umgebung des Bereichs Wohnnutzungen befinden, ist die Ansiedlung emittierender Betriebe schwierig. Durch die geringe Flächengröße ist auch eine Staffelung der Nutzungen zum Schutz der Wohnnutzungen nicht möglich. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund stellt hier ein Gewerbegebiet (GE) dar. Sowohl mit der regionalplanerischen Festlegung als ASB als auch mit der Darstellung als GE im Flächennutzungsplan ist die bauleitplanerische Festsetzung eines eingeschränkten GE für die Ansiedlung wohnverträglicher Gewerbebetriebe möglich. Darüber hinaus ist auch der im Gebiet der Stadt Bochum befindliche angrenzende Bereich im RFNP als gewerbliche Baufläche / ASB dargestellt bzw. festgelegt, was ebenfalls für die Festlegung eines ASB für den gesamten, Stadtgrenzen übergreifenden Bereich spricht. Insofern wird die Festlegung als ASB beibehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#200 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dortmund Hauert Für den geplanten Straßenumbau und die vorgesehene Parkplatzverlagerung/ -errichtung ist eine Festlegung als GIB erforderlich. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für den Bau von Straßen und Parkplätzen ist keine Festlegung als GIB erforderlich. Eine GIB-Festlegung südlich der S-Bahnstrecke würde einen neuen Siedlungsansatz ermöglichen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#201 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dortmund Ehem. Kraftwerk Knepper Aktuell läuft ein Regionalplanänderungsverfahren, um bereits jetzt über einen GIB ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Castrop-Rauxel realisieren zu können. Daher muss im Regionalplan Ruhr eine Rücknahme des Regionalen Kooperationsstandortes erfolgen. 	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Stadt Dortmund wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1428#202 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Fröndenberg Abgrabungsfläche Küchenberg Gegen die Streichung der zeichnerischen Festsetzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) - Fläche der in Fröndenberg/Ruhr zugelassenen Abgrabungsfläche "Küchenberg" bestehen erhebliche Bedenken. Gemäß dem Ziel 5.5-1 "Rohstoffabbau konzentrieren" sind Abgrabungen nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB vorzunehmen, außerhalb der BSAB sind Abgrabungen ausgeschlossen. Mit der Ausnahmeregelung nach Ziel 5.5-3 werden außergebietliche Ausschlusswirkungen unberührt, da der Abgrabungsbereich "Küchenberg"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der Anregungen 1386#1 und #2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

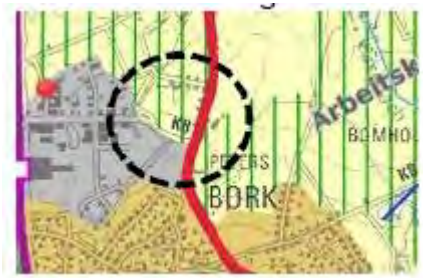
Stellungnahme	Erwiderung
weder zeichnerisch dargestellt ist noch die außergebietlichen Ausschlusswirkungen des Ziels 5.5-3 greifen. Da die jetzige Abgrabung mit einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Regionalplanentwurf vorhanden ist, entspricht die bestehende Abgrabungsfläche nicht mehr den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Bei der Abgrabungsfläche "Küchenberg" handelt es sich um eine nach dem Abgrabungsgesetz genehmigte Fläche zur Tongewinnung aus dem Festgestein. Die gesamte Abgrabungsfläche beläuft sich auf 17 ha. Die Aufnahme als zeichnerische Festlegung der zugelassenen Abgrabungsfläche "Küchenberg" als "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" ist zwingend erforderlich.  	
1428#203 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Fröndenberg Westick Östlich von Fröndenberg Westick wurde der Bereich für den Schutz der Natur (BSN) im Entwurf nach Norden bis zur Wickeder Straße erweitert. Von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden sollte der überlagerte Teil der GE-Fläche. Die Ausweitung des BSN ist aufgrund der Überlagerung mit der GE-Fläche und aufgrund der Geringfügigkeit zurück zu nehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gekennzeichnete Fläche liegt innerhalb eines von der Bezirksregierung Arnsberg 2015 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes bis zur Wickeder Straße und damit im Regionalplan innerhalb des festgelegten Überschwemmungsbereichs (ÜSB). Laut Gefahrenkarte (ELWAS 2. Zyklus 2019) reicht das Szenario HQ 100 bis zur nördlich gelegenen Bahnstrecke. Gemäß der Erläuterung zum Ziel 7.4-6 LEP NRW sind ÜSB im Regionalplan basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ 100 zu konkretisieren. Daher ist der Bereich bis zur Bahnstrecke auch im RP Ruhr als ÜSB zeichnerisch festgelegt.

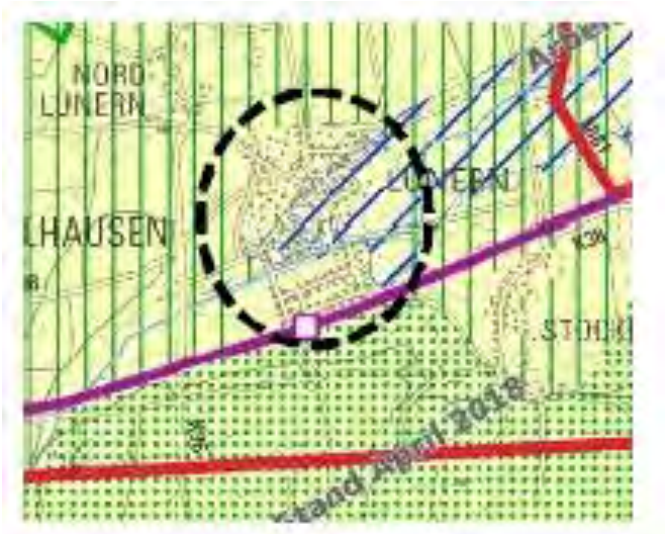
Stellungnahme	Erwiderung
	Eine Entwicklung von Wohnbauflächen oder Industrie- und Gewerbegebieten in ÜSB ist gemäß Ziel 7.4-6 LEP NRW nicht möglich: "Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern". Da hier kein Bebauungsplan existiert, verbleiben die festgelegten Freiraumfunktionen ÜSB und BSN. Die Freiraumfunktion Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) verbleibt ebenfalls, da die westlich gelegene Fläche im festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG Zone III) "Fröndenberg" und die östliche Fläche innerhalb der Zone III des WSG "Warmen" liegen.
1428#204 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Fröndenberg Deponie – Ostbüren Gegen die Streichung der zeichnerischen Darstellung der Abfallbehandlungsanlage in Fröndenberg-Ostbüren an der BAB 44 bestehen Bedenken. Hier ist zur Sicherung des Standortes die Abfallbehandlungsanlage zeichnerisch festzulegen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im RP Ruhr werden nur die im Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle enthaltenen Müllverbrennungsanlagen aufgrund derer Raumbedeutsamkeit mit der entsprechenden Zweckbindung zeichnerisch festgelegt. Aufgrund der geringen Größe und fehlenden Raumbedeutsamkeit der in der Stellungnahme beschriebenen Abfallbehandlungsanlage in Fröndenberg erfolgt keine eigenständige zeichnerische Festlegung.

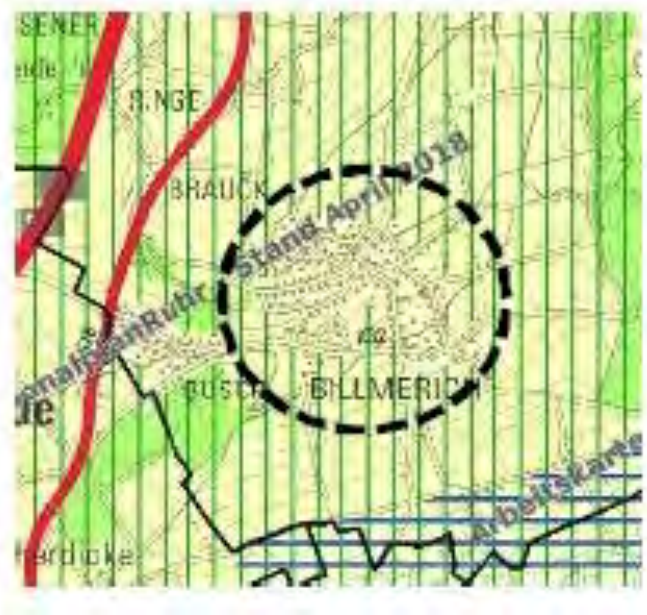
Stellungnahme	Erwiderung
1428#205 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hamm Römerstraße / Uhlenfeld Um dem wachsensen Bedarf an Flächen für kleinere und mittlere Betriebe zu entsprechen sind weitere GIB-Flächen auszuweisen. Die Bereiche Römerstraße/ Uhlenfeld und für den Bereich Johannes-Rau-Straße (Lünener Straße)/ Beverstraße eignen sich für diesen Bedarf. 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Hamm zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs bereits ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Hamm zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 17,9 ha. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Fläche bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW als ASB festgelegt.
1428#206 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hamm Johannes-Rau-Straße /Beverstraße Um dem wachsensen Bedarf an Flächen für kleinere und mittlere Betriebe zu entsprechen sind weitere GIB-Flächen auszuweisen. Die Bereiche Römerstraße/ Uhlenfeld und für den Bereich Johannes-Rau-Straße (Lünener Straße) / Beverstraße eignen sich für diesen Bedarf.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Hamm zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs bereits ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#207 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Lünen LÜNTEC Das Lüner Technologiezentrum LÜNTEC ist voll ausgelastet und braucht Erweiterungsmöglichkeiten. Ein nächster Bauabschnitt wird aktuell projektiert. Für die mittel- bis langfristige Entwicklung werden weitere Flächen benötigt. Daher wird die Erweiterung des LÜNTEC Geländes um ca. 2 ha nach Westen angeregt. 	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Lünen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#208 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Schwerte GIB östlich der Binnerheide Im Rahmen der zugewiesenen Handlungsbedarfe im Bereich zukünftiger gewerblich-industrieller Bereiche stehen der Stadt Schwerte ca. 7,8 ha zur Verfügung. Als möglicher Standort wird durch die Stadt Schwerte der Bereich östlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet Binnerheide unmittelbar südlich der Bundesautobahn A1 favorisiert. Hier ergeben sich insbesondere Vorteile, was die geplante Weiterführung der Kreis-straße K20 angeht, so dass Gewerbe- und Schwerlastverkehre gebündelt werden können. Jedoch würde der neue GIB innerhalb eines im Regionalplan festgesetzten regionalen Grünzugs liegen. Die Stadt Schwerte bittet daher den RVR zu prüfen, ob eine zukünftige Festlegung als GIB im Bereich östlich der Binnerheide möglich ist und ob ggf. von dem Ziel der regionalen Grünzüge abgewichen werden kann.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als GIB würde für den in nordwestlich-südöstlicher Richtung verlaufenden regionalen Grünzug an dieser Stelle einen Riegel darstellen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
1428#209 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Selm GIB nördlich der Werner Straße In Anbetracht von konkreten Ansiedlungs- bzw. Expansionsabsichten der Unternehmen erscheint es sinnvoll, das Gebiet nördlich der Werner Straße in der	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich jeweils um betriebsgebundene Erweiterungen bzw. Reserveflächen, die nicht bedarfsrelevant sind.

Stellungnahme	Erwiderung
benötigten Ausdehnung im Regionalplan Ruhr als GIB darzustellen. Soweit landesplanerisch erforderlich, könnte die östliche Erweiterung des bestehenden GIB mit einer Zweckbindung versehen werden. Die Freiraum-Darstellung sowie andere, diesem Ziel wiedersprechende Darstellungen müssten entsprechend zurückgenommen werden. 	
1428#210 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Selm GIB am Dieselweg Im Borker GIB zeichnet sich ebenfalls ein erhöhter Erweiterungsbedarf ab. Zur Sicherung des allgemeinen GIB- Bedarfs scheint es sinnvoll, das Gelände nördlich der Gutenbergstraße in die GIB- Darstellung einzubeziehen, wie es auch der GEP 2004 vorsieht. Die Freiraumdarstellung sowie andere, diesem Ziel wiedersprechende Darstellungen wären hier ebenfalls anzupassen. 	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Selm bereits eine bedarfsgerechte Festlegung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht mehr bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Der GIB wird dennoch leicht arrondiert, um eine Interpretationsmöglichkeit gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, zu ermöglichen. Demgemäß können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stünde eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#211 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Unna Lünern als ASB Lünern soll wie bislang als ASB dargestellt werden. Der Ortsteil verfügt über eine öffentliche und private Infrastruktur (Schule/Kita/Feuerwehr etc.), die bedarfsgerecht vorgehalten und ausgebaut werden soll. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des Regionalplans Ruhr wurden im Ziel 1.1-1 (neu) "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Lünern insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#212 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Unna Billmerich als ASB Billmerich soll wie bislang als ASB dargestellt werden, da der Ortsteil Billmerich über eine ausreichende Infrastruktur mit Schule/Kita/Feuerwehr etc. verfügt und langfristig als Ortsteil stabilisiert werden soll. Die Einwohnerzahl liegt über 2.000, wenn man die zugehörige Mantelbevölkerung hinzurechnet (Siedlung Am Busch).  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des Regionalplans Ruhr wurden im Ziel 1.1-1 (neu) "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Billmerich insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#213 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Unna Dreieck B1 / A 1 / A 44 als GIB Die Flächen im Dreieck zwischen B1 / A1 / A44 sollten als GIB dargestellt werden, da für diese Fläche keine andere Nutzung sinnvoll ist (auch nicht landwirtschaftliche Fläche). 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Unna zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.
1428#214 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Unna Unnaer Straße Die Fläche ist im FNP 2004 bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Deshalb sollte sie auch als GIB dargestellt werden.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche ist mit einer Flächengröße von ca. 0,8 ha deutlich unterhalb der im Maßstab des Regionalplans von 1:50.000 anzusetzenden Darstellungsschwelle von ca. 10 ha. Insofern ist diese Fläche zu klein, um für sich genommen als GIB im RP Ruhr festgelegt zu werden. Der ASB wird an der hier thematisierten Stelle etwas arrondiert, so dass die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche zum Teil eingeschlossen wird und eine Interpretationsmöglichkeit gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich eröffnet wird.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#215 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Unna Hammer Straße Der Bereich ist begrenzt durch die Wohnnutzung westlich der Hammer Straße (im FNP dargestellt). Der Bereich ist ansonsten von Gewerbe umschlossen. Insofern ist hier eine Entwicklung als GIB sinnvoll. 	Der Anregung wird gefolgt. Der GIB wird entsprechend arrondiert.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#216 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Alpen Gewerbegebiet Bahnhofstr. Vor dem Hintergrund der Gewerbeflächenknappheit in der Gemeinde Alpen regen wir an, den dargestellten GIB in westlicher Richtung zu erweitern. Die Gemeinde Alpen hat dort Zugriff auf ca. 3 ha gewerblich nutzbare Flächen, überdies ist die Infrastruktur bereits vorhanden. Sofern der dargestellte BSN tangiert wäre, könnte dieser im Gegenzug im südlichen Teilabschnitt entsprechend erweitert werden. 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der bestehende GIB wird bedarfsgerecht in nördlicher Richtung erweitert und damit siedlungsstrukturell sinnvoll arrondiert.
1428#217 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Alpen Drüpt B 58 In einem Bereich nördlicher der Drüpter Straße bietet sich die Ausweisung eines zusätzlichen GIB mit etwa 3 ha Bruttofläche an, um eine sinnvolle Abrundung zwischen dem Gewerbegebiet Nord und dem Kooperationsstandort herzustellen. Aufgrund des nur knappen Angebotes lokaler Gewerbeflächen in Alpen regen wir eine entsprechende GIB-Darstellung an.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Alpen verfügt zwar über in geringem Umfang über einen zusätzlichen Bedarf für GIB. Dieser wird jedoch durch die GIB-Erweiterung an der Bahnhofstraße gedeckt. Eine Festlegung nördlich der Drüpter Straße erfolgt nicht, da dadurch ein neuer Siedlungsansatz im bisherigen Freiraum geschaffen würde. Unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten ist die Arrondierung des GIB an der Bahnhofstraße daher vorzuziehen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#218 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Alpen Ortsteil Menzelen-West Der Ortsteil Menzelen-West liegt knapp unterhalb der Darstellungsschwelle eines ASB, verfügt aber zusammen mit dem Ortsteil Menzelen-Ost über etwa 5.100 Einwohner. Menzelen-West hat eine Nahversorgungsfunktion, die sich auch auf den östlichen Ortsteil bezieht, ferner gibt es in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße 57 gewerbliche Bauflächen. Um hier zukünftig eine moderate Entwicklung zu ermöglichen wird angeregt, den Ortsteil seiner Bedeutung entsprechend als ASB darzustellen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Menzelen insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1428#219 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dinslaken Bahntrasse Im GEP99 ist von der Stadtgrenze Duisburg in Richtung des ehemaligen Bergwerkstandortes Lohberg eine Bahntrasse dargestellt. Im Rahmen der Konversion des ehemaligen Zechengeländes entwickeln sich dort künftig auch neue gewerbliche Nutzungen. Eine mögliche Bahnanbindung ist unseres Erachtens sinnvoll, um die verkehrliche Erschließung zu verbessern. Wir regen daher an, die bislang dargestellte Bahntrasse beizubehalten. 	Der Anregung zur Festlegung der Lohbergbahntrasse wird nicht gefolgt. Mit Wegfall der Funktion als Zechenbahn hat die Trasse ihre verkehrliche Bedeutung verloren. Im RP Ruhr könnte eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg in Betracht kommen, sofern die Voraussetzungen für eine entsprechende Festlegung erfüllt werden, was jedoch nicht der Fall ist. Die Voraussetzungen für eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg werden in Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" LEP NRW definiert. Dort ist zum einen geregelt, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind, sofern es sich um Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes handelt, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden. Zum anderen sind nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zurzeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden, zu sichern. In den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes ist die Lohbergbahntrasse nicht enthalten. Eine Reaktivierung ist nicht vorgesehen. Im BVWP 2030 ist der Ausbau der Betuwe-Linie erfasst. Das entsprechende Planfeststellungsverfahren wird durchgeführt. Im Planfeststellungsabschnitt 1.3 ist keine Einschleifung eines Gleises enthalten, wie es für eine Bahnanbindung einer von Norden oder Süden kommenden Bahnanbindung notwendig wäre. Eine Verbindung regionalbedeutsamer Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen ist durch den ehemaligen Verlauf der Lohbergbahntrasse ebenfalls nicht gegeben. Die Anbindung entsprechender Standorte wird durch die im RP Ruhr

Stellungnahme	Erwiderung
	enthaltenen Schienenwege der Verbindung Emmerich – Oberhausen-West – Duisburg-Bissigheim – Ratingen auf der einen Seite und der Walsumbahn auf der anderen Seite abgedeckt. Neben der bereits auf dem Dinslakener Stadtgebiet entfallenen Trasse wird daher auch auf dem Duisburger Stadtgebiet auf eine Festlegung der Lohbergbahn verzichtet und der verbliebene Trassenabschnitt aus dem Entwurf des RP Ruhr entfernt.
1428#220 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dinslaken Leitstraße Im Bereich der ehemaligen Zechenbahntrasse Wehofen an der Stadtgrenze zu Duisburg befindet sich südlich der Halde Wehofen Ost der Betriebsstandort der Firma Stöcker Beton GmbH. Die ortsdurchfahrtsfreie der beiden Firmenzufahrten erfolgt über einen direkt neben der ehemaligen Bahntrasse verlaufenden Weg von der Leitstraße aus in Richtung Süden. Im bisherigen GEP99 ist das Firmengelände als GIB dargestellt. Im Sinne des Bestandschutzes und der Planungssicherheit für das Unternehmen, für die betriebsgebundenen Reserven und die weiteren privaten Reserveflächen regen wir an, im Regionalplan die bisherige GIB-Darstellung in diesem Bereich beizubehalten.  	Der Anregung wird gefolgt. Die erste Entwurfsfassung des RP Ruhr sieht für die betreffenden Flächen westlich der Schachtstraße die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vor. Der betreffende Bereich ist jedoch geprägt durch (emittierende) gewerblich-industrielle Nutzungen. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Unterbringung entsprechender Betriebe, wohingegen dem ASB neben Flächen für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, etc. auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe zugeordnet werden kann. Die Einwenderin macht - wie auch der ansässige Betrieb - deutlich, dass der Fortbestand des Betriebes beabsichtigt und somit eine der Nutzung entsprechende Perspektive erforderlich ist. Im Sinne der Ausführungen des Stellungnehmenden wird die Festlegung des Bereiches in GIB übernommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#221 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dinslaken Barmingholten Aus der Flächenbilanzierung des RVR geht hervor, dass es in der Stadt Dinslaken eine Unterdeckung bei den gewerblich-industriellen Bauflächen gibt. Die im Regionalplanentwurf als Freiraum dargestellte Fläche nördlich des Regionalen Kooperationsstandortes ist restriktionsfrei und würde sich daher für eine GIB-Darstellung anbieten. Wir regen eine entsprechende Darstellung an, um den lokalen Gewerbeflächenbedarf der Stadt bedienen zu können. 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der genannte Bereich wird bedarfsgerecht in Teilen als ASB festgelegt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Dinslaken zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 42,8 ha. Somit ist eine entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Gemäß Anlage 3 der LPlG DVO kann im ASB auch wohnverträgliches Gewerbe entwickelt werden.
1428#222 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Duisburg Wehofen Im Bereich der Schachtstraße auf dem Gelände der ehem. Schachtanlage Wehofen befinden sich die Betriebsstandorte der Firmen Atrops/BUG Verkehrsbau/Lüke Gleisbau/Eschenbach, Gilles u. Victor Kraftfahrzeughandel, Pohl Gerüstbau und Stöcker Beton GmbH. Die Zufahrt zu den jeweiligen Firmengeländen erfolgt über die Schachtstraße in Wehofen. Im bisherigen GEP99 sind die Firmengelände als GIB dargestellt. Im Sinne des Bestandsschutzes und der planungssicherheit für die Unternehmen und die weiteren privaten	Der Anregung wird gefolgt. Die erste Entwurfsfassung des RP Ruhr sieht für die betreffenden Flächen westlich der Schachtstraße die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vor. Der betreffende Bereich ist jedoch geprägt durch (emittierende) gewerblich-industrielle Nutzungen. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Unterbringung entsprechender Betriebe, wohingegen dem ASB neben Flächen für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, etc. auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe zugeordnet werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Reserveflächen regen wir an, im Regionalplan die bisherige GIB Darstellung in diesen Bereichen beizubehalten.  	Abgesehen von einer Kleingartenanlage im südlichen Teil und einem Kinderspielplatz ist der Bereich westlich der Schachtstraße gewerblich geprägt. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1018 "Wehofen" der Stadt Duisburg werden im westlichen Bereich der Schachtstraße Gewerbegebiete und ein nutzungsbeschränktes Industriegebiet festgesetzt. Ein Streifen entlang der Schachtstraße ist zum Schutz des östlich angrenzenden Wohngebietes als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt. Im GEe sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen, die in den benachbarten Wohngebieten keine unzulässigen Störungen verursachen, zulässig. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für weite Teile des betreffenden Bereiches. Im Sinne der Anregung wird die Festlegung des Bereiches in GIB übernommen. Die im südlichen Bereich gelegene Kleingartenanlage verbleibt als siedlungszugehörige Grün-, Freizeit- und Erholungsfläche gemäß LPlG DVO im ASB.
1428#223 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Duisburg Walsum, östlich Römerstr. Im Bereich des künftig vorgesehenen regionalen Grünzugs waren im bisherigen GEP 99 auf den südwestlichen Teilflächen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Vor dem Hintergrund der extremen Knappheit gewerblicher Bauflächen im Stadtgebiet von Duisburg regen wir an, die alte Darstellung beizubehalten. Die Funktion des neu dargestellten Grünzuges bleibt dadurch unseres Erachtens erhalten.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 60,5 ha gegenüber der Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung folgende Festlegung als GIB im betreffenden Bereich bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Vor dem Hintergrund der Vornutzung als Kohlenlagerfläche und des erheblichen Bedarfes für GIB bietet sich eine entsprechende Festlegung an. Bei der Abgrenzung des GIB werden entsprechende Waldbestände berücksichtigt und - soweit kartographisch darstellbar - von der Festlegung ausgespart. Hinsichtlich des Regionalen Grünzuges bleiben die Durchgängigkeit und die Funktionsfähigkeit durch den vorgesehenen GIB erhalten.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#224 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Duisburg Wanheimerort, Kulturstraße Im Bereich zwischen der Bahntrasse und der Kulturstraße wurde die Darstellung eines GIB zugunsten eines ASB geändert. Vor dem Hintergrund der extremen Knappheit gewerblicher Bauflächen im Stadtgebiet von Duisburg regen wir an, die alte Darstellung beizubehalten, bzw. zumindest einen Teil als GIB darzustellen, der die Funktion einer Zonierung zum angrenzenden ASB übernehmen kann. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich lässt sich in drei Zonen unterteilen. Der westliche Teilbereich ist nahezu vollständig gewerblich und durch Einzelhandel genutzt, der östliche Teilbereich umfasst das Gelände der ehemaligen Didier-Werke, die die Nutzung bereits seit einiger Zeit aufgegeben haben. Auf einer Teilfläche befindet sich derzeit ein Straßenbahnbetriebshof. Getrennt werden die beiden Teilbereiche durch eine zentral liegende Kleingartenanlage. Vor dem Hintergrund der umgebenden störempfindlichen Nutzungen (insbesondere Wohnnutzungen) ist der Standort nicht für eine industrielle Nachnutzung geeignet. Um der Stadt Duisburg eine größere Flexibilität für die Folgenutzung des brachgefallenen Geländes zu ermöglichen, wird an der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich festgehalten. Eine gewerbliche Nachnutzung wird durch die Festlegung als ASB nicht automatisch ausgeschlossen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#225 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Duisburg Großenbaum Im Bereich westlich der Bahntrasse wurde die Darstellung eines GIB zugunsten eines ASB geändert. Vor dem Hintergrund der in diesem Bereich vorhandenen Gewerbestruktur mit teilweise störenden Nutzungen regen wir an, die alte Darstellung beizubehalten. Auf diese Weise können den vorhandenen Betrieben entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Die erste Entwurfsfassung des RP Ruhr sieht für die betreffenden Flächen die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vor. Der betreffende Bereich ist jedoch geprägt durch gewerblich-industrielle Nutzungen. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Unterbringung entsprechender Betriebe, wohingegen dem ASB neben Flächen für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, etc. auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe zugeordnet werden kann. Aufgrund der verfestigten Nutzungsart ist es folgerichtig, die Festlegung der homogenen gewerblich-industriellen Struktur des Bereiches entsprechend in GIB zu ändern. Südlich wird der Bereich durch den Rahmer Bach abgegrenzt.
1428#226 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Duisburg Obermeiderich Im Bereich des ehemaligen Zeus-Geländes in Obermeiderich werden ein Möbelhaus sowie ein Möbelmitnahmemarkt entstehen. Seitens der Stadt Duisburg sind entsprechende Bauleitplanverfahren eingeleitet. Im nördlich angrenzenden Abschnitt sind weitere gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen denkbar. Wir regen daher an, die bisherige GIB-Darstellung aus dem GEP 99 beizubehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die von der Stadt Duisburg eingeleitete Bauleitplanung sieht die Darstellung eines Gewerbegebietes auf der östlichen Hälfte des ehemaligen Zeus-Geländes vor. Der verbleibende ASB, der die Flächen des großflächigen Einzelhandels umfasst, würde mit ca. 5 ha deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle von Regionalplänen gemäß LPlG DVO liegen. Nach Auskunft der Stadt Duisburg wurde bei der Erstellung des Bebauungsplans für den betreffenden Bereich gutachterlich ermittelt, dass die Ansiedlung störender Betriebe vor dem Hintergrund der angrenzenden Wohnbebauung im Südosten nicht möglich ist. Die vorgesehene Entwicklung eines Gewerbegebietes steht nicht im Widerspruch zur Festlegung eines ASB. Auch innerhalb der ASB

Stellungnahme	Erwiderung
	können gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO wohnverträgliche Gewerbebetriebe untergebracht werden. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der betreffende Bereich -entgegen den Ausführungen des Stellungnehmers - im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als ASB festgelegt ist.
1428#227 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hamminkeln Gewerbegebiet Nord Im künftigen Regionalplan sind etwa 24 ha neuer Freiraum dargestellt, der bislang als GIB ausgewiesen ist. Etwa 2 ha des dargestellten Freiraumbereiches im Anschluss an den GIB sind eigentumsrechtlich durch die Stadt Hamminkeln verfügbar und erschlossen. Da dies eine der letzten für eine gewerbliche Entwicklung verfügbaren Flächen ist, regen wir an, zumindest den entsprechenden Flächenteil als GIB darzustellen. 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Hamminkeln zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 23,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Durch eine sehr kleinteilige und nicht bedarfsrelevante Ausweitung der GIB-Festlegung über die Straße Kesseldorfer Rott hinaus werden der Stadt Hamminkeln jedoch kleinteilige Entwicklungsmöglichkeiten auf Grundlage der Ausnahmeregelungen des Ziels 2-3 LEP NRW ermöglicht.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#228 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hamminkeln Gewerbe nördlich der A3 Für den Freiraumbereich nördlich der Anschlussstelle Hamminkeln der Autobahn A3 hat es in der Vergangenheit vielfach Anfragen für eine gewerbliche Entwicklung gegeben. Dies wird durch das Ziel 6.3-3 des LEP bislang verhindert. Wir regen an, im Regionalplan Ausnahmeregelungen zu treffen, die eine gewerbliche Entwicklung an solchen verkehrsgünstig gelegenen Standorten ermöglicht. Die Zäsur durch die Autobahn als Argument für eine fehlende Anbindung an einen GIB zu definieren, erscheint uns nicht sachgerecht.  	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#229 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hamminkeln Dingden, westlich Bahnlinie Der relevante Bereich ist aufgrund bestehender gewerblicher Nutzungen als konfliktträchtig anzusehen und war im GEP 99 entsprechend als GIB dargestellt. Eine Erweiterung der betrieblichen Tätigkeiten wäre künftig eingeschränkt. Daher regen wir an, die Darstellung im Regionalplan entsprechend zu korrigieren und wieder als GIB darzustellen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bereich stellt eine Gemengelage dar. Im Bereich des Produktionsbetriebs südlich der Kampstraße wird die ASB-Festlegung zugunsten einer Festlegung als GIB zurückgenommen. Aufgrund der überwiegend vorhandenen Wohnnutzung nördlich der Kampstraße wird dort ein ASB festgelegt. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe können in ASB dargestellt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#230 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hamminkeln Ortsteil Brünen Im Bundesverkehrswegeplan ist eine Ortsumgehungsstraße um den Ortsteil Brünen dargestellt. Diese würde eine erhebliche Entlastung der Ortsdurchfahrt darstellen und die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes verbessern. Wir regen an, die Ortsumgehung analog zum Bundesverkehrswegeplan im Regionalplan ebenfalls darzustellen. 	Der Anregung wird gefolgt. Als Bedarfsplanmaßnahme des Bundesverkehrswegeplans 2030 wird die B 70n, Ortsumgehung Brünen, im Regionalplan festgelegt.
1428#231 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hünxe Buchholtwelmen Die Gemeinde Hünxe hat für den lokalen Bedarf keine gewerblichen Bauflächen mehr. Eine potentielle Entwicklungsmöglichkeit bietet sich im Anschluss an das	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Hünxe für die Erweiterung von GIB kein Bedarf. Durch eine sehr

Stellungnahme	Erwiderung
bestehende Gewerbegebiet Buchholtwelmen. Der avisierte Bereich bietet die Möglichkeit eines trimodalen Konzeptes mit Anschluss an den Wesel-Datteln-Kanal. Wir regen die Darstellung eines GIB und die Verlängerung der westlich endenden Bahntrasse an. 	kleinteilige und nicht bedarfsrelevante Ausweitung der GIB-Festlegung über die Straße nach Norden werden der Gemeinde Hünxe jedoch kleinteilige Entwicklungsmöglichkeiten auf Grundlage der Ausnahmeregelungen des Ziels 2-3 LEP NRW ermöglicht.
1428#232 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hünxe Gartroper Busch (Karte 1) Im Bereich des Gartroper Buschs ist die Fa. Nottenkämper im Bereich Tonabgrabung und Deponierung von Abfällen tätig. Wir begrüßen, dass nordöstlich angrenzend an die im Betrieb befindliche Tonabgrabung und Deponie "Eichenallee" im Regionalplanentwurf der bisherige Sondierungsbereich für den Abbau von Bodenschätzen nun als BSAB bzw. als Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen dargestellt ist. Allerdings nutzt die vorgenommene Darstellung die geologisch und eigentumsrechtlich sinnvoll gelegenen Flächen nicht vollständig aus. Wir regen an, den BSAB geringfügig nach Norden und Osten um jeweils ca. 70 m zu erweitern und entsprechend darzustellen. Nach Norden würde eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit mit minderwertigem Wald bestanden ist. Nach Osten bietet sich als Begrenzung ein vorhandener Wald- und Fußweg an. Die Flächenerweiterung hätte eine Größe von ca. 4,2 ha (Karte 1). Ferner wird angeregt, nördlich an die im Betrieb	Den Anregungen wird gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der Anregungen 1236#2, #3 und #4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
befindliche Tonabgrabung "Eichenallee" zusätzlich einen BSAB von ca. 5,0 ha darzustellen (Karte 2). Auf Teilflächen der nördlich des Mühlenbergweges befindlichen Tonabgrabung. ist eine Erweiterung von etwa 6,2 ha in westlicher Richtung geplant. Daher regen wir eine Erweiterung des BSAB um etwa 150 m in westlicher Richtung an (Karte 3). Die Anregungen entsprechen unseres Erachtens der im Grundsatz 5.5-1 des LEP geforderten Konzentration des Rohstoffabbaus und der im Grundsatz 5.5-8 geforderten Ausschöpfung von Lagerstätten. Ferner sind die BSAB Erweiterungen vor dem Hintergrund der zu berücksichtigen Versorgungszeiträume gem. Ziel 9.2-2 des LEP notwendig, um die in den letzten 5 Jahren deutlich gestiegene Nachfrage nach Ton bedienen zu können. Vor dem Hintergrund, dass im Gartroper Busch einer der wenigen für Tonabgrabungen geeigneten Standorte liegt, ist die Ausschöpfung der Lagerstätte an dieser Stelle sinnvoll. Zudem stehen die Erweiterungsabsichten in einem sinnvollen Zusammenhang mit der geplanten Hafenentwicklung. Im Zuge der angeregten Darstellung weiterer BSAB wäre es unseres Erachtens auch sinnvoll, diese BSAB auch als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen (Deponie) darzustellen. Wegen der geologischen Basisabdichtung würde eine gesicherte umweltschonende Abfallbeseitigung ermöglicht. 	

Stellungnahme	Erwiderung
 	
1428#233 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Kamp-Lintfort Ehem. Kohlenlagerstätte Der dargestellte Regionale Kooperationsstandort setzt sich größtenteils aus Flächen im Eigentum der Ruhrkohle AG bzw. anderer Eigentümer zusammen. Derzeit können aus wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Gründen große Teile des Gesamtstandortes nicht entwickelt werden. Zudem greift bei den verbleibenden entwicklungsfähigen Flächen die Ansiedlungsschwelle von 8 ha, sodass der Regionale Kooperationsstandort auf absehbare Zeit nicht seine zugedachte Funktion erfüllen kann. Da zudem im weiteren Stadtgebiet kaum noch gewerbliche Bauflächen vorhanden sind, stellt sich für die Stadt Kamp-Lintfort ein entsprechender Flächenmangel dar. Wir regen daher an, zusätzliche GIB-Darstellungen an geeigneter Stelle im Stadtgebiet vorzunehmen. 	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

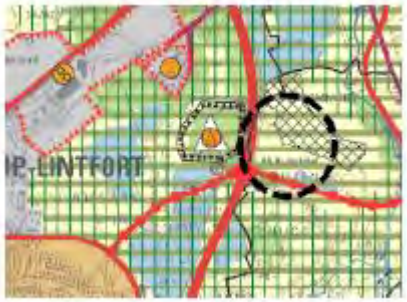
Stellungnahme	Erwiderung
1428#234 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Kamp-Lintfort Wickrather Feld Im Entwurf des Regionalplanes ist im Bereich des Wickrather Feldes ein neuer BSAB dargestellt. Dieser erscheint in geologischer Hinsicht für eine Abgrabung nicht hinreichend geeignet zu sein. Wir regen daher an, die BSAB-Darstellung in diesem Bereich zurückzunehmen.  	Der Anregung wird gefolgt. Der im ersten Planentwurf festgelegte Abgrabungsbereich "Wickrather Feld" (Klf_BSAB_2_A) in Kamp-Lintfort-wird mit dem Entwurf für die zweiten Offenlage des RP Ruhr nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Der Grund für die Rücknahme des BSAB gegenüber dem ersten Planentwurf ergibt sich aus der Summe der nachfolgenden Erwägungen und Belange: Der Abgrabungsbereich im Bereich des Dachsbergs, sowie zwei weitere Potentialflächen südlich der B 510, ergibt sich zunächst auch nach Anwendung der Tabukriterien des weiterentwickelten Plankonzepts für BSAB als Potentialfläche. Die auf diese Weise ermittelten Potentialflächen wurden dem Geologischen Dienst NRW (GD) als zentraler geowissenschaftlicher Einrichtung des Landes NRW zur weiteren Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Prüfung des GD kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der dortigen Lagerstätte um eine Nieder- bzw. Mittelterrasse mit zwischengeschalteten Holstein-Warmzeitablagerungen handelt, deren Zusammensetzung und Mächtigkeit variiert. Im Bereich des Wickrather Felds sowie der angrenzenden Potentialflächen ist das Holstein-Interglazial deutlich tonig ausgebildet. Aufgrund der Lage des BSAB nahe des Verlaufs des Inlandeisvorstoßes, was u.a. an der Stauchmoräne des Dachsberges erkennbar ist, treten vermehrt tonige Zwischenmittel mit einer Mächtigkeit von bis zu 10 m im Bereich der Potentialflächen auf (vgl. Rohstoffkundliche Einordnung für das Rohstoffsicherungskonzept RVR). Diese Tonzwischenmittel können (erhebliche) gewinnungstechnische Hindernisse für eine zukünftige Rohstoffförderung darstellen. Die anzunehmenden gewinnbaren Kiesmächtigkeiten werden hierdurch deutlich gemindert, bis zu dem Punkt, dass deren wirtschaftliche Gewinnbarkeit gänzlich in Frage zu stellen ist. Darüber hinaus ist angesichts der dortigen Grundwasserstände bei einer – entsprechend den landesplanerischen Vorgaben – vollumfänglichen Gewinnung der anstehenden Rohstoffe mehrheitlich von einem Nassabbau auszugehen, was angesichts der tonhaltigen Zwischenmittel die Gewinnung und Trennung der Rohstoffe weiter erschwert.

Stellungnahme	Erwiderung
	Von Seite der rohstoffgewinnenden Unternehmen wurde im Rahmen der Beteiligung zum RP Ruhr kein Interesse an einer Rohstoffgewinnung im Wickrather Feld gemeldet. Vielmehr wurde von mehreren Stellungnehmern aus der Rohstoffwirtschaft eine Streichung des Abgrabungsbereichs gefordert, verbunden mit der Aussage, alternative Standorte festzulegen. Somit ist zum Zeitpunkt der Planerarbeitung nicht davon auszugehen, dass der Bereich für eine Rohstoffgewinnung tatsächlich in Anspruch genommen werden würde. Bei dem BSAB im Bereich des Wickrather Felds handelt es sich nach der Systematik des BSAB-Plankonzepts um einen Neuansatz an einem bislang nicht für die Rohstoffgewinnung genutzten Standort. Auf Grundlage des vorliegenden Kenntnisstands gibt es bei keinem anderen Abgrabungsbereich des ersten oder zweiten Planentwurfs vergleichbare Restriktionen bzw. Lagerstättenbeschaffenheiten. Auch die rohstoffkundliche Einordnung des GD stellt die Besonderheiten der dortigen Lagerstätte im Vergleich zu den anderen Potentialflächen deutlich heraus. Somit wird davon ausgegangen, dass die Festlegung alternativer Abgrabungsbereiche mit geringeren fachlichen Komplikationen verbunden wäre und deren Festlegung somit vorzuziehen ist. Für diese Alternativflächen kann eher davon ausgegangen werden, dass diese tatsächlich für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen werden. Zudem wird bei anderen Flächen eine höhere Ergiebigkeit, d.h. die gewinnbare Menge im Verhältnis zur Oberflächeninanspruchnahme, erwartet, was sowohl im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung als auch der Wirtschaftlichkeit der Rohstoffgewinnung ist. Daher wird der BSAB im Wickrather Feld in der Fassung der zweiten Offenlage zugunsten der Festlegung anderer Abgrabungsbereiche, die für die Gewährleistung des 25-jährigen Versorgungszeitraums erforderlich sind und eine Inanspruchnahme eher erwarten lassen, nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Die Besonderheit der Lagerstätten im Bereich des Wickrather Fels war mit Blick auf die Diskussionen in früheren Planverfahren (z.B. im Rahmen der 51. Änderung des GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf) bereits zum Zeitpunkt der Planerarbeitung grundsätzlich bekannt. Im Rahmen der 51. Änderung wurde zudem noch ein konkretes Abgrabungsinteresse für die Fläche durch mindestens ein Unternehmen angemeldet. Von der Darstellung der Fläche als Sondierungsbereich wurde im Ergebnis der damaligen Abwägung durch die

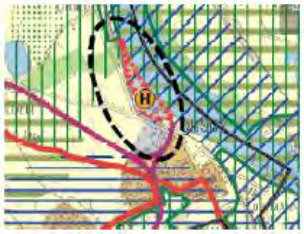
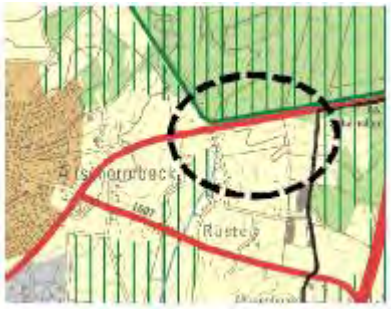
Stellungnahme	Erwiderung
	Bezirksregierung bzw. den Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf jedoch abgesehen, da es im Vergleich zu anderen Flächen des damaligen Plangebiets, das im Gegensatz zum RVR-Plangebiet zusätzlich noch die kiesreichen Kreise Kleve, Viersen und Neuss umfasste, ergiebigere bzw. besser geeignetere Lagerstätten gab. Diese Aussage konnte zum Zeitpunkt der Planerarbeitung jedoch nicht gleichermaßen für das Plangebiet des RVR getroffen werden. Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise wurde die Fläche daher zunächst in den ersten Entwurf des RP Ruhr aufgenommen, da eine Vergleichbarkeit mit den Potentialflächen bzw. BSAB im Verbandsgebiet des RVR nicht gegeben war. Zudem unterschied sich die Abgrenzung des BSAB im Wickrather Feld von dem untersuchten potentiellen Sondierungsbereich der 51. Änderung, was ebenfalls eine vertiefte Prüfung im RP Ruhr erforderlich machte. Die Notwendigkeit ergab sich ferner aus der Tatsache, dass es sich unter Annahme der Rohstoffmächtigkeit gemäß RK50 und der Flächengröße um einen sowohl hinsichtlich der gewinnbaren Menge je Hektar als auch hinsichtlich der absoluten Menge der potentiell ergiebigsten Abgrabungsbereiche des Planentwurfs handelte. Die rohstoffgeologische Besonderheit der Lagerstätte in Form von Zwischenmitteln wurde bei der Volumenermittlung berücksichtigt, jedoch war deren exakter Umfang bzw. die hieraus resultierenden Auswirkungen aufgrund des ausschließlichen Vorliegens von Punktdaten im vorliegenden Fall nur schwer quantifizierbar. Im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung – und im Ergebnis der rohstoffkundlichen Einordnung – wurden die zentralen Argumente, die bereits in früheren Planverfahren vorgetragen wurden, im Wesentlichen erneut vorgebracht. Die Besonderheit der dortigen Lagerstätte bzw. des BSAB wird dabei nicht zuletzt daraus ersichtlich, dass im Rahmen der Beteiligung vergleichbare Argumente in dem Umfang und der fachlichen Tiefe nicht zu anderen BSAB vorgetragen wurden. Zum Abgrabungsbereich Wickrather Feld wurden mehrere hundert Stellungnahmen, teilweise standardisiert auf Grundlage von Vordrucken, in der ersten Beteiligung eingereicht. Hierbei waren insbesondere die Landschaftsveränderungen, die Vorbelastung des Niederrheins, die Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie das Grundwasser, Immissionen, Verkehrsbelastung, etc. regelmäßig Gegenstand der Stellungnahmen. Die

Stellungnahme	Erwiderung
	vorgetragenen Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz deren absoluten Umfangs waren diese Belange, die sich mehrheitlich an Details in nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren richteten, für die Streichung der Fläche gegenüber dem ersten Planentwurf nicht ausschlaggebend. Auf Ebene des Regionalplans werden die Bedenken z.B. zum Grundwasserschutz, den Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder zur Beeinträchtigung der Naherholung nicht geteilt, da diese in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen gelöst werden könnten. Zudem treffen diese Belange auch auf andere Abgrabungsflächen zu und waren i.d.R. abstrahiert bei der Planerarbeitung mitberücksichtigt worden. Auch der Umweltbericht kam zu dem Ergebnis, dass schutzgutübergreifend voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Andere Kritikpunkte, wie die Bedarfsberechnung oder der Umfang der zeichnerischen Festlegungen vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Niederrheins bzw. der Stadt Kamp-Lintfort, ergeben sich unmittelbar aus den landesplanerischen Vorgaben. Hier besteht auf Ebene des Regionalplans kein Abwägungsspielraum, da die Ziele des LEP NRW hinsichtlich des Versorgungszeitraums und der Flächenfestlegungen entsprechend zu beachten sind. Von der Festlegung des Abgrabungsbereichs im Wickrather wird auf Grundlage der besonderen geologischen Situation im Ergebnis der Abwägung abgesehen. Es werden ergiebigere Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung festgelegt.
1428#235 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Kamp-Lintfort Nordtangente Im Bereich des Regionalen Kooperationsstandortes der ehemaligen Kohlenlagerstätte stehen aus wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Gründen nur wenig entwickelbare Flächen zur Verfügung. Gleichzeitig sind im weiteren Stadtgebiet kaum noch gewerbliche Bauflächen vorhanden, um die bestehende	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Kamp-Lintfort kein zusätzlicher Bedarf für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit sind der Anregung entsprechende Erweiterungen nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

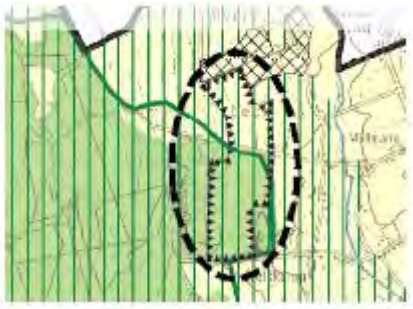
Stellungnahme	Erwiderung
Nachfrage decken zu können. Vor diesem Hintergrund regen wir an, zusätzliche GIB-Darstellungen im Stadtgebiet vorzunehmen. Aus unserer Sicht wären hierfür Flächen im Bereich der Nordtangente bzw. in Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Schürmannshofstraße geeignet.  	Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des SFM Ruhr und der SFB Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
1428#236 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Moers Kohlenhuck Bei dem Areal "Kohlenhuck" handelt es sich um eine mit Waschbergen verfüllte ehemalige Auskiesungsfläche, die unmittelbar zwischen der lärmintensiven BAB 57 und einer Bergehalde liegt. Westlich der Autobahn befindet sich zudem die Müllverbrennungsanlage Asdonkshof. Somit handelt es sich um einen bereits heute stark anthropogen beeinträchtigten Bereich. Naturschutzbelange stünden einer gewerblichindustriellen Nutzung nicht entgegen. Regionalplanerisch denkbar erscheint es, Kohlenhuck mit den auf Kamp-Lintforter Gebiet angrenzenden Flächen Asdonkshof und Rossenray zu einem GIB zusammenzufassen und so eine Siedlungsanbindung gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW zu definieren. Die dazwischen verlaufende BAB 57 stellt in diesem Falle keine Zäsur dar, sondern wäre für die angestrebte Nutzung als zusammenhängender GIB vielmehr der wesentliche Anbindungspunkt. Dieser Standort könnte, gerade in dieser Größenordnung, ein Ansatz für eine Deckung des Gesamtgewerbeflächenbedarfs gemeinsam mit weiteren Standorten im Verbandsgebiet sein. Wir regen an, den Standort "Kohlenhuck" entsprechend als	Die Einwendung bezieht sich u.a. auf die Neufestlegung eines GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

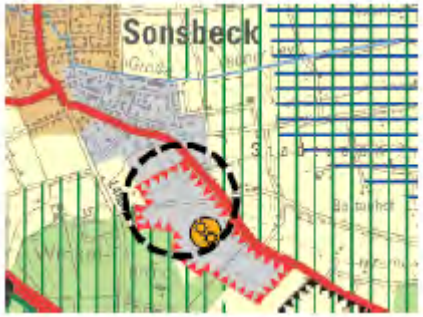
Stellungnahme	Erwiderung
GIB darzustellen bzw. eine regionalplanerische Lösung zur Entwicklung des Areals zu finden.  	
1428#237 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Neukirchen-Vluyn Westlich Nieper Straße Im künftigen Regionalplan sind etwa 40 ha Fläche westlich der Nieper Straße als Freiraum dargestellt, die bislang als GIB ausgewiesen sind. Die Änderung ist aufgrund eines Rücknahmeerfordernisses nachvollziehbar, übersteigt dieses jedoch deutlich. Aufgrund der generellen Gewerbeflächenknappheit regen wir an, den entfallenen Bereich als GIB darzustellen. Sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden, ist eine Ausweisung als Regionaler Kooperationsstandort denkbar. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für eine Festlegung des gesamten Bereichs westlich der Nieper Straße als GIB besteht kein kommunaler Bedarf. Durch eine geringfügige Erweiterung des GIB über die Nieper Straße hinaus bestehen auf Grundlage des Ziels 2-3 LEP NRW zukünftig jedoch gewisse Entwicklungsspielräume für die gewerbliche Entwicklung. Eine Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort erfolgt nicht, da andere Standorte in der Planungsregion insbesondere aufgrund ihrer Größe eine bessere Eignung aufweisen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#238 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Rheinberg GE "Rheinberger Heide" Die Stadt Rheinberg hat im Rahmen der Bedarfsberechnung keine zusätzlichen gewerblichen Bauflächen erhalten. Die im Regionalplan dargestellten GIB sind aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht realisierbar oder betriebsgebundene Reserveflächen. Die Stadt kann derzeit die Nachfrage nach kleineren Gewerbeflächen nicht bedienen. Potentiell noch geeignete Flächen befinden sich nordwestlich des vorhandenen Gewerbegebietes "Rheinberger Heide". Wir regen an, den regionalen Grünzug in diesem Bereich teilweise zurückzunehmen und stattdessen GIB darzustellen.  	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Rheinberg zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges, der im entsprechenden Bereich zurückgenommen wird, wird durch die GIB-Erweiterung nicht beeinträchtigt.
1428#239 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Rheinberg Hafen Orsoy Der Rheinhafen Orsoy ist auf den Umschlag von Schüttgütern ausgelegt. Im Zuge der Aufgabe der Kohleförderung in Deutschland und Beginn der Energiewende haben sich verschiedene Marktteilnehmer aus dem Umschlag von Kohle und anderen Schüttgütern zurückgezogen. In Folge dessen konzentrieren sich die Umschlagmöglichkeiten zunehmend auf wenige Standorte wie den Hafen Orsoy. Entsprechend besteht eine erhöhte Nachfrage nach Umschlag und Lagerflächen im Hafenbereich. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, erscheint eine maßvolle Erweiterung des Hafengebietes in nördlicher und westlicher Richtung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Erwiderung zur Anregung 4518#8), die ggf. über den Wirtschaftsflächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

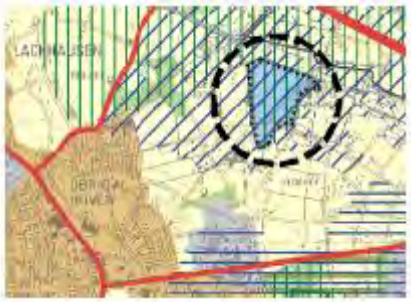
Stellungnahme	Erwiderung
sinnvoll. Dem stehen die Darstellung eines BSLE und des Freiraumes entgegen. Im Sinne einer möglichst flexiblen Nutzung des Areals wird angeregt, neben der Hafendarstellung auch zusätzliche GIB für allgemeine gewerbliche Nutzungen auszuweisen und die Darstellung des BSLE entsprechend anzupassen. 	
1428#240 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Schermbeck Südlich B 58 Die Gemeinde Schermbeck verfügt derzeit über keine entwicklungsfähigen Gewerbeflächen. Die im Regionalplan dargestellten GIB sind bereits vollständig genutzt bzw. aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht realisierbar. Eine, auch für interkommunale Kooperationen, geeignete Fläche, befindet sich östlich von Schermbeck entlang der B 58. Eine Entwicklung dieser Fläche wird durch das Ziel 6.3-3 des LEP bislang verhindert. Wir regen an, im Regionalplan Ausnahmeregelungen zu treffen, die eine gewerbliche Entwicklung an solchen verkehrsgünstig gelegenen Standorten ermöglicht. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 3,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

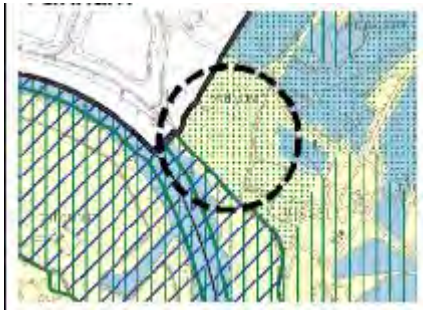
Stellungnahme	Erwiderung
1428#241 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Schermbeck Gewerbe Im Heetwinkel Die südliche Begrenzung der GIB-Darstellung wird durch eine ehemalige Bahnstrecke gebildet. Südlich hiervon schließt sich restriktionsfreier Freiraum an. Vor dem Hintergrund der Gewerbeflächenknappheit in Schermbeck regen wir an, die Darstellung des GIB nach Süden bis an die ehemalige Bahnlinie und im Osten bis zum Buschhausener Weg zu erweitern. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 3,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.
1428#242 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Schermbeck Gewerbegebiet Hufenkamp Für den Bereich nördlich des bestehenden Gewerbegebietes gibt es Entwicklungsüberlegungen, die bis an die Bundesstraße 58 heranreichen. Vor dem Hintergrund der Gewerbeflächenknappheit in Schermbeck regen wir an, die Darstellung des GIB nach Norden bis zur Bundesstraße 58 zu erweitern. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Gemeinde Schermbeck zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 3,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#243 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Schermbeck Abgrabung Nelskamp Der im Regionalplan dargestellte BSAB ist aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht entwickelbar. Das Abgrabungsunternehmen möchte die bereits bestehende Tonabgrabung in diesem Bereich auf verfügbaren Flächen erweitern. Wir regen daher an, den BSAB entsprechend den Eigentumsverhältnissen anzupassen. 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Abgrabungsbereich in Schermbeck wird weitgehend beibehalten und im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie der Weiterentwicklung des Plankonzepts in seiner Grenzziehung in Teilen geändert. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4 neu). Die Ermittlung der Potenzialflächen erfolgt weitgehend eigentumsunabhängig, eine Abfrage der Eigentumsverhältnisse lag dieser nicht zugrunde. Einen Ausschlussgrund für eine Bereichsfestlegung stellen Eigentumsbelange alleinig nicht dar, da sich Eigentümerinteressen im Geltungszeitraum des Regionalplans ändern können und diese Flächen insofern nicht dauerhaft einer Nutzung für die Rohstoffgewinnung entzogen sind. Zum konkreten Umgang mit dem Abgrabungsbereich wird u.a. auf die Erwiderung der Anregungen 133#1.1, 133#1.2 und 133#1.3 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1428#244 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Schermbeck Nelskamp Die Darstellung eines Windenergiebereiches im Regionalplan entspricht nicht den gutachterlich nachgewiesenen Eignungsbereichen und ist folglich nicht im sachlichen Teilflächennutzungsplan enthalten. Wir regen an, den Windenergiebereich aus der Darstellung des Regionalplanes zu streichen.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der

Stellungnahme	Erwiderung
	Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
1428#245 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Sonsbeck Alpener Straße Im nördlichen Bereich des Regionalen Kooperationsstandortes sind Flächen bereits eigentumsrechtlich für den lokalen gewerblichen Bedarf vorgesehen. Wir regen an, die Grenze zwischen dem GIB und dem Kooperationsstandort entsprechend anzupassen. 	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#246 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Voerde Ehem. Kraftwerk Möllen	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

Stellungnahme	Erwiderung
Die Ausweisung eines regionalen Kooperationsstandortes im Bereich des ehem. Kraftwerkgeländes wird begrüßt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die umliegende Verkehrsinfrastruktur derzeit nicht leistungsfähig erscheint, künftige gewerbliche Verkehre aufzunehmen. Insbesondere die Anbindungen an die B 8 und die A 3 sind nicht leistungsfähig.  	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#247 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Voerde Friedrichsfeld Im künftigen Regionalplan soll der bislang große zusammenhängende GIB zerschnitten und als Regionaler Grünzug dargestellt werden. Aufgrund eines nördlich angrenzenden Waldbereiches ist diese Darstellung nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund des knappen Angebotes kleinerer lokaler Gewerbeflächen regen wir an, den südlich an den GIB angrenzenden Freiraumbereich um eine GIB-Darstellung zu erweitern.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für eine Erweiterung des GIB besteht auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr kein Bedarf. Entwicklungsspielräume sind aufgrund des Ziels 2-3 LEP NRW durch maßstabsbedingte Unschärfe des Regionalplans vorhanden.

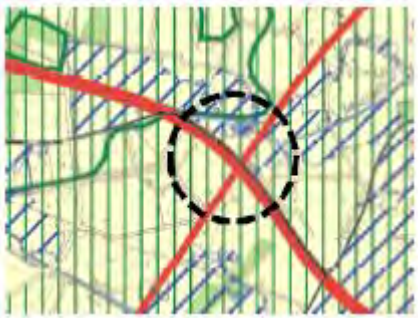
Stellungnahme	Erwiderung
1428#248 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wesel Obrighoven Im Ortsteil Obrighoven ist ein neuer BSAB dargestellt, dessen Eignung in geologischer und verkehrlicher Hinsicht fraglich ist. Aufgrund wasser- und naturschutzrechtlicher Festsetzungen sind entlang des Rheins keine neuen BSAB ausgewiesen, obwohl z.B. im Bereich des Ortsteiles Ginderich eine sinnvolle Erweiterung der Abgrabungsbereiche unter Ausnutzung vorh. Infrastruktur möglich wäre. Wir regen daher an, den BSAB in Obrighoven zu streichen und stattdessen geeignetere Bereiche auszuwählen. 	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Bedenken zur geologischen Eignung des Abgrabungsbereichs des 1. Planentwurfs werden nicht geteilt. Sowohl die Rohstoffkarte als auch der Rohstoffgeologische Fachbeitrag sowie der vertiefende Rohstoffkundliche Fachbeitrag des Geologischen Dienstes belegen u.a. auf Grundlage von Bohrungen das Vorkommen – auch im Vergleich zu anderen Abgrabungsstätten und –bereichen im Verbandsgebiet – abbauwürdiger Rohstoffmengen innerhalb des BSAB. Die verkehrliche Erschließung wäre im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu konkretisieren und verbindlich zu regeln. Die Erschließungssituation unterscheidet sich dabei nicht grundlegend von anderen Abgrabungsbereichen bzw. bestehenden Abgrabungen in der Region. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den einzelnen Bereichsfestlegungen für die Rohstoffgewinnung innerhalb einer Kommune, so dass die Anregung zum Tausch der Flächen als nicht sachgerecht zu bewerten ist. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.4 (neu) der Begründung entnommen werden. Zum Umgang mit der Fläche in Wesel-Ginderich wird u.a. auf die Erwiderung der Anregung 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1428#249 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wesel Vahnum	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Im bisherigen Regionalplan war dieser Bereich als Kraftwerkstandort vorgesehen. Aufgrund einer notwendigen Deichsanierung bietet es sich an, eine Deichrückverlegung durchzuführen und hiermit gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, einen weiteren rheinnahen Abgrabungsbereich zu schaffen. Wir regen daher die Darstellung eines BSAB an. 	Es wird auf die Erwiderung zur räumlich und inhaltlich konkretisierten Anregung 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1428#250 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wesel Büderich Im Einmündungsbereich B 58 / Weseler Straße befindet sich ein bauleitplanerisch festgesetztes Sondergebiet für eine Tank+Rast-Tankstelle. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in Büderich würde sich diese Lage in einem restriktionsfreien Bereich für eine entsprechende Entwicklung anbieten. Wir regen daher die Darstellung eines GIB an dieser Stelle an. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#251 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wesel Lippe-Hafen Die Darstellung eines BSN im unmittelbaren Umfeld des landesbedeutsamen Hafens halten wir für kritisch. Es ist nicht auszuschließen, dass hafenaffines Gewerbe gegenüber dem Schutzgebiet Störpotentiale auslöst, die im Umkehrschluss zu Nutzungseinschränkungen im Hafenbereich führen können. Wir regen daher an, entsprechend der Bedeutung des Hafens einen angemessenen Abstand des BSN zum Hafen zu berücksichtigen.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN wurde aufgrund des NSG "Lippeaue" festgelegt. Dieses war im Landschaftsplan Wesel (2009) festgesetzt worden. Der Rhein-Lippe-Hafen wird derzeit entwickelt, was auch eine Berücksichtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes beinhaltet. Auf regionalplanerischer Ebene wird an der BSN-Festlegung im Rahmen des Gegenstromprinzips zur Landschaftsplanung festgehalten. Lediglich im westlichen Teil wird eine Fläche des BSN zurückgenommen (vgl. Erwiderung zur Anregung 1428#252).
1428#252 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wesel Lippe-Hafen Im bisherigen GEP 99 ist der westliche Teilbereich des Lippe-Hafens als GIB dargestellt. Im Sinne einer möglichst großen Flexibilität bei der weiteren Entwicklung des Hafengeländes und vor dem Hintergrund der Gewerbeflächenknappheit im Weseler Stadtgebiet regen wir an, die alte GIB Darstellung beizubehalten.	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wurde aufgrund des NSG "Lippeaue" festgelegt. Dieses NSG war im Landschaftsplan Wesel 2009 festgesetzt worden mit dem Hinweis, dass die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Ziele "Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB)" im Lippemündungsraum unberührt ist. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes würden mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes ohne eine weitere Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung außer Kraft treten.

Stellungnahme	Erwiderung
	Inzwischen ist die Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens fortgeschritten. Um dem Hafenbereich weitere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird der Bereich, der bereits im GEP 99 als GIB festgelegt war, als GIB mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt und der BSN zurückgenommen.
1428#253 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wesel Rudolf-Diesel-Straße In Wesel besteht dringender Bedarf nach kleinteiligen Gewerbeflächen, die durch das verbliebene Angebot nicht gedeckt werden können. Ein restriktionsfreier und eigentumsrechtlich verfügbarer Entwicklungsbereich befindet sich im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße. Wir regen an, an dieser Stelle einen GIB darzustellen.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

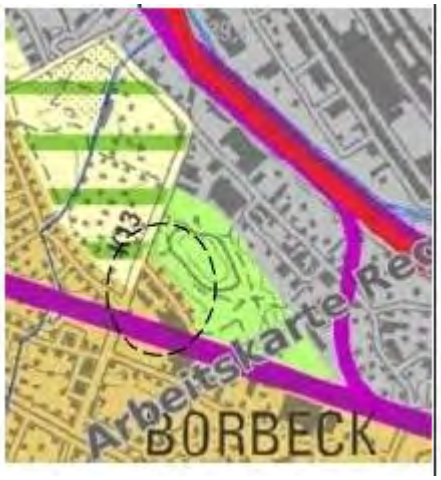
Stellungnahme	Erwiderung
1428#254 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wesel Neue Hünxer Straße Im GEP 99 ist dieser Bereich als GIB dargestellt, obgleich das Areal bereits gewerblich genutzt wird. Um den bestehenden Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten, regen wir an, die bisherige Darstellung als GIB beizubehalten. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.
1428#255 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wesel Autobahn A3 Für den Bereich B70/Autobahn A3 hat es in der Vergangenheit vielfach Anfragen für eine gewerbliche Entwicklung gegeben. Dies wird durch das Ziel 6.3-3 des LEP bislang verhindert. Wir regen an, im Regionalplan Ausnahmeregelungen zu treffen, die eine gewerbliche Entwicklung an solchen verkehrsgünstig gelegenen Standorten ermöglicht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der LEP NRW trifft in Ziel 6.3-3 die verbindlichen Voraussetzungen für die Festlegung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Regionalplänen. Für eine Ausnahmeregelung, die ausschließlich auf die Verkehrsgunst von Bereichen abzielt, lässt der LEP NRW keinen Handlungs- bzw. Konkretisierungsspielraum für die Regionalplanung. Im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur und des Entgegenwirkens weiterer Zersiedelung bzw. neuer Siedlungsansätze setzt der LEP NRW im Zuge der Festlegung neuer GIB bei den bestehenden Siedlungsbereichen an. Gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW ist demnach zunächst nachzuweisen, dass unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder GIB keine Möglichkeit der Erweiterung des bestehenden Siedlungsraumes mehr besteht.

Stellungnahme	Erwiderung
	Hierbei spielt u.a. auch die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz eine Rolle. In der Stadt Wesel besteht das Erfordernis für die Inanspruchnahme der in Ziel 6.3-3 LEP NRW formulierten Ausnahmeregelung aufgrund vorhandener Alternativen nicht.
1428#256 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Xanten Gewerbe Sonsbecker Str. Im künftigen Regionalplan sind Teilflächen südöstlich der Sonsbecker Straße als ASB dargestellt, die bislang als GIB ausgewiesen wurden. Aufgrund der überwiegend durch (großflächigen) Einzelhandel geprägten Struktur dieses Bereiches ist die Änderung nachvollziehbar, allerdings geben wir zu bedenken, dass durch diese Änderung etwa 13 ha gewerbliche Flächenausweisungen verlorengehen und kein Ersatz an anderer Stelle im Stadtgebiet vorgesehen ist. Die GIB Rücknahme übersteigt das rechnerische Rücknahmeerfordernis von 2,4 ha gemäß der ruhrFIS-Bilanz.  	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Bestandsflächen gehen nicht in die Siedlungsflächenbedarfsberechnung ein. In die Siedlungsflächenbedarfsberechnung gehen ausschließlich unbebaute Flächen ein, die sich für die künftige Bebauung (Wohnen und Gewerbe) eignen. Der in der Stellungnahme beschriebene Fall hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Flächenbedarfe (siehe hierzu auch Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Stellungnahme	Erwiderung
1428#257 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Xanten Gewerbegebiet Trajanring Die Stadt Xanten verfügt nur noch über begrenzte Reserven zur Deckung des lokalen Gewerbeflächenbedarfes. Eine potentiell geeignete Fläche ist der nördliche Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet. Da dieses Areal nur geringe Restriktionen aufweist, regen wir eine GIB-Darstellung an. 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der GIB wird bedarfsgerecht geringfügig erweitert. In Verbindung mit Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, wonach im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, ergeben sich zudem weitere Entwicklungsspielräume für eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle.
1428#258 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen Ruhrau/ Mentingsbank Im GIB Ruhrau befinden sich zahlreiche, z.T. lärmintensive Unternehmen, welche durch ein Heranrücken potentiell schutzwürdiger Nutzungen durch eine ASB-Ausweisung in Ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Zudem verschärft die Rücknahme von GIB zugunsten von ASB die sehr angespannte Gewerbeflächensituation in Essen zusätzlich. Die GIB-Ausweisung sollte in den Grenzen der RFNP-Darstellung erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist überwiegend durch Einzelhandelsnutzungen und nicht störende gewerbliche Nutzungen geprägt und entspricht damit der Festlegung als ASB.

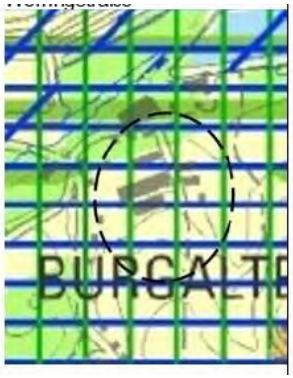
Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#259 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen Langemarckstraße Im Bereich Langemarckstraße befinden sich zahlreiche Unternehmen, welche durch ein Heranrücken potentiell schutzwürdiger Nutzungen durch eine ASB-Ausweisung in Ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Zudem verschärft die Rücknahme von GIB zugunsten von ASB die sehr angespannte Gewerbeflächensituation in Essen zusätzlich. Die GIB-Ausweisung sollte in den Grenzen der RFNP-Darstellung erhalten bleiben. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorhandene Nutzungsstruktur in diesem Bereich entspricht der Festlegung als ASB. Die Fläche ist umgeben von Wohn- und anderen ASB-typischen Nutzungen, daher ist die Ansiedlung emittierender Betriebe hier unrealistisch. Insofern wird die Festlegung als ASB beibehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#260 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen AK Essen Nord Westlich des Autobahnkreuzes Essen Nord besteht bereits ein GIB, welcher bis hin zur B 224 sinnvoller Weise noch arrondiert werden sollte. Daher sollte an dieser Stelle zusätzlich GIB ausgewiesen werden. Ebenfalls zu beachten sind die Planungen zum im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Ausbau der A 52, welcher von den im aktuellen Regionalplanentwurf getroffenen Festsetzungen an keiner Stelle im Planungsraum behindert werden darf. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entspricht dem Konzept "Freiheit Emscher" der Städte Bottrop und Essen. Eine Änderung der Festlegung ist nicht erforderlich. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen Bedarfsplanmaßnahmen zum Ausbau der BAB A 52 sind im Entwurf des RP Ruhr berücksichtigt. Die Trassen nördlich und südlich des Autobahnkreuzes Essen-Nord sind mit dem Planzeichen 3. aa-1 festgelegt.
1428#261 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen Weidkamp Im Bereich Weidkamp befinden sich zahlreiche Unternehmen. Zudem verschärft die Rücknahme von GIB zugunsten von ASB die sehr angespannte	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Gewerbeflächensituation in Essen zusätzlich. Die GIB-Ausweisung sollte in den Grenzen der RFNP-Darstellung erhalten bleiben. 	Der Bereich umfasst eine Fläche von etwa 3 ha und liegt somit deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha. Insofern scheidet eine Festlegung als GIB aus. Gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ist jedoch ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich.
1428#262 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen AS E Kettwig/ Messeparkplatz P 10 An der Stelle befindet sich der für die Messe Essen wichtige Parkplatz Nr. 10, welcher im aktuellen RFNP als Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt ist. Die nun im Regionalplanentwurf getroffene Festsetzung spiegelt die vor Ort gegebenen Verhältnisse sowie die tatsächliche Nutzung nicht wider. Daher sollte die verkehrsinfrastrukturelle Nutzung analog zum RFNP gesichert werden.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass im Bereich des Messeparkplatzes die überlagernden Festlegungen des Regionalen Grünzuges und des BSLE entfallen. Im Regionalplan wird die Verkehrsinfrastruktur trassenbezogen und generalisierend festgelegt. Eine Festlegung von Parkplätzen erfolgt nicht. Die Darstellung von Parkplätzen und deren Sicherung erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Im vorliegenden Fall erfolgt im RFNP die Darstellung als Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge und, wie in der Legende zum RFNP erkennbar, ohne eine regionalplanerische Entsprechung nach der Planzeichendefinition der LPlG DVO.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Funktionen in dem Bereich des Messeparkplatzes wurden erneut geprüft. Die den überwiegend versiegelten, über 10 ha großen Messeparkplatz überlagernden Festlegungen des Regionalen Grünzuges und des BSLE entfallen.
1428#263 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen Fängershofstraße Rund um die Fängershofstraße befindet sich signifikante Bebauung mit Standorten von Mitgliedsunternehmen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich spiegelt die örtlichen Verhältnisse nicht wider und erschwert eine zukünftige Entwicklung am Standort. Die im RFNP enthalte ASB-Darstellung sollte erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Ortslage Fängershofstraße insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1428#264 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen Worringstraße Im Bereich Worringstraße befindet sich signifikante Bebauung mit Standorten von Mitgliedsunternehmen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich/ Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung/ Grundwasser und Gewässerschutz spiegelt die örtlichen Verhältnisse nicht wider und erschwert eine zukünftige Entwicklung am Standort. Die im RFNP enthalte ASB-Darstellung sollte erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich umfasst eine Fläche von ca. 6 ha und liegt damit deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha. Gemäß LEP NRW, Ziel 2-3, 4. Absatz, 2. Spiegelstrich können auf Ebene der Bauleitplanung ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und-gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt. Insofern ist eine zukünftige Entwicklung am Standort möglich.

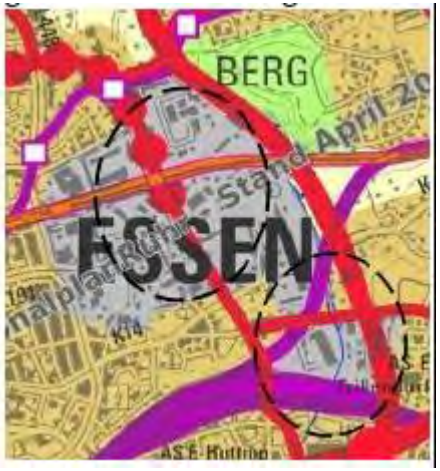
Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#265 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen Laupendahler Siedlung Im Bereich Laupendahler Siedlung befindet sich signifikante Bebauung mit Standorten von Mitgliedsunternehmen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich spiegelt die örtlichen Verhältnisse nicht wider und erschwert eine zukünftige Entwicklung am Standort. Die im RFNP enthalte ASB-Darstellung sollte erhalten bleiben. Ebenso ist der Klinikstandort adäquat zu sichern. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen

Stellungnahme	Erwiderung
	Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Ortslage Laupendahler Siedlung insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1428#266 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen Rüttelskamp Im Bereich Rüttelskamp befindet sich signifikante Bebauung mit Standorten von Mitgliedsunternehmen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich spiegelt die örtlichen Verhältnisse nicht wider und erschwert eine zukünftige Entwicklung am Standort. Die im RFNP enthalte ASB-Darstellung sollte erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen

Stellungnahme	Erwiderung
	Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Ortslage Rüttelskamp insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1428#267 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen Renteilichtung Im Bereich Renteilichtung befindet sich signifikante Bebauung mit Standorten von Mitgliedsunternehmen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Darstellung als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche/ Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung/ Regionale Grünzüge spiegelt die örtlichen Verhältnisse nicht wider und erschwert eine zukünftige Entwicklung am Standort. Die im RFNP enthalte ASB-Darstellung sollte erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen.

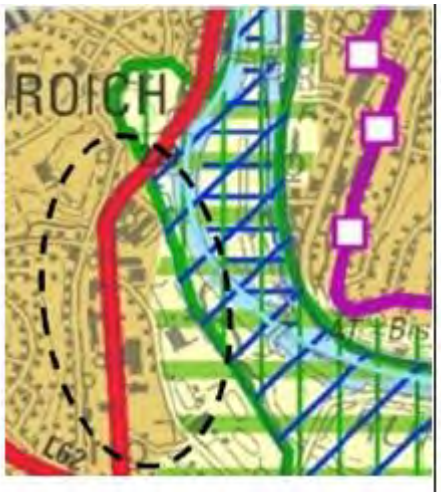
Stellungnahme	Erwiderung
	Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Ortslage Renteilichtung insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1428#268 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen Grimbergstraße Im Bereich Grimbergstraße befindet sich signifikante Bebauung mit Standorten von Mitgliedsunternehmen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Darstellung als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche/ Regionale Grünzüge spiegelt die örtlichen Verhältnisse nicht wider und erschwert eine zukünftige Entwicklung am Standort. Die im RFNP enthalte ASB-Darstellung sollte erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden.

Stellungnahme	Erwiderung
	Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Ortslage Grimbergstraße insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1428#269 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen Frillendorfer Straße/ Burggrafenstraße/Herzogstraße Laut Fachthemenkarte GIB im RPruhrDIALOG Geoportal sind im vorliegenden GIB augenscheinlich teilweise neue GIB Flächen hinzugekommen. Dabei handelt es sich jedoch tatsächlich um reine Straßenflächen an der Gerlingstraße, Herzogstraße sowie Gleisanlagen von Evonik Industries. Im südlichen Bereich an der Glückaufstraße handelt es sich um ein Gleisdreieck, welches nur eingeschränkt gewerblich nutzbar ist. Da es sich hierbei überwiegend nicht um gewerblich nutzbare Flächen handelt, darf dies auch nicht im Sinne neu hinzugekommener GIB-Flächen gewertet und gerechnet werden, da sich das faktische GIB-Flächenpotential dadurch keineswegs signifikant erhöht. Wir fordern deshalb auf grundsätzlich darzulegen, warum solche nicht gewerblich nutzbaren Flächen (Straße, Straßenrandfläche, Schiene, Böschungsbereiche etc.) als GIB Neudarstellung aufgenommen wurden. Ebenso bitten wir um Erläuterung, ob derartige GIB-Flächen in die kommunale und regionale Berechnung der Flächenbedarfe und –potentiale eingegangen sind. Solche Flächen sind i.d.R.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das RPruhrDIALOG Geoportal dient nicht dazu, neu festgelegte GIB zu kennzeichnen, sondern bildet nur die Unterschiede zwischen den Festlegungen in den bisher geltenden Regionalplänen und den vorgesehenen Festlegungen im RP Ruhr ab. Durch die unterschiedliche Darstellungssystematik wurden im RFNP bspw. Straßen, Straßenrandflächen, Schienenwege und Böschungsbereiche anders festgelegt als im RP Ruhr. Daraus resultiert keineswegs eine Anrechnung der Straßen als bedarfsrelevante GIB-Reservefläche.

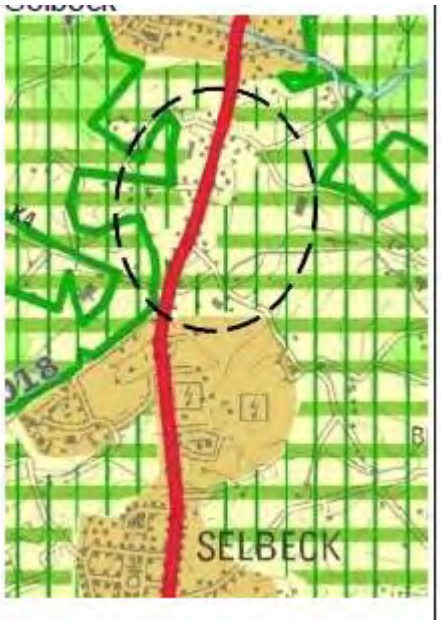
Stellungnahme	Erwiderung
nicht dazu geeignet, die sehr angespannte Gewerbeflächensituation in Essen signifikant zu verbessern. 	
1428#270 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Essen Bottroper Straße/Emscherbruchallee Laut Fachthemenkarte GIB im RPruhrDIALOG Geoportal sind im vorliegenden GIB augenscheinlich teilweise neue GIB Flächen hinzugekommen. Dabei handelt es sich jedoch tatsächlich um reine Straßenflächen an der Bottroper Straße sowie Böschungsbereiche an der Emscherbruchallee. Da es sich hierbei nicht um gewerblich nutzbare Flächen handelt, darf dies auch nicht im Sinne neu hinzugekommener GIB-Flächen gewertet und gerechnet werden, da sich das faktische GIB-Flächenpotential dadurch keineswegs erhöht. Wir fordern deshalb auf grundsätzlich darzulegen, warum solche nicht gewerblich nutzbaren Flächen (Straße, Straßenrandfläche, Schiene, Böschungsbereiche etc.) als GIB Neudarstellung aufgenommen wurden. Ebenso bitten wir um Erläuterung, ob derartige GIBFlächen in die kommunale und regionale Berechnung der Flächenbedarfe und –potentiale eingegangen sind. Solche Flächen sind nicht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das RPruhrDIALOG Geoportal dient nicht dazu, neu festgelegte GIB zu kennzeichnen, sondern bildet nur die Unterschiede zwischen den Festlegungen in den bisher geltenden Regionalplänen und den vorgesehenen Festlegungen im RP Ruhr ab. Durch die unterschiedliche Darstellungssystematik wurden im RFNP bspw. Straßen, Straßenrandflächen, Schienenwege und Böschungsbereiche anders festgelegt als im RP Ruhr. Daraus resultiert keineswegs eine Anrechnung der Straßen als bedarfsrelevante GIB-Reservefläche.

Stellungnahme	Erwiderung
dazu geeignet, die sehr angespannte Gewerbeflächensituation in Essen signifikant zu verbessern. 	
1428#271 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Mülheim an der Ruhr Hansbergstraße Aufgrund der hohen Flächenknappheit an gewerblichen Bauflächen wurde in einem kleinteiligen lokalen Suchprozess unter Beteiligung der Wirtschaftsförderung, IHK und anderen Partnern eine Fläche parallel zur A 40 entlang der Hansbergstraße als gewerbliche Potentialfläche identifiziert. Wir regen an diese Fläche als ASB auszuweisen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als ASB in diesem Bereich würde einen neuen Siedlungsansatz innerhalb eines Regionalen Grünzugs generieren, der regionalplanerisch nicht unterstützt werden soll. Insbesondere im Kernruhrgebiet sind die Regionalen Grünzüge zur Gliederung und Auflockerung der Siedlungsbereiche und zur Erfüllung der Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel im Sinne von Grundsatz 6.1-5 und Ziel 7.1-5 LEP NRW zu erhalten.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#272 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Mülheim an der Ruhr zwischen Erzweg und Kölner Straße Die im aktuellen Entwurf als ASB vorgesehene Fläche zwischen Erzweg und Kölner Straße ist als stillgelegtes Umspannwerk ungenutzt. Auch sie wurde im Rahmen des lokalen Suchprozesses als gewerbliche Potentialfläche identifiziert und eignet sich aufgrund Ihrer Lage als GIB Standort. Wir regen daher an, die Flächenausweisung in GIB zu ändern. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen etwa ebenso hohen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) wie für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Aufgrund der Lage und der Nähe zu Wohngebieten ist die Fläche für die Ansiedlung emittierender Nutzungen weniger geeignet. Daher wird an der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgehalten. Diese Festlegung ermöglicht jedoch auch die Nutzung durch wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen.
1428#273/274 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Mülheim an der Ruhr Mintarder Straße Aktuell befindet sich entlang der Mintarder Straße ein großer GIB-Standort auf dem Gelände einer ehemaligen Lederfabrik. Dieser soll laut Entwurf ersatzlos entfallen und in ASB umgewandelt werden. Ungeachtet der zukünftigen Planungen für die Fläche muss aufgrund des großen Mangels an GIB-Flächen in Mülheim an der Ruhr an anderer Stelle dringend gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Ebenso muss bei der Planung beachtet werden, dass sich auf dem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich an der Mintarder Straße ist überwiegend durch Einzelhandels-, Wohn- und andere wohnverträgliche Nutzungen geprägt. Diese Nutzungsstruktur entspricht überwiegend der Festlegung als ASB. Bereits im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde der Bereich als gewerbliche Baufläche/ASB dargestellt bzw. festgesetzt.

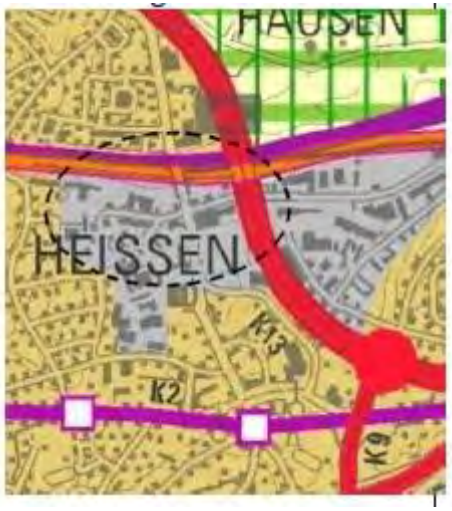
Stellungnahme	Erwiderung
Gelände ein industriell produzierender Seveso III-Betrieb zur Metallveredelung befindet, dessen gewerbliche Tätigkeiten durch die planerische Vorbereitung von heranrückenden schutzwürdigen Nutzungen in Form einer ASB Ausweisung keinesfalls beeinträchtigt werden dürfen. 	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen etwa ebenso hohen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) wie für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Aufgrund der Lage und der Nähe zu Wohngebieten ist die Fläche für die Ansiedlung emittierender Nutzungen weniger geeignet. Daher wird an der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgehalten. Diese Festlegung ermöglicht jedoch auch die Nutzung durch wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen. Gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr ist innerhalb der ASB ausnahmsweise auch Bauleitplanung möglich, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht. Somit können auch bestehende emittierende Betriebe im ASB gesichert werden.
1428#275 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Mülheim an der Ruhr Mintard Im Ortsteil Mintard befindet sich signifikante Bebauung, darunter auch Standorte von Mitgliedsunternehmen. Eine Ausweisung als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche/ Regionaler Grünzug spiegelt nicht die vorhandenen Strukturen wieder und schränkt die zukünftige Nutzung von Unternehmensstandorten ein. Die im RFNP enthaltene Festsetzung ASB sollte erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune)

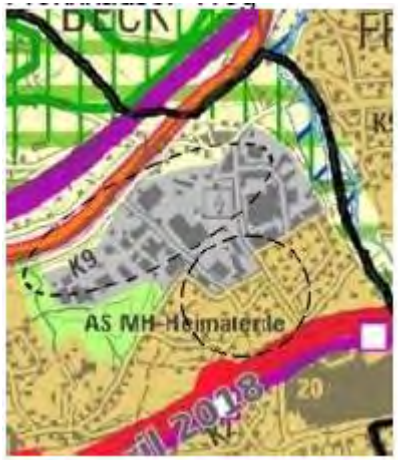
Stellungnahme	Erwiderung
	berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Mintard insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1428#276 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Mülheim an der Ruhr Selbeck Im Ortsteil Selbeck befindet sich beidseits der Kölner Straße in Richtung Norden signifikante Bebauung, darunter auch Standorte von Mitgliedsunternehmen. Eine Ausweisung als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche/ Regionaler Grünzug spiegelt nicht die vorhandenen Strukturen wieder und schränkt die zukünftige Nutzung von Unternehmensstandorten ein. Die im RFNP enthaltene Festsetzung ASB sollte erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen

Stellungnahme	Erwiderung
	Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die angesprochene Ortslage insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1428#277 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Mülheim an der Ruhr Hafen/ Weseler Straße/ B 223 Im aktuellen Entwurf werden GIB-Flächen im nordwestlichen sowie südlichen Bereich zugunsten von ASB-Flächen zurückgenommen, obwohl dort zahlreiche Unternehmen angesiedelt sind. Die GIB Ausweisung in ihrer bisherigen Form sollte erhalten bleiben. Laut Fachthemenkarte GIB im RPruhrDIALOG Geoportal sind im vorliegenden GIB augenscheinlich teilweise neue GIB Flächen hinzugekommen. Dabei handelt es sich jedoch tatsächlich um reine Straßenflächen an der Weseler Straße, Ruhrorter Straße und der AS zur B 223. Da es sich hierbei nicht um gewerblich nutzbare Flächen handelt, darf dies auch nicht im Sinne neu hinzugekommener GIB-Flächen gewertet und gerechnet werden, da sich das faktische GIB-Flächenpotential dadurch keineswegs erhöht. Wir fordern deshalb auf grundsätzlich darzulegen, warum solche nicht gewerblich nutzbaren Flächen (Straße, Straßenrandfläche, Schiene,	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bereich zwischen Hansastraße und Ruhrorter Straße ist überwiegend durch Wohnnutzungen und wohnverträgliche Nutzungen geprägt. Insofern entspricht die Festlegung als ASB der tatsächlichen Nutzungsstruktur und wird beibehalten. Der Bereich am östlichen Ende der Eltener Straße wird hingegen aufgrund der dort vorhandenen Nutzungsstruktur in einen GIB geändert. Das RPruhrDIALOG Geoportal dient nicht dazu, neu festgelegte GIB zu kennzeichnen, sondern bildet nur die Unterschiede zwischen den Festlegungen in den bisher geltenden Regionalplänen und den vorgesehenen Festlegungen im RP Ruhr ab. Durch die unterschiedliche Darstellungssystematik wurden im RFNP bspw. Straßen anders festgelegt als im RP Ruhr. Daraus resultiert keineswegs eine Anrechnung der Straßen als bedarfsrelevante GIB-Reservefläche.

Stellungnahme	Erwiderung
Böschungsbereiche etc.) als GIB Neudarstellung aufgenommen wurden. Ebenso bitten wir um Erläuterung, ob derartige GIB-Flächen in die kommunale und regionale Berechnung der Flächenbedarfe und –potentiale eingegangen sind. Solche Flächen sind nicht dazu geeignet, die sehr angespannte Gewerbeflächensituation in Mülheim an der Ruhr signifikant zu verbessern.  	
1428#278 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Mülheim an der Ruhr Bahnhof Mülheim West/Mannesmanngelände Laut Fachthemenkarte GIB im RPruhrDIALOG Geoportal sind im vorliegenden GIB augenscheinlich neue GIB Flächen hinzugekommen. Dabei handelt es sich jedoch tatsächlich um reine Straßen- und Bahnflächen um den Haltepunkt MH-West, die B 223, Bahnflächen und die Mannesmannallee/ Mellinghofer Straße. Da es sich hierbei nicht um gewerblich nutzbare Flächen handelt, darf dies auch nicht im Sinne neu hinzugekommener GIB-Flächen gewertet und gerechnet werden, da	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das RPruhrDIALOG Geoportal dient nicht dazu, neu festgelegte GIB zu kennzeichnen, sondern bildet nur die Unterschiede zwischen den Festlegungen in den bisher geltenden Regionalplänen und den vorgesehenen Festlegungen im RP Ruhr ab. Durch die unterschiedliche Darstellungssystematik wurden im RFNP bspw. Straßen anders festgelegt als im RP Ruhr. Daraus resultiert keineswegs eine Anrechnung der Straßen als bedarfsrelevante GIB-Reservefläche.

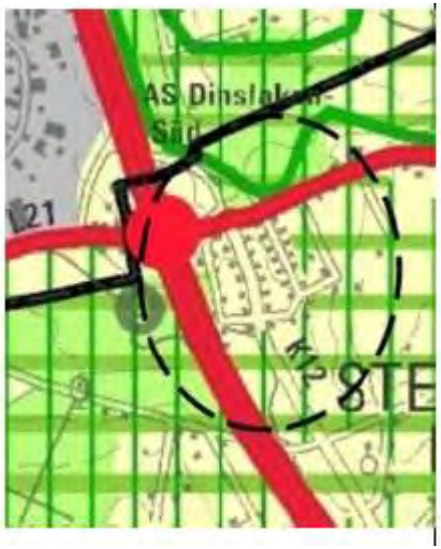
Stellungnahme	Erwiderung
sich das faktische GIB-Flächenpotential dadurch keineswegs erhöht. Wir fordern deshalb auf grundsätzlich darzulegen, warum solche nicht gewerblich nutzbaren Flächen (Straße, Straßenrandfläche, Schiene, Böschungsbereiche etc.) als GIB Neudarstellung aufgenommen wurden. Ebenso bitten wir um Erläuterung, ob derartige GIB-Flächen in die kommunale und regionale Berechnung der Flächenbedarfe und –potentiale eingegangen sind. Solche Flächen sind nicht dazu geeignet, die sehr angespannte Gewerbeflächensituation in Mülheim an der Ruhr signifikant zu verbessern. 	
1428#279 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Mülheim an der Ruhr Freiherr-vom-Stein-Straße/Hardenbergstraße Laut Fachthemenkarte GIB im RPruhrDIALOG Geoportal sind im vorliegenden GIB augenscheinlich neue GIB Flächen hinzugekommen. Dabei handelt es sich jedoch tatsächlich um reine Straßen- (A 40, Freiherrvom- Stein-Straße) und Bahnflächen sowie um Flächen des RS 1. Ebenso wird deutlich, dass die an den RS 1 grenzenden rückwärtigen Flächen an der Hänflingstraße sehr eng bemessen und ungünstig geschnitten sind, so dass hier nur eingeschränkt nutzbare Wirtschaftsflächen entstehen. Da es sich hierbei überwiegend nicht um	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das RPruhrDIALOG Geoportal dient nicht dazu, neu festgelegte GIB zu kennzeichnen, sondern bildet nur die Unterschiede zwischen den Festlegungen in den bisher geltenden Regionalplänen und den vorgesehenen Festlegungen im RP Ruhr ab. Durch die unterschiedliche Darstellungssystematik wurden im RFNP bspw. Straßen anders festgelegt als im RP Ruhr. Daraus resultiert keineswegs eine Anrechnung der Straßen als bedarfsrelevante GIB-Reservefläche.

Stellungnahme	Erwiderung
gewerblich nutzbare Flächen handelt, darf dies auch nicht im Sinne neu hinzugekommener GIB Flächen gewertet und gerechnet werden, da sich das faktische GIB-Flächenpotential dadurch keineswegs erhöht. Wir fordern deshalb auf grundsätzlich darzulegen, warum solche nicht gewerblich nutzbaren Flächen (Straße, Straßenrandfläche, Schiene, Böschungsbereiche etc.) als GIB Neudarstellung aufgenommen wurden. Ebenso bitten wir um Erläuterung, ob derartige GIB-Flächen in die kommunale und regionale Berechnung der Flächenbedarfe und –potentiale eingegangen sind. Solche Flächen sind nicht dazu geeignet, die sehr angespannte Gewerbeflächensituation in Mülheim an der Ruhr signifikant zu verbessern. 	
1428#280 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Mülheim an der Ruhr Frohnhauser Weg Wegen dort ansässiger Unternehmen sollte die südliche Grenze der aktuell bestehenden GIB Ausweisung (Humboldtring/ Wackelsbeck) beibehalten werden. Laut Fachthemenkarte GIB im RPruhrDIALOG Geoportal sind im vorliegenden GIB augenscheinlich neue GIB Flächen hinzugekommen. Dabei handelt es sich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich Humboldtring/Wackelsbeck ist durch Einzelhandel bzw. wohnverträgliche Gewerbenutzungen geprägt. Insofern entspricht die Nutzungsstruktur der Festlegung als ASB.

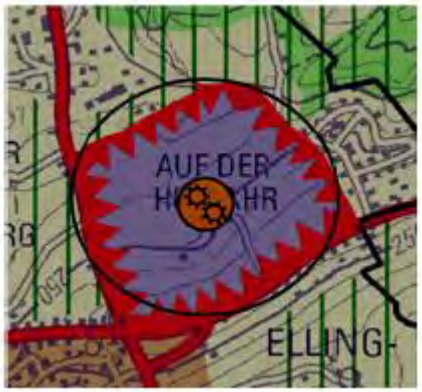
Stellungnahme	Erwiderung
vornehmlich jedoch tatsächlich um reine Straßenflächen (Dessauerstraße) und rückwärtige Böschungsflächen entlang des Frohnhauser Weges. Letztere sind sehr eng bemessen und ungünstig geschnitten, so dass hier nur eingeschränkt nutzbare Wirtschaftsflächen entstehen. Da es sich hierbei überwiegend nicht um gewerblich nutzbare Flächen handelt, darf dies auch nicht im Sinne neu hinzugekommener GIBFlächen gewertet und gerechnet werden, da sich das faktische GIB-Flächenpotential dadurch keineswegs erhöht. Wir fordern deshalb auf grundsätzlich darzulegen, warum solche nicht gewerblich nutzbaren Flächen (Straße, Straßenrandfläche, Schiene, Böschungsbereiche etc.) als GIB Neudarstellung aufgenommen wurden. Ebenso bitten wir um Erläuterung, ob derartige GIB-Flächen in die kommunale und regionale Berechnung der Flächenbedarfe und –potentiale eingegangen sind. Solche Flächen sind nicht dazu geeignet, die sehr angespannte Gewerbeflächensituation in Mülheim an der Ruhr signifikant zu verbessern.  	Das RPruhrDIALOG Geoportal dient nicht dazu, neu festgelegte GIB zu kennzeichnen, sondern bildet nur die Unterschiede zwischen den Festlegungen in den bisher geltenden Regionalplänen und den vorgesehenen Festlegungen im RP Ruhr ab. Durch die unterschiedliche Darstellungssystematik wurden im RFNP bspw. Verkehrswege anders festgelegt als im RP Ruhr. Daraus resultiert keineswegs eine Anrechnung der Verkehrswege als bedarfsrelevante GIB-Reservefläche.
1428#281 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Oberhausen Im Waldteich	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Flächen sind bereits in den Bebauungsplänen 605 - Im Waldteich im Stadtteil Holten und 331 A - Weißensteinstraße/Am Handbruch im Stadtteil Holten der

Stellungnahme	Erwiderung
Aufgrund der näheren Umgebung bietet sich prioritär eine GIB-Arrondierung bzw. sekundär eine ASB-Arrondierung in nördlicher Richtung an, um eine optimale Ausnutzung der vorhandenen räumlichen Gegebenheiten zu ermöglichen.  	Stadt Oberhausen als eingeschränktes Industriegebiet und als Grünfläche zur naturnahen Entwicklung festgesetzt. Bei dem im RP Ruhr-Entwurf festgelegten BSN handelt es sich um eine Fläche, die vom LANUV als Biotopverbundfläche von "herausragender Bedeutung" - VB-D-4406-019 "Waldteichgelände westlich der Autobahn A 2" - eingestuft wird (LANUV 2017). In der Fläche liegt das gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop BT-4406-0023-2007 (LINFOS LANUV). An der Festlegung wird festgehalten. Das nördlich angrenzende ASB wird jedoch leicht arrondiert.
1428#282 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Oberhausen Zur Gutehoffnungshütte/ Friedrichstraße Im RFNP sind die Flächen als GIB ausgewiesen. In der näheren Umgebung sind mehrere Industriebetriebe gelegen, innerhalb des östlichen Bereichs befindet sich ebenfalls ein Industrieunternehmen. Die GIB-Ausweisung sollte daher beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene Bereich ist weniger als 10 ha groß und liegt damit unterhalb des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000. Eine Festlegung als GIB ist daher nicht möglich. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASB gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 des RP Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASB Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.

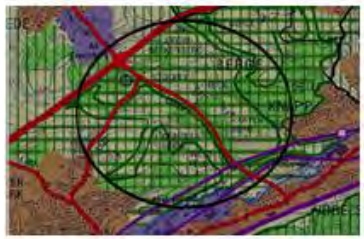
Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#283 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Oberhausen AK Oberhausen Laut Fachthemenkarte Wald im RPruhrDIALOG Geoportal wird das AK Oberhausen und die zu-/ abführenden Autobahnen in Teilen als neu hinzukommende Waldfläche dargestellt. Hier bitten wir um Klarstellung, da es sich um Straßeninfrastruktur von herausragender Bedeutung handelt, für welche bereits Ausbauplanungen laufen. Diese dürfen durch entgegenstehende Festsetzungen im Regionalplan keinesfalls behindert werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Planzeichen 3. aa-1) „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahme“, das auch die Anschlussstelle (in diesem Fall das Autobahnkreuz Oberhausen) umfasst, ist eine zeichnerische, endabgewogene Zielfestlegung erfolgt, die dem regionalplanerischen Maßstab gerecht wird und keiner Klarstellung bedarf. Im regionalplanerischen Maßstab werden die Auf - und Abfahrten des Kreuzes Oberhausen entsprechend der umgebenden Nutzung und der auch zwischen den einzelnen Auf- und Abfahrten befindlichen Waldbestände als Waldbereich festgelegt. Auf die Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG wird entsprechend verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#284 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Oberhausen Sterkrade Nord/ AS Dinslaken-Süd Im Bereich der AS AS Dinslaken-Süd befindet sich signifikante Bebauung mit Standorten von Mitgliedsunternehmen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich spiegelt die örtlichen Verhältnisse nicht wider und erschwert eine zukünftige Entwicklung am Standort. Die im RFNP enthalte ASB-Darstellung sollte erhalten bleiben.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die angesprochene Ortslage insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1428#285 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Ennepetal Friedrichstraße	Die Stadt Ennepetal hat eine inhaltsgleiche Stellungnahme abgegeben (vgl. Erwiderung zur Anregung 1414#6).

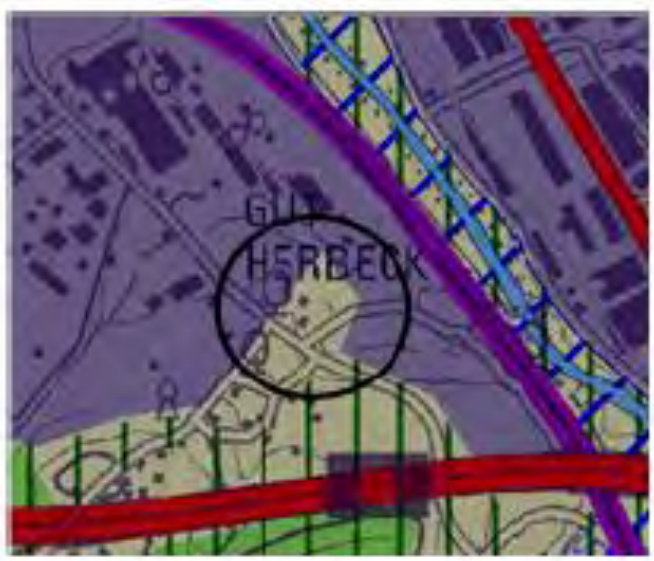
Stellungnahme	Erwiderung
Es handelt sich bei der Fläche um eine größere Gewerbefläche, die unter Missachtung der aktuellen Nutzung teilweise in ASB umgewandelt werden soll. Die Fläche sollte bis zur Friedrichstraße als GIB ausgewiesen werden. 	
1428#286 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Gevelsberg Auf der Onfer Dieser Regionale Kooperationsstandort sollte trotz abweichendem Beschluss der Stadt Gevelsberg im Regionalplanentwurf verbleiben. In den nachfolgenden Fachverfahren ist zu klären, welche Flächenanteile zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden können.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#287 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Gevelsberg Am Waldesrand Die GIB-Festsetzung sollte um die Fläche des Unternehmensstandortes erweitert werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Das GIB wird entsprechend arrondiert.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#288 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Gevelsberg Rosendahler Straße Die Rücknahme der Festsetzung GIB aufgrund der vorhandenen Wohnsiedlung (gem. § 34 BauGB) ist zu groß ausgefallen, da Teile des Produktionsgebäudes nicht mehr im GIB liegen. Hier ist eine größere GIB-Ausweisung beizubehalten und der Regionale Grünzug zurückzunehmen, soweit er nicht vollständig gestrichen wird (siehe nächster Punkt).  	Der Anregung wird gefolgt. Der GIB wird aufgrund des bestehenden Bedarfs über die angeregte Arrondierung hinaus erweitert. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Gevelsberg zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 1,1 ha. Somit ist die Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.
1428#289 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Gevelsberg Berge-Heck Dieser Bereich ist als Eigenentwicklungsortslage in der Erläuterungskarte ausgewiesen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie gleichzeitig ein Regionaler Grünzug festgesetzt werden soll. Der Regionale Grünzug ist zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist nicht als Eigenentwicklungsortslage in der Erläuterungskarte 1 dargestellt.

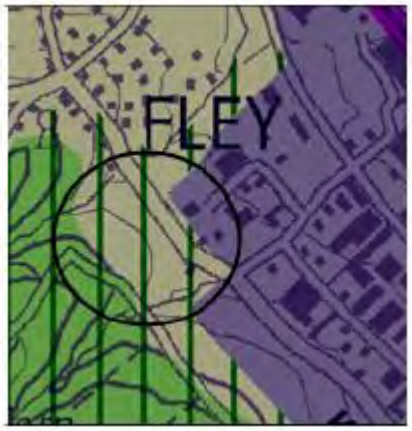
Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#290 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Gevelsberg Hölterfeld-Stüting Der Regionale Grünzug zwischen der A 1 und der Ennepe überzieht auch bestehende Bebauungen (z. B. § 34 BauGB-Gebiete). Der Regionale Grünzug sollte vollständig zurückgenommen werden. Zumindest in den überbauten Bereichen ist er zurückzunehmen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele der Raumordnung sind in Fällen des § 34 Abs. 1 ROG unbeachtlich. Eine Entwicklung nach § 34 Abs. 1 BauGB kann somit auch innerhalb der Regionalen Grünzüge erfolgen. Gemäß Ziel 2.2-2 ist Bauleitplanung in den nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Eigenentwicklungsortslagen im Rahmen der Eigenentwicklung gemäß Ziel 1.1-1 (neu) möglich, sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges erhalten bleibt.
1428#291 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Ennepe-Park Im vorliegenden Entwurf wird der Ennepe-Park, der eine Bezirkssportanlage enthält, von einem ASB zu einem GIB umgewandelt. Es gibt keinerlei Absichten die Sportanlage zu schließen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich der Bezirkssportanlage Haspe wird als ASB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#292 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Rehstraße Hier wird eine Fläche an der Rehstraße von ASB in GIB umgewandelt, obwohl sich in diesem Gebiet Wohngebäude befinden. Die eingezeichnete Bahnlinie, die augenscheinlich als Grenze genommen wurde, verläuft nicht oberirdisch. Es handelt sich stattdessen um einen Tunnel, so dass hier keine optische Grenze gegeben ist. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung ist eine gewerblich-industrielle Nutzung nicht sinnvoll. 	Der Anregung wird gefolgt. In dem Bereich befinden sich überwiegend Wohnnutzungen und Bildungseinrichtungen. Diese sind einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zuzuordnen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#293 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Gut Herbeck Die Fläche Gut Herbeck soll weiter als GIB ausgewiesen werden, da für das Gelände eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken denkbar ist. 	Der Anregung wird gefolgt. Die Erweiterung ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.
1428#294 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Westerbauer Die Umwandlung der "Brandt-Fläche" in ASB wurde im Rahmen der 11. Regionalplan-Änderung beschlossen, aber es wurde seitens des RVR zugesagt, dass die Fläche jenseits der Ennepe (Standort Voigt & Schweitzer) als GIB beibehalten wird. Die Fläche muss weiter als GIB festgesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich der Verzinkerei wird als GIB festgelegt.

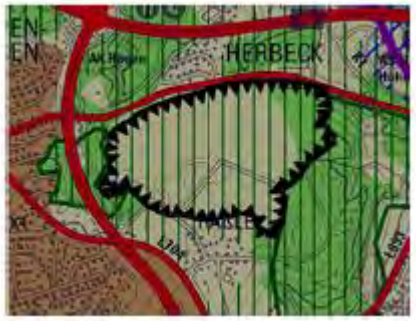
Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#295 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Eckesey Im Bereich Eckesey soll eine Umwandlung von GIB in ASB stattfinden. Dies entspricht nicht den aktuellen und geplanten Nutzungen. Hier soll in Kürze eine Sonderbaufläche Einzelhandel wieder in gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Es sind außerdem eine Reihe Gewerbebetriebe (z. B. eine Spedition, eine Autowerkstatt usw.) ansässig, die in einem ASB problematisch wären. Die Fläche muss weiter GIB bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist erheblich durch Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Gewerbebetriebe geprägt und entspricht damit der Festlegung als ASB. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 (neu) des RP Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#296 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Auf dem Hühnerkamp In Hagen können ca. 72 ha des anerkannten Bedarfes nicht dargestellt werden. Diese Fläche "Auf dem Hühnerkamp" stellt eine potentielle GIB-Fläche dar. Diese Fläche soll in den Regionalplan als GIB aufgenommen werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Stadt Hagen hat ähnliche Ausführungen zu dieser Fläche eingereicht. Daher wird auf die Erwiderung zur Anregung 2883#6 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#297 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Haßley In Hagen können ca. 72 ha des anerkannten Bedarfes nicht dargestellt werden. Diese Fläche eignet sich als potentielle GIBFläche. Es muss geprüft werden, wie groß der Abstand zwischen dem Steinbruch und dem GIB sein muss. Diese Fläche soll in den Regionalplan als GIB aufgenommen werden. 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Stadt Hagen hat ähnliche Ausführungen zu dieser Fläche eingereicht. Daher wird auf die Erwiderung zur Anregung 2883#6 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#298 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Grundschöttler Straße In Hagen können ca. 72 ha des anerkannten Bedarfes nicht dargestellt werden. Diese Fläche eignet sich als potentielle GIBFläche und schließt an das vorhandene GIB sowie das geplante GIB Schmandbruch an. Die Fläche soll als GIB in den Regionalplan aufgenommen werden.  	Der Anregung wird gefolgt. Die Stadt Hagen hat ähnliche Ausführungen zu dieser Fläche eingereicht. Daher wird auf die Erwiderung zur Anregung 2883#6 verwiesen.
1428#299 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Staplack In Hagen können ca. 72 ha des anerkannten Bedarfes nicht dargestellt werden. Diese Fläche eignet sich als potentielle GIB-Fläche. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe des ASB nördlich der L 693. Die Fläche soll als GIB in den Regionalplan aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche Staplack grenzt zwar an einen nördlich gelegenen Allgemeinen Siedlungsbereich an. Die Stadt Hagen hat diese Fläche nicht als neuen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgeschlagen, da hier Probleme bei der Entwässerung bestünden und naturräumliche Gegebenheiten entgegenstünden. Darüber hinaus ist nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die Erschließung und Anbindung an überräumliche Verkehrsträger schwierig. Sowohl die Überführung der Staplackstraße über die L 693 als auch die Unterführung der Kattenloher Straße unter der BAB 45 dürften für die Erschließung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes nicht geeignet sein.

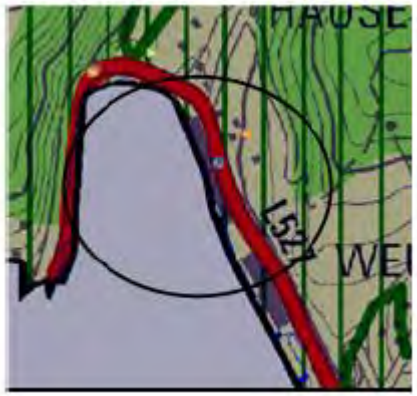
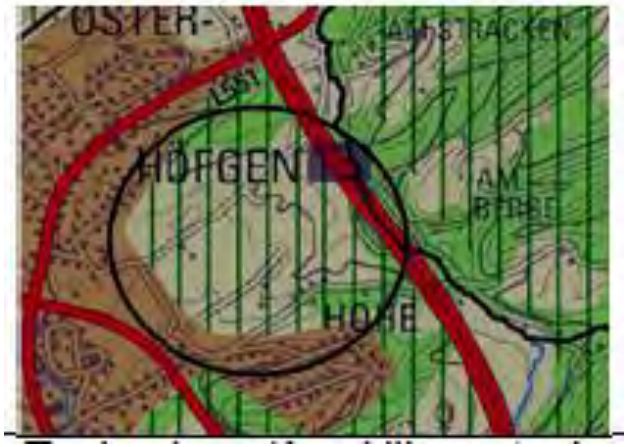
Stellungnahme	Erwiderung
	Ein Ausbau wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Da die von der Stadt Hagen vorgeschlagenen Bereiche für eine bedarfsgerechte Festlegung im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW ausreichen, besteht auch kein Erfordernis, weitere Flächen als GIB festzulegen.
1428#300 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Hinnenwiese In Hagen können ca. 72 ha des anerkannten Bedarfes nicht dargestellt werden. Diese Fläche eignet sich als potentielle GIB-Fläche. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe zum GIB Haßley. Die Fläche soll als GIB in den Regionalplan aufgenommen werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche hat keinen Anschluss an Siedlungsbereiche und steht daher im Konflikt mit Ziel 6.3-3 LEP NRW, demgemäß neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an vorhandene Siedlungsbereiche festzulegen sind. Da durch die Stadt Hagen ausreichend viele Alternativflächen benannt wurden, ist die Ausnahmeregelung gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW nicht anwendbar. Eine Festlegung als GIB in diesem Bereich ist daher nicht möglich.
1428#301 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Steinbruch Donnerkuhle	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Regionalplan wird die langfristige Sicherung der Abbaugebiete für oberirdische Rohstoffe beschrieben. In diesem Zusammenhang sollte, trotz einer anderen Entscheidung des Rates der Stadt Hagen, der BSAB Donnerkuhle so weiträumig abgegrenzt bleiben, wie es sich mit der Ausweisung des neuen GIB Haßley verträgt. 	Die Grenzziehung des BSAB-oE (ohne Eignungswirkung) für Festgesteine wird weitgehend beibehalten und lediglich angrenzend an die Autobahn im nördlichen Bereich redaktionell geringfügig angepasst. Im Ergebnis der ersten Änderungen des LEP NRW steht es den Regionalen Planungsträgern nunmehr frei, über die Steuerungsmethodik der Abgrabungsbereiche zu entscheiden. Für die im RVR-Gebiet vorkommenden Festgesteine erfolgt im Entwurf für die zweite Offenlage eine Festlegung als reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Es wird auf die ergänzte Begründung und Erläuterung zu Kapitel 5.4 (neu) verwiesen.
1428#302 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Steinbruch Ambrock Im Regionalplan wird die langfristige Sicherung der Abbaugebiete für oberirdische Rohstoffe beschrieben. In diesem Zusammenhang sollte, trotz einer anderen Entscheidung des Rates der Stadt Hagen, der BSAB in der im Entwurf des Regionalplanes vorgeschlagenen Abgrenzung festgesetzt werden. Eine detaillierte Prüfung auf Realisierung sollte in den anschließenden Fachverfahren erfolgen. 	Der Anregung wird gefolgt. Da es sich bei dem BSAB um die Erweiterung der einzigen Gewinnungsstätte im Verbandsgebiet handelt und die Fläche schutzgutübergreifend als konfliktarm zu bewerten ist, wird die zeichnerische Festlegung beibehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#303 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Hagen Steinbruch Hohenlimburg Im Regionalplan wird die langfristige Sicherung der Abbaugebiete für oberirdische Rohstoffe beschrieben. In diesem Zusammenhang sollte die Abgrenzung des BSAB aus dem Regionalplan-Entwurf beibehalten werden, auch bei entgegengesetzten Forderungen anderer Institutionen.  	Der Anregung wird gefolgt. An der zeichnerischen Festlegung des BSAB wird im Wesentlichen festgehalten.
1428#304 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Herdecke Bonsmanns Hof Die Stadt Herdecke schlägt den Standort westlich Bonsmanns Hof als GIB-Fläche vor. Diese Fläche sollte im Regionalplan als GIB ausgewiesen werden.  	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag der Stadt Herdecke für die Festlegung eines GIB "westlich Bonsmanns Hof" in Teildatensatz 1785#2.2 bezieht sich auf eine andere Fläche als der hier in der Stellungnahme der IHK markierte Standort. Da offensichtlich ein Bezug zur Stellungnahme der Stadt Herdecke hergestellt wird, wird auf die Erwiderung zu Teildatensatz 1785#2.2 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#305 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Herdecke Krankenhaus Die geplante Umwandlung der ASB-Fläche in Freiraum passt nicht mit der Festsetzung des BPlanes Nr. 28 XI "Großküche" überein. Die bisherige ASB-Ausweisung sollte beibehalten werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Die vorhandene und im Flächennutzungsplan der Stadt Herdecke gesicherte Nutzung als Großküche des Krankenhauses ist dem ASB zuzuordnen. Der ASB wird entsprechend arrondiert.
1428#306 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Herdecke Kemelberg, Schraberg, Semberg Der Regionale Grünzug ist in den Bereichen Kermelberg, Schraberg und Semberg zu breit ausgefallen, teilweise umfasst er auch BPlangebiete. Es ist eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges erforderlich. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel 2.2-2 ist umformuliert worden. Im Rahmen der Eigenentwicklung ist Bauleitplanung in den Ortsteilen in Regionalen Grünzügen möglich, sofern dessen Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Eine Rücknahme der zeichnerischen Festlegung ist daher nicht erforderlich.

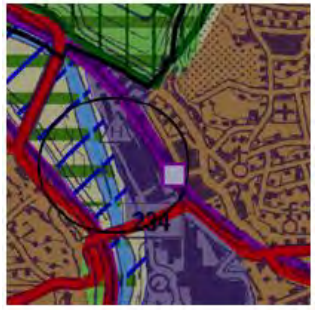
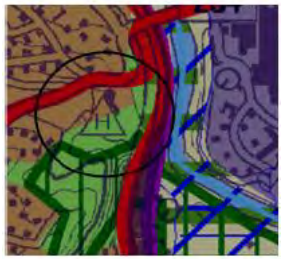
Stellungnahme	Erwiderung
1428#307 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Schwelm Gangelshausen Der Regionale Kooperationsstandort soll um den gekennzeichneten Bereich erweitert werden, da aufgrund der Topografie und der Umweltsituation in dem im Entwurf des Regionalplanes gekennzeichneten Kooperationsstandort im weiteren Verfahren nur noch Teilbereiche für eine industrielle oder gewerbliche Nutzung übrig bleiben.  	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#308 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Schwelm Wupperstraße Der Standort des Unternehmens Erfurt & Sohn KG befindet sich teilweise auf Wuppertaler und teilweise auf Schwelmer Stadtgebiet. Dieser Standort sollte im Regionalplan als GIB dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Standort ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf Wuppertaler Stadtgebiet ebenfalls als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Der im Geltungsbereich des RP Ruhr liegende Teil liegt somit siedlungsräumlich isoliert und ist für sich genommen nicht raumbedeutsam. Eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) würde somit Ziel 6.3-3 LEP NRW widersprechen, demgemäß neue GIB unmittelbar

Stellungnahme	Erwiderung
	anschließend an die vorhandenen Siedlungsbereiche festzulegen sind. Die in Ziel 6.3-3 verankerten Ausnahmeregelungen kommen ebenfalls nicht in Betracht.
1428#309 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Sprockhövel Auf dem Späh en Diese Fläche ist im FNP der Stadt Sprockhövel als gewerbliche Baufläche ausgewiesen (inkl. landesplanerischer Anpassung) und soll auch entwickelt werden. Die Fläche ist als GIB auszuweisen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche ist ca. 5 ha groß und liegt damit hinsichtlich der Flächengröße deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans. Aus einem im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich kann ein Gewerbegebiet mit wohnverträglichen Gewerbebetrieben entwickelt werden. Insofern steht die Festlegung eines ASB im Regionalplan nicht im Widerspruch zu der Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#310 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Sprockhövel Tackenberg/Am Hilgenstock Die Stadt Sprockhövel stellt in diesem Bereich zurzeit einen B-Plan auf. Es ist nicht erkennbar, ob die GIB-Darstellung mit der gewerblichen Baufläche des FNP übereinstimmt. Die GIB-Darstellung sollte erweitert werden, um langfristig eine Erweiterungsmöglichkeit und eine bessere Ausnutzung der Infrastruktur zu ermöglichen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als GIB stimmt mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche im FNP überein. Eine Erweiterung der Festlegung ist nicht erforderlich. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr hat die Stadt Sprockhövel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs bereits einen Überhang an Bereichen gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB). Die Festlegung weiterer GIB wäre damit nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stünde eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle im Einklang mit Ziel 2-3 LEP NRW.
1428#311 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Sprockhövel Bossel II In einem Gespräch mit dem RVR am 26.02.2018 wurde der Stadt Sprockhövel signalisiert, dass diese Fläche als GIB ausgewiesen werden kann im Tausch gegen eine Fläche im Bereich der Gutenbergstraße (keine Verkaufsbereitschaft). Die Fläche sollte als GIB ausgewiesen werden. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Sprockhövel hat eine inhaltsgleiche Stellungnahme zu dieser Fläche abgegeben. Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 1787#10 verwiesen.

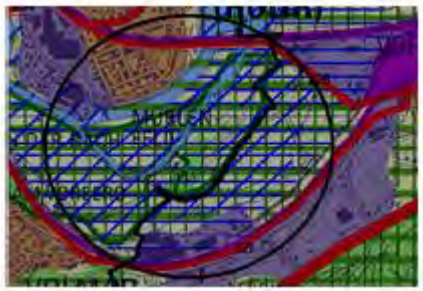
Stellungnahme	Erwiderung
1428#312 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Sprockhövel Schwelmer Straße Die Umwandlung des aktuell festgesetzten GIB in Freiraum ist in diesem Umfang nicht akzeptabel, da es hier auch schon eine Interessenbekundung zur Erweiterung des ansässigen Unternehmens gibt. Die Umwandlung von GIB in Freiraum ist zumindest im westlichen Teil der Fläche zurückzunehmen.  	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des GIB wird entsprechend der Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Sprockhövel nach Osten arrondiert.
1428#313 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Sprockhövel Gangelshausen In diesem Bereich ist eine Erweiterung des Regionalen Kooperationsstandortes erforderlich. (siehe Schwelm) Der regionale Grünzug sollte aufgehoben werden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIB z mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#314 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wetter Vordere Heide Dieser Regionale Kooperationsstandort sollte trotz abweichendem Beschluss der Stadt Wetter im Regionalplanentwurf verbleiben. In den nachfolgenden Fachverfahren ist zu klären, welche Flächenanteile zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden können. 	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#315 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wetter Hagener Straße Im FNP der Stadt Wetter ist in diesem Bereich gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Ausweisung Freiraum ist in GIB zu ändern. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung sowohl des festgelegten GIB als auch des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs inkl. Überschwemmungsbereich stimmt mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Wetter als gewerbliche Baufläche bzw. als Überschwemmungsgebiet überein. Eine Änderung ist nicht erforderlich. Im Übrigen ist das Überschwemmungsgebiet entlang der Ruhr im Jahr 2020 festgesetzt worden und stimmt mit dem Überschwemmungsbereich im RP Ruhr überein.
1428#316 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wetter Demag Verwaltungsgebäude Es handelt sich hierbei zumindest teilweise um die Fläche des Verwaltungsgebäudes der Demag. Diese Fläche muss, analog der Ausweisung gemischte Baufläche im FNP der Stadt Wetter, als ASB ausgewiesen werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Das ASB wird entsprechend der Darstellung einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Wetter arrondiert.

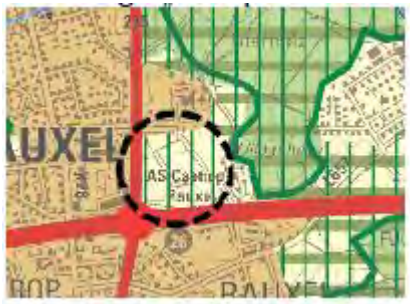
Stellungnahme	Erwiderung
1428#317 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wetter Rechenzentrum Volmarstein Diese Fläche ist im FNP der Stadt Wetter als SO-Fläche ausgewiesen. Es sollte eine Ausweisung als ASB erfolgen.  	Der Anregung wird gefolgt. Das ASB wird um den Standort des Rechenzentrums arrondiert.
1428#318 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wetter Berufsbildungswerk Der Standort des Berufsbildungswerkes stellt einen ASB-Standort mit zweckgebundener Nutzung dar, aber die Begründung, dass es sich bei ASBz um isolierte Standorte handelt, trifft hier nicht zu. Neben dem neuen Regionalen Kooperationsstandort im Westen schließen sich auch in nord-östlicher Richtung Siedlungsbereiche an. Der Standort könnte daher auch als ASB dargestellt werden.  	Der Anregung wird gefolgt. Die Zweckbindung für das Berufsbildungswerk ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und der Lage der Fläche nicht erforderlich. Der Standort wird als ASB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#319 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wetter Schmandbruch Die Darstellung der Georg-Müller Schule als Freiraum entspricht nicht den Tatsachen. Die Fläche muss als ASB ausgewiesen werden.  	Der Anregung wird gefolgt. Die Nutzungsart Schule entspricht der Festlegung eines ASB. Der Standort der Schule wird in den ASB einbezogen.
1428#320 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wetter Wasserwerk Volmarstein Um eine sinnvolle Nachnutzung im Bereich des Wasserwerkes Volmarstein (welches aufgegeben werden soll) nicht zu blockieren, sollte eine Ausweisung als Regionaler Grünzug und BSN vorerst unterbleiben. Auch die Wasserschutzzonen würden nach Aufgabe entfallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Gebäude des Wasserwerks Volmarstein liegt nicht im BSN. Aufgrund der Lage und Größe wird das Wasserwerk nicht aus dem Regionalen Grünzug genommen. Eine Entwicklung bzw. Nachnutzung würde entsprechend der landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben erfolgen (u.a. Ziel 2-3 LEP NRW). Das Wasserschutzgebiet Volmarstein mit seiner Wasserschutzgebietsverordnung ist in Kraft und wurde noch nicht aufgehoben. Von daher kann der RP Ruhr die fachgesetzlichen Grundlagen nicht außer Acht lassen, zumal bis Ende dieses Jahres erst eine Machbarkeitsstudie aus dem Förderprogramm "Grüne Infrastruktur" erarbeitet wird, um die konkrete Nachnutzung des Geländes festzulegen.

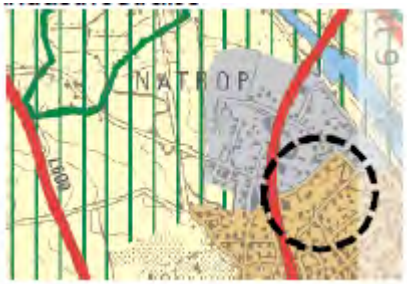
Stellungnahme	Erwiderung
	Bis zur Klärung der Nachnutzung mit Aufhebung der Schutzgebietsverordnung durch die Bezirksregierung Arnsberg bleibt die Freiraumfunktion Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) bestehen. Die Ruhr mit ihren Auenbereichen hat als Kernfläche eines regionalen und landesweiten Biotopverbundsystems eine herausragende Bedeutung und wurde im ökologischen Fachbeitrag des LANUV mit der Biotopverbundstufe 1 bewertet. Für die Ruhr wurde von der Bezirksregierung Arnsberg ein Entwicklungskonzept erstellt, das aufzeigt, wie die Ruhr zukünftig entwickelt werden soll. Dieses Konzept ist damit die Fortführung des Ruhrauenprogramms. Daraus werden konkrete Umsetzungsmaßnahmen entwickelt. Als Entwicklungsziele für die Ruhr ist hier die Erhaltung einer offenlandgeprägten Auenlandschaft und die Entwicklung zu einem hochwertigen Lebensraum als Refugiallebensraum (Rückzugsgebiete), Trittstein und Verbundkorridor teils gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ausschlaggebend. Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen setzen voraus, dass die dafür notwendigen Flächen zur Verfügung stehen. Der Bereich des Gebäudes des Wasserwerks liegt außerhalb des BSN.
1428#321 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Wetter Deponie Enerke / Im Timberg In mehreren Bereichen werden vorhandene Siedlungsflächen mit einem Regionalen Grünzug überplant. Diese doppelten Darstellungen sind nicht kompatibel. Der Regionale Grünzug muss an die vorhandenen Nutzungen angepasst werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionale Grünzüge sind weiträumige Festlegungen des Freiraumschutzes. Bauflächen von einer Breite von ca. 100 m können dabei maßstabsbedingt in Regionalen Grünzügen liegen. In den Erläuterungen zu Ziel 2.2-2 ist ausgeführt, dass in den Regionalen Grünzügen liegende, genehmigte Anlagen, Vorhaben oder Bebauungspläne nicht vom Ziel 2.2-2 berührt sind.

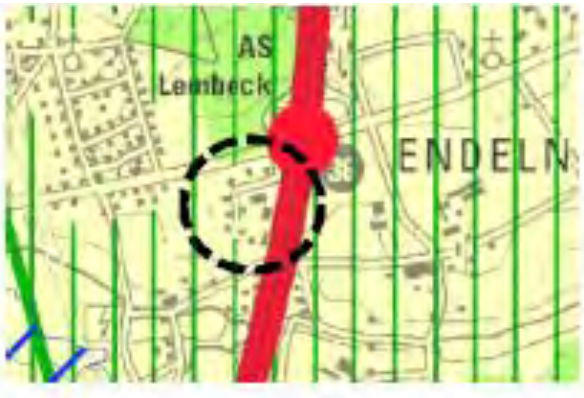
Stellungnahme	Erwiderung
1428#322 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bottrop "Freiheit Emscher" Im Zuge der Planung zum Projekt Freiheit Emscher ist ein direkter Autobahnanschluss A 42 im Bereich Welheimer Mark/Vogelheim in Höhe der Straße "Lichtenhorst" mit dem Namen Freiheit Emscher vorgesehen. Diese Anschlussstelle sollte im Entwurf des Regionalplans ergänzt werden. 	Der Anregung zur Festlegung einer Anschlussstelle wird nicht gefolgt. Die Anbindung des interkommunalen Gewerbegebietes "Freiheit Emscher" an das vorwiegend großräumige Verkehrsnetz wird auf kommunaler Ebene durch die Entwicklung des "Gewerbeboulevard" im RP Ruhr sichergestellt. Nach dem derzeitigen Planungsstand der "Autobahn GmbH des Bundes" ist die Einrichtung einer zusätzlichen Anschlussstelle (AS) nicht vorgesehen. Voraussetzung für die Festlegung einer AS im Regionalplan wäre ein entsprechend abgeschlossenes Planfeststellungsverfahren, das Vorhandensein einer entsprechenden Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan oder eine entsprechende Einzelentscheidung des zuständigen Bundesministeriums.
1428#323 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bottrop Ebel Dieser Bereich wurde im GEP Emscher-Lippe als GIB dargestellt. Er steht beispielhaft für den Wegfall von GIB, ohne dass eine Ausweisung an andere Stelle nachvollzogen werden kann. Wir regen daher an, die Darstellung beizubehalten oder GIB an anderer Stelle auszuweisen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist im Landschaftsplan der Stadt Bottrop (2015) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop sieht in diesem Bereich Grünfläche vor. Das LANUV (2017) bewertet den Gehölz-Magerweiden-Komplex als herausragend bedeutend für den Biotopverbund. In der Gesamtbetrachtung werden die Belange der Freiraumentwicklung in diesem Bereich gegenüber einer siedlungsräumlichen Entwicklung höher gewichtet und der Magerweiden-Komplex in urbanem Umfeld als Relikt- und Trittsteinbiotop für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten als BSN festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#324 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bottrop Grafenwald Prosper Haniel Dieser Bereich ist im GEP Emscher-Lippe als GIB mit der Zweckbindung Bergbau dargestellt. Aus Sicht der Wirtschaft ist dieser ehemals bergbaulich genutzte Standort weiterhin für eine gewerbliche Nutzung geeignet und sollte daher als GIB dargestellt werden.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Bottrop hat im Rahmen der 12. Änderung des GEP Emscher-Lippe mitgeteilt, dass eine gewerbliche, wohnverträgliche und damit ASB-konforme Nutzung im Sinne einer gewerblichen Ansiedlung am Standort Prosper IV, Schacht 9, in Grafenwald angestrebt wird. Von daher steht die Festlegung als ASB im Einklang mit den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Bottrop, welche zudem der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (DVO LPlG) entspricht. Gemäß DVO LPlG sind im ASB auch wohnverträgliches Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen möglich. Weiterhin ist festzustellen, dass im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop im betreffenden Bereich bereits Mischbauflächen dargestellt sind.
1428#325 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Bottrop Kirchhellen Der Entwurf des Regionalplans nimmt in diesem Bereich BSAB-Darstellungen in umfangreichem Maße zurück. Dies gilt auch für noch nicht abgebaute Bereiche, die jedoch ergiebige Lagerstätten darstellen. Tlw. laufen derzeit Antragsverfahren für die Erschließung dieser Flächen und/oder es liegen Abgrabungsgenehmigungen vor. Vor diesem Hintergrund fordern wir die BSAB Darstellungen in den markierten Bereichen aus dem GEP Emscher-Lippe beizubehalten bzw. neu aufzunehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu den (geänderten) Flächenfestlegung im Bereich Bottrop-Kirchhellen wird u.a. auf die Erwiderung zu der räumlich konkretisierten Anregung 4941#29 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Eine Übernahme von Bestandsgenehmigungen bzw. Festlegungen der vorhergehenden Regionalpläne erfolgt bei der Festlegung der BSAB im RP Ruhr-Entwurf nicht. Die Bereichsfestlegungen ergeben sich im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts, bei dem diese Belange jedoch berücksichtigt werden. Bezüglich der Anregung zu im Genehmigungsverfahren befindlichen Flächen wird auf die ergänzten Regelungen des Ziels 5.5-3 d) verwiesen, das für vor dem 24. September 2021 beantragte Abgrabungsvorhaben, für die eine Vereinbarkeit

Stellungnahme	Erwiderung
	mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regionalplänen festgestellt wurde, die außergebietliche Ausschlusswirkung nicht greift.
1428#326 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Castrop-Rauxel Ehemalige "Xscape"-Fläche Im GEP Emscher-Lippe ist der Bereich als ASB mit zweckgebundener Nutzung ("Freizeiteinrichtung") dargestellt. Im Sinne einer potenziellen Entwicklung als Siedlungsbereich regen wir an, diese Fläche als ASB ohne Zweckbindung darzustellen. 	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Castrop-Rauxel über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,2 ha gegenüber dem 1. Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Der Anregung zur Erweiterung des Siedlungsbereiches nach Osten wird im bedarfsgerechten Umfang gefolgt. Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Insgesamt ist in diesem Fall die bedarfsgerechte und auf vorhandene zentralörtliche ASB ausgerichtete Siedlungsentwicklung in diesem Bereich höher zu gewichten als der bisher festgelegte Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).

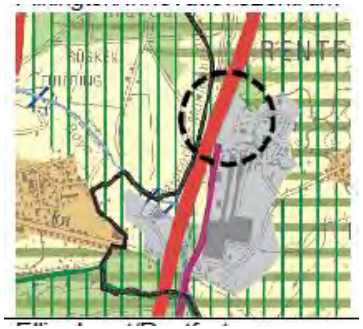
Stellungnahme	Erwiderung
1428#327 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Castrop-Rauxel Zwischen Merklinge und Obercastrop Dieser solitär liegende Unternehmensstandort ist im GEP Emscher-Lippe als GIB mit Überlagerung des Regionalen Grünzugs dargestellt. Zur Sicherung und Entwicklung des gewerblichen Standortes regen wir an, diese Fläche weiterhin als GIB darzustellen.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Gewerbestandort befindet sich in solitärer Lage an einer Engstelle eines festgelegten Regionalen Grünzuges. Die Engstellen von Regionalen Grünzügen sind in besonderem Maße von weiterer Siedlungsflächeninanspruchnahme bzw. Bebauung freizuhalten, um die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges nicht zu gefährden. Weiterhin liegt die Fläche mit ca. 5 ha deutlich unter der Darstellungsschwelle von Regionalplänen in NRW, demnach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch festzulegen sind (siehe § 35 LPlG DVO). Der bestehende Unternehmensstandort wird durch die Festlegung nicht gefährdet. Der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges wird in diesem Fall gegenüber weiterer Siedlungsentwicklung an der Engstelle höher gewichtet.
1428#328 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Castrop-Rauxel Ickern I/II Im Vergleich der Darstellung dieses GIB im GEP Emscher-Lippe und dem Entwurf des Regionalplans Ruhr wird beispielhaft deutlich, dass eine Vergrößerung des GIB in die bis dato als Freiraum dargestellte Übergangsbereiche zum ASB zwar die dargestellte GIB-Menge erhöht, aber faktisch keine Erweiterung (hier: Lärmschutzwall) erfolgt. Die GIB-Darstellung sollte daher zurück genommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Den Festlegungen des RP Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Siedlungszugehörige Freiflächen wie auch zuzuordnende Anlagen von Industrie- und Gewerbebetrieben werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet. Laut Anlage 3 zur LPlG DVO gehören auch Abstandsflächen (z.B. Lärmschutzwall) zu einem GIB. Die Erweiterung des GIB um den angrenzenden Lärmschutzwall wird dabei nicht als auf dem Bedarf anzurechnende Reserve im SFM Ruhr geführt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#329 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Datteln Gewerbegebiet Industriestraße Teile des Gewerbegebietes Industriestraße sind als ASB dargestellt, statt wie bisher als GIB. Wir regen eine Beibehaltung der bisherigen Darstellung an, um Einschränkungen der dort ansässigen Gewerbeunternehmen durch heranrückende, schutzwürdige Nutzungen zu verhindern. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Flächennutzung und der im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln für den betreffenden Bereich südlich der Industriestraße vorgesehenen Darstellung als Gemischte Baufläche (M). Weiterhin lässt die Festlegung auf einer in der Topographie deutlich erkennbaren Grenze (Industriestraße) keinen weiteren Interpretationsspielraum zu. Dies trägt grundsätzlich zur Klarheit und Beurteilungssicherheit des Plans bei. Siedlungsflächenreserven sind von der Festlegung weder auf Regionalplan - noch auf Flächennutzungsplanebene betroffen. Die dort ansässigen Gewerbeunternehmen sind gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO aus der Festlegung eines ASB grundsätzlich abzuleiten. Der Umgebungsschutz für die im nördlich der Industriestraße festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angesiedelten Gewerbeunternehmen kann die Regionalplanung im Weiteren der Bauleitplanung überlassen.
1428#330 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Datteln u. Oer-Erkenschwick Dillenburg Die Ausweisung eines Regionalen Kooperationsstandortes im Bereich Dillenburg wird begrüßt. Allerdings verfügt der Standort nicht über die notwendige	Die Einwendung bezieht sich auf eine Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den

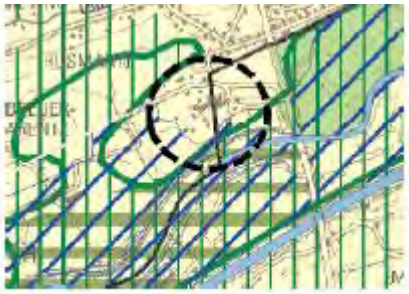
Stellungnahme	Erwiderung
verkehrsinfrastrukturelle Anbindung. Daher ist er nur mittel- bis langfristig realisierbar. Die Planungen für die Herstellung einer entsprechend leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur sind zeitnah aufzunehmen.  	Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1428#331 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dorsten Gewerbegebiete Rhade Allgemeiner Das bestehende Gewerbegebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan als ASB dargestellt. Um den Unternehmensbestand und Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten, fordern wir die Darstellung als ASB beizubehalten. Auch ist eine Ausweisung als GIB zu prüfen.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Gewerbegebiet südwestlich angrenzend an die Autobahnausfahrt Lembeck (A 31) ist ca. 5 ha groß und liegt in isolierter Freiraumlage. Eine Festlegung als Siedlungsbereich (ASB oder GIB) im RP Ruhr-Entwurf erfolgt aufgrund der geringen Größe nicht (s.a. LPlG DVO). Der Unternehmensbestand und deren Entwicklungsmöglichkeiten bleiben gemäß Ziel 2-3 Absatz 4, 2. Spiegelstrich LEP NRW durch die Festlegung unberührt.

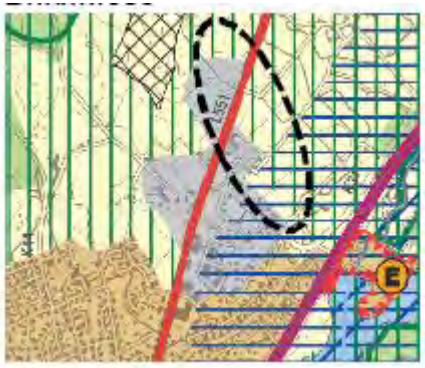
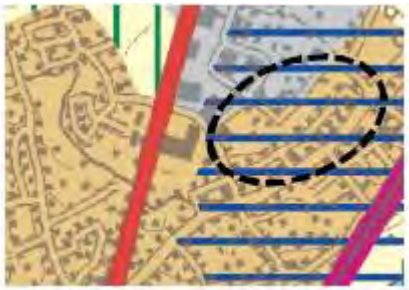
Stellungnahme	Erwiderung
1428#332 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Dorsten Westl. Wenge Der Bereich ist im GEP Emscher-Lippe als GIB dargestellt und soll auch weiterhin als GIB dargestellt werden. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung. 	Der Anregung wird gefolgt.
1428#333 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Gelsenkirchen Östliche Emscherstraße Im östlichen Bereich der Emscherstraße sind Teile des Gewerbegebietes von GIB in ASB umgewandelt worden. Aufgrund der bestehenden Gemengelage sollte die GIB-Darstellung beibehalten werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Immissionsschutzgründen ist es städtebauliches Ziel der Stadt Gelsenkirchen, in diesem Bereich keine emittierenden Betriebe mehr anzusiedeln. Derzeit wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der das Gebiet als Gewerbegebiet festsetzt und eine Lärmkontingentierung vorsieht. Geruchsemittierende Betriebe sollen demnach nur ausnahmsweise zulässig sein. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung als ASB beibehalten.

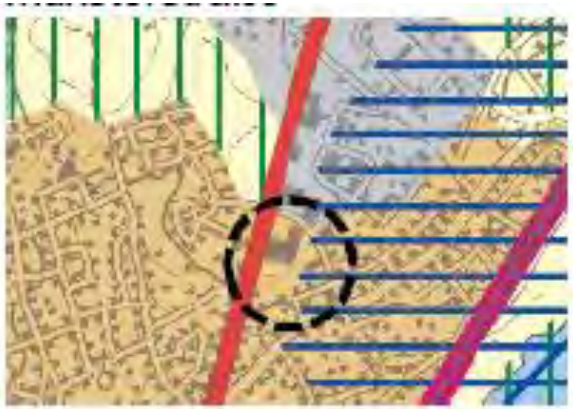
Stellungnahme	Erwiderung
1428#334 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Gelsenkirchen Grothusstraße/ Gewerkenstraße Der Standortbereich Grothusstraße ist seit Jahren durch Einzelhandelsnutzung vorgeprägt. Aus stadtentwicklungspolitischer Sicht (gemäß Einzelhandelskonzept) soll dieser Bereich als Fachmarkt-/Sonderstandort für den großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel weiterentwickelt werden. Voraussetzung ist die Ausweisung als ASB. Im Sinne einer räumlich-funktionalen Arbeitsteilung der Einzelhandelsstandorte tragen wir eine Weiternutzung als Sonderstandort des nicht zentrenrelevanten Einzelhandels mit. Dies gilt auch, um die Standorte der ansässigen Unternehmen zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten. Der östliche Abschnitt der Gewerkenstraße ist Teil des zentralen Versorgungsbereichs "Nahversorgungszentrum Schalke – Schalker Straße". Entwicklungen des großflächigen Einzelhandels setzten auch hier grundsätzlich die Ausweisung als ASB voraus. Der mittlere Bereich Grothusstraße/ Gewerkenstraße ist jedoch durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Aus diesem Grund regen wir für den mittleren Bereich die Beibehaltung der Darstellung GIB an.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorhandene Nutzungsstruktur entspricht der Festlegung als ASB. Insofern wird an der Festlegung als ASB festgehalten.
1428#335 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Gladbeck Pilkington/Innovationszentrum Der GIB wurde in diesem Bereich erweitert. Die tatsächliche Nutzbarkeit dieses Standortes wird aus Sicht der Wirtschaft kritisch gesehen, da dort u.a. ein Mast	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden ausschließlich nutzbare Flächenanteile als Siedlungsflächenreserve im Zuge des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr angerechnet. Ein Maststandort einer

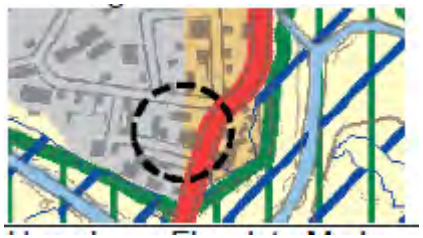
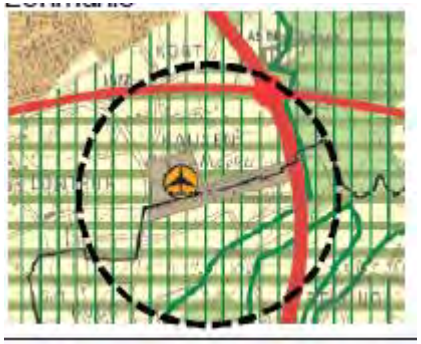
Stellungnahme	Erwiderung
einer Hochspannungsleitung verortet ist. Um GIB-Darstellungen für die keine Entwicklungsperspektive gegeben ist zu vermeiden, regen wir an, die GIB-Erweiterung im Entwurf nicht darzustellen und satt dessen an anderer Stelle auszuweisen. 	Hochspannungsfreileitung ist nicht nutzbar und wird entsprechend auch nicht als Siedlungsflächenreserve/GIB-Reserve geführt.
1428#336 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Gladbeck Ellinghorst/Rentfort Der Grünzug wurde hier im Vergleich zum geltenden Regionalplan räumlich deutlich erweitert. Dies gilt auch für weitere Freiraumbereiche in Gladbeck. Aufgrund der Schutzwürdigkeit der Grünzüge führt dies zur Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten am Standort. Wir regen an, einen angemessenen Abstand des Regionalen Grünzuges zum Siedlungsrand einzuhalten. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Entwurf des RP Ruhr sind in Gladbeck Ellinghorst/Rentfort ca. 9 ha zusätzliche Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen festgelegt worden. Innerhalb dieser Bereiche soll sich die Siedlungsentwicklung vollziehen (s.a. Ziel 2-3 LEP NRW). Die grundsätzliche Freihaltung von Freiraumfunktionen in der Nähe von Siedlungsbereichen wird zur Sicherung des Freiraumes nicht für angemessen gehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#337 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Gladbeck Brauck Die markierten Bereiche sind im GEP Emscher Lippe als AFAB entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung oder als ASB gekennzeichnet. Wir begrüßen die Umwandlung von ASB in GIB in Bereichen mit bestehender gewerblicher Nutzungen zur Sicherung der Standorte. Um GIB-Darstellungen für die keine Entwicklungsperspektive gegeben ist zu vermeiden, regen wir gleichzeitig an, die GIBErweiterung im Entwurf um die bis dato als AFAB dargestellten Bereiche zu verkleinern und satt dessen an anderer Stelle auszuweisen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Den Festlegungen des RP Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die zeichnerischen Festlegungen erfolgen im Maßstab 1:50.000 und damit in generalisierender Weise. Im vorliegenden Fall hat dies zur Folge, dass kleinteilige Flächen (AFAB im GEP Emscher-Lippe) in die Festlegung des GIB eingefasst werden, ohne dabei Reserven für gewerblich-industrielle Nutzungen zu erzeugen. Es wird darauf verwiesen, dass im Sinne der Neuentwicklung des Sportparks Mottbruch der Bereich des Sportparks als siedlungszugehörige Freifläche gemäß LPlG DVO dem ASB zugeordnet wird (siehe Stellungnahme der Stadt Gladbeck; 2315#12)
1428#338 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Haltern am See Zum Ikenkamp Der Bereich ist im GEP Emscher-Lippe als GIB dargestellt und soll auch weiterhin als GIB dargestellt werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich südlich des Bahnhaltepunktes Haltern am See und der Straße Zum Ikenkamp befindet sich ein Park+Ride Parkplatz. Es befinden sich dort keine Nutzungen, die mit dem GIB nicht vereinbar sind.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#339 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Haltern am See Schacht XIII AV Es handelt sich um die Darstellung des ehemaligen Schachts XIII AV. Er verfügt trotz seiner Lage im Freiraum aufgrund der vormaligen bergbaulichen Nutzung über Infrastruktur. Aufgrund der restriktiven Auslegung des Ziels 6.3-3 des LEP ist eine GIB-Darstellung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der nicht verorteten Bedarfe gewerblicher Bauflächen sollte jedoch u.a. diese Fläche für eine gewerbliche Nutzung weiterhin in Frage kommen. Dies gilt auch, um die Standorte der ansässigen Unternehmen zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 9.3-2 LEP NRW sind Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlebergbaus nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht. Der Bereich liegt inmitten des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches. Die Festlegung des ehemaligen Schachtstandortes als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich entspricht somit dem Ziel 9.3-2 LEP NRW. Weder für die Stadt Haltern am See noch für die Stadt Marl besteht ein ausreichender Bedarf für die Festlegung des Standortes als GIB gemäß Ziel 6.3-3, 2. Absatz LEP NRW. Der LEP NRW bietet über die Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 (2. Spiegelstrich) die Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung bzw. zur Darstellung und Festsetzung gewerblicher Bauflächen und Baugebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Entsprechend dieser Ausnahmeregelung können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich u.a. um eine Nachfolgenutzung vorhandener Betriebsstandorte handelt.
1428#340 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Haltern am See Prozessionsweg/An der Brinkwiese Die GIB-Darstellungen in den Gewerbegebieten Am Prozessionsweg und Brinkwiese sind im Entwurf des Regionalplans verkleinert. Wir regen an, die ursprüngliche Darstellung der Flächen beizubehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Haltern am See ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 4,5 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

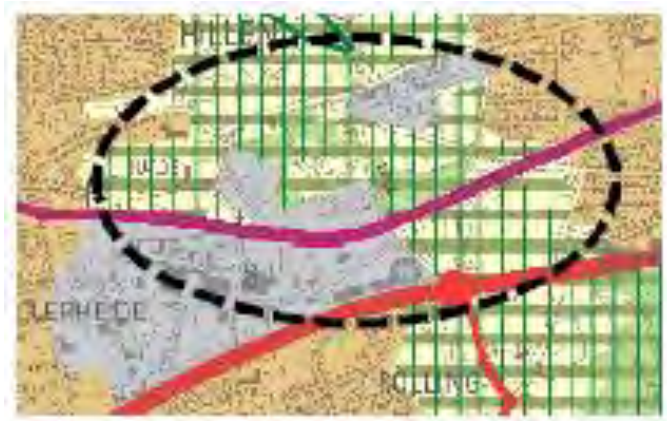
Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#341 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Haltern am See Lohausstraße/Münsterknapp/ Schultenbusch In diesem Bereich sind Teile des Gewerbegebietes von GIB in ASB umgewandelt worden. Aufgrund der bestehenden Gemengelage sollte GIB-Darstellung beibehalten werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich zwischen Lohhausstraße, Münsterknapp und Schultenbusch ist gewerblich geprägt und im Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See ebenfalls als gewerbliche Baufläche gesichert. Insofern wird die Festlegung des GIB in diesem Bereich an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst. Der südliche/östliche Teil des gekennzeichneten Bereiches verbleibt aufgrund der bestehenden Wohnnutzungen im ASB.
1428#342 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Haltern am See Standort Aldi, K+K, dm Münsterstraße	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist nahezu ausschließlich durch Einzelhandel vorgeprägt. Insofern bildet die Festlegung als ASB den Bestand ab. Für diesen Bereich gelten die

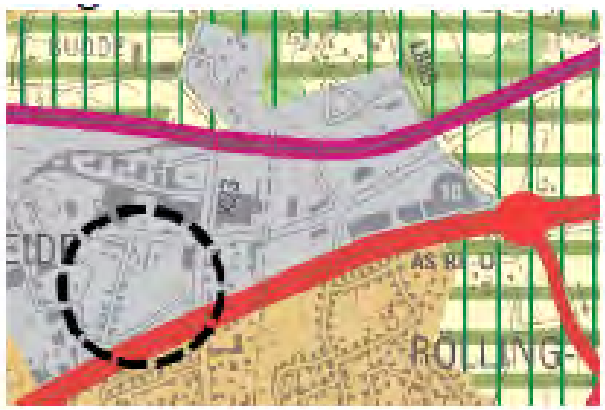
Stellungnahme	Erwiderung
Am Standort hat sich keine gewerblichindustrielle Nutzung etabliert. Es handelt sich um einen überörtlichen Versorgungsstandort des (großflächigen) Einzelhandels in städtebaulich nicht integrierter Lage. Gemäß Einzelhandelskonzept ist die Entwicklung dieser Agglomeration abgeschlossen. Die Ausweisung von ASB als Voraussetzung für weiteren großflächigen Einzelhandel ist nicht erforderlich. Wir regen eine Beibehaltung der bisherigen Darstellung an, auch um Einschränkungen der dort ansässigen Gewerbeunternehmen durch heranrückende, schutzwürdige Nutzungen zu verhindern. 	gleichen Voraussetzungen wie für den Einzelhandel auf der gegenüberliegenden Seite der Münsterstraße. Hier liegt insgesamt eine Einzelhandelsagglomeration vor. Einer Erweiterung und Verfestigung des Einzelhandels an diesem Standort wird durch Ziel 6.5-8 LEP NRW entgegengewirkt. Demnach haben die Gemeinden u.a. der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Da hier eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten vorliegt, ist es für die Steuerung des Einzelhandels in diesem Bereich unerheblich, ob GIB oder ASB festgelegt ist. In beiden Fällen besteht ein Handlungserfordernis der Gemeinde, dem entgegenzuwirken.
1428#343 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Haltern am See Recklinghäuser Straße Der Standortbereich wird seit Jahren durch Einzelhandel geprägt. Aus stadtentwicklungspolitischer Sicht soll dieser Bereich vorrangig zur gewerblichen Nutzung entwickelt werden. Der Bereich sollte weiterhin als GIB dargestellt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich wird durch gewerbliche Nutzungen und Einzelhandel (vorwiegend atypische Betriebstypen) geprägt. Der Schwerpunkt des Einzelhandels sowie vereinzelte Wohnnutzungen liegen allerdings weiter nördlich, so dass hier eine Festlegung als GIB sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang wird das GIB auf Grundlage der vorhandenen Nutzungsausprägung nach Norden bis zur Straße "Am Holzplatz" erweitert. Östlich wird der GIB von der Recklinghäuser Straße begrenzt.

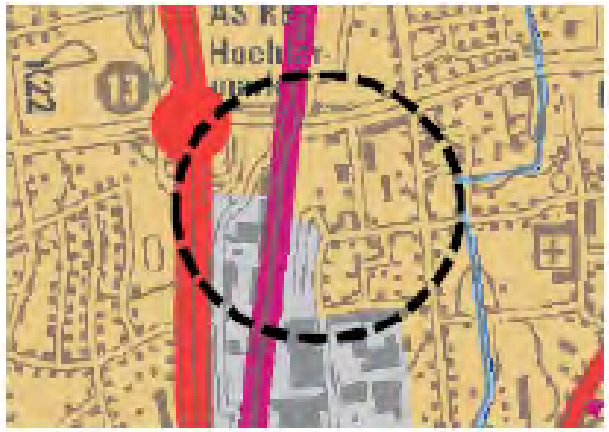
Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#344 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Marl Umgebung Flugplatz Marl-Lohmühle Der Bereich um den Flugplatz Marl-Lohmühle ist im Entwurf u.a. als Regionaler Grünzug festgelegt. Der Grünzug wurde hier im Vergleich zum geltenden Regionalplan räumlich deutlich erweitert. Aufgrund der Schutzwürdigkeit der Grünzüge führt dies zur Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten am Standort. Wir regen an, einen angemessenen Abstand des Regionalen Grünzuges zum Flugplatz einzuhalten. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 6.6-3 dient der Verkehrslandesplatz "Marl-Loemühle" vorrangig dem Geschäftsreiseverkehr sowie dem Flugsport. Die Festlegung dient der Sicherung des Verkehrslandesplatzes vor anderen Nutzungen. Die Festlegungen der Regionalen Grünzüge schützen den Freiraum vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme (Ziel 7.1-5 LEP NRW). Eine Einengung der Entwicklungsmöglichkeiten ist im Hinblick auf Ziel 6.6-3 an dem Standort des Flugplatzes Marl nicht gegeben.
1428#345 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Marl Schacht Polsum	Der Anregung wird nicht gefolgt.

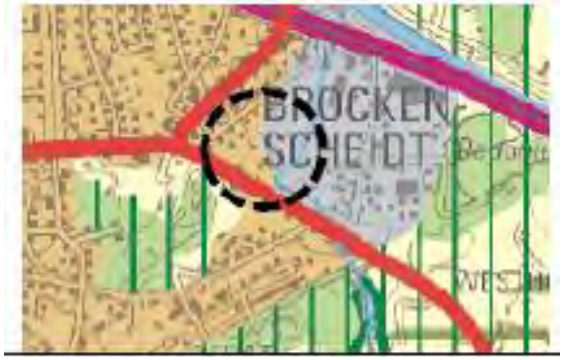
Stellungnahme	Erwiderung
Es handelt sich um die Darstellung des ehemaligen Schachts Polsum. Er verfügt trotz seiner Lage im Freiraum aufgrund der vormaligen bergbaulichen Nutzung über Infrastruktur. Aufgrund der restriktiven Auslegung des Ziels 6.3-3 des LEP ist eine GIB-Darstellung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der nicht verorteten Bedarfe gewerblicher Bauflächen sollte jedoch u.a. diese Fläche für eine gewerbliche Nutzung weiterhin in Frage kommen. 	Es besteht kein ausreichender Bedarf für die Festlegung des Standortes als GIB gemäß Ziel 6.3-3, 2. Absatz LEP NRW.
1428#346 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Marl Lenckerbeck Der Kernbereich ist seit Jahren durch Einzelhandelsnutzung vorgeprägt. Aus stadtentwicklungspolitischer Sicht handelt es sich um einen Standort in dezentraler Lage ohne Versorgungsfunktion, d.h. die Betriebe leisten keinen Beitrag zur wohnungsnahen Versorgung. Eine Weiterentwicklung ist lt. Einzelhandelskonzept nicht vorgesehen. Die Ausweisung von ASB als Voraussetzung hierfür ist nicht erforderlich. Wir regen eine Beibehaltung der bisherigen Darstellung an, auch um Einschränkungen der dort ansässigen Gewerbeunternehmen durch heranrückende, schutzwürdige Nutzungen zu verhindern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Neben Einzelhandel und Gewerbe ist der Bereich auch durch Wohnnutzungen vorgeprägt. Insbesondere in der nördlich an die Einzelhandelsnutzungen angrenzenden Straße "Vor den Büschen" ist ein wesentlicher Bestand an Wohnnutzungen vorhanden. Insofern bildet die Festlegung als ASB den Bestand ab. Die Zielfestlegung eines GIB ist in diesem Bereich nicht realistisch. Einer Weiterentwicklung des Einzelhandels an diesem Standort wird durch Ziel 6.5-8 LEP NRW entgegengewirkt. Demnach haben die Gemeinden u.a. der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Da hier eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten vorliegt, ist es für die Steuerung des Einzelhandels in diesem Bereich unerheblich, ob GIB oder ASB festgelegt ist. In beiden Fällen besteht ein Handlungserfordernis der Gemeinde, dem entgegenzuwirken.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#347 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Oer-Erkenschwick Südlich Ludwigstraße Es handelt sich um einen Standort des (großflächigen) Einzelhandels in städtebaulich nicht integrierter Lage. Aus stadtentwicklungspolitischer Sicht (gemäß Einzelhandelskonzept) soll dieser Bereich maximal durch den großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel weiterentwickelt werden. Wir geben zu bedenken, dass dies ASB voraussetzt. Ansonsten begrüßen wir die Umwandlung in GIB, um langfristig gewerbliche und industrielle Nutzungen anstelle des zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels vorhalten zu können. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Bereich wird langfristig eine Perspektive für gewerbliche und industrielle Nutzungen gesehen. Einer Weiterentwicklung des zentrenrelevanten Einzelhandels in diesem Bereich wird durch Ziel 6.5-8 LEP NRW entgegengewirkt. Demnach haben die Gemeinden u.a. der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb ASB entgegenzuwirken. Da hier eine Einzelhandelsagglomeration vorliegt, besteht ein Handlungserfordernis der Gemeinde, dem entgegenzuwirken.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#348 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Recklinghausen Ortloh/Suderwich Der Grünzug wurde hier im Vergleich zum geltenden Regionalplan räumlich deutlich erweitert. Aufgrund der Schutzwürdigkeit der Grünzüge führt dies zur Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Bereichen. Wir regen an, einen angemessenen Abstand des Regionalen Grünzuges zu den Siedlungsrändern einzuhalten. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich nach den landesplanerischen Vorgaben des Ziels 2-3 LEP NRW innerhalb der Siedlungsbereiche. Eine bauliche Entwicklung im regionalplanerischen Freiraum ist im Einzelfall unter bestimmten landesplanerischen Ausnahmevoraussetzungen möglich. Einen generellen Abstand zwischen Regionalen Grünzügen und Siedlungsbereichen für den Fall einer Einzelfallbeurteilung vorzusehen, ist daher nicht sachgerecht. Die Regionalen Grünzüge sollen den Freiraum vor weiterer siedlungsräumlicher Inanspruchnahme schützen, da er bereits stark fragmentiert ist.
1428#349 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Recklinghausen Östlich Alte Grenzstraße Der ehemals als GIB dargestellte Bereich östlich der Grenzstraße ist im Entwurf des Regionalplans als ASB dargestellt. Wir regen eine Beibehaltung der bisherigen Darstellung an, um Einschränkungen der dort ansässigen Gewerbeunternehmen durch heranrückende, schutzwürdige Nutzungen zu verhindern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist hauptsächlich durch wohnverträgliches Gewerbe geprägt. Weiterhin befinden sich über den gesamten Bereich verteilt bereits Wohnnutzungen, so dass dort die Festlegung als ASB gerechtfertigt ist.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#350 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Recklinghausen Bergmannssonne Der GIB wurde in diesem Bereich erweitert. Die tatsächliche Nutzbarkeit dieses Standortes wird aus Sicht der Wirtschaft kritisch gesehen, da hier, im GEP Emscher-Lippe als AFAB dargestellt, eine Kleingartensiedlung und Wohnnutzungen vorhanden sind. Um GIB-Darstellungen für die keine Entwicklungsperspektive gegeben ist zu vermeiden, regen wir an, die GIB-Erweiterung im Entwurf nicht darzustellen und stattdessen an anderer Stelle auszuweisen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Hinweis zur fehlenden gewerblich-industriellen Entwicklungsperspektive der Splittersiedlung Berghäuser Straße wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung anzurechnenden Reserveflächen erfolgt innerhalb des SFM Ruhr. Die genannten Flächen wurden aufgrund der dargelegten vorhandenen Nutzungen nicht als GIB-Reserve angerechnet. Aufgrund der integrierten Lage und der umgebenden gewerblich-industriellen Nutzungen werden die Teilflächen der bestehenden Splittersiedlung Berghäuser Straße und der Kleingartenanlage nicht herausparzelliert, sondern der entsprechenden Nutzungsstruktur der Umgebung zugeordnet (generalisierende Darstellung). Diese entspricht in diesem Fall im Wesentlichen der Nutzungsstruktur eines GIB.

Stellungnahme	Erwiderung
1428#351 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Recklinghausen Dieselstraße Der Standortbereich Dieselstraße / Hochstraße ist durch Einzelhandelsnutzung geprägt. Aus stadtentwicklungspolitischer Sicht handelt es sich um einen "weiteren ergänzenden Standortbereich", für den die Weiterentwicklung des Einzelhandelsbestandes restriktiv zu behandeln ist. Auch aufgrund der weiteren vorhandenen gewerblichen Nutzungen, regen wir die Beibehaltung der bisherigen GIB-Darstellung an. 	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der Bereich westlich der Dieselstraße ist durch Nutzungen geprägt, die gemäß LPlG DVO dem GIB zugeordnet werden können. Östlich der Dieselstraße wird aufgrund der vorwiegenden Nutzungsprägung (Einzelhandel, Indoorspielplatz, Wohnnutzungen und untergeordnet Gewerbe) der ASB beibehalten. Eine Entwicklungsperspektive in Richtung eines GIB ist hier nicht realistisch. Einer Ausweitung des großflächigen Einzelhandels auf die westlich der Dieselstraße gewerblich geprägten Bereiche kann durch die veränderte Festlegung vorgebeugt werden. Der restriktive Umgang mit dem Einzelhandelsbestand ist im Rahmen der kommunalen Planungshoheit mit den Mitteln der Bauleitplanung zu gewährleisten.
1428#352 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Waltrop Am Schwarzbach Der Bereich wurde im GEP Emscher-Lippe als (zweckgebundenes) GIB dargestellt. Er steht beispielhaft für den Wegfall von GIB, ohne dass eine Ausweisung an andere Stelle nachvollzogen werden kann. Wir regen daher an, die Darstellung beizubehalten oder GIB an anderer Stelle auszuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für den betreffenden Bereich existiert ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan (Nr. 014 "Zechenwald"), der für den Bereich nordöstlich der Brambauer Straße ein hinsichtlich des Emissionsgrades nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet festsetzt. Dieses kann mit Verweis auf die LPlG DVO auch innerhalb eines ASB liegen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1428#353 Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet	
Waltrop Langendorf Der Bereich wurde im GEP Emscher-Lippe als (zweckgebundenes) GIB dargestellt. Sie steht beispielhaft für den Wegfall von GIB, ohne dass eine Ausweisung an andere Stelle nachvollzogen werden kann. Wir regen daher an, die Darstellung beizubehalten oder GIB an anderer Stelle auszuweisen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich umfasst die Fläche eines Nutzfahrzeugproduzenten, der im Zuge seiner Erweiterungsabsichten eine Verlagerung des Standortes anstrebt. Der bestehende Standort befindet sich in direkter Nähe zu bestehenden Wohngebieten, so dass als Nachfolgenutzung maximal eine Entwicklung wohnverträglichen Gewerbes realisierbar ist. Im Hinblick auf die Nachfolgenutzung ist die Festlegung als ASB insofern folgerichtig. Für den bestehenden Betrieb gilt Bestandsschutz.

Stellungnahme	Erwiderung

Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises

1786#1 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Der Ennepe-Ruhr-Kreis und seine kreisangehörigen Kommunen begrüßen grundsätzlich die Neuaufstellung eines gemeinsamen Regionalplans Ruhr, um den Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimaschutzes und der Weiterentwicklung der Metropole Ruhr und seiner Teilräume gerecht zu werden. Im Grundsatz sind überwiegende Teile der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs zu befürworten und entsprechen den Ergebnissen des diskursiven Erarbeitungsprozesses. Sie sind daher als geeignete regionalplanerische Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung der Metropole Ruhr anzusehen. Allerdings werden die Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung nicht wesentlich erleichtert. Die Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs zum Siedlungsraum folgen der Zielsetzung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Diese Ausrichtung darf jedoch Chancen der Städte und Gemeinden auf eine nachhaltige Entwicklung nicht beeinträchtigen. Insofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und unterschiedlichen Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen Rechnung getragen werden. Das wesentliche Steuerungselement in diesem Zusammenhang ist die Methodik zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1786#2 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Für die zeichnerischen Darstellungen für Wohnen und Gewerbe (ASB und GIB) im vorliegenden Regionalplan Ruhr wurden die im Jahr 2014 ermittelten Siedlungsflächenbedarfe je Kommune zugrunde gelegt. Diese wurden 2015 mittels einer Verlängerung des Planungshorizonts von 20 auf 22 Jahre angepasst. Die Grundlagen zur Ermittlung der Bedarfe sind jedoch als veraltet zu bezeichnen und bilden die aktuelle Wirklichkeit in den Städten nicht mehr hinreichend ab.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktueller Datengrundlagen läge der Bedarf für Wohnen bei 11 ha (Grundlage RP Ruhr 13 ha). Der Bedarf für Gewerbe läge bei 30 ha (Grundlage RP Ruhr bei 33 ha).
1786#3 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Für den Bereich Wohnen sind dies bspw. Bevölkerungszahlen, Leerstandsquoten, Haushaltszahlen, etc. Die seit einigen Jahren zu verzeichnenden Bevölkerungs- sowie Wohnungsmarkttrends, bspw. Der Anstieg der Geburtenrate sowie die gesteigerte Zuwanderung der Jahre 2014-2017, welche sich in den Teilregionen des Ruhrgebietes in unterschiedlicher Ausprägung zeigen, blieben damit bei der	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
vorgelegten Bedarfsberechnung unberücksichtigt. Zudem liegt mit den Ergebnissen des ruhrFIS 2017 bereits aktuelleres Abwägungsmaterial vor, das daher auch grundsätzlich in die Abwägung einfließen sollte. Es wird daher angeregt, die Datengrundlagen für den Regionalplan Ruhr zu aktualisieren. Zwar unterliegen die Bedarfszahlen dem Siedlungsflächenmonitoring; so werden auch die Wohnbedarfe je Kommune alle drei Jahre neu berechnet. Es ist jedoch noch unklar, ob und inwiefern einzelne Variablen (wie bspw. Bevölkerungszahlen, Haushaltszahlen, Leerstandsquoten) neben dem bloßen Flächenmonitoring zur Berechnung des Wohnbedarfs aktualisiert werden. Der gewählte Referenzzeitraum (2005-2010) für die Berechnungen der gewerblichen Flächenbedarfe kann als nur begrenzt repräsentativ angesehen werden, da das Wirtschaftswachstum und die gewerbliche Flächeninanspruchnahme in diesem Zeitraum weitgehend stagnierten. Der gewerblich-produzierende Sektor, der für den Ennepe-Ruhr-Kreis und seine kreisangehörigen Städte mit einem Beschäftigtenanteil von fast 40% besonders relevant ist, war von dieser konjunkturellen Delle besonders betroffen. Im Weiteren muss auch die Frage beantwortet werden, wie der RVR auf kommunale Flächenengpässe flexibel reagieren will.	Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
1786#4 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Es besteht im Ennepe-Ruhr-Kreis eine erhebliche Nachfrage an Wohnbauland, die schon jetzt nicht befriedigt werden kann. Dies hat sich durch die Flüchtlingssituation nochmals verstärkt. Mit den wenigen Flächen, die zurzeit schon in Planung sind, kann die Nachfrage an Wohnraum bis zu diesem Zeitpunkt im Ennepe-Ruhr-Kreis nicht befriedigt werden. Die Kommunen sind schon aufgrund der Vorgaben des BauGB daran interessiert, den Aspekt des sparsamen Flächenverbrauchs entsprechend in die Abwägung einzustellen. Dennoch müssen den Kommunen Gestaltungsräume zugestanden werden, um auf aktuelle Entwicklungen möglichst kurzfristig reagieren zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.

Stellungnahme	Erwiderung
1786#5 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Zu Ziel 1.1-10: keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen Das Ziel ist im Grundsatz zu unterstützen und greift die gesetzlichen Vorgaben auf. Die bandartige Siedlungsstruktur entlang von Verkehrswegen ist insbesondere den historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen im Ennepe-Ruhr-Kreis aber auch den topographischen Rahmenbedingungen geschuldet. In diesen Fällen muss auch hier eine Siedlungsentwicklung möglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
1786#6 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Zu Ziel 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die ASB-Bedarfe werden auf Basis der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, der durchschnittlichen Haushaltsgröße und der vorgegebenen Dichtewerte ermittelt. Hier ist die Prognosegrundlage aufgrund der in den letzten Jahren weniger dramatisch prognostizierten Bevölkerungsrückgänge nicht mehr aktuell. Bei den errechneten Flächenbedarfen wurden Aufschläge für Erschließung, städtebauliche Faktoren und ein regionalplanerischer Aufschlag von ca. 20 % berücksichtigt. Da in der Regel der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet verortet wird, wird dieser Aufschlag für zu gering erachtet. Außerdem wird bei diesem Aufschlag nicht berücksichtigt, dass die Kommune auch flexibel auf fehlende Flächenverfügbarkeit reagieren muss.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die Befassung mit den zugrunde gelegten Zuschlägen zu den ermittelten Nettobedarfen. Die derzeitigen Planungszuschläge wurden durch eine GIS-gestützte flächendeckende Analyse der Siedlungsbereiche im Verbandsgebiet empirisch ermittelt. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann. Die Höhe des regionalplanerischen Zuschlags ist im LEP NRW vorgegeben.
1786#7 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Der Ennepe-Ruhr-Kreis und seine Städte sind der Auffassung, dass die z. T. parzellenscharfe Darstellung von Siedlungsflächen mit dem übergeordneten Charakter eines Regionalplans nicht vereinbar ist. Auch der Regionalplanentwurf Ruhr muss die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW berücksichtigen. Daher sollte die Abgrenzung in den zeichnerischen Darstellungen großzügiger gehandhabt werden. Die vormaligen Abgrenzungen innerhalb des GEP 99	Die Auffassung wird nicht geteilt. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist nicht intendiert und liegt, insbesondere dort wo Siedlungserweiterungen noch möglich sind, nicht vor. Aus den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW geht hervor, dass der regionalplanerische Zuschlag auf die ermittelten Bedarfe bei 20 % liegt: "Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten

Stellungnahme	Erwiderung
spiegelten deutlicher die eigentlich vorgesehene Unschärfe der Regionalplanung wider.	Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden" (LEP NRW S. 50). Dies wurde umgesetzt. Hinsichtlich der regionalplanerischen Unschärfe wird zudem nach den aktuellen Vorgaben gemäß Ziel 2-3, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, LEP NRW festgestellt, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stehen geringfügige Erweiterungen im Einklang mit Ziel 2-3 LEP NRW.
1786#8 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Die Berechnungen der Wohnflächenreserven zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr wurden auf der Grundlage der ruhrFIS-Daten aus dem Jahr 2014 erstellt. Als Stichtag wurde hierbei der 01.01.2014 gewählt. Dadurch, dass die Daten der Berechnungsgrundlage bereits über vier Jahre alt sind, basieren sie nicht vollständig auf den aktuellen Handlungserfordernissen innerhalb des Ennepe-Ruhr-Kreises. Die im Rahmen der ruhrFIS-Datenerhebung kommunizierten Reserveflächen innerhalb der kreisangehörigen Kommunen wurden seit dem 01.01.2014 in unterschiedlichem Maße, teilweise auch bereits vollständig entwickelt. Demnach stehen diese ursprünglich als Reserveflächen gelisteten Areale den Kommunen nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung, um den errechneten Bedarf an Siedlungsflächen umzusetzen. Als Beispiele für bereits in Teilen bzw. vollständig entwickelte Baugebiete sind folgende Quartiere zu nennen: • Bebauungsplan Nr. 23 "Dörnerbusch" in Gevelsberg • Bebauungsplan Nr. 85 "Bauen mit der Sonne" in Ennepetal • Bebauungsplan Nr. 66 1. Änderung "Bahnhof Loh" in Schwelm • Bebauungsplan Nr. 86 Hölterstraße/Im Riegelsiepen in Sprockhövel • Bebauungsplan Nr. 62 "An der Borg" in Wetter (Ruhr).	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Um weiterhin eine nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung gewährleisten zu können, die an den errechneten Bedarfen ausgerichtet ist, benötigen die Gemeinden Reserveflächen in ausreichender Größe. Daher regen die Kommunen des Ennepe-Ruhr-Kreises an, dass bei der Siedlungsflächenbedarfsermittlung jene Flächen, die im Zuge der ruhrFIS Datenerhebung als zur Verfügung stehende Reserveflächen angeführt, jedoch seit dem 01.01.2014 baulich entwickelt wurden, nicht als zur Verfügung stehende Reserveflächen angerechnet werden. Die in der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe angerechneten Flächenreserven sind in entsprechendem Umfang anzupassen.	
1786#9 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Bei den Wohnbaureserveflächen wurden zahlreiche Flächen angerechnet, die nur zwischen 0,3 bis 1,0 ha groß sind. Dabei handelt es sich aber vielfach um kleine Flächen, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse zurzeit nicht verfügbar sind, allerdings Baurecht besitzen und im Ortskern liegen. Diese Flächen bieten sich aufgrund der Lage und Größe nicht als Tauschfläche an. Mit solchen Flächen ist für die Kommune auch keine Stadtentwicklung zu betreiben bzw. die Nachfrage an Wohnraum zu befriedigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf §4 Abs. 4 LPlG NRW sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an die Landesplanungsbehörde richtet. Beispielsweise sind in den FNP gesicherte Flächen ab einer Größe von 0,2 ha anzurechnen, Regionalplanreserven ab einer Größe von 1 ha. Eigentumsrechtliche Restriktionen gelten nach den landesweiten Kriterien nicht als Ausschlussgrund zur Anrechnung als Flächenreserve.
1786#10 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
<u>Zu Ziel 1.2-2: Gewerblich- und industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln</u> Um den Ennepe-Ruhr-Kreis als attraktiven Wirtschaftsstandort für das produzierende Gewerbe mittelfristig weiter zu entwickeln und zu erhalten, ist vom Ennepe-Ruhr-Kreis in Abstimmung mit dem RVR ein Prozess zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung initiiert worden. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat eine Machbarkeitsstudie zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung durchgeführt, da die Entwicklungsmöglichkeiten	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Bei Berücksichtigung der aktuellsten Datengrundlagen (Stützzeitraum 2014-2019) läge der ermittelte Gewerbeflächenbedarf für die Stadt Ennepetal bei 29,5 ha. Für den Entwurf des RP Ruhr wurden 33 ha zugrunde gelegt. Die Bedarfe ergeben sich nicht durch Ansiedlungen in einer Kommune, sondern durch die Ansiedlungen in dem entsprechendem Teilraum (Ost/Mitte/West).

Stellungnahme	Erwiderung
aufgrund der Topografie, der hohen Schutzwürdigkeit des Freiraumes und der Nachbarschaft zu Wohnsiedlungen in den Tallagen problematisch sind. Im Regionalplanentwurf sind teilweise keine neuen gewerblichen Bauflächen über die derzeitigen Flächennutzungspläne hinaus vorgesehen. Dies liegt zum einen daran, dass die Bedarfsermittlung der Flächen auf Basis der Inanspruchnahme in den Jahren 2005 - 2010 erfolgte. In diesem Zeitraum fanden jedoch nur wenige Ansiedlungen statt.	Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
1786#11 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Bei den Reserven sind bei einem Teil der gewerblichen Bauflächen die Eigentümer zurzeit nicht verkaufsbereit. Eine Rücknahme von Flächen nicht verkaufsbereiter Eigentümer ist i. a. R. nicht sinnvoll, da diese Flächen häufig in Bebauungsplänen liegen und daher Baurecht besteht bzw. die Flächen über eine gute verkehrliche Anbindung verfügen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf §4 Abs. 4 LPlG NRW sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an die Landesplanungsbehörde richtet. Beispielsweise sind in den FNP gesicherte Flächen ab einer Größe von 0,2 ha anzurechnen, Regionalplanreserven ab einer Größe von 1 ha. Eigentumsrechtliche Restriktionen gelten nach den landesweiten Kriterien nicht als Ausschlussgrund zur Anrechnung als Flächenreserve.
1786#12 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Zudem wurde auf Seiten des RVR nicht berücksichtigt, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft i. a. R. im Plangebiet auszugleichen ist. Bedingt durch die topographischen Gegebenheiten können Flächen durch die Anlegung von Böschungen etc. erheblich geringer genutzt werden, insofern ist ein entsprechender Zuschlag von ca. 30 % für diese speziellen "Mehr"-Bedarfe erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Stellungnahme	Erwiderung
	Dazu gehört auch die Befassung mit den zugrunde gelegten Zuschlägen zu den ermittelten Nettobedarfen. Die derzeitigen Planungszuschläge wurden durch eine GIS-gestützte flächendeckende Analyse der Siedlungsbereiche im Verbandsgebiet empirisch ermittelt. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
1786#13 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Um aktiv Wirtschaftsförderung zu betreiben, sind entsprechende Flächen erforderlich, dies insbesondere auch um Firmen im eigenen Stadtgebiet Erweiterungsmöglichkeiten oder Flächen für Verlagerungen anbieten zu können. Es sind im Regionalplan entsprechende Flächen vorzusehen, des Weiteren sollte auch ein Bedarf aus einer anderen Kommune im Kreisgebiet verortet werden können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Betriebserweiterungen ortsansässiger Betriebe unterliegen nicht der Bedarfsberechnung, hier können anlassbezogen und in Abstimmung mit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zusätzliche Bauflächen im FNP dargestellt werden. Bedarfsübertragungen von einer Kommune an eine andere Kommune sind mit Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommune jederzeit möglich.
1786#14 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes eine neue Methode entwickelt, um hinsichtlich der Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu erhalten. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große zusammenhängende regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Bei der Erstellung der Entwurfsfassung ist jetzt die Situation entstanden, dass ausreichend rechnerische Bedarfe ermittelt wurden. Diese konnten im Entwurf des Regionalplanes in einer Größenordnung von rd. 670 ha jedoch zeichnerisch nicht festgelegt werden. Dieses Flächendefizit wird sich gegebenenfalls noch vergrößern, da einige im Ennepe-Ruhr-Kreis verortete regionale Kooperationsstandorte in der Bürgerschaft umstritten sind. Daher wird angeregt zu prüfen, ob zusätzliche Flächenpotenziale im Suchraum Wuppertal Nord verortet werden können.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
1786#15 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung, der Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen, ist es jedoch unabdingbar, diese Potenziale zu heben und marktgängig zu machen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1786#16 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools eingeführt. In der Fachliteratur gibt es ausreichende Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes. Vor diesem Hintergrund haben die Kommunen des Ennepe-Ruhr-Kreises die Erwartung an den Regionalverband Ruhr, sich mit dieser Methodik auseinanderzusetzen und sie im Regionalplan Ruhr zu implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr und des Ennepe-Ruhr-Kreises zu leisten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
1786#17 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Weiterhin ist zu hinterfragen, ob die nunmehr gewählte Größenordnung der Flächenansiedlungen von jeweils mindestens 8 ha innerhalb der Kooperationsstandorte im Ennepe-Ruhr-Kreis die Bedarfsnachfrage widerspiegelt. Die definitive Umsetzung dieser Kooperationsstandorte auf der kommunalen Ebene wirft gegenwärtig noch mehr Fragen als Antworten auf.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der

Stellungnahme	Erwiderung
	Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1786#18 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Zu Ziel 1.2-3: Flächentausch Die Pflicht zum Flächentausch ist nachvollziehbar, wenn Nutzungshemmnisse die tatsächliche Entwicklung von Bauland auf einer Siedlungsfläche verhindern und damit an anderer Stelle im Freiraum Flächen bereitgestellt werden sollen. Ist aber die Entwicklung einer - noch im Freiraum liegenden - Fläche aus Gründen des steigenden Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs in dem einen Teil des Gemeindegebietes notwendig, darf seine Umwandlung in Siedlungsfläche nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Damit die Kommunen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch zu machen, ist der Flächentausch als Grundsatz festzulegen, damit eine Abwägung mit den konkreten örtlichen Belangen zugänglich bleibt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der LEP NRW das Instrument des Flächentausches im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in einem Ziel fasst, ist eine generelle Herabstufung zum Grundsatz im Regionalplan nicht zulässig. Ein Teil der Regelungen (Reduzierung der Reserveflächenüberhänge) wurde in einen Grundsatz überführt.
1786#19 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Zu Ziel 1.3-1: Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Ziel 1.3-1 beschränkt die Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des RP Ruhr wurden im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell.

Stellungnahme	Erwiderung
Die kreisangehörigen Städte im Ennepe-Ruhr-Kreis sind in Teilen ländlich geprägt. In allen Städten finden sich besiedelte Bereiche, die im Entwurf des Regionalplans Ruhr nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind, sondern eine Eigenentwicklungsortslage bilden und damit erheblichen Einschränkung hinsichtlich der Siedlungsentwicklung unterliegen. Entsprechend den Erläuterungen auf S. 55, 1. Absatz, wird diesen EWO eine Siedlungsentwicklung von 1,5 WE pro 1.000 EW im Jahr zugestanden, bei zugrunde gelegten 15 WE pro Hektar. Nimmt man für eine EWO eine Bevölkerungszahl von 1.500 EW an, ergeben sich bei einer durchschnittlichen Geltungsdauer eines Regionalplans von 20 Jahren (30 WE je 1.000 EW): *(1.500/1.000* EW) * 1,5 WE/Jahr * 20 Jahre = 45 WE 45 WE *1* 15WE/ha = 3 ha In den Erläuterungen wird außerdem auf S. 55, 2. Absatz dargestellt, ein Eigenbedarf von 30 WE je 1.000 EW im Zeitraum von 20 Jahren würde einer Flächengröße von 1,5 ha je 1.000 EW entsprechen. Legt man dies zugrunde, ergibt sich: (1.500 EW *11.000* EW) * 1,5 ha == 2,25 ha Die in den Erläuterungen alternativ dargestellten Herleitungsmethoden des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung führen zu unterschiedlichen Ergebnissen und sind daher nicht nachvollziehbar. Da von 15 WE je ha ausgegangen wird, können 30 WE je 1.000 EW (über 20 Jahre) nicht auf 1,5 ha realisiert werden. Vielmehr sind hier 2 ha je 1.000 EW anzunehmen. Dies. würde den angestrebten 1,5 WE pro 1.000 EW pro Jahr bei 15 WE je ha entsprechen. Darüber hinaus sind Eigenentwicklungsortslagen in einigen Bereichen durch überlagernde Festlegungen wie regionale Grünzüge, BSN oder BSLE in bebauten Bereichen der Planungshoheit der Kommunen entzogen. Die Kleinteiligkeit der Darstellung des Planentwurfs - bspw. Verlauf der vorgenannten Festlegungen unmittelbar entlang der Bebauung - schränkt den Handlungsspielraum der Kommunen in diesen Bereichen zusätzlich ein. Dadurch wird - auch vor dem	Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen (EWO) verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Die im RP Ruhr verwendete Methode hingegen berücksichtigt Ortslagen ab 1.500 Einwohner*innen. Weisen diese eine vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen und/oder hinreichend bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven auf, werden sie als ASB dargestellt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen EWO und den restlichen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Ortsteile die als EWO eingestuft werden, wird eine Entwicklungsperspektive gegeben. Die Siedlungsentwicklung soll deutlich unterhalb der Entwicklung der ASB bleiben. Der Grundsatz "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" liefert Orientierungswerte für die typische Siedlungsentwicklung von EWO in der Metropole Ruhr, die bei der Darstellung und Festsetzung neuer Bauflächen und Baugebiete berücksichtigt werden sollen. Die Summe der Inanspruchnahmen in Siedlungsbereichen und EWO muss dem ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung entsprechen. Der Darstellung und Festlegung von neuen Bauflächen oder Baugebiete in den restlichen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist jedoch grundsätzlich entgegenzuwirken. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Sofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in

Stellungnahme	Erwiderung
Hintergrund der restriktiven Rechtsprechung des OVG NRW zur Herleitung des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung - eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen, die im Einzelfall Bauleitplanung erfordert, in den betroffenen Bereichen nahezu unmöglich. Außerdem muss Eigenentwicklungsortslagen die Option eingeräumt werden, die vorhandene Infrastruktur zu erhalten und auszulasten, indem diesen Siedlungsbereichen auch zukünftig Spielräume zugestanden werden.	das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1786#20 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Zu den Freiraumfestlegungen: In den Freiraumdarstellungen sind deutliche Änderungen gegenüber dem alten GEP zu verzeichnen. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind erheblich ausgeweitet worden. Die Ausweitung ist nicht alleine aus einer Pufferbildung um vorhandene Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile nachzuvollziehen. Insbesondere die Einbeziehung von bestehenden Gebäuden und Freiraumstrukturen, die nicht den darstellungsbezogenen Funktionszuschreibungen entsprechen, erscheint willkürlich und fachlich nicht begründet. Die Einbeziehung von bisher nicht geschützten Biotopstrukturen in funktional-strukturell ähnliche oder sich ergänzende Strukturen, welche z.T. bereits als Ausgleichsflächen dienen, ist dahingegen eher unkritisch zu sehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des BSN basiert auf vorhandenen oder geplanten Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere schutzwürdige Bereiche aufweisen, und Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung des naturschutzfachlichen Fachbeitrages des LANUV (2017). Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50.000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind. Die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude ist nicht möglich. Aufgrund der generalisierten Festlegung können auch Flächen in den BSN liegen, die weder NSG noch Biotopverbundflächen sind (s.a. Erläuterungskarte 6).
1786#21 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung werden im Regionalplanentwurf nahezu flächendeckend bis an die bestehende Bebauung herangezogen, teilweise sogar über eine bestehende Bebauung nach § 34 BauGB hinweg dargestellt. Hier erscheint die Darstellungsausdehnung insbesondere in intensiv genutzten Bereichen wie Siedlungsflächen zu weitgehend. Die Einbeziehung von Eigenentwicklungsortslagen und intensiv genutzten Siedlungsflächen kann nicht zielführend sein und erscheint im Zeithorizont der Geltungsdauer des Regionalplanes nicht umsetzbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE sind aufgrund mehrerer zugrundeliegender Kriterien festgelegt worden. Ein Kriterium sind die in den Landschaftsplänen festgesetzten Landschaftsschutzgebiete, die in Ennepetal bis an die Siedlungsbereiche führen. Das Ziel 2-3 LEP NRW legt fest, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. Eine Siedlungsentwicklung im Freiraum ist nach diesem Ziel nur unter bestimmten Ausnahmebedingungen möglich, die dann im Einzelfall zu prüfen

Stellungnahme	Erwiderung
	sind. Den an den Siedlungsbereich angrenzenden Freiraum für diesen Fall grundsätzlich von Freiraumfunktionen freizuhalten, damit sich dort eine Siedlungsentwicklung vollziehen kann, ist nicht konsequent und wird auch dem Freiraumschutz nicht gerecht. Regionalplanerische Festlegungen stehen der Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht entgegen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind in Fällen des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich. Ziele der Raumordnung werden als Zulassungsvoraussetzungen nicht bezeichnet (anders im Außenbereich). Sie prägen die maßgebliche Umgebung nicht, weil es auf die auch optisch wahrnehmbaren Verhältnisse ankommt. Eine Sperrwirkung erzeugen Ziele der Raumordnung erst, wenn sie durch einen Bebauungsplan umgesetzt worden sind.
1786#22 Kreisangehörige Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises	
Im Regionalplanentwurf ist außerhalb der Siedlungsflächen ein regionaler Grünzug entlang der A 1 vorgesehen, welcher überwiegend direkt an die Bauflächen anschließt bzw. diese überlagert. Insbesondere der unmittelbare Anschluss an Siedlungsflächen bzw. diese Überlagerungen werden absehbar zu Nutzungskonflikten führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich entsprechend der landesplanerischen Vorgaben in den Siedlungsbereichen. In den zeichnerischen Festlegungen der Regionalen Grünzügen liegen auch Eigenentwicklungsortslagen. Gemäß des geänderten Ziels 2.2-2 sind in diesen Ortslagen bauliche Entwicklungen im Rahmen der Eigenentwicklung weiterhin möglich.

Kreis Coesfeld

2922#1 Kreis Coesfeld	
Hinweisen möchte ich jedoch auf die doch deutlichen Unterschiede hinsichtlich der Ermittlung der künftigen Wohnbauflächenbedarfe zwischen der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr auf der einen und dem Regierungsbezirk Münster auf der anderen Seite (Ziel 1.2-1 "Wohnbauflächen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan Münsterland wurde vor Rechtskraft des LEP NRW 2016, der erstmals konkrete Vorgaben zur Bedarfsermittlung machte, erstellt. Unabhängig

Stellungnahme	Erwiderung
bedarfsgerecht entwickeln" und dazugehörige Erläuterungen): Ohne an dieser Stelle die beiden Berechnungsmethoden im Detail darzulegen, kann doch festgehalten werden, dass das von Ihnen angewandte *ruhrFIS-Modell* insbesondere aufgrund der wesentlich geringer angesetzten Siedlungsdichten zu einem deutlich höheren Wohnbauflächenbedarf führt als das von der Bezirksregierung Münster angewandte Verfahren. Für weitere Details zu den quantitativen Konsequenzen verweise ich auf die Stellungnahme der kreisangehörigen Stadt Dülmen vom 30.01.2019, in der die voneinander abweichenden Verfahrensschritte ausführlich beschrieben werden. Insbesondere für Kommunen im Grenzgebiet der beiden Planungsregionen führt die Diskrepanz der beiden Berechnungsmethoden und der daraus resultierende unterschiedlich große rechnerische Wohnbauflächenbedarf zu nicht nachvollziehbaren Verzerrungen. Daher rege ich an, die gewählte Berechnungsmethode nicht nur mit der Landesplanungsbehörde, sondern auch mit den benachbarten Planungsregionen abzustimmen. Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält das Dezernat 32 Regionalentwicklung der Bezirksregierung Münster.	von den in einzelnen Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen darf der Umfang der Bauflächen in den kommunalen Flächennutzungsplänen landesweit ausschließlich auf der Basis des Ziels 6.1-1 LEP NRW bestimmt werden. Gleichzeitig müssen Regionalpläne, die nicht den landesplanerischen Zielen entsprechen, angepasst werden. Eine landesweite Gleichbehandlung der Kommunen ist daher rechtlich formal bereits gegeben. Gleichwohl öffnet der LEP NRW Spielräume zur Ermittlung der kommunalen Flächenbedarfe, die von den Regionalplanungsbehörden unterschiedlich genutzt werden. Da nicht alle Regionalplanungsbehörden die Rechenmodelle im Detail offenlegen, ist eine Gegenüberstellung derzeit nicht möglich. Der Regionalverband Ruhr hat eine Offenlage aller Rechenmodelle gegenüber der Landesplanungsbehörde angeregt.

Kreis Mettmann

135#1 Kreis Mettmann	
Aufstellung des Regionalplans Ruhr **Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. §9 ROG i.v.m. § 13 Abs.1 LPlG NRW** Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung: Aus Sicht der Kreisverwaltung Mettmann bestehen zu o.g. Planungsmaßnahme keine Bedenken. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung

Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen

2200#1 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Beteiligungsverfahren Der RVR hat die Aufstellung des Regionalplans Ruhr unter das Motto "Ein Plan von der Region für die Region" gestellt. Das Ergebnis des seit 2011 laufenden Verfahrens zur Aufstellung dieses Regionalplans sind neben den textlichen und zeichnerischen Festlegungen, der Begründung, der Umweltprüfung zahlreiche Erläuterungskarten und Fachbeiträge. Dem Regionalplan ist das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt, zu welchem die Kommunen ebenfalls im Rahmen einer informellen Beteiligung bis zum 01.03.2019 Stellung nehmen sollen. Gleichzeitig zu diesen Beteiligungsverfahren sind die Kommunen des Verbandsgebietes aufgefordert, sich bis zum Ende des Jahres 2018 mit dem Weiterentwicklungskonzept des Regionalen Radwegenetzes zu befassen und Stellung zu nehmen. Besonders für die Kreise und kreisangehörigen Kommunen bedeuten die Vielzahl der parallel laufenden Plan- bzw. Beteiligungsverfahren mit teilweise sehr umfangreichen Unterlagen ein enormes Abstimmungsbedürfnis zur Erarbeitung gemeinsamer Positionen gegenüber den Trägern der Planungen. Eine intensive Auseinandersetzung mit allen Planwerken und Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen innerhalb der vom RVR gesetzten Fristen ist daher aktuell kaum zu bewältigen. Da dem Regionalplan Ruhr als wichtigstes, für die räumliche Entwicklung der Städte Rahmen gebendes, eine rechtliche Bindungswirkung entfaltendes Planwerk in den Kommunen aktuell die höchste Priorität zukommt, müssen zwangsläufig die anderen zeitgleich zur Beteiligung vorliegenden Konzepte und Planwerke dahinter zurückstehen. Wir regen daher an, dass der RVR zukünftig die anstehenden Beteiligungszeiträume zeitlich besser aufeinander abstimmt, sodass jedem Konzept bzw. Planwerk die gebotene Aufmerksamkeit in den Kommunen zukommen kann.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die Beteiligungsfristen sind im Landesplanungsgesetz gesetzlich vorgegeben und sind von den Regionalplanungsbehörden anzuwenden. Dass es dabei zu Überschneidungen mit anderen parallel laufenden Bauleitplanverfahren kommen kann ist nachvollziehbar. Die Beteiligungsfristen werden durch das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des RP Ruhr vorgegeben. Eine zeitliche Ausrichtung auf einzelnen, laufenden Bebauungsplanverfahren in den Kommunen ist dabei nicht möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#2 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Regionaler Diskurs Der vom RVR angestoßene diskursive, auf Transparenz und Kommunikation angelegte Prozess, das Format "Regionaler Diskurs" ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Im Rahmen des eingerichteten Arbeitskreises, als dauerhafte fachliche Abstimmungs- und Koordinationsplattform für Belange der Regionalentwicklung und Regionalplanung, wurden die Kommunen über Zwischenergebnisse bzgl. des Regionalplans Ruhr informiert und konnten bis zu einem gewissen Maß Ihre Fach- und Ortskenntnisse einbringen. Klarzustellen ist an dieser Stelle, dass dieses Format aber nicht ansatzweise das formelle Beteiligungsverfahren vorwegnehmen kann, im Rahmen dessen durch die Politik legitimierte Inhalte und Positionen zur räumlichen Entwicklung in den Städten oder der Region mitgeteilt werden. Somit können die im Regionalen Diskurs vorgetragenen bzw. diskutierten Inhalte nicht als mit den Kommunen abgestimmt vorausgesetzt werden. Diese Feststellung ist insbesondere für die Kreise bedeutend, da Vertreter der kreisangehörigen Kommunen nicht von Anfang an am Regionalen Diskurs beteiligt waren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Diskurs und die Kommunalgespräche ersetzen das formelle Beteiligungsverfahren nicht. Die Kommunalgespräche dienten der Vorbereitung der Entwurfserarbeitung, mit denen das spezifischen kommunale Fachwissen über Flächen und planerische Rahmenbedingungen in die Entwurfserarbeitung eingebunden werden sollte. Sie sind als informatorische Gespräche angelegt gewesen, nicht als finale Abstimmungsgespräche. Insofern werden die im Regionalen Diskurs und insbesondere in den Kommunalgesprächen vorgetragenen bzw. diskutierten Inhalte nicht als mit den Kommunen abgestimmt verstanden.
2200#3 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Übernahme von LEP-Regelungen in den Regionalplan Ruhr ohne Konkretisierung Laut § 35 (6) Nr.1 Landesplanungsgesetz Durchführungsverordnung - LPlG DVO (vom 08.06.2010) haben die textlichen Darstellungen der Regionalpläne die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans für das Plangebiet selbständig und ergänzend zu konkretisieren. Bei der Durchsicht der Regelungsinhalte des Regionalplans Ruhr ist an mehreren Stellen aufgefallen, dass vor allem Ziele des derzeit rechtskräftigen LEP NRW lediglich wortgleich, somit ohne konkretisierenden oder weitergehenden Regelungsgehalt übernommen wurden. Erfahrungsgemäß führt ein solches Vorgehen dazu, dass Planverfahren langwieriger und auf der Zeitschiene komplexer werden. Änderungen von LEP-Zielen, die in die Regionalpläne übernommen wurden, machen regelmäßig auch ein Regionalplan-Änderungsverfahren notwendig.	Siehe Erwiderung zu Stadt Marl 2940#3

Stellungnahme	Erwiderung
Somit wird bei LEP-Regelungen, die 1:1 in den Regionalplan Ruhr übernommen wurden, im Falle von LEP-Änderungs- oder Zielanpassungsverfahren unnötigerweise ein Anpassungserfordernis für den Regionalplan Ruhr ausgelöst. Nicht nur werden hierdurch unnötig Ressourcen der Regionalplanungsbehörde in Anspruch genommen. Zusätzlich müssen die Träger der Bauleitplanung sich nicht nur an dem Verfahrensverlauf einer LEP-Änderung sondern auch an dem einer sich anschließenden Regionalplan-Änderung orientieren bzw. anpassen, was in aller Regel zu unnötigen Zeitverzögerungen führt. Zudem wird die Gefahr gesehen, dass derartige Festlegungen den Regionalplan Ruhr überfrachten und einen effizienten, zielgerichteten Umgang mit den Planwerken erschweren. Der RVR wird daher aufgefordert, weitgehend auf wortgleiche Ziel- und Grundsatzübernahmen aus dem LEP NRW zu verzichten. Sofern der RVR darauf bestehen sollte, LEP-Regelungen ohne Konkretisierung oder weitergehenden Regelungsgehalt in den Regionalplan zu übernehmen, sollten die Formulierungen analog des Ziels 1.10-1 so gewählt werden, dass diese sich stets auf die rechtswirksame Fassung des LEP NRW beziehen, sodass Anpassungen des Regionalplanes hier nicht erforderlich werden.	
2200#4 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
<u>Regelungsinhalte im Regionalplan vs. fachrechtliche Vorgaben</u> Einige Festsetzungen des Regionalplan-Entwurfs greifen Inhalte bzw. Vorgaben verschiedener fachgesetzlicher Vorschriften auf (z.B. 2.6-2 Grundsatz 'Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe', 1.1-11 Grundsatz 'Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen', 2.8-2 Grundsatz 'Schutzwürdige Böden erhalten', 2.9-3 Grundsatz 'Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren', 5.4-5 Grundsatz 'Abwässer raumverträglich ableiten', 5.4-6 Grundsatz 'Niederschläge raumverträglich ableiten'). Da bereits die entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften auf eine nachhaltige und alle (öffentlichen) Belange berücksichtigende Planung in den Gemeinden abzielen, dürfte ein zusätzlicher Regelungsbedarf durch die Regionalplanung hier infrage zu stellen sein. Viel eher wird auch hier die Gefahr gesehen, dass derartige Regelungen den Regionalplan Ruhr ohne Not überfrachten. Es wird angeregt, die Festlegungen dahingehend zu überprüfen und ggf. zu streichen. An den	Siehe Erwiderung zu Stadt Marl 2940#3

Stellungnahme	Erwiderung
entsprechenden Stellen (zu 1.1-11 oder zu 2.8-2) wird noch einmal ausführlicher Stellung genommen.	
2200#5 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern Laut dem Grundsatz soll die "dezentrale Konzentration der technischen und sozialen Infrastruktur sowie der bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden." Bezogen auf die technische Infrastruktur wird der Grundsatz mit weiteren Zielen und Grundsätzen aufgegriffen und konkretisiert. Ziele und Grundsätze zur sozialen Infrastruktur als wichtigen Pfeiler der Daseinsvorsorge fehlen jedoch gänzlich. Dies ist besonders misslich, da zum Beispiel das Kapitel zum demographischen Wandel (Kapitel III.c) oder auch weitere Publikationen des Regionalverbands (z.B. ruhrImpulse, Band 1: Bevölkerung und Wirtschaft, 2018) zu der Feststellung gelangen, dass insbesondere der Kreis Recklinghausen mit einer alternden Bevölkerung konfrontiert sein wird: "Die Alterung der Gesellschaft wird sich weiter fortsetzen. Besonders dynamisch wird die Alterung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden prognostiziert" (Kap. III.c, S. 26). Eine sich verändernde, eine alternde Bevölkerung stellt besondere Anforderungen an die im Raum vorzufindenden sozialen Einrichtungen. Die Qualität und die Verteilung der Einrichtungen werden aber – anders als die der technischen Infrastruktur – weder betrachtet, noch bewertet. Es wäre zu überlegen, ob gerade für eine Region wie dem Ruhrgebiet – die stark einem demographischen Wandel unterliegt – Ziele oder Grundsätze formuliert werden sollten, die z.B. eine Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge definieren und sicherstellen, bzw. hierfür Flächen reservieren. So werden zwar unter Ziel 1.5-1 "Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern" einzelne Krankenhausstandorte benannt, dies aber nur aufgrund ihrer besonderen räumlichen Lage und nicht im Hinblick auf den Grundsatz der allgemeinen Daseinsversorgung mit Angeboten der sozialen Infrastruktur. Darüber hinaus werden insbesondere die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gefordert sein, sich dem demographischen Wandel entgegen zu stellen, um eine diversifizierte Bevölkerungsstruktur, die Grundlage für eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Grundsatz 2-2 des LEP NRW greift die angesprochenen Aspekte der sozialen Infrastruktur inklusive der Bildungseinrichtungen auf. Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW und Grundsatz 1.4-1 (neu) des RP Ruhr-Entwurfs bringen das Thema Daseinsvorsorge in Verbindung mit der Steuerung der Siedlungsentwicklung auf die bestehende Daseinsvorsorgeinfrastruktur. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden. Im Zusammenspiel werden die textlichen Festlegungen als ausreichend für die Sicherung der Daseinsvorsorge erachtet. Darüberhinausgehende Konkretisierungen in Form weiterer textlicher Festlegungen sind für die regionalplanerische Ebene nicht zweckdienlich. Der RP Ruhr legt für die genannten Einrichtungen durch die bedarfsgerechte Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) eine entsprechende Grundlage für die nachfolgende Planungsebene fest. Auf eine gesonderte zeichnerische Festlegung (Zweckbindung) für bestimmte Einrichtungen, die die entsprechende festlegungsrelevante Schwelle in Regionalplänen von 10 ha gemäß § 35 LPlG DVO überschreiten, wird bewusst verzichtet, sofern sie im oder unmittelbar angrenzend an den bestehenden Siedlungsbereich liegen. Den Gemeinden wird

Stellungnahme	Erwiderung
lebendige und funktionierende Gemeinschaft ist, zu erhalten. Laut den Auswertungen und Prognosen der ruhrImpulse werden im Kreis Recklinghausen die Städte Dorsten, Haltern am See, Marl, Datteln und Castrop-Rauxel als Kommunen mit überdurchschnittlichen Bevölkerungsverlusten und überdurchschnittlicher Alterungsdynamik bezeichnet (Kap. 2.2.3, S. 63). Um diesem Trend zumindest in Teilen entgegen zu wirken, ist es für die kreisangehörigen Städte von besonderer Bedeutung, jungen Menschen Angebote zu unterbreiten, nicht abzuwandern, sondern ihren Lebensmittelpunkt weiterhin vor Ort aufzubauen. Zu diesen Angeboten zählt selbstverständlich die Ausstattung mit Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten, aber auch Bildungsstandorte und -einrichtungen können Kommunen für junge Bevölkerungsschichten interessant machen. Unter Ziel 1.1-1 geht der Regionalplan auf die Systematik der zentralen Orte ein, tangiert kurz die Verteilung von Bildungseinrichtungen, macht hierzu aber keine weiteren Aussagen. Die Verteilung der (Fach-) Hochschulen sowie deren Nebenstellen, Institute und sonstigen Bildungsstätten wird weder im Regionalplan betrachtet, noch bewertet. Die Bewältigung des Strukturwandels der letzten 50 Jahre hat aber gezeigt, dass die Verortung von Bildungsstätten einen maßgeblichen Einfluss auf die Zukunftsfähigkeit der Region hat. Insbesondere sind hierfür Flächen bereit und sicher zu stellen. Der Kreis Recklinghausen erwartet daher eine Betrachtung und Bewertung der sozialen Infrastruktur und daraus abgeleitet Aussagen zu Flächenanforderung sowie – soweit auf Grundlage der Bewertung notwendig – eine Definition von Zielen und Grundsätzen. Bzgl. der Ausformulierung des Grundsatzes weisen wir zudem auf Folgendes hin: Im zweiten Satz wird der Begriff öffentlicher Schienennahverkehr verwendet. Der Begriff Schienennahverkehr spiegelt jedoch die infrastrukturelle Situation im Kreis Recklinghausen nicht sachgerecht wieder. Es sollte in diesem Zusammenhang nur der Begriff ÖPNV verwendet werden. Dabei sollte der Begriff ÖPNV dahingehend spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	so ein größerer Handlungsspielraum im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Berücksichtigung der o.g. textlichen Festlegungen ermöglicht, insbesondere was die Neuausrichtung solcher Standorte (z.B. Integration studentischen Wohnens an Hochschulstandorten) oder die Nachnutzungsmöglichkeiten im Fall von Nutzungsaufgaben anbelangt.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#6 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen Dieses Ziel ist von Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden, nachdem bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Bereits im Beteiligungsverfahren zum LEP NRW wurde diese Regelung seitens des Kreises und seiner kreisangehörigen Kommunen sehr kritisch gesehen und erscheint auch nicht sachgerecht. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik muss es möglich sein, langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet zu definieren und Wachstumspotentiale auch dann aufzuzeigen, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind bzw. auch Flächen für unvorhersehbare Situationen vorhalten zu können. Dies kann nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) geschehen. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Es ist ohnehin klar, dass Flächen nur in dem Umfang umgesetzt werden können, die dem errechneten Siedlungsflächenbedarf entsprechen. Insofern gehen von FNP-Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Sollte das zugrunde gelegte LEP-Ziel im Rahmen des Änderungsverfahrens gestrichen oder zu einem Grundsatz herabgestuft werden, sollte dies seine Entsprechung im Regionalplan Ruhr finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziel 6.1-1 des LEP NRW blieb im Rahmen der LEP-Änderung unverändert. Das Ziel 1.1-9 entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist und auch Ausnahmen definiert. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf.
2200#7 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.1-11 Grundsatz Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen Der Grundsatz 1.1-11 ist als regionalplanerischer Grundsatz entbehrlich und sollte gestrichen werden. Nach den Vorgaben des BauGB sollen Erschließungsanlagen im städtebaurechtlichen Sinn "entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs kostengünstig hergestellt werden" (vgl. § 123 Abs. 2 BauGB). Darüber hinaus sehen die haushaltsrechtlichen Regelungen für Bund, Länder und Kommunen vor, bei allen finanzwirksamen Maßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
So führt etwa die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW aus: "Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Sie sind daher bei der Planung neuer Maßnahmen einschließlich der Änderung bereits in der Durchführung befindlicher Maßnahmen (Planungsphase) sowie während der Durchführung (im Rahmen einer begleitenden Erfolgskontrolle) und nach Abschluss von Maßnahmen (im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle) vorzunehmen." Im Weiteren nennt VV zu § 7 LHO ausdrücklich: "Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen müssen mindestens Aussagen zu folgenden Teilaspekten enthalten: [...] relevante Lösungsmöglichkeiten und deren Nutzen und Kosten (einschl. Folgekosten), auch soweit sie nicht in Geld auszudrücken sind [...]". Ähnliche Vorgaben enthalten die Bundeshaushaltsordnung sowie die Kommunalen Haushaltsverordnungen der Länder. Ein Regelungsbedarf innerhalb der Regionalplanung besteht daher nicht.	
2200#8 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.1-12 Grundsatz Digitale Infrastruktur ausbauen Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen im Grundsatz 2.2 "Daseinsvorsorge" explizit darauf hin, dass die digitale Infrastruktur unabhängig von dem System zentraler Orte flächendeckend auszubauen ist. Diese Vorgabe sollte sich auch im Regionalplan Ruhr wiederspiegeln. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich hierbei nur auf die festgelegten Siedlungsbereiche. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Eigenentwicklungsortlagen von der Breitbandinitiative nicht profitieren sollten. Insbesondere im ländlichen Raum ist man auch auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur (z. B. Landwirtschaft / Telemedizin) angewiesen. In der Erläuterung S. 42 wird die Erschließung des ländlichen Raumes sogar betont. Die Ausführungen im Grundsatz stehen damit zu den eigenen Erläuterungen im Widerspruch. Der Grundsatz ist somit neu zu formulieren. Im Übrigen stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der Regelungsinhalt dieser Vorgabe den anzusprechenden Adressatenkreis überhaupt erreicht und welche Bindungswirkung von ihr ausgehen kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#9 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben Die Formulierungen dieses Grundsatzes sind sinngleich mit den Festsetzungen des Ziels 5.1-1 und des Grundsatzes 5.1-2. Rechtlich schwierig ist sicherlich die vollständig sinngleiche Festsetzung als Grundsatz und zugleich an anderer Stelle als Ziel. Außerdem sollte auch im Sinne der vereinfachten Anwendung des Regionalplans Ruhr generell auf Redundanzen vollständig sinngleicher Festsetzungen in verschiedenen Kapiteln verzichtet werden, insbesondere wenn diese als Grundsatz und woanders als Ziel formuliert sind (siehe hierzu auch Ausführungen zu 5.1-1)	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW). Die weiteren Aspekte zu dum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.
2200#10 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Datengrundlagen Für die zeichnerischen Darstellungen für Wohnen und Gewerbe (ASB und GIB) im vorliegenden Regionalplan Ruhr wurden die im Jahr 2014 ermittelten Siedlungsflächenbedarfe je Kommune zugrunde gelegt. Diese wurden 2015 mittels einer Verlängerung des Planungshorizonts auf 20 und 22 Jahre angepasst. Die Grundlagen zur Ermittlung der Bedarfe jedoch sind als veraltet zu bezeichnen und bilden die aktuelle Wirklichkeit in den Städten nicht mehr hinreichend ab. Für den Bereich Wohnen sind dies bspw. Bevölkerungszahlen, Leerstandsquoten, Haushaltszahlen, etc. Die seit einigen Jahren zu verzeichnenden Bevölkerungs- sowie Wohnungsmarkttrends, bspw. der Steigerung der Geburtenrate sowie der gesteigerten Zuwanderung der Jahre 2014-2017, welche sich in den Teilregionen des Ruhrgebietes in unterschiedlicher Ausprägung zeigen, blieben damit bei der vorgelegten Bedarfsberechnung unberücksichtigt. Zudem liegt mit den Ergebnissen des RuhrFIS 2017 bereits aktuelleres Abwägungsmaterial vor, das daher auch grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Es wird daher angeregt, die Datengrundlagen für den Regionalplan Ruhr zu aktualisieren. Zwar unterliegen die Bedarfszahlen dem Siedlungsflächenmonitoring; so werden auch die Wohnbedarfe je Kommune alle	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
drei Jahre neu berechnet. Es ist jedoch noch nicht ganz klar, ob und inwiefern einzelne Variablen (wie bspw. Bevölkerungszahlen, Haushaltszahlen, Leerstandsquoten) neben dem bloßen Flächenmonitoring zur Berechnung des Wohnbedarfs aktualisiert werden.	
2200#11 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Planungshorizont Der Planungszeitraum ist einer der zentralen Faktoren, die den Umfang der mit dem Regionalplan ermöglichten Siedlungsentwicklung bestimmen und damit den Rahmen für die kommunale Ausweisung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen darstellt. Aktuell beträgt der Planungshorizont im Regionalplan Ruhr für Wohnbauflächen 22 Jahre und für Gewerbeflächen 20 Jahre, ab Erhebungszeitraum, somit nur bis ins Jahr 2034 für beide Bereiche. In Verbindung mit den derzeit bereits vorhandenen lokalen Potenzialflächen führt dies in einigen kreisangehörigen Gemeinden zu sehr geringen Neudarstellungsbedarfen und im Ergebnis zu Flächenengpässen, insbesondere für den Bereich Gewerbe. Der Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie, welcher seit Veröffentlichung am 17.04.2018 rechtskräftig ist, eröffnet die Möglichkeit, den Planungshorizont von Regionalplänen bis auf 25 Jahre zu erweitern. In Verbindung mit der Zugrundlegung aktueller Erhebungsergebnisse des ruhrFIS 2017 ist damit ein Planungshorizont bis zum Jahr 2042 möglich. Hiermit kann den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung zurückgegeben werden, indem ihnen bei der bauleitplanerischen Umsetzung eine größere Auswahl an Potenzialflächen zugestanden werden kann. Die Verbandsversammlung hat die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihres Erarbeitungsbeschlusses (Drucksache 13/1091, Beschlusspunkt 6) bereits beauftragt, die sich durch diesen Erlass ergebenden Spielräume im Rahmen ihrer Abwägung zu nutzen. Insofern spricht sich auch der Kreis Recklinghausen dafür aus, den Planungshorizont von 25 Jahren für die Bereiche Wohnen und Gewerbe maximal auszunutzen und dies in der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RP Ruhr steht im Einklang mit den Spielräumen, die der Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 aufzeigt und somit auch mit dem Beschluss der Verbandsversammlung (Drucksache 13/1091). Im Laufe der Entwurfserstellung des RP Ruhr wurden bereits im Dezember 2015 die Planungszeiträume von 15 auf 20 Jahren für Gewerbe bzw. von 18 auf 22 Jahren für Wohnen angehoben. Damit erfüllt der Planentwurf den im Erlass empfohlenen Spielraum von 20-25 Jahren Planungszeitraum. Wie in der Erläuterung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation die Bedarfsmodelle überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch der Planungszeitraum. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#12 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Laut Zielformulierung hat die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen bzw. -gebieten auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen. Dazu wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass jeweils die zuletzt veröffentlichte ruhrFIS-Erhebung für die Berechnung der Wohnbaulandbedarfe heranzuziehen ist. Gegenstand des vorgelegten Regionalplan-Entwurfs und der hier aufgeführten Flächenbedarfe (in der Begründung) und der flächenhaften ASB-Festlegungen sind jedoch noch die Ergebnisse des ruhrFIS 2014 sowie Datengrundlagen aus den Jahren 2010-2012. Vor allem die Einwohnerzahlen, die Haushaltszahlen sowie die Leerstandsquoten zur Berechnung des Bedarfs an Wohneinheiten je Kommune sind damit für einen voraussichtlich im Jahr 2020 zu beschließenden Regionalplan veraltet. Zudem liegt mit dem ruhrFIS 2017 bereits aktuelleres, bereits veröffentlichtes Abwägungsmaterial vor, welches grundsätzlich Eingang in den Regionalplan finden sollte. Insofern wird angeregt, die Bedarfszahlen und ggf. zeichnerischen Festlegungen anzupassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
2200#13 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Die Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wohnen entspricht den Vorgaben des LEP NRW (Ziel 6.1-1). Neben den u.a. oben genannten Determinanten sind hierbei auch siedlungsstrukturtypische Dichten zur flächenhaften Umrechnung von Wohnungsbedarfen zugrunde zu legen, welche in den Erläuterungen des LEP-Ziels 6.1-1 dargelegt sind. Allerdings wird den Regionalplanungsbehörden hier ein gewisser Handlungsspielraum ermöglicht, indem diese in begründeten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vergleiche mit den im LEP NRW angegebenen Dichtewerten sind nicht unmittelbar möglich, da die Siedlungsflächenbedarfsberechnungs-Modelle für den RP Ruhr von Nettobedarfen und nicht von Bruttobedarfen ausgehen.

Stellungnahme	Erwiderung
Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von der genannten Methodik abweichen können. Dies trifft im Hinblick auf die vom RVR entwickelte Methode der Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wohnen zu, wonach die anzustrebenden Dichtewerte einen Mittelwert aus den Bestandsdichten (ermittelt 2011) und den Neubaudichten (Betrachtungszeitraum 2008-2012) inkl. Annahmen darstellen. Diese bewegen sich größtenteils innerhalb der vom LEP vorgegebenen Dichtedeltas, weichen aber insbesondere für die "eher gering verdichteten" Gemeinden mit 30,4 WE/ha weit vom möglichen Minimalwert (20 WE/ha laut LEP NRW) ab, sodass sich im Ergebnis ein geringerer Flächenbedarf ergibt. Dies ist insbesondere für einige Städte im Kreis Recklinghausen bedeutend, welche dieser Kategorie zugeordnet werden. Es ist anzunehmen, dass andere Planungsregionen außerhalb des Verbandsgebietes im Interesse ihrer Gemeinden stets den geringstmöglichen Dichtewert zugrunde legen, um diesen Gemeinden größtmögliche planerische Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies zeigen die jüngsten Erfahrungen, zumindest für den Übergangsbereich vom Ruhrgebiet zum Münsterland. Gerade hier zeigen auch geringe Unterschiede in der Bedarfsberechnung besonders deutlich die teilweise erheblich unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten benachbarter etwa gleich großer Gemeinden auf. Insofern ist darauf hinzuwirken, dass sich benachbarte Regionalplanungsträger gerade in Bezug auf die Siedlungsflächenbedarfsberechnung soweit abstimmen, dass in den Übergangsbereichen keine größeren Differenzen der berechneten Bedarfe für etwa gleich große Nachbargemeinden auftreten.	Vergleiche mit anderen Planungsregionen nicht ebenfalls nicht möglich, da diese ihre genauen Rechenmodelle nicht offenlegen.
2200#14 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Laut Zielformulierung hat die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen bzw. -gebieten auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen. Dazu wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass jeweils die zuletzt veröffentlichte ruhrFIS-Erhebung für die Berechnung der Gewerbe- und Industrieflächenbedarfe heranzuziehen ist. Gegenstand des vorgelegten Regionalplan-Entwurfs und der hier aufgeführten Flächenbedarfe (in der Begründung) und der flächenhaften GIB-Festlegungen sind jedoch noch die Ergebnisse des ruhrFIS 2014 bzw. Datengrundlagen aus den Jahren 2005-2010.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht

Stellungnahme	Erwiderung
Für einen frühestens im Jahr 2020 zu beschließenden Regionalplan sind diese Zahlen als veraltet zu bezeichnen. Zudem liegt mit dem ruhrFIS 2017 bereits aktuelleres, bereits veröffentlichtes Abwägungsmaterial vor, welches grundsätzlich Eingang in den Regionalplan finden sollte. Insofern wird angeregt, die Bedarfszahlen und ggf. zeichnerischen Festlegungen anzupassen.	dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
2200#15 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurden für das Verbandsgebiet insgesamt betrachtet ausreichend rechnerische Gewerbeflächenbedarfe ermittelt. Problematisch bleibt allerdings, dass lokale Flächenbedarfe in einer Größenordnung von rd. 670 ha zeichnerisch im Regionalplan nicht festgelegt werden konnten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um hohe Bedarfsüberhänge einiger kreisfreier Städte im Verbandsgebiet, welche voraussichtlich auch zukünftig nicht zeichnerisch festgelegt werden können und in sogenannte virtuelle Bedarfskonten übergehen. Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches mögliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann und im ungünstigsten Fall Schritt für Schritt verfällt. Denn die Bedarfszahlen werden nicht für den gesamten Planungshorizont festgeschrieben; somit auch nicht die virtuellen Bedarfe. Je mehr Monitoringzyklen also verstreichen, in denen aufgrund geringer Flächenverfügbarkeit weniger Flächeninanspruchnahmen stattfinden, desto geringer fällt im Ergebnis Zyklus für Zyklus der ermittelte zukünftige Bedarf aus.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfs konnte die bisherige Unterdeckung in Höhe von 674 ha auf 150 ha reduziert werden. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Kreis Recklinghausen hat bereits auf die teilweise geringen lokalen Neudarstellungsbedarfe seiner Städte reagiert. Kreis und Städte intensivieren in diesem Zusammenhang ihre Zusammenarbeit. So soll im Rahmen einer kreisweiten Wirtschaftsflächenvereinbarung u.a. ein interkommunales Bedarfskonto für das gesamte Kreisgebiet entstehen, in das Städte nicht konkret in Planung umgesetzte lokale Bedarfe einbringen können ("Virtuelles Flächenkonto"). Aus dem Konto sollen dann die für die Realisierung größerer Gewerbestandorte notwendigen Bedarfe übertragen werden können. Dieses Instrument kann aus dem Grundsatz 1.2-4 "Regionale Kooperation weiterentwickeln" abgeleitet werden. Kreis und Städte hoffen, hierdurch Flächenengpässen v.a. für größere Ansiedlungen entgegenzuwirken. Aus dem vorliegenden Entwurf ist bereits ersichtlich, dass die rechnerische Unterdeckung der lokalen Wirtschaftsflächenbedarfe teilweise mit einer Überdeckung von ca. 315 ha bei der Ausweisung der Regionalen Kooperationsstandorte ausgeglichen wird. Dies wird damit begründet, dass in der Gesamtbilanz nicht über den Gesamtbedarf hinaus Siedlungsbereiche festgelegt werden. Dieses Vorgehen kann somit als Verlagerung des lokalen Bedarfs auf den regionalen Bedarf gewertet werden und entspricht damit bereits teilweise der Forderung vieler Kommunen des Verbandsgebietes sowie der Verbandsversammlung (vgl. Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss, Drucksache 13/1157). Für die wirtschaftliche Entwicklung bzw. der Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Verbandsgebietes ist es aber unabdingbar, alle im Verbandsgebiet ermittelten lokalen Flächenpotenziale flächendeckend verfügbar zu machen. So sollte in die Siedlungsflächenbedarfsberechnung implementiert werden, dass bei langfristig nicht darstellbaren lokalen Flächenüberhängen ab einer bestimmten Größenordnung, entweder • automatisch anteilige Bedarfe (z.B. 30-50%) auf angrenzende Räume, in denen die zeichnerische Festlegung möglich ist, verteilt werden und/oder	

Stellungnahme	Erwiderung
• automatisch anteilige Bedarfe (z.B. 30-50%) in das regionale Bedarfskonto für die Ausweisung regionaler Kooperationsstandorte einfließen. Dies sollte unabhängig vom Grundsatz 1.2-4 bereits dazu führen, dass das Gros des gesamten Bedarfspotenzials ausgeschöpft werden kann, um damit einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr leisten zu können.	
2200#16 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.2-3 Ziel Flächentauschverfahren durchführen Dieses Ziel ist von Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet und konkretisiert worden. Das Prinzip des Flächentausches ist nachvollziehbar. Kritisch sind allerdings folgende Aspekte zu beurteilen: Kritisch erscheint die Notwendigkeit, dass der Flächentausch (Flächenrücknahme und -neudarstellung) innerhalb eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten und Verfahrensverzögerungen führen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der formulierten Vorgabe über die Gleichwertigkeit der Fläche. Die Flächen für Neudarstellungen und Rücknahmen sind im seltensten Fall in der Verfügung der Kommune oder eines einzelnen Eigentümers. Die derzeitige finanzielle Situation der Städte kann dabei zu keinem erfolgversprechenden Ausgleich führen. Eine Entkoppelung der beiden Verfahren ist in der Praxis erstrebenswert. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, sollte es daher ausreichen, wenn die Rücknahme z.B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschuss), um das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht dadurch verzögert wird, dass nicht zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche angeboten werden kann. Zudem sollten auch im Vorfeld getätigte Flächenrücknahmen im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Tauschverfahren berücksichtigt werden können, sofern beide Verfahren zeitlich nicht zu weit auseinander liegen (bspw. 3 Jahre).	
2200#17 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
In Absatz 2 wird zudem gefordert, dass Flächentauschverfahren in Kommunen mit Reserveflächenüberhängen zu einer Reduzierung des Überhangs führen müssen. In den Erläuterungen wird vorgegeben, dass ein prozentual am Maß des Überhangs bemessener höherer Rücktausch zu erfolgen hat. In Kommunen mit Reserveflächenüberhängen, die zur Entwicklung von Flächen auf das Tauschverfahren angewiesen sind, sollte dieses nicht dadurch belastet werden, dass zusätzlich Reserveüberhänge zurückzunehmen sind. Auch wird die Formel zur Ermittlung des Rücknahmewertes nicht ausreichend begründet. Das geforderte Ausmaß der Flächenreduzierung erscheint unverhältnismäßig und stellt Kommunen mit höheren Reserveflächenüberhängen bei Flächentauschverfahren vor große Herausforderungen. Ebenso wie bei der Abgrenzung der Siedlungsbereiche im Regionalplan Ruhr sollten Kommunen mit neueren Flächennutzungsplänen auf den Bestandsschutz jüngerer Flächennutzungspläne (2000 oder jünger) vertrauen können. Mit dieser Vorgabe wird den Städten die Verantwortung für jegliche nachhaltige und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung genommen. Sie berührt damit die Planungshoheit der Kommunen und wird nicht mitgetragen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Regelung zur teilweisen Reduzierung der Reserveflächenüberhänge wurden im Ziel gestrichen und in einen neuen Grundsatz überführt. Die LEP-Regelungen setzen eine ausgeglichene Bedarfssituation zur Anwendung des Instrumentes Flächentausch voraus. Dies bedeutet, dass nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zunächst sämtliche Reserveflächenüberhänge zurückzunehmen sind, bevor ein Flächentausch erfolgen kann (sofern keine Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB daraus entstehen). Bei Flächentauschverfahren ist daher zunächst zu prüfen, ob dies mit der gesamtregionalen Bedarfssituation vereinbar ist. Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge kann in den Flächentauschverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, solange die gesamtregional gesicherten Flächenreserven in den FNP unterhalb des ermittelten gesamtregionalen Nettobedarfs liegen. Bei Kommunen mit massiven Überhängen sind grundsätzlich Reduzierungen der Flächenüberhänge anzustreben, da diese das gesamtregionale Bedarfskonto belasten. Hierzu werden in dem zugehörigen Grundsatz Orientierungswerte aufgezeigt. Der bislang vorgesehene "Vertrauensschutz" für jüngere FNP, die nach dem Jahr 2000 in Rechtskraft getreten sind, war Teil der Siedlungsflächenbedarfsberechnungsmodelle zur ersten Offenlage für den RP Ruhr. Die Modelle wurden vor Rechtskraft des geltenden LEP NRW entwickelt; ein Vertrauensschutz ist in den geltenden Regelungen des LEP NRW nicht vorgesehen und nach Ziel 6.1-1 nicht möglich. Der überwiegende Verzicht auf die Rücknahme von Reserveflächenüberhängen in den FNP kann im Entwurf des RP Ruhr als regionaler Umverteilungsansatz aufgrund nicht verorteter Bedarfe betrachtet werden. Eine Anzeigefähigkeit des RP Ruhr ist gegeben, wenn in der gesamtregionalen Bilanz die Bedarfsermittlung für die Summe der Siedlungsbereiche eingehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#18 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
In den Erläuterungen zum Ziel wird ausgeführt, dass nur Flächen desselben Nutzungstyps (ASB, GIB etc.) und innerhalb derselben Bedarfskategorie (lokal, regional etc.) getauscht werden können. Mit dieser Regelung schränkt der RVR seinen eigenen Handlungsspielraum sowie den der Städte und Gemeinden des Verbandsgebietes unangemessen ein und widerspricht darüber hinaus dem eigenen Vorgehen bei der Ausweisung der Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe. Der LEP NRW eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, Flächentauschverfahren für verschiedenste Fallkonstellationen durchzuführen. Die Gleichwertigkeit der Flächen soll sich dabei stets sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG-DVO) beziehen. Die Nutzungstypen oder Bedarfskategorien spielen hierbei aber keine Rolle. Nach LEP NRW sind bei der Ausweisung von Siedlungsflächen nur Flächenbilanzen relevant. Dabei darf lediglich die Summe beider Bedarfskategorien für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Gesamtbedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Im Rahmen dieser Vorgabe bewegt sich der RVR, indem er im vorliegenden Entwurf Überdeckungen bei den festgelegten GIB für Regionale Kooperationsstandorte (+315 ha) und ASB-Bereichen (+75 ha) mit einer Unterdeckung bei der Festlegung von lokalen Wirtschaftsflächen (-670 ha) und im Ergebnis nicht über den Gesamtbedarf (Wohnen und Gewerbe) hinaus festgelegte Siedlungsflächen begründet. Dieser Spielraum soll jedoch im Rahmen der Bauleitplanung eingeschränkt werden. Dies ist weder nachvollziehbar noch sachgerecht. Insofern sind die Vorgaben in den Erläuterungen bzgl. der Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen, die über die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG-DVO hinausgehen, ersatzlos zu streichen. Zudem beurteilt der RVR laut der Erläuterungen einen Tausch von Bauflächen innerhalb festgelegter Siedlungsräume zugunsten neuer Bauflächen im Freiraum pauschal als nicht gleichwertig. Diese Beurteilung geht weit über die des LEP	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Sowohl gemäß der LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen und für Gewerbe auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Bedarfskategorie gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann.

Stellungnahme	Erwiderung
NRW hinaus, nach dem sich auch ein solcher Flächentausch bzgl. der Gleichwertigkeit der Flächen nur auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG-DVO zu beziehen hat. Innerstädtische Freiräume beeinflussen die Lebensqualität und Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner in den Städten in besonderem Maße und sind wesentlich für die Anpassung an den Klimawandel. Vor allem bei kompakten und dichter werdenden Städten ist es essenziell, diese Funktionen zu weit wie möglich zu erhalten oder neu zu schaffen. Daher sollte die Umwandlung innerstädtischer (potenzieller) Bauflächen zu Freiflächen zugunsten notwendiger Siedlungsbereichsfestlegungen im angrenzenden Freiraum seitens des RVR nicht pauschal abgewertet werden. Insofern ist auch diese Erläuterung ersatzlos zu streichen. Weiterhin ist zu bemängeln, dass der RVR verschiedentlich auch bei Maßnahmen der Innenentwicklung einen Flächentausch einfordert. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn im Rahmen des Flächennutzungsplanes brachgefallene Gewerbestandorte in Richtung Wohnnutzung überplant werden sollen. Ein weiterer typischer Fall ist die Darstellung von Wohnbauflächen auf ehemaligen Gemeinbedarfsflächen einschließlich der zugehörigen Sport- und Freiflächen. Nach Auffassung des Kreises Recklinghausen sollte bei allen zu reaktivierenden und umzuwidmenden Flächen, die Bestandteil des Siedlungskörpers sind, auf eine Flächenrücknahme an anderer Stelle verzichtet werden. Dies würde zugleich einen weiteren Anreiz für die Gemeinden schaffen, die gegenüber einer Neuaufschließung aufwändigere Revitalisierung von Brachflächen vorrangig zu betreiben. In diesem Sinne wird eine eindeutige Aussage im Regionalplan angeregt.	
2200#19 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.3-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Das Ziel 1.3-1 beeinflusst unmittelbar die kommunale Entwicklung. Aufgrund der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung auf Landesebene ist von einem Änderungsbedarf der Zielformulierungen im vorgelegten Regionalplanentwurf auszugehen. Die im LEP NRW-Änderungsentwurf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im LEP NRW geänderten Ausnahmeregelungen zu im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen, gelten über die Regelungen des Ziels "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" hinaus.

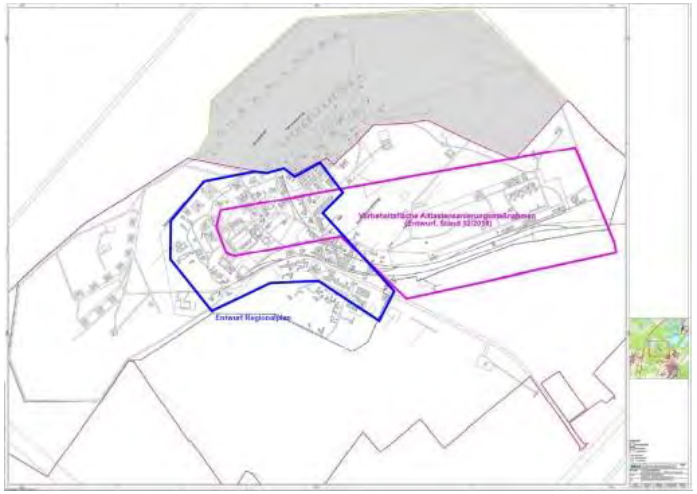
Stellungnahme	Erwiderung
erhaltenen Änderungen zum Ziel 2.3 und zum Ziel 2.4 erhöhen die Flexibilität der Kommunen entsprechend und sind vom Kreis Recklinghausen in seiner Stellungnahme vom 13.07.2018 unterstützt worden. In der Anlage 5 a zur Drucksache 13/1091 wird vom Regionalverband Ruhr bereits dargelegt, welche Auswirkungen die Änderungen in diesem Bereich auf den Regionalplan voraussichtlich haben werden. Diese Ausführungen in der Anlage werden vom Kreis Recklinghausen befürwortet.	
2200#20 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.3-2 Ziel Streu- und Splitterbebauung vermeiden Der Regelungsinhalt dieses Ziels geht über den des §35 BauGB und des LEP-Ziels 6.1-4 zum Schutze des Freiraums hinaus und definiert in Abgrenzung zu Eigenentwicklungsortslagen einen eigenen regionalplanerischen Begriff "Streu- und Splitterbebauungen". Die gesetzlichen Regelungen des § 35 BauGB und des LEP-Ziels 6.1-4 tragen ausreichend dafür Sorge, dass der Freiraum geschützt wird. Hier wird der rechtlich normierte Begriff "Splittersiedlung" verwendet, welcher bereits jede Wohnbebauung im Außenbereich einschließt. Insofern bedarf es keiner weitergehenden regionalplanerischen Regelung mit einer eigenständigen regionalplanerischen Kategorie "Streu- und Splitterbebauung".	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2200#21 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Der Regionalplan-Entwurf negiert in einigen Fällen gewachsene siedlungsgeografische und -historische Zusammenhänge. So werden bebaute Bereiche, die traditionell einem bestimmten Stadtteil zugehörig sind, aus dem Allgemeinen Siedlungsbereich ausgenommen und dem Freiraum zugewiesen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die vorhandene Bebauung zum Rand hin aufgelockert ist, oder z.B. durch eine Bachaue von dem restlichen Siedlungsbestand getrennt ist. Derartige Unterscheidungen werden aus örtlicher Perspektive und unter dem Gesichtspunkt der Siedlungsgenese der jeweiligen Räume sehr kritisch gesehen. Originäre Bestandteile der betroffenen Orte werden auf diesem Weg quasi ausgeblendet. Im Interesse einer nachvollziehbaren, an den faktischen räumlichen Verhältnissen orientierten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der 1. Offenlage des RP Ruhr werden im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen (EWO) verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung der Siedlungsbereiche, sollten die entsprechenden Bereiche in den ASB aufgenommen werden. Als Eigenentwicklungsortlagen sollten lediglich separat gelegene, einwohnerschwache Siedlungen im Freiraum geführt werden. Konkrete Ausführungen hierzu ergeben sich aus den Stellungnahmen der hier betroffenen Städte, insbesondere Haltern am See und Dorsten.	Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die nicht als ASB festgelegten Ortsteile nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Die traditionelle Zugehörigkeit bzw. das örtliche Zugehörigkeitsgefühl von bebauten Bereichen zu einem bestimmten Stadtteil wird durch die regionalplanerische Festlegung nicht infrage gestellt. Zudem wird zwischen EWO und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
2200#22 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Zudem ist die Darstellung der Allgemeinen Siedlungsbereiche im gesamten Regionalplan mit Blick auf die siedlungszugehörigen Grünflächen (insbesondere die städtischen Sport-, Freizeit- und Gemeinbedarfseinrichtungen) nicht nachvollziehbar. Gemäß Anlage 3 der DVO LPlG, Ziffer 1.a) wird definiert, dass "siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen" als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) darzustellen sind. In Abgrenzung dazu formuliert die DVO LPlG gem. Ziffer 2.a) dass "Grün-, Sport- und sonstige	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abwägung darüber, ob Sport- und Freizeitanlagen dem ASB zugeordnet wurden, liegt stets eine Einzelfallbetrachtung zugrunde. In die Einzelfallbetrachtung wurden, neben der baulichen Prägung der betreffenden Flächen, die Darstellung in den kommunalen Flächennutzungspläne in Verbindung mit der regionalplanerischen Festlegungsschwelle,

Stellungnahme	Erwiderung
Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist" als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche darzustellen sind. Bei der Betrachtung des vorliegenden Regionalplanentwurfs lässt sich kein einheitlicher Umgang erkennen: • zum Teil sind städtische Sportanlagen als ‚Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich' dargestellt (so z.B. in Haltern-Sythen, Datteln am Mühlenbach, Marl-Sinsen, Dorsten-Barkenberg,...), • zum Teil sind diese als ‚Allgemeiner Siedlungsbereich' dargestellt (so z.B. in Oer-Erkenschwick, Alt-Marl, Marl-Polsum, Dorsten-Hardt,...), • zum Teil verläuft die Darstellungsgrenze (Teils ASB, teils Freiraum) mitten durch die Sportanlagen (so z.B. in Datteln-Hagem, Haltern-Lippspieker...) Die Vielzahl dieser Anlagen (meist städtische Sportplätze, Schwimmbäder oder schulzugehörige Sportanlagen) ist baulich geprägt, mit Umkleidekabinen, Geräteräumen, Mannschaftsräumen, Clubhäusern, befestigten Kunstrasenplätzen oder festen Rasenplatzdrainagen (Bodenversiegelung), betonierten Schwimmbecken, Sanitärgebäuden, begleitenden Kiosks und Eintrittsgebäuden etc. Im Hinblick auf die Versiegelung des Bodens sind in nahezu allen Fällen klare Unterschiede zum "reinen Wiesen-Bolzplatz" oder "Naturbadeteich" zu erkennen. Aufgrund der Maßstabsebene, (Nicht-)Parzellenschärfe und Darstellungsschwelle des Regionalplanes ist es nicht sinnvoll, diese Einrichtungen vom Siedlungsbereich abzutrennen und "pauschal" dem Freiraum zuzuschlagen. Dementsprechend muss nach Abstimmung mit den betroffenen Kommunen eine Darstellung als ASB erfolgen.	entgegenstehende Freiraumrestriktionen (z.B. ÜSB, regionaler Grünzug), die Lage innerhalb des Raumes (siedlungsräumlich integriert oder exponiert) sowie die planerische Intention bezogen auf die weitere allgemeine Siedlungsentwicklung einbezogen. So werden beispielsweise siedlungsräumlich intergiert liegende Sport- und Freizeitflächen unabhängig von der baulichen Prägung und Bodenversiegelung grundsätzlich als ASB festgelegt. Bei den Sportanlagen, die sich in siedlungsräumlicher Randlage befinden, wird berücksichtigt, inwiefern in diesen Bereichen eine allgemeine Siedlungsentwicklung (u.a. auch Nachnutzung) ermöglicht werden soll. Hier ist beispielhaft die angesprochene Sportanlage in Marl-Sinsen (nördlich Schulstraße) zu nennen. In diesem Fall soll kein Signal für eine allgemeine Siedlungsentwicklung nördlich der Schulstraße gegeben werden. Für die Sportanlagen, die sich innerhalb eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich befinden, sei an dieser Stelle jedoch auf die Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne der Ausnahmereglung des Ziels 2-3 LEP NRW verwiesen. Demnach können "ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen [...] für diese Zwecke handelt".
2200#23 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Ergänzend ist festzustellen, dass folgende im Entwurf des Regionalplans erfolgte ASB-Festsetzungen den jeweilig geltenden Landschaftsplanfestsetzungen der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
vom Kreis Recklinghausen beschlossenen Landschaftspläne Nr. 4 ‚Gladbeck' bzw. Nr. 5 ‚Emscherniederung' widersprechen. Es handelt sich um die ASB-Bereiche im Nordwesten von Gladbeck-Rentfort im Bereich der Kirchhellener Straße sowie um zwei ASB-Festlegungen in Herten im Bereich östlich Ewaldstraße/nördlich A2/südlich Gelsenkirchener Str. und nördlich der Sportanlage an der Paschenbergstraße. Für die entsprechenden Bereiche sind Landschaftsschutzgebiete festgesetzt	Gladbeck-Rentfort, Kirchhellener Straße: Die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist im Gladbecker Stadtgebiet unvermeidlich, da der Freiraum in der Stadt Gladbeck nahezu ausnahmslos mit Landschaftsschutzgebiets-Festsetzungen überzogen sind. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Gladbeck über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 19,6 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist die ASB-Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. **Herten, östlich Ewaldstraße/nördlich A2/ südlich Gelsenkirchener Straße:** Der Bereich ist ca. 3 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden und Osten. Westlich bildet die Ewaldstraße (Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr) mit straßenbegleitender Bebauung eine Zäsur zum westlich gelegenen Freiraum. Im Süden schließt unmittelbar die BAB 2 (Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr) und darüber hinaus ein GIB an. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Freiraum/Waldbereich sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Der Anregung zur Rücknahme der ASB-Festlegung wird nicht gefolgt. **Herten, nördlich der Sportanlage Paschenbergstraße:** Vor dem Hintergrund vorhandener Alternativen für die bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen in Herten ist die Bedeutung der Fläche für den Landschaftsschutz (Landschaftsschutzgebiet) und der Naherholung in diesem Fall höher zu gewichten als die bedarfsgerechte Festlegung eines ASB in diesem Bereich.

Stellungnahme	Erwiderung
	Der Anregung zur Rücknahme der ASB-Festlegung wird somit zum Teil gefolgt. Ein Teil der Sportflächen entlang der Paschenbergstraße verbleiben als siedlungszugehörige Freiflächen im ASB.
2200#24 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.5-1 Ziel Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) Das WASAG-Gelände in Haltern am See ist aufgrund der angestrebten Entwicklung als regionales Umweltzentrum als allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung (ASBz) festgelegt. Da die Planung der Folgenutzung, bis auf die ersten Abstimmungen mit dem RVR, noch am Anfang steht, entsprechen die aktuelle Abgrenzung der zeichnerischen Festlegung sowie die zugehörige Zielformulierung noch nicht der möglichen spezifischen Entwicklungsperspektive. Auf Teilflächen des WASAG-Geländes sind umfangreiche Altlastensanierungsmaßnahmen erforderlich. Die technischen Erfordernisse der Sanierungsmaßnahmen an diese Flächen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar erkennbar und müssen im weiteren Projektverlauf geplant werden. Elemente von großflächigen Altlastensanierungen sind häufig Landschaftsbauwerke, offene Wasserflächen zur Nachklärung, Gebäude zur Aufnahme technischer Einrichtungen der Grundwassersanierung, Gebäude der Stromversorgung, Anlagen für Ver- und Entsorgung und Oberflächenversiegelungen. Im Einzelfall können auch Gebäude die Funktion der Oberflächenversiegelung übernehmen. Die Ausweisung von Naturflächen im Regionalplan Ruhr könnte die Sanierungsplanung stark einengen bzw. Planänderungen für die Sanierung (Oberflächenversiegelung) erforderlich machen. Eine sinnvolle Abgrenzung sollte daher auch einen Flächenvorbehalt für Sanierungsmaßnahmen - auch baulicher Art - auf den Altlastenflächen einräumen. Insofern regen wir an, die ASBz-Abgrenzung wie abgebildet (siehe Planzeichnung Abgrenzungsvorschlag WASAG) um die Altlastensanierungsflächen zu erweitern sowie die dazugehörige	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Haltern am See hat im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme eine aktuelle Nutzungskonzeption für den betreffenden Standort vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Stadt Haltern am See und die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde verwiesen (s.a. Erwiderung der Anregung 1638E#1). Weiterhin unterliegt die betreffende Festlegung des ASB für die zweckgebundene Nutzung - wie vom Stellungnehmer angenommen - nicht der Bedarfsermittlung hinsichtlich lokaler Wohnbauflächenbedarfe.

Stellungnahme	Erwiderung
Zielformulierung, nach der aktuell nur bereits jetzt versiegelte Flächen für eine bauliche Nachnutzung in Frage kommen, anzupassen. Planzeichnung Abgrenzungsvorschlag WASAG, Stand Dezember 2018  Im Übrigen geht aus den Erläuterungen sowie der Begründung nicht hervor, ob Wohnbedarfe für ABSz-Festlegungen in Anspruch genommen wurden bzw. zu nehmen sind. Wir gehen daher davon aus, dass für ASBz-Festlegungen keine lokalen Wohnbedarfe angerechnet wurden bzw. werden müssen.	
2200#25 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
<u>1.6-5 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden</u> Der Grundsatz 1.6-5 formuliert im zweiten Absatz, dass sich neue Gewerbe- und Industriegebiete u.a. an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV orientieren sollten. Diese Formulierung muss vor dem Hintergrund, dass diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen anders als im Kernruhrgebiet i.d.R. nicht erfüllt werden können, angepasst werden. Beispielsweise ist für die Ballungsrandzonen eher die Anbindung an einen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."

Stellungnahme	Erwiderung
höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) anzustreben und in die gegenständliche Formulierung miteinzubeziehen.	
2200#26 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Ergänzend ist festzustellen, dass folgende im Entwurf des Regionalplans erfolgte GIB-Festsetzung der geltenden Landschaftsplanfestsetzung des vom Kreis Recklinghausen beschlossenen Landschaftsplans Nr. 4 ‚Gladbeck' widerspricht. Es handelt sich um die geplante GIB-Festsetzung einer Fläche südöstlich bzw. östlich der Hege- und der Hornstraße in Gladbeck. Für den entsprechenden Bereich ist ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist im Gladbecker Stadtgebiet unvermeidlich, da der Freiraum in der Stadt Gladbeck nahezu ausnahmslos mit Landschaftsschutzgebiets-Festsetzungen überzogen sind. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Gladbeck über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 7,5 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist die GIB-Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben, insbesondere zur Festlegung neuer GIB (Ziel 6.3-3 LEP NRW) und zu Anbindung neuer GIB (Grundsatz 6.3-5 LEP NRW) wird an der GIB-Festlegung bzw. Erweiterung eines bereits vorgeprägten GIB festgehalten.
2200#27 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.8-1 Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern Mit dem Konzept der regionalen Kooperationsstandorte soll ein Instrument zur langfristigen Sicherung eines differenzierten Gewerbeflächenangebots für Großansiedlungen im regionalen Kontext des Ruhrgebiets geschaffen werden. Diese Idee wird insbesondere vor dem Hintergrund, dass der latenten Nachfrage nach großflächigen Standorten derzeit in der gesamten Metropole Ruhr ein sehr begrenztes Angebot gegenüber steht, vom Kreis Recklinghausen begrüßt.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
	Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2200#28 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Das für regionale Kooperationsstandorte zur Verfügung stehende Flächenkontingent beträgt nach den Bedarfszahlen 2015 aktuell 951 ha. Im Rahmen des informellen Vorverfahrens haben nahezu alle Verbandskommunen nach Aufforderung durch den RVR Vorschläge zur Ausweisung der Regionalen Kooperationsstandorte eingereicht. Die gemeldeten Standorte des Kreises Recklinghausen waren dabei Ergebnis eines kreisweiten Abstimmungsprozesses im Rahmen des aufgestellten Gewerbeflächenkonzeptes. Der RVR hat alle eingereichten Vorschläge einer Abwägung unterzogen und zunächst 19 Standorte mit insg. rund 1.150 ha für das gesamte Verbandsgebiet ausgewählt. Im vorgelegten Entwurf wurde die Flächenkulisse um 5 Standorte auf insg. 1.266,5 ha erweitert. 6 von 24 im Regionalplan festgelegten Kooperationsstandorten mit insgesamt ca. 260 von 1.266 ha befinden sich innerhalb des Kreises Recklinghausen. Die räumlich festgelegte Überdeckung von rund 315 ha wird mit dem Verweis auf die Unterdeckung durch nicht verortete lokale GIB-Bedarfe und die in der Flächenbilanz nicht über den Gesamtbedarf hinaus festgelegten Siedlungsbereiche begründet. Dieses Vorgehen kann somit als Verlagerung des lokalen Bedarfs auf die regionalen Kooperationsstandorte gewertet werden und entspricht damit bereits teilweise der Forderung vieler Kommunen des Verbandsgebietes sowie der Verbandsversammlung (vgl. Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss, Drucksache 13/1157), nicht verortbare lokale Flächenbedarfe anderweitig nutzbar zu machen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#29 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Ein Teil der von den Kommunen gemeldeten Potentialflächen schied bei der Prüfung aus unterschiedlichen Gründen aus. Viele Flächen wurden nicht berücksichtigt, weil ihre Festlegung nicht mit LEP-Ziel 6.3-3 vereinbar gewesen wäre, demzufolge neue Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen haben. Im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Wirtschaftsflächenkonzeptes des Kreises Recklinghausen soll die Verfügbarmachung bzw. Umsetzung der Standorte in den kreisangehörigen Kommunen kooperativ beobachtet bzw. vorangetrieben werden. Inanspruchnahmen über 8 ha netto erzeugen dabei neuen regionalen Wirtschaftsflächenbedarf, sodass in absehbarer Zeit innerhalb des Planungshorizonts neue regionale Standorte ausgewiesen werden müssen. Eine transparente Darlegung, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen neue Kooperationsstandorte ausgewiesen werden können, ist dem vorgelegten Regionalplanentwurf und seinen Anlagen indes nicht zu entnehmen. Für einen künftigen Auswahlprozess bzgl. nachzurückender Kooperationsstandorte weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Spielräume des Konkretisierungserlasses zum LEP NRW bzgl. der Ausnahmeregelung des LEP-Ziels 6.3-3 genutzt werden sollten. So ist nach LEP-Ziel 6.3-3 ausnahmsweise eine Festlegung von GIB-Bereichen im Freiraum möglich, wenn diese unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB u.a. wegen naturräumlicher Gegebenheiten oder wegen anderer entgegenstehender Schutz- und Nutzungsbedingungen nicht möglich ist. Gemäß Konkretisierungserlass ist dabei nicht das gesamte Verbandsgebiet in den Blick zu nehmen. Sollte also innerhalb einer Kommune oder Teilregion dieser Tatbestand erfüllt sein, muss eine Ausweisung eines Kooperationsstandortes im Freiraum grundsätzlich trotzdem möglich sein und nicht mit Verweis auf andere geeignetere Standorte an ganz anderer Stelle im Verbandsgebiet abgelehnt werden.	Siehe Erwiderung zu 2200#27

Stellungnahme	Erwiderung
2200#30 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die jetzige Formulierung des Ziels 1.8-1, nach der die 8 ha netto Mindestgröße für jede Ansiedlung auf regionalen Kooperationsstandorten gelten soll, sei es die erste oder die letzte Ansiedlung, für die Entwicklung der Standorte ein wesentliches Hemmnis darstellt und auch nicht dem letzten Berichtsstand im Regionalen Diskurs entspricht. Ansiedlungen unter 8 ha netto nur in Ausnahmen und für sich ergebende Restflächen zuzulassen, steht dem Ansiedlungsgeschehen der letzten Jahre entgegen und führt höchstwahrscheinlich zu erheblichen Vermarkungsverzögerungen bzw. -hemmnissen. Um die Entwicklungshemmnisse zu verringern, fordern wir, die Zielvorgaben so anzupassen, dass sich die 8 ha Mindestgrößenvorgabe nur auf die erste bzw. eine einzige Ansiedlung auf den regionalen Kooperationsstandorten beschränkt. Ein Regelungszusatz könnte zudem beinhalten, dass Inanspruchnahmen ab bspw. 5 ha auf Kooperationsstandorten möglich sind, sofern sie die Ansiedlung eines Betriebes mit einer Mindestgröße von 8 ha netto nicht behindern. Diese Regelung würde dem Ansiedlungsgeschehen der letzten Jahre am ehesten entsprechen und verhindert gleichzeitig Ansiedlungserwartungen kleinerer Betriebe bis etwa 5 ha netto auf diesen Flächen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Flächenkulisse für die Regionalen Kooperationsstandorte ohnehin mit ca. 315 ha eine Überdeckung des eigentlichen regionalen Bedarfes aufweist. Insofern sollten die raumordnungsrechtlichen Hürden für Ansiedlungen von Betrieben ab ca. 5 ha, welche dem lokalen Bedarf zuzuordnen wären, vor dem Hintergrund der Unterdeckung der lokalen Gewerbeflächenkulisse nicht derart eingeschränkt werden.	Siehe Erwiderung zu 2200#27
2200#31 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte stellt ein Novum in der Regionalplanung dar. Gerade die umfangreichen und komplexen Inanspruchnahmevoraussetzungen für die Kooperationsstandorte müssen ihre Praxistauglichkeit erst unter Beweis stellen. Daher kommt der Evaluierung dieses Instruments eine besondere Bedeutung zu, um frühzeitig beurteilen zu können,	Siehe Erwiderung zu 2200#27

Stellungnahme	Erwiderung
ob das intendierte Raumordnungsziel überhaupt in der angestrebten Form umsetzbar ist. Wir regen daher an, die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.	
2200#32 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Ebenso sollten Aussagen zum Umgang mit festgelegten Kooperationsstandorten ergänzt werden, bei welchen ein Planungsfortschritt mehrere Jahre nicht erkennbar und/oder voraussichtlich aufgrund entgegenstehender (öffentlicher) Belange nicht absehbar ist. Im Sinne einer angestrebten zielkonformen Entwicklung der Region ist die Bindung regionalen Bedarfs auf Standorten ohne Aussicht auf eine erfolgreiche Umsetzung nicht sinnvoll, insbesondere da hier auch die Entstehung neuen regionalen Bedarfes behindert würde.	Siehe Erwiderung zu 2200#27
2200#33 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.8-2 Grundsatz Interkommunale Kooperation stärken Alle von den 4 Kreisen des Verbandsgebietes gemeldeten Kooperationsstandorte waren Ergebnis eines kreisweiten Abstimmungsprozesses im Rahmen ihrer für das Instrument Regionale Kooperationsstandorte aufgestellten Wirtschaftsflächenkonzepte. Insofern werden die Meldungen seitens der Kreise als regional abgestimmt angesehen. Die Erläuterungen zum Grundsatz 1.8-2 'Interkommunale Kooperation stärken' sind dementsprechend zu ergänzen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Grundsatz 1.8-2 auf die enge Zusammenarbeit von mindestens zwei Kommunen bei der Entwicklung der regionalen Kooperationsstandorte abzielt. Die interkommunale Kooperation soll sich dabei auf die Entwicklung, Vermarktung und Betrieb der Standorte beziehen. Von den im Entwurf des Regionalplans Ruhr festgelegten regionalen Kooperationsstandorten liegen allerdings nur vier auf mehr als einer Kommune. Alle anderen Standorte liegen auf dem Gebiet von nur einer Kommune. Daher sollten Vorgaben zur Zusammenarbeit zwischen mehreren Kommunen bei der tatsächlichen Entwicklung und Vermarktung vereinbart werden, nicht aber in einem Grundsatz im Regionalplan Ruhr festgelegt werden.	Siehe Erwiderung zu 2200#27

Stellungnahme	Erwiderung
2200#34 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.10-1 Ziel GIB Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zielgerichtet entwickeln Der Kreis Recklinghausen hat in seiner Stellungnahme zur LEP-Änderung 2018 die vorgesehene Absenkung der Ansiedlungsschwelle von 80 auf 50 ha auf Standorten für flächenintensive Großvorhaben angesichts der im Laufe der Jahrzehnte geänderten Ansiedlungspraxis befürwortet. Diese Änderung stellt somit derzeit ein in Aufstellung befindliches Ziel der Landesplanung dar. Von einer Rechtswirksamkeit in 2019 kann ausgegangen werden. Um ein Regionalplan-Änderungsverfahren zu vermeiden, wurde der erste Absatz des diesbezüglichen Regionalplan-Ziels 1.10-1 so formuliert, dass dieser sich immer auf die rechtswirksame Fassung des LEP NRW bezieht. Eine Anpassung des Regionalplanes ist damit nicht erforderlich. Dieses Vorgehen wird ausdrücklich vom Kreis Recklinghausen anerkennend begrüßt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
2200#35 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Der mittlere Absatz hingegen ist wortgleich, ohne Konkretisierung oder weitergehenden Regelungsgehalt, vom LEP-Ziel übernommen worden (siehe Vorbemerkung). Hier schlagen wir folgende alternative Formulierung vor: Im Übrigen sind bzgl. der Ausnahmeregelungen für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe an einem Standort die Zielvorgaben des LEP-Ziels 6.4-2 zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
2200#36 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.11-1 - 1.11-8 sowie 1.11-10 Ziele und Grundsätze zum Großflächigen Einzelhandel Insbesondere die hier dargestellten Regelungsinhalte bzgl. des großflächigen Einzelhandels verdeutlichen die in den Vorbemerkungen zu dieser Stellungnahme geforderte Zurückhaltung der Regionalplanung bei der bloßen wortgleichen Übernahme von Zielen und Grundsätzen aus dem LEP NRW ohne konkretisierenden oder weitergehenden Regelungsgehalt. Aus diesem Vorgehen erwächst kein Mehrwert für die Region bzw. für die planenden Verwaltungen sowie ansässigen und ansiedlungswilligen Einzelhandelsbetriebe. Es trägt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
allenfalls zur Überfrachtung des Regionalplans an falscher Stelle bei. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.	
2200#37 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.11-9 Grundsatz Einzelhandelskonzepte Hingegen erweitert der Grundsatz 1.11-9 den Regelungsgehalt des LEP-Grundsatzes 6.5-9, indem die Kommunen des Verbandsgebietes aufgefordert werden, kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben. Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte ist in nahezu allen Verbandsgemeinden bereits gelebte Praxis. Regionale Einzelhandelskonzepte fördern darüber hinaus überörtliche Interessensausgleiche, insbesondere bzgl. großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Insofern ist dieser Grundsatz grundsätzlich zu begrüßen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2200#38 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
1.11-12 Grundsatz Anbindung an den ÖPNV Die Festlegung, dass Einzelhandelsstandorte, die ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an SPNV-angebundenen Standorten zu planen sind, ist trotz des Hinweises auf die Indikatoren "Größe der Verkaufsfläche" und "Art der angebotenen Sortimente" auch für einen Grundsatz zu unbestimmt. Es bleibt damit unklar, welche Vorhaben genau gemeint sind. Aufgrund des Wirtschaftlichkeitsprinzips insbesondere im straßengebundenen ÖPNV sind bzw. werden nicht alle möglichen Standorte für Einzelhandelsentwicklungen heute schon durch den ÖPNV erschlossen. In den Erläuterungen zum Grundsatz wird daher ergänzt, dass zu prüfen ist, inwieweit eine ÖPNV-Anbindung an solche Standorte bereits gegeben ist oder zukünftig sichergestellt werden kann. Die Grundsatz-Festlegung sollte dahingehend ebenfalls ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt und geschärft.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#39 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Der zweite Absatz des Grundsatzes 1.11-12 benachteiligt darüber hinaus einerseits alle Städte, die keinen direkten SPNV-Anschluss haben und andererseits auch alle Städte, die außerhalb der Kernzone des Ruhrgebiets liegen und nur wenige SPNV-Haltepunkte in ihrem Stadtgebiet haben. Insofern ist eine Lage, die an einen leistungsfähigen ÖPNV (der z.B. auch durch Straßenbahnen, U-Bahnen und Schnellbusse gewährleistet werden kann) angebunden ist, ebenso qualifiziert, um zur Verringerung der Verkehrsbelastung beizutragen. Der zweite Absatz ist dahingehend anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterung wird genauer aufgeführt, welche Indikatoren für ein "hohes zu erwartendes Besucheraufkommen" stehen können und auf welche Einzelhandelsvorhaben dies insbesondere zutrifft. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Ruhr teilweise auch die

Stellungnahme	Erwiderung
	Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um peripher liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNVs besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren. In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-2, Satz 2 aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 des LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung

Stellungnahme	Erwiderung
	an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein.
2200#40 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern Der Kreis Recklinghausen stimmt der Flächendarstellung der im Entwurf vorhandenen Bereiche zum Schutz der Natur grundsätzlich zu, zumal weite Bereiche dieser Darstellungen bereits als Naturschutzgebiete im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. als Verordnung der Bezirksregierung Münster ausgewiesen wurden. Die BSN-Flächen sind aufgrund der mit Stufe 1 im Biotopverbundsystem des LANUV dargestellten Bereiche abgegrenzt worden. Wegen der besonderen Lage und der örtlichen Strukturen regt der Kreis Recklinghausen an, den Bereich des Barloer Busches (Stufe 2 im Biotopverbundsystem) in Dorsten entsprechend der Umgebung als BSN festzusetzen und nicht als Insellage lediglich als BSLE auszuweisen. Im Zuge der für Dorsten noch ausstehenden Landschaftsplanung wäre dieser Bereich durchaus als NSG denkbar.	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, dass die Fläche Barloer Busch aufgrund der besonderen Lage und der örtlichen Strukturen NSG-würdig ist, wird der BSN erweitert.
2200#41 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.3-2 Ziel Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln Die im Ziel 2.3-2 gewählte Formulierung, wertvolle und schutzwürdige Flächen innerhalb der BSN-Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen, ist allerdings vage. Keine Berücksichtigung findet hier die Bestimmung des BNatSchG, dass gerade auch Flächen zur Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen. Daher sollte die bisherige Formulierung des Zieles 20 des Regionalplanes Emscher-Lippe in ihrem Grundsatz wieder aufgegriffen werden, bei der alle wesentlichen Teile als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden müssen (und hier	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Raumplanung ist eine fachübergreifende Planung, die aber nicht über das Fachrecht hinausgehen darf. Intention der regionalplanerischen Festlegung ist die Sicherung des regionalen Biotopverbundes über die Festlegung der zeichnerischen BSN. Die Steuerungswirkung des Ziel 2.3-2 besteht darin, dass die nachfolgende Fachplanung die BSN zu konkretisieren hat, um somit den regionalen Biotopverbund zu sichern. Die Ausweisung von Flächen zur Widerherstellung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften als Naturschutzgebiete entspricht dem Punkt 1 des § 23 Abs. 1 BNatschG. Es obliegt der Entscheidung der Fachbehörde, diese Schutzausweisung anzuwenden.

Stellungnahme	Erwiderung
eben auch die zu entwickelnden Teile der BSN-Flächen), wenn geeignete andere Maßnahmen nicht umsetzbar sind. Dieses würde auch dazu dienen, die Steuerungsfunktion des Regionalplanes zu erhalten, sowie dieses Ziel sinnvoll mit dem Ziel 2.3-1 (Aufbau eines regionalen Biotopverbundes) zu verknüpfen.	
2200#42 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern Nach Auffassung des Kreises Recklinghausen sollte der Grundsatz 2.3-3 gestrichen werden. Die Sicherung wertvoller Flächen außerhalb der BSN Darstellung bedarf hier keiner Regelung. Sowohl der Aufbau eines Biotopverbundes als auch der Schutz wertvoller Flächen bzw. die Ausweisung solcher im Rahmen der Landschaftsplanung richtet sich nach den Vorgaben des LNatSchG i. V. m dem BNatSchG.	Der Anregung wird gefolgt. Da es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung handelt, ergibt sich daraus, dass auch außerhalb der BSN Naturschutzgebiete liegen können. Der Grundsatz wird gestrichen.
2200#43 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden Der Grundsatz 2.3-7 ist ersatzlos zu streichen. Die Aufstellung und Umsetzung von Landschaftsplänen richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben des LNatSchG i. V. m. dem BNatSchG. Das hier zudem genannte Kooperationsprinzip ist bereits hinreichend im BNatSchG geregelt. Der hier formulierte Grundsatz greift somit deutlich und auf unzulässige Art und Weise in das Selbstverwaltungsrecht des Trägers der Landschaftsplanung ein und ist damit zu streichen.	Der Anregung wird gefolgt und der Grundsatz wird gestrichen, da er naturschutzrechtlich hinreichend geregelt ist.
2200#44 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung Die Benennung von Grundsätzen scheint hier bei der vielfältigen Nennung von Aktionsfeldern in diesen Bereichen nicht ausreichend.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der DVO des Landesplanungsgesetzes sind die Bereiche der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzcharakter. Gemäß § 7 ROG sollen Vorbehaltsgebiete bestimmten raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit

Stellungnahme	Erwiderung
Hier sollten, wie bisher, die zentralen Funktionen dieser Bereiche als Ziel formuliert werden, um zum einen bereichsfremde Nutzungen zu minimieren und gleichzeitig die wertbestimmenden Funktionen dieser Räume zu erhalten und zu fördern. Neben den bisherigen Zielen, dem Ausbau des Biotopverbundes und als Bereich der landschaftsorientierten Erholung, sollte hier auch Niederschlag finden, dass diese Bereiche mit der langfristigen Sicherung von Land- und Forstwirtschaft dem Erhalt der Kulturlandschaft dienen.	konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die textlichen Festlegungen in Kapitel 2.4 sind daher bewusst als Grundsätze formuliert worden. Dies korrespondiert mit einem geringeren Schutzanspruch im Vergleich zu den BSN als Vorranggebiete. Im Grundsatz 2.4-1 sind unter dem zweiten Spiegelstrich bereits kulturlandschaftlich bedeutsame Landschaftsräume aufgenommen.
2200#45 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln Der Kreis Recklinghausen hat in seiner Stellungnahme zur LEP-Änderung 2018 die vorgesehene Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, grundsätzlich befürwortet. Waldflächen im Kreis Recklinghausen haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können. Gerade die Regularien zur Steuerung der Windenergie sind aufgrund der hohen Nutzungskonkurrenz und Interessenkonflikte regelmäßig Gegenstand von gerichtlichen Überprüfungen. Daher sind an diese besonders hohe Anforderungen zu stellen. Da aktuell absehbar ist, dass die geplante Streichung der Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-1 rechtskräftig wird, es aber nicht auszuschließen ist, dass gerade landesplanerische Ziele in Bezug auf die Steuerung der Windenergie kurz- bis mittelfristig aufgrund aktueller Rechtsprechung Gegenstand weiterer LEP- Änderungsverfahren werden, ist es auch hier empfehlenswert, sich anhand geeigneter Formulierungen stets auf die aktuell rechtskräftige Formulierung des LEP NRW zu beziehen (siehe auch Anm. zu Ziel 5.2.1-1).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 des LEP NRW. Im Rahmen der LEP-Änderung vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW nicht mehr enthalten. Gemäß § 18 Abs. 1 LPlG NRW sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1.
2200#46 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.8 Bodenschutz In Anlage 6 (Umweltbericht und Fachbeitrag des LANUV) sowie in Anlage 7 (Prüfbögen) wurde als Grundlage für die Detailplanung die Karte der	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes (1:50.000) zu Grunde gelegt. Diese Karte ist aufgrund ihrer mangelnden Detailschärfe für belastbare Ergebnisse nicht geeignet. Die Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) im Maßstab 1:5.000 sollte als Basis für die Bewertung schutzwürdiger Böden auf Grund der größeren Detailschärfe im Planungsmaßstab herangezogen werden. Die Prüfbögen aus den Anhängen zum Umweltbericht wurden bereits stichprobenartig einer Kontrolle unterzogen. Es zeigte sich, dass die Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen weitergehende und ergänzende Ergebnisse liefert als die Karte des geologischen Dienstes. Aus diesem Grund ist eine Neubewertung des Themenkomplexes "schutzwürdige Böden" im Umweltbericht und den anhängenden Prüfbögen unter Heranziehung der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen erforderlich. Die Bodenfunktionskarte liegt dem RVR bereits vor, kann aber auch jederzeit von der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zur Verfügung gestellt werden.	Es wurde bei der Auswahl der Datengrundlagen darauf geachtet, dass diese flächendeckend für das gesamte Plangebiet vorliegen, um so eine einheitliche Bewertung der Schutzgutfunktionen vornehmen zu können. Konkretere Datengrundlagen sind im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.
2200#47 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten Der anhaltend hohe Flächenbedarf stellt erhebliche Ansprüche an eine nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung. Dem daraus resultierenden Handlungsbedarf zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange im Rahmen der räumlichen Planung wird bereits durch das Raumordnungsgesetz, das Baugesetzbuch, das Bundesbodenschutzgesetz sowie durch das Bundesnaturschutzgesetz Rechnung getragen und bedarf daher keiner zusätzlichen regionalplanerischen Regelung. Darüber hinaus ist das Abwägungsgebot ein Merkmal jeglicher Form rechtsstaatlicher Planung. So sind bei der Planaufstellung bzw. Planfeststellung die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Wesentliches rechtliches Kriterium für eine Gewichtung des Schutzguts Boden in der Abwägung ist bereits das Gebot, mit Boden sparsam und schonend umzugehen (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Den Planungsträgern wird dabei jedoch für jede Art der Planung ein Gestaltungsfreiraum (sog. planerische Gestaltungsfreiheit) im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zugestanden, um im konkreten Einzelfall eine sachgerechte	Der Anregung, den Grundsatz 2.8-2 zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Formulierung wird jedoch geändert in "Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sollen nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr Funktionsausprägung, zu erhalten". Die Vorgabe ist als Grundsatz formuliert und als solcher gemäß § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme	Erwiderung
Abwägungsentscheidung treffen zu können. Insofern ist der hier formulierte Grundsatz ein nicht unerheblicher Eingriff in diese Gestaltungsfreiheit und daher zu streichen.	
2200#48 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.9-1 Ziel Oberflächengewässer erhalten und entwickeln Der Begriff "Uferbereich" ist wenig konkret und bietet Raum für Missverständnisse. Daher sollte nach dem 1. Satz "Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, (...) zu erhalten und zu entwickeln" folgende Erläuterung eingefügt werden: "Der Uferbereich umfasst die Ufervegetation sowie Flächen und Lebensräume, die durch das Gewässer maßgeblich geprägt sind. Mindestens umfasst der Uferbereich die vorgeschriebene Breite des Gewässerrandstreifens."	Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnehmer regt eine Ergänzung in der Erläuterung zum Ziel 9.2-1 für den Begriff Uferbereich an. Die Ergänzung folgt im Grundsatz 2.9-2. Wegen der Redundanz zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (Brauchwasser, Energiegewinnung, Trinkwassergewinnung, Wasserstraße) beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im Regionalplan gestrichen, ebenso der Grundsatz 2.9-3 zur Freizeitnutzung da Redundanzen zwischen Regionalplan und LEP NRW zu vermeiden sind. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die Talsperren in der Planungsregion, auf die Stauseen mit Dauerstau, auf die natürlichen Seen und die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung und die Begründung werden entsprechend angepasst. Zu Uferbereich bzw. Randstreifen entlang von Fließgewässern Da der LEP NRW keine Regelungen zu Uferrandbereichen trifft, die Entwicklung von uferbegleitenden Randstreifen und Auenbereiche jedoch zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beitragen können, wird der bisherige Grundsatz 2.9-2 neu formuliert: "Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden". Die Erläuterung wird entsprechend angepasst und die Definition zum Uferbereich aus der Stellungnahme übernommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#49 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz 2.10-2 Grundsatz Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen Hier sollten auch die Wasserschutzzone IIIB / IIIC in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen werden. Ebenso sollte die Brunnengalerie in Dorsten Holsterhausen (Zone I) aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich der Brunnengalerie im Wasserschutzgebiet Dorsten / Holsterhausen (Zone I) ist in den zeichnerischen Festlegungen (Blatt 7) als Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aufgenommen worden (waagerecht ausgerichtete blaue Streifen). Da der Bereich flächenmäßig sehr schmal ist, ist die Signatur möglicherweise nicht erkannt worden. In der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" wird die Brunnengalerie dunkelblau dargestellt. Der erweiterte Einzugsbereich im Sinne der Wasserschutzzonen III B und III C kann nach dem Planzeichenverzeichnis für Regionalpläne (Anlage 3 zur DVO LPlG) nicht als Vorranggebiet und damit nicht als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Sie sind jedoch in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" zusammen mit den näheren Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen I bis IIIA dargestellt.
2200#50 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz Dieses Ziel entspricht im Wesentlichen Ziel 7.4-7 des LEP NRW. Es bezieht sich jedoch neben den dort genannten "ausgebauten bzw. eingedeichten Gewässern" zusätzlich auf "Risikogewässer". Soweit sich dieses Ziel auch auf potenzielle Überflutungsbereiche (d.h. von Extremhochwasser betroffene bebaute Bereiche) innerhalb des Siedlungsraums beziehen soll, wäre ein Zielkonflikt zwischen bedarfsgerechter Siedlungsentwicklung und Hochwasserschutz absehbar. Hinzu kommt, dass in bestehenden Siedlungsbereichen Retentionsflächen in der Regel nicht zur Verfügung stehen bzw. dort die weitere Siedlungsentwicklung vorrangig zu erfolgen hat. Insofern sollte entweder der Begriff "Risikogewässer" analog zum LEP gestrichen oder diese Regelung als Grundsatz angelegt werden. Darüber hinaus ist im Sinne der erforderlichen Letztabgewogenheit eines Raumordnungsziels eine Klarstellung bzgl. des Begriffs "geeignete Fläche" notwendig, sowie Aussagen dazu, nach	Der Anregung wird gefolgt. Das Kapitel 2.11 ist überarbeitet worden, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. So richtet sich das Ziel 7.4-7 LEP NRW an die Regionalplanung und nicht an die Bauleitplanung. Im Regionalplan wurden somit nach den Fachdaten der Wasserwirtschaft geeignete Bereiche am Rhein, entlang der Emscher und weitere Fließgewässer ermittelt, die sich zur Rückgewinnung von Retentionsräumen eignen und als Überschwemmungsbereiche festgelegt (Ziel 2.11-1). Die vormalige Zielformulierung 2.11-2 "im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückzugewinnen" ist vor dem Hintergrund der limitierten Flächenverfügbarkeit im Siedlungsraum und dem Ziel, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung umzusetzen, nicht vollzugsfähig. Von daher wird das Ziel

Stellungnahme	Erwiderung
welchen Kriterien sich letztlich ein Ziel gegenüber dem anderen Ziel durchsetzen soll, zu ergänzen.	zum Grundsatz 2.11-2, um der Bauleitplanung entsprechenden Abwägungs- und Ermessenspielräume im Rahmen ihrer Planverfahren einzuräumen. Der LEP NRW regelt zudem im Ziel 7.4-6 die Rücknahme von im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsbereichen und deren Ausnahmen, sodass im RP Ruhr keine darüber hinaus gehenden Regelungen erforderlich sind.
2200#51 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.11-6 Grundsatz Für Starkregen ausreichend Flächen sichern Der Grundsatz zielt darauf ab, dass die Kommunen auf Ebene der Bauleitplanung eine Flächenvorsorge für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung betreiben sollen. Der Begriff "ausreichend" in Bezug auf die Flächensicherung im Titel und Text des Grundsatzes erscheinen unglücklich, da sehr schwer zu beurteilen sein wird, ob in konkreten Fällen/Gebieten tatsächlich Flächen ausreichend gesichert wurden. Insofern sollte der Grundsatz-Titel bspw. folgendermaßen angepasst werden: "Flächenvorsorge für Starkregenereignisse betreiben". Der Festsetzungs- sowie Erläuterungstext sind dementsprechend ebenfalls anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung vorhalten, deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Der Grundsatz 5.4-7 und seine Erläuterung wird entsprechend angepasst.
2200#52 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Darüber hinaus zielen die Regelungsinhalte der Grundsätze 2.11-6 und 5.4-7 beide auf die Sicherung von Flächen für die Regenrückhaltung (bzw. -versickerung) ab. Im Sinne der vereinfachten Anwendung des Regionalplans Ruhr sollte auf Redundanzen sinngleicher oder sinnähnlicher Festsetzungen in verschiedenen Kapiteln verzichtet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung vorhalten, deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Der Grundsatz 5.4-7 und seine Erläuterung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#53 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
In den Erläuterungen zu 2.11-6 wird auf die Arten der Regenwasserbehandlung eingegangen, welche allerdings durch die einschlägigen fachgesetzlichen Vorschriften (z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW etc.) abschließend geregelt sind. Insofern sollten sich die Erläuterungen auf den Verweis auf die entsprechenden Fachgesetze beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung vorhalten, deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen.
2200#54 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
2.12-5 Grundsatz Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten Die Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Erholungsnutzung auf Halden und ehemaligen Deponien wird grundsätzlich begrüßt. Die im 2. Halbsatz formulierte Einschränkung "...sofern die Erholungsnutzung mit den Belangen der erneuerbaren Energieerzeugung vereinbar ist" bezieht sich offenbar auf das Ziel 10.2-1 des LEP NRW in seiner derzeit gültigen Fassung, in dem die Sicherung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien zwingend vorgeschrieben wird. In dem zurzeit laufenden Änderungsverfahren zum LEP NRW ist u.a. die Umwandlung des Ziels 10.2-1 in einen abwägbaren Grundsatz vorgesehen. Zusätzlich sollen die im Ziel 10.2-1 formulierten Ausnahmeregelungen (Kulturnutzung, Nachnutzungskonzept) komplett entfallen. Nach Inkrafttreten des geänderten LEP NRW sollte daher unbedingt der einschränkende 2. Halbsatz des Grundsatzes 2.12-5 gestrichen werden. In den zugehörigen Erläuterungen zum Grundsatz 2.12-5 ist dann ebenfalls der letzte Absatz ("Sollen Halden und	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der 1. Änderung des LEP NRW wurde das Ziel 10.2-1 zum Grundsatz und ist daher in den nachfolgenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Daher wird dieser Belang weiterhin im Grundsatz 2.12-5 aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Deponien, die bisher nicht für Tourismus und Kultur genutzt wurden,...) komplett zu streichen.	
2200#55 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" Die Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" werden u.a. Standorte für Kultur- und Erholungsnutzung dargestellt. In den Erläuterungen zum Grundsatz 2.12-5 wird angeführt, dass in die Karte regionalbedeutsame Halden aufgenommen wurden. Aus den Unterlagen (Erläuterungen sowie Begründung) geht jedoch nicht hervor, ab wann eine Regionalbedeutsamkeit nach Einschätzung des RVR gegeben sein soll. Wir bitten, die Kriterien an geeigneter Stelle darzulegen.	Der Anregung wird gefolgt. In dem Entwurf des Freizeit- und Tourismuskonzeptes werden Halden entsprechend der Haldenarchitektur, der raumprägenden Wirkung durch Landmarken und Kunstobjekte sowie ihrer künstlerischen Bedeutung, Nutzung für Events und Infrastrukturausstattung und Einbindung in die Umgebung bzw. Angebot der Umgebung klassifiziert. Diese Kriterien werden in der Begründung ergänzt.
2200#56 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Zudem zeigt die Karte "Regional bedeutsame touristische Radrouten". Die Römer-Lippe-Route mit mehr als 400 Routenkilometern zwischen Detmold und Xanten ist zweifellos als regionalbedeutsam einzustufen. Die auf das Verbandsgebiet entfallenden Routenkilometer sollten daher nachträglich mit aufgenommen werden	Der Anregung wird gefolgt. Die Römer-Lippe-Route wird ergänzt.
2200#57 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
5.1-1 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung nutzen Dieses Ziel ist aus dem Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW abgeleitet worden (siehe hierzu auch Ausführungen zu 1.1-13). Abgesehen von einer Dopplung des Regelungsinhalts mit dem Grundsatz 1.1-13 ist an dieser Stelle die Ableitung des LEP-Grundsatzes zu einem verpflichtenden Ziel für die kommunale Bauleitplanung abzulehnen. Im Rahmen der planerischen Abwägung steht der Klimaschutz gleichwertig neben anderen Belangen, die mit- und untereinander abzuwägen sind, so dass	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" wird aus dem Entwurf des RP Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW handelt. Durch die Änderung des LEP vom 06.08.2019 wurde das ehemalige LEP-Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz herunter gestuft, dessen Inhalte weiterhin abwägungsrelevant für nachfolgende Planungsebenen ist.

Stellungnahme	Erwiderung
sich klimaschützende Belange nicht immer durchsetzen müssen. Vielmehr hängt ihr Gewicht von der konkreten Situation ab und ist für jeden Fall individuell zu ermitteln. Beschränkt wird der Gestaltungsspielraum der Gemeinden durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der eine Gesamtabwägung zwischen den Folgen des Eingriffs für andere Rechtsgüter einerseits und dem Gewicht und der Dringlichkeit der rechtfertigenden Gründe andererseits verlangt. Die Herausforderung in der Praxis besteht darin, rechtssicher verbindliche Festsetzungen und Regelungen zu formulieren sowie bei der Abwägung das richtige Maß bei den Anforderungen an Baufreiheit, Technologieoffenheit und effizienter CO2-Reduktion zu finden. Dies erfordert eine gründliche Analyse der vorgefundenen Gegebenheiten, z.B. Lage eines Gebietes, Eigentumsverhältnisse, aktive Einbeziehung aller betroffenen Belange in das Verfahren, städtebauliche Dichte, bautechnische Standards, kommunales Energiekonzept. Insofern kann die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung nur ein Ergebnis der Einzelfallbetrachtung im Rahmen eines jeden Bauleitplanverfahrens sein und keine generelle Ziel-Vorgabe des Regionalplans. Ohnehin sind die Gemeinden bereits gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung verpflichtet und angehalten im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie möglich sind.	
2200#58 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
5.2.1-1 Ziel Vorrang in Windenergiebereichen sichern Dieses Ziel ist zentraler Ausdruck der vom RVR geplanten regionalplanerischen Steuerung der Windenergie. Nach derzeit rechtskräftigem LEP NRW hat diese durch die Regionalplanungsbehörden zu erfolgen (Ziel 10.2-2). Die Herabstufung des dieses Ziels zu einem Grundsatz ist Gegenstand des aktuellen LEP-Änderungsverfahrens und wird von den Kommunen des Kreises Recklinghausen befürwortet. Danach soll die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen nicht mehr verpflichtend sein. Aus kommunaler Sicht sind raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung in den allermeisten Fällen wenig hilfreich und führen im ungünstigen Falle zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

Stellungnahme	Erwiderung
den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Gerade die Vorgabe in den Erläuterungen zu Ziel 5.2.1-1, dass die Kommunen, die die Nutzung der Windenergie durch die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP mit Ausschlusswirkung steuern, die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche zu übernehmen haben, wird regelmäßig einen Konflikt verursachen. Eine negative Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nachfolgenden Bauleitplanung ist nämlich dann nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe eine Umsetzung auf FNP-Ebene unmöglich machen und diese auf der regionalplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten. Beispielsweise können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse aus dem Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen. Notwendig wäre dann ein Änderungs- oder Zielabweichungsverfahren zum Regionalplan. Insofern bleibt unklar, welche Bindungswirkung von der regionalplanerischen Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (als Ziele der Raumordnung mit Beachtenspflicht) ausgehen und inwiefern die Anpassungspflicht der Kommunen rechtssicher durchgeführt werden kann. Dieser Konflikt zwischen den zwei konkurrierenden Planungsebenen Regionalplanung und Bauleitplanung sollte nicht zulasten der Kommunen gehen. Der Kreis Recklinghausen fordert den RVR daher auf, sollte die LEP-Änderung vor Abschluss des Regionalplan-Aufstellungsverfahrens rechtskräftig werden, auf die regionalplanerische Steuerung der Windenergie zu verzichten.	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2200#59 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Gleichwohl wird zur vorgelegten Windenergieplanung Stellung genommen: Bezüglich der Abgrenzungen der Windenergiebereiche fällt auf, dass sich diese im Kreisgebiet auf 3 Städte beschränken. Die Windenergiebereiche in Haltern am See als waldreiche Stadt orientieren sich im Großen und Ganzen an den aktuellen Ausbaubereichen und umfassen neben Offenlandbereichen auch Waldflächen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Als "waldreich" sieht der Kreis Recklinghausen nur Gemeinden an, die einen Waldflächenanteil an der Gesamtfläche von mindestens 40 % aufweisen. Diese Definition ist auch Grundlage der kreiseigenen Bewertungsmethodik und wurde mit dem Regionalforstamt abgestimmt. Der Regionalplanentwurf geht aber im Hinblick auf die Eignung von Waldflächen für die Darstellung als Windenergiebereiche entsprechend der Vorgaben des LEP (Ziel 7.3-1) von einer Grenze von 20 % aus. Dorsten mit einem Waldflächenanteil von ca. 26 % und Marl mit 20,8 % liegen deutlich unter 40 % und insbesondere im Hinblick auf Marl nicht wesentlich über 20 % Waldanteil. Insbesondere der Arenbergsche Forst im Westen von Marl ist der einzige zusammenhängende und für die Erholung wichtige Waldbereich in diesem Raum. Der Ausbau der Windenergie im Arenbergschen Forst wird aus diesem Grund kritisch gesehen.	Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Im Übrigen besteht in NRW auf Regionalplanebene kein Erfordernis, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Eine Festlegung von Windenergiebereichen würde lediglich als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen.
2200#60 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Der dargestellte Windenergiebereich westlich von Dorsten-Lembeck rückt in Teilen bis fast direkt an die BSN-Fläche heran. Hier ist durch Verordnung der Bezirksregierung Münster ein Naturschutzgebiet (Wessendorfer Elven) festgesetzt und der Schutzzweck ist u. a. damit begründet, dass das NSG der "Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Wiesen- und Weidenvögeln" dient. Die dargestellte Nordgrenze ist im Hinblick auf die Naturschutzgebietsgrenze nachvollziehbar. Die Darstellung des BSN sollte hier entsprechend angepasst werden, da sie suggeriert, dass der Windenergiebereich bis direkt an die Feuchtwiesen des Wessendorfer Elven rückt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#61 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
5.3-1 Ziel Flächen für Abfallbeseitigung sichern Im Regionalplan Ruhr werden insg. vier Deponiestandorte für die Entsorgung von Abfällen festgelegt, an denen bislang noch keine Abfallablagerung erfolgt, die der RVR jedoch unter raumordnerischen Gesichtspunkten hierfür als geeignet einschätzt (im Vorfeld wurde die 2008 geschlossene Deponie in Datteln wieder aktiviert). Neben Standorten in Duisburg und Hünxe betrifft dies im Kreis Recklinghausen die Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung am Standort Marl sowie die Hürfeldhalde am Standort Dorsten und die Deponie Löringhof in Datteln. Die nordrhein-westfälische Umweltverwaltung hat zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit und damit auch der Funktionsfähigkeit der Entsorgungsinfrastruktur im Abfallwirtschaftsplan (Teilplan "Siedlungsabfälle") Entsorgungsregionen definiert. Der Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr liegt innerhalb von drei Entsorgungsregionen (I-III). Für jede dieser Regionen sind unterschiedliche vorhandene Entsorgungskapazitäten ermittelt und Entsorgungsbedarfe definiert worden. Der RVR begründet die Sicherung der vier neuen Deponiebereiche innerhalb seines Geltungsbereiches damit, dass sich diese Standorte insbesondere aufgrund ihrer Vornutzung und der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bahn- und Straßenanschlüsse) für eine weitere Deponierung anböten. Durch die Realisierung von Deponien auf vorgenutzten Standorten könne auf die Errichtung solcher Anlagen auf unversiegelten Flächen im Freiraum verzichtet werden. Der RVR verzichtet an dieser Stelle gezielt auf eine gebotene Alternativenprüfung und verlagert die detaillierte Prüfung der Eignung und Realisierung einer Deponie auf die nachfolgenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren. Es bleibt allerdings fraglich, warum sich die raumordnerische Sicherung zukünftiger Abfalldeponien ohne Prüfung von Alternativen vor allem auf	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Deponiestandorte erfolgt durch Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Die Errichtung zusätzlicher Deponien ist unter Berücksichtigung/Beachtung der übrigen Erfordernisse der Raumordnung und vorbehaltlich der abfallrechtlichen Genehmigungsfähigkeit somit auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte möglich. Die Festlegung der Standorte, die bislang noch nicht durch die Abfallwirtschaft genutzt werden, erfolgte in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW-Kapitels 8.3 im Sinne einer Angebotsplanung. Hierbei wurden insbesondere vorgenutzte und genehmigungsfähige Standorte vorrangig betrachtet. Die tatsächliche Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Eine der Regionalplanungsebene angemessene Untersuchungstiefe erfolgt bezüglich der Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP (vgl. Anlage 7). Diese kommt für die betrachteten Standorte ohne bisherige Abfallablagerung zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Standorte im Kreis Recklinghausen (sowie Duisburg), welche fast ausschließlich der Entsorgungsregion III (hauptsächlich Reg.-Bez. Münster) angehören (Hünxe gehört der Entsorgungsregion I an), beschränken soll. Aus diesem Grund stellen wir an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass die Festlegungen der Deponiestandorte ohne Eignungsuntersuchungen und Alternativenprüfung auf raumordnerischer Ebene nicht endgültig sein können. Der Kreis Recklinghausen fordert den RVR daher auf, die Festlegung für neue Deponiestandorte einer Eignungs- und Alternativenprüfung zu unterziehen, die neben der Umweltverträglichkeit, sowie der Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten und Bedarfe der verschiedenen Entsorgungsregionen insbesondere auch untersucht, ob die Standorte geeignet sind, dem im Abfallwirtschaftsplan NRW erläuterten Prinzip der Entsorgungsautarkie und -nähe gerecht zu werden. Dieses fordert keine strenge Ausrichtung bezogen auf die Grenzen der Bezirksregierungen oder Entsorgungsregionen. Vielmehr orientiert sich vorgenannte Vorgabe u. a. an dem Ziel, lange Transportwege zu vermeiden und kann v.a. durch vertragliche Vereinbarungen, Anlagenbeteiligungen und regionale Kooperationen umgesetzt werden.	
2200#62 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
5.4-7 Grundsatz Flächen für die Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern Die Regelungsinhalte der Grundsätze 2.11-6 und 5.4-7 zielen beide auf die Sicherung von Flächen für die Regenrückhaltung (bzw. -versickerung) ab. Im Sinne der vereinfachten Anwendung des Regionalplans Ruhr sollte auf Redundanzen sinngleicher oder sinnähnlicher Festsetzungen in verschiedenen Kapiteln verzichtet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung vorhalten, deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 mit Erläuterung wird gestrichen. Der Grundsatz 5.4-7 und seine Erläuterung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#63 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
5.5-1 Ziel Rohstoffabbau konzentrieren Zur besseren Übersicht wird angeregt, auch die vorhandenen Abgrabungsstätten in die zeichnerischen Festlegungen aufzunehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Wesentlich für eine Festlegung als Abgrabungsbereich im RP Ruhr war die Anforderung, dass sich die Flächen aus dem gesamträumlichen Plankonzept, bei dem das Vorliegen einer Genehmigung/Zulassung berücksichtigt wurde, ergeben und somit kein Tabukriterium einer Festlegung entgegensteht (vgl. Begründung zu Kapitel 5.5). Im Ergebnis werden ausgewählte Genehmigungen/Zulassungen auch erneut als BSAB festgelegt. Da die Abgrabungsbereiche der Vorgängerpläne, insb. insbesondere im Gebiet des Kreises Recklinghausen, darüber hinaus zwischenzeitlich weitgehend fachrechtlich genehmigt bzw. zugelassen sind, hat eine zusätzliche Festlegung als BSAB keinen Mehrwert. Für die Flächen ohne erneute zeichnerische Festlegung wird insbesondere auch auf den Bestandsschutz gem. Erläuterung zu Ziel 5.5-1 und die Regelungen nach Ziel 5.5-3 hingewiesen. Eine Übersicht der zum Zeitpunkt der Planerarbeitung geltenden fachrechtlichen Genehmigungen/Zulassungen für die Rohstoffgewinnung enthält Erläuterungskarte 20.
2200#64 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
5.5-2 Ziel Flächen für Rohstoffgewinnung sichern Für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen weist der Regionalplan "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) aus. Im Kreis Recklinghausen handelt es sich um Tagebauflächen für die Gewinnung von Sanden. Dabei unterscheidet der Regionalplan in seinen Festsetzungskarten nicht zwischen den unterschiedlichen Rohstoffen in der jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung. Die Bausande werden wie auch die hochreinen Quarzsande unter der Kategorie BSAB zusammengefasst. Bausande haben eine lokale bis regionale Funktion während die hochreinen Quarzsande als Spezialrohstoffe in den verschiedensten Industriezweigen auch überregional eingesetzt werden (Gießereien, Glasindustrie, Chemie, ...).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Unterscheidung der verschiedenen Rohstoffe aufgrund ihrer geologischen Eigenschaften erfolgt über das Lockergesteinsmonitoring des Geologisches Dienstes, dass die relevanten Angaben (u.a. Jahresförderung, gesicherter Volumina, etc.) rohstoffspezifisch erfasst. Zur grundsätzlichen Vorgehensweise bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche wird auf die Erwiderung zu Datensatz 2200#63 verwiesen. Die Erweiterungsfläche südlich der bestehenden Aussandung Freudenberg, die im Wesentlichen das Reservegebiet des GEP Emscher-Lippe umfasst, wird im

Stellungnahme	Erwiderung
Die Darstellung der BSAB reduziert sich im Vergleich zu den bisherigen regionalplanerischen Darstellungen auf wenige Bereiche in Haltern am See. Im Bereich aller anderen kreisangehörigen Städte werden keine BSAB-Flächen dargestellt. Zwei Tagebauflächen in Dorsten (Freudenberg I und Freudenberg II) fallen somit komplett aus den Darstellungen, obwohl hier noch längere Laufzeiten des über gültige Rahmenbetriebspläne geregelten Tagebaubetriebes zu erwarten sind. Der Regionalplan regelt die Erweiterung dieser Abbauflächen über die Öffnungsbestimmungen des Ziels 5.5-3. Bei den hier verorteten doch relativ großen Tagebaubetrieben macht eine regionalplanerische Darstellung Sinn, auch im Hinblick auf die Konzentrierung von Flächen für den Rohstoffabbau. Beide Tagebaue liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander und werden nur durch den Straßendamm der B 224 voneinander getrennt. Der Regionalplan selber formuliert, dass Abgrabungsvorhaben generell eine Raumbedeutsamkeit unterstellt wird. Die Bereiche Freudenberg I und II sollten daher weiterhin dargestellt werden, gerade auch wenn man zum Beispiel vergleichend die Darstellung entsprechender Bereiche westlich von Kirchhellen betrachtet.	Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts als BSAB zeichnerisch festgelegt. Hierzu wird auf die Erwiderung 3638#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Auch die östlich an die Zulassung Freudenberg II angrenzende Fläche, die im GEP Emscher-Lippe bislang als Reservegebiete dargestellt wird, wird in Teilen als BSAB zeichnerisch festgelegt. Die Fläche grenzt unmittelbar an eine bestehende Abgrabung an, die ebenfalls innerhalb der WSZ III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark liegt. Für die Fläche wurde ein konkretes Abgrabungsinteresse im Rahmen der Beteiligung gemeldet. Die zuständige Wasserbehörde stellt vorbehaltlich der Festsetzung entsprechender Maßnahmen (Begrenzung der Gewinnungstiefe, Monitoring) im nachgeordneten Verfahren eine Befreiung von den Verboten der WSGVO gem. § 52 WHG in Aussicht. Die beiden Flächen in Dorsten, die bislang im Regionalplan Emscher-Lippe als BSAB festgelegt waren, sind in vollem Umfang entweder fachrechtlich zugelassen oder wurden in der Vergangenheit bereits ausgesandet, so dass keine Regionalplanreserven im Sinne von gesicherten Bereichen ohne Zulassung nach Bergrecht vorliegen.
2200#65 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Die Darstellung des BSAB für den Abbau der hochreinen Quarzsande im Norden von Haltern am See umfasst den aktuellen wie auch den bisher als Reservefläche dargestellten Bereich. Im Hinblick auf die Ausschöpfung des Bodenschatzes an dieser Stelle macht das Sinn. Jedoch grenzt der neue Bereich unmittelbar an ein bedeutsames Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet) an (Teiche in der Heubachniederung). Grenze des Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) ist hier auch Grenze des BSAB. Ggfls. notwendige Puffer zum BSN bzw. zum Natura 2000-Gebiet sind im Bereich des BSAB in den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren zu bestimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. U.a. aufgrund der bestehenden Bedarfssituation war der Abgrabungsbereich in Haltern-Sythen zwischenzeitlich bereits Gegenstand des 10. Änderungsverfahrens für den GEP Emscher-Lippe. Im Rahmen der Regionalplanänderung, die eine ähnliche Flächenabgrenzung beinhaltet, konnte nachgewiesen werden, dass durch die im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren vorgesehene Maßnahmen, erhebliche Beeinträchtigungen der umgebenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden können. Die Erkenntnisse aus der Regionalplanänderung zur Vereinbarkeit des Vorhabens wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr entsprechend berücksichtigt. Die Umsetzung und verbindliche Festlegung obliegt den nachgelagerten Verfahren.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#66 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
5.6 Fracking Das Thema Fracking ist weder als Ziel noch als Grundsatz im Regionalplan aufgenommen. In den Erläuterungen auf Seite 191/192 wird darauf hingewiesen, dass bereits im LEP NRW im Ziel 10.3-4 Fracking ausgeschlossen ist. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass aufgrund bundesrechtlicher Regelungen (§ 13a WHG i.V.m. § 9 WHG) Fracking nicht zulässig ist. Der RVR kommt zum Schluss, dass somit auf Ebene der Regionalplanung zum Thema Fracking kein weiterer Gestaltungsspielraum oder Regelungsbedarf besteht. Im Gegensatz zu anderen Themen (bspw. Einzelhandel) wird hier ein zusätzlicher regionalplanerischer Regelungsbedarf gesehen und für äußerst wichtig erachtet. Der Landrat des Kreises Recklinghausen sowie die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der zehn kreisangehörigen Städte haben sich bereits im März 2011 mit einem Positionspapier an den Regierungspräsidenten Arnsberg mit der Forderung gewandt, auf Fracking im Kreisgebiet Recklinghausen im Bereich der Halterner Sande und in Wasserschutzgebieten zu verzichten. § 13a (2) WHG erlaubt bundesweit vier Erprobungsmaßnahmen, die von einer Expertenkommission begleitet werden. Aufgrund der Ergebnisse dieser Expertenkommission soll dann in 2021 das Fracking-Verbot überprüft werden. Aus diesem Grund hält es der Kreis Recklinghausen für erforderlich, im Regionalplan das Ziel "Fracking-Verbot" zu übernehmen und zu konkretisieren, um die unkalkulierbaren Risiken des Frackings auch in Zukunft und so lang als möglich (z.B. bei Wegfall des Fracking-Verbots auf bundesrechtlicher sowie LEP-Ebene) ausschließen zu können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Im Falle einer LEP-Änderung bleibt es der Verbandsversammlung beim RVR vorbehalten, der etwaig auftretenden Regelungslücke durch eigene regionalplanerische Festlegungen z.B. im Rahmen einer Regionalplanänderung zu begegnen.
2200#67 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen Das durchgängige Ziel des Regionalplans Ruhr zum schonenden Umgang bei der Freiraumninanspruchnahme ist nachvollziehbar und richtig.	Siehe Erwiderung Stadt Herten 2939#73

Stellungnahme	Erwiderung
Bei der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur werden zwei Ausnahmen zugelassen (für die nichtmotorisierte Mobilität (Radwege / Fahrradabstellanlagen) und für die Verlagerung von Güterverkehrsstrecke aufgrund zunehmender Lärmbelastungen). In den Erläuterungen zu den textlichen Festlegungen wird lediglich der Wortlaut des Ziels wiederholt. Die Beweggründe der Ausnahmen finden sich erst in der Begründung, also in einem separaten Textteil des Regionalplans. Nach dem allgemeinen Planungsverständnis sollten die Erläuterungen der textlichen Festlegungen die Ziele und Grundsätze erklären und nicht wortgleich wiederholen. Es wird daher angeregt, den Text der Begründung in die Erläuterungen aufzunehmen, um die Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit des Regionalplans zu erhöhen.	
2200#68 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
6.2 Straßen Der Regionalplan Ruhr unterscheidet für seine zeichnerischen Festlegungen je nach Bestands- und Planungssituation verschiedene Straßenkategorien. Gemäß DVO zum Landesplanungsgesetz (LPLG) gehören hierzu u.a. die Bundesautobahnen unter Angabe der Anschlussstellen, die Bundesstraßen und Landesstraßen einschließlich der Bedarfsplanmaßnahmen. Bezüglich der Maßnahme "B225 - NW - OU Alt-Marl - B225-G10-NW - VB" des Bundesverkehrswegeplans 2030 ist die zeichnerische Festlegung nicht ganz korrekt, da die Ortsumgehung (OU) Alt-Marl direkt an der heutigen Kreuzung B 225 / Herzlia-Allee ansetzt (siehe Planausschnitt 1).  	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Darstellungsweise der gerissenen Linie (OU Alt-Marl) soweit möglich von ihrer optischen Erscheinung her angepasst wird, sodass die Anbindung an die genannte Kreuzung deutlicher hervor tritt. Die unterliegende datentechnische Anbindung an die genannte Kreuzung ist im GIS-Datensatz vorhanden und nach den Informationen des Bundesverkehrswegeplans 2030 entsprechend erfasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Planausschnitt 1: Projektinformationen aus dem BVWP 2030 (PRINS, http://www.bvwp-projekte.de/map_street.html) zur B 225	
2200#69 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Darüber hinaus fehlen in den zeichnerischen Festlegungen die Maßnahmen des Landesstraßenbedarfsplans (siehe Planausschnitt 2) L 522 (OU Dorsten), L 607 (OU Dorsten / Holsterhausen) und L 889 (OU Recklinghausen, 2. + 4. Bauabschnitt). Es wird daher angeregt, die zeichnerischen Festlegungen entsprechend anzupassen und die Erläuterungen zu ergänzen.  Planausschnitt 2: Auszug aus dem Landesstraßenausbauplan für das Kreisgebiet	Der Anregung zur Aufnahme der genannten Trassen (OU Dorsten, OU Dorsten/Holsterhausen, OU Recklingshausen, 2. und 4. Bauabschnitt) wird gefolgt. Bei den genannten Trassen handelt es sich um Bedarfsplanmaßnahmen des Landesstraßenbedarfsplans, die im Regionalplan festzulegen sind.
2200#70 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen sind Straßen im kommunalen Netz, die Siedlungsbereiche, sonstige Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das übergeordnete Straßennetz	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
anbinden. Hierzu gehört nach dem Erläuterungstext (Tabelle 5, S. 197) auch die geplante Ortsumgehung Datteln-Ahsen. Derzeit stellt die Ortsdurchfahrt (K 9) durch Ahsen eine regional bedeutsame Verbindung in den Kreis Coesfeld dar. Im Zuge des anstehenden Ersatzneubaus der Lippebrücke wird die geplante Ortsumgehung Datteln-Ahsen (früher als L889n geführt) notwendig, da die Ortsdurchfahrt Ahsen nach dem Neubau der Brücke nicht mehr die Voraussetzungen für die Abwicklung des regionalen bzw. überregionalen (Schwerlast-)Verkehrs erfüllen kann. Die geplante Ortsumgehung Datteln-Ahsen soll diese Ortsdurchfahrt zukünftig vom Regionalverkehr entlasten. Sie ist im derzeit noch gültigen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt "Emscher-Lippe" (GEP Emscher-Lippe) sowie im FNP der Stadt Datteln planerisch gesichert. Die K 9 wurde im Erläuterungstext des Regionalplans Ruhr aufgenommen, die zeichnerische Festlegung ist im Planwerk aber nicht erfolgt. Es wird daher angeregt, die K 9 (OU Datteln-Ahsen) als sonstige regional bedeutsame Straßen auch in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr aufzunehmen (siehe Planausschnitt 3).  Planausschnitt 3: Vorschlag für die zeichnerische Festlegung der Kreisstraßen K 9 und K 2	Der bestehende Straßenverlauf durch die Siedlungslage Ahsen über die Recklinghäuser Straße / Lippestraße, die Lippequerung und die Eversumer Straße ist als Kreisstraße (K 9) klassifiziert. Die angesprochene OU Datteln-Ahsen ist nicht als Bedarfsplanmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten. Eine regionale Bedeutung der geplanten Trasse ist nicht erkennbar. Die Eversumer Straße (K 9), die die Verbindung von Datteln-Ahsen nach Olfen herstellt, besitzt im räumlich angrenzenden Regionalplan Münsterland (Bekanntmachung am 27.6.2014) keine Festlegung als Straße für den regionalen Verkehr oder als regionalplanerisch bedeutsame Straße, sodass auch für eine Festlegung als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im RP Ruhr keine Entsprechung Richtung Olfen gegeben ist. Auf eine zeichnerische Festlegung der OU Datteln-Ahsen im RP Ruhr wird verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#71 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Darüber hinaus halten wir folgende Straßen aus verkehrlicher Sicht als auch im Hinblick auf die Strukturentwicklung der Region für regional bedeutsam und bitten um Aufnahme als sonstige regionalbedeutsame Straßen in die zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans Ruhr: Die Kreisstraße K 2 (siehe Planausschnitt 3) dient der regionalen Anbindung des newParks. Die Kreisstraßen K 55, K 48, K 13 und K 42 (siehe Planausschnitt 4) stellen die regionale Anbindung zum Kreis Borken dar.  Planausschnitt 4: Vorschlag für die zeichnerische Festlegung der Kreisstraßen K 55, K 48, K 13 und K 42	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Festlegung der K 2 als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße wird nicht gefolgt. Für die Anbindung des newPark ist eine entsprechende Festlegung enthalten, die den Verlauf der heutigen K 12 aufgreift und den newPark an die L 809 sowie die B 474n als leistungsfähige Verkehrstrassen anschließt. Im Regionalplan Münsterland findet die K 2 südlich der Ortslage Vinnum keine Entsprechung bzw. Fortsetzung. Der Festlegung der Kreisstraßen 55, 48, 13 und 42 wird ebenfalls nicht gefolgt. Das regionalplanerisch relevante Straßennetz wird durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Autobahnen BAB A 31 und A 43, die in West-Ost-Richtung verlaufende Bundesstraße B 58 sowie die Landesstraßen L 600, L 608 und L 652 gebildet. Die genannten Kreisstraßen ergänzen dieses Netz auf örtlicher Ebene, ohne dabei eine regionalplanerisch bedeutsame Funktion zu übernehmen.
2200#72 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Es besteht über die Fortführung der K 26 im Kreis Coesfeld eine Anbindung an die K 9 (wichtige Umleitung für die Lippequerung in Datteln-Ahsen) und an das regionale Netz im Kreis Coesfeld (siehe Planausschnitt 5).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die K 26 (Westruper Straße) stellt die örtliche, kommunal bedeutsame Verbindung verschiedener Siedlungslagen, wie Westrup, Sebbel, Antrup und Ahsen, dar. Für die vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehre stehen die B 58, die B 235 sowie die L 609 bzw. L 652 zur Verfügung, die in Teilen u.a. auch die

Stellungnahme	Erwiderung
 Planausschnitt 5: Vorschlag für die zeichnerische Festlegung der Kreisstraße K 26	Verbindungen zum Kreis Coesfeld bilden. Diese Trassen, insbesondere die parallel zur genannten K 26 verlaufenden Straßentrassen der B 58 und der L 609, bilden das regionalplanerisch bedeutsame Netz. Der genannten K 26 kommt diese Funktion nicht zu.
2200#73 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Durch die K 29 werden die touristisch bzw. regional bedeutsame Halde Hoheward sowie über die L 639 der zukünftig zu entwickelnde Kooperationsstandort "Kohlenlagerfläche" an die A 43 angebunden. Bereits heute wickelt die K 29 ein sehr hohes Verkehrsaufkommen ab. Über die K 36 und die K 18 besteht für die nördlichen Siedlungsbereiche und Gewerbegebiete Hertens durch die Anbindung an die L 511 sowie L 638 eine regionale Verbindung nach Dorsten, Gladbeck sowie Gelsenkirchen (siehe Planausschnitt 6)	Der Anregung zur Festlegung der K 29 als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße wird nicht gefolgt. Eine Festlegung mit dem Planzeichen 3.ac lässt sich nicht ableiten, da die genannten Fahrtziele zwar über die Theodor-Körner-Straße erreichbar sind, die Erreichbarkeit aber zugleich über die im Regionalplan festzulegenden Landesstraßen der L 639 und der L 644 im regionalplanerischen Sinne gegeben ist. So wird die Einbindung in die regionalplanerisch relevanten Netzstrukturen durch die L 639 (Cranger Straße / Herner Straße) und die L 644 (Ewaldstraße), an der auch das Besucherzentrum Hoheward gelegen ist, sichergestellt. Auch wenn die K 29 keine Festlegung im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ac erfährt, steht sie dennoch dem Verkehr zur Verfügung und besitzt örtliche Bedeutung. Der Anregung zur Festlegung eines Teilstücks der K 18 (Scherlebecker Straße) und der K 36 (Polsumer Straße, Recklinghäuser Straße) wird nicht gefolgt. Die genannten Straßen besitzen örtliche Bedeutung. Insbesondere die Polsumer Straße hat örtliche Bedeutung, erschließt verschiedene Wohnsiedlungslagen und ist in Teilabschnitten mit entsprechenden baulichen Elementen (z.B. Querungshilfen) versehen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Planausschnitt 6: Vorschlag für die zeichnerische Festlegung der Kreisstraßen K 29, K 36 und K 18	Das regionalplanerisch relevante Netz wird in vorliegendem Fall insbesondere durch die Landesstraßen L 511, L 630 und L 638 gebildet, sowie die nördlich verlaufende B 225. Östlich kommt noch die BAB A 43 hinzu, an die die L 511 im Autobahnkreuz Recklinghausen/Herten unmittelbar anschließt.
2200#74 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Unter dem Namen gate.ruhr will die Stadt Marl gemeinsam mit der RAG Montan Immobilien GmbH das ehemalige Gelände der Zeche Auguste Victoria zu einem großen Industrie- und Gewerbeflächenareal entwickeln. Diese Fläche ist entsprechend als Regionaler Kooperationsstandort im Regionalplan Ruhr ausgewiesen. Im Zuge der Umsetzung wird die K 22 eine wichtige Verbindungsfunktion zur A 52 sowie über die B 58 zur A 43 wahrnehmen und einen Großteil des durch die Gewerbenutzung bedingten Zuwachses des regionalen Schwerlastverkehrs abwickeln (siehe Planausschnitt 7). Darüber hinaus übernimmt die K 47 via K 22 als Bindeglied künftig zur L 612 / A 43 eine wichtige Anbindungsfunktion; insbesondere dann, wenn die beiden Anbindungen über die K 22 bzw. B 58 zur A 43 und A 52 in Ihrer Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt sein sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem Straßenverlauf der Carl-Duisberg-Straße / Nordstraße / Marler Straße handelt es sich um vorhandene Straßen, die als Kreisstraße 22 klassifiziert sind. Für den Standort Auguste Victoria bzw. gate.ruhr ist durch geeignete Untersuchungen in nachgelagerten Planungsverfahren zu klären, welche verkehrliche Anbindung für den Standort in Betracht kommt, um ggfs. künftige zusätzliche Verkehre aufnehmen zu können. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen hängen von der Art der gewerblichen Nutzungen ab, die auf dem Standort realisiert werden sollen. Die genannte Fläche ist Bestandteil des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Sachlichen Teilplans, dessen Ergebnisse in den RP Ruhr aufgenommen werden, besteht über die Art der zu erwartenden gewerblichen Nutzungen noch keine Klarheit. Ein ggf.

Stellungnahme	Erwiderung
 Planausschnitt 7: Vorschlag für die zeichnerische Festlegung der Kreisstraße K 22	erforderlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur muss in Abhängigkeit von der konkreten Nutzung in nachgelagerten Planverfahren erfolgen. Durch die Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort erfolgt zunächst die regionalplanerische Sicherung des Standortes. Die Regionalplanung verfolgt einen Planungshorizont von etwa 20 Jahren. Innerhalb dieses Zeitraums können entsprechende Ausbaumaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur erfolgen. Die vorauslaufende Präferierung einer bestimmten Verkehrsanbindung auf Ebene der Regionalplanung ist nicht zielführend. Daher wird auf eine zeichnerische Festlegung der K 22 als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße verzichtet.
2200#75 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Neben den Landesstraßen L 645, L 609 und L 511 verknüpft die K 34 als regionale Entlastungsstraße Datteln/Waltrop mit Dortmund (siehe Planausschnitt 8).	Der Anregung zur Festlegung der K 34 als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Planzeichen 3.ac) wird nicht gefolgt. Die regionalplanerisch bedeutenden Netzfunktionen werden durch die im Planwerk festgelegten Trassen der Landesstraßen L 511, L 609 und L 654 abgedeckt. Diese Trassen tragen u.a. zur genannten Anbindung Richtung Dortmund aber auch Richtung Lünen bei. Die Hinweise zur Ausführung der Eisenbahntrasse, die zur Anbindung des GIB newPark mittels Schienenanbindung festgelegt wird, werden zur Kenntnis genommen. Das verwendete Planzeichen 3.bc unterscheidet nicht zwischen Bestand und Planung.

Stellungnahme	Erwiderung
 Planausschnitt 8: Vorschlag für die zeichnerische Festlegung der Kreisstraße K 34 Hinsichtlich des neu geplanten Industrieareals newPark ist für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen dort der Um- und Ausbau der K 12 mit Neuanbindung an die B 474n vorgesehen. Die Anbindung des newParks an das regionale Schienennetz erfolgt in der derzeitigen zeichnerischen Darstellung des Regionalplanentwurfs mittels Neuerrichtung einer Eisenbahntrasse v.a. auf dem Gebiet der Stadt Waltrop, derzeit inkl. Querung der K 12 (siehe Planausschnitt 8). Hinzuweisen ist darauf, dass der Trassenverlauf der geplanten Güterzuganbindung an den newPark noch nicht linienbestimmt oder planfestgestellt ist. Ebenso steht eine interkommunale Abstimmung zwischen den Städten Datteln und Waltrop sowie mit dem Straßenbaulastträger Kreis Recklinghausen noch aus. Der Verlauf dieser Trasse ergibt sich aus der newPark-Bauleitplanung. Insofern weisen wir darauf hin, dass eine Änderung des Trassenverlaufs -sollte die Planung weiter betrieben werden- nicht ausgeschlossen ist. In jedem Falle darf diese Schienentrassenplanung die Ausbaumaßnahmen der K 12 nicht beeinträchtigen.	

Stellungnahme	Erwiderung
2200#76 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Höhengleiche Bahnübergänge stellen Konfliktpunkte mit gegenseitiger Behinderung von Schienen- und Straßenverkehr dar. Seitens des RVR war deshalb vorgesehen, Ziele und Grundsätze zur Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen in den Regionalplan Ruhr zu implementieren (z.B. Vortrag aus 2012 im Rahmen des Fachdialogs Verkehr & Mobilität, Quelle: RVR). Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regen wir an, hieran festzuhalten und entsprechende Festsetzungen (z.B. analog GEP 99) zu treffen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regelungen zu Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen und den damit verbundenen Bahnübergängen und Überführungen, die sowohl den Bestand als auch den Neubau erfassen, werden im Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) getroffen. Regelungen auf Ebene der Regionalplanung entfalten keine weitergehenden Steuerungswirkungen und sind daher entbehrlich.
2200#77 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
6.3 Schienenwege 6.3-3 Ziel Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern Das Ziel 6.3-3 verfolgt das Ziel, stillgelegte Bahnstrecken für eine spätere Nutzung zu sichern und überträgt damit das Ziel 8.1-11 des LEP NRW auf die Ebene der Regionalplanung. Leider werden aber nicht alle stillgelegten Bahntrassen im zukünftigen Regionalplan Ruhr gesichert, obwohl im Ziel 6.1-2 sogar eine Freiraumin anspruchnahme für verlagerte Güterverkehre als Ausnahme vorsehen wird. Im noch rechtskräftigen Regionalplan, GEP Emscher-Lippe, wird die stillgelegte Bahntrasse "Haltern - Lippramsdorf - Dorsten - Schermbeck" (siehe Planausschnitt 5) als sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg gesichert. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW wird u.a. definiert, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Unter diese Regelung fallen zum einen Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. Bei der Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP NRW spielt auf der Ebene der Regionalplanung neben den Kriterien der Durchgängigkeit und der Anbindung stillgelegter Schienentrassen an das regionale Schienennetz die regionalplanerische Bedeutung bzw. Netzfunktion der jeweiligen Trasse eine wichtige Rolle. Im vorliegenden Fall bestehen für die ehemalige Trasse keine Planungen für eine Reaktivierung oder andere regionalplanerische Aspekte, aus der sich eine künftige Bedeutung als Verbindungstrasse ableiten lässt. In der Örtlichkeit ist die Bahntrasse Wesel-Schermbeck-Dorsten-Lippramsdort-Haltern am See wegen vorgenommener Baumaßnahmen nicht mehr durchgängig vorhanden. Im Konzept Regionales Radwegenetz Metropole Ruhr (Juni 2019) ist die Trasse in weiten Teilen als Radverbindung bzw. Radhauptverbindung erfasst. Im RP Ruhr sind diese Radverbindungen nicht festgelegt, da hier nur die

Stellungnahme	Erwiderung
Planausschnitt 5: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt "Emscher-Lippe", zeichnerische Darstellung, Blatt 4 Der zukünftige Regionalplan Ruhr sichert nur noch ein kleines Stück der Bahntrasse zwischen Dorsten-Hervest und dem ehemaligen Gelände des Bergwerkes Fürst Leopold. Es wird daher angeregt, den Trassenschutz aus dem GEP Emscher-Lippe in den Regionalplan Ruhr zu übernehmen.	regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes zeichnerisch erfasst werden. Sie sind aber in der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erkennbar. Wenn die Sicherung eines stillgelegten Schienenweges durch zeichnerische Festlegung erfolgt, ist eine Zwischennutzung möglich, sofern diese einer erneuten Nutzung als Schienenweg nicht entgegen steht. Eine gleichzeitige Sicherung einer stillgelegten Trasse sowie ihrer Zwischennutzung ist nicht möglich. Das Ziel 6.3-3 (neu Ziel 6.3-2) wird präzisiert und entsprechend neu gefasst. Das Ziel (neu 6.3-2) lautet jetzt "Stillgelegte Schienenwege sichern" und stellt inhaltlich auf die Schienenwege ab.
2200#78 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
6.4 ÖPNV / SPNV Im Kapitel 6.4 ist nicht ganz klar, ob hier Ziele zum ÖPNV gefasst werden sollen oder sich die Ziele ausschließlich auf den SPNV beziehen? Inhaltlich werden ausschließlich Regelungen für die Schienennetze formuliert. Davon ausgehend, dass der Regionalplan Ruhr hier Regelungen zum gesamten öffentlichen Personennahverkehr treffen möchte, wird angeregt, auf den zweiten Teil der Überschrift zu verzichten und nur vom **ÖPNV** zu sprechen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 in einem gemeinsamen Kapitel 6.3 "Schienenwege" zusammengefasst werden. Es erfolgt eine Überarbeitung und Fortschreibung. Dabei werden u.a. die Ziele und Grundsätze zum ÖPNV überprüft und textlich angepasst.
2200#79 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
6.4-2 Ziel Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen - Sicherung stillgelegter Trassen Die Ziele 6.4-2 und 6.4-3 regeln beide regional bedeutsame Schienennetze des ÖPNV. Da beide Ziele ausschließlich kommunale Schienenverbindungen im Regelungs- bzw. Erläuterungsbereich darstellen, sollten beide Ziele zusammengeführt werden und als Überschrift "Regional bedeutsame Schienennetze des ÖPNV" erhalten.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 in einem gemeinsamen Kapitel 6.3 "Schienenwege" zusammengeführt werden. Dabei werden auch die bisherigen Ziele 6.3-3 und 6.4-2 in einem Ziel 6.3-2 (neu) zusammengefasst.

Stellungnahme	Erwiderung
2200#80 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
Inhaltlich sind in den Erläuterungen zum Ziel (alt: 6.4-2) verschiedene U-Bahnen und Straßenbahnen als regional bedeutsame Schienenwege benannt. Nach welchen Kriterien, gerade diese Verbindungen ausgesucht wurden, lässt sich weder aus den Erläuterungen noch aus der Begründung (die ebenfalls zusammengeführt werden sollten, vgl. Anregung zu Ziel 6.1-2) nachvollziehen. Die Straßenbahnlinie 302 gehört beispielsweise dazu, die Straßenbahnlinie 301 mit Erschließungsfunktion für den ZOOM aber nicht. Der Erläuterungstext sollte dementsprechend ergänzt werden.	Der Anregung zur Ergänzung der Erläuterungen wird gefolgt. Die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 werden in einem neuen Kapitel 6.3 "Schienenwege" zusammengeführt. Bei dieser Neufassung wird der Hinweis berücksichtigt, dass stadtübergreifende Stadtbahnen im RP Ruhr festgelegt werden. Mit der Zusammenführung der bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 in ein Kapitel 6.3 (neu) entfällt zudem die genannte Auflistung.
2200#81 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
In diesem Zusammenhang bedarf auch die Erläuterungskarte 22 "ÖPNV - SPNV - Schienennetz" einer Überarbeitung, da neben inhaltlichen Unstimmigkeiten (u.a. S 9 endet in Haltern am See Bf und führt nicht weiter bis Dülmen) auch die Aussagekraft der Karte fragwürdig ist. Sollte die Intention der Karte sein, das "ÖPNV - SPNV - Schienennetz" darzustellen, so fehlen dann die Trassen der RRX-, der RegionalExpress- und der RegionalBahn-Züge, welche ebenfalls Teil des SPNV sind. Außerdem fehlen in der Karte die bereits durch den VRR beschlossenen Änderungen des SPNV ab Ende 2019 (Beschluss vom 22.05.2015 zur Taktumstellung der S-Bahnen, siehe Planausschnitt 6). Alternativ könnte auf die Erläuterungskarte gänzlich verzichtet werden.  Planausschnitt 6:	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet. Durch die Beibehaltung der überarbeiteten Erläuterungskarte wird insbesondere ein Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht.

Stellungnahme	Erwiderung
VRR-Präsentation im Ausschuss für Verkehr des Kreises Recklinghausen am 19.09.2014, Taktszenario 2, Seite 7	
2200#82 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
6.4-3 Ziel Kommunales ÖPNV-Schienennetz und regionales Schienennetz Es wird angeregt, die Ziele 6.4-2 und 6.4-3 zusammenführen (siehe Anregung zu Ziel 6.4-2).	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Kapitel 6.3 "Schienenwege" und 6.4 "ÖPNV / SPNV" zu einem gemeinsamen Kapitel zusammengeführt werden. Das Ziel 6.4-2 zur Sicherung stillgelegter Schienentrassen wird mit dem Ziel 6.3-2, welches die entsprechende Zielsetzung enthält, zusammengeführt (neu Ziel 6.3-2). Das Ziel 6.4-3 "Kommunales ÖPNV-Schienennetz und regionales Schienennetz" entfällt. Über die Regionalplanung ergeben sich keine Steuerungsmöglichkeiten bezüglich betrieblicher Belange der verschiedenen kommunalen Netze und deren regionaler Bedeutung. Diese Bezüge sind auf kommunaler Ebene abzubilden und herzustellen. In der Regionalplanung werden durch die Festlegung von Trassen die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Durchführung regionaler und überregionaler Verkehre geschaffen.
2200#83 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
6.4-5 Ziel Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen Das Ziel 6.4-5 hat eher den Charakter eines Grundsatzes statt eines Ziels, da nichts Konkretes gefordert wird. Auch der Erläuterung fehlt es an einer hinreichenden Konkretisierung und Bestimmtheit. Zwar wird gefordert, dass ein Oberzentrum in max. 90 Minuten und ein Mittelzentrum in max. 45 Minuten mit dem ÖPNV erreichbar sein sollte. Es fehlen aber z.B. Aussagen zu Quell-Ziel-Relationen. Ist die Erreichung irgendeines Ober- bzw. Mittelzentrums im Verbandsgebiet oder das nächstgelegene Ober- bzw. Mittelzentrum gemeint? Wie werden die festgelegten Maximalreisezeiten vom Regionalplanungsträger begründet? Handelt es sich bei den Reisezeiten um Nettofahrzeiten inkl. Umsteigezeiten? Warum in den Erläuterungen ausschließlich auf die Optimierung oder den Ausbau bestehender Bahnstrecken eingegangen wird, ist zudem nicht nachvollziehbar. Die dort genannte Hertener Bahn wird im Übrigen nach dem o.g.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" (alt) entfällt. Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschluss des VRR ab Ende 2019 für den ÖPNV wieder erschlossen (vgl. Anm. zu Ziel 6.4-2). Welche Maßnahmen müssen in Gebieten ohne Schienennetz ergriffen werden, um dieses Ziel zu erreichen? Aufgrund der Unbestimmtheit wird angeregt, das Ziel 6.4-5 in einen Grundsatz umzuwandeln.	
2200#84 Kreis Recklinghausen und kreisangeh. Kommunen	
6.7-2 Grundsatz Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen Die Erläuterungen zum Grundsatz 6.7-2 nehmen Bezug auf die Erläuterungskarte 23. Diese Erläuterungskarte stellt als wesentlichstes Element den Radschnellweg Ruhr (RS 1) dar. Dazu werden Radschnell-, regionale Radhaupt- und regionale Radverbindungen dargestellt, die suggerieren, als spiegelten sie den Bestand, den Ergänzungs- und den Weiterentwicklungsbedarf für das regionale Radwegenetz wider. Tatsächlich stellen sie nur das virtuelle Knotenpunktsystem aus dem Entwurf des Weiterentwicklungskonzeptes des RVR für das Regionale Radwegenetz dar, das sich parallel zum Regionalplan Ruhr in einem Beteiligungsformat für die weitere Abstimmung befindet. Da die Erläuterungskarte 23 ansonsten keinen Zweck erfüllt, wird angeregt, auf die Erläuterungskarte zu verzichten.	Der Anregung, auf die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" gänzlich zu verzichten, wird nicht gefolgt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es notwendig, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des zwischenzeitlich beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird inhaltlich überarbeitet und an die aktuelle Beschlusslage (Verbandsversammlung RVR, 28.06.2019, Drucksache 13/1399) angepasst.

Kreis Unna

2912#1 Kreis Unna	
Der Prozess zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr ist dadurch gekennzeichnet gewesen, dass für die Kommunen die Möglichkeit bestand, sich von Anfang an aktiv und intensiv bei der Erstellung des Regionalplanentwurfes in einem informellen Verfahren einzubringen. Dieser diskursive Ansatz durch die Bildung des Facharbeitskreises Regionaler Diskurs, in dem neben den Kommunen auch die IHK`s, die Handwerkskammer und die Landwirtschaftskammer teilnehmen konnten, soll an dieser Stelle ausdrücklich lobend erwähnt werden. Neben der Einbeziehung des Facharbeitskreises wurden in den Fachdialogen und Workshops sowie in den Kommunalgesprächen die Grundlagen für den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalen Kooperationsstandorte konnten dem errechneten Bedarf entsprechend im Entwurf des RP Ruhr verortet werden. Im Rahmen der Umsetzung auf der Ebene der Bauleitplanung werden die einzelnen Standorte konkreter abgegrenzt und ggf. auch einzelne, nicht entwickelbare Restriktionsflächen herausparzelliert. Auf diese Weise werden die tatsächlich verfügbaren Flächen verkleinert und der errechnete Bedarf kann nicht in Gänze umgesetzt werden. Daher soll im Rahmen eines nachfolgenden Monitorings der

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplanentwurf gelegt. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang Arbeitsgruppen gebildet, um zum Beispiel für die Bedarfsberechnung zu den Themen Wohnen und Gewerbe neue innovative Ansätze zu entwickeln, die eine nachhaltige, zukunftsorientierte - auch im Hinblick auf die im Landesplanungsgesetz geforderte Monitoringmaßnahme - Flächenpolitik ermöglicht. In diesem Facharbeitskreis wurde weiterhin auch der Grundstein für das neue Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte gelegt. Hinsichtlich der räumlichen Verortung der errechneten Bedarfe gibt es jedoch Grenzen, die teilweise gesetzlich oder z.B. aufgrund der Topografie vorliegen und nicht immer überwunden werden können. Insofern ist es kein Problem des methodischen Ansatzes, dass die ermittelten Bedarfe bislang nicht alle räumlich verortet werden konnten. Es ist jedoch unumgänglich, hierzu entsprechende Instrumente und Handlungsansätze zu entwickeln, die über den im Entwurf dargelegten Flächentausch etc. hinausgehen	künftige Bedarf neu berechnet und das planerisch im RP Ruhr gesicherte Flächenportfolio überprüft werden. Im Rahmen eines Regionalplan-Änderungsverfahrens können dann bei nachweisbarem Bedarf zu gegebener Zeit neue Standorte für regionale Kooperationsstandorte im RP Ruhr festgelegt werden.
2912#2 Kreis Unna	
1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung - Auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) führt auch der Regionalplan Ruhr die grundsätzliche Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf dem System der Zentralen Orte fort. Sowohl die in diesem Kapitel aufgeführten Ziele als auch die Grundsätze lassen sich von den Vorgaben des LEP NRW ableiten und können somit zunächst einmal grundsätzlich befürwortet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2912#3 Kreis Unna	
Im **Grundsatz 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern"** wird der Begriff öffentlicher Schienennahverkehr verwandt. Der Begriff Schienennahverkehr spiegelt jedoch die infrastrukturelle Situation im Kreis Unna nicht sachgerecht wieder. Es sollte in diesem Zusammenhang nur der Begriff ÖPNV verwandt werden. Dabei sollte der Begriff ÖPNV bei diesem Thema dahingehend spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen

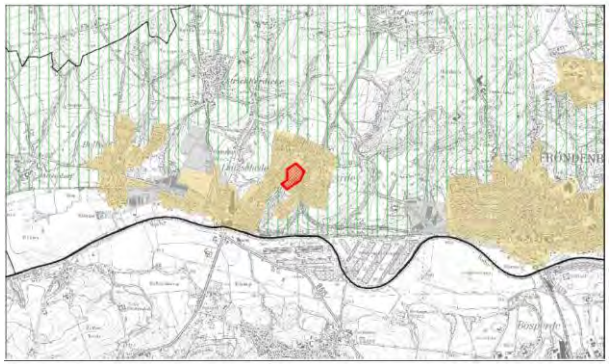
Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.
2912#4 Kreis Unna	
Der **Grundsatz 1.1-12 "Digitale Infrastruktur ausbauen"** bedarf in der vorliegenden Fassung der kritischen Würdigung. Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen im Grundsatz 2.2 "Daseinsvorsorge" explizit darauf hin, dass zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes die räumliche Entwicklung an das System der "Zentralen Orte" auszurichten ist. Im Absatz 2 des Grundsatzes 2.2 formuliert der LEP NRW, dass diese Ausrichtung nicht für das Netz der digitalen Infrastruktur gilt. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig vom Netz der "Zentralen Orte" flächendeckend auszubauen. Diese Vorgabe sollte sich auch im Regionalplan Ruhr wiederspiegeln. Nach dem Entwurf würde sich der Ausbau nur auf die festgelegten Siedlungsbereiche beschränken und somit z.B. die Eigenentwicklungsortslagen von der Breitbandinitiative ausschließen. Insbesondere im ländlichen Raum ist die Bevölkerung, die Landwirtschaft etc. jedoch auch auf den Ausbau der Digitalisierung z. B. bei dem Ausbau der Telemedizin zwingend angewiesen. In der Erläuterung auf S. 42 wird die Erschließung des ländlichen Raumes sogar noch betont, so dass die Ausführungen im Grundsatz zu den eigenen Erläuterungen im Entwurf im Widerspruch stehen. Der Grundsatz ist somit neu zu formulieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

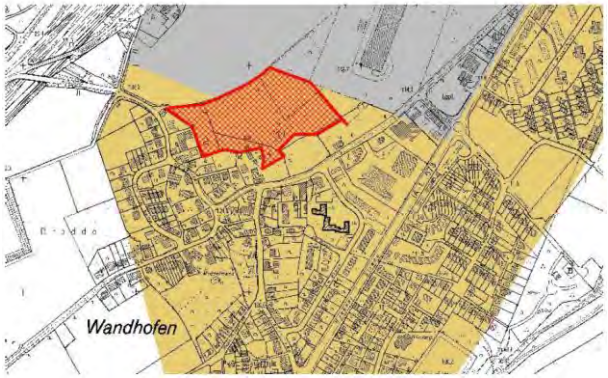
Stellungnahme	Erwiderung
2912#5 Kreis Unna	
Der **Grundsatz 1.1-13 "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben"** ist Teil des Kapitels "Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung". Am 30. Juli 2011 trat das "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden" (BauGB-Klimaschutznovelle) in Kraft. Bisher sollte die Bauleitplanung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu sichern (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Aufgrund der Situation des Weltklimas wird zunehmend deutlich, dass Klimaschutz und -anpassung an den Klimawandel eine dauerhafte Zukunftsaufgabe der Städte und Gemeinden sein wird. In der Gesetzesnovelle wurde deswegen zur Konkretisierung des Klimaschutzzieles festgelegt, dass Bauleitpläne "dem Klimaschutz und der Klimaanpassung" (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) Rechnung tragen sollen. Es wird zusätzlich an mehreren Stellen (§ 1a, § 5, § 171a BauGB) darauf hingewiesen, dass verstärkt dem Klimawandel entgegengewirkt und die Bodennutzung an den Klimawandel angepasst werden soll. Das Gesetz soll in höherem Maße als bisher zum städtebaulichen Klimaschutz beitragen. Es werden Voraussetzungen geschaffen, die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, mit denen dem Klimawandel entgegengewirkt bzw. eine Anpassung an den Klimawandel erreicht werden kann, planungsrechtlich zu erleichtern. Dies gilt ganz besonders bei der Gewinnung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9, § 11, § 148 BauGB). Die Beachtung und die Auseinandersetzung mit diesen Belangen sind mittlerweile eine Selbstverständlichkeit in der täglichen Praxis bei der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne. Problematisch ist an dieser Stelle, dass die Formulierung dieses Grundsatzes sinngleich mit den Festsetzungen des Ziels 5.1-1 und dem Grundsatz 5.1-2 sind. Außerdem sollte auch im Sinne der vereinfachten Anwendung des Regionalplans Ruhr generell auf Redundanzen vollständig sinngleicher Festsetzungen in verschiedenen Kapiteln verzichtet	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-13 ist entfallen. Wiederholende Festlegungen des LEP NRW wurden aus dem RP Ruhr herausgenommen.

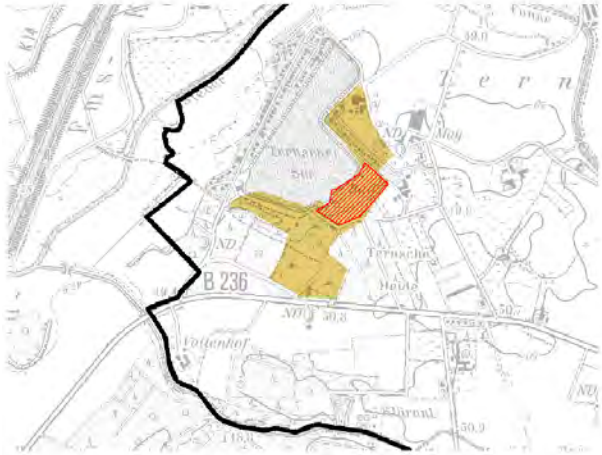
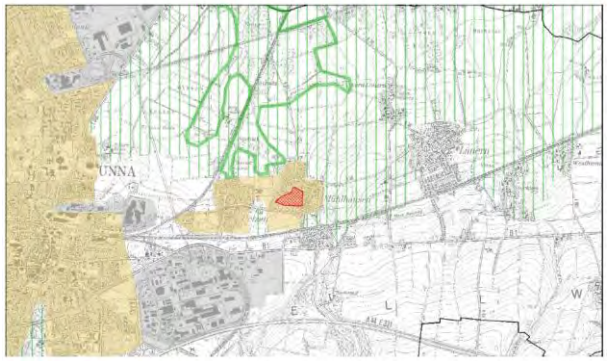
Stellungnahme	Erwiderung
werden, insbesondere, wenn diese als Grundsatz und zeitgleich woanders als Ziel formuliert sind.	
2912#6.1 Kreis Unna	
Die Ausführungen zum **Ziel 1.2-1 "Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln"** und zum **Ziel 1.2-2 "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln"** resultieren aus den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme vom Freiraum nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde. Der Regionalverband Ruhr hat - in Anlehnung an den Vorgaben im LEP NRW - gemeinsam mit dem Facharbeitskreis eine Methodik entwickelt, um den jeweiligen kommunalen Bedarf berechnen zu können. Diese Methodik wird über das Siedlungsflächenmonitoringsystem ruhrFIS des Regionalverbandes Ruhr dahingehend unterstützt, dass durch die Raumbeobachtung (Monitoring) die Bedarfssituation in den Kommunen im dreijährigen Turnus überprüft wird, so dass kommunale Anpassungen zielgerichtet und zweckentsprechend erfolgen können. Die Pflicht zur Durchführung der Raumbeobachtung (Monitoring) ergibt sich dabei aus § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in V. m. § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG). Des Weiteren ist es mittlerweile eine gut gelebte Praxis zwischen den Kommunen und dem RVR, dass bei Engpässen im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung auch kurzfristige Bedarfsermittlungen und Gespräche stattfinden, um gemeinsam geeignete Lösungen zu entwickeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2912#6.2 Kreis Unna	
Im Entwurf der Ziele und Grundsätze vom 21.11.2017 war in der Aufzählung im Ziel 1.2-2 auch die "Flächen, die innerhalb der Regionalen Kooperationsstandorte liegen" enthalten. Die Flächen der "Regionalen Kooperationsstandorte" sind nicht auf den kommunalen Bedarf anzurechnen. Dementsprechend muss diese Textpassage auch wieder in die Aufzählung im Ziel 1.2-2 aufgenommen werden, um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nicht um einen lokalen Bedarf, sondern um einen Sonderbedarf handelt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der erwähnten Aufzählung sind lediglich Sonderbedarfe benannt, die nicht von der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet werden. Das Bedarfskontingent der Regionalen Kooperationsstandorte wird jedoch, wie die lokalen Bedarfskontingente, aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet.
2912#7 Kreis Unna	

Stellungnahme	Erwiderung
Das **Ziel 1.2-3 "Flächentausch"** ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Insofern ist die Übernahme in den Regionalplan konsistent. Problematisch wird jedoch die Formulierung gesehen, dass die Flächenrücknahme und –neudarstellung in einem zeitgleichen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es m.E. auch aus, wenn die Rücknahme z.B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschuss). Dadurch wird das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht unnötig verzögert, in dem zunächst zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche gefunden werden muss.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich, sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.
2912#8 Kreis Unna	
Das **Ziel 1.3-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren"** beeinflusst unmittelbar die kommunale Entwicklung. Für die Ermittlung der Eigenentwicklungsortslagen wurde seitens des Regionalverbandes Ruhr eine eigene Berechnungsmethode entworfen, um von der starren Bevölkerungsannahme im LEP NRW (ausgehend von 2000 Menschen) wegzukommen und zusätzliche Faktoren, wie z.B. Infrastruktureinrichtungen, ÖPNV-Angebote stärker berücksichtigen zu können. Diese Vorgehensweise wurde von den Beteiligten im Facharbeitskreis befürwortet und unterstützt, zumal neben der reinen Bevölkerungszahl für die nachhaltige räumliche Entwicklung von Ortslagen auch andere Faktoren mind. ebenso wichtig sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Änderungsverfahren zum LEP NRW verwiesen. Die dort enthaltenen Änderungen zum Ziel 2.3 und zum Ziel 2.4 LEP NRW würden die Flexibilität für die Kommunen entsprechend erhöhen und sind durch den Kreistagsbeschluss des Kreises Unna vom 03.07.2018 unterstützt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im LEP NRW geänderten Ausnahmeregelungen zu in im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen, gelten über die Regelungen des Ziels 1.1-1 (neu) "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" hinaus.

Stellungnahme	Erwiderung
worden. In der Anlage 5 a zur Drucksache 13/1091 wird vom Regionalverband Ruhr bereits dargelegt, welche Auswirkungen die Änderungen in diesem Bereich auf den Regionalplan haben könnten. Die dortigen Ausführungen können aus rechtlichen Gründen jedoch erst nach erfolgter LEP NRW-Änderung in den Regionalplan Ruhr übernommen werden. Diese Ausführungen in der Anlage 5 a können als Ergebnis vom Kreis Unna mitgetragen werden.	
2912#9 Kreis Unna	
Das **Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden"** kann vor dem Hintergrund, dass es hierzu bereits eine entsprechende gesetzliche Regelung in Form des § 35 BauGB gibt, ersatzlos gestrichen werden. Die Gesetzesnorm trägt ausreichend dafür Sorge, dass der Außenbereich geschützt wird. Die Formulierung im Entwurf entspricht den Aussagen im Gesetzestext unter § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, so dass keine Notwendigkeit gesehen wird, dies explizit im Regionalplan zu regeln.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2912#10 Kreis Unna	
1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) In diesem Kapitel werden die grundsätzliche Ausrichtung sowie die Inhalte der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die kommunale Entwicklung festgelegt. Sie folgt unmittelbar den Vorgaben des LEP NRW sowie der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (DVO LPlG) und wird daher mitgetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2912#11 Kreis Unna	
Im Bereich Fröndenberg-Ardey sollte der in Abbildung 1 rot schraffiert dargestellte Bereich aus der ASB-Darstellung genommen werden und stattdessen als BSLE dargestellt werden. Es handelt sich um ein Bachtal, dass als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Bachtal wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Abbildung 1 (Fröndenberg-Ardey) 	
2912#12 Kreis Unna	
Im Bereich Schwerte Wandhofen ist eine Teilfläche in den ASB integriert worden. Dieser Bereich fällt zwar in den B-Plan 126 "Wandhofer Bruch" ist dort aber überwiegend als öffentliche Grünfläche dargestellt. Hier befindet sich eine strukturreiche Obstwiese und erhaltenswürdiges Grünland. Der ASB sollte diesen Bereich aussparen. Abbildung 2 (Schwerte Wandhofen) 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die Fläche wird jedoch nicht mehr als Reservefläche im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr angerechnet.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#13 Kreis Unna	
Im Bereich Schwerte Wandhofen ist ein Grünlandkomplex neu als ASB dargestellt. Dieser ist im Landschaftsplan Schwerte als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der ASB sollte entsprechend Abbildung 3 zurückgenommen werden. Abbildung 3 (Schwerte Wandhofen)  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2912#14 Kreis Unna	
Im Bereich des Ternscher Sees in Selm sieht der Entwurf ein neues ASB vor. Dieses soll einerseits den Campingplatz auf der Südseite als auch die Bebauung auf der Nordostseite des Sees umfassen. Nicht nachvollzogen werden kann jedoch die Einbeziehung des dazwischen gelegenen Waldgeländes, welches den nahezu einzigen noch naturbelasseneren Uferbereich des Sees darstellt. Die rot schraffiert dargestellte Fläche ist eine Waldfläche, für die auch der abgestimmte interkommunale Masterplan WasserZwischenRäume keine andere Nutzung vorsieht. Diese Fläche sollte daher aus der ASB-Darstellung genommen und der angrenzenden BSLE- und Walddarstellung zugeschlagen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der ASBz-E umfasst die Sondergebiete und sichert regionalplanerisch die Freizeit- und Erholungsnutzung am Ternscher See. Eine Herausnahme des markierten Bereichs hätte zur Folge, dass die nördliche Fläche aufgrund der geringen Größe nicht als ASBz-E festgelegt wird. Die Waldfläche kann untergeordnet in dem ASBz-E bleiben. Die vorrangige Entwicklung bleibt gewahrt.

Stellungnahme	Erwiderung
Abbildung 4 (Selm Ternscher See) 	
2912#15 Kreis Unna	
Im Bereich Unna-Mühlhausen sollte der in Abbildung 5 rot schraffiert dargestellte Bereich aus der ASB-Darstellung genommen. Es handelt sich um einen ca. 5 ha großen geschützten Landschaftsbestandteil aus Grünlandflächen, teils mit Einzelbäumen bzw. Gebüschgruppen bestanden oder als Obstwiese ausgeprägt. Abbildung 5 (Unna- Mühlhausen) 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Anlage 3 zur DVO LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Ein "Herausparzellieren" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Der Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils wird jedoch im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht als ASB-Reserve angerechnet.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#16 Kreis Unna	
1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) Die vorliegenden Ausführungen tragen dazu bei, die dortigen Nutzungen langfristig zu sichern und die qualifizierte Weiterentwicklung der Standorte zu ermöglichen. Es kann jedoch nicht nachvollzogen werden, warum der Standort Wasserstadt Aden in der Stadt Bergkamen, der in der Auflistung am 21.11.2017 noch enthalten gewesen ist, jetzt nicht mehr aufgeführt wird. In der Begründung S. 38 wird nur dargelegt, dass der seinerzeit von der Bezirksregierung Arnsberg zugewiesene Sonderstatus nunmehr ausgelaufen sei, ohne dass dieses Vorgehen seitens der Regionalplanungsbehörde dezidiert begründet wird. Aufgrund der außergewöhnlichen Lage, der regionalen Bedeutung und dem damit verbundenen innovativen Konzept zur Entwicklung des ehemaligen Bergbaustandortes ist es bereits im Hinblick auf die bereits getätigten Landesförderungen durchaus sachgerecht, den Standort weiterhin als ASBz zu führen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplans und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der RP Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplans ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des RP Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die Festlegung von ASBz erfolgt zur planerischen Sicherung von baulich geprägten Standorten, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Eigenart, ihrer besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung im Sinne von Ziel 1.2-1 (neu) vorgesehen sind. Die Standorte befinden sich überwiegend in isolierter Freiraumlage, wo sie in der Regel aufgrund besonderer räumlicher Bedingungen oder historischer Entwicklungen entstanden sind (siehe Begründung zu Ziel 1.5-1 (neu) " Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern"). Diese Merkmale liegen bei der Wasserstadt Aden nicht vor. Insofern ist eine Festlegung als ASBz nicht erforderlich. Trotz der Festlegung als ASB können die sich dort befindlichen Reserven außerhalb der Bedarfsbetrachtung entwickelt werden, es ist demzufolge kein Bedarf nachzuweisen. Insofern wird der mit der damals zuständigen Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg auf der Basis älterer Regelungen vereinbarte Sonderbedarf für die Wasserstadt Aden weiterhin aufrechterhalten, nimmt jedoch einen auslaufenden Sonderstatus ein. Nach den aktuellen Vorgaben des LEP NRW sind Sonderregelungen zur Bedarfsermittlung bzw. -anrechnung zu einzelnen Flächen künftig nicht mehr vorgesehen (siehe Begründung zu Ziel 1..1-5 (neu) "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln").
2912#17 Kreis Unna	
1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.4-4 (neu) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein

Stellungnahme	Erwiderung
Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen und industriellen Standorten und setzen dabei die Vorgaben des LEP NRW um. Ergänzungen zu den Textpassagen werden nicht vorgebracht. Im **Grundsatz 1.6.-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden"** ist jedoch der Begriff "schienengebunden" ersatzlos zu streichen, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen anders als im Kernruhrgebiet nicht erfüllt werden können. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."
2912#18 Kreis Unna	
<u>Zusatzanforderung an den Regionalplan zum Thema: Umgang mit den nicht verorteten 670 ha GIB</u> Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um hinsichtlich der Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu erhalten. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große, zusammenhängende, regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Im Regionalplan-Entwurf sind die Regionalen Kooperationsstandorte entsprechend festgelegt worden. Im Rahmen der Bedarfsberechnung für den lokalen Bedarf je Kommune sind diese jedoch in einer Größenordnung von rd. 670 ha nicht räumlich verortet worden und stehen derzeit für die ökonomische Entwicklung nicht zur Verfügung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung, der Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen, ist es jedoch unabdingbar, diese Potenziale zu heben und marktgängig zu machen. Die Metropole Ruhr steht zudem im Wettbewerb mit anderen Regionen, insoweit muss es auch ein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr-Entwurfs konnte die bisherige Unterdeckung in Höhe von 674 ha auf rund 150 ha reduziert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
zentrales Anliegen des Regionalplanes Ruhr sein, die Prosperität weiter zu befördern und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu legen. Die Bedeutung dieses Themas zeigt auch die nachstehende Tabelle. Dabei wird deutlich, dass die übrigen Planungsregionen in NRW bezüglich der Arbeitslosenquote teilweise wesentlich besser dastehen, als die Metropole Ruhr. **Dez 18 — Arbeitslose — Arbeitslosequote *)** Deutschland — 2.209.546 — 4,9 NRW — 614.753 — 6,4 Reg.-Bez. Düsseldorf — 202.171 — 7,3 Reg.-Bez. Köln — 143.828 — 6,0 Reg.-Bez. Münster — 82.087 — 5,7 Reg.-Bez. Detmold — 55.422 — 4,9 Reg.-Bez. Arnsberg — 131.245 — 6,8 Metropole Ruhr — 230.416 — 8,6 **Kreis Unna — 14.156 — 6,7** *) Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit) Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools (z. B. Regionaler Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 – Fränkische Schweiz; virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve, Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb) eingeführt. In der Fachliteratur gibt es ausreichende Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes.	

Stellungnahme	Erwiderung
Insofern ergeht seitens des Kreises Unna die Aufforderung an den Regionalverband Ruhr, sich mit dieser Methodik auseinanderzusetzen oder ein anderes geeignetes Instrument zu entwickeln und diese im Regionalplan Ruhr zu implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr zu leisten. Außerdem würde dieses Vorgehen auch dem Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr (DS 13/1157) und dem entsprechenden Beschluss vom 06.07.2018 der Verbandsversammlung entsprechen.	
2912#19.1.1 Kreis Unna	
1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Die Ausführungen zu diesem Bereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und dienen der langfristigen Sicherung und qualifizierten Weiterentwicklung der Standorte. Die Auflistung ist aus Sicht des Kreises Unna und der Kommunen vollständig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Festlegung noch den textlichen Festlegungen angepasst werden muss. In der Entwurfskarte ist noch das Warenverteilzentrum in der Stadt Werne mit dem Piktogramm belegt, während in der Auflistung das Warenverteilzentrum nicht mehr vorhanden ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Zweckbindung für das Warenverteilzentrum in Werne wird zurückgenommen.
2912#19.1.2 Kreis Unna	
In den Erläuterungen (S. 65) wird ausgeführt, dass es sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte handelt, die nicht für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung entsprechend Kap. 1.6 geeignet sind. Dies wird für das Gersteinwerk in Werne nochmals ausgeführt. Aufgrund der Lage direkt mit Anschluss an den Siedlungsraum Werne-Stockum (ASB-Festlegung) teilt der Kreis Unna zusammen mit der Stadt Werne die Auffassung nicht, dass es sich hier um einen isoliert liegenden, für eine GIB-Nutzung ungeeigneten Standort handelt. Vor diesem Hintergrund sind die Erläuterungen (S. 65) zu korrigieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kraftwerksstandort Werne wird im Rahmen des vorgezogenen Teilplans "Regionale Kooperationsstandorte" als GIBz mit der Zweckbindung "Regionaler Kooperationsstandort" festgelegt. Die Einwendung erübrigt sich daher.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#19.2 Kreis Unna	
Der Kreis Unna weist an dieser Stelle bereits darauf hin, dass im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Kohlekommission und den sich voraussichtlich daraus ergebenden Folgen für das Gersteinwerk in Werne, bei diesem Standort die Voraussetzungen vorliegen, ihn zukünftig als Regionalen Kooperationsstandort festzulegen. Außerdem wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Auswirkungen der Ergebnisse der Kohlekommission vom 26. Januar 2019 im Kreis Unna insgesamt 4 Steinkohlekraftwerke vorhanden sind. Dabei handelt es sich um das RWE Gersteinwerk Werne-Stockum, das STEAG Kraftwerk Bergkamen-Heil, das STEAG Kraftwerk in Lünen-Lippolthausen und das Trianel-Kraftwerl in Lünen. Die Steinkohlekraftwerke tragen selbst zu einer hohen Wertschöpfung in der Region bei und geben mittelbar und unmittelbar 1.000 Menschen eine Beschäftigung. Der Kreis Unna hat bereits im Schreiben vom 18.08.2017 an Herrn Prof. Dr. Pinkwart auf die sich abzeichnete Kraftwerksituation hingewiesen und darum gebeten, dass man sich gemeinsam mit den Kraftwerksbetreibern über eine Konzeption bezüglich einer Nachfolgenutzung verständigt. Hierzu würde auch eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte - ähnlich wie bei den ehemaligen Bergbauflächen - gehören. In seinem Antwortschreiben vom 22.10.2017 hat Herr Prof. Dr. Pinkwart die Revitalisierung von Kraftwerksstandorten in enger Abstimmung mit dem RVR ausdrücklich begrüßt. Im vorliegenden Regionalplanentwurf sind die zweckgebundenen Nutzungen (Signatur Kraftwerksstandort) in Lünen und Bergkamen bereits nicht mehr enthalten. Der Standort STEAG Kraftwerk in Bergkamen und der Standort STEAG Kraftwerk in Lünen sind als Regionaler Kooperationsstandort vorgesehen. Bezüglich des Gersteinwerkes in Werne verweise ich auf die zuvor getätigten Ausführungen Aufgrund der aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit der Kohlekommission hat der Kreis Unna gemeinsam mit den Kommunen mit Schreiben vom	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kraftwerksstandort Werne wird im Rahmen des vorgezogenen Teilplans "Regionale Kooperationsstandorte" als GIBz mit der Zweckbindung "Regionaler Kooperationsstandort" festgelegt. Die diesbezügliche Einwendung erübrigt sich daher.

Stellungnahme	Erwiderung
05.02.2019 den Ministerpräsidenten des Landes NRW Herrn Armin Laschet (Anlage 1 MP) zu einem Kohlegipfel eingeladen, um letztendlich den strukturellen Wandel aktiv zu begleiten. Kernpunkte des Anschreibens sind zum einen die Regelung der Nachfolgenutzungen auf den Kraftwerksstandorten sowie zum anderen die Unterstützung für eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte. Insofern wird die grundsätzliche Intention des Regionalplanes Ruhr flankierend die notwendigen planerischen Voraussetzungen zu schaffen, diesen strukturellen Wandel zu unterstützen, ausdrücklich begrüßt. Es ist insofern zwingend notwendig vor dem Hintergrund der Beschäftigungssituation in den Kraftwerken und der Wertschöpfung die gewerblichen Flächenpotenziale zu erhalten, so dass auf allen Kraftwerksstandorten im Kreis Unna langfristig gewerbliche Nachfolgenutzungen zulässig sind.	
2912#20 Kreis Unna	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte Nördlich von Werne sieht der Regionalplan den Regionalen Kooperationsstandort Wer_GIBz_01 vor. Dieser erstreckt sich im Entwurf sowohl auf Flächen nördlich als auch südlich der L518. Im Rahmen der Meldung der Kooperationsstandorte wurde seitens des Kreises Unna ausschließlich der Bereich nördlich der Nordlippestraße gemeldet. Der Regionalverband Ruhr hat dann in Verabredung mit der Stadt Werne die Fläche im nördlichen Bereich verkleinert und stattdessen den Regionalen Kooperationsstandort im Entwurf auch südlich festgelegt. Dies geschah vermutlich unter Beachtung des Zieles 6.3.3 des LEP NRW, weil neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. Nach Auswertung der Verfahrensunterlagen regt der Kreis Unna an zu prüfen, ob der Regionale Kooperationsstandort Wer_GIBz_01 nur auf den südlichen Bereich	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
der Nordlippestraße festgelegt werden sollte. Dabei sind bei den Überlegungen sowohl ökologische als auch ökonomische Gründe ausschlaggebend. 	
2912#21 Kreis Unna	
Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind dabei mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Das Ziel und der Grundsatz werden somit grundsätzlich mitgetragen. Bei dem ersten Absatz des **Ziels 1.8-1 "Regionale Kooperationsstandorte sichern"** sollte jedoch noch einmal klargestellt werden, dass hierbei die Initialansiedlung bzw. Erstansiedlung gemeint ist und nicht alle Ansiedlungen die Mindestgröße von 8 ha aufweisen müssen, weil ansonsten ein deutlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber den Nachbarregionen entstehen würde, da im Wesentlichen die Flächenvermarktung (Empirie der WFG für den Kreis Unna) unterhalb von 8 ha netto stattfindet. Außerdem sollte noch einmal die Ansiedlungsschwelle von 8 ha überprüft werden, zumal bereits auf der lokalen Ebene viele Bedarfe nicht verortet werden konnten. Insofern wäre eine Erstansiedlunggröße = Initialansiedlung von 5 ha sachgerechter, weil in diesem Bereich die maßgeblichen auch in regionaler Hinsicht, wichtigen Ansiedlungen stattfinden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2912#22 Kreis Unna	
In der Erläuterung auf Seite 69 zum **Grundsatz 1.8-2 "Interkommunale Kooperation stärken"** sollte aber auch neben den Ausführungen, dass bei der engen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation von mindestens zwei	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

Stellungnahme	Erwiderung
Kommunen ausgegangen wird, diese Textpassagen dahingehend ergänzt werden, dass der Kooperationsgedanke bereits auch dadurch erreicht wird, dass ein Regionaler Kooperationsstandort durch eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft wie z.B. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna als ganzheitliches Projekt übernommen wird.	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2912#23.1 Kreis Unna	
In Anbetracht der Funktion und der Laufzeit des Regionalplans Ruhr ist es jedoch zwingend erforderlich Regularien bzw. Verfahrensabläufe zu entwickeln, damit das neue Instrument auch zukünftig seine ihm zugedachte Funktion erfüllen kann. Hierbei sollten insb. die Voraussetzungen für Neuanmeldungen von Regionalen Kooperationsstandorten, Bedarfsberechnungen, vorrangige Konversion von Brachflächen z.B. nach Aufgabe der Kraftwerksnutzung, geregelt werden, um den Kommunen entsprechende Handlungsmaximen zur Verfügung zu stellen. Eine Möglichkeit könnte u.a. darin bestehen, dass, sofern das Gesamtvolumen sämtlicher möglichen GIB-Flächen unter Beachtung der Berechnungsmethodik nicht verortet werden kann – so wie es jetzt bereits der Fall ist -, dann eine Nachmeldung keine eigene Bedarfsberechnung auslöst. Der Umgang mit zukünftigen Regionalen Kooperationsstandorten sollte bereits jetzt im Regionalplan entsprechend geregelt werden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2912#23.2 Kreis Unna	
Für einen künftigen Auswahlprozess bzgl. nachzurückender Kooperationsstandorte weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Spielräume des Konkretisierungserlasses zum LEP NRW bzgl. der Ausnahmeregelung des LEP-Ziels 6.3-3 genutzt werden sollten. So ist nach LEP-Ziel 6.3-3	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den

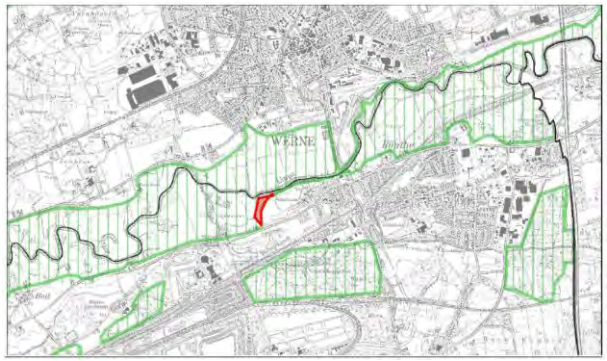
Stellungnahme	Erwiderung
ausnahmsweise eine Festlegung von GIB-Bereichen im Freiraum möglich, sofern diese - unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB u.a. wegen naturräumlichen Gegebenheiten oder wegen anderer entgegenstehender Schutz- und Nutzungsbedingungen - nicht möglich sind. Gemäß Konkretisierungserlass ist dabei nicht das gesamte Verbandsgebiet in den Blick zu nehmen. Sollte also innerhalb einer Kommune oder Teilregion dieser Tatbestand erfüllt sein, muss eine Ausweisung eines Kooperationsstandortes im Freiraum grundsätzlich trotzdem möglich sein und nicht mit Verweis auf andere geeignetere Standorte an ganz anderer Stelle im Verbandsgebiet abgelehnt werden.	Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2912#24 Kreis Unna	
1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte Zum Thema "Landesbedeutsame Hafenstandorte" hat der Kreistag Unna am 03.07.2018 beschlossen, dass die im Entwurf des Änderungsverfahrens zum LEP NRW im Ziel 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" aufgenommene zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon unterstützt wird. Der Kreis Unna hatte in seiner Stellungnahme vom 26.02.2014 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der "Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen" gefordert. Dies wurde u.a. damit begründet, dass sich mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat. Insofern ist unter Berücksichtigung des LEP-Änderungsverfahrens nach Abschluss des Verfahrens der Stadthafen Lünen entsprechend seiner Bedeutung im Kapitel 1.9 auch zu berücksichtigen, indem die Rubrik "Landesbedeutsamer Häfen" z.B. um ein Kapitel wichtige Industriehäfen zu ergänzen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Sicherung weiterer Häfen, die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein Handlungserfordernis. Dies betrifft die weiteren im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen. Auf die zeichnerische Festlegung dieser Hafenstandorte als GIB für zweckgebundene Nutzungen wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums im Zuge der kommunalen Planungshoheit verzichtet. Ebenso würde eine solche Zweckbindung nicht die Zuordnung dieser Bereiche zum Sonderbedarf für landesbedeutsame Hafenstandorte rechtfertigen. Für die bauleitplanerische Ausgestaltung dieser Häfen ist allerdings auf die entsprechenden Grundsätze des Kapitels 1.4 "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW zu verweisen, in denen ausdrücklich auch auf die Sicherung und den Schutz sonstiger, nicht landesbedeutsamer Häfen abzustellen ist. Die Erläuterung zum Grundsatz 1.4-4 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" im Kapitel 1.4 "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" wurde ergänzt und die Bedeutung der Häfen deutlicher herausgestellt.

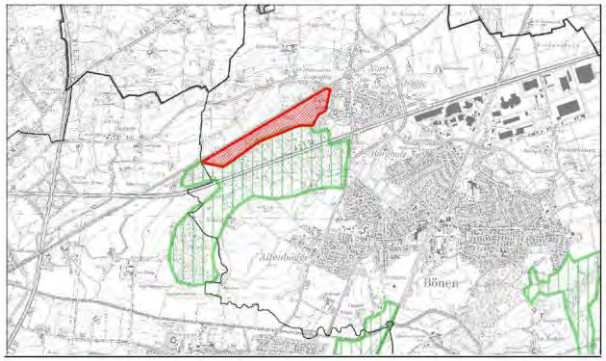
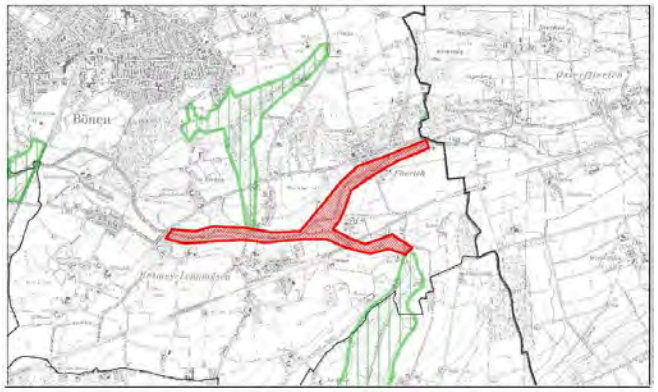
Stellungnahme	Erwiderung
2912#25 Kreis Unna	
1.10 GIB "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" Die Ausführungen hierzu sind wortgleich dem LEP NRW entnommen worden und beziehen sich nur auf den im LEP NRW aufgeführten Standort Datteln/Waltrop. Es wird an dieser Stelle jedoch angeregt, dass in dem Regionalplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen ist, der die Planungsträger verpflichtet, den Aspekt des östlichen Ziel- und Quellverkehrs in Bezug auf die Auswirkungen auf die Stadt Selm mit zu betrachten und gutachterlich untersuchen zu lassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
2912#26 Kreis Unna	
1.11 Großflächiger Einzelhandel Die Ausführungen entsprechen überwiegend den Ausführungen im LEP NRW und haben die Funktion großflächige Einzelhandelsentwicklungen auf der sog. "grünen Wiese", die zu Lasten der Innenstädte sowie der Ortsteile gehen würden, zu verhindern. Dieser restriktive Ansatz zur Stärkung und zum Schutz der Funktion der Innenstädte und der Ortsteile wird ausdrücklich unterstützt, zumal der Einzelhandel in den Innenstädten ein wichtiger Frequenzbringer ist und damit zur Vitalität der Innenstädte beiträgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2912#27 Kreis Unna	
Im **Grundsatz 1.11-12 "Anbindung an den ÖPNV"** ist der Begriff "schienengebunden" wiederum ersatzlos zu streichen. Dabei sollte der Begriff ÖPNV bei diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist	Der Anregung hinsichtlich der geforderten Streichung des Begriffs "schienengebunden" wird nicht gefolgt. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein

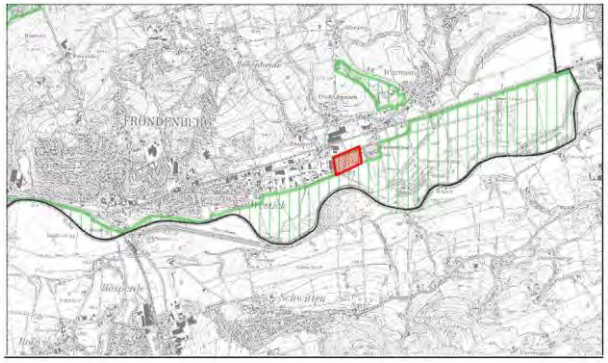
Stellungnahme	Erwiderung
	integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Ruhr teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um peripher liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10.

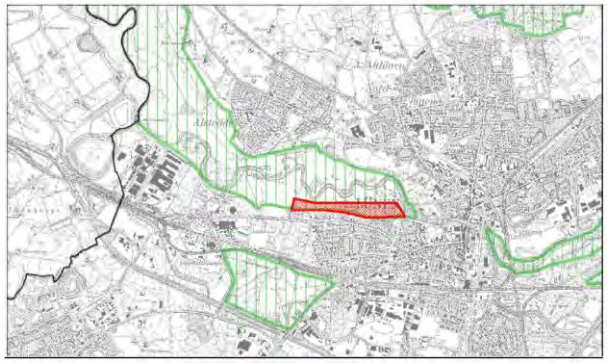
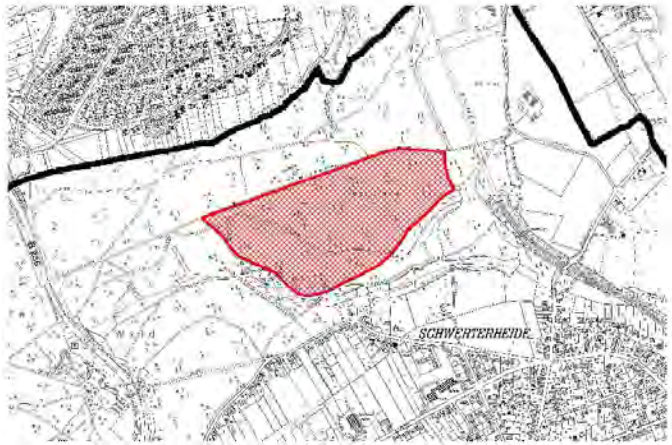
Stellungnahme	Erwiderung
	Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNVs besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren. In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-12 (G 1.9-2 neu), Satz 2 aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein. Der Anregung einer Spezifizierung des Begriffs ÖPNV wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen um die Möglichkeiten zur Anbindung an den höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) in geringer verdichteten ländlichen Räumen ergänzt werden. Mit der textlichen Überarbeitung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Alternativen zu einer Anbindung an den SPNV prüfen und nutzen zu können.
2912#28 Kreis Unna	
2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

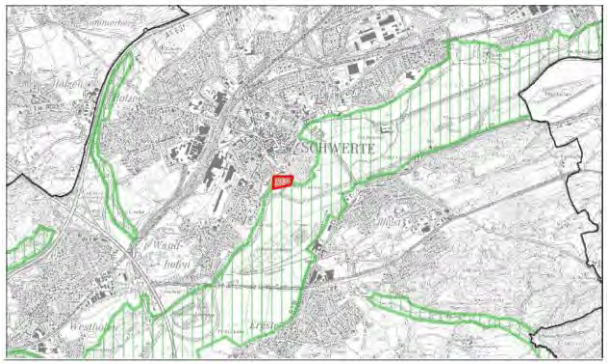
Stellungnahme	Erwiderung
Zum Abschnitt "Allgemeine Freiraumentwicklung" werden nach Auswertung der Unterlagen keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	
2912#29 Kreis Unna	
2.2 Regionale Grünzüge Zum Abschnitt "Regionale Grünzüge" werden ebenfalls inhaltlich weder Anregungen noch Hinweise vorgebracht. Sie korrespondieren in ihrer Funktion mit den Landschaftsplänen im Kreis Unna. In Abb. 14 sollten jedoch wichtige Gewässer, wie z.B. Lippe und Ruhr, ergänzt werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abbildung greift die Bedeutung der Gewässer auf, deren Überlagerung mit Regionalen Grünzügen aufgrund des Maßstabes schwer erkennbar sind und somit durch die Abbildung erläutert werden sollen. Die Regionalen Grünzüge sind über der Lippe und Ruhr erkennbar und würden den Inhalt der Abbildung undeutlich werden lassen, da es um die Bedeutung der Gewässer Emscher, Seseke und Rhein-Herne-Kanal geht.
2912#30 Kreis Unna	
Gemäß **Ziel 2.3-2 "Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln"** des Regionalplanentwurfes sind die Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen. Weder wird vorgegeben, dass die geeignete Festsetzung i.d.R. Naturschutzgebiet ist, noch wird klargestellt, dass die wertvollen bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen sind. Gemäß dem Ziel 24 des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - sind die BSN entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die geplante Neuformulierung würde dieses Ziel soweit abschwächen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan seine Steuerungswirkung in diesem Punkt weitgehend verlieren würde. Daher sollte aus Sicht des Kreises Unna die bisherige Formulierung, die da lautet: "Ziel 24 Abs. 1: Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Raumplanung ist eine fachübergreifende Planung. Der Regionalplan übernimmt dabei in NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes, der die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen soll (§ 18 Abs. 2 LPlG). Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden.

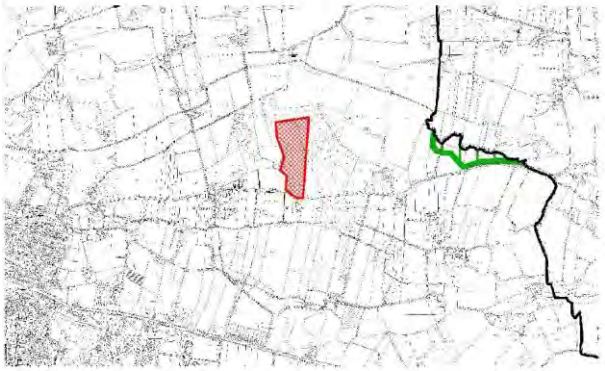
Stellungnahme	Erwiderung
Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Ziel 24 Abs. 2 Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des GEP liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen", entsprechend beibehalten werden.	
2912#31 Kreis Unna	
Im Bereich der Lippeaue westlich von Bergkamen-Rünthe wurde das BSN im Entwurf erweitert. Aus Sicht des Kreises sollte der in Abbildung 6 rot schraffierte Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Es handelt sich um einen Teilbereich der ehemaligen Deponie Rünthe. Abbildung 6 (Bergkamen-Rünthe) 	Der Anregung wird gefolgt und der BSN in dem Bereich geringfügig geändert.
2912#32 Kreis Unna	
Im Bereich westlich von Bönen-Nordbögge erwirbt der Kreis Unna derzeit zu Naturschutzzwecken große Ackerbereiche zwischen dem BSN-Entwurf und der Bahnlinie. Das dortige BSN sollte daher um den in Abbildung 7 rot schraffierten Bereich erweitert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wird um die vorgeschlagene Fläche erweitert, da seitens des Kreises Unna geplant ist, diese Fläche zu Naturschutzzwecken zu nutzen.

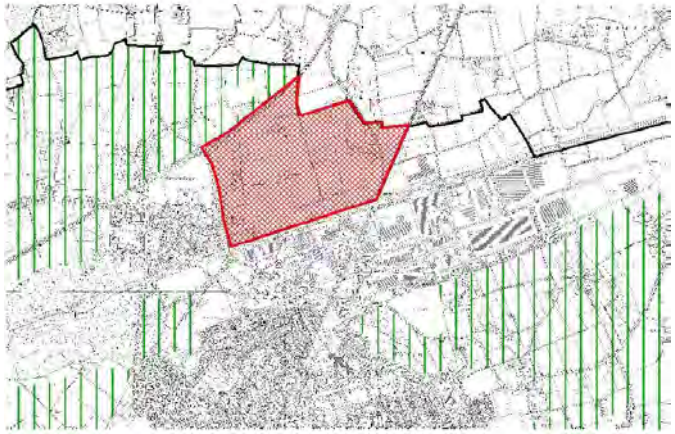
Stellungnahme	Erwiderung
Abbildung 7 (Bönen-Nordbögge) 	
2912#33 Kreis Unna	
Im Süden von Bönen sind entlang der Seseke in den vergangenen Jahren zahlreiche Flächen entlang der Seseke von der öffentlichen Hand zu Naturschutzzwecken erworben worden. Mehrere Abschnitte der Seseke wurden naturnah umgestaltet, bei einem weiteren steht die Umgestaltung 2019 bevor. Das dortige BSN sollte daher um den in Abbildung 8 rot schraffierten Bereich erweitert werden. Abbildung 8 (Bönen) 	Der Anregung wird gefolgt. Die markierte Fläche wird als BSN festgelegt, da sie zu Naturschutzzwecken genutzt werden soll und zu diesem Zweck bereits zahlreiche Flächen vom Kreis Unna erworben wurden. Die Flächen ergänzen den Biotopverbund zwischen dem "Sandbachtal" (VB-A-4312-105) und "Horster Mühle und Hemmerder Wiesen" (VB-A-4412-009).

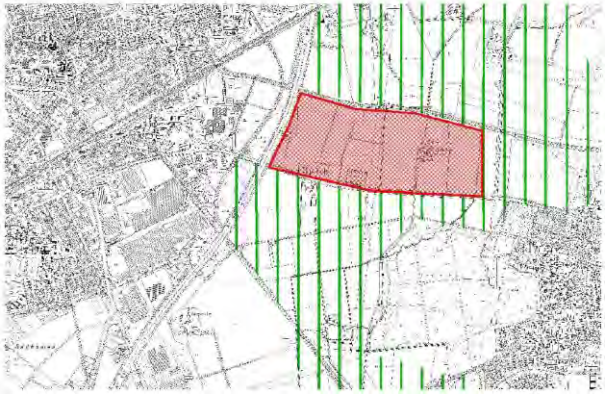
Stellungnahme	Erwiderung
2912#34 Kreis Unna	
Im Bereich östlich von Fröndenberg Westick wurde das BSN im Entwurf nach Norden erweitert. Aus Sicht des Kreises Unna sollte der in Abbildung 9 rot schraffierte Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Der westliche Bereich ist bereits im FNP als GE-Gebiet dargestellt, hier macht eine neue Überlagerung mit BSN wenig Sinn, und der verbleibende Bereich ist so klein, dass eine naturnahe Entwicklung der Ruhraue zwischen bebauten Bereichen nicht erreichbar ist. Abbildung 9 (Fröndenberg-Westick) 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (vom 28.2.2015) geht zwar nur bis zur Wickeder Straße, laut Gefahrenkarte 2. Zyklus 2019 reicht das Überschwemmungsgebiet (mittlerer Wahrscheinlichkeit entspricht HQ 100 laut ELWAS) jedoch bis zur Bahnstrecke heran. Von daher ist der Bereich bis zur Bahnstrecke als Überschwemmungsbereich zeichnerisch festgelegt. Eine betriebliche Weiterentwicklung von Wohnbauflächen oder Industrie- und Gewerbegebieten über den Bestand hinaus wird im Sinne des vorsorgenden Hochwasserschutzes (zudem im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet) nicht mehr verfolgt.
2912#35 Kreis Unna	
Im Bereich der Lippeaue westlich der Innenstadt von Lünen wurde das BSN im Entwurf auf der Südseite der Lippe nach Süden erweitert. Aus Sicht des Kreises sollte der in Abbildung 10 rot schraffierte Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Es handelt sich um den Segelflugplatz Lünen, der seit Jahrzehnten besteht und auch auf absehbare Zeit weiter betrieben wird. Der Betrieb des Segelflugplatzes bedingt, dass diese Fläche intensiv gepflegt wird und hier keine naturnahe Auengestaltung möglich ist.	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der großflächigen Nutzung als Segelflugplatz wird das BSN in dem Bereich gestrichen. Aufgrund des bestehenden LSG wird die Fläche als BSLE festgelegt.

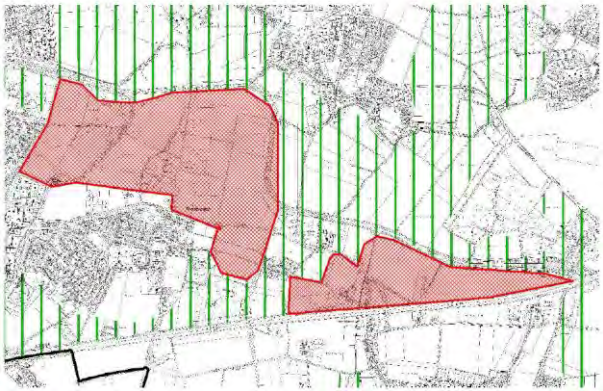
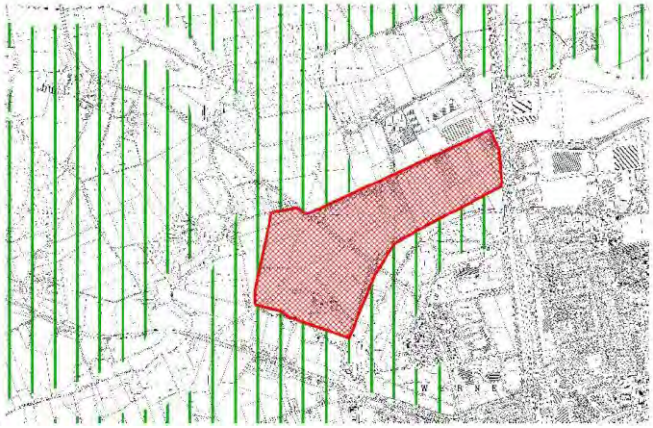
Stellungnahme	Erwiderung
Abbildung 10 (Lünen – Lippeaue westlich der Innenstadt) 	
2912#36 Kreis Unna	
Im Bereich des Schwerter Stadtwaldes laufen gegenwärtig die Vorbereitungen zur Ausweisung von Teilen des Waldes als weiteres Wildnisentwicklungsgebietes / NSG. Die öffentliche Bekanntmachung steht allerdings noch aus. Der in Rede stehende Bereich sollte als BSN aufgenommen werden. Abbildung 11 (Schwerte; Stadtwald) 	Der Anregung wird gefolgt und die Fläche "Schwerter Stadtwald" entsprechend der Veröffentlichung des Ministerialblattes Nr. 27 vom 9.12.2019 (S.753-768) als BSN festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#37 Kreis Unna	
Im Bereich südlich von Schwerte wurde das BSN im Entwurf nach Norden erweitert. Aus Sicht des Kreises sollte der in Abbildung 12 rot schraffierte Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Es handelt sich um eine aufgeschüttete Fläche südlich der Rohrmeisterei, die als Veranstaltungsfläche genutzt wird und aufgrund der Topographie (Anschüttung) nicht mehr zum Auenbereich der Ruhr gehört. Abbildung 12 (Schwerte)  	Der Anregung wird gefolgt und der BSN in dem Bereich reduziert.
2912#38 Kreis Unna	
Im Bereich östlich von Selm wurde der in Abbildung 13 dargestellte Wald zum Wildnisentwicklungsgebiet erklärt (Kennung: WG-UN-0001 / Spinnloh). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt (am 03.04.2017) wurde die Fläche automatisch als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es wird deshalb angeregt, die Fläche entsprechend der Abgrenzung in Abbildung 13 auch als BSN im Regionalplan zu verankern.	Der Anregung wird gefolgt und die Fläche des Wildnisentwicklungsgebietes als BSN festgelegt.

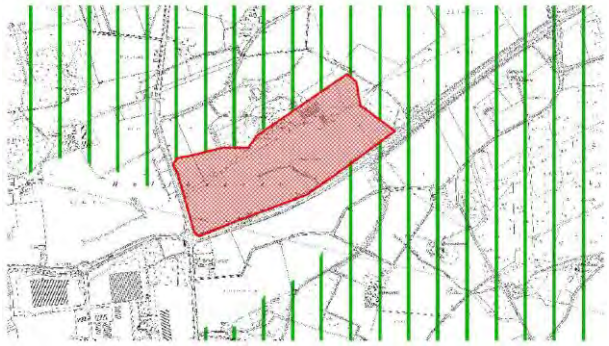
Stellungnahme	Erwiderung
Abbildung 13 (Selm) 	
2912#39 Kreis Unna	
Gemäß Ziel 22 Abs. 1 des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, in BSLE zu unterlassen. Im Entwurf des neuen Regionalplanes Ruhr fehlt dieses Ziel. Nur noch im **Grundsatz 2.4-1 "Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen"** findet sich eine Entsprechung, allerdings selbst hier nur noch als Sollvorschrift. Durch den Entfall dieses zentralen Zieles würde ein erheblicher Teil der Steuerungswirkung der BSLE entfallen. Aus Sicht des Kreises Unna sollte die Formulierung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der DVO des Landesplanungsgesetzes sind die Bereiche der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzcharakter. Gemäß § 7 ROG sollen Vorbehaltsgebiete bestimmten raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Festlegung des Grundsatzes 2.4-1 korrespondiert mit einem geringeren Schutzanspruch im Vergleich zu den BSN als Vorranggebiete. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben der Ziele 2.3 LEP NRW zum Siedlungs- und Freiraum sowie 6.6-2 LEP NRW zu neuen Standorten für baulich geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ergibt sich im Zusammenwirken mit den Vorgaben des Grundsatzes 2.4-1 des RP Ruhr-Entwurfs ein hinreichender Schutz des Freiraums.
2912#40 Kreis Unna	
Gemäß Ziel 22 Abs. 3 des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - dürfen Einrichtungen für die Freizeit-	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
und Erholungsnutzung in BSLE nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Dieses Ziel hat erheblich zur Steuerung außenbereichsunverträglicher Freizeitvorhaben beigetragen. Der neue Regionalplan Ruhr sieht im Entwurf keine vergleichbare Zielformulierung. Eine Aussage findet sich lediglich nur noch im **Grundsatz 2.4-1**, wo in deutlich unpräziserer Formulierung steht "Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen". Aus Sicht des Kreises Unna sollte die Formulierung des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - beibehalten werden.	Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben der Ziele 2.3 LEP NRW zum Siedlungs- und Freiraum sowie 6.6-2 LEP NRW zu neuen Standorten für baulich geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ergibt sich im Zusammenwirken mit den geplanten Vorgaben des Grundsatzes 2.4-1 des RP Ruhr-Entwurfs ein hinreichender Schutz des Freiraums.
2912#41 Kreis Unna	
Im Bereich Bönen-Nordbögge, nördlich der A2 ist der in Abbildung 14 dargestellte Raum nicht mehr als BSLE dargestellt. Dies sollte rückgängig gemacht werden. Abbildung 14 (Bönen-Nordbögge) 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik zur Festlegung von BSLE sehr unterschiedlich waren. Da der RP Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des RP Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. An dem Standort in Bönen-Nordbögge liegt keines der Kriterien für BSLE-Festlegungen vor. Aus der Stellungnahme geht keine Begründung für die Festlegung hervor. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

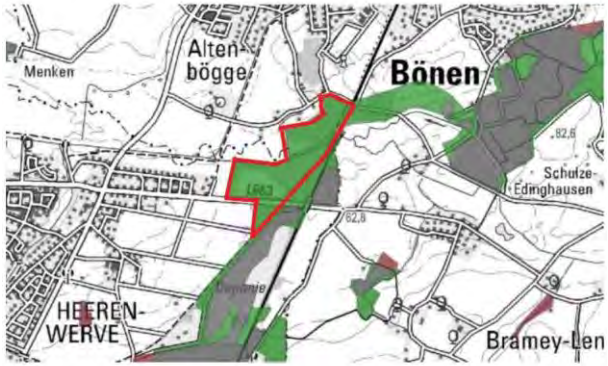
Stellungnahme	Erwiderung
2912#42 Kreis Unna	
Im Bereich Kamen-Heeren, östlich der A1 war die in Abbildung 15 dargestellte Fläche als BSLE enthalten. Warum dieser Bereich herausgenommen werden soll, erschließt sich nicht. Die landschaftliche Ausstattung ist vergleichbar mit den nördlich und südlich angrenzenden Flächen. Der markierte Bereich sollte wieder als BSLE dargestellt werden. Abbildung 15 (Kamen-Heeren) 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der RP Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des RP Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. An dem Standort in Kamen-Heeren liegt keines der Kriterien für BSLE-Festlegungen vor.
2912#43 Kreis Unna	
Im Bereich Lünen-Niederaden wurde der Raum südlich der Seseke über die fünfte Änderung des Landschaftsplanes Lünen (Rechtskraft seit 2012) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Bezirksplanungsbehörde hat der Änderung seinerzeit zugestimmt. Die Flächen sollten entsprechend der Darstellung in Abbildung 16 als BSLE dargestellt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der vorgeschlagene Bereich wird als BSLE entsprechend dem LSG (Objektkennung LSG 4411-0002, LINFOS LANUV) erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
Abbildung 16 (Lünen-Niederaden) 	
2912#44 Kreis Unna	
Im Bereich nordwestlich Werne sollte die in Abbildung 17 dargestellte Fläche in die umgebende BSLE-Fläche integriert werden. Die landschaftliche Ausstattung ist mit dem Umfeld vergleichbar. Abbildung 17 (Werne; nordwestlich) 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche oder Landschaftsschutzgebiete liegen i.d.R. den BSLE zugrunde. Die Flächen beidseitig der L 518 weisen keines dieser Kriterien auf.

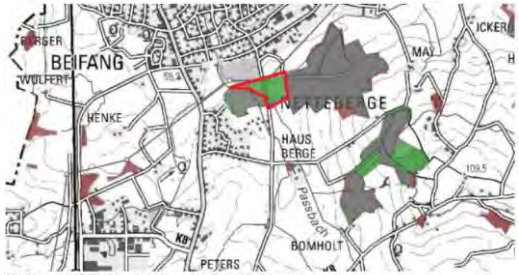
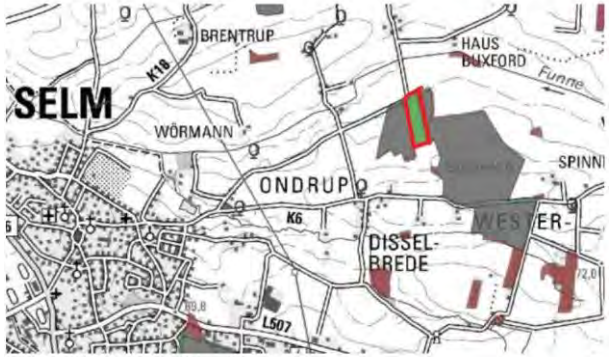
Stellungnahme	Erwiderung
2912#45 Kreis Unna	
Im Bereich nordöstlich von Werne (Evenkamp) sollten die zwei in Abbildung 18 dargestellten Flächen zur Arrondierung als BSLE dargestellt werden. Die landschaftliche Struktur unterscheidet sich nicht vom Umfeld mit BSLE-Darstellung. Die nordwestliche Teilfläche ist zudem bereits Teil eines rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes. Abbildung 18 (Werne: Evenkamp) 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Bereich des LSG "Alter Flughafen Brakel" (Objektkennung LSG 4411-0015) und auch der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4211-003 wird der BSLE im nordwestlichen Teil erweitert. Der südöstliche Bereich wird nicht als BSLE festgelegt. Hier ist weder ein LSG festgesetzt noch eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung oder ein regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (des Freiraums) vorhanden.
2912#46 Kreis Unna	
Im Bereich Werne-Holthausen sieht der Regionalplan östlich der B54 und nördlich wie auch südlich der L518 den Regionalen Kooperationsstandort Wer_GIBz_01 vor. Entsprechend meiner Anregung zum "Punkt 1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte" sollte – sofern nach Ihrer Prüfung eine Änderung der zeichnerischen Festlegung erfolgt – der Bereich entsprechend der Abbildung 19 in das BSLE integriert werden, weil das Umfeld in einem BSLE liegt und zudem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

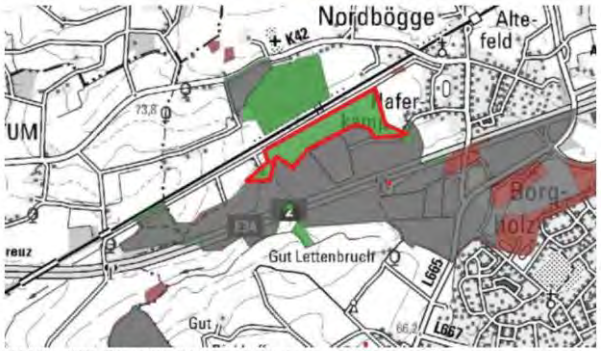
Stellungnahme	Erwiderung
Abbildung 19 (Werne: nördlich der Nordlippestraße) 	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2912#47 Kreis Unna	
Gemäß **Ziel 2.5-1 "Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten"** sind im vorliegenden Entwurf Planungen und Maßnahmen möglich, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen und mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind. Die bisherige Formulierung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - im Ziel 24a bzgl. solcher Planungen lautete, diese "[...]sind nur dann zulässig, wenn[...]". Diese Formulierung sollte aus Sicht des Kreises Unna beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung wird nicht aufgegriffen, da der Regionalplan keine Zulässigkeitsentscheidung trifft.
2912#48 Kreis Unna	
<u>2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche</u> Zum Abschnitt Landwirtschaft werden ebenfalls keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2912#49 Kreis Unna	
<u>2.7 Wald und Forstwirtschaft</u>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Begründung von neuen Waldflächen ist zwar vom Grundsatz zu begrüßen, kann aber in Bezug auf andere Belange zu Konflikten führen. So ist es nicht sinnvoll, naturschutzfachlich schutzwürdige Offenlandflächen, insbesondere Dauergrünlandflächen, aufzuforsten. Verbunden damit ist zugleich ein Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Es wird deshalb angeregt, die mit Wald neu dargestellten Bereiche (ohne heute vorhandenen Wald) im Detail daraufhin nochmals zu überprüfen. Sinnvoll wäre auch ein textlicher Hinweis, dass durch Neubegründungen von Wald keine vorhandenen landschaftlich schutzwürdigen Strukturen beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen.	Im bisherigen Grundsatz 2.7-6 (Waldvermehrung räumlich lenken; 2.7-5 neu) und in dessen Erläuterungen werden einerseits Gunstflächen für die Vermehrung von Wald benannt. Andererseits sollen aber auch bestimmte Flächen von Aufforstungen freigehalten werden. Die Diskrepanz zwischen Aufforstungserfordernissen und Verlust von landwirtschaftlichen Flächen kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geklärt werden. Einzelfallbezogen muss anhand der standörtlichen Voraussetzungen bestimmt werden, ob sich Flächen zur Aufforstung eignen. Die Formulierung eines entsprechenden Grundsatzes eröffnet einen Abwägungsspielraum. Durch die Formulierung in o.g. Grundsatz, dass für den Artenschutz wertvolle Offenlandbiotope von Aufforstungen freigehalten werden sollen, wird die Anregung bereits inhaltlich aufgegriffen. In Anbetracht dessen, dass der Kreis Unna die Anregung auch in Bezug auf Einzelflächen zu den zeichnerischen Festlegungen hervorgebracht hat, wird auf die entsprechenden Erwiderungen verwiesen.
2912#50 Kreis Unna	
Im Bereich des Naturschutzgebietes "Holzplatz" in Bönen u. Kamen enthält der Regionalplanentwurf eine Walddarstellung. Etwa 80 Prozent des Naturschutzgebietes besteht aus einer Pflegebrache, um frühe Sukzessionsstadien mit typischer Vegetation und Fauna dauerhaft zu erhalten. Südlich des NSG existiert eine Feuchtgrünlandfläche, die mit zahlreichen Orchideen bestanden ist. Schutzziel ist somit nicht die Erhaltung und Förderung von Wald. Entsprechend sollte die in Abbildung W01 eingegrenzte Walddarstellung entfallen.	Der Anregung wird gefolgt. Bei der Fläche nördlich der L663 handelt es sich um eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-A-4412-002), deren Schutzziel in der Erhaltung einer Industriebrache und Halde mit trockenen Kraut-und Grasfluren, Gebüschen sowie Kleingewässern als Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten in der strukturarmen Bördelandschaft besteht. Dies spiegelt sich auch in den einer Aufforstung entgegenstehenden Schutzzielen des festgesetzten Naturschutzgebietes wieder. Entsprechend wird der Waldbereich nördlich der L663 zugunsten von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen.

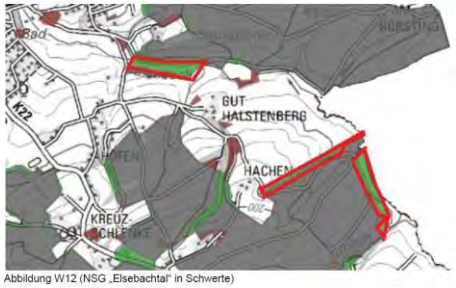
Stellungnahme	Erwiderung
 Abbildung W01 (Naturschutzgebiet „Holzplatz“ in Bönen und Kamen)	
2912#51 Kreis Unna	
Die Zechenbrache "Schacht Kurl 3" in Lünen Niederaden ist als Waldbereich dargestellt. Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Pflegebrache mit gefährdeten Offenlandarten. Eine Walddarstellung widerspricht den Erhaltungszielen und sollte deshalb entfallen.  Abbildung W02 („Schacht Kurl 3 in Lünen Niederaden)	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Anregung wird der Waldbereich zurückgenommen. Anstelle dessen erfolgt eine Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#52 Kreis Unna	
Im Bereich des Naturschutzgebietes "Mühlenbruch" in Bergkamen-Weddinghofen ist eine Vertragsnaturschutzfläche als Wald dargestellt. Durch extensive Mahd sollen die dortigen Orchideenbestände erhalten werden. Die Walddarstellung sollte für den in Abbildung W03 abgegrenzten Bereich entfallen.  Abbildung W03 (NSG „Mühlenbruch" in Bergkamen-Weddinghofen	Der Anregung wird gefolgt. Der Waldbereich wird zugunsten der Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zurückgenommen.
2912#53 Kreis Unna	
Im Bereich des Südholzes in Lünen-Altlünen ist eine vorhandene Straßenrandbebauung als Wald dargestellt. Die Walddarstellung sollte entsprechend Abbildung W04 zurückgenommen werden.  Abbildung W04 (Südholz in Lünen-Altlünen)	Der Anregung wird gefolgt. Der Waldbereich wird zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#54 Kreis Unna	
Teile der grünlandgeprägten Paßbachniederung in Selm-Netteberge sind als Waldbereich dargestellt. Ziel sollte der Erhalt des Offenlandcharakters sein. Demzufolge ist die Walddarstellung für den in Abbildung W05 abgegrenzten Bereich zurückzunehmen.  Abbildung W05 (Paßbachniederung in Selm-Netteberge)	Der Anregung wird gefolgt. Die grünlandgeprägte Paßbachniederung wird entsprechend der Anregung von Waldbereich in Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich geändert.
2912#55 Kreis Unna	
Im Bereich nordöstlich von Selm ist in Ondrup eine zwischen zwei Waldflächen eingebettete Dauergrünlandfläche als Wald dargestellt. Der Erhalt von Dauergrünlandflächen ist ein zentrales Anliegen, das nicht durch Aufforstung gefährdet werden soll. Deshalb sollte die Walddarstellung entfallen.  Abbildung W06 (nordöstlich Selm – Ondrup)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Kleinteiligkeit des Offenlandbereiches und der umgebenden Waldflächen wird dieser den angrenzenden Waldbereichen zugeordnet. Dies entspricht der maßstabsbedingten Darstellungsweise des Regionalplans. Im Weiteren verweisen wir auf die Erläuterung zu Ziel 2.7-1 (Waldbereiche erhalten und entwickeln), wonach auch unbewaldete Flächen (< 5 ha), die innerhalb eines Waldbereiches liegen, als Waldbereich festgelegt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#56 Kreis Unna	
Im Bereich Kamen-Wasserkurl ist eine Dauergrünlandfläche als Wald dargestellt. Diese sollte erhalten und infolgedessen nicht mit der Waldsignatur belegt werden.  Abbildung W07 (Kamen-Wasserkurl)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der überwiegende Anteil der in Rede stehenden Fläche ist bewaldet. Der standörtlich vorzufindende kleinräumige Wechsel zwischen Dauergrünland und Wald kann nicht im Rahmen der maßstabsbedingten Darstellungsweise der Regionalplanung abgebildet werden. Im Weiteren verweisen wir auf die Erläuterung zu Ziel 2.7-1 (Waldbereiche erhalten und entwickeln), wonach auch unbewaldete Flächen (< 5 ha), die innerhalb eines Waldbereiches liegen, als Waldbereich festgelegt werden.
2912#57 Kreis Unna	
Im Bereich Bönen-Nordbögge ist zwischen Waldgebiet Lettenbruch und Eisenbahnlinie der hier vorhandene Offenlandbereich als Wald dargestellt. Diese Flächen sollen in extensiv genutztes Grünland überführt werden. Eine Aufforstung würde dies konterkarieren. Der in Abbildung W08 umgrenzte Bereich sollte deshalb als Walddarstellung entfallen.  Abbildung W08 (Bönen-Nordbögge zw. Lettenbruch und Eisenbahnlinie)	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geplanten Extensivierung des vorhandenen Grünlands wird die Festlegung Waldbereich zugunsten der Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#58 Kreis Unna	
Im Bereich des Bimbergtales in Unna ist der offene Talraum mit der Waldisignatur belegt. Das grünlandgeprägte Bimbergtal sollte als Offenland erhalten bleiben und entsprechend der Abbildung W09 nicht mit der Waldsignatur belegt werden.  Abbildung W09 (Unna Bimbergtal)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Lünerner Bach wird von Grünflächen und Hochstaudenfluren innerhalb des festgelegten Waldbereichs begleitet. Im Regionalplan bleibt das Bimbergtal aufgrund der sehr schmalen Ausprägung maßstabsbedingt dem Waldbereich zugeordnet. Der RP Ruhr stellt Waldbereiche ab einer Größe von ca. 5 ha dar und ist dabei i.d.R. nicht parzellenscharf.
2912#59 Kreis Unna	
Im Bereich des Naturschutzgebietes Liedbachtal im Grenzbereich Unna/Holzwickede soll die grünlandgeprägte Bachaue offen gehalten werden. Demzufolge ist die Walddarstellung entsprechend der Abgrenzung in Abbildung W10 zurückzunehmen.  Abbildung W10 (NSG Liedbachtal, Unna/Holzwickede)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der standörtlich vorzufindende kleinräumige Wechsel zwischen grünlandgeprägter Bachaue und Wald kann nicht im Rahmen der maßstabsbedingten Darstellungsweise der Regionalplanung abgebildet werden. Im Weiteren verweisen wir auf die Erläuterung zu Ziel 2.7-1 (Waldbereiche erhalten und entwickeln), wonach auch unbewaldete Flächen (< 5 ha), die innerhalb eines Waldbereiches liegen, als Waldbereich festgelegt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#60 Kreis Unna	
Im Bereich des Standortübungsplatzes Opherdicke-Hengsen sollte die flächendeckende Waldsignatur entfallen. Hier existieren Dauergrünlandflächen magerer Ausprägung, die nicht zu Wald entwickelt werden sollten. Die Walddarstellung sollte auf die vorhandenen Waldflächen beschränkt werden.  Abbildung W11 (Standortübungsplatz Holzwickede Hengsen)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf dem Standortübungsplatz Opherdicke-Hengsen besteht ein kleinteiliges Mosaik zwischen bewaldeten Flächen und Dauergrünlandflächen. Im RP Ruhr bleibt der Bereich daher aufgrund der kleinteiligen Ausprägung maßstabsbedingt dem Waldbereich zugeordnet. Der RP Ruhr stellt Waldbereiche ab einer Größe von ca. 5 ha dar und ist dabei i.d.R. nicht parzellenscharf.
2912#61 Kreis Unna	
Im Bereich des Naturschutzgebietes "Elsebachtal" in Schwerte sind drei zum Teil feuchte Dauergrünlandflächen als Wald dargestellt. Um den Charakter als offenes Bachtal zu erhalten, ist die Waldsignatur zurückzunehmen.  Abbildung W12 (NSG „Elsebachtal" in Schwerte)	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die beiden von der Freiraumfunktion BSN überlagerten Flächen nordwestlich des Guts Halstenberg und entlang der Grenze zum Märkischen Kreis werden aufgrund der vorgebrachten Belange und der Lage zum angrenzenden Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich in Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich geändert. Eine Änderung der dritten Fläche ist nicht erforderlich. Der Übergang von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich zum Waldbereich ist an dieser Stelle im Rahmen der Bereichsunschärfe zu beurteilen.

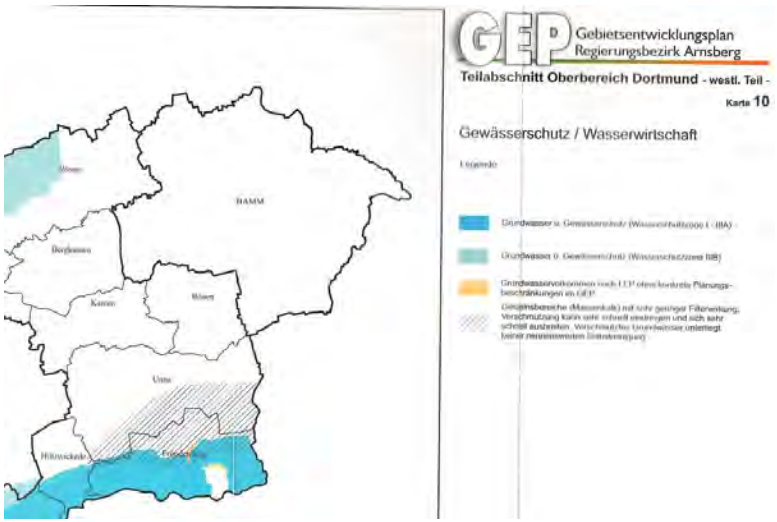
Stellungnahme	Erwiderung
2912#62 Kreis Unna	
Im Bereich Schwerte – Bürenbruch ist eine weitgehend bebaute Fläche mit der Waldsignatur versehen. Diese sollte entsprechend Abbildung W13 durch Streichung der Waldsignatur korrigiert werden.  Abbildung W13 (Schwerte-Bürenbruch)	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerischen Festlegungen werden zugunsten der Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs angepasst.
2912#63 Kreis Unna	
Die Kommunen im Kreis Unna zählen mit Ausnahme der Stadt Schwerte zu den waldarmen Kommunen. Demzufolge hat der Kreistag Unna am 03.07.2018 im Rahmen des Änderungsverfahren des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme beschlossen, dass die Streichung der Formulierung, […] dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden […], aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen wird. Die vorhandenen Waldflächen im Kreis Unna haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und Naherholung und sollten somit vor einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden. Der 3. Absatz im **Ziel 2.7-1 "Waldbereiche erhalten und entwickeln"** sollte aus Sicht des Kreises Unna daher ersatzlos gestrichen werden, zumal bereits auf der Seite 123 der Erläuterung beschrieben wird, dass aufgrund der besonderen Funktion des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 LEP NRW in seiner rechtskräftigen Fassung. Im Rahmen der LEP-Änderung vom 06.08.2019 wurde die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen gestrichen. Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1.

Stellungnahme	Erwiderung
Waldes insbesondere in den waldarmen Kommunen hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen sind. Der Kreis Unna teilt die rechtliche Einschätzung des Regionalverbandes Ruhr, dass eine Streichung des 3. Absatzes erst dann in Betracht kommen kann, wenn das LEP NRW Änderungsverfahren zum Abschluss gebracht wurde.	
2912#64 Kreis Unna	
2.8 Bodenschutz Die Ausführungen im Grundsatz 2.8-2 **"Schutzwürdige Böden erhalten"** können entweder ersatzlos gestrichen werden oder die darin befindliche Aussagen müssen so umformuliert werden, dass dieses Thema Bestandteil der Abwägung in der Bauleitplanung ist. Der Bodenschutz hat aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen keine präjudizierende Wirkung und genießt diesbezüglich keinen Vorzug im Rahmen von Abwägungsentscheidungen in der Bauleitplanung.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Grundsatz umformuliert wird in "Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sollen auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr hohen Funktionsausprägung, zu erhalten".
2912#65 Kreis Unna	
2.9 Oberflächengewässer Die Ausführungen zum **Ziel 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln"** sollte konkreter auf die Umsetzung der WRRL eingehen. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist zurzeit das oberste Ziel der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Im LEP wurde dies im Grundsatz 7.4-1 entsprechend aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Zielerreichung bis 2027, einen guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. gutes ökologisches Potential und einem Umsetzungsgrad bei den Oberflächenwasserkörpern von zurzeit gerade einmal ca. 7 % zu erreichen, ist dies ein durchaus wichtiges Ziel. Daher wird vorgeschlagen, die Forderung der Umsetzung der WRRL analog zum LEP auszuführen: Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der im Dezember 2000 in Kraft	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Redundanzen zum LEP NRW (Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2) wurden Formulierungen im Ziel 2.9-1 gekürzt. Dem neuen Ziel 2.9-1 liegt die Plandefinition der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPlG DVO Anlage 3) zu Oberflächengewässern zu Grunde. So sind die zeichnerisch festgelegten Talsperren, natürliche Seen, aufgrund von Abgrabungen entstandene Seen und Rückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und unterliegen somit dem Ziel. Die Oberflächengewässer insgesamt haben als Teil der Landschaft und des Naturhaushalts große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und den Biotopverbund, für die Trinkwassergewinnung aber auch eine hohe Attraktivität als Raum für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen des Menschen. In der Erläuterung zum Ziel werden unter der Überschrift "Wasserrahmenrichtlinie" die Qualitätsziele sowohl an oberirdischen Gewässern,

Stellungnahme	Erwiderung
getretenen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Sie wurde im Jahr 2002 durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in bundesdeutsches Recht umgesetzt, das in allen Bundesländern einheitlich gilt. Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu, - bei oberirdischen Gewässern einen "guten ökologischen Zustand" sowie einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen, - bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein "gutes ökologisches Potenzial" und einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen. - beim Grundwasser einen guten "mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen. Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden. Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern. Um die oben genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Maas, Rhein,	an erheblich veränderten Gewässern und künstlichen Gewässern als auch für das Grundwasser aufgeführt: bei oberirdischen Gewässern einen "guten ökologischen Zustand" sowie einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen, bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein "gutes ökologisches Potenzial" und einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen und beim Grundwasser einen "guten mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen. Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Ziel eines Verschlechterungsverbotes. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten. Um die genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die in der Metropole Ruhr gelegenen Teile der Flussgebietseinheiten Maas, Rhein und Ems legt der Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung so aufeinander abzustimmen, dass die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (LWG NRW) erreicht werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Weser und Ems legt der Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf. Der Bewirtschaftungsplan ist 2010 erstmals als behördenverbindlicher Plan wirksam geworden und wurde 2016 erstmalig fortgeschrieben. Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden. Dazu müssen sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern, orientieren. Außerdem weise ich daraufhin, dass der Begriff "Uferbereich" wenig konkret ist und Raum für Missverständnisse bietet. Daher sollte nach dem 1 Satz "Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln", folgende Ergänzung eingefügt werden: "Der Uferbereich umfasst die Ufervegetation, sowie Flächen und Lebensräume, die durch das Gewässer maßgeblich geprägt sind. Mindestens umfasst der Uferbereich die vorgeschrieben Breite des Gewässerrandstreifens."	
2912#66 Kreis Unna	
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz	Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Zum Grundwassergefährdungsgebiet:</u>

Stellungnahme	Erwiderung
Diese Darstellung der Erläuterungskarte "Grundwasser und Gewässerschutz" sollte um die folgenden Bereiche ergänzt werden: Grundwassergefährdungsgebiet: Losgelöst von der Planzeichendefinition rege ich in Anlehnung an Darstellungen früherer LEP´s (1995...) und des Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - an, auch die Bereiche des Kalkmergelvorkommens bei Fröndenberg und Unna zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch ein geeignetes Planzeichen unter Schutz zu stellen. Es handelt sich wegen seiner geologischen Struktur um ein Grundwassergefährdungsgebiet. Diese Gesteine besitzen eine sehr geringe Filterwirkung. In Ermangelung ausreichender Deckschichten können Verschmutzungen dort sehr schnell eindringen und sich ausbreiten. Daher wird die Aufnahme dieses Gebietes in die Erläuterungskarte 14 angeregt. Einzugsgebiet Halterner Stausee: Die Städte Selm und Werne liegen teilweise im Einzugsgebiet für die Trinkwasserversorgung am Haltener Stausee. Auch wenn eine förmliche Festsetzung des Einzugsgebietes als Wasserschutzzone nicht erfolgt ist, rege ich in Anlehnung an den LEP und den Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -an, diesen Bereich im Sinne von Grundsatz 2.10-2 quasi unter Schutz zustellen und mindestens in die Erläuterungskarte 14 mit aufzunehmen. Als Anlage zum erweiterten Einzugsgebiet Halterner Stausee und dem Grundwassergefährdungsgebiet habe ich Karte 10 zum Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - zum Thema Gewässerschutz und Wasserwirtschaft beigefügt.	Alle Mitgliedstaaten der EU haben sich mit der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik verpflichtet. Durch die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden, somit gelten die für das Grundwasser formulierten Ziele und deren Umsetzungsfristen (Verlängerungen bis 2021 und 2027): Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes durch die Umkehr signifikanter Belastungstrends, Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffeinträgen, Verhinderung der Verschlechterung des Grundwasserzustandes. Um diese Ziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des WHG und des Landeswassergesetzes (LWG). Im Bewirtschaftungsplan werden die Bewirtschaftungsziele festgelegt und zusammen mit dem Maßnahmenprogramm werden Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes des Grundwassers aufgezeigt. Diese Maßnahmen betreffen Regelungen zwischen der Wasserwirtschaft und einzelnen Flächennutzungen. Von daher regelt der Regionalplan nicht die Umsetzung der WRRL und zeigt keine einzelnen Maßnahmen auf (siehe auch LEP NRW Grundsatz 7.4-1 zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer und Grundsatz 7.4-2 zu Oberflächengewässern). Eine Darstellung des vormals im alten Regionalplan dargestellten Grundwassergefährdungsgebietes ist mit der Umsetzung der WRRL entbehrlich. <u>Zum Einzugsgebiet der Talsperre Halterner Stausee</u>: Der LEP NRW legt ab einer Größe von 150 ha zeichnerisch Gebiete für den Schutz des Wassers fest, die sich an den Schutzzonen I bis III B orientieren. Gemäß textlichem Ziel 7.4-3 gibt der LEP NRW vor, dass innerhalb dieser Gebiete in den Regionalplänen Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz festzulegen sind. Diese umfassen gemäß Planzeichendefinition (Anlage 3 zur LPlG DVO) die Einzugsbereiche im Sinne der Schutzzonen I bis III A. Im Falle des Halterner Stausees ist 1988 ein Trinkwasserschutzgebiet mit den Wasserschutzzonen I, IIA, IIB und III festgesetzt worden. Eine Zone III B ist nicht festgesetzt worden und von daher auch nicht im LEP NRW zeichnerisch festgelegt. Der vollständige Einzugsbereich der Talsperre, der bis nach Selm und Werne und weit in die Nachbarkreise Coesfeld und Borken reicht, wird daher ohne

Stellungnahme	Erwiderung
	Gleichstellung mit einer Schutzzone III B nicht in die Erläuterungskarte Grundwasser- und Gewässerschutz mit aufgenommen.
2912#67 Kreis Unna	
Anmerkung zu Tabelle 2: Liste der vollständig/teilweise innerhalb der Planungsregion liegenden Wasserschutzgebiete: Das Wasserschutzgebiet Fröndenberg fehlt in der Auflistung und die Städtezuordnungen sind teilweise fehlerhaft. Es muss heißen: WSG Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW): Teilweise Hagen, Schwerte, Dortmund, Unna, Holzwickede und Fröndenberg WSG Halingen: teilweise Fröndenberg WSG Fröndenberg: Fröndenberg WSG Warmen: teilweise Fröndenberg Aufgrund der vorstehenden Ausführungen bitte ich um entsprechende Korrektur.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle 2 im Kap. 2.10 (Teil B) wird entsprechend der Anregung um das Wasserschutzgebiet Fröndenberg ergänzt. Zur Vereinheitlichung werden in der Spalte "Lage" die Kreise und die kreisfreien Städte aufgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen werden nicht mehr gesondert aufgezählt.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#68 Kreis Unna	
2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz Im Regionalplanentwurf sind nur noch die Flächen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die mittlere Häufigkeit, d.h. HQ 100 aufgenommen worden. Die Überflutungsflächen für niedrigere Jährlichkeiten, dass sogenannte HQ Extrem für HQ 250 bzw. HQ 1000 ist nur in der Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass die "alten" preußischen Überschwemmungsgebiete und in der Zwischenzeit neu festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die rechtlich auch noch Gültigkeit besitzen, nicht aufgenommen wurden. Zudem gibt die Abgrenzung in einigen Fällen nicht den Ist-Zustand wieder, da die Festsetzung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete auf dem Ist-Zustand 2011 entsprechend der Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erfolgt ist. Auf dem Gebiet des Kreises Unna wurden in der Zwischenzeit aber Maßnahmen der Hochwasservorsorge wie z.B. der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Bimbergtal am Lünerner Bach in Unna sowie der Bau der HRB an der Seseke in Bönen durchgeführt. Obwohl diese Einrichtungen zur deutlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, ist eine weitere städtebauliche Entwicklung der Siedlungsflächen u.a. im Ortsteil Lünern in Unna durch die bisher nicht erfolgte Rücknahme bzw. Anpassung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Hier wäre eine zeitnahe Anpassung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksregierung Arnsberg dringend angeraten. Auf dieser Basis sollte dann eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erfolgen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung, die Überschwemmungsbereiche zu überprüfen, die auf vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vor dem Hintergrund bereits realisierter Hochwasserschutzmaßnahmen wie Hochwasserrückhaltebecken u.a. am Lünerner Bach in Unna basieren, wird gefolgt. Nach Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 54, Juni 2020) kann der Überschwemmungsbereich im bebauten Teil des Ortsteils Lünern zurückgenommen werden. Das Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet ist in Vorbereitung. Der Überschwemmungsbereich in Lünern wird zurückgenommen. Der Anregung, die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" wieder darzustellen, wird nicht gefolgt. Die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" sind die Überschwemmungsgebiete aus den Jahren 1905 bis 1912, die nicht berechnet wurden, sondern nach einem Hochwasser in Karten eingetragen wurden. Sie dienten der Orientierung und galten nur solange, bis eine Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete stattgefunden hat. In den alten Regionalplänen wurden diese Gebiete auch als Überschwemmungsbereiche festgelegt. Eine Neuberechnung hat mittlerweile zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie durch die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten stattgefunden. Überschwemmungsgebiete wurden in ihren Festsetzungen von der Wasserwirtschaft bestätigt, neu festgesetzt oder vorläufig gesichert. Von daher ist eine Übernahme der alten preußischen Überschwemmungsgebiete in den Regionalplan nicht zielführend. Gemäß Erläuterungen zum Ziel 7.4-6 LEP NRW sind zudem in der Regionalplanung Überschwemmungsbereiche basierend auf den Hochwasser-Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ 100 festzulegen. Im Entwurf des RP Ruhr umfassen Überschwemmungsbereiche gemäß Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPlG DVO) auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und Freiraumbereiche zur Rückgewinnung von Retentionsräumen. Nach den Fachdaten der Wasserwirtschaft mit Stand 2017 wurden die Überschwemmungsbereiche im Entwurf des RP Ruhr (2018) festgelegt. Eine

Stellungnahme	Erwiderung
	Überprüfung der verwendeten wasserwirtschaftlichen Fachdaten hat im Mai 2020 stattgefunden. Die Überschwemmungsgrenzen der Gebiete HQ 100 aus den Gefahrenkarten des 2. Zyklus 2019 wurden überprüft, ebenso die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. An einigen Stellen wurden die zeichnerischen Festlegungen für Überschwemmungsbereiche angepasst. In der Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz" sind neben den Gewässern mit signifikantem Hochwasserrisiko, die Überschwemmungsgebiete HQ 100 zusammen mit den rückgewinnbaren Rückhalteflächen aus dem Regionalplan und die beiden potenziellen Überflutungsbereiche mit den Szenarien HQ 100 und HQ Extrem, die bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden, dargestellt.
2912#69 Kreis Unna	
In der Erläuterung zum **Grundsatz 2.11-5 "Überflutungsrisiko berücksichtigen"** wird die Formulierung die Reichweiten beider potentiellen Überflutungs-Szenarien verwendet. Die Formulierung "potentieller Überflutungsbereich HQ 100" lässt sich von der tatsächlichen Überschwemmungsbereichen HQ 100 begrifflich nicht eindeutig abgrenzen. Hier wäre eine kurze Erläuterung wünschenswert, z.B.: "Die potentiellen Überflutungsbereiche kennzeichnen Flächen, die durch Eindeichung oder sonstigen Hochwasserschutz vor Überflutung gesichert sind. Damit können diese Flächen im Falle eines HQ 100 potentiell überflutet werden, bspw. im Falle des Versagens des Hochwasserschutzes."	Der Anregung wird gefolgt. Der Kreis Unna regt an, die potentiellen Überflutungsbereiche HQ 100 eindeutiger zu definieren und die Erläuterung zu ergänzen. Der Grundsatz 2.11-5 (alt) wird nach Überarbeitung des Kapitels 2.11 zum Grundsatz 2.11-3 (neu). Die Überarbeitung ergibt sich aus Redundanzen zum LEP NRW und aus anderen Gründen, wie z.B., dass die Festlegung eines ASBz-E im Überschwemmungsbereich nach einer Änderung des LEP NRW 2019 nicht mehr erforderlich ist. Die Erläuterung wird entsprechend der Anregung ergänzt, sodass auf das Hochwasserrisiko beider potentieller Überflutungsbereiche (HQ 100 und HQ Extrem) beim Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen hingewiesen wird.
2912#70 Kreis Unna	
Der zweite Absatz im **Grundsatz 2.11-6 "Für Starkregen ausreichend Flächen sichern"** sollte der Definition vom § 55 Absatz 2 WHG entsprechen. "Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" war bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen

Stellungnahme	Erwiderung
rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen." Insbesondere die Zwischenspeicherung und/oder Versickerung am Entstehungsort ist dazu geeignet, die Auswirkungen von Starkregen im Siedlungsbereich zu minimieren. Dies kann nur erreicht werden, wenn die entsprechenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Durch die Neufassung des LWG in 2016 und die entsprechende Übernahme des § 55 WHG ist die bisherige Ausnahmeregelung des § 51a hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers an bestehende Mischwasserkanalisationen aufgehoben worden, so dass der Sicherung entsprechender Flächen in der Bauleitplanung zur Rückhaltung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser eine noch höhere Bedeutung zukommt. Durch den fortschreitenden Klimawandel wird die Aufnahme und Konkretisierung dieses Grundsatzes umso wichtiger, daher rege ich eine entsprechende Ergänzung an.	für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung vorhalten. Um Redundanzen zu vermeiden, wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 (5.3 neu) belassen, da Niederschlagswasser gemäß § 54 WHG zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seiner Erläuterung wird gestrichen. Der Adressat im Grundsatz 5.3-7 (neu) ist die Bauleitplanung, von daher geht es in diesem Grundsatz um Flächensicherung und nicht um die Beseitigung mit Einleitung. Der Wortlaut braucht daher nicht dem § 55 WHG entsprechen, da dieser die Abwasserbeseitigung regelt.
2912#71 Kreis Unna	
Im **Grundsatz 2.12-3 "Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln"**, wird dargelegt, dass sich diese Bereiche entsprechend entwickeln sollen. In der dazugehörigen Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" sind Gewässer dargestellt, an denen sich eine Erholungsnutzung entwickelt hat. Aufgrund der Festlegung des "Ternscher Sees" in der Stadt Selm als ASBE sowie wegen seiner Lagegunst und der sich bisher entwickelten Freizeit und Erholungsfunktion halte ich es für sach - und fachgerecht wenn auch der "Ternscher See" in die Erläuterungskarte aufgenommen wird.	Der Anregung wird gefolgt. Der Ternscher See wird als See mit hohem Freizeit - und Erholungswert in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" ergänzt.
2912#72 Kreis Unna	
In der Erläuterung zum **Grundsatz 2.12-4 "Standorte der Route Industriekultur erhalten und entwickeln" S. 147** wird dargestellt, dass die "Route der Industriekultur" auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe der Metropole Ruhr erschließt. Ein wichtiger Bestandteil ist aber ebenso die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad". Das knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz der "Route der Industriekultur per	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie bezieht sich bzgl. der Route der Industriekultur per Rad auf die Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4 und regt an, diesen zu ergänzen. Dieser bezieht sich allein auf die Standorte der Route der Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten. Hinsichtlich des Radweges wird auf die Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" verwiesen. In dieser ist der Radweg dargestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Rad" bildet zusammen mit dem "RuhrtalRadweg" und der "Römer-Lippe-Route" das Rückgrat des NRW-Förderprojektes "radrevier.ruhr". Dieses hat die Qualifizierung der Metropole Ruhr zu einer zertifizierten Radreiseregion zum Ziel. Durch den RVR wurde im Rahmen eines weiteren Förderprojektes die Wegweisung des "radrevier.ruhr" mit dem Knotenpunktsystem ausgestattet. Vor diesem Hintergrund ist die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad" ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Der Grundsatz sollte entsprechend ergänzt werden.	
2912#73 Kreis Unna	
Daran anknüpfend sollten die in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellten "Regional bedeutsamen touristischen Routen" das komplette Radwegenetz des "radrevier.ruhr" (Route der Industriekultur per Rad, RuhrtalRadweg, Römer-Lippe-Route) bzw. das gesamte Knotenpunktnetz abbilden und in der Karte und der Legende entsprechend ergänzt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Premiumradwege des radrevier.ruhr werden in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellt bzw. ergänzt.
2912#74 Kreis Unna	
In der Erläuterung zum **Grundsatz 2.12-5 "Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten"** S. 148 wird dargelegt, dass für Halden oder Deponien, sofern sie nicht für die Erholung genutzt werden sollen, eine Nutzung im Rahmen erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. In der Beschreibung des Grundsatzes wird der Eindruck erweckt, dass zunächst die Eignung für die Nutzung der erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. Dieser Wortlaut würde einen Vorrang der erneuerbaren Energieerzeugung implizieren, der aber nach der Erläuterung so nicht gewollt sein kann. Der Grundsatz sollte entsprechend umformuliert werden, zumal bei der Nutzung von z.B. Solarenergie bereits aufgrund der Einzäunung der Module eine Erholungsnutzung in der Regel fast ausgeschlossen ist. Grundsätzlich sollten die Darstellungen im Bereich Freizeit und Erholung im Regionalplan nicht den Aussagen/Einstufungen entgegenstehen oder widersprechen, die im Freizeit-/Tourismuskonzept Metropole Ruhr getroffen werden. Die Halde Großes Holz z.B. wird dort als "Überregional bedeutsame	Der Anregung wird gefolgt. Die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbare Energien basierte auf der Vereinbarkeit des Grundsatzes mit dem Ziel 10.2-1 LEP NRW. Dieses wurde mit der 1. Änderung des LEP NRW zum Grundsatz und ist daher auch von den nachfolgenden Planungen unmittelbar in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zusammen mit dem Grundsatz 2.12-5 zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Halde Großes Holz in Bergkamen in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellt ist, die auf dem Entwurf des Freizeit- und Tourismuskonzeptes Metropole Ruhr basiert.

Stellungnahme	Erwiderung
Halde mit Freizeitnutzung" und als "Regionaltouristischer A-Hot Spot" eingestuft	
2912#75 Kreis Unna	
2.12.1 Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung Die Formulierung stärkt die zweckbestimmte Freizeiteinrichtung (der Römerpark in der Stadt Bergkamen) und sichert seine qualifizierte Weiterentwicklung. Sie wird daher mitgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2912#76 Kreis Unna	
2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBE) Die Formulierung stärkt die zweckbestimmten Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (die Marina Rünthe und die Marina Rünthe Nord als Ferienhausgebiet in der Stadt Bergkamen und der Ternscher See als Camping-, und Wochenendgebiet in der Stadt Selm) und sichert den Erhalt und die notwendigen Investitionen in den jeweiligen Standort und wird daher mitgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2912#77 Kreis Unna	
3. Kulturlandschaftsentwicklung Die im Kapitel "Kulturlandschaftsentwicklung" getätigten Ausführungen können vollumfänglich mitgetragen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2912#78 Kreis Unna	
4. Klimaschutz und Klimaanpassung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die im Kapitel "Klimaschutz und Klimaanpassung" getätigten Ausführungen können ebenfalls vollumfänglich mitgetragen werden. Am 30.7.2011 ist das "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden" in Kraft getreten (BGBl. I S. 1509). Dadurch wurde das Baugesetzbuch (BauGB) novelliert und um das Thema Klimaschutz erweitert. Vor diesem Hintergrund ist es nur sachgerecht, wenn der Regionalplanungsträger sich hier planerisch zurückhält und die konkreten Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes der kommunalen Bauleitplanung überlässt, zumal auf der kommunalen Ebene vielfältige Planungen und Maßnahmen (z.B. Verkehrsentwicklungsplan) in diesem Kontext integriert werden können.	
2912#79 Kreis Unna	
5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Das **Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen"** ist aus dem Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW abgeleitet worden (siehe hierzu auch Ausführungen zu 1.1-13). Abgesehen von einer Dopplung des Regelungsinhalts mit dem Grundsatz 1.1-13 ist an dieser Stelle die Ableitung des LEP-Grundsatzes zu einem verpflichtenden Ziel für die kommunale Bauleitplanung abzulehnen. Im Rahmen der planerischen Abwägung ist der Klimaschutz gleichwertig im Verhältnis zu den übrigen im Baugesetzbuch aufgeführten Belangen. Der Klimaschutz besitzt somit keine Präferenz gegenüber einem anderen Belang. Ob und in welcher Form sich ein Belang gegenüber einem anderen Belang durchsetzt, ist dann das Ergebnis der planerischen Abwägung. Die Herausforderung in der Praxis besteht darin, rechtssicher verbindliche Festsetzungen und Regelungen zu formulieren sowie bei der Abwägung das richtige Maß bei den Anforderungen an Baufreiheit, Technologieoffenheit und effizienter CO2-Reduktion zu finden. Dies erfordert eine gründliche Analyse der vorgefundenen Gegebenheiten, z.B. Lage eines Gebietes, Eigentumsverhältnisse, aktive Einbeziehung aller betroffenen Belange in das Verfahren, städtebauliche	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" wird aus dem Entwurf des RP Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW 2017 handelt. Gleiches gilt für den Grundsatz 1.1-13. Durch die Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 wurde das ehemalige Ziel 10.1-4 LEP NRW "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz heruntergestuft, dessen Inhalte weiterhin abwägungsrelevant für nachfolgende Planungsebenen sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Dichte, bautechnische Standards, kommunales Energiekonzept. Insofern kann die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung nur ein Ergebnis der Einzelfallbetrachtung im Rahmen eines jeden Bauleitplanverfahrens sein und keine generelle Ziel-Vorgabe des Regionalplans. Ohnehin sind die Gemeinden bereits gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung verpflichtet und angehalten im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie möglich sind (Stichwort Klimaschutznovelle vom 30. Juli 2011; siehe Ausführungen zum Grundsatz 1.1-13) Vor diesem Hintergrund sollte das Ziel 5.1-1 entweder entfallen oder nur als Grundsatz formuliert werden.	
2912#80 Kreis Unna	
5.2.1 Windenergie Spätestens seit dem Urteil vom 13.12.2012 des Bundesverwaltungsgerichtes sind die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung deutlich strukturiert und weiterentwickelt worden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erfordert dabei die Ausarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten. Im Ergebnis ist der Windenergie dann substanziell Raum zu verschaffen. Das Ziel dieses Prozesses ist dabei u.a. die Transparenz und die Partizipation der Öffentlichkeit. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Beispiel im Prozess zur Aufstellung des "Sachlichen Teilplans Energie" rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen erhalten, mit der Folge, dass das Aufstellungsverfahren eingestellt wurde. Im Änderungsverfahren zum LEP NRW soll das bisherige Ziel zum Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung herabgestuft werden. Zudem	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das Ziel 10.2-2 LEP NRW zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
würden die Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit erhalten, zu entscheiden, ob sie überhaupt Bereiche für die Windenergie festlegen wollen. Der Kreistag hat mit Beschluss am 03.07.2018 dieses Vorgehen unterstützt, weil der Regionalplanungsprozess ansonsten mit dieser Thematik überfrachtet wird, wenn z.B. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes gewonnen werden, die zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen, so dass eine vorherige Festlegung im Regionalplan obsolet wäre. Das Thema Windenergie sollte - sofern der LEP NRW nach dem Änderungsverfahren die Möglichkeit dieser Alternative eröffnet - dann aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden, zumal aufgrund der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes kaum geeignete großräumige Flächenpotenziale verfügbar sind.	
2912#81 Kreis Unna	
Abschließend mache ich noch darauf aufmerksam, dass in der Begründung auf S. 173 noch auf den Windenergieerlass vom 04.11.2015 Bezug genommen wird. Der derzeit gültige Windenergieerlass ist vom 08.05.2018.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung hat den Stand April 2018. Daher konnte der aktualisierte Windenergie-Erlass nicht herangezogen werden. In Anbetracht dessen, dass von der Festlegung von Windenergiebereichen ohnehin Abstand genommen wird, entfällt der entsprechende Passus.
2912#82 Kreis Unna	
Das **Ziel 5.2.2-1 "Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken"** ist aus den Vorgaben des LEP NRW entwickelt worden. Die Formulierung soll dazu beitragen, dass die Solarenergiegewinnung auf Standorte gelenkt wird, die eine gewisse Prägung aufweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist im Fall des Ziels 5.2.2-1 (1. Entwurf RP Ruhr) und des Ziels 10.2-5 LEP NRW der Fall.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#83 Kreis Unna	
Ein Potential im Sinne des **Grundsatzes 5.2.2-4 "Wasserkraft raumverträglich nutzen"** für die Errichtung von neuen Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Belange, insbesondere hinsichtlich der linearen Durchgängigkeit der Gewässer auf dem Gebiet des Kreises Unna, wird nicht gesehen. Zukünftig sind insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten zum Aus- bzw. Umbau bestehender Wasserkraftnutzungsanlagen die Möglichkeiten zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation zu nutzen. Das Potential zur Nutzung der Wasserkraft an Oberflächengewässern ist gemessen an den damit verbundenen ökologischen Auswirkungen, bezogen auf das Gebiet des Kreises Unna, somit als äußerst gering einzustufen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2912#84 Kreis Unna	
Die Nutzung der Geothermie im Rahmen des **Grundsatzes 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen"** im Gebiet des Kreises Unna schreitet stetig voran und wird aufgrund der bisher äußerst geringen Umweltauswirkungen und des geringen Flächenbedarfs grundsätzlich befürwortet. Seit 2000 sind mehr als 1.350 Anlagen mit mehr als 3.000 Einzelsonden auf dem Kreisgebiet zugelassen worden. Bohrtiefen von mehr als 150 m sind dabei die Ausnahme. Im Regelfall liegen die Bohrtiefen bei $\leq$ 100 m, vermutlich allein schon zur Vermeidung bergrechtlicher Anzeige- und/oder Betriebsplanverfahren. **Erhebliche Risiken** werden bei der Nutzung der Geothermie durch Erdwärmesonden **nicht gesehen**. Bohrungen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. In den Erlaubnisverfahren wird der geologische Landesdienst beteiligt. Zudem gelten in Wasserschutzgebieten und in Bereichen, in denen oberflächennaher Bergbau betrieben wurde sowie im Bereich des Grundwassergefährdungsgebietes erhöhte Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen entsprechend auf die Umformulierung des Grundsatzes 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" (neu: G 5.1-4), der die Passage "und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das Grundwasser" nicht mehr enthält.
2912#85 Kreis Unna	
Eine Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser wird vor dem Hintergrund der zentralen Grubenwasserhaltung in Bergkamen auf dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
ehemaligen Bergwerk Haus Aden ausdrücklich befürwortet. Hier gibt es bereits unterschiedliche Ideen zur Nutzung des Wärmepotentials im Zusammenhang mit der Planung zur Wasserstadt Aden.	
2912#86 Kreis Unna	
5.3 Abfallwirtschaft Die grundsätzlichen Ausführungen im Kapitel Abfallwirtschaft können zunächst einmal mitgetragen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2912#87 Kreis Unna	
Folgender Standorte der Abfallwirtschaft im Kreis Unna fehlt und der Entwurf ist diesbezüglich zu ergänzen: a) Standort Fröndenberg, Ostbürener Straße + Stillgelegte Zentraldeponie -> Darstellung als Aufschüttung und Ablagerung -> Darstellung als Abfalldeponie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung von Deponien im RP Ruhr erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Die Zentraldeponie Fröndenberg befindet sich aktuell in der Nachsorgephase. Auf Grundlage der geltenden Erlasslage in Verbindung mit der fehlenden Raumbedeutsamkeit der genannten Deponie erfolgt keine zeichnerische Festlegung als "Abfalldeponie".
2912#88 Kreis Unna	
Folgender Standorte der Abfallwirtschaft im Kreis Unna fehlt und der Entwurf ist diesbezüglich zu ergänzen: a) Standort Fröndenberg + Bio- und Grünabfallkompostierungsanlage -> Darstellung als Abfallbehandlungsanlage	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr sichert mit dem Planzeichen "Abfallbehandlungsanlagen" die im Abfallwirtschaftsplan "Siedlungsabfälle" (11/2015) aufgeführten Müllverbrennungsanlagen aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden raumbedeutsamen Wirkungen. Andere abfallwirtschaftliche Anlagen, u.a. Kompostierungsanlagen, werden hingegen aufgrund der im Vergleich hierzu geringeren Flächeninanspruchnahme und der vorrangig lokalen Bedeutung nicht als eigenständige Anlagen zeichnerisch festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#89 Kreis Unna	
Folgender Standorte der Abfallwirtschaft im Kreis Unna fehlt und der Entwurf ist diesbezüglich zu ergänzen: b) Standort Lünen, Brückenkamp + Betriebene Inertstoffdeponie -> Darstellung als Aufschüttung und Ablagerung -> Darstellung als Abfalldeponie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung von Deponien im RP Ruhr erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Bei der Inertstoffdeponie Lünen-Brückenkamp handelt es sich um eine DK-0-Deponie mit einer Größe deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle. Auf Grundlage der geltenden Erlasslage in Verbindung mit der fehlenden Raumbedeutsamkeit erfolgt keine zeichnerische Festlegung als "Abfalldeponie".
2912#90 Kreis Unna	
Im **Ziel 5.4.1 "Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern"** wird betont, dass sämtliche Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen sind, die dem Ziel zuwiderlaufen. Die zeichnerische Festlegung der Abwasserbehandlungsanlagen sollte für das Gebiet des Kreises Unna um den Standort der Kläranlage Lünen-Sesekemündung des Lippeverbandes mit Einleitungsgewässer Seseke ergänzt werden. Die eigentliche Standortfläche hat genauso wie die Kläranlage Kamen-Körnebach deutlich weniger Flächenbedarf als 10 ha. Genau wie bei der Kläranlage Kamen-Körnebach liegen aber angrenzend "alte" Klärschlammplätze, so dass die Gesamtfläche in der Zusammenschau dann deutlich über 10 ha liegt. Sollten die Klärschlammplätze nicht unter den Anlagenbegriff Abwasserbehandlungsanlage bei dem 10 ha Kriterium fallen, müsste kein Kläranlagenstandort für den Kreis Unna zeichnerisch dargestellt werden. Besser wäre die Darstellung der beiden Standorte, zumal die Kläranlage Lünen-Sesekemündung mit Ihrer Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW) im Vergleich zur Kläranlage Kamen-Körnebach mit 160.000 EW deutlich bedeutsamer für die Abwasserbeseitigung des Planungsraumes ist. Um entsprechende Änderung der zeichnerischen Darstellung und der Auflistung auf Seite 178 wird gebeten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Kreis Unna regt an, die Kläranlage in Lünen in der zeichnerischen Festlegung nachzutragen. Gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPlG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Die Kläranlage östlich der Seseke in Lünen hat nur einen Flächenbedarf von weniger als 5 ha. Die vormals genutzten angrenzenden Klärschlammplätze liegen bereits im Allgemeinen Siedlungsbereich. Eine Festlegung eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur DVO LPlG) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung, wie vormals in den alten Regionalplänen, wird im RP Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung.

Stellungnahme	Erwiderung
	Da im Regionalplan als Abschneidekriterium die Flächengröße und nicht die Einwohnerwerte gewählt wurde, werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen im Regionalplan flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Gemäß Ziel 5.3-3 (neu) sind sowohl die zeichnerisch festgelegten Kläranlagen als auch Standorte von Kläranlagen unterhalb einer Flächengröße von 10 ha einschließlich Erweiterungsflächen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.
2912#91 Kreis Unna	
Im **Grundsatz 5.4-5 "Abwasser raumverträglich ableiten"** wird beschrieben, wie mit den Abwässern umgegangen werden soll. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass neben dem Emschersystem auf dem Gebiet des Kreises Unna die Seseke mit Ihren Nebenläufen zum offenen Schmutzwassersystem ausgebaut wurde. Mit Aufnahme des Sesekeprogramms im Jahr 1986 wurde innerhalb von einem Zeitraum von ca. 20 Jahren das Sesekesystem vom Abwasser befreit. Damit einher gingen Investitionsmaßnahmen des Lippeverbandes in Höhe von ca. 500 Millionen Euro. Seit 2006 ist die Seseke offiziell abwasserfrei. Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässersystems Seseke sind mittlerweile nahezu abgeschlossen.	Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterung zum Grundsatz 5.3-5 (neu) wird neben dem Emschersystem auch das Gewässersystem der Seseke aufgeführt.
2912#92 Kreis Unna	
Die Ausführungen zum **Grundsatz 5.4-6 "Niederschläge raumverträglich ableiten"** erwecken den Eindruck, die Mischwasserkanalisation sei die bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. Dies ist seit Aufnahme der Regelung des § 51a ins LWG in 1995 und spätestens mit Neufassung des LWG in 2016 nicht mehr der Fall, da ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden kann. Im letzten Absatz fehlt zudem die Nennung der Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Rückhaltung und/oder Behandlung in ein Oberflächengewässer	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 5.3-6 (neu) beinhaltet nicht die Mischwasserkanalisation als bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. In der Erläuterung zum Grundsatz werden allerdings Ausführungen zur Mischwasserkanalisation gemacht. Unter Beachtung der Neufassung des Landeswassergesetzes NRW 2016, nach der ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei

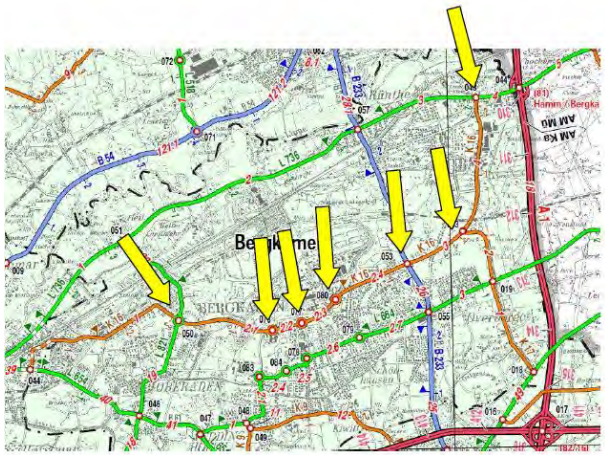
Stellungnahme	Erwiderung
abzuleiten. Insbesondere die beiden letzten Sätze sollten gestrichen werden. Diese suggerieren eben gerade, dass eine Ableitung im Mischwassersystem besonders geeignet ist zur direkten Einleitung in ein Gewässer, ohne diese übermäßig zu belasten. Dies konterkariert den Ansatz des § 55 Absatz 2 WHG, der eben gerade eine Trennung des Niederschlagswassers vom Schmutzwasser vorsieht und grundsätzlich keine neuen Mischwassersysteme mehr vorsieht. Ich bitte um entsprechende Anpassung dieser Textpassagen.	Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden, werden diese Ausführungen zurückgenommen. Die fehlende Nennung der Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten, wird im Grundsatz und in der Erläuterung ergänzt.
2912#93 Kreis Unna	
Der **Grundsatz 5.4-7 "Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern"**, sollte folgendermaßen umbenannt werden: "Flächen für die Regenwasserrückhaltung, Regenwasserbehandlung und Regenwasserversickerung sichern" Mittlerweile gerät die qualitative Bewertung der insbesondere von Verkehrsflächen abfließenden Regenwässer immer mehr in den Vordergrund. Studien belegen, dass ein wesentlicher Bestandteil der stofflichen Belastungen in den Oberflächengewässern gerade nicht aus der Einleitung der Kläranlagen und der Entlastungsanlagen aus der Mischwasserkanalisation stammen, sondern dass Einleitungen aus Trennsystemen insbesondere von Verkehrsflächen dafür ursächlich sind. Aus diesem Grunde ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht nur die Sicherung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wichtig, sondern auch die Sicherung der Flächen für eine evtl. notwendige Behandlungsanlage. Dabei muss es sich nicht zwangsläufig um kompakte technische Anlagen wie z.B. Regenklärbecken handeln, es kommen durchaus auch Anlagen mit größerer Flächeninanspruchnahme zum Einsatz wie beispielsweise Retentionsbodenfilteranlagen. Daher kommt der Sicherung dieser Flächen im Rahmen der Bauleitplanung eine größere Bedeutung zu.	Der Anregung wird gefolgt. Der Kreis Unna Kreis regt eine Ergänzung des Grundsatzes 5.4-7 (G 5.3-7 neu) an, indem wegen der stofflichen Belastung des Regenwassers insbesondere von Verkehrsflächen Flächen u.a. für Regenwasserbehandlungen zunehmend erforderlich sind. Der Grundsatz lautet neu: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein". Die Erläuterung zum Grundsatz wird entsprechend ergänzt.
2912#94 Kreis Unna	
5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze	Der Anregung wird teilweise gefolgt. BSAB werden im RP Ruhr nur im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts festgelegt. Eine nachrichtliche Übernahme fachrechtlich erteilter Genehmigungen

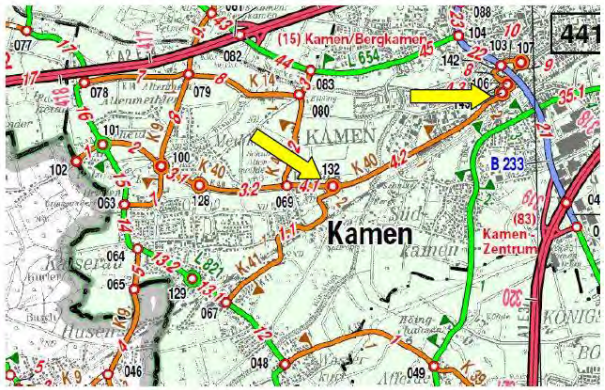
Stellungnahme	Erwiderung
Die Abgrabungsfläche "Küchenberg" in der Stadt Fröndenberg ist in der Erläuterungskarte 20 im Umfang der Genehmigung, die bis zum 31.12.2026 befristet ist, entsprechend erfasst. Aufgrund der schlechten Lesbarkeit der Erläuterungskarte, weil die Farbwahl für die Abgrabungsfläche identisch ist mit der Farbwahl für Gewässer, sollte eine andere Farbgestaltung gewählt werden, um diese Flächen auf den ersten Blick wahrnehmen zu können. Darüber hinaus wird angeregt, die zugelassenen Abgrabungsflächen direkt in die Darstellung des Regionalplans als "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" aufzunehmen. Damit ist jedoch nicht eine vorweggenommene Entscheidung über die Zulässigkeit der Abgrabung nach Ablauf der Genehmigung verbunden. Nach Ablauf des Genehmigungszeitraums bleibt es der Stadt Fröndenberg unbenommen – falls dies gewünscht sein sollte – eine Regionalplanänderung zu erwirken.	bzw. Zulassungen oder der Festlegungen der Vorgängerpläne erfolgte bei der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche hingegen nicht. Der BSAB des GEP Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, ist weitgehend fachrechtlich genehmigt und im Abbau befindlich. Dem Abgrabungsbereich in Fröndenberg steht aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets "Fröndenberg" das weiche Tabukriterium "WSZ I bis III b" entgegen. Gemäß WSGVO unterliegen Abgrabungen oberhalb des Grundwassers innerhalb der Schutzzone III der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde. Da alternative Flächen ermittelt werden konnten, bei denen sich kein Konfliktpotential aus Rohstoffgewinnung und Grundwasserschutz abzeichnet, erfolgt keine zeichnerische Festlegung eines Abgrabungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Fröndenberg. Der Anregung zur Änderung der Darstellungen der Erläuterungskarte 20 wird gefolgt.
2912#95 Kreis Unna	
5.6 Fracking (weder Ziel noch Grundsatz im Regionalplan-Entwurf) Zum Thema Fracking gibt es im Entwurf des Regionalplanes zum derzeitigen Zeitpunkt weder ein Ziel noch einen Grundsatz, obwohl dies in den Vorgesprächen bereits mehrfach seitens des Kreises Unna vorgebracht worden ist. In den Erläuterungen zu **Ziff. 5.6 Fracking S. 191/192** weist der RVR darauf hin, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fractioning (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltgesetz Fracking-Vorhaben nicht zulässig, so dass der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Aus Sicht des Kreises Unna wird dennoch eine Regelung im Regionalplan für erforderlich gehalten. Der Kreistag des Kreises Unna hat sich in seiner Sitzung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden LEP NRW aufgestellt wurden.

Stellungnahme	Erwiderung
am 25.02.2014 zum Beschluss über die Vorlage im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW für ein Verbot von Hydraulic Fractioning (Fracking) ausgesprochen. Im LEP NRW ist jetzt eine entsprechende Regelung im Ziel 10.3-4 enthalten. Die gesetzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 13 a Abs. 7 WHG jedoch vor, dass die bundesweit erlaubten vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, von einer Expertenkommission begleitet werden soll. Die Kommission soll dann über das Ergebnis berichten, so dass der Bundestag - so wie es das Gesetz vorsieht - das Verbot im Jahr 2021 überprüft. Insofern wird aus Sicht des Kreises Unna durchaus auch auf der Ebene des Regionalplanes – wie auch bei der teilweisen wortgleichen Übernahme der Regelungen zum großflächigen Einzelhandel – ein Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen, mit dem Ziel, ihn wirksam aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft auszuschließen. Die Ausführungen in der Begründung auf den Seiten 227/228 können daher nicht überzeugen, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (Münster Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0) Fracking explizit ausgeschlossen haben. Bei dem in der Begründung erwähnten OVG-Urteil geht es um das Thema Windenergie. Eine Vergleichbarkeit der beiden Themen scheidet bereits deshalb aus, weil es bei dem Verbot von Fracking um den Ausschluss der unkalkulierbaren Risiken zum Wohle der Allgemeinheit geht.	
2912#96 Kreis Unna	
Im **Ziel 6.1-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen"**, im **Ziel 6.2-1 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen"** und im **Ziel 6.3-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen"** werden die gleichen Zielformulierungen gewählt. Es wird angeregt, bereits aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit, diese Formulierungen in einem gemeinsamen Kapitel abzuhandeln und dadurch diesen Bereich deutlich zu verschlanken.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass auf die genannten Ziele verzichtet wird. Das Ziel 8.1-2 LEP NRW enthält bereits eine entsprechende Regelung zu neuer Verkehrsinfrastruktur im Freiraum und bildet den Freiraumschutz hinreichend ab. Auf eine redundante Regelung im RP Ruhr wird verzichtet.

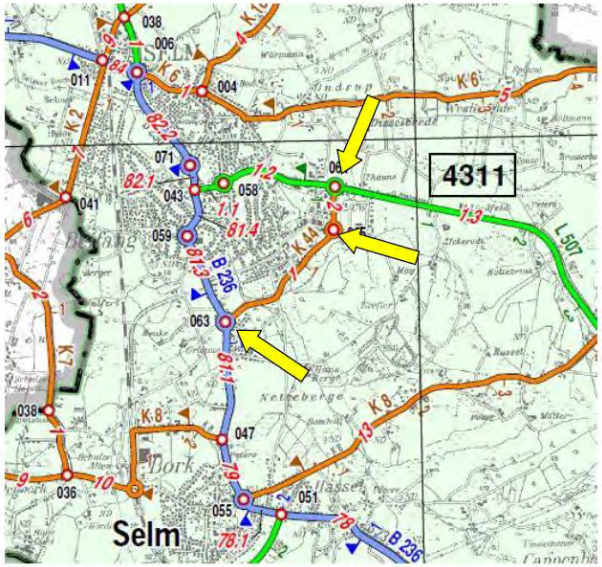
Stellungnahme	Erwiderung
2912#97 Kreis Unna	
Außerdem ist in dem **Kapitel 6 Verkehr und technische Infrastruktur** die Aufteilung und die Funktionsweise zwischen den **Unterabschnitten 6.3 Schienenwege** und **6.4 ÖPNV/SPNV** nicht eindeutig und sollte in der Weise klargestellt werden, dass der ÖPNV der Oberbegriff für den Personennahverkehr ist. Dieser besteht aus den beiden Gruppen SPNV (umfasst RE, RB und S-Bahn) und dem ÖSPV (umfasst U-Bahn, Stadtbahn, Stadtbus und Regionalbus). Insofern sollte bezüglich der Unterabschnitte 6.3 und 6.4 eine Gliederung erarbeitet werden, die die zentrale Rolle des ÖPNV hervorhebt.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 in einem gemeinsamen Kapitel 6.3 "Schienenwege" zusammengefasst werden. Es erfolgt eine Überarbeitung und Fortschreibung der Ziele und Grundsätze sowie der textlichen Erläuterungen.
2912#98 Kreis Unna	
Im zweiten Absatz des **Ziels 6.1-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen"** wird der Fokus u.a. auf die Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen gelenkt. In diesem Zusammenhang rege ich an, dass neue Instrument der Mobilstationen im Textteil entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß der aktuellen Zielformulierungen des Landes NRW (z.B. FöRiMM, umfassendes Fördermittelbudget, neue Abt. 4, Gestaltungshandbuch Mobilstationen usw.) könnten in bestimmten Fällen - neben Fahrradparkanlagen als Kernelemente von Mobilstationen - auch andere Bausteine wie z.B. CarSharing-Stellplätze, P+R-Plätze in geringem Maße Freiraum in Anspruch nehmen. Auch infrastrukturelle Einrichtungen für den kommunalen ÖPNV (insbes. der Busverkehr) wie Haltestellenanlagen, ZOBs usw. sollten ebenfalls bei den Ausnahmetatbeständen aufgeführt werden, um eine zukunftsweisende und nachhaltige Mobilität zu unterstützen und dadurch zu einern wirksamen Reduktion der Emmission beizutragen.	Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird gefolgt. Es wird ein Grundsatz "Vernetzung der Verkehrsmittel an den Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs" im Kapitel "Schienenwege" ergänzt. Damit lassen sich unterschiedliche Maßnahmen zur Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an geeigneten Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs umsetzen, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können.
2912#99 Kreis Unna	
Hinsichtlich des **Grundsatzes 6.1-3 "Mobilität und Güteraustausch gewährleisten"** rege ich an, in der Erläuterung den 1. Absatz wie folgt zu ergänzen: " Der Bau bzw. die Einrichtung von Mobilstationen gem. den Zielvorstellungen des Landes NRW ist voran zu treiben."	Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass ein Grundsatz "Vernetzung der Verkehrsmittel an den Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs" im Kapitel "Schienenwege" ergänzt wird. Damit lassen sich unterschiedliche Maßnahmen zur Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an geeigneten Haltepunkten des öffentlichen

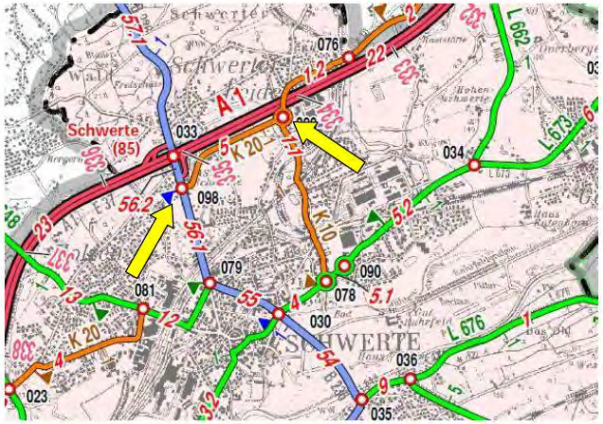
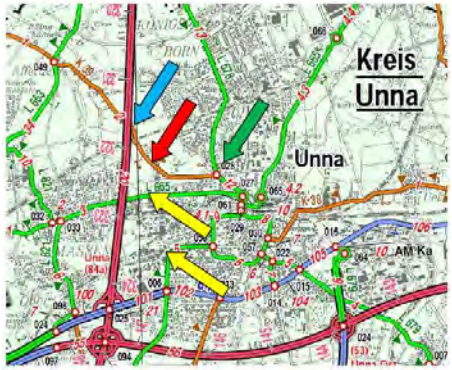
Stellungnahme	Erwiderung
	Personennahverkehrs umsetzen, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können.
2912#100 Kreis Unna	
Im Übrigen rege ich auch für den **Grundsatz 6.1-4 "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten"** die Erläuterung im 1. Absatz wie folgt zu erweitern: [...], durch die Optimierung bzw. Erweiterung vorhandener Strukturen wie z.B. u.a. Mobilstationen, durch den Ausbau des kombinierten Güterverkehrs[...]	Der Anregung zur textlichen Ergänzung der Erläuterungen des Grundsatzes "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" wird nicht gefolgt. In den textlichen Erläuterungen werden bereits die verschiedenen Verkehrsmittel genannt. Bezüglich der angesprochenen Benennung von Mobilstationen als Möglichkeit der verkehrlichen Vernetzung wird ein Grundsatz "Vernetzung der Verkehrsmittel an den Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs" im Kapitel "Schienenwege" ergänzt. Damit lassen sich unterschiedliche Maßnahmen zur Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an geeigneten Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs umsetzen, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können.
2912#101 Kreis Unna	
Nach Auswertung der Unterlagen ist die vorhandene Tabelle 5 auf Seite 197 aus Sicht des Kreises Unna zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle wird überarbeitet.
2912#102 Kreis Unna	
1. K16, Bergkamen (Bestand)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der genannte Straßenverlauf (Erich-Ollenhauer-Straße, Fritz-Husemann-Straße, Industriestraße) stellt eine örtliche Hauptverkehrsstraße dar, über die der Zugang zum regionalbedeutsamen Straßennetz hergestellt wird. Die für die Regionalplanung relevanten Funktionen werden durch die östlich verlaufende B 233, die südlich verlaufende L 664 und die nördlich verlaufende L 736 abgedeckt, sowie durch die westlich gelegene, realisierte L 821n.

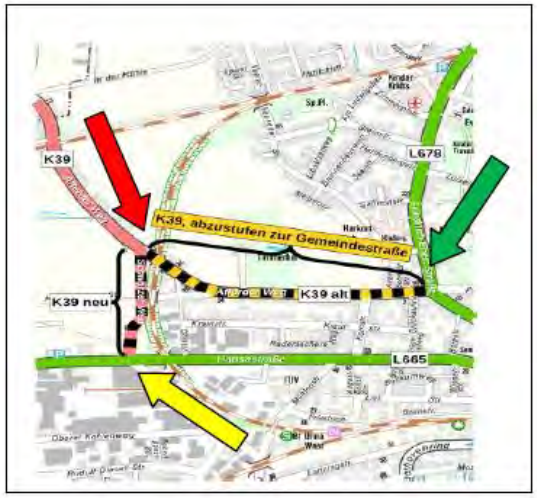
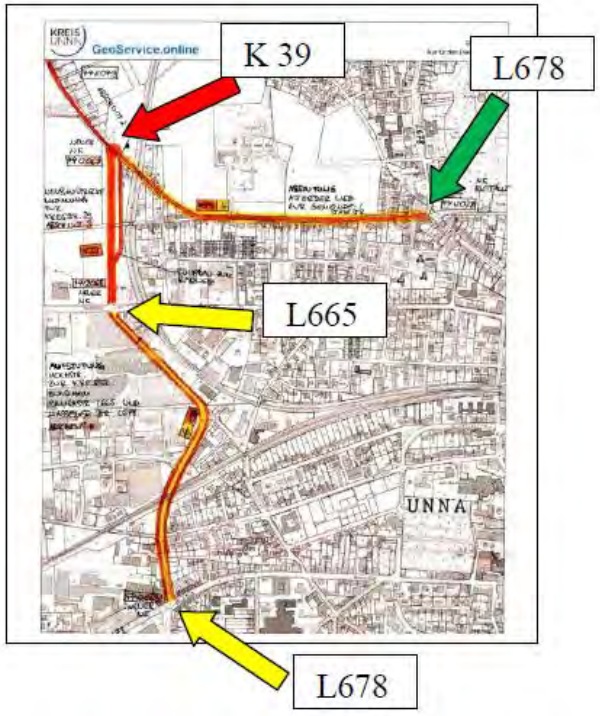
Stellungnahme	Erwiderung
 Die K16 weist in den Abschnitten 2.1, 2,2, 2,3, 2,4, 3 und 4 eine Verkehrsbelastung von über 13.000 KFZ/d (DTV) und über 500 SV/d (DTV) auf. Die Streckenabschnitte verbinden die Industriestandorte mit dem Anschluss an die BAB A1.	
2912#103 Kreis Unna	
2. K40, Kamen (Bestand)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der genannte Straßenverlauf (Westicker Straße) stellt eine örtliche Hauptverkehrsstraße dar, die entsprechende Erschließungsfunktionen übernimmt. Die für die Regionalplanung relevanten Netzfunktionen werden durch die B 233, die L 654, die L 663 sowie die L 821 abgedeckt.

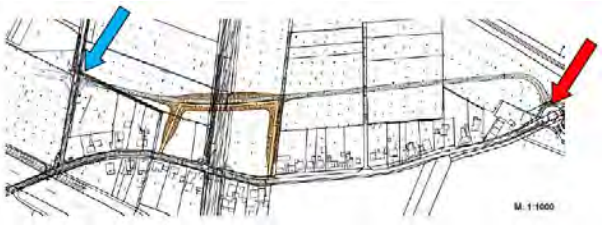
Stellungnahme	Erwiderung
 Der Abschnitt 4.2 hat eine wichtige Verbindungsfunktion der Gewerbegebiete zur B233 mit der in unmittelbarer Nähe vorhanden Anschlussstelle der BAB A1. Eine noch bessere Anbindung der K40 soll über den Neubau der K40n (Südkamener Spange) erfolgen, die von 2020 bis 2023 gebaut werden soll.	
2912#104 Kreis Unna	
3. Neubau der K40n (Südkamener Spange)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der genannte Neubau der Südkamener Spange stellt eine Verbindung zur Westicker Straße her, die ihrerseits eine örtliche Hauptverkehrsstraße darstellt, die entsprechende Erschließungsfunktionen übernimmt. Sie stellt zudem die unmittelbare Verbindung zur L 663 her, die als regionalbedeutsame Straße im RP Ruhr mit dem Planzeichen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt ist (Planzeichen 3. ab-1). Aufgrund der kommunalen Bedeutung ist eine Festlegung der sogenannten Südkamener Spange im RP Ruhr nicht angezeigt.

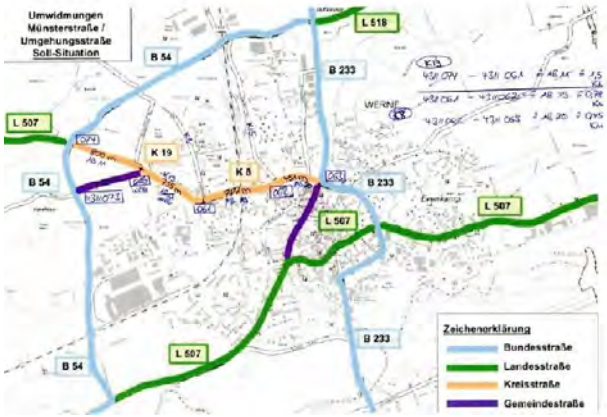
Stellungnahme	Erwiderung
  Für den Neubau der Südkamener Spange besteht eine Kreuzungsvereinbarung und ein Förderbescheid des Landes NRW. Die Maßnahme soll in dem Zeitraum von 2020 bis 2023 gebaut werden.	
2912#105 Kreis Unna	
4. K44, Selm (Bestand)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannte Straße Zeche-Hermann-Wall ist als Kreisstraße (K 44) klassifiziert. Die Straße stellt eine Verbindung zwischen der Bundesstraße B 236 und der Landesstraße L 507 her, die als kommunal bedeutsam einzustufen ist. Im Vergleich hierzu werden die regionalplanerisch bedeutenden Netzfunktionen durch die Bundesstraße B 236 und die Landesstraße L 507 erfüllt.

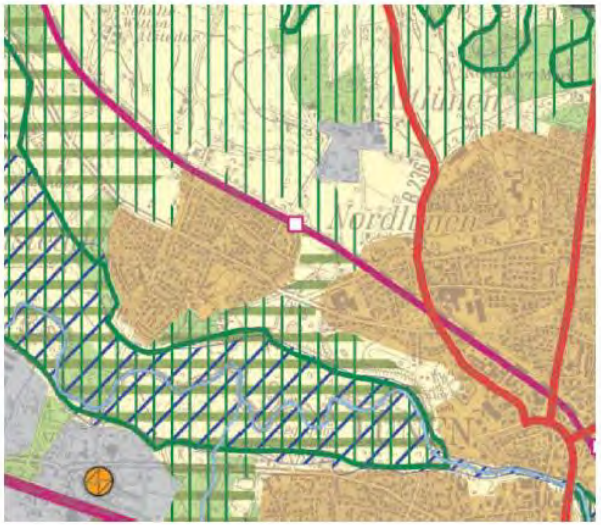
Stellungnahme	Erwiderung
 Die K44 wurde im Jahr 2015 neu gebaut und verbindet mit den Abschnitten 1 und 2 die Gewerbestandorte aus der Region Selm über die L507 in Richtung BAB A1 und über die B236 in Richtung der BAB A2.	
2912#106 Kreis Unna	
5. K20, Schwerte (Bestand)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Stellungnahme beschrieben erschließt die Straße Am Eckey, die als Kreisstraße (K 20) klassifiziert ist, das Gewerbegebiet Binnerheide und erfüllt damit örtliche Funktionen. Die regionalplanerisch relevanten Netzfunktionen werden im vorliegenden Fall durch die Bundesstraße B 236 erfüllt, an die die Straße Am Eckey unmittelbar am Knoten Hörder Straße / Am Eckey anschließt.

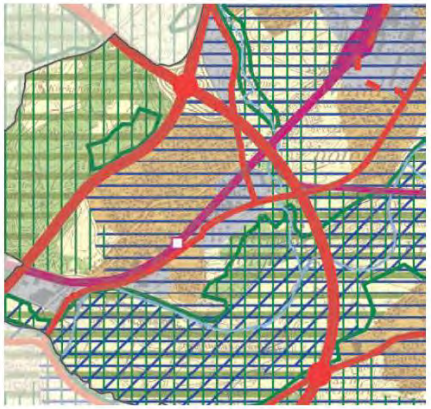
Stellungnahme	Erwiderung
 Die K20, Abschnitt 5, in Schwerte wurde im Jahr 2013 neu gebaut und bindet das Gewerbegebiet "Binner Heide" an.	
2912#107 Kreis Unna	
6. K39, Unna 	Den Anregungen zur Anpassung an den geänderten Verlauf der K 39 bezüglich der Einrichtung der Westtangente der Stadt Unna wird gefolgt. Das Planzeichen 3. ac wird im Verlauf des Afferder Weg entfernt und im Verlauf des Straßenzuges Schwarzer Weg, Hochstraße und Büddenberg ergänzt.

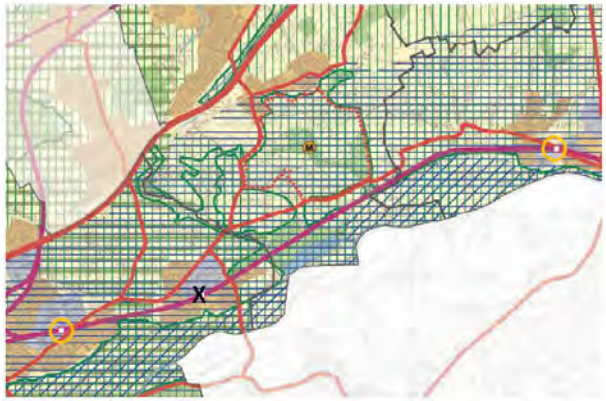
Stellungnahme	Erwiderung
 	

Stellungnahme	Erwiderung
Die K39 wurde zum 01.07.2018 von der L678 bis zur L665 von einer Gemeindestraße zur Kreisstraße hochgestuft (gelbe Pfeile). Von der L665 wurde die K39 im Jahr 2017 neu gebaut (vom gelben zum roten Pfeil). Die gesamte Trassenführung ist die künftige Westtangente Unna als Verbindung nach Kamen. Sie schließt direkt an die OW IIIa an. Die alte K39, von der Neuanbindung (roter Pfeil) bis zur L678 (grüner Pfeil), wurde zum 01.07.2018 zur Gemeindestraße abgestuft.	
2912#108 Kreis Unna	
7. Planung Weiterbau der K39, Unna  Der Lückenschluss zwischen der neugebauten K39 (roter Pfeil) und der geplanten OW IIIa ist beim Kreis Unna in Planung und soll bis zum Jahr 2025 realisiert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Anbindung an die L 663n ist mit dem Planzeichen 3. ac bereits im Entwurf des RP Ruhr enthalten und wird entsprechend der Anregung in ihrer Lage angepasst. Hintergrund ist die Beseitigung eines Bahnübergangs, womit die Maßnahme der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der erwarteten Verkehrsentwicklung, insbesondere bei Anbindung an die L 663n, dient.
2912#109 Kreis Unna	
8. Umwidmungen Werne	Der Anregung wird gefolgt. Aufgenommen wird der durch das Umstufungskonzept geänderte Verlauf der L 507 (Kurt-Schumacher-Straße) bei Wegfall der Trassenführung über die Münsterstraße.

Stellungnahme	Erwiderung
 Das Straßennetz in Werne hat sich durch Umwidmungen zum 01.01.2018 gravierend verändert. Diese Änderungen sollte der Regionalplan Ruhr berücksichtigen.	Der Verlauf der K 8 bzw. K 19 über die Straßen Penningrode / Ovelgönne / Selmer Landstraße (zuvor L 507) wird entsprechend der Anregung aus den Festlegungen im Planwerk herausgenommen.
2912#110 Kreis Unna	
<u>Lünen-Alstedde</u> Der geplante SPNV-Haltepunkt Lünen-Alstedde ist vom Standort her korrekt markiert, jedoch von seiner Signatur her nicht von Bestandshaltepunkten zu unterscheiden *(dies gilt auch für allen anderen neuen Standorte und wird deshalb im Folgenden nicht wiederholt angesprochen).* Zitat NWL-NVP: "Vor dem Hintergrund der Finanzierungsproblematik hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Lünen am 11.01.2006 beschlossen, die Planungsvorbereitungen für die Einrichtung eines SPNV-Haltepunktes in Lünen-Alstedde vorerst einzustellen. Die betriebstechnische Machbarkeit der Einrichtung wurde überprüft und der Haltepunkt wurde im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens zur Westmünsterlandbahn entsprechend berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) enthält das Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne und eine Planzeichendefinition. Nach den dortigen Vorgaben ist keine Unterscheidung zwischen geplanten und bestehenden Haltepunkten vorgesehen. Im Sinne eines zukunftsgerichteten Planwerkes ist diese Unterscheidung auch nicht notwendig.

Stellungnahme	Erwiderung
Damit ist grundsätzlich die Möglichkeit zur Einrichtung des neuen Haltepunktes sichergestellt. Das Land hat eine Zusage für die entsprechende Förderung des Projektes ausgesprochen. Der NVP des ZRL hat die Maßnahme dem vordringlichen Bedarf zugeordnet." 	
2912#111 Kreis Unna	
<u>Unna-Massen-Süd</u> In Absprache mit der Stadt Unna soll der Haltepunkt Massen-Süd auch weiterhin in den Planungen bestehen bleiben. Er ist auch im aktuellen Flächennutzungsplan enthalten. Der Standort ist im aktuellen Regionalplan/Zeichnerische Festlegungen nicht korrekt verortet. Er war immer auf einer Fläche leicht östlich der querenden Kleistraße vorgesehen gewesen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Haltepunkt wird in den zeichnerischen Festlegungen auf die östliche Seite der Kleistraße verlegt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2912#112 Kreis Unna	
<u>Schwerte-Westhofen</u> Der Standort für einen neuen Haltepunkt in Schwerte-Westhofen ist im NVP des NWL nicht mehr dargestellt. Im NVP des ZRL aus 2007 ist der Standort unter "Weiterer Bedarf" geführt. In Abstimmung mit der Stadt Schwerte kann der Standort entfallen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Benennung des Haltepunktes im NVP des ZRL unter "weiterer Bedarf" zeigt die Option zur Entwicklung des genannten Haltepunktes auf. Aus regionalplanerischer Sicht sollte diese Möglichkeit zur Entwicklung des Haltepunktes aufgrund seiner Lage im ASB durch eine Festlegung im Regionalplan aufrechterhalten werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#113 Kreis Unna	
<u>Schwerte-Ost/Schwerte-Geisecke und Dellwig/Langschede</u> Nach Aussage des NVP des NWL könnte max. einer von den beiden Standorten bedient werden. Daher sollten beide Standorte optional dargestellt werden. Bereits vor einigen Jahren hatte man die Standorte Schwerte-Ost und Geisecke aufgrund der räumlichen Nähe genauso zu einem Standort zusammen gelegt wie die Standorte Dellwig und Langschede, so dass die Signatur am Standort Geisecke obsolet ist (X).  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da nach dem NVP NWL von einer gemeinschaftlichen Favorisierung eines der drei möglichen Standorte ausgegangen wird, wird an der Festlegung der drei genannten Standorte festgehalten. Eine Nichtinanspruchnahme eines potentiellen Standortes wird als unschädlich angesehen.
2912#114 Kreis Unna	
<u>S-Bahn-Haltepunkt Unna-Massen</u> Der existente Haltepunkt ist in der Arbeitskarte nicht dargestellt, dies muss korrigiert werden (s. weißes Kästchen).	Der Anregung wird gefolgt. Der Haltepunkt wird in den zeichnerischen Festlegungen ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2912#115 Kreis Unna	
Neben den bereits zum Ziel 6.4 getätigten allgemeinen Anmerkungen wird der Ausbau des Rhein-Ruhr-Expresses als ein zentrales Element für eine qualifizierte Verbindung zwischen den Metropolen ausdrücklich begrüßt. Die Formulierung des **Ziels 6.4-4 "Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)"** wird allerdings kritisch gesehen. Eine zentrale Aufgabe der Raumordnung ist es, die Trassen für die Infrastruktur zu sichern. In der Zielformulierung wird aber einer bestimmten Schienenverbindung ein Vorrang eingeräumt. Es stellt sich dabei die Frage, ob die Raumordnung bei einem System, welches die bereits vorhandenen Trassen nutzen wird - und nicht wie bei dem damaligen Versuch der Realsierung des Metrorapids zusätzliche Trassen notwendig waren - zur Verwirklichung des RRX hierzu ein Ziel formulieren kann. Dies sollte unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Raumordnung noch einmal geprüft werden.	Der Anregung wird gefolgt, indem das genannte Ziel um einen räumlichen Bezug textlich ergänzt wird. Um den räumlichen Bezug des Ziels zu verdeutlichen, heißt es dort: "Um mit dem RRX schnellere und häufigere Verbindungen innerhalb der Metropole Ruhr sowie zu anderen Zielen in ganz NRW und darüber hinaus zu ermöglichen, sind die zur Realisierung dieser Planung erforderlichen Flächen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten." Im LEP NRW ist unter dem Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" u.a. formuliert, dass zur leistungsstarken Erschließung der Städteregion Rhein-Ruhr der Rhein-Ruhr-Express (RRX) zu verwirklichen ist. In diesem Sinne stellt das Ziel "Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)" eine Konkretisierung des im LEP NRW enthaltenen Ziels für das Verbandsgebiet dar.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#116 Kreis Unna	
An dieser Stelle wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Bahnstecke Münster - Lünen ein wichtiges Element für die ökologische und ökonomische Entwicklung des Kreises Unna ist und sich daher auch der Regionalverband Ruhr für dessen Ausbau weiter engagieren sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnstrecke Lünen - Münster ist im RP Ruhr zeichnerisch mit dem Planzeichen 3. ba-1 dargestellt und damit regionalplanerisch gesichert. Der erwähnte Ausbau ist als Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten.
2912#117.1 Kreis Unna	
Mit dem **Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen"** wird die Bedeutung des ÖPNV noch einmal bestärkt. Dieses Ziel wird daher ausdrücklich mitgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" gestrichen wird. Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.
2912#117.2 Kreis Unna	
Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" [...] Hinsichtlich der dazugehörenden Erläuterung habe ich jedoch zwei Anmerkungen. Bei der weiterhin notwendigen und weiter zu verfolgenden SPNV-Anbindung der Stadt Bergkamen ist voraussichtlich - zumindest teilweise - ein Neubau von Gleisinfrastruktur unumgänglich. Im 2. Absatz 4. Zeile sollte man deshalb besser formulieren: "Dies bedingt nur in Ausnahmefällen einen Neubau von Bahnstrecken sondern eher die Optimierung...".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" gestrichen wird. Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#117.3 Kreis Unna	
Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" [...] Hinsichtlich der dazugehörenden Erläuterung habe ich jedoch zwei Anmerkungen.[...] Als 5. Spiegelpunkt ist für die eine verkehrte Trassenvariante (Lünen Abzweig Horstmar .... Hamm) aufgeführt. Es muss vielmehr heißen: "Dortmund – Lünen – Bergkamen-Oberaden – Bergkamen (– Werne) – Hamm".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" gestrichen wird. Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.
2912#118 Kreis Unna	
In den Erläuterungen (S. 206) wird der Zeitrahmen der Erreichbarkeit von Oberzentren mit max. 90 Min. und von Mittelzentren mit max. 45 Min. angegeben, ohne weitergehend zu erläutern, auf welcher Grundlage sich diese Werte stützen bzw. herleiten lassen und von welchen Ausgangsorten diese Erreichbarkeit zu gewährleisten ist. Die Erläuterungen sind daher entsprechend zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" gestrichen wird. Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.
2912#119 Kreis Unna	
6.5 Wasserstraßen / Häfen Zu den bisherigen Formulierungen unter dieser Ziffer wird angeregt, noch einen weiteren Grundsatz hinzuzufügen, der sich mit der Nutzung der Betriebswege von Wasserstraßen beschäftigt. Aufgrund der Ausgestaltung der Betriebswege entlang der Kanäle eignen diese sich hervorragend für den Radverkehr, ohne dass hierfür zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen werden muss. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen bleiben die Betriebswege als Teil der Bundeswasserstraße Betriebsgelände i.d.R. im Eigentum des Bundes. Unbeschadet dessen ist es jedoch möglich, diese für den Radverkehr z.B. durch Abschluss eines Gestattungsvertrages zu nutzen. Insofern rege ich folgenden Grundsatz an: "Die Nutzung der Betriebswege entlang der Bundeswasserstraßen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Betriebswege entlang von Bundeswasserstraßen für den Radverkehr ist in der Planungsregion Praxis und hängt bei jedem Streckenabschnitt von der Erlaubnis der Bundeswasserstraßenverwaltung ab, ob eine Vereinbarkeit mit Spaziergehenden sowie mit Fahrradfahrenden und den betrieblichen Erfordernissen entlang von Bundeswasserstraßen gegeben ist. Radschnellwege werden planerisch wie eine Landesstraße behandelt und aufgrund von Planungsvereinbarungen bisher teilweise von den Kommunen, teilweise vom Regionalverband Ruhr und teilweise vom Landesbetrieb Straßen.NRW geplant. Wenn der Trassenverlauf gesichert ist, werden Radschnellwege in den Regionalplan mit einem eigenem Planzeichen 3. ad-1

Stellungnahme	Erwiderung
soll für den Radverkehr, insb. für die Radschnellwege dauerhaft sichergestellt werden."	festgelegt. Wenn der Trassenverlauf noch nicht räumlich konkretisiert ist, wird das Planzeichen 3. ad-2 "ohne räumliche Festlegung" verwendet. Eine Überlagerung von Bundeswasserstraße und Radschnellweg ergibt sich nicht, da Radschnellwege nicht innerhalb des Planzeichens Bundeswasserstraße festgelegt werden können. Da die Planung und Realisierung von Radwegen und Radschnellwegen abhängig von einzelnen vertraglichen Regelungen ist (auch mit der Bundeswasserstraßenverwaltung), würde ein Grundsatz zur Nutzung der Betriebswege entlang von Bundeswasserstraßen ins Leere gehen.
2912#120 Kreis Unna	
Im bisherigen gültigen Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – wurde unter Ziff. 4.1.5 Luftverkehr das Ziel 33 wie folgt formuliert: "Der leistungsfähig ausgebaute regionale Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landesbahn, Lärmschutzkurven) gesichert werden." Diese Zielformulierung hat insbesondere den kreisangehörigen Kommunen die Sicherheit gegeben, im Rahmen ihrer Zielvorstellungen eine entsprechende Siedlungspolitik betreiben zu können. Es ist allgemein bekannt, dass der Flughafen weiterhin Ausbaupläne hinsichtlich der Verlängerung der Start-/Landebahn auf mind. 2.300 m verfolgt (siehe zuletzt Presseartikel in der Westfälischen Rundschau vom 20.10.2018). In den bisherigen Entwürfen vom 20.09.2017, 13.10.2017 und 21.11.2017 lautet die Formulierung unter Ziff. 6.6 Ziel 1 "Der Flughafen ist als regionalbedeutsamer Flughafen bedarfsgerecht zu sichern." Diese Formulierung - obwohl sie auch nicht mitgetragen werden könnte - würde den Kommunen einen eigenen Gestaltungsspielraum für ihre kommunalen Tätigkeiten ermöglichen und den Flughafen Dortmund bezüglich der Aussagen hinsichtlich des Bedarfes zum Nachweis verpflichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#121 Kreis Unna	
Die Landesregierung hat sich im Änderungsverfahren zum LEP NRW zum Ziel gesetzt den Unterschied zwischen einem landesbedeutsamen und einem regionalbedeutsamen Flughafen aufzuheben. Die Aufhebung der Kategorisierung lehnt der Kreis Unna im Rahmen des Kreistagsbeschlusses vom 03.07.2018 u.a. mit der Begründung ab, weil selbst das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im ihrem Luftverkehrskonzept von 2017 eine Klassifizierung vornimmt. Hierzu zählen in NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn, die zur sog. Primärstruktur gehören, und sich vor diesem Hintergrund entsprechend entwickeln können. Des Weiteren wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass eine Aufgabe der Kategorisierung in NRW und die Abkehr der Funktionsteilung zu einem ungewollten Kannibalismuseffekt führen könnte, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Außerdem wurde in der Stellungnahme gefordert, dass das aus dem Jahre 2000 stammende Luftverkehrskonzept zu erneuern ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2912#122 Kreis Unna	
Mit der jetzt gewählten Formulierung unter **Ziff. 6.6 Ziel 6.6.-1** "Der Flughafen Dortmund ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen, " erfolgt ein Paradigmenwechsel. Nach dieser Formulierung kann der Flughafen jede Form der kommunalen Entwicklung, die nach seiner Auffassung die Flughafennutzung im gegenwärtigen aber auch im zukünftigen Rahmen beeinträchtigen kann, verhindern. Dies würde zu einer massiven Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit führen, zumal der Flughafen - anders als bei den vorherigen Formulierungen - keiner Entwicklungsrestriktion mehr unterliegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2912#123 Kreis Unna	
Außerdem kommt noch hinzu, dass in dem **Ziel 6.6-2 "Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen"** und im **Grundsatz 6.6-4 "Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalem Planungen berücksichtigen"** auf das Erfordernis in der	Der Anregung zur Aufnahme der beschriebenen Formulierung, die sich inhaltlich auf das Ziel 6.6-1 (Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern) bezieht, wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
"gemeindlichen Bauleitplanung" hingewiesen wird, Siedlungsflächen bzw. schutzbedürftige Bebauungen in einem "ausreichenden Abstand" zu Flughäfen/Verkehrslandeplätzen - hier insbesondere des Flughafens Dortmund - zu entwickeln. Aus gesundheitlicher Sicht fehlt es hier an der umgekehrten Betrachtungsweise, dass der Flughafen seine Entwicklung nur in Bezug auf schutzbedürftige Siedlungsstrukturen und entsprechende Planungen der Anrainerkommunen betreiben darf. Hinsichtlich der Exposition gegenüber Fluglärm bestehen in der kommunalen Bauleitplanung nur sehr geringe Möglichkeiten. Die Einhaltung eines "ausreichenden Abstandes" betrifft große Flächen um einen Flughafen herum, die von Starts und Landungen mit dem entsprechenden Abflug-/Anfluglärm betroffen sind - unabhängig von Lärmschutzzonen oder erweiterten Lärmschutzzonen - in denen eher kleinräumige Betrachtungen um das Rollfeld herum angestellt werden. Konkret reicht der Fluglärm des Flughafens Dortmund beispielsweise bis in die Innenstadt von Unna hinein und ist abhängig von der Auslastung des Flughafens bzw. der Anzahl von Starts/Landungen/Überflügen. Somit ist das Abstandhalten als Planungsinstrument nur sehr eingeschränkt bis nicht möglich. Zusätzlich gibt die Bezirksregierung Münster als oberste Flugbehörde der kommunalen Planungsebene regelmäßig den Hinweis (zur Aufnahme in Bebauungspläne), dass von ihrer Seite keine Einschränkungen / Lärmschutzmaßnahmen möglich seien. Auch damit wird unmissverständlich klar, dass die Beschränkung und Bekämpfung von Fluglärm nicht ausschließlich der kommunalen Planungsebene vorbehalten sein kann. Der Kreis Unna hat sich seit den 90er Jahren sehr deutlich gegen die Planungen des Flughafens Dortmund positioniert, die es ihm ermöglichen - im Wesentlichen zu Lasten der angrenzenden Bevölkerung -sowohl die Betriebszeiten auszudehnen als auch die Start- und Landebahn auszubauen (zuletzt Kreistagsbeschluss DS 154/11 vom 11.10.2011)	Das Land NRW hat das bisherige Ziel 8.1-6 LEP NRW zu landesbedeutsamen Flughäfen in NRW geändert. Es heißt jetzt dort: "Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden." In den Erläuterungen des LEP NRW zu Ziel 8.1-6 wird u.a. dargelegt, dass die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern sind. Der Regionalplan hat sich seinerseits an den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW auszurichten bzw. zu orientieren. Daher ist die gewählte Formulierung des Ziels "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" in ihrer grundsätzlichen Aussage beizubehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Kreis Unna fordert vor diesem Hintergrund folgende Formulierung in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen: "Der leistungsfähig ausgebaute (regionale) Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landesbahn, Lärmschutzkurven) gesichert werden."	
2912#124 Kreis Unna	
In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass in der Erläuterung des **Grundsatzes 6.6.-5 "ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern",** die Formulierung **"**Zur Steigerung der Attraktivität des Standortes und im Hinblick auf eine Entlastung des Straßennetzes soll zukünftig der Flughafen Dortmund auch über das Schienennetz des ÖPNVs zu erreichen sein" zu streichen ist. Die zeitweise sehr starke Belastung der Nordstraße in Howe ist nicht durch das Passagieraufkommen bedingt. Die Anbindung mit dem Bus wird für die Bedienung des Flughafens grundsätzlich als vollkommen ausreichend angesehen und wurde dementsprechend bereits im Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – von 2004 auch nicht weiter thematisiert. Zusätzliche Maßnahmen rund um den Flughafen, die das Passagieraufkommen erhöhen und damit auch zu einer weiteren Belastung der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Unna beitragen würden, können nicht akzeptiert werden, zumal der Kreis Unna als Aufgabenträger für den ÖPNV und damit auch für die Finanzierung verantwortlich ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der bisherigen Einstufung als regionalbedeutsamer Flughafen erfährt der Flughafen Dortmund mit der geänderten Festlegung als landesbedeutsamer Flughafen auf der Ebene der Landesplanung eine funktionale Aufwertung. Aus dieser Gegebenheit heraus wird aus regionalplanerischer Sicht die Anbindung des Flughafens an das öffentliche Verkehrsnetz betrachtet und auf mögliche Verbesserungen auf Ebene der Regionalplanung hingewirkt. Im Ergebnis wird die Formulierung des Grundsatzes "ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern" zur Klarstellung um den Hinweis auf die Landesbedeutsamkeit erweitert. Die Fassung des Grundsatzes und der Inhalte der Erläuterungen zeigen auf, dass Möglichkeiten zur Verbesserung der Anbindung an das ÖPNV-Netz vorhanden sind und zugleich eine Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr als angestrebter Mindeststandard anzusehen ist. Derzeit ist eine Anbindung des Flughafens an den ÖPNV über das Busnetz gegeben.
2912#125 Kreis Unna	
Im **Ziel 6.7-1 "Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen"** rege ich an, den 1. Satz zu ergänzen im Bereich "Auf den festgelegten Trassen und innerhalb bestehender und zukünftiger Trassenkorridore...". Gemäß dem neuem Straßen- und Wegegesetz entspricht der Radschnellweg RS 1 einer Landesstraßentrasse. Beim RS 1 ist jedoch nicht überall zu gewährleisten, dass der Bedarf nur durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gewährleistet	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung des Ziels zum Schutz von Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen ist eindeutig. Es ist dennoch sinnvoll, in der Formulierung des Ziels auf die "zeichnerisch" festgelegten Trassen abzustellen,

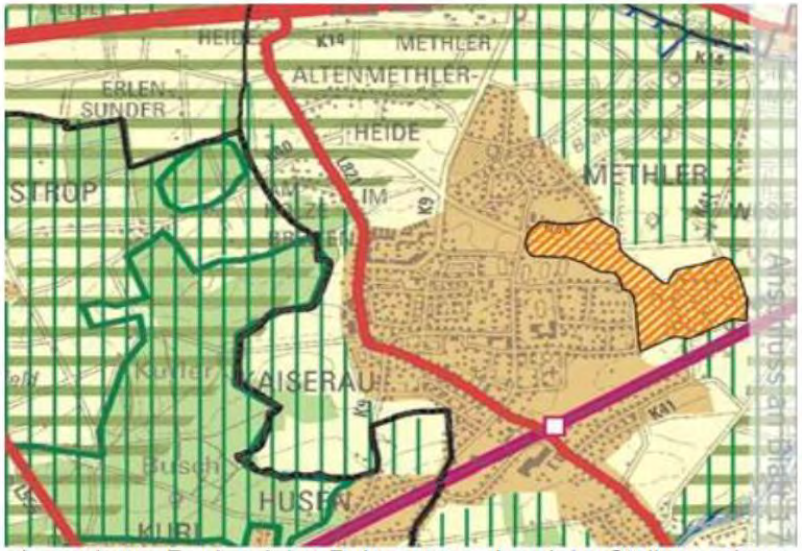
Stellungnahme	Erwiderung
werden kann. In einigen Abschnitten ist im Kreis Unna bereits jetzt erkennbar, dass ein Neubau mit der einhergehenden Trassensuche unumgänglich ist. Deshalb würde die Erweiterung der Formulierung eine zusätzliche optionale Möglichkeit darstellen.	um den Bezug zu den beiden in der Legende aufgezeigten zeichnerischen Ausprägungen herzustellen: Die Aufgliederung in die beiden Kategorien des Bestandes und (der räumlich hinreichend definierten) Planung auf der einen Seite, sowie von Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung auf der anderen Seite, trägt dem Umstand Rechnung, dass Teilabschnitte der Radschnellverbindungen bereits realisiert sind oder sich in einem fortgeschrittenen Planungsstand befinden, andere Abschnitte hingegen noch keine räumliche Festlegung erfahren haben, aber ein regionalplanerisch geeigneter Trassenverlauf zeichnerisch festzulegen ist. Analog zur Entwicklung von Straßen- bzw. Schienentrassen hat eine weitere Konkretisierung der Planmaßnahmen für Radschnellverbindungen in nachfolgenden Planungsschritten zu erfolgen, um einen geeigneten Trassenverlauf finden und abschließend definieren zu können. Eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr ist angezeigt. Eine Aufweichung der Zielformulierung, die auf eine mögliche und zugleich ungewisse Erleichterung einer späteren Linienfindung auf nachfolgenden Planungsebenen abzielen würde, wäre auf der Ebene der Regionalplanung nicht sachdienlich.
2912#126 Kreis Unna	
Laut **Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen"** soll das regionale Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs im Bereich der umweltfreundlichen Mobilität bitte ich um folgende Ergänzung: Das bestehende – bisher **freizeitorientierte** - Regionale Radwegenetz soll weiterentwickelt werden, hin zu einem hierarchischen Radwegenetzes für den **Alltagsverkehr.** Dieses soll die Basis bilden, um das Fahrrad zu einem vollwertigen Verkehrsträger in der Metropole Ruhr zu entwickeln.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in den textlichen Erläuterungen zu genanntem Grundsatz u.a. auf die Bedürfnisse des Alltags- und des Freizeitverkehrs hinsichtlich Wegeführung und Ausbaustandard hingewiesen wird. Zudem wird der Hinweis auf das Fahrrad als gleichwertiges Verkehrsmittel aufgenommen. Eine textliche Änderung des genannten Grundsatzes in geforderter Form erfolgt nicht.

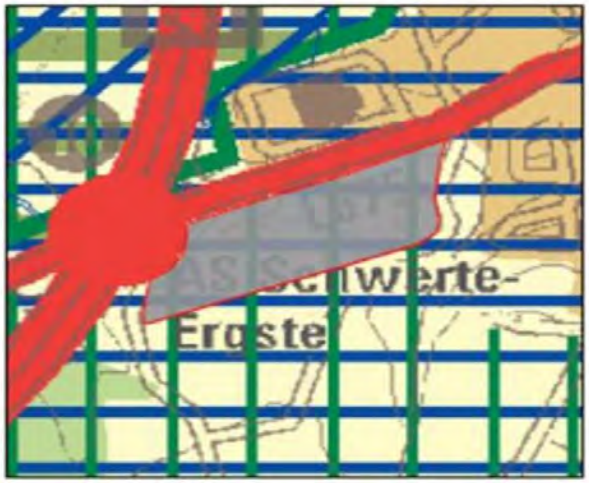
Stellungnahme	Erwiderung
2912#127 Kreis Unna	
Die Erläuterungskarte 23 zum **Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen"** stellt einen veralteten Stand des derzeit in Bearbeitung befindlichen "Konzepts zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes" dar. Das Konzept befindet sich derzeit in der Phase der kommunalen Befassung und wird frühestens im 2. Halbjahr 2019 durch die Verbandversammlung als "Zukunftskonzept bzw. Bedarfsplan für den Alltagsradverkehr" beschlossen. Die Darstellung eines noch nicht beschlossenen Konzeptes im Regionalplan, welches zudem evaluiert und fortgeschrieben werden soll (Seite 44 Entwurf des Handlungsprogramms), entspricht nicht den Ansprüchen des Regionalplans, der eine langfristige Planungssicherheit darstellt. Eine kartographische Darstellung sollte demnach nur im Handlungsprogramm erfolgen.	Der Anregung, auf eine kartographische Darstellung gänzlich zu verzichten, wird nicht gefolgt. Es erfolgt eine Aktualisierung der genannten Erläuterungskarte auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im RP Ruhr als Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im RP Ruhr erfahren.
2912#128.1 Kreis Unna	
Die im **Ziel 6.8-2 "Neue Freileitungen raumverträglich planen"** formulierten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden etc. in einem Bebauungsplangeltungsbereich und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich für neue Freileitungen mit Nennspannungen von 220 kV und mehr entsprechen den Planungszielen im Landesentwicklungsplan NRW. Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG, BGBl. I S. 2870 vom 21. August 2009) erwähnt ebenfalls diese Abstandsregelungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#128.2 Kreis Unna	
Es fällt jedoch die "Aufweichung" dieser Abstandsregelungen im **Grundsatz 6.8-3 "Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen"** auf, die nach Auswertung verschiedener Unterlagen aus dem Fachrecht nicht zu begründen ist. In der Leitlinie "Schutzgut menschliche Gesundheit" der UVP-Gesellschaft vom Juni 2014 wird allerdings näher differenziert, indem hier aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für 380 kV-Leitungen ein höherer Abstand von 600 m empfohlen wird, der sich im vorliegenden Regionalplanentwurf allerdings nicht abbildet. Aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes rege ich hierzu eine entsprechende Ergänzung an. Auch für Erdkabel gibt die Leitlinie "Schutzgut menschliche Gesundheit" der UVP-Gesellschaft für die Nennspannungen 110 kV - 380 kV gesundheitlich abgeleitete Abstandsempfehlungen von 30 m - 150 m an, die jedoch bislang ebenfalls nicht im Entwurf des Regionalplanes aufgeführt werden und daher ergänzt werden sollten.	Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
2912#129 Kreis Unna	
Im Kreis Unna gibt es noch zwei im Betrieb befindliche militärische Einrichtungen (Glückauf-Kaserne in der Stadt Unna; Standortübungsplatz Hengsen-Opherdicke in der Gemeinde Holzwickede). Der Entwurf berücksichtigt die beiden Einrichtungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2912#130 Kreis Unna	
Zum **Ziel 7.1.3 "Artenschutz- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Nutzungen"** wird darauf hingewiesen, dass der Standortübungsplatz Hengsen-Opherdicke militärisch genutzt wird und als Bereich zum Schutz der Natur vorgesehen ist. Dies war auch im bestehenden Regionalplan der Fall. Es sollte der Hinweis aus dem Textteil des bestehenden Regionalplanes aufgenommen werden, wonach das Gebiet nach Aufgabe der militärischen Nutzung in Gänze als	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im RP Ruhr ist der Bereich in den zeichnerischen Festlegungen bereits als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Im textlichen Ziel 7.1-3 "Arten- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Belangen" werden die entsprechenden Regelungen bei der Überlagerung beider Ziele getroffen. Auf dem Standortübungsplatz ist bereits auf einer Teilfläche ein Naturschutzgebiet

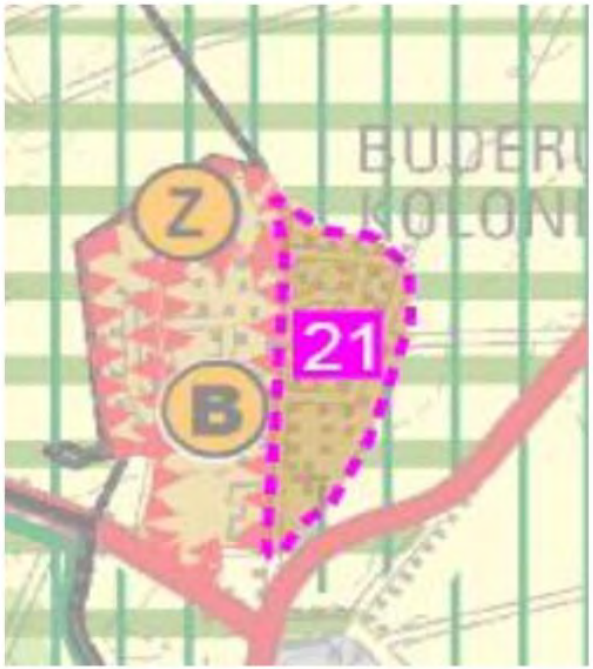
Stellungnahme	Erwiderung
Naturschutzgebiet auszuweisen ist (S. 79 des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -).	festgesetzt worden (UN 29), das auch mit den militärischen Belangen vereinbar ist. Ziel 2.3-2 regelt abschließend die Sicherung und die Entwicklung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) in nachfolgenden Fachplanungen. Diese sind im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln. Von daher ist hier keine weitere Regelung im RP Ruhr erforderlich.
2912#131 Kreis Unna	
Zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Umweltbericht werden aus Sicht des Kreises Unna keine Anregungen vorgebracht, weil u.a. durch die Auswertung der Ziele und Grundsätze und den zeichnerischen Festlegungen bereits auch eine naturschutzfachliche Beurteilung vorgenommen wurde, die bereits in die vorangegangenen Ausführungen eingeflossen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2912#132 Kreis Unna	
Bergkamen - Neuausweisung GIB Anmerkung: Die Stadt Bergkamen hat noch einen ermittelten Handlungsbedarf von 11,4 ha. Dieser soll auch in Abstimmung mit dem Kreis Unna im Stadtteil Overberge, unmittelbar angrenzend an den Gewerbepark Rünthe festgelegt werden. Bergkamen (Neudarstellung GIB)  	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Bergkamen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 17,5 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2912#133 Kreis Unna	
Fröndenberg - Festlegung des Ortsteiles Frömern als ASB Anmerkung: Der Ortsteil Frömern verfügt über eine umfangreiche Infrastruktur (Kindergarten, Schule, Nahversorgung und Gewerbe etc.) und hat einen SPNV-Haltepunkt sowie eine hervorragende Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Fröndenberg (Neudarstellung ASB)  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen ASB und EWO wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Zum einen liegt die Einwohnerzahl im Ortsteil Frömern liegt mit etwa 1.400 Einwohnern deutlich unterhalb des Schwellenwerte von 1.500 Einwohnern. Zum anderen ist die gegebene Infrastruktur nicht ausreichend für eine Festlegung als ASB. Laut der Erläuterung zu Ziel 2-4 LEP NRW umfasst eine erforderliche Infrastruktur zur Grundversorgung beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus, ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche, Arztpraxen, einen Supermarkt bzw. einen Lebensmittel-Discounter. Insbesondere die letztgenannten Infrastruktureinrichtungen sind in Frömern nicht vorhanden. Somit führen die aufgeführten Einrichtungen zu keinem veränderten Analyseergebnis. Eine Festlegung der Ortslage als ASB kommt daher nicht in Frage, eine wohnbauliche Entwicklung gem. Ziel 2-4 LEP NRW ist jedoch möglich.
2912#134 Kreis Unna	
Kamen - ASB Anmerkung: Die Flächen zwischen der Ortslage "Dorf Methler" sowie den Ortslagen Westick und Kaiserau sind zurzeit im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil - durchgehend als ASB festgelegt. Diese Festlegung ist beizubehalten zuzüglich einer minimalen Erweiterung, um eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung auch im Hinblick auf	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Kamen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 11,9 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in

Stellungnahme	Erwiderung
die fußläufig zu erreichenden Infrastruktureinrichtungen im Stadtteil Methler zu ermöglichen. Kamen (ASB)  Ausweisung Regionalplan Ruhr entsprechend der Stellungnahme Stadt Kamen	Höhe von 13,9 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.
2912#135 Kreis Unna	
Schwerte - Neuausweisung GIB südl. der Ruhrtalstraße Anmerkung: Die Stadt Schwerte hat noch einen ermittelten Handlungsbedarf von rd. 7,8 ha. Dieser soll auch in Abstimmung mit dem Kreis Unna und der WFG südlich der Ruhrtalstraße festgelegt werden, zumal der Standort in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Schwerte-Ergste (BAB 45) wäre.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Schwerte ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Schwerte (Neudarstellung GIB)  	
2912#136 Kreis Unna	
Unna - Festlegung des Ortsteiles Billmerich als ASB Anmerkung: Der Ortsteil Billmerich ist im Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – zurzeit als ASB festgelegt. Diese Festlegung ist beizubehalten, weil der Ortsteil über eine umfangreiche Infrastruktur (Kindergarten, Schule etc.) verfügt und mehr als 2.000 Einwohner hat (Ausführungen St. Unna).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des RP Ruhr wurden im Ziel 1.1-1 (neu) "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen

Stellungnahme	Erwiderung
Unna (Billmerich - Neudarstellung ASB) 	sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Billmerich insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
2912#137 Kreis Unna	
Unna - Festlegung der Buderus-Kolonie in Unna-Massen als ASB Anmerkung: In Ergänzung zu den Nutzungen Wohnen, Hochschule aber auch Erstaufnahmeeinrichtung soll auch die erforderliche Infrastruktur (Einzelhandel, soziale Versorgung usw) angesiedelt werden, um so die gewünschte Ortsteilqualität zu erreichen. Von daher hatte die Stadt Unna in Abstimmung mit dem Kreis Unna dem RVR vorgeschlagen, den gesamten Siedlungsbereich einschließlich der "Buderus-Kolonie", als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auszuweisen ohne Darstellung bzw. Abgrenzung einer zweckgebundenen Nutzung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen.

Stellungnahme	Erwiderung
Unna (Buderus-Kolonie - Neudarstellung ASB)  	Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Buderuskolonie insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
2912#138 Kreis Unna	
Unna - Festlegung des Ortsteiles Lünern als ASB Anmerkung: Der Ortsteil Lünern ist im Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – zurzeit als ASB festgelegt. Diese Festlegung ist beizubehalten, weil der Ortsteil über eine umfangreiche Infrastruktur (Kindergarten, Schule etc.) verfügt und zudem einen SPNV-Haltepunkt hat.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des RP Ruhr wurden im Ziel 1.1-1 (neu) "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO)

Stellungnahme	Erwiderung
Unna (Lünern - Neudarstellung ASB) 	auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohnern und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Lünern insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
2912#19.2 Kreis Unna	
Der Kreis Unna weist an dieser Stelle bereits darauf hin, dass im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Kohlekommission und den sich voraussichtlich daraus ergebenden Folgen für das Gersteinwerk in Werne, bei diesem Standort die Voraussetzungen vorliegen, ihn zukünftig als Regionalen Kooperationsstandort festzulegen. Außerdem wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Auswirkungen der Ergebnisse der Kohlekommission vom 26. Januar 2019 im Kreis Unna insgesamt 4 Steinkohlekraftwerke vorhanden sind. Dabei handelt es sich um das RWE Gersteinwerk Werne-Stockum, das STEAG Kraftwerk Bergkamen-Heil, das STEAG Kraftwerk in Lünen-Lippolthausen und das Trianel-Kraftwerl in Lünen. Die Steinkohlekraftwerke tragen selbst zu einer hohen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kraftwerksstandort Werne wird im Rahmen des vorgezogenen Teilplans "Regionale Kooperationsstandorte" als GIBz mit der Zweckbindung "Regionaler Kooperationsstandort" festgelegt. Die diesbezügliche Einwendung erübrigt sich daher.

Stellungnahme	Erwiderung
Wertschöpfung in der Region bei und geben mittelbar und unmittelbar 1.000 Menschen eine Beschäftigung. Der Kreis Unna hat bereits im Schreiben vom 18.08.2017 an Herrn Prof. Dr. Pinkwart auf die sich abzeichnete Kraftwerksituation hingewiesen und darum gebeten, dass man sich gemeinsam mit den Kraftwerksbetreibern über eine Konzeption bezüglich einer Nachfolgenutzung verständigt. Hierzu würde auch eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte - ähnlich wie bei den ehemaligen Bergbauflächen - gehören. In seinem Antwortschreiben vom 22.10.2017 hat Herr Prof. Dr. Pinkwart die Revitalisierung von Kraftwerksstandorten in enger Abstimmung mit dem RVR ausdrücklich begrüßt. Im vorliegenden Regionalplanentwurf sind die zweckgebundenen Nutzungen (Signatur Kraftwerksstandort) in Lünen und Bergkamen bereits nicht mehr enthalten. Der Standort STEAG Kraftwerk in Bergkamen und der Standort STEAG Kraftwerk in Lünen sind als Regionaler Kooperationsstandort vorgesehen. Bezüglich des Gersteinwerkes in Werne verweise ich auf die zuvor getätigten Ausführungen Aufgrund der aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit der Kohlekommission hat der Kreis Unna gemeinsam mit den Kommunen mit Schreiben vom 05.02.2019 den Ministerpräsidenten des Landes NRW Herrn Armin Laschet (Anlage 1 MP) zu einem Kohlegipfel eingeladen, um letztendlich den strukturellen Wandel aktiv zu begleiten. Kernpunkte des Anschreibens sind zum einen die Regelung der Nachfolgenutzungen auf den Kraftwerksstandorten sowie zum anderen die Unterstützung für eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte. Insofern wird die grundsätzliche Intention des Regionalplanes Ruhr flankierend die notwendigen planerischen Voraussetzungen zu schaffen, diesen strukturellen Wandel zu unterstützen, ausdrücklich begrüßt. Es ist insofern zwingend notwendig vor dem Hintergrund der Beschäftigungssituation in den Kraftwerken und der Wertschöpfung die gewerblichen Flächenpotenziale zu erhalten, so dass auf allen Kraftwerksstandorten im Kreis Unna langfristig gewerbliche Nachfolgenutzungen zulässig sind.	

Stellungnahme	Erwiderung

Kreis Viersen

835#1 Kreis Viersen	
Aus Sicht des Kreises Viersen bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplans Ruhr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Warendorf

2577#1 Kreis Warendorf	
Zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr werden von Seiten des Kreises Warendorf keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Wesel

2141#1 Kreis Wesel	
Der vom RVR angestoßene diskursive, auf Transparenz und Kommunikation angelegte Prozess, das Format "Regionaler Diskurs", ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Im Rahmen des eingerichteten Arbeitskreises, als dauerhafte fachliche Abstimmungs- und Koordinationsplattform auf Verwaltungsebene für Belange der Regionalentwicklung und Regionalplanung, wurden die Kommunen über Zwischenergebnisse bzgl. des Regionalplans Ruhr informiert und konnten bis zu einem gewissen Maß ihre Fach- und Ortskenntnisse einbringen. Jedoch wurden die Kommunal- und Kreisgespräche aufgrund des ausdrücklichen Hinweises des RVR, dass es sich dabei um informelle Vorgespräche handelt, nicht protokolliert,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Diskurs und die Kommunalgespräche ersetzen das formelle Beteiligungsverfahren nicht. Die Kommunalgespräche dienten der Vorbereitung der Entwurfserarbeitung, mit denen das spezifischen kommunale Fachwissen über Flächen und planerische Rahmenbedingungen in die Entwurfserarbeitung eingebunden werden sollte. Sie sind als informatorische Gespräche angelegt gewesen, nicht als finale Abstimmungsgespräche. Insofern werden die im Regionalen Diskurs und insbesondere in den Kommunalgesprächen

Stellungnahme	Erwiderung
sodass die Ergebnisse nicht festgehalten wurden und damit nicht nachvollzogen werden können. H001: Klarzustellen ist, dass der Regionale Diskurs und die Kommunalgespräche nicht das formelle Beteiligungsverfahren vorwegnehmen können, im Rahmen dessen durch die politischen Gremien legitimierte Inhalte und Positionen zur räumlichen Entwicklung in den Städten oder der Region mitgeteilt werden. Somit können die im Regionalen Diskurs und insbesondere in den Kommunalgesprächen vorgetragenen bzw. diskutierten Inhalte nicht als mit den Kommunen abgestimmt vorausgesetzt werden.	vorgetragenen bzw. diskutierten Inhalte nicht als mit den Kommunen abgestimmt verstanden worden.
2141#2 Kreis Wesel	
<u>Beteiligungsverfahren</u> Der RVR hat die Aufstellung des Regionalplans Ruhr unter das Motto "Ein Plan von der Region für die Region" gestellt. Das Ergebnis des seit 2011 laufenden Verfahrens zur Aufstellung dieses Regionalplans sind neben den textlichen und zeichnerischen Festlegungen, der Begründung und der Umweltprüfung zahlreiche Erläuterungskarten und Fachbeiträge. Dem Regionalplan ist das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt, zu welchem die Kommunen ebenfalls im Rahmen einer informellen Beteiligung bis zum 01.03.2019 Stellung nehmen sollen. Gleichzeitig zu diesen Beteiligungsverfahren sind die Kommunen des Verbandsgebietes aufgefordert, sich mit dem Weiterentwicklungskonzept des Regionalen Radwegenetzes, dem Analysebericht zum Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzept und dem Freizeit- und Tourismuskonzept zu befassen und Stellung zu nehmen. Besonders für die Kreise mit ihren kreisangehörigen Kommunen bedeutet die Vielzahl der parallel laufenden Plan- bzw. Beteiligungsverfahren mit teilweise sehr umfangreichen Unterlagen ein enormes Abstimmungsbedürfnis zur Erarbeitung gemeinsamer Positionen gegenüber den Trägern der Planungen. Eine intensive Auseinandersetzung mit allen Planwerken und Abstimmung mit den kreis-angehörigen Kommunen innerhalb der vom RVR gesetzten Fristen ist	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Beteiligungsfristen sind im Landesplanungsgesetz NRW gesetzlich vorgegeben und sind von den Regionalräten/der Verbandsversammlung bei ihren Beschlüssen zu beachten. Hat die Verbandsversammlung den Beschluss über die Zeitdauer des Beteiligungsverfahren beschlossen, ist die Regionalplanungsbehörde an diesen Beschluss gebunden und kann diesen nicht eigenmächtig verändern.

Stellungnahme	Erwiderung
daher kaum zu bewältigen. Da dem Regionalplan Ruhr als wichtigstes, für die räumliche Entwicklung der Kommunen Rahmen gebendes und eine rechtliche Bindungswirkung entfaltendes Planwerk in den Kommunen aktuell die höchste Priorität zukommt, müssen zwangsläufig die anderen zeitgleich zur Beteiligung vorliegenden Konzepte und Planwerke dahinter zurückstehen. H002: Der Kreis Wesel regt daher an, dass der RVR zukünftig die anstehenden Beteiligungszeiträume zeitlich besser aufeinander abstimmt, sodass die Kommunen jedem Konzept bzw. Planwerk die gebotene Aufmerksamkeit und Gründlichkeit zukommen lassen können.	
2141#3 Kreis Wesel	
<u>Datenbereitstellung</u> Neben den Auslegungsexemplaren in Papierform und den zum Download zur Verfügung gestellten Versionen des Entwurfes des Regionalplans in Form von pdf-Dateien hat der RVR die zeichnerischen Festlegungen nur als GeoTiff (georeferenzierte Bilddatei) den Verwaltungen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Der Kreis Wesel hat zu Beginn des Beteiligungsverfahrens mehrfach die Bereitstellung von Vektordaten erbeten. Dies hätte die Verwaltungen in die Lage versetzt, den Regionalplan in den hauseigenen Geoinformationssystemen mit den vorhandenen Daten, z.B. den Gebietsabgrenzungen der Natur- und Landschaftsschutzgebieten aus den Landschaftsplänen, zu verschneiden und somit intensiv und gründlich zu prüfen. Diese Funktionalitäten bietet das bereitgestellte GeoTiff nicht. Dieses kann lediglich unter andere Daten gelegt werden, sodass nur eine immens zeitaufwendige rein optische Überprüfung möglich war. Aufgrund der Vielzahl der sich im Rasterdatensatz überlagernden Darstellungen war jedoch selbst diese teilweise unmöglich. Leider hat sich der RVR trotz intensiver Bemühungen und Zusicherungen zur Datensicherheit und Sicherstellung eines fachlich korrekten Umganges mit den Vektordaten nicht dazu bereit erklärt, die erbetenen Vektordaten zur Verfügung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Obwohl keine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Fachbeiträge besteht, hat die Regionalplanungsbehörde alle vorliegenden, von den Erstellern freigegebene Fachbeiträge im Internet zugänglich gemacht. Den Kommunen wurden auf Wunsch tiff-Dateien zum Abgleich des Regionalplaninhalte mit ihren kommunalen Planwerken zur Verfügung gestellt. Die Regionalplanungsbehörde hat allerdings auf die Weitergabe der Vektordaten verzichtet, da sich der Planentwurf in einem Erarbeitungsprozess befand und fortlaufend geändert wurde. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass Zwischenstände des Entwurfs nach außen gegeben werden, die letztlich aber nicht der finalen Version entsprechen.

Stellungnahme	Erwiderung
zu stellen. Damit wurde die Chance vergeben, zum einen eine bestmögliche, geodatengestützte, fachliche Überprüfung des Entwurfes des Regionalplans durch 53 kommunale Verwaltungen und 4 Kreisverwaltungen zu erhalten. Zum anderen wurde die Chance vergeben, die an anderer Stelle so oft betonte Vorreiterrolle hinsichtlich einer modernen, zukunftsorientierten, digitalisierten Verwaltungs-zusammenarbeit einzunehmen. Stattdessen wurde dem Kreis Wesel und den verantwortlichen Mitarbeitenden die notwendige Fachlichkeit zur Interpretation der Regionalplandarstellungen unterhalb des festgelegten Maßstabes von 1:50.000 abgesprochen und implizit unterstellt, dass Datensätze manipuliert werden. Gegen solche Unterstellungen verwahrt sich die Kreisverwaltung ausdrücklich. In den Verwaltungen der Kommunen und Kreisen der Metropole Ruhr arbeiten fachlich qualifizierte und verantwortungsbewusste Menschen. Die Sicherheit der Datensätze kann darüber hinaus über entsprechende Nutzungsvereinbarungen, wie sie regelmäßig bei der Weitergabe von Daten genutzt werden, geregelt werden. Die Bereitstellung der im Vorfeld des formalen Verfahrens u.a. durch das LANUV, die Landschaftsverbände, die Kammern und den Geologischen Dienst erarbeiteten Fachbeiträge und Berichte erfolgte nur nach mehrmaligen Nachfragen und nach Beginn des Beteiligungsprozesses. Sie dienen dem RVR als fachliche Grundlagen für den Erarbeitungs- und Abwägungsprozess und tragen somit sehr zum Verständnis der vom RVR getroffenen Entscheidungen und der daraus resultierenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen bei. Der Kreis Wesel ist der Auffassung, dass diese Informationen gleichzeitig mit dem Entwurf der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Dies ist nicht geschehen, und bis heute fehlt auf der Homepage des RVRs der Fachbeitrag des LANUV zu Natur und Landschaft. Die in diesem Zusammenhang angeführten urheberrechtlichen Unklarheiten hätten bis zum Beginn des formalen Verfahrens geklärt werden müssen. F001: Der Kreis Wesel fordert weiterhin, dass der RVR in Bezug auf die Bereitstellung von Daten und grundlegenden Informationen ein modernes, transparentes und effizientes Beteiligungsverfahren durchführt. Er rügt, dass die notwendigen Daten nicht bzw. nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden (z.B. Fachbeiträge).	

Stellungnahme	Erwiderung
2141#4 Kreis Wesel	
<u>Raumdifferenzierte Betrachtung der Metropole Ruhr</u> Die Heterogenität und Polyzentralität sind herausragende Eigenschaften der Metropole Ruhr und werden vom RVR regelmäßig betont und als Stärke angesehen und gefördert. Nichtsdestotrotz ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr festzustellen, dass die getroffenen Regelungen regelmäßig aus der Perspektive des urbanen Kernruhrgebietes getroffen wurden und nicht zwischen urbanem und ländlichem Raum differenzieren. Vielfach fehlen die Umsetzungsmöglichkeiten im ländlichen Raum, wenn z.B. gefordert wird, Siedlungserweiterungen entlang des schienengebundenen ÖPNV vorzunehmen. Hier werden die räumlichen Realitäten in der Metropole Ruhr nicht beachtet. Nicht alle Kommunen sind an das Schienennetz angeschlossen. Notwendig sind daher an die räumliche Heterogenität angepasste Formulierungen und Aussagen, die allen Kommunen die gleichen Chancen eröffnen. Weiter werden die für den ländlichen Raum besonders relevanten Themen Landwirtschaft und Erhalt und Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft nicht hinreichend behandelt. F002: Der Kreis Wesel erwartet vom RVR, dass der ländliche Raum und die für ihn besonders bedeutsamen Themen der Landwirtschaft und des Erhalts und der Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft mehr Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr finden und die im Weiteren dazu gemachten Vorschläge und Forderungen umgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft sowie des Erhalts und der Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft sind auf der Grundlage der Fachbeiträge in die planerische Abwägung eingestellt worden und hierin mit allen anderen Belange abgewogen worden.
2141#5 Kreis Wesel	
<u>Siedlungsentwicklung</u> <u>Kapitel 1.1 – Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung</u> Auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) führt der Entwurf des Regionalplans die grundsätzliche Ausrichtung der räumlichen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklung auf das System der Zentralen Orte fort. Die in diesem Kapitel aufgeführten Ziele und Grundsätze lassen sich von den Vorgaben des LEP NRW ableiten und stellen den Rahmen für die Siedlungsentwicklung dar. F003: Der Kreis Wesel fordert, dass sich gem. Grundsatz 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern" Siedlungserweiterungen nicht an den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausrichten sollen, sondern an den Haltepunkten des ÖPNV (im Sinne eines höherwertigen ÖPNV in Form von Schnell-, Direkt- und Regionalbussen oder Schienennahverkehr). Erläuterung: Da nicht alle kreisangehörigen Kommunen über einen Anschluss an das Schienennetz verfügen, spiegelt die bisherige Formulierung nicht die infrastrukturelle Situation im Kreis Wesel wider.	Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.
2141#6 Kreis Wesel	
F004: Der Kreis Wesel fordert, dass der Grundsatz 1.1-12 "Digitale Infrastruktur ausbauen" dahingehend geändert wird, dass die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse flächendeckend (und nicht nur in den festgelegten Siedlungsbereichen!) ausgebaut werden soll. Erläuterung: Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen zum Grundsatz 2.2 "Daseinsvorsorge" ausdrücklich darauf hin, dass zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse die digitale Infrastruktur unabhängig vom System der Zentralen Orte flächendeckend auszubauen ist. Gerade der ländliche Raum ist auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur, z.B. im Bereich der Landwirtschaft, zwingend angewiesen. Eine ähnliche Argumentation findet sich bereits in den Erläuterungen zum Grundsatz 1.1-12, sodass die Beschränkung auf die festgelegten Siedlungsbereiche auch nicht nachvollziehbar ist und im Widerspruch zur eigenen Erläuterung steht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2141#7 Kreis Wesel	
F005: Ergänzend fordert der Kreis Wesel, dass in der Erläuterung zum Grundsatz 1.1-12 "Digitale Infrastruktur" Glasfaser- bzw. gigabitfähige Leitungen als	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
technologischer Mindeststandard für einen zukunftssicheren Breitbandausbau definiert werden. Erläuterung: Der Entwurf des Regionalplans argumentiert an dieser Stelle, dass eine Festlegung auf eine bestimmte Datenübertragungsrate nicht zielführend ist, da sich diese durch die technologische Entwicklung fortlaufend weiterentwickelt. Dies ist auch grundsätzlich richtig. Hingegen ist es zwingend notwendig, die digitale Infrastruktur zukunftssicher auszubauen, was nur mittels Glasfaser- bzw. gigabitfähiger Leitungen möglich ist. Zur Sicherung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit und der allgemeinen Daseinsvorsorge ist dieser technologische Mindeststandard zwingend zu formulieren. Als Grundsatz greift diese Regelung nicht rechtswidrig in den freien Wettbewerb ein, sondern gibt den Planungsträgern für die Abwägung eine ausreichende Zielrichtung vor.	Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2141#8 Kreis Wesel	
F006: Darüber hinausgehend fordert der Kreis Wesel die Umwandlung des Grundsatzes 1.1-12 in ein Ziel, um eine stärkere Verbindlichkeit zu erreichen. Erläuterung: Der Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur ist gerade für die ländlichen Räume eine existenziell wichtige Entwicklungsvoraussetzung und kann nicht den wirtschaftlichen Interessen der Netz betreibenden Firmen überlassen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2141#9 Kreis Wesel	
F007: Der Kreis Wesel fordert, den Grundsatz 1.1-13 "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben" um das Thema Dach- und Fassadenbegrünung als Maßnahme einer klimaverträglichen Bauleitplanung zu ergänzen. Erläuterung: Die aktuelle Situation und die zukünftigen Aussichten und Prognosen hinsichtlich der Klimaentwicklung erfordern auch von der Bauleitplanung neue, bzw. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um z.B. der Entwicklung von klimatischen Problemlagen in den Kommunen vorzubeugen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW). Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#10 Kreis Wesel	
F008: Der Kreis Wesel fordert, den Grundsatz 1.1-13 "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben" um das Thema "Ressourcen-effizientes Bauen" zu ergänzen. Erläuterung: Durch die Reduktion des Rohstoffverbrauches von Kies, Sand und Ton im Hausbau, der Erschließung und der Grünflächengestaltung und durch den Einsatz nachwachsender und recycelter Rohstoffe können auf der einen Seite Kosten gesenkt und auf der anderen Seite der Verbrauch der lokalen endlichen Rohstoffe verringert werden. Weiter sollte auch die Recycling-Fähigkeit der neu erstellten Bauten und Erschließungen maximiert werden, sodass die zukünftige Rückgewinnung der Rohstoffe optimiert wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW). Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.
2141#11.1.1 Kreis Wesel	
Kapitel 1.2 – Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Ziel 1.2-1 und Ziel 1.2-2 regeln, dass Wohnbauflächen, bzw. gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht zu entwickeln sind. Der Bedarf wird mit der im Rahmen des Facharbeitskreises Regionaler Dialog entwickelten Methodik "*ruhr*FIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung" seitens des RVR ermittelt. Die Methodik folgt dabei den Vorgaben des LEP NRW. Bei der Ermittlung der gewerblichen Flächenbedarfe hat sich die Regionalplanungsbehörde dabei auf das Marktgeschehen der Jahre 2005-2010 und damit auf einen mittlerweile lang zurückliegenden Zeitraum gestützt. Aus heutiger Sicht sind die seinerzeit erhobenen Daten und die daraus abgeleiteten Bedarfsberechnungen sehr alt. Es wird anerkannt, dass es sich hierbei um ein methodisches Grundproblem handelt, da die Bedarfsberechnung Grundlage für den sich anschließenden Planungsprozess ist, der aufgrund seiner Komplexität notwendigerweise einen längeren Zeitraum beansprucht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#11.1.2 Kreis Wesel	
Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die gewerblichen Flächenreserven im Kreis Wesel in den letzten Jahren in erheblichen Umfang aufgebraucht wurden. Um auf die planungsrechtlichen Herausforderungen angemessen reagieren zu können, wurde aus Sicht der Wirtschaftsförderung und auch der Planung im Kreis Wesel ein dringender Handlungsbedarf für ein interkommunal abgestimmtes Vorgehen gesehen. Die Bürgermeisterin und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen haben daher den Landrat gebeten, ein gemeinsames Industrie- und Gewerbeflächenkonzept zu erstellen. In Kooperation mit der IHK Niederrhein wurde dieses Ende 2014 vorgelegt. Das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept wurde im September 2018 in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aktualisiert. Als eine wesentliche Erkenntnis auf der Überarbeitung ist hervorzuheben, dass zum Stichtag 30.09.2018 im Vergleich zum Stichtag 30.06.2014 im Kreis Wesel rund 24% weniger Flächen für den lokalen gewerblichen Bedarf zur Verfügung stehen. Ergänzend sei angemerkt, dass alleine im Jahr 2017 rund 50 ha unbebaute gewerbliche Flächen vermarktet wurden. Die hieraus ersichtliche Dynamik der Wirtschaft im Kreis Wesel wird im Entwurf des Regionalplans Ruhr nicht ausreichend abgebildet. Es kann schon jetzt abgesehen werden, dass bereits kurz nach Rechtskraft des Regionalplans Änderungsverfahren notwendig werden, da die Flächenreserven aufgebraucht sein werden. Einige Kommunen wollen hierauf reagieren und im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens weitere Flächenpotentiale für den lokalen gewerblichen Flächenbedarf einfordern. Dieses gilt umso mehr für die Kommunen, bei denen der Regionalplan mit seinen zeichnerischen Festsetzungen sogar hinter dem festgestellten gewerblichen Flächenbedarf zurückbleibt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#11.2 Kreis Wesel	
F009: Der Kreis Wesel unterstützt die kreisangehörigen Kommunen grundsätzlich in ihrem Wunsch nach auskömmlichen Darstellungen im GIB-Bereich. Unabhängig davon fordert der Kreis Wesel, dass rechtzeitig Vorbereitungen begonnen werden, um direkt nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans die Siedlungsflächenbedarfsberechnung fortzuschreiben und die Flächenausweisungen zu aktualisieren. Dabei sind die Kommunen und Kreise von Anfang an zu beteiligen. Erläuterung: Gegenwärtig haben Alpen, Dinslaken, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Sonsbeck, Wesel und Xanten signalisiert, konkrete Änderungswünsche an die Regionalplanungsbehörde formulieren zu wollen. Unabhängig von deren Berücksichtigung ist eine Fortschreibung des Regionalplans vor dem Hintergrund der veralteten und überholten Siedlungsflächenbedarfsberechnung dringend erforderlich und sollte frühestmöglich begonnen werden. Orientieren könnte sich der RVR an der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, die sich mit der Bereitstellung weiterer Siedlungsflächen befasst und die Suche nach diesen Flächen kooperativ mit den Kommunen gestaltet. Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Vorbereitung des Änderungsverfahrens so frühzeitig begonnen werden kann, dass das eigentliche Verfahren unmittelbar nach Inkrafttreten des Regionalplans zügig und ohne Verzögerungen vollzogen werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Im Rahmen einer ersten großen Änderung könnte so auch - vorbehaltlich der politischen Beschlusslage - regionsweit eine umfängliche Aktualisierung der Siedlungsbereiche erfolgen.
2141#12 Kreis Wesel	
Zusatzanmerkung: Umgang mit 670 ha GIB (regionaler Gewerbeflächenpool) Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis eine neue Methode entwickelt, um hinsichtlich der Laufzeit des Regionalplans ausreichende Flächenpotenziale zu erhalten. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große zusammenhängende regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Investoren anbieten zu können. Bei der Erstellung der Entwurfsfassung ist die Situation entstanden, dass rechnerische Bedarfe ermittelt wurden, die im Entwurf des Regionalplans in einer Größenordnung von rd. 670 ha zeichnerisch nicht festgelegt werden konnten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen ist es jedoch unabdingbar, diese Potenziale zu heben und marktgängig zu machen. Die Metropole Ruhr steht zudem im Wettbewerb mit anderen Regionen, insoweit muss es auch ein zentrales Anliegen des Regionalplans Ruhr sein, die Prosperität weiter zu befördern und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu legen. Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools (z. B. Regionaler Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 – Fränkische Schweiz; Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb) eingeführt. In der Fachliteratur gibt es ausreichende Hinweise auf die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes. Zwischen den vier Landkreisen der Metropole Ruhr besteht Einigkeit, dass sich der RVR vor diesem Hintergrund mit dieser Methodik auseinandersetzen und sie im Regionalplan Ruhr implementieren muss, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr zu leisten. Außerdem würde dieses Vorgehen auch dem Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr (DS 13/1157) und dem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.07.2018 entsprechen. F010: Der Kreis Wesel fordert, dass der Regionalverband Lösungsvorschläge für die im Entwurf des Regionalplans nicht verorteten 670 ha Gewerbeflächenbedarf macht, die spätestens im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans direkt nach dessen Inkrafttreten implementiert werden. Die Erarbeitung dieser Lösungsvorschläge hat unter Beteiligung der Kommunen, Kreise und der Akteure aus Wirtschaft und Industrie zu erfolgen. Mögliche Lösungen können zunächst auch als Modell- und Pilotprojekte auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin	Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
überprüft werden. Erkenntnisse aus Regionen, die vergleichbaren Problemen mit innovativen Lösungsansätzen begegnen wollen, sind zu berücksichtigen.	
2141#13 Kreis Wesel	
Kapitel 1.4 – Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) H003: Der Kreis Wesel regt an, dass in der Erläuterungskarte 2 "Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" zur Erhöhung der Aussagekraft der Karten sämtliche Siedlungsbereiche, insbesondere auch die Eigenentwicklungsortslagen dargestellt werden. Neben der Festlegung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche geht aus der Karte auch die Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen hervor, die nicht nur für die ZASB, sondern für alle Siedlungsbereiche relevant ist.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Siedlungsbereiche wird differenziert dargestellt. Die Eigenentwicklungsortslagen werden in Verbindung mit dem Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" in einer eigenständigen Erläuterungskarte dargestellt.
2141#14 Kreis Wesel	
Kapitel 1.6 – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen Standorten und setzen dabei die zurzeit gültigen Vorgaben des LEP NRW um. F011: Der Kreis Wesel fordert, dass im Grundsatz 1.6-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" der Begriff "schienengebunden" ersatzlos gestrichen wird. Erläuterung: Da nicht alle kreisangehörigen Kommunen über einen Anschluss an das Schienennetz verfügen, spiegelt die bisherige Formulierung nicht die infrastrukturelle Situation im Kreis Wesel wider. Den Gegebenheiten des ländlichen Raumes ist dadurch Rechnung zu tragen, dass stattdessen der Anschluss an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- oder Regionalbus) erreicht werden soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 (alt; neu: Grundsatz 1.4-4) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."

Stellungnahme	Erwiderung
2141#15 Kreis Wesel	
Kapitel 1.8 – GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte Mit dem Konzept der regionalen Kooperationsstandorte soll ein Instrument zur langfristigen Sicherung eines differenzierten Gewerbeflächenangebotes für Großansiedlungen im regionalen Kontext der Metropole Ruhr geschaffen werden. Dieser Ansatz wird insbesondere vor dem Hintergrund, dass der latenten Nachfrage nach großflächigen Standorten derzeit in der gesamten Metropole Ruhr ein sehr begrenztes Angebot gegenübersteht, vom Kreis Wesel begrüßt. Der Flächenbedarf für Regionale Kooperationsstandorte beruht auf dem Monitoring der Ansiedlungen flächenintensiver Betriebe in der Metropole Ruhr im Zeitraum 2005 bis 2010. Für das gesamte Verbandsgebiet ergibt sich ein Flächenbedarf in Höhe von 951 ha, von denen im Kreis Wesel in sechs Regionalen Kooperationsstandorten 326,45 ha verortet sind. Kritisch wird weiterhin die vorgeschriebene Mindestgröße von 8 ha netto bei der Ansiedlung auf den Kooperationsstandorten gesehen. Empirische Untersuchungen im Verbandsgebiet haben ergeben, dass Ansiedlungen von Betrieben mit einem Flächenbedarf zwischen 3 und 5 ha nicht in den lokalen Flächenkontingenten dargestellt werden können. Das Problem, dass für solche Ansiedlungsvorhaben nicht ausreichend Flächenkontingente im Verbandsgebiet vorhanden sind, bleibt mithin bestehen und sollte seitens des RVR gelöst werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu dem nicht-dargestellten lokalen Gewerbeflächenbedarf im Umfang von 670 ha). Die Regionalen Kooperationsstandorte sollten daher für folgende Ausnahmen geöffnet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2141#16 Kreis Wesel	
F012: Der Kreis Wesel begrüßt, dass bzgl. der Erreichung der Endausbaustufe keine zeitliche Begrenzung vorgegeben wird. Er fordert jedoch, dass in der Erläuterung zu diesem Ziel präzisiert wird, dass eine Ansiedlung auf einem Kooperationsstandort auch dann möglich ist, wenn das Projekt in mehreren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die

Stellungnahme	Erwiderung
Bauabschnitten verwirklicht wird – auch wenn die einzelnen Bauabschnitte noch nicht zeitlich bestimmt werden können.	Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2141#17 Kreis Wesel	
F013: Der Kreis Wesel fordert, dass die Definition der Ausnahmeregelung für Verbundvorhaben dahingehend geändert wird, dass darunter auch Verbünde im Sinne von Clustern und Technologieparks fallen. Erläuterung: Flächen für reine Stoffstrom- beziehungsweise Produktionsverbünde sind aufgrund der heutigen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge so gut wie gar nicht mehr nachgefragt. Vielmehr sind Verbünde nur noch im Sinne von Clustern und Technologieparks zu erreichen. Daher ist geboten, Vorhabenverbünde im Regionalplan so rechtssicher zu definieren, dass gerade diese Ansiedlungen ermöglicht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#18 Kreis Wesel	
F014: Der Kreis Wesel fordert die Ergänzung der Ausnahmeregelung für die Ansiedlung von Betrieben mit einer Größe kleiner als 8ha um solche Betriebe, die erheblichen Quell- und Zielverkehr auslösen. Erläuterung: Betriebe dieser Art können regelmäßig nicht in den kommunalen Gewerbegebieten angesiedelt werden, da die dortige Verkehrsinfrastruktur an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, bzw. überlastet würde oder der Schutz vor durch diesen Verkehr induzierten Lärmemissionen zu beachten ist. F015: Der Kreis Wesel fordert die Ergänzung der Erläuterung zum Grundsatz 1.8-2 "Interkommunale Kooperation stärken" dahingehend, dass der Kooperationsgedanke bereits dadurch erreicht wird, wenn die Kooperationsstandorte durch einen interkommunalen Abstimmungsprozess bestimmt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2141#19 Kreis Wesel	
F016: Der Kreis Wesel fordert im Falle einer entsprechenden Änderung des Landesentwicklungsplanes (Ziel 6.3-3 und Ziel 2.3), dass die vom Kreis und den kreisangehörigen Kommunen geforderten Regionalen Kooperationsstandorte Moers-Kohlenhuck und Hamminkeln, nördlich der BAB 3 in den Regionalplan aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf die Neufestlegungen eines GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2141#20.1 Kreis Wesel	
F017: Der Kreis Wesel unterstützt die Forderungen der Gemeinden Alpen und Sonsbeck, die Abgrenzung der dortigen Kooperationsstandorte zu berichtigen und Teilflächen für den lokalen Flächenbedarf vorzusehen. Erläuterung: In den betroffenen Gemeinden wurden nicht im notwendigen Umfang Flächen für den lokalen Bedarf verortet. Eine entsprechende Anpassung ist auf den Regionalen Kooperationsstandorten möglich.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Einwendung bezieht sich auf Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort in den Gemeinden Alpen und Sonsbeck. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle in Bezug auf den in der Gemeinde Alpen befindlichen GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort verzichtet. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden. Der Anregung, einen Teilbereich der Fläche für den lokalen Bedarf festzulegen, wird im bedarfsgerechten Umfang gefolgt.
2141#20.2 Kreis Wesel	
H004: Der Kreis Wesel weist darauf hin, dass beim Standort Kamp-Lintfort eine Fläche von rund 30 ha bereits bebaut ist und nach den planerischen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Vorstellungen zu den Kooperationsstandorten genutzt wird (Logistikzentrum Lidl, Großbäckerei Büsch). Diese Flächen sind entsprechend herauszurechnen, da sie keine Potentialflächen mehr darstellen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2141#20.3 Kreis Wesel	
H005: Der Kreis Wesel weist darauf hin, dass für die Fläche des ehemaligen Kohlekraftwerks Voerde derzeit eine Machbarkeitsstudie über die Nachfolgenutzung erstellt wird. Die Ergebnisse sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2141#21 Kreis Wesel	
<u>Kapitel 1.11 – Großflächiger Einzelhandel</u> Die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel folgen den Vorgaben des LEP NRW und haben die Funktion Einzelhandelsentwicklungen auf der sog. "grünen Wiese", die zu Lasten der Innenstädte gehen würden, zu verhindern. F018: Der Kreis Wesel fordert, dass im Grundsatz 1.11-12 "Anbindung an den ÖPNV" der Begriff "schienengebunden" ersatzlos gestrichen wird. <u>Erläuterung:</u> Nicht alle kreisangehörigen Kommunen verfügen im Gegensatz zum Kernruhrgebiet über einen Anschluss an das Schienennetz. Den Gegebenheiten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung

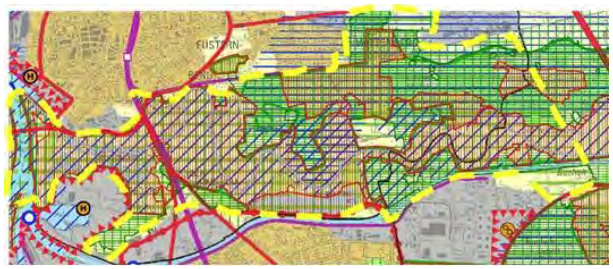
Stellungnahme	Erwiderung
des ländlichen Raumes ist dadurch Rechnung zu tragen, dass stattdessen der Anschluss an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- oder Regionalbus) erreicht werden soll.	von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Ruhr teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um periphere liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren.

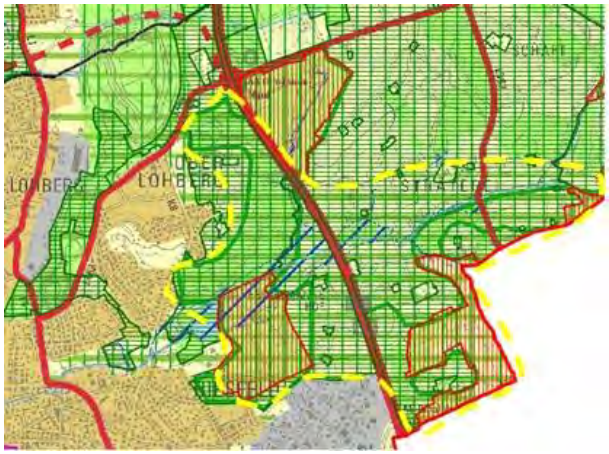
Stellungnahme	Erwiderung
	Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNVs besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren. In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-2 (alt; neu: Grundsatz 1.9-2), Satz 2 aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 des LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein. Der Anregung einer Spezifizierung des Begriffs ÖPNV wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen um die Möglichkeiten zur Anbindung an den höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) in geringer verdichteten ländlichen Räumen ergänzt werden. Mit der textlichen Überarbeitung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Alternativen zu einer Anbindung an den SPNV prüfen und nutzen zu können.
2141#22 Kreis Wesel	
2.Freiraumentwicklung	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Wie der Kreis Wesel richtig ausführt, obliegt ihm die Landschaftsplanung, um die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zu erfüllen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Planungshoheit und letztliche Verantwortung zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität liegen beim Träger der Landschaftsplanung, also beim Kreis Wesel. Gemäß § 7 LNatSchG NRW i.V.m. § 11 BNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen dazu im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dazu enthält der Landschaftsplan insbesondere Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (gem. § 20 Absatz 2, §§ 23, 26,28,29 BNatSchG) (vgl. § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW). In Nordrhein-Westfalen erfüllen die Regionalpläne die Funktion von Landschaftsrahmenplänen. Sie regeln gem. § 6 LNatSchG die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität. Somit ist abschließend geregelt, dass die Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene abschließende Festsetzungen wie die Ausweisung eines Naturschutzgebietes tätigt und dies nicht aufgrund regionalplanerischer Vorgaben vorbestimmt sein kann. F019: Der Kreis Wesel fordert, dass sich die Regionalplanungsbehörde zur Planungshoheit der Träger der Landschaftsplanung bekennt und die folgenden Forderungen zu Änderungen der textlichen Festsetzungen in diesem Sinne umsetzt. F020: Der Kreis Wesel stellt fest, dass aus den Darstellungen im Regionalplan kein Anpassungserfordernis der Landschaftspläne des Kreises Wesel erwächst, da die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität vollumfänglich durch die flächendeckend für alle Kommunen des Kreises rechtskräftigen, in Kooperation mit allen betroffenen Agierenden aufgestellten, Landschaftspläne erfüllt werden.	Demgegenüber ist die Regionalplanung eine zusammenfassende, "überörtliche" und fachübergreifende Planung. Das Verhältnis von Landschaftsplanung und Regionalplanung ist rechtlich geregelt. Zu Hinweisen, Anregungen oder Bedenken des Kreises Wesel zu den textlichen Festlegungen wird im Folgenden jeweils Stellung genommen. Die Stellungnahme (F020) des Kreises wird zur Kenntnis genommen.
2141#23 Kreis Wesel	
<u>Kapitel 2.1 – Allgemeine Freiraumentwicklung</u>	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Kapitel 2.1 regelt die sachgerechte allgemeine Freiraumentwicklung unabhängig von bestimmten Schutzgebietsausweisungen. F021: Der Kreis Wesel fordert den Grundsatz 2.1-3 "Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen" wie folgt zu ergänzen: F021a: *"Dabei sind zur Wiederherstellung des funktionalen Biotopverbundes, insbesondere der Bereiche zum Schutz der Natur, die Barrierewirkung vorhandener Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Maßnahmen, wie Gewässerüberführungen, Querungshilfen mittels Kleintierdurchlässen, Grünbrücken etc. an Straßen sowie durch naturnahe Gewässerufer (z.B. Kanal) zu minimieren."* Erläuterung: Die Ergänzung dient der Umsetzung des Ziels 7.1-2 "Freiraumsicherung in der Regionalplanung" im LEP in Verbindung mit Ziel 7.2-1 (LEP) formulierten Vorsorgeauftrags, wonach die funktionale Biotopvernetzung sicherzustellen ist. F021b: *"Im Übrigen sind die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere unter Berücksichtigung der Leitbilder, im Zuge der Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene zu konkretisieren."* Erläuterung: Durch die Ergänzung wird Delegierung der Konkretisierung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundlegend, d. h. auch hinsichtlich der Sicherung und Entwicklung der Bereiche mit besonderen Festlegungen (BSN, BSLE und BSLV), auf die örtliche Landschaftsplanung klargestellt. (vgl. Regionalplan Düsseldorf, Kapitel 4-1 G1).	Der Grundsatz 2.1-3 des RP Ruhr regelt die Berücksichtigung der Leitbilder der Landschaftsräume. Der Vorschlag, die Minimierung der Barrierewirkung vorhandener Infrastruktureinrichtungen unter Bezugnahme auf die BSN in diesem Grundsatz zu ergänzen (F021a), wird nicht aufgenommen, da der Bezug zu dem Grundsatz, Leitbilder der Landschaftsräume zu berücksichtigen, nicht deutlich wird. Auch die Begründung ist nicht schlüssig. Die Ergänzung dient nicht der Umsetzung des Zieles 7.1-2 LEP NRW, da dieses landesplanerische Ziel die Maßgabe an die Regionalplanung enthält, den Freiraum als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, als Waldbereiche und Oberflächengewässer festzulegen und mit Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln. Der Bezug zum Ziel 7.2-1 LEP NRW zum landesweiten Biotopverbund, d.h. die landesweite Sicherung ausreichend großer Lebensräume und deren Vernetzung zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem ist erkennbar. Eine Vorgabe von Maßnahmen, wie sie der Stellungnehmer vorschlägt, obliegt der nachfolgenden Landschaftsplanung. Sie betreffen detaillierte, kleinräumige Maßnahmen und werden ergänzend in die Erläuterungen zu Ziel 2.3-1 aufgenommen. F021b wird insofern gefolgt, als dass der Grundsatz um die Formulierung ergänzt, wird, dass die Landschaftsräume mit den dazugehörigen Leitbildern und Zielvorstellungen im Zuge der Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene konkretisiert werden soll.
2141#24 Kreis Wesel	
Kapitel 2.2 – Regionale Grünzüge Regionale Grünzüge dienen als wesentliche Strukturelemente des regionalen Freiraumsystems der siedlungsräumlichen Gliederung und den siedlungsnahen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen der Regionalen Grünzüge, BSN und BSLV haben unterschiedliche Bindungswirkungen und Adressaten. Im Gegensatz zu BSN und

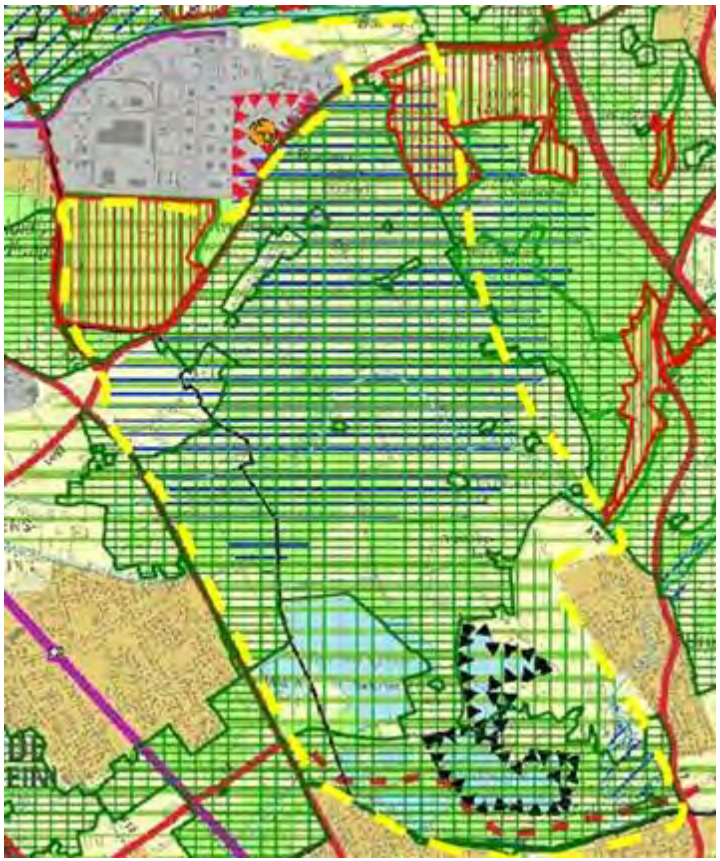
Stellungnahme	Erwiderung
freiraumorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen. Weiter fungieren sie als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume und dienen dem Schutz und der Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen. Regionale Grünzüge werden als Vorranggebiete gesichert und sind vor Inanspruchnahme zu schützen sowie durch Planungen und Maßnahmen qualitativ ökologisch aufzuwerten. Wesentliche Bedeutung haben die regionalen Grünzüge im Kernruhrgebiet, wo sie das endgültige Zusammenwachsen von Siedlungsräumen verhindern, ortsnahe Grün- und Erholungsflächen zur Verfügung stellen und Klima-Ausgleichs-Funktionen wahrnehmen. F022: Der Kreis Wesel fordert grundsätzlich, auf die zusätzliche zeichnerische Darstellung von Regionalen Grünzügen in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) zu verzichten. Erläuterung: Der Verzicht ist erforderlich, da aufgrund der Festlegungen, insbesondere der o.g. sonstigen Vorranggebiete, die zusätzliche Darstellung als "Regionale Grünzüge" nicht erforderlich ist und die Ziele 2.2-2 "Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen" sowie 2.2-4 "Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten" insbesondere bereits durch die Ziele 2.3-1 bzw. 2.3-2 und 2.4-2 sichergestellt sind und diese Darstellung somit ein Übermaß an Regelungen bedeutet. Zudem ist das Ziel 2.2-2, insbesondere mit den Absätzen 2,3 und 4, wonach "Regionale Grünzüge" ausnahmsweise für Siedlungszwecke oder die zulässige Erweiterung von Freizeiteinrichtungen dienen können, grundsätzlich nicht mit den Schutzzwecken der o.g. Vorranggebiete zu vereinbaren und stellt einen Zielkonflikt dar, der auf Ebene der Regionalplanung verhindert werden muss. Neben diesen fachlichen Aspekten führt die Rücknahme auch zu einer besseren Lesbarkeit der Karte durch weniger überlagernde Darstellungen.	BSLV haben die Regionalen Grünzüge auch siedlungsbezogene, klimatische und erholungsbezogene Funktionen. Die Regionalen Grünzüge sind insbesondere auch durch die Bauleitplanung zu sichern (s.a. Ziel 2.2-1), während sich die Ziele 2.3-1 und 2.3-2 an die Landschaftsplanung richten. Die Festlegung 2.2-4 richtet sich an die Landschaftsplanung, um in den Regionalen Grünzügen zur Aufwertung des Freiraums beizutragen, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie zur Vernetzung vorhandener ökologischer Potentiale. Das Ziel 2.3-1 steuert hingegen die Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen stellen daher kein Übermaß dar. Überlagerung der Regionalen Grünzüge mit BSN oder BSLE bestimmen die Schwerpunkte der zu erhaltenden oder entwickelnden Funktionen (s. Erläuterungen). Die im Ziel 2.2-2 aufgeführte mögliche Erweiterung einer Freizeiteinrichtung in Regionalen Grünzügen ist aufgrund der zeichnerischen Festlegung der Regionalen Grünzüge über Parks/landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen aufgenommen worden. In der Erläuterung wird dies ergänzt durch die angeführten Beispiele des Westfalenparks oder Fredenbaumparks, die nun in Regionalen Grünzügen liegen und weiterhin geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten (i.R. der Anwendung des Zieles 2.3 des LEP NRW) haben sollen. Die Ausnahme nach Ziel 2.2-2 ist nicht gleichzeitig eine Ausnahme der Ziele zu den BSN oder BSLV. Ein Widerspruch ist daher nicht gegeben.
2141#25 Kreis Wesel	
F023: Der Kreis Wesel fordert im Besonderen die Zurücknahme der zeichnerischen Darstellung "Regionale Grünzüge" in folgenden Bereichen, da	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung Regionaler Grünzug bleibt bestehen.

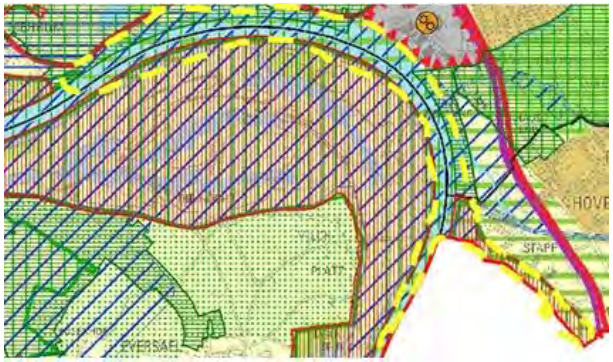
Stellungnahme	Erwiderung
diese Bereiche durch die Festlegung von BSN, BSLE und BSLV hinreichend gesichert sind: F023a: Auf dem Gebiet der Stadt Wesel sowie der Gemeinde Hünxe im Bereich der Lippeaue (Abb. 1).  Abb. 1 Gelb = Rücknahme Regionaler Grünzug; Schraffur rot senkrecht = NSG; Schraffur grün waagerecht = LSG	Die Festlegungen der Regionalen Grünzüge, BSN, BSLE und BSLV haben unterschiedliche Bindungswirkungen. Im Gegensatz zu BSN und BSLV haben die Regionalen Grünzüge auch siedlungsbezogene Funktionen. Sie sind durch die Bauleitplanung zu sichern. Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen sind insofern kein Übermaß. Sie bestimmen innerhalb der Regionalen Grünzüge die Schwerpunkte der zu erhaltenden oder entwickelnden Funktionen (s. Erläuterungen). Im Übrigen sind die Festlegungen der Regionalen Grünzüge vereinbar mit den Vorgaben des LEP NRW.
2141#26 Kreis Wesel	
F023b: Auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken im Bereich östlich von Oberlohberg und Hiesfeld (Abb. 2).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung Regionaler Grünzug bleibt bestehen. Die Festlegungen der Regionalen Grünzüge, BSN und BSLE haben unterschiedliche Bindungswirkungen. Im Gegensatz zu BSN und BSLE haben die Regionalen Grünzüge auch siedlungsbezogene Funktionen. Sie sind durch die Bauleitplanung zu sichern. Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen sind insofern kein Übermaß. Sie bestimmen innerhalb der Regionalen Grünzüge die Schwerpunkte der zu erhaltenden oder zu entwickelnden Funktionen (s. Erläuterungen).

Stellungnahme	Erwiderung
 Abb. 1 Gelb = Rücknahme Regionaler Grünzug; Schraffur rot senkrecht = NSG; Schraffur grün waagerecht = LSG	
2141#27 Kreis Wesel	
F023c: Auf dem Gebiet der Stadt Voerde im Bereich des Vogelschutzgebietes (BSLV) und des Rheinvorlandes (BSN) westlich von Spellen bzw. Emmelsum (Abb. 3).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung Regionaler Grünzug bleibt bestehen. Die Festlegungen der Regionalen Grünzüge, BSN, BSLE und BSLV haben unterschiedliche Bindungswirkungen. Im Gegensatz zu BSN und BSLV haben die Regionalen Grünzüge auch siedlungsbezogene oder klimatische Funktionen. Sie sind vorrangig durch die Bauleitplanung zu sichern. Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen sind insofern kein Übermaß. Die Freiraumfunktionen wie BSN oder BSLE bestimmen innerhalb der Regionalen Grünzüge die Schwerpunkte der zu erhaltenden oder entwickelnden Funktionen (s. Erläuterungen). Im Übrigen sind die Festlegungen der Regionalen Grünzüge vereinbar mit den Vorgaben des LEP NRW.

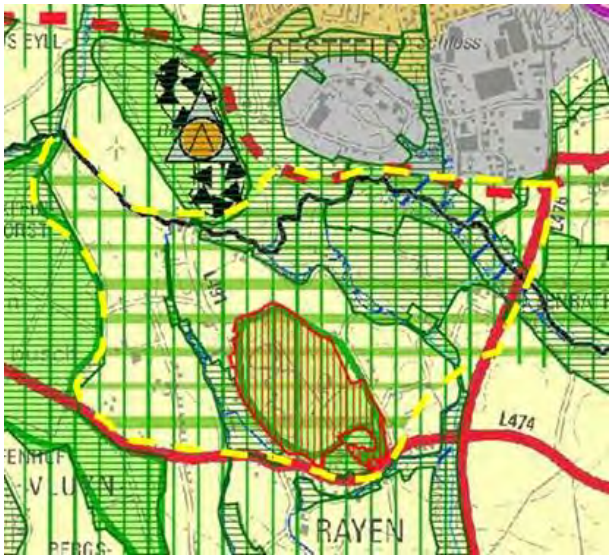
Stellungnahme	Erwiderung
 Abb. 2 Gelb = Rücknahme Regionaler Grünzug; Schraffur rot senkrecht = NSG; Schraffur grün waagerecht = LSG	

Stellungnahme	Erwiderung
2141#28 Kreis Wesel	
F024: Der Kreis Wesel fordert, die Festlegung Regionale Grünzüge in den nachfolgend dargestellten Räumen mit den großflächigen Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Gewässern, Waldgebieten, Bereichen für den Grundwasser-/Gewässerschutz sowie von Überschwemmungsgebieten zurückzunehmen. Erläuterung: Die Zurücknahme ist erforderlich, da insbesondere aufgrund der Festsetzungen in den rechtskräftigen Landschaftsplänen die zusätzliche Darstellung als Regionale Grünzüge nicht erforderlich ist und die Ziele 2.2-2 "Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen" sowie 2.2-4 "Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten" insbesondere bereits durch das Ziel 2.4.2 sichergestellt werden und diese Darstellung ein Übermaß an Regelungen bedeutet. Zudem ist das Ziel 2.2-2, insbesondere mit den Absätzen 2,3 und 4, wonach "Regionale Grünzüge" ausnahmsweise für Siedlungszwecke oder die zulässige Erweiterung von Freizeiteinrichtungen dienen können, grundsätzlich nicht mit den gemäß Ziel 2.2-4 festgesetzten Landschaftsschutzgebieten zu vereinbaren. Im Übrigen sind die im Folgenden dargestellten Bereiche nicht für die siedlungsräumliche Gliederung und Funktionserfüllung gemäß Ziel 2.2-1 maßgeblich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung Regionaler Grünzug bleibt bestehen. Es handelt sich bei den Festlegungen eines Raumordnungsplanes nicht um "zusätzliche" Festlegungen, die noch nicht in Landschaftsplänen festgesetzt sind. Der Regionalplan legt raumbedeutsame und damit überörtliche sowie fachübergreifende Bereiche fest. Die Regionalen Grünzüge sind eine Festlegung, die zur Sicherung mehrerer Funktionen den Freiraum in Form eines weiträumigen Freiraumnetzes sichert. Damit geht die Festlegung auch weit über den Kreis Wesel hinaus und wird nach einem über alle Kreise und Städte zugrundeliegenden Konzept festgelegt. Ziel 2.2-2 und 2.4-2 stehen nicht in Widerspruch zueinander. Eine ökologische Aufwertung ist auf die gesamten Regionalen Grünzüge bezogen. Dass der Schwerpunkt in den BSN innerhalb des regionalen Freiraumnetzes auf der Funktion" Biotopverbund" liegt, ist daher kein Übermaß. Es entspricht darüber hinaus dem LEP-Ziel, dass Regionale Grünzüge auch als Biotoverbindungen zu erhalten und zu verbinden sind. Sie sind vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen und sind insbesondere im Rahmen durch die Bauleitplanung zu sichern. Ziel 7.1-5 des LEP NRW eröffnet auf Landesebene die Ausnahme für die Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge für siedlungsräumliche Entwicklungen. Mit dem Ziel 2.2-1 wird das Ziel aufgenommen und konkretisiert. Nachfolgend wird das Verhältnis der Landschaftsplanung und Bauleitplanung über rechtliche Vorgaben des BauGB und des LNatSchG (§ 20) geregelt. Dies betrifft auch die geringe Erweiterung von baulichen Anlagen in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#29 Kreis Wesel	
F024a: Auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe im Bereich Buchholtwelmen/ Bruckhausen (Abb. 4).  Abb. 4 Gelb = Rücknahme Regionaler Grünzug; Schraffur rot senkrecht = NSG; Schraffur grün waagerecht = LSG	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung Regionaler Grünzug bleibt bestehen. Die Festlegungen der Regionalen Grünzüge, BSN und BSLE haben unterschiedliche Bindungswirkungen. Im Gegensatz zu BSN und BSLE haben die Regionalen Grünzüge auch siedlungsbezogene Funktionen. Sie sind durch die Bauleitplanung zu sichern. Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen sind insofern kein Übermaß. Sie bestimmen innerhalb der Regionalen Grünzüge die Schwerpunkte der zu erhaltenden oder entwickelnden Funktionen (s. Erläuterungen). Im Übrigen sind die Festlegungen der Regionalen Grünzüge vereinbar mit den Vorgaben des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#30 Kreis Wesel	
F024b: Auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken, Rheinberg und Voerde im Bereich des Rheins sowie der Festlegung Bereich zum Schutz der Natur (BSN) (Abb. 5).  Abb. 5 Gelb = Rücknahme Regionaler Grünzug; Schraffur rot senkrecht = NSG; Schraffur grün waagerecht = LSG	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. In Anlehnung an das Fachgutachten zu den Regionalen Grünzügen wird der westliche Teil (bis östliche Grenze von Götterswickershamm) zurückgenommen (s. Teildatensatz 2141#24). Der andere Bereich bleibt als Regionaler Grünzug festgelegt, da der Rhein als große regionale Wasserachse eine wichtige Verbindungsfunktion darstellt und wesentliche klimatische Funktionen übernimmt.
2141#31 Kreis Wesel	
F024c: Auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort sowie der einbezogenen Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen im Bereich nördlich von Saalhoff (Abb. 6).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung Regionaler Grünzug bleibt bestehen. Die Regionalen Grünzüge als ein überörtliches, zusammenhängendes Freiraumnetz ist freizuhalten von siedlungsräumlichen Entwicklungen. Gemäß dem Konzept zu den Regionalen Grünzügen, das dem RP Ruhr-Entwurf zugrunde liegt, liegt Kamp-Lintfort in der Übergangszone. Der Regionale Grünzug verläuft daher in Korridorform. Zielanschluss ist das BSN, ein besonders wertvoller Bereich, der die Funktion des Biotopverbundes im Regionalen Grünzug ergänzt (s. hierzu auch Begründung, Kap. Methodik zur zeichnerischen Festlegung Regionaler Grünzüge). Außerdem übernimmt der Regionale Grünzug wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen in dem Teilbereich.

Stellungnahme	Erwiderung
 Abb. 6 Gelb = Rücknahme Regionaler Grünzug; Schraffur rot senkrecht = NSG; Schraffur grün waagerecht = LSG	
2141#32 Kreis Wesel	
F024d: Auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn nördlich von Rayen, einschließlich der einbezogenen Bereiche auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort zwischen dem Waldgebiet Vluynbusch im Westen und der Lintforter Straße (L476) im Osten (Abb. 7).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung Regionaler Grünzug bleibt bestehen. Die Regionalen Grünzüge als ein überörtliches, zusammenhängendes Freiraumnetz sollen von siedlungsräumlichen Entwicklungen freigehalten werden. Gemäß dem Konzept zu den Regionalen Grünzügen, das dem RP Ruhr-Entwurf zugrunde liegt, liegt Neukirchen-Vluyn in der Übergangszone. Der Regionale Grünzug verläuft demnach in Korridorform. Zielanschluss ist das BSN, ein besonders wertvoller Bereich, der die Funktion des Biotopverbundes im Regionalen Grünzug ergänzt (s. hierzu auch Begründung, Kap. Methodik zur

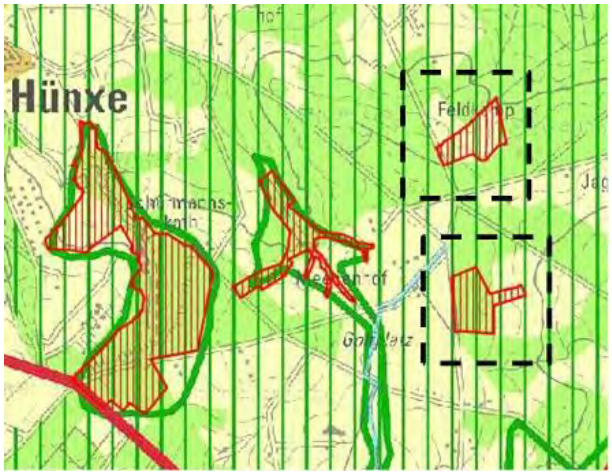
Stellungnahme	Erwiderung
 Abb. 7 Gelb = Rücknahme Regionaler Grünzug; Schraffur rot senkrecht = NSG; Schraffur grün waagerecht = LSG	zeichnerischen Festlegung Regionaler Grünzüge). Außerdem übernimmt der Regionale Grünzug wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen in dem Teilbereich.
2141#33 Kreis Wesel	
F025: Der Kreis Wesel fordert die Zurücknahme der Darstellung Regionale Grünzüge auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn zwischen der Kreisgrenze im Westen und der L398 im Osten (Abb. 8), die keine entsprechende Fortsetzung im Regionalplan Düsseldorf findet und aufgrund fehlender Siedlungsstrukturen auch keine siedlungsräumliche Gliederungsfunktion übernimmt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung Regionaler Grünzug bleibt bestehen. Die Regionalen Grünzüge als ein überörtliches, zusammenhängendes Freiraumnetz soll von siedlungsräumlichen Entwicklungen freigehalten werden. Dieses Netz mit sehr unterschiedlichen Funktionen in ihren jeweiligen Teilbereichen liegt in der Stadt Kamp-Lintfort in der Übergangszone des dem Entwurf des Regionalplans Ruhr zugrundeliegenden Konzeptes. Der Regionale Grünzug verläuft daher in Korridorform. Zielanschluss ist das BSN des Niepkuhlenzuges, ein besonders wertvoller Bereich, der die Funktion des Biotopverbundes im Regionalen Grünzug ergänzt (s. hierzu auch Begründung, Kap. Methodik zur zeichnerischen Festlegung Regionaler Grünzüge).

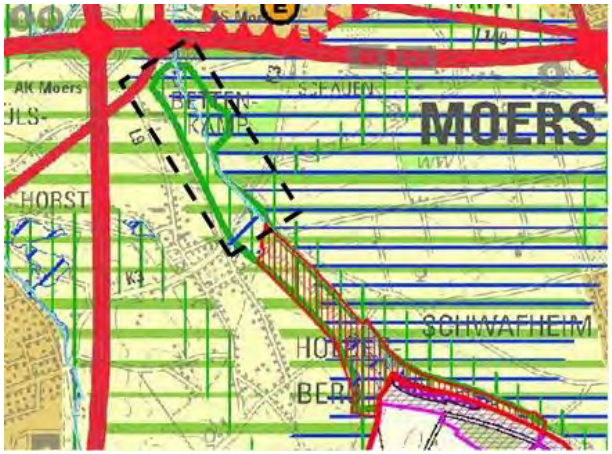
Stellungnahme	Erwiderung
 Abb. 8 Gelb = Rücknahme Regionaler Grünzug; Schraffur rot senkrecht = NSG; Schraffur grün waagerecht = LSG	
2141#34 Kreis Wesel	
Kapitel 2.3 – Schutz der Natur Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind zum Schutz heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten, der Biodiversität, wertvoller Lebensräume und Lebensgemeinschaften und zum Aufbau eines regionalen Biotopverbandsystems zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind im Rahmen der Landschaftsplanung durch geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln, z.B. Naturschutzgebiete oder Vertragsnaturschutz. Auch außerhalb von BSN sollen wertvolle Flächen durch geeignete Schutzkategorien gesichert werden. Darüber hinaus sollen Bereiche zum Schutz der Natur wenn möglich für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden und die Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigt werden. Die zeichnerischen Festsetzungen der BSN beruhen auf den durch die Landschaftsplanung festgesetzten Naturschutzgebieten und dem	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Hinweis auf § 21 Abs. 4 BNatSchG wurde erneut geprüft und die Zielformulierung geändert: "Die BSN sind im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern". Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG an ein Ziel der Raumordnung werden erfüllt. Mit dem geänderten Ziel 2.3-2 wird der nachfolgenden Planung der Handlungsauftrag zu einer Konkretisierung formuliert, indem die BSN und damit eine räumlich bestimmte Vorgabe zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln sind. Es handelt sich somit um eine rahmensetzende Vorgabe, die der nachfolgenden Planungsebene einen genügenden Konkretisierungsspielraum lässt.

Stellungnahme	Erwiderung
Biotopverbundsystem der Stufe 1. Dargestellt werden Flächen ab einer Größe von 5 ha. F026a: Der Kreis Wesel fordert, die textliche Festsetzung des Zieles 2.3-2 "Bereich zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln" wie folgt zu fassen: *"Die Bereiche zum Schutz der Natur sind im Rahmen der Landschaftsplanung zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen sowie andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln."* Erläuterung: Die einschränkende Festlegung der Sicherung und Entwicklung der Bereiche zum Schutz der Natur auf "Festsetzungen" entspricht nicht den fachgesetzlichen Vorgaben des § 21 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz, wonach die rechtliche Sicherung des Biotopverbundes durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (Festsetzungen) auch durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen zur Entwicklung von BSN. Demgemäß entspricht die einschränkende Festlegung im Regionalplan nicht den Festlegungen im Landesentwicklungsplan NRW (LEP), wonach es der Fachplanung obliegt, die geeigneten Instrumente für den Schutz und die Entwicklung auszuwählen und z.B. auch langfristige Vereinbarungen heranzuziehen (vgl. Erläuterungen zu Z 2.3-2 3. Abs.). Der 2. Halbsatz der Entwurfsfassung "dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiet festzulegen" ist ersatzlos zu streichen, da die Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten in § 23 Bundesnaturschutzgesetz abschließend geregelt ist und dem förmlichen Unterschutzstellungsverfahren vorbehalten ist. Somit ist es Aufgabe des förmlichen Unterschutzstellungsverfahrens, die konkreten Schutzzwecke und Gebietsabgrenzungen festzustellen, wobei nicht jeder "schutzwürdige Bereich" als Naturschutzgebiet festzusetzen ist, aber auch Umgebungsbereiche in die Unterschutzstellung einbezogen werden können. Des Weiteren sind per Definition gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Raumordnungsgesetz	

Stellungnahme	Erwiderung
(ROG) Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen als Grundsätze der Raumordnung festzulegen.	
2141#35 Kreis Wesel	
F026b: Der Kreis Wesel fordert, den Grundsatz 2.3-3 "Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern" zu streichen. Erläuterung: Der Grundsatz ist unter rechts-systematischen Gesichtspunkten sehr problematisch, da es sich nicht auf die BSN als solche bezieht und es für die Sicherung "schutzwürdiger Bereiche" unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans keines gesonderten Grundsatzes bedarf. Eine solche Sicherung obliegt der Landschaftsplanung (s. zu Kapitel 2.1 "Allgemeine Freiraumentwicklung). Im Übrigen ist die Sicherung "wertvoller Flächen" insbesondere bereits über die Ziele 2.4-2 "BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern" sowie 2.5-1 "BSLV erhalten" festgelegt. Abschließend wird auf die Ausführungen zum Ziel 2.3-2 sowie auf die Forderung zu Kapitel 2.1 "Freiraum" verwiesen	Der Anregung wird gefolgt. Da es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung handelt, ergibt sich daraus, dass auch außerhalb der BSN Naturschutzgebiete liegen können. Der Grundsatz wird gestrichen.
2141#36 Kreis Wesel	
H006: Zu Grundsatz 2.3-7 und Grundsatz 2.4-4: Das Kooperationsprinzip ist in der Landschaftsplanung des Kreises Wesel gelebte und erfolgreiche Praxis. Durch die breite Beteiligung aller betroffenen Agierenden wurden flächendeckend Landschaftspläne aufgestellt, die durch einen breiten Konsens der Landnutzenden und den Trägern öffentlicher Belange getragen werden. Der Kreis Wesel begrüßt, dass der RVR den Stellenwert von Kooperation zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkennt, weist jedoch darauf hin, dass die Anwendung des Kooperationsprinzips durch § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) abschließend und hinreichend geregelt ist.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz wird gestrichen, da der Sachverhalt naturschutzrechtlich hinreichend geregelt ist.

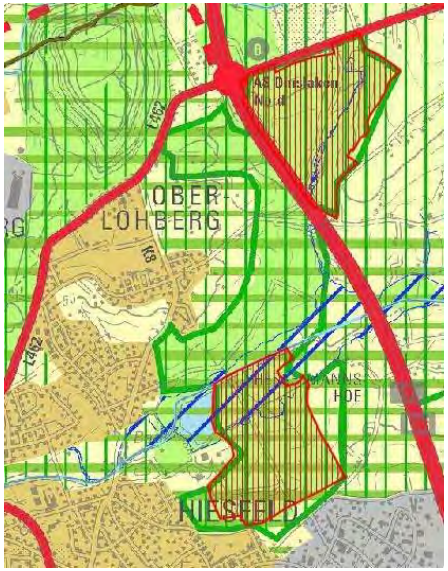
Stellungnahme	Erwiderung
2141#37 Kreis Wesel	
F027: Der Kreis Wesel fordert die zeichnerische Darstellung der festgesetzten Naturschutzgebiete als BSN im Rahmen des Gegenstromprinzips, wenn diese die Darstellungsschwelle des Regionalplans von 5 ha überschreiten. Konkret ist dies in den folgenden Fällen umzusetzen: F027a: Zeichnerische Darstellung als BSN des über den Landschaftsplan "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn" festgesetzten ca. 9 ha großen Naturschutzgebieten "Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld" (Abb. 9). Erläuterung: Die Darstellung von BSN auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort ist gemäß der Methodik zur Festlegung der BSN im Regionalplan, wonach alle bestehenden Naturschutzgebiete ab einer Größe von 5 ha dargestellt werden (vgl. S. 123 der Begründung), erforderlich. Sie stellt sicher, dass das festgesetzte NSG bei Planungen und Maßnahmen erkannt und in die Abwägung einbezogen wird.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich ist dem Stellungnehmer zuzustimmen und der zugrundeliegenden Methodik entsprechend müsste die 9 ha große Fläche als BSN festgelegt werden. Allerdings ist in diesem Fall eine Festlegung aufgrund der geringen Breite von z.T. unter 50 m und somit kleiner als 1 mm im Regionalplan. Das bestehende NSG ist daher im Regionalplan nicht als BSN festgelegt. Die Lage im GIB ist möglich. Das vorrangige Ziel der Siedlungsentwicklung bleibt gewahrt.

Stellungnahme	Erwiderung
Abb. 9 Schraffur rot senkrecht = NSG, zu ergänzender Bereich = schwarze Strichlinie	
2141#38 Kreis Wesel	
F027b: Zeichnerische Darstellung als BSN aller 3 Teilflächen des über den Landschaftsplan "Raum Hünxe/Schermbeck" festgesetzten insgesamt ca. 22 ha großen Naturschutzgebietes "Bachtäler östlich von Hünxe" (Abb. 10). Erläuterung: Die Darstellung von BSN auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe ist gemäß der Methodik zur Festlegung von BSN im Regionalplan, wonach alle bestehenden Naturschutzgebiete ab einer Größe von 5 ha dargestellt werden (vgl. S. 123 der Begründung), erforderlich. Bei dem aus 3 Teilflächen bestehenden Naturschutzgebiet ist die westliche Teilfläche (Nebengewässer des Hünxer Baches) als BSN festgelegt, wogegen die beiden östlichen Teilflächen (Quellbereich/ Nebengewässer des Gartroper Mühlenbaches) von ca. 6 bzw. 7 ha Größe nicht als BSN festgelegt worden sind.  Abb. 10 Schraffur rot senkrecht = NSG, zu ergänzender Bereich = schwarze Strichlinie	Der Anregung wird gefolgt. Die beiden Flächen des Naturschutzgebietes werden als BSN festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#39 Kreis Wesel	
F028a: Der Kreis Wesel fordert die Zurücknahme der zeichnerischen Darstellung von BSN auf dem Gebiet der Stadt Moers nördlich des über den Landschaftsplan "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn" festgesetzten Naturschutzgebietes "Schwafheimer Bruch" (Abb. 11). Erläuterung: Die Festlegung von BSN auf dem Gebiet der Stadt Moers ist nicht nachvollziehbar und begründet, da die maßgeblichen Entwicklungsziele der Biotopverbundfläche "Niederung Schwafheimer Kendel" mit der Kennung VB-D-4505-011 nicht erreicht werden können. Insbesondere die Wiederherstellung und Optimierung von grundwasserabhängigen Lebensräumen wie Nass- und Feuchtgrünland sowie Still- und Fließgewässern ist aufgrund erheblich veränderter Grundwasserverhältnisse (Sümpfungsmaßnahmen) sowie unmittelbar angrenzender Wohnbebauung nicht umsetzbar.  Abb. 11 Schraffur rot senkrecht = NSG; zurückzunehmender Bereich = schwarze Strichlinie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 7.2-2 des LEP NRW ist der landesweite Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrags um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Im Landschaftsplan "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen Vluyn" ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet L 21 "Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruchkanal, Moersbach, Moerskanal, Lohkanal" u.a. mit dem Schutzzweck " • zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere – zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz) – zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund. Insofern entspricht der Schutzzweck der Landschaftsplan-Festsetzung dem BSN im Regionalplan.
2141#40 Kreis Wesel	

Stellungnahme	Erwiderung
F028d: Der Kreis Wesel fordert die Zurücknahme der Darstellung von BSN westlich des über den Landschaftsplan "Raum Hamminkeln" festgesetzten Naturschutzgebietes (GSN) "Isselniederung" (Abb. 14). Erläuterung: Die Festlegung des BSN auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln ist nicht nachvollziehbar und begründet, da die maßgeblichen Entwicklungsziele der Biotopverbundfläche "Rigauds Busch" VB-D-4205-015 (neue Nr.) nicht erreicht werden können. Die Herstellung bzw. Wiederherstellung der funktionalen Vernetzung mit dem Naturschutzgebiet "Isselniederung" ist in dem in Rede stehenden Bereich nur durch besondere bauliche Maßnahmen an der regionalplanerisch gesicherten Verkehrstrasse der B 473 "Zum Weißenstein" und insbesondere im Bereich der Schienentrasse Wesel-Bocholt möglich. Zudem verläuft der durch die Darstellung als BSN stark überdimensionierte eigentliche "Vernetzungsbereich" auf einer Strecke von ca. 400 m unmittelbar im Bereich der festgelegten Schienentrasse. Im Übrigen stellen die nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche sowie die L 480 hinsichtlich des funktionalen Biotopverbundes eine maßgebliche Zäsur dar. Die BSN sind zwar gemäß Ziel 2.3-1 Satz 1 zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln sowie gemäß Absatz 2 sind Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen, ausgeschlossen und des Weiteren sind gemäß Grundsatz Ziffer 6.1-4 die Verkehrsträger so zu entwickeln, dass eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung erreicht werden kann. Im konkreten Fall (BSN von > 150 ha gemäß LEP Ziel 7.2-2) sind jedoch die Festlegungen im Regionalplan, insbesondere aufgrund der Funktion als Landschaftsrahmenplan, zu allgemein, um die Konflikte der konkurrierenden Nutzungen sachgemäß zu bewältigen und um hinsichtlich der funktonalen Biotopvernetzung den Anforderungen eines GSN, insbesondere hinsichtlich des LEP Ziels 7.2-1, zu genügen.	Der Anregung nicht gefolgt. Gemäß Ziel 7.2-1 LEP NRW sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotoptypen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Diese sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Das GSN im LEP NRW ist über BSN im Regionalplan zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen (s. LEP NRW). Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der vom Stellungnehmer genannten Biotopverbundfläche VB-D-2405. Im Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Hamminkeln, ist der Bereich als Landschaftsschutzgebiet L2 "Isselniederung" festgesetzt. Als Schutzzweck wird im Landschaftsplan Raum Hamminkeln ausgeführt, dass das Landschaftsschutzgebiet zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Fließgewässerabschnitten und deren Niederungsbereichen, insbesondere (...) wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und regionalen Biotopverbund erfolgt. Der Schutzzweck entspricht der BSN-Festlegung.

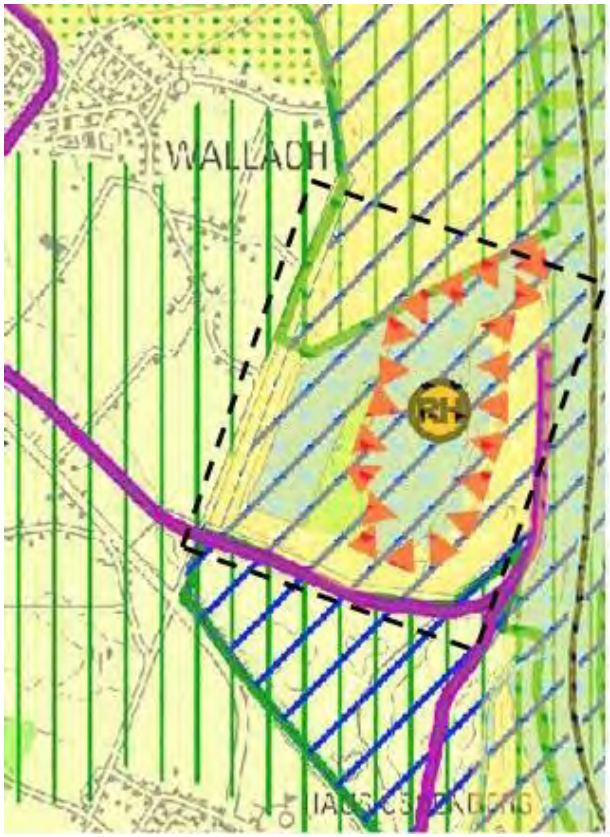
Stellungnahme	Erwiderung
 Abb. 14 Schraffur rot senkrecht = NSG; zurückzunehmender Bereich = schwarze Strichlinie	
2141#41 Kreis Wesel	
F028f: Zurücknahme der zeichnerischen Darstellung von BSN mit Ausnahme der über den Landschaftsplan "Raum Dinslaken/Voerde" festgesetzten Naturschutzgebiete "Krummbeck" (ca. 59 ha) und "Scholtenbusch" (ca. 58 ha) (Abb. 16). Erläuterung: Die Festlegung des BSN auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken ist nicht nachvollziehbar und begründet, da die maßgeblichen Entwicklungsziele der Biotopverbundfläche "Waldgebiet im Nordosten von Hiesfeld" VB-D-4406-016 nicht erreicht werden können. Laut Datenblatt wird die ca. 220 ha große Biotopverbundfläche durch die regionalplanerisch gesicherte Verkehrstrasse der Bundesautobahn A 3 zerschnitten. Die Herstellung bzw. Wiederherstellung des funktionalen Wald-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan bezieht sich auf überörtliche Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung. Der Landschaftsrahmenplan stellt über die Gemeinde- und Kreisgrenzen hinausgreifende Zusammenhänge und eine Beurteilung regional bedeutsamer Flächen und Biotope dar. Im Landschaftsplan "Raum Dinslaken/Voerde" des Kreises Wesel ist die Fläche zwischen den beiden Naturschutzgebieten als Landschaftsschutzgebiet L6 "Oberlohberg" festgesetzt. Als Schutzzweck wird dazu ausgeführt, dass die Festsetzung zur Erhaltung und Entwicklung des Offenland-Waldkompexes mit seinen Fließgewässersystemen sowie Wald- und Grünlandflächen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund erfolgt. Damit

Stellungnahme	Erwiderung
Biotopverbundes ist bereits aufgrund des derzeitigen Ausbauzustandes (einschl. Wildschutzzäune) sowie der derzeitigen Verkehrslast nicht möglich. Die BSN sind zwar gemäß Ziel 2.3-1 Satz 1 zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln sowie gemäß Absatz 2 sind Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen, ausgeschlossen und des Weiteren sind gemäß Grundsatz Ziffer 6.1-4 die Verkehrsträger so zu entwickeln, dass eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung erreicht werden kann. Im konkreten Fall (BSN von > 150 ha gemäß LEP Ziel 7.2-2) sind jedoch die Festlegungen im Regionalplan, insbesondere aufgrund der Funktion als Landschaftsrahmenplan, zu allgemein, um die Konflikte der konkurrierenden Nutzungen sachgemäß zu bewältigen und um hinsichtlich der funktonalen Biotopvernetzung den Anforderungen eines GSN, insbesondere hinsichtlich des LEP Ziels 7.2-1, zu genügen (s. a. F027).  Abb. 16 Schraffur rot senkrecht = NSG	entspricht der Schutzzweck auch dem BSN. An der Festlegung des BSN wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#42 Kreis Wesel	
Kapitel 2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientieren Erholung dienen u.a. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, dem Erhalt und der Verbesserung des Landschaftsbildes und dem Erhalt und der Entwicklung der Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung durch die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende. Die Sicherung und Entwicklung der BSLE durch geeignete Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung. F029a: Der Kreis Wesel fordert, die textliche Festlegung des Ziels 2.4-2 "BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln" wie folgt zu fassen: *"Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung zu konkretisieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln."*	Der Anregung wird gefolgt. Satz 1 des Zieles wird entsprechend ergänzt.
2141#43 Kreis Wesel	
F029b: Der Kreis Wesel fordert, den Satz 2 der textlichen Festlegung des Ziels 2.4-2 "Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen" zu streichen. Erläuterung: Der Satz "Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen" ist ersatzlos zu streichen, da die Unterschutzstellung von Landschaftsschutzgebieten in § 26 Bundesnaturschutzgesetz abschließend geregelt ist und dem förmlichen Unterschutzstellungsverfahren vorbehalten ist. Somit ist es Aufgabe des förmlichen Unterschutzstellungsverfahrens, die konkreten Schutzzwecke und Gebietsabgrenzungen festzustellen, wobei nicht	Der Anregung wird gefolgt. Der Satz 2 des Ziels 2.4-2 entfällt. Zu den Ausführungen zu den Kulturlandschaftsbereichen wird klargestellt, dass den BSLE nicht die landesbedeutsamen, sondern die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des Freiraums zugrundliegen (s. auch Begründung: Methodik zur zeichnerischen Festlegung unter Kapitel 2.4, III) zugrunde. Hierzu zählen Kulturlandschaftsbereiche der Kategorien "Historische Freiräume", "bäuerliche Kulturlandschaft", "Wald", "Auenlandschaft" und "Heide/Moor". Die Methodik basiert auf den Erläuterungen zu Grundsatz 7.2-5 des LEP NRW an: *"Außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume sollen weitere Bereiche mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen*

Stellungnahme	Erwiderung
jeder "schutzwürdige Bereich" als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen ist. Schließlich werden die "wesentlichen Teile" der BSLE im Regionalplan nicht konkretisiert, wodurch die Zielfestlegung unbestimmt ist. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der generellen zeichnerischen Festlegung sämtlicher landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche (LWL/LVR, 2014) als neue BSLE. Dies entspricht nicht der Maßgabe des LEP (vgl. S. 17), wonach, soweit erforderlich, ausschließlich einzelne flächige wertgebende Kulturlandschaftselemente und Strukturen mit einer entsprechenden Zweckbindung zeichnerisch festgelegt werden können. Im Übrigen sind per Definition gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Raumordnungsgesetz (ROG) Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessens-entscheidungen als Grundsätze der Raumordnung festzulegen.	*bzw. extensiv genutzten Flächen geschützt werden. Dazu zählen (...) bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, die soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen sind. Fachplanerisch sind diese Bereiche überwiegend als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.* *Naturschutz und Landschaftspflege sollen damit zur Bewahrung nachhaltig nutzbarer Landschaften beitragen und das naturräumliche Potenzial dauerhaft erhalten. Außerdem soll die naturräumliche und kulturgeschichtlich gewachsene Eigenart der Landschaft erhalten werden, um die Identifikation mit der Heimat zu fördern".* (LEP NRW) Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG an ein Ziel der Raumordnung werden erfüllt. Demnach ist ein Ziel der Raumordnung eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren (...) Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung. Mit dem geänderten Ziel 2.4-2 wird der nachfolgenden Planung der Handlungsauftrag zu einer Konkretisierung und Sicherung formuliert. Es handelt sich somit um eine rahmensetzende Vorgabe, die der nachfolgenden Planungsebene einen genügenden Konkretisierungsspielraum lässt.
2141#44 Kreis Wesel	
2.5-1 Ziel Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten	
Stellungnahme	Erwiderung
<u>Kapitel 2.5 – Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</u> Die Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) dienen dem Schutz der nach europäischem Recht ausgewiesenen Vogelschutzgebiete "Hellwegbörde" und "Unterer Niederrhein". Diese haben mit ihren offenen, weiträumigen, weitgehend	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Satz zu den Planungen und Maßnahmen ist erforderlich, da ansonsten der Satz 1 abschließend wäre.

Stellungnahme	Erwiderung
unzerschnittenen Landschaften eine besondere Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für Vogelarten des Offenlandes. Die differenzierte zeichnerische Darstellung des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" wird ausdrücklich begrüßt. F030: Der Kreis Wesel fordert, den Satz/Absatz 2 der textlichen Festlegungen des Ziels 2.5-1 "Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn sie den Erhaltungszielen des Satzes 1 entsprechen oder mit den naturschutz-rechtlichen Bestimmungen vereinbar sind" zu streichen. Erläuterung: Die Festlegung ist obsolet, da das Schutzregime der "Natura 2000-Gebiete" abschließend durch fachgesetzliche Bestimmungen im Abschnitt 2 des BNatSchG geregelt ist.	
2141#45 Kreis Wesel	
H007: Zu Grundsatz 2.5-2: Das Kooperationsprinzip ist in der Landschaftsplanung des Kreises Wesel gelebte und erfolgreiche Praxis. Durch die breite Beteiligung aller betroffenen Agierenden wurden flächendeckend Landschaftspläne aufgestellt, die durch einen breiten Konsens der Landnutzenden und den Trägern öffentlicher Belange getragen werden. Der Kreis Wesel begrüßt, dass der RVR den Stellenwert von Kooperation zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkennt, weist jedoch darauf hin, dass die Anwendung des Kooperationsprinzips durch § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) abschließend und hinreichend geregelt ist.	Der Anregung wird gefolgt. Der Satz wird gestrichen, da der Sachverhalt bereits naturschutzrechtlich geregelt ist.
2141#46 Kreis Wesel	
F031: Der Kreis Wesel fordert die zeichnerische Darstellung von BSLV von Flächen des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" im Bereich des Ruhehafens in Rheinberg (Abb. 17) zu ändern. Erläuterung: Die zeichnerische Darstellung von BSLV auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg ist gemäß der Methodik zur Festlegung von BSLV im Regionalplan, wonach Bereiche des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" als BSLV (andernfalls als BSLE) festgelegt werden, soweit nicht bereits eine Festlegung als	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Kreis Wesel regt an, den markierten Bereich als Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) zeichnerisch festzulegen, da dieser Bereich Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" ist. Innerhalb des Vogelschutzgebiets und außerhalb des Oberflächengewässers mit der Zweckbindung "Ruhehafen" kann der Anregung gefolgt werden. Innerhalb

Stellungnahme	Erwiderung
BSN getroffen wird (Vgl. S. 130 ff der Begründung zum Regionalplan), erforderlich. Die Festlegung des Ruhehafens im Bereich des Vogelschutzgebietes liegt der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der 82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) zugrunde.  Abb. 17 zu ergänzender Bereich = schwarze Strichlinie	der Zweckbindung "Ruhehafen" wird von einer Überlagerung von zwei Vorranggebieten und den damit einhergehenden textlichen Zielen abgesehen, da dies zu Konflikten führen könnte. In den Regionalplan Ruhr ist die 82. Änderung des geltenden Regionalplans GEP 99 übernommen worden und als Ziel der Raumordnung textlich und zeichnerisch festgelegt. Das als Ruhehafen zweckgebundene Oberflächengewässer ist im Rahmen der am 27.9.2017 rechtswirksamen gewordenen 82. Regionalplanänderung gemäß § 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) als Vorranggebiet festgelegt worden. Der Ruhehafen ist damit eine verbindliche Vorgabe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, die in Form von räumlich und sachlich bestimmten textlichen und zeichnerischen Festlegungen vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen wurde. Innerhalb der Zweckbindung ist nur die Funktion und Nutzung als Ruhehafen vorgesehen. Damit sollen ausreichende Liegeplätze einschließlich erforderlicher Infrastruktur für die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen der Binnengüterschiffe vorgehalten werden. Andere raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der vorrangigen Funktion und Nutzung als Ruhehafen vereinbar sind. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde dargelegt, dass unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen die Regionalplanänderung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" vereinbar ist. Der Art der schadensbegrenzenden Maßnahmen und der Suchraum für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStG) festzulegenden Maßnahmen wurden im Verfahren dargelegt. Somit konnten die gegensätzlichen Nutzungsansprüche auf diesem Gewässer des Vogelschutzgebiets abschließend abgewogen und die vorrangige Nutzung als Ruhehafen festgelegt werden. Entsprechend der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet und dem VSG wird außerhalb des Freiraums mit Zweckbindung "Ruhehafen" der Bereich als BSLV und überlagernd als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#47 Kreis Wesel	
Kapitel 2.6 – Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Grundsatz 2.6-1 "Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten" regelt, dass die landwirtschaftlichen Flächen in den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen erhalten werden sollen. Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen mit hoher Wertigkeit für die Landwirtschaft (Erläuterungskarte 11) sollen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen steigt insbesondere im ländlichen Raum aufgrund des anhaltend hohen Flächenverbrauches jedoch weiter und stellt die in der Landwirtschaft tätigen Menschen zunehmend vor das Problem ausreichend Flächen erwerben oder pachten zu können. F032: Der Kreis Wesel fordert, im Konsens mit den betroffenen Agierenden, eine Flächenkulisse zu entwickeln, die sowohl aus landwirtschaftlicher Sicht als auch aus Sicht des Gemeinwohls aufgrund ihrer hochwertigen Bodenfunktionen so schützenswert ist, dass eine Inanspruchnahme auch z.B. zur Rohstoffgewinnung regelmäßig ausgeschlossen wird. Dies müsste im Regionalplan als textliches und zeichnerisches Ziel abschließend geregelt werden. Erläuterung: Zur Umsetzung regt der Kreis Wesel an, den Runden Tisch Landwirtschaft um die Kreise und kreisfreien Städte und ggf. weitere relevante Agierende zu erweitern und mit der oben beschriebenen Aufgabe zu beauftragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Kreis fordert mit dem "regelmäßigen" Ausschluss einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Fläche vor anderen Inanspruchnahmen ein textliches und zeichnerisches Ziel. Das Ziel 2-3 des LEP NRW beschränkt die Siedlungsentwicklung auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Eine Inanspruchnahme von regionalplanerischem Freiraum, zu dem auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen gehören, ist für die Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen oder Baugebieten nur über die Ausnahme, d.h. im Einzelfall, möglich. Der Regionalplan steuert den Rohstoffabbau von Lockergesteinen über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (BSAB), so dass die Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB weitgehend ausgeschlossen wird. Außerhalb der BSAB ist eine flächig begrenzte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im regionalplanerischen Freiraum nur gemäß der Ausnahmeregelungen des Ziels 5.4-3 (neu) möglich bzw. mit den regionalplanerischen Vorgaben vereinbar. Die Inanspruchnahme der mit Ziel 5.4-3 eröffneten Flächen setzt ein fachrechtliches Genehmigungs-/ Zulassungsverfahren voraus, in dem die Details des Rohstoffabbaus und der Rekultivierung zu konkretisieren und verbindlich zu regeln sind. Innerhalb dieser Verfahren sind u.a. die Grundsätze 5.4-6 (raumverträgliche Rohstoffgewinnung) oder Ziel 5.4.-4 (Rekultivierung) zu berücksichtigen bzw. beachten. Eine Inanspruchnahme (ausgewählter, bislang nicht konkretisierter) landwirtschaftlicher Flächen bereits auf Ebene des Regionalplans generell auszuschließen wird als unverhältnismäßig und nicht angemessen bewertet. Eine entsprechende Konkretisierung obliegt nachfolgenden Verfahren.
2141#48 Kreis Wesel	
Kapitel 2.7 – Wald und Forstbereiche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
H008: Abbildung 15 "Waldflächenanteil der Kommunen" in den Erläuterungen zu Ziel 2.7-1 ist fehlerhaft. Hünxe zählt mit 37 % Waldanteil zu den waldreichen Kommunen, wird aber farblich als waldarm dargestellt. Im Falle von Castrop-Rauxel ist es genau anders herum.	Die Abbildung wird entsprechend angepasst. Dabei wurden auch die prozentualen Waldanteile gemäß fachlichem Forstbeitrag zum RP Ruhr (2012) in die Abbildung übernommen.
2141#49 Kreis Wesel	
Kapitel 2.9 Oberflächengewässer Der Funktionale Zusammenhang von dem eigentlichen Gewässerlauf und den zumindest zeitweise wasserbeeinflussten Uferrandbereichen wird in den textlichen Festsetzungen des Entwurfes des Regionalplans gewürdigt. Dieses Vorgehen ist uneingeschränkt zu unterstützen. Um diesen Sachzusammenhängen in ausreichender Form Rechnung zu tragen, sollten die Ziele und Grundsätze jedoch weiter geschärft werden. F033: Zu Ziel 9.1-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln" fordert der Kreis Wesel folgende Ergänzung: Der Begriff "Uferbereich" ist wenig konkret und bietet Raum für Missverständnisse. Daher sollte nach dem 1. Satz "Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln" folgende Erläuterung eingefügt werden: *"Der Uferbereich umfasst die Ufervegetation, sowie Flächen und Lebensräume, die durch das Gewässer maßgeblich geprägt sind. Mindestens umfasst der Uferbereich die vorgeschriebene Breite des Gewässerrandstreifens."*	Der Anregung wird gefolgt. Der Kreis Wesel regt eine Ergänzung in der Erläuterung für den Begriff Uferbereich im Ziel 2.9-1 an. Die Ergänzung erfolgt im Grundsatz 2.9-2. Zu Oberflächengewässern: Wegen der Redundanzen zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 im LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (Brauchwasser, Energiegewinnung, Trinkwassergewinnung, Wasserstraße) beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im Regionalplan gestrichen, da Redundanzen zu vermeiden sind. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die Talsperren in der Planungsregion, auf die Stauseen mit Dauerstau auf die natürlichen Seen und die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung und die Begründung werden entsprechend angepasst. Zu Uferbereich / Randstreifen Da der LEP NRW keine Regelungen zu Uferrandbereichen trifft, die Entwicklung von uferbegleitenden Randstreifen und Auenbereiche jedoch zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beitragen können, wird der Grundsatz 2.9-2 anders formuliert: "zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten

Stellungnahme	Erwiderung
	werden". Die Erläuterung zum Grundsatz 2.9-2 wird entsprechend angepasst und die Definition zum Uferbereich aus der Stellungnahme übernommen.
2141#50 Kreis Wesel	
Kapitel 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz Im Sinne des Grundwasserschutzes und einer nachhaltigen Sicherung der Trinkwasservorkommen unterstützt der Kreis Wesel die im Entwurf des Regionalplans aufgeführten textlichen Ziele in vollem Umfang. Folgende Hinweise und Anmerkungen sollten jedoch aufgegriffen werden:H009a: Zu G 2.10-2, Absatz 5, "Die zeichnerisch festgelegten [...]": Dies ist kein vollständiger Satz. (Es fehlt ein "sind")	Der Anregung wird gefolgt. Der Kreis Wesel weist auf einen unvollständigen Satz in den Erläuterungen zum Grundsatz G 2.10-2 / Ziel 2.10-1 hin. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt. Der erste Satz des Ziels 2.10-1 entspricht dem Ziel 7.4-3 im LEP NRW. Er kann entfallen, da Redundanzen zwischen LEP NRW und RP Ruhr zu vermeiden sind.
2141#51 Kreis Wesel	
H009b: Zu G 2.10-2, Absatz 10, "beispielsweise keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien oder Abgrabungen zugelassen werden.": Nach Abgrabungen bitte ergänzen um "oder in Hinblick auf eine mögliche Wassergefährdung vergleichbare Vorhaben". Weiter ergänzen um: "Abgrabungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn gutachterlich ihre Grundwasserunschädlichkeit durch integrierte Nachnutzungskonzepte nachgewiesen werden."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterungen zum Ziel 2.10-1 und zum Grundsatz 2.10-2 sind überarbeitet worden, indem die beispielhafte Aufzählung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zu einer Gefährdung der Wasservorkommen führen können, jetzt unter der Erläuterung zum Ziel 2.10-1 aufgeführt werden. Der Grundsatz 2.10-2 bezieht sich auf die in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellten Bereiche im Sinne der Wasserschutzzonen III B und III C, die über die zeichnerisch festgelegten Bereiche im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A (Anlage 1 / Teil B, Blätter 1-30) hinausgehen. Der Widerspruch bei Abgrabungen, der sich beim Grundsatz 2.10-2 und seiner Erläuterung "Abgrabungen sollen ausgeschlossen werden" und dem Ziel 2.10-3

Stellungnahme	Erwiderung
	"Abgrabungen sind auszuschliessen" ergeben hat, wurde aufgelöst. Das Ziel 2.10-3 wird gestrichen, Abgrabungen werden abschließend im Kapitel 5.5 (alt; neu Kapitel 5.4) "Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze" geregelt werden. Dort werden Ausnahmen umfassend geregelt. Die Steuerung von Abgrabungen durch die Festlegung von Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) lassen eine generelle Einzelfallregelung nicht zu. Im Rahmen des Plankonzeptes zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche für die Rohstoffgruppen Kies und Kiessand am Niederrhein wurden alle Wasserschutzgebiete, Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Wasserreservegebiete mit Ihren Einzugsbereichen als Tabubereiche für Abgrabungen gewertet. Somit wird ein Freilegen des Grundwassers am Niederrhein aufgrund von Nassabgrabungen innerhalb aller für die Trinkwasserversorgung bedeutsamer Einzugsbereiche verhindert, und die Speicher-, Filter- und Produktionsfunktion der Böden wird erhalten.
2141#52 Kreis Wesel	
H009c: Zu G 2.10-2, Tabelle 2, "Liste der vollständig/teilweise": Die Lagezuordnung der WSGs zur zugehörigen Planungsregion stimmt nicht mit den Zuordnungen aus ELWAS überein, in dem z.B. die Wasserschutzzonen I und II des WSGs Rumeln und Binsheimer Feld Stadt Duisburg zugeordnet wird.	Der Anregung wird gefolgt. In der Tabelle 2 (Kapitel 2.10) wird bei den Wasserschutzgebieten "Rumeln" und "Binsheimer Feld" in der Spalte Lage die Bezeichnung Duisburg ergänzt.
2141#53 Kreis Wesel	
H009d: Zu G 2.10-2, Seite 137, Absatz 1, "Gemäß §2 WHG..." Hier wird ein falscher Paragraph angeführt, richtig ist: §52 (2) WHG.	Der Anregung wird gefolgt. Der Paragraph § 52 Abs. 2 WHG wird in den Erläuterungen zum Kapitel 2.10 korrigiert.
2141#54 Kreis Wesel	
F034: Zu Z 2.10-3, Absatz 2. Die Auflistung der Bereiche, in denen Abgrabungen zum Schutz der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen sein sollen, ist aus Sicht des Kreises Wesel nicht eindeutig. Hier sollte klargestellt werden, dass sich das Verbot neben den BGG auch auf alle weiteren Schutzzonen von festgesetzten	Der Anregung wird gefolgt. Der Widerspruch bei Abgrabungen, der sich beim Grundsatz 2.10-2 und seiner Erläuterung "Abgrabungen sollen ausgeschlossen werden" und dem Ziel 2.10-3

Stellungnahme	Erwiderung
Wasserschutzgebieten (mit Ausnahme der Wasserschutzzone IIIC), Wassergewinnungsgebieten und Reservegebieten bezieht. (Querverweis zu den Definitionen auf Seite 134/135 oder auf die zeichnerischen Darstellungen im Plan und der Erläuterungskarte 14). Erläuterung: Im Zentrum steht hierbei der Schutz des zu bewirtschaftenden Grundwasserkörpers durch die natürliche Schutz- und Filterfunktion der überlagernden Bodenschichten. Aufgrund der hydrogeologischen Besonderheiten, die zur Ausweisung der WSZ IIIC Holsterhausen/Üfter Mark geführt haben, kann diese Wasserschutzzone bei geeigneter Vorhabensplanung von dem grundsätzlichen Abgrabungsverbot ausgenommen werden.	"Abgrabungen sind auszuschliessen" ergeben hat, wurde aufgelöst. Das Ziel 2.10-3 wird gestrichen. Abgrabungen werden abschließend im Kapitel 5.5 "Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze" (alt; neu: Kapitel 5.4) geregelt. Dort sind auch entsprechende Ausnahmen enhalten. Im Rahmen des Plankonzeptes zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche für die Rohstoffgruppen Kies und Kiessand am Niederrhein wurden alle Wasserschutzgebiete, Wassergewinnungsgebiete oder Wasserreservegebiete mit Ihren Einzugsbereichen als Tabubereiche für Abgrabungen gewertet. Somit wird ein Freilegen des Grundwassers am Niederrhein aufgrund von Nassabgrabungen innerhalb aller für die Trinkwasserversorgung bedeutsamer Einzugsbereiche verhindert, und die Speicher-, Filter- und Produktionsfunktion der Böden wird erhalten.
2141#55 Kreis Wesel	
F035: Die Darstellungen der Erläuterungskarte 14 "Grundwasser- und Gewässerschutz" widersprechen sich mit den in Erläuterungskarte 21 "Sicherungswürdige Lagerstätten" dargestellten Sondierungsbereichen nordöstlich von Alpen und westlich von Schermbeck. Der Kreis Wesel fordert die Auflösung der sich widersprechenden Darstellungen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten in der Erläuterungskarte ist ohne Berücksichtigung der näheren Einzugsgebiete (im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A) und der weiteren Einzugsgebiete (im Sinne der Wasserschutzzonen IIIB / IIIC), die in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt sind, erfolgt. Die Erläuterungskarte "sicherungswürdige Lagerstätten" wird aus dem Regionalplan herausgenommen. Abgrabungen werden abschließend im Kapitel 5.5 (alt; neu: Kapitel 5.4) "Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze" geregelt. In diesem werden auch die Ausnahmen umfassend geregelt.
2141#56 Kreis Wesel	
Kapitel 2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz Dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt im Hinblick auf den Klimawandel eine besondere Bedeutung zu. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kap. 2.11 "vorbeugender Hochwasserschutz" ist wegen der Redundanzen zum Landesentwicklungsplan NRW überarbeitet worden. Dadurch wurde der Grundsatz 2.11-5 zum Grundsatz 2.11-3, der die Gefährdung durch Überflutungen hervorheben und zu weiteren Schutzmaßnahmen und einer

Stellungnahme	Erwiderung
manifestieren und ergänzen das Hochwasserschutzgesetz II und das Hochwasser-Risiko-Management. H010: Hinsichtlich der im Grundsatz 2.11-5 aufgeführten Notwendigkeit einer hochwasserangepassten Bauweise in hochwassergefährdeten Bereichen weist der Kreis Wesel darauf hin, dass in den bergbaulich beeinflussten Regionen und damit verbundenen mehren Meter hohen Überstauhöhen die Umsetzung technisch und städtebaulich nicht möglich erscheint.	angepassten Bauweise anregen soll. Dieses gilt auch für Bergbausenkungsgebiete, die im Versagensfall von Hochwasserschutzeinrichtungen (z.B. Deichbruch oder Überströmung der Deiche) besonders betroffen sein können.
2141#57 Kreis Wesel	
Zu den Erläuterungstexten für die u.a. Grundsätze werden zwecks Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit folgende Ergänzungsvorschläge vorgetragen: H011: Zu G 2.11-5, Absatz 3, " die Reichweiten beider potentielle Überflutungs-Szenarien": Die Formulierung "potentieller Überflutungs-bereich HQ 100" lässt sich von der tatsächlichen Überschwemmungsbereichen HQ 100 begrifflich nicht eindeutig abgrenzen. Hier wäre eine kurze Erläuterung wünschenswert. Vorschlag: *"Die potentiellen Überflutungsbereiche kennzeichnen Flächen, die durch Eindeichung oder sonstigen Hochwasser-schutz vor Überflutung gesichert sind. Damit können diese Flächen im Falle eines HQ 100 potentiell überflutet werden, bspw. Im Falle des Versagens des Hochwasserschutzes."* H012: Zu G 2.11-6, Absatz 2, " Überflutung von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen": Da die Entlastung durch "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" erfolgen soll, wird empfohlen, den Satzteil "von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen" abzuändern in "von geeigneten Flächen".	Der Anregung wird gefolgt. Der Kreis Wesel regt an, die potentiellen Überflutungsbereiche HQ 100 eindeutiger zu definieren und die Erläuterung zu ergänzen. Der Grundsatz 2.11-5 wird nach Überarbeitung des Kapitels 2.11 zum Grundsatz 2.11-3. Die Erläuterung wird entsprechend der Anregung ergänzt, sodass auf das Hochwasserrisiko beider potentieller Überflutungsbereiche (HQ 100 und HQ Extrem) beim Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen hingewiesen wird. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 (überarbeiteter Entwurf RP Ruhr: Grundsatz 5.3-7) im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung vorhalten, deren Bemessung möglichst auch Starkregenereignisse berücksichtigen soll. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.3 (überarbeiteter Entwurf RP Ruhr) belassen, da Niederschläge gemäß Wasserhaushaltsgesetz zum Abwasser zählen. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich Erläuterung werden gestrichen.
2141#58 Kreis Wesel	
1. Kulturlandschaftsentwicklung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass den BSLE nicht die landesbedeutsamen, sondern die regionalbedeutsamen

Stellungnahme	Erwiderung
Das Kapitel Kulturlandschaftsentwicklung regelt den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft, die Sicherung des archäologischen Erbes und die Neugestaltung beeinträchtigter oder neu zu nutzender Landschaftsbereiche. Basis dafür sind die in Erläuterungskarte 17 definierten Kulturlandschaften und in Anhang 4 ausgeführten Leitbilder und Maßnahmen. Aufgrund der großräumigen und groben Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche im Kreis Wesel (Xanten, Römische Limesstraße, Issel-Dingdener Höhen), kann die darauf erfolgte Festlegung neuer BSLE, insbesondere hinsichtlich des Ziels 2.4-2 in der Fassung des Entwurfes, wonach wesentliche Teile der BSLE als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen sind, (s. Stellungnahme zu Ziel 2.4-2), nicht nachvollzogen werden.	Kulturlandschaftsbereiche des Freiraums (s. auch Begründung: Methodik zur zeichnerischen Festlegung unter Kapitel 2.4, III) zugrunde liegen. Hierzu gehören Kulturlandschaftsbereiche der Kategorien "Historische Freiräume", "bäuerliche Kulturlandschaft", "Wald", "Auenlandschaft" und "Heide/Moor". Die Methodik lehnt sich an die Erläuterungen zu Grundsatz 7.2-5 des LEP NRW an: "*Außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume sollen weitere Bereiche mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen bzw. extensiv genutzten Flächen geschützt werden. Dazu zählen (...) bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, die – soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden – überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen sind. Fachplanerisch sind diese Bereiche überwiegend als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.* *Naturschutz und Landschaftspflege sollen damit zur Bewahrung nachhaltig nutzbarer Landschaften beitragen und das naturräumliche Potenzial dauerhaft erhalten. Außerdem soll die naturräumliche und kulturgeschichtlich gewachsene Eigenart der Landschaft erhalten werden, um die Identifikation mit der Heimat zu fördern".* (LEP NRW)
2141#59 Kreis Wesel	
2.Klimaschutz und Klimaanpassung Der LEP NRW enthält einen eigenen Grundsatz zum Thema, Grundsatz 4-3 "Klimaschutzkonzepte": Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen (vgl. LEP NRW S. 20). Im Entwurf zum Regionalplan Ruhr findet sich lediglich ein Hinweis auf die Klimaschutzkonzepte unter dem Grundsatz 4.4-1 im letzten Satz der Erläuterungen "Hierbei sollen, soweit vorhanden und möglich, auch die in den kommunalen Klimaschutzkonzepten enthaltenen Maßnahmen mit räumlichen Bezug berücksichtigt werden" (S. 161).F036: Der Kreis Wesel fordert einen eigenständigen Grundsatz analog zum LEP NRW, dass vorliegende kommunale	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein neuer Grundsatz aufgenommen zur Berücksichtigung vorliegende Klimaschutzkonzepte im Rahmen der Bauleitplanung aufgenommen (Grundsatz 4-5).

Stellungnahme	Erwiderung
Klimaschutz- und Klimawandel-anpassungskonzepte mit räumlichen Bezügen in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Erläuterung: Dadurch wird den vorliegenden Konzepten zu den Themen Klimawandel und Anpassung an den Klimawandel mehr Gewicht verliehen und der vorliegende Grundsatz des LEP auf der regionalen Ebene weiter konkretisiert.	
2141#60 Kreis Wesel	
H013: In der Erläuterung zu Grundsatz 4.4-1 "Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)" sollte richtig gestellt werden, dass der Klimaschutz nicht eine Strategie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels sei (vgl. S. 161, Absatz 1, Satz 1), sondern dazu dienen soll die Folgen des Klimawandels nicht noch stärker ausfallen zu lassen. In der Erläuterung zu Grundsatz 4.4-2 "Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)" sollte die Bedeutung der Anpassung an den Klimawandel dadurch unterstrichen werden, dass sie richtigerweise als die einzige Strategie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels bezeichnet wird.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der erste Satz der Erläuterung zu G 4-1 wird durch den Begriff "Eindämmung" ergänzt. Hier durch soll die Relation der in diesem Kapitel verwendeten Termini Klimaschutz und Klimaanpassung verdeutlicht werden. Die Erläuterung zu Grundsatz 4-2 "Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)" wird nicht geändert. Es wird an der Unterscheidung zwischen den zwei unterschiedlichen Arten bzw. Strategien, auf den Klimawandel zu reagieren festgehalten: einerseits im Sinne eines Entgegenwirkens, sodass der Klimawandel erst gar nicht weiter voranschreitet (Klimaschutz) und andererseits durch die Anpassung.
2141#61 Kreis Wesel	
3. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Kapitel 5.2.1 – Windenergie Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Regionalplan basieren auf den Vorgaben des ROG und im Besonderen auf den Vorgaben des derzeit gültigen LEP (Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"). Die Herabstufung dieses Ziels zu einem Grundsatz ist Gegenstand des aktuellen LEP-Änderungsverfahrens und wird vom Kreis Wesel befürwortet. Danach soll die Festlegung von Vorrang-gebieten für die Nutzung der Windenergie in den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplänen nicht mehr verpflichtend sein. Gleichwohl nimmt der Kreis Wesel zur vorgelegten Windenergie-planung Stellung. Wie in der Begründung auf den Seiten 172 bis 183 ausgeführt, erfolgte die Herleitung der im Entwurf des Regionalplans zeichnerisch ausgewiesenen Vorrangzonen anhand eines nachvollziehbaren gesamträumlichen Konzeptes. Im Konzept werden Ausschlusskriterien definiert, die denen der inzwischen gerichtsfesten Methodik zur Herleitung kommunaler Gesamtkonzepte für die Windenergienutzung gleichen. Es fehlt jedoch die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien. Ob dieses Vorgehen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde, ist anzuzweifeln, da z.B. in Schleswig-Holstein eine solche Unterscheidung auch in Regionalplanverfahren gerichtlich gefordert wurde. Ebenfalls rechtlich zweifelhaft ist die Aussage des nicht erforderlichen Nachweises zum Vorhandensein eines substanziellen Raumes für die Windenergie. Inhaltlich sind zu den Ausführungen des RVRs des Weiteren anzumerken, dass • der Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 inzwischen aufgehoben und durch den vom 08.05.2018 ersetzt wurde; • das vom RVR benannte Ausschlusskriterium Überschwemmungsgebiet über die Vorgaben des Windenergie-Erlasses hinausgeht; • ein 300m-Puffer um alle Natura2000- und Naturschutzgebiete unabhängig von den dort anzutreffenden Tierarten als Ausschlusskriterium berücksichtigt wurde; was fachlich nicht nachvollziehbar erscheint, • Halden und Deponien gemäß Ziel 10.2-1 des LEP als Standorte für Nutzung erneuerbarer Energien dienen sollen. Entsprechende Prüfkriterien werden in der Begründung zum Entwurf des Regionalplans nicht aufgeführt.	Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#62 Kreis Wesel	
Auf Basis des beschriebenen Konzeptes werden im Kreis Wesel 7 Wind-Vorranggebiete im Entwurf des Regionalplans dargestellt. Sowohl in Hünxe als auch Schermbeck wurden 2015 bzw. 2016 neue Windkraftkonzentrationszonen in den kommunalen Flächennutzungsplänen ausgewiesen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden die Ergebnisse der jeweils vorangegangenen Potentialstudie einer detaillierten Eignungsprüfung unterworfen. So wurde u.a. der Laubwaldanteil ermittelt und in den Landschafts-schutzgebieten eine Beurteilung unter dem Gesichtspunkt "Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion" vorgenommen. Die Vorgehensweise ist in enger Abstimmung mit den Fach- und Genehmigungs-behörden, also auch unter Einbeziehung des RVRs erfolgt und in den Begründungen zu den jeweiligen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren dokumentiert. Insofern bestehen gegen die Darstellung der Vorrangbereiche Hue_WIND_6, Moer_WIN_1, Sbk_WIND_1 und Sbk_WIND_4 (Bezeichnung gemäß Anlage 7F ‚Umweltprüfung Windenergiebereiche') keine Bedenken. In diesen Bereichen hat der Träger der Landschaftsplanung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Belanges der Windenergienutzung in den entsprechenden Bauleitplanverfahren bereits auf sein Widerspruchsrecht verzichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
2141#63 Kreis Wesel	
Im Gegensatz dazu werden die Flächen Overbeck (Schermbeck), Steinberge und Bruckhauser Wald (Hünxe) seitens des RVR als Vorrangflächen für Windenergie dargestellt, obwohl diese in den kommunalen Konzepten und vom Träger der Landschaftsplanung als nicht geeignet bewertet wurden. Das im LEP-Ziel 10.2-2 und im Windenergie-Erlass unter Pkt. 4.2 eingeforderte Gegenstromprinzip (Einbeziehung kommunaler Plankonzepte sowie bestehende Landschaftspläne) wurde somit nicht eingehalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#64 Kreis Wesel	
Gemäß den Erläuterungen zum Ziel 5.2.1 "Vorrang in den Windenergiebereichen sichern" sollen die Bereiche als ‚Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten' fungieren. Durch den textlichen Hinweis auf die Anpassungs-pflicht in Kommunen mit bereits zeichnerisch rechtswirksam dargestellten Windkraftkonzentrationszonen wird dieses jedoch konterkariert. Die Unterscheidung der Anpassungspflicht zwischen Kommunen mit rechtswirksamen Windenergiebereichen und ohne führt zu einer Ungleichbehandlung. Kommunen, die bereits Windenergie substanziellen Raum eingeräumt haben, werden zu weiteren Ausweisungen unter Änderung Ihrer bisherigen Konzepte gezwungen. Inwieweit hieraus zudem Schadensersatzansprüche ehemaliger Investoren erwachsen, ist derzeit nicht abschätzbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
2141#65 Kreis Wesel	
F037a: Sollte die geplante LEP-Änderung, wie oben beschrieben, umgesetzt werden, fordert der Kreis Wesel, dass der RVR auf die zeichnerische Darstellung von Windvorrangflächen verzichtet.	Der Anregung wird gefolgt. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
2141#66 Kreis Wesel	
F037b: Sollte das Ziel 10.2-2 des LEP NRW nicht in einen Grundsatz umgewandelt werden und der RVR weiterhin verpflichtet sein, Windvorrangflächen auszuweisen, fordert der Kreis Wesel eine grundlegende Überarbeitung der Flächenausweisungen und des zugrundeliegenden Plankonzeptes. (siehe hierzu auch die Einzelflächenbetrachtung unten) <u>Erläuterung:</u> Das vorliegende Plankonzept scheint nicht gerichtsfest (s.o.), die kommunalen Planungen werden nicht ausreichend berücksichtigt, ebenso nicht die Darstellungen und Festsetzungen der rechtsgültigen Landschaftspläne. Weiter wurden artenschutzrechtliche Belange, die der Ausweisung einer	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Windkraftkonzentrationszone (auf kommunaler Ebene) entgegenstehen könnten, auf Regionalplanebene nicht ausreichend abgearbeitet.	
2141#67 Kreis Wesel	
F038: Im Grundsatz 5.2-2 "Repowering" sollte das Repowering in den Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) unter den Vorbehalt einer umfangreichen Einzelfallprüfung gestellt werden. Erläuterung: Bei BSLV-Flächen handelt es sich um die Bereiche des Vogelschutzgebietes, die nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt sind. Hier erscheint ein Repowering schwierig, aber nicht vollständig ausgeschlossen. Eine umfangreiche Einzelfallprüfung wird in diesen Fällen zwingend erforderlich sein. Die gemäß der Bezeichnung der Umweltprüfung mit Hue_WIND_1, Hue_WIND_4, Sbk_WIND_6 bezeichneten Windenergiebereiche stehen im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Hünxe/Schermbeck".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen oder auf einen identischen Regelungsinhalt gerichtet sind. Dies ist in Hinblick auf den LEP-Grundsatz 10.2-4 (Windenergienutzung durch Repowering) und Grundsatz 5.2.1-2 des RPR (1. Entwurf) der Fall. Die Vereinbarkeit von Repoweringmaßnahmen durch raumbedeutsame Windenergieanlagen in BSLV richtet sich weiterhin nach den Festlegungen in Kapitel 2.5 des Regionalplan Ruhr.
2141#68 Kreis Wesel	
F039a: Der Kreis Wesel fordert die Rücknahme des Windenergiebereiches Sbk_WIND_5 (s. Abb.18) in Schermbeck, Overbeck.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie

Stellungnahme	Erwiderung
 Abb. 18 Sbk_WIND_5 im Entwurf des Regionalplan Ruhr Erläuterung: Der ca. 27,3 ha große geplante Vorrangbereich liegt zwar nur mit dem westlichen Teil im insgesamt 4.207 ha großen Landschaftsschutzgebiet "Westlich Schermbeck" (siehe Abb.20). Das Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des reich strukturierten und abwechslungsreichen Landschaftsraumes, u.a. für den regionalen Biotopverbund, von besonderer Bedeutung. Das Gebiet ist aufgrund der Pufferfunktion für Naturschutzgebiet "Dämmerwald", einschl. der Natura2000-Gebiete, zu betrachten. Der geplante Vorrangbereich hat aufgrund seiner räumlich-funktionalen Beziehung als dem Dämmerwald vorgelagerten, strukturreichen Offenlandbereich besondere Habitatfunktionen, z.B. für die windenergiesensible Art Uhu. Aufgrund des Abbaus von Ton sind dort wertvolle Sekundärlebensräume für seltene und schutzwürdige Arten entstanden. Mit den im Regionalplan geplanten Bereichen für die Gewinnung von Bodenschätzen (BSAB) in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem in Rede stehenden	im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
Vorrangbereich Wind entstehen weitere, mit der Abbautätigkeit verbundene und im hohen Maße relevante Habitatstrukturen, die im Konflikt zu dem geplanten Vorrangbereich für Windenergieanlagen stehen werden. Darüber hinaus ist der Bereich laut "Länderübergreifender Biotopverbund von Waldlebensraumkomplexen" sowie das "Netzwerk für Wald bewohnende, größere Säugetiere" (vgl. Hänel & Reck 2010) von besonderer Bedeutung (Quelle: Fusch et. al. (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland – Grundlagen und Fachkonzept. – BfN: Naturschutz und Biologische Vielfalt 96, 194 S.) Der Bereich des Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird als international bedeutsame Achse für den Verbund von Rothirsch-Vorkommen bzw. als ergänzende Achse für Großsäuger, die hier nördlich der Lippe in West-Ost-Richtung verläuft, dargestellt. Das geschlossene Waldgebiet der Steinberge hat insbesondere eine Trittsteinfunktion zwischen den Waldgebieten des Dämmerwaldes im Westen und der Üfter Mark im Osten. Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Erschließung einschl. der regelmäßigen Wartungsarbeiten der Anlagen führen zu einer maßgeblichen Verschlechterung der Eignung als Verbundlebensraum für das Rotwild. Im Übrigen wird auf den Prüfbogen der Umweltprüfung (bosch&partner) zum Regionalplan verwiesen, wonach hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei den Kriterien (Erholung, landschaftsgebundene Erholung) zu erwarten sind, so dass die Umwelt-auswirkungen als erheblich eingeschätzt werden.	
2141#69 Kreis Wesel	
F039b: Der Kreis Wesel fordert die Rücknahme des Windenergiebereiches Hue_WIND_1 in Hünxe, Bruckhausener Wald (s. Abb. 19).	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Abb. 19 Hue_WIND_1 im Entwurf des Regionalplan Ruhr <u>Erläuterung:</u> Der ca. 27,4 ha große geplante Vorrangbereich liegt im insgesamt 3.337 ha großen Landschaftsschutzgebiet "Hauptterrasse südlich Hünxe". Das Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der großflächig geschlossenen Waldbereiche und für den landesweiten und regionalen Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Das Gebiet hat aufgrund der Pufferfunktion für die engmaschig verzahnten Naturschutzgebiete (Natura2000-Gebiete) sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Bereich des Hiesfelder Waldes eine herausragende Bedeutung als Funktions- und Ausgleichsbereich für den unmittelbaren Randbereich der verdichteten Siedlungsbereiche innerhalb der Metropole Ruhr. Der geplante Vorrangbereich für Windenergieanlagen hat insgesamt wesentliche Schutzgebietsfunktionen von Natur und Landschaft, die durch die Errichtung von	Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt würden und nicht an anderer Stelle kompensiert werden können. Darüber hinaus ist der Bereich laut "Länderübergreifender Biotopverbund von Waldlebensraumkomplexen" sowie das "Netzwerk für Wald bewohnende, größere Säugetiere" (vgl. Hänel & Reck 2010) von besonderer Bedeutung (Quelle: Fusch et. al. (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland – Grundlagen und Fachkonzept. – BfN: Naturschutz und Biologische Vielfalt 96, 194 S.). Der Bereich wird als kompakter Funktionsraum ("Kerne") in der Größenklasse bis 100 km² dargestellt und grenzt südlich an die nördlich der Lippe in West-Ost-Richtung verlaufende international bedeutsame Achse für den Verbund von Rothirsch-Vorkommen an. Die Waldfläche um sowie innerhalb des Vorranggebietes ist aufgrund ihrer geringen Beeinträchtigungen bedeutsamer Rückzugsraum für das Rotwild. Die geringe Erschließung des Gebietes ist maßgeblich für die Eignung als Rückzugraum, der aufgrund der Randlage zur westlich verlaufenden Bundesautobahn A 3 gegen Störungseinflüsse, z.B. durch Waldbesucher, "abgeschirmt" wird. Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Erschließung einschl. der regelmäßigen Wartungsarbeiten der Anlagen führt zu einer maßgeblichen Verschlechterung der Eignung als Ruhebereich für das Rotwild. Die Bedeutung des Bereichs der geplanten Vorrangzone für den Biotopschutz einschl. Biotopverbund ist aufgrund der benachbarten Darstellung von BSN im Bereich des Naturschutzgebietes N 17 "Gartroper Mühlenbach" (FFH-Gebiet DE-4306-304), sowie von unmittelbar angrenzenden BSN im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope GB-4306-0132, GB-4306-0137 sowie GB-4306-2017 (Nebengewässer der Bruckhauser Mühlenbaches) erkennbar. Der Vorrangbereich gilt aufgrund seiner besonderen Lage im Quellbereich beider Gewässersysteme als äußerst sensibel und ist somit von Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen freizuhalten. Da es sich bei dem geplanten Vorrangbereich für Windenergieanlagen ausschließlich um Waldflächen handelt und wesentliche Funktionen des Waldes	

Stellungnahme	Erwiderung
durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt würden, wird ausdrücklich auf die geplante LEP-NRW Änderung zu 7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" verwiesen.	
2141#70 Kreis Wesel	
F039c: Der Kreis Wesel fordert die Rücknahme des Windenergiebereiches Hue_WIND_4 in Hünxe, Steinberge (s. Abb. 20).  Abb. 20 Hue_WIND_4 im Entwurf des Regionalplan Ruhr <u>Erläuterung:</u> Der ca. 86,7 ha große geplante Vorrangbereich liegt im insgesamt ca. 340 ha großen Landschaftsschutzgebiet "Forstrevier Steinberge". Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt als großflächige, zusammenhängende Waldfläche mit Heiderelikten wesentliche Funktionen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere für den Biotopverbund (Stufe 2) sowie für die lokale und regionale Erholung. Der geplante Vorrangbereich für Windenergieanlagen hat insgesamt wesentliche Schutzgebietsfunktionen von Natur und Landschaft, die durch die Errichtung von	Der Anregung wird gefolgt. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt würden und nicht an anderer Stelle kompensiert werden können. Darüber hinaus ist der Bereich laut "Länderübergreifender Biotopverbund von Waldlebensraumkomplexen" sowie das "Netzwerk für Wald bewohnende, größere Säugetiere" (vgl. Hänel & Reck 2010) von besonderer Bedeutung (Quelle: Fusch et. al. (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland – Grundlagen und Fachkonzept. – BfN: Naturschutz und Biologische Vielfalt 96, 194 S.) Der Bereich des Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird als international bedeutsame Achse für den Verbund von Rothirsch-Vorkommen bzw. als ergänzende Achse für Großsäuger, die hier nördlich der Lippe in West-Ost-Richtung verläuft, dargestellt. Das geschlossene Waldgebiet der Steinberge hat insbesondere eine Trittsteinfunktion zwischen den Waldgebieten des Dämmerwaldes sowie der Üfter Mark im Osten und dem Diersfordter Wald im Westen. Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Erschließung einschl. der regelmäßigen Wartungsarbeiten der Anlagen führt zu einer maßgeblichen Verschlechterung der Eignung als Verbundlebensraum für das Rotwild. Darüber hinaus wird das Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich des Schutzzwecks der besonderen Bedeutung für die lokale und regionale Erholung erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung resultiert aus der erheblichen Flächeninanspruchnahme, die sich zudem auf die wesentlichen zentralen Bereiche des Schutzgebietes erstreckt. Die Darstellung des Vorrangbereiches steht im erheblichen Widerspruch zu den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes und somit zum Landschaftsplan des Kreises Wesel. Da es sich bei dem geplanten Vorrangbereich für Windenergieanlagen ausschließlich um Waldflächen handelt und wesentliche Funktionen des Waldes	

Stellungnahme	Erwiderung
durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt würden, wird ausdrücklich auf die geplante LEP-NRW Änderung zu 7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" verwiesen.	
2141#71 Kreis Wesel	
5.3 – Abfallwirtschaft Das Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof wird in der Erläuterungskarte 19 nur als Müllverbrennungsanlage dargestellt, obwohl am Standort auch eine Sortieranlage, eine Bioabfallbehandlungsanlage und eine Klärschlammtrocknungsanlage vorhanden sind, die alle in ihrer Funktion zu sichern sind.F040: Der Kreis Wesel fordert, dass in der Erläuterungskarte 19 die Abfallbehandlungsanlagen AEZ-Asdonkshof differenzierter dargestellt werden, um die einzelnen unterschiedlichen Anlagen in ihren Funktionen zu sichern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Ruhr sichert mit dem Planzeichen "Abfallbehandlungsanlagen" die im Abfallwirtschaftsplan "Siedlungsabfälle" (11/2015) aufgeführten Müllverbrennungsanlagen aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden raumbedeutsamen Wirkungen. Andere abfallwirtschaftliche Anlagen, u.a. Kompostierungsanlagen, werden hingegen aufgrund der im Vergleich hierzu geringeren Flächeninanspruchnahme und der vorrangig lokalen Bedeutung nicht als eigenständige Anlagen zeichnerisch festgelegt. Erläuterungskarte 19 bietet eine Übersicht der in der Region vorhandenen Deponiestandorte und raumbedeutsamen Müllverbrennungsanlagen. Sie gibt den aktuellen fachrechtlichen Genehmigungsstand zum Zeitpunkt der Planerarbeitung wieder und entfaltet keine eigenständige planerische Sicherung.
2141#72 Kreis Wesel	
Kapitel 5.5 – Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze In Struktur, Inhalt und Regelungsstärke unterscheiden sich die textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr teilweise erheblich von den bisher gültigen Regelungen des Gebietsentwicklungsplans 99 (GEP 99). Die Festlegungen des GEP 99 sind im Rahmen der 51. Änderung des GEP von den Kiesunternehmen beklagt und durch das Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich bestätigt worden. Sie sind somit rechtssicher. Der im Jahr 2017 rechtkräftig gewordene neue Regionalplan Düsseldorf übernimmt diese rechtssicheren Regelungen nahezu vollständig und kann dementsprechend auch als rechtssicher interpretiert werden. Der Regionalplan Ruhr gestaltet die Regelungen zum Thema Abgrabungen hingegen komplett neu und eröffnet somit den Kiesunternehmen eine erneute Klagemöglichkeit. Weiter ist nicht einschätzbar, ob die Regelungen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des Regionalplans Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen. Die Regelungen des Kapitels 5.5 im 1. Entwurf RP Ruhr (Kapitel 5.4 im 2. Entwurf RP Ruhr) enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt.

Stellungnahme	Erwiderung
des Regionalplans Ruhr einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Schlimmstenfalls könnten die bestehenden Regelungen zu den Abgrabungen gekippt werden, wie es im Regierungsbezirk Köln der Fall gewesen ist. Dann würde es so lange keine regionalplanerischen Regelungen geben, bis diese in einem Fortschreibungsverfahren neu aufgestellt würden. Während dieser Zeit gäbe es keine regionalplanerische Steuerung des Abgrabungsgeschehens und die Kiesunternehmen könnten überall Abgrabungen beantragen, die dann lediglich nur noch genehmigungsrechtlich beurteilt werden müssten.	
2141#73 Kreis Wesel	
F041: Der Kreis Wesel fordert die wortgleiche Übernahme der textlichen Festlegungen (ausschließlich Ziele) des GEP 99, die im Rahmen der 51. Änderung vom Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich bestätigt wurden, vorbehaltlich folgender Anpassungen: F041a: Die textlichen Festlegungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten (Reservegebiete) sind ersatzlos zu streichen. Der Kreis Wesel lehnt diese Festlegungen ab, da sie ansonsten als Abgrabungserwartungsland verstanden werden könnten. Ihre Darstellung in der Erläuterungskarte 21 würde zu einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschafts-planerischen Entwicklungsmöglichkeiten führen. <u>Erläuterung:</u> Auch im Falle der Umsetzung der geplanten LEP-Änderungen ist der RVR nicht verpflichtet, Reservegebiete darzustellen. Der geplante neue Grundsatz 9.2-4 im LEP sagt nur, dass Reservegebiete ausgewiesen werden sollen, nicht müssen. Der RVR könnte sich im Rahmen der Abwägung begründet - u.a. auch unter Berücksichtigung der Forderung F045 zur nachhaltigen und langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen - auch dagegen entscheiden. Die weitere Einschränkung der Planungshoheit ist durchaus ein gewichtiger Grund, der gegen die Darstellung von Reservegebieten spricht.	Der Anregung 41a wird gefolgt. Erläuterungskarte 21 und der damit verbundene Grundsatz 5.5-9 entfallen. Zum Lagerstättenschutz für eine langfristige Rohstoffversorgung wird über die anderen Regionalplanfestlegungen (insbesondere zum Freiraumschutz) sowie durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-5 (2. Entwurf RP Ruhr; G 5.5-5 im 1. Entwurf RP Ruhr) in der Abwägung beigetragen.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#74 Kreis Wesel	
F041b: Anpassung der Stichtagsregelung im Zusammenhang mit den Erweiterungsvorhaben bereits bestehender BSAB entsprechend des im Entwurf des Regionalplans Ruhr unter Ziel 5.5-3 genannten Stichtages (6. Juli 2018),	Der Forderung zur Übernahme der textlichen Festlegung des GEP 99 wird nicht gefolgt: Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des Regionalplans Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen. Die Regelungen des Kapitels 5.5 im 1. Entwurf des RPR (2. Entwurf RPR: Kapitel 5.4) enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr beinhaltete bereits die vom Kreis Wesel - bezogen auf die Festlegungen des RPR-Entwurfs - geforderte Stichtagsregelung in Ziel 5.4-3 (2. Entwurf RP Ruhr).
2141#75 Kreis Wesel	
F041c: Ergänzung der unter 5 d) genannten Bedingungen für die Lage des Abgrabungsvorhabens um zweckgebundene Freiraum- und Agrarbereiche und um Waldbereiche (in waldarmen Kommunen),	Der Forderung zur Übernahme der textlichen Festlegung des GEP 99 wird nicht gefolgt: Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des Regionalplans Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen. Die Regelungen des Kapitels 5.5 im 1. Entwurf des RP Ruhr (2. Entwurf RP Ruhr: Kapitel 5.4) enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr beinhaltet in Ziel 5.5-3 bereits den vom Kreis Wesel - bezogen auf die Festlegungen des RPR-Entwurfs - geforderten Ausschluss von Erweiterungsvorhaben in den genannten Gebietskategorien.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#76 Kreis Wesel	
F041d: Redaktionell notwendige Anpassung (z.B. Nummerierung der Ziele, Streichung nicht im Verbandsgebiet liegender Schutzgebiete). Der Kreis Wesel hält auch in dieser Stellungnahme an seiner bisherigen Beschlussfassung zur Rohstoffgewinnung in den wesentlichen Grundzügen fest.	Der Forderung zur Übernahme der textlichen Festlegung des GEP 99 wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des Regionalplans Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen. Die Regelungen des Kapitels 5.5 im RPR-Entwurf enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt. Die Punkt F041d geforderte Anpassung erübrigt sich daher. Die bisherigen Beschlussfassungen des Kreises Wesel zur Rohstoffgewinnung sind bekannt und wurden zur Kenntnis genommen.
2141#77 Kreis Wesel	
F042: Da die BSAB-Darstellungen deutlich über das Maß der 51. Änderung des GEP 99 hinausgehen und mehrheitlich nicht akzeptiert werden, fordert der Kreis Wesel den RVR auf, mit allen betroffenen Agierenden in einen Dialogprozess zur Findung konsensfähiger Flächen einzutreten. Zielvorgabe dieses Prozesses ist die Ermittlung städtebaulich, wirtschaftlich und gesellschaftlich vertretbarer Bereiche unter Wahrung natur- und umweltfachlicher Belange. Sofern der RVR nicht zur Durchführung dieses Dialogprozesses bereit ist, hält der Kreis Wesel an seiner bisherigen Forderung fest, die BSAB-Darstellungen auf das Maß der 51. Änderung des GEP 99 zu beschränken. Erläuterung: Entgegen der bisherigen Beschlussfassungen fordert der Kreis Wesel nicht mehr zwingend die Beschränkung der BSAB-Ausweisungen auf das Maß der 51. GEP-Änderung, da so das seitens des RVR zu beachtende LEP-Ziel zur Versorgungssicherheit nicht eingehalten werden könnte. Zudem hat sich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine gesamtregionale Steuerung der Rohstoffgewinnung kann auf Grundlage der geltenden Regelungen weitgehend nur über die Festlegung der Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan erzielt werden. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf hat dabei den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW umzusetzen, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die geforderte Beschränkung auf die im GEP 99 dargestellten Sondierungsbereiche würde dem Sicherungsauftrag des LEP, Ziel 9.2-2, nicht im Ansatz gerecht werden. Ob die vom Plangeber angestrebte Steuerung, die auch

Stellungnahme	Erwiderung
gezeigt, dass auch nicht alle im GEP99 dargestellten Flächen politisch und gesellschaftlich akzeptiert werden. Insofern wird das Angebot des RVR aus seiner Informationsveranstaltung am 20.12.2018 im Kreishaus Wesel aufgenommen, dass Alternativflächen zu den geplanten BSAB-Darstellungen benannt werden können. Die Herbeiführung des Ausgleichs aller Interessen und die Verortung von Abgrabungsbereichen ist originäre Aufgabe der Regionalplanung und obliegt somit dem RVR.	vom Kreis Wesel in seiner Stellungnehme explizit gefordert wird, auf diese Weise erhalten werden könnte, ist fraglich. Zentrales Anliegen der Raumordnung, und somit auch des RVR als Träger der Regionalplanung für das Verbandsgebiet, ist es, u.a. das Plangebiet durch den Regionalplan, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern (vgl. § 1 ROG). Im Rahmen der 6-monatigen Beteiligungsphase wurden von einer Kommune des Kreises Wesel konkrete Flächenvorschläge für Rohstoff Kies/Kiessand in die Beteiligung eingebracht, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden können. Die Anregungen zum Einstieg in einen Dialogprozess bzw. dessen Fortsetzung richten sich an informelle Verfahren und somit allenfalls mittelbar an die Festlegungen des Regionalplans.
2141#78 Kreis Wesel	
F043a: Der RVR wird aufgefordert, alle zur Erarbeitung des schlüssigen und gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Herleitung der BSAB-Flächen verwendeten Unterlagen (Gutachten, Fachbeiträge etc.) zur Verfügung zu stellen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Fachbeiträge zum Regionalplan Ruhr sind auf der Homepage des RVR unter www.regionalplanung.rvr.ruhr verfügbar. Mit den Unterlagen zur zweiten Beteiligung erfolgt für das Themenfeld Rohstoffgewinnung zudem eine überarbeitete Darstellung der Methodik zur Flächenermittlung.
2141#79 Kreis Wesel	
F043b: Der Kreis Wesel fordert die Bereitstellung einer aussagekräftigen Karte der nach dem im Regionalplan angewendeten Kriteriengerüst restriktionsfrei nutzbaren Eignungsflächen für die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, sodass die Kommunen in die Lage versetzt werden, konstruktive und realistische Vorschläge für Tausch- und Alternativflächen machen zu können. Erläuterung: Der RVR hat in seiner Informationsveranstaltung am 20.12.2018 im Kreishaus Wesel die Kommunen aufgefordert, Alternativflächen zu benennen, wenn sie sich gegen bestimmte BSAB-Festlegungen aussprechen. Dazu sind die	Der Anregung wird gefolgt. Mit den Unterlagen zur zweiten Beteiligung erfolgt für das Themenfeld Rohstoffgewinnung eine überarbeitete Darstellung der Methodik zur Flächenermittlung, aus der die restriktionsarmen Flächen zu entnehmen sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Kommunen ernsthaft nur in der Lage, wenn Ihnen bekannt ist, welche Eignungsflächen im Sinne des RVRs restriktionsfrei zur Verfügung stehen. Diese Angaben werden zudem zwingend für die Vorbereitung der unter F042 geforderten Gespräche benötigt.	
2141#80 Kreis Wesel	
F044: Alle im Regionalplan darzustellenden BSAB sind unabhängig von der noch ausstehenden Beschlussfassung zu den LEP-Änderungen – wie unter Ziel 5.5-1 vorgesehen – als ‚Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten' (Konzentrationszonen) zu definieren. Entsprechend der bisherigen Beschlussfassungen zum Thema Rohstoffsicherung im Kreis Wesel liegt ein Hauptaugenmerk auf dem nachhaltigen Abbau und Umgang mit diesen endlichen Ressourcen. Dies ist erforderlich, um eine langfristige Sicherung und Verfügbarkeit dieses wichtigen Rohstoffes zu gewährleisten.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die in der Region vorkommenden Lockergesteine - und damit für die im Kreis Wesel vorkommenden Rohstoffe - wird an der Steuerung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgehalten. Für die in der Region vorkommenden Festgesteine erfolgte eine Festlegung der Abgrabungsbereiche als reine Vorranggebiete. Die Gründe für die jeweilige Steuerungsmethodik können der ergänzten Erläuterung/Begründung zu Kapitel 5.5, insb. Ziel 5.5-1, entnommen werden.
2141#81 Kreis Wesel	
F045: Der Kreis Wesel fordert, die jährlich zulässige Abbaumenge von Lockergesteinen auf Basis des durchschnittlichen jährlichen Abbaus der Jahre 2016-2018 kontinuierlich (bis auf einen Sockel von 50% der vorgenannten Abbaumenge, der in 20 Jahren erreicht sein soll) abzuschmelzen, um eine real nutzbare Reserve für zukünftige Generationen sicherzustellen. Erläuterung: Dem Kreis Wesel ist bewusst, dass diese Forderung den Zielvorgaben des LEP entgegenläuft. Daher wird eine entsprechende Resolution an die Landesregierung gerichtet werden. Die Forderung soll jedoch den politischen und gesellschaftlichen Willen des Kreises Wesel und der dort lebenden Menschen, die seit Langem übermäßigen Belastungen und Beeinträchtigungen durch Abgrabungen ausgesetzt sind, zum Ausdruck bringen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5; 1. Entwurf RP Ruhr; neu 5.4) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP NRW. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den Regionalplan Ruhr auf den in Ziel 9.2-2

Stellungnahme	Erwiderung
Im Jahr 2019 gibt es immer noch kein Konzept zum nachhaltigen und zukunftsweisenden Umgang mit den begrenzten Ressourcen im Kreis Wesel. Ein verlangsamter Abbau verringert zudem auch die Geschwindigkeit der massiven Veränderungen der heimischen der Kulturlandschaft, des Landschaftsbildes und der Ökosysteme.	geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen.
2141#82 Kreis Wesel	
F046: Analog zur Forderung der Streichung der textlichen Regelungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten (Reservegebiete), fordert der Kreis Wesel die Streichung der Erläuterungskarte 21 ‚Sicherungswürdige Lagerstätten'. Zur Begründung s.o.	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen.
2141#83 Kreis Wesel	
F047: Der Kreis Wesel fordert die Weiterentwicklung des Ziels 5.5-4 "Rekultivierung sicherstellen" dahingehend, dass für die Nachfolgenutzungen der Abgrabungen integrierte, mit den betroffenen Kommunen und Behörden abgestimmte Konzepte zu Beginn der Abgrabungen vorliegen müssen. Erläuterung: Diese integrierten Konzepte müssen auf den Einzelfall zugeschnittene und mit den betroffenen Kommunen und zuständigen Behörden (u.a. UNB, UWB) abgestimmte Aussagen zu Folgenutzungen, -entwicklungen und -kosten treffen. Neben Natur- und Hochwasserschutzprojekten sind auch städtebauliche, wirtschaftliche und infrastrukturelle Nachnutzungen im Einzelfall denkbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Intention des Stellungnehmers ist bereits in Grundsatz 5.5-6 enthalten und bei nachgelagerten Abwägungsentscheidungen entsprechend zu berücksichtigten. Demnach kann die Beteiligung und Abstimmung mit allen vor Ort relevanten Akteuren, zu denen auch die betroffenen Kommunen zählen, zur Konfliktminimierung beitragen. Die Details der Rekultivierung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelfallspezifisch zu konkretisieren und auf Grundlage des jeweiligen Fachgesetzes verbindlich zu regeln, so dass keine endabgewogene Festlegung in Form eines Ziels der Raumordnung erfolgt.
2141#84 Kreis Wesel	
F048: Der Kreis Wesel fordert den RVR auf, vor Erweiterungen oder Neufestlegungen von Abgrabungsflächen in der Region ein großflächiges 3D-	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Grundwasserfließmodell kombiniert mit einem Niederschlagsabflussmodell und einer Untersuchung der Aufnahmekapazität der noch vorhandenen Entwässerungsgräben vorzunehmen. Ferner ist die Aufnahmefähigkeit der Baggerlöcher im Starkregenfall und die daraus resultierenden Auswirkungen zu untersuchen. Unabhängig von der grundlegenden Forderung zur Überarbeitung der Flächenausweisungen nimmt der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde zu den BSAB-Darstellungen im Bereich "Flugplatz Schwarze Heide" Stellung.	Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter (u.a. Wasser) erfasst und bewertet werden. Die Prüfung erfolgt für das Themenfeld Rohstoffgewinnung für alle zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche, für die aktuell noch keine fachrechtliche Genehmigung/Zulassung vorliegt. Die Ergebnisse können der Umweltprüfung können dem Umweltbericht (Anlage 6) sowie konkret für die BSAB der Anlage 7 G entnommen werden. Die geforderte Betrachtung geht weiter über die für den Regionalplan geforderten Wirkungsabschätzung hinaus. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten in den nachgelagerten Verfahren, die Festlegung der Abgrabungsbereiche räumlich und fachlich zu konkretisieren, wird eine darüberhinausgehende Untersuchung als nicht zielführend bewertet. Sofern diesbezüglich konkrete Bedenken zu einzelnen Bereichen bestehen sollten, können diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht werden, um entsprechend bei der Planerarbeitung berücksichtigt zu werden.
2141#85 Kreis Wesel	
H014: Gegen die BSAB-Darstellungen Bot_Hnx_BSAB_1 (Bereich Flugplatz Schwarze Heide – östlich) und Bot_Hnx_BSAB_2 (Bereich Flugplatz Schwarze Heide – südwestlich) bestehen erhebliche naturschutz- und wasserschutzrechtliche Bedenken. <u>Erläuterung:</u> Die geplanten BSAB liegen im Quellgebiet des Naturschutzgebietes bzw. FFH-Gebietes "Gartroper Mühlenbach" (DE-4306-304) sowie in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet "Kirchheller Heide, Schwarzbach" bzw. FFH-Gebiet "Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald" (DE-4407-301), sowie der grundwasserbeeinflussten bzw. –abhängigen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope. Weiter liegen die geplanten BSAB im Bereich der Wasserscheide des Gartroper Mühlenbaches (Lippe) und des Schwarzen Baches (Rotbach/Rhein).	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrabungsbereiche Bot_Hnx_BSAB_1 und Hnx_BSAB_1_A werden im Entwurf für die zweite Offenlage nicht erneut als BSAB zeichnerisch festgelegt. Neben den vom Stellungnehmer vorgetragenen Bedenken sind u.a. die durch die geringe Mächtigkeit und das Vorkommen von Septarien eingeschränkte geologische Eignung (vgl. GD-Fachbeitrag) in Verbindung mit dem fehlenden Interesse zur Gewinnung innerhalb der Bereiche hierfür maßgeblich.

Stellungnahme	Erwiderung
Aufgrund oberflächennaher Grundwasserstauschichten (ca. 2 Meter unter Geländeoberfläche) herrschen in diesem Bereich grundnasse Gleye vor, über die die Bäche mit Quellwasser gespeist werden. Die Menge und zeitliche Verfügbarkeit von Quellwasser sind essentielle Voraussetzungen für die Gewässersysteme der dortigen landesbedeutsamen Sandbäche. Durch die Abgrabungen würde der Wasserhaushalt in Menge sowie zusätzlich hinsichtlich der zeitlichen Verfügbarkeit (zusätzliche Verlängerung von Trockenperioden) infolge des Verlustes von Pufferwirkungen des Grundwasserleiters auf Dauer erheblich beeinträchtigt. Zusätzlich ist darüber hinaus mit erheblichen Beeinträchtigungen der Menge und Qualität aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung der "Trockenabgrabung" zu rechnen.	
2141#86 Kreis Wesel	
H015a: Im Prüfbogen zum BSAB Son_BSAB_1 (Anlage G) wird der Bereich fälschlicherweise als in Alpen liegend beschrieben, er liegt jedoch in Sonsbeck, was bereits aus der Bezeichnung hervorgeht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Prüfbogen entfällt, da das BSAB nicht weiterverfolgt wird.
2141#87 Kreis Wesel	
H015b: Im Prüfbogen zum BSAB hnx_BSAB_3 (Anlage G) wird der genehmigte Abbaubereich falsch dargestellt (vgl. Abb. 21)  Abb. 21 Darstellung im Prüfbogen;	Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung des genehmigten Abbaubereiches wird korrigiert.

Stellungnahme	Erwiderung
 Richtige Darstellung der genehmigten Abbaubereiche	
2141#88 Kreis Wesel	
H015c: Die Erläuterungskarte 20 "Bestand Abgrabungen" ist fehlerhaft. Es werden beantragte Abgrabungsflächen als Bestand dargestellt. Dies wurde seitens des Kreises Wesel gegenüber dem RVR bereits vorab beanstandet.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte wird korrigiert und umfasst nur noch genehmigte/in Betrieb befindliche Abgrabungen.
2141#89 Kreis Wesel	
H015d: In der Tabelle 28: "Umgang mit Ergebnissen der SUP für Abgrabungsbereiche" in der Begründung zum Entwurf des Regionalplans fehlt der BSAB Ham_BSAB_1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Prüfbogen für die Fläche "Ham_BSAB_1" liegt dem Planentwurf in der Fassung für die 2. Offenlage bei.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#90 Kreis Wesel	
Kapitel 5.6 – Fracking Das Thema Fracking wird im Entwurf des Regionalplans Ruhr weder als Ziel noch als Grundsatz geregelt. In den Erläuterungen auf Seite 191/192 wird lediglich darauf hingewiesen, dass Fracking bereits durch das im LEP NRW gefasste Ziel 10.3-4 landesweit ausgeschlossen ist. Darüber hinaus wird auf die Unzulässigkeit aufgrund bundesrechtlicher Regelungen (§ 13a WHG i.V.m. § 9 WHG) verwiesen. Der RVR kommt zum Schluss, dass somit auf Ebene der Regionalplanung zum Thema kein weiterer Regelungsbedarf besteht. Diese Einschätzung teilt der Kreis Wesel nicht. Auf Grund der geologischen Gegebenheiten sind im Verbandsgebiet nutzbare Vorkommen von gasförmigen Kohlenwasserstoffen zu vermuten. Um die vom Fracking ausgehenden Umweltgefahren für die Zukunft auszuschließen, sollte ein eigenständiges Ziel im Regionalplan formuliert werden. Dies entspricht auch der Beschlusslage des Kreistages Wesel: *Resolution vom 05.07.2012: …. Die Gewinnung von Gas hat schon in vielen Fällen zu einer Gefährdung des Grundwassers geführt. Daher müssen bedenkliche Erprobungs- oder Gewinnungsverfahren, insbesondere solche unter Einsatz wasser- bzw. gesundheitsgefährdender Chemikalien, generell ausgeschlossen sein. Gleiches gilt für Verfahren, bei denen das Entweichen von Gasen oder belastenden Wässern in die Grundwasserleiter zu besorgen ist ….* F049: Der Kreis Wesel fordert folgendes Ziel aufzunehmen: Die Exploration und Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen mittels Hydraulic-Fracturing oder vergleichbarer, unter Einsatz wasser- und/oder gesundheitsgefährdender Stoffe arbeitenden Verfahren, ist nicht zulässig. Erläuterung: Ähnliche Regelungen finden sich auch in anderen Regionalplänen, z.B. Sachlicher Teilplan Energie, Bezirksregierung Münster oder Teilregionalplan Energie Nordhessen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden Landesentwicklungsplans NRW aufgestellt wurden.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#91.1 Kreis Wesel	
1. Verkehr und technische Infrastruktur Bevor zu den einzelnen Punkten in diesem Kapitel eine Stellungnahme erfolgt, werden hierzu einige grundsätzliche Ausführungen gemacht. Insgesamt betrachtet wirkt das Kapitel Verkehr und technische Infrastruktur ‚überregelt' und gleichzeitig inhaltlich wenig konkret. So ist nicht nachvollziehbar, warum unter "Allgemeine Verkehrsinfrastruktur", "Straßen" und "Schienenwege" entweder wortwörtlich (Schutz des Freiraumes vor Inanspruchnahme) oder sinngemäß (Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau der bestehenden Netze) die gleichen Regelungen wiederholt werden. Dies bläht die textlichen Festsetzungen unnötig auf, ohne dass ein Mehrwert im Regelungsinhalt oder in der Regelungsstärke entsteht. F050: Der Kreis Wesel fordert, dass die textlichen Festsetzungen zum Verkehr und zur technischen Infrastruktur deutlich gestrafft werden. Dazu sollten:	Der Anregung wird gefolgt. Dies trägt zur Straffung des Kap. 6 "Verkehr und technische Infrastruktur" bei. Die textlichen Festlegungen werden überarbeitet und fortgeschrieben.
2141#91.2 Kreis Wesel	
F050a: die Regelungen zum Schutz des Freiraumes vor weiterer Inanspruchnahme zusammengefasst werden (Ziele 6.1-2, 6.2-1, 6.3-2),	Die Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Ziele 6.1-2, 6.2-1 und 6.3-2 entfallen, da das im LEP NRW enthaltene Ziel 8.1-2 "Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum" bereits eine entsprechende Regelung enthält und auf redundante Regelungen im Regionalplan verzichtet wird.
2141#91.3 Kreis Wesel	
F050b: die Regelungen zur Sicherung und zum bedarfsgerechten, raum- und umweltverträglichen Ausbau zusammengefasst und als Ziel neu formuliert werden. Als Orientierung können die bisherigen Zielsetzungen im GEP 99 oder des Regionalplans Düsseldorf dienen (Ziel 6.1-1, 6.3-1, Grundsätze 6.1-3, 6.1-4, 6.2-2, 6.2-3, 6.3-4),	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Festlegungen überarbeitet und fortgeschrieben werden. Das Ziel 6.1-1 wird textlich ergänzt und der räumliche Bezug durch Nennung der zeichnerisch festgelegten Trassen verdeutlicht. Die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 werden zu einem Kapitel 6.3 "Schienenwege" zusammengefasst. Bei Ziel 6.3-1 wird nun herausgestellt, dass sich die Regelung sowohl auf den öffentlichen Personenverkehr als auch auf den Güterverkehr

Stellungnahme	Erwiderung
	bezieht. Die genannten Grundsätze beziehen sich auf den Erhalt und den bedarfsgerechten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur allgemein und der verschiedenen Verkehrsmittel. Während der bedarfsgerechte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur verkehrsmittelbezogen in den entsprechenden Zielen und Grundsätzen behandelt wird, bezieht sich der genannte Grundsatz 6.1-4 (neu 6.1-3) allgemein auf die Verkehrsinfrastruktur. Eine Formulierung als Ziel scheidet aus, da im Einzelfall und unter Würdigung bereits vorhandener Infrastrukturen eine Abwägung möglich bleiben soll, in welchem Maße und mit welche Infrastrukturmaßnahmen die bestmöglichen Ergebnisse bezüglich einer Verbesserung der Raum- und Umweltverträglichkeit erzielt werden können. Die Formulierung eines Grundsatzes, der zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung einzubeziehen ist, ist dabei als angemessen anzusehen. Eine Zusammenfassung der genannten Ziele und Grundsätze wäre nicht sachgerecht, da sie eine regionalplanerische Bewertung infrastruktureller Maßnahmen im Verkehrsbereich erschweren würde und wird daher nicht vorgenommen.
2141#91.4 Kreis Wesel	
F050c: die Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm durch die gesetzlich festgesetzten Lärmschutzzonen und erweiterten Lärmschutzzonen gestrichen werden, da durch das Fachgesetz hierfür eine ausreichende Regelung besteht (Ziel 6.6-2 und Grundsatz 6.6-4),	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im LEP NRW wird unter Ziel 8.1-7 "Schutz vor Fluglärm" festgelegt, dass in den Regionalplänen für die landesbedeutsamen Flughäfen Erweiterte Lärmschutzzonen festzulegen sind. Zudem sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen. Die Regelungen des Ziels 8.1-7 des LEP NRW sind zu beachten.
2141#91.5 Kreis Wesel	
F050d: die Regelungen zur Nutzung der Möglichkeiten der Erdverkabelung bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen zusammengefasst werden (Grundsätze 6.8-4, 6.8-5).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW

Stellungnahme	Erwiderung
	verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
2141#92 Kreis Wesel	
Kapitel. 6.2 – Straßen Der Entwurf des Regionalplans Ruhr unterscheidet für seine zeichnerischen Festlegungen je nach Bestand- und Planungssituation verschiedene Straßenkategorien. Gemäß DVO zum Landesplanungsgesetz (LPlG) gehören hierzu u.a. die Bundesautobahnen unter Angabe der Anschlussstellen, die Bundesstraßen und Landesstraßen einschließlich der Bedarfsplanmaßnahmen. Zusätzlich zur folgenden Stellungnahme schließt sich der Kreis Wesel den Hinweisen der kreisangehörigen Kommunen hinsichtlich fehlender oder fehlerhafter Darstellungen von Straßen im Entwurf des Regionalplans Ruhr an.H016: Der Kreis Wesel weist darauf hin, dass die Darstellung der nicht linienbestimmten Landesbedarfsplanmaßnahme L4n zur Verbindung der B8 und der A3 zwischen Hünxe und Dinslaken nicht dem Verlauf im Landesbedarfsplan entspricht und darüber hinaus keine planerische Vorfestlegung darstellt. Eine Anpassung der Darstellung an die höherrangige Planung (Landesbedarfsplan) ist gem. § 7 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich. Weiter verweist der Kreis auf das laufende Dialogverfahren zwischen der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe zur einvernehmlichen Bestimmung einer Vorzugstrasse.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2141#93 Kreis Wesel	
H017: Der Kreis Wesel weist darauf hin, dass die Darstellung der B8n als linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahme falsch ist (vgl. Abb. 22). Richtigerweise ist der Verlauf der B8n entsprechend der Planung im Bundesverkehrswegeplan als gestrichelte Linie darzustellen. Weiter verweist der Kreis auf den laufenden Abstimmungsprozess der betroffenen Kommunen über eine gemeinsame Haltung zur Bedarfsplanmaßnahme. Erläuterung: Ein Linienbestimmungsverfahren hat bisher nicht stattgefunden. Dementsprechend ist die B8n als gestrichelte Linie darzustellen. Hingegen ist die	Der Anregung zur Verwendung des Planzeichens 3.ab-2 (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) bezüglich der Festlegung der Trasse der B 8n wird gefolgt. In den nachfolgenden Planungsstufen kann sich der Trassenverlauf noch verändern. Der Regionalplan legt die beabsichtigte Infrastrukturausstattung fest. Da die regionalplanerisch relevante Netzfunktion durch die Festlegung der B 8n erfüllt

Stellungnahme	Erwiderung
L396 als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Bereich Voerde und Dinslaken darzustellen.  Abb. 22 Falsche Darstellung der B8n im Entwurf des Regionalplans Ruhr	wird, erfolgt keine Festlegung der identisch bzw. parallel verlaufenden, bestehenden L 396 im Regionalplan Ruhr.
2141#94 Kreis Wesel	
H018: Die Ortsumgehung (B70) Hamminkeln-Brünen ist im Bundesverkehrswegeplan als eine Maßnahme gelistet und somit im Regionalplan als nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahme darzustellen. (vgl. Abb. 23).  Abb. 23 Darstellung im Entwurf des Regionalplans Ruhr;	Der Anregung wird gefolgt. Als Bedarfsplanmaßnahme des Bundesverkehrswegeplans 2030 wird die B 70n, Ortsumgehung Brünen, im Regionalplan festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Darstellung des Vorhabens im BVWP	
2141#95.1 Kreis Wesel	
Kapitel. 6.3 – Schienenwege Gem. Ziel 6.3-3 sind stillgelegte Bahnstrecken für eine spätere Nutzung zu sichern. Dies ist eine Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP NRW. Diesem Ziel kommt der RVR bisher nicht hinreichend nach. Zusätzlich zur folgenden Stellungnahme schließt sich der Kreis Wesel den Hinweisen der kreisangehörigen Kommunen hinsichtlich fehlender oder fehlerhafter Darstellungen von Schienenwegen im Entwurf des Regionalplans Ruhr an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2141#95.2 Kreis Wesel	
F051: Der Kreis Wesel fordert die Darstellung der Schienentrassen von Wesel nach Dorsten [...] zur Sicherung der stillgelegten Trassen und ihrer Zwischennutzung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW wird u.a. definiert, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Unter diese Regelung fallen zum einen Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen nicht

Stellungnahme	Erwiderung
	mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. Bei der Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP NRW spielt auf der Ebene der Regionalplanung neben den Kriterien der Durchgängigkeit und der Anbindung stillgelegter Schienentrassen an das regionale Schienennetz die regionalplanerische Bedeutung bzw. Netzfunktion der jeweiligen Trasse eine wichtige Rolle. Im vorliegenden Fall bestehen für die ehemalige Trasse keine Planungen für eine Reaktivierung oder andere regionalplanerische Aspekte, aus der sich eine künftige Bedeutung als Verbindungstrasse ableiten lässt. In der Örtlichkeit ist die Bahntrasse Wesel-Schermbeck-Dorsten-Lippramsdorf-Haltern am See wegen vorgenommener Baumaßnahmen nicht mehr durchgängig vorhanden. Im Konzept Regionales Radwegenetz Metropole Ruhr (Juni 2019) ist die Trasse in weiten Teilen als Radverbindung bzw. Radhauptverbindung erfasst. Im RP Ruhr sind diese Radverbindungen nicht festgelegt, da hier nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes zeichnerisch erfasst werden. Sie sind aber in der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erkennbar. Wenn die Sicherung eines stillgelegten Schienenweges durch zeichnerische Festlegung erfolgt, ist eine Zwischennutzung möglich, sofern diese einer erneuten Nutzung als Schienenweg nicht entgegensteht. Eine gleichzeitige Sicherung einer stillgelegten Trasse sowie ihrer Zwischennutzung ist nicht möglich. Das Ziel 6.3-3 (neu Ziel 6.3-2) wird präzisiert und entsprechend neu gefasst. Das Ziel (neu 6.3-2) lautet jetzt "Stillgelegte Schienenwege sichern" und stellt inhaltlich auf die Schienenwege ab.
2141#95.3 Kreis Wesel	
F051: Der Kreis Wesel fordert die Darstellung der Schienentrassen […] der Haldenbahn in Dinslaken-Lohberg […] zur Sicherung der stillgelegten Trassen und ihrer Zwischennutzung.	Der Anregung zur Festlegung der Lohbergbahntrasse wird nicht gefolgt. Mit Wegfall der Funktion als Zechenbahn hat die Trasse ihre verkehrliche Bedeutung verloren. Im RP Ruhr könnte eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg in Betracht kommen, sofern die Voraussetzungen für eine entsprechende Festlegung erfüllt werden, was jedoch nicht der Fall ist.

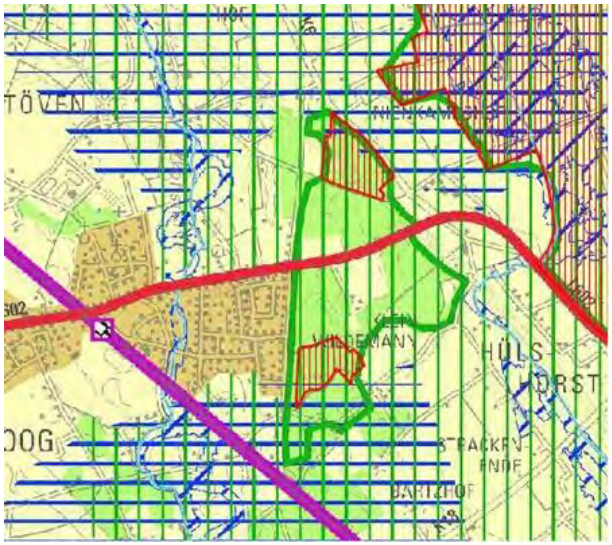
Stellungnahme	Erwiderung
	Die Voraussetzungen für eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg werden in Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW definiert. Dort ist u.a. geregelt, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind, sofern es sich um Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes handelt, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen um nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. In den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes ist die Lohbergbahntrasse nicht enthalten. Eine Reaktivierung ist nicht vorgesehen. Im BVWP 2030 ist der Ausbau der Betuwe-Linie erfasst. Das entsprechende Planfeststellungsverfahren wird durchgeführt. Im Planfeststellungsabschnitt 1.3 ist keine Einschleifung eines Gleises enthalten, wie es für eine Bahnanbindung einer von Norden oder Süden kommenden Bahnanbindung notwendig wäre. Eine Verbindung regionalbedeutsamer Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen ist durch den ehemaligen Verlauf der Lohbergbahntrasse ebenfalls nicht gegeben. Die Anbindung entsprechender Standorte wird durch die im RP Ruhr enthaltenen Schienenwege der Verbindung Emmerich – Oberhausen-West – Duisburg-Bissigheim – Ratingen auf der einen Seite und der Walsumbahn auf der anderen Seite abgedeckt. Auf eine Festlegung der Lohbergbahn im RP Ruhr wird verzichtet.
2141#95.4 Kreis Wesel	
F051: Der Kreis Wesel fordert die Darstellung der Schienentrassen [...] und der Wehofenbahn zwischen Dinslaken und Duisburg zur Sicherung der stillgelegten Trassen und ihrer Zwischennutzung.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung zur Festlegung der Lohbergbahntrasse auf Dinslakener Stadtgebiet wird nicht gefolgt. Der weitere Verlauf der Trasse, vom ehemaligen Standort der Zeche Wehofen nach Süden, wird aus dem Entwurf des RP Ruhr herausgenommen. Mit Wegfall der Funktion als Zechenbahn hat die Trasse ihre verkehrliche Bedeutung verloren. Im RP Ruhr könnte eine Sicherung als stillgelegter

Stellungnahme	Erwiderung
	Schienenweg in Betracht kommen, sofern die Voraussetzungen für eine entsprechende Festlegung erfüllt werden, was jedoch nicht der Fall ist. Die Voraussetzungen für eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg werden in Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW definiert. Dort ist u.a. geregelt, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind, sofern es sich um Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes handelt, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen um nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. In den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes ist die Lohbergbahntrasse nicht enthalten. Eine Reaktivierung ist nicht vorgesehen. Im BVWP 2030 ist der Ausbau der Betuwe-Linie erfasst. Das entsprechende Planfeststellungsverfahren wird durchgeführt. Im Planfeststellungsabschnitt 1.3 ist keine Einschleifung eines Gleises enthalten, wie es für eine Bahnanbindung einer von Norden oder Süden kommenden Bahnanbindung notwendig wäre. Eine Verbindung regionalbedeutsamer Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen ist durch den ehemaligen Verlauf der Lohbergbahntrasse ebenfalls nicht gegeben. Die Anbindung entsprechender Standorte wird durch die im RP Ruhr enthaltenen Schienenwege der Verbindung Emmerich – Oberhausen-West – Duisburg-Bissigheim – Ratingen auf der einen Seite und der Walsumbahn auf der anderen Seite abgedeckt. Auf eine Festlegung der Lohbergbahn im RP Ruhr wird verzichtet.
2141#96 Kreis Wesel	
H019: Der Kreis Wesel begrüßt das Ziel der Reaktivierung der Schienentrasse Moers – Neukirchen-Vluyn, weist jedoch darauf hin, dass auch Alternativen zur Reaktivierung z.B. die Einrichtung einer E-Bus-Linie auf der Schienentrasse mit gleichzeitiger Nutzung als Radschnellverbindung geprüft werden sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#97 Kreis Wesel	Auf die Erwiderung zur Anregung des Kreises Recklinghausen unter 2200#78 wird verwiesen.
2141#98 Kreis Wesel	
F052: Die Ziele 6.4-2 und 6.4-3 regeln beide regional bedeutsame Schienennetze des ÖPNV. Da beide Ziele ausschließlich kommunale Schienenverbindungen im Regelungs- bzw. Erläuterungsbereich darstellen, sollten beide Ziele zusammengeführt werden und die Überschrift "Regional bedeutsame Schienennetze des ÖPNV" erhalten. Erläuterung: Inhaltlich sind in den Erläuterungen zum Ziel (alt: 6.4-2) verschiedene U-Bahnen und Straßenbahnen als regional bedeutsame Schienenwege benannt. Nach welchen Kriterien, gerade diese Verbindungen ausgesucht wurden, lässt sich weder aus den Erläuterungen noch aus der Begründung nachvollziehen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Kapitel 6.3 und 6.4 in einem gemeinsamen Kapitel 6.3 "Schienenwege" zusammengefasst werden. Die Formulierungen der textlichen Festlegungen werden entsprechend überarbeitet und fortgeschrieben. Das bisherige Ziel 6.4-2 wird in das textlich überarbeitete Ziel 6.3-2 "Stillgelegte Schienenwege sichern" (alt 6.3-3) überführt. Das bisherige Ziel 6.4-3 entfällt, da die Aufrechterhaltung regional bedeutsamer Verkehrsverbindungen innerhalb des kommunalen Schienennetzes zwar wünschenswert ist, der regionalplanerischen Steuerbarkeit letztlich aber nicht zugänglich ist. Die Netzentwicklung des ÖPNV wird bereits durch das Ziel 6.3-4 (6.4-1 alt) erfasst.
2141#99 Kreis Wesel	
F053: Der Kreis Wesel fordert in diesem Zusammenhang auch eine Überarbeitung der Erläuterungskarte 22 "ÖPNV - SPNV - Schienennetz", da neben inhaltlichen Unstimmigkeiten auch die Aussagekraft der Karte fragwürdig ist. Erläuterung: Sollte die Intention der Karte sein, das "ÖPNV - SPNV - Schienennetz" darzustellen, fehlen die Trassen der RRX-, der RegionalExpress- und der RegionalBahn-Züge, welche ebenfalls Teil des SPNV sind. Außerdem fehlen in der Karte die bereits durch den VRR beschlossenen Änderungen des SPNV ab Ende 2019 (Beschluss vom 22.05.2015 zur Taktumstellung der S-Bahnen). Alternativ könnte auf die Erläuterungskarte gänzlich verzichtet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet. Durch die Beibehaltung der überarbeiteten Erläuterungskarte wird insbesondere ein Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht.

Stellungnahme	Erwiderung
2141#100 Kreis Wesel	Auf die Erwiderung zur Anregung des Kreises Recklinghausen unter 2200#83 wird verwiesen.
2141#101 Kreis Wesel	
Kapitel. 6.7 – Radverkehr Positiv ist das Ziel "Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen" zu bewerten, weil dadurch der Ausbau des Radverkehrs deutlich an Gewicht gewinnt.F055: Der Kreis Wesel fordert, dass die Ergebnisse des Konzeptes zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes in die Regelungen des Grundsatzes 6.7-2 einfließen und stärker darauf Bezug genommen wird (z.B. durch Verweis auf Ausbaustandards).	Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festlegungen des Kapitels 6.7 Radverkehr (neu Kapitel 6.6) werden überarbeitet und fortgeschrieben. Der Grundsatz 6.7-2 (neu 6.6-2) stellt verstärkt auf die Schaffung eines regionalen Radverkehrsnetzes ab. In den textlichen Erläuterungen wird u.a. auf den Ausbaustandard verwiesen.
2141#102 Kreis Wesel	
F028b: Der Kreis Wesel fordert die Zurücknahme der zeichnerischen Darstellung von BSN im Bereich des Standortübungsplatzes "Wesel Bislicher Wald" mit Ausnahme des über den Landschaftsplan "Raum Wesel" festgesetzten Naturschutzgebietes "Diersfordter Wald" (Abb. 12). Erläuterung: Die Festlegung des BSN auf dem Gebiet der Stadt Wesel ist nicht nachvollziehbar und begründet, da die maßgeblichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gemäß Datenblatt hat die nördlich der K 13 "Bislicher Wald" gelegene ca. 16 ha große Biotopkatasterfläche "Eichenwald Hahnekamp" mit der Kennung BK-4205-013 nur eine lokale Bedeutung und ist zudem durch die militärische Nutzung und den damit verbundenen Wegebau stark beeinträchtigt. Auch die weiteren innerhalb des Standortübungsplatzes gelegenen Biotopkatasterflächen mit der Kennung BK-4205-016, BK-4205-019 und BK-4205-025 haben nur eine lokale Bedeutung. Im konkreten Fall wird durch die Festlegung von BSN im Bereich des Standortübungsplatzes "Wesel-Bislicher Wald" das Gebiet zum Schutz der Natur (GSN) über das bestehende Naturschutzgebiet mit den naturschutzwürdigen Teilen (Gesetzlich geschützte Biotope) hinaus auf angrenzende im Wesentlichen nicht maßgeblich gemäß Ziel 2.3-1 zu entwickelnde oder wiederherzustellende Bereiche erweitert und durch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bereiche sind im Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Wesel, als Landschaftsschutzgebiet zur Erhaltung und Entwicklung des großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes sowie der gut strukturierten Niederungsbereiche und ihrer Fließgewässersysteme wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund ausgewiesen. Insofern ist hier der regionale Biotopverbund, der über BSN im Regionalplan gesichert wird, im Landschaftsplan bereits konkretisiert.

Stellungnahme	Erwiderung
die bestimmungsgemäße militärische Nutzung in wesentlichen Teilen stark beeinträchtigt (Waldfunktionen). Im Übrigen unterliegt der in Rede stehende Bereich zwar den prioritären Zielen 7.1-3 sowie 7.1-4, jedoch werden die bestehenden planerischen Zielkonflikte hierdurch nicht sachgerecht bewältigt. Dies ist jedoch bei der Festlegung von BSN im Regionalplan als Landschaftsrahmenplan mit der "Konkretisierungswirkung" eines GSN, insbesondere hinsichtlich des LEP Zieles 7.2.1 zwingend erforderlich.  Abb. 12 Schraffur rot senkrecht = NSG; zurückzunehmender Bereich = schwarze Strichlinie	
2141#103 Kreis Wesel	
F028c: Der Kreis Wesel fordert die Zurücknahme der zeichnerischen Darstellung von BSN mit Ausnahme der über den Landschaftsplan "Raum Hamminkeln" festgesetzten Naturschutzgebiete NSG 3 "Binnendüne am Lichterholzweg" (ca. 10 ha) und NSG 4 "Risswald" (ca. 7 ha) (Abb. 13). <u>Erläuterung:</u> Die Festlegung des zusammenfassenden BSN auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln ist nicht nachvollziehbar und begründet, da die maßgeblichen Entwicklungsziele der Biotopverbundfläche "Bewaldete Binnendünen östlich von Mehrhoog" VB-D-4205-014 nicht erreicht werden können. Laut Datenblatt stellt	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Gemäß LEP NRW sind die Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Diesen

Stellungnahme	Erwiderung
der Bereich innerhalb des Biotopverbundes eine Fortsetzung des großen Diersfordter Waldes dar und ist damit Teil eines landesweit bedeutsamen Wald-Verbundzentrums. Die Herstellung bzw. Wiederherstellung des funktionalen Wald-Biotopverbundes ist aufgrund vorhandener und in Planung befindlicher Infrastruktureinrichtungen, insbesondere der zwischen dem in Rede stehenden Bereich und dem Diersfordter Wald (GSN) verlaufenden gesicherten Schienentrasse der Bahnlinie Oberhausen-Emmerich (Betuwe-Linie) nicht möglich.  Abb. 13 Schraffur rot senkrecht = NSG	liegen die Biotopverbundflächen des LANUV zugrunde (s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Die Festlegung erfolgt aufgrund der naturschutzfachlichen Einschätzung des LANUV als Biotopverbundfläche "herausragender" Bedeutung, VB-D-4205-014 "Bewaldete Binnendünen östlich von Meerhog" (LANUV, 2017). Das Schutzziel umfasst die Erhaltung und Optimierung des ausgedehnten Binnendünen-Gebiets mit naturnahen Birken-Eichenwald-Resten, alten Stieleichen-Überhältern, geomorphologisch wertvollen, bis 7 m hohen Binnendünen, artenreichen Sandmagerrasen, Heiderelikten, Moortümpeln und einem Übergangsmoor-Rest als Lebensraum zahlreicher, z.T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Die Bereiche sind im Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Hamminkeln, als Landschaftsschutzgebiet Risswald/Bislicher Wald (L5) festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt u.a. wegen "der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund, insbesondere als Ausläufer des südlich angrenzenden Diersfordter Forstes" (Landschaftsplan Raum Hamminkeln, S. 83). Insofern ist hier der regionale Biotopverbund, der über BSN im Regionalplan gesichert wird, im Landschaftsplan bereits konkretisiert. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festlegung des BSN wird um Flächen reduziert, die von drei Seiten mit Wald umgeben sind, aber nicht der Biotopverbundstufe 1 (herausragender Bedeutung) angehören.
2141#104 Kreis Wesel	
F028e: Der Kreis Wesel fordert die Zurücknahme der zeichnerischen Darstellung von BSN auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort sowie der Gemeinde Alpen im Bereich zwischen dem Siedlungsbereich Alpen und der Bundesautobahn A 57 (Abb. 15).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Alpen Rheinberg ist die östliche Fläche der markierten Fläche als LSG L 12 "Waldfläche bei Damm" festgesetzt. Das LSG umfasst entsprechend der Ausführungen im Landschaftsplan die Waldfläche "Im Damm" beiderseits der BAB 57 sowie

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterung: Die Festlegung des BSN ist nicht nachvollziehbar und begründet, da die maßgeblichen Entwicklungsziele der Biotopverbundfläche "Leucht" VB-D-4404-016 nicht erreicht werden können. Laut Datenblatt wird der in Rede stehende Bereich durch die Autobahn A 57 von dem Kerngebiet der "Leucht" getrennt. Die Herstellung bzw. Wiederherstellung des funktionalen Wald-Biotopverbundes ist bereits aufgrund des derzeitigen Ausbauzustandes (einschl. Wildschutzzäune) sowie der derzeitigen Verkehrslast nicht möglich. Die in das BSN eingeflossene Biotopkatasterfläche mit der Kennung BK-4405-018 – Eichenwald "Im Damm" ist demgemäß nur von lokaler Bedeutung. Die BSN sind zwar gemäß Ziel 2.3-1 Satz 1 zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln sowie gemäß Absatz 2 sind Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen, ausgeschlossen und des weiteren sind gemäß Grundsatz Ziffer 6.1-4 die Verkehrsträger so zu entwickeln, dass eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung erreicht werden kann. Im konkreten Fall (BSN von > 150 ha gemäß LEP Ziel 7.2-2) sind jedoch die Festlegungen im Regionalplan, insbesondere aufgrund der Funktion als Landschaftsrahmenplan, zu allgemein, um die Konflikte der konkurrierenden Nutzungen sachgemäß zu bewältigen und um hinsichtlich der funktonalen Biotopvernetzung den Anforderungen eines GSN, insbesondere hinsichtlich des LEP Ziels 7.2-1, zu genügen.  Abb. 15 zurückzunehmender Bereich = schwarze Strichlinie	entlang des Bergweges südlich von Alpen. Als Schutzzweck wird u.a. angegeben, dass dies zur Erhaltung der Waldfläche wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund erfolgt. Die östliche Fläche ist im Landschaftsplan des Kreises Wesel im Landschaftsplan Raum Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn über das • LSG L 1 "Höhenrand und Randbereiche der Leucht, Hoerstgenshof" mit dem Schutzzweck "zur Erhaltung des Endmoränenrandes mit seinen strukturreichen Wald- und Agrarbereichen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund" und als • LSG L 2 "Die Leucht" mit dem Schutzzweck "zur Erhaltung und Entwicklung des großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund" festgesetzt worden. Unter Zugrundelegung der Festsetzungen in den Landschaftsplänen ist der Konflikt einer konkurrierenden Nutzung nicht erkennbar. Gemäß Ziel 7.2-2 des LEP NRW sind die GSN für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von BSN zu konkretisieren. Gemäß der Erläuterung zum Ziel 7.2-2 LEP NRW sind sie zudem auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Die GSN der Leucht wurden gemäß der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4404-016 (LANUV, 2017) als BSN ergänzt und entsprechen auch dem Schutzzweck der Landschaftspläne.

Stellungnahme	Erwiderung
2141E1#1 Kreis Wesel	
Einvernehmlich und in Ergänzung des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel, das im August 2015 erstellt wurde und Ihnen vorliegt, haben die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen den Planungen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Dorsten zur gemeinsamen Entwicklung des Kooperationsstandortes "Rüster Feld" zugestimmt. Dieser Kooperationsstandort soll die Planungen für den Kooperationsstandort Emmelkamp/Emmelkämper Brauck ersetzen und schließt sich unmittelbar an das zweckgebundene GIB (Flächen Landwirtschaft/Gewächshausanlagen) in Schermbeck an. Auf die Stellungnahme der beiden Belegenheitskommunen verweise ich. Eine interne Prüfung ergab, dass die bestehenden Restriktionen als lösbar anzusehen sind, so dass die Flächen zeitnah entwickelt werden könnten. Insbesondere in verkehrstechnischer Hinsicht bietet der neue Standort deutliche Vorteile, da dieser direkt an die Autobahn A 31 angebunden wäre und im Vergleich zum Standort Emmelkamp keine zusätzlichen innerstädtischen Verkehrsbelastungen auslösen würde. Ich bitte, dieses im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2141E2#1 Kreis Wesel	
Der Regionalverband Ruhr wird im Rahmen der Offenlage des Regionalplan Ruhr und des Handlungsprogramms zur räumlichen Weiterentwicklung der Metropole Ruhr aufgefordert: • *Den Bedenken der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises Wesel Rechnung zu tragen und die betreffenden BSAB im Regionalplan nicht darzustellen.* • *Alle relevanten Daten vorzulegen, u.a. die Karte der restriktionsfreien Eignungsflächen.* • *Informationen bereitzustellen, für welchen Zeitraum die Versorgung nach dem derzeitigen Planungs- und Genehmigungsstand gesichert ist und wie*	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu den das Regionalplanverfahren betreffenden Anregungen Folgendes: Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen des Kreises Wesel wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Es wird auf die jeweils flächenkonkreten Anregungen verwiesen. Mit dem Entwurf für die zweite Offenlage wurde das Plankonzept weiterentwickelt. An der Festlegung der BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird für die im Kreis Wesel vorkommenden Rohstoffe festgehalten. Die Begründung wurde um Aussagen zur Steuerungsmethode, zum gesicherten Versorgungszeitraum sowie um

Stellungnahme	Erwiderung
diese Daten hergeleitet wurden. Diese Informationen sollen eine Plausibilitätsprüfung der geplanten BSAB ermöglichen. • *Zur Vorbereitung des "Ausgleichs der Meinungen" mit allen betroffenen Beteiligten (kreisangehörigen Kommunen, Kreis, Kieswirtschaft, Landwirtschaft, Umweltverbänden, Bürgerinitiativen zum Kiesabbau, ggf. Wasserwirtschaft) im Rahmen eines Dialogprozesses – vergleichbar der Abgrabungskonferenzen bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Köln - nach alternativen und möglichst konsensfähigen Abgrabungsstandorten suchen.* • *Die konsensfähigen BSAB wie vorgesehen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ("Konzentrationszonen") darzustellen.* • *Im Handlungsprogramm auf die Problematik des Kies- und Sandabbaus in der Region einzugehen und Lösungsansätze aufzuzeigen.*	Abbildungen zu den flächigen Auswirkungen der Ausschlusskategorien ergänzt. Dabei ist ergänzend klarzustellen, dass diese Suchraumkulisse nicht als abschließend zu verstehen ist, da diese sich aus der Anwendung der mehrheitlich weichen Tabukriterien ergibt. Sofern von kommunaler Seite geeignete Flächen vorliegen, sind diese, unabhängig ob die Flächen inner- oder außerhalb der restriktionsarmen Räume liegen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu melden, um angemessen berücksichtigt werden zu können. Sofern raumverträgliche Standorte benannt werden, wäre das Plankonzept - unter Berücksichtigung der gesamtregionalen Vorgehensweise - zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Hinweise zur Durchführung eines Dialogprozesses richten sich an informelle Prozesse, die allenfalls mittelbar auf die Festlegungen des Regionalplans Ruhr Einfluss haben. Gleichwohl ist hierzu anzumerken, dass alle genannten Akteure im Rahmen der 6-monatigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung ihre jeweiligen Wünsche und Vorstellungen in den formellen Regionalplan-Prozess einbringen konnten und dies auch umfangreich genutzt wurde. Diese Vorschläge, sofern konstruktive Vorschläge zu Alternativflächen gemacht wurden, wurden im Rahmen der Abwägung geprüft. Der Abwägungsprozess und das Ergebnis werden nachvollziehbar dargestellt. Die Erwartungen an Dialog-/Konferenzformate außerhalb des formellen Verfahrens können diesen überörtlichen, regionalplanerischen Abwägungsprozess zwar nicht ersetzen jedoch punktuell ergänzen. Angesichts des Sicherungsauftrags des LEP NRW ist es die Aufgabe der Regionalplanung, möglichst konfliktarme Standorte unter Berücksichtigung aller betroffenen Akteure zu ermitteln und zu sichern. Insofern sind angesichts der bestehenden Situation und der Anforderungen an eine gesamträumliche Steuerung die Erwartungen an die Herleitung eines umfassenden Meinungsausgleichs - unabhängig vom Format - zu hinterfragen. Ein Vergleich mit anderen Planungsregionen, die deutlich unterschiedliche regionale Ausgangslagen haben und beide erst am Anfang des jeweiligen Planprozesses stehen, greift insofern zu kurz.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)

2382#1 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Sehr geehrte Damen und Herren, das LANUV nimmt zum Entwurf des Regionalplans Ruhr wie folgt Stellung zu der: • **Begründung,** • **Ergänzung der Begründung und zu den** • **Textlichen und** • **zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der eindeutigen Zuordnung unserer ***Bedenken, Anmerkungen und Hinweise*** haben wir uns an der Gliederung des Regionalplans d.h. den Zielen und Grundsätzen und den entsprechenden Texteilen orientiert und unsere Ergänzungen farblich hierzu (in roter Schrift) ergänzt bzw. angefügt und mit einer Begründung versehen. Der Regionalplan Ruhr stellt ein gutes Planwerk für die Gesamtregion Ruhr dar. Wir begrüßen, dass sich viele der Inhalte, die auch Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Regionalplanentwurf wiederfinden. Dies betrifft vor allem auch die Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes BSLV, dem wir aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV sehr zustimmen. Jedoch wird u.a. die deutliche Zunahme der Erholungs- und Freizeitnutzung auch in für den Naturschutz relevanten Freiräumen kritisch gesehen. Grundsätzlich werden im Entwurf des Regionalplans Ruhr die vor dem Hintergrund des Klimawandels (sowie der notwendigen Anpassung an die damit verbundenen Folgen) bedeutenden Themen Hitzebelastung und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Kaltluftversorgung an verschiedenen Stellen adressiert und der Schutz von Freiräumen aus klimaökologischen Gründen behandelt (insbesondere Kapitel 2 und Kapitel 4). Dies wird aus unserer Sicht begrüßt.	
2382#2 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Stellungnahme des LANUV zur Begründung des Regionalplans Ruhr **TEIL A** **1. Siedlungsentwicklung** **1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung** **Zu G 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern** **Hinweis**: *"Zum Erhalt und Förderung der Lebensqualität und attraktiver Standorte mit qualitativ hochwertigen Umweltfaktoren ist die Grüne Infrastruktur ein wichtiger Faktor der Daseinsvorsorge."*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen.
2382#3 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln **Hinweis**: *"Eine flächensparende Siedlungsentwicklung entspricht den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf kleiner 30 ha pro Tag zu senken. Analog hierzu ist auch im Klimaschutzplan 2050*	Der Hinweis und die Anmerkung werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz wird umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert. Die Begrenzung der Bodenversiegelung aus dem ehemaligen Grundsatz 1.1-6 wird in den neuen Grundsatz aufgenommen. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche

Stellungnahme	Erwiderung
des Bundes das Ziel den Flächenverbrauch bis 2030 auf 30 Hektar pro Tag zu senken und langfristig (spätestens bis 2050) auf eine Flächenkreislaufwirtschaft ("nettonull") in Übereinstimmung mit dem "Fahrplan für ein ressourcen-effizientes Europa" festgeschrieben. Das "Integrierte Umweltprogramm 2030" des BMU strebt darüber hinaus den Übergang zu einer Flächenkreislaufwirtschaft und einer Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 20 Hektar pro Tag im Jahr 2030 fest an." **Anmerkung:** **Begründung: "** Als wesentlicher Baustein für eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme und zur Stärkung der Innenentwicklung sollen innerstädtischer Flächen verstärkt für eine bauliche Nachnutzung aufbereitet werden. Im Zuge der "doppelten Innenentwicklung" und zur Klimafolgenanpassung sollen geeignete Flächenreserven jedoch auch im innerstädtischen Bereich im Hinblick auf die Bereitstellung urbaner Grünflächen gezielt eingesetzt werden. In der Regel liegen in den Kommunen bisher keine systematisch erhobenen Informationen zu Flächen mit Entsiegelungspotenzialen vor. Die nach der im LANUV-Arbeitsblatt "Erfassung von Entsiegelungspotenzialen in Nordrhein-Westfalen" beschriebenen Methode identifizierten Entsiegelungspotenziale können bei entsprechender naturschutz-rechtlicher und /-fachlicher Eignung als Kompensationsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem BauGB (Bauleitplanung) oder auch für Bauvorhaben im Außenbereich dienen."	als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen.
2382#4 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 1.1-6 Bodenversiegelung begrenzen **Anmerkung:** Begründung: "Zur Begrenzung der Bodenversiegelung und Vermeidung von Bodenschadverdichtungen sollte für Baugebiete ein Bodenschutzkonzept erstellt werden, in dem u.a. konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festgelegt werden. Die geplanten Maßnahmen sollten durch eine Bodenkundliche Baubegleitung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz "Bodenversiegelung begrenzen" wird in den neuen Grundsatz 1.1-3 "Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln" integriert. Dieser wird umstrukturiert und die Erläuterung präzisiert. Die Begrenzung der Bodenversiegelung wird in diesem Zusammenhang im angemessenen Umfang berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
begleitet werden. Der Bodenkundliche Baubegleiter sollte auch an der Auswahl und Durchführung geeigneter bodenfunktionsbezogener Maßnahmen beteiligt werden. In dem Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden (BVB) werden die fachlichen Anforderungen für die Belange des Bodenschutzes beim Bauen detailliert dargestellt und Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Belange des Bodenschutzes in Planungsprozessen und Bauabläufen eingebunden werden können. Quelle: BVB (2013): Bodenkundliche Baubegleitung BBB - Leitfaden für die Praxis. BVB-Merkblatt, Band 2. Der Leitfaden steht den Behörden des Landes auch als eBook zur Verfügung: Link: http://www.umweltschutzportal-intern.nrw.de/bodenschutz-/bodenschutz/bodenkundliche-baubegleitung/bodenkundliche-baubegleitung-bbb-leitfaden-fur-die-praxis/- In der DIN 19638 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" (E DIN 19639; 2018-05) werden Kriterien zur Erstellung und zur Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes bereitgestellt und Hinweise gegeben, wie die Planung und Umsetzung bei Bauvorhaben fachkundig begleitet und dokumentiert werden kann. Im Mittelpunkt der DIN 19639 steht das Bodenschutzkonzept, das bei Bauvorhaben zu erstellen ist und für die Planungsphase die wesentlichen Maßnahmen zum Bodenschutz benennt". Bitte diesen Absatz zur zu G 1.1-6 Bodenversiegelung ergänzen.	
2382#5 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 1.1-8 Integrierte Brachflächen aktivieren **Hinweis**: Die Ermittlung der wiedernutzbaren Innenbereichs-/ Brachflächen erfolgt in der Regel auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings. Das Siedlungsflächenmonitoring liefert aktuelle Daten zu den Reserveflächen einer Kommune. Darunter befinden sich in vielen Fällen zwar auch Brachflächen,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
allerdings handelt es sich in der Regel nicht um eine vollständige Brachflächenerfassung. Zur Ermittlung der vollständigen Brachflächenpotenziale sollte eine flächendeckende Brachflächenerfassung durchgeführt werden. Das LANUV-Arbeitsblatt 26 "Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in Nord-rhein-Westfalen" beschreibt die notwendigen Datengrundlagen sowie Arbeitsschritte zur Erfassung von Brachflächen und gibt Hinweise zur Datenhaltung, Fortschreibung und Erweiterung beispielsweise für kommunale Brachflächenkataster. Für das Siedlungsflächenmonitoring bildet die flächendeckende Brachflächenerfassung einen wichtigen Ergänzungsbaustein. Link: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/40026.pdf-	
2382#6 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
1.10 GIB "Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" **Bedenken:** **Begründung:** Der derzeit gültige LEP sieht einen Vorbehalt für die Endausbaustufe von mindestens 80 ha vor. Dies hat der Gesetzgeber für vier Standorte in NRW – darunter der Standort Datteln/Waltrop – mit dem Ziel festgelegt, diese Standorte für "raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Entwicklung für die Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen" innerhalb der Landesfläche zu sichern. Hierzu heißt es in den Erläuterungen, dass diese Standorte industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sein sollten (Großvorhaben von Automobil-, Maschinen-, Anlagebau … chemischen und Kunststoffindustrie …) und nicht der regionalen Versorgung dienen sollen. Der Mindestflächenbedarf für solche Vorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 80 ha festgelegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
Eine Reduzierung der Endausbaustufe von 80 ha auf 50 ha, verfolgt das Ziel die Flächen für "kleinere" Vorhaben zugänglich zu machen, während bei dann erfolgter Belegung durch derartig "kleinere" Vorhaben, für ein wirklich bedeutsames Großvorhaben neuen Flächenbedarf an anderem Ort begründen würde. Mit dem erkennbaren Druck auf Flächen des im Strukturwandel befindlichen Ruhrgebietes wären erneute Inanspruchnahmen des Freiraumes an Stellen verbunden, deren Eignung mit Blick auf die Gesamtsituation des Raumes eher fraglich oder suboptimal wären. Selbst bei der Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten im Randbereich des Ruhrgebietes "Lippetal" bei Hamm (ca. 20-40 ha) oder "Aurea" bei Rheda-Wiedenbrück/Oelde mit ca. 150 ha, sind Planungen dieser Größenordnung nicht möglich. Für den relativ kleinen Standort "Lippetal" wird noch nach geeigneten Flächen im Freiraum gesucht. Für den großzügig dimensionierten Standort "Aurea" besteht kein weiteres Potential mehr für die Ansiedlung eines größeren Unternehmens, nachdem sich dort ein Logistikunternehmen mit ca. 9 ha als größter Betrieb, ein Firmenverbund von ca. 7 ha und weitere Betriebe bis 3 ha Größe angesiedelt haben. Dass eine vergleichbare Entwicklung hier absehbar/geplant ist, zeigt der in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgestellte Bebauungsplan zur "newPark-Fläche" von 2017. Die Begründung hier ein "großes und zukunftsfähiges Industrieareal" entstehen zu lassen wird durch die grafische Darstellung im Bebauungsplan entkräftet, da dieser bei einer Gesamtfläche von rund 330 ha nur zwei größere Flächen von ca. 20 ha vorsieht. In der Vergangenheit (Ende der 1990 Jahre) konnte bereits die Heidelberger Druckmaschinenfabrik mit einem maximalen Flächenanspruch von 20 ha nicht angesiedelt werden, 2005 hat sich BMW mit einem Flächenbedarf von über 200 ha (und über 1.000 Arbeitsplätzen) für Leipzig entschieden. Somit ist die Fläche gemäß gültigem LEP und Regionalplan im Ruhrgebiet einmalig und zum Schutze des übrigen Freiraumes ausschließlich für flächenintensive Großvorhaben frei zu halten.	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Begründung zur LEP-Änderung fußt auf dem Koalitionsvertrag 2017-2022 vom 26.07.2017, der, ohne Flächengrößen zu benennen, die Ertüchtigung und Weiterentwicklung der LEP-Flächen für landesbedeutsame und flächenintensive Großvorhaben ebenso wie die Gestaltung des Strukturwandels im Ruhrgebiet vorsieht. Hieraus eine Reduzierung der Endausbaustufe für anzusiedelnde Betriebe abzuleiten, steht zum einen der im bisher gültigen LEP zitierten Wirtschaftspraxis, zum anderen der Flächenverfügbarkeit im dicht besiedelten Land NRW entgegen. Der Standort Ruhrgebiet benötigt also, um wirtschaftlich attraktiv zu sein, diese wenigen noch verfügbaren zweckgebundenen Flächen in uneingeschränkter Größe. Natur und Freiraum benötigen sie, um weitere und / oder falsche Inanspruchnahmen zu vermeiden.	
2382#7 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 5.5-1 Rohstoffabbau konzentrieren Zwischen der Rohstoffgewinnung und den übrigen ökonomischen, ökologischen, siedlungs- und infrastrukturellen Raumnutzungsansprüchen bestehen oftmals grundlegende Zielkonflikte, z.B. durch den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen oder die potentielle Gefährdung des Grundwassers aufgrund der Entfernung überlagernder Schutzschichten. *Die Rohstoffgewinnung führt zu einem z. T. erheblichen Eingriff in die Landschaft. Infolge dessen ist die ~~Zugleich leistet~~* die Rohstoffgewinnung *dazu verpflichtet* durch die Schaffung *~~hochwertiger~~ von ~~Biotope~~ Ersatzbiotopen* im Zuge einer *oftmals* naturnahen Rekultivierung, Hochwasserschutzmaßnahmen oder freizeitorientierte Folgenutzungen *einen Ausgleich zu schaffen und leistet damit ~~wichtige Beiträge~~ einen Beitrag* zur Raumentwicklung. **Anmerkung:** textliche Ergänzungen übernehmen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Formulierungsvorschlag enthaltenen Aussagen sind einzelfallbezogen im nachgelagerten Genehmigungs-/Zulassungsverfahren zu klären und sind in der vorgeschlagenen Form für die intendierte Sachstandsbeschreibung unerheblich.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#8 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern **Bedenken:** Begründung: Mit einer Verlängerung des Versorgunszeitraumes ist in jedem Fall eine Zunahme bzw. Vergrößerung der festgelegten Abgrabungsbereiche verbunden und damit auch eine stärkere Streuung der Abgrabungstätigkeiten innerhalb des Freiraums zu erwarten. Die Anzahl der Abgrabungsstandorte wird sich voraussichtlich erhöhen und damit auch der Umfang der störenden Randeffekte auf die Schutzgüter. Das LANUV erhebt Bedenken gegen die Verlängerung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine von bisher 20 auf 25 Jahre. In der Regionalplanung sollten zudem die potentiellen Abgrabungsbereiche einer räumlichen Steuerung unterliegen, die eine planerische Vorsorge zur Minimierung der Konflikte im Bereich der Schutzgüter, hier insbesondere die biologische Vielfalt und die Landschaft mit ihrer Eigenart des Landschaftsbildes, ermöglicht (siehe Ziel 9.2.-1)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterungskarte 21 und der damit verbundene Grundsatz 5.5-9 entfallen. Die Anregung des Stellungnehmers richtet sich an die landesplanerische Vorgabe des LEP NRW (Ziel 9.2-2), die durch die Festlegungen des Regionalplans umzusetzen ist. Der Regionalplan Ruhr sieht für Lockergesteine eine räumliche Steuerung durch die Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vor.
2382#9 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Stellungnahme des LANUV zur Ergänzung der Begründung des Regionalplans Ruhr **TEIL A** **6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken: (siehe auch Begründung zum RP) **Begründung**: Der derzeit gültige LEP sieht einen Vorbehalt für die Endausbaustufe von mindestens 80 ha vor. Dies hat der Gesetzgeber für vier Standorte in NRW – darunter der Standort Datteln/Waltrop – mit dem Ziel festgelegt, diese Standorte für "raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Entwicklung für die Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen" innerhalb der Landesfläche zu sichern. Hierzu heißt es in den Erläuterungen, dass diese Standorte industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sein sollten (Großvorhaben von Automobil-, Maschinen-, Anlagebau … chemischen und Kunststoffindustrie …) und nicht der regionalen Versorgung dienen sollen. Der Mindestflächenbedarf für solche Vorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 80 ha festgelegt. Eine Reduzierung der Endausbaustufe von 80 ha auf 50 ha, verfolgt das Ziel die Flächen für "kleinere" Vorhaben zugänglich zu machen, während bei dann erfolgter Belegung durch derartig "kleinere" Vorhaben, für ein wirklich bedeutsames Großvorhaben neuen Flächenbedarf an anderem Ort begründen würde. Mit dem erkennbaren Druck auf Flächen des im Strukturwandel befindlichen Ruhrgebietes wären erneute Inanspruchnahmen des Freiraumes an Stellen verbunden, deren Eignung mit Blick auf die Gesamtsituation des Raumes eher fraglich oder suboptimal wären. Selbst bei der Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten im Randbereich des Ruhrgebietes "Lippetal" bei Hamm (ca. 20-40 ha) oder "Aurea" bei Rheda-Wiedenbrück/Oelde mit ca. 150 ha, sind Planungen dieser Größenordnung nicht möglich. Für den relativ kleinen Standort "Lippetal" wird noch nach geeigneten Flächen im Freiraum gesucht. Für den großzügig dimensionierten Standort "Aurea" besteht kein weiteres Potential mehr für die Ansiedlung eines größeren Unternehmens, nachdem sich dort ein	

Stellungnahme	Erwiderung
Logistikunternehmen mit ca. 9 ha als größter Betrieb, ein Firmenverbund von ca. 7 ha und weitere Betriebe bis 3 ha Größe angesiedelt haben. Dass eine vergleichbare Entwicklung hier absehbar/geplant ist, zeigt der in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgestellte Bebauungsplan zur "newPark-Fläche" von 2017. Die Begründung hier ein "großes und zukunftsfähiges Industrieareal" entstehen zu lassen wird durch die grafische Darstellung im Bebauungsplan entkräftet, da dieser bei einer Gesamtfläche von rund 330 ha nur zwei größere Flächen von ca. 20 ha vorsieht. In der Vergangenheit (Ende der 1990 Jahre) konnte bereits die Heidelberger Druckmaschinenfabrik mit einem maximalen Flächenanspruch von 20 ha nicht angesiedelt werden, 2005 hat sich BMW mit einem Flächenbedarf von über 200 ha (und über 1.000 Arbeitsplätzen) für Leipzig entschieden. Somit ist die Fläche gemäß gültigem LEP und Regionalplan im Ruhrgebiet einmalig und zum Schutze des übrigen Freiraumes ausschließlich für flächenintensive Großvorhaben frei zu halten. Die Begründung zur LEP-Änderung fußt auf dem Koalitionsvertrag 2017-2022 vom 26.07.2017, der, ohne Flächengrößen zu benennen, die Ertüchtigung und Weiterentwicklung der LEP-Flächen für landesbedeutsame und flächenintensive Großvorhaben ebenso wie die Gestaltung des Strukturwandels im Ruhrgebiet vorsieht. Hieraus eine Reduzierung der Endausbaustufe für anzusiedelnde Betriebe abzuleiten, steht zum einen der im bisher gültigen LEP zitierten Wirtschaftspraxis, zum anderen der Flächenverfügbarkeit im dicht besiedelten Land NRW entgegen. Der Standort Ruhrgebiet benötigt also, um wirtschaftlich attraktiv zu sein, diese wenigen noch verfügbaren zweckgebundenen Flächen in uneingeschränkter Größe. Natur und Freiraum benötigen sie, um weitere und / oder falsche Inanspruchnahmen zu vermeiden.	
2382#10 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken: **Begründung**: Mit einer Verlängerung des Versorgungszeitraums ist in jedem Fall eine Zunahme bzw. Vergrößerung der festgelegten Abgrabungsbereiche verbunden und damit auch eine stärkere Streuung der Abgrabungstätigkeiten innerhalb des Freiraums zu erwarten. Die Anzahl der Abgrabungsstandorte wird sich voraussichtlich erhöhen und damit auch der Umfang der störenden Randeffekte auf die Schutzgüter. Das LANUV erhebt Bedenken gegen die Verlängerung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine von bisher 20 auf 25 Jahre. In der Regionalplanung sollten zudem die potentiellen Abgrabungsbereiche einer räumlichen Steuerung unterliegen, die eine planerische Vorsorge zur Minimierung der Konflikte im Bereich der Schutzgüter, hier insbesondere die biologische Vielfalt und die Landschaft mit ihrer Eigenart des Landschaftsbildes, ermöglicht (siehe Ziel 9.2.-1)	Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen. Der im Regionalplan durch die Festlegung von BSAB zu sichernde Versorgungszeitraum wird durch Ziel 9.2-2 des LEP festgelegt, so dass sich die Kritik hieran richtet. Eine Abwägung auf Ebene der Regionalplanung ist nicht möglich. Für Lockergesteine (Kies, Sand, Ton) erfolgt eine Festlegung der Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung, die eine Steuerung bezweckt. Es wird auf die ergänzte Begründung zu Kapitel 5.5 (alt; neu: 5.4) verwiesen.
2382#11 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Stellungnahme des LANUV zu den textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr **Teil B** **1. Siedlungsentwicklung** **1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung** **1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern** Zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll die dezentrale Konzentration der technischen und sozialen Infrastruktur sowie der bestehenden Einrichtungen der	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und

Stellungnahme	Erwiderung
Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Siedlungserweiterungen sollen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden. **Anmerkung:** **Begründung:** Bezugnehmend auf die Ruhrkonferenz der Landesregierung NRW ist die Grüne Infrastruktur zum Erhalt der Lebensqualität und als Standortfaktor ein wesentliches Element der Daseinsvorsorge in der Metropolregion Ruhr. Daher Ergänzung folgenden Satzes: *Die Grüne Infrastruktur GI wird als wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge angesehen.*	Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden. Da sich die Grüne Infrastruktur nicht vorwiegend auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche konzentriert, ist sie für die Steuerung der Siedlungsentwicklung wenig geeignet.
2382#12 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden. Anmerkung: siehe unter Erläuterung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zur Anregung des selben Stellungnehmers unter 2382#20 verwiesen.
2382#13 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelungen begrenzen Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Entsiegelungsmöglichkeiten sollen im Bestand sowie im Zuge von Flächennachnutzungen geprüft werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 1.1-6 wird aufgelöst und der Regelungsinhalt in den Grundsatz 1.1-5 integriert (neu Grundsatz 1.1-3). Dabei wird auf den zweiten Satz des ehemaligen Grundsatzes 1.1-6 verzichtet, sodass der erste Satz verbleibt. Dieser

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkung: **Begründung:** Die Prüfung von Entsiegelungsmöglichkeiten allein reicht nicht aus und wird zu keinem nachweisbaren Erfolg führen. Daher folgenden Satz ergänzen: *In der Bauleitplanung sollen entsprechende Vorgaben zur Reduzierung der Bodenversiegelung getroffen werden*	richtet sich an die nachfolgende Planungsebene. Das umfasst u.a. auch die Bauleitplanung.
2382#14 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
1.1-7 Grundsatz Vorrangig im Innenbereich entwickeln Der baulichen Innenentwicklung soll Vorrang vor Entwicklungen im Außenbereich eingeräumt werden. Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen oder stadtökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt. **Anmerkung:** **Begründung:** Da es nicht nur um den rein quantitativen Freiflächenerhalt geht, sondern auch um den Erhalt gewachsener und ökologisch relevanter Strukturen, sollte ergänzt werden. *"Vorhandene Grünstrukturen sollten berücksichtigt und nach Möglichkeit in Neuplanungen integriert werden."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
2382#15 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
1.1-8 Grundsatz Integrierte Brachflächen aktivieren Die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen soll gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig angestrebt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken: **Begründung:** In der Biotopverbundplanung des LANUV sind auch Brachflächen aufgrund ihres ökologischen Wertes, dem Vorkommen seltener Offenlandbiotope und geschützter Arten enthalten z. T. mit dem Wert "herausragende Bedeutung Stufe 1". Deshalb folgenden Sätze ergänzen: *Besonders berücksichtig werden sollten hierbei Brachflächen, die Bestandteil des Biotopverbundes sind insbesondere mit der Wertigkeit "herausragender Bedeutung" (Stufe 1).*	
2382#16 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
1.1-10 Ziel Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind zu vermeiden. **Anmerkung:** **Begründung:** Auch die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbegebieten entlang von Verkehrstrassen v. a. außerhalb geschlossener Siedlungen führt zu einer Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft und einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Deshalb ist folgender Satz zu ergänzen: *"Dies gilt auch für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbegebieten".* (Vergleiche hierzu auch Bedenken unter 1.6-5 Grundsatz "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden")	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#17 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben Bei der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. –gebieten sollen Wärmepotenziale im Sinne der Kraft-Wärme-Kopplung oder der industriellen Abwärme genutzt werden. Das bestehende Potential an gebäudebezogener Solarthermie und -energie soll weiter ausgebaut werden. Geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen z.B. in Bezug auf die solare Ausrichtung sollen zu einer effizienten Energieversorgung durch Erneuerbare Energien beitragen. **Hinweis:** Nutzung lokal verfügbarer alternativer Energien z. B. Geothermie; Wasser sollte ebenfalls Berücksichtigung finden, ebenso die Begründung von Dachflächen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW). Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.
2382#18 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern **Bedenken:** (siehe 1.1.-4 Grundsatz) **Begründung und Ergänzung des nachfolgenden Satzes:** *"Die Grüne Infrastruktur (inkl. der blauen Infrastruktur) als ein strategisches Netz von natürlichen und naturnahen Flächen soll im Ruhrgebiet –auch durch kommunale Zusammenarbeit – aufgewertet, gesichert und erweitert werden. Dies dient unter anderem dem Erhalt der Biodiversität, der Anpassung an die Folgen des Klimawandels der Erholung und der Schaffung eines ökologisch und ökonomisch nachhaltigen, gesunden und attraktiven Umfelds im Ruhrgebiet".*	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (siehe Grundsatz 6.2-1 LEP NRW und Grundsatz 1.2-2 neu) verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkung: Um eine weitere Zersiedelung und Flächenversiegelung zu vermeiden, sollte die Ausrichtung neuer Bauflächen an vorhandenen Infrastrukturen nicht nur geprüft, sondern auch vorrangig berücksichtigt werden. Deshalb obigen Satz ergänzen.	Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden. Da sich die Grüne Infrastruktur nicht vorwiegend auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche konzentriert, ist sie für die Steuerung der Siedlungsentwicklung wenig geeignet.
2382#19 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
1.6-5 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden **Bedenken:** **Begründung:** Gewerbestandorte sollten sich dabei an vorhandene Siedlungsstrukturen anschließen. Um eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern sollten Industrie- und Gewerbestandorte nicht losgelöst hiervon entlang von Autobahntrassen im Außenbereich ausgewiesen werden (vergl. Ziel 1.1-10)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine ungesteuerte Entwicklung von Gewerbestandorten entlang von Autobahntrassen wird durch den Grundsatz nicht ermöglicht. Die Neudarstellung von Gewerbegebieten in den Flächennutzungsplänen kann i.d.R. nur in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen erfolgen, die wiederum - gemäß den Vorgaben des LEP - nicht bandartig entlang von Verkehrswegen festgelegt werden können.
2382#20.1 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln ***Anmerkung:*** *Hier werden für zwei grundsätzlich sinnvolle planerische Leitbilder, die klimaökologischen Funktionen und Ansprüchen jedoch häufig entgegenstehen, Ausnahmen formuliert. Wie diese Nutzungskonflikte jedoch zu lösen sind bleibt durch eher unkonkrete Formulierungen und den Grundsatzcharakter offen. Hier wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, genauer auf die Ausnahmen und insbesondere die hierfür notwendigen Bedingungen einzugehen.*	Der Anregung wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Der Grundsatz zielt auf eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung, die die Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen für Siedlungszwecke reduzieren soll. Als geeignete Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung werden eine effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand in der Erläuterung aufgegriffen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt.
2382#20.2 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
In Grundsatz 1.1-13 wird u. a. gefordert, dass bei der Darstellung und Festsetzung von Baugebieten und -flächen Wärmepotenziale im Sinne der Kraft-Wärme-Kopplung oder der industriellen Abwärme genutzt werden sollen. ***Anmerkung:*** *An dieser Stelle sollten ebenfalls das Potenzial von warmem Grubenwasser für erneuerbare Wärmeversorgung berücksichtigt werden. Das LANUV hat diesen Aspekt in der "Potenzialstudie Warmes Grubenwasser" untersucht. (LANUV-Fachbericht 90; Link: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_90_web.pdf-)* *Hierbei konnten insbesondere für das Plangebiet des Regionalplans Ruhr relevante Potenziale an verschiedenen Wasserhaltungsstandorten identifiziert werden. Diese Möglichkeiten für eine klimaneutrale Wärmeversorgung, die vor allem im Ruhrgebiet auf Grund der Geschichte des Bergbaus vorhanden sind, sollten von den Kommunen bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Ebenfalls verwiesen wird auf die LANUV-Potenzialstudie "Industrielle Abwärme", die Ende das Jahres veröffentlicht wird.*	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW). Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt. Darüber hinaus soll gemäß Grundsatz 5.1-4 (neu) das geothermische Potenzial in Form von Grubenwässern nutzbar gemacht werden.
2382#21 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 1.6-5 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden **Bedenken:** **Begründung:** (s. 1.6.-5) Die Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbegebiete entlang von Autobahntrassen sollten nicht isoliert im Außenbereich erfolgen können. Hierdurch besteht die Gefahr einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, was vermieden werden sollte. Neue Industrieansiedlungen sollten daher im Zusammenhang mit vorhandenen Siedlungsstrukturen stehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Ebene der Regionalplanung wird die Festlegung neuer isoliert im Freiraum liegender GIB durch die Regelungen des Ziels 6.3-3 LEP NRW weitgehend ausgeschlossen. Die kommunale Bauleitplanung ist wiederum an die Ziele der Raumordnung gebunden. Die Darstellung und Festsetzung neuer gewerblicher Bauflächen bzw. neuer Gewerbe- und Industriegebiete ist nur möglich, wenn die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. G 1.6-5 (alt; neu Grundsatz 1.4-4) des Regionalplanentwurfes eröffnet hier keine Möglichkeit, neue Industrie-

Stellungnahme	Erwiderung
	und Gewerbegebiete entlang von Autobahntrassen "isoliert im Außenbereich" zu entwickeln.
2382#22 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
1.7-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern **Hinweis:** Das festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen für das Kraftwerk Datteln IV ist der aktuellen Planungs- und Rechtslage anzupassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr haben aktuellen Rechtsgrundlagen zu entsprechen.
2382#23 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
1.10-1 Ziel GIB "Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" zielgerichtet entwickeln **Erhebliche Bedenken:** **Begründung:** Es wird unter 1.10-1 Bezug genommen auf Ziel 6.4-2 des LEP NRW, der sich aktuell noch im Entwurf befindet. Die Änderung des textlichen Teils des Ziels im LEP sieht für Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben eine Reduzierung der Endausbaustufe von Betrieben von 80 ha auf 50 ha vor. Das LANUV hat zu diesem Ziel des LEP aus folgenden Gründen Bedenken geäußert: Der derzeit gültige LEP sieht einen Vorbehalt für die Endausbaustufe von mindestens 80 ha vor. Dies hat der Gesetzgeber für vier Standorte in NRW – darunter der Standort Datteln/Waltrop – mit dem Ziel festgelegt, diese Standorte für "raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Entwicklung für die Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen" innerhalb der Landesfläche zu sichern. Hierzu heißt es in den Erläuterungen, dass diese Standorte industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sein sollten (Großvorhaben von Automobil-, Maschinen-, Anlagebau … chemischen und Kunststoffindustrie …) und nicht der regionalen Versorgung dienen sollen. Der Mindestflächenbedarf für	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
solche Vorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 80 ha festgelegt. Eine Reduzierung der Endausbaustufe von 80 ha auf 50 ha, verfolgt das Ziel die Flächen für "kleinere" Vorhaben zugänglich zu machen, während bei dann erfolgter Belegung durch derartig "kleinere" Vorhaben, für ein wirklich bedeutsames Großvorhaben neuen Flächenbedarf an anderem Ort begründen würde. Mit dem erkennbaren Druck auf Flächen des im Strukturwandel befindlichen Ruhrgebietes wären erneute Inanspruchnahmen des Freiraumes an Stellen verbunden, deren Eignung mit Blick auf die Gesamtsituation des Raumes eher fraglich oder suboptimal wären. Massive Nachteile für Natur, Landschaft und Freiraum sind zu befürchten. Da das Aufstellungsverfahren des LEP zurzeit nicht abgeschlossen ist, ist das Ziel 1.10- 1 des Regionalplans zudem als ein Vorgriff auf das Ergebnis des LEP-Änderungsverfahrens zu werten.	
2382#24 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 1.10-1 GIB "Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" zielgerichtet entwickeln **Erhebliche Bedenken:** **Begründung:** (siehe ausführliche Begründung unter 1.10-1) Die Bedenken beziehen sich insbesondere auf den Standort Datteln/ Waltrop	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
2382#25 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.1-1 *Ziel* Freiräume sichern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz " Freiräume sichern" entfällt, um Redundanzen zu Grundsätzen des LEP NRW zu vermeiden.

Stellungnahme	Erwiderung
Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Nutz- und Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie ihrer Landschaftsbildqualität sollen die bestehenden Freiräume gesichert und entwickelt werden. **Bedenken:** **Begründung:** Der Freiraumentwicklung und der Sicherung von Freiräumen sollte zum Erhalt der Lebensqualität in der Region der gleiche Stellenwert wie der Siedlungsentwicklung eingeräumt werden. Daher sollte äquivalent zum Ziel 1.3.1 "Siedlungsentwicklung", die Sicherung der Freiräume als Ziel s. o. festgelegt werden. Dies entspricht auch der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll der Erhalt der Funktionen des Freiraums berücksichtigt werden. Dabei sind dies vor allem die Funktionen und Leistungen des Freiraums als • Lebensraum für Pflanzen und Tiere, • klimaökologischer Ausgleichsraum, • Raum für bedeutende wasserwirtschaftliche Funktionen, • Raum mit Bodenschutzfunktionen, • *Raum mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten* • Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften, • Raum für Land- und Forstwirtschaft, • Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, • gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.	

Stellungnahme	Erwiderung
2382#26 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken/ Begründung: Eines der zentralen Probleme in der Metropolregion Ruhr ist die starke Fragmentierung der Landschaft vor allem verursacht durch ein extrem dichtes Straßenverkehrsnetz mit einem überproportional hohen Anteil an Autobahnen. Eine der zentralen Voraussetzung für die Sicherung von Freiräumen ist der "Erhalt großer unzerschnittener und verkehrsarmer Räume UZVR". Aus diesen Gründen sollte der Erhalt der UZVR auch als Ziel festgelegt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die UZVR sind zeichnerisch nicht im RP Ruhr festgelegt, sondern sind in einer Erläuterungskarte zum Grundsatz 2.1-2 dargestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung erfüllt nicht die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG genannten Anforderungen an Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind demgemäß verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene (§ 7 Abs. 2 ROG) textliche oder zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.
2382#27 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.1-4 Grundsatz Ortsränder gestalten ~~Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume soll erhöht werden.~~ **Anmerkung:** Übergänge von Siedlung zu Freiraum sollen landschaftsverträglicher gestaltet werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen verbessert werden	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz wird entsprechend geändert.
2382#28 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 2.1-2 Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten	Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#29 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen **Anmerkung:** Die Verfügbarkeit von Siedlungsflächen ist in der Region sehr begrenzt. Vor der weiteren Inanspruchnahme von Freiflächen in Regionalen Grünzügen, sollten Maßnahmen zur Entsiegelung und Rückbaumaßnahmen innerhalb von Siedlungsbereichen vorrangig verfolgt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Inanspruchnahme der Regionalen Grünzüge für Siedlungsentwicklung ist nach dem LEP NRW Ziel 7.1-5 geregelt. Dementsprechend muss nachgewiesen werden, dass für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternative außerhalb des betroffenen Grünzuges besteht. Hierzu würden auch Flächen zum Flächenrecycling gehören.
2382#30 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 2.2-1 Regionale Grünzüge sichern und entwickeln Große Teile der Regionalen Grünzüge sind landwirtschaftlich genutzt. **Anmerkung:** Strukturarme, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen können die ökologische Vernetzung von Lebensräumen einschränken. Das Ziel sollte daher eine nachhaltige, naturverträgliche Landnutzung sein. Folgende Ergänzung sollte aufgenommen werden: *Eine nachhaltig ausgerichtete* Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten. Dies gilt insbesondere für den Biotopverbund, für den ackerbaulich intensiv genutzte Bereiche oftmals Barrieren darstellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung in der Erläuterung zur Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen bezieht sich auf die Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge. Eine Ergänzung um eine nachhaltig ausgerichtete Nutzung wird daher in diesem Zusammenhang für nicht erforderlich gehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#31 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Um die Sicherung und Entwicklung der Regionalen Grünzüge zu gewährleisten, sind sie vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. ~~Wenn eine Inanspruchnahme unbedingt erforderlich ist, da nachweisbar keine Alternativen für die siedlungsräumliche Entwicklung vorhanden ist und die Funktion des Regionalen Grünzuges erhalten bleibt, dürfen sie ausnahmsweise in Anspruch genommen werden.~~ **Erhebliche Bedenken:** **Begründung:** Die Regionalen Grünzüge in der Metropolregion Ruhr sind aktuell bereits bis auf ein Mindestmaß reduziert und sind in Teilbereichen in ihrer Funktion stark eingeschränkt. Die Option der Inanspruchnahme im Ausnahmefall ist im folgende Absatz ausreichend dargelegt. Daher kann und sollte der vorherige Absatz entfallen. Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall*, nach Prüfung von geeigneten Alternativen,* unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. ~~Unberührt von der o.g. Regelung sind Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Dies betrifft z.B. Kleingartenanlagen, Deponien, Sportplätze, Wasser- gewinnungsanlagen, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur (u.a. auch Parkplätze) und Leitungen. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die~~	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es handelt sich um Ausnahmen zu einer Zielformulierung. Dies entspricht § 6 Abs. 1 ROG. Die Ausnahmen zur siedlungsräumlichen Entwicklung entsprechen Ziel 7.1-5 des LEP NRW. Um Redundanzen mit diesem Ziel zu vermeiden, wird die Zielformulierung 2.2-2 geändert und u.a. auf die Voraussetzungen dieses LEP-Ziels verwiesen. Der Anregung, den Absatz zu den Einrichtungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben, zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Vorranggebiete Regionale Grünzüge sind zum Teil bis an die Siedlungsbereiche zeichnerisch festgelegt, so dass keine Möglichkeit für diese Nutzungen bestehen würden. Mit den Parkplätzen sind solche zur Erreichung von Erholungsflächen gemeint. Dies wird ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
~~Durchgängigkeit und nachhaltige Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.~~ **Bedenken:** **Begründung:** Die in dem vorherigen Absatz genannten Nutzungen insbesondere Verkehrsinfrastrukturanlagen wie Parkplätze, oder moderne Sportplätze widersprechen dem unter 2.2-1 genannten Ziel "Regionale Grünzüge sichern und entwickeln" und den Vorgaben zum "Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen (Biotopverbund) und dem Schutz "als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume", da die genannten Nutzungen mit einer z.T. erheblichen Bodenversiegelung einhergehen. Ebenso besteht ein Widerspruch zum Ziel 2.2-2 "Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen". Der vorherige Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen, da die Funktionsfähigkeit eines Grünzuges z.B. als Klimakorridor hierdurch erheblich gestört wird.	
2382#32 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 2.2-3 Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden **Anmerkung:** **Begründung:** Es sollte eine differenzierte Betrachtung der Grünflächen erfolgen. Störungsempfindliche Flächen, die u.a. durch das Vorkommen schutzwürdiger Arten qualifizieren, sollten nicht durch Erholungs-Sport und Freizeitnutzung beeinträchtigt werden, sondern der naturnahen Erholung vorbehalten bleiben z. B. Siepentäler, Auebereiche und naturnahe Waldflächen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in den Erläuterungen genannten Verbindungsstrukturen sind nicht abschließend und auch nicht im Hinblick auf bestimmte Nutzungen vorgegeben. Eine Differenzierung der Grünflächen entsprechend ihrer Qualitäten und Funktionen obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
2382#33 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern Die Bereiche zum Schutz der Natur sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gemäß Ziel 7.2-2 des LEP NRW ist nachfolgend zu beachten, dass die BSN durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu

Stellungnahme	Erwiderung
Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen. *Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.* Innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind Planungen und Maßnahmen *andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen auch in ihre Umgebung* ausgeschlossen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. **Anmerkung:** Ergänzung der obigen Sätze im Text s.o.	entwickeln sind. Die vorgeschlagene Formulierung wird in der Erläuterung aufgenommen. Die Intention des Satzes 2 des Ziels 2.3-1, dass dieser sich nicht nur auf Planungen und Maßnahmen innerhalb von BSN beziehen soll, wird insofern gefolgt, als dass der Satz umformuliert wird: "Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften in BSN zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen." Dies beinhaltet sowohl Planungen innerhalb als auch außerhalb der BSN. Ergänzend wurde dies in der Erläuterung aufgenommen.
2382#34 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.3-2 Ziel Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln Die Bereiche zum Schutz der Natur sind im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung ~~in ihren wesentlichen Teilen als~~ wertvolle bzw. schutzwürdige *sowie entwicklungsfähige* Bereiche *und FFH-Gebiete* als Naturschutzgebiete ~~festzulegen~~ *zu sichern*. **Anmerkung:** Textliche Ergänzungen s. o. übernehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Naturschutzrecht regelt über den § 23 BNatSchG die Anforderungen an die Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Das Ziel 2.2-3 ist dahingehend geändert worden, dass die BSN in der nachfolgenden Fachplanung konkretisiert werden. Damit soll entsprechend Ziel 2.3-1 der regionale Biotopverbund gesichert werden. Der nachfolgenden Fachplanung obliegt gemäß der naturschutzrechtlichen Vorgaben, die geeigneten Sicherungsinstrumente anzuwenden.
2382#35 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.3-5 Grundsatz Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen Bereiche zum Schutz der Natur, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für das Naturerleben und die naturverträgliche Erholung ~~s-, Sport- und Freizeitnutzung~~ besonders eignen, können für diese Nutzung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz besagt, dass eine Nutzung einer naturverträglichen Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung ermöglicht werden kann, soweit dies mit den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist. Ein Widerspruch

Stellungnahme	Erwiderung
zugänglich gemacht werden, soweit dies mit den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist. **Bedenken:** **Begründung: Für die Bereiche zum Schutz der Natur hat der Naturschutz Vorrang. Sport und Freizeitnutzungen sind mit der beschriebenen Ungestörtheit unvereinbar und widersprechen dem Ziel 2.3.-1** (§ 7 Abs. 3 Nr. ROG) **von BSN (siehe Erläuterung zu Z 2.3.-1"** *In den Bereichen zum Schutz der Natur soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten und langfristig wiederhergestellt werden. Hier muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden"*). **Deshalb sollten Sport und Freizeitnutzungen an dieser Stelle gestrichen werden.**	ist daher nicht erkennbar. Eine Nutzung in einem naturverträglichen Maß ist daher auch in einem BSN möglich.
2382#36 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan festgelegt. Sowohl nach dem BNatSchG als auch nach dem LNatSchG NRW ist der Aufbau eines Biotopverbundsystems ein Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Biotopverbund ist in den nachfolgenden Fachplanungen durch Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und zu sichern. Die Fachplanung hat die vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentiale räumlich und fachlich zu differenzieren und zu konkretisieren. Die *wertbestimmenden und* wesentlichen schützenwerten Flächen sind dabei als Naturschutzgebiete zu sichern. D. h., eine flächendeckende Sicherung der BSN als NSG ist nicht zwingend erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterung wurde in Anlehnung an die Änderung des Zieles umformuliert. Die Sicherung der Naturschutzgebiete erfolgt nach den Vorgaben des § 23 BNatSchG und obliegt der Fachplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkung: Begründung: Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege empfiehlt Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung Stufe 1 zur Umsetzung in BSN im Regionalplan. Eines der Kriterien zur Identifizierung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung Stufe 1 ist u. a. die Unzerschnittenheit eines Raumes auf der Basis der Unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume UZVR (vergl. Karte der UZVR im LANUV Fachbeitrag). Hierzu zählen v.a. große zusammenhängende Waldflächen im Randbereich des Ballungsraums wie z.B. die Kirchheller Heide oder die Haard. Diese Flächen weisen zwar nicht in ihrer gesamten Ausdehnung schutzwürdige Biotope auf, sondern sind vor allem wegen ihrer Unzerschnittenheit und Ungestörtheit als sehr selten anzusehen und von herausragendem Wert. Deshalb sollte der Zusatz "wertbestimmend" s.o. ergänzt werden, um das Kriterium der UZVR einzubeziehen. Eine Zerschneidung dieser Räume z.B. durch Verkehrswege oder linienhafter, landschaftszerschneidender Infrastruktureinrichtungen oder Siedlungen sollte unterbleiben. Der Fachplanung obliegt es, die geeigneten fachplanerischen Instrumente auszuwählen, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind. Hierzu können die im BNatSchG genannten Möglichkeiten zur Unterschutzstellung von Natur und Landschaft herangezogen werden, aber auch langfristige Vereinbarungen.	
2382#37 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 2.3-5 Bereiche für den Schutz der Natur erlebbar machen Die *naturnahe* Erholungs-, ~~Sport und Freizeitnutzung~~ in den BSN ist möglich, sofern diese mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist und den jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungszielen nicht widerspricht **Bedenken:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Grundsatz steht, dass eine naturverträgliche Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung ermöglicht werden, soweit dies mit den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist. Ein Widerspruch ist daher nicht erkennbar. Eine Nutzung in einem naturverträglichen Maß ist daher auch in einem BSN möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Die Sport und Freizeitnutzung kann zu einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Bereiche führen.	
2382#38 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.4 *Ziel* Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung **2.4 Ziel -~~1~~ Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen** In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ~~sollen~~ *sind* • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden, • Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten, *wiederhergestellt* oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern, • die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden, • die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden; hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll; eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gemäß der DVO des Landesplanungsgesetzes sind die Bereiche der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzcharakter. Gemäß § 7 ROG sollen Vorbehaltsgebiete bestimmten raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die textlichen Festlegungen in Kapitel 2.4 sind daher bewusst als Grundsätze formuliert worden. Dies korrespondiert mit einem geringeren Schutzanspruch im Vergleich zu den BSN als Vorranggebiete. Im zweiten Spiegelstrich wird "wiederhergestellt" ergänzt. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben der Ziele 2.3 zum Siedlungs- und Freiraum sowie Ziel 6.6-2 zu neuen Standorten für baulich geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ergeben sich im Zusammenwirken mit den geplanten Vorgaben des Grundsatzes 2.4.-1 des RP Ruhr-Entwurfs ein hinreichender Schutz des Freiraums.

Stellungnahme	Erwiderung
Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden. *Einrichtungen für die Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind nur im geringen Umfang und angegliedert an Ortslagen zu realisieren.* **Bedenken:** **Begründung:** Der Schutz der Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sollte als Ziel formuliert werden, was die folgerichtige Voraussetzung zum folgenden Ziel 2.4-2 darstellt. Die im Text eingefügten Änderungen sollten übernommen werden.	
2382#39 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern *oder festzusetzen. Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.* **Anmerkung: Die Textergänzungen s. o. übernehmen**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel 2.4-2 wird geändert: Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung zu konkretisieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln. Damit steht der nachfolgenden Planung ein hinreichender Spielraum zu Verfügung, über geeignete Sicherungsinstrumente die BSLE zu sichern oder zu entwickeln.
2382#40 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 2.5-1 Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten	Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff "Gene" wird durch "Arten" ersetzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Große unzerschnittene Landschaftsräume sind eine wesentliche Bedingung für den Austausch ~~Gene~~ ***der Arten*** und damit für das Überleben der Populationen. Aufgrund des kontinuierlichen Verbrauchs von Flächen für, Verkehr, Siedlung, Freizeit, aber auch durch Verinselung, Barrierewirkung, Verlärmung, Licht- und Schadstoffemissionen sind solche Bereiche der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume von > 50 km² in der Metropole Ruhr selten. Eine der fünf Flächen > 50 km² liegt am Unteren Niederrhein. Die weiträumige Landschaft der BSLV des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" liegt zu 80% in dieser Kulisse. **Hinweis:** anstelle von Gene richtigerweise *"der Arten"*	
2382#41 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 2.5-2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen **Hinweis**: Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen in den genannten VSG sollten die hierfür erstellten Maßnahmenkonzepte MAKOS Berücksichtigung finden Zum VSG Unterer Niederrhein:https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/vogelschutzgebiete/mako/MAKO_VSG_Unterer_Niederrhein-Endfassung.pdf- Zum VSG Hellwegbörde: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/vogelschutzgebiete/vmp_hellwegboerde/VMP_Hellwegboerde.pdf	Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis auf die MAKOs in den Erläuterungen ergänzt.
2382#42 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.6-3 Grundsatz Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweis: Belange des Klimaschutzes sollten ebenfalls Berücksichtigung finden.	In den Erläuterungen wird auf Klimaschutzbelange eingegangen.
2382#43 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 2.6-2 Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden In den Mittelgebirgslagen sichert die Landwirtschaft über die *Weidetierhaltung* die Aufrechterhaltung der Nutzung, der Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft auch in schwierig zu bewirtschaftenden Lagen. **Anmerkung**: Anstelle von Rindviehhaltung den Begriff *Weidetierhaltung* verwenden, da hierdurch deutlich wird, dass nicht die reine Stallhaltung gemeint ist.	Der Anregung wird gefolgt und der Begriff ersetzt.
2382#44 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln Die Waldbereiche sind hinsichtlich ihrer Funktion für die nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholung-, *naturverträgliche* Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweislich nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können, der Bedarf nachgewiesen wird und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung "naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung" wird nicht in den Wortlaut des (neuformulierten) Ziels 2.7-1 aufgenommen. Der Bezug zu allen Waldfunktionen (und somit auch dem Biotop- und Artenschutz im Sinne der gewünschten Naturverträglichkeit von Sport- und Freizeitnutzung) wird klar herausgestellt. Potentielle Planungen und Maßnahmen zu Sport- und Freizeitnutzungen in Waldbereichen müssen mit den standörtlich vorzufindenden Waldfunktionen im Einklang stehen und den Anforderungen des Ziels 2.7-1 im RP Ruhr und des LEP-Ziels 7.3-1 genügen. Im Rahmen der LEP-Änderung vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen gemäß Ziel 7.3-1 in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW gestrichen worden, sodass eine diesbezügliche Zielformulierung im RP Ruhr nicht an die Ziele des Landesentwicklungsplans angepasst wäre und somit auch entfällt.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#45 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.7-2 Grundsatz Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sollen unter Berücksichtigung des Klimawandels standortgerechte, ökologisch stabile, leistungsstarke *bodenständige* Waldbestände erhalten, vermehrt und entwickelt werden. *Um langfristig ökologische Wälder mit einer möglichst hohen Klimaschutzwirkung zu erhalten, sind die Änderungen der Standortbedingen in Folge des Klimawandels (Standortdrift) bei der Baumartenwahl und deren Förderung im Bestand durch geeignete forstliche Maßnahmen möglichst im Rahmen eines naturnahen Waldbaues zu berücksichtigen.* **Anmerkung:** Infolge des Klimawandels wird es zu Änderungen der Standortsbedingen kommen, die an den verschiedenen Wuchsorten unterschiedlich ausfallen werden. Diese Standortsdrift wird Auswirkungen auf die Wald- und Forstgesellschaften sowie die Lebensraumtypen haben. Feucht- und Nasswälder werden wahrscheinlich aufgrund des sich in Abhängigkeit vom Standort ändernden Gesamtwasserhaushalt besonders betroffen sein. Längere Trockenphasen in der Vegetationszeit im Kombination mit höheren Verdunstungsraten werden zu verstärktem Wasserstress führen, der sich negativ auf die Biomassenproduktion auswirkt und zu einer Verschiebung der Artenzusammensetzung führen kann. Böden mit geringer Wasserspeicherfähigkeit, was unter anderen für die reinen Sandböden der Westfälischen Bucht zutrifft, werden hiervon vor allem betroffen sein. Deshalb Ergänzung des obigen Textes unter G 2.7-2.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz 2.7-2 wurde aufgrund von eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Die Aspekte ökologische Stabilität und Naturnähe sind in die neue Formulierung des Grundsatzes G 2.7-2 eingeflossen. Von daher wird der vorliegenden Anregung teilweise entsprochen.
2382#46 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.7-3 Grundsatz Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren Naturnahe Wälder sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und *insbesondere durch Umbau nicht*	Der Anregung zu Grundsatz 2.7-3 wird nicht gefolgt. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist bei Grundsatz 2.7-3 und Grundsatz 7.3-2, Satz 2 (LEP NRW) der Fall.

Stellungnahme	Erwiderung
lebensraumtypischer Wälder vermehrt werden *unter Berücksichtigung der Naturschutzziele des Landes NRW.* **Anmerkung:** Bitte um Übernahme der textlichen Änderungen zu 2.7-1; 2.7-2 und 2.7-3.	
2382#47 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.7-6 Grundsatz Waldvermehrung räumlich lenken Bei der Wahl von Standorten zur Waldvermehrung sollen solche Standorte vorgezogen werden, auf denen die Waldfunktionen/-nutzungen nachhaltig entwickelt werden können bzw. die innerhalb des regionalen Freiraumsystems durch die Anlage von ~~standortgerechten~~ *bodenständigen* Wäldern dessen Erholungsfunktionen ergänzen oder die Strukturvielfalt bzw. die Biotopvielfalt erhöhen. Insbesondere Flächen in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen oder regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen sollen unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der erhaltenswerten Kulturlandschaft für die Waldvermehrung vorgesehen werden. Für den Artenschutz wertvolle Offenlandbiotope sollen von Aufforstungen freigehalten werden. In waldarmen Kommunen soll der Waldanteil langfristig erhöht werden. **Hinweis:** Standortgerecht durch bodenständig ersetzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass der bisherige Grundsatz 2.7-6 (Waldvermehrung räumlich lenken) aufgrund der Überarbeitung des Kapitels 2.7 zum Grundsatz 2.7-5 geworden ist. Die Begrifflichkeit "standortgerecht" wird beibehalten. Nach Auffassung des Plangebers eröffnet dies genügend Spielraum im Rahmen der Abwägung, sodass auch bodenständige Wälder hierin enthalten sein können.
2382#48 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.7-7 Grundsatz Eingriffe in den Wald ausgleichen Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald soll der Flächen- und Funktionsverlust wie folgt ausgeglichen werden: 1. in Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % soll der Flächen- und Funktionsverlust durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden; *auf*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die örtlichen Gegebenheiten (Belange der Landwirtschaft, der Kulturlandschaft und des Artenschutzes im Sinne von Offenlandbiotopen), die einer Ersatzaufforstung entgegenstehen könnten, werden in Grundsatz 2.7-5 (Waldvermehrung räumlich lenken; im 1. Entwurf des RP Ruhr noch Grundsatz 2.7-6) benannt. In den Erläuterungen zu G 2.7-6 (Eingriffe in den Wald ausgleichen; im 1. Entwurf des RP Ruhr noch Grundsatz 2.7-7) wird im letzten

Stellungnahme	Erwiderung
bestimmten Flächen können jedoch spezielle Aspekte des Kulturlandschafts- sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer Ersatzaufforstung entgegenstehen, so dass auch hier eine Kombination eines Mindestausgleichs des Flächenverlustes kombiniert mit einer qualitativen Aufwertung bestehenden Waldes in Frage kommen kann. 2. in Kommunen mit einem Waldanteil von 20-40% soll zumindest der Flächenverlust durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden, der funktionale Ausgleich kann teilweise auch als Waldstrukturverbesserung erfolgen; 3. in Kommunen mit einem Waldanteil von > 40 % kann im Einzelfall auch ein Teil des Flächenersatzes als Waldstrukturverbesserung erfolgen. **Bedenken**: Der Ausgleich von Wald sollte sich immer an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. So kann im Einzelfall eine Ersatzaufforstung z.B. dem Ziel der Entwicklung von Offenlandbiotopen entgegenstehen. Daher obigen Satz ergänzen.	Satz hierauf verwiesen: "Bei der Realisierung von Ersatzaufforstungen sind in gleicher Weise wie bei Grundsatz 2.7-5 die Kriterien zur Flächenwahl zur Waldvermehrung zu berücksichtigen".
2382#49 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.8-1 Ziel Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig **Bedenken:** Der Schutz des Bodens ist gleichwertig sollte neben dem Schutz des Klimas und der Freiflächen als Ziel festgelegt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die textliche Festlegung 2.8-1 des RP Ruhr-Entwurfs erfüllt nicht die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ROG genannten Anforderungen an Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind demgemäß verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Insbesondere fehlt es an der ausreichenden räumlichen und sachlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit, um ein Ziel der Raumordnung rechtsicher festlegen zu können.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#50 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.8-3 Grundsatz Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen **Anmerkung:** Brachflächen, die Teil des Biotopverbundes sind, sollten vor einer Sanierung differenziert betrachtet werden. Da nicht alle Flächen bzw. nur Teilbereiche von Brachen Altlasten aufweisen können, sollte zum Erhalt der Biodiversität von Industriebrachestandorten eine Vorabschätzung des Bodens erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung von Redundanzen mit dem LEP NRW, entfällt der Grundsatz.
2382#51	Unbesetzter Teildatensatz
2382#52 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.9-2 Grundsatz Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen *Raumbedeutsame* Planungen und Maßnahmen *an Oberflächengewässern, insbesondere an Fließgewässern, sind so auszuführen, dass*, ~~sollen dazu beitragen~~ strukturreiche und ökologisch hochwertige, ~~natürliche oder naturnahe~~ Oberflächengewässer *mit den fließgewässertypspezifischen Rahmenbedingungen erhalten werden, die den Erhalt bzw. die Entwicklung der gewässerökologischen* ~~mit ihren~~ Funktionen im Naturhaushalt ~~zu erhalten und zu entwickeln~~ *ermöglichen*. **Anmerkung:** Die Vorgaben zu Planung und Maßnahmen für die ökologische Entwicklung von Oberflächengewässern sollten etwas deutlicher dargestellt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Das Kapitel 2.9 ist angesichts der Redundanzen zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) überarbeitet worden. Der erste Satz des Ziels 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln" ist daher gestrichen worden. Im LEP NRW werden in den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" sowie 7.4-2 "Oberflächengewässer" hinreichend Aussagen im Hinblick auf die Entwicklung von strukturreichen und ökologisch hochwertigen Oberflächengewässer getroffen. Da der LEP NRW keine Regelungen zu Uferrandbereichen trifft, die Entwicklung von uferbegleitenden Randstreifen und Auenbereiche jedoch zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beitragen können, wird der Grundsatz 2.9-2 neu formuliert: " Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden". Die Erläuterung wird entsprechend angepasst. Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung von Bauflächen entlang von Fließgewässern im Rahmen der Bauleitplanung und die Flächeninanspruchnahme von Gewässerrandstreifen durch Fachplanungen.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#53 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln Zu den Gewässern zählen im Sinne von § 3 Wasserhaushaltgesetz (WHG) die oberirdischen Gewäs- ser als Oberflächengewässer und das Grundwasser. Die Oberflächengewässer werden aus den stehenden Gewässern und den Fließgewässern gebildet; weiter ist bei oberirdischen Gewässern zwischen natürlichen, *erheblich veränderten* und künstlichen Gewässern zu unterscheiden. Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2 c) in der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPlG DVO) gehören zu den Oberflächengewässern Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen. Die stehenden Oberflächengewässer ergänzt um Fließgewässer sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen **Anmerkung:** Bitte die oben eingefügte fachliche Einteilung der Gewässer ergänzen Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Ziel eines Verschlechterungsverbotes. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten. *Etwaige Auswirkungen des Klimawandels sind frühzeitig und angemessen zu berücksichtigen.* **Anmerkung:** Klimawandel sollte hier auch berücksichtig werden. Daher obigen Satz ergänzen. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung so aufeinander abzustimmen, dass die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erreicht werden. Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Ziel eines Verschlechterungsverbotes. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Oberflächengewässer Das Kapitel 2.9 ist angesichts der Redundanzen zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) überarbeitet worden. Der erste Satz des Ziels 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln" ist daher gestrichen worden. Im LEP NRW werden in den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" sowie 7.4-2 "Oberflächengewässer" hinreichend Aussagen im Hinblick auf die Entwicklung von strukturreichen und ökologisch hochwertigen Oberflächengewässer getroffen. Das verbleibende Ziel 2.9-1 umfasst die zeichnerisch festgelegten Oberflächengewässer gemäß Plandefinition der LPlG DVO. In der Erläuterung zum Ziel 2.9-1 werden die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer unter einer neuen Überschrift explizit aufgeführt. Zum Klimawandel Auf die Auswirkungen des Klimawandels wird hinreichend im Teil A des Regionalplans unter Regionaler Diskurs Kapitel IIIe "Klimawandel" und im Teil B textliche Festlegungen Kap. 4 "Klimaschutz und Klimaanpassung" (Folgen des Klimawandels) eingegangen. Dabei sind u.a. auch Überschwemmungsbereiche und Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz berücksichtigt worden. Es ist nicht erforderlich, die Auswirkungen des Klimawandels zusätzlich im jeweiligen Fachkapitel aufzuführen.

Stellungnahme	Erwiderung
bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten. *Etwaige Auswirkungen des Klimawandels sind frühzeitig und angemessen zu berücksichtigen.* **Anmerkung:** Klimawandel sollte hier auch berücksichtig werden. Daher obigen Satz ergänzen.	
2382#54 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 2.9-2 Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden. *Dabei ist die Mindestwasserführung zur Aufrechterhaltung der fließgewässerökologischen Funktionen ganzjährig sicherzustellen.* Durch ökologische Gestaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern und anstehenden Gewässern kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem entlang der Gewässer unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglichen kann. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen an den Gewässern sind so auszuführen bzw. sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten werden. Naturferne Gewässer sollen entsprechend ökologisch umgebaut werden. **Anmerkung:** Die Nutzung von Oberflächengewässern darf auch im jahreszeitlichen Verlauf ihrer ökologischen Funktion nicht entgegenstehen. Deshalb Ergänzung des obigen Satzes im Text.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Kapitel 2.9 ist angesichts der Redundanzen zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) überarbeitet worden. Der Grundsatz 2.9-2 ist daher in seiner bisherigen Fassung gestrichen worden. Im LEP NRW werden in den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" sowie 7.4-2 "Oberflächengewässer" hinreichend Aussagen im Hinblick auf die Entwicklung von strukturreichen und ökologisch hochwertigen Oberflächengewässer getroffen. Da der LEP keine Regelungen zu Uferrandbereichen trifft, die Entwicklung von uferbegleitenden Randstreifen und Auenbereiche jedoch zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beitragen können, wird der Grundsatz 2.9-2 neu formuliert: " Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden". Die Erläuterung wird entsprechend angepasst. Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung von Bauflächen entlang von Fließgewässern im Rahmen der Bauleitplanung und die Flächeninanspruchnahme von Gewässerrandstreifen durch Fachplanungen. Die Anregung zur Gewässerbewirtschaftung mit einer Mindestwasserführung richtet sich an die Wasserwirtschaftsverwaltung nach den Vorgaben des Fachrechts (WHG / LWG) und nicht an die Regionalplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#55 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.12-3 Grundsatz Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln Gewässer mit einem hohen Erlebnis- und Erholungswert sollen in ihren wasserbezogenen Freizeit- und Sportangeboten naturverträglich entwickelt werden, wobei das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten ist und bauliche Anlagen landschaftsgerecht zu entwickeln sind. *An Gewässern, an denen der Naturschutz Vorrang hat, sollte im Einzelfall abgewogen werden.* **Bedenken:** **Begründung:** Kein Grundsatz, der für alle Gewässer gelten sollte. An Gewässern, an denen der Naturschutz Vorrang hat ist eine Einzelfall Entscheidung erforderlich, damit die Nutzungen dem Ziel des Naturschutzes nicht entgegenwirken.	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Grundsatz, der sich auf alle Gewässer bezieht. In der Erläuterung wird auf die "Gewässer mit einem hohen Erlebnis- und Erholungswert" in der Erläuterungskarte 16 Bezug genommen und im vierten Absatz auf die bestehenden Gewässer hingewiesen. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass in der Erläuterung aufgenommen wird, dass eine zukünftige Entwicklung für die Freizeit- und Erholungsnutzung nicht an solchen Gewässer erfolgen soll, die eine besondere Bedeutung für den Naturschutz haben.
2382#56 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.12-5 Grundsatz Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten Die Erholungsnutzung auf ehemaligen, für Erholungszwecke geeigneten Halden des Steinkohlenbergbaus und auf geeigneten Deponien soll erhalten und entwickelt werden, sofern die Erholungsnutzung mit den Belangen der erneuerbaren Energieerzeugung vereinbar ist. *Aspekte des Arten- und Biotopschutzes sollten zum Erhalt der Biodiversität im Ruhrgebiet bei der weiteren Nutzung ebenfalls berücksichtigt werden* **Bedenken:** **Begründung:** Da Halden neben Brachflächen eine wichtige Bedeutung im Biotopverbund der Sekundärlebensräume im Ruhrgebiet haben, sollten Aspekte	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan festgelegte überlagernde Freiraumfunktionen (BSLE oder BSN) über Halden sowie textliche Ziele und Grundsätze sind bei der nachfolgenden Planung zu beachten oder zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Erwiderung
des Arten- und Biotopschutzes bei der weiteren Nutzung zum Erhalt der Biodiversität ebenfalls berücksichtigt werden.	
2382#57 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.12-10 Ziel Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln Neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Frei- zeit- und Tourismuseinrichtungen, die nicht unter Ziel 2.12-9 fallen, sind im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb von bzw. im unmittelbaren Anschluss an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen darzustellen bzw. festzusetzen. Ausnahmsweise können für die Planung auch andere, im Freiraum liegende Flächen in Frage kommen, wenn: • es sich um Brachflächen handelt – sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um Eigenentwicklungsortslagen gem. Ziel 1.3-1, • **Anmerkung:** *Brachflächen, die Bestandteile des Biotopverbundes sind, sollten der naturverträglichen Erholung z. B. als Naturerlebnisräume und der Natur- und Umweltbildung dienen.* • vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und • Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität vorhanden oder geplant ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, entfällt das Ziel 2.12-10.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#58 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) **Hinweis:** Auf den nachfolgenden Planungsebenen sollte die Nutzung geeigneter Dachflächen v. a von Industrie- und Gewerbegebieten zur Stromerzeugung und zur Dachbegrünung genutzt werden (siehe LANUV Dachflächenkataster). Hierdurch kann lokal ein Beitrag zur CO^2	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Hinweis wird in die Erläuterungen zu G 4-1 aufgenommen. In Bezug auf die Dachbegrünung wird auf die Erläuterung zu Grundsatz 4-2 (Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen) verwiesen.
2382#59 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln Klimaökologische Ausgleichsräume sind klimaaktive Flächen mit hohem Kaltluftliefervermögen mit direktem Bezug zum hoch belasteten Siedlungsraum (differenziert in gegenwärtige und zukünftige Problemgebiete), Luftleitbahnen mit wichtiger Funktion für die angrenzenden Siedlungsräume und unbebaute Flächen, die direkt an die Wärmeinselbereiche innerhalb der Metropole Ruhr angrenzen. Diese Flächen sind aus klimatischen und lufthygienischen Gründen für den Ballungsraum von großer Relevanz. Sie weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsverändernden Eingriffen auf. Bebauung und Versiegelung dieser Flächen kann zu einer erheblichen Funktionseinschränkung und Beeinträchtigungen führen. So können durch größere Gebäude Querriegel entstehen, die den Luftaustausch behindern oder verringern. Insofern sind alle Maßnahmen, die den Luftaustausch einschränken können, innerhalb von Luftleitbahnen oder in Gebieten, die zur Belüftung beitragen (z. B. Frischluftzufuhrflächen, Kaltluftabflüsse und Flurwinde) zu vermeiden. Hierzu zählen u.a. auch dichte und hohe Anpflanzungen, *die quer zur Hauptwindrichtung stehen*. Als Puffer- und Regenerationsräume erfüllen Waldflächen und dichte Anpflanzungen *jedoch* in vielen Bereichen auch eine wichtige Funktion und sind daher dann zu erhalten. Zu den Ausgleichsräumen mit kleinklimatischer Bedeutung gehören auch innerstädtische Park- und Grünanlagen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Text wird darauf verwiesen, dass solche Maßnahmen gemeint sind, die den Luftaustausch einschränken können. Eine Ergänzung um die Hauptwindrichtung wird nicht aufgenommen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, abhängig von der jeweiligen Raumstruktur und Topographie.

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweis: Anpflanzungen in Form von Hecken z.B. sind für den Luftaustausch ungünstig, wenn sie quer zur Windrichtung stehen. Hierdurch wird nicht nur der Luftstrom beeinträchtigt, sondern es können sich auch sogenannte "Kaltluftseen" bilden.	
2382#60 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
5.3-8 Ziel Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern **Bedenken und Ergänzung:** **Begründung:** Im Sinne einer umweltgerechten Kreislaufwirtschaft fehlt grundsätzlich das Ziel zur Abfallvermeidung und der Verwertung von Abfällen. Diese sollte ergänzt werden. Dabei sollten alle technisch möglichen und ökologisch und wirtschaftlich vertretbaren Produktionsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, um Rohstoffe und Energie zu sparen. Dies trägt in der Folge auch zum Schutz von Freiflächen dar und kann den Bedarf an baulichen Rohstoffen reduzieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Anregung geforderten Regelungen ergeben sich bereits sinngemäß aus § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, so dass kein Erfordernis für eine zusätzliche regionalplanerische Regelung besteht. Eine entsprechende Festlegung als Ziel der Raumordnung erfüllt die Anforderungen an die räumliche und sachliche Bestimmbarkeit und die abschließende Abwägung nicht.
2382#61 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Ziel ergänzen: **5.4 Ziel Abfälle vermeiden, vermindern und verwerten**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Anregung geforderten Regelungen ergeben sich bereits sinngemäß aus § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, so dass kein Erfordernis für eine zusätzliche regionalplanerische Regelung besteht. Eine entsprechende Festlegung als Ziel der Raumordnung erfüllt die Anforderungen an die räumliche und sachliche Bestimmbarkeit und die abschließende Abwägung nicht.
2382#62 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
5.4-2 Ziel Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen **Anmerkung:**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.4-2 ist zum Grundsatz abgeändert worden, da auch nach dem Stand der Technik geklärte Abwässer zu Beeinträchtigungen von Gewässer führen können. Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die alle Mitgliedsstaaten

Stellungnahme	Erwiderung
Bei etwaigen Einleitungen in Oberflächengewässer sind die Vorgaben der WRRL zu beachten.	verpflichtet, bis 2015, bzw. bis 2021, bzw. bis 2027 bestimmte Zustände bei Oberflächengewässer und beim Grundwasser zu erreichen, ist durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in deutsches Recht umgesetzt worden. Von daher erfolgt die Umsetzung der WRRL in erster Linie über das WHG und nicht auf Ebene des Regionalplans. Einleitungen in Oberflächengewässer werden gemäß Fachrecht (WHG und LWG) geregelt.
2382#63 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
5.4-6 Grundsatz Niederschläge raumverträglich ableiten **Anmerkung:** Vor allem durch die Renaturierung von Fleißgewässern und der Erhalt und Schaffung von Auenbereichen sollten die negativen Folgen von Starkregenereignissen und Hochfluten gemildert werden (siehe auch G 5.4-7).	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 5.4-6 ist abgeändert worden in "Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften", da die Möglichkeiten der raumverträglichen Bewirtschaftung Versickerung, Verrieselung, Zwischenspeicherung, Behandlung und Einleitung umfassen. Der Grundsatz 5.4-7 richtet sich an die Bauleitplanung, die Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versicherung sichern sollen. Im Regionalplan können mit der Festlegung von fließgewässerbegleitenden Überschwemmungsbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur Entwicklungskorridore für die Renaturierung von Fließgewässern und für den Erhalt und Schaffung von Auenbereichen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.
2382#64 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
5.5-7 Grundsatz Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen Für benachbarte Abgrabungsvorhaben sollen gemeinsame Rekultivierungskonzepte erstellt werden, die insbesondere die künftige Nachfolgenutzung für den betroffenen Gesamtraum aufzeigen. *Bei mindesten*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine pauschale Festlegung, auf 25 % der Abgrabungsflächen eine Folgenutzung für den Naturschutz anzustreben, wird den verschiedenen Fallkonstellationen nicht gerecht und ist zudem einzelfallbezogen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Die Kompensation der naturschutzfachlichen Eingriffe ist bereits Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Eine darüber

Stellungnahme	Erwiderung
25% der Abgrabungsvorhaben sollten die Folgenutzung Naturschutz angestrebt werden. **Bedenken:** **Begründung:** Abgrabungen stellen in der wertvolle Sekundärlebensräume dar, in denen sich zumeist nährstoffarme Offenlandbiotope entwickeln, die z.B. für Zielarten wie die Kreuzkröte wertvolle Lebensräume darstellen. Daher sollte in der Nachfolgenutzung auch ein entsprechender Anteil der Abgrabungsflächen dem Naturschutz dienen.	hinausgehende, einseitige Rekultivierungsvorgabe auf Ebene der Raumordnung würde zudem potentiell zu Lasten anderer Folgenutzungen, wie z.B. Landwirtschaft oder freizeitorientierter Angebote, gehen.
2382#65 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 5.5-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern Sofern Erweiterungen unter Anwendungen der Regelungen gem. 5.5-3a) oder -3b) innerhalb von "Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) vorgesehen werden, sind darüber hinaus insbesondere die Festlegungen des Kapitels 2.5 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen dessen ist in den jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass – mit Blick auf die Situation im BSLV "Unterer Niederrhein" – die gesicherten Gänseäsungsflächen nicht verringert werden und eine den ökologischen Erfordernissen des Vogelschutzgebiets geeignete Rekultivierung erfolgt und *eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.* **Anmerkung:** Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ist durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auszuschließen. Daher Übernahme des obigen Satzes.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterung zu Ziel 5.5-3 wird um den Hinweis ergänzt, dass die Verträglichkeit mit festgelegten Erhaltungszielen des betroffenen Gebiets im Fachverfahren nachzuweisen ist. Die Einzelheiten der Prüfung bleiben dem Fachverfahren unter Betrachtung des Einzelfalls vorbehalten.
2382#66 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkung: Begründung: Die Thematik der Rückgewinnung von Rohstoffen z. B. beim Rückbau von Straßen, Bauschutt wurde nicht angesprochen und könnte durch einen weiteren Grundsatz ergänzt werden: ***G 5.5-10 Recycling von Rohstoffen***	Raumordnungspläne treffen gem. § 7 ROG Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu Nutzungen und Funktionen des Raums. Die Rückgewinnung von Rohstoffen besitzt allenfalls mittelbar eine Raumbedeutsamkeit und wird detailliert über die relevanten Fachgesetze und Vorgaben geregelt, so dass auf eine entsprechende regionalplanerische Festlegung verzichtet wird.
2382#67 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen, UZVR Für neue raumbedeutsame Infrastruktur darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. *Die UZVR > 10 qkm sind von einem weiteren Straßenausbau freizuhalten.* **Anmerkung:** Begründung: Unzerschnittene Verkehrsarme Räume *> 10 qkm* sind in der Metropole Ruhr ein sehr seltenes Gut. Daher sollten die relativ wenigen UZVR von weiteren Verkehrsplanungen freigehalten werden. Deshalb Ergänzung s. o. Ausgenommen von dieser Regelung sind Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z.B. Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen) und neue Schienenwege, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dienen, die zunehmenden Lärmbelastungen durch verdichteten Schienengüterverkehr ausgesetzt sind.	Der Anregung zur textlichen Ergänzung des Ziels "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen" wird nicht gefolgt. Das angesprochene Ziel 6.1-2 entfällt, da das im LEP NRW enthaltene Ziel 8.1-2 "Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum" bereits eine hinreichende Regelungstiefe erreicht und auf eine redundante Formulierung im Regionalplan verzichtet wird. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass nach dem LEP NRW Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Um der raum- und umweltverträglichen Gestaltung des Verkehrs auf der Ebene der Regionalplanung angemessenes Gewicht zu geben, enthält der Grundsatz "Verkehre raum- und umweltgerecht gestalten" einen Passus zu den UZVR. Dort heisst es u.a.: "Unzerschnittene verkehrsarme Freiräume (UZVR) sollen möglichst erhalten bleiben". Damit werden die Vorgaben der Landesplanung, die unabhängig vom Regionalplan Gültigkeit besitzen, auf die Ebene der Regionalplanung als Grundsatz heruntergebrochen. Die vorgeschlagene letztabgewogene Zielformulierung, nach der die UZVR von einem weiteren Straßenbau freizuhalten wären, stellt sich insbesondere unter Würdigung der entsprechenden Regelungen des LEP NRW als nicht sachgerecht dar.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#68 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
6.2-1 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen **Bedenken:** **Begründung:** Die UZVR s.o. sind von einem weiteren Ausbau des Straßennetzes auszunehmen.	Der Anregung, die UZVR von einem weiteren Ausbau des Straßennetzes auszunehmen, wird nicht gefolgt. Das angesprochene Ziel 6.1-2 entfällt, da das im LEP NRW enthaltene Ziel 8.1-2 (Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum) bereits eine hinreichende Regelungstiefe erreicht und auf eine redundante Formulierung im Regionalplan verzichtet wird. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass nach dem LEP NRW Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur in Anspruch genommen werden darf, und zwar dann, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Um der raum- und umweltverträglichen Gestaltung des Verkehrs auf der Ebene der Regionalplanung angemessenes Gewicht zu geben, enthält der Grundsatz "Verkehre raum- und umweltgerecht gestalten" einen Passus zu den UZVR. Dort heisst es u.a.: "Unzerschnittene verkehrsarme Freiräume (UZVR) sollen möglichst erhalten bleiben". Damit werden die Vorgaben der Landesplanung, die unabhängig vom Regionalplan Gültigkeit besitzen, auf die Ebene der Regionalplanung als Grundsatz heruntergebrochen. Die vorgeschlagene letztabgewogene Zielformulierung, nach der die UZVR von einem weiteren Straßenbau freizuhalten wären, stellt sich insbesondere unter Würdigung der entsprechenden Regelungen des LEP NRW als nicht sachgerecht dar.
2382#69 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
6.2-2 Grundsatz Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen In der Metropole Ruhr soll ein den Erfordernissen des Ballungsraumes angemessenes, leistungsfähiges und umweltverträgliches Straßennetz insbesondere durch Qualifizierung des Bestandes sichergestellt werden.	Der Anregung zur Ergänzung des genannten Grundsatzes wird gefolgt. Der Grundsatz "Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen" wird um einen entsprechenden Passus ergänzt. Es wird verdeutlicht, dass die Nutzung und Hebung vorhandener Potentiale im Bestand einem Neubau von Infrastrukturen vorzuziehen sind, ohne diese generell auszuschließen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken: **Begründung:** Ein weiterer Ausbau des bereits bestehenden Straßennetzes ist schwer vorstellbar. Eine bedarfsgerechte Instandhaltung ist einem Neubau an Straßen vorzuziehen. Sollte dennoch ein Neubau erfolgen, sollte an anderer Stelle ein entsprechender Rückbau bzw. Entsiegelung von Asphaltstraßen erfolgen.	
2382#70 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
6.3-3 Ziel Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern **Anmerkung:** **Begründung:** Stillgelegte Bahntrassen stellen für Tiere- und Pflanzen im Ruhrgebiet v.a. für Amphibien und Reptilien wichtige lineare Wanderwege dar und tragen somit zur Vernetzung von Lebensräumen und somit für den Biotopverbund dar. Bei ihrer Nutzung sollten v.a. die Belange des Artenschutzes in der Gestaltung und Intensität der Nutzung berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2382#71 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
6.5-1 Ziel Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern **Anmerkung und Bedenken:** **Begründung:** Die Immissionswerte der Rheindieselschiffe müssen den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und Grenzwerten entsprechen und dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der näheren Umgebung führen. Die Ruhehäfen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein führen und sollten, wenn überhaupt, außerhalb des VSG angelegt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rheinabschnitt zwischen Duisburg und der Landesgrenze sind zur Minimierung der Sicherheitsrisiken auf dem Rhein Liegeplätze für Ruhepausen außerhalb des Stroms erforderlich, um den ruhenden und fahrenden Güterschiffsverkehr zu trennen. Aufgrund einer Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der 82. Regionalplanänderung des GEP 99 ist der "Ruhehafen Ossenberg" innerhalb des RVR-Verbandsgebiets unter Einbeziehung aller maßgeblichen Kriterien als einzig geeigneter Standort am Rhein ermittelt worden. Aufgrund der Lage des Ruhehafens innerhalb des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" DE 4203-401 und der Nähe zum FFH Gebiet DE 4203-401 wurden

Stellungnahme	Erwiderung
Durch die moderne Schifffahrt und größere moderne Schubverbände werden Ruhehäfen zukünftig nicht mehr erforderlich sein. Demzufolge sollten auch keine weiteren Ruhehäfen im RP vorgesehen werden.	Natura 2000 Verträglichkeitsstudien erstellt. Im Ergebnis wurde in der Umweltprüfung der 82. Regionalplanänderung festgestellt, dass unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen die Regionalplanänderung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" vereinbar ist. Die Nennung der schadensbegrenzenden Maßnahmen und die entsprechenden Suchraumkulissen sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde erfolgt. Die 82. Änderung des GEP 99 ist als raumordnerisch verträglich abgeschlossen worden. 2017 ist die Änderung rechtswirksam geworden, die Festlegungen sind in den Regionalplan Ruhr eingeflossen. Die konkrete Ermittlung der Flächengrößen, die vertragliche Sicherung und Umsetzung der Maßnahmen sowie die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen auf der nachfolgenden Ebene des Planfeststellungsverfahrens gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).
2382#72 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
6.5-2 Grundsatz Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz **Bedenken:** **Begründung:** Ein weiterer Ausbau des Rheins in seiner Tiefe und seinem Querschnitt führt zu einer massiven Beeinträchtigung der grundwasserabhängigen Landlebensräume der Rheinaue.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abladeverbesserung und Sohlenstabilisierung am Rhein zwischen Duisburg und Stürzelberg ist als Projekt W 27 im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten und in der Regionalplanung entsprechend zu berücksichtigen, da die Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes gesetzlich fixiert sind. Hinzuweisen ist auf die Bedeutung der Wasserstraßen für die Binnenschifffahrt, die als energieeffizientes Massengütertransportmittel zukunfts- und konkurrenzfähig zu erhalten und so zu entwickeln sind, sodass ihre Leistungsfähigkeit den heutigen Anforderungen eines ansteigenden Güterverkehrs gerecht wird (siehe hierzu G 6.5-2; neu 6.4-1). Das genannte Projekt W 27 gehört zu den Maßnahmen, mit denen das vorhandene

<table>
<tr><th>Stellungnahme</th><th>Erwiderung</th></tr>
<tr><td></td><td>Wasserstraßennetz so weiterentwickelt wird, dass der Einsatz leistungsfähiger moderner Binnenschiffe und Schubverbände entsprechend der Klassifizierung der Binnenwasserstraßen des Bundes ermöglicht wird und die möglichen Ladekapazitäten ausgenutzt werden können. Als Binnenwasserstraßen werden im Regionalplan neben dem Rhein und der Ruhr (von der Mündung in den Rhein bis oberhalb Schlossbrücke in Mülheim) der Datteln-Hamm-Kanal, der Dortmund-Ems-Kanal, der Rhein-Herne-Kanal und der Wesel-Datteln-Kanal festgelegt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2382#73 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)</td></tr>
<tr><td>6.8-4 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen

Anmerkung:

Begründung: Vor allem bei sensiblen, störungsempfindlicher Landschaften und Lebensräumen sollte die Erdverkabelung mittels moderner Vortriebstechnik genutzt werden, um breite, offene Bautrassen zu vermeiden.</td><td>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2382#74 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)</td></tr>
<tr><td>Stellungnahme des LANUV zu den zeichnerischen Festlegungen Teil B

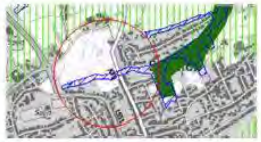
Regionalplan Ruhr bezogen auf die Kreise im RVR

Bedenken

<table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Bochum</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSN</td></tr></table></td><td>Der Anregung wird gefolgt.

Der BSN aufgrund der ausgeführten Biotopverbundfunktion herausragender Bedeutung festgelegt.</td></tr>
</table>

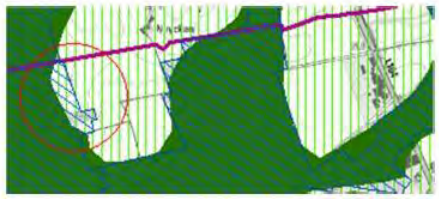
Stellungnahme	Erwiderung
Verbundnummer: VB-A-4509-005 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Bochum Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4509-005  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Der Bachlauf der Nettelbecke nordwestlich von BO-Stiepel soll als BSN dargestellt werden, um die wichtige Verbindung zur Ruhraue (VB-A-4909-002) sicher zu stellen. Die Nettelbecke ist Bestandteil eines besonders wertvollen Biotopkomplex mit hoher Arten- und Strukturvielfalt am südlichen Stadtrand von Bochum (in Verbindung mit dem Henkenberg und den Sundener Ruhrtalhängen). Die teilweise naturnahen Bachläufe entspringen in Sickerquellen, die aufgrund der Beschattung kaum Vegetation aufweisen. Die ausgedehnten, teilweise altholzreichen Laubwälder zeichnen sich durch einen hohen Anteil an bodenständigen Gehölzen aus. Die Nettelbecke ist zu optimieren und zu einem naturnahen Bachlauf mit Pufferzonen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungsbereichen zu entwickeln	
2382#75 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Bochum</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSN</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4509-015</td></tr></table> Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Bochum</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSN</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4509-015</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Der Zulauf zum Lottenbach gehört zum Biotopkomplex Stiepeler Ruhrtalhänge, Kalwes und Lottental mit Seitentälern. Dieser Biotopkomplex im Südosten des Bochumer Stadtgebietes ist außerordentlich strukturreich. Der Quellbereich, in dem Fischteiche angelegt wurden, wird von Gehölzen begleitet. Der Freiraum ist zur Sicherung des Quellbereiches als BSL/E darzustellen	Es handelt sich um einen sehr schmalen Bachverlauf und kleinen Quellbereich, der im regionalplanerischen Maßstab nicht festlegbar ist.
2382#76 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Bochum</td></tr></table>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Planzeichen</td><td>Regionaler Grünzug</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4509-015</td></tr></table> Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Bochum</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>Regionaler Grünzug</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4509-015</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als Regionaler Grünzug darzustellen. **Begründung:** Der Zulauf zum Lottenbach gehört zum Biotopkomplex Stiepeler Ruhrtalhänge, Kalwes und Lottental mit Seitentälern. Der Quellbereich, in dem Fischteiche angelegt wurden, wird von Gehölzen begleitet. Der Raum ist zur Sicherung des Quellbereiches als Regionaler Grünzug darzustellen. Eine zukünftige bauliche Nutzung ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Hinblick auf die Isolierung des Quellbereiches und des klimatischen Austausches zwischen dicht besiedelten Bereich und dem Ruhrtal bedenklich.	Die Siedlungsentwicklung und damit die bauliche Nutzung vollzieht sich in den Siedlungsbereichen. Der ASB endet an der Kemnader Straße und der Königsallee. Die Einschätzung einer Gefährdung des Quellbereichs wird daher nicht geteilt.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#77 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Hinweis | Kreis / kreisfreie Stadt	Bochum
---	---
Planzeichen	BSN / BSLE
Verbundnummer	VB-A-4508-001 | Bedenken ☐ Anregung ☐ Hinweis ☒ | Kreis / kreisfreie Stadt	Bochum
---	---
Planzeichen	BSN / BSLE
Verbundnummer	VB-A-4508-001 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Der Biotopkomplex Vienhofenwegs und der Kemnastraße hat eine hohe Vernetzungsfunktion in der Agrarlandschaft im Grenzbereich der Städte Essen und Bochum. Es sollte als BSLE langfristig gesichert werden. Das Planzeichen ist zu ändern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im RP Ruhr-Entwurf als BSN festgelegt. Als Vorranggebiet gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen BSN regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Insofern ist der hohen Vernetzungsfunktion der Fläche über die Festlegung als BSN berücksichtigt. Aus der Stellungnahme wird nicht ersichtlich, warum statt des BSN eine BSLE-Festlegung (Vorbehaltsgebiet) erfolgen soll.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#78 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken |	| |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Bochum | | Planzeichen | ASB | | Verbundnummer | | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt | Bochum | | Planzeichen | ASB | | Verbundnummer | |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Der Teilbereich der Ruhraue bei Heven unterliegt bereits jetzt einer stärkeren Überformung durch bauliche Anlagen und befestigte Parkplätze, die unterschiedlich intensiv (Veranstaltungen, "Zeltstadt") genutzt werden. Durch die ASB-Darstellung wird eine zeitlich befristete Freizeiteinrichtung verfestigt. Eine weitere bauliche Nutzung ist im Ruhrtal seitens des Naturschutzes und der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bisher als ASBz-E festgelegte Fläche wurde im RP Ruhr-Entwurf verkleinert und auf bereits baulich geprägte Bereiche und große Verkehrsflächen (Parkplätze) konzentriert. Im RFNP ist der Bereich als Grünfläche mit dem Piktogramm Freizeit/Camping dargestellt und als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Witten umfasst das Sondergebiet "Freizeit/ Erholung" ca. 4 ha. Der Bebauungsplan 343 a für die Städte Bochum und Witten setzt außer dem Sondergebiet große Straßenverkehrsflächen (Parkplätze) fest, die auf Wittener Gebiet bis zur K13 reichen. Auf Bochumer Gebiet (Änderungsplan Nr. 1a) setzt er ebenfalls großflächig Parkflächen fest. Die Landschaftsschutzgebiete "Freizeitanlage Kemnade" und "Auf dem Kalwes/Ölbach" sparen den größten Teil der Parkflächen aus und umfassen die Parkanlagen und den nördlichen Teil des Kemnader Sees bzw. einen Teil der Ruhr. Auf Wittener Gebiet ist kein LSG festgesetzt. Die angeführten Freiraumbereiche mit der Zweckbindung "Freizeiteinrichtungen" sind in den Flächennutzungsplänen / Bebauungsplänen der jeweiligen Kommunen als Grünflächen dargestellt und festgesetzt. Die Festlegung dient der Sicherung der Bereiche für die angegebene Nutzung. Dabei liegen die Bereiche in direkter Nachbarschaft zu Siedlungsbereichen. Eine Anbindung an Regionale Grünzüge ist zudem nicht möglich. Anders stellt sich die Festlegung der Revierparks dar. Im RFNP sind sie als Grünfläche "Parkanlage" dargestellt. Insofern werden die Darstellungen des RFNP im RP Ruhr-Entwurf entsprechend berücksichtigt Die Revierparks liegen in Regionalen Grünzügen. Eine Überlagerung der Vorrangfestlegung mit einem weiteren Vorranggebiet (FrZ) wird aus regionalplanerischer Sicht für nicht erforderlich gehalten. Der ASBz-E am Kemnader See umfasst bestehende bauliche Anlagen bzw. ein planerisch bereits dargestelltes Sondergebiet und große Parkplatzflächen. Außerdem befindet sich der Standort in direkter Autobahnnähe. Damit werden

Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftspflege nicht gewollt, da die Seebereiche als Wasservogelhabitate sie eine wichtige Rolle spielen. Die Ruhr ist in ihrer Gesamtheit mit großen Teilen ihrer Aue als durchgehendes Verbundsystem von herausragender Bedeutung für fluss- und flussauentypische Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Die Ausweisung als ASB hätte auch eine Riegelwirkung zwischen Ruhraue und Ölbach und dem sich weiter nördlich befindlichen Ümminger See.	mit dem ASBz-E an einem bereits vorgeprägten Standort mit einer vorhandenen Infrastruktur weitere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt.
2382#79 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-D-4307-001 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-D-4307-001 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Landschaftsplan der Stadt Bottrop (2015) ist das Naturschutzgebiet Torfvenn/Rehrbach festgesetzt worden. Die BSN-Abgrenzung im RP Ruhr-Entwurf entspricht der Abgrenzung des NSG.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Das im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung ausgewiesene typisch ausgebildete, grünlandgeprägtes Niederungsgebiet als Relikt einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft innerhalb strukturarmer Ackerbereiche ist mit in das BSN zu übernehmen, da sie eine konsequente Arrondierung zwischen den ausgedehnten Waldgebieten der Kirchheller Heide und des Hünxer Waldes darstellt. Das Gebiet ist heute weitgehend entwässert und wird hauptsächlich als Weidegrünland genutzt. Es stellt trotz der Intensivierung der Grünlandnutzung und der Entwässerungen der Vergangenheit mit seinen Wiesenvogel-bruten, seiner Bedeutung für Überwinterer und Durchzügler und seinem Wert für Tierarten der gegliederten Kulturlandschaft wie dem Steinkauz ein regional besonders wertvolles Niederungsgebiet dar.	
2382#80 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4306-013	Der Anregung wird gefolgt und die Fläche aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund als BSN festgelegt.

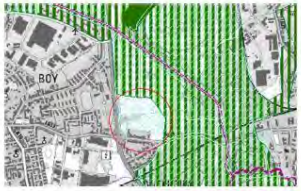
Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4306-013  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Die Kirchheller Heide östlich von Kirchhellen umfasst den östlichen Teil des großflächigen, zusammenhängenden Waldgebiets "Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald" mit mehreren naturnah mäandrierenden Bachläufen. Der gesamte Biotopkomplex mit seiner reichen Biotopausstattung vermittelt ein eindrucksvolles Bild der naturnahen Wälder und Bachauen des Tieflandes. Es stellt eines der wertvollsten und größten Waldgebiete im weitem Umkreis dar und ist eine der Kernflächen des landesweiten Wald-Biotopverbundes am rechten unteren Niederrhein. Das LANUV hat erhebliche Bedenken gegen die Darstellung im Regionalplan. Die BSN-Darstellung soll die im Biotopverbund ausgewiesenen Bereiche mit herausragender Bedeutung, die auch zum großen Teil als NSG ausgewiesen sind (NSG BOT-007) zur Sicherung und Erhaltung des ausgedehnten Waldgebietes mit seinen naturnahen, teilweise alt- und totholzreichen Laubwaldflächen übernehmen.	

Stellungnahme	Erwiderung
2382#81 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Bottrop
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-MS-4407-048 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Wald bei Holthausen als wertvolle Ergänzung des großen WaldkomplexesDie in der Kirchheller Heide bestehenden und zum Teil noch aktiven Kiesabgrabungen, aus denen zwei kleine und ein großes Gewässer bereits jetzt schon für die stille Erholung genutzt und in Teilflächen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes gestaltet wurden, sollten in ihrer Gesamtheit als BSN dargestellt werden. Das große, teilweise noch in Abgrabung, teils in Rekultivierung befindliches Abgrabungsgelände weist eine Vielzahl größerer und kleinerer Stillgewässer auf, die sich u. a. durch große Bestände der Kreuzkröte auszeichnen und unbedingt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Als Nachnutzung der Ausgrabung soll der Töttelbergsee als Badesee und damit schwerpunktmäßig für die Freizeitnutzung vorgesehen werden. Eine Änderung der Festlegung erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
erhalten bleiben sollten (keine Verfüllung, Rekultivierung oder Angel- bzw. Freizeitnutzung). Gegen die Herausnahme der Abgrabung hat das LANUV Bedenken, da hier aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Entwicklung und Optimierung der Biodiversität zielführend für den Verbund ist und daher bereits im jetzigen Verfahren die Nachfolgenutzung zu sichern ist.	
2382#82 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4407-029  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Im Südosten der Halde "Haniel" befindet sich zwischen Hangfuß und Fernewaldstraße ein Laubmischwald und ein Kleingewässer (vermutlich Drainwasser aus der Halde), das eine direkte Verbindung zum Köllnischen Wald herstellt. Die Bereiche befinden sich zwar auf dem Gelände des Bergwerk Prosper Haniel, konnten sich hier aber über Jahrzehnte ungestört entwickeln und sind	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass im Rahmen des Sachlichen Teilplanes der Regionalen Kooperationsstandorte der Standort verändert wurde. Der in der Stellungnahme beschriebene und markierte Bereich wird als Waldbereich mit überlagerndem BSLE und Regionalem Grünzug festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
daher mit in den BSLE aufzunehmen, um den Erhalt und die Optimierung von Gehölzbiotopen im Siedlungsrandbereichen zu sichern.	
2382#83 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4407-009 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4407-009  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Hier ist der Gehölzbestand südlich der Halde Haniel bis zur A2 in das BSLE zu arrondieren. Er stellt eine wertvolle Ergänzung der Bereiche um den "Venngraben", einer Freifläche mit Grünlandbereichen, die teilweise verbracht sind, im Westen dar. Der Gehölzbestand inmitten von Siedlungs- und Industrieflächen stellt einen wichtigen Refugialraum für die Fauna.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in der Stadt Oberhausen. Sie ist im RFNP als Wohnbaufläche dargestellt. An der ASB-Festlegung wird festgehalten.

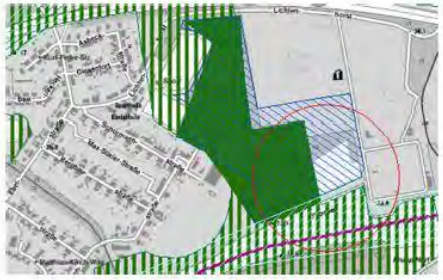
Stellungnahme	Erwiderung
2382#84 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Bottrop
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4407-035 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Bottrop
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4407-035 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Der kleine Offenlandbereich östlich Boy stellt eines der wenigen offenbar nie gewerblich-industriell genutzten Kulturlandschafts-Restflächen im verdichteten Bereich Bottrop-Gladbeck dar. Mehrere wertvolle, alt- und totholzreiche, naturnahe Laub-Feldgehölze, kleine Gebüsche und Baumgruppen, durchgewachsene Baumhecken und Gehölzstreifen gliedern das Gebiet. Mit seiner relativ guten Strukturierung durch altholzreiche Kleingehölze ist es ein wertvolles Kulturlandschafts-Relikt als Refugial- und Trittstein-Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig besitzt der Raum wichtige	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht und orientiert sich (im Vergleich zum GEP Emscher-Lippe) an den bestehenden gewerblichen und gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop. Dies hatte zur Folge, dass der ASB nach Osten erweitert und in Richtung Norden reduziert wurde. Eine Überlagerung mit BSLE kann daher nicht erfolgen. Die genannten naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln.

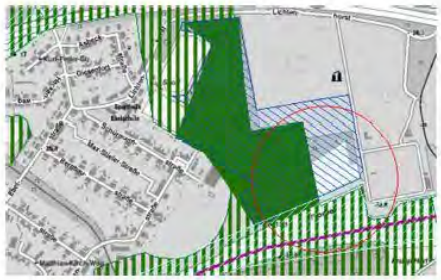
Stellungnahme	Erwiderung
Pufferfunktion zum NSG Natroper Feld, Mottbruchhalde und schließt die Lücke zur Halde Heringstraße. Daher ist die gesamte Verbundfläche mit besonderer Bedeutung als BSLE darzustellen.	
2382#85 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: Regionaler Grünzug Verbundnummer: VB-MS-4407-035 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: Regionaler Grünzug Verbundnummer: VB-MS-4407-035  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als Regionaler Grünzug darzustellen. **Begründung:** Die Durchgängigkeit des Nord-Süd-Grünzuges zwischen Boy und Brauck ist in dem stark urban-industriellen Bereich an der Stadtgrenze zwischen Bottrop und Gladbeck zu sichern. Eine Verengung des Grünzuges ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zielführend, da der Bereich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht und orientiert sich (im Vergleich zum GEP Emscher-Lippe) an den bestehenden gewerblichen und gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop. Dies hatte zur Folge, dass der ASB nach Osten erweitert und in Richtung Norden reduziert wurde. Eine Überlagerung mit Regionalem Grünzug kann daher nicht erfolgen. Die genannten naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln.

Stellungnahme	Erwiderung
wichtige Pufferfunktion zum NSG Natroper Feld besitzt, und eine wichtige Austauschfunktion zwischen der Mottbruchhalde und der Halde Heringstraße zu den südlich angrenzenden Waldgebieten.	
2382#86 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4407-038 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4407-038  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Erhaltung einer größeren Verbindung zwischen der innerstädtischen Halde Beckstraße (Tetraeder) und den strukturierten "Grünflächen" in den sonst noch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan muss bedarfsgerecht Siedlungsbereiche festlegen. Eine Rücknahme würde an anderer Stelle eine Freirauminanspruchnahme erfordern. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop als gewerbliche Baufläche dargestellt. Sie ist Teil der "Freiheit Emscher", einem Kooperationsprojekt der Städte Essen und Bottrop zur Erschließung und Entwicklung der ehemaligen Bergbauflächen und der umliegenden Stadtteile.

Stellungnahme	Erwiderung
durch den Bergbau/Industrie geprägten Stadtteilen zur Emscher und den Rhein-Herne-Kanal. Die Welheimer Mark ist ein strukturreicher Rest der Emscher-Niederungslandschaft im urban-industriell verdichteten Umfeld aus Emscher, Bergwerks- und Kokereigelände, Kläranlagen, Siedlungen und Straßen im äußersten Süden des Bottroper Stadtgebiets. Ein Bahndamm durchquert das Gebiet. Ackergeprägte Kulturlandschaftsflächen prägen das Gebiet, die meist durch altholzreiche Kleingehölze wie Baumreihen und -gruppen, Hecken und Feld-gehölze gegliedert werden. Junge Gehölzbestände auf den Halden ergänzen das arten- und strukturreiche Gebiet. Sie ist ein wertvolles Kulturlandschafts-Relikt und zusammen mit der östlich anschließenden Boye und dem Freiraumzug von Rhein-Herne-Kanal und Emscher für den regionalen Biotopverbund von besonderer Bedeutung.	
2382#87 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: Regionaler Grünzug Verbundnummer: VB-MS-4407-038	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan muss bedarfsgerecht Siedlungsbereiche festlegen. Eine Rücknahme würde an anderer Stelle eine Freirauminanspruchnahme erfordern. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop gewerbliche Baufläche. Sie ist Teil der "Freiheit Emscher", einem Kooperationsprojekt der Städte Essen und Bottrop zur Erschließung und Entwicklung der ehemaligen Bergbauflächen und der umliegenden Stadtteile.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: Regionaler Grünzug Verbundnummer: VB-MS-4407-038  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als Regionaler Grünzug darzustellen. **Begründung:** Erhaltung einer größeren Verbindung zwischen der innerstädtischen Halde Beckstraße (Tetraeder) und den strukturierten "Grünflächen" in den sonst noch durch den Bergbau/Industrie geprägten Stadtteilen zur Emscher und den Rhein-Herne-Kanal. Der Bereich ist für den Austausch von Arten von besonderer Bedeutung, aber auch als wichtige klimatische Ausgleichs-fläche zwischen den verdichteten Siedlungsraum und dem Rhein-Herne-Kanal zu betrachten.	
2382#88 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: BSN	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche, die als BSLE dargestellt werden soll, grenzt an den Ölhafen des Rhein-Herne-Kanals an. Vor dem Hintergrund, dass gewerbliche Flächen bedarfsgerecht im Regionalplan festzulegen sind, wird hier der Sicherung der bestehenden gewerblichen Reservefläche der Vorrang eingeräumt. Die Fläche grenzt direkt an bestehende gewerbliche Nutzungen und ist verkehrlich gut

Stellungnahme	Erwiderung
Verbundnummer VB-MS-4407-052 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Bottrop Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4407-052  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** In urbanem Umfeld zwischen der Autobahn A 42, dem Rhein-Herne-Kanal, Industrie- und Siedlungsflächen umfasst das Gebiet eine großflächige, teilweise verbuschende Magerweide. Die Fläche wird sehr extensiv von wenigen Pferden und Schafen beweidet. Das Gebiet ist insgesamt sehr artenreich und stellt mit seinem Blütenreichtum eine wichtige Fläche für Insekten dar. Ornithologische Bedeutung hat die Fläche u. a. für den Grünspecht und verschiedene Grasmückenarten. Das Gebiet in der Freiraumachse des Rhein-Herne-Kanals stellt einen wertvollen Offenland-Trittsteinbiotop mit Kulturlandschafts-Charakter im Ballungsraum dar. Die BSLE-Erweiterung bis zum Kanal ist zielführend zur Optimierung der Austauschmöglichkeit und Sicherung des Regionalen Grünzuges im Bereich Ebel.	erschlossen. Außerdem verfügt die Flächen über einen Hafenanschluss (Rhein-Herne-Kanal).

Stellungnahme	Erwiderung
2382#89 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Bottrop
---	---
Planzeichen	Regionaler Grünzug
Verbundnummer	VB-MS-4407-052 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Bottrop
---	---
Planzeichen	Regionaler Grünzug
Verbundnummer	VB-MS-4407-052 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als Regionaler Grünzug darzustellen. **Begründung:** In urbanem Umfeld zwischen der Autobahn A 42, dem Rhein-Herne-Kanal, Industrie- und Siedlungsflächen umfasst das Gebiet eine großflächige, teilweise verbuschende Magerweide. Die Fläche wird sehr extensiv von wenigen Pferden und Schafen beweidet. Das Gebiet ist insgesamt sehr artenreich und stellt mit seinem Blütenreichtum eine wichtige Fläche für Insekten dar. Ornithologische	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche, die gemäß dem Stellungnehmer als Regionaler Grünzug festgelegt werden soll, grenzt an den Ölhafen des Rhein-Herne-Kanals. Vor dem Hintergrund, dass gewerbliche Flächen bedarfsgerecht m Regionalplan festzulegen sind, wird hier der Sicherung der bestehenden gewerblichen Reservefläche der Vorrang eingeräumt. Sie grenzt direkt an bestehende gewerbliche Nutzungen und ist verkehrlich gut erschlossen. Außerdem verfügt die Flächen über einen Hafenanschluss (Rhein-Herne-Kanal).

Stellungnahme	Erwiderung
Bedeutung hat die Fläche u. a. für den Grünspecht und verschiedene Grasmückenarten. Das Gebiet in der Freiraumachse des Rhein-Herne-Kanals stellt einen wertvollen Offenland-Trittsteinbiotop mit Kulturlandschafts-Charakter im Ballungsraum dar. Die BSLE-Erweiterung bis zum Kanal ist zielführend zur Optimierung der Austauschmöglichkeit und Sicherung des Regionalen Grünzuges im Bereich Ebel.	
2382#90 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken |	| |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Dortmund | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-A-4409-101 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt | Dortmund | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-A-4409-101 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine Fläche, die im Bereich des Siepen sehr kleinteilig ist. Im Entwurf des Landschaftsplanes Dortmund ist die Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt und umfasst eine Fläche unter 2 ha. Die angrenzende Gehölzfläche wird im Landschaftsplan der Stadt Dortmund als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. An der BSLE-Festlegung wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Der Verlauf des Siepen und das Feldgehölz östlich Haus Holte wird z. T. von alten Stieleichen und Buchen dominiert. Der Siepen führt permanent Wasser und ist als lokal breite Geländevertiefung ausgebildet. Am Westrand schließt sich eine kleine Feuchtweide mit typischem Arteninventar an. Im Osten stockt ein kleiner Wald aus einheimischen Gehölzen. Als Ergänzungs- und Vernetzungsbiotop zu den in unmittelbarer Nähe befindlichen Naturschutzgebieten "Ölbachtal" und "Oberes Ölbachtal" im Westen und dem "Dellwiger Bach" im Osten ist die Fläche im regionalen Biotopverbund von herausragender Bedeutung.	
2382#91 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Dortmund Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4409-103 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Dortmund Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4409-103 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der wertvolle Bereich befindet sich auf einer Teilfläche des markierten Standortes. Wie ausgeführt, ist der Wald eine wertvolle Ergänzung der Waldbereiche. Er umfasst eine kleinteilige Fläche und ist im Landschaftsplan Dortmunds als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Eine Änderung der BSLE-Festlegung erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Der Bereich um Haus Dellwig im Norden von Lütgendortmund stellt eine wertvolle Ergänzung der Waldbereiche des Dellwiger Baches dar. Das Wasserschloss "Haus Dellwig" mit seinen alten Parkanlagen im Süden übernimmt innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine wertvolle Pufferfunktion.	
2382#92 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Dortmund Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4511-103 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Dortmund Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4511-103 	Der Anregung wird gefolgt. Die BSN-Grenze wird geringfügig bis an den ASB verschoben.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Der aufgelassenen Alt-Steinbruch "Schüren" im Südosten von Dortmund mit hohen Felswänden, Sukzessionsgebüsch bis hin zum Sekundärwald und einem Flachgewässer auf der Steinbruchsohle sollte insgesamt entsprechend der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewiesenen Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung als BSN dargestellt werden. Der heute annähernd vollständig von Verkehrs- und Siedlungsflächen umgebene Steinbruch ist ein strukturreicher, insulärer Sekundärbiotopkomplex. Seine Unzugänglichkeit ermöglicht eine weitgehend störungsarme Biotopentwicklung und ist daher im lokalen Biotopverbund von herausragender Bedeutung.	

2382#93 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)

Bedenken

Kreis / kreisfreie Stadt	Dortmund
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-A-4410-121 und VB-A-4510-107



Der Anregung wird zum Teil gefolgt.

Der Zoo wird wie die anderen Zoos im Plangebiet aufgrund ihrer baulichen Anlagen als ASBE (neue Bezeichnung: ASBz-E) festgelegt. Die Fläche östlich des Zoos wird als Wald und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Festlegung BSLE festgelegt. Außerdem wird mit der Freiraumzweckbindung die Nutzung der Zooerweiterung gesichert.

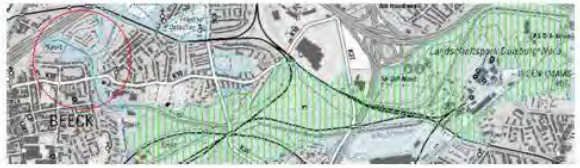
Die Festlegung der Regionalen Grünzüge im RP Ruhr erfolgt als zusammenhängender Bereich. Innerhalb von Siedlungsbereichen liegende Flächen werden daher nicht als Regionaler Grünzug festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE und Regionaler Grünzug darzustellen. **Begründung:** Der Bereich gehört zu einer der größeren Freiflächen innerhalb des Dortmunder Stadtgebietes, die sich aus alten, wertvollen Park- und Friedhofsflächen mit altem Baumbestand zusammensetzen. Sie stellen wichtige Rückzugshabitate für Tier- und Pflanzenarten dar. Aufgrund dessen erlangt die Verbundfläche im regionalen Biotopverbund eine besondere Bedeutung. Der Rombergpark wird überwiegend von Flattergras-Buchenwäldern eingenommen. Westlich grenzt direkt der Tierpark und das Bachtal der Schondelle an. Die Wälder sind aufgrund vorhandener Althölzer sowie im Verbund mit den weiteren rund um den Rombergpark gelegenen Wald- und Parkbereichen wertvoller Bestandteil eines von Süd nach Nord verlaufenden Grünzuges entlang des Schondelletals, dem als vernetzendes Element besondere Bedeutung für den lokalen Biotopverbund zukommt. Eine ASB-Darstellung steht diesem entgegen.	
2382#94 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Dortmund Planzeichen: ASB Verbundnummer: VB-A-4410-121 und VB-A-4510-107	Auf die entsprechende Erwiderung zur Anregung unter 2382#93 wird entsprechend verwiesen.

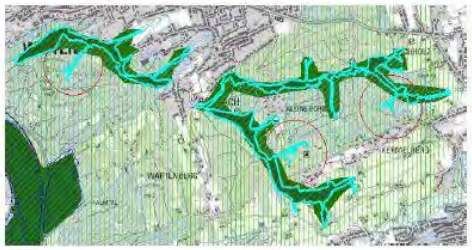
Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Dortmund Planzeichen: ASB Verbundnummer: VB-A-4410-121 und VB-A-4510-107  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Der Bereich gehört zu einer der größeren Freiflächen innerhalb des Dortmunder Stadtgebietes, die sich aus alten, wertvollen Park- und Friedhofsflächen mit altem Baumbestand zusammensetzen. Sie stellen wichtige Rückzugshabitate für Tier- und Pflanzenarten dar. Aufgrund dessen erlangt die Verbundfläche im regionalen Biotopverbund eine besondere Bedeutung. Der Rombergpark wird überwiegend von Flattergras-Buchenwäldern eingenommen. Westlich grenzt direkt der Tierpark und das Bachtal der Schondelle an. Die Wälder sind aufgrund vorhandener Althölzer sowie im Verbund mit den weiteren rund um den Rombergpark gelegenen Wald- und Parkbereichen wertvoller Bestandteil eines von Süd nach Nord verlaufenden Grünzuges entlang des Schondelletals, dem als vernetzendes Element besondere Bedeutung für den lokalen Biotopverbund zukommt. Eine ASB-Darstellung steht diesem entgegen.	
2382#95 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Duisburg</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-D-4606-035</td></tr></table> Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Duisburg</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-D-4606-035</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Der Verlauf des Angerbaches ist als wichtiges Vernetzungselement durch die Siedlung zum Rhein in der untergeordneten Planung offen zu halten, zu optimieren und langfristig zu sichern. Im Bereich Angerhausen sind die Niederung von Altem Angerbach und Bruchgraben zu sichern. Das Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte und brachgefallene Flächen, Kleingehölze	Die Gewässerläufe mit durchschnittlich unter 50 m Breite haben eine Bedeutung für den südlichen Siedlungsraum von Duisburg und sind daher von lokaler Bedeutung. Ihre Sicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

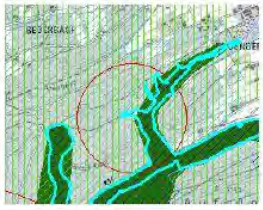
Stellungnahme	Erwiderung
und parkartig gestaltete Bereiche. Die Siedlungsnähe und die Nutzung einiger Bereiche zu Naherholungszwecken beeinträchtigen das Gebiet. Der teils naturnah entwickelte Bachlauf verläuft über gut 10 km Länge als schmales, natürliches Niederungs-Fließgewässer in einer Altstromrinne des Rheins. Die Niederung von Altem Angerbach und Bruchgraben ist ein wichtiges Vernetzungselement und eine wertvolle Biotopverbundachse im südlichen Siedlungsraum von Duisburg. Sie ist daher als BSLE darzustellen, um sie im untergeordneten Verfahren durch entsprechende Schutzausweisungen langfristig zu sichern und zu entwickeln. (Entwicklung einer strukturell vielfältigen Grünlandniederung durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, extensive Nutzung der Grünlandflächen, Anreicherung mit strukturierenden Gehölzen und Anlage eines durchgehend nutzungsfreien Pufferstreifens entlang des Baches).	
2382#96 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Duisburg Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4506-012	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung der kleinteiligen Flächen wie der Alten Emscher mit einer Breiten von ca. 20 m obliegen der nachfolgenden Planungsebene. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

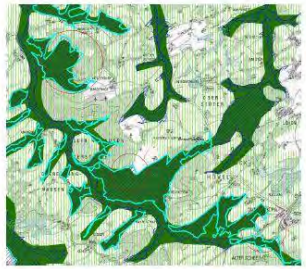
Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Duisburg Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4506-012  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Im Stadtteil Beeck ist die "Alte Emscher" bis südlich der A 42 als BSLE darzustellen. Die "Alte Emscher" ist Teil des Landschaftsparks Duisburg-Nord mit Brachflächen zwischen Beeck und Buschhausen. Die "Alte Emscher" fließt in einem breiten Normprofil, das zwar nur eine fragmentarische Entwicklung von Fließgewässervegetation erlaubt. Sie wird aber im Süden von magerem, parkartigem Grünland begleitet und stellt eine wichtige Verbindungsachse in der Duisburger Innenstadt dar.	
2382#97 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4509-014	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungscharakteristik lässt entsprechend des rahmengebenden Regelungscharakters des Regionalplanes keine grundstücksscharfe bzw. kleinteilige Abgrenzung zu. Eine Bereichsabgrenzung ist eine durchaus in diesem Sinne eine "ungenaue" Festlegung, die der nachfolgenden Planungsebene Spielräume hinsichtlich der Konkretisierung lässt. Die hier formulierte Anregung bezieht sich offensichtlich auf die zum Teil ca. 30 m breiten Flächen. Der

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-A-4509-014 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Fläche mit herausragender Bedeutung, die in die bereits erfolgte Abgrenzung als BSN hinzugenommen dazugehört. Die Teilfläche gehört zum Biotopverbundkomplex Alte Ruhr mit Katzenstein. Das komplexe Gebiet umfasst die Ruhraue mit begleitenden Hangwäldern nördlich Hattingen-Blankenstein. In den Hangwäldern des Katzensteins und westlich bis nach Welper stocken bodensaure Buchenwälder, z. T. mit starkem Baumholz, mit eingestreuten Parzellen aus nicht bodenständigen Gehölzen. In der Strauchschicht dominieren ausgedehnte Stechpalmen-Herden. Verschiedene Quellen und anstehende Kleinfelsen aus Ruhrsandsteinahrzehnten als NSG ausgewiesen ist. Im Westen ist es im einen Hangwaldstreifen erweitert. Beeinträchtigungen durch Bauflächenerweiterung, Wohnsiedlung, Freizeitanlage und Erholungsschwerpunkt. Daher ist die Fläche im Biotopverbund des Naturschutzes und der Landschaftspflege von herausragender Bedeutung und insgesamt als BSN darzustellen.	Anregung, die vom LANUV (2017) vorgeschlagenen Biotopverbundflächen exakt zu übernehmen, wird aus den dargestellten Gründen nicht gefolgt.

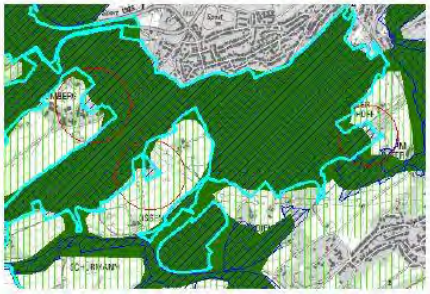
Stellungnahme	Erwiderung
2382#98 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-A-4510-008 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-A-4510-008 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Die Talauen von Borbach und Kermelbach werden durch die Streusiedlung Borbach in zwei längere Abschnitte getrennt. Der Borbach entspringt nahe "Auf dem Schnee" in einem sumpfigen Grünlandsiepen und fließt nach ca. 300 m westlich durch das geschlossene, stark reliefierte Waldgebiet "Buchenholz". Es	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wird geringfügig erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
wird ein Konzept zur Wiederherstellung des gesamten Tales des Borbaches empfohlen, da das Bachtal wegen seiner Größe, seiner Geomorphologie und der gut ausgebildeten Bachabschnitte als hochrangig schutzwürdig einzustufen ist. Die bereits als NSG geschützte Kermelbachaue besteht überwiegend aus Wald. Daher sind auch die Quellbereiche und Siepen als BSN darzustellen.	
2382#99 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt | Ennepe-Ruhr-Kreis | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-A-4510-009 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt | Ennepe-Ruhr-Kreis | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-A-4510-009 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Biotopfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbundes (VB-A-4510-009, Ruhraue zwischen Wengern und Wetter) wird der BSN erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Die grünlandgeprägte Flussaue verläuft entlang der durchgehend von alten Weidenufergehölzen und kleineren Steilufern gesäumten Ruhr. Die Ruhr ist in ihrer Gesamtheit mit großen Teilen ihrer Aue, zumindest auf dem Gebiet des Ennepe-Ruhrkreises in ein durchgehendes Verbundsystem eingegliedert und stellt damit ein Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung für fluss- und flussauentypische Tier- und Pflanzenarten dar. Durch die BSN-Ausweisung ist die Erhaltung von Grünland, Röhrichten, Tümpeln und Ufergehölzen als Biotopkomplexe der Ruhraue zu sichern.	
2382#100 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4510-016 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4510-016 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungscharakteristik lässt entsprechend des rahmengebenden Regelungscharakters des Regionalplanes keine grundstücksscharfe bzw. kleinteilige Abgrenzung zu. Eine Bereichsabgrenzung ist eine durchaus in diesem Sinne eine "ungenaue" Festlegung, die der nachfolgenden Planungsebene Spielräume hinsichtlich der Konkretisierung lässt. Die hier formulierte Anregung bezieht sich offensichtlich auf die Einbeziehung kleiner Flächen (ca. 5000 qm). Der Anregung, die vom LANUV (2017) vorgeschlagenen Biotopverbundfläche exakt zu übernehmen, wird aus den dargestellten Gründen nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Das Enderbachtal nordwestlich Wetter am Südwesthang des Ardeygebirges durchfließt einen Komplex aus grünlandgenutztem Bachtälchen und Buchenwäldern an den Talhängen und öffnet sich zum Ruhrtal hin. An Quellsiepen in Kerbtälchen finden sich z.T. naturnahe Quellfluren. Die Fläche vernetzt die Hangwälder des Ardeygebirges mit dem Ruhrtal und stellt aufgrund ihrer Naturnähe ein wertvolles Verbundbiotop für wassergebundene Tierarten dar. Die Quellbereiche sind daher als BSN darzustellen.	
2382#101 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4608-007 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4608-007 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungscharakteristik lässt entsprechend des rahmengebenden Regelungscharakters des Regionalplanes keine Grundstücksscharfe bzw. kleinteilige Abgrenzung zu. Eine Bereichsabgrenzung ist eine durchaus in diesem Sinne "ungenaue" Festlegung, die der nachfolgenden Planungsebene Spielräume hinsichtlich der Konkretisierung lässt. Die hier formulierte Anregung bezieht sich offensichtlich auf die exakte Übernahme der Biotopverbundflächen des LANUV. Der Anregung wird aus den dargestellten Gründen nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Biotopkomplexe aus Quellbächen, Nebentälchen und Laubalthölzern beidseitig des Felderbachhaupttales zwischen Quellenburg und Porbecke. Die meist unverbauten Nebenbäche fließen in relativ steil geneigten Kerbtälern dem Felderbach zu und weisen, soweit im Wald gelegen, naturnahe Quellbereiche auf. Besonders an der Ostseite des Felderbachs treten an Nebentalhängen und Talflanken größere Laubwaldkomplexe hinzu. Das Bachtal zeichnet sich durch seine ökologisch wertvollen und den naturnah verlaufenden Felderbach mit begleitenden Nassbrachen und Teichen aus. Ebenfalls im Gebiet befindet sich das NSG Am Nockenberg mit den Quellzonen mehrerer naturnaher Bachläufe. Insgesamt ist das Talsystem mit seinen naturnahen Bachverläufen und seinen Hangwäldern aus vorwiegend bodenständigen, standorttypischen Baumarten ein herausragend wertvolles Verbundbiotop, welches durch seine Länge und starke Verzweigung zu einer guten Vernetzung beiträgt und vielen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet. Es ist daher in den Abgrenzungen der Biotopverbundfläche des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen.	
2382#102 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4608-009	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungscharakteristik lässt entsprechend des rahmengebenden Regelungscharakters des Regionalplanes keine grundstücksscharfe bzw. kleinteilige Abgrenzung zu. Eine Bereichsabgrenzung ist eine durchaus in diesem Sinne eine "ungenaue" Festlegung, die der nachfolgenden Planungsebene Spielräume hinsichtlich der Konkretisierung lässt. Die hier formulierte Anregung bezieht sich offensichtlich auf die Einbeziehung kleiner Flächen (ca. 7000 qm). Der Anregung, die vom LANUV vorgeschlagenen Biotopverbundfläche exakt zu übernehmen, wird aus den dargestellten Gründen nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4608-009  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Der zusammenhängende, überwiegend mit Laubwald bestockte, meist sich in SW-NO-Richtung erstreckende Härtlingsrücken ist überwiegend mit Rotbuchen, z. T. noch Althölzern (wertvoll für Höhlenbrüter) aufgebaut. Einzelne Kerbtälchen mit z. T. naturnahen Quellen entwässern in die größeren Haupttäler. Die Bedeutung der Gebiete ergibt sich aus der einzigartigen Flächengröße des zusammenhängenden Laubwaldes und seiner Wirkung als Biotopverbund zwischen den Steilhängen des Ruhrtales und den Talflanken größerer Bachtäler im Osten und Südosten. Der Bereich ist daher als bedeutender durchgehender Biotopverbund in seiner Gesamtheit entsprechend der Verbundflächenabgrenzung als BSN darzustellen.	
2382#103 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungscharakteristik lässt entsprechend des rahmengebenden Regelungscharakters des Regionalplanes keine grundstücksscharfe bzw. kleinteilige Abgrenzung zu. Eine Bereichsabgrenzung ist eine durchaus in diesem

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Planzeichen</td><td>BSN</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4608-011</td></tr></table> Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Ennepe-Ruhr-Kreis</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSN</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4608-011</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Es handelt sich um den Talgrund des Wodantales mit Heierbergsbach und angrenzenden bewaldeten Talflanken zwischen Oberstüter und der Ortslage Nierenhof. Das Wodantal hat eine sehr hohe Bedeutung als Verbundbiotop, da es durch seine zahlreichen naturnahen Bachabschnitte, seine Hangwälder aus älteren bodenständigen Gehölzen und seine Länge typische Elemente der Mittelgebirgsbäche aufweist und zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet. Es ist gemäß den Verbundabgrenzungen als BSN darzustellen.	Sinne eine "ungenaue" Festlegung, die der nachfolgenden Planungsebene Spielräume hinsichtlich der Konketisierung lässt. Die hier formulierte Anregung bezieht sich auf die exakte Übernahme der vom LANUV vorgeschlagenen Biotopverbundfläche. Dem wird aus den dargestellten Gründen nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#104 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Hamm
---	---
Planzeichen	BSLE / GIB
Verbundnummer	VB-A4313-006 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Hamm
---	---
Planzeichen	BSLE / GIB
Verbundnummer	VB-A4313-006 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Verbundeinheit ist in diesem Bereich weitestgehend Landschaftsschutzgebiet. Der Erhalt von Kleingehölzen sowie dem strukturreichen Grünland ist sowohl als Schutz- und auch Entwicklungsziel für die Verbundeinheit definiert.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ an dieser Stelle wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden. Stattdessen wird die Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE festgelegt. Damit wird die Verbundfläche der Grünland-Komplexe zwischen Ahse und Geithe ergänzt. Ein Teil der Fläche gehört zum Landschaftsschutzgebiet Ostgeithe (Landschaftsplan Hamm-Ost).

Stellungnahme	Erwiderung
2382#105 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Herne
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	| Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Herne
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	|  Die oben dargestellten Flächen sind im Regionalplan als BSLE / Regionale Grünzüge darzustellen. **Begründung:** Das LANUV regt an, die Freiflächen im dichtbesiedelten Bereich von Herne auf der untergeordneten Planungsebene zu sichern. Daher sollten diese Flächen nach Möglichkeit als BSLE dargestellt oder in Grünzüge eingebunden werden. Es handelt sich dabei um kleinere Grünanlagen und Parks mit z. T. altem Baumbestand (VB-A-4408-006), die die Funktion eines Trittsteinbiotops im innerstädtischen dicht besiedelten Bereich übernehmen können und gleichzeitig das Stadtklima erheblich verbessern. So wird beispielsweise die Industriebrache	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 35 Abs. 2 DVO LPlG NRW sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch gemäß Anlage 3 darzustellen. Regionalplanerische Festlegungen müssen dabei stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die innerstädtischen Grünflächen haben bedeutende Funktionen als Trittsteine im kommunalen Biotopverbund und ergänzen den regionalen Verbund. Auch die Funktion der Naherholung und des klimatischen Ausgleichs ist von lokaler Bedeutung. Daher sind sie entsprechend der Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) als siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung festzulegen. Dies entspricht dem rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes, der damit einen hinreichenden Gestaltungsspielraum für planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene ermöglicht und sich von dem Konkretheitsgrad bauleitplanerischer Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten abgrenzt.

Stellungnahme	Erwiderung
am Hüllerbach (VB-A-4408-003) durch vielfältig strukturierte Zechen- und Industriebrachen, zumeist begrünten Halden, Aufforstungen, Waldbestände und parkartig gestaltete Bereiche, stellenweise auch durch Grünlandflächen ergänzt. Von besonderem Wert sind die kleineren Bergsenkungsbereiche. Der Stadtgarten in Wanne (VB-A-4408-004) stellt einen strukturreichen Landschaftspark aus der Jahrhundertwende mit altem Baumbestand, großem Parkteich und angrenzendem Friedhof dar und wird über den "Grünen Ring", einem Fußweg nach Süden mit weiteren Freiflächen vernetzt. Der Sportpark Eickel (VB-A-4409-002) und angrenzende Grünflächen (Volksgarten Eickel, Dorneburger Park, Sportpark, Friedhof und Grünanlagen in Holsterhausen) liegen alle im dicht besiedelten Innenstadtbereich und haben somit eine hohe Bedeutung für Naherholung sowie Stadtklima und übernehmen die Funktion von Trittsteinbiotopen. Schloss Strünkede (VB-A-4409-007) befindet sich am nördlichen Stadtrand von Herne und leitet über eine Freifläche zum Rhein-Herne-Kanal über und besitzt damit auch die Funktion eines Trittsteinbiotops.	
2382#106 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Mülheim an der Ruhr Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-D-4507-005 & VB-D-4507-006	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche liegt im Bereich einer im RFNP dargestellten gewerblichen Baufläche. Zudem ist sie sehr kleinteilig. Die Festlegungen eines Regionalplanes sind der Systematik entsprechend nicht parzellenscharf, sondern dem übergeordneten, rahmensetzenden Charakter entsprechend als Bereiche festzulegen. Die kleinteiligen Flächen werden als siedlungszugehörige Freiraumflächen dem ASB zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der kommunalen Planungshoheit.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Mülheim an der Ruhr
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-D-4507-005 & VB-D-4507-006 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Erhalt kleiner Kerbtäler mit Altbuchenbeständen und naturnahem Quellbach im dicht besiedelten Raum. Weiterhin gilt es den Steinbruch mit vielgestaltigem Kleinrelief als Sekundärlebensraum zahlreicher hochspezialisierter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Siedlungsraumes zu schützen. Das Ziel sollte es sein, naturnahe Wälder aus bodenständigen Gehölzbeständen mit Altholz- und Totholzanteilen sowie Biotopkomplexe aus Magerrasen, Pionierfluren und Kleingewässern zu entwickeln und langfristig zu sichern. Darüber hinaus ist die Verbundeinheit in Teilen Naturschutzgebiet und sollte daher als BSN übernommen werden.	
2382#107 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Mülheim an der Ruhr | 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die mit einer Breite von ca. 20 m bis 70 m in die Siedlungsflächen hineinragt. Gemäß der DVO LPlG NRW (Planzeichendefinition) umfassen ASB Flächen für Wohnen, wohnverträgliches

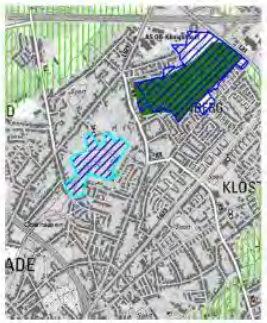
Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-D-4507-001</td></tr></table> Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Mülheim an der Ruhr</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-D-4507-001</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Es gilt ein naturnahes Waldgebiet mit alten Buchenbeständen innerhalb des Siedlungsraumes zu schützen und weiterhin zu entwickeln. Der betroffene Teil ist vollständig als schutzwürdiges Biotop ausgewiesen.	Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Dies bedeutet, dass kleinere, nicht raumbedeutsame Fläche dem ASB zugeordnet werden. Der Regionalplan als rahmensetzender Plan wird in den nachfolgenden Planungen konkretisiert. Der Bauleitplanung und Landschaftsplanung obliegt somit die Umsetzung in Wohnbauflächen, Grünflächen etc. Dies ist im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Waldfläche dargestellt.
2382#108 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Mülheim an der Ruhr</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr></table>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG NRW).

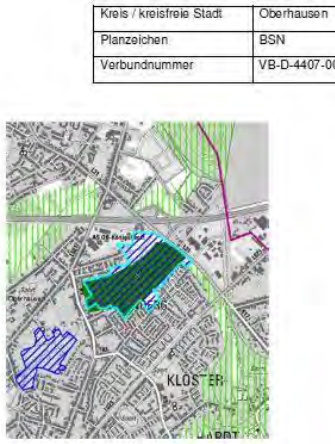
Stellungnahme	Erwiderung
Verbundnummer: VB-D-4507-004 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Mülheim an der Ruhr Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4507-004  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Erhalt von Bachtälern mit naturnahen Bachabschnitten und angrenzenden Waldbereichen im besiedelten Bereich. Entwicklung von naturnahen bodenständigen Wäldern mit Altholz- und Totholzanteilen und von extensiv genutztem Grünland, Renaturierung von Bachabschnitten. Verbundfläche ist flächendeckend Landschaftsschutzgebiet sowie schutzwürdiges Biotop und bildet einen wichtigen Refugiallebensraum der lokalen Fauna.	
2382#109 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Mülheim an der Ruhr</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-D-4507-010</td></tr></table> Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Mülheim an der Ruhr</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-D-4507-010</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Erhaltung und Sicherung von alten Baumbeständen als Trittsteinbiotope im dicht besiedelten Bereich sowie die Entwicklung von bodenständigen Gehölzbeständen und naturnahen, extensiv gepflegten Friedhofs- und Parkbereichen. Bereich ist vollständig als schutzwürdiges Biotop ausgewiesen sowie in weiten Teilen als Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus sind Teile der Fläche Bestandteil des Alleenkatasters NRW.	Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG NRW).

Stellungnahme	Erwiderung
2382#110 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Mülheim an der Ruhr
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-D-4507-012 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Mülheim an der Ruhr
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-D-4507-012 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Erhalt und Sicherung eines reich strukturierten Bachtales im dichten Siedlungsbereich sowie die Entwicklung von bodenständigen Gehölzen und extensiv genutztem Grünland. Verbundfläche ist vollständig als schutzwürdiges Biotop und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG NRW).

Stellungnahme	Erwiderung
2382#111 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Mülheim an der Ruhr
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-D-4607-014 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Mülheim an der Ruhr
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-D-4607-014 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Erweiterung der BSLE-Abgrenzung auf die Abgrenzung der Biotopverbundfläche. Erhalt und dauerhafte Sicherung eines Komplexes aus Streuobstbeständen und dem zugehörigen Grünland. Flächendeckend sowohl Landschaftsschutzgebiet als auch schutzwürdiges Biotop.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE-Abgrenzung entspricht der Grenze der im RFNP dargestellten Wohnbaufläche.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#112 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Oberhausen
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-D-4407-006 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Oberhausen
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-D-4407-006 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Der besondere Wert des Gebietes ergibt sich primär aus einer großen Population des im Ballungsraum Rhein-Ruhrgebiet als ausgestorben geltenden Borstgrases auf der westlichen Seite (sowie kleineren Vorkommen auf der östlichen Seite). Weiterhin befinden sich in Teilen artenreichen Magerwiesen und -weiden in der Verbundfläche. Im Vordergrund stehen der Erhalt und die Sicherung des	Der Anregung wird gefolgt. Die markierte Fläche umfasst die Bachaue des Reinersbaches mit seinen Hangbereichen und übernimmt die Funktion als Trittstein in einem Biotopverbund. Das Schutzziel besteht in der Erhaltung des gesamten Biotopspektrums, mit besonderem Schwerpunkt auf den offenen Grünlandflächen als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten (VB-D-4407-006). Die Fläche wird als BSN festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
gesamten Biotopspektrums, mit besonderem Schwerpunkt auf den offenen Grünlandflächen als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten und als Trittsteinbiotop für den Biotopverbund. Flächendeckende Ausweisung als schutzwürdiges Biotop sowie als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.	
2382#113 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Oberhausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-D-4407-008 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der nördlich markierten Flächen liegen zum Teil bebaute Flächen. Diese sind im Regionalplan Ruhr als ASB festgelegt. Die Festlegung des BSN erfolgt unter Zugrundelegung der Parzellenunschärfe. Die Festlegung wird nicht geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
Ausweisung der BSN-Fläche anhand der Verbundabgrenzung, da die Sterkrader Heide einen wichtigen Lebens- und Rückzugraum für Tier- und Pflanzenarten im dicht besiedelten, urbanen Raum darstellt. Dazu gehören nicht nur die zentral gelegenen Feuchtgebiete sowie das Magergrünland mit Heidereste, sondern auch das randlich gelegene Grünland. Insgesamt ist das Gebiet als in sich funktionaler Biotopkomplex zu verstehen und zu bewerten.	
2382#114 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt | Oberhausen | | Planzeichen | BSLE | | Verbundnummer | VB-D-4406-024 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt | Oberhausen | | Planzeichen | BSLE | | Verbundnummer | VB-D-4406-024 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im RP Ruhr als GIB festgelegt und im RFNP als gewerbliche Baufläche dargestellt. Außerdem gibt es für die Fläche einen Bebauungsplan (Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße im Stadtteil Schwarze Heide). Die Fläche bleibt als GIB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Erhalt und Sicherung eines strukturreichen, von Ruderalflächen und Gehölzbeständen dominierten Gebietes innerhalb des urban-industriell geprägten Umlandes sowie die Entwicklung weiterer Gehölzbestände. Flächendeckend als schutzwürdiges Biotop ausgewiesen.	
2382#115 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Oberhausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4407-009 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Oberhausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4407-009 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie bezieht sich auf eine sehr kleinteilige Fläche. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs und der dem Regelungscharakter eines Regionalplanes zugrundeliegenden Parzellenunschärfe wird die ASB-Festlegung nicht geändert. Im RFNP ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt (s.a. Erwiderung zur Anregung unter 2382#83).

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Erhalt, Sicherung und Entwicklung einer strukturreichen Freifläche im dicht besiedelten Bereich mit Grünland, Gehölzkomplexen und kleineren Waldbereichen.	
2382#116 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Oberhausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4507-003 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Oberhausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4507-003  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die große markierte Fläche ist im RP Ruhr-Entwurf als BSLE festgelegt. Die Anregung bezieht sich auf kleinere Flächen. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs werden die Flächen nicht als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Erhalt und Entwicklung von Brachflächen, altersheterogenen Baumbeständen sowie von Alleen. Flächendeckend ausgewiesen als schutzwürdige Biotope sowie Bestandteil des Alleenkatasters NRW.	

2382#117 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)

Anregung

Kreis / kreisfreie Stadt	Oberhausen
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-D-4507-015

Bedenken ☐
Anregung ☒
Hinweis ☐

Kreis / kreisfreie Stadt	Oberhausen
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-D-4507-015



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Fläche ist ca. von 40 m (im regionalplanerischen Maßstab < 1 mm) und liegt im Siedlungsbereich. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

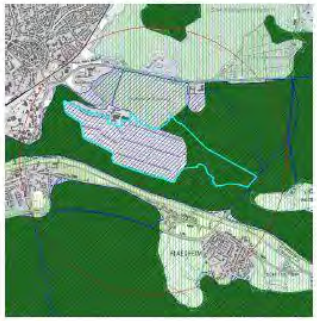
Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Aufnahme des östlichen Strangs der Verbundfläche als BSLE zum Schutz des dort verlaufenden Bachbettes, dessen Nebenflächen und den bachbegleitenden typischen Gehölzstrukturen.	
2382#118 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken / Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4207-013 Bedenken ☒ Anregung ☒ Hinweis ☐ 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die rot markierte Fläche umfasst den Bereich der im Text erwähnten Sandabgrabungen. Für die zwei Teilflächen bestehen Abgrabungsgenehmigungen. Eine Erweiterung des BSN in südlicher Richtung erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Bakeler Mark und Emmelkämper Mark Biotopverbundstufe "herausragende Bedeutung Stufe 1". Die Bakeler und Emmelkämper Mark sind Teil des großen, zusammenhängenden Waldgebietes "Forst Gewerkschaft Augustus", das sich auf Weseler Kreisgebiet fortsetzt. Den Untergrund bilden nährstoffarme Quarzsande, die teils ausgedehnte, bewaldete Dünenfelder bilden. Im Gebiet dominieren Kiefernforste, die gerade im südlichen Bereich aber großflächig mit landschaftsraumtypischen Laubgehölzen gemischt sind sowie eine landschaftsraumtypische Strauch - und Krautschicht aufweisen, - letzteres insbesondere auf Dünenstandorten. Eingestreut befinden sich kleinflächig landschaftsraumtypische, naturnahe Biotope wie bodenständige Laubwälder (Birke, Eiche, Buche), kleine degradierte ehemalige Heideweiher/-moore, kleine Sandmagerrasen und trockene Heideflächen v. a. entlang von Wegen sowie ein artenreiches mesotrophes Kleingewässer im Bereich einer rekultivierten Sandabgrabung. Im Süden des Gebietes befinden sich zwei Sandabgrabungen, die teils noch in Betrieb sind, teils bereits rekultiviert werden.	
2382#119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4208-008	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der festgelegte BSN entspricht weitgehend der Biotopverbundfläche des LANUV. Das südlichen liegende Naturschutzgebiet "Bachsystem des Wienbaches" und der Barkenbergsee liegen zwischen den Gemeinbedarfsflächen und Sportplätzen der Schule. Aufgrund der hohen Erholungsfunktion des Sees und der Kleinteiligkeit des Naturschutzgebietes wird die Festlegung nicht geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-MS-4208-008 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Die Teilfläche des Midlicher Mühlenbach ist Bestandteil des Bachsystems des Wienbachs. Dieses ist mit seiner geringen Wasserbelastung, seiner streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung für das nordrhein-westfälische Tiefland einzigartig. Weite Teile des Auenbereiches stehen unter Naturschutz (NSG Bachsystem des Wienbaches). Das Bachsystem selbst ist als FFH-Gebiet (DE-4208-301) ausgewiesen und liefert somit einen wichtigen Beitrag zum europaweiten Schutzgebietsnetz NATURA 2000. Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anh. II der FFH-Richtlinie (für das Gesamtgebiet) sind: • Hartholzauenwälder (91F0) • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)	

Stellungnahme	Erwiderung
• Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260) Bemerkenswerte Tierarten (Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie) sind: Groppe und Bachneunauge Der Teilabschnitt des Midlicher Mühlenbaches ist als Verbindungsglied zwischen dem Oberlauf Midlicher Mühlenbach und dem westlich angrenzenden Lembecker Wiesenbach/Wienbach zu sehen. Als Bestandteil des übergeordneten Fließgewässersystems Bachsystem des Wienbaches mit insgesamt ca. 35 km Fließgewässerstrecke ist der Midlicher Mühlenbach für den landesweiten Biotopverbund von herausragender Bedeutung.	
2382#120 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken |	| |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-MS-4208-014 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-MS-4208-014 | 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist bei einer Größe von 5 ha sehr kleinteilig verzweigt und daher im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar. Der nördliche Teil beispielsweise ist unter 10 m breit. Eine regionalplanerische Festlegung erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung: BK vorhanden** Teilfläche westlich von Lavesum, die dem Waldbereich nördlich des Kettelerhofs hinzugeschlagen werden sollte und im Biotopkataster des LANUV enthalten ist. Nordwestlich und östlich der Ortschaft Ontrup in unmittelbarer Nachbarschaft des Freizeitparks "Ketteler-Hof" stocken Nadel- und Laubmischwälder auf Dünen und Flugsanddecken. Im nordwestlichen Gebietsteil herrschen teilweise lichte Kiefernwälder mit Arten der Eichen- Birkenwälder im Unterwuchs vor, nach Osten stocken teils alte Buchenmisch-, und Eichenbestände. Im Südwesten liegt das Naturschutzgebiet "Schultendille". Der mittlere Bereich des NSG wird seit Jahrhunderten als extensive Grünlandfläche genutzt, die von einem zeitweise Wasser führenden Bach durchflossen wird. Am Ostrand des Gebietes verläuft der Bach durch einen kleinen Bruchwald. Besonderheiten sind die in einer von Hangdruckwasser gespeisten Talmulde entstanden Vegetationseinheiten. Im östlichen Bereich hat sich eine einzigartige Quellsumpfvegetation etabliert. Neben den typischen Arten der Kleinseggenriede findet sich hier auch das gefleckte Knabenkraut. Im höher gelegenen Bereich im nordöstlichen Abschnitt kommen Arten der Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen vor (Kreisverwaltung Recklinghausen: http://www.kreis-re.de). Aufgrund seiner großen standörtlichen Vielfalt bietet die Schultendille Lebensraum für eine im Naturraum ungewöhnlich hohe Zahl an Pflanzen. Mit fast zwanzig Rote Liste-Arten auf nur 2,6 ha Offenlandfläche ist die regional herausragende Bedeutung des Gebietes augenfällig.	
2382#121 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen dienen dem Wasserwerk. Sie sind gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften als Wasserschutzzone I innerhalb des Wasserschutzgebiets "Halterner Stausee" festgesetzt worden. Die Zone I dient dem Schutz der Brunnen, der Filteranlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglicher Verunreinigung oder Beeinträchtigung. Gemäß Plandefinition (Anlage 3 zur LPlG

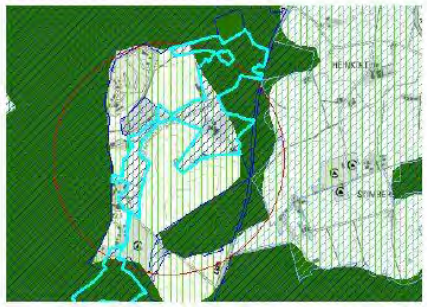
Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-MS-4209-016</td></tr></table> Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Recklinghausen</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSN</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-MS-4209-016</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung: angrenzend an FFH** Nordwestliche Teilfläche des Wasserwerk Haltern. Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung Stufe 1. Die Biotopverbundfläche umfasst das rund 135 ha große Wasserwerkgelände Haltern. Hier erfolgt eine künstliche Grundwasseranreicherung über Langsamsandfilter. Dabei wird das Oberflächenwasser über Versickerungsbecken in tiefe Bodenschichten geleitet. Die insgesamt 26 Versickerungsbecken mit einer Größe von 4.000 bis 21.000 qm haben eine Gesamtfläche von 335.000 qm. (Quelle: http://www.hertener-stadtwerke.de). Neben den künstlichen Gewässern und zahlreichen Brunnenanlagen prägen vor allem Wiesenflächen, teils auch Baumreihen und Baumgruppen das Betriebsgelände.	DVO) werden Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen I, II und III A als Vorranggebiete Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als "Versorgungsanlagen" dargestellt. Eine BSN-Festlegung erfolgt nicht, da die Trinkwassergewinnung mit den dafür erforderlichen Anlagen hier ausschließlich Vorrang hat. Eine BSN-Festlegung wäre zudem nicht vereinbar mit den textlichen Zielen zu den BSN.

Stellungnahme	Erwiderung
Das Wasserwerk liegt in der Lippeaue und grenzt unmittelbar an das gleichnamige NSG und FFH-Gebiet Lippeaue. Es bildet somit im Biotopverbund eine wertvolle Puffer- und Ergänzungsfläche.	
2382#122 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-MS-4209-017 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-MS-4209-017 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist als ASBE (neue Bezeichnung: ASBz-E) festgelegt und dient der Weiterentwicklung des vorhandenen Hotelstandortes. Gemäß LEP NRW sind Entwicklungsmöglichkeiten auf "vorhandenen" Standorten (bereits regionalplanerisch gesichert oder im FNP dargestellt) möglich. Um dem Hotelstandort weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, bleibt der bereits im Regionalplan Emscher-Lippe gesicherte Standort weiterhin festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Teilbereich eines größeren Biotopverbundkomplexes im Bereich der Haltener Sandabgrabung westlich Westruper Heide. Die Biotopverbundfläche VB-MS-4209-017 ist ebenso wie die benachbarte Fläche VB-MS-4209-041 als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung bewertet. Unmittelbar westlich an das NSG Westruper Heide angrenzend befindet sich eine derzeitig noch in Betrieb befindliche Sandabgrabung. Auf dem von Wald umgebenen Betriebsgelände hat sich ein Mosaik aus vegetationsarmen und -freien Flächen, Abgrabungsgewässern und kleineren Gehölzbeständen eingestellt. Die Abgrabung hat ein sehr hohes Entwicklungspotenzial und sollte nach Abschluss der Abgrabung als wertvoller Sekundärlebensraum erhalten bleiben. Durch die Lage im Verbreitungsschwerpunkt der münsterländischen Sandheiden und durch die direkte Nachbarschaft zur Westruper Heide ist die Fläche im Biotopverbund der Moore und Heiden im südlichen Münsterland von herausragender Bedeutung. Erhalt und Optimierung der Sandabgrabung als wertvoller Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Trittsteinbiotop im Verbund der Moore und Heiden im südlichen Münsterland	
2382#123 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken |	| |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-MS-4209-041 |	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Speicherbecken südlich der B 58 dient der Trinkwasserspeicherung (Wasserschutzzone 1). Es ist im Landschaftsplan Haltern (2016) des Kreises Recklinghausen als Landschaftsschutzgebiet (L 8 "Stauseen Haltern") festgesetzt und stellt wichtige Lebensräume für Wasservögel, Fische und Insekten dar. Der konkretisierten Festsetzung des LSG entsprechend wird der Bereich im RP Ruhr-Entwurf als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4209-041  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Südbecken des Haltener Stausees, Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung. Das rund 60 ha große Südbecken der Talsperre Haltern ist durch die B 56 vom Rest des Stausees abgetrennt. Es dient als Betriebsanlage zur Rohwasser-Vorreinigung. Am Westufer hat sich ein Röhrichtstreifen entwickelt, ansonsten sind die Uferbereiche meist steil. Das Gewässer unterliegt keiner intensiven Freizeitnutzung. Es ist im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund für Wasservögel ein bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet und durch seine Lage innerhalb der Lippeaue ist der Stausee ein wesentlicher Bestandteil der bedeutenden Ost-West-Biotopverbundachse.	

Stellungnahme	Erwiderung
Ziel ist der Erhalt und die Optimierung des Gewässers insbesondere als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservogelarten und Ergänzung naturnaher Gewässerstrukturen. Keine Freizeitnutzung der Gewässer.	
2382#124.1 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4309-029  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Siehe unter VB-MS-4309-031 (siehe folgend)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die markierte Fläche liegt innerhalb einer geplanten Golfplatzanlage. Die markierte Fläche wird aufgrund ihrer Lage innerhalb der geplanten Nutzung und der Kleinteiligkeit nicht als BSN festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#124.2 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4309-031  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Teilflächen des Biotopverbundkomplexes des Mahlenburger Mühlengraben mit herausragender Bedeutung Stufe 1. Das Gebiet im östlichen Haardvorland stellt im Bereich des Mahlenburger Mühlengrabens einen Ausschnitt der reich gegliederten durch Grünland geprägten Aue mit abschnittsweise naturnahem Bachlauf und Quellfluren, Stillgewässern, Grünlandflächen, Baumreihen, Ufergehölzen, Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen dar. Die Grünlandflächen umfassen Rinder- und Pferdeweiden, außerdem intensiv genutzte Mähwiesen und Lolium-Ansaatflächen, aber auch vielfältig ausgebildetes Nass- und Feuchtgrünland. Der über weite Strecken naturnahe Mahlenburger Mühlengraben wird von Ufergehölzen, die stellenweise als Erlen-Auenwälder ausgeprägt sind, begleitet. Die naturnahen Fließgewässerabschnitte, Nass- und Feuchtgrünland sowie die Auwälder (AC5) sind als gesetzlich geschützte Biotoptypen nach Paragraph 30 BNatSchG ausgewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die markierten Flächen liegen innerhalb einer großen geplanten Golfplatzanlage. Sie werden aufgrund ihrer Lage innerhalb der geplanten Nutzung, der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Kleinteiligkeit nicht als BSN festgelegt. Die Biotopverbundelemente sind kleinteilig und können auf nachfolgender Bauleitplan- und Landschaftsplanebene gesichert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Die vom Quellbereich bis zur Mündung in die Lippe insgesamt sehr hochwertige Mahlenburger Mühlengraben-Aue ist für den Biotopverbund als lineare Vernetzungslinie von herausragender Bedeutung und sollte in seiner Gesamtheit als Bereich zum Schutz der Natur BSN übernommen werden.	
2382#125 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Hinweis Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4310-016 Bedenken ☐ Anregung ☐ Hinweis ☒ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4310-016  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung ist zum weitaus größten Teil unter Zugrundelegung des regionalplanerischen Maßstabs als BSN festgelegt worden. Die Anregung bezieht sich auf einen 100 m langen Abschnitt des Gewässers, das wenige Meter breit zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt. Eine Änderung der regionalplanerischen Festlegung erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Die markierte Fläche sollte in das Bachsystem des Tinkmühlenbach/Rossbach als BSN einbezogen werden. Das Bach- und Talsystem mit seinen naturnahen Fließgewässerabschnitten und den strukturreichen Gehölzelementen ist ein exponierter Refugial- und Vernetzungsbiotop mit einer bedeutenden Längserstreckung von annähernd 2 km. Innerhalb des überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsraumes zwischen den Siedlungszentren von Waltrop und Brambauer ist die Fläche für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung. SCHUTZZIEL: Erhalt eines in wesentlichen Teilen naturnahen und strukturreichen, lang gestreckten Fließgewässersystems und einer Bachauenlandschaft mit einer Vielzahl von auentypischen Strukturen und Lebensräumen als herausragendes Refugial- und Vernetzungsbiotop ENTWICKLUNGSZIEL: Ausweisung von ungenutzten Uferrandstreifen, Sicherung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft durch nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung Erhalt und Ergänzung der Landschaftsstrukturen und insbesondere für die vorliegende Teilfläche Beibehaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung.	
2382#126 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4407-045	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der zeichnerischen Festlegung sind aufgrund der Kleinteiligkeit Grenzen gesetzt, da eine Festlegung als solche nicht mehr erkennbar wäre. Bei einer Breite von ca. 60 m ist eine Festlegung als BSN zwischen einer Straße und einem GIB nicht möglich. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4407-045  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** NSG vorhanden Zwischen dem Industriegebiet Hornstraße und der A 2 liegt das als Naturschutzgebiet Boyetal-West ausgewiesene Bergsenkungsgebiet. Der zentrale Bereich dieses Gebietes wird durch ein weitgehend naturnahes Bergsenkungsgewässer gebildet. Dieses weist deutliche Verlandungsgesellschaften aus bis zu 4 m breiten Röhrichten und Grauweidengebüschen auf. Im Osten grenzt ein Vorwald an. Ergänzt wird das Biotopspektrum durch Schilfröhricht, Hochstauden und Grünlandbrache sowie eine Pferdeweide. Röhrichtbestand und Bergsenkungsgewässer unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG. Die Fläche bietet einer Vielzahl an Tieren und Pflanzen einen strukturreichen Lebensraum. Entsprechend ist sie innerhalb des städtisch und industriell geprägten Umfeldes als Trittstein- und Refugiallebensraum für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung und dient gemeinsam mit dem NSG Boyetal-Ost als wesentliches Artenreservoir für die Wiederbesiedlung des zukünftigen Boye-Tals.	

Stellungnahme	Erwiderung
Ziel ist der Erhalt und die Optimierung eines reich strukturierten Bergsenkungsgebiets mit großem Stillgewässer, Röhrichten und Vorwaldgehölzen. Die Fläche sollte in ein gesamtstädtisches Freiraumkonzept eingebunden werden. Die Fläche stellt ein Bindeglied zwischen den VB Flächen VB-MS-4407-050; VB-MS-4407-028 und VB-MS-4407-028 dar.	
2382#127 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4408-115 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4408-115 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der zeichnerischen Festlegung sind aufgrund der Kleinteiligkeit Grenzen gesetzt, da eine Festlegung als solche nicht mehr erkennbar wäre. Die Biotopverbundfläche hat eine Breite von < 60 m und ist daher nicht darstellbar. Eine Änderung der Festlegung erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Nattbachtal und Nebenbach mit NSG Bloomsfeld; Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung. Durch Vorwaldbestände feuchter Ausbildung sowie Stillgewässer geprägtes Naturschutzgebiet am Stadtrand Gladbecks nördlich der A 52. Die Fläche ist als Sukzessionsfläche ein seltener Lebensraumkomplex. Das von Nordosten nach Südwesten verlaufende Gebiet wird von einem Graben durchflossen, der von Beständen des Aufrechten Merks bewachsen ist. An zwei Stellen wird der Graben zu einem Teich angestaut. Dazwischen wird er von einem breiten Schilfröhricht begleitet. Die Kleingewässer selbst haben nur geringmächtige Röhrichte sowie wenig Schwimmblattvegetation. Im Nordosten des Gebietes wächst ein sehr lichter Birken-Eichenbestand, der vom Schwarzen Holunder begleitet und in der Krautschicht von Brombeere dominiert wird. Die übrigen Bereiche werden von Weiden-Vorwaldgehölzen beherrscht, die in Senken in der Krautschicht von Seggenbeständen begleitet werden. Die Fläche ist von großer Relevanz für die Naherholung und ist ein Trittsteinbiotop in einer urbanen Landschaft und dient dem Schutz und der Förderung von Lebensgemeinschaften. Die Fläche sollte der angrenzenden BSN Fläche zugeordnet und der freien Sukzession überlassen werden.	
2382#128 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4409-023	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung erfolgt aufgrund der herausragenden Bedeutung der Fläche für den regionalen Biotopverbund als BSN.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-MS-4409-023 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** NSG vorhanden Die als Naturschutzgebiet Bruchwald Brandheide ausgewiesene Verbundfläche mit herausragender Bedeutung umfasst einen Birkenmoorwald mit dichtem Seggen- und Torfmoosunterwuchs in einer flachen, fast kreisrunden Geländemulde am Südwestrand des Waldgebietes Brandheide. Hier befinden sich u.a. größere Bestände der gefährdeten Schnabel-Segge. Der Birkenmoorwald unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG. Er ist umgeben von naturnahem, zumeist feuchtem Birken-Eichen-Wald. Das Moorgebiet ist bereits Relikt einer ehemals ausgedehnten Niederungslandschaft nördlich der Emscher ("Das Bruch"). Als gut erhaltener Birken-Moorwald ist das Gebiet im Bereich der Emschertalung heute in weitem Umkreis einmalig und daher als Refugialbiotop für den Biotopverbund von herausragendem Wert.	

Stellungnahme	Erwiderung
Ziel ist die Erhaltung eines außerordentlich wertvollen, gut erhaltenen Birken-Moorwaldes. Es sollte keine Entwässerung erfolgen, Eutrophierung vermieden werden und die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen werden.	
2382#129 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4305-008 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-MS-4305-008   Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Die markierten Flächen sollten als Bestandteil des mit herausragender Bedeutung bewerteten Biotopverbundkomplexes bestehend aus VB-MS-4305-008; VB-MS-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche östlich zwischen Stever und Halterner Stausee (Vorbecken) ist im Landschaftsplan "Haltern" (2016) des Kreises Recklinghausen als Landschaftsschutzgebiet "Stauseen Haltern" festgesetzt worden. Dies erfolgte zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhausaltes (Stausseen und Steveraue, naturnahe, alte Laubwälder zwischen Halterner und Hullerner Stausee und Feldflur mit Feucht- und Magergrünländern) und aufgrund seiner überregionalen Bedeutung für die Erholung. Die Fläche wird auf dieser Grundlage als BSLE festgelegt. Der Abgrabungssee südlich der Lippe und östlich von Westleven ist als LSG "südliches Lippetal und Hullern" im Landschaftsplanes "Lippe" (2018) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhausaltes (landwirtschaftlich genutzter Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen) und wegen der überregionalen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Im RP Ruhr-Entwurf wird die Fläche daher als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
4209-004, VB-MS-4209-17, VB-MS-4209-041 als BSN Fläche hinzugenommen werden, um den Biotopverbund sinnvoll zu ergänzen.	
2382#130 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4108-002 VB-MS-4208-006 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4108-002 VB-MS-4208-006 |   Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Waldbereich Hohe Mark**;** LSG vorhanden	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung als Windenergiebereich wird zurückgenommen. Die Flächen werden aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und aufgrund des regionalen Kulturlandschaftsbereichs (Nr. 126) sowie des festgesetzten Landschaftsschutzgebiets als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Neben der Haard gehört der Bereich der Hohen Mark zu den größten zusammenhängenden Waldgebieten am Nordrand des Ruhrgebietes. Die Hohe Mark erstreckt sich nördlich der Städte Haltern und Dorsten und grenzt unmittelbar an den Süden des Kreises Borken an. Flache Hügel und tief eingeschnittene Täler machen das Gelände sehr abwechslungsreich. Der Waldbeerenberg mit 146 Metern, der Granatberg mit 139 Metern und der Galgenberg mit 124 Metern sind die markantesten Erhebungen. Die ertragsarmen Sandböden der Hohen Mark sind heute nahezu vollständig mit Kiefernforsten bestockt. Eingestreut sind z.T. relativ naturnahe Eichen-Birken- oder Buchenwälder, an wenigen Stellen auch kleinere Heideweiher und Rest-Heideflächen (gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG). Die offeneren Bereiche werden von der Zauneidechse besiedelt, Altholzbestände bieten dem Hirschkäfer Lebensraum (Nachweise aus 1996). Der Waldbestand ist namengebender Teil des Naturparks Hohe Mark und ein wichtiger Naherholungsbereich für das gesamte nördliche Ruhrgebiet. Er ist über zahlreiche Wanderwege für die landschaftsbezogene Erholung gut erschlossen. Das Waldgebiet der Hohen Mark besitzt schon aufgrund seiner Großflächigkeit eine besondere Bedeutung für den Waldbiotopverbund in der Region. Darüber hinaus besteht nach Süden über die Lippeaue eine Verbundachse zu den Waldflächen der Haard. Die gekennzeichneten Teilbereiche der Hohen Mark sollen ebenfalls als BSLE im RP festgesetzt werden, da sie bereits Landschaftsschutzgebiete sind und der Gesamtwaldkomplex der Biotopverbundstufe besondere Bedeutung zugerechnet werden.	
2382#131 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist als Freiraum für die zweckgebundene militärische Nutzung, die zu einem überwiegenden Teil aus versiegelten Flächen besteht, festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung

Verbundnummer	VB-MS-4207-002

Bedenken	☒
Anregung	☐
Hinweis	☐

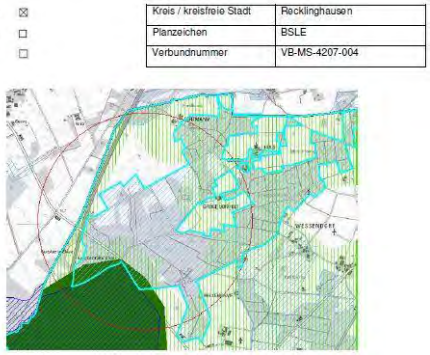
Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4207-002



Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.

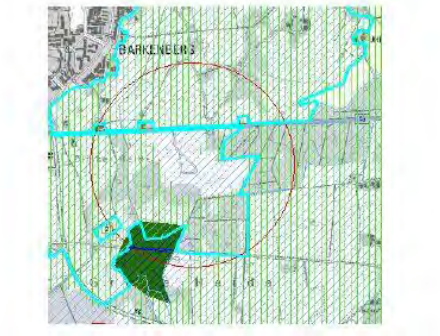
Begründung: Waldflächen östlich von Deuten

Die Waldflächen östlich von Deuten stocken auf sandigen Böden (Dünengebiet Gerlicher Heide, Gälkenheide) und sind hauptsächlich mit Kiefern bestockt. Stellenweise ist der Kiefernforst mit bodenständigen Baumarten in der zweiten Baumschicht sowie der Strauchschicht unterwachsen. Eingestreut sind Birken-Eichenwälder bzw. Eichen-Birkenwälder. Ackerflächen unterbrechen die Waldbereiche. Darüber hinaus finden sich im flachreliefierten Dünengelände offene, vernässte Ausblasungsmulden. Teilweise werden diese von Pfeifengras eingenommen, dem gleichermaßen Flatterbinse und Hunds-Straussgras beigemengt sind. Stellenweise sind kleine offene Wasserflächen anzutreffen (gesetzlich geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG). Die Dünen sind teilweise morphologisch gut ausgebildet, nahezu intakt und somit von besonderer

Stellungnahme	Erwiderung
geowissenschaftlicher Bedeutung sowie ein wertvolles, regionaltypisches Landschaftselement. Im Norden quert die B 58 das Gebiet. Sie wird von Alleebäumen begleitet. Mit in die Biotopfläche einbezogen wurde das im Südosten angrenzende Militärgelände. Es handelt sich hierbei um das Munitionsdepot Wulfen, dem größten in Deutschland. Das rund 200 ha große Gelände weist neben den Bunkeranlagen auch größere Waldbereiche auf. Dabei handelt es sich überwiegend um Nadelholzbestände, aber auch um naturnahen Birken-Eichenwald. Dieser Bereich sollte in die BSLE Fläche einbezogen werden.	
2382#132 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4207-004 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ 	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche war im Entwurf des RP Ruhr als Windenergiebereich festgelegt worden. Windenergiebereiche werden nun nicht mehr im RP Ruhr-Entwurf festgelegt. Aufgrund der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (LANUV 2017) und des bestehenden Landschaftsschutzgebietes wird die Fläche daher als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Das bestehende Landschaftsschutzgebiet Nadel- und Eichenwald westlich Wessendorf An der Kreisgrenze im Norden von Dorsten erstreckt sich westlich von Wessendorf ein größeres, zersplittertes Waldgebiet. Sie umschließen ein Heidemoor und die feuchten bis nassen Grünlandflächen des NSG "Wessendorfer Elven". Die in diesem Bereich anstehenden nährstoffarmen Sandböden werden hauptsächlich von Nadelwald (Kiefern und Fichten), teilweise auch laubholzreichen Kiefernforsten bedeckt. Insbesondere im nördlichen Teil sind Laubwaldparzellen unterschiedlicher Ausbildung eingestreut. Hierbei handelt es sich um Birken-Eichenmischwald und Birkenwald, sowie Eichen-Mischwälder mit Buchen, teilweise auch mit Kastanien. Westlich von Hof Große Verholt befindet sich das Wessendorfer Heidemoor, ein kleines, mit einem Birkenmischwald bestocktes Dünengebiet, in dem mehrere unterschiedlich großen Senken und ein kleines, weitgehend intaktes Heidemoor eingebettet liegen (gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG). An der nördlichen Kreisgrenze zieht sich auf etwa 1,5 Kilometern Länge eine kulturhistorisch bedeutende Landwehr in Ost-West-Richtung hin. Die Fläche ist Teil eines Wald-Korridors, der sich nach Norden über die Kreisgrenze fortsetzt. Ziel ist der Erhalt und die Optimierung eines großflächigen Waldbestandes Erhalt bodenständiger Waldgesellschaften und die Erhaltung und Optimierung eines vegetationskundlich und floristisch bedeutenden Heidemoores. Der Laubholzanteil soll erhöht werden und die Entwicklung bodenständiger Waldgesellschaften durch einen schonenden Umbau der Nadelwälder erreicht werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
2382#133 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4207-014 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4207-014 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** LSG bestehend Freiraumkorridor nördlich und westlich von Holsterhausen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die markierte Fläche westlich der BAB 31 ist im ersten Entwurf des RP Ruhr als Windenergiebereich festgelegt worden. Windenergiebereiche werden im RP Ruhr-Entwurf nun nicht mehr festgelegt. Die Fläche westlich der BAB 31 wird daher entsprechend der Bedeutung als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung als BSLE ergänzt. Die Einwendung zu der Fläche östlich der BAB 31 bezieht sich auf eine Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Im regionalen Biotopverbund bildet dieses Relikt der ehemals typischen Münsterländer Parklandschaft eine Nord-Südachse zwischen der Lippeaue und den Waldbeständen der Bakeler und Emmelkämper Mark. Neben dem hohen Wert als Vernetzungsbiotop besitzt dieser Raum aufgrund seiner Nähe zum Siedlungsraum und des gut ausgebauten landwirtschaftlichen Wegenetzes eine große Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung.	
2382#134 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Hinweis Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4208-007 Bedenken ☐ Anregung ☐ Hinweis ☒ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4208-007  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der ehemalige Schachtstandort "Dorsten Wulfen 1 / 2" östlich von Dorsten-Wulfen ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP Emscher-Lippe), als GIB festgelegt. Gemäß textlicher Festlegung ist der Standort vorwiegend für emittierende Betriebe, die einer "GI"-Ausweisung bedürfen, vorzusehen. Auf dieser Grundlage wurde in der Zwischenzeit der Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Dorsten für den "Industriepark Große Heide Wulfen" aufgestellt. Am 16.12.2020 wurde für den Bebauungsplan der Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Dorsten gefasst. Dementsprechend wird die zeichnerische Festlegung GIB für den RP Ruhr beibehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Freiraumkorridor um Barkenberg Die Fläche stellt ein landschaftsökologisch und kulturhistorisch bedeutendes Relikt der ehemaligen Münsterländer Parklandschaft dar. Durch das dichte vorhandene Wegenetz mit Anschlüssen an den Siedlungsbereich besitzt dieses Gebiet außerdem eine große Bedeutung für die Naherholung. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung eines stadtnahen, großflächigen Freiraumkorridors mit typischen Landschaftsstrukturen der Münsterländer Parklandschaft und der Erhalt und die Optimierung bodenständiger Waldgesellschaften.	
2382#135 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4209-035	Der Anregung wird gefolgt. Im ersten Entwurf des RP Ruhr war der markierte Bereich als Windenergiebereich festgelegt. Windenergiebereiche werden nun nicht mehr festgelegt. Aufgrund der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung und dem festgesetzten LSG wird die Fläche als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4209-035 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** LSG vorhanden Waldbestände bei Hullern Dem Gebiet kommt ein großer Wert in Bezug auf die Erhaltung und Herstellung eines Verbunds der naturnahen Buchen- Eichen- und Birken-Eichenwälder des Sandmünsterlandes zu. Nach Osten grenzen die Waldflächen der Koekelsumer, Eversumer und Roenhagener Heide mit Resten an naturnahen, strukturreichen Buchen-Eichenwäldern und Birken- Eichenwäldern an. Außerdem übernehmen die Wälder eine verbindende Funktion zwischen dem NSG Lippeaue über die Waldflächen am Hullener Stausee zu dem großflächigen Waldgebiet am Borkenberg.	
2382#136 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Recklinghausen</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-MS-4209-036</td></tr></table> Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Recklinghausen</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-MS-4209-036</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung: LSG vorhanden** Halterner Stausee und angrenzende Waldflächen Der See dient der stillen Erholung und ist durch einen Rundwanderweg erschlossen. Im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund ist er gemeinsam mit dem mit dem angrenzenden Hullerner Stausee insbesondere für Wasservögel ein bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet.	Die ASBE-Festlegung (neue Bezeichnung: ASBz-E) ist bereits im Regionalplan Emscher-Lippe vorhanden. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See wurde daran angepasst ein Sondergebiet "Camping und Wochenendplatz" dargestellt. Dem Gegenstromprinzip entsprechend wird die Flächen weiterhin als ASBz-E regionalplanerisch festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#137 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4307-004 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4307-004 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** LSG vorhanden Hambach und Blauer See in Dorsten, OT Holsterhausen Im landesweiten Biotopverbund übernimmt die Fläche die Verbindungsfunktion zwischen der im Süden angrenzenden Lippeaue und dem Wienbach-Gewässer-Korridor im Osten. Für den Stadtteil Holsterhausen stellt der Bereich eine	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die südlichen Flächen, die an das BSN der Lippeaue angrenzen und zum LSG "Emmelkämper Brauck" gehören, werden als BSLE festgelegt. Die Verbindungsfunktion zwischen der Lippeaue und dem Wienbach-Gewässer-Korridor wird bereits über den Regionalen Grünzug gesichert. Regionale Grünzüge habe u.a. auch Funktionen für den Biotopverbund. Eine BSLE-Festlegung zur Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen bzw. zur Sicherung des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung erfolgt nicht, zumal es sich um sehr kleinteilige Flächen und lt. Aussage des LANUV um eine innerstädtische Freiraumverbindung zur Naherholung handelt. Diese wird im FNP der Stadt Dorsten vorwiegend als Grünflächen dargestellt. Der Blaue See ist ein künstlich angelegter See und wird als Betriebswasserspeicher genutzt.

Stellungnahme	Erwiderung
wichtige innerstädtische Freiraumverbindung dar und besitzt eine große Naherholungsfunktion.	
2382#138 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4307-015 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4307-015  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung: BK und LSG vorhanden**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Gelsenkirchen liegende Fläche ist im RFNP als gewerbliche Baufläche dargestellt. Damit soll die Erweiterungsfläche für den überregional bedeutsamen Chemiestandort Scholven gesichert werden. An der Festlegung des GIB wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Kulturlandschaft und Wälder zwischen Rapphofs Mühlenbach und Mühlenbach Zwischen den Bachläufen Rapphofs Mühlenbach und Mühlenbach erstreckt sich ein überwiegend landwirtschaftlich genutzter Korridor. Nördlich von Scholven ist die Fläche reich strukturiert. Die Acker- und Grünlandflächen werden durch alte Bauerngehöfte, Obstwiesen, kleinere Laubwäldchen, Baumgruppen und Einzelbäume reich gegliedert. Feldgehölze, Hecken und alte Kopfweidenreihen begleiten die Wege. Schmale Bachläufe mit kleinflächig angrenzenden Bruchwäldern und Feuchtwiesen (-brachen) durchziehen das Gebiet von Süd nach Nord. Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ausgedehntem Grünland-Ackerkomplex, durchsetzt mit kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen wie Obstwiesen, Hecken, Baumreihen- und Gruppen, alten Kopfbaumreihen, Einzelbäumen, Feldgehölzen, sowie größeren, z.T. naturnahen und altholzreichen Laubwäldern, Bachläufen mit angrenzenden Bruchwäldern, Feuchtwiesen (-brachen) und Kleingewässern	
2382#139 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4307-039	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche des Schölzbaches ist kleinteilig und stellt für den Stadtbereich eine wichtige innerstädtische Freiraumverbindung dar. Biotopverbundflächen von lokaler Bedeutung werden regionalplanerisch dem Siedlungsbereich zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4307-039  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Schölzbach zwischen Tönholt und Dorsten Zwischen dem Siedlungsrand von Dorsten und Tönsholt verläuft der in diesem Abschnitt vergleichsweise naturnahe Schölzbach in einer schmalen Aue, die überwiegend durch Intensivgrünland sowie Ackerflächen geprägt ist. Der Bach besitzt einen leicht mäandrierenden, überwiegend geschlängelten Verlauf mit einer etwa 1 m eingetieften, sandigen Sohle. Die Ufer werden von schmalen Ufergehölzreihen begleitet, die von Erlen, Silberweiden und Eichen dominiert werden. Der Schölsbach ist als linienförmiges Landschaftselement ein bedeutsamer Vernetzungsbiotop. Nach Süden übernimmt er die Verbindungsfunktion zum Mühlenbach. Für den Stadtbereich stellt er eine wichtige innerstädtische Freiraumverbindung dar.	

Stellungnahme	Erwiderung
2382#140.1 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4307-040  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** teilw. LSG vorhanden Grünlandflächen bei Östrich Der Landschaftsraum bildet für das angrenzende FFH-Gebiet Postwegmoore und Rütterbergeine eine bedeutende Puffer- und Ergänzungsfläche und stellt die räumliche Verbindung zum FFH-Gebiet Mittlere Lippeaue her.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die markierte Fläche ist bis auf wenige Kleinflächen als BSLE im RP Ruhr-Entwurf festgelegt. Die Abgrenzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bereichsunschärfe. Eine Änderung der BSLE-Fläche erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#140.2 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4308-004  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Halden Brinkfortsheide in Marl Im urban-industriellem Verdichtungsraum sind die Haldenbereiche und Brachen als Sekundärslebensräume wesentliche Bestandteile des regionalen Biotopverbundes. Durch die nach Norden angrenzende Waldfläche besteht außerdem eine Verbundachse zur Haard.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Bergehalde "Brinkfortsheide Erweiterung" wurde ein aus raumordnerischer Sicht potenziell geeigneter und genehmigungsfähiger Standorte gesichert. Im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme wurden vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet, da es sich um größere zusammenhängende Flächen handelt. die durch planerische Vorentscheidungen bereits für Ablagerungen vorgesehen waren, auf denen bereits Bergematerial abgelagert wurde und die dadurch vorgeprägt sind. Die Inbetriebnahme der Deponien setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 35, 36 KrWG voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung und die anschließende Rekultivierung zu betrachten sind. Eine BSLE-Festlegung erfolgt bei Deponieflächen nicht, da dies Konflikte erzeugen würde.
2382#141 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei den Gewässerläufen um kleinteilige Flächen innerhalb des Siedlungsraumes, die regionalplanerisch dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet werden. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene

Stellungnahme	Erwiderung
Verbundnummer: VB-MS-4308-009 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4308-009  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** teilw. LSG vorhanden Nebengewässer des Loemühlenbachs bei Marl Die Bachläufe gehören zum Gewässersystem des Loemühlenbachs und nehmen als solche im regionalen Biotopverbund eine wichtige Verbindungsfunktion wahr. Durch die unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum besitzen sie hohe Wertigkeit für die Naherholung und bilden die Möglichkeit den Siedlungsraum mit Freiräumen außerhalb der Siedlungskernzonen zu verbinden.	
2382#142 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine bestehende Bahnstrecke. Sie ist im RP Ruhr-Entwurf als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr gesichert. Der

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-MS-4308-010</td></tr></table> Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Recklinghausen</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-MS-4308-010</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Gleistrasse zwischen Marl-Hüls und Gelsenkirchen-Hassel Auf einer Länge von rund 6 km führt der dicht mit Gehölzen bestandene Bahndamm im südlichen Teil durch überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche und im nördlichen Teil durch den Siedlungsbereich von Marl. Der Raum ist weitgehend frei von Feldgehölzen. Vor diesem Hintergrund besitzen die dicht bewachsenen Bahnböschungen eine hohe Bedeutung als linienhaftes Biotopvernetzungselement.	Anregung, diese Bahnstrecke im Regionalplan als BSLE festzulegen, wird daher nicht gefolgt.
2382#143 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	

Stellungnahme	Erwiderung
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4308-013 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4308-013 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Waldfläche und Brachfläche zwischen Dorsten und Alt-Marl Im Norden und im Süden liegen relativ großflächige Brachen mit üppiger Hochstaudenflur. Im Kreuzungsbereich der K 32 und der L 608 hat sich in einer kleinen ehemaligen Flachabgrabung ein Feuchtbiotopkomplexes mit	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der markierte Bereich wird nicht vollständig als BSLE festgelegt. Der Waldbereich zwischen den GIB wird unter Zugrundelegung der Parzellenunschärfe eines Regionalplans aufgrund der Biotopverbundfunktion als BSLE festgelegt. Die südliche Markierung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
hochstaudenreichen Brachflächen, Großröhrichten und Feuchtwald entwickelt (gesetzlich geschützte Biotope). Trotz der Zerschneidungswirkung der Straßen besitzt diese Fläche eine Verbindungsfunktion zwischen den Waldflächen der Frentroper Mark und den Waldbeständen an der A 52 im Osten von Dorsten	
2382#144 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4308-032 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4308-032 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG NRW).

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Es handelt sich hierbei um zwei ehemalige Zechengelände der Zeche Schlägel & Eisen im Stadtgebiet von Herten. Im Stadtteil Scherlebeck entstand 1898/99 die Anlage 5/6. Bereits nach knapp 30jähriger Betriebszeit wurde die Förderung eingestellt. Das letzte unbebaute Teilstück ist heute mittlerweile mit Birken bewaldet und besitzt als innerstädtische Grünfläche eine große Bedeutung für die Naherholung. Als Freiflächen im Siedlungsraum sind die ehemaligen Zechengelände wertvolle Sekundärlebensräume und Trittsteinbiotope im lokalen Biotopverbund.	
2382#145 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken |	| |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSLE | | Verbundnummer | VB-MS-4308-038 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSLE | | Verbundnummer | VB-MS-4308-038 | 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponien wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden, da es sich hierbei um größere zusammenhängende Flächen handelt, die durch planerische Vorentscheidungen für Ablagerungen vorgesehen waren, auf denen bereits Bergematerial abgelagert wird und die dadurch bereits vorgeprägt sind. Für die Halde bzw. die Abfalldeponie in Dorsten erfolgte dabei nur eine Festlegung der nicht endgeschütteten Bereiche. Die Inbetriebnahme der Deponien setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 35, 36 KrWG voraus, in dem u.a. die zu erwartenden Auswirkungen auf den Standort und die Umgebung sowie die anschließende Rekultivierung zu betrachten sind. Hierbei ist der Umgang mit den schutzwürdigen Elementen verbindlich zu regeln.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** LSG vorhanden Hürfeldhalde östlich von Dorsten Größere Teile der Halde sind bereits mit ausgedehnten Wiesenflächen mit Wildkräutern, Büschen und Bäumen begrünt. Künstlich angelegte Gewässer weisen Amphibienvorkommen auf. Am Fuße der Halde hat sich im Süden ein Komplex aus Feuchtbrache und Röhrichten (gesetzlich geschützte Biotope) entwickelt. Das Haldengelände ist ein prägendes und typisches Landschaftselement des Ruhrgebietes und stellt als Offenlandbiotop einen wichtigen Baustein des Biotopverbunds im urban-industriell geprägten Raum dar.	Eine BSLE-Festlegung erfolgt bei Deponieflächen nicht, da dies Konflikte erzeugen würde.
2382#146 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4308-039, VB-MS-4308-042	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Fließgewässer mit seiner lokalen Bedeutung für den Biotopverbund wird im Regionalplan Ruhr nicht ergänzt. Dieser legt regional bedeutsame Verbundflächen unter Zugrundelegung der Bereichsunschärfe festlegt. Die Abgrenzung des BSLE entspricht der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes LSG-4208-0003 (Gebiet nordwestlich und südöstlich der Marler Straße bei Sickingmühle).

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4308-039, VB-MS-4308-042  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Freiraumkorridor Sickingmühle Der Freiraumkorridor im Osten des Sickingmühlenbachs ist durch ackerbauliche Nutzung geprägt, wobei die Ackerflächen von einem Gewässersystem aus Gräben und kleineren Bächen durchzogen sind. In der Krautvegetation finden sich noch einige Elemente der Feuchtwälder, u. a Torfmoose. Ansonsten gliedern nur wenige Baumreihen oder Hecken die Landschaft. Die Fließgewässer und ihre linienhaften Gehölz- und Saumstrukturen tragen bedeutend zum lokalen Biotopverbund bei. Dabei übernimmt die Fläche als Bestandteil eines Ost-West-Korridors zwischen dem Sickingmühlenbach und der Haard eine wichtige Vernetzungsfunktion.	

Stellungnahme	Erwiderung
2382#147 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4308-044 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4308-044 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** LSG vorhanden Arenbergischer Forst	Der Anregung wird gefolgt. Im ersten Entwurf wurde die Fläche als Windenergiebereich festgelegt. Die Festlegung von Windenergiebereiche wird nicht mehr weiterverfolgt. Daher wird der Anregung gefolgt, die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung als BSLE festzulegen.

Stellungnahme	Erwiderung
Gemeinsam mit der Drewer Mark, dem Gewässerverlauf Weierbach und der Halde Brassert stellt dieser Raum eine wichtige stadtnahe Freiraumverbindung dar. Ziel ist die Entwicklung und Förderung naturnaher, bodenständiger Waldgesellschaften durch einen schonenden Umbau der Nadelwälder mit einer Erhöhung des Laubholzanteils und Förderung des Altholzanteils.	
2382#148 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4309-006 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4309-006  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundflächen der Gewässer sind kleinteilig und zum Teil nur 20 m breit. Sie werden regionalplanerisch dem Siedlungsbereich zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** teilw. BK, LSG vorhanden Gewässersystem Dattelner Mühlenbach, Westerbach, Steinrapener Bach und Dümmerbach Die Fläche stellt ein landschaftsökologisch und kulturhistorisch bedeutendes Relikt der strukturreichen Kulturlandschaft dar. Steinrapener Bach, Westerbach, Dattelner Mühlenbach und Dümmerbach bilden mit ihren Nebengewässern ein für diesen Raum bedeutsames Gewässersystem. Verbunden mit einer gezielten ökologischen Verbesserung der Fließgewässer sind sie wichtige Vernetzungslinien und Freiraumkorridore im dicht besiedelten Bereich. Mit dem Bau unterirdischer Abwasserkanäle und einer anschließenden ökologischen Umgestaltung der Gewässer in der Emscherregion wird auch die ökologische Situation in diesem Bachsystem optimiert.	
2382#149 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4309-007	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundflächen der Gewässer sind kleinteilig. Innerhalb der Siedlungsbereiche werden sie dieser Festlegung zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4309-007	  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Denningsgraben bei Oer-Erkenschwick Der Gewässerverlauf mit den angrenzenden Flächen stellt eine stadtnahe Freiraumverbindung am Westrand von Oer-Erkenschwick mit Anbindung an die Hard dar. Aufgrund ihrer unmittelbaren Siedlungsnähe besitzen die Flächen für die Naherholung eine große Bedeutung.	
2382#150 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Gleistrasse liegt inmitten eines ASB. Im FNP der Stadt Recklinghausen ist die Fläche als Grünfläche dargestellt. Aufgrund der geringen Breite der Trasse und der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs obliegt die Sicherung der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung

Verbundnummer	VB-MS-4309-009

Bedenken ☐
Anregung ☒
Hinweis ☐

Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4309-009



Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Gleistrasse von Recklinghausen-Suderwich bis Rapen

Die ca. 7 km lange Zechenbahn-Trasse führt vom ehemaligen Zechengelände König Ludwig in Recklinghausen-Suderwich bis Rappen. Die Böschungen sind weitestgehend dicht mit Gehölzen bestanden. Als lineares Element übernimmt die Trasse eine bedeutende Biotopfunktion in dem ansonsten strukturarmen Landschaftsraum.

Ziel ist der Erhalt und die Optimierung einer dicht bewachsenen Bahntrasse als Vernetzungsbiotop

Stellungnahme	Erwiderung
2382#151 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4309-012 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4309-012 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Stadtgarten Recklinghausen Der rund 18 ha große Stadtgarten Recklinghausen am Nordwest-Rand des Stadtgebietes zeichnet sich durch einen alten Baumbestand aus. Durch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Der inmitten des Siedlungsbereichs liegende Stadtgarten ist von lokaler Bedeutung, wie in der Stellungnahme ausgeführt wird. Die Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
zahlreiche Freizeiteinrichtungen, darunter auch ein Tierpark, besitzt er als innerstädtische Grünfläche eine sehr hohe Bedeutung für die Naherholung. Aufgrund seiner Größe und Ausstattung ist die Parkanlage ein wichtiger Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund.	
2382#152 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken |	| |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSLE | | Verbundnummer | VB-MS-4309-016 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSLE | | Verbundnummer | VB-MS-4309-016 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** LSG vorhanden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche ist fast vollständig im RP Ruhr-Entwurf unter Zugrundelegung der Bereichsunschärfe als BSLE festgelegt. Der markierte Bereiche ist mit einer Breite von ca. 50 m sehr kleinflächig und wird daher nicht als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Freiraumkorridor östlich von Recklinghausen Durch die siedlungsnahe Lage besitzt der Freiraum eine große Bedeutung für die Naherholung. Er ist ein bedeutsamer Trittsteinbiotop im dicht besiedelten Raum, verbindet die beiden Trockentäler Johannistal und Talung Wember-Loh und bildet mit ihnen einen großen Freiraumkorridor im Osten von Recklinghausen.	
2382#153 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung |	| |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSLE | | Verbundnummer | VB-MS-4309-017 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSLE | | Verbundnummer | VB-MS-4309-017 | 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den Kanälen handelt es sich um Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Aufgrund der kartographischen Darstellung, bei der das Planzeichen für die "Wasserstraßen" - über dem der Oberflächengewässer und der Freiraumfunktionen liegen, sind die BSLE nicht erkennbar.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Rhein-Herne-Kanal und Dortmund-Ems-Kanal Der Rhein-Herne-Kanal führt vom Rhein zum Dortmund-Ems-Kanal und der Dortmund-Ems-Kanal mündet bei Papenburg in die Ems Der Wert der Kanäle für den Biotopverbund hängt im Wesentlichen von ihrer Ufer- und Böschungsgestaltung ab. Spundwandstrecken und naturferne Böschungen wirken als biotopzerschneidende Linien, die von vielen Tierarten nicht überwunden werden können. Durch ihre relativ gute Wasserqualität in Verbindung mit naturnah gestalteten Böschungsbereichen können sie allerdings für Lebewesen der Unterwasserzone und der Wasserwechselzone wertvolle Habitate sein und durchgängige Gehölzpflanzungen auf den Dammbereichen stellen gerade auch im dicht bebauten Bereich wichtige Vernetzungslinien dar. Die Kanäle besitzen insbesondere im stark verdichteten Siedlungsraum als linienförmige Elemente ein hohes Entwicklungspotenzial für den Biotopverbund und die naturbezogene Erholung.	
2382#154 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken |	| |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSLE | | Verbundnummer | VB-MS-4309-020 |	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der größte Teil der Biotopverbundfläche ist im RP Ruhr-Entwurf als BSLE festgelegt. Die ca. 1,5 ha große Fläche zwischen ASB und GIB wird dem GIB zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4309-020  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** LSG vorhanden Ehemaliges Zechengelände König-Ludwig und Eichenwäldchen in Suderwich An der Ostseite hat sich ein Birken-Pionierwald entwickelt, der Verbindung zu dem weiter südlich gelegenen, bodenständig bestockten und naturnah entwickelnden Eichenwäldchen hat. Insgesamt besitzt die Fläche im Zusammenhang mit dem östlich anschließenden dicht bewachsenen Bahndamm eine wichtige Vernetzungsfunktion im Siedlungsraum. Im Übergangsbereich vermittelt sie zwischen dem urban-industriell geprägten Raum mit Wohnsiedlungen und Verkehrswegen und dem offenen, landwirtschaftlich geprägten Bereich westlich von Suderwich.	
2382#155 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist kleiner als 5 ha und liegt damit unter der regionalplanerischen Darstellungsschwelle.

Stellungnahme	Erwiderung

Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4309-021

Bedenken	☒
Anregung	☐
Hinweis	☐

Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4309-021



Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung: BK vorhanden

Feuchtbrache an der A46 - AS Recklinghausen-Herten

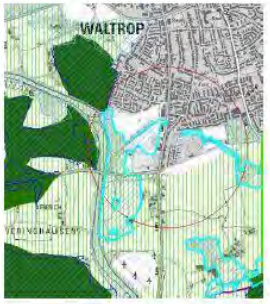
Diese flache Geländemulde zwischen Siedlung, Gewerbeflächen und A 43 stellt den Rest einer Niedermoorrinne in der ehemaligen Aue des verlegten Breuskesmühlenbachs dar. Sie wird von einem stark ineinander verzahnten Komplex aus Feucht- und Nassbiotopen, trockenen Hochstaudenfluren und sich ausbreitenden Gebüschen sowie einer extensiv genutzten Wiese eingenommen. Dabei kommen folgende Biotoptypen nach § 30 BNatSchG: Feucht- und Nassgrünland (EE3), Bruch- und Sumpfwälder (BB0), Röhrichte (CF2), Sümpfe und Riede (CD1).

Stellungnahme	Erwiderung
Im Zusammenhang mit der rund 600 m nördlich gelegenen Wiesenmulde Goestal stellt die Fläche einen bedeutenden Trittsteinbiotop im dichtbesiedelten Raum dar.	
2382#156 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4309-022 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4309-022  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Halden und Brachen an der Zeche Blumenthal / Haardt	Der Anregung wird gefolgt. Der Waldbereich und der angrenzende Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich werden überlagernd als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Halde ist als Sekundärlebensraum ein bedeutsamer Trittsteinbiotop im stark verdichteten Siedlungsraum. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung innerstädtischer Brachflächen und Haldenbereiche als wertvolle Sekundärlebensräume und die Einbindung der Flächen in ein innerstädtisches Freiraumkonzept. Der Erhalt früher Sukzessionsstadien und Offenlandbereiche ist anzustreben.	
2382#157 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4309-035 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4309-035 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Kleinteiligkeit und geringen Flächengröße wird die Fläche nicht als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Herdicksbach südlich A2 Der Herdicksbach entspringt im Süden Waltrops und fließt durch den Nordwesten von Castrop-Rauxel durch Ickern. Hier wurde der Abschnitt südlich der A2 bis zur Stettiner Straße auf rund 750 m Länge renaturiert. Die Beton-Sohlschalen wurden ausgebaut und durch Aufweitungen der Böschungen und Eingrünung der Ufer ein ökologisch durchgängiger Gewässerlauf wiederhergestellt. Der Herdicksbach bildet in diesem Teilabschnitt einen wichtigen Freiraumkorridor im besiedelten Bereich. Durch die unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum besitzt die Fläche eine hohe Wertigkeit für die Naherholung. Das Ziel ist der Erhalt und die Optimierung eines Gewässersystems als Vernetzungslinie und Freiraumkorridor im dicht bebauten Bereich. Die Freifläche sollte planerisch gesichert werden vor der Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Gewerbebereiche.	
2382#158 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4310-018	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) erfolgt auf Grundlage der im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln für den betreffenden Bereich vorgesehenen Darstellung als Gemischte Baufläche (M) und als Wohnbaufläche (W) und orientiert sich dabei an der Abgrenzung des FNP-Entwurfs. Gegenüber dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, der bisher ebenfalls ein ASB festlegt, wird die Abgrenzung des ASB entsprechend präzisiert und betrifft ca. ein Drittel der angesprochenen Fläche. Der übrige Teil der Pionierwald- und Brachflächen auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Emscher-Lippe 3/4 wird durch die

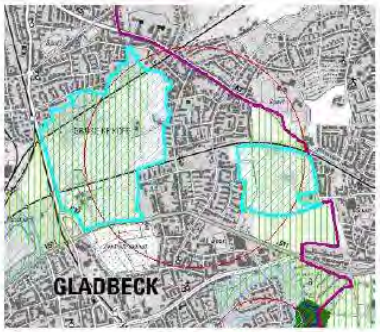
Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4310-018  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung**: Fläche im Biotopkataster enthalten Zeche Emscher-Lippe 3/4 Das Gebiet umfasst die ausgedehnten Pionierwald- und Brachflächen auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Emscher- Lippe 3/4 am südöstlichen Ortsrand von Datteln zwischen Ortsbebauung und Dortmund-Ems-Kanal. Die Industriebrache hat als mosaikartig verzahnte Wald-Offenland-Landschaft und als Refugial- und Trittsteinbiotop am Siedlungsrand eine hohe ökologische Bedeutung. Die Birkenwälder bilden mit den auf der Ostseite des Dortmund-Ems-Kanals gelegenen bodensauren Wäldern einen lokal bedeutsamen Biotopverbund zwischen Datteln und Waltrop.	Festlegung von Wald- und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit der Freiraumfunktion "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) von Siedlungsentwicklung freigehalten. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Datteln über einen ausreichenden Bedarf für die Festlegung des Bereiches als ASB. Somit ist die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund der Nähe zur Dattelner Innenstadt wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Insgesamt ist in diesem Fall die bedarfsgerechte und auf vorhandene zentralörtliche ASB ausgerichtete Siedlungsentwicklung auf einem Teilbereich des Geländes der ehemaligen Zeche Emscher-Lippe 3/4 höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange.
2382#159 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4310-019 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4310-019  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Teilbereich LSG Niederungsbereich von Groppebach und Herdicksbach sowie angrenzende Flächen Die Verbundfläche stellt ein landschaftsökologisch und kulturhistorisch bedeutendes Relikt der ehemaligen Kulturlandschaft dar. Die linienhaften und flächigen Gehölzstrukturen mit ihrem engen räumlichen Verbund zu Offenlandlebensräumen tragen bedeutend zum lokalen Biotopverbund bei	Die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (VB-MS-4310-019) sind größtenteils als BSLE festgelegt. Innerhalb der Siedlungsbereiche liegenden Verbundflächen werden dem Siedlungsbereich zugeordnet. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. An der Festlegung des ASB wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#160 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4310-028 VB-MS-4310-029 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4310-028 VB-MS-4310-029 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Stadtpark von Waltrop	Der Anregung wird gefolgt und der BSLE geringfügig ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Am östlichen Ortsrand von Waltrop liegt, umgeben von Siedlungsflächen, der Stadtpark von Waltrop. Der Park besitzt Waldcharakter. Auf den tiefer gelegenen Standorten stocken Laubmischwälder frischer bis feuchter Prägung, darunter, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder und Erlen-Feuchtwälder. Auf den trockeneren Standorten stehen überwiegend Buchen - Eichenwälder. Im Zentrum liegt eine alte Villa mit parkartigem Grundstück. Eine Wiese, eine Obstwiese, eine kleine Brache, Teiche und kurze Alleen entlang von Wegen ergänzen das Biotopinventar. Die Parkanlage bildet einen äußerst vielfältigen Biotopkomplex. Sie ist eine wertvoller Trittsteinbiotop und darüber hinaus für die ortsnahe Erholung von herausragender Bedeutung. Der Laubwaldkomplex gehört außerdem zu einem Verbund mehrerer kleinerer Laubmischwälder unmittelbar an der Siedlungsgrenze von Waltrop.	
2382#161 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4407-018 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der BSLE im westlichen Teil wird ergänzt. Der Anregung, den BSLE im östlichen Teil zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Der Bereich wird aufgrund des Siedlungsflächenbedarfs der Stadt Gladbeck als GIB festgelegt und folgt somit auch der Darstellung im Flächennutzungsplan als gewerblicher Baufläche.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Fläche im Biotopkataster Oberlauf Quälingsbach und Waldflächen in Gladbeck Inmitten der Siedlungslage Gladbeck-Rentfort, Schultendorf befindet sich ein großflächiger Laubmischwald. Das Gebiet ist durch die Wegeführung parkartig ausgebaut und wird von Nordosten in südwestlicher Richtung vom Quälingsbach durchflossen. In Bachnähe stocken Eschenmischwald und ein teilweise gut ausgebildeter, altholzreicher Hainbuchen- Eichenwald. Die höher gelegenen Waldbereiche werden zu einem großen Teil von Buchen-Eichenmischwäldern und Roteichen-Mischwäldern eingenommen. Die Waldflächen nördlich der L 618 werden von der Eiche dominiert. Durch das vorhandene Wegenetz und die siedlungsnahe Lage besitzt der Raum eine große Bedeutung für die Naherholung. Die Waldflächen bilden einen bedeutenden Freiraumkorridor innerhalb der dicht besiedelten und industrialisierten Umgebung. Sie sind insbesondere in Verbindung mit den im Süden angrenzenden Wäldern ein wertvolles Vernetzungselement.	
2382#162 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4407-019	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht vollständig nachvollziehbar. Die in der Stellungnahme gekennzeichneten Bereiche sind im Entwurf des RP Ruhr im Wesentlichen bereits als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) festgelegt. In zwei Teilbereichen erfolgt gegenüber dem GEP Emscher-Lippe eine siedlungsräumliche Arrondierung der bestehenden Strukturen. Die ASB-Festlegungen runden den bestehenden Siedlungskörper ab und entsprechen dem

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4407-019  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** LSG vorhanden Freiraumkorridor im Norden von Gladbeck Die Freiflächen östlich und westlich der Wohnbebauung im Süden von Gladbeck werden überwiegend ackerbaulich, teils auch als Grünland genutzt. Relikt der Münsterländer Parklandschaft in Form von Hof nahen Mähweiden, Baum- und Strauchhecken sowie Feldgehölz ähnlichem Wäldchen und kleinere Bachläufe beleben das Landschaftsbild. Im Nordwesten stockt ein von Eichen dominierter, teils altholzreicher Waldbestand. Stellenweise wächst Eichen-Hainbuchenwald. Die Flächen sind Teil eines innerörtlichen Freiraumkorridors im Süden von Gladbeck. Sie stehen in räumlicher Nähe zum Nordpark im Westen und den Stadtwaldflächen im Süden und sind somit ein Trittsteinbiotop in der urbanen Landschaft	Leitbild der "nachhaltigen europäischen Stadt" (siehe Grundsatz 6.1-5 LEP, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Gladbeck über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 19,6 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Demnach hat die Regionalplanung bedarfsgerecht ASB und GIB festzulegen. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Freiraumbelange, zumal die angesprochenen Freiraumkorridore grundsätzlich in ihrer Zweckbestimmung gesichert bleiben.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#163 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4407-023 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4407-023 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** BK, LSG vorhanden Freiraumkorridor Schultendorf Es handelt sich hierbei um ein zusammenhängendes Band von Laubmischwäldern inmitten der Siedlungslage Gladbeck-Schultendorf. Der innerörtliche	Die Anregung ist nicht vollständig nachvollziehbar. Der in der Stellungnahme gekennzeichnete Bereich ist im Entwurf des RP Ruhr im Wesentlichen bereits als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) festgelegt. In einem Teilbereich erfolgt gegenüber dem GEP Emscher-Lippe eine siedlungsräumliche Arrondierung der bestehenden Strukturen. Die ASB-Festlegung rundet den bestehenden Siedlungskörper im Ortsteil Schultenhof ab und entspricht dem Leitbild der "nachhaltigen europäischen Stadt" (siehe Grundsatz 6.1-5 LEP, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Gladbeck über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 19,6 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Demnach hat die Regionalplanung bedarfsgerecht ASB und GIB festzulegen. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Freiraumbelange, zumal der angesprochenen innerörtliche Freiraumkorridor grundsätzlich in seiner Zweckbestimmung gesichert bleibt.

Stellungnahme	Erwiderung
Freiraumkorridor inmitten der Siedlungslage Gladbeck-Schultendorf wird weitgehend geprägt von Waldbereichen aus altholzreichen Eichen-Buchenwäldern, Buchen-Eichenwäldern und Erlen-Mischwäldern. Ein von Norden kommender Graben wird stellenweise von niedrigwüchsigen Fließgewässerröhrichten sowie fragmentarischen Uferhochstaudensäumen bewachsen. Im Norden ergänzen extensiv bewirtschaftete, dadurch strukturreiche Pferdeweiden, die stellenweise randlich von Baumreihen und Strauchhecken gesäumt werden das Biotoptypenmosaik. Im innerörtlichen Freiraumsystem übernimmt die Fläche die Verbindungsfunktion zwischen Haarbach-Gewässerkorridor und nördlich angrenzendem Oberlauf des Quälingsbaches mit dichtem Waldbestand. Darüber hinaus besitzt der Freiraumkorridor durch seine Lage im Siedlungsbereich eine große Bedeutung für die Naherholung.	
2382#164 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4408-001	Der Anregung wird gefolgt. Die Biotopverbundfläche wird als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4408-001  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** BK vorhanden Volkspark und Waldfriedhof Herten Der Hertener Waldfriedhof ist ein größerer, struktur- und altholzreicher Friedhof in Innenstadt-Randlage. Heimische, bodenständige Gehölze wie Stieleiche, Buche (häufig Altholz), Esche, Birke und Erle sind vorherrschend, stellenweise treten Kiefern, Roteichen, Rosskastanien etc. hinzu. Weiter südlich liegt der Volkspark Herten. Hier finden sich neben älterem Buchenwald typische Parkgehölze sowie Spielplätze und Liegewiesen. Er wird intensiv zu Freizeitzwecken genutzt. Der Waldfriedhof grenzt nördlich und der Volkspark südlich an das Waldgebiet des Katzenbusches an. Zusammen mit den östlich anschließenden Wäldern bei Stuckenbusch bilden sie einen für den Ballungsraum sehr großflächigen Lebensraum für Waldbewohner, insbesondere für Altholzbewohner und Höhlenbrüter.	

Stellungnahme	Erwiderung
2382#165 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4408-108 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4408-108 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** LSG, BK vorhanden Stadtwald südlich Bürscher Straße Von Bebauung eingeschlossen liegt dieser kleine Stadtwaldbereich an der Stadtgrenze zu Gelsenkirchen. Vorherrschend ist Eichenwald, dem z. T. zahlreiche weitere Laubbäume beigemengt sind. Einige Eichen und Buchen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche VB-MS-4408-108 ist fast vollständig unter Zugrundelegung der Bereichsunschärfe als BSLE festgelegt. Die kleinteiligen Flächen sind demzufolge nicht als BSLE aufgenommen. Die Festlegung wird nicht geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
erreichen einen Stammdurchmesser von bis zu über 80 cm, lokal ist starkes stehendes Totholz vorhanden. Die Fläche ist von großer Relevanz für die Naherholung und ist ein Trittsteinbiotop in einer urbanen Landschaft. Darüber hinaus besteht nach Süden eine räumliche Verbindung zum Gewässersystem des Nattbachtals.	
2382#166 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4408-121 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4408-121  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verbindungsfunktion entlang des Hahnenbachs wird über den Regionalen Grünzug gesichert. Eine Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges für Siedlungsentwicklung ist damit in der Regel ausgeschlossen. Die Regionalen Grünzüge erfüllen auch Funktionen für den Biotopverbund und die Naherholung. Eine BSLE-Festlegung zur Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen bzw. zur Sicherung des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung erfolgt nicht, zumal es sich um sehr kleinteilige Flächen und einen Friedhof handelt.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: kleine BK vorhanden Gewässerlauf Hahnenbach und angrenzende Flächen Der Hahnenbach in Gladbeck-Brauck ist ein ehemaliger Schmutzwasserkanal. 2010 wurde mit der Renaturierung begonnen und 2009 der unterirdische Abwasserkanal fertig gestellt. Den ersten ca. 1,4 Kilometer langen Bereich bis zur Roßheidestraße hat die Emschergenossenschaft bereits ökologisch umgestaltet, bis 2015 soll der Umbau des Unterlaufs bis zur Mündung in die Boye fertig gestellt sein. Mit den angrenzenden Freiflächen (Südpark, Friedhof und kleines Wäldchen) bildet der Hahnenbach einen bedeutsamen Freiraumkorridor im besiedelten Bereich und besitzt eine sehr große Bedeutung für die Naherholung.	
2382#167 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4409-005	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die markierte Fläche ist bereits größtenteils als BSLE festgelegt. Im nördlichen Teil wird die ASB-Grenze geringfügig geändert, so dass die Fläche der Biotopverbundstufe besonderer Bedeutung im regionalplanerischen Freiraum liegt. Die ca. 5 ha große Biotopkatasterfläche liegt vorwiegend im regionalplanerischen Freiraum. Sie ist als LSG Rieperberg festgesetzt. Aufgrund der dem Regionalplan zugrundliegenden Bereichsunschärfe und einer Generalisierung liegt ca. 1 ha der Fläche im ASB. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4409-005 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** LSG, BK vorhanden Waldfläche im Osten von Castrop-Rauxel Am östlichen Siedlungsrand von Castrop-Rauxel stockt ein Laubwaldkomplex, darunter strukturreicher Eichenwald und alter Buchen-Hallenwald. Der südwestliche Teil wird vom Schellberg eingenommen. Der Wald wird hier von Südwest nach Nordost von einem Bach durchflossen, der von artenreichem, gesetzlich geschütztem Eschen-Auenwald begleitet wird. Der Wald bildet einen Trittstein-Biotop zwischen den westlich liegenden Waldflächen am Landwehrbach und dem östlich anschließenden großen Waldgebiet des Rieperberges und gehört damit zu einem lokal wertvollen Biotopverbund zwischen der Kernstadt von Castrop und dem außerstädtischen Bereich.	
2382#168 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Recklinghausen</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-MS-4409-007</td></tr></table> Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Recklinghausen</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-MS-4409-007</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** BK vorhanden Freiraumkorridor und Güterbahnhof Recklinghausen-Ost Im Südosten von Recklinghausen, zwischen dem ehemaligen Güterbahnhof Recklinghausen-Ost im Norden und der Autobahn A 2 im Süden, erstreckt sich ein Freiraumkorridor, umgeben von Wohnbebauung und Gewerbe-/Industrieflächen. Er wird geprägt durch einen begradigten, technisch ausgebauten Bachlauf mit naturnah gestalteten Rückhaltebecken, angrenzenden	Die Flächen liegen innerhalb eines GIB und sind im Flächennutzungsplan als Flächen für Bahnanlagen, als Regenrückhaltebecken, als Grünfläche mit einer Umgrenzung für Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sowie im mittleren Teil als Wald und Gewässer dargestellt. Es handelt sich um siedlungszugehörige Freiraumflächen, deren Sicherung der nachfolgenden Planung obliegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Grünlandflächen sowie drei Fischteichen, die von Laubmischwald umgeben sind. Die beiden größeren Teiche werden als Angelgewässer genutzt, der kleinere ist verlandet und wird von jungem Weiden-Sukzessionswald eingenommen (gesetzlicher Schutz nach § 30 BNatSchG). Nördlich der Fischteiche befindet sich eine Brache. Hier wurde 2010 die Kreuzkröte nachgewiesen. Die Brache grenzt unmittelbar an das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Recklinghausen- Ost an, welches etwa zur Hälfte von Birken-Vorwald und Gebüschen, zur anderen Hälfte von einem Komplex aus offenen Schotterflächen, niedrigwüchsigen Einjährigen-Gesellschaften und artenreichen Hochstaudengesellschaften eingenommen wird. Der Freiraumkorridor hat im urban-industriellen Umfeld eine hohe ökologische Bedeutung als Refugial- und Trittsteinbiotop.	
2382#169 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4409-008	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Flächen wird bis auf die als Sondergebiet im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche als BSLE ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4409-008  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Brachen im Süden von Pöppinghausen Die zwei großflächigen Brachen liegen am Rhein-Herne-Kanal, unmittelbar an das NSG Pöppinghauser Wald angrenzend. Die westliche Teilfläche befindet sich am Yachthafen König Ludwig und ist größtenteils mehr oder weniger locker mit Gehölzen bestanden. Bei der östliche Brache handelt es sich um eine mehr oder weniger offene Sukzessionsfläche. Die Brachen stellen ein typisches Landschaftselement des Ruhrgebietes dar. Als Offenlandbiotope sind sie ein wichtiger Baustein des Biotopverbunds im urban-industriell geprägtem Raum. Sie sind weiterhin Ergänzungs- und Pufferbiotop für das NSG Pöppinghauser Wald.	
2382#170 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung

Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4409-020

Bedenken ☐
Anregung ☒
Hinweis ☐

Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4409-020



[

Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Breuskes Mühlenbach und Hellbach mit angrenzenden Freiflächen

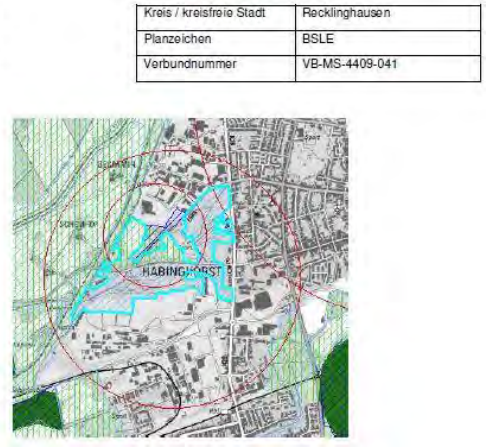
Breukes-Mühlenbach und Hellbach, beides (ehemals) technisch ausgebaute Vorfluter der Emscher, führen auf weiten Strecken durch dicht bebaute Bereiche im Süden von Recklinghausen. Im Rahmen des Projekts Umbau des Emschersystems wurde 2009 mit der Umgestaltung der Gewässer begonnen.

Die Biotopverbundflächen des Breuker Mühlenbachs und Hellbachs sind kleinteilig und stellen für den Stadtbereich eine wichtige innerstädtische Freiraumverbindung dar. Sie werden regionalplanerisch dem Siedlungsbereich zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
Durch die damit verbundene ökologische Aufwertung übernehmen die Bachläufe als linienförmige Landschaftselemente im stark verdichteten Siedlungsraum eine wichtige Funktion im regionalen Biotopverbund.	
2382#171 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4409-025 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4409-025  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Emscher und angrenzende Flächen zwischen Ickern und Hochlarmark	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche der Emscher ist im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar. Eine Änderung der Festlegung erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Biotopfläche umfasst die Emschertalung im Kreis Recklinghausen Gemeinsam mit dem parallel zu ihr verlaufenden Kanal bildet die Emscher eine wichtige in Ost- West-Richtung verlaufende Freiraumachse, die weiter östlich und westlich der Siedlungsränder verbliebene Freiräume miteinander vernetzt. Mit dem Emscher-Umbau (Dauer ca. 30 Jahre, Umsetzung geplant bis 2020) kann die Emscher zusammen mit dem Rhein-Herne- Kanal zum Rückgrat dieses Ost-West-Grünzugs im hoch verdichteten Siedlungsraum werden. Freiflächen mit zukünftiger Biotopvernetzungsfunktion des neuen Emschertales. Ziel ist die Ausgestaltung des Emschertals als Leitstruktur für die gesamte Region	
2382#172 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4409-026	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Schimmelheiser Park ist im RP Ruhr Entwurf als Waldbereich festgelegt und wird als BSLE ergänzt. Der Südpark ist im Flächennutzungsplan über eine ca. 20 m breite Grünfläche, den Florian-Polubinski-Weg, mit dem Freiraum verbunden. Angrenzend befinden sich Wohnbauflächen. Es handelt sich aus regionalplanerischer Sicht nicht um eine regionalbedeutsame Verbindung mit überörtlichem Charakter, sondern um eine kommunale Grünverbindung. Die Sicherung oder Entwicklung obliegt der kommunalen Planungshoheit. Daher wird der Südpark als siedlungszugehörige, innerstädtische Grünanlage dem ASB zugeordnet.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4409-026  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** BK vorhanden Schimmelsheider Park, Südpark, Südfriedhof und Leusberg in Recklinghausen Entlang des Hauptkanals reihen sich im Stadtteil Recklinghausen-König Ludwig der Schimmelsheider Park, der Südpark und der Südfriedhof aneinander. Beide Parkanlagen verfügen über einen waldartigen Charakter. Der Schimmelsheider Park, ein ehemaliger Bruchwald, wurde um 1900 für die Bevölkerung erschlossen. Er wird heute durch relativ naturnah ausgebildete Eichen-, Buchen-, Eschen- und Birkenbestände geprägt. Der Südpark wurde 1922 als Erholungsanlage eröffnet. Der alte, strukturreiche Stadtpark besitzt einen wertvollen Baumbestand. Der Bärenbach, der beide Parkanlagen durchfließt, wurde vor wenigen Jahren renaturiert. Die Parkanlagen besitzen eine hohe Attraktivität als Naherholungsraum. Über einen schmalen Grünzug (ehemaliger Hauptkanal) verbunden liegt rund 700 m südlich der Südfriedhof, ein größerer und strukturreicher, älterer Friedhof mit teilweise altem Baumbestand.	

Stellungnahme	Erwiderung
Die innerstädtischen Freiflächen mit ihrem Baumbestand bzw. bodenständig bestockten, relativ naturnahen Eichen- und Buchenwäldern stellen wertvolle Refugial- und Trittsteinbiotope im stark verdichteten Siedlungsraum dar.	
2382#173 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4409-041 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Der BSLE wird entsprechend ergänzt.

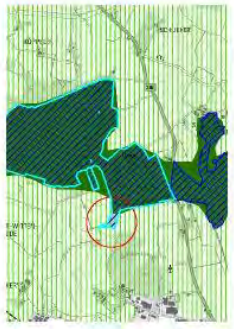
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: BK und LSG vorhanden Laubwald und Brachen an den Rütgers-Werken bei Habinghorst Es handelt sich um einen Freiraumbereich im urban-industriellen Verdichtungsraum zwischen Rhein-Herne-Kanal, Siedlung und Industrieflächen. Im Norden stockt ein ca. 7 ha großer, parkähnlicher, gleichartiger Eichenbestand. Nach Süden grenzt das durch einen Zaun abgegrenzten Firmengelände der Rütgers-Werke an. Auf den extensiv genutzten Flächen findet sich eine typische Vegetation aus Hochstauden und Pionierwaldbereichen neben vegetationsärmeren Schotterflächen. Ergänzt wird der Biotopkomplex durch drei kleine Waldparzellen mit verschiedenen Feuchtwald-Typen: Weiden-Erlenwald, feuchter Birken-Eichenwald und junger Erlenbruchwald (gesetzlich geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG). Die Biotopverbundfläche übernimmt Pufferfunktion für das angrenzende NSG Habinghorst und ist ein lokal wertvoller Refugial- und Vernetzungsbiotop zwischen den Siedlungs- und Industrieräumen.	
2382#174 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4307-010	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird erläutert, dass die Flächen bedeutend zum lokalen Biotopverbund beitragen. Es handelt sich um kleinräumige Flächen, deren Sicherung der nachfolgenden Planungsebene obliegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4307-010  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Freiraumkorridor südwestlich von Dorsten Der südwestlich an den bebauten Bereich der Stadt Dorsten angrenzende Landschaftsraum ist kleinteilig gegliedert. Auf den sandigen Lehmböden dominieren ackerbaulich genutzte Felder, daneben erfolgt auch noch im größeren Umfang Grünlandnutzung. Teilweise werden die Felder von Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und Kopfweiden eingefasst. In Hofnähe finden sich häufiger auch Obstwiesen. Die Feldgehölze setzen sich aus Eichen, Birken und Erlen unterschiedlichen Alters zusammen. Neben den kleineren Feldholzinseln weist das Gebiet insbesondere entlang unbefestigter Wege und entlang eines ehemaligen Bahndammes ein Netz linienhafter Heckenstrukturen auf. Die Fläche stellt ein landschaftsökologisch und kulturhistorisch bedeutendes Relikt der ehemaligen Münsterländer Parklandschaft dar. Die linienhaften und	

Stellungnahme	Erwiderung
flächigen Gehölzstrukturen mit ihrem engen räumlichen Verbund zu Offenlandlebensräumen tragen bedeutend zum lokalen Biotopverbund bei.	
2382#175 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | | | |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSLE | | Verbundnummer | VB-MS-4410-003 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | | | |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Recklinghausen | | Planzeichen | BSLE | | Verbundnummer | VB-MS-4410-003 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche des Mühlenbaches ist kleinteilig und wird regionalplanerisch dem Siedlungsbereich zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene

Stellungnahme	Erwiderung
Talraum des Mühlenbachs bei Frohlinde Der strukturreiche Biotopkomplex wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und durch kleinere Waldflächen und Gehölzstrukturen gut gegliedert. Das Mühlental wird von einer hohen Geländekante geprägt. Im Süden befindet sich ein Bachsiepen stellenweise mit brachgefallener Nasswiese, die von dichten Gebüschen an den Hangkanten umrahmt wird. Im Siedlungsbereich von Frohlinde reicht Wohnbebauung bis an das Gewässer heran, die Gewässerstruktur ist hier sehr stark, z. T auch vollständig verändert. Das Tal zeichnet sich durch seine Ausstattung mit landschaftstypischen Biotoptypen und Relikten der bäuerlichen Kulturlandschaft und seine Strukturvielfalt in der ansonsten stark von Siedlungen geprägten Landschaft aus. Der Talraum knüpft an das Wollental an und ist somit Bestandteil einer Freiraumachse, die sich in Nord-Süd-Richtung erstreckt und nach Norden zum NSG Beerenbruch reicht. Ziel ist Erhalt und Optimierung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft und die Naturnahe Gewässergestaltung und/oder Anreicherung mit Gewässer- und Auen typischen Elementen.	
2382#176 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Unna Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4211-007	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund wird die Fläche als BSN festgelegt.

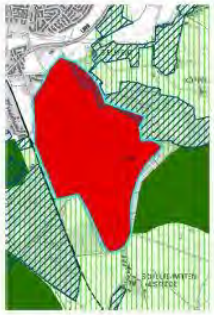
Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Unna Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4211-007  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Die Fläche ist wie im Regierungsbezirk Münster als BSN-Fläche auszuweisen. Die kleine Waldfläche nördlich von Werne an der Grenze zum Kreis Coesfeld ist Teil eines großen, überwiegend im Kreis Coesfeld gelegenen Waldgebietes, bei dem es sich um einen wertvollen Eichen-Hainbuchenwald im starken Baumholzalter und in überwiegend artenreicher Ausbildung handelt. Ziel ist die Erhaltung und Sicherung einer Laubwaldfläche als Bestandteil eines großflächigen, gewässerreichen Eichen-Hainbuchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie die generelle Optimierung eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes.	
2382#177 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Unna	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des Regionalplanes sind nicht parzellenscharf abgegrenzt. Unter Zugrundelegung des Maßstabs von 1:50.000 ist eine Festlegung der

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Planzeichen</td><td>BSN</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4310-106</td></tr></table> Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Unna</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSN</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4310-106</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Ausweisung des südlichen Teils als BSN. Schutz des Bachlaufes des Fuchsbaches, welcher als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen ist.	Biotopverbundfläche als BSN erfolgt, wobei eine detailscharfe Abgrenzung wie hier bei einer ca. 70 m breiten Gehölzfläche nicht erfolgt.
2382#178 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Unna</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSN</td></tr></table>	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wird aufgrund seiner Bedeutung für den regionalen Biotopverbund erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
Verbundnummer: VB-A-4411-110 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Unna Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4411-110  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Übernahme der Waldbereiche wie auf Dortmunder Seite als BSN. Das Gebiet besteht vor allem aus Buchen- und Eichenwald mit nur sehr geringem Anteil nicht bodenständiger Gehölzbestände. Besonders wertvoll ist der Wald durch seinen hohen Anteil von Altbäumen (Buchen und Eichen) und Totholz. Ziel ist der Erhalt und die Sicherung eines struktur- und artenreichen Laubwaldgebietes, welches sich auf Dortmunder Stadtgebiet fortsetzt, mit hohem Anteil von Alt- und Totholz als Lebensraum für waldbewohnende Arten, insbesondere für Höhlenbrüter, Alt- und Totholzbesiedler.	
2382#179 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Unna</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4210-004</td></tr></table> Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Unna</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4210-004</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Umsetzung des mittleren Bereiches als BSLE zum Schutz und der Wahrung des Freiraumes. In weiten Teilen liegt eine Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet vor.	Die markierte Fläche ist zum Teil als BSLE festgelegt. Der Bereich südlich und östlich des Ternscher Sees in Selm ist als ASBE (neue Bezeichnung: ASBz-E) festgelegt, um die vorhandenen Freizeiteinrichtungen zu sichern und weitere Entwicklungen zu ermöglichen.
2382#180 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Unna</td></tr></table>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ortsteil Mühlhausen ist als ASB festgelegt, um weitere siedlungsräumliche Entwicklungen zu ermöglichen. Die vom LANUV markierten Flächen liegen innerhalb des Siedlungsbereiches bzw. sind sehr kleinflächig und daher dem ASB

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4412-007</td></tr></table> Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Unna</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-A-4412-007</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Erhaltung und Sicherung eines strukturreichen Wald-Grünlandkomplexes sowie von Kleingehölzen strukturierter Grünlandbereiche mit Altholzbeständen, Kleingewässern, kleinen Bachläufen, Obstwiesen und Kopfbäumen als kulturhistorisch bedeutsame Restbereiche bäuerlicher Landwirtschaft in der Bördelandschaft und als Lebensräume zahlreicher, teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Beinhaltet in Teilen gesetzliche geschützte Biotope und ist flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet und schutzwürdiges Biotop ausgewiesen.	zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planung. Sie sind bereits als LSG festgesetzt.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#181 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Unna
---	---
Planzeichen	BSLE / ASBz
Verbundnummer	VB-A-4310-103 (Stufe 2) | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Unna
---	---
Planzeichen	BSLE / ASBz
Verbundnummer	VB-A-4310-103 (Stufe 2) |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Aussparung der Biotopverbundfläche bei der Ausweisung des ASBz zum Erhalt und zur Sicherung von altholzreichen, bodenständigen Laubwaldbereichen mit Bedeutung u.a. für Höhlenbrüter.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der ASB mit zweckgebundener Nutzung ist im Zuge des Gegenstromprinzips angepasst an die Sonderbaufläche des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#182 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Unna
---	---
Planzeichen	BSLE / ASBz
Verbundnummer	VB-A-4210-004 (Stufe 2) | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Unna
---	---
Planzeichen	BSLE / ASBz
Verbundnummer	VB-A-4210-004 (Stufe 2) |  **[** Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Aussparung der Biotopverbundfläche und Ausweisung als BSLE zum Schutz und der Wahrung des Freiraumes. In weiten Teilen liegt eine Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der ASBE-Festlegung (neue Bezeichnung: ASBz-E) wird festgehalten bzw. sie wird vergrößert, um dem Ternscher See weitere Entwicklungen für die Freizeitnutzung zu ermöglichen.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#183 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Unna
---	---
Planzeichen	BSLE / GIB
Verbundnummer	VB-A-4311-012 (Stufe 2) / VB-A-4411-103 (Stufe 2) | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Unna
---	---
Planzeichen	BSLE / GIB
Verbundnummer	VB-A-4311-012 (Stufe 2) / VB-A-4411-103 (Stufe 2) |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Aussparung der Verbundflächen zum Erhalt und zur Sicherung von Relikten traditioneller Kulturlandschaft aus Weidegrünland, Gehölzen und strukturreichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Offenlandbereichen im Umfeld der Bäche. In Teilen als schutzwürdige Biotope ausgewiesen.	
2382#184 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | | | |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Unna | | Planzeichen | LBE / WEA | | Verbundnummer | LBE-IIIa-090-O2 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | | | |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Unna | | Planzeichen | LBE / WEA | | Verbundnummer | LBE-IIIa-090-O2 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Windenergiebereich liegt fast vollständig innerhalb der LBE-IIIa-090-O2 "Nordkirchener Waldhügelland" mit herausragender Bedeutung sowie	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen in der gesamten Planungsregion des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Werne stellt eine Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie dar. Um keine die Nutzung der Windenergie einschränkenden Festlegungen zu treffen, wird im Sinne des Gegenstromprinzips auf die überlagernde Freiraumfunktion BSLE verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
flächendeckend im Landschaftsschutzgebiet. Hierdurch kann es zu Konflikten auf der nachgelagerten Planungsebene kommen.	
2382#185 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | | | |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Wesel | | Planzeichen | Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzung | | Verbundnummer | VB-D-4306-014 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | | | |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Wesel | | Planzeichen | Freiraumbereiche für zweck-gebundene Nutzung | | Verbundnummer | VB-D-4306-014 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich nicht um eine Freizeiteinrichtung, sondern um einen Munitionszerlegebetrieb auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe. Dieser liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Munitionszerlegebetrieb ist als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen zeichnerisch festgelegt, jedoch taucht der Bereich noch nicht in den textlichen Festlegungen auf. Im Teil B Kapitel 2 wird unter dem Kapitel "Freiraum mit Zweckbindung" ein entsprechendes Ziel aufgenommen: "Der auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe zeichnerisch festgelegte als Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung mit dem Piktogramm Z ist ausschließlich dem Munitionszerlegebetrieb Hünxe vorbehalten". Die Erläuterung wird entsprechend angepasst. Die Beseitigung von Kampfmitteln ist auch Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine wichtige öffentliche Aufgabe. Kampfmittel werden im Laufe der Zeit nicht ungefährlicher, Alter und Korrosionswirkungen können die Gefährlichkeit von Fundmunition sogar noch erhöhen.

Stellungnahme	Erwiderung
An der Grenze zu Bottrop befindet sich in einem Waldgebiet eine Freizeiteinrichtung mit baulichen Anlagen. Durch die geplante Ausweisung wird eine Erweiterung der baulichen Anlagen befürchtet und somit eine Verfestigung eines Siedlungsansatzes in der freien Landschaft, der weitere den Naturraum beeinträchtigende Nutzung nach sich ziehen kann. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen diese Ausweisung Bedenken. Auch zum derzeitigen Zeitpunkt ist in der untergeordneten Planung eine extensive Nutzung dieses Bereiches sicher zu stellen.	
2382#186 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Wesel Planzeichen: GIB für zweckgebundene Nutzung Verbundnummer: VB-D-4406-011 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Wesel Planzeichen: GIB für zweckgebundene Nutzung Verbundnummer: VB-D-4406-011  [	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Überspringen nach Norden über die Emscher wird kritisch gesehen. Hier wird der letzte verbliebene Freiraum südlich von Dinslaken entlang der B8 auf eine lineare nur noch wenige 100 m breite Struktur geschlossen und die Wander- und Austauschmöglichkeiten zum östlichen Freiraum (VB-D-4406-017, VB-4406-013) erheblich reduziert. In dem teilweise staufeuchten Bereich im Süden von Hiesfeld sind Ausschnitte der früheren strukturreichen Kulturlandschaft mit häufig noch vorherrschender Grünlandnutzung erhalten geblieben. Große Teile des Gebiets werden als Grünland genutzt, überwiegend mäßig intensiv als Rinder- oder Pferdeweide. Das Grünland wird zumeist gut durch Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Alleen, Hecken und kleine Laub-Feldgehölze gegliedert. Die Teilflächen des Kulturlandschaftsgebiets im Süden von Hiesfeld sind als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten auch für den Biotopverbund in dem von Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Umfeld von besonderer Bedeutung. Das Gebiet sollte daher weiterhin als BSLE dargestellt werden, um es auf der nachfolgenden Planungsebene nachhaltig zu sichern und entwickeln zu können.	
2382#187 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Wesel Planzeichen: Regionaler Grünzug Verbundnummer: VB-D-4406-011	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Wesel
---	---
Planzeichen	Regionaler Grünzug
Verbundnummer	VB-D-4406-011	  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als Regionaler Grünzug darzustellen. **Begründung:** Überspringen nach Norden über die Emscher wird kritisch gesehen. Der hier noch verbliebene Freiraum südlich von Dinslaken entlang der B 8 wird auf eine lineare nur noch wenige 100 m breite Struktur geschlossen und die Wander- und Austauschmöglichkeiten zum östlichen Freiraum (VB-D-4406-017, VB-4406-013) erheblich reduziert. Insgesamt ist hier eine große zusammenhängende Freifläche innerhalb der zusammenwachsenden Siedlungsbereiche auch aus klimatischer Sicht durch den Regionalen Grünzug zu sichern.	Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2382#188 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Wesel
---	---
Planzeichen	ASB		Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Standort ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche "Hotel" dargestellt. Die verbindliche Bauleitplanung erfolgte mit dem Bebauungsplan "Wardt-Hitzfeldhof".

Stellungnahme	Erwiderung

Verbundnummer	VB-D-4304-018

Bedenken	☒
Anregung	☐
Hinweis	☐

Kreis / kreisfreie Stadt	Wesel
Planzeichen	ASB
Verbundnummer	VB-D-4304-018



Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Die Ausweisung des ASB sollte nur außerhalb der vom LANUV dargestellten Verbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) erfolgen, um eine weitere bauliche Verdichtung der bestehenden Splittersiedlung zu vermeiden. Das Umfeld des alten dörflichen Kerns von Xanten-Wardt wird durch ausgedehnte Streuobst-Wiesen und -Weiden geprägt. Dieser Obstwiesenkomplex ist in seiner Ausbildung einzigartig im Raum Xanten. Überwiegend handelt es sich um relativ alte, höhlenreiche Obstbäume (Hochstamm). Das Gebiet stellt ein wertvolles Kulturlandschaftsrelikt in der Rheinaue dar, die auch Tierarten wie dem Steinkauz wertvolle Lebensräume bietet.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#189 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Wesel
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-D-4204-011 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Wesel
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-D-4204-011 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Die "Xantener Südsee" sollte als großflächiges Stillgewässer für den Bereich zum Schutz der Landschaft/Erholung gesichert werden. Weitere bauliche Aktivitäten und intensive Freizeit-nutzungen, die den Freiraum einschränken und den	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Xantener Südsee um einen intensiv genutzten Freizeitbereich mit Wasserski, Segeln, Surfing etc. Weitere bauliche Aktivitäten richten sich bereits nach landesplanerischen Vorgaben gemäß LEP NRW Ziel 2-3. Die Erholungsnutzungen sollen auch weiterhin betrieben werden. Eine BSLE-Festlegung erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Zugang zum Rhein einengen oder beeinträchtigen sollten auch zukünftig aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermieden werden. Die Gewässer sind meist von einem lückigen, jungen Ufergehölzsaum umgeben. Die kalkreich-oligotrophen Stillgewässer zeichnen sich durch eine artenreiche, wertvolle Unterwasservegetation aus. Eine besondere Bedeutung erfährt das Gebiet darüber hinaus als Rast- und Nahrungsgebiet für arktische Gänse und als Brutgebiet zahlreicher Wasservogelarten. Das Gebiet ist nicht nur für die Untere Rheinniederung, sondern auch darüber hinaus als Teil des landesweit bedeutsamen Rheinauenkorridors von besonderer Bedeutung. Die Gewässer stellen eine wertvolle Ergänzung des Lebensraum-Inventars der Rheinaue im Raum Wardt dar.	
2382#190 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Wesel Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4304-016 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Wesel Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4304-016 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Fachbeitrag des LANUV wird der Harsumer Graben als Biotopverbundfläche mit einer Breite von < 20 m dargestellt. Aufgrund der Kleinteiligkeit wird der Harsumer Graben im RP Ruhr-Entwurf (Maßstab 1:50000, d.h. 1mm= 50 m) nicht als BSLE festgelegt.

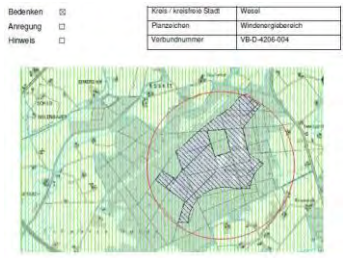
Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Der Verlauf des Harsumer Grabens besitzt in der ausgeräumten Agrarlandschaft eine wichtige Vernetzungsfunktion. Er sollte daher als BSLE dargestellt, zumindest in der untergeordneten Planung gesichert werden. Der Harsumer Graben ist eine schmale Rhein-Altstromrinne in der meist strukturarmen, ackergeprägten Niederung. Das Gebiet stellt ein wertvolles Vernetzungselement in der intensiv genutzten Rhein-Niederung dar, das die angrenzenden, teilweise naturschutzwürdigen Bereiche des Diersfordter Waldes bzw. des Diersfordter Waldsees mit der Rheinaue verbindet.	
2382#191 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Wesel Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4205-002 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Wesel Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4205-002  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Flächengröße < 10 ha wird die Fläche nicht als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Der Waldbereich sollte als wichtiges Trittsteinbiotop zwischen dem BSN "Diersfordter Wald /Flürener Heide" (VB-4205-001) mit seinen bodensauren Eichenwäldern und bedeutenden Alt- und Totholzanteilen, mehreren bedeutenden Binnendünenfelder und Übergangsmoor- und Feuchtheidekomplexe, dem Heideweiher "Schwarzes Wasser" und dem BSN "Feldmark" (VB-D-4204-009) mit seinem weitgehend naturnahen, periodisch überfluteten Auenkomplex als BSLE im Regionalplan dargestellt werden. Es ermöglicht die Vernetzung zwischen den beiden wertvollen Bereichen inmitten des intensiv genutzten Agrarraums.	

2382#192 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)

Bedenken	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Kreis / kreisfreie Stadt	Wesel
Planzeichen	Windenergiebereich
Verbundnummer	VB-D-4206-004



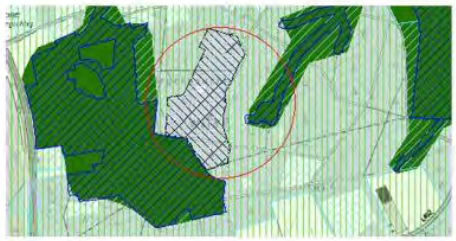
Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Das LANUV hat grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung des Windenergiebereiches in dem Waldgebiet "Schwarze Heide", da es zu erheblichen Störungen von Natur und Landschaft, insbesondere der Avifauna führen kann und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird. Das große, zusammenhängende Waldgebiet "Forstrevier Steinberge" wird durch eine breite, offene Hochspannungstrasse gequert. Eine Ausweisung als Windenergiebereich wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege schon hier für das ggf. nachfolgende Planverfahren als kritisch besehen. Der Windenergiebereich ist daher zu streichen.	Die Festlegung BSLE wird entsprechend der umgebenden Freiraumfunktion ergänzt.
2382#193 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Wesel Planzeichen: Windenergiebereich Verbundnummer: VB-D-4207-004 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Wesel Planzeichen: Windenergiebereich Verbundnummer: VB-D-4207-004 	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Die BSLE-Festlegung wird ergänzt. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Das LANUV hat Bedenken gegen die Ausweisung des Windenergiebereiches in dem strukturierten Agrarbereich bei Overbeck, südlich von Erle. Durch die Anlagen wird das Landschaftsbild der Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigt. Der unmittelbar südlich angrenzende Dämmerwald stellt eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung dar. Der Grünland-Kleingehölz-Komplexe bei Altschermbeck und Overbeck stellt einen Kulturlandschafts-Relikt in einer von Ackernutzung geprägten Umgebung dar. Mit seiner reichen Gliederung durch altholzreiche Kleingehölze und naturnahe Laub- und Feldgehölze repräsentiert das Gebiet trotz der intensiven Nutzung die traditionell-bäuerliche Kulturlandschaft der Sandterrassen und bietet Tieren wie Steinkauz oder Kiebitz wertvolle Lebensräume. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird eine Ausweisung an dieser Stelle kritisch gesehen, da sich vermutlich bevorzugt Vögel und Fledermäuse zwischen den Waldbereichen des BSN Dämmerwald, Tiergarten Schloss Raesfeld und dem BSN Üfter und Emmelkämper Mark austauschen.	Die Festlegung BSLE wird entsprechend der umgebenden überlagernden Freiraumfunktion ergänzt.
2382#194 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Wesel Planzeichen: Windenergiebereich Verbundnummer: VB-D-4306-014	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht dessen, dass die Windenergiebereiche im Regionalplan Ruhr in Gänze entfallen und so auch der in Rede stehende Windenergiebereich in Hünxe, wird die Fläche als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung

Bedenken ☒
Anregung ☐
Hinweis ☐

Kreis / kreisfreie Stadt	Wesel
Planzeichen	Windenergiebereich
Verbundnummer	VB-D-4306-014



Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Der BSN "Hünxer Wald" als das ausgedehnteste Waldgebiet im Naturraum grenzt unmittelbar an den Windenergiebereich an. Im Osten geht das Gebiet in die Wälder der Kirchheller Heide-Hiesfelder Wald über. Der Bereich ist als Landschaftsbildeinheit mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Zusammen mit den angrenzenden Waldgebieten im Westen und Osten ist der Hünxer Wald von großem Wert für waldbewohnende Arten, wie Fledermäuse, Höhlenbrüter und Altholzbewohner. Das Gebiet ist mit dem angrenzenden Gartroper Mühlenbach und zusammen mit den großen Waldgebieten bei Lembeck, im Forst Gewerkschaft Augustus und im Hiesfelder Wald Teil eines überregionalen Wildtierkorridors von zentraler Bedeutung. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat das LANUV erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung von Windenergiebereichen in diesem Gebiet und besieht bereits jetzt das nachfolgende Genehmigungsverfahren aufgrund der Größe des Waldkomplexes kritisch.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#195 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-A-4609-013 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-A-4609-013 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Das Tal des Pleßbachs (Hammertal) verläuft mehr oder weniger parallel der BAB 43. Es weist zwischen der Ortslage Hammertal und der Ibachsmühle noch verschiedene naturnahe Abschnitte auf, die durch Ausbaustrecken und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche umfasst naturnahe Bachabschnitte, die z.T. sehr schmal sind (ca. 10 m) und im regionalplanerischen Maßstab nicht mehr darstellbar sind. Hinzu kommt der geplante 6-spurige Ausbau der Autobahn BAB 43 und geplante Hochwasserschutzmaßnahmen. Eine BSN-Festlegung erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Rohrdurchlässe miteinander verbunden sind. Der ca. 1 - 2 m breite, mäandrierende Mittelgebirgsbach wird von einem meist durchgehenden Ufergehölzsaum begleitet. In Bachschlingen ist die Grünlandnutzung der Auen nur extensiv. Hier und in den Mündungstrichtern von Nebentälchen konnten sich feuchte Hochstaudenfluren entwickeln. Durch seinen hohen Anteil gut ausgebildeter auentypischer Strukturen hat das Biotop als wichtiges Vernetzungselement eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund.	
2382#196 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt | Ennepe-Ruhr-Kreis | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-A-4609-018 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt | Ennepe-Ruhr-Kreis | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-A-4609-018 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des Regionalplanes sind nicht parzellenscharf abgegrenzt. Unter Zugrundelegung des Maßstabs von 1:50.000 ist eine Festlegung der Biotopverbundfläche als BSN erfolgt, wobei die Einbeziehung von ca. 20 m breiten Flächen maßstabsbedingt nicht erfolgen kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Das überwiegend von Grünland geprägte Tal des Muttenbaches von der Quellregion bis zu den Fischteichen "Am Masling" geht von einem Mulden - in ein Sohlental über. Westlich schließen sich Waldflächen des Stadtforstes Vormholz mit verschiedenen Quellzuläufen inmitten von Misch - und Nadelwald an. Der Muttenbach ist streckenweise begradigt und nur stellenweise von einzelnen Ufergehölzen gesäumt. Besonders im unteren Abschnitt entlang des Stadtforstes dehnt sich brachgefallenes Feuchtgrünland aus, während in den oberen Abschnitten Fettweiden, z. T. mit Kopfweidenreihen dominieren. Das obere Muttental und seine Seitentäler weisen zum Teil naturnahe Feuchtwiesen und Bachabschnitte auf und bilden ein wichtiges Refugialbiotop, das in Verbindung mit dem parallel verlaufenden Elbschebach für den lokalen Biotopverbund in einer stark landwirtschaftlich geprägten Umgebung von großer Bedeutung ist. Es ist gemäß der Biotopverbundflächenabgrenzung in seiner Gesamtheit als BSN darzustellen.	
2382#197 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4609-022	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des Regionalplanes sind nicht parzellenscharf abgegrenzt. Unter Zugrundelegung des Maßstabs von 1:50.000 ist eine Festlegung der Biotopverbundfläche als BSN erfolgt, wobei die Einbeziehung von ca. 10 bzw. 30 m breiten Flächen maßstabsbedingt nicht erfolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-A-4609-022	  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Das "Südholz" ist ein strukturreicher Hainsimsen-Buchenwald, der z. T. als NSG ausgewiesen wurde. Der gesamte Waldkomplex ist mit Feuchtbereichen und Quellen durchsetzt. Der strukturreiche Hainsimsen-Buchenwald und der angrenzende Bach-Grünland-Komplex stellen ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen benachbarten Waldparzellen und Bachtälern des lokalen Verbundsystems dar. Sie bilden einen Lebensraum für einige gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Quellbereiche sind mit in die BSN-Darstellung zu übernehmen.	
2382#198 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
Planzeichen	BSN		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ruhr ist in dem Bereich überwiegend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund der Freizeit- und Erholungsnutzung wird an der BSLE - Festlegung festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung

Verbundnummer	VB-A-4610-009

Bedenken ☒
Anregung ☐
Hinweis ☐

Kreis / kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-A-4610-009



Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen.

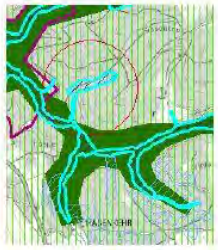
Begründung:

Die Ruhraue wird in der Ortslage Wetter zum einen durch die schlauchartige Verengung auf das Flussbett im Bereich der B234, zum anderen durch die ausgedehnten Mähwiesen (Wassergewinnung) und Ackerflächen nordöstlich Volmarstein geprägt. Der Fluss besitzt ein- oder beidseitig durchgehende Ufergehölze aus alten Weiden sowie naturnahe Steilabbrüche und Schotterflächen mit Weidensukzession unterhalb der Wehrarme. Die Ruhr ist in ihrer Gesamtheit mit großen Teilen ihrer Aue, zumindest auf dem Gebiet des Ennepe-Ruhrkreises in ein durchgehendes Verbundsystem eingegliedert und stellt damit ein Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung für fluss- und flussauentypische Tier- und Pflanzenarten dar. Sie ist zu

Stellungnahme	Erwiderung
einer naturnahen Flussaue mit Extensivgrünland, Weichholzauwald, temporären Stillgewässern und störungsfreien Rastbiotopen am Gewässer zu entwickeln. Sie hat eine herausragende Vernetzungsfunktion am südlichen Rand des Ruhrgebietes und ist daher als BSN darzustellen.	
2382#199 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4610-011 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4610-011  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Das Gebiet umfasst die Ruhraue an der Kreisgrenze im Norden der Stadt Hagen mit dem Harkort- und Hengesteysee, den dazwischenliegenden Ruhrlauf sowie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ruhrstauseen werden intensiv für Freizeitaktivitäten genutzt. Der Harkort- und der Hengsteysee sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. In Anlehnung daran wird an der BSLE-Festlegung festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
das relativ naturnahe Wassergewinnungsgelände südlich des Hengsteysees. Die beiden Seen sind Staugewässer der Ruhr. Am Ufer befinden sich lokal größere Teichrosenfelder sowie ein teilweise dichtes Ufergehölz. Sie besitzen erhebliche Bedeutung als Wasservogel-Rastplatz. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche liegt vor allem in seiner Funktion als Schwimmvogel-Überwinterungs- und Brutgebiet. Als Refugialbiotop in einer stark genutzten Umgebung, durch ihre Größe und als Lebensstätte für Wasservögel haben der Hengsteysee und der Ruhrlauf einen hohen ökologischen Wert. Die Bedeutung des Gebietes sollte im Regionalplan durch die Ausweisung als BSN unterstrichen werden.	
2382#200 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt | Ennepe-Ruhr-Kreis | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-A-4710-006 | Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt | Ennepe-Ruhr-Kreis | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-A-4710-006 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des Regionalplanes sind nicht parzellenscharf abgegrenzt. Unter Zugrundelegung des Maßstabs von 1:50.000 ist eine Festlegung der Biotopverbundfläche als BSN erfolgt, wobei die Einbeziehung von sehr kleinteiligen, wenige Meter breiten Flächen maßstabsbedingt nicht erfolgen kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: BK Das Gebiet umfasst einige, naturschutzwürdige Nebentäler und Hangwälder des Ennepetals, die mit dem Haupttal einen bedeutsamen Biotopverbundkomplex bilden. Die Waldflächen werden von Eichen-Mischwäldern mit Birken dominiert. Die Täler der Dahlenbecke und der Dorstenbecke sind schmale und feuchte Wiesentäler mit angrenzenden naturnahen, von Laubholz dominierten Waldflächen. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist von landesweiter Bedeutung. Die Waldkomplexe haben durch ihre naturnahe Ausprägung eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und sind ein wichtiger Lebensraum für Höhlenbewohner, Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Die das Gebiet durchziehenden Bachläufe stellen aufgrund ihrer Naturnähe und einer relativ typischen Ausprägung mit Feucht- und Brachgrünland ökologisch wertvolle Vernetzungsbiotope und Lebensräume dar. Zum angrenzenden Naturschutzgebiet des Ennepetals bestehen funktionale Beziehungen. Daher sind die Flächen in ihrer Gesamtheit gemäß der Verbundausweisung mit herausragender Bedeutung darzustellen.	
2382#201 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Ennepe-Ruhr-Kreis Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4710-009	Der Anregung wird gefolgt und der Nebenarm des Hasperbaches wird aufgrund seiner Bedeutung für das Biotopverbundsystem als BSN festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-A-4710-009	  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Das Gebiet ist von herausragender, landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund. Das Tal des Hasper Baches und seiner Nebenbäche ist auf Grund seines Strukturreichtums, der durch naturnahe (Quell-) Bäche mit altem Ufergehölz, großflächigen, teilweise brachgefallenen Feuchtgrünlandflächen und Laubwaldbeständen im Hangbereich charakterisiert wird, ein besonders bedeutsamer und ökologische wertvoller Biotop-Komplex im Biotopverbund. Die Strukturvielfalt wird durch die Siepen mit den morphologisch oft sehr naturnah ausgebildeten Bachläufen und begleitendem Ufergehölz angereichert. Daher ist der Quellbereich als BSN darzustellen.	
2382#202 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung | Kreis / kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
---	---
Planzeichen	BSN		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des Regionalplanes sind nicht parzellenscharf abgegrenzt. Unter Zugrundelegung des Maßstabs von 1:50.000 ist eine Festlegung der Biotopverbundfläche als BSN erfolgt, wobei die Einbeziehung von ca. 20 m breiten Flächen maßstabsbedingt nicht erfolgen kann.

Stellungnahme	Erwiderung

Verbundnummer	VB-A-4710-015

Bedenken ☐
Anregung ☒
Hinweis ☐

Kreis / kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-A-4710-015



Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen.

Begründung:

Das Gebiet ist von herausragender, landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund. Das Tal des Langscheider Baches und seiner Nebenbäche ist auf Grund seines Strukturreichtums, der durch naturnahe (Quell-) Bäche mit altem Ufergehölz, großflächigen, teilweise brachgefallenen Feuchtgrünlandflächen und alten Laubwäldern aus Arten der potentiell natürlichen Vegetation im Hangbereich charakterisiert wird, ein besonders bedeutsamer und ökologisch wertvoller Biotop-Komplex im lokalen Biotopverbund. Die Strukturvielfalt wird durch die Siepen mit den morphologisch oft sehr naturnah ausgebildeten Bachläufen und begleitendem Ufergehölz angereichert. Dem Wald kommt eine wichtige Funktion als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Altholzbewohner zu. Die Bäche stellen wichtige Vernetzungselemente im Gewässersystem der Sauren Epscheid dar. Sie sind daher entsprechend der Verbunddarstellung mit herausragender Bedeutung als BSN darzustellen.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#203 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Essen
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-D-4607-021 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Essen
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-D-4607-021 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Sicherung und Erhaltung eines innerstädtischen Rückzugs- und Lebensraum für Amphibien- und Insektenarten mit einer Vielzahl verschiedener Biotoptypen und Sukzessionsstadien innerhalb eines vollständig dicht besiedelten Raumes.	Der Anregung wird gefolgt. Das NSG "Ehemalige Ziegelei Asey" wird als BSN festgelegt. Es handelt sich um einen strukturreichen Biotopkomplex innerhalb eines besiedelten Bereichs, der von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund ist.

Stellungnahme	Erwiderung
2382#204 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Essen
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-D-4607-028 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Essen
---	---
Planzeichen	BSN
Verbundnummer	VB-D-4607-028 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Umsetzung als BSN und nicht als BSLE. Das Gebiet umfasst die Restflächen eines großen zusammenhängenden Waldgebietes südlich der Ruhr am Rande des	Der Anregung wird gefolgt. Die Flächen werden aufgrund der Biotopverbundstufe herausragender Bedeutung als BSN festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Ballungsraumes. Es wird überwiegend von Buchen-, Buchen-Eichen- und Eichenwäldern unterschiedlicher Altersstruktur geprägt. Erhaltung eines großen zusammenhängenden, von Siepentälern durchschnittenen Waldgebietes mit hohem Anteil an bodenständigen Beständen.	
2382#205 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Essen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-D-4607-031 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Essen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-D-4607-031  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die unterhalb der Darstellungsschwelle liegt. Eine Festlegung erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Gebiete mit Lebensräumen für den Hirschkäfer. Bei dem Gebiet "Laupendahler Bach" handelt es sich um ein nördliches Randgebiet des Hauptvorkommens. Die hier enthaltenen Lebensräume sind als potenzielle Brut- und Trittsteinbiotope für diese Art von herausragender Bedeutung im Biotopverbund des Ballungsraumes Ruhrgebiet. Daher gilt es die Lebensräume für die FFH-Art Hirschkäfer dauerhaft als Brut- und Trittsteinbiotop zu sichern und zu erhalten.	
2382#206 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Essen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4507-021 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Essen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4507-021  [	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSLE-Festlegung wird aufgrund der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung ergänzt. Der Anregung, den kleinteiligen Gewässerbereich innerhalb des Siedlungsbereichs als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit überlagerndem BSLE festzulegen, wird nicht gefolgt. Innerörtlich liegende Grünfläche von lokaler Bedeutung werden im RP Ruhr-Entwurf als ASB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Das Gebiet umfasst die innerstädtischen Talzüge des Pausmühlenbaches. Wertbestimmend ist der gesamte Biotopkomplex mit seinen reichen Klein- und Gehölzstrukturen, den Grünlandbereichen verschiedener Feuchtestufen und dem Parkgelände. Daher gilt es das Bachsystem mit seinen Feuchtbereichen und dem zugehörigen Auenwaldrest innerhalb des urban-industriellen Ballungsraums dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.	
2382#207 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Essen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4508-003 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Essen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4508-003  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die markierte Fläche der Stellungnahme ist bis auf kleinteilige Flächen größtenteils als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Erhaltung und Sicherung von naturnahen Waldresten mit Altholzbeständen inmitten des dichten Siedlungsraumes sowie die gleichzeitige Herstellung eines altersheterogenen Waldbestandes durch Verjüngungsprozesse. Flächendeckend als schutzwürdiges Biotop ausgewiesen.	
2382#208 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Essen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4508-009 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Essen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-D-4508-009  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf Flächen, die im RP Ruhr-Entwurf aufgrund ihrer Kleinteiligkeit dem ASB zugeordnet werden.

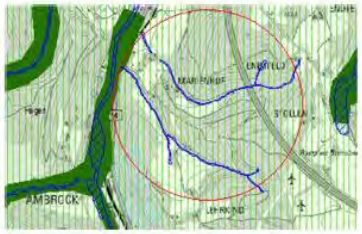
Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Es gilt die linienförmigen Laubgehölze innerhalb und am Rande dichter Bebauung als Trittstein- und Vernetzungselemente zu schützen und zu erhalten.	
2382#209 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Essen Planzeichen: BSN / ASBz Verbundnummer: VB-D-4507-029 (Stufe 1) / VB-D-4607-024 (Stufe 2) Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Essen Planzeichen: BSN / ASBz Verbundnummer: VB-D-4507-029 (Stufe 1) / VB-D-4607-024 (Stufe 2) 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im RFNP ist die Fläche als Sonderbaufläche dargestellt. Sie wird im Regionalplan Ruhr entsprechend als ASB mit Zweckbindung festgelegt.

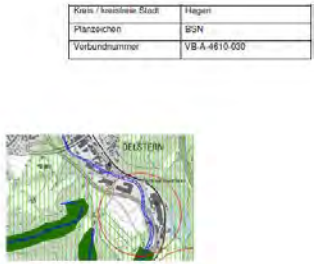
Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Aussparung der Biotopverbundflächen (sowohl Stufe 1 als auch Stufe 2) bei der Ausweisung des ASBz zur Sicherung der Offenlandstrukturen sowie als weiträumige Pufferfläche zu den wertbestimmenden Waldflächen.	
2382#210 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Gelsenkirchen Planzeichen: ASB Verbundnummer: VB-MS-4408-122 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Gelsenkirchen Planzeichen: ASB Verbundnummer: VB-MS-4408-122  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASBE (neue Bezeichnung ASBz-E) entspricht der Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport"/ASB im RFNP. Die Darstellung des RFNP ist im Sinne des Gegenstromprinzips bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr zu berücksichtigen. Erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zum Schutz der Natur und der Landschaftspflege usw. sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Der südlich der A 2 befindliche Freiraum gehört zu den wenigen innerstädtischen Restflächen der Stadt Gelsenkirchen und des Ruhrgebietes. Hier ist die ursprüngliche kleinbäuerliche Kulturlandschaft noch erlebbar. Trotz der Ackerschläge bieten die sich darin befindlichen Kleinstrukturen aus Hecken, Feldgehölzen und Brachen wertvolle Rückzugshabitate. Die bäuerliche Kulturlandschaft mit ihren eingestreuten Grünlandflächen, Streuobstwiesen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen besitzt eine große Bedeutung für die wohnungsnahe Erholungsnutzung.	
2382#211 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Hagen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4610-030 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Hagen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4610-030  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Volme hat in dem markierten Bereich eine Breite von ca. 20 m und liegt direkt zwischen ASB und Straße. Unter Zugrundelegung des Maßstabs von 1:50.000 erfolgt keine Festlegung der Biotopverbundfläche als BSN im Regionalplan.

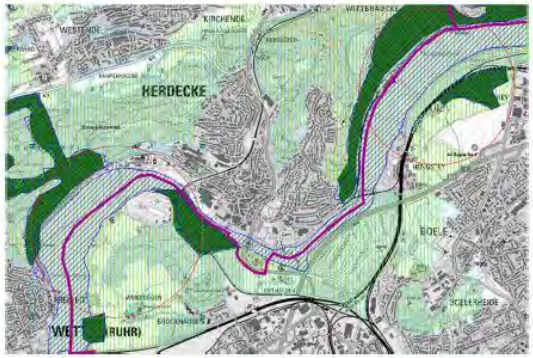
Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Die Durchgängigkeit der Volme ist darzustellen, da sie hier überwiegend randlich der Ortschaft verläuft und einen direkten Bezug zum Außenbereich besitzt.	

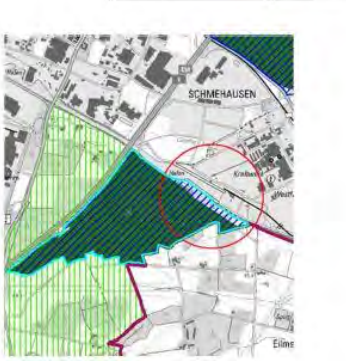
2382#212 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)

Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Hagen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4610-030 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Hagen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4610-030  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die unter regionalplanerischen Aspekten sehr schmalen Zuflüsse der Volme sind geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG. Sie grenzen teilweise. direkt an besiedelte Bereiche bzw. sind stellenweise verrohrt. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Zuflüsse zur Volme (Brunsbecke und südlicher Zufluss entlang der Straße "Beuken") südlich von Hagen sind als Quellzuflüsse zur Volme im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Bereiche mit herausragender Bedeutung dargestellt, da die Erhaltung von naturnahen Nebenbächen mit ihren Quellräumen ein wichtiges Schutzziel darstellt. Die beiden Zuflüsse stellen wichtige Vernetzungsfunktionen zwischen dem Fließgewässer und den angrenzenden Waldbereichen dar. Sie bieten Leitlinien für die Wanderung von Wald zu Offenlandstrukturen. Eine Entwicklung und Optimierung dieser Flächen stellt ebenfalls einen wichtigen Rückzugsraum aus dem Stadtgebiet entlang des Fließgewässerverbundes dar. Die zufließenden größtenteils naturnah ausgeprägten Nebengewässer ergänzen die hohe Strukturvielfalt des Gewässersystems mit Gehölzen, Grünlandbereichen und Uferhochstaudenflure.	
2382#213 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Hagen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4610-030 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Volme verläuft in einem besiedelten Bereich und wird aufgrund ihrer geringen Breite von einigen Metern unter Zugrundelegung des regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht dargestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Das Talsystem der Volme hat durch Siedlung, Industrie und Gewerbe sowie Verkehrstrassen seinen zusammenhängenden Charakter verloren. Die schmale Aue ist durch den Wechsel zwischen Bebauung und Auenwiesen geprägt. Innerhalb der Ortslagen ist das Gebiet wegen der großflächigen Versiegelungen nahezu auf den Flusslauf selbst reduziert, umso wichtiger stellt sich der Schutz des Fließgewässers im Außenbereich dar. Das Gebiet ist von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und hat dabei eine landesweite Bedeutung. Die Bedeutung dieses Gebietes ergibt sich durch die sehr hohe Vernetzungsfunktion der Volme und ihrer Nebengewässer. Durch die hohe Strukturvielfalt des Gewässersystems mit Gehölzen, Grünlandbereichen und Uferhochstaudenfluren und der insgesamt hohen Durchgängigkeit ist es eines der wichtigsten Verbundelemente der Stadt Hagen. Es vernetzt den gesamten Südwesten der Stadt Hagen. Der Auenbereich sollte extensiviert werden um die typische Auenvegetation zu optimieren. Daher ist die Volme bis zum endgültigen Eintritt in das Stadtgebiet als BSN auszuweisen.	
2382#214 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken |	| |---|---| | Kreis / kreisfreie Stadt | Hagen | | Planzeichen | BSN | | Verbundnummer | VB-A-4610-011 |	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ruhrstauseen werden intensiv für Freizeitaktivitäten genutzt. Der Harkort- und der Hengsteysee sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. In Anlehnung daran wird an der BSLE-Festlegung festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Hagen Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4610-011  Die oben dargestellten Flächen (2) sind im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:** Die Ruhr als prägendes Fließgewässer ist in ihrer Gesamtheit als BSN darzustellen. Die Verbundgrenzen des LANUV mit herausragender Bedeutung, die den Grenzen der Überschwemmungsbereiche entspricht sind hierbei zu übernehmen. Der Hengsteysee stellt in Verbindung mit dem Hartkortsee gerade im Winter einen wichtigen Rastplatz für Vögel wie Reiherente, Haubentaucher, Zwergtaucher, Schnatter- und Pfeifenenten, Zwerg- und Gänsesäger dar. Um das Brutgeschäft der Vögel möglichst wenig zu stören sollten Uferabschnitte im Frühjahr auf der Wasser- und Landseite gesperrt werden. Eine naturnahe Gestaltung einiger Bereiche des Ufers ist zu empfehlen. Als Refugialbiotop in einer stark genutzten Umgebung, durch ihre Größe und als Lebensstätte für Wasservögel haben der Hengsteysee und der Ruhrlauf einen sehr hohen ökologischen Wert. Durch die BSN-Ausweisung würden die Gebiete langfristig gesichert und Refugialräume könnten in den bereits jetzt schon intensiv genutzten Gewässern	

Stellungnahme	Erwiderung
(Segeln, Paddeln, Rudern, Schwimmen oder Campen und anderen Freizeitnutzungen im Uferbereich) geschaffen werden.	
2382#215 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Hamm Planzeichen: BSN Verbundnummer: VB-A-4313-010 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen. **Begründung:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hamm als Versorgungsfläche dargestellt. Die regionalplanerische Festlegung wird nicht geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
Aufnahme der nördlichen Fläche als BSN zum Schutz und zur Sicherung des Waldbereiches.	
2382#216 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken | Kreis / kreisfreie Stadt	Hamm
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-A-4212-002 | Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ | Kreis / kreisfreie Stadt	Hamm
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-A-4212-002 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es sind drei Flächen markiert. Die nördlich gelegene umfasst die Lausbecke bzw. Lausbach, die aufgrund ihrer Kleinteiligkeit (ca. 40 m breit) nicht als BSLE im RP Ruhr festgelegt werden. Die anderen beiden Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Hamm als Wohnbaufläche und Versorgungsfläche dargestellt. An der Festlegung des ASB und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs im Regionalplan wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Erhalt wertvoller, überwiegend als Grünland (teilweise Obstwiesen) genutzter und durch Gehölze gegliederter Landschaftskomplexe als Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft. Erhalt der Bachläufe und ihrer Ufergehölze sowie von Kleingewässern. Weitestgehend liegt ebenfalls eine Betroffenheit von schutzwürdigen sowie kleinräumig auch von gesetzlich geschützten Biotopen vor.	
2382#217 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Hamm Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-A-4213-001 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Hamm Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-A-4213-001 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Enniger Bach ist vom LANUV mit einer Breite von ca. 30 m abgegrenzt worden. Eine Festlegung als BSLE im regionalplanerischen Maßstab (1 mm = 50 m) erfolgt nicht..

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Aufnahme der Flächen im Norden zum Schutz des Waldbereiches und der strukturreichen Gräben. Erhalt eines Baches mit bachbegleitenden Gehölzstreifen und einem als Grünland (teilweise Obstwiesen) genutzten Landschaftskomplexes in einer sonst intensiv ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft. Erhalt alter Kopfbäume als potentieller Lebensraum gefährdeter Tierarten (Steinkauz). Flächendeckende Betroffenheit eines schutzwürdigen Biotopes (BK-4213-0009).	
2382#218 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Hamm Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-A-4312-009 Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Hamm Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-A-4312-009  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Flächennutzungsplan sind die markierten Flächen überwiegend als Dorfgebiet dargestellt. Die im Bereich der Dörfer liegenden Gehölzstrukturen und hofnahen Obstwiesen sind sehr kleinflächig. Eine regionalplanerische Festlegung als BSLE erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Ausweitung des BSLE im Südosten auf die Grenze des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes.	
2382#219 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Hamm Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-A-4313-006 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Hamm Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-A-4313-006  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ an dieser Stelle wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden. Stattdessen wird die Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE festgelegt. Damit wird die Verbundfläche der Grünland-Komplexe zwischen Ahse und Geithe ergänzt. Ein Teil der Fläche gehört zum Landschaftsschutzgebiet Ostgeithe (Landschaftsplan Hamm-Ost). Die Ausführungen sind inhaltsgleich mit der Anregung 2382#104 des LANUV. Daher wird auf die Erwiderung verwiesen.

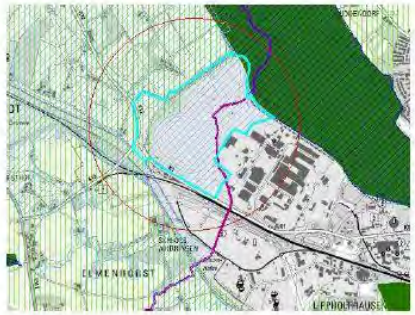
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Ausweisung des mittleren Bereiches als BSLE zum Schutz des Freiraumes innerhalb der Agrarlandschaft. Verbundeinheit ist in diesem Bereich weitestgehend Landschaftsschutzgebiet. Der Erhalt von Kleingehölzen sowie dem strukturreichen Grünland ist sowohl als Schutz- und auch Entwicklungsziel für die Verbundeinheit definiert.	
2382#220 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Hamm Planzeichen: BSLE / GIB Verbundnummer: VB-A-4312-004 Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Hamm Planzeichen: BSLE / GIB Verbundnummer: VB-A-4312-004 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gehölzbestände sind regionalplanerisch nicht darstellbar und werden dem GIB zugeordnet. Die gewerblichen Bauflächen und die Grünflächen sind bereits im FNP der Stadt Hamm dargestellt. Die Einwendung bezieht sich auf eine Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Weitreichende Überlagerung mit einer Biotopverbundeinheit. Sicherung und Entwicklung eines durch bodenständige Gehölzbestände und naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzsäumen reich gegliederten, überwiegend extensiv als Grünland genutzten Kulturlandschaftskomplexes.	
2382#221 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4208-011, VB-MS-4208-025	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Die Festlegung BSLE wird entsprechend der umgebenden Freiraumfunktion ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4208-011, VB-MS-4208-025  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung: teilw. LSG vorhanden** Kulturlandschaft Wulfener Heide Die landwirtschaftlich geprägte, reich strukturierte Kulturlandschaft der Wulfener Heide zeichnet sich durch Acker- und Grünlandflächen mit Hecken und Gehölzstreifen an den Feldgrenzen und Wegen aus. Die dominierende Baumart bei den gliedernden Landschaftselementen ist die Stieleiche. Eingestreut sind Feldgehölze und kleinere Waldflächen, die ebenfalls als BSLE übernommen werden sollten. Im regionalen Biotopverbund bildet der großräumige Korridor einen wesentlichen Ergänzungs- und Verbindungsraum zwischen der Lippeaue, dem Bachtal des Lembecker Wiesenbaches/Wienbaches und dem Midlicher Mühlenbach.	

Stellungnahme	Erwiderung
Die siedlungsnahen Flächen besitzen darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die naturgebundene Naherholung.	
2382#222 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Hinweis | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4208-013 VN-MS-4308-001 | Bedenken ☐ Anregung ☐ Hinweis ☒ | Kreis / kreisfreie Stadt	Recklinghausen
---	---
Planzeichen	BSLE
Verbundnummer	VB-MS-4208-013 VN-MS-4308-001 |  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche der markierten Gewässer ist kleinteilig und wird regionalplanerisch dem Siedlungsbereich zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach Sickingmuehlenbach, Loemühlenbach und Silvertbach bilden ein für diesen Raum bedeutsames Gewässersystem. Verbunden mit einer gezielten ökologischen Verbesserung der Fließgewässer sind sie wichtige Vernetzungslinien und Freiraumkorridore im dicht besiedelten Bereich. Sie gewährleisten eine Verbindung zwischen dem NSG Lippeaue und dem NSG Die Burg mit dem noch weitgehend naturnahen Gewässersystem des Silvertbachs.	
2382#223 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Anregung Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4310-009	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß geltender Erlasslage sind Deponien der Deponieklasse I bis III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in Regionalplänen zeichnerisch festzulegen. Bei der Werksdeponie Lippewerk handelt es sich um eine DK-II-Deponie in der Ablagerungs- bzw. Stilllegungsphase, so dass an der zeichnerischen Festlegung "Abfalldeponie" festgehalten wird. Eine Überlagerung mit der Freiraumfunktion "BSLE" erfolgt für Deponien, die sich noch in der Ablagerungs- oder Planungsphase befinden, aufgrund des inhaltlichen Widerspruchs u.a. zu Grundsatz 5.2-2 (ehem. Grundsatz 5.3-3) regelmäßig nicht.

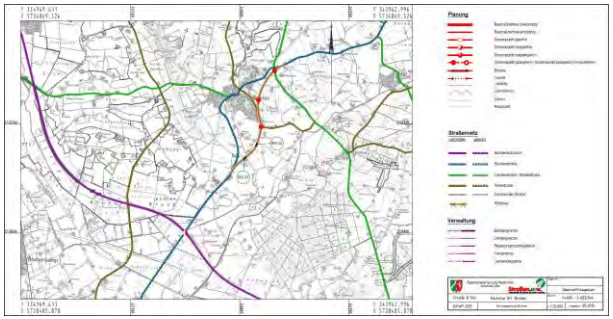
Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken ☐ Anregung ☒ Hinweis ☐ Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen Planzeichen: BSLE Verbundnummer: VB-MS-4310-009  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** Halde und Brachfläche zwischen Lippe und Datteln-Hamm Kanal östlich Waltrop Im urban-industriellem Verdichtungsraum sind die Haldenbereiche und Brachen als Sekundärlebensräume wesentliche Bestandteile des regionalen Biotopverbunds.	
2382#224 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken Kreis / kreisfreie Stadt: Recklinghausen	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die in der Stellungnahme markierte Fläche ist zum größten Teil als BSLE festgelegt. Die BSLE werden auf der Fläche ergänzt, die zuvor als Windenergiebereich festgelegt war und nun entfällt. An dem GIB wird festgehalten, da es sich einerseits um im Flächennutzungsplan dargestellte

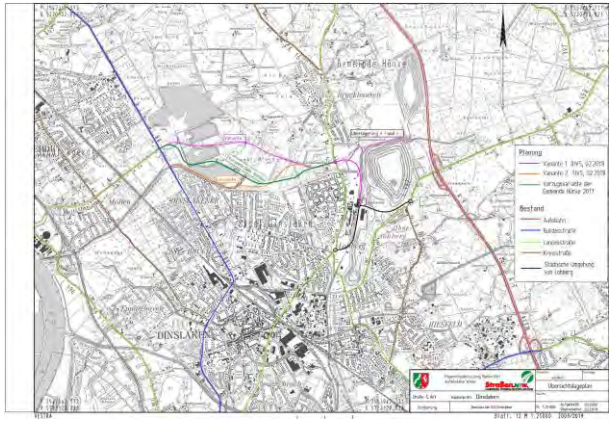
Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-MS-4209-003 VB-MS-4209-037</td></tr></table> Bedenken ☒ Anregung ☐ Hinweis ☐ <table><tr><td>Kreis / kreisfreie Stadt</td><td>Recklinghausen</td></tr><tr><td>Planzeichen</td><td>BSLE</td></tr><tr><td>Verbundnummer</td><td>VB-MS-4209-003 VB-MS-4209-037</td></tr></table>  Die oben dargestellte Fläche ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. **Begründung:** LSG vorhanden Kulturlandschaft nördlich Haltern Durch die Nähe zur Wohnbebauung bietet dieser Raum gute Voraussetzungen für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Zusammen mit dem westlich der A 43 angrenzenden Freiraum um Lochtrup und Lavesum bildet der Bereich im regionalen Biotopverbund einen großräumigen Ost-West Korridor, welcher den räumlichen Verbund zwischen Hoher Mark und Borkenberge gewährleistet.	gewerbliche Bauflächen (Gegenstromprinzip) und andererseits um eine bedarfsgerechte Festlegung von weiteren Gewerbeflächen handelt.

Stellungnahme	Erwiderung

Landesbetrieb Straßenbau NRW

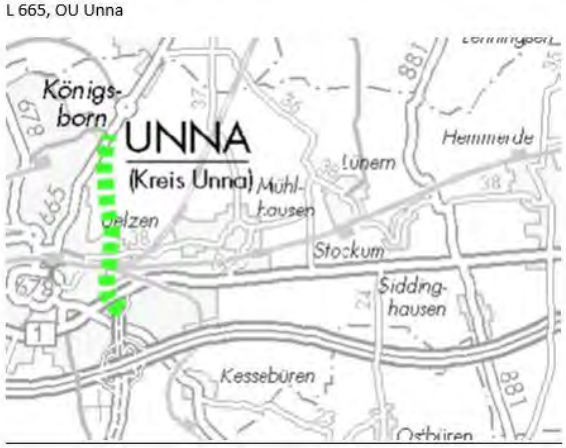
4948#1 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr **Darstellung von Bundesfern- und Landesstraßen** Die regionalplanerischen Darstellungen bitte ich entsprechend der in der beigefügten Tabelle (Anlage 2019_RVR_Plandarstellung) enthaltenen Hinweise anzupassen. **Straßen Art.**: B **Straßen Nr.**: 70 **Projektbezeichnung**: OU Brünen **Blatt 1- 30**: Blatt 6 **Hinweise**: Maßnahme fehlt. Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (gestrichelte Linie). Siehe Anlage "BVWP B70 Brünen 1-25000.plt VESTRA".	Der Anregung wird gefolgt. Als Bedarfsplanmaßnahme des Bundesverkehrswegeplans 2030 wird die B 70n, Ortsumgehung Brünen, im Regionalplan Ruhr festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
4948#2 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr **Darstellung von Bundesfern- und Landesstraßen** Die regionalplanerischen Darstellungen bitte ich entsprechend der in der beigefügten Tabelle (Anlage 2019_RVR_Plandarstellung) enthaltenen Hinweise anzupassen. **Straßen Art.**: L **Straßen Nr.**: 4 **Projektbezeichnung**: OU Dinslaken (B 8 - A 3) **Blatt 1- 30**: Blatt 13 **Hinweise**: Im Blatt 13 ist eine mögliche Variante dargestellt. In dem Trassenfindungsverfahren gibt es zusätzlich 2 Varianten, die im Regionalplan zu berücksichtigen sind. Siehe Anlage "L4n_ÜLP 1-25.000.pdf"	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ab-2 (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt wird. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RPR enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Bei der Festlegung im Regionalplan handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festgelegen und gesetzlich fixiert werden. Verschiedene, alternative Trassenverläufe sind in den Bedarfsplänen nicht enthalten. Hieraus ergibt sich, dass sich auch im Regionalplan keine Trassenvarianten festlegen lassen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
4948#3 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr **Darstellung von Bundesfern- und Landesstraßen** Die regionalplanerischen Darstellungen bitte ich entsprechend der in der beigefügten Tabelle (Anlage 2019_RVR_Plandarstellung) enthaltenen Hinweise anzupassen. **Straßen Art.**: L **Straßen Nr.**: 522 **Projektbezeichnung**: Bottrop - Marl, OU Dorsten (A 31 - B 225) **Blatt 1- 30**: Blatt 7 **Hinweise**: Maßnahme fehlt.	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt die zeichnerische Festlegung der OU Dorsten (A 31 - B 225), da es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme des Landesstraßenbedarfsplans handelt.

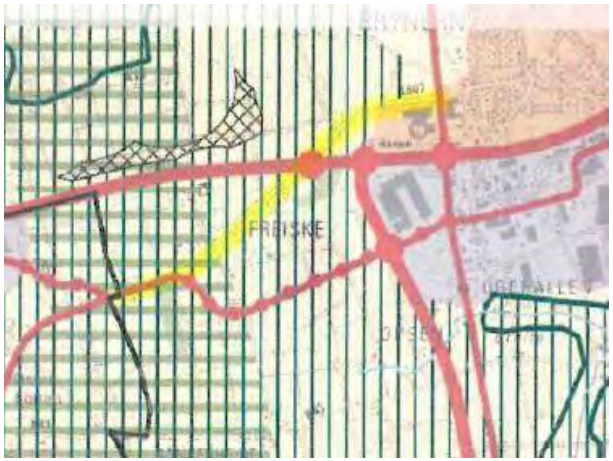
Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (gestrichelte Linie). L 522, Bottrop - Marl, OU Dorsten (A 31 - B 225)  	
4948#4 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr **Darstellung von Bundesfern- und Landesstraßen** Die regionalplanerischen Darstellungen bitte ich entsprechend der in der beigefügten Tabelle (Anlage 2019_RVR_Plandarstellung) enthaltenen Hinweise anzupassen. **Straßen Art.**: L **Straßen Nr.**: 607 **Projektbezeichnung**: OU Dorsten/Holsterhausen (AS A31/L 607 - B 224)	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt die zeichnerische Festlegung der OU Dorsten/Holsterhausen (AS A 31/L 607 - B 224), da es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme des Landesstraßenbedarfsplans handelt.

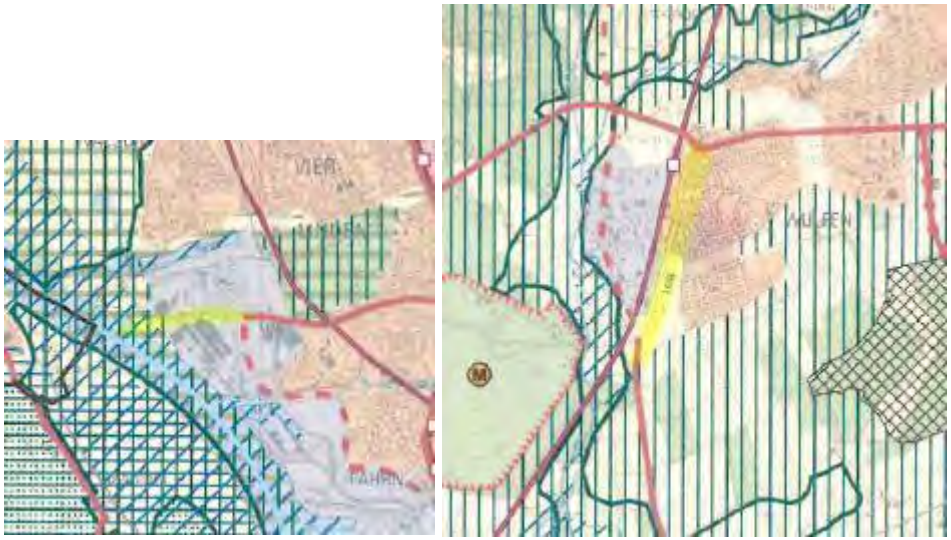
Stellungnahme	Erwiderung
Blatt 1- 30: Blatt 7 **Hinweise**: Maßnahme fehlt. Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (gestrichelte Linie). Siehe Anlage, Bild 2. L 607, OU Dorsten/Holsterhausen (AS A31/L 607 - B 224) 	
4948#5 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr **Darstellung von Bundesfern- und Landesstraßen** Die regionalplanerischen Darstellungen bitte ich entsprechend der in der beigefügten Tabelle (Anlage 2019_RVR_Plandarstellung) enthaltenen Hinweise anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt die zeichnerische Festlegung der OU Unna (L 665n), da es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme des Landesstraßenbedarfsplans handelt.

Stellungnahme	Erwiderung
Straßen Art.: L **Straßen Nr.**: 665 **Projektbezeichnung**: OU Unna **Blatt 1- 30**: Blatt 17 **Hinweise**: Maßnahme fehlt. Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (gestrichelte Linie). Siehe Anlage, Bild 3. L 665, OU Unna  	
4948#6 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung von Bundesfern- und Landesstraßen Die regionalplanerischen Darstellungen bitte ich entsprechend der in der beigefügten Tabelle (Anlage 2019_RVR_Plandarstellung) enthaltenen Hinweise anzupassen. **Straßen Art.**: L **Straßen Nr.**: 889 **Projektbezeichnung**: OU Recklinghausen, 4. BA L 511 - L 628 **Blatt 1- 30**: Blatt 8, Blatt 15 **Hinweise**: Maßnahme fehlt. Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (gestrichelte Linie). Siehe Anlage, Bild 4. L 889, OU Recklinghausen, 4. BA L 511 - L 628 L 889, OU Recklinghausen, 2. BA. K 21 - L 645  	Es erfolgt die zeichnerische Festlegung der OU Recklinghausen (4. BA, L 511 - L 628), da es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme des Landesstraßenbedarfsplans handelt.

Stellungnahme	Erwiderung
4948#7 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr **Darstellung von Bundesfern- und Landesstraßen** Die regionalplanerischen Darstellungen bitte ich entsprechend der in der beigefügten Tabelle (Anlage 2019_RVR_Plandarstellung) enthaltenen Hinweise anzupassen. **Straßen Art.**: L **Straßen Nr.**: 889 **Projektbezeichnung**: OU Recklinghausen, 2. BA. K 21 - L 645 **Blatt 1- 30**: Blatt 15 **Hinweise**: Maßnahme fehlt. Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (gestrichelte Linie). Siehe Anlage, Bild 4.  	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt die zeichnerische Festlegung der OU Recklinghausen (2. BA, K 21 - L 645), da es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme des Landesstraßenbedarfsplans handelt.

Stellungnahme	Erwiderung
4948#8 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Zusätzlich sollte das Bestandsnetz auch im Bereich jener Streckenabschnitte vollständig dargestellt werden, in dem die geplante Bedarfsplanmaßnahme außerhalb der alten Linienführung verläuft. Da bis zur Umsetzung der Neubaumaßnahmen ein längerer, nicht vorhersehbarer Zeitraum verstreichen kann, ist die vorhandene Straße in diesem Neubaubereich, insbesondere aufgrund des Netzschlusses, darzustellen. Im Blatt 7 ist daher die L 608, im Blatt 13 die L 155 und im Blatt 17 die L 667 in Hamm-Rhynern in roter Signatur (durchgezogene Linie) zu ergänzen.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf die grundsätzlich vollständige Festlegung des Bestandes sowie von Bedarfsplanmaßnahmen, die den Bestand ersetzen. Der Regionalplan setzt den Rahmen für die künftig angestrebte Ordnung des Raumes für die Planungsregion und zeigt die angestrebten Nutzungen auf. Sofern mit der Entwicklung neuer Verkehrstrassen der Entfall der regionalplanerischen Bedeutung einer bisherigen Trasse verbunden ist, wird eine entsprechende Festlegung der bisherigen Trasse obsolet. Dies ist beispielsweise bei Ortsumgehungen gegeben, bei denen die bisherige Ortsdurchfahrt durch eine parallel verlaufende Bedarfsplanmaßnahme in ihrer regionalplanerisch bedeutsamen Funktion ersetzt wird und damit eine zeichnerische Festlegung nicht mehr sinnvoll ist. Je nach den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Netzfunktionen ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Festlegungen getroffen werden. In den genannten drei Fällen wird von einer Ergänzung der bestehenden Trassen abgesehen. Es ist zu betonen, dass die bisherigen Verkehrstrassen, die in Folge von anderen Planungen keine zeichnerischen Festlegungen mehr im Regionalplan erfahren, in aller Regel weiterhin für Verkehrszwecke zur Verfügung stehen, sodass die entsprechenden örtlichen Verkehrsfunktionen durch die regionalplanerischen Festlegungen nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
4948#9 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes NRW sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten. Allein durch die Ausweisungen im Regionalplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im gesonderten konkretisierenden Verfahren zu regeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4948#10 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Teil B Kap 2.3 Schutz der Natur **Bereiche zum Schutz der Natur**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs und der damit einhergehenden Bereichsunschärfe können Gebäude wie z.B. Autobahnmeistereien oder

Stellungnahme	Erwiderung
Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenkörper aller klassifizierten Landes- und Bundesfernstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen (z.B. Regenrückhaltebecken, Böschungen) und den dazugehörigen Bauanlagen der Straßenbauverwaltung (wie z.B. die Autobahnmeistereien, Streuguthallen) i.d.R. von diesen Gebietsfestsetzungen ausgenommen sind. In den Textteil sollte an entsprechender Stelle aufgenommen werden, dass Erhaltungsmaßnahmen, also die turnusmäßige Unterhaltung und die bauliche Erneuerung, grundsätzlich keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellen und damit in der Regel keiner vorherigen Abstimmung mit den Unteren Landschaftsbehörden (ULBen) bedürfen. Im Einzelfall, z.B. in Bezug auf Biotope, bleiben Abstimmungen im Vorfeld der Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.	Streuguthallen auch in BSN liegen. Dies hat aber keinerlei Auswirkung auf die bereits zulässigerweise errichtete Bebauung. Die Abstimmung nach fachrechtlichen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes obliegt den nachfolgenden Planungsebenen. Eine Klarstellung zu kleinräumigeren Maßnahmen der Straßenunterhaltung ist daher im Regionalplan nicht erforderlich.
4948#11 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Teil B Rechtsgrundlagen (Seite 228) Folgende Gesetze sind aufzunehmen: Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) Landesstraßenausbaugesetz (LStrAusbauG) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	Der Anregung wird gefolgt.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet

2924#1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
1. **Grundlagendaten:** In Abb. 5 des Teiles A wird abweichend von den Darstellungen des FFB (19%) die der Datengrundlage IT.NRW 2016 entnommene Bewaldung des als "Metropole Ruhr" bezeichneten Planungsraumes mit 17,7 %	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
angegeben. Der gleichen Quelle wurden die Angaben für Kommunen mit einem Bewaldungsanteil von < 20% in Tab. 1 der Erläuterungen zum Grundsatz G 2.7-6, "Waldvermehrung räumlich lenken" entnommen, die bis auf 7 Kommunen (Alpen, Hamm, Herten, Moers, Voerde, Waltrop und Xanten) die Bewaldung der übrigen 25 Gemeinden gegenüber den Darstellungen des FBB systematisch um bis zu fünf Prozentpunkte zu niedrig ansetzen. Für die Forstbehörden ist der FFB gem. § 8(3) LFoG Richtlinie für deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient als Grundlage für Beiträge zu anderen Fachbeiträgen und für deren Beteiligungen an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben unter der Maßgabe ihrer tatsächlichen Darstellungen im Regionalplan (RPI). Soweit forstliche Fachdaten in den RPI aufgenommen werden, der gem. § 7(1) LFoG den Rang eines forstlichen Rahmenplanes erhält, sind diese, soweit im FFB verfügbar, aus dieser qualifizierten Quelle zu übernehmen. Alle vom FFB abweichenden Datenangaben, so auch jene der Abbildung 15 in den Erläuterungen zu Z 2.7-1, sind im Entwurfstext zu korrigieren.	Die im Fachkapitel 2.7 verwendeten Daten werden dem forstlichen Fachbeitrag entnommen. Gleichwohl merken wir an, dass die angesprochenen Unterschiede der it.NRW-Daten und der Daten aus dem forstlichen Fachbeitrag keine Änderung in Hinblick auf die regionalplanerisch relevante Unterteilung in waldarme und nicht waldarme Kommunen (Schwellenwert 20 %) auslösen. Die im Einleitungskapitel A.I verwendete Datengrundlage von it.NRW wird beibehalten. Diese Angaben entfalten keinerlei Bindungswirkungen, sondern dienen lediglich der Verdeutlichung der Flächennutzung in der Metropole Ruhr.
2924#2 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
2. **Terminologie:** Im gesamten Entwurfstext bestehen, zumindest was forstliche Belange anbetrifft, erhebliche begriffliche Unklarheiten. So werden z.B. in Anlage 4, Anhang 1 zu Drucksache Nr. 13/1091, Tabelle zur Erläuterungskarte 4, "Landschaftsräume", die Begriffe "Umwandlung" (siehe LR IIIa-070) sowie "Umbau" (siehe LR IIIa-71) synonym für den Baumartenwechsel "von Kiefernforsten in Birken-Eichen und Eichen-Buchenwälder" verwendet. Dagegen wird der Begriff "Umwandlung" an wieder anderer Stelle (LR-I-009) eher als dauerhafte Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart entsprechend den Bestimmungen des § 39 LFoG mit sich daraus ergebenden Ersatzaufforstungsverpflichtungen verstanden, da die dort beschriebene Maßnahme dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung von Heideflächen, also Nichtwaldflächen, dienen soll. Der häufig herangezogene Begriff "naturnahe Waldbewirtschaftung" taucht ebenfalls ohne präzise Inhaltszuweisung im gesamten Text auf. An zwei Stellen (eine als Definitionsquelle eher zufällig auffindbare Maßnahmendarstellung zu	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anhang 1, Anlage 4 dient der Erläuterung der Grundsätze 2.1-3 (Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen) und 2.4-4 (Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen) und wendet sich u.a. an die Landschaftsplanung. Die in der Stellungnahme aufgeführten terminologischen Unklarheiten resultieren aus den unter der bisherigen Spaltenbezeichnung "Maßnahmen - Zielvorstellungen" (neue Bezeichnung: Zielvorstellungen / Hinweise zur Umsetzung) aufgeführten Begriffen, die u.a. forstliche Belange berühren. Im Fachbeitrag des Landesbetriebes Wald und Holz wird erläutert: "Bestrebungen einer Segregation der Waldfunktionen stehen der "multifunktionalen Forstwirtschaft" entgegen. Unter "Segregation" im o.g. Sinne wird vor allem die Trennung ertragsökonomisch ausgerichteter Ziele gegenüber naturschutzorientierten Zielen in der Waldbewirtschaftung verstanden. Die Integration der unterschiedlichen Ansprüche an den Wald und damit die

Stellungnahme	Erwiderung
LR-I-009 im Anhang 1 und die Erläuterung zu G 2.7-3) werden hinsichtlich der erwünschten Baumartenzusammensetzung insoweit konkurrierende Ansprüche erhoben, als die Erläuterung zu G 2.7-3 "standortgerechte Baumarten" vorsieht, die Maßnahmendarstellung zu LR-I-009 in einem Unterpunkt die "Umwandlung" (hier wohl zu verstehen als "Umbestockung") nicht bodenständiger Bestände, und damit auch solcher, die durchaus standortgerecht sind, einfordert. Weiterhin wird in der Maßnahmendarstellung zu LR-I-009, in einem anderen Unterpunkt als Maßnahme auch die Aufforstung von Äckern, also Nichtwaldflächen, genannt. Dies ist insoweit nicht schlüssig, als sich der Begriff "naturnahe Waldbewirtschaftung" mit Behandlungsmodalitäten bereits bestehenden Waldes auseinandersetzen sollte und der alleinige Begriff "Aufforstung" über eine allgemeine Zielstellung einer Ackerfläche als künftigen "Wald" im Sinne der Forstgesetzgebung hinaus keine Qualitätsansprüche an den aufzuforstenden Wald erkennen lässt. In weiterer Abfolge flottieren im Text solche qualitätsbezeichnenden Begriffe herum wie "naturnahe Forstwirtschaft" (Landschaftsraum Soester Börde (1IIa-106)) bzw. "ökologische Waldbewirtschaftung" (z.B. Erläuterungen zu Z 2.2-1, S.102, drittletzter Absatz), jeweils ohne Abgrenzungsdefinition voneinander bzw. von der Begrifflichkeit einer "naturnahen Waldbewirtschaftung". Für den bereits oben genannten Begriff "naturnahe Waldbewirtschaftung" enthält die Erläuterung zu G 2.7-3 "Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren" auf S. 124 eine Erläuterung, der sich das Regionalforstamt grundsätzlich anschließen kann. Zur Gewährleistung eindeutiger Bestimmungen auch im Hinblick auf die Bedeutung des RPI als Landschaftsrahmenplan bzw. forstlicher Rahmenplan wird die Erstellung eines Glossars dringend anempfohlen, das auf den gesamten Text anzuwenden ist und an dessen Aufstellung, soweit es sich um Forstterminologie handelt, das Regionalforstamt gern bereit ist, mitzuwirken. Über diese allgemeinen Hinweise hinaus werden aus Redundanzgründen entlang des Textes bis auf wenige Ausnahmen keine weiteren Anmerkungen zur verwendeten Terminologie gemacht.	"multifunktionale Forstwirtschaft" ist im Land NRW – insbesondere aber im Planungsraum – unumgänglich; sie ist sogar ein Typikum der Forstwirtschaft in NRW, die im bevölkerungsreichsten Bundesland mit einem hohen Privatwaldanteil agiert." (Fachbeitrag zum RP Ruhr, Landesbetrieb Wald und Holz, 2012, S. 104). Im Anhang 1 der Anlage 4 "Landschaftsräume", die auf dem Fachbeitrag des LANUV basiert, wird der naturnahen Waldbewirtschaftung ebendieser Inhalt (die Integration von Naturschutzbelangen in die Waldbewirtschaftung) zugrunde gelegt. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, wird der Grundsatz 2.7-3 (naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren) gestrichen. Bezüglich der u. U. synonym verwendeten Begrifflichkeiten naturnah und ordnungsgemäß bewirtschafteter Wälder oder einer naturnahen nachhaltigen Forstwirtschaft wird daher zudem auf den LEP NRW verwiesen (s. Grundsatz 7.3-2 LEP NRW inkl. Erläuterung). Nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, auch andere konfligierende Interessen verringern bzw. zu vermeiden, wurde der Anhang I der Anlage 4 "Landschaftsräume" überarbeitet. Insbesondere wurde in der bisherigen Spalte "Maßnahmen - Zielvorstellungen" (neue Bezeichnung: Zielvorstellungen / Hinweise zur Umsetzung) der Fokus auf übergeordnet anzustrebende Umsetzungshinweise in den einzelnen Landschaftsräumen gelegt und die kleinteilig ausdifferenzenzierten "Untermaßnahmen" (... durch: ...) nicht mehr in den Anhang I aufgeführt. Durch dieses Vorgehen wird die Anregung zu den Begrifflichkeiten "Umwandlung" und "Umbau" obsolet. Gleiches gilt für die Erstellung eines Glossars.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#3 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu Teil B Textliche Festlegungen Zu **Grundsatz G 2.1-3 Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen** Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Konkretisierungen der Leitbilder in Anlage 4 - Anhang 1, "Landschaftsräume - Leitbild und Maßnahmen/Zielvorstellungen" als Tabelle zur Erläuterungskarte 4 "Landschaftsräume". 3. **LR-I-009; LR-I-010; LR-I-013; IIIa-086:** Im Zusammenhang mit der Maßnahme "Umwandlung" von Wald zur Erhaltung und Entwicklung von Heiden bzw. Sicherung und Entwicklung von Magerrasen oder Vergrößerung der Offenlandbiotope auf Kosten der Kiefernforste wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um zustimmungs- und ggf. sodann kompensationspflichtige Waldumwandlungen gemäß § 39 LFoG handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren verweisen wir auf die Überarbeitung des Anhangs 4 der Anlage I "Landschaftsräume", in denen die Ausführungen zu den angesprochenen Maßnahmen nicht mehr enthalten sind.
2924#4 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
4. **LR-I-016:** Schwarzerlenbrücher sind in ihrer Vergangenheit in der Regel als Niederwälder behandelt worden. Die pauschale Forderung einer Aufgabe der Bewirtschaftung dieser Bruchwälder birgt die Gefahr des Auseinanderbrechens überalternder Stöcke und damit schließlich der Auflösung dieser Bestände in sich. Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung dieser Waldtypen bedarf es einer forstfachlichen Begleitung, die darauf ausgerichtet ist, Stockausschläge zu vereinzeln, die Bestände Zug-um-Zug mit Kernwüchsen voranzubauen und somit eine Alters- und Strukturdiversität zu erzielen. Vom Ausschluss der forstlichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Entwicklung sind daher wegen des dargestellten Steuerungsbedarfes Bruchwälder auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren verweisen wir auf die Überarbeitung des Anhangs 4 der Anlage I "Landschaftsräume", in denen die Ausführungen zu den angesprochenen Maßnahmen nicht mehr enthalten sind.
2924#5 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
5. **LR-I-016; LR-I-019; IIIa-102; IIIa-103; IIIa-108; IIIa-109; IIIa-103:** Im Leitbild bzw. in den Zielvorstellungen wird die Entwicklung von Halden und Brachen zu	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
wertvollen Sekundärlebensräumen der gezielten Rekultivierung dieser Bereiche zugewiesen und die alternative Möglichkeit der natürlichen Sukzession lediglich auf Bergsenkungsgebiete bezogen. Diese Verengung im Planungsraum tatsächlich praktizierter Verfahrensweisen ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Schwerpunktaufgabe "Urbane Wälder" von Wald und Holz NRW das Leistungsangebot "Industriewald" realisiert, das Industriebrachen und -halden der verschiedensten Entwicklungsstadien mit der Zielstellung "Industriewald" der natürlichen Sukzession überlässt, in Wert setzt und auf diese Weise ebenfalls in wertvolle Sekundärbiotope überführt (Siehe auch Kap. 3.1.2). Es wird daher darum gebeten, die Texte um diese Variante zu ergänzen.	Der Anhang 1, Anlage 4 dient der Erläuterung der Grundsätze 2.1-3 (Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen) und 2.4-4 (Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen). Dabei handelt es sich um langfristig ausgerichtete, naturschutzfachliche Ziele und Empfehlungen des LANUV, die berücksichtigt werden sollen. In den genannten Landschaftsräumen werden die Leitbilder der Brachen und Halden umformuliert in: "Halden und Brachen u.a. durch gezielte Rekultivierung zu wertvollen Sekundärlebensräumen entwickelt". Damit kommt zum Ausdruck, dass es sich nicht ausschließlich um rekultivierte Flächen handelt.
2924#6 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
6. **IIIa-070:** Im Zielvorstellungs-/Maßnahmenteil wird die Beendigung der waldbaulichen Nutzung mit dem Ziel der Sicherung von Quellbereichen und Quellbächen gefordert. Diese Einschränkung unterbindet auch ggf. erforderliche Umbestockungsmaßnahmen im Auswirkungsbereich fehlbestockter Bestände auf diese empfindlichen Lebensräume und sollte durch die Formulierung "Waldbauliche Nutzung zur Sicherung von Quellbereichen und Quellbächen" ersetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren verweisen wir auf die Überarbeitung des Anhangs 4 der Anlage I "Landschaftsräume", in denen die Ausführungen zu der angesprochenen Maßnahme nicht mehr enthalten sind.
2924#7 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
7. **IIIa-103:** Der Emscher Landschaftspark stellt u.a. einen attraktiven Ereignisraum für die Freizeitgestaltung, für Kultur-, Erholungs- und Umweltbildungssuchende dar. Die ausgerechnet mit diesem Landschaftsraum verknüpfte Zielstellung der Wälder explizit als "alt- und totholzreich" setzt wegen der damit verbundenen erheblichen Verkehrssicherheitsrisiken der Naturerlebnismöglichkeit deutliche Grenzen. Es wird daher dringend empfohlen, dieses Ziel nicht ausgerechnet auf den Emscher Landschaftspark zu fokussieren, sondern den besonderen Anforderungen an diese urbanen Wälder entsprechend umzuformulieren z.B. in "alters- und strukturdiverse Mischwälder aus standortgerechten Baumarten".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Emschertalung (IIIa-103) handelt es sich um einen gut 5.700 ha großen Landschaftraum. Dieser ist nicht deckungsgleich mit der Ausdehnung des Emscher Landschaftsparks. Im Landschaftsraum IIIa-103 ist eine räumliche Differenzierung von unterschiedlichen Maßnahmen möglich. Von daher wird kein Widerspruch zwischen der Erhaltung, Entwicklung und Sicherung von altholz- und totholzreichen Wäldern und Erfordernissen der Verkehrssicherung gesehen. Die gewünschte Formulierung wird nicht übernommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#8 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
8. **IIIa-106:** Der nicht näher definierte Begriff "naturnahe Forstwirtschaft" (Siehe Ziffer 2 dieser Stellungnahme) rechtfertigt nicht die Einengung zu verwendender Baumarten auf solche, die "nicht bodenständig" sind. Stattdessen ist der Begriff "standortgerecht" zu verwenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren verweisen wir auf die Überarbeitung des Anhangs 4 der Anlage I "Landschaftsräume", in denen die Ausführungen zu der angesprochene Maßnahme nicht mehr enthalten sind.
2924#9 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
9. **IIIa-112:** Die Maßnahmen-Zielvorstellung "Sukzessive Umwandlung" (siehe zu diesem Begriff auch Zf. 2 dieser Stellungnahme) von Nadel- in Laubwälder lässt sich während der Laufzeit des RP bis auf wenige Ausnahmen nicht realisieren, sondern es lässt sich durch gezielte forstliche Maßnahmen wie Voranbauten im Wesentlichen zunächst das Zwischenziel "in Mischwälder" erzielen. Daher wird um entsprechende Änderung des Textes gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren verweisen wir auf die Überarbeitung des Anhangs 4 der Anlage I "Landschaftsräume", in denen die Ausführungen zu der angesprochenen Maßnahme nicht mehr enthalten sind.
2924#10 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
10. **VIa-003:** Das mit dem Ziel der "Entwicklung naturnaher, bodenständig bestockter Wälder" verknüpfte Unterziel "Entwicklung von Altholz- und Totholzanteilen durch Entwicklung naturnaher, gestufter Waldränder" ist in der vorliegenden Formulierung paradox. Das Wort "durch" sollte durch "und" ersetzt werden. Im Zusammenhang mit den Waldrändern wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "naturnah" unzutreffend ist, da Waldränder in diesem Planungsraum mit Ausnahme ggf. noch vorhandener Moorrandbestockungen oder wasserzugewandter Bereiche von Weichholzauen immer anthropogen bedingt und ihre Qualitäten stark pflegeabhängig sind. Der Begriff sollte daher ersetzt werden durch "mehrstufig geschlossene Waldränder".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren verweisen wir auf die Überarbeitung des Anhangs 4 der Anlage I "Landschaftsräume", in denen die Ausführungen zu der angesprochenen Maßnahme nicht mehr enthalten sind.
2924#11 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
11. **VIa-006:** Siehe analog Zf. 8 dieser Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
(Zf. 8: "Der nicht näher definierte Begriff "naturnahe Forstwirtschaft" (Siehe Ziffer 2 dieser Stellungnahme) rechtfertigt nicht die Einengung zu verwendender Baumarten auf solche, die "nicht bodenständig" sind. Stattdessen ist der Begriff "standortgerecht" zu verwenden".)	Im Weiteren verweisen wir auf die Überarbeitung des Anhangs 4 der Anlage I "Landschaftsräume", in denen die Ausführungen zu der angesprochenen Maßnahme nicht mehr enthalten sind.
2924#12 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
12. **VIb-004:** In den Maßnahmen/Zielvorstellungen werden u.a. Heiden als Zeugnisse extensiver, historischer Forstwirtschaft beschrieben. Da Heiden jedoch im Gegenteil Ergebnisse zwar historischer, allerdings intensivster und ungeregelter Devastationsmaßnahmen mit der Wirkung teils großflächiger Waldvernichtungen waren, wird darum gebeten, die Heiden sowie die weiteren genannten Kulturbiotope zumindest aus dem Sinnzusammenhang der Forstwirtschaft mit ihren bekannten Ansprüchen an Nachhaltigkeit zu lösen und als eigenständige, erhaltenswerte Kulturbiotope darzustellen, die allerdings mit den Waldeigenschaften konkurrieren (siehe auch Zf. 3).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren verweisen wir auf die Überarbeitung des Anhangs 4 der Anlage I "Landschaftsräume", in denen die Ausführungen zu den angesprochenen Maßnahmen nicht mehr enthalten sind.
2924#13 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
13. **VIb-019; VIb-020:** Die in den Maßnahmen/Zielvorstellungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder aus der Nutzung zu nehmenden "Sonderstandorte" sollten unter Beachtung meiner Ausführungen unter den Punkten 4, 6 und 9 explizit benannt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren verweisen wir auf die Überarbeitung des Anhangs 4 der Anlage I "Landschaftsräume", in denen die Ausführungen zu der angesprochenen Maßnahme nicht mehr enthalten sind. Darüber hinaus sind im Fachbeitrag des LANUV in Bezug auf unterschiedliche Typengruppen von Landschaftsbildeinheiten die "Sonderstandorte" Industriebrachen, Bergehalden, und Bergsenkungsseen benannt (vgl. Seite 218).
2924#14 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **2.3 Schutz der Natur** 14. **2.3-2:** Es wird festgestellt, dass innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) ein qualitativer naturschutzfachlicher Gradient besteht und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
grundsätzlich nicht alle darin enthaltenen Bereiche über die konkretisierende Landschaftsplanung als Naturschutzgebiete festzusetzen sind (siehe auch Erläuterung des Entwurfstextes zu Z 2.3-2, 2. Absatz), sondern lediglich "die wesentlichen schützenswerten Flächen". Das lässt folglich innerhalb der BSN-Kulissen eine volle Ausschöpfung aller im BNatSchG enthaltenen und damit auch niederschwelligeren Schutzinstrumente (z.B. das des Landschaftsschutzgebietes oder des verstärkt anzuwendenen Vertragsnaturschutzes, siehe auch Erläuterungen zu G 2.3-7) zu.	
2924#15 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln** Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf Anlage 4 - Anhang 3, "Regionaler Biotopverbund - Biotopschwerpunkte: Leitbilder und Maßnahmen" und gelten auch im Zusammenhang mit der Anwendungsempfehlung zu Z 2.4-2, "BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern". 15. Zu **"Maßnahmen"** allgemein: Die Maßnahmenbeschreibungen zu den verschiedenen Biotopschwerpunkten stehen jeweils als allgemeine Angebotspositionen den relativ ausdifferenzierten Leitbildern gegenüber und werden diesen nicht je nach einer sich aus der Naturraumausstattung ergebenden und insoweit begründeten Erforderlichkeit konkret zugewiesen. Da einige der Maßnahmen mit den von der Forstbehörde zu vertretenden Belangen konkurrieren, wird darum gebeten, die Maßnahmen gebietsspezifisch und begründet zu konkretisieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anhang 3 dient der Erläuterung zu einem regionalen Biotopverbund. Zusammen mit der Erläuterungskarte 7 wird der Biotopverbundschwerpunkt dargestellt und um die Leitbilder ergänzt, indem die jeweilige Funktion erläutert wird. Dies geschieht differenziert nach Kreis oder kreisfreier Stadt und umfasst damit auch verschiedene Flächen in der jeweiligen Region. Eine Zuordnung der Maßnahmen zu den jeweiligen Gebieten würde daher auf die Ebene der einzelnen Fläche abzielen. Dies würde eine Zuordnung zu insgesamt 1114 Biotopverbundflächen herausragender und besonderer Bedeutung bedeuten, was den Rahmen eines Regionalplanes übersteigen würde. Insofern wird der Anregung nicht gefolgt.
2924#16 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln**	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Hinblick auf die Lage der angesprochenen Waldflächen in der naturräumlichen Haupteinheit der Niederrheinische Sandplatten, welche sich in der

Stellungnahme	Erwiderung
Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf Anlage 4 - Anhang 3, "Regionaler Biotopverbund - Biotopschwerpunkte: Leitbilder und Maßnahmen" und gelten auch im Zusammenhang mit der Anwendungsempfehlung zu Z 2.4-2, "BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern". **Verbundschwerpunkt Wald** **Leitbilder** 16. **Stadt Bottrop:** In wie weit die geografische Lage der Waldflächen in diesem Bereich eine Zuordnung zum Wald-Biotopverbund am "unteren Niederrhein" zulässt empfehle ich zu überprüfen (siehe auch entsprechendes Leitbild zum Verbundschwerpunkt Aue-Gewässer).	Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland befindet, wird die Lagebezeichnung nicht geändert.
2924#17 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln** Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf Anlage 4 - Anhang 3, "Regionaler Biotopverbund - Biotopschwerpunkte: Leitbilder und Maßnahmen" und gelten auch im Zusammenhang mit der Anwendungsempfehlung zu Z 2.4-2, "BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern". **Verbundschwerpunkt Wald** **Maßnahmen** 17. **Erhöhung des Laubholzanteiles:** Im Zusammenhang anzustrebender Bestandsumbauten werden bestehende Kiefernwälder nicht berücksichtigt. Ich rege an, dies zu überprüfen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erhöhung des Laubholzanteils durch Bestandsumbau von Kiefernforsten wird aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#18 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln** Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf Anlage 4 - Anhang 3, "Regionaler Biotopverbund - Biotopschwerpunkte: Leitbilder und Maßnahmen" und gelten auch im Zusammenhang mit der Anwendungsempfehlung zu Z 2.4-2, "BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern". **Verbundschwerpunkt Wald** **Maßnahmen** 18. **Berücksichtigung historischer Waldnutzungsformen:** Hier wird als Beispiel für Niederwald-Relikte der Kreis Recklinghausen angeführt. Niederwald-Relikte spielen allerdings eher im Kreis Wesel eine Rolle (siehe hierzu das entsprechende Leitbild). Ich rege an, dies zu überprüfen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine textliche Änderung erfolgt nicht. In Anbetracht des Vorhandenseins von Niederwaldrelikten in der Haard kann der Kreis Recklinghausen durchaus als Beispiel herangezogen werden. Die Niederwaldbewirtschaftung im Kreis Wesel bleibt hiervon unbenommen.
2924#19 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln** Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf Anlage 4 - Anhang 3, "Regionaler Biotopverbund - Biotopschwerpunkte: Leitbilder und Maßnahmen" und gelten auch im Zusammenhang mit der Anwendungsempfehlung zu Z 2.4-2, "BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern". **Verbundschwerpunkt Aue-Gewässer sowie** **Verbundschwerpunkt Moor-Heide-Magerrasen-Komplex** **Maßnahmen**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Biotopverbundflächen mit ihren jeweiligen Verbundschwerpunkten können der Erläuterungskarte 7 entnommen werden. Insofern ist eine räumliche Konkretisierung bereits erfolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
19. Die "Beseitigung von Gehölzaufwuchs" bzw. "Wiederherstellung von Heidegebieten, Magerrasen und Mooren" stellt, soweit sie sich auf Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes betrifft, grundsätzlich eine zustimmungspflichtige Waldinanspruchnahme dar. Mit Hinweis auf Zf. 12 dieser Stellungnahme wird dieser Maßnahme ohne begründende Zuweisung zu bestimmten Kreisen/kreisfreien Städten nicht zugestimmt. Soweit nach dieser Differenzierung Maßnahmenkonzepte erstellt werden, sind in diese Aussagen zur Kompensation ggf. entgehender Waldflächen aufzunehmen.	
2924#20 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Z 2.3-7 Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden** 20. Die pauschale Vorzugsempfehlung zur Anwendung von Naturschutzgebietsfestsetzungen (Klammer im ersten Satz der Erläuterungen zu 2.3-7 auf S. 110) geht über die Formulierung des Ziels 2.3-2 insoweit hinaus, als die Erläuterungen zu Punkt 2.3-2 einschränkend lediglich die "wesentlichen schützenswerten Flächen" als Naturschutzgebietsfestsetzungen vorsieht und darauf hinweist, dass "eine flächendeckende Sicherung der BSN als NSG nicht zwingend erforderlich" sei. Ich bitte daher, die in Klammern stehenden Worte "vor allem" durch "zum Beispiel" zu ersetzen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz wird aufgrund der vorhandenen naturschutzrechtlichen Vorgaben zum "Kooperationsprinzip" gestrichen.
2924#21 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
2.7 Wald und Forstwirtschaft Zu **G 2.7-6 Waldvermehrung räumlich lenken** 21. Im 3. Absatz wird die Erhöhung des Waldanteiles in waldarmen Kommunen "langfristig" gefordert. Da der Regionalplan eine mittelfristige Planung ist, sollte die Zeitachse entsprechend angeglichen werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahin gehend gefolgt, als dass der Begriff "langfristig" gestrichen wird. Die textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr gelten für die Dauer seiner Rechtskraft. Von daher ist eine weitere zeitliche Eingrenzung obsolet.
2924#22 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	

Stellungnahme	Erwiderung
Zu **G 2.7-7 Eingriffe in den Wald ausgleichen** 22. Gemäß Grundsatz 2.7-7 sowie den entsprechenden Erläuterungen kann in Kommunen mit einem Waldanteil von 20 - 40% der funktionale Ausgleich teilweise auch als Waldstrukturverbesserung erfolgen. Dieser Regelung kann nicht gefolgt werden. Gemessen an den Schwellenwerten zur Beurteilung der Waldausstattung ist der gesamte Planungsraum mit lediglich 19% Bewaldung als waldarm anzusehen und unterliegt prinzipiell dem Grundsatz 2.7-6 einer Waldvermehrung. Diese Vermehrung kann über einen flächenhaften Ersatz von Waldfunktionsverlusten ausschließlich in Gemeinden mit weniger als 20% Wald deshalb nicht gewährleistet werden, weil sich je 13 dieser waldarmen Kommunen (also 26 von 53) im Ballungskern- bzw. Ballungsrandbereich des Planungsraumes mit z. T. krasser Unterausstattung geeigneter Kompensationsflächenpotentiale befinden. Die zunächst auf Kommunen mit einem Waldanteil von weniger als 20% beschränkte Regelung eines Flächen- und Funktionsausgleichs durch Ersatzaufforstungen ist daher auf Kommunen mit einer Bewaldung ab 20% auszuweiten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Kommunen mit einem Waldanteil von 20 bis 40 % kann der funktionale Ausgleich teilweise auch als Waldstrukturverbesserung erfolgen. Die Formulierung "teilweise auch" zeigt an, dass neben den Waldstrukturverbesserungen auch Ersatzaufforstungen in den Kommunen mit einem Waldanteil von 20 bis 40 % möglich sind. Von daher wird der Anregung bereits entsprochen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Flächenwahl von Ersatzaufforstungen in gleicher Weise wie bei Grundsatz 2.7-5 (Waldvermehrung räumlich lenken; im 1. Entwurf des RP Ruhr noch Grundsatz 2.7-6) erfolgen soll.
2924#23 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Erläuterungen zu Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln** 23. In Abb. 15 ist die Gemeinde Hünxe trotz eines Waldanteils von 40% (FFB) als waldarm dargestellt. Der Waldanteil der Stadt Rheinberg ist mit 2,1% angegeben. Dieser Wert ist nicht korrekt; gemäß FFB 2018 beträgt der Waldanteil 3 % (siehe auch Zf. 1 dieser Stellungnahme).	Der Anregung wird gefolgt. Die Abbildung wird in Bezug auf die Gemeinde Hünxe und die Stadt Rheinberg angepasst. Desweiteren werden die Waldanteile des forstlichen Fachbeitrags des Landesbetriebs Wald und Holz und nicht wie bisher die ALKIS-Daten aus 2016 verwendet. Es sei jedoch angemerkt, dass die unterschiedliche Datenlage keine Auswirkung darauf hat, in welche Waldanteilsklasse (waldarm/nicht waldarm) gemäß LEP NRW eine Kommune einkategorisiert wird.

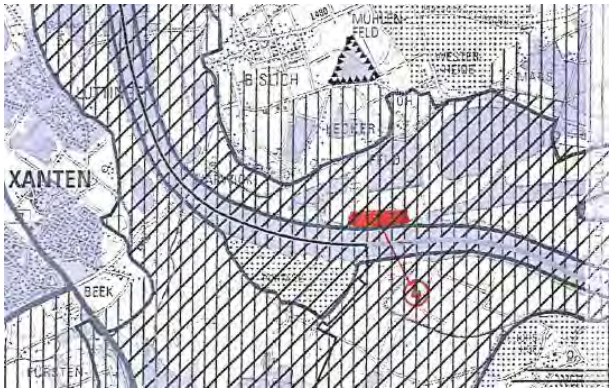
Stellungnahme	Erwiderung
2924#24 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Erläuterungen zu Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln** 24. Die nachfolgenden Ausführungen zu Windenergieanlagen basieren auf dem aktuell gültigen LEP NRW sowie Windenergieerlass (Ziel 7.3-1). Sobald allerdings die beabsichtigte LEP-Änderung mit der vorgesehenen Ausnahmeregelung für Waldinanspruchnahmen (vorbehaltlich nachzuweisenden, außerhalb Waldes nicht realisierbaren und auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränkenden Bedarfs) in Kraft tritt, hat im laufenden Aufstellungsverfahren des Regionalplanes eine entsprechende Anpassung und Neubeteiligung der TÖB zu erfolgen. Die aktuelle Konvention lautet, Wald stehe der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden (Erläuterungen zu Z 2.7-1 S. 123, letzter Absatz). In wie weit dies zutreffe, unterliege einer Einzelfallbestimmung. Laut den weiteren Erläuterungen zu Z 2.7-1 (S. 124, erster Absatz, letzter Satz) sind erhebliche Beeinträchtigungen, die der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald entgegenstehen, zu erwarten, wenn die betroffenen Waldbereiche eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung haben. Für die Kulisse des Naturparks "Hohe Mark", wird eine solche "überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung" regelmäßig angenommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wird daher abgelehnt. Die o.g. Einzelfallprüfung hat sich im Bereich des Naturparks folglich lediglich auf die Zugehörigkeit von Waldflächen zur o.g. Kulisse zu erstrecken (Siehe hierzu auch Zf. 38 dieser Stellungnahme).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 des LEP NRW in seiner rechtskräftigen Fassung. Im Rahmen der LEP-Änderung vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW nicht mehr enthalten. Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1 und den entsprechenden Erläuterungen, die u.a. angesichts der LEP-Änderung überarbeitet wurden. Gemäß § 18 Abs. 1 LPlG NRW sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

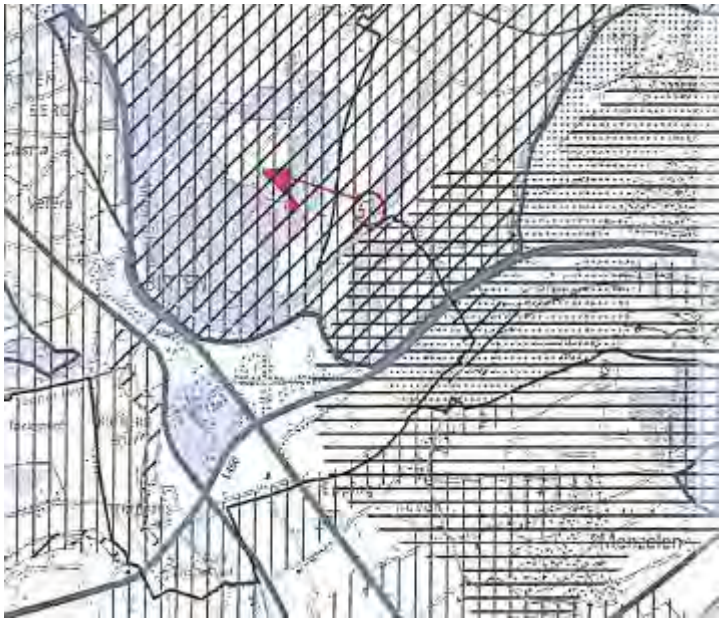
Stellungnahme	Erwiderung
2924#25 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Erläuterungen zu G 2.7-2 Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln** 25. Der unter G 2.7-2 aufgeführte Grundsatz dient mit besonderem Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels der Erhaltung, Vermehrung und Entwicklung standortgerechter, ökologisch stabiler, leistungsstarker Waldbestände und zwar mit Mitteln nachhaltiger und ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Die ersten beiden Absätze der entsprechenden Erläuterungen beschäftigen sich jedoch nicht mit Beständen als waldbauliche Behandlungseinheiten, sondern mit Biotopen gem. § 30 (2) BNatSchG bzw. FFH-Lebensraumtypen. Das stellt einen systematischen Bruch dar, der insoweit problematisch ist, als im dritten Absatz Baumarten gefordert werden, deren Anwendung durchaus mit naturschutzrechtlichen Belangen konkurrieren kann, soweit sie nicht naturschutzfachlichen Festsetzungen bzw. dem Lebensraumtyp der in den ersten beiden Absätzen genannten Biotopeinheiten entsprechen. Es wird daher darum gebeten, die ersten beiden Absätze in den naturschutzfachlichen Kontext des RP zu stellen (z.B. unter Z 2.3-2 Erläuterungen) und den sodann verbleibenden dritten Absatz folgendermaßen zu formulieren: "Zur Sicherstellung klimaresilienter Wälder sind standortgerechte Baumarten mit möglichst breiter Standortamplitude zum Aufbau strukturstabiler und altersdiverser Mischbestände zu verwenden."	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Erläuterung zu Grundsatz 2.7-2 in den ersten beiden Absätzen bleiben in leicht modifizierter Form erhalten. Die dort genannten Waldtypen entstammen dem forstlichen Fachbeitrag (vgl. Seite 23/24 des forstlichen Fachbeitrags; Tabelle 3: prognostizierte Auswirkungen des Klimawandels in Waldlebensräumen in NRW). Neben den waldbaulichen Belangen soll der Wald auch sich wandelnden klimatischen bzw. ökologischen Ansprüchen genügen. Von daher wird an den benannten Waldtypen festgehalten. Die vorgeschlagene Formulierung zu Absatz 3 der Erläuterungen wird herangezogen, um einen neuen Grundsatz 2.7-2 "Klimaangepasste Waldbestände entwickeln" zu formulieren. Der Grundsatz 2.7-2 "Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln" in seiner bisherigen Form entsprach teilweise dem LEP-Grundsatz 7.3-2. Dieser wird durch die überarbeitete Formulierung des Grundsatzes 2.7-2 des RP Ruhr konkretisiert.
2924#26 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Erläuterungen zu Z 2.7-5 Sondernutzungen im Wald erhalten** 26. In die Erläuterungen sollte analog zu den Angaben über die Naturwaldzellen die Anzahl der z.Zt. 14 bestehenden Wildnisentwicklungsgebiete mit einer Gesamtfläche von 383 ha aufgenommen werden (siehe FFB, Kap. 8.3).	Der Anregung wird gefolgt. Die Gesamtanzahl und die -fläche der Wildnisentwicklungsgebiete wird in die Erläuterungen aufgenommen. Mit weiteren Bekanntmachungen im Ministerialblatt wurden neue Wildnisentwicklungsgebiete festgelegt, so dass

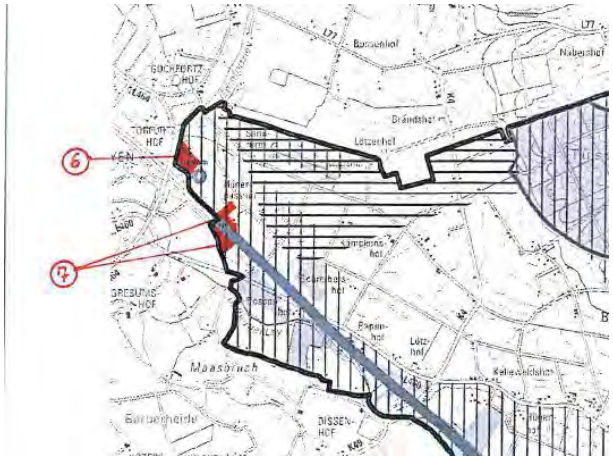
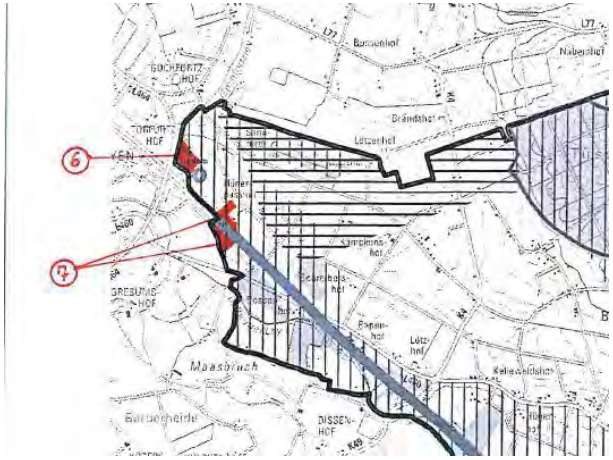
Stellungnahme	Erwiderung
	mittlerweile 19 Wildnisentwicklungsgebiete mit einer Gesamtfläche von 396 ha in der Planungsregion des RVR bestehen.
2924#27 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Erläuterungen zu Z 2.7-6 Waldvermehrung räumlich lenken** 27. Die im Entwurfstext angegebene Waldfläche weicht von der im FFB mit 84.501 ha angegeben Angabe ab und ist zu korrigieren. Im Zusammenhang mit den weiteren Abweichungen verweise ich auf Zf. 1 meiner Stellungnahme.	Der Anregung wird gefolgt. Es werden die Daten aus dem forstlichen Fachbeitrag (FFB) benutzt.
2924#28 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zu **Erläuterungen zu Z 5.3-5 Rekultivierung sicherstellen** 28. Bei der Einrichtung von Deponien handelt es sich um großflächige Vorhaben. Der letzte Absatz von Zu Z 5.3-5 (S. 175) ist daher wie folgt zu ergänzen: "Sofern die Deponie auf einer vormals mit Wald bestockten Fläche angelegt wird oder wurde und eine Rekultivierung als Wald aus vorgenannten Gründen nicht möglich ist, sind die negativen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme durch die Anlage externer Ersatzaufforstungen auszugleichen. Der Grundsatz 2.7-7 "Eingriffe in den Wald ausgleichen" ist zu beachten."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Ergänzung richtet sich an Details bzw. Fallkonstellationen der forstrechtlichen Kompensation. Das ehemalige Ziel 5.3-5, das im Ergebnis der ersten Beteiligung zum Grundsatz 5.2-4 (neu) umgewandelt wurde, trifft Festlegungen zur Rekultivierung der als "Abfalldeponie" zeichnerisch festgelegten Bereiche und regelt insofern nicht die außerhalb der "Abfalldeponien" erforderlichen Maßnahmen (z.B. Kompensationen). Die forstrechtliche Kompensation erfolgt nach den relevanten, fachgesetzlichen Vorgaben. Entsprechende Regelungen sind insofern einzelfallbezogen regelmäßig erst im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu konkretisieren und verbindlich festzulegen. Wir weisen darauf hin, dass der Grundsatz 2.7-7 "Eingriffe in den Waldausgleichen" (neu: Grundsatz 2.7-6) im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs- und Planverfahren der Abwägung unterliegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#29 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Zum Abkürzungsverzeichnis 29. Im Abkürzungsverzeichnis S. 222 sollte der Begriff "Landeswaldgesetz NRW" samt entsprechender Abkürzung gestrichen werden, da die einschlägige Rechtsnorm den Titel "Landesforstgesetz NRW" trägt, die im selben Verzeichnis mit der entsprechenden Abkürzung "LFoG" bereits enthalten ist.	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Anpassungen werden vorgenommen.
2924#30 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Teil C Zeichnerische Festlegungen **Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** 30. Der vorgesehene ASB-Bereich nordöstlich Sythen/Lehmbraken stellt das ehemalige WASAG-Betriebsgelände dar und enthält zu ca. 50% der Fläche Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes. Da die Planungsabsichten mit den von Wald und Holz NRW zu vertretenden Belangen konkurrieren, erhebe ich Bedenken und bitte im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten um Rücknahme der Kulisse auf den engsten Umgriff der bestehenden Bebauung.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen dient der Nachnutzung der baulichen Anlagen des ehemaligen WASAG-Geländes (Sprengstoffproduktion) für einen klimaneutralen und ressourcenschonenden Standort für Umweltbildung und -forschung. Im Rahmen der regionalplanerischen Darstellungsmöglichkeit bezieht sich die Festlegung auf den Bereich der bestehenden Bebauung. Die bauliche Nutzung soll im Rahmen der Entwicklung des Standortes auf bereits versiegelte Flächen einschließlich der vorhandenen Infrastruktur konzentriert werden.
2924#31 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Wald 31. Die in **Anlage 1** (Tabelle und 9 Kartenblätter) dargestellten Waldbereiche sind im Gelände als solche vorhanden bzw. aufgrund von bestandskräftigen Bescheiden der Planfeststellungen zeitnah aufzuforsten und daher gemäß Begründung zum Regionalplan Ruhr (111 Methodik der Festlegung von Waldbereichen) im Regionalplan zeichnerisch als solche festzulegen. Sie erfüllen allesamt erhebliche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Soweit in den ergänzenden Anlagen Waldflächen < 5 ha dargestellt sind, handelt es sich um Wald, welcher direkt an bestehende größere Waldkomplexe angrenzt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderungen erfolgen direkt zu den einzelnen Flächen.

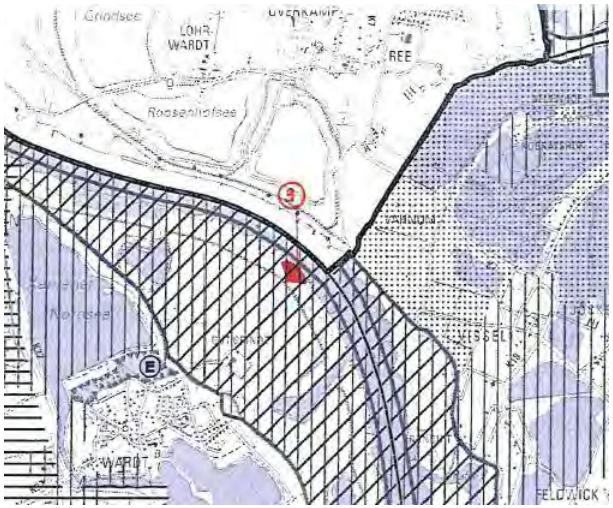
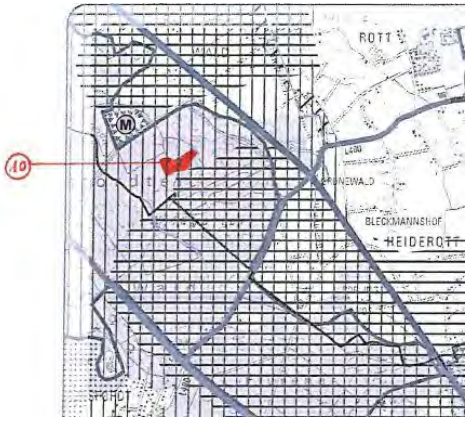
Stellungnahme	Erwiderung
2924#32 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 1 Lfd Nr 1: Waldfläche ist Teil eines sehr großen Waldkomplexes der sich in den Regionalplan D erstreckt; Fläche in ha ca.: 3  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die benannte Fläche liegt mit einer Größe von ca. 2 ha unter der Darstellungsschwelle für Waldbestände im Freiraum. Diese liegt bei 5 ha. Durch die Lage an der Verbandsgrenze ergibt sich keine andere Bewertung.
2924#33 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 1 Lfd Nr 2: Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich < 5 ha, allseits von Wald umgebend; Fläche in ha ca.: 3  	Der Anregung wird gefolgt. Unbewaldete Flächen unterhalb einer Größe von 5 ha sind, wenn sie innerhalb eines Waldbereiches liegen, im Entwurf des Regionalplan Ruhr in der Regel als Waldbereich festgelegt worden.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#34 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 2 Lfd Nr 3: die Abgrenzung der Waldfläche ist fehlerhaft u. daher zu korrigieren; Fläche in ha ca.: 1 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und der damit einhergehenden Bereichsunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von Waldbereichen mit einzelnen kleineren Waldflächen erfolgen kann. Dies ist bei der in Rede stehenden schmalen Flächen wie hier der Fall. Eine Änderung in Waldbereich erfolgt daher nicht.
2924#35 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 5 Lfd Nr 4 vorhandene Waldfläche; Fläche in ha ca.: 18 	Der Anregung wird gefolgt. Die in der Örtlichkeit bestockte und im Flächennutzungsplan der Stadt Wesel dargestellte Waldlfäche wird als Waldbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#36 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 5 Lfd Nr 5 vorhandene Waldfläche; Fläche in ha ca.: 6 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Waldfläche erreicht aufgrund ihres Zuschnitts und der Kleinteiligkeit des Waldbestandes nicht die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 5 ha.
2924#37 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 5 Lfd Nr 6 Waldfläche ist Teil eines größeren Waldkomplexes der sich in den Regionalplan D erstreckt ; Fläche in ha ca.: 4	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Waldfläche (Nr. 6) liegt unter der Festlegungsschwelle des Regionalplans Ruhr (5 ha für isoliert liegende Waldflächen im Freiraum). Ein Anschluss an bestehende Waldbereiche existiert weder in der Planungsregion Düsseldorf noch in der Planungsregion des RVR. Von daher erfolgt keine Änderung der zeichnerischen Festlegung.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2924#38 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 5 Lfd Nr 7 vorhandene Waldfläche (allerdings zwei durch die A57 getrennte Waldparzellen); Fläche in ha ca.: 6 	Der Anregung wird gefolgt. Die Waldfläche (Nr. 7) beiderseits der BAB 57 liegt über der Festlegungsschwelle des Regionalplans Ruhr (5 ha für isoliert liegende Waldflächen im Freiraum). Es erfolgt eine Änderung der zeichnerischen Festlegungen zugunsten von Waldbereich.

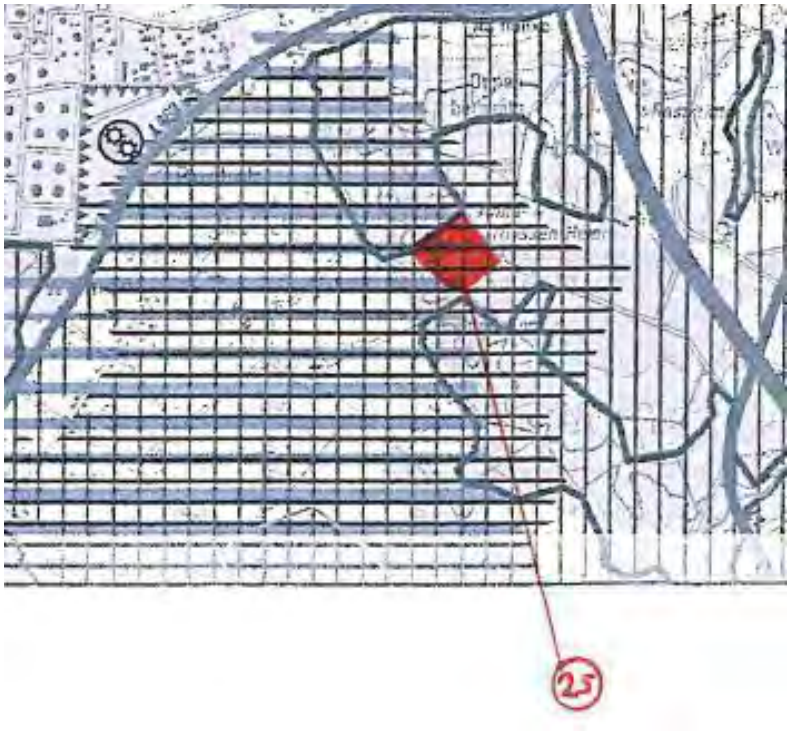
Stellungnahme	Erwiderung
2924#39 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 5 Lfd Nr 8 Waldfläche ist Teil eines sehr großen Waldkomplexes der sich in den Regionalplan D erstreckt; Fläche in ha ca.: 2  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auch wenn auf dem Gebiet des Regionalplans Düsseldorf ein Anschluss an einen Waldbereich besteht, wird die Fläche nicht als Waldbereich festgelegt. Hier verläuft der geplante Korridor einer Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung). Die Bedarfsplanmaßnahme ist als "B 57 OU Marienbaum", Projektnummer B57-G20-NW, im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten. Eine entsprechende Änderung zu Waldbereich könnte zu einem Konflikt mit dem potentiellen Trassenverlauf führen.
2924#40 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 5 Lfd Nr 9 vorhandene Waldfläche (Weichholzaue); Fläche in ha ca.: 5	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche entspricht der maßstabsbedingten Festlegungsschwelle im Freiraum von 5 ha und ist bewaldet. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Xanten an dieser Stelle teilweise Fläche für die Forstwirtschaft dar. Daher erfolgt eine zeichnerische Änderung zugunsten von Waldbereich.

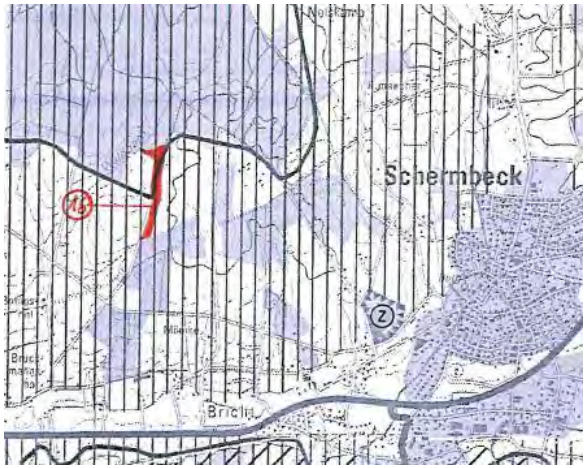
Stellungnahme	Erwiderung
	
2924#41 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 6 Lfd Nr 10 Wildäsungsfläche (= Wald im Sinne des Gesetzes) die allseits von Wald umgeben ist; Fläche in ha ca.: 4 	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne), Ziffer 2.b) als Waldbereich festgelegt.

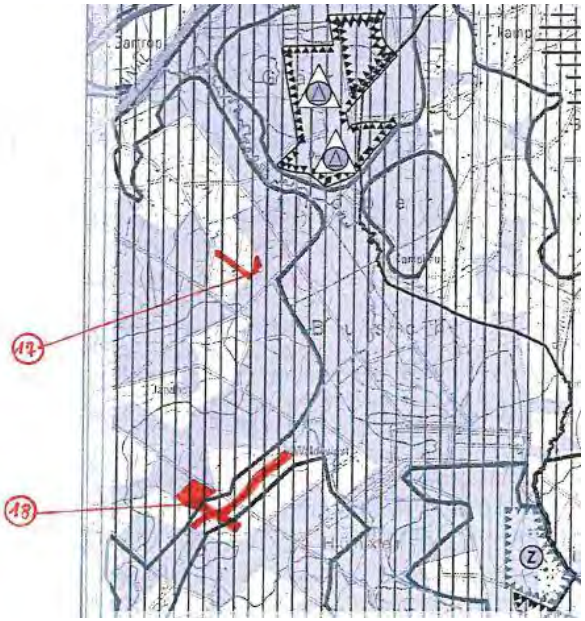
Stellungnahme	Erwiderung
2924#42 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 6 Lfd Nr 11 vorhandene Waldfläche (Aufforstungsfläche an Wald angrenzend); Fläche in ha ca.: 6  	Der Anregung wird gefolgt. Im Anschluss an den bestehenden Waldbereich wird die bereits sichtlich in der Örtlichkeit bestockte Fläche in Verbindung mit der aufzuforstenden Fläche als Waldbereich festgelegt.
2924#43 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 6 Lfd Nr 12 vorhandene Waldfläche; Fläche in ha ca.: 7	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche erreicht die Festlegungsschwelle von 5 ha für isoliert im Freiraum liegende Waldflächen. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck an dieser Stelle Fläche für die Forstwirtschaft dar. Daher erfolgt eine zeichnerische Änderung zugunsten von Waldbereich.

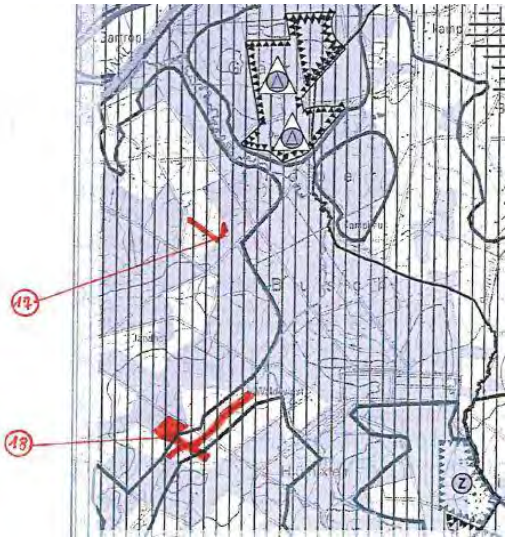
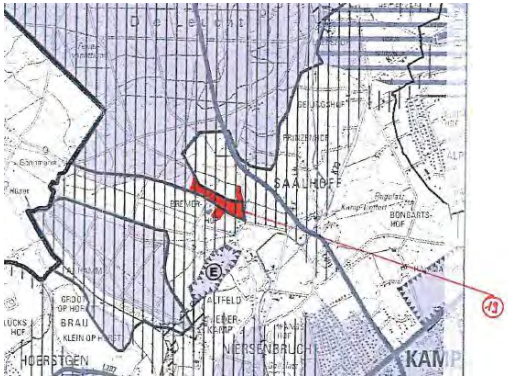
Stellungnahme	Erwiderung
	
2924#44 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 6 Lfd Nr 13 vorhandene Waldfläche (an einen großen Waldkomplex angrenzend); Fläche in ha ca.: 6 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Waldfläche wird aufgrund ihres Zuschnitts und der Kleinteiligkeit des Waldbestandes nicht in den Regionalplan Ruhr aufgenommen.

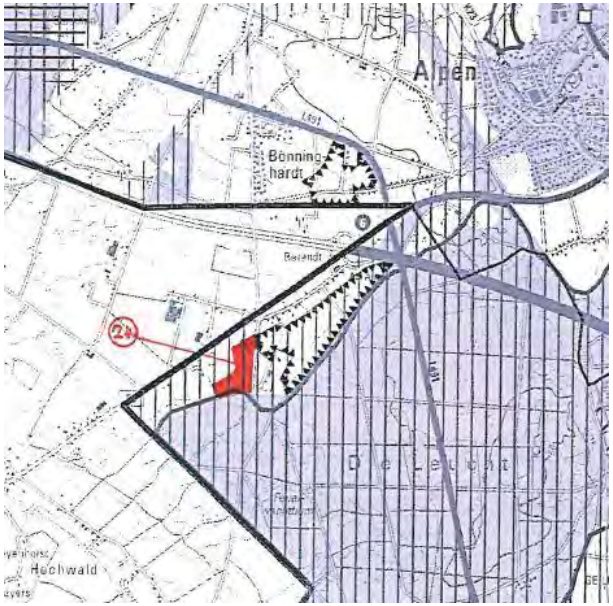
Stellungnahme	Erwiderung
2924#45 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 6 Lfd Nr 14 vorhandene Waldfläche (an einen größeren Waldkomplex angrenzend); Fläche in ha ca.: 1  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Waldfläche wird aufgrund ihres Zuschnitts und der Kleinteiligkeit des Waldbestandes nicht in den Regionalplan Ruhr aufgenommen.
2924#46 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 6 Lfd Nr 25 teils vorhanden Waldfläche, ca. 3,5 ha Anita-Thyssen-Heim, ca. 3,5 ha landwirtschaftl. Fläche; jedoch allseits von Wald umgeben, daher wie im bisherigen GEP 99 als Wald darzustellen; Fläche in ha ca.: 11	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der überwiegenden Flächenanteils, der entweder landwirtschaftlich genutzt wird oder eine Bebauung aufweist, bleibt die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich auch in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe bestehen.

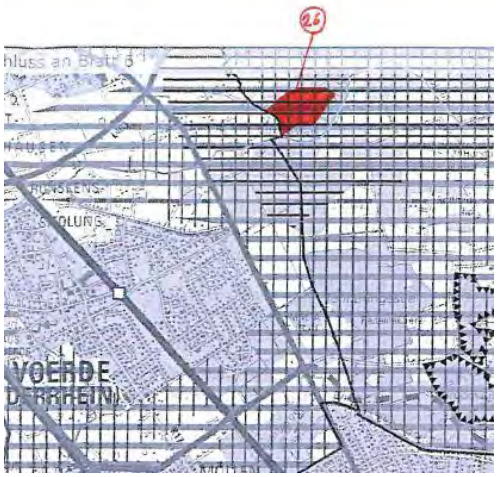
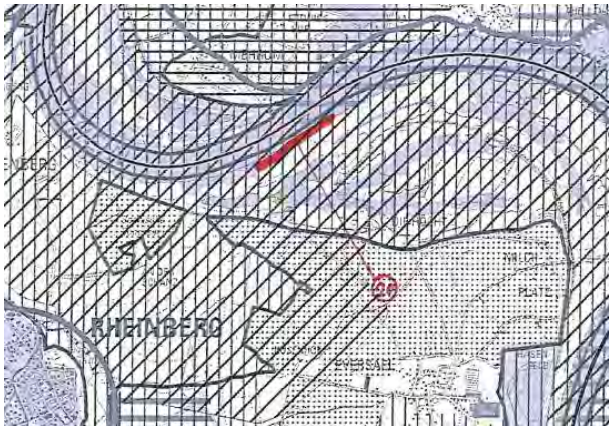
Stellungnahme	Erwiderung
	
2924#47 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 7 Lfd Nr 15 großteils als Wald zu rekultivierende Fläche innerhalb des Waldgebietes Üfter Mark (Sandabgrabung Boer); Fläche in ha ca.: 10	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird entsprechend der Anregung als Waldbereich festgelegt, da es sich hier um eine zu rekultivierende ehemalige Abgrabungsfläche innerhalb eines festgelegten Waldbereiches handelt.

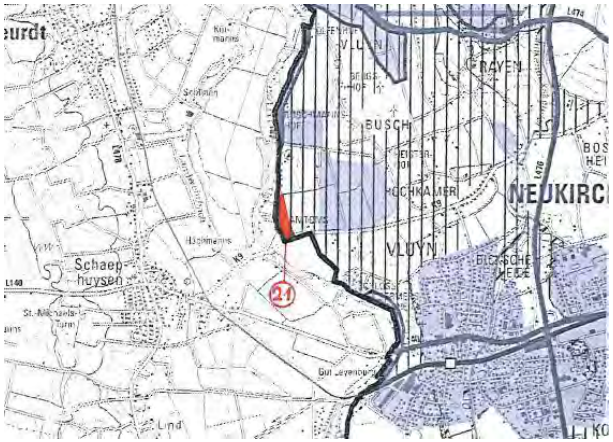
Stellungnahme	Erwiderung
	
2924#48 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 7 Lfd Nr 16 vorhandene und im bisherigen GEP 99 auch dargestellte Waldfläche (verbindet Waldkomplexe, Biotopverbundfunktion); Fläche in ha ca.: 6 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Waldfläche wird aufgrund ihres Zuschnitts und der Kleinteiligkeit des Waldbestandes nicht in den Regionalplan Ruhr als zeichnerisch festgelegten Waldbereich aufgenommen. Die Sicherung des Biotopverbundes ist durch die Festlegung BSLE gewährleistet.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#49 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 7 Lfd Nr 17 vorhandene und im bisherigen GEP 99 auch dargestellte Waldfläche (verbindet Waldkomplexe); Fläche in ha ca.: 3  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Waldfläche (Lfd. Fläche 17) wird aufgrund ihres Zuschnitts und der Kleinteiligkeit des Waldbestandes nicht als zeichnerisch festgelegter Waldbereich in den Regionalplan Ruhr aufgenommen.
2924#50 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 7 Lfd Nr 18 Ersatzaufforstungen des Bergbaus (Schaffung prioritärer Lebensraumtypen, Biotopverbundfunktion); Fläche in ha ca.: 12	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Entsprechend des bestehenden Waldbestandes und der Aufforstungsverpflichtung wird die Fläche (Lfd. Nr. 18) im südwestlichen Bereich als Waldbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Waldflächen entlang des Bachlaufes in nordöstlicher Richtung, welche sich innerhalb eines BSN befinden, werden aufgrund ihres bandartigen Zuschnitts mit einer geringen Breite von nur ca. 60 m nicht als Waldbereich festgelegt. Die Biotopverbundfunktion wird hinreichend durch die Festlegung des BSN gesichert.
2924#51 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 12 Lfd Nr 19 vorhandene und im bisherigen GEP 99 auch dargestellte Waldfläche (im BSN-Bereich); Fläche in ha ca.: 12 	Der Anregung wird gefolgt. Innerhalb der Grenzen des BSN wird die Festlegung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Waldbereich ergänzt. Die Waldflächen außerhalb des BSN entsprechen nicht dem regionalplanerischen Maßstab, da sie zu kleinteilig sind.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#52 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 12 Lfd Nr 24 Waldflächen teils vorhanden, teils rechtsverbindlich aufzuforsten, teils geplant; Fläche in ha ca.: 10  	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend des bestehenden Waldbestandes und der Aufforstungsverpflichtung wird die Fläche als Waldbereich festgelegt.
2924#53 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 13 Lfd Nr 26 Im Rahmen eines Ökokontos bereits überwiegend aufgeforstet, Erstaufforstungsgenehmigung für die Restflächen liegt vor; Fläche in ha ca.: 17	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend des bestehenden Waldbestandes und der Aufforstungsverpflichtung wird die Fläche dem umgebenden Waldbereich zugeordnet.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2924#54 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 13 Lfd Nr 20 der rheinbegleitende Weichholzauenwald ist zu klein dargestellt; Fläche in ha ca.: 10 	Der Anregung wird gefolgt. Der Waldbereich wird entsprechend des realen Waldbestandes ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#55 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 19 Lfd Nr 21 vorhandene Waldfläche; Fläche in ha ca.: 5 	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird entsprechend des vorhandenen Waldbestandes als Waldbereich festgelegt.
2924#56 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 20 Lfd Nr 22 vorhandene Waldfläche; Fläche in ha ca.: 12 	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend des bestehenden Waldbestandes wird die Fläche als Waldbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#57 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Nachfolgende Fläche ist im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen Blatt 20 Lfd Nr 23 Waldfläche ist Teil eines größeren Waldkomplexes der sich in den Regionalplan D erstreckt; Fläche in ha ca.: 2  	Der Anregung wird gefolgt. Im Anschluss an den zeichnerisch festgelegten Waldbereich im Regionalplan Düsseldorf wird die Fläche auch im Regionalplan Ruhr als Waldbereich festgelegt.
2924#58 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
<u>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</u> 32. Die Darstellung von vermehrten BSN-Bereichen zur Schaffung eines Biotopverbundes erscheint im Hinblick auf § 35 LNatSchG grundsätzlich nachvollziehbar (siehe hierzu jedoch einschränkend Zfn. 14 und 20 dieser Stellungnahme).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2924#59 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
33. Die gewählten BSN-Kulissen enthalten auch Nadelwaldrein und -mischbestände, in denen die Nutzfunktion überwiegt. Mit Hinweis auf die Ziffern 14 und 20 dieser Stellungnahme würde eine in konkretisierenden Landschaftsplanverfahren erfolgende Festsetzung derartiger Waldflächen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nadelrein- und -mischbestände werden nicht aus dem BSN herausgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
jedenfalls mit dem schärfsten Schutzstatus als Naturschutzgebiet wegen der damit im Regelfall verbundenen Behandlungsbeschränkungen nicht mitgetragen. Die Erhaltung und Weiterentwicklung von standortgerechten Nadelrein- und -mischbeständen als solche erweitert dagegen auch vor dem Hintergrund der prognostizierten Klimaveränderungen verfügbare Handlungsoptionen im Hinblick auf die Gestaltung klimaresilienter Wälder auch innerhalb der BSN-Kulissen, soweit diese nicht als NSGs festgesetzt werden (siehe auch Zf. 25 dieser Stellungnahme). Soweit den o.g. Ausführungen nicht gefolgt werden kann, wird die Entlassung aller Nadelrein- und -mischbestände ab der Darstellungsschwelle aus den BSN-Bereichen gefordert.	Der Stellungnehmer richtet sich an die nachfolgende konkretisierende Landschaftsplanung. Die BSN umfassen Flächen, die dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems dienen. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die konkretisierende Planung. Es wird daher zur Kenntnis genommen, dass der Stellungnahmen im Falle einer Unterschutzstellung von Nadelwäldern Bedenken anmeldet. Es ist nicht erheblich, ob die Regionalplanung dieser Einschätzung folgt, da sie nicht fordert, dass Nadelwälder unbedingt als NSG ausgewiesen werden müssen. Eine Herausnahme der Wälder aus den BSN ist damit nicht erforderlich.
2924#60 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
34. Unbeschadet der unter 33 erfolgten Ausführungen wird der Darstellung des gesamten Waldbereiches der Leucht als BSN nicht zugestimmt. Die Darstellung als BSN ist hier auf die ökologisch wertvollen Bereiche zu beschränkten, die bereits im GEP99 als BSN dargestellt waren. In den im GEP99 nicht als BSN dargestellten Bereichen überwiegen die Aspekte der Nutzfunktion (Holzproduktion). Gleiches gilt auch für die Waldbereiche des Tüschenwaldes.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das NSG Leucht befindet sich im östlichen, südwestlichen und westlichen Teil der Leucht. Das LANUV (2017) stellt die ausgedehnte, zusammenhängende bzw. weitgehend unzerschnittene Waldfläche der Leucht als ein wertvolles Verbundzentrum innerhalb des Niederrheinischen Höhennetzes dar und bewertet ihre Funktion für den regionalen Biotopverbund als "herausragend" (VB-D-4404-016). Der Tüschenwald ist ebenfalls eine Fläche für den Biotopverbund herausragender Bedeutung. Im LINFOS des LANUV heißt es hierzu: Vor allem auf Grund der guten Entwicklung und flächenmäßigen Ausdehnung der Eichen-Buchen-Mischwälder (Periclymeno-Fagetum) ist das Gebiet zusammen mit dem nördlich angrenzenden Uedemer Hochwald von landesweiter Bedeutung und stellt ein Verbundzentrum für naturnahe Laubwälder im Niederrheinischen Höhennetz dar. Die forstwirtschaftlichen Nutzungen werden nicht von der Festlegung eines BSN beeinträchtigt. Es wird an dem BSN zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#61 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
35. Die Ausweitung des BSN im Bereich Krummbeck/Scholtenbusch südlich der Anschlussstelle Dinslaken Nord beiderseits der BAB3 ist nicht nachvollziehbar. Ein Biotopverbund ist aufgrund der Durchschneidung durch die BAB3 nicht gegeben. Auf die Ausweisung der westlich der BAB3 liegenden Flächen ist daher zu verzichten. Allenfalls der Bau von mindestens zwei Wildbrücken über die BAB3 lassen eine BSN-Ausweisung hier nachvollziehbar erscheinen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesamte Waldfläche östlich und westlich der BAB 3 einschließlich der Naturschutzgebiete Krummbeck und Scholtenbusch wird vom LANUV (2017) als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung "VB-D-4406-016" **"**Waldgebiet im Nordosten von Hiesfeld" bezeichnet. Das Waldgebiet ist als Lebensraum für zahlreiche waldtypische Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Trittsteinelement des regionalen und landesweiten Wald-Biotopverbunds zwischen der Kirchheller Heide-Hiesfelder Wald, dem Diersfordter Wald und dem Hünxer Wald von herausragender Bedeutung. Schutzziel ist die Erhaltung eines ausgedehnten, naturnahen und strukturreichen Laubwaldes auf den rechtsrheinischen Sandplatten östlich von Dinslaken mit alt- und totholzreichem Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald, Rotbach-Altarmresten, wertvollen naturnahen Sandbächen mit begleitenden Auwäldern, Quellbereichen, Quellbächen, kleinen Bruchwäldern, naturnahen Stillgewässern und Feuchtgrünland-Brachen u.a. als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles siedlungsnahes Trittsteinelement zwischen dem Hiesfelder Wald, dem Diersfordter Wald und dem Hünxer Wald. Zum Begriff des "Biotopverbundes" wird auf § 21 BNatSchG verwiesen. Dem entsprechend besteht der Biotopverbund aus Kernflächen (als solche sind die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung lt. Fachbeitrag zu bewerten), Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme angeführten "Durchschneidung" aufgrund der BAB3 auf den Wert von Trittsteinbiotopen als Biotopvernetzungslemente gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG auf regionaler Ebene hingewiesen. Biotopverbund in dem Sinne des § 21 BNatSchG bedeutet somit nicht zwingend, dass Flächen zusammenhängen bzw. verbunden sein müssen.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#62 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
36. Die den Bereich der Stadt Hattingen umschließende BSN-Bereich enthält Flächen des Stadtwaldes Hattingen, die sich als intensiv frequentierter Erholungswald mit dichtem Wegenetz, einer den Waldverbund trennenden Straße sowie erheblichen Randlängen zu bestehender Bebauung darstellen. Wegen zu erwartender Konflikte mittelfristig anstehender, erforderlicher Maßnahmen (z.B. im Rahmen der Verkehrssicherung) mit naturschutzfachlichen Zielstellungen wird um Ausschluss des Hattinger Stadtwaldes aus dieser BSN-Kulisse gebeten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN beruht auf einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (VB-A-4608-009: Homberg, Hansberg, Nonnenberg und Schulenberg). Mit dieser wird das Schutzziel verfolgt, großflächige Buchenalthölzer, naturnahe Quellbäche, sonnenexponierte Felswände und mehrere bedeutende Amphibienlaichplätze sowie einen durchgehenden Biotopverbund im Süden der Stadt Hattingen zu erhalten. Da der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet und Verkehrssicherungsmaßnahmen i.d.R. nicht zu diesen gehören, wird an der Festlegung festgehalten.
2924#63 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
<u>Windenergiebereiche</u> 37. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem aktuell gültigen LEP NRW sowie Windenergieerlass (Ziel 7.3-1). Das bedeutet, dass Windenergieanlagen innerhalb Waldes möglich sind, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sobald allerdings die beabsichtigte LEP-Änderung mit der vorgesehenen Ausnahmeregelung für Waldinanspruchnahmen (vorbehaltlich nachzuweisenden, außerhalb Waldes nicht realisierbaren und auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränkenden Bedarfs) in Kraft tritt, hat im laufenden Aufstellungsverfahren des Regionalplanes zunächst eine entsprechende Anpassung und aus Sicht der von Wald und Holz NRW zu vertretenden Belange eine kritische Überprüfung der zeichnerisch dargestellten und den Wald betreffenden Windenergiebereiche zu erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen in der gesamten Planungsregion des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor

Stellungnahme	Erwiderung
	dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2924#64 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
38. An den aktuell beabsichtigten Ausweisungen wird besonders kritisch die Tatsache bewertet, dass Windenergiebereiche auch in Waldgebieten innerhalb der Kulisse des "Naturpark Hohe Mark" vorgesehen sind. Aus den unter Zf. 24 genannten Gründen wird dies abgelehnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
2924#65 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
39. Sofern die Umweltprüfung für Windenergiebereiche außerhalb der Hohe-Mark-Kulisse feststellt, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei dem Kriterium "landschaftsgebundene Erholung" **erhebliche** Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird auch dort unter Berücksichtigung des Ziele 7.3-1 **LEP** NRW einer Inanspruchnahme von Waldflächen nicht zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
2924#66 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
40. "Moer_WIND_1" In diesem Bereich liegen kleinere, standortgerechte Laubwaldflächen. Einige Laubwaldflächen stocken auf der Böschung der Bergehalde Kohlenhuck. Wegen des mit nur ca. 6% extrem geringen Waldanteils im Stadtgebiet Moers wird einer direkten Inanspruchnahme dieser Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zugestimmt. Eine solche erscheint wegen des sehr hohen Anteils an Nichtwaldflächen in diesem Bereich jedoch auch nicht zwingend erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2924#67 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
41. "Hue_Wind_1 Bruckhauser Wald" Ca. 3 km nordwestlich des Windenergiebereiches, jedoch noch östlich der BAB3 befindet sich eine im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe ausgewiesene Konzentrationszone, in der vor kurzem vier Windenergieanlagen errichtet wurden. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Konzentrationszone im Entwurf des Regionalplans nicht als Windenergiebereich ausgewiesen worden ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Landeseisenbahnverwaltung NRW

466#1 Landeseisenbahnverwaltung NRW	
gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Mit Bezug auf den Punkt 6.3 - Schienenwege - aus der beigelegten Begründung möchte ich vorsorglich auf folgendes hinweisen: *Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist.* *Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und/oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet

4552#1 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Das Verfahren der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs ist – auch aufgrund der zahlreichen Beteiligungsmöglichkeiten über Fachdialoge, AK Regionaler Diskurs, Arbeitskreise, Unterarbeitskreise u.a. aus unserer Sicht als Träger öffentlicher Belange als sehr konstruktiv, kooperativ und transparent anzusehen. Dies begrüßen wir.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4552#2 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Jedoch sind die Darstellungen anderer Planzeichen, hier insbesondere derjenigen als ASB, GIB, GIBz, Regionaler Kooperationsstandorte, BSAB, BSN, Wald etc. aus agrarstruktureller Sicht als insgesamt zu hoch anzusehen, vgl. S. 9. Der Aspekt der – aufgrund der begrenzten Ressourcen - notwendigen Flächenschonung ist bei den angewandten Berechnungsverfahren, z.B. zur Ausweisung der BSAB oder der großflächigen GIB bzw. der GIB für zweckgebundene Nutzungen, hier insbesondere für die Regionalen Kooperationsstandorte (vgl. ‚virtueller Bedarf') – nicht erkennbar, da bisherige Entwicklungen für den Planungszeitraum extrapoliert werden. Jedoch sind die Ressourcen begrenzt. (Anmerkung: Angesichts der kooperativen Entwicklung der Bedarfsberechnungsmethode, auch der Regionalen Kooperationsgebiete, wird die grundsätzliche Notwendigkeit solcher Gebiete bestätigt, jedoch nicht in dem Maße. Hier sollten die Flächenknappheiten und aus agrarstruktureller Sicht die Konzentration auf wesentliche Kernfunktionen, z.B. emittierende Betriebe außerhalb von Siedlungsbereichen möglichst berücksichtigt werden).	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Die Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr unterschreiten gesamtregional die rechnerisch ermittelten Bedarfe.

Stellungnahme	Erwiderung
4552#3 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Die Wahrnehmung der zu umfangreichen Darstellungen anderer Nutzungen wird auch dadurch verstärkt, dass die für die Neudarstellungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) nicht dargestellt sind. Im ROG heißt es in **"§ 8 Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen** *(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf* 1. *Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,* 2. *Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,* 3. *Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie* 4. *Die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern* *zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Anlagen nach der Anlage 1"* In **Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1)** ist dargestellt (Auszug) *Der Umweltbericht nach § 8 Abs. 1 besteht aus* *1. (...)* *2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden mit Angaben der* *a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (...)* *b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung* *c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen* *d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG formulierte Grundsatz, dass "Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen sind, den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist", ist als Grundsatz in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für § 13 Abs. 5 S. 2 ("raumordnerische Ausgleichsregelung") und die in der Anlage 1 zu § 8 ROG ausgeführte Anforderungen an einen Umweltbericht (Punkt c). Durch Raumordnungspläne werden Eingriffe in die Natur nur vorbereitet und nicht unmittelbar vorgenommen. Die raumordnerische Vorbereitung für Ausgleichsflächen muss dem Rahmen setzenden Charakter eines Regionalplanes entsprechen und darf Entscheidungen der Bauleitplanung nicht vorwegnehmen. Dies wird mit dem Grundsatz 2.1-5 erfüllt.

Stellungnahme	Erwiderung
Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind (...)" Insbesondere durch den flächenhaften Bezug auf die voraussichtlich betroffenen Gebiete, verbunden mit einer Prognose für zwei Varianten und der Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ist aus agrarstruktureller Sicht eindeutig ein flächenhafter Bezug mit dem möglichen (voraussichtlichen) Verlust landwirtschaftlicher Fläche sowohl für die Eingriffe als auch für erforderliche Kompensationsmaßnahmen verbunden. Hieraus leitet sich u.E. ab, zumindest in gleicher Darstellungsebene (Darstellungsschwelle, Raumbedeutsamkeit, Parzellenunschärfe) eine näherungsweise Angabe der erforderlichen Kompensationsflächen vorzunehmen. Dies wiederum sollte rückkoppeln, wieviel jeweiliger Flächendarstellungen als nachhaltig erscheinen. Die Fortführung der bisherigen Kompensationsmaßnahmen, einschließlich unterschiedlicher Berechnungsverfahren mit überwiegend flächenmäßig orientierten Ausgleichsmaßnahmen hat bisher zu einer Zunahme der Rote-Liste-Arten und Biotopen höchst unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit und einem erheblichen Flächenverbrauch ursprünglich landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen geführt. Die Weiterführung der aktuell zulässigen Kompensationsbewertungsverfahren gefährdet die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft! Der Aspekt der funktional orientierten ökologischen Wertigkeit unter Berücksichtigung der Flächenschonung sollte auch bei Kompensationsmaßnahmen einheitlich berücksichtigt werden.	
4552#4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Die Darstellung alternativer Planungsvarianten zur Flächenschonung ist nicht erkennbar, s. Umweltbericht. Dies widerspricht dem Grundsatz der nachhaltigen Raumentwicklung lt. § 1 ROG, dem Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bestandteil der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. Nr. lit d) in der Anlage zum ROG ist die Prüfung von Alternativen. Dabei sind nur "vernünftige" Alternativen zu prüfen. D.h. es gilt das Verhältnismäßigkeitsgebot i.S. einer

Stellungnahme	Erwiderung
sowie dem Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung des LEP NRW (2017) als Landschaftsrahmenplan und als forstlicher Rahmenplan. 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung *"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und –nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen"*. Zu den im ROG als eine der Ermächtigungsgrundlagen dargestellten Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung sind durch Raumordnungspläne durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln. Dabei sind nach § 1, Abs. 1 bekanntlich 1. *"unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,* 2. *Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.* Nach Abs. 2 ist die Leitvorstellung in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seiner ökologischen Funktion in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, zu sehen. Die Landwirtschaft stellt Anforderungen an den Raum und ist als wichtige Nutzung und Funktion im Raum anzusehen. Charakteristisch ist die produktive Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft, Standort, Klima und natürlich des Know-how's und der menschlichen Tätigkeit zum Anbau und zur Erzeugung von Nahrungsmitteln (direkt oder indirekt als Futter für Tiere) sowie nachwachsender Rohstoffe. Kennzeichnend für die Landwirtschaft im Verbandsgebiet sind Böden, die überwiegend in hoher Bonität landwirtschaftlich gut nutzbar sind sowie eine i.d.R. jährlich sich erneuernde Grundwasserneubildung. Damit liegen i.d.R. gute bis sehr gute Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung vor.	Zumutsbarkeitsgrenze. Eine allein auf die umweltfreundlichste Alternative ausgerichtete Prüfung ist nicht gefordert. Es sind solche Alternative zu prüfen, die das angestrebte Plankonzept verwirklichen können, wobei sich der Ermittlungsaufwand grundsätzlich an der Prüfungstiefe orientiert. Die Siedlungsflächen wurden in einem mehrstufigen Verfahren immer weiter konkretisiert und in diesem Zusammenhang Alternativen geprüft. (s. a. Begründung S. 2 ff.). Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurden erneut Alternativen geprüft. Dem Ziel 6.1-1 LEP NRW ist gefolgt worden, indem eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zugrunde gelegt wurde. Diese basiert auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise. Ein Widerspruch zur Alternativenprüfung ist nicht vorhanden. Das Ziel 7.1-2 LEP NRW gibt die Maßgabe an die Regionalplanung, den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dies ist im Entwurf des RP Ruhr erfolgt. Darüber hinaus sind entsprechend der DVO zum Landesplanungsgesetz die Freiraumfunktionen BSN, BSLE, Regionaler Grünzug, ÜSB und Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt worden.

Stellungnahme	Erwiderung
4552#5 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW (2017) weist erstmals ein eigenes Kapitel Landwirtschaft auf. Im vorliegenden Regionalplan-Entwurf ist ebenso ein eigenes Kapitel Landwirtschaft formuliert. Während des Fachdialoges Landwirtschaft / Forstwirtschaft und in nachfolgenden Besprechungen haben wir ein eigenes Planzeichen für die Landwirtschaft (Agrarbereich/Agrarraum) angeregt. Dies würde eine Differenzierung des jetzigen Planzeichens ‚Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' mit einer spezifischeren Wertung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung erlauben. Während des Fachdialoges Landwirtschaft/Forstwirtschaft hat Herr Prof. Dr. Lohrberg, RWTH Aachen, die Aussage vertreten, dass Landwirtschaft und Wald aufgrund ihrer Freiraumfunktionen den gleichen rechtlichen Status erhalten sollten. Derzeit hat Wald ein eigenes Planzeichen und rechtlich einen relativ hohen Status. Parallel zur textlichen Darstellung der Landwirtschaft im LEP NRW (2017) und dem REP-Entwurf Ruhr regen wir an, ein entsprechendes Planzeichen Agrarbereich/Agrarraum in die Planzeichen-VO einzuführen. Die Aufnahme eines weiteren Planzeichens in die Planzeichen-VO wäre nach unseren Informationen zulässig und möglich, da die Auflistung rechtlich nicht abschließend geregelt ist. Fachlich wäre - aus agrarstruktureller Sicht - ein neue Planzeichen ‚Agrarbereich/Agrarraum' in der Verbindlichkeit unterhalb der BSN und oberhalb des jetzigen Planzeichens ‚Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Planzeichen in der Verbindlichkeit "unterhalb" der BSN und oberhalb des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs ist raumordnungsrechtlich nicht umsetzbar. Es gibt gem. § 7 Abs. 3 ROG Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete. Ein BSN ist entsprechend der DVO LPlG ein Vorranggebiet. Gemäß der DVO LPlG sind landwirtschaftliche Flächen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche festzulegen. Diese sind Vorbehaltsgebiete. Die Landwirtschaft unterliegt nicht der Steuerungswirkung eines Regionalplanes. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Das private landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.
4552#6 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Die Darstellung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Wertigkeit in Form der Erläuterungskarte 11 ‚Landwirtschaft' des Regionalplan-Entwurfs Ruhr nach Prüfung unseres ‚Landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
‚Metropolregion Ruhr' (2013) und der ‚Zahlen und Daten zu Landwirtschaft und Gartenbau in der Metropole Ruhr (2013) begrüßen wir.	
4552#7 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG) sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren Hierin erscheinen aus agrarstruktureller Sicht die Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge und von Entwicklungspotenzialen, Wirtschaftswachstum und Innovationen, der nachhaltige Ressourcenschutz, auch in Ballungsräumen und das langfristige Offenhalten der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung (in Nr. 1 als besonders wichtig). "Demografischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen". Als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge ist die aktive Tätigkeit der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und nachwachsender Rohstoffe u.E. auch unter diesen Grundsätzen der Raumordnung zu subsummieren. Die Nahrungsmittel, die aufgrund der natürlichen Standortbedingungen ressourceneffizient im Verbandsgebiet zu erzeugen sind, sollten unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität, der Klimagerechtigkeit und der Nahrungssouveränität auch in hiesigem Verbandsgebiet erzeugt werden. (Ein Zukauf dieser Nahrungsmittel aus anderen Ländern mit erheblichen Zusatzaufwendungen, wie z.B. Bewässerungswassermengen in Ländern mit geringer Grundwasserneubildung, Transport würde den ökologischen bzw. CO2-Fußabdruck ebenfalls beeinflussen; s. auch Stellungnahme zum Handlungsprogramm. Zu den ‚*anderen strukturverändernden Herausforderungen*' sind wesentlich auch der Klimawandel / die Klimaanpassung, die Digitalisierung und der Trend zur Dienstleistungsgesellschaft zu nennen. Die Digitalisierung und der Trend zur Dienstleistungsgesellschaft sollte neben deutlichen scale-Effekten und Produktivitätsfortschritten auch zu einem geringeren Flächenbedarf für notwendige wirtschaftliche Tätigkeiten führen (u.a. Zunahme des	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im RP Ruhr verwendeten Bedarfsberechnungen wie z.B. zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren auf landeseinheitlichen Vorgaben des LEP NRW. Sie dienen dazu, eine nachhaltige Raumentwicklung und die Reduzierung der Freirauminanspruchnahme zu gewährleisten, indem die Siedlungsentwicklung (nur noch) bedarfsgerecht erfolgt. Nach § 4 Abs. 4 LPlG ist ein Siedlungsflächenmonitoring durchzuführen, dass belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven gibt und Entwicklungspotenziale aufweist. Es stellt eine wichtige Grundlage für die Bedarfsberechnungen dar. Zu einem Monitoring landwirtschaftlicher Flächen bestehen weder landesplanerische Vorgaben zu Bedarfsberechnungen noch rechtliche Vorgaben. Damit fehlen einer Bedarfsermittlung ähnlich belastbare Grundlagen.

Stellungnahme	Erwiderung
Dienstleistungsanteils, auch innerhalb der Wertschöpfungskette und i.d.R. innerstädtische Lagen). Hieraus ist abzuleiten, dass primär in Innenstadtbereichen bzw. bereits verdichteten Bereichen Möglichkeiten einer baulichen Nachverdichtung vor starker Freiflächeninanspruchnahme darzustellen sind. In § 2 Grundsätze der Raumordnung Abs. 2 Nr. 4 heißt es u.a. – in demselben Textabschnitt, in dem die räumlichen Voraussetzungen für standortgebundene Rohstoffe zu schaffen sind - "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten und zu schaffen'. Voraussetzung zur Ermittlung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion' ist die nachvollziehbare Entwicklung landwirtschaftlicher Flächen. Insofern sehen wir in den vorgenannten Grundsätzen eine Ermächtigungsgrundlage für die Entwicklung einer eigenen Bedarfsermittlung landwirtschaftlicher Flächen. Diese regen wir hiermit an.	
4552#8 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
In § 2 Grundsätze der Raumordnung Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 heißt es u.a.: ‚Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. In § 2 Grundsätze der Raumordnung Abs. 2 Nr. 6 heißt es u.a.: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder (...) wiederherzustellen" Die Landwirtschaft als aktive Tätigkeit der produktiven Nutzung der natürlichen Standortfaktoren ist ebenfalls als Instrument der Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit anzusprechen. Sehr positive Klimawirkungen der aktiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entstehen u.a. aus der Kaltluftbildung und dem Kaltluftabfluss (Kaltluft- und Frischluftkorridore) sowie der hohen Versickerungsleistung landwirtschaftlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
bewirtschafteter Flächen mit einer sehr hohen Grundwasserneubildung, die – je nach Baumart – um 100 l/m²- 200 l/m² über derjenigen des Waldes liegen kann. Die i.d.R. jährliche Grundwasserneubildung erfolgt zu überwiegenden Anteilen über landwirtschaftliche Flächen, im Wesentlichen Acker. Wald und Seen haben aufgrund der hohen Verdunstung i.d.R. nur eine sehr geringe Grundwasserneubildung. Die landwirtschaftlichen erteilten Wasserrechte in der Planungsregion Düsseldorf entsprechen etwa 1% aller erteilten Wasserrechte. Im RVR-Verbandsgebiet dürfte dieser Wert, auch unter Berücksichtigung der Landkreis Wesel und Recklinghausen mit gewissen Wasserrechten für landwirtschaftliche Beregnung, deutlich unter 1% liegen. Aufgrund der Lage in den gemäßigten Klimazonen und der geringen Wasserrechte entnimmt die Landwirtschaft im Verbandsgebiet nur geringe Mengen an Grundwasser zur Beregnung. (In wärmeren Klimaregionen mit geringerer Grundwasserneubildung hingegen zählen Landwirtschaft und Gartenbau zu den Großverbrauchern der Wassermengen, z.B. Tomaten, Rosen)	
4552#9 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anregung zur Prüfung landwirtschaftlicher, agrarstruktureller Belange bei der planungsrechtlichen Abwägung bzw. Planungsvorschriften ROG, LEP, Planzeichen-VO, BNatSchG, LNatSchG, BBodSchG, WHG, LWG u.a.: *"Die HöfeO. greift in die Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechts über die gesetzliche Erbfolge ein. Danach fällt der Hof als Teil der Erbschaft unter mehreren sonst berufenen Erben nur e i n e m Erben, dem Hoferben, zu (§ 4 HöfeO). Mit dieser Sondernachfolge in einen bestimmten Teil des Vermögens sollen nicht etwa privatwirtschaftliche Interessen des Hoferben gefördert werde. Diese Regelung dient vielmehr dem **öffentlichen Interesse** an der Erhaltung **leistungsfähiger Höfe** in bäuerlichen Familien, um die **Volksernährung** sicherzustellen."* (BVerfG. Karlsruhe, 1. Sen. Rechtskr. Urt. Vom 20.3.1963 – 1 Bv R 505/59 - s. Recht der Landwirtschaft, 15. Jahrg. Nr. 4, April 1963, Agricola Verlag, Stollhamm (OLDB), S. 95, s. Anlage. [Anmerkung: A1]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Grundsatz 2.6-1 (Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten) wird ergänzend zu den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 LEP NRW den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen. Die im RP Ruhr verwendeten Bedarfsberechnungen wie z.B. zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren auf landeseinheitlichen Vorgaben des LEP NRW. Sie dienen dazu, eine nachhaltige Raumentwicklung und die Reduzierung der Freirauminanspruchnahme zu gewährleisten, indem die Siedlungsentwicklung (nur noch) bedarfsgerecht erfolgt. Nach § 4 Abs. 4 LPlG ist ein Siedlungsflächenmonitoring durchzuführen, dass belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven gibt und

Stellungnahme	Erwiderung
Aufgrund dieser zwischenzeitlich mehrfach bestätigten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist festzustellen, dass die Agrarstruktur ein schützenswertes öffentliches Interesse darstellt. (Die Agrarstruktur ist nicht als Privatbelang, wie andere Wirtschaftszweige anzusehen, weil sie der Ernährungssicherung der Bevölkerung dient und hierfür leistungsfähige Höfe erforderlich sind). Der Wirtschaftszweig Landwirtschaft unterscheidet sich verfassungsrechtlich von anderen Wirtschaftszweigen in der Form als dass hier das Vorhandensein von Betrieben in einer bestimmten Struktur, nämlich vielfältige und bäuerliche Betriebe bestimmt wird. Auch die Landwirtschaft hat einen (eigenen) Bedarf an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Agrarstruktur / leistungs- und existenzfähige Landwirtschaft - aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als abwägungsrelevanter ("nicht als beliebig") Belang anzusehen sind. Es wird angeregt zu prüfen, ob und in welcher Form die inhaltlichen Aspekte der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auf die Rechtsgrundlagen des Planungsrechts und die planungsrechtliche Abwägung sich auswirken können. Eine Differenzierung der Belange der Landwirtschaft / Agrarstruktur in Form eines eigenen Planzeichens Landwirtschaft / Agrarstruktur / Agrarbereich könnte eine Form der zeichnerischen Festlegung sein. Insofern könnte die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerfG u.E. als Ermächtigungsgrundlage dienen. Wir regen an, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, insbesondere mit den Hofstellen in bestimmten Bereichen, die derzeit in den zeichnerischen Festlegungen als Regionaler Grünzug, BSLE, Grundwasser- oder Überschwemmungsbereiche dargestellt sind anhand der Erläuterungskarte 11 bei der planerischen Abwägung deutlich stärker zu gewichten.	Entwicklungspotenziale aufweist. Es stellt eine wichtige Grundlage für die Bedarfsberechnungen dar. An einen "eigenen Bedarf Landwirtschaft" sind ebenso belastbare Anforderungen wie an eine Berechnung für Siedlungsflächen zu stellen. Vergleichbare Werte wie sie z.B. dem Wohnbauflächenbedarf zugrunde liegen, sind für die Landwirtschaft nicht vorhanden und landesplanerisch nicht vorgegeben. Die Erläuterungskarte 11 dient der Erläuterung des Grundsatzes 2.6-1. Dieser ist in den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Erwiderung
4552#10 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Die großflächige Vergrößerung der **BSN-Bereiche** wird u.a. auch mit dem **Biotopverbund** begründet. Zentral erscheinen hier: 1. Kulisse des Biotopverbundes des LANUVs als zuständiger Fachbehörde 2. Biotopverbundabhängige Tierarten mit besonderem Handlungsbedarf (Zielarten) Zu 1: Kulisse des LANUV Die Darstellungen der natürlichen Rahmenbedingungen anhand der Kartierungen des LANUV erscheinen bei den folgenden zwei Beispielen anders als in Realität und als in den vorhandenen Informationen verfügbar: 1. Im Bereich Wesel, Hamminkeln-Isselrott; hier ist eine ‚Wiedervernässung der Auenlehme' vorgesehen. Nach unseren Informationen handelt es sich um eine ursprüngliche Dünenlandschaft als Sandboden. Eine "Wieder"-Vernässung kann nicht zielführend sein, da Sand ursprünglich eine sehr geringe nutzbare Feldkapazität aufweist, s. Anlage. 2. In Haltern-Sythen ist ein Biotopverbund von herausragender Bedeutung VB-MS-4109-007 vorgesehen Teiche in der Heubachniederung und Linnert. Bei dem Mühlenbach handelt es sich um ein künstliches, gegrabenes Gewässer, s. Anlage. Zu 2: Biotopverbundabhängige Tierarten mit besonderem Handlungsbedarf (Zielarten) Hierzu haben das LANUV und die Universität Münster eine gemeinsame Studie erarbeitet. Eine Antwort auf die Frage ‚Welche Tiere und Pflanzen bedürfen des Biotopverbundsystems zur Klimaanpassung?' ergibt sich aus der Studie: Pilotstudie zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf ausgewählte Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen, Auftraggeber: MUNLV NRW; Oktober 2009	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Text ist identisch mit dem des Teildatensatzes 4552#25. Es wird auf die Stellungnahme zu dem Teildatensatz verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Quelle: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/klimaanpassung-/dokumente/bericht_bio_vielfalt_4.pdf- [Anmerkung: Anlage A3] Hier wurden über 1.200 repräsentativ ausgewählte Tierarten sowie 1872 Farn- und Blüten-Pflanzenarten auf ihre Sensibilität bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels untersucht. Darin beschreibt die Tabelle 23 (Seite 67) die klimasensiblen Lebensraumtypen mit Handlungsbedarf und die Tabelle 29 (Seite 86/87) die negativ vom Klimawandel beeinflussten **verbundabhängige Tierarten**, für die ein Biotopverbund als Anpassungsstrategie in Nordrhein-Westfalen mit besonderem Handlungsbedarf besteht. Im Wesentlichen handelt es sich bei den genannten 61 Tierarten um Tiere in und am Gewässer sowie um Tiere der Moore und Heiden bzw. Sand-Flächen. Die trifft auch auf die Laufkäfer zu, die nur mit dem lateinischen Namen benannt wurden. Ob die in der Studie benannten verbundabhängigen Tierarten bzw. Lebensraumtypen sind in den Gebietsbeschreibungen beabsichtigten neuen BSN benannt sind, ist anhand der Planunterlagen , die begründet werden mit dem Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Sie sind dort auch nicht zu erwarten. In den Gebietsbeschreibungen des Biotopverbundkatasters des LANUV werden zwar in aller Regel die vorgefundenen Lebensraumtypen, aber nicht die verbundabhängigen Tierarten benannt. In den wenigsten Fällen sind in den vom LANUV für "neue" BSN und nachfolgend NSG kartierten Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung klimasensible Lebensraumtypen mit landwirtschaftlicher Relevanz in der Fläche überhaupt anzutreffen. Hier ist zu fragen, ob das LANUV sich an seiner eigenen Studie orientiert und weder die Lebensraumtypen mit Anpassungsbedarf für den Klimawandel noch die Tierarten hervorhebt, für die es einen Anpassungsbedarf im Biotopverbundsystem im Sinne des LEP gibt. Andererseits ist festzustellen, dass	

Stellungnahme	Erwiderung
andere Tierarten nach der vorgelegten Studie als nicht biotopverbundabhängig anzusehen sind! **Daraus folgt, dass ein Flächenanspruch für den Biotopverbund als nicht hinreichend begründet zu werten ist**. Eine grundsätzliche großflächige Vergrößerung der Biotopverbundflächen erscheint fachlich nicht grundsätzlich begründet. Anzuregen ist, dass das MULNV die nachgeordneten Behörden informiert über diese Studie mit ihrer besonderen Relevanz und nachhaltigen Bedeutung für alle fachlichen und politischen Anpassungsstrategien im Zuge des Klimawandels und dies ggf. verstärkt durch die Information der breiten Öffentlichkeit. Zu klären ist, ob und in welchem Maße LANUV sich an seiner eigenen Studie und der Universität Münster aus 2009 orientiert. Zu prüfen ist ebenso, ob es neuere Studien, die die Ausführungen der o.g. Studie aus 2009 wiederlegen, durchgeführt und veröffentlicht wurden. Zu prüfen ist weiterhin, ob die Studie zu Abwägungszwecken bei der Darstellung der neuen BSN-Flächen zur Sicherung des Biotopverbundsystems zur Klimaanpassung als wesentliche Informationsgrundlage herangezogen wurde bzw. im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden soll. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ausführungen der Studie im Widerspruch zu bekannten Forderungen des Naturschutzes im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen. Insofern sind diese Informationen als wesentlich für BSN-Darstellungen mit dem Ziel Biotopverbund anzusehen sind, als dass der LEP unter Punkt 4-2 "Grundsatz Anpassung an den Klimawandel" festlegt, warum das landesweite Biotopverbundsystem zu sichern ist und daher die BSN-Darstellung in den Regionalplänen für "Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung" für erforderlich hält. Hierzu heißt es u.a.: Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten. Aus agrarstruktureller Sicht wird angeregt, das LANUV um Überprüfung der	

Stellungnahme	Erwiderung
bereitgestellten Informationen zu bitten. Die Informationen des LANUV stellen wesentliche Grundlagen zur Begründung ermessensfehlerfreier Entscheidungen bei der planerischen Abwägung dar. Dies betrifft insbesondere auch die Überprüfung der Kulissen (z.B. BSN, BSLE, Biotopverbund) mit dem LANUV-Fachbeitrag. Dieser ist in den Verfahrensunterlagen nicht einsehbar. Daher wird eine verfahrensrechtliche Prüfung angeregt.	
4552#11 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 1.1-4 Grundsatz (G): Daseinsvorsorge sichern Auch die landwirtschaftlichen Betriebe mit Direktvermarktung, Bauernhof-Cafés, Heu-Hotels, Erdbeer-, Spargel-, Gemüseanbau für den Direktverzehr, ‚urban gardening', ‚urban farming', Mietgärten, Hühnermobile, Apfelplantagen, Obst u.a. sollten als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge angesehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden. Hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten Infrastrukturen liegen keine einheitlichen und regelmäßig fortgeschriebenen Daten vor. Weiterhin soll mit den Regelungen die Siedlungsentwicklung gesteuert werden. Infrastrukturen, die sich vorwiegend im regionalplanerischen Freiraum befinden, würden der grundsätzlichen Steuerungsintention zuwiderlaufen.

Stellungnahme	Erwiderung
4552#12 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirkstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 1.1-5 (G) Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Dieser direkte Beitrag wird begrüßt. Angeregt werden auch neue Formen der Mehrgeschossbaukörper mit erhöhter Baudichte, die über die bessere Festkostenverteilung zu relativ günstigeren Mieten zu einer besseren Ausnutzung der Infrastruktur, höherer Attraktivität der Innenstädte und einem insgesamt geringeren Flächenbedarf beitragen können. Hierfür wäre ggf. eine Vergrößerung der Grundfläche je Mehrgeschoss-Baukörper zu prüfen, um vermarktungsfähige Wohneinheiten in mittlerer Gebäudehöhe anbieten zu können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Als geeignete Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung werden eine effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand in der Erläuterung aufgegriffen. Eine darüber hinausgehende Vorgabe zur Bauweise und zur Geschossfläche im Zuge von Verdichtung entspricht nicht der regionalplanerischen Ebene und Regelungstiefe und obliegt der Planungshoheit der Kommunen.
4552#13 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 1.1-6 (G) Bodenversiegelungen begrenzen "Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Entsiegelungsmöglichkeiten sollen im Bestand sowie im Zuge von Flächennachnutzungen geprüft werden". Grundsätzlich sollte die bauliche Verdichtung des Innenbereichs (s. Innenbereichs-Erlass) durch Reaktivierung brachliegender Flächen und/oder Gebäude, auch zur Reaktivierung und Optimierung der Erschließungssituation vorrangig geprüft und möglichst umgesetzt werden. Die Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen aufgegebener oder herrenloser Grundstücke – häufig in zentraler, gut erschlossener Lage – sollte unter Berücksichtigung der Opportunitätskosten mit hoher ökologischem Aufwertungspotenzial als Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ermöglicht werden. Das Maß einiger bestehender und vorgesehener Festsetzungen seien auszugsweise nachfolgend dargestellt:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Sicherung der vorhandenen Wirtschaftsstruktur (GIB) 26.600 ha GIB-Flächenreserven 5.400 ha davon Regionale Kooperationsstandorte 1.300 ha Wasserstraßen und Kanäle 11.300 ha Waldflächen 90.000 ha Allgemeiner Freiraum u Agrarbereich 215.000 ha Regionale Grünzüge 108.000 ha, davon 43 % LF Schutzbereich für Tiere u Pflanzen 84.000 ha, davon 39 % LF Energie (Windenergiebereiche) 1.200 ha Überschwemmungsbereiche , davon 55% LF Klimaanpassung , davon 46 % LF Bundes-Autobahnen im RVR-Verbandsgebiet 616 km Länge Bundesstraßen 558 km Länge Landstraßen und regional bedeutsame Straßen 2.154 km Länge Landwirtschaftliche Fläche (LF) (2017; Quelle IT-NRW) 165.002 ha Veränderung der LF (2011 – 2017) - 8.720 ha Durchschnittliche Abnahme der LF pro Jahr - 1.246 ha (vgl. S. 20)	
4552#14 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 1.1-8 (G) Integrierte Brachflächen aktivieren **Zu 1.1-9 Ziel (Z) Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen** **Zu 1.1-11 (G) Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen** Diese Punkte werden aus Sicht der Flächenschonung und einer integrierten Betrachtung der Umwelt- und Raumnutzung als indirekter Beitrag begrüßt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Grundsätze und Ziele entfallen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist und auch Ausnahmen definiert. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf.
4552#15 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 1.2-1 (Z) Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln **Zu 1.2-1 (Z) Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln** Die Bedarfsberechnungsverfahren sollten weiterentwickelt werden und die zunehmende Flächenknappheit und die zunehmende Notwendigkeit der Flächenschonung aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der Ressource Fläche berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise.

Stellungnahme	Erwiderung
	Nichtsdestotrotz sollen, wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, im Rahmen einer Evaluation die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und soweit dies im Rahmen der Landesvorgaben möglich ist gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
4552#16 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 1.3-1 (Z) Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren **Zu 1.3-2 (Z) Streu- und Splittersiedlungen vermeiden** Raumbedeutsame Siedlungsentwicklungen sollten aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls an ihrem Versiegelungsgrad, möglichen Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt, Anbindung an leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur (überörtliches Verkehrsnetz oder Schienennetz) sowie des vorsorgenden Klimaschutzes durch Kombinationsnutzungen (z.B. Anschluss an Wärmeverbund, Abwärmenutzung) geprüft werden, wie sie für raumbedeutsame Gewächshausanlagen vorgesehen sind, vgl. 2.6-3 Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
4552#17.1.1 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 1.8-1 (Z) Regionale Kooperationsstandorte sichern Das Maß der insgesamt dargestellten Regionalen Kooperationsstandorte ist aus agrarstruktureller Sicht mit ca. 1.300 ha für 24 Standorte zu hoch.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bedarf für die Regionalen Kooperationsstandorte ergibt sich aus einem Anteil des für die gesamte Region ermittelten Gesamtbedarfs. Die lokalen Bedarfe reduzieren sich um diesen Anteil. Der Bedarf für die Regionalen Kooperationsstandorte ist empirisch belegt, nachweislich wurden seit 2005 entsprechende Standorte für flächenintensive Betriebe in der Region nachgefragt bzw. entwickelt. Mit der Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte soll sichergestellt werden, dass dies in den kommenden Jahren weiterhin möglich sein wird. Über die regionalplanerische Sicherung der Standorte können insbesondere bereits vorgenutzte Standorte nachgenutzt werden, für die die jeweiligen Kommunen alleine keinen ausreichenden Bedarf vorhalten könnten. Im

Stellungnahme	Erwiderung
	Umkehrschluss trägt das Instrument so zu einer geringeren Freirauminanspruchnahme bei.
4552#17.1.2 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Der Unterpunkt b) ‚Ansiedlung stark emittierender.Betriebe' sollte in der Durchführung einen Schwerpunkt der Steuerungsfunktion des Regionalplans bilden, um die ‚regionale Strahlwirkung' dieser Darstellung gegenüber den lokalen Bedarfen klar abzugrenzen und für die Verbund-Wertschöpfungskette der hier ansiedelnden Unternehmen zu sichern.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4552#17.2 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Darüber hinaus sollten insbesondere die durch großflächigen Versiegelungen einschlßl. verkehrlicher Erschließung verursachten Niederschlagswasserableitung /-beseitigung in die planerische Abwägung einbezogen werden. Am Beispiel des vorgesehenen Regionalen Kooperationsstandortes in Sonsbeck mit 48 ha auf überwiegend landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche wären aufgrund der Größe, Lage und Topographie des vorgesehenen GIB Regionaler Kooperationsstandort bei Starkregenereignissen nach unserer Einschätzung etwa 60 % - 80 % des Niederschlagswassers durch die Tiefebene und die durch die Gemeinde abzuleiten. Für die Infrastrukturelle Erschließung wären ebenfalls erhebliche Maßnahmen durchzuführen. Es wird angeregt, den Regionalen Kooperationsstandort auf seine Eignung hin zu überprüfen und die unbedingt notwendige Größe zu konzentrieren.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

Stellungnahme	Erwiderung
4552#18 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.1-1 (G) Freiräume sichern Die aktive landwirtschaftliche Bewirtschaftung als produktive Nutzung der natürlichen Standortfaktoren zur Nahrungsmittelerzeugung in leistungsfähigen landwirtschaftlichen Hofstellen / Betrieben sollte in die Funktionen und Leistungen des Freiraums aufgenommen werden.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz " Freiräume sichern" entfällt, um Redundanzen zu Grundsätzen des LEP NRW zu vermeiden.
4552#19 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Dieser Grundsatz ist abhängig von der naturräumlichen Ausstattung, dem ökologischen Aufwertungspotenzial, den Zielbiotopen und den Zielarten der biotopverbundabhängigen Tierarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4552#20 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.2-1 (Z) Regionale Grünzüge sichern und entwickeln **Zu 2.2-2 (Z) Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen** **Zu 2.2-3 (G) Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden** **Zu 2.2-4 (Z) Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten** Landwirtschaftliche Hofstellen und Flächen stellen ein charakteristisches und wertschöpfendes Merkmal der regionalen Grünzüge dar (‚Der produktive Park'). Die Hofstellen der landwirtschaftlichen Betriebe sollen durch textliche Festlegungen als aus den zeichnerischen Festlegungen ausgenommen gelten, so dass notwendige Bauvorhaben im Aussenbereich zulässig sind. Die ökologische Aufwertung sollte sich prioritär an den Gewässerachsen und den bereits vorhandenen Flächen mit hohem ökologischen Wert und auch an bestimmten Hecken- und Restflächen orientieren, um innerhalb des Grünzuges auf bestimmten landwirtschaftlichen Flächen in guter Flurstücksform und –größe eine rentable Bewirtschaftung zu ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Herausnahme von Hofstellen aus den zeichnerischen Festlegungen ist maßstabsbedingt nicht möglich. Zudem entfaltet der RP Ruhr lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Notwendige Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB sind weiterhin möglich. Ziel 2.2-5 setzt einen Rahmen für die nachfolgende Planung. Die konkrete Umsetzung der qualitativ ökologischen Aufwertung des Freiraums obliegt der nachfolgenden Planung. Den Belangen der Landwirtschaft wird auf Ebene der Landesplanung durch den LEP NRW mit den Grundsätzen 7.5-1 (Räumliche Voraussetzungen der

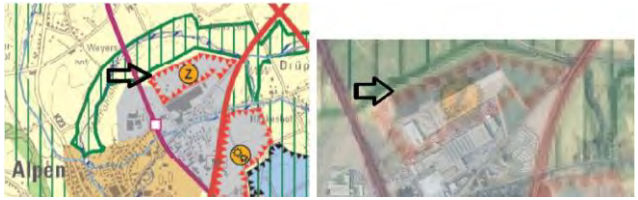
Stellungnahme	Erwiderung
	Landwirtschaft) und 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) und im RP Ruhr über den Grundsatz 2.6-1 (Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten) Rechnung getragen.
4552#21 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.3-1 (Z) Regionales Biotopverbundsystem aufbauen und entwickeln und sichern **Zu 2.3-2 (Z) Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln** **Zu 2.3-4 (G) Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern** **Zu 2.3-5 (G) Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen** **Zu 2.3-6 (G) Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen** Hierzu ist grundsätzlich anzumerken, dass der Umweltbericht den Planungsunterlagen nicht beigefügt war. Dies verfahrensrechtlich auf Zulässigkeit zu prüfen, regen wir an. Die Umsetzung der o.g. Ziele und Grundsätze ist abhängig von der naturräumlichen Ausstattung, dem ökologischen Aufwertungspotenzial, den Zielbiotopen und den Zielarten der biotopverbundabhängigen Tierarten. Von zentraler Bedeutung erscheinen hier: 1. Kulisse des Biotopverbundes des LANUVs als zuständiger Fachbehörde 2. Biotopverbundabhängige Tierarten mit besonderem Handlungsbedarf (Zielarten) Zu 1: Kulisse des LANUV Die Darstellungen der natürlichen Rahmenbedingungen anhand der Kartierungen des LANUV erscheinen bei den folgenden zwei Beispielen anders als in Realität und als in den vorhandenen Informationen verfügbar:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht hat ordnungsgemäß an den im Amtsblatt veröffentlichen Stellen ausgelegen und war im Internet einzusehen. Insofern besteht kein Verfahrensfehler. zu 1.: Laut Auskunft des LANUV handelt es sich bei der von der LWK thematisierten Biotopverbundfläche im Bereich der Isselniederung im Bereich Wesel Hamminkeln-Isselrott um die Fläche VB-D-4104-004. Es handelt es sich um einen Komplex aus mehreren Flächen im Bereich der Isselniederung, der zum überwiegenden Teil bereits unter Naturschutz - "NSG-Isselniederung" - steht. Die in den Unterlagen speziell markierte Teilfläche ist aktuell Landschaftsschutzgebiet. Die Begründung und Beschreibung des entsprechenden Landschaftsschutzgebietes stimmt mit der Beschreibung der entsprechenden Biotopverbundfläche überein. Auch die Beschreibung und das Schutzziel der unmittelbar angrenzenden Teil-Flächen des "NSG-Isselniederung", nordwestlich und südöstlich auf der Niederterrasse beschreiben die gleichen naturräumlichen und ökologischen Voraussetzungen, wie sie in der Beschreibung des Biotopverbunddokumentes zu finden sind. Schutzziel: *Die Festsetzung als NSG erfolgt gemäß Paragraph 20 a), b) und c) LG* *a) Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung einer überwiegend durch Grünland und Gehölzstrukturen geprägten Niederungslandschaft mit ihren charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere* *- zur Erhaltung und Wiederherstellung der strukturreichen und z.T. alten Hecken, Feldgehölze und Kopfbäume, die den Landschaftsraum gliedern,*

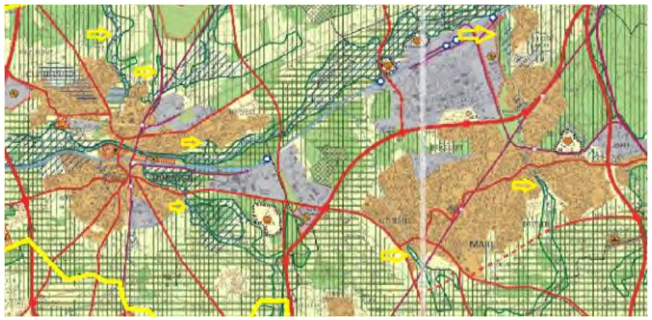
Stellungnahme	Erwiderung
1. Im Bereich Wesel, Hamminkeln-Isselrott; hier ist eine ‚Wiedervernässung der Auenlehme' vorgesehen. Nach unseren Informationen handelt es sich um eine ursprüngliche Dünenlandschaft als Sandboden. Eine "Wieder"-Vernässung kann nicht zielführend sein, da Sand ursprünglich eine sehr geringe nutzbare Feldkapazität aufweist, s. Anlage. 2. In Haltern-Sythen ist ein Biotopverbund von herausragender Bedeutung VB-MS-4109-007 vorgesehen Teiche in der Heubachniederung und Linnert. Bei dem Mühlenbach handelt es sich um ein künstliches, gegrabenes Gewässer, s. Anlage. Zu 2: Biotopverbundabhängige Tierarten mit besonderem Handlungsbedarf (Zielarten) Hierzu haben das LANUV und die Universität Münster eine gemeinsame Studie erarbeitet. Die Frage ist für Schutzgebietsausweisungen insofern von zentraler Bedeutung, als dass der LEP unter Punkt 4-2 "Grundsatz Anpassung an den Klimawandel" festlegt, warum das landessweite Biotopverbundsystem zu sichern ist und daher die BSN-Darstellung in den Regionalplänen für "Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung" als erforderlich ansieht. Hierzu heißt es u.a.: (...) *die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten*. Eine Antwort auf die Frage "Welche Tiere und Pflanzen bedürfen des Biotopverbundsystems zur Klimaanpassung?" ergibt sich aus der Studie: **Pilotstudie zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf ausgewählte Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen, Auftraggeber: MUNLV NRW; Oktober 2009** Quelle: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/klimaanpassung-/dokumente/bericht_bio_vielfalt_4.pdf- [Anmerkung: Anlage A3]	*- zur Erhaltung und Entwicklung von Pflanzengesellschaften der feuchten Niederungen und Bachläufe (u.a. Röhrichte, Laichkrautbestände, Gelbe Teichrose) sowie der z.T. sehr alten Gehölzstrukturen (Erlen, Eichen, Eschen, Weiden), die als wichtige Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope gefährdeter Vogelarten (z.B. Nachtigall, Graureiher, Kiebitz und* *Blässgans) dienen,* *- zur Erhaltung und Herstellung eines naturnahen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Issel als Hauptfließgewässer des Gebietes, aber auch der kleineren Fließgewässer und Gräben,* *- wegen der Bedeutung der Gebiete für den landesweiten und regionalen Biotopverbund,* *b) Aus naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere* *wegen der Bedeutung der schutzwürdigen Moorböden sowie Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehren,* *c) Wegen der charakteristischen Eigenart der Niederungsbereiche und deren Bedeutung* *für das Landschaftsbild.* Die von der LWK bezeichnete Teilfläche des Biotopverbundes VB-D-4104-004 besitzt nach Aussage des LANUV ein sehr hohes Entwicklungspotential. Zum überwiegenden Teil sind feuchte bzw. grundfeuchte Gleyböden (vergl. Bodenkarte zur Standorterkundung 1: 5000 von NRW, Geologischer Dienst NRW) vorhanden. Nach der **Potentiellen Natürlichen Vegetation** gehört dieser Teil des Biotopverbundkomplexes zu den "*Waldgeißblatt Stieleichen Hainbuchen Auenwäldern, einschließlich bach- und flußbegleitender Eschen Erlenwälder*", der südliche Teilbereich der Fläche zum "*Stieleichen Hainbuchen Auenwald, einschließlich bach- und flußbegleitender Eschen und Erlenwälder*", teils im Übergang zu Buchenwälder. Der zentrale und größte Teil der Fläche ist der Grundwasserstufe GW2 d.h. feucht zuzuordnen (40-80 cm unter Flur im Sommer). Im südlichen Bereich ist das Grundwasser abgesenkt, sodass hier die Grundwasserstufe GA3 zutreffender ist (30-80 cm unter Flur im Sommer).

Stellungnahme	Erwiderung
Hier wurden über 1.200 repräsentativ ausgewählte Tierarten sowie 1872 Farn- und Blüten-Pflanzenarten auf ihre Sensibilität bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels untersucht. Darin beschreibt die Tabelle 23 (Seite 67) die klimasensiblen Lebensraumtypen mit Handlungsbedarf und die Tabelle 29 (Seite 86/87) die negativ vom Klimawandel beeinflussten verbundabhängigen Tierarten, für die ein Biotopverbund als Anpassungsstrategie in Nordrhein-Westfalen mit besonderem Handlungsbedarf besteht. Im Wesentlichen handelt es sich bei den genannten 61 Tierarten um Tiere in und am Gewässer sowie um Tiere der Moore und Heiden bzw. Sand-Flächen. Die trifft auch auf die Laufkäfer zu, die nur mit dem lateinischen Namen benannt wurden. Zu prüfen ist, ob eine/mehrere dieser in der Studie benannten verbundabhängigen Tierarten bzw. Lebensraumtypen in den Gebietsbeschreibungen, die als Biotopverbund von herausragender Bedeutung begründet werden. Zu erwarten sind sie dort kaum. In den Gebietsbeschreibungen des Biotopverbundkatasters des LANUV werden zwar in aller Regel die vorgefundenen Lebensraumtypen, aber nicht die verbundabhängigen Tierarten benannt. In den wenigsten Fällen sind in den vom LANUV für "neue" BSN und nachfolgend NSG kartierten Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung klimasensible Lebensraumtypen mit landwirtschaftlicher Relevanz in der Fläche überhaupt anzutreffen. Die Ausführungen der Studie sind bemerkenswert und stehen in deutlichem Widerspruch zu bekannten Forderungen des Naturschutzes im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Somit ist festzustellen, dass das LANUV die eigene Studie nicht deutlich anspricht. Weder die Lebensraumtypen mit Anpassungsbedarf für den Klimawandel noch die Tierarten mit einem Anpassungsbedarf im Biotopverbundsystem im Sinne des LEP werden gesondert hervorgehoben. Andererseits ist festzustellen, dass andere Tierarten nach der vorgelegten Studie	Die besagte Biotopverbundfläche bildet eine sehr wertvolle Vernetzung zwischen den beiden angrenzenden Flächen des NSG-Isselniederung im Nordwesten und Südosten. Ihr kommt damit als Teil des Biotopverbundkomplexes der Isselniederung eine herausragende Bedeutung als Fläche mit Entwicklungspotential und Vernetzungsfunktion zu. Der in der Stellungnahme beschriebene Dünenbereich befindet sich vor allem nördlich der A3, direkt im Verlauf der Autobahn und ein kleines Teilstück unmittelbar südlich angrenzend. Hier finden sich trockene Podsole Braunerden. Dieser Bereich gehört überwiegende zur Biotopverbundfläche VB-D-4205-001 *Laubwald-Offenland-Komplex im Norden des Brüner Bruchs* und wurde mit besonderer Bedeutung Stufe 2 bewertet. Die Sandvorkommen sind hier auch in der Beschreibung des Verbunddokumentes enthalten. Die Teiche in der Heubachniederung besitzen nach Aussage des LANUV ohne Zweifel eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund in NRW. Die ehemaligen Fischteiche anthropogenen Ursprungs, in Kombination mit den umgebenden Feuchtwiesen und dem Heubach inclusive seiner Zuflüsse haben als Lebensraum vor allem für Vögel der Feuchtwiesen einen sehr hohen Stellenwert für gesamt NRW. Die Bedeutung der typischen Lebensgemeinschaften von flachen, extensiv genutzten Fischteichen sowie das Mosaik zahlreicher kleinräumiger hoch schutzwürdiger Lebensräume sind landesweit einmalig. Demzufolge gehören Teilflächen der *"Teiche in der Heubachniederung"* als FFH-Gebiet DE-4109-301 dem europäischen Netzwerk Natura 2000 an. Der Mühlenbach ist im LEP NRW als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. Im Landschaftsplan Haltern am See ist er von der Stadtmühlenbucht am Halterner Stausee bis zum Stockwieser Damm als Naturschutzgebiet Nr. 12 festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen heißt es hierzu: *"Obgleich der Mühlenbach schon früh ausgebaut und begradigt wurde, finden sich an seinen Ufern vielerorts naturnahe Hochstaudenfluren sowie lückige Ufergehölze aus Erlen und Weiden. In der zum Teil extensiv beweideten Bachaue machen seggen- und binsenreiche Feucht- und Nassgrünländer mit naturnahen Kleingewässern den besonderen Wert dieses Gebietes aus. Auch für den Grundwasserschutz ist das Gebiet von Bedeutung, so sind weite Bereiche Teil der engeren und weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes "Halterner Stausee"*. (Landschaftsplan Haltern 2016, S. 115). Der Ober- und Mittellauf des Mühlenbaches ist von der Kreisgrenze im

Stellungnahme	Erwiderung
als nicht biotopverbundabhängig anzusehen sind! Daraus folgt, dass ein Flächenanspruch für den Biotopverbund als nicht hinreichend begründet zu werten ist. Eine grundsätzliche großflächige Vergrößerung der Biotopverbundflächen erscheint auf Basis der Ergebnisse der Studie – auch im Ballungsraum mit hoher Bevölkerung und weiter zunehmender Flächenknappheit – fachlich als nicht ausreichend begründet. Festzustellen ist, dass diese Studie eine besondere Relevanz für alle fachlichen und politischen Anpassungsstrategien im Zuge des Klimawandels aufweist. Dies ist bei den jeweiligen Planungen, z.B. der Regionalplanung oder auch Landschaftsplanung, zu berücksichtigen. Zunächst ist zu klären, ob und in welchem Maße das LANUV sich an seiner eigenen Studie mit der Universität Münster aus 2009 orientiert. Auch ist zu prüfen, ob neuere Studien, die die Ausführungen der o.g. Studie des Jahres 2009 wiederlegen, durchgeführt und veröffentlicht wurden. Zu prüfen ist auch, ob die Studie zu Abwägungszwecken bei der Darstellung der neuen BSN-Flächen zur Sicherung des Biotopverbundsystems zur Klimaanpassung als wesentliche abwägungsrelevante Informationsgrundlage herangezogen wurde bzw. im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden soll. Es wird angeregt, das LANUV um Überprüfung der bereitgestellten Informationen zu bitten. Die Informationen des LANUV stellen wesentliche Grundlagen zur Begründung ermessensfehlerfreier Entscheidungen bei der planerischen Abwägung und dem Neutralitätsgebot dar. Diese beeinflussen die Agrarstruktur nachhaltig.	Nordosten bis zum Stockwieser Damm im Südwesten als Naturschutzgebiet Nr. 13 "Bäche im Linnert und Rietwiesen" festgesetzt. Hierzu heißt es in den textlichen Festsetzungen: *"Der Mühlenbach selbst ist ein ökologisch wertvolles Gewässer. Strukturbildend sind die ausgeprägten Bachauen mit ihren naturnahen Uferzonen und Feuchtbiotopen" (Landschaftsplan Haltern 2016, S. 117).* Zu 2: Biotopverbundabhängige Tierarten mit besonderem Handlungsbedarf (Zielarten). Grundsätzlich zur Thematik Zielartenbiotopverbund im Fachbeitrag der Planungsregion des RVR: Die methodische Umsetzung und Integration des Aspekts der Auswirkungen des Klimawandels für ausgewählte Arten in die Methodik der Biotopverbundplanung fand erstmals im Fachbeitrag für die Planungsregion Detmold 2018 Anwendung. Dieser als Modellprojekt konzipierte Fachbeitrag wurde in enger Zusammenarbeit mit dem MULNV erstellt. Die ILÖK Studie bildete hierbei eine der fachlichen Grundlagen. Aufgrund des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums fand die Überarbeitung des Biotopverbundes für die Planungsregion des RVR vor 2018 statt. Die neue Methodik des Zielartenbezogenen Biotopverbundes für klimasensitive Arten befand sich zu dem Zeitpunkt in der Entwicklung und konnte hier noch keine Anwendung finden. Die Benennung von Zielarten basiert für die Planungsregion des RVR auf der Bildung von Habitatgilden und der Erarbeitung von Zielartenkollektiven, die für den Planungsraum charakteristisch sind und stellvertretend für spezifische Lebensräume stehen (siehe LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und er Landschaftspflege für den RVR, Seite 186). Grundsätzlich werden mit der Biotopverbundplanung, so auch für die Planungsregion Ruhr, folgende naturschutzfachliche Schwerpunkte verfolgt: **Schutzgebietsverbund:** FFH- und Naturschutzgebiete sowie Flächen mit hoher Naturschutzqualität auch außerhalb von Schutzgebieten **Fließgewässer-, Wald-, Offenlandverbund:** Unter Einbeziehung von Biotopflächen der Kulturlandschaft

Stellungnahme	Erwiderung
	Lebensraum-, Biotoptypen-, Standortverbund: FFH-LRT-Typen, Biotopkataster, geschützte Biotope, Bodenkarten Der Berücksichtigung des Klimas und des Klimawandels nehmen bei der Biotopverbundplanung aktuell und zukünftig eine wichtige Rolle ein. Die Berücksichtigung besonders klimasensibler Lebensräume z.B. Moore, Feucht- und Nassgrünland und klimasensibler Arten im Biotopverbund ist Teil der Anpassungsstrategie an den Klimawandel und ergänzt die Biotopverbundplanung um diesen bedeutsamen Aspekt. Die ILÖK Studie ist auf die Auswirkungen des Klimawandels fokussiert und dessen Auswirkungen auf einzelne Arten und Lebensräume. Dies war Inhalt und Ziel der Studie. Für die Lebensraumvernetzung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund der speziellen Zielsetzung nicht in der Studie erwähnt sind, ist der Biotopverbund aber auch uneingeschränkt von Bedeutung. Auch im Modellfachbeitrag Detmold orientiert sich die Biotopverbundplanung, wie in den LANUV Fachbeiträgen zuvor, u.a. auf den für NRW relevanten Zielarten. Jedoch fanden in diesem Modellfachbeitrag erstmalig die klimasensitiven Arten, als Teilmenge der Zielarten insgesamt, eine sehr viel stärkere Beachtung. Die Ausführungen in der Stellungnahme, dass andere Tierarten als die 61 als klimabedingt biotopverbundabhängig eingestuften Tierarten laut ILÖK Studie nicht auf den Biotopverbund angewiesen wären bzw. als "biotopverbundunabhängig" zu betrachten sind, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht stimmig. Ein Widerspruch zwischen der ILÖK Studie und der Biotopverbundplanung des LANUV Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege für den RVR besteht demzufolge nicht. In der Stellungnahme der LW ist von einer "großflächigen Vergrößerung der BSN-Bereiche begründet auf den Biotopverbundflächen" des LANUV erkennbar. Der Anteil der Biotopverbundflächen hat sich im Vergleich zur vorherigen Planung prozentual betrachtet nicht wesentlich verändert. (siehe hierzu Tab.11 S. 139 im FB NuL.des LANUV). Bei der Überarbeitung des Biotopverbundes wurden z.B. auch Flächen aus dem "alten" Biotopverbund zurückgenommen, die nicht mehr den ökologischen Qualitätsansprüchen der Biotopverbundstufe 1 "herausragend" oder der Stufe 2 "besonders" genügten.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Biotopverbundplanung berücksichtigt und beinhaltet darüber hinaus in einem nicht unerheblichen Maße Flächen, die bereits dem Schutz von Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen bzw. über gesetzlich geschützte Lebensräume verfügen. Eine entsprechende Auswertung für die Planungsregion des RVR findet sich im LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den RVR auf Seite 137, Tab 11. Insgesamt ist festzustellen, dass anhand der vom LW aufgezeigten Beispiele kein Widerspruch zwischen dem LANUV Biotopverbund zu den vorhandenen naturschutzfachlichen Informationen des LANUV besteht. Die Biotopverbundplanung des LANUV ist, sowohl in dem Bereich der Isselniederung südöstlich von Hamminkeln, als auch im Bereich *"Teiche in der Heubachniederung"* bei Haltern-Sythen, aus naturschutzfachlicher Sicht begründet.
4552#22 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.3-2 (Z) Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln In zahlreichen zeichnerischen Festlegungen wird Freiraum, der unmittelbar an (bestehende oder neue) ASB-oder GIB-Darstellungen grenzt, als BSN vorgesehen, s. Bildschirmkopien Auch sind in dem REP-Entwurf entlang sehr vieler Gewässer – fast grundsätzlich und unspezifisch nach unserer Wahrnehmung – nunmehr als BSN vorgesehen, s. Bildschirmkopien. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 7.1-2 des LEP NRW hat die Regionalplanung den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dies wird im RP Ruhr umgesetzt. Insofern ist kein Widerspruch erkennbar. Außerdem besagt Ziel 7.1-2 LEP NRW, dass die Regionalplanung den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen hat. Freiraumfunktionen sind entsprechend der Anlage 3 zur LPlG DVO unter anderem der "Schutz der Natur". Auch diese Festlegungen sind als BSN im Regionalplan erfolgt. Der LEP NRW legt Gebiete zum Schutz der Natur fest, die dann im Regionalplan zu konkretisieren sind und "auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen sind" (Erläuterungen zu Ziel 7.2-2, LEP NRW). Dies wurde im RP Ruhr umgesetzt (s. Begründung: Methodik zur Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur).

Stellungnahme	Erwiderung
 Nach dem **Ziel** 7.1-2 des **LEP NRW** (2017) ‚Freiraumsicherung in der Regionalplanung' hat die *Regionalplanung den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern*. Dies steht im Widerspruch zu der im Entwurf vorgesehenen Festlegung Die zunehmende BSN-Ausweisung mit nachfolgender fachlicher Prüfung führt dazu, dass bei notwendigen weiteren Eingriffen, z.B. Straßenbau, Gas-, Strom- oder Wärmeverbundleitungen der Eingriff als ökologisch sensibler gewertet wird, als wenn dieses Gebiet allein als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt wäre. Dies potenziert die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfe. Viele Kommunen und Landkreise als Träger der Landschaftsplanung haben in den vergangenen Jahren ihre Landschaftspläne überarbeitet und nochmals überprüft. Naturschutz- und/oder ökologische Aufwertungspotenziale wurden – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung – zunehmend als NSG ausgewiesen. Nach LEP sind BSN in der fachlichen Prüfung durch die UNB vorrangig auf NSG-Würdigkeit (Bestand oder Potenzial) zu prüfen Daher regen wir an, die BSN-Darstellungen möglichst auf die Kernbereiche der schutzwürdigen Biotope als BSN zu konzentrieren. Auf der Grundlage der Studienergebnisse zu den (Biotop) verbundabhängigen Tierarten regen wir an die Notwendigkeit einer solch deutlichen Vergrößerung	Höhere Ausgleichsmaßnahmen aufgrund einer BSN-Festlegung ergeben sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG oder des BauGB nicht, da hier die Grundlage die Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist. Der Hinweis, das nach LEP NRW die BSN in der fachlichen Prüfung durch die UNB vorrangig auf NSG-Würdigkeit (Bestand oder Potenzial) zu prüfen ist, kann nicht geteilt werden. Vielmehr steht in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 LEP NRW, dass über die Ausweisung von Schutzgebieten auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden wird.

Stellungnahme	Erwiderung
der BSN zu prüfen. Die grundsätzliche Zusammenführung ökologischer Flächen in Form der Maßnahmenbündelung, z.B. entlang der Gewässerachsen, u.a. Kompensationsmaßnahmen zur A 3 in den Auenbereich der Lippe im Kreis Wesel zu positionieren und dies inhaltlich bei der Erarbeitung der Maßnahmenübersichten nach LWG zu verknüpfen, ist als ökologischen Mehrwert mit indirektem Flächenschonungspotenzial anzusehen.	
4552#23 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.4-1 (G) Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen **Zu 2.4-2 (Z) BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln** **Zu 2.4-3 (G) Freiräume in BSLE aufwerten** **Zu 2.4-4 (G) Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben** **Zu 2.4-5 (G) Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen** Die Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit und diejenigen mit besonderer landwirtschaftlicher Eignung sollten ebenso als landwirtschaftliche Flächen (zurzeit Bestandteil des Planzeichens ‚Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich) erhalten werden. Dies regen wir an in die textlichen Festlegungen aufzunehmen. S. ebenfalls Ausführungen zur Anregung eines eigenen Planzeichens: ‚Agrarbereich/Landwirtschaft'. Eine Beurteilung der Flächen eines BSLE, welches oft und überwiegend aus landwirtschaftlichen Flächen bestehen, alleine nach ihrem ökologischen Aufwertungspotenzial und der Eignung als BSLE erscheint aus agrarstruktureller Sicht als unangemessen im Verhältnis zur öffentlich-rechtlichen Funktion landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungserzeugung. Diese öffentlich-rechtliche Funktion landwirtschaftlicher Flächen sollte im Rahmen der planerischen Abwägung entsprechend berücksichtigt werden. Die Einführung eines neuen Planzeichens ‚Agrarbereich/Landwirtschaft ermöglichte die Differenzierung der öffentlich-rechtlichen Funktion landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungserzeugung und erleichterte die planerische Abwägung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der Planzeichenverordnung der DVO LPlG (Punkt 2.db) überlagern BSLE Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, - in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, - die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, - festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen. Gemäß dieser Planzeichendefinition sind BSLE im RP Ruhr festgelegt worden. Nach der Planzeichenverordnung sind Flächen für die Landwirtschaft, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind sowie Ackerbrachen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche ((s. 2.a) der Planzeichenverordnung DVO LPlG) festzulegen. Den Belangen der Landwirtschaft wird auf Ebene der Landesplanung durch den LEP NRW mit den Grundsätzen 7.5-1 (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) und 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) in den Vorgaben selbst sowie in den zugehörigen Erläuterungen, ergänzt durch Grundsatz 2.6-1 des RP Ruhr Rechnung getragen. Die Grundsätze sind damit Vorgaben für

Stellungnahme	Erwiderung
	nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.
4552#24 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Entsprechend 2.4-2 (Z) sollen wesentliche Teile der BSLE als LSG ausgewiesen werden. Dies ist nur bei vorliegenden funktionalen Wertigkeiten bzw. Potenzialen zulässig. Die tendenzielle Höherstufung der Landschaftsbestandteile – hier Freiraum in BSLE – führt bei weiter fortschreitenden Eingriffen (z.B. REP-Darstellungen und Infrastruktureinrichtungen) und knapper werdenden Flächen zu überproportionalen Ausgleichsflächenbedarfen. Die landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen sollten – möglichst mit ihrem Entwicklungsraum – textlich aus den zeichnerischen Festlegungen ausgegrenzt werden. Die natürlich vorhandenen Ressourcen mit den zahlreichen landwirtschaftlichen Flächen hoher Bodengüte und/oder besonderer landwirtschaftlicher Eignung sollten in Form eines Leitbildes Landwirtschaft entwickelt und bei der Umsetzung der Landschaftsplanung gleichgewichtig neben anderen Leitbildern berücksichtigt werden. Die Erläuterungskarte 11 ‚Landwirtschaft' auf der Basis des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Landwirtschaft für die Metropolregion Ruhr bzw. deren Weiterentwicklung in Form des Layers ‚Agrarraum', die für das Verbandsgebiet noch zu erarbeiten ist, sollte hierfür als Grundlage dienen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass den Belangen der Landwirtschaft schon auf Ebene der Landesplanung durch den LEP NRW mit den Grundsätzen 7.5-1 Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte in den Vorgaben selbst sowie in den zugehörigen Erläuterungen, ergänzt durch Grundsatz 2.6-1 des RP Ruhr Rechnung getragen wurde. Das Ziel wurde hinsichtlich der Ausweisung von LSG geändert, Satz 2 entfällt. Da die Festlegungen der überlagernden Freiraumfunktionen im Maßstab 1:50.000 erfolgt, kann es vorkommen, dass auch landwirtschaftliche Betriebe innerhalb der generalisierten Darstellung liegen. Es handelt sich aber um keine Überplanung von bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen baulichen Nutzungen. Die genehmigten baulichen Anlagen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe genießen Bestandsschutz und werden insoweit durch die überlagernden Festlegungen BSN und BSLE nicht beeinträchtigt. Der Hinweis auf noch zu erarbeitende Grundlagen wird zur Kenntnis genommen.
4552#25 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.5-1 (Z) Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten **Zu 2.4-2 (G) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen** In den BSL V und den Vogelschutzgebieten ‚Hellwegbörde' und ‚Unterer Niederrhein' hat die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wesentlich zur	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der textlichen Festlegungen steuern die Bereiche zum Schutz der Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes. Zwar wird das Offenland durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Dies ist in den Erläuterungen auch

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklung dieser charakteristischen Vogelarten beigetragen. Besonders die Weidehaltung landwirtschaftlicher Tierhaltung in Form des Rinder- und Schafkotes fördert die Insekten-Biomasse als Nahrungsgrundlage der Vögel des Offenlandes, die auf die Kuhfladen angewiesen sind. Auf jedem Kuhfladen können sich ca. 200g-300g Insektenmasse entwickeln. Auch Ackerland weist eine besonders hohe Wertigkeit zur Erhaltung der Vogelarten des Offenlandes auf und bildet eine vielfältige Nahrungsgrundlage. Es wird angeregt, die landwirtschaftlichen Flächen als Offenland zu erhalten und in den Grundsatz aufzunehmen, um die charakteristischen Vogelarten des Offenlandes (ggf. Brut- Nahrungs- und Habitatraum) ebenfalls zu erhalten. Im Rahmen der kooperativen Umsetzung der Landschaftspläne regen wir an bestimmte Flächen zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) i.V.m. Ökokonten zu prüfen.	ausgeführt. Die textlichen Festlegungen zielen jedoch ab auf den Vogelschutz und damit nur mittelbar auf die Landwirtschaft. Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt über den Grundsatz 2.6-1 im RP Ruhr-Entwurf.
4552#26 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Angesichts solch hoher vorgesehener Festlegungen, die überwiegend mit Flächenversiegelungen, Flächenverbrauch, zunehmender Verdichtung und zielorientiert auf höhere ‚nominale' Schutzkategorien ausgerichtet sind, erscheint ein landesweiter Biotopverbund für Tiere mit hohem Raumanspruch (lt. LEP) – diese Tiere sind jedoch nur in wenigen Fällen planungsrelevant und verbundabhängig – aus agrarstruktureller Sicht als unverhältnismäßig und fachlich wenig begründet. Die natürlichen Ressourcen gemäßigter Klimate im RVR-Verbandsgebiet ressourcenschonend und produktiv zur Nahrungserzeugung zu nutzen, entspricht dem Gebot der Klimagerechtigkeit und der Subsidiarität. Die teils sehr guten Böden mit guter Wasserversorgung zur Nahrungserzeugung zu nutzen stellt – wie oben dargestellt – verfassungsrechtlich eine öffentlich-rechtliche Aufgabe dar. Andererseits ist die landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugung als eine wesentliche Aufgabe zur Klimaanpassung und der Ressourceneffizienz anzusehen. Die vorhandenen und verfügbaren landwirtschaftlichen Anbau- und Nahrungsmittelerzeugungspotenziale im Verbandsgebiet zu nutzen entspricht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt nicht der Bindungswirkung des Regionalplanes, da sich diese gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet. Insofern nimmt der Regionalplan keinen direkten Einfluss auf die Gestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Überlagerung mit BSN bedeutet nicht gleichzeitig eine Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung. Gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG sind auf regionaler Ebene insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung). Sind Maßnahmen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen infolge im Rahmen der nachfolgenden Planungen vorgesehen,

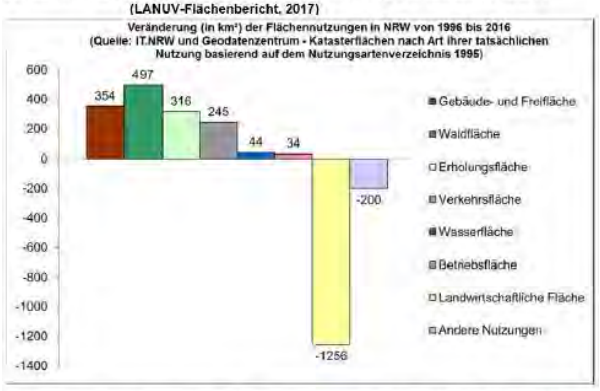
Stellungnahme	Erwiderung
ebenso ethischen und auch sozialen Anforderungen. In vielen Teilen der Welt ist die landwirtschaftliche Produktion nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (z.B. Beregnung, Transport) möglich. Im Verbandsgebiet die naturschützenden Darstellungen derart in den Vordergrund vor die Landwirtschaft als einen Wirtschaftsbereich, der zahlreiche Kulturlandschaften erst ermöglicht hat, der die Landschaft nachhaltig und dauerhaft pflegend zu bewirtschaften in der Lage ist, erscheint aus agrarstruktureller Sicht unverhältnismäßig und unangemessen. Hierzu ist u.a. auf § 2 ROG als Ermächtigungsgrundlage des LEPs, der wiederum als Ermächtigungsgrundlage des Regionalplan-Entwurfs dient zu verweisen: *"(...) Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, (...)" (§ 2 Abs. 2., Nr. 1, Satz 2)* Die Landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch produktive Nutzung natürlicher Ressourcen in Form leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Betrieben zur Nahrungserzeugung erfolgt – nach höchstrichterlicher, mehrfach bestätigter Rechtsprechung des BVerfG – in öffentlich-rechtlicher Funktion. Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist als essentieller Bestandteil der Bewirtschaftung der Flächen, die in diesem Regionalplan-Entwurf als ‚Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich', BSLE, BSL V, Grundwasser-, Überschwemmungsbereich u.a. sind, anzusehen. Landwirtschaft hat wesentlich zur Entwicklung, Sicherung und dem Erhalt der Kulturlandschaften, einschließlich des Landschaftsbildes, beigetragen Landwirtschaft selbst stellt mit dem vor- und nachgelagerten Bereich einen wesentlichen Wirtschaftssektor dar in verschiedenen Wertschöpfungsketten (z.B. Lebensmittelerzeugung, Umweltwirtschaft, Maschinenbau). Die verfassungsrechtlich höchstrichterlich mehrfach bestätigte öffentlich-rechtliche Funktion zur Nahrungserzeugung sollte aus agrarstruktureller Sicht und u.E. entsprechend VerwVerfG NRW in dem Regionalplan-Entwurf im Rahmen der planerischen Abwägung und Ermessensausübung bei konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden (Begründungsnotwendigkeit ermessensfehlerfreier Entscheidungen).	so können von den Eigentümern und Pächtern der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Beteiligung zu den jeweiligen Planverfahren abgegeben werden. Der Hinweis zur Berücksichtigung der Funktion der Nahrungserzeugung in der planerischen Abwägung und Ermessensausübung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
4552#27 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche **Zu 2.6-1 (G) Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten** **Zu 2.6-2 (G) Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden** **Zu 2.6-3 (G) Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen** Die o.g. verfassungsrechtliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit den im LEP NRW (2017) dargestellten Grundsätzen, Auszug, s. f. und ff., erfordern u.E. eine vorsorgende erhaltende Erhaltung und ggf. Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Hofstellen (Existenzerhaltung). Einerseits ist hierin eine Parallele zu wichtigen ‚erhaltenden Kulturlandschaftsbestandteilen' zu sehen. Andererseits gewinnt die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Flächen und Hofstellen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Funktion der Landwirtschaft zur Nahrungsmittelerzeugung unter besonderer Bedeutung der wirtschaftlichen, demografischen, sozialen und klimatischen Einflussfaktoren an Bedeutung. Nach der verfassungsrechtlichen, höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt der Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der Hofstellen zur Nahrungsmittelerzeugung eine öffentlich-rechtliche Funktion und damit eine besondere Bedeutung zu. Hieraus ist u.E. abzuleiten, dass die Planungsbehörden und Planungsträger die Aufgabe der **Flächenvorsorge** für die Landwirtschaftlichen **Hofstellen** (Betriebe) und der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen darzustellen haben, s. Auszug LEP: *"Die Agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind"* *"Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden". (Grundsatz 7.5-2, Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte, LEP NRW, (Auszug, S. 112 ff).*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird Grundsatz 7.5-2 LEP NRW zitiert, der alle nachfolgenden Planungsebenen bindet und insofern im Regionalplan nicht wiederholt wird, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Regionalplan die vom Stellungnehmer im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages mitgeteilten besonders geeigneten landwirtschaftlichen Flächen in der Erläuterungskarte 11 dargestellt sind. Ein Kriterium für diese Flächen war unter anderem die Bodenwertzahl. Diese Flächen sollen entsprechend des Grundsatzes 2.6-1 berücksichtigt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Inanspruchnahme solch fruchtbarer Bodenarten für Planungsvorhaben steht in direktem Widerspruch zu dem Grundsatz 7.5-2 des aktuellen, seit dem 08.02.2017 geltenden Landesentwicklungsplan (LEP) NRW. Insofern ist die Inanspruchnahme solch fruchtbarer Böden auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Die Vorrangfunktion landwirtschaftlicher Flächen betrifft sowohl solche mit besonders fruchtbaren Böden als auch solche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, hier konkret betroffen durch die Darstellung anderer Nutzungen/Planzeichen und vor allem die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), einschließlich ggf. notwendiger Ersatzaufforstungen andererseits. Maßnahmen des Artenschutzes sind – aufgrund der EU-Artenschutz-RL - gesondert zu prüfen. Die textlichen Festsetzungen des LEPs NRW 2017 seien hier auszugsweise dargestellt: **7.5 Landwirtschaft** Ziele und Grundsätze *7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft* Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. *7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte* Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. *7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte* Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
 Nach dem seit dem 08.02.2017 geltenden **LEP NRW, 7.5-2** ‚Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte' sollen **agrarstrukturelle Erfordernisse bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden**, s. Bildschirmkopie. Diese können **entscheidungsrelevant** sein. Im Plangebiet liegen häufig Böden mit mehr als 55 Bodenpunkten vor. Insofern ist die raumbedeutsame Inanspruchnahme solch fruchtbarer Böden sowohl aus agrarstrukturellen als auch aus raumplanerischen Gründen (LEP in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan) - auf das absolute Mindestmaß zu beschränken.	
4552#28 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu prüfen ist weiterhin, ob und welche landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Plangebietes eine besondere Bedeutung zur Erhaltung der Existenz der Betriebsstandorte aufweisen. Die Darstellung landwirtschaftlicher Hofstellen ist in dem Maßstab 1:50.000 aufgrund der Raumbedeutsamkeit (Mindestdarstellgenauigkeit und	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP NRW binden die nachfolgenden Planungen direkt. Inhaltsgleiche Festlegungen im RP Ruhr-Entwurf sind daher entbehrlich.

Stellungnahme	Erwiderung
Parzellenunschärfe) nicht möglich. Aufgrund der besonderen Bedeutung landwirtschaftlicher Hofstellen - s. Grundsatz 7.5-2 u. 7.5-1 LEP NRW (2017) mit Erläuterungen – regen wir an in den textlichen Festsetzungen eine Formulierung sinngleichen Inhalts in die textlichen Festlegungen aufzunehmen: ‚Die **landwirtschaftlichen Hofstellen** mit einem zur weiteren Betriebsentwicklung festzusetzenden Entwicklungsraum gelten in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr als ausgenommen. Das Ziel sollte sein, dass auch in BSN, Regionalen Grünzügen, BSLE, z.T. auch in Überschwemmungsbereichen, Bereichen des Grundwasser- und Gewässerschutzes, Wald entsprechend des Bestandsschutzes betriebliche Entwicklungen ermöglicht werden. Der Entwicklungsraum ist im Rahmen der fachrechtlichen Prüfung näher zu bestimmen. Grundsätzlich gilt der Erweiterungsraum als ausgenommen aus dem BSN, Regionalen Grünzug oder BSLE, z.T. auch in Überschwemmungsbereichen, Bereichen des Grundwasser- und Gewässerschutzes oder Wald. Soweit Hofstellen mit Beteiligung anderer Behörden, z.B. in einem BImSchG-Genehmigungsverfahren erweitert wurden, sollte die rechtliche Konzentrationswirkung auch bei anderen heranrückenden Nutzungen, z.B. ASB oder GIB mit nachfolgend nichtstörendem Gewerbe, gelten. Landwirtschaftliche Betriebe /Hofstellen, die im Zuge des Strukturwandels die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgeben, sollte auch die Umstrukturierung / Nutzungsänderung ermöglicht werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht wirken sich bekanntlich sowohl die neuen vorgesehenen Regionalplanausweisungen als auch der überwiegende Teil erforderlicher Kompensationsflächen auf die weiterhin landwirtschaftlich nutzbare Fläche aus.	Das Herausnehmen landwirtschaftliche Hofstellen oder auch einzelner Parzellen aus zeichnerischen Festlegungen entspricht nicht der Darstellungssystematik eines Regionalplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet. Bezüglich der Nutzungsänderung von aufgegebenen Hofstellen wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan keine fachgesetzlichen Vorgaben oder solche, die nach dem BauGB zu beurteilen sind, ersetzen kann. Auch sind dabei die Vorgaben des LEP NRW zu beachten, z.B. zur Darstellung von Bauflächen im regionalplanerischen Freiraum (Ziel 2-3). In den Erläuterungen wird aufgenommen, dass privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, zu denen landwirtschaftliche Hofstellen gehören, nicht vom Ziel 2.2-2 erfasst sind.

Stellungnahme	Erwiderung
4552#29 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Innerhalb der **Metropole Ruhr hat die Landwirtschaftliche Nutzfläche** von 2011 – 2017 um 8.720 Hektar (ha) auf **165.002 ha** abgenommen. Dabei ist der Landwirtschaftliche Flächenverlust sogar um durchschnittlich ein Viertel auf **1.246 ha jährlich** angestiegen (1996-2011: durchschnittl. 1.000 ha / Jahr). Der Flächenanteil landwirtschaftlicher Fläche beträgt **37 %** (2017) [39 % (2011)]. Die von uns im Rahmen der Erarbeitung der landwirtschaftlichen Fachbeiträge für die Planungsregion Düsseldorf sowie für die Metropolregion Ruhr näherungsweise ermittelten Werte, ergeben ein Verhältnis etwa von 1: 1 in der Flächenbilanz; d.h. jeder Hektar Eingriffsfläche erfordert etwa einen weiteren Hektar an Ausgleichsfläche. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer flächenschonenden Raumentwicklung, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Grundsystematik der zunehmenden Flächenverknappung landwirtschaftlicher Flächen aufgrund der mehrfachen Betroffenheiten durch den überwiegenden Anteil der Eingriffe als auch den überwiegenden Anteil erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen zeigt der LANUV-Flächenbericht für NRW, s. Grafik. Zu Position 1: **täglicher Flächenverlust von 17,2 ha landw. Fläche** (LANUV-Flächenbericht, 2017)  Abb. 2: Veränderung (in km²) der Flächennutzungen in NRW von 1996 bis 2016	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. Offenlage das Schutzgut Fläche nicht mehr dem Schutzgut Boden zugeordnet, sondern als eigenes Schutzgut behandelt wird. Es wird dabei nach wie vor aber im Zuge der Gesamtplanbetrachtung detailliert betrachtet. Auch die Gesamtplanbetrachtung wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVPG) hat die Schutzgüter um das neue Schutzgut ‚Fläche' erweitert. Anhand dieser sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorgesehener Planungsvorhaben bewertet werden. Die Operationalisierung des neuen Schutzgutes Fläche in den jeweiligen Planungsvorschriften ist weder durch das zuständige Wirtschaftsministerium bzw. den Landesgesetzgeber noch im REP-E bisher erfolgt. Eine Gesamtbewertung in Form der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des REP-Entwurfes wird nicht vorgenommen; das Schutzgut Fläche wird zwar angesprochen, inhaltlich jedoch nicht vom Schutzgut Boden differenziert. Es wird angeregt, die exakte Behandlung und Berücksichtigung des neuen Schutzgutes ‚Fläche' in Planverfahren, auch diesem Regionalplanverfahren, mit dem Wirtschaftsministerium als zuständiger Landesbehörde abzustimmen und in das Regionalplan-Erarbeitungsverfahren zu integrieren. Aufbauend ist eine Gesamtbewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des REP-E vorzunehmen. Dies leistete ebenfalls einen Beitrag zur Flächenschonung.	
4552#30 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zur Umsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) regen wir aufgrund der **Koalitionsvereinbarung** an bei der Entwicklung ‚**innovativer Kompensationsmaßnahmen**' kooperative und konstruktive Beiträge gegenüber den zuständigen Ministerien (z.B. MULNV, Bau, Verkehr und dem Wirtschaftsministerium) und anderen zur Umsetzung und Anwendung zuständigen Behörden / Institutionen (z.B. HNB, UNB, Biostationen, NABU und anderen Naturschutzverbänden sowie verbandsklageberechtigten Verbänden, UWB, LS NRW, LB Wald und Holz und der Landwirtschaft) zu initiieren. Für den Fall einer näherungsweisen Erfassung ggf. erforderlicher Kompensationsflächen wäre eine Kartierung anhand der anonymisierten Angaben des landwirtschaftlichen Referenzsystems mit den Hauptbodennutzungsarten (Acker, Grünland, Dauerkulturen) als eine mögliche wesentlich zu berücksichtigende Datenquelle zur tatsächlichen Nutzung beantragter Flächen möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf einen Handlungsauftrag an die Regionalplanungsbehörde und fordert diese auf, Beiträge mit den Ministerien und anderen Behörden zu initiieren. Damit ist sie keine Anregung zur Änderung des vorliegenden RP Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Leiter der EU-Zahlstelle – verfügt über Daten zu dem landwirtschaftlichen Referenzsystem (Feldblocksystem in NRW, LaFIS-LFK) in Verbindung mit dem Integrierten Kontroll- und Verwaltungssystem (InVeKoS) der EU. Das Referenzsystem in NRW umfasst sowohl die Feldblöcke (innerhalb relativ fester Grenzen zusammenhängend bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen mit derselben Hauptbodennutzung als Acker, Grünland oder Dauerkultur) als auch die Landschaftselemente (z. B. Hecken oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze). In Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW dürfen diese Daten nur gegen Gebühr abgegeben werden. Die Aufteilung als Acker-, Grünland oder Dauerkultur ermöglicht eine bessere Abschätzung umwelt- als auch einkommensmäßiger Aspekte. Notwendige Verbesserungen bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Flächenschonung landwirtschaftlicher Flächen sind aus agrarstruktureller Sicht zu sehen in, u.a.: • Kompensationsbewertungsverfahren Fließgewässer und in Auen (MUNLV, 2009) mit 2x-Ökopunkten bei besserer Durchgängigkeit, • Ökolog. Wertigkeit von Dachbegrünungen (Insekten, Prädatorenschutz), • Altlasten-Untersuchungen über Ersatzgelder; • Industriebrachen-Flächenrecycling oder Altlastensanierung, bspw. durch die AAV, • Wald (Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1, sog. Forstrechtlicher Ausgleich, • weiterer landschaftsrechtlicher Ausgleich sollte in bestehendem Wald erfolgen) • Nutzen vorhandener Ökokonten / Ökopunkte vor Neu-Inanspruchnahme frisch gewachsenen Bodens für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	

Stellungnahme	Erwiderung

• Kombination von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit kommunaler Bauleitplanung oder Fachplanungen (Straßenbau) z.B. bei Betroffenheit des Schutzgutes Wasser,
• generell ca. 1/3 aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von Planungsmaßnahmen (z.B. FNP-Änderungen, Bauvorhaben, Abgrabungen) an das Gewässer legen, auch zur Umsetzung der EU-WRRL (parallel zu prüfen: Aufwertungspotenzial des Gewässers)
• Ausgleichs- u Ersatzmaßnahmen im REP-Entwurf, ggf. entlang bestimmter Gewässerachsen (EU-WRRL bzw. Hochwasser-Retentionsraum (HWRMRL), ggf. Kompensationsräume z.B. Lippeaue als UFP-/ MP-Maßnahmen-Kompensationsraum /-Kulisse) – ggf. unter Berücksichtigung der höheren ökologischen Aufwertung in Form von ‚Wirkfaktoren'.
• **Entwicklung eines einheitlichen, verbindlichen Kompensations-Bewertungsverfahrens** mit planungsträgerübergreifender Datenbank aller Ökokonto-führenden Institutionen, z.B. UNB, unter Angabe der funktionalen Ausgleichsaspekte (Naturhaushalt, Landschaftsbild, Artenschutz, Wasser; //Wald, sog. landschaftsrechtlicher Ausgleich)
• Die Ermittlung eines niveaugleichen notwendigen Ausgleichsflächenbedarfs für die im REP-E vorgesehenen Darstellungen (Mindestdarstellgenauigkeit, Raumbedeutsamkeit, Parzellenunschärfe) könnte sich orientieren an:
dem typischen Eingriff je Planzeichen (z.B. ASB, GIB etc.) mit Flächengröße in m² Für diesen Eingriff überwiegend typische Ausgleichsmaßnahme (grundsätzliche Auswahl)
Die ausgewählte Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahme durch mehrere Varianten (Fläche + Wertigkeit, z.B. 2xfach bei Schutzgut-Wasser-Betroffenheiten) oder
eine typische Kompensationsvariante für jedes Schutzgut und Bewertungsverfahren mit dem dann notwendigen Flächenbedarf + ggf. Wirkfaktor/Multiplikator bestimmen;
unterschiedliche Varianten: bisher überwiegend flächenbetont;
zulässig: Gewässer-Durchgängigkeitsbetont oder funktional aufwertungsorientiert u.a. Ökopunkte-Überhänge in ein Ökokonto einstellen;	

Stellungnahme	Erwiderung
• schutzgutbezogener Übertragbarkeit von Ökopunkten • Veröffentlichungspflicht aller Ökokonten der unterschiedlichen Planungsträger bzw. Ökokonten-führenden Institutionen (z.B. UNB) nach dem Grundsatz: • Zuerst die vorhandenen Ökopunkte nutzen, bevor weiterer frisch gewachsener Boden (Landw. Fläche) für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht wird • Beteiligung aller hierfür zu beteiligenden Akteure (Behörden / Planungsträger / Naturschutz / Landwirtschaft, Wissenschaft) • Evaluierung / Monitoring Eine nachhaltigere, klimaschonendere, tierwohlorientiertere Landwirtschaft benötigt einzelbetrieblich selbst mehr Fläche, z.B. für die Wirtschaftsdüngerausbringung (z.B. Dünge-VO und Wirtschafsdüngernachweis-VO) oder in Form der zunehmenden Flächenbindung bei Bauvorhaben im Außenbereich (Bauen i A, DüngeVO) oder auch bei Umstellung zur ökologischen Landwirtschaft. **=> Auch die Landwirtschaft hat einen eigenen Bedarf an landwirtschaftlicher Fläche (LF), insbesondere zur Nahrungserzeugung**	
4552#31 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Besondere Bedeutung hat die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, insbesondere des Ackerlandes, durch die hohe Versickerungsleistung (z.B. ca. 600 bis 750 l/m² bei Braunerde-Böden); Seit der Novellierung des Landeswassergesetzes (WG) sind die Niederschlagswassermengen zusätzlich bzw. neu versiegelter Flächen planungs- und kostenmäßig zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Flächen sind hier als nachhaltige Alternative zu technischen Anlagen zu sehen. Daher sollten die neuen Flächenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß vorgesehen werden. Auch bei Überflutungen der Gewässer stellen landwirtschaftliche Flächen mit ihren Porenvolumina wesentliche Retentionsräume dar. Alternativ zum Bau größerer technischer Anlagen als Retentionsraum können landwirtschaftliche	Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen / Landwirtschaft:</u> Gemäß Planzeichendefinition der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (Anlage 3 LPlG DVO) sind Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche in den zeichnerischen Festlegungen als Vorbehaltsgebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes (§ 7 Abs. 3 ROG) festgelegt. Darunter fallen landwirtschaftliche Nutzflächen, Agrarbrachen, Grün, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen und sonstige Freiraumflächen. In den textlichen Festlegungen sind für die Landwirtschaft zusätzlich zu den Grundsätzen für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche im Kapitel 2.6 spezifische Grundsätze festgelegt. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und

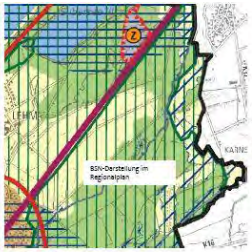
Stellungnahme	Erwiderung
Flächen ggf. in Zusammenhang mit kooperativ vereinbarten Entschädigungsregelungen eine kostengünstige Alternative darstellen. Auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerland, erfolgt wie oben dargestellt die überwiegende Grundwasserneubildung. Die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen sichern die Versickerungsleistung, ein gewisses Retentionsvolumen und die Grundwasserneubildung sowie Kaltluftbildung mit Kaltluftabfluss. Es wird angeregt, die Funktionen Grundwasser, Überschwemmungsbereich und Landwirtschaft in den textlichen Festsetzungen in gleicher Wertigkeit darzustellen.	Nutzungen ist dadurch die Landwirtschaft in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. <u>Zu Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG):</u> Den zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz liegen gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen und Grundwasservorkommen sowie Einzugsgebiete von Talsperren im Sinnen der Wasserschutzzonen I bis III A zu Grunde. Die BGG sind Vorranggebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes (§ 7 Abs. 3 ROG). In diesen Bereichen hat der Trinkwasserschutz Vorrang, andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen werden ausgeschlossen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. <u>Zu Überschwemmungsbereichen (ÜSB)</u> Den zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen liegen gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und Freiraumbereiche zu Grunde, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind. Die ÜSB sind Vorranggebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes (§ 7 Abs. 3 ROG). In diesen Bereichen hat der Hochwasserschutz Vorrang, andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen werden ausgeschlossen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen vereinbar sind. <u>Fazit:</u> Da Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche im RP Ruhr mit den Freiraumfunktionen Grundwasser- und Gewässerschutz und den Überschwemmungsbereichen überlagert sind, erfüllen landwirtschaftliche Flächen, wie in der Stellungnahme vorgetragen, durchaus gewichtige Funktionen hinsichtlich ihrer Grundwasserneubildung, Retentionsvermögen, Versickerungsleistung, Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftabflussgebiete. Im Regionalplan besteht grundsätzlich eine Vereinbarkeit zwischen den Vorranggebieten Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Hochwasserschutz und den Vorbehaltsgebieten Allgemeine Freiraum- und Agrarbereichen. Im Regionalplan kann eine gleiche Wertigkeit zwischen Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten nicht erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Landwirtschaft selbst ist gemäß § 4 ROG nicht an die Vorgaben der Raumordnung gebunden. Die mögliche Einflussnahme auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt auf Ebene der Fachplanung gemäß Wasserhaushaltsgesetz durch Ge- und Verbote in den Wasserschutzgebietsverordnungen oder in den Verordnungen zu Überschwemmungsgebieten.
4552#32 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Unter Berücksichtigung des Strukturwandels innerhalb der Landwirtschaft regen wir an die notwendige landwirtschaftliche Fläche in Form einer eigenen Bedarfsberechnung ‚Agrarbereich/ Landwirtschaftliche Fläche' durch die Regionalplanung darzustellen. Als positives Beispiel der Einführung eines neuen Bedarfsberechnungsverfahrens sei hier die Methode zur Bestimmung der Gewerbeflächenkontingente und der Regionalen Kooperationsstandorte im Zuge der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs angeführt. Die Ergebnisse der jeweiligen Bedarfsberechnungsverfahren, insbesondere bei konkurrierenden Nutzungen (Zielkonflikten) im Rahmen der planerischen Abwägung im Wege des Interessenausgleichs zu bestimmen ist Aufgabe der Regionalplanungsbehörde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Siedlungsflächenbedarfsberechnung basiert auf landesweiten Vorgaben (LEP NRW). Sie dient dazu, eine nachhaltige Raumentwicklung und die Reduzierung der Freiraumanspruchnahme zu gewährleisten, indem die Siedlungsentwicklung (nur noch) bedarfsgerecht erfolgt. Nach § 4 Abs. 4 LPlG ist ein Siedlungsflächenmonitoring durchzuführen, dass belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven gibt und Entwicklungspotenziale aufweist. Es stellt eine wichtige Grundlage für die Bedarfsberechnungen dar. Zu einem Monitoring landwirtschaftlicher Flächen bestehen weder landesplanerische Vorgaben zu Bedarfsberechnungen noch rechtliche Vorgaben. Damit fehlen einer Bedarfsermittlung ähnlich belastbare Grundlagen.
4552#33 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.6-3 (G) Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen *"Bei der räumlichen Zuordnung von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen sollen die Belange der Kulturlandschaftserhaltung und –entwicklung und die Belange des Bodenschutzes vorrangig berücksichtigt werden.* *Sie sollen vorrangig an bestehende Siedlungsbereiche anschließen, eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aufweisen und vorhandene Wärmequellen nutzen".* In die Auflistung der Voraussetzungen, unter denen raumbedeutsame Gewächshausanlagen errichtet werden können, sollte erweitert werden um	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz bezieht sich auf neue raumbedeutsame Anlagen. Der Bezug zum LEP NRW ergibt sich aus den unter Ziel 2.3 aufgeführten "Bauflächen", die in Siedlungsbereichen liegen müssen. D.h., wenn Gewächshausanlagen über Sonderbauflächen oder -gebiete dargestellt oder festgesetzt werden, müssen sie in Siedlungsbereichen liegen. Werden sie nicht als Sonderbauflächen festgelegt, und darauf bezieht sich der Grundsatz 2.6-3, sollen sie an Siedlungsbereichen anschließen.

Stellungnahme	Erwiderung
besonders gute gartenbauliche Produktionsvoraussetzungen (z.B. Hofstelle, Böden, Erschließung) als gleichgewichtigem Belang zu den anderen Voraussetzungen. Im Rahmen der Kulturlandschaftsentwicklung können ebenfalls neue Formen solcher Gewächsanlagen entstehen. Im LEP NRW (2017) haben wir keinen direkten Bezug zu Gewächshausanlagen ersehen können. Raumbedeutsame Gewächshausanlagen sollten bei Vorliegen besonders geeigneter Produktionsvoraussetzungen – in Abstimmung mit der Kommunalen Bauleitplanung (FNP oder VEP) und der Regionalplanungsbehörde (Deckblattverfahren) sowie den o.g. erweiterten Voraussetzungen – an und auch außerhalb von Siedlungsbereichen zulässig sein. Die Betroffenheit der Schutzgüter durch raumbedeutsame Gewächshausanlagen dürfte deutlich geringer sein als bei Siedlungsbereichen, da beispielsweise die Bodenversiegelung deutlich geringer sein dürfte und meist die Nährstoffe über geschlossene Systeme geführt werden.	
4552#34 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Inhaltlicher und Redaktioneller Hinweis: In der Überschrift heißt es: *‚2.6-3 Grundsatz Gewächshausanlagen **an** Siedlungsbereiche anschließen*‘ In den Erläuterungen heißt es Zu G 2.6-3, 3. Absatz lautet es: *Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW und der Regelungen des Regionalplanes gemäß Kapitel 1.3 sind Bauflächen nur **in** den regionalplanerischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen möglich".*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach LEP NRW sind Bauflächen/Baugebiete in Siedlungsbereichen darzustellen oder festzusetzen. Der Grundsatz bezieht sich auf solche Gewächshausanlagen, die nicht als Bauflächen dargestellt oder festgesetzt werden und als solche an Siedlungsbereichen anschließen sollen..
4552#35 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.7 1 (Z) Waldbereiche erhalten und entwickeln **Zu 2.7-2 (G) Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln** **Zu 2.7-3 (G) Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren** **Zu 2.7-4 (G) Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln** **Zu 2.7-5 (Z) Sondernutzungen im Wald erhalten**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Festlegungen und sonstige Vorgaben des LEP NRW sind nicht Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens zum RP Ruhr. Durch den Grundsatz 2.7-6 (Eingriffe in den Wald ausgleichen; Grundsatz 2.7-7

Stellungnahme	Erwiderung
Zu 2.7-6 (G) Waldvermehrung räumlich lenken **Zu 2.7-7 (G) Eingriffe in den Wald ausgleichen** Wir regen an, die Abbildung 5 ‚Waldflächen in Nordrhein-Westfalen' im LEP NRW (2017) daraufhin zu überprüfen, ob der Waldanteil nach seinem Anteil an der Freifläche dargestellt ist. Sollte dies zutreffen, so bewirkte dies, dass eine geringere Anzahl von Kommunen unterhalb 20 % Waldanteils läge als wenn der Waldanteil nach dem Flächenanteil an der Katasterfläche berechnet würde. Tatsächlich ist der Waldbestand inzwischen in vielen Kommunen sehr viel höher als vor ca. 100 Jahren. Daher regen wir an, nur noch den direkten Waldersatz in Höhe von 1:1 durch Ersatzaufforstung flächenmäßig wirksam werden zu lassen (sog. forstrechtlicher Ausgleich). Der sog. landschaftsrechtliche Ausgleich für die höhere ökologische Wertigkeit und Funktionserfüllung älterer Bäume/Waldbestandes sollte in bestehendem Wald ausgeglichen werden. Ersatzaufforstungen sind nach 7.5-2 LEP nicht auf Flächen mit besonderer landwirtschaftlicher Eignung durchzuführen. Flächen in Regionalen Grünzügen und Rekultivierungsflächen sollten daher nicht grundsätzlich als Gunstflächen zur Waldvermehrung vorgesehen werden. Sofern die Rekultivierung mit Mutterboden (Z0-Material) durchgeführt wurde und sich die Rekultivierung als Bodenverbesserung darstellt und für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung geeignet ist, so sollten die Nutzungen im Rahmen der planerischen Abwägung sowohl für die Landwirtschaft als auch für Wald vorgesehen werden.	im Entwurf zur 1. Offenlage des RP Ruhr) soll in den waldarmen Kommunen (Waldanteil < 20 %) eine Erhöhung des Waldanteils angestrebt werden. Inwiefern dies zulasten von landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen kann, muss im Einzelfall anhand der standörtlichen Gegebenheiten geprüft werden. Wie zum Grundsatz "Waldvermehrung räumlich lenken" erläutert wird, sollen hierzu agrarstrukturell bedeutsame Flächen nicht in Anspruch genommen werden (vgl. Erläuterungskarte "Landwirtschaft"), was dem in der Stellungnahme angeführten Grundsatz 7.5-2 LEP NRW entspricht. Gerade in Anbetracht der besonderen Funktionsbedeutung von Wäldern in waldarmen Kommunen ist auch der funktionale Ausgleich in Form von Ersatzaufforstungen weiterhin im Rahmen der Abwägung durch den Grundsatz 2.7-5 (Waldvermehrung räumlich lenken; im Entwurf zur 1. Offenlage des RP Ruhr noch Grundsatz 2.7-6) zu berücksichtigen.
4552#36 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.8-1 (G) Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen **Zu 2.8-2 (G) Schutzwürdige Böden erhalten** **Zu 2.8-3 (G) Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen** **Zu 2.8-4 (G) Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen** Die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit mit ihrer hohen Wasser- und Nährstoffspeichervermögen mit sehr hoher Regler- und Pufferfunktion sollte als	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem RP Ruhr-Entwurf liegen die Daten und Ausführungen des Geologischen Dienstes "Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung" (Geologischer Dienst 2018) zugrunde. Dazu gehören auch solche Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit

Stellungnahme	Erwiderung
wesentliches produktives Merkmal – auch zur produktiven Nutzung und Nahrungsmittelerzeugung mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Die Gewichtung der schutzwürdigen Böden in den vorgesehenen Erläuterungen entspricht nicht der aktuellen Rechtslage (s. Neuauflage der digitalen Bodenkarte) und der Grundlagen der Biotopbewertung nach dem Numerischen Bewertungsverfahren (LANUV, 2008). Geschädigte Böden zu verbessern und wiederherzustellen stellt funktional eine wirkliche Ausgleichsmaßnahme für Bodenversiegelungen, wie z.B. durch ASB, GIB oder Straßen, dar.	(siehe Erläuterungskarte 13). Es wird darauf hingewiesen. dass die Gewichtung im Grundsatz 2.8-2 gestrichen wurde und der Grundsatz umformuliert wurde. Der Hinweis zur Verbesserung und Wiederherstellung von geschädigten Böden als Ausgleichsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen.
4552#37 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.9-1 (Z) Oberflächengewässer erhalten und entwickeln **Zu 2.9-2 (G) Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen** **Zu 2.9-3 (G) Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbaren** Die Bedeutung der Oberflächengewässer auch in Form der Kulturstaue für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sollte ebenfalls als abwägungsrelevanter Belang dargestellt werden, s. Anlage Haltern-Sythen, Heubach und Mühlenbach.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnehmer weist auf die Entwicklung einiger Fließgewässer auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See hin und regt an, fischereifachliche Belange bei Oberflächengewässer im RP Ruhr zu berücksichtigen. <u>Zum Kap. 2.9 Oberflächengewässer:</u> Wegen der Redundanzen zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (Brauchwasser, Energiegewinnung, Trinkwassergewinnung, Wasserstraße) beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im RP Ruhr gestrichen, da Redundanzen zu vermeiden sind. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die so definierten Oberflächengewässer, die regionsspezifisch ab einer Flächengröße von 5 ha erfasst worden sind. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst. Fließgewässer fallen nicht unter die Planzeichendefinition "Oberflächengewässer" der LPlG DVO (Anlage 3) und sind demnach nicht als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt. Fließgewässer sind

Stellungnahme	Erwiderung
 Aber der Mühlenbach ist nicht naturnah. Er wurde im Mittelalter aus dem alten Heubachtal abgeleitet und als von Menschenhand gegrabener **Mühlengraben** auf einer Länge von 4,2km durch Die Linnert umgeleitet.  Begründung: Biotopverbund von herausragender Bedeutung VB-MS-4109-007: **Teiche in der Heubachniederung und Linnert** **Objektbeschreibung:** Die als Muldentäler ausgeprägten Zuflüsse Heubach, Halterner Mühlenbach und Sandbach prägen weitgehend dieses Nebental der Lippe. Kennzeichnend sind großflächige Wald- (Der Linnert) und Grünlandbereiche. **Die Bäche befinden sich in einem naturnahen, weitgehend unverbauten Zustand** mit für Sandbäche dieser Tieflandregion typischen tief eingeschnittenen Prall- und Gleitufern und idealen Lebensbedingungen für den Eisvogel. Bei Oberflächengewässern sollen auch fischereiliche Belange als Form der Urproduktion bei der planerischen Abwägung berücksichtigt werden.	dennoch in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans übernommen worden, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie in dreijährlichen Abständen untersucht werden. Dazu gehören der Halterner Mühlenbach und der Sandbach, die im Regionalplan dargestellt sind. Der Heubach befindet sich außerhalb des Gebietes des RP Ruhr. Entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgt die Bewirtschaftung der berichtspflichtigen Gewässer anhand eines Bewirtschaftungsplans zusammen mit dem Maßnahmenprogramm. Im Rahmen dieser Vorschriften sind der Istzustand von Bedeutung. Die Umsetzung des Bewirtschaftungsplans mit den Maßnahmen erfolgt nicht durch die Regionalplanung, sondern durch die Wasserwirtschaftsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, u.a. Landwirtschaft. Die Benutzung von oberirdischen Gewässern für Zwecke der Fischerei werden im Wasserhaushaltsgesetz unter Gemeingebrauch (§ 25 WHG) und im Landeswassergesetz (§ 19 LWG) abschließend geregelt. Weitergehende Regelungen sind im Regionalplan nicht erforderlich.
4552#38 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.10-1 (Z) Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern **Zu 2.10-2 (G) Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und –vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen** **Zu 2.10-3 (Z) Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge vor Abgrabung sichern** **Zu 2.10-4 (G) Grundwasser- und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen berücksichtigen** Die Formulierungen sollten um den direkten Bezug zum Fachrecht (z.B. WHG, LWG) ergänzt werden; hier alle Planungen und Maßnahmen sollte ergänzt werden um "unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften". So ist beispielsweise die Wasserentnahme zur Viehtränke zulässig oder die Beantragung von Wasserrechten für die Beregnung von Feldern. Sofern tatsächlich alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit einschränken oder	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In den Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen im Kapitel 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz werden die Bezüge zum Wasserhaushaltsgesetz und zum Landeswassergesetz ergänzt sowie um den Umgang mit den regionalplanerischen Festlegungen bei der Überlagerung mit festgesetzten Wasserschutzgebieten. Im Ziel 2.10-1 wird das Wort Verfügbarkeit gestrichen. Der Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwassergewinnung nach Menge und / oder Güte beeinträchtigen oder gefährden können, ist ausreichend für den Schutz der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG). Sofern die zeichnerischen Festlegungen als BGG (im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A) oder die darüber hinaus dargestellten Einzugsbereiche (im Sinne der Wasserschutzzonen III B) sich mit Wasserschutzgebieten überlagern, sind die in

Stellungnahme	Erwiderung
gefährden", wären insbesondere Erst- oder Ersatzaufforstungen je nach Baumart mit einem höheren Wasserentzug als Grundwasserneubildung auf den mengenmäßigen Zustand der Gewässerkörper innerhalb der Einzugsgebietstrichter hin zu überprüfen.	der Verordnung geltenden Ge- und Verbote heranzuziehen. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt. Der Hinweis zu Aufforstungen innerhalb von Einzugsgebietstrichter richtet sich an das Genehmigungsverfahren, da dort die Entscheidungen über die Brunnenstandorte und deren Absenktrichter erfolgt.
4552#39 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.11-1 (Z) Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln **Zu 2.11-2 (Z) Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen** **Zu 2.11-3 (Z) Im zweckgebundenden Allgemeinen Siedlungsbereich für Erholung (ASBE) im Überschwemmungsbereich ausreichend Retentionsraum schaffen** **Zu 2.11-4 (Z) Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen** **Zu 2.11-5 (G) Überflutungsrisiko berücksichtigen** **Zu 2.11-6 (G) Für Starkregen ausreichend Flächen sichern** Die hohe Versickerungsfähigkeit fruchtbarer landwirtschaftlich genutzter Böden, insbesondere Braunerden und Parabraunerden mit ihrem sehr hohen Kapillarvolumen, dient dem langsameren Wasserabfluss und zum Teil auch der Wasserrückhaltung. Insofern ist dieser Effekt sowohl bei Starkregen als auch bei Überflutungen durch Hochwasser der Gewässerläufe von Bedeutung. Somit leistet die Sicherung landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen einen nennenswerten Beitrag zur Minderung der Überflutungsrisiken. Bei Überflutung sind die Folgen reversibel (Nach dem Ablauf des Wassers wurden teils die entstandenen Schäden der überschwemmten Früchte entschädigt, so dass die Versickerungsleistung danach wieder zur Verfügung steht. Bauliche Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet zur Abflussminderung tragen i.d.R. durch die Flächenversiegelungen zu extremeren und schnelleren Anstiegen des Wasserspiegels bei. Es wird angeregt, in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass zu sämtlichen Baumaßnahmen, die zur Verringerung der versickerungsfähigen Flächen im Überschwemmungs- oder Überflutungsbereich führen entsprechend	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Kapitel 2.11 ist überarbeitet worden, um Redundanzen mit dem LEP NRW Kap. 7-4 "Wasser" zu vermeiden. So ist das Ziel 2.11-1 kürzer formuliert und bezieht sich auf die zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche, die von Siedlungsentwicklungen und sonstige Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die nicht mit dem Hochwasserschutz vereinbar sind. Von daher sind neue Siedlungsbereiche in der Regel außerhalb von Überschwemmungsbereichen festgelegt, es sei denn, Ausnahmen gemäß Wasserhaushaltsgesetz oder Landeswassergesetz treffen zu. Die vormalige Zielformulierung 2.11-2 "im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückzugewinnen" ist vor dem Hintergrund der limitierten Flächenverfügbarkeit im Siedlungsraum und dem Ziel, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung umzusetzen, nicht in allen Bereichen vollzugsfähig. Auch werden geeignete Flächen erst im Rahmen der Bauleitplanverfahren darstellbar sein, von daher wird das Ziel zum Grundsatz 2.11-2 abgeändert, um der Bauleitplanung eine entsprechende Abwägung im Rahmen ihrer Planverfahren zu ermöglichen. Der LEP NRW regelt im Ziel 7.4-6 die Rücknahme von im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsbereichen und deren Ausnahmen, sodass im RP Ruhr keine darüber hinaus gehenden Regelungen erforderlich sind, Ziel 2.11-4 ist deshalb gestrichen worden. Mit den weitergehenden Ausnahmen im Ziel 2-3 der LEP- Änderung 2019 ist ein Ziel für die Weiterentwicklung des Schwimmbadbereichs in Wesel im

Stellungnahme	Erwiderung
des UVPGs Alternativplanungen vorzusehen sind. "Durch gezielte Überflutung von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit hohen Versickerungsleistungen" kann sowohl bei Hochwasser zur Entlastung der Deiche als auch bei Starkregenereignissen beigetragen werden.	Regionalplan nicht mehr erforderlich. Ziel 2.11-3 kann so im Regionalplan gestrichen werden. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung einschließlich Starkregenereignisse vorhalten. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Eine gezielte zeitweilige Überflutung von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit hohen Versickerungsleistungen, die bei Hochwasser zur Entlastung der Deiche führen und im Falle von Starkregenereignissen zu Schadensminimierung beitragen können, ist nicht im Regionalplan regelbar. Diese Maßnahmen erfolgen im Schadensfall im Rahmen des Katastrophenschutzes.
4552#40 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 4-1 (G) Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) **Zu 4-2 (G) Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)** **Zu 4-3 (G) Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln** **Zu 4-4 (G) Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen** Es wird angeregt, die Festlegungen um den ‚Erhalt landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen' zu erweitern. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächen haben i.d.R. durch das schnellere Wachstum ein sehr hohes CO^2-Absorptionspotential, eine hohes Sauerstoffbildungsvermögen, zumeist ein vergleichbares Kaltluftbildungsvermögen,, jedoch einen höheren Kaltluftabfluss als Wald, eine i.d.R deutlich höhere Grundwasserneubildung als Wald, besonders bei den Ackerkulturen (i.d.R. ca. 100 – 200 mm (l) /m^2) und damit eine positiven Einfluss auf den guten mengenmäßigen Zustand der Grund- und /oder Oberflächenwasserkörper.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ein Verweis auf die landwirtschaftlichen Flächen als klimaökologische Ausgleichsräume wird in die Erläuterungen zu Grundsatz 4-3 aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
4552#41 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 5.2.1-1 (Z) Vorrang Windenergiebereiche sichern **Zu 5.2.1-2 (G) Repowering ermöglichen** Sollten ggf. Erzeugungskapazitäten erneuerbarer Energien als Windstrom aufgrund neuerer Abstandsregelungen und ggf. des Verzichtes auf Erzeugungskapazitäten im Wald realisiert werden, so sollten diese Stromerzeugungskapazitäten – insbesondere aufgrund der Flächenknappheiten und öffentlich-rechtlichen Bedeutung der Nahrungsmittelerzeugung – durch Repowering vorhandener Anlagen erbracht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP NRW-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Einen Vorrang des Repowerings im Vergleich zur Ausweisung von neuen Anlagenstandorten ginge zum einen über den Regelungsgehalt des LEP NRW hinaus und zum anderen stünde dies nicht im Einklang mit der Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die keine Unterscheidung von Repowering- und Neuanlagen enthält. Wir weisen darauf hin, dass der Grundsatz 5.2.1-2 in Gänze entfällt, da es sich um eine Vorgabe mit identischem Regelungsgehalt im Vergleich zum LEP NRW (Grundsatz 10.2-4) handelt.
4552#42 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 5.2.2-1 (Z) Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken Zu den vorversiegelten Flächen sind vorwiegend Industriebrachen zu subsummieren oder Baulücken ungünstigen Zuschnitts mit ausreichend	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Sonnenstunden. Zu den vorbelasteten Flächen sind ebenso große Dachflächen von Firmen zu zählen. Diese zu aktivieren würde einen indirekten Beitrag zur Flächenschonung leisten. Die Lenkung entlang bestehender Bundesautobahnen sollte nur auf anderen als den besonders für die Landwirtschaft geeigneten Böden zulässig sein. Die Flächen der zeichnerisch festgelegten Trassen (Erweiterung oder Neubau) von Bundesautobahnen werden i.d.R. landwirtschaftlich bewirtschaftet bis zum Baubeginn der Bundesautobahn. Eine Inanspruchnahme für andere Zwecke widerspricht dem Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten zusätzlich auf bereits versiegelten Restflächen unwirtschaftlichen Zuschnitts oder auf bereits vorversiegelten bzw. vorbelegten (s. Dächer) Flächen vorgesehen werden.	Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist in Bezug auf Ziel 5.2.2-1 des RP Ruhr und Ziel 10.2-3 LEP NRW der Fall. Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen dürfen nur ausnahmsweise im Freiraum liegen (vgl. Ziel 10.2-5 LEP NRW). Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen vorzuziehen (vgl. Erläuterung zu Ziel 10.2-5 LEP NRW). Inwiefern landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Inanspruchnahme für den Bau und Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage kommen, richtet sich nach den regionalplanerischen Festlegungen am geplanten Standort sowie den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 10.2-5 und ist einzelfallbezogen zu entscheiden.
4552#43 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 5.2.2-3 (Z) Biomasseanlagen räumlich steuern *"Bauflächen und –gebiete für Standorte von Biomasseanlagen – soweit sie nicht mehr nach § 35 BauGB privilegiert sind – dürfen nur innerhalb von GIB dargestellt bzw. festgesetzt werden. (...)* Aufgrund der spezifischen Emissionen landwirtschaftlicher Wirtschaftsdünger sollten für gemeinschaftliche Wirtschaftsdünger-Aufbereitungsanlagen, die ggf. nicht mehr nach § 35 BauGB genehmigungsfähig privilegiert sind, Standorte außerhalb der GIB zugelassen werden. Die derzeit bekannten Informationen zur erneuten Novellierung der DüngeVO zur weiteren Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen Deutschland erfordern ggf. solche oder ähnliche Lösungen, um eine bessere Nährstoffseparation und eine exakter dosierte Düngung zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.2.2-3 ist im Rahmen der Überarbeitung des RP Ruhr entfallen. Anstelle dessen soll Entwurf zur 2. Offenlage des RP Ruhr der Grundsatz 5.1-2 (Nutzung von Potenzialen aus Bio,- Gruben-, Klär- und Deponiegas) dazu beitragen, die Potenziale der Biogasnutzung im Sinne einer diversifizierten Energieversorgung zu steuern. Inwiefern raumbedeutsame Wirtschaftsdünger-Aufbereitungsanlagen, die einer Bauleitplanung bedürfen, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, bleibt dem Einzelfall überlassen.
4552#44 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 5.5-1 (Z) Rohstoffabbau konzentrieren **Zu 5.5-2 (Z) Flächen für Rohstoffgewinnung sichern** **Zu 5.5-3 (Z) Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern** Die begrenzte Ressource der Lockergesteine (z.B. Kies, Sand) sollte in den	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedarfsberechnungen berücksichtigt werden. Es sollte der ‚**regionale Bedarf**' ermittelt und als Abgrabungskontingente dargestellt werden. Bestätigt wurde beispielsweise durch die Firma Hülskens, dass man den Niederrhein einschließlich der Niederlande seit etwa 100 Jahren als ‚ein Versorgungsgebiet' ansehe. Nennenswerte Mengen werden seit langem exportiert. Die Ermittlung des Regionalen Bedarfs und den zurzeit 20-jährigen Versorgungszeitraum für Lockergesteine vorzusehen, unterstützt die Steuerungsfunktion des Regionalplans. Dies verlangsamt die seit einigen Jahren rasant voranschreitenden Abgrabungen von Kiesen und Sanden und liefert einen nennenswerten Beitrag zur Flächenschonung. Nach dem LEP sollen sog. ‚Nachentnahmen' bei möglichst vollständiger Entnahme (bessere Ausschürfung bereits bestehender BSAB-Abgrabungen vor Neuschürfungen). Zur vollständigen Entnahme sollen auch technische Verbesserungen genutzt werden, wie bspw. tiefere Schürfungen, Wege möglichst an den Rand legen, um die Aufstandskegel mittig verlaufender Wege als Rohstoff nutzen zu können. Das Maß der dargestellten Abgrabungen, wie z.B. Bönninghardt, Alpen-Drüpt und nördlich Hamminkeln erscheint aus agrarstruktureller Sicht deutlich überhöht, s. Regionaler Bedarf.	Die Dimensionierung der Abgrabungsbereiche sowie die Grundlagen der Bedarfsermittlung orientieren sich an den Vorgaben des Ziels 9.2-2 LEP NRW. Durch eine vorrangige Betrachtung von Flächen mit hohen Rohstoffmächtigkeiten wird im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts dafür Sorge getragen, die Oberflächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten. Die weitere Verwendung der in der Region gewonnenen Rohstoffe entzieht sich der raumordnerischen Steuerung und unterliegt insofern weitgehend dem Recht auf freien Warenverkehr. Raumordnungspläne treffen gem. § 7 ROG Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu Nutzungen und Funktionen des Raums, in diesem Fall also die bedarfsgerechte Sicherung von Flächen für die Rohstoffgewinnung. Weiterführende Eingriffe in die Wirtschaftskreisläufe, wie z.B. Warenströmen oder Absatzmärkten, sind nicht Gegenstand der Regionalplanung und liegen außerhalb derer Kompetenz. Hinsichtlich der vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätten wird auf Grundsatz 5.5-8 sowie auf das um die explizite Benennung von Nachauskiesungen ergänzte Ziel 5.5-3 verwiesen.
4552#45 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Einige der nun als BSAB vorgesehenen Flächen wurden bereits im Rahmen der 51. GEP-Änderung durch die Regionalplanungsbehörde Bezirksregierung Düsseldorf, Az.: 61.52.01.51 vom 17.01.2008 (Ansprechpartnerin: Frau Sandra Eichenberger) als sog. Interessenbereiche geprüft, jedoch nicht in die BSAB-Erweiterungsflächen aufgenommen, so z.B. 2510-02 (15) als nordwestliche Teilfläche in Sonsbeck, die bereits passend dargestellt war, so dass eine weitere Erfassung nicht notwendig war. Oder 2501-09-A7 in Alpen-Drüpt aufgrund der Betroffenheit einer unterirdischen Transportleitung gem. GEP 86 (Leitung für Gas und eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und auch 2508-05-A1 (44) in Rheinberg, teilw. Alpen mit einer Größe von 44 ha, die als regionaler Grünzug, Gänseäsungsflächen mit Gänsefraßschäden > 45 % gemäß LÖBF-Bewertung um VSG Unterer Niederrhein sowie Produktleitungen für Gas und Öl.,	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts und nach Auswertung des Rohstoffgeologischen Fachbeitrags des Geologischen Dienstes NRW erfolgt keine erneute zeichnerische Festlegungen des BSAB "Son_BSAB_1". Bei dem Standort handelt es sich geologisch um einen Sander über Niederterrasse und/oder Mittelterrasse mit Schmelzwasserablagerungen. Die Flächen weisen aufgrund ihrer Lage im Stauchmoränenbereich nahe dem Verlauf des Inlandeisvorstoßes einen deutlich erhöhten sandigen Anteil auf und können insofern nur bedingt der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand zugerechnet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
s. Auszug aus Karte. Allen ist gemein, dass zusätzliche Erweiterungen i.S. der 51. GEP-Änderung nicht erforderlich waren oder abgelehnt wurden.  Es wird angeregt, die vorgesehenen BSAB-Flächen mit den Interessenbereichen zur 51.GEP-Änderung abzugleichen, Auszug, s. Anlage.,  Eine Wiederverfüllung und Rekultivierung mit Z0-Material im Oberboden und ggf. Z1-Material im B- und ggf. C-Horizont ermöglichte neue Standorte; bei guter Eignung für die Landwirtschaft, bei anderer ggf. als eine Form eines möglichen ‚Gunstraumes' oder ggf. als ASB- GIB- oder Natur-auf-Zeit-Standort.	Die Fläche umfasst auf Grundlage der Übergangsregelung des Landeswassergesetzes überwiegend bereits genehmigte bzw. in der Vergangenheit abgegrabene Flächen. Die durch eine zeichnerische Festlegung zusätzlich erfassten Flächen sind überwiegend auch über die Regelungen des Ziels 5.5-3 als raumordnerisch vereinbar zu bewerten, so dass in Verbindung mit den beschriebenen Lagerstätteneigenschaften keine eigenständige zeichnerische Festlegung als BSAB erfolgt. Die weiteren Flächen entlang der Römerstraße in Alpen bzw. Rheinberg liegen bereits innerhalb eines Abgrabungsbereichs des RP Ruhr. Der Anregung wird insofern bereits entsprochen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Fortführung der Regelung zur 51. GEP-Änderung bei BSAB-Bereichen wird aus agrarstruktureller Sicht eindeutig befürwortet. Die Zulassung von Abgrabungsvorhaben aufgrund der Aufhebung der außergebietlichen Ausschlusswirkung untergräbt die regionale Steuerungsfunktion.	
4552#46 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 6.1-1 (Z) Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern **Zu 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen** **Zu 6.2-1 (Z) Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen** **Zu 6.3-1 (Z) Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen** **Zu 6.3-2 (Z) Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen** Die vorhandenen Trassen sollten (re-) aktiviert und zu einem einheitlichen leistungsfähigen schienengebundenen Verkehrsträger, sowohl für den ÖPNV (z.B. RRX) als auch für den Gütertransport entwickelt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, vorhandene Trassen zu (re-)aktivieren und zu einem einheitlichen und leistungsfähigen schienengebundenen Verkehrsträger für den Güter- und Personenverkehr zu entwickeln, werden zur Kenntnis genommen.
4552#47 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 6.7-1 (Z) Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen **Zu 6.7-2 (G) Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen** Radschnellwege sind nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW planungsrechtlich Landesstraßen gleichgestellt. Die Trassen der Radschnellwege sind separat zu führen. Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs mit großen und breiten Maschinen, z.T. in genehmigter Überbreite, sind auszuschließen. Dies gilt ebenso für das regionale Radwegenetz; Verkehrsregelungen unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere bei Viehtrieb und Weidehaltung, sind zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs auszuschließen, wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan trifft lediglich Festlegungen zu Verkehrstrassen, wie z.B. zu den Radschnellverbindungen des Landes. Die technische Ausgestaltung der Infrastrukturtrassen sowie die Verkehrslenkung selber ist nachfolgenden Planungsebenen bzw. Zuständigkeiten vorbehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
4552#48 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 6.8-1 (G) Transportleitungen raumverträglich bündeln **Zu 6.8-2 (Z) Neue Freileitungen raumverträglich planen** **Zu 6.8-3 (G) Siedlungsentwicklung und Leitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen** **Zu 6.8-4 (G) Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen** **Zu 6.8-5 (G) Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen** **Zu 6.8-6 (G) Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln** Die temporären und dauerhaften Eingriffe in den Naturhaushalt sind erheblich und sollten primär durch vorhandene Ökokonten mit Betroffenheiten des Schutzgutes Boden vor einer weiteren Neuinanspruchnahme gewachsenen Bodens ausgeglichen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausgleich von Eingriffen erfolgt nicht auf Ebene der Regionalplanung. Die Festlegung entfällt ohnehin. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)

464#1 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)	
KIf_ASB_01: Innerhalb des Siedlungsbereiches befindet sich das Gewässer Rossenrayer Ley, das in seiner Funktion als Gewässer nicht eingeschränkt werden darf, Die Vorgaben der EU WRRL müssen eingehalten werden. Das Gewässer ist in die Bestandsbeschreibung mit aufzunehmen. **KIf_ASB_02:** Am Rande des Siedlungsbereiches befindet sich die Fossa Eugeniana. Eine weitere Bebauung dieser Fläche hat indirekte Auswirkungen auf die Umgestaltung der Fossa Eugeniana (Bauplan 2013) und muss deshalb eng mit der LINEG abgestimmt werden. Das Gewässer ist in die Bestandsbeschreibung mit aufzunehmen. **Moe_ASB_01:** Innerhalb des Siedlungsbereiches befindet sich das Gewässer Achterathsheidegraben, das in seiner Funktion als Gewässer nicht eingeschränkt	Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. **KIf_ASB_01:** Die Rossenrayer Ley wurde im Prüfbogen unter dem Punkt Bestand ergänzt. Es handelt sich zwar nicht um ein berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL, eine Überbauung durch den geplanten ASB sollte im Zuge der konkreteren Planungen auf den nachgelagerten Planungsebenen aber vermieden werden. Dies wurde im Prüfbogen ergänzt. **KIf_ASB_02:** Der Prüfbogen entfällt, da zwischenzeitlich der Flächennutzungsplan geändert wurde und der Bebauungsplan in Kraft getreten. Ist.

Stellungnahme	Erwiderung
werden darf. Das Gewässer ist in die Bestandsbeschreibung mit aufzunehmen. **Alp_GIBz_01:** Innerhalb der geplanten Gewerbefläche befindet sich das Gewässer Ohlmannsley. Das Gewässer ist, auch wenn es zurzeit trocken gefallen ist, mit entsprechenden Gewässerrandstreifen zu schützen. Das Gewässer ist in die Bestandsbeschreibung mit aufzunehmen. **Alp_GIBz_02:** Am Rande der geplanten Gewerbefläche befindet sich der Auenbereich der Mühlohlsley, der zu schützen ist. Der Planbereich liegt zwar außerhalb der Aue, dennoch sind Auswirkungen nicht auszuschließen. Das Gewässer ist in die Bestandsbeschreibung mit aufzunehmen. **DUI_GIB_02:** Innerhalb der geplanten Gewerbefläche befinden sich Entwässerungsgräben und unser Abfanggraben mit Vorflutpumpanlage (PAV) Businesspark Asterlagen. Die Gewässerfunktion muss zwingend erhalten bleiben. Die Eigentumsflächen stehen für die geplante Nutzung (GIB) nicht zur Verfügung. Zusätzlich wird das Gebiet durch 2 Druckleitungen durchkreuzt (LD PAV Businesspark Asterlagen und LD zur Kläranlage Rheinhausen). Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und müssen für Instandsetzungsarbeiten frei zugänglich bleiben. Im nördlich anschließenden LSG stellen sich bei Rheinhochwasser oberflächennahe Wasserstände ein, die sich auf die Bebauung ggf. schädlich auswirken können. Diese Wasserstände werden seitens der LINEG nicht, bzw. nur wenig reguliert. Gleichzeitig sind die Grundwasserstände in diesem Bereich nur durch den Rheinwasserstand beeinflusst. Eine Regulierung durch die PA V Businesspark Asterlagen erfolgt ebenfalls nur im geringen Maße. Die Anlage ist so konzipiert, dass nur die Grundwasserstände im vorhandenen Businesspark bei Rheinhochwasser gedämpft werden. Zusätzlich nimmt das Gewässersystem Niederschlagswasser auf, welches jedoch größtenteils versickert. Das Gewässersystem und die Regulierungsmaßnahmen der LINEG sind in die Bestandsbeschreibung mit aufzunehmen. **Klf_GIB_01:** Am Rande der geplanten Gewerbefläche befindet sich die Fossa Eugeniana. Die Entwässerung für das neu geplante Gewerbegebiet ist vorab mit der LINEG abzustimmen, da die LINEG hier beabsichtigt Vorflutpumpanlagen	**Moe_ASB_01:** Der Prüfbogen entfällt, da die Fläche im 2020 genehmigten Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt wurde. **Alp_GIBz_01:** Der Prüfbogen entfällt, da die Fläche zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte gehört. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. **Alp_GIBz_02:** Das genannte Gewässer liegt nördlich des Plangebietes deutlich außerhalb von diesem. Das Gewässer wurde im Prüfbogen in den Bestand mit aufgenommen. **Dui_GIB_02:** Der Prüfbogen entfällt, da die GIB-Festlegung im RP Ruhr-Entwurf nicht weiter verfolgt wird **Klf_GIB_01:** Das genannte Gewässer wurde im Prüfbogen in den Bestand mit aufgenommen. Die Entwässerung für das geplante Gewerbegebiet wird erst auf den nachgelagerten Ebenen geplant und ist dann mit der LINEG abzustimmen. **Klf_GIBz_01:** siehe Erwiderung unter Alp_GIBz_01 **Moe_GIBz_01:** Die genannten Fließgewässer wurden im Prüfbogen im Bestand ergänzt. **Rbg_GIB_01:** Das genannte Fließgewässer wurde im Prüfbogen im Bestand ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
aufzugeben und das Gewässer Fossa Eugeniana umzugestalten (Bauplan 2013). Deshalb muss die ggf. Ableitung aus den Gewerbegebieten in die Fossa Eugeniana genauestens überprüft werden. Die Schutzbereiche der Fossa Eugeniana dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Das Gewässer ist in die Bestandsbeschreibung mit aufzunehmen. **Klf_GIBz_01:** Innerhalb der geplanten Gewerbefläche befinden sich die Fossa Eugeniana und die Heidecker Ley. Die Entwässerung für das neu geplante Gewerbegebiet ist vorab mit der LINEG abzustimmen, da die LINEG hier beabsichtigt Vorflutpumpanlagen aufzugeben und das Gewässer Fossa Eugeniana umzugestalten (Bauplan 2013). Deshalb muss die ggf. Ableitung aus den Gewerbegebieten in die Fossa Eugeniana genauestens überprüft werden. Die Schutzbereiche der Fossa dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die Fossa Eugeniana und die Heidecker Ley mit seiner natürlichen Aue sind zu schützen. Die Gewässer sind in die Bestandsbeschreibung mit aufzunehmen. **Moe_GIBz-01:** An Rande bzw. innerhalb der geplanten Gewerbefläche befinden sich der Moerskanal und der Brüggergraben. Hier sind Absprachen mit der LINEG zu treffen, um die Funktionsfähigkeit der Gewässer aufrecht zu erhalten. Die Gewässer sind in die Bestandsbeschreibung mit aufzunehmen. **Rb9_GIB_01:** Am Rande der geplanten Gewerbefläche befindet sich der Rheinberger Altrhein. Es sind die Auswirkungen der Gewerbefläche auf den Rheinberger Altrhein - NSG - zu prüfen. Hier wird die LINEG demnächst eine Strukturverbesserung des Gewässers durchführen. Das Gewässer ist in die Bestandsbeschreibung mit aufzunehmen.	
464#2 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)	
<u>Anlage 7, Abgrabungsbereiche (BSAB) Anhang G:</u> Die LINEG betreibt Polderanlagen zur Regulierung der von den Steinkohle- und Steinsalzabbauunternehmen verursachten Bodensenkungen. Außerdem muss aus den Senkungsbereichen heraus die Vorflut von Fließgewässern reguliert werden. In beiden Fällen ist ein zusätzlicher Wasserzustrom zu vermeiden. Durch eine	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Flächenkulisse und Bereichsabgrenzung der einzelnen Abgrabungsbereiche (vgl. zeichnerische Festlegungen). Der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung

Stellungnahme	Erwiderung
Auskiesung im Einwirkungsbereich unserer Regulierungsanlagen wird die natürliche Strömungsbarriere im Bodenkörper beseitigt und kann die Wirksamkeit einer Anlage stark beeinträchtigt oder auch aufgehoben werden. Die Auswirkungen der geplanten Auskiesungen auf unsere Grundwasserpumpanlagen und Abfanganlagen können derzeit noch nicht konkret angegeben werden. Es sind daher zwingend modelltechnische Untersuchungen erforderlich. Gegebenenfalls sind massive Anpassungen unserer Anlagen erforderlich, die zu Lasten des betreffenden Auskiesungsunternehmens gehen. Alle Abgrabungen sollten nur unter der Auflage genehmigt werden, dass die Auskiesungsunternehmen zu einem dauerhaften Monitoring verpflichtet werden und hierfür die Kosten zu tragen haben. Ferner ist darauf zu achten, dass keine Seen mit einer Fläche von > 50 ha entstehen, da diese gem. EU WRR berichtspflichtig sind und somit einem regelmäßigen limnologischen Untersuchungsprogramm unterliegen. Gemäß EU WRRL gilt ein Verschlechterungsverbot. Langfristig unterliegt ein Stillgewässer jedoch einer Alterung, die im jeden Fall zu einer Änderung des trophischen Zustands von zunächst oligotroph nach mesotroph (innerhalb von wenigen Jahren) führt. Für die Beurteilung, ob sich ein Gewässer verschlechtert ist zwingend ein Monitoring erforderlich. **Alp_BSAB_2:** Hier ist eine Fläche von 77,3 ha für die Abgrabungen vorgesehen. Es ist darauf zu achten, dass keine Seen mit einer Fläche von > 50 ha entstehen. **Alp_BSAB_3:** Hier liegt die Fläche nur knapp unter 50 ha. Es dürfen keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Gewässer Drüptsche Ley, Saalhoffer Ley bzw. Heidecker Ley erfolgen. Die Wasserführung mit entsprechender Gewässerflora und Fauna muss erhalten bleiben. Die Gewässer sind in die Bestandsbeschreibung aufzunehmen und dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt und negativ beeinflusst werden. **Klf_BSAB_1:** Eine Verbindung zum Baggersee Niephauser Feld muss unbedingt unterbleiben, damit eine Fläche von > 50 ha nicht erreicht wird. Die Abgrabung könnte die Abfangwirkung der Brunnen Halde Norddeutschland gefährden.	der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen. Der BSAB in Kamp-Lintfort nördlich der Leucht (Klf_BSAB_3_A) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3844#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Abgrabungsbereiche liegen vollständig außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete, Bereichen für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereichen (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser, vorhandene Oberflächengewässer sowie die Anlagen des Stellungnehmenden ist im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben und des tatsächlichen Eingriffs zu prüfen und verbindlich zu regeln. Im Sinne einer Konzentration der Rohstoffgewinnung wurden bevorzugt große zusammenhängende Bereiche zeichnerisch als BSAB festgelegt. Die weitere Konkretisierung der BSAB obliegt ebenfalls den nachgelagerten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren, wobei aufgrund der bestehenden Genehmigungspraxis zu erwarten ist, dass große zusammenhängende Fläche abschnittsweise bzw. in Teilflächen unterteilt in Anspruch genommen und rekultiviert werden. Die Hinweise zur Begrenzung der Gesamtfläche oder zur innergebietlichen Unterteilung (Alp_BSAB_2, Rbg_BSAB_1) richten sich insofern mehrheitlich an die nachgelagerten Verfahren, innerhalb derer auch ggf. ein Monitoring zu regeln ist. Eine generelle Beschränkung der Größe der Restseen würde dem Fachverfahren vorgreifen und potentiell im Widerspruch zu Grundsatz 5.5-8 stehen. Auf Grundlage der bestehenden Praxis wird davon ausgegangen, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen im Fachverfahren hergestellt werden kann, zumal es sich bei den angesprochenen Flächen mehrheitlich um Erweiterungsflächen an bestehenden Abgrabungsstandorten handelt. Ein Ausgrenzen einzelner Anlagen wurde geprüft, ist maßstabsbedingt auf Ebene

Stellungnahme	Erwiderung
Ferner kann durch die großräumige Absenkung der Grundwasserstände die Bespannung der nahegelegenen Fließgewässer gefährdet werden. Der Vinnbruchgraben und der Anrathskanal sind bedeutende Gewässerzüge, die nach der EU-WRRL zu schützen und zu entwickeln sind. Die Gewässer sind in die Bestandsbeschreibung aufzunehmen und dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt und negativ beeinflusst werden. **Klf_BSAB_2A-Alternative:** Hier ist eine Fläche von 91,7 ha vorgesehen. Es ist darauf zu achten, dass keine Seen mit einer Fläche von > 50 ha entstehen. Die Abgrabung könnte die Polderwirkung der Grundwasserpumpanlagen Noppick und Klotenstraße gefährden. Ferner kann durch die großräumige Absenkung der Grundwasserstände die Bespannung der nahegelegenen Fließgewässer und Kuhlen gefährdet werden. Die Gewässer Hagmannshofley und Hoerstgener Kendel sind in die Bestandbeschreibung aufzunehmen und dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt und negativ beeinflusst werden. Die Gewässer sind in die Bestandsbeschreibung aufzunehmen und dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt und negativ beeinflusst werden. **Klf_BSAB-3_A-Alternative:** Hier befinden sich sehr alte relevante Grundwassermessstellen der LINEG, die nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wald zu erwarten. **Rbg_BSAB_1:** Es ist hier ebenfalls darauf zu achten, dass die Abgrabung nördlich und südlich der Rheinberger Straße getrennt bleiben, damit keine Abgrabungsflächen > 50 ha entstehen. Die Abgrabung könnte das Abfangkonzept Binsheimer Feld (Trinkwasserschutzgebiet Binsheimer Feld) gefährden. Die Abfangwirkung zum Binsheimer Feld darf nicht beeinträchtigt werden. Die Grundwassermessstellen müssen erhalten bleiben. **Rbg_BSAB_2:** Die Abgrabung könnte das Abfangkonzept Binsheimer Feld (Trinkwasserschutzgebiet Binsheimer Feld) gefährden. Die Abfangwirkung zum Binsheimer Feld darf nicht beeinträchtigt werden. Die Grundwassermessstellen müssen erhalten bleiben.	des Regionalplans jedoch nicht möglich/sinnvoll und obliegt somit der Konkretisierung in den nachgelagerten Verfahren. Ergänzend wird zu den einzelnen Flächen auf Folgendes hingewiesen: **Alp_BSAB_3:** Die Gewässer liegen vollständig außerhalb des zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereichs des 1. Planentwurfs, eine Aufnahme in die Bestandsbeschreibung der Realnutzung in Anlage 7G erübrigte sich somit. In der Fassung der zweiten Offenlage wurde die im Umfeld gelegene Drüptsche Ley im Prüfbogen aufgenommen. **Klf_BSAB_1**: Sowohl der Vinnbruchgraben als auch der Anrathskanal liegen vollständig außerhalb des im ersten Entwurf zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereichs, eine Aufnahme in die Bestandsbeschreibung der Realnutzung in Anlage 7G erübrigte sich ebenfalls. In der Fassung der zweiten Offenlage wurden der Anrathskanal und Vinnbruchgraben II im Prüfbogen aufgenommen. **Rbg_BSAB_1/2:** Die Grundwassermessstellen befinden sich entweder außerhalb des Abgrabungsbereichs oder liegen allenfalls im Randbereich. Der weitere Umgang hiermit sowie die Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet sind gleichermaßen in nachgelagerten Verfahren zu untersuchen. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 der Begründung entnommen werden. Auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmer aufgeführten Belange wird an der Festlegung der Abgrabungsbereiche (mit Ausnahme der Flächen Klf_BSAB_2A/3A) im Wesentlichen festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
464#3 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)	
Xan-Str-01: Es sind mehrere Gewässerquerungen unumgänglich. Hier ist die EU WRRL einzuhalten. Es sind keine LINEG Gewässer betroffen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Prüfbogen entfällt, da die Straßen aus den Landesstraßenbedarfsplänen oder aus dem Bundesverkehrswegeplan im RP Ruhr aufgenommen werden müssen und somit nicht dem Entscheidungsprogramm unterliegen. Die Umweltprüfung in einem Prüfbogen entfällt daher.
464#4 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)	
Allgemeines: In die Karte (Blatt 20) ist bitte unsere Kläranlage Moers-Gerdt zu ergänzen, da unsere Kläranlage mit einem Flächenbedarf von ca. 13 ha größer ist, als die festgelegte Darstellungsgrenze von 10 ha (siehe Anlage).	Der Anregung wird gefolgt. Die Kläranlage Moers-Gerdt wird aufgrund ihrer Größe von über 10 ha in den zeichnerischen Festlegungen mit einer Umgrenzungssignatur und dem Piktogramm ec-1) gemäß Planzeichenverzeichnis der LPIG DVO) in der Anlage 2 auf Blatt 20 ergänzt.
464#5 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)	
Anlage 7, Umweltprüfung Anhang I **Dui_ASB_03:** Die stark ausgeprägte Geländekante zum Baerler Leitgraben ist geschützter Landschaftsbestandteil und sollte nicht verändert werden .	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist nicht als ASB festgelegt. Der Prüfbogen ist unter Alternativen aufgeführt.
464#6 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)	
Klf_BSAB_2: Die Abgrabung könnte die Polderwirkung der Grundwasserpumpanlagen Noppick und Klotenstraße gefährden. Ferner kann durch die großräumige Absenkung der Grundwasserstände die Bespannung der nahegelegenen Fließgewässer und Kuhlen gefährdet werden. Die Gewässer Hoerstgener Kendel und Hagmannshofley sind nach EU WRRL zu schützen und zu entwickeln. Die Gewässer sind in die Bestandsbeschreibung aufzunehmen und dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt und negativ beeinflusst werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde die Fläche "Klf_BSAB_2" in der Bereichsabgrenzung geändert und als "Klf_BSAB_2_A" geführt (vgl. Begründung, Kap. 12). Diesbezüglich wird auf die Erwiderung der Anregung 464#2 des Stellungnehmers verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung

LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

4940#1 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Grundsätzliches zum Entwurf des Regionalplans Ruhr Der vorliegende Entwurf des Regionalplans wird den Vorgaben der Landesplanung gerecht, mit den Mitteln der Regionalplanung einen Beitrag zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu leisten und jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der prägenden Merkmale der Kulturlandschaften festzulegen. Die Grundsätze zur Kulturlandschaftsentwicklung im Kapitel 3 Ihrer Ausarbeitung sind dazu geeignet, die Belange der historischen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen zukunftsweisend zu berücksichtigen. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan, den die Landschaftsverbände 2014 herausgegeben haben, ist angemessen ausgewertet und in die Sprache der Regionalplanung überführt worden. Hervorzuheben sind die Darstellungen im Kapitel 3 sowie die hergestellten Querbezüge in den Kapiteln 2.4 (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) in der Erläuterungskarte 17 "Kulturlandschaftsentwicklung" und der dazugehörigen Tabelle "Kulturlandschaftsentwicklung" in Anhang 4.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4940#2 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
<u>Regionalplan, Textliche Festlegungen, Teil B, S. 97 (Abschnitt "Zu G 2.1-1 Freiräume sichern"):</u> Zwischen dem 7. (endet mit "...wohnortnahen Erholung.") und dem 8. Absatz sollte ein weiterer Absatz ergänzt werden, um auch die Freiräume der nicht durch die Montanindustrie geprägten historisch gewachsenen Kulturlandschaften zu würdigen. Wir schlagen folgende Formulierung hierfür vor: "Darüber hinaus finden sich außerhalb der montanindustriell geprägten Kulturlandschaft Ruhrgebiet in den anderen drei Kulturlandschaften der Planungsregion weitere	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der genannte Absatz beinhaltet die historische Betrachtung der IBA und des daraus hervorgehenden Emscher Landschaftsparks sowie der Industriekulturlandschaft. Daher wird auf den Hinweis, dass es auch andere historisch gewachsene Kulturlandschaften gibt, verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
historisch gewachsene Kulturlandschaften als prägende Bestandteile des Freiraums."	
4940#3 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Regionalplan, Textliche Festlegungen, Teil B, S. 155 (Abschnitt "3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln"): Das im Druck befindliche Arbeitspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger zum Thema Raumwirkung nimmt eine begriffliche Vereinheitlichung vor. Als weiteres Merkmal für Raumwirkung wird neben der visuellen, strukturellen und funktionalen Wirkung auch die ideelle/assoziative Wirkung aufgeführt ("Sense of place"). Diese berücksichtigt gedankliche, symbolische und emotionale Bedeutungen von Denkmälern und Denkmalensembles sowie die daraus resultierenden Bezüge zu ihrem jeweiligen Umfeld. Beispiele sind Gedenkstätten, die in Verbindung mit historischen Ereignisorten wie z.B. Schlachtfeldern stehen oder Tor 1 des Hüttenwerks Rheinhausen bzw. die Brücke der Solidarität (Duisburg), die an den Arbeitskampf des Stahlwerks erinnern. Aufgrund ihrer Relevanz sollte die ideelle/assoziative Raumwirkung in der Aufzählung unter 3-2 ergänzt werden (3. Spiegelstrich).	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Eine Aufnahme erfolgt nicht im Grundsatz, da sich die hier aufgeführten Aspekte auf die Tabellen des Anhangs beziehen. In den Erläuterungen zum Grundsatz wird im vorletzten Absatz folgender Text aufgenommen: Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass neben der visuellen, strukturellen und funktionalen Wirkung eine ideelle/assoziative Wirkung ("sense of place") bestehen kann, die sich durch gedankliche, symbolische und emotionale Bedeutungen von Denkmälern und Denkmalensembles sowie daraus resultierenden Bezüge zu ihrem jeweiligen Umfeld ausdrückt.
4940#4 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Umweltbericht, Anhang A, S. 18 (Abschnitt "3.7.1 Kulturlandschaftsbereiche"): Im Absatz sollte ergänzend zur Nennung von Denkmälern gesondert auch auf Denkmalbereiche verwiesen werden (analog zu den textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr im Abschnitt "3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln"). Denkmalbereiche sind Denkmäler, die oftmals großräumige Flächen einnehmen und daher bereits auf der Ebene des Regionalplans von besonderer Relevanz sind. Im ersten Satz des zweiten Absatzes heißt es: *"Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich in erster Linie durch visuelle Beeinträchtigungen"*. Diese Ausführung greift unserer Meinung nach zu kurz. Wir bitten daher um folgende Korrektur: "Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich	Der Anregung zur Ergänzung der Denkmalbereiche wird gefolgt. Nach Meinung der Gutachter handelt es sich bei den betriebsbedingten Wirkungen tatsächlich um visuelle Wirkungen, die oftmals über Schadstoff- und Lärmbeeinträchtigungen deutlich hinausgehen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Auf die Betrachtung in einem Umfeld wurde verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten

Stellungnahme	Erwiderung
durch substanzielle, visuelle, strukturelle, funktionale und ideelle/assoziative Beeinträchtigungen." Überarbeitungsbedarf sehen wir auch im zweiten Satz des zweiten Absatzes. Dort heißt es: "Da diese [betriebsbedingte Auswirkungen] bei der Erfassung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche bereits berücksichtigt wurden, ist eine Betrachtung eines Umfeldes bei Kulturlandschaftsbereichen nicht erforderlich." Wir vertreten die Auffassung, dass eine Betrachtung des Umfeldes in jedem Fall erforderlich ist. Jede Planfestlegung hat andere Auswirkungen zur Folge, weshalb eine pauschale Erfassung aller denkbaren Auswirkungen niemals möglich sein kann. Die Umrandungen der Kulturlandschaftsbereiche stellen aufgrund der Maßstabsebene Markierungen dar und sind nicht als trennscharfe Grenze zu verstehen. Es wird also immer nur die ungefähre Ausdehnung eines Kulturlandschaftsbereichs grafisch markiert. Diese kann in der Realität variieren und muss je nach Planungsfall und Maßstabsebene individuell bewertet werden. Dies ist insbesondere bei Planungsvorhaben mit großer Fernwirkung auf das Landschaftsbild zu beachten wie zum Beispiel bei hoch belasteten und terrassierten Straßen des überörtlichen Verkehrs (Autobahnen, Bundesstraßen), bei Freileitungen und Windkraftanlagen. diesem Grund schlagen wir folgende Formulierung vor: "Gleichzeitig ist die Betrachtung des Umfeldes von Kulturlandschaftsbereichen erforderlich, um negative Auswirkungen auf ihre wertgebenden Merkmale zu vermeiden."	Standortes nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen. Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet.
4940#5 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
<u>Anhang 4 Kulturlandschaftsentwicklung:</u> Die Erläuterungen in der Tabelle "Tabellenaufteilung" (Anhang 4) sind nicht schlüssig. Die Nummerierung stimmt nicht mit der Nummerierung in den nachfolgenden die Kulturlandschaften beschreibenden Tabellen überein. Darüber hinaus ist die in der "Tabellenaufteilung" (Spalte 2) verwendete Nummerierung der Kulturlandschaften verwirrend. Es handelt sich nicht um 8 unterschiedliche Kulturlandschaften, sondern um 4. Daher schlagen wir vor, in der Zeile 2/Spalte 2 der "Tabellenaufteilung" die Nummerierung von 5.-8. in 1.-4. zu ändern. Die in Spalte 1 ("Tabellenaufteilung") verwendete nummerische Aufzählung	Der Anregung wird gefolgt und die Nummerierung geändert (s.a. Erwiderung der Anregungen 2504#7, 2504#8, 2504 #9, 4928#7, 4928#8, 4928#9).

Stellungnahme	Erwiderung
sollte zum besseren Verständnis der Tabellenhierarchie durch eine alphabetische Aufzählung (A. Kulturlandschaftsbereiche, B. Kulturlandschaftsprägende Objekte und C. Archäologisch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) ersetzt werden. Zudem empfehlen wir, die Terminologie analog zu unserer Karte der Kulturlandschaftsbereiche im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr dahingehend anzupassen, dass "2. Kulturlandschaftsprägende Objekte" umbenannt wird in *"2. Kulturlandschaftselement (raumwirksam)"*.	
4940#6.1 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Anhang 4 Kulturlandschaftsentwicklung: Im Abschnitt "Erläuterung: Bedeutung der Zahlen zu den Fachlichen Maßnahmen (s. nachfolgende Tabellen, Spalte 3)", die mit den Zielen für die Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrags korrespondiert, ist die Nummerierung nicht korrekt übernommen worden. Ziel 7 wurde irrtümlicherweise aufgeteilt, so dass es nun 9 Ziele statt 8 gibt. Wir bitten darum, die Formulierung *"8 Sichern obertägig nicht* sichtbarer *archäologischer und paläontologischer Fundstellen vor Ort"* wieder in Ziel 7 einzubinden, zumal sich in der rechten Tabellenspalte, die die fachlichen Maßnahmen benennt, eine Zielnummerierung 9 nicht widerspiegelt.	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (s.a. Erwiderung der Anregungen 2504#11 und 4928#11).
4940#6.2 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Anhang 4 Kulturlandschaftsentwicklung: Weiterhin wird der Begriff "Kulturlandschaftsbereich" zweimal, allerdings in unterschiedlichem Kontext, verwendet: In Spalte 1 bezeichnet er die flächenhaften Kulturlandschaftsbereiche wie im Fachbeitrag benannt und in Spalte 3 die unterschiedlichen ‚Typen' dieser Kulturlandschaftsbereiche, wie sie durch die Regionalplanungsbehörde zusammengefasst wurden. Wir schlagen daher vor, den Begriff in Spalte 3 durch "Kulturlandschaftsbereich nach Typ" zu ersetzen. Auf den PDF-S. 6-10 ist die Nummerierung fehlerhaft, sie muss um je eine Ziffer erhöht werden: z.B. muss "4. Verkehr" in *"5. Verkehr"* geändert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (s.a. Erwiderung der Anregungen 2504#9, 2504#10, 4928#9 und 4928#10).

Stellungnahme	Erwiderung
4940#7 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Umweltbericht, Anhang A (3.7.2 Archäologische Bereiche), S. 19 Es ist zu ergänzen, dass auch außerhalb der archäologischen Bereiche mit vermuteten und in die Denkmalliste der Kommunen eingetragenen Bodendenkmälern zu rechnen ist (§§ 3, 29 DSchG NRW).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Regionalplanebene ist die Planung jedoch noch nicht so konkret, dass entsprechender Handlungsbedarf besteht. Die gem. § 15 DSchG NRW bei einer Entdeckung von Bodendenkmälern einzuleitenden Schritte können erst sind auf den nachgelagerten Ebenen eingeleitet werden.
4940#8 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Umweltbericht, Anhänge A bis I Für den archäologischen Belang sind insbesondere die Prüfbögen der Anhänge C – F relevant. Eine umfassende archäologische Recherche der dort aufgezeigten Flächen erfolgte mit Blick auf die nachfolgenden Planverfahren und die damit vom Gesetzgeber vorgesehene Konfliktbewältigung nicht. Ausgenommen davon wurden die Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten zukünftigen Abgrabungsbereiche (Angang G) einer ersten näheren kursorischen Durchsicht unterzogen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Umweltbericht, Kap. 3.7.2, hingewiesen, in dem ausgeführt wird, dass eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Kriterium der archäologischen Bereiche auf Regionalplanungsebene nicht erfolgen kann. Sofern archäologische Bereiche betroffen sind, wird dies in den Prüfbögen dokumentiert. Die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegung erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene.
4940#9 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Nach den hier vorliegenden archäologischen Daten bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Bedenken in folgendem Bereich: Prüfbogen G – Alp_BSAB_1 Von der Planung ist ein fundträchtiger und archäologisch sensibler Bereich betroffen. In der Fläche sind sowohl mehrere römerzeitliche Übungslager als auch mindestens ein Gräberfeld des Frühmittelalters als Vermutete Bodendenkmäler bekannt. Das Areal lag in der römischen Zeit im Übungsgebiet der militärischen Truppen der Lager Vetera Castra I + II. Hier wurden sogenannte Übungslager angelegt, also militärische Lager, die zu Übungszwecken in voller Ausdehnung von mehreren Hektar und Ausrüstung mit Gräben, Wällen, Zugängen und Holzbefestigungen angelegt wurden. In der Dichte der Verteilung	Der Anregung wird gefolgt. Der im ersten Planentwurf festgelegte Abgrabungsbereich in Alpen - Bönninghardt (Alp_BSAB_1) wird mit dem Entwurf für die 2. Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Der Grund für die Streichung des BSAB gegenüber dem Planentwurf ergibt sich aus der Summe der nachfolgenden Erwägungen und Belange: Der Abgrabungsbereich Bönninghardt ergibt sich nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien und unter Berücksichtigung der Rohstoffkarte des GD

Stellungnahme	Erwiderung
der Lager und deren Erhaltung verdeutlicht sich ein überregional bedeutender Raum, der zudem im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausweisung als Welterbestätte "Römischer Limes" steht. Hier ist schon frühzeitig auf die sich in den weiteren Verfahren ergebenden Einschränkungen bezogen auf den bodendenkmalpflegerischen Belang hinzuweisen (§§ 3, 4, 7 und 9 Denkmalschutzgesetz NRW).	(RK50) zunächst auch im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts als Potentialfläche. Die auf diese Weise ermittelten Potentialflächen für den Rohstoff Kies/Kiessand wurden dem Geologischen Dienst NRW als zentraler geowissenschaftlicher Einrichtung des Landes NRW zur weiteren Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der dortigen Lagerstätte um einen Sander mit Schmelzwasserablagerungen handelt (vgl. Rohstoffkundliche Einordnung für das Rohstoffsicherungskonzept RVR). Diese Flächen werden im vorliegenden Fall durch einen, im Vergleich zu anderen Lagerstätten der Region, höheren Anteil von mittel- bis feinkörnigen Material, das auf den kiesenthaltenden Terrassen aufliegt, charakterisiert. Im Fall der Stauchmoräne im Bereich Alpen/Kamp-Lintfort/Sonsbeck weist die Lagerstätte für die gängigen Gewinnungstiefen einen deutlich erhöhten sandigen Anteil auf. Da die Fläche im Mengengerüst des RP Ruhr der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand zugerechnet wird, ist die Kiesgewinnung innerhalb dieser Bereiche mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, was die Zurechnung der dortigen Volumina zu dieser Rohstoffgruppe in Frage stellt. Die durch die Rohstoffkarte aufgeführten Rohstoffmächtigkeiten stehen unter Berücksichtigung weiterer Angaben (z.B. auf Grundlage von Bohrungen) daher nicht im zu erwartenden Umfang für eine wirtschaftliche Gewinnung zur Verfügung. Im Rahmen der Beteiligung wurde seitens der Rohstoffwirtschaft kein Interesse zur Gewinnung innerhalb des Abgrabungsbereichs Bönninghardt vorgebracht. Vielmehr wurden diverse Hinweise auf die fehlende Eignung der dortigen Lagerstätte für eine Bereichsfestlegung geäußert. Es ist daher fraglich, ob der Abgrabungsbereich im Planungszeitraum des RP Ruhr tatsächlich zur Förderung und Deckung des regionalen Bedarfs von Kies/Kiessand in relevantem Umfang in Anspruch genommen wird. Da mit der Festlegung der BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten eine weitreichende außergebietliche Ausschlusswirkung verknüpft ist, ist es für den Plangeber entscheidend, dass die zeichnerisch festgelegten BSAB auch tatsächlich zur Deckung des regionalen Bedarfs für den jeweiligen Rohstoff beitragen. Der im Entwurf bislang festgelegte Abgrabungsbereich stellt eine Erweiterungsfläche einer vorhandenen, fachrechtlich genehmigten Abgrabung

Stellungnahme	Erwiderung
	dar. Der Abbau findet im Trockenschnitt statt. Obwohl die Erweiterung bestehender Abgrabungen der Festlegung von Neuaufschlüssen grundsätzlich vorgezogen wird, wird von der Festlegung eines Abgrabungsbereichs im Bereich Bönninghardt aufgrund der geschilderten Situation abgesehen. Bestehende, fachrechtliche Genehmigungen genießen im Sinne des Ziels 5.5-1 ohnehin einen Bestandsschutz. Sofern in der Zukunft ein Abgrabungsinteresse über den genehmigten Umfang hinaus besteht, wird auf die Ausnahmeregelungen des Ziels 5.5-3 für bestehende Abgrabungen verwiesen. Da der überwiegende Teil der genehmigten Abgrabungsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Issum liegt, unterliegen Erweiterungsabsichten ggf. auch der Zuständigkeit des Kreises Kleve bzw. der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Bedenken zur Betroffenheit eines fundträchtigen, archäologisch sensiblen Bereichs durch die BSAB-Festlegung werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird der Umgang hiermit im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungs-/Zulassungsverfahrens geregelt und auf Grundlage des tatsächlichen Eingriffs festgelegt. Aufgrund der erheblichen Bedenken, die für keinen anderen Abgrabungsbereich in vergleichbaren Umfang oder Deutlichkeit vorgetragen wurden, wird die spätere Gewinnbarkeit der Rohstoffe im Abgrabungsbereich zusätzlich in Frage gestellt. Insofern stützen diese Bedenken, wenn auch nicht alleinig ausschlaggebend, den Plangeber in seiner Abwägungsentscheidung, von einer erneuten zeichnerischen Festlegung abzusehen. Der bislang festgelegte Abgrabungsbereich war bereits im bisherigen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) teilweise als Sondierungsbereich für die langfristige Rohstoffsicherung dargestellt. Dieser Belang wurde bei der Abwägung berücksichtigt, aufgrund der weiterentwickelten Plankonzeption des Plangebers und der mittlerweile vorliegenden Kenntnisstände zur Lagerstättenbeschaffenheit als nicht so schwerwiegend bewertet, den Bereich zeichnerisch als BSAB festzulegen. Die in den weiteren Stellungnahmen (oftmals standardisiert) vorgetragenen Bedenken gegenüber der Festlegung eines Abgrabungsbereichs in Alpen - Bönninghardt (Beeinträchtigung der Wohnnutzung, Naherholung/Tourismus, Immissionen durch Trockenabbau, Verkehr, Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Nachhaltigkeit des Kiesabbaus, Grundwasser, (Kultur)Landschaftsveränderung,

Stellungnahme	Erwiderung
	Wertverlust, Heimatgefühl, Rekultivierung, Bedarfsermittlung, Wirtschaftlichkeit angesichts Flächengröße und Lagerstättenqualität, Beeinträchtigung des Naturhaushalts und der angrenzenden Wohnnutzung, etc.) werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch für die Streichung des BSAB gegenüber der ersten Entwurfsfassung nicht ausschlaggebend, da diese Belange in der Regel gleichermaßen auf andere Abgrabungsbereiche übertragbar sind und davon auszugehen ist, dass die vorgetragenen Belange im Fachverfahren regelmäßig gelöst werden könnten, was u.a. auch zur Festlegung im ersten Planentwurf geführt hatte. Diese Belange wurden im Rahmen der Abwägung in der Regel bereits abstrahiert berücksichtigt und richten sich mehrheitlich an nachgelagerte Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Es wird daher auf die Erwiderungen zu den jeweiligen Themen bei den übrigen Abgrabungsbereichen (z.B Drüpt/Millingen) verwiesen.

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler

2504#1 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
1 Grundsätzliches zum Entwurf des Regionalplans Ruhr Der vorliegende Entwurf des Regionalplans wird den Vorgaben der Landesplanung gerecht, mit den Mitteln der Regionalplanung einen Beitrag zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu leisten und jeweils Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der prägenden Merkmale der Landschaftsräume festzulegen. Die Grundsätze zur Kulturlandschaftsentwicklung im Kapitel 3 Ihrer Ausarbeitung sind dazu geeignet, die Belange der historischen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen zukunftsweisend zu berücksichtigen. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan, den die Landschaftsverbände 2014 herausgegeben haben, ist angemessen ausgewertet und in die Sprache der Regionalplanung überführt worden. Hervorzuheben sind die Darstellungen im Kapitel 3 sowie die hergestellten Querbezüge in den Kapiteln 2.4 (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) in der Erläuterungskarte 17 "Kulturlandschaftsentwicklung" und der dazugehörigen Tabelle Kulturlandschaftsentwicklung" in Anhang 4.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2504#2 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
2 Hinweise zu einzelnen Textstellen im Entwurf des Regionalplans Ruhr und des dazugehörigen Umweltberichts Bezogen auf einzelne Textsteilen in den o.g. Ausführungen geben wir folgende Hinweise: • Regionalplan, Textliche Festlegungen, Teil B, S. 97 (Abschnitt "Zu G 2.1-1 Freiräume sichern"): Zwischen dem 7. (endet mit " ... wohnortnahen Erholung.") und dem 8. Absatz sollte ein weiterer Absatz ergänzt werden, um auch die Freiräume der nicht durch die Montanindustrie geprägten historisch gewachsenen Kulturlandschaften zu würdigen. Wir schlagen folgende Formulierung hierfür vor: "Darüber hinaus finden sich außerhalb der montanindustriell geprägten Kulturlandschaft Ruhrgebiet in den anderen drei Kulturlandschaften der Planungsregion weitere historisch gewachsene Kulturlandschaften als prägende Bestandteile des Freiraums."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der genannte Absatz beinhaltet die historische Betrachtung der IBA und des daraus hervorgehenden Emscher Landschaftsparks sowie der Industriekulturlandschaft. Daher wird auf den Hinweis, dass es auch andere historisch gewachsene Kulturlandschaften gibt, verzichtet.
2504#3 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
• Regionalplan, Textliche Festlegungen, Teil B, S. 155 (Abschnitt ,,3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln"): Das demnächst erscheinende Arbeitspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger zum Thema Raumwirkung nimmt eine begriffliche Vereinheitlichung vor. Als weiteres Merkmal für Raumwirkung wird neben der visuellen, strukturellen und funktionalen Wirkung auch die ideelle/assoziative Wirkung aufgeführt ("Sense of place"). Diese berücksichtigt gedankliche, symbolische und emotionale Bedeutungen von Denkmälern und Denkmalensembles sowie die daraus resultierenden Bezüge zu ihrem jeweiligen Umfeld. Beispiele sind Gedenkstätten, die in Verbindung mit historischen Ereignisorten wie z.B. Schlachtfeldern stehen oder Tor 1 des Hüttenwerks Rheinhausen bzw. die Brücke der Solidarität (Duisburg), die an den Arbeitskampf	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Eine Aufnahme erfolgt nicht im Grundsatz, da sich die hier aufgeführten Aspekte auf die Tabellen des Anhangs beziehen. In den Erläuterungen zum Grundsatz wird im vorletzten Absatz folgender Text aufgenommen: Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass neben der visuellen, strukturellen und funktionalen Wirkung eine ideelle/assoziative Wirkung ("sense of place") bestehen kann, die sich durch gedankliche, symbolische und emotionale Bedeutungen von Denkmälern und Denkmalensembles sowie daraus resultierenden Bezüge zu ihrem jeweiligen Umfeld ausdrückt.

Stellungnahme	Erwiderung
des Stahlwerks erinnern. Aufgrund ihrer Relevanz sollte die ideelle/assoziative Raumwirkung in der Aufzählung unter 3-2 ergänzt werden (3. Spiegelstrich).	
2504#4 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
• Umweltbericht, Anhang A, S. 18 (Abschnitt „3.7.1 Kulturlandschaftsbereiche"): Im Absatz sollte ergänzend zur Nennung von Denkmälern gesondert auch auf Denkmalbereiche verwiesen werden (analog zu den textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr im Abschnitt „3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln"). Denkmalbereiche sind Denkmäler, die oftmals großräumige Flächen einnehmen und daher bereits auf der Ebene des Regionalplans von besonderer Relevanz sind.	Der Anregung wird gefolgt.
2504#5 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
Umweltbericht, Anhang A, S. 18 (Abschnitt „3.7.1 Kulturlandschaftsbereiche"): Im ersten Satz des zweiten Absatzes heißt es: "Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich in erster Linie durch visuelle Beeinträchtigungen". Diese Ausführung greift unserer Meinung nach zu kurz. Wir bitten daher um folgende Korrektur: "Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch substanzielle, visuelle, strukturelle, funktionale und ideelle/assoziative Beeinträchtigungen."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Meinung der Gutachter handelt es sich bei den betriebsbedingten Wirkungen tatsächlich um visuelle Wirkungen, die oftmals über Schadstoff- und Lärmbeeinträchtigungen deutlich hinausgehen.
2504#6 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
Umweltbericht, Anhang A, S. 18 (Abschnitt „3.7.1 Kulturlandschaftsbereiche"): Überarbeitungsbedarf sehen wir auch im zweiten Satz des zweiten Absatzes. Dort heißt es: "Da diese [betriebsbedingte Auswirkungen] bei der Erfassung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche bereits berücksichtigt wurden, ist eine Betrachtung eines Umfeldes bei Kulturlandschaftsbereichen nicht erforderlich." Wir vertreten die Auffassung, dass eine Betrachtung des Umfeldes in jedem Fall erforderlich ist. Jede Planfestlegung hat andere Auswirkungen zur Folge, weshalb eine pauschale Erfassung aller denkbaren Auswirkungen niemals	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf die Betrachtung in einem Umfeld wurde verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes (bspw. unter Berücksichtigung der Topografie sowie der Struktur der Landschaft) sachgerecht nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw.

Stellungnahme	Erwiderung
möglich sein kann. Die Umrandungen der Kulturlandschaftsbereiche stellen aufgrund der Maßstabsebene Markierungen dar und sind nicht als trennscharfe Grenze zu verstehen. Es wird also immer nur die ungefähre Ausdehnung eines Kulturlandschaftsbereichs grafisch markiert. Diese kann in der Realität variieren und muss je nach Planungsfall und Maßstabsebene individuell bewertet werden. Dies ist insbesondere bei Planungsvorhaben mit großer Fernwirkung auf das Landschaftsbild zu beachten wie zum Beispiel bei hoch belasteten und terrassierten Straßen des überörtlichen Verkehrs (Autobahnen, Bundesstraßen), bei Freileitungen und Windkraftanlagen. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Formulierung vor: "Gleichzeitig ist die Betrachtung des Umfeldes von Kulturlandschaftsbereichen erforderlich, um negative Auswirkungen auf ihre wertgebenden Merkmale zu vermeiden."	Zulassungsebene erfolgen. Dies wird gerade auch durch die für die Kulturlandschaftsbereiche selbst vorgenommene Abgrenzung deutlich, die maßstabsbedingt ebenfalls nicht trennscharf erfolgt ist und auf nachfolgenden Ebenen zu konkretisieren ist.
2504#7 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
• Anhang 4 Kulturlandschaftsentwicklung: Die Erläuterungen in der Tabelle "Tabellenaufteilung" (Anhang 4) sind nicht schlüssig. Die Nummerierung stimmt nicht mit der Nummerierung in den nachfolgenden die Kulturlandschaften beschreibenden Tabellen überein.	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (s.a. Erwiderung der Anregungen 4928#7, 4940#5).
2504#8 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
• Anhang 4 Kulturlandschaftsentwicklung: Darüber hinaus ist die in der "Tabellenaufteilung" (Spalte 2) verwendete Nummerierung der Kulturlandschaften verwirrend. Es handelt sich nicht um 8 unterschiedliche Kulturlandschaften, sondern um 4. Daher schlagen wir vor, in der Zeile 2/Spalte 2 der "Tabellenaufteilung" die Nummerierung von 5.-8. in 1.-4. zu ändern.	Der Anregung wird gefolgt und die Nummerierung geändert (s.a. Erwiderung der Anregungen 4928#8 und 4940#5).
2504#9 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
• Anhang 4 Kulturlandschaftsentwicklung:	Der Anregung wird gefolgt.

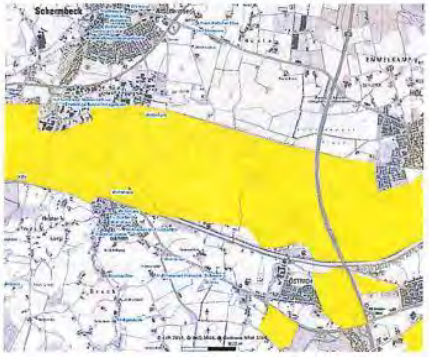
Stellungnahme	Erwiderung
Die in Spalte 1 ("Tabellenaufteilung") verwendete nummerische Aufzählung sollte zum besseren Verständnis der Tabellenhierarchie durch eine alphabetische Aufzählung (A. Kulturlandschaftsbereiche, B. Kulturlandschaftsprägende Objekte u. C. Archäologisch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) ersetzt werden. Zudem empfehlen wir die Terminologie analog zu unserer Karte der Kulturlandschaftsbereiche im Fachbeitrag "Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" dahingehend anzupassen, dass ,,2. Kulturlandschaftsprägende Objekte" umbenannt wird in ,,2. Kulturlandschaftselement (raumwirksam)". Weiterhin wird der Begriff "Kulturlandschaftsbereich" zweimal, allerdings in unterschiedlichem Kontext, verwendet: In Spalte 1 bezeichnet er die flächenhaften Kulturlandschaftsbereiche wie im Fachbeitrag und in Spalte 3 die unterschiedlichen ‚Typen' dieser Kulturlandschaftsbereiche, wie sie durch die Regionalplanungsbehörde zusammengefasst wurden. Wir schlagen daher vor, den Begriff in Spalte 3 durch "Kulturlandschaftsbereich nach Typ" zu ersetzen.	Die Übersicht zum Anhang wird redaktionell überarbeitet. Dabei wird der Begriff "Kulturlandschaftsprägende Objekte" wird durch "Kulturlandschaftselemente" ersetzt, die Nummerierung geändert (s.a. Erwiderung der Anregungen 4928#9, 4940#5).
2504#10 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
• Anhang 4 Kulturlandschaftsentwicklung: Auf den PDF-Seiten 6-10 ist die Nummerierung fehlerhaft, sie muss um je eine Ziffer erhöht werden: z.B. muss ,,4. Verkehr" in ,,5. Verkehr" geändert werden.	Der Anregung wird gefolgt und die Nummerierung redaktionell geändert (s.a. Erwiderung der Anregungen 4928#10, 2960#6.2).
2504#11 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
• Anhang 4 Kulturlandschaftsentwicklung: Im Abschnitt "Erläuterung: Bedeutung der Zahlen zu den Fachlichen Maßnahmen (s. nachfolgende Tabellen, Spalte 3)", die mit den Zielen für die Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrags korrespondiert, ist die Nummerierung nicht korrekt übernommen worden. Ziel 7 wurde irrtümlicherweise aufgeteilt, so dass es nun 9 Ziele statt 8 gibt. Wir bitten darum, die Formulierung ,,8 Sichern obertägig nicht sichtbarer archäologischer und paläontologischer Fundstellen vor Ort" wieder in Ziel 7 einzubinden, zumal sich	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (s.a. Erwiderung der Anregungen 4928#11 und 4940#6.1).

Stellungnahme	Erwiderung
in der rechten Tabellenspalte, die die fachlichen Maßnahmen benennt, eine Zielnummerierung 9 nicht widerspiegelt.	
2504#12 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
3 Bewertung der im Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr festgestellten Konflikte Der Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr zeigt zahlreiche Konflikte bei einzelnen Planfestlegungen auf. Die Prüfbögen zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen, den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung, den Aufschüttungen, Ablagerungen/Abfalldeponien, den Windenergiebereichen, den Abgrabungsbereichen und der Infrastruktur geben Auskunft über die Betroffenheit von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Nach Durchsicht der Bewertungen in diesen Prüfbögen der Anhänge C bis I des Umweltberichtes, sehen wir folgende festgestellten Konflikte äußerst kritisch und lehnen die Planfestlegungen an dieser Stelle ab: • **Dui_ASB_05** Aus Sicht des LVR-ADR bestehen große Bedenken gegenüber der Fläche **Dui_ASB_05.** Von einer Ausweisung von Wohnbauflächen sind sowohl der KLB 075 *Friemersheim, Eisenbahnsiedlung Hohenbudberg* als auch der gemäß § 3 DSchG NRW geschützte Denkmalbereich *Friemersheimer Dorf* betroffen. Das Dorf zeigt noch heute die alte Siedlungsstruktur der Höfereihung mit typischer Parzellenform, die wichtige Einblicke in die Form bäuerlichen Wirtschaftens erlaubt. Das alte Wegenetz hat sich im Wesentlichen erhalten, dazu der im 19. Jahrhundert errichtete Rheindeich, dem ältere Anlagen vorausgegangen sind. Friemersheim ist ein bedeutsamer Teil der Landschaft am Rhein und braucht die weite Einbindung in die Umgebung und in landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche funktional und existentiell für das Dorf notwendig sind. Aus denkmalpflegerischer und kulturlandschaftlicher Sicht sollte daher von weiterer Bebauung nördlich von Friemersheim abgesehen werden, da dies den Dorfcharakter stark beeinträchtigen würde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich bereits als ASB festgelegt. Insofern bleibt die regionalplanerische Festlegung in diesem Bereich unverändert. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Kulturlandschaften. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als der angesprochene

Stellungnahme	Erwiderung
 **Abb. 1** Das Dorf Friemersheim, Ausschnitt Tranchot-Karte (1801–1814)  **Abb. 2** Das Dorf Friemersheim, Luftbildaufnahme 2018	Belang. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Die Themen Denkmalpflege und Kulturlandschaft sind entsprechend bei Planungen und Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen mit einzubeziehen.
2504#13 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
• **Mue_ASB_01** Große Bedenken bestehen zudem gegenüber der Fläche **Mue_ASB_01,** da diese unmittelbar den gemäß § 2 DSchG NRW festgestellten Denkmalbereich *Dorf der Theodor-Fliedner-Stiftung betrifft.* Das Fliedner-Dorf ist eine Anlage aus rund 40 Baukörpern für eine soziale Gemeinschaft von 500-600 Personen und entstand in zwei Bauabschnitten zwischen 1986 und 1994. Das Dorf liegt an dem nach Süden abfallenden Hang des Mühlenberges, zwischen dem Rottbach im Norden und dem Haubach im Süden, in land- und forstwirtschaftlich geprägter Umgebung. Zum festgestellten Denkmalbereich zählen einerseits das gebaute Dorf, andererseits aber auch die das Dorf umgebenden Freiflächen, die Teil der ursprünglichen Konzeption sind. Die Ausweisung eines Neubaugebiets würde den einzigartigen Dorfcharakter erheblich beeinträchtigen. Die an dieser Stelle vorgesehene Planfestlegung ist denkmalfachlich daher nicht zu vertreten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung eines ASB bezieht an dieser Stelle den bestehenden Gebäudebestand mit ein. Mit der Festlegung ist nicht direkt ein Neubaugebiet verbunden. Die Entscheidung hierüber obliegt der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung der Stadt Mülheim an der Ruhr. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Eine Änderung der regionalplanerischen Festlegung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Abb. 3** Das Dorf der Theodor-Fliedner-Stiftung, Räumlicher Geltungsbereich des festgestellten Denkmalbereichs „Fliedner Dorf"  **Abb. 4** Das Dorf der Theodor-Fliedner-Stiftung, Luftbildaufnahme 2018	
2504#14 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
• **KIf_GIBz_01** Aus Sicht des LVR-ADR ist die Ausweisung der Fläche **KIf_GIBz_01** zum Teil unvereinbar mit dem öffentlichen Interesse der Denkmalpflege. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass sich nordwestlich der Rheinberger Straße mehrere Einzelhofanlagen in landwirtschaftlich geprägter Umgebung befinden. Einige der Hofanlagen stehen gemäß § 3 DSchG NRW unter Denkmalschutz. Die historische Struktur von Einzelhofanlagen in landwirtschaftlich genutzter Fläche lässt sich bereits auf der Tranchot-Karte aus dem frühen 19. Jahrhundert nachweisen, ist bis heute ablesbar und stellt damit einen besonderen kulturellen Wert dar, dessen Erhaltung denkmalfachlich geboten ist. Zudem befindet sich das Planungsgebiet, wie den Prüfbögen zu entnehmen ist, im Kulturlandschaftsbereich 033 *Fossa Eugeniana.* Nach Meinung des LVR-ADR sollte aus denkmalpflegerischen und kulturlandschaftlichen Gründen daher mindestens der Bereich nordwestlich der Rheinberger Straße von weiterer	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Bebauung freigehalten und dort kein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung festgesetzt werden.  **Abb. 5** Kamp-Lintfort, Einzelhofanlagen, Ausschnitt Tranchot-Karte (1801–1814)  **Abb. 6** Kamp-Lintfort, Einzelhofanlagen, Luftbild-aufnahme 2018	
2504#15 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
• **Sbk_WIND_1, Sbk_WIND_4 und Sbk_WIND_5** Wir möchten zunächst betonen, dass technisch geprägte, zweckrationale Kulturlandschaften und moderne Agrarlandschaften affiner gegenüber WEA erscheinen als historische Kulturlandschaften - insbesondere gegenüber solchen Kulturlandschaften vorindustrieller oder bäuerlicher Prägung. Die Verletzlichkeit von historischen Kulturlandschaften durch WEA ist darum erhöht, weil durch die Errichtung von WEA eine technische Überprägung erfolgen kann (vgl. Tab. 1)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><th>Landschaftstypen</th><th>Merkmal</th><th>Verletzlichkeit</th></tr><tr><td>Naturlandschaften, naturnahe Kulturlandschaften (z.B. Hochalpen, Auwälder, Moorgebiete)</td><td>Naturnähe (weitgehende Abwesenheit anthropogener Einflüsse)</td><td>Extrem hoch</td></tr><tr><td>Historisch (gewachsene) Kulturlandschaften bäuerlicher bzw. vorindustrieller Prägung</td><td>„Kohärenz" (Harmonie zw. Siedlung/Bauwerken, Landnutzung und Naturraum); historische Kontinuität</td><td>Hoch</td></tr><tr><td>Gartenkünstlerisch gestaltete Kulturlandschaften (z.B. Potsdamer Kulturlandschaft; Wörlitzer Gartenreich)</td><td>Gesamtkonzept (Idee/Leitbild); Sichtbeziehungen; fließender Übergang in angrenzende Räume</td><td>Hoch</td></tr><tr><td>Neuzeitliche bzw. „moderne", agrarisch geprägte Kulturlandschaften</td><td>Ausgeräumtheit; große Schläge; zweckrationale Bauwerke (keine landschaftskonforme Bauweise)</td><td>Mittel</td></tr><tr><td>Suburbane Kulturlandschaft; gewerblich-industriell geprägte Kulturlandschaften</td><td>Technische Infrastrukturen; Zersiedlung; großflächige Gewerbe- und Industriegebiete; Dominanz anthropogener Einflüsse</td><td>Gering</td></tr></table> **Tab. 1** Verletzlichkeit von Landschaften mit Blick auf die Installation von WEA, aus: Kulturelles Erbe und Windenergienutzung (=Arbeitsheft der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen), Münster 2017, S. 44. Aufgrund ihrer Höhe und der daraus resultierenden Fernwirkung können sich WEA auch dann auf einen historischen Kulturlandschaftsbereich auswirken, wenn sie sich in größerer Distanz zu diesem befinden. Aus Sicht des LVR-ADR wäre daher nicht nur zu prüfen, ob sich Windenergiebereiche mit Kulturlandschaftsbereichen überschneiden, vielmehr ist bei einer umfassenden Untersuchung der Auswirkungen auch eine mögliche Betroffenheit durch WEA in der Umgebung abzufragen. Dies betrifft insbesondere die Fläche **Sbk_WIND_1,** die nahe der bäuerlich geprägten Kulturlandschafsbereiche 018 *Untere Lippeaue* und 120 *Östrich* liegt.  **Abb. 7** Historische Kulturlandschaftsbereiche *Lippeaue* und *Östrich* (gelb unterlegt)	im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
2504#16 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
Problematisch erscheint des Weiteren die Fläche **Sbk_WIND_4.** Diese befindet sich in unmittelbarer Nähe zur unter Denkmalschutz stehenden *Siedlung Rheinische Evangelische Arbeiterkolonie Lühlerheim,* welche eine enge Beziehung zu den umliegenden rein landwirtschaftlich genutzten Flächen aufweist.  **Abb. 8** Historischer Kulturlandschaftsbereich *Dämmerwald* (gelb unterlegt) und denkmalgeschützte Siedlung Rhein. Ev. Arbeiterkolonie Lühlerheim	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
2504#17 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
Zudem spricht sich das LVR-ADR entschieden gegen die Ausweisung der Fläche **Sbk_WIND_5** aus, da hiervon verschiedene gemäß § 3 DSchG NRW unter Denkmalschutz stehende Einzelhofanlagen in bäuerlich geprägter Landschaft betroffen sind. Auch hier besteht die Gefahr einer technischen Überprägung, welche den Kontext der Denkmäler erheblich beeinträchtigt.  **Abb. 9** Historischer Kulturlandschaftsbereich *Dämmerwald* (gelb unterlegt) und mehrere denkmalgeschützte Einzelhofanlagen in bäuerlich geprägter Landschaft	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

4928#1 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
1 Grundsätzliches zum Entwurf des Regionalplans Ruhr Der vorliegende Entwurf des Regionalplans wird den Vorgaben der Landesplanung gerecht, mit den Mitteln der Regionalplanung einen Beitrag zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu leisten und jeweils Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der prägenden Merkmale der Landschaftsräume festzulegen. Die Grundsätze zur Kulturlandschaftsentwicklung im Kapitel 3 Ihrer Ausarbeitung sind dazu geeignet, die Belange der historischen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen zukunftsweisend zu berücksichtigen. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan, den die Landschaftsverbände 2014 herausgegeben haben, ist angemessen ausgewertet und in die Sprache der Regionalplanung überführt worden. Hervorzuheben sind die Darstellungen im Kapitel 3 sowie die hergestellten Querbezüge in den Kapiteln 2.4 (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) in der Erläuterungskarte 17 "Kulturlandschaftsentwicklung" und der dazugehörigen Tabelle "Kulturlandschaftsentwicklung" in Anhang 4.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4928#2 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
<u>zu G 2.1-1 Freiräume sichern:</u> Zwischen dem 7. (endet mit "...wohnortnahen Erholung.") und dem 8. Absatz sollte ein weiterer Absatz ergänzt werden, um auch die Freiräume der nicht durch die Montanindustrie geprägten historisch gewachsenen Kulturlandschaften zu würdigen. Wir schlagen folgende Formulierung hierfür vor: *"Darüber hinaus finden sich außerhalb der montanindustriell geprägten Kulturlandschaft Ruhrgebiet in den anderen drei Kulturlandschaften der Planungsregion weitere*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der genannte Absatz beinhaltet die historische Betrachtung der IBA und des daraus hervorgehenden Emscher Landschaftsparks sowie der Industriekulturlandschaft. Daher wird auf den Hinweis, dass es auch andere historisch gewachsene Kulturlandschaften gibt, verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
historisch gewachsene Kulturlandschaften als prägende Bestandteile des Freiraums."	
4928#3 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
• Regionalplan, Textliche Festlegungen, Teil B, S. 155 (Abschnitt "3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln"): Das im Druck befindliche Arbeitspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger zum Thema Raumwirkung nimmt eine begriffliche Vereinheitlichung vor. Als weiteres Merkmal für Raumwirkung wird neben der visuellen, strukturellen und funktionalen Wirkung auch die ideelle/assoziative Wirkung aufgeführt ("Sense of place"). Diese berücksichtigt gedankliche, symbolische und emotionale Bedeutungen von Denkmälern und Denkmalensembles sowie die daraus resultierenden Bezüge zu ihrem jeweiligen Umfeld. Beispiele sind Gedenkstätten, die in Verbindung mit historischen Ereignisorten wie z.B. Schlachtfeldern stehen oder Tor 1 des Hüttenwerks Rheihausen bzw. die Brücke der Solidarität (Duisburg), die an den Arbeitskampf des Stahlwerks erinnern. Aufgrund ihrer Relevanz sollte die ideelle/assoziative Raumwirkung in der Aufzählung unter 3-2 ergänzt werden (3. Spiegelstrich).	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Eine Aufnahme erfolgt nicht im Grundsatz, da sich die hier aufgeführten Aspekte auf die Tabellen des Anhangs beziehen. In den Erläuterungen zum Grundsatz wird im vorletzten Absatz folgender Text aufgenommen: Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass neben der visuellen, strukturellen und funktionalen Wirkung eine ideelle/assoziative Wirkung ("sense of place") bestehen kann, die sich durch gedankliche, symbolische und emotionale Bedeutungen von Denkmälern und Denkmalensembles sowie daraus resultierenden Bezüge zu ihrem jeweiligen Umfeld ausdrückt.
4928#4 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
• Umweltbericht, Anhang A, S. 18 (Abschnitt "3.7.1 Kulturlandschaftsbereiche"): Im Absatz sollte ergänzend zur Nennung von Denkmälern gesondert auch auf Denkmalbereiche verwiesen werden (analog zu den textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr im Abschnitt "3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln"). Denkmalbereiche sind Denkmäler, die oftmals großräumige Flächen einnehmen und daher bereits auf der Ebene des Regionalplans von besonderer Relevanz sind.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
4928#5 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Im ersten Satz des zweiten Absatzes heißt es: "Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich in erster Linie durch visuelle Beeinträchtigungen". Diese Ausführung greift unserer Meinung nach zu kurz. Wir bitten daher um folgende Korrektur: *"Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch substanzielle, visuelle, strukturelle, funktionale und ideelle/assoziative Beeinträchtigungen."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Meinung der Gutachter handelt es sich bei den betriebsbedingten Wirkungen tatsächlich um visuelle Wirkungen, die oftmals über Schadstoff- und Lärmbeeinträchtigungen deutlich hinausgehen.
4928#6 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Überarbeitungsbedarf sehen wir auch im zweiten Satz des zweiten Absatzes. Dort heißt es: "Da diese [betriebsbedingte Auswirkungen] bei der Erfassung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche bereits berücksichtigt wurden, ist eine Betrachtung eines Umfeldes bei Kulturlandschaftsbereichen nicht erforderlich." Wir vertreten die Auffassung, dass eine Betrachtung des Umfeldes in jedem Fall erforderlich ist. Jede Planfestlegung hat andere Auswirkungen zur Folge, weshalb eine pauschale Erfassung aller denkbaren Auswirkungen niemals möglich sein kann. Die Umrandungen der Kulturlandschaftsbereiche stellen aufgrund der Maßstabsebene Markierungen dar und sind nicht als trennscharfe Grenze zu verstehen. Es wird also immer nur die ungefähre Ausdehnung eines Kulturlandschaftsbereichs grafisch markiert. Diese kann in der Realität variieren und muss je nach Planungsfall und Maßstabsebene individuell bewertet werden. Dies ist insbesondere bei Planungsvorhaben mit großer Fernwirkung auf das Landschaftsbild zu beachten wie zum Beispiel bei hoch belasteten und terrassierten Straßen des überörtlichen Verkehrs (Autobahnen, Bundesstraßen), bei Freileitungen und Windkraftanlagen. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Formulierung vor: "Gleichzeitig ist die Betrachtung des Umfeldes von Kulturlandschaftsbereichen erforderlich, um negative Auswirkungen auf ihre wertgebenden Merkmale zu vermeiden."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Betrachtung in einem Umfeld wurde verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen. Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet.
4928#7 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
• <u>Anhang 4 Kulturlandschaftsentwicklung:</u>	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Erläuterungen in der Tabelle "Tabellenaufteilung" (Anhang 4) sind nicht schlüssig. Die Nummerierung stimmt nicht mit der Nummerierung in den nachfolgenden die Kulturlandschaften beschreibenden Tabellen überein.	Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (s.a. Erwiderung der Anregung 2504#7).
4928#8 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Darüber hinaus ist die in der "Tabellenaufteilung" (Spalte 2) verwendete Nummerierung der Kulturlandschaften verwirrend. Es handelt sich nicht um 8 unterschiedliche Kulturlandschaften, sondern um 4. Daher schlagen wir vor, in der Zeile 2/Spalte 2 der "Tabellenaufteilung" die Nummerierung von 5.-8. in 1.-4. zu ändern.	Der Anregung wird gefolgt und die Nummerierung geändert (s.a. Erwiderung der Anregung 2508#8)
4928#9 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Die in Spalte 1 ("Tabellenaufteilung") verwendete nummerische Aufzählung sollte zum besseren Verständnis der Tabellenhierarchie durch eine alphabetische Aufzählung (A. Kulturlandschaftsbereiche, B. Kulturlandschaftsprägende Objekte u. C. Archäologisch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) ersetzt werden. Zudem empfehlen wir die Terminologie analog zu unserer Karte der Kulturlandschaftsbereiche im Fachbeitrag "Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" dahingehend anzupassen, dass "2. Kulturlandschaftsprägende Objekte" umbenannt wird in "*2. Kulturlandschaftselement (raumwirksam)*". Weiterhin wird der Begriff "Kulturlandschaftsbereich" zweimal, allerdings in unterschiedlichem Kontext, verwendet: In Spalte 1 bezeichnet er die flächenhaften Kulturlandschaftsbereiche wie im Fachbeitrag und in Spalte 3 die unterschiedlichen ‚Typen' dieser Kulturlandschaftsbereiche, wie sie durch die Regionalplanungsbehörde zusammengefasst wurde. Wir schlagen daher vor, den Begriff in Spalte 3 durch "Kulturlandschaftsbereich nach Typ".	Der Anregung wird gefolgt. Die Übersicht zum Anhang wird redaktionell überarbeitet. Dabei wird der Begriff "Kulturlandschaftsprägende Objekte" wird durch "Kulturlandschaftselemente" ersetzt, die Nummerierung geändert (s.a. Erwiderung der Anregung 2504#9).
4928#10 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Ab pdf.-S. 6-10 ist die Nummerierung fehlerhaft, sie muss um je eine Ziffer erhöht werden: z.B. muss "4. Verkehr" in "*5. Verkehr*" geändert werden.	Der Anregung wird gefolgt und die Nummerierung redaktionell geändert (s.a. Erwiderung der Anregung 2504#10)

Stellungnahme	Erwiderung
4928#11 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Im Abschnitt "Erläuterung: Bedeutung der Zahlen zu den Fachlichen Maßnahmen (s. nachfolgende Tabellen, Spalte 3)", die mit den Zielen für die Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrags korrespondiert, ist die Nummerierung nicht korrekt übernommen worden. Ziel 7 wurde irrtümlicherweise aufgeteilt, so dass es nun 9 Ziele statt 8 gibt. Wir bitten darum, die Formulierung *"8 Sichern obertägig nicht* sichtbarer *archäologischer und paläontologischer Fundstellen vor Ort"* wieder in Ziel 7 einzubinden, zumal sich in der rechten Tabellenspalte, die die fachlichen Maßnahmen benennt, eine Zielnummerierung 9 nicht widerspiegelt.	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (s.a. Erwiderung der Anregung 2504#11).
4928#12 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
3 Bewertung der im Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr festgestellten Konflikte Der Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr zeigt zahlreiche Konflikte bei einzelnen Planfestlegungen auf. Die Prüfbögen zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen, den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung, den Aufschüttungen, Ablagerungen/Abfalldeponien, den Windenergiebereichen, den Abgrabungsbereichen und der Infrastruktur geben Auskunft über die Betroffenheit von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Nach Durchsicht der Bewertungen in diesen Prüfbögen der Anhänge C bis I des Umweltberichtes, sehen wir folgende festgestellten Konflikte äußerst kritisch und lehnen die Planfestlegungen an dieser Stelle ab: • **Dui_ASB_05** Die Ausweisung dieser Fläche als ASB wird aus kulturlandschaftlicher Sicht nicht befürwortet. Die Fläche grenzt direkt an den historischen Kulturlandschaftsbereich 075 Friemersheim, Eisenbahnsiedlung Hohenbudberg und ist mit diesem im Zusammenhang zu sehen. Wertgebende Merkmale dieses KLBs sind im Bereich der o.g. Planung das historische Fischerdorf Friemersheim mit den alten Hofanlagen und dem Friedhof am Ortseingang, das weitgehend	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich bereits als ASB festgelegt. Insofern bleibt die regionalplanerische Festlegung in diesem Bereich unverändert. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den

Stellungnahme	Erwiderung
von Suburbanisierungstendenzen verschont geblieben ist und dadurch seinen historischen Charakter und die ursprüngliche Einbettung in die Landschaft bewahren konnte. Deshalb wurde 1993 auch der Denkmalbereich und wurden weitere Einzelemente zusätzlich als Baudenkmäler ausgewiesen. Die Verletzlichkeit der Landschaft ist an dieser Stelle des Umfelds des historischen Kulturlandschaftsbereiches hoch, gerade weil sich das ehem. Dorf Friemersheim inselhaft innerhalb einer ansonsten stark baulich überformten Landschaft befindet. Durch eine Bebauung der agrarisch genutzten Freiflächen nördlich der K39 würde das historische Fischerdorf in einen Siedlungsverbund einbezogen. Die historisch überlieferte freie Ortslage und damit die Ablesbarkeit und Wahrnehmbarkeit der historischen Lagesituation ginge unwiderbringlich verloren, da das historische Friemersheim als landschaftsprägendes Kulturlandschaftselement in seiner Raumwirkung ortsgebunden ist. Dieser Verlust eines wesentlichen wertgebenden Merkmals des KLBs 075 ist endgültig und an anderer Stelle nicht ausgleichbar. Es werden wesentliche kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Ziele des KLBs 075 berührt, insbesondere die Ziele • Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges. Es wird daher empfohlen, auf die bisherige und zukünftig vorgesehene Ausweisung als ASB zu verzichten und den Bereich planerisch als Agrarfläche zu sichern.	Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Kulturlandschaften. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als der angesprochene Belang. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Die Themen Denkmalpflege und Kulturlandschaft sind entsprechend bei Planungen und Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen mit einzubeziehen.
4928#13 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
• **Dui_ASB_06** Von der Planung ist der Kulturlandschaftsbereich 072 Wedau betroffen. Bei der Wiedernutzbarbachung der derzeitigen Brachfläche ist auf der Bauleitplanebene auf die Einhaltung der kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziele im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu achten, insbesondere auf den Erhalt des Wasserturms als Landmarke sowie auf das Bewahren und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Prüfbogen DUI_ASB_06 entfällt. Für die Fläche wurde zwischenzeitlich ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und die Bauleitplanung fortgeführt.

Stellungnahme	Erwiderung
Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen und das Sichern linearer Strukturen aus kulturlandschaftlicher Sicht.	
4928#14 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
• **Ess_Mue_ASB_01** Von der Planung ist der Kulturlandschaftsbereich 082 Flughafen Essen/Mülheim betroffen. Der Flugplatz wurde 1925 als Verkehrslandeplatz errichtet und 1935 zum wichtigsten Flughafen (Rhein-Ruhr-Flughafen) des rheinisch-westfälischen Industriegebiets ausgebaut. Von hier aus wurde der Flughafen Düsseldorf aus verwaltet. Das Empfangsgebäude stammt aus den 1950er Jahren. Nördlich angrenzend befindet sich die "Fliegersiedlung" aus zeittypischen Siedlungshäusern für das Flughafenpersonal; sie stammt aus den späten 1920er Jahren. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen. Die Kulturhistorische Bedeutung ergibt sich aus den wertgebenden Merkmalen des KLBs. Fliegersiedlungen, also Siedlungen, die in unmittelbarer Nähe von Flugplätzen für das Personal erbaut wurden, sind ein typisches Begleitelement der Flughafen(aus)bauten der 1930er Jahre, ihre Zahl ist jedoch begrenzt. Der räumliche Verbund zwischen Siedlung und ehem. Flughafen ist noch gut ablesbar. Die Außenabgrenzung des Flughafens entspricht dem Ausbau aus den 1950er Jahren (Topographische Karte 1:25.000 1955). Der Flughafen zeigt in seiner Historizität und Lage zwischen den beiden Hellwegstädten Mülheim und Essen, welche Bedeutung ihm bei der Gründung beigemessen wurde. Diese ist auch auf die damalige Wirtschaftskraft der Stadt Essen zurückzuführen (Fa. Krupp). Es ist zu erwarten, dass der strukturelle Zusammenhang zwischen Flughafen und Fliegersiedlung durch die Planung stark beeinträchtigt wird bzw. aufgelöst wird. Damit wird das Ziel "Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen historischer Bereiche" verletzt, weshalb gegen die Planung erhebliche Bedenken bestehen. Gleichzeitig ist im KLB 082 mit einer archäologischen Befunderwartung zu rechnen. Es wird	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG wird aufgrund des großen Bedarfs an zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange des Denkmalschutzes.

Stellungnahme	Erwiderung
daher angeregt, die Fläche des ehemaligen Flughafens planerisch als Freifläche zu sichern.	Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im RP Ruhr Entwurf festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. Die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr haben jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB denkmalverträgliche Lösungen zu entwickeln.
4928#15 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
• **Hnx_BSAB_3** Von der Planung ist der historische Kulturlandschaftsbereich 037 Höfe bei Bruckhausen betroffen. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges. Durch die Abgrabungsfläche würde das historisch begründete Kulturlandschaftsgefüge teilweise zerstört. Wir bitten daher, die Abgrabungsfläche nicht innerhalb des KLB037 zu planen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche beruht auf einem gesamträumlichen Plankonzept, in dem die verschiedenen Raumnutzungsansprüche mit den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung abgewogen wurden, um möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird der Rohstoffgewinnung dabei eine höhere Gewichtung zuteil als den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Im Interesse einer möglichst umfassenden Ausnutzung verritzter Lagerstätten und einer dezentralen Konzentration des Abgrabungsgeschehens, die die Flächeninanspruchnahme in anderen Teilräumen zu reduzieren vermag, wurde bei der Festlegung der BSAB zunächst das raumordnerische Prinzip verfolgt, dass Erweiterungen bestehender Abgrabung den Vorrang vor Neuansätzen

Stellungnahme	Erwiderung
	genießen. Insofern überwiegen diese Erwägungen den Schutzansprüchen und –zielen der im Einzelfall ggf. betroffenen Kulturlandschaftsbereiche. Auf regionalplanerischer Ebene lässt sich nicht abschließend bewertet, inwiefern die Schutzziele der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche tatsächlich durch eine Abgrabung betroffen wären. Dies ist ggf. im nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren auf Grundlage des tatsächlichen Eingriffs zu betrachten. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Rohstoffgewinnung insbesondere durch die anschließende Rekultivierung auch einen Beitrag zur Kulturlandschaftsentwicklung leistet, deren dynamischer Wandel ein Wesensmerkmal ist.
4928#16 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
• **Hnx_BSAB_4** Von der Planung ist der historische Kulturlandschaftsbereich 037 Höfe bei Bruckhausen betroffen. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges. Durch die Abgrabungsfläche würde das historisch begründete Kulturlandschaftsgefüge in großen Teilen des KLB zerstört. Aus kulturlandschaftlicher Sicht können wir dieser Planung daher nicht zustimmen. Wir bitten daher, die Abgrabungsfläche nicht innerhalb des KLB037 zu planen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche beruht auf einem gesamträumlichen Plankonzept, in dem die verschiedenen Raumnutzungsansprüche mit den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung abgewogen wurden, um möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird der Rohstoffgewinnung dabei eine höhere Gewichtung zuteil als den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Im Interesse einer möglichst umfassenden Ausnutzung verritzter Lagerstätten und einer dezentralen Konzentration des Abgrabungsgeschehens, die die Flächeninanspruchnahme in anderen Teilräumen zu reduzieren vermag, wurde bei der Festlegung der BSAB zunächst das raumordnerische Prinzip verfolgt, dass Erweiterungen bestehender Abgrabung den Vorrang vor Neuansätzen genießen. Insofern überwiegen diese Erwägungen den Schutzansprüchen und –zielen der im Einzelfall ggf. betroffenen Kulturlandschaftsbereiche.

Stellungnahme	Erwiderung
	Auf regionalplanerischer Ebene lässt sich nicht abschließend bewertet, inwiefern die Schutzziele der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche tatsächlich durch eine Abgrabung betroffen wären. Dies ist ggf. im nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren auf Grundlage des tatsächlichen Eingriffs zu betrachten. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Rohstoffgewinnung insbesondere durch die anschließende Rekultivierung auch einen Beitrag zur Kulturlandschaftsentwicklung leistet, deren dynamischer Wandel ein Wesensmerkmal ist.
4928#17 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
• **Sbk_WIND_4** In der Planungsfläche sind drei Windenergieanlagen vorhanden. Sie wirken sich bereits jetzt auf den Kulturlandschaftsbereich 022 Kolonie Lühlerheim aus. Die Kolonie liegt in der Lühler Heide, die durch strukturgebende Gehölzreihen gekennzeichnet ist. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen. Dieses Ziel wird mit der Ausweisung weiterer Windenergieanlagen stärker verletzt als bisher. Eine Ausweisung der Konzentrationszone wird daher aus kulturlandschaftlicher kritisch gesehen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt Ziel 10.2-2 LEP NRW zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Die angesprochene Konzentrationszone im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck und die darin genehmigten Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Aufstellung des RP Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
4928#18 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
• **Sbk_WIND_5** Gegen diese Planung bestehen Bedenken, da sich im Umfeld mehrere zum Teil unter Denkmalschutz stehende Einzelhofanlagen befinden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
4928#19 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
• **Klf_GIBz_01** Aus kulturlandschaftlicher Sicht besteht ein Konflikt mit dem nordwestlich der Rheinberger Straße befindlichen Teilbereich der Flächenausweisung. Dort befinden sich mehrere Einzelhofanlagen, von denen einige unter Denkmalschutz stehen. Ihre historisch begründete und überlieferte Einbettung in die freie Agrarlandschaft sollte erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf die Erhaltung der Freistellung des Kulturlandschaftsbereichs 033 Fossa Eugeniana, der in diesem Bereich von einer Gruppe alter und damit historischer Kopfeichen landschaftsprägend begleitet wird, ist die Planung äußerst kritisch zu bewerten. *"Die baumhöhlenreichen Kopfeichen sind sowohl aus historischer wie aus ökologischer Sicht sehr wertvoll und schutzwürdig. […] Diese Altbaumbestände mit über 80 Baumveteranen sind ein überregional bedeutender, ökologisch höchst wertvoller Lebensraum"* (https://www.kuladig.de/Objektansicht/O-62947-20130325-9). Diese Kopfbäume korrespondieren sowohl mit der Fossa als auch über die landwirtschaftliche Freifläche mit den erwähnten Hofanlagen. Eine GIB Ausweisung an dieser Stelle würde diese Sichtbezüge unwiederbringlich zerstören. Zudem sollte aus Gründen der Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft auf eine Ausweitung der GIB auf den Bereich nordwestlich der Rheinberger Straße verzichtet werden, zumal im bereits gewerblich stark überprägten Bereich südlich der Rheinberger Straße noch Flächenpotenziale für GIB vorhanden zu sein scheinen. Hinweis: bei der Teilfläche südlich der Rheinberger Straße wird darum gebeten, die industriehistorische Bedeutung und Landmarkenwirkung des Förderturms I Schacht Rossenray nicht zu beeinträchtigen und den Erhalt des Bauwerks sicherzustellen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

LWL Archäologie für Westfalen

590#1 LWL Archäologie für Westfalen

mit Stellungnahme vom 22.10.2014, Gr/Ti/M 522/14 B, haben wir zur Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr Stellung genommen. Die Kulturlandschaften und archäologischen/paläontologischen Bereiche wurden größtenteils berücksichtigt.
Bei einigen Prüfbögen bitten wir jedoch um Änderungen (s. Anlagen).
Hinweis: Diese Stellungnahme wird gemeinsam von den Außenstellen Olpe (für Reg.Bez. Arnsberg) und Münster (für Reg.Bez. Münster) abgegeben.

		Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plangebiet	Betroffenheit Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
Anhang C: Bre_ASBz_01_A-Alternative	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
Anhang C: Wer_Wind_2	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

Der Anregung wird gefolgt und in den Prüfbögen ergänzt, die weitergeführt werden. Einige der aufgeführten Prüfbögen entfallen.

Stellungnahme						Erwiderung	
Anhang C: Do-ASBz_01	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/ vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene, der westliche Bereich des Gebietes sollten von Planungen ausgeschlossen werden.	
Anhang C: Hamm_ASB_06	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang D: Dat_Oer GIBz 01	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang D: Wal_GIBz 01	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang D: Bre_GIB_02	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf	

Stellungnahme						Erwiderung	
						nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang D: Do_GIBz_01	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang D: Hag_GIB_03	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandenes Bodendenkmal	ja	ja	Das gesamte Gebiet sollte von Planungen ausgeschlossen werden.	
Anhang D: Hag_GIB_05	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang D: Hol_GIB_01	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang D: Schw_GIBz_01	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandenes Bodendenkmal	ja	ja	Das gesamte Gebiet sollte von Planungen ausgeschlossen werden.	

Stellungnahme						Erwiderung	
Anhang D: Wit_GIB_01	2.21 Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang D: Gev_GIBz_01	2.21 Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang E: Mar_Deponie 01	2.21 Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang F: Dor_WIND_3	2.21 Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang F: Hal_WIND_1	2.21 Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	Grabhügelareal	ja	ja	Das gesamte Gebiet sollte von Planungen ausgeschlossen werden.	
Anhang F: Hag_Wind_2	2.21 Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter	

Stellungnahme							Erwiderung	
							Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang F: Hag_Wind_4	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang F: Hag_Wind_5	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang F: Ham_WIND_1	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang F: Ham_WIND_4	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang F: Wer_WIND_1	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter	

Stellungnahme						Erwiderung		
							Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang F: Wer_Wind_2	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang G: Bot_BSAB_1	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang G: Bot_BSAB_2	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang G: Bot_BSAB_3	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang G: Bot_BSAB_4	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter	

Stellungnahme							Erwiderung	
							Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang G: Bot_BSAB_5	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang G: Bot_BSAB_7	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang G: Bot_BSAB_8	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang G: Bot_Hnx_BSAB_1	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang G: Hag_BSAB_1	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter	

Stellungnahme						Erwiderung		
							Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang H: Dor_Str_02	2.21	Kultur- undsonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang I: Bot_BSAB_7	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang I: Hal_WIND_5	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
Anhang I: Bre_GIB_01	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandenes Bodendenkmal	ja	ja	Das gesamte Gebiet sollte von Planungen ausgeschlossen werden.	

Stellungnahme	Erwiderung

LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

3421#1 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Der Entwurf des Regionalplans setzt in vorbildlicher Weise die Vorgabe der Landesplanung um, mit den Mitteln der Regionalplanung einen Beitrag zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu leisten und für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen. Die Grundsätze zur Kulturlandschaftsentwicklung im Kapitel 3 Ihres Entwurfes sind dazu geeignet, die Belange der historischen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen zukunftsweisend zu berücksichtigen. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan, den die Landschaftsverbände 2014 zur Verfügung gestellt haben, ist durch die Darstellungen in den Kapiteln 3 Kulturlandschaftsentwicklung und 2 Freiraumentwicklung mit den Querbezügen bei den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie mit der Erläuterungskarte 17 Kulturlandschaftsentwicklung und der dazugehörigen Tabelle in Anhang 4 optimal ausgewertet und in die Sprache der Regionalplanung überführt worden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3421#2 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Die Umweltprüfung des Regionalplans Ruhr zeigt zahlreiche Konflikte bei einzelnen Planfestlegungen auf. Die Prüfbögen zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen, den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung, den Aufschüttungen, Ablagerungen / Abfalldeponien, den Windenergiebereichen, den Abgrabungsbereichen und der Infrastruktur geben Auskunft über die Betroffenheit von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen bei den einzelnen neu festgelegten Flächen. Im Einzelnen beziehen wir uns auf die Bewertung in diesen Prüfbögen der Anhänge C bis I des Umweltberichtes, zu denen wir zum Teil Hinweise geben können, zum Teil aber auch eine abweichende Bewertung geltend machen. Bei absehbaren erheblichen Konflikten ist eine weitere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Konsultation erforderlich. Unsere Hinweise und Einschätzungen entnehmen Sie bitte der Tabelle in der Anlage zu diesem Schreiben.	
3421#3 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Bre_ASB_02 Lage: östlich von Breckerfeld geplanter Siedlungsbereich Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 400: Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer (Breckerfeld, Hagen) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3421#4 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Bre_ASBz_01_A Lage: An der Glörtalsperre geplanter Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 400: Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer (Breckerfeld, Hagen) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3421#5 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Cas_ASB_02 Lage: Westlich der Castroper Altstadt geplanter Siedlungsbereich Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 222: Zeche Erin (Castrop-Rauxel) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind Belange der Städtebaulichen Denkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt und der Prüfbogen ergänzt.
3421#6 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Dat_ASB_01 Lage: östlich von Datteln am Dortmund-Ems-Kanal geplanter Siedlungsbereich	Der Anregung wird gefolgt und der Prüfbogen ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 140: Kanalsystem mit Wasserbauwerken und Brücken (Castrop-Rauxel, Datteln, Olfen, Waltrop) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind Belange der Städtebaulichen und der Technischen Kulturdenkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	
3421#7 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Do_ASBz_01 Lage: Östlich des Dortmunder Zoos geplanter Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 474: Rombergpark mit botanischem Garten in Brünninghausen (Dortmund) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind Belange der Städtebaulichen und der Gartendenkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	Der Prüfbogen entfällt. Eine Erwiderung erübrigt sich daher.
3421#8 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Enn_ASB_01 Ennepetal Lage: Nördlich von Ennepetal-Voerde geplanter Siedlungsbereich Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 386: Gevelsberger und Hagener Stadtwald (Ennepetal, Gevelsberg, Hagen) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3421#9 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hag_ASBz01 Lage: Am Hengsteysee geplanter Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Kulturlandschaftsbereich: KLB 337: Ruhrtal zwischen Hattingen und Schwerte	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	
3421#10 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hal_ASBz01 Lage: Am Halterner Stausee geplanter Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 160: Wasserwerk und Seebad (Haltern am See) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind Belange der Städtebaulichen Denkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt und der Prüfbogen ergänzt.
3421#11 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hal_ASBz02 Lage: Nördlich des Halterner Stausees geplanter Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 128: Haus Sythen / Mühlenbach / Linnert (Dülmen, Haltern am See) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind Belange der Städtebaulichen Denkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See ist 2018 genehmigt worden. Dadurch ändern sich die im Rahmen des Regionalplanverfahrens zu prüfenden Flächen für die Umweltprüfung. Dieser Prüfbogen hat daher eine reduzierte Fläche, die außerhalb des Kulturlandschaftsbereichs liegt.
3421#12 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hal_ASBz03 Lage: Am Halterner Stausee geplanter Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 160: Wasserwerk und Seebad (Haltern am See) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind Belange der Städtebaulichen Denkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	Der Prüfbogen entfällt. Daher erübrigt sich eine Erwiderung.

Stellungnahme	Erwiderung
3421#13 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hamm_ASB_02 Lage: In Hamm an der Ahse geplanter Siedlungsbereich Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 579: Ahseaue bei Caldenhof / Waldbereiche Pilsholz und Hüls (Hamm) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3421#14 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hamm_ASB_07 Lage: In Hamm Otterberg geplanter Siedlungsbereich Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 559: Siedlungen der ehem. Zeche Sachsen in Heesen (Hamm) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind Belange der Städtebaulichen und der Technischen Kulturdenkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere in der Bauleitplanung, zu berücksichtigen. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
3421#15 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hamm_ASB_08 Lage: Westlich von Hamm-Heessen geplanter Siedlungsbereich Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 558: Haus Ermelinghof / Geinegge (Hamm) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3421#16 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Oer_ASB_01 Lage: Bei Alt-Oer geplanter Siedlungsbereich Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 179: Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich nordöstlich Recklinghausen (Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	
3421#17 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Spro_ASB_01 Lage: Bei Sprockhövel-Flockenhaus geplanter Siedlungsbereich Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 369: Gennebreck, Herzkamp, Harkortsche Kohlenbahn (Sprockhövel) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind die Belange der Technischen Kulturdenkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt und der Prüfbogen ergänzt
3421#18 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Bre_GIB_02 Lage: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung bei Breckerfeld Brauck Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 400: Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer (Breckerfeld, Hagen) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3421#19 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Dat_Wal_GIB_01 Lage: Bereich für flächenintensive Großvorhaben Newpark bei Datteln und Waltrop Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 183: Dortmunder Rieselfelder (Datteln, Lünen, Olfen, Selm, Waltrop) Beurteilung der Auswirkungen: Eine erhebliche Beeinträchtigung kulturlandschaftlicher Belange ist mit der Planung verbunden. Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind die Belange der Technischen Kulturdenkmalpflege betroffen. Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die konkrete Ermittlung der Beeinträchtigungen kann erst auf den nachgelagerten Ebenen der Konkretisierung der Planung vorgenommen werden. Hier werden dann auch entsprechende Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt bzw. festgesetzt.

Stellungnahme	Erwiderung
sind erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird nicht gefolgt. Eine weitere Konsultation ist erforderlich.	
3421#20 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Do_GIBz_01 Lage: Gewerblicher und industrieller Bereich als regionaler Kooperationsstandort westlich von Brambauer Kulturlandschaftsbereich: KLB-213: Leveringhausen (Waltrop) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3421#21 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Gev_GIBz_01 Lage: Gewerblicher und industrieller Bereich als regionaler Kooperationsstandort bei Gevelsberg Silschede Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 369: Gennebreck, Herzkamp, Harkortsche Kohlenbahn (Sprockhövel) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind die Belange der Technischen Kulturdenkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die

Stellungnahme	Erwiderung
	Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3421#22 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hag_GIB_04 Lage: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung bei Hagen an der Lenne Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 422: Gut Herbeck in Halden (Hagen) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind die Belange der Städtebaulichen Denkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt.
3421#23 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Schw_GIBz_01 Lage: Gewerblicher und industrieller Bereich als regionaler Kooperationsstandort nördlich von Schwelm Loh Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 384: Gut Oberberge (Schwelm) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind die Belange der Städtebaulichen Denkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3421#24 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Unn_GIB-01 Lage: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung bei Unna Obermassen	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Kulturlandschaftsbereich: KLB-Nr. 544: Abschnitt der ehemaligen Reichsstraße 1 (Dortmund, Unna) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind die Belange der Städtebaulichen Denkmalpflege und der Technischen Kulturdenkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	
3421#25 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hal_BSAB_3 Lage: Abgrabungsbereich bei Haltern Westleven Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 159: Lippeaue zwischen Datteln und Haltern (Datteln, Haltern am See, Olfen) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3421#26 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Ber_Wer_Sch_01 Lage: Schienenweg Bergkamen Werne Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 497: Lippeaue zwischen Stockum und Wethmar Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3421#27 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Dor_Str_02 Lage: Straßenplanung westlich von Dorsten Wulfen Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 117: Schloss Lembeck / Lasthausen Beurteilung der Auswirkungen: Eine erhebliche Beeinträchtigung kulturlandschaftlicher Belange ist mit der Planung verbunden. Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind auch die Belange der Technischen Kulturdenkmalpflege betroffen. Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Prüfbogen entfällt.

Stellungnahme	Erwiderung
sind erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird nicht gefolgt. Eine weitere Konsultation ist erforderlich.	
3421#28 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Mar_Str_02 Lage: Straßenplanung südlich von Marl Drewer in historischer bäuerlicher Kulturlandschaft Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 178: Loemühlbenbach, Freerbruchbach Beurteilung der Auswirkungen: Eine erhebliche Beeinträchtigung kulturlandschaftlicher Belange ist mit der Planung verbunden. Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind auch die Belange der Städtebaulichen und der Technischen Kulturdenkmalpflege betroffen. Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird nicht gefolgt. Eine weitere Konsultation ist erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Prüfbogen entfällt, da die Straßen aus den Landesstraßenbedarfsplänen oder aus dem Bundesverkehrswegeplan im Regionalplan aufgenommen werden müssen und somit nicht dem Entscheidungsprogramm unterliegen. Die Umweltprüfung in einem Prüfbogen entfällt daher.
3421#29 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Dor_Wind_1 Lage: Windenergiebereich südlich von Wulfen Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 135: Bereich zwischen Hervest und Lippramsdorf Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor

Stellungnahme	Erwiderung
	dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
3421#30 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hag_Wind_2 Lage: Windenergiebereich im Wald südlich von Hagen-Selbecke und Breckerfeld Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 400: Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer (Breckerfeld, Hagen) Beurteilung der Auswirkungen: Eine erhebliche Beeinträchtigung kulturlandschaftlicher Belange ist mit der Planung verbunden. Im Umfeld der Planung ist auch der Standort des LWL-Freilichtmuseums Hagen betroffen. Eine Konkretisierung im weiteren Verfahren ist erforderlich. Ggf. sind auch die Belange der Städtebaulichen und der Technischen Kulturdenkmalpflege betroffen. Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird nicht gefolgt. Eine weitere Konsultation ist erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
3421#31 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hag_Wind_5 Lage: Windenergiebereich im kulturhistorisch bedeutsamen Wald südlich von Hagen-Hohenlimburg Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 429: Höhenburg Hohenlimburg (Hagen) Beurteilung der Auswirkungen: Der Einschätzung im Prüfbogen wird nicht gefolgt. Eine weitere Konsultation ist erforderlich. **Es werden erhebliche denkmalpflegerische Bedenken aus Sicht der Städtebaulichen Denkmalpflege geltend gemacht. Über eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist im weiteren Verfahren zu befinden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kulturlandschaftlicher Belange ist mit der Planung verbunden. Die Fläche ist zu streichen.**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
3421#32 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	

Stellungnahme	Erwiderung
Bezeichnung Prüfbogen: Hal_Wind_3 Lage: Windenergiebereich im kulturhistorisch bedeutsamen Wald westlich von Haltern Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten) Beurteilung der Auswirkungen: Eine erhebliche Beeinträchtigung kulturlandschaftlicher Belange ist mit der Planung verbunden. Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird nicht gefolgt. Eine weitere Konsultation ist erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
3421#33 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Hal_Wind_8_A Alternative Lage: Windenergiebereich westlich von Haltern Hullern Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 161: Westruper Heide (Haltern am See) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind Belange der Städtebaulichen Denkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
3421#34 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Bezeichnung Prüfbogen: Wer_Wind_2 Lage: Windenergiebereich in der Werner Bauerschaft Schmintrup Kulturlandschaftsbereich: KLB Nr. 492: Schmintrup (Werne) Beurteilung der Auswirkungen: Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung

Märkischer Kreis

4569#1 Märkischer Kreis	
Aus Sicht des Immissionsschutzes können eventuell Auswirkungen auf den Märkischen Kreis durch die Planung für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr im Bereich der erneuerbaren Energien (Ziffer 5.2 des Entwurfes) sowie der Gewinnung von oberflächennahen Boden-schätzen (Ziffer 5.2 des Entwurfes) entstehen. Nach Überprüfung sind die folgenden Ergebnisse festzustellen: <u>Ziffer 5.2</u> Es werden keine Bereiche für erneuerbare Energien in der Nachbarschaft zum Märkischen Kreis ausgewiesen. Auf dem Gebiet des Märkischen Kreises sind in Grenznähe zum Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr lediglich Vorrangzonen in Nachrodt-Wiblingwerde vorhanden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine Konflikte erwartet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4569#2 Märkischer Kreis	
<u>Ziffer 5.5</u> Aufgrund der kartenmäßigen Darstellung ist ersichtlich, dass die Blattschnitte 24, 28 und 30 an den Märkischen Kreis angrenzen. Blatt 28 zeigt zusammen mit der Erläuterungskarte 20 (Bestandssituation Rohstoffgewinnung) die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abgrabungsbereich setzt den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 9.2-2 um, für Festgesteine einen Versorgungszeitraum von 35 Jahren durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen zu gewährleisten. Bei den ermittelten Erweiterungsflächen handelt es sich um die über alle Schutzbelange hinweg konfliktärmsten Bereiche für eine raumverträgliche

Stellungnahme	Erwiderung
Abgrabungsflächen der Hohenlimburger Kalkwerke (HKW) auf dem Gebiet der Stadt Hagen. Im Anhang G (Prüfbögen der im Regionalplanentwurf festgelegten Abgrabungsbereiche (BSAB)) wird unter Hag_BSAB_2_A – Alternative der Steinbruch HKW dargestellt. Geplant ist, die Abgrabungsbereiche bis an die Kreisgrenze auszuweiten. Bosch & Partner kommen bei der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden können. Leider geht aus den Unterlagen nicht hervor, wie der Untersuchungsraum und der Untersuchungsrahmen definiert und festgelegt wurden. Auch wenn der Regionalplan Ruhr nicht die Funktion einer vorbereitenden Planung für den Märkischen Kreis besitzt, sollte dennoch sichergestellt sein, dass die Umweltauswirkungen für den Märkischen Kreis ausreichend berücksichtigt werden. Hierzu gehören u. a. die Höhlensysteme im Kalk und die Wassergewinnungsanlage Letmathe.	Rohstoffgewinnung. Eine weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche und die Minimierung der Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 (Raumverträglichkeit gewährleisten; alt: G 5.5-6) vorzunehmen. Die Bereichsfestlegung erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Hagen, unterscheidet sich entlang der Stadtgrenze nur geringfügig von der bislang geltenden Festlegung des GEP Arnsberg, Oberbereich Bochum/Hagen und gibt in weiten Teilen die bestehende Genehmigungslage wieder. Die dem Umweltbericht zugrundeliegende Methodik kann Anlage 6 zum Regionalplan Entwurf entnommen werden. Die für die jeweiligen Schutzgüter verwendeten Datengrundlagen werden in Tab. 4-1 aufgeführt. Die Umweltauswirkungen wurden im Rahmen der SUP in einer der Regionalplanung angemessenen Prüftiefe ermittelt. Eine weiterführende Untersuchung bleibt den fachrechtlichen Genehmigungs-/Zulassungsverfahren auf Grundlage der tatsächlichen Eingriffe/Vorhaben vorbehalten.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, MAGS

3869#1 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, MAGS	
Ich kann Ihnen bestätigen, dass die Entscheidung für den Standort Haltern am See nach wie vor Bestand hat, und das Ministerium weiterhin eine Realisierung für neue forensische Kliniken anstrebt. Einer solchen Realisierung entgegenstehende Festsetzungen im aktuell in der Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr, sollten daher vermieden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der ehemalige Schachtstandort Haltern I/II wird im Regionalplan Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BGG festgelegt. Dies dient in einem Teilbereich der Fläche zur Sicherung als potentieller Standort zur Haltung von Grubenwasser. Weiterhin können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies

Stellungnahme	Erwiderung
	erfordert (vgl. Ziel 2.3 LEP NRW). Die Realisierung einer forensischen Klinik fällt unter die vorgenannte Ausnahmevoraussetzung.

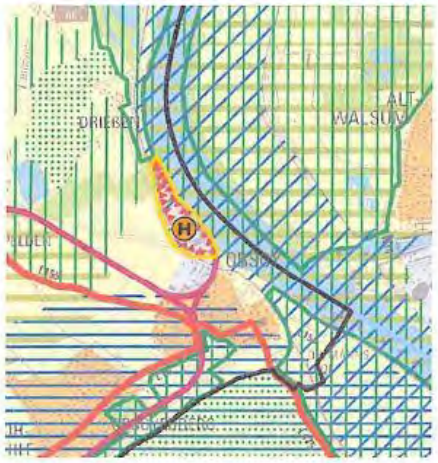
Naturschutzbund (NABU) Deutschland e.V. Ortsgruppe Alpen

4688#1 privat	
Die von Bosch & Partner erstellten Prüfbögen der obigen BSAB sind im Hinblick auf die Umweltauswirkungen in hohem Maße fehlerhaft. Unter 2.06 wird für beide Flächen lediglich der Kiebitz (Vanellus vanellus) als planungsrelevante Art aufgeführt. Bei den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen steht für beide Flächen: *nein,- keine Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen … , keine verfahrenskritischen Vorkommen … im Umfeld.* Dem ist deutlich zu widersprechen. In den Vorjahren wurden oftmals bei Exkursionen in diesem Bereich balzende Kiebitze festgestellt. Allerdings liegen über Bruterfolge keine gesicherten Daten vor. Eine Gebietskartierung erscheint dringend geboten. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen erscheinen Brutvorkommen auf diesen Flächen mehr als wahrscheinlich. Trotz des frühen Zeitpunktes konnten am 24.02.19 bereits 4 balzende Kiebitze in Alpen -Drüpt festgestellt werden. Weitere planungsrelevante Vogelarten wurden für die vorliegende Umweltprüfung durch Bosch & Partner nicht erfasst. Das LANUV listet für das Messtischblatt 4405 (Quadrant 1) als planungsrelevante Arten unter anderem Feldlerche (Alauda arvensis), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Schleiereule (Tyto alba), Steinkauz (Athene noctua) und Rebhuhn (Perdix perdix) auf. Auch wenn für diesen Bereich innerhalb des NABU Alpen noch keine feldornithologischen Kartierungen vorliegen, ist aufgrund der Biotopstrukturen von Brutvorkommen von Gartenrotschwanz, Schleiereule und Steinkauz auszugehen. Eine erste Flächenkartierung legt nahe, dass in diesem Bereich 3 Brutpaare des Steinkauzes vorkommen. Weitere Kartierungen werden folgen, bei den ersten Begehungen konnten aber bereits 3 revieranzeigende Nachweise erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die dem Umweltbericht zugrundeliegende Methodik kann Anlage 6 zum Regionalplan Entwurf entnommen werden. Die für die jeweiligen Schutzgüter verwendeten Datengrundlagen werden in Tab. 4-1 aufgeführt. Eine Gebietskartierung für Artenvorkommen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich (s.a. VV Habitatschutz NRW, 2016). Verwendet werden die Daten des LANUVS und die vom LANUV mitgeteilten verfahrenskritischen Vorkommen. Diese sind in der Tabelle 5-2 des Umweltberichts aufgeführt. Die in der Stellungnahme aufgeführten Arten gehören nicht zu den verfahrenskritischen Vorkommen. Der Umweltbericht kommt für die beiden Abgrabungsbereiche zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, vorbehalten, innerhalb derer der Umgang mit Artenschutzbelangen weiter zu konkretisieren ist.

Stellungnahme	Erwiderung
Dem Steinkauz kommt gerade am Niederrhein eine besonders Bedeutung zu, da der Niederrhein eines der bedeutendsten Dichtezentren Mitteleuropas darstellt. 70 % des deutschen Brutbestandes kommt am Niederrhein vor. Die aufgrund der noch vorhandenen kleinstrukturierten Landwirtschaftsflächen mit Ackerrandstreifen und Heckenstrukturen zu erwartenden Vorkommen der Feldlerche konnten aufgrund der frühen Jahreszeit noch nicht kartiert werden. Dies wird in den kommenden Wochen aber auch für diese Art erfolgen. Zu Jahresbeginn konnte in Alpen-Drüpt noch eine Gruppe von ca. 5 Rebhühnern beobachtet werden. Bei dieser Art handelt es sich um eine Rote Liste Art, deren Europaweite Bestände laut BfN-Agrar-Report 2017 im Betrachtungszeitraum 1980-2010 um 94% zurückgegangen sind. Diesem noch genauer zu kartierenden Vorkommen kommt somit eine hohe Bedeutung zu. Insgesamt zeichnen sich beide vorgesehenen Abgrabungsflächen samt näherem Umfeld als strukturreiche Lebensräume aus. Die Ackerflächen sind in Teilen noch extensiv genutzt. Auf den Flächen befinden sich mehrere Streuobstwiesen, die auch die bereits kartierten Steinkauzvorkommen aufweisen. In diesen Bereichen ist auch aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen von Vorkommen des Gartenrotschwanzes auszugehen.	Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Anregungen/Hinweise zu ändern.

Naturschutzbund Kreisgruppe Wesel

2932#1 Naturschutzbund Kreisgruppe Wesel	
wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zum Regionalplan Ruhr. Wir wenden uns nun auch auf diesem Wege direkt an Sie, mit der Bitte, unsere Einwände in Ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Der Kreis Wesel unterstützt die Forderung des Betreibers des landesbedeutenden Hafens in Rheinberg-Orsoy nach einer angemessenen Erweiterung der Hafenfläche. Darüber hinaus fordert der Kreis Wesel die Rücknahme des BSN und BSLE-Festsetzungen im Umfeld des landesbedeutsamen Hafenstandortes, um diesem eine langfristige Entwicklungsperspektive zu sichern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (s.a. Erwiderung zur Anregung 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

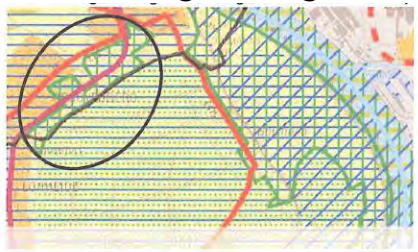
Stellungnahme	Erwiderung
Dieses Vorhaben lehnt der Naturschutzbund Kreisgruppe Wesel e.V. auf das Schärfste ab und hat im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr unter anderem auch beim Landesbüro der Naturschutzverbände Stellung bezogen. Dabei geht es um die Darstellung des Hafens in Orsoy und des Ruhehafens in Ossenberg sowie um das BSN (Bereich zum Schutz der Natur) ehemalige Rheinarmschlinge Orsoy Baerl. Der neue Regionalplan beabsichtigt mit der Ausweisung von Flächen als BSN eine Aufwertung bzw. eine Erhöhung des Schutzes für die entsprechenden Gebiete, dessen Darstellung richtungsweisend für weitere untergeordnete Planungsziele sein soll. Vor allem um Folgenutzungen in die richtigen Bahnen zu lenken. Davon betroffen sind vor allem Flächen die zum Biotopverbund gehören und denen ein hoher Wert zukommt, selbst auf Bundesebene im Zuge des Rheinkorridor-Biotopverbundes.	
2932#2 Naturschutzbund Kreisgruppe Wesel	
Rheinberg GIB-Z Hafen Orsoy  **Forderung NABU Kreisgruppe Wesel e.V.:** Streichung der zeichnerischen Festlegung Hafen Orsoy **Begründung:** In der textlichen Begründung Verkehrsinfrastruktur Häfen werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der

Stellungnahme	Erwiderung
die Kriterien für die Landesbedeutsamkeit eines Hafens festgelegt. Dabei werden drei Kriterien für die Beurteilung herangezogen. Diese Kriterien liegen hier jedoch nicht vor: Für den Rheinhafen Orsoy ist weder der wasserseitige Containerumschlag noch die besondere standortpolitische Bedeutung als eines dieser Kriterien angegeben, weil diese hier nicht vorhanden sind. Lediglich der Gesamtumschlag von mehr als 2 Mio.t, angegeben mit 2,292 Mio.t, soll als Kriterium für die Einstufung als "landesbedeutsam" dienen. Aber nach der Berichterstattung in der Presse beträgt der Umschlag seit einschließlich 2017 weniger als die für das Kriterium landesbedeutsamer Hafen definierten 2,0 Mil. Tonnen, sodass auch dieses Kriterium für die Einstufung als landesbedeutsamer Hafen entfällt. Zudem ist zu beachten, dass dieser Umschlag keineswegs eine gesicherte Größe und einem ständigen Wandel unterworfen ist. So betrug der durchschnittliche Jahresumschlag in den Jahren 1987 -1991 etwa 1.905.442 t. Dies war zu einer Zeit, als der Umschlag von Kohle für den Hafen Orsoy von wesentlicher Bedeutung war. Die Umstände änderten sich jedoch, weil der Umschlag von Kohle rückläufig war und nun der Umschlag von Erzen bedeutsam wurde. Aber auch dieser Umschlag ging wieder wesentlich zurück und der Umschlag von Kohle wurde wieder bedeutsam. Wie die NIAG selber vorträgt, ist aufgrund der Energiewende mit einem Rückgang der Umschlagmengen für Schüttgüter zu rechnen, sodass die 2 Mio.t. Nicht erreicht werden. Entscheidungen bezüglich der Hafenerweiterung seitens des Kreises Wesel als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde werden hier ebenfalls in Frage gestellt, da der Kreis Wesel mit einem Anteil von 43 % Mitgesellschafter an dem planungsbegünstigten Unternehmen (NIAG) beteiligt ist. Das Hafengebiet in seiner jetzigen zeichnerischen Festsetzung im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist als emittierender Betrieb an die schutzwürdige benachbarte Wohnbebauung Grüner Winkel, Dr. Guischard Straße, Müschensteg, Hafendamm, Landrat von Laer Straße und Orsoy insgesamt herangerückt. Dies geschah im Jahre 1984, als der Hafen auf der Grundlage einer fehlgeschlagenen Bauleitplanung ausgebaut wurde. Die Wohnbebauung war zu dieser Zeit bereits vorhanden und als Wohngebiet gekennzeichnet. Als wesentliches Ziel wird die gemäß § 50 BImSchG erforderliche Trennung von untereinander nicht verträglichen Nutzungen im Regionalplan gesehen. Diesem sogenannten Trennungsgrundsatz zufolge sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so	landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechterweise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.

Stellungnahme	Erwiderung
zu zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen. Der Entstehung neuer Gemengelagen durch die Planung neuer Wohngebiete im unmittelbaren Umfeld von emittierenden Gewerbegebieten oder umgekehrt, durch die Ausweisung von neuen Gewerbegebieten für emittierende Betriebe in der unmittelbaren Nähe von Wohnnutzungen, soll auf diese Weise durch die Regionalplanung frühzeitig entgegengewirkt werden. Deshalb ist den Belangen des Immissionsschutzes und des Störfallschutzes sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung bereits auf der Ebene der Raumordnung Rechnung zu tragen und nicht nachgelagerten Verwaltungsverfahren zu überlassen. Mit dem Hafenbetrieb sind erhebliche Immissionen für die benachbarte Wohnbebauung verbunden. Diesen Immissionen wird mit den Mitteln des Planungsrechts nicht entgegengewirkt. Diese Immissionen werden vielmehr vollständig ausgeklammert und nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Das nächstgelegene Wohngebiet ist von dem im Regionalplan ausgewiesenen Hafengebiet ca. 103 m entfernt. Der Abstandserlass sieht für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, einen Mindestabstand von 500 Meter zum nächstgelegenen Wohngebiet vor. In dem Regionalplan wird für den Bereich des ausgewiesenen Hafengebietes und der benachbarten Wohnbebauung diese Vorgabe um nahezu 400 Meter unterschritten. Je nach Witterungslage ist die Belastung durch die staubenden Güter für die Wohnbevölkerung extrem, weil die staubenden Güter bis in den historisch geschützten Ortskern von Orsoy getragen werden. Dieser Ortskern ist von der nächstgelegenen Lagerfläche des Hafens Orsoy nur ca. 400 Meter entfernt.	
2932#3 Naturschutzbund Kreisgruppe Wesel	
Forderung NABU Kreisgruppe Wesel e.V.: Grundsätzliche Ablehnung Darstellung als Ruhehafen der Biotopverbundfläche VB-D-440S-007 (herausragende Bedeutung) **Begründung** A) Die Bedeutung des Abgrabungskomplexes am Rhein nördlich von Ossenberg ist	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnehmer lehnt den Ruhehafen bei Ossenberg ab. Im Rheinabschnitt zwischen Duisburg und der Landesgrenze sind zur Minimierung der Sicherheitsrisiken auf dem Rhein Liegeplätze für Ruhepausen

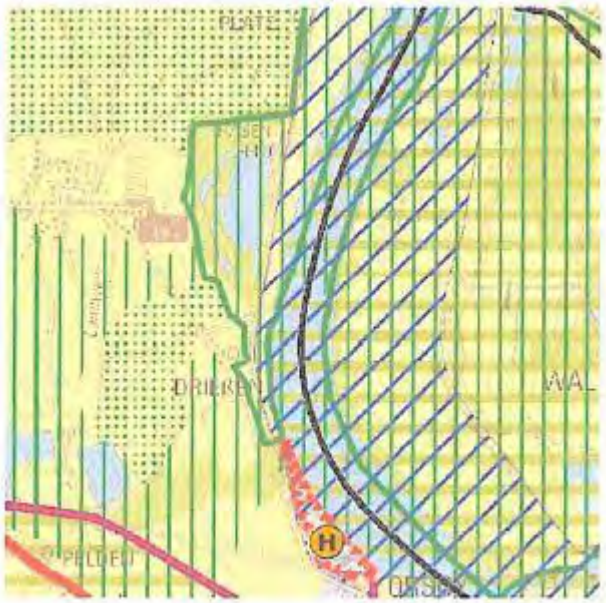
Stellungnahme	Erwiderung
im LANUV-Informationssystem als eindeutig dokumentiert und unstrittig nachgewiesen. Das Gebiet stellt einen bis vor Kurzem noch in Betrieb befindlichen Auskiesungsbereich in der Rheinaue nördlich von Ossenberg mit Bahn-Betriebsgelände und Verladebereichen sowie einigen schwach strukturierten Weide-Grünlandflächen dar. Das große Stillgewässer mit Rhein-Anbindung weist steile Böschungen auf, die teils mit lückigen Ufergehölzen bestanden sind, teils noch offen sind. Auf einer Landzunge entwickeln sich Weidenauwald-Initialen. Das direkte Umfeld des Gebietes bilden die Naturschutzgebiete "Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse" und "Rheinvorland östlich von Wallach". Das Gebiet ist als wertvoller Rast- und Nahrungsplatz für überwinternde Gänse sowie als Brutplatz für zahlreiche Brutvogelarten nicht nur für die Untere Rheinniederung, sondern auch darüber hinaus von herausragender Bedeutung (***als Teil des landesweit bedeutsamen Rheinauen-Korridors und als Teilfläche des international bedeutsamen Feuchtgebietes Unterer Niederrhein***). B) 1. Wegen der zunehmenden Bedeutung als Nahrungs- und Rastbereich für Wasservögel, insbesondere als Schlafplatz für arktische Gänse. 2. Wegen der Beeinträchtigung der direkt angrenzenden NSG, VSG und FFH-Gebiete 3. Wegen zu erwartender Eingriffe durch das Beseitigen von Gehölzen-Versiegelung von Boden bei der Errichtung von Betriebsanalgen, Straßen etc. 4. Wegen der ggf. Erweiterung der Wasserfläche durch Abgrabung. 5. Wegen der Beeinträchtigung und Zerstörung von vorhandenen Steinkauz-Biotopen, sowie weiterer geschützter Brutvogelarte wie Wiesenpieper, Gartenrotschwanz etc. 6. Wegen der notwendigen Ausbaumaßnahmen der zuführenden Mommstraße, was wiederum sehr negative Auswirkungen auf die hier wandernden Amphibien (Kammmolch, Erdkröte, Teichmolch, Wasser/Teichfrosch) und die Avivauna haben wird. 7. Stärkere Beeinträchtigung durch Erholungsdruck wegen des Ausbaus der Straße und der Einrichtung von Parkplätzen.	außerhalb des Stroms erforderlich, um den ruhenden und fahrenden Güterschiffsverkehr zu trennen. Aufgrund einer Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der 82. Regionalplanänderung des GEP 99 ist der "Ruhehafen Ossenberg" innerhalb des RVR-Verbandsgebiets unter Einbeziehung aller maßgeblichen Kriterien als einzig geeigneter Standort am Rhein ermittelt worden. Aufgrund der Lage des Ruhehafens innerhalb des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" DE 4203-401 und der Nähe zum FFH Gebiet DE 4203-401 wurden Natura 2000 Verträglichkeitsstudien erstellt. Im Ergebnis wurde in der Umweltprüfung der 82. Regionalplanänderung festgestellt, das unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen die Regionalplanänderung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" vereinbar ist. Auswirkungen auf das FFH Gebiet sind nicht ermittelt worden, eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH Gebiet wurde ebenfalls festgestellt. Die Nennung der schadensbegrenzenden Maßnahmen und die entsprechenden Suchraumkulissen sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde erfolgt. Die 82. Änderung des GEP 99 ist als raumordnerisch verträglich abgeschlossen worden. 2017 ist die Änderung rechtswirksam geworden, die Festlegungen sind in den Regionalplan Ruhr eingeflossen. Die konkrete Ermittlung der Flächengrößen, die vertragliche Sicherung und Umsetzung der Maßnahmen sowie die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen auf der nachfolgenden Ebene des Planfeststellungsverfahrens gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Stellungnahme	Erwiderung
8. Sonstige Störungen wie Lichtemission mit Auswirkungen auf nachtaktive Tierarten. 9. Ggf. Auswirkungen bzw. Störungen des sich entwickelnden Auwaldes auf der Landzunge zwischen östlichem und westlichem Gewässer. 10. An die Planung anlehnende Auslösung der Forderung den westlichen Gewässerteil ebenfalls einer Nutzung zu unterziehen (diese Tatsache hervorgehend aus Sitzungen Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss der Stadt Rheinberg 16.11.2012 und 26.03.2014 Im südlich angrenzenden NSG sind neben anderen Libellenarten an dieser Stelle vorkommende gefährdete Arten wie Südliche Binsenjungfer (Lestes barbarus) und Kleines Granatauge (Erythromma viridulurn) ab 2006 in wassereichen Jahren nachgewiesen (Wilfried Ingensiep/NABU Rheinberg) **Rheinberg – Ruhehafen nördlich von Ossenberg**  Die Bestände des Kammmolches (Triturus cristatus wurden nach 2002 nicht mehr genauer weiterverfolgt, so dass die weitere Entwicklung der Population momentan unbekannt ist. Demzufolge kann die Einschätzung eines guten Erhaltungszustandes der Kammmolch-Population nicht nachvollzogen werden. Weitere durch die Maßnahme beeinträchtigte Amphibienarten sind Teichmolch,	

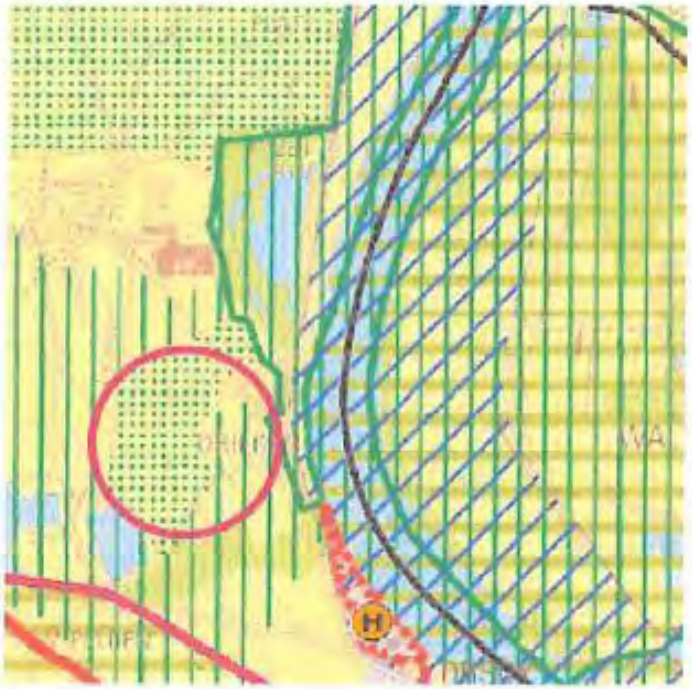
Stellungnahme	Erwiderung
Erdkröte, und der Teich/Wasserfroschkomplex. Zu erwähnende Pflanzenarten wären noch die Seekanne (Nypholdes peltata), der Feldmannstreu (Eryngium campestre und große Schlüsselblumenbestände), ansonsten siehe § 62 Arten. Zu erwähnen ist auch das Vorkommen des Steinkauzes (Arthene noctua). Bruten dieser Eulenart wurden in den letzten 10 Jahren auch im zu beanspruchenden Randbereich des geplanten Ruhehafens nachgewiesen und werden dann in jedem Fall negativ beeinflusst.	
2932#4 Naturschutzbund Kreisgruppe Wesel	
3. **Freiraum** **BSN Rheinberg ehemalige Rheinschlinge zwischen Baerl und Orsoy**  Ausschnitt Regionalplan Ruhr Blatt 13  Ausschnitt LANUV Biotopkataster Biotopverbund Orsoy/Orsoyerberg – Binsheimer Feld und Rheinaue Binsheim **Forderung NABU Kreisgruppe Wesel e.V.:** Darstellung der Biotopverbundfläche VB-D-4406-001 Niederung in der "ehemaligen Rheinschlinge zwischen Baerl und Orsoy" (herausragende Bedeutung) als BSN **Begründung:** Die Bedeutung ist im LANUV Informationssystem als **Biotopverbunde mit herausragender Bedeutung Stufe 1** eindeutig dokumentiert und unstrittig nachgewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung des Bereichs zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft gemäß Ziel 2.5-1 zu erhalten. Mit dem Grundsatz 2.5-2 sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume getroffen werden, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern oder zu verbessern. Mit dem Vorranggebiet BSLV und den textlichen Festlegungen ist somit ein Schutz der Fläche gegeben. Es handelt sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet, das fachrechtlich über § 52 LNAtSchG gesichert ist. Der Anregung einer regionalplanerischen Festlegung eines zusätzlichen Vorranggebietes BSN zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems wird daher nicht gefolgt. Dies enrspricht auch dem Fachbeitrag des LANUV: "*Für das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" wird empfohlen Flächen innerhalb von FFH- und Schutzgebieten als BSN Flächen in den Regionalplan zu übernehmen. Für Flächen im VSG außerhalb von Schutzgebieten wird die Darstellung mit dem Planzeichen BSLV (...) festzulegen* (LANUV, 2017, S. 197/198).

Stellungnahme	Erwiderung
Die ehemalige Rheinschlinge auf der Niederterrasse zwischen Baerl und Orsoy stellt einen reich strukturierten Niederungszug entlang des Lohkanals und des Baerler Leitgrabens dar, der überwiegend als Weidegrünland genutzt wird und von zahlreichen Hecken, (Kopf-) Baumreihen und -gruppen, Gebüschen, Einzelbäumen, Feldgehölzen und Obstbaumwiesen gegliedert wird. Grundwassersenkungen beeinträchtigen den Wasserhaushalt der Niederung und lassen die begradigten Bachläufe komplett bzw. episodisch trockenfallen. Die fast 3 ha große Streuobstwiesenfläche am Stillgewässer Kuhteich befindet sich seit 1997 in Besitz des NABU Kreisgruppe Wesel und wurde seitdem sukzessive optimiert unter anderem mit mehr als 45 hochstämmigen Obstbaumsorten aufgestockt. In Zusammenarbeit mit der LINEG wurde 2010 hier auch die Reaktivierung/Bewässerung des ehemaligen Stadtgrabens im Bereich des Bodendenkmals Nr. 33: Neuzeitliche Stadtbefestigung in Rheinberg-Orsoy zwischen Binsheimer Str. und Bendstege wiederherstellt, die in einem alten Kolk innerhalb der Streuobstwiese eingefasst von Kopfweiden endet. Eine neue Obstbaumwiese wurde 2007 als Ausgleichsfläche in einem Nachbargrundstück am Kuhdyk mit 36 alten hochstämmigen Obstbaumsorten und einer ca. 100 Meter langen Weißdornhecke angelegt. Das Gebiet stellt einen alten Kulturlandschaftsausschnitt dar, der einen zusammenhängenden Komplex aus Grünland mit überwiegend frischem, gelegentlich auch feuchtem bis nassem Untergrund aufweist, sich nahezu halbkreisförmig entlang einer Terrassenkante des Rheins erstreckt und im Süden in das Deichvorland übergeht. Im Norden, im Bereich Orsoy-Orsoyerberg, geht die Niederung in einen Komplex aus siedlungsnahem Obstwiesengürtel, zwei Abgrabungsgewässern und einem kleinem Dünenbereich über, letzterer weist neben einem naturnah sich entwickelnden Birken-Eichen-Wäldchen auch Reste offener Sandmagerrasen-Vegetation auf (zwei Trockenrasenflächen / Silbergrasflur gesetzlich geschütztes Biotop GB-4406-233). In der textlichen Festlegung Teil B Seite 125 wird darauf hingewiesen, dass sich Naturwaldzellen für Forschung und Lehre langfristig erhalten und ihrer Entwicklung überlassen werden sollen. Bei der 5,6 ha großen	

Stellungnahme	Erwiderung
Waldfläche handelt es sich zwar nicht um eine Naturwaldzelle, nimmt aber in der Kommune Rheinberg einen hohen Stellenwert ein. Auf Seite 126 wird Rheinberg als Kommune mit einem Waldanteil von unter 20% bewertet und bildet mit einem Waldanteil von 2% das Schlusslicht NRW-weit. Diese Waldfläche liegt in einem eingezäunten Wasserschutzgebiet und konnte sich ungestört entwickeln. Hier fanden in den letzten Jahren nur Eingriffe aus Verkehrssicherungsgründen statt. Von herausragender, auch kulturhistorischer Bedeutung ist der hohe Strukturreichtum der vielfach von Hecken und Baumreihen mit z. T. altem Baumbestand getrennten Grünlandflächen, außerdem das Grünland mit Nutzung als Obstbaumweide sowie parzellenweise abwechselnden Feuchtigkeits- und Nährstoffverhältnissen, insbesondere ein größeres, wohl durch Bergsenkungen entstandenes Röhricht- und Nasswiesengebiet mit Großseggen- (Sumpfbinse) und Röhrichtbeständen südlich von Loheide. Bemerkenswerte Pflanzenart: Schwarz-Pappel (Populus nigra, RL 2) bemerkenswertes Vorkommen der Mistel, Kleiner Wiesenknopf (Sanguisorba minor), echtes Labkraut (Galium verum), Wiesen-Schlüsselblume (Primula veres), gewöhnliches Ferkelkraut (Hypochaeris radikata). Bemerkenswerte Tierarten: Steinkauz (RL 3), Kiebitz (RL 3) Gartenrotschwanz (RL). Schutzwürdige Biotoptypen nach §62 LG: Röhrichte, Sümpfe und Riede, seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland. **Dieses LSG-Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof steht im engen Verhältnis zum NSG Rheinaue Binsheim (BK-4406-0057) Die Rheinaue Binsheim ist ein ausgedehntes Grünlandgebiet, dem durch seine zusammenhängende Struktur ein hoher Wert im Biotopverbund zukommt, selbst auf Bundesebene im Zuge des Rheinkorridor-Biotopverbundes.** Das gesamte Rheinvorland, insbesondere der reich gegliederte Bereich mit Kopfbäumen und Hecken, ist für die Avifauna ein bedeutendes Brutgebiet. Für die überwinternden Gänse stellen die Wiesen und Weiden ein europaweit bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet dar. **Dies wiederum begründet die Darstellung Binsheimer Feld im Regionalplan zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offlandes.** Ergänzt und gegliedert wird der Grünlandverbund durch Hecken,	

Stellungnahme	Erwiderung
Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbaumreihen, teils reich an Höhlen, Totholz und ausgedehnten Vorkommen der Mistel. Zusammen bilden diese Strukturen eine alte Kulturlandschaft von großer naturschutzfachlicher und kulturhistorischer Bedeutung. Das rheinnahe Grünland ist teilweise durch Flutmulden vertieft und weist so noch Elemente der natürlichen Aue auf. Vor allem der südlichste Grünlandbereich weist teilweise sehr trockene Abschnitte auf, die von stark zurückgegangenen und gefährdeten Trockenheits- und Magerkeitszeigern besiedelt werden. Weidenbestände am oberen Uferbereich und Kiesfluren mit Pionierpflanzen im unteren Abschnitt zeugen ebenfalls von natürlicher Gewässerdynamik, wenn auch Eingriffe zur Sicherung des Schiffsverkehrs erfolgen.	
2932#5 Naturschutzbund Kreisgruppe Wesel	
BSN Rheinberg Rheinaue zwischen Orsoy und Drießen 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung ist hier aufgrund seiner geringen Breite von unter 40 m nicht festgelegt worden. Bei derart schmalen Flächen ist eine regionalplanerische Festlegung im Maßstab 1:50.000 nicht möglich (Breite der Fläche unter 1 mm). Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Zur Darstellung im Flächennutzungsplan wird in diesem Verfahren nicht Stellung genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung NABU Kreisgruppe Wesel e.V.: Darstellung der Biotopverbundfläche **VB-D-4406-002** Rheinaue zwischen Orsoy und Drießen (herausragende Bedeutung) als BSN Begründung: Die Bedeutung ist im LANUV Informationssystem als **Biotopverbunde mit herausragender Bedeutung** eindeutig dokumentiert und unstrittig nachgewiesen. Das Gebiet ist als Teil des landesweit bedeutsamen Rheinauen-Korridors und als Vernetzungselement zwischen den Naturschutzgebieten Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg sowie Rheinaue Binsheim von herausragender Bedeutung. Es ist ein wertvoller Rast- und Nahrungsplatz für überwinternde Gänse sowie ein Brutplatz für zahlreiche Brutvogelarten. Das Gebiet umfasst den 3 km langen linksrheinischen Rheinauen- und Ufer-Abschnitt zwischen Orsoy (Kreisgrenze) und Drießen mit strukturreichem Wirtschaftsgrünland, Flutrasen, einem Weiden-Auenwald und Deichflächen. Das 50 bis 500m breite Gebiet umfasst innerhalb und außerhalb des Deichs gelegene Flächen. Im Norden von Orsoy wurde das Rheinufer ausgegrenzt, da sich hier ein Kohle-Umschlag- und -Lagerplatz befindet. In diesem Bereich ist nur der Deich mit begleitenden Gehölzreihen und einem Graben erfasst worden. Das Gebiet wird von dauerhaft kurzrasigem, episodisch überflutetem und durch Kleingehölze gegliedertem Weide-Grünland sowie größeren Flutrasen geprägt. Außerdeichs kommen einige alte Obstbaumbestände und Mähwiesen hinzu. Es zeichnet sich durch seine auentypische Lebensraumausstattung aus, wobei das Feuchtgrünland, der Weiden-Auenwald und die alten Obst- und Kopfbaumbestände hervorzuheben sind. Tierarten der reich gegliederten Kulturlandschaft wie der Steinkauz finden ebenfalls wertvolle Lebensräume. Bemerkenswerte Pflanzenarten: Wiesen-Salbei (Salvia pratensis), Gelbe Wiesenraute (Thalictrum flavum). Bemerkenswerte Tierarten: Steinkauz, Kiebitz. Geschützte Biotoptypen nach §62 LG: seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland, Auwälder. Im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg ist eine neue Bahntrasse im Zuge einer Hafenerweiterung ausgewiesen. Auch hier ist klar erkennbar, dass die Darstellung zum Schutz der Natur den Belangen einer langfristigen Entwicklungsperspektive für den Hafen im Wege steht.	

Stellungnahme	Erwiderung
 Auszug Flächennutzungplan Stadt Rheinberg 	

Stellungnahme	Erwiderung
Der betroffene Bereich der Bahntrasse tangiert auch hier angrenzend die von der LANUV **im Regionalplan zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offlandes dargestellte Fläche**  Ausschnitt LANUV Biotopkataster Biotopverbund Das derzeitige Ende der Bahntrasse des Hafens endet im vorgesehenen Bereich der im Regionalplan Ruhr dargestellten BSN Fläche. (schwarz dargestellte Linie unterhalb von Drießen.)	

Stellungnahme	Erwiderung

Netze Duisburg GmbH

60#1 Netze Duisburg GmbH	
Gegen die Durchführung Ihrer Maßnahme bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Regionalverband Ruhr Referat 8

2016#1 Regionalverband Ruhr Referat 8	
Hinweise zu Kapitel 6.4, ÖPNV / SPNV, S. 203 ff. Die Zwischenüberschrift zu Kapitel 6.4 lautet ‚ÖPNV / SPNV'. Dazu wird der Hinweis gegeben, dass im Verkehrswesen unter der Bezeichnung, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem ‚Schienenpersonennahverkehr' (SPNV) und ‚Öffentlichem Straßenpersonenverkehr' (ÖSPV) unterschieden wird. Wir bitten um folgende Änderung und Streichung (hier blau hervorgehoben): Auf die Abkürzung ‚~~SPNV~~' sollte daher verzichtet werden. Somit sollte die Kapitelüberschrift daher "ÖPNV -Schienennetz" lauten.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Kapitel 6.3 und 6.4 in einem gemeinsamen Kapitel 6.3 "Schienenwege" zusammengefasst werden.
2016#2 Regionalverband Ruhr Referat 8	
In der Erläuterungskarte werden im SPNV die S-Bahn-Strecken sowie im ÖSPV die Straßenbahnstrecken und Strecken mit der Bezeichnung ‚U-Bahn' dargestellt. Alle Strecken sind mit Liniennummern versehen. Bei den ÖSPV-Strecken wird außerdem zwischen kommunal und interkommunal unterschieden. Bereits im Dezember 2019 werden seitens der Aufgabenträger des SPNV Veränderungen im S-Bahn - und Regionalverkehrsnetz der Metropole Ruhr vorgenommen. Der Regionalverkehr übernimmt teilweise Aufgaben, die bislang	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst.

Stellungnahme	Erwiderung
durch die S-Bahn abgedeckt sind. Das S-Bahn-Netz wird an anderen Stellen erweitert. Wir bitten um folgende Ergänzung (hier blau hervorgehoben): Die Erläuterungskarte sollte neben den S-Bahn-Strecken auch die ‚Strecken des Regionalverkehrs' enthalten. Im ÖSPV-Schienennetz sollte die Verwendung des Begriffs ‚U-Bahn` überprüft werden. Rechtlich handelt es sich sowohl bei den so benannten U-Bahnen, im Ruhrgebiet als "Stadtbahn" bezeichnet, als auch bei Straßenbahnen, für die heutzutage auch der Begriff ‚Stadtbahn' Verwendung findet, rechtlich um Straßenbahnen. Wir bitten um folgende Änderung und Ersatz (hier blau hervorgehoben): Einheitlich sollte der Begriff ‚Stadtbahn` für das ÖSPV-Schienennetz verwendet werden. Wir bitten um folgende Änderung für die Erläuterungskarte (hier blau hervorgehoben): Kategorie **1:** SPNV (Regional Express, RegionalBahn, S-Bahn) • Hierzu müssten die bisher in der Erläuterungskarte fehlenden Strecken des SPNV (Regional Express, RegionalBahn) ergänzt werden. • Die ab Dezember 2019 gelten Änderungen im S-Bahn-Netz müssten übernommen werden. • Auf die Darstellung der Liniennummern sollte verzichtet werden, da durch die Aufgabenträger entsprechend der betrieblichen Anforderungen Änderungen vorgenommen werden können. Kategorie 2: Stadtbahn • Es sollte eine einheitliche Darstellung aller ÖSPV-Schienenstrecken erfolgen. • Auf die Darstellung der Liniennummern sollte verzichtet werden, da diese Veränderungen aus betrieblichen Gründen unterliegen können. • Auf die Trennung interkommunal / kommunal sollte verzichtet werden, da der Regionalplan und ebenso die Erläuterungskarte die Infrastrukturnetze darstellen, eine interkommunale Bedeutung haben. • In Gelsenkirchen fehlt die Darstellung der Achse GE-Bismarck — GE-Erle — GE-Buer — GE-Beckhausen — GE-Horst. Diese sollte ergänzt werden.	Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet. Durch die Beibehaltung der überarbeiteten Erläuterungskarte wird insbesondere ein Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht.

Stellungnahme	Erwiderung
2016#3 Regionalverband Ruhr Referat 8	
Hinweise zur zeichnerischen Festlegung im Regionalplan Ruhr (Hauptkarte) Bei der Darstellung der Schienenwege im Regionalplan werden folgende Unterscheidungen vorgenommen: • Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (ba) • Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr (bb) • sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (bc). Neben den SPNV-Strecken sind den ÖSPV-Schienenverbindungen der Kategorie bc nur die Strecken dargestellt, auf denen interkommunale Linien verkehren. Da es im Regionalplan um die Darstellung und Sicherung der schienengebundenen Infrastruktur geht, sollten auch die Stadtbahn- / Straßenbahnachsen auf lokaler Ebene dargestellt werden, weil sie infrastrukturtechnisch Bestandteil regionaler Netze sind und mit den anderen Strecken verknüpft sind. Die darauf verkehrenden Linien können von Liniennetzänderungen durch die Aufgabenträger betroffen sein, was die Anpassung der Darstellung im Regionalplan zur Folge haben würde. Wir bitten um folgende Änderung für die Erläuterungskarte (hier blau hervorgehoben): Neben den interkommunalen Stadtbahnstrecken sollten auch die übrigen Stadtbahn-/Straßenbahnstrecken dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden die regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege festgelegt. Bei den Stadtbahnen, die mit den Planzeichen 3.bb-1 bzw. 3.bb-2 erfasst werden, erfolgt eine Festlegung für die Trassen, die eine interkommunale, d.h. stadtübergreifende Verbindung herstellen und dadurch auf der Ebene der Stadtbahnen eine regionale Verbindungsfunktion erfüllen. Davon abgesetzt sind die kommunalen Stadtbahnverbindungen zu sehen, die keine regionalplanerisch bedeutsame Funktion erfüllen. Um den regionalen Netzzusammenhang zu verdeutlichen, sind die raumplanerisch bedeutsamen regionalen Netze in der Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" zusammengestellt.
2016#4 Regionalverband Ruhr Referat 8	
In der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans Ruhr wurden auch die Radschnellverbindungen des Landes aufgenommen. Der Radschnellweg Ruhr ist entsprechend mit Planzeichen dargestellt. Inzwischen wurde die Machbarkeitsstudie zum Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet einschließlich einer Trassenfindung abgeschlossen. Zwischen Essen (Anschluss an den Radschnellweg Ruhr) und Bottrop Stadtmitte sowie zwischen der Stadtgrenze Bottrop / Gladbeck und der Gladbecker Innenstadt kann die	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet als Radschnellverbindung des Landes in die zeichnerischen Festlegungen übernommen wird und mit den Planzeichen für die Radschnellverbindungen des Landes als "Bestand und Planung" festgelegt wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Planung räumlich festgelegt werden. In dem verbleibenden Zwischenabschnitt verbleibt die Planung zunächst ohne räumliche Festlegung. Wir bitten um folgende Ergänzung für die Erläuterungskarte (hier blau hervorgehoben): Der Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet sollte in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr aufgenommen werden.	Zur Sicherung der möglichen Trasse und des damit verbundenen Netzzusammenhangs wird der gesamte Trassenverlauf von Essen bis nach Gladbeck erfasst.
2016#5 Regionalverband Ruhr Referat 8	
Der folgende Teil betrifft die Themenfelder Freizeit und Erholung sowie den Schutz der Natur. Bezug genommen wird dabei auf den Teil B, Textliche Festlegungen im Entwurf des Regionalplans Ruhr. Hinweis zu: G 2-4-1 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, S. 113 "[...] Insbesondere der Naturpark Hohe Mark eignet sich für die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung. [...]" Wir bitten um folgende Ergänzung (hier blau hervorgehoben): "[...] Insbesondere der Naturpark Hohe Mark *und die Räume im Übergang zum Bergischen Land sowie am Niederrhein eignen* sich für die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung. [...]"	Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung ergänzt.
2016#6 Regionalverband Ruhr Referat 8	
Hinweis zu: G 2-12-1 Freizeit und Erholung, S. 146, 2. Absatz "[...] Um eine Besucherlenkung mit hoher Akzeptanzbildung und gleichzeitig einer Bewusstseinsbildung für ökologische Aspekte zu erzielen, sind regionale Kooperationen sinnvoll und anzustreben. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, einem voraussichtlich geänderten Freizeitverhalten, und veränderten Nutzungen aufgrund des Klimawandels in sensiblen Landschaften sollen in einem regional ausgerichteten und abgestimmten Tourismuskonzept zur Koordination verschiedener Interessen führen, um sie miteinander in Einklang zu bringen. Dies soll dazu beitragen, den Freizeit- und Erholungswert langfristig zu	Der Anregung wird gefolgt und die Ergänzungen in den Erläuterungen übernommen.

Stellungnahme	Erwiderung
erhalten und eine attraktive Erholungslandschaft nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln. [...]" Wir bitten um folgende Änderung (hier blau hervorgehoben): [...] Um eine Besucherlenkung mit hoher Akzeptanzbildung und gleichzeitig einer Bewusstseinsbildung für ökologische Aspekte — *auch in Bezug auf den Klimawandel und damit verbundene Anpassungsprozesse* zu erzielen, sind regionale Kooperationen *und Handlungsansätze* sinnvoll und anzustreben. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels *und eines sich fortlaufend verändernden Freizeitverhaltens auf der einen Seite und neuen Anforderungen an den Umgang mit sensiblen Landschaftsbereichen auf der anderen Seite, sollen in regional abzustimmenden Tourismuskonzepten die verschiedenen Interessen und Aspekte koordiniert und miteinander in Einklang gebracht werden.* Dies soll dazu beitragen, den Freizeit- und Erholungswert langfristig zu erhalten und eine attraktive Erholungslandschaft nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln. [..]"	
2016#7 Regionalverband Ruhr Referat 8	
Hinweis zu: G 2.12-4 Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickeln", S. 147, Ende 2. Absatz "[...] In ihrer Gesamtheit machen die unterschiedlichen Facetten die montanindustrielle Vergangenheit erlebbar und bilden ein Alleinstellungsmerkmal. Die Standorte der Route der Industriekultur sollen erhalten werden. [...]" Wir bitten um folgende Ergänzung (hier blau hervorgehoben): "[...] In ihrer Gesamtheit machen die unterschiedlichen Facetten die montanindustrielle Vergangenheit erlebbar und bilden ein Alleinstellungsmerkmal *für die Metropole Ruhr.* Die Standorte der Route der Industriekultur sollen erhalten *und weiter entwickelt* werden. [...]"	Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung ergänzt.
2016#8 Regionalverband Ruhr Referat 8	
Folgende Hinweise betreffen die Anlage 3, die Erläuterungskarten zum Entwurf des Regionalplans Ruhr (Teil D).	Der Anregung wird gefolgt und die Legende entsprechend ergänzt. Dabei wird "Wichtigkeit" durch "Bedeutung" ersetzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweis zur *Anlage 3 Tell D EK 18.pdf* des Entwurfs des Regionalplanes Ruhr — Klimaanpassung — Klimatische Ausgleichsräume, Legendenbeschriftung. Wir bitten um folgende Erläuterung/Ergänzung (hier blau hervorgehoben): - Klimatischer Ausgleichsraum mit gegenwärtig besonderer Wichtigkeit - Klimatischer Ausgleichsraum, der aufgrund der in Zukunft zunehmenden Hitzebelastung zusätzlich eine besondere Wichtigkeit erlangt	
2016#9 Regionalverband Ruhr Referat 8	
Hinweis zu: G 2-12-1 Freizeit und Erholung, S. 145, vorletzter Absatz "[...] Die beiden Kriterien "Landschaftsbild" und "Lärmarme naturbezogene Erholungsräume" werden in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellt, um die Standorte für eine grundsätzliche Erholungseignung zu verdeutlichen. Auffällig ist dabei, dass es sich um überwiegend um ökologisch wertvolle Bereiche handelt (vgl. Erläuterungskarte 6 "Bereiche zum Schutz der Natur). [..]" Wir bitten um folgende Streichung (hier blau hervorgehoben): Ein *"um"* sollte gestrichen werden — der Sinn ist je nach Streichung unterschiedlich.	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030

2901#1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Nicht der "RFNP", sondern der "regionalplanerische Teil des RFNP" wird durch den Regionalplan Ruhr abgelöst.	Der Anregung wird gefolgt.
2901#2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	

Stellungnahme	Erwiderung
Es muss "RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" und nicht "RFNP der Städtegemeinschaft Ruhr" heißen.	Der Anregung wird gefolgt.
2901#3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
In dem Kapitel wird ausgeführt, dass Regionalpläne lediglich raumrelevante Nutzungen bzw. Raumansprüche darstellen. Dies ist gemäß der Planverordnung zum LEP NRW in der Regel ab 10 ha gegeben. Für die kommunale Praxis wäre es an dieser Stelle hilfreich, wenn die daraus resultierenden Konsequenzen (Handlungsspielräume) für die Entwicklung von kommunalen Planungen und Maßnahmen unterhalb der Darstellungsschwelle näher erklärt würden. Soweit der Entwurf des Regionalplans von der Regeldarstellungsschwelle abweicht, sollte dieses nicht nur in dem entsprechenden Kapitel ausgeführt werden. Es wird vorgeschlagen, in der Einleitung eine entsprechende Auflistung zu ergänzen. Dies würde die Übersichtlichkeit erhöhen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Ausführungen zur allgemeinen Darstellungsschwelle in der Einleitung sowie zur konkreten Umsetzung in den einzelnen Kapiteln werden als ausreichend erachtet. Eine zusätzliche Auflistung in der Einleitung würde nicht zwingend zu einer besseren Verständlichkeit beitragen, da die Abhandlung nur im themenbezogenen Sachkontext nachvollziehbar erscheint.
2901#4 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu III.b: Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr <u>Hinweis:</u> • Hier liegt eine Redundanz vor: Die ersten drei Spiegelstriche unter "Mobilität: Straßen und Schienenwege" (S. 22) sind identisch mit den ersten drei Spiegelstrichen unter "Mobilität: ÖPNV/SPNV" (S. 23). Die Wiederholung ist entbehrlich.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
2901#5 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	Es wird auf die Erwiderung der Anregung der Stadt Bottrop unter 2903#2 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#6 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
II. Sektorale Anregungen und Hinweise **1. Siedlungsentwicklung** **Zu 1.1-5 Grundsatz: Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln** <u>Hinweise:</u> • Die Formulierung des zweiten Satzes ("Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen…") ist nicht eindeutig. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in der Bebauungsplanung – auch hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung – zu konkretisieren. Formulierungsvorschlag daher: "ein möglichst hoher Anteil (…) soll baulich genutzt werden." • Sowohl das Ziel der Verdichtung, als insbesondere auch der Realisierung von Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Siedlungsbereiche sind zu relativieren (siedlungseingebundene Freiflächen mit Bedeutung für Klima und Erholung, notwendige städtebauliche Entdichtung in Teilbereichen, Erfordernis der Nutzungstrennung in Gemengelagen…). Dies geschieht in der Erläuterung bisher nur bezogen auf den Aspekt Klima.	Den Anregungen wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Die effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand werden als geeignete Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung in der Erläuterung thematisiert. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen, etc. gestärkt werden.
2901#7 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.1-11 Grundsatz: Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen <u>Hinweis:</u> • Weder aus dem Grundsatz, noch aus der Erläuterung oder der Begründung wird klar, für welche Fallgestaltungen der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bauflächenentwicklung der Grundsatz gelten soll. Eine Betrachtung der infrastrukturellen Folgekosten inklusive der Betrachtung von Alternativflächen ist aber nur dann sinnvoll und notwendig, wenn es sich um die planerische Neuinanspruchnahme von Flächen mit relevanter Dimension handelt. Hier bedarf es einer Klarstellung.	
2901#8 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 1.2: Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Anregung: • Die am RFNP beteiligten Kommunen werden sinnvollerweise und verabredungsgemäß als gemeinsamer Bedarfsraum behandelt. In den Tabellen 4 und 10 der Begründung sollten informatorisch allerdings auch die Zahlen (Bedarfe, Reserven, Bilanzierung) für die einzelnen Städte der Planungsgemeinschaft aufgeführt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabellen sind mit Angaben zu den einzelnen Kommunen aktualisiert worden.
2901#9 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.2-4 Grundsatz: Regionale Kooperation weiterentwickeln Anregung: • Die Möglichkeit der Übertragung von Ausweisungsspielräumen auf andere Kommunen wird im Grundsatz begrüßt. Neben einem Ratsbeschluss sollte allerdings auch ein teilräumlich funktionaler Zusammenhang vorausgesetzt werden, um die räumliche Steuerungsfunktion des Regionalplans zu wahren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Entwurf des RP Ruhr werden die Hürden zur Bedarfsübertragung zwischen den Kommunen bewusst niederschwellig angesetzt. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Flächenknapppheit bei der Festlegung von zusätzlichen Siedlungsflächen im Planungsraum. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll für alle 53 Kommunen des Planungsraumes möglich sein.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#10 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.3-1 Ziel: Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Hinweis: • Hinsichtlich der Erweiterungen von Eigenentwicklungsortslagen sollte in der Erläuterung auf die Frage der Beachtlichkeit freiraumbezogener Festlegungen eingegangen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungen werden zur Klarstellung hinsichtlich der Überlagerung mit Regionalen Grünzügen ergänzt. Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) unterliegen als Vorbehaltsgebiete der Abwägung und schließen eine siedlungsräumliche Entwicklung demnach nicht aus.
2901#11 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.3-2 Ziel: Streu- und Splitterbebauungen vermeiden Hinweis: • Der Begriff der Streu- und Splittersiedlung wird – in Abgrenzung zu § 35 (3) BauGB – als eigenständige regionalplanerische Kategorie definiert (Bereiche außerhalb Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen). Die begriffliche Nähe zu den bauplanungsrechtlichen, in der Maßstäblichkeit anders zu verstehenden Splittersiedlungen ist dennoch gegeben und erscheint zumindest unglücklich. Daher sollte möglichst eine andere Begrifflichkeit verwandt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2901#12 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.4-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern Anregung:	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" (neu: Ziel 1.2-1) wird durch eine Ausnahme ergänzt, welche die Sicherung bestehender emittierender

Stellungnahme	Erwiderung
• Im Zieltext sollte auf die Ausnahmemöglichkeit der bauleitplanerischen Sicherung bestehender emittierender Betriebe gemäß Ziel 1.6-1 verwiesen werden, um einen Widerspruch der beiden Ziele auszuschließen (vgl. auch Anregung zu Ziel 1.6-1).	Betriebe in ASB ermöglicht. Die entsprechende Erläuterung wird ebenfalls um diesen Aspekt ergänzt. Vollständigkeitshalber wird in die Erläuterungen zu Ziel "Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern" (neu: Ziel 1.4-1) die Fallkonstellation thematisiert und ein Verweis auf die Ausnahmeregelung im ASB-Ziel aufgenommen.
2901#13 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zur Erläuterungskarte 2: Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche Hinweis: • Die Methode zur Ermittlung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) ist nachvollziehbar. Die zugehörige Erläuterungskarte 2 ist allerdings verbesserungsfähig, da sie die ZASB auf Grundlage aller Siedlungsbereiche darstellt. Es ist dabei nicht erkennbar, ob es sich bei den Siedlungsbereichen außerhalb der ZASB um ASB oder GIB handelt. Die nicht zentralörtlich bedeutsamen ASB sind somit nicht ablesbar.	Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung der Siedlungsbereiche wird differenziert dargestellt.
2901#14 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.6-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern Anregungen: • Neben der Erweiterung bestehender emittierender Betriebe sollte auch deren planungsrechtliche Bestandssicherung im ASB möglich sein und die Durchführung entsprechender Planverfahren im ASB rechtfertigen. Es wird angeregt, diesen Aspekt in der Erläuterung zu berücksichtigen. • Da sich der Aspekt auf die Entwicklungsmöglichkeiten in den ASB bezieht, wird weiter vorgeschlagen, die Ausführungen auch in die	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterung zu dem Ziel 1.4-1 (Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern) aufzugreifen. Dort sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Zieltext auf die Ausnahmemöglichkeit in Bezug auf bestehende emittierende Betriebe verwiesen werden (vgl. auch Anregung zu Ziel 1.4-1).	
2901#15 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.6-3 Grundsatz: Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben Hinweis: • Bestehende Kraftwerke innerhalb der Siedlungsräume werden im Regionalplan Ruhr nicht mit einem Planzeichen versehen. Die damit entstehende Flexibilität bei der Nachnutzung, sollte ein Standort aufgegeben werden, ist zu begrüßen. In der Begründung (S. 82) werden verschiedene Kraftwerke im Bestand aufgeführt ohne dass erläutert wird, nach welchen Kriterien die Liste erstellt wurde. Damit bleibt unklar, ob neben den beiden Kraftwerken "Scholven" (GE) und "Herne" weitere Standorte innerhalb der Planungsgemeinschaft – wie z. B. das Kraftwerk Hiltrop (BO) – vergessen wurden oder sich nicht qualifiziert haben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Standort des Heizkraftwerks Hiltrop einen siedlungsräumlichen Zusammenhang aufweist, wurde er als GIB ohne Zweckbindung festgelegt. Die Auflistung wird aus der Begründung herausgenommen, da sie in Bezug auf die regionalplanerischen Festlegungen keine Aussagekraft besitzt.
2901#16.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.8-1 Ziel: Regionale Kooperationsstandorte sichern Hinweise: • Der Regionalplan Ruhr legt insgesamt 1.266,5 ha an Regionalen Kooperationsstandorten als zweckgebundene GIB (GIBz) fest. Um einen besseren Überblick über diese strategisch bedeutsamen Standorte und deren räumliche Verteilung zu erlangen, wäre eine eigene	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterungskarte sowie die Aufnahme einer Liste in die Begründung hilfreich.	Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2901#16.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
In der Begründung zu den Regionalen Kooperationsstandorten werden keine Ausführungen zu dem Verfahren und den Kriterien bei der Ermittlung der konkreten Standorte gemacht. So wird z. B. nicht deutlich, warum sich der einzige innerhalb der Planungsgemeinschaft gemeldete Standort "Mark 51°7" (BO) nicht als Kooperationsstandort qualifiziert hat. Es wird vorgeschlagen, diesen Aspekt transparent auszuführen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#17 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.9-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern Hinweis: • Der Regionalplan Ruhr übernimmt die im Ziel 8.1-9 des LEP NRW gelisteten landesbedeutsamen Häfen und legt diese als zweckgebundene GIB fest. Obwohl die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen dem zu Grunde liegende Kriterien erfüllen (MH = besondere standortpolitische Bedeutung; GE = Gesamtumschlag mit 7 Mio. t/Jahr oberhalb der Grenze von 2 Mio. t/Jahr), werden sie weder im LEP noch im Regionalplan Ruhr als landesbedeutsame Häfen festgelegt. Auf diesen Mangel hat die Planungsgemeinschaft sowohl in ihrer Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP NRW als auch bei der Novellierung des LEP im Rahmen des Entfesselungspakets II hingewiesen und eine Aufnahme eingefordert. Sobald das Land die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen als landesbedeutsam in den LEP aufnimmt, wären diese auch im Regionalplan Ruhr zu ergänzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW werden die landesbedeutsamen Häfen in NRW festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das die Häfen in Mülheim an der Ruhr und in Gelsenkirchen nicht als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen sind hier nicht aufgeführt. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Sofern die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen als landesbedeutsam in den LEP aufgenommen werden, wären diese auch im Regionalplan Ruhr entsprechend zu ergänzen.
2901#18 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 1.11: Großflächiger Einzelhandel Hinweis: • Es werden weitgehend die Ziel- und Grundsatzformulierungen aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP) übernommen. Die im Rahmen des regionalen Diskurses vom Arbeitskreis Einzelhandel beim RVR und im Fachdialog Einzelhandel geforderten Konkretisierungen der Ziele und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
Grundsätze des LEP im Regionalplan sind zwar zum Teil aufgenommen worden, erfolgen jedoch nur in den Erläuterungen, die leider keine Bindungswirkung entfalten. Lediglich die beiden Grundsätze 1.11-11 (Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche) und 1.11-12 (Anbindung an den ÖPNV) sind zusätzlich zu den LEP-Regelungen aufgenommen worden. Im Folgenden werden daher weitergehende Konkretisierungen benannt, die aus Sicht der Planungsgemeinschaft zu berücksichtigen sind, um die Auslegungspraxis der Regionalplan-Regelungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen:	
2901#19 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	Siehe Erwiderung zur Anregung des Ennepe-Ruhr-Kreis unter Datensatz 1291#28
2901#20 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.11-3 Ziel: Beeinträchtigungsverbot **Anregung:** • Es wird angeregt, dass das Heranziehen der Sortimentslisten der betroffenen Nachbarkommunen bei der Beurteilung der Umsatzverluste als Grundsatz formuliert wird, um die Einheitlichkeit von Auswirkungsanalysen sicherzustellen (vgl. auch die Regelungen im Regionalen Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet REHK, Juli 2013).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-3.
2901#21 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.11-5 Ziel: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente • Hilfreich sind betriebstypenspezifische Sortimentslisten, wie sie z. B. im REHK Östliches Ruhrgebiet erstellt wurden. Hier sollte in den Erläuterungen zumindest ein Verweis darauf gegeben werden, dass die Erstellung betriebstypenspezifischer Sortimentslisten im Rahmen von kommunalen und/oder regionalen Vereinbarungen sinnvoll ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-5 und die zugehörige Erläuterung.

Stellungnahme	Erwiderung
• Es bleibt unklar, ob sich der prozentuale Anteil von 10% auf die planungsrechtlich zulässige, die genehmigte oder tatsächlich realisierte Verkaufsfläche bezieht. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.	
2901#22 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.11-6 Grundsatz: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente Hinweis: • Im REHK Östliches Ruhrgebiet sind betriebstypenbezogene Schwellenwerte benannt worden, die z. B. für Baumärkte unter 2.500 m² liegen. Ein Hinweis auf die Regelungsmöglichkeiten in REHKs in den Erläuterungen zum Regionalplan ist daher aus Sicht der Planungsgemeinschaft sinnvoll.	Die Anregung wird zur Kenntnisgenommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Grundsatz 1.11-6 und die zugehörige Erläuterung.
2901#23 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030 Ziel 1.11-7: Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel S. 78 Es sollte in der Zielformulierung klargestellt werden, dass es sich in Bezug auf Bestandserweiterungen nicht auf die großflächige Erweiterung von bis dahin kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben bezieht und zum anderen bei der Erweiterung eines bereits großflächigen Marktes die anderen Ziele des LEP und Regionalplans nicht ausgeblendet werden können. Das Ziel steht im Widerspruch zu Ziel 1.11-8 "Einzelhandelsagglomerationen", das einer Verfestigung von Agglomerationen außerhalb von ASB und ZVBs entgegentritt. Ziel 1.11-7 ermöglicht jedoch genau diese Verfestigung, zumal Erweiterungen an den Standorten möglich sein sollen. Hier ist in der Zielformulierung beider Ziele der Widerspruch aufzuheben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-7 und die zugehörige Erläuterung zu.

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweis: Es sollte klar definiert werden, was noch als geringfügige Erweiterung zu bezeichnen ist (z. B. 10%). Zumindest in der Erläuterung sollte stärker darauf hingewirkt werden, dass der Ersatz nicht-zentrenrelevanter Sortimente durch zentrenrelevante Sortimente auch dann nicht möglich ist, wenn die Gesamt-Verkaufsfläche reduziert wird.	
2901#24 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.11-8 Ziel: Einzelhandelsagglomerationen <u>Anregung:</u> • Analog zu den neu geplanten Regelungen zu Agglomerationen im REHK Östliches Ruhrgebiet sollte klarer definiert werden, ab wann von einer Agglomeration zu sprechen ist. Die aktuelle Formulierung in der Erläuterung zum Ziel 1.11-8 lautet: "mehrere selbständige Betriebe mit räumlicher Konzentration" und ist damit aus Sicht der Planungsgemeinschaft zu unbestimmt. Sie sollte nach aktueller Rechtsprechung konkretisiert werden, d. h. ab zwei nebeneinanderliegenden Betrieben ist der Tatbestand einer Agglomeration erfüllt. Bereits im Fachdialog Einzelhandel 2012 wurden klarere Regelungen zu Agglomerationen auch unter Einbeziehung einer Kumulationsregel und dem Kongruenzgebot gewünscht.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-8 und die zugehörige Erläuterung zu.
2901#25 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.11-9 Grundsatz: Einzelhandelskonzepte • Im Rahmen der Regionalplanung bzw. beim Regionalverband Ruhr sollte die Bildung von regionalen Zusammenschlüssen unterstützt werden. So wäre eine bessere Wahrnehmbarkeit der Konzepte zu erlangen, wenn diese der Verbandsversammlung zur Kenntnis vorgelegt würden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung wird durch die Regionalplanungsbehörde als Geschäftsstelle des regionalen Planungsträgers über regionale und kommunale Einzelhandelskonzepte informiert, wenn dies im Einzelfall für Beschlüsse der Verbandsversammlungen sinnvoll und erforderlich erscheint. Eine entsprechende

Stellungnahme	Erwiderung
• Des Weiteren wird um Erläuterung gebeten, ob bei der regionalplanerischen Abwägung zwischen Vorhaben unterschieden wird, die in einem REHK-Gebiet liegen, den REHK-Regeln folgen und somit regional konsensfähig sind, und denen, die nicht in einem REHK-Gebiet liegen bzw. REHK-Regelungen nicht einhalten. • In den Erläuterungen zum Regionalplan ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Kooperationen auch über Grenzen von REHKs hinweg (also im Binnenverhältnis) aber auch über RVR-Grenzen hinweg erfolgen sollten.	Festlegung im Regionalplan ist entbehrlich, da regionale und kommunale Einzelhandelskonzepte bei entsprechenden Beschlüssen der Verbandsversammlung bedeutender Bestandteil des Abwägungsmaterial sind und dann entsprechend Berücksichtigung finden müssen. Eine Anpassung der Festlegungen des Regionalplans Ruhr resultiert aus der Anregung insofern nicht. Bei der regionalplanerischen Abwägung wird nicht zwischen den genannten Vorhaben unterschieden. Zum einen findet sich dafür keine Grundlage in den übergeordneten Rechtsgrundlagen, wie den Festlegungen des LEP NRW, dem Landesplanungsgesetz NRW sowie den Vorgaben des Einzelhandelserlasses NRW. Zum anderen wäre bei einem Ziel der Regionalplanung die erforderliche Letztabgewogenheit nicht gegeben, da es nicht im Einwirkungsbereich der Regionalplanungsbehörde liegt, ob eine Kommune sich einem REHK anschließt und die entsprechenden Regeln akzeptiert und anwendet, oder nicht. Eine Anpassung der Festlegungen des Regionalplans Ruhr resultiert aus der Anregung insofern nicht. In der Erläuterung zu G 1.11-9 (neu: G 1.9-1) wird bereits dargelegt, dass bei teilregionalen Kooperationen nicht nur Abstimmungsmechanismen innerhalb des angestrebten Geltungsbereichs, sondern auch mit betroffenen Gemeinden außerhalb Bestandteil der REHK sein soll. Diese Formulierung wird im Sinne der Stellungnahme ergänzt bzw. geschärft. Der Anregung wird insofern gefolgt.
2901#26 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.11-10 Ziel: Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO • Die Zielformulierung ist schwer verständlich durch Verweis auf § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB und die jeweils zu beachtenden oder nicht zu beachtenden Regelungen im LEP/Regionalplan. Hier wäre eine klarere Zielformulierung wünschenswert zumal auch die Erläuterung zum Ziel nicht für Klarheit sorgt.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel Z 1.11-10 (alt) wird zugunsten einer Ergänzung der verbleibenden Grundätze im Kapitel 1.11 (alt) sowie der zugehörigen Erläuterung aufgegeben. Dadurch erfolgt eine sprachlich leichter verständliche Formulierung.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#27 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.11-11 Grundsatz: Abstimmung Zentraler Versorgungsbereiche • Es sollte im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung dargelegt werden, welche Kriterien die Regionalplanungsbehörde bei der Abstimmung zugrunde legt. Darüber hinaus sollten die Kriterien für neue ZVBs klar definiert werden (vgl. auch Anregung zu 1.11-2). Ich bitte Sie im Namen des Arbeitskreises REHK Östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche, unsere Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos, da G 1.11-11 entfällt. In der Erläuterung zum neu formulierten Ziel 1.9-1 wird weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange empfohlen.
2901#28.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.11-12 Grundsatz: Anbindung an den ÖPNV <u>Hinweise:</u> • Der Passus, dass Betriebe, die ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an SPNV-angebundenen Standorten zu planen sind, ist trotz des Hinweises auf die Indikatoren "Größe der Verkaufsfläche" und "Art der angebotenen Sortimente" unbestimmt. Es bleibt damit unklar, welche Vorhaben genau gemeint sind. Es wird daher um eine genauere Definition gebeten.	Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterung wird genauer aufgeführt, welche Indikatoren für ein "hohes zu erwartendes Besucheraufkommen" stehen können und auf welche Einzelhandelsvorhaben dies insbesondere zutrifft.
2901#28.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 1.11-12 Grundsatz: Anbindung an den ÖPNV Hinweise:	Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterung wird genauer aufgeführt, welche Indikatoren für ein "hohes zu erwartendes Besucheraufkommen" stehen können und auf welche Einzelhandelsvorhaben dies insbesondere zutrifft.

Stellungnahme	Erwiderung
• Der Passus, dass Betriebe, die ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an SPNV-angebundenen Standorten zu planen sind, ist trotz des Hinweises auf die Indikatoren "Größe der Verkaufsfläche" und "Art der angebotenen Sortimente" unbestimmt. Es bleibt damit unklar, welche Vorhaben genau gemeint sind. Es wird daher um eine genauere Definition gebeten. • Des Weiteren wäre an geeigneter Stelle auch auf das Thema "raumverträgliche Warendistribution" im Zusammenhang mit dem Online-Handel einzugehen (z. B. unter Grundsatz 6.1-4).	Es bleibt unklar, was der Stellungnehmer mit dem Thema "raumverträgliche Warendistribution" meint und auf welche Art und Weise eine regionalplanerische Festlegung erfolgen sollte. Die Warendistribution entzieht sich weitgehend den rechtlichen Instrumenten der Regionalplanung, da die hier agierenden Logistikunternehmen nicht an regionalplanerische Festlegungen gebunden sind, Eine regionalplanerische Festlegung zur Steuerung der Warendistribution liefe daher ins Leere und wäre kaum kontrollierbar und sanktionierbar. Insofern wird von einer entsprechenden Festlegung abgesehen.
2901#29 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
2. Freiraumentwicklung **Zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8:** <u>Anregungen:</u> • Siedlungseingebundene Freiflächen/Parkanlagen im ASB werden nur zu einem geringen Teil als AFAB dargestellt, auch wenn sie > 10 ha sind (Auswahl nicht nachvollziehbar). Die Raumbedeutsamkeit dieser Flächen begründet gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr die Darstellung (wichtige Gliederungsfunktion). Daher sollte eine Ergänzung siedlungseingebundenen Flächen > 10 ha im Planwerk erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die innerstädtischen bzw. siedlungseingebundenen Freiflächen/Parkanlagen übernehmen wichtige Gliederungsfunktionen für das kommunale Gebiet. Siedlungszugehörige Freiflächen werden entsprechend der DVO zum LPlG NRW als Siedlungsbereiche festgelegt. Sie obliegen der kommunalen Planungshoheit. Raumordnerische Festlegungen müssen stets einen überörtlichen Raumbezug aufweisen und grenzen sich darüber von der Bauleitplanung ab. Die Überörtlichkeit ist erst dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Als Freiraum- und Agrarbereiche sind Freiflächen in Siedlungsbereichen dann festgelegt, wenn sie als Reserven für Siedlungsbereiche angerechnet würden und damit z.B. den Siedlungsflächenbedarf der Kommune überschreiten.
2901#30 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Waldbereiche im Siedlungsbereich sollten – analog zu BSN – ab 5 ha dargestellt werden (aufgrund der besonderen Situation/Waldarmut im Ballungsraum).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die konzeptionelle Überlegung zur Festlegung von Waldbereichen ab 10 ha innerhalb des Siedlungszusammenhangs wird nach eingehender Prüfung der betreffenden Flächenkulisse beibehalten und gilt für den gesamten

Stellungnahme	Erwiderung
	Planungsraum. Aus Sicht des Plangebers müssen zeichnerische Festlegungen der maßstäblichen Darstellungsweise der Regionalplanung in Bezug auf die Flächengröße an sich und den Flächenzuschnitt entsprechen. Der Schutz von schmalen, bandartigen Waldflächen z.B. entlang von Bachläufen, die sich innerhalb des Siedlungsgefüges befinden, wird weiterhin im Rahmen der Bauleitplanung und den forstrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.
2901#31 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Die unterschiedliche Darstellungsschwelle und Methodik bei den einzelnen Freiraum-Kategorien erschwert die Nachvollziehbarkeit der Festlegungen und sollte an zentraler Stelle erläutert werden (derzeit an verschiedenen Stellen zu finden in Erläuterungen oder Begründung). Darüber hinaus wird die Darstellungslogik nicht immer stringent angewendet, z. B.: o BSN (5 ha, ab 50 m Breite) o Wald (5 ha im Freiraum und 10 ha im Siedlungsraum, ab 100 m Breite)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörden ist die Methodik in der Begründung ausreichend und auch übersichtlich dargelegt worden. Eine stringente Anwendung einer Methodik ist aufgrund der Einzelfallbetrachtung nicht immer sinnvoll. Insofern wird die Begründung dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Flächengrößen mit dem Zusatz "i.d.R." ergänzt werden.
2901#32 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Die fehlende bzw. unvollständige Darstellung von Regionalen Grünzügen (RGZ) in der Plankarte wird laut Erläuterung zu Ziel 2.2-1 "Regionale Grünzüge sichern und entwickeln" durch die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke ergänzt: "Die textliche Festsetzung bezieht sich in diesem Sinne auf die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke". Die Darstellung/Abgrenzung eines Vorranggebietes bzw. der Flächenbezug von regionalplanerischen Zielen (RGZ/Ziele 2.2-1, 2.2-2 und 2.2-4) ist in dieser Form problematisch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen mit dem LEP NRW (Ziel 7.1-5) zu vermeiden, wird das Ziel 2.2-1 umformuliert. Die Entwicklung des Ost-West-Grünzuges wird aus dem Ziel herausgenommen, in der Erläuterung zum Ziel 2.2-1 jedoch weiterhin ausgeführt, um seine Bedeutung als überregionale Achse hervorzuheben. Die Entwicklung als wichtige Grünachse wird seit mehreren Jahren bereits auf informeller Ebene angestrebt.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#33.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ist im Regionalplan für die Neuaufstellung von Landschaftsplänen mit Flächenanteilen im Siedlungsraum eine eindeutige Regelung erforderlich. Bislang sind nur Öffnungsklauseln bei "BSN" und "RGZ" enthalten. Die Einbeziehung isoliert liegender Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches in den Geltungsbereich des Landschaftsplans ist durch die derzeitigen Regelungen nicht erfasst.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes ist rechtlich geregelt und erstreckt sich gemäß § 7 LNatSchG auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.
2901#33.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Aus diesem Grund sollte parallel auch eine Ergänzung im zweiten Satz des Grundsatzes 1.1-7 "Vorrangig im Innenbereich entwickeln" erfolgen: "Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen, landschaftsplanerischen oder stadtökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2901#34 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Ebenfalls ergänzt werden sollte in den Erläuterungen (als Querverweis) bei den Grundsätzen 1.1-5 "Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln" und 1.1-7 "Vorrangig den Innenbereich entwickeln" das Thema "Multifunktionalität von Grünflächen" (auch in Bezug auf Klimaanpassungsmaßnahmen). Um den Flächenverbrauch zu reduzieren und neueren Anforderungen in der Stadtentwicklung (z. B. Starkregenereignisse) zu genügen, sind neu geschaffene oder umzubauende Grünflächen im Innenbereich multifunktional zu gestalten. Die Flächen können so gleichzeitig dem vorübergehenden Rückhalt von Niederschlagswasser dienen, ökologische Kriterien zur Förderung der Biodiversität erfüllen und als Erholungsraum genutzt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Thema "Multifunktionalität von Grünflächen" wird in die Erläuterung des neuen Grundsatzes 1.1-3 aufgenommen. Grundsatz 1.1-7 entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#35 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Anregungen: Dieser Grundsatz sollte dem Kapitel "Siedlungsentwicklung" zugeordnet werden. Die Gestaltung der Ortsränder ist keine "Erhöhung landschaftlicher Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume", wie im Grundsatz-Text 2.1-4 erläutert, sie gehört thematisch zur Siedlungsentwicklung, da sie von dort ausgelöst wird. Zur Definition des Ortsrandes sollte die Erläuterung zu dem Grundsatz zudem wie folgt ergänzt werden: "Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen bestimmt ganz wesentlich die Qualität einer Stadt. Deshalb sollen naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen die Grundlage für die Beurteilung bilden, wo der Siedlungsbereich aufhört und der Freiraum beginnt. Es sind diese Elemente, die als Siedlungsabschluss wahrgenommen werden. Bei der Interpretation der zeichnerischen Darstellungen ist daher die naturräumliche und topografische Situation vor Ort zu berücksichtigen."	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der Grundsatz verbleibt in dem Freiraumkapitel. Die Erläuterung wird zum Teil ergänzt. Die Interpretation der zeichnerischen Darstellung wird nicht übernommen, da sie auf die bereichsunscharf festgelegten Siedlungsbereiche nicht übertragbar scheint. Zudem wird in der Erläuterung ergänzt, dass sowohl die Landschaftsplanung als auch die Bauleitplanung verstärkt auf die Ortsrandgestaltung hinwirken soll.
2901#36 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Anregungen: Der Grundsatz-Text zur Darstellung und Festsetzung von Kompensationsflächen "...vorrangig innerhalb der BSN, in den BSLE oder in den RGZ ..." sollte noch durch die "Verbindungsstrukturen gemäß Grundsatz Pkt. 2.2-3" ("RGZ mit kommunalen Grünflächen verbinden") ergänzt werden. Als weitere Ergänzung zu dem v. g. Begriff "vorrangig" wird folgende Ausnahmeregelung angeregt: "Sollten gemäß Grundsatz 1.1-7 aus den, landschaftsplanerischen oder stadtökologischen Gründen bestimmte Freiflächen im Siedlungsbereich erforderlich sein, so können diese über Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden."	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz 2.1-5 wird ergänzt, um klarzustellen, dass nicht generell alle Kompensationsmaßnahmen in den BSN, BSLE oder Regionalen Grünzügen verortet werden sollen, sondern dass er sich auf flächenintensive Kompensationsmaßnahmen bezieht. Außerdem wird ergänzt, dass kleinere städtebauliche oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort verortet werden können. Diese können z.B. Verbindungsstrukturen gemäß Grundsatz 2.2-4 herstellen oder auch stärken. Der Grundsatz 1.1-7 entfällt aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#37 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.2-1 Ziel: Regionale Grünzüge sichern und entwickeln <u>Anregungen:</u> • Die Planzeichendarstellung der RGZ ist in der Plankarte bei den Oberflächengewässern Emscher, Rhein-Herne-Kanal, Baldeneysee, Kemnader See und Ruhr unvollständig (Aussparung des Gewässerlaufs?). Da die fehlende Überlagerung in der Plankarte erkennbar ist und evtl. zu Missverständnissen führt, sollte sie korrigiert werden (Anregung zur zeichnerischen Darstellung). • Die Erläuterungskarte 5 sollte nur die räumliche Darstellung/das Planungsprinzip der Regionalen Grünzüge (Verdichtungszone und Übergangszone) zum Ziel haben (bessere Lesbarkeit als Plankarte). Als "Maßnahmenkarte" verlässt sie den üblichen Rahmen einer Erläuterungskarte mit Bezug zu einer Zielformulierung. • Um die planerischen Ansätze zu transportieren, die die Handlungsräume aufzeigen, wird angeregt, einen neuen eigenen Grundsatz mit diesem Karteninhalt zu ergänzen: "Neben der flächigen Sicherung der Regionalen Grünzüge haben Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung die grundlegende Aufgabe, Barrieren bzw. Lücken in den RGZ zu verhindern, bzw. – soweit bereits vorhanden – zu minimieren und zu beseitigen, um damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung im regionalen und lokalen Maßstab beizutragen."	Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. 1) Die Festlegung der Bundeswasserstraße erfolgt gemäß der DVO zum Landesplanungsgesetz. Da sie "über" den anderen Freiraumfestlegungen liegt, erscheinen diese als Aussparung. An der zeichnerischen Festlegung wird entsprechend der DVO festgehalten. 2) Die Erläuterungskarte 5 wird insofern geändert, als dass der Begriff "Handlungsräume" entfällt. Gemäß § 35 Abs. 8 der DVO zum LPlG können *"raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet in Erläuterungskarten abgebildet werden, soweit sie zum Verständnis des Plans oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind."* In der Erläuterungskarte sind Standorte dargestellt, deren Durchgängigkeit in der nachfolgenden Planungsebene gesichert bzw. wiederhergestellt werden soll. Der Inhalt entspricht somit den Vorgaben der DVO. 3) Die Anregung wurde inhaltsgleich in mehreren Stellungnahmen vorgebracht. Es wird ein neuer Grundsatz (2.2-3) zur Reduzierung von Barrieren bzw. Optimierung von Engstellen in den Regionalen Grünzügen aufgenommen.
2901#38 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.2-2 Ziel: Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen <u>Anregungen:</u> • Die Erweiterung des LEP-Ziels "Grünzüge" bezieht sich mit ihren "Bedingungen" nur auf den Charakter der Freizeiteinrichtung selbst und	Der Anregung wird gefolgt. Die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges wird ergänzt. Klarstellend wird in der Erläuterung ausgeführt, dass sich die mögliche Erweiterung auf solche Parks mit vorhandenen baulichen Einrichtungen beziehen, die nun im RP Ruhr in den Regionalen Grünzügen liegen (z.B. Westfalenpark, Gysenbergpark). Diese

Stellungnahme	Erwiderung
lässt die besondere Funktion des Regionalen Grünzugs an dieser Stelle außer Acht, die einer Erweiterung evtl. entgegenstehen könnte. Hier sollte noch eine Klarstellung erfolgen – zumal die RGZ in diesem Ziel vor Inanspruchnahmen geschützt werden sollen. • Die Regelung im Falle unabwendbarer siedlungsräumlicher Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen sollte in einem eigenen Grundsatz erfolgen (nicht in der Erläuterung zu Ziel 2.2-2). Sie sollte beinhalten, dass Kompensationsflächen vergleichbarer Größe, Qualität und Funktion im selben Naturraum dem betroffenen Regionalen Grünzug zugeordnet werden (z. B. durch eine Rücknahme von Siedlungsbereichen oder Erweiterung des Grünzugs zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit). In der Erläuterung zum Ziel sind die Anforderungen an die Alternativenprüfung zu ergänzen.	Freizeiteinrichtungen sollen geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten haben, soweit sie mit dem Ziel 2.3 des LEP NRW vereinbar sind. Dem Vorschlag, Kompensationsflächen in einem eigenen Grundsatz festzulegen, wird nicht gefolgt. Bei einer Rücknahme von Siedlungsbereichen ginge dies nur über eine Regionalplanänderung. Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges wird der Grundsatz 2.2-3 (Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen) aufgenommen. Der Hinweis bleibt in den Erläuterungen bestehen und wird um den Verweis auf Grundsatz 2.2-3 ergänzt.
2901#39 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.3-1 Ziel: Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern Hinweis: • Hier sollte noch die begriffliche Ergänzung des Ziels: "Landesweites und Regionales Biotopverbundsystem..." und "Die Bereiche zum Schutz der Natur sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung..." erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im LEP NRW ist dargelegt, dass die GSN als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln sind. Sie umfassen FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, ausgewiesene Naturschutzgebiete und weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete. Der LEP NRW legt das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch fest. Im LEP NRW ist textlich festgelegt, dass die GSN über die Festlegung von BSN in Regionalplänen zu konkretisieren sind. Mit der Konkretisierung der GSN wird über die Festlegung des regionalen Biotopverbundes der landesweite Biotopverbund erhalten. Die Ergänzung um "Gebiete von gemeinschaftliche Bedeutung" erübrigt sich, da sie entweder Teile der BSN sind oder aber über die BSLV festgelegt sind. Der Anregung einer Ergänzung wird daher nicht gefolgt.
2901#40 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.3-3 Grundsatz: Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweise: • Im Grundsatz sollte "...und entwickeln" ergänzt werden. • Korrekturbedarf in der Begründung (erster Satz): Es handelt sich hier nicht um ein Ziel, wie dort angegeben, sondern um einen Grundsatz.	Da es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung handelt, ergibt sich daraus, dass auch außerhalb der BSN Naturschutzgebiete liegen können. Das Grundsatz wird gestrichen.
2901#41 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.3-4 Grundsatz: Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern Hinweise: • In der Überschrift des Grundsatzes sollte der Begriff "entwickeln" noch ergänzt werden. • Der unbestimmte Begriff "...festlegbaren..." sollte im Grundsatztext gestrichen werden. • In der Erläuterung zum Grundsatz sollte noch folgende Ergänzung erfolgen: "Diese Flächen sollen mit Hilfe der Landschaftsplanung oder in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ...gesichert werden".	Der Anregung wird gefolgt. Die Überschrift wird entsprechend der Aussage des Grundsatzes um den Begriff "entwickeln" ergänzt. Der Begriff "festlegbar" wird gestrichen. Die Anregung zur Erläuterung wird nicht aufgenommen. Der Grundsatz wird geändert, indem die "zuständige Fachplanung" durch "die nachgeordnete Planungsebene" ersetzt wird. Diese umfasst sowohl die Bauleitplanung als auch die Landschaftsplanung. Dies wird in der Erläuterung entsprechend aufgenommen.
2901#42 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.3-5 Grundsatz: Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen Anregung: • Bei diesem Grundsatz besteht ein Widerspruch zu § 23 BNatSchG "Naturschutzgebiete", in welchem geregelt wird, dass "Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden" für das Naturerleben. Eine "naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung" ist nach dortiger Ansicht im Naturschutzgebiet nicht	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Die Regelungen für Naturschutzgebiete obliegen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder den für Naturschutz zuständigen Behörden. Die Bedingung in dem Grundsatz ist, dass die Nutzung mit dem jeweiligen Erhaltungsziel und dem Schutzzweck vereinbar sein muss. Eine Nutzung in einem naturverträglichen Maß ist daher auch in einem BSN möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
möglich. Sofern also BSN als NSG ausgewiesen wird, sollte die Nutzung für die Allgemeinheit daher auf das Naturerleben beschränkt bleiben. Dies ist in der Erläuterung entsprechend zu ergänzen.	
2901#43.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Der Grundsatz-Textteil "Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur" sollte sich in seinen Erläuterungen zur Klarstellung eindeutig auf § 7 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG (Begriffsbestimmung Erholung) beziehen. • In den Erläuterungen zur Bedeutung der Landwirtschaft ist der "Lebensraum für Offenlandarten" zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. In den Erläuterungen wird ergänzt, dass es sich um natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzungen handelt. Damit ist inhaltlich der Bezug zur Erholungsdefinition nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG, dem "natur- und landschaftsverträglich ausgestalteten Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden", gegeben. Zusammen mit der Berücksichtigung der Spiegelstriche eins bis drei sind die Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend berücksichtigt. In der Erläuterung wird der Lebensraum für Offenlandarten, der auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeht, ergänzt.
2901#43.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Die Erläuterungskarte 9 ist gerade für die gekennzeichneten Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung aufgrund der gewählten breiten Schraffur nur bedingt lesbar.	Der Anregung wird gefolgt. Die Schraffur wurde geändert.
2901#44.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.4-4 Grundsatz: Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben <u>Hinweis:</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz entfällt, da das Bundesnaturschutzgesetz regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann (§ 3 Abs. 3 BNatSchG). Dieser

Stellungnahme	Erwiderung
• Korrekturbedarf in der Begründung: "Dieser Grundsatz zielt ebenso wie Grundsatz 2.3-7..." (statt Grundsatz 2.3-8).	Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen.
2901#44.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Anregungen: • Zusätzlich sollten unter Punkt 2.4 zwei neue Grundsätze ergänzt werden (in Anlehnung an 2.3-3 und 2.3-4):o Grundsatz 2.4-6: Schutzwürdige und entwicklungsfähige Flächen auch außerhalb von BSLE sichern oder entwickeln "Die Landschaftsplanung kann auch außerhalb von BSLE gelegene, für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutsame Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln." • Grundsatz 2.4-7: Schutzwürdige und entwicklungsfähige Flächen auch im Siedlungsbereich sichern oder entwickeln • "Die Landschaftsplanung kann auch innerhalb von Siedlungsbereichen gelegene, für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutsame Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln." • In der Erläuterung sollte auf den Grundsatz 1.1-7 verwiesen werden, aus welchem sich ableiten lässt, dass auch im Siedlungsbereich die Sicherung von schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Flächen als LSG möglich ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Grundsatz zur Sicherung von schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Flächen auch außerhalb von BSLE ist nicht erforderlich, da es sich bei den BSLE um Vorbehaltsgebiete entsprechend der DVO LPlG (2.db) handelt. Da somit keine Ausschlusswirkung vorliegt und auch aus den textlichen Festlegungen keine Beschränkung auf BSLE vorgeben ist, können außerhalb der BSLE Flächen, die für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutend sind, durch die Fachplanung gesichert und entwickelt werden. Ein Grundsatz ist im Regionalplan nicht erforderlich. Der vorgeschlagene Grundsatz 2.4-7 wird nicht aufgenommen, da dieser Belang bereits über die Grundsätze 2.2-4 und 2.3-3 hinreichend geregelt ist
2901#45 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.6-1 Grundsatz: Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und **2.6-2 Grundsatz: Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Grundsatz 2.6-1 sollen die landwirtschaftlichen Flächen erhalten werden. Es wird davon ausgegangen, dass in der Stellungnahme "große, zusammenhängende landwirtschaftliche "Flächen" gemeint sind. Diese sind im

Stellungnahme	Erwiderung
Anregung: • Im Regionalplan fehlt derzeit noch der Aspekt "Sicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten", der ergänzt werden sollte: o große zusammenhängende landwirtschaftliche Bereiche erhalten • o keine Planungen im Freiraum, die landwirtschaftliche Betriebe gefährden (Existenzsicherung).	Grundsatz 2.6-1 enthalten, da sich der Grundsatz auf alle landwirtschaftlichen Flächen bezieht. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Aspekt des "Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten" der landwirtschaftlichen Betriebe bereits über den Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen ist. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, entfällt der Grundsatz 2.6-2 zu den landwirtschaftlichen Betrieben.
2901#46 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.7-1 Ziel: Waldbereiche erhalten und entwickeln Hinweise: • Das Ziel sollte noch wie folgt ergänzt werden: "… und vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren…" (fehlt im Ziel-Text). • Die "Bestimmung der Funktionen des Waldes gemäß Waldfunktionskartierung" (siehe LEP) fehlt in der Erläuterung und sollte noch ergänzt werden. • Es besteht ein textlicher Widerspruch innerhalb der Erläuterung zum Ziel "…wurden alle Waldbereiche ab einer Größe von 5 ha im Regionalplan festgelegt…" und "Waldflächen innerhalb von Siedlungsbereichen werden ab einer Größe von 10 ha als Waldbereiche festgelegt". Um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollten die jeweilige Darstellungsschwelle für Freiraum und Siedlungsraum benannt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Anregungen in Hinblick auf die Waldfunktionskartierung und der jeweiligen Darstellungsschwelle von Waldbereichen im Frei- bzw. Siedlungsraum werden in die Erläuterungen aufgenommen. Die Anregung, Ziel 2.7-1 um den Passus "und vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren" zu ergänzen, wird abgelehnt. Das Ziel wurde umformuliert und konkretisiert nun LEP-Ziel 7.3-1, ohne dieses wortgleich zu wiederholen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird in der Überarbeitung auf die Übernahme des identischen Wortlauts verzichtet. Die durch die gewünschte Formulierung beabsichtigte Steuerungswirkung gilt unmittelbar durch den rechtskräftigen LEP NRW.
2901#47 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.7-2 Grundsatz: Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln	Der Anregung wird gefolgt. Der Aspekt einer natürlichen Sukzession zur Entwicklung von klimaangepassten Wäldern wird in die Erläuterung aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweis: • In der Erläuterung sollte darauf hingewiesen werden, dass ökologisch stabile Wälder mit einer hohen klimatischen Toleranz auch durch natürliche Sukzession entstehen können	
2901#48 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.7-3 Grundsatz: Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren Hinweis: • Die Aussage in der Erläuterung, dass in der Regel Mischbestände einer größeren Anzahl von Arten geeignete Lebensräume bietet und stufige, ungleichaltrige Wälder die biologische Vielfalt erhöhen, ist in dieser Form nicht richtig. Der Erläuterungstext bezieht sich damit eher auf das Thema "Klimaanpassung". Die biologische Vielfalt wird erhöht, wenn alle Entwicklungsphasen eines Waldes vorhanden sind (auch älterer, ungestufter Wald). Repräsentative Anteile verschiedener Alterungsphasen des Waldes haben insbesondere für die Tierwelt eine große Bedeutung (z. B. für Fledermäuse und Schwarzspecht). Vor diesem Hintergrund wird gebeten, die Erläuterung zu ändern.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist bei Grundsatz 2.7-3 und Grundsatz 7.3-2, Satz 2 (LEP NRW) der Fall. Dementsprechend entfällt auch die Erläuterung. Im Weiteren verweisen wir auf den neu formulierten Grundsatz 2.7-2, der das Thema "Klimaanpassung" bzw. Umgang mit den Folgen des Klimawandels aufgreift.
2901#49 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.7-5 Grundsatz: Sondernutzungen im Wald Hinweis:	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Begriff "Sondernutzungen" wird in Anlehnung an die Anregung durch den Begriff "Wald mit besonderer Bedeutung" ersetzt.

Stellungnahme	Erwiderung
• Der Begriff "Sondernutzungen" ist in diesem Zusammenhang nicht bekannt und sollte in "Waldflächen von besonderer Bedeutung" geändert werden.	
2901#50 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.7-6 Grundsatz: Waldvermehrung räumlich lenken <u>Anregungen:</u> • Der Grundsatz-Text sollte sich nicht nur auf "für den Artenschutz wertvolle Offenlandbiotope" beschränken, die von Aufforstungen freigehalten werden sollen, sondern sich auch auf wichtige Funktionen wie z. B. das Klima (Luftleitbahn) und das Landschaftsbild (Sichtbeziehungen) erstrecken. • Die in der Erläuterung aufgeführten "Gunstflächen" sind uneindeutig und verwirren eher • Flächen in Siedlungsnähe, die der Naherholung dienen (welche sind gemeint?) • Flächen mit geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit (landwirtschaftliche Flächen?) • o Flächen in RGZ (gesamte Kategorie?) • Der Absatz zu Baumarten und Klimawandel in den Erläuterungen wiederholt die Inhalte zu Grundsatz 2.7-2 und Grundsatz 2.7-3 und ist darüber hinaus kritisch-differenziert zu sehen (siehe Anmerkung zu Grundsatz 2.7-3).	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Ausführung unter dem ersten Spiegelstrich bezüglich Luftleitbahnen ist bereits Bestandteil der Erläuterung. An dieser Stelle wird die Anregung hinsichtlich des Landschaftsbilds (Sichtbeziehungen) in die Erläuterung aufgenommen. Den Anregungen unter dem zweiten Spiegelstrich zu "Gunstflächen" werden nicht gefolgt. Die Erläuterungen sind hinreichend, um den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden einen dem Grundsatzcharakter der textlichen Festlegung entsprechende Grundlage zur Abwägung zu geben. Den Anregungen unter dem dritten Spiegelstrich werden gefolgt. Der letzte Absatz in den Erläuterungen zu G 2.7-6 (neu: G 2.7-5) des Regionalplans Ruhr wird gestrichen. Wir weisen jedoch auf die Neuformulierung des Grundsatzes 2.7-2 (Klimaangepasste Waldbestände entwickeln) hin, in denen der Sachverhalt aufgegriffen wird. Der Grundsatz 2.7-3 (Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren) entfällt in seiner bisherigen Fassung, da er LEP-Redundanzen enthält.
2901#51 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.7-7 Grundsatz: Eingriffe in Wald ausgleichen <u>Anregung:</u>	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
• Korrektur der Erläuterung: Die Abb. 15 bezieht sich auf Ziel 2.7-1 (Waldflächenanteil der Kommunen), nicht auf einen Grundsatz.	
2901#52 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.8-1 Grundsatz: Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen Hinweise: • Diese Inhalte sind nicht konsequent in den Grundsatz des Regionalplans Ruhr umgesetzt worden: Inhaltlicher Bezug von Überschrift ("...vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen...") und Grundsatz-Text sind verbesserungswürdig ("Boden"/Bodenschutz und "Fläche"/Flächenverbrauch). • Der Grundsatz 1.1-6 "Bodenversiegelung begrenzen" und der Grundsatz 1.1-8 "Integrierte Brachflächen aktivieren" des Regionalplans Ruhr behandeln im Kapitel "Siedlungsentwicklung" ebenfalls das Thema Boden. Hier sollte ein Querverweis in den Erläuterungen ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Überschrift des Grundsatzes wird in "Boden sichern und schonend nutzen" geändert. Grundsatz 1.1-8 entfällt, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. Grundsatz 1.1-6 entfällt ebenfalls. Die Begrenzung der Bodenversiegelungen sind in den Grundsatz 1.1-3 "Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln" aufgenommen worden. Ein Querverweis zum Grundsatz 1.1-3 wird in den Erläuterungen zum Grundsatz 2.8-1 aufgenommen.
2901#53 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.8-2 Grundsatz: Schutzwürdige Böden erhalten Hinweis: • Die Formulierung der Erläuterung (letzter Absatz) ist unglücklich und bislang wenig hilfreich: "Schutzwürdige Böden sollen bei Abwägungsentscheidungen mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden" (...) "Ausgenommen sind solche Standorte die trotz des Vorliegens schutzwürdiger Böden im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind". Hier sollte eine	Der Anregung wird i gefolgt. Die Erläuterung wird geändert. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass aufgrund mehrerer Stellungnahmen der Grundsatz umformuliert wird in "Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr Funktionsausprägung, zu erhalten".

Stellungnahme	Erwiderung
verständlichere Erläuterung der Anwendung erfolgen, die auch eine Definition des Begriffs "schutzwürdiger Boden" beinhaltet.	
2901#54 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.8-3 Grundsatz: Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen Anregung: • Ergänzungsvorschlag zum Grundsatz des Regionalplans: "Versiegelte Flächen, die nicht mehr benötigt werden, sollen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst renaturiert werden". Hinweise: • Die Erläuterung "Brachflächen sollen wieder einer angemessenen Nutzung zugeführt werden" hat einen engen inhaltlichen Bezug zum Grundsatz 2.8-1 des Regionalplans und ist um "...und Freiraumfunktionen..." zu ergänzen (entsprechend dem Grundsatz des LEP). • Die Formulierung des Erläuterungstextes "Im Freiraum liegende beeinträchtigte Flächen sollen dabei wieder möglichst alle Funktionen im natürlichen Kreislauf des Naturhaushaltes übernehmen" ist unglücklich. Besser: "...dabei soll angestrebt werden, dass diese Flächen insbesondere im Freiraum wieder möglichst vollständig in natürliche Kreisläufe des Naturhaushaltes einbezogen werden...".	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung von Redundanzen mit dem LEP NRW, entfällt der Grundsatz.
2901#55 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 2.9: Oberflächengewässer	Der Anregung wird gefolgt. Um Redundanzen mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu vermeiden (Grundsätze 7.4-1 zu Gewässern und Grundsatz 7.4-2 zu Oberflächengewässer)

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweis: • Mehrfach werden in den Erläuterungstexten Querbezüge zum Thema Grundwasser hergestellt, was jedoch nicht Gegenstand dieser Zielfestlegung, sondern eigener Regelungsgehalt des Kapitels 2.10 "Grundwasser- und Gewässerschutz" ist. Im Sinne einer eindeutigen Zielfestlegung und zur besseren Verständlichkeit sollten die Kapitel 2.9 und 2.10 inhaltlich deutlich getrennt dargestellt werden.	wird das Ziel 2.9-1 im Regionalplan gekürzt und gemäß der Planzeichendefinition der LPlG DVO zu Oberflächengewässer gefasst. Mit der Änderung des Ziels 2.9-1 wird auch die Erläuterung dazu angepasst. Der Grundsatz 2.9-2 ist neu formuliert worden und bezieht sich zukünftig auf Randstreifen entlang von Fließgewässern. Der Grundsatz 2.9-3 wird gestrichen wegen der Redundanz zum Grundsatz 7.4-2 LEP NRW. Die Erläuterungen werden entsprechend geändert. Die Querbezüge in beiden Kapiteln entstanden wegen der zitierten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den darin enthaltenen Umweltzielen zu Oberflächengewässer und zum Grundwasser.
2901#56 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.9-1 Ziel: Oberflächengewässer erhalten und entwickeln Hinweis: • Der eindeutigen Nachvollziehbarkeit halber sollte im Erläuterungstext die Herleitung der Darstellungsschwelle von 5 ha für Oberflächengewässer erläutert werden. Die auf S. 131, zweiter Absatz, definierte Funktion von Fließgewässern als Vorranggebiete bedarf gemäß § 35 Abs. 4 LPlG DVO zur Klarstellung auch der Erläuterung in der Legende, da sich eine funktionale Zuordnung zu den Oberflächengewässern aus Ziffer 2.c) der Anlage 3 zur LPlG DVO nicht zwangsläufig ergibt.	Der Anregung wird gefolgt. Die bisherigen Formulierungen im Ziel 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln" werden gestrichen, um Redundanzen mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu vermeiden. Dort werden in den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" sowie 7.4-2 "Oberflächengewässer" hinreichend Aussagen zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer getroffen. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich auf die Oberflächengewässer gemäß Planzeichendefinition der Anlage 3 zur LPlG DVO. Demnach sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das Verbandsgebiet mit den unmittelbar aneinandergrenzenden Großstädten im zentralen Ballungsraum und den mittelgroßen Städten in der Ballungsrandzone haben Oberflächengewässer eine besondere Bedeutung hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen Funktionen oder ihrer Eignung für Freizeit- und Erholungszwecke. Mit einer Darstellungsgrenze von 10 ha würden viele Gewässer im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich nicht mehr unter die Zielbindung des Regionalplans fallen. Da dieses der Bedeutung der Oberflächengewässer im Verbandsgebiet nicht gerecht wird, wurden im

Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplan Oberflächengewässer ab einer Größe von 5 ha zeichnerisch festgelegt. Die Erläuterung zum Ziel 2.9-1 wird entsprechend ergänzt.
2901#57 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.9-2 Grundsatz: Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer beitragen Hinweis: • Zur rechtssicheren Anwendung des Grundsatzes in künftigen Planverfahren bedarf es der Erläuterung des Begriffs der "Raumbedeutsamkeit". Des Weiteren ist eine nähere Erläuterung der zu schützenden "Funktionen im Naturhaushalt" hilfreich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Kapitel 2.9 ist angesichts der Redundanzen zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) überarbeitet worden. Der Grundsatz 2.9-2 ist überarbeitet worden, die Erläuterung der Begriffe "Raumbedeutsamkeit" oder "Funktionen im Naturhaushalt" ist nicht mehr erforderlich. Im LEP NRW werden in den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" sowie 7.4-2 "Oberflächengewässer" hinreichend Aussagen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und zu Funktionen im Naturhaushalt getroffen. Da der LEP keine Regelungen zu Uferrandbereichen trifft, die Entwicklung von uferbegleitenden Randstreifen und Auenbereiche jedoch zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beitragen können, wird der Grundsatz 2.9-2 neu formuliert: " Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden". Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung von Bauflächen entlang von Fließgewässern im Rahmen der Bauleitplanung und die Flächeninanspruchnahme von Gewässerrandstreifen durch Fachplanungen. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst.
2901#58 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.11-1 Ziel: Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln Anregung:	Der Anregung wird gefolgt. Das Kapitel 2.11 ist überarbeitet worden, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. Gemäß der LPlG-DVO (Anlage 3) sind in den Regionalplänen auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebiete und

Stellungnahme	Erwiderung
• Durch die Darstellung aller berichtspflichtigen Fließgewässer gemäß WRRL im Regionalplanentwurf sind auch Gewässerabschnitte betroffen, die innerhalb des Siedlungsraums verlaufen und hier teils verrohrte, teils noch unbestimmte Verläufe aufweisen. Eine verbindliche Vorgabe zur Einschränkung der Siedlungsentwicklung erscheint in den betroffenen Bereichen nicht sachgerecht. Das Ziel bedarf insofern einer diesbezüglichen Anpassung.	Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind, als Überschwemmungsbereiche festzulegen. Überschwemmungsbereiche sind im Verbandsgebiet u.a. entlang von Gewässern mit signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogewässer) zeichnerisch festgelegt (Ziel 2.11-1). In der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" sind die Risikogewässer dargestellt, die nicht zwingend mit den berichtspflichtigen Fließgewässern gemäß WRRL übereinstimmen. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) regelt im Ziel 7.4-6 die Rücknahme von im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsbereichen und deren Ausnahmen, sodass im Regionalplan Ruhr keine darüber hinaus gehenden Regelungen erforderlich sind. Ziel 2.11-4 ist somit gestrichen worden. Das Ziel 2.11-2 ist zum Grundsatz 2.11-2 geändert worden. Die vormalige Zielformulierung 2.11-2 "im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückzugewinnen" ist vor dem Hintergrund der limitierten Flächenverfügbarkeit im Siedlungsraum und dem Ziel, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung umzusetzen, nicht vollzugsfähig. Von daher wird das Ziel 2.11-2 zum Grundsatz 2.11-2, um der Bauleitplanung entsprechenden Abwägungs- und Ermessenspielräume im Rahmen ihrer Planverfahren einzuräumen. Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß WRRL in dreijährlichen Abständen untersucht werden, sind im Regionalplan zwar zeichnerisch dargestellt, sie fallen nicht unter die Planzeichendefinition "Oberflächengewässer der LPlG DVO und sind demnach nicht als Vorranggebiete im Sinnes des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt (siehe Kap. 2.9 Grundsatz 2.9-2, Erläuterung). Der neue Grundsatz 2.9-2 trifft Regelungen zu Randstreifen entlang von Fließgewässern, da der LEP hierzu keine Regelungen trifft. Falls im Maßstab 1:50.000 erkennbare Gewässerabschnitte verrohrt sind, werden sie nicht als oberirdisches Fließgewässer dargestellt.
2901#59 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.11-2 Ziel: Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Anregung: • Das Ziel entspricht im Wesentlichen dem Ziel 7.4-7 des LEP. Es bezieht sich jedoch neben den dort genannten "ausgebauten bzw. eingedeichten Gewässern" zusätzlich auf "Risikogewässer". Die beabsichtigte Erweiterung des Regelungsbereichs legt nahe, dass durch den Regionalplan Ruhr auch potenzielle Überflutungsbereiche (d. h. von Extremhochwasser betroffene bebaute Bereiche) als Rückgewinnungsraum für Retentionsflächen vorgehalten werden sollen. Da es sich hierbei insbesondere im Ballungskern in der Regel um Flächen innerhalb des Allgemeinen Siedlungsraums handelt, wird ein Zielkonflikt zwischen bedarfsgerechter Siedlungsentwicklung und Hochwasserschutz gesehen. Hinzu kommt, dass in bestehenden Siedlungsbereichen Retentionsflächen zumeist nicht zur Verfügung stehen, bzw. gerade dort die weitere Siedlungsentwicklung vorrangig zu erfolgen hat. Insofern wäre diese Regelung allenfalls geeignet, als Grundsatz angelegt zu werden. Auffällig ist, dass sich weder im Erläuterungstext noch in der Begründung weitere Hinweise auf die beabsichtigte Ausdehnung des Regelungsbereichs finden lassen. Im Hinblick auf die erforderliche Letztabgewogenheit des Ziels wäre ohnehin eine Klarstellung notwendig, nach welchen Kriterien sich letztlich ein Ziel gegenüber dem anderen Ziel durchsetzen soll. Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr empfiehlt daher, den Begriff "Risikogewässer" aus dem Ziel zu streichen.	Das Kapitel 2.11 ist überarbeitet worden, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. So ist das Ziel 2.11-1 umformuliert worden und das Ziel 2.11-2 zum Grundsatz 2.11-2 geändert worden. Die vormalige Zielformulierung 2.11-2 "im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen" ist vor dem Hintergrund der limitierten Flächenverfügbarkeit im Siedlungsraum und dem Ziel, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung umzusetzen, nicht immer vollzugsfähig. Mit der Festlegung als Grundsatz wird der sich aufdrängende Konflikt gelöst, wobei im Rahmen der Bauleitplanung der Grundsatz bei entsprechenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gemäß § 4 ROG zu berücksichtigen ist. Das Ziel 7.4-7 im Landesentwicklungsplan (LEP) richtet sich im Übrigen gemäß der Erläuterung LEP an die Regionalplanung, die rückgewinnbare Retentionsräume in die regionalplanerische Festlegung von Überschwemmungsbereichen einzubeziehen hat. Dieses ist im Regionalplan an einigen Fließgewässern erfolgt (Erläuterung zum Ziel 2.11-1). Der Begriff Risikogewässer wird beibehalten, da gemäß Hochwasserrisikomanagement Richtlinie diese gerade im 2. Zyklus (2016-2021) überprüft wurden und in der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" entsprechend den erfolgten Änderungen in den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf angepasst dargestellt worden sind.
2901#60 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.11-6 Grundsatz: Für Starkregen ausreichend Flächen sichern Anregungen: • Die Erläuterungen beziehen sich im Gegensatz zur beabsichtigten Regelung nicht auf präventive Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregenereignissen, sondern vorrangig auf die Regenwasserversickerung zur Grundwasserneubildung allgemein. Im	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 (alt; neu: G 5.3-7) im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung vorhalten, deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 (alt; neu: Kapitel 5.3) belassen, da Niederschlagswasser gemäß

Stellungnahme	Erwiderung
Zusammenhang mit Starkregenereignissen sollten jedoch vorrangig die Anforderungen an die Retentions-, d. h. Rückstaufähigkeit von Rückhalteflächen im Vordergrund stehen. Eine Umstellung des Erläuterungstextes wird demgemäß als erforderlich erachtet. Hierbei sollte auch klargestellt werden, ob sich die Regelung in gleicher Weise auf den Siedlungs- und Freiraum auswirken soll. • Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr regt darüber hinaus an, die im Erläuterungstext bereits abgebildete vorrangige Versickerung von Niederschlagswasser als allgemein gültige Planungsmaxime in einem eigenen Grundsatz aufzugreifen und zu qualifizieren.	Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Der Grundsatz 5.4-7 (alt; neu: G 5.3-7) und seine Erläuterung werden entsprechend angepasst. Die Anregung zur Versickerung von Niederschlagswasser bezieht sich auf den Grundsatz 5.4-6 (alt; neu: Grundsatz 5.3-6), indem der umfassendere Begriff "Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften" aufgenommen wird anstatt bisher "ableiten". Rechtlich wird Regenwasser dem Abwasser zugeordnet und unterliegt somit den Bestimmungen zur Abwasserbeseitigung. Die direkte Einleitung von Regen als Abwasser in ein Gewässer wird nur dann genehmigt, wenn es nachweislich schadlos erfolgt. D.h. dass die Menge und die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers auf das Gewässer so gering sind, wie es der Stand der Technik ermöglicht und dass die ökologischen Anforderungen an das Gewässer nicht beeinträchtigt werden (§ 57 WHG). Bewirtschaftung von Niederschlagswasser beinhaltet Versickerung, Verrieselung, Zwischenspeicherung und schadlose Ableitung nach Rückhaltung oder Behandlung, ein eigener Grundsatz zur Versickerung ist nicht erforderlich.
2901#61 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.12-1 Grundsatz: Erholungs- und Erlebnispotentiale in Kooperation entwickeln <u>Anregung:</u> • Der bestehende Erläuterungstext zu diesem Grundsatz sollte nach dem Satz "Eine wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Landschaftsraumes für die Erholung ist, dass es sich um einen "ruhigen" Raum handelt" folgendermaßen ergänzt werden: "In naturorientierten Erholungsflächen sollten natürliche Geräusche weitgehend ungestört wahrgenommen werden können, also möglichst nicht durch Verkehrs- oder Gewerbelärm überlagert werden. Es sollten daher entsprechende "Ruheinseln" mit geringem Fremdgeräuschpegel geschaffen werden, die von den Siedlungsbereichen möglichst zu Fuß erreichbar sind. Solche	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung zu fußläufig von den Siedlungsbereichen erreichbaren Ruheinseln ist problematisch, da eine fußläufige Erreichbarkeit erst sinnvoll erscheint, wenn die Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen erfolgt ist. Ruheinseln insbesondere in Kernbereichen einzelner Grün - und Erholungsflächen beziehen sich auf die Gestaltung von Flächen. Sie obliegt der kommunalen Planungshoheit.

Stellungnahme	Erwiderung
"Ruheinseln" sollten zumindest in den Kernbereichen einzelner Grün- und Erholungsflächen verfügbar sein."	
2901#62 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.12-10 Ziel: Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln Anregung: • Freizeiteinrichtungen mit hohen Versiegelungsgraden und massiven Baukörpern wie z. B. Sporthallen, Stadien oder Erlebnisbäder sollten – im Gegensatz zu z. B. Golfplätzen – nur im Siedlungsbereich und nicht auch im Anschluss daran zulässig sein. In der Folge müssten verschiedene bestehende Einrichtungen dem Siedlungsraum zugeordnet werden	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, entfällt das Ziel 2.12-10.
2901#63 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
3. Kulturlandschaftsentwicklung **Zur Erläuterungskarte 17: Kulturlandschaftsentwicklung** Hinweis: • In der Erläuterungskarte 17 (Kulturlandschaftsentwicklung) sollte in der Legende unter Kulturlandschaftsobjekte ein Querverweis zur Anlage 4 – Anhang 4 (Tabelle zur Erläuterungskarte 17) erfolgen. Ohne diese Tabelle mit den gelisteten Kulturlandschaftsobjekten ist die Karte kaum verständlich, denn in der Erläuterungskarte befindet sich ausschließlich die Nummerierung	Der Anregung wird gefolgt. In der Legende wird der Querverweis aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#64 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
4. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur **Zu 5.3-1 Ziel: Flächen für Abfallbeseitigung sichern** Anregung: • Es werden sämtliche Deponien der Klassen 1-3 (auch diejenigen in der Stilllegungsphase) als Vorranggebiete gesichert. Für Deponien in der Stilllegungsphase ist hier ein latenter Widerspruch zu Ziel 5.3-5 "Rekultivierung sicherstellen" erkennbar. Zumindest Deponien, deren Stilllegungsphase absehbar während des Regionalplan-Verfahrens enden wird, sollten in der Darstellung entfallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Deponiestilllegung ist gemäß § 40 Abs. 3 KrWG durch die zuständige Behörde festzustellen. Da die zeichnerische Festlegung der Deponien bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in Umsetzung der geltenden Erlasslage erfolgt, kann dieser Entscheidung nicht vorgegriffen werden. Ein Widerspruch zu Ziel 5.3-5, das im Ergebnis der Abwägung der 1. Beteiligung in den Grundsatz 5.2-4 umgewandelt wurde, ist nicht erkennbar. Die Bindungswirkung des Ziels 5.3-1 (neu: Z 5.2-1) ergibt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Situation, wie z.B. Ablagerungsphase (vgl. Erläuterung zu Ziel 5.3-1; neu Z 5.2-1).
2901#65 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 5.4: Abwasser Anregung: • Zur Trassensicherung des Abwasserkanals Emscher (AKE) inklusive der planfestgestellten Alternativtrasse sollte eine linienhafte Festlegung im Plan erfolgen. Die Definition eines entsprechenden Planzeichens wäre nach § 35 Abs. 4 LPlG DVO möglich und erschiene der herausgehobenen Bedeutung dieser Infrastruktur in der Region auch angemessen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abwasserkanal Emscher ist planfestgestellt, verläuft unterirdisch und sein Bau ist nach 20 Jahren nahezu fertig gestellt. Eine Sicherung im Regionalplan ist nicht erforderlich, zumal unterirdisch verlaufende Abwasserkanäle grundsätzlich keine zeichnerische Festlegung im Regionalplan nach sich ziehen. Im Kapitel 5.4 (neu: Kapitel 5.3) ist in der Erläuterung zum Grundsatz 5.4-5 "Abwasser raumverträglich ableiten" (neu G 5.3-5) der Umbau des Emscher-Systems mit Bau des Abwasserkanals als herausgehobene Infrastrukturmaßnahme innerhalb der Planungsregion hinreichend aufgeführt.
2901#66 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 5.4-2 Ziel: Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Ziel 5.4-2 (neu: Grundsatz 5.3-2) wird zum Grundsatz umformuliert, da auch nach dem Stand der Technik geklärte Abwässer zu einer Beeinträchtigung des

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweis: • Da auch nach dem Stand der Technik geklärte Abwässer zu einer Beeinträchtigung des Gewässers führen können, sollte das Ziel lediglich vermeidbare nachteilige Wirkungen ausschließen.	Gewässers führen können. "Die Behandlung, die Reinigung und die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers sollen so erfolgen, dass nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter so weit wie möglich ausgeschlossen werden". Die bisherige Formulierung als Ziel, dass auf jeden Fall nachteilige Wirkungen auszuschliessen sind, können nach dem Stand der Technik bei Abwasserbehandlung nicht gänzlich vermieden werden. Die Erläuterung zum neuen Grundsatz wird dahingehend ergänzt.
2901#67 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
5. Verkehr und technische Infrastruktur **Zu Kapitel 6.1: Allgemeine Verkehrsinfrastruktur** Anregung: • Es sollte analog zum LEP-Grundsatz 8.1-10 und Ziel 33 des RFNP eine Festlegung aufgenommen werden, dass für den Gütertransport vorrangig Schienen und Wasserwege entwickelt werden sollen. Die Grundsätze 6.1-3 "Mobilität und Güteraustausch gewährleisten" und 6.1-4 "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" enthalten diese Zielsetzung in der Erläuterung nicht deutlich genug. Angesichts der sich immer weiter verschärfenden Problematik der Lärm- und Schadstoffbelastung in den Städten und auch vor dem Hintergrund des Klimawandels hat diese Zielsetzung nach wie vor eine besondere Bedeutung.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Grundsatz "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" überarbeitet wird und in Bezug auf die Möglichkeit zur Verlagerung von Verkehren auf umweltverträgliche Verkehrsmittel geschärft wird. In diesem Zusammenhang wird u.a. der Ausbau des Schienen- und Schiffsverkehrs genannt.
2901#68 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.1-4 Grundsatz: Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten Anregung:	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Überarbeitung der textlichen Erläuterungen zu genanntem Grundsatz erfolgt. In den textlichen Erläuterungen werden u.a. die Aspekte einer raum- und umweltverträglichen Raumüberwindung und einer Verkehrsvermeidung durch eine integrierte Siedlungsentwicklung benannt. Sie werden im Sinne einer

Stellungnahme	Erwiderung
• Es sollte im Grundsatz ein expliziter Verweis auf das Ziel der Verkehrsreduzierung, z. B. mittels einer integrierten, kompakten Siedlungsentwicklung, erfolgen, statt dies nur in der Erläuterung anzudeuten (vgl. LEP-Grundsatz 8.1-1 "Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung").	engeren Verzahnung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung sowie eines effizienteren Nutzung vorhandener Verkehrsinfrastrukturen textlich stärker herausgearbeitet.
2901#69.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Die Erläuterung zum Kapitel liest sich so, als ob generell alle Bundes- und Landesstraßen in die Festlegung aufgenommen wurden. In die zeichnerischen Festlegungen wurden jedoch offensichtlich nicht alle Landesstraßen aufgenommen. Es wird im Sinne der Nachvollziehbarkeit angeregt, dass die Herleitung der festgelegten Straßen konkretisiert wird, auch in Bezug auf die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die in den textlichen Erläuterungen enthaltene Tabelle der Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen überarbeitet und ergänzt wird. Nach der LPlG DVO werden im Regionalplan vorhandene Straßen insoweit festgelegt, als sie von mindestens regionaler Bedeutung sind und zugleich zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs oder zur Anbindung raumbedeutsamer Verkehrsquellen oder -ziele erforderlich sind. Es ergibt sich hieraus, dass nicht das gesamte Straßennetz zeichnerisch festzulegen ist. Um die regionalplanerisch relevante Verkehrsinfrastruktur funktional zutreffend erfassen und festlegen zu können, sind mit den Kommunen und weiteren am Planverfahren beteiligten Stellen im Vorfeld der Erarbeitung des Planentwurfes umfassende Abstimmungen erfolgt. Dennoch ergeben sich im weiteren Verfahrensverlauf und der dabei durchzuführenden Beteiligung weitere Abstimmungs- und Korrekturbedarfe, deren Ergebnisse in den RP Ruhr einfließen. Die im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr zeichnerisch festgelegten sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen sind in den textlichen Erläuterungen in der entsprechenden Tabelle zusammengestellt.
2901#69.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Die Auflistung der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen in der Erläuterung zu Kapitel 6.2 ist nicht vollständig. Es fehlen z. B. die K 11 (Willy-Brandt-Allee) in Gelsenkirchen sowie der Stadionring in Bochum. Die K 18 heißt auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Lehrhovebruch (nicht Schalker Straße).	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die in den textlichen Erläuterungen enthaltene Tabelle der Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen überarbeitet und ergänzt wird.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#70.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 6.3: Schienenwege Anregung: • Die Zuordnung der zeichnerischen Festlegungen zu den Kategorien gemäß Planlegende ist schwierig. Die Unterscheidung von "Schienenwegen für überregionalen und regionalen Verkehr" und "sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwegen" sollte gemäß Legende bzw. Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne in der Größe und Abfolge der "Kästchen" liegen. In der Planzeichnung werden die "Kästchen" im Bereich der RFNP-Städte aber bei beiden Kategorien gleich groß dargestellt und orientieren sich an vorhandenen Haltepunkten, statt bei den sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwegen in einer dichten Abfolge (als "strichpunktierte Linie") und als kleinere Symbole. Es wird daher angeregt, die "sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege" einheitlich gemäß der Legende darzustellen. Auf anderen Blättern der Planzeichnung ist dies erfolgt (z. B. auf dem Blatt 9).	Die Hinweise zur Legende werden zur Kenntnis genommen, da die Legendeninhalte und deren Ausprägungen durch das Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne und die Planzeichendefinition in der Anlage 3 zur LPlG DVO vorgegeben sind. Unter den Kategorien "Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr" und "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" werden bei den Planzeichen 3.ba-1 und 3.bb-1 (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen) die angesprochenen Kästchen für die Markierung der Standorte von Haltepunkten verwendet. Bei der Kategorie "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)" werden die Kästchen als regelmäßige Liniensignatur zur Kenntlichmachung und Erkennbarkeit der Linie als solche verwendet. Die angesprochene Trasse zur Anbindung eines GIB ist mit dem Planzeichen "Sonstige regionalbedeutsame Schienenwege (Bestand, Planung)" gemäß der Legende festgelegt.
2901#70.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Hinweise: • Es wird in der allgemeinen Erläuterung zu Kapitel 6.3 nicht deutlich, wie methodisch bei der Festlegung der Schienentrassen vorgegangen wurde. Es werden lediglich die konkreten Strecken für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr textlich aufgelistet. Insbesondere in Bezug auf die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege und die stillgelegten Trassen lässt sich schwer herleiten, nach welchen Kriterien die Trassen aufgenommen wurden. Es sollte in der Erläuterung ergänzt werden, auf welcher Grundlage bzw. nach welchen Kriterien die Festlegungen getroffen	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Überarbeitung und Neufassung des Kapitels 6.3 "Schienenwege" erfolgt. Ergänzt wird eine Erläuterung zu den zeichnerischen Festlegungen. Das Ziel 6.3-1 wird textlich neu gefasst und stellt auf den Erhalt und den Ausbau der Schienenwege ab. In den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 werden konkret die Trassen benannt, die das Schienennetz in der Metropole Ruhr im Hinblick auf regionale Vernetzungsfunktionen bilden. Einen Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht die Erläuterungskarte "ÖPNV - SPNV - Schienennetz".

Stellungnahme	Erwiderung
wurden. Die Erläuterungskarte 22 lässt vermuten, dass das "interkommunale Netz", also Linien, die die Stadtgrenzen überschreiten, als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege gelten.	
2901#70.3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
In der allgemeinen Erläuterung zu Kapitel 6.3 wird darauf hingewiesen, dass auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege zeichnerisch festgelegt sind (mittels "strichpunktierter" Linie), die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienen netz anbinden. Beim Blick in die Plankarte ist festzustellen, dass es sich hierbei teilweise um Stadt- und Straßenbahnlinien handelt. Diese sind auch Gegenstand von Ziel 6.4-2 "Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen" im Kapitel ÖPNV/SPNV, das im Wesentlichen die gleiche Regelung – nämlich die Trassen von Planungen und Maßnahmen freihalten, die den Betrieb verhindern oder erschweren – trifft. Dort werden alle Verbindungen dieser Kategorie auch tabellarisch aufgelistet. Es fallen jedoch auch stillgelegte Bahnlinien unter die Kategorie der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege. Diese doppelte Abhandlung sowohl im Kapitel 6.3 als auch 6.4 ohne Querbezüge (und Verwendung unterschiedlicher Begriffe, siehe nachfolgend unter Ziel 6.4-2) erschwert die Verständlichkeit und Zuordnung der zeichnerischen zu den textlichen Festlegungen. Es wird empfohlen, die Regelungen in nur einem Ziel zu bündeln oder zumindest Querverweise einzufügen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Kapitel 6.3 und 6.4 zu einem Kapitel 6.3 "Schienenwege" zusammengeführt werden. Die Zusammenführung ist mit einer Überprüfung und Überarbeitung der entsprechenden Ziele und Grundsätze verbunden.
2901#71.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.3-3 Ziel: Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern <u>Anregungen:</u> • Das Ziel steht in einem potenziellen Widerspruch zu Ziel 6.7-1 "Radschnellwegverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen". Es wird zwar festgelegt, dass eine Zwischennutzung als Rad- und	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass das Ziel 6.3-3 neu gefasst wird (neu 6.3-2) und sich auf die Sicherung stillgelegten Trassen konzentriert, ohne sich auf die Sicherung von Zwischennutzungen zu beziehen. Es wird klargestellt, dass Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trassen dienen, einer späteren schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegenstehen dürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Fußweg dem Ziel der Sicherung stillgelegter Bahntrassen nicht entgegensteht, doch sind die Radschnellwege nicht mehr als Zwischennutzungen zu werten. Es wird daher angeregt, die Trassen der Radschnellwege explizit von der Zielfestlegung auszunehmen.	Ein Widerspruch zu den Radschnellverbindungen des Landes besteht nicht, da diese unabhängig von den Festlegungen zu Schienenwegen mit einem eigenen Planzeichen versehen sind und im Planwerk festgelegt werden.
2901#71.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Hinweise: • Der Titel des Ziels 6.3-3 "Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern" legt nahe, dass nicht nur die Trassen selbst, sondern auch die ausgeübte Zwischennutzung zu sichern ist. Der Titel sollte dahingehend überdacht werden.	Der Anregung wird gefolgt und das Ziel 6.3-3 neu gefasst (neu 6.3-2). Es konzentriert sich auf die Sicherung stillgelegten Trassen, ohne sich auf die Sicherung von Zwischennutzungen zu beziehen. Es wird klargestellt, dass Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trassen dienen, einer späteren schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegenstehen dürfen.
2901#71.3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.3-3 Ziel: Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern **[...]** In der Erläuterung zum Ziel wird ausgeführt, dass die Festlegung stillgelegter Trassen im Regionalplan voraussetzt, dass ihre Durchgängigkeit und Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet und die brachliegende Fläche für die Wiederaufnahme des Betriebs ausreichend breit bemessen sein muss. Es ist dennoch schwer nachvollziehbar, nach welchen konkreten Kriterien die stillgelegten Trassen aufgenommen wurden. Die zuvor genannten scheinen sehr allgemein. Es stellt sich die Frage, weshalb bestimmte Trassen nicht aufgenommen wurden (z. B. Hugo-Bahn, Kray-Wanner-Bahn und Erzbahn), obwohl sie die Kriterien augenscheinlich erfüllen. Die Kriterien für die Festlegung sollten genauer erläutert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW wird u.a. definiert, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Unter diese Regelung fallen zum einen Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. Bei der Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP NRW spielt auf der Ebene der Regionalplanung neben den Kriterien der Durchgängigkeit und der Anbindung stillgelegter Schienentrassen an das regionale Schienennetz die regionalplanerische Bedeutung bzw. Netzfunktion der jeweiligen Trasse eine wichtige Rolle. Sie ist im Einzelfall zu bewerten und im Ergebnis Grundlage für eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr. Dementsprechend sind die Trassen in die zeichnerischen Festlegungen

Stellungnahme	Erwiderung
	übernommen worden, die künftig eine regionalplanerische Bedeutung als Verbindungstrasse erfahren können.
2901#71.4 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.3-3 Ziel: Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern **[...]** Es wird angeregt, zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regionalplans eine ergänzende Erläuterungskarte aufzunehmen, in welcher die stillgelegten und zu sichernden Bahntrassen dargestellt sind.	Der Anregung zur Erstellung einer Erläuterungskarte zu den stillgelegten und zu sichernden Schienentrassen wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW wird u.a. definiert, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Unter diese Regelung fallen zum einen Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. Bei der Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP NRW spielt auf der Ebene der Regionalplanung neben den Kriterien der Durchgängigkeit und der Anbindung stillgelegter Schienentrassen an das regionale Schienennetz die regionalplanerische Bedeutung bzw. Netzfunktion der jeweiligen Trasse eine wichtige Rolle. Sie ist im Einzelfall zu bewerten und im Ergebnis Grundlage für eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr. Dementsprechend sind die Trassen in die zeichnerischen Festlegungen übernommen worden, die künftig eine regionalplanerische Bedeutung als Verbindungstrasse erfahren können. Sie unterscheiden sich somit inhaltlich nicht von den anderen Trassen, die die Verkehrsinfrastruktur im RP Ruhr abbilden und ebenfalls eine regionalplanerische Bedeutung besitzen. Eine weitergehende Erläuterung mit Hilfe einer Erläuterungskarte ergibt daher keinen weiteren Erkenntnisgewinn.
2901#72 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.4-1 Ziel: Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in den textlichen Erläuterungen zum Ziel "Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern und entwickeln" die Stärkung der zentrenübergreifenden Verbindungen insbesondere

Stellungnahme	Erwiderung
Anregung: • Es sollte das Ziel verfolgt werden, den ÖPNV-Anteil gegenüber dem MIV am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Dies wird jedoch im Zieltext und auch in der Erläuterung nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht. Es sollte eine Hervorhebung erfolgen, z. B. durch eine entsprechende Formulierung im Zieltext oder Aufnahme eines gesonderten Grundsatzes.	durch den Schienenpersonennahverkehr ergänzt wird. Die Aussage, dass der Anteil des ÖPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen ist, ist bereits in den textlichen Erläuterungen enthalten.
2901#73.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.4-2 Ziel: Das regionalbedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen Anregung: • In der Erläuterung zum Ziel werden Ausbaumaßnahmen aufgelistet, die in der kommunalen Planung zu beachten sind. Die Ausbaumaßnahmen werden nicht weiter begründet oder hergeleitet. Welche Kriterien ihnen zugrunde liegen, bleibt unklar. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum einige Ausbaumaßnahmen zeichnerisch festgelegt werden, andere hingegen nicht. Sofern sie nur im Erläuterungstext zum Ziel benannt, nicht jedoch textlich oder zeichnerisch festgelegt werden, sind sie nicht beachtlich. Es ist irritierend, dass die Erläuterung zum Ziel weitreichendere Vorgaben formuliert als das Ziel selbst. Hier kann es zu Missverständnissen hinsichtlich der Rechtswirkung dieser Vorgabe kommen. Darüber hinaus liegt die Aufgabenträgerschaft und Verantwortung der Ausbaumaßnahmen bei den Kommunen. Zum Teil sind in den Städten die politischen Beschlüsse noch nicht gefasst und es	Der Anregung zur Streichung der Tabelle 6 (Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege) wird gefolgt. Bei der Zusammenfassung der Kapitel 6.3 und 6.4 zum neuen Kapitel 6.3 entfällt die Tabelle. Der Anregung zur Überarbeitung der Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert wird. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet. Durch die Beibehaltung der überarbeiteten Erläuterungskarte wird insbesondere ein Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht. Grundlage für die in der Erläuterungskarte enthaltenen Schienenwege sind die zeichnerischen

Stellungnahme	Erwiderung
müssen erst Prüfungen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung angestellt werden. Es wird daher angeregt, von der Benennung der Maßnahmen gänzlich abzusehen. Sollte daran festgehalten werden, sollte die Thematik in einen gesonderten Grundsatz ausgelagert und dort relativierende Ergänzungen hinsichtlich der Realisierbarkeit der Maßnahmen getroffen werden. In diesem Fall sollte in die Erläuterung eine Begründung bzw. Herleitung der Maßnahmen aufgenommen werden. Zusätzlich wird angeregt, dann die raumbedeutsamen Planungen zum Ausbau des Schienennetzes als Planmaßnahmen in der Erläuterungskarte 22 als solche zu visualisieren (vgl. auch Anregung zur Erläuterungskarte 22). Als Darstellungskriterium werden die planfestgestellten bzw. linienbestimmte Trassen vorgeschlagen. Alternativ wird angeregt, eine Darstellung in der Hauptkarte als "Schienenweg ohne räumliche Festlegung" in Betracht zu ziehen.	Festlegungen im RP Ruhr. Eine gesonderte Markierung nach Bestand und Planung erfolgt in der Erläuterungskarte nicht.
2901#73.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.4-2 Ziel: Das regionalbedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen **[...]** <u>Hinweise:</u> • Zunächst ist anzumerken, dass die Zielüberschrift in der Zielübersicht von der im Erläuterungsteil abweicht (um das Wort "sonstige"). Im Zieltext ist als dritte Variante von "regional bedeutsamen Schienenverbindungen des ÖPNV" die Rede. Dagegen lautet die Kategorie im Kapitel 6.3 "Schienenverkehr" sowie in der Planlegende "sonstige regionalbedeutsame Schienenwege". Vorausgesetzt, es ist jeweils das gleiche gemeint, sollten die Begriffe vereinheitlicht werden. Andernfalls ist eine Erklärung notwendig.	Der Anregung wird gefolgt. Die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 werden in einem Kapitel 6.3 (neu) zusammengefasst. Dabei wird das bisherige Ziel 6.4-2 in das Ziel 6.3-2 (neu) "Stillgelegte Schienenwege sichern" integriert. Auf die Einheitlichkeit der verwendeten Begriffe wird geachtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#73.3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.4-2 Ziel: Das regionalbedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen **[…]** Es wird nicht hergeleitet, welche Kriterien die Schienenwege erfüllen müssen, um als sonstige regionalbedeutsame aufgenommen zu werden (s.o.). Es wird in der Erläuterung zum Kapitel 6.3 "Schienenwege" zwar ausgeführt, dass es sich bei den sonstigen regional bedeutsamen Schienenwegen um solche handelt, die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Hierbei handelt es sich jedoch um keine ausreichende Herleitung, zumal nach dieser Definition auch weitere Verbindungen aufgenommen werden könnten. Es sollte im Erläuterungstext eine ausführlichere Begründung gegeben werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 werden zu einem Kapitel 6.3 (neu) zusammengefasst. In den dort enthaltenen Erläuterungen zu den zeichnerischen Festlegungen wird auf die Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege eingegangen, die Grundlagen für deren Festlegung beschrieben und die Verwendung des Planzeichens im Planungsraum benannt.
2901#73.4 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.4-2 Ziel: Das regionalbedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen […] • Es ist verwirrend, dass in der Auflistung der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege unter Ziel 6.4-2 nur diejenigen des Schienenpersonennahverkehrs genannt werden, ohne darauf zu verweisen, dass es sich hierbei nur um diejenigen des SPNV handelt. Es entsteht somit der Eindruck, dass nur diese Linien des SPNV sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege darstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#74 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.4-4 Ziel: Vorrang für den RRX Hinweis: • Die Realisierung des RRX und somit auch das Ziel werden ausdrücklich begrüßt. Die RRX-Verbindung wird in Kapitel 6.3 "Schienenwege" bei den Strecken für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr aufgelistet. Es ist daher irreführend, dass das Ziel zum RRX dem Kapitel 6.4 "ÖPNV/SPNV" zugeordnet ist. Entweder sollte das Ziel unter 6.3 geführt oder die Aufzählung in Kapitel 6.3 angepasst werden.	Der Anregung wird durch die Zusammenführung der Kapitel 6.3 "Schienenwege" und 6.4 "ÖPNV/SPNV" zu einem gemeinsamen Kapitel 6.3 "Schienenwege" gefolgt.
2901#75.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zur Erläuterungskarte 22: ÖPNV/SPNV-Schienennetz Anregung: • Die raumbedeutsamen Planungen zum Ausbau des ÖPNV/SPNVSchienennetzes sollten in der Erläuterungskarte 22 als Planmaßnahmen visualisiert werden. Als Darstellungskriterium werden die planfestgestellten bzw. linienbestimmte Trassen vorgeschlagen. (vgl. auch Anregung zu Ziel 6.4-2)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterungskarte "ÖPNV - SPNV - Schienenwege" dient dazu, einen Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV zu ermöglichen. Grundlage für die Inhalte der Erläuterungskarte sind die festgelegten Schienenwege im RP Ruhr. Zur besseren Verständlichkeit wird die Erläuterungskarte überarbeitet und um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#75.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zur Erläuterungskarte 22: ÖPNV/SPNV-Schienennetz **[...]** Hinweise: • In der Erläuterungskarte werden nur die Schienenwege von S-/U- und Straßenbahnen dargestellt. Laut Erläuterung zu Ziel 6.4-1 fallen jedoch auch die Regionalexpress- und Regionalbahnlinien unter den SPNV und müssten entsprechend ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet.
2901#75.3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zur Erläuterungskarte 22: ÖPNV/SPNV-Schienennetz **[...]** Hinweise: Es wird empfohlen, einheitlich und konsequent den Begriff "Stadtbahn" statt "U-Bahn" zu verwenden.	Der Anregung zur Verwendung des Begriffes "Stadtbahn" in der Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird gefolgt.
2901#76.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 6.5: Wasserstraßen/Häfen Hinweise:	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in Kapitel 6.4 (alt Kapitel 6.5) in den Erläuterungen ergänzt wird, nach welchen Kriterien Häfen in den zeichnerischen Festlegungen enthalten sind.

Stellungnahme	Erwiderung
• Es sollte dargelegt werden, nach welchen Kriterien oder auf welcher Grundlage Häfen in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen wurden.	
2901#76.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 6.5: Wasserstraßen/Häfen **[...]** In der Begründung zum Regionalplan ist im einleitenden Teil zu Kapitel 6.5 "Wasserstraßen/Häfen" von Schienenwegen statt von Wasserstraßen die Rede. Es wird angenommen, dass es sich hierbei um einen Fehler handelt.	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um einen Fehler, der entsprechend korrigiert wird.
2901#77.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 6.6: Flughäfen <u>Anregungen:</u> • Die textlichen Festlegungen zum Lärmschutz entsprechen im Wesentlichen dem LEP, bleiben aber dahinter zurück. So legt der LEP in Ziel 8.1-7 fest, dass "in den Bebauungsplänen und -satzungen (...) für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen (ist), dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind." Diese Regelung wurde nicht in den Regionalplan übernommen. Es wird angeregt, dieses Ziel in den Regionalplan zu übernehmen, um eine Stringenz der übergeordneten Planungsvorgaben sicherzustellen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass das Ziel 6.6-2 (neu 6.5-2) um den Aspekt der Beachtung von Schutzerfordernissen auf der Ebene der Bauleitplanung ergänzt wird, die sich aus den erweiterten Lärmschutzzonen sowie den gesetzlich festgelegten Lärmschutzbereichen ergeben. Es ist anzumerken, dass die Festlegungen des LEP NRW eigenständig und unabhängig von der Regionalplanung gelten. Sofern es notwendig ist, werden sie auf die Ebene der Regionalplanung heruntergebrochen und erfahren eine auf die Region bezogene Konkretisierung. Bei dem genannten Aspekt des Ziels 8.1-7 des LEP NRW bezüglich der genannten Hinweise in Bebauungsplänen und -satzungen an Bauwillige ist eine redundante Regelung auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, da die Regelung des LEP NRW unmittelbar gilt und nicht weiterführend zu konkretisieren ist.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#77.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 6.6: Flughäfen Anregungen: […] Dem Ziel 8.1-7 des LEP, wonach im Kern in den Regionalplänen für die landesbedeutsamen Flughäfen Erweiterte Lärmschutzzonen festzulegen sind, wird – soweit erkennbar – nicht in ausreichendem Maß entsprochen: Es fehlt erstens die Aufnahme der Erweiterten Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund in die zeichnerischen Festlegungen. Eine Begründung, weshalb sie nicht festgelegt wird, bleibt aus. Zweitens ist unklar, inwieweit durch den RVR eine Datenanforderung an das LANUV gestellt wurde, um der Aufgabe des Regionalplans nachzukommen, die erweiterten Lärmschutzzonen nach den Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) für die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund auf einer aktuellen Datengrundlage festzulegen. Aus dem Quellenverzeichnis auf S. 227 der Textlichen Festsetzungen geht nicht hervor, ob gesetzlich festgesetzte oder erweiterte Lärmschutzzonen eingeflossen sind und wie aktuell die übertragenen Daten sind (dort ist nur von "Datenübertragung der Lärmschutzzonen" die Rede). Da der LEP keine Erweiterten Lärmschutzzonen mehr vorgibt, sondern deren Festlegung auf die Regionalpläne überträgt, gehören die Erweiterten Lärmschutzzonen damit explizit zum Prüf- und Entscheidungsprogramm des Regionalplans. Dies bedeutet, dass eine aktuelle Ermittlung angestellt werden und eine Festlegung aller relevanten Lärmschutzzonen (d. h. auch die Erweiterte Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund) im Regionalplan erfolgen muss, was im vorliegenden Entwurf des Regionalplans nicht der Fall ist. Es wird daher angeregt, transparenter darzustellen, auf welcher Datengrundlage die Festlegungen der Lärmschutzzonen basieren und die Erweiterte Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund zu ergänzen. Sofern veraltete Datengrundlagen herangezogen wurden, sollte eine neue Ermittlung erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt. Die erweiterte Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund wird in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#78 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.6-2 Ziel: Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen Hinweis: • In Ziel 6.6-2 bzw. im dazugehörigen Erläuterungstext findet eine Vermengung von gesetzlich festgelegten und Erweiterten Lärmschutzzonen statt. Das Ziel selbst bezieht sich auf die gesetzlich festgesetzten Lärmschutzzonen. Im Erläuterungstext werden darüber hinaus auch die Erweiterten Lärmschutzzonen thematisiert, sodass am Ende unklar ist, ob sich das Ziel nur auf die gesetzlich festgelegten oder auch auf die Erweiterten Lärmschutzzonen bezieht. Eine Klarstellung wird empfohlen.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel "Bevölkerung vor Fluglärm schützen" wird textlich überarbeitet und neu gefasst. Abgestellt wird auf die Schutzerfordernisse, die sich aus den erweiterten Lärmschutzzonen sowie den gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereichen ergeben und im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind.
2901#79.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 6.7: Radverkehr Anregungen: • Es wird begrüßt, dass Regelungen zum Radverkehr aufgenommen wurden. Die Aussagen beschränken sich jedoch auf das regionale Radwegenetz bzw. Radschnellwege. Es wird angeregt, als weitere Vorgabe aufzunehmen, dass der Ausbau der kommunalen Radwegenetze am regionalen Radwegenetz ausgerichtet werden soll, damit ein kohärentes flächendeckendes Radwegesystem erreicht wird.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Aspekt der Verknüpfung des regionalen Radwegenetzes mit kommunalen und touristischen Radverkehrsnetzen in den Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen im Kapitel zum Radverkehr stärker betont wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der entsprechenden Erläuterungskarte erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#79.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Es wird weiterhin angeregt, auch die Trasse für den Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet in die zeichnerische Festlegung aufzunehmen, damit frühzeitig die Weichen für eine Realisierung gestellt werden.	Der Anregung zur Aufnahme des Radschnellweges Mittleres Ruhrgebiet in die zeichnerischen Festlegungen wird gefolgt.
2901#79.3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Hinweis: • Für die zeichnerische Festlegung des Radschnellweg Ruhr wurden zwei unterschiedliche Signaturen gewählt: "Bestand und Planung" und "Planmaßnahme ohne räumliche Festlegung". Die Unterscheidung der beiden Signaturen ist nicht klar und sollte in den textlichen Ausführungen erläutert werden.	Der Anregung wird gefolgt. In den textlichen Erläuterungen werden die unterschiedlichen Signaturen und deren Verwendung beschrieben.
2901#80 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zur Erläuterungskarte 23: Regionales Radwegenetz Anregung: • Es sollte eine durchgehende Verbindung entlang des Rhein-Herne-Kanals/Emscher von Duisburg bis Herne in der Erläuterungskarte 23 eingetragen werden (siehe auch Masterplan "Freiheit Emscher"). Die Verbindung ist als wichtige Ergänzung des regionalen Radwegenetzes zu werten, da sie das Potenzial hat, eine Vielzahl von Städten im Planungsraum auf kurzem Weg miteinander zu verknüpfen. Hinweis: • Generell ist anzumerken, dass das regionale Radwegenetz zurzeit in der kommunalen Befassung ist. Beschlüsse zu genau diesem Planungsstand	Der Anregung zur Aufnahme bestimmter Inhalte in die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungskarte inhaltlich überarbeitet und an die aktuelle Beschlusslage zur Weiterentwicklung des Konzeptes für das Regionale Radwegenetz in der Metropole Ruhr (Verbandsversammlung RVR, 28.06.2019, Drucksache 13/1399) angepasst wird. Im RPR werden die Radschnellverbindungen des Landes zeichnerisch festgelegt. Daher ist es notwendig, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des zwischenzeitlich beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für eine durchgehende Verbindung entlang des Rhein-Herne-Kanals / Emscher von Duisburg bis Herne.

Stellungnahme	Erwiderung
liegen nicht vor, sollen aber bis zum Jahresende 2018 nach intensiver Diskussion mit Verwaltung und Politik gefasst werden. Die vorgeschlagenen Radverbindungen werden überprüft und müssen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Deshalb sollte die Erläuterungskarte Nr. 23 nach Beendigung der politischen Beratungen entsprechend ausgetauscht werden.	
2901#81 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
III. Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk Hinweis: • Bei den nachfolgend gelisteten Planlegenden treten – abhängig von den auf einem Computer installierten Schriftarten, dem verwendeten Drucker oder Druckertreiber – z. T. fehlerhafte Darstellungen der Planzeichen am Monitor und/oder auf den Druckexemplaren auf. Möglicherweise wurden die verwendeten Schriftarten nicht bei allen Plänen korrekt in die PDF-Dateien eingebunden. • Legende Hauptplan (Symbole 1.ba bis 1.be, Symbole 1.ea bis 1.ef, Symbole 2.ec-1 bis 2.ec-6, Symbole an den Linienelementen 3.aa-1, 3.ab-1, 3.ac, 3.ba-1, 3.bb-1, 3.bc, 3.c, 3.da) • Legende Erläuterungskarte 12 (Symbol "Versuchsflächen") • Legende Erläuterungskarte 16 (Symbol "Route der Industriekultur") • Legende Erläuterungskarte 17 (Symbol "Kulturlandschaftsobjekte") • Legende Erläuterungskarte 18 (Symbole "Kaltluftzufuhr-Leitbahn" sowie "Potentielle Luftleitbahn") • Legende Erläuterungskarte 19 (sämtliche Symbole) • Legende Erläuterungskarte 22 (Symbol "Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr")	Dem Hinweis wird gefolgt. Die fehlerhafte Symbolik wird korrigiert.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#82 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
B. Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht **Zu Kapitel 1: Einleitung** **Zu Kapitel 1.2: Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplanes** Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 1.2 ist die Aufgabe eines Regionalplanes beschrieben. Darüber hinaus wird aufgezählt, aus welchen Kreisen und Städten sich die Planungsregion des Regionalplans zusammensetzt. Bewertung/Anregungen: • · Eine entsprechend der Anlage 1 zum Raumordnungsgesetz (ROG) erforderliche Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplanes fehlt im Kapitel 1.2 des Umweltberichtes zum Regionalplan Ruhr. Eine Ergänzung des Kapitels sollte erfolgen.	Der Anregung wurde gefolgt. Das Kapitel 1.2 des Umweltberichtes wurde entsprechend ergänzt.
2901#83 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 1.5: Verfahrensablauf der Umweltprüfung Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Der letzte Satz des Kapitels 1.5 lautet: "Die Rückmeldungen im Rahmen des Scopings sind in der weiteren Bearbeitung der Neuaufstellung des Regionalplans sowie bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden." Bewertung/Anregungen:	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich obliegt es dem RVR im Rahmen der Aufstellung und Umweltprüfung des Regionalplans, zu entscheiden, welche Hinweise und Anregungen aus dem Scoping übernommen werden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung diese zu übernehmen. Die Hinweise und Anregungen sind zu prüfen, was erfolgt ist. Überwiegend konnten die Anregungen nicht berücksichtigt werden, weil sie z.B. für den Maßstab der Regionalplanungsebene nicht sachgerecht sind. So ist

Stellungnahme	Erwiderung
• Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr hat im Konsultationsverfahren zum Scoping mit Schreiben vom 11.12.2014 Stellung bezogen. Der Anregung wurde seitens des RVR in fast allen Punkten nicht gefolgt. Die Darstellung im Umweltbericht, dass die Rückmeldungen im Rahmen der Scopings bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden, ist nicht zutreffend und sollte somit im Kapitel 1.5 korrigiert werden.	bsplw. die Betrachtung der Auswirkungen auf schutzwürdige Geotope (s. a. Erwiderung zur Anregung unter Nr. 2901#107) aufgrund der Kleinflächigkeit (z.B. Steinbrüche, Erdfälle) bzw. aufgrund des punktuellen Vorkommens (z.B. Findlinge, Quelle, Höhlen) auf Regionalplanebene nicht zielführend. Weitere Beispiele für die Nichtübernahme der Anregungen in den Umweltbericht sind die genannten ergänzenden Datengrundlagen. Hier werden bei den Schutzgütern vielfach auch Darstellungen des Regionalplans als Datengrundlage benannt. Aus Gutachtersicht kann eine Festlegung eines Plans nicht als Prüfkriterium für eine andere Festlegung herangezogen werden. Weiterhin wurden z.B. Grundlagendaten wie die Bodenkarte des RFNP nicht herangezogen, da diese nicht flächendeckend für das gesamte Plangebiet des Regionalplan Ruhr vorliegt und somit keine einheitliche Datengrundlage für die Prüfung herangezogen wird. Das Kapitel 1.5 wurde insofern überarbeitet.
2901#84 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 2: Methodik der Umweltprüfung **Zu Kapitel 2.1: Überblick** <u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u> Im Kapitel 2.1, Absatz 2 Satz 2 heißt es: "Für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können." In Absatz 3 wird ausgeführt: "Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts dienen."	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Kapitel 2.1, Absatz 2 Satz 2 bezieht sich wie beschreiben auf die <u>textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze)</u> sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) des Regionalplans. Wie die raumunspezifischen Ziele und Grundsätze geprüft werden, wird weiter unten erläutert (s.a. Erwiderung zu Anregung 2901#123). Kapitel 2.1, Absatz 3 bezieht sich auf die maßgeblichen <u>Ziele des Umweltschutzes</u>, die gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Wie diese Ziele bei der Aufstellung des Plans berücksichtigt werden, geht aus Kap. 3 des Umweltberichtes hervor. Kap. 2.1 wurde diesbezüglich ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung/Anregungen: • Es stellt sich hier die Frage, wie raumunspezifische Ziele und Grundsätze des Regionalplanes in Hinsicht auf die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter geprüft werden können. Dies wird nicht nachvollziehbar dargelegt. Gemäß Anlage 1 Ziff. 1 b zu § 8 ROG in der Einleitung darzulegen, wie die Ziele bei der Aufstellung des Plans berücksichtigt wurden. Eine Klarstellung im Umweltbericht sollte erfolgen.	
2901#85 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 2.2: Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Auf S. 6, im dritten "Spiegelstrich", wird der Bezug zu umweltrelevanten Zielvorgaben hergestellt, die "in anderen Plänen und Programmen" enthalten sind. Bewertung/Anregungen: • Die im LEP NRW genannten relevanten, umweltbezogenen Ziele und Grundsätze sind gemäß Raumordnungsgesetz im Umweltbericht zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014). Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im zweiten Absatz, Satz 2-3 heißt es: "Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit dem Regionalplan Ruhr von sachlicher Relevanz sind."	Der Anregung wird teilweise gefolgt. **Ziele LEP:** Die Inhalte des Umweltberichts genügen den Anforderungen der Anlage 1 zum ROG. Ausgehend von Ziff. 1 besteht der Umweltbericht u.a. aus einer Einleitung, die solche Ziele des Umweltschutzes darstellt, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind. Es ist nicht erforderlich, die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des LEP NRW im Umweltbericht zum RP Ruhr einzeln aufzuführen oder diese dort weitergehend "zu berücksichtigen". Denn unter "Zielen des Umweltschutzes" sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind. Für die Ebene des Regionalplans sind insbesondere Umweltziele relevant, die sich aus den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW ableiten lassen. Um der Intention und der Maßstabsebene eines Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten, erfolgt einleitend in Kap. 3 des Umweltberichts eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut. Die Vielzahl der Unter- und Teilziele wird weitestgehend unter einer übergeordneten Zielsetzung zusammengefasst. Vor dem Hintergrund dieser im Umweltbericht detailliert und nachvollziehbar dargelegten Vorgehensweise wird auch die Anregung zurückgewiesen, eine tiefergehende schlüssige Begründung zu ergänzen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung/Anregungen: • Es ist nicht klar auf welcher Grundlage hier die Auswahl getroffen wurde. Eine schlüssige Begründung sollte ergänzt werden. Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im letzten Absatz, Satz 1 heißt es: "Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung (Prognose-Null-Fall) sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können." Bewertung/Anregungen: • Diese Kriterien (siehe auch Tab. 3-1) sind nach Art und Umfang nicht dazu geeignet, die "einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes " (siehe Anlage 1, Ziff. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG) zu beschreiben und entsprechend zu bewerten. Es fehlen Aspekte zur Beurteilung, die in den Zielen genannt werden. Eine detaillierte Stellungnahme hierzu erfolgt im Weiteren.	**Grundlage für die Auswahl** Der Text wurde entsprechend angepasst. **Ziele nach Art und Umfang nicht geeignet** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Auf nachfolgende Stellungnahmen wird verwiesen.
2901#86 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 2.3: Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Bewertung/Anregungen: • Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist gemäß Anlage 1, Ziff. 2 b zu § 8 Abs. 1 ROG nicht diesem Kapitel 2.3 und der Beschreibung des Ist-Zustandes zuzuordnen, sondern	Der Anregung wird teilweise gefolgt. **Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung** In Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist mit Bezug zur Nr. 2b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung gefordert. Die Nr. 2 stellt den Bezug aber über die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen her. Dies heißt, dass die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung nur für die Fälle erfolgt, bei denen negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist es im rechtlichen und fachlichen Sinne richtig, einerseits

Stellungnahme	Erwiderung
dem Kapitel 2.4, da es um den Fortbestand geltenden Planungsrechts geht. Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Seite 7, 2. Absatz: "Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand des bisherigen Regionalplanes in seiner derzeitigen Ausgestaltung betrachtet." Hinweise: • Bitte korrigieren: **"Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) in ihrer derzeitigen Ausgestaltung betrachtet".** Bitte auch den weiteren Text auf die richtige Formulierung überprüfen. Bewertung/Anregungen: • In den jeweiligen Unterkapiteln zu den Schutzgütern (Kapitel 4) wird bei der Darstellung der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung allerdings kein Bezug auf die oben zitierte Definition genommen. Es fehlen jeweils der notwendige Vergleich zwischen dem neu aufzustellenden Regionalplan sowie den bestehenden Regionalplänen und dem RFNP und entsprechende Flächenbilanzierungen, so dass die Ausführungen zu allen Schutzgütern hierzu nicht sachgerecht sind. Es empfiehlt sich im Umweltbericht • die bestehenden Regionalpläne und den RFNP in einen Arbeitsplan "Status Quo", bzw. "Prognose-Null-Fall" zusammen zu führen und • die Flächennutzungskartierung des RVR zu verwenden (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping vom 11.12.2014)	eine allgemeine Betrachtung, ohne Bezug zu den bestehenden Plänen, schutzgutbezogen vorzunehmen - so erfolgt in den Bestandskapiteln des Umweltberichtes, hier erfolgt eine schutzgutbezogene Trendabschätzung. Andererseits ist für die Darstellungen, bei denen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (siehe Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 Abs. 1), eine Prognose des Planfalls und auch des Prognose-Null-Falls erfolgt. Dies ist den einzelnen Prüfbögen dargelegt, hier erfolgt eine konkrete Berücksichtigung des Prognose-Null-Falls im Zuge der detaillierten Prüfung der Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen bei jeder geprüften Planfestlegung. Die methodische Vorgehensweise bei der Berücksichtigung des Prognose-Null-Falls im Umweltbericht zum Regionalplan erfolgte zudem in Anlehnung an die Vorgaben des "Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung" (MWIDE NRW, 2021) sowie des "Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung" (UBA 2010). Der Umweltbericht weist keinen Mangel bzgl. der Betrachtung des Prognose-Null-Falls auf. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der § 8 Abs. 3 ROG als Gegenstand der Umweltprüfung explizit auf erhebliche Umweltauswirkungen abstellt und eine reine Betrachtung eines Prognose-Null-Falls ohne zu erwartende zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen nicht Gegenstand der rechtlichen Regelungen ist. "Bitte korrigieren: **"Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) in ihrer derzeitigen Ausgestaltung betrachtet".** Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen und der Text angepasst. Die Unterkapitel zu den Schutzgütern in Kap. 4 wurden entsprechend ergänzt. Auf den Vergleich zwischen dem Regionalplan neu und den "alten" Planungen wird im Datensatz 2901#93 eingegangen (siehe dort).

Stellungnahme	Erwiderung
2901#87 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 2.4: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei **Durchführung der Planung – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 2.4, Absatz 2 heißt es: "Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr wird in zwei Stufen vorgenommen (siehe Abb. 2-1). In einem ersten Schritt wird eine Auswirkungsprognose für die jeweiligen Planinhalte durchgeführt. Für die jeweiligen Planfestlegungen ergibt sich eine unterschiedliche Prüfintensität. Diese ist umso detaillierter bzw. spezifischer, je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten sind und je höher die Verbindlichkeit bzw. der Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen des Regionalplans sind." Bewertung/Anregungen: • Ergänzend zu den beiden aufgeführten Prüfschritten ist eine zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unerlässlich. Eine entsprechende Ergänzung des Umweltberichtes ist erforderlich. Die unterschiedliche Prüfintensität wird nicht nachvollziehbar begründet und ist im Text nicht erkennbar. Die Ermittlung der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit wird nicht dargelegt. Entsprechende Grenzen bleiben damit unklar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den jeweiligen Prüfbögen differenziert dargestellt und erläutert. Die Erforderlichkeit einer darüber hinausgehenden zusammenfassenden Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist daher nicht nachvollziehbar. Die Darlegung, warum mit einer unterschiedlichen Intensität geprüft wird, wird in Kap. 2.4 nachfolgend nach Abb. 2-1 dargelegt und bezieht sich auf die unterschiedlichen zu prüfenden Planinhalte (textliche Festlegungen, zeichnerische Planfestlegungen mit voraussichtlichen positiven Umweltauswirkungen, zeichnerische Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen).
2901#88 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. **Definition von Alt- und Neufestlegung**

Stellungnahme	Erwiderung
Im Kapitel 2.4 werden unter "c) Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen mit voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen" (Seite 9 ff.) die Vorgehensweise und die Kriterien zur Identifizierung der Planfestlegungen, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden, dargestellt. Hierbei wird zunächst nach Neu- und Altfestlegungen unterschieden, dann werden raumkonkrete Planfestlegungen von anderen differenziert. <u>Bewertung/Anregungen:</u> • Die Definition von Alt- und Neufestlegung wird annährend nachvollziehbar dargestellt, ist aber fachlich nicht begründbar. Insbesondere die Definition der Neufestlegungen, dass es sich um *über die Altfestlegungen hinausgehende Festlegungen* handelt, wird als problematisch und nicht zielführend angesehen. Neufestlegungen sind Flächen, bei denen ein "aktueller Planungswille" besteht, d. h. dass die gegenwärtige Flächennutzung nicht der aktuellen Planung entspricht. Solche Flächen können nur mit Hilfe eines Vergleichs zwischen FNK und aktueller Planung ermittelt werden. Diese Flächen bedürfen dann auch einer vertieften Betrachtung der Umweltauswirkungen mit Hilfe entsprechender Prüfbögen. Ausgeklammert bleiben nur solche Prüfflächen, bei denen verbindliches Planungsrecht besteht, die unterhalb der Darstellungsschwelle liegen oder kein weiteres Prüfkriterium zutrifft (vgl. Umweltbericht S. 10). Aufgrund der im Umweltbericht vorgelegten Definition zeigt dementsprechend ein Vergleich zwischen Altfestlegungen (Status quo) und Neufestlegungen im Ergebnis die Entwicklung der Fläche bei Nichtdurchführung der Planung. • Weiterhin werden nur "Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen der Neuaufstellung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, [...] entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft (S. 102 Umweltbericht)". Eine Definition des Begriffes "räumlich hinreichend konkret" erfolgt nicht und somit ist die Vorgehensweise weder nachvollziehbar noch transparent.	Die Unterscheidung zwischen Alt- und Neufestlegungen wird gemäß der Methodik des Umweltberichtes ausschließlich bei den Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen gemacht. Ziel ist die Ermittlung der "Alt"-Planfestlegungen, die einer detaillierten Prüfung anhand eines Prüfbogens unterzogen werden müssen. Von einer Prüfung der Altfestlegungen sind grundsätzlich Planfestlegungen ausgenommen, die bereits durchgeführt bzw. umgesetzt sind (z.B. bestehende Baugebiete) oder für die bereits verbindliches Planungsrecht und / oder Zulassungen bzw. Genehmigungen bestehen (bestandskräftige Verwaltungsakte, Satzungen, rechtskräftige Bebauungspläne). Für diese zugelassenen Vorhaben und Darstellungen ist es aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich, eine erneute Umweltprüfung vorzunehmen. Des Weiteren kann von einer weitergehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich die Planung für die Festlegungen bereits verfestigt hat und gleichzeitig erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Davon ist auszugehen, wenn die Planfestlegungen bereits in behördenverbindliche Flächennutzungspläne umgesetzt worden sind und für den jeweiligen Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Bei den Planfestlegungen, die bereits in behördenverbindliche Flächennutzungspläne umgesetzt worden sind, für die jedoch keine Umweltprüfung im Flächennutzungsplan durchgeführt wurde (Flächennutzungspläne von 2006 und älter), wurden die Siedlungsreserven anhand der o.g. Parameter für Neufestlegungen < 10 ha geprüft. Somit ist eine klare und systematische Entscheidung vorgenommen worden, welche Altfestlegungen tatsächlich einer erneuten Prüfung zu unterziehen sind. **Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen** Der Bezug bzw. die Definition von "räumlich hinreichend konkret" ergibt sich aus der Zuordnung zu Punkt c) Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen. Nur zeichnerisch darstellbare Planfestlegungen sind räumlich hinreichend konkret. **fehlende Transparenz**

Stellungnahme	Erwiderung
• Die fehlende Transparenz bei der Bestimmung der "vertieften Prüfflächen", als ein maßgeblicher Teil des Umweltberichtes, stellt ein, Defizit dar, das nachgebessert werden sollte. Eine umfassende und übersichtliche Darstellung (tabellarisch und kartographisch) aller in Betracht kommenden Planfestlegungen, einschließlich der Begründung, warum eine vertiefte Prüfung weiterverfolgt wurde oder nicht, sollte ebenfalls erfolgen.	Eine tabellarische Übersicht über die detailliert geprüften Plangebiete inkl. der Darlegung, welche Schutzgutkriterien betroffen sind und zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes nachgearbeitet.
2901#89 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: S. 11: "Des Weiteren kann von einer weitergehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich die Planung für die Festlegungen bereits verfestigt hat und gleichzeitig erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können." Bewertung/Anregungen: • Ein Verzicht der Prüfung von Festlegungen, die aus anderen Planverfahren übernommen wurden ("bereits verfestigte Planungen") wird kritisch gesehen, da diese nicht entsprechend der derzeit gültigen Rechtsgrundlagen durchgeführt wurden (z. B. ohne Artenschutzprüfung) oder z.T. eine veränderte Bestandssituation vorzufinden ist. Wie wird geprüft, dass die Planungsabsichten "offensichtlich" keine erheblichen Umweltauswirkungen haben? Die Auswahl der Prüfflächen sollte angepasst und eine nachvollziehbare Begründung ergänzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei regionalplanerischen Festlegungen, die den Bestand oder eine rechtsverbindliche Planung abbilden und die daher nicht zum "Entscheidungsprogramm" des jeweiligen Regionalplanverfahrens gehören, bedarf es im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel keiner Detailprüfung (z B. mit Prüfbögen). Rechtsverbindliche Planungen sind beispielsweise rechtskräftige Bebauungspläne oder Planungen, für die rechtskräftige Verwaltungsakte (z. B. Baugenehmigung, immissionsschutz-rechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, Planfeststellung nach Straßen-, Wasser- und Luftverkehrs- und Bundeswasserstraßenrecht, bergrechtliche Betriebsplanzulassungen oder Abgrabungsgenehmigung) bestehen. Bei den Planfestlegungen, die bereits in behördenverbindliche Flächennutzungspläne umgesetzt worden sind, für die jedoch keine Umweltprüfung im Flächennutzungsplan durchgeführt wurde (Flächennutzungspläne von 2006 und älter), wurden die Siedlungsreserven anhand der o.g. Parameter für Neufestlegungen < 10 ha geprüft und im Einzelfall geprüft, wie ausgeprägt mit der Festlegung ein Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum verbunden ist (bspw. bei Möglichkeiten für Rücknahmen oder Reduzierungen der Bereichsfestlegungen), Flächen > 10 ha, die in Flächennutzungsplänen nicht umweltgeprüft wurden, wurden im Rahmen der SUP geprüft. Somit ist eine klare und systematische Entscheidung vorgenommen worden, welche Altfestlegungen tatsächlich einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gem. der VV Artenschutz (MKULNV, 2016) auf Ebene der Regionalplanung Artgenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen sind, soweit sie bereits ersichtlich sind. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht (S. Kap. 2.7-2 , VV Artenschutz, MKULNV NRW).
2901#90 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: S. 11: "Des Weiteren werden fachrechtlich in den Regionalplan übernommene Planinhalte wie z.B. die Abbildung des Netzzusammenhangs vorhandener Straßen, Lärmschutzzonen auf Grundlage des LEP 2017, nicht vertiefend geprüft. Sie sind nicht Gegenstand des Entscheidungsprogramms der Neuaufstellung des Regionalplans, so dass diese allein als Belastung oder Entlastung in die Umweltprüfung des Gesamtplans eingehen." Bewertung/Anregungen: • Der LEP NRW 2017 enthält keine Darstellungen von Lärmschutzzonen. Die vom Regionalplan darzustellenden Erweiterten Lärmschutzzonen sind damit explizit zum Prüf- und Entscheidungsprogramm des Regionalplans zu zählen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 8.1-7 des LEP NRW ist die Bevölkerung vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landesbedeutsamen Flughäfen nach Ziel 8.1-6 eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen. Insofern ist dieses Ziel zu beachten. Damit gehören festzulegende Erweiternde Lärmschutzzonen nicht zum Entscheidungsprogramm des Regionalplanes.
2901#91 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: S. 11, letzter Satz: "Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden neben der Auswertung der allgemeinen Daten- und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text wurde angepasst; siehe hierzu auch Erwiderung zur Anregung 2901#83.

Stellungnahme	Erwiderung
Informationsgrundlagen auch die Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren berücksichtigt." Bewertung/Anregungen: • Der Anregung der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping (Schreiben vom 11.12.2014) wurde seitens des RVR überwiegend nicht gefolgt. Die Aussage ist somit nicht zutreffend und sollte entsprechend korrigiert werden.	
2901#92 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Auf der Seite 12, Absatz 2 heißt es: "Schließlich erfolgt unter Berücksichtigung des Abstraktionsgrades sowie der Maßstabsebene des Regionalplans Ruhr eine schutzgutübergreifende und abschließende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die jeweilige Planfestlegung. Für diese Einschätzung der Erheblichkeit werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung einer Gewichtung der Kriterien zusammenfassend betrachtet." Bewertung/Anregungen: Eine Gewichtung der Kriterien ist aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage fachlich nicht begründbar. Die Ausführungen im Anhang A zum Umweltbericht, Kapitel 4, sind nicht nachvollziehbar. Daher sollte auf die Gewichtung verzichtet werden oder eine fachliche Begründung erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit erfolgt ergänzend zu der schutzgutbezogenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter und Schutzgutkriterien, so dass diese weiterhin neben der aggregierten Bewertung einsehbar sind. Sämtliche Bewertungen sind in der regionalplanerischen Abwägung für die einzelnen Planfestlegungen zu berücksichtigen. Durch die aggregierte Bewertung soll Planfestlegungen mit Umweltauswirkungen von erhöhter Tragweite oder Schwere kenntlich gemacht werden, da diese eine besondere Entscheidungsrelevanz entfalten und daher in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind.
2901#93 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:	Der Anregung wird zum Teil gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Auf der Seite 12, Absatz 6 heißt es: "Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die wesentlichen Kategorien der Planfestlegungen des bestehenden Regionalplans sowie der Planfestlegungen der Neuaufstellung berücksichtigt und die Flächenumfänge für Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt." <u>Bewertung/Anregungen:</u> • Die Gesamtplanbetrachtung unter Kapitel 8, S. 89 reicht aus Sicht der Planungsgemeinschaft nicht aus. Es fehlt die Bilanzierung des Gesamtplanes bei Nichtdurchführung der Planung, damit auch eine grundsätzliche Einschätzung des neuen Plans im Verhältnis zu den bisherigen Regionalplänen und zum RFNP möglich ist. Eine Gesamtbetrachtung muss schutzgutbezogen differenziert erfolgen. • Eine deutliche Erweiterung der gesamträumlichen Prüfung sowie einer Überarbeitung des Umweltberichtes ist notwendig.	Die Gesamtplanbetrachtung ist nicht im Gesetz verankert. Der Begriff findet sich weder im ROG noch im UVPG. Es gibt darüber hinaus keine vorgegebene Methodik, nach der die Gesamtplanbetrachtung abzuarbeiten ist. Auch ist die Gesamtplanbetrachtung bisher nicht Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung im Zuge einer Umweltprüfung bei der Neuaufstellung eines Regionalplans gewesen. Es liegen somit keine Maßstäbe für eine Gesamtplanbetrachtung vor. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung auch für den Gesamtplan nur für zu erwartende zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen erfolgen muss (siehe § 8 Abs. 3 ROG). Eine vom Stellungnehmer an mehreren Stellen gewünschte Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) stellen keine einheitliche Datengrundlage dar. Die Abgrenzung der zeichnerischen Festlegungen ist nicht vergleichbar (z.B. ist der RFNP in den zeichnerischen Darstellungen viel konkreter als die Regionalpläne); Flächenbilanzen der Planfestlegungen für den Gesamtplan können daher nicht miteinander verglichen werden. Einigkeit besteht darin, dass der Prüfgegenstand der Umweltprüfung grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, ist. Auch nach § 8 ROG sind nicht nur einzelne regionalplanerische Festlegungen, sondern der Raumordnungsplan insgesamt Gegenstand der Umweltprüfung. Eine Umweltprüfung hat deshalb neben der vertiefenden Betrachtung von Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen immer auch kumulative Wirkungen im Plan zu berücksichtigen, wie es die SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) im Anhang I explizit fordert (vgl. auch ARL 2007, UBA 2009). Aus diesem Grund sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Planfestlegungen mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammengeführt worden (Gesamtplanbetrachtung). Dabei sind insbesondere auch kumulative und

Stellungnahme	Erwiderung
	sonstige mögliche negative und positive Umweltauswirkungen betrachtet worden. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z.B. Landschaftsbild) eines Teilraumes verstanden. Die Beschreibung und Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen kann grundsätzlich auf solche Planfestlegungen beschränkt werden, bei denen auf der Planungsebene des Regionalplans erhebliche Auswirkungen auf einzelne (Teil-) Räume zu erwarten sind. Insoweit kann die Einbeziehung sowohl des Prognose-Null-Falls wie auch der räumlich nicht konkretisierbaren Planfestlegungen, für die keine raumspezifische Prognose der Umweltauswirkungen durchgeführt werden kann, bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen entfallen. Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr ist daher eine überschlägige tabellarische Zusammenschau der Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen vorgenommen worden. Zudem wurden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt.
2901#94 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 3: Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Die für den Regionalplan relevanten Ziele des Umweltschutzes werden tabellarisch zusammengefasst. Entsprechende Kriterien zur Bewertung der Umweltauswirkungen werden abgeleitet. Bewertung/Anregungen: • Gemäß Anlage 1 ROG (zu § 8 Abs. 1) sind im Umweltbericht die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zur beabsichtigten Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts wurde ein Scoping durchgeführt. Die Anregungen wurden vor dem Hintergrund des Inhaltes des Detaillierungsgrades des Regionalplanes berücksichtigt. **Ziele des Umweltschutzes** Die Ziele des Umweltschutzes wurden im Umweltbericht überarbeitet und ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzustellen. Entsprechend relevante, umweltbezogene Ziele und Grundsätze sollten ergänzt werden. (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014) • Darüber hinaus sind nicht für alle Zielvorgaben des Umweltschutzes Kriterien entwickelt worden. Die fehlenden Kriterien sind in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping auf den Seiten 2-4 dargelegt und sollten berücksichtigt werden. • Zusätzlich sollten als Kriterien die Nachhaltigkeitsziele zum Flächenverbrauch ergänzt und im Weiteren betrachtet werden. • Zudem fehlen für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt" wesentliche Kriterien, anhand derer Auswirkungen auf den Wald, Grünzüge oder unzerschnittene, verkehrsarme Räume überprüft werden. Somit sollten für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt" als Kriterien die "Auswirkungen auf Wald", "Auswirkungen auf Grünzüge" und "Auswirkungen auf Unzerschnittene verkehrsarme Räume" ergänzt und im Weiteren betrachtet werden. • Die Kriterien sollten entsprechend des Scoping-Papiers ergänzt werden. Wird keine Ergänzung durchgeführt, empfiehlt es sich, nachvollziehbar darzulegen, wie diese Ziele in die Bewertung der Umweltauswirkungen eingeflossen sind.	**Kriterien des Umweltschutzes:** Kriterien wurden nicht ergänzt. Die für die Umweltprüfung zugrunde gelegten Kriterien werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Datengrundlagen herangezogen und als ausreichend erachtet. **Flächenverbrauch** Der Umweltbericht wurde diesbezüglich angepasst. **Auswirkungen auf Wald", "Auswirkungen auf Grünzüge" und "Auswirkungen auf Unzerschnittene verkehrsarme Räume** Die UZVR werden beim Schutzgut Landschaft herangezogen. Um Doppelbewertungen zu vermeiden, wird auf eine Zuordnung beim Schutzgut Tiere verzichtet. Wald und Grünzüge (bzw. Waldbereiche und Regionale Grünzüge) sind Festlegungen des Regionalplans. Aus Gutachtersicht kann eine Festlegung eines Plans nicht als Prüfkriterium für eine andere Festlegung herangezogen werden.
2901#95 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4: Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr Wie zu Punkt 2.3 bereits ausgeführt, sollte die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung dem Kapitel 5 zugeordnet werden.	**Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:** siehe Erwiderung zu Anregung 2901#86 **verwendete Datengrundlagen:** Auf die nachfolgenden Erwiderungen wird entsprechend verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Zu den verwendeten Datengrundlagen, die zur Beurteilung der Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter zugrunde gelegt wurden, hat die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr bereits im Konsultationsverfahren zum Scoping mit Schreiben vom 11.12.2014 Stellung bezogen. Der Anregung wurde seitens des RVR nicht vollständig gefolgt. Es wird nachfolgend Schutzgut bezogen erneut auf die zu berücksichtigenden Datengrundlagen sowie die stadtspezifischen Ergänzungen hingewiesen. Sofern Gründe gegen eine Berücksichtigung der genannten Datengrundlagen sprechen, wäre es im Sinne der Transparenz wünschenswert, wenn eine Erklärung bzw. Begründung für die Nichtbetrachtung im Umweltbericht ergänzt werden würde.	
2901#96 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.1.1: Datengrundlagen <u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u> Tabelle 4-1: Datengrundlagen für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit Thema — Grundlage, Quelle • Kurorte / Kurgebiete sowie Erholungsorte / Erholungsgebiete — • Kur- und Erholungsorte in der Planungsregion Ruhr (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lds.nrw.de/) • Erholen (lärmarme Räume) — • LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage 2015)	Der Anregung wird nicht gefolgt. **Landschaftsschutzgebiete und regionalplanrelevante Freiräume im besiedelten Bereich:** LSG werden beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt (landschaftsgebundene Erholung). **Ruhige Gebiete im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie** Es wird ausschließlich auf flächendeckend verfügbare Datengrundlagen zurückgegriffen. Dies wird im Umweltbericht entsprechend erläutert. **Lärmkartierungen** Es wird ausschließlich auf flächendeckend verfügbare Datengrundlagen zurückgegriffen. Dies wird im Umweltbericht entsprechend erläutert. **Störfallbetriebe usw.** Diese sind im Umweltbericht berücksichtigt. Es erfolgt die Berücksichtigung des KABAS des LANUV.

Stellungnahme		Erwiderung
• Wohnen	• Siedlungsdarstellungen der bestehenden Regionalpläne • Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodels (Basis-DLM) (vor allem für Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern) • Luftbilder • aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmzonen Flughafen Dortmund-Wickede • stark emittierende Planfestlegungen gemäß bestehender Regionalpläne und Störfallbetriebe gemäß Kartographisches Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUV (2014) (vgl. Anhang A)	
<u>Bewertung/Anregungen:</u> Hinweis auf zu berücksichtigenden Datengrundlagen: Thema	Grundlage, Quelle	
• Zu*: Erholungsgebiete und Erholen*	• Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete und regionalplanrelevante Freiräume im besiedelten Bereich • Ausweisung "Ruhiger Gebiete" im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. des sechsten Teils des BImSchG	

Stellungnahme	Erwiderung
• • Zu: *Wohnen* • Lärmkartierungen nach § 47c BImSchG (bzw. soweit vorliegend die Lärmminderungsplanung nach § 47a, BImSchG a.F.), Lärmaktionspläne gem. § 47 d BImSchG • Störfallbetriebe, Seveso II/III-Standorte, interne Arbeitskarte der Störfallbetriebe mit Achtungsabständen des LANUV (aktualisiert Juli 2012 für RFNP) • Betriebe Abstandsklasse I-IV	
2901#97 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Die Reduzierung der Kriterien für das Thema Erholung auf "Kurorte bzw. Kurgebiete" und "lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer oder herausragender Bedeutung" wird dem Ballungsraum nicht gerecht. Folgende Grundlagen/Quellen sind über die bereits aufgeführten Quellen hinsichtlich des Themas "Erholen" hinaus zu berücksichtigen: • Auswertung der Regionalpläne und des RFNP (Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Regionale Grünzüge, Wasserflächen) • Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landschaftspläne, Schutzverordnungen Orientiert am Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung sollte die Funktionssicherung und Funktionsverbesserung der klimatischen Ausgleichs- und Kaltlufttransmissionsräume angestrebt werden. Zur angemesseneren Berücksichtigung des Themas Klima/Lufthygiene für das Schutzgut Mensch ist daher auch folgende Quelle zu berücksichtigen:	Der Anregung wird nicht gefolgt. **Auswertung der Regionalpläne und des RFNP:** Regionalplanerische Festlegungen wurden bewusst nicht in den Prüfkatalog aufgenommen, da sie als Gegenstand der Planung selbst einer Prüfung unterliegen. Darüber hinaus werden sie im Zuge der Gesamtplanbetrachtung bei der Beschreibung der kumulativen Wirkungen berücksichtigt. **Fachbeiträge:** Die Fachbeiträge zum Regionalplan wurden berücksichtigt, Schutzgebietsausweisungen aus Landschaftsplänen und Verordnungen ebenfalls. **Fachbeitrag Klima:** Zur Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden die bestehenden klimaökologischen Ausgleichsräume berücksichtigt. **Elektromagnetische Felder Hochspannungsleitungen:** Liegen Plangebiete im Umfeld von Hochspannungsfreileitungen oder Umspannanlagen, so wird dies als Vorbelastung im Prüfbogen dokumentiert.

Stellungnahme	Erwiderung
• Fachbeitrag Klimaschutz/Klimaanpassung zum Regionalplan bzw. Berücksichtigung der in der Erläuterungskarte Nr. 18 zum Regionalplan "Klimaanpassung/Klimatische Ausgleichsräume Karte" ausgewiesenen Ausgleichsräume, die hier als gegenwärtig und zukünftig dargestellt sind. • Zumindest im Rahmen der vertieften Prüfung mit Hilfe der einzelnen Prüfbögen sollte bei ASB- und GIB-Planfestlegungen eine Berücksichtigung von elektromagnetischen Feldern erfolgen: • Standorte im Bereich von Hochspannungsfreileitungen oder Umspannanlagen Seit Abschluss der zweiten Kartierungsstufe der Lärmkartierungen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (2012) dürften für den Planungsraum des RVR sowohl die Anzahl der Betroffenen als auch die flächenmäßige Belastung für die verschiedenen Lärmquellen (Straße, Schiene, Fluglärm) weitgehend flächendeckend vorliegen. Die vorhandenen Lärmbelastungen im Planungsraum sollten zusammenfassend dargelegt und dargestellt werden. Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sollte nachgebessert werden. Insbesondere ist zu betrachten, welche Auswirkung die Ausweisung neuer Plangebiete durch den Regionalplan hat (z.B. für das Mülheimer Stadtgebiet Ess_Mue_ASB_01, Mue_ASB_01, Mue_ASB_02). • Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung "Ruhiger Gebiete" im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. des sechsten Teil des BImSchG in die fachliche Zuständigkeit der Kommunen fällt. Soweit entsprechende Gebiete im Geltungsbereich des Regionalplans bereits ausgewiesen wurden, sollten diese aufgeführt und beachtet werden.	
2901#98 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u> Abb. 4-3: Wohnsiedlungsflächen im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr	Der Anregung wird gefolgt. Die Abbildung wird angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung/Anregungen: • Die Abbildung enthält nicht nur die Wohnsiedlungsfläche. Eine Korrektur ist erforderlich.	
2901#99 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.1.5: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 4.1.5 sind generelle Entwicklungstrends bezüglich Lärmbelastung, Entwicklung des Verkehrs und der verkehrsbürtigen Luftschadstoffe benannt. Bewertung/Anregungen: • Die Aussagen geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. • Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen. • Auf S. 22 wird auf den "Masterplan Umwelt und Gesundheit des Landes NRW" Bezug genommen. Es sollte dargelegt werden, wie der Regionalplan Ruhr die im "Masterplan Umwelt und Gesundheit des Landes NRW" aufgeführten übergeordneten Ziele berücksichtigt. Dies sind im Einzelnen • Minimierung umweltbedingter Gesundheitsrisiken, • Stärkung einer gesundheitsfördernden Umweltpolitik, die dazu beiträgt, Krankheitslasten und Krankheitskosten zu senken,	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. **Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung** Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wird ein entsprechender Textpassus ergänzt. **Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr** Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) stellen keine einheitliche Datengrundlage dar. Die Abgrenzung der zeichnerischen Festlegungen ist nicht vergleichbar (z.B. ist der RFNP in den zeichnerischen Darstellungen viel konkreter als die Regionalpläne), Flächenbilanzen der Planfestlegungen für den Gesamtplan können daher nicht miteinander verglichen werden. **Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des "Masterplanes Umwelt und Gesundheit des Landes NRW"** Im Umweltbericht wird im Kap. 4.1.5 im Zusammenhang mit der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplanes Ruhr auf den genannten Masterplan hingewiesen. Bei den übergeordneten Zielen handelt es sich, wie in der Stellungnahme dargelegt, um übergeordnete Ziele, die der Masterplan verfolgt und für die er als integriertes Handlungskonzept Handlungsfelder beschreibt und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Die zentrale Umsetzungsebene ist dabei die Kommune. Eine Auseinandersetzung über den

Stellungnahme	Erwiderung
• Sicherstellung des Mobilitätsbedarfs mit weniger Umwelt- und Gesundheitsbeeinträchtigungen, • Erhöhung der Umwelt- und Lebensqualität für besonders belastete Bevölkerungsgruppen, • Stärkung der Entscheidungskompetenz der Menschen für umwelt- und gesundheitsgerechtes Konsum- und Mobilitätsverhalten.	Umweltbericht hinaus im Regionalplan Ruhr wird daher nicht für notwendig gehalten.
2901#100 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.2: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: S. 23, 1. Absatz: "Insbesondere im Kreis Wesel sowie im Nordwesten Duisburgs entlang des Rheins findet sich eine Vielzahl von besonders geschützten Tieren. Außerdem kommen viele Arten in siedlungsfernen, wenig durch Straßen zerschnittenen Wäldern vor." Bewertung/Anregungen: • Die Aussage zum Vorkommen von besonders geschützten Tierarten sollte um eine Aussage zum Ballungsraum ergänzt werden. Auch hier sind zahlreiche Bereiche mit relevanten Artenvorkommen vorzufinden. Vielfach handelt es sich hier um Standorte mit einer hohen Diversität.	Der Hinweis wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes aufgegriffen und der Text wird entsprechend ergänzt.
2901#101 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.2.1: Datengrundlagen Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. **Darlegung LANUV als Datenquelle** Alle genannten Themen in Tab. 4-2 wurden beim LANUV abgefragt. Dies wurde im Umweltbericht entsprechend ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Tab. 4-2: Datengrundlagen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Thema: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen), geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen Grundlage, Quelle: • LANUV NRW (Datenabfrage 2015, 2017) • Scoping-Ergebnisse (Datenabfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden (UNB)) <u>Bewertung/Anregungen:</u> • Hinweis auf zu berücksichtigenden Datengrundlagen • Zur Quelle LANUV NRW: Hier sollte konkretisiert werden, welche Fachinformationen beim LANUV NRW abgerufen wurden. • o Folgende Grundlagen/Quellen sollten über die bereits aufgeführten Quellen hinaus berücksichtigt werden: Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landschaftspläne, Schutzverordnungen, RFNP/Regionalpläne, Alleenkataster des Landes und Informationen der UNB über geschützte Arten, Kompensationskataster der UNB, Informationsabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bei den biologischen Stationen und den UNB. • Es wird empfohlen, insbesondere die in der Tabelle 4-2 aufgeführte Datenabfrage bei den UNB kritisch zu überprüfen. Es erfolgte keine flächendeckende Abfrage. Die Daten sollten entsprechend aktualisiert werden.	**Weitere zu berücksichtigende Quellen/Grundlagen:** - Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege: wurde ergänzt. - Forstlicher Fachbeitrag, Landschaftspläne, Schutzverordnungen: Diese sind durch Übernahme in den Plan berücksichtigt zw. teilweise sogar explizit als Kriterium vorgesehen. - RFNP/Regionalpläne: es geht um die Aufstellung eines Regionalplans. Dieser kann bei der Umweltprüfung selbst keine Datengrundlage sein. - Alleenkataster des Landes: Dieses ist zu detailliert für die Regionalplanebene. - Informationen der UNB über geschützte Arten: Eine Abfrage im Rahmen des Scopings ist erfolgt. - Kompensationskataster der UNB: Diese ist zu detailliert für die regionalplanerische Ebene. - Informationsabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bei den UNB im Rahmen des Scopings: Die Biologischen Stationen werden auch angefragt. Diese verweisen i.d.R. jedoch auf die LANUV-Daten, an die die Biologischen Stationen ihre Daten weiterleiten. Insofern sind die Daten der Biologischen Stationen berücksichtigt worden.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#102 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.2.2: Natura 2000-Gebiete Bewertung/Anregungen: • Die Größe der Natura 2000-Gebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Information der Gesamtflächengröße der Natura 2000-Gebiete und das Verhältnis zum Geltungsbereich ist bezogen auf die Umweltprüfung nicht zielführend, da diese Angabe für die Prognosen nicht benötigt wird. Ein Eindruck über die jeweiligen Größenverhältnisse wird zudem über die Bestandskarten im Umweltbericht vermittelt.
2901#103 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.2.3: Naturschutzgebiete Bewertung/Anregungen: • Die Größe der Naturschutzgebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Information der Gesamtflächengröße der NSG und das Verhältnis zum Geltungsbereich ist bezogen auf die Umweltprüfung nicht zielführend, da diese Angabe für die Prognosen nicht benötigt wird. Ein Eindruck über die jeweiligen Größenverhältnisse wird zudem über die Bestandskarten im Umweltbericht vermittelt.
2901#104 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Abb. 4-5: Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplan Ruhr Bewertung/Anregungen: • Die Abbildung ist nicht aktuell und nicht vollständig. Es fehlt beispielsweise ein großes Naturschutzgebiet im Norden von Gelsenkirchen. Die Daten sind entsprechend zu aktualisieren.	Der Anregung wird gefolgt. Die Abbildung wurde ausgetauscht, es wurde ein aktualisierter Datensatz zu den NSG zugrunde gelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#105 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.2.4: Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Abb. 4-6: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Regionalplan Ruhr Bewertung/Anregungen: • Die Abbildung ist nicht aktuell und nicht vollständig. Es fehlen beispielsweise Vorkommen planungsrelevanter Arten im Norden von Gelsenkirchen. Die Daten sind entsprechend zu aktualisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zugrunde gelegt wurde der Datensatz des LANUV. Weitere Daten stehen nur zur Verfügung, wenn von Seiten der UNB usw. im Zuge des Verfahrens (Scoping, 1. Offenlage) zusätzliche Daten zur Verfügung gestellt wurden.
2901#106 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.2.8: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 4.2.8 sind generelle Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in NRW aufgeführt und mögliche Ursachen hierfür benannt. Bewertung/Anregungen: Die Aussagen bezüglich der generellen Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in NRW geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der Hinweis auf das weitere Fortbestehen bei Nichtdurchführung der aktuell gültigen Pläne wurde ergänzt. Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) verfügen nicht über eine einheitliche und somit vergleichbare Systematik. Flächenbilanzen der Planfestlegungen für den Gesamtplan wären daher nicht plausibel (z.B. ist der RFNP in den zeichnerischen Darstellungen viel konkreter als die Regionalpläne; es gibt bei den Regionalplänen unterschiedliche Ansätze der Waldbereichs- und auch der Siedlungsbereichsfestlegungen).

Stellungnahme	Erwiderung
entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten. Der Umweltbericht sollte entsprechend überarbeitet werden.	
2901#107 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.3.1: Datengrundlagen Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Tab. 4-4: Datengrundlagen für das Schutzgut Boden Thema — Grundlage, Quelle Schutzwürdige Böden — Geologischer Dienst NRW: Datensatz der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000, unter Berücksichtigung der Naturnähe von Böden. 3. Auflage. Abfrage März 2017 Bewertung/Anregungen: • Zu dem Thema Schutzwürdige Böden wird als Grundlage der Datensatz des GD NRW aufgeführt. Hierzu wird angeregt, als Grundlagen ergänzend die Themenkarte 7 des RFNP zu berücksichtigen. Diese basiert auf großmaßstäbigen Bodenfunktionskarten in den einzelnen Kommunen der Planungsgemeinschaft, die lokal z.T. durch Bodenkartierungen verdichtet und verifiziert werden. Diese Genauigkeit kann die Karte des GD nicht leisten. Im Rahmen von Neuausweisungen im Geltungsbereich sollte	Der Anregung wird nicht gefolgt. **Schutzwürdige Böden:** Eine Sichtung der genannten Unterlage und des Umweltberichttextes hat ergeben, dass die Karten mit den schutzwürdigen Böden des RFNP ebenfalls auf der Karte im Maßstab 1:50.000 des Geologischen Dienstes beruhen. Darüber hinaus liegen für das Plangebiet flächendeckend ausschließlich die Daten des Geologischen Dienstes vor. Desweiteren sind die Bodendaten des Geologischen Dienstes zusammen mit dem Fachbeitrag speziell für die Regionalplanebene erstellt worden und werden deshalb auch herangezogen. Ein Abgleich mit kommunalen Daten ist für die regionalplanerische Ebene nicht notwendig. **Auswirkungen durch Bodenbelastungen** Daten für alle 53 Kommunen liegen nicht vor. Insofern ist keine einheitliche Datengrundlage vorhanden. **Schutzwürdige Geotope** Der Hinweis wurde geprüft. Es handelt sich u.a. um artesische Quellen, Steinbrüche, Findlinge, Aufschlüsse, Felswände, Höhlen u.a. Es handelt sich zum großen Teil um kleinflächige Standorte. Sie werden daher im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan nicht aufgenommen. Nach der

Stellungnahme	Erwiderung
unbedingt ein Abgleich mit den kommunalen Daten oder Bodenfunktionskarten erfolgen. • Entsprechend dem Grundsatz 2.8-3 "Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen" (Begründung S. 141 und Textliche Festsetzungen S. 129) wird nochmals angeregt, das Thema "Auswirkungen durch Bodenbelastungen" ergänzend aufzunehmen und im Weiteren zu prüfen. Auf S. 35 sollte die Tabelle 4-4 wie folgt ergänzt werden. Thema — Grundlage, Quelle Auswirkungen durch Bodenbelastungen (Schadstoffsituation, Prüfwerte BBodSchV) — • Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AlBo, LANUV) und Daten der Kommunen • Digitale Bodenbelastungskarte Ruhrgebiet (LANUV) • RFNP Themenkarte 6 Auswirkungen auf schutzwürdige Geotope — • Karte des Geoparks Ruhrgebiet und Daten der Kommunen und des GD • Die fehlenden Themen/Datengrundlagen sollten im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichts ergänzt werden.	Rechtsprechung des BVerwG ist hinsichtlich der Reichweite der Umweltprüfpflicht von Bedeutung, dass es sich bei der Umweltprüfung um "kein Suchverfahren" in dem Sinne handelt, dass alle nur erdenklichen Auswirkungen auf Umweltgüter und deren Wertigkeiten bis in alle Einzelheiten und feinste Verästelungen zu untersuchen wären (s. Spannowsky, Kommentar zum ROG, § 8 Rn 31). Auch vor dem Hintergrund, dass keine weiteren Anregungen zu Geotopen eingegangen sind, werden diese nicht aufgenommen.
2901#108 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.3.3: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr • Es wird angeregt, das Kapitel um Aussagen zu den o.g. Themen zu ergänzen. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Vergleich der bisherigen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) stellen keine einheitliche Datengrundlage dar, da sie über keine einheitliche

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten.	Festlegungssystematik verfügen. Flächenbilanzen der Planfestlegungen für den Gesamtplan können daher nicht miteinander verglichen werden.
2901#109 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.1.1: Datengrundlage Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Thema — Grundlage, Quelle festgesetzte Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete — Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfragen 2015, 2017) Überschwemmungsgebiete — Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfrage 2017) Bewertung/Anregungen: • Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser erfolgt auf der Datengrundlage zu festgesetzten Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten des Geodatenservers des Landes NRW (Anhang A). Die zur Verfügung stehenden Daten aus den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen wurden nicht betrachtet (s. Umweltbericht Kap 4.4). Dies sollte ergänzt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. **WRRL, Starkregengefahren:** Das Thema WRRL wir im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes ergänzt. Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität. Diese betreffen in der Regel die kommunale Handlungsebene und Planung. Diese regelt die Nutzung, Behandlung und Ableitung des Niederschlages. Allerdings weisen die Folgen von Starkregen auch überörtliche Bezüge auf: gerade wenn Flächen anfällig sind, einen hohen Oberflächenabfluss zu generieren oder ein hohes Schadenspotential gegenüber Überflutungen aufweisen. Diese Flächen werden in der Umweltprüfung über die vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete berücksichtigt. Im RP Ruhr-Entwurf sind darüber hinaus weitere Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche festgelegt worden.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung/Anregungen: • Das Kapitel 4 "Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes..." ist für das Schutzgut Wasser (Kap. 4.4) auf die Themen "Wasserschutzgebiete" und "Überschwemmungsgebiete" beschränkt worden. Das Schutzgut Wasser hat allerdings weitere "Themen" (siehe Tabelle 3-1, linke Spalte "Ziele des Umweltschutzes"). In der rechten Spalte der Tabelle 3-1 sind nur 2 "Kriterien" aufgeführt und somit auch nur diese im Kapitel 4.4 beschrieben. Aussagen zu den Themen "Oberflächengewässer, Grundwasser und Risikogewässer" sowie zu "Starkregengefahren" fehlen bisher und sind entsprechend im Umweltbericht zu ergänzen.	
2901#110 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.4.4: Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 5 "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen" könnte bezüglich der Schutzgüter die gleiche Struktur wie in der Tabelle 3-1 bzw. wie im Kapitel 4 erwartet werden. Unter dem Kapitel 5.2.8 wird "Schutz der Oberflächengewässer und vorbeugender Hochwasserschutz" erläutert, weitere Themen des Schutzgutes Wasser finden sich u.a. im Bereich Boden/Bodenschutzschutz (Kapitel 5.2.7). Wenngleich die Schutzgüter untereinander verknüpft sind, wäre es wünschenswert, wenn das Schutzgut Wasser insgesamt in einem Kapitel abgehandelt würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kap. 5.2 des Umweltberichtes stellt die Prüfung der Planfestlegungen mit voraussichtlich keinen bzw. positiven Umweltauswirkungen dar. Die Gliederung orientiert sich dabei – wie den einzelnen Unterkapiteln zu entnehmen ist – an der Gliederung des Textes zum Regionalplan.
2901#111 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.5.1: Datengrundlage	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Tab. 4-6: Datengrundlagen für das Schutzgut Klima/Luft Thema — Grundlage, Quelle • klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume — • RVR: Fachbeitrag zum Regionalplan der Planungsregion Ruhr - Klimaanpassung. 2013 • klimarelevante Böden — • Geologischer Dienst NRW: klimarelevante Böden, aus: Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000. 3. Auflage. Abfrage März 2017 Bewertung/Anregungen: • Zu "Thema" bzw. "Ziele des Umweltschutzes" und "Kriterien" S. 15 (Kap. 3) und S. 101 (Kap. 11): Die in der Datengrundlage genannten Themen ergeben sich aus den im Umweltbericht beschriebenen und von den Zielen des Umweltschutzes (und deren Gesetzestexten) abgeleiteten Kriterien. Die Betrachtung der folgenden Auswirkungen ist über die genannten Inhalte hinaus fachlich geboten (z.T. bereits im Scoping-Schreiben aufgeführt): o Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Lasträume (§ 2 Abs. 2, Nr. 6 ROG, § 1 BImSchG) • o Auswirkungen auf Räume mit bereits heute oder zukünftig hohem Anpassungs- bzw. Schutzbedarf in Hinsicht auf den Klimawandel (§ 2 Abs. 2, Nr. 6 ROG) • o Auswirkungen auf die Nutzbarkeit erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 2, Nr. 6 ROG, § 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) • o Auswirkungen auf Luftaustauschbahnen (Kalt-/Frischluftzufuhr- und transport) (§ 1 BNatschG, § 1 BImSchG)	**Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Lasträume, Auswirkungen auf Luftaustauschbahnen, Auswirkungen auf Flächen, deren Zerschneidung zu einer Störung der vernetzten Strukturen von Kalt- und Frischluftleitbahnen führen kann** Die Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Lasträume sind indirekt über das Kriterium klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume abgedeckt, denn eine Betroffenheit von bedeutenden klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen hat immer eine Auswirkung auf die Belastungsräume, da diese mit den Ausgleichsräumen in Bezug zu setzen sind. Ein Mangel wird hier nicht gesehen. Klimaanalysen der jeweiligen Städte sind sehr detailliert und auch nicht zu vereinheitlichen. Die Klimaanalyse basiert auf dem Fachbeitrag, der für den Regionalplan Ruhr angefertigt wurde, d.h. es wurden Bewertungen für die Zugrundelegung in einem Regionalplan berechnet. **Räume mit bereits heute oder zukünftig hohem Anpassungs- bzw. Schutzbedarf** Auch diese Räume werden – entsprechend der oben dargelegten Vorgehensweise - im vorliegenden Umweltbericht bereits berücksichtigt. **Auswirkungen auf die Nutzbarkeit erneuerbarer Energien** Die Frage, welche Bereiche innerhalb der Planungsregion für erneuerbare Energien genutzt werden, ist Teil der planerischen Abwägung und des Plankonzeptes. **Datengrundlage, Quelle** Als Datengrundlagen werden ausschließlich Daten herangezogen, die für das gesamte Plangebiet einheitlich vorliegen. Dies wird im Umweltbericht entsprechend erläutert.

Stellungnahme	Erwiderung
• o Auswirkungen auf Flächen, deren Zerschneidung zu einer Störung der vernetzten Strukturen von Kalt- und Frischluftleitbahnen führen kann (§ 1 BNatschG, § 1 BImSchG) • Zu Grundlage, Quelle: Neben dem Fachbeitrag zum Regionalplan der Planungsregion Ruhr - Klimaanpassung (2013), verfügen auch einige beteiligte Städte über Stadtklimaanalysen, die eine detailliertere Betrachtung klimaökologischer Faktoren auf Stadtebene erlauben. Für eine vertiefende Betrachtung sollte auch die Stadtklimaanalyse als Grundlage erwähnt und hinzugezogen werden. Für Städte, die nicht über eine Stadtklimaanalyse verfügen, kann auf KlimaFIS (Klimafachinformationssystem des RVR) zurückgegriffen werden. • Zur Ermittlung potenzieller Flächen erneuerbarer Energien kann EnergyFIS (geodatenbasiertes Fachinformationssystem des RVR) hinzugezogen werden. • Für die Bewertung der lufthygienischen Situation werden Luftreinhaltepläne, regional berechnete Belastungskarten und Jahreskenngrößen der LUQS-Stationen des LANUV verwendet. • Der Umweltbericht sollte entsprechend der Anregung überarbeitet werden.	
2901#112 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.5.2: Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume <u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u> Das Kapitel 4.5.2 definiert klimatische Ausgleichsräume (Offenlandbereiche, Waldgebiete, allgem. Kaltluftentstehungsgebiete oder Kaltluftproduzenten) und lufthygienische Ausgleichsräume (Filterfunktion des Waldes). Auf S. 44 wird beschrieben, dass das "Klima im Geltungsbereich des Regionalplans vor allem durch die beiden Flüsse Rhein im Westen und Lippe im Norden geprägt ist."	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Darstellung des Umweltberichtes wurde angepasst. Zitiert wird nun der entsprechende Textpassus aus dem Fachbeitrag Klima.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung/Anregungen: • Entscheidend ist für die beteiligten Städte der Einfluss lokaler Flüsse und Flussauen (Beispiel: Ruhr, Rumbach und Emscher). Der Einfluss des Rheins und der Lippe hat für die meisten Städte im Geltungsbereich des Regionalplans keine klimatische Bedeutung.	
2901#113 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Der weitere Absatz lautet: "Zudem sind mit Ausnahme des Ruhrgebietes in den Kreisen und Gemeinden noch größere zusammenhängende Freiflächen vorhanden, so dass in diesen Offenlandbereichen Kaltluftentstehungsgebiete vorzufinden sind." Bewertung/Anregungen: • Diese Formulierung ist unklar. Auch im Ballungsraum des Ruhrgebietes sind große zusammenhängende Freiflächen vorhanden, deren Bedeutung lokal von großer Wichtigkeit ist. Insbesondere kleinräumige innerstädtische Grün- und Freiflächen (evtl. < 10 ha) dienen dem belasteten Bereich als Frischluftlieferant. Eine textliche Erwähnung der lokal bedeutsamen Ausgleichsräume sollte erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Darstellung im Umweltbericht wird angepasst.
2901#114 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Die Formulierung "Das Ruhrgebiet muss jedoch als großer zusammenhängender städtischer Belastungsraum gesehen werden" lässt vermuten, dass das	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die textliche Darstellung des Umweltberichtes wurde angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Ruhrgebiet von der klimaökologischen Funktion von Rhein und Lippe profitiert, was lokal gesehen nicht zutrifft. Abb. 4.13: Die Darstellung der klimaökologischen Bedeutung von Freiflächen entspricht nicht der Darstellung der Freiflächenbewertung der Stadtklimaanalyse (Beispiel Mülheim a.d.R.: Dem Ruhrtal wird in der Karte "nur" eine hohe klimaökologische Bedeutung beigemessen, in der Stadtklimaanalyse 2018 wird dieses Gebiet als "sehr hoch" eingestuft.) Die Formulierung in der Darstellung "sehr hohe klimaökologische Bedeutung **gegenwärtig**" ist unklar, da diese nur bei sehr hoher Bedeutung erwähnt wird und eine zukünftige Darstellung nicht vorhanden ist.	Die Abb. 4-13 wurde dem Fachbeitrag Klima des RVR entnommen, welcher für die Regionalplanung erstellt wurde und somit die Datengrundlage für das Schutzgut Klima / Luft darstellt. Die zukünftige sehr hohe klimatische Bedeutung wurde in der Legende zur Abb. 4-13 ergänzt.
2901#115 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.5.4: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr <u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u> Hier werden lediglich die Folgen des Klimawandels beschrieben. Es gibt keine Antwort auf die Entwicklungen bei Nichtdurchführung des Plans (Beispiel: Auswirkungen zunehmender Bebauung in Ausgleichsräume und Belüftungsbahnen). <u>Bewertung/Anregungen:</u> • Für die Beschreibung der Entwicklung der lufthygienischen Situation bei Nichtdurchführung des Regionalplans wird auf Kapitel 4.1.5 "Mensch" verwiesen. Hier wird eher der Ist-Zustand erläutert und keine Aussagen zu den Auswirkungen bei Nichtdurchführung getroffen. • Allerdings sollten die Aussagen zur lufthygienischen Belastung korrigiert werden.	Der Text wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes überprüft und ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#116 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: "Auch wenn zukünftig vermutlich der Anteil von Dieselfahrzeugen an der Kfz-Flotte abnehmen wird, so ist doch davon auszugehen, dass der an der Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung orientierte Zielwert für Feinstaubbelastung [...] noch einige Jahre lang regelmäßig überschritten wird." Bewertung/Anregungen: • Die Reduzierung der NOx-Emissionen wird in den kommenden Jahren neben dem Rückgang an Euro 4-Dieseln weiterhin durch die Umrüstung der Euro 5 und Euro 6 a/ 6b/ 6c-Diesel und den Betrieb von Euro 6d-TEMP und Euro 6d-Dieseln erfolgen. Die Problematik der Feinstaubbelastung wird weniger von Dieselmotoren, sondern eher von Benzinfahrzeugen mit Direkteinspritzung verursacht. Für die Reduzierung von Feinstaub aus Benzinmotoren sind Direkteinspritzer mit Partikelfilter oder mind. Euro 6c-Benziner unerlässlich. Zudem verursacht der höhere Kraftstoffverbrauch von Benzinmotoren (v.a. mit dem Trend zu SUV`s) eine Zunahme an klimaschädlichen CO2-Emissionen.	Der Text wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes überprüft und korrigiert.
2901#117 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.6.1: Datengrundlagen Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Tab. 4-7: Datengrundlagen für das Schutzgut Landschaft Thema Grundlage, Quelle	Der Anregung wird teilweise gefolgt. • Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gemäß RFNP/Regionalpläne; Freiräume im besiedelten Bereich gemäß RFNP/Regionalpläne; Regionale Grünzüge gemäß RFNP/Regionalpläne: Aus Gutachtersicht können Festlegungen eines Plans nicht als Prüfkriterium für eine andere Festlegung herangezogen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Naturparke, UZVR • Datenabfrage LANUV (Datenabfrage 2015) Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile • Abfrage Untere Naturschutzbehörden im Rahmen des Scopingverfahrens • Digitaler Landschaftsplan Landschaftsbild • LANUV (2017): shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet des RVR <u>Bewertung/Anregungen:</u> • Der Anregung aus dem Scoping-Verfahren wurde seitens des RVR bis auf die Aufnahme des Landschaftsbildes nicht gefolgt. • Folgende Grundlagen/Quellen sind über die bereits aufgeführten Quellen hinaus zu berücksichtigen: Bereiche zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierten Erholung gemäß RFNP/Regionalpläne, Freiräume im besiedelten Bereich gemäß RFNP/Regionalpläne, Regionale Grünzüge gemäß RFNP/Regionalpläne, Regional abgestimmte Freiraumkonzepte wie z.B. Emscher Landschaftspark, emscher:zukunft, Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Darstellung in den Landschaftsplänen. • Insbesondere die in der Tabelle 4-7 aufgeführte Datenabfrage bei den UNB sollte kritisch überprüft werden. Es erfolgte keine flächendeckende Abfrage. Die Daten sollten entsprechend aktualisiert werden.	• Regional abgestimmte Freiraumkonzepte wie z.B. Emscher Landschaftspark, emscher:zukunft. Die berücksichtigten Kriterien werden als ausreichend erachtet. • Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege: Dieser wird entsprechend ergänzt. • Forstlicher Fachbeitrag, Landwirtschaftlicher Fachbeitrag: Diese werden bereits über Integration in den Regionalplan bzw. bestimmte Schutzkategorien berücksichtigt. • Darstellungen in den Landschaftsplänen: Diese werden berücksichtigt, z.B. GLB. Die Abfrage erfolgte im Rahmen des Scopings. Darüber hinaus werden im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes die Hinweise auf LSG und GLB entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
2901#118 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.6.2: Landschaftsgebundene Erholung Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: S. 49, Abb. 4-16: Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr Bewertung/Anregungen: • Die Abbildung ist nicht aktuell und vollständig, die Daten sind zu aktualisieren. Die Größe der Landschaftsschutzgebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Daten wurden aktualisiert und die Abbildung im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes ausgetauscht. Die Information der Gesamtflächengröße der LSG und das Verhältnis zum Geltungsbereich ist bezogen auf die Umweltprüfung nicht zielführend, da diese Angabe für die Prognosen nicht benötigt wird. Ein Eindruck über die jeweiligen Größenverhältnisse wird zudem über die Bestandskarten im Umweltbericht vermittelt
2901#119 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.6.5: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 4.6.5 werden allgemeine Entwicklungstrends der Metropole Ruhr beschrieben. Bewertung/Anregungen: • Die Aussagen bezüglich der allgemeinen Entwicklungstrends geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des	Der Anregung wird gefolgt. Das Kapitel wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes entsprechend ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des RFNP erfolgen. • Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten.	
2901#120 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.7.1: Datengrundlagen Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: S. 54, Tabelle 4-8 Thema — Grundlage, Quelle Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege (inkl. Denkmälern, Denkmalbereichen) — • Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014) Archäologische Bereiche — • Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014) Bewertung/Anregungen: • Bei der Umweltprüfung wurden beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nur die Kriterien Kulturlandschaft und archäologische Bereiche betrachtet (vgl. S. 18 des Anhangs A "Bewertungsgrundlagen" zum Umweltbericht). Es werden also nur Kulturgüter betrachtet, "die eine Kategorie des (Ober-)Begriffs "Sachgüter" darstellen" (Umweltbericht Seite 54). Es stellt sich sodann die Frage, weshalb die sonstigen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Grundsätzlich stellen Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen oder Rohrfernleitungen i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen als Vorbelastung im Prüfbogen (s. Anhang C) mit aufgenommen. Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium "hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit" vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde. Der Umweltbericht wird ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Sachgüter nicht betrachtet wurden. Im Rahmen der RFNP-Aufstellung wurden als Sachgüter die auf den Prüfflächen aufstehenden Gebäude sowie technische und infrastrukturelle Erschließungsanlagen und öffentliche Einrichtungen betrachtet. Auch die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen wurde als Sachgut bewertet. Diese sonstigen Sachgüter sollten auch bei der Regionalplanaufstellung in die Bewertung einfließen. • Neben den Bereits im Schreiben zum Scoping-Verfahren genannten fehlenden Datengrundlagen, ist der eigens zur Aufstellung des Regionalplanes erarbeitete "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" nicht als Datengrundlage/Quelle aufgeführt. Eine Ergänzung des Umweltberichtes sollte erfolgen.	
2901#121 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.7.2: Kulturlandschaftsbereiche <u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u> "Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LVR & LWL 2008) ist die Kulturlandschaft das Ergebnis …." <u>Hinweis:</u> • Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurde nicht, wie im Text aufgeführt, 2008, sondern 2007 fertig gestellt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Jahreszahl wird korrigiert.
2901#122 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 4.7.4: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr	Der Anregung wird gefolgt. Das Kapitel wird um eine entsprechende Aussage ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 4.7.4 ist die generelle Tendenz zur Zunahme der Anzahl geschützter Kulturdenkmäler im Bereich des Regionalplans Ruhr beschrieben. Als Ursachen sind hier die zukünftige Entdeckung, Dokumentation und der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern genannt Bewertung/Anregungen: • Die Aussagen bezüglich der Tendenz zur Zunahme der Anzahl geschützter Kulturdenkmäler haben keinen Bezug zur Regionalplanung und geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des RFNP erfolgen. • Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten. • Darüber hinaus fehlt eine Beurteilung der Entwicklung der Kulturlandschaftsbereiche bei Nichtdurchführung der Planung. Eine entsprechende Aussage hierzu ist zu ergänzen. • Entsprechend der Anregung zum Kapitel 4.7.1 des Umweltberichtes zum Regionalplan Ruhr ist ebenfalls die Entwicklung der weiteren zu ergänzenden Sachgüter bei Nichtdurchführung der Planung zu beurteilen.	Zum Aspekt Sachgüter verweisen wir auf die Erwiderung zur Anregung 2901#120.
2901#123 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 5: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan koordiniert auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für sämtliche

Stellungnahme	Erwiderung
Zu Kapitel 5.1: Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze) Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 5.1 werden die Ziele und Grundsätze pauschal bewertet. Im ersten Satz wird ausgeführt, dass "eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgt". Bewertung/Anregungen: • Mit Blick auf die Ausführungen zur Prüfmethodik im Kapitel 2.1, zweiter Absatz, Satz 2 wird die Beschreibung und Bewertung der Ziele und Grundsätze als nicht ausreichend erachtet, und es stellt sich hier erneut die grundsätzliche Frage, wie raumunspezifische Ziele und Grundsätze des Regionalplanes in Hinsicht auf die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter geprüft werden können. Es erfolgt lediglich eine pauschale, teilweise einseitige Einschätzung. Teilweise werden keine Aussagen zu den Auswirkungen (z.B. Kapitel 5.1.1.8) gemacht. Es fehlen Zahlen und Fakten als Beurteilungsgrundlage. Darüber hinaus fällt die übermäßig positive Beurteilung der Festlegungen auf (z.B. Kapitel 5.1.1.11 zum Großflächigen Einzelhandel, hier wird beispielsweise auf die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm, Verkehr etc. nicht eingegangen). Die tatsächlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht dargelegt. Im Kapitel 5.1 besteht somit ein erheblicher Nachbesserungsbedarf.	raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet und hat diese in Einklang zu bringen. Prüfgegenstand der Umweltprüfung für den Regionalplan ist somit die Gesamtheit seiner Planfestlegungen und somit auch der raumunspezifischen Planfestlegungen. Für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des Regionalplans, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, kann eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgen. Die Ausführungen zu den Umweltwirkungen der allgemeinen, räumlich nicht konkreten Planinhalte können dabei nur in einer Detaillierung erfolgen, wie diese Wirkungen dem Abstraktionsgrad des Regionalplans entsprechend erkennbar sind. Die Vorgehensweise entspricht einerseits den rechtlichen Vorgaben, dass der Regionalplan in seiner Gesamtheit zu prüfen ist. Andererseits wird auf den Leitfaden NRW hingewiesen, der dies ebenso vorgibt.
2901#124 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 5.1.2.2: Erneuerbare Energien – Windenergie Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Im ersten Spiegelstrich ist der Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2015 aufgeführt. Hinweis: • Es liegt ein neuer Windenergieerlass für NRW vom 08.05.2018 vor. Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 5.1.2.2 heißt es im letzten Absatz: "Im Gesamtzusammenhang sind auch die nach Inbetriebnahme von Windkraftanlagen in den festgelegten Vorranggebieten positiven Auswirkungen auf die Umwelt zu beachten." Bewertung/Anregungen: • Der ausschließliche Hinweis, dass positive Auswirkungen von Windkraftanlagen in festgelegten Vorranggebieten zu beachten sind, lässt außer Acht, dass je nach Lage und Ausprägung der Flächen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Windkraftanlagen verursacht werden können. Der Hinweis sollte konkretisiert werden.	Da die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu Windenergiebereichen im RP Ruhr- Entwurf entfallen, ist eine Erwiderung nicht notwendig. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2901#125 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 5.1.2.3: Erneuerbare Energien – Solarenergie Im Kapitel 5.1.2.3 wird im letzten Absatz als Ergebnis festgehalten, dass die Zielvorgaben für die Erneuerbaren Energien dazu führen, "dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter infolge von Photovoltaikanlagen verursacht werden." Bewertung/Anregungen:	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist in Bezug auf das textliche Ziel 5.2.2-1 (Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken) im Entwurf des Regionalplan Ruhr, das in Kapitel 5.1.2.3 des Umweltberichts behandelt wird, der Fall. Entsprechend wird auch der Umweltbericht angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
• Die These, dass Erneuerbare Energien im Freiraum grundsätzlich keine erheblich Beeinträchtigungen der Schutzgüter verursachen, ist so nicht nachvollziehbar. Im Einzelfall kommt es je nach Lage und Ausprägung der Flächen für Erneuerbare Energien zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Die Bewertung sollte angepasst werden.	
2901#126 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 5.2: Planfestlegungen mit voraussichtlich keinen bzw. positiven Umweltauswirkungen Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 5.2 erfolgt eine Betrachtung der Festlegungen, die voraussichtlich kein bzw. positive Festlegungen auf die Umwelt haben. Bewertung/Anregungen: • Die Beschreibung erfolgt in einer stark verallgemeinerten Form. Bei der Beurteilung der Festlegungen werden mögliche Ausnahmen von den Zielen und Grundsätzen nicht bewertet (s. Kapitel 5.2.2 Regionale Grünzüge). Teilweise sind die Ziele und Grundsätze nicht korrekt wiedergegeben. So ist beispielsweise im Kapitel 5.2.3 "Bereiche zum Schutz der Natur" beschrieben, dass das Naturerleben und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung im BSN grundsätzlich unterstützt werden soll. Zum Grundsatz 2.2-5 "Bereiche für den Schutz der Natur erlebbar machen" ist erläutert, dass eine entsprechende Nutzung möglich ist, sobald sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist und den jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungszielen nicht widerspricht. Diese und ggf. weitere Textstellen sind im Kapitel 5.2 zu korrigieren. • Die Zuordnung von Grundsatz 2.6 "Landwirtschaft/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" zu dieser Kategorie ist schon allein auf Grund des beschriebenen Konfliktpotenzials der konventionellen Landwirtschaft mit	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Aus Gründen der vereinfachten Darstellung und besseren Lesbarkeit wird auf eine vollständige Wiedergabe der Ziele und Grundsätze verzichtet und ausschließlich auf die im Regionalplan vorhandenen Formulierungen Bezug genommen. Der Hinweis auf die Prüfung möglicher Ausnahmen von den Zielen und Grundsätzen wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes geprüft und entsprechend ergänzt. Die Zuordnung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu den Planfestlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen setzt eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft im Sinne einer guten fachlichen Praxis voraus.

Stellungnahme	Erwiderung
dem Naturschutz nicht nachvollziehbar. Die Vermehrung und Entwicklung von Wald gemäß Zielen und Grundsätzen 2.7 des Regionalplans Ruhr kann je nach Ort negative Auswirkungen auf das Klima und die Anpassung an den Klimawandel haben. Die Bewertung sollte angepasst werden.	
2901#127 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 5.3: Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: In den Unterkapiteln werden die Umweltauswirkungen für die jeweiligen Festlegungen zusammenfassend beschrieben. Bewertung/Anregungen: • Bei der Beschreibung der einzelnen Festlegungen fehlen Flächengrößen. Die Anzahl der Flächen mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat wenig Aussagekraft. • Darüber hinaus fehlt eine Zusammenschau der Auswirkungen der verschiedenen Festlegungen für das gesamte Plangebiet. Eine Ergänzung des Umweltberichtes sollte an dieser Stelle erfolgen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Umweltbericht wird im Zuge der Überarbeitung um eine Tabelle mit einer Zusammenschau der Ergebnisse der Prüfung der einzelnen Plangebiete ergänzt. Der Hinweis auf die Darstellung von Flächengrößen der einzelnen Festlegungen wird geprüft und ergänzt. Die Gesamtplanbetrachtung wird um eine Übersicht der Kumulationsgebiete ergänzt.
2901#128 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 5.4: Betrachtung der Belange des Netzes Natura-2000 Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es kommt zu keinen Inanspruchnahmen von Natura 2000-Gebieten. Alle Planfestlegungen, für die eine Vorprüfung gemacht wurde, liegen im Umfeld von Natura 2000-Gebieten. Etwaige kumulative Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete werden in Kap. 5.4 beschrieben.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Kapitel 5.4 sind die Auswirkungen der Planfestlegungen auf die Natura-2000 Gebiete beschrieben. Es sind für 27 Planfestlegungen 35 FFH-Vorprüfungen durchgeführt worden. Bewertung/Anregungen: • Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planfestlegungen, insbesondere im Hinblick auf die kumulativen Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete, ist eine Karte mit der räumlichen Verteilung der entsprechenden Prüfflächen zu erarbeiten. Darüber hinaus sollten Größenangaben zur Inanspruchnahme von Natura-2000 Gebieten ergänzt werden.	
2901#129 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 5.5: Betrachtung der Belange des Artenschutzes Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 5.4 ist die Betrachtung der Auswirkungen der Planfestlegungen auf artenschutzrechtliche Belange beschrieben. Als Ergebnis wird festgehalten, dass "…die weiteren Planfestlegungen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr nicht im direkten Umfeld zu den bekannten verfahrenskritischen Vorkommen der genannten Arten liegen, so dass insgesamt keine Konflikte zu erkennen sind, für die im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren keine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist." Bewertung/Anregungen: • Für Bereiche mit "verfahrenskritischen Vorkommen ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (Stufe I)" erforderlich (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014). Die Artenschutzprüfungen wurden nicht durchgeführt oder nicht entsprechend dokumentiert. Eine Ergänzung der Unterlagen sollte erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der VV Artenschutz (2016, MKULNV NWR) besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für den Regionalplan. Auch für verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten wird hier keine Artschutzprüfung gefordert. Der Anregung wird nicht gefolgt Wie im Kapitel 5.5 des Umweltberichtes dargelegt können Beeinträchtigungen von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Übrigen ausgeschlossen werden. Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt grundsätzlich im Prüfbogen unter dem entsprechenden Kriterium.

Stellungnahme	Erwiderung
• Nach der Aktualisierung der Daten bezüglich der planungsrelevanten Arten sollte das Kapitel entsprechend angepasst werden.	
2901#130 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 6: Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 6 wird dargelegt, "dass im Regionalplan keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich dargestellt werden können. Erste Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen werden jedoch in den Steckbriefen zu den Einzelflächen gegeben." Bewertung/Anregungen: • Die Ausführungen sind sehr allgemein formuliert. Es werden keine Hinweise in den Steckbriefen gegeben. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch "Neufestlegungen" könnten auf dieser Planungsebene Flächen festgelegt werden, die zukünftig ökologisch aufgewertet werden können (z.B. neue BSLE).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Zum Thema Eingriff /Ausgleich verweisen wir auf die Erwiderung der Anregung 372#16.
2901#131 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 7: Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat: Im Kapitel 7 erfolgt die Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in allgemeiner Form. Es wird ausgeführt, dass im Zuge	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Kap. 7 wird dargelegt, dass die Alternativenprüfung auf mehreren Ebenen im Planungsprozess stattgefunden hat. Die ausführliche Erläuterung des Prozesses der Festlegung der regionalplanerischen Bereiche erfolgt in der Begründung zum Regionalplan. Dieser Hinweis wird im Umweltbericht in Kap. 7 ergänzt. Sehr wohl erfolgte dabei eine Berücksichtigung besonders empfindlicher Bereiche. Natura 2000-Gebiete wurden als Tabuflächen berücksichtigt. Lediglich

Stellungnahme	Erwiderung
des Planungsprozesses u.a. auch umweltbezogene Kriterien herangezogen wurden. Am Ende des zweiten Absatzes heißt es: "So wurden aus umweltfachlicher Sicht besonders empfindliche Bereiche bei der Auswahl bspw. der Siedlungsbereiche oder der Windenergiebereiche berücksichtigt." Darüber hinaus wurde auf das "Kooperative Verfahren zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen" verwiesen, bei dem Flächen unter Umweltgesichtspunkten betrachtet wurden. <u>Bewertung/Anregungen:</u> • Die zu Grunde gelegten Kriterien und die Auswahl der Flächen im Zuge des Planungsprozesses werden nicht nachvollziehbar dargelegt. Darüber hinaus erfolgte keine vollständige Berücksichtigung besonders empfindlicher Bereiche (s. z. B. Natura-2000 Verträglichkeitsprüfungen). • Das Gleiche gilt für den Verweis auf das "Kooperative Verfahren zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen". Hier sind die Kriterien nicht dargelegt. Eine Dokumentation der Ergebnisse fehlt. Die Ausführungen sollten entsprechend der Anregung ergänzt werden.	im Umfeld von Natura 2000-Gebieten wurden z.T. Planfestlegungen vorgesehen, die dann im Rahmen einer FFH-Vorprüfung auf ihre Verträglichkeit hin geprüft wurden. Wie in Kap. 5.4 des Umweltberichtes dargelegt, wurden Planfestlegungen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden konnten, aus dem Plan entfernt oder die Flächen wurden soweit angepasst, dass das jeweilige Natura 2000-Gebiet nicht mehr erheblich betroffen war. Das "Kooperative Verfahren zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen" wird in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
2901#132 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 8: Gesamtplanbetrachtung <u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u> Die Gesamtplanbetrachtung besteht im Wesentlichen aus einer tabellarischen Zusammenschau der Umweltauswirkungen (Tab. 8-1: Gesamtüberblick über den Umfang der flächenmäßigen Wirkungen wesentlicher regionalplanerischer Festlegungen). <u>Bewertung/Anregungen:</u>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gesamtplanbetrachtung ist nicht im Gesetz verankert. Der Begriff findet sich weder im ROG noch im UVPG. Es gibt darüber hinaus keine vorgegebene Methodik, nach der die Gesamtplanbetrachtung abzuarbeiten ist. Auch ist die Gesamtplanbetrachtung bisher nicht Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung im Zuge einer Umweltprüfung bei der Neuaufstellung eines Regionalplans gewesen. Es liegen somit keine Maßstäbe für eine Gesamtplanbetrachtung vor. An dieser Stelle wird wiederum darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung auch für den Gesamtplan nur für zu erwartende zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen erfolgen muss (siehe § 8 Abs. 3 ROG).

Stellungnahme	Erwiderung
• Im Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr (Entwurf) werden die regionalplanerischen Festlegungen mit "überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen" den Festlegungen mit "überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen" gegenübergestellt. Insbesondere die Schlussfolgerung, dass der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen unterstreicht, dass die Umweltbelange gezielt berücksichtigt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Fachlich geboten ist hier ein Vergleich der Planung mit dem Bestand sowie den bisherigen Festlegungen. • Darüber hinaus fehlt eine Prognose zu den Auswirkungen der Planung anhand der definierten Kriterien auf die einzelnen Schutzgüter. • Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten ist nicht nachvollziehbar. Eine schlüssige Erläuterung sowie eine Übersichtskarte sollte ergänzt, die Gesamtplanbetrachtung überarbeitet werden.	Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) stellen keine einheitliche Datengrundlage dar. Die Abgrenzung der zeichnerischen Festlegungen ist nicht vergleichbar (z.B. ist der RFNP in den zeichnerischen Darstellungen viel konkreter als die Regionalpläne), Flächenbilanzen der Planfestlegungen für den Gesamtplan können daher nicht miteinander verglichen werden. Einigkeit besteht darin, dass der Prüfgegenstand der Umweltprüfung grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, ist. Auch nach § 8 ROG sind nicht nur einzelne regionalplanerische Festlegungen, sondern der Raumordnungsplan insgesamt Gegenstand der Umweltprüfung. Eine Umweltprüfung hat deshalb neben der vertiefenden Betrachtung von Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen immer auch kumulative Wirkungen im Plan zu berücksichtigen, wie es die SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) im Anhang I explizit fordert (vgl. auch ARL 2007, UBA 2009). Aus diesem Grund sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Planfestlegungen mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammengeführt worden (Gesamtplanbetrachtung). Dabei sind insbesondere auch kumulative und sonstige mögliche negative und positive Umweltauswirkungen betrachtet worden. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z.B. Landschaftsbild) eines Teilraumes verstanden. Die Beschreibung und Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen kann grundsätzlich auf solche Planfestlegungen beschränkt werden, bei denen auf der Planungsebene des Regionalplans erhebliche Auswirkungen auf einzelne (Teil-) Räume zu erwarten sind. Insoweit kann die Einbeziehung sowohl des Prognose-Null-Falls wie auch der räumlich nicht konkretisierbaren Planfestlegungen, für die keine

Stellungnahme	Erwiderung
	raumspezifische Prognose der Umweltauswirkungen durchgeführt werden kann, bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen entfallen. Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr ist daher eine überschlägige tabellarische Zusammenschau der Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen vorgenommen worden. Zudem wurden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt.
2901#133 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 10: Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung <u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u> Im Kapitel 10 werden die Monitoring-Indikatoren festgelegt. <u>Hinweis:</u> • Das zitierte Landschaftsgesetz ist zwischenzeitlich durch das Landesnaturschutzgesetz NRW abgelöst worden. <u>Bewertung/Anregungen:</u> • Es sollte dargelegt werden, wann mit dem Monitoring begonnen wird. • Den in der Tab. 10-1 genannten Monitoringindikatoren sind jeweils Zuständigkeiten zugeordnet. Hier ist klarzustellen, dass für das Monitoring zum Regionalplan die Regionalplanungsbehörde zuständig ist. Hierzu können Datengrundlagen der einzelnen Städte oder Institutionen genutzt werden. • Zur Überwachung von Auswirkungen auf die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sowie "Landschaft" sind Änderungen der Flächengrößen der im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. **LNatSchG:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird bei der Überarbeitung des Umweltberichtes nur noch Bezug auf das BNatSchG genommen. **Überwachung von Auswirkungen auf die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sowie "Landschaft" sind Änderungen der Flächengrößen der im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr festgesetzten Schutzgebiete (FFHGebiete, NSG/GLB, LSG) als Indikatoren zu ergänzen:** Die Anregung wird geprüft und ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
festgesetzten Schutzgebiete (FFHGebiete, NSG/GLB, LSG) als Indikatoren zu ergänzen.	

Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

2934#1 Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	
Bitte entschuldigen Sie die späte Antwort auf Ihr Schreiben. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude unser Verteilnetz erweitert werden muss, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Mülheim, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft (RWW) zu Versorgungsleitungen und Schutzanweisungen bei Baumaßnahmen richten sich an nachgelagerte Plan- und Genehmigungsverfahren.
4946#1 Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	
Von Ihrem Hause sind wir zweimal zu Äußerungen von Hinweisen zur Weiterentwicklung des Handlungsprogrammes zur räumlichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Weiterentwicklung der Metropole Ruhr gebeten worden. Eine Aufforderung als betroffener Träger öffentlicher Belange (TöB) zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr ist versehentlich nicht erfolgt. Wir bitten im Rahmen der Regionalplanungen zukünftig als TöB bei Betroffenheit der Gebiete unserer Wasserversorgung und des Wasserschutzes beteiligt zu werden. Aus Sicht des Netzbereichs der RWW bestehen allgemein gegenüber der Aufstellung des Regionalplans keine grundsätzlichen Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass die RWW-Leitungen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Im Rahmen der Neuausweisung von Baugebieten wird RWW die Möglichkeit einer bedarfsgerechten öffentlichen Trinkwasserversorgung prüfen.	
4946#2 Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	
Nachfolgend beziehen wir uns ausschließlich auf geplante Änderungen der Flächenausweisung innerhalb unseres Wasserschutzgebietes Holsterhausen/Üfter Mark: **Dor _GIBz_02 (Dorsten, Gewerbliche und industrielle Bereiche für zweckgebundene Nutzungen)** Mit der Neuanlegung von Gewerbegebieten ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 101 in Wasserschutzgebieten ein hohes, bei Neuanlage von Industriegebieten ein sehr hohes Gefährdungspotential verbunden. Nach der derzeit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung Holsterhausen/Üfter Mark vom 04. Mai 1998 werden oberflächennahe Handlungen in der Wasserschutzzone III C vom Schutzbedarf mit den Bereichen außerhalb von Wasserschutzgebieten weitestgehend gleichgesetzt. Die Verordnung zielt mit der Schutzzone III C vor allem auf die Unversehrtheit des Bottroper Mergels zum Schutz des für die Trinkwasserversorgung genutzten tiefen Grundwasserleiters ab. Ohne die Schutzfunktion dieser Mergelschicht wäre die jetzige Schutzzone III C in die Schutzzonen II und weitestgehend III A unterteilt. Da es in den letzten Jahren aus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die Festlegung als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) "Regionaler Kooperationsstandort" in Dorsten und dessen Lage innerhalb der Wasserschutzzone IIIC des Wasserschutzgebiets Holterhausen / Üfter Mark. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
umfangreichen Kartierungsarbeiten des Geologischen Dienstes neue Erkenntnisse zum Untergrundaufbau gegeben hat, ist die Einholung einer fachlichen Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW hinsichtlich der Verbreitung des schützenden Bottroper Mergels zwingend erforderlich. Ggfs. kann sich innerhalb der nächsten Jahre eine Neuabgrenzung der Wasserschutzgebietszonen ergeben, die dann dem Aufbau oder der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes entgegensteht. Ohne Vorliegen einer Bestätigung des GD NRW ist der Planungsbereich von DOR_GIBz_02 vorsorglich der Wasserschutzzone III A zuzuordnen, wodurch grundsätzlich von einer erheblichen Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser auszugehen ist. Daraus ergibt sich, dass die Neuansiedlung von Betrieben mit den Anforderungen an den Trinkwasserschutz nicht vereinbar ist, wenn diese als wassergefährliche oder wassergefährdende Anlagen (Definition gem. WSG-VO §2) einzustufen sind. Betriebe, die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen betreiben, unterliegen Einschränkungen nach der WSG-VO und der AwSV. Es wären zudem strenge Vorgaben für den Gewässerschutz bei Bauausführung und zur Sicherung von Grundwasserqualität und -quantität zu treffen, die in den ggfs. nachfolgenden Genehmigungsverfahren geklärt werden müssen.	
4946#3 Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	
Bot_BSAB_7, Bot_BSAB_7, Alternative und Bot_BSAB_8 (Bottrop, Abgrabungen) Die Beibehaltung der Ausweisung von Abgrabungen in Wasserschutz- und Einzugsgebieten für die öffentliche Trinkwasserversorgung wird aufgrund §125 Abs. 6 toleriert, da die wasserbehördliche Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens im Einzelfall geklärt werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
4946#4 Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	
Sbk_BSAB_1 (Schermbeck, Abgrabung) Das Grundwassereinzugsgebiet der Brunnengalerie Holsterhausen/Üfter Mark reicht in den bestehenden und den geplanten Abgrabungsbereich herein. Der für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasserleiter wird durch eine Tonschicht nach unten grundsätzlich geschützt, jedoch sind im Genehmigungsverfahren besondere Auflagen hinsichtlich Oberflächenwasserableitung und Durchführung von Erkundungsbohrungen zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die Hinweise richten sich an nachgelagerte Verfahren.

Ruhr Tourismus GmbH

3603#1 Ruhr Tourismus GmbH	
Stellungnahme der Ruhr Tourismus GmbH Zum Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr **<u>Ausgangslage</u>** Die Metropole Ruhr hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend als außergewöhnliche Reisedestination etabliert. Diese Entwicklung führt in der Metropole Ruhr zu folgenden positiven Effekten: *Hohe Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzeffekte* Auf Grundlage einer Analyse des Instituts für Management und Tourismus (IMT) aus dem Jahr 2015 wissen wir, dass der Übernachtungs- und Tagestourismus in der Metropole Ruhr insg. 172 Mio. Aufenthaltstage generiert. Bei Durchschnittsausgaben von 32 Euro pro Gast und Tag ergibt dies einen jährlichen Bruttoumsatz von rund 5,5 Mrd. Euro. Von allen Tourismussegmenten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Bauflächen und -gebiete im regionalplanerischen Freiraum gemäß der Ausnahmen des landesplanerischen Ziels 2-3 (LEP NRW) zu beurteilen sind .

Stellungnahme	Erwiderung
profitierten insbesondere der Einzelhandel mit 45% und das Gastgewerbe mit 32%. Der Anteil sonstiger Dienstleistungen ist mit 22% etwas geringer. Durch die Umlage der durch den Tourismus generierten Wertschöpfung auf eine Beschäftigung mit einem Durchschnittsjahreseinkommen von 21.494 Euro ergibt sich für das Jahr 2014 ein Beschäftigungsäquivalent von über 114.000 Personen, deren Einkommen direkt oder indirekt vom Tourismus im Ruhrgebiet abhängig ist. Die jüngste Studie des DWIF im Auftrag des RVR bestätigt diese Effekte in Bezug auf die 25 Ankerpunkte der Route der Industriekultur: Insgesamt 7,26 Mio. Aufenthaltstage lösten 2017 einen Bruttoumsatz von 285,2 Mio. Euro (50,5% wurden über Übernachtungsgäste generiert) bzw. einen Beschäftigungseffekt von 6.150 Arbeitsplätzen aus. *Steigerung der Übernachtungszahlen* Ein klarer Indikator für die positive Tourismusentwicklung ist das im Vergleich zur Entwicklung auf Landesebene überdurchschnittliche Wachstum der Übernachtungszahlen. In der Metropole Ruhr hat sich die Zahl der Übernachtungen in den vergangenen 10 Jahren von 5.981.141 auf 8.013.084 um ca. 34% gesteigert (NRW plus 24%). *Steigerung der Lebensqualität in der Metropole Ruhr* Vom Ausbau der touristischen Infrastruktur und von den Angeboten profitiert die Bevölkerung durch eine verbesserte Lebensqualität infolge des höheren Freizeitwerts. Attraktionen, die Touristen anziehen, vergrößern auch für die Bürger das Angebot an Naherholung und Freizeitmöglichkeiten. Dieser Aspekt gewinnt insofern an Bedeutung, als das Ruhrgebiet mit anderen Regionen in einem starken Wettbewerb um Fachkräfte steht. *Positiver Beitrag zum Imagetransfer der Metropole Ruhr* Zum Imagetransfer der Metropole Ruhr leistet die Tourismusentwicklung und –vermarktung einen wesentlichen Beitrag. Durch Bearbeitung definierter Quellmärkte, wird der Bekanntheitsgrad des Ruhrgebiets und die	

Stellungnahme	Erwiderung
Reisemotivation in die Region gesteigert. Die positiven Berichterstattungen der Gäste verstärken den Effekt. Zur Verstetigung und Fortentwicklung der o.g. positiven Effekte des Tourismus setzt die RTG ein Destinationsmanagement um, welches auf einer Marketingstrategie basiert, die vor allem Quellmärkte, Zielgruppen und Themen definiert: Themen: • Profilierungsthemen: Industriekultur und Events • Aufladungsthemen: Kultur, Radfahren, Shopping, Städtereise • Ergänzungsthemen: Aktivtourismus, Kulinarik, Innovation & Szene (AT) Zielgruppen: • Gut gebildete Best Ager • Junge Leute (Singles / Paare – ohne Kinder) • Familien mit Kindern (mind. 1 Kind unter 14 J) Quellmärkte: • Folgende innerdeutsche Quellmärkte werden für das Tourismusmarketing des Ruhrgebiets definiert: N2 (NRW), N1 (Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen), N3a (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) • Primärmarkt Ausland: Niederlande • Sekundärmärkte Ausland: Vereinigtes Königreich, Belgien, Frankreich, Österreich, Schweiz • Zukunftsmärkte Ausland: Osteuropa (Polen, Russland), Asien (China), Nordamerika (USA, Kanada) Diese regionale Tourismusstrategie wird fortlaufend rückgekoppelt und fortgeschrieben. Hierbei werden vor allem wirkende städtetouristische Markttrends und Wettbewerbsanalysen mit anderen deutschen	

Stellungnahme	Erwiderung
Tourismusregionen herangezogen. Die erforderlichen Marktforschungen werden in enger Abstimmung mit dem Landesverband Tourismus NRW e.V. durchgeführt. *Bezug auf den Regionalplanplan Ruhr* Für die Tourismusentwicklung der Metropole Ruhr ist es grundlegend von Bedeutung das Leistungsangebot wie z.B. die Route der Industriekultur oder die touristischen Radwege zu sichern und qualitativ auf Grundlage der regionalen Tourismusstrategie zielgerichtet weiterzuentwickeln. Die Metropole Ruhr ist keine klassische Tourismusregion und verfügt über signifikante Entwicklungspotenziale. Dies zeigt sich u.a. in dem stetigen und überdurchschnittlichen Wachstum der Übernachtungszahlen. Wichtige Meilensteine für die touristische Entwicklung bzw. Angebotserweiterung sind bereits absehbar, wie z.B. das Haldenkonzept oder die Konzeption für die IGA 2027 des RVR. Das Haldenkonzept wird im Regionalplan richtigerweise aufgeführt und eine Erhaltung bzw. Erweiterung von touristischen Nutzungen festgeschrieben. Aus touristisch fachlicher Sicht wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bauliche Maßnahmen (z.B. in Form von Seilbahnen oder Gastronomie) auch an Standorten im Freiraum bzw. angrenzend zu Siedlungsbereichen wie z.B. Halden umgesetzt werden müssen, um eine Angebotsqualität zu entwickeln, die relevante Auswirkungen auf die Tourismusentwicklung der Region auslösen kann.	
3603#2 Ruhr Tourismus GmbH	
<u>Die Ruhr Tourismus GmbH schlägt folgende Überarbeitungen vor:</u> **Zu G 2.12 – 5 Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten** (S.147, 148) "Heute sind die Halden der Metropole Ruhr in sehr unterschiedlicher Form und Intensität Orte für Natur, Kunst, Kultur, Events, Sport, Freizeit und Erholung und gewinnen auch bei Touristen zunehmend an Interesse, insbesondere auf Grund	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbare Energien basierte auf der Vereinbarkeit des Grundsatzes mit dem Ziel 10.2-1 des LEP NRW. Dieses wurde mit der 1. Änderung des LEP NRW zum Grundsatz und ist daher auch von den nachfolgenden Planungen unmittelbar in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und insofern zusammen mit dem Grundsatz 2.12-5 zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Erwiderung
der sich bietenden Aussichten auf die Region. Regionalbedeutsame Halden sind in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellt. Die Freizeit- und Erholungsnutzungen auf Halden lassen sich unterscheiden in • ruhige, naturnahe Nutzungen wie z.B. Naturbeobachten (Orte der "Route der Industrienatur"), Spazierengehen oder Wandern ("Halden-Hügel-Hopping"), Pilgern, Drachen und Modell - Segelflugzeuge steigen lassen, Aussicht genießen, • aktive, vielfach sportlichen Nutzungen wie z.B. Jogging, Nordic-Walking, Mountainbiking, Gleitschirmfliegen sowie kulturelle Nutzungen, z.B. Landmarken / Kunstobjekte und Events besuchen (Extra-Schicht, Drachenfest, Theater- /Musikveranstaltungen u.a.m.). Die bestehenden Nutzungen für Tourismus und Kultur auf Halden und ehemaligen Deponien sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Sollen Halden und Deponien, die bisher nicht für Tourismus und Kultur genutzt wurden, hierfür entwickelt werden, so ist in Anlehnung an Ziel 10.2 - 1 des LEP NRW die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbaren Energien zu prüfen. Ist eine Vereinbarkeit nicht gegeben, ist der Regionalplanungsbehörde ein beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept zu den vorgesehenen Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur im Rahmen der landesplanerischen Anpassung vorzulegen." <u>Bitte ergänzen:</u> Sollen Halden und Deponien, die bisher nicht für Tourismus und Kultur genutzt wurden, hierfür entwickelt werden, so ist in Anlehnung an Ziel 10.2 - 1 des LEP NRW die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbaren Energien zu prüfen. Ist eine Vereinbarkeit nicht gegeben, ist der Regionalplanungsbehörde ein beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept zu den vorgesehenen Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur **sowie Tourismus** im Rahmen der landesplanerischen Anpassung vorzulegen.	In der Erläuterung wird auf das gemäß des Grundsatzes 10.2-1 LEP NRW erforderliche Nachnutzungskonzept für Kunst und Kultur im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Anpassung verwiesen. Eine Aufnahme eines solchen Konzeptes wird für touristische Nutzungen nicht für erforderlich gehalten, da eine Vereinbarkeit von Erholungsnutzungen und solche für erneuerbare Energien sich nicht ausschließen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Bauflächen und -gebiete im regionalplanerischen Freiraum, die eventuell bei geplanten Bau-Infrastrukturmaßnahmen notwendig sind, gemäß der Ausnahmen des landesplanerischen Ziels 2-3 (LEP NRW) zu beurteilen sind .

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Halden (wie z.B. Hoheward) weisen – an den heutigen Nutzungen bereits erkennbar – starke Bezüge zu den touristischen Themen Industriekultur, Radfahren und Aktivtourismus auf. Eine gezielte touristische Weiter- oder Neuentwicklung ist sinnvoll, um die touristischen Angebote im Sinne der regionalen Tourismusstrategie zu ergänzen. Bereits jetzt sind der RTG konkrete Anfragen bekannt, die privatwirtschaftliche Investitionen für Tourismusvorhaben auf Halden vorsehen. Hierdurch können starke Impulse für die regionale Tourismusentwicklung ausgelöst werden – vor allem in Form der o.g. positiven Effekte. Aus touristisch fachlicher Sicht möchte die RTG darauf hinweisen, das erforderliche Bau- und Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Seilbahn, Gastronomie, Strom- und Wasserversorgung etc.) auf Halden eine sinnvolle Angebotserweiterung darstellen können und möchten vorschlagen, die textlichen Festsetzungen des Regionalplans zu prüfen, um solche Vorhaben bei geeigneten Standorten umsetzbar zu machen.	
3603#3 Ruhr Tourismus GmbH	
Zu G 6.7 – 2 Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen (Seite 210) "Das vorhandene Radwegenetz weist an einigen Stellen noch Netzlücken auf. Eine weitere Attraktivitätssteigerung des Fahrrades als ein nachhaltiges Verkehrsmittel soll durch ein gut ausgebautes und verknüpftes Wegenetz gewährleistet werden. Dabei soll das regionale Radwegenetz (vgl. Erläuterungskarte 23) in seinem Bestand gesichert, weiterentwickelt, mit kommunalen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV verknüpft werden." Ergänzen: "Das vorhandene Radwegenetz weist an einigen Stellen noch Netzlücken auf. Eine weitere Attraktivitätssteigerung des Fahrrades als ein nachhaltiges Verkehrsmittel soll durch ein gut ausgebautes und verknüpftes Wegenetz	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen zu genanntem Grundsatz "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen" um den Hinweis auf eine Verknüpfung auch mit den touristischen Radverkehrsnetzen ergänzt wird. Auf diese Weise werden die touristischen Radverkehrsnetze zusammen mit den kommunalen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV unter dem Aspekt der Verknüpfung genannt.

Stellungnahme	Erwiderung
gewährleistet werden. Dabei sollen das regionale Radwegenetz (vgl. Erläuterungskarte 23) **und das touristische Radwegenetz** in seinem Bestand gesichert, weiterentwickelt, mit kommunalen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV verknüpft werden." Begründung: Das touristische Radwegenetz wird hier nicht aufgeführt. Wie aber der Regionalplan richtigerweise mehrfach ausführt, gewinnt das Radwegenetz der Metropole Ruhr zunehmend für Freizeit, Erholung und Tourismus an Bedeutung. Dieses Leistungsangebot wird vom regionalen Radwegenetz (Alltagsradverkehr) nicht ausreichend abgedeckt. Zusätzlich wird als ein Ziel im Regionalplan beschrieben, dass das regionale Radwegenetz ausgebaut, verknüpft und Netzlücken geschlossen werden sollen. Hier kann das touristische Radwegenetz des Knotenpunktsystems eine nicht unbedeutende Funktion übernehmen.	
3603#4 Ruhr Tourismus GmbH	
Zu Z 2.12-11 Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum nur deutlich untergeordnet bei zugehöriger Freiraumnutzung Grundsätzlich ist die Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 1.3 - 1 des Regionalplanes Ruhr und LEP-Ziel 2.3 nur in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen möglich. Unberührt von dieser Regelung sind Planungen im bzw. am Rande von Eigenentwicklungsortslagen, die innerhalb des regionalplanerischen Freiraums liegen. Dabei ist Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. Das Ziel 2.12-11 greift die im LEP-Ziel 2.3 genannte Ausnahme auf, dass solche Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum möglich sind, wenn die jeweilige bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 2.12-11 entfällt um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. Eine Beurteilung der genannten Nutzungen erfolgt entsprechend nach Ziel 2-3 des LEP NRW.

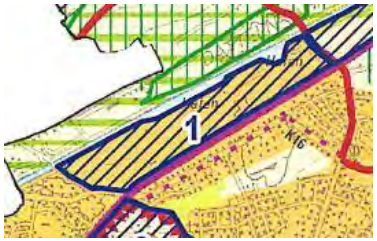
Stellungnahme	Erwiderung
untergeordnet ist. Sie unterscheiden sich damit von den raumbedeutsamen, baulich geprägten Nutzungen gemäß der Ziele 2.12-8 bis 2.12-10. Zu den vom Ziel 2.12.-11 betroffenen Nutzungen gehören solche, die eine Freiraumnutzung ergänzen oder für die sie funktional oder räumlich erforderlich sind. Die von dem Ziel erfassten Baugebiete und Bauflächen umfassen untergeordnete baulichen Anlagen oder solche, die in einem engen räumlich-funktionalen Bezug zur umgebenden Freiraumnutzung stehen (z.B. Clubhaus auf Golfplatz, Gewässer mit wasserorientierten Anlagen, untergeordnete bauliche Anlagen in einem Freilichtmuseum oder Wildgehege). Ergänzen: Zu den vom Ziel 2.12.-11 betroffenen Nutzungen gehören solche, die eine Freiraumnutzung ergänzen oder für die sie funktional oder räumlich erforderlich sind. Die von dem Ziel erfassten Baugebiete und Bauflächen umfassen untergeordnete baulichen Anlagen oder solche, die in einem engen räumlich-funktionalen Bezug zur umgebenden Freiraumnutzung stehen (z.B. Clubhaus auf Golfplatz, Gewässer mit wasserorientierten Anlagen, untergeordnete bauliche Anlagen in einem Freilichtmuseum oder Wildgehege, **Gastronomie oder Seilbahnen auf Halden**). Begründung: Halden (wie z.B. Hoheward) weisen – an den heutigen Nutzungen bereits erkennbar – starke Bezüge zu den touristischen Themen Industriekultur, Radfahren und Aktivtourismus auf. Eine gezielte touristische Weiter- oder Neuentwicklung ist sinnvoll, um die touristischen Angebote im Sinne der regionalen Tourismusstrategie zu ergänzen. Bereits jetzt sind der RTG konkrete Anfragen bekannt, die privatwirtschaftliche Investitionen für Tourismusvorhaben auf Halden vorsehen. Hierdurch können starke Impulse für die regionale Tourismusentwicklung ausgelöst werden – vor allem in Form der o.g. positiven Effekte. Aus touristisch fachlicher Sicht möchte die RTG darauf hinweisen, das erforderliche Bau- und Infrastrukturmaßnahmen	

Stellungnahme	Erwiderung
(z.B. Seilbahn, Gastronomie, Strom- und Wasserversorgung etc.) auf Halden eine sinnvolle Angebotserweiterung darstellen können und möchten vorschlagen, die textlichen Festsetzungen des Regionalplans zu prüfen, um solche Vorhaben bei geeigneten Standorten umsetzbar zu machen.	
3603#5 Ruhr Tourismus GmbH	
Zu Erläuterungskarte 16 Der touristische Radfernweg Römer-Lippe-Route ist in der Erläuterungskarte nicht dargestellt. Dadurch ist die gewollte Darstellung der regional bedeutsamen touristischen Radrouten unvollständig.	Der Anregung wird gefolgt. Die Römer-Lippe-Route wird in der Erläuterungskarte ergänzt.
3603#6 Ruhr Tourismus GmbH	
Zu Erläuterungskarte 23 Weder in der Erläuterungskarte 23 noch in der Erläuterungskarte 16 ist das regionale radtouristische Wegenetz des Knotenpunktsystems dargestellt. Wie aber der Regionalplan richtigerweise mehrfach ausführt, gewinnt das Radwegenetz der Metropole Ruhr zunehmend für Freizeit, Erholung und Tourismus an Bedeutung. Dieses Leistungsangebot wird vom regionalen Radwegenetz (Alltagsradverkehr) nicht ausreichend abgedeckt. Zusätzlich wird als ein Ziel im Regionalplan beschrieben, dass das regionale Radwegenetz ausgebaut, verknüpft und Netzlücken geschlossen werden sollen. Hier kann das radtouristische Wegenetz des Knotenpunktsystems eine nicht unbedeutende Funktion übernehmen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine Ergänzung des radtouristischen Wegenetzes (Knotenpunksystem) in der Erläuterungskarte 23.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" stellt die im Regionalplan festgelegten Radschnellverbindungen des Landes in den Gesamtzusammenhang mit der Radwegeinfrastruktur der Metropole Ruhr, die im Konzept "Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes" definiert wird. Das Konzept wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" geführt wird. Entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung wird eine Aktualisierung der Erläuterungskarte vorgenommen. Da die Regionalplanung inhaltlich auf die Verkehrsinfrastruktur im Sinne einer Betrachtung vorhandener und künftiger Trassen und deren anzustrebenden Netzstrukturen abstellt, stellt das der Orientierung dienende Knotenpunktsystem keinen Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtungen dar. Aspekte der Wegweisung und Verkehrsführung sind auf nachgelagerten Planungsebenen angesiedelt.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Bergkamen

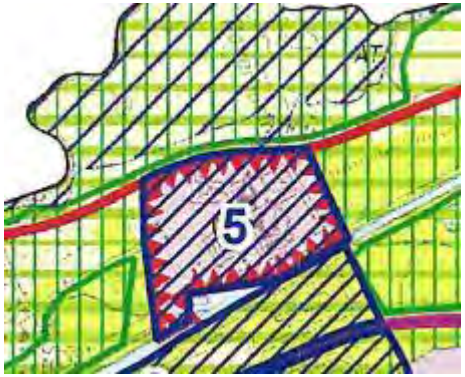
2580#1 Stadt Bergkamen	
Wasserstadt Aden (lfd. Nr. 1 im beigefügten Plan) Der Standort ist im Entwurf des Regionalplans als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), aber ohne die bisherige Zweckbestimmung ("Stadtquartier mit Flächen für Dienstleistungen, Wohnen, Freizeit und Tourismus mit hohen Qualitäts- und Funktionsansprüchen; integrierte Entwicklung entsprechend dem Konzept Wasserstadt Aden") festgelegt. Der Wegfall der Zweckbestimmung kann nicht nachvollzogen werden. In der Begründung zum Regionalplan (S. 38) wird darauf verwiesen, dass der Sonderstatus ausgelaufen sei. Warum dieses so ist, wird allerdings nicht dargelegt. Aufgrund seiner regionalen Bedeutung durch die außergewöhnliche Lage und die Art des Projektes hat seinerzeit die Bezirksregierung Arnsberg nach Beschluss im Regionalrat den Sonderstatus der Wasserstadt Aden anerkannt und garantiert. Der RVR als Rechtsnachfolger in der Funktion der Regionalplanungsbehörde kann aus Sicht der Stadt Bergkamen schon allein aus Vertrauensschutzgründen diesen Sonderstatus nicht einseitig aufheben. Die aktuelle Bewerberliste für Grundstücke in der Wasserstadt beweist die regionale Strahlkraft der Wasserstadt Aden, da die Wohnsitze der Bewerber weit über Bergkamen hinausgehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplans und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der RP Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplans ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des RP Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die Festlegung von ASBz erfolgt zur planerischen Sicherung von baulich geprägten Standorten, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Eigenart, ihrer besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung im Sinne von Ziel 1.4-1 (neu Z 1.2-1) vorgesehen sind. Die Standorte befinden sich überwiegend in isolierter Freiraumlage, wo sie in der Regel aufgrund besonderer räumlicher Bedingungen oder historischer Entwicklungen entstanden sind (siehe Begründung zu Kapitel 1.5 (neu 1.3) Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)). Diese Merkmale liegen bei der Wasserstadt Aden nicht vor. Insofern ist eine Festlegung als ASBz nicht erforderlich. Trotz der Festlegung als ASB können die sich dort befindlichen Reserven außerhalb der Bedarfsbetrachtung entwickelt werden, es ist demzufolge kein Bedarf nachzuweisen. Insofern wird der mit der damals zuständigen Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg auf der Basis älterer Regelungen vereinbarte Sonderbedarf für die Wasserstadt Aden weiterhin aufrechterhalten, nimmt jedoch einen auslaufenden Sonderstatus ein. Nach den aktuellen LEP-Vorgaben sind Sonderregelungen zur Bedarfsermittlung bzw. -anrechnung zu einzelnen Flächen künftig nicht mehr vorgesehen (siehe

Stellungnahme	Erwiderung
	Begründung zu Ziel 1.1-4 (neu) Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und Ziel 1.1-5 (neu) Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln).
2580#2 Stadt Bergkamen	
Gewerbegebiet "In der Schlenke" (Nr. 2) Das Gewerbegebiet, das im geltenden Regionalplan als GIB dargestellt ist, wird im Regionalplanentwurf als ASB festgelegt. Diese geänderte Darstellung ist nicht nachvollziehbar. Die Größe des Gewerbestandorts entspricht dem Gewerbegebiet "Am Schlagbaum", das weiterhin als GIB festgelegt ist. Die Festlegung widerspricht zudem Ziel 1.4-1 "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern", da sämtliche in einem ASB zulässigen Nutzungen, vor allem Wohnen (mit Ausnahme von Betriebswohnungen), gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan unzulässig sind. Es handelt sich um ein voll belegtes Gewerbegebiet. Eine Änderung der Nutzung ist auch in Zukunft nicht geplant, da die Erschließung durch die L 821 n deutlich verbessert wird. Das Gewerbegebiet sollte daher wieder als GIB dargestellt werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Gewerbegebiet "In der Schlenke" wird durch eine Nutzungsstruktur mit überwiegend nicht störenden Gewerbebetrieben geprägt, die der Festlegung eines ASBs entspricht. Zudem liegt die Größe des Gewerbegebiets unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha und kann auch nicht erweitert werden. Insofern wird die Festlegung als ASB beigehalten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.4-1 (neu: 1.2-1) des Regionalplans Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.

Stellungnahme	Erwiderung
2580#3 Stadt Bergkamen	
Logistikpark A 2 (Nr. 3) Beim Logistikpark wird die GIB-Festlegung im Entwurf des Regionalplans gegenüber dem geltenden Regionalplan verkleinert und entspricht jetzt der Darstellung der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen. Die "Nebenflächen" des Logistikparks, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind (z. B. Fläche für die Ver- und Entsorgung) sollten allerdings auch als GIB festgelegt werden, zumal sie dem Freiraum tatsächlich dauerhaft entzogen sind und zum Standort unerlässlich dazu gehören. Außerdem erfolgt kein Ersatz für die Rücknahme dieses GIB an anderer Stelle, in diesem Fall müsste in der Gesamtbilanz der rechnerische GIB-Flächenbedarf für die Stadt Bergkamen steigen.  	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Bergkamen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 17,5 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2580#4 Stadt Bergkamen	
Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche (Nr. 4 sowie Anlage 2) Gemäß E-Mail des RVR vom 09. Mai 2018 hat die Stadt Bergkamen einen Gewerbeflächenbedarf von 11,4 ha zur Neuausweisung einer gewerblichen	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Bergkamen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über

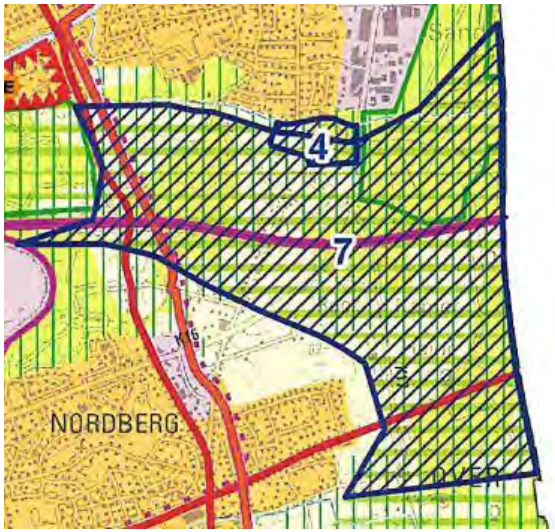
Stellungnahme	Erwiderung
Baufläche im Flächennutzungsplan. Im Regionalplanentwurf ist allerdings - mit Ausnahme des Kooperationsstandorts Kraftwerk Heil - keine zusätzliche GIB-Fläche festgelegt worden, weil der Flächenbedarf sich erst nach der letzten Reserveflächenerhebung ergeben hat, die Stichtag für den Regionalplanentwurf war. Es gibt im Stadtgebiet Bergkamen keine geeignete Fläche, die diesem Bedarf vollumfänglich entspricht. Allerdings konnte im Stadtteil Overberge, unmittelbar angrenzend an den Gewerbepark Rünthe eine immerhin elf Hektar große Fläche ermittelt werden, mit der der Gewerbeflächenbedarf Bergkamens immerhin weitestgehend gedeckt werden kann. Gemäß Vorabstimmung zwischen der Stadt Bergkamen und dem RVR entspricht diese Fläche zudem den Vorgaben von Ziel 6.3-3 LEP NRW und ist damit grundsätzlich geeignet für eine Festlegung als GIB. Diese Fläche soll im Regionalplanentwurf neu als GIB festgelegt werden.  	einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 17,5 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Standortbeschreibung** Bei dem Standort handelt es sich um eine rund 11 ha große Fläche im Stadtteil Overberge. Der Standort ist eine sinnvolle Ergänzung des Gewerbeparks Rünthe und hervorragend an das überörtliche Straßennetz (K 16, A 1) angebunden. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Im Plangebiet verläuft die Kleine Bever. Im Flächennutzungsplan ist der Standort derzeit als „Fläche für Wald" und „Fläche für Landwirtschaft" dargestellt; hier wird eine Waldmehrung angestrebt, tatsächlich ist die gesamte Fläche unbewaldet. Durch bzw. über der Fläche verlaufen eine Ferngasleitung sowie eine Elektrofreileitung mit beidseitigem Schutzstreifen. Die Fläche ist weder im geltenden Regionalplan, noch im Entwurf des neuen Regionalplans als GIB festgelegt. Im Entwurf des neuen Regionalplans wird für den Bereich neu ein Regionaler Grünzug festgelegt. Erste Gespräche mit den hauptbetroffenen Privateigentümern haben stattgefunden.	
2580#5 Stadt Bergkamen	
Regionaler Kooperationsstandort / Kraftwerk Heil (Nr. 5) Der Standort ist als "Bereich für Gewerbe und Industrie" (GIB) mit der Zweckbestimmung "Regionaler Kooperationsstandort" dargestellt. Im Anhang D "Prüfbögen der im Regionalplan festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB, GIBz)" wird für den Kooperationsstandort in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

Stellungnahme	Erwiderung
dargestellt, dass die Fläche im Bestand bereits durch einen großflächigen Kraftwerkstandort geprägt ist und erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind allerdings voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden. Die Einschätzung hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen kann nicht nachvollzogen werden. Der Standort ist bereits seit Jahrzehnten intensiv industriell vorgenutzt. Bei der Anmeldung als Kooperationsstandort wurden die sensiblen Bereiche westlich und östlich der heutigen Kraftwerksfläche bereits als Tabubereiche ausgenommen, obwohl sie gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan noch als Kraftwerksfläche genutzt werden könnten. Da die Flächenabgrenzung ausschließlich auf heute schon vollständig industriell genutzte Bereiche beschränkt ist, sollte die vorgenommene Beurteilung der Umweltauswirkungen entfallen, da sie außerhalb der dargestellten Kooperationsfläche liegen. 	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2580#6.1 Stadt Bergkamen	
Großflächiger Einzelhandel - Einzelhandelsstandort "An der Bummannsburg" (Nr. 6)	Der Anregung wird gefolgt. Der Standort ist durch eine Einzelhandelsagglomeration geprägt und entspricht nicht mehr der Charakteristik eines GIB. Im Flächennutzungsplan der Stadt

Stellungnahme	Erwiderung
Nicht integrierte Standorte des großflächigen Einzelhandels sind im gesamten RVR-Gebiet in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanentwurfs teilweise als ASB und teilweise als GIB dargestellt. Die Methodik für diese unterschiedliche Darstellung ist nicht erkennbar und wird auch nicht erläutert. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Standorte sollte eine einheitliche Festlegung gewählt oder die unterschiedlichen Darstellungen sollten jeweils begründet werden. Gemäß Zielkatalog des Regionalplanentwurfs spricht vieles für die Festlegung dieser Einzelhandelsstandorte als ASB, da sie mit dem Ziel 1.6-1 "Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern" nicht in Einklang stehen. Insbesondere in den Erläuterungen zur Ziel 1.6-1 wird darauf verwiesen, dass GIB im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung als G, GE oder GI darzustellen bzw. ausweisen sind. Eine Sondergebietsdarstellung oder -festsetzung ist möglich, sofern es der Realisierung von gewerblich-industriellen Vorhaben dient. Es wird dort kein Bezug zum Thema Einzelhandel genommen. Nicht zuletzt benennt der LEP in Ziel 6.5-7 "Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel", dass Standorte des großflächigen Einzelhandels außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegen dürfen; eine Lage außerhalb von ASB wird dort nicht genannt. Insofern stellt sich auch die Frage, inwiefern die Ausnahmeregelung zur Lage im GIB aus dem LEP abgeleitet und entwickelt ist oder dieser widerspricht. Eine uneinheitliche Festlegung hat beispielsweise nachfolgend auch Auswirkungen auf die Beurteilung von Vorhaben im Regionalen Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche. Eine Lage außerhalb ASB führt dabei regelmäßig dazu, dass Projekte keinen regionalen Konsens erlangen können. Bei sonst gleichen Voraussetzungen in nicht integrierten Einzelhandelslagen stellt dieses eine Ungleichbehandlung dar.	Bergkamen wurden die Einzelhandelsstandorte mittlerweile als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO bzw. als gemischte Baufläche überplant. Durch den geplanten angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereich ist eine gewisse Zuordnung zu Wohnsiedlungsbereichen gegeben.
2580#6.2 Stadt Bergkamen	
Im Ortsteil Rünthe befindet sich ein großflächiger Einzelhandelsstandort ("An der Bummannsburg", ehem. "Am Römerlager"), der im Sinne der Vorgaben des LEP und auch des Ziels 6.5-7 "Überplanung von vorhandenen Standorten mit	Der Anregung wird gefolgt. Der Standort ist durch eine Einzelhandelsagglomeration geprägt und entspricht nicht mehr der Charakteristik eines GIB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen wurden die Einzelhandelsstandorte mittlerweile als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO bzw. als gemischte Baufläche überplant. Durch den

Stellungnahme	Erwiderung
großflächigem Einzelhandel" durch eine verbindliche Bauleitplanung gesteuert wird. Die Festlegung des Standorts ist von GIB in ASB umzuwandeln.  	geplanten angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereich ist eine gewisse Zuordnung zu Wohnsiedlungsbereichen gegeben.
2580#7 Stadt Bergkamen	
Regionaler Grünzug (Nr. 7) Große Teile des Außenbereichs in Bergkamen werden dem "Regionalen Grünzug" Nr. 20 "Lippeaue - Bergkamen" zugeordnet. Gegenüber dem geltenden Regionalplan ist die Festlegung in einigen Bereichen geändert worden (z. B. Generalisierung im südlichen Stadtgebiet, Wegfall des Grünzugs im Bereich der Marina Rünthe Nord). Erheblich erweitert worden ist die Festlegung im Bereich der Bergehalden und insbesondere im Stadtteil Overberge. Hier wird der gesamte Außenbereich neu als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Warum diese Neuausweisung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar.	Der Anregung wird gefolgt. Zur Methodik der Festlegung der Regionalen Grünzüge wird auf die Begründung zu den Regionalen Grünzügen Kap. 2.2 III. Methodik zur zeichnerischen Festlegung verwiesen. Die Anregung bezieht sich auf die Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Overberge. Der GIB wird erweitert (Erwiderung zu Anregung 2580#4) und infolgedessen der Freiraum und Regionale Grünzug zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Bergkamen plant im neu ausgewiesenen Regionalen Grünzug in Overberge einen neuen Gewerbestandort (siehe Anlage 2 bzw. Nr 4). Nachweisbar sind im gesamten Stadtgebiet keine Alternativen für diese siedlungsräumliche Entwicklung vorhanden. Der Regionale Grünzug ist daher entsprechend zurückzunehmen.  	
2580#8 Stadt Bergkamen	
Bergehalde Großes Holz und die Halden im Kanalband (Nr. 8) Die Halden sind teilweise als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" und teilweise als "Waldbereich" festgelegt entsprechend der örtlichen Situation. Überlagernd ist ein Regionaler Grünzug festgelegt. Im bisherigen Regionalplan waren der Bereich der Adener Höhe sowie Teile der Halden im Kanalband mit der sonstigen Zweckbindung "Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen" belegt. Die Stadt Bergkamen ist bei der Aufstellung ihres Flächennutzungsplans dieser regionalplanerischen Festlegung auch insofern	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr ist ein Regionalplan, der zuvor aus insgesamt 4 Regionalplänen und 1 RFNP bestand. Daher handelt es sich um eine Neuaufstellung und keine Regionalplanänderung. Insofern fallen auch keine Festlegungen weg und lösen auch kein Begründungserfordernis für eine nun andere Festlegung aus. Die Festlegung als Regionaler Grünzug umfasst die Funktionen der Erholungsnutzung, die hier bei der Nutzung der Halde Großes Holz eine besondere Rolle spielt, wie dies vom Stellungnehmer auch dargelegt wird. Dies wird auch durch die Darstellung der Halde in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" zum Ausdruck gebracht. Die Freiraumbereiche mit Zweckbindung

Stellungnahme	Erwiderung
nachgekommen, als dass im Flächennutzungsplan der gesamte Haldenbereich als "Bereich für Freizeit und Erholung" gekennzeichnet ist. Durch den (unbegründeten) Wegfall der Freizeit-Festlegung im Regionalplan ist die Bedeutung der Halden für Freizeit und Tourismus nicht mehr aus dem Plan ablesbar. Dieses ist insbesondere auch im Hinblick auf die geplante Bedeutung der Halden bei der IGA 2027 kritisch zu sehen. Der bereits heute stattfindende tägliche Haldentourismus zeigt die Akzeptanz der Bevölkerung und ist eine Bestätigung des im Flächennutzungsplan verankerten Zieles. Es wird daher angeregt, die Haldenbereiche (Bergehalde Großes Holz, Halden im Kanalband) entsprechend Ziel 2.12.1-11 "Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung sichern" als Freizeitstandort zu kennzeichnen. 	(Frz) dienen einer bestimmten zweckgebundenen Nutzung wie z.B. dem Römerpark. Diese ist nicht mit einer allgemeinen Erholungsnutzung wie Radfahren, Spazierengehen etc. vergleichbar. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen ist die Halde als Fläche für Wald, Grünfläche "Parkanlage" und als Bereich für Freizeit und Erholung dargestellt. Die Darstellung entspricht der regionalplanerischen Festlegung.

Stellungnahme	Erwiderung
2580#9 Stadt Bergkamen	
Grundsatz 2.12-5 "Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten" Gemäß diesem Grundsatz soll bei für Erholungszwecke geeigneten Halden die Erholungsnutzung erhalten u. entwickelt werden, sofern diese mit den Belangen der erneuerbaren Energieerzeugung vereinbar ist. Durch diese Formulierung wird suggeriert, dass der Nutzung von Halden durch erneuerbare Energien der Vorrang gegenüber einer Erholungsnutzung einzuräumen ist. Gemäß Erläuterungen zu dem Grundsatz ist dieses jedoch nicht gewollt und die Erholungsnutzung steht im Vordergrund. Der Grundsatz sollte daher entsprechend den Erklärungen umformuliert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbare Energien basierte auf der Vereinbarkeit des Grundsatzes mit dem Ziel 10.2-1 des LEP NRW. Dieses wurde mit der 1. Änderung des LEP NRW zum Grundsatz und ist daher auch von den nachfolgenden Planungen unmittelbar in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und insofern zusammen mit dem Grundsatz 2.12-5 zu berücksichtigen.
2580#10 Stadt Bergkamen	
Römerpark Oberaden (Nr. 9) Der unbebaute Bereich dieses Bodendenkmals ist als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit der Zweckbestimmung "Freizeiteinrichtung" dargestellt. Gemäß Ziel 2.12.1-1 "Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung sichern" sind die festgelegten Freiraumbereiche ausschließlich der der jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten. Beim Römerpark ist dieses der "Standort für den Römerpark, einem Areal zur Geschichte des Römerlagers Bergkamen-Oberaden". Diese Festlegung und Zielsetzung im Regionalplanentwurf wird ausdrücklich begrüßt, weil hierdurch die regionale Bedeutung des Standorts für Freizeit und Tourismus dokumentiert wird.  	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2580#11 Stadt Bergkamen	
Marina Rünthe Nord (Nr. 10) Der Standort wird neu als ASB mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBE) festgelegt (bisher Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch die Darstellung "Regionaler Grünzug"). Gemäß Ziel 2.12.2-1 "Nutzungskonforme Entwicklung in ASBE sichern" sind diese Bereiche ausschließlich der der jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten. Bei der Marina Rünthe-Nord ist dieses ein Ferienhausgebiet ggf. kombiniert mit weiteren Freizeiteinrichtungen. Die Festlegung entspricht Ziel 2.12-9 "Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln". Diese Festlegung und Zielsetzung im Regionalplanentwurf wird ausdrücklich begrüßt, weil damit die Bedeutung des Standorts für den Tourismus gestärkt wird. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2580#12 Stadt Bergkamen	
L821n (Nr.11)	Der Anregung zur Streichung der Trasse "Ortsdurchfahrt Weddinghoven" wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Trasse der L 821 n ist als "Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" festgelegt. Bei der Ortsdurchfahrt Oberaden (Jahnstraße) wurde diese Festlegung gegenüber dem geltenden Regionalplan zurückgenommen, bei der Ortsdurchfahrt Weddinghofen (Kampstraße / Schulstraße) bleibt allerdings ebenfalls "Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr". Um durch den Bau der L 821 n auch für die Ortsdurchfahrt Weddinghofen eine Entlastung zu erreichen und verkehrslenkende Maßnahmen durchführen zu können sollte es auch schon im Regionalplan Ziel sein, in den zeichnerischen Festlegungen diese Ortsdurchfahrt nicht mehr als "Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" darzustellen. Die Streichung dieser Darstellung wird daher angeregt. 	Die Trasse der L 821 ist als Bedarfsplanmaßnahme des Landesstraßenbedarfsplan in den RP Ruhr aufzunehmen. Die Trassenplanung dient der Entlastung des Ortsteils Oberaden vom Durchgangsverkehr. Der Trassenverlauf entlang der Kampstraße bzw. Schulstraße entspricht dem Verlauf der klassifizierten Landesstraße L 664. Sie stellt die vorhandene Verbindung zwischen Bergkamen und Hamm dar und ist Teil des regional bedeutsamen Verkehrsnetzes. Auf eine Festlegung der Trasse kann daher nicht verzichtet werden.
2580#13 Stadt Bergkamen	
Schienengebundener ÖPNV Bei den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanentwurfs wird an verschiedenen Stellen darauf verwiesen, dass neue Entwicklungsflächen auf den schienengebundenen ÖPNV ausgerichtet sein sollen. So sollen gemäß Grundsatz 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern" Siedlungserweiterungen an den Haltepunkten des öffentlichen Schienenverkehrs ausgerichtet werden. Gemäß Grundsatz 1.6.-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" soll sich die Darstellung	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Sicherung des ÖPNV-Netzes wurde bereits in Ziel 6.4-1 benannt. Um neben der Sicherung auch den Ausbau des ÖPNV-Netzes stärker zu betonen, wird das Ziel entsprechend ergänzt und die textlichen Erläuterungen neu gefasst (neu: Ziel 6.3-4). Aufgegriffen wird u.a. der Aspekt der Stärkung zentrenübergreifender Verbindungen im Stadtbahn- und Busnetz. Das Ziel gilt für den gesamten Planungsraum.

Stellungnahme	Erwiderung
von gewerblichen Bauflächen an den schienengebundenen ÖPNV orientieren. Gemäß Grundsatz 1.11-12 "Anbindung an den ÖPNV" sollen Einzelhandelsvorhaben mit besonders hohem Besucheraufkommen nur an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen SPNV angebunden sind. Der schienengebundene ÖPNV (u. a. S-Bahn, U-Bahn, Straßenbahn) ist in den Ballungsrandkommunen der Metropole Ruhr deutlich schlechter ausgebaut als im Ballungskern. Zum einen sollte - auch mit dem Regionalplan - darauf hingewirkt werden, den schienengebundenen ÖPNV auch am Siedlungsrand zu verbessern. 'Zum anderen sollte in der Formulierung der genannten Grundsätze zur Schienengebundenheit alternativ auf einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse) in dichter Taktfolge abgestellt werden.	Im Regionalplan werden die Verkehrsinfrastrukturen zeichnerisch festgelegt, die regionalplanerische Bedeutung besitzen und für die entsprechenden Flächen vorzusehen sind. Grundlage für die Festlegung neuer Schienentrassen im Regionalplan sind die jeweiligen Bedarfspläne des Bundes und des Landes, bei deren Entwicklung auch die Nachfragepotentiale berücksichtigt werden und in die Bewertungen zu den einzelnen Maßnahmen eingehen. Buslinien nutzen flexibel das vorhandene Straßennetz und sind kein Gegenstand der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans. Der Grundsatz 1.1-4 entfällt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden. Eine Änderung des Grundsatzes 1.6-5 (neu 1.4-4) ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu Grundsatz 1.6-5 enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden." In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung

Stellungnahme	Erwiderung
	an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen zu Grundsatz 1.11-12 (alt) um die Möglichkeiten zur Anbindung an den höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) in geringer verdichteten ländlichen Räumen ergänzt werden. Mit der textlichen Überarbeitung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Alternativen zu einer Anbindung an den SPNV prüfen und nutzen zu können.
2580#14 Stadt Bergkamen	
Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV-Netz erreichen" Gemäß diesem Ziel soll durch Optimierung / Ausbau bestehender Bahnstrecken, die zusätzlich zum bestehenden Güterverkehr Verkehre aufnehmen können, eine Anbindung an das öffentliche Schienennetz erreicht werden . Genannt ist hier u. a. die Relation Lünen Abzweig Horstmar - Bergkamen-Oberaden - Bergkamen - Hamm. Entsprechend ist in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanentwurfs auch diese Trasse entsprechend aktuellem Sachstand und geplantem Linienverlauf als "Schienenweg für den überregionalen u. regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" dargestellt. Die Stadt Bergkamen an das öffentliche Schienennetz anzuschließen, wird ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Bochum

1226#1 Stadt Bochum	
I.1 Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche (AFAB) Vorbemerkung: Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr setzt auch substanziell große Freiraumflächen und Parkanlagen von mehr als 10 ha Größe innerhalb der Siedlungsräume in der Regel als ASB fest. Dies entspricht den rechtlichen Vorgaben der Plan-Verordnung für Regionalpläne. Aufgrund der besonderen Bedeutung der verbleibenden Freiräume im Kern des Ruhrgebiets schlägt die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr in ihrer Stellungnahme davon abweichend vor, siedlungseingebundene Freiräume und Parkanlagen ab einer Größe von 10 ha und Waldflächen ab einer Größe von 5 ha im Regionalplan Ruhr als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) bzw. Waldbereiche aufzunehmen (vgl. Anregung zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8 der gemeinsamen Stellungnahme). Auf dem Gebiet der Stadt Bochum betrifft dieses insbesondere den Stadtpark (ca. 29 ha) aber z.B. auch den Park Hamme (ca. 11 ha), den Volkspark Langendreer oder den Stadtgarten Wattenscheid (beide je ca. 10 ha). Andere, eher lineare Strukturen wie der Grünzug "Am langen Seil" (ca. 22 ha) sind im Landschaftsplan der Stadt Bochum sogar als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Steuerungsanspruch der Regionalplanung erstreckt sich auf die Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die genannten Parkanlagen sind von lokaler Bedeutung, eine Überörtlichkeit ist nicht erkennbar. In diesem Sinne umfassen gemäß der DVO zum Landesplanungsgesetz ASB und GIB siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen. Die Sicherung der innerhalb der Siedlungsbereiche liegenden Freiräume obliegt der Planungshoheit der Stadt Bochum.

Stellungnahme	Erwiderung
Zwingend erforderlich ist eine Festlegung als AFAB in den Fällen, in denen der Entwurf des Regionalplanes großflächig Regionalplanreserven vorsieht, ohne dass diese Flächen von Seiten der Stadt Bochum unterstützt werden. Dies ist insbesondere im Werner Feld und südlich des Schmalen Hellweges der Fall.	
1226#2 Stadt Bochum	
Nr. (1): Werner Feld  <u>Anregung:</u> Im Werner Feld, nördlich von Opel III im Bezirk Ost, legt der Entwurf des Regionalplanes Ruhr ASB fest. Die über die Darstellung des RFNP hinausgehenden, auf landwirtschaftlichen Flächen liegenden Bereiche, werden im Entwurf des Regionalplanes als Regionalplanreserven (3,2 ha als ASB + 8,8 ha als GIB) angerechnet. Aus der Sicht der Stadt Bochum eignen sich die Flächen nur dann für eine Bebauung, wenn sich im Rahmen einer Untersuchung zur Erschließung von Opel II und III sowie dem Güterbahnhof Langendreer herausstellen sollte, dass die Nordvariante, die ebenfalls durch diesen Bereich geführt würde, die beste Variante wäre. Zum gegenwärtigen Arbeitsstand wird die in der Bevölkerung umstrittene Norderschließung jedoch als weniger vorteilhaft eingeschätzt und voraussichtlich nicht mehr priorisiert. Solange vom Rat keine gegenteilige	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG NRW). Hinsichtlich der Anrechnung der Flächenreserven sind die landesweit einheitlichen Vorgaben zu berücksichtigen. In dem in der Stellungnahme genannten Bereich werden 10,8 ha als ASB-Reserve und 1,2 ha als GIB-Reserve (10% GE-Anteil in ASB) angerechnet.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschlussfassung vorliegt, ist der Bereich aus Sicht der Stadt Bochum im Regionalplan Ruhr als Freiraum festzulegen. Nur durch eine solche Festlegung kann sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch in der Bilanz der Regionalplanreserven dokumentiert werden, dass keine Absicht besteht, den Freiraumbereich baulich zu entwickeln. In der Konsequenz ist an dieser Stelle zwingend von der für den Regionalplan gewählten Herangehensweise, Freiraumbereiche innerhalb der Siedlungsbereiche i. d. R. nicht als AFAB festzulegen, abzuweichen. Durch die Einbeziehung der angrenzenden Kleingärten, des Friedhofs und des Freibades Werne erreicht der Bereich mit rund 40 ha eine substanzielle Größe. Ziel der Stadt Bochum ist es, die Fläche im GFNP als "Freiraum" darzustellen, auch wenn der RVR die Fläche weiterhin im Regionalplan als ASB Fläche ausweisen sollte. <u>Hinweis:</u> Entscheidet die Regionalplanungsbehörde, den Bereich des Werner Feldes weiterhin als Siedlungsraum festzulegen, wäre die Bilanz der Regionalplanreserven zu korrigieren. Im Entwurf wird die Fläche vollständig als ASB festgelegt und der Stadt Bochum mit 3,2 ha als neue Wohnreserve auf den Bedarf angerechnet. Ergänzend bezieht der RVR an dem Standort jedoch eine gewerbliche Regionalplanreserve von 8,8 ha mit in die Bilanz ein. Dies ist ein Widerspruch, der zu korrigieren wäre.	
1226#3 Stadt Bochum	
Nr:(2): Südlich Schmaler Hellweg	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall.

Stellungnahme	Erwiderung
 Anregung: Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich des Schmalen Hellweges im Bezirk Nord als ASB fest und rechnet sie mit 12,7 ha als Regionalplanreserven an. Aus Sicht der Stadt Bochum ist die Festlegung lediglich für den Bereich des bereits in der Entwicklung befindlichen Wohnpark Hiltrop (ehemals Kalksandsteinwerk) gerechtfertigt. Bei den weiteren Flächen südlich des Schmalen Hellweges handelt es sich um eine bedeutende Freiraumzäsur zwischen den angrenzenden Stadtteilen, die dauerhaft von einer Bebauung freizuhalten ist. Sie hat wichtige stadtklimatische Funktionen und dient der Naherholung. Es wird insofern angeregt, die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des Schmalen Hellweges als AFAB festzulegen. Dies umfasst ausdrücklich auch den schmalen Streifen W/ASB, den der Regionale Flächennutzungsplan südlich des Schmalen Hellweges als Bauflächen darstellt. Da der Regionalplan Ruhr innerhalb der Siedlungsräume liegende Freiräume i. d. R. nicht als AFAB festlegt, wird ergänzend vorgeschlagen, die vorhandene Grünzäsur nördlich des Gewerbeparks Hiltrop aufzugreifen um darüber auch im Regionalplan Ruhr eine Anbindung an den großräumigen Freiraumverbund herzustellen. Als Vorbild kann die Darstellung im RFNP dienen. Ziel der Stadt Bochum ist es, die Fläche im GFNP als "Freiraum" darzustellen und eine Festlegung "Freihalten von jeglicher Bebauung" in einem Bebauungsplan zu beschließen, auch wenn der RVR die Fläche weiterhin im Regionalplan als ASB Fläche ausweisen sollte.	Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Ebenso ist eine Anbindung an den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich nicht möglich, da die mögliche Verbindung mit einer Breite von weniger als 50 m im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht mehr erkennbar wäre. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die Größe der Anrechnung als Reservefläche wird im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr konkretisiert.

Stellungnahme	Erwiderung
1226#4 Stadt Bochum	
Nr: (3): Baumhofstraße  <u>Anregung:</u> Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr grenzt an der Baumhofstraße im Bezirk Süd einen neuen Siedlungsbereich als Regionalplanreserve mit 4,9 ha ab. Von Seiten der anliegenden Bürger werden erhebliche Bedenken gegen eine wohnbauliche Entwicklung des Bereichs vorgebracht. Auf der Grundlage eines Bürgerantrages nach § 24 GO hat sich der Ausschuss für Strukturentwicklung Ende 2017 gegen eine Bebauung dieses Standortes ausgesprochen. Der RVR wird aufgefordert, die betreffenden Flächen im Regionalplan als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" (AFAB) festzulegen. Ziel der Stadt Bochum ist es, die Fläche im GFNP als "Freiraum" darzustellen und eine Festlegung "Freihalten von jeglicher Bebauung" in einem Bebauungsplan zu beschließen, auch wenn der RVR die Fläche weiterhin im Regionalplan als ASB Fläche ausweisen sollte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erweiterung gegenüber der Festlegung im Regionalen Flächennutzungsplan ist moderat und auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung, insofern ist die Stadt Bochum in ihrer Entscheidung frei, dort (zunächst) im GFNP einen "Freiraum" darzustellen.
1226#5 Stadt Bochum	
Nr. (33): Josef-Baumann-Straße	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Die heutige Nutzung der Flächen bleibt unverändert. Der Rat der Stadt Bochum regt an, die Fläche als AFAB auszuweisen. Ziel der Stadt Bochum ist es, die Fläche im GFNP als "Freiraum" darzustellen, auch wenn der RVR die Fläche weiterhin im Regionalplan als GIB Fläche ausweisen sollte.	
1226#6 Stadt Bochum	
Nr. (4): Auf dem Rücken  <u>Anregung</u> Im Bereich der Straße "Auf dem Rücken" im Bezirk Wattenscheid verläuft die Abgrenzung der Siedlungsbereiche sowohl im Norden als auch im Westen schräg zu der Bestandsstraße. Dadurch ergeben sich zwei kleine, dreieckige Regionalplanreserven, die mit 1,3 ha auf den Bedarf angerechnet werden. Die dreieckigen Flächenzuschnitte erscheinen für eine bauliche Entwicklung wenig praktikabel. Hinzu kommt, dass der Regionale Flächennutzungsplan die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des festgelegten ASB ist dem Maßstab von 1:50.000 des Regionalplans Ruhr geschuldet. Eine genauere Abgrenzung würde der übergeordneten Planungsebene der Regionalplanung nicht gerecht werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung, insofern ist die Stadt Bochum in ihrer Entscheidung frei, dort (zunächst) im GFNP einen "Freiraum" darzustellen. Eine bauliche Entwicklung wäre auf Grundlage von Ziel 2-3, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich (LEP NRW), ebenso denkbar. Insofern ist die Anrechnung als Regionalplanreserve gerechtfertigt.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächen als Regionale Grünzüge festlegt. Eine Ausweitung der Siedlungstätigkeit in den Freiraum wird nicht angestrebt. Aus diesem Grund regt die Stadt Bochum an, die Siedlungsflächenabgrenzung in dem Bereich "Auf dem Rücken" aus dem RFNP aufzugreifen und keine Regionalplanreserve anzurechnen.	
1226#7 Stadt Bochum	
Nr. (5): Grüner Weg  <u>Anregung</u> Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt nördlich des Grünen Weges, analog zum RFNP, einen landwirtschaftlich genutzten Bereich als ASB fest. Es ist beabsichtigt, diese Flächen im Bezirk Nord über den Bebauungsplan Nr. 883 verbindlich als Freiraum zu sichern. Eine wohnbauliche Nutzbarkeit wird darüber hinaus durch eine Hochspannungsfreileitung eingeschränkt. In der Konsequenz schlägt die Stadt Bochum vor, den Siedlungsbereich – entgegen der heutigen Darstellung des RFNP – zurückzunehmen und die Fläche als AFAB festzulegen. Sofern der RVR aufgrund der Vorgaben der Plan-Verordnung für Regionalpläne der Anregung, den Bereich Grüner Weg als Freiraum AFAB festzulegen nicht folgt, wird die Stadt Bochum den GFNP gemäß des Vorhabens B-Plan 883 "verbindliche Sicherung als Freiraum" ändern.	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird an dieser Stelle reduziert.

Stellungnahme	Erwiderung
1226#8 Stadt Bochum	
Nr. (34): Karl-Arnold-Straße  Die heutige Nutzung der Flächen bleibt unverändert. Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet. Der Rat der Stadt Bochum regt an, die Fläche als AFAB auszuweisen. Ziel der Stadt Bochum ist es, die Fläche im GFNP als "Freiraum" darzustellen, auch wenn der RVR die Fläche weiterhin im Regionalplan als ASB Fläche ausweisen sollte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist unter anderem durch Wohnnutzungen und Kleingärten geprägt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Insofern bleibt es der Stadt Bochum unbenommen, an dieser Stelle (zunächst) im GFNP einen "Freiraum" darzustellen.
1226#9 Stadt Bochum	
Nr. (6): Halde Hannibal  	Der Anregung wird gefolgt.

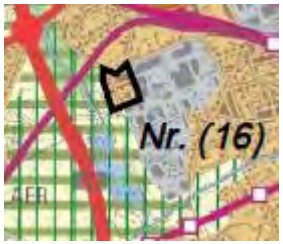
Stellungnahme	Erwiderung
Anregung: Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt den Bereich der Halde Hannibal im Bezirk Mitte als GIB fest. Bereits im Vorfeld des formalen Verfahrens wurde dem RVR auf der Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses für Strukturentwicklung vorgeschlagen, die Halde als ASB festzulegen. Trotz einer zustimmenden Rückmeldung von Seiten des RVR findet sich dieser Vorschlag nicht im Entwurf wieder. Es handelt sich daher offensichtlich um einen rein redaktionellen Fehler. Der RVR wird erneut aufgefordert, den Bereich der Halde Hannibal als ASB festzulegen. Ziel der Stadt Bochum ist es, die Fläche im GFNP als "Freiraum" darzustellen auch wenn die Fläche weiterhin im Regionalplan als GIB bzw. ASB Fläche ausgewiesen bleibt. Querverweis: Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt im Freiraum liegende Waldbereiche, abweichend von der üblichen Darstellungsschwelle, bereits ab 5 ha zeichnerisch fest. Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr schlägt in ihrer Stellungnahme vor, auch die Waldbereiche innerhalb der Siedlungsräume ab einer Größe von 5 ha in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen (vgl. Anregung zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8 der gemeinsamen Stellungnahme). Sollte diesem Vorschlag gefolgt werden, wäre auch die Halde Hannibal als Waldbereich in den Regionalplan aufzunehmen. Wird alternativ oder ergänzend die Anregung der Planungsgemeinschaft aufgegriffen, innerhalb der Siedlungsräume liegende Freiräume > 10 ha im Regionalplan Ruhr als AFAB festzulegen, dann würde dieses auch auf die Halde Hannibal einschließlich der angrenzenden Sportfläche und Kleingärten zutreffen. Zusammengenommen kämen diese auf rund 12 ha.	

Stellungnahme	Erwiderung
1226#10 Stadt Bochum	
Nr. (7): Wattenscheider Hellweg  <u>Anregung</u> Der Wattenscheider Hellweg im Bezirk Wattenscheid ist zwischen den Kreuzungen mit der Berliner Straße im Westen bzw. der Westenfelder Straße im Osten auf seiner nördlichen Seite durchgängig bebaut. Im Entwurf des Regionalplanes Ruhr werden jedoch nur kleinere Teilabschnitte mit in den Siedlungsraum einbezogen. Es wird angeregt, die Bestandsbebauung an der Nordseite des Wattenscheider Hellweges mit einer Bebauungstiefe durchgängig in den Siedlungsbereich als ASB einzubeziehen.	Der Anregung wird gefolgt. Nördlich des Wattenscheider Hellwegs wird in der Tiefe einer Bauzeile ASB arrondiert. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzungsstruktur in diesem Bereich.
1226#11 Stadt Bochum	
Nr. (8): Ehemals Selgros, Aldi und Sportplatz Dickebank  	Der Anregung wird gefolgt.

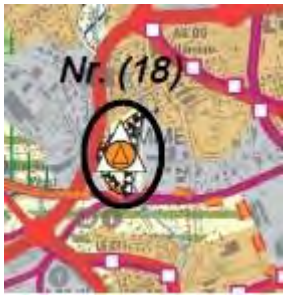
Stellungnahme	Erwiderung
Anregung: Nach der Aufgabe des Großhandels Selgros an der Bochumer Straße im Bezirk Wattenscheid steht für die Stadt Bochum perspektivisch die Aufgabe an, den Standort unter Einbeziehung seines Umfeldes bis zu den Sportplätzen Dickebank im Westen genauer zu betrachten. Konkrete Konzepte wurden noch nicht entwickelt. Für die Übergangszone zum angrenzenden Wohnen wird jedoch angeregt, im Regionalplan Ruhr eine Bebauungstiefe nördlich der Dickebankstraße sowie der Bochumer Straße als ASB festzulegen. In dem Bereich befindet sich ein bestehender Aldi-Markt. Ein ASB stünde einer wohnverträglichen gewerblichen Entwicklung dabei nicht entgegen. Gleichzeitig bleibt die Flexibilität, straßenbegleitend ggf. auch neue Nutzungsperspektiven inkl. Einzelhandel zu verfolgen.	
1226#12 Stadt Bochum	
Nr. (9): Wilhelm-Leithe-Weg Nord  Anregung: Die Stadt Bochum forciert aktuell die Baulandentwicklung im Bezirk Wattenscheid unter Einbeziehung des Flächenpool.NRW. Im Bereich der Ackerflächen nördlich des Wilhelm-Leithe-Weges legt der Regionalplan Ruhr – orientiert an der Darstellung des RFNP – überwiegend ein GIB fest. Nur ein kleiner Teil im Osten ist dem ASB zugeordnet. Es wird angeregt, die Grenze	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
zwischen GIB und ASB bis zu dem höher gelegenen Flurstück Nr. 221 (Gemarkung Westenfeld, Flur 2) nach Westen zu verschieben. Das Ziel der Stadt Bochum ist es, unterhalb der Bahngleise eine neue Fußwegeverbindung vom Bahnhof Wattenscheid zu der Entwicklungsfläche am Wilhelm-Leithe-Weg herzustellen. Der Standort würde damit eine hervorragende Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV erhalten. Dies bietet die Chance, den im RFNP bereits als Mischgebiet dargestellten Bereich und darüber hinausgehend die angrenzenden Flächen entlang des Wilhelm-Leithe-Weges zu einem eigenständigen, urbanen Quartier mit einer Mischung aus Dienstleistung, Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe zu entwickeln. Die vorgeschlagene Verschiebung der Grenze zwischen GIB und ASB würde für die weitere Konzeptionierung mehr Flexibilität bieten.	
1226#13 Stadt Bochum	
Nr. (10): Grillostraße  <u>Anregung:</u> Die landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich der Grillostraße / südlich der Opel-Querspange / A 448 im Bezirk Süd wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als ASB festgelegt und vom RVR als Regionalplanreserve für Wohnen auf den Bedarf angerechnet. Es handelt sich um einen rückwärtigen, isolierten Standort ohne Infrastruktur. Die eher unattraktive Lage wird durch das Angrenzen der A448 verstärkt. Aufgrund der geringen Größe von 3,2 ha wird es	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist gemäß der landesplanerischen Vorgaben als Reserve anzurechnen.

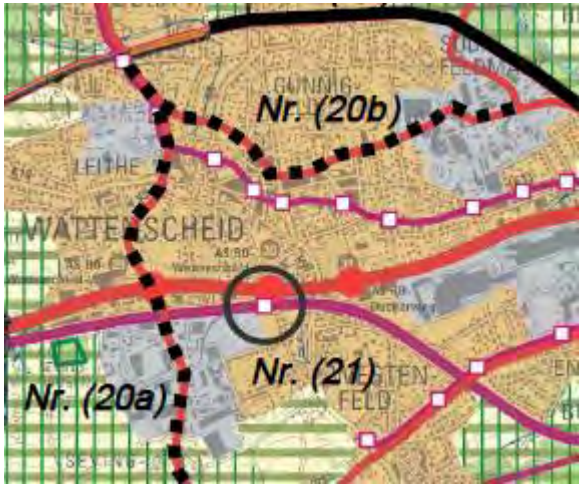
Stellungnahme	Erwiderung
nicht möglich sein, die Fläche im Regionalplan als AFAB festzulegen. Es wird deshalb angeregt, den Bereich zumindest nicht als Regionalplanreserve auf den Bedarf anzurechnen.	
1226#14 Stadt Bochum	
Nr. (12): Güterbahnhof Langendreer  <u>Anregung:</u> Die Stadt Bochum hat dem RVR im Vorfeld des formalen Verfahrens auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses (1. Tranche) vorgeschlagen, 28,4 ha Bahnflächen im Bereich des Güterbahnhofs Langendreer, nördlich der S-Bahn-Linie im Bezirk Ost, in den Regionalplan Ruhr als neue GIB und gewerbliche Regionalplanreserven aufzunehmen. Diesem Vorschlag wurde mit Verweis auf die noch bestehende Nutzung durch die Bahn nicht gefolgt. In der Zwischenzeit wurde die Bahnentwicklungsgesellschaft NRW (BEG) von der Bahn beauftragt, in eine Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten einzusteigen. Auch wenn die zeitliche Perspektive eher lang- als mittelfristig ist, regt die Stadt Bochum erneut an, den Güterbahnhof im Regionalplan Ruhr als GIB festzulegen.	Der Anregung wird gefolgt.
1226#15 Stadt Bochum	
Nr. (15): Gewerbegebiet Nordpol	Der Anregung wird gefolgt.

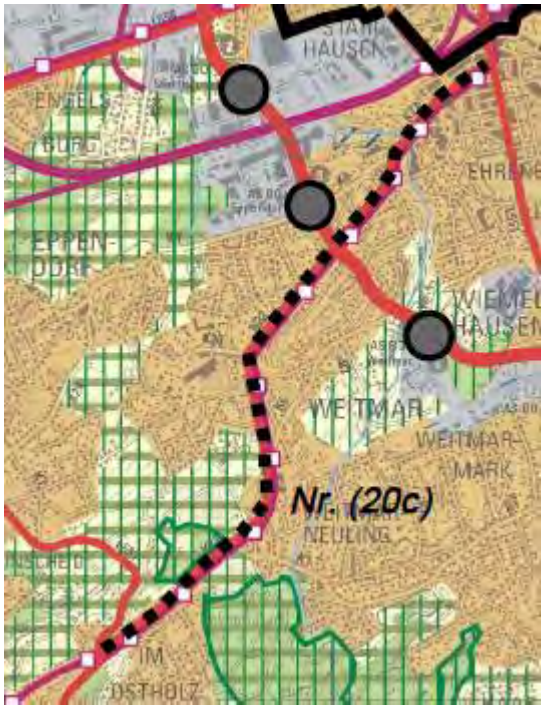
Stellungnahme	Erwiderung
 Anregung: Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt östlich des Gewerbegebiets Nordpol im Bezirk Südwest ein GIB als neue Regionalplanreserve fest. Das bestehende Gewerbegebiet Nordpol wurde hingegen dem ASB zugeordnet. Konsequent ist, nicht nur die Erweiterungsfläche sondern auch das bestehende Gewerbegebiet als GIB festzulegen.	
1226#16 Stadt Bochum	
Nr. (16): Hardi  Anregung: Der Standort des Möbelmarktes Hardi im Gewerbegebiet Mansfeld im Bezirk Ost wird im RFNP als Sonderstandort für großflächigen Einzelhandel dargestellt. Diese Darstellung greift der Entwurf des Regionalplanes mit einer Festlegung als ASB auf. Es ist die Planungsabsicht der Stadt Bochum, den bestehenden Sonderstandort zurück zu entwickeln. Dazu soll der Möbelhandel an dem	Der Anregung wird gefolgt.

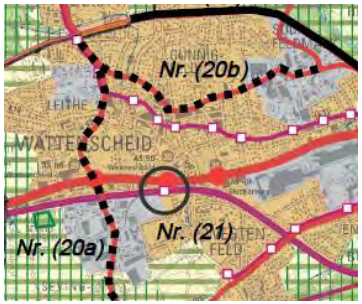
Stellungnahme	Erwiderung
Hauptstandort der Mutterfirma Hardeck konzentriert werden. Um eine Nachnutzung mit neuem, großflächigem und zentrenrelevantem Einzelhandel auch von regionalplanerischer Seite zu unterbinden, regt die Stadt Bochum an, die Bereiche südlich der Frenkingstraße und westlich der Industriestraße zukünftig als GIB festzulegen. Der eher heterogene Bereich nördlich der Frenkingstraße kann im ASB verbleiben.	
1226#17 Stadt Bochum	
 ***Nr. (17): BSN "Blumenkamp"*** <u>Anregung:</u> Der Regionale Flächennutzungsplan legt östlich von Günnigfeld im Bezirk Mitte das Naturschutzgebiet "Blumenkamp" als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) mit einer Größe von 3,7 ha fest. Es wird angeregt, das Schutzgebiet mit seiner reichhaltigen und gut ausgebildeten Vegetation in den Regionalplan Ruhr zu übernehmen, auch wenn die regelmäßige Festlegungsgrenze von 5 ha nicht erreicht wird. Zum Vergleich: der im Regionalplan Ruhr als BSN festgelegte Standort des ehemaligen Autokinos in Wattenscheid ist mit ca. 4,3 ha nur unwesentlich größer. Zum Erreichen der Festlegungsgrenze von 5 ha für "Bereiche zum Schutz der Natur" prüft die Stadt Bochum die Erweiterung des NSG.	Der Anregung wird gefolgt. Bei dem NSG Blumenkamp handelt es sich um einen durch Bergsenkung entstandenen Weiher mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4408-005). Gemäß LANUV besteht das Entwicklungsziel in der Entwicklung und Optimierung des naturnahen Feuchtbiotops im urbanen Umfeld (LANUV, 2017). Der Anregung wird gefolgt und das NSG als BSN festgelegt.
1226#18 Stadt Bochum	
Nr. (14a): Dreieck A43/A44/Universitätsstraße	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Anregung: Die Stadt Bochum bekräftigt die Bedeutung der Fläche für den Klimaschutz und die Ausweisung des Regionalen Grünzugs E. Zur Freiraumverbesserung und Freiraumvermehrung bittet sie den RVR um Erstellung eines Konzepts zur Erweiterung der Engstelle und zur Schaffung eines Biotopverbundes mit den Freiflächen des ISEKs Bochum Laer und der südlich angrenzenden Freiräume.	
1226#19 Stadt Bochum	
Nr. (18): Deponie Marbach  Anregung: Die ehemalige Deponie Marbach im Bezirk Mitte wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als Freiraumbereich mit der Zweckbindung "Abfallwirtschaft" festgelegt, wobei diese Festlegung sowohl aktive als auch in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Abfalldeponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Bei der in der Stellungnahme thematisierten Deponie handelt es sich aktuell um eine (betriebsgebundene) DKI-Deponie in der Ablagerungsphase. Aufgrund dessen wird an der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie festgehalten. Erläuterungskarte 19 gibt die aktuelle Betriebsphase auf Grundlage der Angaben des LANUV nachrichtlich wieder. Eine Änderung der Betriebsphase zu "Stilllegungsphase" entspräche somit nicht der geltenden Genehmigungssituation vor Ort. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken zur den Auswirkungen des Deponiebetriebs sind ggf. im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Stellungnahme	Erwiderung
der Stilllegungsphase befindliche Deponien beinhaltet. Der vom RVR angenommene Status ergibt sich erst aus der Erläuterungskarte 19. Dort wird die Deponie Marbach als einzige Deponie in Bochum als in der "Ablagerungsphase" befindlich beschreiben. Diese Einschätzung wird von der Stadt Bochum abgelehnt. Bei der Deponie Marbach handelt es sich um eine ehemalige Schlackendeponie (Deponieklasse I), die betriebsgebundene Reststoffe des nahegelegenen Stahlwerkes an der Essener Straße aufgenommen hat. Nach Stilllegung des Betriebes ist auch die Notwendigkeit weiterer Ablagerungen erloschen. Eine allgemein zugängliche Deponie ist sowohl mit den regional- als auch mit den flächennutzungsplanerischen Vorgaben des RFNP nicht vereinbar. Bei einer Wiederaufnahme des Betriebes würde die anliegende Bevölkerung sowohl durch Staub als auch durch Verkehr stark belastet werden. Dies steht in einem direkten Widerspruch zu den Bemühungen der Stadt Bochum, die angrenzenden Stadtteile unter der Einbeziehung von Mitteln aus der Städtebauförderung aufzuwerten. Die Versuche des Eigentümers in der Vergangenheit, eine Planfeststellung zur Wiederaufnahme des Deponiebetriebes zu erlangen, haben erhebliche Bürgerproteste ausgelöst. Der RVR wird aufgefordert, die Deponie Marbach nicht mit dem Symbol 2. ea-1 "Abfalldeponien" zu versehen. Ist dieses formal nicht möglich, dann ist die Deponie Marbach der Betriebsphase "Stilllegungsphase" anstelle der Betriebsphase "Ablagerungsphase" zuzuordnen.	
1226#20 Stadt Bochum	
IV.1 Straße ***Nr. (19): Anschlussstellen A 448***	Der Anregung wird gefolgt. Die Anschlussstellen werden in den RP Ruhr aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Anregung: Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt den zur Autobahn A 448 hochgestuften Teil des Bochumer Rings zutreffend als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.aa-1) fest. Es wurde jedoch vermisst, die Anschlussstellen in den Plan aufzunehmen. Diese sind zu ergänzen.	
1226#21 Stadt Bochum	
Nr. (20): Herabstufung auf "Sonstige regionalbedeutsame Straßen" 	Den Anregungen, die Straßenzüge Berliner Straße / Lyrenstraße und Hattinger Straße dem Planzeichen 3.ac zuzuordnen, wird gefolgt. Bezüglich des Trassenverlaufs der Ückendorfer Straße / Marienstraße / Voedestraße / Hansastraße wird die als Kreisstraße klassifizierte Hansastraße mit dem im Regionalplan festgelegten Teilbereich mit dem Planzeichen 3.ac versehen. Die genannten Straßen Ückendorfer Straße, Marienstraße und Voedestraße haben Bedeutung für die Vernetzungsfunktion zwischen Bochum und Gelsenkirchen bzw. Wattenscheid und sind als L 633 klassifiziert. Sie werden weiterhin mit dem Planzeichen 3. ab-1 festgelegt. Der Anregung zur Verwendung des Planzeichens 3. ac wird in diesem Falle nicht gefolgt.

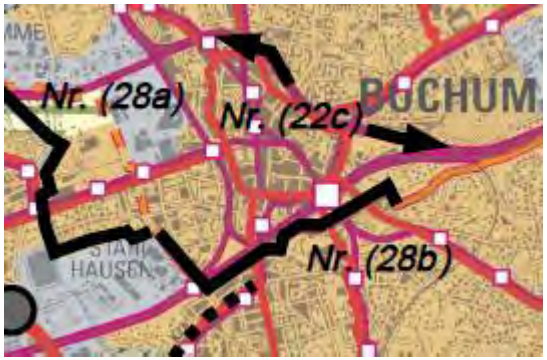
Stellungnahme	Erwiderung
 Anregung: Die nachfolgenden Straßen sind nach Einschätzung der Stadt Bochum hinsichtlich ihrer Klassifizierung und Verbindungsfunktion als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" (Planzeichen 3.ac = strichpunktierte Linie) und nicht als "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" (Planzeichen 3.ab-1 = durchgezogene Linie) einzustufen: a) Berliner Straße / Lyrenstraße b) Ückendorfer Straße / Marienstraße / Voedestraße / Hansastraße	

Stellungnahme	Erwiderung
c) Hattinger Straße Bei einer Berücksichtigung der Anregung wäre die Tabelle auf S. 197 des Textteils entsprechend anzupassen. <u>Hinweis:</u> In der Tabelle auf S. 197 des Textteils fehlt aktuell der d) Stadionring, der im Entwurfsplan mit einer strichpunktierten Linie belegt ist.	
1226#22 Stadt Bochum	
IV.2 Schiene ***Nr. (21): Bahnhof Wattenscheid***  <u>Anregung:</u> Der Bahnhof Wattenscheid ist im Entwurf des Regionalplanes Ruhr mit einem Haltestellensymbol für den regionalen und überregionalen Verkehr (Planzeichen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Planzeichen 3.ba-1 gilt lt. Anlage 3 LPlG DVO für Strecken des Hochgeschwindigkeitsverkehrs (z.B. ICE) sowie Schnellverkehrsstrecken (z.B. EC, IC). Der RRX fällt daher nicht in diese Kategorie, sondern wie dargestellt unter Planzeichen 3.bb-1 als Strecke des mittleren Geschwindigkeitsbereiches.

Stellungnahme	Erwiderung
3 bb-1) versehen. Dies entspricht der heutigen Situation. Zukünftig wird der Bahnhof Wattenscheid jedoch ein Haltepunkt des RRX sein. Damit ist er aus Sicht der Stadt Bochum dem Hochgeschwindigkeits- und **sonstigen großräumigen Verkehr** (Planzeichen 3 ba-1) zuzuordnen. Es gilt insofern das größere Haltestellensymbol zu verwenden.	
1226#23 Stadt Bochum	
Nr. (22): Herabstufung auf "regionaler und überregionaler Verkehr"    Anregung: Zwei Regionalbahnstrecken und eine regionale Güterverkehrstrasse werden im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3 ba-1) festgelegt. Nach Einschätzung der Stadt Bochum sind die folgenden Strecken jedoch den Schienenwegen für den regionalen und überregionalen Verkehr (3 bb-1) zuzuordnen: a) Regionalbahnstrecke nach Herne b) Regionalbahnstrecke nach Witten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Strecken bilden neben der Funktion für den Personenverkehr eine großräumige Verbindung für den Güterverkehr in der Relation Oberhausen – Herne – Bochum-Langendreer – Witten – Hagen – Siegen. Die Auflistung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
c) Nordschleife um die Bochumer Innenstadt Hinweis: Alternativ müssten die vorgenannten Verbindungen in der Aufzählung der Trassen des Hochgeschwindigkeitsnetzes auf der Seite 199 im Textteil ergänzt werden.	
1226#24 Stadt Bochum	
Nr. (23): Straßenbahn 318 bis Dahlhausen  Anregung: Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr übernimmt die bestehenden Straßenbahnlinien als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Planzeichen 3.bc = strichpunktierte Linie). Dabei fehlt auf dem Gebiet der Stadt Bochum die Fortführung der Linie 318 von Linden Mitte zum Bahnhof Dahlhausen im Bezirk Südwest. Zwar überschreitet die Linie 318 die Stadtgrenzen nicht. Dennoch verbindet sie den äußersten Nordosten mit dem Südwesten der Stadt. Die nicht angebundene Endhaltestelle in Dahlhausen stellt mit der S-Bahn-Haltestelle einen wichtigen Knotenpunkt zum Regionalverkehr dar. Mit Ausnahme dieses kurzen Abschnitts sind alle weiteren Straßenbahnlinien auf dem Gebiet der Stadt Bochum im Regionalplan festgelegt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene Abschnitt stellt eine innerstädtische Verbindung dar, die die Stadtgrenze nicht überschreitet, und erfüllt daher nicht das Kriterium als regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg. Entsprechend der Anlage 3, Planzeichendefinition, zur LPlG DVO werden Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs, wie z.B. Stadtbahnen, mit dem PZ 3.bb "Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr" festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
1226#25 Stadt Bochum	
Nr. (24): Zu ergänzende Ausbaumaßnahmen des ÖPNV <u>Querverweis:</u> Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum RFNP schlägt in ihrer Stellungnahme zum Ziel 6.4-2 vor, die Liste der geplanten ÖPNV-Trassen aus der Erläuterung zu nehmen. Sofern der RVR diesem Vorschlag nicht folgt, sollten die nachfolgenden Ergänzungen und Korrekturen in der Auflistung vorgenommen werden: a) Aufnahme der Verlängerung der U 35 BO-Querenburg Hustadt – Hochschule Bochum b) Aufnahme der Erschließung von Mark 51°7 durch die Linie 302 BO-Laer c) Aufnahme einer neuen Querverbindung zwischen dem S-Bahnhof Wattenscheid-Höntrop und dem August-Bebel-Platz in Wattenscheid. d) Die Linie 308 BO-Gerthe Schürbankstraße – BO-Gerthe Cöppencastrop muss um die Linie 318 ergänzt werden (also: Linie 308/318 BO-Gerthe Schürbankstraße – BO-Gerthe Cöppencastrop). e) Bei der Linie 318 BO-Grumme – BO-Harpen Ruhrpark muss es statt Linie 318 Linie 306 heißen. Da es sich um einen Querverweis zum Textteil handelt, der keine Auswirkungen auf den Hauptplan hat, wird auf eine Darstellung in der Anlage B verzichtet.	Der Anregung wird gefolgt. Die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 werden zu einem gemeinsamen Kapitel 6.3 (neu) zusammengeführt. Die genannte Auflistung entfällt dabei.
1226#26 Stadt Bochum	
Nr. (27): Gleisaufweitung westlich von BO-Langendreer West	Der Anregung zur Entfernung der sogenannten Gleisaufweitung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Anregung: Die Gleisaufweitung westlich des S-Bahn-Hofs BO-Langendreer West im Bezirk Ost hat nach Einschätzung der Stadt Bochum keine übergeordnete, regional bedeutsame Funktion und kann durch das lineare Planzeichen 3 bb-1 für regionalen und überregionalen Verkehr ersetzt werden.	Festgelegt sind der vorhandene Rangierbahnhof, der als Bahnbetriebsfläche erfasst wird, sowie die Verläufe der Bahntrassen mit den Streckennummern 2151 (Verlauf im Norden des Rangierbahnhofs) und 2190 (Verlauf im Süden des Rangierbahnhofs). Diese Festlegungen entsprechen dem Ziel 6.3-1, welches u.a. auf den Erhalt des festgelegten Schienennetzes und der Betriebsflächen abstellt.
1226#27 Stadt Bochum	
# IV.3 Radverkehr ***Nr. (28): Radschnellweg RS 1*** 	Der Anregung zur Aktualisierung des Trassenverlaufs des RS 1 sowie der entsprechenden Verwendung der Planzeichen wird gefolgt.

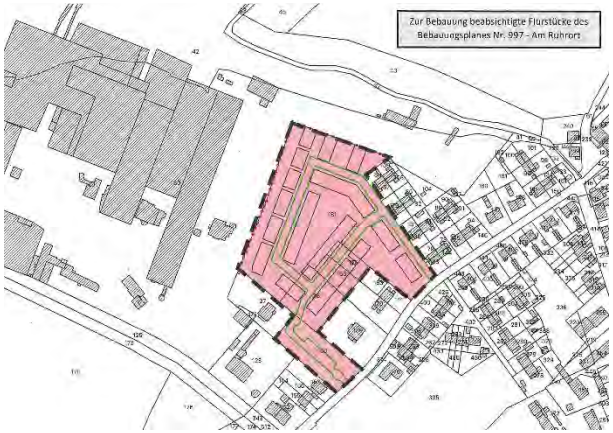
Stellungnahme	Erwiderung
Anregung: Die Trasse des Radschnellweges RS 1 auf dem Gebiet der Stadt Bochum entspricht in weiten Teilen der Machbarkeitsstudie. Für den Bereich zwischen der Deponie Marbach und der Bessemer Straße – der im Entwurf gestichelt "ohne räumliche Festlegung" aufgenommen wurde – liegt inzwischen eine mit Straßen.NRW abgestimmte und durch einen Grundsatzbeschluss im Ausschuss für Infrastruktur und Mobilität im Mai 2017 befürwortete alternative Trassenführung vor. Sie verläuft parallel zum Marbach, danach östlich der Gahlenschen sowie der Wattenscheider Straße, unterquert die Alleestraße und zieht sich westlich sowie südlich von Stahlhausen entlang bis zur Bessemer Straße. Es wird vorgeschlagen, a) die aktuelle Trassenführung im Bereich der Innenstadt West im Bezirk Mitte aufzugreifen. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die für den RS 1 in der Machbarkeitsstudie angedachten Flächen der Deutschen Bahn in der Bochumer Innenstadt nicht zur Verfügung stehen. Eine neue Vorplanung der Trasse wird zurzeit vorbereitet. Auch für den Streckenabschnitt ab der Kreuzung mit der A43 bis zu der Stadtgrenze mit Dortmund in Bochum Werne bzw. Langendreer sind möglicherweise Anpassungen an der Streckenführung der Machbarkeitsstudie notwendig. Eine vertiefte Prüfung und Diskussion hierzu steht jedoch noch aus. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die beiden Streckenabschnitte b) Bessemer Straße und südlich der Innenstadt im Bezirk Mitte c) sowie in Werne und Langendreer im Bezirk Ost als gestrichelte Linie (Planmaßnahme ohne räumliche Festlegung) in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen.	

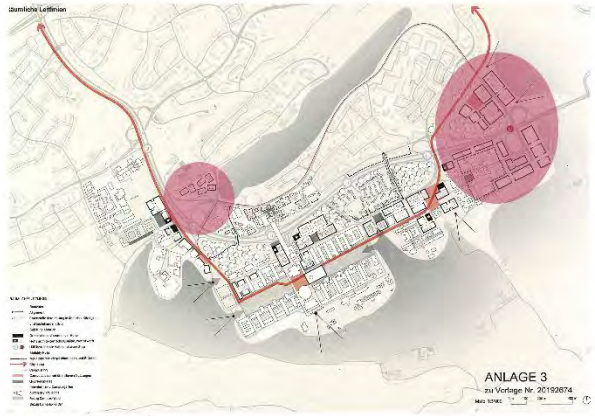
Stellungnahme	Erwiderung
1226#28 Stadt Bochum	
Nr. (29): Überlagernde Trassen südlich der Zentraldeponie  <u>Hinweis:</u> Südlich der ehemaligen Zentraldeponie Kornharpen im Bezirk Ost verläuft die Trasse des Radschnellweges RS 1 parallel zu der S-Bahn-Linie 1 sowie dem Güterverkehr. Aufgrund der grafischen Überlagerung der beiden Signaturen ist nicht zu erkennen, ob der Schienenweg dem Hochgeschwindigkeitsverkehr (Planzeichen 3 ba-1) oder dem regionalen und überregionalen Verkehr (Planzeichen 3 bb-1) zugeordnet wird. Die Linien sollten so versetzt werden, dass deutlich wird, dass es sich bei der Trasse um das Planzeichen 3 bb-1 handelt.	Der Anregung wird gefolgt.
1226#29 Stadt Bochum	
Nr. (30): Überlagerung des RS 1 mit stillgelegten Bahntrassen  	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Querverweis Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr weist in Ihrer Stellungnahme zu Ziel 6.3-3 darauf hin, dass in den Fällen, in denen der Radschnellweg Ruhr auf ehemaligen Bahntrassen verläuft, das Ziel der Reaktivierbarkeit im Widerspruch mit dem Ziel der Entwicklung des RS 1 (vgl. Ziel 6.7-1) steht. Da Ziele letztabgewogen sind, stellt dieses einen rechtssystematischen Widerspruch und Nutzungskonflikt dar. Aus diesem Grund regt die Planungsgemeinschaft an, die Trasse des RS 1 von dem Ziel 6.3-3 auszunehmen. Auf dem Gebiet der Stadt Bochum betrifft dieses die Strecke ab der Deponie Marbach in Richtung Westen bis zur Stadtgrenze Essen.	
1226#30.1 Stadt Bochum	
Nr. (31): Prüfbogen Boc_Her-Deponie_01 Hinweis: Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf dem Gebiet der Stadt Bochum für drei Standorte ein Prüfbogen erstellt. Dabei handelt es sich zunächst um die beiden neuen, großflächigen Regionalplanreserven südlich des Schmalen Hellweges (Prüfbogen Boc_ASB_01) sowie im Werner Feld (Boc_ASB_02). Die beiden Flächen werden in der Stellungnahme unter der Nr. (2) bzw. Nr. (1) thematisiert. Der dritte Prüfbogen bezieht sich auf einen Teil der "Deponie Becker" die auch unter dem Titel "Deponie II Bochum/Herne/Gelsenkirchen" geführt wird. Die in dem Prüfbogen dargestellte Fläche liegt nördlich des Ortsteils Günnigfeld im Stadtbezirk Wattenscheid. Der größere, östliche Teil der Fläche ist bereits heute in der Stilllegungsphase. Für den überwiegenden Teil des westlichen Teilbereichs liegt eine ältere Planfeststellung vor. Etwas weiter nordwestlich von dem Standort des Prüfbogens wird im Hauptplan ergänzend der historisch erste Aufschüttungsbereich der Deponie Becker an der Stadtgrenze zu Gelsenkirchen und Herne ebenfalls als Freiraumbereich mit der Zweckbestimmung "Abfalldeponie" festgelegt. Dem gegenüber stellt die	Der Anregung wird teilweise gefolgt, die Darstellungen der Erläuterungskarte wurden erneut überprüft. Die Ausführungen zur Genehmigungssituation werden zur Kenntnis genommen. In Verbindung mit der Aktualisierung der Datengrundlagen besteht kein Erfordernis zur Beibehaltung des Prüfbogens Boc_Her_Deponie_1 in der Fassung für die zweite Offenlage, da die gesamte zeichnerisch festgelegte Abfalldeponie bereits fachrechtlich planfestgestellt ist. In den der Erläuterungskarte zugrundeliegenden Daten des LANUV werden die insgesamt drei Deponiekörper als Deponieabschnitte der Deponie II Günnigfeld geführt, was zu der aggregierten Darstellung in der Erläuterungskarte, die die textlichen Festlegungen des Kapitels 5.2 (neu) zur besseren Verständlichkeit ergänzt, führt. Eine Bindungswirkung geht von der Erläuterungskarte dabei nicht aus. Der Bereich zwischen dem nördlichen und den beiden südlichen Deponieabschnitten ist abfallrechtlich nicht planfestgestellt. Angesichts des dazwischenliegenden Abstands von rd. 150 m, der auch im Regionalplanmaßstab darstellbar und erkennbar ist, erfolgt keine zusammenhängende Festlegung der einzelnen Deponieabschnitte als Abfalldeponie. Somit wird an der zeichnerischen

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterungskarte 19 in dem Bereich lediglich **ein** Symbol für die "Deponie II Günnigfeld" dar. Laut Legende wird sie der "Stilllegungsphase" zugeordnet. In der Zusammenschau ist die Betrachtung der Deponie Becker im Entwurf des Regionalplanes Ruhr widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Der RVR wird an dieser Stelle aufgefordert, die verschiedenen Aussagen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.	Festlegung als zwei getrennten Abfalldeponien festgehalten, zumal eine Nutzbarkeit des Zwischenraums für die Abfallentsorgung nicht unterstellt wird.
1226#30.2 Stadt Bochum	
Zu dem konkreten Prüfbogen Boc_Her-Deponie_01 ist zu bemerken, dass in dem westlichen Teilbereich auch schutzwürdige Böden vorkommen. Dieser Aspekt ist bei der Weiterentwicklung des Steckbriefs entsprechend aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Fassung der zweiten Offenlage entfällt der SUP-Prüfbogen für die Abfalldeponie Boc_Her_Deponie_01, da im Ergebnis der Beteiligung und Datenaktualisierung festgestellt wurde, dass die Fläche bereits in Gänze abfallrechtlich planfestgestellt ist und sich eine erneute Prüfung der Umweltbelange auf Regionalplanebene somit erübrigt.
1226#31 Stadt Bochum	
Nr. (32): Reservefläche östlich des Induparks in Dortmund <u>Anregung:</u> Abweichend vom aktuellen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) der Bezirksregierung Arnsberg legt der Regionalplan Ruhr die durch Einzelhandel geprägten Bereiche des Induparks in Dortmund nicht mehr als GIB, sondern als ASB fest. Diese Herangehensweise entspricht den Vorgaben des LEP NRW und wird von der Stadt Bochum befürwortet. Ergänzend bezieht der Regionalplan Ruhr eine Reservefläche am Ostrand des Induparks, westlich des Sorbenweges, in die ASB mit ein. Dieser Bereich wird im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund mit der Sondernutzung "Technologiegebiet" dargestellt. Da der Standort zwischenzeitlich auch in der	Der Anregung wird gefolgt. Die durch Einzelhandel geprägten Bereiche des Induparks in Dortmund entsprechen der Nutzungsstruktur eines ASB. Die im östlichen Bereich des Induparks am Sorbenweg liegenden Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund als "Sondergebiet Technologiegebiet" dargestellt und entsprächen sowohl der Festlegung als GIB als auch als ASB. Da die Stadt Dortmund in ihrer Stellungnahme ebenfalls die Festlegung als GIB anregt, wird dieser Bereich im Regionalplan Ruhr entsprechend geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
Diskussion zur Ansiedlung eines neuen Möbelmarktes war, schlägt die Stadt Bochum vor, den Bereich im Regionalplan Ruhr als GIB festzulegen. Damit könnte deutlich gemacht werden, dass an dem Standort aus regionalplanerischer Perspektive keine Einzelhandelsnutzung mehr verfolgt wird. Als Referenz für die Festlegung als GIB dienen der Technologiepark und der Technologiepark West in Dortmund. Beide Standorte werden im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ebenfalls mit der Sondernutzung "Technologiegebiet" dargestellt und im Regionalplan Ruhr als GIB festgelegt.	
1226E1#1 Stadt Bochum	
Der Ausschuss für Planung und Grundstücke hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 einen Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren Nr. 997 "Am Ruhrort" gefasst. Ziel des Verfahrens ist die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers in der Nachbarschaft zu der Firma P-D Refractories GmbH Dr. C. Otto in Bochum Dahlhausen. Die in diesem Bereich bestehende Abgrenzung zwischen den ASB und den GIB im Entwurf des Regionalplanes Ruhr ist identisch mit der Differenzierung zwischen den W/ASB und den G/ASB im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP). Im Rahmen der Konkretisierung der regional- und flächennutzungsplanerischen Vorgaben ist es zum gegenwärtigen Verfahrensstand die Absicht, die Flurstücke 181, 165, 166, 36 sowie 138 wohnbaulich zu entwickeln (siehe beigefügte Anlage). Wir stehen dabei in einem engen Austausch mit dem benachbarten Unternehmen, das die Entwicklung unterstützt. Aus dem bisherigen Verfahren lassen sich keine Einschränkungen für den bestehenden Betrieb erwarten. Da Sie aktuell noch dabei sind, den Entwurf des Regionalplanes im Nachgang an die Beteiligung 2018/2019 zu überarbeiten, möchte ich Ihnen vorschlagen, die durch den Bebauungsplan Nr. 997 von der Stadt Bochum verfolgte Konkretisierung der bestehenden Planungsziele durch eine Präzisierung der Abgrenzung zwischen den GIB und ASB im Entwurf des Regionalplanes	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung zwischen ASB und GIB wird der Stellungnahme entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
aufzugreifen. Dafür bietet sich nach unserer Einschätzung eine Orientierung an der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 181 an. 	
1226E2#1 Stadt Bochum	
im Jahr 2019 hat die Stadt Bochum in Abstimmung mit der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bochum, dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, der Ruhr-Universität Bochum, der Hochschule Bochum, der Hochschule für Gesundheit, dem AKAFÖ und der VBW vier Planungsbüros im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung beauftragt, konzeptionelle Ideen für die zukünftige räumliche Entwicklung des Campus Bochum zu entwickeln. Auf der Grundlage der Empfehlung eines begleitenden Fachbeirates hat der Ausschuss für Strukturentwicklung beschlossen, das Büro Hosoya Schaefer Architekten, Zürich mit einer weiteren Konkretisierung des Konzeptes zu beauftragen. Der Campus Bochum ist mit 51 .000 Studierenden und über 7.000 Beschäftigten an der Ruhr-Universität, der Hochschule Bochum und der Hochschule für Gesundheit sowie zahlreichen technologieorientierten Unternehmen im Technologiequartier und dem Gesundheitscampus einer der zentralen Innovationsstandorte der Metropole Ruhr. Die landschaftlich reizvolle Lage als	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird entsprechend erweitert. Die Fläche zwischen der Universitätsstraße und der Schinkelstraße ist von einem alten Baumbestand geprägt. Da der regionale Grünzug hier endet und es sich um eine kleinteilige Inanspruchnahme handelt, sollte die Entscheidung über eine Inanspruchnahme oder den Schutz des Baumbestandes hier jedoch der kommunalen Planungshoheit obliegen. Die Fläche nördlich und südlich der Universitätsstraße jeweils östlich und westlich an der Kreuzung mit dem Hustadtring hingegen liegt innerhalb eines bislang als Regionaler Grünzug vorgesehenen Bereichs, der zudem als Hauptgrünzug eine herausragende Bedeutung einnimmt. In diesem Fall kann wiegt die Inanspruchnahme dieses Bereichs für Siedlungszwecke deutlich schwerer als bei der anderen Fläche. Dennoch wird in diesem Fall zugunsten einer Festlegung als ASB entschieden, da hier eine hochwertige Nutzung für Einrichtungen vorgesehen ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ruhr-Universität

Stellungnahme	Erwiderung
"Burg über der Ruhr" mit den südlich angrenzenden Naturschutzgebieten begrenzt jedoch die räumliche Entwicklungsfähigkeit des Standortes. Das Büro Hosoya Schaefer Architekten macht verschiedene Vorschläge zur Erweiterung des Campus, die sowohl im Regionalen Flächennutzungsplan als auch im Entwurf des Regionalplanes Ruhr im Freiraum liegen. Teilweise handelt es sich um Regionale Grünzüge. • Zwischen der Universitätsstraße und der Schinkelstraße • Nördlich und südlich der Universitätsstraße jeweils östlich und westlich an der Kreuzung mit dem Hustadtring Der aktuelle Planungsstand lässt sich dem beigefügten Plan entnehmen. Dabei wird deutlich, dass beide Erweiterungsbereiche an drei Seiten vom Siedlungsraum umgeben sind. Z.T. besteht durch Sportplätze oder Einzelgebäude bereits heute eine bauliche Vorprägung. Die weitere Qualifizierung des Konzeptes ist eingeleitet. Um die vorgenannten Flächen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des Regionalplanes Ruhr frühzeitig abzustimmen, möchte ich Ihnen vorschlagen, diese als ASS in den Entwurf des Regionalplanes Ruhr aufzunehmen. Auch ein ASBz "Campus Bochum" für den größeren Bereich wäre aus unserer Sicht denkbar. 	stehen und daher eine räumliche Nähe zum Universitätsgelände erforderlich ist. Im Umfeld der Universität sind insbesondere topographisch bedingt keine alternativen Flächen vorhanden, die für diese Nutzung in Frage kommen. Vor diesem Hintergrund und der großen regionalen und landesweiten Bedeutung des Universitätsstandorts wird die vorgeschlagene Erweiterung des ASBs um jeweils eine Bauzeile beidseitig des Hustadtrings als gerade noch akzeptabel angesehen. Eine weitere Ausdehnung würde jedoch die Funktion des Regionalen Grünzugs in Frage stellen und wird daher deutlich abgelehnt.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Borken

429#1 Stadt Borken	
Die Stadt Borken grenzt räumlich im Südosten des Stadtgebietes an den Ortsteil Dorsten-Rhade an und damit an das Plangebiet des aufzustellenden Regionalplanes Ruhr. Durch die Planung werden Belange der Stadt Borken voraussichtlich nicht berührt. Hinweise, Anregungen und Bedenken werden daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Wir bitten um eine Beteiligung im weiteren Aufstellungsverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bottrop

2903#1 Stadt Bottrop	
Die Stadt Bottrop begrüßt die Neuaufstellung eines gemeinsamen Regionalplans Ruhr, um den Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimaschutzes und der Weiterentwicklung der Metropole Ruhr und seiner Teilräume gerecht zu werden. Überwiegende Teile der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs sind zu befürworten. Sie entsprechen den Ergebnissen des diskursiven Erarbeitungsprozesses und sind daher in weiten Teilen als geeignete regionalplanerische Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung der Metropole Ruhr anzusehen. Im Vorfeld der Erstellung des Entwurfes hat der RVR in einem mehrjährigen Verfahren, dem sogenannten "Regionalen Diskurs", die Rahmenbedingungen für den neuen Plan erarbeitet und Ziele und Grundsätze detailliert mit den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Verwaltungen der Mitgliedskommunen diskutiert. Dieser diskursive, auf Transparenz und Kommunikation angelegte Prozess ist positiv zu bewerten. Das Format ersetzt aber nicht das formelle Beteiligungsverfahren. Denn erst durch dieses Verfahren werden die Inhalte und Positionen durch die zuständigen politischen Gremien der Kommunen legitimiert und die im Regionalen Diskurs vorgetragenen bzw. diskutierten Inhalte so mit den Kommunen abgestimmt.	
2903#2 Stadt Bottrop	
In dem Entwurf des Regionalplanes fehlt ein Überblick über den Aufbau des Planwerkes und die Rechtswirkung / Verbindlichkeit der verschiedenen Bausteine (Einleitung, textliche und zeichnerische Festlegungen, Erläuterungen, Erläuterungskarten, Begründung, Anlagen, Umweltprüfung etc.). Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Abschnitt in der Einleitung zu ergänzen. Im Vorfeld des formalen Verfahrens wurden Fachbeiträge zu verschiedenen Fachthemen erarbeitet (z.B. von LANUV, IHK/HWK, Landschaftsverbände). Diese sind nicht - oder nur in Auszügen - Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Es wird angeregt, die erarbeiteten Fachbeiträge in der Einleitung aufzulisten und eine Quelle (z.B. Link zum Herunterladen) zu benennen.	Der Anregung, die einzelnen Bestandteile eines Regionalplans näher auszuführen, wird gefolgt. Die Einleitung wurde entsprechend angepasst. Eine Auflistung der Fachbeiträge in der Einleitung wird hingegen abgelehnt, da diese gerade nicht Gegenstand der Planunterlagen sind. Vielmehr bestimmt § 12 Abs. 2 LPlG NRW, dass Fachbeiträge bei der Planerarbeitung zu berücksichtigen sind. Sie sind vollumfänglich abrufbar unter www.regionalplanung.rvr.ruhr.
2903#3 Stadt Bottrop	Auf die Erwiderung zur Anregung der Stadt Marl unter der Nummer 2940#3 wird entsprechend verwiesen.
2903#4 Stadt Bottrop	
1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln **Vorschlag neu** **1.1-5 *Ziel*** ***Siedlungsbereiche kompakt und Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln***	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz wird umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert. Eine fehlende Korrespondenz des Grundsatzes mit Ziel 6.1-1 des LEP ist nicht erkennbar. Der Grundsatz greift lediglich einen Teilaspekt des Ziels 6.1-1 des LEP auf und konkretisiert diesen insbesondere hinsichtlich der Steuerung großflächiger Kompensationsmaßnahmen. Diesbezüglich wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Siedlungsentwicklung hat kompakt und flächensparend zu erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festzusetzen. *Davon kann abgewichen werden, wenn die Gemeinde den Nachweis führt, dass eine weitere Verdichtung von Siedungsbereichen erhebliche negative Effekte auf den lokalen Klimakomfort erwarten lässt oder dem Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung zuwiderlaufen würde.* ***Grundsatz*** *Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden, sofern sie nicht als multifunktionale Flächen z.B. zur temporären Wasserrückhaltung oder als kleinklimatische Ausgleichsflächen in die Siedlungsbereiche integriert werden müssen.* Begründung/Erläuterung: Die wesentlichen Inhalte sollten vom Grundsatz zum Ziel werden, um mit dem LEP Ziel 6.1-1 zu korrespondieren. Das Ziel der baulichen Verdichtung im Innenbereich darf nicht dazu führen, dass keine Möglichkeiten zur ökologischen bzw. wassersensiblen Gestaltung eines Baugebietes mehr gesucht bzw. geprüft und sämtliche Ausgleichsbelange in den Außenbereich verlagert werden. Einen entsprechenden Nachweis muss die Gemeinde über ein stadtklimatologisches Gutachten bzw. eine Niederschlags-Abfluss-Modellierung erbringen. Da die Kommunen alle eine unterschiedliche Praxis beim Kompensationsmanagement pflegen, sollte der der zweite Teil als Grundsatz beibehalten werden.	Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen, etc. gestärkt werden. Die Einbindung ökologischer und wassersensibler Maßnahmen in Baugebieten wird ebenfalls in die Erläuterung aufgenommen.
2903#5 Stadt Bottrop	
1.1-11 Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

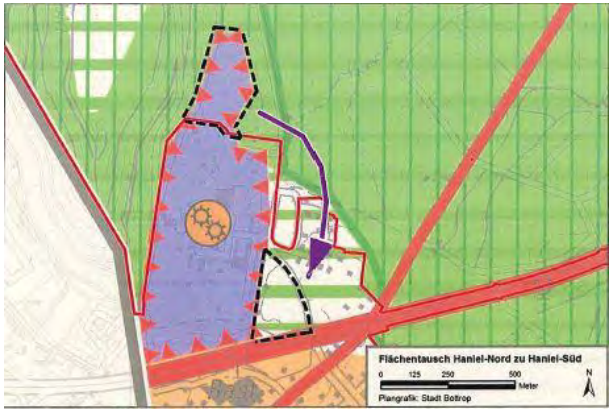
Stellungnahme	Erwiderung
Vorschlag neu ***1.1-11 Grundsatz*** ***Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen*** *Bei der Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten für die zu entwickelnde Fläche und potenzielle Alternativflächen ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte sowie die Gesamtwirkung der möglichen Lösungen unter Nachhaltigkeitsaspekten in die planerische Abwägung einbeziehen.* ***Erläuterungen zu 1.1-11 Grundsatz*** ***Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen*** *Für die Infrastruktur(folge)kostenbetrachtung sollen die Kosten der technischen und der sozialen Infrastruktur ermittelt und verglichen werden. Dies können beispielsweise Kosten für den Straßen- und Leitungsbau und deren Instandhaltung oder Kosten für den Bau einer Kindertagesstätte und deren Unterhaltung sein. Somit soll ein Beitrag zur Verringerung der Inanspruchnahmen von Flächen im Freiraum für Siedlungszwecke geleistet werden. Dies dient einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.* *Über die rein monetäre Betrachtung hinaus sind auch die mit der Maßnahme verbundenen Verbesserungen oder Reduzierungen der sogenannten Ökosystemleistungen zu berücksichtigen, die für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung notwendig sind und sich indirekt wieder in den Folgekosten von Infrastrukturen niederschlagen.* **Begründung/Erläuterung:**	Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die kurzfristige Realisierung von Bauvorhaben z.B. über privatwirtschaftliche Träger kann betriebswirtschaftlich günstig, volkswirtschaftlich und vor allem ökologisch langfristig aber wenig nachhaltig sein.	
2903#6.1 Stadt Bottrop	
1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Der interkommunale Betrachtungsraum "Freiheit Emscher" umfasst wesentliche Flächenareale des Bottroper Südens und des Essener Nordens. Hier befinden sich nicht nur die aktuell vom Bergbau aufzugebenden Flächen. Prosper 11, Sturmshof und Hafen Coelln-Neuessen sondern auch bereits seit Jahren frei gezogenen Flächen wie Emil Emscher und Weiheimer Mark. Die Städte Bottrop und Essen kooperieren gemeinsam mit der RAG AG / RAG Montan Immobilien GmbH seit 2014, um im Rahmen einer Gesamtkonzeption die Wiedernutzbarmachung dieser Flächenpotenziale für die Wirtschaftsentwicklung der Städte voranzutreiben, dabei wird jedoch die Gesamtentwicklung des Raumes nicht außer Acht gelassen. Die vom Land NRW mit Mitteln aus dem RWP unterstütze Machbarkeitsstudie ist inhaltlich zum Ende des Jahres 2018 fertiggestellt worden und wird in den kommunalen Gremien Anfang des Jahres 2019 präsentiert und beraten. Zielsetzung ist es, die Machbarkeitsstudie mit ihren Zielaussagen als langfristiges Stadtentwicklungskonzept beschließen zu lassen. Die Kanaluferzone soll insgesamt eine Aufwertung erfahren. Die Vorstöße der IBA, die Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks, der Emscher Insel und alle weiteren vielfältigen Bemühungen, eine Durchgängigkeit am Rhein-Herne-Kanal zu schaffen, sind bisher an dieser Engstelle gescheitert. Mit den Überlegungen zur Entwicklung eines Nukleus für wissensbasiertes Gewerbe entlang des Kanals soll diese Engstelle endlich aufgebrochen werden und eine neue Lebensqualität am Kanal geschaffen werden. Die Kooperationspartner sehen es daher als notwendig an, dass auch der Regionalplan diese planerische Aussage enthält und als Vorgabe definiert. Entscheidend für die Neuordnung ist die Option, langfristig auch an Nutzungsmischungen bei den Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu denken und diese Form des neuen Wirtschaftens nicht	Der Anregung zur Anpassung der zeichnerischen Festlegung im Bereich Sturmshof wird gefolgt. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung im Rahmen des Projektes "Freiheit Emscher" wird der Bereich Sturmshof, wie von der Stadt Bottrop angeregt, nach Süden bis an den Rhein-Herne-Kanal als ASB festgelegt. Um eine stadtgrenzenübergreifend einheitliche Festlegung des Bereichs zu gewährleisten, wird auch der angrenzende Bereich im Gebiet der Stadt Essen in einen ASB geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
durch Plandarstellungen unmöglich zu machen. ***Daher sollte die Kanalzone eher als Sonderzone zumindest als ASB dargestellt werden***, um den Ansprüchen einer wissensbasierten und technologieorientierten Wirtschaftsform gerecht zu werden.	
2903#6.2 Stadt Bottrop	
Die Kooperationspartner regen darüber hinaus an, dass in den textlichen Festlegungen ein Passus aufgenommen wird, der die Sonderstellung des Modellprojektes Freiheit Emscher aufnimmt und es den beteiligten Kommunen ermöglicht, die planerischen Überlegungen zielgerichtet weiter zu konkretisieren und nach erfolgter Abstimmung in die Regionalplanung einzubringen. Eine Broschüre, die die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie enthält und die somit verdeutlicht, welche Chancen für die Regionalentwicklung in diesem Projekt stecken, ist dieser Stellungnahme beigefügt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die beteiligten Kommunen haben im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans Ruhr die Möglichkeit genutzt, die für das Projekt "Freiheit Emscher" erforderlichen zeichnerischen Festlegungen in das Verfahren einzubringen. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind in die Abwägung zu den regionalplanerischen Festlegungen eingegangen. Inwiefern eine darüberhinausgehende Sonderstellung in Form eines entsprechenden Passus ausgestaltet werden soll, ist der Stellungnahme ebensowenig zu entnehmen, wie die Rechtfertigung der Sonderstellung des Projektes gegenüber anderen Projekten im Planungsraum.
2903#7.1 Stadt Bottrop	
1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen Dieses Ziel ist von Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet und konkretisiert worden. Das Prinzip des Flächentausches ist nachvollziehbar. Problematisch erscheinen allerdings folgende Aspekte: Im zweiten Absatz wird gefordert, dass Flächentauschverfahren in Kommunen mit Reserveflächenüberhängen zu einer Reduzierung des Überhangs führen müssen. In den Erläuterungen wird vorgegeben, dass ein prozentual am Maß des Überhangs bemessener höherer Rücktausch zu erfolgen hat. In Kommunen mit Reserveflächenüberhängen, die zur Entwicklung von Flächen auf das Tauschverfahren angewiesen sind, sollte dieses nicht dadurch belastet werden, dass zusätzlich Reserveüberhänge zurück zu nehmen sind. Auch wird die Formel zur Ermittlung des Rücknahmewertes nicht ausreichend begründet. Das	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Regelung zur teilweisen Reduzierung der Reserveflächenüberhänge wurden im Ziel gestrichen und in einen neuen Grundsatz überführt. Die LEP-Regelungen setzen eine ausgeglichene Bedarfssituation zur Anwendung des Instrumentes Flächentausch voraus. Dies bedeutet, dass nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zunächst sämtliche Reserveflächenüberhänge zurückzunehmen sind, bevor ein Flächentausch erfolgen kann (sofern keine Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB daraus entstehen). Bei Flächentauschverfahren ist daher zunächst zu prüfen, ob dies mit der gesamtregionalen Bedarfssituation vereinbar ist. Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge kann in den Flächentauschverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, solange die gesamtregional gesicherten Flächenreserven in den FNP unterhalb des ermittelten gesamtregionalen Nettobedarfs liegen. Bei Kommunen mit massiven Überhängen sind grundsätzlich Reduzierungen der Flächenüberhänge anzustreben, da diese

Stellungnahme	Erwiderung
geforderte Ausmaß der Flächenreduzierung erscheint unverhältnismäßig und stellt Kommunen mit höheren Reserveflächenüberhängen bei Flächentauschverfahren vor große Herausforderungen. Ebenso wie bei der Abgrenzung der Siedlungsbereiche im Regionalplan Ruhr sollten Kommunen mit neueren Flächennutzungsplänen auf den Bestandsschutz jüngerer Flächennutzungspläne (2000 oder jünger) vertrauen können.	das gesamtregionale Bedarfskonto belasten. Hierzu werden in dem zugehörigen Grundsatz Orientierungswerte aufgezeigt. Der bislang vorgesehene "Vertrauensschutz" für jüngere FNP, die nach dem Jahr 2000 in Rechtskraft getreten sind, war Teil der Siedlungsflächenbedarfsberechnungs-Modelle zur ersten Offenlage für den RP Ruhr. Die Modelle wurden vor Rechtskraft des geltenden LEP entwickelt; ein Vertrauensschutz ist in den geltenden Regelungen des LEP NRW nicht vorgesehen und nach Ziel 6.1-1 nicht möglich. Der überwiegende Verzicht auf die Rücknahme von Reserveflächenüberhängen in den FNP kann im Entwurf des RP Ruhr als regionaler Umverteilungsansatz aufgrund nicht verorteter Bedarfe betrachtet werden. Eine Anzeigefähigkeit des RP Ruhr ist gegeben, wenn in der gesamtregionalen Bilanz die Bedarfsermittlung für die Summe der Siedlungsbereiche eingehalten wird.
2903#7.2 Stadt Bottrop	
Problematisch erscheint auch, dass ein Flächentausch nur innerhalb gleicher Flächenkategorien vorgenommen werden darf. Um den Kommunen Handlungsoptionen zu ermöglichen, wäre hier eine großzügigere Herangehensweise - die allgemeine Tauschoption - zu befürworten. Denn der LEP NRW eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, Flächentauschverfahren für verschiedene Fallkonstellationen durchzuführen. Die Gleichwertigkeit der Flächen soll sich dabei stets sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraunfunktionen nach LPlG DVO beziehen. Die Nutzungstypen oder Bedarfskategorien spielen hierbei aber keine Rolle. Zudem beurteilt der RVR gem Erläuterungen einen Tausch von Bauflächen innerhalb festgelegter Siedlungsräume zugunsten neuer Bauflächen im Freiraum pauschal als nicht gleichwertig. Diese Beurteilung geht weit über die des LEP NRW hinaus, nach dem sich auch ein solcher Flächentausch bzgl. der Gleichwertigkeit der Flächen nur auf die Quantität und die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG DVO zu beziehen hat.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Sowohl gemäß der LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen und für Gewerbe auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Bedarfskategorie gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Innerstädtische Freiräume beeinflussen die Lebensqualität und Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner in den Städten in besonderem Maße und sind wesentlich für die Anpassung an den Klimawandel. Vor allem bei kompakten und dichter werdenden urbanen Räumen ist es zwingend erforderlich, diese Funktionen so weit wie möglich zu erhalten oder neu zu schaffen. Daher sollte die Umwandlung innerstädtischer (potenzieller) Bauflächen zu Freiflächen zugunsten notwendiger Siedlungsbereichsfestlegungen im angrenzenden Freiraum seitens des RVR nicht pauschal abgewertet werden. Insofern ist auch die Erläuterung ersatzlos zu streichen.	
2903#8 Stadt Bottrop	
Konkrete Vorschläge für einen Flächentausch *GIB in Bottrop, Prosper Haniel, Schacht II, FFH-Gebiet "Köllnischer Wald"* Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Bottrop wurde der nördlichste Bereich der Schachtanlage Haniel in das Landschaftsschutzgebiet 2.2.7 "Abelheide/Fernewald" einbezogen. Dem widerspricht die Darstellung als GIB im Regionalplanentwurf, wobei sich die Darstellung auf das Ergebnis der FFH-Vorprüfung bezieht, die das Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen in Teilaspekten als verträglich einstuft. Zum Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft sollte sich die Ausweisung für die vorgesehene Nutzung als GIB allenfalls bis an die Nordseite des Lagerplatzes erstrecken. Die nördlich daran angrenzenden Feuchtbiotope sowie die Ruderalfläche mit dem ehemaligen Oberbodenlager innerhalb des LSG "Abelheide/Fernewald" sollten nicht mit in die Ausweisung einbezogen werden, um das angrenzende LSG unangetastet zu lassen. Daher wird ein Flächentausch vorgeschlagen. Statt des nördlichen Bereiches der Schachtanlage Haniel soll die südliche Fläche an der A2 zwischen der heutigen GIB-Darstellung und der Fernewaldstraße als GIB dargestellt werden. So werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
größere Abstände zu FFH- und Naturschutzgebieten eingehalten und das Landschaftsschutzgebiet kann wie beabsichtigt entwickelt werden.  	
2903#9 Stadt Bottrop	
ASB Grafenwald Der Rat der Stadt Bottrop hatte in seiner Sitzung vom 26.04.2005 beschlossen, für die Fläche zwischen Friedenstraße und der Straße Vossundern, den Bebauungsplan Nr. 82 aufzustellen. Ziel der Planung war es, das Gelände einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Im Verlauf der Planungen stellten sich unterschiedliche Restriktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans dar, die bei der Planung berücksichtigt werden mussten. • das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Steinkohlebergbaus und wird von einer Unstetigkeitszone in Nord-Süd-Richtung durchquert. Diese Unstetigkeitszone war von Bebauung und Entwässerungskanälen freizuhalten. • Im Osten des Plangebietes verläuft die Bottroper Straße. Von dieser stark frequentierten Landstraße, sowie von dem Kreuzungsbereich Bottroper	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der ASB zwischen der Friedensstraße und der Straße Vossundern wird aufgrund der vorgetragenen Restriktionen überwiegend zurückgenommen. In Teilen bleibt dort der ASB bestehen, um die Anbindung des südlichen Grafenwaldes (ehemaliger Bergbaustandort Prosper IV, Schacht 9) zu verdeutlichen und eine beidseitige Bebauung vorhandener Erschließungsstraßen zu ermöglichen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Bottrop gegenüber den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für ASB in Höhe von 3,9 ha. Diese werden mit der Rücknahme des ASB im Bereich zwischen der Friedensstraße und der Straße Vossundern verrechnet. Im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung kann dann im Gegenzug ein Bereich nördlich anschließend an den ASB Grafenwald arrondiert werden. Allerdings ist die vollumfängliche Erweiterung des ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP NRW, sodass die Abgrenzung den bestehenden

Stellungnahme	Erwiderung
Straße und der Straße Vossundern, gehen hohe Lärmemissionen aus, die auf den östlichen Teilbereich des Planungsgebietes einwirken. In diesem Teilbereich waren Lärmschutzmaßnahmen in die Planung zu integrieren. • die Entwässerung des Plangebietes gestaltete sich als schwierig. Durchgeführte Baugrunderkundungen zeigten, dass eine Versickerung/Verrieselung aufgrund des hoch anstehenden Grundwasserstandes nicht möglich ist. Zudem war das Plangebiet von Überflutungen bei Starkregenereignissen (wie im Jahr 2016) betroffen. In der Folge zeigte sich, dass die Kosten für die Entwässerung, Grundstücksaufbereitung und andere Maßnahmen weit über den Kosten gegenüber anderen Plangebieten gelegen hätten. Diese Ausgangssituation war Anlass Alternativen hinsichtlich der weiteren Wohnbauflächenentwicklung in Grafenwald zu prüfen. Die Bezirksvertretung Kirchhellen sowie abschließend der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz (Anlage 1) haben zahlreiche Alternativen geprüft (siehe Anlage 2). Im Ergebnis wird für die weitere Entwicklung von Grafenwald vorgeschlagen, die Wohnbauentwicklung auf Flächen nördlich des Siedlungsbereiches zu lenken und dabei den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbereich Glaserhüttenheide anzubinden. Zudem wird vorgeschlagen die bisher einseitig bebaute Wankelstrasse auch im östlichen Bereich bebauen zu können. Diese geringfügigen Änderungen der Zuschnitte wurden im Rahmen der politischen Beratungen beschlossen (Anlage 3). Anlage 3:	ASB in Norden zwar arrondiert, den Bereich Glaserhüttenheide/Birkenweg aber nicht einbezieht.

Stellungnahme	Erwiderung
 Die Fläche zwischen Friedenstraße und der Straße Vossundern kann dann als Freiraum im Regionalplan Ruhr dargestellt werden, und eine fast gleich große, bisher als Freiraum dargestellten Fläche, als ASB im Regionalplan. Das Landschaftsschutzgebiet L 2.2.5 Grafenwald/Boyetal kann in diesen Flächentausch mit einbezogen werden, in dem die frei werdenden Flächen zwischen den Straßen Vossundern und Friedensstraße neu als Landschaftsschutzgebiet gefasst werden und die noch zu definierende Fläche nördlich des aktuellen Siedlungsbereiches aus dem Landschaftsschutz entlassen wird.	
2903#10 Stadt Bottrop	
1.5 Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen **1.5-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern** Im bisherigen Regionalplan sind die Flächen der Krankenhäuser mit einer entsprechenden Zweckbestimmung durch ein Planzeichen gesichert. Die Stadt Bottrop regt an, dies zu übernehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung von ASBz erfolgt zur planerischen Sicherung von baulich geprägten Standorten, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Eigenart, ihrer besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung vorgesehen sind. Die Standorte befinden sich überwiegend in isolierter Freiraumlage, wo sie in der Regel aufgrund besonderer räumlicher Bedingungen oder historischer Entwicklungen entstanden sind. Die Beschränkung der Nutzungen auf die jeweilige Zweckbindung dient zum einen der planerischen Sicherung der Standorte für die Entwicklung spezifischer siedlungsräumlicher Nutzungen in nicht integrierten Lagen. Zum anderen soll auf diese Weise einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden. Den

Stellungnahme	Erwiderung
Im Bereich des Marienhospitals wird möglicherweise zukünftig ein neuer Standort für die Feuer- und Rettungswache benötigt. Der dort vorhandene ASB ist dafür geringfügig zu erweitern. Die heutige in der Nähe an der Hans-Sachs-Straße gelegene Feuerwache ist dringend sanierungs- und erweiterungsbedürftig. Zur Zeit wird noch geprüft, ob das am bestehenden Standort möglich ist, vorsorglich wurden aber Alternativstandorte untersucht. Der Standort am Marienhospital ist aufgrund seiner Lage und Größe geeignet, wurde aber bislang aus stadtklimatischen Gründen von einer Bebauung freigehalten. Eine detaillierte Betrachtung zeigt jedoch, dass die stadtklimatisch wichtigen Flächen in diesem Bereich vor allem nördlich der Josef-Albers-Straße und entlang der ehemaligen Bahnlinie liegen. Die dortigen Flächen wirken sich als Kaltluftentstehungsgebiete positiv auf das Stadtklima aus, während die aufgegebene Bahntrasse als Luftleitbahn die Verteilung der Kaltluft im Stadtgebiet übernimmt (sog. "Frischluftschneise"). Daher sollte sich eine mögliche Ansiedlung der Feuerwache in diesem Bereich auf die Fläche südlich der Josef-Albers-Straße beschränken. Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Josef-Albers-Straße sowie die südlich angrenzende Fläche des Marienhospitals sollen daher im neuen Regionalplan Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung "Krankenhaus, Feuer- und Rettungswache" dargestellt werden. 	Freiraumbelangen und den Belangen der jeweiligen Nutzung wird auf diese Weise angemessen Rechnung getragen. Andere Einrichtungen mit großen Flächenbedarfen und spezifischen Eigenarten, wie bspw. Krankenhäuser, die in den Siedlungsbereichen der Metropole Ruhr integriert sind, werden im RP Ruhr ohne Zweckbindung festgelegt. In diesen Fällen wird die Flexibilität der kommunalen Planungshoheit gestärkt, wenn es darum geht Nutzungsanpassungen vorzunehmen. Weiterhin besteht auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr in der Stadt Bottrop ein Rücknahmeerfordernis gegenüber dem Entwurf des Regionalplans für ASB in Höhe von 3,9 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung des Bereiches als ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auch vor dem Hintergrund, dass dieser Standort nur möglicherweise für die Feuer- und Rettungswache benötigt wird und bauliche Anlagen für die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz gemäß Ziel 2-3, Absatz 4, 6. Spiegelstrich des LEP NRW ausnahmsweise auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum als Bauflächen und -gebiete dargestellt werden können, wird auf eine Erweiterung des ASB in diesem Bereich verzichtet. Der Regionale Grünzug und der BSN werden diesbezüglich zwischen ASB und Josef-Albers-Straße geringfügig reduziert.

Stellungnahme	Erwiderung
2903#11 Stadt Bottrop	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte Das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" soll dazu beitragen, dass größere zusammenhängende Gewerbeflächen für potenzielle Investoren im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen ausreichende Flächenpotenziale, um z.B. bei wichtigen Expansionen vorhandener Betriebe eine räumliche Alternative anzubieten. Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Das Ziel und der Grundsatz werden somit mitgetragen. Das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte stellt ein Novum in der Regionalplanung dar. Gerade die umfangreichen und komplexen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme für diese Kooperationsstandorte müssen ihre Praxistauglichkeit erst unter Beweis stellen. Daher kommt der Evaluierung dieses Instruments eine besondere Bedeutung zu, um frühzeitig beurteilen zu können, ob das intendierte Raumordnungsziel überhaupt in der angestrebten Form umsetzbar ist. Zudem sollten Ergänzungen dahingehend vorgenommen werden, wie mit festgelegten Kooperationsstandorten umgegangen werden soll, bei denen ein Planungsfortschritt auch nach mehreren Jahren nicht erkennbar und/oder voraussichtlich aufgrund entgegenstehender (öffentlicher) Belange nicht absehbar ist. Im Sinne einer angestrebten zielkonformen Entwicklung der Region ist die Bindung regionalen Bedarfs auf Standorten ohne Aussicht auf eine erfolgreiche Umsetzung eher kontraproduktiv.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2903#12 Stadt Bottrop	
Zusatzanmerkung Umgang mit 670 ha GIB (regionaler Gewerbeflächenpool)	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um hinsichtlich der Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu erhalten. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große zusammenhängende regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Bei der Erstellung der Entwurfsfassung ist jetzt die Situation entstanden, dass ausreichend rechnerische Bedarfe ermittelt wurden. Diese konnten im Entwurf des Regionalplanes in einer Größenordnung von rd. 670 ha jedoch zeichnerisch nicht festgelegt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung, die Zukunfts- und die Wettbewerbsfähigkeit der Metropole Ruhr ist es jedoch unabdingbar, diese Potenziale zu heben und marktgängig zumachen. Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools (z. B. Regionaler Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 - Fränkische Schweiz, virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve, Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb) eingeführt. In der Fachliteratur gibt es Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes. Vor diesem Hintergrund sollte sich der Regionalverband Ruhr mit dieser Methodik noch einmal auseinandersetzen und sie im Regionalplan Ruhr implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag zur die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr zu leisten. Außerdem würde dieses Vorgehen auch dem Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr (DS 13/1157) und dem entsprechenden Beschluss vom 06.07.2018 der Verbandsversammlung entsprechen.	Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
2903#13 Stadt Bottrop	
2.1-5 Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken **Vorschlag neu** ***2.1-5 Grundsatz*** ***Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken*** *Sofern Eingriffe nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können, sollen die erforderlichen Kompensationsflächen vorrangig innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen oder entlang der Gewässer dargestellt und festgesetzt werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen.* **Begründung/Erläuterung:** Der Grundsatz korrespondiert mit (neu: Ziel) 1.1-5: Bauliche Verdichtung im Innenbereich. Die Möglichkeiten zur ökologischen und wassersensiblen Gestaltung innerhalb eines Baugebietes sollten dennoch immer intensiv geprüft werden und Vorrang haben.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz 2.1-5 wird ergänzt, um klarzustellen, dass nicht generell alle Kompensationsmaßnahmen in den BSN, BSLE oder Regionalen Grünzügen verortet werden sollen, sondern dass er sich auf flächenintensive Kompensationsmaßnahmen bezieht. Außerdem wird in den Erläuterungen ergänzt, dass kleinere städtebauliche oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort verortet werden können. Die Anregung "entlang von Gewässern" wird nicht aufgenommen. Gewässer sind von den genannten Freiraumfunktionen überlagert.
2903#14 Stadt Bottrop	
2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft *Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in Bottrop-Grafenwald Prosper Haniel, Schacht IV*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.16 "LB Schöttelbach" südlich der Wohnbebauung ist sehr schmal und kleinteilig. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes erfolgt keine Änderung des BSN.

Stellungnahme	Erwiderung
Die bisherige Festlegung des Regionalplanes für den "Bereich Schutz der Natur" endet westlich der vorhandenen Schachtanlage und entspricht nicht mehr der Ausweisung des rechtskräftigen Landschaftsplanes. Der Lauf des Schöttelbaches zwischen der Schachtanlage und der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist im aktuellen Landschaftsplan als GLB 2.4.16 "LB Schöttelbach" ausgewiesen. Der mit Sohlschalen befestigte Bereich des Bachlaufes soll renaturiert werden. Der neue Regionalplan sollte die Festsetzung des Landschaftsplanes berücksichtigen.	
2903#15 Stadt Bottrop	
2.6-1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten Im Regionalplan fehlt derzeit noch der Aspekt "Sicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten", der ergänzt werden sollte: • große zusammenhängende landwirtschaftliche Bereiche erhalten • keine Planungen im Freiraum, die landwirtschaftliche Betriebe gefährden (Existenzsicherung). Diese Aspekte sollten als Ziel und nicht nur als Grundsatz definiert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Grundsatz 2.6-1 sollen die landwirtschaftlichen Flächen erhalten werden. In der Stellungnahme werden Bereiche angesprochen, Es wird davon ausgegangen, dass große, zusammenhängende landwirtschaftliche "Flächen" gemeint sind. Diese sind im Grundsatz 2.6-1 enthalten, da sich der Grundsatz auf alle landwirtschaftlichen Flächen bezieht. Eine besondere Herausstellung ist nicht erforderlich, da der Aspekt der Flächengröße auch bei den landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Standortwerten eingeflossen ist. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Aspekt des "Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten" der landwirtschaftlichen Betriebe bereits über den Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen ist und daher entfällt, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind Vorbehaltsgebiete (s. DVO LPlG). Die in Kapitel 2.6 sind daher bewusst als Grundsätze formuliert worden und in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Sie erfüllen hinsichtlich Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nicht die Anforderungen an die Formulierung raumordnerischer Ziele. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche umfassen

Stellungnahme	Erwiderung
	auch andere Nutzungen. Daher ist eine abschließende Abwägung nicht hinreichend sachgerecht zu leisten.
2903#16 Stadt Bottrop	
2.8-4 Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen Der Entwurf des Regionalplans nimmt unter Punkt III.e "Klimawandel" diesen Gedankengang auf und erläutert, dass eine nachhaltige Freiraumentwicklung dazu beiträgt, schädliche CO2-Immissionen zu mindern. "Dies kann z.B. durch die Sicherung von Mooren und Grünland als Bereiche zum Schutz der Natur in ihrer Funktion als CO2-Senken, durch den Erhalt, die Wiederherstellung oder die Verbesserung von klimarelevanten Böden erfolgen." Somit sollte der Schutz der Moore und des Bodens als Ziel in den Regionalplan Ruhr aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Moore bzw. Moorböden (naturnahe gemäß der "Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000 - Bodenschutz-Fachbeitrag zur räumlichen Planung) nehmen 0,5 % der Fläche des Planungsraumes ein. Der größte Teil davon ist mit den Vorranggebieten BSN und Regionalen Grünzügen überlagert und daher über Ziele geschützt. eine zusätzliche Zielfestlegung wird daher nicht für erforderlich gehalten.
2903#17 Stadt Bottrop	
Gerade im gesamten Kirchhellener Raum sind einige Moorflächen zu finden. Im Grüngürtel haben sie wegen ihrer besonderen Ausprägung eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz. Im Bereich der Moore am Mühlenbach werden Ausweisungen von Naturschutzgebieten vorgenommen, nicht aber der Moorschutz am benachbarten Grenzbach aufgenommen. Es wird daher angeregt, eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Moorschutz vorzunehmen. Dies wäre insbesondere für die bereits im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Flächen am westlichen Teil des Breukebaches notwendig. Dieser Bereich ist nach der Kartierung der Stadt Bottrop nachgewiesener Moorbereich und insofern schützenswert. Der Ostbereich sowie der Nebenlauf des Breukebaches und die Moorgebiete am Schölsbach, die alle	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan sind keine Naturschutzgebiete festgelegt. Dies sind im Landschaftsplan der Stadt Bottrop festgesetzt und werden im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt. Im Landschaftsplan der Stadt Bottrop sind die genannten Flächen als LSG mit besonderen Festsetzungen (LSG 2.2.17 Schölsbachsystem) festgesetzt und infolgedessen im Regionalplan als BSLE festgelegt. Wir weisen zudem auf den Grundsatz 2.8-3 hin. Gemäß dem Grundsatz sollen die klimarelevanten Böden erhalten und wiederhergestellt werden (s.a. Erläuterungskarte 13).

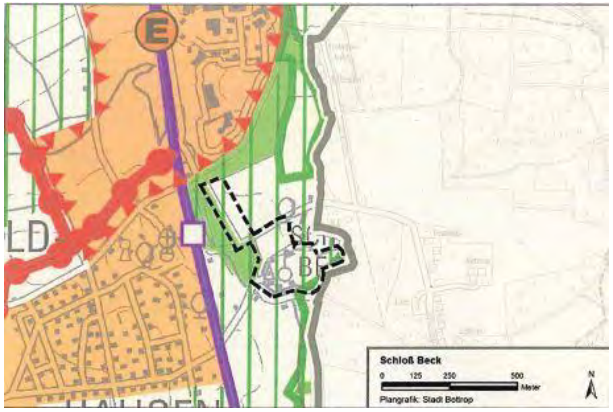
Stellungnahme	Erwiderung
erhaltungswerte Moorbestandteile oder Moorgebiete enthalten, werden im Regionalplan nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen.	
2903#18 Stadt Bottrop	
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz **2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern und 2.10-3 Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern** Die Ziele sind aus Sicht der Stadt Bottrop zu begrüßen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass das Ziel 5.5-3 "Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern" hierzu im Widerspruch steht (siehe Anregung dort). Das Ziel "Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern" gilt für viele Abgrabungsbereiche, nicht aber für die Kirchheller Heide. Hier greift der § 125 Abs. 6 des Landeswassergesetzes NRW - "§ 35 Absatz 2 gilt nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 1 in Bereichen, die vor dem 16. Juli 2016 nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau von oberflächennaher Bodenschätzen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt worden sind". Mit dem neuen Regionalplan Ruhr würden diese Eignungsgebiete eigentlich ihre Berechtigung verlieren, werden aber über das Ziel 5.5-3 "Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern" wieder in dem neuen Regionalplan zur Darstellung gebracht. Aus der Sicht der Stadt Bottrop ist das Ziel 5.5.3 nicht erforderlich. Trinkwasserschutzgebiete können nicht über sich widersprechende Ziele doch durch Abgrabungen beansprucht werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Auflösung des Widerspruchs zwischen dem Grundsatz 2.10-2 "Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen" und dem Ziel 2.10-3 "Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge vor Abgrabungen sichern" (Abgrabungen ausgeschlossen in Bereichen im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III B / III C) wird dahingehend gelöst, indem Ziel 2.10-3 gestrichen wird. Abgrabungen werden abschließend im Kapitel 5.5 (neu: 5.4) "Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze" geregelt. Neben der Konzentration von Abgrabungsvorhaben innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB werden im Ziel 5.5.-3 (neu Ziel 5.4-3) die Ausnahmen für Abgrabungsvorhaben außerhalb von BSAB umfassend geregelt. Das Ziel 5.5-3 (neu: Ziel 5.4-3) ist aus Sicht einer gesamtraumverträglichen Steuerung der Rohstoffgewinnung in Verbindung mit der Festlegung von Konzentrationszonen für BSAB erforderlich und hat sich bereits bei den Vorgängerregionalplänen bewährt.

Stellungnahme	Erwiderung
2903#19 Stadt Bottrop	
2.11-1 Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln Die sich aufgrund von Bergsenkungen entwickelnden Senkungsseen am Schwarzbach und am Elsbach sind mittlerweile größer als die dargestellten Überschwemmungsbereiche. Am Schwarzbach hat ein Biber zu einer weiteren Ausweitung des ständigen Überflutungsbereiches beigetragen. Die Darstellung der Überschwemmungsbereiche erscheint hier wenig sinnvoll. Es sollte geprüft werden, ob die Bereiche ausgeweitet werden müssen oder sogar als Wasserflächen - entsprechend dem heutigen Bestand - dargestellt werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kapitel 2.9 "Oberflächengewässer" und 2.11 "vorbeugender Hochwasserschutz" sind im Hinblick auf zahlreiche Redundanzen zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) überarbeitet worden. Zeichnerisch festgelegt sind als Oberflächengewässer Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau als Oberflächengewässer gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO. Oberflächengewässer sind wegen Ihrer Bedeutung im Planungsraum ab einer Größe von 5 ha zeichnerisch festgelegt worden. Damit wurde aus Gründen der vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer innerhalb der Metropole Ruhr von der 10 ha Regeldarstellungsgrenze gemäß § 35 LPlG DVO um die Hälfte abgewichen. Die durch Bergsenkungen entstandenen Seen am Elsbach und am Schwarzbach innerhalb der Kirchheller Heide sind allmählich entstanden und unterliegen Schwankungen, die u.a. dem Vorkommen von Biber geschuldet sind. Von daher fallen sie mit einer derzeitigen Ausdehnung von ca. 5 ha nicht unter die dauerhaft mit Wasser bespannten Oberflächengewässer und werden daher nicht als Oberflächengewässer festgelegt. Die Überschwemmungsbereiche sind nach den Daten der Wasserwirtschaft festgelegt worden. Hier wurde das auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessene 2012 festgesetzte Überschwemmungsgebiet "Rotbach und Nebengewässer" als Grundlage für die zeichnerische Festlegung als Überschwemmungsbereiche verwendet. Da die Senkungsseen mit ihren Ausbreitungsschwankungen innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Natur, innerhalb eines FFH-Gebietes und innerhalb eines Naturschutzgebiets liegen, sind die entsprechenden Ziele der Raumordnung sowie die naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Es besteht nicht das Erfordernis, die zeichnerischen Festlegungen anzupassen. Auch nach Rückfragen bei beiden Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf (Dez. 54) im Jahr 2020 ist kurz - bis mittelfristig nicht mit einer Änderung der Überschwemmungsgebietsgrenzen zu rechnen.

Stellungnahme	Erwiderung
2903#20 Stadt Bottrop	
2.11-4 Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen Aus Sicht der Stadt Bottrop ist es problematisch, die Rücknahme der Bauflächen in Überschwemmungsgebieten in der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen, wenn es im Regionalplan hierzu widersprechende Darstellungen gibt. Es wird daher angeregt, trotz der teilweise geringen Größe, bereits im Regionalplan die ASB- und GIB-Darstellungen in Überschwemmungsbereichen zurück zu nehmen. **Vorschlag neu** *2.11-4 Ziel Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen* *Innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegende Bauflächen in Flächennutzungsplänen, die noch nicht bebaut sind oder noch nicht in rechtsverbindliche Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen. Sie sind vorrangig als zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserabfluss zu sichern.* *Ausnahmsweise entfällt die Pflicht zur Rücknahme der Bauflächen im vorgenannten Sinne, wenn auf diesen Flächen Planungen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder Landeswassergesetzes möglich sind.* *Die Wiederinanspruchnahme brachgefallener Flächen (innerhalb von Überschwemmungsbereichen) darf nur für hochwasserverträgliche Nutzungen erfolgen.* **Begründung/Erläuterung:** Die Regelung zur Wiederinanspruchnahme brachgefallener Nutzungen ist von besonderer Bedeutung, da die Regelungen des § 78 WHG nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 03. 06. 2014 - 4 CN 6.12) nur bei der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Um Redundanzen mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu vermeiden ist das Ziel 2.11-4 "Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen" gestrichen worden, da das LEP Ziel 7.4-6 wortgleich ist und abschließende Regelungen für die Bauleitplanung enthält. Eine Überlagerung in den zeichnerischen Festlegungen von Überschwemmungsbereichen und Siedlungsbereichen (ASB und GIB) im Regionalplan kommt zustande, wenn den Siedlungsbereichen im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, rechtsverbindliche Bauleitpläne, Satzungen nach dem BauGB oder Ausnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder Landeswassergesetz (LWG) z.B. Häfen zu Grunde liegen. Neue Siedlungsbereiche im Regionalplan liegen nicht in Überschwemmungsbereichen. Von daher bestehen keine Zielkonflikte zwischen den zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan und dem Ziel 7.4-6 LEP. Eine Regelungslücke ist auch unter Beachtung des angeführten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes nicht erkennbar, da gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Kommunen die Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen haben. Eine zusätzliche regionalplanerische Festlegung ist unter Berücksichtigung der Regelungen im BauGB nicht erforderlich.

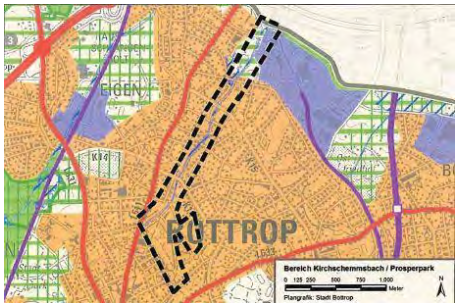
Stellungnahme	Erwiderung
Ausweisung neuer Baugebiete, nicht aber bei Umplanungen oder Überplanungen greifen. Bei dieser Problematik gibt es gegenwärtig eine rechtliche Regelungslücke, die hier mit einer regionalplanerischen Zielsetzung kompensiert werden soll.	
2903#21 Stadt Bottrop	
2.11-6 Für Starkregen ausreichend Flächen sichern **Vorschlag neu** ***2.11-6 Grundsatz*** ***Für Starkregen ausreichend Flächen sichern*** *Für Starkregenereignisse sollen ausreichende Flächen zur temporären Retention neu geschaffen werden. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen bei Starkregenereignissen durch gezielte Überflutung von Flächen mit geringem Schadenspotenzial zum Schutz höherwertiger Strukturen sowie von Leib und Leben der Bevölkerung beitragen. Abflussleitbahnen und Senken innerhalb von Ortslagen sollen von weiterer Bebauung freigehalten oder für eine an die ermittelte Gefährdungsintensität angepasste Bauweise Sorge getragen werden. Im baulichen Bestand und Innenbereich sollen, neben dem Ausbau der technischen Infrastruktur, Anpassungsmaßnahmen im Sinne der wassersensiblen Stadtentwicklung erfolgen. Innerstädtische Grünflächen, Sportanlagen oder andere geeignete Flächen sollen über eine multifunktionale Nutzung in dezentrale Rückhaltekonzepte einbezogen werden.* **Begründung/Erläuterung:** Starkregen verursachen häufig Probleme im innerstädtischen Bereich abseits von Fließgewässern bzw. Deichen. Der Grundsatz soll geschärft werden und insbesondere hier eine Reaktion der Bauleitplanung vorgeben.	Der Anregung wird gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 (neu: Grundsatz 5.3-7) im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung vorhalten, deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 (neu: Kapitel 5.3) belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Der Grundsatz 5.4-7 (neu: G 5.3-7) und seine Erläuterung werden entsprechend angepasst, die Flächensicherung zur Schadensminimierung in dicht besiedelten und über Pumpwerken entwässerten Siedlungsgebieten wird in die Erläuterung aufgenommen.

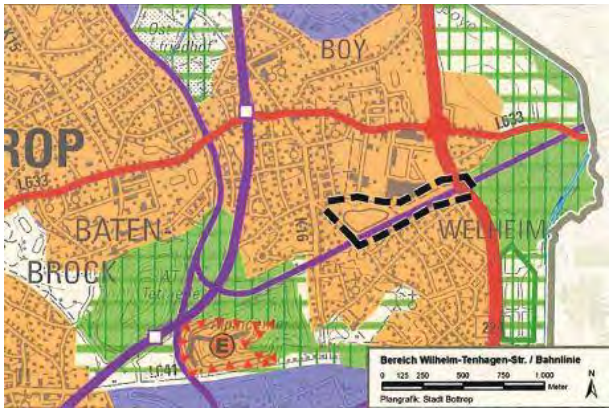
Stellungnahme	Erwiderung
Vorschlag neu ***Erläuterung zu G 2.11-6 Für Starkregen ausreichend Flächen sichern*** *Für eine zentrale Regenwasserbewirtschaftung sollen auf Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden, um Schäden bzw. Schadenspotenziale zu mindern.* **Begründung/Erläuterung:** In den teils extrem dicht besiedelten (und über Pumpwerke entwässerten) Siedlungsgebieten ist beim Thema Starkregen die Schadensminimierung das zentrale Ziel, nicht die Grundwasserneubildung. Weitere Formulierungen, die sich i.W. im Landeswassergesetz finden und somit bindend sind, können entsprechend entfallen.	
2903#22 Stadt Bottrop	
2.12 Freizeit und Erholung **Badesee** Es wird darauf hinweisen, dass die Darstellung des Badesees im Regionalplanentwurf nicht dem aktuellen Planungsstand entspricht. Die Darstellung ist anzupassen, die entsprechende Geodaten sind bei der Stadt Bottrop, FB Umwelt und Grün (68/2), erhältlich.  	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerische Festlegung des Badesees in Bottrop wird entsprechend der eingereichten Planunterlage geändert, da die bisherige Festlegung nicht dem aktuellen Planungsstand entsprach.

Stellungnahme	Erwiderung
2903#23 Stadt Bottrop	
Schloss Beck In direkter Nachbarschaft zum Movie Park wird seit über 40 Jahren der Freizeitpark Schloss Beck betrieben, der mit jährlich mehr als 500.000 Besuchern auf eine jüngere Altersgruppe als der Movie Park setzt. Der Freizeitpark Schloss Beck ist damit ein regional bedeutsamer Freizeitstandort. Auch wenn die direkten Betriebs- und Parkplatzflächen weniger als 10 ha groß sind, ist eine zeichnerische Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Ferieneinrichtung und Freizeitanlage (ASBE) zum einen zur Sicherung des Standortes und zum anderen zur Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten erforderlich. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Standort ist im Flächennutzungsplan bereits zum größten Teil als Sonderbaufläche und Parkplatz dargestellt. Die vorgeschlagene Fläche ist unter 10 ha groß und kleinteilig. So ist der Parkplatz im nördlichen Teil der Fläche ca. 60 m breit. Eine Festlegung als ASBE (neue Bezeichnung: ASBz-E) erfolgt nicht.
2903#24 Stadt Bottrop	
Grafenmühle Bis zur Änderung des damaligen Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet - (25. GEP-Änderung) war der Bereich Grafenmühle als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dargestellt. Im Gegensatz zu vielen heute dargestellten Freizeitanlagen gibt es	Der Anregung wird nicht gefolgt. Innerhalb der markierten Fläche, die ca. 10 ha umfasst und als ASBE (neue Bezeichnung: ASBz-E) festgelegt werden soll, sind auf ca. 3,5 ha gastronomische Betriebe vorhanden.

Stellungnahme	Erwiderung
hier viele unterschiedliche Freizeit- und Gastronomiebetriebe, die in ihrer Gesamtheit für das westliche und mittlere Ruhrgebiet als ein regional bedeutsamer Freizeitstandort einzustufen sind. Der Standort ist als Naherholungsziel seit der Zeit um 1900 entstanden und hat sich bis heute entwickelt. Zwecks Sicherung des Standortes und der Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten ist eine zeichnerische Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Ferieneinrichtung und Freizeitanlage (ASBE) notwendig. 	Daher ist die Fläche als neuer Standort gemäß Ziel 6.6-2 des LEP NRW zu beurteilen. Eine Festlegung als ASBE (neue Bezeichnung: ASBz-E) ist demnach nur unmittelbar anschließend an ASB möglich. Diese Voraussetzung ist an dem Standort nicht gegeben. Auch die Ausnahmevoraussetzungen des Ziels 6.6-2 des LEP NRW sind nicht erfüllt. Der Standort liegt im regionalplanerischen Freiraum. Er ist geprägt durch anschließende, große Waldbereiche. Die Ortslage befindet sich nordöstlich des Standortes, jenseits der Straße "zur Grafenmühle".
2903#25 Stadt Bottrop	
4. Klimaschutz und Klimaanpassung **4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)** Die im FNP der Stadt Bottrop dargestellten Grünverbindungen dienen insbesondere der klimatischen Durchlüftung, der Biotopvernetzung und der Naherholung der Bevölkerung. Dies wird bestätigt durch die Klimaanalyse der Stadt Bottrop aber auch durch allgemeine Erkenntnisse innerhalb der letzten Jahre in Bezug auf das Aufheizen der Städte, insbesondere in den Sommermonaten. Grünzäsuren und Grünzüge	Der Anregung wird nicht gefolgt. "Grünzäsuren" i.S. von Grünverbindungen innerhalb der Siedlungsbereiche sind im Regionalplan nicht festgelegt. Die Steuerungswirkung der Raumordnung erstreckt sich auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen, raumbedeutsamen Gesichtspunkten. Grünzäsuren wirken lokal und ergänzen die regionalen Vernetzungsstrukturen. Sie obliegen der Planungshoheit der Kommune.

Stellungnahme	Erwiderung
sollen die Funktion einer Klimaschneise, somit auch die Möglichkeit der Frischluftzufuhr und Luftzirkulation, sicherstellen. Es sollen Lebens- und Vernetzungsräume für Tiere und Pflanzen geschaffen sowie siedlungsnahe Erholungszonen ermöglicht werden. Hiernach dient die entsprechende Zielsetzung aber alleine dazu, öffentliche, überindividuelle Belange zu schützen. Grünzäsuren sind im derzeitigen Planentwurf nicht dargestellt, obwohl diesen eine noch wichtigere Bedeutung zukommt als reinen Grünzügen. Grünzäsuren entfalten gegenüber regionalen Grünzügen eine gesteigerte Wirkung. Während privilegierte raumbedeutsame Vorhaben in Regionalen Grünzügen zulässig sind, steht die Festlegung einer Grünzäsur auch solchen Vorhaben als öffentlicher Belang entgegen. Insbesondere aus Sicht des Bodenschutzes entfalten Böden mit besonderem Wasserspeichervolumen, wie Moore, eine das Klima regulierende Wirkung. Gleichzeitig dienen sie der Reduktion der CO2-Konzentration.	Der Hinweis auf die Moorböden wird zur Kenntnis genommen und auf den Grundsatz 2.8-3 zur Erhaltung und Wiederherstellung klimarelevanter Böden hingewiesen.
2903#26 Stadt Bottrop	
4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln Die im FNP der Stadt Bottrop dargestellten Grünverbindungen dienen insbesondere der klimatischen Durchlüftung, der Biotopvernetzung und der Naherholung der Bevölkerung. Grundlage für die Darstellungen sind u.a. die Klimaanalyse der Stadt Bottrop erstellt durch den Regionalverband und der Umweltleitplan der Stadt Bottrop. In den Planungsinstrumenten der Regional- und Bauleitplanung ist diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen. Demzufolge sind folgende Grünachsen, entsprechend der Darstellung der Überschwemmungsbereiche, auch im Regionalplan darzustellen (s. FNP, Klimaanalyse und Umweltleitplan): Grünachse und -flächen entlang des Kirchschemmsbachs einschließlich der Grünflächen im Bereich des Prosperparks und der Kleingartenanlage Beckheide im Anschluss an im Regionalplanentwurf dargestellten Regionalen Grünzug Boye Nord.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde stimmt zu, dass die Grünbereiche für die Stadt Bottrop wichtige Freiraumfunktionen übernimmt. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die Sicherung innerstädtischer Grünflächen obliegt der kommunalen Planungshoheit. Daher sind die Flächen gemäß Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) den Allgemeinen Siedlungsbereichen zugeordnet: siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen werden innerhalb der ASB-Festlegung dargestellt. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene und dem Steuerungsanspruch eines Regionalplanes.

Stellungnahme	Erwiderung
 Grünfläche am Donnerberg / Park Villa Dickmann nördlich der Straße Südring im Anschluss an im Regionalplanentwurf dargestellten Regionalen Grünzug Donnerberg.  Grünfläche zwischen der Wilhelm-Tenhagen-Straße und ehemaligen Bahnlinie (südlich Ostermann) im Anschluss an im Regionalplanentwurf dargestellten Regionalen Grünzug / geplanter Waldbereich.	

Stellungnahme	Erwiderung
 Grünflächen im Bereich Fuhlenbrock (Fernewaldstraße/ Düsslingsbach) im Anschluss an NSG N 2.1.8 "Köllnischen Wald". Der Düsslingsbach ist darüber hinaus im Landschaftsplan der Stadt Bottrop nachrichtlich als gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4407-0110) dargestellt.  Grünfläche entlang des Schölsbaches im Ortsteil Kirchhellen im Anschluss an und als Verbindung zum Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen (L	

Stellungnahme	Erwiderung
2.2.17) auf Grundlage des Schölsbachentwicklungskonzeptes der Stadt Bottrop in Zusammenarbeit mit der hiesigen Landwirtschaft.  Bei den genannten Grünbereichen handelt es sich um Ausläufer von großflächigen Landschaftsbereichen, wie Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und nicht zuletzt Regionalen Grünzügen, die Funktionen der Biotopvernetzung und der Klimaökologie übernehmen und demzufolge im Zusammenhang zu sehen sind. Sie fallen demzufolge nicht unter die Bagatellgrenze der im Zusammenhang darstellbaren Flächen.	
2903#27 Stadt Bottrop	
5.4-6 Niederschläge raumverträglich ableiten **Vorschlag neu** ***5.4-6 Grundsatz Niederschläge raumverträglich* bewirtschaften** *Anfallende Wassermengen bei Regenereignissen sollen möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert und verzögert ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden.* **Begründung/Erläuterung:**	Der Anregung wird gefolgt. Die Überschrift des Grundsatzes 5.4-6 (neu: 5.3-6) wird geändert in "Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften", da im Grundsatz neben Ableitung auch Versickerung, Zwischenspeicherung und Verrieselung genannt werden. Der Grundsatz wird entsprechend umformuliert und ergänzt: "Anfallende Wassermengen bei Niederschlagsereignissen sollen möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert und ohne Vermischung mit Schmutzwasser verzögert in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden. Anfallendes Niederschlagswasser kann auch direkt oder nach entsprechender

Stellungnahme	Erwiderung
Die Überschrift und der Text bzw. der Inhalt des Grundsatzes stimmen nicht überein. Es geht nicht primär um Ableitung.	Rückhaltung oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden." Die Erläuterung wird entsprechend angepasst.
2903#28 Stadt Bottrop	
5.4-7 Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern **Vorschlag neu** ***5.4-7 Grundsatz Flachen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern*** *Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden.* Die Abwasserbeseitigungskonzepte der Kommunen sollten stärker die Anpassung an den Klimawandel adressieren. **Begründung/Erläuterung:** Zur integrierten, nachhaltigen Stadtentwicklung müssen die zuständigen Stellen und Instrumente besser synchronisiert werden. **Vorschlag neu** ***Zu* G 5.4-7 *Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern*** *Starkregenereignisse mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen sind in der Region bereits häufiger aufgetreten und werden angesichts des Klimawandels auch zukünftig vermehrt zu erwarten sein. Es ist daher ein regionales Erfordernis, Regenwasser weitgehend dort zurückzuhalten, wo Regenwasser als Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen abfließt. Auf Ebene der Bauleitplanung sollen daher Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert bzw. schon in Stadtentwicklungskonzepten berücksichtigt werden. Neben der damit verbundenen Verbesserung des Überflutungsschutzes bei Starkregen sowie der Verbesserung des Kleinklimas und des Stadtbildes wird durch die naturnahe Bewirtschaftung aller*	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Grundsatz 5.4-7 (neu: G 5.3-7) Der Adressat des Grundsatzes 5.4-7 (neu: G 5.3-7) ist die Bauleitplanung, auf deren Ebene sollen ausreichende Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung geschaffen werden, deren Bemessung möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein sollen. Die Erläuterung zum Grundsatz 5.4-7 (neu: 5.3-7) wird entsprechend der Anregung ergänzt: "Starkregenereignisse mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen sind in der Region bereits häufiger aufgetreten und werden angesichts des Klimawandels auch zukünftig vermehrt zu erwarten sein. Es ist daher ein regionales Erfordernis, Regenwasser weitgehend dort zurückzuhalten, wo Regenwasser als Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen abfließt. Die stoffliche Belastung von Verkehrsflächen abfließendem Regenwasser bedingt zunehmend mehr Flächen für Regenwasserbehandlungsanlagen". zur strategischen Stadtentwicklung Stadtentwicklungskonzepte und Abwasserbeseitigungskonzepte werden von den zuständigen Gebietskörperschaften aufgestellt, von daher richtet sich der Appell zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung an diese.

Stellungnahme	Erwiderung
Niederschlagsabflüsse einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelungen entgegengewirkt und der natürliche Wasserkreislauf gestärkt. **Begründung/Erläuterung:** Nicht nur die förmliche Bauleitplanung sondern vor allem die strategisch wirkende Stadtentwicklung muss sich mit der vielfältigen Wirkung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung befassen.	
2903#29 Stadt Bottrop	
5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze **Festgelegte Abgrabungsbereiche (BSAB)** *Bot_BSAB_1* Die vorgesehene Abgrabung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2.1 "Kirchheller Heide" Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (landschaftsgebundene Erholung) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. Gegen die Ausweisung bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzept kommt es zu geringfügigen Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung (östlicher Teil).
2903#30 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_2	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die vorgesehene Abgrabung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2.1 "Kirchheller Heide". Neben landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Ersatzaufforstung von der Ausweisung betroffen. Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (NSG, Biotopverbund, landschaftsgebundene Erholung) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen sollte von der Ausweisung abgesehen werden.	Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts und der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Maßstabsbedingt ist die Aufforstungsfläche durch die Bereichsfestlegung allenfalls randlich betroffen. Eine weitere Konkretisierung obliegt dem nachgelagerten Verfahren. Im Ergebnis des Plankonzepts zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung werden keine Natur- oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen. Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, vorbehalten, innerhalb derer der Umgang mit den aufgeführten, ökologisch wertvollen Freiraumstrukturen zu konkretisieren ist. An der Bereichsfestlegung wird angesichts der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, der Möglichkeiten zur Erweiterung einer bestehenden Abgrabung, der weitgehenden Konfliktarmut und dem gemeldeten Abgrabungsinteresse für Teile der Fläche festgehalten. Eine vertiefende Betrachtung hinsichtlich der Umweltauswirkungen erfolgt im nachgelagerten Verfahren.
2903#31 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_3 Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen. Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, das hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen bei einem Kriterium zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

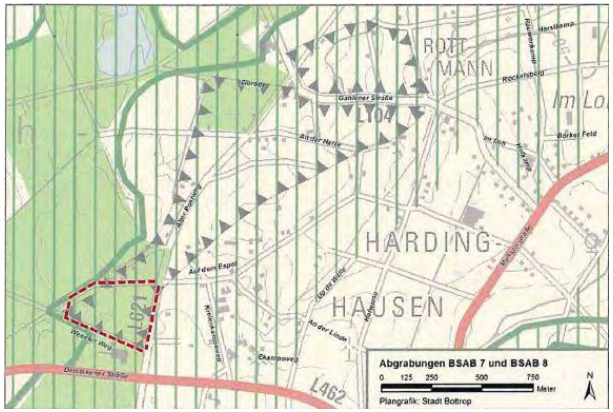
Stellungnahme	Erwiderung
Gegen die Ausweisung bestehen keine Bedenken.	
2903#32 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_4 Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2.4, "Wiesentalbach". Die Straßen und Wege bzw. Feldraine zeichnen sich durch landschaftsprägende Baumreihen aus. Von der Schutzausweisung ausgenommen ist der Parkplatz der Schachtanlage. Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen bei einem Kriterium zu erwarten sind. Gegen die Ausweisung der Fläche bestehen keine Bedenken, aber die landschaftsprägenden Baumreihen sind zu erhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Ausgrenzen der Baumreihen ist im Regionalplan maßstabsbedingt nicht möglich. Die weitere Konkretisierung der BSAB erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens, u.a. unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 (neu) „Raumverträglichkeit gewähleisten“.
2903#33 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_5 Die vorgesehene Erweiterung liegt außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen. Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Gegen die Ausweisung der Erweiterung des vorhandenen Abgrabungsbereiches bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2903#34 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_6 Mit der vorgesehenen Erweiterung geht die Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils, LB 2.4.10 "Magerwiese und Kleingewässer südlich Prosper Haniel Schacht V" einher. Abweichend von der Darstellung in der vorgesehenen Ausweisung **Bot_BSAB_6_A - Alternative** wird hier lediglich der Bereich des Kleingewässers innerhalb des LB 2.4.10 von der Ausweisung ausgenommen. Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei vier Kriterien (NSG, geschützte Biotope, landschaftsgebundene Erholung, geschützte Landschaftsbestandteile) zu erwarten sind. Der vorgesehenen Ausweisung wird im Hinblick auf die vorhandenen Schutzausweisungen nicht zugestimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 2903#35 (Stadt Bottrop) verwiesen.
2903#35 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_6_A - Alternative Mit der vorgesehenen Erweiterung geht die Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils, LB 2.4.10 "Magerwiese und Kleingewässer Zum Heidhof" einher. Die Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (NSG, landschaftsgebundene Erholung, geschützter Landschafsbestandteil) zu erwarten sind.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der bislang randlich gelegene geschützte Landschaftsbestandteil wird in der Fassung der zweiten Offenlage aus dem BSAB ausgegrenzt. Hinsichtlich des Umgangs mit den übrigen Schutzgütern wird auf Teil C der Begründung verwiesen. Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, vorbehalten, innerhalb derer der Umgang mit den aufgeführten, ökologisch wertvollen Freiraumstrukturen zu konkretisieren ist.

Stellungnahme	Erwiderung
Der vorgesehenen Ausweisung wird im Hinblick auf die vorhandenen Schutzausweisungen nicht zugestimmt.	
2903#36 Stadt Bottrop	
Bot_Hnx_BSAB_1 Die vorgesehene Abgrabung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2.1 "Kirchheller Heide". Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Erholen, Naturschutzgebiet, landschaftsgebundene Erholung) zu erwarten sind. Der vorgesehenen Ausweisung wird daher nicht zugestimmt.	Der Anregung wird gefolgt. Der Abgrabungsbereich Bot_Hnx_BSAB_1 wird im Entwurf für die zweite Offenlage nicht erneut als BSAB zeichnerisch festgelegt. Neben den vom Stellungnehmer vorgetragenen Bedenken sind u.a. die durch die geringe Mächtigkeit und das Vorkommen von Septarien eingeschränkte geologische Eignung (vgl. GD-Fachbeitrag) in Verbindung mit dem fehlenden Interesse zur Gewinnung innerhalb des Bereichs hierfür maßgeblich. Ferner werden die grundwasserbedingten Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete, die durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde vorgetragen wurden, als so erheblich bewertet, dass diese die spätere Genehmigungsfähigkeit innerhalb des BSAB erschweren bzw. in Frage stellen.
2903#37 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_7 Die vorgesehene Abgrabung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebiete L 2.2.1 "Kirchheller Heide" und L 2.2.2 "Ekel/Hardinghausen" und grenzt im Osten an das Landschaftsschutzgebiet L 2.2.17 "Schölsbachsystem". An der Südseite der Gahlener Straße erstreckt sich der LB 2.4.1 "Geschützter Landschaftsbestandteil Linden beiderseits der Gahlener Straße". Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei sechs Kriterien (Erholen, NSG, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, Wasserschutzgebiete, landschaftsgebundene Erholung) zu erwarten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Fläche wurde sowohl bei der zeichnerischen Festlegung als auch im Rahmen der Umweltprüfung in die Flächen Bot_BSAB_7_A sowie Bot_BSAB_8 aufgeteilt, so dass zur inhaltlichen Auseinandersetzung hiermit auf die Erwiderungen der Anregungen 2903#38 (Stadt Bottrop) und 2903#39 (Stadt Bottrop) verwiesen wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Der vorgesehenen Ausweisung wird im Hinblick auf die vorhandenen Schutzausweisungen nicht zugestimmt. Ausnahme außerhalb des Wasserschutzgebietes.	
2903#38 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_7_A - Alternative Die vorgesehene Abgrabung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebiete L 2.2.1 "Kirchheller Heide" und L 2.2.2 "Ekel/Hardinghausen" und grenzt im Osten an das Landschaftsschutzgebiet L 2.2.17 "Schölsbachsystem". Abweichend von der Darstellung in der vorgesehenen Ausweisung **Bot_BSAB_7** wird hier der Bereich nordöstlich der Gahlener Straße von der Ausweisung ausgenommen. Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei sechs Kriterien (Erholen, NSG, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, Wasserschutzgebiet, landschaftsgebundene Erholung) zu erwarten sind. Der vorgesehenen Ausweisung wird im Hinblick auf die vorhandenen Schutzausweisungen nicht zugestimmt. Ausnahme außerhalb des Wasserschutzgebietes.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Die Festlegung erfolgt zunächst in Anlehnung an die bisherige Überleitungsregelung des § 125 Abs. 6 LWG NRW und unter Berücksichtigung der WSG-VO, die Abgrabungen, bei denen die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden und bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird, unter Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde stellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nach Wegfall des § 35 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit der Verordnung zum Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten keine striktere Regelung eingeführt wird, die über die Regelung der bestehenden WSG-VO hinausgeht. Die Vorgehensweise und Festlegungen sind nach Inkrafttreten der geänderten Regelungen des LWG und Vorlage der ausstehenden Verordnung einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Hinsichtlich des Umgangs mit den betroffenen Schutzgütern wird auf Teil C der Begründung verwiesen. Eine Beschränkung auf die außerhalb des Wasserschutzgebiets liegenden Teile des BSAB vermag den Handlungsauftrag des LEP zur Sicherung eines 25 jährigen Versorgungszeitraums und den Erfordernissen einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung, bei der die Erweiterung bestehender Abgrabung Vorrang vor Neuaufschlüssen besitzt, nicht zu entsprechen.
2903#39 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_8	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten.

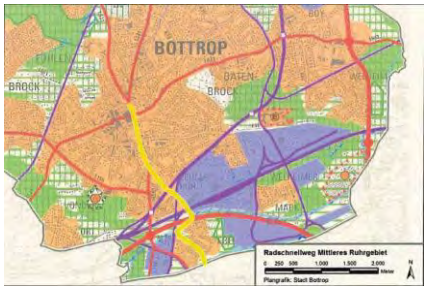
Stellungnahme	Erwiderung
Die vorgesehene Abgrabung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebiete L 2.2.1 "Kirchheller Heide" und L 2.2.2 "Ekel/Hardinghausen" und grenzt im Südosten an das Landschaftsschutzgeblet L 2.2.17 "Schölsbachsystem". Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Wasserschutzgebiet) zu erwarten sind. Der vorgesehenen Ausweisung wird daher nicht zugestimmt.	Die Festlegung erfolgt zunächst in Anlehnung an die bisherigen Überleitungsregelungen des § 125 Abs. 6 LWG NRW und unter Berücksichtigung der WSG-VO, die Abgrabungen, bei denen die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden und bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird, unter Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde stellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nach Wegfall des § 35 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit der Verordnung zum Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten keine striktere Regelung eingeführt wird, die über die Regelung der bestehenden WSG-VO hinausgeht. Hinsichtlich des Umgangs mit den betroffenen Schutzgütern wird auf Teil C der Begründung verwiesen.
2903#40 Stadt Bottrop	
5.5-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern Wie unter 2.10-3 ausgeführt steht dieses Ziel im Widerspruch zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge vor Abgrabungen. Dieses betrifft in Bottrop die drei letztgenannten BSABs. Hier erfolgt die Ausweisung von Gebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen entgegen der definierten Zielsetzung im Wasserschutzgebiet III B des Wasserwerks Holsterhausen / Üfter Mark. Aus Sicht der Stadt Bottrop sollte hier eine Überarbeitung stattfinden und kein Abgrabungsbereich im Wasserschutzgebiet dargestellt werden. Lediglich der südliche Bereich, außerhalb des Wasserschutzgebietes kann mit einer Größe von mehr als 10 ha als Abgrabungsbereich verbleiben. Dafür spricht auch, dass der Umfang, der im Wasserschutzgebiet dargestellten Abgrabungen mit fast 90 ha,	Der Anregung zur Streichung des BSAB wird nicht gefolgt. Der Abgrabungsbereich ergibt sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept als konfliktarmer und für die Rohstoffgewinnung geeigneter Standort. Die Festlegung erfolgt zunächst in Anlehnung an die bisherige Überleitungsregelung des § 125 Abs. 6 LWG NRW und unter Berücksichtigung der WSG-VO, die Abgrabungen, bei denen die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden und bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird, unter Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde stellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nach Wegfall des § 35 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit der Verordnung zum Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten keine striktere Regelung eingeführt wird, die über die Regelung der bestehenden WSG-VO hinausgeht.

Stellungnahme	Erwiderung
gegenüber der hier noch bestehenden Abgrabungsfläche von ca. 5 ha unverhältnismäßig groß ist. 	Die Größe eines Abgrabungsbereichs ist nicht an die Größe der angrenzenden Genehmigung gebunden. Ferner findet für die von der Stadt Bottrop vorgeschlagene Fläche aktuell ein bergrechtliches Betriebsplanverfahren statt.
2903#41 Stadt Bottrop	
5.5-4 Rekultivierung sicherstellen Das Ziel "Rekultivierung sicherstellen" hat ohne eine Vorgabe der zeitlichen Rahmenbedingungen für eine Rekultivierung nur eine deklaratorische Wirkung. In der Kirchheller Heide basieren die heutigen Abgrabungen auf Rahmenbetriebsplänen, die in den sechziger und siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts zugelassen und jeweils verlängert wurden. Ein gesteuerter und auf die Rekultivierung ausgerichteter Abbau ist trotz des Abgrabungskonzeptes der Bezirksregierung Münster bis heute nicht gelungen. Vielmehr hat sich die Zahl der aktiven Abbaupunkte erhöht. Vereinzelt stehen Betriebsflächen seit 1966 unter Bergrecht. Die Rekultivierung unterbleibt und die Tatsache, dass noch nicht wiederhergestellte Bereiche (nicht aus der Bergaufsicht entlassene Bereiche) vorhanden sind, wird als Grund für eine Ausweitung der Darstellung neuer Abgrabungsbereiche herangezogen. Im Laufe der Betriebszeit von Abgrabungsbereichen kommt es zu unterschiedlichen Darstellungen für die Wiedernutzbarmachung von Abgrabungsflächen. Sah das Abgrabungskonzept der Bezirksregierung Münster in der Vergangenheit eine Waldvermehrung in der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Details der Rekultivierung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelfallspezifisch zu konkretisieren und auf Grundlage des jeweiligen Fachgesetzes verbindlich zu regeln, so dass keine abschließende Vorgabe zur zeitlichen Abfolge oder Umsetzung in Form eines Ziels der Raumordnung erfolgt. Der Intention des Stellungnehmers wird bereits dadurch bedingt Rechnung getragen, als dass gemäß Ziel 5.5-4 (neu: Ziel 5.4-4) die Rekultivierung "abschnittsweise und zeitnah" zu erfolgen hat. Dies ist bei Abgrabungsvorhaben im Rahmen der Genehmigungs-/Zulassungsverfahren entsprechend zu beachten.

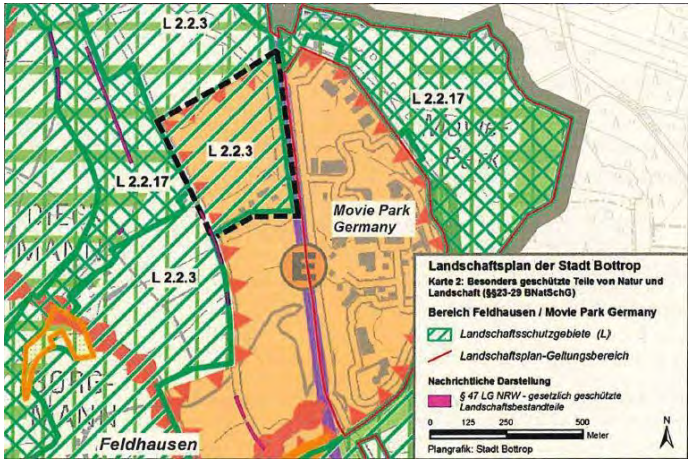
Stellungnahme	Erwiderung
Kirchheller Heide vor, nimmt der Entwurf des Regionalplanes Ruhr diese Entwicklungsabsicht zurück. Ohne eine zeitliche Steuerung der Rekultivierung ist eine naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nachnutzung im Sinne einer größtmöglichen Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen nicht möglich. Daher ist eine zeitliche Vorgabe in das Ziel aufzunehmen.	
2903#42 Stadt Bottrop	
5.6 Fracking In den Erläuterungen zu Ziff. 5.6 Fracking S. 191/192 weist der RVR darauf hin, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fractioning (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltgesetz Fracking-Vorhaben nicht zulässig, so dass der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Seitens der Stadt Bottrop wird dennoch eine Regelung im Regionalplan für notwendig gehalten. Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan ist eine entsprechende Regelung im Ziel 10.3-4 enthalten, die jedoch jederzeit widerrufbar ist. Die gesetzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 13 a Abs. 7 WHG vor, dass die bundesweit erlaubten vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, von einer Expertenkommission begleitet werden sollen. Die Kommission soll dann über das Ergebnis berichten, so dass der Bundestag, so wie es das Gesetz vorsieht, das Verbot im Jahr 2021 überprüft. Daher wird aus der Sicht der Stadt Bottrop durchaus auch auf der Ebene des Regionalplanes - wie auch bei der teilweisen wortgleichen Übernahme der Regelungen zum großflächigen Einzelhandel - ein Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen. Ein eigenständiges Ziel des Ausschlusses von Fracking im	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden Landesentwicklungsplans NRW aufgestellt wurden.

Stellungnahme	Erwiderung
Verbandsgebiet ist aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft vorzusehen. Die Ausführungen in der Begründung S. 227/228 können nicht überzeugen, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (BR Münster: Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0 Zusatzprüfung) Fracking explizit ausgeschlossen haben. Bei dem in der Begründung erwähnten OVG-Urteil geht es um das Thema Windenergie. Eine Vergleichbarkeit der beiden Themen scheidet bereits deshalb aus, weil es bei dem Verbot von Fracking um den Ausschluss der unkalkulierbaren Risiken zum Wohle der Allgemeinheit geht.	
2903#43 Stadt Bottrop	
6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten Wie weiter oben beschrieben baut der interkommunale Entwicklungsplan "Freiheit Emscher" auf einer zentralen neuen Erschließungsstruktur auf, die sowohl Verbesserungen für die Bestandsgebiete als auch für die neu zu entwickelnden Bereiche bedeutet. Der Gewerbeboulevard als Spange zwischen der Prosperstraße in Bottrop und der Daniel-Eckardt-Straße in Essen mit einer Verbindung zur neuen Anschlussstelle an der A 42 in Höhe der Straße Lichtenhorst ist dabei eine zentrale Achse. Dieses Grundgerüst gibt dem Raum erst eine verlässliche und adressbildende Basis, die mit dem bestehenden Straßennetz nicht gewährleistet ist. Daher regt die Stadt Bottrop an, diese Spange einschließlich der neuen Anschlussstelle als planerische Zielaussage in den Regionalplan zu übernehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den Planungen zum Gewerbeboulevard handelt es sich um kommunale Maßnahmen, die der Erschließung der gewerblich zu entwickelnden Areale dienen. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan wird nicht vorgenommen. Eine zeichnerische Festlegung einer zusätzlichen Autobahnanschlussstelle erfolgt ebenfalls nicht. Voraussetzung für eine Festlegung einer Anschlussstelle im RP Ruhr wäre eine entsprechende Bedarfsplanmaßnahme im BVWP 2030, eine abgeschlossene Linienbestimmung mit zusätzlicher Anschlussstelle oder eine Einzelgenehmigung einer entsprechenden Anschlussstelle durch das Bundesverkehrsministerium. Im BVWP 2030 ist der 6-streifige Ausbau der BAB A 42 zwischen der Anschlussstelle Bottrop-Süd und dem Autobahnkreuz Essen-Nord vorgesehen. Eine zusätzliche Anschlussstelle ist in den Planungen nicht enthalten.
2903#44 Stadt Bottrop	
6.3 Schienenwege **6.3-3 Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in diesem Gebiet festgelegten Schienenwege stellen eine Erschließung der Gewerbe- und Industriebetriebe per Bahn dar. Sie bieten somit die Möglichkeit einer trimodalen Erschließung.

Stellungnahme	Erwiderung
Der interkommunale Betrachtungsraum "Freiheit Emscher" umfasst wesentliche Flächenareale des Bottroper Südens und des Essener Nordens. Hier befinden sich nicht nur die aktuell vom Bergbau aufzugebenden Flächen Prosper II, Sturmshof und Hafen Coelln-Neuessen sondern auch bereits seit Jahren frei gezogenen Flächen wie Emil Emscher und Weiheimer Mark. Die Kanaluferzone soll insgesamt eine Aufwertung erfahren. Die Vorstöße der IBA, die Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks, der Emscher Insel und alle weiteren vielfältigen Bemühungen, eine Durchgängigkeit am Rhein-Herne-Kanal zu schaffen, sind bisher an dieser Engstelle gescheitert. Die Darstellung von betrieblichen Schienennetzen (wie u.a. Hafengebiet Essen, Emil Emscher oder Arcelor Mittal) kann entfallen, da sie bei einer Neunutzung nur bedingt bis überhaupt keine Rolle mehr spielen. Lediglich in Abschnitten, die sich für den Ausbau und die Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Rad- und Fußwegesystems eignen, sollte die Trasse durch eine Darstellung gesichert werden.	Die Sicherung der Schienenwege steht einer Aufwertung und Entwicklung des Areals nicht entgegen, sondern ermöglicht auch in Zukunft eine flexible Nutzung der Flächen.
2903#45 Stadt Bottrop	
6.6-3 Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern "Die Verkehrslandeplätze "Marl-Loemühle" und "Schwarze Heide" sind vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen." Dieses Ziel sollte durch die Darstellung der Bauschutzzonen im Regionalplan Ruhr sichtbar werden.	Der Anregung zur Festlegung von Bauschutzbereichen im RPR wird nicht gefolgt. Das LPlG sieht in den Regionalplänen die Festlegung von Bauschutzbereichen nicht vor.
2903#46 Stadt Bottrop	
6.7 Radverkehr **6.7-1 Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen** Der Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet ist mit seiner Trasse in Bottrop aufgrund der Vereinbarungen zwischen dem Land NRW, dem RVR und der Stadt Bottrop	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen wird. Der Trassenverlauf wird mit den Planzeichen für die Radschnellverbindungen des Landes als "Bestand und Planmaßnahmen" festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
im Januar 2019 darzustellen. Die Trasse kann mit der Darstellung im Abschnitt Bottrop-Ebel bis Bottrop-Innenstadt gesichert werden. Da für den weiteren Verlauf bis zur Stadtgrenze Gladbeck noch keine abgestimmte Trasse gefunden werden konnte, soll dieser Abschnitt zunächst keine Darstellung erhalten. 	Zur Sicherung der Trasse und des damit verbundenen Netzzusammenhangs wird der gesamte Trassenverlauf von Essen bis nach Gladbeck erfasst.
2903#47 Stadt Bottrop	
Erläuterungskarte 7 "Biotopverbundschwerpunkte" Die Darstellungen der Waldbereiche • Welheimer Wäldchen • die Waldflächen im Bereich Prosperstraße/B224/Prosper II • die Waldfläche in der Welheimer Mark • Prosperwäldchen • Der Wald des Revierparks Vonderort fehlen. Diese sollten aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundschwerpunkte konkretisieren inhaltlich die BSN und BSLE und basieren auf dem Fachbeitrag des LANUV. Sofern die Flächen nicht als Biotopverbundschwerpunkte des Fachbeitrages aufgeführt sind, werden sie nicht ergänzt.
2903#48 Stadt Bottrop	
Erläuterungskarte 9 "Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterungskarte 9 stellt dar, auf welcher Grundlage die BSLE-Festlegung erfolgt. Dies sind Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundfläche "besonderer Bedeutung" und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Freiraum). Der

Stellungnahme	Erwiderung
Die Darstellung des "Bereiches zum Schutz der Natur" verbindet die Flächen der N 2.1.4, FFH-Naturschutzgebiet "Köllnischer Wald" und N 2.1.7, Naturschutzgebiet "Grafenmühle" im Osten, wobei sich die Darstellung auch über den vorgesehenen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) des Bergwerkes Prosper-Haniel-Schachtanlage Prosper IV erstreckt. Entsprechend Punkt 2.4 wird angeregt, die Festsetzungen des Landschaftsplans hier zu übernehmen.	ASB auf der Fläche des ehemaligen Bergwerkes Prosper-Haniel-Schachtanlage Prosper IV wird nicht überlagert.
2903#49 Stadt Bottrop	
Erläuterungskarte 12 "Wald und Forstwirtschaft" Die Darstellungen der Waldbereiche • nördlich Zum Kletterpoth, • östlich Alter Postweg zwischen Zum Kletterpoth und Holthausener Straße, • Waldfläche südlich der Holthausener Straße zwischen Parkplatz und Hundeübungsplatz, • Waldfläche im Bereich Hackfurthstraße/Burgstraße, • Waldfläche im Bereich Am Schölsbach/Horsthofstraße, • Waldfläche am Baumeisters Berg, • Waldfläche im Bereich Revierpark Vonderort, • Waldfläche Prosperwäldchen, fehlen. Diese sollten aufgenommen werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die in der Erläuterungskarte 12 zu entnehmenden Waldbereiche entsprechenden regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen der zeichnerischen Festlegungen im RP Ruhr. Bis auf die Fläche "südlich Holthauser Straße zwischen Parkplatz und Hundeübungsplatz" erreichen die in der Stellungnahme genannten Waldflächen nicht die Festlegungsschwelle des RP Ruhr für Waldbereiche (>10 ha im Siedlungsraum und > 5 ha im Freiraum) oder sind bereits darin enthalten. Die vorgenannte Waldfläche wird als Waldbereich in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr aufgenommen und erscheint entsprechend in der Erläuterungskarte.
2903#50 Stadt Bottrop	
Ergänzende Hinweise: **Umweltprüfung**	Der Anregung wird gefolgt. Der Moviepark westlich der Bahnlinie wird geprüft (Bot_ASBz_01). Der Teil, für den bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan gefasst wurde, geht dabei nicht in die Umweltprüfung ein.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Rahmen der Erstellung des Entwurfes des Regionalplanes Ruhr wurden Umweltprüfungen u.a. für Abgrabungsbereiche durchgeführt. Für die Fläche "Am Moviepark" sollte dies eventuell nachgeholt werden. 	
2903#51 Stadt Bottrop	
Lärmschutz Bei der Aufstellung des Regionalplanes Ruhr ist der vom Rat der Stadt Bottrop am 24. April 2018 beschlossene Lärmaktionsplan der Stadt Bottrop zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Hier wird auf den Textteil (insbesondere auch auf Seite 137 - 138) und auf die Karten, insbesondere Karte 20 (Kartenteil), hingewiesen. Der Lärmaktionsplan ist auf den Internetseiten der Stadt Bottrop unter Wohnen, Umwelt, Verkehr/Umwelt/Umgebungslärm - LAP Bottrop - Textteil und Kartenteil veröffentlicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Bauleitplanung ist der Lärmaktionsplan Abwägungsdirektive gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB. Auf Ebene der Regionalplanung hat der regionale Planungsträger darüber zu befinden, ob und in wieweit die planungsrechtlichen Festlegungen im Lärmaktionsplan bei einer Regionalplanaufstellung oder -änderung in Betracht zu ziehen sind. Lärmschutz im Allgemeinen ist eine abwägungsrelevante ökologische Planungsanforderung (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Die Aussagen der Lärmaktionspläne als wichtige öffentliche Belange werden in die finale Gesamtabwägungsentscheidung eingestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
2903E#1 Stadt Bottrop	
Für das Ziel 1.2-2, Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln, wurde in o.g. Stellungnahme bereits angeregt, die Flächenareale und die inhaltliche Ausrichtung des bedeutenden Interkommunalen Projektes "Freiheit Emscher" einzubeziehen. Die vom Land NRW mit Mitteln aus dem RWP unterstützte Machbarkeitsstudie ist inhaltlich zum Ende des Jahres 2018 fertiggestellt und von den Gremien beider Städte als langfristiges Stadtentwicklungskonzept Anfang des Jahres 2019 beschlossen worden. Mit Hilfe weiterer Förderzugänge wie dem Koordinierungsrahmen oder der Städtebauförderung werden zentrale Bausteine dieser Machbarkeitsstudie konkretisiert und planerisch vertieft. Auch über den Regionalplan Ruhr können diese Entwicklungen aufgegriffen und unterstützt werden, indem die Nutzungsfestlegungen größere Spielräume als heute eröffnen. So regt die Stadt Bottrop an, die Aufwertung der Kanaluferzone im Rahmen der Entwicklung des sog. Nukleus für wissensbasiertes Gewerbe mit einer durchgrünten Uferpromenade zu begleiten und langfristig auch gewerbliche und industrielle Nutzungsmischungen zu stabilisieren. Daher sollte die Kanaluferzone eher als Sonderzone zumindest jedoch als ASB dargestellt werden, um den Ansprüchen einer wissensbasierten und technologieorientierten Wirtschaftsform gerecht zu werden.	Der Anregung zur Anpassung der zeichnerischen Festlegung im Bereich Sturmshof wird gefolgt. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung im Rahmen des Projektes "Freiheit Emscher" wird der Bereich Sturmshof, wie von der Stadt Bottrop angeregt, nach Süden bis an den Rhein-Herne-Kanal als ASB festgelegt. Um eine stadtgrenzenübergreifend einheitliche Festlegung des Bereichs zu gewährleisten, wird auch der angrenzende Bereich im Gebiet der Stadt Essen in einen ASB geändert.
2903E#2 Stadt Bottrop	
Des Weiteren wird angeregt, dass in den textlichen Festlegungen ein Passus aufgenommen wird, der die Sonderstellung des Modellprojektes "Freiheit Emscher" aufnimmt und es den beteiligten Kommunen ermöglicht, die planerischen Überlegungen zielgerichtet weiter zu konkretisieren und nach erfolgter Abstimmung in die Regionalplanung einzubringen. Dies könnte Änderungsverfahren erleichtern, vielleicht sogar beschleunigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich nicht auf die regionalplanerische Regelungstiefe. Bei den regionalplanerischen Festlegungen im Bereich "Freiheit Emscher" handelt es sich im regionalplanerischen Sinne nicht um eine Sonderstellung. Bei ähnlich großen städtebaulichen Projekten (u.a. "Krupp-Gürtel" in Essen oder "6-Seen-Wedau" in Duisburg) erfolgen in den textlichen Festlegungen ebenfalls keine diesbezüglichen regionalplanerischen Ausführungen.

Stellungnahme	Erwiderung
2903E#3 Stadt Bottrop	
Wie bereits dargestellt, werden zentrale Elemente der Machbarkeitsstudie planerisch vorangetrieben. Insbesondere hat sich durch die enge Einbindung weiterer Akteure im Planungsraum gezeigt, dass für die technische Infrastruktur zusätzliche alternative Trassenführungen geprüft werden müssen. In enger Abstimmung mit der Emschergenossenschaft wird daher angeregt, für den Bereich westlich der Emscher Kläranlage (zur Zeit als Wald dargestellt) eine geeignete Darstellung zu wählen, die verschiedene planerische Optionen bei der sehr schwierigen Trassenfindung ermöglicht, ohne jedoch das Schutzgut "Wald" außer Acht zu lassen.	Der Anregung wird gefolgt. In Anschluss an den östlich befindlichen Allgemeinen Agrar- und Freiraumbereich, der mit der zweckgebundenen Nutzung "Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen" überlagert wird, wird die zeichnerische Festlegung zugunsten von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich in einem schmalen Streifen geringfügig angepasst.
2903E#4 Stadt Bottrop	
Eine weitere Anregung betrifft das Ziel 2.12 .2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen und hier den Film-, Freizeit und Vergnügungspark "Movie Park". Es wird angeregt auf der Fläche auch untergeordnet Einrichtungen für die Fremdbeherbergung, insbesondere Angebote für Familien, als Ziel aufzunehmen. Im Laufe der letzten Jahre hat es sich als problematisch erwiesen, im Umfeld des Freizeitparks entsprechende Unterkünfte zu finden. Diese Versorgungslücke könnte mit der Formulierung dieses Ziels behoben werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Zweckbestimmung zum ASBE (neue Bezeichnung: ASBz-E) Movie Park im Ziel 1.3-2 (neu) wurde ergänzt: "Freizeit- und Erlebnispark einschließlich damit in Zusammenhang stehender Beherbergungsbetriebe".

Stadt Breckerfeld

2921#1.1 Stadt Breckerfeld	
Die Hansestadt Breckerfeld begrüßt grundsätzlich die Neuaufstellung eines gemeinsamen Regionalplans Ruhr, um den Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimaschutzes und der Weiterentwicklung der Metropole Ruhr und seiner Teilräume gerecht zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Grundsatz sind überwiegende Teile der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs zu befürworten und entsprechen den Ergebnissen des diskursiven Erarbeitungsprozesses. Sie sind daher als geeignete regionalplanerische Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der Metropole Ruhr anzusehen.	
2921#1.2 Stadt Breckerfeld	
Diese Ausrichtung darf jedoch Chancen der Städte und Gemeinden auf eine nachhaltige Entwicklung nicht beeinträchtigen. Insofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und unterschiedlichen Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen Rechnung getragen werden. Mit der Bedarfsermittlung von ASB- und GIB-Flächen für kleinere Kommunen, welche in Form von Sockelgrößen erfolgt, ist die Hansestadt Breckerfeld einverstanden. Gleichwohl muss hier aufgrund der langen Laufzeit des Regionalplans auch in der Zukunft die Möglichkeit bestehen, Neuausweisungen bzw. Flächentausche vorzunehmen, wenn diese aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde erforderlich sind und der Bedarf nachgewiesen ist. Den Kommunen müssen Gestaltungsräume zugestanden werden, um auf aktuelle Entwicklungen kurzfristig reagieren zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren. Von dem Instrument des Flächentauschs kann Gebrauch gemacht werden.
2921#2 Stadt Breckerfeld	
Der an die Glörtalsperre angrenzende ASB Bereich für die zweckgebundene Nutzung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen ist im Gegensatz zum GEP deutlich verkleinert worden. Der westliche Bereich an der Glörtalsperre stellt nun gar keinen ASB Bereich mehr dar. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung sowie Freizeit- bzw. Ferieneinrichtung und um auch in Zukunft eine weitere Entwicklung an der Glörtalsperre zu ermöglichen, ist es nötig, diesen Bereich weiterhin als ASB Fläche im Regionalplan Ruhr auszuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen ist der ASBE (neue Bezeichnung: ASBz-E) zwar zeichnerisch größer festgelegt, gleichzeitig jedoch textlich stark eingeschränkt worden auf den weiteren Ausbau, der sich auf ordnende Maßnahmen und eine qualitative Verbesserung der bestehenden Einrichtungen beschränkt. Außerdem wurde festgelegt, dass der Bereich in seinem Angebot an Anlagen und Einrichtungen vorwiegend wasserorientiert sein und hauptsächlich der Tageserholung dienen soll.

Stellungnahme	Erwiderung
	Im Flächennutzungsplan der Hansestadt Breckerfeld ist nördlich der Glörtalsperre eine Grünfläche, eine ca. 1 ha große Fläche als "Sonderbaufläche Anlagen und Einrichtungen für die Erholungsfunktion / Glörtalsperre" und westlich des Gewässers eine Gemeinbedarfsfläche "Jugendheim" dargestellt. Mit der Festlegung des ASBE (neue Bezeichnung: ASBz-E) im RP Ruhr-Entwurf auf den bisher baulich genutzten Teil wird die Nutzung gemäß Ziel 1.3-2 (neu) auf Freizeiteinrichtungen beschränkt. Eine textliche Einschränkung wird nicht vorgegeben, so dass der Planungshoheit der Hansestadt Breckerfeld für den festgelegten ASBz-E ein größerer Spielraum eingeräumt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einem ASBz-E um eine zweckgebundene Nutzung für Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen handelt. Dazu gehört keine Wohnbebauung.
2921#3 Stadt Breckerfeld	
Zu Ziel 1.2-3: Flächentausch Die Pflicht zum Flächentausch ist nachvollziehbar, wenn Nutzungshemmnisse die tatsächliche Entwicklung von Bauland auf einer Siedlungsfläche verhindern und damit an anderer Stelle im Freiraum Flächen bereitgestellt werden sollen. Ist aber die Entwicklung einer - noch im Freiraum liegenden - Fläche aus Gründen des steigenden Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs in dem einen Teil des Gemeindegebietes notwendig, darf seine Umwandlung in Siedlungsfläche nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Damit die Kommunen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch zu machen, ist der Flächentausch als Grundsatz festzulegen, damit eine Abwägung mit den konkreten örtlichen Belangen zugänglich bleibt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der LEP NRW das Instrument des Flächentausches im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in einem Ziel fasst, ist eine generelle Herabstufung zum Grundsatz im Regionalplan nicht zulässig. Ein Teil der Regelungen (Reduzierung der Reserveflächenüberhänge) wurde in einen Grundsatz überführt.

Stellungnahme	Erwiderung
2921#4.1 Stadt Breckerfeld	
Zu Ziel 1.3-1: Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Ziel 1.3-1 beschränkt die Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Hansestadt Breckerfeld ist ländlich geprägt. Hier befinden sich besiedelte Bereiche, insbesondere der Ortsteil "Zurstraße", die im Entwurf der Regionalplans Ruhr nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind, sondern eine Eigenentwicklungsortslage bilden und damit erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung unterliegen. Entsprechend den Erläuterungen auf S. 55, 1. Absatz, wird diesen EWO eine Siedlungsentwicklung von 1,5 WE pro 1.000 EW im Jahr zugestanden, bei zugrunde gelegten 15 WE pro Hektar. Nimmt man für eine EWO eine Bevölkerungszahl von 1.500 EW an, ergeben sich bei einer durchschnittlichen Geltungsdauer eines Regionalplans von 20 Jahren (30 WE je 1.000 EW): *(1.500/1.000* EW) * 1,5 WE/Jahr * 20 Jahre = 45 WE 45 WE *1* 15 WE/ha = 3 ha In den Erläuterungen wird außerdem auf S. 55, 2. Absatz dargestellt, ein Eigenbedarf von 30 WE je 1.000 EW im Zeitraum von 20 Jahre würde einer Flächengröße von 1,5 ha je 1.000 EW entsprechen. Legt man dies zugrunde, ergibt sich: (1.500 EW *11.000* EW) * 1,5 ha = 2,25 ha Die in den Erläuterungen alternativ dargestellten Herleitungsmethoden des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung führen zu unterschiedlichen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zur Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) finden sich im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" und im neuen Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen". Im Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" wird für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen und Baugebiete ein Orientierungswert angegeben. Die Berechnung wurde gegenüber der Formel in der ersten Offenlage stark vereinfacht und bezieht sich nun mehr nur noch auf den Flächenbedarf. Typischerweise sind EWO in der Metropole Ruhr um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2017 gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen.

Stellungnahme	Erwiderung
Ergebnissen und sind daher nicht nachvollziehbar. Da von 15 WE je ha ausgegangen wird, können 30 WE je 1.000 EW (über 20 Jahre) nicht auf 1,5 ha realisiert werden. Vielmehr sind hier 2 ha je 1.000 EW anzunehmen. Dies würde den angestrebten 1,5 WE pro 1.000 EW pro Jahr bei 15 WE je ha entsprechen.	
2921#4.2 Stadt Breckerfeld	
Darüber hinaus sind Eigenentwicklungsortslagen in einigen Bereichen durch überlagernde Festlegungen wie regionale Grünzüge, BSN oder BSLE in bebauten Bereichen der Planungshoheit der Kommunen entzogen. Die Kleinteiligkeit oder Darstellung des Planentwurfs - bspw. Verlauf der vorgenannten Festlegungen unmittelbar entlang der Bebauung - schränkt den Handlungsspielraum der Kommunen in diesem Bereich zusätzlich ein. Dadurch wird - auch vor dem Hintergrund der restriktiven Rechtsprechung des OVG NRW zur Herleitung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung - eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen, die im Einzelfall Bauleitplanung erfordert, in den betroffenen Bereichen nahezu unmöglich. Außerdem muss Eigenentwicklungsortslagen die Option eingeräumt werden, die vorhandene Infrastruktur zu erhalten und auszulasten, indem diesen Siedlungsbereichen auch zukünftig Spiel räume zugestanden werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) unterliegen als Vorbehaltsgebiete der Abwägung und schließen eine siedlungsräumliche Entwicklung demnach nicht aus. Auch Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen schließen eine Entwicklung der EWO i.d.R. nicht grundsätzlich aus. Für einige Ortslagen sind in den Erläuterungen zu Ziel 1.1-1 (neu) weitergehende Regelungen getroffen. Überlagerungen mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) sind ausgeschlossen. Die Einstufung als EWO schließt eine weitere Entwicklung nicht aus. Die Regelungen zur Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) finden sich im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" und im neuen Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen". Im Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" wird für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen und Baugebiete ein Orientierungswert angegeben. Die Berechnung wurde gegenüber der Formel in der ersten Offenlage stark vereinfacht und bezieht sich nun mehr nur noch auf den Flächenbedarf. Typischerweise sind EWO in der Metropole Ruhr um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2017 gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen.
2921#5 Stadt Breckerfeld	
In den Freiraumdarstellungen sind deutliche Änderungen gegenüber dem alten GEP zu verzeichnen. Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind erheblich	Der Anregung wird zum Teil gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
ausgeweitet worden. Die Ausweitung ist nicht alleine aus einer Pufferbildung um vorhandene Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile nachzuvollziehen. Insbesondere die Einbeziehung von bestehenden Gebäuden und Freiraumstrukturen, die nicht den darstellungsbezogenen Funktionszuschreibungen entsprechen, erscheint willkürlich und fachlich nicht begründet. Die Einbeziehung von bisher nicht geschützten Biotopstrukturen in funktional-strukturell ähnliche oder sich ergänzende Strukturen, welche Z.T. bereits als Ausgleichsflächen dienen, ist dahingegen eher unkritisch zu sehen. Beispielsweise im Bereich der Ortschaft Ehringhausen reichen die BSN Festsetzungen bis hinter die bestehende Bebauung heran. Zudem sind die BSN-Flächen an einigen Ortschaften sehr nah an den landwirtschaftlichen Hofflächen gelegen, was zu erheblichen Einschränkungen in der Zukunft führen kann. Ferner sind bei einer Vielzahl von BSN-Ausweisungen landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen, die die Bewirtschaftungsmöglichkeiten erheblich einschränken. Westlich des Stadtkerns wurde die BSN Festsetzung dahingehend erweitert, dass diese nun in die seit Jahrzehnten geplante Linienführung der Umgehungsstraße L528n hineinragt. Ein entsprechendes Linienbestimmungsverfahren wurde im Jahr 2007 abgeschlossen. Ende des Jahres 2018 wurde die Umgehungsstraße im Landesstraßenbedarfsplan in die Priorisierungsstufe 1 eingruppiert, so dass bis spätestens zum Jahr 2022 das Planfeststellungsverfahren wieder aufgenommen werden soll. Die BSN-Festsetzung könnte hier zu Schwierigkeiten im weiteren Planungsverlauf führen. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung werden im Regionalplanentwurf nahezu flächendeckend bis an die bestehende Bebauung herangezogen, teilweise sogar über eine bestehende Bebauung nach § 34 BauGB hinweg dargestellt. Hier erscheint die Darstellungsausdehnung insbesondere in intensiv genutzten Bereichen wie Siedlungsflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu weitgehend. Die Einbeziehung von Eigenentwicklungsortslagen und	Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten BSN umfassen bereits ausgewiesene, aber auch geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere schutzwürdige Gründe aufweisen und Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan Ruhr (LANUV 2017, s.a. Begründung Kap. 2.3, III. Methodik zur Festlegung der BSN). Die BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 ROG und dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. In Ehringhausen basiert der BSN auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4710-016 "Tal der *sauren* Epscheid östlich von Breckerfeld" zur Erhaltung eines naturnahen Bachtals-Komplexes mit Feuchtgrünland, naturnahen Quellbereichen und einem reich strukturierten Hecken-Grünland-Komplex. Die Festlegungen der Freiraumfunktionen (BSN, BSLE) im Maßstab 1:50.000 erfolgt in generalisierender Weise erfolgt. Damit befinden sich somit einzelne Hofstellen auch innerhalb der Freiraumdarstellungen. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes hat die nachfolgende Landschaftsplanung die BSN zu konkretisieren. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Da sich dies nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirkt und diese auch nicht durch die regionalplanerische Festlegung ausgelöst wird, wird die BSN-Festlegung nicht geändert. Zur Vermeidung von Konflikten der regionalplanerischen Festlegungen im Bereich der geplanten B 528 wird der BSN reduziert. BSLE sind Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzcharakter, die in den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessenentscheidungen berücksichtigt werden müssen, aber auch überwunden werden können.

Stellungnahme	Erwiderung
intensiv genutzten Siedlungsflächen kann nicht zielführend sein und erscheint im Zeithorizont der Geltungsdauer des Regionalplanes nicht umsetzbar.	

Stadt Castrop-Rauxel

2891#1 Stadt Castrop-Rauxel	
1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Der Grundsatz, flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnamen auf Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches zu verlagern und widerspricht bundesrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen möglichst am Eingriffsort zu realisieren. Zudem sind in die Quartiere integrierte Ausgleichsflächen auch stadtklimatisch sinnvoll und wünschenswert (Grundsatz). Das Ziel die bauliche Verdichtung im Innenbereich zu fördern, darf nicht gleichzeitig dazu führen, dass keine Möglichkeit zur ökologischeren bzw. wassersensibleren Gestaltung eines Baugebietes mehr geprüft werden. (siehe auch Stellungnahme vom 28.09.2017)	Der Anregung wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Die effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand werden als geeignete Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung in der Erläuterung thematisiert. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen, etc. gestärkt werden. Auch die Einbindung von ökologischen und wassersensiblen Maßnahmen in Baugebieten wird in die Erläuterung zum Grundsatz aufgenommen. Die Festlegung ist als Grundsatz formuliert und als solche gemäß § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme	Erwiderung
2891#2 Stadt Castrop-Rauxel	
1.1-11 Grundsatz Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen Über die rein monetäre Betrachtung hinaus sind auch die mit der Maßnahme verbundenen Verbesserungen oder Reduzierungen der sogenannten Ökosystemleistungen zu berücksichtigen, die für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung notwendig sind und sich indirekt wieder in den Folgekosten von Infrastrukturen niederschlagen. Der Grundsatz sollte folgende Ergänzung erhalten: Bei der Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten für die zu entwickelnde Fläche und potenzielle Alternativflächen ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte sowie die Gesamtwirkung der möglichen Lösungen unter Nachhaltigkeitsaspekten in die planerische Abwägung einbeziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2891#3 Stadt Castrop-Rauxel	
Kapitel 1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowie Ziel 1.2-1 und 1.2-2 Wohnbauflächen und Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln a) Die Bedarfsprognosen, die auf den ruhrfis2014 Daten beruhen, sind inzwischen klar veraltet! Hier ist eine Aktualisierung der für die Flächenentwicklung zugrunde gelegten Bedarfsberechnung erforderlich, die die sich u.a. in den letzten Jahren deutlich veränderte Bevölkerungsprognose berücksichtigt. Die bisherigen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung sind nicht mehr sachgerecht. Die Bevölkerungsprognosen für Castrop-Rauxel gingen in den letzten Jahren von einem stetigen Rückgang der Bevölkerungszahlen aus. Die amtlichen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge.

Stellungnahme	Erwiderung
Einwohnerzahlen von IT.NRW zeigen jedoch insbesondere für die Jahre 2015 wieder einen Anstieg der Bevölkerung (2014: 73.518 EW, 2015: 74.220 EW). Die Prognosedaten scheinen damit als Datengrundlage unbrauchbar. Bereits aus dieser Gegenüberstellung innerhalb eines relativ kurzfristigen Betrachtungszeitraums wird ersichtlich, dass die reale Bevölkerungsentwicklung anders verläuft als prognostiziert. Die bisherige Reaktion des Plangebers auf die im gesamten Plangebiet erkennbar überholte Bevölkerungsentwicklung bestand darin, den Prognosezeitraum bis 2034 auszuweiten. Es ist jedoch konzeptionell völlig abwegig, eine als falsch erkannte Prognose zeitlich zu verlängern, wenn stattdessen die Eingangsparameter korrigiert werden müssten. So wurde der Fehler vergrößert und nicht behoben.	Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Wohnbedarf für die Stadt Castrop-Rauxel bei 27 ha (im Entwurf des RP Ruhr 31 ha). Der Gewerbebedarf läge bei 27 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 26 ha).
2891#4.1 Stadt Castrop-Rauxel	
b) Zusätzlich sind insbesondere für Castrop-Rauxel falsche Zahlen zugrunde gelegt worden, da die angesetzten Reserven auch zum Stand 2014 teilweise bereits bebaut waren. Damit sind auch die für Castrop-Rauxel berechneten Verbrauchszahlen fehlerhaft berechnet. Auf die fehlerhaften Daten haben wir bereits in mehreren Stellungnahmen seit der Bekanntgabe der ruhrFIS-Daten 2014 hingewiesen. Durch zu niedrige Flächeninanspruchnahme in der Vergangenheit und zu hoch angesetzte Flächenreserven wird die kommunale Entwicklungsperspektive drastisch beschnitten und übermäßig in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen.	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.
2891#4.2 Stadt Castrop-Rauxel	
Zwischenzeitlich sind in erheblichem Umfang Reserveflächen verbraucht worden, so dass langfristig kein Entwicklungsspielraum mehr erkennbar ist. Der Regionalplan bietet hier keinerlei Entwicklungsperspektiven und schränkt die kommunale Planungshoheit enorm ein. Ein gewisser Entwicklungsspielraum z.B. in Form optionaler Flächendarstellungen mit einer Mengenbegrenzung der	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und

Stellungnahme	Erwiderung
Inanspruchnahme, sollte jedoch auf kommunaler Ebene gewährt werden, um eine flexible Siedlungsentwicklung betreiben zu können. Dies ist auch für eine im Geltungszeitraum des Regionalplans anstehende FNP-Änderung relevant.	Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362 sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20% nach LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.
2891#4.3 Stadt Castrop-Rauxel	
Die Reaktion der Regionalplangebers auf diesen Sachverhalt ist unzureichend – es wird lediglich angesprochen, nach Verbrauch der Flächen könne der Plan später einvernehmlich geändert werden! Die Aufstellung eines unzureichenden Plans, dessen Mängel bereits in der Entwurfsphase bekannt sind, mit künftigen Änderungsmöglichkeiten zu begründen, stelle jedoch das Gegenteil sachgerechter Planung dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.
2891#4.4 Stadt Castrop-Rauxel	
Nach Erörterung sämtlicher verbliebener Reserveflächen hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel mit Beschluss vom 22.02.2018 einen Mehrbedarf an ASB-Flächen von 20 ha festgestellt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die ASB-Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr stellen sich für die Stadt Castrop-Rauxel bedarfsgerecht dar. Die Anerkennung individueller Berechnungen einzelner Kommunen oder von Kommunen beauftragter Dienstleister sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Kommunen nicht möglich. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungs-

Stellungnahme	Erwiderung
	behörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Details zu diesen Rechenmodellen werden über die, zusammen mit der Region entwickelten, Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr geregelt.
2891#5.1 Stadt Castrop-Rauxel	
c) Dies gilt ebenfalls für die unter 1.1.2 formulierten Ziele bedarfsgerechte Entwicklung der Wohnbauflächen und der gewerblich-industriellen Bauflächen. Die für die Berechnung der Gewerbeflächenbedarfe herangezogenen Flächeninanspruchnahmen (S. 41 der Begründung) sind unangemessen als Datengrundlage. Die Zahlen von 2005 bis 2010 stellen keinen repräsentativen Verbrauchszeitraum dar und geben nicht die in den darauffolgenden Jahren erheblich gestiegenen Verbrauchswert der Gewerbeflächen wieder.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Für Castrop-Rauxel ergäbe sich auf der Basis des aktuellsten Stützzeitraumes 2014-2019 ein Mehrbedarf von 1 ha.

Stellungnahme	Erwiderung
2891#5.2 Stadt Castrop-Rauxel	
Zudem ist die Verknüpfung benötigter Gewerbeflächen mit der Arbeitslosenquote bzw. den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erheblich benachteiligend, da bestehende Disparitäten (Strukturschwäche) fortgeschrieben werden. Kommunen die bereits über eine hohe Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftige verfügen werden begünstigt, den Kommunen mit einer geringen Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter dagegen die Chance geraubt diesem Trend entgegen zu wirken. Gerade die Zielsetzung über die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zu erhöhen wird konterkariert. Die Berechnungsmethodik widerspricht den Leitvorstellungen des ROG gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen. Der Grundsatz des Hinwirkens auf einen Ausgleich struktureller Ungleichgewichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) wird systematisch missachtet.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die erneute Befassung mit dem bislang vereinbarten Verteilungsschlüssel u.a. über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitslosenquote. Das derzeitige Modell weist Kommunen mit höheren Arbeitslosenquoten höhere Bedarfszahlen zu. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2891#6 Stadt Castrop-Rauxel	
Die für die Wohnbauflächen angegebene Überdeckung von 7,2 ha Reserveflächen sowie die Überdeckung von 1,5 ha für Gewerbeflächenreserven kann aufgrund der fehlerhaften Datengrundlage sowie der veränderten Bevölkerungsprognose für Castrop-Rauxel nicht als sachgerechte Abwägungsgrundlage und angemessen für die Entwicklung der Stadt Castrop-Rauxel für den vorgegebenen Entwicklungszeitraum des Regionalplans angesehen werden. Die Datengrundlagen sowie die veränderten Bevölkerungsprognosen für Castrop-Rauxel sind zu berücksichtigen und die Zahlen dementsprechend anzupassen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Bedenken hinsichtlich einer fehlerhaften Datengrundlage werden zurückgewiesen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans

Stellungnahme	Erwiderung
	über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Wohnbedarf für die Stadt Castrop-Rauxel bei 27 ha (im Entwurf des RP Ruhr 31 ha). Der Gewerbebedarf läge bei 27 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 26 ha). Aus aktuelleren Datengrundlagen ergäben sich demnach für die Stadt Castrop-Rauxel keine zusätzlichen Flächenbedarfe .
2891#7 Stadt Castrop-Rauxel	
1.3-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Das grundsätzlich sachgerechte Gebot zur Konzentration der Siedlungsflächenentwicklung wird durch eine sinnwidrige Überspitzung zum "Gebot der Entwicklung von großen Ortsteilen" verzerrt. Die Regelungskompetenz der Regionalplanung ist hier mit einer so dezidierten Entwicklungsbeschränkung weit überschritten. Die Darstellungsgrenze im Regionalplan war ursprünglich eine rein maßstabsbedingte Beschränkung der Siedlungsflächendarstellung auf größere Ortsteile. Die nun im Regionalplan erfolgte "Weiterentwicklung" einer bloßen Darstellungsschwelle zu einem Entwicklungsverbot für kleinere Ortsteile bedeutet einen gravierenden und ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Bestehende Siedlungsbereiche werden durch die Beschränkung auf die Eigenentwicklung von der weiteren Entwicklung einer Gemeinde abgekoppelt und mit Splittersiedlungen im Außenbereich gleichgestellt. Als Eigenentwicklungsortslagen wird dort die städtebauliche Weiterentwicklung untersagt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Regelungen konkretisieren die Vorgaben des LEP NRW. So gibt Ziel 2-3 LEP NRW vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Die weiteren Regelungen innerhalb des Ziels zu Bauflächen und -gebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum beziehen sich auf Ausnahmen. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des Regionalplans Ruhr wurden im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen (EWO) verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Die im RP Ruhr verwendete Methode hingegen berücksichtigt Ortslagen ab 1.500 Einwohner*innen. Weisen diese eine vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen und/oder hinreichend bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven auf, werden sie als ASB dargestellt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen.

Stellungnahme	Erwiderung
Für diesen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit gibt es keinerlei regionalplanerische oder städtebauliche Begründung! Es handelt sich um eine willkürliche Schwelle zur Abgrenzung von lebendigen Ortsteilen mit 3.000 Einwohnern gegenüber quasi stillgelegten Ortsteilen mit 1.500 Einwohnern. Die Abmilderung der Schwelle durch bestandsorientierte Kriterien ändert nichts an der fehlenden regionalplanerischen Begrünung für das Entwicklungsverbot. Auch kleine Ortsteile mit nur 1.000 Einwohnern können eine sinnvolle Basis für eine Weiterentwicklung der bestehenden städtebaulichen Strukturen sein, so dass es der örtlichen Selbstverwaltung überlassen bleiben muss, die Siedlungsentwicklung entsprechend kommunaler Zielsetzungen zu gestalten. Für Castrop-Rauxel sind mehrere Ortsteile als sogenannte Eigenentwicklungsortslagen festgelegt. Hierbei handelt es sich um Becklem, Pöppinghausen, Dingen, Deininghausen und Merklinder Dorf. Es ist nur vertretbar, diese Ortsteile nicht explizit als Siedlungsfläche darzustellen, wenn damit nicht gleichzeitig der Ausschluss jeglicher städtebaulichen Entwicklung ausgeschlossen wird. Eine Beschränkung auf die Eigenentwicklung ist nicht vertretbar.	Zudem wird zwischen EWO und den weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Ortsteilen die als EWO eingestuft werden, wird eine Entwicklungsperspektive gegeben. Die Siedlungsentwicklung soll deutlich unterhalb der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleiben. Der Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" liefert Orientierungswerte für die typische Siedlungsentwicklung von EWO in der Metropole Ruhr, die bei der Darstellung und Festsetzung neuer Bauflächen und Baugebiete berücksichtigt werden sollen. Die Summe der Inanspruchnahmen in Siedlungsbereichen und EWO darf den ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht überschreiten. Der Darstellung und Festlegung von neuen Bauflächen oder Baugebiete außerhalb von ASB und EWO ist jedoch grundsätzlich entgegenzuwirken. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
2891#8 Stadt Castrop-Rauxel	
<u>1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern</u> Hinsichtlich der Ziele 1.4-1 und 1.11-1 besteht ein Konflikt bezüglich der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Gem. Ziel 1.11-1 dürfen diese nur in ASB angesiedelt werden. Ziel 1.4.-1 bezieht sich jedoch nur auf wohnverträgliche Gewerbegebiete, andere sollen explizit ausgeschlossen werden. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind jedoch häufig eben nicht wohnverträglich. Solche Einzelhandelsbetriebe wären demnach durch den Regionalplan grundsätzlich ausgeschlossen, da sie weder im GIB noch im ASB zulässig sind.	Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff "Wohnverträgliches Gewerbe" wird in den Erläuterungen näher definiert. Zur Klarstellung, dass die in Satz 1 genannten Nutzungen auch großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO einschließen, werden diese in der Erläuterung gesondert aufgeführt. In diesem Zusammenhang kommt hinzu, dass Gewerbe- und Industriebetriebe, die erhebliche Emissionen erzeugen, Einschränkungen der Standortwahl unterliegen, u.a. weil sie Abstandserfordernisse beachten müssen. Daher sind die

Stellungnahme	Erwiderung
	für diese Betriebe zu sichernden GIB von anderen Nutzungen, wie z.B. der Einzelhandelsnutzung, freizuhalten, die diesen Einschränkungen der Standortwahl nicht unterliegen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass Ziel 1.11-1 " Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in ASB" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Die Regelung entsprechende Festlegung hat aufgrund des Ziels 6.5-1 des Landesentwicklungsplans weiterhin Bestand.
2891#9 Stadt Castrop-Rauxel	
1.6-1 ff Ziel Nutzungskonforme Entwicklung im GIB sichern Auch hier ist die als Ziel formulierte Pflicht zur Bauleitplanung ein unvertretbarer Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die Regionalplanung maßt sich hier die Kompetenz der Kommunalaufsicht an ohne jedoch die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Nach dem Konnexitätsprinzip dürften bei einer solch strikten Forderung die Planungskosten nicht den Kommunen aufgebürdet werden, sondern müssten vom Land getragen werden. Das Ziel, konkurrierende Nutzungen bauleitplanerisch auszuschließen, ignoriert die im Bestand zahlreich vorhandenen Großgemengelagen. Es ist in den Übergangsbereichen überhaupt nicht verträglich, stark emittierende Betriebe zuzulassen. Die regionalplanerische Vorgabe verursacht bei Vollzug "Abstandsgrünflächen" in den Randbereichen der GIB-Flächen. Diese Regelung widerspricht damit auch den Zielen des BauGB und ist insofern unzulässig.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Es ist nicht beabsichtigt, die Kommunen zu einer Überplanung bestehender Gemengelagen zu verpflichten. Das Ziel stellt in erster Linie auf Neuplanungen ab und soll der Entstehung neuer Gemengelagen entgegenwirken. Es soll sicherstellen, dass die zeichnerisch festgelegten GIB für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Verfügung stehen und nicht mit anderen Nutzungen, wie großflächigem Einzelhandel oder Wohnen "volllaufen" bzw. dass gewerblich-industrielle Nutzungen durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt. Der Hinweis hinsichtlich der "Randbereiche der GIB-Flächen" ist nicht zutreffend. In den GIB sind laut Durchführungsverordnung zum LPlG "Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben" vorzuhalten. D.h. es verbleiben im Rahmen der Bauleitplanung durchaus Möglichkeiten, durch die räumliche Zuordnung verschiedener Baugebiete mit ihren unterschiedlichen Störgraden (z.B. GEe, GE, GI, SO) den Belangen des Immissionsschutzes innerhalb der GIB Rechnung zu tragen und in den Randbereichen der GIB weniger stark emittierende gewerbliche Nutzungen unterzubringen. Daneben besteht die Möglichkeit, in Bebauungsplänen in den Randbereichen der GIB nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aus Gründen des Immissionsschutzes gezielt Festsetzungen zu treffen, durch die auf andere Weise als durch (bloße) räumliche

Stellungnahme	Erwiderung
	Trennung der sich sonst beeinträchtigenden Baugebiete der notwendige Immissionsschutz erreicht werden kann (z.B. durch Festsetzung von Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen oder durch Festsetzung von baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen). Die Regelung steht insofern nicht im Widerspruch zu Regelungen des BauGB.
2891#10 Stadt Castrop-Rauxel	
1.10-1 GIB für flächenintensive Großvorhaben Das Ziel bezieht sich auf eine vorgesehene Änderung des LEP (Ziel 6.4-2), die eine Reduzierung der Mindestfläche für flächenbedeutsame Großvorhaben von 80 auf 50 ha verfolgt. Hinsichtlich der Zielvorgabe kann damit kein konkreter Sachverhalt bzw. eine konkrete Größenvorgabe in die Abwägung eingestellt werden. Der bloße Verweis ist unzureichend. Hinsichtlich der vorgesehenen Flächengröße hat die Stadt Castrop-Rauxel bereits im Rahmen der Beteiligung zur LEP Änderung Stellung genommen. Die Veränderung ist direkt mit der Entwicklung des New Park Datteln begründet, deren erster Bauabschnitt bereits vor dem Fernstraßenausbau erfolgen solle. Eine Flächeninanspruchnahme und Vorhaltung der Flächen für flächenintensive Großvorhaben ist durch die Flächenreduzierung nicht mehr gewährleistet. Die Änderung, die bereits mit der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe verfolgt wird, dient der Anpassung der Raumordnung an die in Aufstellung befindliche Bauleitplanung der Stadt Datteln. Der Verkehr wird bei einer geplanten abschnittsweisen Entwicklung vorrangig über die B 235 (Hebewerkstraße) und die Auffahrt zu BAB 2 Henrichenburg abgewickelt, weil die Anbindung der B 474N an das Kreuz BAB 2/ BAB 45 erst	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
(irgendwann) später erfolgen würde. Dieser Knotenpunkt ist bereits jetzt überlastet. Zusätzliche Verkehre werden von Norden durch drei aktuelle Projekte (Gewerbegebiet New Park Datteln, "Gewerbepark Meckinghoven" Datteln, Logistikfläche "Schüttacker /Westerbach" Oer-Erkenschwick) genau auf diesen Knoten geführt. Es ist absehbar, dass der Knotenpunkt die Verkehrsmengen nicht verkraften wird. Eine Gesamtbetrachtung liegt nicht vor. Ein direkter Zusammenhang besteht insofern, als dass nur die Reduzierung der Mindestfläche eine Umsetzung ohne die Anbindung der B 474N an das Kreuz BAB2 / BAB 45 ermöglicht. Gerade der Verzicht auf die Erschließungsmaßnahme verursacht die Verkehrsauswirkungen. Abschließend weise ich darauf hin, dass die Stadt Castrop-Rauxel bereits seit 2009 in Ratsbeschlüssen thematisiert hat, dass die kleinteilige Vermarktung des new-park-Geländes negative Folgen für das interkommunale Gleichgewicht an gewerblichen Flächen haben kann. Eine gleichlautende Stellungnahme erging von der Stadt Castrop-Rauxel ebenfalls zur 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe vom 19.10.2018.	
2891#11 Stadt Castrop-Rauxel	
Hier sollte klargestellt werden, dass es sich lediglich um solche Kompensationsmaßnahmen handeln kann, die nicht innerhalb oder angrenzend an Plangebiete ausgeglichen werden können. Der Grundsatz korrespondiert mit Grundsatz 1.1-5 ("Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln"). Hinsichtlich der Begründung verweise ich auf meine Ausführungen zum Grundsatz 1.1-5.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz 2.1-5 wird ergänzt, um klarzustellen, dass nicht generell alle Kompensationsmaßnahmen in den BSN, BSLE oder Regionalen Grünzügen verortet werden sollen, sondern dass er sich auf flächenintensive Kompensationsmaßnahmen bezieht. Außerdem wird ergänzt, dass kleinere städtebauliche oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort verortet werden können.

Stellungnahme	Erwiderung
2891#12 Stadt Castrop-Rauxel	
4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung) Es wird vorgeschlagen den Grundsatz folgendermaßen anzupassen: Bei Planungen und Maßnahmen sollen vorsorgend die Folgen des Klimawandels berücksichtigt werden. Um die Empfindlichkeit gegenüber klimawandelinduzierten Wetteränderungen (Starkregen, Hitze und Trockenheit) zu senken und die Widerstandskraft zu steigern, ist eine integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung notwendig, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht. Die Differenzierung von a) Hochwasser aus Fließgewässern und b) Überflutungen von Siedlungsgebieten durch Starkregen muss deutlicher werden, da unterschiedliche Strategien erforderlich sind. Innerhalb von Siedlungsgebieten muss über die Bauleitplanung steuernd eingegriffen werden. Die Grundwasserneubildung sollte nicht nur unter dem Aspekt der Versorgung betrachtet werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz 4-2 wird geändert: Bei der räumliche Entwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden. Eine Formulierung zu einer integrierten, kooperativen und nachhaltigen Stadtentwicklung, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht handelt es sich nicht um eine Abwägungsdirektive, die in nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen eingestellt werden kann. Der raumordnerische Sicherung der Grundwasservorkommen (s. Kap. 2.10) betrifft den Schutz und die Vorsorge von Trinkwasservorkommen, um die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu sichern (s. 2dd. DVO LPlG und Ziel 7.4-3 LEP NRW). Eine darüber hinausgehende Betrachtung erfolgt daher regionalplanerisch nicht.
2891#13 Stadt Castrop-Rauxel	
5.4-6 Grundsatz Niederschläge raumverträglich ableiten Es wird angeregt den Grundsatz in Niederschläge raumverträglich bewirtschaften abzuändern, da es nicht mehr grundsätzlich um das primäre ableiten von Abwässern geht.	Der Anregung wird gefolgt. In der Überschrift zum Grundsatz 5.4-6 in Kapitel 5.4 (neu: Grundsatz 5.3-6 in Kapitel 5.3) wird ableiten durch bewirtschaften ersetzt, da die Inhalte des Grundsatzes nicht nur die Ableitung enthalten.
2891#14 Stadt Castrop-Rauxel	
Zu den Zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Ruhr (Stand 25.04.2018)	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Castrop-Rauxel über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für

Stellungnahme	Erwiderung
(die Nummerierung bezieht sich auf die anliegend beigefügte Karte) 1. Stadtmittelpunkt - nördlich A 42 und östlich B 235 (Erweiterung Stadtmittelpunkt/ südl. Grutholzallee) Der Bereich ist durch bereits vorhandene angrenzende Nutzungen wie Krankenhaus, Suchttherapiezentrum, Gastronomie und Wohnnutzung sowie durch Freiflächen im Bereich der Erweiterungsfläche Stadtmittelpunkt geprägt. Die Fläche und die vorhandene Wohnbaufläche sind entsprechend ihrer vorhandenen bzw. geplanten Nutzung nicht als Freiraum, sondern als ASB darzustellen. → Einbeziehung in ASB → siehe u.a. auch Stellungnahme zum RP vom 29.10.2015  	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,2 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Anregung zur Erweiterung des Siedlungsbereiches nach Osten wird im bedarfsgerechten Umfang gefolgt. Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Insgesamt ist in diesem Fall die bedarfsgerechte und auf vorhandene zentralörtliche ASB ausgerichtete Siedlungsentwicklung in diesem Bereich höher zu gewichten als der bisher festgelegte Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).
2891#15 Stadt Castrop-Rauxel	
2. Rauxel - südlich A42 und östlich Oststraße Der Bereich ist als Freiraum, Landschaftsschutzgebiet sowie regionaler Grünzug dargestellt. Die Fläche bietet sich langfristig als Siedlungserweiterung an. Vor dem Hintergrund geänderter demografischer Entwicklungen (Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Jahren deutlich oberhalb der Prognose) sollten die oben genannten Darstellungen entfallen und der Bereich	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Abgrenzung des ASB zeigt bereits Möglichkeiten für Siedlungsentwicklung östlich der Rieperbergstraße auf und wird geringfügig ergänzt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Castrop-Rauxel über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,2 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Aufgrund der zentraleren Lage im Stadtgebiet und dem bereits vorhandenen Entwicklungsspielraum im abgesprochenen Bereich wird für die

Stellungnahme	Erwiderung
als ASB dargestellt werden. Ich verweise hier zudem auf unsere Ausführungen unter 1.2 zu den erforderlichen Entwicklungsspielräumen. → Herausnahme aus dem Regionalen Grünzug sowie dem Landschaftsschutz → Einbeziehung in ASB → siehe u.a. auch Stellungnahme zum RP vom 29.10.2015 	bedarfsgerechte Festlegung des ermittelten Bedarfes der ebenfalls als Entwicklungsfläche benannte Bereich "Stadtmittelpunkt - nördlich A 42 und östlich B 235" höher gewichtet.
2891#16 Stadt Castrop-Rauxel	
3. Schwerin – Bereich Schweriner Str./ Pestalozzistr. Der gekennzeichnete Bereich ist vollflächig bebaut und bildet mit der angrenzenden Bebauung einen Siedlungszusammenhang. Trennende Elemente oder größere Baulücken sind hier nicht vorhanden, so dass nicht erkennbar ist, warum dieser Teilbereich nicht dem ASB zugeordnet ist. → Einbeziehung in ASB → siehe u.a. auch Stellungnahme zum RP vom 29.10.2015	Der Anregung wird gefolgt. Der bereits vollflächig bebaute Bereich wird in den angrenzenden ASB einbezogen. Durch die vorgegebenen Grenzen des BSN werden keine weiteren Potentiale für die Siedlungsentwicklung ermöglicht. Ebenso werden keine auf den Bedarf anzurechnenden Reserven im SFM Ruhr generiert, da an dieser Stelle lediglich der Siedlungsbestand nachvollzogen wird.

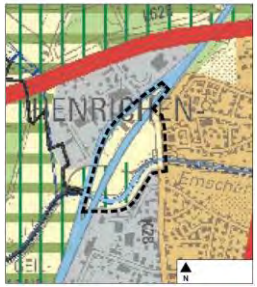
Stellungnahme	Erwiderung
	
2891#17 Stadt Castrop-Rauxel	
4. Bövinghausen – Fuchsweg Die Flächen werden als Sportplatz genutzt und sind durch den Kunstrasen baulich geprägt. Nördlich und östlich grenzt der Bereich direkt an bestehenden ASB. Der Bereich des Sportplatzes ist analog zu anderen Sportplätzen im Stadtgebiet als ASB darzustellen. Siehe hierzu auch die Ausführungen der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen unter Punkt 1.4. → Darstellung des Sportplatzes als ASB → siehe u.a. auch Stellungnahme zum RP vom 29.10.2015	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der ASB wird im Bereich des Sportplatzes arrondiert. Durch die Arrondierung werden keine auf den Bedarf anzurechnenden Reserven im SFM Ruhr generiert.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2891#18 Stadt Castrop-Rauxel	
5. Dingen Der Stadtteil Dingen ist stark baulich geprägt. Der Regional Grünzug ist analog der Darstellung der übrigen außerhalb der ASB Flächen liegen Ortsteile, wie beispielsweise Pöppinghausen oder Merklinder Dorf, zurückzunehmen. Für die südlich im Ortsteil gelegene Freifläche zwischen Westheide und Dingener Straße besteht zudem der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 27 für die ehemalige Schachtanlage Zeche Graf Schwerin 3/ 4, der hier eine Wohnbebauung festsetzt. Für diese Fläche ist die Darstellung im Regionalen Grünzug sowie dem Bereich zum Schutz der Landschaft zurückzunehmen. Zudem sollte die nordöstlich des Ortsteils Dingen liegende Freifläche auf dem Stadtgebiet der Stadt Castrop-Rauxel sowie der Stadt Dortmund aus dem Regionalen Grünzug und dem Bereich zum Schutz der Landschaft herausgenommen werden. Aufgrund der eingekesselten Lage zwischen dem Autobahnkreuz und dem Ortsteil Dingen ist fehlt ein Zusammenhang zum Grünzug. Süd	Der Anregung wird gefolgt. Der Regionale Grünzug und der BSLE werden im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche und bereits überwiegend bebauten Fläche herausgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
→ Herausnahme aus dem Regionalen Grünzug und dem Bereich zum Schutz der Landschaft → siehe u.a. auch Stellungnahme zum RP vom 29.10.2015  	
2891#19 Stadt Castrop-Rauxel	
<u>6. Pöppinghausen</u> Der Stadtteil Pöppinghausen ist stark baulich geprägt. Südlich der Pöppinghauser Straße liegt eine der wenigen noch nicht bebauten Wohnbauflächenreserven des Flächennutzungsplans. Der Bereich zum Schutz der Landschaft und der Regional Grünzug sind zurückzunehmen. → Herausnahme der Teilfläche aus dem Regionalen Grünzug und aus dem Bereich zum Schutz der Landschaft → siehe u.a. auch Stellungnahme zum RP vom 29.10.2015	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Wohnbaufläche liegt nicht innerhalb des Regionalen Grünzuges, so dass keine Änderung der Festlegung erfolgt. Bei dem BSLE handelt es sich um eine Vorbehaltsgebiet mit Grundsatzcharakter. Die textliche Vorgabe 2.4-1 ist als Grundsätze formuliert und als solche gemäß § 3 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2891#20 Stadt Castrop-Rauxel	
7. Deininghausen Der Stadtteil Deininghausen ist als ASB darzustellen. Die geringe Einwohnerzahl des Stadtteils in den letzten Jahren ist begründet durch anstehende, großflächige energetische Sanierungsmaßnahmen einer Wohnungsgesellschaft. Im Rahmen der geplanten Sanierungsmaßnahmen wurden durch den Eigentümer großflächig Wohnungen/ Gebäude leergezogen. Die aktuelle Bevölkerungszahl ist damit nur vorübergehend niedriger und die Herabstufung als Eigenentwicklungsortslage nicht sachgerecht. → Darstellung des Ortsteils als ASB 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Deininghausen insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen (siehe Begründung zu Kapitel 1, Tabelle der Prüfflächen ASB/EWO). Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr

Stellungnahme	Erwiderung
	regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im Regionalplan Ruhr berücksichtigt.
2891#21 Stadt Castrop-Rauxel	
8. Landwehrbach Altstadt Der Landwehrbach wird im Bereich der Altstadt nicht offen geführt. Die Castroper Altstadt ist historisch gewachsen und dicht bebaut. Eine Offenlegung unterhalb der bestehenden Gebäude erscheint daher nicht umsetzbar. Derzeitige Planungen sehen eine Verrohrung des Landwehrbaches zwischen B 235 und Altstadtring vor. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren. Zudem bestehen rechtliche Verpflichtungen aus anderen gesetzlichen Vorgaben, so dass die Darstellung regionalplanerisch belanglos ist. Darstellung des Oberflächengewässers sollte entfallen siehe u.a. auch Stellungnahme zum RP vom 29.10.2015 	Der Anregung wird gefolgt. Eine zeichnerische Darstellung als Fließgewässer ist obsolet, wenn das Gewässer im Maßstab 1:50.000 erkennbar unterirdisch verlegt wird. Die zeichnerische Festlegung wird entsprechend geändert und nicht mehr als Fließgewässer dargestellt. Hinweis: Im Fachinformationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) ist der in der Stellungnahme erwähnte Abschnitt des "Landwehrbaches" als "Rieperbach" benannt.

Stellungnahme	Erwiderung
2891#22 Stadt Castrop-Rauxel	
Die Projekte "Emscherland 2020" und "Sprung über die Emscher" der Emschergenossenschaft sind nun in konkrete Realisierungsüberlegungen gestartet. In Bezug auf die Genehmigungsfragen wurde beschlossen, Bauleitplanung als Grundlage aufzustellen. Grundsätzlich ist die Regionalplandarstellung Freiraum auch geeignet, um daraus die Darstellung "Grünfläche" im Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gerade an der Emscherinsel in Castrop-Rauxel ragt diese Freiraumdarstellung jedoch weit in den Siedlungsraum – das nun umzugestaltende Wasserkreuz Emscher/ Rhein-Herne-Kanal hinein. Im Bestand ist die Emscherinsel mit Sportanlagen und Gastronomie bebaut. Der bisherige Emscherrandbereich soll mit dem "Platz der Schichten" baulich gefasst und auch versiegelt werden. In der Überplanung ist für beide Flächen daher die Darstellung Sonderbaufläche Freizeitanlagen vorgesehen. Für die Entwicklung aus dem Regionalplan ist dort jedoch eine Siedlungsflächendarstellung erforderlich. Daher wird gebeten, den Entwurf des Regionalplans Ruhr an die z.T. bestehende und z.T. geplante bauliche Nutzung anzupassen und die Darstellung in Siedlungsfläche zu ändern. Ergänzende Stellungnahme zum Regionalplan Planbereich "Emscherland / Wasserkreuz" hier: Übersichtsskizze Änderungsbereich  	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird in das ASB miteinbezogen.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Datteln

2199#1 Stadt Datteln	
Wir bitten darum, die in der Stellungnahme enthaltenen Bedenken und Anregungen innerhalb des Ausgleichs der Belange zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere in der ergänzenden Stellungnahme der Stadt Datteln (Anlage Teil B) erhebliche Bedenken dahingehend formuliert sind, dass der Regionalplanentwurf der Stadt Datteln Flächenbedarfe für die zusätzliche Wohn- und Gewerbebauflächenentwicklung zuweist und als ASB- und GIB-Flächen darstellt, die für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung der Stadt Datteln nicht ausreichend sein werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gegenüber der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfes wurden die ASB-Festlegungen um etwa 8 ha ergänzt. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Wohnbedarf für die Stadt Datteln bei 13 ha (im Entwurf des RP Ruhr 15 ha). Der Gewerbebedarf läge bei 16 ha (im Entwurf des RP Ruhr 13 ha). Hinsichtlich des leichten Mehrbedarfes bei den Gewerbebedarfen ist festzuhalten, dass dies im Entwurf des RP Ruhr nicht zu weiteren Festlegungen geführt hätte, da die Höhe der Flächenreserven mit 20 ha bereits darüber liegt, was nach Ziel 6.1-1 LEP NRW unzulässig ist. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
2199#2.1 Stadt Datteln	
Zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf Für die Stadt Datteln errechnet der Entwurf des Regionalplanes einen qualitativen Wohnungsbedarf von 455 zusätzlichen Wohneinheiten bis 2034. Abzüglich vorhandener Flächenreserven im Flächennutzungsplan wird für die Stadt Datteln lediglich ein zusätzlicher Bedarf von 3,0 ha Wohnbauflächen bis zum Jahr 2034 gesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anerkennung individueller Berechnungen einzelner Kommunen oder von Kommunen beauftragter Dienstleister sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Kommunen nicht möglich. Für die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe Wohnen sind landesweit für alle Kommunen die Daten des Landesbetriebs IT.NRW heranzuziehen. Auf diese Daten haben die einzelnen Regionalplanungsbehörden keinen Einfluss.

Stellungnahme	Erwiderung
Gleichzeitig kommt eine für die Stadt Datteln aktuell erarbeitete Wohnungsbedarfsprognose zu einem Neubaubedarf von 960 Wohneinheiten bis zum Jahr 2035 im Basisszenario, in dem die Bevölkerung bis 2035 deutlich schwächer abnimmt als dies die Berechnungen des Regionalplanentwurfs aufgrund eines veralteten Datenstützzeitraumes annehmen (vgl. ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung: Gutachten zum Wohnraumbedarf in der Stadt Datteln. Erste Ergebnisse der Analyse; Stand 20.11.2018). Aus diesem Unterschied lassen sich folgende Anforderungen an den Regionalplan ableiten:	Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Details zu diesen Rechenmodellen werden über die, zusammen mit der Region entwickelten, Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr geregelt. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren. Auf der Basis der aktuellsten Daten ergäbe sich für die Stadt Datteln ein Wohnbedarf in Höhe von 12,9 ha, für den Entwurf des RP Ruhr wurde ein Bedarf in Höhe von 15 h a zugrunde gelegt.
2199#2.2 Stadt Datteln	
Die Datengrundlagen hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung (Ist) ist zu aktualisieren. Die Eingangsparameter der Bevölkerungsvorausberechnung sind hierauf bezogen zu überprüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge.

Stellungnahme	Erwiderung
	Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
2199#2.3 Stadt Datteln	
Die wohnungsmarktbezogenen Annahmen (Leerstandsquote, nicht marktgängiger Wohnungsbestand, Fluktuationsreserve, qualitativer Ersatzneubaubedarf, spezifische Wohnfläche) sind zu überprüfen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören u.a. auch die Überprüfung des Ansatzes der Leerstandsquote, der Fluktuationsreserve sowie die Diskussion des Planungshorizontes auf der Basis des Erlasses der Landesregierung zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2199#2.4 Stadt Datteln	
Insbesondere ist der Planungshorizont zu verlängern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RP Ruhr steht im Einklang mit den Spielräumen, die der Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 aufzeigt und somit auch mit dem Beschluss der Verbandsversammlung (Drucksache 13/1091). Im Laufe der Entwurfserstellung des RP Ruhr wurden bereits im Dezember 2015 die Planungszeiträume von 15 auf 20 Jahren für Gewerbe bzw. von 18 auf 22 Jahren für Wohnen angehoben. Damit erfüllt der Planentwurf den im Erlass empfohlenen Spielraum von 20-25 Jahren Planungszeitraum.

Stellungnahme	Erwiderung
	Wie in der Erläuterung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation die Bedarfsmodelle überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch der Planungszeitraum. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2199#2.5 Stadt Datteln	
Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit dem landesbedeutsamen Vorhaben für flächenintensive Industrie- und Gewerbeansiedlungen newPark ein spürbarer lokaler Wohnungsbedarf ausgelöst wird, der im Sinne einer Stadt der kurzen Wege möglichst vor Ort realisiert werden sollte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere aus Ziel 6.1-1, ab. Gegenseitige Effekte bei der Festlegung von ASB und GIB sind in den LEP-Vorgaben nicht vorgesehen. Weder steigen die Bedarfe an ASB durch zusätzliche Festlegungen von GIB noch umgekehrt. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
2199#2.6 Stadt Datteln	
Während der Ortsteil Horneburg als Eigenentwicklungsortslage eingeordnet wurde, trifft dies auf den Ortsteil Ahsen nicht zu. Nach der Systematik des Regionalplanentwurfs wäre Ahsen dann eine Streu- und Splitterbebauung. Vor dem Hintergrund der Siedlungsstruktur in Datteln ist dies nicht nachvollziehbar. Es wird die Anregung formuliert, auch den Ortsteil Ahsen als Eigenentwicklungsortslage einzuordnen.	Der Anregung wird gefolgt. Bereits zur ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs war die Ortslage Ahsen als EWO eingestuft.
2199#3 Stadt Datteln	
Zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf für kleine und mittlere Betriebe	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

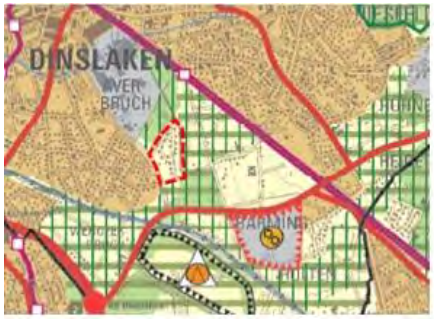
Stellungnahme	Erwiderung
Der Entwurf des Regionalplanes weist für die Stadt Datteln bis zum Jahr 2034 einen Netto-Gewerbeflächenbedarf von 14,9 ha aus. Dies wurde aus der Flächeninanspruchnahme in den Jahren 2005 bis 2010 abgeleitet, in denen lediglich 1,8 ha Gewerbeflächen mit lokaler Relevanz in Datteln umgesetzt wurden. Unter Berücksichtigung vorhandener Reserveflächen wird der Stadt Datteln ein Gewerbeflächenentwicklungsspielraum von 3,9 ha zusätzlicher Gewerbefläche bis 2034 eingeräumt. Auch hier sollte die Datengrundlage aktualisiert werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in Datteln über Standorte für flächenintensive Vorhaben und Regionale Kooperationsstandorte zwar größere Betriebe angesiedelt werden können, angesichts des geringen Spielraums für Flächen mit lokaler Relevanz insbesondere Engpässe für die Bestandspflege (Betriebserweiterungen, -verlagerungen) zu befürchten sind.	Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Wohnbedarf für die Stadt Datteln bei 13 ha (im Entwurf des RP Ruhr 15 ha). Der Gewerbebedarf läge bei 16 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 13 ha). Hinsichtlich des leichten Mehrbedarfes bei den Gewerbebedarfen ist festzuhalten, dass dies im Entwurf des RP Ruhr nicht zu weiteren Festlegungen geführt hätte, da die Höhe der Flächenreserven mit 20 ha bereits darüber liegt, was nach Ziel 6.1-1 LEP NRW unzulässig ist.
2199#4 Stadt Datteln	
Städte am Ballungsrand als Entlastung für den Flächendruck der Ballungskernstädte Innerhalb des Regionalplanentwurfs werden rd. 670 ha Gewerbeflächen, die aus dem Bedarf der Ballungskernstädte stammen, nicht räumlich verortet bzw. zugewiesen. Auch mit dem Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren

Stellungnahme	Erwiderung
den Kreisen ist es nicht gewährleistet, dass die Ballungsrandkommunen gezielt Entlastungsräume für den Flächendruck in den Ballungskernstädten bieten. Aus Sicht des im Regionalplanentwurf verwendeten Siedlungsleitbildes der dezentralen Konzentration bleibt damit Potenzial zur nachhaltigen Stärkung und Entwicklung der Ballungsrandzone als wichtigem Beitrag zur Unterstützung der gesamtregionalen Entwicklung ungenutzt. Die Stadt Datteln fordert daher, das Leitbild der dezentralen Konzentration umzusetzen und praktikable Instrumente innerhalb der Regionalplanung vorzusehen, um nicht verortete Flächenbedarfe auf Ballungsrandstandorte zu übertragen.	praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfs konnte die Unterdeckung von 674 ha auf rund 150 ha reduziert werden. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen.
2199#5 Stadt Datteln	
Leistungsfähige ÖPNV-Angebote auch am Ballungsrand Der Entwurf des Regionalplanes verweist an verschiedenen Stellen auf die Voraussetzung eines leistungsfähigen ÖPNV, oft sogar schienengebunden ÖPNV, als Voraussetzung für die Ansiedlung von z. B. Einzelhandels- und Gewerbevorhaben. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass es unter dem Siedlungsleitbild einer dezentralen Konzentration zwingend erforderlich ist, leistungsfähige ÖPNV-Achsen bis zum Ballungsrand zu führen, um hieran die Siedlungsentwicklung orientieren zu können. Zu Recht ordnet der Regionalplanentwurf dem schienengebundenen Nahverkehr eine besondere Leistungsfähigkeit ein. Damit sollte es aber auch Aufgabe der Regionalplanung sein, Konzepte zu entwickeln, um den Ballungsrand mit der Schiene anzubinden. In den meisten deutschen Metropolregionen sind Entlastungsgemeinden in Randlage mit 25.000 bis 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern selbstverständlich über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot (S-Bahn, Stadtbahn, Überlandstraßenbahn) erreichbar. Die Achse Dortmund - Waltrop - Datteln - Oer-Erkenschwick - Recklinghausen bietet sich hier geradezu an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechenden Bedarfsplanungen des Bundes und des Landes, sowie deren Fortschreibungen bzw. Ergänzungen, wird verwiesen.

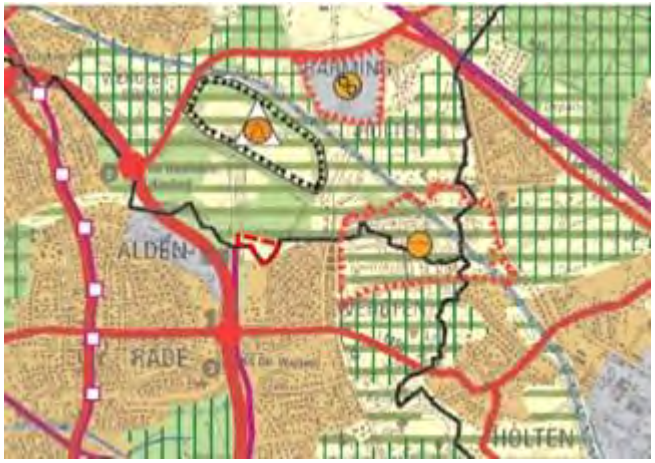
Stellungnahme	Erwiderung

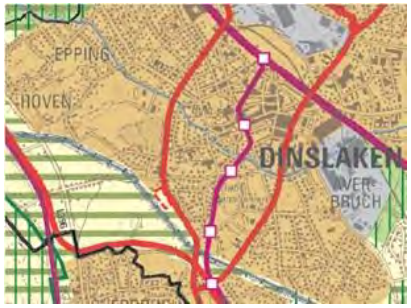
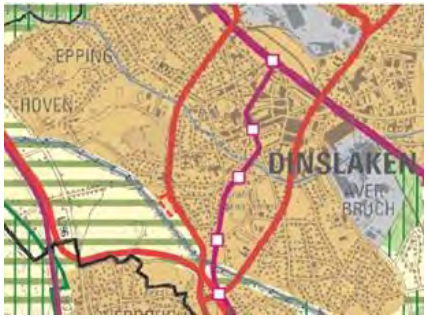
Stadt Dinslaken

2185#1 Stadt Dinslaken	
1.Siedlungsentwicklung <u>Zeichnerische Darstellung</u> Die Fläche, auf die sich die Anmerkung bezieht, ist in der Darstellung mit der Signatur umrandet. Vollständige Darstellung ASB Barmingholten: Im Planentwurf wird der nördliche Teil der Siedlung Barmingholten (zwischen regionalem Kooperationsstandort und Bahntrasse) als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der südlich angrenzende besiedelte Bereich ist allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Die Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ist nicht nachvollziehbar. Stattdessen sollte der Bereich im Sinne der Sicherung bestehender Siedlungsbereiche als ASB dargestellt werden.  	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich grenzt an unmittelbar an einen ASB an, ist bereits überwiegend bebaut und im Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken als Wohnbaufläche dargestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung RVR  Darstellung Stadt Dinslaken	
2185#2 Stadt Dinslaken	
Darstellung ASB Fliehburg: Der besiedelte Bereich an der Fliehburg wird im Planentwurf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken wird für den Bereich Wohnbaufläche dargestellt. Im Sinne der Sicherung bestehender Siedlungsbereiche sowie des Gegenstromprinzips sollte der Bereich als ASB dargestellt werden.  	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich grenzt an unmittelbar an einen ASB an, ist bereits überwiegend bebaut und im Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken als Wohnbaufläche dargestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung RVR  Darstellung Stadt Dinslaken	
2185#3 Stadt Dinslaken	
Darstellung ASB Stadtgrenze Duisburg: Die zurzeit nicht genutzte gewerbliche Fläche (im Flächennutzungsplan Industriegebiet) an der Stadtgrenze zu Duisburg wird im Planentwurf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Der vorherige Regionalplan (GEP 99) stellt den gekennzeichneten Bereich sowie den südlich angrenzenden Bereich auf Duisburger Stadtgebiet als gewerblich-industriellen Bereich dar. Planerisches Ziel ist die Fläche auf Duisburger Stadtgebiet als allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen. Da die gekennzeichnete Fläche baulich vorgeprägt ist sollte diese zukünftig auch auf Dinslakener Stadtgebiet als ASB dargestellt werden. Dies bietet die Möglichkeit einer Arrondierung der vorhandenen (Wohn)bebauung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erste Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr sieht für die betreffenden Flächen westlich der Schachtstraße die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vor. Der betreffende Bereich ist jedoch geprägt durch (emittierende) gewerblich-industrielle Nutzungen. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Unterbringung entsprechender Betriebe, wohingegen dem ASB neben Flächen für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, etc. auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe zugeordnet werden kann. Der ansässige Betrieb macht deutlich, dass der Fortbestand des Betriebes beabsichtigt und somit eine der Nutzung entsprechende Perspektive erforderlich ist. Im Sinne der Ausführungen des vor Ort ansässigen Betriebes wird die Festlegung des Bereiches in GIB übernommen. Die im südlichen Bereich gelegene

Stellungnahme	Erwiderung
 Darstellung RVR  Darstellung Stadt Dinslaken	Kleingartenanlage verbleibt als siedlungszugehörige Grün-, Freizeit- und Erholungsfläche gemäß LPlG DVO im ASB.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#4 Stadt Dinslaken	
Darstellung ASB Berufsschule B8: Die dem Berufskolleg Dinslaken zugehörige Sportfläche wird im Planentwurf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Gemäß Ziel 1.4-1 des Planentwurfes sind ASB für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit-, und Erholungsflächen vorzuhalten. Zur Sicherung der bestehenden Nutzung sollte die dem Siedlungszusammenhang zugehörige Sportfläche als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden.  Darstellung RVR  Darstellung Stadt Dinslaken	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich grenzt an unmittelbar an einen ASB an, ist bereits überwiegend bebaut und im Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#5 Stadt Dinslaken	
Vollständige Darstellung ASB Oberlohberg: Der gekennzeichnete Bereich in Oberlohberg an der L 462 wird im Planentwurf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" dargestellt. Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) wurde an dieser Stelle ein allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Da diese Fläche unter anderem durch die Stellplätze des Pestalozzidorfes und durch vereinzelte Gebäude baulich vorgeprägt ist, sollte die Darstellung als ASB beibehalten werden. Darüber hinaus befindet sich die Fläche in integrierter Lage mit direkter Nähe zu Nahversorgungsmöglichkeiten.  Darstellung RVR	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Fachbeitrag des LANUV handelt es sich hierbei um eine Fläche der Biotopverbundstufe II von besonderer Bedeutung (VB-D-4406-013). Den Freiraumbelangen wird an dieser Stelle Vorrang eingeräumt. Die bedarfsgerechte Festlegung von ASB erfolgt an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Stellungnahme	Erwiderung
 Darstellung Stadt Dinslaken	
2185#6 Stadt Dinslaken	
Darstellung nicht verorteter / weiterer Bedarfe in Barmingholten: Aus der Begründung zum Planentwurf geht hervor, dass es beim ermittelten Siedlungsflächenbedarf der Stadt Dinslaken für allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und für gewerblich-industrielle Bereiche (GIB) eine Unterdeckung gibt (siehe Tabelle 4 und 10 der Begründung). Demnach sind Bedarfe von 8,7 ha ASB und 3,6 ha GIB zeichnerisch nicht dargestellt (siehe auch Anmerkungen zu Kapitel 1.2). Der RVR geht bei einer Unter- oder Überdeckung von 5 ha davon aus, dass alle Bedarfe dargestellt sind. Ungeachtet einer Darstellungsgrenze sollte es Aufgabe der Regionalplanung sein, alle ermittelten Siedlungsflächenbedarfe darzustellen. Für die Darstellung der bislang nicht dargestellten Siedlungsflächen eignet sich in Dinslaken der gekennzeichnete Bereich in Barmingholten. Dort stehen der Siedlungsnutzung keine Freiraumfunktionen entgegen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der genannte Bereich wird bedarfsgerecht in Teilen als ASB festgelegt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Dinslaken zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 42,8 ha. Somit ist eine entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Gemäß Anlage 3 der LPlG DVO kann im ASB auch wohnverträgliches Gewerbe entwickelt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Darüber hinaus eignet sich die Fläche auch für die Darstellung weiterer GIB - Bereiche des lokalen Bedarfs, die sich aus einer aktualisierten Bedarfsberechnung ergeben können (siehe auch Anmerkungen zu Kapitel 1.2).  Darstellung RVR  Darstellung Stadt Dinslaken	

Stellungnahme	Erwiderung
2185#7 Stadt Dinslaken	
1.1. Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung Die in Kapitel 1.1 formulierten Ziele und Grundsätze lassen sich größtenteils aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) ableiten und stellen einen Rahmen für die Siedlungsentwicklung dar. So wird die Ausrichtung auf das zentrale Orte System fortgeführt (Z 1.1-1, G 1.1-2). Weitere Grundsätze geben der kommunalen Planung einen Rahmen, der im Zuge der Abwägung berücksichtigt, aber nicht zwingend beachtet werden muss. In der Metropole Ruhr sollen die Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur genutzt (G 1.1-3), die Daseinsvorsorge gesichert (G 1.1-4) und die Siedlungsbereiche kompakt sowie flächensparend entwickelt werden (G 1.1-5). Bei der Flächenentwicklung soll die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden (G 1.1-6). Dazu kann vorrangig im Innenbereich entwickelt werden (G 1.1-7) oder es können siedlungsräumlich integrierte Brachflächen aktiviert werden (G 1.1-8). Auch Infrastrukturkosten sollen bei der Planung berücksichtigt werden (G 1.1-11). Ein Ausbau der digitalen Infrastruktur wird angestrebt (G 1.1-12) und die Bauleitplanung soll energieeffizient und klimaverträglich betrieben werden (G 1.1-13). In zwei Zielen wird geregelt, dass bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden (Z 1.1-10) und isoliert liegende Bauflächen zurückzunehmen sind (Z 1.1-9). Zum Kapitel 1.1 werden die folgenden Anmerkungen vorgebracht. ***1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern*** *Zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll die dezentrale Konzentration der technischen und sozialen Infrastruktur sowie der bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Siedlungserweiterungen sollen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden.* **Anmerkung zu G 1.1-4:**	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Nach Grundsatz 1.1-4 sollen Siedlungsentwicklungen an der bestehenden Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden. Allerdings verfügen nicht alle verbandsangehörigen Kommunen über einen Anschluss an das Schienennetz oder über einen Haltepunkt des Schienennahverkehrs. Betroffen davon sind die ländlichen kreisangehörigen Kommunen. Die bisherige Forderung spiegelt somit nicht die infrastrukturelle Situation der Kommunen wider. Der Grundsatz sollte dahingehend geändert werden, dass sich Siedlungserweiterungen nicht nur an den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausrichten, sondern an den Haltepunkten des ÖPNV (im Sinne eines höherwertigen ÖPNV in Form von Schnell-, Direkt- und Regionalbussen oder Schienennahverkehr).	
2185#8 Stadt Dinslaken	
1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln *Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden.* **Anmerkung zu G 1.1-5:** Flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen gemäß Grundsatz 1.1-5, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Siedlungsflächen, im Freiraum erfolgen. Eine ausschließliche Kompensation im Freiraum kann auch mit negativen Folgen verbunden sein. Durch die entstehende hohe bauliche Dichte fehlen im Siedlungsraum schnell wichtige Grünräume. Ausgleichsflächen können, besonders im Siedlungsraum, wichtig für die Naherholung oder das Mikroklima sein. Im Grundsatz oder in den Erläuterungen sollte ergänzt werden, dass die Kompensation im Freiraum nicht zu Lasten der Qualität im Siedlungsraum gehen	Den Anregungen wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Ebenfalls wird ein empirisch hergeleiteter, üblicher Anteil von Kompensationsmaßnahmen in Baugebieten als Orientierungswert in die Erläuterung aufgenommen. Der Aspekt der Ausnutzung von Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO entfällt. Als geeignete Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung werden eine effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand in der Erläuterung aufgegriffen.

Stellungnahme	Erwiderung
darf. Darüber hinaus fehlen Aussagen dazu, ab wann es sich um "flächenbeanspruchende" Maßnahmen handelt. Den Erläuterungen zu G 1.1-5 ist zu entnehmen, dass die Siedlungsbereiche durch das Ausnutzen der Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) möglichst intensiv genutzt werden können. Es sollte ergänzt werden, dass die Ausnutzung der Obergrenzen nicht in jedem Baugebiet sinnvoll oder angebracht ist und die Entscheidung über das Maß der baulichen Nutzung unter die Planungshoheit der Kommunen fällt. Besonders in ländlich geprägten Siedlungen ist eine hohe bauliche Dichte unangebracht.	
2185#9 Stadt Dinslaken	
1.1-12 Grundsatz Digitale Infrastruktur ausbauen *Innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche soll die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden.* **Anmerkung zu G 1.1-12:** Die digitale Infrastruktur soll gemäß Grundsatz 1.1-12 innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden. Der Landesentwicklungsplan NRW weist in Grundsatz 2.2 ausdrücklich darauf hin, dass zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse die digitale Infrastruktur unabhängig vom System der zentralen Orte flächendeckend auszubauen ist. Der ländliche Raum ist auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur zwingend angewiesen. Eine ähnliche Argumentation findet sich bereits in den Erläuterungen zu Grundsatz 1.1-12, sodass die Beschränkung auf die festgelegten Siedlungsbereiche nicht nachvollziehbar ist und im Widerspruch zur eigenen Erläuterung steht. Grundsatz 1.1-12 ist dahingehend zu ändern, dass die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse flächendeckend (und nicht nur in den festgelegten Siedlungsbereichen) ausgebaut werden soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#10 und 2185#11	Unbesetzte Teildatensätze
2185#12 Stadt Dinslaken	
1.2-3 Ziel Flächentauschverfahren durchführen *Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein.* *Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss davon abweichend das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen.* **Anmerkung zu Z 1.2-3:** Ziel 1.2-3 ermöglicht ein Flächentauschverfahren mit gleichwertigen Bauflächen durchzuführen. Aus den Erläuterung zum Ziel geht hervor, dass sich der Begriff "gleichwertig" auf die Größe, den Nutzungstyp (ASB oder GIB) und die Bedarfskategorie (lokaler oder regionaler Bedarf) der zu tauschenden Fläche bezieht. Darüber hinaus ist ein Tausch von Bauflächen aus dem festgelegten Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen im Freiraum ebenfalls nicht als gleichwertig zu beurteilen. Ob ein Tausch von Flächen aus dem festgelegten Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen im Freiraum (ggf. mit Einschränkungen) möglich ist, geht aus den Erläuterungen nicht hervor. Des Weiteren ist auch unklar, wie ein gleichwertiger Tausch zustande kommen soll, da die genannten Bedingungen mögliche Tauschflächen stark einschränken. Für das Stadtgebiet der Stadt Dinslaken konnten unter Berücksichtigung der Bedingungen keine potenziellen, sinnvollen Tauschmöglichkeiten erkannt	Der Anregung wird gefolgt. Sowohl gemäß der LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen (Wohnbauflächen) und für Gewerbe (Wirtschaftsflächen) auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Nutzungsart gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungsart erfolgen kann. Der Erläuterungstext wurde zur besseren Verständlichkeit überarbeitet. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Definition der "Gleichwertigkeit" neu gefasst. Die Gleichwertigkeit bezieht sich nunmehr noch auf die Flächengröße und das Bedarfskonto. Regelungen zur Lage der Flächen im Siedlungsraum sind entfallen. Die Lage im Siedlungsraum ist aus Bedarfssicht unerheblich und ist im Rahmen der weiteren Ziele und Grundsätze im Einzelfall zu beurteilen.

Stellungnahme	Erwiderung
werden. Darüber hinaus besteht auch keine Notwendigkeit einen ASB bzw. GIB mit einem anderen ASB oder GIB zu tauschen. Gemäß den Erläuterungen wird eine Rücknahme von Bauflächen im Freiraum zugunsten von neuen Bauflächen innerhalb des Siedlungsraumes grundsätzlich begrüßt. Diese Formulierung ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist, wie neue Bauflächen innerhalb des vorhandenen Siedlungsraumes, der erst durch das Vorhandensein von Bauflächen (ASB oder GIB) zum Siedlungsraum wird, dargestellt werden können. Ziel 1.2-3 "Flächentauschverfahren durchführen" sowie die zugehörigen Erläuterungen sollten auf Kausalität und praktische Anwendbarkeit geprüft werden. Gegebenenfalls ist eine Überarbeitung erforderlich. Ein Beispiel eines gleichwertigen Flächentausches könnte in die Erläuterungen aufgenommen werden um Missverständnisse auszuräumen.	
2185#13 Stadt Dinslaken	
1.2-4 Grundsatz Regionale Kooperation weiterentwickeln *Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Interkommunale Zusammenarbeit soll angestrebt, etabliert und ausgebaut werden.* *Lokale Siedlungsbedarfe können von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden.* **Anmerkung zu G 1.2-4:** Grundsatz 1.2-4 " Regionale Kooperation weiterentwickeln" wird begrüßt. Auch die Möglichkeit nicht darstellbare Siedlungsflächenbedarfe (aus dem virtuellen Bedarf) an andere Kommunen zu übertragen wird positiv gesehen. Damit diese Möglichkeit in der Praxis häufig genutzt wird, müsste sich ein praktikables und faires Kooperationsmodell zur Abgabe und Übernahme von Flächenbedarfen etablieren. Die Entwicklung dieser Flächen muss für die Kommunen mit ähnlichem Aufwand zu bewältigen sein wie die Entwicklung von Flächen aus dem	Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungstext wurde geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
eigenen Bedarf. Zur Förderung der interkommunalen Kooperation sollten die Kommunen durch geeignete Hilfestellungen unterstützt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass von den eingeräumten Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht wird. Aus den Erläuterungen zum Grundsatz geht hervor, dass von der übertragenden Kommune im Zuge eines interkommunalen Projektes ein Ratsbeschluss erforderlich ist. Allerdings sollte auch von der Kommune, die die zusätzlichen Siedlungsflächen erhält, im Zuge der Planungssicherheit, ein Grundsatzbeschluss zur Übernahme der Flächen gefasst werden. Die Erläuterungen sollten dahingehend überarbeitet werden.	
2185#14 Stadt Dinslaken	
1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Ausgenommen davon sind Entwicklungen von Eigenentwicklungsortslagen (EWO), die sich im Rahmen des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe vollziehen darf (Z 1.3-1). Gemäß Ziel 1.3-2 ist dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von Streu - und Splitterbebauungen entgegenzuwirken. Es werden folgende Anregungen vorgebracht. ***1.3-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren*** *Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen.* *Unberührt von Satz 1 ist die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen möglich. Diese ist auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des RP Ruhr wurden im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen (EWO) verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Die im RP Ruhr verwendete Methode hingegen berücksichtigt Ortslagen ab 1.500 Einwohner*innen. Weisen diese eine vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie hinreichend bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven auf, werden sie als ASB dargestellt. Insofern erweist sich die im Entwurf des RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen EWO und den weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen

Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten. *Abweichend von Satz 1 können ausnahmsweise außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert.* **Anmerkung zu Z 1.3-1 - Bedarf von Eigenentwicklungsortslagen:** Ziel 1.3-1 legt fest, dass sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen innerhalb der Siedlungsbereiche vollziehen soll. Außerhalb der Siedlungsbereiche ist eine auf den Eigenbedarf beschränkte Entwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen (EWO) möglich. In der Stadt Dinslaken werden die Ortslagen "Konrad-Adenauer-Str." und "Am Stapp" als EWO dargestellt. Gemäß den Anmerkungen zu Ziel 1.3-1 ist der Eigenbedarf für zusätzliche Wohnbauflächen pro Ortslage auf maximal 30 Wohneinheiten (WE) pro 1.000 Einwohner (EW) oder 1,5 ha pro 1.000 EW begrenzt. Bei einer längeren Laufzeit des Regionalplanes (über 20 Jahre) ist eine weitere Inanspruchnahme möglich. Der festgelegte Eigenbedarf ergibt sich aus der empirischen Überprüfung der Entwicklung in den EWO der Metropole Ruhr in den vergangenen Jahren. Es bestehen Bedenken gegen die starr festgelegten Entwicklungsmöglichkeiten, da jede EWO seine eigene Charakteristik bezogen auf das städtebauliche Erscheinungsbild und vorhandene Versorgungsinfrastrukturen aufweist. Die beiden Dinslakener Eigenentwicklungsortslagen entscheiden sich bspw. grundlegend. Bei der EWO "Konrad-Adenauer-Str." handelt es sich um eine bandartige Siedlung entlang der Straße (s. Abbildung 1). Diese ist in einer Außenbereichssatzung gefasst. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung (wie bspw. Bebauung in zweiter Reihe) sollte vermieden werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten und dementsprechend der Bedarf werden für diese EWO relativ gering eingeschätzt. Dahingegen bietet sich in der EWO "Am Stapp" die Möglichkeiten einer Arrondierung und Nachverdichtung durch die	Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Ortsteilen die als EWO eingestuft werden, wird eine Entwicklungsperspektive gegeben. Die Siedlungsentwicklung soll deutlich unterhalb der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleiben. Der Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" liefert Orientierungswerte für die typische Siedlungsentwicklung von EWO in der Metropole Ruhr, die bei der Darstellung und Festsetzung neuer Bauflächen und Baugebiete berücksichtigt werden sollen. Die Summe der Inanspruchnahmen in Siedlungsbereichen und EWO darf den ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht überschreiten. Der Darstellung und Festlegung von neuen Bauflächen oder Baugebieten außerhalb von ASB oder EWO ist jedoch grundsätzlich entgegenzuwirken. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, ob den jeweiligen EWO Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden sollen. Da es sich bei den Regelungen im Entwurf des RP Ruhr nur um einen Grundsatz bzw. um einen Orientierungswert handelt, können im Einzelfall auch Entwicklungen über den angegebenen Orientierungswert hinaus erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
Nutzung der bereits von Bebauung umgebenen Flächen (s. Abbildung 2). Der Flächenbedarf wird hier wahrscheinlich größer sein als das vorgegebene Maß. Ziel 1.3-1 sollte dahingehend überarbeitet werden, dass sich der Eigenbedarf der Eigenentwicklungsortslagen an den lokalen Gegebenheiten orientiert. Auf die Festlegung maximal entwickelbarer Flächen oder Wohneinheiten ist zu verzichten.  **Abbildung 1: Übersichtskarte EWO Konrad-Adenauer-Str.**  **Abbildung 2: Übersichtskarte EWO Am Stapp**	

Stellungnahme	Erwiderung
2185#15 Stadt Dinslaken	
1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Der Regionalplan stellt allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar. Kapitel 1.4 enthält die entsprechenden textlichen Festlegungen. Die nutzungskonforme Entwicklung der ASB wird in Ziel 1.4-1 geregelt. Demnach sind die Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen vorzuhalten. Im Allgemeinen soll sich die Siedlungsentwicklung vorrangig auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten (G 1.4-2). Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2185#16 Stadt Dinslaken	
1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) Im Regionalplan werden allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) festgelegt. Mittels eines Ziels wird in Kapitel 1.5 die nutzungskonforme Entwicklung der ASBz geregelt. Auf dem Dinslakener Stadtgebiet sind keine ASBz vorhanden. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2185#17 Stadt Dinslaken	
1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Der Regionalplanentwurf stellt Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Kapitel 1.6 enthält die zugehörigen textlichen Festlegungen. Es wird geregelt, dass GIB zu sichern und Nutzungskonform zu entwickeln sind (Z 1.6-1). GIB sind dazu für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe oder emittierende öffentliche Einrichtungen vorzuhalten. Die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 (neu: Grundsatz 1.4-4) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."

Stellungnahme	Erwiderung
kommunale Bauleitplanung soll ein diversifiziertes Angebot an gewerblichen und industriellen Flächen für Erweiterungen, Verlagerungen und Neuansiedelungen von Betrieben schaffen (G 1.6-2). Des Weiteren soll die Bauleitplanung den Umgebungsschutz sicherstellen und die gewerblichen Nutzungen vor heranrückenden störempfindlichen Nutzungen schützen (G 1.6-4). Bestehende Gewerbe- und Industriegebiete sollen im Bestand gesichert und weiterentwickelt werden (G 1.6-3). Abschließend sollen GIB an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen angebunden werden (G 1.6-5). ***1.6-5 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden*** *Innerhalb der GIB mit unmittelbarem Anschluss an multimodale Verkehrsknotenpunkte sollen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Güterumschlags vorrangig Bauflächen und Baugebiete für Betriebe der Logistikwirtschaft dargestellt und festgesetzt werden. Der Ausbau dieser multimodalen Güterumschlageinrichtungen ist anzustreben.* *Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten sollen sich an einer kurzwegigen und möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV orientieren. Dabei sollen Nutzungsmöglichkeiten umweltverträglicher Personen- und Güterverkehrsträger mit hoher Transportkapazität ausgeschöpft werden.* **Anmerkung zu G 1.6-5:** Die gewerblichen Bauflächen sollen sich gemäß Grundsatz 1.6-5 an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV orientieren. Da nicht alle kreisangehörigen Kommunen, im Gegensatz zum Kernruhrgebiet, über einen Anschluss an das Schienennetz verfügen, werden die Gegebenheiten des ländlichen Raumes nicht ausreichend berücksichtigt. Statt der gewählten Formulierung sollte der Anschluss an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-,	

Stellungnahme	Erwiderung
Direkt- oder Regionalbus) erreicht werden. Bereits bestehende Schienenanbindungen der GIB sollten erhalten und gestärkt werden. Der Grundsatz 1.6-5 ist dahingehend zu ändern, dass sich die gewerblichen Bauflächen an einer leistungsfähigen Anbindung an den ÖPNV orientieren. Der Begriff "schienengebunden" ist zu streichen.	
2185#18 Stadt Dinslaken	
1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Der Regionalplan legt GIB für zweckgebundene Nutzungen fest. Diese sind ausschließlich für die in der Zweckbindung angegebenen Nutzungen vorzuhalten. Auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken werden keine GIBz im Sinne von Kapitel 1.7 festgelegt. Es ist keine Stellungnahme erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2185#19.1 Stadt Dinslaken	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte Im Regionalplan werden GIB für die zweckgebundene Nutzung "Regionaler Kooperationsstandort" dargestellt. Kapitel 1.8 enthält die zugehörigen textlichen Festlegungen in Form eines Zieles sowie eines Grundsatzes. ***1.8-1 Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern*** *Die im Regionalplan festgelegten GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" sind der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor. *Ausnahmsweise kann auf den GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" im Rahmen der Bauleitplanung auch die Ansiedlung von Betrieben mit einer Größe von weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbereitet werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:* 1. Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). Hierbei können die einzelnen Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf als 8 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen. In seiner Endausbaustufe nimmt der Vorhabenverbund insgesamt jedoch mindestens 8 ha Netto-Grundstücksfläche in Anspruch. 2. Die Bauleitplanung dient der Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben oder Betrieben im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen. 3. Sofern sich im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes einzelne Restflächen unterhalb von 8 ha Netto-Grundstücksfläche ergeben, können diese von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben mit weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche in Anspruch genommen werden. 4. Bauleitplanungen, die der Sicherung und Erweiterung bereits bestehender Gewerbe- bzw. Industriebetriebe dienen, sind auf den Regionalen Kooperationsstandorten ohne Einschränkungen möglich. **Anmerkung zu Z 1.8-1:** Ziel 1.8-1 trifft Regelungen für regionale Kooperationsstandorte, die für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Mindestgröße von 8 ha (bezogen auf die Endausbaustufe) vorgehalten werden. Neben flächenintensiven Betrieben sind ausnahmsweise auch Vorhabenverbünde aus mehreren Betrieben, die die genannte Mindestgröße erreichen, zulässig. Die vorgegebene Mindestgröße von 8 ha wird kritisch gesehen, da der Stadt Dinslaken aus der Vergangenheit nur relativ wenige gewerbliche Nachfrager mit entsprechend großem Flächenbedarf bekannt sind. Vor der Möglichkeit von fehlenden Interessenten ist unklar, wie lange die Kooperationsstandorte vorgehalten werden sollen. Die Darstellung als Kooperationsstandort würde bei mangelndem Interesse die Fläche für eine anderweitige Nutzung (wie Gewerbe aus kommunalem Bedarf) blockieren. Der Regionalplan sollte sich mit einem Szenario, in dem im Verbandsgebiet keine Interessenten mit entsprechend großem Flächenbedarf zu finden sind, auseinandersetzen. Auf Lösungsmöglichkeiten wie ein Monitoring der Flächeninanspruchnahme in Kooperationsstandorten oder eine Regionalplanänderung ist hinzuweisen.	
2185#19.2.1 Stadt Dinslaken	
Bedenken bestehen dagegen, dass die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung für das Erreichen der Mindestgröße verantwortlich sind. Das Erreichen der genannten Größe soll von den Kommunen durch vertragliche Regelungen mit den Investoren (z. B. Vorhaben- und Erschließungsplan oder Absichtserklärungen) gesichert werden. In der Folge ist mit erhöhtem Aufwand für die Entwicklung der regionalen Kooperationsstandorte zu rechnen. Eine Bauleitplanung im Sinne einer klassischen Angebotsplanung ist für die Kooperationsstandorte nicht möglich. Bei der Entwicklung der Kooperationsstandorte wäre Unterstützung durch den RVR in Form von Beratung oder das Aufzeigen positiver Beispiele (auch aus anderen Planungsregionen) wünschenswert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#19.2.2 Stadt Dinslaken	
Nicht eindeutig sind die Formulierungen und Erläuterungen der Ausnahmeregelungen in Bezug auf die zeitliche Reihenfolge der Entwicklung. Es ist nicht klar, ob die Entwicklung eines Kooperationsstandortes mit einer nur ausnahmsweise zulässigen Betriebsform begonnen werden kann oder ob zuerst ein Betrieb mit mindestens 8 ha Endausbaugröße vorhanden sein muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2185#19.3 Stadt Dinslaken	
Um eine flexible Entwicklung der Kooperationsstandorte zu ermöglichen sollte es keine zeitlichen Abhängigkeiten der unterschiedlichen Betriebsformen geben. Das Ziel sollte in der Form "zulässig sind: 1. flächenintensive Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksgröße (bezogen auf die Endausbaustufe des Vorhabens), 2. die Ansiedlung als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehender Produktions- und Dienstleistungsbetriebe (Vorhabenverbund), 3. ..." umformuliert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
Klarstellende Erläuterungen sind in den Planunterlagen zu ergänzen.	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2185#19.4 Stadt Dinslaken	
Zukünftig spielen Technologieunternehmen in der wirtschaftlichen Entwicklung eine immer größer werdende Rolle. Um für entsprechende Flächenansiedlungen gewappnet zu sein, sollte in die Ausnahmeregelung für Verbundvorhaben (Ausnahme a)) aufgenommen werden, dass darunter auch Verbünde im Sinne von Clustern und Technologieparks fallen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2185#20 Stadt Dinslaken	
Kooperationsstandort Voerde: Der ehemalige Kraftwerksstandort in Voerde wird im Regionalplanentwurf als regionaler Kooperationsstandort dargestellt. Gegen die verkehrliche Erschließung bestehen Bedenken, da aktuell noch keine leistungsfähige, außerhalb des Siedlungsraumes geführte Straßentrasse existiert. Die bestehende Erschließung führt durch besiedelte Bereiche der Stadt Dinslaken. Bei Entwicklung des Standortes könnten sich daraus erhebliche negative Auswirkungen auf die Dinslakener Bevölkerung ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

Stellungnahme	Erwiderung
	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2185#21 Stadt Dinslaken	
1.8-2 Grundsatz Interkommunale Kooperation stärken *Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.* **Anmerkung zu Z 1.8-2:** Gemäß Grundsatz 1.8-2 sollen die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb von regionalen Kooperationsstandorten in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen. In den Erläuterungen wird dazu die Mindestzahl von zwei Kommunen genannt. Die Kooperationsstandorte im Kreis Wesel sind durch das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept des Kreises abgestimmt. Zahlreiche Kooperationsstandorte, darunter auch der Kooperationsstandort in Dinslaken-Barmingholten, befinden sich ausschließlich auf dem Gebiet einer einzelnen Kommune. Die Notwendigkeit einer interkommunalen Kooperation ist für diesen Fall nicht notwendig und wenig zielführend. Interkommunale Kooperation könnte die Entwicklung erschweren und würde in die kommunale	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Planungshoheit eingreifen. Die Inhalte des Grundsatzes sind vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Der Grundsatz 1.8-2 ist zu streichen oder dahingehend abzuändern, dass interkommunale Kooperation nur bei gemeindegebietsübergreifenden Kooperationsstandorten erforderlich ist.	
2185#22 Stadt Dinslaken	
Anmerkung zum Begriff "Regionaler Kooperationsstandort": Der Begriff "Regionaler Kooperationsstandort" scheint vor dem Hintergrund, dass eine interkommunale Entwicklung der Standorte nur in wenigen Fällen notwendig ist nicht zielführend und könnte zu Verwirrungen führen. Kern der Standorte ist, dass sich der Flächenbedarf aus der gesamten Region ergibt. Es wird vorgeschlagen, die "Regionalen Kooperationsstandorte" in "Regionale gewerbliche und industrielle Bereiche (Regionale GIB)" umzubenennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2185#23 Stadt Dinslaken	
<u>1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte</u> Die Ziele in Kapitel 1.9 betreffen ausschließlich landesbedeutsame Hafenstandorte. Diese existieren in Dinslaken nicht. Es ist keine Stellungnahme erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#24 Stadt Dinslaken	
1.10 GIB "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" Das Ziel sowie der Grundsatz in Kapitel 1.10 betreffen ausschließlich Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben. Im Verbandsgebiet des RVR ist dies der Standort Datteln / Waltrop. Die Inhalte betreffen die Stadt Dinslaken nicht. Es ist keine Stellungnahme erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
2185#25 Stadt Dinslaken	
1.11 Großflächiger Einzelhandel Die Ziele und Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel werden fast vollständig aus dem Landesentwicklungsplan NRW übernommen und für den Raum der Metropole Ruhr konkretisiert. Gegen die Übernahme der bereits bestehenden Regelungen bestehen keine Bedenken. Hinzugekommen sind die Grundsätze zur Abstimmung der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB; G-1.11-11) und zur Anbindung der Einzelhandelsbetriebe an den ÖPNV (G 1.11-12). Gegen die Abstimmung der ZVB mit der Regionalplanungsbehörde bestehen keine Bedenken, da dies dem aktuellen Vorgehen gemäß Einzelhandelserlass NRW entspricht. Zu Grundsatz 1.11-12 wird nachfolgend Stellung genommen. ***1.11-12 Grundsatz Anbindung an den ÖPNV*** *Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO soll an Standorten erfolgen, die an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind.*	Die Ausführungen zu G 1.11-11 werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos, da G 1.11-11 entfällt. In der Erläuterung zum neu formulierten Ziel 1.9-1 wird weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange empfohlen. Der Hinweis zu G 1.11-12 (neu: G 1-9-2) wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterung zu G 1.11-12 (neu: G 1-9-2) wird ergänzt und spezifiziert.

Stellungnahme	Erwiderung
Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, sollen nur an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind. **Anmerkung zu G 1.11-12:** Gegen den Grundsatz großflächige Einzelhandelsbetriebe an den ÖPNV anzuschließen bestehen keine Bedenken. Aus den Erläuterungen zu G 1.11-12 geht allerdings nicht hervor, ob die Betriebe an ein beliebiges Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) angeschlossen werden sollen, da beide Begriffe ohne Bezug zum Grundsatz genannt werden. Die Erläuterungen sollten eindeutiger formuliert werden.	
2185#26 Stadt Dinslaken	
2. **Freiraumentwicklung** <u>Zeichnerische Darstellung</u> Die Fläche, auf die sich die Anmerkung bezieht, ist in der Darstellung mit der Signatur umrandet. **Berücksichtigung Erweiterungsfläche Waldfriedhof:** Der Entwurf des Regionalplanes stellt die Bestandsfläche des Waldfriedhofs Dinslaken als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Diese Darstellung wird begrüßt. Für den Waldfriedhof existiert der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 65 "Kommunalfriedhof an der Bergerstr.". Im genannten Bebauungsplan sowie im Flächennutzungsplan wird für den Friedhof eine Erweiterungsfläche festgesetzt bzw. dargestellt. Die Erweiterungsfläche sollte im Regionalplan auch als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt werden, um die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu gefährden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erweiterungsfläche für den Waldfriedhof Dinslaken wird analog der Bestandsfläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Darstellung RVR  Darstellung Stadt Dinslaken	

Stellungnahme	Erwiderung
2185#27 Stadt Dinslaken	
Änderung Schießanlage-Dinslaken: Die ehemalige Schießanlage "Aschenbruch" in Dinslaken (östlich der A3) wird im Entwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Darstellung ist umgeben von Waldbereichen. Auf dem Gelände der Schießanlage befinden sich Waldnutzungen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken sowie der Bebauungsplan "Schlägers Heide" stellt für den Bereich der Schießanlage Flächen für die Forstwirtschaft dar bzw. setzt diese fest. Aus den aufgeführten Gründen sollte die Darstellung als Waldbereich des GEP99 beibehalten werden.  Darstellung RVR	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird aufgrund der Anregung als Waldbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Darstellung Stadt Dinslaken	
2185#28 Stadt Dinslaken	
2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung Kapitel 2.1 trifft mittels fünf Grundsätzen allgemeine Aussagen zur Freiraumentwicklung. Bestehende Freiräume sollen zum Erhalt ihrer Nutz-, Schutz-, Erholungs-, und Ausgleichsfunktion sowie ihrer Landschaftsbildqualitäten gesichert und entwickelt werden (G 2.1-1). Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume sollen vor Zerschneidung und Fragmentierung bewahrt werden (G 2.1-2). Bei Planungen und Maßnahmen im Freiraum (z. B. Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen) sind die Leitbilder der Landschaftsräume zu berücksichtigen (G 2.1-3). Ortsränder sind ansprechend zu gestalten, sodass sich die Verbindung von Siedlungs- und Freiraum verbessert (G 2.1-4). Für den Ausgleich von Eingriffen erforderliche Kompensationsflächen sollen den Biotopverbund stärken (G 2.1-5).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Erläuterungen sind die Regionalen Grünzüge ergänzt worden.

Stellungnahme	Erwiderung
Gegen die Grundsätze zur allgemeinen Freiraumentwicklung bestehen keine Bedenken. **Hinweis zu den Erläuterungen zu G 2.1-1:** In den Erläuterungen zu G 2.1-1 werden in Absatz 4 die im Plan vorhandenen Freiraumdarstellungen und Freiraumfunktionen aufgezählt (Festlegung als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete). In der Aufzählung fehlen Aussagen zu den Regionalen Grünzügen. Diese sollten im Sinne der Vollständigkeit ergänzt werden.	
2185#29 Stadt Dinslaken	
2.2 <u>Regionale Grünzüge</u> Im Kapitel werden in Form von vier Zielen textliche Festlegungen zu den kartographisch verorteten regionalen Grünzügen getroffen. Regionale Grünzüge sind zur siedlungsräumlichen Gliederung zu erhalten und zu entwickeln. Zu den regionalen Grünzügen zählt auch der Ost-West-Grünzug entlang der Emscher (Z 2.2-1). Regionale Grünzüge sind vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen (Z 2.2-2). Die Grünzüge sind mit kommunalen Grünflächen zu verknüpfen (Z 2.2-3) und ökologisch aufzuwerten (Z 2.2-4). ***2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge sichern und entwickeln*** *Die Regionalen Grünzüge, zu denen auch der Ost-West-Grünzug entlang der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals und der Seseke gehört, sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Regionale Grünzüge sind zur siedlungsräumlichen Gliederung und* • als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, • für den Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen (Biotopverbund) und	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte 5 stellt Engstellen dar, die verdeutlichen, dass an diesen Stellen die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge reduziert oder auch gar nicht mehr vorhanden ist. Es wird hierzu ein neuer Grundsatz (2.2-3) aufgenommen. Es wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass Grünflächen, Ausgleichsflächen oder Waldflächen die Funktionen des Regionalen Grünzuges unterstützen können. Dies können beispielsweise im Bereich der Emscher auch Flächen im Siedlungsbereich sein.

Stellungnahme	Erwiderung
• als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume zu erhalten und entwickeln. **Anmerkung zu Z 2.2-1 / Erläuterungskarte 5:** In Erläuterungskarte 5 werden Engstellen bzw. Handlungsräume entlang der Regionalen Grünzüge dargestellt. Im Stadtgebiet Dinslaken ist eine Engstelle im Grünzug Emscher im Ortsteil Averbruch verortet. Aus den Erläuterungen zu Ziel 2.2-1 geht hervor, dass Engstellen nicht weiter reduziert werden dürfen, Barrieren zu vermeiden sind bzw. bereits vorhandenen Barrieren minimiert oder beseitigt werden sollen. Unklar ist, ob die für die Engstellen genannten Maßnahmen nur im Bereich der dargestellten Grünzüge / allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche durchgeführt werden sollen oder ob auch Maßnahmen im angrenzenden allgemeinen Siedlungsbereich durchzuführen sind. Aussagen hierzu sollten ergänzt werden.	
2185#30 Stadt Dinslaken	
Anmerkung zu Abbildung 14: Abbildung 14 ist aufgrund der geringen Größe schlecht lesbar. Die Abbildung sollte vergrößert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Abgebildet sind die Gewässer Rhein-Herne-Kanal, Emscher und Seseke und die Regionalen Grünzüge und Siedlungsbereiche. Die Abbildung soll die textlichen Ausführungen zur Bedeutung der genannten Gewässer im Zusammenhang mit den Regionalen Grünzügen unterstreichen. Eine detaillierte Ansicht ist hierzu nicht notwendig.
2185#31 Stadt Dinslaken	
Anmerkung zu Anlage 4 - Anhang 2 "Teilräume Regionale Grünzüge": Die Karten zu den Teilbereichen sind schlecht lesbar, da die Hintergrundkarte sehr transparent dargestellt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#32 Stadt Dinslaken	
2.3 Schutz der Natur Im Regionalplanentwurf werden Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch dargestellt. Kapitel 2.3 enthält die zugehörigen textlichen Festsetzungen. Als Ziel wird festgelegt, dass ein regionales Biotopverbundsystem, bestehend aus Bereichen zum Schutz der Natur, aufzubauen, zu entwickeln und zu sichern ist (Z 2.3-1). Diese Bereiche sind im Rahmen der Landschaftsplanung zu entwickeln (Z 2.3-2). Auch außerhalb der BSN sollen wertvolle Flächen, die im Freiraum (G 2.3-3) oder im Siedlungsraum (G 2.3-4) liegen gesichert werden. Besonders sollen die Lebensräume für klimasensible Arten berücksichtigt werden (G 2.3-6). Soweit es mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist, sollen BSN für Naturerleben und naturverträgliche Erholungs-, Sport-, und Freizeitnutzungen zugänglich gemacht werden (G 2.3-5). Bei der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes soll das Kooperationsprinzip (Vertragsnaturschutz) angewandt werden (G 2.3-7). Gegen die Regelungen für die Bereiche zum Schutz der Natur bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2185#33 Stadt Dinslaken	
2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Der Regionalplanentwurf stellt zeichnerisch Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar und trifft dazu in Kapitel 2.4 textliche Festsetzungen. In BSLE sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft vermieden werden (G 2.4-1). Die Landschaftsplanung hat die BSLE durch geeignete Maßnahmen zu sichern und wesentliche Teile als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen (Z 2.4-2). Weitere Grundsätze legen fest, dass Freiräume innerhalb der BSLE aufgewertet	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme	Erwiderung
werden (G 2.4-3), bei der Umsetzung ein Kooperationsprinzip angestrebt wird (G 2.4-4) und die Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigt werden (G 2.4-5). Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken.	
2185#34 Stadt Dinslaken	
2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes Im Regionalplanentwurf werden Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) zeichnerisch dargestellt. Kapitel 2.5 enthält die zugehörigen textlichen Festsetzungen. BSLV erfüllen eine wichtige Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für zahlreiche Vogelarten. Die Landschaft des Offenlandes ist für die Vogelarten zu erhalten (Z 2.5-1). Soweit erforderlich sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume getroffen werden (G 2.5-2). Im Gebiet der Stadt Dinslaken werden keine BSLV dargestellt. Es ist keine Stellungnahme erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2185#35 Stadt Dinslaken	
2.6 Landwirtschaft / allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Der Regionalplan stellt allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar. Kapitel 2.6 enthält die zugehörigen Grundsätze. Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen gemäß Grundsatz 2.6-1 soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für Flächen mit einer hohen Wertigkeit. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollen die negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden (G 2.6-2). Raumbedeutsame Gewächshausanalagen sollen vorrangig an bestehende Siedlungsbereiche anschließen (G 2.6-3).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme	Erwiderung
Gegen die Festlegungen zu allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen bzw. zur Landwirtschaft bestehen keine Bedenken.	
2185#36 Stadt Dinslaken	
2.7 Wald und Forstwirtschaft Waldbereiche werden im Regionalplan zeichnerisch Dargestellt. Kapitel 2.7 enthält die zugehörigen Ziele und Grundsätze. Die Waldbereiche sind hinsichtlich ihrer zahlreichen Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Nur wenn Planungen und Maßnahmen nachweislich nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können, darf Wald in Anspruch genommen werden (Z 2.7-1). Durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sollen stabile, leistungsstarke Waldbestände erhalten, vermehrt und entwickelt werden (G 2.7-2). Dabei sollen naturnahe (G 2.7-3) sowie kleine Waldbestände (G 2.7-4) erhalten und entwickelt werden. Sondernutzungen in Form von Naturwaldzellen, zugelassenen Saatgutbeständen, forstlichen Versuchsflächen und Wildnisentwicklungsgebieten sind im Wald zu erhalten (Z 2.7-5). Die Waldvermehrung soll gemäß den Vorgaben in Grundsatz 2.7-6 räumlich gelenkt werden. Unvermeidbare Eingriffe in den Wald sollen ausgeglichen werden. Dabei hat der Waldausgleich je nach Waldanteil einer Kommune unterschiedlich zu erfolgen (G 2.7-7). Gegen die Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken. **Hinweis zu Abbildung 15 (Waldflächenanteil der Kommunen):** In der Abbildung wird die Gemeinde Hünxe trotz des Waldanteils von 37 % als waldarme Kommune dargestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abbildung wird angepasst. Die prozentualen Waldanteile wurden im Sinne des forstlichen Fachbeitrags überarbeitet. Im Weiteren verweisen wir auf die Neu-/Umformulierung der Ziele und Grundsätze in Kapitel 2.7.
2185#37 Stadt Dinslaken	
Hinweis zu Erläuterungskarte 12:	Den Anregungen wird gefolgt. Die identische Farbgebung von Saatgutbeständen und Wildnisentwicklungsgebiete in der Erläuterungskarte 12 wurde erkannt und

Stellungnahme	Erwiderung
Die Darstellung von Saatgutbeständen und Wildnisentwicklungsgebieten sind aufgrund des nahezu identischen Farbtones nicht zu unterscheiden. Das Symbol für Versuchsflächen ist in der Legende fehlerhaft.	behoben. Das fehlerhafte Symbol in der Legende ist ein Konvertierungsfehler und wird ebenfalls behoben.
2185#38 Stadt Dinslaken	
2.8 Bodenschutz Kapitel 2.8 trifft in vier Grundsätzen Regelungen zum Bodenschutz. Der Boden ist schonend und sparsam zu nutzten (G 2.8-1). Schutzwürdige Böden sollen erhalten werden. Ihnen ist in der Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen (G 2.8-2). Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit geschädigter Böden (G 2.8-3) oder klimarelevanter Böden (G 2.8-4) soll verbessert oder wiederhergestellt werden. Gegen die formulierten Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2185#39 Stadt Dinslaken	
2.9 Oberflächengewässer Die Ziele und Grundsätze beziehen sich auf alle Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche. Alle Oberflächengewässer sind als Bestandteile des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen sowie für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln. Wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten (Z 2.9-1). Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen (G 2.9-2). Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen sollen mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Naturschutz in Einklang gebracht werden (G 2.9-3). Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Bedenken werden keine vorgebracht. Hinzuweisen ist, dass aufgrund der Redundanzen zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2) das Ziel 2.9-1 und der Grundsatz 2.9-2 geändert worden sind. Der Grundsatz 2.9-3 ist aufgrund von Redundanz mit dem Grundsatz 7.4-2 im LEP NRW gestrichen worden.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#40.1 Stadt Dinslaken	
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz Die textlichen Festlegungen in Kapitel 2.10 sowie die zeichnerische Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) dienen dem Schutz der für die Trinkwassergewinnung wichtigen Wasservorkommen. Geschützt werden sowohl bestehende als auch zukünftige Fördergebiete (Z 2.10-1 und G 2.10-2). Um den Schutz zu gewährleisten, sind Abgrabungen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie in den weiteren Einzugsgebieten ausgeschlossen (Z 2.10-3). Bei Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit dem Siedlungsraum soll eine Gefährdung des Grundwassers im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden (G 2.10-4). Gegen die Festlegungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz bestehen keine Bedenken. Darüber hinaus werden auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken keine Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. **Anmerkungen zu Tabelle 2 (Liste der WSG):** Das Wasserschutzgebiet (WSG) Warmen ist in der Tabelle doppelt vorhanden. Die Angaben zur Lage innerhalb der Planungsregion sind nicht einheitlich. Teilweise werden die Städte genannt in denen sich die WSG (auch bei Kreisangehörigen Städten) befinden, teilweise nur die Kreise.	Der Anregung wird gefolgt. In der Tabelle 2 "Liste der Wasserschutzgebiete" im Kap. 2.10 werden die Lagebezeichnungen vereinheitlicht hinsichtlich der Kreise und der kreisfreien Städte.
2185#40.2 Stadt Dinslaken	
2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz In Kapitel 2.11 werden Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz formuliert, die bestehende rechtliche Vorgaben (z. B. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) festigen und ergänzen. So wird unter anderem festgelegt, dass die Überschwemmungsbereiche zu erhalten und zu entwickeln sowie von Bebauung freizuhalten sind (Z 2.11-1). Im Rahmen der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Dinslaken hat keine Bedenken vorgebracht. Hinzuweisen ist darauf, dass u.a. aufgrund der Redundanzen zum Landesentwicklungsplan (LEP) das Kapitel 2.11 überarbeitet worden ist. Anstatt

Stellungnahme	Erwiderung
Bauleitplanung sind geeignete Flächen als Retentionsraum zurückzugewinnen (Z 2.11-2). Bereits existierende Bauflächen in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsbereichen, die noch nicht bebaut sind, sind zurückzunehmen und als Retentionsraum zu sichern (Z 2.11-4). Bei allen Planungen und Maßnahmen soll das Überflutungsrisiko (G 2.11-5) sowie eine dezentrale Regenwasserrückhaltung (G 2.11-6) berücksichtigt werden. Es bestehen keine Bedenken zu den Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.	vier Ziele und zwei Grundsätze sind nach der Überarbeitung ein Ziel und zwei Grundsätze festgelegt.
2185#41 Stadt Dinslaken	
2.12 Freizeit und Erholung Kapitel 2.12 trifft mit Zielen und Grundsätzen Regelungen zu Freizeit- und Erholungsnutzungen in der Metropole Ruhr. Unter anderem sollen Erholungs- und Freizeitpotentiale in Kooperation entwickelt werden. Dazu eigenen sich z. B. die Erstellung regionaler Erholungs- und Freizeitkonzepte (G 2.12-1). Die Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen soll mittels Fuß- und Radwegen oder dem öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden (G 2.12-2 und G 2.12-6). Als Ziel wird festgelegt, dass raumbedeutsame Freizeiteinrichtungen umwelt-, sozial- und zentrenverträglich zu entwickeln sind (Z 2.12-8). Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete dürfen nur in allgemeinen Siedlungsbereichen entstehen (Z 2.12-9), andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen sind in der Regel in oder an allgemeinen Siedlungsbereichen oder gewerblich-industriellen Bereichen zu entwickeln (Z 2.12-10). ***2.12-5 Grundsatz Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten*** *Die Erholungsnutzung auf ehemaligen, für Erholungszwecke geeigneten Halden des Steinkohlenbergbaus und auf geeigneten Deponien soll erhalten und entwickelt werden, sofern die Erholungsnutzung mit den Belangen der erneuerbaren Energieerzeugung vereinbar ist.*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die regionalbedeutsamen Halden der Erläuterungskarte 16 basieren auf dem Entwurf des Freizeit- und Tourismuskonzeptes des RVR (RVR 2017a) (s.a. Begründung Kap. 2.12.). Dieses klassifiziert die Halden unter Zugrundelegung der Haldenarchitektur, raumprägenden Wirkung durch Landmarken. Nutzung der Halden für Events, der Infrastrukturausstattung und Einbindung in die Umgebung und das Angebot im Umfeld. In der Erläuterungskarte 16 werden die Premiumradwege des radrevier.ruhr dargestellt bzw. ergänzt. Der Emscherradweg ist nicht Teil dieses Radwegenetzes.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkung zu G 2.12-5 / Erläuterungskarte 16: Der Grundsatz 2.12-5 ehemalige Halden für die Erholungsnutzung zu erhalten wird begrüßt. In der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" werden regionalbedeutsame Halden dargestellt. Welche Merkmale eine Halde erfüllen muss, um regionalbedeutsam zu sein, geht aus den Unterlagen zum Regionalplan nicht hervor. Dies sollte ergänzt werden. Der RVR plant zurzeit die Übernahme weiterer Halden. Da der Regionalplan mit seiner Laufzeit von etwa 20 Jahren auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, sollten die zur Übernahme vorgesehen Halden in die Erläuterungskarte 16 aufgenommen werden. Für das Gebiet der Stadt Dinslaken betrifft dies die Haldenlandschaft Lohberg (Lohberg Nord, Lohberg Nord-Erweiterung, Gärtnerhalde) sowie die Halde Wehofen-Ost. Darüber hinaus werden in der Erläuterungskarte regional bedeutsame touristische Radrouten dargestellt. Auch hier fehlt eine Definition des Begriffes. Dieser sollte ergänzt werden. Es wird vorgeschlagen, den Emscherradweg als regional bedeutsame touristische Radroute darzustellen, da die Emscher im Zuge der laufenden und geplanten Renaturierungen (bspw. Emscherdelta) an Bedeutung und Qualität gewinnt. Die Radroute schließt an den bereits als regional bedeutsam dargestellten Rheinradweg an. Im Kreis Wesel sind mit der NiederRheinroute und der Römer-Lippe-Route weitere touristische Radrouten vorhanden. Auch diese könnten als regional bedeutsame Radrouten berücksichtigt werden.	
2185#42 Stadt Dinslaken	
In der Legende der Erläuterungskarte 16 sind die Symbole "Route der Industriekultur" sowie "Seen mit hohem Freizeit- und Erlebniswert" fehlerhaft. **Änderung Erläuterungskarte 16:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es kann aus der Stellungnahme nicht nachvollzogen werden, inwiefern die Legende fehlerhaft ist. Die in der Erläuterungskarte dargestellten Halden mit hohem Freizeit- und Erholungswert und Radrouten basieren auf dem Entwurf des Freizeit- und Tourismuskonzeptes. Halden, die entsprechend der Haldenarchitektur, der

Stellungnahme	Erwiderung
In der Karte werden Halden mit dem Symbol (Dreieck) gekennzeichnet. Regional bedeutsame touristische Radrouten werden mit dem Symbol (Rote Linie) dargestellt.  Erläuterungskarte 16 – Darstellung RVR  	raumprägenden Wirkung durch Landmarken und Kunstobjekte sowie ihrer künstlerischen Bedeutung, Nutzung für Events und Infrastrukturausstattung und Einbindung in die Umgebung und das Angebot im Umfeld sind als regionalbedeutsame Halden klassifiziert worden (s. Erläuterung zu G 2.12-5). Bezüglich der Radrouten verweisen wir darauf, dass in der Erläuterungskarte 16 die Premiumradwege des "radrevier.ruhr" aufgrund mehrerer Anregungen aufgenommen wurden.

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterungskarte 16 – Darstellung Stadt Dinslaken	
2185#43 Stadt Dinslaken	
3. **Kulturlandschaftsentwicklung** Das Kapitel enthält in vier Grundsätzen Regelungen zur Kulturlandschaftsentwicklung. Kulturlandschaften sowie Kulturlandschaftsbereiche sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart erhalten und entwickelt werden (G 3-1 und G 3-2). Das archäologische Erbe soll als Archiv dauerhaft gesichert werden (G 3-3). Dazu sind bei Planungen und Maßnahmen die Belange der Kulturlandschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Neugestaltung beeinträchtigter oder neu zu nutzender Landschaftsbereiche soll die regionale Identität unterstützt und die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt werden (G 3-4). Gegen die Inhalte der Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2185#44 Stadt Dinslaken	
Anmerkung zu Erläuterungskarte 17 (Kulturlandschaftsentwicklung): In der Erläuterungskarte 17 sind die Farben der Kategorien "Industriekultur" und "Auenlandschaft" sehr ähnlich und kaum zu unterscheiden. Die Karte ist dadurch schwer lesbar. Das Symbol für "Kulturlandschaftsobjekt" ist in der Legende fehlerhaft.	Der Anregung wird gefolgt und die Farbgebung wurde geändert.
2185#45 Stadt Dinslaken	
4. **Klimaschutz und Klimaanpassung**	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme	Erwiderung
In Kapitel 4 werden in vier Grundsätzen Aussagen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung getroffen. Die beiden Ansätze unterscheiden sich grundlegend voneinander. Zum einen können durch Planungen und Maßnahmen die räumlichen Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen geschaffen werden (Klimaschutz; G 4-1). Zum anderen sind die Folgen des Klimawandels bei allen Planungen zu berücksichtigen (Klimaanpassung; G 4-2). Besonders wichtig sind klimaökologische Ausgleichsräume wie Kaltluftentstehungsgebiete, Luftleitbahnen oder Luftaustauschgebiete. Diese sollen erhalten und weiterentwickelt werden (G 4-3). Dieser Aspekt ist besonders bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume zu berücksichtigen (G 4-4). Gegen die Inhalte der Grundsätze bestehen keine Bedenken.	
2185#46 Stadt Dinslaken	
Anmerkung zu Erläuterungskarte 18 (Klimaanpassung / Klimatische Ausgleichsräume): In der Legende der Erläuterungskarte 18 sind die Symbole für "Frischluftzufuhr-Leitbahn" und "Potentielle Luftleitbahn" fehlerhaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme kann nicht entnommen werden, inwieweit die Legende fehlerhaft ist.
2185#47 Stadt Dinslaken	
5. **Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur** <u>5.1 Energieversorgung allgemein</u> Kapitel 5.1 enthält ein Ziel zur Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung sowie einen Grundsatz, der besagt, dass geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. ***5.1-1 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung nutzen***	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" wird aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW 2017 handelt. Durch die Änderung des LEP vom 06.08.2019 wurde das ehemalige LEP-Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz herunter gestuft, dessen Inhalte weiterhin abwägungsrelevant für nachfolgende Planungsebenen sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen. **Anmerkung zu Z 5.1-1:** Ziel 5.1-1 legt fest, dass die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzten sind. Das Ziel übernimmt die Vorgaben aus Ziel 10.1-4 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Den Erläuterungen zu Z 5.1-1 ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Bauleitplanung Anbieter und Abnehmer von Wärmepotentialen einander räumlich zuzuordnen sind. Die gewählte Formulierung ist zu strikt und führt zu einem Zwang der räumlichen Zuordnung von Anbieter und Abnehmer. Diese kann allerdings nicht immer sinnvoll und zielgerichtet erfolgen. Kommunale Bauleitplanverfahren könnten dadurch erschwert werden, da es einen Konflikt zwischen Wärmeerzeugern und Wärmeabnehmern geben kann (Abstände), der planerisch zu lösen ist. Die Erläuterung zur räumlichen Zuordnung von Anbieter und Abnehmer in Ziel 5.1-1 sollte durch die Erläuterung aus Ziel 10.1-4 LEP NRW ersetzt werden. Dort wird folgendes angeführt: "Daher sollen für die Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung Anbieter und Abnehmer soweit möglich einander räumlich zugeordnet werden."	
2185#48 Stadt Dinslaken	
5.2 Erneuerbare Energien Kapitel 5.2 enthält Ziele und Grundsätze zur Windenergie (Unterkapitel 5.2.1) sowie zu weiteren erneuerbaren Energien (Unterkapitel 5.2.2). Der Regionalplan legt Windenergiebereiche (WEB) fest. In diesen hat die Windenergie gemäß Ziel 5.2.1-1 Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Ein Grundsatz (G 5.2.1-2) richtet sich an die kommunale Bauleitplanung, die die Voraussetzung für das Repowering bestehender Windenergieanlagen schaffen soll. Da der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplanentwurf in Dinslaken keine Windenergiebereiche darstellt, werden keine Anregungen vorgebracht. Gegen den Grundsatz zum Repowering bestehen keine Bedenken. Als Ziele werden die Reglungen zur Nutzung von Solarenergie (Ziele 5.2.2-1 und 5.2.2-2) sowie zur räumlichen Steuerung von Biomasseanlagen (Ziel 5.2.2-3) festgelegt. Solaranlagen im Freiraum sind auf bereits vorbelastete Standtorte wie Brachflächen, Konversionsflächen oder ehemalige Aufschüttungen zu lenken. In zwei weiteren Grundsätzen (G 5.2.2-4 und G 5.2.2-5) wird die raumverträgliche Nutzung von Wasserkraft und dem geothermischen Potential geregelt. Gegen die Festsetzungen zu den weiteren erneuerbaren Energien bestehen keine Bedenken.	
2185#49 Stadt Dinslaken	
5.3 Abfallwirtschaft Das Kapitel enthält Ziele und Grundsätze mit Regelungen zur Abfallwirtschaft. Für die Abfallbeseitigung sind Flächen zu sichern (Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen; Z 5.3-1) und sensible Nutzungen sind zu schützten (Z 5.3-2). Die Errichtung neuer Deponien wird beispielsweise im Siedlungsraum, in Bereichen zum Schutz der Natur, im Wald und in Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz ausgeschlossen. In Grundsätzen wird geregelt, dass Abfalldeponien in den ausgewiesenen Bereichen konzentriert werden sollen (G 5.3-3) und die Flächeninanspruchnahme reduziert werden soll (G 5.3-4). Deponien sind gemäß Ziel 5.3-5 zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. Zwei weitere Ziele und ein Grundsatz treffen Regelungen zu Abfallbehandlungsanlagen. Zeichnerisch festgelegte Abfallbehandlungsanlagen sind zu sichern (Z 5.3-6), der Umgebungsschutz soll sichergestellt werden (G 5.3-7) und neue Anlagen sind nur innerhalb von GIB zu errichten (Z 5.3-8). Gegen die zuvor genannten Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#50 Stadt Dinslaken	
Anmerkung zu Erläuterungskarte 19 (Bestandssituation Abfallwirtschaft): In der Legende der Erläuterungskarte 19 werden die Symbole für "Abfallbehandlungsanlagen", "Betriebsphase Deponie" sowie für die "Maximale Deponieklasse" fehlerhaft dargestellt.	Der Anregung wird gefolgt. Die fehlerhaften Symbole in der Legende sind ein Konvertierungsfehler und werden behoben.
2185#51 Stadt Dinslaken	
5.4 Abwasser Im Kapitel werden Regelungen zur Ableitung und Reinigung von Schmutz- sowie Niederschlagswasser getroffen. Die im Regionalplan dargestellten Flächen für die "Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen" sind vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen zu schützten (Z 5.4-1). Nicht im Regionalplan dargestellte Kläranalgen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu sichern (Z 5.4-3). Bei der Behandlung, Reinigung und Ableitung des Abwassers sind nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter auszuschließen (Z 5.4-2). In Grundsätzen werden der Umgebungsschutz der Abwasserbehandlungsanlagen sichergestellt (G 5.4-4) und Aussagen zur raumverträglichen, unterirdischen Ableitung der Abwässer getroffen (G 5.4-5). Niederschläge sollen möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert und verzögert, ohne Vermischung mit Schmutzwasser schadlos in ein Gewässer eingeleitet werden (G 5.4-6). Flächen für die Regenrückhaltung bzw. -versickerung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern (G 5.4-7). Gegen die Festlegungen zum Thema Abwasser bestehen keine Bedenken. Es werden keine Anmerkungen vorgebracht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Dinslaken bringt weder Anregungen noch Bedenken vor. Hinzuweisen ist, dass nach den Anregungen der Kreise und anderer Kommunen die Festlegungen im Kapitel 5.4 (neu: Kapitel 5.3) "Abwasser" teilweise geändert bzw. ergänzt worden sind.

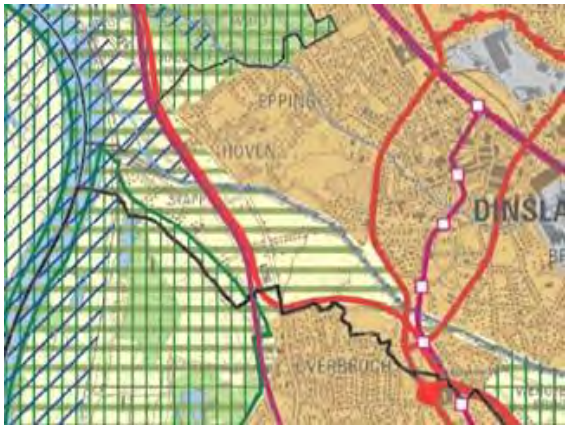
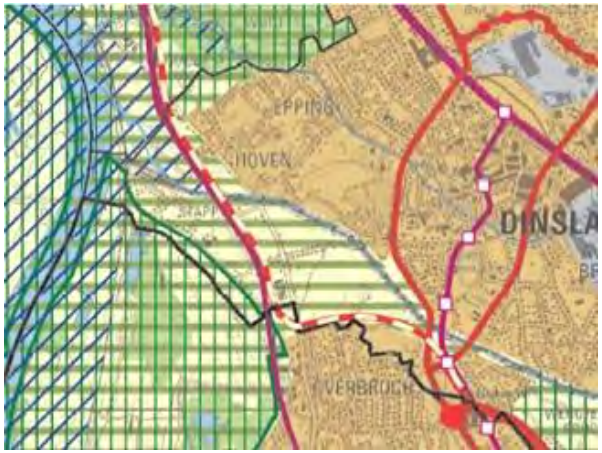
Stellungnahme	Erwiderung
2185#52 Stadt Dinslaken	
5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze Kapitel 5.5 enthält Festlegungen zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Der Abbau soll konzentriert innerhalb der zeichnerisch festgelegten "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)" erfolgen (Z 5.5-1). Diese Flächen sind vor entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten (Z 5.5-2). Ziel 5.5-3 enthält Ausnahmeregelungen, die den Rohstoffabbau außerhalb der BSAB steuern. Die Abgrabungsflächen sind im Anschluss zu rekultivieren (Z 5.5-4), Rekultivierungskonzepte für benachbarte Abgrabungsvorhaben sind abzustimmen (G 5.5-7). In Grundsätzen wird geregelt, dass die Erfordernisse der Rohstoffversorgung zu berücksichtigen sind (G 5.5-5), eine Raumverträglichkeit gewährleistet wird (G 5.5-6), die Lagerstätten möglichst vollständig ausgeschöpft werden (G 5.5-8) und die Rohstoffversorgung langfristig gesichert wird (G 5.5-9). Auf dem Dinslakener Stadtgebiet werden keine BSAB zeichnerisch festgelegt. Die Stadt Dinslaken ist durch die Festlegungen jedoch mittelbar betroffen. ***5.5-1 Ziel Rohstoffabbau konzentrieren*** *Abgrabungen sind nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) vorzunehmen, außerhalb der BSAB sind Abgrabungen ausgeschlossen.* *Die Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3 bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt.* **Anmerkung zu Z 5.5-1 – Wirkung von Eignungsgebieten:** Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sind als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die in der Region vorkommenden Lockergesteine - und damit für die im Kreis Wesel vorkommenden Rohstoffe - wird an der Steuerung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgehalten. Die Erläuterung wurde entsprechend ergänzt. Für die in der Region vorkommenden Festgesteine erfolgte eine Festlegung der Abgrabungsbereiche als reine Vorranggebiete. Die Gründe für die jeweilige Steuerungsmethodik können der ergänzten Erläuterung/Begründung zu Kapitel 5.5 (neu: Kapitel 5.4), insb. Ziel 5.5-1 (neu: 5.4-2), entnommen werden. Die Ausführungen zu den Versorgungszeiträumen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP legt in Ziel 9.2-2 fest, dass es sich bei den zu sichernden Versorgungszeiträumen um Mindestvorgaben handelt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans nachzuweisen sind. Um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschluss einen bedarfsgerechten Versorgungszeitraum nachweisen zu können, umfasst die im Entwurf festgelegte Flächenkulisse einen geringfügigen Puffer.

Stellungnahme	Erwiderung
(Konzentrationszonen) festgelegt. Diese Art der Darstellung wird ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Der Änderungsentwurf zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sieht in Ziel 9.2-1 vor, dass BSAB künftig als Vorranggebiete festgelegt werden sollen. Die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) soll nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen erfolgen. Dabei ist der Begriff "Räume mit besonderen planerischen Konfliktlagen" nicht präzise definiert. Je nach Ausgang der LEP-Änderung ergeben sich so Anpassungserfordernisse des Regionalplanes. Die Stadt Dinslaken sprach sich mit Stellungnahme zum LEP-Änderungsverfahren vom 05.07.2018 gegen die Änderung des o. g. Zieles aus, da mit der grundsätzlichen Aufhebung der Wirkung von Eignungsgebieten (für BSAB) der Abbau künftig an allen Standorten mit Rohstoffvorkommen möglich ist. Als Folge ist mit einer gestiegenen Nutzungskonkurrenz auf Flächen mit Rohstoffvorkommen und mit verringerten Planungssicherheiten zu rechnen. Bei Änderung des Zieles 9.2-1 LEP NRW ist das Vorliegen von planerischen Konfliktlagen durch den RVR zu prüfen. Ziel sollte sein, die BSAB auch weiterhin möglichst flächendeckend als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen. **Anmerkung zu Z 5.5-1 und zur Begründung - Versorgungszeiträume:** Die Dimensionierung der dargestellten BSAB basiert auf den Vorgaben der Landesplanung aus Ziel 9.2-2 LEP NRW. Für Lockergesteine ist ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren zu berücksichtigen. Die Änderung des LEP NRW sieht eine Vergrößerung des Versorgungszeitraumes für Lockergesteine auf 25 Jahre vor. Gegen die Verlängerung der Versorgungszeiträume wurden seitens der Stadt Dinslaken im Rahmen der Stellungnahme zum LEP-Änderungsverfahren Bedenken vorgebracht. Für die im Regionalplan Ruhr dargestellten BSAB für die Lockergesteine Kies und Kiessand ergibt sich ein Versorgungszeitraum von 27,4 Jahren. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der endlichen Rohstoffe sowie zur Vermeidung von	

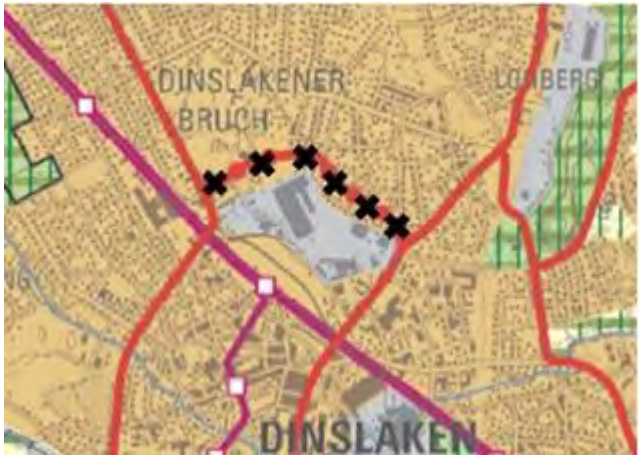
Stellungnahme	Erwiderung
Flächenkonkurrenzen sollte der Umfang der dargestellten BSAB auf das landesplanerisch geforderte Mindestmaß reduziert werden. Je nach Ausgang der LEP-Änderung bestehen so unterschiedlich große Rücknahmespielräume für BSAB-Darstellungen.	
2185#53 Stadt Dinslaken	
5.5-9 Grundsatz Rohstoffversorgung langfristig sichern *Sicherungswürdige Lagerstätten, die der mittel- bis langfristigen Sicherung der jeweiligen Rohstoffvorkommen dienen, sollen von Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung einschränken oder verhindern können, freigehalten werden.* **Anmerkung zu G 5.5-9 / Erläuterungskarte 21:** Der im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplanes vorgesehene neue Grundsatz 9.2-4 besagt, dass sicherungswürdige Lagerstätten im Regionalplan festgelegt werden können. Eine Verpflichtung zur Darstellung von Reservegebieten besteht durch die Festlegung als Grundsatz nicht. Im Rahmen der Abwägung könnte sich der RVR begründet dagegen entscheiden. Die textlichen Festlegungen (Grundsatz 5.5-9) zur langfristen Sicherung von Lagerstätten (Reservegebiete) sowie deren zeichnerische Darstellung in Erläuterungskarte 21 sind ersatzlos zu streichen. Die Reservegebiete könnten als Abgrabungserwartungsland verstanden werden. Dies würde zu einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten führen.	Der Anregung wird gefolgt. Erläuterungskarte 21 zu den sicherungswürdigen Lagerstätten und der damit verbundene Grundsatz 5.5-9 entfallen. Zum Lagerstättenschutz für eine langfristige Rohstoffversorgung wird über die anderen Regionalplanfestlegungen (insbesondere zum Freiraumschutz) sowie durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-5 (alt; neu: Grundsatz 5.4-5) in der Abwägung beigetragen.
2185#54 Stadt Dinslaken	
Verzicht auf Erläuterungskarte 21:	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (bisher Erläuterungskarte 21)

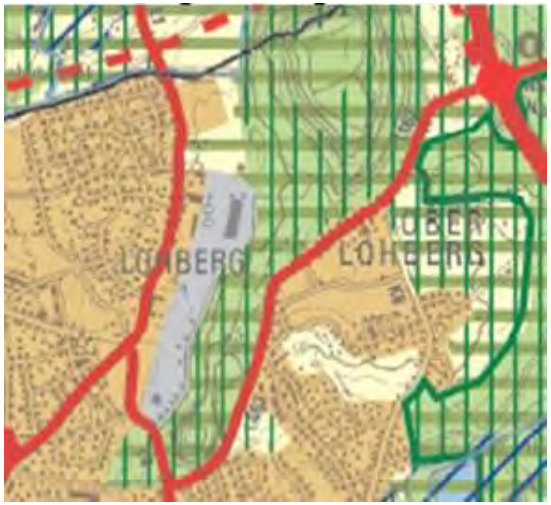
Stellungnahme	Erwiderung
 Erläuterungskarte 21- Darstellung RVR  Darstellung Stadt Dinslaken	und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen.
2185#55 Stadt Dinslaken	
5.6 Fracking	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Kapitel 5.6 enthält Erläuterungen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdgas, aus unkonventionellen Lagerstätten unter Anwendung des Hydraulic-Fracturing ("Fracking") und stellt die damit verbundene mögliche Umweltauswirkungen dar. Eigenständige Festlegungen in Form von Zielen und / oder Grundsätzen werden nicht getroffen. Im Landesentwicklungsplan NRW wird in Ziel 10.3.-4 landesweit einheitlich und endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten durch den Einsatz der Fracking-Technologie ausgeschlossen. Auf Bundesebene enthält das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Regelungen zum Ausschluss von Hydraulic-Fracturing. In § 13a WHG i. V. m. § 9 WHG werden das unkonventionelle Fracking in Schiefer-, Mergel-, Ton- und Kohleflözgesteinen sowie der Einsatz wassergefährdender Stoffe untersagt. Kapitel 5.6 des Regionalplanes ist ohne die Festlegung von Zielen und / oder Grundsätzen ohne Regelungsgehalt und somit überflüssig. Da im Verbandsgebiet nutzbare Vorkommen von gasförmigen Kohlenwasserstoffen zu vermuten sind und von dieser Gewinnungsmethode Umweltgefahren ausgehen, sollte ein Ziel zum Ausschluss von Fracking im Verbandsgebiet formuliert werden. Alternativ könnten auch die Inhalte von Ziel 10.3-4 LEP NRW in den Regionalplan Ruhr übernommen werden.	Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt.
2185#56 Stadt Dinslaken	
6. **Verkehr und technische Infrastruktur** <u>Zeichnerische Darstellung</u> **Fehlerhafte Darstellung der B8n Trasse:** Im Entwurf des Regionalplanes wird die Trasse der B8n als linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahme dargestellt. Der Verlauf der Trasse wird aus dem Bundesverkehrswegeplan übernommen. Ein Linienbestimmungsverfahren hat bisher nicht stattgefunden. Da der Verlauf noch nicht abschließend festgelegt ist,	Der Anregung zur Verwendung des Planzeichens 3.ab-2 (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) bezüglich der Festlegung der Trasse der B 8n wird gefolgt. In den nachfolgenden Planungsstufen kann sich der Trassenverlauf noch verändern.

Stellungnahme	Erwiderung
ist die B8n-Trasse im Regionalplan als nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahme (gestrichelte rote Linie) darzustellen.  Darstellung RVR  Darstellung Stadt Dinslaken	

Stellungnahme	Erwiderung
2185#57 Stadt Dinslaken	
Luisenstraße nicht als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße darstellen: Im Planentwurf wird die Luisenstraße als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt. Diese Darstellung kann entfallen, da die Luisenstraße für die Aufnahme regionaler Verkehre nicht leistungsfähig ist. Die Verkehre zwischen B8 und L1 verteilen sich auf den drei bestehenden Ost-West-Verbindungen Augustastraße, Luisenstraße und Wilhelm-Lantermann-Straße. Zukünftig soll durch die L4n eine leistungsfähige und anbaufreie Querverbindung zwischen B8 und L1 geschaffen werden.  Darstellung RVR	Der Anregung zur Herausnahme des Planzeichens 3.ac für die Luisenstraße wird gefolgt. Der genannte Straßenverlauf ist für die Sicherung der regionalplanerisch relevanten Netzfunktionen nicht erforderlich.

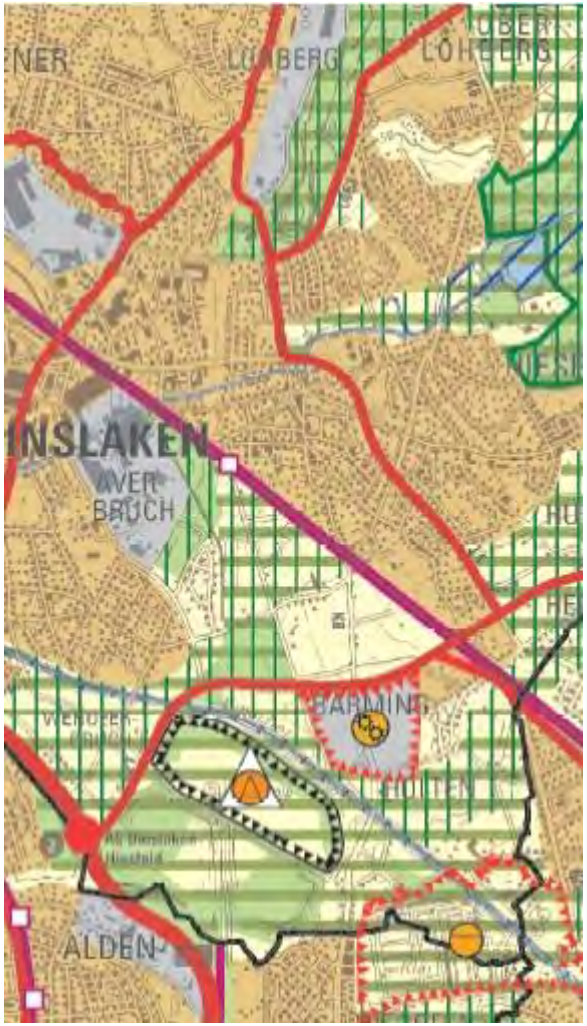
Stellungnahme	Erwiderung
 Darstellung Stadt Dinslaken	
2185#58 Stadt Dinslaken	
Darstellung Ober-Lohberg-Allee als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße: Die Ober-Lohberg-Allee (Osttangente) wird im Regionalplanentwurf nicht dargestellt. Da es sich um eine leistungsfähige Alternative zur L462 (Gärtnerstraße / Bergerstraße) mit Anschluss an die A3 handelt, ist die Ober-Lohberg-Allee als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße darzustellen. Die bestehende Straße hat den Ausbaustandard einer Landesstraße. Zukünftig ist eine Übernahme der Straße als Landesstraße vorgesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Anlage 3 zur LPlG DVO wird die Festlegung von Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr u.a. durch die Aufnahme von Landesstraßen in den Regionalplan vorgenommen (Planzeichen 3.ab-1). Die Festlegung sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen bezieht sich demnach auf Straßen zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz (Planzeichen 3.ac). Eine Aufnahme von Straßen zur alternativen, d.h. parallelen Verkehrsführung, die damit dem Grunde nach eine identische Verkehrsfunktion erfüllen würde, ist nicht vorgesehen, weshalb eine Festlegung der Ober-Lohberg-Allee mit dem Planzeichen 3.ac ausscheidet. Der Regionalplan steht einer verkehrlichen Nutzung der bestehenden Trassen vor Ort oder einer Veränderung der Klassifizierung nicht entgegen.

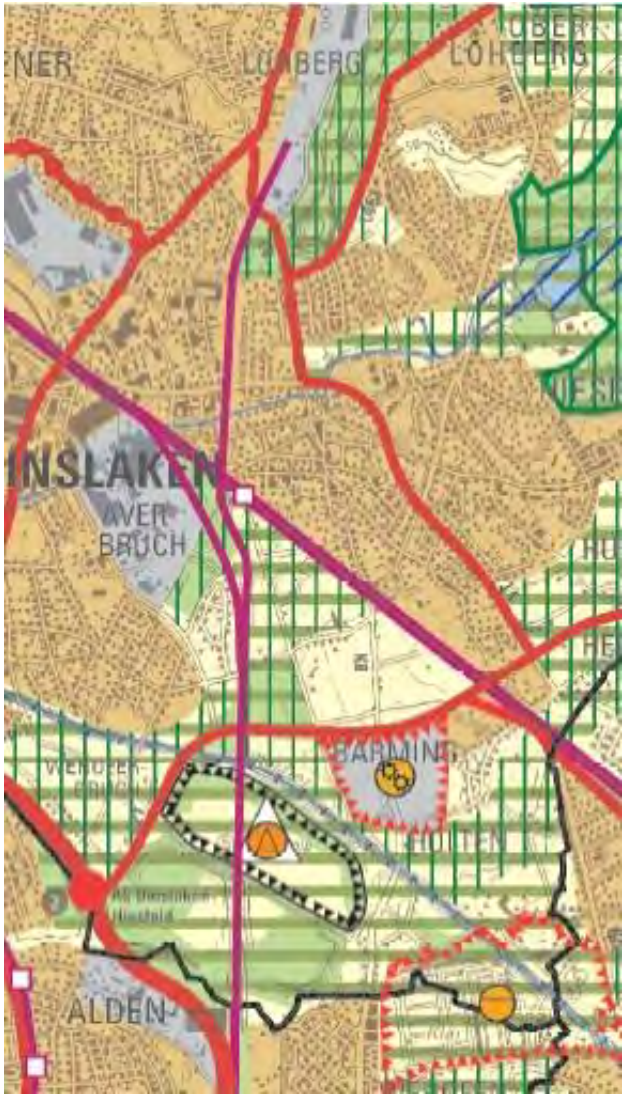
Stellungnahme	Erwiderung
 Darstellung RVR  Darstellung Stadt Dinslaken	

Stellungnahme	Erwiderung
2185#59.1 Stadt Dinslaken	
Darstellung L4n-Trasse: Im Planentwurf wird die Trasse der L4n (Verbindung zwischen B8 und A3) aus dem Landesstraßenbedarfsplan NRW als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt. Östlich der L1 (Dinslakener Straße) verläuft die Trasse zwischen den Halden Lohberg-Nord und Lohberg-Nord Erweiterung. Dieser Teilabschnitt der Trasse ist dahingehend zu ändern, dass die Trasse am westlichen Haldenfuß der Halde Lohberg-Nord verläuft und an die bereits bestehende Ober-Lohberg-Allee (Osttangente) anschließt. Durch diese Änderung wird eine weitere Zerschneidung der Landschaft und eine Inanspruchnahme des Freiraumes, wie in den Zielen 6.1-1 und 6.2-1 des Planentwurfes gefordert, vermieden. Darüber hinaus kann bereits bestehende Infrastruktur genutzt werden. Da dieser Trassenabschnitt sowohl auf Dinslakener als auch auf Hünxer Stadt- bzw. Gemeindegebiet verläuft, ist eine Planungsvereinbarung, die eine Absichtserklärung zur gemeinsamen Realisierung enthält, geschlossen worden. Darstellung RVR  Darstellung Stadt Dinslaken	Der Anregung zur Veränderung der östlichen Linienführung der L 4n und Anbindung an die Ober-Lohberg-Allee wird nicht gefolgt. Das Land NRW legt im Landesstraßenbedarfsplan Bedarfsplanmaßnahmen fest. Sie sind in den Regionalplan aufzunehmen, da der Landesstraßenbedarfsplan den Straßenbedarf verbindlich festlegt und dieser gesetzlich fixiert wird. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Die Ortsumgehung Dinslaken ist als Maßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und daher im Regionalplan festzulegen. Der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf wird mit dem Planzeichen 3.ab-2 (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RPR enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2185#59.2 Stadt Dinslaken	
Für den Teilabschnitt zwischen B8 und L1 findet zurzeit ein ergebnisoffener Dialogprozess zwischen den relevanten Akteuren mit dem Ziel einer Trassenfindung statt. Vor diesem Hintergrund beantragt die Stadt Dinslaken die derzeitig dargestellte Linienführung ersatzlos zu streichen.	Der Anregung zur Streichung der L 4n wird nicht gefolgt. Das Land NRW legt im Landesstraßenbedarfsplan Bedarfsplanmaßnahmen fest. Sie sind in den Regionalplan aufzunehmen, da der Landesstraßenbedarfsplan den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegt. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Die Ortsumgehung Dinslaken ist als Maßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und daher im Regionalplan festzulegen. Der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf wird mit dem Planzeichen 3.ab-2 (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RPR enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#60 Stadt Dinslaken	
Darstellung der Lohbergbahntrasse: Die Lohbergbahntrasse (Zechenbahn) sowie das zugehörige Anschlussgleis an die BETUWE-Strecke wird im Planentwurf auf Dinslakener Stadtgebiet nicht zeichnerisch dargestellt. Seltsamerweise endet die Darstellung der Schienentrasse an der Stadtgrenze Duisburg – Dinslaken. Aus welchen Gründen diese Art der Darstellung gewählt wurde, ist nicht nachvollziehbar und geht aus den Planunterlagen nicht hervor.	Der Anregung zur Festlegung der Lohbergbahntrasse auf Dinslakener Stadtgebiet wird nicht gefolgt. Mit Wegfall der Funktion als Zechenbahn hat die Trasse ihre verkehrliche Bedeutung verloren. Im RP Ruhr könnte eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg in Betracht kommen, sofern die Voraussetzungen für eine entsprechende Festlegung erfüllt werden, was jedoch nicht der Fall ist. Die Voraussetzungen für eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg werden in Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW definiert. Dort ist u.a. geregelt, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind, sofern es sich um Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes handelt, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen um nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. In den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes ist die Lohbergbahntrasse nicht enthalten. Eine Reaktivierung ist nicht vorgesehen. Im BVWP 2030 ist der Ausbau der Betuwe-Linie erfasst. Das entsprechende Planfeststellungsverfahren wird durchgeführt. Im Planfeststellungsabschnitt 1.3 ist keine Einschleifung eines Gleises enthalten, wie es für eine Bahnanbindung einer von Norden oder Süden kommenden Bahnanbindung notwendig wäre. Eine Verbindung regionalbedeutsamer Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen ist durch den ehemaligen Verlauf der Lohbergbahntrasse ebenfalls nicht gegeben. Die Anbindung entsprechender Standorte wird durch die im RP Ruhr enthaltenen Schienenwege der Verbindung Emmerich – Oberhausen-West – Duisburg-Bissigheim – Ratingen auf der einen Seite und der Walsumbahn auf der anderen Seite abgedeckt. Neben der bereits auf dem Dinslakener Stadtgebiet entfallenen Trasse wird daher auch auf dem Duisburger Stadtgebiet auf eine

Stellungnahme	Erwiderung
 Darstellung RVR	Festlegung der Lohbergbahn verzichtet und der verbliebene Trassenabschnitt aus dem Entwurf des RP Ruhr entfernt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Darstellung Stadt Dinslaken	

Stellungnahme	Erwiderung
2185#61 Stadt Dinslaken	
Ziel 6.3-3 des Regionalplanentwurfes legt fest, dass stillgelegte Schienentrassen und ihre Zwischennutzungen vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen zu sichern sind. Auch auf Ebene der Landesplanung wird in Ziel 8.1-11 LEP NRW der Regionalplanung vorgegeben, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern sind. Durch die Nichtdarstellung der Lohbergbahntrasse wird den zuvor genannten Zielen widersprochen. Gemäß Grundsatz 1.6-5 des Regionalplanentwurfes sollen GIB an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen angebunden werden. Durch die Darstellung der Zechenbahntrasse bleibt die Möglichkeit eines Schienenanschlusses für den GIB in Dinslaken Lohberg bestehen. Auch der regionale Kooperationsstandort in Barmingholten befindet sich in räumlicher Nähe zur Bahntrasse und könnte an das Schienennetz angeschlossen werden. Der Regionalplanentwurf ist dahingehend zu ändern, dass die Lohbergbahntrasse inklusive Anschlussgleis vollständig als Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr dargestellt wird.	Der Anregung zur Festlegung der Lohbergbahntrasse auf Dinslakener Stadtgebiet wird nicht gefolgt. Mit Wegfall der Funktion als Zechenbahn hat die Trasse ihre verkehrliche Bedeutung verloren. Im RP Ruhr könnte eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg in Betracht kommen, sofern die Voraussetzungen für eine entsprechende Festlegung erfüllt werden, was jedoch nicht der Fall ist. Die Voraussetzungen für eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg werden in Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW definiert. Dort ist u.a. geregelt, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind, sofern es sich um Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes handelt, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen um nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. In den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes ist die Lohbergbahntrasse nicht enthalten. Eine Reaktivierung ist nicht vorgesehen. Im BVWP 2030 ist der Ausbau der Betuwe-Linie erfasst. Das entsprechende Planfeststellungsverfahren wird durchgeführt. Im Planfeststellungsabschnitt 1.3 ist keine Einschleifung eines Gleises enthalten, wie es für eine Bahnanbindung einer von Norden oder Süden kommenden Bahnanbindung notwendig wäre. Eine Verbindung regionalbedeutsamer Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen ist durch den ehemaligen Verlauf der Lohbergbahntrasse ebenfalls nicht gegeben. Die Anbindung entsprechender Standorte wird durch die im RP Ruhr enthaltenen Schienenwege der Verbindung Emmerich – Oberhausen-West – Duisburg-Bissigheim – Ratingen auf der einen Seite und der Walsumbahn auf der anderen Seite abgedeckt. Auf eine Festlegung der Lohbergbahn im RP Ruhr wird verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#62.1 Stadt Dinslaken	
Übernahme S-Bahn Haltepunkt Hiesfeld aus Dinslakener FNP: Im Planentwurf wird ein möglicher S-Bahn-Haltepunkt im Dinslakener Stadtteil Hiesfeld in Höhe der Landwehrstraße / Küpperstraße dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt einen möglichen S-Bahn-Haltepunkt an der Holtener Straße / Hügelstraße dar. Die Position des Haltepunktes aus dem Flächennutzungsplan sollte im Sinne des Gegenstromprinzips in den Regionalplan übernommen werden Darstellung RVR Darstellung Stadt Dinslaken	Der Anregung wird gefolgt.
2185#62.2 Stadt Dinslaken	
1. Allgemeine Verkehrsinfrastruktur 2. Straßen 3. Schienenwege In Kapitel 6.1 werden Regelungen getroffen, die sich auf alle Arten von Verkehrsinfrastruktur beziehen. Die festgelegten Verkehrstrassen sind freizuhalten und Freiraum ist, mit einigen Ausnahmen, vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen. Im Allgemeinen soll die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der Ausbau soll, sofern möglich, gebündelt sowie raum- und umweltverträglich stattfinden. Die Kapitel 6.2 und 6.3 behandeln im speziellen die Themen Straßen- bzw. Schienenverkehr, wiederholen aber wörtlich oder sinngemäß Inhalte zum Freiraumschutz sowie zum Ausbau der Infrastruktur aus Kapitel 6.1. ***6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen***	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass auf die genannten Ziele verzichtet wird. Eine Zusammenführung in einem gemeinsamen Kapitel erübrigt sich, da das Ziel 8.1-2 des LEP NRW bereits eine entsprechende Regelung enthält und auf eine redundante Regelung im Regionalplan verzichtet wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Für neue raumbedeutsame Infrastruktur darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. *Ausgenommen von dieser Regelung sind Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z. B. Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen) und neue Schienenwege, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dienen, die zunehmenden Lärmbelastungen durch verdichteten Schienengüterverkehr ausgesetzt sind.* ***6.2-1 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen*** *Für neue raumbedeutsame Straßentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.* ***6.3-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen*** *Für neue raumbedeutsame Schienentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.* **Anmerkung zu Z 6.1-1; Z 6.2-1 und Z 6.3-2 – Regelungen zum Schutz des Freiraumes:** Die Ziele enthalten die Regelungen zum Schutz des Freiraumes vor weiterer Inanspruchnahme durch Verkehrsinfrastruktur. Ziel 6.1-1 legt dies allgemein für alle Arten von Verkehr fest. In den Zielen 6.2-1 und 6.3-2 werden diese Regelungen für Straßen- und Schienentrassen wortwörtlich wiederholt. Im Sinne eines schlanken und übersichtlichen Planwerkes sollten die Regelungen zum Freiraumschutz in Ziel 6.1-2 zusammengefasst werden. Die Ziele 6.2-1 und 6.3-2 sind nach Komprimierung der Inhalte zu streichen.	

Stellungnahme	Erwiderung
2185#63 Stadt Dinslaken	
6.1-1 Ziel Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern *Alle Planungen und Maßnahmen, die die festgelegten Verkehrstrassen wesentlich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.* ***6.1-3 Grundsatz Mobilität und Güteraustausch gewährleisten*** *Die Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.* ***6.1-4 Grundsatz Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten*** *Die Verkehrsträger in der Metropole Ruhr sollen so entwickelt werden, dass sie eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung ermöglichen. Dabei sollen unzerschnittene verkehrsarme Freiräume (UZVR) möglichst erhalten bleiben.* *Dabei sollen die Verkehre möglichst auf umweltverträgliche Verkehrsträger verlagert werden.* ***6.2-2 Grundsatz Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen*** *In der Metropole Ruhr soll ein den Erfordernissen des Ballungsraumes angemessenes, leistungsfähiges und umweltverträgliches Straßennetz sichergestellt werden.* ***6.2-3 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz*** *Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Straßennetz soll durch die Instandhaltung und den bedarfsgerechten Ausbau der vorhandenen Netzstruktur sicherstellt werden.*	Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festlegungen werden überarbeitet und fortgeschrieben.

Stellungnahme	Erwiderung
6.3-1 Ziel Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen *Das Schienennetz in der Metropole Ruhr ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Auf den als Schienenwegen festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren, ausgeschlossen.* ***6.3-4 Grundsatz Anbindung an das großräumige Schienennetz*** *Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Schienennetz soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.* **Anmerkung zu Z 6.1-1; G 6.1-3; G 6.1-4; G 6.2-2; G 6.2-3; Z 6.3-1 und G 6.3-4 – Regelungen zum Infrastrukturausbau:** Die oben aufgeführten Ziele und Grundsätze enthalten Regelungen zur Sicherung sowie zum bedarfsgerechten, raum- und umweltverträglichen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Inhaltlich wiederholen sich die Regelungen. In Ziel 6.1-1 sowie Grundsatz 6.1-3 und 6.1-4 werden die Festlegungen für die Verkehre allgemein getroffen. Die sinngemäß identischen Inhalte werden in den Grundsätzen 6.2-2 und 6.2-3 sowie in Ziel 6.3-1 und Grundsatz 6.3-4 spezifiziert für die Straßen- bzw. Schieneninfrastruktur wiedergegeben. Durch die zahlreichen Ziele und Grundsätze zu diesem Thema, die in verschiedenen Kapiteln zu finden sind, wirkt der Regionalplanentwurf ungeordnet. Alle Regelungen zur Sicherung sowie zum bedarfsgerechten, raum- und umweltverträglichen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sollten im Sinne eines schlanken und übersichtlichen Planwerkes zusammengefasst und neu formuliert werden. Als Beispiele können die Regelungen im Regionalplan Düsseldorf oder die bestehenden Regelungen im GEP99 dienen.	

Stellungnahme	Erwiderung
2185#64 Stadt Dinslaken	
Anmerkung zu Tabelle 5; Seite 197: Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass die L462 (Gärtnerstraße / Bergerstraße) in Dinslaken als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße festgelegt ist. Diese Aussage ist falsch, da die L462 als Landesstraße klassifiziert ist und im Planentwurf richtigerweise als bestehende Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt wird. In der Zeile darüber fehlt die Nummer der Kreisstraße in Bottrop (Mühlenpatt / Adelsbredde). Tabelle 5 sollte korrigiert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle 5 wird überarbeitet und fortgeschrieben.
2185#65.1 Stadt Dinslaken	
6.4 ÖPNV / SPNV Kapitel 6.4 enthält ausschließlich textliche Ziele zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bzw. zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Innerhalb der Metropole Ruhr ist ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz zu sichern, zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen (Z 6.4-1). Stillgelegte SPNV-Trassen sind zu sichern und können für Zwischennutzungen (Fuß- und Radwege) verwendet werden (Z 6.4-2). Kommunale ÖPNV-Schienennetze sollen das regionale Schienennetz nicht beeinträchtigen (Z 6.4-3). Den Planungen für den Rhein-Ruhr-Express (RRX) wird Vorrang eingeräumt. Dafür erforderliche Flächen sind von anderen Nutzungen freizuhalten (Z 6.4-4). Abschließend wird festgelegt, dass zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichbar sein sollen (Z 6.4-5).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2185#65.2 Stadt Dinslaken	
6.4-1 Ziel Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern *Das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist leistungsfähig zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen. Dabei sind die verschiedenen Netzstrukturen miteinander zu verknüpfen.*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan trifft keine Festlegungen zum Betrieb auf den festgelegten Schienentrassen, sondern definiert die Infrastrukturausstattung in generalisierter Form durch die Festlegung verschiedener Verkehrstrassen.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkung zu Z 6.4-1: Der dreigleisige Ausbau der BETUWE-Strecke wird mit einer Zunahme des europäischen Güterverkehrs einhergehen. Da dem Güterverkehr auf der Strecke ein Vorrang eingeräumt werden soll, sind Beeinträchtigungen des Personenverkehrs nicht auszuschließen. Im Sinne eines leistungsfähigen ÖPNV-Netzes sollten in das Ziel oder die zugehörigen Erläuterungen die Zielvorstellung, dass der Güterverkehr den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nicht nachteilig beeinträchtigen darf, aufgenommen werden.	
2185#65.3 Stadt Dinslaken	
6.4-5 Ziel Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen *Die Anbindung der zentralen Orte an das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist zu gewährleisten.* **Anmerkung zu Z 6.4-5 und Erläuterungen:** Ziel 6.4-5 legt fest, dass zentrale Orte in der Metropole Ruhr an das ÖPNV-Netz anzubinden sind. Dagegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In den Erläuterungen zum Ziel werden maximale Zeiten genannt, in denen Oberzentren (maximal 90 Minuten) und Mittelzentren (maximal 45 Minuten) per ÖPNV erreichbar sein sollen. Unklar ist, von wo aus die Zentren erreicht werden sollen (nächstgelegener Ort niedriger Zentrenstruktur?) und wie sich die festgelegten Maximalzeiten ergeben. In den Erläuterungen sollten die fehlenden Informationen ergänzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" gestrichen wird. Im Landesentwicklungsplan NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.
2185#66 Stadt Dinslaken	
Anmerkung zu Erläuterungskarte 22: Erläuterungskarte 22 trägt den Titel "ÖPNV-SPNV-Schienennetz". In der Karte werden S-Bahn-Linien, U-Bahn-Linien (interkommunales und kommunales Netz) sowie Straßenbahnlinien (interkommunales und kommunales Netz) dargestellt.	Der Anregung bezüglich der Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungskarte überarbeitet wird. Die Erläuterungskarte wird um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im

Stellungnahme	Erwiderung
Unter Berücksichtigung des Titels stellt sich die Frage, warum bestehende RegionalExpress- sowie RegionalBahn-Linien fehlen. Im Regionalplan wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 "Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen" auf die Karte 22 verwiesen. Zur Vermeidung von Verwirrungen sollte der Titel der Erläuterungskarte 22 in "sonstige regional bedeutsame Schienennetze" geändert werden. Hinweis: Das Symbol "Flughafen /-plätze für den zivilen Luftverkehr" ist in der Legende fehlerhaft.	RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet. Durch die Beibehaltung der überarbeiteten Erläuterungskarte wird insbesondere ein Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht. Die Bezeichnung der Erläuterungskarte wird beibehalten.
2185#67 Stadt Dinslaken	
6.5 Wasserstraßen / Häfen In Kapitel 6.5 werden Regelungen zu Wasserstraßen und sonstigen Häfen getroffen. Landesbedeutsame Häfen werden in Kapitel 1.9 behandelt. Die Stadt Dinslaken ist von den Festsetzungen nicht betroffen. Es werden keine Anmerkungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2185#68 Stadt Dinslaken	
6.6 Flughäfen Im Kapitel wird ein Ziel zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm (Z 6.6-2) sowie ein Grundsatz zur Berücksichtigung der erweiterten Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen (G 6.6-4) formuliert. Ein weiteres Ziel regelt, dass die Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand zu sichern und vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen sind (Z 6.6-3). Zu den Verkehrslandeplätzen zählt der Landeplatz Schwarze Heide nahe der Dinslakener Stadtgrenze. Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken. Die restlichen Regelungen (Z 6.6-1 und G 6.6-5) beziehen sich auf den Flughafen Dortmund und sind für die Stadt Dinslaken irrelevant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#69 Stadt Dinslaken	
6.7 Radverkehr In Kapitel 6.7 wird in einem Ziel der Schutz der Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen geregelt (Z 6.7-1). In einem Grundsatz wird geregelt, dass das regionale Radwegenetz weiterentwickelt und an das überregionale Netz angebunden werden soll (G 6.7-2). ***6.7-1 Ziel Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen*** *Auf den festgelegten Trassen und innerhalb der Trassenkorridore der Radschnellverbindungen sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit dieser Nutzung als Radschnellverbindungen nicht vereinbar sind.* **Anmerkung zu Z 6.7-1 und Erläuterungen:** Den Erläuterungen zum Ziel ist zu entnehmen, dass die Korridore der geplanten Radschnellverbindungen ausschließlich für die Realisierung der Verbindungen zu nutzen sind. Häufig verlaufen die Radschnellverbindungen entlang bereits bestehender Straßen- oder Wegetrassen. Vor diesem Hintergrund scheint die gewählte Formulierung zu streng. Das Wort "ausschließlich" ist in den Erläuterungen zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch das StrWG NRW wird den Radschnellverbindungen des Landes der rechtliche Status von Landesstraßen verliehen. Die zeichnerische Festlegung der Radschnellverbindungen des Landes schließt auf Ebene der Regionalplanung andere Nutzungen aus. Damit sind die zeichnerisch festgelegten Radschnellverbindungen ausschließlich für die Realisierung dieser Trassen nutzbar. Dieser Sachverhalt drückt sich in den Erläuterungen zum Ziel "Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen" u.a. durch die Verwendung des Begriffes "ausschließlich" aus.
2185#70.1 Stadt Dinslaken	
6.7-2 Grundsatz Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen *Das regionale Radwegenetz soll in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden.* **Anmerkung zu G 6.7-2 und Erläuterungen:**	Der Anregung zur Ergänzung des Grundsatzes wird nicht gefolgt. Der genannte Grundsatz bezieht sich auf die Sicherung des Bestandes des regionalen Radwegenetzes, dessen Entwicklung und die Verknüpfung dieses Radwegenetzes. Die Vernetzung der Verkehrsmittel untereinander, wozu auch der Radverkehr zählt, wird in einem eigenen, neu eingeführten Grundsatz 6.3-6 "Vernetzung der Verkehrsmittel an den Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs" aufgegriffen.

Stellungnahme	Erwiderung
Gemäß Grundsatz 6.7-2 soll das regionale Radwegenetz an das überregionale Netz angebunden werden. In den Erläuterungen wird richtigerweise dargestellt, dass das regionale Radwegenetz mit kommunalen Netzen und dem ÖPNV verknüpft werden soll. Um die Bedeutung dieser Verbindungen hervorzuheben, sollten die Inhalte in den Text des Grundsatzes aufgenommen werden. Der Grundsatz sollte um folgenden Satz ergänzt werden: "Eine Verknüpfung mit kommunalen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV soll hergestellt werden."	
2185#70.2 Stadt Dinslaken	
Das regionale Radwegenetz bestehend aus dem Radschnellweg Ruhr (RS1), regionalen Radhauptverbindungen, regionalen Radverbindungen und Radschnellverbindungen wird in Erläuterungskarte 23 dargestellt. Dabei handelt es sich um das beabsichtigte Netz für den Alltagsradverkehr, dies wird in der Karte allerdings nicht genannt. In den Erläuterungen zu Ziel 6.7-1 und Grundsatz 6.7-2 wird treffenderweise erwähnt, dass der Freizeit- und Tourismusverkehr an Bedeutung gewinnt und das Freizeitnetz eine wichtige Ergänzung zum Alltagsnetz ist. Das bestehende regionale Radwegenetz wurde am 25.06.2012 von der Verbandsversammlung des RVR beschlossen. Dieses Netz stellt einen konzeptionellen und strategischen Handlungsrahmen für die regionale Radwegeplanung des RVR mit Schwerpunkt im regionalen Freizeit- und Tourismusradverkehr dar. Warum das vom RVR erarbeitete und beschlossene Radwegenetz nicht im Regionalplan dargestellt wird, ist nicht nachvollziehbar. Aussagen zur Bedeutung des Freizeitradverkehrsnetzes sowie die kartographische Darstellung sollten ergänzt werden.	Der Anregung zur Integration der Inhalte der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans wird nicht gefolgt. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Die Festlegungen des Regionalplans stehen einer Entwicklung der Radverkehrsinfrastruktur, wie sie das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes vorsieht, nicht entgegen.
2185#71 Stadt Dinslaken	

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweise zu Erläuterungskarte 23: Die Verbindung von der B8 zum Dinslakener Bahnhof wird in der Karte als "regionale Radhauptverbindung" dargestellt. Diese Verbindung wird aktuell nicht mehr verfolgt und sollte nicht mehr dargestellt werden. **Änderungen Erläuterungskarte 23**  Darstellung RVR  Darstellung Stadt Dinslaken	Der Anregung wird durch Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes gefolgt. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des RVR am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2185#72 Stadt Dinslaken	
In der Legende wird bei Radschnellverbindungen "2018" als Jahreszahl angegeben. Beim restlichen Radwegenetz werden keine Jahreszahlen dargestellt. Unklar ist, worauf sich die Jahreszahl bezieht (Stand der Daten?). Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Legende vereinheitlicht werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" sowie die zugehörige Legende werden aktualisiert.
2185#73 Stadt Dinslaken	
6.8 Technische Infrastruktur Im Kapitel Technische Infrastruktur werden im Regionalplan Festlegungen zu überregionalen und regionalen Transportleitungen (G 6.8-1) sowie zu neuen Freileitungen (Z 6.8-2 und G 6.8-3) getroffen. Die Möglichkeiten der Erdverkabelung bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen genutzt (G 6.8-4 und G 6.8-5) und Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickelt werden (G 6.8-6). ***6.8-4 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen*** *Bei der Planung von neuen Trassen für neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollen die energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung genutzt werden.* ***6.8-5 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen*** *Bei der Planung des Neubaus von Höchstspannungsleitungen sollen die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur unterirdischen Führung verwendet werden.* **Anmerkung zu G 6.8-4 und G 6.8-5:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Grundsätze 6.8-4 und 6.8-5 enthalten in ähnlicher Formulierung die Regelungen zur Nutzung von Erdverkabelung bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Im Sinne eines schlanken und übersichtlichen Regionalplanes sollten die Grundsätze zu einem zusammengefasst werden.	
2185#74 Stadt Dinslaken	
7. **Militärische Einrichtungen** Kapitel 7 enthält Regelungen für militärische Einrichtungen im Siedlungs- sowie im Freiraum. Der Arten- und Biotopschutz sowie Walderhalt und Waldentwicklungen sollen mit den militärischen Nutzungen im Einklang stehen. Da im Gebiet der Stadt Dinslaken keine militärischen Einrichtungen vorhanden sind, werden keine Anmerkungen vorgebracht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Gebiet der Stadt Dinslaken sind keine militärischen Einrichtungen vorhanden, Anmerkungen werden nicht vorgebracht.
2185#75.1 Stadt Dinslaken	
1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Das Kapitel enthält die Regelungen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Wohnbauflächen sowie von gewerblich-industriellen Bauflächen. Der Bedarf wird vom RVR im Rahmen der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ermittelt. Dazu werden die folgenden Anmerkungen vorgebracht. ***1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln*** *Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen.* *Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln *Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen.* *Davon ausgenommen sind:* • Flächen, die innerhalb landesbedeutsamer Häfen liegen; • Flächen, die innerhalb des Standortes für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben liegen; • Flächen, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen (betriebsgebundene Reserven). Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.	
2185#75.2 Stadt Dinslaken	
Anmerkung zu Z 1.2-1 und Z 1.2-2 - virtueller Bedarf: In den Erläuterungen zu Z 1.2-1 und Z 1.2-2 wird das Prinzip des virtuellen Bedarfes beschrieben. Dieser entsteht, wenn sich aus der Siedlungsflächenbedarfsermittlung ergebende Neudarstellungsbedarfe nicht exakt kartografisch umsetzten lassen. Aufgabe der Regionalplanung sollte es sein, möglichst alle ermittelten Bedarfe darzustellen und, so wie in Ziel 6.1-1 LEP NRW gefordert, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Nur wenn in einer Kommune aufgrund von Restriktionen keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sind die Bedarfe dem virtuellen Konto zuzuschreiben. Für die Stadt Dinslaken besteht beim ermittelten Siedlungsbedarf eine Unterdeckung. Demnach sind 8,7 ha allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und 3,6 ha gewerblich industrieller Bereich	Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich der in der Stellungnahme angesprochen Flächen wurden Ergänzungen vorgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
(GIB) zeichnerisch nicht dargestellt. Diese Flächen sind aktuell Teil des virtuellen Bedarfs. In Dinslaken eignen sich Flächen in Barmingholten nördlich der B8 für die Darstellung bislang nicht verorteter Siedlungsflächenbedarfe (siehe Anmerkungen zur zeichnerischen Darstellung). Da dort keine Freiraumfunktionen einer Siedlungsnutzung entgegenstehen, sollten noch nicht verortete Siedlungsflächenbedarfe dort dargestellt werden.	
2185#75.3 Stadt Dinslaken	
Für die gesamte Metropole Ruhr wurden die rechnerischen Bedarfe für gewerbliche und industrielle Nutzungen ermittelt. Insgesamt konnten jedoch etwa 670 ha im Regionalplanentwurf zeichnerisch nicht dargestellt werden. Betroffen sind davon insbesondere die kreisfreien Kommunen des Kernruhrgebietes. Verbleibende Flächen stehen in einem virtuellen Konto zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass Investoren sowie Betriebe, aber auch die Arbeitskräfte immer unabhängiger vom lokalen Standort in der gesamten Region nach Flächen bzw. Arbeit suchen, stellt sich die Frage, warum dieses große gewerbliche Potenzial nicht bedient wird. Der Regionalverband Ruhr sollte hier handeln und Lösungsvorschläge für den Umgang mit dem nicht verorteten Gewerbeflächenbedarf machen. Die Erarbeitung dieser Lösungsvorschläge hat unter Beteiligung der Kommunen, Kreise und der Akteure aus Wirtschaft und Industrie zu erfolgen. Mögliche Lösungen können zunächst auch als Modell- und Pilotprojekte auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Erkenntnisse aus Regionen die vergleichbaren Problemen mit innovativen Lösungsansätzen begegnen wollen, sind zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfs konnte die bisherige Unterdeckung in Höhe von 674 ha auf rund 150 ha reduziert werden. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2185#75.4 Stadt Dinslaken	
Anmerkung zu Z 1.2-2 und zur Begründung - Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe: Die Flächenausweisungen gewerblich-industrieller Bereiche im Regionalplan Ruhr basieren auf den Flächeninanspruchnahmen der Vergangenheit. Berücksichtigt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen

Stellungnahme	Erwiderung
wurde dabei die Inanspruchnahme im Zeitraum 2005 bis 2010. Somit ist die dem Regionalplanentwurf zugrundeliegende Datenbasis zum Teil über zehn Jahre alt. Durch die ruhrFIS Berichte (aus 2014 und 2017) liegen deutlich aktuellere Daten zu den Siedlungsflächenreserven und -inanspruchnahmen vor. Der Vergleich der Daten der ruhrFIS Berichte 2014 und 2017 mit den dem Regionalplan zugrundeliegenden Daten (s. Tabelle 1) zeigt, dass die GIB-Flächeninanspruchnahme in der Metropole Ruhr insgesamt gestiegen ist. Auch die gewerbliche Flächeninanspruchnahme in der Stadt Dinslaken ist in den Jahren nach 2010 deutlich gestiegen. So ist bspw. die Inanspruchnahme zwischen 2011 und 2013 (Dreijahreszeitraum) mit 14,7 ha doppelt so groß wie im Betrachtungszeitraum des Regionalplanes (7,4 ha zwischen 2005 und 2010; Fünfjahreszeitraum).	gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
2185#75.5.1 Stadt Dinslaken	
Tabelle Fußnote Der niedrige gewerbliche Flächenverbrauch in der Metropole Ruhr im Zeitraum 2005 bis 2010 geht mit einer allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Entwicklung, die ab 2007 mit der globalen Finanzkrise ihren Tiefpunkt fand, einher. Bei der Entwicklung des gewerblichen Flächenverbrauchs in Dinslaken ist die Schließung der Zeche Lohberg im Jahr 2005 zu berücksichtigen. Der Wegfall zahlreicher Arbeitsplätze sowie mit dem Bergbau zusammenhängende Wirtschaftszweige sorgten für eine Minderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Hinzu kommt, dass der aufwändige Prozess der Nachnutzung des Zechengeländes eine gewisse Zeit benötigt und erst jetzt allmählich zum Abschluss kommt. In der Folge ist davon auszugehen, dass die Entstehung neuer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen zeitlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Gewerbebetriebe und somit auch der Verbrauch von Flächen erst nach 2010 eine für Dinslaken realistische Größenordnung annahm.	Die in einzelnen Kommune in Anspruch genommen Gewerbeflächen haben nur mittelbar Auswirkungen auf den Bedarf der jeweiligen Stadt, da die Inanspruchnahmen teilräumlich (Teilräume West, Mitte, Ost) zusammengefasst in die Berechnung eingehen, dies um örtliche Schwankungen auszugleichen. Für den Zeitraum 2011-2016 zeigt sich gesamtregional ein Rückgang der Inanspruchnahmen gegenüber dem Zeitraum 2005-2010.
2185#75.5.2 Stadt Dinslaken	
Der dem Regionalplan Ruhr zugrundeliegende Betrachtungszeitraum ist, vor dem Hintergrund der Existenz aktuellerer Daten sowie der schlechten wirtschaftlichen Situation im Betrachtungszeitraum, nicht geeignet, den gewerblichen Flächenbedarf für die Laufzeit des Regionalplanes realistisch zu prognostizieren. Aus welchen Gründen an den veralteten Datengrundlagen festgehalten wird, ist nicht nachvollziehbar und wird in den Planunterlagen nicht erläutert. Der GIB-Flächenbedarf ist unter Verwendung eines aktuelleren Datensatzes neu zu berechnen. Die Überarbeitung der GIB-Flächenausweisung bzw. der Siedlungsflächenbedarfsberechnung sollte jedoch nicht im Rahmen des Aufstellungsverfahrens, sondern zur Verkürzung des laufenden Planungsprozesses direkt im Anschluss an das Inkrafttreten des Planes, im Rahmen einer 1. Regionalplanänderung, durchgeführt werden. Ein solches Vorgehen wurde bspw. im Regierungsbezirk Düsseldorf für den Regionalplan Düsseldorf gewählt. Die Absicht des zuvor beschriebenen Vorgehens sollte als Selbstverpflichtung unter Anerkennung der Kritik an den veralteten Grundlagendaten in die Planunterlagen aufgenommen werden. Eine Aktualisierung der Siedlungsflächenbedarfe nach Inkrafttreten des Regionalplanes bietet den Vorteil, dass sich der Aufstellungsprozess nicht weiter verzögert. Die Überarbeitung der Siedlungs- und Gewerbeflächen wäre so essentiell, dass sich Auswirkungen auf weitere Darstellungen ergeben würden. Zu Bedenken ist auch, dass bis zur Rechtskraft des neuen Regionalplanes der alte Regionalplan (GEP99) fortbesteht. Dieser basiert auf noch älteren Grundlagendaten und bietet für die meisten Kommunen vor allem bei	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen zeitlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Im Rahmen einer ersten großen Änderung könnte so auch - vorbehaltlich der politischen Beschlusslage - regionsweit eine umfängliche Aktualisierung der Siedlungsbereiche erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
Wirtschaftsflächen, so auch für die Stadt Dinslaken, nur noch geringe Entwicklungsmöglichkeiten. Für die Stadt Dinslaken ist vor dem Hintergrund dringend benötigter Wohnbauflächen, die sich auf den favorisierten Flächen nur mit dem neuen Regionalplan realisieren lassen, eine zügige Fertigstellung des Regionalplanes von Vorteil.	
2185#75.6 Stadt Dinslaken	
Zwar sind gewerbliche Entwicklungen (aus dem lokalen Bedarf) mit dem aktuellen Planentwurf nur eingeschränkt möglich, allerdings besteht die Möglichkeit den regionalen Kooperationsstandort in Barmingholten zu entwickeln. Für Dinslaken wurde im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung ein Netto-GIB-Bedarf von 20,3 ha ermittelt. Abzüglich der anzurechnenden Reserven (17,9 ha, ruhrFIS 2014) ergibt sich eine Unterdeckung gewerblich-industrieller Bereiche in Höhe von 3,6 ha. Dem gegenüber steht die gewerbliche Flächennachfrage (s. Tabelle 2). Der Stadt Dinslaken liegen aus 2017 gewerbliche Flächenanfragen in Höhe von 68,2 ha vor. Im aktuellen Jahr (bis August 2018) umfassen die Flächenanfragen 32,8 ha. Nicht alle angefragten gewerblichen Nutzungen sind auf einen Standort innerhalb gewerblich-industrieller Bereiche angewiesen. 2017 handelte es sich etwa bei 24,5 %, 2018 bisher bei etwa 14,5 % der Nutzungen um nicht wesentlich störende und somit ASB-verträgliche Gewerbebetriebe. Für den Großteil werden jedoch gewerblich-industrielle Bereiche benötigt. Tabelle 2 Fußnote Aus der Aktualisierung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Wesel lassen sich die aktuell in Dinslaken verfügbaren gewerblichen Flächen entnehmen. Zum Stichtag 30.09.2018 standen in etwa 3,9 ha zur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der aktuellen SFM Ruhr Erhebung 2020, die der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfs zugrunde liegt, beträgt die Höhe der anzurechnenden Gewerbereserven in der Stadt Dinslaken 12,1 ha. Im möglichen Bedarfsrahmen wurden bei der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfs Flächen in einem Umfang von rund 3 ha ergänzt, da im Planentwurf etwa 11 ha Regionalplanreserven zur Verfügung stehen. Die Festlegungen sind somit bedarfsgerecht. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Im Rahmen einer ersten großen Änderung könnte so auch - vorbehaltlich der politischen Beschlusslage - regionsweit eine umfängliche Aktualisierung der Siedlungsbereiche erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
Verfügung. Verglichen mit der Ausgangssituation (ca. 16,5 ha zum Stichtag 30.06.2014) hat sich die verfügbare Fläche um 76 % reduziert. Für einen Großteil der zurzeit noch verfügbaren Flächen ist die Vermarktung weit fortgeschritten, sodass sich freie Gewerbeflächen zukünftig weiter reduzieren. Angesichts der wenigen verfügbaren Flächen und der großen gewerblichen Flächennachfrage bestehen für die Stadt Dinslaken, mit dem neuen Regionalplan Ruhr, keine Handlungsspielräume oder Weiterentwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich für den lokalen Bedarf. Auch vor diesem Hintergrund ist die GIB-Flächenausweisung, wie oben gefordert, im Rahmen einer 1. Regionalplanänderung zu überprüfen und zu korrigieren.	
2185E#1 Stadt Dinslaken	
"Der Rat fordert bei 4 Gegenstimmen den Regionalverband Ruhr auf, Änderungen im Regionalplan Ruhr vorzunehmen. Die alte Trasse der A59 von Duisburg nach Wesel muss aus allen Verkehrsplänen gestrichen werden, damit die Verkehre von Duisburg nach Wesel und umgekehrt reibungslos fließen. Folgende Änderungen für die B8 sollen berücksichtigt werden: 1. Die Trasse der B8 wird ertüchtigt, überwiegend kreuzungsfrei gebaut und dort wo eine Wohnbebauung im Kerngebiet der Stadt Dinslaken ist, in eine Tunnellage gebracht. 2. Ab der Stadtgrenze Dinslaken-Voerde wird die Straße ertüchtigt. Vor der Einmündung Hammweg wird ein Bypass zur Hans-Richter-Straße/ Albert-Einstein-Straße gebaut, als Ortsumgehung für Friedrichsfeld. 3. Die Ortsumgehung mündet auf der K12n und wird, dann ertüchtigt, über die Kreuzung K12n / Willy-Brandt-Straße bis zum Anschluss Südumgehung Wesel weitergeleitet. 4. Die alte Lippebrücke in Wesel wird abgerissen und durch eine neue leistungsfähige Brücke ersetzt."	Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Realisierungsvorschläge zum Ausbau der B 8 beziehen sich auf die im Regionalplan festgelegte Trasse. Mit der Festlegung der Trasse wird die regionalplanerische Sicherung der Straßeninfrastruktur erreicht. Aussagen über die Ausgestaltung der Trasse, wie z.B. der Kreuzungsfreiheit oder den Bau eines Tunnels, sind nicht Gegenstand der Regelungen des Regionalplans. Entsprechende Planungen werden auf nachfolgenden Planungsebenen durchgeführt. Die in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes enthaltenen Maßnahmen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da der Straßenbedarf in diesen Bedarfsplänen festgelegt und gesetzlich fixiert wird. Das Projekt "B 8 Dinslaken (A 59) - Friedrichsfeld (K 12)" ist als Bedarfsplanmaßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten und daher im Regionalplan festzulegen.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Dorsten

2911#1 Stadt Dorsten	
Vorbemerkung: Die Stellungnahme der Stadt Dorsten beinhaltet ausschließlich lokalspezifisch bedeutsame Aspekte, wenngleich auch die in der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen verarbeiteten Aspekte von weitgehend grundsätzlicher oder regionaler Bedeutung für den Kreis und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. vom Kreis zu vertretende öffentliche Belange die Stadt Dorsten betreffen kann bzw. betrifft. Da die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen spezielle lokale Aspekte nicht im Detail berücksichtigen kann, wird sie durch die Stellungnahme der Stadt Dorsten ergänzt. Beide Stellungnahmen geben daher die Position der Stadt Dorsten wieder.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2911#2.1 Stadt Dorsten	
• Die Ausführungen in der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen zum Kapitel 1.1 werden ausdrücklich bekräftigt. Die Stadt Dorsten ist aufgrund ihrer Lage in einer vom Strukturwandel betroffenen Region besonders auf eine erleichterte Schaffung zusätzlicher Wohn- und Gewerbegebiete angewiesen. Sie befindet sich dabei im Übergangsbereich zum Münsterland in der besonderen Situation, der Gefahr der Abwanderung in nördlich angrenzende, strukturell größtenteils deutlich günstiger gestellte Gemeinden begegnen zu müssen. In diesem Nachbarraum hat in den vergangenen Jahren und noch bis heute eine erhebliche Neuausweisung von Flächen stattgefunden, die unter anderem auf abweichenden Bedarfsableitungen in dem dort gültigen Regionalplan basieren. In diesem Zusammenhang haben positive Bevölkerungs- und Flächenentwicklungen im Münsterland offensichtlich auch die Spielräume für die Zukunft erweitert, während in der Emscher-Lippe-Region moderate	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Münsterland wurde vor Rechtskraft des LEP NRW 2017, der erstmals konkrete Vorgaben zur Bedarfsermittlung machte, erstellt. Unabhängig von den in einzelnen Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen, darf der Umfang der Bauflächen in den kommunalen Flächennutzungsplänen landesweit ausschließlich auf der Basis des LEP-Ziels 6.1-1 bestimmt werden. Gleichzeitig müssen Regionalpläne, die nicht den landesplanerischen Zielen entsprechen, angepasst werden. Eine landesweite Gleichbehandlung der Kommunen ist daher rechtlich formal bereits gegeben. Gleichwohl öffnet der LEP NRW Spielräume zur Ermittlung der kommunalen Flächenbedarfe, die von den Regionalplanungsbehörden unterschiedlich genutzt werden. Da nicht alle Regionalplanungsbehörden die Rechenmodelle im Detail offenlegen, ist eine Gegenüberstellung derzeit nicht möglich. Der Regionalverband Ruhr hat eine Offenlage aller Rechenmodelle gegenüber der Landesplanungsbehörde angeregt.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklungen (Bevölkerungsstagnation, zurückhaltende Flächenpolitik) in der Vergangenheit die Spielräume für die Zukunft in Form eingeschränkter Flächenoptionen im Regionalplan einschränken. Die Stadt Dorsten erwartet, dass dieser Widerspruch, welcher unter anderem zu einer unangemessenen Dezentralisierung führt, aufgehoben wird!	
2911#2.2 Stadt Dorsten	
Erweiterte Flächenkontingente und die Akzeptanz auch kleinerer Stadtteile als Siedlungsbereiche erhöhen den Handlungsspielraum der kommunalen Bauleitplanung und bilden eine Grundlage für eine zukunftsgerechte Entwicklung gerade in ländlich geprägten Bereichen. Der Stadt Dorsten als Flächenstadt mit sehr eigenständigen Teilräumen hält es für essenziell, dass in allen Stadtteilen ausreichend Baumöglichkeiten für die angestammte Bevölkerung vorgehalten werden können. Je kleiner dabei ein Planungsraum ist, desto mehr Flächenalternativen müssen sich bieten, wenn Realisierungshemmnisse auftreten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362 sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20% nach LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.
2911#3 Stadt Dorsten	
Die veraltete Datenbasis des Regionalplan-Entwurfs (2005 – 2010 und Trend-Fortschreibung) stellt keine hinlängliche Grundlage für den Regionalplan dar. Die Datenbasis und der Prognosehorizont 2034 (Wohnbau-/Gewerbeflächen) sollten übereinstimmend mit dem ergänzenden Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr sowie den Erhebungen für die *ruhr***Impulse**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen

Stellungnahme	Erwiderung
gewählt werden. So wäre z.B. ein einheitlicher Prognosehorizont 2040 sinnvoller als die Änderung des Prognosehorizonts 2030 auf 2034. Damit wäre auch eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit in Veröffentlichungen des RVR gewährleistet. Auf der Grundlage dieses veralteten Zahlenmaterials werden Flächenbedarfe entwickelt, die auch vom methodischen Ansatz her schwer nachvollziehbar sind. Danach hätte die Stadt Dorsten z.B. einen geringen Überhang an Gewerbeflächen, während die Stadt Duisburg eine Gewerbeflächen-Unterdeckung von 193 ha aufweist. Darüber hinaus bleiben wichtige Faktoren wie Bevölkerungszahlen im Verhältnis zur Stadtfläche unberücksichtigt. Eine solche Berechnungsweise kann ein verzerrtes Bild der gesamten Region zur Folge haben.	gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktueller Datengrundlagen läge der Bedarf Wohnen bei 27 ha (Grundlage RP Ruhr 32 ha). Der Bedarf Gewerbe läge bei 34 ha (Grundlage RP Ruhr bei 30 ha). Zu den leicht höheren Gewerbebedarfen ist festzustellen, dass diese nicht zu Mehrfestlegungen im Entwurf des RP Ruhr geführt hätten, da der FNP mit aktuell 74 ha Flächenreserven bereits einen deutlichen Überschuss aufweist, der nach Ziel 6.1-1 LEP NRW unzulässig ist.
2911#4 Stadt Dorsten	
Bei einem kurzen Prognosehorizont bis 2034 ist es wichtig, dass sowohl die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe als auch die in den Flächennutzungsplänen und im Regionalplan gesicherten Siedlungsflächenreserven alle drei Jahre aktualisiert werden. Zeichnen sich beim Siedlungsflächen-Monitoring Flächenengpässe oder Flächenüberhänge ab, muss der Regionalplan mit einer Anpassung der Festlegungen zu den Siedlungsbereichen flexibel geändert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2911#5 Stadt Dorsten	
Die textlichen Festlegungen befassen sich mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans. In der Begründung werden diese Ziele und Grundsätze wiederholt. Teilweise wiederholen sich ganze Abschnitte wortwörtlich aus den Erläuterungen der textlichen Festlegungen in der Begründung. Dadurch wird für die betroffenen Städte und Gemeinden das Erarbeiten und Verarbeiten der Inhalte des Regionalplans unübersichtlich und erfordert eine Verdoppelung des Arbeitsaufwands. Die beiden sehr umfangreichen Werke, die insgesamt ein Volumen von 203 Seiten plus 405 Seiten umfassen, sollten sich in einer Begründung wiederfinden, die mit der nötigen Sorgfalt zusammengeführt werden müssen. Doppelungen und Wiederholungen der Inhalte in den textlichen Festlegungen und in der Begründung können so vermieden werden. Mögliche Widersprüche im Text können auf diese Weise verhindert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Textpassagen mit Doppelungen und Wiederholungen werden überarbeitet.
2911#6 Stadt Dorsten	
Es ist wünschenswert, dass alle Ergebniskarten in Form von Webdiensten (WMS, WFS) bereitgestellt werden. Damit könnten die Regionalpläne problemlos in das städtische GIS-System mit eingepflegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2911#7 Stadt Dorsten	
G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Hinsichtlich der Realisierung flächenbeanspruchender Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche ist anzumerken, dass diese Kompensationsmaßnahmen andere Flächennutzungen, wie z.B. Landwirtschaft oder Wald, verdrängen. Das Prinzip der Kompensation vor Ort wird damit aufgegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz wird umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen, etc. gestärkt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2911#8.1 Stadt Dorsten	
<u>Z 1.1-9 Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen</u> In Anlehnung an das Ziel 2-3 des LEP-Änderungsentwurfs begrüßt die Stadt Dorsten, dass die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden soll und den Kommunen Möglichkeiten eröffnet werden, die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegenden Stadtteile bis 2.000 Einwohner auch an einer gleichwertigen Siedlungsentwicklung teilhaben zu lassen. Diese Handlungsoption bietet den Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Das Ziel 1.1-9 wird daher grundsätzlich befürwortet, sollte aber, um den Städten im Abwägungsprozess eine höhere planerische Eigenverantwortung zuzugestehen, zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Die Stadt Dorsten weist aufgrund ihrer Struktur, in der sich weitläufig ländliche und innenverdichtete städtische Aspekte wiederfinden, viele Bauflächen auf, die durch Grünzüge strukturiert werden. Diese verfügen gemäß Grundsatz 1.1-8 über "einen besonderen Wert als Grünflächen für die Auflockerung des Wohn - und Arbeitsumfelds, für die Naherholung, für Sport - und Freizeitnutzungen, für das Stadtklima oder den Biotop- und Artenschutz". Weiterhin: "Eine bauliche Nutzung ... soll ... unter besonderer Beachtung dieser Funktionen erfolgen bzw. möglichst im Einklang mit diesen Funktionen realisiert werden." Als Beispiel ist hierbei die Baufläche in Dorsten-Hervest, Hellweg Nord und Süd, angeführt. Diese Fläche ist von dem Kern des Stadtteils durch eine Grünzäsur abgetrennt, findet aber keine Darstellung im Regionalplan. Die Stadt Dorsten hat diese Zäsur ganz bewusst im Flächennutzungsplan gewählt, um weitere Wohnbau-Entwicklungsflächen für Hervest bereit zu stellen. Der Stadtteil Hervest befindet sich durch die gewerbliche Entwicklung des ehemaligen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist und auch Ausnahmen definiert. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf.

Stellungnahme	Erwiderung
Zechengeländes Fürst Leopold in einem enormen Wandel, der neben den Ansiedlungen von Gewerbebetrieben die Schaffung von Wohnraum erfordert. Die o.a. Fläche ist Teil eines im Flächennutzungsplan dargestellten durchgängigen Grünzugs, der den ländlichen Siedlungsbereich Dorf Hervest von dem übrigen Siedlungskörper von Hervest (u.a. Zechensiedlung) trennt. Aus städtebaulichen und ökologischen Gründen sollen zwischen Dorf Hervest und den westlich davon liegenden Siedlungsbereichen gliedernde Grünzüge verlaufen. Damit soll vermieden werden, dass der heute noch als städtebauliche Einheit ablesbare Bereich Dorf Hervest mit dem Kernsiedlungsbereich verschmilzt. Schon heute fehlt es im Stadtteil Hervest in vielen Bereichen an einer klaren stadträumlichen Gliederung und einem angemessenen Wechsel zwischen Baugebieten und Grün- bzw. Freibereichen. Die Sicherung örtlicher Grünzüge, die gleichzeitig eine Vernetzung der Landschaftsräume Hervester Bruch (Norden), Orthöve (Osten) und Lippeaue (Süden) ermöglichen, bedingt den Erhalt der Grün- und Freiflächen. Damit entspricht die Darstellung durchaus den Zielsetzungen des Grundsatzes 1.1-5: "Freiflächen, die aufgrund ihres Standortes im Siedlungsbereich besondere klimatische Funktionen übernehmen (z.B. als Kaltluft- oder Frischluftleitbahnen) oder die eine besondere Funktion für die Ortsrandgestaltung besitzen, sollen jedoch auch weiterhin in die Siedlungsstrukturen eingebunden werden."	
2911#8.2 Stadt Dorsten	
Ziel 1.1-9 widerspricht damit der Zusage, dass Flächennutzungspläne, die nach 2005 aufgestellt wurden, von der Anpassungsverpflichtung an den Regionalplan ausgenommen werden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der bislang vorgesehene "Vertrauensschutz" für jüngere FNP, die nach dem Jahr 2000 in Rechtskraft getreten sind, war Teil der Siedlungsflächenbedarfsberechnungs-Modelle zur ersten Offenlage für den RP Ruhr. Die Modelle wurden vor Rechtskraft des geltenden LEP NRW entwickelt. Ein Vertrauensschutz ist in den geltenden Regelungen des LEP NRW nicht vorgesehen und nach Ziel 6.1-1 nicht möglich. Der überwiegende Verzicht auf die Rücknahme von Reserveflächenüberhängen in den FNP kann im Entwurf des RP Ruhr als regionaler Umverteilungsansatz aufgrund nicht verorteter Bedarfe

Stellungnahme	Erwiderung
	betrachtet werden. Eine Anzeigefähigkeit des RP Ruhr ist gegeben, wenn in der gesamtregionalen Bilanz die Bedarfsermittlung für die Summe der Siedlungsbereiche eingehalten wird.
2911#9 Stadt Dorsten	
Z 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Entsprechend der Stellungnahme zum Ziel 1.2-1 können sich innerhalb des *ruhr***FIS**-Beurteilungszeitraumes auch hinsichtlich gewerblich-industrieller Bauflächen größere Siedlungsentwicklungen ergeben, die einen erhöhten / zusätzlichen Bedarf an Reserven auslösen. Auch in diesem Fall sollte eine anlassbezogene Bedarfsanalyse auf der Grundlage von *ruhr***FIS** erfolgen. Auf die Grundsatzbemerkung zur veralteten Datenbasis wird verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
2911#10.1 Stadt Dorsten	
Z 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen Zur Flächenrücknahme und –neudarstellung innerhalb eines Verfahrens / Gleichwertigkeit der Bauflächen Das System des Flächentausches ist im Grundsatz nachvollziehbar, jedoch in der Öffentlichkeit schwer zu vermitteln. Die Eigentumsverhältnisse von darzustellenden Siedlungs- und Rücknahmeflächen sind nicht kompatibel und die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden kann dabei keinen gerechten Ausgleich schaffen. Flächenrücknahmen bzw. -neudarstellungen sollten nicht in einem gemeinsamen FNP-Änderungsverfahren durchgeführt werden müssen. Eine Entkoppelung der Verfahren ist in jedem Fall praktikabler. Auch sollte die Rücknahme von Flächen, die im Vorgriff getätigt wurden, in jedem Fall angerechnet werden. So hat die Stadt Dorsten in Absprache mit dem RVR 2017 eine 9,2 ha große Wohnbauentwicklungsfläche (Wohnbaufläche Schultenfeld) im Flächennutzungsplan zurückgenommen. Diese Fläche sollte in einem zukünftigen Flächentauschverfahren angerechnet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.
2911#10.2 Stadt Dorsten	
Für Kommunen mit Reserveflächenüberhängen, die auf den Bestandsschutz des derzeit gültigen Flächennutzungsplans vertrauen, darf das Tauschverfahren nicht zu einer Reduzierung des Reserveüberhanges führen. Dieser Widerspruch ist aufzuheben. Auch erschließt sich der angegebene Rücknahmewert nicht. In den bisherigen Gesprächen wurde ein Flächentausch im Verhältnis 1:1 von gleichwertigen Flächen kommuniziert.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Regelung zur teilweisen Reduzierung der Reserveflächenüberhänge wurden im Ziel gestrichen und in einen neuen Grundsatz überführt. Die LEP-Regelungen setzen eine ausgeglichene Bedarfssituation zur Anwendung des Instrumentes Flächentausch voraus. Dies bedeutet, dass nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zunächst sämtliche Reserveflächenüberhänge zurückzunehmen sind, bevor ein Flächentausch erfolgen kann (sofern keine Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB daraus entstehen). Bei Flächentauschverfahren ist daher zunächst zu prüfen, ob dies mit der gesamtregionalen Bedarfssituation vereinbar ist. Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge kann in den Flächentauschverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, solange die gesamtregional gesicherten Flächenreserven in den FNP unterhalb des ermittelten gesamtregionalen Nettobedarfs liegen. Bei Kommunen mit massiven Überhängen sind grundsätzlich Reduzierungen der Flächenüberhänge anzustreben, da diese das gesamtregionale Bedarfskonto belasten. Hierzu werden in dem zugehörigen Grundsatz Orientierungswerte aufgezeigt. Der bislang vorgesehene "Vertrauensschutz" für jüngere FNP, die nach dem Jahr 2000 in Rechtskraft getreten sind, war Teil der Siedlungsflächenbedarfsberechnungs-Modelle zur ersten Offenlage für den RP Ruhr. Die Modelle wurden vor Rechtskraft des geltenden LEP entwickelt; ein Vertrauensschutz ist in den geltenden Regelungen des LEP NRW nicht vorgesehen und nach Ziel 6.1-1 nicht möglich. Der überwiegende Verzicht auf die Rücknahme von Reserveflächenüberhängen in den FNP kann im Entwurf des RP Ruhr als regionaler Umverteilungsansatz aufgrund nicht verorteter Bedarfe betrachtet werden. Eine Anzeigefähigkeit des RP Ruhr ist gegeben, wenn in der gesamtregionalen Bilanz die Bedarfsermittlung für die Summe der Siedlungsbereiche eingehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
2911#10.3 Stadt Dorsten	
Die Aussage zur Gleichwertigkeit der Flächen ist zu unbestimmt und lässt einen zu großen Interpretationsspielraum offen, z.B.: • Ist dabei lediglich GIB gegen GIB oder nur ASB gegen ASB zu tauschen? • Sind Flächen am Siedlungsrand mit Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs gleichwertig? • Ist eine qualitative oder quantitative Gleichwertigkeit gemeint? • Sind baulich vorgeprägte Flächen mit Flächen im Freiraum gleichwertig? • Wie sind Flächen zu bewerten, wenn die Kommune nicht benötigte Flächen für Gemeinbedarf (Schulen) einer sinnvollen Nachnutzung zuführen will? Diesbezüglich sind die Aussagen zur Gleichwertigkeit zu konkretisieren. • Flächentauschverfahren bei Reserveflächenüberhängen Während einerseits den Vertrauensschutz neuerer Flächennutzungspläne gesichert werden soll, reduziert man mit dem Flächentauschverfahren mögliche Reserveflächenüberhänge, die eine langfristige Siedlungsentwicklung der Städte sichern sollen, aus diesen Plänen. Hinzu kommt, dass die angenommenen Reserveflächen nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprechen (siehe Hinweis zur veralteten Datenbasis). Die Stadt Dorsten schlägt daher vor, für jeden Bedarfsnachweis das *ruhr***FIS**-Verfahren anzuwenden. Für Dorsten würde sich eine massive Reduzierung ergeben, die weder die Gleichwertigkeit der Flächen möglich macht noch ist dieser rechnerische Nachweis kartografisch nachvollziehbar. Die Flächenreduzierung ist dabei unverhältnismäßig und den Kommunen wird die Verantwortung für jegliche nachhaltige, bedarfsgerechte und langfristige	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Erläuterungstext wurde zur besseren Verständlichkeit überarbeitet. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Definition der "Gleichwertigkeit" neu gefasst. Die Gleichwertigkeit bezieht sich nunmehr noch auf die Flächengröße und das Bedarfskonto. Regelungen zur Lage der Flächen im Siedlungsraum sind entfallen. Die Lage im Siedlungsraum ist aus Bedarfssicht unerheblich und ist im Rahmen der weiteren Ziele und Grundsätze im Einzelfall zu beurteilen. Sowohl gemäß der LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen (Wohnbauflächen) und für Gewerbe (Wirtschaftsflächen) auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Nutzungsart gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungsart erfolgen kann. Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen soll das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen, sofern dies kartografisch und ohne entstehende Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB möglich ist. Hier wird im Sinne des LEP-Ziels 6.1-1 ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs gefordert, wonach der gesamtregionale Bedarf ausgeglichen sein muss und sämtliche Überhänge zurückzunehmen sind. Die Überhänge einzelner Kommunen gehen zu Lasten des gesamtregionalen Bedarfes und können daher aufgrund der Bedarfsgerechtigkeit innerhalb der Region nicht auf Dauer gewährt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Siedlungsentwicklung genommen. Eine plausible Begründung für dieses Vorgehen fehlt. Die kommunale Planungshoheit wird dadurch eingeschränkt. In der Konsequenz ergibt sich aus dem Rücknahmeerfordernis und der überholten Datengrundlage für die Stadt Dorsten ein Rücknahmewert, der ein Vielfaches des Neudarstellungswertes übersteigt. Eine kartografische Darstellung des erhöhten Rücknahmewertes bei gleichzeitigem Nachweis der Gleichwertigkeit ist nicht darstellbar.	
2911#10.4 Stadt Dorsten	
Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge sollte beim Tauschverfahren daher komplett verzichtet, Ziel 1.2-3 dahingehend überarbeitet und zu einem Grundsatz abgestuft werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen soll das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen, sofern dies kartografisch und ohne entstehende Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB möglich ist. Hier wird im Sinne des LEP-Ziels 6.1-1 ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs gefordert, wonach der gesamtregionale Bedarf ausgeglichen sein muss und sämtliche Überhänge zurückzunehmen sind. Die Überhänge einzelner Kommunen gehen zu Lasten des gesamtregionalen Bedarfes und können daher aufgrund der Bedarfsgerechtigkeit innerhalb der Region nicht auf Dauer gewährt werden.
2911#11.1 Stadt Dorsten	
Z 1.3-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren **Z 1.3-2 Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Streu- und Splitterbebauungen** Grundsätzlich unterstützt die Stadt Dorsten die beiden Ziele Z 1.3-1 und Z 1.3-2. Die wohl ausschließlich nach *ruhr***FIS**-Berechnungen erfolgte Festlegung z.B. der Dorstener Splitterbebauungen Barbarastraße/Rotes Venn/Am Sommerhof (Hoxberg), der Außenbereichssiedlung Tönsholt wie auch der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Bei den in der Erläuterungskarte 1 festgelegten Eigenentwicklungsortslagen handelt es sich um einheitlich analytisch erfasste Ortslagen. Die Entscheidung über die weitere Entwicklung obliegt der kommunalen Bauleitplanung. Zudem

Stellungnahme	Erwiderung
Außenbereichsgrundstücke Rexfort/Polsumer Weg als zur Eigenentwicklung im Rahmen der Daseinsvorsoge vorgesehene Lagen (> 170 bis < 2.000 EW, ohne/geringe Infrastruktur, dargestellt als Freiraum) entspricht weder Ziel 1.3-1 noch Ziel 1.3-2. Die Darstellung der Außenbereichslage Rexfort/Polsumer Weg, des Splitters Rotes Venn/Am Sommerhof und der Siedlungs-Enklave Tönsholt als Ortslagen zur Eigenentwicklung (siehe Erläuterungskarte 1: Eigenentwicklungsortslagen) sollte daher entfallen, zumal sie aus den angeführten Gründen auch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Hier sind Bebauungsansätze betroffen, die aus siedlungs- und landschaftsraumstrukturellen Gründen über heutige planungsrechtliche Möglichkeiten für die Eigentümer keine zusätzliche Bebauung aufnehmen sollen.	sind zur Beurteilung die weiteren landes- und regionalplanerischen Vorgaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Aus den Festlegungen in der Erläuterungskarte 1 ergeben sich keine Auswirkungen auf die Siedlungsflächenbedarfsberechnung.
2911#11.2 Stadt Dorsten	
Dagegen kommt den dargestellten Ortslagen zur Eigenentwicklung Östrich, Deuten, Rhade-Stuvenberg und dem Stadtteil Altendorf-Ulfkotte eine hohe Bedeutung als Wohnstandort zu. Hier wird die Einstufung als Eigenentwicklungsstandort der tatsächlichen Bedeutung nicht gerecht. Daher sollte eine Aufnahme in den Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung des Ortsteils Rhade als ASB und der Einstufung des östlich gelegenen Bereichs Stuvenberg als Eigenentwicklungsortslage wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die gewählte Festlegung und Unterscheidung der Bereiche Rhade (Standort eines Nahversorgungszentrums) und Stuvenberg mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Den Ortslagen, die gemäß Erläuterungskarte 1 zum RP Ruhr entsprechend gekennzeichnet sind, werden ebenfalls Handlungsspielräume für die Siedlungsentwicklung ermöglicht. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO)

Stellungnahme	Erwiderung
	auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Sämtliche in der Stellungnahme genannten Ortsteile weisen EW-Zahlen deutlich unterhalb von 1.500 EW auf.
2911#12 Stadt Dorsten	
G 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV Vor allem auch hinsichtlich des demografischen Wandels begrüßt die Stadt Dorsten die auch fußläufige Erreichbarkeit von Nahversorgungseinrichtungen. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Dorsten verfolgt entsprechende Zielvorstellungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2911#13 Stadt Dorsten	
Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Im Bereich um den Blauen See in Dorsten-Holsterhausen ist ein regionaler Grünzug dargestellt, der den Lipperaum mit dem Freiraumareal Gälkenheide verbindet und zur Gliederung des Siedlungskörpers von Bedeutung ist. Diese Zone soll im Rahmen der IGA 2027 als Projektraum qualifiziert weiterentwickelt werden; entsprechende Projektanmeldungen sind erfolgt. Bestandteil der Konzeption sind auch landschaftsverträgliche bauliche Nutzungen im Seeuferbereich und ggf. auf angrenzenden Flächen. Eine Ausbildung eines	Es wird auf die Erwiderung zur Anregung der Stadt Dorsten unter der Nummer 2911E#1 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
geschlossenen Siedlungsbereiches wird jedoch vermieden, so dass der Erhalt des Grünzuges gewährleistet bleiben soll. Im Gegenteil sollen hier gerade auch Freiflächen mit ökologischem Aufwertungspotenzial entsprechend weiterentwickelt werden. Die Stadt Dorsten hält zur Absicherung des IGA-Projektes für sehr wesentlich, dass die Ausweisung des Grünzugs untergeordneten und landschaftsgerechten baulichen Nutzungen zukünftig nicht entgegensteht und regt an, eine entsprechende textliche Formulierung in den Regionalplan aufzunehmen.	
2911#14 Stadt Dorsten	
<u>Kapitel 2.3 Schutz der Natur</u> Die Abgrenzungen der Schutzgebiete sind entsprechend dem gültigen LEP festgesetzt und weichen erheblich von den NSG-Festsetzungen ab. Die entsprechenden Abgrenzungen sollten harmonisiert werden (z.B. Hammbach Nordwest Holsterhausen, im Bereich Lembeck, westlicher Siedlungsrand, Bereich Rhade, Rhader Bach).	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN im Entwurf des RP Ruhr an. Diesen liegen die u.a. die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung des LANUV und die NSG zugrunde (s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Die Abgrenzungen zwischen BSN und den zugrundliegenden Biotopverbundflächen wurden überprüft und in Lembeck am westlichen Siedlungsrand geringfügig verringert.
2911#15 Stadt Dorsten	
<u>Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln</u> Die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, widerspricht dem gestrichenen Ziel 7.3-1 des LEP-Änderungsentwurfs. Diesbezüglich wird in der Stellungnahme der Stadt Dorsten zu Ziel 7.3-1 darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit der Regularien zur Steuerung der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit der raumbedeutsamen Nutzung der Windenergie in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 des LEP NRW in seiner rechtskräftigen Fassung. Im Rahmen der LEP-Änderung vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW nicht mehr enthalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Windenergie zwingend auf Ebene der Landes- und/oder Regionalplanung sicherzustellen ist. Diese Regelungen lässt der Regionalplan-Entwurf vermissen.	Aufgrund der erforderlichen Anpassung von Regionalplänen an geänderte und neue Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan gemäß § 18 Abs. 1 LPlG NRW wurde der Regionalplan Ruhr entsprechend überarbeitet (vgl. Kapitel 2.7 zu Wald und Forstwirtschaft).
2911#16 Stadt Dorsten	
<u>Kapitel 2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz</u> Aus den Ausführungen zum Kapitel 2.11. sollte deutlich hervorgehen, an welchen behördlichen Stellen (z.B. Wasserbehörden, Kommunen) die Zuständigkeiten liegen bzw. wo und wie das Zusammenwirken der jeweiligen Akteure geregelt wird. Ergänzt werden sollte überdies, welche Kriterien den zukünftigen Konzepten zum Hochwasserschutz zugrunde liegen sollen, insbesondere hinsichtlich der Flächenvorsorge für Überflutungen und die Schaffung von Flächen für Starkregenereignisse.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Um Redundanzen mit dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zu vermeiden ist das Kapitel 2.11 überarbeitet worden und die dem LEP NRW entsprechenden Passagen in einzelnen Zielen oder das gesamte Ziel 2.11-4 herausgenommen worden. Des weiteren wird der Grundsatz 2.11-6 im Kap. 2.11 gestrichen, da er redundant zum Grundsatz 5.4-7 (neu: Grundsatz 5.3-7) ist. Auf Ebene der Bauleitplanung sind gemäß Grundsatz 5.4-7 (neu: Grundsatz 5.3-7) Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung zu sichern, deren Bemessung möglichst für Starkregenereignissen ausgelegt sein. Die Erläuterungen zu den jeweiligen Kapiteln 2.11 und 5.4 (neu: Kapitel 5.3) werden entsprechend angepasst. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Die Landesplanung steuert über die zeichnerischen Festlegungen und die textlichen Festlegungen im LEP NRW zu Ziel 7.4-6 "Überschwemmungsbereiche", Ziel 7.4-7 "Rückgewinnung von Retentionsraum" und den Grundsatz 7.4-8 "Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren". Im Regionalplan werden die Überschwemmungsbereiche auf Basis 100 jährlicher Hochwasserereignisse, die um rückgewinnbare Retentionsräume ergänzt sind, gemäß der Planzeichendefinition (Anlage § 3 zur LPlG DVO) und gemäß den LEP Vorgaben konkretisiert zeichnerisch festgelegt. Beide, Landesplanung und Regionalplanung, steuern innerhalb dieser Bereiche die Flächeninanspruchnahme bzw. die Flächenfreihaltung von abflussbehindernden Planungen und Maßnahmen. Die Wasserwirtschaft als Fachplanung sorgt für die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen, die sowohl aus den technischen Maßnahmen wie z.B. Deichbau, Deichrückverlegung, Hochwasserschutzmauern bestehen können, als auch naturnahe Hochwassermaßnahmen umfassen, wie z.B.

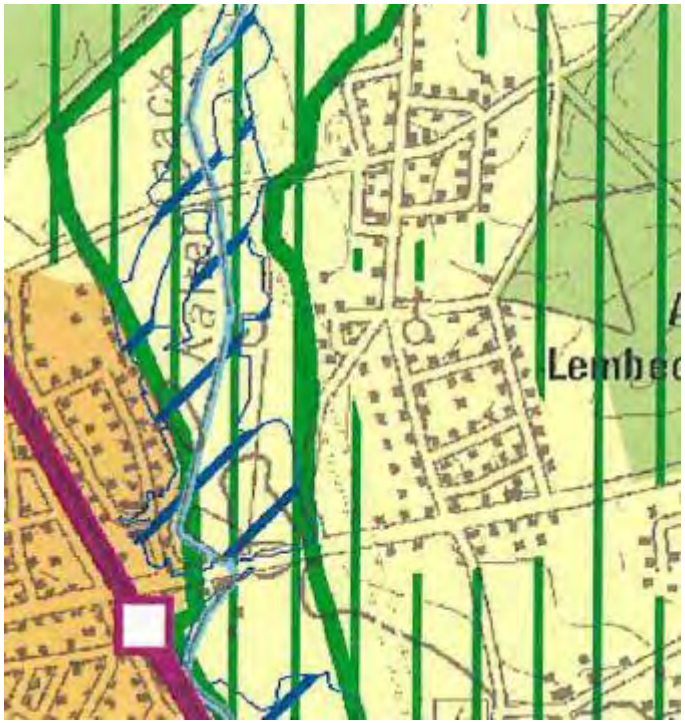
Stellungnahme	Erwiderung
	Geländeabsenkung im Deichvorland, Schaffung von Flutmulden oder Reaktivierung von Gewässeraltarmen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 5 Abs. 4a Baugesetzbuch (BauGB) nachrichtlich zu übernehmen, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete als extremes Hochwasserereignis (HQ Extrem) sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB zu vermerken.
2911#17 Stadt Dorsten	
Z 2.12.2-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASBE sichern In Hinblick auf die Teilnahme der Stadt Dorsten an der IGA 2027 sollte der Begriff "Marina (Dorsten)" - Wasserorientierte Nutzungen – entfallen und durch "Projekt Garten-Wasserstadt" (der IGA) ersetzt, der Raum gleichzeitig als ASB-Z bezeichnet werden.	Es wird auf die Erwiderung zur Anregung der Stadt Dorsten unter der Nummer 2911E#2 verwiesen.
2911#18 Stadt Dorsten	
G 3-1 Kulturlandschaften erhalten und entwickeln Zum Leitbild "Kulturlandschaft Ruhrgebiet etc." ist in Anhang 4, Rundziffer 139 ("Zwangsarbeitersiedlung in Tönsholt") anzumerken, dass weder die Außenbereichssiedlung Tönsholt als Baudenkmal noch die als Bodendenkmal aufgeführte Grabelandnutzung der rückwärtigen Freiflächen (der Siedlung) in der Denkmalliste der Stadt Dorsten eingetragen sind. In Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Münster, ist die Bezeichnung "Bodendenkmal" daher durch die Bezeichnung "vermutetes Bodendenkmal" zu ersetzen.	Der Anregung wird gefolgt. Anhang 4, Nr. 139 wird ergänzt und lautet nun "vermutetes Bodendenkmal".
2911#19 Stadt Dorsten	
Z 5.2.1-1 Vorrang in Windenergiebereichen sichern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

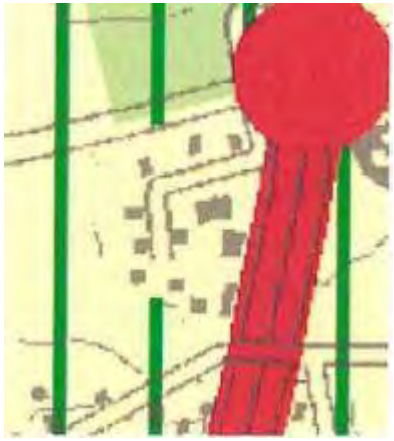
Stellungnahme	Erwiderung
Die dargestellten Windvorrangbereiche weichen erheblich von den Planungsvorstellungen der Stadt Dorsten ab. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Vorgehensweise und welche Kriterien der Darstellung der vier Windenergiebereiche zu Grund liegen. Die Herleitung eines gesamträumlichen Konzepts fehlt.	In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2911#20 Stadt Dorsten	
Zur Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz beabsichtigt die Landesregierung, mit der LEP-Änderung das LEP-Ziel 10.2-2 zu einem Grundsatz abzustufen. Gleichzeitig wird der LEP-Grundsatz 10.2-3, mit dem für das Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr eine Flächenfestlegung von 1.500 ha für Windvorranggebiete vorgenommen wird, ebenfalls zur Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz in der LEP-Änderung gestrichen. Die Stadt Dorsten stellt zurzeit einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie auf. Hierfür hat sie eine stadtweite Raumanalyse unter Beachtung von harten und weichen Tabukriterien durchgeführt. Die im Regionalplan-Entwurf dargestellten Windvorrangbereiche weichen von den Potenzialflächen für Windenergiezonen als Ergebnis dieser kommunalen Untersuchung ab. Um für Kommunen die Möglichkeit des Gesetzgebers – insbesondere vor dem Hintergrund der stetig steigenden Anforderungen der Rechtsprechung – offen zu halten, den Bau von Windenergieanlagen auf ihrem	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor

Stellungnahme	Erwiderung
Gemeindegebiet zu steuern, bittet die Stadt Dorsten von Windvorranggebieten Abstand zu nehmen oder das Ziel 5.2.1-1 zu einem Grundsatz abzustufen. Dies soll der Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz dienen.	dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2911#21 Stadt Dorsten	
Z 5.2.2-3 Biomasseanlagen räumlich steuern In das Ziel 5.2.2-3 sollte ein Hinweis der Förderung alternativer Biomasseproduktionsverfahren im Freiraum außerhalb der Siedlungsbereiche aufgenommen werden. Damit würde auch für diese effizient wirksame NawaRO-Produktionskette (NawaRO = Nachwachsende Rohstoffe) eine besondere klimaverträgliche Landnutzung betont.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das vormalige Ziel 5.2.2-3 (Biomasse räumlich steuern) entfällt in seiner bisherigen Version. Anstelle dessen wird die Nutzung von Biogas in dem neuen Grundsatz (G 5.1-2: Nutzung von Potenzialen aus Bio, - Gruben-, Klär- und Deponiegas) aufgegriffen. Somit ist der Sachverhalt auf den nachgeordneten Planungsebenen der Abwägung zugänglich. Die Entscheidung das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln, wurde u.a. auch vor dem Hintergrund einer eher geringen Bedeutung von Potenzialen zur Biogasnutzung in der Metropole Ruhr getroffen.
2911#22 Stadt Dorsten	
Z 5.3-1 Flächen für Abfallbeseitigung sichern Entsprechend der landesplanerischen Vorgabe des Ziels Z 8.3-1 und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Ruhr hat der RVR auch die "Halde Hürfeld" als einen von vier weiteren, für die Entsorgung von Abfällen erforderlichen Deponiestandorten festgelegt, an denen bislang noch keine Abfalllagerung erfolgt, die er aber unter raumordnerischen Gesichtspunkten als hierfür geeignet einschätzt. Die Bevölkerung sowie der Landschaftsraum sind durch die bergbauliche Vornutzung der Hürfeld-Halde seit Jahren stark belastet. Mit der Schließung des letzten Bergwerks der Region wurde das Ende der Schüttung signalisiert. Damit verbunden war die erhoffte Entlastung der Bevölkerung sowie des	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Deponiestandorte erfolgt als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Die Errichtung zusätzlicher Deponien ist unter Berücksichtigung/Beachtung der übrigen Erfordernisse der Raumordnung und vorbehaltlich der abfallrechtlichen Genehmigungsfähigkeit somit auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte möglich. Die Festlegung der Standorte, die bislang noch nicht durch die Abfallwirtschaft genutzt werden, erfolgte in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben des LEP-Kapitels 8.3 im Sinne einer Angebotsplanung. Hierbei wurden insbesondere vorgenutzte und genehmigungsfähige Standorte vorrangig betrachtet. Die tatsächliche Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

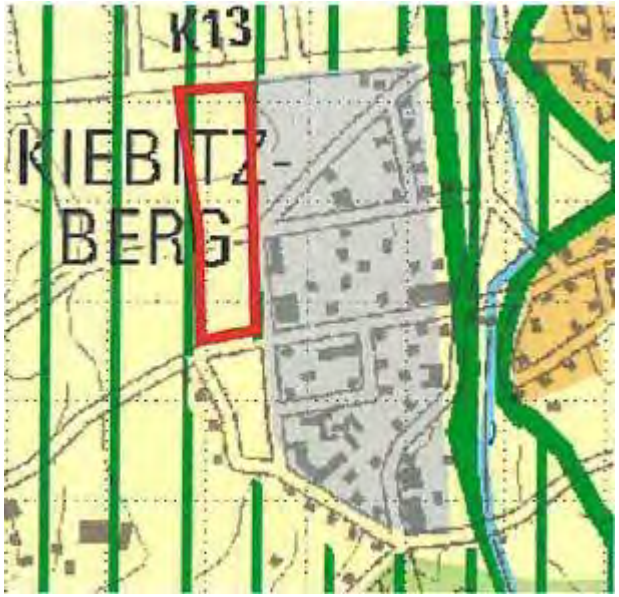
Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftsraumes. Mit der Darstellung als Deponiestandort wird diese Entlastung nun auf einen fernen Zeitpunkt verschoben. Durch die bisherige Schüttung von Bergematerial bietet sich die Halde Hürfeld nach Darstellung des RVR für eine weitere Deponierung an. Die Herleitung der dargestellten Standorte für Deponien, so auch die Hürfeld-Halde, bleibt hierbei intransparent und ist nicht nachvollziehbar. Der RVR begründet die Sicherung u.a. der Hürfeldhalde als Deponiestandort damit, dass sich dieser Standort insbesondere aufgrund seiner Vornutzung und der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen – nutzbar ist der Anschluss an die B225 - für eine weitere Deponieplanung anbietet. Durch die Realisierung von Deponien auf vorgenutzten Standorten soll auf die Errichtung solcher Anlagen auf unversiegelten Flächen im Freiraum verzichtet werden. Die Inanspruchnahme von Freiraum für eine neue Deponie wird seitens der Stadt Dorsten unterstützt. Der RVR verzichtet aber gezielt auf eine gebotene Prüfung von Alternativen und verlagert die detaillierte Prüfung der Eignung und Realisierung einer Deponie auf die nachfolgenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren. Fraglich bleibt allerdings, weshalb sich die raumordnerische Sicherung zukünftiger Abfalldeponien ohne Prüfung von Alternativen vor allem auf Standorte im Kreis Recklinghausen konzentriert. Die Festlegung der Deponiestandorte ohne Eignungsuntersuchungen und Alternativenprüfung auf raumordnerischer Ebene kann nicht endgültig sein und wird seitens der Stadt Dorsten abgelehnt. Die Stadt Dorsten fordert den RVR daher auf, die Festlegung für neue Deponiestandorte einer Eignungs- und Alternativenprüfung zu unterziehen, die neben der Umweltverträglichkeit sowie der Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten und Bedarfe der verschiedenen Entsorgungsregionen insbesondere auch untersucht, ob der Standort "Im Hürfeld" geeignet ist, dem im Abfallwirtschaftsplan NRW erläuterten Prinzip der Entsorgungsautarkie und –nähe gerecht zu werden. Diese Vorgabe orientiert sich u.a. an dem Ziel, lange Transportwege zu vermeiden und kann vor allem durch vertragliche Vereinbarungen, Anlagenbeteiligungen und regionale Kooperationen umgesetzt werden.	Eine der Regionalplanungsebene angemessene Untersuchungstiefe erfolgt bezüglich der Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP (vgl. Anlage 7). Diese kommt für die betrachteten Standorte ohne bisherige Abfallablagerung zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

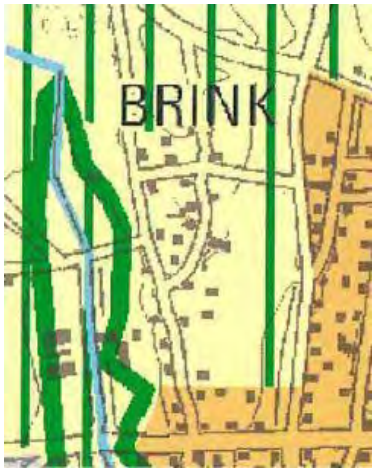
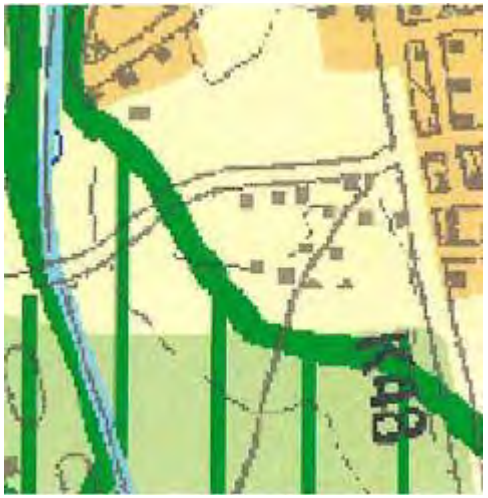
Stellungnahme	Erwiderung
2911#23 Stadt Dorsten	
<u>Kapitel 6.7 Radverkehr</u> Der Radschnellweg RS1 ist in der Kartendarstellung entsprechend der textlichen Aussage festgesetzt und darf nicht durch andere Fachplanungen überlagert werden. Wünschenswert wäre auch die Festsetzung und grafische Darstellung einer RS2-Radschnellwegeverbindung (ehemalige Flachglas-Trasse) zwischen Oberhausen und Dorsten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Die genannte Verbindung zwischen Oberhausen und Dorsten zählt nicht dazu. Als Radschnellverbindung des Landes bezeichnet der RS2 den Radschnellweg Westmünsterland (Isselburg - Velen).
2911#24 Stadt Dorsten	
Darstellung Stuvenberg als ASB Der Bereich Stuvenberg ist östlicher Teil des Stadtteils Rhade und ist als solcher als ASB festzulegen. Der Bereich ist im wirksamen Regionalplan als ASB dargestellt und es ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar, weshalb diese Darstellung zurückgenommen wird. Rhade stellt sich historisch als bandartig gewachsene drei Teilzonen dar, die durch die Lembecker Straße verbunden werden. Wie in der Kreis-Stellungnahme ausgeführt: *"Der Regionalplan- Entwurf negiert in einigen Fällen gewachsene siedlungsgeografische und –historische Zusammenhänge. So werden bebaute Bereiche, die traditionell einem bestimmten Stadtteil zugehörig sind, aus dem Allgemeinen Siedlungsbereich ausgenommen und dem Freiraum zugewiesen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die vorhandene Bebauung zum Rand hin aufgelockert ist, oder z.B. durch eine Bachaue von dem restlichen Siedlungsbestand getrennt ist. Derartige Unterscheidungen werden aus örtlicher Perspektive und unter dem Gesichtspunkt der Siedlungsgenese der jeweiligen Räume sehr kritisch gesehen. Originäre Bestandteile der betroffenen Orte werden auf diesem Weg quasi ausgeblendet. Im Interesse einer nachvollziehbaren, an den faktischen räumlichen Verhältnissen orientierten Darstellung der Siedlungsbereiche, sollten die entsprechenden Bereiche in den ASB*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung des Ortsteils Rhade als ASB und der Einstufung des östlich gelegenen Bereichs Stuvenberg als Eigenentwicklungsortslage wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die gewählte Festlegung und Unterscheidung der Bereiche Rhade (Standort eines Nahversorgungszentrums) und Stuvenberg mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Den Ortslagen, die gemäß Erläuterungskarte 1 zum RP Ruhr entsprechend gekennzeichnet sind, werden auf Grundlage des Ziels 2-4 LEP sowie Ziel 1.1-1 (neu) und Grundsatz 1.1-2 RP Ruhr (neu) ebenfalls Handlungsspielräume für die Siedlungsentwicklung ermöglicht. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden.

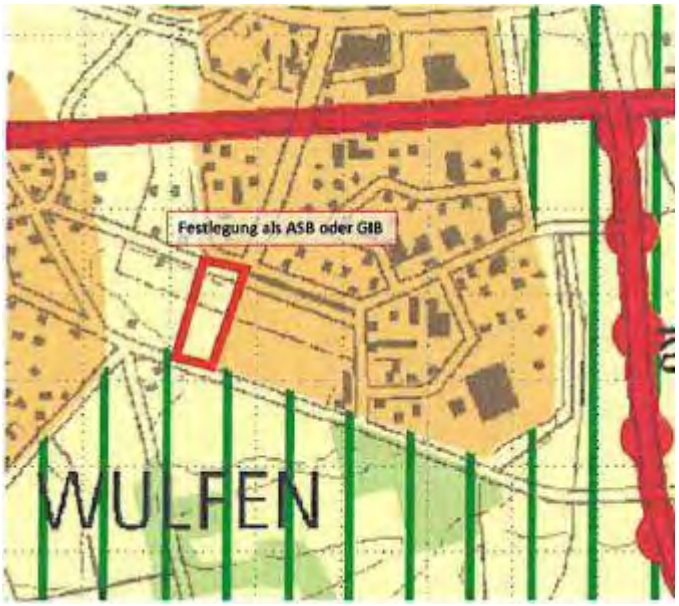
Stellungnahme	Erwiderung
aufgenommen werden. Als Eigenentwicklungsortlagen sollten lediglich separat gelegene, einwohnerschwache Siedlungen im Freiraum geführt werden". Stuvenberg wird zwar als Eigenentwicklungsortslage dargestellt, die Bedeutung als Teilzone des Stadtteils wird dabei nicht berücksichtigt.  	Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Bereich Stuvenberg insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen.
2911#25 Stadt Dorsten	
Stadtteil Rhade - Darstellung des Gewerbegebietes	Der Anregung wird nicht gefolgt.

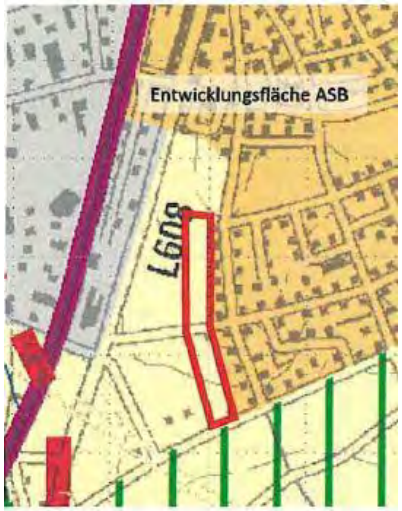
Stellungnahme	Erwiderung
Der Bestand des Gewerbegebietes sollte als GIB oder ASB festgelegt werden (siehe Anmerkungen zur Darstellung "Stuvenberg"). Die Fläche ist im wirksamen Regionalplan (GEP Emscher Lippe) als ASB dargestellt. Es ist nicht ersichtlich oder nachvollziehbar, warum diese Darstellung zurückgenommen wird. 	Das Gewerbegebiet südwestlich angrenzend an die Autobahnausfahrt Lembeck (A 31) ist ca. 5 ha groß und liegt in isolierter Freiraumlage. Eine Festlegung als Siedlungsbereich (ASB oder GIB) im RP Ruhr-Entwurf erfolgt aufgrund der geringen Größe nicht (s.a. LPlG DVO). Der Unternehmensbestand und deren Entwicklungsmöglichkeiten bleiben gemäß Ziel 2-3 Absatz 4, 2. Spiegelstrich LEP durch die Festlegung unberührt.
2911#26 Stadt Dorsten	
Stadtteil Rhade - Darstellung ASB im Bereich NVZ Die ASB-Fläche umfasst nicht den baulichen Bestand des Nahversorgungszentrums (NVZ). Da in dem Stadtteil Flächen für das ansässige Gewerbe fehlen, sehen Planungen der Stadt Dorsten eine Erweiterung der Mischgebetsflächen im östlichen Bereich vor, die sich nördlich des NVZ in den jetzigen Freiraum erstrecken sollen. Eine geringfügige Erweiterung der ASB-Flächen muss darum in nördlicher Verlängerung des NVZ erfolgen.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der bauliche Bestand des ZVB Nahversorgungszentrum Rhade wird in den ASB einbezogen. Der Erweiterung des ASB zur Darstellung gemischter Bauflächen im Flächennutzungsplan wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Dorsten im Flächennutzungsplan ein Rücknahmeerfordernis von Wohnbauflächenreserven in Höhe von 34,7 ha und gewerblicher Bauflächen in Höhe von 44,1 ha. Darüber hinaus besteht gegenüber den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ein weiteres

Stellungnahme	Erwiderung
	Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 11,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung als ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2911#27 Stadt Dorsten	
Stadtteil Lembeck - Westliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Kiebitzberg In Ermangelung verfügbarer Gewerbeflächen plant die Stadt Dorsten die westliche Erweiterung des Gewerbegebietes in Lembeck. Es handelt sich um eine etwa 5,5 ha große Fläche. Der Freiraum sowie der Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sollte verkleinert werden.  	Der Anregung zum Teil gefolgt. Im Zuge einer laufenden Flächennutzungsplanänderung wurde die Erweiterung des Gewerbegebietes in dem Bereich bereits gemäß § 34 Abs. 1 LPlG in Aussicht gestellt. Der Bedarf wird auf Ebene des Flächennutzungsplans über die Rücknahme einer gewerblichen Baufläche im Bereich Dorsten-Wenge nachgewiesen (Flächentausch). Die Darstellung des GIB wird nach Westen so ergänzt, dass die bestehenden und im Rahmen der FNP-Änderung vorgesehenen Bauflächen einbezogen werden. Der BSLE wird entsprechend reduziert.
2911#28 Stadt Dorsten	
Stadtteil Lembeck - Festlegung des Bereiches Brink als ASB Der bebaute Bereich sollte als ASB festgelegt werden.	

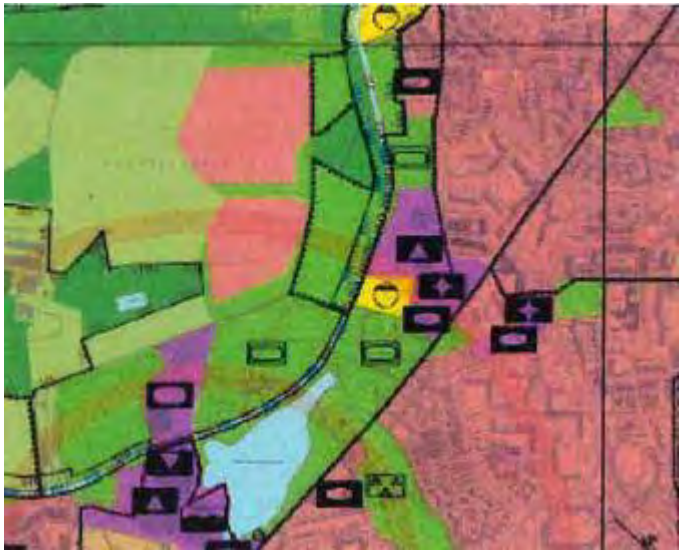
Stellungnahme	Erwiderung
	
2911#29 Stadt Dorsten	
Stadtteil Lembeck – Festlegung des Bereiches Schlaunweg als ASB Der bereits bebaute Bereich sollte als ASB festgelegt werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Der bebaute Bereich Schlaunweg schließt südlich direkt an den ASB des Ortsteils Lembeck an. Aufgrund der vorhandenen Bebauungsstruktur liegt auch keine bandartige Bebauung entlang eines Verkehrsweges vor, welche im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur zu vermeiden ist. Insofern wird die vorhandene Bebauung in den ASB integriert.

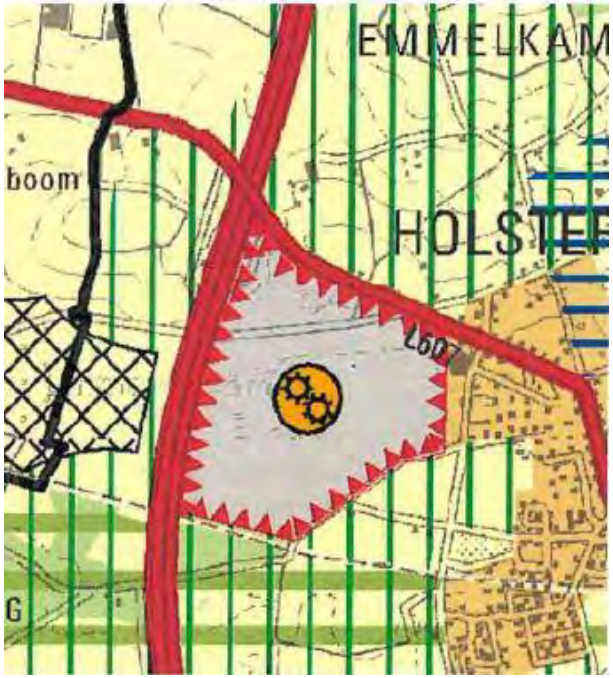
Stellungnahme	Erwiderung
2911#30 Stadt Dorsten	
Stadtteil Wulfen - Festlegung Gewerbegebiet Dimker Heide als GIB, sowie geringfügige Erweiterung Das nahezu vollständig bebaute Gewerbegebiet Dimker Heide sollte als GIB festgelegt werden. Eine geringfügige bauliche Erweiterung nach Westen ist geplant.  	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der bisher als ASB festgelegte Bereich des Gewerbegebietes Dimker Heide wird bis zur Dülmener Straße im Norden entsprechend der vorhandenen Nutzung als GIB festgelegt. Der angeregten Erweiterung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Dorsten ein Rücknahmeerfordernis von Gewerbeflächenreserven im Flächennutzungsplan in Höhe von 44,1 ha. Darüber hinaus besteht gegenüber den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ein weiteres Rücknahmeerfordernis für GIB in Höhe von 5,1 ha. Somit ist eine Erweiterung des GIB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2911#31 Stadt Dorsten	
Stadtteil Wulfen - Geringfügige westliche Erweiterung des Siedlungsbereiches	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des ASB ermöglicht in diesem Bereich bereits eine geringfügige Siedlungsentwicklung über die vorhandene Bebauung in Richtung Westen.

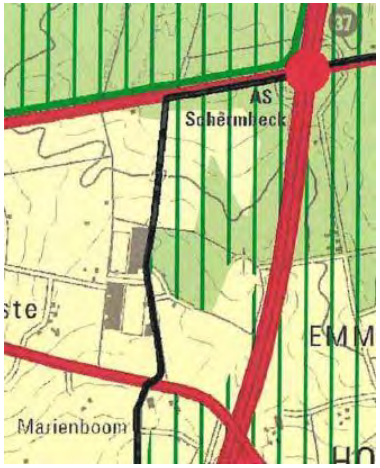
Stellungnahme	Erwiderung
Die Siedlungserweiterung ist im Flächennutzungsplan dargestellt und soll in Anspruch genommen werden. Daher wird der RVR aufgefordert, die Fläche als ASB darzustellen. Im Gegenzug kann gegebenenfalls die östliche Fläche entsprechend reduziert werden.   	Weiterhin besteht auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr in der Stadt Dorsten ein Rücknahmeerfordernis von Wohnbauflächenreserven im Flächennutzungsplan in Höhe von 34,7 ha. Darüber hinaus besteht gegenüber den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ein weiteres Rücknahmeerfordernis für ASB in Höhe von 11,8 ha. Somit ist eine Erweiterung des ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Insofern kann der angeregten Erweiterung des ASB nicht gefolgt werden. Eine Ergänzung erfolgt in diesem Bereich ausschließlich aufgrund der Einbeziehung vorhandener bebauter Bereiche. Der angeregten Rücknahme des ASB östlich des Linnertwegs wird auf Grundlage der dargelegten Bedarfssituation und der landesplanerischen Vorgaben zur Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Siedlungsflächen gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
2911#32 Stadt Dorsten	
Stadtteil Wulfen - Betriebserweiterung eines Autohauses Das angrenzend ansässige Autohaus benötigt weitere Ausstellungsflächen, die als GIB dargestellt werden sollten.  	Der Anregung wird gefolgt. Der GIB wird nach Süden bis zur Munastraße erweitert um Betriebsflächen des ansässigen Unternehmens mit einzubeziehen und eine betriebsbezogene Erweiterung zu ermöglichen.
2911#33 Stadt Dorsten	
Stadtteil Wulfen - Freihaltetrasse für K 41n	Der Anregung wird nicht gefolgt.

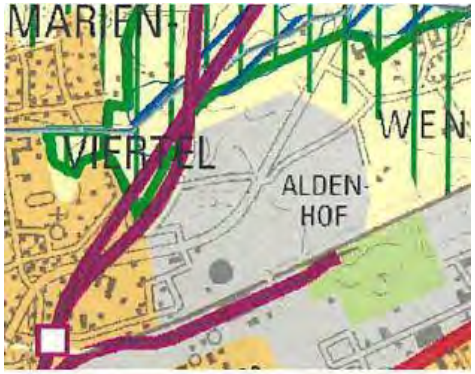
Stellungnahme	Erwiderung
Für die geplante Trasse der Umgehungsstraße von Wulfen ist der Bereich freizuhalten und die ASB-Festlegung zurückzunehmen. Die Flächen können als Tauschflächen zur Verfügung stehen. Erläuterungen finden sich auch unter den Anmerkungen zur Straßenplanung. 	Eine Festlegung als ASB schließt die Realisierung der Straßentrasse nicht aus. Durch die Festlegung des ASB wird der südlich gelegene Siedlungsbereich an den Ortsteil Wulfen angeschlossen und eine Festlegung als ASB auch für diesen Bereich gerechtfertigt. Es obliegt der Stadt Dorsten im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Trasse von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.
2911#34 Stadt Dorsten	
Stadtteil Wulfen - Im Vorfeld zurückgenommene Flächen in der Bilanz akzeptieren	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die

Stellungnahme	Erwiderung
Im Mai 2017 wurde in Absprache mit dem RVR die Wohnbauentwicklungsfläche Schultenfeld in der Größenordnung von 9,2 ha zurückgenommen. Für das Flächentauschverfahren muss diese Fläche angerechnet werden können. 	konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.
2911#35.1 Stadt Dorsten	
Kooperationsstandort Emmelkamp	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

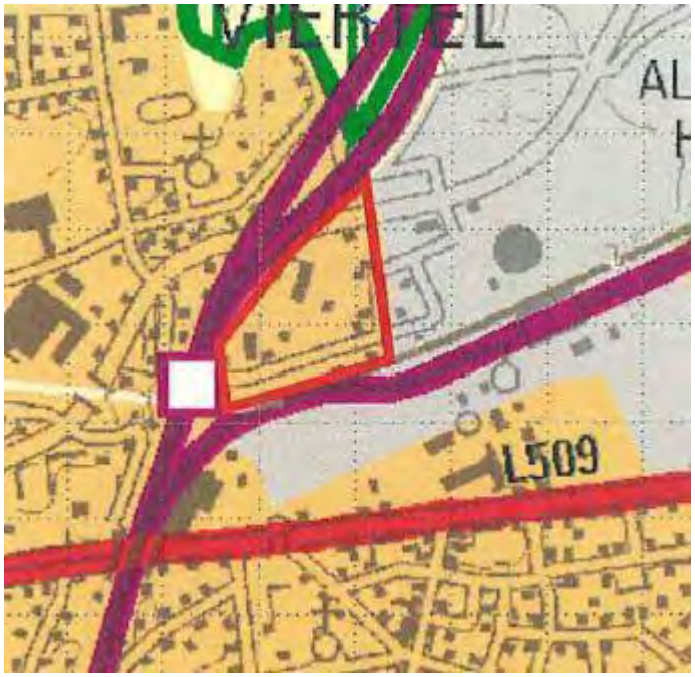
Stellungnahme	Erwiderung
 Der aus Vorabstimmungen zu denkbaren Kooperationsstandorten resultierende Standort wird seitens der Stadt Dorsten negativ bewertet. Die Gemeinde Schermbeck hat ebenfalls nach heutigem Stand kein Interesse an einer gemeinsamen Entwicklung dieses Standortes. Eine Realisierbarkeit auf den nach geordneten Planungsstufen wird aufgrund der räumlichen Situation in Frage gestellt. So würden angesichts der nahe gelegenen Wohnbebauung große Flächenanteile aus einer gewerblich-industriellen Nutzung herausfallen (nur geringe Netto-Nutzfläche). Die Verkehrsanbindung wird der Bedeutung eines regionalen Kooperationsstandortes nicht gerecht (keine vollwertige BAB-Anbindung, keine Erschließung über eine Bundesstraße). Die landschaftliche Qualität und die kleinteilige Eigentumsstruktur sowie die Auswirkungen auf die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe sind weitere	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

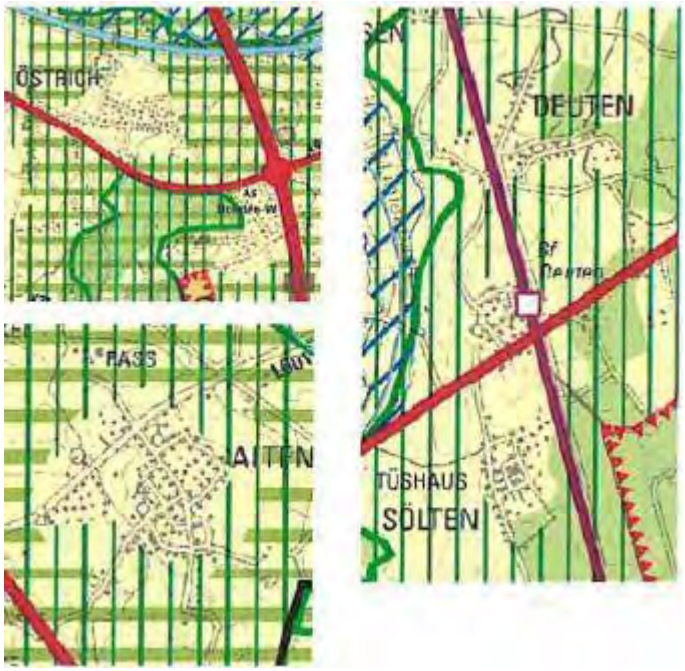
Stellungnahme	Erwiderung
gewichtige Aspekte, die zu der ablehnenden Haltung der Stadt Dorsten beigetragen haben. Die Stadt Dorsten spricht sich daher entschieden für eine Zurücknahme der Standortausweisung für Gewerbe und Industrie aus, zumal sich keine Basis für eine interkommunale Kooperation im Hinblick auf diese Fläche abzeichnet. Die betreffende Fläche sollte als Freiraum und Agrarbereich bzw. Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung (BSLE) dargestellt werden.	
2911#35.2 Stadt Dorsten	
Kooperationsstandort Dorsten / Schermbeck Um das dringend benötigte Flächenpotential für regional bedeutsame Unternehmen nicht verfallen zu lassen, wird der Träger der Regionalplanung aufgefordert, den Kooperationsstandort Dorsten/Schermbeck im Bereich A 31/B 58 Freudenberg/Rüster Feld in die Plandarstellung aufzunehmen:  	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf die Neufestlegung eines GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

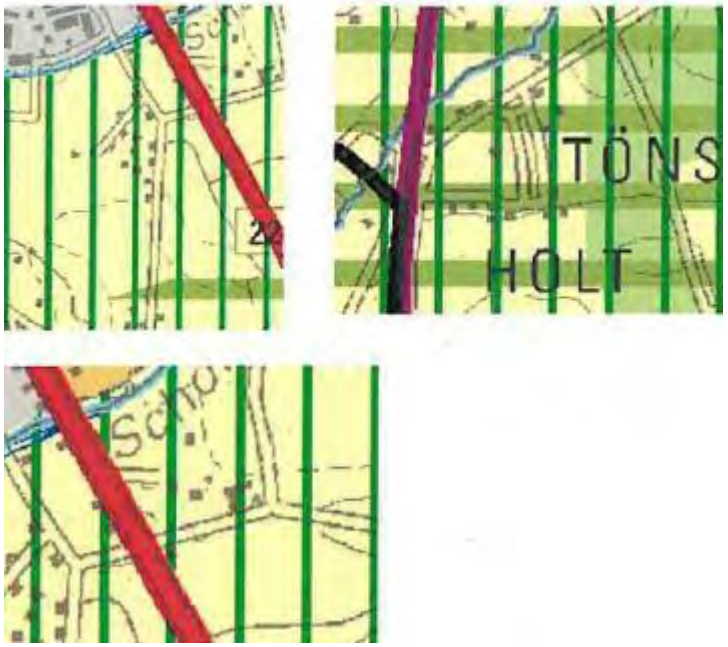
Stellungnahme	Erwiderung
Hinsichtlich einer im neuen Regionalplan Ruhr darzustellenden GIB-Kooperationsfläche zwischen der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck favorisieren beide Kommunen den gemeinsam entwickelten Standort "Rüster Feld" (Dorsten/ Schermbeck). Gegenüber der vom RVR im Planentwurf dargestellten Kooperationsfläche "Emmelkämper Brauk" spricht: - eine erheblich bessere Verkehrsanbindung an überregionale Verkehrswege (vollwertige Anschlussstelle . "Wesel / Haltern / Schermbeck" an der Autobahn 31; unmittelbar angrenzende Bundesstraße 58), - ein merklich verringertes Risiko hinsichtlich der Zunahme des Lkw-Verkehrs in Wohngebieten an zwangsläufig zu nutzenden Zubringerstraßen, - eine im "Rüster Feld" vorhandene Energieerzeugungsanlage mit Abwärmepotenzial, - im "Rüster Feld" die Angliederung des Gewerbegebietes an eine großflächige Gewächshausanlage, - eine sich auf beide Gemeindegebiete erstreckende Kooperationsfläche. Auf das bereits im Jahr 2015 von beiden Kommunen entwickelte Planungskonzept wird verwiesen.  	

Stellungnahme	Erwiderung
2911#36 Stadt Dorsten	
Stadtteil Hervest - Tauschbereich GIB Wenge Für einen Teil der Fläche besteht zurzeit von den Eigentümern keine Bereitschaft, ihre landwirtschaftlichen Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Damit wäre Potenzial für einen Flächentausch vorhanden, um an anderer Stelle zusätzliche gewerbliche Flächen zu entwickeln  	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der GIB wird reduziert. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Dorsten ein Rücknahmeerfordernis von Gewerbeflächenreserven im Flächennutzungsplan in Höhe von 44,1 ha. Darüber hinaus besteht gegenüber den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ein weiteres Rücknahmeerfordernis für GIB in Höhe von 5,1 ha. Somit ist eine Festlegung eines GIB an anderer Stelle (Flächentausch) nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP sind bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Dementsprechend werden in diesem Bereich auch weitere, nicht bedarfsgerechte Reserven an GIB nördlich der Straße "Wengerfeld" und westlich der Straße "An der Wienbecke" zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2911#37 Stadt Dorsten	
Stadtteil Hervest - ASB-Festlegung nördlich Dorf Hervest Die Baufläche in Dorsten-Hervest, Hellweg Nord und Süd ist mit dem Kern des Stadtteils durch eine Grünzäsur gegliedert, findet aber keine Darstellung im Regionalplan. Die Stadt Dorsten hat diese Zäsur ganz bewusst im Flächennutzungsplan gewählt, um weitere Wohnbau-Entwicklungsflächen für den Stadtteil bereit zu stellen. Der Stadtteil befindet sich durch die gewerbliche Entwicklung des Zechengeländes von Fürst Leopold in einem enormen Wandel, der neben den Ansiedlungen von Gewerbebetrieben auch, die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum erfordert. Weitere Ausführungen sind unter den textlichen Festlegungen zu Z 1.1-9 zu finden.  Der Bereich ist im Regionalplan als ASB festzulegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Dorsten ein Rücknahmeerfordernis von Wohnbauflächenreserven in Höhe von 34,7 ha. Darüber hinaus besteht gegenüber den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ein weiteres Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 11,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung als ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Demnach sind bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Der verbleibende Bebauungsbestand stellt in der Folge eine bandartige Siedlung bzw. eine Splittersiedlung gemäß Ziel 6.1-4 LEP dar. Bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen sind mit der Zielsetzung einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Die Regionalplanung ist daher aufgefordert, den Freiraum zu schützen und kleinteilige bauliche über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 und § 35 BauGB hinausgehende Entwicklungen im Außenbereich sowie das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung zu verhindern. Dementsprechend wird auch die verbleibende Splittersiedlung nicht als ASB festgelegt.

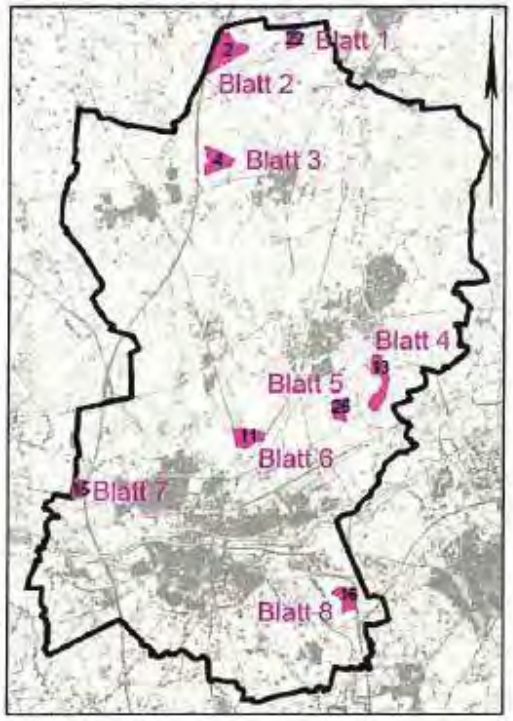
Stellungnahme	Erwiderung
2911#38 Stadt Dorsten	
Stadtteil Hervest - GIB-Festlegung für Entsorgungsbetrieb und Feuerwehr Der rot dargestellte Bereich wird von der Feuerwehr und dem Entsorgungsbetrieb genutzt. Eine Festlegung als GIB würde dem Bestand entsprechen. 	Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Festlegung von GIB erfolgt.
2911#39 Stadt Dorsten	
Stadtteile Östrich, Deuten, Altendorf-Ulfkotte Die Stadtteile verfügen über entsprechende Infrastruktur und sollten als ASB festgelegt werden. Die Festlegung als Eigenentwicklungsortslage wird der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen (EWO) verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO)

Stellungnahme	Erwiderung
städtischen Bedeutung nicht gerecht. Die ländlich strukturierten Stadtteile verfügen über notwendige Infrastruktur, Deuten sogar über einen Bahnanschluss. 	auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Die im RP Ruhr verwendete Methode hingegen berücksichtigt Ortslagen ab 1.500 Einwohner*innen. Weisen diese eine vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen und/oder hinreichend bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven auf, werden sie als ASB dargestellt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die genannten Ortslagen liegen unterhalb der EW-Schwelle von 1.500 (RP Ruhr) bzw. 2.000 Einwohner*innen (LEP NRW). Deuten liegt bei etwa 460 EW, Östrich bei 955 EW, Östrich Süd bei 540 EW und Altendorf bei 1.300 EW. Bei der Ermittlung der EW-Zahlen zählt nicht der statistische EW-Wert des erweiterten Ortsteils, sondern die EW-Zahl innerhalb einer möglichen ASB-Abgrenzung. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im Regionalplan Ruhr berücksichtigt. Ortsteilen die als EWO eingestuft werden, wird eine Entwicklungsperspektive gegeben. Der Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" liefert Orientierungswerte für die typische Siedlungsentwicklung von EWO in der Metropole Ruhr, die bei der Darstellung und Festsetzung neuer Bauflächen und Baugebiete berücksichtigt werden sollen.
2911#40 Stadt Dorsten	
Eigenentwicklungsortslagen Die festgelegten Eigenentwicklungsortslagen Rotes Venn / Am Sommerhof, Siedlung Tönsholt, Außenbereichsgrundstücke Rexfort/Polsumer Weg besitzen keine wesentliche Infrastruktur. Eine bauliche Weiterentwicklung ist vonseiten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Kommunen erfolgt die Analyse nach regionaleinheitlichen Kriterien. Ortsteilen die als EWO eingestuft werden, wird eine Entwicklungsperspektive gegeben. Der Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" liefert Orientierungswerte für die typische

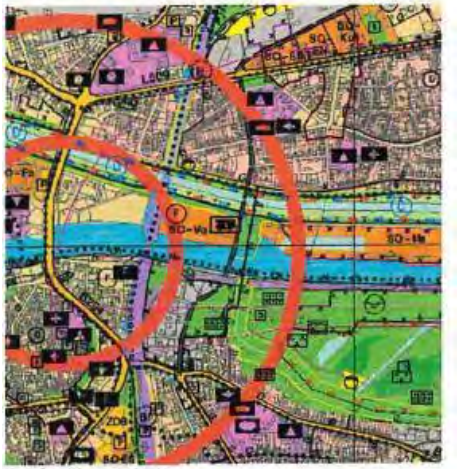
Stellungnahme	Erwiderung
der Stadt nicht geplant. Die Festlegung als Eigenentwicklungsortslage kann dementsprechend entfallen. 	Siedlungsentwicklung von EWO in der Metropole Ruhr, die bei der Darstellung und Festsetzung neuer Bauflächen und Baugebiete berücksichtigt werden sollen. Inwieweit von dieser Entwicklungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, obliegt der jeweiligen Kommune.
2911#41 Stadt Dorsten	
Deponiestandort Hürfeld-Halde Die Stadt Dorsten hat über den gesamten Zeitraum der Haldennutzung stets das Ziel verfolgt und formuliert, die Halde nach der aktiven Schüttzeit einer den städtischen Interessen dienenden Nachfolgenutzung zuzuführen. Die Bevölkerung sowie der Landschaftsraum sind durch die Schüttung von Bergematerial auf der Halde "Im Hürfeld" seit Jahren stark belastet. Mit der Schließung des letzten Bergwerks der Region wurde das Ende der Schüttung signalisiert. Damit verbunden war die erhoffte Entlastung der Bevölkerung sowie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Deponiestandorte erfolgt als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Die Errichtung zusätzlicher Deponien ist unter Berücksichtigung/Beachtung der übrigen Erfordernisse der Raumordnung und vorbehaltlich der abfallrechtlichen Genehmigungsfähigkeit somit auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte möglich. Die Festlegung der Standorte, die bislang noch nicht durch die Abfallwirtschaft genutzt werden, erfolgte in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben des LEP-Kapitels 8.3 im Sinne einer Angebotsplanung. Hierbei wurden insbesondere

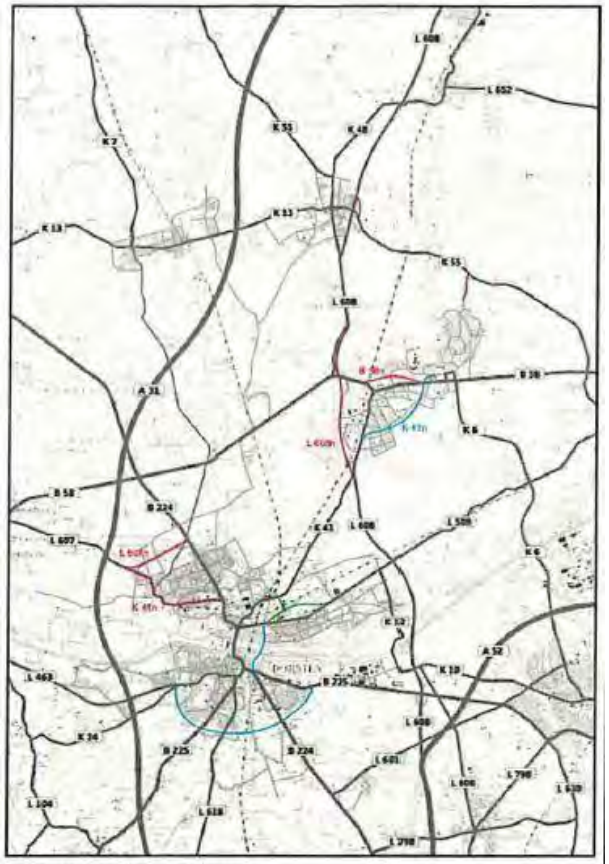
Stellungnahme	Erwiderung
des Landschaftsraumes. Mit der Darstellung als Deponiestandort wird diese Entlastung nun auf einen fernen Zeitpunkt verschoben. Siehe hierzu die Willenserklärung der Stadt (Beschluss des Rates vom 13.06.2018) Die Hürfeldhalde wird vom RVR unter raumordnerischen Gesichtspunkten als Abfalllagerstätte für geeignet gehalten. Die Herleitung der dargestellten Standorte für Deponien bleibt hierbei intransparent und ist nicht nachvollziehbar. Der RVR begründet seine Haltung damit, dass sich dieser Standort insbesondere aufgrund seiner Vornutzung und der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Anschluss an die B225) für eine weitere Deponieplanung anbietet. Die Festlegung der Deponiestandorte ohne Eignungsuntersuchungen und Alternativenprüfung auf raumordnerischer Ebene kann nicht endgültig sein und wird seitens der Stadt. Dorsten abgelehnt. Die Stadt Dorsten fordert den RVR daher auf, die Festlegung für neue Deponiestandorte einer Eignungs- und Alternativenprüfung zu unterziehen, die neben der Umweltverträglichkeit sowie der Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten und Bedarfe der verschiedenen Entsorgungsregionen insbesondere auch untersucht, ob der Standort "Im Hürfeld" geeignet ist. Siehe auch die Ausführungen unter den textlichen Festlegungen.  	vorgenutzte und genehmigungsfähige Standorte vorrangig betrachtet. Die tatsächliche Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Eine der Regionalplanungsebene angemessene Untersuchungstiefe erfolgt bezüglich der Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP (vgl. Anlage 7). Diese kommt für die betrachteten Standorte ohne bisherige Abfallablagerung zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2911#42 Stadt Dorsten	
Konzentrationszonen für Windenergie Im Regionalplan Ruhr sind 4 Windenergiebereiche auf Dorstener Stadtgebiet festgelegt. Die dargestellten Windvorrangbereiche weichen erheblich von den Planungsvorstellungen der Stadt Dorsten ab. Es ist nicht nachvollziehbar/ welche Vorgehensweise und welche Kriterien der Darstellung der vier Windenergiebereiche zu Grunde liegen. Die Herleitung eines gesamträumlichen Konzepts fehlt. Anmerkung siehe auch textliche Festlegung zu Z 5.2.1-1 Vorrang von Windenergiebereichen Sichern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2911#43 Stadt Dorsten	
Zur Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz beabsichtigt die Landesregierung mit der LEP-Änderung das LEP-Ziel 10.2-2 zu einem Grundsatz abzustufen. Der LEP-Grundsatz 10.2-3, mit dem für das Planungsgebiet des Regionalverbands' Ruhr eine Flächenfestlegung von 1.500 ha für Windvorranggebiete vorgenommen wird, wird ebenfalls zur Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz in der LEP-Änderung gestrichen. Die Stadt Dorsten stellt zurzeit einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie auf. Hierfür hat sie eine stadtweite Raumanalyse unter Beachtung von harten und weichen Tabukriterien durchgeführt. Die im Regionalplanentwurf dargestellten Windvorrangbereiche weichen von den	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

Stellungnahme	Erwiderung
Potentialflächen für Windenergiezonen als Ergebnis dieser kommunalen Untersuchung ab. **Flächennutzungsplan 7. Änderung** **"Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie"** **Bereiche der 7. Änderung**  **Stadt Dorsten** Planungs- und Umweltamt Entwurf Feb. 2017	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

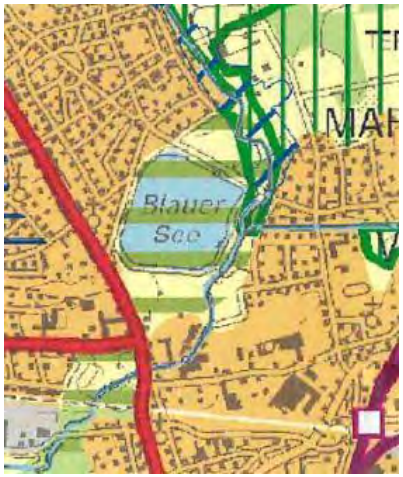
Stellungnahme	Erwiderung
Um für Kommunen die Möglichkeit des Gesetzgebers - insbesondere vor dem Hintergrund der stetig steigenden Anforderungen der Rechtsprechung - offen zu halten, den Bau von Windenergieanlagen auf ihrem Gemeindegebiet zu steuern, bittet die Stadt Dorsten von Windvorranggebieten Abstand zu nehmen oder das Ziel 5.2.1-1 zu einem Grundsatz abzustufen. Dies soll der Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz dienen.	
2911#44 Stadt Dorsten	
Straßen Für Dorsten fehlen folgende Projekte: • B 58n Wulfen • K 41n Wulfen • L 607n Holsterhausen - im Landesbedarfsplan enthalten • 2. Lippequerung • K 55n Lembeck • L 509n (Fürst-Leopold-Allee)	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Nach der LPlG DVO setzt die Festlegung geplanter Trassen eine entsprechende Erfassung als Bedarfsplanmaßnahme in den Bedarfsplänen des Bundes oder des Landes voraus. Der Regionalplan darf den Bedarfsplänen und den entsprechenden Aufstellungsverfahren nicht vorgreifen. Da die Trasse der L 607n, Holsterhausen, im Landesstraßenbedarfsplan enthalten ist, wird der Anregung zur Festlegung im Regionalplan gefolgt. Die anderen genannten Maßnahmen sind nicht bzw. nicht mehr in Bedarfsplänen enthalten oder besitzen keine regionalplanerisch bedeutende Netzfunktion und werden daher auch nicht in die zeichnerischen Festlegungen übernommen: Da die Trasse der B 58n, Ortsumgehung Wulfen, nicht mehr im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten ist, erfolgt keine Festlegung im Planwerk. Bei der genannten Planung der K 41n, Wulfen, handelt es sich um eine kommunale Maßnahme. Durch die im Planwerk enthaltene geplante Trasse der L 608n werden die Verkehre bereits verlagert, die heute auf der Hervester Straße durch die Siedlungslage fließen. Es erfolgt daher keine Festlegung der K 41n im RP Ruhr. Der genannten zweiten Lippequerung kommt unter dem Gesichtspunkt der Regionalplanung eine kommunale Bedeutung zu, da neben der Bundesstraße B 224, die durch Dorsten verläuft, mit der Bundesautobahn A 31 eine Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr zur Verfügung steht, die die Lippe quert und mit den Anschlussstellen Dorsten-West und Schermbeck die Anbindung an

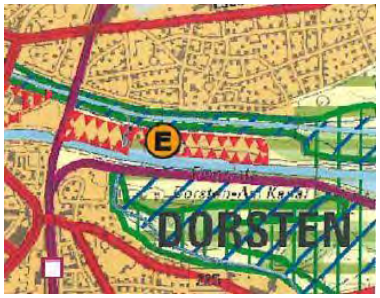
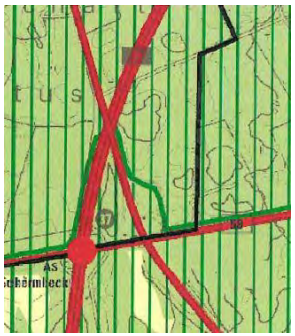
Stellungnahme	Erwiderung
 B 58n und K 41n in Wulfen  K 55n in Lembeck  L 607n in Holsterhausen  Fürst-Leopold-Allee in Hervest  2. Lippequerung  L 607n, L 608 und Ringstraße im Landesstraßenbedarfsplan	das weitere, nachgelagerte Straßenverkehrsnetz sicherstellt. Die Festlegung einer zweiten Lippequerung kommt daher nicht in Betracht. Die Netzanbindung der Ortslage Lembeck erfolgt durch Festlegung der L 608 im Regionalplan. Eine Aufnahme der K 55n, Lembeck, als Anschluss an die K 55, Lippramsdorfer Straße, würde voraussetzen, dass der Verlauf der Lippramsdorfer Straße (K 55) gemeinsam mit der Rhader Straße (K 13) eine Einstufung als regionalbedeutsame Straßentrasse erfahren würde, was nicht der Fall ist. Eine entsprechende Festlegung der skizzierten Anbindung der K 55 an die L 608 scheidet daher aus. Die Planungen der L 509n, Fürst-Leopold-Allee, sind ebenfalls als kommunale Maßnahme anzusehen. Im Regionalplan ist der aktuelle Verlauf der L 509, Halterner Straße, festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bei all diesen Maßnahmen handelt es sich nach Auffassung der Stadt Dorsten um sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen. Die L607n ist sogar im Landesbedarfsplan (Stufe 2) aufgeführt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten ist die Ringstraße nicht vermerkt. Verkehrsentwicklungsplan Dorsten  Fortführung Verkehrsentwicklungsplan Dorsten	

Stellungnahme	Erwiderung
2911#45 Stadt Dorsten	
Freiraum Die BSN-Festlegungen -gehen über die Naturschutzgebiete hinaus. Die BSN-Restriktionen sollten auf dieses Maß zurückgenommen werden, um mögliche Freiraumentwicklungen i. S. von naturverträglichen Nutzungen zu ermöglichen, vgl. verbindlicher GEP.  Beispiel: **Lembeck** Beispiel: **Holsterhausen NW-Hambach**	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Dabei sind für die BSN-Festlegungen nicht nur die ausgewiesenen Naturschutzgebiete zugrunde zu legen. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN im RP Ruhr -Entwurf an. Diesen liegen u.a. die Biotopverbundflächen des LANUV zugrunde (s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik zur Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur). Die BSN-Festlegung wurde überprüft und im Bereich "westlich von Lembeck" in Abgleich mit der zugrundliegenden Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-MS-4207-012) geringfügig zurückgenommen (s.a. Erwiderung zu Anregung 2911#14 der Stadt Dorsten). In den Bereichen des Hammbaches und des Rhader Baches erfolgt aufgrund der Biotopverbundflächen (VB-MS-4207-006 "Gewässersystem Kalter Bach / Rhader Mühlenbach / Rhader Bach / Hambach") unter Zugrundelegung der Bereichsunschärfe keine Änderung der Festlegung BSN.

Stellungnahme	Erwiderung
 Beispiel: **Rhade, Rhader Bach**	
2911#46 Stadt Dorsten	
IGA-Projekt Es entsteht ein Konflikt zwischen der Grünzugausweisung am Blauen See sowie dem Freibadgelände und dem geplanten IGA-Projekt in diesem Bereich. Experimentelles Wohnen im / auf dem Wasser sowie andere IGA-Freianlagenplanungen wären im Grünzug nicht zulässig. Weitere Ausführungen unter Z 2.2-2 (Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen) in den textlichen Festlegungen.	Es wird auf die Erwiderung zur Anregung unter der Nummer 2911E#1 der Stadt Dorsten verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2911#47 Stadt Dorsten	
Schutz der Landschaft verkleinern Für die Nachnutzung der ehemaligen Gärtnerei (Nord-östlich des Bahnanschlusses) ist der BSLE-Bereich zu verkleinern.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSLE ist aufgrund des Landschaftsschutzgebietes "Lembecker Hagen" festgelegt, das bis an den Rand der ehemaligen Gärtnerei heranreicht. Eine Überlagerung der kleinen Fläche mit BSLE besteht nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
2911#48 Stadt Dorsten	
ASB (E) Die Zweckbestimmung ASB Ferieneinrichtung (E) erlaubt z. B. kein experimentelles Wohnen, das im Marina-Bereich vorgesehen ist. Besser wäre die Festlegung als Besonderheit (Z), die in den textlichen Zielen zu formulieren ist. 	Es wird auf die Erwiderung zur Anregung der Stadt Dorsten unter der Nummer 2911E#2 verwiesen.
2911#49 Stadt Dorsten	
Hinweis: Die Abgrabungsbereiche im Dorstener Stadtgebiet sind nicht dargestellt (auch Potenzialflächen), z. B. der Abgrabungsbereich Freudenberg. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erweiterungsfläche südlich der bestehenden Aussandung Freudenberg, die im Wesentlichen das Reservegebiet des GEP Emscher-Lippe umfasst, wird im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts als BSAB zeichnerisch festgelegt. Hierzu wird auf die Erwiderung 3638#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
2911#50 Stadt Dorsten	
<u>Kapitel 8: Gesamtplanbetrachtung</u> Die Änderungen des UVPG 2017 - bezogen auf das Schutzgut Fläche - findet im Umweltbericht zwar weitgehend Berücksichtigung, dennoch könnte ein Flächenvergleich zwischen dem Gebietsentwicklungsplan 2004 und der aktuellen Entwurfsfassung ergänzend im Kontext der Tabelle "8-1 Gesamtüberblick über den Umfang der flächenmäßigen Wirkungen wesentlicher regionalplanerischer Festlegungen" eine Tendenz über die Nutzungsverschiebungen aufzeigen. Dies könnten übergeordnet für die Nutzungsverschiebungen die Flächenanteile zwischen dem Siedlungsraum und dem Freiraum sein oder weiter differenziert zum Beispiel zwischen ASB und GIB.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht zielführend. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) stellen verfügen jeweils über eine unterschiedliche Methodik bzw. Systematik der Bereichsfestlegungen. Die Abgrenzung der zeichnerischen Festlegungen ist somit nicht vergleichbar (z.B. ist der RFNP in den zeichnerischen Darstellungen viel konkreter als die Regionalpläne), Flächenbilanzen der Planfestlegungen können daher nicht miteinander verglichen werden.
2911#51 Stadt Dorsten	
<u>Anhang F: Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Windenergiebereiche</u> Im Rahmen der Raumanalyse sind an allen drei Dorstener Standorten planungsrelevante Arten sowie WEA-empfindliche Vogelarten im Untersuchungsraum und seiner Umgebung nachgewiesen worden (Kartierungen zwischen 2012 und 2016). Hier ist die Bewertung innerhalb der Prüfbögen entsprechend anzupassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Festlegung von Windenergiebereiche entfällt, ist keine Umweltprüfung erforderlich. Die entsprechenden Prüfbögen zu den im 1. Entwurf des RP Ruhr festgelegten Windenergiebereichen entfallen.
2911#52 Stadt Dorsten	
<u>G 1.1-12 Digitale Infrastruktur ausbauen</u> Für die Flächenstadt Dorsten mit einer Reihe kleinerer, dem Freiraum zugeordneter Siedlungsbereiche widerspricht die Beschränkung der digitalen Infrastruktur auf die festgelegten Siedlungsbereiche der Gleichbehandlung aller Teilräume. In Anlehnung an den LEP sollte der Ausbau der digitalen Infrastruktur unabhängig vom Zentrale-Orte-System flächendeckend erfolgen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
2911#53 Stadt Dorsten	
Z 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Stadt Dorsten begrüßt, dass Wohnbauflächen bedarfsgerecht zu entwickeln sind. Innerhalb des dreijährigen Beurteilungszeitraumes von *ruhr***FIS** 2017 können sich jedoch größere Siedlungsentwicklungen ergeben, die einen erhöhten / zusätzlichen Bedarf an Reserven auslösen. In diesem Fall sollte eine anlassbezogene Bedarfsanalyse auf der Grundlage von *ruhr***FIS** erfolgen. Auf die Grundsatzbemerkung zur veralteten Datenbasis wird verwiesen	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.
2911E#1 Stadt Dorsten	
Es ist richtig, dass die Stadt Dorsten ihren Projektantrag zur IGA zurückgezogen hat. Dadurch entspricht die Stellungnahme zu Z 2.2-2 und Z 2.12.2-1 nicht mehr dem aktuellen Stand. Da die Stadt Dorsten jedoch weiterhin an den Zielen zur Entwicklung des Blauen Sees in Dorsten-Holsterhausen festhält, bitte ich Sie die nachfolgend grün dargestellte Textpassage zu streichen. **"Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen** Im Bereich um den Blauen See in Dorsten-Holsterhausen ist ein regionaler Grünzug dargestellt, der den Lipperaum mit dem Freiraumareal Gälkenheide verbindet und zur Gliederung des Siedlungskörpers von Bedeutung ist. Diese Zone soll *im Rahmen der IGA 2027 als Projektraum* qualifiziert weiterentwickelt werden; *entsprechende Projektanmeldungen sind erfolgt*. Bestandteil der Konzeption sind auch landschaftsverträgliche bauliche Nutzungen im Seeuferbereich und ggf. auf angrenzenden Flächen. Eine Ausbildung eines geschlossenen Siedlungsbereiches wird jedoch vermieden, so dass der Erhalt des Grünzuges gewährleistet bleiben soll. Im Gegenteil sollen hier gerade auch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siedlungsentwicklungen, d.h. Bauflächen oder -gebiete im regionalplanerischen Freiraum werden durch das Ziel 2.3 LEP NRW gesteuert. Auch Ausnahmen zur Inanspruchnahmen von Grünzügen werden landesplanerisch geregelt (Ziel 7.1-5). Insofern unterliegen bauliche Nutzungen der Einzelfallentscheidung. Der Anregung, eine textliche Formulierung i.S. einer Ausnahme für einen bestimmten Standort aufzunehmen wird daher nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Freiflächen mit ökologischem Aufwertungspotenzial entsprechend weiterentwickelt werden. Die Stadt Dorsten hält *zur Absicherung des IGA-Projektes* für sehr wesentlich, dass die Ausweisung des Grünzugs untergeordneten und landschaftsgerechten baulichen Nutzungen zukünftig nicht entgegensteht und regt an, eine entsprechende textliche Formulierung in den Regionalplan aufzunehmen.	
2911E#2 Stadt Dorsten	
Die Anmerkung zu " Z 2.12.2-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASBE sichern" kann entfallen, da selbst durch die Aufgabe des Projektes IGA die Stadt an der Darstellung und der Entwicklungsabsicht "Sondergebiet Marina" festhält. Im Regionalplan wird die Marina großräumig als ASB-E (Zweckbindung Erholungs- und Ferieneinrichtung) festgelegt. Dieses Ziel deckt sich mit den Entwicklungsvorstellungen der Stadt. Ich bitte Sie, die Anmerkung zu streichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach nochmaliger Prüfung der regionalplanerischen Zweckbindung (Marina) wird diese aufgehoben. Damit ist eine Marina gemäß der Entwicklungsvorstellungen der Stadt weiterhin möglich, eröffnet der Stadt darüber hinaus jedoch weitere Entwicklungsmöglichkeiten.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Dortmund

2581#1 Stadt Dortmund	
Zunächst soll betont werden, dass die Stadt Dortmund den Regionalen Diskurs als einen wichtigen und sehr gelungenen Prozess wahrgenommen hat. Im Rahmen des informellen Vorverfahrens der Erstellung des Regionalplans Ruhr herrschte ein konstruktiver Austausch und vertrauensvoller Umgang zwischen Kommunen, Kreisen und weiteren Akteuren sowie dem RVR. Der Erarbeitungsprozess ist in dieser innovativen Form nach unserem Kenntnisstand deutschlandweit einmalig und hat viel zum gemeinsamen Verständnis und Zusammenhalt in der Region beigetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2581#2 Stadt Dortmund	
Indes soll an dieser Stelle - wie bereits im Vorfeld kommuniziert - nochmals deutlich hervorgehoben werden, dass die Haltung des RVR, die zeichnerischen Festlegungen etc. nicht in Form von Shapefiles zur Einbindung in Geoinformationssysteme bereitzustellen, einen erheblichen Mehraufwand bei der Prüfung des Regionalplanentwurfs hervorgerufen hat. Aufgrund des bisherigen partnerschaftlichen Umgangs miteinander ist dies weder verständlich noch nachvollziehbar.	Die Kritik am Format der bereitgestellten Planunterlagen wird zur Kenntnis genommen.
2581#3 Stadt Dortmund	
Flächenbilanzen und Umsetzung im zeichnerischen Teil Als grundsätzlich problematisch ist anzumerken, dass auf Basis des vorgelegten Regionalplanentwurfs keine Vergleichsbilanz zum bislang wirksamen GEP gezogen werden kann. Erkennbar ist, dass sich der Siedlungsflächenanteil in Dortmund relativ zugunsten des Freiraums reduziert. Ursächlich erscheint hier	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine Neuaufstellung eines Regionalplanes handelt, bei dem die Abgrenzung und Zuordnung der jeweiligen Festlegungen nach eigens hierfür entwickelten Abgrenzungsmethoden durchgeführt wurde, ist ein direkter Flächenabgleich mit den bisherigen Planwerken und dem Entwurf der Regionalplanes kaum möglich bzw. würde zu Fehlinterpretationen führen.

Stellungnahme	Erwiderung
vor allem die verfeinerte Darstellungssystematik (s.u.) und weniger eine räumlich-planerische Zielvorgabe.	
2581#4.1 Stadt Dortmund	
Siedlungsflächenbedarfsberechnung, Planungshorizont Der RVR legt für die Bedarfsberechnung für allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Daten zugrunde, die nicht dem Anspruch an Aktualität gerecht werden. So erscheint im Jahr 2018 - und vor allem vor dem Hintergrund der unklaren zeitlichen Perspektive bis zum Wirksamwerden des Regionalplans Ruhr - die Zugrundelegung von Untersuchungs- und Stützzeiträumen, die bis in das Jahr 2008 zurückreichen, methodisch fragwürdig und im Ergebnis dringend überarbeitungsbedürftig. Folgende Ausführungen unterstreichen den Anpassungsdruck: Die Stadt Dortmund verzeichnet seit 2010 eine Trendumkehr bei der Einwohnerentwicklung. Statt eines Bevölkerungsrückgangs wächst die Einwohnerzahl seit nunmehr acht Jahren ununterbrochen. Die Ausgangsdaten und Annahmen, die der RVR bei seiner Bedarfsberechnung zugrunde legt, sind vor dem Hintergrund der realen Entwicklungen in den letzten Jahren nicht mehr sachgerecht und bedürfen einer weitreichenden Revision. Die vor diesem Hintergrund vom RVR bereits vorgenommene Verlängerung des Planungshorizonts um 5 Jahre wird den grundlegend geänderten Rahmenbedingungen auf dem Dortmunder Wohnungsmarkt nur unzureichend gerecht. Für Dortmund erhöht sich hierdurch der Bedarf um lediglich 1.483 Wohneinheiten. Der RVR geht in seiner Bedarfsberechnung noch von einem Rückgang der Haushalte um gut 6.000 auf 300.900 bis zum Jahr 2030 aus. Tatsächlich hat jedoch die Anzahl der Haushalte in Dortmund in den letzten Jahren stetig zugenommen. Bis zum Jahr 2030 prognostiziert IT.NRW einen weiteren Anstieg auf 324.000 Haushalte in Dortmund. Aktuell besteht eine angespannte Wohnungsmarktlage. Statt Leerstandsüberhänge (4 % Leerstand in 2011) besteht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.

Stellungnahme	Erwiderung
vielmehr ein Nachholbedarf, um eine angemessene Fluktuationsreserve zu erreichen. Derzeit rechnet IT.NRW für Dortmund mit einem Bevölkerungszuwachs bis 2040 von 4,4 % und bis 2030 von etwa 3,4 %; zuvor hatte IT.NRW eine Prognose von ca. 5 % bis 2030 für Dortmund erstellt. Das Zukunftsprogramm Dortmund geht von einer stabilen bis leicht steigenden Bevölkerungsentwicklung aus. Dahingegen wird für die Dortmunder Umlandgemeinden eher eine stagnierende bzw. leicht rückläufige Bevölkerungsentwicklung erwartet. Die Stadt Dortmund füllt daher in einer zukünftig wieder leicht schrumpfenden Metropolregion Ruhr ihre oberzentrale Funktion vollkommen aus und hat als wachsende Stadt darüber hinaus eine stabilisierende Funktion. Diese Sonderrolle ist durch die Regionalplanung anzuerkennen und entsprechend bei der Dimensionierung von Siedlungsflächen zu würdigen, was bislang aussteht. Neben der zentralörtlichen Bedeutung im Städtenetzwerk der Metropolenregion ist bei einer Neuberechnung der Bedarfe zu berücksichtigen, dass alle zukünftigen Entwicklungen an ein zwischenzeitlich deutlich höheres Ausgangsniveau anknüpfen. IT.NRW ermittelt für das Jahr 2011 eine Zahl von 309.000 Wohnungen in Dortmund (Berechnungsgrundlage). Aktuell (31.12.2017) weist IT.NRW einen Wohnungsbestand von 316.349 aus. Die Dortmunder Statistik zählt bereits über 320.000 Wohnungen. Zwischen 2011 und 2017 hat sich die Anzahl ' der Wohnungen in Dortmund um 2,4 % (rd. 7.400 Wohnungen) erhöht. Bei der angestrebten monitoringbasierten Aktualisierung der Bedarfe auf der Grundlage von ruhrFIS ist bislang ungeklärt, wie die reale Entwicklung hierbei berücksichtigt wird (Soll-Ist-Abgleich für den zurückliegenden Zeitraum). Auch die der Bedarfsberechnung für die Entwicklung gewerblich-industrieller Bauflächen (GIB) zugrunde liegenden Daten weist im Hinblick auf die Aktualität methodische Schwächen auf. So beziehen sich die Daten zur Flächeninanspruchnahme auf den Zeitraum von 2005 bis 2010, so dass hier eine Flächeninanspruchnahme von vor acht bis dreizehn Jahren berücksichtigt wird. Die Daten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Arbeitslosen und Beschäftigtenwachstum beziehen sich auf den Stichtag 30.06.2013, auf den Mittelwert der Jahre 2008 bis 2013 sowie auf den Mittelwert der Jahre 2008 bis	

Stellungnahme	Erwiderung
2012. Aufgrund der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass sich bei Berücksichtigung aktueller Daten ein erhöhter Bedarf an gewerblich-industriellen Bauflächen ergeben würde. Weiterhin wäre eine zeitnahe Berücksichtigung aktueller ruhrFIS-Erhebungen für die anzurechnenden Gewerbereserven wünschenswert.	
2581#4.2 Stadt Dortmund	
Neben der Aktualität der Datengrundlagen sollten aus Sicht der Stadt Dortmund weitere Punkte in Bezug auf die Bedarfsberechnung berücksichtigt werden: Im früheren GIFPRO-Ansatz wurde Ober- und Mittelzentren ein Flächenzuschlag von 20 % gewährt. Diesen regionalplanerischen Ansatz hält die Stadt Dortmund im Sinne der Stärkung der Zentren nach wie vor für wichtig und schlägt aus diesem Grund vor, den Zuschlag auch in der Siedlungsflächenbedarfsberechnung des RVR zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Über den derzeitigen Verteilungsschlüssel, der Kommunen mit höheren Anteilen an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten höhere Bedarfe zuweist, ist die Anregung bereits umgesetzt. In der Praxis führt dies dazu, dass insbesondere in Oberzentren die ermittelten hohen Flächenbedarfe aufgrund fehlender Flächen nicht planerisch verortet werden können. Der Vorschlag Ober- und Mittelzentren in einem gleichen Maße zu begünstigen, würde zudem in der Metropole Ruhr zu geringen Effekten führen, da lediglich 8 der 53 Kommunen nach den landesplanerischen Festlegungen zu den Grundzentren zählen.
2581#4.3 Stadt Dortmund	
Die Dreiteilung des RVR-Areals in die Teilregionen West, Mitte und Ost ist methodisch zu hinterfragen. Die Stadt Dortmund hat sich bereits mehrfach für eine Offenlegung der Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Teilregionen ausgesprochen und fordert diese auch weiterhin ein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der Teilräume begründet sich auf eine mehrheitliche Entscheidung in der der Modellentwicklung dienenden Unterarbeitsgruppe des AK Regionaler Diskurs. Vor der Entscheidung wurden verschiedene teilräumliche Abgrenzungen rechnerisch/modellhaft gegenübergestellt. Die Teilräume dienen der Abfederung von unter- sowie überdurchschnittlichen Inanspruchnahmen in einzelnen Kommunen. Zu kleine Teilräume fangen außergewöhnliche Entwicklungen nicht ausreichend auf, zu große Teilräume begünstigen oder benachteiligen ggf. weit entfernt liegende Kommunen. Die gewählte Dreiteilung mit ähnlich großen Gruppen, räumlich, funktional beieinanderliegender Kommunen wurde in der Arbeitsgruppe mehrheitlich als günstigste Lösung zur Umsetzung der o.g. Zielsetzungen betrachtet. Wie in der Begründung zum RP Ruhr zu dem Kapitel 1.1 „Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ ausgeführt, sollen

Stellungnahme	Erwiderung
	im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2581#4.4 Stadt Dortmund	
Darüber hinaus lässt die Ermittlung der Wirtschaftsflächenreserven eine angemessene Berücksichtigung von Brachflächen vermissen. Aus Sicht der Stadt Dortmund sollten diese aufgrund ihres höheren finanziellen und zeitlichen Mobilisierungsbedarfs nur zu einem geringeren Teil (beispielsweise 90 %) in Ansatz gebracht werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf §4 Abs. 4 LPlG NRW sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der landesweite Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an die Landesplanungsbehörde richtet. Brachflächen fließen in gleicher Höhe in die anzurechnenden Flächenreserven ein wie unbebaute Flächen im Freiraum.
2581#4.5 Stadt Dortmund	
Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei einer Überarbeitung der Bedarfsberechnungsmethodik bzw. einer Anpassung an die zuvor skizzierten aktuellen Entwicklungen ein deutlich höherer Bedarf an Siedlungsflächen im Regionalplan Ruhr für Dortmund ermittelt wird. Die Verlängerung des Planungshorizonts stellt kein geeignetes Mittel dar, um auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Bei einer Anpassung der Berechnungsgrundlagen werden sich zusätzliche Festlegungserfordernisse für ASB und GIB einstellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge.

Stellungnahme	Erwiderung
	Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
2581#5 Stadt Dortmund	
Bedarfskonto-Lösung Wo die zusätzlich zu erwartenden Siedlungsflächen (s.o.) künftig innerhalb des Dortmunder Stadtgebiets verortet werden sollen, kann aktuell noch nicht benannt werden. Die Stadt Dortmund plädiert daher für die Einführung einer Bedarfskonto-Lösung. In einem Bedarfskonto soll festgehalten werden, wie viel zusätzliche, bislang noch nicht in den zeichnerischen Festlegungen umgesetzte zusätzliche Siedlungsfläche einer Kommune "zusteht". Bei der Entwicklung von Flächen auf Ebene der Bauleitplanung kann dann anlassbezogen reagiert und weiterer Siedlungsraum dargestellt werden. Nachteil dieser Lösung ist, dass jeweils Änderungen des Regionalplans vorgenommen werden. Der Stadt Dortmund stellt sich hinsichtlich des dynamisch angelegten Bedarfsberechnungsmodells des RVR die Frage, ob dies rechtskonform ist. Denn aktuell kann nicht von einer bedarfskonformen Zurverfügungstellung von Flächen gesprochen werden. Eine situative Anpassung über ein Monitoringsystem stellt nach Ansicht der Stadt Dortmund hierfür keine adäquate Strategie dar. Bei der zuvor geschilderten Bedarfskonto-Lösung würden hingegen im Vorfeld die Bedarfskontingente anhand einer angepassten und aktualisierten Berechnungsmethodik geklärt und für den Planungshorizont fixiert. Anlassbezogen könnte dann von der Möglichkeit, weitere Siedlungsflächen darzustellen, Gebrauch gemacht werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Fixierung der Bedarfssituation auf einen Zeitraum von 20-25 Jahren steht nicht im Einklang mit dem seit 2010 in § 4 Abs. 4 LPlG NRW fixiertem Siedlungsflächenmonitoring. So werden über diese Daten nicht nur die auf die Bedarfe anzurechnenden Reserven alle drei Jahre landesweit neu erhoben, sondern auch der nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zu ermittelnde Gewerbeflächenbedarf. Dies bedeutet, dass die Bedarfe nicht für die gesamte Geltungsdauer des Regionalplanes festgeschrieben werden, sondern sich den aktuellen Gegebenheiten anpassen. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen (starke Inanspruchnahme an Flächenreserven, steigende oder fallende Haushaltsprognose etc.) können die Bedarfe steigen als auch fallen. Im Falle der Stadt Dortmund zeigt sich, dass aktualisierte Haushaltsvorausberechnungen zu deutlichen Bedarfsschwankungen führen können. So liegt der für den Entwurf des RP Ruhr zugrunde gelegte Wohnbedarf bei 196 ha, unter Berücksichtigung der Haushaltsvorausberechnung von 2018 jedoch bei 682 ha. Würde man zu einem bestimmten Stichtag eine Bedarfsfixierung vornehmen, könnte nicht auf diese aktuellen Rahmenbedingungen reagiert werden. Eine Garantie, dass derzeit nicht verortete Flächenbedarfe unabhängig von Aktualisierungen der Bedarfsermittlung in gleicher Höhe bestehen bleiben, würde dem dynamischen Planungsansatz als auch Ziel 6.1-1 LEP NRW zuwiderlaufen. Nach Ziel 6.1.-1 LEP NRW müssen sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf besteht zurückgenommen werden, wenn diese noch nicht der verbindlichen

Stellungnahme	Erwiderung
	Bauleitplanung unterliegen. Insofern kann auch ein "Flächenkonto" keinen Bestandschutz haben, wenn für dieses kein Bedarf mehr besteht.
2581#6 Stadt Dortmund	
Zeichnerische Handschrift/ nicht Maßstabsgerechte Kleinteiligkeit, Änderungsbedarfe Der RVR erstellt erstmals für das gesamte Verbandsgebiet einen einheitlichen Regionalplan. Aufgrund der unterschiedlichen Planungspraxis der in der Vergangenheit für das Ruhrgebiet zuständigen Regionalplanungsbehörden ist es erforderlich, eine neue einheitliche Planungssystematik und Darstellungsform zu entwickeln. Die Erarbeitung von räumlichen Visionen, die mithilfe des Regionalplans Ruhr angestrebt und umgesetzt werden sollen, stellt eine große Chance für die Metropole Ruhr dar. Die Etablierung einer solchen regionalplanerischen Handschrift wird jedoch im vorliegenden Entwurf vermisst. Vielmehr wird angesichts der neuen technischen Möglichkeiten auf sehr kleinteiliger räumlicher Ebene gearbeitet, wodurch nicht dem eigentlichen Maßstab von 1:50.000 entsprochen werden kann und keine damit einhergehenden zusammenhängenden übergeordnete, rahmengebende zeichnerische Festlegungen ablesbar sind. So praktiziert der RVR im vorgelegten Planentwurf eine wesentlich differenziertere und genauere Darstellungsweise als im derzeit rechtsgültigen, stark generalisierten Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Arnsberg. Die vorgesehenen zukünftigen Abgrenzungen haben einen sehr engen Nutzungsbezug und orientieren sich grundsätzlich an den Zielvorstellungen des Dortmunder Flächennutzungsplans. Durch die zu großen Teilen praktizierte "Übersetzung" des Flächennutzungsplans in den Regionalplan und die damit einhergehende teilweise grundstücksscharfe Abgrenzung der Siedlungsbereiche ist der Entwicklungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung stark eingeschränkt. So sind die wesentlichen Neubauflächen des Dortmunder Flächennutzungsplans (2004) inzwischen in Anspruch genommen. Der Prozess zur Entwicklung einer	Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Vergleich der rechtswirksamen Regionalpläne liegen deutliche Unterschiede hinsichtlich der kartografischen Abgrenzungsschärfe der Siedlungsbereiche vor. Die Abgrenzungen in den Regionalplänen der BR Arnsberg weisen im Vergleich die größte Unschärfe auf. Da nach den landesweiten Vorgaben sämtliche unbebauten Flächen ohne Bauflächendarstellung innerhalb der Siedlungsbereiche in die regionalplanerische Bedarfsermittlung eingehen, führen derartige Unschärfen zu höheren anzurechnenden Regionalplanreserven. Unschärfen wurden daher dort vorgenommen, wo Siedlungserweiterungen noch möglich sind bzw. sein sollen. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist nicht intendiert und liegt, insbesondere dort wo Siedlungserweiterungen noch möglich sind, nicht vor. Aus den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW geht hervor, dass der Regionalplanerische Zuschlag auf die ermittelten Bedarfe bei 20 % liegt: "Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden" (LEP NRW, S. 50). Dies wurde umgesetzt. Hinsichtlich der regionalplanerischen Unschärfe wird zudem nach den aktuellen Vorgaben gemäß Ziel 2-3, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich LEP NRW festgestellt, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stehen solche Erweiterungen im Einklang mit Ziel 2-3 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
neuen stadtplanerischen Vision ist mit der Überarbeitung der Integrierten Stadtbezirksentwicklungskonzepte in Dortmund gerade erst angestoßen worden. Perspektivische Flächenentwicklungen, die noch nicht im Flächennutzungsplan abgebildet sind, finden somit keinen Niederschlag im Regionalplan-Entwurf. Werden Änderungen der vorbereitenden Bauleitplanung nötig, resultieren aus der aktuellen Darstellungssystematik voraussichtlich unmittelbar auch Anpassungsbedarfe der Regionalplanung. Dies würde neben einem erhöhten Mehraufwand seitens des RVR auch zeitliche Einschränkungen für die kommunale Planung bedeuten. Die Stadt Dortmund regt daher an, die in einander greifenden Themen Bedarfsberechnung und regionalplanerischer Spielraum/ Maßstabs-adäquate Festlegungen grundlegend zu überarbeiten.	
2581#7.1 Stadt Dortmund	
Systematik der zeichnerischen Festlegungen Neben der sehr flächenscharfen Darstellungsweise fällt auf, dass in der Planzeichnung teilweise keine konsistente Systematik eingehalten wird. So werden zum einen viele "abgerundete" Flächenabgrenzungen am Siedlungsrand aufgrund der weniger generalisierten Darstellungsweise dem Freiraum zugeordnet. Größere Sport-, Freizeit- und Gemeinbedarfsflächen (etwa Friedhöfe, Kleingartenanlagen oder Sportplätze) am Rand des Siedlungsraumes werden teilweise künftig als Freiraum (ehemals ASB) dargestellt. Teilweise werden diese Nutzungen, die sowohl siedlungs- als auch Freiraummerkmale aufweisen, jedoch auch dem ASB zugeschlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Daher unterscheiden sich die zeichnerischen Festlegungen in ihrer Systematik von denen der bisher geltenden Regionalpläne. In konkreten Einzelfällen sind aufgrund der Hinweise der Stellungnehmenden Anpassungen der zeichnerischen Festlegungen vorgenommen worden, die der Vereinheitlichung dienen.
2581#7.2 Stadt Dortmund	
Zum anderen wird mit linienförmigen Freiraumbereichen unterschiedlich umgegangen. Beispielsweise wurde in Lütgendortmund im Bereich um Schmechtingsbach und Crengeldanzgraben der ASB gegenüber dem bisherigen Regionalplan zurückgenommen, während in Aplerbeck das Emschertal südlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Crengeldanzgraben und der Schmechtingsbach sind im Flächennutzungsplan des Stadt Dortmund begleitet von Grünflächen, wohingegen das Emschertal

Stellungnahme	Erwiderung
Schüren (bei vergleichbarer Breite des Freiraumes) nahezu vollständig dem ASB zugeschlagen wird. Insbesondere im Hinblick darauf; dass dem Regionalplan in Nordrhein-Westfalen zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes zukommt, ist hier eine klarere Zuordnung und Positionierung erforderlich; bei linienhaften Freiraum-Infrastrukturen gerade auch im Hinblick auf die Funktionen als Frischluftschneisen und Biotopverbundflächen.	südlich Schüren an mehreren Stellen direkt von Wohnbauflächen begrenzt werden. Die regionalplanerische Festlegung erfolgt in Anlehnung an die planerischen Darstellungen der Stadt. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan wird insbesondere auf die Freiraumfunktionen der Regionalen Grünzüge, der BSLE und BSN zur Sicherung der klimatischen und Biotopverbundfunktionen verwiesen.
2581#7.3 Stadt Dortmund	
Darüber hinaus gibt es Widersprüche in der Abgrenzung des Siedlungsraumes zum Flächennutzungsplan, die gerade im Hinblick auf die enge Anlehnung des Regionalplanes an diesen und die nahezu parzellenscharfe Abgrenzung der Siedlungsbereiche nicht nachvollziehbar sind (s.o.). Größere, bestehende Siedlungsbereiche, die im jetzigen GEP nicht als ASB dargestellt wurden, sind nun integriert. Diese Integration erfolgt jedoch nur vereinzelt und ohne erkennbaren, systematischen Ansatz. Die Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen des gültigen Flächennutzungsplanes werden z.T. nicht in den allgemeinen Siedlungsbereich integriert. Das betrifft hauptsächlich Flächenpotenziale am Siedlungsrand und bandartige Strukturen, die in den Freiraum ragen. Ebenso ist teilweise nicht nachvollziehbar, wann von welcher "Flächenkategorie" in den zeichnerischen Festlegungen Gebrauch gemacht wird. So ist aufgefallen, dass die im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund dargestellten Sondergebiete für Forschung und Entwicklung sowie für Technologiegebiete nicht einheitlich als GIB oder ASB festgelegt werden. Widersprüche zum Flächennutzungsplan bzw. auch im Hinblick auf laufende oder beabsichtigte Planverfahren ergeben sich auch in der Abgrenzung zwischen ASB und GIB.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Daher unterscheiden sich die zeichnerischen Festlegungen in ihrer Systematik von denen der bisher geltenden Regionalplänen. In konkreten Einzelfällen sind aufgrund der Hinweise der Stellungnehmenden Anpassungen der zeichnerischen Festlegungen vorgenommen worden, die der Vereinheitlichung dienen. Eine Festlegung bandartiger Strukturen, die in den Freiraum ragen, als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 LEP NRW; demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Durch die Festlegung würden anzurechnende Siedlungsflächenreserven in erheblichem Umfange geschaffen, für die in vielen Fällen kein Siedlungsflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW bestünde. Zudem bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#7.4 Stadt Dortmund	
Ergänzend zu den in der Anlage dargestellten zeichnerischen Anregungen soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass darstellungstechnisch nicht zwischen vorhandenen und geplanten Straßen unterschieden wird. Der Plan stellt in Dortmund vier "sonstige regionalplanerisch bedeutsame" Straßenzüge dar. Dabei sind die "Brennaborstraße" (L 649), die "Universitätsstraße"/ "Hauert" (L609 Neu) und die "Dorstfelder Allee" (L609 Neu2) vorhanden, die Verlängerung der "Brackeler Straße" L 663n Richtung Osten ist noch nicht realisiert, aber dargestellt. Eine Differenzierung in Bestand und Planung wird empfohlen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der Planzeichendefinition (siehe Anlage 3 der LPlG NRW DVO), wird bei dem Planzeichen 3.ac) (Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen) nicht zwischen Planung und Bestand unterschieden. In Kapitel 6.2 "Straßen" ist in den Erläuterungen als Lesehilfe eine Tabelle mit der Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen enthalten, die im RP Ruhr festgelegt sind. Da sich die regionalplanerische Festlegung dieser Straßen nicht daran orientiert, ob es sich um geplante oder bestehende Trassen handelt, wird auch in der Tabelle auf eine Markierung nach Bestand und Planung verzichtet.
2581#8 Stadt Dortmund	
Unter III.b werden die "Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr" dargelegt bzw. teilweise wortgleich übernommen. Es stellt sich die Frage, ob die Ausführung in diesem Umfang an dieser Stelle sinnvoll ist, da es sich um informelle Leitlinien handelt. Sofern der Regionalplan Ruhr hierauf Bezug nimmt, macht eine Erwähnung in den Erläuterungen oder der Begründung unter Umständen mehr Sinn als das gebündelte Abbilden an dieser Stelle. In den vorliegenden Entwurfsunterlagen ist an keiner Stelle ein Hinweis zu finden, welche Verbindlichkeit von den einzelnen Bestandteilen ausgeht. Für die Anwendung des Regionalplans wäre es jedoch hilfreich, wenn z.B. Ausführungen zum Rechtscharakter der Erläuterungen gemacht würden. Daher wird angeregt, in der Einleitung des Regionalplans Ruhr ein solches Kapitel bzw. diese Klarstellung zu ergänzen.	Der Anregung, die umfangreichen, wortgleichen Passagen aus den "Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr" einzukürzen, wird nicht gefolgt. Die Perspektiven sind das Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens und bilden die informelle Ausgangslage für die Erarbeitung der Planinhalte. Der Anregung, die einzelnen Bestandteile eines Regionalplans darzulegen, wird gefolgt. Die Einleitung wurde um eine Einordnung der Festlegungen und ihrer Erläuterungen ergänzt.
2581#9 Stadt Dortmund	
1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Der Grundsatz beschreibt in Satz 2, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan	Den Anregungen wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Die effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand werden als geeignete

Stellungnahme	Erwiderung
dargestellten Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden soll. Diese Formulierung ist nicht eindeutig, so zielt die Erläuterung z.B. auch auf das Maß der baulichen Nutzung ab. Daher sollte der Grundsatz präzisiert werden. Zudem besagt Satz 3, dass flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden sollen. Unter Umständen macht dies aber auch im direkten Siedlungszusammenhang Sinn. Vorgeschlagen wird die Aufweitung des Satzes durch "nach Möglichkeit".	Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung in der Erläuterung thematisiert. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen etc. gestärkt werden.
2581#10 Stadt Dortmund	
1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelung begrenzen Hierüber sollen Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden und Entsiegelungsmöglichkeiten sollen im Bestand sowie im Zuge von Flächennachnutzungen geprüft werden. Dieses Bestreben wird seitens der Stadt Dortmund gestützt und ist auch Regelungsgegenstand anderer rechtlicher Vorschriften. Allerdings stellt sich die Frage, ob dieses Steuerungsansinnen auf Ebene der Regionalplanung richtig angesiedelt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-6 wird aufgelöst und der Regelungsinhalt in den Grundsatz 1.1-5 integriert (neu Grundsatz 1.1-3). Dabei wird auf den zweiten Satz des ehemaligen Grundsatzes 1.1-6 verzichtet, sodass der erste Satz verbleibt. Die Begrenzung der Bodenversiegelung ist als Grundsatz der Regelungstiefe eines Regionalplanes angemessen.
2581#11 Stadt Dortmund	
1.1-9 Ziel Isoliert im Freiraum liegende Bauflächen zurücknehmen Sofern keine verbindliche Bauleitplanung besteht, sind isoliert im Freiraum liegende Bauflächen außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen einer Freiraumnutzung zuzuführen. Die Stadt Dortmund unterstützt den damit einhergehenden Schutz des Freiraums. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass dies unter Umständen starke Einschränkungen der kommunalen Handlungsspielräume bedeuten kann. Eine Herabstufung zu einem Grundsatz wird daher empfohlen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist und auch Ausnahmen definiert. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#12 Stadt Dortmund	
1.1-11 Grundsatz Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen Dieser Grundsatz zielt darauf ab, bei der Entwicklung von Bauflächen und -gebieten frühzeitig Infrastruktur(folge)kosten des Vorhabens und von Alternativstandorten zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Die Berücksichtigung von Kostenaspekten ist in Dortmund bei planerischen Fragestellungen gelebte Praxis und unterstützt eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Nichtsdestotrotz wird eine Vorgabe über einen Grundsatz im Regionalplan als nicht ziel führend erachtet. So wird nicht dargelegt, welche einheitliche Methodik zu Grunde gelegt werden soll. Dementsprechend würde eine in der Region uneinheitliche Praxis angewendet werden. Zum Teil kann aus dem Grundsatz ein hoher Aufwand - gerade auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - entstehen. Daher wird angeregt, den Grundsatz zu streichen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2581#13 Stadt Dortmund	
1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Ziel 1.2-1 besagt, dass Wohnbauflächenentwicklung auf Ebene der Bauleitplanung bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung erfolgen muss. Die Stadt Dortmund stellt den zugrunde liegenden methodischen Ansatz in Frage und fordert eine grundlegende Überarbeitung (siehe oben).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2581#14 Stadt Dortmund	
1.2-3 Ziel Flächentauschverfahren durchführen In diesem Ziel wird formuliert, dass sofern es aufgrund der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung notwendig wird, ein Flächentauschverfahren durchzuführen, dies in einem Flächennutzungsplanänderungsverfahren erfolgen muss. Die zurückzunehmende Baufläche muss im Vergleich zur neu	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die

Stellungnahme	Erwiderung
darzustellenden mindestens gleichwertig sein. Um den Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht zu werden, sollte an dieser Stelle eine Präzisierung erfolgen. So stellt sich die Frage, ob sich "Gleichwertigkeit" wie in der Erläuterung ausgeführt wirklich nur auf die Größe, den Nutzungstyp und die Bedarfskategorie beziehen soll. Nach dieser Systematik würden ökologische und klimatische Belange nicht berücksichtigt werden. Dass nur Flächen innerhalb desselben Nutzungstyps getauscht werden sollen (z.B. Wohnbaufläche in Wohnbaufläche) kann die lokale Siedlungsentwicklung unter Umständen enorm einschränken. Ziel 1.2-3 lässt sich in der kommunalen Planungspraxis schlecht abbilden. Es existieren keine erprobten Modelle zur Umsetzung. Daher wird angeregt, die geplante Festlegung tiefergehend zu beschreiben und als Grundsatz der Raumordnung auszugestalten.	konkretisierten Regelungen des Ziels 1.2-3 im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Erläuterungstext wurde zur besseren Verständlichkeit überarbeitet. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Definition der "Gleichwertigkeit" neu gefasst. Die Gleichwertigkeit bezieht sich nunmehr noch auf die Flächengröße und das Bedarfskonto. Regelungen zur Lage der Flächen im Siedlungsraum sind entfallen. Die Lage im Siedlungsraum ist aus Bedarfssicht unerheblich und ist im Rahmen der weiteren Ziele und Grundsätze im Einzelfall zu beurteilen. Ökologische und klimatische Aspekte sind bei der Anwendung des Instrumentes in der Abwägung zu berücksichtigen. Da der LEP NRW das Instrument des Flächentausches im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in einem Ziel fasst, ist eine Herabstufung zum Grundsatz im Regionalplan nicht zulässig. Ein Teil der Regelungen (Reduzierung der Reserveflächenüberhänge) wurde in einen Grundsatz überführt.
2581#15 Stadt Dortmund	
1.2-4 Grundsatz Regionale Kooperation weiterentwickeln Dieser Grundsatz regelt, dass Siedlungsentwicklung gemeinsame regionale Aufgabe sein und interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden soll. Lokale Siedlungsbedarfe können Kommunen untereinander übertragen. Die Stadt Dortmund begrüßt, dass regionale Kooperation über den Regionalplan Ruhr unterstützt werden soll. Allerdings wird hinterfragt, ob der vorgeschlagene Ansatz der Bedarfsübertragung tatsächlich mit "Leben gefüllt" wird. Damit dies gelebte Praxis wird, sind klare Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung im ruhrFIS (es darf zu keiner Reduzierung des lokalen Bedarfs der übertragenden Kommune bei der nächsten Fortschreibung kommen) erforderlich. Solche werden an dieser Stelle vermisst und sollten ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungen zum Grundsatz werden wie folgt ergänzt: Bei der bedarfsabgebenden Kommune werden die in einer anderen Kommune geschaffenen Flächenreserven solange (ggf. nur noch anteilig) angerechnet, bis diese in Anspruch genommen worden sind. Die Bedarfsabgabe ist somit an eine oder mehrere konkrete Flächen gebunden. Die Vereinbarung zur Bedarfsübertragung zwischen den Kommunen erlischt, sobald die Fläche(n) vollständig in Anspruch genommen worden sind.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#16 Stadt Dortmund	
1.6-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern Ziel 1.6.1. soll die nutzungskonforme Entwicklung in GIB sicherstellen. Hierbei ist jedoch die Zielqualität zu hinterfragen. Erwähnt werden "insbesondere [...] emittierende[n] Industrie und Gewerbebetriebe[n]" sowie "emittierende[n] öffentliche Betriebe[n] und Einrichtungen". Da sich ein Großteil der Arbeitsplätze in Dortmund im tertiären Sektor verorten lässt, sollten jedoch auch andere gewerbliche Nutzungen (Forschung & Entwicklung, Dienstleistungen etc.) berücksichtigt werden. Weiterhin wäre es hilfreich zu erläutern, welche Kriterien für die Einstufung eines Gewerbe- und Industriebetriebs als nicht wohnverträglich herangezogen werden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen GIB der Festlegung von "Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)". Flächen für wohnverträgliches Gewerbe sollen laut Anlage 3 zur LPlG DVO in ASB dargestellt werden.
2581#17 Stadt Dortmund	
1.6-2 *Grundsatz Differenziertes Angebot schaffen* Der Grundsatz fordert die Vorhaltung eines diversifizierten Angebots an gewerblichen und industriellen Bauflächen. Auch hier werden ausschließlich "insbesondere [...] emittierende[n] Betriebe" erwähnt. Wünschenswert wäre eine Formulierung, die den verschiedenen Wirtschaftsbranchen gerecht wird. Dabei könnte auch die Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von emittierenden Betrieben Erwähnung finden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Verwendung des Begriffs "insbesondere" wird deutlich, dass die Regelung nicht ausschließlich für emittierende Betriebe gilt. Zudem heißt es in der Erläuterung ausdrücklich: "Daneben sollen auch für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe – häufig Klein- und Mittelbetriebe oder Unternehmen aus dem tertiären Bereich – bauleitplanerisch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um deren Standortsicherung bzw. die Ansiedlung neuer Betriebe zu ermöglichen. Hierfür eignen sich auch Standorte in ASB."
2581#18 Stadt Dortmund	
1.8-1 *Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern* Laut Ziel 1.8-1 sind die im Regionalplan Ruhr festgelegten GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" der Ansiedlung flächenintensiver Betriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Sicherung der regionalen Kooperationsstandorte wird von der Stadt Dortmund grundsätzlich begrüßt. Auch die Festlegung einer Mindestgröße erscheint	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche

Stellungnahme	Erwiderung
sinnvoll, um die regionale Relevanz der Standorte sicherzustellen. Angeregt wird jedoch eine Reduzierung der Mindestgröße auf 3 ha Nettofläche, um den Erfahrungen zu Standortanforderungen aus vergangenen Ansiedlungsvorhaben gerecht zu werden. In den Jahren 2005 bis 2015 fanden rund 47 % aller Ansiedlungen auf unbebauten Flächen in einer Größenordnung von 3 ha statt und 32 % im Bereich von 5 ha. Die Mindestgröße von 8 ha für Ansiedlungen ist sehr kritisch zu betrachten, da zahlreiche Ansiedlungen verhindert würden. Darüber hinaus wäre für die Stadt Dortmund auch eine Ergänzung um qualitative Ansiedlungskriterien zur Sicherstellung der regionalen Relevanz denkbar, statt die regionalen Kooperationsstandorte nur über den Aspekt der Flächengröße zu steuern. Weiterhin fordert die Stadt Dortmund, die jeweilige Mindestgröße auf die Erstansiedlung zu beschränken und Folgeansiedlungen auch unterhalb der Mindestgröße zuzulassen. So war es durchgängig Gegenstand der Diskussion im Rahmen des Regionalen Diskurs'. Die Kommunen selbst sollen die Belegung steuern. Verbundvorhaben sind vor allem auch vertikale Kooperationen zwischen Technologieunternehmen und nicht auf rein stoffliche Verbundsstrukturen zu reduzieren (Chemie, Petrochemie, etc).	Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2581#19 Stadt Dortmund	
1.9-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern Innerhalb der GIB "Landesbedeutsamer Hafenstandort" dürfen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens nur Bauflächen und -gebiete für hafenaffines Gewerbe dargestellt und festgesetzt werden. Das Ziel 1.9-1 würde demnach der geplanten Quartiersentwicklung an der Speicherstraße, bei der auch eine nicht hafenaffine Büronutzung vorgesehen ist, entgegenstehen. Um die vorgesehene Entwicklung nicht einzuschränken ist entweder eine entsprechende Ausnahmeregelung in das Ziel aufzunehmen oder	Der Anregung hinsichtlich einer Ausnahmeregelung wird nicht gefolgt. Eine Ausnahmeregelung für weitere, in der Erläuterung zum Ziel nicht näher definierte Nutzungen (z.B. nicht hafenaffine Büronutzungen) würde der Intention der Zielvorgabe zuwiderlaufen. Die Flächen in den landesbedeutsamen Häfen sind zu schützen und für solche Gewerbe- und Industriebetriebe vorzuhalten, die auf einen direkten Zugang an eine Wasserstraße angewiesen sind. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine wasserseitige, aber dennoch urbane Lage städtebauliche Begehrlichkeiten und damit eine wachsende immobilienwirtschaftliche Nachfrage gerade für Wohn-, Büro- und Freizeitnutzungen weckt.

Stellungnahme	Erwiderung
wie in der Anlage vorgeschlagen, die Entwicklungsfläche Speicherstraße von der Zweckbindung "Hafen" auszunehmen.	Bezüglich der Anregung zur Anpassung der zeichnerischen Festlegung im Bereich Speicherstraße (Dortmunder Hafen) wird auf die entsprechenden Erwiderungen zu den zeichnerischen Festlegungen verwiesen.
2581#20 Stadt Dortmund	
1.11-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen Mit Ziel 1.11-2 sollen Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten in bestehende oder neu geplante zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) gesteuert werden. Es wird definiert, was "zentrenrelevant" bedeutet und eine Ausnahmeregelung für Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten außerhalb von ZVB getroffen. Es wäre erforderlich, Kriterien für die Festlegung eines neu geplanten zentralen Versorgungsbereichs zu benennen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass siedlungsstrukturelle Gründe nicht vorliegen dürften, wenn der nächstgelegene ZVB weniger als die doppelte fußläufige Entfernung in Sinne von Ziff 2.8 des Einzelhandelserlasses entfernt ist. Hierzu wird angeregt, dass auch auf bestehende Vorgaben in kommunalen Einzelhandelskonzepten verwiesen wird, die bei der Betrachtung siedlungsstruktureller Gründe Anwendung finden sollten - auch wenn sie ggf. von den hier vorgeschlagenen Entfernungen abweichen. In der Erläuterung wird ausgeführt, dass die "aktuelle Flächenverfügbarkeit, also eigentumsrechtliche Gründe, oder ein überdimensioniertes Stellplatzangebot nicht als städtebauliche Gründe für die Lage außerhalb eines ZVB" angeführt werden können. Es wäre wünschenswert, wenn verdeutlicht würde, was unter "aktuelle" Flächenverfügbarkeit gemeint ist (Definition eines Zeitraums?) oder ist es im Sinne einer allgemeinen Flächenverfügbarkeit zu sehen, die sich aus eigentumsrechtlichen Gründen ergibt? Dann würde ggf. das Anführen der eigentumsrechtlichen Gründe ausreichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#21 Stadt Dortmund	
1.11-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel Mit Ziel 1.11-7 wird geregelt, dass vorhandene Standorte mit großflächigem Einzelhandel auch außerhalb von ZVB oder ASB als Sondergebiete dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Dabei sind sie in der Regel auf den baurechtlichen Bestandsschutz festzuschreiben. Absatz 2 formuliert eine Ausnahmeregelung. Geringfügige Erweiterungen kommen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung von ZVB ausgelöst wird. Es wird angeregt, näher zu definieren, was unter "geringfügige" Erweiterungen zu verstehen ist. Auch in der Erläuterung wäre eine Definition wünschenswert, was unter "geringfügig" zu verstehen ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-7 und die zugehörige Erläuterung zu.
2581#22 Stadt Dortmund	
1.11-11 Grundsatz Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche Regelungsgegenstand dieses Grundsatzes ist, dass vorhandene ZVB gestärkt und geschützt werden sollen. Neu geplante ZVB und geplante Veränderungen bestehender ZVB sollen mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt werden. Hier stellt sich die Frage, ob die Abstimmung neu geplanter zentraler Versorgungsbereiche und die geplante Erweiterung zentraler Versorgungsbereiche mit der Regionalplanungsbehörde nicht nur abgestimmt werden sollte, sondern müsste. Eine Umstufung als Ziel wäre zu überlegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos, da G 1.11-11 entfällt. In der Erläuterung zum neu formulierten Grundsatz 1.9-1 wird weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange empfohlen.
2581#23 Stadt Dortmund	
Erläuterung zu 1.11-4 *Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente*: *Verkaufsfläche* Grundsatz 1.11-4 besagt, dass bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten der zu erwartende Gesamtumsatz der durch	Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Grundsatz 1.11-4 und die zugehörige Erläuterung.

Stellungnahme	Erwiderung
die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten soll. In der zugehörigen Erläuterung scheint ein Widerspruch gegeben zu sein, der in der Argumentation zur Berücksichtigung des Grundsatzes problematisch sein könnte: Zunächst heißt es: "Das Ausmaß negativer Auswirkungen in der Region hängt neben der Gesamtdimensionierung eines Ansiedlungsvorhabens vor allem auch von der Relation ab, in der der Umsatz des Vorhabens, unter Berücksichtigung des vorhandenen Einzelhandelsbestandes, zur lokalen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft einer Gemeinde steht." Im Folgenden wird dann darauf hingewiesen, dass eine "Berücksichtigung des vorhandenen Einzelhandelsbestandes aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ausscheidet". Hier wäre eine eindeutigere Ausführung wünschenswert.	
2581#24 Stadt Dortmund	
Erläuterung zu 1.11-6 *Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente* Grundsatz 1.11-6 besagt, dass der Umfang der Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente eines Sondergebiets für Vorhaben des großflächigen Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb von ZVB 2.500 m2 nicht überschreiten soll. Für die Erläuterung wird angeregt, dass ggf. auch auf eine sinnvolle weitere Begrenzung der Verkaufsfläche von einzelnen Sortimenten im Rahmen der möglichen 2.500 m2 Verkaufsfläche hingewiesen wird.	Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Grundsatz 1.11-6 und die zugehörige Erläuterung.
2581#25 Stadt Dortmund	
Erläuterungen zu 1.11-8 *Ziel Einzelhandelsagglomeration* Ziel 1.11-8 befasst sich mit Einzelhandelsagglomerationen und bezweckt, damit zusammenhängende negative räumliche und städtebauliche Auswirkungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie

Stellungnahme	Erwiderung
abzuwenden. In der Erläuterung wäre eine klarere Definition wünschenswert (z. B. Anzahl der Betriebe), ab wann es sich um eine Agglomeration handelt. Es wird ausgeführt, dass "unter Verfestigung dabei etwa die Änderung der Sortimente bestehender Betriebe zu verstehen ist". Hier wäre eine Ausführung hilfreich, wie "eng" eine Änderung der Sortimente ausgelegt werden muss.	diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-8 und die zugehörige Erläuterung zu.
2581#26 Stadt Dortmund	
Grundsatz REHK aufnehmen Es wird angeregt, dass ein Grundsatz zur Stärkung regionaler Einzelhandelskonzepte ergänzt wird. Damit sollte das Ziel verfolgt werden, regionale Kooperationen zu stärken bzw. aufzubauen.	Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Grundsatz 1.9-1 "Einzelhandelskonzepte" wird ergänzt.
2581#27 Stadt Dortmund	
2.1-4 Grundsatz Ortsränder gestalten	
Stellungnahme	Erwiderung
Um die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume zu erhöhen, soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen verbessert werden. Dies ist in der Stadt Dortmund gängige Praxis. Es handelt sich um eine Regelung die klar in den kommunalen Zuständigkeitsbereich fällt. Daher wird hinterfragt, ob dies auf Ebene der Regionalplanung behandelt werden muss. Aus Sicht der Stadt Dortmund sollte dieser Grundsatz gestrichen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um einen allgemeinen Grundsatz, der in die nachfolgende Abwägungs- und Ermessenentscheidungen einzustellen und zu bewerten ist, aber auch überwunden werden kann.
2581#28 Stadt Dortmund	
Für Eingriffe erforderliche Kompensationsflächen sollen vorrangig innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen dargestellt und festgesetzt werden. Dies soll dem Biotopverbund dienen. Die	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz 2.1-5 wird ergänzt, um klarzustellen, dass nicht generell alle Kompensationsmaßnahmen in den BSN, BSLE oder Regionalen Grünzügen

Stellungnahme	Erwiderung
Stärkung des Biotopverbundes stellt ein Ziel dar, das auch die Stadt Dortmund anstrebt. Allerdings greift die Ausgestaltung dieses Grundsatzes im Hinblick auf aktuelle Trends und Anforderungen (Klimawandel, stadtklimatisch bedenkliche Hitzeinseln etc.) zu kurz und sollte überprüft werden. Um einer nachhaltigen und gesundheitsfördernden Stadtentwicklung zu dienen, macht es z. T. durchaus auch Sinn, Kompensationen eingriffsnah auszuführen. Daher bittet die Stadt Dortmund zu prüfen, ob dieser Grundsatz weiterhin aufrechterhalten werden soll.	verortet werden sollen, sondern dass er sich auf flächenintensive Kompensationsmaßnahmen bezieht. Außerdem wird ergänzt, dass kleinere städtebauliche oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort verortet werden können.
2581#29 Stadt Dortmund	
2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge sichern und entwickeln Die Regionalen Grünzüge sind als wichtige Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Speziell hervorgehoben wird im ersten Satz der Ost-West-Grünzug. Es stellt sich die Frage, warum dieser besonders herausgestellt wird oder ob diese Betonung zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit nicht entfallen sollte. Satz 2 stellt in einer Aufzählung dar, zu welchen Zwecken Regionale Grünzüge zu erhalten und zu entwickeln sind. Diese Auflistung wirft jedoch die Frage nach einer Gewichtung auf und lässt offen, ob alle formulierten Ansprüche gleichrangig angestrebt werden sollen. Dieses Ziel sollte daher entsprechend überarbeitet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 2.2-1 entspricht weitgehend dem Ziel des LEP NRW und wird daher geändert. Der Ost-West-Grünzug bleibt in den Erläuterungen zu Ziel 2.2-1 bestehen, um seine Bedeutung als überregionale Achse hervorzuheben. Die Entwicklung als wichtige Grünachse wird seit mehreren Jahren bereits auf informeller Ebene angestrebt.
2581#30 Stadt Dortmund	
Anhang 4 - Kulturlandschaftsentwicklung Flughafen in Brackel (Nr. 449): Hier wird eine Anlage beschrieben, die so nicht mehr existiert und somit auch nicht mehr erhaltungsfähig ist - Strategien zur Erhaltung sind nicht mehr notwendig. Von den ehemaligen Flughafengebäuden ist keines erhalten und auch von der kreisförmigen Anlage ist einzig rudimentär ein kleiner Teil in der Straßenführung des Neubaugebietes zu erkennen. Ansonsten ist die gesamte Fläche mit dem Neubaugebiet Hohenbuschei, den BVB-Sportplätzen und Gebäuden sowie einem Golfplatz überbaut und somit überformt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Tatsächlich sind hier wertvolle Strukturen überplant und überbaut worden. Wegen der wenigen erkennbaren Grenzabschnitte des früheren Flugfeldes ist ein nachrichtlicher Hinweis auf den Standort des ehemaligen Flughafengeländes immer noch sinnvoll. Das fachliche Ziel 2 (Bewahren von Elementen ... und Sichträumen von historischen Objekten) wird gestrichen, das Ziel 5 (Sichern der Strukturen des kreisförmigen Geländes) ist zwar auch in großen Teilen unterlaufen, wird jedoch für die weitere Entwicklung an dieser Stelle – insbesondere im Falle einer Nutzungsänderung - in der Tabelle erhalten.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#31 Stadt Dortmund	
Kapitel 6.2 *Straßen* In der allgemeinen Erläuterung zu diesem Kapitel muss die Tabelle auf Seite 197 um die Brennaborstraße (L 649), die Universitätsstraße/ Hauert (L 609 Neu), die Dorstfelder Allee (L609 Neu2), die Brackeier Straße (L 663n) sowie die sog. OWIIIa (Mallinckrodtstraße, Borsigstraße, Brackeler Straße (tlw. K16, KI7)) ergänzt werden.	Der Anregung zur Überarbeitung der Tabelle "Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen" wird gefolgt. Die Tabelle führt die Straßen auf, die mit dem Planzeichen 3.ac) festgelegt werden, wozu auch die Mallinckrodt-, Borsig- und Brackeler Straße (Teilabschnitt) zählen. Die anderen genannten Straßentrassen sind als Landesstraßen klassifiziert und werden mit dem Planzeichen 3.ab-1) festgelegt.
2581#32 Stadt Dortmund	
6.4-2 *Ziel Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen - Sicherung stillgelegter Trassen* Nach Ziel 6.4-2 sind die regional bedeutsamen Schienenverbindungen des ÖPNV von Planungen und Maßnahmen, die den Betrieb oder die Wiederinbetriebnahme wesentliche erschweren, freizuhalten. In die Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 sollte für den regional bedeutenden Schienenweg Lünen-Brambauer - Dortmund-Hörde die Streckenerweiterung U41 Clarenberg - Overgünne, die im Stadtbahnentwicklungskonzept der Stadt Dortmund aufgeführt ist und die auch für den aktuell in Aufstellung befindlichen ÖPNV-Bedarfsplan angemeldet wurde, aufgenommen werden.	Der Anregung zur Aufnahme der Streckenerweiterung der U 41, Clarenberg - Overgünne, in die Erläuterungen wird nicht gefolgt. Die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 werden in einem Kapitel 6.3 (neu) zusammengeführt. Dabei entfällt die genannte Auflistung. Die genannte Streckenerweiterung ist im ÖPNV-Bedarfsplan enthalten und wird im RP Ruhr entsprechend festgelegt.
2581#33 Stadt Dortmund	
6.6-1 *Ziel Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern* Gemäß Ziel 6.6-1 ist der Flughafen Dortmund vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17. April 2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu ändern. Zu den wichtigsten angekündigten Änderungen gehört die Aussage, dass alle sechs im LEP genannten Flughäfen als landesbedeutsam eingestuft werden (und damit eine Unterscheidung in regional- und landesbedeutsam obsolet ist).	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungen zum Ziel 6.6-1 (neu 6.5-1) sowie die weiteren genannten Textstellen werden entsprechend der geänderten Regelungen des LEP NRW zur Landesbedeutsamkeit des Flughafens Dortmund angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Erläuterungen zum Ziel 6.6-1 sind deshalb für die Einstufung des Flughafens Dortmund von regionalbedeutsam in landesbedeutsam zu ändern. Im Kontext der zu erwartenden Änderungen sind hierzu ebenfalls die Anlagen entsprechend anzupassen (z. Bsp. Anlage 1, Einleitung (Teil A) Kap. III, Regionaler Diskurs, S. 24 Absatz Mobilität). Die Stellungnahme des Flughafens Dortmund wird der Stellungnahme der Stadt Dortmund als Anlage beigefügt.	
2581#34 Stadt Dortmund	
6.6-5 *Grundsatz ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern* Der Grundsatz besagt, dass die Anbindung des Dortmunder Flughafens an das öffentliche Verkehrsnetz entsprechend seiner Funktion verbessert werden soll. Aus dem *Punkt* 6.6-5 "Grundsatz ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern" ergibt sich in Verbindung mit der regionalen Bedeutung des Flughafens auch eine regionale Bedeutsamkeit der Stadtbahnlinie U47, da hierüber mittels einer Verlängerung im Zuge der Achse B 1/ BAB 44 eine Anbindung an das Stadtbahnnetz geplant und u.a. im Dortmunder Flächennutzungsplan eingetragen ist. Entsprechend der Vorgabe der Erreichbarkeit über das kommunale Schienennetz ist zu prüfen, ob die Linie einschließlich der geplanten Verlängerung zu erwähnen oder in die Pläne einzutragen ist.	Der Anregung wird durch eine textliche Ergänzung des Grundsatzes "ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern" gefolgt. Die im Grundsatz erfolgten textlichen Festlegungen werden dahingehend überarbeitet und ergänzt, dass Bezug genommen wird auf die zwischenzeitlich erfolgte Einstufung als landesbedeutsamer Flughafen im LEP NRW und die Verbesserung der Anbindung des Flughafens insbesondere an das Netz des schienengebundenen ÖPNV. Wie aus den Erläuterungen zu genanntem Grundsatz hervorgeht, ist die Anbindung des Flughafens Dortmund insbesondere an den schienengebundenen ÖPNV verbesserungswürdig. Eine Anbindung des Flughafens mit dem motorisierten Individualverkehr und dem Bus als öffentlichem Verkehrsmittel korrespondiert nicht in dem Maße mit der Festlegung des Flughafens als regionalplanerisch bedeutende Infrastruktureinrichtung, wie es auch hinsichtlich der Einstufung als landesbedeutsamer Flughafenstandort funktional zu erwarten wäre. Der Grundsatz ist so formuliert, dass den nachfolgenden Planungsebenen die Möglichkeiten gegeben werden, eine adäquate, wirtschaftliche, stadtverträgliche und leistungsfähige Anbindung ohne unsachgemäße Einschränkungen bzw. Vorgaben entwickeln zu können, weshalb eine zeichnerische Festlegung der Linie U 47 nicht vorgenommen wird. Bei einer Anbindung an das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs ergibt sich eine Stadtbahnanbindung als angestrebter Mindeststandard.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#35.1 Stadt Dortmund	
Erläuterungskarte 22 ÖPNV- SPNV- Schienennetz In der Erläuterungskarte 22 fehlt die bestehende Stadtbahnstrecke U 47 nach Aplerbeck (Stadtbahnstrecke 82, Linie 1a). Diese Strecke ist zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Stadtbahnlinie U 47 handelt es sich um eine innerstädtisch verlaufende Linie, die keine Festlegung im RP Ruhr erfährt. Die Überarbeitung der genannten Erläuterungskarte bezieht sich auf die im RP Ruhr festgelegten Schienenwege, weshalb auf eine Ergänzung der genannten Linie verzichtet wird.
2581#35.2 Stadt Dortmund	
Das Fehlen des restlichen SPNV -Netzes in dieser Karte wird zudem als nicht mehr zeitgemäß angesehen und sollte überprüft werden: Während früher die S-Bahn einen vom anderen SPNV angesetzten Qualitätsstandard (Takt, Haltestellenfolge, Barrierefreiheit) garantierte, ist dies heute nicht mehr so. Der SPNV-Standardtakt entspricht vielfach dem 30-Minuten-Standardtakt der S-Bahn und es verkehren Triebwagenzüge mit hohem Beschleunigungsvermögen und barrierefreien Einstiegen. Dagegen spielt die Traktionsart als Garantie für einen Qualitätsstandard nur noch eine untergeordnete Rolle. Es sollte daher geprüft werden, ob vielmehr das gesamte tagsüber mindestens im 30-Minuten Takt bediente SPNV-Netz in die Karte 22 aufgenommen werden kann. Sollte das SPNV-Netz in der Karte nicht aufgenommen werden, wäre die Karte 22 in "ÖPNV-S-Bahn-Schienennetz" umzubenennen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet. Durch die Beibehaltung der überarbeiteten Erläuterungskarte wird insbesondere ein Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht.
2581#36 Stadt Dortmund	
Erläuterungskarte 23: Regionales Radwegenetz Das Regionale Radwegenetz befindet sich derzeit noch in der politischen Abstimmung. Daher sollte dieses avisierte Netz (Zielsystem) erst im Nachgang aufgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetz wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im RP Ruhr als Erläuterungskarte geführt wird. Eine Aktualisierung der

Stellungnahme	Erwiderung
	Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorgenommen.
2581#37 Stadt Dortmund	
Umweltbericht *Anhang C* Nördlich des Dortmunder Zoos soll eine circa 22 ha große Fläche als "Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen" ausgewiesen werden (Do_ASBz_O1). In der Westhälfte des Plangebietes liegt das eingetragene ortsfeste Bodendenkmal 24 (Bergbaurelikte) sowie Wölbäcker. Beides ist bei der bisherigen Planung nicht berücksichtigt. Dies müsste in Punkt 2.21 und 3.04 ergänzt/korrigiert werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Prüfbogen Do_ASBz_01 entfällt. Der Bereich wird im RP Ruhr-Entwurf als Freiraum mit Zweckbindung festgelegt.
2581#38 Stadt Dortmund	
Umweltbericht *Anhang D* In Groppenbruch ist geplant, eine 1,3 ha große Fläche südlich der L 654 als Gewerbe-/ Industriefläche umzunutzen (Do_GIBz_01). Hier befindet sich eine archäologische Verdachtsfläche. Daher sollte der Punkt 2.21 (vorhabens - und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene) hinzugefügt sowie die Ergänzung von Punkt 3.04 um "archäologische Bereiche" vorgenommen werden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#39 Stadt Dortmund	
Rhader Hof Die Stadt Dortmund beabsichtigt die Entwicklung der so genannten Fläche Rhader Hof als Wohnbaufläche (Bebauungsplan Lü 181). Um dies zu verhindern hat sich eine Bürgerinitiative gegründet, die ihre Bedenken hinsichtlich der Planungen auch gegenüber dem RVR kommunizieren möchte und ihre Kritik ebenfalls der Stadtverwaltung Dortmund übermittelt hat. Da die Entwicklung der Fläche jedoch städtisches Interesse ist, wird nicht seitens der Stadt Dortmund vorgebracht, diese als Freiraumbereich zu sichern. In der Anlage zu diesem Schreiben ist sie daher nicht aufgeführt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ASB-Festlegung entspricht dem städtischen Interesse der Stadt Dortmund.
2581#40 Stadt Dortmund	
Festlegungen für das Gebiet anderer Kommunen Im Entwurf des Regionalplans Ruhr wird die Waltroper Fläche "Im Dicken Dören" (Wal_GIB_01) als zweckgebundener GIB (Produktionsstandort für den Fahrzeugbau) festgelegt. Die Stadt Dortmund hinterfragt nach wie vor die Standortwahl für die geplante Betriebsverlagerung und die damit zusammenhängenden vorbereitenden Untersuchungen. Die Herleitung für die geplante Festlegung weist große Lücken auf und muss grundlegend überdacht werden.	Die Bedenken der Stadt Dortmund werden zurückgewiesen. Die Festlegung eines GIB für zweckgebundene Nutzungen ermöglicht Bauleitplanung für die Verlagerung und Erweiterung eines in der Stadt Waltrop ansässigen Nutzfahrzeugproduzenten. Dieser stößt an seinen bisherigen Standorten an Kapazitätsgrenzen. Der LEP NRW ermöglicht ausnahmsweise die Festlegung neuer GIB im Freiraum ohne Anschluss an den Siedlungsraum unter den in Ziel 6.3-3 Absatz 3 LEP NRW genannten Voraussetzungen. Den Nachweis hat die Stadt Waltrop im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, vorgelegt. In Rahmen des Gutachtens zur Standortsuche und den weiteren Planunterlagen zum Regionalplanänderungsverfahren wurde die Standortwahl ausgiebig dargelegt. Diese Herleitung wird nun auch für die Festlegung im Erarbeitungsverfahren zugrunde gelegt und mit dem gleichen Ergebnis in den gesamträumlichen Zusammenhang gesetzt. Die Festlegung des betreffenden GIB für zweckgebundene Nutzung wird somit angelehnt an die o.g. Regionalplanänderung.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#41 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap 1 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** SO Aplerbeck-Ost **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** ASB- und GIB-Abgrenzungen verändern **Begründung:** Für die geplante gewerbliche Entwicklung sowie die Einzelhandelssteuerung ist eine Anpassung der ASB- und GIB-Festlegungen erforderlich (aktuell Änderungsverfahren zu Bebauungsplan Ap161 laufend). 	Dieser Teildatensatz wurde durch die Stellungnahme der Stadt Dortmund vom 16.07.2019 ersetzt. Die Erwiderung erfolgt daher zum aktuelleren Teildatensatz 2581E1#10.
2581#42 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap2 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Berghofer Mark **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Durch die Festlegung würden zudem anzurechnende Siedlungsflächenreserven in erheblichem Umfange geschaffen, für die in der Stadt Dortmund auf der Basis des dem RP Ruhr-Entwurf zugrundeliegenden Sachstandes der Bedarfsberechnung kein Siedlungsflächenbedarf bestünde.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Die Berghofer Mark hat mehr als 2.000 Einwohner. Zudem existiert bestehendes Baurecht (Ap 198 Schöner Pfad (WA)). Daher ist eine Festlegung als ASB sinnvoll.  	
2581#43 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap 3 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Am Kapellenufer **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Für eine Siedlungserweiterung ist eine ASB-Festlegung notwendig.  	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird etwas arrondiert.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#44 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap4 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Aplerbecker Mark **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Der bestehende Siedlungszusammenhang sollte sich auch in einer zusammenhängenden ASB-Festlegung ablesen lassen. Zudem ist der B-Plan Ap 130 rechtskräftig. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 LEP NRW, demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Durch die Festlegung würden anzurechnende Siedlungsflächenreserven in erheblichem Umfange geschaffen, für die in der Stadt Dortmund auf der Basis des dem RP Ruhr-Entwurf zugrundeliegenden Sachstandes der Bedarfsberechnung kein Siedlungsflächenbedarf bestünde. Zudem bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.
2581#45 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap 5 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Remberg/ Kohlensiepenstr. **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von GIB-Festlegung zu ASB **Begründung:** Derzeit läuft das Änderungsverfahren zu BPlan Ap 118 mit dem Ziel, eine Wohn-/ Mischnutzung zu etablieren. Daher erscheint eine Festlegung als ASB, die das bestehende Straßennetz berücksichtigt, sinnvoll.	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung zwischen ASB und GIB wird angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#46 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap6 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Lissaboner Allee **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Hier bestehen Bestrebungen ein Kletterzentrum zu errichten. Dafür ist eine Festlegung als ASB notwendig. 	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird etwas arrondiert, um eine Interpretationsmöglichkeit gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, zu ermöglichen.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#47 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap 7 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Haus Rodenberg **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Die Emscheraue sowie die Fläche rund um Haus Rodenberg eignen sich, um den Freiraumverbund entlang der Emscher zu stärken.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die markierte Fläche ist sehr kleinteilig. Im FNP der Stadt Dortmund ist die Fläche nördlich der Rodenbergstraße und westlich der Emscher als gewerbliche Baufläche und Kerngebiet dargestellt. Aufgrund der Lage, Anbindung und der geringen Größe wird die Fläche als siedlungszugehörige Grünfläche dem ASB zugeordnet (s.a. DVO des LPlG NRW, Planzeichendefinition).
2581#48 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap 8 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Emscheraue/ Nagelpötchen **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu Freiraum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht gegeben. Die markierte Fläche wird aufgrund ihrer Kleinflächigkeit als

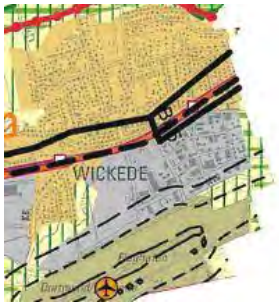
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Die Emscheraue (im Zusammenhang mit der Fläche rund um Haus Rodenberg) eignet sich, um den Freiraumverbund zu stärken (Biotop-Funktion, Landschaftsrahmenplan). 	siedlungszugehörige Grünflächen dem ASB zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planung.
2581#49 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap 9 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Röhrenstraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Um einen durchgängigen Freiraumverbund zu stärken, bietet es sich an, diese Fläche dem Freiraum zuzusprechen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht gegeben. Die markierte Fläche wird aufgrund ihrer Kleinflächigkeit als siedlungszugehörige Grünflächen dem ASB zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planung.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#50 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap10 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Sportplatz ASC (Aplerbecker Waldstraße) **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Der Sportplatz sollte in den Siedlungsbereich integriert werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Da die Aplerbecke im fraglichen Bereich der Sportanlagen verrohrt ist, ist der Bereich nicht als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet 2015 festgesetzt worden und wird voraussichtlich nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg (November 2020) auch nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Insofern kann der Bereich in den ASB integriert werden. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die tatsächliche Hochwassergefährdung und ggf. vorbeugende Maßnahmen abzuarbeiten.
2581#51 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap 11 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Haltepunkt DO-Aplerbeck **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Position des Haltepunktes geringfügig versetzen	Der Anregung wird gefolgt. Der Haltepunkt hat Zugänge nach Osten (Wittbräucker Straße) und Westen (Aplerbecker Bahnhofstraße, nördlich und Hüttenstraße/Ostkirchstraße, südlich). Die Markierung wird daher entsprechend der Anregung zwischen die genannten Straßen verschoben.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Der Haltepunkt liegt direkt an der Wittbräucker Straße und müsste daher geringfügig nach Osten verschoben werden.  	
2581#52 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ap12 (Ap = Aplerbeck) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Haltepunkt Stadtkrone-Ost **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Haltepunkt herausnehmen **Begründung:** Der eingezeichnete Haltepunkt liegt isoliert ohne Netzanbindung und soll vermutlich nicht in der Planzeichnung dargestellt werden.  	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#53 Stadt Dortmund	
Kürzel: Br1 (Br = Brackel) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Asseln, Schulzentrum **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Das Schulzentrum inklusive Sportanlage sollte in den Siedlungszusammenhang integriert werden.  	Der Anregung wird gefolgt.
2581#54 Stadt Dortmund	
Kürzel: Br2 (Br = Brackel) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** BVB-Trainingszentrum **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Das BVB-Trainingslager sollte in den ASB integriert werden.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#55 Stadt Dortmund	
Kürzel: Br3 (Br = Brackel) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** östlich Flughafenstr./nördlich von Hannöversche Str. **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Hier sollte der ASB an der klar erkennbaren Straßenführung abschließen. 	Der Anregung wird gefolgt. Darüber hinaus werden die nordwestlich liegenden, integriert liegenden Kleingartenanlagen als siedlungszugehörige Erholungs- und Freizeitflächen dem ASB zugeordnet.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#56 Stadt Dortmund	
Kürzel: Br4 (Br = Brackel) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** L663 **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** regionalbedeutsame Straße aufnehmen **Begründung:** Die Landesstraße sollte zeichnerisch festgelegt werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Planwerk ist der Verlauf der L 663n festgelegt, die sich nördlich der mit "Br 4" gekennzeichneten Straßentrasse befindet und den Verlauf der Brackeler Straße aufgreift, um dann in Richtung Osten an Unna anzuschließen. Damit ersetzt die L 663n die L 663 (Brackeler Hellweg, Wickeder Hellweg) in ihrer regionalplanerischen Funktion. Der noch nicht realisierte Teil der L 663n ist im Landesstraßenbedarfsplan enthalten.
2581#57 Stadt Dortmund	
Kürzel: Br5 (Br = Brackel) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** L665 **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** regionalbedeutsame Straße aufnehmen **Begründung:** Die Landesstraße sollte zeichnerisch festgelegt werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verläufe der L 663 und der L 665 sind gemeinsam zu betrachten, da sie die Netzverbindung zwischen Dortmund und Unna herstellen. Diese Netzfunktion wird durch die geplante L 663n übernommen, die nördlich der L 663 bzw. L 665 verläuft und in Dortmund an die Brackeler Straße anschließt, bei der es sich um einen bereits realisierten Teilabschnitt der L 663n handelt. Eine Festlegung der L 665 im Bereich von Dortmund-Wickede wird daher nicht vorgenommen.

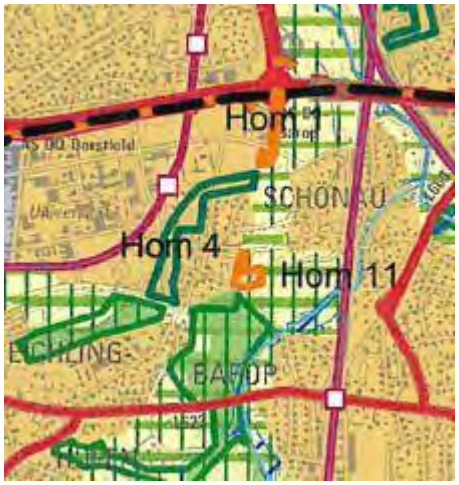
Stellungnahme	Erwiderung
2581#58 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ev 1 (Ev = Eving) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** östlich Gretelweg **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Für eine Siedlungserweiterung ist eine ASB-Festlegung notwendig. 	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird etwas arrondiert.
2581#59 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ev 2 (Ev = Eving) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** An den Teichen **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Es handelt sich um einen bestehenden Siedlungszusammenhang. Dieser sollte sich auch in einer ASB-Festlegung wiederfinden.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#60 Stadt Dortmund	
Kürzel: Ev 3 (Ev = Eving) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** nördlich Kemminghauser Str. **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Es handelt sich um einen bestehenden Siedlungszusammenhang mit bestehendem Baurecht. Dieser sollte sich auch in einer ASB-Festlegung wiederfinden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Siedlungsansatz nördlich der Kemminghauser Straße soll nicht verfestigt werden. Eine ASB-Festlegung im Regionalplan erfolgt daher nicht. Restriktionen aufgrund des Regionalen Grünzuges ergeben sich insofern nicht, als dass nachweislich bestandskräftige, genehmigte Anlagen, Vorhaben, Bauflächen oder Bebauungspläne im Außenbereich, die in den Regionalen Grünzügen liegen, von Ziel 2.2-2 unberührt bleiben.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#61 Stadt Dortmund	
Kürzel: Gesamtstadt **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** RS1 **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Festlegung als Bestand und Planung zu Planmaßnahme ohne räumliche Festlegung **Begründung:** Der Radschnellweg Ruhr (RS1) ist gemäß dem Verlauf aus der Machbarkeitsstudie dargestellt. Auf Dortmunder Stadtgebiet wird es an einigen Punkten Änderungen am Verlauf der Trasse geben. Daher wird empfohlen, den RS1 nicht als durchgezogene Linie ("Bestand und Planung"), sondern als gestrichelte Linie ("Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung") darzustellen (keine Linienbestimmung).   	Der Anregung wird gefolgt. Lediglich der in Realisierung befindliche Teil des Radschnellweges im Bereich der Lindemannstraße / Sonnenstraße wird als "Bestand und Planmaßnahmen" festgelegt.
2581#62 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hom 1 (Hom = Hombruch) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** östlich NS IX/ Dorstfelder Allee	Der Anregung wird gefolgt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund stellt hier eine Sonderbaufläche dar. Insofern entspricht die Festlegung als ASB der Darstellung des Flächennutzungsplans.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungs-/ Änderungsbedarf: von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Zur Arrondierung des Uni-Geländes ist hier eine Bebauung vorgesehen und eine ASB-Festlegung entsprechend erforderlich (klar erkennbare Zäsur entlang der Straßenführung). 	
2581#63 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hom 2 (Hom = Hombruch) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Erweiterung GE Kieferstraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu GIB **Begründung:** Beim Gewerbegebiet Kieferstraße sollte die GIB Ausweisung erweitert werden. Hier ist ein räumlicher Zusammenhang zu erkennen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den im thematisierten Bereich bestehenden Nutzungen handelt es sich um wohnverträgliche Gewerbebetriebe. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan ist ebenfalls kompatibel mit der Festlegung als ASB. Der Bereich ist mit ca. 1,5 ha für sich genommen zu klein, um als GIB im Regionalplan festgelegt werden zu können. Ein räumlicher Zusammenhang mit dem östlich der Bahnstrecke liegenden GIB kann nicht hergestellt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#64 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hom 3 (Hom = Hombruch) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Betriebshof Brünninghausen/ WIHOGA **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Es sollte sichergestellt werden, dass hier eine weitere Entwicklung der Flache möglich ist. 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der ASB wird zwischen Bahnlinie und L 532 etwas arrondiert. Die Freiraumverbindung soll jedoch nicht geschlossen werden und der Regionale Grünzug soll weiterhin durchgängig bleiben, insofern kann die östlich gelegene Teilfläche nicht als ASB festgelegt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#65 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hom4 (Hom = Hombruch) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Rahmkebachtal/ Campus Nord und Groß-Barop **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Trennung von ASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Zur Trennung von Groß-Barop und Eichlinghofen sowie Campus Nord und Groß-Barop wird die Ergänzung des Regionalen Grünzugs empfohlen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht gegeben. Die markierte Fläche wird aufgrund ihrer Kleinflächigkeit als siedlungszugehörige Grünflächen dem ASB zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planung.
2581#66 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hom 5 (Hom = Hombruch) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Umspannwerk Kruckel **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Umspannwerk bleibt als regionalplanerischer Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Es stellt sich die Frage, ob das großflächige Umspannwerk dem Freiraum zugeschlagen werden soll.  	
2581#67 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hom 6 (Hom = Hombruch) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Persbeck/ Kruckel **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Der ASB sollte auf die gesamte Siedlung erweitert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird um die vorhandene Bebauung erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#68 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hom 7 (Hom = Hombruch) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Schondelle **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu Freiraum, Zweckbindung Zoo reduzieren **Begründung:** Entlang des Gewässerlaufs bietet sich eine freiraumplanerische Anpassung an, um diesen auch im Regionalplan sichtbar zu machen. Im nördlichen Bereich sollte die Zweckbindung Zoo entfallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht gegeben. Die markierte Fläche wird aufgrund ihrer Kleinflächigkeit als siedlungszugehörige Grünflächen dem ASB zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Bei der vorgeschlagenen Reduzierung der Zweckbindung des ASBz wäre die westliche verbleibende Fläche als ASBz aufgrund des Maßstabes nicht mehr darstellbar.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#69 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hom 8 (Hom = Hombruch) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** zASB Zoo **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** zASB verkleinern **Begründung:** Der zASB für den Zoo sollte der aktuellen Zoofläche entsprechen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der vorgeschlagenen Reduzierung der Zweckbindung des ASBz wäre die westliche verbleibende Fläche als ASBz aufgrund des Maßstabes nicht mehr darstellbar. (s. auch Teildatensatz 2581#68)

Stellungnahme	Erwiderung
2581#70 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hom 9 (Hom = Hombruch) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Zooerweiterungsfläche **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von zASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Die potenzielle Zooerweiterungsfläche sollte als Freiraum festgelegt werden. Alternativ stellt sich die Frage, ob nicht die komplette Zoofläche (Bestand und Erweiterungsfläche) als Freiraum mit darüber liegender Zweckbindung Zoo festgelegt werden kann. Dies würde dem Gebietscharakter eher entsprechen. 	Der Anregung wird gefolgt. Die potentielle Zooerweiterungsfläche wird als Waldbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE festgelegt. Außerdem wird der Bereich als Freiraum mit der Zweckbindung "Zooerweiterung" festgelegt.
2581#71 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hom 10 (Hom = Hombruch)	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: Mommsenweg **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Die bestehende Siedlung bzw. die WDR-Studios sollten in den ASB integriert werden. 	
2581#72 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hom 11 (Hom = Hombruch) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Ostenbergstraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Der ASB sollte auf den gesamten Siedlungszusammenhang erweitert werden.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#73 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hö 1 (Hö = Hörde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** In der Heide **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Der ASB sollte um die bestehende Siedlung erweitert und der Sportplatz integriert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 LEP NRW, demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Durch die Festlegung würden anzurechnende Siedlungsflächenreserven in erheblichem Umfang geschaffen, für die in der Stadt Dortmund auf der Basis des dem RP Ruhr-Entwurf zugrundeliegenden Sachstandes der Bedarfsberechnung kein Siedlungsflächenbedarf bestünde. Zudem bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.

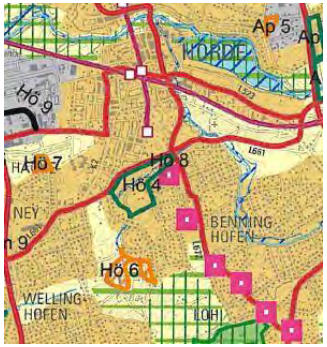
Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#74 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hö 2 (Hö = Hörde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Gartenstraße/ Wittbräucker Straße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Es handelt sich um eine bestehende Siedlung, die zu Teilen in einem rechtskräftigen B-Plan liegt und auch im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Daher sollte eine Einbindung in den ASB erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 LEP NRW, demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Durch die Festlegung würden anzurechnende Siedlungsflächenreserven in erheblichem Umfang geschaffen, für die in der Stadt Dortmund auf der Basis des dem RP Ruhr Entwurf zugrundeliegenden Sachstandes der Bedarfsberechnung kein Siedlungsflächenbedarf bestünde. Zudem bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#75 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hö 3 (Hö = Hörde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Talstraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Die bestehende Siedlung sollte in den ASB integriert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 LEP NRW, demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Durch die Festlegung würden anzurechnende Siedlungsflächenreserven in erheblichem Umfang geschaffen, für die in der Stadt Dortmund auf der Basis des dem RP Ruhr-Entwurf zugrundeliegenden Sachstandes der Bedarfsberechnung kein Siedlungsflächenbedarf bestünde. Zudem bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#76 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hö4 (Hö = Hörde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Marksbach **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Die Grünzäsur zwischen Benning- und Wellinghofen sollte zeichnerisch gesichert werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht gegeben. Die markierte Fläche wird als siedlungszugehörige Grünflächen dem ASB zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planung.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#77 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hö 5 (Hö = Hörde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** EAE **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Die Fläche der ehemaligen EAE soll perspektivisch als Wohnbaufläche entwickelt werden. Sie ist im Flächennutzungsplan als solche dargestellt. Eine Integration in den ASB ist daher erforderlich. 	Der Anregung wird gefolgt.
2581#78 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hö 6 (Hö = Hörde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Zum Ihnedieck **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB	Der Anregung wird gefolgt.

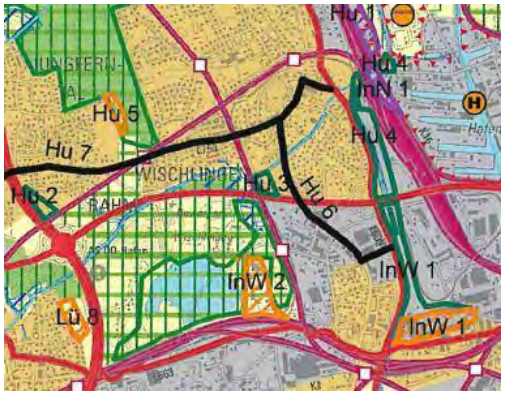
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Die bestehende Siedlung samt Infrastruktur (Kita, Sportplatz) sollte in den ASB integriert werden. 	
2581#79 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hö 7 (Hö = Hörde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Hacheney, südl. Pferdebach **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Der ASB sollte auf den gesamten Siedlungszusammenhang erweitert werden.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#80 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hö 8 (Hö = Hörde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** U41 ab Clarenberg **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Stadtbahnlinie samt Haltepunkten aufnehmen **Begründung:** Die potenzielle Trassenerweiterung der U41 ab der heutigen Endhaltestelle Clarenberg Richtung Süden bis Wellinghofen sollte in den Regionalplan übernommen werden. 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Verlängerung der Stadtbahnlinie wird entsprechend des aktuellen ÖPNV-Bedarfsplans des Landes bis Benninghoven in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#81 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hö 9 (Hö = Hörde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Nortkirchenstraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Straßenverlauf ändern **Begründung:** Die Nortkirchenstraße soll im Zuge der Bauleitplanung verlagert werden. Daher ist auch der dargestellte veränderte Verlauf in die zeichnerischen Festlegungen aufzunehmen. 	Der Anregung wird gefolgt. Der Verlauf der L 523 als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr wird entsprechend der Ergebnisse der Bauleitplanung angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#82 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hu 1 (Hu = Huckarde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** KV-Anlage **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von GIB-Festlegung mit Zweckbindung Hafen zu Schienenverkehrsfläche **Begründung:** Es handelt sich um eine planfestgestellte KV-Anlage, daher sollte die Fläche als Schienenverkehrsfläche dargestellt werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorhandene Anlage des Kombinierten Verkehrs (KV-Anlage) ist räumlich und funktional dem Hafengelände zugeordnet. Dies drückt sich auch in der Festlegung als GIBz "Landesbedeutsame Hafenstandorte" aus. Ein unmittelbarer verkehrlicher Bezug zu den westlich der Fläche verlaufenden Schienenwegen besteht nicht. Vielmehr erfolgt die schienengebundene Anfahrt zur KV-Anlage über das Hafenareal. Die KV-Anlage selber nimmt ungefähr die Hälfte der gekennzeichneten Fläche ein, die andere Hälfte wird von weiteren Betrieben genutzt. Die funktionale Orientierung zum Hafengelände sowie die planerische Zielsetzung zur Nutzung durch hafenaffines Gewerbe bestätigen die bisherige Festlegung als GIBz, die beibehalten wird.
2581#83 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hu 2 (Hu = Huckarde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Dortmund Rahm, östlich A45	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wird nicht als Reservefläche angerechnet und wirkt sich daher nicht auf den Siedlungsflächenbedarf aus. Eine Rücknahme wäre im

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungs-/ Änderungsbedarf: von ASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Hier bietet sich eine Einbindung der Fläche in den Freiraum an. 	regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 kaum erkennbar. Insofern wird die Festlegung als ASB beibehalten.
2581#84 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hu3 (Hu = Huckarde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** DO_ASB_01, Roßbach, Arminiusstraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Dieser Bereich ist ohnehin stark belastet durch Gewerbe und Siedlungen. Die stückchenhaft Wegnahme von Freilandklima führt langfristig zu einer Verschlechterung des Stadtklimas und schadet der menschlichen Gesundheit.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Im RP Ruhr-Entwurf ist die Fläche als siedlungszugehörige Grünfläche aufgrund der Begrenzung durch die Bahnlinie in den ASB aufgenommen worden. Die Fläche ist keine regionalplanerische Wohnbauflächenreserve.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#85 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hu 4 (Hu = Huckarde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** HSP/ Emscher nordwärts **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von GIB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Im Zuge der Entwicklung des Grünzugs "Emscher nordwärts" bietet sich eine stärkere Profilierung des Freiraums an. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Anregung um eine kleine Fläche. Die Festlegungen des Regionalplanes im Maßstab 1:50.000 erfolgen in generalisierender Weise und sind nicht parzellenscharf. Daher wird die Festlegung nicht geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#86 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hu 5 (Hu = Huckarde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Am Kniepacker **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Für die potenzielle Siedlungserweiterung ist eine Festlegung als ASB notwendig.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Dortmund auf der Basis des dem RP Ruhr-Entwurf zugrundeliegenden Sachstandes der Bedarfsberechnung ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Zudem liegt der Erweiterungsvorschlag innerhalb eines regionalen Grünzugs, der an dieser Stelle bereits eine Engstelle aufweist, und innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur sowie eines Waldbereiches. Eine weitere Einengung dieser Freiraumfunktionen soll vermieden werden.
2581#87 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hu 6 (Hu = Huckarde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Arminiusstraße/ Höfkerstraße (L 750n)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die überregional und regional relevante Vernetzungsfunktion wird durch die in diesem Bereich verlaufende Mallinckrodtstraße erfüllt. Die Mallinckrodtstraße verläuft zwischen der BAB A 45 (AK Dortmund-Hafen) und dem Hafengelände.

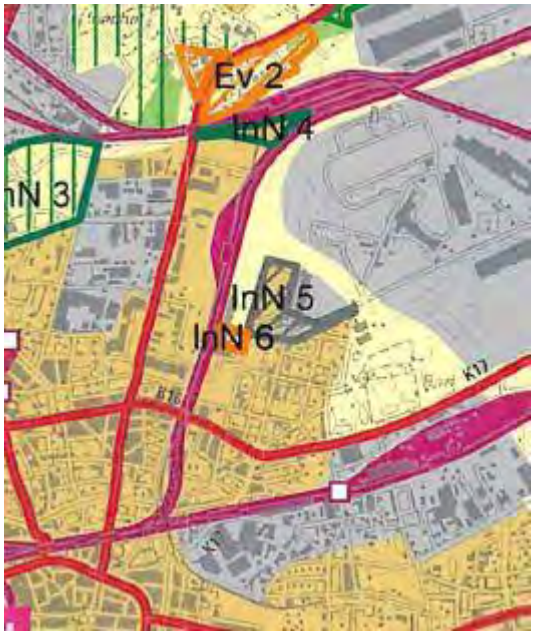
Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungs-/ Änderungsbedarf: als regionalbedeutsame Straße aufnehmen **Begründung:** Die Arminiusstraße soll künftig als Landesstraße klassifiziert werden. 	Der Arminiusstraße und der Höfkerstraße (L 750n) kommt eine kommunale Bedeutung zu. Die L 750n stellt keine Bedarfsplanmaßnahme dar, die im RP Ruhr festzulegen wäre.
2581#88 Stadt Dortmund	
Kürzel: Hu 7 (Hu = Huckarde) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** L750 **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** regionalbedeutsame Straße aufnehmen **Begründung:** Die Landesstraße sollte zeichnerisch festgelegt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die überregionale und regionale Vernetzungsfunktion wird durch die in diesem Bereich parallel verlaufende Mallinckrodtstraße erfüllt. Die Mallinckrodtstraße verläuft zwischen der BAB A 45 (AK Dortmund-Hafen) und dem Hafengelände. Die Kirchlinder Straße / Rahmer Straße / Huckarder Straße (L 750) sind Straßen, denen im Vergleich dazu eine kommunale Bedeutung zukommt.

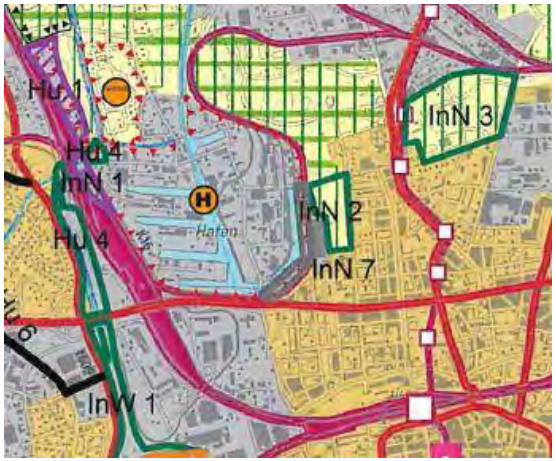
Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#89 Stadt Dortmund	
Kürzel: InN 1 (InN = Innenstadt Nord) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** südlich KV-Anlage **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von GIB-Festlegung zu Schienenverkehrsfläche **Begründung:** Die Erweiterung der Schienenverkehrsfläche erscheint hier sinnvoll. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die benannte Fläche (Kürzel InN 1) grenzt an die südlich gelegene Fläche an, die als GIB festgelegt wird. Sie wird als GIB beibehalten und der südlich gelegenen Fläche zeichnerisch hinzugefügt (siehe auch Einwendungs-Nummer 2581E2#1).

Stellungnahme	Erwiderung
2581#90 Stadt Dortmund	
Kürzel: InN 2 (InN = Innenstadt Nord) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Kleingartenanlage Hafenwiese **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** BSLE-Festlegung herausnehmen **Begründung:** Bei dieser Fläche stellt sich die Frage nach der Qualität des Freiraums. Die Herausnahme der BSLE-Festlegung wird - bei Beibehaltung der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - empfohlen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4410-122 "Innerstädtische und industrielle Freiflächen nördlich Dortmund-Zentrum". Das Schutzziel dieser Fläche ist der Erhalt der Freiflächen als Refugialräume und Trittsteinbiotope. Die Vernetzungsfunktion der Fläche wird südlich über die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche aufgenommen.
2581#91 Stadt Dortmund	
Kürzel: InN 3 (InN = Innenstadt Nord) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Eberplatz und Umfeld	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem BSLE liegt die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4410-122 "Innerstädtische und industrielle Freiflächen nördlich Dortmund-Zentrum", zugrunde. Diese Biotopverbundfläche ist im westlichen Teil des BSLE flächig, im östlichen Teil kleinflächig. Aufgrund des generalisierenden Charakters des

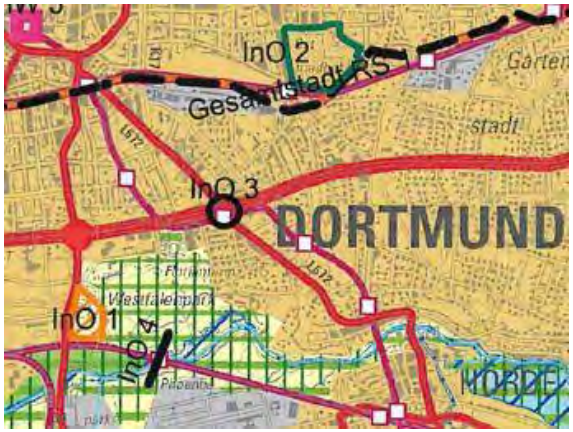
Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungs-/ Änderungsbedarf: BSLE-Festlegung herausnehmen **Begründung:** Bei dieser Fläche stellt sich die Frage nach der Qualität des Freiraums. Die Herausnahme der BSLE-Festlegung wird empfohlen. 	Regionalplanes ist der BSLE flächig festgelegt, da eine kleinparzellige Darstellung nicht möglich ist und dem Charakter eines Regionalplanes nicht entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass BSLE Vorbehaltsgebiete sind, die Grundsatzcharakter haben und in die nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen sind, aber auch überwunden werden können.
2581#92 Stadt Dortmund	
Kürzel: InN 4 (InN = Innenstadt Nord) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** nördlich Hildastraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Im Zuge der Entwicklung eines Möbelhausstandortes wurde auch der Beschluss gefasst, den Freiraum in diesem Bereich zu stärken/sichern. Daher bietet sich eine Freiraum-Festlegung an – ohne den Möbelstandort zu beeinträchtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs an dieser Stelle wäre im regionalplanerischen Maßstab 1.50.000 nicht zuverlässig erkennbar. Insofern wird von einer Änderung abgesehen.

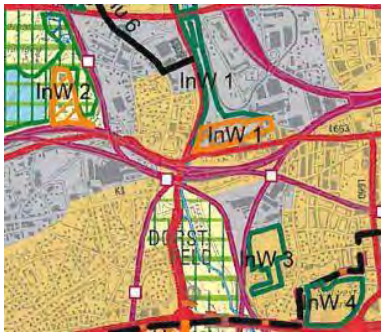
Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#93 Stadt Dortmund	
Kürzel: InN 5 (InN = Innenstadt Nord) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Westfalenhütte **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** SO F+E von ASB-Festlegung zu GIB **Begründung:** Für eine einheitliche Darstellung der SO Tech und F+E wäre hier ggf. eine GIB-Festlegung sinnvoll. 	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#94 Stadt Dortmund	
Kürzel: InN 6 (InN = Innenstadt Nord) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Stahlwerkstraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Hier soll künftig eine Schule errichtet werden. Dafür ist eine Festlegung als ASB notwendig. 	Der Anregung wird gefolgt.
2581#95 Stadt Dortmund	
Kürzel: InN 7 (InN = Innenstadt Nord)	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: Speicherstraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Zweckbindung Hafen rausnehmen **Begründung:** Die geplante Entwicklung der Speicherstraße ist in einem GIB mit der Zweckbindung Hafen nicht möglich. Daher sollte die Gebietskulisse angepasst bzw. um die dargestellte Fläche verkleinert werden. 	Die Regionalpläne sollen für die landesbedeutsamen Häfen GIB mit Zweckbindung zeichnerisch festlegen. Dabei sind insbesondere die Gebietskulisse, die Handlungsempfehlungen und Restriktionen gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW zu berücksichtigen. Aus den Handlungsempfehlungen für den Hafen Dortmund ist zu entnehmen, dass im südöstlichen Hafenteil eine kontrollierte städtebauliche Entwicklung fortgeführt werden kann. Insofern deckt sich die Handlungsempfehlung des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW mit den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Dortmund und rechtfertigt eine Abweichung von der o.g. Gebietskulisse bzw. die Herausnahme des betreffenden Bereiches aus der Zweckbindung. Aufgrund der angestrebten Nutzung und der Zielintention des Ziels 8.1-9 LEP NRW, die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken, wird der Bereich des geplanten Hafenquartiers als ASBz festgelegt. Mit der Zweckbindung wird gewährleistet, dass Einschränkungen der angrenzenden gewerblich-industriellen Hafennutzung durch Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz (die mit dem ASB grundsätzlich vereinbar wären) vermieden werden.
2581#96 Stadt Dortmund	
Kürzel: InO 1 (InO = Innenstadt Ost) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** westlich Buschmühle **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Der ASB sollte sich über den gesamten Siedlungszusammenhang erstrecken.	Der Anregung wird gefolgt.

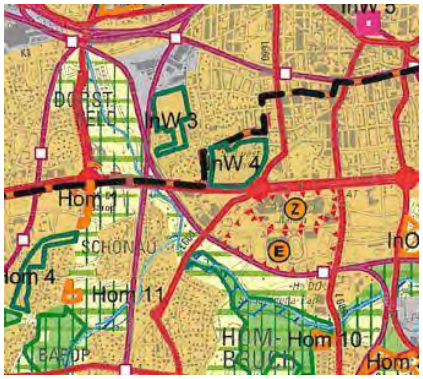
Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#97 Stadt Dortmund	
Kürzel: InO 2 (InO = Innenstadt Ost) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Ostfriedhof **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Um der bedeutenden innerstädtischen Freifläche mehr Gewicht zu verleihen, sollte der Ostfriedhof eine Freiraum-Festlegung erhalten. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht gegeben. Die markierte Fläche wird aufgrund ihrer Kleinflächigkeit als siedlungszugehörige Grünflächen dem ASB zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planung.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#98 Stadt Dortmund	
Kürzel: InO 3 (InO = Innenstadt Ost) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** B1/ Märkische Straße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Knotenpunkt aufnehmen **Begründung:** Der Knotenpunkt fehlt in den zeichnerischen Festlegungen. 	Der Anregung wird gefolgt.
2581#99 Stadt Dortmund	
Kürzel: InO 4 (InO = Innenstadt Ost) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Haltepunkt Phoenix **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Haltepunkt herausnehmen **Begründung:** Der Haltepunkt Phoenix ist nicht mehr in Planung und sollte daher aus der Planzeichnung herausgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Haltepunkt wird aus der zeichnerischen Darstellung entfernt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#100 Stadt Dortmund	
Kürzel: InW 1 (InW = Innenstadt West) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** HSP/Emscher nordwärts **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von GIB-Festlegung zu ASB sowie Freiraum **Begründung:** Für die geplante Entwicklung des HSP Geländes im Bereich nördlich der Rheinischen Straße ist eine ASB-Festlegung erforderlich. Im Zuge der Entwicklung des Grünzugs "Emscher nordwärts" bietet sich eine stärkere Profilierung des Freiraums entlang der Emscher an. 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der vorgeschlagenen Abgrenzung zwischen ASB und GIB wird gefolgt. Der Anregung, in diesem Bereich zur Profilierung des Freiraums entlang der Emscher einen AFAB festzulegen, wird hingegen nicht gefolgt, da diese Festlegung im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 zu kleinteilig ist.

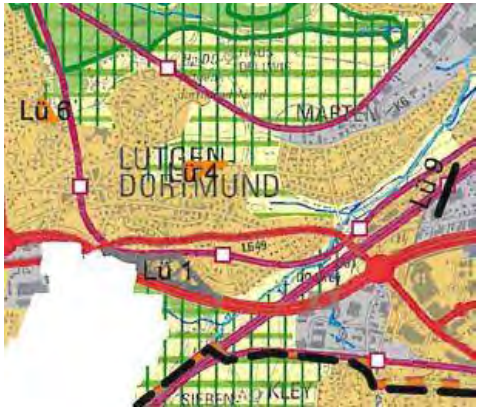
Stellungnahme	Erwiderung
2581#101 Stadt Dortmund	
Kürzel: InW2 (InW = Innenstadt West) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Schulzentrum/Revierpark Wischlingen **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Für das Schulzentrum und die baulichen Anlagen im Revierpark Wischlingen sollten Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. Daher ist eine Festlegung als ASB sinnvoll. 	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund als "Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbindung "Bildungseinrichtung" dargestellt und im Bebauungsplan DF 106 als "Baugrundstück für den Gemeinbedarf" festgesetzt. Somit ist eine Festlegung als ASB im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig.
2581#102 Stadt Dortmund	
Kürzel: InW3 (InW = Innenstadt West) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Tremoniapark	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungs-/ Änderungsbedarf: von ASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Um der bedeutenden innerstädtischen Freifläche mehr Gewicht zu verleihen, sollte der Tremoniapark eine Freiraum-Festlegung erhalten. 	Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht gegeben. Die markierte Fläche wird aufgrund ihrer Kleinflächigkeit als siedlungszugehörige Grünfläche dem ASB zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
2581#103 Stadt Dortmund	
Kürzel: InW4 (InW = Innenstadt West) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Südwestfriedhof **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Um der bedeutenden innerstädtischen Freifläche mehr Gewicht zu verleihen, sollte der Südwestfriedhof eine Freiraum-Festlegung erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht gegeben. Die markierte Fläche wird aufgrund ihrer Kleinflächigkeit als siedlungszugehörige Grünfläche dem ASB zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#104 Stadt Dortmund	
Kürzel: InW5 (InW = Innenstadt West) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Haltepunkte Kampstraße und Stadtgarten **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Haltepunkte aufnehmen **Begründung:** Es handelt sich um den regionalbedeutsamen Schienenweg Lünen-Brambauer - Dortmund-Hörde. Daher sollten die Haltepunkte ergänzt werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Haltepunkte werden in die zeichnerische Festlegung aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#105 Stadt Dortmund	
Kürzel: Lü 1 (Lü = Lütgendortmund) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** GE Flaspoete **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu GIB **Begründung:** Hier steht die gewerbliche Entwicklung im Vordergrund. Zudem ist die Fläche größer als 10 ha. Somit sollte das Gewerbegebiet als GIB festgelegt werden. 	Der Anregung wird gefolgt.
2581#106 Stadt Dortmund	
Kürzel: Lü 2 (Lü = Lütgendortmund) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** SO TECH (Sorbenweg)	Der Anregung wird gefolgt.

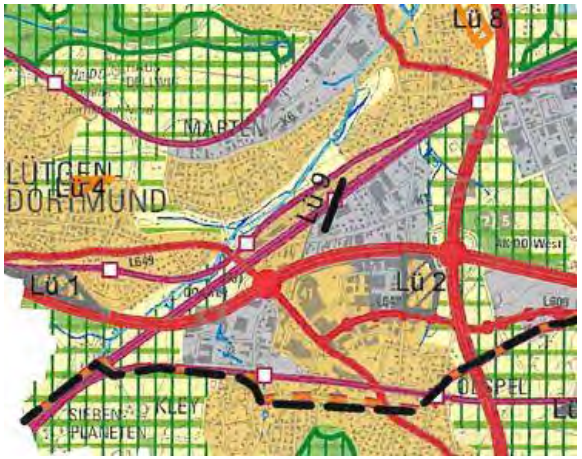
Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungs-/ Änderungsbedarf: von ASB-Festlegung zu GIB **Begründung:** Wenn alle SO Tech einheitlich festgelegt werden sollen, stellt sich die Frage, ob hier nicht eine GIB-Festlegung erfolgen sollte. 	
2581#107 Stadt Dortmund	
Kürzel: Lü 3 (Lü = Lütgendortmund) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Werner Hellweg **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu GIB **Begründung:** Es handelt sich um eine wichtige Gewerbefläche, die in ihrer künftigen Entwicklung nicht eingeschränkt werden sollte. Somit wird eine GIB-Festlegung erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da sich in direkter Umgebung des Bereichs Wohnnutzungen befinden, ist die Ansiedlung emittierender Betriebe schwierig. Durch die geringe Flächengröße ist auch eine Staffelung der Nutzungen zum Schutz der Wohnnutzungen nicht möglich. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund stellt hier ein Gewerbegebiet (GE) dar. Sowohl mit der regionalplanerischen Festlegung als ASB als auch mit der Darstellung als GE im Flächennutzungsplan ist die bauleitplanerische Festsetzung eines eingeschränkten GE für die Ansiedlung wohnverträglicher Gewerbebetriebe möglich. Darüber hinaus ist auch der im Gebiet der Stadt Bochum befindliche angrenzende Bereich im RFNP als

Stellungnahme	Erwiderung
	gewerbliche Baufläche / ASB dargestellt bzw. festgelegt, was ebenfalls für die Festlegung eines ASB für den gesamten, Stadtgrenzen übergreifenden Bereich spricht. Insofern wird die Festlegung als ASB beibehalten.
2581#108 Stadt Dortmund	
Kürzel: Lü 4 (Lü = Lütgendortmund) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Auf dem Toren **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Für das laufende Bebauungsplanverfahren sollte der ASB geringfügig angepasst werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des ASBs entspricht der Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. Sofern das Bebauungsplanverfahren aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund entwickelt ist, ist auch davon auszugehen, dass es im Einklang mit den Abgrenzungen des ASB steht. Insofern wird kein Erfordernis zur Änderung der Abgrenzung gesehen.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#109 Stadt Dortmund	
Kürzel: Lü 5 (Lü = Lütgendortmund) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Friedhof, Bövinghausen, Provinzialstraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** BSLE-Festlegung herausnehmen **Begründung:** Hier stellt sich die Frage nach der Qualität des Freiraums. Ggf. macht die Herausnahme der BSLE-Festlegung Sinn. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4409-102 (LANUV 2017). Schutzziel ist der Erhalt von Trittstein- und Vernetzungsbiotopen in einer von dichter Besiedlung und von intensiver Landwirtschaft geprägten Landschaft.
2581#110 Stadt Dortmund	
Kürzel: Lü 6 (Lü = Lütgendortmund) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Volkspark Lütgendortmund (Tennisplätze)	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche ist dreiseitig von ASB umschlossen und liegt damit integriert.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungs-/ Änderungsbedarf: von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Die Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen am Siedlungsrand sollte in den ASB integriert werden. 	
2581#111 Stadt Dortmund	
Kürzel: Lü 7 (Lü = Lütgendortmund) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Hauert **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu GIB **Begründung:** Für den geplanten Straßenumbau und die vorgesehene Parkplatzverlagerung/ -errichtung ist eine Festlegung als GIB erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für den Bau von Straßen und Parkplätzen ist keine Festlegung als GIB erforderlich. Eine Festlegung als GIB würde einen neuen Siedlungsansatz südlich der S-Bahn-Trasse ermöglichen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581#112 Stadt Dortmund	
Kürzel: Lü 8 (Lü = Lütgendortmund) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Sportplatz Wischlinger Weg **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Die Sportfläche gehört zum Siedlungszusammenhang und sollte in den ASB integriert werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sportanlagen liegen nicht integriert, da sie nur einseitig an den ASB angrenzen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund stellt die Flächen ebenfalls als Grünfläche mit dem Piktogramm Sportfläche dar. Insofern entspricht die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich der Darstellung des Flächennutzungsplans. Ein Erfordernis zur Änderung wird nicht gesehen.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#113 Stadt Dortmund	
Kürzel: Lü 9 (Lü = Lütgendortmund) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Steinhammerstraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Haltepunkt herausnehmen **Begründung:** Da der Haltepunkt weder existiert noch geplant ist, müsste er aus der Zeichnung herausgenommen werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Der Haltepunkt wird aus den zeichnerischen Festlegungen entfernt.
2581#114 Stadt Dortmund	
Kürzel: Mg 1 (Mg = Mengede) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** ehem. Kraftwerk Knepper **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Regionaler Kooperationsstandort in GIB ohne Zweckbindung	Der Anregung wird gefolgt. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Aktuell läuft ein Regionalplanänderungsverfahren, um bereits jetzt über einen GIB ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Castrop-Rauxel realisieren zu können. Daher muss im Regionalplan Ruhr eine Rücknahme des Regionalen Kooperationsstandortes erfolgen.  	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" am Standort des ehemaligen Kraftwerksstandorts Knepper wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden. Der ehemalige Kraftwerksstandort Knepper wurde im Zuge der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil-, und der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, als GIB festgelegt bzw. wurde die bisherige Zweckbindung für den Bereich aufgehoben.
2581#115 Stadt Dortmund	
Kürzel: Mg 2 (Mg = Mengede) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** südlich Schloss Bodelschwingh **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraum-Festlegung zu ASB **Begründung:** Die Fläche ist dreiseitig von Siedlungsbereich umschlossen. Die Potenzialfläche bietet sich als Lückenschluss an. Daher sollte sie in den ASB integriert werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Dortmund auf der Basis des dem RP Ruhr-Entwurf zugrundeliegenden Sachstandes der Bedarfsberechnung ein Rücknahmeerfordernis für ASB. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ASB wird dennoch etwas arrondiert, um eine Interpretationsmöglichkeit gemäß Ziel 2-3, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich LEP NRW zu ermöglichen. Somit

Stellungnahme	Erwiderung
	stünde eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP NRW.
2581#116 Stadt Dortmund	
Kürzel: Mg 3 (Mg = Mengede) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** L658 **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** regionalbedeutsame Straße aufnehmen **Begründung:** Die Landesstraße sollte zeichnerisch festgelegt werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Den Landesstraßen L 657 und L 658 kommt keine wesentliche überregionale und regionale Vernetzungsfunktion zu. Diese Funktion wird im vorliegenden Fall maßgeblich durch das engmaschige Autobahnnetz mit den BAB A 2, A 42 und A 45 geleistet.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#117 Stadt Dortmund	
Kürzel: Mg 4 (Mg = Mengede) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** L657 **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** regionalbedeutsame Straße aufnehmen **Begründung:** Die Landesstraße sollte zeichnerisch festgelegt werden.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Den Landesstraßen L 657 und L 658 kommt keine wesentliche überregionale und regionale Vernetzungsfunktion zu. Diese Funktion wird im vorliegenden Fall maßgeblich durch das engmaschige Autobahnnetz mit den BAB A 2, A 42 und A 45 geleistet.
2581#118 Stadt Dortmund	
Kürzel: Mg 5 (Mg = Mengede) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Gleisanschluss Knepper **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** Gleisanschluss aufnehmen	Der Anregung zur Aufnahme des Gleisanschlusses wird gefolgt. Die Festlegung eines Gleisanschlusses erlaubt die Nutzung der Schiene als leistungsfähiges Transportmittel.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Um eine im Vergleich zum IKEA-Lager einheitliche Darstellungsweise zu wählen, stellt sich die Frage, ob auch der Gleisanschluss der Fläche des ehem. Kraftwerks Knepper zeichnerisch festgelegt werden soll.  	
2581#119 Stadt Dortmund	
Kürzel: Scha 1 (Scha = Scharnhorst) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Wambeler Holz/ GE Scharnhorst **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraumfestlegung zu ASB **Begründung:** Die bestehende Siedlung sollte in den ASB integriert werden.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Dortmund auf der Basis des dem RP Ruhr Entwurf zugrundeliegenden Sachstandes der Bedarfsberechnung ein Rücknahmeerfordernis für ASB. Da eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht rein bestandsbezogen erfolgen kann, sondern zusätzliche Reserven generieren würde, ist sie nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2581#120 Stadt Dortmund	
Kürzel: Scha 2 (Scha = Scharnhorst) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Droote **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu GIB **Begründung:** Hier soll der Einzelhandel künftig zugunsten des Gewerbes und des Stadtbezirkszentrums zurückgedrängt werden: Eine Festlegung als GIB erscheint daher sinnvoll.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzungsstruktur entspricht der Festlegung eines ASB. Zudem ist die im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund mit weniger als 100 m breite gewerbliche Baufläche im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 kaum noch erkennbar. Die Steuerung des (großflächigen) Einzelhandels obliegt der kommunalen Bauleitplanung. Auch bei der Festlegung eines ASB hat die Stadt Dortmund gemäß Ziel 6.5-8 die Verpflichtung, dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Insofern ist die Festlegung eines GIB nicht erforderlich.
2581#121 Stadt Dortmund	
Kürzel: Scha 3 (Scha = Scharnhorst) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** ZVB Husen-Kurl **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von GIB-Festlegung zu ASB	Der Datensatz wurde durch eine neuere Stellungnahme der Stadt Dortmund (Datensatz 2581E3#2) ersetzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Für die geplante Erweiterung des ZVB sollte die GIB-Festlegung östlich zurückgenommen werden.  	
2581#122 Stadt Dortmund	
Kürzel: Scha 4 (Scha = Scharnhorst) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Friedhof Hostedde **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von ASB-Festlegung zu Freiraum **Begründung:** Um die Grünfuge zwischen Grevel und Hostedde zu sichern, bietet es sich an, den Friedhof Hostedde dem Freiraum zuzuordnen.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im November 2020 hat uns die Stadt Dortmund mitgeteilt, dass sie geänderte Planungsabsichten zu dem Standort hat. So soll der Bereich der Grünfuge für eine Feuerwehr planerisch gesichert werden. Die Festlegung als ASB wird daher beibehalten.

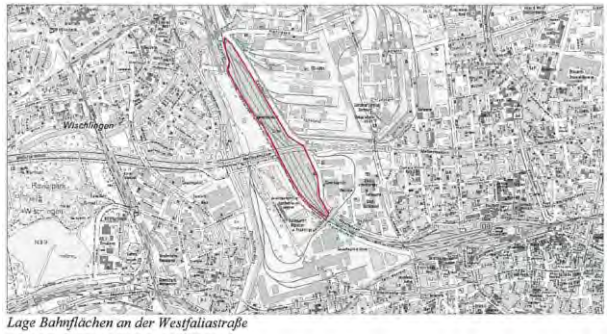
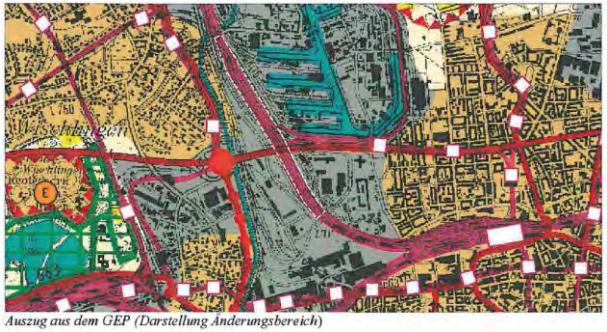
Stellungnahme	Erwiderung
2581#123 Stadt Dortmund	
Kürzel: Scha 5 (Scha = Scharnhorst) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Dörnenstraße **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** von GIB-Festlegung zu ASB **Begründung:** Die Fläche ist als GIB nicht entwickelbar. Da auch in einem ASB nicht-störendes Gewerbe realisiert werden kann, sollte die Fläche als ASB festgelegt werden. 	Der Anregung wird gefolgt.
2581#124 Stadt Dortmund	
Kürzel: Scha 6 (Scha = Scharnhorst) **Lage, Ortsbezeichnung, Thema:** Gneisenauallee (L 657n) **Darstellungs-/ Änderungsbedarf:** regionalbedeutsame Straße aufnehmen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gneisenauallee besitzt keine Klassifizierung und ist als Straße mit kommunaler Verkehrsfunktion anzusprechen. Der Straße lassen sich keine überregionalen oder regionalen Vernetzungsfunktionen zuordnen.

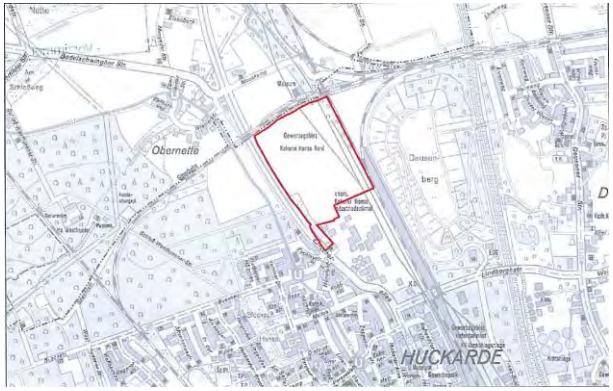
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Die Gneisenaualle soll künftig als regionalbedeutsam klassifiziert werden. Daher ist sie als regionalbedeutsam in der Zeichnung festzulegen. 	In den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes ist die Gneisenauallee nicht enthalten.
2581E1#1 Stadt Dortmund	
BSN-01a: Nördliche Erweiterung NSG "Im Siesack" (Herrentheyer Bach) als BSN ergänzen	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wird entsprechend des NSG (Landschaftsplan Dortmund, 2020) um den Bereich "Herrentheyer Bach" erweitert.
2581E1#2 Stadt Dortmund	
BSN-01b: Ackerfläche und Kleines Nadelgehölz westlich NSG "Im Siesack" als BSN ergänzen	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wird um die Fläche erweitert. Die Fläche ist auch im Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplans Dortmund als NSG ausgewiesen.

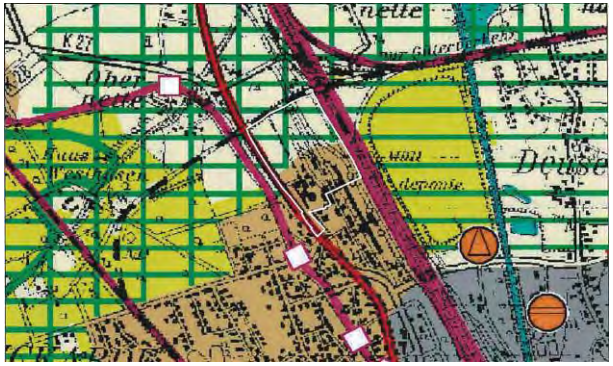
Stellungnahme	Erwiderung
2581E1#3 Stadt Dortmund	
BSN-05a: Östlich NSG "Auf dem Brink" als BSN ergänzen	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird als BSN festgelegt. Sie ist im Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Dortmund als NSG ausgewiesen.
2581E1#4 Stadt Dortmund	
BSN-05b: NSG "Auf dem Brink" südlich Straße Auf dem Brink als BSN ergänzen	Der Anregung wird gefolgt. Südlich der Straße und südlich des NSG wird der BSN geringfügig erweitert. Die Abgrenzung orientiert sich an der NSG-Ausweisung im Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplans Dortmund.
2581E1#5 Stadt Dortmund	
BSN-05c: Südlich NSG "Auf dem Brink" als BSN ergänzen	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wird geringfügig erweitert. Die Abgrenzung orientiert sich an der Ausweisung des NSG "Auf dem Brink" im Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Dortmund.
2581E1#6 Stadt Dortmund	
BSLE-01: Dortmund-Salingen als BSLE ergänzen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist die Fläche als Windkonzentrationszone dargestellt. Eine BSLE-Festlegung erfolgt daher nicht.
2581E1#7 Stadt Dortmund	
RGZ-03: Kurler Busch Ost als Regionalen Grünzug ergänzen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich

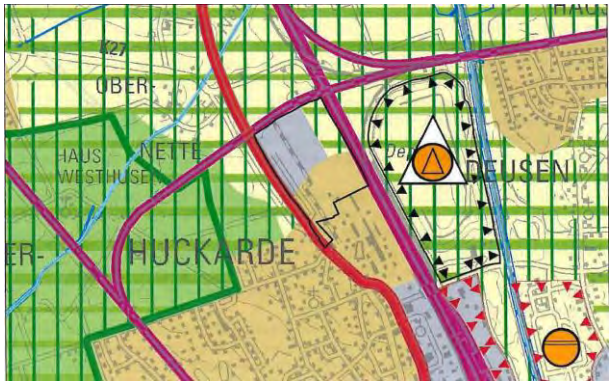
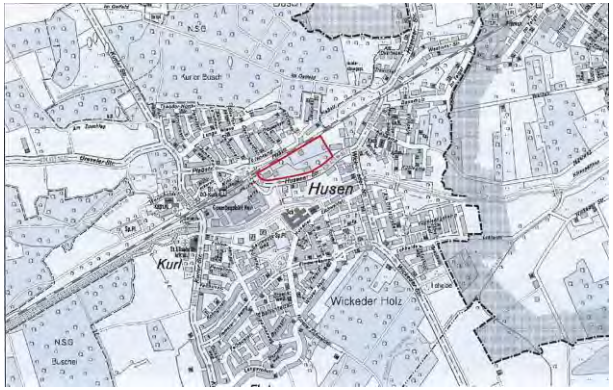
Stellungnahme	Erwiderung
	waren. Da der RP Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des RP Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Die Regionalen Grünzüge werden in der Verdichtungszone flächig bis an die Siedlungsbereiche festgelegt, in der sog. Übergangszone als "Korridore" (siehe auch Erläuterungskarte 5). Der genannte Bereich liegt in der Übergangszone und ist daher als Korridor festgelegt.
2581E1#8 Stadt Dortmund	
RGZ-10: Die Profilierung der renaturierten Emscher stützt die Stadt Dortmund.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Emscher ist kleinteilig. Ihre Sicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Im RP Ruhr wird sie den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2581E1#9 Stadt Dortmund	
Ergänzung 2: Die beigefügten Anregungen von Emschergenossenschaft/Lippeverband sind ebenfalls Gegenstand der Dortmunder Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2581E1#10 Stadt Dortmund	
Ergänzung 3: Aktuell haben sich die Entwicklungsabsichten im Bereich des Sondergebietsstandortes Aplerbeck-Ost leicht modifiziert. Wir bitten Sie, die zeichnerischen Festlegungen wie folgt zu verändern:	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581E2#1 Stadt Dortmund	
ich greife die Option auf, die Fläche *Westfaliastraße* mit einer Größe von ca. 20 ha, die derzeit noch als Betriebsfläche der Deutschen Bahn gewidmet ist, perspektivisch überplanen zu können. Im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden Stadtentwicklung sollte die Bahnbrache durch Revitalisierung einer neuen Nutzung zugeführt werden. Aufgrund der Lage im unmittelbaren Umfeld des Dortmunder Hafens bietet sich die Nachnutzung für eine wirtschaftliche Entwicklung an. Dazu ist auf Ebene der Regionalplanung eine entsprechende Nutzungskategorie erforderlich. Es wird angeregt, diese Fläche, die aktuell im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil (GEP) als Schienenverkehrsfläche ausgewiesen ist, zukünftig im Regionalplan Ruhr als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auszuweisen. Dabei ist zu beachten, dass die DB-Strecken Nr. 2650 und 2210 als Schienenverkehrsfläche bestehen bleiben müssen (Hauptbahnhof - Dortmund Mengede und Emschertalbahn). Ferner soll in dem zu ändernden Bereich für gewerbliche und	Der Anregung wird gefolgt.

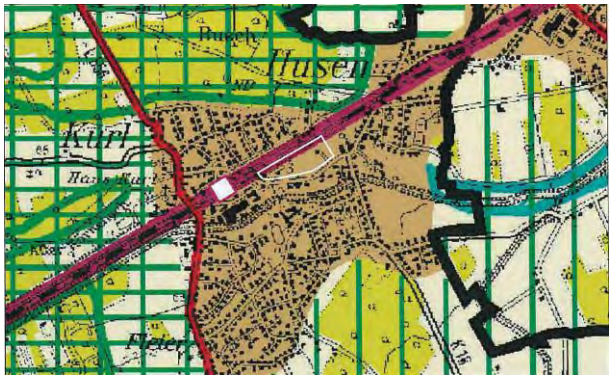
Stellungnahme	Erwiderung
industrielle Nutzungen keine zweckgebundene Nutzung ausgewiesen werden (siehe Abbildungen).  *Lage Bahnflächen an der Westfaliastraße*  *Auszug aus dem GEP (Darstellung Änderungsbereich)*  *Auszug Entwurf Regionalplan Ruhr (Darstellung Änderungsbereich)*	

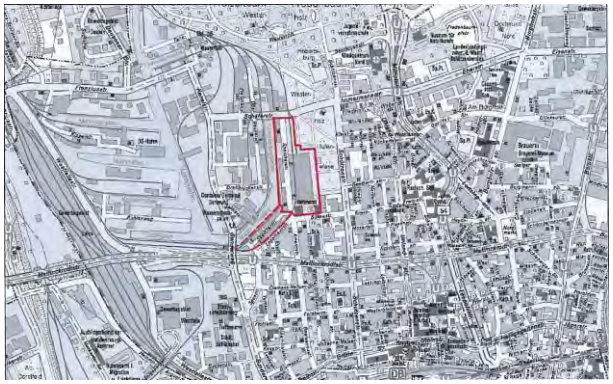
Stellungnahme	Erwiderung
2581E3#1 Stadt Dortmund	
Energiecampus Kokerei Hansa  Lage der Fläche an der Emscherallee Die Fläche nördlich der Kokerei Hansa soll innerhalb des Gesamtkonzeptes "Emscher nordwärts" im Rahmen der IGA 2027 zu einem Energiecampus entwickelt werden. Der westliche Teil der Fläche, etwa 6,5 ha, ist für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, der östliche Teil, rd. 17,3 ha, soll als Freifläche entwickelt werden, die während der IGA 2027 auch als Ausstellungsfläche dienen wird. Die Festlegungen im Entwurf des Regionalplans Ruhr und des Gebietsentwicklungsplans sowie die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Dortmund stimmen weder überein noch passen sie zu der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung der Fläche im Rahmen des Projektes Energiecampus für die IGA 2027 (,,Emscher nordwärts"): Der gültige Gebietsentwicklungsplan (GEP Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund- westlicher Teil) legt den südlichen Teilbereich der Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest und den nördlichen Teilbereich als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und	Der Anregung wird inhaltlich gefolgt. Die Abgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereiches und des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird geändert, um einerseits der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Dortmund und andererseits der regionalplanerischen Maßstabsebene gerecht zu werden.

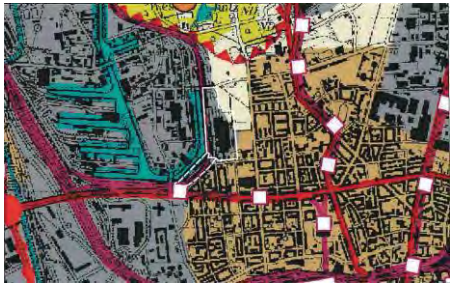
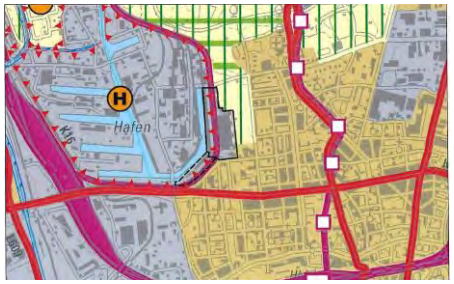
Stellungnahme	Erwiderung
landschaftsorientierten Erholung sowie Regionalen Grünzug. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr zeigt im westlichen Teilbereich eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), im südlichen Teilbereich ASB und nordöstlich einen Teilraum Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Der Flächennutzungsplan stellt den nördlichen Teilraum als Gewerbefläche dar und den südlichen Teilbereich als Sondergebiet BMF (Büro, Museum, Freizeitgewerbe). Es wird vorgeschlagen, eine Änderung der Festlegung, die der vorgesehenen städtebaulichen Nutzung entspricht, als nachträgliche Stellungnahme in das Verfahren des Regionalplans Ruhr einzubringen. Dafür sollte der westliche Teilbereich der Fläche als GIB mit einer Fläche von ca. 6,5 ha festgelegt werden und die östliche Teilfläche als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (rd. 17,3 ha, Abgrenzung der Nutzungskategorien durch die Gleistrasse). Auszug aus dem GEP, (Darstellung Änderungsbereich)  Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, (Darstellung Änderungsbereich)	

Stellungnahme	Erwiderung
	
2581E3#2 Stadt Dortmund	
Husener Straße  Lage der Fläche an der Husener Straße Die Fläche westlich des Zentralen Versorgungsbereichs an der Husener Straße ist im derzeit gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt die Fläche als Bereich für gewerbliche-	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
und industrielle Nutzung (GIB) fest. In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr, die der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 23.05.2019 beschlossen hat (Drucksache-Nr. 13074-18), regte die Stadt Dortmund an, die GIB-Festlegung zugunsten einer Erweiterung des ASB für den östlichen Teil zurück zu nehmen, da der Zentrale Versorgungsbereich (ZVB) erweitert werden soll. Die als GIB festgelegte Fläche dient als gewerbliche Reservefläche: Eine Entwicklung der westlichen Teilfläche ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgrund der Altlastensituation und des Baumbestandes derzeit nicht möglich. Für die östliche Teilfläche gibt es inzwischen eine Anfrage für Wohnnutzung und die Nutzung durch Großgaragen, zudem besteht Sanierungsbedarf. Diese geplante Nutzung ist mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Dortmund abgestimmt und wäre nur in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich. Damit müsste die Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung im Entwurf des Regionalplans Ruhr für einen weiteren Teil der Fläche zurückgenommen werden. Als Restfläche stünde dann die westliche Teilfläche (etwa 9 ha), für die Entwicklungshemmnisse vorliegen, für eine GIB-Festlegung zur Verfügung und liegt damit unterhalb der Darstellungsgrenze des Regionalplans von 10 ha. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, für die gesamte Fläche die Festlegung aus dem gültigen Gebietsentwicklungsplan zu übernehmen und die Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich auszuweisen. Auszug aus dem GEP, (Darstellung Änderungsbereich)	

Stellungnahme	Erwiderung
 Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, (Darstellung Änderungsbereich) 	
2581E3#3 Stadt Dortmund	
Speicherstraße	Der Anregung wird gefolgt. Die Regionalpläne sollen für die landesbedeutsamen Häfen GIB mit Zweckbindung zeichnerisch festlegen. Dabei sind insbesondere die Gebietskulisse, die Handlungsempfehlungen und Restriktionen gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW zu berücksichtigen. Aus den Handlungsempfehlungen für den Hafen Dortmund ist

Stellungnahme	Erwiderung
 Lage der Fläche an der Speicherstraße Mit der Entwicklung des neuen Hafenquartiers findet zurzeit eines der wichtigsten Entwicklungsprojekte der Stadt Dortmund auf einer Fläche von 9,4 ha entlang der Speicherstraße statt. Das gemischte Quartier soll durch Nutzungen von Büro, Gewerbe, Berufskolleg und Digitalisierung geprägt werden. Im gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil ist die Fläche des Hafenquartiers Speicherstraße als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr (RPR) legt die Teilfläche westlich des Schienenverkehrswegs bis zum Hafenbecken als GIB für zweckgebundene Nutzung (Hafen) fest, der Teilbereich östlich des Schienenverkehrswegs ist als GIB festgelegt. Damit ist nach dem Entwurf des RPR die westliche Teilfläche für die Ansiedlung von hafenaffinem Gewerbe vorzuhalten. Die Zeitplanung für die Bebauungsplanung Speicherstraße sieht vor, die Aufstellung für den Bebauungsplan sowie die Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens dem Rat der Stadt Dortmund im Juni 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen. Damit entspräche der Bebauungsplan den Zielen des noch gültigen Gebietsentwicklungsplans. Der Flächennutzungsplan, der ein Sondergebiet Hafen darstellt, ist im Rahmen eines Änderungsverfahrens anzupassen.	zu entnehmen, dass im südöstlichen Hafenteil eine kontrollierte städtebauliche Entwicklung fortgeführt werden kann. Insofern deckt sich die Handlungsempfehlung des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW mit den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Dortmund und rechtfertigt eine Abweichung von der o.g. Gebietskulisse bzw. die Herausnahme des betreffenden Bereiches aus der Zweckbindung. Aufgrund der angestrebten Nutzung und der Zielintention des Ziels 8.1-9 LEP NRW die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken, wird der Bereich des geplanten Hafenquartiers als Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung festgelegt. Darüber wird gewährleistet, dass Einschränkungen der angrenzenden gewerblich-industriellen Hafennutzung durch Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz (die mit dem ASB grundsätzlich vereinbar wären) vermieden werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Es wird vorgeschlagen, im Entwurf des Regionalplans Ruhr, die Zweckbindung für den als GIB für zweckgebundene Nutzung (Hafen) festgelegten Teilbereich nicht entlang des Schienenverkehrsweges zu führen, sondern zwischenSchäferstraße und Sunderweg an der östlichen Begrenzung des Hafenbeckens entlang, um die tatsächliche, zukünftige Nutzung der Fläche abzubilden. Damit umfasst die Fläche nicht nur den Bereich des Bebauungsplans "Hafenquartier Speicherstraße" (umrandete Fläche), sondern auch den Bereich der südlichen Speicherstraße, deren Entwicklung als Gründungs- und Wissensquartier ebenfalls keiner hafenaffinen Nutzung entspricht (gestrichelte Fläche). Auszug aus dem GEP, (Darstellung Änderungsbereich)  Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, (Darstellung Änderungsbereich) 	

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Duisburg

2904#1 Stadt Duisburg	
Ergänzend möchte ich an dieser Stelle auf Teil B, Seite 136 verweisen. Das in Tabelle 2 genannte Wasserschutzgebiet Rumeln liegt zu einem großen Teil innerhalb des Duisburger Stadtgebietes. Ich bitte entsprechend um Ergänzung.	Der Anregung wird gefolgt. In der Tabelle 1 (Liste der innerhalb der Planungsregion liegenden Wasserschutzgebiete) im Kap. 2.10 wird "Duisburg" ergänzt.
2904#2 Stadt Duisburg	
Abschließend möchte ich Ihnen für die ausgesprochen gute und konstruktive Einbindung der Stadtverwaltung Duisburg in den Erarbeitungsprozess zum Regionalplan Ruhr und zum Handlungsprogramm im Rahmen des Regionalen Diskurses danken. Der frühzeitige Austausch hat sich im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr sowie die weitgehende Berücksichtigung der Stadtentwicklungsziele der Stadt Duisburg bewährt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2904#3 Stadt Duisburg	
Zu Ziel 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen Das Instrument des Flächentauschs wird begrüßt. Damit wird den Kommunen mehr planerische Flexibilität ermöglicht. Auch wenn kein Neudarstellungsbedarf für Wohnbau- oder Gewerbeflächen besteht, haben Kommunen die Möglichkeit, nicht mobilisierbare Reserveflächen gegen gleichwertige Flächen zu tauschen. Es wird jedoch angeregt, die Erläuterung zu diesem Ziel verständlicher zu formulieren. So ist nicht sofort nachvollziehbar, welche Flächen als gleichwertig in Bezug auf die zu tauschende Fläche gelten. Es wird u.a. angegeben, dass nur Flächen desselben Nutzungstyps getauscht werden können. Dies ist missverständlich, denn ein Flächentausch setzt ja gerade voraus, dass die	Der Anregung wird gefolgt. Sowohl gemäß den Vorgaben in Ziel 6.1-1 LEP NRW als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen (Wohnbauflächen) und für Gewerbe (Wirtschaftsflächen) auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Nutzungsart gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungsart erfolgen kann. Der Erläuterungstext wurde zur besseren Verständlichkeit überarbeitet. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Definition der "Gleichwertigkeit" neu gefasst. Die Gleichwertigkeit bezieht sich nunmehr noch auf die Flächengröße und das Bedarfskonto. Regelungen zur Lage der Flächen im Siedlungsraum sind

Stellungnahme	Erwiderung
getauschte Fläche vorher noch nicht für die jeweilige Nutzung zur Verfügung stand. Gemeint sollte sein, dass der Flächentausch nicht zu Lasten einer anderen Nutzungsart erfolgen darf, also dass der Tausch von ASB-Flächen nur durch die Rücknahme von ASB-Flächen an anderer Stelle und nicht durch die Rücknahme von GIB-Flächen erfolgen kann. Außerdem wird angeregt, klarzustellen, ob bei einem Flächentauschverfahren neben der erforderlichen FNP-Änderung auch eine Änderung des Regionalplans zu erfolgen hat oder auf welche Weise sichergestellt wird, dass der Flächentausch auch im Regionalplan nachvollzogen wird.	entfallen. Die Lage im Siedlungsraum ist aus Bedarfssicht unerheblich und ist im Rahmen der weiteren Ziele und Grundsätze im Einzelfall zu beurteilen.
2904#4 Stadt Duisburg	
Ergänzung eines zusätzlichen Ziels zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung Es wird angeregt, wie im geltenden GEP99, ein eigenes Ziel zum Siedlungsflächenmonitoring aufzunehmen, um die Fortschreibungs- bzw. Beteiligungspflicht der Kommunen an einer qualifizierten Reserveflächenerhebung sicherzustellen. Das ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring stellt eine wesentliche Grundlage für die verschiedenen Instrumente und Ziele der Regionalplanung dar (u.a. Siedlungsflächenbedarfsermittlung). § 4 (4) Landesplanungsgesetz erwähnt die Beteiligung der Kommunen an der Raumbeobachtung nur mittelbar: "Den Regionalplanungsbehörden obliegt die Raumbeobachtung im jeweiligen Planungsgebiet und die Überwachung nach § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (Monitoring). Sie führen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. (...)"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird begrüßt, dass der Stellungnehmer das Siedlungsflächenmonitoring als wesentliche Grundlage bestätigt. Die gesetzlichen Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 LPlG werden jedoch als ausreichend betrachtet. Hiernach ist die Zusammenarbeit von Regionalplanungsbehörde und Kommunen im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings obligat. Der GEP99 wurde aufgestellt, als es die Regelung zum Siedlungsflächenmonitoring im LPlG noch nicht gab.
2904#5 Stadt Duisburg	
Zu Ziel 1.3-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Das Ziel wird begrüßt und übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des LEP-Ziels 2-3. Zu den vorgesehenen Ausnahmeregelungen ist anzumerken, dass eine Ergänzung in der Erläuterung hilfreich wäre, wann genau eine Betriebserweiterung bzw. -verlagerung in den Eigenentwicklungsortslagen noch als "angemessen" gilt.	Die Erläuterung zum neuen Ziel "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" stellt die Möglichkeiten von Betriebserweiterungen oder -verlagerungen in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) dar: Zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von vorhandenen Betrieben können in den EWO unabhängig von der Bedarfsberechnung dargestellt werden, sofern die Erweiterung oder Verlagerung eines vorhandenen ortsansässigen Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und der Ortslage steht. Der Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit ergibt sich aus Ziel 2-3 LEP NRW: Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel von der bisherigen Struktur und Größenordnung des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen. Als nicht mehr angemessen gelten auch mehrmalige Erweiterungen, die zusammengenommen mehr als die Hälfte des bestehenden Standorts ausmachen.
2904#6 Stadt Duisburg	
Zu den Kapiteln Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (1.2) und Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem (1.3) In den Erläuterungen zu den Kapiteln Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (1 .2) und Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem (1.3) wird an mehreren Stellen dargelegt, dass die den Zielen und Grundsätzen zugrundeliegenden Daten in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und aktualisiert werden sollen, um beispielsweise auf die sich abzeichnenden Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können. Dazu zählen die Erhebungen der ruhrFIS-Reserveflächen (Fortschreibung alle drei Jahre), die Ermittlung der lokalen und regionalen Flächenbedarfe, die Berechnungen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung des Landesbetriebs IT.NRW oder die Erhebungen im Rahmen des ruhrFIS-Monitorings zur Daseinsvorsorge. So ist vorgesehen, dass bei FNP-Änderungs-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Transparenz über Bedarfe und Flächenreserven ist durch die regelmäßige Aktualisierung des Siedlungsflächenmonitoring-Flächenberichts als auch der Broschüren zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr sichergestellt. Die Dokumentation der zugesicherten Flächenbedarfe und der anzurechnenden Flächenreserven bei FNP-Neuaufstellungs- oder Änderungsverfahren ergibt sich aus dem Schriftverkehr zwischen Kommune und Regionalplanungsbehörde im Zuge von Anpassungsverfahren der Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
oder Neuaufstellungsverfahren sowie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung (§13a BauGB) die jeweils aktuellen ruhrFIS-Berechnungen heranzuziehen sind. Den Kommunen wird bei der Abfrage der Ziele der Raumordnung die aktuelle Siedlungsflächenbedarfssituation dargelegt. Die genannten Bedarfszahlen behalten bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens, maximal jedoch für sechs Jahre bzw. bei einer FNP-Neuaufstellung für neun Jahre ihre Gültigkeit (vgl. S. 46 bzw. S.50). Dieser dynamische Planungsansatz wird sehr begrüßt. Es sollte jedoch dargelegt werden, wie sichergestellt wird, dass alle Kommunen im Verbandsgebiet über denselben Sachstand verfügen, um Transparenz und Einheitlichkeit, wie sie im Regionalen Diskurs praktiziert wurden, auch weiterhin zu gewährleisten. Auch bleibt unklar, wie bei beispielweise einer FNP-Neuaufstellung und mehreren parallel laufenden FNP-Änderungsverfahren für alle Beteiligten klar und nachvollziehbar dokumentiert wird, welche Flächenkontingente mit welchem Ermittlungszeitpunkt in welchem Planverfahren zugrunde gelegt bzw. bereits angerechnet wurden.	
2904#7 Stadt Duisburg	
Zu Ziel 1.6-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern Innerhalb der im Regionalplanentwurf festgelegten GIB-Flächen soll zukünftig auch die Entwicklung von Kraftwerksstandorten möglich sein. Eine separate Darstellung von Kraftwerksstandorten erfolgt nur noch in Ausnahmefällen für bestehende Kraftwerksstandorte, wenn keine siedlungsräumlich integrierte Lage innerhalb eines GIBs vorliegt (z.B. Kraftwerk Datteln) Vor dem Hintergrund der Vielzahl an potentiell für eine Kraftwerksansiedlung geeigneten GIB-Flächen im Duisburger Stadtgebiet und den Erfahrungen aus der Vergangenheit wird angeregt, Kraftwerksstandorte, die der öffentlichen und überörtlichen Versorgung dienen (wie dies i.d.R. für alle Kraftwerke angenommen werden kann), weiterhin grundsätzlich im Regionalplan als zweckgebundene GIB mit der Funktion eines Vorranggebiets festzulegen. Eine entsprechende Regelung, welche Standorte prinzipiell für die langfristige	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund des Umbaus der Energielandschaft hin zu erneuerbaren Energien sind die Veränderungen des vorzuhaltenden Kraftwerksparks momentan schwer abschätzbar. Um Flexibilität in Hinblick auf gewerbliche Folgenutzungen bei Beendigung oder der Änderung des räumlichen Zuschnitts der Kraftwerksnutzung zu erlangen, hat sich der Plangeber bewusst gegen die Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" in siedlungsräumlich integrierten Lagen bestehender Kraftwerke entschieden. Kraftwerksnutzungen können auch in GIB ohne diese Zweckbindung beibehalten und neu realisiert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Versorgung des Verbandsgebiets erforderlich sind und daher gesichert werden sollten, kann sachgerechter auf regionaler Ebene erfolgen. Eine kommunale Diskussion um die Erforderlichkeit weiterer Kraftwerksstandorte ist i.d.R. wenig zielführend.	
2904#8 Stadt Duisburg	
Zum Grundsatz 1.6-4 Umgebungsschutz sicherstellen Der im Grundsatz aufgeführte Umgebungsschutz für GIB ist durch das Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG ausreichend berücksichtigt. Im Sinne einer Verschlankung des Regionalplans ist diese textliche Festlegung nicht zwingend erforderlich, da auf Ebene der Regionalplanung - wie in der Erläuterung richtig dargestellt - keine detaillierten Vorgaben zu Abständen getroffen werden können (Verweis aus Abstandserlass und KAS-18-Leitfaden).	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Die Regelung zum Umgebungsschutz hat aufgrund des Grundsatzes 6.3-2 LEP NRW weiterhin Bestand.
2904#9 Stadt Duisburg	
Zum Grundsatz 1.6-5 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden Der Grundsatz wird grundsätzlich begrüßt. Demnach sollen GIB-Flächen mit unmittelbarem Anschluss an multimodale Verkehrsknotenpunkte vorrangig für den Güterumschlag und die Logistikwirtschaft durch die Darstellung bzw. Festsetzung entsprechender Bauflächen/gebiete (z.B. als Sondergebiete für Logistik) gesichert werden. Nicht vergessen werden sollten jedoch auch transportintensive Produktionsbetriebe wie z.B. die Stahlindustrie in Duisburg. Entsprechend sollten auch Produktionsbetriebe, die auf einen hohen Güterumschlag angewiesen sind, in den Grundsatz aufgenommen werden. Eine kurzwegige und möglichst ortsdurchfahrtsfreie Anbindung von Gewerbe- und Industriegebieten an das überörtliche Verkehrsnetz ist sinnvoll und auch ein strategisches Ziel der Stadt Duisburg. Eine leistungsfähige Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV ist an geeigneten Standorten hingegen selten vorhanden. Hier wird empfohlen, lediglich eine Anbindung an den ÖPNV zu fordern.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Produktionsbetriebe, die auf einen hohen Güterumschlag angewiesen sind, werden ergänzt. Die Vorgabe, dass sich die Darstellung bzw. Festsetzung neuer gewerblicher Bauflächen bzw. neuer Gewerbe- und Industriegebiete an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV orientieren soll, bleibt bestehen. Der Grundsatz stellt kann - sofern die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern - im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden. Zudem enthält die Erläuterung zum Grundsatz (neu G 1.4-4) bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."

Stellungnahme	Erwiderung
2904#10 Stadt Duisburg	
Zu Ziel 1.8-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern Das Ziel, zweckgebundene GIB für die Ansiedlung von flächenintensiven Industrie- bzw. Gewerbebetrieben mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche als Vorranggebiete festzulegen, wird mitgetragen und das neue Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte begrüßt. Eine Ausnahme für stark emittierende Betriebe oder sogenannte Störfallbetriebe, die besondere Abstandserfordernisse auslösen (Fall b), sollte nur für flächenintensive stark emittierende Betriebe oder Störfallbetriebe ab 8 ha Flächenbedarf gelten, andernfalls ergibt sich hier ein Einfallstor für die Fragmentierung der vorgehaltenen regionalbedeutsamen Flächen, die ggf. im Anschluss über die Ausnahmeregelung c) (Restflächen können auch für Betriebe unter 8 ha genutzt werden) weiter in kleinere Betriebsflächen unterteilt werden können. Der zugrundeliegenden Einordnung, dass Betriebe, die den Abstandsklassen I-V zu zuordnen sind und mind. 300 m Abstand zur Wohnbebauung benötigen, als stark emittierend eingestuft werden, wird zugestimmt. Im Rahmen des FNP-Vorentwurfs bzw. den TSK wurden ebenfalls Flächen als Industriegebiet nur dann neu aufgenommen oder brachliegende Flächen als Industriegebiet bestätigt, wenn sie mindestens 300m Abstand zum nächsten Wohnsiedlungsbereich aufweisen. Da dies aber selbst in einer hochverdichteten Stadt wie Duisburg für einige Flächen zutrifft (u.a. eh. Bergwerksfläche in Walsum oder Teile des Rheinpreußenhafens in Homberg), kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Flächen auch in anderen Kommunen zu finden sind. Dass bei einer Ansiedlung im hochverdichteten Siedlungsraum immer besondere Anforderungen an die Betriebe bestehen, trifft ebenfalls zu, bedeutet aber nicht, dass für diese Betriebe ·nur noch Standorte im Freiraum bzw. an den regionalen Kooperationsstandorten möglich sind (zumal auch der Freiraum bzw. das Umfeld der regionalen Kooperationsstandorte vor Emissionen und Gefahren zu schützen sind). Da alle Kommunen für die regionalen Kooperationsstandorte potentiell einen Teil ihres prognostizierten Gewerbeflächenbedarfs abtreten, muss mit dem	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Ziel 1.8-1 sichergestellt werden, dass keine Verlagerung von weniger flächenintensiven Betrieben jeglicher Art an die regionalen Kooperationsstandorte stattfindet, da dort ggf. weniger Auflagen zu berücksichtigen sind als im städtischen Kontext.	
2904#11 Stadt Duisburg	
Zu Grundsatz 1.8-2 Interkommunale Kooperation stärken Es wird empfohlen, den Grundsatz als verbindliches Ziel zu formulieren. Der Bedarf an den regionalen Kooperationsstandorten ergibt sich aus der Bedarfsermittlung, bei der die Flächeninanspruchnahmen der Vergangenheit von besonders flächenintensiven Betriebe in der gesamten Planungsregion zugrunde gelegt wurde ***[u.a. auch eine Ansiedlung im Duisburger Stadtgebiet]***. Entsprechend sollten von der Entwicklung und den Großansiedlungen auf den ausgewählten regionalen Kooperationsstandorten auch alle Kommunen im Verbandsgebiet profitieren. Es sollte ein verbandsweit organisiertes Verfahren für einen fairen Nutzen-/Lastenausgleich - unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit der Standortkommunen und ihrer besonderen Aufwendungen - entwickelt und in einem Ziel im Regionalplan verbindlich formuliert werden. Dies würde keine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bedeuten, da die Entscheidung, ob die Standorte bauleitplanerisch entwickelt werden sollen, allein die jeweiligen Standortkommunen treffen. Wie bei Grundsatz 1.10-2 zu den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben aufgeführt, kann die Vermarktung über die regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Business Metropole Ruhr GmbH (BMR) unter Beteiligung der Kommunen erfolgen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2904#12 Stadt Duisburg	
Zu Ziel 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt.

Stellungnahme	Erwiderung
Das Ziel, für GIB mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ein Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen grundsätzlich durch Bauleitplanung auszuschließen, wird so nicht mitgetragen und sollte als Grundsatz (wie bei allgemeinen GIB (1 .6) oder regionalen Kooperationsstandorten (1.7) formuliert werden. Richtig ist zwar, dass (landesbedeutsame) Hafenstandorte mit ihren besonderen Lageanforderungen äußerst begrenzt sind und daher den bestehenden, ausgewählten Hafenflächen ein hoher Schutz gegenüber heranrückenden Nutzungen einzuräumen ist. Grundsätzlich jedoch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzung auf regionalplanerischer Ebene auszuschließen, widerspricht der kommunalen Planungshoheit und kann im Hinblick auf die gewachsenen Gemengelagen in Duisburg nicht sachgerecht abgewogen sein. Erforderlich sind auch hier Abwägungsentscheidungen im Einzelfall, bei denen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden ist. Somit kann auch mit dem Ziel 1.9-3 nicht pauschal festgelegt werden, dass die erforderlichen Abstände bei unmittelbarem Aneinandergrenzen von ASB und landesbedeutsamen Hafenstandorten immer zu Lasten des ASB zu erfolgen hat. Es erscheint auch fraglich, ob es sich dabei Überhaupt um ein Ziel der Regionalplanung handeln kann, da es sich um eine räumlich (und sachlich) bestimmte oder bestimmbare, abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegung handeln muss. Da die konkret im Einzelfall einzuhaltenden Abstände - wie in. der Erläuterung zum Grundsatz 1.6-4 richtig dargelegt - nicht auf Ebene der Regionalplanung ermittelt werden können, sondern dies sachgerechter der Bauleitplanung zu überlassen ist, können auch die konkreten Abstände zu den landesbedeutsamen Hafenstandorten nicht auf Ebene des Regionalplans abschließend bestimmt und abgewogen werden.	Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Die Regelung zum Umgebungsschutz hat aufgrund des Ziels 8.1-9 LEP NRW weiterhin Bestand.
2904#13 Stadt Duisburg	
Zu Ziel 1.11-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Ergänzungen des RVRs zu der Erläuterung, unter welchen Voraussetzungen ein Standort außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausnahmsweise zulässig ist, wird der Duisburger Stadtstruktur nicht gerecht und bedarf einer Änderung. So wird auf S. 83 angegeben, dass siedlungsstrukturelle Gründe für eine Ausnahmeregelung nicht vorliegen können, wenn der Einzugsbereich eines ZVBs durch ein entsprechendes Vorhaben tangiert wird und daher der nächstgelegene ZVB mehr als die doppelte fußläufige Entfernung im Sinne von Ziff. 2.8 des Einzelhandelserlasses NRW (10 Minuten, d.h. 700 bis 1.000 m) entfernt liegen muss. Eine doppelte fußläufige Entfernung würde demnach einen Abstand von bis zu 2.000 m zum nächstgelegenen ZVB erfordern. Übertragen auf die Duisburger Stadtstruktur und die bestehenden Duisburger ZVBs würde dies bedeuten, dass es so gut wie keine Wohnsiedlungsbereiche gibt, die diese Voraussetzung erfüllen würden. Aufgrund der stark verdichteten Siedlungsstruktur und der damit einhergehenden hohen Einwohnerdichte ist in Duisburg jedoch ein wesentlich dichteres, wohnortnahes Nahversorgungsangebot - außerhalb der ZVBs, aber an integrierten Standorten - vorzufinden, das über ein ausreichendes Einwohner- bzw. Kaufkraftpotential in fußläufigen Entfernung verfügt, wie im Einzelhandelserlass gefordert. Da ein Standortvorteil einer stark verdichteten Stadt wie Duisburg auch auf dieser vergleichsweise dichten, fußläufig sehr gut erreichbaren Nahversorgungsstruktur in und außerhalb der ZVBs beruht, soll in der Erläuterung zu Ziel 1.11-2 auf diese Ausführung im Hinblick auf siedlungsstrukturelle Ausnahmevoraussetzungen verzichtet werden. Eine gute Nahversorgungsstruktur, die auch die Bedürfnisse von weniger mobilen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt, zeichnet sich unabhängig von der Lage in oder außerhalb eines ZVBs durch eine fußläufige Erreichbarkeit von max. 10 Minuten aus. Die Regelungen im Einzelhandelserlass NRW unter Punkt 2.8, wann ein Betrieb der Nahversorgung dient, werden hierfür als ausreichend erachtet.	Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-2.

Stellungnahme	Erwiderung
Im LEP NRW wird ebenfalls nur auf die fußläufige Erreichbarkeit, mindestens aber die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV abgestellt (vgl. Erläuterung zu Ziel 6.5-2 LEP NRW). Des Weiteren sollte bei der Beschreibung, wann ein Standort außerhalb des ZVBs einer wohnortnahen Versorgung dient, ergänzt werden, welcher Radius für die Bestimmung des Nahbereichs (Gehzeit von 10 Minuten) anzusetzen ist, um ein einheitliches Vorgehen innerhalb des Verbandsgebiets sicherzustellen. Die aus dem Einzelhandelserlass übernommene Spannbreite von 700 bis 1.000 m sollten in Abhängigkeit der jeweiligen städtebaulichen Dichte für das Verbandsgebiet konkretisiert werden. Andernfalls kann auch lediglich auf den Einzelhandelserlass NRW verwiesen werden, der novelliert werden soll und dann ggf. eine landesweit einheitliche Bestimmung des Nahbereichs ermöglichen wird.	
2904#14 Stadt Duisburg	
Zu Ziel 1.11-8 Einzelhandelsagglomeration Das Ziel 1.11-8 wurde ebenfalls aus dem LEP NRW übernommen. Um sicherzustellen, dass eine einheitliche Beurteilung von Einzelhandelsagglomerationen im Verbandsgebiet erfolgt, sollte in der Erläuterung genauer dargelegt werden, wann von einer Einzelhandelsagglomeration auszugehen ist. In der Erläuterung wird dargelegt, wann sich das Ziel, einer Einzelhandelsagglomeration entgegenzuwirken, zu einer Handlungspflicht für die Kommunen, Bauleitplanung zur Steuerung des Einzelhandels zu betreiben, verdichtet. In diesem Zusammenhang sollte ergänzt werden, wie in diesem Falle mit ggf. entstehenden Entschädigungsansprüchen umzugehen ist.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-8 und die zugehörige Erläuterung zu.
2904#15 Stadt Duisburg	
Zum Grundsatz 1.11-9 Einzelhandelskonzepte	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Es wird angeregt, auf S. 93 im 6. Absatz klarzustellen, dass kommunale Einzelhandelskonzepte durch den Rat zu beschließen sind, damit sie die gewünschten Steuerungswirkungen entfalten können.	
2904#16 Stadt Duisburg	
Zum Grundsatz 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV Die Anforderung, dass Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsfläche oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an Standorten geplant werden sollen, die an den SPNV (Regionalexpress/-bahn, S-Bahn oder Stadtbahn) angebunden sind, ist für viele Siedlungsbereiche in Duisburg, die prinzipiell für solche Vorhaben in Frage kämen (wie z.B. die Siedlungsbereiche von Homberg oder Rheinhausen), nicht zu erfüllen. Auch wenn es sich nur um einen Grundsatz handelt, der in der Abwägung auch überwunden werden kann, sollte ein SPNV-Anschluss nicht als Prüfkriterium angeführt werden, da dies weite Teile des Duisburger Stadtgebiets im Hinblick auf die Ansiedlung von publikumsintensiven Einzelhandelsvorhaben benachteiligen würde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen um die Möglichkeiten zur Anbindung an den höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) in geringer verdichteten ländlichen Räumen ergänzt werden. Mit der textlichen Überarbeitung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Alternativen zu einer Anbindung an den SPNV prüfen und nutzen zu können.
2904#17 Stadt Duisburg	
Zum Grundsatz 1.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten Die im Regionalplan aufgeführten Grundsätze zum Bodenschutz (auch im Kapitel 1 Siedlungsentwicklung) werden begrüßt. Der Regionalplan weist jedoch hinsichtlich des Bodenschutzes in der Erläuterungskarte 13 nur Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung aus. Böden die aufgrund ihrer Naturnähe gerade in urbanen Ballungsräumen eine besondere Bedeutung haben, werden bislang nicht berücksichtigt. Es wird um eine Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Im Regionalplan wird auf die dritte Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW des geologischen Dienstes zurückgegriffen. Diese Karte ist im Falle des	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Bei der dritten Auflage der schutzwürdigen Böden von NRW handelt es sich um den Bodenschutz-Fachbeitrag zu räumlichen Planung. Er ist daher ausreichend und entspricht der Anregung der Stellungnahme. Dieser Fachbeitrag unterteilt bei der Bewertung der schutzwürdigen Böden in naturnahe und naturferne Böden. Dies geht auf eine Verschneidung der BK50 mit den Daten des ATKIS DLM des Geologischen Dienstes zurück. In der Erläuterungskarte 13 sind nur die naturnahen Böden (i.S. des Bodenschutz-Fachbeitrages) mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung dargestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplans Ruhr nicht ausreichend, um dem gesetzten Ziel, Boden schonend zu nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch zu nehmen (Grundsatz 2.8-1), zu genügen. Vielmehr ist es in den Ballungsräumen der Rhein-Ruhr-Region erforderlich, neben den Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung auch die Böden mit hoher und sehr hoher Naturnähe auszuweisen. Entsprechende landesweite Auswertungen des Geologischen Dienstes liegen vor (Bodenschutzfachbeitrag zur Karte der schutzwürdigen Böden) und sollten im Regionalplan dargestellt und bei der Flächenausweisung berücksichtigt werden. Alternativ könnte für das Stadtgebiet Duisburg auch auf die Karte der Bodenschutzvorrangflächen zurückgegriffen werden. Diese ergänzenden Betrachtungen können zur Ausweisung und Sicherung von Flächen für die Freiraumentwicklung, den Klimaschutz sowie der Erhaltung der Landwirtschaft bei gleichzeitiger Naherholungsfunktion der Bevölkerung dienen. Auf die Ausführungen zum Umweltbericht- Anhang A "Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe" wird verwiesen.	Im Umweltbericht ist dies genau so formuliert: "Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden die naturnahen schutzwürdigen Böden NRW als Kriterium betrachtet" (Umweltbericht Anhang A). Klarstellend wird die Erläuterung zum Grundsatz 2.8-2 und die Erläuterungskarte bzgl. des Wortes "naturnah" ergänzt.
2904#18 Stadt Duisburg	
Kapitel 4 Klimaschutz und Klimaanpassung Die Raumplanung, insbesondere auf regionaler Ebene, ist ein unverzichtbares Instrument, um Maßnahmen zur Klimaanpassung zu implementieren. Die Klimaanpassung ist für die zukunftsfähige Entwicklung der Region von entscheidender Bedeutung und ein zentrales Ziel der Zukunftsinitiative "Wasser in der Stadt von morgen". Insbesondere im Siedlungsbereich ist für eine erfolgreiche Klimaanpassung das Thema Wasser elementar. Unter den Begriffen der wassersensiblen Stadtentwicklung werden Maßnahmen subsummiert, die die negativen Folgen des veränderten Niederschlagsgeschehens sowohl bezüglich häufigerer und intensiverer Starkregen als auch bezüglich sommerlicher Hitze und Trockenheit mindern können ("Schwammstadt"-Prinzip). Hierbei handelt es sich in der Regel um kleinmaßstäbige Ansätze, die sich deshalb nicht in den zeichnerischen Darstellungen der Regionalplanung verorten lassen. Gleichwohl	Der Anregung wird gefolgt. Raumordnungspläne sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne. Damit grenzt sich die Planung von der Bauleitplanung ab. Im Regionalplan sind als Überschwemmungsbereiche (ÜSB) auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete ergänzt um weitere Freiraumbereiche, die zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind, festgelegt (Anlage 3 zur LPlG DVO). Darüber hinaus sollen Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung ausreichende Flächen für die Rückhaltung, Zwischenspeicherung, Behandlung und Versickerung von Niederschlagswasser schaffen. Die Zielsetzungen der Zukunftsinitiative "Wasser in der Stadt von morgen" ist eine gemeinsame Absichtserklärung der Emscherkommunen, der Emschergenossenschaft und des MKULNV, die Leitbilder der Initiative bei jeder Planung und Realisierung ihrer Projekte aufzugreifen. Diese Projekte können innerhalb der regionalplanerisch festgelegten ÜSB im Sinne des vorbeugenden

Stellungnahme	Erwiderung
führt die unzureichende Berücksichtigung der Klimafolgenanpassung auf regionaler Ebene unweigerlich zu einer Konfliktverlagerung auf die lokale Ebene. Es wird um Prüfung gebeten, inwieweit die Belange der Klimaanpassung, insbesondere die Zielsetzungen der o. g. Zukunftsinitiative, verstärkt in die textlichen Festlegungen des Regionalplans aufgenommen werden können.	Hochwasserschutzes geplant und umgesetzt werden oder sie können auch lokale Projekte, deren Planung und Umsetzung außerhalb der ÜSB umfassen, die im Regionalplan nicht festgelegt werden. Von daher greifen sowohl die festgelegten Überschwemmungsbereiche als auch der Grundsatz zur "Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen" im Kap. 2.11 die vorgebrachten Belange zur Klimaanpassung auf.
2904#19.1 Stadt Duisburg	
In den Erläuterungen zu den zeichnerischen Festlegungen bzgl. des Straßennetzes wird in der Tabelle 5 aus S. 197 die K6 in Duisburg als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße aufgeführt. Diese Funktion übernimmt die K6 (Alsumer Straße/Stepelsche Straße/ Arndtstraße) in großen Teilbereichen nicht und sollte daher auch in den zeichnerischen Festlegungen nicht entsprechend dargestellt werden (s. auch B. Hinweise und Anmerkungen zu den zeichnerischen Festlegungen). Der südliche Teil der Stepelschen Straße (zwischen Deichstraße und Auffahrt A 42) ist davon auszunehmen, da hierüber die Erschließung von Gewerbeflächen notwendig sein könnte.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass sowohl die zeichnerischen Festlegungen für die Alsumer Straße als auch die Stepelsche Straße entfernt werden. Die nördlich und südlich der BAB A 42 gelegenen GIB sind über die im Regionalplan festgelegten Trassen oder den vor Ort vorhandenen Straßen an das Straßenverkehrsnetz angebunden. Eine Anpassung der entsprechenden Auflistung in den textlichen Erläuterungen wird vorgenommen.
2904#19.2 Stadt Duisburg	
Ebenso wird die K3 in Duisburg in der Tabelle aufgeführt. Auch diese Straßen (Bissingheimer Straße / Worringer Weg) übernehmen keine regionalplanerisch bedeutsame Funktion und sollte daher ebenfalls keine Erwähnung finden.	Der Anregung zur Korrektur der Tabelle wird gefolgt. Die in den zeichnerischen Festlegungen enthaltene Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr folgt dem Verlauf der Landesstraße L 60. Im benannten Bereich erfolgt die Festlegung mit dem Planzeichen 3.ab-1) daher für einen Teilabschnitt der Bissingheimer Straße sowie der Straße Wedauer Brücke.

Stellungnahme	Erwiderung
2904#20 Stadt Duisburg	
Zu Ziel 6.4-2 Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen - Sicherung stillgelegter Trassen Bei den in den Erläuterungen zum Ziel aufgeführten Planungen und Maßnahmen zur Erweiterung des kommunalen Schienennetzes sind für Duisburg auch folgende Tramverbindungen zu ergänzen, die Bestandteil der Zukunftsplanung im Rahmen des Nahverkehrsplans der Stadt Duisburg sind: • Tram Duisburg Hbf - Homberg • Tram Duisburg Hbf - Universität • Tram Duisburg Hbf - Innenhafen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Aufnahme von Stadtbahnen als Schienenwegen erfolgt dann, wenn durch die Trassen Stadtgrenzen überschritten werden und diese dadurch regionalplanerische Bedeutsamkeit erlangen.
2904#21 Stadt Duisburg	
Generelle Anmerkungen zu den textlichen Festlegungen Es wird angeregt, kenntlich zu machen, wenn Ziele, Grundsätze und dazugehörige Erläuterungen wortwörtlich aus dem LEP NRW übernommen wurden. Dies würde bei der Erarbeitung von Bauleitplan-Begründungen und Umweltberichten die Zusammenstellung der relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung erleichtern und Dopplungen vermeiden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vielmehr werden Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
2904#22 Stadt Duisburg	
1-3 Friedhof Aldenrade und westlich angrenzende Kleingartenanlage "Walsum 1941"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Friedhofs- und Kleingartenfläche liegt inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG), da der Regionalplan als Raumordnungsplan seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken kann. Die innerörtlichen Grünflächen sind in der Regel von lokaler Bedeutung. Lt. DVO des LPlG NRW

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Flächengröße:** 33,1 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die Friedhofsfläche und die benachbarte Kleingartenanlagen übersteigen mit rd. 33 ha die 10-ha-Darstellungsschwelle und sollten gemäß der Darstellungen im FNP-Vorentwurf der Stadt Duisburg (Grünflächen) auch in den Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übernommen werden (Gegenstromprinzip).	(Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
2904#23 Stadt Duisburg	
1-4 HOAG-Trasse westlich A59	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die regionalplanerische Festlegung sind Flächengrößen, aber auch deren Flächenstruktur ein Kriterium. Ebenso ist wesentlich, ob es sich um Flächen handelt, die überörtlich von Bedeutung sind oder aufgrund ihrer lokalen Bedeutung der kommunalen Planungshoheit unterliegen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Flächengröße:** 9,1 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Der westliche Abschnitt der HOAG-Trasse ist ebenso wie der östliche Abschnitt (s. 1-3) im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zu sichern. Die Flächengröße dieses Abschnitts beträgt ebenfalls rd. 9 ha.	Mit einer Breite von unter 50 m (< 1 mm im regionalplanerischen Maßstab) wird die Trasse im Regionalplan nicht festgelegt. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
2904#24 Stadt Duisburg	
1-5 HOAG-Trasse östlich A59	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die regionalplanerische Festlegung sind Flächengrößen, aber auch deren Flächenstruktur ein Kriterium. Ebenso ist wesentlich, ob es sich um Flächen handelt, die überörtlich von Bedeutung sind oder aufgrund ihrer lokalen Bedeutung der kommunalen Planungshoheit unterliegen. Die Fläche ist sehr kleinteilig und wird daher dem Siedlungsbereich zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Flächengröße:** 9,4 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Waldbereich **Erläuterung:** Die ehemalige Bahntrasse (HOAG-Trasse) stellt eine wichtige Ost-West-Grünverbindung dar und sollte langfristig auch zur Gliederung des Siedlungsbereichs erhalten bleiben. Mit ca. 9,5 ha unterschreitet sie die Darstellungsschwelle des Regionalplans nur knapp. Sie ist jedoch im Zusammenhang mit den angrenzenden Freiräumen sowie dem weiteren Verlauf der Bahntrasse (s. 1-3 und 1-4) zu betrachten und daher auch auf Ebene des Regionalplans als Waldbereich zu sichern.	
2904#25 Stadt Duisburg	
1-6 ehemaliger Sportplatz SV Walsum 1919 e.V.	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Wie dem Kartenausschnitt in der Stellungnahme dargestellt, ist der

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Flächengröße:** 8,5 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die ehemalige Sportplatzfläche ist dem Grünzug zu zuordnen. Eine Entwicklung als Wohnbaufläche ist nicht beabsichtigt. Dem FNP-Vorentwurf folgend sollte die Fläche zusammen mit der östlich angrenzenden ehemaligen Kläranlage Kleine Emscher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden.	Bereich der östlich angrenzenden Kläranlage im Vorentwurf des FNP Duisburg als Wald dargestellt. Im RP Ruhr-Entwurf wird daher an der Festlegung Waldbereich festgehalten.
2904#26 Stadt Duisburg	
1-7 Lohbergbahn	Der Anregung zum Wegfall des Schienenweges der Lohbergbahn auf dem Duisburger Stadtgebiet wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt Regionalplanentwurf¶ **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen) **Änderungsvorschlag:** Keine Darstellung **Erläuterung:** Es wird auf die Stellungnahme des RVR zum Bauleitplanverfahren für die Fläche "Schacht 2/5" verwiesen, wonach die ehemalige Lohbergbahntrasse in ihrem Gesamtverlauf zwischen dem Hafen Schwelgern in Duisburg und dem ehemaligen Bergwerk Lohberg in Dinslaken weder als regional bedeutsamer Schienenweg noch als regionalbedeutsamer Radweg vorgesehen ist, so dass sich der RVR dort bereits dazu erklärt hat, im Entwurf des Regionalplans Ruhr von einer zeichnerischen Darstellung abzusehen. Die Herausnahme der Lohbergbahntrasse im Regionalplan Ruhr wird daher von der	Mit Wegfall der Funktion als Zechenbahn hat die Trasse ihre verkehrliche Bedeutung verloren. Im RP Ruhr könnte eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg in Betracht kommen, sofern die Voraussetzungen für eine entsprechende Festlegung erfüllt werden, was jedoch nicht der Fall ist. Die Voraussetzungen für eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg werden in Ziel 8.1-11 LEP NRW definiert. Dort ist u.a. geregelt, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind, sofern es sich um Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes handelt, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen um nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. In den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes ist die Lohbergbahntrasse nicht enthalten. Eine Reaktivierung ist nicht vorgesehen. Im BVWP 2030 ist der Ausbau der Betuwe-Linie erfasst. Das entsprechende Planfeststellungsverfahren wird durchgeführt. Im Planfeststellungsabschnitt 1.3 ist keine Einschleifung eines Gleises enthalten, wie es für eine von Norden oder Süden kommenden Bahnanbindung notwendig wäre. Eine Verbindung regionalbedeutsamer Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen ist durch den ehemaligen Verlauf der Lohbergbahntrasse ebenfalls nicht gegeben. Die Anbindung entsprechender Standorte wird durch die im RP Ruhr enthaltenen Schienenwege der Verbindung Emmerich – Oberhausen-West – Duisburg-Bissigheim – Ratingen auf der einen Seite und der Walsumbahn auf der anderen Seite abgedeckt. Neben der bereits auf dem Dinslakener Stadtgebiet entfallenen Trasse wird daher auch auf dem Duisburger Stadtgebiet auf eine Festlegung der Lohbergbahn verzichtet und der verbliebene Trassenabschnitt aus dem Entwurf des RP Ruhr entfernt.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadt Duisburg als redaktionelle Änderung verstanden, die keiner weiteren Abwägung bedarf.	
2904#27 Stadt Duisburg	
1-8 Weiterführung der B8n  **Stadtbezirk:** Walsum/Hamborn **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr **Änderungsvorschlag:** Keine Darstellung **Erläuterung:** Die Trassierung der Weiterführung B8n auf Duisburger Stadtgebiet ist nicht abgestimmt. Die dargestellte Trasse rückt unmittelbar an das FFH-Gebiet Rheinaue Walsum heran und zerstört das Landschaftsschutzgebiet. Die dargestellte Trasse wird abgelehnt und soll nicht dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bundesstraße B 8 ist als Bedarfsplanmaßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert werden, sind im Regionalplan u.a. auch die Straßen der Bedarfspläne des Bundes und des Landes darzustellen. In den nachfolgenden Planungsstufen, die zur Realisierung der Bedarfsplanmaßnahme erfolgen müssen, könnte sich der Verlauf der geplanten Trasse noch ändern.

Stellungnahme	Erwiderung
2904#28 Stadt Duisburg	
2-2 Volkspark Schwelgern, Schwelgern Stadion  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Hamborn **Flächengröße:** 17,3 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Der Schwelgernpark übernimmt eine bedeutende Freiraumfunktion für den angrenzenden, stark verdichteten Siedlungsbereich von Marxloh und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Schwelgernpark liegt inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Er wird regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG), da der Regionalplan als Raumordnungsplan seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken kann. Die innerörtlichen Grünflächen sind in der Regel von lokaler Bedeutung. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
gestaltet zudem den Übergang zwischen dem Wohnsiedlungsbereich und dem westlich angrenzenden Industriegebiet von ThyssenKrupp. Mit einer Fläche von ca. 17 ha überschreitet die Fläche zudem die Darstellungsschwelle des Regionalplans von 10 ha, so dass eine Festlegung als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche erfolgen sollte.	
2904#29 Stadt Duisburg	
2-3 Kleingartenanlage "Schönnenbeckshof", Sportfläche (Sportfreunde Hamborn 07) und Friedhof nördlich Im Holtkamp  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Hamborn **Flächengröße:** 22,4 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen liegen inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG), da der Regionalplan als Raumordnungsplan seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken kann. Die innerörtlichen Grünflächen sind in der Regel von lokaler Bedeutung. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterung: Die Grün- und Sportflächen übersteigen mit rd. 22 ha die 10-ha-Darstellungsschwelle und sollten gemäß der Darstellung im FNP-Vorentwurf der Stadt Duisburg (Grünflächen) auch in den Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übernommen werden (Gegenstromprinzip).	
2904#30 Stadt Duisburg	
2-4 Erholungspark Neumühl  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Hamborn **Flächengröße:** 20,6 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Erholungspark Neumühl liegt inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Er wird regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG), da der Regionalplan als Raumordnungsplan seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken kann. Die innerörtlichen Grünflächen sind in der Regel von lokaler Bedeutung. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterung: Der Erholungspark Neumühl übernimmt eine bedeutende Freiraumfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche von Neumühl und überschreitet mit einer Größe von rd. 21 ha die Darstellungsschwelle von 10 ha. Gemäß der Darstellung im FNP-Vorentwurf (Grünfläche) sollte der Erholungspark auch in den Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übernommen werden (Gegenstromprinzip).	
2904#31 Stadt Duisburg	
2-6 Nordfriedhof sowie südlich angrenzende Waldfläche und Kleingartenanlage "Schacht 3"  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Hamborn **Flächengröße:** 20,6 ha	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grünflächen liegen inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG), da der Regionalplan als Raumordnungsplan seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken kann. Die innerörtlichen Grünflächen sind in der Regel von lokaler Bedeutung. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung im Regionalplanentwurf: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Der Nordfriedhof sowie die angrenzende Waldfläche und die Kleingartenanlage überschreiten zusammen mit einer Größe von rd. 21 ha die Darstellungsschwelle von 10 ha. Gemäß der Darstellung im FNP-Vorentwurf (Grün-fläche) sollten die Flächen auch in den Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übernommen werden (Gegenstromprinzip).	
2904#32 Stadt Duisburg	
3-2 Grüngürtel Duisburg-Nord (Bruckhausen) und südlich angrenzende Kleingartenanlagen ("Blüh Auf", "Zum Emschertal" und "Am Beeckbach")  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Meiderich/Beeck	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kleingärten und kleinteiligen Grünflächen liegen inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die innerörtlichen Grünflächen sind in der Regel von lokaler Bedeutung. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächengröße: 29,9 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Der Grüngürtel dient u. a. dazu, die Grün- und Freiflächenausstattung im Duisburger Norden zu fördern und den Übergang zwischen dem Wohnsiedlungsbereich von Bruckhausen und dem westlich angrenzenden Industriegebiet von ThyssenKrupp zu gestalten. Der Grüngürtel ist zudem im Zusammenhang mit den südlich angrenzenden Grünflächen (u.a. Kleingartenanlagen) sowie dem bereits im Regionalplanentwurf festgelegten Waldbereich südlich der BAB42 zu betrachten und liegt mit einer Größe von rd. 30 ha über der Darstellungsschwelle von 10 ha. Die Kleingartenanlagen "Zum Emschertal" und "Am Beeckbach" liegen zudem gemäß Regionalplanentwurf im Überschwemmungsbereich und stehen demnach nicht für eine Bebauung zur Verfügung. Gemäß der Darstellung im FNP-Vorentwurf der Stadt Duisburg (Grünfläche) sollen die Flächen in den Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übernommen werden (Gegenstromprinzip).	
2904#33 Stadt Duisburg	
3-3 Ehemaliges Hallenbad Beeck  Ausschnitt FNP-Änderungsverfahren	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des ASB wird klarstellend geringfügig nach Süden erweitert und an die Abgrenzung der Wohnbaufläche gemäß der angeführten FNP-Änderung angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Meiderich/Beeck **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Regionalem Grünzug **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Die Stadt Duisburg plant für den Bereich des ehemaligen Hallenbads Beeck eine Wohnnutzung. Der hierfür erforderliche B-Plan und das parallel durchgeführte FNP-Änderungsverfahren befinden sich im Stand der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Die gesamte geplante Wohnbaufläche ist daher gemäß der laufenden FNP-Änderung 3.30 - Beeck als ASB in den Regionalplanentwurf zu übernehmen.	
2904#34 Stadt Duisburg	Stellungnahme bzw. Datensatz wurde von der Stadt Duisburg im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme zurückgezogen.
2904#35 Stadt Duisburg	
3-5 Gemischte Bebauung östlich der Neumühler Straße	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Vergleich zum angeführten Bereich nördlich der Arndtstraße in Laar, bei der es sich nahezu ausschließlich um Wohnnutzungen handelt, sind im betreffenden Bereich östlich der Neumühler Straße die Wohnnutzungen eher untergeordnet. Gemäß Grundsatz 6.3-2 LEP NRW sollen Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht beeinträchtigt werden. Diesem Vorsorgegrundsatz wird mit der Festlegung des betreffenden Bereiches als GIB Rechnung getragen. Die Bestandsnutzungen entlang der Neumühler Straße werden dadurch nicht infrage gestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Meiderich/Beeck **Flächengröße:** 5,9 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Die östlich der Neumühler Straße vorliegende Gemengelage von Wohn- und gewerblicher Nutzung wird im FNP-Vorentwurf der Stadt Duisburg als gemischte Baufläche dargestellt. Es wird daher angeregt, die ASB-Darstellung im Regionalplanentwurf über die Neumühler Straße hinaus zu erweitern. Auch nördlich der Arndtstraße in Laar wird im Regionalplanentwurf eine schmale ASB-Fläche festgelegt, die ebenfalls nur eine Bebauungstiefe entlang der Arndtstraße umfasst.	

Stellungnahme	Erwiderung
2904#36 Stadt Duisburg	
3-6 Grünflächen westlich Hagenshof  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Meiderich/Beeck **Flächengröße:** 17,6 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die Grünflächen westlich der Siedlung Hagenshof einschließlich der vorhandenen Kleingärten übernehmen eine bedeutende Freiraumfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche und überschreiten mit einer Größe von ca. 17,5 ha die Darstellungsschwelle von 10 ha. Sie sind zudem dem regional	Der Anregung wird gefolgt und der ASB zurückgenommen. Aufgrund des Waldbestandes wird der südöstliche Bereich als Waldbereich festgelegt. Die weitere Fläche wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Beide Festlegungen werden vom Regionalen Grünzug überlagert und damit der vorhandene Regionale Grünzug ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
bedeutsamen Ost-West-Grünzug zuzuordnen, der über den Landschaftspark Duisburg Nord bis zum Rhein verläuft. Gemäß der Darstellungen im FNP-Vorentwurf (Grünflächen) sollen die Grünflächen auch in den Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übernommen werden (Gegenstromprinzip).	
2904#37 Stadt Duisburg	
3-7 Rheinklinik Helios  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016 **Stadtbezirk:** Meiderich/Beeck **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Der ASB-Bereich ist so zu erweitern, dass das gesamte bestehende Klinikgelände innerhalb des festgelegten Siedlungsbereichs liegt.	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird geringfügig erweitert. Damit wird klargestellt, dass das gesamte baulich geprägte Klinikgelände dem ASB angehört.

Stellungnahme	Erwiderung
2904#38 Stadt Duisburg	
3-8 Friedhof südlich Varziner Straße  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Meiderich/Beeck **Flächengröße:** 21,2 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die Friedhofsfläche übersteigt mit rd. 21 ha die 10-ha-Darstellungsschwelle und sollte gemäß der Darstellung im FNP-Vorentwurf der Stadt Duisburg (Grünfläche) auch in den Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übernommen werden (Gegenstromprinzip).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Friedhof liegt inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Er wird regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG), da der Regionalplan als Raumordnungsplan seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken kann. Die innerörtlichen Grünflächen sind in der Regel von lokaler Bedeutung. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
2904#39 Stadt Duisburg	
3-9 Westender Straße  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Meiderich/Beeck **Flächengröße:** 1,3 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Im Bereich östlich des bestehenden Baumarkts an der Westender Straße liegt durchgängig eine gemischte Nutzung vor. Es wird daher angeregt, die Abgrenzung zwischen ASB und GIB gemäß der Aufteilung von Gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen (Baumarkt) aus dem FNP-Vorentwurf der	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur in diesem Bereich wird die Festlegung in ASB geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadt Duisburg zu übernehmen bzw. den gesamten Bereich zwischen Westender Straße und dem Styrumer Pfad (im Regionalplan als sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg festgelegt) auch aufgrund der Nähe zur südlich angrenzenden Wohnbebauung als ASB festzulegen.	
2904#40 Stadt Duisburg	
3-10 Stadtpark Meiderich  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Meiderich/Beeck **Flächengröße:** 24,1 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Sie wird regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG), da der Regionalplan als Raumordnungsplan seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken kann. Die innerörtlichen Grünflächen sind in der Regel von lokaler Bedeutung. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Änderungsvorschlag: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Der Stadtpark übernimmt eine bedeutende Freiraumfunktion für die angrenzenden und stark verdichteten Wohnsiedlungsbereiche von Meiderich. Mit einer Größe von rd. 24 ha überschreitet er deutlich die Darstellungsschwelle von 10 ha und sollte gemäß der Darstellung im FNP-Vorentwurf der Stadt Duisburg (Grünfläche) auch in den Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übernommen werden (Gegenstromprinzip).	
2904#41 Stadt Duisburg	
3-11 Kraftwerk Ruhrort  Ausschnitt Regionalplanentwurf¶ **Stadtbezirk:** Meiderich/Beeck **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Größe des gekennzeichneten Bereiches liegt unterhalb der Darstellungsschwelle von Regionalplänen in Höhe von 10 ha gemäß LPlG DVO. Weiterhin wird im Sinne der einheitlichen Systematik des Regionalplans soweit es möglich ist auf die Festlegung von zweckgebundenen Nutzungen von integriert liegenden Bereichen zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen verzichtet. Im Rahmen der Bauleitplanung kann im Falle von Nutzungsaufgaben dann auf mögliche Nutzungskonflikte angemessen reagiert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Änderungsvorschlag: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen – Kraftwerk **Erläuterung:** Für das bestehende Kraftwerk in Ruhrort bzw. Laar (Kraftwerk Hermann Wenzel der ThyssenKrupp AG) liegt zwar eine siedlungsräumlich integrierte Lage vor, aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Wohnsiedlungsbereichen von Laar ist jedoch eine Zweckbindung zwingend erforderlich, um auszuschließen, dass nach Aufgabe des Kraftwerksstandorts hier eine generelle GIB-Nachnutzung ermöglicht wird. Es wird eine Festlegung als GIB mit Zweckbindung Kraftwerk vorgeschlagen.	
2904#42 Stadt Duisburg	Stellungnahme bzw. Datensatz wurde von der Stadt Duisburg im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme zurückgezogen.
2904#43 Stadt Duisburg	
4-3 Grünfläche zwischen Rheindeichstraße und Hochfeldstraße PCC-Stadion  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Größe der Sportanlage liegt mit 7 ha unter der regionalplanerischen Darstellungsschwelle. Eine Festlegung erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Homberg/Ruhrort/Baerl **Flächengröße:** 7 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Änderungsvorschlag:** ASB für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen **Erläuterung:** Bei der bestehenden Sportanlage, dem PCC-Stadion, handelt es sich um einen stark baulich geprägten Bereich vergleichbar mit den Sportanlagen im Sportpark Duisburg-Wedau. Im FNP-Vorentwurf wird diese Flächen ebenfalls als Sonderbaufläche Sport dargestellt. Entsprechend sollte auch hier eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBE) erfolgen, um das bestehende Stadion zu sichern. Aufgrund der besonderen Lage am Siedlungsrand, angrenzend an einen GIB (Rheinpreußenhafen), aber räumlich durch die Rheindeichstraße vom ASB getrennt, ist trotz einer Flächengröße von nur rd. 7 ha eine eigene zeichnerische Festlegung erforderlich, da andernfalls die festgelegten Funktionen als Freiraumbereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung der weiteren Sicherung und ggf. Weiterentwicklung des Standorts entgegengehalten werden können.	
2904#44 Stadt Duisburg	
4-4 Grünfläche zwischen Rheindeichstraße und Hochfeldstraße	Der Anregung wird gefolgt und die Fläche als ASB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt Regionalplanentwurf **Stadtbezirk:** Homberg/Ruhrort/Baerl **Flächengröße:** 0,9 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Kleinstfläche zwischen Rheindeichstraße und ASB von Alt-Homberg sollte im Hinblick auf den Darstellungsmaßstab eines Regionalplans als ASB dargestellt werden.	
2904#45 Stadt Duisburg	
4-5 Ehemalige Plange-Mühle	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der im Ausschnitt des FNP-Entwurfs gekennzeichnete Bereich liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines südlich befindlichen Störfallbetriebes (siehe auch Stellungnahme 3586#49). Artikel 13 der europäischen Seveso-III-Richtlinie und § 50 BImSchG haben das Ziel, die Auswirkungen von sogenannten Dennoch-Störfällen, die sich trotz aller betriebsbezogenen

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Homberg/Ruhrort/Baerl **Flächengröße:** 1,3 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Die ehemalige Plange-Mühle sowie die südlich daran angrenzenden Flächen sollten gemäß den Zielen der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 bzw. des FNP-Vorentwurfs zur Entwicklung als Wohnbaufläche als ASB dargestellt werden.	Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände so gering wie möglich zu halten (passiv planerische Störfallvorsorge). Bei raumbedeutsamen Planungen ist der Belang der passiv planerischen Störfallvorsorge zu beachten. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG fordert, dass zwischen Betriebsbereichen einerseits und schutzbedürftigen Gebäuden und Gebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt wird. Zu den schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben zählen u.a. Wohngebiete, Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke sowie öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr. Im Sinne einer planerischen Störfallvorsorge wird dementsprechend an der Festlegung des GIB festgehalten.
2904#46 Stadt Duisburg	
4-6 Halde Lohmannsheide	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Homberg/Ruhrort/Baerl **Flächengröße:** 35,3 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbestimmung "Abfalldeponien" überlagert mit einem Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die ehemalige Halde Lohmannsheide soll gemäß den Zielen der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 bzw. des FNP-Vorentwurfs der Stadt Duisburg als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Eine Kennzeichnung als Abfalldeponie wird abgelehnt.	Die Festlegung der Standorte, die bislang noch nicht durch die Abfallwirtschaft genutzt werden, erfolgte in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben des Kapitels 8.3 LEP NRW im Sinne einer Angebotsplanung. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponien wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden, da es sich hierbei um größere zusammenhängende Flächen handelt, die durch planerische Vorentscheidungen für Ablagerungen vorgesehen waren, auf denen bereits Bergematerial abgelagert wird und die dadurch bereits vorgeprägt sind. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. verkehrliche Erschließung) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Eine Nachnutzung als DK I-Deponie steht der geplanten Freiraumnutzung entgegen. Zudem sind die Auswirkungen einer Deponienutzung auf das Umfeld (u.a. verkehrliche Auswirkungen) bislang nicht geklärt. Im Hinblick auf das laufende noch offene Planfeststellungsverfahren sollte keine Vorfestlegung im Regionalplan erfolgen.	
2904#47 Stadt Duisburg	
5-2 Geplanter Autohof Kaiserberg  FNP-Änderung 5.41 Mitte **Stadtbezirk:** Mitte **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen - Autohof **Erläuterung:** Ein privater Investor beabsichtigt, nördlich der Anschlussstelle Duisburg-Kaiserberg zwischen der BAB 40, Ruhrorter Straße und	Der Anregung wird gefolgt. Der betreffende Bereich ist in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion "Regionaler Grünzug" festgelegt. Trotz der Inanspruchnahme des Freiraums sowie der Lage im regionalen Grünzug ist die Einbindung des Standortes in den Siedlungsraum wegen der erheblichen Vorbelastungen durch unmittelbar angrenzende Verkehrstrassen noch vertretbar. Als Anknüpfungspunkt an den bestehenden regionalplanerischen Siedlungsbereich ist der im ASB befindliche Standort der Automahnmeisterei für eine gemeinsame, zweckgebundene Siedlungsbereichsfestlegung geeignet. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine Bündelung der Nutzungen und Funktionen des geplanten Autohofes und der bestehenden Autobahnmeisterei an (ASBz "Autobahnmeisterei und Autohof").

Stellungnahme	Erwiderung
Dörnerhofstraße einen Autohof zu errichten und hat die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 2021 -Duissern-, Autohof beantragt. Die Änderung des FNPs wird im Parallelverfahren durchgeführt. Stand des Bauleitplanverfahrens ist die öffentliche Auslegung. Die Festlegungen des Regionalplanentwurfs sollten diese Planungen berücksichtigen und den betreffenden Bereich als Allgemeinen Siedlungsbereich mit der Zweckbindung "Autohof" übernehmen. Es handelt sich dabei um einen isoliert im Freiraum liegenden Standort, der im Zusammenhang mit dem südlich angrenzenden Autobahnkreuz Kaiserberg eine Lage im Freiraum und Regionalen Grünzug erfordert.	
2904#48 Stadt Duisburg	
5-3 Bocksbarttrasse Hochfeld  Ausschnitt Regionalplanentwurf **Stadtbezirk:** Mitte	Der Anregung wird gefolgt. Der in der Anregung markierte Teil der Bocksbarttrasse wird aus den zeichnerischen Festlegungen herausgenommen. Der alternativ benannte Anschluss des genannten Schienenweges an den Bahnhof Hochfeld-Süd ist bisher nicht im Entwurf des Regionalplans enthalten. Mit Herausnahme des benannten Teilstücks der Bocksbarttrasse wird die Erschließung über den Bahnhof Hochfeld-Süd in den zeichnerischen Festlegungen ergänzt, um den Anschluss des festgelegten GIB an das Schienennetz sicherzustellen.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung im Regionalplanentwurf: Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr **Änderungsvorschlag:** keine Darstellung **Erläuterung:** Eine Wiedernutzung des im Regionalplanentwurfs dargestellten Abschnitts der eh. Bocksbarttrasse für den Schienenverkehr ist im Bereich zwischen Heerstaße und Werthauser Straße ausgeschlossen; sämtliche Gleisanlagen sowie Brückenbauwerke wurden bereits entfernt. Die schienengebundene Erschließung des Industriegebiets Hochfeld-West und des Parallelhafens erfolgt von Süden über den Bahnhof Hochfeld-Süd kommend entlang des Rheins. Von einer Darstellung im Regionalplan ist daher abzusehen.	
2904#49 Stadt Duisburg	
5-4 Teilabschnitt der "Logistikdiagonalen" - geplante Umgehungsstraße Hochfeld  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem in der Anregung benannten Teilabschnitt der "Logistikdiagonale" handelt es sich um eine kommunale Maßnahme.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Mitte **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr - Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung **Erläuterung:** Die sog. "Logistikdiagonale" dient der stadtverträglichen, möglichst konfliktfreien Abwicklung der Wirtschaftsverkehre in Duisburg. Im FNP-Vorentwurf ist der Verlauf der Logistikdiagonalen mit allen geplanten und vorhandenen Streckenabschnitten dargestellt. Im Regionalplanentwurf fehlen einzelne Abschnitte, u.a. der geplante Abschnitt der Umgehungsstraße Hochfeld; dieser soll im Regionalplan als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung) übernommen werden.	
2904#50 Stadt Duisburg	
5-5 Parallelhafen / Industriegebiet Hochfeld West  Ausschnitt Regionalplanentwurf	Der Anregung wird gefolgt. Die Zweckbindung wird entsprechend der vorgeschlagenen Abgrenzung erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Mitte **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen – Häfen und Hafenaffines Gewerbe **Erläuterung:** Es wird angeregt, die Festlegung des zweckgebunden GIB für landesbedeutsame Hafenstandorte nach Süden bis auf Höhe der Hochspannungsfreileitung, die den Rhein überquert, zu erweitern. In diesem Bereich befinden sich ebenfalls hafenorientierte Nutzungen.	
2904#51 Stadt Duisburg	
5-6 Grüner Ring Hochfeld  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grünflächen des Grünen Rings Hochfeld liegen inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG), da der Regionalplan als Raumordnungsplan seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken kann. Die innerörtlichen Grünflächen hat, wie in der Stellungnahme ausgeführt, für den angrenzenden, stark verdichteten Siedlungsbereich eine bedeutende Freiraumfunktion. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der kommunalen Bauleitplanung und der Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Mitte **Flächengröße:** 14,9 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die Grünflächen des Grünen Rings Hochfeld haben eine bedeutende Freiraumfunktion für den angrenzenden, stark verdichteten Siedlungsbereich von Hochfeld und gestalten zudem den Übergang zwischen dem Wohnsiedlungsbereich und den westlich angrenzenden Industriegebieten. Mit einer Größe von ca. 15 ha überschreitet die Fläche zudem die Darstellungsschwelle des Regionalplans von 10 ha, so dass eine Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche erfolgen sollte.	
2904#52 Stadt Duisburg	
5-7 Kläranlage Hochfeld  Ausschnitt Regionalplanentwurf	Der Anregung wird gefolgt. Der Standort der Kläranlage Hochfeld (Blatt 20, Teil C, Anlage 2)wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, für eine zeichnerische zweckgebundene Freiraumfestlegung ist der Standort mit einer Größe von nur 3,7 ha im regionalplanerischen Maßstab 1:50.000 nicht geeignet.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Mitte **Flächengröße:** 3,7 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die bestehende Kläranlage Hochfeld mit einer Flächengröße von rd. 4 ha ist dem Freiraumbereich des Rheinparks zuzuordnen. Ebenso wie die Kläranlage Kasslerfeld ist sie als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, ggf. mit Zweckbindung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen, festzulegen.	
2904#53 Stadt Duisburg	
5-8 ALGA-Fläche  Ausschnitt Regionalplanentwurf **Stadtbezirk:** Mitte	Der Anregung wird nicht gefolgt. Westlich an den betreffenden Bereich grenzt unmittelbar der Südhafen, der im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW als landesbedeutsamer Hafen benannt ist. In den Regionalplänen sind die landesbedeutsamen Häfen als GIB mit Zweckbindung zeichnerisch festzulegen. Die angestrebte Nutzung auf der ALGA-Fläche entspricht nicht der Zielintention des Ziels 8.1-9 LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Insbesondere Wohnnutzungen haben einen erhöhten Anspruch an den Immissionsschutz zufolge.

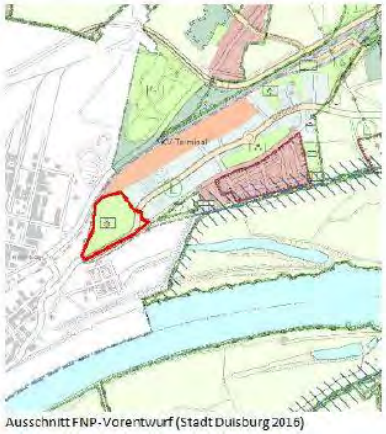
Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung im Regionalplanentwurf: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Mit der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg 2027 wurde beschlossen, das ehemalige Werksgelände von Alga in Wanheimerort im Sinne eines "innovativen Stadtraums mit neuen urbanen Qualitäten" mit einer Mischung aus Wohnen, Gewerbe und neuen Grünflächen zu entwickeln. Mittlerweile liegen erste Konzeptideen vor, die hier ein neues urbanes Quartier mit einer Mischung aus Wohnen und Arbeiten vorsehen. Diese Planungen können aus den Festlegung der Fläche als GIB nicht abgeleitet werden, so dass hierfür eine Änderung der Fläche in ASB im Regionalplan erforderlich ist.	
2904#54 Stadt Duisburg	
5-9 Nördlich Waldfriedhof  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Mitte	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 36,4 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Der nächstgelegene zentrale Versorgungsbereich "Wanheimerort" ist fußläufig erreichbar. Die Festlegung folgt Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, demnach erforderliche neue ASB unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächengröße: 2,6 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, regionaler Grünzug, BSLE **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Die Stadt Duisburg plant für die nicht mehr benötigten Erweiterungsflächen im Norden des Waldfriedhofs und südlich der Fasanenstraße eine Erweiterung der Wohnbauflächen. Dieser Bereich sollte gemäß dem FNP-Vorentwurf als ASB dargestellt werden.	Darüber hinaus befindet sich der Bahnhaltepunkt "Schlenk" in fußläufiger Entfernung zum betreffenden Bereich. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des SPNV entwickelt werden. Dem wird mit der angeregten Erweiterung des ASB entsprochen.
2904#55 Stadt Duisburg	
6-2 Nördlich Bonertstraße  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Rheinhausen **Flächengröße:** 4,8 ha	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 36,4 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die Festlegung des Bereiches als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Eine Festlegung als ASB entspricht weiterhin dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung folgt demnach Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll. Der nächstgelegene zentrale Versorgungsbereich "Nahversorgungszentrum Rumeln-Kaldenhausen" ist ca. 900 m entfernt und damit fußläufig erreichbar. Die Festlegung folgt Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, demnach erforderliche neue ASB unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung im Regionalplanentwurf: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Für den im Regionalplanentwurf dargestellten ASB zwischen Bonertstraße und Schildbendweg wird keine Siedlungsentwicklung angestrebt. Die Fläche gehört nicht zu den im Rahmen der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 beschlossenen Wohnbauflächen und wird folglich nicht im Vorentwurf des Flächennutzungsplans dargestellt. Die Stadt Duisburg beabsichtigt, in Anlehnung an Grundsatz 2.1-4, das vorhandene harmonische Landschafts- und Siedlungsbild sowie den behutsamen Übergang von der nördlich angrenzenden Freiraumfunktion "Schutz der Natur" zum Siedlungsraum an der Bonertstraße zu erhalten und zu sichern. Gegen eine Erweiterung des Siedlungsraums spricht zudem die Lage außerhalb eines zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ZASB) (s. Grundsatz 1.4-2).	für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befindet sich der Bahnhaltepunkt "Trompet" in rund einem Kilometer Entfernung zum betreffenden Bereich. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des SPNV entwickelt werden. Dem wird mit der Festlegung entsprochen. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Freiraumbelange. Die planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dies kann auch die Beibehaltung der Freiflächen in diesem Bereich bedeuten.
2904#56 Stadt Duisburg	
6-3 Wasserwerk Rheinhausen / nordöstlich Jägerstraße und bestehende Grünflächen südwestlich Jägerstraße  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 36,4 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die Festlegung des Bereiches als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Eine Festlegung als ASB entspricht weiterhin dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung folgt demnach Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll. Die Festlegung folgt Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, demnach erforderliche neue ASB unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Rheinhausen **Flächengröße:** 20 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die bestehende Wald- und Grünflächen übersteigen mit rd. 20 ha die 10-ha-Darstellungsschwelle und grenzen an den Freiraumbereich rund um den Toeppersee in Rheinhausen. Entsprechend der Darstellungen im FNP-Vorentwurf (Wald- /Grünfläche) sollte dieser Bereich auch im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden (Gegenstromprinzip).	deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die bestehenden Grünflächen. Der vorhandene Wald ist zu klein für eine separate Festlegung innerhalb des Siedlungsraumes. Die planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.
2904#57 Stadt Duisburg	
6-4 Teilabschnitt der "Logistikdiagonalen" - Osttangente Rheinhausen  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Anbindung über die Osloer Straße handelt es sich nicht um eine klassifizierte Straße. Sie besitzt örtliche Bedeutung als eine der Erschließungen des Gewerbegebietes logport I. Die Straßenverbindung ist nicht als Bedarfsplanmaßnahme des Bundes oder des Landes erfasst. Eine regionalplanerische Festlegung als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr oder als sonstige regionalplanerisch bedeutende Straße ist nicht angezeigt. Die Anbindung des im RP Ruhr festgelegten GIB an das regionalplanerisch relevante Verkehrsnetz erfolgt über die L 473, Friedrich-Ebert-Straße.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Rheinhausen **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr - Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen **Erläuterung:** Die sog. "Logistikdiagonale" dient der stadtverträglichen, möglichst konfliktfreien Abwicklung der Wirtschaftsverkehre in Duisburg. Im FNP-Vorentwurf ist der Verlauf der Logistikdiagonalen mit allen geplanten und vorhandenen Streckenabschnitten dargestellt. Im Regionalplanentwurf fehlen einzelne Abschnitte, u.a. der bestehende Abschnitt der Osttangente Rheinhausen zur Anbindung des Logistikstandorts logport I an das übergeordnete Verkehrsnetz; dieser soll im Regionalplan als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr übernommen werden.	
2904#58 Stadt Duisburg	
6-5 Aubruchkanal  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grünverbindung entlang des Aubruchkanals weist eine durchschnittliche Breite von ca. 100 m auf und ist wichtig für die Siedlungsstruktur Rheinhausens in Duisburg. Die siedlungsstrukturell bedeutsame Grünverbindung ist von lokaler Bedeutung. Ihre Sicherung obliegt daher der nachfolgenden Planungsebene.

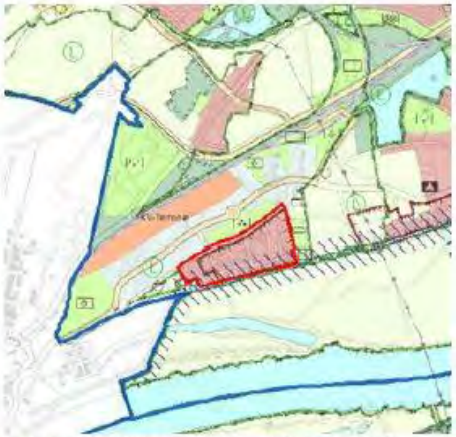
Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Rheinhausen **Flächengröße:** 18,2 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die bestehenden Grün- und landwirtschaftlich genutzten Flächen übersteigen mit rd. 18 ha die 10-ha-Darstellungsschwelle und bilden eine siedlungsstrukturell bedeutsame Grünverbindung entlang des Aubruchkanals. Entsprechend der Darstellungen im FNP-Vorentwurf (Landwirtschaftsfläche) sollte dieser Bereich auch im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden (Gegenstromprinzip).	
2904#59 Stadt Duisburg	
6-6 Kompensationsfläche zwischen Dahlingstraße und Güterbahntrasse (südwestlich des Gewerbegebiets Hohenbudberg)  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die dargelegten Gründe, weshalb die Fläche nicht für gewerbliche und industrielle Nutzungen geeignet ist, sind plausibel. Die Größe des Bereiches liegt knapp unterhalb der Regel-Darstellungsschwelle in Regionalplänen gemäß LPlG DVO. Der Bereich liegt darüber hinaus im direkten Anschluss an den Geltungsbereich des Regionalplans Düsseldorf, der auf Krefelder Stadtgebiet vollständig einen GIB festlegt. Demnach ist die Fläche vollständig von GIB umschlossen. Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist ebenfalls ein GIB festgelegt. Insofern wird aus Darstellungsgründen an der Festlegung des GIB festgehalten. Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr (SFM Ruhr) wird die betreffende Fläche nicht als Reserve angerechnet.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Rheinhausen **Flächengröße:** 9,2 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die regionalplanerische Festlegung der im Bebauungsplan 946 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche an der Stadtgrenze zu Krefeld als GIB widerspricht der Planung der Stadt Duisburg, die Fläche im Rahmen einer Neuaufstellung des Landschaftsplanes als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Darüber hinaus ist die Fläche für eine vorgezogene Ausgleichmaßnahme des Artenschutzes (CEF-Maßnahme) genutzt worden. Es wurden ein Habitat für die im Gewerbegebiet Hohenbudberg vorkommenden Zauneidechsen und Kreuzkröten hergestellt, die auf den Gewerbeflächen lebenden Tiere vor der Bebauung abgesammelt und in das Ersatzhabitat verbracht. Die Fläche ist daher auf Dauer als Lebensraum zu erhalten und folglich auch im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zu sichern. Die Flächengröße beträgt 9,2 ha und liegt damit nur knapp unter der Darstellungsschwelle des Regionalplans.	
2904#60 Stadt Duisburg	
6-7 Feststoffdeponie Sachtleben	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt Regionalplanentwurf **Stadtbezirk:** Rheinhausen **Flächengröße:** 12 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen - Abfalldeponien **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die dargestellte Feststoffdeponie Sachtleben befindet sich in der Nachsorgephase und soll entsprechend der Erläuterung zu Ziel 5.3-1, dass nur Abfalldeponien bis zum Abschluss der Stilllegungsphase dargestellt werden, nicht mehr im Regionalplanentwurf und in der Erläuterungskarte 19 dargestellt werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
2904#61 Stadt Duisburg	
6-8 Am Kruppsee – zwischen Ackerstraße und Dahlingstraße  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt-Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Rheinhausen **Flächengröße:** ca. 10 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Für den Bereich westlich der Dahlingschule zwischen Ackerstraße und Dahlingstraße ist von Seiten der Stadt Duisburg keine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen. Die geplante Wohnbauflächenentwicklung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich bereits als ASB festgelegt. Insofern bleibt die regionalplanerische Festlegung in diesem Bereich unverändert. Eine Festlegung als ASB entspricht weiterhin dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung folgt demnach Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll. Der nächstgelegene zentrale Versorgungsbereich "Nahversorgungszentrum Friemersheim" ist ca. 900 m entfernt und damit im Rahmen einer fußläufigen Erreichbarkeit. Die Festlegung folgt Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Die planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dies kann auch die Beibehaltung der Freiflächen in diesem Bereich bedeuten.

Stellungnahme	Erwiderung
konzentriert sich gemäß FNP-Vorentwurf auf den Bereich nördlich und östlich der Dahlingschule. Der Bereich westlich der Schule ist entsprechend als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festzulegen.	
2904#62 Stadt Duisburg	
6-10 Siedlung Mühlenberg  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Rheinhausen **Flächengröße:** ca. 11 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen ASB und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Mühlenberg insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterung: Die Siedlung Mühlenberg ist ein zum Ortsteil Friemersheim gehörender Siedlungsbereich. Mühlenberg kennzeichnet sich durch eine gewachsene, organische Siedlungsstruktur insbesondere aufgrund der teils geschlossenen Wohnbebauung westlich und östlich der Hohenbudberger Straße. Die vorhandene Bebauung ist als maßstabsbildend zu bewerten und nach Art und Gewicht geeignet, den städtebaulichen Charakter des Siedlungsbereichs zu prägen. Wenngleich die Siedlung Mühlenberg weder über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, noch über die Mindestgröße für regionalplanerisch festgelegte ASB verfügt, begrüßt die Stadt Duisburg eine eben solche zeichnerische Festlegung. Als Orientierung für die Umgrenzung eines ASB dient der erkennbar geschlossene Bebauungszusammenhang der Siedlung. Planungsrechtlich fixiert wird die Bedeutung Mühlenbergs als gewachsener Siedlungsraum durch die Sicherung dieses Bereichs als Wohnbaufläche im FNP-Vorentwurf.	
2904#63 Stadt Duisburg	
6-11 Siedlung Eisenbahnsiedlung  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen ASB und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen ASB und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Rheinhausen **Flächengröße:** ca. 17,7 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Die denkmalgeschützte Eisenbahnsiedlung ist ein zum Ortsteil Friemersheim gehörender und unmittelbar an den nördlich benachbarten GIB angrenzender Siedlungsbereich, welcher sich durch eine gewachsene, organische und vergleichsweise kompakte Siedlungsstruktur kennzeichnet. Prägend für die Eisenbahnsiedlung ist eine große Vielfalt an Bautypologien und Wohnformen. Im nordöstlichen Siedlungsbereich ist die Wohndichte aufgrund des Geschosswohnungsbaus der Nachkriegszeit vergleichsweise hoch. Die Summe an unterschiedlichen Bautypologien ist als maßstabsbildend zu bewerten und nach Art und Gewicht geeignet, den städtebaulichen Charakter des Siedlungsbereichs zu prägen. Wenngleich die Eisenbahnsiedlung nicht die Mindestgröße für regionalplanerisch festgelegte ASB aufweist (rund 1.205 Einwohner zum Stichtag 31.12.2017), so verfügt sie über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen (u.a. diverse Sportvereine, Kindertagespflege). Die Voraussetzungen zur Festlegung als ASB sind somit in Teilen erfüllt. Planungsrechtlich fixiert wird die Bedeutung der Eisenbahnsiedlung als gewachsener Siedlungsraum durch die Sicherung dieses Bereichs als Wohnbaufläche im FNP-Vorentwurf.	betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Eisenbahnsiedlung insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
2904#64 Stadt Duisburg	
6-12 Siedlung Winkelhausen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Rheinhausen **Flächengröße:** ca. 49 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Die Siedlung Winkelhausen zählt gemeinsam mit Asterlagen zum Ortsteil Bergheim. Der Siedlungsbereich erstreckt sich im Wesentlichen nördlich und südlich der Winkelhauser Straße. Mit 2.138 Einwohnern zum Stichtag 31.12.2017 verfügt Winkelhausen/Asterlagen über die Mindestgröße zur Festlegung als regionalplanerischer ASB. Entsprechend ist der Siedlungsbereich analog zum Ortsteil Serm (rund 2.300 Einwohner) im Stadtbezirk Süd als ASB auszuweisen.	Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen ASB und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Winkelhausen/Asterlagen insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
2904#65 Stadt Duisburg	
7-2 logport II  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Süd **Flächengröße:** 4,7 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen – Häfen und Hafenaffines Gewerbe **Erläuterung:** Die Festlegung des zweckgebundenen GIB für landesbedeutsame Hafenstandorte soll gemäß den Erläuterungen zu Ziel 1.9-1 nur die Flächen erfassen, die für den Güterumschlag zwischen Wasserstraße, Schiene und Straße von existentieller Bedeutung sind. Daher ist die Abgrenzung im Regionalplan an	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" wird entsprechend der in der Anregung gekennzeichneten Fläche erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
die Darstellungen des FNP-Vorentwurfs bzgl. der Aufteilung zwischen den Sonderbauflächen Hafen und Logistik anzupassen und nur die unmittelbar am Rhein befindlichen Flächen als GIBz Häfen zu sichern.	
2904#66 Stadt Duisburg	
7-3 Friedhof Buchholz und Kleingartenanlage "Zimmerstraße"  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Süd **Flächengröße:** 23 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Der Friedhof sowie die südlich angrenzende Kleingartenanlage übersteigen zusammen mit rd. 23 ha die 10-ha-Darstellungsschwelle. Zudem grenzen sie im Süden an den im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Agrar-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Friedhofs- und Kleingartenfläche liegt inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG), da der Regionalplan als Raumordnungsplan seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken kann. Die innerörtlichen Grünflächen sind in der Regel von lokaler Bedeutung. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
und Freiraumbereich südlich des Altenbrucher Damms (u.a. Golfplatz Huckingen) und gestalten den Übergang zwischen dem bestehenden GIB (Keniastraße) und dem westlich angrenzenden ASB. Entsprechend der Darstellungen im FNP-Vorentwurf (Grünfläche) sollte dieser Bereich auch im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden (Gegenstromprinzip).	
2904#67 Stadt Duisburg	
7-4 Teilabschnitt der "Logistikdiagonalen" - geplanter Abschnitt "Mannesmannacker"  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Süd **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Änderungsvorschlag:** Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr - Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung **Erläuterung:** Die sog. "Logistikdiagonale" dient der stadtverträglichen, möglichst konfliktfreien Abwicklung der Wirtschaftsverkehre in Duisburg. Im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der genannten Trasse handelt es sich um eine kommunale Planungsmaßnahme. Die Trasse ist nicht als Bedarfsplanmaßnahme des Bundes oder des Landes erfasst.

Stellungnahme	Erwiderung
FNP-Vorentwurf ist der Verlauf der Logistikdiagonalen mit allen geplanten und vorhandenen Streckenabschnitten dargestellt. Im Regionalplanentwurf fehlen einzelne Abschnitte, u.a. der geplante Abschnitt des sog. "Mannesmannacker" zur Anbindung der Wirtschaftsflächen im Duisburger Süden (u.a. HKM) an das übergeordnete Verkehrsnetz. Der geplante Abschnitt der Logistikdiagonalen ist im Regionalplan als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung) zu übernehmen.	
2904#68 Stadt Duisburg	
7-6 Südlich Mohn-/Klee-/Hirsestraße in Rahm  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Süd	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befindet sich der Bahnhaltepunkt "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu dem betreffenden Bereich. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächengröße: 3,3 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Mit der Festlegung der Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich soll eine klare Abgrenzung des bestehenden Siedlungsbereichs zum südlich angrenzenden Freiraumbereich im Übergang zum Düsseldorfer Stadtgebiet erfolgen. Zudem verläuft über die Fläche eine Kohlenmonoxid-Leitung, die einer Entwicklung als Wohnbaufläche entgegensteht.	Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die Aufteilung des Raumes in Siedlungsraum und Freiraum unter Einbeziehung der gewachsenen Raumstrukturen. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist die Arrondierung des ASB bis auf Höhe des ASB auf der östlichen Seite des angrenzenden Schienenweges vertretbar und dient einer einheitlichen Abgrenzung des Siedlungsraums zum südlich gelegenen Freiraum im Übergang zum Düsseldorfer Stadtgebiet. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Die planfestgestellte Kohlenmonoxid-Leitung wird im Bereich der südlichen Grenze des ASB verlaufen. Der Schutzstreifen der Kohlenmonoxid-Leitung ist im Fall von Bauleitplanung zu beachten. Einer Wohnbauflächenentwicklung steht die Kohlenmonoxid-Leitung jedoch grundsätzlich nicht entgegen.
2904#69 Stadt Duisburg	
7-7 Rahmerbuschfeld	Der Anregung wird gefolgt. Die genannte Bauleitplanung befindet sich im Verfahren. Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW ist bereits durchgeführt worden. Die Bauleitplanung ist in dem Rahmen auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu beurteilen, der für den gesamten Bereich ein ASB festlegt. Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als ASB für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung im Entwurf des RP Ruhr folgerichtig.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Süd **Flächengröße:** 1,0 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Die Stadt Duisburg plant für den Bereich östlich der Angermunder Straße eine Wohnnutzung sowie die Ansiedlung eines Vollsortimenters. Der hierfür erforderliche B-Plan und das parallel durchgeführte FNP-Änderungsverfahren befinden sich im Stand der Behördenbeteiligung. Die gesamte Fläche – also auch der im Nordosten des Geltungsbereichs festgelegte AFA bzw. BSLE – ist gemäß der laufenden FNP-Änderung 7.45 -Süd- als ASB zu übernehmen.	Das ASB wird entsprechend der Anregung geringfügig erweitert, sodass die geplanten Wohnbauflächen in den ASB einbezogen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2904#70 Stadt Duisburg	
E-1 Erläuterungskarte 19 **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Deponie in Stilllegungsphase **Änderungsvorschlag:** keine Darstellung **Erläuterung:** Feststoffdeponie Sachtleben befindet sich nach Kenntnis der Stadt Duisburg in der Nachsorgephase. Gemäß der Begründung zum Regionalplan (S. 189) werden alle Deponien nur bis zum Abschluss der Stilllegungsphase dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Erläuterungskarte 19 bietet eine Übersicht der in der Region vorhandenen Deponiestandorte und raumbedeutsamen Müllverbrennungsanlagen. Sie gibt den aktuellen fachrechtlichen Genehmigungsstand zum Zeitpunkt der Planerarbeitung wieder und enthält keine eigenständige planerische Aussage. Durch das für die Zulassung und Überwachung von Deponien zuständige Dezernat für Abfallwirtschaft bei der Bezirksregierung Düsseldorf wurde mitgeteilt, dass sich die Feststoffdeponie Sachtleben zum Zeitpunkt der Planerarbeitung noch in der Stilllegungsphase befinden würde. An der Darstellung in der Erläuterungskarte wird insofern festgehalten.
2904#71 Stadt Duisburg	
E-2 Erläuterungskarte 19 **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Filterkuchendeponie Raffelberg (Kaßlerfeld) **Änderungsvorschlag:** Filterkuchendeponie Raffelberg **Erläuterung:** Ortsbezeichnung "(Kaßlerfeld)" entfernen.	Der Anregung wird gefolgt.
2904#72 Stadt Duisburg	
E-3 Erläuterungskarte 23	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Radschnellverbindungen 2018 **Änderungsvorschlag:** z.B. gestrichelte Liniendarstellung **Erläuterung:** Der Begriff "Radschnellverbindungen 2018" ist irreführend: Es handelt sich hierbei um Maßnahmen aus dem Konzept "Weiterentwicklung des regionalen Radwegenetzes" des RVR aus dem Jahr 2018. Die Zahl suggeriert einen vermeidlichen Bestand, ist aber eine Planung und sollte als solche dargestellt werden (ggf. gestrichelt)	
2904#73.1 Stadt Duisburg	
Zu Teil A – Kapitel 1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Zur Tabelle 17 auf S. 82 ist anzumerken, dass das Heizkraftwerk III der Stadtwerke Duisburg AG in Duisburg-Wanheim sowie das Kraftwerk Hermann Wenzel der ThyssenKrupp AG nicht aufgeführt sind. Auch betriebseigene Kraftwerksstandorte, die innerhalb der festgelegten GIB-Flächen liegen, sind	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene nicht abschließende Liste der Kraftwerksstandorte innerhalb von GIB wird in der Begründung zukünftig nicht mehr aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
nicht aufgeführt. In Duisburg befinden sich auf den Betriebsflächen von ThyssenKrupp und Venator weitere Kraftwerksstandorte.	
2904#73.2 Stadt Duisburg	
Weiterhin ist in der Begründung zum Grundsatz 1.6-4 auf S. 82 angegeben, dass dort, wo GIB und ASB unmittelbar aneinandergrenzen, die erforderlichen Abstände zwischen emittierenden und schutzbedürftigen Nutzungen vorrangig im ASB gesichert werden sollen. Dies stimmt nicht mit der Erläuterung zum Grundsatz 1.6-4 im Teil B überein und kann für das Duisburger Stadtgebiet auch nicht mitgetragen werden. Im Hinblick auf die Vielzahl an historisch gewachsenen Gemengelagen im Stadtgebiet sind jeweils im Einzelfall Lösungen zu finden, die beiden Nutzungen im Sinne des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme gerecht werden. So unterstützt auch die Rechtsprechung die Vorgehensweise, dass beide Nutzungen in solchen Gemengelagen Rücksicht aufeinander nehmen und i.d.R. jeweils mehr Einschränkungen hinnehmen müssen, als dies an anderer Stelle ohne die direkte Nachbarschaft mit anderen Nutzungen erforderlich wäre. Die entsprechenden Sätze in der Begründung sind zu streichen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Zum Umgebungsschutz gelten die Festlegungen des Kapitels 6.3 LEP NRW „Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen".
2904#74 Stadt Duisburg	
Zu Teil C – Kapitel 8 und 9 Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen (ASB, ASBz/ASBE, GIB, GIBz) Kritisch gesehen wird die Vorgehensweise, den Siedlungsbereichen (ASB, GIB) einen generellen Vorrang gegenüber Flächen mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen und auch dem Bestand an schutzwürdigen Böden einzuräumen. Auf S. 263 heißt es dazu: "Insofern wurde [...] bei diesen beiden Kriterien bei der Festlegung von Siedlungsbereichen (Anschluss an Siedlungsbereiche, Erschließung) der Vorrang eingeräumt. Aufgrund der dargestellten flächenmäßigen Verbreitung schutzwürdiger Böden oder klimatischer Ausgleichsräume boten sich keine Alternativstandorte ohne entsprechende Beeinträchtigungen an."	Der Anregung wird gefolgt und die Vorgehensweise überarbeitet.

Stellungnahme	Erwiderung
2904#75 Stadt Duisburg	
a) Anmerkungen zum Thema klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen Im Ergebnis wird auf Grundlage der Erläuterungskarte 18 (Klimaanpassung / klimatische Ausgleichsräume) deutlich, dass die klimarelevanten Flächen zukünftig gegenüber dem gegenwärtigen Stand deutlich zurückgehen werden. Stadtklimarelevante Ausgleichsfunktionen sind ein wichtiger Aspekt, um gesundheitlich unbedenkliche Lebens- und Wohnbedingungen gewährleisten zu können. Im Zuge einer planerischen Fortentwicklung der Städte sollte dieser Belang vor irreversiblen negativen Einflüssen bewahrt werden. Auch liefern diese klimatischen Ausgleichsräume das notwendige Flächenpotenzial, um Auswirkungen des Klimawandels in Zukunft begegnen zu können. Deshalb erscheint, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes 4-3 des LEP NRW, welcher sich auf die Funktion des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse bezieht, die oben dargestellte generalisierende Vorgehensweise nicht angemessen. Die Nichtberücksichtigung der Klimafolgenanpassung auf regionaler Ebene führt unweigerlich zu einer Konfliktverlagerung auf lokaler Ebene. Dieses Vorgehen widerspricht allen Grundsätzen der regionalen Maßnahmenplanungen (z. B. in der Zukunftsinitiative "Wasser in der Stadt von morgen"). Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Einzelfestlegungen die Reichweite der klimaökologischen Bedeutung einer Einzelfläche unter den Gesichtspunkten des • räumlichen Einwirkungsbereichs der klimatischen Ausgleichs-/Wohlfahrtswirkungen der Fläche, • der besonderen Bedeutung für die Kalt- und Frischluftproduktion und -leitung im Stadtgebiet, • der bioklimatisch-gesundheitlichen Relevanz sowie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellungen der Erläuterungskarte 18 basieren auf dem Fachbeitrag "Klimaanpassung" zum Regionalplan. Sie umfassen dem Charakter eines Regionalplanes entsprechend großräumige, regional bedeutsame klimatische Flächen und Leitbahnen. Dabei werden die gegenwärtig besonders bedeutsamen klimatischen Ausgleichsflächen nicht von den zukünftigen abgelöst, sondern ergänzt. Die Legende wurde diesbezüglich geändert. Die Siedlungsbereiche wurden in der SUP geprüft, in der die klimatischen Ausgleichsräume ein Prüfkriterium für das Schutzgut Klima sind.

Stellungnahme	Erwiderung
• des Potenzials für Klimaanpassungsmaßnahmen gesondert herauszuarbeiten und Flächen mit einer besonders hohen Bedeutung für den klimatischen Ausgleich von einer Siedlungsnutzung auszunehmen und dauerhaft zu sichern.	
2904#76 Stadt Duisburg	
b) Anmerkungen zum Thema schutzwürdige Böden Die im Regionalplan ausgeführten Grundsätze zum Bodenschutz sowie zur Siedlungsentwicklung werden ausdrücklich begrüßt. Unter Berücksichtigung der schutzwürdigen und naturnahen Böden sowie des Stellenwerts dieser Böden aufgrund ihrer Seltenheit im Duisburger Stadtgebiet ergeben sich aber für einzelne Flächenfestlegungen im Regionalplanentwurf z. T. erhebliche Konflikte mit folgenden Grundsätzen: • Grundsatz 2.8-1 Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen • Grundsatz 2.8-2 schutzwürdige Böden erhalten • Grundsatz 2.8-4 klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen • Grundsatz 1.1-6 Bodenversiegelungen begrenzen • Grundsatz 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln Dabei ist zu beachten, dass eine Zerstörung des Bodens irreversibel ist und Boden nicht in menschlichen Zeitspannen gebildet werden kann. Für die Fläche Dui_ASB_02 ***[Fläche nördlich des bestehenden Wohngebiets "Am Angerbogen" in Huckingen (s. Anhang C zum Umweltbericht – Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche)]*** sowie den westlichen Teil der Fläche Dui_ASB_05 ***[Fläche westlich der im FNP-Vorentwurf neu dargestellten Wohnbaufläche an der Darlingstraße in Friemersheim (FNP Prüfflächen-Nr. 642-05) (s. Anhang C zum Umweltbericht – Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Allgemeinen Siedlungs-bereiche)]***, für die im Umweltbericht zum FNP-Vorentwurf der Stadt Duisburg	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der RP Ruhr sich nicht selbst binden kann, sondern die nachfolgende Bauleitplanung. Zum anderen weisen wir darauf hin, dass gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW in den Regionalplänen Siedlungsbereiche bedarfsgerecht festzulegen sind. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, zu entscheiden, ob und wie weit sie in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen die Siedlungsentwicklung (bedarfsgerecht) vorantreiben möchte. Insofern wird an den Siedlungsbereichsfestlegungen DUI_ASB_02 und DUI_ASB_05 festgehalten. Die Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene prüft unter Zugrundelegung detaillierter Kriterien, wie z.B. eventuell genauerer Bodendaten. Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes das Schutzgut Fläche nicht mehr dem Schutzgut Boden zugeordnet, sondern als eigenes Schutzgut behandelt wird. Hier wird insbesondere im Zuge der Gesamtplanbetrachtung auch auf die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen eingegangen.

Stellungnahme	Erwiderung
keine Bewertung vorgenommen worden ist, sollte im Rahmen des Verfahrens eine ergebnisoffene Neubewertung unter Beachtung der Naturnähe erfolgen und die Flächen bei Bedarf entsprechend ihrer Realnutzung als Freiflächen ausgewiesen werden. Auch für die Flächen Dui_GIB_02 ***[Geplante Erweiterung des Businessparks Asterlagen (FNP-Prüffläche 631-05)]***, Dui_ASB_01 ***[Geplante Wohnbaufläche Rahmerbuschfeld (FNP-Prüffläche 762-02)]***, Dui_ASB_03 ***[Alternative Wohnbaufläche "Auf dem Hasenkamp" in Baerl (FNP-Prüffläche 441-04a)]*** (Alternativfläche in der Umweltprüfung zum Regionalplan, s. Umweltbericht – Anhang I) und Dui_ASB_04 ***[Geplante Wohnbauflächen am Stadtwald in Rahm (FNP-Prüfflächen 752-03 und 762-03)]*** wurden bei der Umweltprüfung zum FNP-Vorentwurf der Stadt Duisburg erhebliche bis sehr erhebliche Auswirkungen bei Umsetzung der Planung ermittelt. Im weiteren FNP-Verfahren sind diese Erkenntnisse noch zu berücksichtigen. Grundsätzlich zu beachten ist, dass eine Ausweisung von Baugebieten meist mit einer Zerstörung der Böden verbunden ist. Selbst bei Wohngebieten werden, wie ein aktueller Fall in Duisburg zeigt, durch Verkehrsflächen, Infrastruktur und die Wohnbauflächen mit den zulässigen Abweichungen nahezu 70 % des Bodens versiegelt und der verbleibende Rest nachhaltig gestört. Dieses kann weder im Sinne einer modernen Stadtentwicklung noch unter Umweltschutzgesichtspunkten gewünscht sein, solange ein innerstädtisches Brachflächen- oder Innenverdichtungspotenzial vorhanden ist und nutzbar gemacht werden kann. Fehl geht bzgl. der Ressourcenschonung auch der Ansatz zum Ausgleich der vorgesehenen Siedlungs-/ Gewerbegebietsflächen Waldflächen oder andere naturnahe Nutzungen auf Industriebrachen anzulegen. So wünschenswert eine Waldentwicklung in der Stadt Duisburg ist, ist auf den ehemaligen Industrieflächen der schutzwürdige / naturnahe Boden bereits komplett zerstört, so dass im Hinblick auf das Schutzgut Boden nur ein Verzicht der Inanspruchnahme der Flächen im Außenbereich zielführend ist.	

Stellungnahme	Erwiderung
2904#77 Stadt Duisburg	
Zu Anhang A Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe Der Regionalplan geht hinsichtlich des Bodenschutzes nur von Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung aus (vgl. Erläuterungskarte 13 und Kapitel 3.3 im Umweltbericht - Anhang A). Böden die aufgrund ihrer Naturnähe gerade in urbanen Ballungsräumen eine besondere Bedeutung haben, werden bislang nicht berücksichtigt. Es wird um eine Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Das Stadtgebiet von Duisburg ist, wie viele Großstädte im Kerngebiet des Regionalplans Ruhr, flächendeckend anthropogen überprägt: • Die Lage entlang des Rheins, mit seiner mächtigen Wasserstandsamplitude, hat zum "hochwassersicheren Ausbau" der Baugrundstücke durch die Aufbringung von Auffüllungsmaterialien geführt. • Zur Erhaltung der Bausubstanz und Minimierung der Poldermengen wurden in den von Bergsenkungen betroffen Gebieten die Geländeoberflächen angehoben. • Die massiven Zerstörungen im zweiten Weltkrieg haben eine flächendeckende Verwendung und Aufbringung von Trümmerschutt verursacht. • Die stark vertretene Montanindustrie führt neben der großflächigen Ablagerung von Produktionsreststoffen in der Vergangenheit auch heute noch in deutlichem Ausmaß zur Verwendung von Substitutionsbaustoffen. Daraus resultiert, dass im überwiegenden Stadtgebiet nur noch künstliche Materialien bzw. Materialgemische an der Geländeoberfläche anstehen. Naturnahe Böden finden sich nur noch in den Randbereichen. Aus diesem Grund kann und sollte der Bodenschutz in urbanen Ballungszentren nicht erst bei besonders herausragenden Bodeneigenschaften wie hoher Fruchtbarkeit oder außergewöhnlichen Standortpotenzialen beginnen, sondern	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem RP Ruhr-Entwurf liegt der Bodenschutzfachbeitrag für die räumliche Planung zugrunde und damit eine einheitliche Bewertung für alle 53 Kommunen. Dabei wurde seitens des geologischen Dienstes mittels einer Verschneidung mit der Realnutzung des ATKIS-Datenbestandes die Naturnähe abgeschätzt. Im Rahmen des Gegenstromprinzips sind darüber hinaus die Planungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg bei der Festlegung der Siedlungsbereiche berücksichtigt worden. Die Zugrundelegung detaillierter Karten und Bewertungen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren obliegt der Stadt Duisburg.

Stellungnahme	Erwiderung
muss bei den letzten noch vorhandenen naturnahen Böden und deren schützenswerten Bodenfunktionen ansetzen und die Planung auf überprägte vorgenutzte Flächen lenken. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auch die Häufigkeit des Vorkommens einer Flächennutzung im Stadtgebiet zu berücksichtigen. So ist eine Freifläche oder landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. ein Waldgebiet im Großstadtbereich ein "kostbares Kleinod" mit besonderer Erholungsfunktion im Gegensatz zu ländlich geprägten Gebieten, in denen die Außenbereiche überwiegen. Die Stadt Duisburg hat aus diesem Grund 2011 ein renommiertes Fachbüro, die IFUA Projekt-GmbH, mit der Beurteilung der im gesamten Stadtgebiet vorhandenen Böden beauftragt. Wichtige Kriterien waren aufgrund der o. g. Ausführungen die Naturnähe, die (Nah)Erholungsfunktion für den Menschen und die Archivfunktion der Siedlungs- und Industriegeschichte. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde als Karte der Bodenschutzvorrangflächen, im Sinne einer Warn- bzw. Tabufunktion, in die Stadtplanung implementiert. Der Boden (und damit ist jeglicher Boden gemeint) ist dem Gesetz nach ein Schutzgut. Er ist die lebenswichtige Grundlage für das menschliche Handeln. Er erfüllt vielfältige Funktionen mit den unterschiedlichsten Ansprüchen an seinen Aufbau. Insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen stellen einen Entscheidungs- und Lenkungsansatz für künftige Planungen dar. So benötigen z. B. Gewerbegebiete keinen naturnahen Boden. Im Gegenteil wird dieser sogar gezielt verdichtet oder entfernt, um entsprechende Tragfähigkeiten für den Baugrund und Versiegelungen herzustellen.	
2904#78 Stadt Duisburg	
Bezirk Walsum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Römerstraße, an welche ein Anschluss der geplanten Süd-West-Spange Hamborn/Walsum begehrt wird, ist nicht als Straße für vorwiegend überregionale und regionale Verkehre festgelegt, da ihr keine regionalplanerische

Stellungnahme	Erwiderung
 **1-2 Nördlicher Teil der Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum** 	Vernetzungsfunktion zukommt. Diese Vernetzungsfunktion wird durch die parallel verlaufenden Landesstraße L 1 sowie der BAB A 59 sichergestellt. Die Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum ist als Netzergänzung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im RP Ruhr festgelegt. Sie schließt an die L 155 (Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße) an, welche ihrerseits eine Anbindung Richtung Osten herstellt. Die Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum stellt eine geplante Straßenanbindung des trimodal angebundenen landesbedeutsamen Hafenstandort Logport VI dar und dient der Anbindung weiterer GIB. Die Festlegung der Trasse endet von Süden kommend an der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße. Die Festlegung erfolgt mit dem Planzeichen 3.ac) "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)", welches das bisherige Planzeichen 3.ab-2) ersetzt. Die konkretisierende Planung der Trasse erfolgt auf kommunaler Ebene.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Walsum **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr – Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung **Erläuterung:** Der Teilbereich der geplanten Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum zwischen Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. und dem Anschlusspunkt an die Römerstraße ist im Regionalplanentwurf nicht dargestellt. Da es sich bei der Querspange um eine Straße mit überregionaler Bedeutung handelt, ist diese in den Regionalplan aufzunehmen. Die zeichnerische Festlegung ist dementsprechend im Bereich der ehemaligen Schachtanlage Walsum zwischen Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. und Römerstraße zwingend an die Darstellung im FNP-Vorentwurf anzupassen.	
2904#79 Stadt Duisburg	
Bezirk Hamborn 	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird im Bereich der Sportplätze zurückgenommen. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich verbindet somit die angrenzenden regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche.

Stellungnahme	Erwiderung
2-1 Sportanlagen nördlich der Warbruckstraße (SV Rhenania Hamborn und MTV Union Hamborn) sowie südlich angrenzende Kleingartenanlage "Diergardtshof"  Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Hamborn **Flächengröße:** 23,1 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die Sportflächen und die Kleingartenanlage sind im Zusammenhang mit dem bereits im Regionalplanentwurf als Waldbereich festgelegten Jubiläumshain sowie als Bestandteil des Ost-West-Grünzugs vom Mattlerbusch über die eh. Kläranlage Kleine Emscher zum Rhein als regional bedeutsame	

Stellungnahme	Erwiderung
Freiraumfläche zu sehen. Mit einer Größe von rd. 23 ha überschreiten die beiden Flächen zudem die Darstellungsschwelle von 10 ha. Gemäß der Darstellung im FNP-Vorentwurf der Stadt Duisburg (Grünfläche) sollten sie auch in den Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übernommen werden (Gegenstromprinzip).	
2904#80 Stadt Duisburg	
Bezirk Meiderich / Beeck  **3-1 K6 (Alsumer Str. / Stepelsche Str. / Arndtstr.)** 	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass sowohl die Alsumer Straße als auch die Stepelsche Straße aus den zeichnerischen Festlegungen entfernt werden. Die nördlich und südlich der BAB A 42 gelegenen GIB sind über die im Regionalplan festgelegten Trassen oder den vor Ort vorhandenen Straßen an das Straßenverkehrsnetz angebunden. Eine Anpassung der entsprechenden Auflistung in den textlichen Erläuterungen wird vorgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Meiderich/Beeck **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Bestand und Planung) **Änderungsvorschlag:** Keine Darstellung mit Ausnahme der Stepelschen Straße (Abschnitts zwischen Arndtstraße und A42) **Erläuterung:** Im Regionalplanentwurf wird die K6 (Alsumer Str./ Stepelsche Str./ Arndtstr.) als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße festgelegt. Diese Funktion übernimmt sie aus Sicht der Stadt Duisburg in großen Teilbereichen nicht und sollte daher mit Ausnahme des Abschnitts zwischen der Arndtstraße / Deichstraße im Süden und der Anschlussstelle A 42 im Norden nicht dargestellt werden.	
2904#81 Stadt Duisburg	
Bezirk Homberg / Ruhrort / Baerl 	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 36,4 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist ein der Anregung entsprechender Lückenschluss bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Eine Festlegung als ASB entspricht zudem der Planungsintention einer kompakten Siedlungsstruktur im Sinne des Grundsatzes 6.1-5 LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen.

Stellungnahme	Erwiderung
4-1 Östlich Schulstraße  Ausschnitt Regionalplanentwurf **Stadtbezirk:** Homberg/Ruhrort/Baerl **Flächengröße:** 1,5 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Der ASB-Bereich soll einheitlich bis zur Böschungskante zum Binsheimer Feld im Osten im Regionalplan festgelegt werden. Das Zurückspringen des ASB für einzelne Grundstücksflächen entspricht nicht dem Darstellungsmaßstab eines Regionalplans.	
2904#82 Stadt Duisburg	
Bezirk Mitte	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der vorhandenen Prägung sowie der perspektivischen Vorstellungen der Stadt Duisburg für diesen Bereich wird die Festlegung angepasst. Der nördlich angrenzende Bereich wird dabei ebenfalls in den ASB einbezogen, da

Stellungnahme	Erwiderung
 **5-1 Gewerbegebiet Kaßlerfeld - zwischen Ruhrdeich und Schifferstraße bzw. Güterbahntrasse**	der verbleibende GIB deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans gemäß LPlG DVO liegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) ¶ **Stadtbezirk:** Mitte **Flächengröße:** 13,6 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Erläuterung:** Der Bereich nördlich des Innenhafens ist vorwiegend durch Einzelhandelsnutzungen sowie gewerbliche Nutzungen geprägt (u.a. Großhandel, Discounter, Baumarkt). Im FNP-Vorentwurf wird für diesen Bereich ein Gewerbegebiet dargestellt. Im Hinblick auf die Ziele der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027, hier langfristig eine Weiterentwicklung des Innenhafens in Richtung Ruhr zu gestalten, sowie die südlich angrenzenden störempfindlicheren Nutzungen des Innenhafens (Dienstleistungen) vor stark emittierenden Nutzungen zu schützen, sollte dieser Bereich zukünftig als ASB festgelegt werden. Innerhalb eines ASB können auf FNP-Ebene auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe / Gewerbegebiete dargestellt werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
2904#83 Stadt Duisburg	
Bezirk Rheinhausen  **6-1 Friedhof Trompet**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen liegen inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG), da der Regionalplan als Raumordnungsplan seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken kann. Die innerörtlichen Grünflächen sind in der Regel von lokaler Bedeutung. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) **Stadtbezirk:** Rheinhausen **Flächengröße:** 14,4 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Erläuterung:** Die Friedhofsfläche übersteigt mit rd. 14,5 ha die 10-ha-Darstellungsschwelle und sollte gemäß der Darstellung im FNP-Vorentwurf (Grünfläche) auch in den Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übernommen werden (Gegenstromprinzip).	
2904#84 Stadt Duisburg	
Bezirk Süd	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **7-1 Kraftwerk Wanheim**  Ausschnitt Regionalplanentwurf **Stadtbezirk:** Süd	Die Größe des gekennzeichneten Bereiches liegt unterhalb der Darstellungsschwelle von Regionalplänen in Höhe von 10 ha gemäß LPlG DVO. Weiterhin wird im Sinne der einheitlichen Systematik des Regionalplans soweit es möglich ist auf die Festlegung von zweckgebundenen Nutzungen von integriert liegenden Bereichen zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen verzichtet. Im Rahmen der Bauleitplanung kann im Falle von Nutzungsaufgaben dann auf mögliche Nutzungskonflikte angemessen reagiert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächengröße: 7 ha **Darstellung im Regionalplanentwurf:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen – Kraftwerk **Erläuterung:** Für das Kraftwerk in Wanheim (Heizkraftwerk III der Stadtwerke Duisburg AG) liegt zwar eine siedlungsräumlich integrierte Lage vor, aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Wohnsiedlungsbereichen von Wanheim ist jedoch eine Zweckbindung zwingend erforderlich, um auszuschließen, dass nach Aufgabe des Kraftwerksstandorts hier eine generelle GIB-Nachnutzung ermöglicht wird. Es wird eine Festlegung als GIB mit Zweckbindung Kraftwerk vorgeschlagen.	
2904E#1 Stadt Duisburg	
Bezirk Rheinhausen Nr./Bezeichnung: **Businesspark Niederrhein** Kartenausschnitt:	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".

Stellungnahme	Erwiderung
 Geplante Darstellung im FNP-Entwurf **Stadtbezirk:** Rheinhausen **Flächengröße:** 11,9 ha Darstellung im Regionalplanentwurf: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Änderungsvorschlag:** Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) **Erläuterung:** Vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität soll auf die Inanspruchnahme hochwertiger Landschaftsflächen verzichtet werden und der Bereich entsprechend der Festlegung im GEP 99 als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich erhalten werden.	

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Dülmen

879#1 Stadt Dülmen	
Ich darf vorwegschicken, dass die Stadt Dülmen aktuell das Verfahren zur Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplans betreibt. In diesem Zusammenhang hat man sich in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Münster auch sehr intensiv mit der Frage des künftigen Wohnbauflächenbedarfs und dessen Berechnung auseinandergesetzt. Im Rahmen der Durchsicht der von Ihnen übersandten Unterlagen ist in diesem Zusammenhang folgendes aufgefallen: Mit Ziel 1.2-1 "Wohnbaufläche bedarfsgerecht entwickeln" wird festgelegt, dass die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, bedarfsgerecht zu erfolgen hat. In den Erläuterungen zu diesem Ziel sowie insbesondere in der Begründung zum Regionalplan Ruhr wird ausführlich das Verfahren, welches von Ihnen zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs herangezogen wurde, erläutert. So wird erläutert, dass zunächst in Anlehnung an den rechtskräftigen LEP NRW die bis zum Jahr 2034 erforderlichen zusätzlichen Wohneinheiten berechnet werden, um diese später mittels eines ermittelten Dichteschlüssels für die einzelnen Kommunen des Ruhrgebietes in einen Flächenbedarf umzurechnen. Bei dem verwendeten Dichteschlüssel handelt es sich um s.g. anzustrebende (Netto-)Siedlungsdichten, welche aus dem Mittelwert der derzeitigen Bestandsdichte und der durchschnittlichen Neubaudichte eines Fünf-Jahres-Stützzeitraums errechnet werden. Weiter wird zu der gewählten Berechnungsmethode ausgeführt, dass zunächst durch eine Division der zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten mit der anzustrebenden (Netto-) Siedlungsdichte der Nettowohnbaulandbedarf (ha)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan Münsterland wurde vor Rechtskraft des LEP NRW 2016, der erstmals konkrete Vorgaben zur Bedarfsermittlung machte, erstellt. Unabhängig von den in einzelnen Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen, darf der Umfang der Bauflächen in den kommunalen Flächennutzungsplänen landesweit ausschließlich auf der Basis des Ziels 6.1-1 LEP NRW bestimmt werden. Gleichzeitig müssen Regionalpläne, die nicht den landesplanerischen Zielen entsprechen, angepasst werden. Eine landesweite Gleichbehandlung der Kommunen ist daher rechtlich formal bereits gegeben. Gleichwohl öffnet der LEP Spielräume zur Ermittlung der kommunalen Flächenbedarfe, die von den Regionalplanungsbehörden unterschiedlich genutzt werden. Da nicht alle Regionalplanungsbehörden die Rechenmodelle im Detail offenlegen, ist eine Gegenüberstellung derzeit nicht möglich. Der Regionalverband Ruhr hat eine Offenlage aller Rechenmodelle gegenüber der Landesplanungsbehörde anregt.

Stellungnahme	Erwiderung
errechnet wird. Liegt der Nettowohnbaulandbedarf höher als die anzurechnenden Wohnbaulandreserven aus dem Flächennutzungsplan, so wird dem verbliebenen Nettobedarf ein städtebaulicher Zuschlag in Höhe von 30 Prozent hinzugefügt (rechnerischer Faktor 1,43), um aus dem Nettoneudarstellungsbedarf den Bruttoneudarstellungsbedarf zu ermitteln. Die anzustrebenden (Netto-) Siedlungsdichten werden für fünf unterschiedliche siedlungsstrukturelle Raumkategorien definiert, wobei die Einstufung der Kommunen in die Raumkategorien über die aktuelle Siedlungsdichte auf Grundlage des Verhältnisses der Einwohner zur Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt. Auf Grundlage der Vorgaben des LEP NRW werden aktuell seitens der Bezirksregierung Münster die für die Stadt Dülmen ermittelten zusätzlich notwendigen Wohneinheiten mit einer siedlungsstrukturtypischem Dichte von 30 WE/ha (brutto) in einen Wohnbaulandbedarf umgerechnet. Nach der von Ihnen gewählten Vorgehensweise würde die Stadt Dülmen in die siedlungsstrukturelle Raumkategorie "gering verdichtet" fallen. Die Umrechnung der ermittelten zusätzlich notwendigen Wohneinheiten in einen Wohnbaulandbedarf würde demnach nicht mit einem Dichtewert von 30 WE/ha erfolgen, sondern "nur" mit einem Dichtewert von 23,6 WE/ha. Sollte sich im anschließenden Schritt Ihrer Vorgehensweise herausstellen, dass der so berechnete Wohnbaulandbedarf größer ist, als die anzurechnenden Wohnbaulandreserven, würde dieser Überhang noch mit einem rechnerischen Faktor von 1,43 multipliziert, um den ermittelten Nettoneudarstellungsbedarf in einen Bruttoneudarstellungsbedarf umzurechnen. Die vorgenannten Zahlen verdeutlichen, auf welche unterschiedlichen Füße die für die kommunale Entwicklung bedeutende Wohnbauflächenbedarfsermittlung mit Blick auf die hierbei zugrunde gelegten Siedlungsdichten im Vergleich der einzelnen Planungsregionen gestellt werden. Läge die Stadt Dülmen im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr, würden ihr - durch die hier deutlich geringer angesetzte Siedlungsdichte - mindestens 27 Prozent mehr Wohnbauflächen zur Verfügung stehen. Diese Zahl könnte noch dadurch	

Stellungnahme	Erwiderung
gesteigert werden, dass noch nicht verortete Siedlungsflächenreserven (Überhang) zusätzlich mit dem o.g. Faktor 1,43 multipliziert würden. Aus den vorgenannten Gründen rege ich an, die gewählte Berechnungsmethode nicht nur mit der Landesplanungsbehörde, sondern - schon im Rahmen ihrer Erarbeitung - auch mit den benachbarten Planungsregionen abzustimmen. Hierdurch könnte eine allzu große Diskrepanz bei der Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs der einzelnen Planungsregionen verhindert werden.	

Stadt Ennepetal

1414#1.1 Stadt Ennepetal	
1. Siedlungsflächenentwicklung 1.1 Allgemein Für die zeichnerischen Darstellungen für Wohnen und Gewerbe (ASB und GIB) im vorliegenden Regionalplan Ruhr wurden die im Jahr 2014 ermittelten Siedlungsflächenbedarfe je Kommune zugrunde gelegt. Diese wurden 2015 mittels einer Verlängerung des Planungshorizonts auf 20 und 22 Jahre angepasst. ***Die Grundlagen zur Ermittlung der Bedarfe jedoch sind als veraltet zu bezeichnen und bilden die aktuelle Wirklichkeit in Ennepetal nicht mehr hinreichend ab.*** Für den Bereich Wohnen sind dies bspw. Bevölkerungszahlen, Leerstandsquoten, Haushaltszahlen, etc. Die seit einigen Jahren zu verzeichnenden Bevölkerungs- sowie Wohnungsmarkttrends, bspw. der Steigerung der Geburtenrate sowie der gesteigerten Zuwanderung der Jahre 2014-2017, welche sich in den Teilregionen des Ruhrgebietes in unterschiedlicher Ausprägung zeigen, blieben damit bei der vorgelegten Bedarfsberechnung unberücksichtigt. Der im Jahr 2014 neu aufgestellte Flächennutzungsplan prognostizierte in der erstellten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des RP Ruhr über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die

Stellungnahme	Erwiderung
Bevölkerungsentwicklung einen deutlichen Abwärtstrend. Zwischenzeitlich ist aber eher von einer stagnierenden Bevölkerungszahl in Ennepetal auszugehen. Im Bereich der Gewerblichen Entwicklung sind die Flächeninanspruchnahmen im Stadtgebiet in den letzten Jahren sehr positiv verlaufen. Das Heranziehen veralteter Flächendaten führt zu fehlerhafter Interpretation der künftigen Gewerbeflächenbedarfe. Zudem liegt mit den Ergebnissen des ruhrFIS 2017 bereits aktuelleres Abwägungsmaterial vor, das daher auch grundsätzlich in die Abwägung einfließen sollte. Es wird daher angeregt, die Datengrundlagen für den Regionalplan Ruhr zu aktualisieren.	Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktueller Datengrundlagen läge der Bedarf Wohnen bei 11 ha (Grundlage RP Ruhr 13 ha). Der Bedarf Gewerbe läge bei 30 ha (Grundlage RP Ruhr bei 33 ha).
1414#1.2 Stadt Ennepetal	
Um zukünftig über ausreichende Flächenpotentiale sowohl im Wohnungsbau als auch im Bereich Gewerbe zu verfügen, sind neue Gebiete vorzuhalten. Insbesondere die Darstellung von Gewerblichen Entwicklungsflächen ist so in dem Regionalplan vorzusehen, dass sie dem summarischen Bedarf, der Verfügbarkeit, der wirtschaftlichen Bebaubarkeit und der Flächenqualität den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen gerecht werden. Hierbei kommt dem Gebiet südlich des bestehenden Gewerbe- und Industriestandortes Oelkinghausen bis hin zur Bundesstraße 483 eine besondere Bedeutung zu. Eine Erweiterung um diesen Bereich sollte aus regionalplanerischen Sicht mittelfristig ermöglicht werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine der Anregung entsprechende Erweiterung wäre zwar bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW, sie steht jedoch im Konflikt zu Ziel 6.1-4 LEP NRW, demgemäß bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden sind. Bandartige Entwicklungen sind der Erläuterung zu Ziel 6.1-4 LEP NRW zufolge mit der Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichtete Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Sie können die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Mit der Erweiterung würde eine solche bandartige Entwicklung entlang der Königsfelder Straße entstehen.
1414#2 Stadt Ennepetal	
Im Ziel 1.2-3 wird der Flächentausch als Möglichkeit einer derzeit blockierten Entwicklung benannt. Die Pflicht zum Flächentausch ist nachvollziehbar, wenn Nutzungshemmnisse die tatsächliche Entwicklung von Bauland auf einer Siedlungsfläche verhindern und damit an anderer Stelle im Freiraum Flächen bereitgestellt werden sollen. Ist aber die Entwicklung einer - noch im Freiraum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der LEP NRW das Instrument des Flächentausches im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in einem Ziel fasst, ist eine generelle Herabstufung zum Grundsatz im Regionalplan nicht zulässig. Ein Teil der

Stellungnahme	Erwiderung
liegenden - Fläche aus Gründen des steigenden Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs, in dem einen Teil des Stadtgebietes notwendig, darf seine Umwandlung in Siedlungsfläche nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Stadtgebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. ***Damit die Stadt Ennepetal auch zukünftig in der Lage bleibt, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch zu machen, ist der Flächentausch als Grundsatz festzulegen, damit eine Abwägung mit den konkreten örtlichen Belangen zugänglich bleibt.***	Regelungen (Reduzierung der Reserveflächenüberhänge) wurde in einen Grundsatz überführt.
1414#3 Stadt Ennepetal	
1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) <u>Eigenentwicklungsortslagen</u> Ziel 1.3-1 beschränkt die Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Entsprechend den Erläuterungen auf S. 55, 1. Absatz, wird diesen EWO eine Siedlungsentwicklung von 1,5 WE pro 1.000 Einwohner (EW) im Jahr zugestanden, bei zugrunde gelegten 15 Wohneinheiten (WE) pro Hektar. Der Stadtteil Rüggeberg hat eine Bevölkerungszahl von 1.542 EW, somit ergeben sich bei einer durchschnittlichen Geltungsdauer eines Regionalplans von 20 Jahren (30 WE je 1.000 EW): (1.542/1.000 EW) * 1,5 WE/Jahr * 20 Jahre = 46,26 WE 46,26 WE 1 15WE/hä= 3,08 ha	Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen zur Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen finden sich im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" und im neuen Grundsatz "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen". Im Grundsatz "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" wird für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen und Baugebiete ein Orientierungswert angegeben. Die Berechnung wurde gegenüber der Formel in der ersten Offenlage stark vereinfacht und bezieht sich nun mehr nur noch auf den Flächenbedarf. Typischerweise sind Eigenentwicklungsortslagen in der Metropole Ruhr um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2017 gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen.

Stellungnahme	Erwiderung
In den Erläuterungen wird außerdem auf S. 55, 2. Absatz dargestellt, ein Eigenbedarf von 30 WE je 1.000 EW im Zeitraum von 20 Jahren würde einer Flächengröße von 1,5 ha je 1.000 EW entsprechen. Legt man dies zugrunde, ergibt sich: (1.542 EW /1.000 EW) * 1,5 ha = 2,31 ha ***Die in den Erläuterungen alternativ dargestellten Herleitungsmethoden des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung führen zu unterschiedlichen Ergebnissen und sind daher nicht nachvollziehbar.*** *Da von 15 WE je ha ausgegangen wird, können 30 WE je 1.000 EW (über 20 Jahre) nicht auf 1,5 ha realisiert werden. Vielmehr sind hier 2 ha je 1.000 EW anzunehmen. Dies würde den angestrebten 1,5 WE pro 1.000 EW pro Jahr bei 15 WE je ha entsprechen.*	
1414#4 Stadt Ennepetal	
Zeichnerische Festlegungen Im Entwurf des Regionalplanes wird die Fläche des Reichenbach-Gymnasiums als Freiraum- und Agrarbereiche festgelegt (siehe Abb. 1, Ziffer 1). Im alten Gebietsentwicklungsplan ist diese Fläche noch als ASB festgelegt. ***Aufgrund der zentralen Lage innerhalb des Siedlungsschwerpunktes sollte dieser Bereich auch im neuen Regionalplan als ASB definiert werden.***	Der Anregung wird gefolgt. Der Standort des Gymnasiums wird in den ASB einbezogen. Die Nutzung des Standorts durch eine Schule entspricht der Festlegung als ASB. Durch den direkten Anschluss an einen ASB und die Möglichkeit einer kompakten Abgrenzung des Siedlungsrandes ist die Einbeziehung des Standortes sinnvoll und erforderlich.
1414#5 Stadt Ennepetal	
1.3 Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) Die gewerblich-industrielle Entwicklung hat in der Vergangenheit weitestgehend das Gesicht der Stadt Ennepetal geprägt. Die zur Verfügung stehenden gewerblichen Bauflächen wurden zeitnah einer Vermarktung zugeführt. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, dieser hat seine Rechtskraft im	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
September 2014 erlangt, wurden Gewerbeflächenbedarfe im Vorfeld ermittelt. Diese damals ermittelten und abgestimmten Bedarfe sind im Entwurf des Regionalplanes übernommen worden. Wie bereits unter dem Punkt Allgemeines ausgeführt, hat die Flächenentwicklung in den letzten Jahren eine Dynamik angenommen, wie sie bei den Prognosen zum FNP nicht vorhersehbar waren. ***Umso wichtiger ist daher eine Berücksichtigung der Flächenentwicklungen der letzten Jahre, wie sie im ruhrFIS enthalten sind.*** Hieraus sollten dann aktuelle Flächenbedarfe abgeleitet werden.	Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe im Laufe eines Planverfahrens können nicht nur zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen führen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Planentwurf des RP Ruhr festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden Konsequenzen sowie mit einhergehenden Auswirkungen auf die kommunale Planungssicherheit, zur Folge. An den Siedlungsflächenbedarfen wird von daher bis zur Rechtswirksamkeit des RP Ruhr festgehalten. Ein wesentliches Kennzeichen der RVR-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr bzw. des Sachlichen Teilplans „Regionale Kooperationsstandorte“ über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
1414#6 Stadt Ennepetal	
Im Bereich der Friedrichstraße/Kölner Straße ist ein Teilbereich nördlich der Friedrichstraße als ASB festgesetzt. ***Hierbei handelt es sich um eine größeren nach Norden hin verlaufende Gewerbefläche, daher sollte der Bereich bis zum Straßenverlauf der Friedrichstraße als GIB festgesetzt werden (siehe Abb. 2, Ziffer 2).***	Der Anregung wird gefolgt. Analog zur Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal und zur tatsächlichen Nutzung wird der Teilbereich als GIB im RP Ruhr festgelegt.
1414#7 Stadt Ennepetal	
2. Erläuterungskarten Es wird darauf hingewiesen, dass die dem Regionalplanentwurf beigefügten Erläuterungskarten nicht immer den aktuellen Stand darstellen. So sind in der Erläuterungskarte 23 "Regionales Radwegenetz" fehlerhafte Darstellungen enthalten, die nicht dem abgestimmten Arbeitsstand entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird aktualisiert. Grundlage ist das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes, welches von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen wurde. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" geführt wird.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Essen

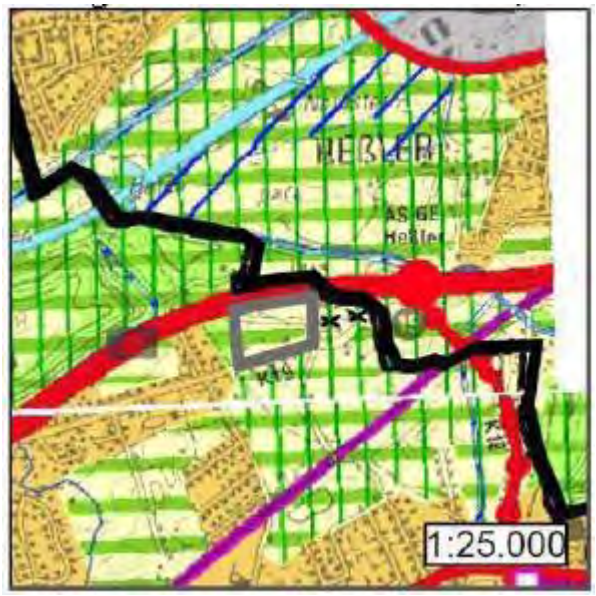
2578#1 Stadt Essen	
Derzeitig ist der Siedlungsbereich in Essen-Byfang (Eigenentwicklungsortslage gemäß Erläuterungskarte 1) als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt, mit der Überlagerung "Regionaler Grünzug" (RGZ) und "Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE). Die Stadt Essen hat bereits in 2001 ein Siedlungsstrukturkonzept für Byfang erarbeitet. Dieses sieht vor, die Ortslage Byfang in Teilbereichen für den Eigenbedarf über die Aufstellung von Bebauungsplänen wohnbaulich zu ergänzen. Mit dem bestehenden Regionalplan war das bisher nicht möglich. Entsprechend der Darstellung von Eigenentwicklungsortlagen an anderen Stellen des Verbandsgebietes ist daher auf die v. g. überlagernden Darstellungen zu verzichten. Die Stadt Essen will damit sicherstellen, dass der nachgefragte Eigenbedarf dann mit dem neuen Regionalplan ermöglicht werden kann. Daher wird angeregt, eine verbindliche Aussage zur Umsetzung des Siedlungsstrukturkonzeptes Byfang in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen!	Der Anregung, auf überlagernde Festlegungen in Byfang zu verzichten, wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung wird nicht geändert, jedoch wird das Ziel 2.2-2 zu den Regionalen Grünzügen geändert. So kann in Regionalen Grünzügen Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den nicht als Siedlungsbereichen dargestellten Eigenentwicklungsortslagen im Rahmen der Eigenentwicklung betrieben werden, sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges erhalten bleibt. Byfang gehört zu den Eigenentwicklungsortslagen. Insofern ist eine Bauleitplanung gemäß der Ziele 1.1-1, 2.2-2 und des Grundsatzes 1.1-2 möglich. BSLE sind Vorbehaltsgebiete und ebenso wie Grundsätze in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.
2578#2 Stadt Essen	
Der Bereich "Kettwig vor der Brücke" ("Karrenbergsfeld") sollte - wie im RFNP - als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt werden. Aufgrund juristischer Restriktionen ist eine bauliche Entwicklung hier dauerhaft nicht möglich. Darüber hinaus sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung bei vier Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatischer und lufthygienische Ausgleichsraum, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten (siehe auch Umweltprüfung Regionalplan Ruhr, Prüfbogen Ess_ASB_01).	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der durch juristische Restriktionen dauerhaft verhinderten baulichen Entwicklung wird anstelle des ASB ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2578#3 Stadt Essen	
An der Straße "Sturmshof" nördlich des Rhein-Herne-Kanals sollte für eine Teilfläche eine Darstellungsänderung von "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit der Überlagerung "RGZ" zu "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) erfolgen, entsprechend dem Zielkonzept des interkommunalen Planungsprozesses "Freiheit Emscher" (siehe Anlage 1 der Stellungnahme). In diesem Zusammenhang ist auch eine Abstimmung der Festlegungen mit der Stadt Bottrop im Grenzbereich der Städte erforderlich (ASB GIB). 	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung im Rahmen des Projektes "Freiheit Emscher" wird der Bereich Sturmshof, wie von der Stadt Essen angeregt, nach Osten bis zur Bundesstraße B 224 und nach Süden bis an den Rhein-Herne-Kanal als ASB festgelegt. Um eine Stadtgrenzen übergreifend einheitliche Festlegung des Bereichs zu gewährleisten, wird auch der angrenzende Bereich im Gebiet der Stadt Bottrop in einen ASB geändert.
2578#4 Stadt Essen	
Der Bereich des laufenden RFNP-Änderungsverfahrens 32 E "Icktener Straße (ehemalige Tennisanlage)" ist in der Plankarte derzeit als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt". Nach telefonischer Rücksprache mit dem RVR war	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
dieser Bereich tatsächlich jedoch auch dort für die Darstellung als ASB vorgesehen und soll noch korrigiert werden.	
2578#5 Stadt Essen	
Bei der Freiraumdarstellung Haarzopf / Messeparkplatz Lilienthalstraße (> 10 ha), ist die Überlagerung mit RGZ und BSLE evtl. problematisch (rechtsverbindlicher B-Plan).	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Funktionen in dem Bereich des Messeparkplatzes wurden erneut geprüft. Die den überwiegend versiegelten, über 10 ha großen Messeparkplatz überlagernden Festlegungen des Regionalen Grünzuges und des BSLE entfallen.
2578#6 Stadt Essen	
Das inselartig im Siedlungsgefüge liegende Naturschutzgebiet "Asey" in Kettwig (6,6 ha) wurde nicht dargestellt und sollte noch ergänzt werden (Darstellungsregel BSN ab 5 ha). Auch hier bestehen ein hoher Nutzungsdruck und die Gefahr vielfältiger Störungen, die die Habitatqualität dieser kleinteiligeren Fläche mildern (siehe Begründung zum Regionalplan Ruhr "Methodik zur Festlegung der BSN").	Der Anregung wird gefolgt. Das NSG "Ehemalige Ziegelei Asey" wird als BSN festgelegt. Es handelt sich um einen strukturreichen Biotopkomplex innerhalb eines besiedelten Bereichs, der von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund ist.
2578#7.1 Stadt Essen	
Im Hinblick auf die Neuaufstellung des Essener Landschaftsplanes wird gebeten, folgende Bereiche - insbesondere wegen ihrer Funktionen in Bezug auf Bodenschutz, Kaltluftentstehungsgebiet / Luftaustauschbahn, Landschaftsbild - als BSLE zu ergänzen bzw. zu ändern: weitere Teile des Freiraums in Essen-Haarzopf an der Eststraße und an der Alten Hatzper Straße	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der genannten Funktionen werden die vorgeschlagenen BSLE ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2578#7.2 Stadt Essen	
Im Hinblick auf die Neuaufstellung des Essener Landschaftsplanes wird gebeten, folgende Bereiche - insbesondere wegen ihrer Funktionen in Bezug auf Bodenschutz, Kaltluftentstehungsgebiet / Luftaustauschbahn, Landschaftsbild - als BSLE zu ergänzen bzw. zu ändern: den Freiraum an der Humboldtstraße in Essen Fulerum 	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der genannten Funktionen und im Hinblick auf die Neuaufstellung des Landschaftsplanes werden die vorgeschlagenen BSLE ergänzt.
2578#7.3 Stadt Essen	
Im Hinblick auf die Neuaufstellung des Essener Landschaftsplanes wird gebeten, folgende Bereiche - insbesondere wegen ihrer Funktionen in Bezug auf	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bodenschutz, Kaltluftentstehungsgebiet / Luftaustauschbahn, Landschaftsbild - als BSLE zu ergänzen bzw. zu ändern: weitere Teile des Freiraums in Essen Schönebeck am Terrassenfriedhof 	Aufgrund der genannten Funktionen und im Hinblick auf die Neuaufstellung des Landschaftsplanes wird der BSLE nördlich des BSN ergänzt.
2578#7.4 Stadt Essen	
Im Hinblick auf die Neuaufstellung des Essener Landschaftsplanes wird gebeten, folgende Bereiche - insbesondere wegen ihrer Funktionen in Bezug auf Bodenschutz, Kaltluftentstehungsgebiet / Luftaustauschbahn, Landschaftsbild - als BSLE zu ergänzen bzw. zu ändern: den Freiraum Pausmühlenbach in Essen Borbeck 	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der genannten Funktionen sowie der Biotopverbundstufe besonderer Bedeutung wird der vorgeschlagene BSLE festgelegt (s.a. 2382#206).

Stellungnahme	Erwiderung
2578#7.5 Stadt Essen	
Im Hinblick auf die Neuaufstellung des Essener Landschaftsplanes wird gebeten, folgende Bereiche - insbesondere wegen ihrer Funktionen in Bezug auf Bodenschutz, Kaltluftentstehungsgebiet / Luftaustauschbahn, Landschaftsbild - als BSLE zu ergänzen bzw. zu ändern: den Freiraum an der Heßlerstraße in Essen-Altenessen-Nord (Grünfläche / landwirtschaftliche Fläche). Das angrenzende Wohngebiet sollte herausgenommen werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der genannten Funktionen und im Hinblick auf die Neuaufstellung des Landschaftsplanes wird der BSLE erweitert. Aufgrund der geringen Größe der angrenzenden Wohnbebauung wird der BSLE dort nicht zurückgenommen.
2578#8 Stadt Essen	
Ergänzung der Erläuterungskarte 9 "BSLE": Die Landschaftsschutzgebiete im Essener Norden gemäß Landschaftsschutzverordnung (1974) fehlen in der Karte.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Landschaftsschutzgebiete gemäß der Landschaftsschutzverordnung wurden ergänzt.
2578#9 Stadt Essen	
Folgende siedlungseingebundene Freiflächen > 10 ha sind bislang nicht dargestellt und sollten ergänzt werden: - Kaiserpark - Segerothpark	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Die siedlungsgebundenen Grünflächen sind von lokaler Bedeutung und werden entsprechend der DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) als siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen als ASB festgelegt.
2578#10 Stadt Essen	
Aufgrund der geringen Größe sind die Darstellungen von kleineren Überschwemmungsbereichen im Stadtgebiet in der Plankarte nur schlecht identifizierbar (siehe z. B. in Stoppenberg und Borbeck). Diese Bereiche sind nur im Abgleich mit der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" auffindbar. Zur besseren Lesbarkeit der Plankarte sollte die Festlegung sich aus Maßstabsgründen nur auf die größeren Fließgewässer beschränken. Unabhängig davon sind die Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz auch bei kleineren Gewässern entsprechend anzuwenden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in dreijährlichen Abständen untersucht werden und jeweils Einzugsgebiete von mehr als 10 km² haben, sind in die zeichnerischen Festlegungen (Anlage 2, Blätter 1-30) übernommen worden. Damit hat eine Auswahl von Fließgewässern im Regionalplan stattgefunden. Fließgewässer können jedoch nicht als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG behandelt werden. Die Gründe dafür liegen einerseits in der Planzeichenverordnung für Regionalpläne (LPlG DVO), die keine Fließgewässer definiert, andererseits beim LEP NRW, der nur Grundsätze für Gewässer festgelegt hat. In der Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz" werden im Vergleich zu den übernommenen Fließgewässern in der Anlage 2 (Blätter 1 bis 30) nur Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogewässer in NRW)

Stellungnahme	Erwiderung
	dargestellt. Nach den neueren Daten der Wasserwirtschaft hat es hier Änderungen gegeben, die in die Erläuterungskarte eingeflossen sind. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Im Regionalplan sind die Überschwemmungsbereiche, die bereits im LEP NRW festgelegt sind, konkretisiert worden und zusammen mit rückgewinnbaren Retentionsräumen als Überschwemmungsbereiche gesichert worden. Weitere Regelungen an kleineren Fließgewässern richten sich nach den fachrechtlichen Vorgaben des WHG und des LWG und sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
2578#11 Stadt Essen	
In der Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind u. a. "Gewässer mit signifikantem Hochwasser-Risiko" eingezeichnet. Nach einer Aktualisierung durch die Bezirksregierung Düsseldorf 2017 sind folgende Risikogebiete in Essen als nicht signifikant im Sinne der Richtlinie einzustufen und zurückzunehmen: - Brederbach - Eibergbach / Meddenbach - Pausmühlenbach - Schurenbach - Stoppenberger Bach - Borbecker Mühlenbach nur noch von 0,0 bis 7,0 Die Darstellung in der Karte sollte daher entsprechend berichtigt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" ist dementsprechend überarbeitet worden.
2578#12 Stadt Essen	
In der Erläuterungskarte 17 (Kulturlandschaftsentwicklung) wird mit der Ziffer 287 in der Nähe der östlichen Essener Stadtgrenze auf ein kulturlandschaftsprägendes Objekt hingewiesen. In der Tabelle Anhang 4 (Anlage 4-4) fehlt jedoch die entsprechende Ziffer. Es muss sich hier um den	Der Anregung wird gefolgt. Die Nr. 287 wurde in der Tabelle 6 (Anlage 4, Anhang 4) unter Kulturlandschaftsprägende Objekte in der Kulturlandschaft "Ruhrgebiet

Stellungnahme	Erwiderung
Mechtenberg mit dem Baudenkmal "Bismarckturm" handeln, der 1900 als Bismarckfeuersäule errichtet wurde.	/Kernmünsterland / Hellwegbörden (Rheinschiene / Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen" ergänzt.
2578#13 Stadt Essen	
Es wird angeregt, den Steeler Stadtgarten in die Tabelle "Historische Freiräume" aufzunehmen. (Entwurf Karl und Franz Paez, eröffnet 1911). Es handelt sich um eine historische Gartenanlage im landschaftlichen Stil mit Saalbau / Restaurant.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Steeler Stadtgarten ist bereits mit dem Kulturlandschaftsbereich Nr. 295 erfasst und auch in der Tabelle in Anlage 4 Anhang 4, Kulturlandschaft 2 "Ruhrgebiet / Kernmünsterland / Hellwegbörden/ Rheinschiene/Frefeld-Grevenbroicher Ackertrerassen" unter der Nummer aufgeführt.
2578#14 Stadt Essen	
Die RFNP-Darstellung der "Umgehung Vogelheim" (Planung gemäß rechtskräftigem B-Plan "Welkerhude, Strickerstr., Vogelheimer Str.") wurde in der Plankarte des Regionalplanes Ruhr geändert. Die Darstellung "Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" bezieht sich jetzt auf die Vogelheimer Straße. Die Trasse (gemäß RFNP und B-Plan) ist Bestandteil des Masterplans "Freiheit Emscher" (ehem. IKEP) und sollte entsprechend im Regionalplan dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Planung der Umgehung Vogelheim handelt es sich um eine kommunale Maßnahme. Der heutige Verlauf der Vogelheimer Straße ist als L 64 klassifiziert und wird entsprechend der LPLG DVO zeichnerisch mit dem Planzeichen 3.ab-1) festgelegt. Die Festlegungen des RP Ruhr stehen einer eventuell vorzunehmenden Umklassifizierung des Straßennetzes nicht entgegen.
2578#15 Stadt Essen	
Die Darstellung der Sommerburgstraße (K 8) ist in der Plankarte teilweise dem ASB zugeordnet, im weiteren Verlauf fehlt die Zuordnung bis zur A 40 (Darstellung ohne erkennbare Flächenzuordnung).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Darstellung der Sommerburgstraße und der Holsterhauser Straße als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr oder als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen kommt nicht in Betracht. Auf regionalplanerischer Ebene liegt die entsprechende Netzfunktion nicht vor. Die Straßentrassen erhalten daher im Planwerk auch keine entsprechende

Stellungnahme	Erwiderung
	Darstellung. Die auf kommunaler Ebene vorhandene Bedeutung der Straßentrassen bleibt davon unberührt. Die zeichnerische Darstellung wird dahingehend korrigiert, dass die genannten Straßenverläufe mit der ASB-Festlegung erfasst werden.
2578#16 Stadt Essen	
Der Abschnitt AS Heisingen - Westfalenstraße ist missverständlich dargestellt (gestrichelte Linie).	Der Anregung wird gefolgt. Die Trasse der heutigen B 227 zwischen der AS Heisingen und der Westfalenstraße wird mit durchgezogener Linie festgelegt. Weiterhin bleibt auch die Darstellung des Ruhralleetunnels (L 925 - AS Essen-Bergerhausen (A 52)) als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung in der zeichnerischen Darstellung enthalten (Planzeichen 3.aa-2)). Beginnend mit der Einfädelung des Ruhralleetunnels auf den Verlauf der B 227 im Bereich von Rellinghausen, wird der weitere Verlauf der B 227 bis zur AS Heisingen und dem dortigen Übergang auf die BAB A 44 aufgrund seiner Netzfunktion für den vorwiegend großräumigen Verkehr mit dem Planzeichen 3.aa-1) festgelegt.
2578#17 Stadt Essen	
Die Darstellung der neuen DMT-Spange bis zur Nünningstraße Hubertstraße mit der neuen Anschlussstelle Frillendorf sollte ergänzt werden. Im Gegenzug entfällt die Regionalbedeutsamkeit der Ernestinenstraße von der Langemarckstraße bis zur Frillendorfer Str. und die alte Anschlussstelle Frillendorf.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Änderungen an der Anschlussstelle Frillendorf (räumliche Trennung der Anschlussstelle je Fahrtrichtung) im Planwerk berücksichtigt werden. Die Nünningstraße wird nicht festgelegt, da die Funktion der Netzverbindung bereits durch die parallel verlaufende L 20, Ernestinenstraße, erfüllt wird.
2578#18 Stadt Essen	
Die Darstellung des Berthold-Beitz-Boulevard (Abschnitt Bottroper Straße bis Altenessener Straße) als "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" fehlt in der Plankarte (,,3. Innenstadtring").	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	Dem genannten Abschnitt des Berthold-Beitz-Boulevard kommt eine kommunale Bedeutung zu, was durch die entsprechende Darstellung im RFNP bekräftigt wird: Im RFNP ist der Berthold-Beitz-Boulevard im Abschnitt zwischen der Bottroper Straße und der Gladbecker Straße als örtliche Hauptverkehrsstraße enthalten, ohne eine Zuordnung zu regionalen oder überregionalen Verkehrsfunktionen. Eine Durchbindung zur Altenessener Straße ist dort nicht vorgesehen. In der Örtlichkeit ist die Verbindung zur Altenessener Straße zwar über die Ellernstraße vorhanden, die aber als Erschließungsstraße Wohnsiedlungslagen und Grünflächen anbindet und eine örtliche Bedeutung für den Verkehr besitzt.
2578#19 Stadt Essen	
Dafür kann die Darstellung der Ost-West-Achse Gladbecker Str. / Hövelstraße bis Altenessener Str. entfallen (nicht regionalbedeutsam).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da einer Festlegung des Berthold-Beitz-Boulevards bzw. der Ellernstraße zwischen Bottroper Straße und Altenessener Straße aus regionalplanerischer Sicht nicht nähergetreten werden kann, ist auch das Entfallen der genannten Ost-West-Achse Gladbecker Straße / Hövelstraße nicht angezeigt. Die Hövelstraße stellt die regionalplanerisch relevante Verbindung zwischen der Gladbecker Straße und der Altenessener Straße her und wird daher als Festlegung beibehalten.
2578#20 Stadt Essen	
Die Darstellung der hochwasserfreien Führung Langenberger Straße / L 191 sollte in der Plankarte ergänzt werden (siehe RFNP).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Langenberger Straße kommt aus regionalplanerischer Sicht keine Bedeutung für den regionalen oder überregionalen Verkehr zu. Im RFNP wird dieser Gegebenheit durch die Darstellung als örtliche Hauptverkehrsstraße bereits Rechnung getragen. Die Anbindung der Siedlungslage erfolgt im Regionalplan über die L 925.

Stellungnahme	Erwiderung
2578#21 Stadt Essen	
Neben Gleistrassen, die für den Schienenverkehr genutzt werden, werden auch stillgelegte Schienentrassen - unabhängig von der Ausstattung mit Gleisen - direkt in der Plankarte des Regionalplanes Ruhr festgelegt. Eine Erläuterungskarte zu Ziel 6.3-3 "Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern" wäre wünschenswert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Erläuterungen der Festlegungen zu stillgelegten Schienenwegen in Form einer Erläuterungskarte sind nicht erforderlich, da das in der Metropole Ruhr angestrebte, regionalplanerisch relevante Schienennetz im RP Ruhr zeichnerisch enthalten ist. Eine andere Bewertung würde sich ergeben, wenn ein erläuternder Bezug der regionalplanerischen Festlegungen zu Inhalten hergestellt werden sollte, die sich z.B. aus Quellen außerhalb des RP Ruhr ergeben, Querbezüge zwischen verschiedenen Themen herzustellen wären oder ein erläuternder Überblick notwendig wäre, was in vorliegendem Fall aber nicht gegeben ist.
2578#22 Stadt Essen	
Die in der Plankarte dargestellten Haltestellen einer kommunalen Straßenbahnlinie auf der Steeler Straße sollten korrigiert werden (keine regionalplanerisch bedeutsame Linie). In der Erläuterungskarte 22 "ÖPNV-SPNV" ist die Linie richtiger Weise als Straßenbahn kommunales Netz enthalten.	Der Anregung wird gefolgt. Die fehlerhaften Festlegungen der Haltepunkte werden korrigiert.
2578#23 Stadt Essen	
Auf die zeichnerische Festlegung der Güterbahnlinie von Gelsenkirchen Hbf nach Essen zur Firma Hellf Automobil-Logistik kann verzichtet werden. Diese Bahnverbindung ist regionalplanerisch nicht von Bedeutung, da sie nur einen Betrieb andient.	Der Anregung zur Streichung der Güterbahnlinie wird nicht gefolgt. Die Beibehaltung des Schienenweges entspricht dem Ziel 6.3-1, in welchem u.a. der Erhalt des Schienennetzes auch für den Güterverkehr festgelegt wird. Die Formulierungen des Ziels wurden zur Klarstellung der inhaltlichen Ausrichtung überarbeitet. Zudem wird durch die Beibehaltung der Schienentrasse die Berücksichtigung einer raum- und umweltverträgliche Gestaltung der dortigen gewerblichen Verkehre ermöglicht, wie es der Grundsatz 6.1-4 (neu 6.1-3) vorsieht. Alternativ käme zum Bahntransport lediglich die Abwicklung der Verkehre über die Straße in Betracht.

Stellungnahme	Erwiderung
2578#24 Stadt Essen	
Verzichtbar ist auch die Darstellung des Abzweigs der Bahnstrecke Richtung Hafen Coelln Neuessen (im Grenzbereich der Städte Bottrop / Essen).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung der genannten Schienentrasse wird diese in ihrem Verlauf gesichert. Die Trasse eröffnet die Möglichkeit zur Querung des Kanals im Bereich der dortigen Festlegungen von GIB. Die Option zur Bahnanbindung an den Schienenverkehr steht den Überlegungen zur Entwicklung des Bereiches Freiheit-Emscher und des dortigen Geländes des Hafens Coelln-Neuessen u.a. als Dienstleistungsstandort nicht entgegen.
2578#25 Stadt Essen	
Die in den Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 aufgeführte zukünftige Verlängerung der Linien 105 (Essen / Oberhausen) und U 11 / U 17 (Essen / Mülheim) sollte in der Erläuterungskarte 22 ergänzt werden. Die Erläuterungskarte enthält bislang ausschließlich Darstellung zum Bestand. Die zusätzliche Darstellung geplanter raumbedeutsamer Schienenwege in der Erläuterungskarte 22 ist bereits Gegenstand der gemeinsamen Stellungnahme der Städteregion Ruhr.	Der Anregung zur Berücksichtigung der Linie U 11 in der Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird gefolgt. Der Linienverlauf ist im RP Ruhr festgelegt und bindet den ASB im Bereich des Flughafens Essen/Mülheim an. Die beiden anderen genannten Trassenverläufe sind im RP Ruhr nicht festgelegt. Mit der Überarbeitung der textlichen Festlegungen und der Zusammenführung der Kapitel 6.3 und 6.4 entfällt das Ziel 6.4-2 und die damit in Verbindung stehenden textlichen Erläuterungen. Die Auflistung von Trassen, die bei weiteren kommunalen Planungen zu beachten sind und auf die in der Anregung Bezug genommen wird, entfällt, da für diese Trassen keine Festlegungen im RP Ruhr erfolgen und daher auch keine weitergehenden textlichen Erläuterungen erforderlich sind.
2578#26 Stadt Essen	
Abweichende Darstellung im Stadthafen Essen auf Blatt 14 und Blatt 21 (auf Blatt 21 gibt es ein zusätzliches Symbol "Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen").	Der Anregung wird gefolgt. Der Privathafen "Krupp Horl" am Rhein-Herne-Kanal in Essen ist mit dem Planzeichen „Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen" (Anlage 2,

Stellungnahme	Erwiderung
	Blatt 21) zeichnerisch festgelegt worden. Das Planzeichen wird gestrichen, da Privathäfen zeichnerisch nicht festgelegt werden. Auf dem Gebiet der Stadt Essen sind im Blatt 14 (Anlage 2) keine weiteren Häfen festgelegt worden.
2578#27 Stadt Essen	
Die zeichnerische Darstellung des geplanten Radschnellwegs "Mittleres Ruhrgebiet" (RSMR in N-S-Richtung) sollte als "gestrichelte Linie" (Planung) ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Radschnellweg "Mittleres Ruhrgebiet" wird in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen.
2578#28 Stadt Essen	
Prüfbogen Ess_Mue_ASB_01 (Nachnutzung Flughafen Essen / Mülheim): Für den Flughafen Essen / Mülheim liegt eine Artenschutzprüfung zur Kampfmittelerkundung (2018) vor, die das Vorhandensein von planungsrelevanten Arten dokumentiert (in Essen z. B. Feldlerche als Brutvogel und weitere Nahrungsgäste, wie den Rotmilan). Die derzeitige Aussage des Prüfbogens "planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) im Plangebiet nicht vorhanden" entspricht somit nicht den aktuellen Erkenntnissen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Prüfbogen wird entsprechend ergänzt.
2578#29 Stadt Essen	
Prüfbogen Ess_Mue_ASB_01 (Nachnutzung Flughafen Essen / Mülheim): Aufgrund von Kartierungsergebnissen in Mülheim ist davon auszugehen, dass es auch auf den Essener Grünlandflächen gesetzlich geschützte Biotope gibt (Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen). Auch dieser Punkt sollte entsprechend ergänzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Als Datengrundlage dienen die Daten des LANUV zu gesetzlich geschützten Biotopen. Weitere konkrete Daten liegen dem Gutachter nicht vor.
2578#30 Stadt Essen	
Prüfbogen Ess_Mue_ASB_01 (Nachnutzung Flughafen Essen / Mülheim):	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Des Weiteren sollte noch die Aussage ergänzt werden, dass der südliche Teil des Flughafens Bestandteil einer Frischluftzufuhr-Leitbahn ist (siehe Erläuterungskarte 18).	Der Prüfbogen wird entsprechend ergänzt.
2578#31 Stadt Essen	
Darüber hinaus sollte im Prüfbogen darauf hingewiesen werden, dass ohne Erarbeitung einer "vorhabenbezogenen" Artenschutzprüfung und eines Klimagutachtens auf der nachfolgenden Planungsebene keine Aussage getroffen werden kann, welche Flächen bebaut werden können ("Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen").	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist auf der nachgelagerten Ebene zu entscheiden, welche Gutachten / Erfassungen erforderlich sind. Dies ist nicht Gegenstand der Umweltprüfung auf Regionalplanebene. Auf Regionalplanebene können nur Hinweise auf z.B. Artvorkommen für die nachgelagerten Ebenen gegeben werden.
2578#32 Stadt Essen	
Prüfbogen Ess_Str_01 + Ess_Str_02 (Ruhralleetunnel): Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurden die Auswirkungen eines Tunnels auf das Grundwasser noch nicht abschließend geprüft. Hierzu wäre noch eine Ergänzung erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Prüfbogen zu Ess_Str_01 und Ess_Str_02 entfällt, da die Straßen aus den Landesstraßenbedarfsplänen oder aus dem Bundesverkehrswegeplan im Regionalplan aufgenommen werden müssen und somit nicht dem Entscheidungsprogramm unterliegen. Die Umweltprüfung in einem Prüfbogen entfällt daher.
2578#33 Stadt Essen	
Entsprechend den genannten Ergänzungen, die im Umweltbericht (o. g. Prüfbögen) vorgenommen werden sollten, sollte dann auch eine Anpassung der "Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichtes" (Begründung des Regionalplans Ruhr zu Teil C, Seiten 273-274) vorgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des Umweltberichts wird überarbeitet. Zum Prüfbogen Ess_Str_01 und Ess_Str_02 wird auf die Einwendungsnummer 2578#32 verwiesen.
2578E1#1 Stadt Essen	
Die Fläche der LVR Klinik in Essen Heidhausen an der Barkovenallee (s. Anlage) ist im RFNP als Sonderbaufläche 6 (Sondergebiet Krankenhaus, Gesundheit) / ASB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt. Im Entwurf des Regionalplans	Der Anregung wird gefolgt.

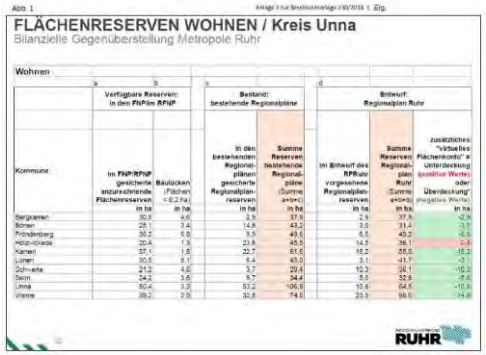
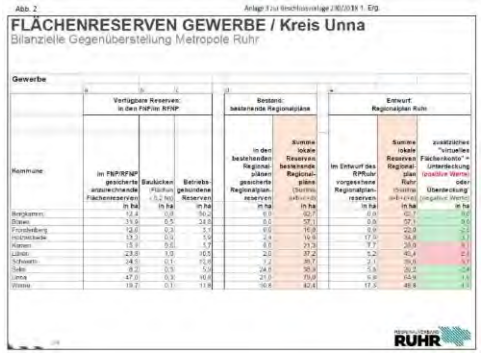
Stellungnahme	Erwiderung
Ruhr ist die Fläche als Freiraum festgelegt. Im damaligen Kommunalgespräch mit der Stadt Essen wurde die Fläche nicht besprochen. Von Seiten der Stadt Essen wird nun darum gebeten, in diesem Bereich im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs eine Arrondierung der ASB-Fläche vorzunehmen und die Fläche des Krankenhauses in den Allgemeinen Siedlungsbereich einzubeziehen.	Der ASB wird entsprechend der Darstellung der Sonderbaufläche im RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr erweitert.

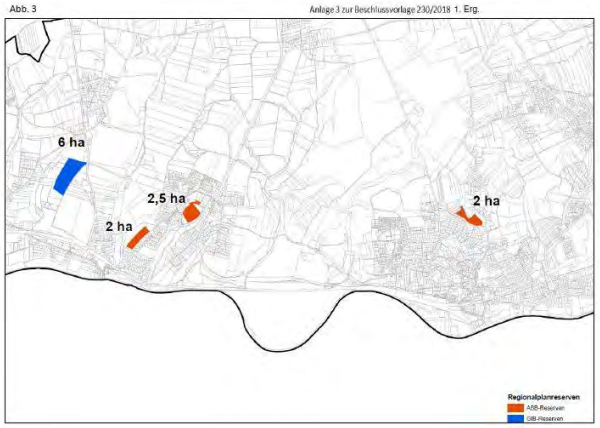
Stadt Fröndenberg

2913#1 Stadt Fröndenberg	
1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung Auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) führt auch der Regionalplan Ruhr die grundsätzliche Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf dem System der Zentralen Orte fort. Sowohl die in diesem Kapitel aufgeführten Ziele als auch die Grundsätze lassen sich von den Vorgaben des LEP NRW ableiten und können somit zunächst einmal grundsätzlich befürwortet werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2913#2 Stadt Fröndenberg	
Die Ausführungen zum **Ziel 1.2-1 "Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln"** und zum **Ziel 1.2-2 "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln"** resultieren aus den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme vom Freiraum nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde. Der Regionalverband Ruhr hat in Anlehnung an den Vorgaben im LEP NRW gemeinsam mit dem Facharbeitskreis eine Methodik entwickelt, um den jeweiligen kommunalen Bedarf berechnen zu können. Diese Methodik wird über das Siedlungsflächenmonitoringsystem ruhrFIS des Regionalverbandes Ruhr dahingehend unterstützt, dass durch die Raumbeobachtung (Monitoring) die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

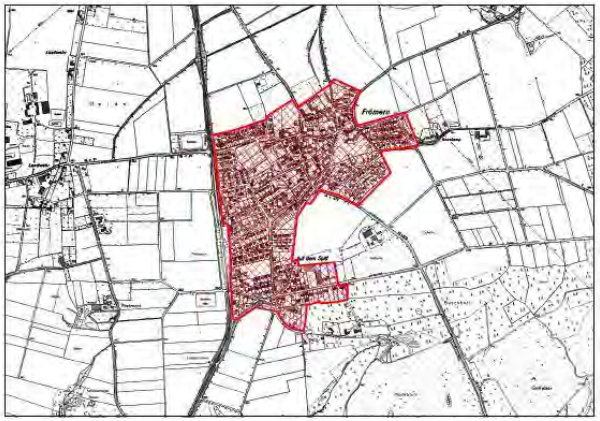
Stellungnahme	Erwiderung
Bedarfssituation in den Kommunen im dreijährigen Turnus überprüft wird, so dass kommunale Anpassungen zielgerichtet und zweckentsprechend erfolgen können. Die Pflicht zur Durchführung der Raumbeobachtung (Monitoring) ergibt sich dabei aus § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in V. m. § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG). Des Weiteren ist es mittlerweile gelebte Praxis zwischen den Kommunen und dem RVR, dass bei Engpässen im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung auch kurzfristige Bedarfsermittlungen und Gespräche stattfinden, um gemeinsam geeignete Lösungen zu entwickeln.	
2913#3 Stadt Fröndenberg	
Das Ziel 1.2-10 **"Flächentausch"** ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Insofern gibt es von der Vorgehensweise eine gewisse Konsistenz. Problematisch wird jedoch die Formulierung gesehen, dass die Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem zeitgleichen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es aus, wenn die Rücknahme z.B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschuss). Dadurch wird das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht unnötig verzögert, in dem zunächst zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche gefunden werden muss. Im Sinne eines gleichwertigen Flächentausches muss grundsätzlich der Tausch von Bauflächen in Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen in Freiraum möglich sein. Denn so wird eine nicht bebaute Siedlungsfläche wieder zu Freiraum und der Freiraum kann zur Siedlungsfläche und bebaut werden. Es wird angeregt die Bedeutung des Flächentausches entsprechend neu zu definieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.
2913#4 Stadt Fröndenberg	
Das **Ziel 1.3-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren"** beeinflusst unmittelbar die kommunale Entwicklung. Für die Ermittlung der Eigenentwicklungsortlagen wurde seitens des Regionalverbandes Ruhr eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
eigene Berechnungsmethode entworfen, um von der starren Bevölkerungsannahme im LEP NRW von 2000 Menschen wegzukommen und zusätzliche Faktoren, wie Infrastruktureinrichtung, ÖPNV stärker berücksichtigen zu können. Diese Vorgehensweise wurde von den Beteiligten im Facharbeitskreis befürwortet und unterstützt, weil neben der reinen Bevölkerungszahl für die nachhaltige räumliche Entwicklung von Ortslagen auch andere Faktoren mind. ebenso wichtig sind.	
2913#5 Stadt Fröndenberg	
Das **Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden"** kann vor dem Hintergrund, dass es hierzu bereits eine entsprechende gesetzliche Regelung in Form des § 35 BauGB gibt, ersatzlos gestrichen werden. Die Gesetzesnorm trägt ausreichend dafür Sorge, dass der Außenbereich geschützt wird. Die Formulierung im Entwurf entspricht den Aussagen im Gesetzestext unter § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, so dass keine Notwendigkeit gesehen wird, dieses explizit im Regionalplan zu regeln.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2913#6 Stadt Fröndenberg	
In diesem Kapitel wird die grundsätzliche Ausrichtung sowie die Inhalte der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die kommunale Entwicklung festgelegt. Sie folgt unmittelbar den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW sowie der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (DVO LPlG) und wird daher mitgetragen. Wie in der Abb.1 der Anlage 3 ersichtlich, hat der RVR für Fröndenberg eine Flächenreserve für Wohnen von 6,5 ha bilanziert (s. auch Abb. 2, Anlage 3).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

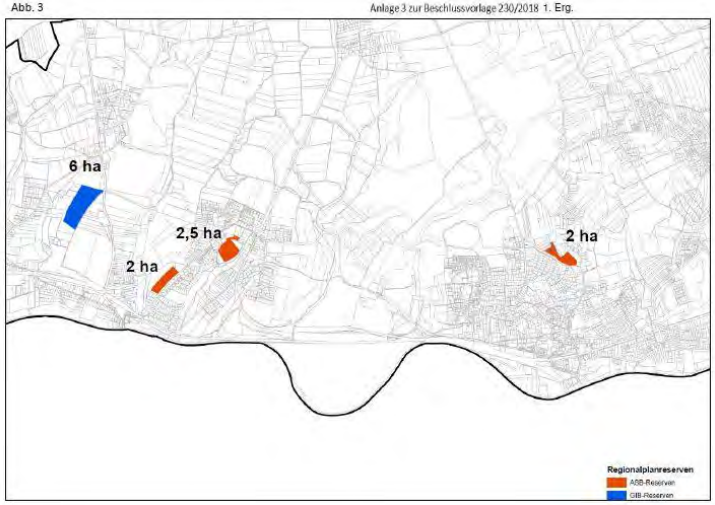
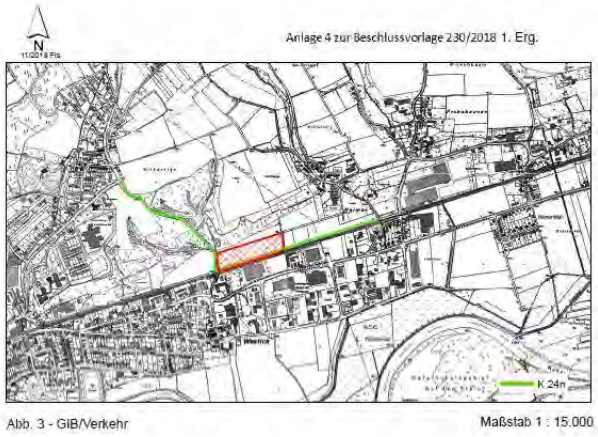
Stellungnahme	Erwiderung
 	
2913#7 Stadt Fröndenberg	
Im Bereich **Fröndenberg-Ardey** sollte der in der Abbildung 1 der Anlage 4 zu dieser Stellungnahme rot schraffiert dargestellte Bereich aus der ASB-Darstellung und Reserveflächenbilanzierung genommen werden und stattdessen als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt werden. Es handelt sich um ein Bachtal, dass als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Bachtal wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE festgelegt.

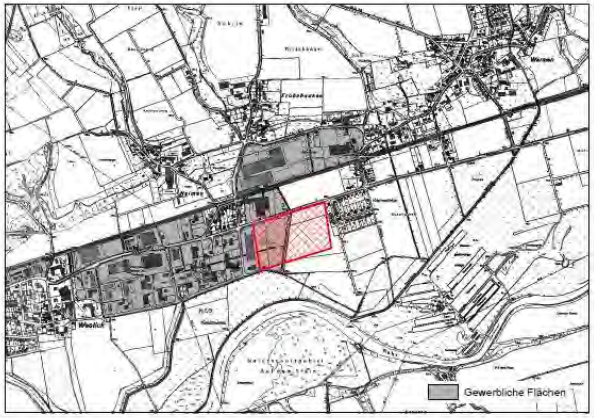
Stellungnahme	Erwiderung
 Abb. 1 -ASB raus -> BSLE Maßstab 1 : 15.000	
2913#8 Stadt Fröndenberg	
Die Fläche **Fröndenberg-Langschede** westlich der Ardeyer Straße (s. Abb. 3, Anlage 3) ist durch den B-Plan 115 "Haferkamp" überplant und seit dem 18.12.2014 rechtskräftig. Das Gebiet ist vollständig bebaut. Die Ausweisung als Reservefläche ist deshalb nicht mehr zutreffend. Die Ausweisung ist somit aus der Reserveflächenbilanzierung herauszunehmen. 	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
2913#9 Stadt Fröndenberg	
In **Fröndenberg-Frömern** leben (Stand vom 01.01.2018) rd. 1552 Personen. Neben der Wohnnutzung befinden sich in Frömern diverse Gewerbebetriebe (u. a. Autowerkstatt, Schreinerei, Straßenbau, Metallfabrik, Profilbleche, Goldschmiede, Einzelhandel mit Hard- und Software, Rolladen-und Markisenbau, Eventmarketing, Fliesenfachgeschäfte, Garten- und Landschaftsbau, Sattlerei, Versicherungsagentur, Hausverwaltung, Kosmetikstudio, Friseur) mehrere Cafes/Bistros und Gastronomiebetriebe einschl. Übernachtungsmöglichkeiten sowie Dienstleistungsbetriebe zur Deckung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Bäckerei mit Lebensmittelverkauf). Der Ortsteil Frömern verfügt über eine hervorragende überörtliche Verkehrsanbindung, sowohl für den motorisierten Individualverkehr über die K 26 und die B 233, als auch über den ÖPNV mit dem Haltepunkt der Deutschen Bahn AG, der Regionalbahn RB54, Unna - Neuenrade und den Buslinie 170 Fröndenberg, Bausenhagen, Ostbüren, Frömern, Unna und 180 Fröndenberg, Ardey, Langschede, Dellwig, Strickherdicke, Frömern, Unna. Darüber hinaus ist Frömern über den Bürgerbus, Linie 1, an die Fröndenberg-Mitte angebunden. Auch verfügt Frömern über eine sehr aktive Jugendeinrichtung der Ev. Kirchengemeinde. Der SV Frömern hat seinen Schwerpunkt im Fußball und Breitensport. Dies zeigt, dass Frömern (s. Abb. 2 in Anlage 4) über eine sehr gute Daseinsversorgung und Infrastruktur verfügt, die aus Sicht der Stadt Fröndenberg/Ruhr es rechtfertigt, den Ortsteil Frömern als allgemeinen Siedlungsbereich im neuen Regionalplan Ruhr zeichnerisch darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen ASB und Eigenentwicklungsortslagen (EWO) wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die zwischen 1.500 EW und 2.500 EW angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Zum einen liegt die Einwohnerzahl im Ortsteil Frömern mit etwa 1.400 Einwohnern deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 1.500 Einwohnern. Zum anderen ist die gegebene Infrastruktur nicht ausreichend für eine Festlegung als ASB. Laut der Erläuterung zu Ziel 2-4 LEP NRW umfasst eine erforderliche Infrastruktur zur Grundversorgung beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus, ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche, Arztpraxen, einen Supermarkt bzw. einen Lebensmittel-Discounter. Insbesondere die letztgenannten Infrastruktureinrichtungen sind in Frömern nicht vorhanden. Somit führen die aufgeführten Einrichtungen zu keinem veränderten Analyseergebnis. Eine Festlegung der Ortslage als ASB kommt daher nicht in Frage, eine Siedlungsentwicklung gem. Ziel 1.1-1 und Grundsatz 1.1-2 ist jedoch möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
 Abb. 2 - Frömern als ASB Maßstab 1 : 15.000	
2913#10 Stadt Fröndenberg	
Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen Standorten und setzen dabei die Vorgaben des LEP NRW um. Ergänzungen zu den Textpassagen werden nicht vorgebracht. Im Grundsatz 1.6.-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" ist jedoch der Begriff "schienengebunden" ersatzlos zu streichen, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen anders als im Kernruhrgebiet nicht erfüllt werden können. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 (neu G 1.4-4) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."
2913#11 Stadt Fröndenberg	
In den Abb. 2 und 3 der Anlage 3 werden die Gewerbeflächenreserven dargestellt. Für Fröndenberg ergibt sich danach eine 6 ha große Reservefläche, die in der 1. FNP-Änderung "Schürenfeld" liegt. Rein rechnerisch verfügt Fröndenberg über einen Überhang von 2,5 ha (s. Abb. 2, Anlage 3) und hat somit einen rechnerischen Bedarf von 3,5 ha im Regionalplan incl. Infrastrukturflächen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Fröndenberg ein Rücknahmeerfordernis für GIB. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Erhebung seitens des RVR fand 2014 statt. Die 1. FNP-Ä. wurde im April 2015 wirksam, so dass sie in die Flächenreserve von 2014 einfloss. Seitens der Stadt Fröndenberg/Ruhr wird um eine entsprechende Anpassung bei der Bedarfsermittlung gebeten. Darüber hinaus wird auf das Kommunalgespräch am 16.02.2016 verwiesen. Zu dem Zeitpunkt wurde der Stadt mitgeteilt, dass noch ein rechnerischer Bedarf von ca. 3,5 ha besteht. Die zusätzliche Ausweisung und Darstellung von 3,5 ha Gewerbefläche sollte deshalb im Bereich des Gewerbegebietes Westick zwischen Fröndenberg-Mitte und Neimen, nördlich der Bahn, im Regionalplan Ruhr ausgewiesen werden (s. Abb. 3 in Anlage 4). Hier könnte der Teilabschnitt der L673 n zwischen Fröndenberg-Frohnhausen und Am Klingelbach den Schwerlastverkehr abfangen, so dass die Westicker Str. entlastet würde (s. auch 6.2). Abb. 2 Anlage 3 zur Beschlussvorlage 230/2018 1. Erg. **FLÄCHENRESERVEN GEWERBE / Kreis Unna** Bilanzielle Gegenüberstellung Metropole Ruhr **Gewerbe** a b c d e **Verfügbare Reserven: in den FNP/im RFNP** | **Bestand: bestehende Regionalpläne** | **Entwurf: Regionalplan Ruhr** **Kommune** | **im FNP/RFNP gesicherte anzurechnende Flächenreserven in ha** | **Baulücken (Flächen < 0,2 ha) in ha** | **Betriebsgebundene Reserven in ha** | **in den bestehenden Regionalplänen gesicherte Regionalplanreserven in ha** | **Summe lokale Reserven bestehende Regionalpläne (Summe a+b+c+d) in ha** | **im Entwurf des RPRuhr vorgesehene Regionalplanreserven in ha** | **Summe lokale Reserven Regionalplan Ruhr (Summe a+b+c+e) in ha** | **zusätzliches "virtuelles Flächenkonto" = Unterdeckung (positive Werte) oder Überdeckung" (negative Werte) in ha** Bergkamen 12,4 0,0 50,2 0,0 62,7 0,0 62,7 0,0 Bönen 31,9 0,5 24,8 0,0 57,1 0,0 57,1 0,0 Fröndenberg 12,0 0,3 3,1 0,0 16,0 6,0 22,0 -2,5 Holzwickede 13,3 0,0 3,9 2,4 19,6 17,6 34,8 -3,7 Kamen 15,1 0,5 5,7 0,0 21,3 7,7 29,0 -3,1 Lünen 23,8 1,0 10,5 2,0 37,2 5,2 40,4 -2,8 Schwerte 24,5 0,1 12,8 1,2 38,7 2,1 39,6 -5,7 Selm 8,2 0,3 5,8 24,6 38,9 5,8 20,2 -2,4 Unna 47,0 0,3 10,8 21,0 79,0 6,8 64,9 -1,0 Werne 19,7 0,1 11,8 10,8 42,4 17,3 48,8 -4,5 34 REGIONALVERBAND RUHR	

Stellungnahme	Erwiderung
Abb. 3 Anlage 3 zur Beschlussvorlage 230/2018 1. Erg.   Abb. 3 - GIB/Verkehr Maßstab 1 : 15.000	
2913#12 Stadt Fröndenberg	
Östlich von **Fröndenberg Westick** wurde der Bereich für den Schutz der Natur (BSN) im Entwurf nach Norden bis zur Wickeder Straße erweitert. Aus Sicht der Stadt Fröndenberg/Ruhr sollte der in der Abbildung 4 der Anlage 4 zu dieser	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme rot schraffierte Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Die Ausweitung des BSN ist aufgrund der Überlagerung mit der GE-Fläche und aufgrund der Geringfügigkeit zurück zu nehmen.  Abb. 4 - BSN raus Maßstab 1 : 15.000	Die gekennzeichnete Fläche liegt innerhalb eines von der Bezirksregierung Arnsberg 2015 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets bis zur Wickeder Straße und damit im Regionalplan innerhalb des festgelegten Überschwemmungsbereichs (ÜSB). Laut Gefahrenkarte (ELWAS 2. Zyklus 2019) reicht das Szenario HQ 100 bis zur nördlich gelegenen Bahnstrecke. Gemäß der Erläuterung zum Ziel 7.4-6 LEP NRW sind ÜSB im Regionalplan basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ 100 zu konkretisieren. Daher ist der Bereich bis zur Bahnstrecke auch im Regionalplan als ÜSB zeichnerisch festgelegt. Eine Entwicklung von Wohnbauflächen oder Industrie- und Gewerbegebieten in ÜSB ist gemäß Ziel 7.4-6 LEP NRW nicht möglich: "Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als Retentionsraum zu sichern". Da hier kein Bebauungsplan existiert verbleiben die festgelegten Freiraumfunktionen ÜSB und BSN. Die Freiraumfunktion „Bereich zum Grundwasser und Gewässerschutz“ (BGG) verbleibt ebenfalls, da die westlich gelegene Fläche im festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG Zone III) "Fröndenberg", die östliche Fläche innerhalb der Zone III des WSG "Warmen" liegen.
2913#13 Stadt Fröndenberg	
5.3 Abfallwirtschaft Gegen die Streichung der zeichnerischen Darstellung der Abfallbehandlungsanlage in Fröndenberg-Ostbüren an der BAB 44 bestehen Bedenken. Hier ist zur Sicherung des Standortes die Abfallbehandlungsanlage zeichnerisch festzulegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr sichert mit dem Planzeichen "Abfallbehandlungsanlagen" die im Abfallwirtschaftsplan "Siedlungsabfälle" (11/2015) aufgeführten Müllverbrennungsanlagen aufgrund der von diesen Anlagen regelmäßig ausgehenden raumbedeutsamen Wirkungen. Andere abfallwirtschaftliche Anlagen, u.a. Kompostierungsanlagen, werden hingegen aufgrund der im Vergleich hierzu geringeren Flächeninanspruchnahme und der vorrangig lokalen Bedeutung nicht eigenständig zeichnerisch festgelegt.

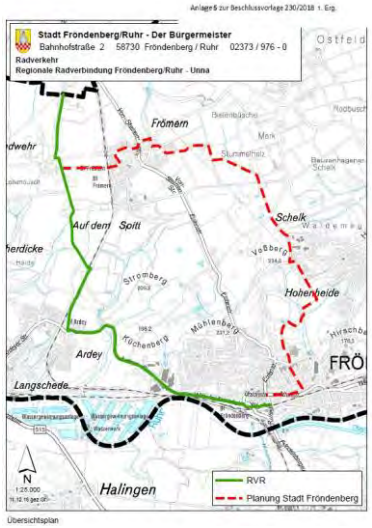
Stellungnahme	Erwiderung
2913#14 Stadt Fröndenberg	
5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze Bei der Abgrabungsfläche "Küchenberg" handelt es sich um eine nach dem Abgrabungsgesetz genehmigte Fläche zur Tongewinnung aus dem Feststein, die bereits über vier genehmigte Bauabschnitte verfügt. Sie ist in Teilabschnitten schon vollständig abgebaut und rekultiviert. Die Abgrabungsfläche "Küchenberg" ist in der Erläuterungskarte 20 im Umfang der Genehmigung, die bis zum 31.12.2026 befristet ist, erfasst. Gegen die Darstellung der Abgrabungsfläche "Küchenberg" bestehen seitens der Stadt Fröndenberg/Ruhr erhebliche Bedenken. Die Abgrabungsfläche "Küchenberg" ist aus der Erläuterungskarte 20 zu entfernen, da eine Abgrabung nach 2026 nicht mehr gewollt ist, jedoch der Regionalplan Aussagen über das Jahr 2026 hinaus trifft.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Erläuterungskarte 20 gibt ausgehend von § 35 Abs. 8 LPlG DVO einen Überblick über die fachrechtlich genehmigten Abgrabungen innerhalb des Verbandsgebiets zum Zeitpunkt der Planerarbeitung. Eine eigenständige Steuerungs- oder Bindungswirkung besitzt die Erläuterungskarte, die vorrangig der Information dient, nicht. Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise wird an der Darstellung, die auch andere Bestandsabgrabungen nach Abgrabungsgesetz erfasst, festgehalten.
2913#15 Stadt Fröndenberg	
5.6 Fracking (weder Ziel noch Grundsatz im Entwurf) Gegen das Fehlen von Grundsätzen und Zielen im Regionalplan zum Thema Fracking bestehen erhebliche Bedenken. In den Erläuterungen zu Ziff. 5.6 Fracking S. 191/192 weist der RVR darauf hin, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fractioning (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltgesetz Fracking-Vorhaben nicht zulässig, so dass der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Aus Sicht der Stadt Fröndenberg/Ruhr wird durchaus auch auf der Ebene des Regionalplanes ein Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen, mit dem Ziel, ihn wirksam aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft auszuschließen. Die Ausführungen in der Begründung S. 227/228 können daher nicht überzeugen, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (Münster Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0) Fracking explizit ausgeschlossen haben. Bei dem in der Begründung erwähnten OVG-	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden LEP NRW aufgestellt wurden. Planwerke, die ebenfalls auf dem neuen LEP NRW aufbauen (z.B. Entwurf des Regionalplans OWL), verzichten aus denselben Erwägungen ebenfalls auf zusätzliche regionalplanerische Festlegungen zum Fracking.

Stellungnahme	Erwiderung
Urteil geht es um das Thema Windenergie. Eine Vergleichbarkeit der beiden Themen scheidet bereits deshalb aus, weil es bei dem Verbot von Fracking, um den Ausschluss der unkalkulierbaren Risiken zum Wohle der Allgemeinheit geht.	
2913#16 Stadt Fröndenberg	
6.2 Straßen **Zeichnerische Festlegung (s. Abb. 3 in Anlage 4):** Gegen die komplette Streichung der L673n zwischen Fröndenberg-Frohnhausen bis zum Anschluss an die K26 westlich von Fröndenberg-Frömern bestehen erhebliche Bedenken: Für die Trasse besteht ein Linienbestimmungsverfahren und ist entsprechend im Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg/Ruhr aus dem Jahre 2004 dargestellt. Die L673n ist mindestens im Bereich zwischen Alleestraße/Am Klingelbach und Fröndenberg-Frohnhausen weiterhin als geplante Straße für den vorwiegend großräumigen überregionalen und regionalen Verkehr darzustellen, da sie eine Möglichkeit bietet, den Schwerlastverkehr aus der Westicker Straße in Fröndenberg/Ruhr abzuleiten. Die Westicker Straße (L673) ist aufgrund der geringen Breite und der bestehenden Allee nicht erweiterbar. Darüber hinaus könnte dieser Teilabschnitt auch als Erschließungsstraße für die Neuausweisung des Gewerbegebietes Westick (s. 1.6) dienen. Die Verlagerung des Schwerlastverkehrs wird auch im aktuellen Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der bis 2030 gültig ist, dargestellt und gefordert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Unna eine Machbarkeitsstudie in 2019 beauftragen wird. Diese Machbarkeitsstudie wird untersuchen, ob die K24 "Hirschberg" mit der L673 in Fröndenberg-Frohnhausen zu verbinden sein wird. Auch diese Trassenführung hat das Ziel, die Straße vom Schwerlastverkehr zu entlasten.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Trasse der L 673n zwischen Alleestraße und Fröndenberg-Frohnhausen im RPR festgelegt wird. Die Trasse ist als Bedarfsplanmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten. Der Trassenverlauf wird unter Berücksichtigung des Planungsstandes mit dem Planzeichen 3.ab-1) festgelegt. Der Aufnahme der L 673n zwischen Fröndenberg-Frohnhausen und der K 26 westlich von Fröndenberg-Frömern wird nicht gefolgt. Diese Trasse ist nicht im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und stellt keine regionalplanerisch zu verfolgende Straßenverbindung dar.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2913#17 Stadt Fröndenberg	
6.3 Schienenwege Die Stadt Fröndenberg/Ruhr begrüßt die zeichnerische Festlegung des **Haltepunktes Dellwig/Langschede** im Regionalplanentwurf. Diese Aussage trägt wesentlich dazu bei, die vorhandene Schienenstruktur zu erhalten und zu sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2913#18 Stadt Fröndenberg	
6.6 Flughäfen Im bisherigen gültigen Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - wurde unter Ziff. 4.1.5 Luftverkehr das Ziel 33 wie folgt formuliert: "Der leistungsfähig ausgebaute regionale Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landesbahn, Lärmschutzkurven) gesichert werden." Diese Zielformulierung hat insbesondere den kreisangehörigen Kommunen die Sicherheit gegeben im Rahmen ihrer Zielvorstellungen eine entsprechende Siedlungspolitik betreiben zu können. Es ist allgemein bekannt, dass der Flughafen weiterhin Ausbaupläne hinsichtlich der Verlängerung der Start-/Landebahn auf mind. 2.300 m verfolgt (siehe zuletzt Presseartikel in der Westfälischen Rundschau vom 20.10.2018). In den bisherigen Entwürfen vom 20.09.2017, 13.10.2017 und 21.11.2017 lautet die Formulierung unter Ziff. 6.6 Ziel 1 "Der Flughafen ist als regionalbedeutsamer Flughafen bedarfsgerecht zu sichern." Diese Formulierung - obwohl sie auch nicht	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Land NRW hat das bisherige Ziel 8.1-6 LEP NRW zu landesbedeutsamen Flughäfen in NRW geändert. Es heißt jetzt dort: "Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden." In den Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 LEP NRW wird u.a. dargelegt, dass die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern sind.

Stellungnahme	Erwiderung
mitgetragen werden könnte -, würde den Kommunen einen eigenen Gestaltungsspielraum) für ihre kommunalen Tätigkeiten ermöglichen und den Flughafen Dortmund bezüglich der Aussagen zum Bedarf zum Nachweis verpflichten. Die Landesregierung hat im Änderungsverfahren zum LEP NRW sich zum Ziel gesetzt den Unterschied zwischen einem landesbedeutsamen und einen regionalbedeutsamen Flughafen aufzuheben. Die Aufhebung der Kategorisierung lehnt die Stadt Fröndenberg/Ruhr mit der Begründung ab, weil selbst das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im ihrem Luftverkehrskonzept von 2017 eine Klassifizierung vornimmt. Hierzu zählen in NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn, die zur sog. Primärstruktur gehören und sich vor diesem Hintergrund entsprechend entwickeln können. Des Weiteren wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass eine Aufgabe der Kategorisierung in NRW und die Abkehr der Funktionsteilung zu ungewollten "Effekt" führen könnte, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Außerdem wurde in der Stellungnahme gefordert, dass das aus dem Jahre 2000 stammende Luftverkehrskonzept zu erneuern ist. Mit der jetzt gewählten Formulierung unter Ziff. 6.6 Ziel 6.6.-1 "Der Flughafen Dortmund ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen", erfolgt ein Paradigmenwechsel. Nach dieser Formulierung kann der Flughafen jede Form der kommunalen Entwicklung, die nach seiner Auffassung die Flughafennutzung im gegenwärtigen aber auch im zukünftigen Rahmen beeinträchtigen kann, verhindern. Dies würde zu einer massiven Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit führen, zumal der Flughafen, anders als bei den vorherigen Formulierungen, keiner Entwicklungsrestriktion mehr unterliegt. Außerdem kommt noch hinzu, dass in dem Ziel 6.6-2 "Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen" und im Grundsatz 6.6-4 "Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalem Planungen berücksichtigen" auf das Erfordernis in der "gemeindlichen Bauleitplanung" hingewiesen wird, Siedlungsflächen bzw. schutzbedürftige Bebauungen in einem "ausreichenden Abstand" zu	Der Regionalplan hat sich seinerseits an den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW auszurichten bzw. zu orientieren. Daher ist die gewählte Formulierung des Ziels "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" in ihrer grundsätzlichen Aussage beizubehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Flughäfen/Verkehrslandeplätzen - hier insbesondere des Flughafens Dortmund - zu entwickeln. Aus gesundheitlicher Sicht fehlt es hier an der umgekehrten Betrachtungsweise, dass der Flughafen seine Entwicklung nur in Bezug auf schutzbedürftige Siedlungsstrukturen und entsprechende Planungen der Anrainerkommunen betreiben darf. Hinsichtlich der Exposition gegenüber Fluglärm bestehen in der kommunalen Bauleitplanung nur sehr geringe Möglichkeiten. Die Einhaltung eines "ausreichenden" Abstandes betrifft große Flächen um einen Flughafen herum, die von Starts und Landungen mit dem entsprechenden Abflug-/Anfluglärm betroffen sind - unabhängig von Lärmschutzzonen oder erweiterten Lärmschutzzonen, in denen eher kleinräumige Betrachtungen um das Rollfeld herum angestellt werden. Zusätzlich gibt die Bezirksregierung Münster als oberste Flugbehörde der kommunalen Planungsebene regelmäßig den Hinweis (zur Aufnahme in Bebauungspläne), dass von ihrer Seite keine Einschränkungen / Lärmschutzmaßnahmen möglich seien. Auch damit wird unmissverständlich klar, dass die Beschränkung und Bekämpfung von Fluglärm nicht ausschließlich der kommunalen Planungsebene vorbehalten sein kann. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr fordert vor diesem Hintergrund folgende Formulierung in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen: "Der leistungsfähig ausgebaute (regionale) Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landebahn, Lärmschutzkurven) gesichert werden."	
2913#19 Stadt Fröndenberg	
6.7 Radverkehr Laut **Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen"** soll das regionale Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden.	Der Anregung, die sich auf die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" bezieht, wird durch Aktualisierung der Erläuterungskarte auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes gefolgt. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage:

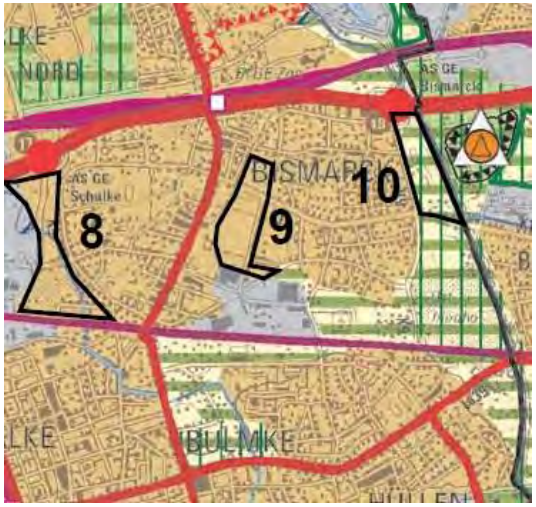
Stellungnahme	Erwiderung
Mit dem Ruhrtalradweg besteht eine ausgebaute Radverbindung in Ost-West Richtung zu den Nachbarkommunen Holzwickede und Wickede (Ruhr), auch über die Verbandsgrenzen hinaus. Die südliche Anbindung zur Nachbarkommune Menden erfolgt ebenfalls über den Ruhrtalradweg. Die Stadt Fröndenberg begrüßt die Radverkehrsachse von Fröndenberg nach Unna. Allerdings soll sie vom Stadtzentrum Fröndenberg/Ruhr zum Ortsteil Ardey über die L 673 (Ardeyer Straße) führen mit dem Anschluss an den Unnaer Ortsteil Kessebüren. Ein Teil der L 673 verfügt über keine Radinfrastruktur zur sicheren Führung des Radverkehres. Hier regt die Stadt Fröndenberg/Ruhr an, die zur Zeit geplante sichere Radwegeverbindung vom Stadtzentrum über den Ortsteil Frömern darzustellen. Der konkrete Trassenverlauf kann der Anlage 5 entnommen werden 	13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der entsprechenden Erläuterungskarte erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannte Radverkehrsachse von Fröndenberg nach Unna. Die Festlegungen des Regionalplans stehen einer Entwicklung der Radverkehrsinfrastruktur, wie sie in der Anregung benannt wird und wie sie das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes vorsieht, nicht entgegen.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Gelsenkirchen

1668#1 Stadt Gelsenkirchen	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)/Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) • Die Fläche zwischen Stifter-, Wacholder- und Ottestraße in Hassel sollte als ASB festgelegt werden, da sie ein Wohnbaupotenzial im Wohnbauflächenkataster ist (Nr. **1** in beigefügter Karte – Anlage 1). Der Regionale Grünzug (RGZ) ist entsprechend zurückzunehmen.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalen Grünzüge sind bereits stark fragmentiert. Ihre Durchgängigkeit wird immer weiter eingeengt. Mit der Entwicklung des Hasseler Kokereistandortes in einen Stadtteilpark ist der Regionale Grünzug gestärkt worden. Daher ist eine Verbindung nach Norden sinnvoll. Auch im RFNP ist die Fläche sowohl der ehemaligen Kokerei als auch der "Nr. 1" als Regionaler Grünzug festgelegt. Eine weitere Einengung an der Stelle wird daher nicht unterstützt. An der Festlegung wird festgehalten.
1668#2 Stadt Gelsenkirchen	
Der Streifen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zwischen der ehemaligen Zeche Westerholt und der Bahnlinie (Hohewardtrasse – Allee des Wandels) sollte als ASB festgelegt werden. Gemäß dem Masterplan zur Nachfolgenutzung ist hier eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen (Nr. **2** in beigefügter Karte – Anlage 1). Gleiches gilt übrigens auch für den Teil der ehemaligen Zeche auf Hertener Stadtgebiet.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1668#3 Stadt Gelsenkirchen	
Der ASB im Bereich Halfmannsweg/Hövelmannstraße soll zugunsten einer AFAB-/GRZ-Festlegung zurückgenommen werden. Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans und sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Sie sind zudem Teilflächen im Regionalen Grünzug D des Emscher Landschaftsparks (bedeutende Grünverbindung). Die südliche Teilfläche ist als Kompensationsfläche festgesetzt und einem Eingriff zugeordnet. Die Flächen sind aus diesen Gründen für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet, ihre siedlungsgliedernde Funktion soll erhalten werden. Auch an anderen Stellen trifft der Regionalplanentwurf vergleichsweise kleinteilige Festlegungen (z.B. in Hassel zwischen Valentinstraße und ehemaliger Kokereifläche, neben Anregung Nr. 1 in beigefügter Karte) (Nr. **12** in beigefügter Karte – Anlage 1). 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Im RFNP wird der Bereich als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE dargestellt. Somit wird die siedlungszugehörige Freifläche auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung gesichert. Eine Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht dem regionalplanerischen Maßstab.

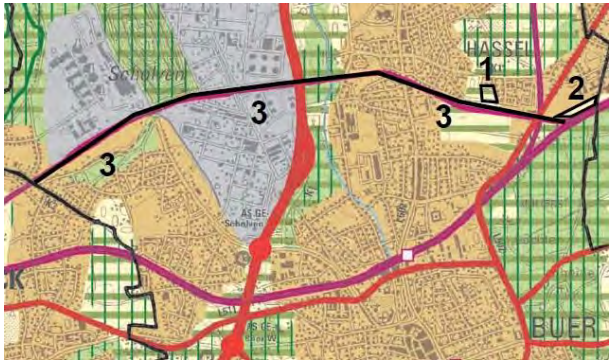
Stellungnahme	Erwiderung
1668#4 Stadt Gelsenkirchen	
Im Bereich des Consol-Parks und der nördlich angrenzenden Grünfläche soll der ASB zugunsten einer AFAB-Darstellung zurückgenommen werden. Zugleich soll über den AFAB Regionaler Grünzug gelegt werden. Der Consol-Park ist eine für die Naherholung bedeutende Grünfläche und hat insofern auch eine siedlungsgliedernde Funktion. Zusammen mit der nördlich angrenzenden Grünfläche stellt er einen wichtigen Bestandteil einer im Freiflächenentwicklungskonzept der Stadt Gelsenkirchen verankerten Grünverbindung dar. Mit einer Größe von ca. 16 ha liegt der Bereich deutlich über der Darstellungsschwelle von 10 ha. Zudem kann er im Süden an den im Außenbereich liegenden Freiraum angebunden werden. (vgl. Nr. **9** in beigefügter Karte – Anlage 1)  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 35 Abs. 2 LPlG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha sind in der Regel zeichnerisch gemäß Anlage 3 LPlG DVO (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) darzustellen. Regionalplanerische Festlegungen müssen dabei stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die innerstädtischen Grünflächen haben nach Aussage des Stellungnehmers bedeutende Funktionen für die Naherholung oder die Siedlungsgliederung für die Stadt Gelsenkirchen, sind von kommunaler Bedeutung. Daher sind sie entsprechend der Anlage 3 LPlG DVO als siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen. Die vorgeschlagene Anbindung an den regionalplanerischen Freiraum ist unter 50 m breit und damit regionalplanerisch nicht darstellbar.
1668#5 Stadt Gelsenkirchen	
Im Grünzug entlang des Sellmannsbaches zwischen den Gewerbegebieten Schalke-Nord und dem Stadtteil Bismarck soll der ASB zugunsten von AFAB zurückgenommen werden. Das Areal hat eine wichtige siedlungsgliedernde	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 35 Abs. 2 LPlG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha sind in der Regel zeichnerisch

Stellungnahme	Erwiderung
Funktion und liegt mit 23 ha deutlich oberhalb der Darstellungsschwelle. (vgl. Nr. **8** in beigefügter Karte – Anlage 1) 	gemäß Anlage 3 LPlG DVO (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) darzustellen. Regionalplanerische Festlegungen müssen dabei stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die innerstädtischen Grünflächen haben nach Aussage des Stellungnehmers bedeutende Funktionen für die Naherholung oder die Siedlungsgliederung für die Stadt Gelsenkirchen, sie sind von kommunaler Bedeutung. Daher sind sie entsprechend der Anlage 3 LPlG DVO als siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen.
1668#6 Stadt Gelsenkirchen	
Im Bereich des Stadtquartiers Graf Bismarck sollte die nördliche Grenze des ASB in Richtung des Rhein-Herne-Kanals verschoben werden, entsprechend des tatsächlichen Straßenausbaus. (Nr. **5** der beigefügten Karte – Anlage 1) 	Der Anregung wird gefolgt.

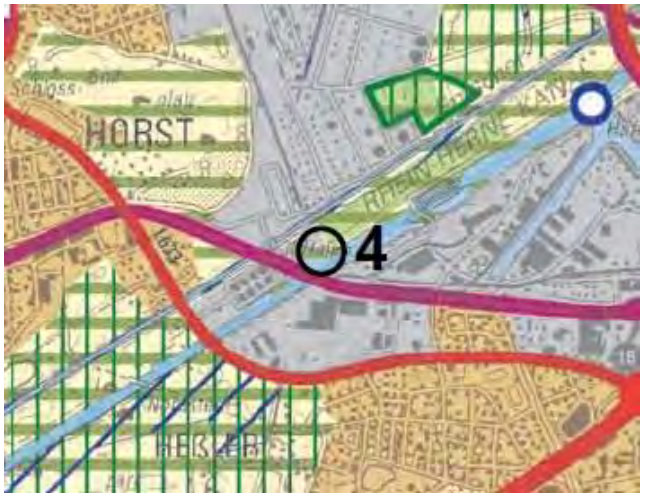
Stellungnahme	Erwiderung
1668#7 Stadt Gelsenkirchen	
Im Stadtteil Rotthausen sollte die Teilfläche im Südwesten des dort festgelegten GIB in ASB umgewandelt werden. Angesichts der angrenzenden Wohnbebauung ist dort die Ansiedlung von emittierendem Gewerbe nicht möglich. Die Fläche ist für eine Wohn-/Mischnutzung oder nicht störendes Gewerbe geeignet und daher die Festlegung eines ASB sinnvoller. (Nr. **11** der beigefügten Karte – Anlage 1) 	Der Anregung wird gefolgt.
1668#8 Stadt Gelsenkirchen	
Die Splittersiedlung "Katernberger Straße" sollte mit Grünzug überlagert werden, wie es auch für die Eigenentwicklungsortslagen Sutum und Eichkamp der Fall ist. Eine Verfestigung der Siedlung ist nicht erwünscht, die Ausnahme aus dem Grünzug daher nicht gerechtfertigt. (Nr. **6** der beigefügten Karte – Anlage 1) 	Der Anregung wird gefolgt. Der Regionale Grünzug wird ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
1668#9 Stadt Gelsenkirchen	
Die Erläuterungskarte 5 "Regionale Grünzüge" ist teilweise falsch bzw. sollte ergänzt werden im Bereich: • Stadtgrenze Gladbeck-Zweckel/Gelsenkirchen-Scholven • BAB A 52 • Mechtenberg (siehe beigefügte Anmerkungen zu Karte 5 – Regionale Grünzüge – Anlage 2). 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei den grünen Linien in der Erläuterungskarte um eine schematische Darstellung im Maßstab 1:325.000, die die prinzipiellen Vernetzungsstrukturen verdeutlicht.
1668#10 Stadt Gelsenkirchen	
Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) Die Sportanlage/Kleingartenanlage Reckfeldstraße sollte aus der BSLE-Überlagerung herausgenommen werden. Eine Entwicklung als BSLE bzw. Landschaftsschutzgebiet ist nicht realistisch. Der Bereich ist aufgrund der	Der Anregung wird gefolgt. Die BSLE-Festlegung wird über der Sportanlage und der Kleingartenanlage zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
jetzigen intensiven Nutzung nicht schutzwürdig und schutzbedürftig. Für eine Unterschutzstellung sind die Kriterien Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit  als Begriffspaar anzusehen. Auch eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Landschaft gemäß § 26 BNatSchG ist wegen der zuwiderlaufenden Nutzung nicht möglich. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten sind zur Befriedigung der Schutzbedürfnisse bestimmte Ge- und Verbote notwendig. Diese lassen die Nutzung als Sportanlage bzw. Kleingartenanlage nicht zu. (Nr. **10** in beigefügter Karte – Anlage 1)	
1668#11 Stadt Gelsenkirchen	
Schienenwege Die Allee des Wandels (Hohewardtrasse) plus Verlängerung nach Westen über die Betriebsbereiche der Ölraffinerie und des Kraftwerks ist keine zu sichernde	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des Schienenweges entspricht sowohl Ziel 6.3-1, als auch Ziel 6.3-2 (neu; zuvor 6.3-3).

Stellungnahme	Erwiderung
Trasse von regionaler Bedeutung und sollte demnach nicht als solche festgelegt werden. Es handelt sich lediglich um eine ehemalige Zechenbahn, die früher zur  Andienung der (Montan-)Industriegebiete in Scholven und Hassel angelegt wurde, die zum Teil nicht mehr existieren. Der noch betriebene Teil bis zum BP-Werk Scholven hat ebenfalls keine regionale Bedeutung. Es wird angeregt, die Festlegung zu entfernen, zumal die Masterplanung für die Nachfolgenutzung der ehemaligen Zeche Westerholt auf der Gleistrasse eine Gewerbeentwicklung vorsieht (der Verlauf der Allee des Wandels wird hier verlegt und verläuft mittig über das ehemalige Zechengelände). (Nr. **3** in beigefügter Karte – Anlage 1)	Der Trassenverlauf von Herten-Westerholt nach Gladbeck-West ist in der Örtlichkeit als durchgängige Trasse vorhanden, in Teilen noch in Nutzung und somit zu sichern.
1668#12 Stadt Gelsenkirchen	
Die Güterbahnlinie Gelsenkirchen-Hbf - ehem. Güterbahnhof Schalke-Süd - Essen-Katernberg sollte nicht als Schienenweg festgelegt werden, da es sich nicht um eine regionalplanerisch bedeutsame Verbindung handelt. Es fahren nur noch sehr selten Züge und es wird lediglich ein einzelner Betrieb angedient. Entsprechend müsste die Festlegung auf Essener Stadtgebiet ebenfalls zurückgenommen werden. (Nr. **7** in beigefügter Karte – Anlage 1)	Der Anregung zur Streichung der Güterbahnlinie wird nicht gefolgt. Die Beibehaltung des Schienenweges entspricht dem Ziel 6.3-1, in welchem u.a. der Erhalt des Schienennetzes auch für den Güterverkehr festgelegt wird. Die Formulierungen des Ziels werden zur Klarstellung der inhaltlichen Ausrichtung überarbeitet. Zudem wird durch die Beibehaltung der Schienentrasse die Berücksichtigung einer raum- und umweltverträgliche Gestaltung der dortigen gewerblichen Verkehre ermöglicht, wie es der Grundsatz 6.1-4 (neu Grundsatz 6.1-3) vorsieht. Alternativ käme zum Bahntransport lediglich die Abwicklung der Verkehre über die Straße in Betracht.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1668#13 Stadt Gelsenkirchen	
ÖPNV/SPNV • Zu Ziel 6.4-2: Die Ausbaumaßnahme "Verlängerung 302 bis Bf Buer Nord" ist nicht letztabgewogen und sollte demnach nicht im Rahmen einer Zielfestlegung benannt werden. Es wird angeregt, die Vorgabe in einen gesonderten Grundsatz auszulagern (vgl. Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr).	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Zusammenführung der bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 in ein Kapitel 6.3 (neu) entfällt die genannte Auflistung.
1668#14 Stadt Gelsenkirchen	
Erläuterungskarte 22 "ÖPNV/SPNV-Schienennetz" • In der Erläuterungskarte fehlt die Verbindung der Straßenbahnlinie 301 in Gelsenkirchen und der Verlauf der Linie 107 ist nicht richtig dargestellt (die Linie endet in Gelsenkirchen am Hauptbahnhof, nicht, wie in der Karte dargestellt, im Stadtteil Bismarck).	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Verlauf der Linie 107 wird entsprechend der Anregung in der Erläuterungskarte korrigiert. Die Straßenbahnlinie 301 wird nicht berücksichtigt, da es sich um eine innerstädtische Linie handelt. Im RP Ruhr werden die Trassen festgelegt, denen regionalplanerische Bedeutung zukommt, indem sie Stadtgrenzen überschreiten und verschiedene Kommunen miteinander verbinden.

Stellungnahme	Erwiderung
1668#15 Stadt Gelsenkirchen	
Wasserstraßen/Häfen • Der BP-Hafen sollte ergänzt werden, da er eine wichtige Funktion als Güterumschlaghafen hat (Nr. **4** in beigefügter Karte – Anlage 1). 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem genannten Hafen handelt es sich um einen privaten Hafen, der in Verbindung mit dem dortigen Tanklager betrieben wird. Eine Markierung mit dem Piktogramm "Güterumschlaghafen" erfolgt bei öffentlichen und den für NRW bedeutenden Industriehäfen. Die angrenzenden Flächen mit den gewerblichen und industriellen Nutzungen (Tanklager) sind im RP Ruhr als GIB festgelegt und hierdurch regionalplanerisch gesichert.
1668#16 Stadt Gelsenkirchen	
Biotopverbund-Schwerpunkte (Erläuterungskarte 7) Die Gelsenkirchener Halden Scholverfeld, Scholven, Rungenberg, Zollverein 4/11, westlich Graf Bismarck werden als Ruderalfläche-Siedlung und die Zentraldeponie, die Halde Rheinelbe und die Thyssenhalde als Gehölz-Grünland-Acker-Komplex dargestellt. Bis auf die Zentraldeponie habe die Halden alle einen ähnlichen bzw. gleichen Charakter (sehen ähnlich aus bzw. werden ähnlich genutzt). Es sollte eine einheitliche Darstellung der Halden als Ruderalfläche-Siedlung erfolgen. Lediglich die Zentraldeponie sollte als Gehölz-Grünland-Acker-Komplex dargestellt werden.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Biotopverbundschwerpunkte sind im Rahmen des Fachbeitrages für Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV erstellt worden. Nach Rücksprache mit dem LANUV werden die Halden, aber auch die Deponiestandorte dem Schwerpunkt "Ruderalfläche-Siedlung" zugeordnet. Die urbanen Lebensräume und vor allem die Sekundärlebensräume und anthropogen stark überformten Flächen in der Emscherregion werden unter dem Verbundschwerpunkt Ruderalfläche-Siedlung zusammengefasst, um sie von den VB-Flächen abzugrenzen, die auf natürlich gewachsenen Böden entstanden sind.

Stellungnahme	Erwiderung
	Zudem unterliegen z.B. Industriebrachen einer fortschreitenden Sukzession, so dass alleinige Zuordnung nach ihrem jeweiligen Entwicklungsstand immer nur einen jeweiligen Ausschnitt abbildet. Die Sekundärlebensräume sind oftmals durch ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien geprägt d.h. vom vegetationsarmen Offenland, Wiesen, Hochstauden und Gebüsche bis hin zum Industriewald. Die Zentraldeponie wird aufgrund der Nutzung als Deponie aus der Karte herausgenommen.
1668#17 Stadt Gelsenkirchen	
Anhang 4 zum Regionalplan Im Anhang 4 zum Regionalplan (Tabelle zur Erläuterungskarte 17 "Kulturlandschaftsentwicklung") sollten folgende Korrekturen vorgenommen werden: • KLB-Nr. 238: Der KLB heißt "Klapheckenhof" (nicht: Klapheckhof); der Stadtteil wird "Heßler" geschrieben (nicht: Hessler) • KLB-Nr. 237: Die Zeche Nordstern liegt im Stadtteil Horst, nicht Hassel • KLB-Nr. 239: Die Zeche Consolidation befindet sich im Stadtteil Bismarck, nicht Buer	Den Anregungen wird gefolgt. Die Bezeichnungen werden redaktionell geändert.

Stadt Gevelsberg

2910#1.1 Stadt Gevelsberg	
Allgemeines: Da die statistischen Grundlagen für die Bedarfsberechnungen durch die Verfahrensdauer und die sich aktuell deutlich verändernden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließend abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing (BauGB §

Stellungnahme	Erwiderung
Bevölkerungsentwicklungsprognosen nicht mehr vollständig dem aktuellen Stand entsprechen, erwartet die Stadt Gevelsberg, dass sich die Flexibilität hinsichtlich einer bedarfsgerechten Flächenentwicklung auch auf eventuell über den vorliegenden prognostizierten Bedarf hinausgehende notwendige Flächenentwicklungen bezieht.	1, Rn. 355-362) sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20% nach LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität. Auf der Basis aktuellster Datengrundlagen ergeben sich für die Stadt Gevelsberg kaum geänderte Bedarfszahlen. Bei Wohnen läge der Bedarf bei 14,8 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 17,3 ha). Bei Gewerbe läge der Bedarf bei 13 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 11,7 ha).
2910#1.2 Stadt Gevelsberg	
Die in der Bedarfsberechnung angesetzten Planungszuschläge werden für zu gering bemessen beurteilt. Aufgrund der häufig problematischen Flächenverfügbarkeit wird zugunsten einer größeren Flexibilität ein höherer Zuschlag für notwendig erachtet. Die tatsächliche Ausweisung kann durch die eingeführten Monitoringinstrumente bedarfsgerecht gesteuert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die Befassung mit den zugrunde gelegten Zuschlägen zu den ermittelten Nettobedarfen. Die derzeitigen Planungszuschläge wurden durch eine GIS-gestützte flächendeckende Analyse der Siedlungsbereiche im Verbandsgebiet empirisch ermittelt. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann. Die Höhe des regionalplanerischen Zuschlages ist im LEP NRW vorgegeben.
2910#2 Stadt Gevelsberg	
Im Entwurf wird in verschiedenen Zielen und Grundsätzen auf die Notwendigkeit der Anbindung an den öffentlichen Verkehr abgestellt. Hierbei wird jedoch der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Schwerpunkt zu einseitig auf den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr gelegt. Auch eine qualitätvolle Anbindung mit Bussen kann eine angemessene Anbindung insbesondere in die Fläche herstellen.	Die Festlegung von Verkehrstrassen im Regionalplan dient der Sicherung dieser Trassen vor konkurrierenden Planungen. Busverkehre werden über öffentliche Straßen abgewickelt, besitzen bei ihrer Linienführung im Grundsatz eine hohe räumliche Flexibilität und bedürfen keiner entsprechenden Trassensicherung auf der Ebene der Regionalplanung. Die Angebotsgestaltung von Busverkehren wird auf nachgelagerten Planungsebenen vorgenommen.
2910#3 Stadt Gevelsberg	
Zeichnerische Darstellungen <u>Ziel 1.3-1 Eigenentwicklungsortslagen:</u> Im Gevelsberger Stadtgebiet sind folgende Bereiche ebenfalls als Eigenentwicklungsortslagen darzustellen: • Ortslage Asbeck Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten im Bebauungsplan Nr. 56 festgesetzt. • Ortslage Berge-Heck - als Innenbereich gem. § 34 in Innenbereichssatzung aufgenommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Kommunen erfolgt die Analyse nach regionaleinheitlichen Kriterien. Nach den Zensus-Ergebnissen 2011 handelt es sich bei der Ortslage Asbeck um eine Ansiedlung mit 96 Einwohner*innen und bei der Ortslage Heck um eine Ansiedlung mit 85 Einwohner*innen. Es handelt sich immer um eine Splittersiedlung außerhalb von Siedlungsbereichen oder EWO, wenn die Zahl der Einwohner*innen < 130 beträgt oder die Zahl der Einwohner*innen < 300 beträgt und eine Einwohnerdichte < 15 EW/ha vorliegt oder sich die Siedlungsstruktur ausschließlich bandartig (einseitige oder beidseitige Straßenrandbebauung) darstellt. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
2910#4 Stadt Gevelsberg	
Der in der Erläuterungskarte als Eigenentwicklungsortslage aufgenommene Bereich Hölterfeld-Stüting wird erstaunlicherweise durch Darstellungen Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Regionaler Grünzug überlagert. Hier widersprechen sich die Aussagen des Regionalplanentwurfes.	Bei den Eigenentwicklungsortslagen im Bereich Hölterfeld-Stülting handelt es sich um Wohnbauflächen mit einer Breite von unter 100 m. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes werden die Flächen aus der Festlegung der Regionalen Grünzüge nicht ausgespart. Gemäß Ziel 2.2-2 ist Bauleitplanung in den nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Eigenentwicklungsortslagen im Rahmen der Eigenentwicklung gemäß Z 1.1-1 und Grundsatz 1.1-2 möglich, sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges erhalten bleibt. Die BSLE-Festlegung wurde in dem Bereich der Eigenentwicklungsortslage entsprechend der Landschaftsschutzgebietsgrenze zurückgenommen.
2910#5 Stadt Gevelsberg	
1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche: Die Innenbereichslagen südlich der Haßlinghauser Straße und südöstlich der ICE-Strecke (Waidstraße, Bereich Bredde) sollten aufgrund des direkten Siedlungszusammenhanges auch in die ASB-Fläche einbezogen werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Südlich der Haßlinghauser Straße ist bereits eine straßenbegleitende ASB-Festlegung vorgesehen, die aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs nur unzureichend erkennbar war. Diese wird leicht arrondiert, um eine eindeutigere Festlegung zu erreichen. Südöstlich der ICE Strecke (Waldstraße) wird hingegen an der bisherigen Festlegung festgehalten, da der Schienenweg eine erhebliche Zäsur darstellt und eine Verfestigung des Siedlungsansatzes bzw. eine weitere Siedlungsentwicklung südöstlich der Gleisanlagen nicht vorgesehen ist.
2910#6 Stadt Gevelsberg	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte: Die Darstellungsform Regionale Kooperationsstandorte wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings wird die Eingangshürde von 8 bzw. 10 ha für die Erstansiedlung als wesentlich zu hoch bewertet, da solche Ansiedlungsvorhaben insbesondere im Bereich des südlichen EN-Kreises nicht bedarfsgerecht sind.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der

Stellungnahme	Erwiderung
	Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2910#7 Stadt Gevelsberg	
Der Auf dem Gebiet der Stadt Gevelsberg dargestellte Standort "Auf der Onfer" ist allerdings Seitens der Stadt Gevelsberg abzulehnen. Dieses Gebiet ist heute als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es ist geprägt durch eine kleinteilige Landwirtschaft mit Hecken und Büschen als Abtrennung zwischen den Wiesen und Feldern. Hier finden alle einheimischen Vogelarten, Säugetiere und Amphibien einen idealen Lebensraum, der als schützenswert anzusehen ist. Weiterhin existieren hier Quellbereiche und Bachläufe welche zu berücksichtigen sind. Teilweise ist ein alter Baumbestand mit einzelnen über 200 Jahre alten Solitärbäumen vorhanden. Dieses naturbelassene Gebiet hat ortsbildprägenden Charakter und liegt mittig zwischen den drei Siedlungskernen des Ortsteils. Es stellt einen Teil des Silscheder Naherholungsgebietes dar (Wanderweg auf der ehemaligen Schlebusch-Harkorter Kohlenbahn mit Anschluss an den Radwanderweg "von Ruhr zur Ruhr"). Die verkehrliche Erschließung des Gebietes wird zu erheblichen Problemen und Belastungen führen. Ausschließlich die Esborner Strasse und die Schwelmer Straße wären dafür denkbar. Die Verkehrsbelastung auf der Schwelmer Straße führt aber bereits heute temporär zu erheblichen Problemen. Nach den Verkehrsprognosen im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerbeparks Schwelmer Straße in Wetter wird schon mit einer problematischen Belastung von über 13.000 Fahrzeugen gerechnet. Kommt der Kooperationsstandort "Vordere Heide" in Wetter hinzu, sind erhebliche verkehrliche Belastungen und eine	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich Silschede zu befürchten. Im Bereich ging oberflächennaher Bergbau um. Dementsprechend ist die Fläche als bergbruchgefährdeter Bereich auf Basis der Anregungen der Bergbehörden in den Flächennutzungsplan der Stadt Gevelsberg aufgenommen worden. Dieses Gebiet wird zudem von einer europäischen Ferngasleitung gekreuzt. Eine Nutzung der Flächen wird dadurch nur stark eingeschränkt möglich sein. Der Bereich stellt sich aufgrund der Nähe von Wohnsiedlungen als ungeeignet zur Ansiedlung emittierender Betriebe dar, was ein wesentliches Kriterium für die Entwicklung eines Standortes für insbesondere großflächige Ansiedlungen darstellt. Der dargestellte Kooperationsstandort "Vordere Heide" jenseits der Stadtgrenze in Wetter wird Seitens der Stadt Gevelsberg ebenfalls abgelehnt, da hier wie vorstehend erwähnt, eine wesentliche Erhöhung der Verkehrsmengen erwartet wird, welche sich negativ auf die betroffenen Siedlungen auf Gevelsberger Stadtgebiet auswirken würden.	
2910#8 Stadt Gevelsberg	
2.3 Bereiche für den Schutz der Natur: Die Bereiche für den Schutz der Natur sind im Bereich Krabbenheider Bach und Fleckenbrucher Bach/ Berger Wald/ Berger Bach erheblich ausgeweitet worden. Die Ausweitung ist auch nicht alleine aus einer Pufferbildung um vorhandene Naturschutzgebiete (Krabbenheider Bach) oder geschützte Landschaftsbestandteile (Fleckenbrucher Bach) nachzuvollziehen. Insbesondere die Einbeziehung von bestehenden Gebäuden und einem Waldabschnitt ohne die zugeschriebene Funktion "Feuchtwiese" erscheint willkürlich und fachlich nicht begründet. Die Einbeziehung von bisher nicht	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegungen umfassen bereits ausgewiesene, aber auch geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere schutzwürdige Gründe aufweisen und Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des LANUV (2017) zum RP Ruhr (s. auch Anlage 6 (Begründung), Teil A, Kap. 2.3, III. Methodik zur Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur). Die BSN-Festlegung in dem Krabbenheider Bach und Fleckenbrucher Bach/ Berger Wald/ Berger Bach erfolgt aufgrund des bestehenden

Stellungnahme	Erwiderung
geschützten Feuchtwiesen, welche z.T. bereits als Ausgleichsflächen dienen, ist dem hingegen eher unkritisch zu sehen.	Naturschutzgebietes "Krabbenheider Bach" und folgender Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung "(Fachbeitrag LANUV, 2017): • VB-A-4610-001 "Asbecker Bachtal zwischen Gevelsberg und Silschede südlich der BAB 1 zum Erhalt eines älteren bachbegleitenden Gehölzsaumes, zum Erhalt des offenen Wiesentals mit schutzwürdigem Nass- und Magergrünland, von Feucht- und Nassgrünland mit artenreicher Hochstaudenflur, von Artenschutzgewässern als Lebensstätten einer reichhaltigen Amphibien- und Insektenfauna, von Steilhangflächen mit Siepen am Talrand, zum Erhalt eines Eichen-Birkenwaldes und einer umfangreichen Brachfläche. • VB-A-4610-004 "Naturnaher Abschnitt der Ennepe sowie einiger Nebenbaeche" zur Erhaltung eines relativ naturnahen Abschnittes der Ennepe und von mehreren, teilweise naturnahen Seitenbächen mit angrenzenden Waldflächen an den Hängen.
2910#9 Stadt Gevelsberg	
2.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung: Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung werden im Regionalplanentwurf nahezu flächendeckend bis an die bestehende Bebauung herangezogen, im Bereich Berge-Heck und Hölterfeld/Stüting sogar über eine bestehende Bebauung nach § 34 BauGB hinweg dargestellt. Hier ist die Darstellungsausdehnung insbesondere in intensiv genutzten Bereichen wie Eigenentwicklungsortslagen zu weitgehend. Die grundsätzliche Anlehnung direkt an bestehende Siedlungsbereiche bedarf nach Ansicht der Stadt Gevelsberg einer Abwägung im Einzelfall.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der BSLE über der Eigenentwicklungsortslage Hölterfed/Stüting wird zurückgenommen (s.a. Erwiderung der Anregung 2910#4), da weder ein LSG, ein Kulturlandschaftsbereich oder eine Biotopverbundstufe vorliegt. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass in Fällen des § 34 Abs. 1 Ziele der Raumordnung unbeachtlich sind. Auch in den Fällen des § 34 Abs. 2 i.V.m. den Baugebietsvorschriften der BauNVO sind die Ziele der Raumordnung ebenfalls keine Zulässigkeitsvoraussetzung. BSLE sind Vorbehaltsgebiete gemäß § 7 ROG. Sie sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben. Ihnen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerischen Siedlungsbereiche

Stellungnahme	Erwiderung
	zu vollziehen. Es werden jedoch Ausnahmen für die Siedlungsentwicklung im regionalplanerischen Freiraum genannt. Sind diese bei Flächen, die direkt an Siedlungsbereichen in Gevelsberg angrenzen, anwendbar, so können die vorhandenen BSLE in der Abwägung auch überwunden werden.
2910#10 Stadt Gevelsberg	
Regionale Grünzüge: Im Regionalplanentwurf ist außerhalb der Siedlungsflächen ein regionaler Grünzug zwischen Ennepe und A 1 vorgesehen, welcher überwiegend direkt an die Bauflächen anschließt. Hier sind sowohl Siedlungsflächen (Hölterfeld, Stüting, Berge-Heck, Rocholz), wie Kläranlage, diverse Vollerwerbsbetriebe und Reiterhöfe (Gut Berge, Kartenberg), Golfplatz, Sportanlagen etc. in den Grünzug einbezogen. Zumindest die Überschneidungen mit intensiven Siedlungsnutzungen sind nach Ansicht der Verwaltung zurückzunehmen. Grundsätzlich wird die gesamte Ausweisung auf Gevelsberger Gebiet für problematisch gesehen, da hier zwar bereits Schutzkategorien in erheblichem Umfang bestehen, aber die nicht geschützten Flächen intensiv baulich genutzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Siedlungsentwicklung soll sich bereits nach den landesplanerischen Vorgaben in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen vollziehen. Insofern wird zum Freiraumschutz an der Festlegung des Regionalen Grünzuges festgehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eigenentwicklungsortslagen wie Hölterfeld-Stüting Entwicklungen gemäß Ziel 2.2-2 möglich sind. Bei einer Überlagerung von Baugebieten mit Regionalen Grünzügen bleiben die Bauflächen/-gebiete vom Ziel 2.2-2 unberührt (s.a. Erläuterungen, s.a. Erwiderung der Anregung 2910#4).
2910#11 Stadt Gevelsberg	
Überschwemmungsgebiete In der Darstellungskarte sind Hochwasserflächen für die Ennepe, den Stefansbach und der Erlenbach verzeichnet. Im Abgleich der vorliegenden Gefahrenkarten mit dem Regionalplan ist unklar, ob für die Flächendarstellung ein 100jähriges Hochwasser (HQ100) oder ein Extremhochwasser (HQextrem) verwendet wurde. Gemäß Erläuterung soll ein HQ100 angesetzt sein. Problematisch ist hierbei, das nach örtlicher Kenntnis die Hochwasserberechnungen im bebauten Innenbereich aufgrund der Datenbasis teilweise keine korrekten Ergebnisse ergeben hatten	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der im Maßstab 1:50.000 schmalen Überschwemmungsbereiche entlang der Ennepe und der Stefansbecke (Stefansbach) werden die zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche im Stadtgebiet von Gevelsberg nochmals überprüft: In den Regionalplan wurden die 2015 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (HQ 100) entlang der Ennepe und der Stefansbecke übernommen und in der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich (ÜSB) festgelegt. Zusätzlich wurden im Zuge der Regionalplanerstellung die eingereichten Unterlagen der Stadt zu den

Stellungnahme	Erwiderung
(u.a. Ansatz temporärer Baugruben, Fehlen Baumaßnahmen Ennepebogen, Ansatz abzufahrender Haufwerke etc.). Hier wird um Überprüfung und Korrektur gebeten. In jedem Fall muss die Darstellung einer Prüfung der realen Situation vor Ort zugänglich sein.	wasserbaulichen Maßnahmen entlang der Ennepe (Sparkassenanbau) berücksichtigt. Die Hochwasser-Gefahrenkarten zeigen bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit noch eine räumlich weitergehende Ausbreitung südöstlich der Bahnstrecke und wurden deshalb hier nicht zugrunde gelegt. Nach Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 54, Juni 2020) ist das Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet der Ennepe in Bearbeitung. Die Unstimmigkeiten zwischen der Gefahrenkarte und der vorläufigen Sicherung sind bekannt, von daher wird die gewählte Festlegung des ÜSB im Entwurf des RP Ruhr vom Dez. 54 mitgetragen. Die Überprüfung der ÜSB weiter flussabwärts im Siedlungsbereich von Gevelsberg ergibt eine geringe Änderung auf Grundlage der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Der ÜSB wird in den zeichnerischen Festlegungen entsprechend geändert. ÜSB entlang des Erlenbaches sind im Regionalplanentwurf nicht enthalten.
2910#12 Stadt Gevelsberg	
Die gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Kommunen im Ennepe-Ruhr-Kreis wird von der Stadt Gevelsberg mitgetragen und ist als Bestandteil der städtischen Stellungnahme diesem Anschreiben beigefügt.	Der Verweis auf die gemeinsame Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Gladbeck

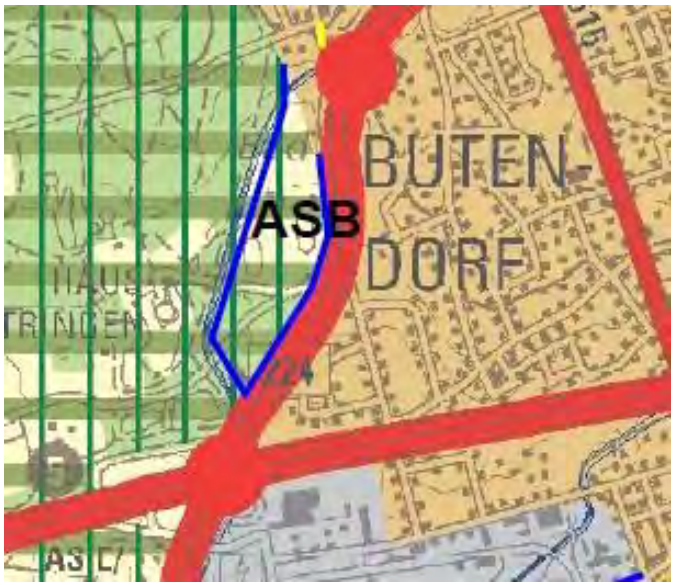
2315#1 Stadt Gladbeck	
Die Stadt Gladbeck schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen (Stand: KT-Beschluss 25.02.2019) an, die gemeinsam vom Kreis und den kreisangehörigen Städten erarbeitetet worden ist. In drei Punkten weicht die Stadt Gladbeck von dieser Stellungnahme ab:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Neue ASB- und GIB-Flächen (Seiten 12 und 13 der Stellungnahme) In der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen wird u.a. darauf hingewiesen, dass im Kreisgebiet einige neu dargestellte Flächen in Landschaftsschutzgebieten liegen und benennt in diesem Zusammenhang u.a. auch zwei Flächen in Gladbeck. Hierzu ist klarzustellen, dass diese neu darzustellenden Siedlungsflächen von der Stadt Gladbeck gegenüber dem Regionalverband Ruhr vorgeschlagen wurden und somit auch von der Stadt Gladbeck gewollt sind. Die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist im Gladbecker Stadtgebiet unvermeidlich, da die Gladbecker Freiraumbereiche praktisch ausnahmslos mit Landschaftsschutzgebiets-Festsetzungen überzogen sind.	
2315#2 Stadt Gladbeck	
Bedarfsgerechte Entwicklung von GIB-Flächen (Seiten 8 und 9 der Stellungnahme) In der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen wird hierzu vorgeschlagen, dass lokale Flächenüberhänge entweder automatisch anteilig auf angrenzende Räume verteilt werden könnten oder in ein regionales Bedarfskonto für die Ausweisung regionaler Kooperationsstandorte einfließen könnten. Aus Sicht der Stadt Gladbeck käme hier nur ein regionales Bedarfskonto in Betracht, zumal entsprechende Überlegungen im Kreis Recklinghausen bereits entwickelt werden und dieses Instrument flexibler und individueller auszugestalten ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2315#3 Stadt Gladbeck	
Höhengleiche Bahnübergänge (Seite 30 der Stellungnahme)	Der Anregung wird nicht gefolgt.

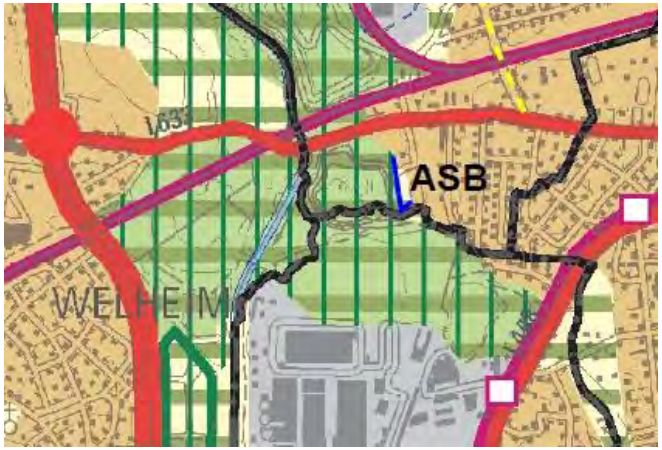
Stellungnahme	Erwiderung
Bei den von Seiten des Kreises vorgebrachten Ausführungen zu höhengleichen Bahnübergängen ist aus Sicht der Stadt Gladbeck darauf hinzuweisen, dass bei der möglichen Formulierung von Zielen oder Grundsätzen zu höhengleichen Bahnübergängen zwingend zwischen Übergängen für den motorisierten Individualverkehr und Übergängen nur für Fußgänger und Radfahrer unterschieden werden muss. Bei Letzteren bestehen aus Sicht der Stadt Gladbeck vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall keine Sicherheitsbedenken. Häufig lässt sich nur durch niveaugleiche Querungen die Barrierewirkung von Schienenwegen überwinden, um eine ansprechende städtebauliche Einbindung und gute verkehrliche Einbindung erzeugen. Ein Pauschalverzicht auf diese Form der Querungsmöglichkeit wird den unterschiedlichen örtlichen Voraussetzungen nicht gerecht.	Regelungen zu Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen und den damit verbundenen Bahnübergängen und Überführungen, die sowohl den Bestand als auch den Neubau erfassen, werden im Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) getroffen. Regelungen auf Ebene der Regionalplanung entfalten keine weitergehenden Steuerungswirkungen und sind daher entbehrlich.
2315#4 Stadt Gladbeck	
<u>Regionale Grünzüge</u> Grundsätzlicher Hinweis für das gesamte Stadtgebiet: Entwicklungsspielraum am Siedlungsrand erhalten. Fast der komplette Außenbereich des Stadtgebietes Gladbecks wird im vorliegenden Entwurf als Regionaler Grünzug dargestellt. Diese Ausgestaltung steht nicht im Verhältnis zur übergeordneten Funktion dieser Grünzüge und ist nicht erforderlich, um das übergeordnete Ziel der siedlungsstrukturellen Gliederung durch Grünzüge zu erzielen. Während in anderen Städten substantielle Freiraumbereiche verbleiben, in denen keine Regionalen Grünzüge dargestellt werden, ist dies in Gladbeck nicht der Fall. In direkt benachbarten Bereichen jenseits der Stadtgrenze (beispielsweise rund um die Bottroper Ortsteile Feldhausen, Kirchhellen oder Grafenwald) bestehen große Abstände der Regionalen Grünzüge zu den Siedlungsbereichen, ohne dass hier siedlungsstrukturell andere Voraussetzungen als im nördlichen Teil Gladbecks bestehen. Aber auch in anderen ähnlich dicht besiedelten Städten wie Herne oder Gelsenkirchen bestehen stets auch große Außenbereichsflächen ohne	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalen Grünzüge liegen einem Konzept zugrunde. Aufbauend auf Planungsprinzipien liegt der zeichnerischen Festlegung der Regionalen Grünzüge eine Kulisse zugrunde, die in eine Verdichtungs- und eine Übergangszone aufgeteilt ist. In der Verdichtungszone erstrecken sich die Regionalen Grünzüge auf alle Freiflächen, die mit dem Grünzugsystem im Zusammenhang stehen. In der Übergangszone konzentriert sich die Festlegung auf wichtige Freiraumachsen (s. Begründung, Erläuterungskarte 5 und Begründung zur Methodik der Festlegung von Regionalen Grünzügen). Die Stadt Gladbeck liegt ebenso wie Gelsenkirchen und Herne in der Verdichtungszone. Auch hier reichen die festgelegten Regionalen Grünzüge bis an den Siedlungsbereich, um den Freiraum vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. Die Bottroper Ortsteile Feldhausen, Kirchhellen und Grafenwald liegen bereits in der Übergangszone, weshalb hier die Regionalen Grünzüge in Korridorform festgelegt sind.

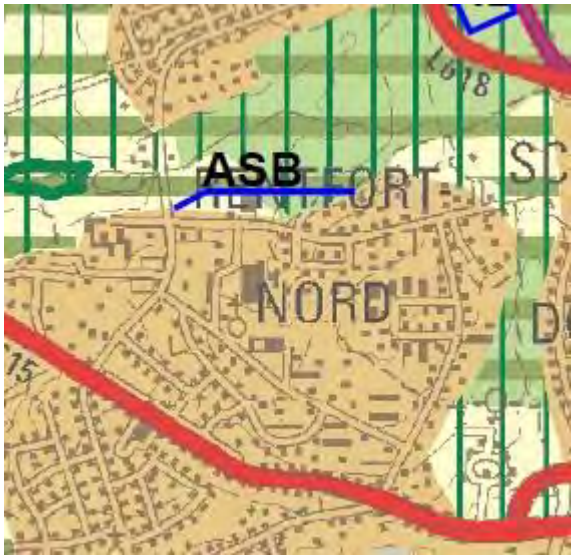
Stellungnahme	Erwiderung
entsprechende Darstellung. Hier wird seitens der Stadt Gladbeck eine insgesamt zurückhaltendere Ausweisung für sachgerecht erachtet. Dies gilt insbesondere, da im Gladbecker Stadtgebiet sämtliche Regionalen Grünzüge zeichnerisch flächenscharf bündig bis an die Siedlungsränder dargestellt werden, was laut "Fachliche Grundlage Regionale Grünzüge zum Regionalplan Ruhr" (RVR 2015) nur dann der Fall sein soll, wenn sich dort schützenswerte Strukturen oder Engstellen befinden. In der Erläuterungskarte 05 "Regionale Grünzüge" sind auf Gladbecker Stadtgebiet nur 2 Engstellen / Handlungsräume eingezeichnet, nämlich südlich des Gewerbegebiets Hornstraße und an der nordöstlichen Stadtgrenze zu Gelsenkirchen-Scholven. Insofern sind in Gladbeck außerhalb der Engpassbereiche die Darstellung der Regionalen Grünzüge an den Siedlungsrändern – in Anlehnung an die Darstellung im Gebietsentwicklungsplan Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - allgemein zurückzunehmen.	
2315#5 Stadt Gladbeck	
Im Osten des Stadtgebiets sollte eine Fläche nördlich und südlich der BAB A 2, von der Straße "Im Linnerott" im Norden, der Stargarder Straße im Süden bis zur Behmerstraße im Osten als ASB dargestellt werden.  	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich nördlich der BAB 2 wird entsprechend der Flächennutzungsplandarstellung in den ASB einbezogen. Weiterhin verfügt die Stadt Gladbeck auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 19,6 ha gegenüber den Festlegungen des Entwurfs des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Mit der Festlegung wird die zukünftige Siedlungsentwicklung wiederum auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen

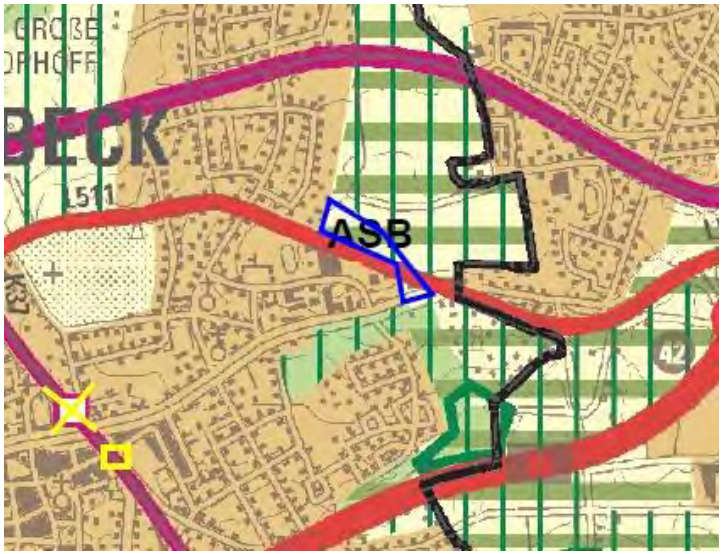
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Die Fläche nördlich der A 2 ist als Fläche für den Gemeinbedarf im FNP der Stadt Gladbeck dargestellt, die Fläche südlich der A 2 soll als langfristige Reservefläche dienen.	für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Die ASB-Festlegung schließt den bestehenden Siedlungskörper und entspricht damit dem Leitbild der "nachhaltigen europäischen Stadt" (siehe Grundsatz 6.1-5 LEP NRW), demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll. Der ca. 5 ha große Wald wird im Zuge der Siedlungsbereichserweiterung in den ASB als siedlungszugehörige Freifläche einbezogen.
2315#6 Stadt Gladbeck	
Im Stadtteil Brauck östlich der Roßheidestraße (Südpark) sollte die ASB-Darstellung nach Süden verlängert werden, um den dort vorhandenen Gebäudebestand zu erfassen.  *Begründung: Hierdurch wird der dortige Bestand (vorhandene Wohnbebauung und der Standort eines Nahversorgungsmarktes) abgedeckt.*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich verbleibt wie bereits im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Freiraum. Der kleinteilige Bebauungsbestand ist vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1: 50.000 zu schmal für eine der Anregung entsprechenden Festlegung. Weiterhin könnte eine ASB-Festlegung östlich der Roßheidestraße eine über den Bestand hinausgehende Siedlungsentwicklung signalisieren, die im sensiblen Bereich der Engstelle des regionalen Grünzuges nicht gerechtfertigt ist. Der vorhandene Bestand wird durch die Freiraumfestlegung nicht infrage gestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
2315#7 Stadt Gladbeck	
Der Bereich des Stadions und des Freibades westlich der Essener Straße (B 224) sollte die ASB-Darstellung erweitert werden.  *Begründung: Im Zuge des Umbaus der B 224 zur A 52 ist der Bereich beidseits des hier entstehenden Tunnels Teil des "Zukunftsraums A 52". In diesem Zuge wird es erforderlich werden, die Sport- und Freizeitanlagen im Bereich zwischen Wittringer Mühlenbach im Westen und B 224 im Osten perspektivisch bauleitplanerisch sichern und weiterentwickeln zu können. Für mögliche Anpassungen und Weiterentwicklungen der städtebaulichen Strukturen muss Entwicklungsspielraum vorhanden bleiben. Hierfür ist die Darstellung eines ASB erforderlich und angesichts der Dimension dieses Projektes für die Stadt Gladbeck von höchster Bedeutung.*	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der ASB wird um die Flächen der baulich geprägten Sport- und Freizeitanlagen ergänzt. Für den südlichen Teilbereich wird aufgrund der Freiraumprägung die Festlegung als Waldbereich aufrechterhalten. Hier soll eine erweiterte bauliche Entwicklung im Sinne der Ausgestaltungsmöglichkeiten einer ASB-Festlegung vermieden werden.

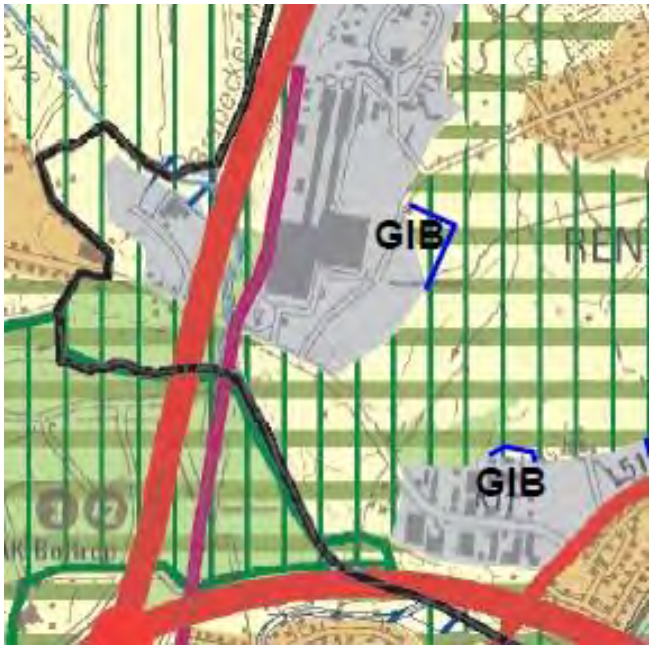
Stellungnahme	Erwiderung
2315#8 Stadt Gladbeck	
Im Stadtteil Ellinghorst, nördlich der Bottroper Straße (L 511) sollte die ASB-Darstellung nach Südwesten verlängert werden bis zur GIB-Fläche nördlich der Bottroper Straße.  *Begründung: Hier befindet sich bereits eine substanzielle Wohnbebauung. Eine perspektivische Lückschließung und kleinere bauliche Entwicklung entlang der vorhandenen Landesstraße sollte im Sinne einer effizienten Ausnutzung der Infrastruktur zur Arrondierung möglich bleiben.*	Der Anregung wird gefolgt. Die Arrondierung des Siedlungsraumes ist aus den aufgeführten Gründen an dieser Stelle sinnvoll.

Stellungnahme	Erwiderung
2315#9 Stadt Gladbeck	
An der südlichen Stadtgrenze sollte die Abgrenzung der ASB-Fläche südlich der Brauckstraße minimal nach Westen erweitert werden und unmittelbar an die dargestellte Waldfläche auf der Halde 19 angrenzen.  *Begründung: Dadurch wurde die minimale Splitterdarstellung des AFAB im Bereich des Sportplatzes entfallen und dieser vollständig dem ASB zugeordnet.*	Der Anregung wird gefolgt. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich entfällt. Die Abgrenzung zwischen Waldbereich und ASB erfolgt auf Grundlage der Abgrenzung im Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck.
2315#10 Stadt Gladbeck	
In Rentfort-Nord nördlich der Enfieldstraße im Bereich der Sporthalle und der Sportplätze eine moderate Erweiterung der ASB-Fläche.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die angeregte Erweiterung des ASB betrifft eine Engstelle des festgelegten regionalen Grünzuges. Im Sinne einer effizienten Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur wird der ASB in diesem Bereich geringfügig arrondiert, um eine moderate, beidseitige Siedlungsentwicklung der Enfieldstraße im vorgeprägten Bereich zu ermöglichen. Die bestehenden Waldbereiche im östlichen Teil bleiben von der Arrondierung ausgenommen.

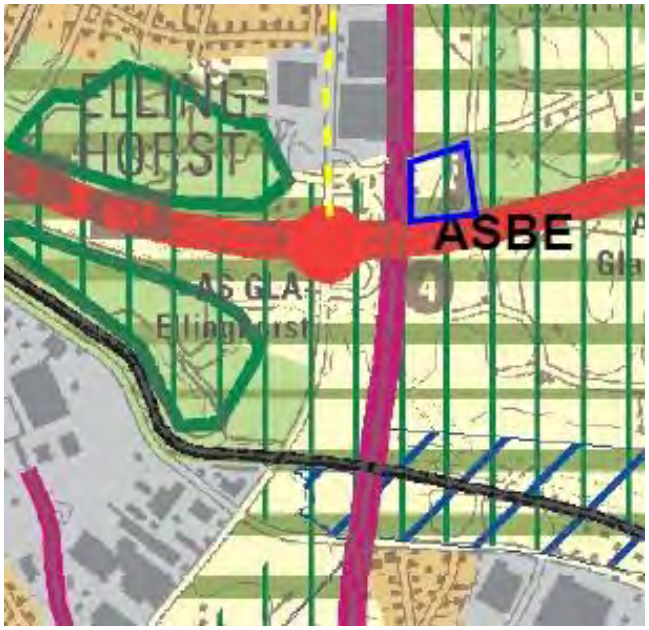
Stellungnahme	Erwiderung
 *Begründung: Der Bereich ist durch die Enfieldstraße und Berliner Straße erschlossen und baulich durch Sportanlagen genutzt. Perspektivisch bietet er sich für eine behutsame Siedlungsflächenarrondierung (unter besonderer Berücksichtigung der Wahrung der Durchgängigkeit des regionalen Grünzuges) an. Im Sinne einer effizienten Ausnutzung der Infrastruktur sollte der Bereich als ASB dargestellt werden.*	
2315#11 Stadt Gladbeck	
In unmittelbarer Nähe der östlichen Stadtgrenze eine Fläche nördlich der Konrad-Adenauer-Allee sowie der Kreuzungsbereich Konrad-Adenauer-Allee / Buersche Straße eine Erweiterung der ASB-Fläche.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Gladbeck über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 19,6 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung angelehnte Abrundung des Siedlungsbereiches nördlich der Konrad-Adenauer-Allee bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW, sodass eine moderate, beidseitige Bebauung der Konrad-Adenauer-Allee möglich ist.

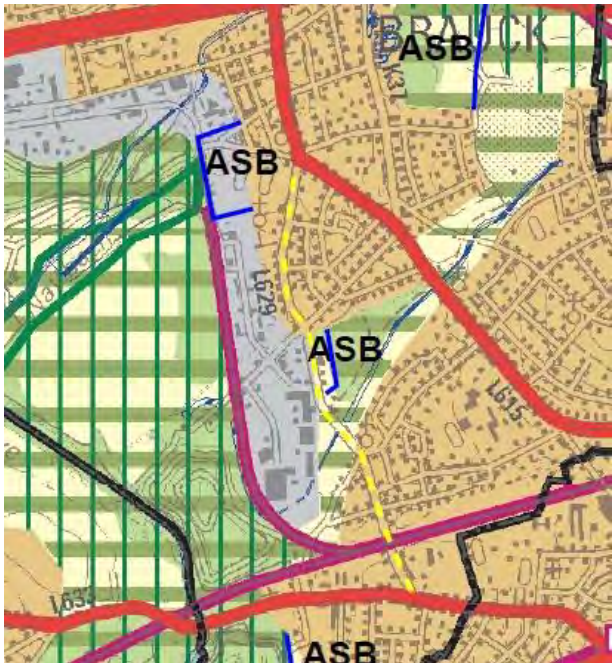
Stellungnahme	Erwiderung
 *Begründung: Auf der Nordseite der Konrad-Adenauer-Allee sollte die Möglichkeit einer perspektivischen Siedlungsflächenarrondierung erhalten bleiben, um auch hier die vorhandene Infrastruktur effizient ausnutzen zu können. Der Kreuzungsbereich Konrad-Adenauer-Allee / Buersche Straße ist bereits Bestandteil einer Gewerbefläche.*	Weiterhin wird der Bestand südlich der Konrad-Adenauer-Allee in den ASB einbezogen.
2315#12 Stadt Gladbeck	
Im mittleren Abschnitt des Gewerbeparks Brauck sollte der Bereich östlich der Europastraße (Sportplätze und Feuerwache) nicht als GIB-Fläche, sondern als ASB-Fläche dargestellt werden.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Im Sinne der Neuentwicklung des Sportparks wird dieser als siedlungszugehörige Freifläche im Sinne der LPlG DVO dem ASB zugeordnet. Für den Standort der Feuerwache ist kein Erfordernis ersichtlich, weshalb dieser innerhalb eines ASB liegen muss. Hier bleibt die Festlegung unverändert.

Stellungnahme	Erwiderung
 *Begründung: Dieser Bereich ist Teil der Haldenwelt Gladbeck. Hier wird zurzeit der Sportpark Mottbruch neu entwickelt und gebaut.*	
2315#13 Stadt Gladbeck	
In den zeichnerischen Festsetzungen sollten die Abgrenzungen der GIB-Flächen östlich der Hegestraße und nördlich der Hornstraße - wie in der beigefügten Plananlage dargestellt – moderat angepasst werden.	Den Anregungen wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Gladbeck über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB in Höhe von 7,5 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit sind eine der Anregung entsprechende Erweiterungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Die geringfügige Ergänzung im Bereich Hornstraße ermöglicht die moderate Erweiterung eines ansässigen Unternehmens unter Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur und ist somit vertretbar. Bei dem angeregten Bereich östlich der Hegestraße handelt es sich um eine Erweiterung eines bereits vorgeprägten GIB nach Osten.

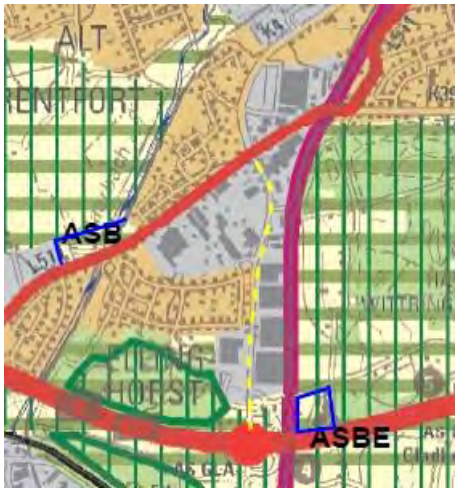
Stellungnahme	Erwiderung
 *Begründung: Die Darstellung im Bereich der Hornstraße ermöglicht unter Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur perspektivisch die moderate Erweiterung der vorhandenen Gewerbeflächen zur Bestandssicherung ansässiger Unternehmen. Die Erweiterung östlich der Hegestraße ermöglicht eine deutlich effizientere Entwicklung der dort dargestellten Fläche. Vor dem Hintergrund der Flächenknappheit Gladbecks, insbesondere auch im Bereich der GIB-Flächen, sollten auch solch kleine Erweiterungen Berücksichtigung finden.*	
2315#14 Stadt Gladbeck	
Die GIB-Fläche südlich der Maschinenhalle in Gladbeck-Zweckel ist im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr im Süden gekürzt worden.	Der Anregung wird gefolgt. Der GIB wird im Sinne des Gegenstromprinzips an die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck orientiert.

Stellungnahme	Erwiderung
 *Begründung: Die GIB-Fläche sollte wieder entsprechend der Abgrenzung im Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck dargestellt werden.*	
2315#15 Stadt Gladbeck	
<u>Hotel van der Valk</u> Der Standort des Hotels van der Valk befindet sich unmittelbar nördlich der A 2 an der Ellinghorster Straße und liegt im Außenbereich. Der Standort sollte im Regionalplan Ruhr als Siedlungsfläche gefasst werden, um perspektivisch eine bauleitplanerische Sicherung des Standortes vornehmen zu können. Die Stadt Gladbeck schlägt deshalb vor, hier einen Allgemeinen Siedlungsbereich mit Zweckbindung Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBE) darzustellen und den Standort als Hotelstandort in die Liste des Ziels 2.12.2-1 aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt mit ca. 3 ha unter der Darstellungsschwelle des Regionalplanes.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2315#16 Stadt Gladbeck	
Allgemein: Beim Umgang mit Siedlungsflächenüberschüssen ist aus Sicht der Stadt Gladbeck eine angemessene Ausgestaltung einer Pool- bzw. Flächentauschlösung wünschenswert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
2315#17 Stadt Gladbeck	
In den zeichnerischen Festlegungen fehlt aus hiesiger Sicht die Darstellung der *Roßheidestraße* (L 629). Die Roßheidestraße ist die einzige Landesstraße im Stadtgebiet, die nicht in den zeichnerischen Festlegungen berücksichtigt ist. Zudem hat sie aus verkehrsplanerischer Sicht im Straßenverkehrsnetz der Stadt Gladbeck eine wesentliche Funktion als einzige leistungsfähige Verbindung in die Südspitze des Gladbecker Stadtgebiets.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Roßheidestraße erschließt Wohnsiedlungslagen im örtlichen Bezug. Westlich der Straße gelegene Gewerbegebiete, die als GIB festgelegt sind, werden nicht unmittelbar über die Roßheidestraße erschlossen. Im Vergleich mit der überwiegend parallel verlaufenden Horster Straße / Wiesmannstraße / Kärntener Ring, die ihrerseits als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.ab-1)) erfasst sind, besitzt die Roßheidestraße keine entsprechende regionalplanerisch relevante Netzfunktion. Die örtliche Bedeutung der Roßheidestraße zeigt sich auch im RFNP, wo sie weder als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr erfasst ist, noch als örtlicher Hauptverkehrszug.
2315#18 Stadt Gladbeck	
Die *Schützenstraße* zwischen dem Kreisverkehr mit der Wilhelmstraße und dem Anschluss an die B 224 hat für die Stadt Gladbeck heute eine ganz erhebliche verkehrliche Bedeutung, weil sie den wichtigsten Anschluss aus dem städtischen	Der Anregung wird gefolgt. Die Schützenstraße wird mit dem genannten Abschnitt mit dem Planzeichen 3.ac) in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr übernommen. Die bereits

Stellungnahme	Erwiderung
Verkehrsnetz an das überörtliche Straßennetz darstellt. Die verkehrliche Bedeutung dieses Abschnitts der Schützenstraße wird sich nach den aktuellen Planungen für die B 224 / A 52 auch zukünftig nicht wesentlich ändern, so dass die Schützenstraße ein elementares Teilstück des Gladbecker Straßenverkehrsnetzes bleibt. Dieser Bedeutung entsprechend sollte die Schützenstraße, auch wenn sie in dem betroffenen Teilabschnitt nicht zum klassifizierten Straßennetz gehört, als verkehrswichtige, regionalplanerisch bedeutsame Verbindung in den Regionalplan aufgenommen werden. 	im RP Ruhr enthaltene L 615, Horster Straße, besitzt keine Anbindung an die B 224, Essener Straße, sodass die Netzverbindung im vorliegenden Fall durch die Schützenstraße hergestellt wird.
2315#19 Stadt Gladbeck	
Zukünftig wird auch die Anbindung des A 52-Anschlusspunktes auf Höhe der Landstraße / Grabenstraße über die Achse östliche *Wilhelmstraße* und *Grabenstraße* eine vergleichbare Bedeutung im Straßennetz erhalten. Dieser Abschnitt sollte ebenfalls in den Regionalplan aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zwar ist die im RP Ruhr enthaltene Anschlussstelle Bestandteil der Bedarfsplanmaßnahme des BVWP 2030 bei künftigen Bau der BAB A 52. Eine Veränderung der vorhandenen Klassifizierungen der L 615, Wilhelmstraße / Horster Straße, und der K 37, Grabenstraße / Landstraße, und folglich eine Veränderung der Netzstruktur im Straßennetz, die im Regionalplan abbildbar wäre, ist damit nicht verbunden. Die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr würden einer Umklassifizierung, sofern diese vorgenommen würde, nicht entgegenstehen. Die genannten Straßenzüge stehen dem Verkehr vor Ort ohne Einschränkungen zur Verfügung.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2315#20 Stadt Gladbeck	
Eine entsprechend hohe Bedeutung im städtischen Straßennetz hat auch die *Beisenstraße* auf dem Abschnitt zwischen Bottroper Straße und der Anschlussstelle Gladbeck-Ellinghorst an der A 2. Auch diese Verbindung sollte in den Regionalplan aufgenommen werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die regionalplanerisch relevante Netzfunktion wird durch die westlich verlaufende L 511, Bottroper Straße, sowie die östlich verlaufende B 224, Schützenstraße, erfüllt. Bezüglich eines Abschnittes der Schützenstraße wird zudem der Anregung zur Aufnahme als "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" zur Herstellung der Netzfunktionen gefolgt. Der Beisenstraße kommt die beschriebene Bedeutung im städtischen Straßennetz zu. Eine zeichnerische Festlegung mit dem Planzeichen 3.ac) scheidet aus regionalplanerischer Sicht aus.

Stellungnahme	Erwiderung
2315#21 Stadt Gladbeck	
Der *Haltepunkt Gladbeck Ost Bf.* an der Regionalbahnstrecke RB 43 ist in den zeichnerischen Festlegungen an seinem heutigen Standort nördlich der Buerschen Straße dargestellt. Die Stadt Gladbeck ist in Zusammenarbeit mit der DB AG bemüht, den Haltepunkt mittelfristig um ca. 150 m nach Süden in die Nähe der Gleisquerung zu verlagern. Die Position des Haltepunktes sollte in den zeichnerischen Festlegungen entsprechend korrigiert werden (wie in der Arbeitskarte zum Stadtgespräch 2015 bereits geschehen und in der Arbeitskarte zu dieser Stellungnahme mit einem gelben Quadrat dargestellt). Bei der Verlegung des Haltepunktes Gladbeck Ost handelt sich um eine Maßnahme nach § 13 ÖPNVG. Sie steht im Zusammenhang mit dem Neubau des zentralen Busbahnhofs ZOB Gladbeck Oberhof. 	Der Anregung wird gefolgt. Der Haltepunkt wird in der Kartendarstellung entsprechend verschoben.
2315#22 Stadt Gladbeck	
Ferner sind in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr *"sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege"* enthalten. Hierin sind auch Güterbahntrassen enthalten. Die ehemalige Güterbahntrasse, die vom Bahnhof Gladbeck West in südwestlicher Richtung durch das Gewerbegebiet an der Stollenstraße nach Bottrop verläuft, dort durch das Gewerbegebiet	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gewählte Festlegung zeigt an, dass das GIB im Bereich Rheinbaben an das Schienennetz planerisch angeschlossen bleiben soll.

Stellungnahme	Erwiderung
Rheinbaben und zum Tetraeder führt, sowie anschließend Richtung Gladbeck-Brauck und Gelsenkirchen-Horst weiterführt, ist in den zeichnerischen Festlegungen nur teilweise dargestellt. In dem Plan endet die Darstellung dieser Bahntrasse mittig im Gewerbegebiet Rheinbaben in Bottrop. Aus Sicht der Stadt Gladbeck sollte diese Bahntrasse entweder im gesamten Streckenverlauf dargestellt werden oder auf dem Abschnitt zwischen dem Bahnhof Gladbeck West und dem Güterbahnhof Gelsenkirchen-Horst Nord insgesamt aus der Darstellung herausgenommen werden. Hier sollte Klarheit zu den mit der Darstellung verfolgten Zielen geschaffen werden. Im Übrigen ist vorgesehen, dass auf dem westlichen Teilabschnitt dieser Trasse im Stadtgebiet von Gladbeck zukünftig der Radschnellweg mittleres Ruhrgebiet geführt wird (s.u. "Radschnellverbindungen des Landes").	Für den Trassenverlauf zwischen dem Bahnhof Gladbeck West und der Bottroper Straße (L 511) wird die Festlegung des Radschnellweges Mittleres Ruhrgebiet ergänzt. Diese Festlegung schließt andere Nutzungen als die eines Radschnellweges aus.
2315#23 Stadt Gladbeck	
In der Erläuterungskarte 22 (ÖPNV – SPNV – Schienennetz) sind aus nicht nachvollziehbaren Gründen nur die S- und U-Bahnlinien sowie die Straßenbahnlinien dargestellt, das übrige SPNV-Angebot ist nicht dargestellt. Hierdurch hat die Karte nur einen sehr eingeschränkten Informationswert. Bei der Darstellung der S-Bahn S 9 fehlt die ab Dezember 2019 zusätzlich verkehrende S-Bahn von Gladbeck über GE-Buer und Herten nach Recklinghausen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet. Durch die Beibehaltung der überarbeiteten Erläuterungskarte wird insbesondere ein Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht.
2315#24 Stadt Gladbeck	
Radschnellverbindungen des Landes	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
In den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr sind Bestand und Planung von Radschnellverbindungen des Landes als Darstellung vorgesehen. In der Karte ist offensichtlich nur der RS 1 von Duisburg bis Hamm in seinem Verlauf dargestellt. Für den Radschnellweg von Essen über Bottrop nach Gladbeck (Radschnellweg mittleres Ruhrgebiet, RSMR) ist eine Machbarkeitsstudie erstellt worden, die zwischenzeitlich abgeschlossen ist. Die Planung dieser Radschnellverbindung soll in Kürze aufgegriffen werden. Von daher wird angeregt, den Trassenverlauf für den RSMR in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans Ruhr mitaufzunehmen. Im Stadtgebiet von Gladbeck verläuft dieser Radweg von der Stadtgrenze Bottrop über die Bottroper Straße, gegenüber der Einmündung Maria-Theresien-Straße schwenkt der Radweg auf die ehemalige Güterbahntrasse und verläuft auf dieser Trasse bis zur Talstraße (ehem. Bahn- und Hafenbetriebe).	Der Trassenverlauf des Radschnellweges Mittleres Ruhrgebiet wird in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans aufgenommen und wird mit dem Planzeichen für die Radschnellverbindungen des Landes "Bestand und Planung" festgelegt. Zur Sicherung der Trasse und des damit verbundenen Netzzusammenhangs wird der gesamte Trassenverlauf von Essen bis nach Gladbeck erfasst.
2315#25.1 Stadt Gladbeck	
In der Erläuterungskarte 23 ist das Regionale Radwegenetz dargestellt. Es wird angeregt, in der Legende die Reihenfolge der Radverbindungen dahingehend zu ändern, dass nach dem "Radschnellweg Ruhr" die "Radschnellverbindungen" vor die "Regionalen Radhauptverbindungen" gesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Legende der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird überarbeitet.
2315#25.2 Stadt Gladbeck	
In dieser Erläuterungskarte sind im Innenstadtbereich von Gladbeck die vorgesehenen Radschnellverbindungen nicht richtig dargestellt. Die beiden Radschnellverbindungen (RSMR und Verbindung von Gladbeck nach GE-Horst) sind an der Talstraße (Endpunkt des RSMR) miteinander verknüpft. In der Karte ist daher die Verbindung von der Talstraße bis zur Horster Straße als Radschnellverbindung darzustellen. (In der Karte ist diese Verbindung aktuell als regionale Radhauptverbindung in grün darstellt).	Der Anregung wird durch Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes sowie durch die Aufnahme des Radschnellweges Mittleres Ruhrgebiet in die zeichnerischen Festlegungen gefolgt. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Hagen

2883#1 Stadt Hagen	
Bezüglich des Handlungsprogramms erfolgt keine inhaltliche Stellungnahme. Die vorgesehenen informellen, gemeinsamen Projekte für die Region werden begrüßt und stärken die Kooperation der Kommunen und Kreise in der Metropole Ruhr. Dennoch soll zumindest der Hinweis eingebracht werden, dass Personalkapazitäten bei den Kommunen begrenzt sind und diese zusätzlich von den regionalen Projekten gefordert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2883#2 Stadt Hagen	
1.1-9 Ziel: Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen Hier sollte ergänzt werden, dass es besonders dort, wo Kommunen ihre Bedarfe für zusätzliche Flächen nicht darstellen können bzw. aufgrund von Nutzungsrestriktionen nicht nachfragegerecht entwickeln können, Ausnahmen von diesem Ziel geben muss. Soll diesem Ziel konsequent gefolgt werden, wird eine Rücknahme von Flächen in solchen Kommunen das Delta zwischen dem anerkannten Bedarf und der möglichen Ausweisung weiter vergrößern. Damit einhergehend bedeutet dies gleichzeitig eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Basis solcher Kommunen. Daher sollten solche Brachflächen, wenn keine zwingenden naturschutz- oder umweltschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entgegenstehen, auch gewerblich-industriell nachgenutzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist und auch Ausnahmen definiert. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf.
2883#3.1 Stadt Hagen	
1.2-2 Ziel: Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Derzeitige Grundlage der Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Industrieflächen sind die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings ruhrFIS von 2014 mit Daten aus dem Jahr 2013. Der Stützzeitraum für die Ermittlung der Bedarfe für alle Gewerbe und Industrieflächen sind die Jahre 2005 bis 2010. Damit sind die Zahlen, zum Ende des aktuell laufenden Beteiligungsverfahrens im März 2019 bereits fünf Jahre alt, der Stützzeitraum liegt dann bereits acht Jahre zurück.	Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Bedarf für Wohnen bei 55 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 61 ha). Der Bedarf für Gewerbe läge bei 111 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 115 ha).
2883#3.2 Stadt Hagen	
Zum Ende des Jahres 2017 lagen bereits aktuelle Daten des Jahres 2016 auf Basis von ruhrFIS sowie über ruhrAGIS und das Projekt Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr. Phase IV (GFM IV) vor. Auch sind hier Analysen über den Zeitraum 2005 bis 2015 möglich und damit fünf Jahre länger, als der bisher angesetzte Stützzeitraum. Die aktuellen Analysen im Rahmen des Projekts GFM IV der BMR zeigen, dass zum Jahresende 2017 in Hagen rund 38,5 ha netto an verfügbaren Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen ausgewiesen waren. Die Gesamtgröße der planerisch gesicherten Flächenpotenziale in GE-, GI- und SO-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

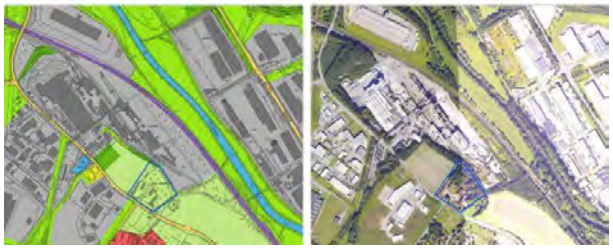
Stellungnahme	Erwiderung
Gebieten hat sich allerdings seit Beginn der Analysen im Rahmen des Projekts GFM IV von rund 55,3 ha im Jahr 2012 um rund 30% im Jahr 2017 verringert.	
2883#3.3 Stadt Hagen	
Bereits heute können in vielen Kommunen Ansiedlungs- und Verlagerungsvorhaben deshalb nicht mehr adäquat bedient werden. Um die gute wirtschaftliche Entwicklung der Region in den letzten Jahren zu berücksichtigen und den Regionalplan Ruhr nicht auf Basis veralteter Daten aufzustellen, wird gefordert, die Bedarfsberechnungsgrundlage auf der Basis der aktuellsten Zahlen vorzunehmen. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Praktikabilität des Regionalplans Ruhr sollte im weiteren Verfahren dringend sichergestellt werden, dass bei der Festlegung von Bedarfen für Gewerbe und Industrie die tatsächliche Situation zugrunde gelegt und nicht mit, die Realität nicht mehr hinreichend abbildenden Datengrundlagen operiert wird.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
2883#3.4 Stadt Hagen	
Im Hinblick auf die in der Region nicht zu realisierenden Flächenanfragen ist es zudem geboten, im Rahmen der Weiterentwicklung des Flächenmonitorings ruhrFIS der Regionalplanung im Verfahren einen Ansatz zu entwickeln, der auch die tatsächliche Nachfrage bei der Berechnung von Bedarfen berücksichtigt und nicht nur, wie bisher, die tatsächlichen Inanspruchnahmen. So können Flächenengpässe frühzeitig erkannt und flexibel darauf reagiert werden. Für ein solches System bedarf es Eingangsgrößen, Kennzahlen sowie klare "Spielregeln", die gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungen der Region definiert werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Eine Berücksichtigung der Flächennachfrage ist in den Siedlungsflächenbedarfsberechnungs-Modellen sowie in den LEP-Vorgaben derzeit nicht vorgesehen. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn

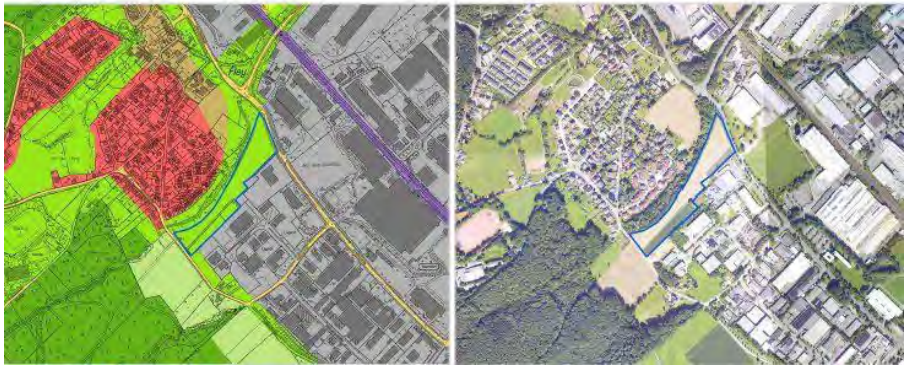
Stellungnahme	Erwiderung
	deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2883#4 Stadt Hagen	
1.2-3 Ziel: Flächentauschverfahren durchführen Das Flächentauschverfahren sollte ein Instrument für Kommunen sein, die aufgrund von Nutzungsrestriktionen nicht ausreichende Gewerbeflächen in qualitativer und quantitativer Hinsicht haben und die vorhandenen planerisch gesicherten Potenziale nicht mobilisieren können. Die entsprechenden Erläuterungen zu diesem Ziel greifen diesen Ansatz auf ([...] "Ein Flächentauschverfahren kommt überwiegend dann in Betracht, wenn in einer Kommune kein Neudarstellungsbedarf besteht oder sich die zeitliche Verfügbarkeit bzw. die Mobilisierbarkeit der Siedlungsflächenreserven als unzureichend erweist."). Jedoch wird in den Erläuterungen auch beschrieben, dass bei einem Flächentausch nur Flächen desselben Nutzungstyps getauscht werden können, also eine bedarfsgerechte Ausweisung neuer lokaler Gewerbeflächen nicht durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen begründet werden sowie ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann. Es sollte auch ein Flächentausch zwischen Nutzungstypen möglich sein. In Hagen betrug im Jahr 2015 der Anteil der verfügbaren Flächen mit Nutzungsrestriktionen 55,6 %. Zwischenzeitlich liegt dieser Anteil sogar noch höher, da weitere restriktionsfreie Flächen einer Nutzung zugeführt wurden. Hinzu kommt, dass 670 ha an errechneten Bedarfen in der Metropole Ruhr derzeit nicht verortet werden können, also auch keine Tauschpotenziale gefunden werden können. Auf die Stadt Hagen bezogen bedeutet dies, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt selbst bei Reaktivierung der Flächen mit Nutzungsrestriktionen und der Neuausweisung im Regionalplanentwurf ein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Sowohl gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen und für Gewerbe auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Bedarfskategorie gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächendefizit von **71,5 ha** (bezogen auf die Bedarfsberechnung des RVR von 128,9 ha) besteht. Um diese Fehlbedarfe decken zu können, gibt es neben der weiteren Ausweisung von Gewerbeflächen nur die Möglichkeit des Flächentausches zwischen Nutzungstypen und dafür klare Verfahrensregeln, wie zum Beispiel eine Festlegung des Tauschverhältnisses. Hierfür gibt es gleich mehrere Gründe: • Ein Fortfall von gewerblich genutzten Flächen durch Brachfallen kommt weitaus häufiger vor als bei anderen Flächenarten. Häufig wird dies gerade bei Altstandorten durch heranrückende Wohnbebauungen ausgelöst. Wenn aber eine Fläche nicht mehr gewerblich genutzt werden kann, muss es zumindest eine Kompensationsmöglichkeit durch einen Flächentausch in anderen Nutzungstypen geben, da ansonsten die Flächenbilanz hinsichtlich der Flächennutzungen zu Ungunsten der Gewerbeflächen verschoben wird. • Laut einer Untersuchung des DiFu wird sich die wachsende Flächennachfrage produzierender Betriebe auch auf innerstädtische Flächen ausweiten. Deshalb werden in der Zukunft Konzepte für eine verträgliche Flächennutzung in integrierten Lagen eine besondere Herausforderung für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung bedeuten. Eine restriktive Tauschregelung, wie sie der Regionalplanentwurf vorsieht, würde solchen Entwicklungen bzw. Konzepten entgegenstehen.	
2883#5.1 Stadt Hagen	
1.8-1 Ziel: Regionale Kooperationsstandorte sichern Die Regionalen Kooperationsstandorte stellen neben den örtlichen Bedarfen ein weiteres Flächenkontingent für die gewerbliche Nutzung von Flächen im RVR-Gebiet dar, die nicht auf die örtlichen Bedarfe angerechnet worden sind. Die	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der

Stellungnahme	Erwiderung
Verortung dieser Standorte erfolgte seitens des RVR auf der Grundlage von Anmeldungen der Kommunen, die über entsprechend große Flächen verfügen. Bei einer Kommune wie der Stadt Hagen, die aufgrund ihrer Topographie und ihrer Siedlungsstruktur nicht in der Lage ist einen oder gar mehrere solcher "Kooperationsstandorte" auszuweisen, gibt es zwei wesentliche Anmerkungen. Zunächst muss man feststellen, dass die Verortung der Kooperationsstandorte in unterschiedlichen Kommunen eine Ungleichbehandlung der nicht berücksichtigten Kommunen darstellt. Die Kriterien der Verortung bezogen sich im Wesentlichen auf die Darstellung ausreichender Flächengrößen für die damit verbundenen inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans. Die Ansiedlung von Unternehmen auf den Kooperationsstandorten wird, unabhängig von der Diskussion über die Ansiedlungsgröße der Unternehmen, eine lokal wirksame Ansiedlung darstellen. Soll heißen, die dadurch entstehenden Arbeitsmarkt- und Finanzeffekte werden bei den Kommunen entstehen, in deren Gebiet die Standorte verortet sind. Gleichzeitig bedeutet dies, dass die örtlichen Bedarfe in diesen Kommunen um weitere Gewerbeflächen "ergänzt" werden und somit eine Stärkung der Wirtschaftskraft in diesen Städten und Gemeinden erfolgt. Die Kommunen ohne Kooperationsstandorte dagegen partizipieren an keiner Stelle von dieser Flächenausweisung und müssen darüber hinaus noch Sorge haben, dass aufgrund der Flächenangebote in den Kooperationsstandorten expandierende Bestandsunternehmen in diese abwandern, da der Flächenbedarf örtlich nicht darstellbar ist.	Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2883#5.2 Stadt Hagen	
Dies führt direkt zur zweiten Anmerkung. Die Kooperationsstandorte erwecken durch ihre Bezeichnung den Eindruck, dass hier ein Miteinander der Kommunen im RVR-Gebiet erreicht wird. Genau das Gegenteil wird aber der Fall sein. Auch die im *Ziel* 1.8-2 *Grundsatz "Interkommunale Kooperation stärken"* geforderte interkommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Vermarktung	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

Stellungnahme	Erwiderung
und Betrieb der Standorte durch mindestens zwei Kommunen greift nur in 4 der 23 Gebiete, da nur diese sich auf mehr als eine Kommune erstrecken. Der RVR wäre gut beraten gewesen, die Kooperationsstandorte mit der Thematik "interkommunale Zusammenarbeit" gemeinsam zu betrachten und sinnvolle Regularien zur interkommunalen Zusammenarbeit auf die Kooperationsstandorte anzuwenden. Vorrangig wäre insbesondere die Frage zu klären, welche Kommunen bei den Kooperationsstandorten konkret als Kooperationspartner für die 19 isolierten Standorte in Frage kommen. In der jetzigen Form hat das Ziel 1.8-2 mit seinen Anregungen lediglich deklaratorischen Charakter.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2883#6 Stadt Hagen	
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung ist die Innenentwicklung und hierbei insbesondere die Reaktivierung von Brachflächen. Aufgrund der vorliegenden Restriktionen, die die Nutzbarmachung jedoch erschweren, müssen auch zusätzliche Flächen zur bedarfsgerechten Wirtschaftsflächenentwicklung in Hagen bereitgestellt werden. Trotz der Berücksichtigung der im Rahmen des Kommunalgesprächs vorgeschlagenen Flächen für Gewerbe (Böhfeld, Sauerlandstraße und Kuhweide) reichen die geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) im Regionalplan nicht aus, um den Bedarf an Gewerbeflächen in Hagen abzudecken. Insgesamt steht ein noch nicht verorteter Fehlbedarf von 71,5 ha zur Verfügung. Von daher werden dem RVR zusätzliche Flächenpotentiale zur Aufnahme in den Regionalplan vorgeschlagen, die sich aus dem Wirtschaftsflächenkonzept ergeben haben bzw. bei denen Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer besteht. Dabei handelt es sich um fünf zusätzliche Flächenvorschläge, die einer Kriterien gestützten Bewertung unterzogen wurden. Sie verfügen mit ihrer Lage direkt im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. zu 1.: Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. zu 2.: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Anschluss an einen Siedlungsbereich die Grundvoraussetzung für die Darstellung eines neuen GIB. Weiterhin besteht in der Regel Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. liegen sie in unmittelbarer Nähe zu einem Autobahnanschluss. Aufgrund des vorhandenen Bedarfs und nicht ausreichender Neuausweisungen sowie mangelnder, besser geeigneter Alternativflächen werden folgende fünf Flächen zur Aufnahme in den Regionalplanentwurf vorgeschlagen: 1. Gut Herbeck 1. Gut Herbeck (2,8 ha)  2. Auf dem Hühnerkamp 2. Auf dem Hühnerkamp (2,2 ha) 	zu 3.: Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. zu 4.: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu dieser Fläche sind zahlreiche Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen, in denen insbesondere verkehrliche Belastungen durch den von Gewerbe- und Industriegebieten generierten LKW-Verkehr, erforderliche Abstandsfläche zwischen ASB und GIB und erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen moniert wurden. Diese sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Vor diesem Hintergrund wird das GIB "Röhrenspring" nur leicht arrondiert, um eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung zu ermöglichen. Eine im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung an GIB wird durch die anderen durch die Stadt Hagen vorgeschlagenen Flächen gewährleistet. zu 5: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Angrenzend an die Fläche befindet sich ein "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB). Zu diesem ist zur

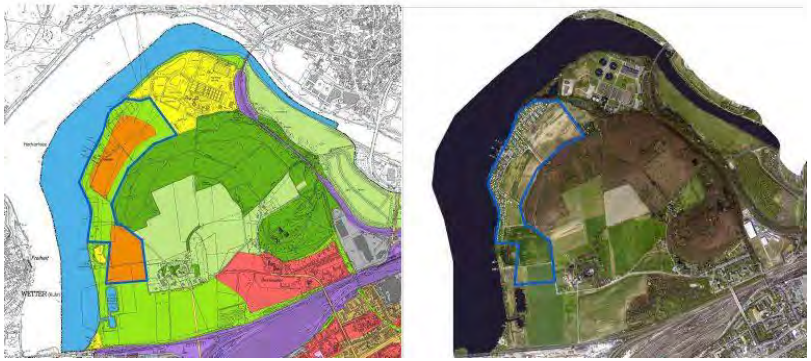
Stellungnahme	Erwiderung
3. Grundschötteler Straße 3. Grundschötteler Straße (19,39 ha)  4. Röhrenspring 4. Erweiterung Röhrenspring (3 ha)  5. Haßley	Konfliktvermeidung ein Abstand von etwa 100 m einzuhalten. Da die verbleibende Flächengröße für die Festlegung als GIB im regionalplanerischen Maßstab zu klein ist, wird auf die Festlegung als ASB, unter Hinzuziehung der angrenzenden Ortslage Haßley, zurückgegriffen. Eine bauleitplanerische Entwicklung für ein wohnverträgliches Gewerbegebiet ist dennoch möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
5. Haßley (9,3 ha) 	
2883#7 Stadt Hagen	
Der Bereich der Bezirkssportanlage in Haspe ist im Regionalplanentwurf als GIB dargestellt. Dies entspricht nicht der tatsächlichen und auch planerisch festgelegten Nutzung (FNP: Grünfläche "Sportplatz", Bebauungsplan: öffentliche Grünfläche). Hier sollte die Darstellung als ASB, wie sie der rechtskräftige Regionalplan vorsieht, beibehalten werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich der Bezirkssportanlage Haspe wird als ASB festgelegt.
2883#8 Stadt Hagen	
Der Bereich der Verzinkerei in Westerbauer (nordwestlich Brandt) ist im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Mit dieser Änderung zeigt sich die Stadt Hagen nicht einverstanden. An dieser Stelle muss die Darstellung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) bestehen bleiben, um Konflikte mit benachbarter Nutzung bzw. Einschränkungen für die Verzinkerei zu vermeiden. Dies ist der Verzinkerei im Rahmen des 11. Regionalplanänderungsverfahrens für den Bereich des Brandt-Geländes zugesagt worden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich der Verzinkerei wird als GIB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2883#9 Stadt Hagen	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Die Aufnahme der im Rahmen des Kommunalgesprächs diskutierten Flächen für Wohnen als ASB in den Regionalplanentwurf wird begrüßt. Dieses sind im Einzelnen die Flächen Im Dünningsbruch (neu), Kuhlerkamp, Waidstraße Süd, Emst IV (neu), Loheplatz, Großer Kamp und Eilperfeld. Dabei geht die Darstellung der Flächen Im Dünningsbruch und Emst IV über die im FNP vorgesehene Wohnbaufläche hinaus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2883#10 Stadt Hagen	
Im Regionalplanentwurf werden Daten aus 2011 bis 2014/2015 zur Grundlage gemacht. Die Anzahl der Haushalte (-10.806 HH) sowie die Bevölkerungsanzahl sind in Hagen rückläufig. Hinzu kommt ein Leerstand von 7.183 WE (Leerstandsquote 7,1%). Dennoch wurde durch den RVR ein qualitativer Bedarf (Grundbedarf) an wohnbaulich zu entwickelnden Flächen ermittelt, die bislang nicht im Entwurf verortet sind. Dieser Bedarf beläuft sich auf 2.686 WE (20,6 ha). Ein zusätzlicher quantitativer Bedarf wird mit Rücksicht auf die Wohnungsmarktstruktur und die demografische Entwicklung in Hagen nicht ermittelt. Vor dem Hintergrund der aktuell im Regionalplan verwandten Bedarfszahlen wird, anders als bei GIB-Flächen, im Bereich ASB für Hagen kein akuter Handlungsbedarf gesehen diesen Fehlbedarf auszugleichen und zu verorten. Der vorhandene Spielraum im Bestand reicht vor dem Hintergrund der in 2017 erstellten Hagener Wohnungsmarktstudie aus. Diese empfiehlt eine Doppelstrategie aus Rück- und Neubaumaßnahmen, um eine Gesundung des Wohnungsmarktes zu erreichen. Zurückgebaut werden sollen in etwa doppelt so viele Wohneinheiten, wie maßvoll neugebaut werden. Der Fehlbedarf wird insofern als konform mit der Doppelstrategie angesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Es wird vorgeschlagen, im Rahmen des geordneten Verfahrens für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans den Versuch zu unternehmen, die 20,6 ha Fehlbedarf zu verorten. Anschließend wäre die Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde und ggf. eine Anpassung des Regionalplans notwendig. Flächen für zusätzliche ASB-Darstellungen werden im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgeschlagen.	
2883#11 Stadt Hagen	
Weitere Anmerkungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen: Die Erweiterung des ASB im Bereich der Sauerlandstraße sollte auch die Fläche für das Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße (FNP-Teiländerung Nr. 104 und B-Plan 4/15) beinhalten.	Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Der Bereich des Feuerwehrgerätehauses wird inklusive einer leichten Arrondierung als GIB festgelegt.
2883#12 Stadt Hagen	
Weitere Anmerkungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen: Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Geweke eine Deponie (ehem. Deponie Bamberger) als Siedlungsbereich überplant wurde. Dies ist für Deponien, die sich in der Nachsorge befinden nicht zulässig. Gleiches gilt für den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich auf der ehem. Hausmülldeponie der Stadt Hagen im Bereich Hamecke. Hier sollte die Darstellung, wie sie der rechtskräftige Regionalplan vorsieht, beibehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000 können die thematisierten Bereiche nicht aus dem ASB bzw. GIB herausparzelliert werden. Die Abgrenzung des ASB bzw. des GIB ist in beiden Fällen nahezu identisch mit der bisherigen Abgrenzung des ASB im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. In diesem Bereich erfolgt eine redaktionelle Anpassung der ASB-Abgrenzung an die vorhandene Nutzungsstruktur.
2883#13 Stadt Hagen	
Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Regionalverband Ruhr und die Stadt Hagen sehen für das Südufer am Hengsteysee eine Entwicklung des Freizeit- und Naherholungsgebietes vor. Im Süden der Fläche, im Bereich des Freibades, ist ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellt. Die restliche Fläche entlang des Ufers und der Bahntrasse bis zur Dortmunder Straße ist im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Für die Verfolgung des Zieles, das Südufer des Hengsteysees als Freizeit- und Naherholungsgebiet auszuweiten und den Wander- sowie Radtourismus zu stärken, ist zwingend die Infrastruktur auszubauen. Hierfür sind der Nutzung dienliche Einrichtungen, wie z. B. kleine Gastronomiebetriebe, Sportstätten und Toiletten notwendig. Auch hier ist die derzeit nicht vorhandene Entwässerung ein maßgebender Faktor. Außerdem bietet sich die Errichtung von Übernachtungsmöglichkeiten an, die den Wander- und Radtouristen des Ruhrtalradweges zugutekommen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für solche Einrichtungen durch die kommunale Bauleitplanung schaffen zu können, ist auf der Ebene des Regionalplans eine weitere Darstellung eines ASBz für "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" zwischen der Dortmunder Straße und der bereits vorhandenen Tennisanlage erforderlich. Aufgrund der verkehrlichen und baulichen Erschließungsmöglichkeiten und des vorhandenen Tennisplatzes sollten sich die Einrichtungen im Nordosten zur Dortmunder Straße orientieren. Der mittlere Bereich am Ufer bleibt eine "Grüne Mitte". 1. Hengsteysee nördlicher Bereich 	Zur Entwicklung von Infrastruktur für den Tourismus am Hengsteysee soll ein ASBz-E festgelegt werden, wobei die touristischen Einrichtungen sich zur Dortmunder Straße hin orientieren sollen bzw. im Bereich der vorhandenen Tennisanlage sein sollen. Der mittlere Bereich am Ufer soll eine "Grüne Mitte" bleiben. Mit der Festlegung ASBz-E sollen gemäß der Planzeichenverordnung zum LPlG Freizeiteinrichtungen und -anlagen wie Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhäuser, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung gesichert werden. Gemäß Ziel 6.6-2 LEP NRW sind neue Standorte für raumbedeutsame durch bauliche Anlagen geprägte Anlagen i.d.R. innerhalb bzw. unmittelbar anschließend an ASB oder GIB anzulegen. Davon abgesehen, dass der ASB keinen unmittelbaren Anschluss an einen Siedlungsbereich hätte, wird eine ASBz-E-Festlegung für kleinere, auseinanderliegende Nutzungen nicht für zweckmäßig gehalten. Auch hier soll die Siedlungsentwicklung kompakt erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
2883#14 Stadt Hagen	
Am Ostufer des Harkortsees befindet sich ein weiteres Freizeit- und Naherholungsgebiet. Entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Überregional bedeutsamer Freizeit- und Erholungsschwerpunkt" ist auch hier die Darstellung eines ASBz für "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" erforderlich. 2. Harkortsee 	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der vorhandenen Freizeitnutzung und der Darstellung im Flächennutzungsplan wird die Fläche als ASBz-E im Entwurf des RP Ruhr festgelegt und unter den textlichen Festlegungen (Ziel 1.3.2) aufgenommen.
2883#15 Stadt Hagen	
Denkmalschutz/Kulturlandschaftsbereiche Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. In diesem Zusammenhang wird auf den "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland von 2014 und die darin unter Punkt 405-430 aufgelisteten regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Archäologischen Bereiche im Stadtgebiet verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kulturlandschaftsbereiche basieren auf dem Fachbeitrag des LWL und LVR. Nach Rücksprache mit dem LWL wird darauf hingewiesen, dass das Bodendenkmal in der Tat als wertgebendes Merkmal des Bereiches entfällt. Umso wichtiger erscheint der Hinweis auf den verbliebenen Teil des Kulturlandschaftsbereiches mit den Nutzflächen und Gehölzstrukturen von Gut Herbeck im nördlichen Teil des Kulturlandschaftsbereiches.

Stellungnahme	Erwiderung
Zu dem Bereich 422 (Gut Herbeck) ist folgendes zu korrigieren. Das vom LWL beschriebene Bodendenkmal "Urgeschichtliche-mittelalterliche Siedlungskammer" wurde am 8.4.2013 aus der Denkmalliste der Stadt Hagen gelöscht. Die Fläche (Gemarkung Herbeck, Flur 4, Flurstück 225) ist mittlerweile ein Gewerbegebiet und größtenteils überbaut.	
2883#16 Stadt Hagen	
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Naturschutzgebiete (NSG): NSG 1.1.2.4 "Lennesteilhang Garenfeld: Die Erweiterung des vorhandenen NSGs 1.1.2.4 "Lennesteilhang Garenfeld" in südöstlicher Richtung entlang der Verbandsstraße wird fachlich als nicht erforderlich angesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung. Insofern handelt es sich hier nicht um eine zwangsläufige Erweiterung des Naturschutzgebietes. Die Entscheidung obliegt der nachfolgenden Landschaftsplanung. Der Festlegung eines BSN liegt die Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-A-4510-032 "Lennesteilhang Garenfeld" zugrunde (Fachbeitrag LANUV, 2017).
2883#17 Stadt Hagen	
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Naturschutzgebiete (NSG): NSG 1.1.2.5 Lenneaue Kabel: Die als herausgenommen dargestellte dreieckige Fläche südöstlich des NSGs 1.1.2.5 "Lenneaue Kabel" ist nicht richtig. Das NSG endet an dem Graben, so dass hier die Fläche entsprechend anzupassen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das NSG "Leneaue Kabel" liegt vollständig innerhalb des festgelegten BSN. Die BSN-Festlegung erfolgt nicht parzellenscharf, sondern unter Zugrundelegung des regionalplanerischen Maßstabs.
2883#18 Stadt Hagen	
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Naturschutzgebiete (NSG) NSG 1.1.2.15 Mastberg- und Weißenstein / 1.1.2.15a Temporäres NSG Mastberg:	Der Anregung zur BSN-Erweiterung bis zur Straße "Zur Hühnerpforte" wird aufgrund des ökologischen Potenzials gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Erweiterung der Fläche des NSG 1.1.2.15 "Mastberg- und Weißenstein" / 1.1.2.15a "Temporäres NSG Mastberg" beruht auf der Herausnahme der Fläche als Abgrabungsfläche. Auch die Erweiterung in östlicher Richtung ist erforderlich aufgrund der kartografischen Anpassung an das vorhandene NSG und eine Erweiterung. Da die Ackerflächen entlang der Straße Zur Hünenpforte nicht mehr als Friedhofserweiterungsfläche genutzt werden sollen, bietet sich hier aufgrund des kalkhaltigen Untergrundes und des damit verbundenen ökologischen Potentials die Ausweisung einer BSN-Fläche an, die FFH-Qualität erlangen kann.	
2883#19 Stadt Hagen	
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Naturschutzgebiete (NSG) <u>Neue Fläche Spielbrink:</u> Die Fläche war zuvor als "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" festgelegt. Sie umfasst Teile des gesetzlich geschützten Biotops GB-4610-421 sowie einen Abschnitt des Bremker Baches. Das nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotop GB-4610-423 sollte mit einbezogen werden. Geplantes NSG "Nimmertal": Hier gibt es folgende Abweichungen von den laut Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) 2004 geplanten Abgrenzungen: Nördlich Rücknahme, westlich im Bereich zwischen "Deipenbrink" und "Sürenhagen" Zugabe, östlich im Bereich "Wiesenhagen" Zugabe. Da die Stadt Hagen beabsichtigt, das Nimmertal Hagen als Naturschutzgebiet auszuweisen, wird die Darstellung mit der Signatur 2 da) begrüßt. Die detaillierte Abgrenzung der Fläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Hagen und dem LANUV abzustimmen. Ein derart zerfasertes Schutzgebiet, wie es im Regionalplanentwurf dargestellt wird, ist administrativ kaum handhabbar; deswegen sollte das NSG mit den geplanten	Der Anregung zur Fläche Spielbrink wird nicht gefolgt. Mit einer Größe von ca. 600 qm ist der gesetzlich geschützte Biotop nicht darstellungsrelevant in einem Regionalplan. Auch liegt die Fläche nicht direkt angrenzend an den BSN, so dass eine Einbeziehung nicht erfolgt. Zur Abgrenzung des BSN lag die mit der Stadt Hagen und dem LANUV abgestimmte Fläche für ein potentielles Naturschutzgebiet zugrunde. Es handelte sich dabei um ein sehr kleinteiliges Gebiet. Die Abgrenzung des BSN erfolgte bereits unter Zugrundelegung der Generalisierung. Infolge der Stellungnahmen wurde die Abgrenzung des Nimmerbachtal unter Berücksichtigung der Biotopkatasterfläche des LANUV 4611-0072 und der bereits im Landschaftsplan festgesetzten Brachfläche 2.2.1-4 vergrößert. Unter Zugrundelegung der Generalisierung wird die Fläche als BSN festgelegt. Ein Konkretisierungsspielraum auf der nachfolgenden Planungsebene ist auch bei dieser Festlegung gegeben.

Stellungnahme	Erwiderung
BSN-Flächen und ohne die Streichungen von entfallenen Flächen übernommen werden. Aus forstwirtschaftlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass eine nachhaltige und wirtschaftliche Forstwirtschaft auch einen Anteil von Nadelwald beinhalten muss.	
2883#20 Stadt Hagen	
Steinbruch Donnerkuhle östlicher Bereich: Die Rücknahme von Abgrabungsflächen im östlichen Bereich des Steinbruches Donnerkuhle wird ausdrücklich begrüßt. Besonders positiv wird bewertet, dass die Fläche des Naturschutzgebietes 15a "temporäres Naturschutzgebiet Mastberg Weißenstein", gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes OE 4611-301 "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg", entfallen ist. Dadurch besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit, durch ein Landschaftsplan-Änderungsverfahren die Befristung herauszunehmen. Für die Erweiterung des Steinbruches ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Die Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
2883#21 Stadt Hagen	
Steinbruch Ambrock: Die deutliche Ausdehnung des Steinbruchs Ambrock im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan in südwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze wird als kritisch erachtet und somit abgelehnt. Der Steinbruch Ambrock hat mit der letzten flächenhaften Erweiterung vom 14.03.2006 seine maximale laterale Ausdehnung erreicht. Mit der Genehmigung vom 14.03.2006 wurde der im damaligen GEP dargestellte Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze bereits zum Teil überschritten. Gleichzeitig wurde die maximale Jahresfördermenge von 800.000 t auf 1,1 Mio. t/a gesteigert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abgrabungsbereich setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, für Festgesteine einen Versorgungszeitraum von 35 Jahren durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen zu gewährleisten. Der Steinbruch Ambrock ist die einzige Gewinnungsstätte für Grauwacke im Plangebiet des RVR. Die dem Regionalplan zugrundeliegende Bedarfsberechnung ergibt sich, analog zur Vorgehensweise bei Lockergesteinen, aus der gemittelten Jahresförderung der vergangenen Jahre. Hierzu wurden entsprechende Angaben von den Unternehmen und den beteiligten Genehmigungsbehörden abgefragt. Der auf diese Weise ermittelte jährliche

Stellungnahme	Erwiderung
	Bedarf wurde auf den Versorgungszeitraum von 35 Jahren fortgeschrieben und eine Flächenfestlegung gewählt, die das erforderliche Volumen umfasst (vgl. Begründung zu Kapitel 5.5). Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich "Hag_BSAB_1" zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Eine weiterführende Betrachtung erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Da es sich bei dem BSAB um die Erweiterung der einzigen Gewinnungsstätte im Verbandsgebiet handelt und die Fläche schutzgutübergreifend als konfliktarm zu bewerten ist, wird die zeichnerische Festlegung beibehalten.
2883#22 Stadt Hagen	
Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten (BSLV) Trotz Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde in 2016 sind keine BSLV-Flächen "Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten" vorgesehen. Aufgrund des Vorkommens der endemischen Unterart rhenana des Haselhuhns (Westliches Haselhuhn) in den Wäldern des Hagener Südens, sollten in diesem Bereich ausreichend Flächen gem. db-2), "Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten", dargestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass sich das Land NRW gem. seiner Biodiversitätsstrategie für diese Unterart des Haselhuhns innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums in besonderer Verantwortung sieht. Die detaillierte Abgrenzung der Flächen sollte unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde Hagen, der Vogelschutzwarte im LANUV und der Biologischen Station Hagen abgestimmt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes umfassen die Flächen, die Europäisches Vogelschutzgebiet sind und keinen anderen Schutzzweck als den Vogelschutz haben. Insofern werden Habitate des Haselhuhns nicht von der Festlegung erfasst. In die Biotopverbundflächen des LANUV sind Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten mitberücksichtigt. Da die Biotopverbundflächen dem Entwurf des RP Ruhr zugrundeliegen, werden über die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung als Grundlage für die BSN auch Habitate gefährdeter Arten erfasst.
2883#23 Stadt Hagen	
Überschwemmungsbereiche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterung des GIB im Ortsteil Reh berührt weder Hochwasserrisikogebiete gemäß Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW (2. Zyklus 2019) noch

Stellungnahme	Erwiderung
Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Erweiterung der GIB im Bereich Reh (Hag_GIB_01 + 02) und dem damit einher gehenden Verlust des Retentionsraumes durch notwendiges Anschütten des Geländes die Hochwasserproblematik für diesen Bereich verschärft.	Überschwemmungsgebiete (HQ 100). Der "Wannebach" ist benachbart zum Bereich Hag_GIB_01, der Bach ohne Namen (N.N.) umfließt den Bereich Hag_GIB_02. Beide Bäche münden in die "Lenne", deren Auenbereich als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist und als ÜSB im Regionalplan zeichnerisch festgelegt ist. Ob eine weitere Bebauung in diesen Bereichen die Hochwasserproblematik an der "Lenne", am "Wannebach" oder "Reher Bach" verschärft, ist auf Ebene der Bauleitplanung zu untersuchen und ggf. durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. Bau von Hochwasserrückhaltebecken lösbar. Der Hinweis richtet sich an nachfolgende Bauleitplanverfahren.
2883#24 Stadt Hagen	
Überschwemmungsbereiche Der Bereich des ASB Hag_ASBz_01 liegt teilweise in der WSZ II und ist daher von jeglicher Bebauung freizuhalten.	Der Anregung wird gefolgt. Da der südliche Bereich des in der Anlage 2, Blatt 28, zeichnerisch festgelegten ASBz-E in der engeren Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Hagen-Hengstey" liegt, in der gemäß Wasserschutzgebietsverordnung jegliche Bebauung verboten ist, wird der ASBz-E hier um den betroffenen Bereich der Wasserschutzzone II entsprechend verkleinert.
2883#25 Stadt Hagen	
Windenergiebereiche: Die Vorrangzonen Hag_WIND_2, Hag_WIND_ 4 und Hag_WIND_5 im Entwurf des Regionalplans Ruhr entsprechen nicht den vom Rat der Stadt Hagen (Ratsbeschluss, siehe Anlage B) im Dezember 2018 beschlossenen, höheren Distanzen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Die Stadt Hagen regt daher an, diese drei vom RVR ermittelten Vorrangzonen im Regionalplan Ruhr nicht darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 entfällt das Ziel 10.2-2 LEP NRW zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte Änderung des LEP NRW entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3 LEP NRW, im Zuge dessen

Stellungnahme	Erwiderung
	Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2883#26 Stadt Hagen	
Hag WIND 4: Es ist darauf hinzuweisen, dass im laufenden Verfahren des Teilflächennutzungsplan-Verfahrens Windenergie der Stadt Hagen im Bereich der im Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorrangzone Hag_WIND_4 Fläche 2015 zunächst eine Konzentrationszone ermittelt wurde. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung 11 in den Jahren 2014/2015 (Büro ecoda) ist jedoch im südlich angrenzenden noch betriebenen Grauwacke-Steinbruch Ambrock ein Uhu-Brutrevier kartiert worden. Die nächstgelegenen Nahrungshabitate und Jagdgebiete umfassen die umgebenen Waldgebiete. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Flüge auch in großer Höhe erfolgen. Daher wurde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in den damals ermittelten Konzentrationszonen prognostiziert. Der Abstand der Zonen zum Steinbruch unterschritt den Prüfradius von 1.000 m für die windenergiesensible Vogelart. Der Gutachter sah keine geeigneten Maßnahmen, die das Risiko auf das erforderlich niedrige Maß herabsenken könnten. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Das Brutvorkommen wurde der unteren Naturschutzbehörde gemeldet. Die Konzentrationszone wurde aus der weiteren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt (siehe Erwiderung zur Anregung 2883#25), werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bearbeitung zum Teilflächennutzungsplan - Windenergie der Stadt Hagen herausgenommen. Die Stadt Hagen regt an, den Prüfbogen um den Eintrag "windenergiesensible Vogelart (Brutvorkommen Uhu) im südlich angrenzenden Steinbruch Ambrock" zu ergänzen. Aus den vorgenannten Gründen ist die Zone Hag_WIND_4 auch von daher nicht im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie zu sichern.	
2883#27 Stadt Hagen	
Hag WIND 5 Weiterhin erfolgt der Hinweis, dass südlich des Bereichs der Vorrangzone Hag_WIND_5 des Regionalplan-Entwurfes im Rahmen der Artenschutzprüfung 11 *(2014/2015,* Büro ecoda) zum Teilflächennutzungsplanverfahren Windenergie ein Rotmilan-Revier ermittelt wurde. Im BImSchG-Verfahren müsste standortbezogen geprüft werden, ob Konstellationen auftreten, die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausschließen lassen und daher dann Maßnahmen erforderlich werden, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt (siehe Erwiderung zur Anregung 2883#25), werden die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen.
2883#28 Stadt Hagen	
ÖPNV/SPNV Die Stadt Hagen regt an, über die bereits im Entwurf enthaltenen Haltepunkte hinaus gemeinsam mit der Fachplanungsbehörde (VRR) folgende Haltepunkte mit den dort vorliegenden Planungen abzugleichen und die zusätzliche Aufnahme zu prüfen: • Haspe • Bathey (ehern. Hohensyburg, im Zusammenhang mit Freizeitentwicklung Hengsteysee)	Der Anregung zur Aufnahme zusätzlicher Haltepunkte wird nicht gefolgt. Nach Auskunft des VRR erfolgte die Untersuchung möglicher zusätzlicher Haltepunkte im Rahmen der sogenannten Stationsoffensive. Während die neu herzustellenden Stationen Haspe, Bathey und Delstern aufgrund hoher Herstellungskosten und entsprechendem Infrastrukturausbau nicht in die weiteren Untersuchungen zur Stationsoffensive aufgenommen wurden, erfolgte für die Stationen Kabel (ehemaliger Bahnhof) und Eilpe (neu zu errichtender Haltepunkt) eine Überprüfung auf Umsetzbarkeit. Demnach kann die Station Hagen-Kabel aufgrund fehlender Streckenkapazitäten nicht realisiert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
• Kabel, • Eilpe und • Delstern.	Dieser Halt ist nur mit erheblichem finanziellem Aufwand sowie Infrastrukturausbau möglich. Die Umsetzung der Station Hagen-Eilpe wird aufgrund der räumlichen Nähe zur vorhandenen Station Hagen-Oberhagen nicht weiterverfolgt. Des Weiteren befindet sich die Station Hagen-Oberhagen im Programm der Modernisierungsoffensive 3 (MOF3). Das Programm dient der Verbesserung der Bahnhöfe und Stationen im Land NRW.
2883E1#1 Stadt Hagen	
im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr hat die Stadt Hagen in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2019 im Bereich der Grundschötteler Straße einen neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich vorgeschlagen (siehe Anlage 1). Wie in der Telefonkonferenz am 18.03.2020 erläutert, besteht ein konkretes Ansiedlungsvorhaben, das im nördlichen Bereich über die vorgeschlagene Flächenabgrenzung hinausgeht (siehe Anlage 2). Die Verwaltung der Stadt Hagen wird hierzu zeitnah dem Rat empfehlen, die notwendigen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) einzuleiten. Die Stadt Hagen beantragt daher vorbehaltlich eines noch zu fassenden Beschlusses des Rates die Erweiterung des vorgeschlagenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches entsprechend des in Anlage 2 dargestellten Bereiches.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erwiderung der Stellungnahme erfolgt zusammengefasst mit der Anregung 2883#6.
2883E#1 Stadt Hagen	
die Stadt Hagen hatte mit Schreiben vom 26.03.2020 vorbehaltlich eines noch zu fassenden Beschlusses des Rates die Erweiterung des vorgeschlagenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches an der Grundschötteler Straße beantragt (siehe Anlage 1). Dieser Ratsbeschluss liegt nun vor. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 beschlossen, die Erweiterung des vorgeschlagenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches "Grundschötteler Straße" beim	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalverband Ruhr zu beantragen und die notwendigen Bauleitplanverfahren für das Ansiedlungsvorhaben der Firma ABUS vorzubereiten (siehe Anlage 2).	
2883E2#1 Stadt Hagen	
Erst jetzt ist uns im Zusammenhang mit der Prüfung der potenziellen gewerblichen Bauflächen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aufgefallen, dass im Bereich der FNP-Teiländerung Nr. 96 - Kläranlage Fley - im Regionalplan kein GIB festgelegt werden soll. Bei der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf im Rahmen der ersten Offenlage ist von daher versäumt worden, darauf hinzuweisen. Den Plänen in der Anlage können Sie entnehmen, um welchen Bereich es sich konkret handelt. Im Regionalplanentwurf ist lediglich vorgesehen, die Kläranlage Fley selbst als GIB festzulegen. Der Bereich, der zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden soll (zwischen Kläranlage und GIB im Südosten), soll aber als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, teilweise mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, festgelegt bleiben. Mit Schreiben vom 02.08.2013 hatten Sie in Ihrer Stellungnahme zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz bereits bescheinigt, dass aus städtebaufachlicher Sicht zur vorgelegten Planung und der Darstellung im FNP keine Bedenken bestehen (siehe Anlage). Die Festlegung des zwischenzeitlich funktionslos gewordenen Regionalen Grünzugs ist im Regionalplanentwurf nicht mehr enthalten. Hiermit möchte ich den zusätzlichen GIB Vorschlag im Bereich der Kläranlage für den Regionalplan anmelden und Sie bitten, diesen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. 2013 haben wir zur 96. FNP Änderung, die uns gemäß § 34 Abs. 1 LPlG vorgelegt wurde, eine positive Stellungnahme abgegeben, da der Regionale Grünzug des alten Regionalplans an dieser Stelle bereits keine Durchgängigkeit aufgrund der gegenüberliegenden Bebauung aufwies. Es handelt sich um eine Erweiterungsfläche der Kläranlage Hagen-Fley. In den erstellten Hochwasser-Gefahrenkarten (2. Zyklus 2019) beim Szenario mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) sind Teile der Fläche als hochwassergefährdeter Bereich ausgewiesen. Deshalb wurden zur Beurteilung der Anregung der Stadt, diesen Bereich auch als GIB festzulegen, sowohl die Obere Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg Dez. 54) als auch die Untere Wasserbehörde bei der Stadt Hagen eingebunden. Die Fläche ist kein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (2015) und wird auch im laufenden Festsetzungsverfahren (Auslegung der Entwurfsunterlagen vom 7.12.2020 – 15.2.2021) lt. Auskunft der Bezirksregierung nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Die Untere Wasserbehörde hat bestätigt, dass das Grundstück bebaut werden kann. Beim Bau sind allerdings Hochwasservorsorgemaßnahmen als Eigenvorsorge zu treffen, die dann im Rahmen des B-Plan- oder Baugenehmigungsverfahrens detailliert festgelegt werden müssen. Eine Verfüllung des Grabens, der als Ablauf (Grundwasser und Abschlag) des offenen Schneckenpumpwerkes dient, wären zusammen mit einer Anfüllung des Geländes entsprechende Maßnahmen. Da die Fläche siedlungsstrukturell eingebunden ist, die Kläranlage bereits als GIB festgelegt ist und entsprechende Maßnahmen zur Bewältigung der Hochwassergefährdung (ohne Konflikte in anderen Bereichen entlang der Lenne auszulösen) aufgezeigt worden sind, kann der Anregung gefolgt werden.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Haltern am See

1638#1.1 Stadt Haltern am See	
Teil B - Stellungnahme Regionalplan Ruhr – hier Haltern am See Arbeitsstand: Endversion 25.01.2019/ergänzt 28.02.19 Die Stadt Haltern am See hat zusammen mit den Kommunen des Kreises Recklinghausen eine gemeinsame regionale Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr formuliert (siehe Teil A). In der hier nachfolgenden Stellungnahme werden darüber hinaus weitere lokale Aspekte benannt (Teil B). **<u>Vorbemerkung</u>** • **Perspektive der kreisangehörigen Kommune in der Ballungsrandzone** Mit Bezug auf die Vorbemerkungen der gemeinsamen Stellungnahme (Teil A) ist festzuhalten, dass die Stadt Haltern am See in dem den Regionalplan Ruhr begleitenden Kommunikationsprozess nicht unmittelbar selbst, sondern nur mittelbar über die Vertreter der Kreisverwaltung Recklinghausen im Regionalen Diskurs vertreten war. Gleiches gilt für die weiteren kreisangehörigen Kommunen des Verbandsgebietes. Somit war der Regionale Diskurs von den Vertretern der kreisfreien Städte bzw. der großen Ruhrgebietsstädte dominiert, die Vertreter der Kreise nahmen demgegenüber rein zahlenmäßig einen geringeren Anteil ein. Mit dem Lesen des Erarbeitungsentwurfes des Regionalplans Ruhr spiegelt sich meiner Ansicht nach diese Handschrift auch im Ergebnis wider: An manchen Stellen des Werkes werden Aussagen getätigt, die sehr aus der Perspektive dieser Städte gesehen und formuliert sind. In den (kleineren) kreisangehörigen Kommunen stellen sich die Ausgangslagen und damit die Betrachtungsweisen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kommunalgespräche wurden mit dem Ziel durchgeführt, den fachlichen Austausch zwischen den Städten, den Kreisen und der Regionalplanungsbehörde zu ermöglichen. Da es keine formalen Abstimmungsrunden waren, wurde auf eine offizielle Protokollierung verzichtet. Hierauf wurden die Kommunen und Kreis in den Terminen hingewiesen. Die Ergebnisse sind aber in den weiteren Bearbeitungsprozess und insbesondere in die planerische Abwägung eingeflossen. Dabei, und diese wurden den Städte und Kreisen vermittelt, sind auch andere Belange mit einzubeziehen, die den einzelnen Vorschlägen der Kommunen entgegenstehen können oder bei denen es im Rahmen der Abwägung andere Belange gab, denen aus planerischer Sicht der Vorzug eingeräumt wurde.

Stellungnahme	Erwiderung
zum Teil anders dar. In der nachfolgenden Stellungnahme wird daher an einigen Stellen konkreter oder sehr detailliert auf einzelne Sachaspekte eingegangen, um die unterschiedlichen Raumgegebenheiten, -erfordernisse und -ansprüche zwischen Ballungskern und Ballungsrandzone des Ruhrgebietes zu verdeutlichen. Ziel sollte sein, dass der Regionalplan seine Funktion nicht nur im Ballungskern, sondern auch in der Ballungsrandzone optimal erfüllt. • **Stadtgespräch vom 10.11.2015** Die im vorgelagerten Prozess des "Regionalen Diskurses" vom RVR geführten "Stadtgespräche" sind weder formell protokolliert worden noch haben diese Eingang in die vorgelegten Regionalplan-Unterlagen (z.B. im Anhang) gefunden. Die Stadt Haltern am See hat im Rahmen des "Stadtgespräches" vom 10.11.2015 beim RVR in Essen sowie in nachfolgenden Schreiben bereits Anmerkungen zum Regionalplan Ruhr vorgebracht. Einige sind inhaltlich in den Regionalplan eingeflossen (z.B. geänderte Darstellung der Truppenübungsplätze), andere haben bisher keinen Einfluss in den Plan gefunden (z.B. Darstellung des Wasserwerks Haltern einschl. Filterbecken) bzw. ihnen wurde nicht gefolgt. Da mir für diese "Nicht-Berücksichtigungen" bisher keine inhaltliche/schriftliche Begründung vorliegt, werden diese Anmerkungen hier erneut vorgetragen und formell ins Verfahren eingebracht.	
1638#1.2 Stadt Haltern am See	
• **FNP der Stadt Haltern am See vom 02.11.2017** Durch die lange Erarbeitungszeit des Regionalplanes von Beginn bis zum Erarbeitungsbeschluss kann von hier nicht in jedem Fall nachvollzogen werden, ob sich die entsprechenden Angaben im Regionalplan, insbesondere bei den einzelnen Flächen- und Berechnungstools, bereits alle auf den ‚neuen' Flächennutzungsplan (Beschluss im Rat vom 06.07.2017, Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster vom 02.11.2017) oder auf das vorhergehende Planinstrument beziehen (FNP mit Rechtskraft aus dem Jahre 1977 einschließlich aller aktuellen Änderungen bis zum Zeitpunkt der Übernahme dieser Informationen in den Regionalen Diskurs). Aufgrund der engen Zusammenarbeit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Entwurfserstellung wurde der alte Flächennutzungsplan herangezogen. Aufgrund der Berücksichtigung der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 ist sichergestellt, dass die aktuellen Flächenreserven aus dem neuen Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
und der landesplanerischen Abstimmung mit dem RVR im Zuge des FNP-Verfahrens wird die Aktualität der FNP-Daten angenommen, bei Zweifelsfällen (z.B. FNP-Siedlungsflächenreserven) sollte die Aktualität der hinterlegten FNP-Daten nochmals geprüft werden.	
1638#1.3 Stadt Haltern am See	
• **12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe** Zur 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, habe ich am 20.12.2018 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die Änderung betrifft die ehemaligen Bergbaustandorte in den Städten Bottrop, Datteln, Haltern am See, Herten und Marl. Im Halterner Stadtgebiet betrifft dies die Flächen des Bergwerks Auguste Victoria Schacht I/II (in der Haard) und AV 9 (in der Hohen Mark). Ich setze eine Übernahme der Inhalte dieser Stellungnahme voraus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 12. Änderung des Regionalplans der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe ist nicht Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens zum RP Ruhr. Unabhängig davon ist festzustellen, dass die in Haltern am See befindlichen Bergbaustandorte durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.03.2019 aus dem Änderungsverfahren herausgenommen wurden. In Bezug auf die Festlegungen der benannten Standorte im Entwurf des RP Ruhr verweisen wir auf die Erwiderung zur Anregung 1638#29.
1638#2 Stadt Haltern am See	
Offizieller Stadtname Ich bitte den offiziellen Stadtnamen "Haltern am See" sowohl im Textteil als auch in den Karten durchgängig auszuschreiben	Der Anregung wird gefolgt.
1638#3 Stadt Haltern am See	
• **Bezeichnung der Siedlungs- und Freiraumbereiche mit Zweckbindung** Die Struktur und Bezeichnung der Siedlungs- und Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen ist im Vergleich der ‚Textlichen Festsetzungen' und der Legende der Planzeichnung nicht durchgängig stimmig und führt zur Verwirrung. Daher sollten die Kurzbezeichnungen ASB, ASBz, ASBE und ASB für übrige zweckgebundene Nutzungen ggfls. nochmals überarbeitet werden. Die unter 2.12.2 aufgelistete Bezeichnung ASBE gehört thematisch eigentlich zum	Der Anregung wird gefolgt. Das Kapitel zu den textlichen Festlegungen der ASBz-E werden in das Siedlungskapitel verschoben.

Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Kapitel und müsste bei den ASBz ergänzt werden. Andernfalls müsste die Legende der Planzeichnung entsprechend angepasst werden. Hier wird einmal nach der Flächenkategorie, ein anderes Mal nach der thematischen Nutzungskategorie unterschieden.	
1638#4 Stadt Haltern am See	
Thema: Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen (Seite 11) • Hier wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan diejenigen Nutzungen und Raumansprüche darstellt, die raumrelevant sind, und gemäß Planzeichenverordnung (PlanzVO) zum Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) eine **Raumrelevanz** in aller Regel bei Nutzungen mit einer Größe von ca. 10 ha unterstellt werden kann (= "**Darstellungsschwelle"**). Diese Darstellungsschwelle für einen so ungleichen Planungsraum wie das RVR-Verbandsgebiet durchgängig anzuwenden ist schwierig. Gerade in den Kommunen des Ballungsrandes, wie Haltern am See, können auch Darstellungen unterhalb der 10 ha Größe raumrelevant sein – sei es, weil es z.B. um Siedlungsbereiche geht, die auch unterhalb der 10 ha-Größe für die Stadtentwicklung von wesentlicher Bedeutung sind, oder sei es, weil hier durch die Übernahme spezieller Aufgaben für das gesamte RVR-Gebiet (z.B. bei den Themen Trinkwasserschutz/-aufbereitung, Naherholung/Tourismus) wichtige regionale Aufgaben dargestellt werden, die sich auch auf Flächen ausprägen können, die knapp unter der 10 ha-Größe liegen. Selbstverständlich muss es für den gesamten Regionalplan zwar einen generellen Grenzwert (10 ha) geben, in begründeten Fällen müssen jedoch Ausnahmen möglich sein. Im Nachfolgenden finden sich daher bei einzelnen Flächendarstellungen "knapp unterhalb" der Darstellungsschwelle von 10 ha (z.B. Ketteler Hof) entsprechend inhaltliche Argumente, warum bei der Maßstäblichkeit in der Ballungsrandzone bzw. hier im Halterner Stadtgebiet trotzdem eine Raumrelevanz unterstellt wird und eine Darstellung im Regionalplan erfolgen sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Darstellungsschwelle wird verwiesen auf § 35 Abs. 2 und Abs. 3 der LPlG NRW DVO.

Stellungnahme	Erwiderung
1638#5 Stadt Haltern am See	
Thema: Regionaler Diskurs (Seite 11 ff) • Hier wird der informelle, begleitende Moderations- und Abstimmungsprozess des **‚Regionalen Diskurses'** erörtert und zusammengefasst. Der vom RVR auf den Weg gebrachte, informelle "Regionale Diskurs" war mit der Zielsetzung initiiert worden, hinsichtlich der Aufstellung eines ersten gemeinsamen Regionalplanes für das RVR-Gebiet mit den Verbandsmitgliedern in die planerische Diskussion einzusteigen. Die Stadt Haltern am See war in den entsprechenden Arbeitskreissitzungen, Fachdialogen etc. als kreisangehörige Kommune über den Kreis Recklinghausen vertreten. Gleiches gilt auch für die übrigen kreisangehörigen Kommunen. Auch wenn ich mich selbstverständlich generell vom Kreis Recklinghausen gut vertreten fühle, hatte diese Vorgehensweise ihre Schwächen. Zum einen, weil in der Gesamtbesetzung des Regionalen Diskurses die Mehrheit bei den großen, kreisfreien Städten lag und damit auch der Tenor bei den inhaltlichen Diskussionen überwog, der speziell die Problematik und Fragestellungen dieser Gemeinden im Fokus hatte (z.B. Bevölkerungsrückgänge, "Problemimmobilien", Verkehrsbelastung). Die Vertreter der Kreise stießen zahlenmäßig weniger ins Gewicht und ihre vorgebrachten Aspekte aus der Sichtweise einer kleineren kreisangehörigen Kommune oder einer Kommune im ländlicheren Bereich mit entsprechend anderen Raumansprüchen (z.B. Siedlungsdichte) und Bebauungsstrukturen (z.B. erhöhter Anteil freistehender Einfamilienhäuser) traten dabei zum Teil ins Hinterlicht gegenüber den gemeinsam vorgebrachten Argumenten der größeren Städte. Auch wenn die Zusammensetzung des Regionalen Diskurses selbstverständlich die tatsächlichen Gegebenheiten des ‚Agglomerationsraumes Ruhrgebiet' widerspiegeln soll, darf nicht vergessen werden, dass z.B. der Kreis Recklinghausen der bevölkerungsreichste Kreis im Verbandsgebiet ist und ein Regionalplan auch alle räumlichen Besonderheiten in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorgelagerte Regionale Diskurs ersetzt das formelle Beteiligungsverfahren nicht. Das Verfahren ist Ende 2018 begonnen worden und endete im März 2019. Alle Kommuen hatten Gelegenheit, sich zu beteiligen und Ihre Belange in diesem Rahmen einzubringen. Die kommunale Planungshoheit ist über Art. 28 grundgesetzlich garantiert. Dies wird jedoch durch die Bundesgesetzgebung insoweit eingeschränkt, als die Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist. Im Kreis Recklinghausen hatten, wie in allen Kreisen, (neben dem Kreis) alle Kommunen Gelegenheit, ihr Stellungnahmen in das Verfahren einzubringen. Auf diese Weise werden die individuellen Sichtweisen der Kommunen und deren thematische Schwerpunkte deutlich.

Stellungnahme	Erwiderung
der Region widerspiegeln und gleichwertige Voraussetzungen für z.B. gelingende Wohn- und Arbeitsverhältnisse im gesamten Geltungsbereich schaffen sollte. **Wichtig ist es mir daher festzuhalten, dass der informelle, vorgelagerte Regionale Diskurs nicht das formelle Beteiligungsverfahren ersetzt. Auch können die hier getroffenen Vereinbarungen nicht als mit allen Kommunen abgestimmt gelten. Mir ist die kommunale Planungshoheit für die Stadt Haltern am See sehr wichtig. Wie alle anderen kreisangehörigen Kommunen gehe ich daher davon aus, dass bei allen Fragen, die Einfluss auf die kommunale Planungshoheit haben bzw. zu einer Einschränkung dieser führen, ich auch selbst als Vertreter der betroffenen Gemeinde direkt beteiligt werde.** Im Rahmen des jetzt laufenden formellen Beteiligungsverfahrens bin ich für die Stadt Haltern am See erstmals selbst zur Stellungnahme aufgefordert. Die Vertreter des Kreises Recklinghausen, die dankenswerter Weise am Regionalen Diskurs teilgenommen haben, können schon aufgrund der großen Disparitäten im Kreisgebiet nicht "eine" Meinung des Kreises Recklinghausen vortragen, vielmehr ergeben sich hier zu einzelnen Themenstellungen aus kommunaler Sicht auch unterschiedliche Einschätzungen.	
1638#7 Stadt Haltern am See	
Thema: Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr (Seite 13) • Der RVR stellt dem Regionalplan Ruhr ein **‚Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung'** als informelles Produkt zur Seite. Bereits im Zuge des ‚Regionalen Diskurses' habe ich zum Entwurf dieses Handlungsprogrammes eine Stellungnahme abgegeben. Zur jetzt vorgelegten Endversion des Handlungsprogramms erhalten Sie eine neuerliche, gesonderte Stellungnahme im parallel geführten, informellen Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1638#7 Stadt Haltern am See	
Thema: Demografischer Wandel (Seite 25) • Hier wird der **Demografische Wandel** skizziert und seine Auswirkungen auf Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung verdeutlicht. An dieser Stelle wird auf die generellen Ausführungen zum Thema Bevölkerungsentwicklung, -prognose und daraus resultierende Bevölkerungs- und Siedlungsflächenbedarfsberechnungen in der gemeinsamen, regionalen Stellungnahme verwiesen. Der Regionalplan führt auf Seite 25 richtig aus, dass sich die tendenziell nunmehr positive Bevölkerungsentwicklung in der Metropole Ruhr räumlich sehr differenziert darstellt. Dies ist aus meiner Sicht besonders deutlich zu unterstreichen: Die statischen Daten für die Stadt Haltern am See weichen bei vielen Indikatoren deutlich vom RVR-Verbandsgebiet insgesamt oder auch vom Durchschnitt des Kreises Recklinghausen ab. Beispiel: • Durchschnittliches Wanderungssaldo der Jahre 2011 bis 2015, hier: Saldo der Zu- und Fortgezogenen in Promille: Dorsten -0,8; Haltern am See + 6,3 (vgl. Ruhr Impulse (RVR), S. 43, Abb. 2-9) • Bevölkerungsentwicklung zwischen 2011 und 2016: Dorsten -1,7 %, Haltern am See + 1,8 % (vgl. Ruhr Impulse (RVR), S. 35, Abb. 2-3) • Prognostizierte Entwicklung der Bevölkerung bis 2040, hier: Bevölkerungsprognose Entwicklung 2015-2040: Marl -10,2 %, Haltern am See - 5,7 % (vgl. Ruhr Impulse (RVR), S. 57, Abb. 2-17) Auch der "Wegweiser Demografie" der "Bertelsmann Stiftung" zeigt auf, dass der ‚Siedlungstyp Haltern am See' von den Nachbarkommunen im Revier abweicht und vergleichbare Siedlungstyp-Konstellationen hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung, Wanderung, Saldo, etc. ähnlich denen anderer	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW (Ziel 6.1-1). Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing (BauGB § 1 Rn. 355-362) sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20% gemäß LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.

Stellungnahme	Erwiderung
Agglomerationsräume mit Wachstumspotential (Ballungsrandzonen im Saarland, Baden-Württemberg, Region Stuttgart, etc.) sind. Auch dies unterstreicht, dass im Ergebnis die akkumulierten Werte für den gesamten Kreis Recklinghausen nicht auf die Stadt Haltern am See heruntergebrochen werden können. Nachfolgend heißt es auf Seite 25 im Regionalplan, dass "Ohne weitere Zuwanderung [...] künftig eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu erwarten [ist]". Dabei wird darauf abgezielt, dass sich Bevölkerungsgewinne durch Zuwanderungen rekrutieren, die natürliche Bevölkerungsentwicklung jedoch negativ ist. In Haltern am See erfährt die natürliche Bevölkerungsentwicklung wieder Zuwächse: die Zahl der Geburten steigt seit einiger Zeit wieder deutlich an. In der Planerkonferenz vom 20.10.2017 in Dortmund (gemeinsame Veranstaltung vom Institut für Landes- und Stadtentwicklung (ILS, Dortmund), der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL, Hannover) und der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL, Berlin)) stellten die Vertreter der verschiedenen Bezirksregierungen NRWs fest, dass die Planungsprozesse der Regionalplanung "zu lang für den schneller werdenden Kenntniswandel sind" und dass die Bedarfsberechnungen "nur bedingt als Planungsgrundlage herangezogen werden können". Insbesondere die Planungsziele für den Siedlungsraum wurden als "zu wenig flexibel" beurteilt und pragmatischere Handlungsansätze gefordert. Dem schließe ich mich an. Am Beispiel des Regionalplans Düsseldorf wurde veranschaulicht, wie weit die Daten des Zensus 2011 oder der Bevölkerungsvorausberechnungen 2012 und 2015 von den aktuellen Werten 2018 abweichen. Hier "müsse ein Realitätsabgleich [z.B. mit den aktuellen Einwohnermeldedaten] erfolgen, um festzustellen wie viel größer der Siedlungsraum sein müsse"; so das Fazit der Veranstaltung. Dieses Problem betrifft also nicht nur den Regionalplan Ruhr, sondern vielmehr sehen die Regionalplanungsbehörden insgesamt die Problematik, dass die im Zuge der Globalisierung immer schneller verlaufenden räumlichen und gesellschaftlichen Wandlungen nicht mehr mit den bisherigen Erhebungs-und Berechnungsmethoden aufgefangen bzw. abgebildet werden können. Ein flexiblerer Umgang, der aktuelle Zuwanderungsereignisse (aktuelle	

Stellungnahme	Erwiderung
Flüchtlingsströme, Gesetzesänderungen zur Einbürgerung und Wohnsitznahme etc.) sowie den Wandel der Lebens- und Arbeitswelt (z.B. neue Formen der Wohn- und Lebensgemeinschaften, Home-Office Arbeitsplätze, Ganztagsbetreuung in Kitas und Schulen, etc.) berücksichtigt, ist daher dringend nötig. Die bisherigen Erhebungsmethoden, die auf alten Rollenbildern und/oder tradierten Systemen beruhen, können diese dynamischen und immer schneller verlaufenden Prozesse nicht mehr ausreichend abbilden. Bis zur Umsetzung neuer inhaltlicher/ methodischer Ansätze bei der Erarbeitung der Regionalpläne ist es daher besonders wichtig, im Einzelfall der betroffenen Kommune ein Maß an Flexibilität entgegenzubringen, das Ausnahmen möglich macht, sofern sich im direkten Austausch oder z.B. einem Termin vor Ort herausstellt, dass hier ein Abweichen vom Normalfall möglich und eine Ausnahme sinnvoll wäre (z.B. bei der Methodik der Siedlungsflächendarstellung, hier der Kriterien zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen).	
1638#8.1 Stadt Haltern am See	
Thema: Ziel 1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Seite 43 ff) • In den Zielen 1.2-1 und 1.2-2 ist festgehalten, dass die **bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** im Regionalplan zur bauleitplanerischen Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau bzw. für gewerbliche/industrielle Nutzungen eignen, bedarfsgerecht **auf Basis der ruhrFIS-Siedungsflächenbedarfsermittlung** erfolgen soll. Auch hier wird generell auf die Ausführungen in der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Recklinghausen verwiesen. Unter Ziel 1.2-1 wird die Methodik zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes detaillierter erläutert. Ergänzt wird dies durch das Kapitel 1.2 ‚Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung' in der Begründung zum Regionalplan (S. 16 ff). Demnach wird dort für Haltern am See ein Bedarf an zusätzlichen 459 Wohneinheiten (WE) bis 2034 ermittelt; hieraus ergibt sich (bei einer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
anzustrebenden Siedlungsdichte von 23,6 WE/ha) ein Nettowohnbaulandbedarf von 19,4 ha. Bei anzurechnenden Reserven (FNP) von 10,2 ha, zusätzlichem Bruttobedarf im FNP von 13,2 ha, ergibt sich ein Bedarf an Regionalplanreserven von 15,8 ha; die vorhandenen Regionalplanreserven werden dabei mit 21,2 ha beziffert. Im Ergebnis endet die Siedlungsflächenbedarfsermittlung für Haltern am See mit einem Plus von 5,4 ha (Überdeckung).	
1638#8.2 Stadt Haltern am See	
In der Vergangenheit hat sich fortlaufend gezeigt, dass die für Haltern am See prognostizierte Bevölkerungsentwicklung überschritten wurde und errechnete Flächenbedarfe nicht ausreichend bereitgestellt werden konnten. Auch heute geht die Leerstandsquote im Stadtgebiet gegen Null und neue Baugrundstücke sind von Interessenten (Bauherren/Bauträgern) vielfach überzeichnet. Dabei handelt es sich hier nicht nur um Anfragen von außerhalb (Zuzüge), sondern in der Mehrheit über Bedarf aus dem eigenen Stadtgebiet selbst (derzeit wieder steigende Geburtenraten) und sogenannte "Heimatrückkehrer", d.h. junge Erwachsene und Familien, die nach der Phase der Ausbildung/des Berufseinstieges/erster Jobetablierung dauerhaft in den Heimatort zurückziehen möchten, oftmals auch aus Gründen der Familien- und/oder Wohneigentumsbildung. Ich bezweifle, dass bei der weiterhin dynamischen Entwicklung und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet die ermittelten Siedlungsbedarfe ausreichen und gehe davon aus, dass hier mittels entsprechender ruhrFIS-Aktualisierungen und Bedarfsnachweisen Nachsteuerungen möglich sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
1638#8.3 Stadt Haltern am See	
Die Stadt Haltern am See konzentriert die künftige Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche Haltern-Mitte und Sythen, da diese durch die Lage an der Bahnlinie und die Ausstattung mit ÖPNV-Haltepunkten und der hier konzentrierten Infrastruktur-Ausstattung nachhaltige Wohnstandorte bilden. Für künftige wohnbauliche Entwicklungen sind die Möglichkeiten aufgrund der vorhandenen räumlichen Restriktionen (A 43 im Westen, Hohe Mark und A 52 im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des Regionalplans Ruhr wurden im Ziel 1.1-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell.

Stellungnahme	Erwiderung
Süden, Halterner Stausee im Süden/Osten, umfangreicher Natur- und Landschaftsschutz durch Lippeaue, Hohe Mark und Haard) begrenzt. Der Bereich Liegenschaften der Stadt Haltern am See hat daher in der Vergangenheit **vertrauend auf die im GEP Emscher-Lippe dargestellten (verbleibenden) Siedlungsbereiche** Flächenankäufe vorgenommen. So soll auch künftig die maßvolle Entwicklung/Arrondierung von Wohnbauflächen in den Siedlungsschwerpunkten Haltern-Mitte (einschließlich Hamm-Bossendorf) und Sythen (-Lehmbraken) erfolgen. Aber auch in den Ortsteilen muss eine maßvolle Entwicklung aus dem Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus möglich sein. Um jedoch überhaupt Entwicklungspotenziale zu haben, ausreichend Wohnraum zur Verfügung stellen zu können und somit auch die Haushaltsentwicklung konstruktiv zu unterstützen, ist die Entwicklung der Bereiche Sythen und Hamm-Bossendorf erforderlich.	Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen (EWO) verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohner*innen. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Die im RP Ruhr verwendete Methode hingegen berücksichtigt Ortslagen ab 1.500 Einwohner*innen. Weisen diese ausreichend grundzentrale Infrastrukturen und/oder hinreichend bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven auf, werden sie als ASB festgelegt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen EWO und den weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Ortsteilen die als EWO eingestuft werden, wird eine Entwicklungsperspektive gegeben. Die Siedlungsentwicklung soll deutlich unterhalb der Entwicklung der ASB bleiben. Der Grundsatz 1.1-2 "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" liefert Orientierungswerte für die typische Siedlungsentwicklung von EWO in der Metropole Ruhr, die bei der Darstellung und Festsetzung neuer Bauflächen und Baugebiete berücksichtigt werden sollen. Die Summe der Inanspruchnahmen in Siedlungsbereichen und EWO darf den ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht überschreiten. Der Darstellung und Festsetzung von neuen Bauflächen oder Baugebieten außerhalb von ASB oder EWO ist jedoch grundsätzlich entgegenzuwirken. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Sofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
1638#8.4 Stadt Haltern am See	
Die Grundstückspreise in Haltern am See sind die zweithöchsten im Regierungsbezirk Münster. **Es gibt aber auch einen Bedarf an bezahlbaren Wohnraum in der Stadt. Um hier marktregulierend eingreifen und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit steuern zu können, müssen Alternativen vorhanden sein:** Auch um den Wohnbaupreisen preisdämpfend entgegenzutreten zu können, müssen der Verwaltung Handlungsalternativen bleiben, die nur mit ausreichendem Flächenangebot erreicht werden können. Ich verweise hierzu auch auf mein Schreiben vom 15.12.2017.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing (BauGB § 1 Rn. 355-362) sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20% gemäß LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.
1638#8.5 Stadt Haltern am See	
Hier habe ich bereits dargelegt, dass durch die - insbesondere im Vergleich zum Regionalplan Münsterland - insgesamt nur geringen zugesprochenen Flächenbedarfe und künftigen Flächenpotentiale die Entwicklung dieser Flächen zu marktgerechten Preisen nicht möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan Münsterland wurde vor Rechtskraft des LEP NRW 2016, der erstmals konkrete Vorgaben zur Bedarfsermittlung machte, erstellt. Unabhängig von den in einzelnen Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen, darf der Umfang der Bauflächen in den kommunalen Flächennutzungsplänen landesweit ausschließlich auf der Basis des Ziels 6.1-1 LEP NRW bestimmt werden. Gleichzeitig müssen Regionalpläne, die nicht den landesplanerischen Zielen entsprechen, angepasst werden. Eine landesweite Gleichbehandlung der

Stellungnahme	Erwiderung
	Kommunen ist daher rechtlich formal bereits gegeben. Gleichwohl öffnet der LEP NRW Spielräume zur Ermittlung der kommunalen Flächenbedarfe, die von den Regionalplanungsbehörden unterschiedlich genutzt werden. Da nicht alle Regionalplanungsbehörden die Rechenmodelle im Detail offenlegen, ist eine Gegenüberstellung derzeit nicht möglich. Der Regionalverband Ruhr hat eine Offenlage aller Rechenmodelle gegenüber der Landesplanungsbehörde angeregt.
1638#8.6 Stadt Haltern am See	
Durch das geringe Angebot an gewerblichen Flächen muss ich hier Preise für das Ackerland zahlen, die völlig überzogen sind; hinsichtlich der Wohnbaupotenziale werden in Immobilienanzeigen bis zu 5.000 € Provision von Privat bei Vermittlung eines Baugrundstückes geboten. Im Ergebnis führen diese Entwicklungen zu sehr hohen Grundstückspreisen sowohl bei Gewerbe- wie auch bei Wohnbauflächen, die vom Durchschnittsverdiener nicht mehr zu bezahlen sind. Ich sehe es aber als meine Verpflichtung an, allen Bevölkerungsgruppen ausreichend Wohnraum zur Verfügung zu stellen und bezahlbare Varianten zu unterbreiten. Mit der nun in Bossendorf geplante Entwicklung des Dickerhoff-Geländes soll über eine entsprechende urbane Dichte und Bebauungsstruktur einer größeren Anzahl von Wohneinheiten für diesen Ortsteil geschaffen werden, die preisdämpfend wirken kann. Insgesamt lässt sich das in Haltern am See zu hohe Preisniveau jedoch nur ändern, wen die Verwaltung aufgrund ausreichend bereitgestellter Flächenpotentiale Planungsalternativen hat und somit anders in Grundstücksverhandlungen eintreten kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing (BauGB § 1 Rn. 355-362) sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...). Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20% gemäß LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.
1638#8.7 Stadt Haltern am See	
Auf die entsprechenden Ausführungen zu den ASB-Darstellungen wird verwiesen (siehe unten).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Sofern

Stellungnahme	Erwiderung
Ergänzend möchte ich zudem darauf hinweisen, dass im Rahmen der Planerkonferenz vom 20.10.2017 (gemeinsame Veranstaltung von ILS, ARL und DASL in Dortmund) die Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg für ihre Regionalpläne hier zudem einen pragmatischen Umgang mit den Siedlungsbedarfen gefunden haben: Als Ergebnis sind in den Regionalplänen Düsseldorf und Arnsberg sogenannte "bedingte Planungsrechte" oder "Sondierungskarten" aufgenommen worden, die den Kommunen **erweiterte Handlungsspielräume bei der Siedlungsentwicklung** ermöglichen. Diese stellen über den ermittelten / berechneten Siedlungsbedarf hinaus weitere, künftig potenziell nutzbare Flächen dar. Dabei handelt es sich um virtuelle Flächenkonten oder Suchräume/Sondierungsräume für künftige Siedlungsflächen. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Regionalpläne NRWs rege ich an, auch für das RVR-Gebiet solche "bedingten Planungsrechte" in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen und einzustellen. Denkbar wäre eine weitere Erläuterungskarte zur Planzeichnung, die solche "Sondierungsgebiete" auch räumlich darstellt. Hierdurch ergäbe sich für das Land NRW die Möglichkeit, langfristigere Strategien zur Siedlungsentwicklung aufzuzeigen; für die Kommunen ergäbe sich die Möglichkeit, über die aktuelle Siedlungsflächendarstellung bzw. den Planungshorizont des Regionalplans hinaus künftige Entwicklungspotenziale ins Auge zu fassen und so in ein vorausschauendes Liegenschaftsmanagement einsteigen zu können - um auch vor dem Hintergrund der kommunalen Haushaltssituationen strategisch sinnvolle Liegenschaftsinvestitionen tätigen zu können. Gerade der Erwerb von Grundstücken ist oftmals, z.B. wegen mangelnder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer, Vorhalten von Flächen durch Erbengemeinschaften, langfristige Pachtverträge mit Landwirten etc. von langwierigen Prozessen begleitet, die einen langen Atem benötigen und eine vorausschauende Steuerung erfordern. Zudem könnte mit dem **Aufzeigen weiterer, langfristiger (wohnbaulicher) Entwicklungsperspektiven** die aktuelle Diskussion mit den Kommunen um die Größenordnung bzw. den Umfang der Siedlungsflächendarstellung aufgebrochen werden. Ich rege daher an, auch in den Regionalplan Ruhr eine Art	sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren. Somit erübrigt sich eine Sondierungskarte für die siedlungsräumliche Entwicklung.

Stellungnahme	Erwiderung
"Sondierungskarte" o.ä. für die langfristige Siedlungsflächenentwicklung mit aufzunehmen.	
1638#9.1 Stadt Haltern am See	
Unter Ziel 1.2-2 "Gewerblich- industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" wird in den nachfolgenden Erläuterungen die **Ermittlung/ Berechnung des Gewerbeflächenbedarfes** detaillierter aufgeführt (S. 48 ff). Zudem werden ergänzend in der Begründung (Seite 53, Tabelle 10) die Ergebnisse der Bedarfsberechnung für die gewerblichen Flächenbedarfe (GIB) der Kommunen bilanziert und die Entwicklungsperspektiven bis 2034 aufgezeigt. Auch hierzu erfolgen bereits grundlegende Anmerkungen in der gemeinsamen kreisweiten regionalen Stellungnahme. Aus konkreter Sicht der Stadt Haltern am See möchte ich hier aber noch Folgendes ergänzen: Für die Stadt Haltern am See wird für diesen Zeitraum ein Nettobedarf von 13,6 ha angegeben. Entsprechend der zugrunde liegenden Berechnung nach der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung führt dies bei vorhandenen Regionalplanreserven von 12,9 ha im Verhältnis zum Bedarf an Regionalplanreserven von 10,2 ha zu einer GIB-Bilanz, die letztlich für Haltern am See einen Überhang von 2,7 ha aufweist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1638#9.2 Stadt Haltern am See	
Diese nach ruhrFis-Kriterien ermittelten Zahlenwerte mit Stand vom 01.01.2014 weichen gravierend von der tatsächlichen Gewerbeflächensituation vor Ort ab. Zum damaligen Zeitpunkt (01.01.2014) verfügte die Stadt Haltern am See laut ruhrFIS noch über eine anrechenbare ‚Nettoreservefläche Gewerbe' von 6,8 ha. Hierzu gehörten seinerzeit noch etliche zur Disposition stehenden Gewerbegrundstücke in den Gewerbegebieten "Am Prozessionsweg", "Brinkwiese" und "Haltern-Süd". Zwischenzeitlich reduzierten sich diese Flächen durch Veräußerungen von überwiegend städtischen, aber auch einigen privaten Gewerbeflächen bereits 2017 auf nur noch 1,5 ha. **Nicht nachvollziehbar ist, warum hier mit veraltetem Datenmaterial die Bedarfsermittlung für die**	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Kommunen durchgeführt wird, obwohl die ruhrFIS-Daten laufend (jährlich) aktualisiert werden. Die Aktualisierung der Gewerbeflächen-Bedarfsermittlung auf Basis jüngerer, realistischer ruhrFIS-Daten ist daher vorzunehmen.	
1638#9.3 Stadt Haltern am See	
Aktuell stehen in den Halterner Gewerbegebieten keine Entwicklungsflächen mehr zur Disposition. Lediglich ein privates Gewerbegrundstück ist noch nicht für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen (Eigentümerrestriktion: keine Verkaufsbereitschaft für ca. 9.000 m² im Gewerbepark "Am Prozessionsweg"). Insbesondere in den älteren Gewerbegebieten (z.B. Haltern-Süd) wurde die Reaktivierung von Brachflächen bzw. die Aufwertung von mindergenutzten Flächen ins Visier der Flächenentwicklung genommen, um hier noch für ansiedlungswillige Unternehmen aus dem produzierenden Bereich eine Perspektive aufzeigen zu können. Bereits ab dem Jahr 2016 konnten diverse Gesuche nach insgesamt 4,5 ha Gewerbefläche nicht mehr realisiert werden und werden daher als potentielle Ansiedlungen für ein neues Gewerbegebiet auf der Warteliste geführt. Mit zunehmender Wartedauer besteht die Gefahr, dass die Unternehmen und die hiermit verbundenen Wertschöpfungseffekte (Ausbildungs- und Arbeitsplätze, Steuereinnahmen...) aus dem RVR-Gebiet in andere Regionen abwandern. Dieses neue Gewerbegebiet soll an der Münsterstraße im nördlichen Anschluss an dort bereits bestehende gewerbliche Einrichtungen entwickelt werden. Diese Entwicklungsperspektive war bereits mit der Bezirksregierung Münster im Zuge des Regionalplans Emscher-Lippe aufgezeigt worden und wird nun im Regionalplan Ruhr entsprechend zeichnerisch verortet. Diese Gewerbeflächen werden dringend benötigt. Sollte sich das Planverfahren zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr noch über einen zeitlich längeren Raum hinziehen, wird hier aufgrund der Eilbedürftigkeit eine Vorabgenehmigung der Flächen eingefordert (wie dies beispielsweise auch bei der Aufstellung des Regionalplans Emscher-Lippe mit dem Abgrabungsbereich Sythen vollzogen wurde).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der bedarfsgerechten Festlegung von GIB wird auf die Begründung zu Ziel 1.1-5 verwiesen. Zu den einzelnen zeichnerischen Anpassungsanregungen (GIB-Erweiterungen) der Stadt Haltern am See wird auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu den jeweiligen Anregungen verwiesen. Die Ausführungen zur GIB-Festlegung an der Münsterstraße werden zur Kenntnis genommen. Hieraus ist keine Anregung zu entnehmen. Die Abhängigkeit des geplanten Gewerbegebietes von den Festlegungen des RP Ruhr ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar, wenn -wie dargelegt- der entsprechende Bereich bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, festgelegt ist.

Stellungnahme	Erwiderung
1638#10.1 Stadt Haltern am See	
Thema: 1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) (Seite 58) • Hier werden Ausführungen zu den **allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)** getroffen. Im Zusammenhang mit Ziel 1.5-1 werden diese Bereiche zudem tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer zweckgebundenen Nutzung benannt. • In der tabellarischen Auflistung benannt ist der Standort des **"ehemaligen WASAG-Geländes".** Hier wird als zweckgebundene Nutzung "Bildungs-und Forschungseinrichtungen" genannt. In der Planzeichnung ist die Fläche als ASBz mit zweckgebundener Nutzung "B" - Bildungs- und Forschungseinrichtungen dargestellt. Im FNP der Stadt Haltern am See ist das ehemalige WASAG-Gelände großflächig als Gewerbliche Baufläche mit zweckgebundener Nutzung festgelegt. Im rechtskräftigen Regionalplan Emscher-Lippe werden zudem in den textlichen Aussagen klare Nutzungsvorgaben getroffen (u.a. "sprengstoffaffine Betriebe und Einrichtungen"). Wie Ihnen bekannt, wird das Gelände aktuell in der Trägerschaft des Kreises Recklinghausen entwickelt. Nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr und bei Fortschreiten der hier angedachten Planung wäre im Zuge der weiteren Flächenentwicklung ggfls. eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See mit Darstellung des neuen Nachnutzungszieles erforderlich. Die hier in der Planzeichnung des Regionalplans getroffene Darstellung als ASBz (siehe oben) umfasst nur den Kernbereich der Fläche; dies ist flächenmäßig ca. 1/3 gegenüber der bisherigen Darstellung als GIB. Die endgültige Flächengröße einer künftigen "Bildungs- und Forschungseinrichtung" wird sich mit der konkreten Nachnutzung in den nachfolgenden Planverfahren ergeben. Aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans unterstelle ich, dass die endgültige räumliche Ausdehnung hiervon noch abweichen kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die ergänzende Stellungnahme der Stadt Haltern am See und die dazugehörige Erwiderung der Regionalplanungsbehörde verwiesen (siehe 1638E#1).

Stellungnahme	Erwiderung
1638#10.2 Stadt Haltern am See	
Bereits bei dem im Zuge des Regionalen Diskurses stattgefundenen "Stadtgespräch" zwischen dem RVR und der Stadt Haltern am See habe ich darauf hingewiesen, dass die **Darstellung der Trinkwasseranlagen des Wasserwerkes Haltern** in der Planzeichnung komplett fehlt. Siehe hierzu die Ausführungen unter 2.10-1 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Wasserwerk Haltern mit seinen dazugehörigen Einrichtungen wie Stausee und Filterbecken liegt innerhalb des Vorranggebietes "Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)" und unterliegt dem Begriff der Raumbedeutsamkeit gemäß ROG. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPlG DVO) umfassen BGGs vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzone I bis III A. Diese Zusammenfassung der einzelnen Wasserschutzzonen erfordert auf Ebene des Regionalplans keine Unterscheidung einzelner Einrichtungen der Wasserwerke in den Wasserschutzzonen und damit auch nicht in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans. Zusätzliche Planzeichen sind hier in Haltern am See wie auch für die anderen Wasserwerke und deren großflächigen Filterbeckeneinrichtungen an der Ruhr nicht erforderlich. Die Überlagerung des Freiraums an dieser Stelle mit den verschiedenen Schutzfunktionen wie BGG, Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) lassen zudem ein zusätzliches Planzeichen nicht sinnvoll erscheinen.
1638#11.1 Stadt Haltern am See	
Thema: 1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) (Seite 648) • Hier werden Ausführungen zu den **Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)** getroffen. Im Zusammenhang mit Ziel 1.7-1 werden diese Bereiche zudem tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer zweckgebundenen Nutzung benannt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Bezeichnung im Ziel wird aus systematischen Gründen beibehalten. In der Erläuterung wird eine entsprechende Ergänzung aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
• In der tabellarischen Auflistung benannt ist der Standort **"Quarzwerke"** mit der zweckgebundenen Nutzung "Standort für Quarzsandverarbeitung/-veredelung". Das an der Bahnstrecke Münster-Essen gelegene Betriebsgelände der Quarzwerke im Halterner Norden ist auch in der Planzeichnung als GIBz dargestellt. Es entspricht hinsichtlich der räumlichen Flächenausdehnung der Darstellung im FNP der Stadt Haltern am See, dort ist es ebenfalls als Gewerbliche Baufläche mit zweckgebundener Nutzung dargestellt. Aufgrund der Raumrelevanz und Größe erfolgt eine analoge Darstellung im Regionalplan. Da die Quarzwerke jedoch verschiedene Sandabbaubereiche und damit Betriebsstandorte im Halterner Stadtgebiet betreiben, bitte ich um eine Namenskonkretisierung, damit allgemeinverständlich klargestellt wird, welche Fläche gemeint ist und bitte zudem um eine Ergänzung wie "Betriebsgelände Quarzwerkestraße" oder Zusatz "Betriebsgelände einschl. Verschiebebahnhof Sythen". (nachrichtlich: Der Quarzwerke-Standort in Flaesheim ist Bestandteil der dortigen Abgrabungsfläche und unterliegt dem Bergrecht.)	
1638#11.2 Stadt Haltern am See	
In der tabellarischen Auflistung fehlt der Standort des Unternehmens **"Cirkel GmbH & Co KG".** Die Betriebsfläche des an der "Flaesheimer Straße 605" gelegenen Unternehmens ist im FNP der Stadt Haltern am See als ‚Gewerbliche Baufläche mit zweckgebundener Nutzung' dargestellt. Die Größe der Betriebsfläche einschl. der im Laufe der Zeit hinzugekommenen Erweiterungen, Parkplatzflächen und Zuwegungen liegt an der Darstellungsschwelle des Regionalplanes. Das Unternehmen vertreibt überregional Kalksandsteinplanelemente und löst regionale und überregionale Verkehre aus; es handelt sich um einen standortgebundenen Betrieb.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Größe der Betriebsfläche liegt unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans. Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb ergeben sich auf Grundlage der Regelungen in Ziel 2-3 LEP NRW, wonach im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden dürfen, wenn es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt.

Stellungnahme	Erwiderung
Zur Standortsicherung des Unternehmens soll eine entsprechende Darstellung als GIBz im Regionalplan erfolgen; dies auch vor dem Hintergrund der betrieblichen Planungssicherheit (Sicherung der Arbeitsplätze, innerbetriebliche Entwicklung und Investitionen). Die Berücksichtigung des ökologisch sensiblen Umfeldes der Lippeaue ist durch entsprechende Darstellung (NSG/LSG/-Überschwemmungsgebiet) sichergestellt.	
1638#11.3 Stadt Haltern am See	
• In der tabellarischen Auflistung fehlt der Standort des Unternehmens **"UNIKA Kalksandstein Westfalen GmbH"** Die Betriebsfläche des an der Straße "Zum Vogelsberg 12" gelegenen Unternehmens ist im FNP der Stadt Haltern am See als ‚Gewerbliche Baufläche mit zweckgebundener Nutzung' dargestellt. Die Größe der Betriebsfläche einschl. der im Laufe der Zeit hinzugekommenen Erweiterungen, Parkplatzflächen und Zuwegungen liegt an der Darstellungsschwelle des Regionalplanes. Das Unternehmen vertreibt überregional Kalksandsteinplanelemente und löst regionale und überregionale Verkehre aus; es handelt sich um einen standortgebundenen Betrieb. Zur Standortsicherung des Unternehmens soll eine entsprechende Darstellung als GIBz im Regionalplan erfolgen; dies auch vor dem Hintergrund der betrieblichen Planungssicherheit (Sicherung der Arbeitsplätze, innerbetriebliche Entwicklung und Investitionen). Die Berücksichtigung des ökologisch sensiblen Umfeldes ist durch entsprechende Darstellungen (NSG/LSG) sichergestellt; ebenso wie das verträgliche Nebeneinander mit dem dort ansässigen Badebetrieb und den Sandabbaubetrieben.	Der Anregung wird gefolgt. Der Betriebsstandort wird als GIBz festgelegt. Die Betriebsgröße liegt oberhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans. Der Betrieb ist über eine Pipeline mit den angrenzenden Lagerstätten verbunden und wird hierüber mit den dort gewonnenen Sanden versorgt, die für die Produktionsprozesse vor Ort verwendet werden. Der Betrieb ist insofern standortgebunden.
1638#12 Stadt Haltern am See	
Thema: 2.10-1 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge (Seite 133)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Wasserwerk Haltern mit seinen dazugehörigen Einrichtungen wie Stausee und Filterbecken liegt innerhalb des Vorranggebietes "Bereich zum

Stellungnahme	Erwiderung
Und 1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) • Bereits bei dem im Zuge des Regionalen Diskurses stattgefundenen "Stadtgespräch" zwischen dem RVR und der Stadt Haltern am See habe ich darauf hingewiesen, dass die Darstellung der **Trinkwasseranlagen des Wasserwerkes Haltern** in der Planzeichnung komplett fehlt. Die Gelsenwasser AG, hier das Wasserwerk Haltern (Wasserwerkstraße 100), sichert für weite Teile der Region südliches Münsterland/ nördliches und zentrales Ruhrgebiet die Trinkwasserversorgung, ist hier in der Region marktführendes Unternehmen und sichert Trinkwasserqualität und Quantität für die gesamte Region: Mit der derzeitigen Jahresabgabe von fast 100 Mio. m^3 werden rund 1 Mio. Bürger, Gewerbe und Industrie in 20 Städten des nördlichen Ruhrgebiets, des Münsterlandes und in der Stadt Duisburg mit Trinkwasser versorgt. Zudem nimmt das Wasserwerk Haltern am See einschließlich seiner umfassenden Trinkwasserbecken-/Anlagen eine Größe von deutlich über der Darstellungsschwelle von 10 ha ein; die Bedeutung der Einrichtung ist demnach unstreitig regionalplanerisch raumrelevant. Die zwischen dem südlichen Teil des Halterner Stausees und der Lippe gelegenen Filterbecken sind in der Planzeichnung des Regionalplans lediglich als "allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Die Schraffur zur Darstellung der Freiraumfunktion Grundwasser-und Gewässerschutz umfasst neben diesen Becken auch die Wasserschutzzone des Halterner Stausees sowie die Gebiete der Brunnengalerien in der Haard und Hohen Mark. Hier fehlt jedoch eine Flächendarstellung für das Wasserwerk und die sich hieran anschließenden Filterbeckenanlagen. Es handelt sich nämlich nicht um einen allgemein zugänglichen Freiraum- und Agrarbereich, sondern um ein abgesperrtes/eingezäuntes Gelände, welches der Öffentlichkeit entzogen ist, um den Anforderungen von Trinkwasserschutz und -qualität zu genügen. Bei einem aus guten Gründen vor Zutritt gesichertem Betriebsgelände sollte dann konsequenterweise auch die Darstellung als entsprechender Bereich für zweckgebundene Nutzungen erfolgen. Dementsprechend sollte der Standort	Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)" und unterliegt dem Begriff der Raumbedeutsamkeit gemäß ROG. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPlG DVO) umfassen BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzone I bis III A. Diese Zusammenfassung der einzelnen Wasserschutzzonen erfordert auf Ebene des Regionalplans keine Unterscheidung einzelner Einrichtungen der Wasserwerke in den Wasserschutzzonen und damit auch nicht in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans. Zusätzliche Planzeichen sind hier in Haltern am See wie auch für die anderen Wasserwerke und deren großflächigen Filterbeckeneinrichtungen an der Ruhr nicht erforderlich. Die Überlagerung des Freiraums an dieser Stelle mit den verschiedenen Schutzfunktionen wie BGG, Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) lassen zudem ein zusätzliches Planzeichen nicht sinnvoll erscheinen.

Stellungnahme	Erwiderung
auch in der Planzeichnung des Regionalplans Ruhr entsprechend zeichnerisch dargestellt werden. In den textlichen Erläuterungen fehlen die Ausführungen zu Ziel 2.10-1 komplett. Das Gelände ist durch die Gebäude des Wasserwerkes, die Brunnenanlagen und Filterbecken baulich geprägt. Entsprechend LPlG DVO sollte eine Darstellung gemäß Planzeichen 1.1b) (ASB-z) erfolgen.	
1638#13 Stadt Haltern am See	
Thema: 2.12.1 Freiraum mit Zweckbindung "Freizeiteinrichtung" (Seite 150) • Kapitel 2.12.1 behandelt den **Freiraum mit Zweckbindung "Freizeiteinrichtung"** und listet unter 2.12.1-1 Ziel "Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung sichern" die einzelnen Standorte mit ihren standortbezogenen Nutzungsbindungen tabellarisch auf. Hier werden der Römerpark in Bergkamen, der Archäologische Park in Xanten und der Maximilianpark in Hamm benannt. Die Differenzierung zwischen der Einstufung in "Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung" und "Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" erscheint nicht durchgängig stimmig (siehe auch unter Vorbemerkungen). Für Haltern am See erscheint im Vergleich eine entsprechende Darstellung für den **"Naturwildpark Granat"** (an der Granatstraße im Halterner Nordwesten gelegen) sinnvoll. Das Wildgehege mit begleitender Gastronomie/Spielplatz ist freiraum- und nicht baulich geprägt, dient der Tageserholung und umfasst ein 600.000 m² großes Areal (Granatstraße 626). Dabei wird die Darstellungsschwelle im Regionalplan (>10 ha) klar erreicht; ich bitte um	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Sicherung von Standorten mit bestimmten freiraumgeprägten Nutzungen, die inmitten von Siedlungsbereichen oder an Siedlungsbereiche angrenzen, wurden Freiraumbereiche mit der entsprechenden Nutzung im RP Ruhr-Entwurf festgelegt (s.a. Anlage 6, Begründung zu Z 2.13-1). Der Naturwildpark Granat liegt inmitten des regionalplanerischen Freiraums und ist im Flächennutzungsplan als Wald / Wildgehege dargestellt. Aus regionalplanerischer Sicht ergibt sich kein Erfordernis, die Fläche im RP Ruhr festzulegen.

Stellungnahme	Erwiderung
entsprechende Darstellung der vorhandene Betriebsfläche als Freiraum mit Zweckbindung "Freizeiteinrichtung".	
1638#14 Stadt Haltern am See	
Thema: 2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen (ASBE) (Seite 151) • Kapitel 2.12.2 behandelt die **Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBE)** und listet unter 2.12.2-1 Ziel "Nutzungskonforme Entwicklung in ASBE sichern" die einzelnen Standorte mit ihren standortbezogenen Nutzungsbindungen tabellarisch auf. Für das Halterner Stadtgebiet sind hier insgesamt sechs Standorte benannt (S. 150/151): • Stockwieser Damm • Seehof • Marina Flaesheim • Ketteler Hof • Stadtmühlenbucht sowie • Strandbad. • Die am Halterner Stausee gelegenen Flächen **"Seehof", "Stadtmühlenbucht" und "Strandbad"** sind im FNP der Stadt Haltern am See allesamt als Sondergebiet (SO 5) "Seeaffine Freizeit- und Erholungsnutzung dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
In der Begründung (S. 159) führt der Regionalplan nachfolgende Größen und Gründe für die Zweckbindung auf: • Seehof: ca. 10 ha; "Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes als Hotel". • Stadtmühlenbucht: ca. 13 ha; "Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum liegenden Standortes für wasserorientierte Nutzungen". • Strandbad: ca. 10 ha; "Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes für wasserorientierte Nutzungen". Diese Zweckbindungsgründe trage ich mit.	
1638#15 Stadt Haltern am See	
• Die Fläche **"Stockwieser Damm"** ist im FNP der Stadt Haltern am See differenzierter dargestellt. Die Kernfläche (Bereich des ehemaligen "Kreisjugendzeltplatzes") und der umgebende Freiraumbereich sind als "SO 3 – Sondergebiet Ferienhausgebiet" und "SO 4 - Sondergebiet Camping- und Wochenendplatz" dargestellt. Der ehemalige, in die Jahre gekommene und heute nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechende Kreisjugendzeltplatz wurde zwischenzeitlich geräumt und den dort wohnenden Mietern gekündigt. Unter neuen Rahmenbedingungen wird hier unter der Trägerschaft des Kreises Recklinghausen eine neue Zeltplatznutzung etabliert. Für die umgebenden Flächen existieren verschiedene Entwicklungsideen, die mit Hilfe von Dritten/Investoren/Projektentwicklern mit der Zielsetzung ‚Wochenendhausgebiet' umgesetzt werden sollen. In der o.g. Tabelle der ASBE-Standorte (Begründung des Regionalplans S. 159) wird für die Fläche "Stockwieser Damm" eine Größe von ca. 28 ha und der Zweckbindungsgrund "Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum liegenden Standortes für die Nutzung als Ferienhausgebiet, Camping- und Wochenendplatz, Ferienhausgebiet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
am Halterner Stausee" genannt. Damit wird die textliche Konkretisierung des derzeitigen Regionalplans Emscher-Lippe hier übernommen. Diesen Zweckbindungsgrund trage ich mit.	
1638#16 Stadt Haltern am See	
• Die am Flaesheimer See gelegene **"Marina Flaesheim"** ist im FNP der Stadt Haltern am See als Sondergebiet (SO 4) "Camping- und Wochenendplatz" dargestellt. Hier heißt es in der ASBE-Begründung des Regionalplanes (S. 159): Größe ca. 12 ha; "Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum liegenden Standort zur Nutzung als Camping- und Wochenendplatz." Diesen Zweckbindungsgrund trage ich mit. Hier weise ich ergänzend darauf hin, dass innerhalb des Campingplatzgeländes auch einzelne Gebäude für dauerhaftes Wohnen genutzt werden.	Die Stellungnahme bzw. der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1638#17 Stadt Haltern am See	
• Der **"Ketteler Hof"** in Haltern-Lochtrup (Ketteler Hof GmbH, Rekener Straße 234) ist im FNP der Stadt Haltern am See als Sondergebiet (SO 6) "Freizeitpark" dargestellt. Diese Fläche umfasst auch das neuere Gebäude der Indoor-Spielanlage, welche auf einer bereits vorgenutzten Fläche errichtet wurde. Hier heißt es in der ASBE-Begründung des Regionalplanes (S. 159): Größe ca. 27 ha; "Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen Standortes zur Nutzung als Freizeit- und Erlebnispark". Diesen Zweckbindungsgrund trage ich mit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1638#18 Stadt Haltern am See	
• In der tabellarischen Auflistung und der Planzeichnung fehlt der Standort des **"Freizeitparks Dülmener See".** Das Gelände des Freizeitparks Dülmener See (Zum Dülmener See 51, 48 249 Dülmen) liegt trotz Dülmener Postanschrift auf dem Stadtgebiet der Stadt Haltern am See! • Das Gesamtgelände des Freizeitparkes Dülmener See ist im FNP der Stadt Haltern am See als Sondergebiet (SO4) "Camping-und Wochenendplatz" dargestellt und umfasst auch eine beabsichtigte Erweiterungsfläche, die bereits mit dem RVR abgestimmt wurde. Aktuell wird diese Erweiterungsfläche im Bebauungsplanverfahren Nr. 144 "Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See" entwickelt. Der vorhandene Camping- und Wochenendplatz wird sich in seiner Größenausdehnung dadurch in etwa verdoppeln. • Die Größe der vorhandenen Freizeitnutzung erhöht sich durch die Erweiterung so, dass räumlich die Darstellungsschwelle und inhaltlich die regionale Bedeutung der Anlage erreicht wird. Eine Berücksichtigung auf der Regionalplanebene und eine entsprechende Darstellung auch in der Planzeichnung sollte daher erfolgen (ASB mit zweckgebundener Nutzung "E" - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen). Als Zweckbindungsgrund (Ergänzung S. 159) schlage ich vor: "Die Festlegung dient der Sicherung des vorhandenen, isoliert im Freiraum gelegenen Standort zur Nutzung als Camping- und Wochenendplatz".	Der Anregung wird gefolgt. Die im Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See dargestellten Fläche des Sondergebietes "Camping- und Wochenendplatz" ist über 10 ha groß und wird daher als ASBz-E mit der entsprechenden Zweckbindung festgelegt.
1638#19 Stadt Haltern am See	
In der tabellarischen Auflistung und der Planzeichnung fehlt der Standort der **"Naturbadestelle am Silbersee II"** Wie Ihnen bekannt, wird die Naturbadestelle Silbersee II von der "Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH" mit Sitz in Ihrem Hause (RVR, Kronprinzenstraße 35, Essen) geführt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Nutzung des Silbersees umfasst einen Naturbadestrand mit begleitender Gastronomie und Parkplatz-Anlage. Eine ASBz-E-Festlegung dient der Sicherung von Flächen mit überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit-und Tourismuseinrichtungen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Standort der Naturbadestelle am Silbersee II, bestehend aus der eigentlichen Badebetriebsfläche und den begleitenden Einrichtungen (Parkplätze, Gastronomie etc.) sollte entsprechend als ASB für zweckgebundene Nutzungen aufgeführt und in der Planzeichnung als ASB mit der zweckgebundenen Nutzung "E" – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen dargestellt werden. Im FNP der Stadt Haltern am See ist der Bereich als Baufläche "Sondergebiet SO 5 – "Seeaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen" dargestellt. Bei dieser Anlage handelt es sich unstreitig um eine Einrichtung mit regionaler Raumrelevanz. Zur Einrichtung gehören u.a. rund 80.000 qm Liegefläche, ein 900 m langer Sandstrand, etwa 65.000 qm Wasserfläche, rund 1.700 PKW-Parklätze, 80 Stellplätze für Motorräder und eine Buswendeschleife. Auch außerhalb der Badesaison ist der Silbersee ganzjährig zugänglich. Wie Ihnen bekannt, verzeichnet der Badebetrieb einschließlich begleitender Gastronomie große Besucherzahlen aus dem gesamten RVR-Verbandsgebiet und zieht somit erhebliche Besucherströme und damit auch Verkehre mit sich. Aus diesem Grund ist das Parkplatzangebot im Laufe der Zeit vergrößert und auch jüngst wieder neu geplant worden: Ziel des entsprechend vorangetriebenen B-Plan-Verfahrens war und ist es, mit der Schaffung zusätzlicher großflächiger Parkplatzflächen den hohen Besucherzahlen des Badebetriebes gerecht werden und die durch hohen Parkdruck verursachte Gefahrensituation auf der Münsterstraße zu beseitigen. Zudem sollte das Planverfahren 4-5 Musikevents (Festivals, Konzerte) planungsrechtlich ermöglichen und somit der vorhandenen gastronomischen Einrichtung eine Entwicklungsperspektive aufzuzeigen sowie die begleitenden, hohen Besucherströme professionell lenken. Nicht zuletzt kann mit Blick auf das ökologisch sensible Umfeld mit dem B-Plan die Optimierung des bisher ‚ungeregelten' Zustands erreicht und somit zur Verbesserung des Nutzungsmiteinanders beigetragen werden. Bauliche Anlagen sind hier eine Ganzjahresgastronomie, das Restaurant "Treibsand" und mehrere Verkaufswagen; zudem sanitäre Anlagen mit Wickelräumen und Behinderten-WCs. Mit Parkplatz-, Zuwegungs-, Gastronomie-	

Stellungnahme	Erwiderung
und von der Wasserfläche abgeteilten Badeflächen erreicht der Betrieb die Darstellungsschwelle des Regionalplanes. Zur Sicherung der o.g. Planungsziele und –zwecke und sollte der Bereich entsprechend als ASBz dargestellt werden. Als Zweckbindungsgrund (Ergänzung S. 159) schlage ich vor: "Die Festlegung dient der Sicherung der vorhandenen, isoliert im Freiraum gelegenen Freizeiteinrichtung (Badebetrieb) mit begleitenden wasserorientierten Nutzungen".	
1638#20 Stadt Haltern am See	
Thema: 5.2.1 Windenergie **Ziel 5.2.1-1 Vorrang in Windenergiebereichen sichern (und in der Planzeichnung dargestellte Windenergiebereiche)** (Seite 188 ff) Ich bitte dringend darum, dass der als Vorrangzone dargestellte Windenergiebereich östlich des Ortsteiles Hullern ersatzlos gestrichen wird. Bereits jetzt ist bzw. wird dieser Ortsteil in erheblichem Maße von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die angedachte Vorrangzone befindet sich direkt an der Grenze zur Stadt Olfen. Jenseits, aber unmittelbar hinter dieser Stadtgrenze und in Sichtweite zu Hullern befinden sich bereits zwei WEA und etliche weitere WEA werden dort im Rahmen eines Bürgerwindparks entstehen. Sollte die nunmehr geplante Vorrangzone realisiert werden, entstünden dort zahlreiche weitere WEA, die zusammen mit den sich auf Olfener Stadtgebiet befindlichen WEA eine überaus bedrängende Wirkung auf die Einwohner Hullerns ausüben. Im Übrigen befindet sich auch westlich und unweit von Hullern eine weitere geplante Vorrangzone, in der bereits die erste WEA gebaut wird.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsregion verzichtet. Mit Rechtskraft der Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 entfällt das Ziel 10.2-2 LEP NRW zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte Änderung des LEP NRW entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3 LEP NRW, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
Damit wäre Hullern von zwei Seiten, nämlich westlich und östlich von Vorrangzonen umgeben, die zusammen mit den WEA auf Olfener Stadtgebiet den Bau einer Vielzahl von WEA ermöglichen, für deren Anzahl auf engstem Raum es wohl im gesamten Verbandsgebiet kein vergleichbares Vorbild gibt. Wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten würden außerdem für Jahrzehnte unmöglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird noch einmal daran erinnert, dass sich die Vorrangzonenplanung des Regionalverbandes bezogen auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen allein auf die drei Städte Marl, Dorsten und Haltern am See beschränkt und hierbei Haltern am See mit Abstand die Hauptlast der Windenergieplanung tragen soll. Wenn dann noch in unmittelbarer Nähe des nur rd. 2.400 Einwohner zählenden Ortsteiles Hullern die höchste Anzahl von WEA errichtet werden, stellt sich diese Belastung für Hullern als nicht hinnehmbar dar. Aufgrund des hohen Waldanteils in Haltern am See und der überregionalen Bedeutung für Tourismus und Naherholung sind für den Windenergieausbau Tabubereiche bereits im Regionalplan verbindlich festzulegen. Hierzu zählen insbesondere Teile des Naturparks Hohe Mark und die Haard, die nicht bereits mit Naturschutz- oder Natura 2000 und FFH-Restriktionen belegt sind. Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche werden um die oben beschriebene Fläche reduziert. Die verbleibenden Bereiche sind hinsichtlich ihrer Eignung vertieft zu untersuchen oder die Bindungswirkung für die Gemeinden ist unter Vorbehalt zu stellen.	
1638#21 Stadt Haltern am See	
Thema: 5.2.2.-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken **Und 5.2.2.-2 Zweckgebundene Nutzung für "Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik" sichern** (Seite 167 ff)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht dessen, dass keine konkreten Flächenabgrenzungen für potentielle Freiflächenphotovoltaikanlagen von der Einwenderin bzw. von den Stadtwerken Haltern am See in das Erarbeitungsverfahren zum RP Ruhr eingebracht wurden, wird der Hinweis auch in Bezug auf den fachlichen Austausch zur Kenntnis

Stellungnahme	Erwiderung
• Gemäß Ziel 5.2.2.-1 ist die **Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen** auf hier näher bestimmten Standorten möglich. Die Stadtwerke Haltern am See verfolgen das Ziel, Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Stadtgebiet voranzubringen. In diesem Zusammenhang sollen auch neue Geschäftsfelder erschlossen werden, wie z.B. E-Mobilität oder die Nutzung erneuerbarer Energien. So soll das Unternehmen zukunftsfähiger aufgestellt werden. Als bereits erfolgreich realisiertes Projekt kann z.B. der Bau eines Blockheizkraftwerkes am Freizeitbad Aquarell gelten. Diese Strategie wird fortgeführt; aktuell verfolgen die Stadtwerke die Idee der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Dabei werden derzeit zwei Standorte konkret planerisch verfolgt; beide Flächen grenzen an Infrastruktureinrichtungen. Auf Basis von Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden die möglichen Anlagengrößen ermittelt (max. 750 kW). Dabei ist davon auszugehen, dass die Darstellungsschwelle im Regionalplan von 10 ha erreicht wird. Bei Unterstellung eines weiterhin erfolgreichen Planungsverlaufes wären beide Standorte gemäß Ziel 5.2.2.-2 als zweckgebundene Nutzung für "Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik" zu sichern, in der Planzeichnung darzustellen und dabei mit dem entsprechenden Piktogramm ("S") zu versehen. Zudem sollte dann in der Begründung zum Regionalplan (S. 186) die ‚Liste der Freiraumbereiche mit der Zweckbindung Solar' entsprechend ergänzt werden. Ich rege hier einen fachlichen Austausch mit dem Tochterunternehmen Stadtwerke Haltern am See GmbH an, um mittels einer engen Abstimmung in der Planungsphase eine zeitnahe Darstellung im Regionalplan sicherzustellen.	genommen. Eine Abwägung von raumrelevanten Belangen kann nicht stattfinden.
1638#22 Stadt Haltern am See	
Für den **Bereich "Lippspieker", zwischen der alten Hullerner Straße und den Lippewiesen** gilt Ähnliches:	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Standort Sportanlagen Lippspieker in Verbindung mit dem (ehemaligen) Hotel Seestern wird im Gegensatz zum GEP Emscher-Lippe im Regionalplan nicht mehr als ASBE Bereich dargestellt. Der bauliche Bereich des Freizeitbades ‚Aquarell' einschließlich des zugehörigen Parkplatzes ist im Regionalplan als ASB dargestellt; die dem Freibad zugehörige Liegewiese, der vorhandene Wohnmobilstellplatz sowie die Sportanlagen der Stauseekampfbahn jedoch nicht. Die aktuelle Darstellung im Regionalplan Ruhr bleibt deutlich hinter der derzeitigen Darstellung im GEP Emscher-Lippe zurück. Im aktuellen FNP sind sowohl der potentielle Hotelstandort nördlich der Hullerner Straße als auch das Gelände des Aquarells südlich der Hullerner Straße als Sondergebiete dargestellt, die begleitenden Sportplatzflächen als Grünfläche. An diesem Standort betreibt die Stadt Haltern am See zurzeit ein Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des historischen Hotel- und Ferienappartement-Standortes. Südlich der B 58 hat der Bereich mit dem Freizeitbad Aquarell durch den Bau einer Wohnmobilstellplatzanlage samt seiner Erweiterung im Jahr 2018 an touristischer Bedeutung gewonnen. Aktuell wird mit dem an diesen Sportanlagen beheimateten TUS-Haltern am See eine Modernisierung der Sportanlage geplant (Ratsbeschluss der Planungskonzeption liegt vor). Durch das im südlichen Bereich festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist sichergestellt, dass hier keine unangemessene Flächeninanspruchnahme erfolgt. Im nördlichen Grundstücksteil befinden sich die begleitenden baulichen Anlagen wie Umkleidekabinen, Vereinsräume etc.; südlich anschließend liegen die Sportplätze. Da hier jedoch auch Bodenversiegelungen vorgenommen wurden (u.a. Kunstrasenplätze) ist inhaltlich eine Einstufung als ASB zu wählen. Entsprechend bitte ich den Bereich in der Planzeichnung, den textlichen Festlegungen und der Begründung als ASBE in den Regionalplan aufzunehmen. Die im GEP Emscher-Lippe dargestellte räumliche Ausdehnung des ASB-E Bereiches (Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundenen Nutzungen, - E	Der ASB ist auf die Bereiche außerhalb des ÜSB festgelegt. Grundlage für dieses ist das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Lippe. Eine Überlagerung von ASBz-E und Überschwemmungsbereich würde sich widersprechen. Die im Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See liegenden Grünflächen bleiben als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit überlagerndem ÜSB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
– Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen –) sollte entsprechend in den Regionalplan Ruhr übernommen werden; die hier in Teilbereichen gewählte Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich entsprechend entfallen.	
1638#23 Stadt Haltern am See	
Thema: Darstellung der ASB für zweckgebundene Nutzungen, hier "E", Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (Plan) In die zeichnerische Darstellung sollten weitere **Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen ‚Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen'** mit aufgenommen werden, die bisher nicht im Plan enthalten sind. Die beiden nachfolgend genannten Einrichtungen sind hinsichtlich ihrer Flächenausdehnung an/ knapp unter der Darstellungsschwelle von 10 ha, jedoch aufgrund ihrer Bedeutung für die Region im Regionalplan darstellungsrelevant, da die Stadt Haltern am See im Bereich Tourismus / Naherholung / Fremdenverkehr über die eigenen Stadtgrenzen hinaus für die Region besondere Funktionen übernimmt: • Der Standort der **Naturbadestelle am Silbersee II,** bestehend aus der eigentlichen Badebetriebsfläche und den begleitenden Einrichtungen (Parkplätze, Gastronomie etc.) sollte entsprechend als ASB-E dargestellt werden. Hier wird derzeit ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Ziel des B-Plan-Verfahrens ist es, den hohen Besucherzahlen des Badebetriebes gerecht werden und u.a. zusätzliche großflächige Parkplatzflächen zu schaffen. Hierdurch soll die durch hohen Parkdruck verursachte Gefahrensituation auf der Münsterstraße beseitigt werden. Zudem soll das Planverfahren 4-5 Musikevents (Festivals, Konzerte) planungsrechtlich ermöglichen und somit der vorhandenen gastronomischen Einrichtung eine Entwicklungsperspektive aufzuzeigen und die entsprechend hohen Besucherströme professionell lenken. Aufgrund des ökologisch sensiblen Umfeldes soll mit dem B-Plan die Optimierung des bisher ‚ungeregelten' Zustands zur Verbesserung des Nutzungsmiteinanders beitragen.	Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Einwendungsnummer 1638#19. Es wird auf die Erwiderung zu dieser Anregung verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Um dies sicherzustellen und aufgrund der hohen regionalen Bedeutung dieses Freizeitbereiches sollte daher die Darstellung der Fläche entsprechend auch im Regionalplan Berücksichtigung finden.	
1638#24 Stadt Haltern am See	
Ebenso sollte der Standort des **‚Freizeitparkes Dülmener See'** als ASB für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellt werden. In Abstimmung mit dem RVR wurde die Erweiterungsfläche des vorhandenen Freizeitparkes bereits im neuen Flächennutzungsplan dargestellt. Aktuell wird diese Erweiterungsfläche im Bebauungsplanverfahren Nr. 144 "Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See" entwickelt. Der vorhandene Camping- und Wochenendplatz wird sich in seiner Größenausdehnung in etwa verdoppeln und an regionaler Bedeutung weiter zunehmen. Eine entsprechende Berücksichtigung auf der Regionalplanebene mit zeichnerischer Darstellung im Plan ist daher geboten.	Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Einwendungsnummer 1638#18. Es wird auf die Erwiderung zu dieser Anregung verwiesen.
1638#25 Stadt Haltern am See	
Thema: Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) (Plan) Zur mengenmäßigen Darstellung der GIB-Bereiche vgl. die Ausführung zur Begründung, S. 53. • Bei der zeichnerischen Darstellung der GIB-Bereiche im Plan fehlt die Darstellung der **Flächen des ehem. Bergbaustandortes Auguste Victoria 8** an der Stadtgrenze Haltern am See/Marl. Auch nach Beendigung des Bergbaus nutzt die RAG AG einen zentralen Flächenbereich weiterhin für Wasserhaltungszwecke. Zudem sind hier gewerblichen (bergbauaffine) Einrichtungen privater Unternehmen vorhanden (z.B. Stadtwerke Haltern, Fa. Mertmann, etc.), die auch weiterhin eine Nutzung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 9.3-2 LEP NRW sind Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlebergbaus nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht. Der Bereich liegt inmitten des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches. Die Festlegung des ehemaligen Schachtstandortes als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich entspricht somit dem Ziel 9.3-2 LEP NRW. Für eine Festlegung als GIB besteht weder für die Stadt Haltern am See noch für die Stadt Marl ein ausreichender Bedarf für die Festlegung des Standortes als GIB gemäß Ziel 6.3-3, 2. Absatz LEP NRW. Der LEP NRW bietet über die Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 (2. Spiegelstrich) die Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung bzw. zur Darstellung und Festsetzung

Stellungnahme	Erwiderung
erfahren. *Für die Teilflächen, die vom Bergbau freigezogen worden sind bzw. noch werden, bietet sich eine ergänzende gewerbliche Nutzung mit Entwicklung an den Chemiepark und die räumlichen Strukturen vor Ort ergänzenden (ggfls. auch interkommunales) Gewerbegebiet* an. Der Kreis Recklinghausen hat im Juni 2015 mit der gemeinsamen Erarbeitung eines ‚Wirtschaftsflächenkonzeptes' die Regionalen Kooperationsflächen in der Region ermittelt und die Prioritäten der einzelnen Flächen festgelegt. Hierbei wurde der Standort AV 8 mit regionalem Konsens in die ‚Kategorie I' eingestuft. Der Chemiepark Marl hat nach wie vor räumlichen Ergänzungsbedarf, auch der Stadtteil Haltern-Lippramsdorf bedarf gewerblicher Ergänzung. Ein Rückbau des hier vorhandenen Standortes und Aufbau neuer Infrastrukturen an einem neuen noch zu verortenden Standort ließe jegliche Sinnhaftigkeit vermissen. Hier sollte das bereits verkehrlich erschlossene und infrastrukturell ausgestattete vorhandene Gelände AV 8 gewerblich (weiter)genutzt werden. Zwischenzeitlich hat der Kreis Recklinghausen auf Antrag der Fa. Mertmann und mit Zustimmung der Stadt Haltern am See die Bedingung II, Absatz 1 zur Genehmigung ihres Standortes vom 13.09.1993 zurückgenommen, wonach dieser an den Bestand des standortgebundenen Betriebes der Schachtanlage AV 8 gebunden ist. Die bergbaulichen Tätigkeiten stehen nunmehr an dem Standort vor der Beendigung; die Fa. Mertmann möchte jedoch den Standort über das Ende der bergbaulichen Nutzung der Schachtanlage hinaus weiterhin als Bauschuttrecyclinganlage nutzen. Parallel sollte daher eine entsprechende zeichnerische Darstellung als ‚normaler' GIB-Bereich im Regionalplan Ruhr erfolgen: die Flächengröße der betrieblich genutzten Flächen inklusive zugehöriger Parkplatzflächen und Erschließungswege liegt an der Grenze der Darstellungsschwelle, ist jedoch aufgrund der regionalen Bedeutung der Bereitstellung von Flächen (für z.B. Chemie-affine Betrieben nahe des vorhandenen Chemieparks), von (über)regionaler Bedeutung und damit raumrelevant. Die räumliche Nähe zum Chemiepark und der Hafen AV sind Alleinstellungsmerkmale; zudem fängt dieser Standort gewerbliche Inanspruchnahmen nicht nur für Lippramsdorf-Mitte, -	gewerblicher Bauflächen und Baugebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Entsprechend dieser Ausnahmeregelung können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich u.a. um eine Nachfolgenutzung vorhandener Betriebsstandorte handelt.

Stellungnahme	Erwiderung
Freiheit und -Mersch auf, sondern bedient auch weitere Bedarfe im interkommunalen Raum an der Stadtgrenze Marl/Haltern am See. Die Ausweisung des Geländes des Bergwerks Auguste Victoria 8 als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit entsprechender zeichnerischer Darstellung im Plan ist daher folgerichtig umzusetzen.	
1638#26 Stadt Haltern am See	
Weitere (auch kleinteiligere) Änderungen in der GIB–Darstellung Im Nachgang zu einem internen Abstimmungsgespräch in meinem Hause mit der IHK und HWK vom 12.12.2018 bringe ich zudem Anregungen zu verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der GIB-Darstellung vor: Sowohl in den Gewerbegebieten "Haltern-Süd" und "Münsterknapp" als auch im Gewerbepark "Am Prozessionsweg" und im Gewerbepark "Brinkwiese" sind in den Karten/Layern des Geoportals zu den Fachthemen "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung" und "allgemeine Siedlungsbereiche" Änderungen in der Darstellung vorgenommen worden. Zum einen gibt es Flächen, die in der Darstellung von GIB nach ASB geändert wurden. Zum anderen gibt es Flächen, die aus dem GIB gänzlich entfallen sind. Aus Sicht von Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung halte ich es für erforderlich, alle bisherigen GIB-Darstellungen beizubehalten und in den neuen Regionalplan zu übernehmen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde ist den Einwendungsnummern 1638#27 und 1638#28 zu entnehmen.
1638#27 Stadt Haltern am See	
Insbesondere die geänderten Darstellungen von GIB nach ASB • im Bereich Recklinghäuser Straße (Westseite) – etwa ab Autohaus Heddier bis zum Lidl-Markt, • am Ikenkamp –neuer Pendlerparkplatz sowie	Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Der Bereich westlich der Recklinghäuser Straße wird durch gewerbliche Nutzungen und Einzelhandel (vorwiegend atypische Betriebstypen) geprägt. Der Schwerpunkt des Einzelhandels sowie vereinzelte Wohnnutzungen liegen allerdings weiter nördlich, sodass hier eine Festlegung als GIB sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang wird das GIB auf Grundlage der vorhandenen

Stellungnahme	Erwiderung
• im Gewerbegebiet ‚Münsterknapp' im Bereich des K & K-Marktes und im Bereich Lohausstraße/Münsterknapp/Schultenbusch ermöglichen ein Heranrücken von Nutzungen, die Einschränkungen für die dort ansässigen Gewerbeunternehmen befürchten lassen.	Nutzungsausprägung nach Norden bis zur Straße "Am Holzplatz" erweitert. Östlich wird der GIB von der Recklinghäuser Straße begrenzt. Insofern wird der Anregung gefolgt. Im Bereich südlich des Bahnhaltepunktes Haltern am See und der Straße Zum Ikenkamp befindet sich ein Park+Ride Parkplatz. Es befinden sich dort keine Nutzungen die mit dem GIB nicht vereinbar sind. Insofern wird in diesem Bereich der Anregung gefolgt und GIB festgelegt. Der Bereich des bestehenden Einzelhandels Lohausstr./ Münsterknapp/ Schultenbusch ist nahezu ausschließlich durch Einzelhandel vorgeprägt. Insofern bildet die Festlegung als ASB den Bestand ab. Für diesen Bereich gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für den Einzelhandel auf der gegenüberliegenden Seite der Münsterstraße. Hier liegt insgesamt eine Einzelhandelsagglomeration vor. Einer Erweiterung und Verfestigung des Einzelhandels an diesem Standort wird durch Ziel 6.5-8 LEP NRW entgegengewirkt. Demnach haben die Gemeinden u.a. der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Da hier eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten vorliegt, ist es für die Steuerung des Einzelhandels in diesem Bereich unerheblich, ob GIB oder ASB festgelegt ist. In beiden Fällen besteht ein Handlungserfordernis der Gemeinde dem entgegenzuwirken. Insofern wird der Anregung nicht gefolgt.
1638#28 Stadt Haltern am See	
Auch die als GIB entfallenen Flächen im Gewerbepark "Am Prozessionsweg" und "Brinkwiese" sind als GIB beizubehalten – sie sind Bestandteil des jeweiligen Bebauungsplans (ökologische Ausgleichsflächen). Grundsätzlich stellt sich auch die Frage, ob und in welchem Ausmaß diese geänderten Darstellungen in die GIB-Bilanz bzw. ASB-Bilanz eingeflossen sind und das Potenzial neuer Flächenausweisungen zu Ungunsten der Stadt Haltern am See beeinflussen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Haltern am See ein Rücknahmeerfordernis für GIB in Höhe von 4,5 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Die Festlegung der Siedlungsbereiche im Entwurf des RP Ruhr schließt durch verbindliche Bauleitplanung gesicherte Baugebiete ein. Auch integriert liegende,

Stellungnahme	Erwiderung
	siedlungszugehörige Freiflächen bzw. integriert liegende Freiflächen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle werden in den Siedlungsbereich einbezogen. Ökologische Ausgleichsflächen, die sich am Rand des Siedlungsbereiches befinden werden in der Regel dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet. Eine Festlegung dieser Flächen als GIB erschließt sich nicht, da eine gewerblich-industrielle Nutzung auf diesen -nicht integrierten- Flächen ausgeschlossen ist. In den Fällen, in denen die Festlegung eines GIB (GEP Emscher-Lippe) in ein ASB (Entwurf des RP Ruhr) geändert wurde, waren in der Stadt Haltern am See keine Siedlungsflächenreserven gemäß SFM Ruhr betroffen. Insofern erfolgten diese Festlegungen bedarfsneutral.
1638#29 Stadt Haltern am See	
Thema: Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Plan) • Die **Schachtstandorte AV 9 und Haltern I/**II des ehem. Bergwerks Auguste Victoria sind im Regionalplan Ruhr als allgemeiner Freiraum-und Agrarbereich dargestellt. Mit dem Ende des Steinkohlebergbaus in NRW rückt die Nachfolgenutzung der Bergbaustandorte und Schachtanlagen in den Fokus. Für beide Standorte ist im rechtskräftigen Regionalplan (GEP Emscher-Lippe) formuliert, dass nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung die Standorte wieder der sie umgebenden Flächennutzung zuzuführen sind. Die Umgebungsnutzung für beide Flächen ist die Nutzung als Waldfläche. Schacht Haltern I/II liegt im Waldgebiet der Haard mit entsprechendem übergreifendem Schutzstatus. AV 9 liegt weiter nördlich im Kernbereich der Hohen Mark und des RVR-Waldband-Projektes. Ich fordere daher für beide Standorte die Folgenutzung Wald, versehen mit den übergreifenden Freiraumfunktionen (AV 9: Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung; Schacht Haltern I/II: Eingliederung in den	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gemäß Ziel 9.3-2 LEP NRW sind Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlebergbaus nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht. Der ehemalige Schachtstandortes AV 9 wird daher als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE festgelegt und entspricht somit dem Ziel 9.3-2 LEP NRW. Der ehemalige Schachtstandort Haltern I/II wird im Regionalplan Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BGG festgelegt. Dies dient in einem Teilbereich der Fläche zur Sicherung als potentieller Standort zur Haltung von Grubenwasser. Weiterhin können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert (vgl. Ziel 2-3 LEP NRW). Die vorgenannten Festlegungen am ca. 10 ha großen Standort Haltern I/II tragen der umgebenden Freiraumnutzung im Sinne des Ziels 9.3-2 LEP NRW insofern

Stellungnahme	Erwiderung
Bereich zum Schutz der Natur, Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz). Ich verweise zudem auf meine oben genannte Stellungnahme zur 12. Regionalplanänderung vom 20.12.2018.	Rechnung, als dass sie in Anbetracht der Gesamtgröße der Haard (ca. 5.000 ha) potentiellen Erholungs- oder Freizeitnutzungen nicht in Gänze ausschließen und auch die Entwicklungsziele im Rahmen des Biotopverbunds (VB-MS-4208-012) weiterhin großräumig verfolgt werden können. Die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, ist nicht Bestandteil des RP Ruhr.
1638#30 Stadt Haltern am See	
Thema: Darstellung regionalplanerisch bedeutsamer Straßen (Plan) • Die K 47 ist nicht (mehr) als regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt. Die K 47 führt vom Schnittpunkt mit der K 22 im Marl-Sickingmühle bis zum Bossendorfer Kreuz ("Marler Straße"). Die Straße verläuft dann weiter östlich bis Flaesheim Dorf, dieser Abschnitt wurde zuletzt direkt von "Landesstraße" auf "Gemeindestraße" hinabgestuft. Die Straßenverwaltung des Kreises Recklinghausen möchte u. a. aufgrund einer baulichen Erneuerung im Bereich der Bahnüberführung den westlichen Abschnitt der K 47 bis zum Bossendorfer Kreuz als ‚regionalbedeutsam' dargestellt sehen; auch um die Realisierbarkeit- und Finanzierbarkeit von hier vorgesehenen Erneuerungsmaßnahmen zu ermöglichen. Regionale und überregionale Verkehre in diesem Bereich werden zwar überwiegend über den Bossendorfer und Flaesheimer Damm abgewickelt, dennoch ist dies eine wichtige Verbindung zum Marler Stadtgebiet, den dortigen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Schulen in Sickingmühle) und dem Chemiepark, auch und gerade für die Bevölkerung in Hamm-Bossendorf. Die K 47 sollte daher als regionalbedeutsame Straße dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die K 47 (Marler Straße) stellt die örtliche Verbindung verschiedener Siedlungslagen dar. In der Stellungnahme wird der Straßenverlauf von Marl-Sickingmühle bis Bossendorf benannt. Die vorwiegend großräumigen Verkehre und die überregionalen und regionalen Verkehre werden über die BAB A 43 und die BAB A 52 geführt, die am Kreuz Marl-Nord in die L 612, Bossendorfer Damm, übergeht und in räumlicher Nähe zur Marler Straße verläuft. Über den Bossendorfer Damm ist u.a. die Ortslage Bossendorf erreichbar. Der Regionalplan bildet diese Gegebenheiten entsprechend der jeweiligen regionalplanerisch bedeutsamen Netzfunktionen ab. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist eine Einstufung als regionalbedeutsame Straßenverbindung für die genannte K 47 nicht gegeben.

Stellungnahme	Erwiderung
1638#31 Stadt Haltern am See	
• Die K 26 ist nicht (mehr) als regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt. Die K 26 führt vom Bereich Westruper Heide über Westrup, Antrup und Ahsen in den Bereich Olfen/Datteln ("Antruper Straße"). Sie erschließt die landschaftlich attraktiven Bereiche zwischen Hullerner Stausee und Lippebett und erschließt u.a. touristische Destinationen wie Bauernhofcafé Sebbel oder Füchtelner Mühle. Die Straßenverwaltung beim Kreis Recklinghausen legt Wert auf eine Einstufung als regional bedeutsame Straße. Hier werden in naher Zukunft bauliche Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich, für die entsprechende Förderanträge gestellt werden sollen. Ich unterstütze das Anliegen des Kreises und rege an, die K 26 als regionalplanerisch bedeutsame Straße darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die K 26 (Westruper Straße) stellt die örtliche, kommunal bedeutsame Verbindung verschiedener Siedlungslagen, wie Westrup, Sebbel, Antrup und Ahsen, dar. Die vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehre werden über die B 58 sowie die L 609 bzw. L 652 geführt. Diesen Trassen, insbesondere die parallel zur genannten K 26 verlaufenden Straßentrassen der B 58 und der L 609, kommt die regionalplanerisch bedeutsame Netzfunktion zu, welche für die genannte K 26 nicht gegeben ist.
1638#32 Stadt Haltern am See	
Im Zuge des REGIONALE-Projektes "Zweistromland" haben sich die touristischen Verkehre zwischen Haltern am See, Datteln und Olfen erhöht, die Straße übernimmt hier wichtige Funktionen zur Aufnahme des regionalen Verkehrs. Hierzu gehört auch der regionale Radverkehr, welcher im Zuge des REGIONALE-Projektes "Zweistromland" weiter zugenommen hat. Dabei ist insgesamt jedoch nicht nur die radtouristische Inanspruchnahme der Strecke gestiegen, auch insgesamt gewinnt das Rad als umweltfreundliches Verkehrsmittel mehr an Bedeutung. Gerade im ländlichen Raum ersetzt das E-Bike auf den Mittelstrecken auch bei den Alltagswegen immer mehr das Auto. Ich halte es daher für sinnvoll und geboten, sowohl aus touristischen Gründen wie auch für die Alltagswege entlang der Antruper Straße ein durchgehend attraktives Radfahrangebot zu unterbreiten, dementsprechend sollte hier ein entsprechender Radweg hergestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des zwischenzeitlich beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird inhaltlich überarbeitet und an die aktuelle Beschlusslage (Verbandsversammlung RVR, 28.06.2019, Drucksache 13/1399) angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Festlegungen des Regionalplans stehen einer Entwicklung der Radverkehrsinfrastruktur, wie sie in der Anregung benannt wird und wie sie das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes vorschlägt, nicht entgegen.
1638#33 Stadt Haltern am See	
Teil D - Erläuterungskarten **Thema: Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche** (EK2) Aktuell sind im Regionalplan Haltern-Mitte und Haltern-Sythen als zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche dargestellt. Im Zuge des Verfahrens zur Erarbeitung des neuen FNP und auf Grundlage des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Haltern am See wurden im neuen FNP drei Zentrale Versorgungsbereiche dargestellt: • Haltern-Stadtmitte (Hauptversorgungszentrum)sowie • Haltern-Sythen und • Haltern-Lippramsdorf (beide Nebenzentren). Eine landesplanerische Abstimmung des FNPs mit dem RVR ist erfolgt, der FNP wurde zwischenzeitlich durch die Bezirksregierung Münster genehmigt. Dementsprechend ist hier eine Differenzierung zwischen den beiden o.g. Nebenzentren ("Nahversorgungsbereiche") nicht nachvollziehbar. Auch der Standort Lippramsdorf ist daher im Regionalplan als ‚Zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich' darzustellen, siehe auch die Ausführungen zur Darstellung als ASB-Bereich. Die vom RVR gewählte Methodik zur Ermittlung der zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche berücksichtigt nicht ausreichend die Zentralen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage der Ableitung der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) ist eine kleinräumige Analyse der Infrastruktur. Die Analyse bildet die grundzentrale Infrastrukturausstattung im Raum ab, indem er die gewichtete und bewertete Entfernung auf einem 100m-Raster zu Supermärkten / Discountern, Haus-/Kinderärzten, Kindertagesstätten, Grundschulen, Zahnärzten, Freizeiteinrichtungen und Haltestellen des ÖPNV kumuliert. Bei der Analyse wurde die Infrastrukturausstattung mit Daten, die zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung den aktuell verfügbaren Sachstand wiederspiegelten, beurteilt. Dieser "Ist-Zustand" berücksichtigt nicht zukünftig geplante Infrastrukturprojekte in den Ortsteilen, wie sie z.B. in Einzelhandelskonzepten dargestellt werden. Im Sinne eines dynamischen Planungsansatzes sollen die ZASB regelmäßig fortgeschrieben werden. Bei einem tatsächlichen Ausbau der Infrastruktur in einem Ortsteil wird sich die Verbesserung empirisch feststellen lassen und eine Einstufung als ZASB ist möglich. In dem Entwurf zugrunde gelegten Daten ist z.B. für den Ortsteil Lippramsdorf kein ausreichendes Infrastrukturangebot feststellbar, das eine Qualifizierung zu einem ZASB rechtfertigen würde. Da sich der Grenzwert der regionsspezifisch definierten Ausstattungsqualität von mindestens 36 Punkten am unteren Bereich der empirischen Verteilung der Punktewerte orientiert, berücksichtigt dieser insbesondere die raumstrukturellen Gegebenheiten in den kleineren und gering verdichteten Kommunen im Verbandsgebiet.

Stellungnahme	Erwiderung
Versorgungsbereiche im FNP und die raumsiedlungsstrukturelle Dichte der Ballungsrandzone.	
1638#34 Stadt Haltern am See	
Thema: Regionale Grünzüge (EK5) **Die Erläuterungskarte 5 "Regionale Grünzüge"** stellt mittels einer Prinzipienskizze den Verlauf der Regionalen Grünzüge dar. Gemäß Anlage 3 der LPG DVO werden Regionale Grünzüge als *"Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten-, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer Freiraum- und siedlungsbezogenen Funktion (insbes. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind".* Der auf dem Halterner Stadtgebiet dargestellte Regionale Grünzug, welcher vom Südwesten aus dem Bereich Dorsten/Marl nahe des Chemieparks ins Halterner Stadtgebiet hineinreicht, sollte entfallen. Der Erläuterungskarte 5 ist deutlich zu entnehmen, dass dieser Regionale Grünzug ein weites Stück über die hier dargestellte *"Grenze der Übergangszone"* (farblich lila dargestellt) hinausreicht. Faktisch handelt es sich beim Chemiepark Marl um einen Bereich, der aufgrund seiner betriebsbedingten Emissionen der Chemie-affinen Betriebsanlagen lokal eine Beeinträchtigung der Luftqualität darstellt. Der ‚klimaökologische Frischluftausgleich' wird hier nicht in der direkten Lippezone, sondern weiter nördlich durch die Waldbereiche der Hohen Mark sichergestellt. Die Darstellung des Regionalen Grünzuges sollte daher bereits auf Marler Stadtgebiet, analog der dargestellten ‚Grenze der Übergangszone' in Erläuterungskarte 5 enden und nicht ins Halterner Stadtgebiet hineinragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Erläuterungskarte 5 ist mit dem Verlauf der Regionalen Grünzüge eine Prinzipienskizze zur Verdeutlichung des Planungskonzeptes. Eine exakte Übereinstimmung mit dem Verlauf kann daher nicht angenommen werden. Sowohl die Planzeichendefinition (LPlG DVO) als auch der RP Ruhr lassen mit "insbesondere" und auch "in erster Linie" in Verdichtungsgebieten erkennen, dass Regionale Grünzüge nicht auch außerhalb der Verdichtungszone festgelegt werden. Der Regionale Grünzug westlich des Chemieparks bis nach Haltern hinein übernimmt sowohl wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen, Biotopverbindungsfunktionen und Naherholungsfunktionen (s. Anlage 4-2, Teilbereich 12). Als große regionale Wasserachse bildet die Lippe einen wichtigen Zielanschluss für die Regionalen Grünzüge.

Stellungnahme	Erwiderung
Zudem weist der RVR in seinen Erläuterungen darauf hin, dass die Regionalen Grünzüge in erste Linie dazu dienen, im hoch verdichteten Siedlungsraum zusammenhängende Grünflächen zu sichern. Dies ist hier, in der schon ländlicher geprägten Ballungsrandzone, aufgrund anderer räumlicher Gegebenheiten nicht notwendig.	
1638#35 Stadt Haltern am See	
Thema: Bereiche zum Schutz der Natur (EK6) In der **Erläuterungskarte 6 "Bereiche zum Schutz der Natur**" sind die vorhandenen ‚*Bereiche zum Schutz der Natur*' (BSN, in der Karte grün schraffiert) überlagernd dargestellt mit den ‚*Gebieten zum Schutz der Natur*' (gemäß LEP NRW 2017, in der Karte mit schwarzer, unterbrochener Randsignatur dargestellt. Dabei kommt es m.E. zu Abweichungen u.a. in folgenden Bereichen: • Haltern-Sythen, Bereich Linnert • Haltern-Lavesum, Bereich Uphuser Mark Ich bitte, dies mit der zuständigen Landschaftsplanung beim Kreis Recklinghausen abzugleichen. Die aktuellen Landschaftspläne sollten entsprechend als Grundlage herangezogen werden. Der Landschaftsplan ‚Haltern' ist zwischenzeitlich rechtskräftig; auch die Ziele des noch in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans ‚Lippe' sollten berücksichtigt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Erläuterungskarte 6 sind die GSN des LEP NRW und die BSN des Entwurfs des RP Ruhr dargestellt. Der Planungsebene entsprechend sind die Flächen nicht identisch, da gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW die Regionalplanung die GSN zu konkretisieren und gemäß den Erläuterungen auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen hat. Daraus ergeben sich bereits Abweichungen. Der Landschaftsplan wiederum muss nicht identisch sein mit diesen beiden Festlegungen, da er auch - seiner nachgeordneten Planungsebene entsprechend - konkretisiert. Bei den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs des RP Ruhr wurden bei der Festlegung der BSN u.a. die NSG der Landschaftspläne berücksichtigt.
1638#36 Stadt Haltern am See	
Thema: Landwirtschaft (EK11) Die in **Erläuterungskarte 11 "Landwirtschaft"** dargestellten ‚Landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Wertigkeit' entsprechen nicht den im rechtskräftigen Regionalplan (TA Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Flächen, wie sie in den Erläuterungen zu dem Grundsatz 2.6-1 erfolgen, basieren auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer (2012). Dies wird im Kap 2.6 der Begründung (Anlage 6) wie folgt dargelegt: Die Bewertung

Stellungnahme	Erwiderung
dargestellten "landwirtschaftlichen Kernzonen", welche vorrangig zu sichern sind. Ich bitte, dies ggfls. mit der Bezirksregierung Münster / den betroffenen Fachbehörden abzugleichen.	berücksichtigt die maßgeblichen Standortfaktoren wie Boden, Wasser, Oberflächenrelief und Klima sowie übrige Belange der Agrarstruktur wie Infrastruktur, Lage und Verfassung der Betriebe. Der Wert landwirtschaftlicher Standorte ergibt sich aus der natürlichen Ausstattung und Gegebenheit sowie der jeweiligen standortgerechten ökonomischen Ausrichtung und Einstellung auf diese Gegebenheiten durch den Betriebsleiter. Die Entscheidung des Betriebsleiters wird entscheidend durch das Umfeld des Betriebes (Lage im Raum) mitbestimmt. Um diese Wertigkeit und landwirtschaftliche Funktion der Flächen darstellen zu können, werden folgende Parameter betrachtet und bewertet: • Die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden sowie aus landwirtschaftlicher Sicht schutzwürdige Böden (Quelle: GD NRW, 2016); • Feldblockgrößen von mindestens 5 ha Größe und mehr; • Räume die einen hohen Grad der Veredlung aufweisen, • Schwerpunkte des Anbaues von Gemüse und Obst (Sonderkulturen). Sonderkulturgeeignete Flächen erhalten einen Gewichtungszuschlag, sie sind in der Regel auch beregnungsfähig; • Wertschöpfung auf der Fläche – Gesamtumsatz auf dem ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogen auf den jeweiligen Feldblock. Zugrunde liegen eine fünfjährige Fruchtfolge sowie die Viehhaltung der dort wirtschaftenden Betriebe; • die Hängigkeit und damit schwierige Bearbeitbarkeit und Erosionsgefahr Um zu einer abschließenden Standortkarte, die den jeweiligen landwirtschaftlichen Standort umfassend wiedergibt, zu kommen, wurden die zu betrachtenden Einzelwerte gewichtet. Die Darstellung und Wertung oder Funktion der landwirtschaftlichen Standorte erfolgt nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten (Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer 2012).

Stellungnahme	Erwiderung
1638#37 Stadt Haltern am See	
Thema: Wald & Forstwirtschaft (EK12) In der **Erläuterungskarte 12 "Wald & Forstwirtschaft"** sind auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See insgesamt 5 Saatgutbestände zeichnerisch dargestellt. Gemäß Ziel 2.7-5 "Sondernutzungen im Wald erhalten" sind *"zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen (...) wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen die Inanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu schützen (...)".* In den Erläuterungen zu Ziel 2.7-5 wird klargestellt, dass diese Bereiche zu erhalten sind und für raumbedeutsame Planungen nicht in Anspruch genommen werden sollen, um ihre jeweilige Bedeutung zu schützen. Hier wird in Frage gestellt, ob diese Bereiche raumrelevant sind und hinsichtlich Funktion und räumlicher Ausdehnung (Darstellungsschwelle) überhaupt zeichnerisch dargestellt werden können. Die Erläuterungskarte 12 ist aufgrund ihrer Maßstäblichkeit kaum lesbar. Meines Erachtens kann dieses Thema den Fachplanungen des Landesbetriebes Wald und Holz vorbehalten bleiben und eine Darstellung im Regionalplan entfallen (ansonsten würde ggfls. auch bei jeder Änderung der Fachplanung auch eine Regionalplananpassung erforderlich werden).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie bezieht sich auf die Erläuterungskarte. Da der Regionalplan in NRW gemäß § 7 LFoG die Funktion eines forstlichen Rahmenplans (nach § 7 des Bundeswaldgesetzes) erfüllt, bleibt die Darstellung in der Erläuterungskarte erhalten.
1638#38 Stadt Haltern am See	
Thema: Bodenschutz (EK13) • In der **Erläuterungskarte 13 "Bodenschutz"** sind schutzwürdige Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung sowie klimarelevante Böden dargestellt. Schutzwürdige Böden wurden (bereits) in der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen für das Kreisgebiet erarbeitet. Zudem treffen die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Erarbeitung des RP Ruhr wurde der vom Geologischen Dienst erstellte Bodenschutz-Fachbeitrag (2018) für die räumliche Planung berücksichtigt (vgl. § 12 Abs. 2 LPlG NRW). Damit wird sichergestellt, dass für die gesamte Planungsregion einheitliche und vergleichbare Daten vorhanden sind. Unterschiedliche Bodenfunktionskarten der Kommunen können aus diesem Grund keine Berücksichtigung finden.

Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftspläne auch hierzu (grundlegende) Aussagen. Die Ergebnisse sind im Regionalplan Ruhr zu beachten.	
1638#39 Stadt Haltern am See	
Thema: Vorbeugender Hochwasserschutz (EK15) • Die **Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz"** stellt entsprechende Überschwemmungsbereiche dar. Auf Halterner Stadtgebiet ist im Bereich Lippramsdorf an der Stadtgrenze zu Marl das derzeit im Bau befindliche Hochwasserschutzprojekt zur Erhöhung und Rückverlegung der Lippedeiche mit Schaffung eines vergrößerten Lippeauenbereiches dargestellt (Projektträger Lippeverband). Aktuell sind die betroffenen Flächen hier (noch) als "Rückgewinnbare Rückhalteflächen" schwarz schraffiert dargestellt. Ich bitte, den Projektfortschritt / nach Abschluss des Bauprojektes die Darstellung (auch in der Planzeichnung) entsprechend anzupassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Den Überschwemmungsbereichen (ÜSB) lagen die Fachdaten der Wasserwirtschaft zu Grunde (Stand 2017). Der Bereich des Hochwasserschutzprojektes an der Lippe südlich Lippramsdorf (HaLiMa) ist als "Rückgewinnbarer Rückhaltefläche" im elektronisches wasserwirtschaftlichen Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) dargestellt. An dieser Darstellung hat sich auch nach Überprüfung 2020 nichts geändert. Somit konnte die Fläche zusätzlich zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Regionalplan als Überschwemmungsbereich (ÜSB) gemäß Planzeichendefinition der LPlG DVO im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes festgelegt werden, auch wenn die erfolgte Deichbaumaßnahme (HaLiMa) mit der Rückverlegung der Deiche und Schaffung von Auenbereichen nicht exakt der rückgewinnbaren Fläche entspricht. Die Festlegungen im Regionalplan können durchaus räumlich weiterreichen als umgesetzte einzelne Deichbauprojekte, wenn diese Flächen sich grundsätzlich für einen weiteren Hochwasserrückhalt eignen. Eine Änderung der zeichnerischen Festlegung als ÜSB und eine Änderung der Erläuterungskarte ist nicht erforderlich.
1638#40 Stadt Haltern am See	
Thema: Freizeit und Erholung (EK16)	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Römer-Lippe-Route wird ergänzt. Wanderwege sind nicht Bestandteil der Erläuterungskarte.

Stellungnahme	Erwiderung
• In der **Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung"** sind die regionalen Freizeitwege dargestellt, so z.B. die "Regional bedeutsamen touristischen Radrouten" oder regionale Wanderwege. Im Regionalen Diskurs wurde deutlich gemacht, dass von einer entsprechenden Darstellung der Rad- und Wanderwege im Regionalplan künftig auch die Förderung abhängt bzw. für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des (Rad-) Wegeausbaus eine entsprechende regionale Klassifizierung im Regionalplan Fördervoraussetzung ist. Im Regionalplan konzentriert sich die Darstellung der touristischen Wege (Radrouten, Wanderwege, etc.) stark an der "Route der Industriekultur", den Halden und anderen Freizeitverbindungen/-punkten, die im Zuge des Strukturwandels im Ruhrgebiet auf Standorten des industriekulturellen Erbes des Bergbaus gerade im Norden des Ruhrgebietes entstanden sind und /oder diese miteinander verbinden. Ich bitte zu beachten, dass gerade im Norden des Ruhrgebietes es auch jenseits der "bergbauindizierten Touristikwege" oder des "(Bergbau-)industriekulturellen Erbes" wichtige regionale Touristikverbindungen gibt. Die nachfolgend genannten fehlenden regionalen Verbindungen sollten daher ebenfalls aufgenommen werden: • Aus meiner Sicht fehlt auf dem Halterner Stadtgebiet hier zunächst die Darstellung der **"Römer-Lippe-Route",** die als 479 km langer flussbegleitender Radfernweg räumlich und inhaltlich/thematisch von (über-) regionaler Bedeutung ist. Sowohl die Streckenlänge von beinahe 500 km als auch die räumliche Ausdehnung von Detmold bis Xanten sind klar von (über-)regionaler Bedeutung und daher darstellungsrelevant. • Auch die **"Pilgerroute Nr.7"** (Deutschland-Netz), die über 1050,7 km führt und vom norwegischen Trondheim ins spanische Santiago di	

Stellungnahme	Erwiderung
Compostela führt, verläuft durch Haltern am See und wird im Zusammenhang mit der Pilgereinrichtung auf dem Annaberg regelmäßig nachgefragt. Die Nachfrage ist hier aufgrund des nach wie vor aktuellen ‚Pilger-Wanderns' weiter steigend, dem Annaberg kommt hier eine besondere kulturhistorische Bedeutung zu. • Im Zuge des Regionale-Projektes WALDband wurde der **"Hohe-Mark-Steig"** als ca. 120 km langer Wanderweg von Wesel bis Olfen erarbeitet; dieser beginnt im Westen am Rheinufer in Wesel und endet im Osten an der Füchtelner Mühle in Olfen. Der Steig führt über weite Strecken durch den Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland und das nördliche RVR-Verbandsgebiet. Die öffentliche Bekanntmachung zur Festlegung des Wegeverlaufes ist zwischenzeitlich erfolgt. Im Bereich des Stadtgebietes Haltern am See zweigt zudem von der Hauptroute die sogenannte "Wasserschleife" ab; sie beginnt am Kreuzungspunkt mit der Hullerner Straße (Projekt ‚Der See schlägt Wellen') und führt nördlich um den Halterner Stausee und entlang des Hullerner Sees ebenfalls bis zur Füchtelner Mühle in Olfen. Für den Regional- und Radtourismus ist die Strecke von Bedeutung; auch dieser vom Sauerländischen Gebirgsverein (SGV) und Regionalverband Ruhr (RVR) gemeinsame getragene Weg soll daher dargestellt werden. Ich bitte, alle drei Routen entsprechend aufzunehmen.	
1638#41 Stadt Haltern am See	
Thema: Klimaanpassung / Klimatische Ausgleichsräume (EK18) • In der **Erläuterungskarte 18 "Klimaanpassung / Klimatische Ausgleichsräume"** ist für das Stadtgebiet Haltern am See eine ‚Potenzielle Luftleitbahn' mittels einer lila Pfeilsignatur dargestellt. Diese	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Vorgaben sind als Grundsätze formuliert und als solche gemäß § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Erwiderung
Frischluftbahn reicht aus dem Bereich Annaberg über die Conzeallee bis zum Halterner Stadtkern. Ziel des Regionalplanes ist es, u.a. mit diesen ‚potentiellen Luftleitbahnen' klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten und die luft- und klimahygienischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden u.a. im Grundsatz 4-3 des Regionalplanes (Seite 160) entsprechende Regelungen getroffen. Dabei heißt es u.a. *"...sollen Planungen und Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränken, vermieden werden."* Für mich ist wichtig, dass dies nicht zu einer spürbaren Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führt. Im Bereich der Sportanlagen Conzeallee können Teilflächen noch (wohn-)baulich nachverdichtet werden; dies entspräche auch dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von neuen Freiflächen im Außenbereich. Eine solche bauliche Nachverdichtungsmöglichkeit darf durch die Darstellung als ‚Potentielle Luftleitbahn' nicht unmöglich gemacht werden. Vielmehr muss es Aufgabe der Bauleitplanung sein, bei einer baulichen (Teil-)Flächeninanspruchnahme beiden Funktionsansprüchen bestmöglich gerecht zu werden. Gemäß Grundsatz 4-4 des Regionalplanes heißt es weiter hierzu, dass *"...bei Entscheidungen über eine bauliche Inanspruchnahme von klimatischen Ausgleichsräumen [...] deren Funktion im Rahmen der Abwägung besondere Berücksichtigung finden [soll]".* Dies widerspricht § 1 Abs. (5) und (6) BauGB, welche den Klimaschutz als einen von mehreren gleichrangigen Planungsprämissen formulieren; gemäß Abs. 7 sind zudem die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine bauliche Inanspruchnahme von Innenbereichsflächen kann daher von meinem Verständnis her nicht aufgrund klimatischer Vorgaben bereits im Regionalplan ausgeschlossen werden, sondern muss weiterhin einem bauleitplanerischen Abwägungsprozess unterliegen.	Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme	Erwiderung
1638#42 Stadt Haltern am See	
Thema: Sicherungswürdige Lagerstätten (EK21) • Die Erläuterungskarte 21 stellt die "**Sicherungswürdigen Lagerstätten"** im Verbandsgebiet dar. Bei der RVR-weiten Darstellung fällt auf, dass die bisherigen Lagerstätten im Bereich Fröndenberg nicht mehr dargestellt sind. Sofern die hier anstehenden Rohstoffvorkommen noch nicht (gänzlich) ausgeschöpft sind, sollten diese weiterhin dargestellt bleiben; vor allem, um die mit dem Rohstoffabbau einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht über Gebühr auf Halterner Stadtgebiet zu konzentrieren. Die Raumordnung und Landesplanung schreibt vor, dass bestehende Standorte vollkommen auszuschöpfen sind (insbesondere vor Inanspruchnahme neuer Flächen). Die mit dem Rohstoffabbau verbundenen Lasten wie Eingriffe in Natur und Landschaft und/oder Beschränkung der Planungshoheit sollten nicht alleine von einer Kommune getragen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen. Die Anregung erübrigt sich insofern. Bzgl. der Festlegung von Abgrabungsbereichen in der Stadt Fröndenberg wird auf die Erwiderung der Anregung 1386#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche ergibt sich aus einem gesamträumlichen Plankonzept, in das neben Schutzbelangen wie Grundwasser- oder Naturschutz auch das Vorkommen und die Mächtigkeit der zu sichernden Rohstoffe einfließt. Dem Belang einer vorrangigen Erweiterung bestehender Gewinnungsstätten wird im Plankonzept Rechnung getragen (vgl. Anlage 6 - Begründung zu Kapitel 5.4).
1638#43 Stadt Haltern am See	
Thema: ÖPNV SPNV Schienennetz (EK22) • Die **Erläuterungskarte 22 "ÖPNV SPNV Schienennetz**" stellt S-, U-Straßenbahnstrecken und Flughäfen dar. Das Themengebiet "Öffentlicher Personennahverkehr" wird ebenfalls in einem Dokument des Kreises Recklinghausen, dem Nahverkehrsplan des Kreises Recklinghausen, behandelt und sollte im Regionalplan Ruhr berücksichtigt werden.	Die Anregung zur zeichnerischen Festlegung der vorhandenen Haltepunkte (Haltern-Mitte und Sythen) in der Planzeichnung wird zur Kenntnis genommen. Sowohl der Haltepunkt Haltern-Mitte als auch der Haltepunkt Sythen sind bereits mit dem Planzeichen 3.bb-1) als zeichnerische Festlegung im Entwurf des RP Ruhr enthalten und damit regionalplanerisch gesichert. Die Festlegung der Haltepunkte wird weiterhin beibehalten. Der Anregung, vorhandene Haltepunkte bzw. Bahnhöfe in die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" aufzunehmen, wird nicht gefolgt, da die Lesbarkeit der Karte durch die Vielzahl der in dem Falle aufzunehmenden Punkte beeinträchtigt würde. Sie sind in den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr enthalten, sofern sie regionalplanerisch relevant sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Die vorhandenen Haltepunkte des SPNV (Bahnhöfe) sollten hier (in Ergänzung zur Planzeichnung) dargestellt sein. Ich fordere zeichnerisch klarzustellen, dass neben dem Bahnhof Haltern-Mitte auch der Bahnhof Sythen langfristig erhalten bleibt.	
1638#44 Stadt Haltern am See	
Thema: Regionales Radwegenetz (EK23) • Die **Erläuterungskarte 23 stellt das "Regionale Radwegenetz"** dar. Die Erarbeitung des Regionalen Radwegenetzes für den Alltagsradverkehr durch den RVR wurde im Regionalplan berücksichtigt. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass der tatsächlich aktuelle Arbeitsstand auch kartografisch abgebildet wird. Im Stadtgebiet Haltern am See ist dies in der Erläuterungskarte 23 noch nicht der Fall. • In der Erläuterungskarte 23 "Regionales Radwegenetz**"** ist u.a. der **Radschnellweg Ruhr (RS 1)** von Duisburg bis Hamm dargestellt. Dieses Projekt ist Vorzeigeprojekt einer neuen, umweltfreundlichen Mobilität im Ruhrgebiet und wird von mir begrüßt. Der RS 1 stellt dabei eine West-Ost-Verbindung in der Region sicher; ebenso wie der Großteil der traditionell parallel zu Ruhr, Emscher und Lippe verlaufenden Verkehrsbänder im Verbandsgebiet (BAB 40, 42, B 1, etc.). Zur Bewerkstelligung einer Verkehrswende und einer nachhaltigen Stärkung der umweltfreundlichen Verkehrsmittel sind jedoch auch die Nord-Süd-Achsen,	Der Anregung wird durch Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes gefolgt. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannte Radhauptverbindung über Haltern-Mitte hinaus nach Norden. Die Festlegungen des Regionalplans stehen einer Entwicklung der Radverkehrsinfrastruktur, wie sie in der Anregung benannt wird und wie sie das

Stellungnahme	Erwiderung
welche insbesondere die Pendlerverkehre aus den Ballungsrandzonen in die Kernzone des Ruhrgebietes sicherstellen, von besonderer Bedeutung. Für die Gebiete der Stadt Haltern am See, Marl, Recklinghausen und Herne ist in der Erläuterungskarte 23 quasi "parallel zur A 43" eine Radschnellverbindung bis Bochum mit dortigem Anschluss an den RS 1 vorgesehen: Dieser Anschluss wird jedoch von Süden kommend nur bis Höhe Stadtmitte Recklinghausen als *"Radschnellverbindung"* (in der Karte *rot* dargestellt) geführt; nördlich davon lediglich *als "Regionale Radhauptverbindung"* (in der Karte *grün* dargestellt) bis zur Stadtmitte Haltern am See. Mittelfristig muss es Ziel sein, die Radschnellverbindung in einem ersten Schritt bis zur Stadtmitte Haltern am See und langfristig in einem zweiten Schritt darüber hinaus bis in das nördlich angrenzende Münsterland fortzuführen. Gerade **durch einen "parallel zur A 43" verlaufend Radschnellweg könnten Pendler-verkehre in Nord-Süd-Richtung aufgefangen werden.** In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass "die im Grundsatz 6.7-2 formulierte Weiterentwicklung [...] auch die **Verknüpfung des regionalen Radwegenetzes mit Haltepunkten des ÖPNV,** so wie es § 2 Abs. 3 des ÖVPG NRW vorsieht [umfasst]". Für die Stadt Haltern am See sind der **Bahnhof Haltern-Sythen** sowie der **Hauptbahnhof Münster** (IC-Anschluss) wichtige Haltestellen des ÖPNV, die hier noch mit berücksichtigt werden sollten. Dementsprechend ist die regionale Radhauptverbindung (in Erläuterungskarte Nr. 23 grün dargestellt) über Haltern - Mitte hinaus nach Norden bis zur Grenze des Verbandsgebietes zu ergänzen. Dieser Hinweis erfolgt auch deswegen an dieser Stelle, weil im Zuge der Arbeitskreissitzungen des Regionalen Diskurses vom Mai und September 2018 auch seitens des RVR darauf hingewiesen wurde, dass eine entsprechende Darstellung im Regionalplan Voraussetzung für entsprechende Fördermittel(-anträge/-zuweisungen) des entsprechenden Radwegeausbau sein könnte bzw. sei.	Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes vorsieht, nicht entgegen.

Stellungnahme	Erwiderung
Des Weiteren wird in der Begründung darauf verwiesen, dass "[…] sich Grundsatz 6.7-2 an den Vorgaben des Grundsatzes 8.1-1 des LEP NRW [orientiert], der die Abstimmung zwischen siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planungen regelt mit dem Ziel, die weitere Flächeninanspruchnahmen und Verkehrsbelastungen zu vermindern und zusätzliche Verkehre zu vermeiden. Hierbei ist die Nahmobilität in Form des Radverkehrs und ihre Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung". Vor diesem Hintergrund sollte die **in West-Ost-Richtung von Dorsten über Haltern am See nach Olfen verlaufende Trasse** (in der Lippeaue bzw. entlang der Halterner Seen/Wohnbereich Hullern) ebenfalls als regionale Radhauptverbindung (grün) dargestellt werden. Gerade der Abschnitt zwischen Dorsten und Haltern-Mitte wird stark frequentiert, u.a. von Berufspendlern, die mit dem Rad den Bereich des Chemieparks und des ehem. Schachtstandortes AV 8 anfahren. Ziel der Regionalplanung muss es sein, die regionale Radhauptverbindung von Olfen kommend, über Haltern und Dorsten nach Westen führend, mindestens bis zum Anschlusspunkt in Wesel weiterzuführen, um dann hier auch einen Anschluss an die N-S-verlaufenden Rhein-Radwege zu gewährleisten. Nur so kann der umweltfreundliche Verkehr im RVR-Gebiet flächendeckend sichergestellt werden. Mit Darstellung beider obengenannten regionalen Radhauptverbindungen wäre somit auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See sowohl in N-S-, als auch in W-O-Richtung ein entsprechendes Wegekreuz für den Radverkehr realisiert, welches sowohl entscheidende Pendlerverkehre der Ballungsrandzone aufnehmen könnte als auch für die touristischen Ströme der Region eine zukunftsfähige Lösung bietet.	
1638#45.1 Stadt Haltern am See	
Begründung zum Regionalplan	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Thema: ASB-Bilanz je Kommune gemäß ruhrFIS (Seite 35) Auf die Ausführungen in der gemeinsamen, kreisweiten regionalen Stellungnahme sowie oben unter "**1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**" wird ausdrücklich verwiesen.	
1638#45.2 Stadt Haltern am See	
Aufgrund der genannten Aspekte (bereits bezogene Wohnbauflächen, steigende Geburtenraten, anhaltende Wohnbaulandanfragen aus der Region, überzogene Grundstückspreise, ...) ist ein gewisser Handlungsspielraum erforderlich, um die Planungshoheit hinsichtlich neuer Wohnbauflächen so flexibel gestalten zu können, dass zum einen ein angemessenes Angebot geschaffen und zum anderen eine Preisdämpfung erreicht werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der LEP NRW gibt in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 vor, dass die "im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe (..) für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20% erhöht werden" können. Dies wurde in den Festlegungen des Entwurfs des RP Ruhr berücksichtigt.
1638#45.3 Stadt Haltern am See	
Die Planungsrealitäten (z.B. keine Verkaufsbereitschaft des Flächeneigentümers) werden durch ruhrFIS nur unzureichend abgebildet, die veraltete Datengrundlagen (ruhrFIS, Bevölkerungsstand/-prognose,...) tragen zu einer verfälschten ASB-Bilanz bei.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr wird nun die SFM Ruhr Erhebung mit Sachstand 01.01.2020 zugrunde gelegt. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf §4 Abs. 4 LPlG sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der landesweite Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung der Nichtanrechnung von Flächenreserven bei Eigentumsrestriktionen an den Landesgesetzgeber richtet.

Stellungnahme	Erwiderung
1638#45.4 Stadt Haltern am See	
Im Vergleich zum nördlich angrenzenden Münsterland (Regionalplan der Bezirksregierung Münster) werden den dortigen Kommunen deutlich größere Wohnbauflächen zugesprochen, begründet in einer flexibleren Siedlungsflächenbedarfsermittlung (u.a. flexible Planungszuschläge, zugrundeliegende städtebauliche Dichtewerte, …). Um hier eine Gleichbehandlung der Regionen sicherzustellen, besteht dringender Abstimmungsbedarf zwischen benachbarten Planungsträgern, damit Siedlungsflächenbedarfsberechnungen einheitlich gehandhabt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan Münsterland wurde vor Rechtskraft des LEP NRW 2016, der erstmals konkrete Vorgaben zur Bedarfsermittlung machte, erstellt. Unabhängig von den in einzelnen Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen, darf der Umfang der Bauflächen in den kommunalen Flächennutzungsplänen landesweit ausschließlich auf der Basis des Ziels 6.1-1 LEP NRW bestimmt werden. Gleichzeitig müssen Regionalpläne, die nicht den landesplanerischen Zielen entsprechen, angepasst werden. Eine landesweite Gleichbehandlung der Kommunen ist daher rechtlich formal bereits gegeben. Gleichwohl öffnet der LEP NRW Spielräume zur Ermittlung der kommunalen Flächenbedarfe, die von den Regionalplanungsbehörden unterschiedlich genutzt werden. Da nicht alle Regionalplanungsbehörden die Rechenmodelle im Detail offenlegen, ist eine Gegenüberstellung derzeit nicht möglich. Der Regionalverband Ruhr hat eine Offenlage aller Rechenmodelle gegenüber der Landesplanungsbehörde angeregt.
1638#46 Stadt Haltern am See	
Thema: GIB-Bilanz je Kommune nach ruhrFIS (Seite 53) Auf die Ausführungen in der gemeinsamen, regionalen Stellungnahme sowie oben unter " **1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung"** wird ausdrücklich verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1638#47 Stadt Haltern am See	
Thema: Prüfflächen ASB /EWO (Seite 67) • **Als Grundlage für die Berechnung/Ermittlung der Prüfflächen ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) und EWO (Eigenentwicklungsortslagen**) werden hier die **Einwohnerzahlen von 2011** zugrunde gelegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Eine wesentliche Grundlage dieses Modells sind die kleinräumigen Einwohner*innendaten im 100m-Raster. Diese Daten basieren auf dem Zensus 2011 und wurden bislang vom Statistischen Landesbetrieb IT.NRW weder aktualisiert noch fortgeschrieben. Die Anerkennung individueller Berechnungen einzelner Kommunen oder von Kommunen

Stellungnahme	Erwiderung
Zur Aktualisierung der Daten verweise ich auf die Ausführungen in der gemeinsamen regionalen Stellungnahme des Kreises Recklinghausen. Beispielhaft seien hier für die Notwendigkeit der Datenaktualisierung genannt: • Haltern - Bossendorf Einwohner 2011 im Regionalplan: 1.547 Bevölkerungsstand zum 31.12.2017: 2.062 Bevölkerungsstand zum 31.12.2018: 2.077 • Haltern-Flaesheim Einwohner 2011 im Regionalplan: 1.611 Bevölkerungsstand zum 31.12.2017: 1.923 Bevölkerungsstand zum 31.12.2018: 1.932	beauftragter Dienstleister sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Kommunen nicht vorgesehen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1638#48 Stadt Haltern am See	
Thema: Zu G 2.7-6 Waldvermehrung räumlich lenken (Seite 137/138) In der Begründung stimmen die Bewaldungsanteile für Haltern am See auf den Seiten 137 (43,8 %) und 138 (49 %) nicht überein.	Der Anregung wird gefolgt. Die Bewaldungsanteile werden entsprechend angepasst. Laut forstlichem Fachbeitrag beträgt der Waldanteil der Stadt Haltern am See 49 %.
1638#49 Stadt Haltern am See	
Teil C - Zeichnerische Festsetzungen	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Thema: Darstellung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Siedlungsbereiche mit zweckgebundener Nutzung (ASBz) (Plan) Bereits im Zuge des ‚Regionalen Diskurses' habe ich mit meiner Rückmeldung zum ‚Stadtgespräch' vom 25.09.2015 (mein Schreiben aus 02/2016) darauf hingewiesen, dass ich mit der Darstellung der Siedungsbereiche nicht einverstanden bin, da hier **für das Stadtgebiet wesentliche Siedlungsbereiche fehlen.** Dies betrifft insbesondere • die Nicht-Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche **"Lehmbraken"** und "**Stockwiese"** in Haltern-Sythen, • die Nicht-Darstellung des Wohnsiedlungsbereiches **"Hamm-Bossendorf**" in Haltern-Mitte, • Ergänzt werden kann dies um die Nicht-Darstellung des Wohnsiedlungsbereiches **Lippramsdorf.** Für alle o.g. Flächen gilt: Bereits im o.g. Schreiben hatte ich eine intensivere Diskussion und Inaugenscheinnahme der Planungssituation vor Ort angeregt, um einige noch offene Punkte bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung zu besprechen. Die oben genannten Siedlungsbereiche mögen im Vergleich zum übrigen Verbandsgebiet klein erscheinen, sie sind für die Stadt Haltern am See jedoch sowohl hinsichtlich ihrer Aufnahmekapazität für die Wohnbevölkerung als auch aus siedlungsstrukturellen Gründen wesentlich. Der RVR erklärt bei den Erarbeitungsmethoden, dass bei einem Abstand zweier Siedlungsbereiche von 100 m und mehr eine Beurteilung zur Darstellung als ASB einzeln getroffen wird. Hier muss die unterschiedliche städtebauliche Dichte zwischen Ballungskern und Ballungsrandzone Berücksichtigung finden: Die Siedlungsabstände zwischen Haltern-Mitte und Haltern- Bossendorf einerseits, und Sythen-Mitte und -Lehmbraken /-Stockweise andererseits sind durch jüngst hinzugekommene bauliche Ergänzungen und infrastrukturelle	Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den in der Anregung genannten einzelnen Bereichen wird jeweils auf die folgenden Abschnitte 1638#50, 1638#51 und 1638#52 aus der Stellungnahme der Stadt Haltern am See verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Verbesserungen kaum noch spürbar bzw. unterschreiten diese 100 m. Wie auch bei der Siedlungsflächenberechnung, wo der Ballungsrand als geringer verdichtet eingestuft wird, ist das gesamträumliche Erscheinungsbild im hier ländlicheren Teil des RVR-Verbandsgebietes ein anderes. Zudem zielen sowohl der LEP als auch der Regionalplan ja gerade darauf ab, Grünachsen und Frischluftschneisen im Stadtgebiet zu erhalten und zu entwickeln (Klimaschutz). Dies können auch siedlungshistorische Flächen/Abstände aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten (z.B. Mühlbachtal) sein, die seit jeher zum Siedlungsbereich des hier ländlichen Raumes gehören und weder als offener Freiraum wahrgenommen werden noch sich als solcher präsentieren.	
1638#50 Stadt Haltern am See	
Zum Ortsteil Sythen: Gerade in Sythen werden durch die geplante neue Bahnunterführung und die Nachverdichtung im Bereich "Am Wär" Sythen-Mitte und Stockwiese/Stockwieser Damm noch näher aneinanderrücken; "grüne Frischluftschneisen", wie der hier verlaufende Mühlbach, werden aus klimatischen Gründen gefordert. Aus siedlungshistorischer und –räumlicher Sicht kann weder ich noch die Sythener Bevölkerung nachvollziehen, warum hier eine räumliche Trennung erfolgen sollte: seit jeher wird hier Sythen als ein Ortsteil angesehen. Der ehemalige Wochenendhausbereich Stockwiese ist schon vor geraumer Zeit planungsrechtlich geordnet und in Dauerwohnen überführt worden (B-Plan Blumenstraße). Gleiches gilt für den nördlichen Teil Lehmbraken, der mittels der Sport-und Freibadanlagen, des Friedhofs einschließlich Friedhoferweiterungsfläche etc. eine klare Verbindung zum Dorfkern Sythens hat. Dementsprechend sind diese Bereiche auch im Regionalplan Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster als Siedlungsbereiche dargestellt. Im Vertrauen auf diese Flächendarstellung sind zudem zwischenzeitlich Investitionen getätigt worden, so z.B. der Ausbau des Standortes Sythen beim Lebensmitteleinzel-handel oder der KITA- und Schul-Ausstattung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung des Ortsteils Sythen als ASB und der Einstufung des südlich gelegenen Bereichs Stockwiese und des nördlich gelegenen Bereichs Lehmbraken als Eigenentwicklungsortslage wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsbereich ausgerichtet, der bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügt. Insofern deckt sich die gewählte Festlegung und Unterscheidung der Bereiche Sythen-Mitte (Standort eines Nebenzentrums) und Stockwiese sowie Lehmbraken mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Den Ortslagen, die gemäß Erläuterungskarte 1 zum RP Ruhr entsprechend gekennzeichnet sind, werden auf Grundlage des Ziels 2-4 LEP NRW und Ziel 1.1-1 sowie des Grundsatzes 1.1-2 RP Ruhr ebenfalls Handlungsspielräume für die Siedlungsentwicklung ermöglicht. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO)

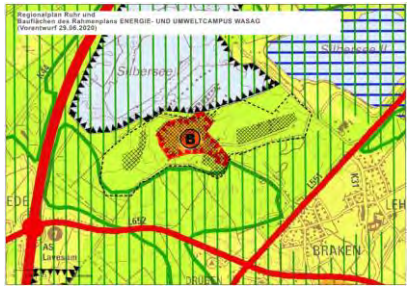
Stellungnahme	Erwiderung
Zwischen dem Ortskern Sythen und Lehmbraken liegen Einrichtungen wie Freibad/Sportanlage Sythen, Friedhof einschl. Erweiterungsfläche etc. Diese Flächen sind entweder als ASB oder gemäß Anlage 3 der LPlG DVO, hier Planzeichen 1.1.a), als siedlungszugehörige Grünflächen und eben nicht als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich darzustellen. In Abgrenzung zu Nr. 2.2.a) der LPlG DVO sind die o.g. Flächen des Freibades/der Sportanlage Sythen auch mit Bebauung versehen (z.B. Eingangs-, Dusch- und Umkleidegebäude des Freibades, Umkleidegebäude Sportplatz, Friedhofskapelle, etc.) und in Großteilen versiegelt (Beckenbereiche und Parkplatzbefestigungen Freibad, etc.) Auch der Hinweis darauf, dass z.B. die Stockwiese von der Dorfmitte Sythens durch die Bahnlinie und das Mühlbachtal räumlich getrennt sei, oder der Bereich Lehmbraken durch die Sythener Straße, kann hier kein Argument sein. Der siedlungsstrukturell tragbare Abstand zwischen einzelnen Siedlungsquartieren ist im geringer verdichteten ländlicheren Raum naturgemäß größer als in der dicht bebauten Kernzone des Ruhrgebietes. Gleichwohl gehören diese Bereiche seit jeher siedlungshistorisch, funktional und stadträumlich zum betreffenden Ortsteil und sind eine siedlungsräumliche Einheit. Somit ist der Freibad-/Sportplatzbereich südlich der Sythener Straße klar dem ASB-Bereich Sythen-Mitte und nicht dem Freiraum zuzuordnen; der Bereich des Friedhofes und die Friedhofserweiterungsfläche nördlich der Sythener Straße sind dem Siedlungsbereich Lehmbraken zuzuordnen. Hier werden Lehmbraken-West und -Ost durch die zentral gelegene KITA/KIGA-Einrichtung miteinander verbunden. Die LPlG DVO legt hier eindeutig fest, dass diese siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit und Erholungsflächen dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zuzuordnen und in der Planzeichnung des Regionalplanes auch entsprechend darzustellen sind. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass in den Kernstädten des Ruhrgebietes vergleichbare Bereiche/Anlagen ebenfalls als ASB-Bereich	auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohner*innen. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen ASB und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 und 2.500 Einwohner*innen angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Bereiche Stockwiese und Lehmbraken insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Stattdessen soll sich die Siedlungsentwicklung überwiegend auf den zentral gelegenen Siedlungsbereich Sythen konzentrieren, der über ein leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügt. Der Verweis auf die Anlage 3 der LPlG DVO und die daraus abzuleitende Anregung den Anschluss der Ortslage Lehmbraken an den ASB über die Flächen des Friedhofes, der Sportanlagen und des Freibades herzuleiten, wird nicht gefolgt. Die genannten Anlagen (Sportplatzanlagen und Friedhof) sind bandartig entlang des Brinkweges angeordnet und sind keineswegs als integrierte Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen anzusehen. Das Freibad ist aufgrund der teilintegrierten Lage durch die umgebende Wohnbebauung in den ASB einbezogen worden. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO gehören Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist zu den Gebieten, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen und damit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
eingestuft sind. Allein die insgesamt ländlichere Struktur der Stadt Haltern am See rechtfertigt hier keine Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Somit grenzen im Ergebnis beide ASB-Bereiche Sythens im Norden und Süden direkt bis an die Sythener Straße. Der gesamte ASB-Bereich Sythens liegt somit deutlich oberhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha und ist demnach entsprechend raumrelevant und im RPR darzustellen. Ich möchte zusammenfassen, dass ich den kompletten Wegfall des ASB im Bereich Lehmbraken nicht akzeptieren kann. Angesichts einer hohen Wohnraumnachfrage in und um Sythen sollte eine Verschmelzung der hier vorhandenen Siedlungsbereiche planungsrechtlich vorbereitet werden, eine ASB-Darstellung ist hier auch inhaltlich zielführend: Ich betone, dass durch die Konzentration der wohnbaulichen Entwicklung auf die zentralen Siedlungsbereiche (hier: Sythen) auch der Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme geschützt werden kann.	
1638#51 Stadt Haltern am See	
<u>Zum Ortsteil Hamm-Bossendorf:</u> Den kompletten Wegfall des ASB im Bereich Bossendorf kann ich keinesfalls mittragen. Hier gilt ganz Ähnliches wie für den Ortsteil Sythen: Der Bereich Hamm-Bossendorf ist in der Vergangenheit u.a. durch die Baugebiete "Ecksteins Hof" und "Am Kanal" gewachsen, zudem wurde die Anbindung des Ortsteils Hamm-Bossendorf an das Zentrum Haltern-Mitte deutlich verstärkt, z.B. mit neuen Einzelhandelseinrichtungen entlang der Recklinghäuser Straße (insbesondere deutlich optimierte Lebensmittelversorgung). Weiter wurde der Kreuzungsbereich Recklinghäuser Str./Marler Str./Flaesheimer Str. in Hamm-Bossendorf mittels der Erneuerung des Gemeindehauses und der Ansiedlung von McDonalds funktionell verstärkt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Einstufung des Bereichs Hamm-Bossendorf als Eigenentwicklungsortslage wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsbereich ausgerichtet, der bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügt. Insofern deckt sich die gewählte Festlegung des Bereiches Hamm-Bossendorf mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Den Ortslagen, die gemäß Erläuterungskarte 1 zum RP Ruhr entsprechend gekennzeichnet sind, werden auf Grundlage des Ziels 2-4 LEP NRW und Ziel 1.1-1 sowie des Grundsatzes 1.1-2 RP Ruhr ebenfalls Handlungsspielräume für die Siedlungsentwicklung ermöglicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Aktuell erfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 "Dickerhoff-Bossendorf" die Entwicklung eines urbanen Quartiers, das u.a. Nahversorgungsdefizite ausgleichen und den Ortsteil in Gänze stärken soll. Parallel laufen weitere Bebauungsplanverfahren in Bossendorf, die den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen dort belegen. Vor diesem Hintergrund soll der Ortsteil nicht in seinen aktuellen und perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Mit dem aktuellen B-Plan Dickerhoff geht die Stadt Haltern am See neue Wege mit einem funktionalen Nutzungsmix und urbaneren Wohnformen. So soll die wohnbauliche Entwicklung für breite Teile der Wohnbevölkerung interessant sein. Ich rege daher an, in jedem Fall den gesamten derzeit besiedelten Bereich Hamm-Bossendorf entsprechend im Regionalplan darzustellen.	Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohner*innen. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen ASB und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 und 2.500 Einwohner*innen angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Bereich Hamm-Bossendorf insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Stattdessen soll sich die Siedlungsentwicklung überwiegend auf den ASB Haltern am See konzentrieren, der als Hauptzentrum über ein leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügt.
1638#52 Stadt Haltern am See	
<u>Zum Ortsteil Lippramsdorf:</u> Der Bereich Lippramsdorf gliedert sich historisch seit jeher siedlungsstrukturell in die Bereiche Lippramsdorf-Mitte, -Freiheit und -Mersch. Dabei übernimmt der Bereich Lippramsdorf-Mitte schon immer auch zentrale Versorgungsfunktionen für alle drei Bereiche; die hier vorhandenen Betriebe/Dienstleistungen versorgen zudem auch Holtwick und Lünzum. Entsprechend ist dieser Ortsmittelpunkt im Zuge der FNP-Neuaufstellung als Zentraler Versorgungsbereich (Nebenzentrum) dargestellt worden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Einstufung des Bereichs Lippramsdorf als Eigenentwicklungsortslage wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die gewählte Festlegung des Bereiches Lippramsdorf mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung.

Stellungnahme	Erwiderung
Wünschenswert wäre weiterhin die Stärkung des Ortsteils Lippramsdorf und einer entsprechenden Darstellung als ASB-Bereich. In Lippramsdorf und umgebenden Ortslagen laufen zur Zeit ebenfalls mehrere Bebauungsplanverfahren ("Stigthaube", "Hof Brosthaus", "Lambertusschule"), die eine behutsame wohnbauliche Verdichtung nach sich ziehen und Nahversorgungsoptionen bieten (u.a. Mischgebiet im Ortskern). Gerade der Ortsteil Lippramsdorf soll aufgrund seiner Lage und Bevölkerungszahl insgesamt gestärkt werden, dafür wird die Entwicklung in den landschaftlich sensibleren Bereichen (Tannenberg, Eppendorf) zurückhaltender. Ich rege an, auch Lippramsdorf (mit dem dritten zentralen Versorgungsbereich neben Haltern-Mitte und Sythen) entsprechend als ASB darzustellen.	Den Ortslagen, die gemäß Erläuterungskarte 1 zum RP Ruhr entsprechend gekennzeichnet sind, werden auf Grundlage des Ziels 2-4 LEP NRW und Ziel 1.1-1 sowie des Grundsatzes 1.1-2 RP Ruhr ebenfalls Handlungsspielräume für die Siedlungsentwicklung ermöglicht. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohner*innen. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen ASB und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 und 2.500 Einwohner*innen angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Bereich Lippramsdorf insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Stattdessen soll sich die Siedlungsentwicklung überwiegend auf die Siedlungsbereiche konzentrieren, die über ein leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.
1638#53 Stadt Haltern am See	
Der Bereich des sog. **‚Westuferparks',** der sich von der Hullerner Straße im Süden bis zum Kreuzungspunkt Bahnlinie/ Straße ‚Zu den Mühlen' entlang des Westufers des Halterner Stausees zieht, ist in der Planzeichnung des Regionalplanes als ‚Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich' dargestellt. Gemäß dem vom Rat beschlossenem Freizeitkonzept der Stadt Haltern am See ist die Attraktivierung dieses Bereiches für die Naherholung der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Westuferpark östlich der festgelegten Bahnlinie ist im Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See als Grünfläche dargestellt und entspricht als Park- und Erholungsbereich dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der lt. LPlG DVO "Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und

Stellungnahme	Erwiderung
Halterner Bevölkerung vorgesehen, einschließlich einer möglichen Verlängerung nach Norden bis zum Bereich der Stadtmühlenbucht (ASB-z). Der Westuferpark übernimmt seit seiner Herstellung im Zuge des Baues des Halterner Stausees die Funktion als siedlungszugehöriger Park- und Erholungsbereich für die ortsansässige Bevölkerung. Darüber hinaus wird er insbesondere an den Wochenenden auch von auswärtigen Besuchern frequentiert. Gemäß LPlG DVO ist er entsprechend als siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche mit dem Planzeichen 1.1.a) als ASB-Bereich darzustellen.	Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist". ASB umfassen u.a. Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen sowie auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Diese sind i.d.R. in den Siedlungsbereichen liegende oder aber auch bauliche geprägte Freizeit- und Erholungsflächen. Der ASB liegt westlich der Bahnlinie und ist daher getrennt vom Westuferpark. Den Park als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich festzulegen ist daher folgerichtig.
1638E#1 Stadt Haltern am See	
Zeichnerische Darstellung des Bereiches des ehemaligen "WASAG-Gelände" auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See im Zuge der fortschreitenden Erarbeitung des neuen Regionalplans Ruhr melde ich für die Stadt Haltern am See folgenden Änderungswunsch der Darstellung für das ehemalige WASAG-Gelände in Haltern Sythen: Wie Ihnen bekannt, beschäftigt sich der Kreis Recklinghausen als Projektträger mit der zukünftigen Entwicklung des Geländes und hat hierzu das Büro BKR Noky & Simon mit der Erstellung einer entsprechenden konzeptionellen Rahmenplanung beauftragt. Ziel ist die Entwicklung eines Umwelt- und Bildungszentrums, bestehend aus entsprechenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie thematisch ergänzenden gewerblichen Nutzungen (Start-Ups, Freiraumlabore, Umweltbüros umweltaffines Gewerbe etc.). Am 24.06.2020 sind die bisherigen Ergebnisse der Rahmenplanung im Rahmen einer Präsentation auf dem WASAG-Gelände vorgestellt worden. Dabei hat das	Den Anregungen wird gefolgt. Der ASBz wird geringfügig an die vorhandenen baulichen Anlagen angepasst und ergänzt. Der westliche Bereich entlang der Bunkerstraße, der gemäß vorliegender Konzeption der Energiespeicherung dienen soll, wird ebenfalls in den ASBz einbezogen. Für den östlich gelegenen Bereich, in dem temporär die Anlagen zur Grundwasseraufbereitung vorgesehen sind, ist die Notwendigkeit einer Siedlungsbereichsfestlegung nicht ersichtlich. An dieser Stelle wird jedoch auf die Festlegung eines Waldbereiches verzichtet. Die textliche Festlegung wird weiterhin auf Grundlage der dargelegten Konzeption konkretisiert und die Nutzungsbindung in "Umwelt- und Bildungszentrum" umbenannt. In den Erläuterungen zum textlichen Ziel wird das Nutzungsspektrum definiert, welches neben umweltbezogenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen auch ergänzende gewerbliche Nutzungen aus den Bereichen Umwelt(-technik) und regenerative Energien umfasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Büro BKR erste Entwürfe für eine mögliche Differenzierung der Nutzungsbereiche erläutert:  Auszug Rahmenplanung BKR, Stand 29.06.2020  Strukturkonzept BKR, Stand 29.06.2020 Dementsprechend erfolgt eine Dreiteilung des Geländes in einen intensiv genutzten, mittleren Campusbereich sowie zwei westlich und östlich angrenzende Bereichen, die deutlich freiraumgeprägter sind und die bestehenden hochwertigen ökologischen Strukturen berücksichtigen.  	

Stellungnahme	Erwiderung
Entsprechend schlage ich - in Abstimmung mit dem Kreis Recklinghausen als Projektträger - vor, die derzeitige Darstellung im Entwurf des Regionalplans wie folgt zu optimieren: 1. Die Darstellung des zentralen Geländebereiches (künftiger Campusbereich) wird als **"Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen"** beibehalten, dabei bildet die Differenzierung **"B - Bildungs- und Forschungseinrichtungen"** das Entwicklungsziel zunächst passend ab. Ergänzend dazu sollten noch textliche Ziele aufgenommen werden: Bei den Bildungs- und Forschungseinrichtungen steht als eine zentrale Säule der "Energiecampus" im Vordergrund. Der Kreis hat den Anspruch das WASAG-Gelände zu einem klimaneutralen und ressourcenschonenden Standort zu entwickeln. Die Lage in unmittelbarer Nähe zur Gewinnung regenerativer Energien ist eine Empfehlung, um den Standort als wirksamen Knotenpunkt für die Umwandlung, Speicherung, Verteilung und die Nutzung von grüner Energie/grünem Wasserstoff auszubauen. Das Gebiet bietet in der geplanten Größenordnung die Möglichkeit, modellhaft alternative Stoffkreisläufe zu erproben. Weiterhin bilden die aus den speziellen Anforderungen der Sprengstoffherstellung entstandenen Freiraumqualitäten, wie die extrem flächenhaften, mit hohen Sicherheitsabständen angeordneten, kleinteiligen Produktionseinheiten sowie der nahezu ohne Bewirtschaftungsmaßnahmen entstandene Wald dazwischen, ein weiteres Alleinstellungsmerkmal des Standortes. Beide Aspekte zusammen, die energetischtechnische Lagegunst und die besonderen Freiraumqualitäten bilden das innovative Standortprofil des Campus. Neben unmittelbaren Bildungs- und Forschungseinrichtungen zielt dieses Profil auch auf gewerbliche Nutzer in diesem Kontext sowie auf Firmen und Einrichtungen ab, die ein innovatives Milieu und eine besondere Umfeldqualität für die Platzierung ihres Standortes nachfragen. Die vorhandene landschaftliche Prägung soll Leitmotiv für ‚Freiraumlabore' und lockere gewerbliche Strukturen inmitten von prägenden Baumbeständen sein. Für die Entwicklung des Standortes unter diesen Zielsetzungen ist der Eingangsbereich im Süden des Areals mit seinem alten charakteristischen Gebäudebestand von besonderer Bedeutung. Vor diesem	

Stellungnahme	Erwiderung
Hintergrund schlage ich weiterhin vor, den ASB im Süden geringfügig zu erweitern. Die in der oberen Abbildung "Regionalplan überlagert mit Bauflächen des Rahmenplans Energie und Umweltcampus" feinkariert dargestellte Baufläche am südlichen Eingangsbereich sollte in den ASB einbezogen werden. Der ASB bildet den zentralen Bereich des WASAG-Geländes. Die verfolgte Campus-Entwicklung wirkt darüber hinaus auch in die westlich und östlich des ASB gelegenen WASAG-Teile: 2. Im westlichen WASAG-Gelände soll der durch den Freiraum geprägte Nutzungscharakter erhalten bleiben, bauliche Anlagen sind hier nur deutlich untergeordnet und vorwiegend als Folgenutzung oder Ergänzung altindustrieller Anlagen zulässig. Neben dem oben beschriebenen ASB für zweckgebundene Nutzungen wird als primäres Nutzungsziel die Speicherung von Energie auf einer Fläche von ca. 4,5 ha sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Betriebe und Anlagen verfolgt. 3. Im östlichen WASAG-Gelände sollen die vorhandenen, halboffenen Freiraumstrukturen erhalten bleiben. Auf rd. 8 ha sind als temporäres Nutzungsziel die Grundwasseraufbereitung und Stützpunkte der Geländesanierung vorgesehen. Hier ist der Standort der Grundwasserreinigungsanlage geplant, eine gleichzeitige Grundwasserwärmenutzung ist vorgesehen. An den Erschließungsanlagen für diese mehrere Jahre zu betreibenden Sanierungseinrichtungen sind einzelne angemessene Nachfolgenutzungen möglich. Die baulichen Entwicklungen westlich und östlich des ASB werden in ihrem Umfang deutlich untergeordnet sein. Das Büro BKR wird bis Ende August die Konkretisierung der Bau - und Erschließungsstruktur sowie die Definition der Baufelder und Freiräume fertig stellen. Sollten sich hierdurch noch Änderungen ergeben, reiche ich diese nach. Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Stadt Haltern am See in Ihrer Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr auch die angrenzende Darstellung des Badebetriebes am Silbersee II mit zugehörigen Parkplatzflächen angeregt	

Stellungnahme	Erwiderung
hat. Über diese Parkplatzflächen kann auch eine zeitgemäße ÖPNV-Anbindung beider Bereiche - WASAG und Badebetrieb - erfolgen. Ich bitte daher auch hier um entsprechende Übernahme in den Regionalplan Ruhr.	

Stadt Halver

3571#1 Stadt Halver	
Belange der Stadt Halver werden nicht nachteilig berührt. Zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr werden keine Anregungen gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hamm

2935#1 Stadt Hamm	
Grundsätzlich sind die Festlegungen des Regionalplanentwurfs in den weit überwiegenden Teilen zu begrüßen. Sie stellen eine tragfähige Grundlage und einen ausreichend flexiblen Rahmen für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Hamm dar. In diesem Zusammenhang ist der intensive Austausch zwischen den Kommunen und dem RVR im Vorfeld des Erarbeitungsbeschlusses (Regionaler Diskurs) zu loben. Die im Folgenden dargestellten Hinweise und Anregungen beziehen sich insofern auf einzelne Teilaspekte des Regionalplanentwurfs, ohne den Gesamtentwurf infrage zu stellen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2935#2 Stadt Hamm	
Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln (Grundsatz 1.1-5) Nach dem Grundsatz 1.1-5 sollen flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz wird umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven

Stellungnahme	Erwiderung
Siedlungsbereiche realisiert werden. Es wird angeregt, die verwendete Begrifflichkeiten vor dem Hintergrund des Bundesnaturschutzgesetzes und des Baugesetzbuches zu überprüfen.	abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen.
2935#3 Stadt Hamm	
Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen (Ziel 1.1-9) Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen wurden in der Vergangenheit nur in seltenen Fällen, nach entsprechenden eingehenden bauleitplanerischen Prüfungen Bauflächen ausgewiesen. Eine Rücknahme und Zuführung dieser Flächen zum Freiraum muss der Abwägung unterliegen und nicht generell verbindlich vorgeschrieben werden. Es wird daher empfohlen, dieses Ziel zu einem Grundsatz herabzustufen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf.
2935#4 Stadt Hamm	
Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen (Grundsatz 1.1-11) Entsprechend diesem Grundsatz sollen die Kosten für die Infrastruktur und die Folgekosten für die zu entwickelnden Flächen und potenziellen Alternativflächen frühzeitig ermittelt werden. Dies soll ein Beitrag zur Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für Siedlungszwecke sein. Die ermittelten Kosten können jedoch nur eine unter verschiedenen anderen einzubringenden Abwägungsaspekten bei der Entwicklung von Bauleitplänen sein. Es wird angeregt, diesen Aspekt in der Formulierung aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2935#5.1.1 Stadt Hamm	
Allgemeine Siedlungsbereiche ASB und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung - (Ziel 1.2-1 i.V.m. Ziel 1.4-1) Der den Kommunen angerechnete Flächenbedarf für die Siedlungsentwicklung basiert auf einer für das Land NRW einheitlichen Berechnungsmethode. Dabei	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Regelungen zu den Eigenentwicklungsortslagen wird darauf hingewiesen, dass sich in der Überarbeitung der textlichen Regelungen Änderungen ergeben haben. Innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des

Stellungnahme	Erwiderung
werden rechnerisch die quantitativen Bedarfe an Wohnbauflächen bis zum Jahre 2034, dem festgelegten Prognosehorizont des Regionalplans Ruhr, vorgenommen (vgl. Begründung zum Regionalplan Ruhr, Stand 4-2018, S. 26ff). Von dem ermittelten Bedarf werden die laut Flächeninformationssystem Ruhr (RuhrFIS 2013/2014) vorhandenen bestehenden Wohnbaulandreserven des FNP abgezogen. Es ergibt sich ein Bedarf an Festlegungen von ASB im Regionalplan jenseits der FNP-Darstellungen der Stadt Hamm von 193,4 ha. Die Festlegungen sowie die Vorschläge für Festlegungen der Stadt Hamm erfolgen größtenteils in schon im wirksamen Regionalplan festgelegten ASB, teilweise allerdings auch in bisherigen Freiraum- und Agrarbereichen. Gleichzeitig werden an vielen Stellen Rücknahmen von ASB-Festlegungen vorgenommen. Darüber hinaus ist die Entwicklung in Eigenentwicklungsortslagen möglich, die in der Erläuterungskarte Nr. 1, Teil D im Regionalplanentwurf dargestellt werden. In den Eigenentwicklungsortslagen darf innerhalb des üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von ca. 20 Jahren der Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung pro Ortslage maximal 30 ha pro 1.000 Einwohner oder 1,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen.	Regionalplans von 20-25 Jahren beträgt der empirisch abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner.
2935#5.1.2 Stadt Hamm	
Im Rahmen des Regionalen Diskurses wurden die neuen ASB-Festlegungen zwischen dem RVR und der Verwaltung intensiv erörtert. Insofern stimmt die Verwaltung den Festlegungen weitgehend zu. Einzelne Anregungen zur Herausnahme, Veränderung der Abgrenzung und Neufestlegungen von ASB sind der beigefügten Tabelle sowie dem entsprechenden Plan zu entnehmen (Anlagen 1 und 2). Die Flächen sind durchnummeriert. Die räumlich nicht einheitlich zugeordnete Nummerierung der Flächen bildet den intensiven Dialogprozess im Rahmen des Regionalen Diskurses ab. In der vorletzten Spalte ist die ASB-Bilanz nach dem Regionalplanentwurf des RVR angegeben. Es handelt sich um Angaben der Stadt Hamm, die auf Annahmen beruhen, da die entsprechenden Angaben des RVR dem Regionalplanentwurf nicht zu entnehmen sind. Je nach Bewertung des Festlegungsvorschlags durch die Stadt Hamm erfolgt eine zum Teil abweichende Flächenangabe in der letzten Spalte. In der Summe ergibt sich mit 206 ha ein leichter rechnerischer Überhang gegenüber dem Vorschlag des RVR.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die ASB-Bilanz der Stadt Hamm, die sich bei Umsetzung der Anregungen ergibt, weicht von dem ermittelten Bedarf von 193,4 ha nicht wesentlich ab.	
2935#5.2 Stadt Hamm	
Im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten, vor allem vorgegeben durch die Vorschriften der BauNVO zu den verschiedenen Baugebietstypen, soll auch in Hamm eine verträgliche Mischung aus Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen zu Gunsten näherer Wegestrecken zwischen Wohnen und Arbeit weiter angestrebt werden. Es wird angeregt, die im Regionalplanentwurf verwendeten Begrifflichkeiten des "wohnverträglichen Gewerbes" (vgl. Ziel 1.4-1, 1. Absatz) an die im Baugesetzbuch bzw. der Baunutzungsverordnung – BauNVO verwendeten Begriffe für die Bauleitplanung anzupassen oder auf die begrifflichen Unterschiede in den textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr näher einzugehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zielformulierung ist an die Terminologie der Anlage 3 zur LPlG DVO angepasst. Gemäß § 35 Abs. 1 LPlG DVO müssen die zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne […] nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 entsprechen. Im dritten Absatz der Erläuterung zum Ziel wird der Begriff "wohnverträgliches Gewerbe" näher definiert und dabei auch ein Bezug zur BauNVO hergestellt. Die BauNVO ist als Rechtsgrundlage für die bauliche Nutzung von Grundstücken im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden.
2935#6.1 Stadt Hamm	
Wirtschaftsflächen - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Regionale Kooperationsstandorte - (Ziel 1.2-2 i.V.m. Ziel 1.6-1, Ziel 1.8-1) Bei der Ermittlung der Gewerbeflächen wird zwischen drei Kategorien für die Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs unterschieden. a) Flächenintensive Großvorhaben und landesbedeutsame Häfen Zunächst werden landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und landesbedeutsame Häfen ausgewiesen. In Hamm fällt nur die Ausweisung des landesbedeutsamen Hafens Hamm-Mitte unter diese Kategorie. Die Flächen der insgesamt sechs Häfen in der Metropole Ruhr sind in einem "Sonderkonto" auf Landesebene erfasst, so dass bei Ihnen keine Anrechnung auf die Bedarfszahlen des lokalen gewerblichen Bedarfs erfolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Teile der Stellungnahem beziehen sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
b) Gewerbeflächen mit lokalem Bedarf Bei den weiteren Gewerbeflächenbedarfen wird zwischen dem lokalen Bedarf und einem gesondert ermittelten regionalen Bedarf unterschieden. Der lokale Bedarf basiert ebenso wie für Wohnbauflächen auf einer einheitlichen Berechnungsmethode (vgl. Abschnitt oben, Allgemeine Siedlungsbereiche, sowie Begründung zum Regionalplan Ruhr, Stand 4-2018, S. 46ff). Es ergibt sich ein Überhang an bereits im FNP dargestellten Gewerbeflächen von 8,8 ha. Im Regionalplanentwurf erfolgt daher keine Neufestlegung von GIB für den lokalen Bedarf. c) Regionale Kooperationsräume Für den regionalen Bedarf werden gesondert "Regionale Kooperationsstandorte" (GIB für zweckgebundene Nutzungen) festgelegt. Die Stadt Hamm begrüßt grundsätzlich die Festlegung von "Regionalen Kooperationsstandorten". Sie sieht hier auch eine Chance, die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt zu fördern und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. In Hamm sind dies der Inlogparc, der südliche Teil des Rangierbahnhofs unter Einbeziehung des im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Gewerbegebietes Rathenaustraße und der sogenannte "K`Park Süd II". Mit der Aufnahme des "K`Park Süd II" in den Regionalplan sichert sich die Stadt Hamm dauerhaft ein Flächenpotenzial von 47,4 Hektar an Gewerbe- und Industriebiet im Regionalplan. Diese festgelegte Fläche erfüllt zum jetzigen Verfahrensschritt die Funktion einer Tauschfläche.	
2935#6.2 Stadt Hamm	
Die Stadt Hamm regt parallel zur Ausweisung des "K`Park Süd II" an, eine weitergehende Untersuchung von Potenzialflächen für großflächige Gewerbeansiedlungen in Hamm durchzuführen und dem RVR zur Verfügung zu stellen. Gegenstand der Untersuchung werden vor allem altindustrielle	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den

Stellungnahme	Erwiderung
Brachflächen sein, die einer Nachnutzung in diesem Umfang zugeführt werden können. Sollte die nunmehr begonnene Suche geeignetere Flächen in Hamm ergeben oder sich Bedarfe erkennbar ändern, behält sich der Rat der Stadt Hamm vor, das Flächenpotenzial von 47,4 Hektar an anderer Stelle im Stadtgebiet zu verorten und die Ausweisung des "K`Park Süd II" zurückzunehmen. Die Ausweisung des "K`Park Süd II" zum jetzigen Verfahrensschritt bedeutet damit nicht, dass das Gewerbe- und Industriegebiet tatsächlich in Norddinker bauleitplanerisch vorbereitet und erschlossen wird.	Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Die Festlegung des Standortes „K`Park Süd II“ des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2935#6.3 Stadt Hamm	
Es ist in diesem Zusammenhang beim interkommunalen Industriegebiet Hamm/ Bönen - Inlogparc die Frage zu prüfen, warum im Regionalplan Ruhr (Entwurf) trotz bereits durchgeführter, vertraglich vereinbarter Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Bönen und der Stadt Hamm die zeichnerische Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes auf die Flächen der Stadt Hamm beschränkt ist und diese nicht auf die Bereiche des gesamten Inlogparc auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen bezogen wird. Dabei sollte auch die südwestliche Fläche auf dem Gebiet der Stadt Hamm, die im Planwerk als GIB-Fläche festgelegt ist, als regionaler Kooperationsstandort festgelegt werden. Weitere Anregungen zu den Wirtschaftsflächen im Regionalplan sind der beigefügten Tabelle sowie dem entsprechenden Plan zu entnehmen (Anlagen 3 und 4).	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#6.4 Stadt Hamm	
Für die gesamte Metropole Ruhr ist in der Gesamtbilanz für die GIB-Flächen eine Unterdeckung von 673,9 ha ausgewiesen (Begründung zum Regionalplan Ruhr Entwurf, S. 53, Tab. 10). Es wird angeregt, dass diese Flächengröße in einem "virtuellen Flächenpool" gespeichert wird und von Kommunen bei einem nachgewiesenen Mehrbedarf von GIB-Flächen abgerufen werden kann. So wird ein Pool als bilanzbezogenes Potenzial eingerichtet und ein quantitativer Rahmen für künftige Flächenansprüche der Kommunen geschaffen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein wesentliches Merkmal des RP Ruhr ist, mit dem monitoringgestützten Modell der Siedlungsflächenbedarfsberechnung, der dynamische Planungsansatz. Über die regelmäßige Fortschreibung der Flächenreserven (nach §4 Abs. 4 LPlG NRW) sowie der Siedlungsflächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe soll sichergestellt werden, dass den Kommunen jederzeit eine bedarfsgerechte Ausstattung an Siedlungsbereichen zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass die Bedarfe nicht für die gesamte Geltungsdauer des Regionalplanes festgeschrieben werden, sondern sich den aktuellen Gegebenheiten anpassen. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen (starke Inanspruchnahme an Flächenreserven, steigende oder fallende Haushaltsprognose etc.) können die Bedarfe steigen als auch fallen. Eine Garantie, dass derzeit nicht verortete Flächenbedarfe unabhängig von Aktualisierungen der Bedarfsermittlung in gleicher Höhe bestehen bleiben, würde dem dynamischen Planungsansatz als auch Ziel 6.1-1 des LEP zuwiderlaufen. Nach Ziel 6.1.-1 LEP NRW müssen sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf besteht zurückgenommen werden, wenn diese noch nicht der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen. Insofern kann auch ein "Flächenkonto" keinen Bestandschutz haben, wenn für dieses kein Bedarf mehr besteht.
2935#7 Stadt Hamm	
Regionale Kooperation weiterentwickeln (Grundsatz 1.2-4) Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Lippetal zurzeit ein Industriegebiet an der Grenze zum Stadtgebiet Hamm im Bereich des Kraftwerks Westfalen (Hamm-Uentrop) entwickelt. Als Voraussetzung wird zurzeit die 5. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in Lippetal durchgeführt. Die Stadt Hamm begrüßt die Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal. Eine inhaltliche Zusammenarbeit und organisatorische Mitwirkung der Stadt Hamm ist von der Gemeinde Lippetal ausdrücklich gewünscht. Entsprechende	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Gespräche unter Beteiligung des Betreiberunternehmens Kraftwerk Westfalen werden geführt.	
2935#8 Stadt Hamm	
An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden (Grundsatz 1.6-5) Um die stetig zunehmenden Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren auf umweltverträgliche Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) zu fördern, soll der Ausbau von multimodalen Güterumschlageinrichtungen angestrebt werden. Auf die Entwicklung im Bereich des Rangierbahnhofs Hamm wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (siehe auch oben, Abschnitt Wirtschaftsflächen). In Hinsicht auf die Nachnutzung gibt es zurzeit noch keine konkreten städtebaulichen Konzepte. Neben der DB Netz AG als Eigentümerin werden die ersten planerischen Überlegungen und Arbeiten vor allem von der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft BEG NRW koordiniert; die Stadt Hamm ist in den Prozess umfänglich einbezogen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2935#9.1 Stadt Hamm	
GIB für zweckgebundene Nutzungen - landesbedeutsame Hafenstandorte (Ziel 1.9-1) Der Hafen Hamm-Mitte wird im Regionalplanentwurf als GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt. Innerhalb des GIB dürfen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens nur Bauflächen und -gebiete für hafenaffines Gewerbe dargestellt und festgesetzt werden. Dieses Ziel wird von der Stadt Hamm unterstützt und wurde in der Vergangenheit bereits umgesetzt, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung. Angesichts der Situation, dass im Bereich des Hafens nur noch Restflächen für die Ansiedlung von Betrieben zur Verfügung stehen und auch keine Erweiterungsmöglichkeiten für den Hafen mehr bestehen, ist die Flächenfestlegung im Regionalplanentwurf als Fläche für hafenaffine	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Ansiedlungen bedeutsam. Die regionalplanerische Sicherung dieser Flächen für solche Betriebe wird daher befürwortet.	
2935#9.2 Stadt Hamm	
Der Privathafen in Uentrop südlich der Kranstraße ist als "Güterumschlaghafen" dagegen nicht als "Landesbedeutsamer Hafenstandort" gekennzeichnet. Eine Signatur als hafenaffines Gewerbe würde in diesem Bereich sicherstellen, dass die Bestandsflächen selbst bei Wegfall einzelner Gewerbe vorrangig durch hafenaffine Ansiedlungen nachgenutzt werden können. Eine entsprechende Festlegung und die Aufnahme einer solchen Signatur werden daher angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich des Hafens ist im Entwurf des RP Ruhr als GIB festgelegt. Zur Sicherung weiterer Häfen (z.B. durch eine zweckgebundene Nutzung), die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (MBWSV 2016) nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein direkter Handlungsauftrag. Auf die Festlegung dieser Hafenstandorte wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen verzichtet.
2935#9.3 Stadt Hamm	
Außerdem wird angeregt, den Hafen-Mitte aufgrund der vorhandenen Verknüpfung von Kanal, Straße und Schiene und des geplanten, öffentlichen KLV-Terminals der Fa. Lanfer als "Standort des kombinierten Güterverkehrs" festzulegen. Die Anregungen sind in der entsprechenden Tabelle "Wirtschaftsflächen" und dem dazugehörigen Plan (Anlagen 3 und 4) dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich ist als GIBz „Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt. Bezüglich des möglichen Nutzungsspektrums innerhalb der Zweckbindung, welches neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens insbesondere auf hafenaffines Gewerbe orientiert ist, wird auf die textlichen Festlegungen des Kapitels 1.7 verwiesen. Eine Festlegung als "Standort des kombinierten Güterverkehrs" ist daher im Bereich der bereits festgelegten GIBz "Landesbedeutsame Hafenstandorte" nicht erforderlich.
2935#10 Stadt Hamm	
Ergänzend wird angemerkt, dass in der Einleitung zum Regionalplanentwurf auf S. 17, unter der Überschrift "Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Natur und Landschaft" und "Freiraum- und Landschaftsentwicklung - Tourismus und Freizeit" die Eigenart der unterschiedlichen Landschaftsräume angesprochen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
wird, mit dem Ziel, diese zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei wird auch die Gewässerlandschaft der Lippe erwähnt. Sie erfährt dadurch an dieser Stelle eine wichtige regionalplanerische Unterstützung.	
2935#11 Stadt Hamm	
Waldbereiche erhalten und entwickeln (Ziel 2.7-1) Die Waldbereiche sind nach dem Regionalplanentwurf im Wesentlichen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Allerdings dürfen gemäß dem aktuellen Regionalplanentwurf Waldbereiche unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Ferner ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund des unter dem Landesdurchschnitt liegenden Waldanteils und als "waldarme Stadt" regt die Stadt Hamm an, den 2. und 3. Absatz des Ziels zu streichen, um dem Wald einen möglichst hohen Schutzstatus einzuräumen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 LEP NRW in seiner jeweils rechtskräftigen Fassung. Im Rahmen der Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW nicht mehr enthalten (3. Absatz). Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1 und die entsprechenden Erläuterungen, welche im Rahmen der Änderung des LEP NRW angepasst bzw. konkretisiert wurden. Hier ist zum einen weiterhin ein Bezug zum Ziel 7.3-1 LEP NRW zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen enthalten. Andererseits wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass insbesondere in Kommunen mit einem geringen Waldanteil hohe Anforderungen an die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen sind.
2935#12 Stadt Hamm	
Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen (Ziel 2.11-2) Es wird angeregt zu prüfen, ob die Aussage zur Zurückgewinnung von Retentionsräumen letztabgewogen ist oder nicht zu einem Grundsatz heruntergestuft werden sollte. Der Begriff Risikogewässer ist unklar und sollte näher erläutert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Das Kapitel 2.11 ist überarbeitet worden, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. So richtet sich das Ziel 7.4-7 LEP NRW an die Regionalplanung und nicht an die Bauleitplanung. Im Regionalplan wurden somit nach den Fachdaten der Wasserwirtschaft geeignete Bereiche am Rhein, entlang der Emscher und weitere Fließgewässer ermittelt, die sich zur Rückgewinnung von Retentionsräumen eignen und als ÜSB festgelegt (Ziel 2.11-1). Die vormalige Zielformulierung 2.11-2 "Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückzugewinnen" ist vor dem Hintergrund der limitierten Flächenverfügbarkeit im Siedlungsraum und dem Ziel, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung umzusetzen, nicht vollständig vollzugsfähig. Von daher

Stellungnahme	Erwiderung
	wird das Ziel zum Grundsatz 2.11-2, der im Rahmen der Bauleitplanung bei entsprechenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen ihrer Planverfahren zu berücksichtigen ist.
2935#13 Stadt Hamm	
Vorrang in Windenergiebereichen sichern (Ziel 5.2.1-1) Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Funktionen und Nutzungen. Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung der Windenergie in den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Die Stadt Hamm hat bereits Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung dargestellt. Insbesondere im Hinblick auf den Aspekt "substantiell Raum geben" wird auf die entsprechende Vorlage 0347/15 (Rat 24.03.2015) verwiesen, in der der Rat der Stadt Hamm den Beitritt zur Windkonzentrationszone Barsen beschlossen hat. Die Stadt Hamm möchte keine zusätzlichen WEB auf dem Stadtgebiet festlegen und regt an, die im Regionalplanentwurf ausgewiesenen WEB Isenburg und Weetfeld/ A2 herauszunehmen. Ersatzweise, sofern dieser vorgenannten Anregung nicht gefolgt werden kann, wird angeregt, insbesondere vor dem Hintergrund des Änderungsverfahrens des Landesentwicklungsplans NRW, das entsprechende Ziel zu einem Grundsatz herabzustufen.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen in der gesamten Planungsregion verzichtet. Mit Rechtskraft der Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 entfällt das Ziel 10.2-2 LEP NRW zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte Änderung des LEP NRW entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. In Anbetracht des Vorgesagten entfällt auch die bisherige Formulierung des Ziels 5.2.1-1 (Vorrang für Windenergiebereiche sichern). In diesem Zusammenhang weisen wir auf die grundlegende Neustrukturierung des Kapitels 5.1 zum Thema "Erneuerbaren Energien" hin.
2935#14 Stadt Hamm	
Fracking (Kapitel 5.6)	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
In Kapitel 5.6 - Fracking - werden ausschließlich Erläuterungen ausgeführt, die sich auf das Ziel 10.3-4 des LEP NRW beziehen. Es wird angeregt, wie bei Kapitel 1.11 im LEP - Großflächiger Einzelhandel (u. a. bei Ziel 1.11-1 "Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen"-, das sich entsprechend auf Ziel 6.5-1 im Regionalplanentwurf bezieht), Ziel 10.3-4 "Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" auch als verbindliches Ziel in den Regionalplan Ruhr zu übernehmen. Die Stadt Hamm regt diese Aufnahme an, um den Ausschluss von Fracking auch deutlich im Regionalplan Ruhr festzulegen. Eine solche Aufnahme in den Regionalplan sichert den Ausschluss von Fracking für die Metropole Ruhr selbst bei einer Herausnahme des Ziels aus dem LEP.	Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Im Falle einer Änderung des LEP NRW bleibt es der Verbandsversammlung beim RVR vorbehalten, der etwaig auftretenden Regelungslücke durch eigene regionalplanerische Festlegungen z.B. im Rahmen einer Regionalplanänderung zu begegnen.
2935#15.1 Stadt Hamm	
Verkehr und technische Infrastruktur (Kapitel 6) Zum Thema Mobilität wird begrüßt, dass der RVR durch den in Aufstellung befindlichen "Masterplan regionale Mobilität" eine gemeinsame Positionierung der Region in Mobilitätsfragen vorantreibt. Folgende Themen sind bereits in die textlichen Festlegungen eingeflossen: Sicherung und Ausbau der Schieneninfrastruktur, Ausbau des Rhein-Ruhr-Expresses (RRX), Weiterentwicklung der Binnenschifffahrt, Sicherung der Trassenkorridore für den Radschnellweg Ruhr und Weiterentwicklung des regionalen Radwegenetzes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2935#15.2 Stadt Hamm	
Verkehr und technische Infrastruktur (Kapitel 6) Bezüglich des Ausbaus des RRX wird angeregt, vertiefend auf den erforderlichen Ausbau der Zulaufstrecken (hier insb. der Strecken Hamm–Dortmund und Dortmund-Münster) sowie auf den Ausbau wichtiger Bahnknoten (insb. Dortmund und Hamm) einzugehen. Die genannten Maßnahmen sind wesentlich für einen stabilen Betrieb des RRX auf der Stammstrecke.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die für den RRX geplanten Maßnahmen werden in den Erläuterungen zum Ziel "Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)" bereits beleuchtet. Die Festlegung der Schienenwege in den zeichnerischen Darstellungen umfasst alle Strecken, auf denen künftig der RRX planmäßig verkehren soll. Die konkrete Gestaltung der Schienenwege im Hinblick auf Gleisanzahl, Signaltechnik, Fahrmöglichkeiten usw. ist nicht Bestandteil des RP Ruhr und kann daher nicht festgelegt werden.

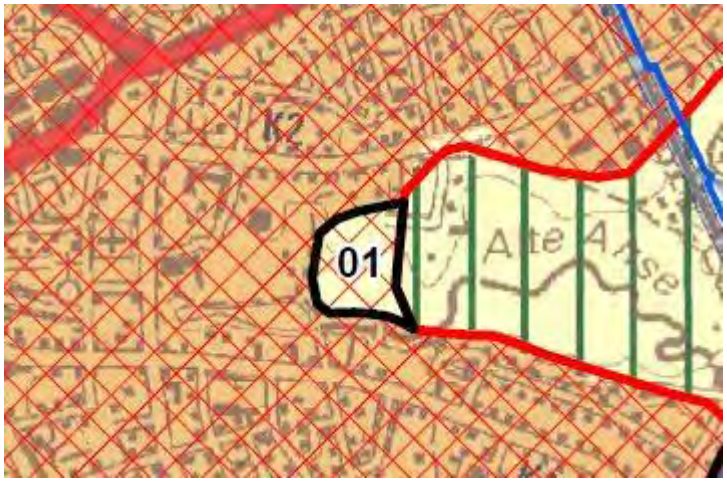
Stellungnahme	Erwiderung
	Welche Ausbaumaßnahmen für die Umsetzung des RRX notwendig sind, wird im Rahmen der nachgelagerten Fachplanungen festgelegt.
2935#16 Stadt Hamm	
Ferner wird angeregt, in den textlichen Festlegungen noch auf folgende Aspekte einzugehen: Zielperspektiven für die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel, Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements, Optimierung und Lenkung des Schwerlastverkehrs und Verlagerung des Güterverkehrs auf Schiene und Binnenschiff.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr stellt das raumplanerische Konzept für die Metropole Ruhr dar, in welchem die angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklungen für die Region festgelegt werden. Neben dem rein formalen Verfahren zur Planaufstellung erfolgte zur Zielfindung ein diskursiver, auf Transparenz und Kommunikation angelegter Prozess, der "Regionale Diskurs". Die für den Regionalplan relevanten Perspektiven sind der Einleitung zum RP Ruhr, Teil A, III. Regionaler Diskurs, zu entnehmen. Die Ergebnisse des Regionalen Diskurses fließen in die Erarbeitung der Festlegungen des Regionalplans ein. Dabei ist der erreichbare Grad der Konkretisierung auf den regionalen Maßstab des Planwerkes bezogen. Die in der Stellungnahme geäußerte Anregung, noch auf verschiedene Aspekte einzugehen, bleibt inhaltlich unklar. So wird bereits in Grundsatz 6.1-4 (neu 6.1-3) auf die Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsmittel eingegangen, wodurch bei Planungen, die der Regionalplanung nachfolgen, eine Auseinandersetzung mit diesem Aspekt erfolgt und in der entsprechenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Die Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements stellt keinen unmittelbaren Regelungsinhalt der Regionalplanung dar, auch wenn das Planwerk die netzbezogenen Infrastrukturen der Mobilität als generelle Grundlage für Mobilität zum Inhalt hat. Vergleichbares gilt auch für den Schwerlastverkehr, dessen Regelung und Führung durch den jeweiligen Baulastträger erfolgt. Für die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene und auf Wasserstraßen werden insbesondere durch das Ziel 6.3-1 und den Grundsatz 6.4-1 (zuvor 6.5-2) der regionalplanerische Rahmen gesetzt, der auf den nachfolgenden Planungsebenen auszufüllen ist.

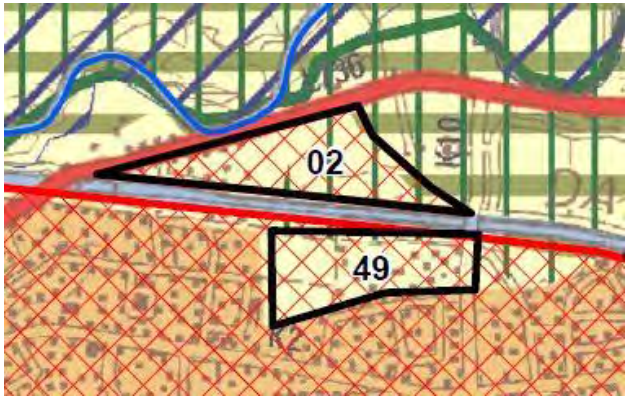
Stellungnahme	Erwiderung
2935#17 Stadt Hamm	
Teil D - Erläuterungskarte 1 – Eigenentwicklungsortslagen Bestimmte in der Erläuterungskarte 1 dargestellte Eigenentwicklungsortslagen werden flächenüberlagernd in Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (Erläuterungskarte 9) dargestellt. (...) Es sollte generell geprüft werden, ob solche Überlagerungen sinnvoll bzw. möglich sind.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) unterliegen als Vorbehaltsgebiete der Abwägung und schließen eine siedlungsräumliche Entwicklung demnach nicht aus. Die Einstufung als Eigenentwicklungsortslage (EWO) schließt eine weitere Entwicklung nicht aus. Die Regelungen zur Siedlungsentwicklung in EWO finden sich im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" und im neuen Grundsatz "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen". Im Grundsatz "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" wird für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen und Baugebiete ein Orientierungswert angegeben. Die Berechnung wurde gegenüber der Formel in der ersten Offenlage stark vereinfacht und bezieht sich nun mehr nur noch auf den Flächenbedarf. Typischerweise sind EWO in der Metropole Ruhr um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2017 gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen.
2935#18 Stadt Hamm	
Teil D - Erläuterungskarte 2 - Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche Es wird angeregt, diese Erläuterungskarte 2 eingehend zu prüfen. Bei der dargestellten "Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen innerhalb der ZASB" bleibt der Ortsteil Rhynern, der die Versorgungsfunktion des Stadtbezirks Rhynern als Nebenzentrum wahrnimmt und auch entsprechende Versorgungsangebote aufweist, unberücksichtigt, während der Bereich Westtünnen gekennzeichnet ist. Der Bezug zum Regionalplanentwurf wird insofern auch nicht deutlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage der Ableitung der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) ist eine Analyse der Infrastruktur. Die Analyse bildet die grundzentrale Infrastrukturausstattung im Raum ab, indem er die gewichtete und bewertete Entfernung auf einem 100m-Raster zu Supermärkten / Discountern, Haus-/Kinderärzten, Kindertagesstätten, Grundschulen, Zahnärzten, Freizeiteinrichtungen und Haltestellen des ÖPNV kumuliert. Bei der Analyse wurde die Infrastrukturausstattung mit Daten, die zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung den aktuell verfügbaren Sachstand wiederspiegelten, beurteilt. Dieser "Ist-Zustand" berücksichtigt nicht zukünftig geplante

Stellungnahme	Erwiderung
	Infrastrukturprojekte in den Ortsteilen, wie sie z.B. in Einzelhandelskonzepten dargestellt werden. In dem Entwurf zugrunde gelegten Daten ist für den Ortsteil Rhynern kein ausreichendes Infrastrukturangebot feststellbar, das eine Qualifizierung zu einem ZASB rechtfertigen würde. Im Sinne eines dynamischen Planungsansatzes sollen die ZASB regelmäßig evaluiert werden. Bei einem Ausbau der Infrastruktur in einem Ortsteil wird sich die Verbesserung empirisch feststellen lassen und eine Einstufung als ZASB ist zukünftig möglich.
2935#19 Stadt Hamm	
Teil D - Erläuterungskarte 9 – Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung – BSLE Es ist zu prüfen, warum die Darstellungen in der Erläuterungskarte 9 z. T. weit hinter den Festlegungen des Regionalplanentwurfs zurückbleiben. So werden die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung nördlich der Siedlungsbereiche im nördlichen Stadtgebiet wesentlich großflächiger festgelegt, als sie in der Erläuterungskarte dargestellt werden. In dem Zusammenhang wäre zu erläutern, was die Erläuterungskarte mit Bezug auf die Festlegungen des Regionalplanentwurfs aussagt. Auch in diesem Zusammenhang (vgl. Hinweis unten) ist auf die Anlage 7 zum Regionalplanentwurf – Umweltbericht hinzuweisen, da die Auswahl der Flächen für die "Prüfbögen" (Anhänge zum Umweltbericht) nicht nachvollziehbar erscheint.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen der BSLE in der Erläuterungskarte 9 und in den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ist identisch. Die Schraffur ist geändert worden, um eine genauere Abgrenzung zu verdeutlichen. Die textlichen Festlegungen sind in der nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen. Die Karte 9 erläutert die der Festlegung zugrundeliegenden Kriterien. Die Auswahl der Flächen für die Prüfbögen wird im Umweltbericht (Anlage 7) im Kapitel 2.4 c) „Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen mit voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen“ dargelegt. Es wird erläutert, dass die Planfestlegungen vertieft geprüft werden, wenn diese eine Fläche von mindestens 10 ha haben oder aber, wenn die Fläche kleiner als 10 ha, entsprechend der Vorabprüfung bestimmter Parameter (Natura 2000-Gebiet, verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Kurgebiete / Erholungsgebiete) erfüllt sind.
2935#20 Stadt Hamm	
Teil D - Erläuterungskarte 16 - Freizeit und Erholung	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Es wird darauf hingewiesen, dass die Radwege entlang des Mitteldeiches zwischen Lippe und Datteln-Hamm-Kanal (Römer-Lippe-Route und Weserradweg) nicht als "regional bedeutsame touristische Radtouren" berücksichtigt sind. Es wird angeregt, diesen Radweg aufzunehmen.	Es wird davon ausgegangen, dass der Werseradweg gemeint ist. Dieser und die Römer-Lippe-Route sind Teil des radrevier.ruhr-Premiumradwegenetzes, das ergänzt wird.
2935#21 Stadt Hamm	
Teil D - Erläuterungskarte 23 - Regionales Radwegenetzes Am südlichen Rand des Stadtgebietes führt ein vor wenigen Jahren auf einer ehemaligen Eisenbahntrasse neu gebauter Radweg von Welver über Hamm und Bönen nach Unna. Es wird angeregt, diesen Radweg, der eine wichtige regionale West-Ost-Verbindung für Radfahrer darstellt, in die Erläuterungskarte aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird das am 28.06.2019 durch die Verbandsversammlung (Drucksache 13/1399) beschlossene Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes dargestellt. Die angesprochene Trasse ist in dem Konzept nicht enthalten und wird daher auch nicht in der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" abgebildet.
2935#22 Stadt Hamm	
Teil E; Anhang 2 - Teilräume Regionale Grünzüge Es wird auf den Teilbereich 21 "Lippeaue/ Seseke in Hamm – Bönen" Bezug genommen. In dem Plan 3. Erholungsfunktion/ Biotopverbundfunktion wird zwischen den Biotopverbundstufen I und II mit identischen Formulierungen unterschieden. Die unterschiedlichen Biotopverbundstufen müssten erläutert werden, die identischen Formulierungen sind zu prüfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotop-Verbundschwerpunkte sind in der Erläuterungskarte 7 dargestellt. Die identischen Formulierungen beinhalten gleiche Biotopverbundschwerpunkte, die innerhalb der unterschiedlich bewerteten Biotopverbundstufen I (herausragender Bedeutung) und II (besonderer Bedeutung) liegen (s. dazu auch Anlage 4, Erläuterungskarten 6 und 9). Die Biotopverbundschwerpunkte wurden überprüft und in beiden Kategorien um "Ruderalflächen/Siedlung" ergänzt.
2935#23 Stadt Hamm	
Umweltbericht Zum Umweltbericht ist anzumerken, dass hinsichtlich der Methodik eine einheitliche Grundlage zur Bewertung des aktuellen Umweltzustandes fehlt. Somit ist die Beurteilung der Auswirkungen der Planung infrage zu stellen und die Gesamtplanbetrachtung aus Sicht der Stadt Hamm nicht nachvollziehbar. Ein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den RP Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des RP Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) stellen keine einheitliche Datengrundlage dar, da sie hinsichtlich der jeweiligen Festlegungen einer jeweils

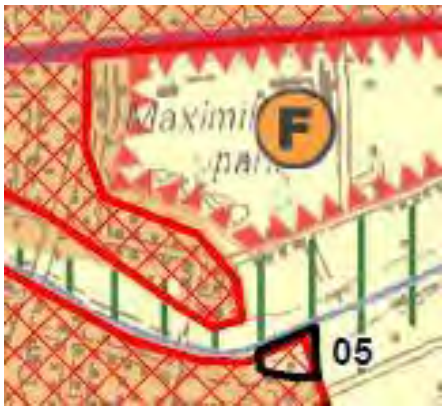
Stellungnahme	Erwiderung
Vergleich der Planung mit dem Bestand sowie den bisherigen Festlegungen ist durchgängig erforderlich und wird daher angeregt. Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass vor allem die im Regionalplanentwurf festgelegten zusätzlichen Siedlungsflächen jenseits der FNP-Darstellungen der Kommunen einer Bewertung unterzogen werden. Es fehlen jedoch die entsprechenden Prüfbögen (Anhang C) z. B. für die Bereiche östlich Wielandstraße (Pelkum) oder Marker Dorfstraße/ Am Hagenkamp (Uentrop). Die Auswahl der bewerteten Bereiche bzw. die Entscheidung, bestimmte Bereiche nicht zu bewerten, sollte nachvollziehbar erläutert werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob ergänzende umweltbezogene Untersuchungen erforderlich sind.	eigenen und damit nicht vergleichbaren Systematik unterliegen. Flächenbilanzen der Planfestlegungen können daher nicht miteinander verglichen werden. Für regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche, die nicht im FNP dargestellt sind, werden die erheblichen Umweltauswirkungen in einer vertieften Prüfung mit Hilfe einzelner Prüfbögen beschrieben und bewertet. Die vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt insbesondere für zusammenhängende, raumkonkrete Planfestlegungen, die eine Fläche von mindestens 10 ha umfassen. Flächen kleiner 10 ha, wie die an der Wielandstraße (Pelkum) und der Marker Dorfstraße/Am Hagenkamp, wären einer vertieften Prüfung zu unterziehen, sofern bestimmte Parameter zutreffen (Lage im WSG, ÜSG, FFH-Gebiet u.a.). Dies ist nicht der Fall. Das Vorgehen ist im Umweltbericht (Anlage 7) im Kapitel 2.4 beschrieben.
2935#24 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 1 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Westenfeld, östlich OLG Stadtbezirk: Mitte Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Fläche größtenteils landwirtschaftlich genutzt; südlich Grün-/ Frischluftschneise Richtung OLG Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

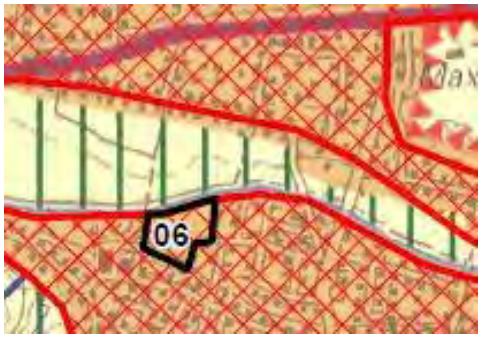
Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	
2935#25 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 2 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Lippestr., östlich Im Fuchswinkel Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Festlegung als Eigenentwicklungsortslage mit Arrondierungsmöglichkeiten siehe RVR-Erläuterungskarte 1;	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Mindestgröße für ASB-Festlegung unterschritten, daher nicht dargestellt; zum Teil Monitoringfläche Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#26 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 3 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Marker Dorfstr./Am Hagenkamp Stadtbezirk: Uentrop	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: ergänzende Wohnbebauung sinnvoll; Frischluftschneise/ Grünzug beachten Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 7,3 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 7,3  	
2935#27 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 4 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Alter Grenzweg/Lange Breite	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten und leicht nach Süden erweitert Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Fläche vorgesehen für Wohnen östlich des Maxiparks Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 10,3 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 10,3  	

Stellungnahme	Erwiderung
2935#28 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 5 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Geithe/ GrünerWinkel Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Landschaftsschutz sinnvoll Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#29 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 6 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Mennenkamp/Erlenkamp Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: regionalplanerisch integrierte Lage, Immissionen von westl. Kläranlage, daher keine Bebauungsmöglichkeit Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: weitgehend Einverständnis, allerdings keine ASB-Bedarfsanrechnung ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 2,2 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

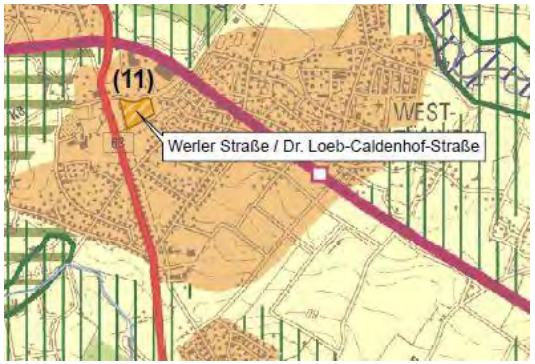
Stellungnahme	Erwiderung
2935#30 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 7 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: westlich Ostwennemarstr./Soester Straße Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: vom RVR als wertvoller Kulturlandschaftsbereich eingestuft; auf westlicher Teilfläche (a) jedoch Siedlungsarrondierung städtebaulich sinnvoll, B-Plan-Verfahren Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis, ASB-Festlegung für Teilfläche (a) wird vorgeschlagen, Teilfläche (b) Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 1,8  	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Hamm zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 17,9 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#31 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 8 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: südlich Malvenweg Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Geländeanfüllung erforderlich; Erschließung und Parzellierung schwierig; Monitoringfläche Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

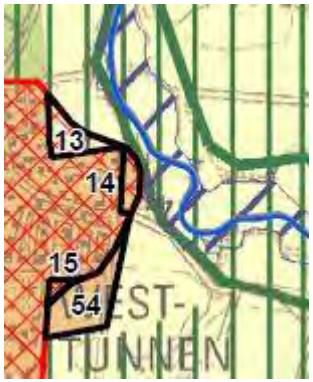
Stellungnahme	Erwiderung
2935#32 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 9 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Ostdorf, nördlich Bahnstrecke Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: neue ASB-Festlegung Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: teilweise bebaut, regionalplanerisch integrierte Lage, sinnvolle Abgrenzung des ASB (Straße, Schiene); aufgrund Entwässerung und fehlender Erschließung keine Bebauung der Fläche möglich Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: weitgehend Einverständnis, allerdings keine ASB-Bedarfsanrechung ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 1,9 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung anzurechnenden Reserveflächen erfolgt innerhalb des SFM Ruhr.

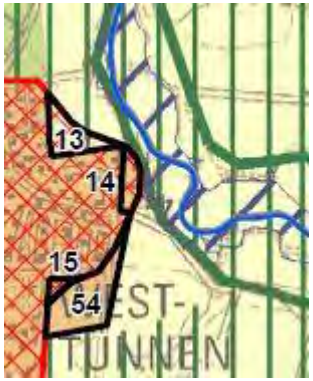
Stellungnahme	Erwiderung
2935#33 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 10 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Ostdorfstr./Ursulastr. Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: landwirtschaftlich genutzt, Siedlungsabschluss im FNP (Ortsrandeingrünung) bereits vorgesehen; Monitoringfläche Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

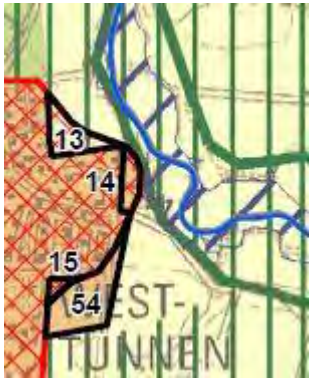
Stellungnahme	Erwiderung
2935#34 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 11 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Dr.-Loeb-Caldenhofstr./Kampshege Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche im FNP, städtebaulich sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 3,4 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 3,4  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
 Standorte für kleine und mittlere Betriebe (ASB) (siehe Nummerierung ASB-Flächen Anlage 1)	
2935#35 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 12 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Pählenweg/Unterer Heideweg Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans weitgehend beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: städtebaulich sinnvolle Ergänzung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Siedlungserweiterung; zum Teil Monitoringfläche Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 9,5 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 9,5  	
2935#36 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 13 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: südlich An der Ahse Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: städtebaulich keine Siedlungserweiterung sinnvoll/ möglich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#37 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 14 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: östlich Im Pählen Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Fläche für die Landwirtschaft im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung anzurechnenden Reserveflächen erfolgt innerhalb des SFM Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
FNP, weitgehend bebaut Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: weitgehend Einverständnis, allerdings keine ASB-Bedarfsanrechung, da weitgehend bebaut ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 1,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	
2935#38 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 15 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Am Schützenplatz/ Delpstr. Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

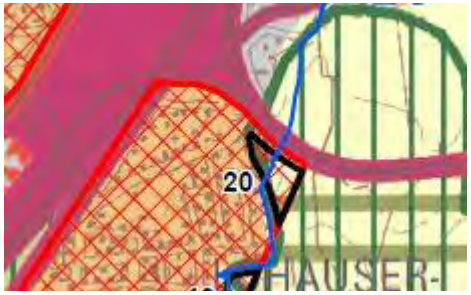
Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: städtebaulich sinnvolle Siedlungserweiterung nur mit Fläche 54 möglich Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,4 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,4 	
2935#39 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 16 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Silcherstraße Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die thematisierte Fläche ist bereits größtenteils bebaut. Ein Herausparzellieren der ca. 0,3 ha großen, noch nicht bebauten Fläche ist maßstabsbedingt auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Die Fläche wird nicht als Reservefläche angerechnet.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: vorhandene Bebauung, Erschließung und Parzellierung für Siedlungserweiterung schwierig (Fläche zu klein) Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis, Anregung: Herausnahme der Fläche ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 1,3 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#40 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 17 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: südlich Haltepunkt Westtünnen I Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Einzugsbereich Haltepunkt Westtünnen, Erweiterung der FNP-Darstellung/B-Plan	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Dierhagenweg, Ausweisung von zusätzlichen Siedlungsflächen städtebaulich sinnvoll Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 18,6 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 18,6  	
2935#41 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 18 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Tünner Blick Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Erschließung und Parzellierung schwierig (Fläche zu klein); ergibt Unterbrechung zwischen zwei Waldflächen Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#42 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 19 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Am Gallberg/ Holteneck Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Erschließung und Parzellierung schwierig (Fläche zu klein) Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#43 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 20 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Östingstr./Eberhard-Weg Stadtbezirk Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Erschließung und Parzellierung schwierig; Festlegung Bereich zum Schutz der Natur vorgesehen (BSN) Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#44 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 21 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Weetfelder Str./ östlich Friedhofsweg Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: größtenteils u. a. mit Lebensmittelgeschäft neu bebaut Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis; allerdings keine ASB-Bedarfsanrechnung aufgrund vorh. Bebauung ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#45 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 22 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: westlich Wiescherhöfener Str. Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 1,1 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 1,1 	
2935#46 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 23 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Weetfelder Str./Milanweg Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Erschließung und Parzellierung schwierig (Fläche zu klein) Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	
2935#47 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 24 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: westlich Selmigerheide-Weg Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Planfläche für Bahnübergang, geringfügige Ergänzung der Siedlungsfläche im Zwischenbereich städtebaulich sinnvoll Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis, Anregung: ASB-Festlegung beibehalten ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 2,5	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird entsprechend arrondiert.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#48 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 25 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: östlich Wielandstraße Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: nördliche Teilfläche (a) sinnvolle Ergänzung der im FNP südlich bereits dargestellten Siedlungserweiterung, östliche Teilfläche (b) aufgrund Lärmimmissionen städtebaulich nicht erforderlich/ sinnvoll Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 5,9	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 5,9  	
2935#49 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 26 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: östlich/ westlich Kobbenskamp Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Erschließung und Parzellierung schwierig; zum Teil Monitoringfläche Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

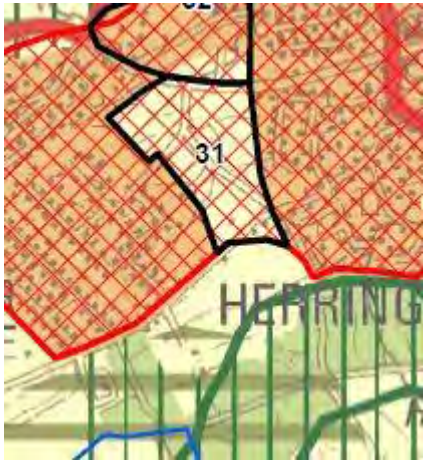
Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	
2935#50 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 27 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Westhaus/ Alte Landwehrstr. Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: vorhandenes landwirtschaftl. Gehöft; Immissionen von Hauptbahnstrecke Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#51 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 28 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Stresemannstr./ Kupferstr. Stadtbezirk: Herringen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Erschließung und Parzellierung schwierig, Teilung durch Hauptverkehrsstraße Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

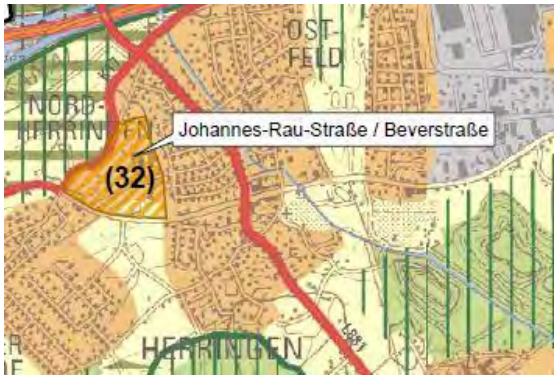
Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#52 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 29 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Basaltstr./ August-Brust-Str. Stadtbezirk: Herringen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Erschließung und Parzellierung schwierig	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#53 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 30 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Kamener Str./Herringer Weg Stadtbezirk: Herringen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: weitgehende Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Fläche grundsätzlich geeignet: entspricht aber nicht städtebaulicher Zielsetzung Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#54 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 31 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Schulzenweg/Breite Hecke Stadtbezirk: Herringen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Siedlungserweiterung entspricht nicht städtebaulicher Zielsetzung, kein Zusammenwachsen der Siedlungsteile in dem Bereich erwünscht; zum Teil Monitoringfläche Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#55 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 32 (Allgemeine Siedlungsbereiche)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Standortbeschreibung: Maronenweg/ Am Weidbusch Stadtbezirk: Herringen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: hier Standort für kleine bis mittlere emmissionsarme Gewerbebetriebe städtebaulich sinnvoll Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 8,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 8,0  	Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
 Standorte für kleine und mittlere Betriebe (ASB) (siehe Nummerierung ASB-Flächen Anlage 1)	
2935#56 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 33 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: westl. Freiligrathstraße Stadtbezirk: Bockum-Hövel Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Erschließung und Parzellierung schwierig (Fläche zu klein)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#57 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 34 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Am Frienbusch/Kampstr. Stadtbezirk: Bockum-Hövel Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: vor allem aus entwässerungstechnischer Sicht, keine bauliche Entwicklung möglich Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#58 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 35 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Tarnowitzer Straße Stadtbezirk: Bockum-Hövel Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: sinnvolle Abgrenzung ASB aufgrund der örtlichen Situation, aber aufgrund Immissionen (Hofstelle) z. Z. keine Bebauung möglich Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: weitgehend Einverständnis, allerdings keine ASB-Bedarfsanrechung, da absehbar nicht bebaubar ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 1,8	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung anzurechnenden Reserveflächen erfolgt innerhalb des SFM Ruhr.

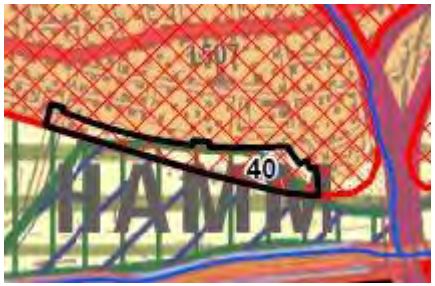
Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	
2935#59 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 36 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: südlich/ westlich Wellingstraße Stadtbezirk: Bockum-Hövel Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Festlegung der im Flächennutzungsplan bereits als Monitoringfläche aufgeführten Siedlungserweiterung, zusätzliche Erweiterung nach Osten, Teilfläche (b), aufgrund Parzellierung, Erschließung städtebaulich sinnvoll; zum Teil Monitoringfläche (36a) weitgehend Einverständnis; Anregung: geringfügige Erweiterung der ASB-Fläche nach Osten ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 19,8	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Abgrenzung des ASB ermöglicht auf Grundlage von Ziel 2-3, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich LEP NRW eine ausreichend große Flexibilität auf Ebene der Bauleitplanung. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht angesichts der Vielzahl der vorgeschlagenen Erweiterungsvorschläge der Stadt Hamm kein ausreichender Bedarf für ASB. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 25,0 	
2935#60 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 37 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Uhlenfeld/ Am Schürbusch Stadtbezirk: Bockum-Hövel Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Erschließung schwierig; zum Teil Monitoringfläche Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#61 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 38 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Römerstr./Uhlenfeld Stadtbezirk: Bockum-Hövel Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: auf nördlicher Teilfläche (a) Standort für kleine bis mittlere emmissionsarme Gewerbebetriebe städtebaulich sinnvoll; Teilfläche (b) bereits teilweise bebaut Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 7,3 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 5,0	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
  Standorte für kleine und mittlere Betriebe (ASB) (siehe Nummerierung ASB-Flächen Anlage 1)	
2935#62 Stadt Hamm	

Stellungnahme	Erwiderung
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 39 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Möhnerstr./Angerring Stadtbezirk: Bockum-Hövel Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Immissionsträchtig an Hauptbahnstrecke Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.
2935#63 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 40 (Allgemeine Siedlungsbereiche)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Standortbeschreibung: Kornmersch/ Bänklerweg Stadtbezirk: Bockum-Hövel Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: geplanter Regionaler Grünzug/ Bereich Schutz der Natur Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.
2935#64 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 41 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: südlich Seeburger Straße	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

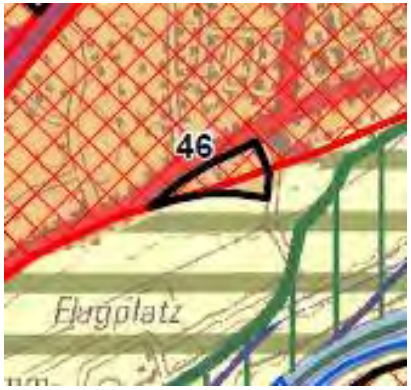
Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Heessen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Bereich Flugplatz; Erschließung und Parzellierung schwierig (Fläche zu klein) Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	
2935#65 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 42 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: südlich In der Wöste Stadtbezirk: Heessen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Immissionsträchtig an Hauptbahnstrecke (keine Wohnbebauung möglich) Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis, sofern keine Anrechnung auf ASB Bilanz erfolgt ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	
2935#66 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 43 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Münsterstr./Alfred-Weber-Weg Stadtbezirk: Heessen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 4,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 4,0 	
2935#67 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 44 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Alfred-Weber- Weg/Vogelsangstr. Stadtbezirk: Heessen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

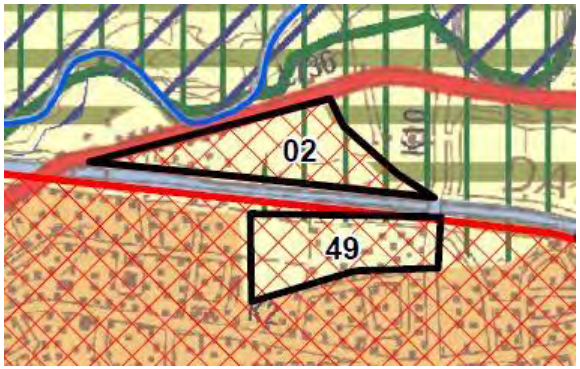
Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung in intergriertem Wohnbereich; größtenteils Monitoringfläche Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 18,9 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 18,9 	
2935#68 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 45 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Am Ziegelofen/Volkenhoffs Weg	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

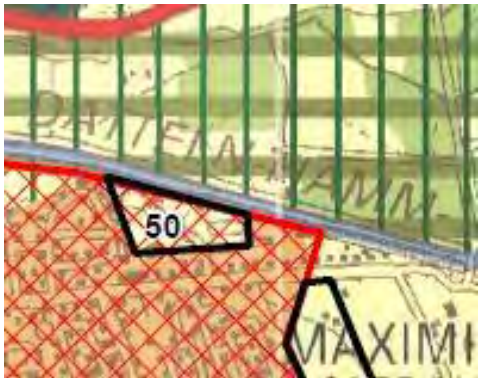
Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Heessen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: teilweise neue ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: sinnvolle Arrondierung der Wohnflächen in Dasbeck Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 11,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 11,0  	

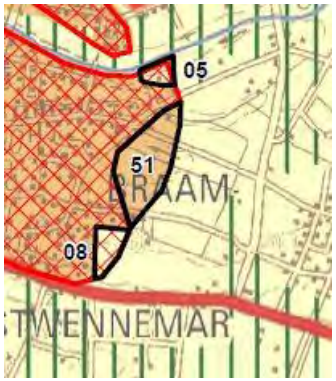
Stellungnahme	Erwiderung
2935#69 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 46 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Heessener Str./Bröker Mersch Stadtbezirk: Heessen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: weitgehend beibehalten, Erschließung und Parzellierung schwierig (Fläche zu klein) Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis, sofern keine Anrechnung auf ASB Bilanz erfolgt ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung anzurechnenden Reserveflächen erfolgt innerhalb des SFM Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#70 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 47 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Dolberger Str./westl. Fährstraße Stadtbezirk: Heessen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: mögliche Arrondierung der Wohnflächen südlich der Heessener Straße Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 2,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 2,0  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#71 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 48 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: südlich Am Kleihang Stadtbezirk: Heessen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: sinnvolle Arrondierung der vorhandenen Wohnflächen Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis, Vorschlag: ASB-Festlegung der ganzen Fläche beibehalten ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 1,4  	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird im vorgeschlagenen Bereich arrondiert.

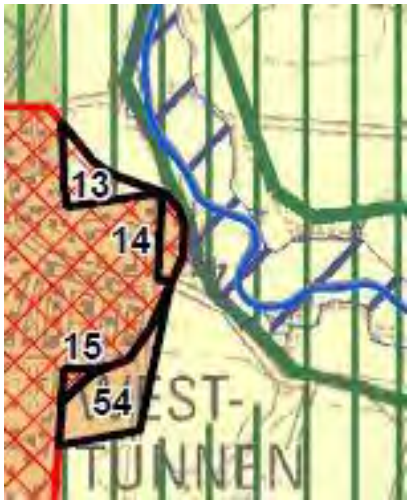
Stellungnahme	Erwiderung
2935#72 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 49 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: nördlich Auf den Placken Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Grünfläche für die Naherholung und Kleingartenanlagen Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#73 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 50 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Am Wellenbad Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Außenbereichsnutzung mit Bebauung Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm:0,0  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#74 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 51 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: östlich Malvenweg Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: neue ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: aufgrund Arten- und Naturschutz städtebaulich größtenteils nicht entwickelbar; zum Teil Monitoringfläche Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis, Anregung: keine ASB-Festlegung ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 5,8 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird entsprechend der Stellungnahme reduziert.

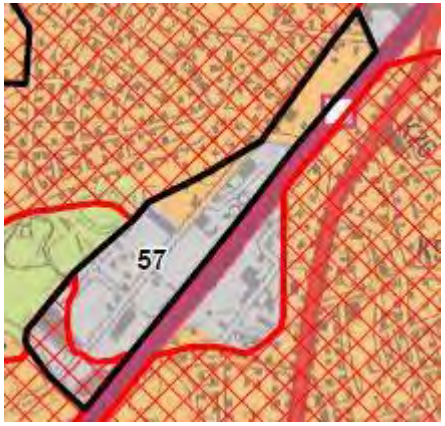
Stellungnahme	Erwiderung
2935#75 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 52 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: östlich Maximilian-Siedlung Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: im geltenden Regionalplan und im Entwurf keine ASB-Festlegung; Vorschlag ASB-Festlegung von Stadt Hamm Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: gute Arrondierungsmöglichkeit der vorhandenen Wohnbebauung Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis, ASB-Festlegung ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 10,0  	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht angesichts der Vielzahl der vorgeschlagenen Erweiterungsvorschläge der Stadt Hamm kein ausreichender Bedarf für ASB, um den Erweiterungsvorschlag in Gänze umzusetzen. Daher erfolgt eine leichte Arrondierung des ASB, um eine Interpretationsmöglichkeit im Sinne von Ziel 2-3, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich LEP NRW zu erreichen.
2935#76 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 53 (Allgemeine Siedlungsbereiche)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Standortbeschreibung: An der von-Thünen-Halle Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: entspricht Darstellungen im FNP Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.
2935#77 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 54 (Allgemeine Siedlungsbereiche)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Standortbeschreibung: westlich Brucknerstraße Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: neue ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: gute Arrondierungsmöglichkeit der vorhandenen Wohnbebauung. Fläche ist im Generalentwässerungsplan nicht berücksichtigt. Eine Erschließung ist in nachgelagerten Planverfahren zu überprüfen. Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 9,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 9,0  	

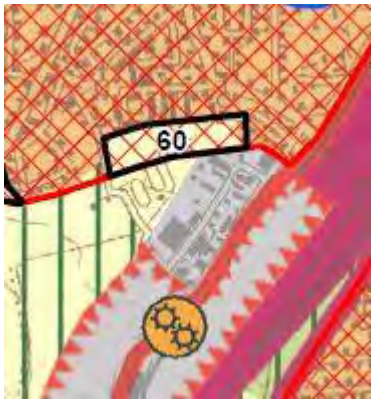
Stellungnahme	Erwiderung
2935#78 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 55 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Bahnstrecke/ Zum Wiescherbach Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: im geltenden Regionalplan und im Entwurf keine ASB-Festlegung; Vorschlag ASB-Festlegung von Stadt Hamm Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: aufgrund Lärmimmissionen von Bahnlinie keine Wohnbebauung möglich Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.
2935#79 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 56 (Allgemeine Siedlungsbereiche)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Standortbeschreibung: Kamener Straße/Fangstraße Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: neue ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplans Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: gute Arrondierungsmöglichkeit der vorhandenen Bebauung, teilweise bebaut. Keine Vorflut für Schmutzwasser vorhanden. Die Vorflut des Niederschlagswassers zum Hoppeibach ist zu prüfen. Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 2,3 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 2,3  	Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.
2935#80 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 57 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: westlich Bahnlinie Heessen Stadtbezirk: Heessen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: veränderte Abgrenzungen von ASB und GIB gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Neue Abgrenzungen entsprechen der örtlichen Situation und sind vereinbar mit den FNP-Darstellungen Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	
2935#81 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 58 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Dasbecker Weg/Volkenhoffs Weg	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Heessen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: teilweise neue ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: gute Arrondierungsmöglichkeit der vorhandenen Bebauung, Grenze ASB nicht nachvollziehbar, größere Siedlungserweiterung städtebaulich sinnvoll Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis; Anregung: zusätzliche ASB-Festlegung entsprechend derzeitigem Entwicklungskonzept ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 6,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 10,0  	Die vorgesehene Abgrenzung des ASB ermöglicht auf Grundlage von Ziel 2-3, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich LEP NRW eine ausreichend große Flexibilität auf Ebene der Bauleitplanung. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht angesichts der Vielzahl der vorgeschlagenen Erweiterungsvorschläge der Stadt Hamm kein ausreichender Bedarf für ASB. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

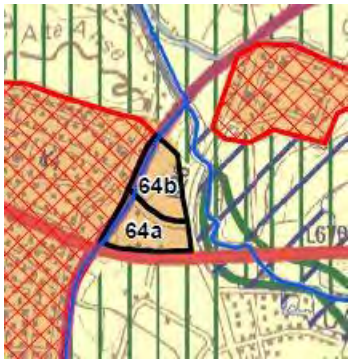
Stellungnahme	Erwiderung
2935#82 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 59 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Ritzgartenstraße Stadtbezirk: Mitte Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: entspricht Darstellungen im FNP Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.
2935#83 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 60 (Allgemeine Siedlungsbereiche)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Standortbeschreibung: südlich Liboriusweg Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: entspricht Darstellungen im FNP (Grünfläche) Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.
2935#84 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 61 (Allgemeine Siedlungsbereiche)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Standortbeschreibung: südlicher Bocksheideweg Stadtbezirk: Herringen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan; Monitoringfläche im geltenden FNP Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Arrondierungsmöglichkeit der vorhandenen Wohnbebauung auch ohne ASB-Ausweisung möglich; Monitoringfläche Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.
2935#85 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 62 (Allgemeine Siedlungsbereiche)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

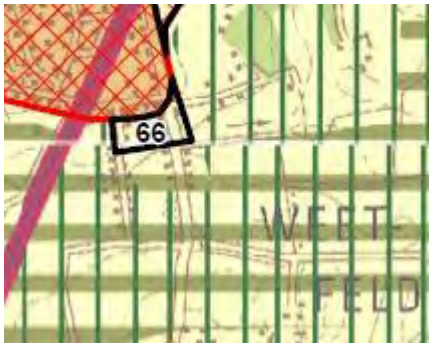
Stellungnahme	Erwiderung
Standortbeschreibung: südlich Haltepunkt Westtünnen II Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: neue ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: städtebaulich sinnvolle Siedlungserweiterung i. Z. mit Fläche 17. Flächen sind im Gewässerentwicklungskonzept nicht berücksichtigt. Der Ausbau des Gewässersystems ist Erschließungsvoraussetzung. Derzeit keine Vorflut für das Schmutzwasser. Ableitung des Niederschlagswassers über vorhandene Gräben ist zu prüfen Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 12,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 12,0  	Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#86 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 63 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: östl. Rhynerberg Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: neue ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Zusammenwachsen der Siedlungsflächen Berge/Westtünnen und Rhynern städtebaulich nicht erwünscht Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis kein Einverständnis, Anregung: keine ASB-Festlegung ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 1,2 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird etwas reduziert, um ein Zusammenwachsen der Siedlungsflächen auszuschließen.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#87 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 64 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Bereich ehemaliges Glunsdorf-Gelände Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: neue ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Teilfläche (a) weitgehend bebaut, Teilfläche (b) Siedlungsentwicklung eingeschränkt aufgrund hochwertiger Böden (Plaggenesch) Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: weitgehend Einverständnis, allerdings nur ca. Hälfte der Teilfläche (a) auf ASB-Bilanz anzurechnen ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 4,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 2,0  	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung anzurechnenden Reserveflächen erfolgt innerhalb des SFM Ruhr.

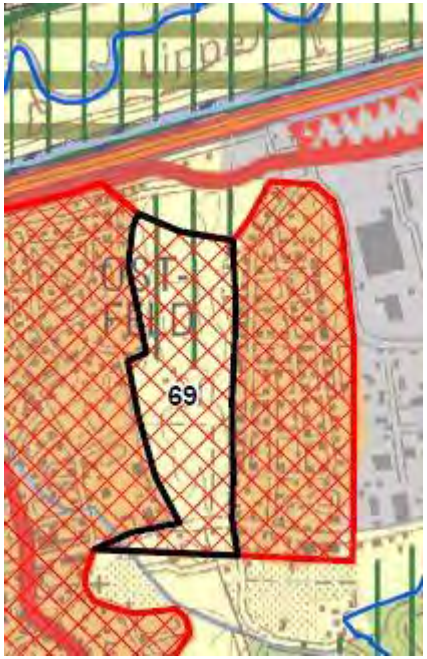
Stellungnahme	Erwiderung
 Standorte für kleine und mittlere Betriebe (ASB) (siehe Nummerierung ASB-Flächen Anlage 1)	
2935#88 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 65 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Grundhövelweg, Höhe Sandweg Stadtbezirk: Bockum-Hövel Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Bereich an drei Bahnstrecken für Wohnbebauung aus Lärmimmissionsschutzgründen ungeeignet; östliche Fläche Kleingartenanlage Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#89 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 66 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: An der Spierkuhle Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: im geltenden Regionalplan und Entwurf keine ASB-Festlegung; früher Vorschlag ASB-Festlegung vom RVR Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Abstand der Wohnbebauung wegen Inlogparc erforderlich Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	
2935#90 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 67 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Bereich Ostdorf Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: neue ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: orientiert sich an tatsächlicher örtlicher Situation, weitgehend bebaut (z. B. Freibad etc.) Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis, sofern keine Anrechnung auf ASB Bilanz erfolgt ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung anzurechnenden Reserveflächen erfolgt innerhalb des SFM Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#91 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 68 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Bergwerk Heinrich-Robert Stadtbezirk: Pelkum Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: im geltenden Regionalplan keine ASB-Festlegung Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Gelände des ehemaligen Bergwerks Heinrich-Robert, Nachnutzung Projektentwicklung Creativ Quartier, städtebauliches Konzept sieht eine andere nördliche Siedlungsgrenze vor weitgehend Einverständnis; Anregung: geringfügige Erweiterung der ASB-Fläche nach Norden ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 20,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 25,0	Der Anregung wird gefolgt. Das ASB wird entsprechend des städtebaulichen Konzepts angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#92 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 69 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: Gelände Schacht Franz Stadtbezirk: Herringen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Gelände wird heute als Freizeit- und Erholungsbereich Lippepark genutzt Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis	Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

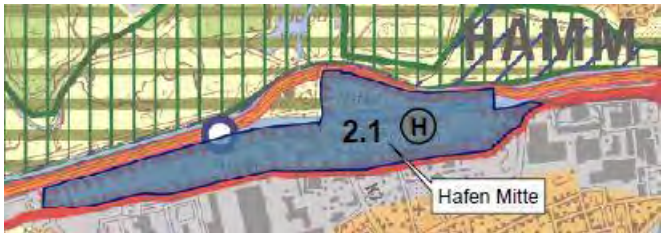
Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0  	
2935#93 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 70 (Allgemeine Siedlungsbereiche) Standortbeschreibung: ehemaliges Thyssen-Gelände Stadtbezirk: Mitte	Die Stadt Hamm ist mit der Festlegung einverstanden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan gegenüber geltendem Regionalplan: Rücknahme der ASB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan, Festlegung als GIB Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: GIB-Festlegung ermöglicht die in den aktuellen städtebaulichen Planungen beabsichtigte Entwicklung des Gebietes Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße im Entwurf des RVR: 0,0 ASB-Bilanz – anzurechnende Flächengröße nach Bewertung Stadt Hamm: 0,0 	
2935#94 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 1.1 (Wirtschaftsflächen)	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

Stellungnahme	Erwiderung
Standortbeschreibung: Rangierbahnhof Stadtbezirk: Mitte/ Pelkum Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: neue GIB-Festlegung mit Zweckbestimmung RK (Bahnfläche im geltenden Regionalplan) Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Rangierbahnhof wird aus der Nutzung herausgenommen Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis Anzurechnende Flächengröße: 37,4  	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#95 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 1.2 (Wirtschaftsflächen) Standortbeschreibung: Inlogparc Stadtbezirk: Pelkum Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: GIB - Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten (neu mit Zweckbestimmung RK) Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan bereits dargestellt Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis Anzurechnende Flächengröße: 51,7 	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2935#96 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 1.3 (Wirtschaftsflächen) Standortbeschreibung: K`Park Süd II	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ am Standort K`Park Süd II in Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: neue GIB-Festlegung mit Zweckbestimmung RK (vorher Freiraum) Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Fläche schließt an K` Park Süd (Trianel-Kraftwerk) an Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Tauschfläche (siehe Erläuterungen zu Wirtschaftsflächen - GIB, c) Regionale Kooperationsstandorte im vorangegangenen Text) KOMMENTARFUNKTION!!! Anzurechnende Flächengröße: 47,4  	Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2935#97 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 2.1 (Wirtschaftsflächen)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Standortbeschreibung: Hafen-Mitte Stadtbezirk: Mitte Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: GIB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: traditionelles Hafengebiet (Hafen Mitte) Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis Anzurechnende Flächengröße: 80,0  	Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.
2935#98 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 2.2 (Wirtschaftsflächen) Standortbeschreibung: Hafen Uentrop Stadtbezirk: Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: GIB-Festlegung des geltenden Regionalplans beibehalten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich des Hafens ist im Entwurf des RP Ruhr als GIB festgelegt. Zur Sicherung weiterer Häfen (z.B. durch eine zweckgebundene Nutzung), die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (MBWSV 2016) nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein direkter Handlungsauftrag. Dies betrifft die weiteren im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen. Auf die Festlegung dieser Hafenstandorte wird im RP Ruhr

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: traditionelles Hafengebiet; Privathafen Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis, es wird entsprechend der örtlichen Situation eine Festlegung mit Zweckbestimmung "Häfen und Standorte für hafenaffines Gewerbe" angeregt Anzurechnende Flächengröße: 9,3  	zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen verzichtet. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf Grundsatz 6.3-2 LEP NRW zu verweisen, in dem mittelbar auch auf die Sicherung und den Schutz sonstiger, nicht landesbedeutsamer Häfen abzustellen ist.
2935#99 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 3.1 (Wirtschaftsflächen) Standortbeschreibung: westlich Hüserstraße Stadtbezirk: Bockum-Hövel	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des GIB wird aufgrund des direkt angrenzenden FFH-Gebietes bzw. der erforderlichen Pufferfunktion zum FFH-Gebiet reduziert. Diese Änderung resultiert aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Einwendungsnummer 129#24).

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: neue GIB-Festlegung gegenüber geltendem Regionalplan Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Sportanlage wird verlegt; gewerbliche Fläche wird arrondiert Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis Anzurechnende Flächengröße: 9,0 	
2935#100 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 1 (Freiraum) Standortbeschreibung: Südlich Frielick Stadtbezirk: Heessen Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Herausnahme BSLE	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis  	
2935#101 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 2 (Freiraum) Standortbeschreibung: Dasbeck, Schulze Köhling Stadtbezirk: Heessen Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSN Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche, Wald; Die im Bereich Wald Ostbusch als BSN	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4212-005 "NSG Frielicker Holt und Ostbüsche bei Dasbeck". Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung und die Anwendung der Sicherungsinstrumente für den Biotopverbund entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Ein zwangsläufige Ausweisung der BSN als Naturschutzgebiet ergibt sich hieraus nicht. Die BSN-Festlegung wird nicht geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
neu festgelegten Teilflächen sind über waldgesetzliche Regelungen ausreichend geschützt Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis, da Einschränkungen für die Landwirtschaft zu befürchten; der Schutz des Waldes ist sichergestellt  	
2935#102 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 3 (Freiraum) Standortbeschreibung: Westlich Auf dem Knuf, Ennigerbach Stadtbezirk: Heessen Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Bebauung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

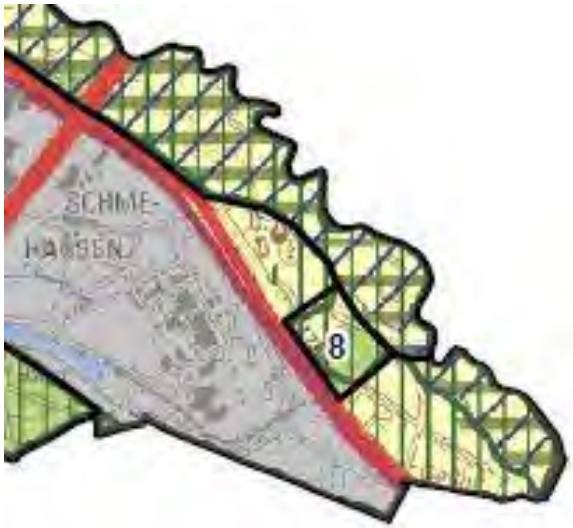
Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis 	
2935#103 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 4 (Freiraum) Standortbeschreibung: Lippeaue zwischen Nienbrügger Berg und Schloss Heessen Stadtbezirk: Bockum-Hövel / Heessen / Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSN, Herausnahme Gewässerdarstellung, Wegfall des Eintrages "E" Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: landwirtschaftlich genutzte Fläche, Flugplatz; früher Plangebiet Lippesee, heute Teil des Erlebensraums Lippeaue, in diesem Bereich verstärkte Erholungsnutzung geplant, Lern- und Integrationsbauernhof (LIB) vorgesehen Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis: keine Festlegung als BSN, Einverständnis bei übrigen	Der Anregung wird zum Teil gefolgt, indem der BSN teilweise reduziert wird. Der markierte Bereich umfasst im Wesentlichen das Projektgebiet des "Erlebensraums Lippeaue", einem durch EFRE und EG-WRRL-Mitteln geförderten "Naturschutzprojekt". Projektziel war, durch gezielte wasserbauliche und naturschutzfachliche Maßnahmen den natürlichen Charakter der Lippe und ihrer Aue wiederherzustellen. Die Idee der Vernetzung durchzieht dabei den Ansatz des Erlebensraumes Lippe. Es sollte nicht nur die Lippe ökologisch verbessert werden, sondern auch das kontrollierte Abfließen von Hochwasser durch gezielte Entwicklung von Auenflächen in Freiräumen ermöglicht werden. Der Erholungs- und Freizeitwert in der Aue sollte zudem behutsam gesteigert werden, u.a. eine Aufenthaltsqualität im innerstädtischen Abschnitt. Im Folgenden wird von Ost nach West auf den in der Stellungnahme markierten Bereich eingegangen: Im Osten schließt das BSN im Entwurf des RP Ruhr an das NSG "Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee" und das FFH-Gebiet Teilabschnitte "Lippe, Unna, Hamm, Soest, Warendorf" an.

Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungen, Anregung: Ergänzung um Eintrag "F" Freizeiteinrichtungen (für LIB) südlich des Parkplatzes Straße "Brökermersch"  	Der BSN verläuft dann südlich des "Nienbrügger Berges", der als Naherholungsgebiet im Rahmen des Erlebensraumes Lippeaue geplant ist. Bis zur Bahnlinie überlagert der BSN die geplante Lippeschlinge, die den natürlichen Lauf der Lippe wiederherstellen soll, um zusätzlichen wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen. Anliegende Felder und Wiesen sollen als Überflutungsgebiet und das alte Flussbett als Rücklaufbecken bei Hochwasser dienen. Der BSN wird in dem Bereich geringfügig verringert, indem die nördliche Grenze des BSN südlich vom "Bänklerweg/Kornmersch" verläuft. Der Abschnitt "Schweinemersch" westlich der Münsterstraße dient ebenfalls der ökologischen Vitalisierung. Die Flutmulde ist bereits fertiggestellt. Eine Auenwaldentwicklung wird angestrebt. Die Maßnahmen sind auch hier mit einem BSN vereinbar. Der östlich der Münsterstraße liegenden Freizeitfläche "Auenpark" und Strand werden Schwerpunkte für die Erholung, so dass hier der BSN demzufolge zurückgenommen und ein BSLE festgelegt wird. Der westliche Teil der markierten Flächen umfasst den Bereich der Deichrückverlegung, Schaffung von Altarmen und der Entwicklung feuchter und auentypischer Flächen. Die westlichsten Flächen sind bereits FFH und NSG (NSG Schlagmersch und FFH-Gebiet Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm). Eine Rücknahme des BSN erfolgt daher nicht. Der Lern- und Integrationsbauernhof liegt mit einer Größe von ca. 2,5 ha unter der Darstellungsschwelle des Regionalplanes. Der ASB wird in dem Bereich geringfügig erweitert, um planungsrechtlich die Voraussetzung für eine Bauleitplanung zu schaffen.
2935#104 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 5 (Freiraum) Standortbeschreibung: Kurpark	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Wegfall des Eintrages "E" Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Kurpark Bad Hamm Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis  	
2935#105 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 6 (Freiraum) Standortbeschreibung: Werries südlich Datteln-Hamm-Kanal Stadtbezirk: Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Wegfall ASB und Festlegung von Teilflächen als BSLE	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der BSLE-Festlegung die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-313-003 "Landschaft westlich Uentrop" zugrunde liegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Kleingärten, Waldfläche, Abgrenzung BSLE nicht nachvollziehbar Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis 	
2935#106 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 7 (Freiraum) Standortbeschreibung: Lippeaue östlich Schloss Heessen Stadtbezirk: Heessen / Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung Regionaler Grünzug, teilweise neue BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Lippeaue sowie Verbindung zur Geithe zwischen Maximiliansiedlung und Uentrop Dorf/Gewerbegebiet Uentrop; Haarener Baggersee mit geplantem Campingplatz	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Haarener Baggersee wird für die Freizeiterholung genutzt. Südlich angrenzend ist ein Campingplatz geplant, der die bestehenden Freizeitnutzungen ergänzen soll. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hamm bereits als Sondergebiet dargestellt. Diese bleiben vom Ziel 2.2-2 unberührt (s. Erläuterung zu Ziel 2.2-2). Der Regionale Grünzug wird daher nicht zurückgenommen. Der Anregung, die BSLE über den intensiv genutzten Freizeitanlagen zurückzunehmen, wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
betroffen: Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung durch Festlegungen Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis: Herausnahme Festlegungen Regionaler Grünzug und BSLE im Teilbereich Haarener Baggersee und Campingplatz; Einverständnis bei übrigen Teilbereichen  	
2935#107 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 8 (Freiraum) Standortbeschreibung: Lippeaue östlich Schmehausen Stadtbezirk: Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSN Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Teil der Lippeaue Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#108 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 9 (Freiraum) Standortbeschreibung: ehem. LEP VI Fläche Im Sundern Stadtbezirk: Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Herausname der Darstellung GIB für flächenintensive Großvorhaben, neuer BSN Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig Wald Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#109 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 10 (Freiraum) Standortbeschreibung: Westgeithe und Wilshauser Holz Stadtbezirk: Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung / Verbindung bestehender BSN Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig Wald; hier bietet sich die Fortführung des Regionalen Grünzuges bis zum Wilshauser Holz an, zur Vernetzung mit der Grünzone Ahseaue und Verbindung zum südlichen Regionalen Grünzug, vgl. unten Nr. 22 Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis, jedoch Anregung: Überlagerung mit Festlegung Regionaler Grünzug	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche liegt großenteils in der "Übergangszone" der Regionalen Grünzüge (s. Anlage 4, Erläuterungskarte der Regionalen Grünzüge). Durch die Ergänzung des Regionalen Grünzuges wird die Funktion der siedlungsräumlichen Gliederung zwischen Westtünnen und Rhynern und die des Biotopverbundes zwischen dem NSG Donauer Bach, der Ahse und Bewerbach (VB-A-4313-002), den NSG Geithewald und Wilshauser Holz und der Lippeaue bei Hamm gestärkt und ergänzt.

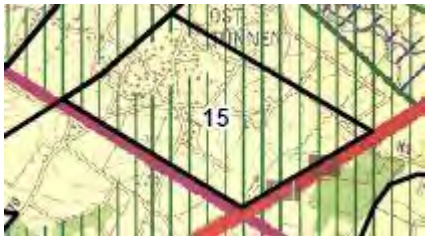
Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#110 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 11 (Freiraum) Standortbeschreibung: Östlich Braam-Ostwennemar, Bimbergsheide Stadtbezirk: Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE in Teilbereichen Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Siedlungsfläche nach FNP, Abgrenzung nicht nachvollziehbar Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis: keine Festlegung von Teilflächen als BSLE	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE-Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4313-006 "Grünland-Kleingehölz-Komplexe zwischen Ahse und Geithe" mit dem Schutzziel des Erhalts mehrerer, durch Kleingehölze strukturierte Grünland- bzw. (Feucht-)Brachen-Komplexe. Die im FNP dargestellten Wohnbauflächen sind nicht überlagert.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#111 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 12 (Freiraum) Standortbeschreibung: Frieling, Hausen, Norddinker Stadtbezirk: Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Veränderung Abgrenzung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Bebauung; Abgrenzung nicht nachvollziehbar Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis, Anregung: keine BSLE-Festlegung im Bereich der bebauten Ortslagen, im übrigen Bereich Schließen der Lücken in BSLE-Festlegung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE-Festlegung basiert im Entwurf des RP Ruhr auf den Landschaftsschutzgebieten, den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (LANUV, 2017) und den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Freiraum. Eine Ergänzung auf den Flächen, auf denen keines der Kriterien vorliegt, erfolgt nicht. Die vorhandenen BSLE überlagern keine im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen. Sie sind aufgrund des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs "Obstwiesen und -weiden in Westtünen" (KLB-Nr. 584) und den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung VB-A-4313-005 "Dörfliche Obstwiesen-Grünland-Komplex nördlich und südlich der Ahse" und VB-A-4313-006 "Grünland-Kleingehölz-Komplexe zwischen Ahse und Geithe" festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#112 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 13 (Freiraum) Standortbeschreibung: Süddinker und Im Hagen Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Bebauung, Erweiterung erschließt sich nicht aus der örtlichen Situation	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE-Festlegung basiert im Entwurf des RP Ruhr auf den Landschaftsschutzgebieten, den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (LANUV, 2017) und den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Freiraum. Die vorhandenen BSLE überlagern keine im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen. Sie sind aufgrund der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4313-005 "Dörfliche Obstwiesen-Grünland-Komplexe nördlich und südlich der Ahse" festgelegt.

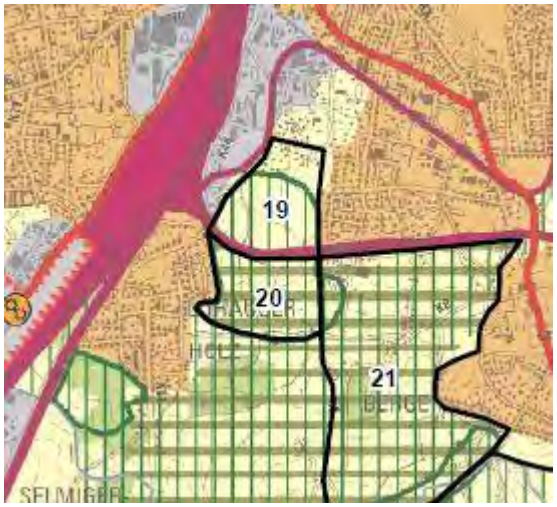
Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis: keine Festlegung als BSLE im Bereich der bebauten Ortslagen  	
2935#113 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 14 (Freiraum) Standortbeschreibung: Südlich und östlich Wambeln Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Beibehaltung der bisherigen Festlegungen Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Festlegung der BSLV liegen bestimmte Bereiche der bereits bestehenden Vogelschutzgebiete zugrunde. Der von der Kommune vorgeschlagene Bereiche liegt nicht im Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde".

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Anregung: Ergänzung der Festlegungen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes  	
2935#114 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 15 (Freiraum) Standortbeschreibung: Osttünnen Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Siedlungsfläche nach FNP, Satzung nach BauGB, Erweiterung erschließt sich nicht aus der örtlichen Situation Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis: keine Festlegung als BSLE im Bereich der vorhandenen Satzung / der bebauten Ortslagen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE-Festlegung basiert im Entwurf des RP Ruhr auf den Landschaftsschutzgebieten, den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (LANUV, 2017) und den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Freiraum. Die vorhandenen BSLE in dem markierten Bereich der Standort Nr. 5 basieren auf den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich "Obstwiesen und -weiden in Westtünen" (KLB-Nr. 584), den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung VB-A-4313-005 "Dörfliche Obstwiesen-Grünland-Komplexe nördlich und südlich der Ahse" und dem Landschaftsschutzgebiet "Zengerott" (im südlichen Teil der Fläche). Der Bereich der vorhandenen Satzung für den Stadtteil Hamm-Osttünnen wird nicht von den BSLE überlagert.

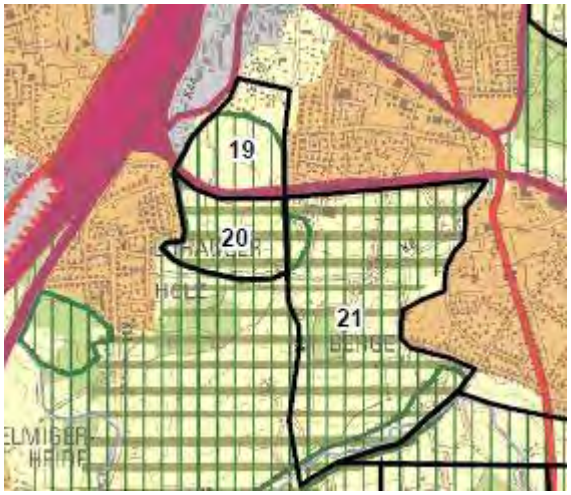
Stellungnahme	Erwiderung
	Die BSLE sind gemäß der LPlG DVO Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzcharakter, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind, aber auch überwunden werden können.
2935#115 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 16 (Freiraum) Standortbeschreibung: Westtünnen Silcherstraße Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig Bebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Fläche, Satzung nach BauGB, Erweiterung erschließt sich nicht aus der örtlichen Situation Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis: keine Festlegung als BSLE im Bereich der vorhandenen Satzung / der bebauten Ortslagen 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorhandenen BSLE überlagern keine im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen. Sie sind aufgrund des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs "Obstwiesen und -weiden in Westtünen" (KLB-Nr. 584) und den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung VB-A-4313-005 "Dörfliche Obstwiesen-Grünland-Komplexe nördlich und südlich der Ahse" und VB-A-4313-006 "Grünland-Kleingehölz-Komplexe zwischen Ahse und Geithe" festgelegt. Die Satzung für den Ortsteil Westtünnen umfasst sehr kleinteilige Fläche, die aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs und der damit einhergehenden generalisierten Darstellung nicht aus den BSLE herausgenommen werden. Die BSLE sind gemäß der LPlG DVO Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzcharakter, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind, aber auch überwunden werden können.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#116 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 17 (Freiraum) Standortbeschreibung: Nördlich Pilsholz Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Bebauung Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#117 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 18 (Freiraum) Standortbeschreibung: Tünner Blick, zur schönen Aussicht Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Landwirtschaftlich genutzte Fläche, Wald, Kleingärten, Sport, Erweiterung erschließt sich nicht aus der örtlichen Situation Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die BSLE-Festlegung auf der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4313-005 "Dörfliche Obstwiesen-Grünland-Komplexe nördlich und südlich der Ahse" basiert.
2935#118 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 19 (Freiraum) Standortbeschreibung: Südlich Tierpark Stadtbezirk: Rhynern	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Herausnahme Regionaler Grünzug Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig Landwirtschaftlich genutzte Fläche, Fläche für die Wasserwirtschaft Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis 	
2935#119 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 20 (Freiraum) Standortbeschreibung: Östlich Lohauserholz Stadtbezirk: Rhynern	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4312-008 "Grünland-Komplex südlich des Tierparks". Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung und die Anwendung der Sicherungsinstrumente für den Biotopverbund. Ein

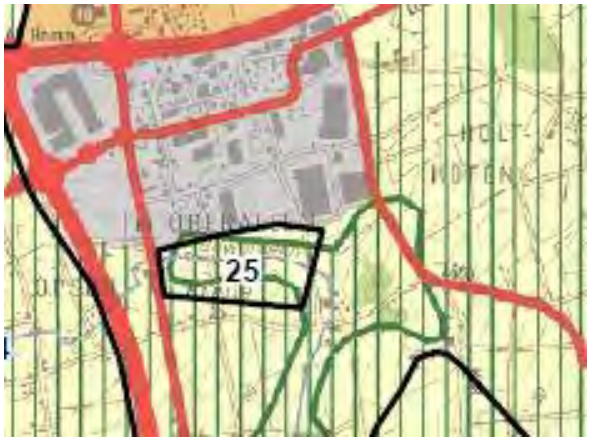
Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Festlegung BSN Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis, da Einschränkungen für die Landwirtschaft zu befürchten  	zwangsläufige Ausweisung der BSN als Naturschutzgebiet ergibt sich hieraus nicht. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2935#120 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 21 (Freiraum) Standortbeschreibung: Westlich Berge, Ostdorf Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung Regionaler Grünzug und BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Bebauung Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

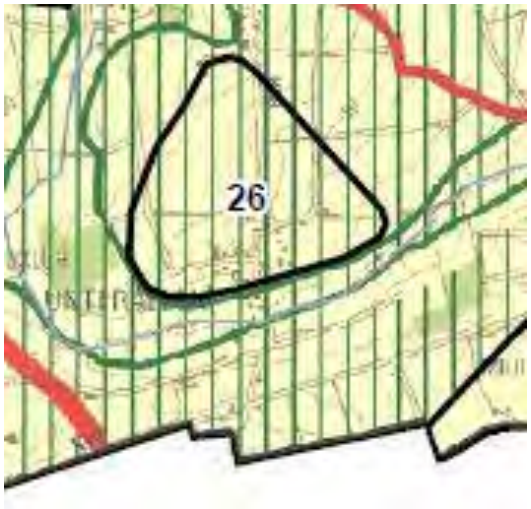
Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#121 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 22 (Freiraum) Standortbeschreibung: Östlich und südlich Berge und Westtünnen Stadtbezirk: Rhynern, Uentrop Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: weitgehend Beibehaltung der bisherigen Festlegungen Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche, Wald, wenig Bebauung; hier bietet sich eine Fortführung des Regionalen Grünzuges und Anknüpfung an den Bereich Westgeithe / Wilshauser Holz an (dort ebenfalls Anregung Regionaler Grünzug, vgl. oben Nr. 10) Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm:	Der Anregung wird gefolgt und der Regionale Grünzug ergänzt. Die Fläche liegt großenteils in der "Übergangszone" der Regionalen Grünzüge (s. Anlage 4, Erläuterungskarte der Regionalen Grünzüge). Durch die Ergänzung des Regionalen Grünzuges wird die Funktion der siedlungsräumlichen Gliederung zwischen Westtünnen und Rhynern und die des Biotopverbundes zwischen dem NSG Donauer Bach, der Ahse und Bewerbach (VB-A-4313-002), den NSG Geithewald und Wilshauser Holz und der Lippeaue bei Hamm gestärkt und ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Anregung: Erweiterung Regionaler Grünzug um eine Verbindung vom südlichen Regionalen Grünzug zum Regionalen Grünzug Lippeaue herzustellen  	
2935#122 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 23 (Freiraum) Standortbeschreibung: Westlich Rhynern Dorf, In der Lengde Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE in Teilbereichen Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Bebauung; Abgrenzung nicht nachvollziehbar Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis, jedoch Anregung: Schließen der Lücken in BSLE-Festlegung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE-Festlegung basiert im Entwurf des RP Ruhr auf den Landschaftsschutzgebieten, den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (LANUV, 2017) und den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Freiraum. Der BSLE endet mit der Biotopverbundfläche VB-A-4312-005 (LANUV, 2017) und der Biotopverbundfläche VB-A-4312-004.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#123 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 24 (Freiraum) Standortbeschreibung: Westlich A445 Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Bebauung Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#124 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 25 (Freiraum) Standortbeschreibung: Südlich Gewerbepark Rhynern, Beverbach Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSN Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Gewässerbereich, Siedlungsentwicklung aufgrund Gewässer und Topographie eingeschränkt Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#125 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 26 (Freiraum) Standortbeschreibung: Unterallen Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Bebauung Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis: keine Festlegung als BSLE im Bereich der bebauten Ortslagen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Bereich der bebauten Ortslage ist aufgrund des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs bei Rhynern (KLB-Nr. 587) und der Biotopverbundfläche VB-A-4312-009 "Kulturlandschaftskomplex südlich der A2 und Bahnlinie" zur Erhaltung wertvoller Gehölzstrukturen und Grünländer bzw. Obstwiesen in einem überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum BSLE festgelegt. Die BSLE sind entsprechend der LPlG DVO Vorbehaltsgebiete und ebenso wie die Grundsätze (s. Anlage 2, Kap 2.4) in den nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

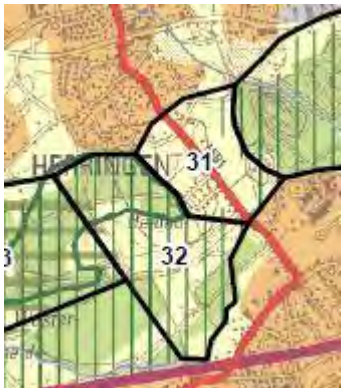
Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#126 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 27 (Freiraum) Standortbeschreibung: Nördlich Inlogparc Stadtbezirk: Pelkum Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung / Verbindung bestehender Regionaler Grünzug, teilweise Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Bebauung Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis, jedoch Anregung: Schließen der Lücken in BSLE-Festlegung	Der Anregung wird gefolgt. Der BSLE wird in dem Bereich, der zwischen GIB im Süden und ASB im Norden liegt, ergänzt.

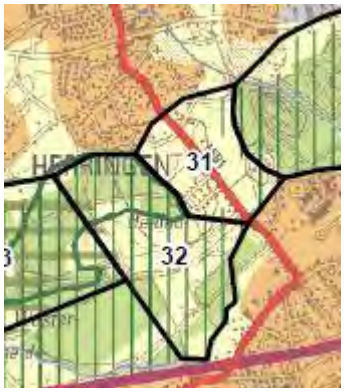
Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#127 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 28 (Freiraum) Standortbeschreibung: Westlich Selmigerheide Stadtbezirk: Pelkum Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Bebauung; Abgrenzung nicht nachvollziehbar Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis, jedoch Anregung: Schließen der Lücken in BSLE-Festlegung	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche VB-A-4312-004 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund liegt in diesem Bereich und wird daher als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#128 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 29 (Freiraum) Standortbeschreibung: Südlich Pelkum, Selbachpark Stadtbezirk: Pelkum Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche; Abgrenzung nicht nachvollziehbar Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis, jedoch Anregung: Schließen der Lücken in BSLE-Festlegung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE-Festlegung basiert im Entwurf des RP Ruhr auf den Landschaftsschutzgebieten, den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (LANUV, 2017) und den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Freiraum. Für die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche des Standorts Nr. 29 bis zu L 654 liegt keines dieser Kriterien vor. Die BSLE-Festlegung basiert auf dem LSG Kirchspiel-Pelkum, dem regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich "Haus Bögge/Bereich zwischen Nordbögge und Pelkum" (KLB-Nr. 574) und den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung VB-A-4313-004 "Kulturlandschaftskomplex im Südwesten des Stadtgebietes Hamm".

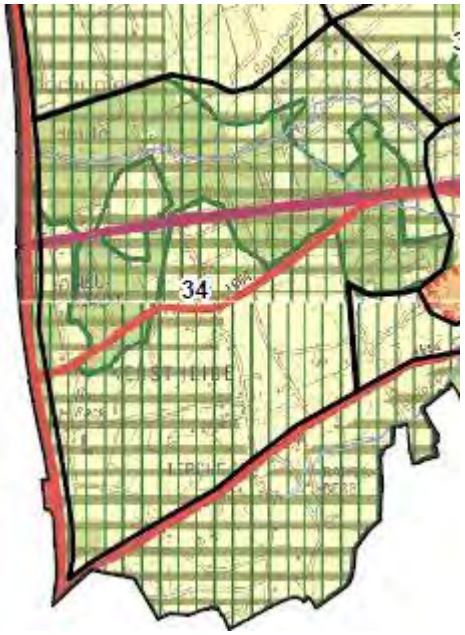
Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#129 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 30 (Freiraum) Standortbeschreibung: Halden Humbert und Kissinger Höhe, westlich Daberg Stadtbezirk: Pelkum / Herringen Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Ehem. Haldenflächen als Freizeit- und Erholungsflächen, Landwirtschaft, teilweise Bebauung Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis: Rücknahme der BSLE-Fläche im südwestlichen Bereich bis hoch zum Haldenfuß: (Entwicklungsfläche für Projekt "Creativ Quartier")	Der Anregung wird gefolgt. Der BSLE wird im südwestlichen Bereich an die Haldenabgrenzung angeglichen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#130 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 31 (Freiraum) Standortbeschreibung: Westlich Halde Kissinger Höhe, Bereich Heidhof/ Braunshof Stadtbezirk: Pelkum Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Beibehaltung der bisherigen Festlegungen Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Siedlungsfläche nach FNP Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Anregung: Festlegung als BSLE außerhalb der bebauten Ortslage	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Durchgängigkeit des BSLE kann nicht hergestellt werden, da der Anregung 2935#129, BSLE im Südwesten der Halde Kissinger Höhe zurückzunehmen, gefolgt wurde. Da im Bereich des Standortes 31 keine der den BSLE zugrundeliegenden Kriterien vorliegt, wird der Anregung, BSLE außerhalb der bebauten Ortslage zu ergänzen, nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#131 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 32 (Freiraum) Standortbeschreibung: Sundern, westlich Heidhof/ Braunshof Stadtbezirk: Pelkum / Herringen Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE, Festlegung Teilbereich als BSN Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Wald sowie landwirtschaftliche Flächen, Haldenflächen in Schüttung. Die im Bereich Wald Sundern als BSN neu festgelegten Teilflächen sind über waldgesetzliche Regelungen ausreichend geschützt Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis: keine Festlegung als BSN, keine Festlegung als BSLE im südlichen Bereich an der Halde: Option auf energetische Optimierung (Pumpspeicherwerk). Der Schutz des Waldes ist sichergestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist im Landschaftsplan der Stadt Hamm als Landschaftsschutzgebiet Herringer Sundern ausgewiesen. Der BSN-Festlegung liegt die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB -A-4312-003 "Waldgebiete Sandbochumer Heide und Sundern" zugrunde. Mit der BSN-Festlegung soll der regionale Biotopverbund gesichert und aufgebaut werden. Insofern wird an der Festlegung festgehalten. Als Folge der Haldennutzung soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden. Die BSLE-Festlegung bleibt daher erhalten. Es handelt sich um Vorbehaltsgebiete gemäß der LPlG DVO. Diese sind ebenso wie die Grundsätze zu den BSLE in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung, sofern andere Nutzungen geplant sind.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#132 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 33 (Freiraum) Standortbeschreibung: Sundern, nördlich Halde Sundern Stadtbezirk: Pelkum / Herringen Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung Regionaler Grünzug, Festlegung Teilbereich als BSN Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Wald sowie landwirtschaftliche Flächen. Die im Bereich Wald Sundern als BSN neu festgelegten Teilflächen sind über waldgesetzliche Regelungen ausreichend geschützt Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis: keine Festlegung als BSN, Einverständnis mit Festlegung als Regionaler Grünzug und BSLE. Der Schutz des Waldes ist sichergestellt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN-Festlegung liegt die Biotopverbundfläche "herausragender" Bedeutung VB-A-4312-003 "Waldgebiete Sandbochumer Heide und Sundern" zur Erhaltung großflächiger, teilweise noch naturnaher Wälder auf überwiegend bodensaurem Standort zugrunde. Die BSN-Festlegung dient dem Erhalt und Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. An der Festlegung wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#133 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 34 (Freiraum) Standortbeschreibung: Zwischen Lerche und Sandbochum Stadtbezirk: Pelkum / Herringen Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Veränderte Lage des Regionalen Grünzuges, Festlegung Teilbereich als BSN Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Wald, landwirtschaftliche Flächen sowie Bebauung. Die im Bereich der Waldflächen als BSN neu festgelegten Teilflächen sind über waldgesetzliche Regelungen ausreichend geschützt Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis: keine Festlegung als BSN, Einverständnis mit Festlegung als Regionaler Grünzug und BSLE. Der Schutz des Waldes ist sichergestellt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN-Festlegung liegt die Biotopverbundfläche "herausragender" Bedeutung VB-A-4312-003 "Waldgebiete Sandbochumer Heide und Sundern" zur Erhaltung großflächiger, teilweise noch naturnaher Wälder auf überwiegend bodensaurem Standort zugrunde. Die BSN-Festlegung dient dem Erhalt und Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. An der Festlegung wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#134 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 35 (Freiraum) Standortbeschreibung: Südlich Sandbochum Stadtbezirk: Herringen Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Veränderte Lage des Regionalen Grünzuges, teilweise Rücknahme BSLE	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionale Grünzug liegt in der Übergangszone der (s. Anlage 4, Erläuterungskarte 5 zu den Regionalen Grünzügen) und stellt eine wichtige Vernetzungsstruktur zwischen der Lippe und dem Waldgebiet der Sandbochumer Heide dar. Er wird jedoch geringfügig verringert (s. Erwiderung zur Anregung 1701#1).

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftliche Flächen. Alte Abgrenzung aufgrund der örtlichen Situation besser nachvollziehbar Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis: Beibehaltung der Lage des Regionalen Grünzug wie in wirksamem Regionalplan 	
2935#135 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 36 (Freiraum) Standortbeschreibung: Westlich Nordherringen Stadtbezirk: Herringen Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Herausnahme BSN	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis 	
2935#136 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 37 (Freiraum) Standortbeschreibung: Lippepark Schacht Franz Stadtbezirk: Herringen Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Teilflächen des Lippeparks Hamm, Abgrenzung nicht nachvollziehbar	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE-Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4312-001 "Halden bei Hamm" zum Erhalt ruderaler Flächen als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten und zum Erhalt von Freiräumen zur Nutzung für Erholungssuchende (LANUV, 2017).

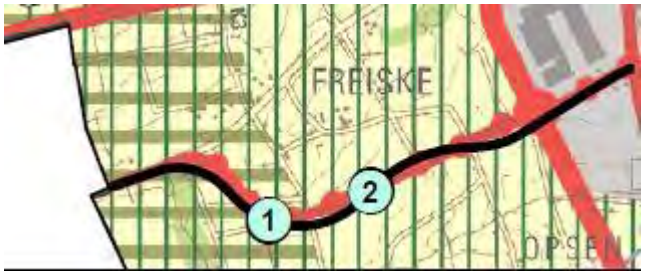
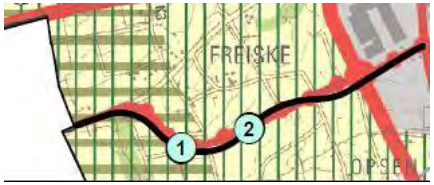
Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis: keine Festlegung als BSLE  	
2935#137 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 38 (Freiraum) Standortbeschreibung: Östlich Müllverbrennungsanlage Stadtbezirk: Bockum-Hövel Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Erweiterung BSN Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte hochwertige Naturflächen, FFH-Umgebungsschutz, ehemalige Lippeaue mit Sumpfbrache Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis, da im Bereich der MVA mögliche energetische Nutzungen (Kraft-Wärme-Kopplung); nachhaltiger Schutz der FFH-Gebiete ist gewährleistet	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme markierte Fläche umfasst einen Teil des FFH-Gebiets "Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf" sowie mehrere geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG): BT-4312-0580-2006, BT-4312-0575-2006, BT-4312-0573-2006, BT-4312-0574-2006, BT-4312-0576-2006. Zudem ist der Bereich eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-A-4312-001 "Lippeaue bei Hamm".

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#138 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 39 (Freiraum) Standortbeschreibung: Holsen und nördlich Wittekind-Siedlung Stadtbezirk: Bockum-Hövel Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Neuer Regionaler Grünzug, Erweiterung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Wald, Siedlungsfläche nach FNP und weitere Bebauung Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hamm ist mit dem Festlegungsvorschlag einverstanden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#139 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 40 (Freiraum) Standortbeschreibung: Oberholsen, Barsen, Hölter Stadtbezirk: Bockum-Hövel Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Veränderte Abgrenzung BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Veränderungen, insbesondere Lücken in der Festlegung des BSLE gegenüber geltendem Regionalplan nicht nachvollziehbar	Der Anregung wir nicht gefolgt. Die BSLE-Festlegung basiert im Entwurf des RP Ruhr auf den Landschaftsschutzgebieten, den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (LANUV, 2017) und den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Freiraum. Für die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche nördlich des Standorts Nr. 40 liegt keines dieser Kriterien vor.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: teilweise kein Einverständnis: keine BSLE-Festlegung im Bereich der bebauten Ortslagen, Anregung: Schließen der Lücken in BSLE-Festlegung 	
2935#140 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 41 (Freiraum) Standortbeschreibung: Westlich Haus Ermelinghof Stadtbezirk: Bockum-Hövel Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Herausnahme BSLE Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Bebauung	Der Anregung wird gefolgt und der BSLE geringfügig bis zur Bahnlinie erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung des Darstellungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis, jedoch Anregung: Festlegung als BSLE  	
2935#141 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 1 (Verkehr) Standortbeschreibung: südlich Freiske Stadtbezirk: Rhynern Darstellungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: L 667n als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche/Trasse: Straße hat Funktion für den überregionalen und regionalen Verkehr Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis bzgl. Berücksichtigung der Trasse; Anregung: Festlegung als Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr	Der Anregung zur Festlegung der Trasse als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr wird gefolgt. Die L 667n wird mit dem Planzeichen 3.ab-1) (Bestand, Bedarfsplanmaßnahme) im Planwerk festgelegt.

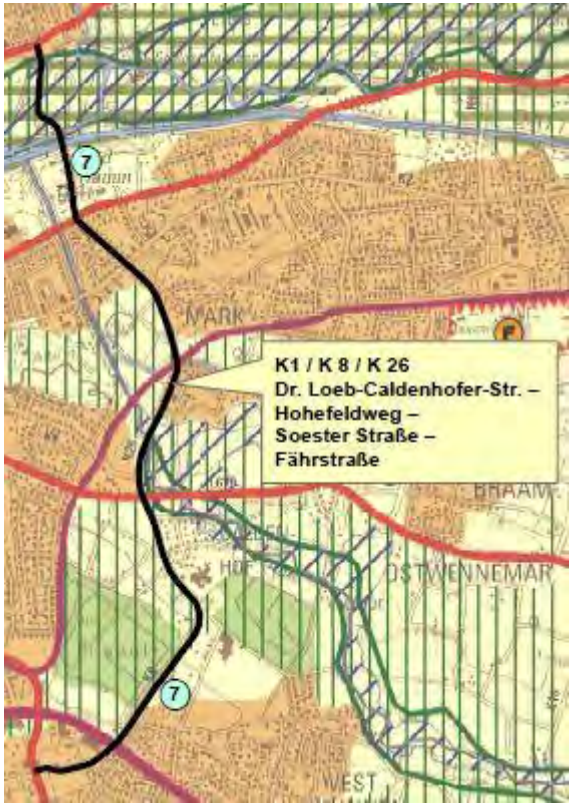
Stellungnahme	Erwiderung
	
2935#142 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 2 (Verkehr) Standortbeschreibung: südlich Freiske Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: L 667n Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche/Trasse: alter Trassenverlauf; entspricht nicht mehr der aktuellen Linienbestimmung Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: Einverständnis bzgl. Berücksichtigung der Trasse; Anregung: Einarbeitung des linienbestimmten Verlaufes 	Der Anregung wird gefolgt. Der Trassenverlauf wird entsprechend des durchgeführten Linienbestimmungsverfahrens angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#143 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 3 (Verkehr) Standortbeschreibung: nördlich Freiske Stadtbezirk: Rhynern Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Anschlussstelle A 2 / L 667 (alt), noch westlich der geplanten Verknüpfung A 2 / A 445 Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche/Trasse: Anschlussstelle ist an diesem Punkt weder vorhanden noch geplant Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis; Herausnahme der Signatur erforderlich  	Der Anregung wird gefolgt und die zeichnerische Festlegung angepasst.
2935#144 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 4 (Verkehr)	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Standortbeschreibung: südlich Innenstadt Stadtbezirk: Mitte Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: keine Festlegung für L670 Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche/Trasse: L670 hat Funktion als Straße für den regionalen Verkehr Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis; Anregung: Festlegung als Straße für den regionalen Verkehr  	Der bezeichnete Abschnitt der Alleestraße wird in die zeichnerische Festlegung mit dem Planzeichen 3.ab-1) übernommen.
2935#145 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 5 (Verkehr) Standortbeschreibung: Westen Stadtbezirk: Mitte / Bockum-Hövel	Der Anregung zur Festlegung der K 7 als Straße für den regionalen Verkehr wird nicht gefolgt. Eine regionale bzw. überregionale Vernetzungsfunktion der K 7 ist in dem genannten Abschnitt (Römerstraße, Radbodstraße) nicht erkennbar. Die regionalplanerisch bedeutenden Netzfunktionen werden in dem relevanten

Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: keine Festlegung für K 7 Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche/Trasse: K 7 hat Funktion als Straße für den regionalen Verkehr Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis; Anregung: Festlegung als Straße für den regionalen Verkehr  	Bereich insbesondere durch die im RP Ruhr festgelegten Trassen der B 63, der L 507, der L 844 und der L 518 abgebildet.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#146 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 6 (Verkehr) Standortbeschreibung: Norden Stadtbezirk: Bockum-Hövel / Heessen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: keine Darstellung für Straßenzug K 12 Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche/Trasse: K 12 ist als Straße für den regionalen Verkehr darzustellen Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis; Anregung: Darstellung als Straße für den regionalen Verkehr  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der K 12 (Warendorfer Straße, Sachsenring, Afyonring) ist keine regionale bzw. überregionale Vernetzungsfunktion erkennbar. Die genannte Funktion wird insbesondere durch die parallel verlaufende L 507 erfüllt, die mit dem Planzeichen 3.ab-1) im RP Ruhr enthalten ist.
2935#147 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 7 (Verkehr) Standortbeschreibung: Osten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Trassen der K 1, K 8 und K 26 (Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße, Caldenhofer Weg, Hohefeldweg, Soester Straße, Fährstraße) übernehmen keine regionalen bzw. überregionalen Vernetzungsfunktionen. Diese regionalen bzw.

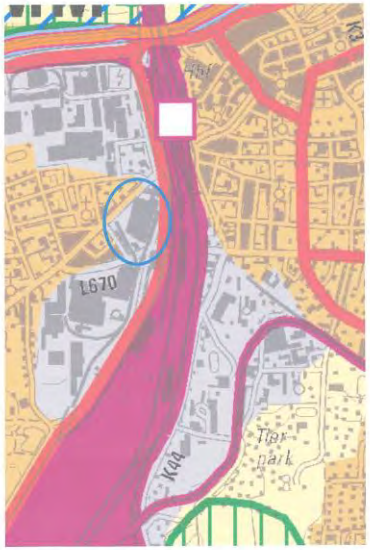
Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Rhynern / Uentrop / Heessen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: keine Festlegung für Straßenzug K 1 / K 8 / K 26 Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche/Trasse: Straßenzug K 1 / K 8 / K 26 hat Funktion als Straße für den regionalen Verkehr Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis; Anregung: Festlegung als Straße für den regionalen Verkehr  	überregionalen Vernetzungsfunktionen werden bezüglich der genannten Trassen durch die im Regionalplan umgesetzte Verkehrsführung im Innenstadtbereich mit den entsprechenden zu- und ablaufenden Straßentrassen sichergestellt. Neben der B 63 sind in diesem Zusammenhang insbesondere die L 507, die L 736 und die L 670 zu nennen, die mit dem Planzeichen 3.ab-1) im Planwerk enthalten sind.

Stellungnahme	Erwiderung
2935#148 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 8 (Verkehr) Standortbeschreibung: Innenstadt Stadtbezirk: Mitte Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: überörtliche Hauptverkehrsführung in Süd-Nord-Richtung über Martin-Luther- und Widumstraße Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche/Trasse: Darstellung der Straßenführung ist historisch überholt; Führung erfolgt über die B 63 Stern-/Nordstraße Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis; Anregung: Festlegung der tatsächlichen Führung B 63  	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerische Festlegung wird angepasst.
2935#149 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 9 (Verkehr) Standortbeschreibung: Kanal Ostabschnitt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich des Hafens ist im Entwurf des RP Ruhr als GIB festgelegt. Zur Sicherung weiterer Häfen (z.B. durch eine zweckgebundene Nutzung), die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Privathafen Ruhrmann als 'Güterumschlagshafen' Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche/Trasse: Festlegung als 'Hafen' Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: grundsätzlich Einverständnis, jedoch Anregung: Festlegung als 'Hafen'  	Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (MBWSV 2016) nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein direkter Handlungsauftrag. Dies betrifft die weiteren im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen. Auf die Festlegung dieser Hafenstandorte wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen verzichtet. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf Grundsatz 6.3-2 LEP NRW zu verweisen, in dem mittelbar auch auf die Sicherung und den Schutz sonstiger, nicht landesbedeutsamer Häfen abzustellen ist.
2935#150 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 10 (Verkehr) Standortbeschreibung: Kanal Ostabschnitt Stadtbezirk: Uentrop Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: Gewerbe festgelegt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die betreffenden Flächen sind im Entwurf des RP Ruhr als GIB festgelegt. Zur Sicherung weiterer Häfen (z.B. durch eine zweckgebundene Nutzung), die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (MBWSV 2016) nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein direkter Handlungsauftrag. Dies betrifft die weiteren im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen. Auf die Festlegung dieser Hafenstandorte wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen

Stellungnahme	Erwiderung
Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche/Trasse: hafenaffines Gewerbe in Nähe des Hafens Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: grundsätzlich Einverständnis, jedoch Anregung: Festlegung von Teilflächen als hafenaffines Gewerbe  	verzichtet. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf Grundsatz 6.3-2 LEP NRW zu verweisen, in denen mittelbar auch auf die Sicherung und den Schutz sonstiger, nicht landesbedeutsamer Häfen abzustellen ist.
2935#151 Stadt Hamm	
Standort Nr. (des Stellungnehmers): 11 (Verkehr) Standortbeschreibung: Kanal Westabschnitt Stadtbezirk: Herringen Festlegungsvorschlag des RVR im Regionalplan-Entwurf gegenüber geltendem Regionalplan Arnsberg: keine Festlegung von intermodaler Verknüpfung Anmerkungen zur planerischen Einordnung der Fläche/Trasse: faktischer Standort des kombinierten Güterverkehrs'	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der betreffende Bereich ist als GIBz "Landesbedeutsame Hafenstandorte" festgelegt. Aus den Erläuterungen zu Ziel 1.7-1 "Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern" geht hervor, dass für die mit einer entsprechenden zweckgebundenen Festlegung versehenen GIB-Standorte an Wasserstraßen der Güterumschlag zwischen Wasserstraße, Straße und Schiene als immanenter Bestandteil angesehen werden kann. Den örtlichen Gegebenheiten wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Anbindung des Hafenareals an das Schienennetz bereits zum Entwurfsstand in das Planwerk aufgenommen wurde. Über die zeichnerische Festlegung des RP Ruhr wird weiterhin die Anbindung der GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte" an das (über)regionale Schienen-

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung des Festlegungsvorschlags des RVR durch die Stadt Hamm: kein Einverständnis: Anregung: Festlegung 'Standort des kombinierten Güterverkehrs  	bzw. Straßennetz dargelegt. Die Freihaltung von Flächen für die innergebietliche Erschließung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.
2935E#1 Stadt Hamm	
am 04.04.2019 hat die Stadt Hamm im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des neuen Regionalplans Ruhr (Entwurf) ihre Stellungnahme abgegeben. Zwischenzeitlich ergibt sich im Bereich der Wilhelmstraße unmittelbar hinter dem Bahnhof auf dem Gelände der Firma Westfälische Drahtindustrie (WDI) die Chance zu einer umfassenden städtebaulichen Neuordnung mit einer konfliktarmen Nutzungsstruktur Aufgrund eines Brandes einer Lagerhalle Mitte letzten Jahres hat die Firma WDI eine weitgehende Umstrukturierung angekündigt. Sie will die gesamten Lager- und Produktionsgebäude an der Wilhelmstraße abreißen lassen, den produzierenden Bereich des Betriebs ausschließlich im Bereich Otto-Brenner-Straße, Ackerstraße und Banningstraße konzentrieren und dort entsprechend neue Gebäude errichten. Das Unternehmen ist ferner bereit, die künftig frei werdende Fläche an der Wilhelmstraße für andere Nutzungen zur Verfügung zu stellen und die bisherige gewerblich-industrielle Nutzung vollständig aufzugeben. Es ist bereits sehr klar erkennbar, dass das zukünftige Nutzungsgefüge dem Spektrum eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) entspricht. Der vorliegende Entwurf nimmt inhaltlich die Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vor. Da die beschriebene für die	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich wird entsprechend des städtebaulichen Entwicklungsziels von GIB in ASB geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
Gesamtstadt bedeutsame Planung vorangetrieben werden soll, rege ich die Änderung des Regionalplanentwurfs mit der zeichnerischen Festlegung eines ASB für diese Fläche an. Meines Erachtens erscheint es zweckmäßig, diese Änderungen direkt im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. Sollten sich zu dem vorgesehenen Entwicklungsprojekt an der Wilhelmstraße für die regionalplanerische Bewertung weitere Fragen ergeben, bin ich gerne bereit, Ihnen diese in einem Gespräch darzulegen. Anlage: Schreiben der Stadt Hamm vom WDI-Gelände an der Wilhelmstraße; Änderung in ein ASB  Ausschnitt aus dem Regionalplan Ruhr (Entwurf); Stand April 2018	

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Hamminkeln

1552#1 Stadt Hamminkeln	
Grundsatz 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern **Stellungnahme:** Die Stadt Hamminkeln fordert, dass sich gemäß Grundsatz 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern" Siedlungserweiterungen nicht an den Haltepunkten des öffentlichen Schienenverkehrs ausrichtet werden sollen, sondern an den Haltepunkten des ÖPNV (im Sinne eines höherwertigen ÖPNV in Form von Schnell-, Direkt- und Regionalbussen oder Schienennahverkehr). In den Ortsteilen Hamminkeln, Dingden und Mehrhoog existieren Haltepunkte des öffentlichen Schienenverkehrs. Da nicht alle kreisangehörigen Kommunen über einen Anschluss an das oder einen Haltepunkt im Schienennetz verfügen, spiegelt die bisherige Formulierung nicht die infrastrukturelle Situation wieder.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.
1552#2 Stadt Hamminkeln	
Ziel 1.1-10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden **Stellungnahme:** Im Laufe der Zeit hat sich der Ortsteil Mehrhoog als langgestrecktes Band entlang der Bahnhofstraße (L602) entwickelt, was die Herausbildung einer eindeutigen Ortsmitte in der Vergangenheit erschwert hat und zur Zerrissenheit der Siedlungsstruktur führte. Durch eine solche Zielsetzung darf eine weitere	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklung für solche vorhandenen Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Auch die Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sollte aufgrund kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßennetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität möglich sein. Bei solchen Siedlungsstrukturen ist die zugehörige Erschließung zu berücksichtigen, sodass die Siedlungsentwicklung als bandartige Struktur im Ausnahmefall zweckmäßig sein und einen sinnvollen städtebaulichen Entwicklungsspielraum darstellen kann. Daher regt die Stadt Hamminkeln an, dieses Ziel zu streichen und als Grundsatz auszugestalten.	
1552#3 Stadt Hamminkeln	
Grundsatz 1.1-12 Digitale Infrastruktur ausbauen **Stellungnahme:** Die Stadt Hamminkeln fordert, dass der Grundsatz 1.1-12 "Digitale Infrastruktur ausbauen" dahingehend geändert wird, dass die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse flächendeckend (und nicht nur in den festgelegten Siedlungsbereichen!) ausgebaut werden soll. Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen zum Grundsatz 2.2 "Daseinsvorsorge" ausdrücklich darauf hin, dass zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse die digitale Infrastruktur unabhängig von dem System zentraler Orte flächendeckend auszubauen ist. Gerade der ländliche Raum ist auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur, z.B. im Bereich der Landwirtschaft, zwingend angewiesen. Eine ähnliche Argumentation findet sich bereits in den Erläuterungen zum Grundsatz 1.1-12, sodass die Beschränkung auf die festgelegten Siedlungsbereiche auch nicht nachvollziehbar ist und der Grundsatz im Widerspruch zur eigenen Erläuterung steht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
1552#4.1 Stadt Hamminkeln	
<u>Kapitel 1.2 - Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</u>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Ziel 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln **Ziel 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln** **Stellungnahme:** Beide Ziele regeln, dass Wohnbauflächen und gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht zu entwickeln sind. Der Bedarf wird mit dem im Rahmen des Facharbeitskreises "Regionaler Dialog" entwickelten Methodik "ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung" seitens des RVR ermittelt. Die Methodik erfolgt dabei den Vorgaben des LEP NRW. Problematisch in Bezug auf die Bedarfsberechnung ist, dass die Grundannahmen sich aufgrund des mittlerweile sehr lang hinziehenden Aufstellungsverfahrens überholt haben und teilweise veraltet sind. Als Grundlage für die Prognosen wurde der Bemessungszeitraum 2005 bis 2010 gewählt. Zu Beginn des Aufstellungsverfahrens waren dies die aktuellsten Daten. Aus der Perspektive des Jahres 2018 sind dies jedoch veraltete Zahlen. Hier offenbart sich ein methodisches Grundproblem.	Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Datengrundlagen läge der Bedarf für Wohnen bei 34 ha (Grundlage RP Ruhr 43 ha), der Bedarf für Gewerbe läge bei 12 ha (Grundlage RP Ruhr 10 ha).
1552#4.2 Stadt Hamminkeln	
In einem Planungsprozess muss ein Ausgangszeitpunkt definiert werden, von dem aus die Planung betrieben wird und von dem aus Prognosen für die zukünftige Entwicklung getätigt werden. Da Planung Zeit benötigt, werden sich die Ausgangsdaten und Annahmen während des Planungsprozesses zwangläufig verändern. Im Grunde gibt es zwei Möglichkeiten damit umzugehen. Bis zu einem gewissen Umfang der Veränderungen können Planungen während des Prozesses angepasst werden, da die Auswirkungen auf das Gesamtergebnis nicht so umfangreich sind. Ab einem gewissen Punkt wären die Veränderungen jedoch so umfangreich, dass das Gesamtergebnis in Frage gestellt und komplett	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Im Rahmen einer ersten großen Änderung könnte so auch - vorbehaltlich der politischen Beschlusslage - regionsweit eine umfängliche Aktualisierung der Siedlungsbereiche erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
überarbeitet werden muss. Der Planungsprozess würde sich entsprechend verlängern und verzögern. Im Verfahren zum Regionalplan Ruhr ist letzteres der Fall. Die zeichnerischen Darstellungen von Siedlungs- und Gewerbebereichen sind so essentiell, dass sie auf alle anderen Darstellungen direkte Auswirkungen haben würden. Das Planverfahren müsste zumindest in Hinblick auf die zeichnerischen Darstellungen sehr weitreichend von neuem beginnen. Währenddessen würde es keinen rechtkräftigen Regionalplan Ruhr geben, sondern die bisher gültigen alten Regionalpläne würden weiter gelten. Diese basieren jedoch noch auf viel älteren und längst überholten Annahmen und Grunddaten. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt Hamminkeln angeregt, dass die Bedarfe im Rahmen eines Änderungsverfahrens direkt nach Inkrafttreten aktualisiert werden, wie es aktuell bereits im Regierungsbezirks Düsseldorf aufgrund der aktuellen Entwicklungen durchgeführt wird. Dies hat den Vorteil, dass der Regionalplan in absehbarer Zeit endlich Rechtkraft erhalten würde. Die Stadt Hamminkeln fordert, dass rechtzeitig Vorbereitungen begonnen werden, um direkt nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans die Siedlungsflächenbedarfsberechnung fortzuschreiben und die Flächenausweisungen zu aktualisieren. Dabei sind die Kommunen und Kreise von Anfang an zu beteiligen. Diese Forderung ist angelehnt an die 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, die sich mit der Bereitstellung weiterer Siedlungsflächen befasst und die Suche nach diesen Flächen kooperativ mit den Kommunen gestaltet. Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Vorbereitung des Änderungsverfahrens so frühzeitig begonnen werden kann, sodass das eigentliche Verfahren unmittelbar nach Inkrafttreten des Regionalplans zügig und ohne Verzögerungen vollzogen werden kann.	

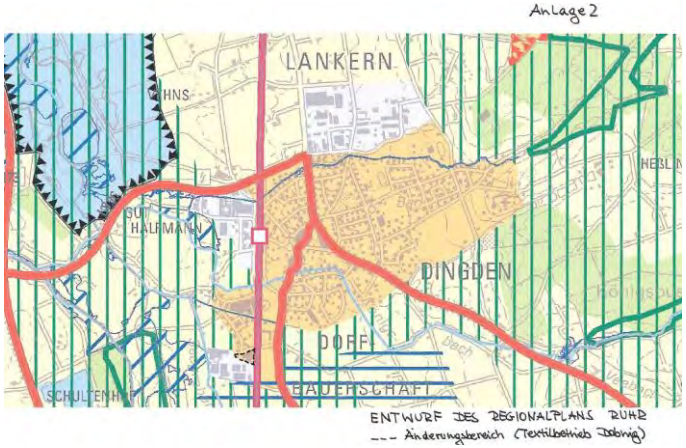
Stellungnahme	Erwiderung
1552#5 Stadt Hamminkeln	
Ziel 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen **Stellungnahme:** Flächen, die im Regionalplan als ASB oder GIB ausgewiesen sind, können von den Kommunen nur dann entwickelt werden, wenn hierfür ein Bedarf bzw. eine Nachfrage besteht. Die Kommunen benutzen schon seit Jahren das Instrument des Flächentausches, aber es kann nicht Maßstab für weitere Entwicklungen sein. Damit die Kommunen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch zu machen, ist der Flächentausch als Grundsatz festzulegen, der einer Abwägung mit den konkreten örtlichen Belangen zugänglich bleibt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der LEP NRW das Instrument des Flächentausches im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in einem Ziel fasst, ist eine generelle Herabstufung zum Grundsatz im Regionalplan nicht zulässig. Ein Teil der Regelungen (Reduzierung der Reserveflächenüberhänge) wurde in einen Grundsatz überführt.
1552#6 Stadt Hamminkeln	
Erläuterungskarte 2 "Zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" (ZASB) **Stellungnahme:** Die Stadt Hamminkeln fordert, dass in der Erläuterungskarte sämtliche Siedlungsbereiche, insb. auch die Eigenentwicklungsortslagen dargestellt werden. Neben der Festlegung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche geht aus der Karte auch die Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen hervor, die nicht nur für die ZASB, sondern für alle Siedlungsbereiche relevant ist.	Der Anregung kann teilweise gefolgt werden Die Darstellung der Siedlungsbereiche wird differenziert dargestellt. Die Eigenentwicklungsortslagen werden in Verbindung mit dem Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" in einer eigenständigen Erläuterungskarte festgelegt.
1552#7 Stadt Hamminkeln	
Grundsatz 1.6-5 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme: Die Stadt Hamminkeln fordert, dass im Grundsatz 1.6-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" der Begriff "schienengebunden" ersatzlos gestrichen wird. In den Ortsteilen Hamminkeln, Dingden und Mehrhoog existieren Haltepunkte des öffentlichen Schienenverkehrs. Nicht alle kreisangehörigen Kommunen verfügen im Gegensatz zum Kernruhrgebiet über einen Anschluss an das Schienennetz. Den Gegebenheiten des ländlichen Raumes ist dadurch Rechnung zu tragen, dass stattdessen der Anschluss an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- oder Regionalbus) erreicht werden soll.	Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 (neu G 1.4-4) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."
1552#8 Stadt Hamminkeln	
<u>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</u> **Stellungnahme:** Am 25. Juni 2013 hat die Landesregierung NRW beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) aufzustellen. Parallel hierzu wurde der neue Regionalplan Ruhr entwickelt. Um auf die planungsrechtlichen Herausforderungen angemessen reagieren zu können, wurde aus Sicht der Wirtschaftsförderung und auch der Planung des Kreises Wesel ein dringender Handlungsbedarf für ein interkommunal abgestimmtes Vorgehen gesehen. Die Bürgermeisterin und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen haben daher den Landrat gebeten, ein gemeinsames Industrie- und Gewerbeflächenkonzept zu erstellen. In Kooperation mit der IHK Niederrhein wurde dieses Konzept Ende 2014 vorgelegt. Der LEP wurde vom Landtag am 14. Dezember 2016 beschlossen. Mit Beschluss der Landesregierung vom 17. April 2018 soll jedoch der LEP in wesentlichen Zügen geändert werden. Dieses hat auch Auswirkungen auf den Regionalplan Ruhr.	Der Anregung zur Festlegung weiterer Regionalplanreserven wird nicht gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Aus der Basis aktuellster Datengrundlagen läge der Gewerbeflächenbedarf für die Stadt Hamminkeln etwa 1 ha über dem Bedarf, der für den RP Ruhr zugrunde gelegt wurde. Hieraus ergäben sich keine zusätzlichen Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr, da dieser für die Stadt Hamminkeln aus kartografischen Gründen bereits eine Überdeckung von rund 21 ha aufweist. Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW sind Überdeckungen nicht zulässig. Da der Gewerbeflächenbedarf jedoch gesamtregional planerisch nicht vollständig verortet werden konnte, können in einzelnen Kommunen, so auch in der Stadt Hamminkeln, Überdeckungen bestehen bleiben. Ein wesentliches Kennzeichen der RVR-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit

Stellungnahme	Erwiderung
Vor diesem Hintergrund wurde das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen aktualisiert. Festzuhalten ist, dass zum Stichtag 30.09.2018 im Vergleich zum Stichtag 30.09.2014 im Kreis Wesel rund 24 % weniger Flächen für den lokalen gewerblichen Bedarf zur Verfügung stehen. Ergänzend sei angemerkt, dass alleine im vergangenen Jahr rund 50 ha unbebaute gewerbliche Flächen vermarktet wurden. Die hieraus ersichtliche Dynamik der Wirtschaft im Kreis Wesel wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr nicht abgebildet. Vielmehr werden die zuerkannten gewerblichen Flächenbedarfe auf das Marktgeschehen der Jahre 2005 - 2010 gestützt. Es kann schon jetzt abgesehen werden, dass bereits kurz nach Rechtskraft des Regionalplanes Änderungsverfahren notwendig werden, da die Flächenreserven reduziert sein werden. Damit die kommunale Planungshoheit und die damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden, fordert die Stadt Hamminkeln –wie nachfolgend aufgeführt – die zeichnerische Festlegung zusätzlicher GIB-Flächen als Flächenpotentiale für den gewerblichen Flächenbedarf.	Rechtswirksamkeit des RP Ruhr bzw. des Sachlichen Teilplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
1552#9 Stadt Hamminkeln	
Bereich nördlich des Tellmannshofes im Ortsteil Hamminkeln **Stellungnahme:** Aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr geht die großflächige Rücknahme der GIB-Reservefläche im Westen des Gewerbegebietes an der Autobahn im Ortsteil Hamminkeln hervor, die bislang im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) enthalten war. Auf der Grundlage der Berechnungsmethode zur Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente, die vom RVR erarbeitet wurde, wird diese gewerbliche Rücknahme auf den Überhang der Reserveflächen begründet, die den Bedarf übersteigen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Hamminkeln zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für GIB in Höhe von 23,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Durch eine sehr kleinteilige und nicht bedarfsrelevante Ausweitung der GIB-Festlegung über die Straße Kesseldorfer Rott hinaus, werden der Stadt Hamminkeln jedoch kleinteilige Entwicklungsmöglichkeiten auf Grundlage der Ausnahmeregelungen des Ziels 2-3 LEP NRW ermöglicht.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Hamminkeln hat ein Konzept zur Rücknahme von langfristig ungenutzten Gewerbeflächenreserven entwickelt, das der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 07.12.2017 beschlossen hat. Aufgabe des Konzeptes ist die Lenkung der gewerblichen Entwicklung auf die Standorte, die verfügbar und entwickelbar sind. Im Gegenzug sind Flächen ohne Entwicklungsperspektive im Rahmen des Flächentausches zurückzunehmen. In diesem Konzept wird die Erweiterung des Gewerbegebietes "An der Autobahn" nach Westen in den Bereich Kesseldorf als Tauschfläche für eine mögliche gewerbliche Neuausweisung aufgeführt. Nach heutigen Erkenntnissen steht ein Teil dieser Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. (Teilbereich nördlich des Tellmannshofes direkt an die Straße "Kesseldorfer Rott" angrenzend (siehe Anlage 1)). Dieser Entwicklungsstandort hat den Vorteil des unmittelbaren Anschlusses an das bestehende Gewerbegebiet und der vorhandenen Erschließung, die langfristig genutzt werden könnte. Aufgrund seiner Lagegunst zum bestehenden Gewerbebiet und dem logistischen Vorteil der kurzen Anbindung an die BAB 3 trägt die Erweiterungsfläche nördlich des Tellmannshofes zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Hamminkeln und zur Standortprofilierung innerhalb der Region bei. Daher fordert die Stadt Hamminkeln, den verfügbaren Bereich, der nördlich des Tellmannshofes direkt an die Straße "Kesseldorfer Rott" (siehe Anlage 1) angrenzt, als GIB-Fläche in dem Entwurf des Regionalplans Ruhr festzulegen.	

Stellungnahme	Erwiderung
	
1552#10 Stadt Hamminkeln	
Bereich des Textilbetriebes" Dobnig" GmbH im Ortsteil Dingden **Stellungnahme:** Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Textilbetrieb "Dobnig" GmbH als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgesetzt, der bislang im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als GIB-Fläche dargestellt war. Im Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln ist der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. In seiner Sitzung am 25.04.2001 hat der Rat der Stadt Hamminkeln, das Strukturkonzept Dingden-West als Entwurf beschlossen. Unmittelbar westlich der Bahnlinie Wesel – Bocholt ist am westlichen Rand der Ortslage Dingden eine Gemengelage von Gewerbe- und Industriebetrieben und Wohnbebauung entstanden, die zu Nutzungskonflikten führt. Als Planungsziele beinhaltet das Konzept die Entschärfung vorhandener Konflikte, die Bestandssicherung und Entwicklung ansässiger Betriebe sowie die Sicherung des Immissionsschutzes für die wohnbauliche Nutzung. Im Strukturkonzept wird der Betriebsstandort als Industriegebiet eingestuft. Entsprechend des Planungsziels des Konzeptes steht für den ansässigen Betrieb	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich wird als GIB festgelegt. Er grenzt bereits an einen GIB und wird durch einen vorhandenen Betrieb entsprechend geprägt.

Stellungnahme	Erwiderung
die Bestandsentwicklung zur langfristigen Standortsicherung im Vordergrund. Auf der Grundlage des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), des Flächennutzungsplanes und des Strukturkonzeptes "Dingden-West" ist für den Bereich "Dobnig" die Festlegung von ASB in GIB zu ändern. Daher fordert die Stadt Hamminkeln, den Bereich des Textilbetriebes "Dobnig" GmbH (siehe Anlage 2) als GIB-Fläche in dem Entwurf des Regionalplans Ruhr festzulegen. 	
1552#11 Stadt Hamminkeln	
<u>Problem der zeichnerischen Verortung des Gewerbeflächenbedarfs von 673,9 ha</u> **Stellungnahme:** Für das gesamte Verbandsgebiet besteht das Problem, dass rechnerische Bedarfe in Höhe von 673,9 ha im Regionalplanentwurf zeichnerisch nicht dargestellt werden konnten. Dies betrifft insbesondere die kreisfreien Kommunen des Kernruhrgebietes, wo aufgrund topografischer und naturräumlicher	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung

Stellungnahme	Erwiderung
Restriktionen Flächendarstellungen im Umfang des eigentlich prognostizierten Bedarfs nicht möglich waren. Der RVR stellt im Arbeitskreis "Regionaler Diskurs" vom 08.05.2018 als Lösungsansatz die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete oder eine Bedarfsübertragung vor und regt hierbei lediglich bilaterale Lösungen zwischen den Kommunen an. Er stellt weder Rahmenbedingungen noch konkrete Handlungsgrundlagen (wie z.B. bei den Kooperationsstandorten) dar. Damit bleibt die Initiative zur Aktivierung dieser Flächen einzelnen Kommunen überlassen. Eine einheitliche kommunal übergreifende Regelung fehlt. Die Regionalplanungsbehörde kann nicht aus der ihr zustehenden Aufgabe der konkreten Verortung des Flächenbedarfs im gewerblichen Bereich entlassen werden. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Hierzu erstellt sie den Regionalplan als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Plan auf. Die Stadt Hamminkeln fordert, dass der Regionalverband Lösungsvorschläge für die im Regionalplanentwurf nicht verorteten 670 ha Gewerbeflächenbedarf macht, die spätestens im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans direkt nach dessen Inkrafttreten implementiert werden. Die Erarbeitung dieser Lösungsvorschläge hat unter Beteiligung der Kommunen, Kreise und Akteure aus Wirtschaft und Industrie zu erfolgen. Mögliche Lösungen können zunächst auch als Modell- und Pilotprojekte auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Erkenntnisse aus Regionen, die vergleichbaren Problemen mit innovativen Lösungsansätzen begegnen wollen, sind zu berücksichtigen. Da der festgestellte Bedarf auf die Kommunen heruntergebrochen wurde, würden hierbei Kommunen mit einer Unterdeckung Flächenkontingente an die anderen (aufnehmenden) Kommunen abtreten müssen. Die Regionalplanungsbehörde ist aufgefordert, hierfür die Modalitäten bezüglich der Darstellung der "Tauschflächen" im Regionalplan sowie der rechtlichen	der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Rahmenbedingungen für die Aktivierung dieser Flächen – wie zum Beispiel Mitwirkungsgebote und –rechte festzulegen.	
1552#12.1 Stadt Hamminkeln	
Kapitel 1.8 – GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte **Ziel 1.8-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern** Ausnahmeregelung a) **Stellungnahme:** Die Stadt Hamminkeln fordert, dass die Definition der Ausnahmeregelung für Verbundvorhaben dahingehend geändert wird, dass darunter auch Verbünde im Sinne von Clustern und Technologieparks fallen. Dies ist notwendig, um für die momentanen und zukünftigen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen gewappnet zu sein und entsprechende Flächenansiedlungen ermöglichen zu können.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1552#12.2 Stadt Hamminkeln	
Realisierung der flächenintensiven Vorhaben **Stellungnahme:** Der Regionalplanentwurf sieht bezüglich der Erreichbarkeit der Endausbaustufe keine zeitliche Begrenzung vor. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch die Möglichkeit gegeben ist, dass sich Unternehmen entsprechend entwickeln können. Jedoch fordert die Stadt Hamminkeln, dass die Erläuterung zu diesem Ziel dahingehend ergänzt wird, dass eine Ansiedlung auf einem Kooperationsstandort	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die

Stellungnahme	Erwiderung
auch dann möglich ist, wenn das Projekt in mehreren Bauabschnitten verwirklicht wird – auch wenn die einzelnen Bauabschnitte noch nicht zeitlich bestimmt werden können.	Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1552#13 Stadt Hamminkeln	
<u>Flächen für die Ansiedlung mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche</u> **Stellungnahme:** Kritisch wird die vorgeschriebene Mindestgröße von 8 ha netto bei der Ansiedlung auf den Kooperationsstandorten gesehen. Seitens der Kommunen im Ruhrgebiet wurde die Forderung erhoben, das Mindestmaß der anzusiedelnden Betriebe auf 3 – 5 ha netto abzusenken, da nach den empirischen Untersuchungen im Verbandsgebiet Flächen ab dieser Größenordnung intensiv nachgefragt werden, aber in den kleinteiligen "lokalen Bedarfen" kaum vorhanden sind. Ansiedlungen mit der Mindestgröße von 8 ha netto sind überwiegend aufgrund der Grundstückszuschnitte und der Struktur in den bestehenden Gewerbegebieten nicht umsetzbar. Häufig verhindern auch die durch die "Großbetriebe" ausgelösten umfangreichen Ziel- und Quellverkehre eine Ansiedlung in den Gewerbegebieten, da die Verkehrsinfrastruktur in den Gewerbegebieten an ihre Kapazitätsgrenze stößt, oder aber der Schutz vor Lärmemissionen, die durch diesen Verkehr ausgelöst werden, zu beachten ist. Festzustellen ist, dass sich im Kreis Wesel großflächige Industriebetriebe ganz überwiegend solitär und nicht innerhalb von bestehenden Gewerbegebieten entwickelt haben. Aufgrund der bestehenden Bedarfssituation fordert die Stadt Hamminkeln, dass die Mindestgröße von 8 ha auf 3-5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- und Gewerbebetriebe auf die im	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplan festgelegten GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" reduziert wird.	
1552#14 Stadt Hamminkeln	
Fläche an der BAB 3 in Hamminkeln **Stellungnahme:** In einer ersten Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde Ruhr wurde die Fläche an der BAB 3 grundsätzlich als geeignet für eine gewerbliche Entwicklung angesehen und in die vorläufige Liste der möglichen Regionalen Kooperationsstandorte im Ruhrgebiet aufgenommen. Der vom Kreis Wesel und der Stadt Hamminkeln geforderte Kooperationsstandort Hamminkeln an der BAB 3 wurde im Entwurf des Regionalplanes Ruhr nicht berücksichtigt. Mit Hinweis auf den Landesentwicklungsplan und die deutlichen Einschränkungen, die insbesondere im Ziel 6.3-3 LEP und auch im Ziel 2.3 LEP-Änderung (Entwurf) formuliert wurden, ist die gewerbliche Nutzung der Fläche jedoch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde blockiert. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) hat die Stadt Hamminkeln in ihrem Schreiben vom 12.07.2018 eine gemeinsame Stellungnahme zum Ziel 6.3-3 und Ziel 2-3 mit Erläuterungen (1. Spiegelstrich) abgegeben, die folgendermaßen lautet: Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum mit Erläuterungen (1. Spiegelstrich) "Nicht geändert wird bei der Ausweisung neuer GIB die Pflicht zum Siedlungsanschluss. Im Zusammenwirken mit dem 1. Spiegelstrich des Ziels 2-3	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
führt dies dazu, dass die Ausweisung von GIB in unmittelbarer Nähe zu der BAB-Anschlussstelle Hamminkeln nicht möglich ist. Dort begrenzt die BAB den Siedlungsraum und ein "Überschreiten" ist nicht möglich. Eine effiziente Nutzung vorhandener Infrastrukturen ist so blockiert. In den Siedlungsrandlagen dagegen kann die Angliederung neuer GIB zu Belastungen der städtebaulichen Ordnung führen. Hinsichtlich des weiterhin notwendigen direkten Siedlungsanschlusses sollte bedacht werden, dass lineare Infrastrukturen nicht in jedem Fall eine unüberwindbare räumliche Zäsur darstellen dürfen. Relevant ist dies für die weitere Siedlungsentwicklung des Ortsteiles Hamminkeln an der Autobahn. Im Gegensatz zu einer Autobahn ohne Anschlussstelle, die einer räumlichen Zäsur entsprechen würde, stellt die Autobahn mit ihrer Anschlussstelle im Ortsteil Hamminkeln ein verbindendes Element zwischen Siedlungsraum und Freiraum dar. Daher wird seitens der Stadt Hamminkeln gefordert, dass abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares, Element zu bewerten ist. Die Stadt Hamminkeln sieht ihren gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt im Bereich der Autobahnanschlussstelle Hamminkeln. Hier besteht in verkehrlich optimaler Lage bereits ein Gewerbegebiet. Aufgrund der verkehrlichen Lagegunst zur Autobahn bietet sich die Fläche an der Autobahn zur gewerblichen Entwicklung an, der den Standort zusätzlich qualifiziert und ihn für Unternehmen besonders attraktiv macht, die an Verkehrs- und Lagegunst gebunden sind. Durch die direkte Anschlussmöglichkeit an die Autobahnauffahrt mit Anbindung an die B 473 bietet der Standort an der BAB 3 eine hervorragende Erschließungsqualität." Die Stellungnahme der Stadt Hamminkeln vom 12.07.2018 wird unterstützt dadurch, dass der Kreistag Wesel in seiner Sitzung am 05. Juli 2018 auch gefordert hat, dass abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit	

Stellungnahme	Erwiderung
Anschlussstelle in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares Element zu bewerten ist. Dadurch wird der Standpunkt der Stadt Hamminkeln gefestigt, dass die Fläche an der BAB 3 als Entwicklungsstandort / Regionaler Kooperationsstandort den Wirtschaftsstandort Hamminkeln stärken und zur Standortprofilierung innerhalb der Region beitragen würde. Daher fordert die Stadt Hamminkeln im Falle einer entsprechenden Änderung des Landesentwicklungsplanes (Ziel 6.3-3 und Ziel 2.3), dass der vom Kreis Wesel und der Stadt Hamminkeln geforderte Regionale Kooperationsstandort Hamminkeln an der BAB 3 in den Regionalplan Ruhr aufgenommen wird. Mit der Umsetzung dieser Forderung könnten die Grundlagen geschaffen werden, die Fläche an der BAB 3 als Regionalen Kooperationsstandort darzustellen. Sollte der LEP -wie gewünscht- geändert werden, bedarf auch der Entwurf des Regionalplanes Ruhr in Bezug auf diese Fläche der Neubewertung.	
1552#15 Stadt Hamminkeln	
Kapitel 1.11 - Großflächiger Einzelhandel **Grundsatz 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV** **Stellungnahme:** Die Stadt Hamminkeln fordert, dass im Grundsatz 1.11-12 "Anbindung an den ÖPNV" der Begriff "schienengebunden" ersatzlos gestrichen wird. In den Ortsteilen Hamminkeln, Dingden und Mehrhoog existieren Haltepunkte des öffentlichen Schienenverkehrs. Nicht alle kreisangehörigen Kommunen verfügen im Gegensatz zum Kernruhrgebiet über einen Anschluss an das Schienennetz. Den Gegebenheiten des ländlichen Raumes ist dadurch Rechnung zu tragen, dass	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und

Stellungnahme	Erwiderung
stattdessen der Anschluss an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- oder Regionalbus) erreicht werden soll.	Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Metropole Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um periphere liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen

Stellungnahme	Erwiderung
	Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNV besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren. In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel und Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-2, Satz 2 aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein. Der Anregung einer Spezifizierung des Begriffs ÖPNV wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen um die Möglichkeiten zur Anbindung an den höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) in geringer verdichteten ländlichen Räumen ergänzt werden. Mit der textlichen Überarbeitung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Alternativen zu einer Anbindung an den SPNV prüfen und nutzen zu können.
1552#16 Stadt Hamminkeln	
Kapitel 2.3 - Schutz der Natur **Stellungnahme:**	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Überlagerung des Waldbereichs mit BSN erfolgt aufgrund der naturschutzfachlichen Einschätzung des LANUV als Biotopverbundfläche "herausragender" Bedeutung VB-D-4205-014 "Bewaldete Binnendüen östlich von Meerhog". Das Schutzziel umfasst die Erhaltung und Optimierung des

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Hamminkeln fordert, die zeichnerische Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in folgenden Teilräumen zurückzunehmen: <u>Zurücknahme der zeichnerischen Darstellung von BSN mit Ausnahme der über den Landschaftsplan "Raum Hamminkeln" festgesetzten Naturschutzgebiete NSG 3 "Binnendünen am Lichterholzweg" (ca. 10 ha) und NSG 4 "Risswald" (ca. 7 ha) (Anlage 3a)</u> Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist eine weiträumige Fläche östlich des Grenzweges und Wittenhorster Weges als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt. Mit Ausnahme der o.g. Naturschutzgebiete ist der Bereich im gültigen Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Grund für die Zurücknahme der zeichnerischen Darstellung von BSN ist, dass der geplante BSN unmittelbar angrenzend an den bestehenden Siedlungsbereich des Ortsteiles Mehrhoog liegt. Der Bereich westlich des Wittenhorster Weges ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und dem Außenbereich (§35 BauGB) zugeordnet. Obwohl grundsätzlich nicht mehr von einer baulichen Entwicklung auszugehen ist, würde die vorhandene benachbarte Bebauung mit ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch die geplante Festsetzung des BSN aufgrund der Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange eingeschränkt werden.	ausgedehnten Binnendünen-Gebiets mit naturnahem Birken-Eichenwald-Resten, alten Stieleichen-Überhältern, geomorphologisch wertvollen, bis 7 m hohen Binnendünen, artenreichen Sandmagerrasen, Heiderelikten, Moortümpeln und einem Übergangsmoor-Rest als Lebensraum zahlreicher, z.T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Der als ASB festgelegte Ortsteil Mehrhoog endet mit dem Grenzweg und damit mit einer deutlich erkennbaren Grenze. Da sich eine Siedlungsentwicklung nach den landesplanerischen Vorgaben innerhalb des Siedlungsbereichs zu vollziehen hat, ist eine Siedlungsentwicklung jenseits des Grenzweges nicht möglich. Zudem steht der Entwicklung der festgelegte Waldbereich entgegen. Der ASB ist zudem nördlich durch die Bahnhofstraße begrenzt. D.h. nördlich davon ist keine Siedlungsentwicklung möglich. Das BSN kann daher einer Siedlungsentwicklung nicht entgegenstehen. Der BSN wird daher nicht herausgenommen, jedoch an die Flächenabgrenzung des Biotopverbundes genauer angepasst, indem eine Fläche innerhalb des Waldbereichs ausgenommen wird.
1552#17 Stadt Hamminkeln	
<u>Zurücknahme der Darstellung von BSN westlich des über den Landschaftsplan "Raum Hamminkeln" festgesetzten Naturschutzgebietes (NSG) "Isselniederung" (Anlage 3b)</u> Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist eine weiträumige Fläche im Südosten des Ortsteiles Hamminkeln als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt. Der Bereich ist großflächig als Landschaftsschutzgebiet, kleinflächig als Naturschutzgebiet (ca. 3 ha) und als Naturdenkmal im gültigen Landschaftsplan festgesetzt. Grund für die Zurücknahme der zeichnerischen Darstellung von BSN ist, dass der geplante BSN unmittelbar angrenzend an den bestehenden Siedlungsbereich des Ortsteiles Hamminkeln liegt. Die benachbarte bauliche Entwicklung der Bereiche	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Im Flächennutzungsplan sind innerhalb des ASB Wohnbauflächen und eine Grünfläche dargestellt. Eine Einschränkung der baulichen Entwicklung im ASB ergibt sich durch den angrenzenden BSN nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
"Diersfordter Straße / Blumenkamper Straße und "Hellefisch / Brüner Straße" würde durch die geplante Festsetzung des BSN aufgrund der Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange sehr eingeschränkt werden. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung würde dann die Eingriffsintensität und somit die Beeinträchtigungen des BSN konkretisiert werden.	
1552#18 Stadt Hamminkeln	
Kapitel 2.9 - Oberflächengewässer **Ziel 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln** **Stellungnahme:** Die Stadt Hamminkeln fordert, dass dieses Ziel um die Definition des Begriffes "Uferbereich" ergänzt wird. Der Begriff "Uferbereich" ist wenig konkret und bietet Raum für Missverständnisse. Daher sollte nach dem 1. Satz "Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sind als Bestandteile des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln" folgende Erläuterung eingefügt werden: *"Der Uferbereich umfasst die Ufervegetation, sowie Flächen und Lebensräume, die durch das Gewässer maßgeblich geprägt sind. Mindestens umfasst der Uferbereich die vorgeschriebene Breite des Gewässerrandstreifens."*	Der Anregung wird gefolgt. Stadt Hamminkeln fordert eine Ergänzung um die Definition des Begriffes Uferbereich in der Erläuterung im Ziel 2.9-1. Die Ergänzung folgt im Grundsatz 2.9-2. Zu Oberflächengewässern: Wegen der Redundanz zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (Brauchwasser, Energiegewinnung, Trinkwassergewinnung, Wasserstraße) beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im Regionalplan gestrichen, ebenso der Grundsatz 2.9-3 zur Freizeitnutzung da Redundanzen zwischen Regionalplan und LEP NRW zu vermeiden sind. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die Talsperren in der Planungsregion, auf die Stauseen mit Dauerstau, auf die natürlichen Seen und die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst. Zu Uferbereich bzw. Randstreifen entlang von Fließgewässern Da der LEP NRW keine Regelungen zu Uferrandbereichen trifft, die Entwicklung von uferbegleitenden Randstreifen und Auenbereiche jedoch zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beitragen können, wird der bisherige Grundsatz 2.9-2 neu formuliert: "Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende

Stellungnahme	Erwiderung
	Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden". Die Erläuterung wird entsprechend angepasst und die Definition zum Uferbereich aus der Stellungnahme übernommen. Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sind z.B. die Entwicklung von Bauflächen entlang von Fließgewässern im Rahmen der Bauleitplanung oder die Flächeninanspruchnahme von Gewässerrandstreifen durch andere Fachplanungen.
1552#19 Stadt Hamminkeln	
Kapitel 2.11 – Vorbeugender Hochwasserschutz **Erläuterung zum Grundsatz 2.11-5 Überflutungsrisiko berücksichtigen** **Stellungnahme:** Die Formulierung "potentieller Überflutungsbereich HQ 100" lässt sich von den tatsächlichen Überschwemmungsbereichen HQ 100 begrifflich nicht eindeutig abgrenzen. Daher wird seitens der Stadt Hamminkeln angeregt, folgende Erläuterung des Begriffes "potentielle Überflutungsbereiche" in die Erläuterung aufzunehmen: *"Die potentiellen Überflutungsbereiche kennzeichnen Flächen, die durch Eindeichung oder sonstigen Hochwasserschutz vor Überflutung gesichert sind. Damit können diese Flächen im Falle eines HQ 100 potentiell überflutet werden, bspw. im Falle des Versagens des Hochwasserschutzes."*	Der Anregung wird gefolgt. Der Stadt Hamminkeln regt an, die potentiellen Überflutungsbereiche HQ 100 eindeutiger zu definieren und die Erläuterung zu ergänzen. Der Grundsatz 2.11-5 wird nach Überarbeitung des Kapitels 2.11 zum Grundsatz 2.11-3. Die Erläuterung wird entsprechend der Anregung ergänzt, sodass auf das Hochwasserrisiko beider potentieller Überflutungsbereiche (HQ 100 und HQ Extrem) beim Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen hingewiesen wird.
1552#20 Stadt Hamminkeln	
Kapitel 2.12 - Freizeit und Erholung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Ziel 2.12-10 Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i. d. R. in oder an ASB oder GIB entwickeln **Stellungnahme:** Von Bedeutung ist dies für die Stadt Hamminkeln, weil die sich aufdrängende und wünschenswerte Nachnutzungen von Abgrabungen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen sind. Jedoch geht aus den Erläuterungen hervor, dass zu den "Brachflächen" nicht mehr genutzte Flächen von Industrie, Gewerbe, Militär und Bahn gehören. Somit fallen Abgrabungen bzw. Abgrabungsseen nicht unter den Ausnahmetatbestand. Die oben genannten Nutzungen wären vielerorts nicht realisierbar. Daher wird seitens der Stadt Hamminkeln gefordert, dass die Nachfolgenutzung von Abgrabungen und Abgrabungsseen als zusätzlicher Ausnahmetatbestand im Ziel 2.12-10 aufgenommen wird.	Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, entfällt das Ziel 2.12-10.
1552#21 Stadt Hamminkeln	
Kapitel 5.5 - Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze **Ziel 5.5-1 Rohstoffabbau konzentrieren** Ausweisung von Konzentrationszonen **Stellungnahme:** Die Zielsetzung der räumlichen Konzentration der Rohstoffgewinnung auf die BSAB entspricht den momentan gültigen Vorgaben des LEP, steht jedoch unter dem Vorbehalt der Beibehaltung der Konzentrationszonen im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens des LEP. Der Fortbestand dieser Regelung, die auch dem heutigen Sachstand des GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf entspricht, wird ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1552#22 Stadt Hamminkeln	
Versorgungszeitraum / nachhaltiger Umgang mit den endlichen Ressourcen **Stellungnahme:** In ihrer Stellungnahme zur Änderung des LEP vom 12.07.2018 hat die Stadt Hamminkeln die geplanten Änderungen zu den Zielen der Versorgungszeiträume und Fortschreibung (Ziele 9.2-2 und 9.2-3) abgelehnt, da sie keinen nachhaltigen, zukunftsfähigen Umgang mit den endlichen Ressourcen einleiten, sondern einen umfangreichen und schnelleren Abbau fördern. Die Verlängerung der Versorgungszeiträume erhöht einerseits die Planungssicherheit der betroffenen Abgrabungsunternehmen, berücksichtigt aber andererseits nicht die Endlichkeit der Ressource und die daraus resultierende Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit diesem Rohstoff. Zu befürchten ist, dass durch die Verlängerung der Versorgungszeiträume weitere Abgrabungsflächen ausgewiesen werden müssen und somit für andere Nutzungen wie Landwirtschaft, Wassergewinnung, Naturschutz und ggf. Siedlungsentwicklung verloren gehen. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Raumentwicklung in den Kommunen. Unabhängig vom Versorgungszeitraum hat die Stadt Hamminkeln die Suche nach einer nachhaltigen Lösung im Umgang mit den endlichen Ressourcen gefordert. Aus der Sicht der Stadt Hamminkeln ist sicherzustellen, dass für die Bedarfsprognose nicht nur der Verbrauch der vorangegangenen Jahre fortgeschrieben wird, sondern auch die Endlichkeit der Ressource an sich in den Blick genommen wird. Von daher ist der prognostizierte Bedarf auf ein Mindestmaß zu beschränken zum nachhaltigen Umgang und zur Sicherung der Ressourcen für zukünftige Generationen. Ein weiterer Aspekt hinsichtlich des nachhaltigen Umgangs mit den endlichen Ressourcen ist zu berücksichtigen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des LEP NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 LEP NRW (vgl. Anlage 6, Begründung, Kapitel 5.5) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP NRW ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Die Hinweise richten sich mehrheitlich an eine Weiterentwicklung des Lockergesteinsmonitorings bzw. Inhalte des LEP NRW und können daher im Rahmen der Regionalplanerarbeitung nicht abgewogen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Grundlage für die Beurteilung der Versorgungssicherheit ist ein luftbildgestütztes Monitoring, das vom Geologischen Dienst NRW durchgeführt wird. Mit diesem Monitoring wird eine jährliche Quantifizierung der jeweils vorhandenen planerischen Restreichweiten für die einzelnen Rohstoffgruppen vorgenommen. Dadurch wird der jährliche Bedarf festgestellt und der Verbrauch der vorangegangenen Jahre fortgeschrieben. Somit wird lediglich die Höhe der jährlich geförderten Kies- / Sandmengen ermittelt. Daher fordert die Stadt Hamminkeln, das Abgrabungsmonitoring dahingehend zu modifizieren, dass folgende ergänzende Aussagen gemacht werden können: • Höhe der Kies- / Sandmengen mit Angabe des jeweiligen Abgrabungsbereiches • Verwendungszweck der Kies- / Sandmengen • Höhe der Kies- / Sandmengen, die exportiert werden. Nur anhand dieser Daten kann festgestellt werden, wie groß der nationale Bedarf zukünftig sein wird. Zusätzlich muss erfasst werden, welche Mengen Recyclingstoffe zur Reduzierung des Sand- / Kiesverbrauchs eingesetzt werden. Durch die Realisierung dieser Maßnahmen kann der Kies- / Sandverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit / der Verantwortung für die nachfolgenden Generationen gezielt reduziert werden. Die Sand- / Kiesressourcen sind endlich und es sollte sorgsam mit ihnen umgegangen werden. Zudem ist auf den Aspekt der Ressourcenschonung hinzuweisen: Die Industrie ist heute in der Lage ein sinnvolles Recycling von Beton, zurück von Zement / Beton in Kies, durchzuführen. Diese Möglichkeit der Ressourcenschonung darf nicht vertan werden und muss der Kies – bzw. der Betonverarbeitungsindustrie zur Auflage gemacht werden. In anderen Bereichen –Elektronik usw.- ist das bereits Praxis. Daher fordert die Stadt Hamminkeln die Aufnahme einer textlichen Festlegung, dass der Kies- und Betonverarbeitungsindustrie ein sinnvolles Recycling von Beton, zurück von Zement / Beton in Kies, zur Auflage gemacht wird.	

Stellungnahme	Erwiderung
1552#23 Stadt Hamminkeln	
Planungsansatz: Die Erweiterung bestehender Abgrabungen hat Vorrang vor der Festlegung von Neuansätzen **Stellungnahme:** Die Stadt Hamminkeln fordert, dass der zeichnerisch festgelegte "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) im Bereich Lankern auf die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ausgewiesene Flächengröße zu beschränken ist. Zum nachhaltigen Umgang und zur Sicherung der Ressourcen für zukünftige Generationen wird die Darstellung zusätzlicher Flächen abgelehnt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung, z.B. durch die Rücknahme der nördlichen Spitze. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 LEP NRW (vgl. Anlage 6, Begründung, Kapitel 5.5) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP NRW ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP NRW. Das landeseinheitliche Monitoring des Geologischen Dienstes NRW erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 LEP NRW geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP NRW entgegen. Die BSAB im Entwurf des RP Ruhr ergeben sich im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts auf Grundlage einer eigenständigen Abwägung durch den Regionalrat, d.h. die Verbandsversammlung des RVR. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, wie eine Reduzierung auf die Festlegungen des GEP 99 angesichts des beschriebenen Auftrags des LEP NRW sachlich zu begründen wäre, zumal es sich um Erweiterungsflächen im Umfeld einer bestehenden Abgrabung handelt. Diese Erweiterungen sind Neuaufschlüssen grundsätzlich vorzuziehen, so dass die sich durch das Plankonzept ergebende Potentialfläche

Stellungnahme	Erwiderung
	möglichst umfänglich festgelegt wird. Ferner waren wesentliche Teile des BSAB, die über die Grenzen im GEP 99 hinausgehen, bereits als Sondierungsbereiche dargestellt und somit für eine spätere Rohstoffgewinnung planerisch gesichert/vorgesehen. Dieser Planungsansatz wird durch die Festlegung als BSAB im Entwurf des RP Ruhr sinngemäß fortgesetzt.
1552#24 Stadt Hamminkeln	
Sicherungswürdige Lagerstätten (Reservegebiete) **Grundsatz 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern** **Stellungnahme:** Die Stadt Hamminkeln fordert, dass die textlichen Festlegungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten (Reservegebiete) ersatzlos zu streichen sind. Die Stadt Hamminkeln lehnt diese Festlegungen ab, da sie ansonsten als Abgrabungserwartungsland verstanden werden, das von einer Abgrabung entgegenstehenden Nutzungen freigehalten wird. Notwendige zukunftsweisende Investitionen durch die Landwirtschaft und die öffentliche Hand in Ausstattung, Infrastruktur, Boden und Naturraum stünden unter Vorbehalt einer späteren Abgrabung und werden deswegen gegebenenfalls als nicht mehr lohnend erachtet. Ihre Darstellung in der Erläuterungskarte 21 würde zu einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten führen.	Der Anregung wird gefolgt. Die bisherige Erläuterungskarte 21 und der damit verbundene Grundsatz 5.5-9 entfallen. Zum Lagerstättenschutz für eine langfristige Rohstoffversorgung wird über die anderen Regionalplanfestlegungen (insbesondere zum Freiraumschutz) sowie durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-5 in der Abwägung beigetragen.
1552#25 Stadt Hamminkeln	
Erläuterungskarte 21 "Sicherungswürdige Lagerstätten" **Stellungnahme:**	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (bisherige Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen.

Stellungnahme	Erwiderung
Analog zur Forderung der Streichung der textlichen Regelungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten (Reservegebiete) fordert die Stadt die Streichung der Erläuterungskarte 21 "Sicherungswürdigen Lagerstätten". Da diese Flächen potentielle Suchräume für die mittel- bis langfristige Rohstoffgewinnung darstellen, würde ihre Darstellung zu einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landesplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten führen. Siehe auch Begründung zur Stellungnahme zum Grundsatz 5.5-9 "Rohstoffversorgung langfristig sichern"	
1552#26 Stadt Hamminkeln	
Zusätzliche Anregung zum Kapitel 5.5 – Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze: Seitens der Stadt Hamminkeln wird die Aufnahme eines Ziels angeregt, dass die aus den Abgrabungsbereichen gewonnenen Kiese und Sande ausschließlich für den nationalen Bedarf (kein Export) zu verwenden sind. Gerade im Kreis Wesel und insbesondere im Stadtgebiet Hamminkeln, wo potentiell sehr viele Flächen für Abgrabungen in Frage kommen und in den letzten Jahrzehnten auch schon im Anspruch genommen wurden, sind ein Interessenausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungen und eine planerische Steuerung dringend notwendig. Vor dem Hintergrund der Endlichkeit der betroffenen Ressourcen und der daraus resultierenden Notwendigkeit der nachhaltigen Bewirtschaftung der begrenzten Ressourcen ist eine gezielte Verwendung der Rohstoffe für den nationalen Bedarf geboten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Raumordnungspläne treffen gem. § 7 ROG Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu Nutzungen und Funktionen des Raums, in diesem Fall also die bedarfsgerechte Sicherung von Flächen für die Rohstoffgewinnung. Die weitere Verwendung der gewonnenen Rohstoffe unterliegt dem Recht auf freien Warenverkehr. Weiterführende Eingriffe in die Wirtschaftskreisläufe, wie z.B. Warenströmen oder Absatzmärkten, sind nicht Gegenstand der Regionalplanung und liegen außerhalb derer Kompetenz.
1552#27 Stadt Hamminkeln	
Kapitel 5.6 - Fracking	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme: Aus den Erläuterungen des Regionalplans Ruhr geht u.a. auch hervor, dass grundsätzlich ein Steuerungs- und Regelungsbedarf durch die Landes- und Regionalplanung besteht, da die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund der zu erwartenden übertägigen Auswirkungen (z.B. durch die hierfür erforderliche Infrastruktur und Flächeninanspruchnahme) in Verbindung mit der räumlich-zeitlichen wechselnden Ballung innerhalb der Gewinnungsfelder eine Raumbedeutsamkeit unterstellt werden kann (MKULNV 2012). Daher kann die Regionalplanungsbehörde nicht aus der ihr zustehenden Aufgabe der Zielformulierung zum Ausschluss von Fracking entlassen werden. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Hierzu stellt sie den Regionalplan als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Plan auf. Zwecks Verdeutlichung der von dieser Gewinnungsmethode ausgehenden Umweltgefahren sollte ein Ziel zum Ausschluss von Fracking im Verbandsgebiet formuliert werden. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten sind im Verbandsgebiet nutzbare Vorkommen von gasförmigen Kohlenwasserstoffen zu vermuten. Insofern sollte unabhängig von den Vorgaben des LEP Fracking ausgeschlossen werden Die Stadt Hamminkeln fordert, folgendes Ziel aufzunehmen: Die Exploration und Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen mittels Hydraulic-Fracturing oder vergleichbarer, unter Einsatz wasser- und/oder gesundheitsgefährdender Stoffe, arbeitenden Verfahren ist nicht zulässig. Zudem wird seitens der Stadt Hamminkeln angeregt, dass sichergestellt werden muss, dass ein solcher genereller Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten rechtssicher festgesetzt werden kann und keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt.	Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass das bisherige Kapitel 5.6 entfällt.

Stellungnahme	Erwiderung
1552#28 Stadt Hamminkeln	
Kapitel 6.2 Straßen **Zeichnerische Festlegungen** Ortsumgehung B 70 **Stellungnahme:** Die Stadt Hamminkeln weist darauf hin, dass die Ortsumgehung Brünen im Bundesverkehrswegeplan gelistet ist. Aus diesem Grund ist die Ortsumgehung Brünen als nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahme darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Als Bedarfsplanmaßnahme des Bundesverkehrswegeplans 2030 wird die B 70n, Ortsumgehung Brünen, im Regionalplan festgelegt.
1552#29 Stadt Hamminkeln	
Kapitel 6.7 - Radverkehr **Grundsatz 6.7-2 Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen** **Stellungnahme:** Die Stadt Hamminkeln fordert, dass die Ergebnisse des Konzeptes zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes in die Regelungen des Grundsatzes 6.7-2 einfließen und stärker darauf Bezug genommen wird (z.B. durch Verweis auf Ausbaustandards).	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Inhalte des Grundsatzes 6.7-2 (6.6-2 neu) überarbeitet und fortgeschrieben werden. Dabei wird der Bezug zum regionalen Radwegenetz stärker herausgestellt.
1552#30 Stadt Hamminkeln	
Kapitel 6.8 - Technische Infrastruktur **Ziel 6.8-2 Neue Freileitungen raumverträglich planen**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme: Aus Sicht der kommunalen Bauleitplanung ist der Bezugspunkt der Abstände unzutreffend gewählt. Maßgeblich für die Einhaltung der Abstände müssen auch Darstellungen von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. ASB-Darstellungen im Regionalplan sein. Insoweit kann es nicht darauf ankommen, ob auf solchen Bauflächen bereits Gebäude errichtet sind oder nicht. Der Abstand ist auch einzuhalten, wenn als Wohnbaufläche oder ASB überplante Flächen noch nicht entwickelt sind. Daher regt die Stadt Hamminkeln an, den Bezugspunkt bezüglich der Abstände zu Wohngebäuden für Höchstspannungsfreileitungen um die Darstellungen von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. ASB-Darstellungen im Regionalplan zu erweitern.	regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" LEP NRW.
1552#31 Stadt Hamminkeln	
Anmerkungen und Hinweise Die Stadt Hamminkeln weist darauf hin, dass die Begründung für den BSAB Ham_BSAB_1 in der Tabelle 28 "Umgang mit Ergebnissen der SUP für Abgrabungen" fehlt. (Begründung des Regionalplans Ruhr, Teil C "Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen", Kapitel 12 "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB))	Der Anregung wird gefolgt. Teil C der Begründung (Anlage 6) wurde um die fehlenden Ausführungen zum BSAB "Ham_BSAB_1" ergänzt.
1552E#1 Stadt Hamminkeln	
Im Zuge der Sondierung von potentiellen Flächen für Kooperationsstandorte hatte die Stadt Hamminkeln in Abstimmung mit dem Kreis Wesel Flächen im Bereich der Autobahnabfahrt an der BAB A3 vorgeschlagen. Diese erstrecken sich in 2 Teilflächen unmittelbar südlich und nördlich der Autobahntrasse.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

Stellungnahme	Erwiderung
In einer ersten Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde Ruhr wurde die Fläche an der BAB 3 grundsätzlich als geeignet für eine gewerbliche Entwicklung angesehen und in die vorläufige Liste der möglichen Regionalen Kooperationsstandorte im Ruhrgebiet aufgenommen. Im Entwurf des Regionalplanes Ruhr ist der vorgeschlagene Kooperationsstandort Hamminkeln an der BAB A3 nicht berücksichtigt worden. Mit Hinweis auf den Landesentwicklungsplan und die deutlichen Einschränkungen, die insbesondere im Ziel 6.3-3 LEP und auch im Ziel 2.3 LEP-Änderung (Entwurf) formuliert wurden, ist die gewerbliche Nutzung der Fläche jedoch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde blockiert. Gemäß Beschlussfassung des Landtages über den Landesentwicklungsplanes am 05.07.2019 ist nunmehr geregelt, dass bandartige Infrastrukturen (wie z.B. eine Autobahn) den Anschluss an bestehende bzw. ausgewiesene Siedlungsflächen nicht mehr entgegenstehen bzw. unterbrechen. Somit besteht nunmehr grundsätzlich die Möglichkeit, den vorgeschlagenen Kooperationsstandort mit beiden Teilflächen auszuweisen. Der Stadt Hamminkeln liegt bereits seit geraumer Zeit ein konkretes Ansiedlungs-bzw. Umsiedlungsinteresse eines Unternehmens aus der benachbarten Stadt Bocholt vor. Es handelt sich um die Firma Party Rent Bomers GmbH, die beabsichtigt, ihren Betriebsstandort im Bocholter Industriepark möglichst standortnah zu verlagern. Es besteht ganz konkretes Interesse an einem Standort im Bereich des angeregten Kooperationsstandortes an der Autobahnabfahrt Hamminkeln (siehe auch Schreiben Party Rent Bomers GmbH vom 09.08.2019). Die Party Rent Bomers GmbH ist einer der größten Event-Ausstatter Europas. Das Unternehmen wurde 1992 von Joris Bomers gegründet und ist seitdem kontinuierlich	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
gewachsen. Seit 2001 wurde das Unternehmen im Franchise-Verfahren betrieben, um weiteres strategisches Wachstum zu ermöglichen. Der bisherige Standort in Bocholt ist mittlerweile zu klein geworden, so dass sich das Unternehmen auch in den Nachbarstädten nach alternativen Standorten umsieht. Das Unternehmen sieht in Hamminkeln den idealen Standort, weil die infrage kommende Flächen im Bereich der Autobahnanschlussstelle optimale Standortvoraussetzungen bieten. Zum Einen ist die Autobahnanschlussstelle für einen Logistiker optimal, zum Anderen ist die großräumige Lage für das Unternehmen wichtig. So sitzt die Party Rent Bomers GmbH räumlich zentral zwischen den eigenen Niederlassungen im Ruhrgebiet, dem Rheinland und den Niederlanden. Des Weiteren würde es die distanznahe Verlagerung ermöglichen, den größten Teil des Personals mit an den neuen Standort zu nehmen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein Teil der Beschäftigten aus den Niederlanden kommt wie der Firmengründer Joris Bomers. Das Unternehmen mit derzeit ca. 125 Beschäftigten hat am Stammsitz Bocholt in den vergangenen Jahren ein kontinuierliches Wachstum gezeigt, so dass zu erwarten steht, zukünftig auch Arbeitsplätze für Hamminkelner Bürger generieren zu könnten. Das Unternehmen beabsichtigt auf zunächst etwa 8 ha Fläche ein ausgesprochen repräsentatives Verwaltungsgebäude sowie optisch ansprechende Logistikhallen zu errichten. Weitere Flächen sind als Erweiterungsoption gewünscht. Dieser Betrieb wäre konkret bereit, eine Fläche mit der erforderlichen Größe von 8 Ha zu erwerben und damit der Vorgabe der Initialansiedlungsgröße gerecht zu werden. In den vergangenen Monaten wurden bereits intensive Grunderwerbsverhandlungen für den Standort südlich der Autobahn geführt, da dieser Standort bereits im Regionalplan (GEP99) als GIB dargestellt ist. Leider ist	

Stellungnahme	Erwiderung
ein Grunderwerb trotz massiver Bemühungen unter Beteiligung der Stadt derzeit nicht darstellbar. Im Gegensatz dazu ist nach konkreten Vorgesprächen für die Teilflächen nördlich der Autobahn ein Grunderwerb machbar. Hier ist der Firmenstandort aber nur mit Darstellung des Kooperationsstandortes möglich. Mit der Darstellung wird die Möglichkeit eröffnet, diesen Standort zeitnah einer konkreten Nutzung zuzuführen und im Zuge dessen einen überregional tätigen Betrieb anzusiedeln.	
1552E2#1 Stadt Hamminkeln	
In der Stadt Hamminkeln stellt sich die Notwendigkeit, speziell für den Ortsteil Hamminkeln die Kapazitäten der örtlichen Grundschule zu erweitern. Eine Situationsbeschreibung des zuständigen Fachdienstes ist als Anlage beigefügt. Daraus ergibt sich, das am jetzigen Standort Erweiterungsmöglichkeiten nicht mehr in ausreichendem Maße verfügbar sind. Es wird daher konkret in Erwägung gezogen, im Bereich der Gesamtschule an der Diersfordter Straße einen komplett neuen Grundschulstandort zu errichten. Dort ist die Stadt Eigentümerin einer größeren landwirtschaftlich genutzten Fläche, die als Standort konkret in Frage käme. In der Anlage ist ein Luftbild beigefügt, indem der jetzige und der mögliche neue Standort markiert sind. Letzterer liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gesamtschule mit Turnhallen und zum Hallenbad, was einige Vorteile und Synergieeffekte bietet.	Der Anregung wird gefolgt. Auch aufgrund der Wohnbauflächenbedarfe der Stadt Hamminkeln wird der Bereich östlich der Diersfordter Straße als ASB festgelegt. Mit der ASB-Festlegung werden auch die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Grundschulstandortes geschaffen.

Stellungnahme	Erwiderung
Sowohl im aktuellen noch gültigen GEP als auch im Entwurf des Regionalplanes ist diese Fläche nicht als ASB dargestellt. Da die mittel- bis langfristige Entwicklung des Grundschulstandortes für den Ortsteil von essentieller Bedeutung ist, bitte ich um Prüfung, ob im Zuge der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplanes die Möglichkeit besteht, den Standort als ASB darzustellen oder ggf. nach Inkrafttreten des Regionalplanes eine Ausnahmeregelung auf Grundlage des 1. Spiegelstrichs zum Ziel 2.3 LEP NRW Anwendung finden könnte.	

Stadt Hattingen

2938#1 Stadt Hattingen	
Zu Z 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln: Die dem Entwurf des Regionalplans Ruhr zugrunde gelegte Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs ist aus Sicht der Stadt Hattingen nicht nachzuvollziehen. Die Bedenken liegen insbesondere in den zugrundeliegenden statistischen Daten für die Bestimmung der Flächenbedarfe begründet. Die Prognose der Haushaltsentwicklung basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW, die eine pessimistische Entwicklung für die Stadt Hattingen aufzeigt und bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Hattingen entspricht. So geht die zugrunde gelegte Bevölkerungsvorausberechnung durch IT.NRW von einem Bevölkerungsrückgang von 55.224 auf 54.436 zwischen 2012 und 2015 und bis 2030 auf 50.463 aus. Die aktualisierte Gemeindemodellrechnung des Landes aus dem Jahr 2015 zeigt mit 55.472 Einwohnern im Jahr 2030 hingegen eine leicht wachsende bzw. stagnierende	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird anerkannt, dass die Stadt Hattingen, im Gegensatz zu der überwiegenden Zahl der anderen Kommunen im Planungsraum, bei aktuelleren Datengrundlagen steigende Bedarfszahlen aufweist. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Hattingen derzeit noch über rund 23 ha anzurechnende Wohnreserven verfügt, wird jedoch nicht von einem dringenden Handlungsbedarf ausgegangen. Bei gleichbleibender Bautätigkeit wie in den Jahren 2014 bis 2019 reichen die Reserven rein rechnerisch noch für etwa 19 Jahre (ohne Bestandumbau) bis mehr als 30 Jahre (bei gleichbleibender Höhe des Bestandsumbaus). Die Erhebung der Datengrundlagen stand am Anfang der Entwurfserstellung des RP Ruhr. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe im Laufe eines Planverfahrens können nicht nur zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen führen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Planentwurf des RP Ruhr festgelegten Nutzungen sowie mit einhergehenden Auswirkungen auf

Stellungnahme	Erwiderung
Bevölkerungsentwicklung auf. Damit wird für die Stadt Hattingen ein negativer Trend zur Grundlage der Berechnungen gemacht, der nicht den aktuellen Prognosen entspricht. Auch unter Anerkennung der Prognoseunsicherheit führt dies zu einer relevanten Verzerrung der Ergebnisse, da dieser Trend sich über die prognostizierten Haushaltszahlen entscheidend auf die Flächenbedarfe auswirkt. Basierend auf den Zahlen der Bevölkerungsvorausberechnung wird für die Stadt Hattingen ein Rückgang der Zahl der Haushalte zwischen 2012 und 2030 um 1.180 Haushalte angenommen, was dazu führt, dass der zusätzliche Siedlungsflächenbedarf bis 2030 sich auf den qualitativen Ersatzbedarf beschränkt. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Diskrepanzen in der Berechnung ist dies infrage zu stellen. Auch die Erweiterung des Planungshorizontes bis 2034 kann dies nicht relativieren. Daher ist die Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe entsprechend dieser Erkenntnisse anzupassen.	die kommunale Planungssicherheit zur Folge. Zudem zeigt sich, dass auf der Basis des momentanen Bedarfsmodells überwiegend in solchen Kommunen steigende Bedarfe zu verzeichnen sind, die diese bereits jetzt nicht planerisch verorten können. Von daher ist vor Aktualisierung der Bedarfszahlen eine Evaluation und Überarbeitung des Bedarfsmodells vorgesehen, um weiterhin der Vorgabe zu 6.1-1 LEP NRW gerecht zu werden, den gesamtregionalen Bedarf in der Planungsregion verorten zu können. Unabhängig von der Überarbeitung des Bedarfsmodells, können Planänderungen unmittelbar mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr angestoßen werden. Eine Aktualisierung der Bedarfszahlen ist mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr direkt vorgesehen.
2938#2 Stadt Hattingen	
<u>Zu Z 1.3-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren:</u> Im Hattinger Stadtteil Niederbonsfeld ist kein Siedlungsbereich festgelegt, sondern die vorhandene Bebauung bildet eine Eigenentwicklungsortslage (EWO), die gemäß Ziel 1.3-1 des Regionalplans Ruhr hinsichtlich der Siedlungsentwicklung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und Betriebe beschränkt ist. Diese Festlegung ist aus Sicht der Stadt Hattingen nicht nachzuvollziehen. Die Ortslage, die sich entlang der Tippelstraße und der Winzermarkstraße bis zur Kohlenstraße erstreckt, bietet langfristig Entwicklungspotenziale für eine Siedlungsentwicklung entsprechend der vorhandenen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten. Aufgrund der vorhandenen Erschließung entspricht eine solche Entwicklung dem Grundsatz, die Siedlungsentwicklung auf die vorhandene Infrastruktur auszurichten. Daher wird von hier die Festlegung eines Siedlungsbereiches entlang der Tippelstraße und der Winzermarkstraße gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des RP Ruhr wurden im Ziel 1.1-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen (EWO) verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohner*innen. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Die im RP Ruhr verwendete Methode hingegen berücksichtigt Ortslagen ab 1.500 Einwohner*innen. Hier ist zu beachten, dass es sich um die Bevölkerungszahl innerhalb einer möglichen Siedlungsbereichsabgrenzung handelt, nicht um die Bevölkerungszahl innerhalb der statistischen Stadtteilabgrenzung mit Einzugsgebiet. Weisen die Ortslagen vorhandene

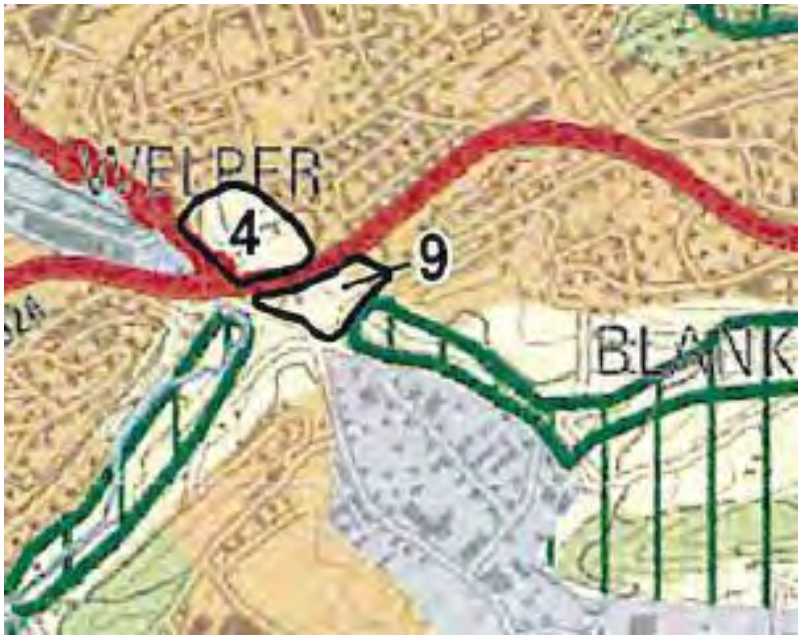
Stellungnahme	Erwiderung
	grundzentrale Infrastrukturen und/oder hinreichend bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven auf, werden sie als ASB dargestellt. Insofern erweist sich die im Entwurf des RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die Ortslage Niederbonsfeld hat etwa 1.150 EW. Hier ist zu beachten, dass nicht die statistische EW-Zahl mit einem erweiterten Einzugsbereich zu werten ist, sondern die EW-Zahl innerhalb einer möglichen ASB-Abgrenzung. Die EW-Zahl der Ortslage liegt damit deutlich unterhalb der im LEP NRW genannten EW-Schwelle von 2.000 EW und ebenfalls unterhalb der für den Entwurf des RP Ruhr herangezogenen Schwelle von 1.500 EW. Die Einstufung als EWO schließt eine weitere Entwicklung nicht aus. Die Regelungen zur Siedlungsentwicklung in EWO finden sich im Ziel 1.1-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" und im neuen Grundsatz 1.1-2 "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen". Im Grundsatz "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" wird für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen und Baugebiete ein Orientierungswert angegeben. Die Berechnung wurde gegenüber der Formel in der ersten Offenlage stark vereinfacht und bezieht sich nun mehr nur noch auf den Flächenbedarf. Typischerweise sind EWO in der Metropole Ruhr um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner*innen pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2017 gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner*innen betragen.
2938#3 Stadt Hattingen	
Entsprechend den Erläuterungen des Regionalplans wird diesen EWO eine Siedlungsentwicklung von 1,5 WE pro 1.000 EW im Jahr zugestanden, bei zugrunde gelegten 15 WE pro Hektar. Niederbonsfeld hat zum Stand 31.12.2017 2.472 Einwohner. Daraus ergeben sich bei einer durchschnittlichen Geltungsdauer eines Regionalplans von 20 Jahren (30 WE je 1.000 EW):	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zur Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) finden sich im Ziel 1.1-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" und im neuen Grundsatz 1.1-2 "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen". Im Grundsatz "Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" wird für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen

Stellungnahme	Erwiderung
(2.472 EW /1.000 EW) * 1,5 WE/Jahr * 20 Jahre = 74,16 WE 74,16 WE / 15WE/ha = 4,94 ha In den Erläuterungen wird außerdem dargestellt, ein Eigenbedarf von 30 WE je 1.000 EW im Zeitraum von 20 Jahren würde einer Flächengröße von 1,5 ha je 1.000 EW entsprechen. Legt man dies zugrunde, ergibt sich: (2.472 EW /1.000 EW) * 1,5 ha = 3,71 ha Die in den Erläuterungen alternativ dargestellten Berechnungsmethoden führen zu unterschiedlichen Ergebnissen und sind daher nicht nachvollziehbar. Da von 15 WE je ha ausgegangen wird, können die festgelegten 30 WE je 1.000 EW (über 20 Jahre) nicht auf 1,5 ha realisiert werden. Vielmehr sind hier 2 ha je 1.000 EW anzunehmen. Dies würde den angestrebten 1,5 WE pro 1.000 EW pro Jahr bei 15 WE je ha entsprechen. Der Regionalplan Ruhr schränkt an dieser Stelle demnach nicht nur die kommunale Planungshoheit ein, sondern ist zudem widersprüchlich und missverständlich. Im Sinne des herrschenden Mangels an Wohnbauland und der Ausschöpfung der kommunalen Planungshoheit wird von hier davon ausgegangen, dass der jeweilige Eigenbedarf im Einzelfall zu bestimmen ist und hilfsweise von der großzügigeren und schlüssig dargestellten Annahme (1,5 WE je 1.000 EW pro Jahr) auszugehen ist.	und Baugebiete ein Orientierungswert angegeben. Die Berechnung wurde gegenüber der Formel in der ersten Offenlage stark vereinfacht und bezieht sich nun mehr nur noch auf den Flächenbedarf. Typischerweise sind EWO in der Metropole Ruhr um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner*innen pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2017 gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner*innen betragen.
2938#4 Stadt Hattingen	
<u>Nr. 1: LWL-Industriemuseum Henrichshütte</u> Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt die Fläche des LWL-Industriemuseums Henrichshütte als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) fest. Im rechtsgültigen Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg und in den der Stadt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die künftig im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorgesehene Darstellung als "Fläche für den Gemeinbedarf" entspricht der Festlegung eines ASB im RP Ruhr. Da in diesem Bereich keine Regionalplanreserven bestehen, wirkt sich diese Änderung gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht bedarfsrelevant aus.

Stellungnahme	Erwiderung
Hattingen bekannten Arbeitsständen des Regionalplans Ruhr ist an dieser Stelle ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt.  Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hattingen ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt, während der derzeitige Arbeitsstand der Neuaufstellung des FNP entsprechend der heutigen und zukünftig zu sichernden Nutzung eine Fläche für den Gemeinbedarf vorsieht. Die im Arbeitsstand des FNP dargestellte Fläche umfasst knapp 10 ha und "kratzt" damit an der Darstellungsschwelle von 10 ha des Regionalplans gem. § 35 Abs. 2 DVO LPIG. Mögliche Anpassungen der Abgrenzung im weiteren Verfahren können dazu führen, dass die Darstellungsschwelle überschritten wird. Der derzeitige Entwurf des Regionalplans Ruhr lässt eine Darstellung der Fläche im FNP auch unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung zu Ziel 1.3-1 nicht zu. Aus Sicht der Stadt Hattingen ist eine Festlegung der Fläche als Siedlungsbereich (ASB) erforderlich, um die Nutzung und deren Weiterentwicklung langfristig zu sichern.	
2938#5 Stadt Hattingen	
<u>Nr. 2: Potenzialfläche Hüttenstraße</u> Die Fläche nordöstlich der Kreuzung Hüttenstraße / Am Büchsenschütz ist im Entwurf des Regionalplan Ruhr als GIB festgelegt. Im Masterplan Einzelhandel 2017 ist die Fläche als Entwicklungsfläche für großflächigen Einzelhandel mit	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend des Planungsziels der Kommune wird ein ASB festgelegt. Es handelt sich aktuell nicht um eine anzurechnende Reservefläche im Sinne des SFM Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten vorgesehen. Der Masterplan Einzelhandel wurde vom Rat der Stadt Hattingen am 07.12.2017 als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen (OS 195/2017). Ein entsprechendes Vorhaben unterläge den Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO und wäre nur in einem festgesetzten Kern- oder Sondergebiet zulässig. Gemäß Ziel 6.5-1 des Landesentwicklungsplanes NRW und Ziel 1.11-2 des Regionalplans dürfen Sondergebiete und Kerngebiete für Vorhaben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt werden.  Im rechtswirksamen FNP ist derzeit keine Baufläche dargestellt, zukünftig ist voraussichtlich eine Darstellung als Sondergebiet erforderlich, um die Ziele des Masterplan Einzelhandel 2017 umzusetzen. Der Regionalplan Ruhr widerspricht damit den Zielvorstellungen der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Hattingen. Eine Festlegung der Fläche als ASB ist erforderlich.	
2938#6 Stadt Hattingen	
Nr. 3: Marxstraße/Hüttenstraße	Der Anregung wird gefolgt. Die künftig im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorgesehene Darstellung als Wohnbaufläche entspricht der Festlegung eines ASB

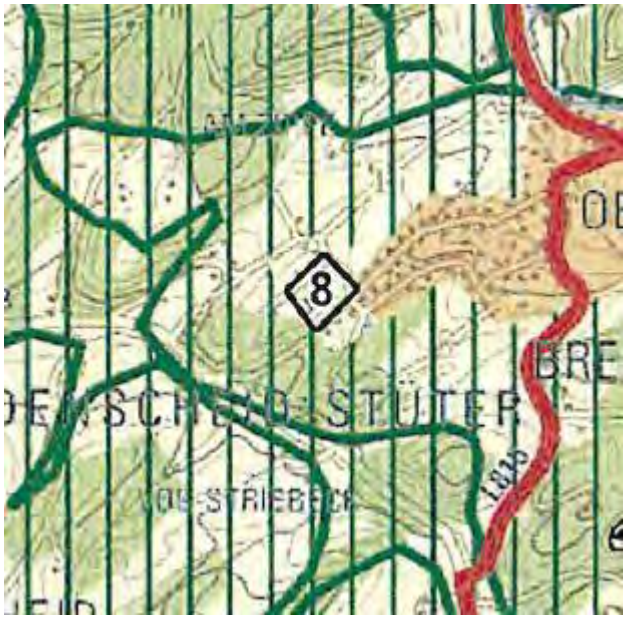
Stellungnahme	Erwiderung
Die Fläche ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr als AFAB festgelegt und eine Siedlungsentwicklung damit ausgeschlossen. Im rechtswirksamen FNP ist dort eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Zukünftig soll gemäß Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing vom 11.07.2017 (DS *86/2017)* eine Entwicklung zu Wohnbauland erfolgen. Dies ist im derzeitigen Arbeitsstand zur FNP-Neuaufstellung berücksichtigt. Der Allgemeine Siedlungsbereich ist dementsprechend in nördlicher Richtung entlang der Hüttenstraße zu erweitern. 	im RP Ruhr. Da dieser Bereich bereits genutzt wird und somit keine Regionalplanreserven bestehen, wirkt sich diese Änderung gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung für die Festlegung von ASB nicht bedarfsrelevant aus.
2938#7 Stadt Hattingen	
Nr. 4: Am Büchsenschütz/ An der Hunsebeck Der Regionalplan Ruhr legt die Fläche als AFAB fest. Im rechtsgültigen Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg ist noch eine ASB-Festlegung enthalten. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Hattingen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für ASB in Höhe von 2,4 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 2,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
die Forstwirtschaft dargestellt. Ein Großteil der Fläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutz. Zur Realisierung der vom Eigentümer beabsichtigten Hotelnutzung ist ein Bebauungsplan erforderlich. Dafür ist im südlichen Teil der Fläche zukünftig die Darstellung einer gemischten Baufläche im FNP vorgesehen. Dies widerspräche der AFAB-Festlegung des Regionalplans Ruhr. Daher ist zur Sicherung der Planung die Darstellung als ASB zwingend beizubehalten.  	Unabhängig können aber über die Ausnahmeregelungen in Ziel 2-3 LEP NRW im Einzelfall Möglichkeiten der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten geprüft werden, sofern diese bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW sind.
2938#8 Stadt Hattingen	
Nr. 5: Alter Bahnhof Im Bereich des alten Bahnhofs ist die bestehende Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) deutlich zurückgenommen	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung eines GIB wird bis an den Schienenweg Richtung Norden arrondiert. Darüber hinaus erfolgt keine Erweiterung, da der Schienenweg eine eindeutige topographische Grenze darstellt und nördlich der Schienentrasse aus

Stellungnahme	Erwiderung
worden, obwohl dort bereits gewerbliche Nutzungen angesiedelt sind. Teile der Fläche sind im rechtswirksamen FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Darstellung soll entsprechend der tatsächlichen Nutzung in Zukunft beibehalten werden. Daher ist der GIB entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan anzupassen. 	Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes kein neuer Siedlungsansatz im Regionalplan vorgesehen werden soll. Nördlich der Bahntrasse wird jedoch im Bereich der bestehenden Gebäude der Regionale Grünzug zurückgenommen. Der Bereich des Gleisdreiecks wird dem ASB zugeordnet.
2938#9 Stadt Hattingen	
<u>Nr. 6: Baak - Dahlhauser Straße</u> Die Fläche westlich der Dahlhauser Straße an der Stadtgrenze zu Bochum ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr als ASB festgelegt, während die ASB-Festlegung des rechtsgültigen Regionalplans östlich der Dahlhauser Straße deutlich zurückgenommen wurde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Hattingen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurf RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für ASB in Höhe von 2,4 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 2,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 NRW.

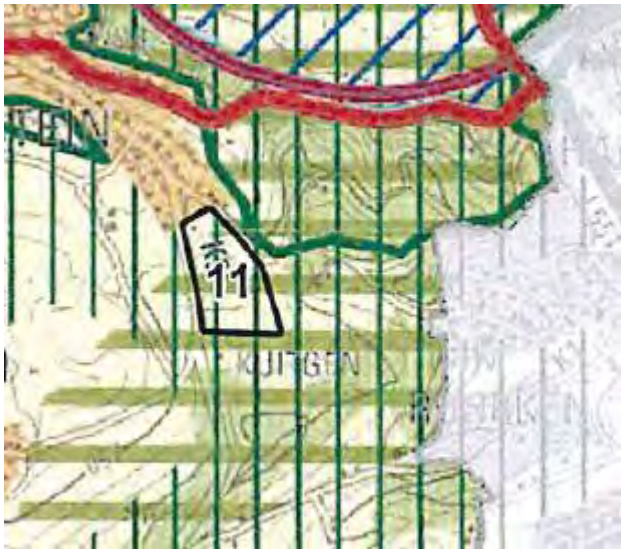
Stellungnahme	Erwiderung
 Aufgrund der geschilderten Bedenken hinsichtlich der Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe, der hohen Flächennachfrage seitens privater Investoren und der knappen Flächenreserven schränkt eine Rücknahme dieser Flächen den kommunalen Handlungsspielraum der Stadt Hattingen bei der Wohnbaulandentwicklung unverhältnismäßig ein. Vergleichbare Potenziale zur Bereitstellung von Bauland finden sich im Stadtgebiet nur wenige. Daher ist an der im rechtsgültigen Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg festgelegten Abgrenzung der Siedlungsbereiche festzuhalten.	
2938#10 Stadt Hattingen	
Nr. 7: Gewerbe- und Landschaftspark Henrichshütte Die vorliegende Abgrenzung des GIB kann nicht nachvollzogen werden da sie den bisherigen Siedlungsbereich in Richtung Ruhr erweitert und damit in dem Freiraum zuzuordnende Flächen reicht. Im rechtsgültigen Regionalplan ist ein AFAB festgelegt. Die im rechtswirksamen FNP bestehende Darstellung einer gewerblichen Baufläche soll zukünftig zurückgenommen werden und eine öffentliche Grünfläche dargestellt werden. Die GIB Festlegung ist entsprechend dem Bestand und der bisherigen Festlegung zurückzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung des GIB orientiert sich an der Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen. Da diese künftig zurückgenommen werden soll, wird dies auch im RP Ruhr vollzogen und durch die Festlegung "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit der überlagernden Freiraumfunktionen "Regionaler Grünzug" ersetzt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2938#11 Stadt Hattingen	
Nr. 8: Haus Friede Der Bereich der Gemeinbedarfseinrichtung ist als AFAB festgelegt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist keine Baufläche dargestellt. Zukünftig ist eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen. Die Fläche grenzt an den festgelegten ASB an. Der derzeitige Entwurf des Regionalplans Ruhr lässt eine Darstellung der Fläche im FNP auch unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung zu Ziel 1.3-1 nicht zu. Aus Sicht der Stadt Hattingen ist eine Erweiterung des nordöstlich vorgesehenen Siedlungsbereiches (ASB) erforderlich, um die Nutzung und deren Weiterentwicklung langfristig zu sichern.	Der Anregung wird gefolgt. Die künftig im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorgesehene Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf entspricht der Festlegung eines ASB im RP Ruhr. Der Bereich schließt an einen bereits festgelegten ASB an. Da dieser Bereich bereits wohnbaulich bzw. für eine Gemeinbedarfseinrichtung genutzt wird und somit keine Regionalplanreserven bestehen, wirkt sich diese Änderung gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht bedarfsrelevant aus.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2938#12 Stadt Hattingen	
Nr. 9: Potenzialfläche Zum Ludwigstal/Blankensteiner Straße Die Flächen östlich der Kreuzung Blankensteiner Straße/Zum Ludwigstal sind nicht als Siedlungsbereiche, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) dargestellt. Im rechtswirksamen FNP ist eine Gemeinbedarfsfläche für den südlichen Teil und für den nördlichen Teil eine öffentliche Grünfläche dargestellt. Der südliche Teil ist gemäß Beschluss des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing sowie des Stadtentwicklungsausschusses vom 14.12.2012 (DS 4/2012) als Potenzialfläche für Gewerbe zu entwickeln und im Arbeitsstand der FNP Neuaufstellung entsprechend berücksichtigt. Diese Darstellung widerspricht dem Regionalplanentwurf. Daher ist eine Einbeziehung der Fläche in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen stellt diesen Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf / Mehrzweckplatz dar. Mit dieser Darstellung ist die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs kompatibel. Die vorgesehene Ansiedlung einer Feuerwache ist auf Grundlage des Ziels 2-3, 4. Absatz, 6. Spiegelstrich LEP NRW im regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich möglich. Eine Änderung ist insofern nicht erforderlich. Da an dieser Stelle eine Freiraumverbindung aufrecht erhalten werden soll, wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
den angrenzenden GIB erforderlich, um die Ziele der Stadtentwicklung der Stadt Hattingen umsetzen zu können.  Der nördliche Teil der Fläche ist für die Ansiedlung einer Feuerwache vorgesehen, aber noch nicht im FNP berücksichtigt. Eine erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wäre mit den Zielen der Regionalplanung auch unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung zu Ziel 1.3-1 nicht vereinbar. Daher ist aus Sicht der Stadt Hattingen eine Festlegung der Fläche als Siedlungsbereich erforderlich, um die Nutzung langfristig zu sichern.	
2938#13 Stadt Hattingen	
Nr. 10: Parkplatz Klinik Holthausen Die Abgrenzung des ASB im Bereich der Klinik Holthausen kann nicht nachvollzogen werden. Der Bereich des Parkplatzes, der rechtswirksam im FNP sowie im Bebauungsplan Nr. 117 "Klinik Holthausen" Als Sondergebiet "Klinik" planungsrechtlich gesichert ist, liegt laut Entwurf des Regionalplans im AFAB.	Der Anregung wird gefolgt. Das ASB wird entsprechend des im FNP dargestellten Sondergebiets "Klinik" arrondiert.

Stellungnahme	Erwiderung
Um die Nutzung der Fläche und mögliche Erweiterungen langfristig zu sichern, ist die Erweiterung des ASB im Bereich des Parkplatzes erforderlich.  	
2938#14 Stadt Hattingen	
<u>Nr. 11: Sprockhöveler Straße / Schacht Buchholz</u> Die Fläche liegt außerhalb der Siedlungsbereiche im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, gleichzeitig legt der Entwurf des Regionalplans Ruhr die Fläche als Regionalen Grünzug sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest. Gemäß Beschluss des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing sowie des Stadtentwicklungsausschusses vom 14.12.2012 (DS 4/2012) ist die Fläche als Potenzialfläche für Gewerbe zu entwickeln. Aufgrund der herrschenden Knappheit an gewerblich zu entwickelnden Flächen wird an dieser Beschlusslage festgehalten und eine Festlegung der Fläche als GIB gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanung ist diese Fläche nicht für die Festlegung eines GIB geeignet. Die Fläche liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der an dieser Stelle keine weitere Einengung vertragen würde. Zudem ist die im Gegenzug als Tauschfläche zur Rücknahme vorgeschlagene Fläche (Einwendungsnr. 2938#15) nicht groß genug, um an dieser Stelle einen der Mindestdarstellungsschwelle von 10 ha im Regionalplan entsprechenden und gleichzeitig gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW bedarfsgerechten neuen GIB festlegen zu können.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2938#15 Stadt Hattingen	
Nr. 12: Ludwigstal Die Erweiterung des Gewerbegebietes Ludwigstal Ost in Verlängerung der Heiskampstraße ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aufgrund der nahegelegenen Wohnbebauung und zu erwartender Immissionskonflikte sowie dem Eingriff in Natur und Landschaft wurde die Entwicklung zu Bauland durch Bauleitplanung durch den Rat der Stadt abgelehnt. Daher soll diese Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zugunsten anderer Flächen zurückgenommen werden. Die GIB Festlegung ist entsprechend dem Bestand und der bisherigen Festlegung zurückzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanung ist diese Fläche hervorragend für einen GIB geeignet, da sie direkt an ein bestehendes GIB anschließt, damit bereits vorbelastet ist und die Erschließung möglich bzw. sogar bereits gesichert ist. Eine Rücknahme erscheint daher nicht zweckmäßig.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2938#16 Stadt Hattingen	
Zur Ausweitung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN): Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr erheblich erweitert worden. Dies gilt auch für die Stadt Hattingen. Die Festlegungen erstrecken sich insbesondere über große Teile landwirtschaftlich genutzter Flächen im Hügelland. Die damit verbundenen Restriktionen, die sich aus den Zielen und Grundsätzen unter 2.3 des Entwurfs des Regionalplans Ruhr ergeben, schränken die für das Hügelland prägende landwirtschaftliche Nutzung unverhältnismäßig ein. Gemäß Stadtentwicklungskonzept Hattingen 2030 sollen vorhandene Natur- und Landschaftsschutzgebiete ohne Ausweitung im Rahmen der Landschaftsplanung erhalten bleiben. Die Stadt Hattingen hält an dieser Beschlusslage fest und fordert eine Überprüfung und Reduzierung der im Entwurf festgelegten BSN. Die hier dargestellten Belange und Flächen spielen eine wichtige Rolle für die Stadtentwicklung in der Stadt Hattingen. Daher bitte ich Sie, die Festlegungen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Die BSN-Festlegungen umfassen bereits ausgewiesene, aber auch geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere schutzwürdige Gründe aufweisen und Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des

Stellungnahme	Erwiderung
anzupassen und die weiteren Anregungen im Regionalplan Ruhr zu berücksichtigen.	LANUV zum RP Ruhr (s. auch Anlage 6, Begründung, Kap. 2.3 III. Methodik zur Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur). Der Regionalplan entfaltet dabei lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Gemäß Ziel 2.3-2 sind die BSN im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung anhand von geeigneten Festsetzungen, langfristigen Vereinbarungen oder anderen geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Dies bleibt der Fachplanung vorbehalten. Es sind nicht zwangsläufig Naturschutzgebiete auszuweisen oder land- oder forstwirtschaftliche Nutzungsänderungen die Folge.

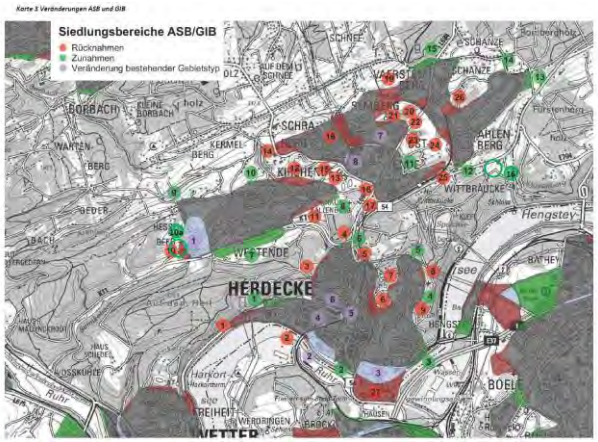
Stadt Herdecke

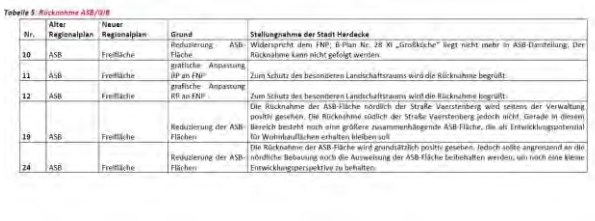
1785#1.1 Stadt Herdecke	
Siedlungsentwicklung <u>Allgemeines</u> Die statistischen Grundlagen für die Bedarfsberechnungen entsprechen bedingt durch die Verfahrensdauer und die sich aktuell deutlich verändernden Bevölkerungsentwicklungsprognosen nicht mehr vollständig dem aktuellen Stand.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten

Stellungnahme	Erwiderung
	Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Datengrundlagen läge der Bedarf für Wohnen unverändert bei 10 ha (Grundlage RP Ruhr 10 ha), der Bedarf für Gewerbe läge ebenfalls unverändert bei 10 ha (Grundlage RP Ruhr 10 ha).
1785#1.2 Stadt Herdecke	
Die Stadt Herdecke erwartet daher eine Flexibilität hinsichtlich einer bedarfsgerechten Flächenentwicklung auch auf eine eventuell über den vorliegenden prognostizierten Bedarf hinausgehende notwendige Flächenentwicklung. Die in der Bedarfsberechnung angesetzten Planungszuschläge werden für zu gering bemessen beurteilt. Aufgrund der häufig problematischen Flächenverfügbarkeit wird zugunsten einer größeren Flexibilität ein höherer Zuschlag für notwendig erachtet. Die tatsächliche Ausweisung kann durch die eingeführten Monitoringinstrumente bedarfsgerecht gesteuert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing (BauGB § 1 Rn. 355-362) sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20% gemäß LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität. Wie in der Begründung zum RP Ruhr zu dem Ziel Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die Befassung mit den zugrunde gelegten Zuschlägen zu den ermittelten Nettobedarfen. Die derzeitigen Planungszuschläge wurden durch eine GIS-gestützte flächendeckende Analyse der Siedlungsbereiche im Verbandsgebiet

Stellungnahme	Erwiderung
	empirisch ermittelt. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
1785#1.3 Stadt Herdecke	
Der gewählte Referenzzeitraum (2005-2010) für die Berechnungen der gewerblichen Flächenbedarfe kann als nur begrenzt repräsentativ angesehen werden, da das Wirtschaftswachstum und die gewerbliche 'Flächeninanspruchnahme in diesem Zeitraum weitgehend stagnierten. Der gewerblich produzierende Sektor, der für den Ennepe-Ruhr-Kreis und seine kreisangehörigen Städte mit einem Beschäftigtenanteil von fast 40% besonders relevant ist, war von dieser konjunkturellen Delle besonders betroffen. Im Weiteren muss auch die Frage beantwortet werden, wie der RVR auf kommunale Flächenengpässe flexibel reagieren will.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Datengrundlagen läge der Bedarf für Wohnen unverändert bei 10 ha (Grundlage RP Ruhr 10 ha), der Bedarf für Gewerbe läge ebenfalls unverändert bei 10 ha (Grundlage RP Ruhr 10 ha).

Stellungnahme	Erwiderung
1785#2.1 Stadt Herdecke	
Berechnung ASB-Fläche Die im Regionalplanverfahren angewendete Methodik zur Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe ist grundsätzlich nachvollziehbar und entspricht der durch den LEP NRW definierten Rechtslage. Benachteiligung der Stadt Herdecke bei der Wohnbauflächenbedarfsermittlung: Die Stadt Herdecke ist bereits seit vielen Jahren bemüht, sich an verschiedene Ziele und Grundsätze der landes- und Regionalplanung zu halten, wie z.B. Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend vorrangig in Siedlungsbereichen zu entwickeln, integrierte Brachflächen zu aktivieren und ein Ausufern der Siedlungsbereiche in die (Außenbereichs-) Fläche zu vermeiden. An diese Vorgaben hat sich die Stadt Herdecke bereits mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2001 gehalten und auf eine sehr enge, auf die bestehenden Siedlungsbereiche konzentrierte Darstellung von Wohnbauflächen gesetzt. In der Folge wurden in den letzten Jahren keine großen Neubaugebiete auf der grünen Wiese, wie in anderen Kommunen, entwickelt, die vor allem junge Familien nach Herdecke hätten ziehen und so zu einem Bevölkerungswachstum hätten beigetragen können. Dies spiegelt sich jetzt in den Bevölkerungsstatistiken und vor allem auch in den Bevölkerungsvorausberechnungen des IT.NRW wider. Für Herdecke zeichnet sich eine schrumpfende Bevölkerungsentwicklung mit einem hohen Altersdurchschnitt und mit weniger Haushalten ab. Diese Zahlen werden in die Berechnung in die Wohnbauflächenbedarfe für die Zukunft mit eingestellt und führen durch sinkende Zahlen zu nur geringen Neuausweisungsbedarfen (Herdecke bekommt den Mindestwohnbauflächenbedarf von 10 ha auf der Ebene des FNP's zugestanden, welchen jede Kommune unabhängig vom errechneten Bedarf erhält).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere aus Ziel 6.1-1, ab. Wie in der Stellungnahme korrekt dargestellt basieren die Bedarfszahlen auf den Berechnungen und Statistiken des Landesbetriebs NRW auf die der Regionalverband Ruhr keinen Einfluss hat. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren. Zugleich kann von dem Instrument des Flächentauschs Gebrauch gemacht werden. Auch ist eine temporäre Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen, etwa von Nachbargemeinden möglich, um Spielräume der Kommunen zu erhöhen.

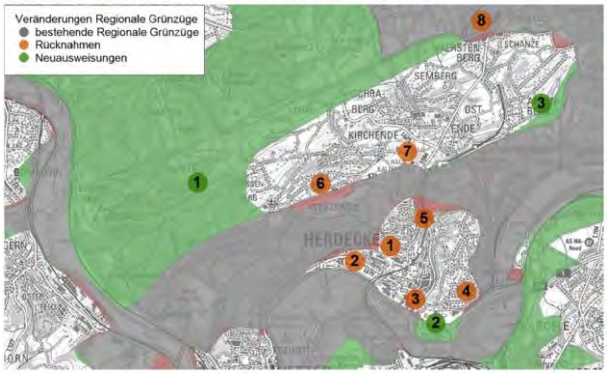
Stellungnahme	Erwiderung
Zusammenfassend bedeutet dies, dass sich die Stadt Herdecke durch ihre restriktive Baulandentwicklung in der Vergangenheit schlechter gegenüber den Kommunen stellt, die in der Fläche Bauland entwickelt haben und so neue Bevölkerung von außen gewinnen konnten.	
1785#2.2 Stadt Herdecke	
Im Rahmen der konkreten Auswertung der Veränderung der zeichnerischen ASB-Darstellung (alter Regionalplan / neuer Regionalplan) wird auf die Anlage 1 (Karte 3, Tabelle 4 und 5) mit den dort ausformulierten Bedenken verwiesen.  Tabelle 4: Neuausstellung ASB/GIB 	Nr.	Alter Regionalplan	Neuer Regionalplan	Grund	Stellungnahme der Stadt Herdecke
---	---	---	---	---
7	Freiraum-Regionale Grünzüge Schutz der Natur	GIB	Entwicklung neuer Gewerbeflächen	Der Ausweisung kann nicht gefolgt werden (Begründung siehe Stellungnahme)
8	Freifläche	ASB	Entwicklung neuer Wohnbauflächen	Die Änderung wird begrüßt, jedoch ist die Flächenausweisung zu gering. Diese Fläche eignet sich gut für eine Siedlungsarrondierung und erweitert den bestehenden ZASB.
10a	Freifläche	ASB	Flächenpotenzial für medizinische Institute in Verbindung mit dem Gemeinschafts-krankenhaus	Die ASB-Fläche soll entsprechend des unten dargestellten Lageplans vergrößert werden, um für die Universität Witten-Herdecke die Möglichkeit zu schaffen, ggf. in Zukunft medizinische Institute o.ä. in enger räumlicher Nähe zum Gemeinschaftskrankenhaus errichten zu können. Daher soll eine Potenzialfläche für solche möglichen Entwicklungen im Regionalplan verankert werden.
16	Freifläche + Regionaler Grünzug	GIB	Entwicklung neuer GIB Fläche	Im Gegensatz zur Rücknahme der GIB-Ausweisung „Ender Talstraße" soll die Fläche an der Wittbräucker Straße (B54), westlich angrenzend an Bonnemanns Hof als GIB-Fläche ausgewiesen werden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere aus Ziel 6.1-1, ab. Demnach sind sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf besteht zurückzunehmen, wenn diese noch nicht der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des SFM Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren. Erwiderungen zu den einzelnen in den Tabellen aufgeführten Flächen: Tabelle 4: Nr. 7 siehe Erwiderung zu Anregung 1785#3.2 Nr. 8 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Herdecke zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr ein zusätzlicher Festlegungsbedarf für ASB in Höhe von 1,9 ha. Die vorgesehene Abgrenzung ermöglicht auf Basis von Ziel 2-3 LEP NRW eine maßstabsbedingte Interpretation der Festlegung des ASB auf Ebene des Flächennutzungsplans. Insofern ist eine ausreichende Flexibilität auf Ebene der Bauleitplanung gegeben. Nr. 10a

Stellungnahme	Erwiderung
 Tabelle 5: Rücknahme ASB/GIB Nr. | Alter Regionalplan | Neuer Regionalplan | Grund | Stellungnahme der Stadt Herdecke 10 | ASB | Freifläche | Reduzierung ASB-Fläche | Widerspricht dem FNP; B-Plan Nr. 28 XI „Großküche" liegt nicht mehr in ASB-Darstellung. Der Rücknahme kann nicht gefolgt werden. 11 | ASB | Freifläche | grafische Anpassung RP an FNP | Zum Schutz des besonderen Landschaftsraums wird die Rücknahme begrüßt. 12 | ASB | Freifläche | grafische Anpassung RP an FNP | Zum Schutz des besonderen Landschaftsraums wird die Rücknahme begrüßt. 19 | ASB | Freifläche | Reduzierung der ASB-Flächen | Die Rücknahme der ASB-Fläche nördlich der Straße Vaerstenberg wird seitens der Verwaltung positiv gesehen. Die Rücknahme südlich der Straße Vaerstenberg jedoch nicht. Gerade in diesem Bereich besteht noch eine größere zusammenhängende ASB-Fläche, die als Entwicklungspotenzial für Wohnbauflächen erhalten bleiben soll. 24 | ASB | Freifläche | Reduzierung der ASB-Flächen | Die Rücknahme der ASB-Fläche wird grundsätzlich positiv gesehen. Jedoch sollte angrenzend an die nördliche Bebauung noch die Ausweisung der ASB-Fläche beibehalten werden, um noch eine kleine Entwicklungsperspektive zu behalten. Insgesamt wurde für Herdecke ein leichter Überhang von 2 ha ASB-Fläche (Regionalplan) errechnet. Gleichzeitig wird für die Stadt Herdecke ein zusätzlicher Bruttobedarf auf Ebene des FNP's von 9,5 ha ermittelt. Daraus resultiert folgendes Problem: Trotz eines leichten Überhangs von 2 ha wurde, bezogen auf die ASB-Flächenausweisung im alten Regionalplan, eine Reduzierung der ASB-Fläche vom RVR durchgeführt. Durch die knappe neue Ausweisung von ASB-Flächen ist das Korsett für die Verortung des 9,5 ha Bruttobedarfs für Wohnbauflächen im FNP zu eng. Die Flächenrücknahme am Vaerstenberg (Anlage 1, Karte 3, Nr. 19) verhindert die Entwicklung einer der letzten größeren, zusammenhängenden Potenzialfläche. Auch die geringe Erweiterung der Fläche parallel zum Kirchender Dorfweg (Anlage 1, Karte 3, Nr. 8) engt die Entwicklungsmöglichkeit der Stadt Herdecke ein. Ohne diese Flächen können die 9,5 ha Bruttobedarf für Wohnbauflächen im FNP kaum dargestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Herdecke zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr ein zusätzlicher Festlegungsbedarf für ASB in Höhe von 1,9 ha. Die auf Grundlage von Nr. 10 (siehe unten) geänderte Abgrenzung ermöglicht auf Basis von Ziel 2-3 LEP NRW eine maßstabsbedingte Interpretation der Festlegung des ASB auf Ebene des Flächennutzungsplans. Insofern ist eine ausreichende Flexibilität auf Ebene der Bauleitplanung gegeben. Nr. 16 Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche steht nicht im Einklang mit Ziel 6.3-3 LEP NRW, da sie nicht unmittelbar an vorhandene ASB oder GIB anschließt. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW sind bislang nicht erfüllt, da im Stadtgebiet mit der Alternativfläche an der Ender Talstraße ausreichend Flächen vorhanden sind, die für eine bedarfsgerechte Festlegung als GIB in Frage kommen und die der Regelvorgabe in Ziel 6.3-3 LEP NRW entsprechen. Tabelle 5: Nr. 10 Der Anregung wird gefolgt. Die vorhandene und im Flächennutzungsplan der Stadt Herdecke gesicherte Nutzung als Großküche des Krankenhauses ist dem ASB zuzuordnen. Der ASB wird entsprechend arrondiert. Nr. 11 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der guten Lage in direkter Nähe zu grundzentralen Infrastrukturen (Einrichtungen der Nahversorgung liegen direkt benachbart), wird an dieser Stelle der ASB leicht arrondiert. So wird eine Interpretationsmöglichkeit gemäß Ziel 2-3, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich LEP NRW ermöglicht. Demgemäß können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese

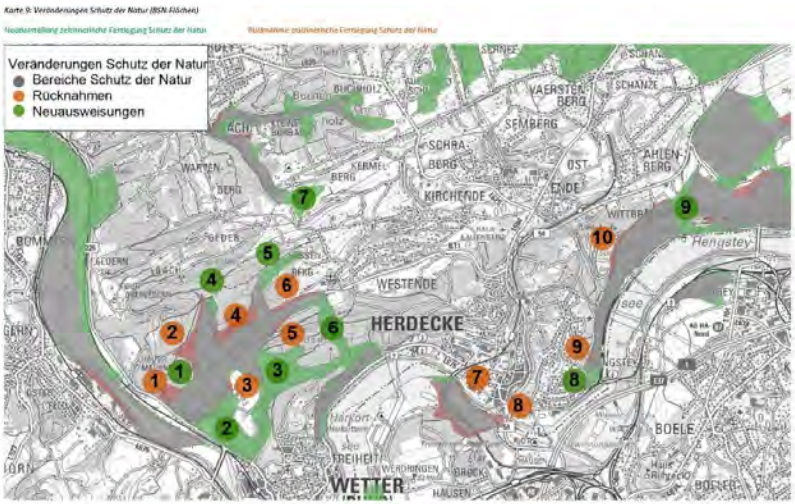
Stellungnahme	Erwiderung
	unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Nr. 12 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nr. 19 Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Herdecke zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr lediglich ein zusätzlicher Festlegungsbedarf für ASB in Höhe von 1,9 ha. Nr. 24 Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Herdecke zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr ein zusätzlicher Festlegungsbedarf für ASB in Höhe von 1,9 ha.
1785#3.1 Stadt Herdecke	
<u>Berechnung GIB-Fläche</u> Die im Regionalplanverfahren angewendete Methodik zur Berechnung der Gewerbeflächenbedarfe ist grundsätzlich nachvollziehbar und entspricht der durch den LEP NRW definierten Rechtslage. Benachteiligung der Stadt Herdecke bei der Gewerbeflächenbedarfsermittlung: Auch bei der Bedarfsberechnung für Gewerbeflächen macht sich die Siedlungsflächenpolitik der letzten 17 Jahre bemerkbar. Aufgrund der schrumpfenden Bevölkerung mit steigendem Altersdurchschnitt, sinkt die Anzahl der Sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. So ergibt sich insgesamt nur ein Nettobedarf von 10,3 ha an neuen Flächen für die kommenden Jahre.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die erneute Befassung mit dem bislang vereinbarten Verteilungsschlüssel u.a. über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitslosenquote. Das derzeitige Modell weist Kommunen mit höheren Arbeitslosenquoten höhere Bedarfszahlen zu. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

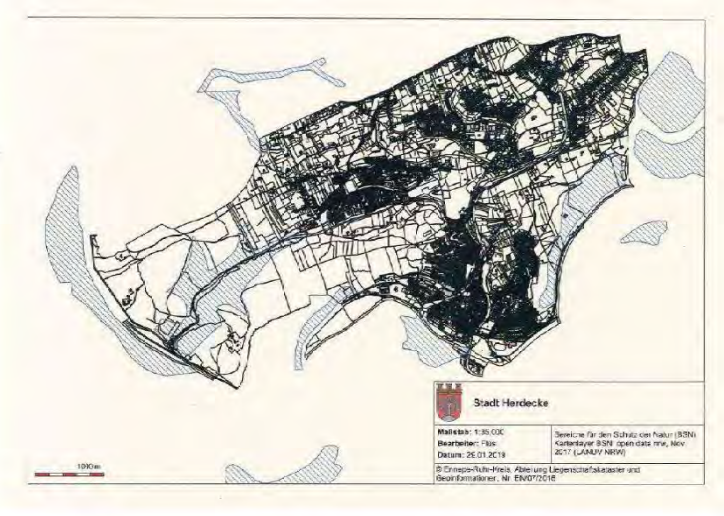
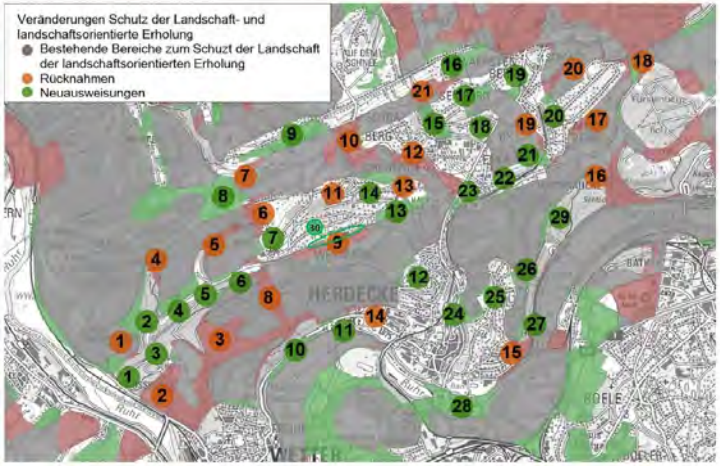
Stellungnahme	Erwiderung
1785#3.2 Stadt Herdecke	
Neuausweisung GIB-Fläche "Ender Talstraße" Das Gelände liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-4510-021) und in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans (Entwicklungsraum 1.24, Entwicklungsziel Erhaltung). Es ist von Gewässern, geschützten Biotopen und Verbundflächen mit besonderer Bedeutung umschlossen. Neben den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beim Kriterium "klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume" sieht die Stadt Herdecke weitere Konflikte. Der Stadtökologischer Fachbeitrag (Stöb) sieht in diesem Bereich die Erhaltung schutzwürdiger Böden mit naturnaher Bodenstruktur, naturnahem Wasserhaushalt oder Bodenfunktion (Erosionsschutz) vor. Außerdem sollen die Acker- und Grünlandflächen durch gliedernde und belebende Landschaftselemente angereichert werden (Waldrandbereich). Bei einer Versiegelung der Fläche würde man diese nicht erhalten bzw. nicht ökologisch aufwerten können. Die Stadt Herdecke hält einen Teil der Fläche als potenzielle Ausgleichsfläche vor, um diese ökologisch aufwerten zu können. Das wäre bei einer Ausweisung für gewerbliche Nutzung, vor allem langfristig, nicht mehr möglich. Der Erholungswert ist aus Sicht der Verwaltung höher einzuschätzen. Im Bereich Ender Tal sollen gem. Stöb erholungswirksame Freiraumstrukturen entwickelt und durch weitere Fuß- und Radwege zusätzlich verbessert werden. Der hohe Erholungs- und Freizeitwert der Stadt Herdecke zeichnet sich auch in dieser Fläche mit einem attraktiven Landschaftsbild, angrenzendem Waldgebiet, Wanderwegen und kleinen Fließgewässern aus. Die Ansiedlung eines Gewerbegebiets würde hier zu verschiedenen Beeinträchtigungen und Emissionen führen. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des angrenzenden Waldgebiets würden stark beeinträchtigt werden. Der bevölkerungsreichste Stadtteil Kirch-/Westende würde in seiner {Nah-)Erholung dadurch unmittelbar stark eingeschränkt. Aufgrund der Hanglage mit Südausrichtung würde der Stadtteil auf ein Gewerbegebiet blicken und den heute	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Herdecke zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für GIB in Höhe von 8,0 ha. Somit ist die Festlegung des GIB "Ender Talstraße" mit einer Flächengröße von ca. 10 ha ohnehin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. In Kombination mit den von der Stadt Herdecke vorgetragenen Bedenken führt dies dazu, dass auf die Festlegung des GIB "Ender Talstraße" verzichtet und stattdessen an anderer Stelle eine Arrondierung vorhandener GIB vorgesehen wird.

Stellungnahme	Erwiderung
sehr attraktiven Blick auf den Landschaftsraum verlieren. Darüber hinaus ist mit Emissionen durch die Gewerbebetriebe und dem Anlieferverkehr zu rechnen. Problematisch ist auch die Erschließung des Gebietes. Lkw's könnten nur über die Straße B54 und dann weiter über die Ender Talstraße das Gewerbegebiet anfahren. Die B 54 ist heute schon stark ausgelastet und eine Ausweichstrecke für die Autobahn. Aus Sicht der Stadt Herdecke ist die Fläche für ein Gewerbegebiet nicht geeignet und muss dringend zurückgenommen werden. Im Gegenzug soll die Fläche an der Wittbräucker Straße (B54), westlich angrenzend an Bonsmanns Hof als GIB-Fläche ausgewiesen werden (siehe auch Anlage 1, Karte 3, Nr. 16). Im Rahmen der konkreten Auswertung der Veränderung der zeichnerischen GIB-Darstellung (alter Regionalplan / neuer Regionalplan) wird auf die Anlage 1 (Karte 3, Tabelle 4 und 5) mit den dort ausformulierten Bedenken verwiesen. Insgesamt ergibt sich in der Bilanz eine Überdeckung von 3,3 ha (Regionalplan). Dieses Ergebnis beruht auf der Ausweisung der ca. 10 ha großen GIB-Fläche an der Ender Taistraße (Anlage 1, Karte 3 Nr. 7), die seitens der Stadt Herdecke abgelehnt wird. Ohne diese Fläche liegt ein Defizit vor. Auch werden Flächenpotenziale mit dargestellt, wie beispielsweise die Fläche zwischen Loerfeldstraße und Wittener Landstraße, die bei Realisierung der 380 kV Höchstspannungsfreileitung definitiv nicht mehr als Gewerbefläche entwickelt werden kann.	
1785#4 Stadt Herdecke	
Freiraumentwicklung <u>Regionale Grünzüge</u> Im Rahmen der konkreten Auswertung der Veränderung der zeichnerischen Darstellung der Grünzüge (alter Regionalplan / neuer Regionalplan) wird auf die	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Regionalen Grünzüge sind entsprechend des zugrundeliegenden Konzeptes in der "Übergangszone" (s. Anlage 4, Erläuterungskarte 5) als Korridore festgelegt und reichen daher nicht mehr grundsätzlich bis an die

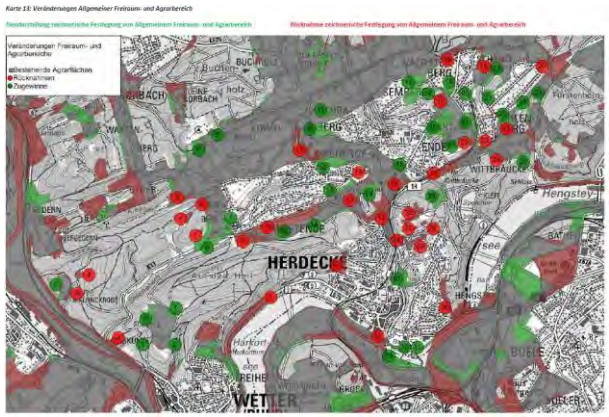
Stellungnahme	Erwiderung
Anlage 1 (Karte 6, Tabelle 8 und 9) mit den dort ausformulierten Bedenken verwiesen. Grundsätzlich wird die Anpassung in den Bereichen positiv gesehen, wo der FNP Fläche für Wald und für die Landwirtschaft darstellt. Entlang der Straße "Auf dem Schnee" und im vorderen Bereich der Straße "Kermelberg" ist die Ausweisung zu großzügig ausgefallen und ist zu reduzieren. In diesem Bereich stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Herdecke Wohnbaufläche dar und es liegen Bebauungspläne vor, die die Bebaubarkeit steuern. Gleichzeitig werden diese Bereiche als Eigenentwicklungsortslagen ausgewiesen. Die gleichzeitige Ausweisung dieser Flächen als "Regionaler Grünzug" ist daher nicht schlüssig. Die Ziele der Ausweisungen widersprechen sich und sind daher nicht abgewogen. Darüber hinaus ist auch festzuhalten, dass der "Regionale Grünzug" insgesamt üppig dimensioniert ist und keine Notwendigkeit besteht, die Siedlungsbereiche mit einzubeziehen. Karte 6: Veränderungen Regionale Grünzüge Neudarstellung zeichnerische Festlegung Regionaler Grünzüge Rücknahme zeichnerische Regionale Grünzüge  Tabelle 8: Rücknahmen Regionale Grünzüge 	Nr.	Alter Regionalplan	Neuer Regionalplan	Stellungnahme der Stadt Herdecke
---	---	---	---
1	Regionaler Grünzug mit Allg. Freiraum und Agrarbereich	Waldbereiche	nicht ok - Waldbereich sollte als Grünzug beibehalten werden
6	Regionaler Grünzug mit Allg. Freiraum und Agrarbereich	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung	Rücknahme wegen Neudarstellung GIB an Ender Talstraße; Mit der Rücknahme ist die Stadt Herdecke nicht einverstanden (siehe Begründung Stellungnahme) | Tabelle9: Neuausweisung Regionale Grünzüge | Nr.	Alter Regionalplan	Neuer Regionalplan	Stellungnahme der Stadt Herdecke
---	---	---	---
1	Waldbereich und Allg. Freiraum und Agrarbereich	Regionaler Grünzug mit Waldbereich und Allg. Freiraum und Agrarbereich	Grundsätzlich wird die Anpassung positiv gesehen (FNP Darstellung Fläche für Wald und für die Landwirtschaft); Entlang der Straße „Auf dem Schnee" und im vorderen Bereich der Straße „Kermelberg" ist die Ausweisung zu großzügig ausgefallen und ist zu reduzieren (siehe Begründung Stellungnahme)		

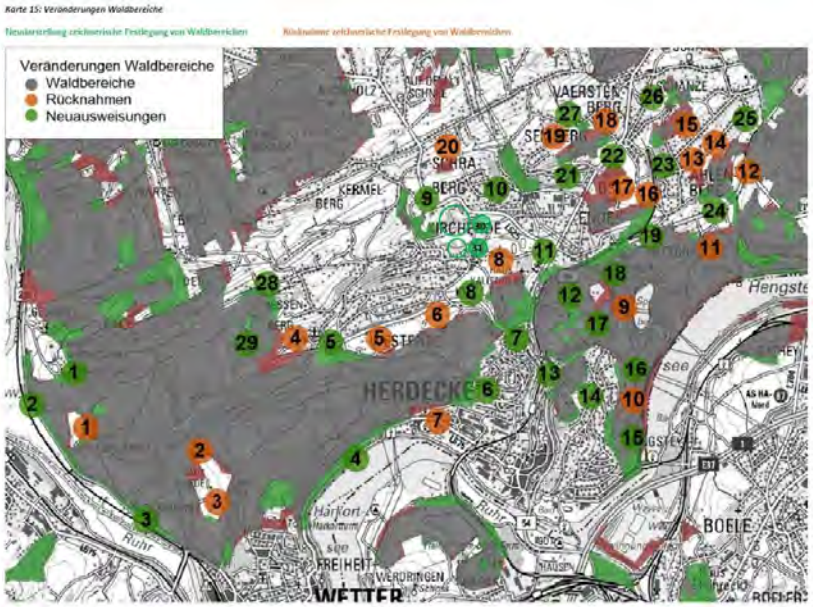
Stellungnahme	Erwiderung
1785#5 Stadt Herdecke	
Schutz der Natur und Schutz der landschaftsorientierten Erholung Bereiche Schutz der Natur (BSN-Flächen) Die Ruhr hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundfläche und sollte entsprechend als BSN ausgewiesen werden. Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE-Flächen) In den Biotopverbundflächen Stufe II sind Fließgewässer oftmals nicht aufgeführt. Diese Verbundflächen sind als BSLE auszuweisen. Folgender Bereich sollten aus Sicht der Verwaltung noch als BSLE ausgewiesen werden: • Freiraum entlang des Ender Mühlenbachs Im Rahmen der konkreten Auswertung der Veränderung der zeichnerischen Darstellung der BSN und BSLE-Flächen (alter Regionalplan / neuer Regionalplan) wird auf die Anlage 1 (Karte 9 und 12, Tabelle 10, 13 und 14) mit den dort ausformulierten Bedenken verwiesen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Ruhr ist in den Bereichen als BSN festgelegt, in denen Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Aufgrund der Erholungsnutzung wird die Ruhr großenteils als BSLE festgelegt. In der Stellungnahme wird auf die Tabelle 10 verwiesen, in der das LANUV eine andere BSN-Ausweisung darstellt. Diese seien in einer beigefügten Karte abgebildet. Das LANUV legt keine BSN fest, sondern empfiehlt im Rahmen des naturschutzfachlichen Fachbeitrages Flächen für den regionalen Biotopverbund (s. LINFOS des LANUV). Die in der beigefügten Karte abgebildeten BSN entsprechen denen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen. Der Neuaufstellung des RP Ruhr liegt eine eigene Methodik zur Festlegung von BSN und BSLE zugrunde (s. hierzu Anlage 6, Begründung). Die BSN sind u.a. aufgrund der Naturschutzgebiete, der Biotopverbundstufe mit "herausragender Bedeutung" (LANUV) sowie Wildnisentwicklungsgebieten festgelegt. Dies ist in der Erläuterungskarte 6 zum RP Ruhr dargestellt. Für die in der Karte aufgeführten rot markierten Flächen und in der Tabelle aufgeführten Nummern liegen keine Kriterien für eine BSN-Festlegung vor. Kritisiert wird in der Stellungnahme zu den BSLE, dass im Bereich der Nr. 6 kein BSLE festgelegt wird. Das BSLE folgt der Abgrenzung des LSG unter Zugrundelegung der Unschärfe des Regionalplanes. Die Biotopverbundstufe in dem Bereich ist ca. 1,4 ha groß und damit kaum darstellbar. Die Nr. 9 umfasst die Fläche des GIB an der Ender Talstrasse. Der GIB wird zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert von BSLE und Regionalem Grünzug festgelegt. Im Bereich der Nr. 12 ist kein BSLE festgelegt, da keines der zugrundeliegenden Kriterien erfüllt ist. Die Nr. 20 umfasst überwiegend eine Bebauung an der Straße "Im Siepen" und am "Waldweg". Eine Ergänzung eines BSLE erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
 *Tabelle 10: Rücknahmen Schutz der Natur* Nr. | Alter Regionalplan | Neuer Regionalplan | Stellungnahme der Stadt Herdecke 1 | Schutz der Natur und Wald | Waldbereiche + BSLE | Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 2 | Schutz der Natur und Wald | Waldbereiche + BSLE | Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 3 | Schutz der Natur und Wald | Waldbereiche + BSLE | Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 4 | Schutz der Natur und Wald | Waldbereiche + BSLE | Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 5 | Schutz der Natur und Wald | Waldbereiche + BSLE | Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 6 | Schutz der Natur und Wald | Waldbereiche und Allg. Freiraum und Agrarbereich + BSLE | Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 7 | Schutz der Natur und Allg. Freiraum und Agrarbereich | Allgemeiner Freiraum und Agrarbereiche | Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 8 | Schutz der Natur und Allg. Freiraum und Agrarbereich | Oberflächengewässer + BSLE | Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 9 | Schutz der Natur und Wald | Waldbereiche + BSLE | Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 10 | Schutz der Natur und Wald | Waldbereiche + BSLE | Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt	Zu den in der Tabelle 14 aufgeführten Ausführungen gilt, wie oben beschrieben, dass das LANUV keine BSN festlegt und die Karte die BSN des Regionalplanes der Bezirksregierung Arnsberg wiedergibt. Die grün dargestellten Bereich Nr. 1-6 werden aufgrund des bestehenden Landschaftschutzgebietes, des Kulturlandschaftsbereiches (Nr. 325, Ruhrhänge und Wälder zwischen Wartenberg und Herdecke) und der Biotopverbundstufe VB-A-4510-011 "Waldkomplex mit Bachtälern im Ardeygebirge zwischen Wartenberg, Herdecke und Wetter" als BSLE festgelegt. Die Nr. 30 wird ergänzt (s.o. Nr. 9).

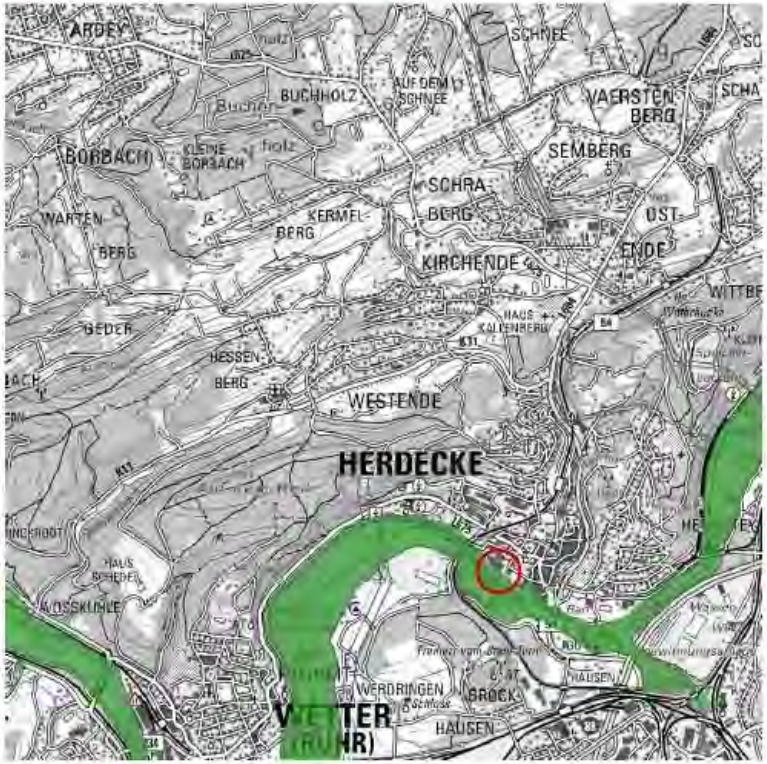
Stellungnahme	Erwiderung
 *Karte 12: Veränderungen Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-Flächen)* Neudarstellung zeichnerische Festlegung von Bereichen zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung Rücknahme zeichnerische Festlegung von Bereichen zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung 	

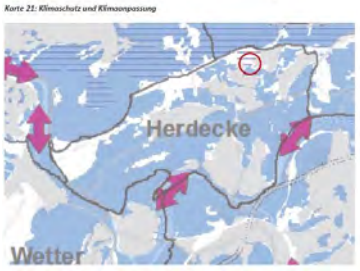
Stellungnahme	Erwiderung
Tabelle 13: Rücknahmen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung **Nr. / Alter Regionalplan / Neuer Regionalplan / Stellungnahme der Stadt Herdecke** 6 / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich + Schutzbereich / Allg. Freiraum und Agrarbereich / z. T. nicht ok, landschaftsorientierte Erholung zumindest teilweise gegeben, z. T. LSG und Verbundfläche II 9 / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich + Schutzbereich / Bereich für gewerbl. und industrielle Nutzung / nicht ok, LSG und Verbundfläche Stufe 2 12 / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich + Schutzbereich / Allg. Freiraum und Agrarbereich / nicht ok, Erholungsfunktion, allerdings keine VB II oder LSG 20 / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich + Schutzbereich / Allg. Freiraum und Agrarbereich / z. T. nicht ok, LSG Bachtal *Tabelle 14: Neuausweisung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung* **Nr. / Alter Regionalplan / Neuer Regionalplan / Stellungnahme der Stadt Herdecke** 1 / Waldbereich + BSN / Waldbereich + Schutzbereich (BSLE) / Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 2 / Waldbereich + BSN / Waldbereich + Schutzbereich(BSLE) / Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 3 / Waldbereich + BSN / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich + Schutzbereich (BSLE) / Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 4 / Waldbereich + BSN / Waldbereich + Schutzbereich (BSLE) / Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 5 / Waldbereich + BSN / Waldbereich + Schutzbereich (BSLE) / Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 6 / Waldbereich + BSN / Waldbereich + Schutzbereich (BSLE) / Nicht ok; Begründung fehlt - Ausweisung BSN gem. LANUV anders dargestellt 30 / ASB / Schutzbereich (BSLE) / Die Fläche entlang des Ender Mühlenbachs soll als BSLE neu aufgenommen werden	
1785#6 Stadt Herdecke	
<u>Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</u> Folgender Bereich sollte aus Sicht der Stadt Herdecke noch als Freiraum- und Agrarbereiche ausgewiesen werden:	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der GIB an der Ender Talstraße (Nr. 10) wird herausgenommen und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit überlagerndem BSLE und Regionalem Grünzug festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
• Der gesamte Ruhrtalradweg sollte durchgehend als Freiraum dargestellt werden. Im Rahmen der konkreten Auswertung der Veränderung der zeichnerischen Darstellung der "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (alter Regionalplan / neuer Regionalplan) wird auf die Anlage 1 (Karte 13, Tabelle 15 und 16) mit den dort ausformulierten Bedenken verwiesen.  *Tabelle 15: Rücknahmen Freiraum- und Agrarbereiche* 	Nr.	Alter Regionalplan	Neuer Regionalplan	Stellungnahme der Stadt Herdecke
---	---	---	---
10	Freiraum- und Agrarbereiche	GIB	nicht ok; Begründung siehe oben
15	Freiraum- und Agrarbereiche	Waldbereich	nicht ok, Hochwasserrückhaltebecken; technische Anlage | *Tabelle 16: Neuausweisung Freiraum- und Agrarbereiche* | Nr.	Alter Regionalplan	Neuer Regionalplan	Stellungnahme der Stadt Herdecke
---	---	---	---
4	Waldbereich	Freiraum- und Agrarbereiche	nicht ok, sollte Waldbereich bleiben
11	Waldbereich	Freiraum- und Agrarbereiche	nicht ok, sollte Waldbereich bleiben
16	Waldbereich	Freiraum- und Agrarbereiche	nicht ok, Waldbereich mit Ausnahme Golfplatz
30	Waldbereich / Allgemeine Siedlungsbereiche	Freiraum- und Agrarbereiche	nicht ok, überwiegend Waldbereich	 		An dem Standort Nr. 15 wird ebenfalls der Anregung gefolgt und aufgrund der geringen Größe nördlich der B 54 der Waldbereich herausgenommen und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Die Fläche Nr. 4 ist auch im Flächennutzungsplan der Stadt Herdecke als Wald dargestellt und ergänzt den bereits festgelegten Waldbereich. Sie wird daher als Waldbereich festgelegt. Die Fläche der Standorte 11 und 16 werden aufgrund ihrer geringen Größe (< 5 ha) nicht als Waldbereich festgelegt. Die Nr. 30 betrifft eine kleine Fläche Freiraum- und Agrarbereich, die im Flächennutzungsplan der Stadt Herdecke überwiegend als Wald dargestellt ist. Der Anregung wird gefolgt und die Fläche als Waldbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
1785#7 Stadt Herdecke	
Wald und Forstwirtschaft Folgende Bereiche sollten aus Sicht der Stadt Herdecke noch als Waldbereiche ausgewiesen werden: • Twistelsiepen - unterhalb der Wittener Landstraße • Zum Kuckuck, zwischen Spiel- und Reitplatz Im Rahmen der konkreten Auswertung der Veränderung der zeichnerischen Darstellung der "Waldbereiche" (alter Regionalplan / neuer Regionalplan) wird auf die Anlage 1 (Karte 15, Tabelle 17 und 18) mit den dort ausformulierten Bedenken verwiesen.  	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Fläche 20 im Bereich Schraberg und die Fläche 31 im Bereich Kirchende (Zum Kuckuck) sind deutlich kleiner als 5 ha und liegen im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. grenzen an einen ASB. Ein Anschluss an bestehende Waldbereiche existiert für beide Flächen nicht. Isoliert liegende Waldflächen im Freiraum werden erst ab 5 ha zeichnerisch als Waldbereich festgelegt. Bei der Fläche 11, welche nördlich an die B 54 angrenzt, handelt es sich um eine Grünfläche mit überwiegendem Waldanteil, die gemäß LPlG DVO Ziffer 2.b) als Waldbereich festzulegen ist. Dementsprechend erfolgt für die Flächen 11, 20 und 31 keine Änderung der zeichnerischen Festlegung. In Anbetracht des Anschlusses an einen bestehenden Waldbereich wird die Fläche 30 (Twistelsiepen - südlich der Wittener Landstraße) zwischen Schraberg und Kirchende auch als Waldbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Tabelle 17: Rücknahmen Waldbereiche 	Nr.	Alter Regionalplan	Neuer Regionalplan	Stellungnahme der Stadt Herdecke
---	---	---	---
20	Waldbereich	Allg. Freiraum und Agrarbereich	nicht ok, soll Waldbereich bleiben | *Tabelle 18: Neuausweisung Waldbereiche* | Nr.	Alter Regionalplan	Neuer Regionalplan	Stellungnahme der Stadt Herdecke
---	---	---	---
11	Allg. Freiraum und Agrarbereich	Waldbereich	Nicht ok; FNP Darstellung Grünfläche
30	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche + BSLE	Waldbereiche	Die Waldfläche „Twistelsiepen" soll mit aufgenommen werden.
31	ASB + Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche + BSLE	Waldbereiche	Die Waldfläche „ Zum Kuckuck " soll mit aufgenommen werden.		
1785#8 Stadt Herdecke	
<u>Vorbeugender Hochwasserschutz</u> In der Karte Nr. 19 "Vorbeugender Hochwasserschutz" (Anlage 1) ist das Speicherbecken des Pumpspeicherkraftwerks als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko dargestellt. Hier scheint es sich um eine falsche Darstellung zu handeln. *Karte 19: Vorbeugender Hochwasserschutz*  	Der Anregung wird gefolgt. <u>Zur Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz"</u> Das Speicherbecken in Herdecke ist kein Gewässer mit Hochwasserrisiko, die Karte wird überarbeitet und die Darstellung zurückgenommen. <u>Zu Überschwemmungsbereichen an der Ruhr</u> Den zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen lagen die Fachdaten der Wasserwirtschaft zu Grunde (Stand 2017). Der Überschwemmungsbereich an der Ruhr ist im elektronischen wasserwirtschaftlichen Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) jetzt als festgesetztes Überschwemmungsgebiet (in Kraft getreten 15.2.2020) dargestellt. Die entsprechenden Geodaten werden aktualisiert und die zeichnerischen Festlegungen werden im RP Ruhr bei relevanten Änderungen angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Arnsberg ist noch nicht abgeschlossen. Die Darstellung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereiche ist in einigen Bereichen des Herdecker Stadtgebiets nicht korrekt dargestellt bzw. nicht aktuell. Siehe Anlage 1 (Karte 20) *Karte 20: Veränderungen festgelegte Überschwemmungsbereiche* Neudarstellung Überschwemmungsbereiche  Es wird auf die Offenlage der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen (vom 12. Februar 2019 bis einschließlich 12. April 2019): „Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer	

Stellungnahme	Erwiderung
Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach im Regierungsbezirk Arnsberg". Die dort korrekt festgesetzten Überschwemmungsgebiete müssen noch Berücksichtigung im Regionalplan finden.	
1785#9 Stadt Herdecke	
Freizeit und Erholung Im Umweltbericht des Regionalplans wird das Landschaftsbild anhand der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit bewertet. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung an der Herdecker Stadtgrenze enden und im gesamten Stadtgebiet der Stadt Herdecke keine solchen Landschaftsbildeinheiten vorkommen sollen (siehe dazu Anlage 1, Karte 21). In der Erläuterungskarte "Freizeit und Erholung" ist für Herdecke lediglich eine mittlere Landschaftsbildbewertung dargestellt. Es ist unklar, wie diese Bewertung abweichend von der Bewertung des LANUV - begründet wird.   	Die Einwendung ist korrekt. Der Datensatz des LANUV zum Landschaftsbild wurde mittlerweile überarbeitet und aktualisiert (2018). Die Erläuterungskarten 8 und 16 werden entsprechend geändert. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes werden die neuen Daten zum Landschaftsbild entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
Gem. der zugrunde gelegten Landschaftsbildeinheiten des LANUV ergibt sich eine andere Bewertung als im Umweltbericht und der Erläuterungskarte dargestellt. Insbesondere die Waldbereiche und die Ruhr werden demnach mit hohen Werten eingestuft. Diese Darstellung fehlt im Herdecker Stadtgebiet und muss nachgetragen werden. Als eine der Grundlagen für die Erstellung des Regionalplans sollte die korrigierte Bewertung des Landschaftsbildes im Herdecker Stadtgebiet dem Regionalplan im Bereich Herdecke erneut zugrunde gelegt und entsprechend aktualisiert werden.	
1785#10 Stadt Herdecke	
Klimaschutz und Klimaanpassung Die Darstellung "Klimatischer Ausgleichsraum, zukünftig" soll nur nördlich der Straße Vaerstenberg verlaufen. Die Abgrenzung ist im Plan nicht genau ersichtlich (siehe dazu auch Anlage 1, Karte 21).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung der in Zukunft besonders wichtigen klimatischen Ausgleichsräume in der Erläuterungskarte 18 (Anlage 4) basiert auf dem Klimagutachten zum Regionalplan.
1785#11 Stadt Herdecke	
Verkehr und technische Infrastruktur <u>Straßen</u> Es soll die zukünftige Verkehrsführung der Landestraße im Innenstadtbereich dargestellt werden (Mühlenstraße/Ruhrstraße). Tatsächlich wird der Verkehr in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und der entsprechenden Beschilderung schon seit geraumer Zeit über die neue Entlastungsstraße (Mühlenstraße/Ruhrstraße) geführt (siehe dazu auch Anlage 1, Karte 21a).	Der Anregung wird gefolgt. Die Verkehrsführung wird an den genannten Verlauf angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Karte 21a: Arbeitskarte Regionalplan Ruhr; Verkehr und technische Infrastruktur 	
1785#12.1 Stadt Herdecke	
ÖPNV/SPNV Es fehlt in der Karte 22: "Schienennetz SPNV" (Anlage 1) die Darstellung der RB 52. Diese muss dringend ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert, wozu auch die genannte RB 52 zählt.
1785#12.2 Stadt Herdecke	
Darüber hinaus ist der notwendige Ausbau für einen halbstündigen Takt zu berücksichtigen.	Der Anregung zur Ausgestaltung des Schienennetzes nach betrieblichen Belangen kann nicht gefolgt werden. Im Regionalplan werden die regionalplanerisch relevanten Schienenwege definiert. Dabei sind die räumlichen Aspekte der Ausgestaltung der Infrastrukturnetze leitend. Berücksichtigung finden die entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes und die darin enthaltenen Bedarfsplanmaßnahmen sowie sonstige bedeutsame Verkehrsinfrastrukturen, sofern sie regionalplanerisch relevant sind. Die konkrete Angebotsgestaltung und

Stellungnahme	Erwiderung
	andere betriebliche Belange, wie z.B. die Taktdichte, sind nachgelagerten Planungsebenen vorbehalten.
1785#13 Stadt Herdecke	
Flughafen Mit dem Ziel den Flughafen Dortmund bedarfsgerecht zu sichern und vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern, ist aus Sicht der Stadt Herdecke zu befürchten, dass zukünftig auch das Thema Startbahnverlängerung am Dortmunder Flughafen wieder aktuell wird. Dies würde die Passagierzahlen ansteigen lassen und die damit bestehenden Beeinträchtigungen durch Fluglärm auf das Herdecker Stadtgebiet verstärken. Eine Startbahnverlängerung wird aus Sicht der Stadt Herdecke abgelehnt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Startbahnen und damit auch deren Länge ist kein Regelungsinhalt der Regionalplanung. Sie werden weder textlich noch zeichnerisch festgelegt.

Stadt Herne

2576#1 Stadt Herne	
Siedlung / Freiraum Siedlungseingebundene Freiräume mit einer Größe von mehr als 10 ha sollten aufgrund ihrer gliedernden Funktion und ihrer Bedeutung für Naherholung, Biotopverbund und als klimatische Ausgleichsräume eigenständig als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt werden. Entsprechend wird angeregt, in Herne die folgenden Flächen mit einer Größe von jeweils mehr als 15 ha als Freiraumbereiche darzustellen: • Schlosspark Strünkede • Flottmannpark / KGA Herne-Süd • Sportpark Eickel	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 35 Abs. 2 LPlG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch gemäß Anlage 3 darzustellen. Regionalplanerische Festlegungen müssen dabei stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die innerstädtischen Grünflächen haben bedeutende Funktionen für den Biotopverbund, die Naherholung und des klimatischen Ausgleichs auf kommunaler Ebene. Daher sind sie entsprechend der Anlage 3 zur LPlG DVO (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) als siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung festzulegen. Dies entspricht dem rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes, der damit einen hinreichenden Gestaltungsspielraum für planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene

Stellungnahme	Erwiderung
	ermöglicht und sich von dem Konkretheitsgrad bauleitplanerischer Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten abgrenzt.
2576#2 Stadt Herne	
Wasser Die beiden Hochwasserrückhaltebecken Hüller Bach (Hofstraße) und Landwehrbach / Börniger Bach (Lüttke Bruch) sollten in der Darstellung zum Hochwasserschutz ergänzt werden. Beide Rückhaltebecken sind planfestgestellt und haben eine Dimension > 500.000 m³	Der Anregung wird gefolgt. Das Hochwasserrückhaltebecken im Bereich Hofstraße in Herne ist als Überschwemmungsbereich zeichnerisch festgelegt (Anlage 2, Blatt 22). Ebenso das Hochwasserrückhaltebecken am Landwehrbach / Börniger Bach auf dem Gebiet der Städte Herne und Castrop-Rauxel (Anlage 2, Blatt 15). Nur Hochwasserrückhaltebecken mit einem Dauerstau über 5 ha werden nach der Plandefinition (LPlG DVO) als Oberflächengewässer zeichnerisch festgelegt und textlich im Kap. 2.9 erwähnt. Da dieses hier nicht zutrifft, sind beide Hochwasserrückhaltbecken nicht als Oberflächengewässer, sondern als Überschwemmungsbereich zeichnerisch festgelegt. Die textlichen Festlegungen zu Überschwemmungsgebieten erfolgen im Kap. 2.11 "Vorbeugender Hochwasserschutz".
2576#3 Stadt Herne	
Die Deponie Südstraße ist in Erläuterungskarte 19 aufgeführt, fehlt aber im Hauptplan.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Erläuterungskarte 19 (Anlage 4) umfasst die für die Abfallentsorgung planfestgestellten Deponien zum Zeitpunkt der Planerarbeitung. Die zeichnerische Festlegung der Deponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Die Werksdeponie Südstraße liegt mit einer Flächengröße von weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans, so dass diese maßstabsbedingt nicht eigenständig in der Gesamtkarte zeichnerisch festgelegt wird.

Stellungnahme	Erwiderung
2576#4 Stadt Herne	
Sowohl die Deponie Südstraße, als auch die Thyssenhalde befinden sich in der Stilllegungsphase, die voraussichtlich jeweils vor der Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr abgeschlossen werden wird. Entsprechend sollte eine Festlegung als Deponiestandort im Regionalplan unterbleiben, um eine Nachnutzung nicht zu erschweren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der beiden genannten Deponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase zeichnerisch in der Regel festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandeten Abfalldeponien vor, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird.
2576#5 Stadt Herne	
Eine langfristige Fortsetzung des Deponiebetriebs der Zentraldeponie Emscherbruch wird seitens der Stadt Herne nicht befürwortet. Es wird daher angeregt, die Zielsetzung eines zeitnahem Übergangs der Deponie in die Stilllegungsphase im Regionalplan in geeigneter Weise zu verankern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 8.3-1 LEP NRW legt fest, dass in den Regionalplänen die für die Abfallentsorgung erforderlichen Deponien zu sichern sind. Die Anregung zur Überführung von Deponien in die Stilllegung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Bei der Deponie Emscherbruch handelt es sich um eine tlw. in der Ablagerungsphase befindliche, raumbedeutsame Abfalldeponie, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird.
2576#6 Stadt Herne	
Die Sodinger Straße soll bis zum Gewerbegebiet Friedrich der Große als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr fortgeführt werden. Gegenwärtig ist die AB-Anschlussstelle Herne-Börnig nicht in das dargestellte Netz einbezogen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem genannten Abschnitt der Sodinger Straße, der als Kreisstraße klassifiziert ist, kommt unter Würdigung der für den Regionalplan relevanten Netzfunktionen eine kommunale Bedeutung zu. Die regionalplanerisch bedeutenden Netzfunktionen werden in vorliegendem Fall neben der BAB A 42 insbesondere über die L 645 und die L 657 abgebildet.

Stellungnahme	Erwiderung
	Aufgrund eines in Teilräumen des Planungsraumes dicht gewebten Autobahnnetzes, welches von seiner Funktion her den vorwiegend großräumigen Verkehr aufnimmt, ergibt sich auf Teilabschnitten dieses Netzes eine enge Abfolge von Autobahn-Anschlussstellen. Das im Regionalplan festgelegte nachgelagerte Verkehrsnetz, welches die überregionalen und regionalen Verkehre aufnimmt und aus ausgewählten, netzbedeutsamen Bundes- und Landesstraßen gebildet wird, folgt nicht grundsätzlich der beschriebenen dichten Folge von Anschlussstellen. Die im Regionalplan zu bildende Netzstruktur zielt auf die Festlegung eines angemessenen und dem Maßstab der Regionalplanung entsprechenden Straßenverkehrsnetzes ab. Auf eine Festlegung des genannten Straßenabschnitts für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr wird daher verzichtet. Unabhängig von einer Festlegung im Regionalplan steht die genannte Straßentrasse dem Verkehr zur Verfügung.
2576#7 Stadt Herne	
Entsprechend der realen verkehrlichen Bedeutung soll die Kategorisierung der Mont-Cenis-Straße östlich der Sodinger Straße bis nach Castrop-Rauxel als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr entfallen. Im Gegenzug soll die Castroper Straße, östlich der Sodinger Straße diese Einstufung erhalten. In der Folge ist auch eine Anpassung des festgelegten Netzes auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem genannten Abschnitt der Castroper Straße, der als Kreisstraße (K 45) klassifiziert ist, kommt unter Würdigung der für den Regionalplan relevanten Netzfunktionen eine kommunale Bedeutung zu. Die regionalplanerisch bedeutenden Netzfunktionen werden in vorliegendem Fall insbesondere über die als Landesstraße klassifizierte Mont-Cenis-Straße (L 657) abgebildet, die im Regionalplan mit dem Planzeichen 6.ab-1) als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt ist. Einer Festlegung der Castroper Straße als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr kann daher nicht entsprochen werden. Unabhängig von einer Festlegung im Regionalplan steht die genannte Straße dem Verkehr zur Verfügung.

Stellungnahme	Erwiderung
2576#8 Stadt Herne	
Das in Erläuterungskarte 23 dargestellte regionale Radverkehrsnetz (Alltagsnetz) ist noch nicht abschließend abgestimmt. Insbesondere auf der Trasse Herne-Gelsenkirchen sind die festgelegten Mindestbreiten für einen Radschnellweg nicht umsetzbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" geführt wird. Die Erläuterungskarte wird entsprechend der Beschlusslage aktualisiert.
2576#9 Stadt Herne	
Zudem wird angeregt, eine Anbindung Wanne-Eickel Hbf - Herten zu ergänzen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" überarbeitet und erneuert wird. Grundlage ist die Netzkarte der Weiterentwicklung des Konzepts für das Regionale Radwegenetz in der Metropole Ruhr, die als Teil des Konzeptes am 28.06.2019 von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr beschlossen wurde (Vorlage 13/1399). Eine Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorgenommen. Eine Ergänzung gewünschter Routen in der Erläuterungskarte ist daher nicht angezeigt. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan selber beschränkt sich auf die Radschnellverbindungen des Landes.
2576E1#1 Stadt Herne	
vor dem Hintergrund zweier sich gegenwärtig konkretisierender Planungsabsichten gibt die Stadt Herne (in Abstimmung mit den Kommunen der Städteregion Ruhr) zum Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand 2018) diese ergänzende Stellungnahme ab. Wir bitten darum, die formulierten Anregungen in der Überarbeitung des Entwurfs noch zu berücksichtigen. Die Stadt Herne regt an, die Bereiche International Technology World Herne / General Blumenthal und Forell-Quartier im Regionalplan künftig als Allgemeine	Der Anregung wird gefolgt. Die südliche Teilfläche wird entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Herne in einen ASB geändert, die nördliche Teilfläche verbleibt als GIB.

Stellungnahme	Erwiderung
Siedlungsbereiche (ASB) statt wie im Entwurf bislang vorgesehen als Bereiche für Gewerbliche und Industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. In beiden Bereichen ist nach wie vor eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, allerdings in einem wohnverträglichen Nutzungsspektrum, das insbesondere das Element Hotel / Boarding und Conferencing beinhalten kann. Eine regionalplanerische Festlegung als GIB wird hier als nicht sachgerecht und für die Bauleitplanung hinderlich bewertet. Abgrenzungsvorschläge sind in der Anlage beigefügt. 1. International Technology World Herne Die Planungsabsicht "International Technology World Herne" auf Standort des ehemaligen Bergwerks General Blumenthal und des ehemaligen Kraftwerks Shamrock in Herne-Eickel (Ortsteil Wanne-Süd) wurde im Januar der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Juni 2020 hat der Rat hierzu einen Grundsatzbeschluss gefasst. Das vorgesehene Nutzungsspektrum umfasst Forschung, Entwicklung, Forschungsproduktion, Handwerk, Büronutzungen, Kongress und Hotel/ Boarding. Ein Änderungsverfahren zum RFNP soll ab Januar 2021 eingeleitet werden. Vorgesehen ist eine Darstellung als Sonderbaufläche / Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen, Hochschule, Bildung, Forschung und regionalplanerisch gleichzeitig eine Festlegung als ASB.	
2576E1#2 Stadt Herne	
2. Forell-Quartier Im Bereich zwischen Forellstraße, Rhein-Herne-Kanal, Ostbach und Westring/Bahnhofstraße in Herne-Mitte (Ortsteil Baukau-Ost) wird gegenwärtig eine städtebauliche Rahmenplanung mit dem Fokus auf die Inwertsetzung bestehender gewerblich vorgenutzter Brachflächen im Umfeld des bestehenden	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich wird entsprechend der städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Herne in einen ASB geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
Innovationszentrums und des geplanten Dienstleistungsparks Schloss Strünkede erarbeitet. Das vorgesehene Nutzungsspektrum umfasst Hotel /Conferencing, Büronutzungen und einen IT-Campus.	

Stadt Herten

2939#1 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#1 (Kreis Recklinghausen)
2939#2 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#2 (Kreis Recklinghausen)
2939#3 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2940#3 (Stadt Marl)
2939#4 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2940#4 (Stadt Marl)
2939#5 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#10 (Kreis Recklinghausen)
2939#6 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#11 (Kreis Recklinghausen)
2939#7 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#6 (Kreis Recklinghausen)
2939#8 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#7 (Kreis Recklinghausen)
2939#9 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#8 (Kreis Recklinghausen)
2939#10 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#9 (Kreis Recklinghausen)
2939#11.1 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#12 (Kreis Recklinghausen)

Stellungnahme	Erwiderung
2939#11.2 Stadt Herten	
Darüber hinaus sprechen sich der Kreis Recklinghausen und die Stadt Herten ausdrücklich dafür aus, den Planungshorizont von 25 Jahren für die Bereiche Wohnen und Gewerbe maximal auszunutzen (siehe Vorbemerkungen).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RP Ruhr steht im Einklang mit den Spielräumen, die der Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 aufzeigt und somit auch mit dem Beschluss der Verbandsversammlung (Drucksache 13/1091). Im Laufe der Entwurfserstellung des RP Ruhr wurden bereits im Dezember 2015 die Planungszeiträume von 15 auf 20 Jahren für Gewerbe bzw. von 18 auf 22 Jahren für Wohnen angehoben. Damit erfüllt der Planentwurf den im Erlass empfohlenen Spielraum von 20-25 Jahren Planungszeitraum. Wie in der Erläuterung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation die Bedarfsmodelle überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch der Planungszeitraum. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2939#11.3 Stadt Herten	
Die Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wohnen entspricht den Vorgaben des LEP NRW (Ziel 6.1-1). Neben den u.a. oben genannten Determinanten sind hierbei auch siedlungsstrukturtypische Dichten zur flächenhaften Umrechnung von Wohnungsbedarfen zugrunde zu legen, welche in den Erläuterungen des LEP-Ziels 6.1-1 dargelegt sind. Allerdings wird den Regionalplanungsbehörden hier ein gewisser Handlungsspielraum ermöglicht, indem diese in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von der genannten Methodik abweichen können. Dies trifft im Hinblick auf die vom RVR entwickelte Methode der Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wohnen zu, wonach die anzustrebenden Dichtewerte einen Mittelwert aus den Bestandsdichten (ermittelt 2011) und den Neubaudichten (Betrachtungszeitraum 2008-2012) inkl. Annahmen darstellen. Diese bewegen sich größtenteils innerhalb der vom LEP vorgegebenen Dichtedeltas, weichen aber insbesondere für die "eher gering verdichteten" Gemeinden mit 30,4 WE/ha weit vom möglichen Minimalwert (20	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vergleiche mit den im LEP NRW angegebenen Dichtewerten sind nicht unmittelbar möglich, da die Siedlungsflächenbedarfsberechnungs-Modelle für den RP Ruhr von Nettobedarfen und nicht von Bruttobedarfen ausgehen. Über die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ergibt sich für die Stadt Herten mit einer Nettodichte von 32,6 WE/ha ein Bedarf von 25,4 ha, wovon Nettoreserven (2017) in Höhe von 19,5 ha abgezogen werden. Die rechnerische Unterdeckung des FNP liegt demnach bei 5,9 ha, zuzüglich des städtebaulichen Zuschlages liegt die Brutto-Unterdeckung im FNP bei 8,6 ha. Über die Brutto-Dichtewerte des LEP NRW ergäben sich Bedarfe zwischen 27,6 ha und 18,4 ha, von denen Bruttoreserven in Höhe von 20,7 ha abgezogen würden. Die rechnerische Brutto-Unterdeckung des FNP läge mit max. 6,9 ha unterhalb der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
WE/ha laut LEP NRW) ab, sodass sich im Ergebnis ein geringerer Flächenbedarf ergibt. Dies ist insbesondere für einige Städte im Kreis Recklinghausen bedeutend, welche dieser Kategorie zugeordnet werden. Es ist anzunehmen, dass andere Planungsregionen außerhalb des Verbandsgebietes im Interesse ihrer Gemeinden stets den geringstmöglichen Dichtewert zugrunde legen, um diesen Gemeinden größtmögliche planerische Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies zeigen die jüngsten Erfahrungen, zumindest für den Übergangsbereich vom Ruhrgebiet zum Münsterland. Gerade hier zeigen auch geringe Unterschiede in der Bedarfsberechnung besonders deutlich die teilweise erheblich unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten benachbarter etwa gleich großer Gemeinden auf. Insofern ist darauf hinzuwirken, dass sich benachbarte Regionalplanungsträger gerade in Bezug auf die Siedlungsflächenbedarfsberechnung soweit abstimmen, dass in den Übergangsbereichen keine größeren Differenzen der berechneten Bedarfe für etwa gleich große Nachbargemeinden auftreten.	Vergleiche mit anderen Planungsregionen sind nicht möglich, da diese ihre Rechenmodelle nicht offenlegen.
2939#12 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#14 (Kreis Recklinghausen)
2939#13 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#15 (Kreis Recklinghausen)
2939#14 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#16 (Kreis Recklinghausen)
2939#15 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#17 (Kreis Recklinghausen)
2939#16 Stadt Herten	
In den Erläuterungen zum Ziel wird ausgeführt, dass nur Flächen desselben Nutzungstyps (ASB, GIB etc.) und innerhalb derselben Bedarfskategorie (lokal, regional etc.) getauscht werden können. Mit dieser Regelung schränkt der RVR seinen eigenen Handlungsspielraum sowie den der Städte und Gemeinden des Verbandsgebietes unangemessen ein und widerspricht darüber hinaus dem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während

Stellungnahme	Erwiderung
eigenen Vorgehen bei der Ausweisung der Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe. Der LEP NRW eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, Flächentauschverfahren für verschiedenste Fallkonstellationen durchzuführen. Die Gleichwertigkeit der Flächen soll sich dabei stets sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG-DVO beziehen. Die Nutzungstypen oder Bedarfskategorien spielen hierbei aber keine Rolle. Nach LEP NRW sind bei der Ausweisung von Siedlungsflächen nur Flächenbilanzen relevant. Dabei darf lediglich die Summe beider Bedarfskategorien für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Gesamtbedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Im Rahmen dieser Vorgabe bewegt sich der RVR, indem er im vorliegenden Entwurf Überdeckungen bei den festgelegten GIB für Regionale Kooperationsstandorte (+315 ha) und ASB-Bereichen (+75 ha) mit einer Unterdeckung bei der Festlegung von lokalen Wirtschaftsflächen (-670 ha) und im Ergebnis nicht über den Gesamtbedarf (Wohnen und Gewerbe) hinaus festgelegte Siedlungsflächen begründet. Dieser Spielraum soll jedoch im Rahmen der Bauleitplanung eingeschränkt werden. Dies ist weder nachvollziehbar noch sachgerecht. Insofern sind die Vorgaben in den Erläuterungen bzgl. der Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen, die über die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG-DVO hinausgehen, ersatzlos zu streichen.	die konkretisierten Regelungen im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Sowohl gemäß den Vorgaben in Ziel 6.1-1 LEP NRW als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen und für Gewerbe auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Bedarfskategorie gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann.
2939#17 Stadt Herten	
Zudem beurteilt der RVR laut der Erläuterungen einen Tausch von Bauflächen innerhalb festgelegter Siedlungsräume zugunsten neuer Bauflächen im Freiraum pauschal als nicht gleichwertig. Diese Beurteilung geht weit über die des LEP NRW hinaus, nach dem sich auch ein solcher Flächentausch bzgl. der Gleichwertigkeit der Flächen nur auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG-DVO zu beziehen hat. Innerstädtische Freiräume beeinflussen die Lebensqualität und Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner in den Städten in besonderem Maße und sind	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Erläuterungstext wurde zur besseren Verständlichkeit überarbeitet. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Definition der "Gleichwertigkeit" neu gefasst. Die Gleichwertigkeit bezieht sich nunmehr noch auf die Flächengröße und das Bedarfskonto. Regelungen zur Lage der Flächen im Siedlungsraum sind entfallen. Die Lage im Siedlungsraum ist aus Bedarfssicht unerheblich und ist im Rahmen der weiteren Ziele und Grundsätze im Einzelfall zu beurteilen.

Stellungnahme	Erwiderung
wesentlich für die Anpassung an den Klimawandel. Vor allem bei kompakten und dichter werdenden Städten ist es essenziell, diese Funktionen zu weit wie möglich zu erhalten oder neu zu schaffen. Daher sollte die Umwandlung innerstädtischer (potenzieller) Bauflächen zu Freiflächen zugunsten notwendiger Siedlungsbereichsfestlegungen im angrenzenden Freiraum seitens des RVR nicht pauschal abgewertet werden. Insofern ist auch diese Erläuterung ersatzlos zu streichen.	
2939#18 Stadt Herten	
Weiterhin ist zu bemängeln, dass der RVR verschiedentlich auch bei Maßnahmen der Innenentwicklung einen Flächentausch einfordert. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn im Rahmen des Flächennutzungsplanes brachgefallene Gewerbestandorte in Richtung Wohnnutzung überplant werden sollen. Ein weiterer typischer Fall ist die Darstellung von Wohnbauflächen auf ehemaligen Gemeinbedarfsflächen einschließlich der zugehörigen Sport- und Freiflächen. Nach Auffassung des Kreises Recklinghausen sollte bei allen zu reaktivierenden und umzuwidmenden Flächen, die Bestandteil des Siedlungskörpers sind, auf eine Flächenrücknahme an anderer Stelle verzichtet werden. Dies würde zugleich einen weiteren Anreiz für die Gemeinden schaffen, die gegenüber einer Neuaufschließung aufwändigere Revitalisierung von Brachflächen vorrangig zu betreiben. In diesem Sinne wird eine eindeutige Aussage im Regionalplan angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Sowohl gemäß den Vorgaben in Ziel 6.1-1 LEP NRW als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen und für Gewerbe auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Bedarfskategorie gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann.
2939#19 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#19 (Kreis Recklinghausen)
2939#20 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#20 (Kreis Recklinghausen)
2939#21 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#21 (Kreis Recklinghausen)
2939#22 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#22 (Kreis Recklinghausen)
2939#23 Stadt Herten	

Stellungnahme	Erwiderung
Zeichnerische Festlegungen für Herten Im Bereich der "Polsumer Straße" im Stadtteil Langenbochum und des "Bergerfelds" in Stadtteil Scherlebeck sind im Gegensatz zum derzeit gültigen GEP noch nicht im FNP gesicherte Flächen für den ASB im Regionalplanentwurf zurückgenommen worden, die potentiell einer Wohnbauflächenentwicklung hätten zugeführt werden können.  Ersatzweise oder im Wege des Tausches ist dafür lediglich eine Fläche an der Paschenbergstraße zum ASB hinzugekommen. Diese ist wegen des dort aufstehenden Schulgebäudes, einer Sportanlage und landwirtschaftlich genutzten Flächen derzeit jedoch nach momentanem Kenntnisstand nicht kurzfristig für eine Wohnbauflächenentwicklung verfügbar. Die Stadt Herten bittet um eine Wiederaufnahme im GEP Emscher-Lippe ausgewiesenen Flächen der Flächen Polsumer Straße, da hier eine Entwicklung möglich ist und bisher der notwendige Flächenbedarf an ASB-Flächen im Regionalplan für Herten nicht umgesetzt ist.	Den Anregungen wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Herten über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 7,8 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Eine der Anregung entsprechende Erweiterung der ASB ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Polsumer Straße, Langenbochum: Vor dem Hintergrund der genannten Bedarfszahlen ist eine Erweiterung des ASB vertretbar. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe ist in diesem Bereich die Erweiterung des ASB vorgesehen. Bergerfeld, Scherlebeck: Auch hier ist vor dem Hintergrund der genannten Bedarfszahlen eine Ergänzung des ASB im bedarfsgerechten Umfang vertretbar. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe ist in diesem Bereich die Arrondierung des ASB vorgesehen. Paschenbergstraße: Vor dem Hintergrund vorhandener Alternativen für die bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen in Herten ist die Bedeutung der Fläche für den Landschaftsschutz (Landschaftsschutzgebiet) und der Naherholung in diesem Fall höher zu gewichten als die bedarfsgerechte Festlegung eines ASB. Ein Teil der Sportflächen entlang der Paschenbergstraße verbleibt als siedlungszugehörige Freifläche im ASB. Die zurückgenommenen ASB-Reserven gehen in den ASB-Bedarf der Stadt Herten ein.

Stellungnahme	Erwiderung
 	
2939#24 Stadt Herten	
Insgesamt erscheint die Verfügbarkeit von Wohnbauflächen in der Stadt Herten vor dem Hintergrund einer anhaltenden Nachfrage, selbst kurz- bis mittelfristig nicht ausreichend zu sein. Nennenswerte Reserven sind derzeit nicht erkennbar. Die nach den Zielen des GEPs bzw. Regionalplanentwurfs vorrangig zu nutzenden Potentiale der Innenentwicklung und Arrondierung scheinen in Herten bereits konsequent ausgeschöpft zu sein. Die Ausstattung mit ASB-Flächen ist für die Entwicklung von Wohnbauflächen nicht bedarfsgerecht. Der Bedarfsberechnung nach RuhrFIS / Siedlungsflächenmonitoring bzw. den Angaben im Regionalplan (- 10,1% bis 2040) liegt ein prognostizierter Bevölkerungsrückgang (RuhrFIS: von 61.846 im Jahr 2012 auf 55.519 im Jahr 2030) mit einer entsprechend rückläufigen Anzahl von Haushalten zugrunde. Die aktuelle Bevölkerungszahl von 62.465 Einwohnern (Stand: Juni 2018) zeigt derzeit entgegen der Prognose eine steigende Tendenz. Demnach ist auch aktuell keine nennenswert sinkende Anzahl an Haushalten zu erwarten zu sein. Daher müssen weitere und größere Flächen im künftigen Regionalplan für die Wohnbauflächenentwicklung zugunsten der Stadt Herten als ASB dargestellt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gegenüber der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr wurden die Festlegungen um etwa 7 ha (im Saldo) ergänzt. Entgegen der Ausführungen zur Bevölkerungsentwicklung ist anzumerken, dass die aktuelle Gemeindemodellrechnung von IT.NRW für die Stadt Herten bis 2040 von einem Rückgang der Bevölkerung um rund 3% ausgeht. Auch kann nicht bestätigt werden, dass in der Stadt Herten keine Flächenreserven mehr vorhanden sind. Gemäß der aktuellen SFM Ruhr Erhebung zum Sachstand 01.01.2020 lagen die verfügbaren Flächenreserven für künftige wohnbauliche Entwicklungen bei 18,4 ha (zzgl. Baulücken). Bei gleichbleibender Höhe der Bautätigkeit wie in den Jahren 2014-2019 reichen diese Reserven noch für 15 Jahre (ohne jeglichen Bestandsumbau) bis zu 36 Jahren (bei gleichbleibender Höhe des Anteil des Bestandsumbaus) aus.
2939#25 Stadt Herten	
Zwischen A2 und Gelsenkirchener Str. östlich der Ewaldstraße ist dagegen eine Fläche als ASB ausgewiesen. Die ursprüngliche Ausweisung als Freiraum muss beibehalten werden, da es sich um einen städtischen Grünzug handelt, der in der	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbiotopkartierung als Biotop Nr. 67 "Gehölzfläche zwischen Gelsenkirchener Straße und A 2" ausgewiesen ist.  GEP 2004 Regionalplanentwurf 2018, Blatt 15  Auszug Stadtbiotopkartierung 2016	Der Bereich ist ca. 3 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden und Osten. Westlich bildet die Ewaldstraße (Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr) mit einseitiger straßenbegleitender Bebauung eine Zäsur zum westlich gelegenen Freiraum. Im Süden schließt unmittelbar die Bundesautobahn 2 (Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr) und darüber hinaus ein GIB an. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Freiraum/Waldbereich, sondern die Einbindung in den ASB als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Somit bleibt die Ausweisung der Gehölzfläche als städtischer Grünzug/Biotop in der Stadtbiotopkartierung unbenommen.
2939#26 Stadt Herten	
Die Darstellung eines allgemeinen Freiraums entlang der Bahnstrecke und Zeche Westerholt ist fehlerhaft und muss ebenso wie der Rest der Neuen Zeche Westerholt als ASB dargestellt werden.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2939#27 Stadt Herten	
1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) 1.6-5 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden Der Grundsatz 1.6-5 formuliert im zweiten Absatz, dass sich neue Gewerbe- und Industriegebiete u.a. an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV orientieren sollten. Diese Formulierung muss vor dem Hintergrund, dass diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen anders als im Kernruhrgebiet i.d.R. nicht erfüllt werden können, angepasst werden. Beispielsweise ist für die Ballungsrandzonen eher die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) anzustreben und in die gegenständliche Formulierung miteinzubeziehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.4-4 (neu) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."

Stellungnahme	Erwiderung
2939#28 Stadt Herten	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte 1.8-1 Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern Mit dem Konzept der regionalen Kooperationsstandorte soll ein Instrument zur langfristigen Sicherung eines differenzierten Gewerbeflächenangebots für Großansiedlungen im regionalen Kontext des Ruhrgebiets geschaffen werden. Diese Idee wird insbesondere vor dem Hintergrund, dass der latenten Nachfrage nach großflächigen Standorten derzeit in der gesamten Metropole Ruhr ein sehr begrenztes Angebot gegenübersteht, vom Kreis Recklinghausen begrüßt. Das für regionale Kooperationsstandorte zur Verfügung stehende Flächenkontingent beträgt nach den Bedarfszahlen 2015 aktuell 951 ha. Im Rahmen des informellen Vorverfahrens haben nahezu alle Verbandskommunen nach Aufforderung durch den RVR Vorschläge zur Ausweisung der Regionalen Kooperationsstandorte eingereicht. Die gemeldeten Standorte des Kreises Recklinghausen waren dabei Ergebnis eines kreisweiten Abstimmungsprozesses im Rahmen des aufgestellten Gewerbeflächenkonzeptes. Der RVR hat alle eingereichten Vorschläge einer Abwägung unterzogen und zunächst 19 Standorte mit insg. rund 1.150 ha für das gesamte Verbandsgebiet ausgewählt. Im vorgelegten Entwurf wurde die Flächenkulisse um 5 Standorte auf insg. 1.266,5 ha erweitert. 6 von 24 im Regionalplan festgelegten Kooperationsstandorten mit insgesamt ca. 260 von 1.266 ha befinden sich innerhalb des Kreises Recklinghausen. Die räumlich festgelegte Überdeckung von rund 315 ha wird mit dem Verweis auf die Unterdeckung durch nicht verortete lokale GIB-Bedarfe und die in der Flächenbilanz nicht über den Gesamtbedarf hinaus festgelegten Siedlungsbereiche begründet. Dieses Vorgehen kann somit als Verlagerung des lokalen Bedarfs auf die regionalen Kooperationsstandorte gewertet werden und entspricht damit bereits teilweise der Forderung vieler Kommunen des Verbandsgebietes sowie der Verbandsversammlung (vgl. Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss,	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Drucksache 13/1157), nicht verortbare lokale Flächenbedarfe anderweitig nutzbar zu machen. Ein Teil der von den Kommunen gemeldeten Potentialflächen schied bei der Prüfung aus unterschiedlichen Gründen aus. Viele Flächen wurden nicht berücksichtigt, weil ihre Festlegung nicht mit LEP-Ziel 6.3-3 vereinbar gewesen wäre, demzufolge neue Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen haben. Im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Wirtschaftsflächenkonzeptes des Kreises Recklinghausen soll die Verfügbarmachung bzw. Umsetzung der Standorte in den kreisangehörigen Kommunen kooperativ beobachtet bzw. vorangetrieben werden. Inanspruchnahmen über 8 ha netto erzeugen dabei neuen regionalen Wirtschaftsflächenbedarf, sodass in absehbarer Zeit innerhalb des Planungshorizonts neue regionale Standorte ausgewiesen werden müssen. Eine transparente Darlegung, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen neue Kooperationsstandorte ausgewiesen werden können, ist dem vorgelegten Regionalplanentwurf und seinen Anlagen indes nicht zu entnehmen.	
2939#29 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#29 (Kreis Recklinghausen)
2939#30 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#30 (Kreis Recklinghausen)
2939#31 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#31 (Kreis Recklinghausen)
2939#32 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#32 (Kreis Recklinghausen)
2939#33 Stadt Herten	
Zeichnerische Festlegungen für Herten An der Stadtgrenze zu Herten hat die Stadt Recklinghausen im Vergleich zum derzeit gültigen GEP im Regionalplanentwurf eine neue zusätzliche GIB-Fläche	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

Stellungnahme	Erwiderung
auf einer ehemaligen Kohlelagerfläche bekommen. Es handelt sich um einen "Regionalen Kooperationsstandort".   Trotz der Einschränkungen auf flächenintensive Großvorhaben (mindestens 8 ha) hinsichtlich der Ansiedlungsmöglichkeiten können sich Synergieeffekte ergeben, wenn die interkommunale Kooperation (Grundsatz 1.8-2) ernstgenommen wird. Neben der effizienten Nutzung von vorhandener oder nahegelegener Verkehrsinfrastruktur (hier: Straße, Schiene und Hafen) ließe sich die größere Attraktivität und "Ausstrahlung" des Standortes für die Ansiedlung von Unternehmen aus dem Bereich der stärker emittierenden und insbesondere großflächigen Industrien nutzbar machen, für die die Stadt Herten ansonsten keine geeigneten großen und ausreichend erschlossenen Standorte anbieten könnte. Möglicherweise wäre es langfristig interessant, den "Kooperationsstandort" regionalplanerisch auch auf das Hertener Stadtgebiet südlich der Straße "Im Emscherbruch" auszudehnen und die bisher ungenutzten bzw. nicht mehr langfristig genutzten Flächen nicht mehr nur kleinteilig zu vermarkten, sondern auch überörtlich ausstrahlende Großansiedlungen zu ermöglichen und anzusprechen.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2939#34 Stadt Herten	
1.8-2 Grundsatz Interkommunale Kooperation stärken	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die

Stellungnahme	Erwiderung
Alle von den 4 Kreisen des Verbandsgebietes gemeldeten Kooperationsstandorte waren Ergebnis eines kreisweiten Abstimmungsprozesses im Rahmen ihrer für das Instrument Regionale Kooperationsstandorte aufgestellten Wirtschaftsflächenkonzepte. Insofern werden die Meldungen seitens der Kreise als regional abgestimmt angesehen. Die Erläuterungen zum Grundsatz 1.8-2 'Interkommunale Kooperation stärken' sind dementsprechend zu ergänzen.	Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2939#35 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#33 (Kreis Recklinghausen)
2939#36 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#34 (Kreis Recklinghausen)
2939#37 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#36 (Kreis Recklinghausen)
2939#38 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#37 (Kreis Recklinghausen)
2939#39 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#38 (Kreis Recklinghausen)
2939#40 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#38 (Kreis Recklinghausen)
2939#41 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#39 (Kreis Recklinghausen)
2939#42 Stadt Herten	
2.3 Schutz der Natur Der Kreis Recklinghausen stimmt der Flächendarstellung der im Entwurf vorhandenen Bereiche zum Schutz der Natur grundsätzlich zu, zumal weite	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Recklinghausen der Bereichsfestlegung zum Schutz der Natur zustimmt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bereiche dieser Darstellungen bereits als Naturschutzgebiete im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. als Verordnung der Bez.Reg Münster ausgewiesen wurden.	
2939#43 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#41 (Kreis Recklinghausen)
2939#44 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#42 (Kreis Recklinghausen)
2939#45 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#43 (Kreis Recklinghausen)
2939#46 Stadt Herten	
Zeichnerische Festlegungen Freiraum für Herten Die Schlossparkteiche sind als Freiraum dargestellt, nicht mehr wie im GEP Emscher Lippe, als Wasserfläche. Wir gehen davon aus, dass diese Darstellung aufgrund der geringen Flächengröße gewählt wurde, ansonsten sollten die Teiche wieder wie bisher als Wasserflächen dargestellt werden.   GEP Emscher Lippe, 2004 Entwurf Regionalplan Ruhr 2018	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Herten vermutet, dass die Schlossparkteiche in Herten aufgrund ihrer Größe nicht als Oberflächengewässer festgelegt worden sind. Im Regionalplan werden gemäß Planzeichendefinition (Anlage 3 zur LPlG DVO) Talsperren, Stauseen, natürliche Seen und durch Abgrabung entstandene Seen als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegt. Gemäß LPlG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen erst mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch festzulegen. Im Regionalplan sind Oberflächengewässer ab einer Größe von 5 ha festgelegt worden. Dieser Schwellenwert ist der hohen Bedeutung dieser Oberflächengewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Wirtschaftsgut sowie als Freizeit- und Erholungsort im dicht besiedelten Ballungsraum geschuldet. Der Siedlungsraum zeichnet sich dort durch eine besonders dichte Bebauung mit einem hohen Versiegelungsgrad aus. Die Schlossparkteiche in Herten erreichen nicht die Größe von 5 ha und sind daher nicht zeichnerisch als Oberflächengewässer festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2939#47 Stadt Herten	
Die Anpassung der Fläche für das Krankenhaus entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2939#48 Stadt Herten	
Weiterhin sind die folgenden Freiräume zu sichern: • Emschertalraum als wichtige Freiraumverbindung im Rahmen des Emscherland 2020 – Projektes ist darzustellen und zu schützen.   	Der Anregung wird gefolgt. Der Emschertalraum wird durch die Rücknahme von GIB zugunsten einer Freiraumfestlegung verbreitert.
2939#49 Stadt Herten	
• AktivLinearPark, Wege zum Wasser -Schellenbruchgraben und die alte Bahnlinie (noch als Gleiskörper dargestellt)- als wichtige	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der AktivLinearPark im nördlichen Bereich des GIB ist aufgrund seiner im regionalplanerischen Maßstab geringen Breite nicht darstellbar.

Stellungnahme	Erwiderung
Freiraumverbindungen sind darzustellen und zu schützen.  	
2939#50 Stadt Herten	
2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung Die Benennung von Grundsätzen scheint hier bei der vielfältigen Nennung von Aktionsfeldern in diesen Bereichen nicht ausreichend. Hier sollten, wie bisher, die zentralen Funktionen dieser Bereiche als Ziel formuliert werden, um zum einen bereichsfremde Nutzungen zu minimieren und gleichzeitig die wertbestimmenden Funktionen dieser Räume zu erhalten und zu fördern. Neben den bisherigen Zielen, dem Ausbau des Biotopverbundes und als Bereich der landschaftsorientierten Erholung, sollte hier auch Niederschlag finden, dass diese Bereiche mit der langfristigen Sicherung von Land- und Forstwirtschaft dem Erhalt der Kulturlandschaft dienen. Es wird angeregt, weitere Untersuchungen zur Lenkung des Einsatzes von Energiepflanzen zum Schutz des Landschaftsbildes und spezieller Kulturlandschaften durchzuführen und entsprechende Festsetzungen zu treffen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der LPlG DVO sind die Bereiche der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzcharakter. Gemäß § 7 ROG sollen Vorbehaltsgebiete bestimmten raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die textlichen Festlegungen in Kapitel 2.4 sind daher bewusst als Grundsätze formuliert worden. Dies korrespondiert mit einem geringeren Schutzanspruch im Vergleich zu den BSN als Vorranggebiete. Im Grundsatz 2.4-1 sind unter dem zweiten Spiegelstrich bereits kulturlandschaftlich bedeutsame Landschaftsräume aufgenommen. Die Anregung, Untersuchungen zur Lenkung des Einsatzes von Energiepflanzen zum Schutz des Landschaftsbildes durchzuführen, betreffen einen Handlungsauftrag und richten sich somit nicht an den Regionalplan.
2939#51 Stadt Herten	
Im Landschaftsplan Emscherniederung ist das Gebiet östlich der Ewaldstraße, südlich der Gelsenkirchener Straße, nördlich der A2 als Landschaftsschutzgebiet	Der Anregung wird nicht gefolgt.

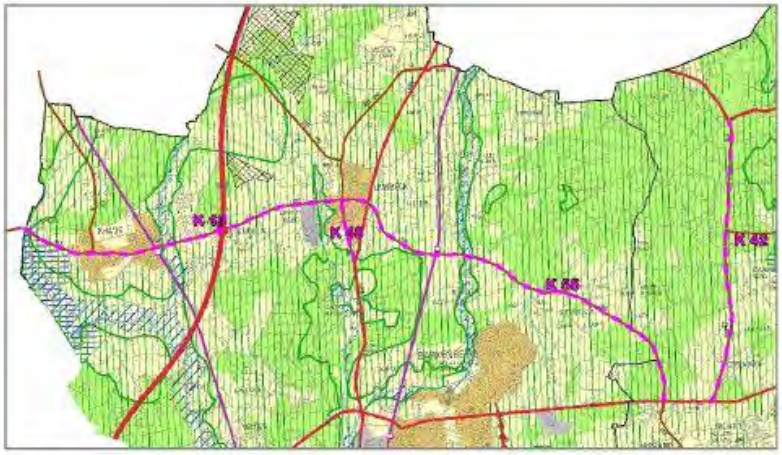
Stellungnahme	Erwiderung
ausgewiesen. Die Stadt Herten bittet die Ausweisung als ASB zurückzunehmen (siehe auch unter 1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche)  Landschaftsplan Emscherniederung: Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet L 1 (östlich Ewaldstraße im roten Kreis)  Darstellung im Regionalplan Ruhr	Die Fläche östlich der Autobahn ist sehr kleinteilig. Die Fläche bliebt im Regionalplan als ASB festgelegt. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 7 LNatSchG auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Fläche steht die Festsetzung der ASB dem LSG nicht entgegen.
2939#52 Stadt Herten	
2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes Hier wird nicht ersichtlich, warum in dem Regionalplan das Vogelschutzgebiet DE-4108-401 Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge keine Erwähnung finden. Dieses großflächige, regionalplanübergreifende Schutzgebiet sollte zumindest die gleiche Berücksichtigung finden wie im Regionalplan Münsterland. Wir bitten, dies zu prüfen und zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes umfassen die Bereiche der Vogelschutzgebiete "Hellwegbörde" und "Unterer Niederrhein", die nicht FFH-Gebiete oder Naturschutzgebiet sind (s.a. Anlage 6, Begründung, Kap. 2.5, III. Methodik). Die Flächen des Vogelschutzgebietes Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge, die in der Planungsregion liegen, stehen überwiegend als FFH-Gebiet und/oder NSG unter Schutz. Die Flächen, die ausschließlich Vogelschutzgebiet sind, sind überwiegend bewaldet und daher nicht Bereich

Stellungnahme	Erwiderung
	zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes. Die Festlegung der BSLE entspricht den Empfehlung des LANUVS (2017).
2939#53 Stadt Herten	
2.6 keine Anmerkungen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anmerkungen bestehen.
2939#54 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#45 (Kreis Recklinghausen)
2939#55 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#46 (Kreis Recklinghausen)
2939#56 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#47 (Kreis Recklinghausen)
2939#57 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#48 (Kreis Recklinghausen)
2939#58 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#49 (Kreis Recklinghausen)
2939#59 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#50 (Kreis Recklinghausen)
2939#60 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#51 (Kreis Recklinghausen)
2939#61 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#52 (Kreis Recklinghausen)
2939#62 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#53 (Kreis Recklinghausen)
2939#63 Stadt Herten	
Zeichnerische Festlegungen für die Stadt Herten Die Halde Hoheward ist flächig als Wald ausgewiesen. Der Masterplan "Neue Horizonte" legt Wald nur im unteren Drittel der Halde (Bereich	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung Waldbereich wird zugunsten der Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im Bereich des Haldenplateaus zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Balkonpromenade) fest, der gesamte obere Haldenbereich ist von höherem Bewuchs freizuhalten. Wenn das der Ausweisung als Wald nicht widerspricht bestehen keine Bedenken, andernfalls ist die Fläche als Freiraum darzustellen.	
2939#64 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#55 (Kreis Recklinghausen)
2939#65 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#56 (Kreis Recklinghausen)
2939#66 Stadt Herten	
Zeichnerische Festlegungen für die Stadt Herten: Der Emschertalraum ist auf Hertener Stadtgebiet trotz seiner geringer Breite als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich und Grünzug dargestellt ebenso der zukünftige AktivLinearPark incl. der ehemaligen Umladestation. Dies begrüßt die Stadt Herten	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festlegungen begrüßt werden.
2939#67 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#57 (Kreis Recklinghausen)
2939#68 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#58 (Kreis Recklinghausen)
2939#69 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#59 (Kreis Recklinghausen)
2939#70 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#60(Kreis Recklinghausen)
2939#71 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#62 (Kreis Recklinghausen)
2939#72 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#66 (Kreis Recklinghausen)
2939#73 Stadt Herten	

Stellungnahme	Erwiderung
6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur <u>6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen</u> Das durchgängige Ziel des Regionalplans Ruhr zum schonenden Umgang bei der Freirauminanspruchnahme ist nachvollziehbar und richtig. Bei der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur werden zwei Ausnahmen zugelassen (für die nichtmotorisierte Mobilität (Radwege / Fahrradabstellanlagen) und für die Verlagerung von Güterverkehrsstrecke aufgrund zunehmender Lärmbelastungen). In den Erläuterungen zu den textlichen Festlegungen wird lediglich der Wortlaut des Ziels wiederholt. Die Beweggründe der Ausnahmen finden sich erst in der Begründung, also in einem separaten Textteil des Regionalplans. Nach dem allgemeinen Planungsverständnis sollten die Erläuterungen in den textlichen Festlegungen doch die Ziele und Grundsätze erklären und nicht wortgleich wiederholen. Es wird daher angeregt, den Text der Begründung in die Erläuterungen aufzunehmen, um die Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit des Regionalplans zu erhöhen. Falls dadurch generell der Begründungstext überflüssig würde, wäre das eine Erleichterung der Lesbarkeit des Planes.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 6.1-2 entfällt. Das im LEP NRW enthaltene Ziel 8.1-2 "Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum" erreicht bereits eine hinreichende Regelungstiefe. Auf eine redundante Formulierung im Regionalplan wird verzichtet.
2939#74 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#68 (Kreis Recklinghausen)
2939#75 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#69 (Kreis Recklinghausen)
2939#76 Stadt Herten	
Die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen sind Straßen im kommunalen Netz, die Siedlungsbereiche, sonstige Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das übergeordnete Straßennetz anbinden. Hierzu gehört nach dem Erläuterungstext (Tabelle 5, S. 197) auch die geplante Ortsumgehung Datteln-Ahsen.	Der Anregung zur Aufnahme der OU Datteln-Ahsen als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße wird nicht gefolgt. Der bestehende Straßenverlauf durch die Siedlungslage Ahsen über die Recklinghäuser Straße / Lippestraße, die Lippequerung und die Eversumer Straße ist als Kreisstraße (K 9) klassifiziert. Die angesprochene OU Datteln-Ahsen ist nicht als Bedarfsplanmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten. Eine

Stellungnahme	Erwiderung
	regionale Bedeutung der geplanten Trasse ist nicht erkennbar. Die Eversumer Straße (K 9), die die Verbindung von Datteln-Ahsen nach Olfen herstellt, besitzt im räumlich angrenzenden Regionalplan Münsterland (Bekanntmachung am 27.6.2014) keine Festlegung als Straße für den regionalen Verkehr oder als regionalplanerisch bedeutsame Straße, sodass auch für eine Festlegung als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im RP Ruhr keine Entsprechung Richtung Olfen gegeben ist. Auf eine zeichnerische Festlegung der OU Datteln - Ahsen im RP Ruhr wird verzichtet.
2939#77 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#70 (Kreis Recklinghausen)
2939#78 Stadt Herten	
Darüber hinaus schlagen wir die Kreisstraßen K 2 (siehe Planausschnitt 4) zur regionalen Anbindung des newParks sowie die Kreisstraßen K 55, K 48, K 13 und K 42 (siehe Planausschnitt 2) zur regionalen Anbindung zum Kreis Borken als sonstige regional bedeutsame Straßen für die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr vor.	Der Festlegung der K 2 als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße wird nicht gefolgt. Für die Anbindung des newPark ist eine entsprechende Festlegung enthalten, die den Verlauf der heutigen K 12 aufgreift und den newPark an die L 809 sowie die B 474n als leistungsfähige Verkehrstrassen anschließt. Im Regionalplan Münsterland findet die K 2 südlich der Ortslage Vinnum keine Entsprechung bzw. Fortsetzung. Der Festlegung der Kreisstraßen 55, 48, 13 und 42 wird ebenfalls nicht gefolgt. Das regionalplanerisch relevante Straßennetz wird durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Autobahnen BAB A 31 und A 43, die in West-Ost-Richtung verlaufende Bundesstraße B 58 sowie die Landesstraßen L 600, L 608 und L 652 gebildet. Die genannten Kreisstraßen ergänzen dieses Netz auf örtlicher Ebene, ohne dabei eine regionalplanerisch bedeutsame Funktion zu übernehmen.

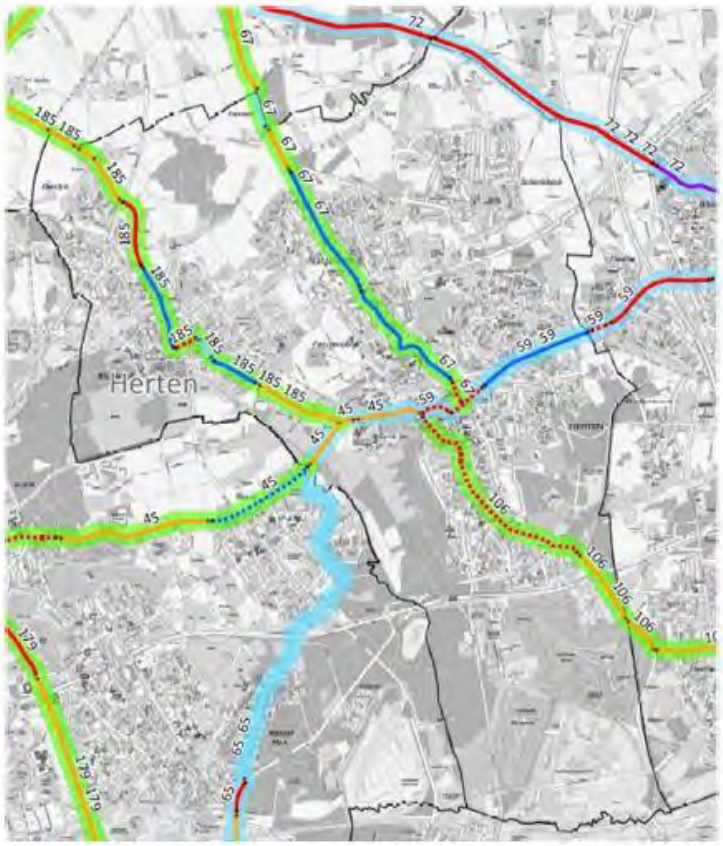
Stellungnahme	Erwiderung
 Planausschnitt 4: Vorschlag für die zeichnerische Festlegung der Kreisstraßen K 55, K 48, K 13 und K 42	
2939#79 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#77 (Kreis Recklinghausen)
2939#80 Stadt Herten	
Zeichnerische Festlegungen für die Stadt Herten An der östlichen Stadtgrenze zwischen Halde Hoheward und Emscher ist noch eine alte Bahntrasse dargestellt, die nicht mehr in Betrieb ist. Da diese Trasse eine wichtige Freiraumverbindung im interkommunalen Projekt "Emscherland" ("Wege zur Emscher") darstellt, ist sie als Freiraum darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Schienenwege südlich der Emscher und davon ausgehend Richtung Norden entlang der Cranger Straße dienen einer möglichen Erschließung der als GIB festgelegten Bereiche, mit anliegenden Gewerbegebieten inkl. des Rohstoffrückgewinnungszentrums. Die Schienenwege werden für eine mögliche Wiederinbetriebnahme des Schienenverkehrs gesichert. Zwischennutzungen sind möglich, sofern diese Zwischennutzungen einer späteren Nutzung als Schienenweg nicht entgegen stehen (siehe hierzu auch Ziel 6.3-2 "Stillgelegte Schienenwege sichern").

Stellungnahme	Erwiderung
 2004 2018	
2939#81 Stadt Herten	
Die Sicherung Weiterentwicklung überregionaler Radwegetrassen zur Förderung dieses umweltverträglichen Verkehrsmittels wird begrüßt. Für die Stadt Herten sollte die Sicherung des Radweges auf der ehemaligen Zechenbahntrasse von der Halde Hoheward bis nach Westerholt erfolgen und die Weiterführung Richtung Gelsenkirchen planungsrechtlich verankert werden (Allee des Wandels). Verknüpfungen dieser Trasse und des Emscher Park Radweges in Richtung Süden (Erzbahntrasse/ Ruhr) und Anbindungen Richtung Norden (Lippe) sollten optimiert werden.	Die Anregung zur Sicherung von Radwegen wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannte Radverbindungen der ehemaligen Zechenbahntrasse von der Halde Hoheward bis nach Westerholt und die Weiterführung Richtung Gelsenkirchen über die Allee des Wandels. Auf Ebene der Regionalplanung ist es angezeigt, stillgelegte Schienenwege durch zeichnerische Festlegung zu sichern, sofern es sich um Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes handelt, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, oder um nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zurzeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. Diese Regelungen gehen auf das Ziel 8.1-11LEP NRW zurück. Auf der

Stellungnahme	Erwiderung
	Ebene der Regionalplanung spielt neben den Kriterien der Durchgängigkeit und der Anbindung stillgelegter Schienentrassen an das regionale Schienennetz die regionalplanerische Bedeutung bzw. Netzfunktion der jeweiligen Trasse damit eine wichtige Rolle. Sie ist im Einzelfall zu bewerten und im Ergebnis Grundlage für eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr. Dementsprechend sind die Trassen in die zeichnerischen Festlegungen übernommen worden, die künftig eine regionalplanerische Bedeutung als Verbindungstrasse erfahren können. Eine gleichzeitige Sicherung stillgelegter Schienenwege und ihrer Zwischennutzung ist nicht möglich. Daher wird das Ziel 6.3-3 (neu 6.3-2) neu gefasst. Demnach sind Zwischennutzungen möglich, sofern sie dem Erhalt der Trassen dienen und einer späteren Nutzung als Schienenweg nicht entgegen stehen.
2939#82 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#78 (Kreis Recklinghausen)
2939#83 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#79 (Kreis Recklinghausen)
2939#84 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#80 (Kreis Recklinghausen)
2939#85 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#81 (Kreis Recklinghausen)
2939#86 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#82 (Kreis Recklinghausen)
2939#87 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#83 (Kreis Recklinghausen)
2939#88 Stadt Herten	
Zeichnerische Festlegungen für Herten: Der zukünftige SPNV-Haltepunkt in Herten-Mitte wird westlich der L 638 / Feldstraße verwirklicht, da mangels technischer Machbarkeit keine östliche Lage möglich ist, für den Regionalplan muss also der Punkt "Bestand,	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerischen Festlegungen werden angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedarfsplanmaßnahmen" entsprechend angepasst werden. 	
2939#89 Stadt Herten	
In der Erläuterungskarte 22 fehlt in der Darstellung die reaktivierte Hamm-Osterfelder-Bahnlinie, genauer gesagt die 12/2019 in Betrieb gehende Variante der S-Bahnlinie 9 über Herten-Westerholt, Herten-Mitte zum Recklinghäuser Hauptbahnhof. 	Der Anregung wird gefolgt. Die Trasse der S-Bahnlinie 9 wird in der Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
2939#90 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#84 (Kreis Recklinghausen)
2939#91 Stadt Herten	
Zeichnerische Festlegungen Stadt Herten Trotzdem wird darauf hingewiesen, hier den letzten Stand des regionalen Radwegenetzes zugrunde zu legen, der im AK Regionale Mobilität beim RVR weiterentwickelt wurde (vgl. Karte) und darüber hinaus die Wichtigkeit einer Achse Herten – Herne Wanne-Eickel unterstreichen: Es fehlt im regionalen Radwegenetz die Achse Herten-Herne Wanne-Eickel. Eine Hauptachse 1. Ordnung (reg. Radschnellverbindungen) für den Alltagsradverkehr ist dort aus Sicht der Stadt Herten wie auch aus Sicht der Stadt Herne zwingend notwendig (siehe auch Stellungnahme der Stadt Herten aus dem Fachaustausch zur Weiterentwicklung des regionalen Radwegenetzes des RVR vom 13.11.2017 und 12.01.2018).	Die Hinweise zu einer Radverkehrsachse Herten-Herne Wanne-Eickel werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" basiert auf dem Konzept Regionales Radwegenetz Metropole Ruhr und ist von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen worden. Die Erläuterungskarte wird entsprechend der Beschlusslage aktualisiert.
2939#92 Stadt Herten	
Der westliche Teil der Stadt Herne (sprich die ehemalige Stadt Wanne-Eickel, jetzt Herne 2) ist der bevölkerungsreichere Stadtteil der Stadt Herne und außerdem ist für den Radverkehr der Hauptbahnhof Wanne-Eickel wesentlich wichtiger für den Übergang auf die schienengebundene Mobilität im Nah- und Fernverkehr als der Bahnhof Herne.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" aktualisiert wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannte Anbindung des Hauptbahnhofs Wanne-Eickel an das Radverkehrsnetz. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage:

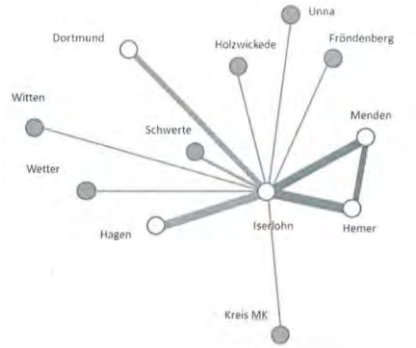
Stellungnahme	Erwiderung
	13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Sie wird entsprechend der aktuellen Beschlusslage aktualisiert.
2939#93 Stadt Herten	
Grundsätze 4.1-4.3 Klimaschutz und Klimaanpassung Die Stadt Herten begrüßt die Aufnahme von Grundsätzen zu Klimaschutz und Klimaanpassung ausdrücklich vorbehaltlich der Eindeutigkeit in der Darstellung (siehe Anmerkungen zu 1.1-13, Festlegungen als Ziel und als Grundsatz an verschiedenen Stellen des Regionalplans).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2939#94 Stadt Herten	
Zeichnerische Festlegungen /Erläuterungskarte für Herten In der Karte Nr. 18 "Klimatische Ausgleichsräume" ist die Halde Hoppenbruch als klimatischer Ausgleichsraum dargestellt, die Halde Hoheward nicht. Dieses sollte ggfls. noch einmal auf Plausibilität überprüft werden. Bei den als zukünftiger klimatischer Ausgleichsraum dargestellten Flächen im Industriegebiet Herten - Süd ist die langfristige Sicherung nicht gewährleistet, da bestehendes Baurecht eine industrielle/ gewerbliche Nutzung ermöglicht. 	Der Anregung wird gefolgt. Eine Überprüfung der Fläche ergab, dass die Fläche hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktion neu bewertet wird. Die Erläuterungskarte wurde entsprechend geändert.
2939#95 Stadt Herten	Identisch zur Einwendungsnr. 2200#5 (Kreis Recklinghausen)

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Iserlohn

2790#1.1 Stadt Iserlohn	
Verkehr Die Stadt Iserlohn ist aufgrund der räumlichen Nähe und vielfältiger wechselseitiger Beziehungen eng mit der Metropole Ruhr verbunden. Diese überregionale Verknüpfung kommt auch in den Ergebnissen des Verkehrsentwicklungsplans zum Ausdruck, der in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Städten Hemer und Menden erarbeitet wurde. Gemäß dem Verkehrsentwicklungsplan bestehen neben den Verflechtungen mit Hemer und Menden besonders starke Verkehrsverflechtungen mit den Städten und Kreisen im Südosten der Metropole Ruh, hier im Besonderen mit den kreisfreien Städten Hagen und Dortmund sowie mit den Städten des Kreises Unna und des Ennepe-Ruhr-Kreises (s. Abbildung). Die verkehrliche Situation vor Ort ist darüber hinaus gekennzeichnet durch • einen Kfz-Anteil von über 75% • durchweg ungünstige "Reisezeitverhältnisse ÖPNV/mIV größer 1,5 • ungünstige Übergangstarife zu den Verkehrsverbunden der Metropole Ruhr	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Iserlohn weist darauf hin, dass die Verkehrsverbindungen zwischen dem Märkischen Kreis und der Metropole Ruhr verbesserungswürdig sind, sowohl hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur, der ungünstigen Reisezeitverhältnisse zwischen dem ÖPNV und dem motorisierten Individualverkehr als auch hinsichtlich der Übergangstarife zwischen den Verkehrsverbünden. Der Hinweis richtet sich an den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) mit ihren Tarifvereinbarungen. Zwischen dem Tarifgebiet des VRR innerhalb der Metropole Ruhr und dem Tarifraum Westfalen-Lippe (Westfalen-Tarif) existieren Übergangstarife. Der Regionalplan hat bei den Tarifvereinbarungen keine Regelungskompetenz. Zwischen dem Märkischen Kreis und der Metropole Ruhr sind gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO bestehende Straßen und Schienenwege für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr in die zeichnerischen Festlegungen übernommen worden. Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes oder des Land NRW oder sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen oder Schienenwege sind im Grenzbereich zum Märkischen Kreis nicht bekannt. Die Interregionale Zusammenarbeit zwischen dem Regionalverband Ruhr und der Bezirksregierung Arnsberg ist gemäß Landesplanungsgesetz NRW geregelt, die gegenseitigen Abstimmungen sind geübte Praxis. Die Bezirksregierung Arnsberg ist Beteiligter im Verfahren zum RP Ruhr. Der RVR wird ebenso an der Neuaufstellung des räumlichen Teilplans Märkischer Kreis / Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein beteiligt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Abb.: Proportionen der regionalen verkehrlichen Verflechtung (vgl. interkommunaler Verkehrsentwicklungsplan Hemer, Iserlohn, Menden) Es bestehen deutliche Verbesserungsbedarfe im Verkehrsbereich sowohl bei den Relationen innerhalb des Märkischen Kreises als auch bei den Verkehrsverbindungen von/zum Ruhrgebiet. Auf der regionalen Ebene wird insbesondere den Aspekten der interkommunalen, interregionalen und intraregionalen kommunalen Kooperationen und Entwicklungspartnerschaften sowie regionalen Verkehrskonzepten eine entscheidende Bedeutung zur Erreichung dieser Ziele beigemessen. Ein wesentlicher Impuls hierfür sollte durch der Aufnahme der interregionalen Zusammenarbeit (Regionalplan Ruhr < > Regionalplan MK, OE, SI) generiert werden.	
2790#1.2 Stadt Iserlohn	
In dem Zusammenhang bieten sich auch zielgerichtete Kooperationen z. B. mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, den Städten Hagen, Dortmund, den Zweckverbänden sowie den umliegenden Kreisen und Städten an, u.a. in den Themenfeldern	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Punkte sind nicht Gegenstand der Festlegungen, die im Regionalplan getroffen werden. Der RP Ruhr trifft zum Themenbereich Verkehr insbesondere Festlegungen zur Sicherung und zur Entwicklung der Infrastrukturausstattung und zur jeweils angestrebten Netzstruktur. Die in der Stellungnahme genannten Aspekte, die

Stellungnahme	Erwiderung
• Formulierung von Handlungs- / Maßnahmenfeldern zur Verbesserung der regionalen Mobilitätsangebote in Verknüpfung mit Maßnahmen zum regionalen Klimaschutz • Entwicklung eines regionalen / landesweiten Konzepts "Lkw-Parken" • (ggf. unter Federführung des Landesbetriebes Straßen NRW) • Weiterentwicklung des ÖPNV-Achsenkonzepts (Hemer, Iserlohn, Menden) und Ausdehnung in Richtung Metropole Ruhr • Interregionale Verkehrsangebote und (deren) Tarifierung • ÖPNV- und Radverkehrsanbindung von Gewerbegebieten • Regionalplanerische Behandlung und Festsetzung mit Bezug zu den Projekten: -"Reaktivierung des Schienenverkehrs zwischen Hemer und Iserlohn" -"Verkehrserschließung im Bereich Duloh" (Westtangente Hemer/Osttangente Iserlohn) -"Areal Seilersee" • Abstimmung mit den Nahverkehrsplänen in den Regionen • Chancen und Risiken des nationalen Schienengüterverkehrsplanes: • Rheinstrecke < > Ruhr-Sieg-Strecke (droht Funktionsverlust der Bahnübergänge). • Aufbau / Fortschreibung eines verkehrsmittelübergreifenden interregionalen Verkehrsmodells für belastbare Einschätzungen der verkehrlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen von herausgearbeiteten Verbesserungsmaßnahmen im Verkehrsbereich Die Stadt Iserlohn regt an, diese Aspekte in dem Regionalplan Ruhr zu berücksichtigen und entsprechende Vorschläge sowie verbindliche Vorgaben in diesen zu integrieren.	sich insbesondere auf das Angebot der Verkehrsträger, die Taktdichte, die Tarifbildung, die Ausstattung mit Parkplätzen oder die Gestaltung von Kreuzungspunkten an Bahntrassen beziehen, werden auf Planungsebenen behandelt, die der Regionalplanung nachfolgen. Zudem kann der RP Ruhr nur Festlegungen für den definierten Planungsraum der Metropole Ruhr treffen.
2790#2 Stadt Iserlohn	
<u>Rohstoffgewinnung</u> Im Bereich Hohenlimburg (Hagen)/Letmathe (Iserlohn) reicht ein Rohstoffgewinnungsgebiet bis an die Stadtgrenze zu Iserlohn heran, was regelmäßig zu Konflikten führt. In der Vergangenheit gab es bereits Versuche,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abgrabungsbereich setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, für Festgesteine einen Versorgungszeitraum von 35 Jahren durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen zu gewährleisten.

Stellungnahme	Erwiderung
den Abbau über die Gemeindegrenze hinweg auf das Iserlohner Stadtgebiet auszuweiten. Aus verschiedenen Gründen hat die Stadt Iserlohn Bedenken gegen das Heranreichen oder Übergreifen der Rohstoffgewinnungsgebiete an bzw. auf das Iserlohner Stadtgebiet: 1. Die Stadtwerke Iserlohn GmbH besitzt und unterhält im Einzugsbereich des Steinbruchbetriebes (ca. 200m nördlich des Abbaugebietes) einen Wasserhochbehälter. Eine Beteiligung der Stadtwerke Iserlohn GmbH im Rahmen des Verfahrens wird auf Grund der räumlichen Nähe und damit auch der Immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen, insbesondere für Erschütterungen, empfohlen. 2. Für den Bereich Dümpelacker gilt der seit dem 06.03.1982 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 144 Dümpelacker. Der Plan setzt für den vorgenannten Bereich ein reines Wohngebiet (WR gem. § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)) fest. Damit reduzieren sich die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm für diesen Bereich auf 50 db (A) Tageszeit und 35 db (A) Nachtzeit. Im Ergebnis eines Gutachtens, das im Rahmen der Steinbrucherweiterung im Jahr 2007 angefertigt wurde, ist dargestellt, dass für den Mitwind-Mittelungspegel 51 db (A) ermittelt wurden und damit der zulässige Immissionsrichtwert überschritten wird. 3. Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil Letmathe, insbesondere in der dem Abbaugebiet am nächsten gelegenen Siedlung Dümpelacker tragen außerdem vor, dass Erschütterungen im Zuge von Sprengungen zu Schäden an Häusern führen können. Insgesamt lehnt die Stadt Iserlohn die Privilegierung von Rohstoffgewinnungsgebieten im Vergleich zu dem erforderlichen Vorsorgeabstand für Anlagen zur Windenergieerzeugung ab. Plangebiete zur Rohstoffgewinnung sollten den gleichen Vorsorgeabstand genießen wie Anlagen zur Windenergieerzeugung, denn das Ziel des Vorsorgeabstands ist gleich zu setzen.	Bei den ermittelten Erweiterungsflächen handelt es sich um die über alle Schutzbelange hinweg konfliktärmsten Bereiche für eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung. Eine weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche und die Minimierung der Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 vorzunehmen (z.B. Eingrünung, Immissionsschutzbelange). Die Bereichsfestlegung erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Hagen. Weiterführende Festlegungen, die sich ggf. auch auf Iserlohner Stadtgebiet erstrecken, sind nicht Gegenstand des RP Ruhr und liegen in der regionalplanerischen Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg. Die Grenzziehung unterscheidet sich entlang der Stadtgrenze nur geringfügig von der bislang geltenden Festlegung des GEP Arnsberg, Oberbereich Bochum/Hagen, und gibt in weiten Teilen die bestehende Genehmigungslage wieder. Eine Vergleichbarkeit von Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung ist allenfalls sehr bedingt gegeben, zumal die Emissionen der Rohstoffgewinnung u.a. durch die Organisation des Abbaubetriebs erheblich verringert werden können. Zudem ist in der Regel keine vergleichbare (optische) Fernwirkung wie bei modernen Windkraftanlagen gegeben. Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes wird auf die Ergebnisse der SUP verwiesen, wonach im Ergebnis des Plankonzepts zur Ermittlung konfliktarmer Standorte keine Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebiet oder Wasserreservengebieten i.S.d. Erläuterungskarte 14 (Anlage 4) erfolgt. Eine weiterführende Untersuchung bleibt den nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf Grundlage der tatsächlichen Eingriffe vorbehalten. Die Vorbelastung bzw. Prägung durch eine frühere Rohstoffgewinnung wurde im Rahmen der Flächenermittlung berücksichtigt, führt aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, dem begrenzten räumlichen Vorkommen im Plangebiet und der raumordnerisch bevorzugten Erweiterung bestehender Abgrabungen zu keiner anderen Bewertung, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Weiterhin sollte der Tatbestand der räumlichen Häufung von ehemaligen und zukünftigen Rohstoffgewinnungsgebieten in der Regionalplanung berücksichtigt werden. In der Schutzgutbetrachtung, insbesondere für Boden und Grundwasser, sollte die Summe der Abbaugebiete (alt oder neu) einer Region in die Bewertung der Flächen einfließen, denn Bodenschutz ist Grundwasserschutz. Wenn in weiten Gebieten die natürliche Bodenfunktion durch die Gewinnung von Rohstoffen irreversibel zerstört wurde, hat dies Einfluss auf die Grundwasserqualität und muss im Rahmen einer Bewertung einer planerischen Festlegung neuer/geplanter Gebiete Berücksichtigung finden. Für den Grenzbereich Hohenlimburg/Letmathe wird vorgeschlagen, das Rohstoffgewinnungsgebiet in Teilbereichen (entlang der Gemeindegrenze) zurückzunehmen und eine entsprechende Eingrünung herzustellen.	

Stadt Kamen

2453#1 Stadt Kamen	Identisch zur Einwendungsnr. 2201#2 (Stadt Unna)
2453#2 Stadt Kamen	
Der Grundsatz 1.1-12 "Digitale Infrastruktur ausbauen" bedarf in der vorliegenden Fassung der kritischen Würdigung. Der LEP NRW weist im seinen Ausführungen im Grundsatz 2.2 "Daseinsvorsorge" explizit darauf hin, dass zur Sicherung der gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes die räumliche Entwicklung an das System der Zentralen Orte auszurichten ist. Im Absatz 2 des Grundsatzes 2.2 formuliert der LEP NRW, dass diese Ausrichtung nicht für das Netz der digitalen Infrastruktur gilt. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig vom Netz der Zentralen Orte flächendeckend auszubauen. Diese Vorgabe sollte sich auch im Regionalplan Ruhr wiederspiegeln. Nach dem Entwurf würde sich der Ausbau nur auf die festgelegten Siedlungsbereiche beschränken und somit z.B. die Eigenentwicklungsortslagen von der Breitbandinitiative ausschließen. Insbesondere im ländlichen Raum ist man jedoch auch auf den Ausbau der Digitalisierung z. B. im Bereich der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Landwirtschaft zwingend angewiesen. In der Erläuterung S. 42 wird die Erschließung des ländlichen Raumes sogar noch betont, so dass die Ausführungen im Grundsatz zu den eigenen Erläuterungen im Entwurf im Widerspruch stehen. Der Grundsatz ist somit neu zu formulieren.	
2453#3 Stadt Kamen	
Der Grundsatz 1.1-13 "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben" ist Teil des Kapitels "Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung". Am 30. Juli 2011 trat das "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden" (BauGB-Klimaschutznovelle) in Kraft. Bisher sollte die Bauleitplanung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu sichern (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Aufgrund der Situation des Weltklimas wird zunehmend deutlich, dass Klimaschutz und -anpassung an den Klimawandel eine dauerhafte Zukunftsaufgabe der Städte und Gemeinden sein wird. In der Gesetzesnovelle wurde deswegen zur Konkretisierung des Klimaschutzzieles festgelegt, dass Bauleitpläne "dem Klimaschutz und der Klimaanpassung" (§1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) Rechnung tragen sollen. Es wird zusätzlich an mehreren Stellen (§ 1a, § 5, § 171a BauGB) darauf hingewiesen, dass verstärkt dem Klimawandel entgegengewirkt und die Bodennutzung an den Klimawandel angepasst werden soll. Das Gesetz soll in höherem Maße als bisher zum städtebaulichen Klimaschutz beitragen. Es werden Voraussetzungen geschaffen, die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, mit denen dem Klimawandel entgegengewirkt bzw. eine Anpassung an den Klimawandel erreicht werden kann, planungsrechtlich zu erleichtern. Dies gilt ganz besonders bei der Gewinnung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9, § 11, § 148 BauGB). Die Beachtung und die Auseinandersetzung mit diesen Belangen sind mittlerweile eine Selbstverständlichkeit in der täglichen Praxis bei der	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 LEP NRW). Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.

Stellungnahme	Erwiderung
Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne. Problematisch ist an dieser Stelle, dass die Formulierung dieses Grundsatzes sinngleich mit den Festsetzungen des Ziels 5.1-1 und dem Grundsatz 5.1-2 sind. Außerdem sollte auch im Sinne der vereinfachten Anwendung des Regionalplans Ruhr generell auf Redundanzen vollständig sinngleicher Festsetzungen in verschiedenen Kapiteln verzichtet werden, insbesondere, wenn diese als Grundsatz und zeitgleich woanders als Ziel formuliert sind.	
2453#4 Stadt Kamen	
Die Ausführungen zum Ziel 1.2-1 "Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln" und zum Ziel 1.2-2 "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" resultieren aus den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme vom Freiraum nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde. Der Regionalverband Ruhr hat in Anlehnung an den Vorgaben im LEP NRW gemeinsam mit dem Facharbeitskreis eine Methodik entwickeln, um den jeweiligen kommunalen Bedarf berechnen zu können. Diese Methodik wird über das Siedlungsflächenmonitoringsystem ruhrFIS des Regionalverbandes Ruhr dahingehend unterstützt, dass durch die Raumbeobachtung (Monitoring) die Bedarfssituation in den Kommunen im dreijährigen Turnus überprüft wird, so dass kommunale Anpassungen zielgerichtet und zweckentsprechend erfolgen können. Die Pflicht zur Durchführung der Raumbeobachtung (Monitoring) ergibt sich dabei aus § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in V. m. § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG). Des Weiteren ist es mittlerweile gelebte Praxis zwischen den Kommunen und dem RVR, dass bei Engpässen im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung auch kurzfristige Bedarfsermittlungen und Gespräche stattfinden, um gemeinsam geeignete Lösungen zu entwickeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2453#5 Stadt Kamen	
Im Entwurf der Ziele und Grundsätze vom 21.11.2017 war in der Aufzählung im Ziel 1.2-2 auch die "Flächen, die innerhalb der Regionalen Kooperationsstandorte liegen" enthalten. Die Flächen der "Regionalen Kooperationsstandorte" sind nicht auf den kommunalen Bedarf anzurechnen, insofern wäre es nur folgerichtig,	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der erwähnten Aufzählung sind lediglich Sonderbedarfe benannt, die nicht von der Siedlungsflächenbedarfsberechnung abgeleitet werden. Das Bedarfskontingent der Regionalen Kooperationsstandorte wird jedoch, wie die

Stellungnahme	Erwiderung
wenn diese Textpassage auch wieder in die Aufzählung im Ziel 1.2-2 aufgenommen wird, um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nicht um einen lokalen Bedarf, sondern um einen Sonderbedarf handelt.	lokalen Bedarfskontingente, aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung abgeleitet.
2453#6 Stadt Kamen	
Das Ziel 1.2-10 "Flächentausch" ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Insofern gibt es von der Vorgehensweise eine gewisse Konsistenz. Problematisch wird jedoch die Formulierung gesehen, dass die Flächenrücknahme und –neudarstellung in einem zeitgleichen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es auch aus, wenn die Rücknahme z.B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschuss). Dadurch wird das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht unnötig verzögert, in dem zunächst zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche gefunden werden muss.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.
2453#7 Stadt Kamen	
Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem Das Ziel 1.3-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" beeinflusst unmittelbar die kommunale Entwicklung. Für die Ermittlung der Eigenentwicklungsortslagen wurde seitens des Regionalverbandes Ruhr eine eigene Berechnungsmethode entworfen, um von der starren Bevölkerungsannahme im LEP NRW (ausgehend von 2.000 Menschen) wegzukommen und zusätzliche Faktoren, wie Infrastruktureinrichtung, ÖPNV stärker berücksichtigen zu können. Diese Vorgehensweise wurde von den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im LEP NRW geänderten Ausnahmeregelungen zu im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen, gelten über die Regelungen des Ziels "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" hinaus.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligten im Facharbeitskreis befürwortet und unterstützt, weil neben der reinen Bevölkerungszahl für die nachhaltige räumliche Entwicklung von Ortslagen auch andere Faktoren mind. ebenso wichtig sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Änderungsverfahren zum LEP NRW verwiesen. Die dort enthaltenen Änderungen zum Ziel 2.3 und zum Ziel 2.4 LEP NRW würden die Flexibilität für die Kommunen entsprechend erhöhen. In der Anlage 5 a zur Drucksache 13/1091 wird vom Regionalverband Ruhr bereits dargelegt, welche Auswirkungen die Änderungen in diesem Bereich auf den Regionalplan haben könnten. Die dortigen Ausführungen können aus rechtlichen Gründen jedoch erst nach erfolgter LEP NRW-Änderung in den Regionalplan Ruhr übernommen werden. Diese Ausführungen in der Anlage 5 a können als Ergebnis von der Stadt Kamen mitgetragen werden.	
2453#8 Stadt Kamen	
Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" kann vor dem Hintergrund, dass es hierzu bereits eine entsprechende gesetzliche Regelung in Form des § 35 BauGB gibt, ersatzlos gestrichen werden. Die Gesetzesnorm trägt ausreichend dafür Sorge, dass der Außenbereich geschützt wird. Die Formulierung im Entwurf entspricht den Aussagen im Gesetzestext unter § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, so dass keine Notwendigkeit gesehen wird, dieses explizit im Regionalplan zu regeln.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2453#9 Stadt Kamen	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) In diesem Kapitel werden die grundsätzliche Ausrichtung sowie die Inhalte der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die kommunale Entwicklung festgelegt. Sie folgt unmittelbar den Vorgaben des LEP NRW sowie der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (DVO LPlG) und wird daher mitgetragen. Im Einzelnen ergeben sich auf der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Entwurf des RP Ruhr handelt es sich um die erstmalige Erstellung des Planwerkes. Eine Gegenüberstellung mit dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –westlicher Teil -, ist aufgrund voneinander abweichender kartografischer Ausgestaltung nicht zielführend. Zur Information wurden jedoch im Zuge des Verfahrens der Abgrenzung der Siedlungsbereiche den Kommunen Pläne zur Verfügung gestellt,

Stellungnahme	Erwiderung
Konkretisierungsebene des Regionalplanentwurfes seitens der Stadt Kamen folgende Anmerkungen: Grundsätzlich ist die allgemeine Siedlungsentwicklung im Entwurf des Regionalplans nur schwer zu bewerten. Aus Sicht der Stadt Kamen wäre eine Flächenbilanzierung für das Gemeindegebiet der Stadt Kamen wünschenswert gewesen. Auf Grundlage einer solchen Bilanzierung, unter Berücksichtigung der Bedarfsanalyse und des tatsächlichen Flächenverlustes oder -gewinnes zum bisher rechtsgültigen Regionalplan (Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil / Planungsraum Dortmund, Hamm und Kreis Unna), wäre eine Vergleichbarkeit gewährleistet worden und der Planinhalt plausibler gewesen.	die Rücknahmen und Neudarstellungen bei den Siedlungsbereichen detailliert dokumentieren.
2453#10 Stadt Kamen	
Der vorliegende Entwurf sieht einige Änderungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche vor. Von den Änderungen ist vor allem der Stadtteil Kamen - Methler betroffen. Bisher waren die Flächen zwischen der Ortslage "Dorf Methler" sowie den Ortslagen Westick und Kaiserau als durchgehender Allgemeinen Siedlungsbereich dargestellt. Auch die bestehende Bebauung im Ortsteil Westick ist bisher innerhalb des Ausweisungsbereichs. Die Ausweisung war konsequent an den vorhandenen und fußläufig zu erreichenden Infrastruktureinrichtungen des Nebenzentrums im Stadtteil Methler ausgerichtet. Durch die Rücknahme ist eine weitere Siedlungsentwicklung in dem betreffenden Bereich kaum mehr möglich. Daher regt die Stadt Kamen eine Wiederaufnahme der Flächen in den Regionalplan an. Zusätzlich ist eine geringfügige Erweiterung des bisherigen Allgemeinen Siedlungsbereichs (siehe Planausschnitt) zur Nutzbarmachung der bereits vorhandenen Erschließungsanlagen wünschenswert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Kamen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für ASB in Höhe von 11,9 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 13,9 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausweisung Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich „Dortmund westlicher Teil“  Ausweisung Regionalplan Ruhr (Entwurf)  Ausweisung Regionalplan Ruhr entsprechend der Stellungnahme Stadt Kamen	

Stellungnahme	Erwiderung
2453#11.1 Stadt Kamen	
1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen und industriellen Standorten und setzen dabei die Vorgaben des LEP NRW um. Ergänzungen zu den Textpassagen werden nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2453#11.2 Stadt Kamen	
Im Grundsatz 1.6.-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" ist jedoch der Begriff "schienengebunden" ersatzlos zu streichen, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen anders als im Kernruhrgebiet nicht erfüllt werden können. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit auch ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung bzw. Streichung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zum bisherigen G 1.6-5 (neu G 1.4-4) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."
2453#12 Stadt Kamen	
Zusatzanforderung an den Regionalplan zum Thema: Umgang mit den nicht verorteten 670 ha GIB Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um hinsichtlich der Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu erhalten. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große, zusammenhängende, regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Im Regionalplan-Entwurf sind die Regionalen Kooperationsstandorte entsprechend festgelegt worden. Im Rahmen der Bedarfsberechnung für den lokalen Bedarf je Kommune sind diese jedoch in einer Größenordnung von rd. 670 ha nicht räumlich verortet	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
worden und stehen derzeit für die ökonomische Entwicklung nicht zur Verfügung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung, der Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen, ist es jedoch unabdingbar, diese Potenziale zu heben und marktgängig zu machen. Die Metropole Ruhr steht zudem im Wettbewerb mit anderen Regionen, insoweit muss es auch ein zentrales Anliegen des Regionalplanes Ruhr sein, die Prosperität weiter zu befördern und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu legen. Insofern ergeht die Aufforderung an den Regionalverband Ruhr, sich mit dieser Methodik auseinanderzusetzen oder ein anderes geeignetes Instrument zu entwickeln und diese im Regionalplan Ruhr zu implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr zu leisten.	
2453#13 Stadt Kamen	
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Die Ausführungen zu diesem Bereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und dienen der langfristigen Sicherung und qualifizierten Weiterentwicklung der Standorte. Die Auflistung ist aus Sicht der Stadt Kamen vollständig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2453#14 Stadt Kamen	Identisch zur Einwendungsnr. 2913#1 (Stadt Fröndenberg)
2453#15.1 Stadt Kamen	
GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionaler Kooperationsstandort Kamen-Unna Das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" soll dazu beitragen, dass größere zusammenhängende Gewerbeflächen für potenzielle Investoren im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Zum	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

Stellungnahme	Erwiderung
gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen ausreichende Flächenpotenziale, um z.B. bei Expansionen vorhandener Betriebe eine räumliche Alternative anbieten zu können. Die Flächenpotenziale wurden vom Kreis Unna in Verabredung mit der Stadt Kamen bereits für die Erstellung des Regionalplanentwurfes gemeldet. Die Meldung der "Regionalen Kooperationsstandorte" basiert dabei u.a. auf dem "Regionalen Wirtschaftsflächenkonzept Kreis Unna". Der Kamen betreffende "Regionale Kooperationsstandort" ist der Standort Kamen-Unna. Im Wesentlichen ist hier die bereits im Flächennutzungsplan gesicherte Fläche zwischen der Unnaer Straße, nördlich und südlich des Schattweges sowie bis zum Max-von-der-Grün-Weg betroffen. Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind dabei mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Das Ziel und der Grundsatz werden somit grundsätzlich mitgetragen. Bei dem ersten Absatz des Ziels 1.8-1 "Regionale Kooperationsstandorte sichern" sollte jedoch noch einmal klargestellt werden, dass hierbei die Initialansiedlung bzw. Erstansiedlung gemeint ist und nicht alle Ansiedlungen die Mindestgröße von 8 ha aufweisen müssen, weil ansonsten ein deutlicher Wettbewerbs-nachteil gegenüber den Nachbarregionen entstehen würde, da im Wesentlichen die Flächenvermarktung unterhalb von 8 ha netto stattfindet. Außerdem sollte noch einmal die Ansiedlungsschwelle von 8 ha überprüft werden, zumal bereits auf der lokalen Ebene viele Bedarfe nicht verortet werden konnten. Insofern wäre eine Erstansiedlungsgröße = Initialansiedlung von 5 ha sachgerechter, weil in diesem Bereich die maßgeblichen auch in regionaler Hinsicht, wichtigen Ansiedlungen stattfinden.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2453#15.2 Stadt Kamen	
Bisher ist die verkehrliche Erschließung des "Regionalen Kooperationsstandortes – Kamen-Unna" über die Autobahn-Anschlussstelle Kamen-Zentrum der BAB 1 gegeben. Die Erschließung südlich der BAB 1 Unnaer Straße / Kreuzungsbereich Schattweg ist allerdings bereits heute durch die vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte in Kamen (Kamen Karree, Edisonstraße, Südfeld) sowie die Logistikstandorte in Unna (Gießerstraße) stark frequentiert. Derzeit entsteht	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

Stellungnahme	Erwiderung
südlich des Kamen Karree auf dem Stadtgebiet Unna im Bereich des interkommunalen Gewerbegebiets Unna/Kamen ein weiterer bedeutender Logistikstandort. Auch die geplanten neue Landestraße L 663n (OW IIIa) mit der sogn. Westtangente der Stadt Unna wird weitere Verkehre in diesen Bereich führen. Dadurch ist zu erwarten, dass insbesondere für den Abschnitt der L 678 zwischen Unna-Königsborn und der BAB 1 Anschlussstelle Kamen-Zentrum die verkehrlichen Kapazitätsgrenzen im erreicht werden. Dies gilt ebenso für die BAB Anschlussstelle. Seit 2018 wird der nördlich gelegene Gewerbebereich Henry-Everling-Straße in großen Teilen erneuert und als Logistikstandort reaktiviert, wodurch auch von hier zusätzliche Verkehre zur Anschlussstelle Kamen-Zentrum geführt werden. Bei einer Realisierung des "Regionalen Kooperationsstandortes – Kamen-Unna" werden weitere nicht unerhebliche Verkehrsmengen hinzukommen. Aus Sicht der Stadt Kamen ist es daher zur dauerhaften Sicherung einer ausreichenden Verkehrsleistungsfähigkeit erforderlich, die Anbindung der Gewerbestandorte an die BAB 1 zu verändern. Hier bietet sich die vorhandene Auf- und Abfahrt für die Autobahnstraßenmeisterei Kamen an, an die ein Teil der gewerblichen Flächen unmittelbar angrenzt. Über eine zu qualifizierende Anbindung könnten Verkehre sowohl aus den nördlich gelegenen Logistik- und Gewerbestandorten, als auch aus den südlich gelegenen Standorten direkt an die BAB 1 angebunden werden. Die im Bereich der Autobahnstraßenmeisterei vorhandene Straßenunterführung ist dafür schon ausreichend dimensioniert, so dass ein Anschluss in beide Fahrtrichtungen der BAB 1 möglich wäre. Daher schlägt die Stadt Kamen eine umfassende verkehrsplanerische Betrachtung der Anbindung dieser bedeutenden Gewerbegebiete an die BAB 1 vor. Es ist perspektivisch zu prüfen, ob der interkommunale Kooperationsstandort und die Logistikbereiche unmittelbar und optimiert an die BAB 1 angebunden werden können. Dies sollte bereits auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2453#16 Stadt Kamen	
Großflächiger Einzelhandel Die Ausführungen entsprechen überwiegend den Ausführungen im LEP NRW und haben die Funktion großflächige Einzelhandelsentwicklungen auf der sog. "grünen Wiese", die zu Lasten der Innenstädte gehen würden, zu verhindern. Dieser restriktive Ansatz zur Stärkung und zum Schutz der Funktion der Innenstädte wird ausdrücklich unterstützt, zumal der Einzelhandel in den Innenstädten ein wichtiger Frequenzbringer ist und damit zur Vitalität der Innenstädte beiträgt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
2453#17 Stadt Kamen	
Im Grundsatz 1.11-12 "Anbindung an den ÖPNV" ist der Begriff "schienengebunden" ersatzlos zu streichen. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit auch ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Metropole Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers

Stellungnahme	Erwiderung
	Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um periphere liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNV besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren. In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den

Stellungnahme	Erwiderung
	Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-2, Satz 2 aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein. Der Anregung einer Spezifizierung des Begriffs ÖPNV wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen um die Möglichkeiten zur Anbindung an den höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) in geringer verdichteten ländlichen Räumen ergänzt werden. Mit der textlichen Überarbeitung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Alternativen zu einer Anbindung an den SPNV prüfen und nutzen zu können.
2453#18 Stadt Kamen	
Freizeit und Erholung In der Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4 "Standorte der Route Industriekultur erhalten und entwickeln" wird dargestellt, dass die "Route der Industriekultur" auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe der Metropole Ruhr erschließt. Ein wichtiger Bestandteil ist aber ebenso die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad". Das knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz der "Route der Industriekultur per Rad" bildet zusammen mit dem "RuhrtalRadweg" und der "Römer-Lippe-Route" das Rückgrat des NRW-Förderprojektes "radrevier.ruhr". Dieses hat die Qualifizierung der Metropole Ruhr zu einer zertifizierten Radreiseregion zum Ziel. Durch den RVR wurde im Rahmen eines weiteren Förderprojektes die Wegweisung des "radrevier.ruhr" mit dem Knotenpunktsystem ausgestattet. Vor diesem Hintergrund ist die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad"	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Sie bezieht sich bzgl. der Route der Industriekultur per Rad auf die Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4. Die Anregung bezieht sich auf die Ergänzung des Grundsatzes. Dieser bezieht sich allein auf die Standorte der Route der Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten. Die Erschließung per Rad wird nicht im Grundsatz aufgenommen, da es sich nicht um einen raumordnerischen Belang handelt. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass in der Erläuterung die "Route der Industriekultur per Rad" ergänzt wird und in der Erläuterungskarte 16 (Anlage 4) die Premiumradwege des "radrevier.ruhr" aufgenommen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Der Grundsatz sollte entsprechend ergänzt werden.	
2453#19 Stadt Kamen	
Im Grundsatz 2.12.6 "Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen" kommt den ortsnahen Erholungsgebieten in direkter Zuordnung zu den Siedlungsbereichen eine besondere Bedeutung zu. Als siedlungsnahes Freizeitangebot können sie die Qualität und die Attraktivität von Wohnquartieren oder Stadtteilen nachhaltig prägen. Sie sollen möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder über ein attraktives Rad- und Fußwegenetz an die Städte und Zentralen Orte angebunden werden. Damit soll die nachhaltige Erreichbarkeit der Flächen aus den Siedlungen heraus und der funktionale Verbund der innerörtlichen mit den überörtlichen Naherholungsfunktionen gesichert werden. Außerdem kommen ortsnahe Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten mit einer geeigneten ÖPNV- Anbindung den weniger mobilen Bevölkerungsgruppen zugute. Neben stärker naturorientierten Bereichen sollen auch die sport- und freizeitbezogenen Infrastruktureinrichtungen in diesen siedlungsnahen Erholungsbereichen vorgesehen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2453#20 Stadt Kamen	
Die ca. 18 ha große Freizeitanlage Galgenberg befindet sich nördlich der BAB2 im Stadtteil Kamen-Mitte und ist ein wichtiger ortsnaher Naherholungsbereich. Um perspektivisch den Standort weiter entwickeln zu können, ist dieser als Freizeit- und Erholungseinrichtung im Regionalplan darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Freizeitanlage Galgenberg handelt es sich um eine Parkanlage. Sie liegt im Entwurf des RP Ruhr in einem Regionalen Grünzug. Diese hat unter anderem die Funktion der Sicherung der siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen. Eine Weiterentwicklung der Parkanlage in diesem Sinne ist im Regionalen Grünzug möglich. An der regionalplanerischen Festlegung wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
2453#21 Stadt Kamen	
Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung Der Römerpark in Bergkamen hat sich aufgrund der entsprechenden archäologischen Funde, die ein ca. 56 ha großes römisches Militärlager im Ortsteil Bergkamen-Oberaden belegen, entwickelt und ist mit dem Ziel 2.12.1.-1 "Nutzungskonforme Entwicklung im Freiraumbereich mit Zweckbestimmung sichern" dargestellt. Eine ähnliche Bedeutung, wie das größte Militärlager aus römischer Zeit in Germanien, hat das Bodendenkmal Seseke-Körne-Winkel in Kamen. Es handelt sich um einen Ort, an dem es wahrscheinlich eine kontinuierliche Besiedlung vom Neolithikum über die Römerzeit bis ins karolingische Mittelalter gab. Belegt ist auch hier die Besiedlung durch außergewöhnliche archäologische Funde. Immer wieder gab es aus gesellschaftlichen Gruppierungen und aus dem Rat der Stadt Kamen heraus Bestrebungen den Ort weiter zu entwickeln. Noch vor wenigen Jahren wurde der Wunsch nach dem Bau eines germanischen Langhauses geäußert. Um eine Perspektivplanung rund um das Bodendenkmal bereits auf Ebene des Regionalplans zu sichern und eine qualifizierte Weiterentwicklung zu gewährleisten, sollten zumindest Teilbereiche der Fläche als "Freiraum mit der Zweckbindung Freizeiteinrichtung" dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Bergkamen liegt der zweckgebundene Freiraum und dient der Sicherung des Standortes inmitten von Siedlungsbereichen. Aus der angestrebten Nutzung bzw. beabsichtigten Planung geht nicht hervor, inwieweit es ich um eine raumbedeutsame, überörtliche Planung handelt. Der Anregung, hier vorsorglich eine Sicherung eine Bodendenkmals vorzunehmen, wird daher nicht gefolgt.
2453#22 Stadt Kamen	
Klimaschutz und Klimaanpassung Die im Kapitel Klimaschutz und Klimaanpassung getätigten Ausführungen können vollumfänglich mitgetragen werden. Am 30.7.2011 ist das "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden" in Kraft getreten (BGBl. I S. 1509). Dadurch wurde das Baugesetzbuch (BauGB) novelliert und um das Thema Klimaschutz erweitert. Vor diesem Hintergrund ist es nur sachgerecht, wenn der Regionalplanungsträger sich hier planerisch zurückhält und die konkreten Maßnahme zur Förderung des Klimaschutzes der kommunalen Bauleitplanung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
überlässt, zumal auf der kommunalen Ebene vielfältige Planung und Maßnahmen in diesem Kontext integriert werden können.	
2453#23 Stadt Kamen	
Fracking Zum Thema Fracking gibt es im Entwurf des Regionalplanes zum derzeitigen Zeitpunkt weder ein Ziel noch ein Grundsatz. In den Erläuterungen zu Ziff. 5.6 Fracking weist der RVR darauf hin, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fractioning (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltgesetz Fracking-Vorhaben nicht zulässig, so dass der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Aus Sicht der Stadt Kamen wird dennoch eine Regelung im Regionalplan für erforderlich gehalten. Der Rat der Stadt Kamen hat sich bereits in seiner Sitzung am 26.05.2011 via Resolution kritisch zum Hydraulic Fractioning (Fracking) geäußert. Im LEP NRW ist jetzt eine entsprechende Regelung im Ziel 10.3-4 enthalten, die das Fracking ausschließt. Die gesetzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 13 a Abs. 7 WHG jedoch vor, dass die bundesweit erlaubten vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, von einer Expertenkommission begleitet werden soll. Die Kommission soll dann über das Ergebnis berichten, so dass der Bundestag, so wie es das Gesetz vorsieht, das Verbot im Jahr 2021 überprüft. Insofern wird aus Sicht der Stadt Kamen durchaus auch auf der Ebene des Regionalplanes ein Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen, mit dem Ziel, ihn wirksam aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft auszuschließen. Die Ausführungen in der Begründung können daher nicht überzeugen, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (Münster Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0) Fracking explizit ausgeschlossen haben. Bei dem in der Begründung erwähnten OVG-Urteil geht es um das Thema Windenergie. Eine Vergleichbarkeit der beiden	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden LEP NRW aufgestellt wurden.

Stellungnahme	Erwiderung
Themen scheidet bereits deshalb aus, weil es bei dem Verbot von Fracking, um den Ausschluss der unkalkulierbaren Risiken zum Wohle der Allgemeinheit geht.	
2453#24 Stadt Kamen	
Verkehr und technische Infrastruktur - Allgemeine Verkehrsinfrastruktur Bevor zu den einzelnen Punkten in diesem Kapitel eine Stellungnahme erfolgt, erfolgen zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen. Im Ziel 6.1-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen", im Ziel 6.2-1 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen" und im Ziel 6.3-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen" werden die gleichen Zielformulierungen gewählt. Es wird angeregt, bereits aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit diese Formulierungen in einem gemeinsamen Kapitel abzuhandeln und dadurch diesen Bereich deutlich zu verschlanken.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die genannten Ziele entfallen. Die bisherigen Ziele 6.1-2, 6.2-1 und 6.3-2 entfallen, da das im LEP NRW enthaltene Ziel 8.1-2 (Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum) bereits eine hinreichende Regelungstiefe erreicht und auf entsprechende redundante Formulierungen im Regionalplan verzichtet wird.
2453#25 Stadt Kamen	
Außerdem ist in dem Kapitel 6 Verkehr und technische Infrastruktur die Aufteilung und die Funktionsweise zwischen den Unterabschnitten 6.3 Schienenwege und 6.4 ÖPNV/SPNV nicht eindeutig und sollte in der Weise klargestellt werden, dass der ÖPNV der Oberbegriff für den Personennahverkehr ist. Dieser besteht aus den beiden Gruppen SPNV (umfasst RE, RB und S-Bahn) und dem ÖSPV (umfasst U-Bahn, Stadtbahn, Stadtbus und Regionalbus). Insofern sollte bezüglich der Unterabschnitte 6.3 und 6.4 eine Gliederung erarbeitet werden, die die zentrale Rolle des ÖPNV hervorhebt.	Der Anregung wird gefolgt. Die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 werden in einem gemeinsamen Kapitel 6.3 "Schienenwege" zusammengefasst. Es erfolgt eine Überarbeitung und Fortschreibung.
2453#26 Stadt Kamen	
Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen Im zweiten Absatz des Ziels 6.1-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen" wird der Fokus u.a. auf die Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen gelenkt. In diesem Zusammenhang rege ich an, das neue Instrument der	Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz aufgegriffen wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Mobilstationen im Textteil entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß den aktuellen Zielformulierungen des Landes NRW (z.B. FöRiMM, umfassendes Fördermittelbudget, neue Abt. 4, Gestaltungshandbuch Mobilstationen usw.) könnten in bestimmten Fällen neben Fahrradparkanlagen als Kernelemente von Mobilstationen auch andere Bausteine wie z.B. CarSharing-Stellplätze, P+R-Plätze in geringem Maße Freiraum in Anspruch nehmen. Auch infrastrukturelle Einrichtungen für den kommunalen ÖPNV (insbes. der Busverkehr) wie Haltestellenanlagen, ZOBs usw. sollten ebenfalls bei den Ausnahmetatbeständen aufgeführt werden, um eine zukunftsweisende und nachhaltige Mobilität zu unterstützen und dadurch zu einer wirksamen Reduktion der Emmission beizutragen.	Die Art der Umsetzung durch die Nutzung bestimmter Instrumente, wie z.B. die Einrichtung von Mobilstationen, liegt in kommunaler Hand. Das Ziel 6.1-2 wird gestrichen, da bereits im LEPNRW mit Ziel 8.1-2 der Freiraumschutz verankert ist und auf eine redundante Regelung im Regionalplan verzichtet wird.
2453#27 Stadt Kamen	
Im Ziel 6.7-1 "Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen" rege ich an, den 1. Satz zu ergänzen im Bereich "Auf den festgelegten Trassen und innerhalb bestehender und zukünftiger...". Gemäß dem neuem Straßen- und Wegegesetz entspricht der Radschnellweg RS 1 einer Landesstraßentrasse. Beim RS 1 ist jedoch nicht überall zu gewährleisten, dass der Bedarf nur durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gewährleistet werden kann. In einigen Abschnitten ist im Kreis Unna bereits jetzt erkennbar, dass ein Neubau mit der einhergehenden Trassensuche unumgänglich ist. Deshalb würde die Erweiterung der Formulierung eine zusätzliche optionale Möglichkeit darstellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung des Ziels zum Schutz von Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen ist eindeutig. Es ist dennoch sinnvoll, in der Formulierung des Ziels auf die "zeichnerisch" festgelegten Trassen abzustellen, um den Bezug zu den beiden in der Legende aufgezeigten zeichnerischen Ausprägungen herzustellen: Die Aufgliederung in die beiden Kategorien des Bestandes und (der räumlich hinreichend definierten) Planung auf der einen Seite, sowie von Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung auf der anderen Seite, trägt dem Umstand Rechnung, dass Teilabschnitte der Radschnellverbindungen bereits realisiert sind oder sich in einem fortgeschrittenen Planungsstand befinden, andere Abschnitte hingegen noch keine räumliche Festlegung erfahren haben, aber ein regionalplanerisch geeigneter Trassenverlauf zeichnerisch festzulegen ist. Analog zur Entwicklung von Straßen- bzw. Schienentrassen hat eine weitere Konkretisierung der Planmaßnahmen für Radschnellverbindungen in nachfolgenden Planungsschritten zu erfolgen, um einen geeigneten Trassenverlauf finden und abschließend definieren zu können. Eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr ist angezeigt. Eine Aufweichung der Zielformulierung, die auf eine mögliche und zugleich ungewisse Erleichterung einer späteren Linienfindung auf

Stellungnahme	Erwiderung
	nachfolgenden Planungsebenen abzielen würde, wäre auf der Ebene der Regionalplanung nicht sachdienlich.
2453#28 Stadt Kamen	
Laut Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen" soll das regionale Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs im Bereich der umweltfreundlichen Mobilität bitte ich um folgende Ergänzung: Das bestehende – bisher freizeitorientierte - Regionale Radwegenetz soll weiterentwickelt werden, hin zu einem hierarchischen Radwegenetz für den Alltagsverkehr. Dieses soll die Basis bilden, um das Fahrrad zu einem vollwertigen Verkehrsträger in der Metropole Ruhr zu entwickeln.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in den textlichen Erläuterungen zu genanntem Grundsatz u.a. auf die Bedürfnisse des Alltags- und des Freizeitverkehrs hinsichtlich Wegeführung und Ausbaustandard hingewiesen wird. Zudem wird der Hinweis auf das Fahrrad als gleichwertiges Verkehrsmittel aufgenommen. Eine textliche Änderung des genannten Grundsatzes in geforderter Form erfolgt nicht.
2453#29 Stadt Kamen	
Die Erläuterungskarte 23 zum Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen" stellt einen veralteten Stand des derzeit in Bearbeitung befindlichen "Konzepts zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes" dar. Das Konzept befindet sich derzeit in der Phase der kommunalen Befassung und wird frühestens im 2. Halbjahr 2019 durch die Verbandversammlung als "Zukunftskonzept bzw. Bedarfsplan für den Alltagsradverkehr" beschlossen. Die Darstellung eines noch nicht beschlossenen Konzeptes im Regionalplan, welches zudem evaluiert und fortgeschrieben werden soll (Seite 44 Handlungsprogramm) entspricht nicht den Ansprüchen des Regionalplans, der eine langfristige Planungssicherheit darstellt. Eine kartographische Darstellung sollte demnach nur im Handlungsprogramm erfolgen.	Der Anregung, auf die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" gänzlich zu verzichten, wird nicht gefolgt. Es erfolgt eine Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz

Stellungnahme	Erwiderung
	des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren.
2453#30 Stadt Kamen	
Technische Infrastruktur Die im Ziel 6.8-2 "Neue Freileitungen raumverträglich planen" formulierten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden etc. in einem Bebauungsplangeltungsbereich und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich für neue Freileitungen mit Nennspannungen von 220 kV und mehr entsprechen den Planungszielen im Landesentwicklungsplan NRW. Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG, BGBl. I S. 2870 vom 21. August 2009) erwähnt ebenfalls diese Abstandsregelungen. Es fällt jedoch die "Aufweichung" dieser Abstandsregelungen im Grundsatz 6.8-3 "Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen" auf, die nach Auswertung verschiedener Unterlagen aus dem Fachrecht nicht zu begründen ist. In der Leitlinie "Schutzgut menschliche Gesundheit" der "Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit" (UVP-Gesellschaft) vom Juni 2014 wird allerdings näher differenziert, indem hier aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für 380 kV-Leitungen ein höherer Abstand von 600 m empfohlen wird, der sich im vorliegenden Regionalplanentwurf allerdings nicht widerspiegelt. Aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes rege ich hierzu eine entsprechende Ergänzung an.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels 8.2 LEP NRW „Transport in Leitungen".

Stellungnahme	Erwiderung
2453#31 Stadt Kamen	
Auch für Erdkabel gibt die Leitlinie "Schutzgut menschliche Gesundheit" der UVP-Gesellschaft für die Nennspannungen 110 kV - 380 kV gesundheitlich abgeleitete Abstandsempfehlungen von 30 m - 150 m an, die jedoch bislang ebenfalls nicht im Entwurf des Regionalplanes aufgeführt werden und daher ergänzt werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels 8.2 LEP NRW „Transport in Leitungen".

Stadt Kamp-Lintfort

2853#1 Stadt Kamp-Lintfort	
1. Siedlungsentwicklung **Zu 1.1-5 Grundsatz - Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln** <u>Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort</u> Die Stadt Kamp-Lintfort fordert, den 1.1-5 Grundsatz - Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln zu streichen. Diese Regelung ist aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort zum einen nicht sinnvoll und zum anderen auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. <u>Begründung</u> Die Ziele und Grundsätze zur ‚Nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung' werden im weitesten Sinne von Seiten der Stadt Kamp-Lintfort mitgetragen. Die Absicht der Regionalplanung, hierdurch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, die die Daseinsvorsorge sichert und das Wirtschaftswachstum unterstützt, wird ausdrücklich begrüßt. Auch wird anerkannt, dass die Freirauminanspruchnahme begrenzt und der Verkehr	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz wird allerdings umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert. Die effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand werden als geeignete Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung in der Erläuterung thematisiert. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Die Festlegung ist als Grundsatz formuliert und als solche gemäß § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme	Erwiderung
vermieden werden soll, um im Ergebnis eine "nachhaltige europäische Stadt" bzw. eine kompakte Stadt der kurzen Wege zu ermöglichen. Bedenken bestehen gegenüber dem 1.1-5 Grundsatz - Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln. Denn im jeweiligen planerischen Einzelfall kann es sinnvoll und erforderlich sein, neben der eigentlichen Flächennutzung für Wohnen oder Gewerbe einen größeren Anteil an Freiflächen sowie mögliche Kompensationsmaßnahmen im Gebiet zu sichern. Als wichtige bereits erfolgte städtische Siedlungsentwicklungsprojekte können hier der "Gewerbepark Dieprahm", das Wohngebiet "Wohnen an der Fossa" oder das "Neue Stadtquartier Friedrich-Heinrich" auf der ehemaligen Fläche des Bergwerks West genannt werden. Allen Projekten ist gemein, dass aus städtebaulichen Gründen ein größerer Freiraumanteil im Gebiet gesichert wird. Bei dem Gewerbepark steht die technologie- und parkartige Entwicklungsperspektive im Vordergrund. Bei dem Wohngebiet an der Fossa waren die wohnortnahe Naherholung sowie die grünraumartige Einbettung in den Siedlungsraum oberste Planungsziele. Und bei der Bergwerksentwicklung werden 50% der Fläche – nicht zuletzt aus Gründen der Bodenbeschaffenheit und -belastung – als Parkanlage hergestellt, auf der bekanntlich in 2020 die Landesgartenschau stattfinden wird. Aus Sicht der Stadt sollte eine bauliche Nachverdichtung nicht überproportional zu Lasten von städtischen Grünstrukturen und deren Leistungen für den Menschen (wie etwa lokalklimatische Ausgleichsfunktion, Erholungsfunktion, Naturerfahrung) erfolgen. Vielmehr ist bei der Innenentwicklung der Erhalt bzw. die Aufwertung und Neuschaffung von Grünflächen im Innenbereich besonders zu berücksichtigen. Umgesetzt werden soll eine Flächennutzungsperspektive, die eine maßvolle bauliche Nachverdichtung und die gleichzeitige qualitative und möglichst auch quantitative Entwicklung von Grünstrukturen ermöglicht. Die Stadt Kamp-Lintfort fordert deshalb, den 1.1-5 Grundsatz - Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln mit dem zugehörigen Textteil zu streichen. Die Entscheidung über die Flächenentwicklung und Flächenausweisung ist originäre Aufgabe der kommunalen Planungshoheit und auf kommunaler Ebene im Rahmen der jeweiligen Planungsziele sowie des	

Stellungnahme	Erwiderung
planerischen Abwägungsprozesses zu betrachten und abzuarbeiten. Auch die Entscheidung, Kompensationsmaßnahmen möglichst im jeweiligen Plangebiet bzw. auch an anderer Stelle auszugleichen, ist bereits im § 1a Abs. 3 BauGB verankert und bei dem jeweiligen Planverfahren in der Planungsleitentscheidung und Abwägung zu betrachten.	
2853#2 Stadt Kamp-Lintfort	Identisch zur Einwendungsnr. 2913#1 (Stadt Fröndenberg)
2853#3 Stadt Kamp-Lintfort	Identisch zur Einwendungsnr. 2201#2 (Stadt Unna)
2853#4.1 Stadt Kamp-Lintfort	
Zu Ziel 1.2-3 - Flächentauschverfahren durchführen und zu Grundsatz 1.4-2 - Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZSAB) ausrichten Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort: • Ziel 1.2-3 - Flächentauschverfahren durchführen sowie die zugehörigen Ausführungen sind gänzlich zu streichen bzw. anzupassen. • Folgerichtig ist im Grundsatz 1.4-2 der Satz "Die Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden, gesicherten Wohnbauflächenreserven, soll vorrangig außerhalb der ZASB erfolgen" zu streichen bzw. anzupassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen soll das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen, sofern dies kartografisch und ohne entstehende Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB möglich ist. Hier wird im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs gefordert, wonach der gesamtregionale Bedarf ausgeglichen sein muss und sämtliche Überhänge zurückzunehmen sind. Die Überhänge einzelner Kommunen gehen zu Lasten des gesamtregionalen Bedarfes und können daher aufgrund der Bedarfsgerechtigkeit innerhalb der Region nicht auf Dauer gewährt werden.
2853#4.2 Stadt Kamp-Lintfort	
Begründung Vor dem Hintergrund der zu den Zielen 1.2-1 und 1.2-2 gemachten Ausführungen regt die Stadt Kamp-Lintfort an, die zeichnerische Darstellung in den Karten bzw. Plänen vom Bedarfsnachweis zu trennen. Ausgewiesen werden sollten Flächen, die einerseits mit anderen Nutzungsansprüchen räumlich abgewogen sind, die jedoch andererseits über die rechnerisch ermittelten Werte	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet.

Stellungnahme	Erwiderung
gemäß ruhrFIS hinausgehen. Denn mit der Ausweisung der Allgemeinen Siedlungsbereiche im Regionalplan ist ein Wohngebiet weder bauleitplanerisch gesichert noch tatsächlich entwickelt. Im Grunde ist es die gleiche Herangehensweise, wie sie in der Vergangenheit durch die Regionalplanung und die vorbereitende Bauleitplanung praktiziert wurde. Im GEP´99 sind Flächen verortet, die zum Teil bereits im Kamp-Lintforter Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind. Erst zu dem Zeitpunkt, wenn eine bauliche Entwicklung erforderlich war, wurde für die im FNP ausgewiesene Fläche im Wege der verbindlichen Bauleitplanung konkretes Baurecht geschaffen. Für noch nicht im FNP dargestellte Bauflächen wurde in Abstimmung mit der Regionalplanung eine entsprechende FNP-Änderung und ein paralleles oder nachfolgende Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auch dies hat in der Vergangenheit in keiner Weise zu einem Flächenwildwuchs in Kamp-Lintfort geführt. Diese Verfahrensweise könnte auch in Zukunft fortgesetzt werden: Sofern die jeweilige Fläche im Rahmen der Bauleitplanung in Angriff genommen werden soll, könnte die Bedarfsberechnung der beabsichtigten Flächenentwicklung konkret - im Rahmen einer verbindlichen Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde z.B. in Form einer rechnerischen Flächenbilanzierung - erbracht werden. Diese Vorgehensweise würde eine landes- bzw. regionalplanerische Steuerung der Flächenausweisung ermöglichen, ohne den kommunalen Entscheidungs- und Entwicklungsspielraum einzuschränken.	Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing (BauGB § 1 Rn. 355-362) sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20% gemäß LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.
2853#5.1 Stadt Kamp-Lintfort	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte **Zu 1.8-1 Ziel - Regionale Kooperationsstandorte sichern** <u>Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort</u> Da im derzeitigen Regionalen Kooperationsraum Rossenray / Hornenheidchen von den ausgewiesenen 175 ha lediglich 90 ha bebaubare Fläche verbleiben, ist die ursprünglich für den Kooperationsraum angemeldete Fläche nordöstlich der	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die

Stellungnahme	Erwiderung
Müllverbrennungsanlage Asdonkshof bis zur BAB 57 als Kooperationsraum auszuweisen (s. Anlage).	Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2853#5.2.1 Stadt Kamp-Lintfort	
Die Mindestgröße von 8 ha für die Initialansiedlung ist zu reduzieren.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2853#5.2.2 Stadt Kamp-Lintfort	
Es sind in den Erläuterungen Hinweise zu geben, wie mit einem Betrieb verfahren werden soll, bei dem sich (erst) im Prozess herausstellt, dass aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen die geforderte Mindestgröße nicht erreicht wird.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
	Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2853#5.3 Stadt Kamp-Lintfort	
Begründung *Zum Standort Rossenray / Hornenheidchen* Bei dem Standort Rossenray / Hornenheidchen sind die im aktuellen Entwurf ausgewiesenen 175 ha nicht in Gänze umsetzbar. Hiervon sind bereits 18 ha mit dem Logistikzentrum Lidl und der Großbäckerei Büsch bebaut. Ferner werden 15 ha durch eine Kiesaufbereitungsanlage genutzt, die nach derzeitiger Genehmigungslage dort mindestens noch bis nach 2030 in Betrieb sein wird. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der B 510 ist aufgrund des privaten Eigentums unklar, ob diese Flächen jemals für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Ferner sind durch eine Hochspannungsleitung sowie eine Druckrohrleitung weitere Flächenrestriktionen gegeben. In der Zusammenschau dieser Rahmenbedingungen verbleiben von den 175 ha lediglich 90 ha bebaubare Fläche. Deshalb möchte die Stadt Kamp-Lintfort noch einmal die ursprünglich in 2016 für den Kooperationsraum angemeldete Fläche in Erinnerung bringen. Diese umfasste die Flächen nordöstlich der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof bis zur BAB 57 (s. Anlage).	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2853#5.4 Stadt Kamp-Lintfort	
Zur Mindestgröße von 8 ha Die "GIBz" sind für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche bezogen auf die Endausbaustufe des Vorhabens vorgesehen. Die Stadt Kamp-Lintfort hält diese Festlegung für eine zu hohe Hürde im Hinblick auf die Flächenansiedlung, da es nach empirischen Untersuchungen im	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der

Stellungnahme	Erwiderung
Verbandsgebiet auch zahlreiche großflächige Ansiedlungsinteressen von Unternehmen gibt, die sich unter 8 ha bewegen. Ferner kann zu Beginn eines Projektes nicht immer schon der Umfang der konkreten Endausbaustufe ermittelt oder genannt werden. Zudem stellt sich die Frage, wie mit einem Betrieb verfahren werden soll, bei dem sich im Prozess herausstellt, dass aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen die geforderten 8 ha nicht erreicht werden. Deshalb schließt sich die Stadt der Forderung anderer Kommunen im Ruhrgebiet an, das Mindestmaß der anzusiedelnden Betriebe abzusenken. Es ist eine Größe deutlich unter 8 ha festzulegen, um einerseits eine anfängliche gewerbliche Mindestgröße zu garantieren und andererseits den Flächenbedarfen der gewerblichen Wirtschaft Rechnung zu tragen.	Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2853#6 Stadt Kamp-Lintfort	
Zu 1.8-2 Grundsatz - Interkommunale Kooperation stärken <u>Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort</u> Es sind in den Erläuterungen Hinweise zu geben, wie die Abstimmung mit Kamp-Lintfort als "Belegenheitskommune" erfolgen soll, sofern andere Städte auf den Kamp-Lintforter Kooperationsraum zugreifen wollen. <u>Begründung</u> Entgegen einer vorhergehenden Entwurfsfassung, die diese interkommunale Kooperation noch als Ziel vorsah, findet sich die Intention nun als Grundsatz im aktuellen Regionalplanentwurf. In den Erläuterungen wird darauf eingegangen, dass die Kooperationsstandorte möglichst allen Kommunen in der Metropole Ruhr als Instrument zur Flächensicherung für flächenintensive Industrie- und Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen sollen. Die Kooperation soll dabei in Bezug auf die Entwicklung, die Vermarktung und auch den laufenden Betrieb erfolgen. Bei diesem Grundsatz sowie den formulierten Vorgaben ergeben sich Fragen und Anmerkungen in Hinblick auf die Umsetzung. Zwar können die wir4-	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Mitgliedskommunen mit Genend und Logport bereits eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Gewerbeflächen vorweisen. Jedoch hat sich auch gezeigt, dass der damit verbundene Aufwand hoch ist und Planverfahren entsprechend verlängern kann. Unklar ist, wie die Abstimmung mit Kamp-Lintfort als "Belegenheitskommune" erfolgen soll, sofern andere Städte auf den Kamp-Lintforter Kooperationsraum zugreifen wollen. Denn es wäre nicht im Sinne der Stadt, wenn hier Betriebe angesiedelt werden sollen, die die Stadt aus stadtentwicklungsperspektivischen Gründen grundsätzlich nicht akzeptiert bzw. an diesem Standort nicht haben möchte. Ferner stellt sich die Frage, wie eine Moderation und Steuerung erfolgen kann, sofern mehrere Städte zeitgleich an einer Entwicklung im Kamp-Lintforter Kooperationsstandort Interesse haben.	
2853#7.1 Stadt Kamp-Lintfort	
5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze **Zu 5.5-1 Ziel - Rohstoffabbau konzentrieren** <u>Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort</u> • Das von Seiten der Landesregierung vorgegebene Mengengerüst sowie die geplanten Versorgungszeiträume sind nicht transparent und nachvollziehbar. Deshalb werden die Bedarfszahlen und die daraus resultierenden neuen BSAB nicht akzeptiert. Da Kamp-Lintfort mindestens bis 2032 Auskiesungsbereiche im Niephauser Feld und im Rossenrayer Feld hinzunehmen hat, ist danach ein Ende der Auskiesungsthematik für die Stadt Kamp-Lintfort von größter Bedeutung. Die Stadt Kamp-Lintfort fordert die Rücknahme aller zeichnerischen BASB-Festsetzungen, die über das Maß der 51. GEP-Änderung hinausgehen. Deshalb sind die in Kamp-Lintfort vorgesehenen drei Auskiesungsbereiche im Niephauser Feld in südwestlicher Fortsetzung der Abgrabung von Frika-Kies (27,7 ha), im Wickrather Feld	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Anlage 6, Begründung, Kapitel 5.4) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP NRW ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Das landeseinheitliche Monitoring des Geologischen Dienstes erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 LEP NRW geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Die Belastbarkeit des Monitorings wurde zuletzt durch das VG Düsseldorf bestätigt (VG Düsseldorf, 17 K 8130/16). Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP NRW. Eine Beschränkung der zeichnerischen Festlegungen auf die Gebietskulisse der 51. GEP 99-Änderung erfüllt diesen

Stellungnahme	Erwiderung
nördlich der B 510 (91,7 ha) und nördlich angrenzend an die Leucht (39,62 ha) zu streichen. • Zudem fordert die Stadt, das Reservegebiet in Saalhoff aus der Erläuterungskarte 21 zu streichen. • Ebenso werfen die Ausführungen in der Umweltprüfung, die zur Festlegung der BSAB führen, Fragen hinsichtlich ihrer Bewertung zur Erheblichkeit auf. • Die bestehenden Auskiesungflächen im Niephauser Feld, im Rossenrayer Feld sowie in Kohlenhuck sind zeichnerisch als BSAB im Regionalplan kenntlich zu machen. <u>Begründung</u> *Zur Betroffenheit Kamp-Lintforts von Auskiesungsbereichen* In der Karte zum Regionalplan-Entwurf sind drei neue Auskiesungsbereiche in Kamp-Lintfort verortet: 27,7 ha im Niephauser Feld in südwestlicher Fortsetzung der Abgrabung von Frika-Kies (Rekultivierungsziel Wasserfläche), 91,7 ha im Wickrather Feld nördlich der B 510 (Rekultivierungsziel Wasserfläche) und 39,62 ha nördlich angrenzend an die Leucht (Rekultivierungsziel landwirtschaftliche Fläche). Die zwei zuletzt genannten Bereiche sind Neuaufschlüsse. Darüber hinaus ist südwestlich der Xantener Straße direkt südlich angrenzend an die Leucht bis hin zur Saalhoffer Straße ein Bereich als "sicherungswürdige Lagerstätte" vorgesehen. Demgegenüber sind alle bestehenden und zum Teil noch bis nach 2030 laufenden Genehmigungen im Rossenrayer Feld und im Niephauser Feld nicht als BSAB ausgewiesen, sondern finden sich nur in der Erläuterungskarte 20. Die Stadt Kamp-Lintfort ist bereits auf ca. 495 ha von Auskiesungsbereichen betroffen, dies sind 7,5 % des Stadtgebietes. Diese Betroffenheit besteht bereits seit Jahrzehnten und die Stadt hat die hiermit verbundenen negativen städtebaulichen Auswirkungen seither akzeptieren müssen. Neben den negativen Folgen und Umweltbelastungen für Flora und Fauna, jahrzehntelanger erheblicher Lärmbelästigung in oft ländlicher Umgebung während des Abbaus und die erforderliche Regulierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt, hätten die	Sicherungsauftrag hingegen nicht, so dass die Ermittlung und Festlegung zusätzlicher Abgrabungsbereiche erforderlich ist. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung wurde das den BSAB-Festlegungen zugrundeliegende Plankonzept weiterentwickelt. Es wird auf die geänderten zeichnerischen Festlegungen der Abgrabungsbereiche in der Fassung der zweiten Offenlage verwiesen. Die Begründung und Erläuterungen wurden entsprechend aktualisiert. Der Abgrabungsbereich im Niephauser Feld (Klf_BSAB_1) wird grundsätzlich beibehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Änderungen bei der Bereichsabgrenzung. Der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) wird im Entwurf des RP Ruhr in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen. Der BSAB in Kamp-Lintfort nördlich der Leucht (Klf_BSAB_3_A) wird im Entwurf des RP Ruhr in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3844#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Anlage 6, Begründung). Die Ausführungen zu Fragen der Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Umgangs hiermit sei auf die Ausführungen des Kapitels IV der Begründung (Anlage 6, Teil C) verwiesen. Eine Übernahme von Bestandsgenehmigungen bzw. Festlegungen der vorhergehenden Regionalplänen erfolgt bei der Festlegung der BSAB im Entwurf des RP Ruhr nicht. Die Bereichsfestlegungen ergeben sich im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts, bei dem diese Belange jedoch berücksichtigt

Stellungnahme	Erwiderung
vorgesehenen umfangreichen Neuaufschlüsse im Wickrather Feld und nördlich der Leucht dramatische Folgen für die Stadtentwicklung. Denn die Belastungen und die Landschaftsveränderungen bestehen über Jahrzehnte. Dies belegen viele Aufschlüsse, die Mitte der 1980er Jahre beantragt wurden und ursprünglich eine Laufzeit von 15-17 Jahren mit nachfolgender Rekultivierung vorsahen. Jedoch sind diese Auskiesungen aufgrund von Erweiterungen und Tieferauskiesungen nicht bereits abgeschlossen, sondern werden entsprechend der heutigen Genehmigungslange (z.B. im Niephauser Feld oder im Rossenrayer Feld) noch bis mindestens 2032 erfolgen. Da der Abbaufortschritt nach Auskunft der Genehmigungsbehörden aufgrund des nicht prognostizierbaren Rohstoffbedarfs nicht genannt werden kann, können sich die Laufzeiten der Tagebaue noch weiter verlängern. Gleiches gilt für die Rekultivierung, da nicht absehbar ist, ob die für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Verfüll- und Abdeckmaterialien kontinuierlich in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels und dem hiermit einhergehenden Imagewandel zur Hochschulstadt sind ein Ende der negativen Begleiterscheinungen und eine im Sinne der Stadtentwicklung umzusetzende Rekultivierung der Auskiesungsbereiche von hoher Bedeutung für die Stadt Kamp-Lintfort. Deshalb fordert die Stadt, die drei in Kamp-Lintfort verorteten neuen Auskiesungsflächen im Niephauser Feld in südwestlicher Fortsetzung der Abgrabung von Frika-Kies, im Wickrather Feld nördlich der B 510 und nördlich angrenzend an die Leucht im Regionalplan zu streichen. Zudem fordert die Stadt, das Reservegebiet in Saalhoff zu streichen, da die Flächenfestlegung mit einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen und landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten verbunden ist. Von den Reservegebieten geht zwar keine direkte planerische Wirkung aus, jedoch ist zu erwarten, dass sie sich - mit allen damit einhergehenden negativen Auswirkungen - zu "Abgrabungserwartungsland" entwickeln. Insbesondere die Neuaufschlüsse im Wickrather Feld und nördlich der Leucht sind nicht hinnehmbar, da diese Neuaufschlüsse in Kamp-Lintfort bislang von Auskiesungsflächen nicht belastete Räume betreffen und damit klar dem Konzentrationszonengebot widersprechen. Das Wickrather Feld war bereits mehrfach als Auskiesungsbereich im Rahmen von Gebietsentwicklungsplan-	werden. Die beschriebenen BSAB in Kamp-Lintfort sind entweder bereits überwiegend abgegraben oder fachrechtlich zugelassen. Eine erneute zeichnerische Festlegung hat für die Steuerung oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung keinen planerischen Mehrwert. Für die Flächen ohne erneute zeichnerische Festlegung wird insbesondere auch auf den Bestandsschutz gem. Erläuterung zu Ziel 5.4-1 (neu) und die Regelungen nach Ziel 5.4-3 (neu) hingewiesen. Gemäß § 35 Abs. 8 LPlG DVO gibt Erläuterungskarte 20 (Anlage 4) einen Überblick über die Bestandssituation der Rohstoffgewinnung zum Zeitpunkt der Planerarbeitung. Die Betroffenheit der Stadt Kamp-Lintfort durch (Alt)Abgrabungen wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken zur Festlegung der Abgrabungsbereiche werden hingegen nicht geteilt. Aufgrund der Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zur Sicherung eines 25-jährigen Versorgungszeitraums zu erfüllen. Die Vorbelastung des Teilraums wird im Rahmen der Flächenermittlung berücksichtigt, führt jedoch zu keiner anderen Bewertung. Die teilräumliche Konzentration ergibt sich im vorliegenden Fall aus der weitgehenden Konfliktarmut der ausgewählten Bereiche und des dortigen Rohstoffpotentials. Hierbei kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum bzw. das Rohstoffvorkommen aus raumordnerischer Sicht jedoch vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Tabu- und Restriktionskriterien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu

Stellungnahme	Erwiderung
Änderungsverfahren im Fokus und ist aufgrund der zu geringen Kiesmächtigkeiten und des starken Bürgerprotestes gegen die Auskiesung in der Vergangenheit nicht weiter verfolgt worden. Auch nun liegen bereits über 12.500 Unterschriften gegen die Auskiesung vor. Ebenso hat sich an der Kiesmächtigkeit nichts geändert. Bereits heute ist erkennbar, dass viele der betroffenen Eigentümer nicht verkaufsbereit sind; hierzu gehört auch die Stadt Kamp-Lintfort, die in dem betroffenen Bereich Eigentümerin von Verkehrs- und Wegeflächen ist. Die Fläche nördlich der Leucht liegt in unmittelbarer Nähe zu dem mehr als 650 ha großen Waldgebiet sowie in unmittelbarer Nähe zu Wohnbereichen. *Zur Darstellung der bereits erfolgenden Auskiesungsbereiche* Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb alle bestehenden Auskiesungen im Rossenrayer Feld, in Kohlenhuck und im Niephauser Feld, die sämtlich noch bis nach 2030 tätig sein werden, nicht im Regionalplan dargestellt sind. Sie finden sich nur in der Erläuterungskarte 21. Im Regionalplan selbst sind lediglich Wasserflächen im Rossenrayer See, Rossenrayer Feld oder Niephauser Feld verortet. Die wesentliche Information, dass hier Auskiesungsbereiche vorhanden sind, die nach derzeitiger Genehmigungslage noch viele Jahre laufen werden, ist somit im Regionalplan nicht erkennbar. Auch wird nicht transparent, dass diese Flächen unter Berücksichtigung o.a. Ausnahmetatbestände nicht nur bis 2032 erfolgen, sondern weit darüber hinaus laufen können. Aus Sicht der Stadt sind diese Flächen ebenfalls - wie geplante Auskiesungsflächen - als BSAB zeichnerisch im Regionalplan kenntlich zu machen. *Zum Mengengerüst* Das von Seiten der Landesregierung vorgegebene Mengengerüst sowie die geplanten Versorgungszeiträume sind nicht transparent und nachvollziehbar. Deshalb werden die Bedarfszahlen und die daraus resultierenden neuen BSAB nicht akzeptiert. Aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort sind die geplanten LEP-Vorgaben rechtlich zweifelhaft, da sich das Mengengerüst und der verlängerte Zeitraum angeblich an dem vermeintlichen Bedarf für die genannten Rohstoffe	minimieren. Die Hinweise richten sich insofern an die Umsetzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren. Die vom Stellungnehmer kritisierte Anhebung der Versorgungszeiträume auf 25 Jahren richtet sich an Inhalte des LEP NRW und kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgewogen werden. Die in Ziel 9.2-2 LEP NRW geforderten Versorgungszeiträume stellen Untergrenzen dar. Hinsichtlich der Bemessung der Abgrabungsbereiche im Entwurf des RP Ruhr wird auf die Erläuterung zu Kapitel 5.4 verwiesen, wonach die Abgrabungsbereiche zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 bzw. 25 Jahren für Lockergesteine zu umfassen haben. Da der mit dem ersten Entwurf gesicherte Versorgungszeitraum auch fachrechtlich genehmigte Rohstoffmengen, die zwischenzeitlich fortlaufend gewonnen werden, beinhaltete und davon auszugehen ist, dass einzelne Flächen im Rahmen der Beteiligung ggf. geändert/gestrichen werden, waren entsprechende Reserven für den Planprozess einbezogen worden.

Stellungnahme	Erwiderung
orientiert. Dieser Bedarf für weitere Auskiesungsflächen und die damit einhergehenden weitreichenden Eingriffe in die Stadtentwicklung und in die Planungshoheit der Kommunen ist jedoch aus Sicht der Stadt in keiner Weise definiert. Diese Auffassung vertreten auch die ebenfalls durch BSAB-Ausweisungen betroffenen Nachbarstädte Alpen und Neukirchen- Vluyn sowie der Kreis Wesel. Auch ist es nicht nachvollziehbar, wieso das in Aufstellung befindliche Ziel des LEP zur Anhebung der Versorgungszeiträume auf mindestens 25 Jahre im vorliegenden Regionalplan-Entwurf berücksichtigt wurde. Denn anders verhält es sich bei dem Ziel zur Konzentrationszonenregelung (LEP-Ziel 9.2-1): In der Ergänzung der Begründung zum Regionalplan Teil A wird erläutert, dass dieses derzeit geltende Ziel bei der Neuaufstellung des Regionalplans nicht berücksichtigt werden kann, da es sich um einen Zielverstoß handeln würde (s.S.7). Hier stellt sich die Frage, ob es sich bei der Berücksichtigung der erst in Aufstellung befindlichen Erhöhung der Versorgungszeiträume nicht ebenfalls um einen Zielverstoß handelt. Denn der rechtsgültige LEP sieht bekanntlich einen Versorgungszeitraum von nur 20 Jahren für Lockergesteine vor (LEP-Ziel 9.2-2). Aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort sind die im Rahmen der 51.GEP-Änderungen festgelegten Auskiesungsbereiche - mit dem Rossenrayer Feld und dem Niephauser Feld - maßgebend. Dieses Verfahren, das bis zum Bundesverwaltungsgericht beklagt wurde, wurde mit Beschluss vom 18.01.2011 höchstrichterlich entschieden.	
2853#7.2 Stadt Kamp-Lintfort	
Zum Umweltbericht, den Kriterien und Abwägungsentscheidungen Laut Begründung zum Regionalplan-Entwurf erfolgte die Ermittlung der Abgrabungsbereiche im Rahmen eines mehrstufigen Plankonzepts. Anhand der Prüfbögen zu den geplanten BSAB im Umweltbericht wird deutlich, dass bei allen drei neu geplanten BSAB relativ zahlreiche Schutzgüter bzw. Kriterien - wie z.B. Siedlungsflächen im Plangebiet, Biotope und Biotopverbundflächen, Landschafts- und Naturschutzgebiete, Bodendenkmale und schutzwürdige	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im Entwurf des RP Ruhr in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Böden - betroffen sind. Auch wenn in der Begründung und im Umweltbericht sehr ausführlich auf jedes einzelne Kriterium und die jeweilige Gewichtung eingegangen wird, wird deutlich, dass hier letztendlich Ermessensentscheidungen zugrunde liegen, auf denen die Bewertungen und Ergebnisse basieren. Würden beispielsweise die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume von 5-10 km² als erheblich betrachtet werden und nicht erst die Räume von 10-50 km² oder bereits die Biotopflächen mit besonderer Bedeutung und nicht erst die mit herausragender, wären alle drei Kamp-Lintforter Flächen nicht als BSAB in Frage gekommen. Ebenso ist fraglich, wieso nicht bereits ein betroffenes Kriterium ausreicht, um die Entscheidung zu treffen, dass sich der Bereich nicht als BSAB eignet. Vor dem Hintergrund der Betroffenheit der Schutzgüter und der jeweiligen Gewichtung der Kriterien sind insbesondere die BSAB-Neuaufschlüsse im Wickrather Feld und nördlich der Leucht nicht zu akzeptieren.	Der BSAB in Kamp-Lintfort nördlich der Leucht (Klf_BSAB_3_A) wird im Entwurf des RP Ruhr in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3844#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit erfolgt ergänzend zu der schutzgutbezogenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter und Schutzgutkriterien, so dass diese weiterhin neben der aggregierten Bewertung einsehbar sind. Sämtliche Bewertungen sind in der regionalplanerischen Abwägung für die einzelnen Planfestlegungen zu berücksichtigen. Durch die aggregierte Bewertung soll Planfestlegungen mit Umweltauswirkungen von erhöhter Tragweite oder Schwere kenntlich gemacht werden, da diese eine besondere Entscheidungsrelevanz entfalten und daher in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind. Auch die als erheblich bewerteten Planfestlegungen unterliegen der Abwägung – ein automatischer Ausschluss der Flächen aus der Planung ist dadurch nicht gegeben. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Auswahl der Potentialflächen bzw. der Bereichsfestlegung berücksichtigt (vgl. Anlage 6, Begründung, Teil C, Kapitel IV). Bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wird der Ansatz verfolgt, möglichst geeignete und konfliktarme Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zu sichern. Aufgrund der Siedlungs- und Raumstruktur im Verbandsgebiet sind konfliktfreie Standorte für die Rohstoffgewinnung im vom LEP NRW geforderten Umfang nicht vorhanden. Insofern stellen bei der Potentialflächenermittlung fachlich belastbare Raumkategorien, wie z.B. die vom Stellungnehmenden erwähnten Naturschutzgebiete, regelmäßig ein Ausschlusskriterium dar (vgl. Anlage 6, Kap. 5.4, Begründung). Der Umgang mit weiteren Belangen, die auch Gegenstand der Umweltprüfung sind, wird in Kapitel IV der Begründung (Anlage 6, Teil C) flächen- und kriterienscharf dargelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2853#8 Stadt Kamp-Lintfort	
Zu 5.5-3 Ziel - Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort • Die im Ziel 5.5-3 aufgeführten drei Alternativen a) - c), die im Einzelfall für ein außerhalb eines BSAB liegendes Abgrabungsvorhaben in Betracht kommen, untergraben das Konzentrationszonengebot. Sie sind entweder gänzlich zu streichen oder als Grundsatz aufzunehmen, damit die Ausnahmeregelungen im weiteren Planungsprozess im Abgleich mit den kommunalen Interessen einer Abwägung zugänglich sind. Begründung Im derzeitigen Regionalplan-Entwurf ist in Ziel 5.5-1 geregelt, dass Abgrabungen nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB vorzunehmen sind. Jedoch gibt es verschiedene Ausnahmetatbestände, die dieses Ziel aufweichen. So wären nach Alternative a) bei sämtlichen im aktuellen Regionalplan-Entwurf vorgesehenen Auskiesungsbereichen bereits jeweils 10 ha große Erweiterungsflächen außerhalb der eigentlichen Konzentrationszone möglich. Da in Kamp-Lintfort drei BSAB ausgewiesen sind, ergäbe sich hier eine zusätzliche potenzielle Auskiesungfläche von 30 ha über die bereits geplanten 160 ha hinaus. Die Alternative b) führt dazu, dass bei sämtlichen am 6. Juli 2018 bestehenden Auskiesungsbereichen bereits jeweils 10 ha große Erweiterungsflächen je Auskiesungsbereich und je Unternehmen möglich sind. Da in Kamp-Lintfort in der Erläuterungskarte 21 drei bestehende Abgrabungen im Rossenrayer Feld, im Bereich Kohlenhuck / Rossenrayer See und im Niephauser Feld dargestellt sind und aktuell im Rossenrayer Feld zwei Unternehmen tätig sind, ergäbe sich hier eine weitere potenzielle zusätzliche Auskiesungfläche von 40 ha. Die Alternative c) kann dazu führen, dass die nun bestehenden Auskiesungsbereiche, die eine Genehmigung für eine Laufzeit bis 2032 besitzen, weit über diesen Zeitraum hinaus agieren könnten. Dies haben bereits in der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausnahmeregelungen im bisherigen Ziel 5.5-3 (Ziel 5.4-3 neu) sollen angesichts der gegenüber den Vorgängerplänen geänderten Kulisse der Abgrabungsbereiche unternehmerische Härtefälle abwenden sowie durch Konzentration der Abgrabungsstandorte und der beabsichtigten Lagerstätten- und Infrastrukturausnutzung zu einer geordneten Raumentwicklung beitragen (vgl. Erläuterung/Begründung zu Ziel 5.4-3). Dabei wird die gesamtplanerische Konzeption bzw. das Konzentrationsgebot nicht aufgelöst, sondern für eine begrenzte Anzahl an Fällen, die ebenfalls einer räumlichen Steuerung unterliegen, geöffnet. Die Ausnahmenregelungen erfassen dabei zunächst die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung. Die Genehmigungsfähigkeit bleibt weiterhin dem Fachverfahren, in das sich die Belegenheitskommunen ebenfalls einbringen können, vorbehalten. Die zeitliche Abfolge des Abgrabungsgeschehens ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung und wird verbindlich im nachgelagerten Genehmigungs-/Zulassungsverfahren geregelt. Dabei dient die zeitliche Verlängerung i.S.d. Ausnahme c) insbesondere der Ausnutzung bereits verritzter Lagerstätten. Die alternativ vorgeschlagene Umwandlung in einen Grundsatz der Raumordnung vermag die Steuerungswirkung des bisherigen Ziels 5.5-1 (Ziel 5.4-1 neu) nicht aufzulösen, so dass die Ausnahmeregelungen gleichermaßen als Ziel der Raumordnung festzulegen sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Vergangenheit gleichlautende Anträge der Kiesunternehmen in allen Tagebauen gezeigt. Die negative Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort zu den Verlängerungsanträgen wurde in den jeweiligen Genehmigungsverfahren in allen Fällen weggewogen. Unverhältnismäßig aus Sicht der Stadt ist zudem, dass sämtliche Ausnahmetatbestände als regionalplanerisches Ziel formuliert sind und damit keiner Abwägung unterliegen. Damit wird den Kiesunternehmen ein sehr weitreichender Bestandschutz sowie eine sehr weitreichende Erweiterungsperspektive eingeräumt. Die kommunalen Interessen und die kommunale Planungshoheit werden demgegenüber unverhältnismäßig beschnitten. Zudem wird das Konzentrationszonengebot damit unterlaufen. Die Stadt Kamp-Lintfort fordert daher, die Ausnahmetatbestände gemäß Ziel 5.5-3 zu streichen oder zumindest als Grundsatz zu formulieren, damit sie einer Abwägung im Einzelfall überhaupt zugänglich sind.	
2853#9 Stadt Kamp-Lintfort	
Zu 5.5-4 Ziel - Rekultivierung sicherstellen <u>Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort</u> Die Folgenutzung Wasserfläche wird in den geplanten BSAB im Niephauser Feld und im Wickrather Feld nicht akzeptiert. Für die Stadt ist es essentiell wichtig, bei der künftigen Folgenutzung der BSAB von Seiten der Regionalplanung frühzeitig einbezogen zu werden, um ihre stadtentwicklungsplanerischen Belange im Vorfeld der Festlegung formulieren zu können. *Zum Rekultivierungsziel "Wasserfläche"* Das Rekultivierungsziel "Wasserfläche" ist sowohl im Niephauser Feld als auch im Wickrather Feld im Regionalplan dargestellt. Dies ist für die Stadt Kamp-Lintfort insbesondere im Wickrather Feld nicht akzeptabel. Die Kulturlandschaft	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im Entwurf des RP Ruhr in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen. Den Ausführungen zur Folgenutzung wird bereits u.a. in der Erläuterung zum bisherigen Ziel 5.5-4 (Ziel 5.4-4 neu) Rechnung getragen, nachdem sich Abgrabungen in die umgebende Raumstruktur einfügen, "wenn diese den landschaftsplanerischen oder städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für den betroffenen Raum nicht entgegenstehen und die angestrebte Nutzung raumverträglich umgesetzt werden kann. […] In der Gesamtkarte ist die regionalplanerisch angestrebte und maßstabsbedingt darstellbare Folgenutzung

Stellungnahme	Erwiderung
zwischen Blink und Dachsberg ist geprägt von landwirtschaftlichen Hofstrukturen, Hecken und Baumgruppen. Die Bodendenkmäler Fossa und Spanische Schanze liegen in unmittelbarer Nähe. Zahlreiche Wanderwege erschließen das Gebiet und dienen der Naherholung. Eine Wasserfläche ist in diesem Bereich vollkommen ortsfremd und nicht hinnehmbar; insbesondere dann, wenn die Beweggründe der Regionalplanung betrachtet werden. Demnach erfolgte die Festlegung der Folgenutzung Oberflächengewässer dann, wenn bei anstehendem Grundwasser und der gängigen Gewinnungstiefe von einer Nassabgrabung auszugehen ist. Es ist jedoch fraglich, wieso eine Wiederverfüllung von Seiten der Regionalplanung nicht in Erwägung gezogen wurde. Hierzu steht im Regionalplan - Entwurf: "Da in den letzten Jahren – in Ermangelung ausreichender Mengen an Bodenmaterial in den erforderlichen Qualitäten – erfahrungsgemäß keine Wiederverfüllung in Nassabgrabungen mehr stattfindet, wurde dies bei der zeichnerischen Festlegung der Folgenutzungen entsprechend berücksichtigt." (Erläuterung zum Regionalplan S.188). Aus Sicht der Stadt wurde damit einseitig zugunsten der Wirtschaftlichkeit der Kiesindustrie entschieden. Für die Stadt ist es essentiell wichtig, bei der künftigen Folgenutzung der BSAB frühzeitig einbezogen zu werden und ihre stadtentwicklungsplanerischen Belange umsetzen zu können. Die Folgenutzung Wasserfläche wird im Niephauser Feld und im Wickrather Feld nicht akzeptiert.	innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegt. Diese ist im Rahmen des jeweiligen Fachverfahrens räumlich und inhaltlich weiter zu konkretisieren." Die für den Entwurf des RP Ruhr gewählte Vorgehensweise deckt sich dabei mit der Erläuterung zum Ziel 9.2-5 LEP NRW, wonach vor Festlegung einer Folgenutzung, die eine teilweise oder vollständige Verfüllung des Abbauraumes vorsieht, auch die tatsächliche Verfügbarkeit und Eignung der Materialien berücksichtigt werden soll. Das setzt voraus, dass geeignetes Bodenmaterial in ausreichender Menge und erforderlicher Qualität zur Verfügung steht. Da dies aktuell nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann, wird im Entwurf des RP Ruhr als Nachfolgenutzung die Festlegung "Oberflächengewässer" gewählt, da die Nachfolgenutzung als Wasserfläche die wahrscheinlichere ist. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der Konkretisierung der Folgenutzung einige Flächen, soweit ausreichendes Verfüllmaterial zur Verfügung steht, auch verfüllt werden können. Bei der konkreten Ausgestaltung der Folgenutzung ist es zielführend, die jeweilige Kommune mit in die weiteren Planungen einzubeziehen. In der Erläuterung zum bisherigen Grundsatz 5.5-6 (Grundsatz 4.4-6 neu) wird diesbezüglich ausgeführt, dass die Beteiligung von und die Abstimmung mit allen vor Ort relevanten Akteuren, zu denen zweifelsohne die jeweilige Belegenheitskommune zählt, einen weiteren Beitrag zur Konfliktminimierung leisten kann. Eine von der bisherigen Vorgehensweise abweichende zeichnerische Festlegung kann erst getroffen werden, wenn entsprechend konkrete und belastbare Überlegungen/Planungen für die Rekultivierung der Flächen vorliegen. Die konkrete Entscheidung hierüber trifft die Genehmigungsbehörde. Dies kann auf regionaler Ebene nicht abschließend geregelt werden, da die Entscheidung in den fachrechtlichen Zuständigkeitsbereich fällt. An der Festlegung der Folgenutzung Oberflächengewässer im Niephauser Feld, dessen Abgrenzung sich im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts verändert hat, wird aus den geschilderten Erwägungen festgehalten. Diese Folgenutzung entspricht zudem der Planfeststellung der angrenzenden Bestandsabgrabung.

Stellungnahme	Erwiderung
2853#10 Stadt Kamp-Lintfort	
Ebenso kritisch wird die in den Erläuterungen zum Regionalplan dargestellte zeitliche Abfolge einer Rohstoffentnahme und anschließender Wiederverfüllung mit Reststoffen (Deponierung) gesehen und nicht akzeptiert. *Zur Folgenutzung "Deponie"* Die Regionalplanung sieht für Abgrabungen vorrangig eine naturnahe bzw. landschaftsbezogene Rekultivierung im Zuge der Landschaftsentwicklung vor. Sorge bereitet der Stadt Kamp-Lintfort die folgende Ausführung: "Im Einzelfall kann zudem eine Folgenutzung für Infrastrukturvorhaben im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung geboten sein, z.B. auf Grund der möglichen Synergieeffekte aus der zeitlichen Abfolge einer Rohstoffentnahme und anschließender Wiederverfüllung mit Reststoffen (Deponierung), sofern die hierfür erforderliche Eignung und Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen." (Erläuterung zum Regionalplan S. 188). Für die Auskiesung im Bereich Rossmühle deutete sich in 2016 bereits ein solches Deponierungsinteresse von Seiten des dortigen Auskiesers an, welches auch aus Sicht der Regionalplanung nicht gänzlich ausgeschlossen schien. Dies wäre für die Stadt Kamp-Lintfort in keiner Weise - weder im Bereich der Auskiesung Rossmühle noch im Bereich einer anderen Auskiesung - akzeptabel. Auch hier gilt, dass die Stadt bei der künftigen Folgenutzung der BSAB frühzeitig von Seiten der Regionalplanung einbezogen werden möchte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Details der Rekultivierung, zu der im Sinne einer flächensparenden Abfallentsorgung auf vorgeprägte Standorte auch ein Wiederverfüllung mit Reststoffen gezählt werden kann, sind im Rahmen des jeweiligen Fachverfahrens einzelfallspezifisch zu konkretisieren. Es wird auf die Erwiderung zur anderen Anregung der Stadt Kamp-Lintfort zu Ziel 5.5-4 (Ziel 5.4-4 neu) verwiesen. Die in Kamp-Lintfort zeichnerisch festgelegten BSAB enthalten bislang nicht eine an die Rekultivierung gerichtete Festlegung als "Abfalldeponie".
2853#11 Stadt Kamp-Lintfort	
Zu 5.5-6 Grundsatz - Raumverträglichkeit gewährleisten und zu 5.5-7 Grundsatz - Abgestimmte Rekultivierungsziele unterstützen <u>Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort</u>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anregung zur Änderung der regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar.

Stellungnahme	Erwiderung
Exkurs zum Handlungsprogramm: Die Stadt regt an, das Themenfeld ‚Rekultivierungsplanung von Auskiesungsflächen' als Themenfeld in das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr aufzunehmen. Ziel wäre es, zum einen die Rekultivierungsziele frühzeitig abzustimmen und zum anderen den Umsetzungsprozess regionalplanerisch zu begleiten, um einen zielgerichteten Auskiesungsfortschritt mit anschließender Rekultivierung sicherzustellen. Begründung Die unter 5.5-6 und 5.5.-7 formulierten Grundsätze erscheinen auf den ersten Blick sinnvoll. Ziel der Regionalplanung ist es, hierdurch Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, die - so wörtlich - "auch die Akzeptanz der Rohstoffgewinnung vor Ort erhöhen" (S.189 in den Erläuterungen zum Regionalplan-Entwurf). Hinsichtlich der Abstimmung der Rekultivierungsplanung mit den Auskiesungsunternehmen hat die Stadt in der Vergangenheit bislang durchweg schlechte Erfahrungen gemacht. Im Rossenrayer Feld wurde über Jahre hinweg versucht, mit zwei Auskiesungsunternehmen an einem Nutzungskonzept im Hinblick auf Freizeit- und Erholung zu arbeiten und dieses umzusetzen. Gutachten wurden in Auftrag gegeben, Planungsperspektiven erarbeitet und politisch abgestimmt. Jedoch sind die in langen Verhandlungsprozessen ausgehandelten Rahmenbedingungen und Planungsperspektiven nicht zum Tragen gekommen, sondern letztendlich gescheitert, da sich die Auskieser untereinander nicht einig werden konnten. Auch von angekündigten Baumaßnahmen für Freizeit- und Erholung, die bereits seit 2017 mit ersten Wegen und Aussichtspunkten durch eines der Auskiesungsunternehmen erstellt sein sollten, ist bis heute nichts zu erkennen. In diesem Zusammenhang sieht die Stadt ein potenzielles Themenfeld, das die Regionalplanung im Sinne ihres Handlungsprogramms unterstützen könnte. Da sich das Handlungsprogramm insbesondere auf das Wie, Wer und die Qualitäten bezieht, ist ein moderiertes Verfahren vorstellbar, in dem zum einen die Rekultivierungsziele frühzeitig zwischen der Regionalplanung und den	

Stellungnahme	Erwiderung
betroffenen Kommunen abgestimmt werden. Zum anderen könnte die Regionalplanungsbehörde den weiteren Abstimmungs- und Umsetzungsprozess zwischen der Kommune und den Kiesunternehmen begleiten, um einen zielgerichteten und zeitlich weitgehend verbindlichen Auskiesungsfortschritt mit anschließender Rekultivierungsplanung zu unterstützen.	
2853#12 Stadt Kamp-Lintfort	
6.4 ÖPNV / SPNV **Zu 6.4-5 Ziel - Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen** Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort Der Haltepunkt Kattenstraße ist nach Westen in die Nähe der Kattenstraße zu verschieben. Begründung Im Hinblick auf die Optimierung bzw. den Ausbau bestehender Bahnstrecken ist die Verkehrsrelation Moers - Kamp-Lintfort genannt. Die Schienenanbindung ist im Regionalplan-Entwurf zeichnerisch über das östliche Zechengelände und parallel zur Haarbeckstraße dargestellt. Zudem sind die beiden Haltepunkte Kamp-Lintfort und Kattenstraße im Plan ausgewiesen. Die Stadt begrüßt die hier gemachten Ausführungen zu Ziel 6.4-5. Der Haltepunkt Kattenstraße ist in der Karte zum Regionalplan-Entwurf zu weit östlich im Bereich Ringstraße / Barbarastraße dargestellt. Er ist jedoch im Bereich der Kattenstraße geplant und daher dorthin zu verschieben.	Der Anregung wird gefolgt. Der Haltepunkt wird nach Westen an die Kattenstraße verlegt.
2853#13.1 Stadt Kamp-Lintfort	
1.2. Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung **Zu 1.2-1 Ziel - Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln**	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort • Die Flächenkulisse - konkret die Erhebung des Bestandes und des Bedarfs an Bauflächen - ist anhand von aktuellen Datengrundlagen neu zu berechnen	Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
2853#13.2 Stadt Kamp-Lintfort	
• Es sind ausreichende Flächenkontingente für ASB im Regionalplan darzustellen. Neben den Flächenpotenzialen an der Nordtangente ist die Fläche im Niersenbruch südlich des Kranichwegs zwischen Wiesenbruchstraße und Saalhoffer Straße als ASB im Regionalplan auszuweisen. • Ebenso ist die bislang unbebaute Fläche zwischen Kirchstraße, Saalhoffer Straße, Kranichweg und Niersenberger Straße als ASB im Regionalplan auszuweisen.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Kamp-Lintfort mit dem Sachstand zur ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für ASB in Höhe von 7,5 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Allerdings besteht zusätzlicher Neudarstellungsbedarf im Flächennutzungsplan in Höhe von 13 ha. Insofern ist eine Rücknahme von ASB im Bereich bestehender Wohnbauflächenreserven nicht zweckdienlich, sofern die Absicht einer Entwicklung der Flächen durch die Kommune besteht. Insofern wird der Teilbereich der bestehenden Wohnbaufläche zwischen Kranichweg und Fasanenstraße in den ASB einbezogen.

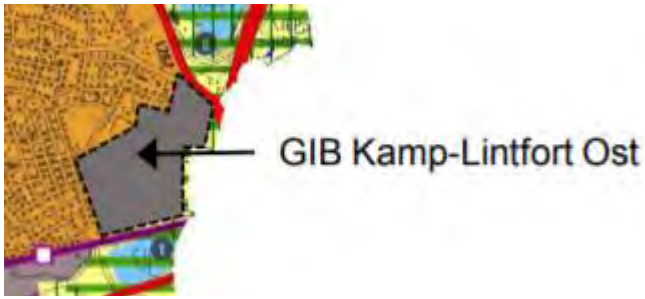
Stellungnahme	Erwiderung
	Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des SFM Ruhr und der SFB Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, kann der Regionalplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche darauf reagieren.
2853#13.3.1 Stadt Kamp-Lintfort	
Begründung *Zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung grundsätzlich* Das Leitziel, weitere bzw. neue Bauflächen unter Berücksichtigung von ökologischen und klimaverträglichen Anforderungen verantwortungsvoll zu entwickeln, ist aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort grundsätzlich nachvollziehbar, da die Stadt seit vielen Jahren eine flächensparende Siedlungsentwicklung verfolgt. Schon im vom Rat der Stadt in 2009 beschlossenen Stadtentwicklungsplan Kamp-Lintfort 2020 ist das Leitbild "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" klar formuliert. Mit dieser Zielrichtung wurde und wird u.a. die Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Bergbauflächen stringent umgesetzt (z.B. das Neue Stadtquartier Friedrich Heinrich oder neue Gewerbe- und Industrieflächen im Bereich der Schachtanlage Rossenray). Für bauliche Entwicklungen nicht geeignete bzw. im Außenbereich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
liegende ehemalige Bergbauflächen werden der Natur zurückgegeben (z.B. Schacht Hoerstgen, Schacht Norddeutschland).	
2853#13.3.2 Stadt Kamp-Lintfort	
Deshalb weist die Stadt erneut auf die konkreten Auswirkungen hin, die die nun im Regionalplanentwurf formulierte vermeintlich "bedarfsgerechte" Siedlungsentwicklung sowie die erforderliche Rücknahme von Flächenausweisungen nach sich zieht: Der kommunale Handlungsspielraum wird durch diese Vorgaben enorm eingeschränkt. Denn nur eine ausreichende Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Zudem ist Arbeits- und Verwaltungsaufwand mit Flächenrücknahmen auf der Ebene der Bauleitplanung verbunden. Auch wäre - wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Bedarf besteht - ein Planverfahren erforderlich, um die Rücknahme wieder rückgängig zu machen; womit erneut Arbeits- und Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Sofern hierfür ggf. Regionalplanänderungen erforderlich werden, wäre dieser Aufwand entsprechend höher. Im Ergebnis wäre, wie oben ausgeführt, ein zeitnahes Reagieren auf aktuelle Bedarfe und ein zügiges Planungsrecht schaffen seitens der Stadt nicht gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere aus Ziel 6.1-1 LEP NRW, ab. Demnach sind sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf besteht zurückzunehmen, wenn diese noch nicht der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen.
2853#13.4 Stadt Kamp-Lintfort	
Zu Bedarfszahlen, zur Datengrundlage und zur Entwicklung Kamp-Lintforts Aus heutiger Sicht sind die in den Jahren 2005-2010 erhobenen Daten überaltet und führen dazu, dass die daraus abgeleiteten Bedarfsberechnungen den aktuellen Bedarf nicht korrekt abbilden. Es besteht die Sorge, dass kurz nach Rechtskraft des Regionalplanes nicht genügend Flächenreserven zur Verfügung stehen. Denn nur mit auskömmlichen Darstellungen im ASB- und GIB-Bereich kann die Stadt der Wohnungsnachfrage und den Belangen der gewerblichen Entwicklung und der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen zeitnah gerecht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies

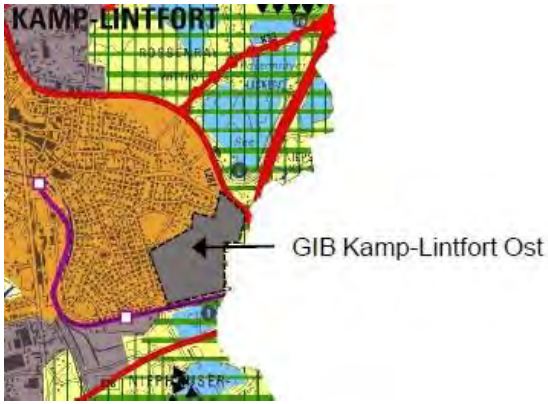
Stellungnahme	Erwiderung
Diese Sorge wird gestützt durch eine Beteiligung der Stadt Kamp-Lintfort im Oktober 2018 zum Scopingverfahren für eine 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf für die Planungsregion Düsseldorf. Hier wird ausgeführt, dass die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf aktuell eine Änderung des erst seit dem 13.04.2018 rechtskräftigen Regionalplans vorbereitet, um einem erhöhten Wohnbauflächenbedarf in der Region gerecht zu werden. Dazu wird ein Planungskonzept für die zusätzliche Festlegung von neuen ASB auf Grundlage der Vorausberechnungen der Bevölkerung und der Haushalte entwickelt, die aktuell von IT.NRW angestellt werden. Kamp-Lintfort hat in den letzten 15 Jahren erhebliche Anstrengungen für einen positiven Strukturwandel unternommen. Der Prozess wird noch längere Zeit andauern. Jedoch sind bereits heute positive Entwicklungen erkennbar. So hat die Einwohnerzahl als Folge eines dauerhaften Zuzugsüberschusses seit 2014 stetig zugenommen. Bis zu 1.000 Menschen (2014) sind pro Jahr mehr nach Kamp-Lintfort gezogen als weggezogen. Das hat einen jährlichen Bevölkerungszuwachs von 100 bis 600 Personen zur Folge. Leider wird dieser Trend nicht durch die aktuelle Bedarfsermittlung im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt. Zwar weisen aktuelle Prognosen für die nächsten Jahre für den Kreis Wesel einen Bevölkerungsrückgang aus, jedoch wurde dieser Trend vor 15 Jahren schon einmal prognostiziert. Heute ist die Einwohnerzahl Kamp-Lintforts größer als damals und die maßgeblichen Projekte des Strukturwandels in Kamp-Lintfort, wie z.B. die Hochschule, der Bahnanschluss und die Nachnutzung des Bergwerkgeländes lassen aus heutiger Sicht eher einen Positiv- als einen Negativtrend vermuten. So schwer es auch sein mag, positive Standortaspekte und Stadtentwicklungsprojekte in die Bedarfsprognose einfließen zu lassen, so wichtig ist es, einen flexiblen Rahmen zu setzen, welcher auch kurzfristig auf entsprechende Trends reagieren kann. Betrachtet man die Wohnbauentwicklung in Kamp-Lintfort der letzten Jahre, so zeichnet sich eine weit über das Angebot bestehende Nachfrage ab. Bei sämtlichen Bauflächen, die die Stadt in den letzten Jahren selbst entwickelt und vermarktet hat, stand dem Angebot eine fast viermal so hohe Nachfrage gegenüber. Deshalb möchte die Stadt Kamp-Lintfort diesen positiven Entwicklungstrend gern fortschreiben.	hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Bedarf für Wohnen bei 30 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 15 ha). Der Bedarf für Gewerbe läge unverändert bei 16 ha.

Stellungnahme	Erwiderung
2853#14 Stadt Kamp-Lintfort	
Konkret sollen bereits in 2019 drei Rahmenplanungen in Angriff genommen werden: • das "Neue Stadtquartier Friedrich-Heinrich" auf den ehemaligen Bergwerksflächen mit 9 ha, • neue Wohnbauflächen im Niersenbruch mit ca. 7,5 ha sowie • neue Wohnbauflächen im Bereich der "Kleinen Heide" mit ca. 7,5 ha. Die im Niersenbruch südlich des Kranichwegs zwischen Wiesenbruchstraße und Saalhoffer Straße gelegene Fläche ist deshalb als ASB im Regionalplan auszuweisen (s. Anlage). Sowohl im GEP ´99 als auch im FNP der Stadt ist diese Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ferner wird sie im Stadtentwicklungsplan Kamp-Lintfort 2020 als potenzielle Entwicklungsfläche bestätigt. Ebenso ist die bislang unbebaute Fläche zwischen Kirchstraße, Saalhoffer Straße, Kranichweg und Niersenberger Straße als ASB im Regionalplan auszuweisen (s. Anlage). Sie ist im aktuellen GEP ´99 noch als ASB dargestellt, musste aber in der Vergangenheit aufgrund weiterer Flächenentwicklungen im Innenbereich auf FNP-Ebene zurückgenommen werden. Nur mit einem solchen perspektivischen Flächenkontingent im Regionalplan ist eine flächenmäßig und zeitlich flexible Herangehensweise bei der Planung und Entwicklung von bedarfsgerechten Wohnbaukontingenten gewährleistet.  	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Kamp-Lintfort ein Rücknahmeerfordernis für ASB gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr in Höhe von 7,5 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Allerdings besteht auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächenreserven im Flächennutzungsplan in Höhe von 13 ha. Insofern ist eine Rücknahme von ASB im Bereich bestehender Wohnbauflächenreserven nicht zweckdienlich, sofern die Absicht einer Entwicklung der Flächen durch die Kommune besteht. Insofern wird der Teilbereich der bestehenden Wohnbaufläche zwischen Kranichweg und Fasanenstraße in den ASB einbezogen. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des SFM Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, kann der Regionalplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche darauf reagieren.

Stellungnahme	Erwiderung
2853#15.1 Stadt Kamp-Lintfort	
Zu 1.2-2 Ziel - Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Flächenangaben und -berechnungen zum Gewerbeflächenkonzept sind zu aktualisieren, da mittlerweile im Kreis Wesel rund 24 % weniger Flächen für den lokalen gewerblichen Bedarf zur Verfügung stehen.	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.
2853#15.2 Stadt Kamp-Lintfort	
Es ist nicht nachvollziehbar, dass von dem für das gesamte Verbandsgebiet ermittelten Flächenkontingent für den gewerblichen Bedarf von 2.750 ha 673,9 ha im Regionalplan-Entwurf zeichnerisch nicht dargestellt werden. Entweder ist dieser Bedarf nachträglich an geeigneten Standorten auszuweisen oder es sind Lösungen in den Erläuterungen aufzuzeigen, um diese Unterdeckung in einem möglichst pragmatischen Prozedere aufzufangen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr konnte die bisherige Unterdeckung in Höhe von 674 ha auf rund 150 ha reduziert werden. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2853#15.3 Stadt Kamp-Lintfort	
Es sind ausreichende Flächenkontingente für GIB im Regionalplan darzustellen. Neben dem Regionalen Kooperationsraum sollte ein weiterer GIB-Bereich im südöstlichen Stadtgebiet im Anschluss an den Siedlungsbereich südlich der Nordtangente und westlich der BAB 57 ausgewiesen werden (s. Anlage).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Kamp-Lintfort kein zusätzlicher Bedarf für GIB gegenüber dem Entwurf des RP

Stellungnahme	Erwiderung
	Ruhr. Somit sind der Anregung entsprechende Erweiterungen nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des SFM Ruhr und der SFB Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
2853#15.4 Stadt Kamp-Lintfort	
Begründung *Zu den Flächenberechnungen und Flächenausweisungen* Die Flächenangaben zum Gewerbeflächenkonzept des Kreises Wesel von 2014 wurden im September 2018 durch den Kreis auf Rückmeldung der kreisangehörigen Kommunen aktualisiert. Ergebnis dieser Erhebung ist, dass zum Stichtag 30.09.2018 im Vergleich zum Stichtag 30.06.2014 im Kreis Wesel rund 24 % weniger Flächen für den lokalen gewerblichen Bedarf zur Verfügung stehen. Allein im vergangenen Jahr wurden rund 50 ha unbebaute gewerbliche Flächen vermarktet.	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.
2853#15.5 Stadt Kamp-Lintfort	
Zudem wurden von dem für das gesamte Verbandsgebiet ermittelte Flächenkontingent für den gewerblichen Bedarf von 2.750 ha lediglich 75% ausgewiesen. Damit sind 673,9 ha im Regionalplanentwurf zeichnerisch nicht dargestellt. Es nicht nachvollziehbar, weshalb die Regionalplanungsbehörde die Unterdeckung feststellt, jedoch keine Lösungen aufzeigt, wie diese Unterdeckung aufgehoben werden kann. Entweder ist dieser Bedarf nachträglich an geeigneten Standorten im Regionalplan auszuweisen oder es sind Hinweise in den Erläuterungen zu geben, um den bestehenden Flächenbedarf in einem möglichst pragmatischen Prozedere aufzufangen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr konnte die bisherige Unterdeckung in Höhe von 674 ha auf rund 150 ha reduziert werden. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2853#16 Stadt Kamp-Lintfort	
Zu gewerblichen Flächenausweisungen in Kamp-Lintfort In Kamp-Lintfort sind derzeit - bis auf die perspektivische Entwicklungsfläche südlich der B510/ östlich der Prinzenstraße (ca. 10 ha) - keine weiteren gewerblichen Flächenpotenziale vorhanden. Demgegenüber besteht ein großer Bedarf an gewerblichen Bauflächen. So gibt es laut Auskunft der Wirtschaftsförderung der Stadt Kamp-Lintfort zahlreiche Unternehmen, die eine Gewerbeansiedlung in Kamp-Lintfort umsetzen wollten, denen jedoch aufgrund von nicht zur Verfügung stehenden Flächen kein geeignetes Angebot gemacht werden konnte und die daher in andere Städte bzw. Regionen gegangen sind. Dass der "Regionale Kooperationsstandort" diesen Flächenengpass nicht auffängt, wird weiter unten erläutert. Daher fordert die Stadt Kamp-Lintfort, ausreichende Flächenkontingente für GIB im Regionalplan darzustellen. Neben dem Regionalen Kooperationsraum sollte ein weiterer GIB-Bereich im südöstlichen Stadtgebiet im Anschluss an den Siedlungsbereich südlich der Nordtangente und westlich der BAB 57 ausgewiesen werden (s. Anlage). Dieser Bereich ist im derzeit gültigen GEP ´99 als sogenannter "Sondierungsbereich für ASB" ausgewiesen. Es gab bereits in der Vergangenheit die Überlegung, diesen Bereich mit dem Sondierungsbereich für GIB an der Nordtangente zu tauschen. Auch aus heutiger Sicht erscheint es sinnvoll, hier perspektivisch ein - durch die Nähe zur BAB 57 - gut erschlossenes neues Gewerbegebiet zu entwickeln.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Kamp-Lintfort kein zusätzlicher Bedarf für GIB gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit sind der Anregung entsprechende Erweiterungen nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des SFM Ruhr und der SFB Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.

Stellungnahme	Erwiderung
	

Stadt Lünen

2941#1 Stadt Lünen	
Der Prozess zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr ist dadurch gekennzeichnet, dass erstmalig in der Historie der Regionalplanungsprozesse für die Kommunen die Möglichkeit bestand, sich intensiv bei der Erstellung des Regionalplanentwurfes bereits frühzeitig in einem informellen Verfahren einzubringen. Dieser diskursive Ansatz durch die Bildung des Facharbeitskreises Regionaler Diskurs, in dem neben den Kommunen auch die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammer und die Landwirtschaftskammer teilnehmen konnten, soll an dieser Stelle ausdrücklich lobend erwähnt werden. Neben der Einbeziehung des Arbeitskreises wurden in den Fachdialogen und Workshops sowie in den Kommunalgesprächen die Grundlagen für den Entwurf gelegt. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang Arbeitsgruppen gebildet, um zum Beispiel für die Bedarfsberechnung zu den Themen Wohnen und Gewerbe neue innovative Ansätze zu entwickeln, die eine nachhaltige zukunftsorientierte - auch im Hinblick auf die im Landesplanungsgesetz geforderte Monitoring-Maßnahme - Flächenpolitik ermöglicht. In diesem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Arbeitskreis wurde weiterhin auch der Grundstein für das neue Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte gelegt. Hinsichtlich der räumlichen Verortung der errechneten Bedarfe gibt es jedoch Grenzen, die teilweise gesetzlich oder z. B. aufgrund der Topografie vorliegen und nicht überwunden werden können. Insofern ist es kein Problem des methodischen Ansatzes, wenn die ermittelten Bedarfe bislang nicht alle räumlich verortet werden konnten. Als weitere Vorgabe für den Entwurf des Regionalplanes Ruhr ist auch auf die Drucksache 12/1065 vom 12.2.2014 hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um das Strategiepapier "Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr", welches am 4.4.2014 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beschlossen wurde und maßgebliche Eckpunkte für den Regionalplan Ruhr vorgegeben hat.	
2941#2 Stadt Lünen	Identisch zur Einwendungsnr. 2913#1 (Stadt Fröndenberg)
2941#3 Stadt Lünen	Identisch zur Einwendungsnr. 2201#2 (Stadt Unna)
2941#4 Stadt Lünen	Identisch zur Einwendungsnr. 2453#2 (Stadt Kamen)
2941#5 Stadt Lünen	
Der Grundsatz 1.1-13 "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben" ist Teil des Kapitels "Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung" und sollte um das Thema Dach- bzw. Fassadenbegrünung als Maßgabe einer klimaverträglichen Bauleitplanung ergänzt werden. Die aktuelle Situation und die zukünftigen Aussichten hinsichtlich der Klimaentwicklung erfordert auch in der Bauleitplanung neue bzw. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um z. B. der Wärmeentwicklung in den Kommunen vorzubeugen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 LEP NRW). Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 behandelt.
2941#6.1 Stadt Lünen	

Stellungnahme	Erwiderung
1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung S. 43 Die Ausführungen zum Ziel 1.2-1 "Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln" und zum Ziel 1.2-2 "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" resultieren aus den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme vom Freiraum nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde. Der Regionalverband Ruhr hat in Anlehnung an die Vorgaben im LEP NRW gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs eine Methodik entwickelt, um den jeweiligen kommunalen Bedarf berechnen zu können. Diese Methodik wird über das Siedlungsflächen-Monitoring-System RuhrFIS des Regionalverbandes Ruhr dahingehend unterstützt, dass durch die Raumbeobachtung (Monitoring) die Bedarfssituation in den Kommunen im dreijährigen Turnus überprüft wird, so dass kommunale Anpassungen zielgerichtet und zweckentsprechend erfolgen können. Die Pflicht zur Durchführung der Raumbeobachtung (Monitoring) ergibt sich dabei aus § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in V. m. § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG). Des Weiteren ist es mittlerweile gelebte Praxis zwischen den Kommunen und dem RVR, das in Sondersituationen auch kurzfristige Bedarfsermittlungen stattfinden, um entsprechende Engpässe zu beheben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2941#6.2 Stadt Lünen	
Im Entwurf der Ziele und Grundsätze vom 21.11.2017 war in der Aufzählung im Ziel 1.2- 2 auch die "Flächen, die innerhalb der Regionalen Kooperationsstandorte liegen" enthalten. Die Flächen der "Regionalen Kooperationsstandorte" sind nicht auf den kommunalen Bedarf anzurechnen, insofern wäre es nur folgerichtig, wenn diese Textpassage aus dem Entwurf auch wieder in die Aufzählung aufgenommen wird, um auch zu dokumentieren, dass es sich hierbei nicht um einen lokalen Ansatz, sondern um einen Sonderbedarf handelt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der erwähnten Aufzählung sind lediglich Sonderbedarfe benannt, die nicht von der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet werden. Das Bedarfskontingent der Regionalen Kooperationsstandorte wird jedoch, wie die lokalen Bedarfskontingente, aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet.
2941#7 Stadt Lünen	
Das Ziel 1.2-10 "Flächentausch" ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Insofern gibt es von der Vorgehensweise eine gewisse Konsistenz.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Problematisch wird jedoch die Formulierung gesehen, dass die Formulierung einer Flächenrücknahme und - neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es auch aus, wenn die Rücknahme z. B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschluss), um das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht dadurch verzögert wird, weil man nicht zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche anbieten kann.	Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.
2941#8 Stadt Lünen	
1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem S. 53 Das Ziel 1.3-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" beeinflusst unmittelbar die kommunale Entwicklung. Für die Ermittlung der Eigenentwicklungsortlagen wurde seitens des Regionalverbandes Ruhr eine eigene Berechnungsmethode entworfen, um von der starren Bevölkerungsannahme im LEP NRW von 2.000 Menschen wegzukommen und zusätzliche Faktoren, wie Infrastruktureinrichtung, ÖPNV stärker berücksichtigen zu können. Diese Vorgehensweise wurde von den Beteiligten im Facharbeitskreis Regionalen Diskurs befürwortet und unterstützt, weil neben der reinen Bevölkerungszahl für die nachhaltige räumliche Entwicklung von Ortslagen auch andere Faktoren mindestens ebenso wichtig sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#9 Stadt Lünen	
In diesem Zusammenhang wird auf das laufende Änderungsverfahren zum LEP NRW hingewiesen. Die dort erhaltenen Änderungen zum Ziel 2.3 und zum Ziel 2.4 LEP NRW würden die Flexibilität für die Kommunen entsprechend erhöhen und sind von der Stadt Lünen (in Anlehnung an die Position des Kreises Unna) mit Stellungnahme vom 5.7.2018 unterstützt worden. In der Anlage 5 a zur Drucksache 1311091 wird vom Regionalverband Ruhr bereits dargelegt, welche Auswirkungen die Änderungen in diesem Bereich auf den Regionalplan haben könnten. Die dortigen Ausführungen können jedoch erst nach erfolgter LEP NRW-Änderung in den Regionalplan Ruhr übernommen werden. Diese Ausführungen in der Anlage können als Ergebnis von der Stadt Lünen mitgetragen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2941#10 Stadt Lünen	
Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" kann vor dem Hintergrund, dass es hierzu bereits eine ausreichende gesetzliche Regelung in Form des § 35 BauGB gibt, ersatzlos gestrichen werden. Die Gesetzesnorm trägt ausreichend dafür Sorge, dass der Außenbereich geschützt wird. Die Formulierung im Entwurf entspricht den Aussagen im Gesetzestext unter § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, so dass keine Notwendigkeit gesehen werden kann, dieses explizit im Regionalplan zu regeln.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2941#11 Stadt Lünen	
1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) S. 56 In diesem Kapitel wird die grundsätzlich Ausrichtung sowie die Inhalte der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die kommunale Entwicklung festgelegt. Sie folgt unmittelbar den Vorgaben des LEP NRW und der DVO LPlG und wird daher mitgetragen. Im Einzelnen ergeben sich auf der Konkretisierungsebene des Regionalplanentwurfes seitens der Stadt Lünen aber Anmerkungen, die in Teil 2 dieser Stellungnahme im Einzelnen aufgeführt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#12 Stadt Lünen	
1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) S. 58 Die Darstellung des gesamten ehemaligen Muna-Geländes an der Stadtgrenze Lünen/Selm mit den Standorten der Landespolizeischule und des Forschungs- und Technologiezentrums Ladungssicherung (LaSiSe) als ASBz wird ausdrücklich begrüßt. Dies trägt dazu bei, die dortigen Nutzungen langfristig zu sichern und die qualifizierte Weiterentwicklung der Standorte zu ermöglichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2941#13 Stadt Lünen	
1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) S. 60 Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen Standorten und setzen dabei die Vorgaben des LEP NRW um. Ergänzungen zu den Textpassagen werden nicht vorgebracht. Im Grundsatz 1.6.-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" ist jedoch der Begriff "schienengebunden" ersatzlos zu streichen, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen, anders als im Kern des Ruhrgebiets, nicht immer erfüllt werden können. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Kontext dahingehend spezifiziert werden, dass damit eine höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zum bisherigen G 1.6-5 (G 1.4-4 neu) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."
2941#14 Stadt Lünen	
1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) S. 64 Die Ausführungen zu diesem Bereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und dienen der langfristigen Sicherung und qualifizierten Weiterentwicklung der Standorte. Die Auflistung ist aus Sicht der Stadt Lünen und des Kreises Unna vollständig. In Verbindung mit dem Kapitel 5 Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und hier mit dem Grundsatz 5.1-2 kritisiert die Stadt Lünen, dass nicht im Sinne einer regionalen Standort-Konzeption die	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aufgrund des Umbaus der Energielandschaft hin zu erneuerbaren Energien sind die Veränderungen des vorzuhaltenden Kraftwerksparks momentan schwer abschätzbar. Um Flexibilität in Hinblick auf gewerbliche Folgenutzungen bei Beendigung oder der Änderung des räumlichen Zuschnitts der Kraftwerksnutzung zu erlangen, hat sich der Plangeber gegen die Zweckbindung

Stellungnahme	Erwiderung
vorhandenen Standorte der Energieerzeugung durchgängig als GIBz dargestellt werden. In Lünen beträfe das den Standort des Trianel-Kraftwerks.	"Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" in siedlungsräumlich integrierten Lagen bestehender Kraftwerke entschieden.
2941#15 Stadt Lünen	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte S. 66 Das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" soll dazu beitragen, dass größere zusammenhängende Gewerbeflächen für potenzielle Investoren im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen ausreichende Flächenpotenziale um z. B. bei wichtigen Expansionen vorhandener Betriebe eine räumliche Alternative anzubieten. Die Flächenpotenziale wurden vom Kreis Unna in enger Abstimmung mit den Kommunen bereits für die Erstellung des Regionalplanentwurfes gemeldet. Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Das Ziel und der Grundsatz werden somit mitgetragen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2941#16 Stadt Lünen	
In die Erläuterung auf Seite 69 zum Grundsatz 1.8-2 "Interkommunale Kooperation stärken" sollte auch neben den Ausführungen, dass bei der engen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation von mindestens zwei Kommunen ausgegangen wird, diese Textpassagen dahingehend ergänzt werden, dass der Kooperationsgedanke bereits auch dadurch erreicht wird, wenn ein Regionaler Kooperationsstandort z. B. durch eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft als ganzheitliches Projekt übernommen wird. Der Kreis Unna hat in diesem Zusammenhang bezogen auf die gemeinschaftliche WFG des Kreises Unna Ende 2014 eine entsprechende Anfrage gestellt, die seitens des RVR positiv beantwortet wurde.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Lünen hat neben dem Standort STEAG in Abstimmung mit der Stadt Dortmund den im gültigen Regionalplan noch als interkommunales Gewerbegebiet dargestellten GIB Groppenbruch ebenfalls als regionalen Kooperationsstandort vorgeschlagen. Die Darstellung von Groppenbruch als GIBz wird daher ausdrücklich begrüßt.	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2941#17 Stadt Lünen	
1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte S.70 Zum Thema der landesbedeutsamen Hafenstandorte hat die Stadt Lünen in Abstimmung mit dem Kreis Unna mit Stellungnahme vom 5.7.2018 im Rahmen des Änderungsverfahrens des LEP NRW zum Ziel 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" dem Wirtschaftsministerium NRW mitgeteilt, dass die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon unterstützt wird, zumal die Stadt in ihrer Stellungnahme vom 24.2.2014 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u. a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat. In diesem Sinne regen wir an, dass die Regionalplanungsbehörde für den Fall, dass das Änderungsverfahren zum LEP NRW innerhalb der Beteiligungszeitraums für den Regionalplan abgeschlossen wird, in Abstimmung mit der Stadt Lünen eine geeignete Darstellung für die Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten für den Stadthafen Lünen in den Regionalplan aufnimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Sicherung weiterer Häfen, die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein Handlungserfordernis. Dies betrifft die weiteren im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen. Auf die zeichnerische Festlegung dieser Hafenstandorte als GIB für zweckgebundene Nutzungen wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums im Zuge der kommunalen Planungshoheit verzichtet. Ebenso würde eine solche Zweckbindung nicht die Zuordnung dieser Bereiche zum Sonderbedarf für landesbedeutsame Hafenstandorte rechtfertigen. Für die bauleitplanerische Ausgestaltung dieser Häfen ist allerdings auf Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW zu verweisen, in dem auch auf die Sicherung und den Schutz sonstiger, nicht landesbedeutsamer Häfen abzustellen ist. Die Erläuterung zum Grundsatz 1.4-4 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" im Kapitel 1.4 "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" wurde ergänzt und die Bedeutung der Häfen deutlicher herausgestellt.
2941#18 Stadt Lünen	
1.10 GIB "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" S. 73	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Ausführungen hierzu sind wortgleich dem LEP NRW entnommen worden und beziehen sich nur auf den im LEP NRW aufgeführten Standort Datteln/Waltrop. Anmerkungen aus Sicht der Stadt Lünen werden daher nicht vorgetragen.	
2941#19 Stadt Lünen	
1.11 Großflächiger Einzelhandel S. 76 Die Ausführungen entsprechen überwiegend den Ausführungen im LEP NRW und haben die Funktion Einzelhandelsentwicklungen auf der sog. "grünen Wiese", die zu Lasten der Innenstädte gehen würden, zu verhindern. Dieser Ansatz zur Stärkung der Innenstädte wird ausdrücklich unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.
2941#20 Stadt Lünen	
Die Regelung im Grundsatz 1.11-11 "Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche" ist dahingehend kritisch zu hinterfragen, dass es hierzu keine rechtliche Grundlage gibt. Die Abstimmung zentraler Versorgungsbereich mit der Regionalplanung wird möglicherweise mit der Novellierung des Einzelhandelserlasses landesweit geregelt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos, da G 1.11-11 entfällt. In der Erläuterung zum neu formulierten Ziel 1.9-1 wird weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange empfohlen.
2941#21 Stadt Lünen	
Im Grundsatz 1.11-12 „Anbindung an den ÖPNV" ist der Begriff "schienengebunden" ebenfalls ersatzlos zu streichen. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit eine höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist. Im Übrigen schließt sich die Stadt Lünen bezogen auf das Kapitel 1.11 der Stellungnahme des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für das östliche Ruhrgebiet vollumfänglich an.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung

Stellungnahme	Erwiderung
	von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Metropole Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Metropole Ruhr teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um periphere liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren.

Stellungnahme	Erwiderung
	Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNV besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren. In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-2, Satz 2 aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein. Der Anregung einer Spezifizierung des Begriffs ÖPNV wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen um die Möglichkeiten zur Anbindung an den höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) in geringer verdichteten ländlichen Räumen ergänzt werden. Mit der textlichen Überarbeitung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Alternativen zu einer Anbindung an den SPNV prüfen und nutzen zu können.
2941#22 Stadt Lünen	
2. Freiraumentwicklung 2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung S. 96	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Zum Abschnitt Allgemeine Freiraumentwicklung werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	
2941#23 Stadt Lünen	
2.2 Regionale Grünzüge S. 100 Zum Abschnitt Regionale Grünzüge werden ebenfalls keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.
2941#24 Stadt Lünen	
2.3 Schutz der Natur S.105 Gemäß Ziel 2.3-2 "Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln" des Regionalplanentwurfes sind die Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen. Weder wird vorgegeben, dass die geeignete Festsetzung in der Regel das Naturschutzgebiet ist, noch wird klargestellt, dass die wertvollen bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen sind. Gemäß dem Ziel 24 des bisherigen Regionalplanes sind die BSN entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die geplante Neuformulierung würde dieses Ziel soweit abschwächen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan seine Steuerungswirkung in diesem Punkt weitgehend verlieren würde. Daher sollte aus Sicht des Kreises Unna die bisherige Formulierung beibehalten werden. Aus Sicht der Stadt wird der Stellungnahme des Kreises Unna gefolgt. Die Ausweisung der BSN als Naturschutzgebiet ist die einzige geeignete Festsetzung, um zusammenhängende wertvolle Bereiche dauerhaft zu sichern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Raumplanung ist eine fachübergreifende Planung. Der Regionalplan übernimmt dabei in NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes, der die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen soll (§ 18 Abs. 2 LPlG). Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden.

Stellungnahme	Erwiderung
Für die Stadt Lünen ergeben sich aus dieser Forderung keine planerischen Nachteile.	
2941#25 Stadt Lünen	
2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung S. 110 Gemäß Ziel 22 Abs. 1 des bisherigen Regionalplanes sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, in Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung BSLE zu unterlassen. Im Entwurf des neuen Regionalplanes findet sich nur noch im Grundsatz 2.4-1 eine Entsprechung, allerdings hier nur noch als Sollvorschrift. Durch den Entfall dieses zentralen Zieles würde aus Sicht des Kreises Unna ein erheblicher Teil der Steuerungswirkung der BSLE entfallen. Gemäß Ziel 22 Abs. 3 des bisherigen Regionalplanes dürfen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung in BSLE nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Dieses Ziel hat erheblich zur Steuerung außenbereichsunverträglicher Freizeitvorhaben beigetragen. Im Entwurf des neuen Regionalplanes fehlt dieses Ziel. Eine Aussage findet sich nur noch im Grundsatz 2.4-1, wo in deutlich unpräziserer Formulierung steht "Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen". Der Argumentation des Kreises Unna, als Untere Naturschutzbehörde, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, kann sich die Stadt Lünen nicht anschließen. Die neue Formulierung als Grundsatz (und nicht als Ziel) lässt aus kommunaler Sicht eventuell mehr Spielraum für Entwicklungen. Grundsatz 2.4-1 besagt, dass "Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können", vermieden werden sollen. Dieser Grundsatz ist als Vorgabe für die Abwägungsentscheidungen der nachfolgenden Planungsebenen zu verstehen. Der Schutz der Landschaft wird weiterhin durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes gewährleistet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#26 Stadt Lünen	
2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes S.115 Gemäß Ziel 2.5-1 sind Planungen und Maßnahmen möglich, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen und mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind. Die bisherige Formulierung des Regionalplanes in Ziel 24a bzgl. solcher Planungen lautete, diese "sind nur dann zulässig, wenn … ". Diese Formulierung sollte beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung wird nicht aufgegriffen, da der Regionalplan keine Zulässigkeitsentscheidung trifft.
2941#27 Stadt Lünen	
2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche S. 117 Zum Abschnitt Landwirtschaft werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.
2941#28 Stadt Lünen	
2.7 Wald und Forstwirtschaft S. 120 Die Kommunen im Kreis Unna zählen mit Ausnahme der Stadt Schwerte zu den waldarmen Kommunen. Bereits in der Stellungnahme am 4.7.2018 zum Änderungsverfahren des LEP NRW hat der Kreis Unna zum Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme mitgeteilt, dass die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen wird. Dieser Stellungnahme hatte sich die Stadt Lünen inhaltlich angeschlossen. Die vorhandenen Waldflächen im Kreis Unna haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit vor einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden. Dies trifft auf die Waldflächen im Stadtgebiet Lünen in besonderer Weise zu. Der 3. Absatz	Der Anregung wird gefolgt. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 LEP NRW in seiner rechtskräftigen Fassung. Im Rahmen der Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW nicht mehr enthalten. Gemäß § 18 Abs. 1 LPlG NRW sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im LEP NRW anzupassen. Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1 im RP Ruhr und die entsprechenden Erläuterungen.

Stellungnahme	Erwiderung
im Ziel 2.7-1 "Waldbereiche erhalten und entwickeln" kann aus Sicht der Stadt Lünen daher ersatzlos gestrichen werden, zumal bereits auf der Seite 123 der Erläuterung beschrieben wird, dass aufgrund der besonderen Funktion des Waldes insbesondere in den waldarmen Kommunen hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen sind. Die Stadt Lünen teilt allerdings die rechtliche Einschätzung des Regionalverbandes Ruhr, dass eine mögliche Streichung des 3. Absatzes erst dann in Betracht kommen kann, wenn das LEP NRW Änderungsverfahren zum Abschluss gebracht wurde.	
2941#29 Stadt Lünen	
2.8 Bodenschutz S.127 Die Ausführungen im Grundsatz 2.8-2 "Schutzwürdige Böden erhalten" können entweder ersatzlos gestrichen werden oder sollte sich von den Formulierungen stärker daran orientieren, dass dieses Thema im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu erfolgen hat. Der Bodenschutz hat diesbezüglich den gleichen Stellenwert wie die übrigen Belange und genießt keinen diesbezüglichen Vorzug im Rahmen von Abwägungsentscheidungen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz wird wie folgt umformuliert: "Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr Funktionsausprägung, zu erhalten".
2941#30 Stadt Lünen	
2.9 Oberflächengewässer S. 130 Die Ausführungen zum Ziel 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln" sollte konkreter auf die Umsetzung der WRRL eingehen. Die Umsetzung der WRRL ist zurzeit das oberste Ziel im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Im LEP wurde dies im Grundsatz 7.4-1 entsprechend aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Zielerreichung bis 2027 guter chemischer und ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential und einem Umsetzungsgrad bei den Oberflächenwasserkörpern von zurzeit gerade einmal ca. 7 % ist dies ein durchaus wichtiges Ziel. Daher wird vorgeschlagen, die Forderung der Umsetzung der	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme werden weitgehend die Erläuterungen zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 des LEP NRW zitiert. Um Redundanzen zum LEP NRW zu vermeiden, ist das Ziel 2.9 "Oberflächengewässer" überarbeitet worden. Wegen der Redundanz zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im Regionalplan gestrichen, ebenso der Grundsatz 2.9-3 zur Freizeitnutzung, der ebenfalls redundant war.

Stellungnahme	Erwiderung
WRRL analog zum LEP auszuführen: Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Sie wurde im Jahr 2002 durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in bundesdeutsches Recht umgesetzt, das in allen Bundesländern einheitlich gilt. Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu, • bei oberirdischen Gewässern einen "guten ökologischen Zustand" sowie einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen, • bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein "gutes ökologisches Potenzials" und einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen. • beim Grundwasser einen guten "mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen. Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden. Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern. Um die oben genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die nordrheinwestfälischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Maas, Rhein, Weser und Ems legt der Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen	Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die Talsperren in der Planungsregion, auf die Stauseen mit Dauerstau, auf die natürlichen Seen und die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung und die Begründung werden entsprechend angepasst. Im LEP NRW wird im Rahmen der Erläuterung zu den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" und 7.4-2 "Oberflächengewässer" auf die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und deren Umweltziele für oberirdische Gewässer, für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer und für das Grundwasser eingegangen. Die WRRL und deren Ziele werden auch in den Erläuterungen zum neuen Ziel 2.9-1 aufgeführt. Deren Umsetzung ist jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.

Stellungnahme	Erwiderung
Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf. Der Bewirtschaftungsplan ist 2010 erstmals als behördenverbindlicher Plan wirksam geworden und wurde 2016 erstmalig fortgeschrieben. Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden. Dazu müssen sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern, orientieren.	
2941#31 Stadt Lünen	
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz S. 133 Zum Abschnitt Grundwasser- und Gewässerschutz werden seitens der Stadt Lünen keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2941#32 Stadt Lünen	
2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz S. 138 Zum Abschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die Stadt Lünen schließt sich den Anmerkungen des Kreises Unna an. Im Regionalplanentwurf sind nur noch die Flächen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die mittlere Häufigkeit, d. h. HQ 100 aufgenommen worden. Die Überflutungsflächen für niedrigere Jährlichkeiten, dass sogenannte HQ Extrem für HQ 250 bzw. HQ 1000 ist nur in der	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung, die Überschwemmungsbereiche zu überprüfen, die auf vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete vor dem Hintergrund bereits realisierter Hochwasserschutzmaßnahmen wie Hochwasserrückhaltebecken u.a. am Lünerner Bach in Unna basieren, wird gefolgt. Nach Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 54, Juni 2020) kann der Überschwemmungsbereich im bebauten Teile des Ortsteils Lünern zurückgenommen werden. Das Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet ist in Vorbereitung.

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass die "alten" preußischen Überschwemmungsgebiete und in der Zwischenzeit neu festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die rechtlich auch noch Gültigkeit besitzen, nicht aufgenommen wurden. Zudem gibt die Abgrenzung in einigen Fällen nicht den Ist-Zustand wieder, da die Festsetzung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete auf dem Ist-Zustand 2011 entsprechend der Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erfolgt ist. Auf dem Gebiet des Kreises Unna wurden in der Zwischenzeit aber Maßnahmen der Hochwasservorsorge durchgeführt. Obwohl diese Einrichtungen zur deutlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, ist eine weitere städtebauliche Entwicklung der Siedlungsflächen durch die bisher nicht erfolgte Rücknahme bzw. Anpassung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Hier wäre eine zeitnahe Anpassung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksregierung Arnsberg dringend angeraten.	Der Anregung, die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" sind die Überschwemmungsgebiete aus den Jahren 1905 bis 1912, die nicht berechnet wurden, sondern nach einem Hochwasser in Karten eingetragen wurden. Sie dienten der Orientierung und galten nur solange, bis eine Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete stattgefunden hat. In den alten Regionalplänen wurden diese Gebiete auch als Überschwemmungsbereiche festgelegt. Eine Neuberechnung hat mittlerweile zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie durch die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten stattgefunden. Überschwemmungsgebiete wurden in ihren Festsetzungen von der Wasserwirtschaft bestätigt oder neu festgesetzt oder vorläufig gesichert. Von daher ist eine Übernahme der alten preußischen Überschwemmungsgebiete in den Regionalplan nicht zielführend. Gemäß Erläuterungen zum Ziel 7.4-6 LEP NRW sind zudem in der Regionalplanung Überschwemmungsbereiche basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ 100 festzulegen. Im Regionalplanentwurf umfasst die zeichnerische Festlegung als Überschwemmungsbereich (Anlage 2, Blätter 1 bis 30) gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und Freiraumbereiche zur Rückgewinnung von Retentionsräumen. Nach den Fachdaten der Wasserwirtschaft mit Datum 2017 wurden die Überschwemmungsbereiche im Regionalplanentwurf 2018 festgelegt. Eine Überprüfung der verwendeten wasserwirtschaftlichen Fachdaten hat im Mai 2020 stattgefunden. Die Überschwemmungsgrenzen der Gebiete HQ 100 aus den Gefahrenkarten des 2. Zyklus 2019 wurden überprüft, ebenso die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. An einigen Stellen wurden die zeichnerischen Festlegungen für Überschwemmungsbereiche angepasst. Bereiche, die beim Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen bei einem Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) und bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ Extrem) überflutet werden, werden in der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" (Anlage 4) dargestellt. Dazu sind beide Überschwemmungsgrenzen der potenziellen Szenarien HQ 100

Stellungnahme	Erwiderung
	und HQ Extrem, die überflutet werden könnten, in die Erläuterungskarte übernommen worden.
2941#33 Stadt Lünen	
Der zweite Absatz im Grundsatz 2.11-6 "Für Starkregen ausreichend Flächen sichern" sollte der Definition vom § 55 Absatz 2 WHG entsprechen. "Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen." Insbesondere die Zwischenspeicherung und/oder Versickerung am Entstehungsort ist dazu geeignet, die Auswirkungen von Starkregen im Siedlungsbereich zu minimieren. Dies kann nur erreicht werden, wenn die entsprechenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Durch die Neufassung des LWG in 2016 und die entsprechende Übernahme des § 55 WHG ist die bisherige Ausnahmeregelung des § 51 a hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers an bestehende Mischwasserkanalisationen aufgehoben worden, so dass der Sicherung entsprechender Flächen in der Bauleitplanung zur Rückhaltung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser eine noch höhere Bedeutung zukommt. Durch den fortschreitenden Klimawandel wird die Aufnahme und Konkretisierung dieses Grundsatzes umso wichtiger, daher wird eine entsprechende Ergänzung angeregt.	Der Anregung wird gefolgt. Der Adressat für die bisherigen Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel „Abwasser" (Kapitel 5.3 neu) belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Der neue Wortlaut des Grundsatzes 5.3-7 (bisher Grundsatz 5.4-7) lautet: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein". In diesem Grundsatz geht es um Flächensicherung und nicht um die Beseitigung mit Einleitung. Der Wortlaut braucht hier daher nicht dem § 55 WHG entsprechen, da dieser die Abwasserbeseitigung regelt. Die Anregung zur Versickerung, Verrieselung oder direkter Ableitung Niederschlagswasser wird im Grundsatz 5.3-6 " Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften" aufgegriffen und ergänzt.
2941#34 Stadt Lünen	
2.12 Freizeit und Erholung S. 143	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Sie bezieht sich bzgl. der Route der Industriekultur per Rad auf die Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4. Die Anregung bezieht sich auf die

Stellungnahme	Erwiderung
Zum Abschnitt Freizeit und Erholung werden keine eigenen Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die Stadt Lünen schließt sich den Anmerkungen des Kreises Unna an. In der Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4 "Standorte der Route Industriekultur erhalten und entwickeln" s. 147 wird dargestellt, dass die "Route der Industriekultur" auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe der Metropole Ruhr erschließt. Ein wichtiger Bestandteil ist aber ebenso die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad". Das knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz der "Route der Industriekultur per Rad" bildet zusammen mit dem "RuhrtalRadweg" und der "Römer-Lippe-Route" das Rückgrat des NRW-Förderprojektes "radrevier.ruhr". Dieses hat die Qualifizierung der Metropole Ruhr zu einer zertifizierten Radreiseregion zum Ziel. Durch den RVR wurde im Rahmen eines weiteren Förderprojektes die Wegweisung des "radrevier.ruhr" mit dem Knotenpunktsystem ausgestattet. Vor diesem Hintergrund ist die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad" ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Der Grundsatz sollte entsprechend ergänzt werden.	Ergänzung des Grundsatzes. Dieser bezieht sich allein auf die Standorte der Route der Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten. Die Erschließung per Rad wird nicht im Grundsatz aufgenommen, da es sich nicht um einen raumordnerischen Belang handelt. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass in der Erläuterung die "Route der Industriekultur per Rad" ergänzt wird und in der Erläuterungskarte 16 (Anlage 4) die Premiumradwege des "radrevier.ruhr" aufgenommen werden.
2941#35 Stadt Lünen	
Daran anknüpfend sollten die in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellten "Regional bedeutsamen touristischen Routen" das komplette Radwegenetz des "radrevier.ruhr" (Route der Industriekultur per Rad, RuhrtalRadweg, Römer-Lippe-Route) bzw. das gesamte Knotenpunktnetz abbilden und in der Karte und der Legende entsprechend ergänzt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Premiumradwege des „radrevier.ruhr“(werden in der Erläuterungskarte 16 (Anlage 4) dargestellt bzw. ergänzt.
2941#36 Stadt Lünen	
In der Erläuterung zum Grundsatz 2.12-5 "Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten" (S. 148) wird dargelegt, dass Halden oder Deponien, sofern sie nicht für die Erholung genutzt werden sollen, eine Nutzung im Rahmen erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. In der Beschreibung des Grundsatzes wird der Eindruck erweckt, dass zunächst die Eignung für die Nutzung der erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. Dieser Wortlaut	Der Anregung wird gefolgt. Die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbare Energien basierte auf der Vereinbarkeit des Grundsatzes mit dem Ziel 10.2-1 LEP NRW. Dieses wurde mit der ersten Änderung des LEP NRW zum Grundsatz und ist daher auch von den nachfolgenden Planungen unmittelbar in Abwägungs- und

Stellungnahme	Erwiderung
würde einen Vorrang der erneuerbaren Energieerzeugung implizieren, der aber nach der Erläuterung so nicht gewollt sein kann. Der Grundsatz sollte entsprechend umformuliert werden, zumal bei der Nutzung von z. B. Solarenergie bereits aufgrund der Einzäunung der Module eine Erholungsnutzung in der Regel fast ausgeschlossen ist.	Ermessensentscheidungen einzustellen und insofern zusammen mit dem Grundsatz 2.12-5 zu berücksichtigen. Der Grundsatz 2.12-5 legt fest, dass die Erholungsnutzung auf ehemaligen, für Erholungszwecke geeigneten Halden erhalten und entwickelt werden soll. Unter Zugrundelegung der Vereinbarkeit von Erholung und erneuerbaren Energien ist dies kein Widerspruch zum Grundsatz 10.2-1 LEP NRW. Es handelt sich bei den Festlegungen des LEP NRW und RP Ruhr um Grundsätze, die in den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.
2941#37 Stadt Lünen	
2.12.1 Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung S.150 Zu diesem Abschnitt werden keine Anregungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.
2941#38 Stadt Lünen	
2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBE) S. 151 Zu diesem Abschnitt werden keine Anregungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.
2941#39 Stadt Lünen	
3. Kulturlandschaftsentwicklung S. 155 Die im Kapitel Kulturlandschaftsentwicklung getätigten Ausführungen können voll umfänglich mitgetragen werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen mitgetragen werden.
2941#40 Stadt Lünen	
4. Klimaschutz und Klimaanpassung S. 160	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen mitgetragen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Die im Kapitel Klimaschutz und Klimaanpassung getätigten Ausführungen können ebenfalls vollumfänglich mitgetragen werden.	
2941#41 Stadt Lünen	
5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur S. 165 Zu den im Kapitel dargelegten Ausführungen werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht, zumal sie unmittelbar aus dem LEP NRW entwickelt wurden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass mit dem sehr allgemein formulierten Grundsatz 5.1-2 keine regionalplanerische Steuerung von Standorten der Energieerzeugung erreicht wird. Stattdessen wird die Verantwortung in Form der Standortfrage komplett auf die kommunale Ebene verlagert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie ihren Regelungsgehalt lediglich wiederholen. Dies ist hinsichtlich des Grundsatzes 5.1-2 (Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) im Entwurf des RP Ruhr und des Grundsatzes 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) LEP NRW der Fall. Der Grundsatz 10.1-3 LEP NRW ist weiterhin in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
2941#42 Stadt Lünen	
5.2.1 Windenergie S. 166 Spätestens seit dem Urteil vom 13.12.2012 des Bundesverwaltungsgerichtes sind die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung deutlich strukturiert und weiterentwickelt worden. Das Bundesverwaltungsgericht fordert dabei die Ausarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten. Als Ergebnis ist der Windenergie dann substanziell Raum zu verschaffen. Ziele dieses Prozesses sind dabei u. a. die Transparenz und die Partizipation der Öffentlichkeit. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Beispiel im Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen erhalten, mit der Folge, dass das Aufstellungsverfahren eingestellt wurde. Im laufenden Änderungsverfahren zum LEP NRW soll das bisherige Ziel zum Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung herabgestuft	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen in der gesamten Planungsregion verzichtet. Mit Rechtskraft der Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 entfällt das Ziel 10.2-2 LEP NRW zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte Änderung des LEP NRW entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3 LEP NRW, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint

Stellungnahme	Erwiderung
werden. Zudem würden die Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit erhalten, zu entscheiden, ob sie überhaupt Bereiche für die Windenergie festlegen wollen. Die Stadt Lünen hat in Übereinstimmung mit dem Kreis Unna in der Stellungnahme am 4.7.2018 dieses Vorgehen unterstützt, weil der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik ansonsten überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan obsolet wäre. Das Thema Windenergie könnte, sofern der LEP NRW nach dem Änderungsverfahren die Möglichkeit der Alternative eröffnet, dann aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden, zumal aufgrund der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes kaum geeignete großräumige Flächenpotenziale verfügbar sind. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in der Begründung S. 173 noch auf den Windenergieerlass vom 4.11.2015 Bezug genommen wird. Der derzeit gültige Windenergieerlass datiert vom 08.05.2018.	insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2941#43 Stadt Lünen	
5.2.2 Weitere Erneuerbare Energien S. 167 Das Ziel ist aus den Vorgaben des LEP NRW entwickelt worden. Die Formulierung soll dazu beitragen, dass die Solarenergiegewinnung auf Standorte gelenkt wird, die eine gewisse Prägung aufweisen. Hier ist im Weiteren zunächst der Abschluss des Änderungsverfahrens (LEP) abzuwarten. Ein Potential im Sinne des Grundsatzes 5.2.2-4 "Wasserkraft raumverträglich nutzen" für die Errichtung von neuen Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Belange insbesondere hinsichtlich der linearen Durchgängigkeit der Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Lünen wird nicht gesehen. Zukünftig sind insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten zum Aus- bzw. Umbau bestehender Wasserkraftnutzungsanlagen die Möglichkeiten zur ökologischen Verbesserung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
der Gesamtsituation zu nutzen. Das Potential zur Nutzung der Wasserkraft an Oberflächengewässern ist gemessen an den damit verbundenen ökologischen Auswirkungen bezogen auf das Gebiet der Stadt Lünen somit als äußerst gering einzustufen.	
2941#44 Stadt Lünen	
Die Nutzung der Geothermie im Rahmen des Grundsatzes 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" wird aufgrund der bisher äußerst geringen Umweltauswirkungen und des i. d. R. geringen Flächenbedarfs grundsätzlich befürwortet und gewinnt auf dem Gebiet der Stadt Lünen an Bedeutung. Bohrtiefen von mehr als 150 m sind dabei die Ausnahme, im Regelfall liegen die Bohrtiefen bei< 100 m. Erhebliche Risiken werden bei der Nutzung der Geothermie durch Erdwärmesonden nicht gesehen. Bohrungen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. In den Erlaubnisverfahren wird der geologische Landesdienst beteiligt. Zudem gelten in Wasserschutzgebieten und in Bereichen, in denen oberflächennaher Bergbau betrieben wurde sowie im Bereich des Grundwassergefährdungsgebietes erhöhte Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Geothermie. Eine Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser wird vor dem Hintergrund der zentralen Grubenwasserhaltung in Bergkamen auf dem ehemaligen Bergwerk Haus Aden ausdrücklich befürwortet. Hier gibt es bereits unterschiedliche Ideen zur Nutzung des Wärmepotentials im Zusammenhang mit der Planung zur Wasserstadt Haus Aden. Zu den übrigen Energiegewinnungsformen werden keine Anmerkungen vorgebracht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass der Grundsatz 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" (G 5.1-4 neu) den Passus "und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt insbesondere für das Grundwasser" nicht mehr enthält.
2941#45 Stadt Lünen	
5.3 Abfallwirtschaft S.170 Die Ausführungen im Kapitel Abfallwirtschaft können mitgetragen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#46 Stadt Lünen	
5.4 Abwasser S.177 Im Ziel 5.4.1 "Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern" wird betont, dass sämtliche Maßnahme und Planungen ausgeschlossen sind, die dem Ziel zuwiderlaufen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Lünen regt an, die Kläranlage in Lünen in der zeichnerischen Festlegung nachzutragen. Gemäß LPlG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Die Kläranlage an der Sesekemündung hat einen Flächenbedarf von weniger als 5 ha. Die vormals genutzten Klärschlammplätze sind nicht mehr Bestandteile der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage. Eine Festlegung eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPlG DVO) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung wie vormals in den alten Regionalplänen wird im RP Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung. Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Nichtsdestotrotz sind gemäß Ziel 5.3-3 alle Kläranlagen, auch die unterhalb der Flächengröße von 10 ha, im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung

Stadtteil	Osterfeld
	Regionalplanentwurf  teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich
	Wirksamer Regionalplan  teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage
Flächennutzungsplan	Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage"
Kommunalgespräch 2016	-
Masterplan Wohnen	-
Flächengröße	Gesamtfläche mit „alten" Klärschlammplätzen über 10 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)
Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage

Stellungnahme	Erwiderung
Die zeichnerische Festlegung der Abwasserbehandlungsanlagen sollte um den Standort der Kläranlage Lünen Seseke-Mündung des Lippeverbandes mit Einleitungsgewässer Seseke ergänzt werden. Die eigentliche Standortfläche hat zwar deutlich weniger Flächenbedarf als 10 ha. Genau wie bei der Kläranlage Kamen-Körnebach liegen aber angrenzend "alte" Klärschlammplätze, so dass die Gesamtfläche in der Zusammenschau dann deutlich über 10 ha liegt. Sollten die Klärschlammplätze nicht unter den Anlagenbegriff Abwasserbehandlungsanlage bei dem 10 ha Kriterium fallen, müsste kein Kläranlagenstandort im Bereich des Kreises Unna zeichnerisch dargestellt werden. Sachgerecht wäre die Darstellung beider Standorte, zumal die Kläranlage Lünen Seseke-Mündung mit ihrer Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW) im Vergleich zur Kläranlage Kamen-Körnebach mit 160.000 EW deutlich bedeutsamer für die Abwasserbeseitigung des Planungsraumes ist. Um entsprechende Änderung der zeichnerischen Darstellung und eine Ergänzung der Auflistung auf Seite 178 wird gebeten.	
2941#47 Stadt Lünen	
Im Grundsatz 5.4-5 "Abwasser raumverträglich ableiten" wird beschrieben, wie mit den Abwässern umgegangen werden soll. Hierzu sei angemerkt, dass neben dem Emscher System auf dem Gebiet des Kreises Unna die Seseke mit Ihren Nebenläufen zum offenen Schmutzwassersystem ausgebaut wurde. Mit Aufnahme des Seseke-Programms im Jahr 1986 wurde innerhalb von einem Zeitraum von ca. 20 Jahren das Seseke-System vom Abwasser befreit. Damit einher gingen Investitionsmaßnahmen des Lippeverbandes in Höhe von ca. 500 Millionen Euro. Seit 2006 ist die Seseke offiziell abwasserfrei. Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässersystems Seseke sind mittlerweile nahezu abgeschlossen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung zum bisherigen Grundsatz 5.4-5 (Grundsatz 5.3-5 neu) wird um das Gewässersystem "Seseke" ergänzt.
2941#48 Stadt Lünen	
Die Ausführungen zum Grundsatz 5.4-6 "Niederschläge raumverträglich ableiten" erwecken den Eindruck, die Mischwasserkanalisation sei die bevorzugte	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. Dies ist seit Aufnahme der Regelung des § 51 a ins LWG in 1995 und spätestens mit Neufassung des LWG in 2016 nicht mehr der Fall, da ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden kann. Im letzten Absatz fehlt zudem die Nennung der Möglichkeit, dass anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Rückhaltung und/oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Insbesondere die beiden letzten Sätze sollten gestrichen werden. Diese suggerieren eben gerade, dass eine Ableitung im Mischwassersystem besonders geeignet ist zur direkten Einleitung in ein Gewässer, ohne diese übermäßig zu belasten. Dies konterkariert den Ansatz des § 55 Absatz 2 WHG, der eben gerade eine Trennung des Niederschlagswassers vom Schmutzwasser vorsieht und grundsätzlich keine neuen Mischwassersysteme mehr vorsieht. Ich bitte um entsprechende Anpassung dieser Textpassagen.	Der Grundsatz 5.4-6 (Grundsatz 5.3-6 neu) beinhaltet nicht die Mischwasserkanalisation als bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. In der Erläuterung zum Grundsatz werden allerdings Ausführungen zur Mischwasserkanalisation gemacht. Unter Beachtung der Neufassung des Landeswassergesetzes NRW 2016, nach dem ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden, werden diese Ausführungen zurückgenommen. Die fehlende Nennung der Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten, wird im Grundsatz 5.4-6 (Grundsatz 5.3-6 neu) und in der Erläuterung ergänzt.
2941#49 Stadt Lünen	
Der Grundsatz 5.4-7 "Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern", sollte folgendermaßen umbenannt werden: "Flächen für die Regenwasserrückhaltung, Regenwasserbehandlung und Regenwasserversickerung sichern" Mittlerweile gerät die qualitative Bewertung der insbesondere von Verkehrsflächen abfließenden Regenwässer immer mehr in den Vordergrund. Studien belegen, dass ein wesentlicher Bestandteil der stofflichen Belastungen in den Oberflächengewässern gerade nicht aus der Einleitung der Kläranlagen und der Entlastungsanlagen aus der Mischwasserkanalisation stammen, sondern dass Einleitungen aus Trennsystemen insbesondere von Verkehrsflächen dafür ursächlich sind. Aus diesem Grunde ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht nur die Sicherung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wichtig, sondern auch die Sicherung der Flächen für eine evtl. notwendige Behandlungsanlage. Da muss es sich nicht zwangsläufig um kompakte technische Anlagen wie z. B. Regenklärbecken handeln, es kommen durchaus auch Anlagen mit größerer Flächeninanspruchnahme zum Einsatz wie	Der Anregung wird gefolgt. Die Stadt Lünen regt eine Ergänzung des Grundsatzes 5.4-7 (Grundsatz 5.3-7 neu) an, indem wegen der stofflichen Belastung des Regenwassers, das insbesondere von Verkehrsflächen abfließt, Flächen für Regenwasserbehandlungen zunehmend erforderlich sind. Der Grundsatz 5.3-7 lautet neu: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein". Die Erläuterung zum Grundsatz wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
beispielsweise Retentionsbodenfilteranlagen. Daher kommt der Sicherung dieser Flächen im Rahmen der Bauleitplanung eine größere Bedeutung zu.	
2941#50 Stadt Lünen	
5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze S. 181 Zum Abschnitt Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2941#51 Stadt Lünen	
5.6 Fracking (weder Ziel noch Grundsatz) S. 191 In den Erläuterungen zu Ziff. 5.6 Fracking weist der RVR darauf hin, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fractioning (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltgesetz Fracking-Vorhaben nicht zulässig, so dass der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Aus Sicht der Stadt Lünen wird, in Übereinstimmung mit dem Kreis Unna, dennoch eine Regelung im Regionalplan für erforderlich gehalten. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 25.2.2014 zum Beschluss über die Vorlage im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW sich für ein Verbot von Hydraulic Fractioning (Fracking) ausgesprochen. Im LEP NRW ist jetzt eine entsprechende Regelung im Ziel 10.3-4 enthalten. Die gesetzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 13 a Abs. 7 WHG jedoch vor, dass die bundesweit erlaubten vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, von einer Expertenkommission begleitet werden so". Die Kommission so" dann über das Ergebnis berichten, so dass der Bundestag, so wie es das Gesetz vorsieht, das Verbot im Jahr 2021 überprüft. Insofern wird aus Sicht des Kreises Unna und der Stadt Lünen durchaus auch auf der Ebene des Regionalplanes - wie auch bei der teilweisen wortgleichen Übernahme der Regelungen zum großflächigen Einzelhandel - ein	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden LEP NRW aufgestellt wurden. Neuere Regionalpläne (z.B. Entwurf des Regionalplans OWL der Bezirksregierung Detmold) verzichten aus denselben Erwägungen auf eine eigene regionalplanerische Festlegung zum Fracking.

Stellungnahme	Erwiderung
Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen, mit dem Ziel ihn wirksam aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft auszuschließen. Die Ausführungen in der Begründung S. 227/228 können daher nicht überzeugen, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (Münster Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0) Zusatzprüfung) Fracking explizit ausgeschlossen haben. Bei dem in der Begründung erwähnten OVG-Urteil geht es um das Thema Windenergie. Eine Vergleichbarkeit der beiden Themen scheidet bereits deshalb aus, weil es bei dem Verbot von Fracking, um den Ausschluss der unkalkulierbaren Risiken zum Wohle der Allgemeinheit geht.	
2941#52 Stadt Lünen	
6.1-1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur S. 193 Im zweiten Absatz des Ziels 6.1-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen" wird der Fokus u. a. auf die Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen gelenkt. In diesem Zusammenhang wir angeregt, das neue Instrument der Mobilstationen im Textteil entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß der aktuellen Zielformulierung des Landes NRW (z.B. FöRiMM, umfassendes Fördermittelbudget, neue Abt. 4, Gestaltungshandbuch Mobilstationen usw.) könnten in bestimmten Fällen neben Fahrradparkanlagen als Kernelemente von Mobilstationen auch andere Bausteine wie z. B. Car-Sharing-Stellplätze, P+R-Plätze in geringem Maße Freiraum in Anspruch nehmen. Auch infrastrukturelle Einrichtungen für den kommunalen ÖPNV (insbes. der Busverkehr) wie Haltestellenanlagen, ZOBs usw. sollten ebenfalls bei den Ausnahmetatbeständen aufgeführt werden, um eine zukunftsweisende und nachhaltige Mobilität zu unterstützen und dadurch zu einer wirksamen Reduktion der Emission beizutragen.	Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz aufgegriffen wird. Hierdurch soll eine Stärkung des Umweltverbundes erreicht werden. Die Art der Umsetzung durch die Nutzung bestimmter Instrumente, wie z.B. die Einrichtung von Mobilstationen, liegt in kommunaler Hand. Das angesprochene Ziel 6.1-2 wird gestrichen, da bereits im LEP NRW mit Ziel 8.1-2 der Freiraumschutz in hinreichender Form verankert ist und auf eine redundante Regelung im RP Ruhr verzichtet wird.
2941#53 Stadt Lünen	
6.1-3 Mobilität und Güteraustausch gewährleisten	Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den

Stellungnahme	Erwiderung
Hinsichtlich des Grundsatzes 6.1-3 "Mobilität und Güteraustausch" gewährleisten wird angeregt, in der Erläuterung den 1. Absatz wie folgt zu ergänzen: "Der Bau bzw. die Einrichtung von Mobilstationen gemäß den Zielvorstellungen des Landes NRW ist voran zu treiben."	Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz aufgegriffen wird.
2941#54 Stadt Lünen	
6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten Im Übrigen wird angeregt auch für den Grundsatz 6.1-4 "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" die Erläuterung im 1. Absatz zu wie folgt zu erweitern: " … , durch die Optimierung bzw. Erweiterung vorhandener Strukturen wie z. B. Mobilstationen, durch den Ausbau des kombinierten Güterverkehrs … ".	Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz aufgegriffen wird. Eine Ergänzung des genannten Grundsatzes in der vorgeschlagenen Form erfolgt nicht.
2941#55 Stadt Lünen	
6.2 Straßen S. 195 Das Straßennetz im Stadtgebiet Lünen ist entsprechend der formalen Kriterien korrekt und vollständig dargestellt. Dennoch sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass die Darstellung der klassifizierten B 54 im Innenstadtbereich (Viktoriastraße) nicht dem "Ring" Lünen entsprechend des von der Stadt verfolgten Verkehrslenkungskonzeptes über die Kupferstraße entspricht. Die Stadt Lünen wird mit Straßen.NRW kurzfristig eine entsprechende Änderung der Klassifizierung erörtern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2941#56 Stadt Lünen	
6.3 Schienenwege S. 199 Im Regionalplan ist an der Bahnstrecke Lünen-Gronau ein Haltepunkt im Bereich Lünen-Alstedde dargestellt (gleiche Signatur wie bestehende Haltepunkte). Es gibt zwar Initiativen, einen solchen Haltepunkt einzurichten, er existiert aber	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
bisher noch nicht. Insofern handelt es sich um eine Zielplanung, die von der Stadt Lünen allerdings ausdrücklich begrüßt wird.	
2941#57 Stadt Lünen	
6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen Dieses Ziel wird seitens der Stadt Lünen mitgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2941#58 Stadt Lünen	
6.4 ÖPNV / SPNV S. 203 Mit dem Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" wird die Bedeutung des ÖPNV noch einmal bestärkt. Dieses Ziel wird daher ausdrücklich mitgetragen. Hinsichtlich der dazugehörenden Erläuterung schließt sich die Stadt Lünen jedoch zwei Anmerkungen des Kreises Unna an. Bei der weiterhin notwendigen und weiter zu verfolgenden SPNV-Anbindung der Stadt Bergkamen ist voraussichtlich zumindest teilweise Neubau von Gleisinfrastruktur unumgänglich. Im 2. Absatz, 4. Zeile sollte man deshalb besser formulieren: "Dies bedingt nur in Ausnahmefällen einen Neubau von Bahnstrecken, sondern eher die Optimierung ... ". Als 5. Spiegelpunkt ist für die RegionalStadtBahn eine falsche Trassenvariante (Lünen Abzweig Horstmar .... Hamm) aufgeführt. Es muss vielmehr heißen: "RegionalStadtBahn Dortmund-Lünen-Bergkamen-Oberaden-Bergkamen (-Werne)-Hamm".	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" gestrichen wird. Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.
2941#59 Stadt Lünen	
In den Erläuterungen (S. 206) wird der Zeitrahmen der Erreichbarkeit von Oberzentren max. 90 Min. und Mittelzentren in max. 45 Min. angegeben, ohne weitergehend zu erläutern auf welcher Grundlage sich diese Werte stützen bzw. sich herleiten lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" gestrichen wird. Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#60 Stadt Lünen	
6.5 Wasserstraßen / Häfen S.206 Zu den bisherigen Formulierungen unter dieser Ziffer wird angeregt noch einen weiteren Grundsatz hinzuzufügen, der sich mit der Nutzung der Betriebswege von Wasserstraßen beschäftigt. Aufgrund der Ausgestaltung der Betriebswege entlang der Kanäle eignen diese sich hervorragend für den Radverkehr, ohne dass hierfür zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen werden muss. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen bleiben die Betriebswege als Teil der Bundeswasserstraße Betriebsgelände i. d. R. im Eigentum des Bundes. Unbeschadet dessen ist es jedoch möglich diese für den Radverkehr z. B. durch Abschluss eines Gestattungsvertrages zu nutzen. Insofern wird folgender Grundsatz angeregt: "Die Nutzung der Betriebswege entlang der Bundeswasserstraßen soll für den Radverkehr, insbesondere für die Radschnellwege dauerhaft sichergestellt werden."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Regelung zur Nutzung der Betriebswege entlang der Bundeswasserstraßen auf Ebene der Regionalplanung scheidet aus. Die Freigabe der Nutzung der Betriebswege an Bundeswasserstraßen für den Rad- und Fußverkehr liegt in der Hoheit der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Insbesondere für Radschnellverbindungen des Landes ergeben sich Konflikte im Hinblick auf Widmungen sowie Baulast und Verfügbarkeit, z.B. für Wartungsarbeiten.
2941#61 Stadt Lünen	
6.6 Flughäfen S. 208 Seitens der Stadt Lünen werden zu dem Abschnitt Flughäfen keine Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2941#62 Stadt Lünen	
6.7 Radverkehr S. 210 Im Ziel 6.7-1 "Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen" wird angeregt, den 1. Satz zu ergänzen im Bereich "Auf den festgelegten Trassen und innerhalb bestehender und zukünftiger… ". Gemäß dem neuem Straßen- und Wegegesetz entspricht der Radschnellweg RS 1 einer Landesstraßentrasse. Beim RS 1 ist jedoch nicht überall sicherzustellen, dass der Bedarf nur durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gewährleistet werden kann. In einigen Abschnitten ist im Kreis Unna bereits jetzt erkennbar, dass ein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung des Ziels zum Schutz von Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen ist eindeutig. Es ist sinnvoll in der Formulierung des Ziels auf die zeichnerisch festgelegten Trassen abzustellen, um den Bezug zu den beiden in der Legende aufgezeigten zeichnerischen Ausprägungen herzustellen: Die Aufgliederung in die beiden Kategorien des Bestandes und (der räumlich hinreichend definierten) Planung auf der einen Seite sowie von Planmaßnahmen

Stellungnahme	Erwiderung
Neubau mit der einhergehenden Trassensuche unumgänglich ist. Deshalb würde die Erweiterung der Formulierung eine zusätzliche optionale Möglichkeit darstellen.	ohne räumliche Festlegung auf der anderen Seite stellt den Umstand dar, dass Teilabschnitte der Radschnellverbindungen bereits realisiert sind oder sich in einem fortgeschrittenen Planungsstand befinden, andere Abschnitte hingegen noch keine räumliche Festlegung erfahren haben, aber ein regionalplanerisch geeigneter Trassenverlauf zeichnerisch definierbar ist. Analog zu Straßen- bzw. Schienentrassen hat eine weitere Konkretisierung der Planmaßnahmen in Form von Linienbestimmungen oder vergleichbaren Vorgehensweisen in nachfolgenden Planverfahren zu erfolgen.
2941#63 Stadt Lünen	
Laut Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen" soll das regionale Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs im Bereich der umweltfreundlichen Mobilität wird um folgende Ergänzung gebeten: "Das bestehende - bisher freizeitorientierte - Regionale Radwegenetz soll weiterentwickelt werden hin zu einem hierarchischen Radwegenetz für den Alltagsverkehr. Dieses soll die Basis bilden, um das Fahrrad zu einem vollwertigen Verkehrsträger in der Metropole Ruhr zu entwickeln."	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Festlegungen zum Grundsatz 6.7-2 (neu 6.6-2) überarbeitet und fortgeschrieben werden. Dabei wird u.a. die Ausrichtung der kommunalen Radverkehrsnetze auf das regionale Radverkehrsnetz thematisiert, um ein kohärentes und flächendeckendes Radverkehrsnetz zu erreichen. Eine Ergänzung des Grundsatzes in genannter Form wird nicht vorgenommen.
2941#64 Stadt Lünen	
Die Erläuterungskarte 23 zum Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen" stellt einen veralteten Stand des derzeit in Bearbeitung befindlichen "Konzepts zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes" dar. Das Konzept befindet sich derzeit in der Phase der kommunalen Befassung und wird frühestens im 2. Halbjahr 2019 durch die Verbandversammlung als "Zukunftskonzept bzw. Bedarfsplan für den Alltagsradverkehr" beschlossen. Die Darstellung eines noch nicht beschlossenen Konzeptes im Regionalplan, welches zudem evaluiert und fortgeschrieben werden soll (Seite 44 Handlungsprogramm) entspricht nicht den Ansprüchen des	Der Anregung, auf die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" gänzlich zu verzichten, wird nicht gefolgt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es notwendig, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der genannten Erläuterungskarte erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des zwischenzeitlich beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren.

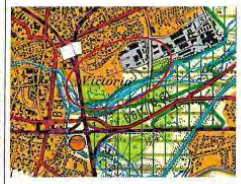
Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplans, der eine langfristige Planungssicherheit darstellt. Eine kartographische Darstellung sollte demnach nur im Handlungsprogramm erfolgen.	Die Erläuterungskarte wird inhaltlich überarbeitet und an die aktuelle Beschlusslage angepasst.
2941#65 Stadt Lünen	
6.8 Technische Infrastruktur S. 211 Die im Ziel 6.8-2 "Neue Freileitungen raumverträglich planen" formulierten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden etc. im Geltungsbereich von einem Bebauungsplan und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich für neue Freileitungen mit Nennspannungen von 220 kV und mehr entsprechen den Planungszielen im Landesentwicklungsplan NRW. Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG, BGB. I S. 2870 vom 21. August 2009) erwähnt ebenfalls diese Abstandsregelungen. Es fällt jedoch die "Aufweichung" dieser Abstandsregelungen im Grundsatz 6.8-3 "Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen" auf, die nach Auswertung verschiedener Unterlagen aus dem Fachrecht nicht zu begründen ist. In der Leitlinie "Schutzgut menschliche Gesundheit" der UVP-Gesellschaft vom Juni 2014 wird allerdings näher differenziert, indem hier aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für 380 kV-Leitungen ein höherer Abstand von 600 m empfohlen wird, der sich im vorliegenden Regionalplanentwurf allerdings nicht abbildet. Aus Gründen des Vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist hierzu eine entsprechende Ergänzung wünschenswert. Auch für Erdkabel gibt die Leitlinie ,,Schutzgut menschliche Gesundheit" der UVP-Gesellschaft für die Nennspannungen 110 kV - 380 kV gesundheitlich abgeleitete Abstandsempfehlungen von 30 m bis 150 m an, die jedoch bislang ebenfalls nicht im Entwurf des Regionalplanes aufgeführt werden und daher ergänzt werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels 8.2 LEP NRW „Transport in Leitungen".
2941#66 Stadt Lünen	

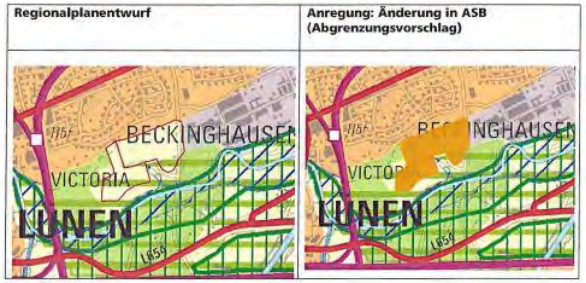
Stellungnahme	Erwiderung
7. Militärische Einrichtungen S. 216 Zu diesem Kapitel werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2941#67 Stadt Lünen	
Zusatzanmerkungen 1. Stichtagsproblematik Die Erarbeitung des gemeinsamen Regionalplans für das Ruhrgebiet hat, auch wegen des bewusst gewählten informellen Vorlaufs in Form des Regionalen Diskurses, einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen. Das betrifft insbesondere die Planungsphase von der Festlegung der Grundlagen (z. B. Bedarfsermittlungsverfahren) bis zur Umsetzung in einem Planwerk. Das hat zur Folge, dass die zeichnerische Darstellung von ASB und GIB-Flächen auf den Salden von Bedarf und vorhandenem Flächenpotential beruhen, die durch Zahlen ermittelt wurden, die für die GIB-Bedarfsberechnung auf dem Beobachtungszeitraum 2005 bis 2010 beruhen und bezogen auf das Flächenangebot zum Stichtag 31.12.2013 aus der ruhrFIS-Erhebung übernommen sind. Bezogen auf die Bedarfsberechnung für GIB ergibt der verwendete Beobachtungszeitraum valide und für die Kommunen handhabbare Zahlen. Das haben auch die in der AG Regionaler Diskurs vorgestellten und diskutierten Vergleichsrechnungen gezeigt. Bezogen auf die gegenzurechnenden noch vorhandenen Flächenpotentiale ist die Verwendung von Bestandszahlen, die die Situation zum Stichtag 31.12.2013 abbilden, aber kaum als sachgerecht zu bezeichnen. In der Erläuterung zu den Zielen Z 1.2-1 und Z 1.2- 2 wird explizit ausgeführt, dass für die Berechnung der Flächenbedarfe die zuletzt veröffentlichte RuhrFIS-Bedarfsermittlung gilt. Diese datiert vom 31.12.2016 und ist damit deutlich aktueller und damit näher an der tatsächlichen kommunalen Situation.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe im Laufe eines Planverfahrens können nicht nur zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen führen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Planentwurf des RP Ruhr festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden Konsequenzen sowie mit einhergehenden Auswirkungen auf die kommunale Planungssicherheit, zur Folge. An den Siedlungsflächenbedarfen wird von daher bis zur Rechtswirksamkeit des RP Ruhr festgehalten. Ein wesentliches Kennzeichen der RVR-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr bzw. des Sachlichen Teilplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Lünen hat in einem laufenden Bauleitplanverfahren im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 LaPlG im Juli 2018 von der Regionalplanungsbehörde die aktuellen Bedarfszahlen genannt bekommen. Die dabei evident gewordenen Unterschiede sind vor Ort kaum zu vermitteln. Während der Regionalplanentwurf von einem deutlichen Überhang an ASB-Flächen für Lünen ausgeht, ist nach den aktuellen Berechnungen von einem Bedarf in der Größenordnung von ca. 14 ha auszugehen. Beim GIB-Bedarf ist die Diskrepanz ähnlich groß. Während der Regionalplan von einem regionalplanerischen Handlungsbedarf von 8 ha ausgeht, von denen allerdings nur 5,2 ha im Plan verortet sind, ergeben die aktuellen Zahlen einen Bedarf von ca. 27 ha. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass in den letzten Jahren in nennenswertem Umfang Flächen für gewerbliche Zwecke in Anspruch genommen wurden, also faktisch und wahrnehmbar nicht mehr zur Verfügung stehen! Diese Flächen in der Regionalplan-Bilanz als Potenzial gegengerechnet zu bekommen, erschließt sich inhaltlich nicht mehr. Die methodischen und verfahrensökonomischen Gründe, die für das Vorgehen der Regionalplanungsbehörde herangezogen werden, sind verständlich, können aber im Ergebnis nicht überzeugen. Es ist davon auszugehen, dass die bilanzielle Situation in anderen Städten des Verbandsgebietes vergleichbar ist. Insofern ist der RVR aufgefordert, eine Lösung für das Problem zu suchen. Die Stadt Lünen meldet unter Bezug auf die aktuellen Berechnungen des RVR einen entsprechenden Zusatz-Bedarf an ASB- und GIB-Flächen an. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass in der Größenordnung zum jetzigen Zeitpunkt allerdings keine planerisch hinreichend qualifizierten Standortvorschläge gemacht werden können, bitten wir zunächst um Anerkennung dieses erhöhten Bedarfs und die Zusicherung, zeitnah ein Regionalplanänderungsverfahren mit dem Ziel neue Flächen darzustellen, anstoßen zu können.	
2941#68 Stadt Lünen	
2. Umgang mit 670 ha GIB (regionaler Gewerbeflächenpool)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der

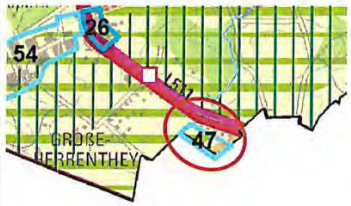
Stellungnahme	Erwiderung
Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um für die Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu ermitteln. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große zusammenhängende regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Bei der Erstellung der Entwurfsfassung ist jetzt die Situation entstanden, dass zwar ausreichend rechnerische Bedarfe ermittelt wurden. Diese konnten im Entwurf des Regionalplanes in einer Größenordnung von rd. 670 ha jedoch zeichnerisch nicht festgelegt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächendarstellbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Flächenbedarfspotenzial derzeit nicht planerisch entwickelt und marktreif gemacht werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Region und die Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen ist es jedoch unabdingbar diese Potenziale zu heben und marktgängige Flächen zu entwickeln. Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools (z. B. Regionaler Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 - Fränkische Schweiz, virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve, Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb) eingeführt. In der Fachliteratur gibt es ausreichende Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Lünen die Erwartung an den Regionalverband Ruhr sich mit dieser Methodik auseinanderzusetzen und sie im Regionalplan Ruhr zu implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr beizutragen. Außerdem würde dieses Vorgehen auch dem Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr (DS 13/1157) und dem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung vom 6.7.2018 entsprechen.	Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

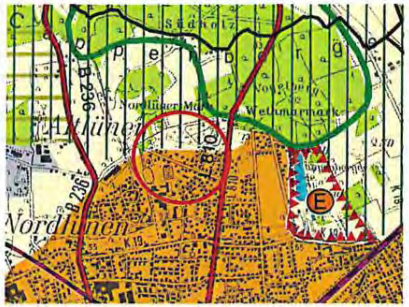
Stellungnahme	Erwiderung
2941#69 Stadt Lünen	
ASB Die Stadt Lünen hat sich aktuell mit dem Thema Wohnbauflächenentwicklung planerisch- konzeptionell befasst und im Sommer 2018 dazu den Masterplan Wohnen beschlossen. Dieser wird jetzt in insgesamt sechs Handlungsfeldern weiter bearbeitet. Prioritär in der Umsetzung ist dabei u. a. ein Arbeitsprogramm zur bauleitplanerischen Umsetzung von vorhandenen Wohnbauflächenpotentialen und die Erarbeitung von stadtteil- bzw. quartiersbezogenen wohnungspolitischen Handlungskonzepten. Die nachfolgenden Anregungen zur Darstellung von ASB im Regionalplan erfolgt vor dem Hintergrund der Zielaussagen des Masterplans Wohnen. Im Rahmen der Harmonisierung der Darstellung der bisher gültigen Regionalpläne sind im Rahmen der "redaktionellen Anpassung" in der Summe erhebliche ASB-Flächen zurückgenommen worden. Dabei handelt es sich vielfach um Flächen, die bei der Neuaufstellung des damaligen GEP und der zeitlich parallelen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans große Bedeutung in der planungspolitischen Diskussion hatten und daher nicht ohne weiteres im Rahmen einer "redaktionellen" Anpassung zurückgenommen werden sollten. In der Stellungnahme vom 1.7.2013 hat der Kreis Unna in Abstimmung mit den Kommunen bereits darauf hingewiesen, dass diesem Vorgehen so nicht zugestimmt wird. Vor dem Hintergrund des bei der Bedarfsberechnung an ASB für den Regionalplan festgestellten Flächenüberhangs mag die Rücknahme zwar noch quantitativ nachvollziehbar sein. Mit dem Ergebnis der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LaPlG vom Juli 2018, die einen ASB-Bedarf für die Stadt Lünen attestiert, kann diese Rücknahme aber nicht mehr ohne entsprechende bilanzielle Konsequenzen erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt. Gegenüber der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr wurden die Festlegungen um etwa 12 ha ergänzt. Die noch verbleibende Unterdeckung in Höhe von 3,2 ha kann im Zuge von Änderungsverfahren noch nachträglich planerisch verortet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Zuge anstehender RP Ruhr- oder FNP-Änderungsverfahren (nach Rechtswirksamkeit des RP Ruhr) die dann aktuellen Datengrundlagen zur Bedarfsermittlung zugrunde gelegt werden. Demnach kann die Höhe der Unterdeckung von der oben genannten Größe abweichen. Auf der Basis aktueller Haushaltsvorausberechnungen wird für die Stadt Lünen tendenziell ein steigender Bedarf erwartet.
2941#70 Stadt Lünen	
Vor dem Hintergrund der dem Entwurf zugrundeliegenden Bedarfssituation sind im Regionalplan keine neuen ASB-Flächen dargestellt. Eine ASB-Reservefläche im Bereich Viktoria I/II ist zurückgenommen und bilanziell entsprechend	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Lünen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr über einen

Stellungnahme	Erwiderung
berücksichtigt worden (- 3,1 ha). Diese Rücknahme wird nicht mitgetragen, da sie den planerischen Zielen der Stadt Lünen für die Fläche, die sich in den letzten Monaten verdichtet haben, entgegensteht. Neben einem Standort für eine forensische Klinik des Landes (abweichend von dem bisher vom Land selbst präferierten Standort) ist auf der Kern-Fläche eine städtebauliche Ergänzung der vorhandenen Zechensiedlung geplant und die Entwicklung einer "Campus-Fläche" für Dienstleistung und eher experimentelle, innovative gewerbliche Nutzungen, auch im Kontext zur projektierten IGA 2027-Konzeption auf der Restfläche, vorgesehen. Dafür erscheint die Beibehaltung der ASB-Darstellung als erforderlich. **11. Victoria I / II** **Stadtteil**: Wethmar **Regionalplanentwurf**  Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich **Wirksamer Regionalplan**  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug Flächennutzungsplan: Von der Darstellung ausgenommen Kommunalgespräch 2016: Im Rohentwurf mit Ausnahme einer kleinen ASB-Ergänzungsfläche im Nordosten an der Westfaliastraße als Freiraum dargestellt; Unter Berücksichtigung des Bestandes, der Planung des Landes (Forensik) und der Bemühungen der Stadt um eine Gesamtentwicklung der Brache bleibt es bei dem Abgrenzungsvorschlag von 2014; Listung unter „offene Punkte" Masterplan Wohnen: Südlich Westfaliastraße Priorität 1 **6.-Flächenbilanz** Aktuell liegt dem Konzept (siehe Abbildung 7) folgende Flächenbilanz zu Grunde, die jedoch im weiteren Verfahren anzupassen ist. **Festsetzung** / **Flächengröße in ha** Allgemeines Wohngebiet: 1,5 Sondergebiet Forensik: 4,2 Gewerbegebiet (Bestand): 1,3 Gewerbegebiet (Planung): 6,7 Grünflächen: 5,7 Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen: 3,7 **Plangebiet gesamt: 22,8** (Auszug aus dem Begründung zum Bebauungsplan - Stand Oktober 2018)	Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 15,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

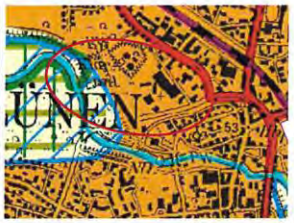
Stellungnahme	Erwiderung
 Gewerbeentwicklungskonzept: Diskussion im GEK, Entwicklung eine Gewerbegebietes mit gemischten Nutzungen aus GE und GEE Weitere Anmerkungen: Forensik und Gewerbefläche nicht im Siedlungsbereich; B-Plan 229 und14. FNP-Änd. sind mit dem aktuell wirksamen RP umsetzbar (pos. Bescheinigung gem. § 34 (1) LPlG NRW); Die neue Darstellung ermöglicht diese Planung nicht. Stellungnahme Stadt Lünen: Änderung in ASB 	
2941#71.1 Stadt Lünen	
Es gibt daneben eine Reihe von Einzelflächen, bei denen die ASB-Darstellung bzw. Nichtdarstellung aus Sicht der Stadt Lünen hinterfragt werden muss (vgl. dazu auch Anlage 2).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.

Stellungnahme	Erwiderung
1. Ihländerweg **1. Ihländerweg** **Stadtteil**: Brambauer **Regionalplanentwurf**:  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug **Wirksamer Regionalplan**:  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft Kommunalgespräch 2016: Listung unter „offene Punkte“ Masterplan Wohnen: Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 54) Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen): ca. 12 ha Gewerbeentwicklungskonzept: - Weitere Anmerkungen: Kein Siedlungszusammenhang Stellungnahme Stadt Lünen: Der Darstellung wird zugestimmt	
2941#71.2 Stadt Lünen	
3. Brechtener Straße	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.

Stellungnahme	Erwiderung
3. Brechtener Straße **Stadtteil**: Brambauer **Regionalplanentwurf**:  Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilweise Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug **Wirksamer Regionalplan**:  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft Kommunalgespräch 2016: Im Kommunalgespräch thematisiert, Im Rohentwurf kein ASB, ergänzender Abstimmungstermin mit dem RVR → s. weitere Anmerkungen Masterplan Wohnen: Priorität 3, blaue Abgrenzung Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen): ca. 2,2 ha Gewerbeentwicklungskonzept: - Weitere Anmerkungen: Abstimmung mit dem RVR erfolgt, Bewertung im Rahmen der Maßstabsungenauigkeit Stellungnahme Stadt Lünen: Der Darstellung wird zugestimmt	
2941#71.3 Stadt Lünen	
7. Bergkampstraße Nord	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.

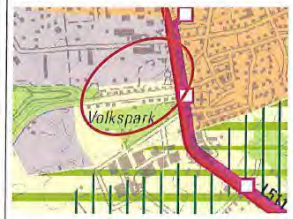
Stellungnahme	Erwiderung
7. Bergkampstraße Nord **Stadtteil**: Altlünen **Regionalplanentwurf**  Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung **Wirksamer Regionalplan**  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet Kommunalgespräch 2016: - Masterplan Wohnen: Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 42) Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen): ca. 1,3 ha Gewerbeentwicklungskonzept: - Weitere Anmerkungen: - Stellungnahme Stadt Lünen: Der Darstellung wird zugestimmt	
2941#71.4 Stadt Lünen	
9. Schäferweg	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.

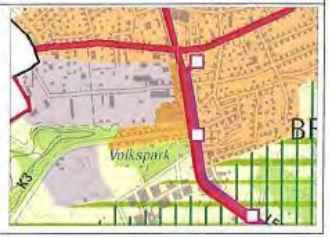
Stellungnahme	Erwiderung
9. Schäferweg **Stadtteil**: Alstedde **Regionalplanentwurf**:  Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung **Wirksamer Regionalplan**:  Freiraum- und Agrarbereich , Wald Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft, Wald Kommunalgespräch 2016: - Masterplan Wohnen: Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 52) Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen): ca. 14,5 ha Gewerbeentwicklungskonzept: - Weitere Anmerkungen: Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären; Fläche jenseits Zäsur durch Bahnlinie problematisch Stellungnahme Stadt Lünen: Der Darstellung wird zugestimmt	
2941#71.5 Stadt Lünen	
10. Marienhospital	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.

Stellungnahme	Erwiderung
10. Marienhospital **Stadtteil**: Lünen-Nord **Regionalplanentwurf**:  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Wirksamer Regionalplan**:  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Flächennutzungsplan: SO Klinik Kommunalgespräch 2016: Im Rohentwurf ASB analog Flächendimension im FNP; Abgrenzung im Umfeld der Klinik bedarf Feinabstimmung, Listung unter „offene Punkte" Masterplan Wohnen: - Flächengröße: ca. 11 ha Gewerbeentwicklungskonzept: - Weitere Anmerkungen: Rücksprache mit dem RVR, warum kein ASB bes. Zweckbestimmung Stellungnahme Stadt Lünen: Der Darstellung wird zugestimmt	
2941#72 Stadt Lünen	
Die zeichnerischen Darstellungen am südlichen Siedlungsrand von Brambauer sollten zum einen dem Bestand angepasst werden. Die Wohnbebauung an der Elsa-Brändström-Straße (teilweise im Bebauungsplan festgesetzt) ist als ASB darzustellen, ebenso wie die Wald- bzw. Parkfläche Ecke Elsa-Brändström-Straße / Brechtener Straße, die im Entwurf als Teil des GIB Achenbach dargestellt ist.	<u>Zu Fläche 4. Brechtener Straße / Elsa-Brandström-Straße:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 LEP NRW; demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten. <u>Zu Fläche 2. Gartenbaubetrieb Ost:</u> Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird in kompakter Form etwas arrondiert.

Stellungnahme	Erwiderung

4. Brechtener Straße / Elsa-Brandström-Straße

Stadtteil	Brambauer
Regionalplanentwurf	**Wirksamer Regionalplan**
	
Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich	Freiraum- und Agrarbereich, teilweise Regionaler Grünzug, Wald
Flächennutzungsplan	Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche, Wohnbaufläche
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf sind die Flächen Villa Glückauf und Zechensiedlung Herrentheystraße als Freiraum dargestellt, Position Stadt Lünen: Änderung in ASB, Listung unter „offene Punkte“
Masterplan Wohnen	-
Flächengröße	ca. 8,5 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	Auf der GIB-Erweiterungsfläche befindet sich insb. Wald sowie eine gewerblich genutzte Villa. Eine Ausweisung als GIB erschließt sich hier nicht. Fläche ist als GIB nicht nutzbar. ASB für die Villa Glückauf wäre zweckmäßig und auch für die Bebauung an der Elsa-Brändström-Straße sinnvoll.
Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB entsprechend Bestandssituation

Regionalplanentwurf	**Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag)**
	

Zum anderen schlagen wir vor, den ASB auf der Ostseite der Brechtener Straße um die Flächen des Gärtnereibetriebes zu erweitern. Mit dieser siedlungsräumlich verträglichen Fläche ließe sich im Übrigen der Wegfall der ASB-Reserve im Bereich Hof Brüggemann flächenmäßig kompensieren. Im Übrigen hat der

Stellungnahme	Erwiderung
Masterplan Wohnen aufgezeigt, dass sich für den Stadtteil Brambauer darüber hinaus Bedarf nach weiteren Wohnbauflächen ergeben kann.	

2. Gartenbaubetrieb Ost

Stadtteil	Brambauer
Regionalplanentwurf	**Wirksamer Regionalplan**
	
Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug	Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft
Kommunalgespräch 2016	-
Masterplan Wohnen	Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 26)
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,2 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	Angrenzend an ASB
Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. Änderung in ASB

2941#73 Stadt Lünen	
In den Stadtteilen Alstedde und Niederaden sind im Rahmen der Harmonisierung der Regionalplan-Darstellung ASB-Flächen in nennenswerten Umfang zurückgenommen worden. Aufgrund der Tatsache, dass es bei der Bedarfsberechnung im Rahmen der Entwurfserstellung keinen regionalplanerischen Handlungsbedarf gibt und die Stadt Lünen derzeit auch keine planerisch belastbaren Flächenvorschläge machen kann, werden die ASB-Darstellungen, soweit nicht dezidiert Inhalt dieser Stellungahme, zunächst akzeptiert. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wegen des aktuell attestierten Bedarfs an ASB-Fläche umgehend nach Rechtskraft des Regionalplans ein Änderungsverfahren mit dem Ziel der Neudarstellung von	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird um die vorgeschlagenen Flächen erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
ASB-Flächen angestoßen werden wird. Bis dahin werden wir über die Stadtteil-Werkstätten im Masterplan-Prozess und über informelle städtebauliche Planungen qualifizierte Flächen-Vorschläge für die betreffenden Stadtteile erarbeiten.	

5. Kreisstraße

Stadtteil	Niederaden
Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich	**Wirksamer Regionalplan**  Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Freiraum; Anpassung in der Plandarstellung; Als Entwicklungsperspektive für Niederaden ggfls. entbehrlich, (Entwicklungsoptionen Alter Bauhof, Im Siepen, Umstrukturierung vivawest-Bestände, Lückenschlüsse)
Masterplan Wohnen	Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 33)
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,3 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Niederaden planerisch klären!
Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. zukünftig Änderung in ASB

Stellungnahme	Erwiderung

6. Niederadener Straße / westlich Friedhof

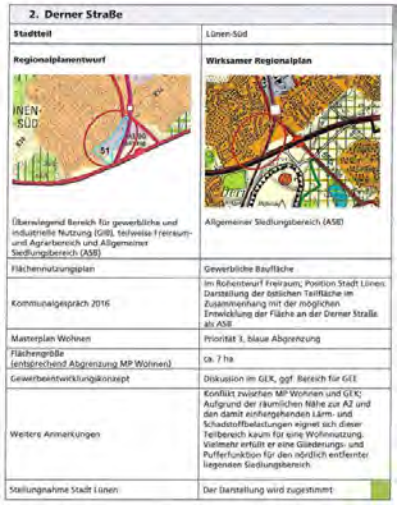
Stadtteil	Niederaden
Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich, teilweise Regionaler Grünzug	**Wirksamer Regionalplan**  Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf als Freiraum dargestellt, tlw. regionaler Grünzug; Darstellung ist kompatibel mit Landschaftsplanung; Fläche ist anrechenbar als Rücknahmefläche!
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 50)
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 6,5 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Niederaden planerisch klären! Wie wurde die zurückgenommene ASB-Fläche angerechnet?
Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. zukünftig Änderung in ASB

Stellungnahme	Erwiderung
8. Alstedder Straße / Am Steinkreuz **Stadtteil**: Alstedde **Regionalplanentwurf**:  Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung **Wirksamer Regionalplan**:  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet Kommunalgespräch 2016: Im Rohentwurf Freiraum; Damit wurde der Anregung der Stadt gefolgt! Soll die Fläche doch für eine Wohnbauentwicklung in Betracht kommen? Masterplan Wohnen: Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 53) Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen): ca. 1,1 ha Gewerbeentwicklungskonzept: - Weitere Anmerkungen: Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären Stellungnahme Stadt Lünen: ggf. zukünftig Änderung in ASB	
2941#74 Stadt Lünen	
GIB Die Stadt Lünen hat sich vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Gewerbeflächensituation konzeptionell mit der Fragestellung auseinandergesetzt, wie die zukünftige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Lünen aussehen soll. Ausgehend von einem breit angelegten Zielkatalog wurden Strategien der Wirtschaftsförderung formuliert und u. a. auch die flächenmäßigen Voraussetzungen zur Zielerreichung untersucht. Der Rat der Stadt Lünen wird das Gewerbeentwicklungskonzept (GEK) voraussichtlich Anfang 2019 beschließen. Abgeleitet aus den Inhalten des GEK wird zu den im Entwurf des Regionalplans dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen wie folgt Stellung genommen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Der regionalplanerische Handlungsbedarf an GIB für die Stadt Lünen im Planungszeitraum wird für den Entwurf des Regionalplans rechnerisch mit 8 ha ermittelt. Davon werden aber lediglich 5,2 ha planerisch dargestellt. Der aktuelle Bedarf ist nach Auffassung der Stadt Lünen aber faktisch höher. Im Rahmen einer Anfrage gemäß § 34 LaPlG ist von der Regionalplanungsbehörde ein aktueller Saldo zwischen dem Bedarf im Planungszeitraum (42,7 ha) und dem aktuellen anrechenbaren Flächenpotential (23,8 ha) ausgewiesen (Schreiben vom 30.7.2018), der zu einem deutlich höheren Handlungsbedarf an GIB in der Größenordnung von ca. 27,2 ha führen würde. Diese Berechnung beruht, anders als der Entwurf des Regionalplans allerdings auf den aktuellen ruhrFIS Daten (13.12.2016). Diese bilden nach Auffassung der Stadt Lünen die reale Potentialflächensituation sehr viel besser ab. Die Stadt Lünen geht daher von einem aktuellen regionalplanerischen Handlungsbedarf von über 25 ha aus. Die methodischen und verfahrensbedingten Zwänge, die zu der Bedarfsberechnung im Regionalplan geführt haben werden zwar akzeptiert, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die akute Engpass-Situation der Stadt Lünen im Bereich Gewerbeflächen zunächst grundsätzlich anerkannt wird.	
2941#75 Stadt Lünen	
Die Darstellung des bisherigen interkommunalen GIB Groppenbruch als regionaler Kooperationsstandort wird begrüßt. Eine aus Sicht der Stadt Lünen geeignete gewerbliche Entwicklungsfläche kann so planerisch weiterentwickelt werden, ohne die Bilanzen der beiden beteiligten Kommunen zu belasten. Erste Schritte (betreffend die Eigentumsverhältnisse) sind bereits eingeleitet.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#76 Stadt Lünen	
Die Darstellung eines regionalen Kooperationsstandortes STEAG wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Zum einen stellt die Darstellung (zusammen mit der anderer zur Disposition stehender Kraftwerksstandorte) ein Signal der Region dar, gemeinsam diese Flächen einer gewerblich-industriellen Folgenutzung zuführen zu wollen. Zum anderen ist die Fläche das Zukunftspotential für den Wirtschaftsstandort Lünen, wo ohne Inanspruchnahme von Freiraum mittel- bis langfristig Arbeitsplätze für die Stadt und die Region angesiedelt werden können.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2941#77 Stadt Lünen	
3. Klötersfeld **Stadtteil** | Lünen-Süd **Regionalplanentwurf** / **Wirksamer Regionalplan**   Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) | Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft Kommunalgespräch 2016: Im Rohentwurf Rücknahmefläche, Darstellung Freiraum; Mit den verkehrsinfrastrukturellen Projekten Vollanschluss und Nordtunnel bietet die Fläche hervorragende Lagegunst. Position Stadt Lünen: Darstellung ASB, um bauliche Entwicklungen zu ermöglichen!; Listung unter „offene Punkte" Masterplan Wohnen: - Flächengröße: ca. 5 ha Gewerbeentwicklungskonzept: Diskussion im GEK, gewerbliche Entwicklungsfläche Weitere Anmerkungen: ggf. Standort für „Autohof" (Tankstelle / Rastplatz Lkw), im Zusammenhang mit Derner Straße als GIB zu entwickeln Stellungnahme Stadt Lünen: Der Darstellung wird zugestimmt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.

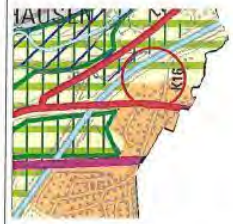
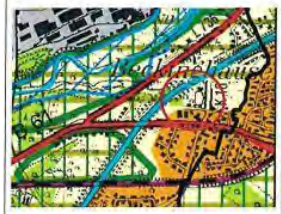
Stellungnahme	Erwiderung
Die im Regionalplan-Entwurf vorgenommene planerische Verortung des, wie oben dargelegt, aus Sicht der Stadt Lünen zu geringen regionalplanerischen Handlungsbedarfs steht im Übrigen nicht den im Rahmen des GEK formulierten Interessen der Stadt Lünen entgegen. Die Darstellung der Fläche Klötersfeld (Größe 5,2 ha) als GIB wird akzeptiert, auch wenn mit der Darstellung keine neuen Entwicklungsvorteile für die Stadt Lünen verbunden sind.	
2941#78 Stadt Lünen	
Für die Fläche Derner Straße wäre eine gewerbliche Entwicklung aus der im gültigen Regionalplan bereits vorhandenen ASB-Darstellung ableitbar. Dies entspricht auch der Darstellung im FNP. Für eine Beibehaltung der Darstellung im Regionalplan als ASB-Fläche und für die Zurechnung der dadurch freien GIB-Flächenkontingente für diesen Standort zu dem "virtuellen Flächenbedarf" spricht die nahe Wohnbebauung westlich der Derner Straße. Nicht störende Gewerbebetriebe wurden bereits am Rande des Plangebiets angesiedelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.



2. Derner Straße	
Stadtteil	Lünen-Süd
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan
Überwiegend Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), teilweise Freiraum- und Agrarbereich und Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Flächennutzungsplan	Gewerbliche Baufläche
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Freiraum; Position Stadt Lünen: Darstellung der östlichen Teilfläche im Zusammenhang mit der möglichen Entwicklung der Fläche an der Derner Straße als ASB
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 7 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, ggf. Bereich für GEE
Weitere Anmerkungen	Konflikt zwischen MP Wohnen und GEK; Aufgrund der räumlichen Nähe zur A2 und den damit einhergehenden Lärm- und Schadstoffbelastungen eignet sich dieser Teilbereich kaum für eine Wohnnutzung. Vielmehr erfüllt er eine Gliederungs- und Pufferfunktion für den nördlich entfernter liegenden Siedlungsbereich.
Stellungnahme Stadt Lünen:	Der Darstellung wird zugestimmt.

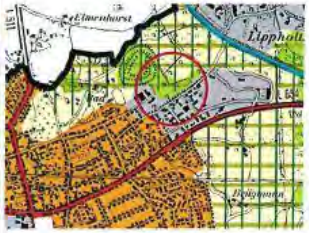
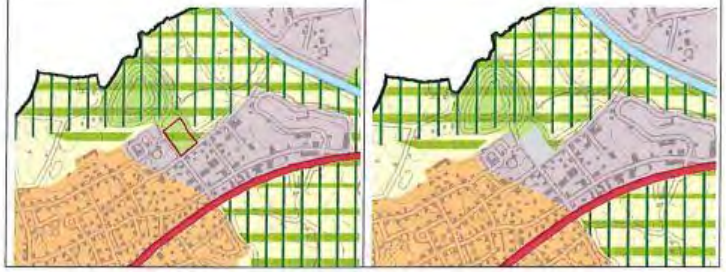
Stellungnahme	Erwiderung
Der Entwurf des Regionalplans weist die Fläche Derner Straße demgegenüber als GIB aus, wodurch die Fläche - zusammen mit der Ausweisung der angrenzenden Fläche Klötersfeld - über die Darstellungsschwelle von 10 ha gehoben wird. Auch wird der Bereich durch den endlich konkret anstehenden Vollanschluss an der BAB A2 verkehrstechnisch enorm profitieren. Planerisch ergeben sich aus der GIB-Darstellung an dieser Stelle mehr Möglichkeiten. Zur näheren Erläuterung wird zur Sitzung eine vergleichende Betrachtung dieser Alternativen, "GIB-Darstellung" oder "ASB-Darstellung", zur Verfügung gestellt.	

4. Beckinghausen Nord

Stadtteil	Beckinghausen
Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich	**Wirksamer Regionalplan**  Freiraum- und Agrarbereich
Flächennutzungsplan	Grünfläche Sportplatz
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Darstellung Freiraum; wegen der Entwicklungsperspektiven Sportplatz und Gewerbestandort erscheint Darstellung ASB sinnvoll, Listung unter „offene Punkte"
Masterplan Wohnen	-
Flächengröße	ca. 2,1 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, Bereich für GEE
Weitere Anmerkungen	Hinweis: Mindestdarstellungsgröße GIB (10 ha) nicht erreicht Zielsetzung: Wohnverträgliches Gewerbe
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt, Flächenentwicklung im Rahmen der Unschärferegelung möglich

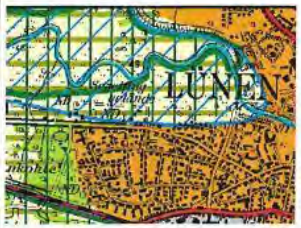
2941#79 Stadt Lünen	
Zusätzlich wird eine Neu-Darstellung vorgeschlagen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

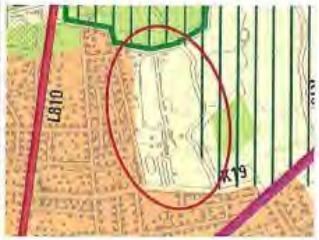
Stellungnahme	Erwiderung
Das Lüner Technologiezentrum LÜNTEC ist voll ausgelastet und braucht Erweiterungsmöglichkeiten. Ein nächster Bauabschnitt wird aktuell projektiert. Für die mittel- bis langfristige Entwicklung werden weitere Flächen benötigt. Daher wird die Erweiterung des LÜNTEC-Geländes um ca. 2 ha nach Westen angeregt (s. Anlage). Sollte eine Darstellung der Erweiterungsfläche des LünTec als GIB-Fläche trotz der Kleinflächigkeit (ca. 2 ha) erforderlich sein, so ist diese aus dem virtuellen Bedarf bilanziell gedeckt und soll entsprechend dargestellt werden. Die Stadt Lünen geht davon aus, dass die Regionalplanung die aktuelle Bedarfssituation bei den gewerblich-industriellen Flächenpotentialen anerkennt. Aufbauend auf die Bedarfslage und die Zielaussagen aus dem Gewerbeentwicklungskonzept wird die Stadt Lünen mit den planerischen Vorarbeiten für die Neu-Darstellung von bis zu 20 ha GIB (Bedarf abzüglich der bereits im Entwurf dargestellten neuen GIB-Flächen) beginnen. Nach Rechtskraft des Regionalplans Ruhr wird unverzüglich ein entsprechendes Änderungsverfahren beantragt werden. Mögliche Standorte, die jetzt näher untersucht werden sollen, sind Welschenkamp entlang der B54 (ca. 10 ha) und Erlensundern an der BAB A2 (> 10 ha). Die Wiedernutzung der STEAG-Fläche (Kraftwerksstilllegung beschlossen zum 31.12.2018) wird gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer aktuell vorbereitet. Für die im Planentwurf als regionaler Kooperationsstandort dargestellte Fläche ist auch die, zumindest anteilige, Entwicklung als kommunales Flächenpotential eine Option.	Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Aktualisierungen von Datengrundlagen in langjährigen Planverfahren führen zu "Endlosschleifen", da aufeinander aufbauende Verfahrensschritte laufend wiederholt werden müssten. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Für Anfragen nach § 34 LPlG (Anpassung der Bauleitplanung) werden die jeweils aktuellen verfügbaren Datengrundlagen zugrunde gelegt. Nach derzeitigem Sachstand wird ein zusätzlicher Bedarf anerkannt, ist jedoch zum Zeitpunkt der angekündigten Antragsstellung erneut zu prüfen. <u>Lüner Technologiezentrum LÜNTEC:</u> Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Lünen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB in Höhe von 16,4 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. <u>Welschenkamp entlang der B 54 und Erlensundern an der BAB A2:</u> Die Stadt hat zu diesen Flächen keinen Abgrenzungsvorschlag unterbreitet. Davon abgesehen, dürften diese Flächen keinen unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche haben und damit nicht im Einklang mit Ziel 2-3 LEP NRW stehen. Zudem liegt der Standort Welschenkamp innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur bzw. Naturschutzgebiet. Eine entsprechende Festlegung im RP Ruhr ist daher nicht möglich. <u>STEAG-Fläche:</u> Die Fläche des STEAG-Kraftwerks wird im Rahmen des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum RP Ruhr als Regionaler

Stellungnahme	Erwiderung
1. Erweiterung Lüntec **Stadtteil**: Brambauer **Regionalplanentwurf**:  Wald, Regionaler Grünzug **Wirksamer Regionalplan**:  Teilweise Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Regionaler Grünzug, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Flächennutzungsplan: Grünfläche, Wald Kommunalgespräch 2016: - Masterplan Wohnen: - Flächengröße: ca. 1,5 ha Gewerbeentwicklungskonzept: Diskussion GEK, potenzielle Erweiterungsfläche des Lüntec Weitere Anmerkungen: Im Rahmen der Detailplanung Erhaltung des Grünstreifens entlang der Stellenbachstraße (Darstellung entfällt aufgrund Flächenunschärfe) Stellungnahme Stadt Lünen: Änderung zu GIB, Deckung über virtuellen Bedarf **Regionalplanentwurf** / **Anregung: Änderung in GIB (Abgrenzungsvorschlag)** 	Kooperationsstandort aufgenommen. Insofern wird die Wiedernutzung dieser Fläche unterstützt.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#80 Stadt Lünen	
Freiraum Im Bereich der Lippeaue westlich der Innenstadt von Lünen wurde der BSN im Entwurf auf der Südseite der Lippe nach Süden erweitert. Aus Sicht der Stadt Lünen sollte der in der Anlage gekennzeichnete Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Es handelt sich um den Segelflugplatz Lünen, der seit Jahrzehnten besteht und auch auf absehbare Zeit weiter betrieben wird. Der Betrieb des Segelflugplatzes bedingt, dass diese Fläche intensiv gepflegt wird und hier keine naturnahe Auengestaltung möglich ist. Diese Position ist, abgestimmt mit der Unteren Naturschutzbehörde, auch Bestandteil der Stellungnahme des Kreises Unna.	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der großflächigen Nutzung als Segelflugplatz wird der BSN in dem Bereich gestrichen. Aufgrund des bestehenden LSG wird die Fläche als BSLE festgelegt.

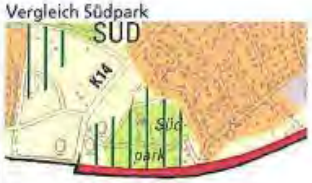
6. Segelflugplatz

Stadtteil	Geistviertel
Regionalplanentwurf	**Wirksamer Regionalplan**
	
Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug	Freiraum- und Agrarbereich, Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug
Flächennutzungsplan	Segelfluggelände, Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet
Kommunalgespräch 2016	-
Masterplan Wohnen	-
Flächengröße	ca. 39 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	Abgestimmt mit UNB
Stellungnahme Stadt Lünen	Rücknahme BSN

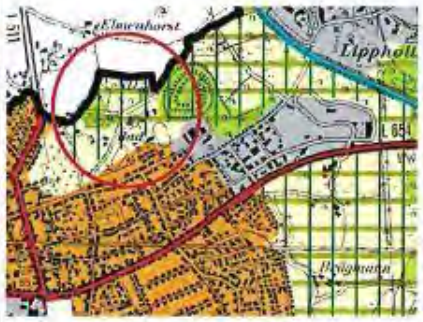
Stellungnahme	Erwiderung
2941#81 Stadt Lünen	
Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" **1. Cappenberger See** **Stadtteil**: Altlünen **Regionalplanentwurf** / **Wirksamer Regionalplan**   Freiraum- und Agrarbereich / Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" Flächennutzungsplan: Wasserfläche, Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen (Freibad, Sportplatz, Spielplatz), Fläche für Gemeinbedarf „Jugendherberge", Wald Kommunalgespräch 2016: Masterplan Wohnen: - Flächengröße: ca. 16 ha Gewerbeentwicklungskonzept: - Weitere Anmerkungen: Darstellungsschwelle 10 ha, Sicherung einer nutzungskonformen Entwicklung, bauleitplanerisch gesichert Stellungnahme Stadt Lünen: Änderung in ASB für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" „Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbestimmung „Erholung" sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Entsprechend der Planzeichendefinition zur DVO (LPlG) sind mit 1.ba) „Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen" (unter „1. Siedlungsraum") Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiet, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks **und Freizeit- und Sporteinrichtungen**, gemeint. Entsprechend der DVO sind die ASB für zweckgebundene Nutzungen ASB- oder ASB- Teilbereiche, die auf Grund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 1.ba) gekennzeichneten und/ oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind" (Begründung zum Regionalplanentwurf, S. 156 ff.).	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der vorhandenen umfangreichen Sportanlagen und baulichen Anlagen auf einer Fläche von über 10 ha wird die Fläche als ASB z-E festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Freizeit- und Erholungsbereich "Cappenberger See" war im gültigen Regionalplan als "Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans stellt in diesem Bereich nur noch allgemeinen Freiraum dar. Diese Darstellung wird dem Charakter und der Bedeutung der Anlage nicht gerecht. Neben dem namensgebenden See finden sich dort umfangreiche Sportanlagen (Sport- und Tennisplätze, Freibad, Sport- und Vereinsheime) einschließlich der notwendigen Nebenanlagen sowie weitere bauliche Anlagen, wie z. B. eine Jugendherberge. Das gesamte Areal ist über einen Bebauungsplan abgedeckt. Aus Sicht der Stadt Lünen sollte hier entsprechend der Realnutzung ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbestimmung "Erholung" dargestellt werden. Entsprechend der Planzeichendefinition zur DVO (LPlG) sind mit "Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen" Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiet, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks und Freizeit- und Sporteinrichtungen, gemeint. Sollte die Raumbedeutsamkeit der Anlage nicht gesehen werden, so wird ersatzweise eine Darstellung als ASB sachgerecht angesehen.	
2941#82 Stadt Lünen	
Die Fläche des Seeparks ist im gültigen Regionalplan ebenfalls als "Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" dargestellt. Abweichend davon wird dieser Bereich im Entwurf des Regionalplans als Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur (BSLE) ausgewiesen. Dem liegt eine Änderung der Systematik der Regionalplanung betreffend regional bedeutende Freizeitflächen zugrunde. Mit der Darstellung im Entwurf des Regionalplans ist aber auch eine qualitative Neuakzentuierung verbunden. Die Stadt Lünen möchte aus entwicklungsspezifischen Gründen den Status Quo im Regionalplan erhalten und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung Freizeit wird eine bestimmte freiraumorientierte Nutzung gesichert, die siedlungsräumliche Entwicklung (Bauflächen) dadurch jedoch nicht ermöglicht. Diese ist gemäß LEP NRW im regionalplanerischen Freiraum nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (s. Ziel 2-3 LEP NRW 2019). Eine Bauleitplanung für eine Gastronomie ist daher im Einzelfall im Rahmen der landesplanerischen Anpassung unter Zugrundelegung der Ausnahme des Zieles 2-3 LEP NRW zu prüfen.

Stellungnahme	Erwiderung
nicht ändern. Beispielsweise soll die Möglichkeit eine Gastronomie anzusiedeln zukünftig gegeben sein. **2. Seepark Horstmar** **Stadtteil** Horstmar **Regionalplanentwurf** / **Wirksamer Regionalplan**  Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur  Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen", Wald Flächennutzungsplan: Wasserfläche, Grünfläche „Parkanlage" Kommunalgespräch 2016: Listung unter „offene Punkte" Masterplan Wohnen: - Flächengröße: ca. 50 ha Gewerbeentwicklungskonzept: - Weitere Anmerkungen: - Stellungnahme Stadt Lünen: Status Quo des wirksamen Regionalplans erhalten	Der Anregung, eine Freiraumzweckbindung festzulegen, wird daher nicht gefolgt.
2941#83.1 Stadt Lünen	
Regionale Grünzüge Die regionalen Grünzüge sind die wichtigen Freiraumbereiche im Verbandsgebiet, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen sind. Die Grünzüge wurden in ihrer räumlichen Ausdehnung aufbauend auf einem entsprechenden Fachbeitrag nach einer einheitlichen Methodik festgelegt. Dabei ergeben sich im Stadtgebiet einige Veränderungen, zu denen Stellung bezogen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

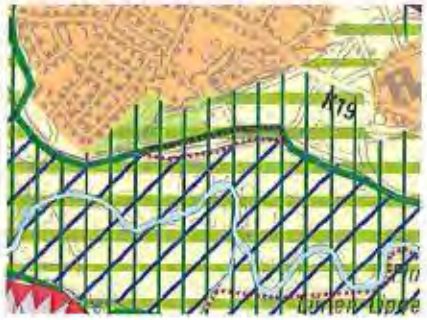
Stellungnahme	Erwiderung
2941#83.2 Stadt Lünen	
3. Victoria III / IV **Stadtteil** Lünen-Süd **Regionalplanentwurf**  Waldbereich **Wirksamer Regionalplan**  Freiraum- und Agrarbereich, Wald Flächennutzungsplan: Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion Kommunalgespräch 2016: - Masterplan Wohnen: - Flächengröße: ca. 18 ha Gewerbeentwicklungskonzept: - Weitere Anmerkungen: Halde wird aktuell für Freizeit- und Sportaktivitäten ausgebaut Stellungnahme Stadt Lünen: Kennzeichnung als Bereich für landschaftsorientierte Erholung (vergleichbar Südpark) Vergleich Südpark  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSLE im Bereich des Südparks basiert auf der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4411-101 "Waldbereiche im Süden von Lünen" zur Erhaltung naturnaher Laubwaldbereiche mit Altholz- und Kleingewässern. Zudem ist der Bereich als LSG festgesetzt. Der vorgeschlagene Bereich der Halde wird für Freizeit- und Sportaktivitäten ausgebaut u.a. für mehrere Mountainbikestrecken, die i.d.R. eine hohe Intensität und hinsichtlich der Naturverträglichkeit eher problematisch einzuordnen sind. Eine BSLE-Festlegung erfolgt daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#83.3 Stadt Lünen	
4. Volkspark Brambauer **Stadtteil** Brambauer **Regionalplanentwurf**  Waldbereich **Wirksamer Regionalplan**  Waldbereich, Regionaler Grünzug Flächennutzungsplan: Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion, Grünfläche „Sportplatz", Spielplatz, geschützter Landschaftsbestandteil Kommunalgespräch 2016: - Masterplan Wohnen: - Flächengröße: ca. 7 ha Gewerbeentwicklungskonzept: - Weitere Anmerkungen: Volkspark wird aktuell für Freizeit- und Erholungszwecke ertüchtigt Stellungnahme Stadt Lünen: Kennzeichnung als Bereich für landschaftsorientierte Erholung (vergleichbar Südpark) Vergleich Südpark  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist unter 10 ha groß und liegt damit unterhalb der Darstellungsschwelle für BSLE.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#83.4 Stadt Lünen	
5. Westlich Halde Achenbach IV (Brüggeweg) **Stadtteil**: Brambauer **Regionalplanentwurf**:  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug **Wirksamer Regionalplan**:  Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Regionaler Grünzug Flächennutzungsplan: Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion, Grünfläche, Landschaftsschutzgebiet Kommunalgespräch 2016: - Masterplan Wohnen: - Flächengröße: ca. 10 ha Gewerbeentwicklungskonzept: - Weitere Anmerkungen: - Stellungnahme Stadt Lünen: Darstellung als Waldbereich, mind. wie vorher, besser in Verbindung mit Halde	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird unter Einbeziehung der in der Örtlichkeit bestockten und im FNP der Stadt Lünen als Fläche für Wald dargestellten Flächen in Verbindung mit der Halde als Waldbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#83.5.1 Stadt Lünen	

7. Deichbereich zwischen Alstedde und Lünen

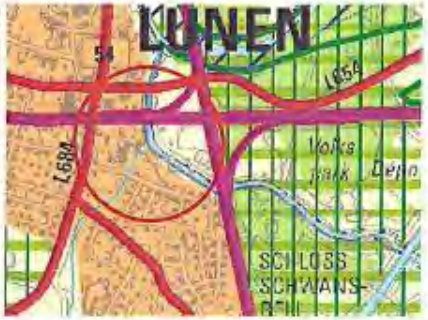
Stadtteil	Alstedde
Regionalplanentwurf	**Wirksamer Regionalplan**
 Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Regionaler Grünzug	 Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug
Flächennutzungsplan	Deich
Kommunalgespräch 2016	-
Masterplan Wohnen	-
Flächengröße	ca. 3 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	-
Stellungnahme Stadt Lünen	Rücknahme BSN

Der Anregung wird gefolgt.

Der BSN wird geringfügig reduziert, indem der BSN über dem Regenrückhaltebecken aus der Festlegung herausgenommen wird.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#83.5.2 Stadt Lünen	

8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung

Stadtteil	Osterfeld
Regionalplanentwurf	**Wirksamer Regionalplan**
	
teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich	teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage
Flächennutzungsplan	Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage"
Kommunalgespräch 2016	-
Masterplan Wohnen	-
Flächengröße	Gesamtfläche mit „alten" Klärschlammplätzen über 10 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)
Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stadt Lünen regt an, die Kläranlage in Lünen in der zeichnerischen Festlegung nachzutragen.

Gemäß LPlG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Die Kläranlage an der Sesekemündung hat einen Flächenbedarf von weniger als 5 ha. Die vormals genutzten Klärschlammplätze sind nicht mehr Bestandteile der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage.

Eine Festlegung eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPlG DVO) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung wie vormals in den alten Regionalplänen wird im RP Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung.

Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Nichtsdestotrotz sind gemäß Ziel 5.3-3 alle Kläranlagen, auch die unterhalb der Flächengröße von 10 ha, im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Marl

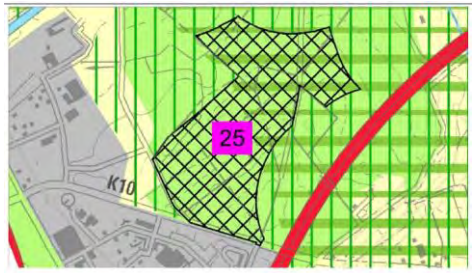
2940#1 Stadt Marl	Identisch zu Einwendungsnummer 2200#1
2940#2 Stadt Marl	Identisch zu Einwendungsnummer 2200#2
2940#3 Stadt Marl	
Laut § 35 (6) Nr.1 Landesplanungsgesetz Durchführungsverordnung - LPlG DVO (vom 08.06.2010) haben die textlichen Darstellungen der Regionalpläne die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans für das Plangebiet selbständig und ergänzend zu konkretisieren. Bei der Durchsicht der Regelungsinhalte des Regionalplans Ruhr ist an mehreren Stellen aufgefallen, dass vor allem Ziele des derzeit rechtskräftigen LEP NRW lediglich wortgleich, somit ohne konkretisierenden oder weitergehenden Regelungsgehalt übernommen wurden. Erfahrungsgemäß führt ein solches Vorgehen dazu, dass Planverfahren langwieriger und auf der Zeitschiene komplexer werden. Änderungen von LEP-Zielen, die in die Regionalpläne übernommen wurden, machen regelmäßig auch ein Regionalplan-Änderungsverfahren notwendig. Somit wird bei LEP-Regelungen, die 1:1 in den Regionalplan Ruhr übernommen wurden, im Falle von LEP-Änderungs- oder Zielanpassungsverfahren unnötigerweise ein Anpassungserfordernis für den Regionalplan Ruhr ausgelöst. Nicht nur werden hierdurch unnötig Ressourcen der Regionalplanungsbehörde in Anspruch genommen. Zusätzlich müssen die Träger der Bauleitplanung sich nicht nur an dem Verfahrensverlauf einer LEP-Änderung sondern auch an dem einer sich anschließenden Regionalplan-Änderung orientieren bzw. anpassen, was in aller Regel zu unnötigen Zeitverzögerungen führt. Zudem wird die Gefahr gesehen, dass derartige Festlegungen den Regionalplan Ruhr überfrachten und einen effizienten, zielgerichteten Umgang mit den Planwerken erschweren.	Der Anregung wird gefolgt. Festlegungen und sonstige Formulierungen werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie den LEP NRW lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
Der RVR wird daher aufgefordert, weitgehend auf wortgleiche Ziel- und Grundsatzübernahmen aus dem LEP NRW zu verzichten. Sofern der RVR darauf bestehen sollte, LEP-Regelungen ohne Konkretisierung oder weitergehenden Regelungsgehalt in den Regionalplan zu übernehmen, sollten die Formulierungen analog des Ziels 1.10-1 so gewählt werden, dass diese sich stets auf die rechtswirksame Fassung des LEP NRW beziehen, sodass Anpassungen des Regionalplanes hier nicht erforderlich werden.	
2940#4 Stadt Marl	
Einige Festsetzungen des Regionalplan-Entwurfs greifen Inhalte bzw. Vorgaben verschiedener fachgesetzlicher Vorschriften auf (z.B. 2.6-2 Grundsatz Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, 1.1-11 Grundsatz Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen, 2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten, 2.9-3 Grundsatz Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren, 5.4-5 Grundsatz Abwässer raumverträglich ableiten, 5.4-6 Grundsatz Niederschläge raumverträglich ableiten). Da bereits die entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften auf eine nachhaltige und alle (öffentlichen) Belange berücksichtigende Planung in den Gemeinden abzielen, dürfte ein zusätzlicher Regelungsbedarf durch die Regionalplanung hier infrage zu stellen sein. Viel eher wird auch hier die Gefahr gesehen, dass derartige Regelungen den Regionalplan Ruhr ohne Not überfrachten. Es wird angeregt, die Festlegungen dahingehend zu überprüfen und ggf. zu streichen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festlegungen wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen umfassend überarbeitet und angepasst. So wurden beispielsweise Doppelungen mit Festlegungen des LEP NRW gestrichen. Die Ziele und Grundsätze wiederholen fachrechtliche Regelungen grundsätzlich nicht.
2940#5 Stadt Marl	Identisch zu Erwiderungsnummer 2200#10
2940#6 Stadt Marl	Identisch zu Erwiderungsnummer 2200#11
2940#7 Stadt Marl	
<u>1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln</u> Die Stadt Marl verfügt zurzeit über nahezu keine frei verfügbaren (vermarktbaren) Gewerbeflächen. Lediglich an der Bundesstraße B225 sind noch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Regelungen zur Bedarfsübertragung innerhalb von Kommunen im Kreis Recklinghausen werden begrüßt und stehen, sofern

Stellungnahme	Erwiderung
wenige freie GE-Flächen vorhanden, welche sich zum aktuellen Zeitpunkt größtenteils jedoch bereits in Verkaufsverhandlungen befinden. Da weitere GE- und GI-Flächen am Standort Marl nicht zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass Standortbetriebe, die Erweiterungspläne haben, diese nicht am Standort umsetzen können und so unter anderem für die Region wichtige Arbeitsplätze nicht geschaffen werden können. Des Weiteren ist als Folge abzusehen, dass die betreffenden Betriebe auf lange Sicht gezwungen sind, den Standort Marl zu verlassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Flächenknappheit könnte sich das drohende Entfallen von 670 ha GE- und GI-Flächen im RVR-Gebiet als strukturschädlich erweisen. Um der Flächenknappheit in der gesamten Region entgegenzuwirken, hat die Stadt Marl am 22.11.2018 die Umsetzung der interkommunalen Vereinbarung zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten im Kreis Recklinghausen beschlossen. Vor diesem Hintergrund prüft die Stadt Marl die Umsetzung der Flexibilisierungsmöglichkeiten, welche aus der beschriebenen kreisweiten interkommunalem Bedarfskonto resultieren (s. Stellungnahme zu 1.2.2). Die Stadt Marl befürwortet ein Konzept, das folgende Schritte berücksichtigt: 1. eine Kooperation zur gemeinsamen Beobachtung und Bewertung der Entwicklung von lokalem und regionalem Bedarf für Gewerbe- und Industrie-standorte im Kreisgebiet. 2. eine laufende Fortschreibung des interkommunalen Wirtschaftsflächen-konzepts im Kreisgebiet mit dem Ziel, Neuausweisungen von geeigneten Gewerbe- und Industrieflächen im Regionalplan bei Bedarf möglichst zeitnah realisieren zu können. Dazu gehört a. Identifizieren von potentiellen Standorten im Kreisgebiet	bilanzielle Abgleiche zu den Bedarfszahlen und Flächenreserven mit dem Regionalverband Ruhr vorgenommen werden, im Einklang mit den Regelungen des Planentwurfes. Auf eventuelle Änderungen durch die vorgesehene Modellevaluation (wie in der Begründung zum RP Ruhr zu dem Ziel Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausgeführt) wird vorsorglich hingewiesen. Die Sicherung zusätzlicher Flächen für Bestandsbetriebe unterliegt nicht der Bedarfsermittlung.

Stellungnahme	Erwiderung
b. Bewerten von Lage und Vermarktbarkeit c. Klären der Umsetzbarkeit / Verfügbarkeit d. Feststellen der regionalen Bedeutsamkeit e. ggfs. Priorisieren von Standorten 3. die Einrichtung eines interkommunalen Bedarfskontos für das gesamte Kreisgebiet, in das Städte nicht konkret in Planung umgesetzte lokale Bedarfe einbringen können ("Virtuelles Flächenkonto"). Aus dem Konto können die für die Realisierung notwendigen Bedarfe auf regional bedeutsame Gewerbe- und Industrieflächen übertragen werden. Im Gegenzug erhalten die einbuchenden Kommunen im Falle einer Bedarfsübertragung auf konkrete Gewerbeflächen ein Anrecht in Höhe ihrer Einbuchung aus dem in der nachfolgenden Evaluierungsphase des Regionalplans ermittelten lokalen Bedarfen aller Städte im Kreis Recklinghausen vorab.	
2940#8.1 Stadt Marl	
1.3-2 Ziel Streu- und Splitterbebauung vermeiden Die im Zuge des LEP NRW-Änderungsentwurf zu erwartende höhere Flexibilität wird von der Stadt ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Insbesondere Bemühungen, die den Strukturwandel in der Landwirtschaft, die landschaftsbezogene Erholungs- und Freizeitangebote sowie die Pflege der Kulturlandschaft fördern und sonstige Freiraumfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigen, sollten gestärkt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2940#8.2 Stadt Marl	
Die Stadt Marl bekräftigt ausdrücklich die Forderung nach flexibleren Nachrückverfahren für Kooperationsstandorte. Insbesondere um über den ermittelten Flächenbedarf an Kooperationsflächen hinaus, einen Ausgleich für den im Verbandsgebiet nicht lokalisierbaren GIB-Bedarf zu leisten. Hier sollte geprüft	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den

Stellungnahme	Erwiderung
werden, in wie weit ein flexibilisiertes Nachrückverfahren als Ergänzung oder in Kombination mit einem "Virtuelles Flächenkonto" (s. Ergänzende Stellungnahme der Stadt Marl zum Punkt 1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln) ausgestaltet werden kann.	Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2940#9 Stadt Marl	
1.8-1 Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern Die Kooperationsstandorte, an denen die Stadt Marl beteiligt ist, weisen z.T erhebliche Waldbestände auf, die nach forstrechtlichen Maßgaben auszugleichen sind. Zum Beispiel lässt sich für die Umsetzung des Kooperationsstandortes "Schwatter Jans" (s. Festlegung 1 in Teil C dieser Stellungnahme) ein Waldausgleichsbedarf von ca. 10 ha ermittelt. Ein derartiger Waldausgleichsbedarf ist unter freiraumplanerischen und auch landwirtschaftlichen Aspekten weder im Plangebiet, angrenzend, im Stadtgebiet und nach ersten Beratungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz auch im Forstbezirk nicht darstellbar. Auch andere Kooperationspartner im Verbandsgebiet haben erheblichen Bedarf an Potentialflächen für einen hinreichenden Waldausgleich für die Entwicklung ihrer Kooperationsstandorte. Die Stadt Marl regt deshalb die Erstellung eines Konzeptes an, um Lösungsmöglichkeiten für den Kompensationsbedarf der Kooperationsstandorte auf regionaler Ebene in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zu ermöglichen, z.B. durch die rechtliche Sicherung von Waldentstehungsgebieten auf bauliche nicht zu entwickelnden Flächen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2940#10 Stadt Marl	
5.2.1-1 Ziel Vorrang in Windenergiebereichen sichern Die Stadt Marl fordert den RVR auf, die Festlegung "Windenergiebereich" im Bereich "Arenbergischer Forst" im Westen von Marl zu streichen. Begründung: 1. Der Arenbergische Forst ist im Westen für die Stadt Marl ein wichtiger Waldbereich zur Naherholung. Vor diesem Hintergrund wird die Qualität des Waldes, der zum großen Teil im Besitz der Stadt Marl ist, durch einen sogenannten 10-Jahres-Plan in Abstimmung mit "Wald und Holz" von einem Kiefernwald in einen Laubwald umgewandelt. 2. Im Jahr 2016/2017 hat die Stadt Marl eine "Potenzialflächenanalyse für Windenergieanlagen-Konzentrationszonen" in Auftrag gegeben. Diese kommt u. a. zu 2 wichtigen Ergebnissen: "Der Windenergie steht in Marl durch die vorhandenen 6 Anlagen genug "substantieller" Raum zur Verfügung. Die einzig mögliche Konzentrationszone liegt im Arenbergischen Forst. Diese Nutzung lehnte der Rat der Stadt Marl mit deutlicher Mehrheit in seiner Sitzung vom 16.02.2017 ab." **Festlegung 25**  	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
Bezeichnung: Windkraft Konzentrationszone Arenbergischer Forst Status Regionalplanentwurf: Windkraft Konzentrationszone Änderungswunsch: Entfall der Darstellung	
2940#11 Stadt Marl	
5.3 Abfallwirtschaft In den zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Entwurfes des Regionalplanes Ruhr mit Stand April 2018 wird die Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung am Standort Marl als zweckgebundene Nutzung "Aufschüttung und Ablagerung" mit der Zweckbindung "Abfalldeponie" als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen. Diese Festlegungen werden seitens der Stadt Marl aus den nachfolgenden Gründen abgelehnt. Die Stadt Marl fordert den RVR daher auf, in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen für die Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung am Standort Marl die zweckgebundene Nutzung "Aufschüttung und Ablagerung" mit Zweckbindung "Abfalldeponie" zu streichen und in Hinblick auf das hier geplante IGA-2027-Projekt (die Halde ist bereits für die IGA 2027 angemeldet) durch die Festlegung "Freiraumbereich mit der zweckgebundenen Nutzung Freizeiteinrichtung" (ec-4) zu ersetzen. **Begründung:** Die zeichnerische und textliche Festlegung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung am Standort Marl als zweckgebundene Nutzung "Aufschüttung und Ablagerung" mit der Zweckbindung "Abfalldeponie" im Regionalplanentwurf verstößt gegen zwingende Rechtsvorschriften und wird den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung nicht genügen können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Annahme des Szenarios "höherer Bedarf" erfolgt in Übereinstimmung mit dem abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag, der empfiehlt, "über die Standorte der vorhandenen und geplanten Deponien hinaus weitere Flächen, die potenziell als Deponiestandorte geeignet wären, darzustellen, um mittel- bis langfristig die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für Abfälle zu schaffen, die für Deponien der Deponieklasse I vorgesehen sind." In das dem Ablagerungsbedarf zugrundeliegende Mengengerüst des Regionalplans fließen bislang keine Mengen ein, die aus angrenzenden Regionen Nordrhein-Westfalens angeliefert werden. Außerdem ist derzeit nicht abschätzbar, in welchem Umfang die in Planung befindlichen Deponiekapazitäten tatsächlich realisiert werden. Bei den zeichnerisch festgelegten Deponiestandorten handelt es sich um eine bedarfsgerechte Sicherung geeigneter Standorte im Sinne einer Angebotsplanung. Im Falle einer Nutzung für die Abfallbeseitigung ist zudem im Fachverfahren auf Grundlage der dann vorliegenden Kenntnisstände der tatsächliche Bedarf nachzuweisen. Die Ausführungen zu den fortlaufenden Diskussionen um die Auswirkungen der Mantelverordnung oder anderer geänderter Rahmenbedingungen werden zur Kenntnis genommen, sind aber zur Begrenzung bzw. Reduzierung des zu erwartenden Ablagerungsbedarfs gem. Fachbeitrag nicht geeignet. Die Erfordernisse einer entstehungsortnahen Abfallentsorgung wurden bei der Planerarbeitung berücksichtigt. Aufgrund der Komplexität der Verflechtungen und der betriebswirtschaftlichen Erwägungen der Branche kann eine vertiefte Betrachtung jedoch nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Bezüglich der Ausführungen zur Alternativenbetrachtung sei auf die Begründung zu Ziel 5.2-1 (neu) verwiesen, dass vorrangig raumordnerisch geeignete, vorrangig

Stellungnahme	Erwiderung
Dies liegt darin begründet, dass es zum einen für die Schaffung weiterer Deponiekapazitäten im Geltungsbereich des Regionalplanes Ruhr entgegen der "Abschätzung des Bedarfs an DK I-Deponiekapazitäten für den Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr" vom 07.02.2018 an der Erforderlichkeit fehlt. Mit Blick auf die Bedarfsanalyse ist zunächst zu bemängeln, dass für die Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an DK I-Deponiekapazitäten die im Rahmen der Bedarfsanalyse auf Basis des Szenarios "höherer Bedarf an DK I-Deponiekapazitäten" prognostizierten Mengen und damit eine Zunahme der zu deponierenden Mengen zugrunde gelegt wurden, obwohl nach dem "Abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr" vom 24.08.2017 das Status quo-Szenario unter den derzeitigen Rahmenbedingungen als am wahrscheinlichsten anzusehen ist. Warum an dieser Stelle (vgl. S. 190 der Begründung zum Regionalplanentwurf) das Szenario "höherer Bedarf an DK I-Deponiekapazitäten" herangezogen wird, ist demzufolge nicht nachvollziehbar. Vielmehr wird in der Begründung zum Regionalplanentwurf auf die beiden Unterlagen "Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr" vom 24.08.2017 und zur "Abschätzung des Bedarfs an DK I-Deponiekapazitäten für den Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr" vom 07.02.2018 lediglich ungeprüft Bezug genommen. Mit Blick auf diese Unterlagen beruhen die Darstellungen des "höheren Bedarf-Szenarios" auf zumindest überholten Annahmen. So wird hierin angeführt, dass u.a. durch die geplante Mantelverordnung und andere Vorgaben ein Rückgang bei der stofflichen Verwertung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen hin zu einer Stoffstromverschiebung in DK I-Deponien erwartet wird. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass der Einsatz von Ersatzbaustoffen an Akzeptanz verlieren würde. Diese im Planungsprozess der Regionalplanung nicht zu rechtfertigenden Mutmaßungen verkennen zum einen, dass es in den Ländern derzeit durchaus Bestrebungen gibt, die stoffliche Verwertung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen weiterhin zu ermöglichen und insoweit auch der Ausschluss	vorgenutzte und genehmigungsfähige Standorte gesichert wurden. Mit der Festlegung der Abfalldeponien als reine Vorranggebiete im Sinne einer Angebotsplanung wird die Errichtung zusätzlicher Deponiestandorte außerhalb der festgelegten Bereiche nicht ausgeschlossen. Bei der Suche zusätzlicher Standorte sind die Erfordernisse des Kapitels 5.2 (neu) entsprechend zu beachten. Im Rahmen der Beteiligung wurden z.T. darüber hinaus weitere Standorte, für die ein Interesse an einer Deponienutzung vorliegt, geprüft. Diese Standorte wurden u.a. aufgrund geringerer Ablagerungskapazitäten und fehlender Eignung bei Anwendung vergleichbarer Plankriterien nicht entsprechend als Abfalldeponie festgelegt. Für die auf regionalplanerischer Betrachtungsebene grundsätzlich gegebene Eignung der gesicherten Abfalldeponien spricht ferner, dass der Umweltbericht vorbehaltlich vorhabens- und standortbezogener Prüfungen auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene für keinen der Standorte von erheblichen Umweltauswirkungen ausgeht. Der Hinweis zum Widerspruch zu LEP-Ziel 8.3-3 richtet sich an die im nachgelagerten Verfahren zu konkretisierende Erschließung und nicht die regionalplanerische Standortsicherung. Ähnlich verhält es sich mit den vertiefenden Betrachtungen der Auswirkungen auf das Grundwasser sowie der Abstandserfordernisse. An der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie wird daher festgehalten.

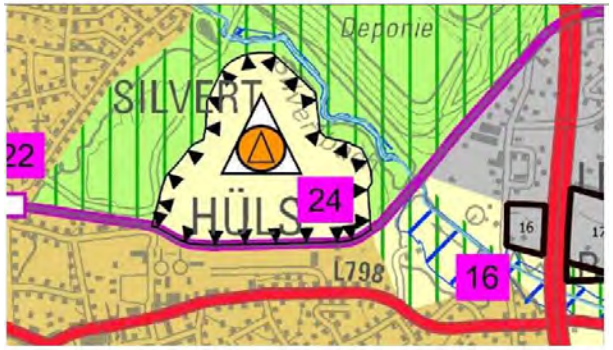
Stellungnahme	Erwiderung
solcher Abfälle im Rahmen von Auftragsvergaben zunehmend hinterfragt und auch aufgegeben wird. Zudem wird auch eine aktuellere Antwort der Bundesregierung vom 18.12.2018 (vgl. BT-Drs. 19/6567) auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion außer Acht gelassen, in der u. a. ausgeführt wird, dass mit einer Einführung der Mantelverordnung vergleichsweise mehr mineralische Abfälle als Ersatzbaustoff verwertet werden könnten. Daher geht die Bundesregierung ihrer Antwort zufolge davon aus, dass die Recycling- und Wiederverwendungsquoten mit Einführung der Mantelverordnung ihr hohes Niveau mindestens halten können. Aus der Antwort der Bundesregierung geht außerdem hervor, dass diese in Folge einer Verabschiedung der Mantelverordnung keine vermehrte Verbringung mineralischer Abfälle in andere EU-Mitgliedstaaten erwartet, da die Grenzwerte für Schadstoffe bei der Verwertung mineralischer Abfälle in Deutschland durch die Mantelverordnung nicht verschärft werden. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt, dass weiterhin nicht absehbar ist, ob und wenn ja wann die Mantelverordnung überhaupt verabschiedet wird. Demzufolge sind derzeit nach wie vor die bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen anwendbar, die eine verschärfende Stoffstromverschiebung in Deponien der Deponieklasse I nicht erkennen lassen. Darüber hinaus sprechen gegen diese Annahmen auch die auf Europäischer und Bundes- und Landesebene verabschiedeten Regelungen, die der Abfallhierarchie, die die Beseitigung lediglich als letzte Stufe vorsieht, mehr Nachdruck verleihen sollen und werden. Zu nennen ist hier bspw. die novellierte GewAbfV, bei der eine Stoffstromverschiebung hin zu mehr stofflicher Verwertung erwartet wird sowie das Europäische Kreislaufwirtschaftspaket, das bis zum Jahr 2020 in das nationale Recht umzusetzen ist. Auch dieses Paket hebt den Vorrang der Verwertung nochmals ausdrücklich hervor, was u. a. auch mit dessen Zielsetzung einer weiteren deutlichen Reduzierung der Deponierung von Abfällen einhergeht.	

Stellungnahme	Erwiderung
Demzufolge ist das im Regionalplanentwurf herangezogene "höherer Bedarf-Szenario" im Ergebnis zumindest nicht mehr aktuell, zumal weniger wahrscheinlich. Überdies berücksichtigt die Bedarfsanalyse nicht in dem gebotenen Maße, dass zwischenzeitlich zahlreiche entsprechende Vorhaben planfestgestellt sind (u.a. Deponie Datteln) und/oder bereits entsprechende Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die Verwirklichung dieser zusätzlichen Vorhaben im Regierungsbezirk Münster ist indes derart wahrscheinlich, dass das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Deponie am Standort Marl entbehrlich, d.h. nicht erforderlich ist. Auch hier ist daher zu bemängeln, dass die Grundlagen zur Ermittlung des Bedarfes veraltet sind und die aktuelle Wirklichkeit nicht bzw. nicht mehr abbilden. Des Weiteren fehlt es im Planentwurf an einer Auseinandersetzung mit dem Aspekt des Näheprinzips. Das Näheprinzip fordert u.a. eine Abfallentsorgung mit möglichst kurzen und die Bevölkerung schonenden Transportwegen. Innerhalb von NRW verlangt das Näheprinzip jedoch keinesfalls eine zwingende Entsorgung innerhalb der Grenzen eines Regierungsbezirks. Nur zu deutlich wird dies an dem für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegenden Abfallwirt-schaftsplan (Teilplan "Siedlungsabfälle"), der Entsorgungsregionen definiert, die losgelöst von den Grenzen der Regierungsbezirke bestehen und gerade der Umsetzung der Grundsätze der Entsorgungsautarkie und -nähe dienen (vgl. S. 11 des Abfallwirtschaftsplanes). Das Prinzip der Entsorgungsautarkie und -nähe fordert daher keine strenge Ausrichtung bezogen auf die Grenzen der einzelnen Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen. Vielmehr orientiert sich vorgenannte Vorgabe u. a. an dem Ziel, lange Transportwege zu vermeiden. Diesem Ziel wird auch in der Darstellung aus der "Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen" aus dem Jahre 2014 (vgl. hier S. 82) gefolgt, in dem der Regierungsbezirk Münster und der nordwestliche Teil des	

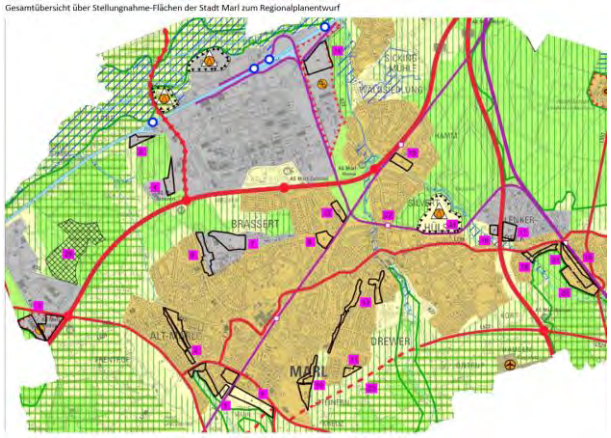
Stellungnahme	Erwiderung
Regierungsbezirks Arnsberg den Bilanzierungsraum "Nord" bilden. In diesem Bilanzierungsraum sind nicht nur DK I-Deponien geplant, sondern es existieren entsprechende Ablagerungskapazitäten in nicht unerheblichem Umfang. Bezogen auf den so gebildeten Bilanzierungsraum kommt die "Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen" dabei zu dem folgenden Ergebnis (S. 89): *"Im Regierungsbezirk Münster ist der Bedarf an DK I-Deponievolumen besonders akut. In der Region Nord dagegen stünde für 88 Prozent der prognostizierten bis zum Jahr 2030 auf DK I-Deponien abzulagernden Abfällen Deponievolumen zur Verfügung. Es würde sich ein Ablagerungszeitraum ergeben, der bis zum Jahr 2029 reicht."* Demnach ist zu berücksichtigen, dass bspw. für im Regierungsbezirk Münster bestehenden Bedarf an DK-I-Kapazitäten in der Nähe Deponievolumen zur Verfügung stehen. Eine Auseinandersetzung mit der Wechselwirkung der in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Deponiekapazitäten auf Grundlage aktueller Daten findet sich im vorliegenden Planentwurf aber nicht. Hiervon ausgehend ist die Frage, ob ein Bedarf für die Ausweisung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung als Deponievorranggebiet gegeben ist, nur unzureichend behandelt worden. Denn die hierfür herangezogenen Bedarfsnachweise basieren auf nicht mehr aktuellen sowie unzureichenden Daten, weshalb sich die Bedarfsprognose im Ergebnis als nicht sachgerecht und fehlerhaft darstellt. Darüber hinaus verstößt die geplante Ausweisung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung als Deponiestandort gegen das auch auf raumordnerischer Ebene zu beachtende Erfordernis der Alternativenprüfung. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden.	

Stellungnahme	Erwiderung
Vorliegend sind durch den Regionalverband ernsthaft in Betracht kommende Alternativen für das Vorhaben bislang nicht hinreichend berücksichtigt worden. Allein der Hinweis auf bergbaulich vorgenutzte Standorte und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowie die unterbleibende Errichtung von Deponien auf unversiegelten Flächen im Freiraum genügen den Anforderungen an eine Alternativenprüfung nicht. Insbesondere drängt sich der Standort in Marl nicht derart auf, dass alternative Standorte nicht ernsthaft in die Betrachtungen hätten einbezogen werden müssen. Es wird daher gefordert, eine entsprechende Alternativenprüfung durchzuführen. Ferner ist die Ausweisung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung als Deponiestandort mit dem Ziel 8.3-3 des LEP NRW nicht vereinbar, wonach Standorte für Deponien verkehrlich umweltverträglich anzubinden sind. Da der Transport von Abfällen mit Umweltbelastungen durch Lärm, Staub u.ä. verbunden ist, muss danach bereits bei der Standortsuche die Realisierbarkeit einer umweltfreundlichen und kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein entscheidendes Kriterium darstellen. Unabhängig davon, dass eine Betrachtung von möglichen Alternativstandorten gerade mit Blick auf die Umweltverträglichkeit bislang nicht erfolgt ist, wurde bei der Ausweisung des Standortes nicht berücksichtigt, dass nach der Abstandsliste des Abstandserlasses zu oberirdischen Deponien ein Schutzabstand von 500 m zu Wohngebieten einzuhalten ist. Dieser Abstand wird angesichts der Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zum Haldengelände in einer Entfernung von lediglich 150 m deutlich unterschritten. Des Weiteren ist nicht zu erkennen, dass der Plangeber entgegenstehende Belange wie den Schutz der Wohnbevölkerung, der Siedlungsentwicklung oder der Freiraumsicherung in seine Planungsentscheidung miteinbeziehen wird. Gleiches gilt für die verkehrlichen und weiteren Umweltbelastungen, die mit einem Deponievorhaben verbunden wären. Des Weiteren unberücksichtigt geblieben ist, dass die Stadt Marl auf Grund verschiedenster Ansiedlungen (z.B. Logistikzentrum Frentrop, Logistikzentrum Metro, Gate Ruhr mit weiteren geplanten Logistik-Unternehmen, Chemiepark Marl, Saria, Kraftwerksstandort Scholven in Hauptwindrichtung, 2 Autobahnen	

Stellungnahme	Erwiderung
auf Stadtgebiet) verkehrs- und umwelttechnisch schon außerordentlich stark belastet ist, so dass weitere Belastungen nicht zu verkraften und hinnehmbar sind. Ebenso wenig wurde bei der bisherigen Planung berücksichtigt, dass der Errichtung und dem Betrieb der Deponie an dem vorgesehenen Standort unüberwindbare Planungshindernisse entgegenstehen. Mit Blick auf die vorangegangenen Ablagerungstätigkeiten ist bislang insbesondere nicht sichergestellt, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Abschlussbetriebsplanes vorliegen und überwiegende öffentliche Interessen der Zulassung entgegenstehen. Insbesondere haben im Bereich der Erweiterung in Bezug auf mögliche Belastungen durch die Haldenschüttung bislang keine Grundwasseruntersuchungen stattgefunden. Die vorhandenen Grundwassermessstellen im Randbereich der Halde Brinkfortsheide sind auf Grund der Lage bzw. des Abstandes zum Haldenkörper für eine qualifizierte Beurteilung des Haldeneinflusses auf die Grundwasserverhältnisse nicht geeignet, um eine etwaige Gefährdungssituation, wie sie sich durch das Hinzutreten des Deponiekörpers ergeben würde, hinreichend abzubilden und zu bewerten. Vielmehr bedarf es u.a. der Installation weiterer Messstellen. Da mit Blick auf die maßgeblichen Schutzgüter wie u.a. das Schutzgut Wasser durch etwaige Schadstoffbelastungen des Silvertbachs und Sickingmühlenbachs nicht sichergestellt ist, dass von dem Betrieb keine Gefahren für Leben und Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern ausgehen, kann keine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgen, zumal weitere überwiegende öffentlichen Interessen der Zulassung des Betriebsplanes entgegenstehen. Demzufolge verbietet sich eine planerische Ausweisung des Standortes als Abfalldeponie, weil (derzeit) nicht sichergestellt ist, dass die betreffenden Flächen aus der Bergaufsicht entlassen werden können, was Voraussetzung für ein sich anschließendes abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren wäre, so dass der Realisierung eines Deponievorhabens unüberwindbare Planungshindernisse entgegenstehen. Insoweit ist es auch nicht zulässig, diese Konflikte auf raumordnerischer Ebene auszublenden und deren Lösung einem etwaigen abfallrechtlichen	

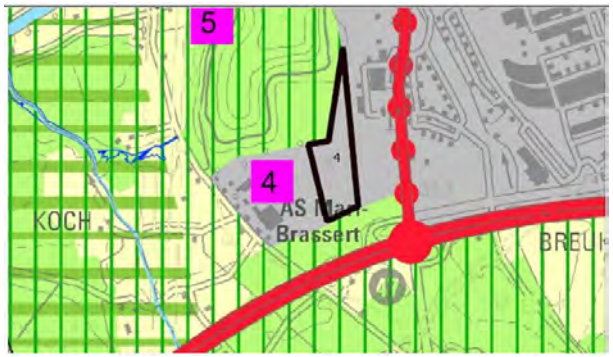
Stellungnahme	Erwiderung
Planfeststellungsverfahren vorzubehalten. Gerade das (vorsorgende) Raumordnungsrecht fordert es, erkennbare Problemstellungen zu erkennen und im Maßstab der raumordnerischen Planung abzuarbeiten, um die Problemstellungen – soweit möglich – zu lösen. Eine bloße Verlagerung auf unter der Raumordnung liegende Planungs- und Zulassungsverfahren verstößt gegen den raumordnerischen Grundsatz, Problemstellungen durch entsprechende planerische Vorgaben zu entschärfen. Nach alledem wäre die beabsichtigte planerische Ausweisung des Standortes abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig. Vielmehr hat – entsprechend der im Planfeststellungsbeschluss für den Rahmenbetriebsplan einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehenen Folgenutzung der Flächen als Erholungsgebiet – eine Ausweisung als Freiraumbereich mit der zweckgebundenen Nutzung Freizeiteinrichtung" (ec-4) zu erfolgen. **Festlegung 24**  Bezeichnung: Deponie Brinkfortsheide Status Regionalplanentwurf: Deponie Änderungswunsch: Entfall der Deponie und Darstellung als Freiraumbereich für Freizeiteinrichtung	

Stellungnahme	Erwiderung
2940#12 Stadt Marl	
5.6 Fracking Die Stadt Marl hält es für erforderlich, das Ziel "Fracking-Verbot" in den Regionalplan mit aufzunehmen. Begründung: Der Rat der Stadt Marl hat schon in seiner Sitzung am 16.05.2013 beschlossen, Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nach § 11 Nr. 10 Bundesberggesetz grundsätzlich abzulehnen ("Fracking"), da die Wahrnehmung öffenticher Interessen (Schutz der Natur, Schutz des Menschen = Grundwasservorkommen) dies ausschließt. Vor diesem Hintergrund sollte auch die Thematik "Fracking" im Regionalplan entsprechend geregelt werden (s. oben).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt.
2940#13 Stadt Marl	
Die Darstellungen im Regionalplanentwurf sind in ihrer Detailliertheit gegenüber dem aktuellen Regionalplan deutlich zurückgenommen, was die Stadt Marl ausdrücklich begrüßt. Die hierdurch zusätzlich dargestellten ASB und GIB stellen in den Darstellungen des Regionalplans zwar sinnvolle Arrondierungen bzw. Generalisierungen dar, eröffnen allerdings nur in wenigen Fällen zusätzliche Entwicklungsspielräume, da es sich im Wesentlichen um bereits bebaute Gebiete oder um prägende Landschaftsräume oder sonstige erhaltenswerte Freiraumbereiche handelt. Darüber hinaus enthält der Regionalplanentwurf etliche "neue" planerische Festlegungen, die in dieser Weise bisher nicht Gegenstand von Erörterungen mit der Regionalplanungsbehörde waren oder als Zielsetzung von der Stadt Marl untersucht bzw. erwogen wurden, insbesondere entsprechen sie nicht der zuletzt 2017 erfolgten RuhrFIS-Abstimmung mit dem RVR.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

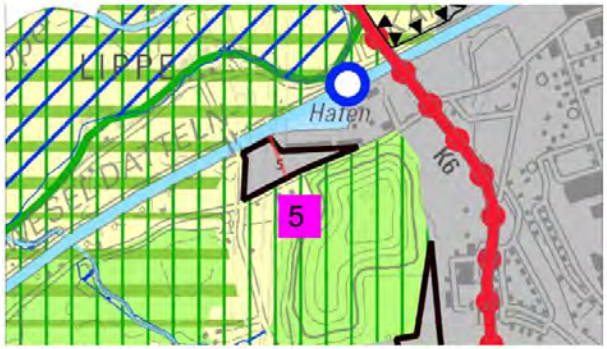
Stellungnahme	Erwiderung
Die folgende Abbildung markiert die vor diesem Hintergrund im Stadtgebiet der Stadt Marl zu erörternden Bereiche.  	
2940#14 Stadt Marl	
Festlegung 1  Bezeichnung: Kooperationsstandort Schwatter Jans	Die Einwendung bezieht sich auf die Erweiterung einer zeichnerischen Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

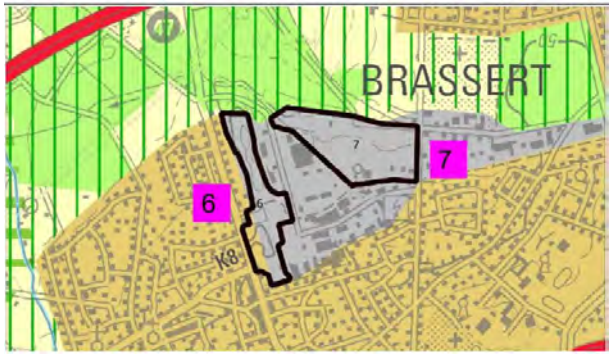
Stellungnahme	Erwiderung
Größe: 18,88 ha Status Regionalplanentwurf: GIB Kooperationsstandort Änderungswunsch: Einbeziehung der nordwestlichen Freifläche Begründung: Bei der nordwestlichen Freifläche südlich der Dorstener Straße (B 225) und westlich der L 608 handelt es sich zwar um eine Waldfläche mit Altlastenverdacht, die aber in den bisherigen Untersuchungsschritten regelmäßig in die Gebietskulisse dieses Kooperationsstandortes einbezogen war. Eine genauere Abgrenzung von künftigen Gewerbebereichen und Freiflächen sollte auf der nachfolgenden Planungsebene des FNP erfolgen.	
2940#15 Stadt Marl	
Festlegung 2  Bezeichnung: Volkspark und Friedhof Größe: 22,97 ha	Der Anregung wird nicht gefolgt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass innerstädtische Freiräume gemäß der LPlG DVO als ASB festgelegt werden. Sie werden nicht als Siedlungsflächenreserven angerechnet.

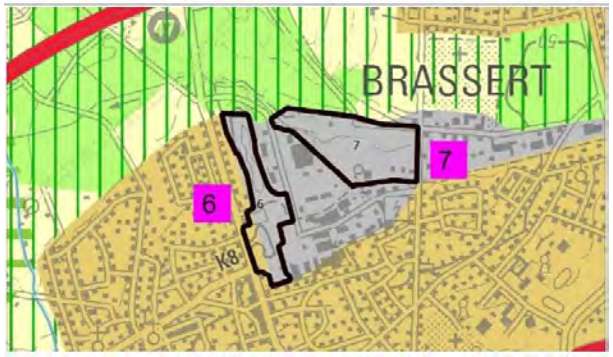
Stellungnahme	Erwiderung
Status Regionalplanentwurf: ASB Änderungswunsch: Keine Anrechnung auf Flächenbedarf oder Freiraumdarstellung Begründung: Bei der aus mehreren Teilflächen bestehenden Fläche handelt es sich um das Weiherbachtal, das als bedeutender innerstädtischer Freiraum nur in sehr begrenzten Bereichen bauliche Ergänzungsmöglichkeiten bietet, sowie um eine auch künftig bestehende Friedhofsfläche an der Bahntrasse. Die Stadt Marl geht davon aus, dass es sich hier um grafische Arrondierungsflächen handelt.	
2940#16 Stadt Marl	
Festlegung 3  Bezeichnung: Trainingsplätze Opphofstraße Größe: 1,62 ha Status Regionalplanentwurf: Freiraum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Marl ein Rücknahmeerfordernis von Wohnbauflächenreserven in Höhe von 16,7 ha. Darüber hinaus besteht gegenüber den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ein weiteres Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,6 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung als ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Demnach sind bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

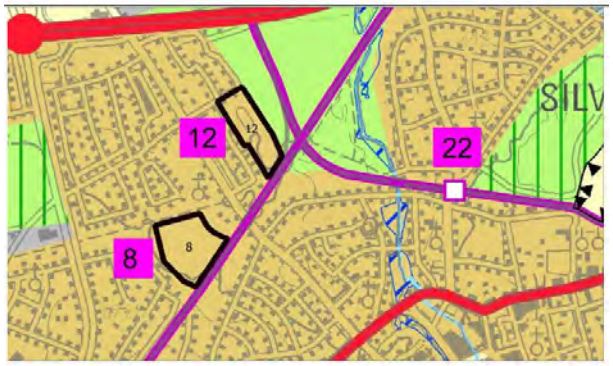
Stellungnahme	Erwiderung
Änderungswunsch: ASB Begründung: Die ehemaligen Trainingsplätze an der Ophoffstraße sind im Wohnbauflächenkonzept der Stadt Marl als Potentialfläche für Wohnungsbau dargestellt. Als Konversionsfläche stellen sie bereits seit längeren einen wichtigen Baustein der an Vorrang der Innenentwicklung orientierten Wohnbauflächenentwicklung Marls dar. Ihre Entwicklung scheiterte bisher an der Darstellung im aktuellen Regionalplan in Verbindung mit der vom OVG Münster entwickelten Rechtsprechung zur Flächenschärfe von Regionalplanabgrenzungen. Ebenfalls wurde die Fläche im Zuge der RuhrFIS Revision aus dem Jahr 2017 vom RVR als Potentialfläche bestätigt. Als Tauschfläche für diese zusätzliche ASB-Fläche bietet sich im Regionalplanentwurf die nachfolgend aufgeführte Festlegung Nr. 11 an.	
2940#17 Stadt Marl	
Festlegung 4  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der GIB wird in diesem Bereich nicht als auf dem Bedarf anzurechnende Regionalplanreserve im SFM Ruhr geführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass am östlichen Rand des betreffenden Bereiches eine im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche liegt, die im SFM Ruhr als entsprechende Flächennutzungsplanreserve geführt wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Bezeichnung: Erweiterung Gewerbeflächen Brasserstraße Größe: 6,05 ha Status Regionalplanentwurf: Neues GIB Änderungswunsch: Keine Anrechnung auf Gewerbeflächenbedarf oder Freiraumdarstellung Begründung: Es handelt sich um eine Außenbereichslage. Die Fläche ist vollständig durch einen hochwertigen Mischwald auf natürlichem Boden bewachsen. Eine Freiraumdarstellung wäre sinnvoller. Eine Darstellung als Arrondierungsfläche, um das westlich angrenzende Gewerbegebiet an den Siedlungsraum anzubinden, ist aus Sicht der Stadt Marl nicht nötig. Wenn eine solche Arrondierung dennoch als erforderlich betrachtet wird, sollte sie nicht auf den Gewerbeflächenbedarf angerechnet werden und zumindest der spitz zulaufende nördliche Teil der Fläche dem Freiraum zugeschlagen werden.	
2940#18 Stadt Marl	
Festlegung 5	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus den Hinweisen der Stadt Marl zur aktuellen Fortschreibung des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr 2020 geht hervor, dass die Nutzung des angesprochenen Teilbereiches (Gewerbliche Baufläche im FNP) als Lagerfläche geprüft wird. Insofern besteht kein Erfordernis der Rücknahme des GIB.

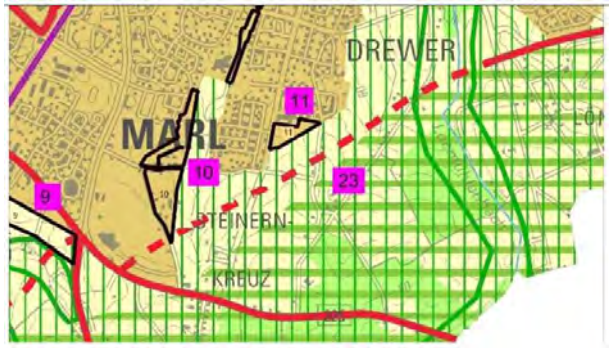
Stellungnahme	Erwiderung
 Bezeichnung: Hafen Brassert Größe: 4,23 ha Status Regionalplanentwurf: GIB Änderungswunsch: Freiraumdarstellung im westlichen Bereich Begründung: Der westliche Teilbereich der Fläche (rote Linie in Abb. oben) befindet sich unterhalb mehrerer 110kV Leistungen, welche nur etwa 10 Meter hoch sind. Eine Bauliche Nutzung ist nur sehr beschränkt und nicht im Sinne eines GIB möglich. Zudem befindet sich eine Altlast auf der Fläche. Der östliche Teilbereich, südlich des bestehenden Hafens sollte als GIB bestehen bleiben. Hier bestehen bereits konkrete bauleitplanerische Absichten zur Erweiterung von Hafenbetriebsflächen.	
2940#19 Stadt Marl	
Festlegung 6	Der Anregung wird zum Teil gefolgt.

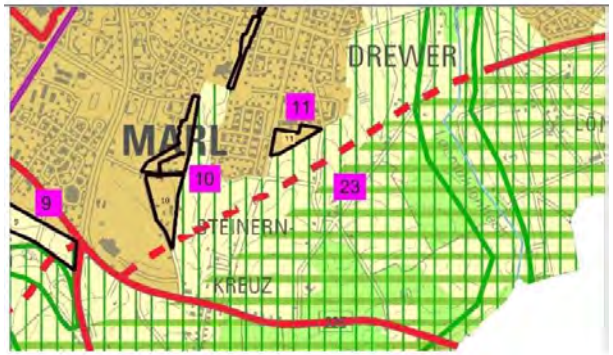
Stellungnahme	Erwiderung
 Bezeichnung: Freizeitpark Brassert und Halde Größe: 9,37 ha Status Regionalplanentwurf: Neues GIB Änderungswunsch: Keine Anrechnung auf Gewerbeflächenbedarf. Darstellung als ASB oder Freiraumbereich für Freizeiteinrichtung Begründung: Der Freizeitpark Brassert ist ein wichtiger Bestandteil des Naherholungsangebotes des Stadtteils Marl Brassert und wird auch in überregionalen Freizeit- / Freiraumkonzepten als Standort für Freizeit und Freianlagen genannt. Die nördlich befindliche Halde fungiert als "Schutzwall" der westlichen Wohnbebauung vor dem Gewerbegebiet. Die Stadt Marl geht davon aus, dass es sich um eine grafische Arrondierung handelt welche nicht auf den Gewerbeflächenbedarf angerechnet wird. Die Fläche hat keine Entwicklungsperspektive für bauliche Nutzungen. Zur Arrondierung sollte in diesem Fall ASB oder Freiraumbereich mit der zweckgebundenen Nutzung Freizeiteinrichtung genutzt werden.	Siedlungszugehörige Freiflächen wie auch zuzuordnende Anlagen von Industrie- und Gewerbebetrieben werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet. Laut Anlage 3 zur LPlG DVO können Abstandsflächen (z.B. Lärmschutzwall) oder Grün- und Erholungsflächen (z.B. begehbare Halde) zu einem GIB gehören. Die Festlegung wird im Bereich der Halde beibehalten. Der südliche Bereich um den Freizeitpark Brassert wird entsprechend seiner Nutzung als überwiegend siedlungszugehörige Sport- und Freizeitfläche in ASB geändert. Der GIB als auch der ASB wird in diesem Bereich nicht als auf dem Bedarf anzurechnende Reserve im SFM Ruhr geführt.
2940#20 Stadt Marl	

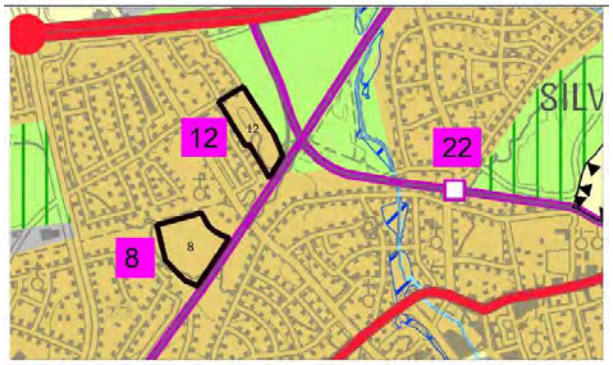
Stellungnahme	Erwiderung
Festlegung 7  Bezeichnung: Gewerbefläche ehemaliges Kraftwerk Uniper Größe: 13,96 ha Status Regionalplanentwurf: GIB Änderungswunsch: Flächenabgrenzung an verbindliche Bauleitplanung anpassen. Begründung: Im Gegensatz zur bestätigten RuhrFIS Revison aus 2017 wurde die GIB-Darstellung im Regionalplanentwurf von Norden eingekürzt. Davon betroffen sind Flächen, für die verbindliches Planungsrecht besteht. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt Versorgungsflächen - Elektrizität fest. Vom Betreiber (Uniper) sind auch noch weitere Anlagen auf der Fläche geplant.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des GIB wird im Bereich des angesprochenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans nach Norden erweitert, um die entsprechende Nutzungsmöglichkeit abzubilden.
2940#21 Stadt Marl	
Festlegung 8	Der Anregung wird nicht gefolgt.

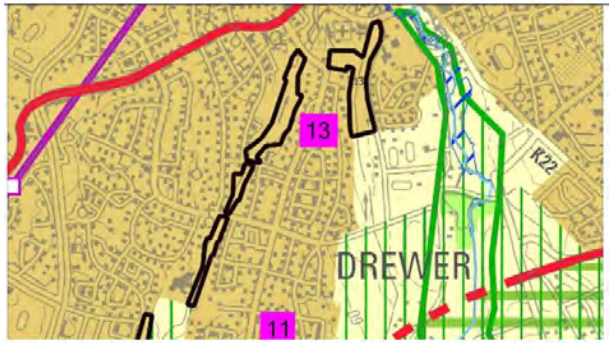
Stellungnahme	Erwiderung
 Bezeichnung: Gleisdreieck Größe: 5,64 ha Status Regionalplanentwurf: ASB Änderungswunsch: Keine Anrechnung auf Flächenbedarf. Freiraumdarstellung Begründung: Es handelt sich um ein geschütztes Biotop (Wie im Zuge der RuhrFIS Revision 2017 mitgeteilt). Der Baugrund ist problematisch. Eine Baugrundaufbereitung ist nur mit erheblichen Aufwand möglich und wirtschaftlich wahrscheinlich nicht darstellbar. Teilweise ist die Fläche im wirksamen FNP der Stadt Marl eben falls noch als Wohnbaufläche dargestellt. Die Stadt ist aber dazu übergegangen, sie in FNP-Änderungen als Tauschfläche einzusetzen und als Freifläche darzustellen. Im Regionalplanentwurf ergibt die Fläche zum Zweck der Arrondierung als ASB Sinn und sollte nicht zur Bedarfsdeckung angerechnet werden.	Der Freiraum ist ca. 6 ha groß und liegt inmitten eines besiedelten Bereichs. Eine Freiraumfestlegung erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Es wird darauf hingewiesen, dass im betreffenden Bereich eine im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche liegt, die im SFM Ruhr als entsprechende Flächennutzungsplanreserve geführt wird. Dies geschieht, solange die Wohnbaufläche im FNP dargestellt ist.

Stellungnahme	Erwiderung
2940#22 Stadt Marl	
Festlegung 9  Bezeichnung: Stübbenfeld Größe: 9- 12 ha Status Regionalplanentwurf: Freiraum Änderungswunsch: GIB und ASB Begründung: Die Fläche war bereits in früheren GEP-Konzeptionen als Siedlungsraum enthalten, wurde aber aufgrund widriger Eigentümerbedingungen zurückgenommen. Derzeit zeichnet sich allerdings eine Entwicklungsperspektive ab, weshalb die Stadt Marl anregt, diesen Bereich als ASB und GIB darzustellen. Etwa das östliche Drittel sollte als GIB dargestellt werden. Die Abgrenzung sollte Interpretationsspielräume im Sinne der Handreichung zum Ziel 2-3 des LEP NRW offen lassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Festlegung eines GIB reicht im Zusammenhang mit der Darstellungsschwelle in Regionalplänen gemäß § 35 Abs. 2 LPlG DVO bzw. Anlage 3 zur LPlG DVO der vorhandene Bedarf nicht aus. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Marl ein Rücknahmeerfordernis von Wohnbauflächenreserven in Höhe von 16,7 ha. Darüber hinaus besteht gegenüber den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ein weiteres Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,6 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung als ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Demnach sind bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Als Tauschfläche für diese zusätzliche Fläche bietet sich im Regionalplanentwurf die nachfolgend aufgeführte Festlegung Nr. 10 an.	
2940#23 Stadt Marl	
Festlegung 10  Bezeichnung: Westlich Freerbruchbachtal Größe: 12,14 ha Status Regionalplanentwurf: ASB Änderungswunsch: Freiraum, bis auf Bautiefe entlang der Johannesstraße Begründung: Die neuen ASB Flächen umfassen neben landwirtschaftlichen Flächen den Bereich der naturnahen Entwässerungsanlagen für die westlich gelegenen Wohnbereiche Drewer Süd sowie Gelände eines Reiterhofes. Aufgrund der Lage am Freerbruchbachtal, einem ökologisch und landschaftlich bedeutenden Freiraum in Marl, ist eine Darstellung als Freiraum sinnvoller. Davon	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist bereits durch vorhandene Bebauung geprägt. Die Regionalplan- und Flächennutzungsplanreserven liegen (teil-) integriert, sodass eine Rücknahme der Bebauung insbesondere an der Freerbruchstraße nicht sachgerecht wäre. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Festlegung des ASB nicht parzellenscharf ist, da dies im Maßstab 1:50.000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht.

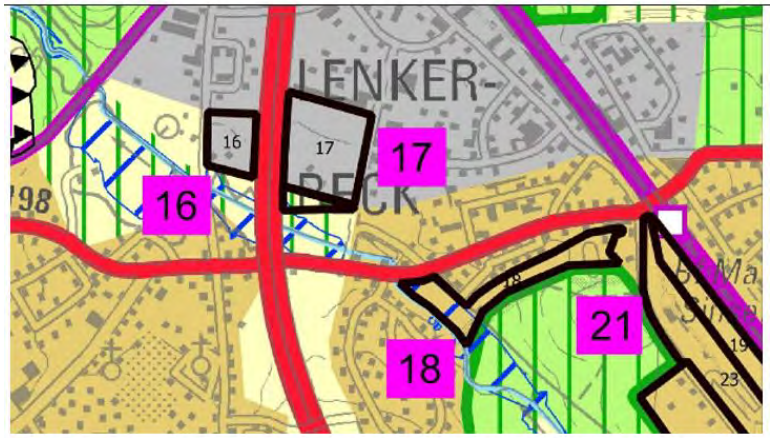
Stellungnahme	Erwiderung
ausgenommen werden sollte eine Bautiefe entlang der im Westen begrenzenden Johannesstraße. Die Stadt Marl regt an, dafür den Bereich der Fläche Nr. 9 als Siedlungsraum darzustellen.	
2940#24 Stadt Marl	
Festlegung 11  Bezeichnung: Drewer Süd Größe: 2,77 ha Status Regionalplanentwurf: ASB Änderungswunsch: Freiraum Begründung: Die Fläche stellt sich in der Örtlichkeit als ausgeprägter Kulturlandschaftsraum mit Siedlungsrandcharakter dar.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Marl ein Rücknahmeerfordernis von Wohnbauflächenreserven in Höhe von 16,7 ha. Darüber hinaus besteht gegenüber den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ein weiteres Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,6 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Rücknahme des ASB im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Demnach sind bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

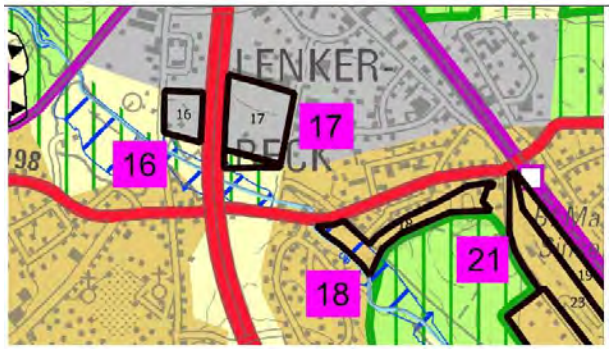
Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Marl regt an, diese Fläche im Tausch für die "Trainingsplätze Opphofstraße" (Fläche Nr. 9) als Freiraum darzustellen.	
2940#25 Stadt Marl	
Festlegung 12  Bezeichnung: Gerhard Jüttner Stadion Größe: 4,27 ha Status Regionalplanentwurf: ASB Änderungswunsch: ASB belassen aber keine Anrechnung auf Flächenbedarf Begründung: Der ehemalige Sportplatz Gerhard Jüttner Stadion ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Gleisanlage des Chemieparks nicht in den Marler Wohnbaukonzepten vorgesehen. Zudem prüft die Stadt Marl für den örtlichen Baseball Verein (Marler Sly Dogs) das Stadion als neue Spielstätte zu nutzen. Die Fläche steht demnach auf absehbare Zeit nicht für eine Wohnbauland Entwicklung zur Verfügung. Eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der ASB wird in diesem Bereich nicht als auf dem Bedarf anzurechnende Reserve im SFM Ruhr geführt. Es wird darauf verwiesen, dass der ASB südlich des Gerhard-Jüttner-Stadions auf Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände zurückgenommen und der angrenzende Waldbereich entsprechend der vorhandenen Nutzung arrondiert wird.

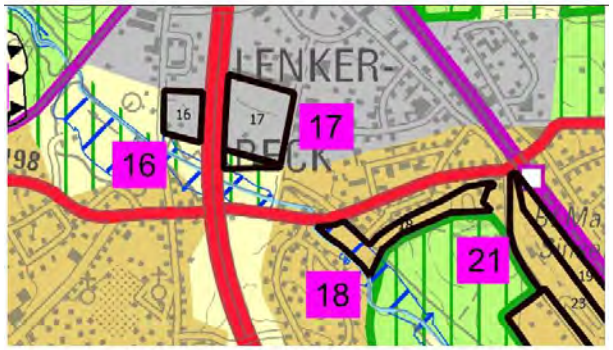
Stellungnahme	Erwiderung
Gewerbliche Teilnutzung im Sinne eines MI Gebietes wird aufgrund der "Randlage" ebenfalls nicht favorisiert.	
2940#26 Stadt Marl	
Festlegung 13  Bezeichnung: Bachtal Freerbruchbach Größe: 13,76 ha Status Regionalplanentwurf: ASB Änderungswunsch: Keine Anrechnung auf Flächenbedarf / Freiraumdarstellung Begründung: Es handelt sich um Teilflächen eines Bachtals und begleitende Grünflächen mit Erholungsfunktion sowie ökologisch hochwertige Feuchtwiesen. Die Fläche steht einer Entwicklung als Bauland deshalb nicht zur Verfügung Die Stadt Marl geht davon aus, dass es sich um eine grafische Arrondierung handelt welche nicht auf den Siedlungsflächenbedarf angerechnet wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass innerstädtische Freiräume gemäß der DVO LPlG zu ASB gehören. Sie werden nicht als Siedlungsflächenreserven angerechnet.

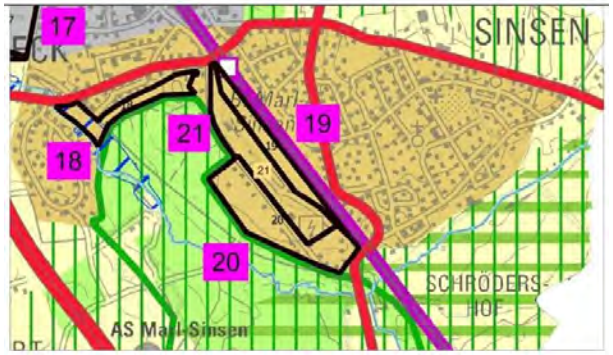
Stellungnahme	Erwiderung
2940#27 Stadt Marl	
Festlegung 14  Bezeichnung: Plateauhalde ehemaliges BASF Kraftwerk Nordstraße Größe: 18,46 ha Status Regionalplanentwurf: GIB Änderungswunsch: Wald Darstellung Begründung: Der Regionale Kooperationsstandort wird zur Zeit als "gate.ruhr" zu einem Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt. Im Zuge der Projektentwicklung zeigte sich, dass die Halde nicht mit einem vertretbaren Aufwand in Bauland umgewandelt werden kann. Daher ist geplant, die Halde als planerischen Ausgleich, als Ausgleichsfläche für Wald und als Fläche für CEF Maßnahmen im engen Zusammenhang mit den Gewerbe- und Industriegebieten zu entwickeln.	Der Anregung wird gefolgt.

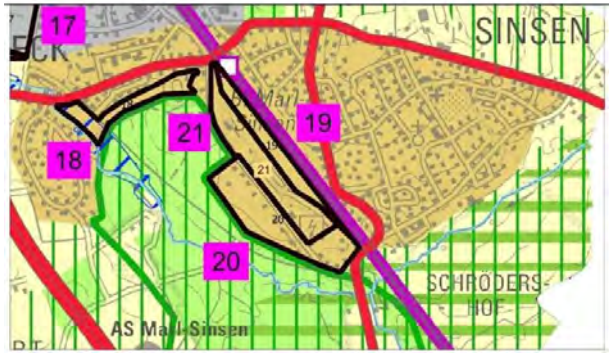
Stellungnahme	Erwiderung
2940#28 Stadt Marl	
Festlegung 15  Bezeichnung: Erweiterung Waldsiedlung Größe: 5,89 ha Status Regionalplanentwurf: ASB Änderungswunsch: Keine Anrechnung Flächenbedarf / Freiraumdarstellung Begründung: Die Fläche ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Gleisanlage und dem hohen ökologischen Wert nicht in den Marler Wohnbaukonzepten vorgesehen. Zudem stellt die Fläche einen wichtigen Bestandteil der Naherholung des Stadtteils Hamm dar. Die Stadt Marl geht davon aus, dass es sich um eine grafische Arrondierung handelt, welche nicht auf den Siedlungsflächenbedarf angerechnet wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich werden Wälder unterhalb 10 ha und einer Lage inmitten eines besiedelten Bereichs der umgebenden Siedlungsraumfestlegung zugewiesen. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt dann aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000 nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt in solchen Fällen der nachfolgenden Planungsebene. Der ASB wird in diesem Bereich nicht als auf dem Bedarf anzurechnende Reserve im SFM Ruhr geführt.

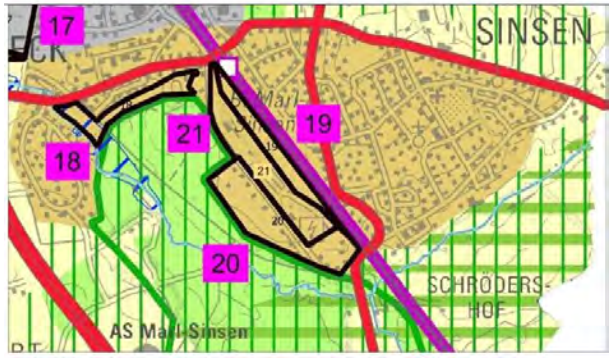
Stellungnahme	Erwiderung
2940#29 Stadt Marl	
Festlegung 16  Bezeichnung: Lenkerbeck West Größe: 2,32 ha Status Regionalplanentwurf: GIB Änderungswunsch: ./. Begründung: Die erstmals im aktuellen Regionalplanentwurf dargestellte Fläche ist aktuell durch eine Hofstelle bebaut. Diese wird weiterhin genutzt. Die Stadt Marl geht daher davon aus, dass die Fläche mittelfristig nicht zur Verfügung steht. Oder nur in Teilbereichen als GE / GI Gebiet entwickelt werden kann. Generell ist eine GIB-Darstellung allerdings sinnvoll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

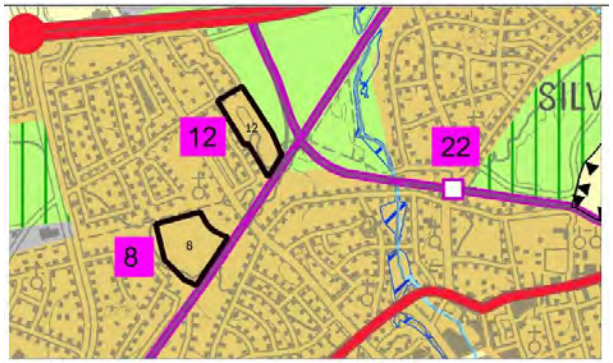
Stellungnahme	Erwiderung
2940#30 Stadt Marl	
Festlegung 17  Bezeichnung: Lenkerbeck Ost Größe: 6,87 ha Status Regionalplanentwurf: GIB / Freiraum Änderungswunsch: Vergrößerung nach Süden Begründung: Die südliche Grenze dieser Potentialfläche kann durch den Verlauf des Silverbaches sinnvoll entwickelt werden. Dazu kann die südliche Abgrenzung des GIB etwa bis zum südlichen Einmündungsbereich der Schildstraße in die östlich begrenzende Dieselstraße "heruntergezogen" werden. Die Abgrenzung sollte auf jeden Fall einen Interpretationsspielräume im Sinne der Handreichung zum Ziel 2-3 des LEP NRW offen lassen, um hier unter Berücksichtigung der Belange von Natur- und Landschaft sowie dem	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Marl über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 4 ha gegenüber dem RP Ruhr-Entwurf. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

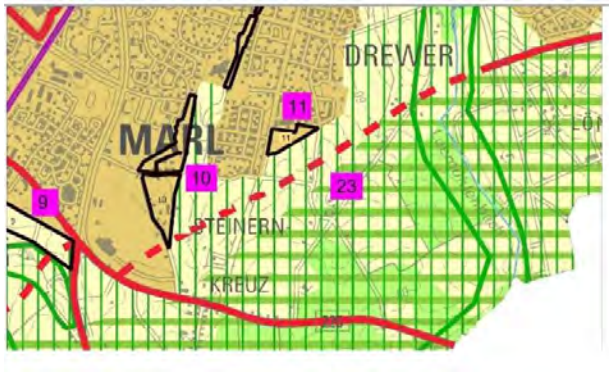
Stellungnahme	Erwiderung
Hochwasserschutz eine sinnvolle Übergangslösung auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung entwickeln zu können.	
2940#31 Stadt Marl	
Festlegung 18  Bezeichnung: Die Burg Nord Größe: 4,33 ha Status Regionalplanentwurf: ASB Änderungswunsch: Keine Anrechnung auf Flächenbedarf / Freiraumdarstellung Begründung: Die Fläche ist im östlichen Bestand eine Kleingartenlage sowie ein aufgegebener Sportplatz. Diese z.T. im städtischen Eigentum befindlichen Teilflächen sollen aufgeforstet werden. Der westliche Teil liegt im Silvertbachtal und umfasst z.T. naturnahe Regenrückhalteeinrichtungen. Die Fläche Nr. 18 steht somit einer Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siedlungszugehörige Freiflächen können regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet werden. Laut Anlage 3 zur LPlG DVO können siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zu einem ASB gehören. Der betreffende Bereich wird entsprechend der vorhandenen Nutzung (Kleingärten und integrierte Grünflächen) im ASB belassen. Der ASB wird in diesem Bereich nicht als auf den Bedarf anzurechnende Reserve im SFM Ruhr geführt.

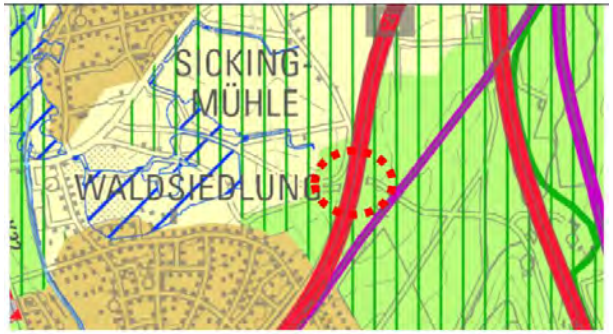
Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Marl geht davon aus, dass es sich um eine grafische Arrondierung handelt, welche nicht auf den Siedlungsflächenbedarf angerechnet wird.	
2940#32 Stadt Marl	
Festlegung 19  Bezeichnung: Güterbahnhof Marl Sinsen Größe: 4,95 ha Status Regionalplanentwurf: ASB Änderungswunsch: Darstellung als Bahnanlage / Keine Anrechnung auf Flächenbedarf Begründung: Die abgegrenzte Fläche Nr. 19 umfasst die Fläche der noch im Betrieb befindlichen Bahnanlage (Aufstellfläche Ganzzüge Güterverkehr). Die Anlage wird nach derzeitigem Kenntnisstand auch zukünftig benötigt, da hier Züge des Chemieparks auf die Nord / Süd Trasse der Deutschen Bahn geführt und	Der Anregung zur Festlegung der sich in Betrieb befindlichen Bahnanlage als Bahnbetriebsfläche wird gefolgt. Die Festlegung als Bahnbetriebsfläche bezieht sich auf die in der Stellungnahme genannte und räumlich umrissene Fläche Nr. 19, die mit dem Planzeichen 3.bd belegt wird.

Stellungnahme	Erwiderung
umgeschlagen werden. Eine Flächenentwicklung ist daher mittel- bis langfristig nicht abzusehen. Die Stadt Marl regt deshalb eine Darstellung als Bahnanlage an. Sollte der Regionalplanungsbehörde andere Informationen vorliegen, oder eine grafische Arrondierung gewünscht sein, wird eine GIB Darstellung ohne Anrechnung auf den Flächenbedarf favorisiert.	
2940#33 Stadt Marl	
Festlegung 20  Bezeichnung: Gräwenkolkstraße Größe: 11,14 ha Status Regionalplanentwurf: ASB Änderungswunsch: Keine Anrechnung auf Flächenbedarf Begründung: Die Fläche ist bereits vollständig entwickelt. Es handelt sich hauptsächlich um eine Wohnnutzung in Form einer ehemaligen Zechensiedlung mit rückwärtigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der Entwicklungsperspektive des nordöstlich angrenzenden ehemaligen Rangierbahnhofes in Richtung Gewerbe wird der ASB westlich der Gräwenkolkstraße und südlich im Bereich der Halterner Straße zurückgenommen. In dem Bereich liegt lediglich eine straßenbegleitende Bebauung vor. Weiterhin besteht nach Auskunft der Stadt Marl kein Wohnraumpotential in diesem Bereich. Diese Rücknahme hat keine Auswirkungen auf den Siedlungsflächenbedarf.

Stellungnahme	Erwiderung
Gartennutzungen, die zum einen städtebaulich nur sehr bedingt zu ergänzen ist und einen sensiblen Naturraum angrenzt. Als Wohnraumpotential hat die Fläche keine Bedeutung. Die Stadt Marl geht davon aus, dass es sich um eine grafische Anpassung an die Bestandssituation handelt, welche nicht auf den Flächenbedarf angerechnet wird.	
2940#34 Stadt Marl	
Festlegung 21  Bezeichnung: Ehemaliger Rangierbahnhof Sinsen Größe: 10,29 ha Status Regionalplanentwurf: ASB Änderungswunsch: GIB Begründung:	Der Anregung wird gefolgt. Der ca. 13 ha große Bereich wird entsprechend der Vorprägung und der städtebaulichen Zielrichtung der Stadt Marl als GIB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Es handelt sich größtenteils um eine Revitalisierungsfläche des ehemaligen Güter- und Rangierbahnhofes. Geplant ist ein Park+Ride Platz im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bahnhofes Sinsen. Darüber befinden sind vor Ort mehrere GE-Betriebe . Die übrigen Baulücken sind aus Sich der Stadt Marl ebenfalls als GE zu entwickeln. Im Regionalplan ist daher eine Darstellung als GIB zu bevorzugen. Durch die unmittelbare Nähe zur Bahnanlage und die vorhandene Nutzungsstruktur ist eine weitere Entwicklung als ASB nicht zu befürworten.	
2940#35 Stadt Marl	
Festlegung 22  Bezeichnung: Bahnübergang Hüls Status Regionalplanentwurf: Haltepunkt Schienenverkehr Änderungswunsch: Keine Darstellung eines Haltepunktes Begründung: Es handelt sich um die private Güterbahn des Chemieparks. Personenverkehr ist nicht vorgesehen. Von daher kann die Darstellung eines Haltepunktes entfallen.	Der Anregung wird gefolgt. Der zeichnerisch festgelegte Haltepunkt wird zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2940#36 Stadt Marl	
Festlegung 23  Bezeichnung: Verlängerung L 522 Status Regionalplanentwurf: Überörtlicher Verkehrsweg Änderungswunsch: Keine Darstellung eines Verkehrsweges Begründung: Die Verlängerung der L 522 spielt in Marler Entwicklungskonzepten auch in Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde keine Rolle mehr. Die Maßnahme ist auch nicht mehr Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Trasse der L 522 (Bottrop-Marl, Ortsumgehung Marl; B 225 - Anschlussstelle "Auf Höwings Feld") ist im Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW enthalten. Die in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes enthaltenen Maßnahmen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da der Straßenbedarf in diesen Bedarfsplänen festgelegt und verbindlich gesetzlich fixiert wird.
2940#37 Stadt Marl	
Festlegung 26	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Voraussetzung für eine Festlegung einer Anschlussstelle im RP Ruhr wäre eine entsprechende Bedarfsplanmaßnahme im BVWP 2030, eine abgeschlossene

Stellungnahme	Erwiderung
 Bezeichnung: Autobahnanschluss "gate.ruhr" Status Regionalplanentwurf: Keine Festlegung Änderungswunsch: Festlegung als Anschlussstelle "Straßen für großräumigen Verkehr". Begründung: Im Zuge der Revitalisierung der "gate.ruhr" – Flächen (ehemalige Schachtanlage Auguste Victoria 3/7) ist zur Entlastung der anliegenden Wohngebiete des Stadtteils Hamm die Realisierung eines neuen Autobahnanschlusses an die BAB 52 geplant. Die Machbarkeitsstudie hat durch Prüfung mehrerer Varianten die dargestellte Anschlussstelle an der Unterführung der Hülsbergstraße als leistungsfähigste Variante ergeben.	Linienbestimmung mit zusätzlicher Anschlussstelle oder eine Einzelgenehmigung einer entsprechenden Anschlussstelle durch das Bundesverkehrsministerium.
2940#38 Stadt Marl	
a. Im Stadtteil Drewer-Süd ist das Gebiet gelegen an der Langenbochumer Straße 1-35 abgehend von der B225 als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit Freiraumfunktionen ausgewiesen. In Realität ist entlang der Langenbochumer Straße 1-35 ein Siedlungsgebiet, das von der Stadt Marl nicht aufgegeben werden wird. Wir bitten daher darum, dieses Gebiet als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) zu kennzeichnen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Gebiet an der Langenbochumer Straße ist gemäß Erläuterungskarte 1 als Eigenentwicklungsortslage gekennzeichnet. Den Ortslagen, die gemäß Erläuterungskarte 1 zum RP Ruhr entsprechend gekennzeichnet sind, werden auf

Stellungnahme	Erwiderung
	Grundlage des Ziels 2-4 LEP NRW und Ziel 1.1-1 RP Ruhr ebenfalls Handlungsspielräume für die Siedlungsentwicklung ermöglicht. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch 35 Abs. 5 LPlG DVO auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den betreffenden Bereich insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen.
2940#39 Stadt Marl	
b. Im Stadtteil Drewer-Süd ist abgehend von der B225 in Richtung L522 eine Trasse mit gestrichelt roter Linie als "Geplante noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um die sogenannte "Lipperandstraße", die mehrheitlich vom Rat der Stadt Marl vor Jahren abgesagt wurde. Wir bitten daher darum, diese Trassenplanung zu streichen.	Der Anregung zur Streichung der OU Marl wird nicht gefolgt. Die Festlegung im Regionalplan geht auf den Landesstraßenbedarfsplan zurück, in welchem die genannte Trasse als Bedarfsplanmaßnahme enthalten ist. Die Festlegung im RP Ruhr erfolgt mit dem Planzeichen 3.aa-2 als "Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung". Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Maßnahmen aus dem Landesstraßenbedarfsplan sind in den Regionalplan aufzunehmen, da der ermittelte Straßenbedarf des Landes festgelegt und gesetzlich fixiert wird.

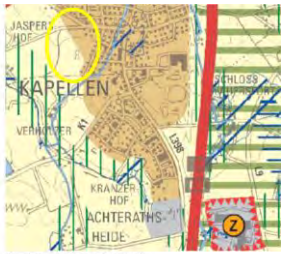
Stellungnahme	Erwiderung
2940#40 Stadt Marl	
c. Im Stadtteil Alt Marl ist abgehend von der Westerholter Straße in Richtung B225 eine Trasse mit gestrichelt roter Linie als "Geplante noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um eine Ortsumgehungsstraße durch ein Landschaftsschutzgebiet, die mehrheitlich vom Rat der Stadt Marl abgelehnt wird. Wir bitten daher darum, diese Trassenplanung zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die OU Alt-Marl ist als Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten und daher zwingend als überörtliche Planung von regionaler Bedeutung in den Regionalplan auf zu nehmen. Der Bund und das Land NRW legen in ihren Bedarfsplänen verbindliche Straßenbaumaßnahmen fest. Mit der Darstellung dieser Bedarfsplanmaßnahme im Regionalplan wird sichergestellt, dass ihre Realisierung nicht langfristig durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Der Anregung zur Streichung der OU Alt-Marl wird nicht gefolgt. Die Festlegung im Regionalplan geht auf den Bundesverkehrswegeplan 2030 zurück, in welchem die genannte Trasse als Bedarfsplanmaßnahme enthalten ist. Die Festlegung im RP Ruhr erfolgt mit dem Planzeichen 3.aa-2 als "Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung". Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Maßnahmen aus dem Bundesverkehrswegeplan sind in den Regionalplan aufzunehmen, da der ermittelte Straßenbedarf des Bundes festgelegt und gesetzlich fixiert wird.
2940#41 Stadt Marl	
d. Wir halten für das Stadtgebiet Marl die Vorgabe der Nutzung von Kraftwerken mit Kraftwärmekopplung für nicht zielführend, da es sich hierbei lediglich um den aktuellen Stand der Technik handelt, der RPR aber für 20 Jahre festschreibt. Die Art der Kraftwerke sollte über diesen langen Zeitraum nicht festgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" wird aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW 2017 handelt. Durch die Änderung des LEP vom 06.08.2019 wurde das ehemalige LEP-Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz herunter gestuft, dessen Inhalte weiterhin abwägungsrelevant für nachfolgende Planungsebenen ist.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Menden

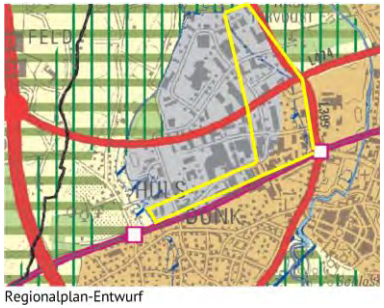
24#1 Stadt Menden	
Die Belange der Stadt Menden (Sauerland) werden durch den Regionalplan nicht negativ berührt, daher werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Moers

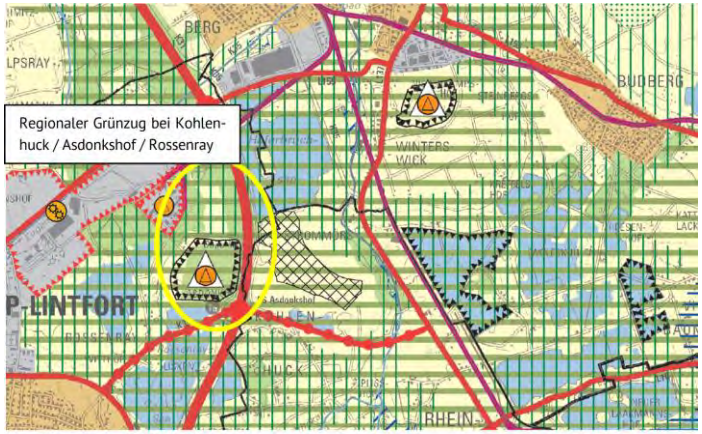
670#1 Stadt Moers	
<u>Ziel 1.2-1: Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln</u> Aktuell wird in Moers der Flächennutzungsplan neu aufgestellt und der Wohnflächenbedarf wurde mit dem RVR abgestimmt. Im Entwurf des Flächennutzungsplans wird am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Kapellen eine Erweiterung der bestehenden Wohnbauflächen dargestellt. Die ASB-Darstellung im Entwurf des Regionalplans bleibt jedoch ein wenig hinter der FNP-Darstellung zurück. Sofern dies nicht unter die Unschärferegelung fällt wird darum gebeten, die ASB-Darstellung entsprechend zu erweitern (vgl. Abbildung, gelbe Markierung), um Regionalplan und Flächennutzungsplan in Überdeckung zu bringen.  Flächennutzungsplan-Entwurf  Regionalplan-Entwurf	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1: 50.000 und auf Basis der dargestellten Topographie im RP Ruhr ist eine Abweichung der FNP-Darstellung von RP Ruhr-Entwurf nicht festzustellen. Insofern wird durch den RP Ruhr-Entwurf die beabsichtigte Wohnbauentwicklung der Stadt Moers im Bereich Kapellen nachvollzogen. Eine Anpassung der Festlegung ist hier nicht erforderlich.

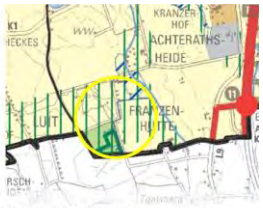
Stellungnahme	Erwiderung
670#2.1 Stadt Moers	
<u>Ziel 1.2-2: Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln</u> Unter den oben benannten Ausnahmen sind die Regionalen Kooperationsstandorte (vgl. Ziel 1.8-1) zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der erwähnten Aufzählung sind lediglich Sonderbedarfe benannt, die nicht auf der auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ermittelt werden. Das Bedarfskontingent der Regionalen Kooperationsstandorte wird jedoch, wie die lokalen Bedarfskontingente, aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet.
670#2.2 Stadt Moers	
Bezüglich der Ermittlung des lokalen Gewerbeflächenbedarfs auch für Moers wird kritisiert, dass der Flächenbedarf für die "Teilregion West" grundlegend aus den Flächenverbräuchen im Zeitraum von 2005-2010 hergeleitet wurde. Im zweiten Schritt zur Aufteilung dieses teilräumlichen Gewerbeflächenbedarfs auf die einzelnen Kommunen werden zwar weitere Kriterien (zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) im Sinne einer gerechten Verteilung herangezogen, dies ändert aber nichts an der relativ alten Ausgangsdatenbasis. Es ist nachvollziehbar, dass es sich dabei um ein methodisches Grundproblem handelt, da die Bedarfsberechnung Grundlage für den sich daran anschließenden Planungsprozess ist, der aufgrund seiner Komplexität notwendigerweise einen längeren Zeitraum beansprucht. Wie das in Kooperation mit den Kommunen im Jahr 2014 erarbeitete und im September 2018 aktualisierte Industrie- und Gewerbeflächenkonzept des Kreises Wesel jedoch belegt, ist der Zeitraum von 2005 – 2010 hinsichtlich seiner Dynamik nicht mit den deutlich gestiegenen Flächenverkäufen der letzten Jahre im Kreis Wesel vergleichbar: So wurden zwischen dem 30.06.2014 und dem 30.09.2018 rund 24% der Gewerbeflächenpotentiale im Kreis Wesel vermarktet. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Moers beobachtet eine vergleichbare Dynamik, wobei in Moers insbesondere Nachfragen nach großen Grundstücken (z. B. für Logistik) mangels entsprechender Flächen leider gar nicht bedient werden konnten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die in einzelnen Kommune in Anspruch genommenen Gewerbeflächen haben nur mittelbar Auswirkungen auf den Bedarf der jeweiligen Stadt, da die Inanspruchnahmen teilräumlich (Teilräume West, Mitte, Ost) zusammengefasst in die Berechnung eingehen, um örtliche Schwankungen auszugleichen. Für den Zeitraum 2011-2016 zeigt sich gesamtregional ein Rückgang der Inanspruchnahmen gegenüber dem Zeitraum 2005-2010.

Stellungnahme	Erwiderung
670#2.3 Stadt Moers	
Sogar ungeachtet der oben beschriebenen Sachlage wurde der für das Verbandsgebiet rechnerisch ermittelte lokale Bedarf in Ermangelung geeigneter Flächen nicht vollumfänglich im Regionalplan-Entwurf dargestellt. Damit verfehlt der RVR sein Ziel deutlich, im Regionalplan ausreichend Gewerbeflächenpotentiale bis zum Jahre 2034 vorzuhalten. Mit dem bloßen Verweis auf einen "virtuellen Flächenpool" kommt der RVR seiner Verantwortlichkeit als Regionalplanungsträger nach Auffassung der Stadt Moers nicht ausreichend nach.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfs konnte die bisherige Unterdeckung in Höhe von 674 ha auf rund 150 ha reduziert werden. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
670#2.4 Stadt Moers	
Die Stadt Moers befürwortet eine möglichst zügige Fertigstellung des Regionalplans, fordert den RVR aber auf, sich bereits heute offen mit der absehbaren mittelfristigen Unterdeckung der verfügbaren Gewerbeflächenpotentiale auseinander zu setzen. Es ist somit von Seiten des RVR im laufenden Aufstellungsverfahren die Notwendigkeit der zeichnerischen Darstellung aller Gewerbeflächenbedarfe im Verbandsgebiet für die Laufzeit zu konstatieren und mit Verweis auf die Dringlichkeit der Fertigstellung des Regionalplans und den Zeitraum der erfolgten Bedarfsdeckung auf ein unmittelbar nach Bekanntmachung des Regionalplans einzuleitendes Änderungsverfahren zu verweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Im Rahmen einer ersten großen Änderung könnte so auch - vorbehaltlich der politischen Beschlusslage - regionsweit eine umfängliche Aktualisierung der Siedlungsbereiche erfolgen.

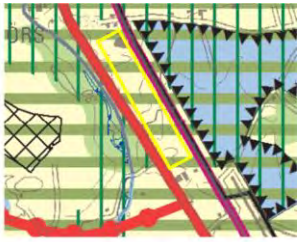
Stellungnahme	Erwiderung
670#3 Stadt Moers	
<u>Ziel 1.6.1: Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern</u> Bei der zeichnerischen Festlegung von GIB im Regionalplan muss darauf geachtet werden, dass die Ansiedlung entsprechend emittierender Betriebe dort auch tatsächlich realisierbar ist. Neben umliegenden empfindlichen Nutzungen sind auch der bauliche Bestand und ggf. damit verbundene Bauleitpläne zu berücksichtigen. Andernfalls wäre die Zielsetzung der GIB-Darstellung nicht erreichbar und im Regionalplan stünden die zeichnerische Darstellung und das textliche Ziel im Widerspruch zueinander. Beispiel Gewerbestandort Hülsdonk in Moers: Hier sind in den südlichen und östlichen Randbereichen etliche Betriebe langjährig ansässig, die aufgrund ihrer Beschaffenheit gut in einen ASB passen und nicht der Zweckbestimmung eines GIB entsprechen. Zu nennen sind v. a. großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten, ein Fitnessstudio, aber auch Bürogebäude und sonstige nicht wesentliche störende Gewerbebetriebe. Die südlich angrenzenden Wohnnutzungen und der östlich angrenzende Landschaftsraum sprechen zudem auch zukünftig gegen die Ansiedlung emissionsintensiver Unternehmen. Die Darstellung des GIB ist daher im gekennzeichneten Bereich (vgl. nachfolgende Abbildung, gelbe Markierung) zugunsten eines ASB zurückzunehmen, sollte seitens des RVR nicht das Ziel verfolgt werden, die vorhandene Gewerbestruktur grundlegend auszutauschen. Ein solches Ziel erschlösse sich jedoch der Stadt Moers nicht und stünde den städtebaulichen Zielen der Stadt diametral gegenüber.  Regionalplan-Entwurf	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß LPlG DVO übernehmen die festgelegten GIB die Funktion von Vorranggebieten für die Unterbringung <u>insbesondere</u> von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen). Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht emittierende Gewerbebetriebe innerhalb eines GIB auszuschließen sind. Bei der Festlegung von GIB und ASB geht es zudem darum, die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIB durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht einzuschränken. Im Vergleich zum GEP 99 wurde der ASB in diesem Bereich so erweitert, dass nicht GIB-konforme Nutzungen in den ASB einbezogen wurden. Bei den gekennzeichneten Flächen im GIB handelt es sich um Nutzungen, die grundsätzlich innerhalb eines GIB üblich sind (z.B. Auto- und Baustoffhändler als atypische Betriebstypen des Einzelhandels, Autoservice, etc.). Nördlich der Rheurdter Straße sind im Bebauungsplan darüber hinaus u.a. GI-Gebiete festgesetzt.

Stellungnahme	Erwiderung
670#4 Stadt Moers	
<u>Ziel 1.8-1: Regionale Kooperationsstandorte sichern</u> Der vom Kreis Wesel und der Stadt Moers auf Basis des kreisweiten Gewerbeflächenkonzepts geforderte Regionale Kooperationsstandort Moers-Kohlenhuck, der seinerzeit auch vom RVR in einer ersten Bewertung als gut geeignet für eine gewerbliche Entwicklung eingestuft wurde, ist leider nicht im Regionalplanentwurf enthalten. Aufgrund des Ziels 6.3-3 des Landesentwicklungsplans NRW darf das - nicht in einem direkten Siedlungszusammenhang gelegene - Areal bislang nicht für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden. Der LEP NRW befindet sich aktuell jedoch in Überarbeitung. Die Stadt Moers hat im Beteiligungsverfahren zur LEP-NRW-Änderung angeregt, dass für Ziel 6.3-3 künftig Ausnahmen gelten sollten, wenn es sich um einen bereits stark anthropogen beeinträchtigten Bereich handelt, bei dem Naturschutzbelange nicht entgegenstehen. Kohlenhuck ist eine mit Waschbergen verfüllte ehemalige Auskiesungsfläche, die unmittelbar zwischen der lärmintensiven BAB 57 und einer Bergehalde liegt. Westlich der Autobahn befindet sich zudem die Müllverbrennungsanlage Asdonkshof (vgl. nachstehendes Luftbild). Die Stadt Moers fordert im Falle einer Änderung des Ziels 6.3-3 im LEP NRW, dass Kohlenhuck im Regionalplan Ruhr zeichnerisch als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dargestellt wird.  Luftbild Bereich Kohlenhuck. Quelle: Bing	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
670#5 Stadt Moers	
Wie zudem in der Stellungnahme der Stadt Moers zu Ziel 1.2-2 des Regionalplan-Entwurfs ausgeführt wird, stellt der vorliegende Regionalplan-Entwurf nicht ausreichend gewerblich-industrielle Bauflächen für das Verbandsgebiet dar. Bei einer Verortung dieser Fehlbedarfe würden u. U. nicht mehr alle Bedarfe mit Siedlungsanbindung realisiert werden können, was den Raum für die Ausnahmeregelung des LEP-Ziels 6.3-3 öffnet. Regionalplanerisch denkbar erscheint es aus Sicht der Stadt Moers weiterhin, Kohlenhuck mit den auf Kamp-Lintforter Gebiet angrenzenden Flächen Asdonkshof und Rossenray zu einem GIB zusammenzufassen und so eine Siedlungsanbindung zu definieren. Die dazwischen verlaufende BAB 57 stellt in diesem Falle keine Zäsur dar, sondern wäre für die angestrebte Nutzung als zusammenhängender GIB vielmehr der wesentliche Anbindungspunkt. Da der Landschaftsraum westlich und östlich der BAB 57 hier somit weitestgehend anthropogen überformt und immissionsbelastet ist, wird dringend angeregt, die dortige Darstellung des Regionalen Grünzugs zurückzunehmen (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Funktion des breiten Regionalen Grünzuges im Bereich nördliches Moers / südliches Rheinberg insgesamt würde dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.  Regionalplan-Entwurf	Die Einwendung bezieht sich auf die Erweiterung einer Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
670#6 Stadt Moers	
<u>Ziel 2.7-1: Waldbereiche erhalten und entwickeln</u> Im Südosten von Moers zwischen Moers-Kapellen und der Stadtgrenze zu Krefeld weichen die zeichnerischen Darstellungen der Waldbereiche im Regionalplan-Entwurf und dem Entwurf des Moerser Flächennutzungsplans voneinander ab. Der Entwurf des Regionalplans sollte sich hier an dem FNP-Entwurf orientieren (vgl. nachfolgende Abbildungen).  Flächennutzungsplan-Entwurf  Regionalplan-Entwurf	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die an den Waldbereich direkt angrenzende Fläche für den Wald gemäß FNP der Stadt Moers wird in den RP Ruhr als Waldbereich aufgenommen. Die weiter östlich gelegenen FNP-Flächen werden aufgrund ihrer Kleinteiligkeit dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet.
670#7 Stadt Moers	
<u>Ziel: 5.2.1-1: Vorrang in Windenergiebereichen sichern</u> Die Förderung des Ausbaus der Windenergie wird von der Stadt Moers unterstützt. Moers hat in diesem Sinne bereits 2011 eine eigene Analyse hinsichtlich geeigneter Flächen erarbeitet und veröffentlicht, in deren Folge sechs Großanlagen im Stadtgebiet errichtet wurden. Vier davon stehen im Bereich der ehemaligen Bergehalde Kohlenhuck im Norden der Stadt, wo der Entwurf des Regionalplans auch einen Windenergie-Vorrangbereich darstellt. Dieser wurde jedoch gegenüber der 83. GEP-Änderung nochmals erweitert. Die Stadt Moers lehnt die Erweiterung insbesondere nach Westen (vgl. Abbildung, gelbe Markierung) in Bezug auf den zu Ziel 1.8-1 (Regionale Kooperationsstandorte) geäußerten Hinweis ab. Der Bereich zwischen der BAB 57 und der Halde soll vorrangig für eine spätere gewerblich-industrielle Entwicklung gesichert werden. Eine Integration einzelner weiterer Windenergieanlagen lehnt die Stadt Moers dabei nicht grundsätzlich ab, strebt	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor

Stellungnahme	Erwiderung
aber eine entsprechende Prüfung und genaue Verortung im Rahmen der Bauleitplanverfahren an.  Regionalplan-Entwurf	dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
670#8 Stadt Moers	
<u>Ziel 5.2.2-1: Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken</u> Im Jahr 2017 hat die Stadt Moers mögliche Standorte für einen Freiflächen-Photovoltaik-Park gesucht und bewertet. Als Fläche mit der besten Eignung wurde ein Areal in Moers-Vinn nördlich angrenzend an die BAB 40 identifiziert (Größe ca. 4,37 ha) und in den Entwurf des neuen Flächennutzungsplans aufgenommen (vgl. Abbildung). Da sich die Fläche gemäß des aktuellen Regionalplans GEP `99 innerhalb eines Regionalen Grünzuges befindet, der grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen für eine solche Nutzung in Anspruch genommen werden darf, wurde die Planung mit dem Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde eng abgestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landesplanerische Anpassung zur Aufstellung des FNP der Stadt Moers und damit auch die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Nutzung von Photovoltaik ist zum Zeitpunkt der landeplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW erfolgt. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzugs wurde somit attestiert. Eine Änderung der zeichnerischen Festlegung im RP Ruhr zugunsten einer zweckgebundenen Freiraumnutzung "Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik" ist maßstabsbedingt nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
 Flächennutzungsplan-Entwurf	
670#9 Stadt Moers	
Auf dem zweiten Platz der oben erwähnten Standortanalyse liegt eine Fläche mit ebenfalls guter Eignung im Norden des Stadtgebietes zwischen der Rheinberger Straße (L137) und der Bahnlinie Moers-Xanten östlich der Halde Kohlenhuck. Es handelt sich damit um einen Standort entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung. Diese Fläche (vgl. nachstehende Abbildung) ist im Entwurf des neuen Moerser Flächennutzungsplans bisher nicht dargestellt, kommt jedoch perspektivisch ebenfalls für die Planung eines Freiflächen-Photovoltaik-Parks infrage. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans sieht hier einen Regionalen Grünzug vor. In Ziel 2.2-2 (Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen) wird zwar festgelegt, dass Infrastruktureinrichtungen unter bestimmten Bedingungen in Regionalen Grünzügen verortet werden dürfen, jedoch werden in den Erläuterungen zum Ziel 2.2-2 Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien in diesem Zusammenhang nicht explizit benannt. Die Stadt Moers regt an, dies nachzuholen oder ggf. im Bereich der beschriebenen Fläche auf die zeichnerische Darstellung eines Regionalen Grünzuges zu verzichten.  Flächennutzungsplan-Entwurf  Regionalplan-Entwurf	Der Anregung, textlich eine generelle Unberührtheit von PV-Anlagen in Regionalen Grünzügen zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Mit der Freiraumfestlegung "Regionale Grünzüge" soll der weitgehende Freiraumschutz gewahrt und insbesondere die Durchgängigkeit des Freiraumnetzes geschützt werden. Dem Vorschlag, den Regionalen Grünzug an der markierten Stelle aus der Festlegung herauszunehmen, wird nicht gefolgt, da Freiflächen-PV-Anlagen als Infrastruktur- und Versorgungsanlagen auch in Regionalen Grünzügen liegen können, sofern sie mit den Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar sind.

Stellungnahme	Erwiderung
670#10 Stadt Moers	
<u>Ziel 5.3-1: Flächen für Abfallbeseitigung sichern</u> Auf Duisburger Stadtgebiet an der Stadtgrenze zu Moers ist im Regionalplan-Entwurf die ehemalige Halde "Lohmannsheide" zeichnerisch mit der Zweckbindung "Abfalldeponie" belegt (vgl. nachfolgende Abbildung). Der Standort erscheint jedoch aus umweltfachlichen Gründen ungeeignet. Es handelt sich um eine ehemalige Auskiesungsfläche, die vor vielen Jahrzehnten auch mit schadstoffbelastetem Material verfüllt wurde. Was genau in welchen Mengen eingebracht wurde, lässt sich heute nicht mehr lückenlos nachvollziehen. Anschließend wurde unter Bergrecht weiteres Material auf die verfüllte Fläche aufgebracht. Es ist zu befürchten, dass durch die Ablagerung weiterer Stoffe mit entsprechendem Gewicht die Schadstoffe aus den tieferen Schichten ins Grundwasser ausgetragen werden. Ein weiterer Aspekt ist die heute schon hohe Verkehrsbelastung der Anwohner durch Gewerbeverkehr und Berufspendler zur / von der BAB 42. Zusätzliche LKW-Fahrten zur Schüttung der geplanten Abfalldeponie können nicht verträglich abgewickelt werden. Die Stadt Moers lehnt daher die getroffene zeichnerische Darstellung für die Fläche ab. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz 5.3-3 zur vorrangigen Nutzung der zeichnerisch dargestellten Deponien vor anderen Flächen fehlt zudem die Standort-Alternativenprüfung. Diese ist zwingender Bestandteil der Umweltprüfung. Ohne eine Alternativenprüfung ist der Standort entweder zeichnerisch nicht darzustellen oder der Grundsatz der vorrangigen Inanspruchnahme zeichnerisch dargestellter Standorte zu streichen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Die Festlegung der Standorte, die bislang noch nicht durch die Abfallwirtschaft genutzt werden, erfolgte in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben des LEP-Kapitels 8.3 im Sinne einer Angebotsplanung. Bei der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponien wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freiraumin anspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden. Die Festlegung am Standort Lohmannsheide erfolgte dabei u.a. aufgrund der vorhandenen Vorprägung, der vorhandenen Erschließung und der noch vorhandenen Ablagerungskapazitäten. Die Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung ist Teil eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung durchgeführt werden. Die Umweltauswirkungen wurden in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Untersuchungstiefe im Rahmen des Umweltberichts geprüft (vgl. Anlage 7). Diese kommt für den Standort Lohmannsheide zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt weiterhin ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. verkehrliche Erschließung, Altlasten) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind. Grundsatz 5.2-2 des RP Ruhr Entwurfs (ehem. Grundsatz 5.3-3) legt fest, dass Planungen für Abfalldeponien auf die entsprechend festgelegten Bereiche konzentriert werden sollen. Da es sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung handelt, kann dieser begründet in Abwägung mit anderen Belangen überwunden werden.

Stellungnahme	Erwiderung
 Regionalplan-Entwurf	Zudem sind die Deponiestandorte als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt, so dass die Errichtung zusätzlicher Deponien unter Berücksichtigung/Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG) und vorbehaltlich der abfallrechtlichen Genehmigungsfähigkeit auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte möglich ist.
670#11 Stadt Moers	
Ziel 5.5-1: Rohstoffabbau konzentrieren Der vorliegende Entwurf des Regionalplans beinhaltet keine BSAB-Darstellungen im Stadtgebiet von Moers mehr, was die Stadt Moers ausdrücklich begrüßt. Für eine hohe Rechtssicherheit schließt sich die Stadt Moers der Stellungnahme des Kreises Wesel an, dass sich der Regionalplan-Entwurf bei seinen Ausführungen zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Kapitel 5.5) eng an den textlichen Festlegungen (ausschließlich Ziele) des GEP `99 orientieren sollte, da diese im Rahmen der 51. Änderung vom Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich bestätigt wurden und somit rechtssicher sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogene Festlegungen. Die bloße Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des Regionalplans Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, nicht erkennen Die Regelungen des Kapitels 5.5 im RP Ruhr-Entwurf enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet daher nicht statt.
670#12.1 Stadt Moers	
Ziel 6.4-5: Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen Die Planungen für die Anbindung der Nachbarstadt Kamp-Lintfort an das Regionalbahnnetz sind mittlerweile weit fortgeschritten. In diesem	Der Anregung wird gefolgt. Der genannte Standort des Haltepunktes wird verschoben und die zeichnerischen Festlegungen werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Zusammenhang sind zwei Haltepunkte auf Moerser Stadtgebiet vorgesehen. Der Haltepunkt nahe der A42 nördlich von Moers-Repelen ist im Entwurf des Regionalplans korrekt dargestellt. Der Haltepunkt in Moers-Eick ist jedoch weiter nördlich im Bereich der Unterführung der "Orsoyer Allee" geplant (vgl. Abbildung, gelbe Markierung), dies ist in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans anzupassen.	
670#12.2 Stadt Moers	
Zusätzlich ist für die Anbindung Kamp-Lintforts der Bau einer Gleisschleife notwendig, sodass die Züge von Süden kommend die Hauptstrecke ohne rangieren Richtung Westen verlassen können. Der Stadt Moers liegt bereits eine Vorplanung der DB Netze vor, ausgearbeitet von der "Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH" aus Köln. Auch diese Gleisschleife sollte sich im Regionalplan zeichnerisch wiederfinden (vgl. nachfolgende Abbildung, gelbe Markierung).	Der Anregung zur zeichnerischen Festlegung einer Gleisschleife wird nicht gefolgt. Um eine qualitativ hochwertige Anbindung von Kamp-Lintfort mit möglichst kurzer Fahrzeit zu ermöglichen, ist die Herstellung einer Verbindungskurve notwendig. Hierdurch wird ein Kopfmachen der Züge im Betriebsbahnhof Rheinkamp vermieden. Für eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr unterschreitet eine solche kleinteilige Maßnahme den Darstellungsmaßstab des Regionalplans, der damit zugleich der Herstellung einer entsprechenden Gleisschleife nicht entgegen steht.
670#13 Stadt Moers	
Grundsatz 6.8-1: Transportleitungen raumverträglich bündeln **6.8-2 Ziel: Neue Freileitungen raumverträglich planen** Vor einem Entscheid für den Ausbau bestehender Trassenführungen muss eine Prüfung vorgeschaltet werden, ob die bisherige Trasse unter heutigen Gesichtspunkten eine grundsätzliche Eignung aufweist. Es kann nicht sein, dass ungeeignete Trassenführungen zementiert und bereits bestehende Unverträglichkeiten noch verschärft werden, nur um eine Bündelung gemäß Grundsatz 6.8-1 herbeizuführen. Vielmehr sollte bei einer wesentlichen Änderung bzw. Ergänzung vorhandener Trassen im Falle einer deutlichen Unterschreitung der in Ziel 6.8-2 benannten Mindestabstände die Verlegung der kompletten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

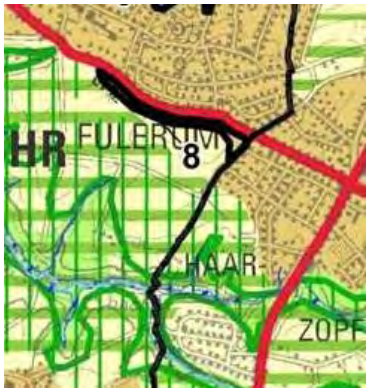
Stellungnahme	Erwiderung
Trasse zwingend überprüft werden. Diese Ergänzung sollte in den Grundsatz 6.8-1 als Ausnahmetatbestand mit aufgenommen werden.	

Stadt Mülheim an der Ruhr

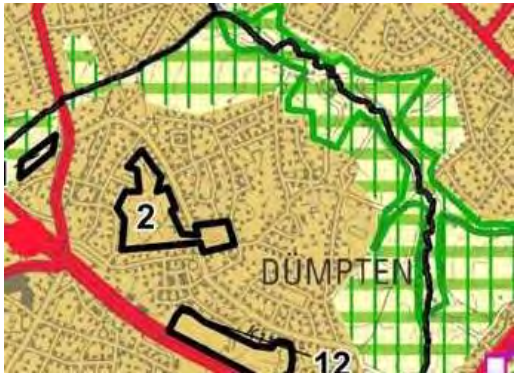
2432#1 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 1 - Sportplatz Magdalenenstraße in Dümpten Der Sportplatz im Bereich der Magdalenenstraße in Dümpten sollte – wie im RFNP – als ASB festgelegt werden. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat Bedarf an Entwicklungspotenzialen für Wohnen und Gewerbe. Eine Arrondierung des ASB auf Regionalplanebene erscheint sinnvoll, um langfristige Entwicklungen zu ermöglichen. Eine spätere konkrete Ausgestaltung und Umsetzung sowie die Wahrung aller Umwelt-, Klima- und Naturschutzbelange bleibt einem Bauleitplanverfahren vorbehalten. 	Der Anregung wird gefolgt.
2432#2 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 3 - Energiepark Styrumer Ruhrbogen – Freiflächenphotovoltaikanlage Im Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg (Deponie-Klasse 0) befindet sich eine genehmigte Windenergieanlage (WEA) bereits in Betrieb. Ergänzend soll nach Abschluss des Deponiekörpers am Südosthang eine Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen. Siehe auch Plangenehmigung für die Deponie Kolkerhofweg vom 15.8.2017: "Die Errichtung von Anlagen zur	Der Anregung wird gefolgt. Der Regionale Grünzug wird geringfügig zurückgenommen. Bei dem BSLE handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet, das der nachfolgenden Abwägung zugänglich ist.

Stellungnahme	Erwiderung
Erzeugung von regenerativen Energien auf der Deponie Kolkerhofweg ist nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig. Die Zulässigkeit bezieht sich ausschließlich auf das abfallrechtliche Planregime, ggfs. sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sind davon nicht betroffen." Die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände der Deponie entspricht grundsätzlich dem Ziel Z 5.2.2-1, laut welchem Solaranlagen auf vorbelastete Standorte, zu denen gem. der Zieldefinition auch Aufschüttungen und Ablagerungen gehören, gelenkt werden sollen. Gleichzeitig wird in dem Ziel die Aussage getroffen, dass die Inanspruchnahme dieser Freiflächen mit den Schutz- und Nutzfunktionen des festgelegten Bereichs vereinbar sein muss. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt den Bereich der Deponie gleichzeitig als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als regionalen Grünzug fest. Damit der Grundintention des Ziels, der Lenkung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte, Rechnung getragen werden kann, sollte im Ziel ausgeführt werden, dass Regionale Grünzüge und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung den genannten Nutzungen grundsätzlich nicht entgegen stehen. Alternativ sollte die Festlegung als BSLE und regionaler Grünzug für den Bereich der Deponie Kolkerhof entfallen.  	

Stellungnahme	Erwiderung
2432#3 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 4 – Bahnhof MH-Styrum Die Gleisharfe nordöstlich des S-Bahnhof MH-Styrum wird zukünftig möglicherweise nicht mehr als Bahnbetriebsfläche benötigt. Im Regionalplan Ruhr ist sie als Aufweitung der Bahnlinie nach Norden erfasst. Die Stadt Mülheim an der Ruhr regt an, diese Aufweitung der Bahnbetriebsfläche zugunsten von ASB zurück zunehmen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wird als Bahnbetriebsfläche genutzt. Die Ausweisung der Fläche als Bahnbetriebsfläche wird daher beibehalten.
2432#4 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 8 - Fulerumer Feld an der Velauer Straße in MH-Heißen Im Nachgang des Mülheimer Stadtgespräches wurde als Kompromiss entlang der Velauer Straße eine Bautiefe ASB in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Die Stadt Mülheim an der Ruhr regt an, die überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und BSLE bis an den ASB heranzuführen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegungen BSLE und Regionaler Grünzug werden bis an den ASB herangeführt, um dem Freiraumschutz Rechnung zu tragen.

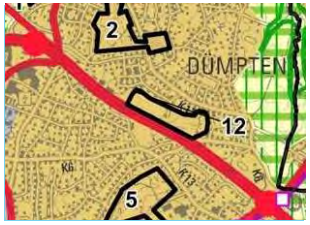
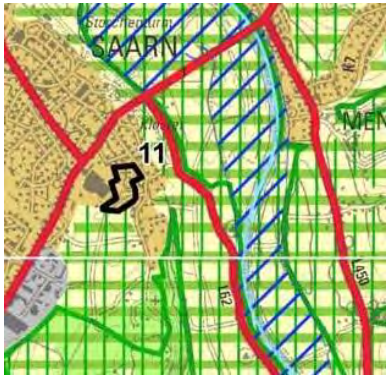
Stellungnahme	Erwiderung
	
2432#5 Stadt Mülheim an der Ruhr	
 **Nr. 9 – ehem. Lederfabrik Lindgens** Die Umnutzung der ehem. Lederfabrik Lindgens westlich der Ruhrauen ist aktuell ein wichtiges Mülheimer Stadtentwicklungsprojekt. Im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs soll hier die optimale Entwicklungsperspektive ermittelt werden. Im Regionalplanentwurf wurde eine kleine Teilfläche (ca. 1,0 ha) in den AFAB aufgenommen, welche aber noch zum Entwicklungsbereich der ehem. Lederfabrik gehört. Die Stadt Mülheim an der Ruhr regt an, diese überaus wichtige Teilfläche in den ASB aufzunehmen. Die Abgrenzung zu den Ruhrauen (Freiraum) ist aufgrund einer Böschungskante eindeutig möglich.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
2432#6 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 13 - ehemalige Stadtgärtnerei an der Zeppelinstraße Die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei an der Zeppelinstraße ist im RFNP als Mischbaufläche und im Regionalplanentwurf als Freiraum erfasst. Die Stadt Mülheim an der Ruhr regt an, südlich der Zeppelinstraße eine Bautiefe als ASB festzulegen. Dabei sollten die baulich vorgeprägten Bereiche der ehemaligen Stadtgärtnerei miteinbezogen werden, um hier die städtischen Entwicklungsabsichten abzubilden.  	Der Anregung wird gefolgt. Im aktuellen Entwurf des RP Ruhr ist die Festlegung als ASB bereits enthalten, durch die Überlagerung der Verkehrswege ist diese jedoch nicht erkennbar. Daher wird der ASB etwas arrondiert, um eine eindeutige zeichnerische Festlegung zu gewährleisten.
2432#7 Stadt Mülheim an der Ruhr	
b) Siedlungseingebundene Freiflächen / Parkanlagen größer als 10 ha Im Mülheimer Stadtgebiet befinden sich einige Freiraumbereiche, die zwar die Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten, aber trotzdem im Entwurf des Regionalplans Ruhr in den umliegenden Siedlungsbereich aufgenommen wurden. Siehe hierzu auch Anmerkungen zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8, Freiraumentwicklung in der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft. Da der Regionalplan Ruhr auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans übernimmt,	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die innerstädtischen bzw. siedlungseingebundenen Freiflächen/Parkanlagen übernehmen wichtige Gliederungsfunktionen für das kommunale Gebiet. Siedlungszugehörige Freiflächen werden entsprechend der LPlG DVO als Siedlungsbereiche festgelegt. Sie obliegen in der weiteren Ausgestaltung der kommunalen Planungshoheit. Raumordnerische Festlegungen müssen stets einen überörtlichen Raumbezug aufweisen und grenzen sich darüber von der Bauleitplanung ab. Die Überörtlichkeit ist in der Regel erst dann gegeben, wenn

Stellungnahme	Erwiderung
sollten u.a. wichtige Biotopverbundflächen, die verschiedene Freiraumfunktionen erfüllen - und für den Erhalt verschiedener Schutzgüter von Bedeutung sind ("multifunktionale Grünstruktur") - nicht grundsätzlich in den ASB aufgenommen werden. Es wird daher angeregt, die folgenden Freiraumbereiche als AFAB festzulegen:	raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen.
2432#8 Stadt Mülheim an der Ruhr	
 **Nr. 2, ca. 13,7 ha, Wittkamp und Friedhof in MH-Dümpten**: Es handelt sich im Wesentlichen um einen Blockinnenbereich >10 ha mit Friedhof im Osten. Dieser Freiraumbereich ist eine wichtige Grünfläche im Stadtteil Dümpten und erfüllt verschiedene Freiraumfunktionen. Die Regionalplanfestlegung ASB sollte in AFAB geändert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).
2432#9 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 5, ca. 20,0 ha, Horbachtal in MH-Dümpten: Es handelt sich um eine wesentliche Biotopverbundfläche, die zu erhalten und zu entwickeln ist und als LSG festgesetzt ist. Es liegen weitere Funktionen auf dem Freiraum. Aufgrund der Funktion als Landschaftsrahmenplan sollte die ASB-Festlegung in AFAB mit Überlagerung von BSLE geändert werden. Das	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).

Stellungnahme	Erwiderung
Horbachtal ist bereits teilweise durch Plangenehmigung renaturiert. Es gibt hier Entwässerungsprobleme durch urbane Sturzfluten.  	
2432#10 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 6, ca. 26,0 ha, Freiraumbereich Heimaterde mit Fußballplatz: Dieser Freiraumbereich ist eine wichtige Grünfläche für MH-Heimaterde und erfüllt verschiedene Freiraumfunktionen. Die Regionalplanfestlegung ASB sollte in AFAB geändert werden.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).

Stellungnahme	Erwiderung
2432#11 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 7, ca. 17,5 ha, MH-Stadtmitte, Freilichtbühne und Altstadtfriedhof: Dieser Freiraumbereich ist eine wichtige Grünfläche für den Bereich MH-Stadtmitte und befindet sich auch in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt; der Bereich sollte als AFAB festgelegt werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Laut DVO des LPlG NRW (Anlage 3, Planzeichendefinition) gehören auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
2432#12 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 10, ca. 9,7 ha, Saarnberg, Nachbarsweg, Am Brühl: Dieser Freiraumbereich liegt im Stadtteil Saarn und sichert den Anwohnern eine fußläufig zu erreichende lokale Grünfläche. Es wird angeregt, diese Fläche als AFAB festzulegen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).

Stellungnahme	Erwiderung
2432#13 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 12, ca. 10,0 ha, Damaschkeweg, Freiraum entlang der BAB 40 in MH-Dümpten Es handelt sich um einen Freiraumbereich entlang der BAB 40 in MH-Dümpten, der verschiedene Funktionen erfüllt. Eine Intensivierung der baulichen Nutzung wird nicht angestrebt. Die Regionalplanfestlegung ASB sollte in AFAB geändert werden  **Nr. 11, ca. 4,0 ha, Friedhof und Freiraum Landsberger Straße in MH-Saarn**: Es handelt sich um einen Freiraumbereich, der nach Süden an einen größeren AFAB anschließt. Die ASB-Festlegung sollte in AFAB geändert werden. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).

Stellungnahme	Erwiderung
2432#14 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 14, ca. 11,4 ha, Schengerholzbachtal in MH-Saarn: Es handelt sich um eine Biotopverbundfläche zwischen Ruhraue und Broich-Speldorfer Wald, die erhalten und entwickelt werden soll. Der Freiraum erfüllt verschiedene Funktion und ist als LSG festgesetzt. Aufgrund der Funktion als Landschaftsrahmenplan sollte die ASB-Festlegung in Waldbereiche mit Überlagerung von BSLE zu geändert werden.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).
2432#15 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 15, ca. 14,6 ha, Leybankstraße in MH-Stadtmitte: Es handelt sich um einen Freiraumbereich südlich der Hauptbahnlinie in Mülheim, der wichtige Freiraumfunktionen für die Stadtmitte und MH-Heißen erfüllt. Die Regionalplanfestlegung ASB sollte in AF AB geändert werden.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).

Stellungnahme	Erwiderung
2432#16 Stadt Mülheim an der Ruhr	
c) Verkehr (SPNV) In seiner Sitzung am 07.12.2017 hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen, auf dem Straßenzug Bismarckstraße, Kampstraße, Friedrichstraße (zwischen den Haltestellen Stadtmitte und Oppspring), den Einsatz einer Straßenbahnlinie nicht weiter zu verfolgen. Deswegen wird angeregt, diesen Schienenweg aus dem Regionalplan Ruhr zu entfernen.	Der Anregung zur Streichung des Schienenweges wird nicht gefolgt. Derzeit ist die Schienenstrecke in Betrieb und wird im Hinblick auf den Erhalt eines leistungsfähigen ÖPNV für die weitere Nutzung gesichert. Dies entspricht dem bisherigen Ziel 6.4-1 des RP Ruhr (neu 6.3-4), welches in der textlichen Fassung bezüglich der Sicherung des ÖPNV-Netzes deutlicher formuliert wurde.
2432#17 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Die Straßenbahnstrecke zwischen Mülheim-Hauptfriedhof und Mülheim-Flughafen ist stillgelegt. Diese ÖPNV-Verbindung wird nun über eine Buslinie abgedeckt. Es wird angeregt, diesen Schienenweg aus dem Regionalplan Ruhr zu entfernen. Die Trasse kann durch einen Radweg gesichert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Trasse für eine künftige Wiederinbetriebnahme und mögliche Verlängerung nach Essen mit Anbindung an den Stadtbahnast zur Messe Essen zu sichern. Damit kann auch die leistungsfähige Anbindung des ASB im Bereich des heutigen Verkehrslandeplatzes Essen-Mülheim an den ÖPNV sichergestellt werden. Die zeichnerische Festlegung erfolgt unabhängig von der aktuellen Bedienung. Eine Zwischennutzung der Trasse ist möglich, sofern sie einer erneuten Nutzung als Schienenweg nicht entgegen steht.
2432#18 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr wird keine Notwendigkeit gesehen, eine Stadtbahn- bzw. U-Bahn - Anbindung (U 11 oder U 17) des Flughafens Essen/Mülheim zum Essener Stadtgebiet hin weiter zu verfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Verknüpfung der Stadtbahnlinien sinnvoll und anzustreben. Sie steht im Zusammenhang mit der Festlegung eines ASB im Bereich des Flughafens Essen-Mülheim, wodurch eine langfristige Entwicklungsperspektive eröffnet wird, für die entsprechende ÖPNV-Anbindungen regionalplanerisch vorzusehen sind. Daher wird an der zeichnerischen Festlegung des Schienenweges festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
2432#19 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Erläuterungskarte 8 - Landschaftsbild: In der Erläuterungskarte 8 wird das Landschaftsbild mit besonderer und herausragender Bedeutung dargestellt. Große Flächen des Aubergs nordöstlich von Mülheim-Selbeck sind von dieser Darstellung ausgenommen. Hier befindet sich auf einem ehemaligen Standortübungsplatz ein stark von Erholungssuchenden frequentiertes Areal. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung wurde das Gebiet ökologisch und in seiner Erholungsfunktion durch den RVR weiter aufgewertet. Es wird angeregt, hier eine Überprüfung der Landschaftsbildbewertung vorzunehmen, ggfs. gefolgt von einer entsprechenden Eintragung in die Erläuterungskarte 8 und einer Berücksichtigung bei der Umweltprüfung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 basieren auf der Bewertung des Landschaftsbildes durch das LANUV (2018). Die Daten wurden aktualisiert.
2432#20 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Erläuterungskarte 18 - Klimaanpassung und Ausgleichsräume: Die Erläuterungskarte 18 "Klimaanpassung/Klimatische Ausgleichsräume" stellt neben ausgewiesenen Ausgleichsräumen - gegenwärtig und zukünftig - auch Frischluftzufuhr-Leitbahnen und potenzielle Luftleitbahnen dar, die nur sehr begrenzt gezeigt werden. Für Mülheim wird mit zwei Pfeilen die Luftleitfunktion der Ruhr gezeigt, ein weiterer Pfeil stellt den Kaltluftabfluss bzw. die "Frischluftzufuhr-Leitbahn" im Rumbachtal dar. Die Überschaubarkeit der Darstellung sollte überarbeitet werden, da auch in der Begründung zum Regionalplan Ruhr erwähnt wurde, dass offensichtlich Kaltluftproduktionsraten und Kaltluftvolumenströme berücksichtigt wurden, die eine weitaus differenziertere Kartenansicht erlauben. Die Darstellung von gegenwärtigen und zukünftigen Ausgleichsräumen, die sich überlappen ist unverständlich. Auch die Definition ist unklar. In der Karte werden Ausgleichsräume nicht nach einer Bedeutung eingestuft, sondern nur gegenwärtig und zukünftig abgebildet. Die Karte vermittelt zudem den Eindruck,	Der Anregung wird gefolgt. Die Legende wird präzisiert in klimatische Ausgleichsräume mit gegenwärtig besonderer Bedeutung und solche, die zukünftig aufgrund zunehmender Hitzebelastung *zusätzlich* eine besondere Bedeutung erlangen.

Stellungnahme	Erwiderung
als würden Flächen, die gegenwärtig als Ausgleichsraum benannt sind, zukünftig entfallen. So verliert u.a. das Ruhrtal möglicherweise zukünftig an Bedeutung, da es lediglich gegenwärtig berücksichtigt wird. Diese Darstellung widerspricht der Freiflächenbewertung der Stadtklimaanalyse 2018, die dem Ruhrtal eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung begründet zukommen lässt.	
2432#21 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Erläuterungskarte 14 – Grundwasser- und Gewässerschutz In der Erläuterungskarte 14 ist das Wasserschutzgebiet Dohne an falscher Stelle ausgewiesen und sollte entsprechend geändert werden. Die Beschriftung des WSG Dohne sollte näher zur Ruhr oder auf der rechten Ruhrseite platziert werden.	Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterungskarte "Grundwasser und Gewässerschutz" wird die Beschriftung des Wasserschutzgebiets "Dohne" auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr näher zur Ruhr und auf der östlichen Ruhrseite platziert.
2432#22 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Abb. 4-5 Naturschutzgebiete im Umweltbericht Die Abbildung 4-5 stellt die Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr dar. Die Darstellung im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist veraltet, Neuausweisungen im Bereich Auberg (NSG 2.1.2.12 Auberg und Oberläufe des Wambachs und NSG 2.1.2.19 Schmitterbachtal) sind unberücksichtigt. Es wird angeregt, die Abbildung 4-5 entsprechend zu aktualisieren.	Der Anregung wird gefolgt. Der Datensatz wurde aktualisiert und bei der Überarbeitung des Umweltberichtes zugrunde gelegt.
2432#23 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Abb. 4-6 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umweltbericht Die Abbildung 4-6 gibt Auskunft über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr. Die Aufnahme und Darstellung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ist in mehreren Bereichen der Stadt Mülheim unvollständig. Es wird angeregt, die Abbildung 4-6 auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge des Scopings wurden gezielt Daten abgefragt. Bei der Erstellung des Umweltberichtes konnten über den Datensatz des LANUV zu planungsrelevanten Arten nur die Daten berücksichtigt werden, die nach dem Scoping zur Verfügung gestellt wurden.

Stellungnahme	Erwiderung
2432#24 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Abb. 4-16 Landschaftsschutzgebiete im Umweltbericht Die Abbildung 4-16 stellt die Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr dar. Die Darstellung im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist veraltet. Es wird angeregt, die Abbildung 4-16 entsprechend zu aktualisieren.	Der Anregung wird gefolgt. Der Datensatz wurde aktualisiert und bei der Überarbeitung des Umweltberichtes zugrunde gelegt.
2432#25 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Abb. 4-13 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion im Umweltbericht Die Darstellung der klimaökologischen Bedeutung von Freiflächen entspricht nicht der Darstellung der Freiflächenbewertung der Stadtklimaanalyse. Dem Ruhrtal und dem Flughafen wird in der Karte "nur" eine hohe klimaökologische Bedeutung beigemessen, in der Stadtklimaanalyse 2018 wird dieses Gebiet als "sehr hoch" eingestuft. Die Formulierung in der Darstellung "sehr hohe klimaökologische Bedeutung gegenwärtig" ist unklar, da diese nur bei sehr hoher Bedeutung erwähnt wird und eine zukünftige Darstellung nicht vorhanden ist.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Dem Umweltbericht wurde für das gesamte Plangebiet des RVR der Fachbeitrag Klima des RVR und somit eine für alle Kommunen einheitliche Datengrundlage zugrunde gelegt. Die Legende der Abb. im Umweltbericht wurde um die "zukünftige" Darstellung ergänzt.
2432#26 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Prüfbogen, Anhang C, Ess_Mue_ASB_01 (Flughafen Essen/Mülheim): Der Prüfbogen berücksichtigt u.a. nicht die planungsrelevanten Arten. In dem zu prüfenden Plangebiet sind sowohl planungsrelevante Arten als auch § 30 BNatSchG - Biotope vorhanden und betroffen.	Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt, als dass der Prüfbogen um die planungsrelevanten Arten Feldlerche und Rotmilan ergänzt wird, auf die konkret die Stadt Essen hingewiesen hat. Eine erhebliche Beeinträchtigung lässt sich dadurch nicht ableiten, da keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sind. Weitere Hinweise auf planungsrelevante Arten liegen nicht vor. Als Datengrundlage dienten die Daten des LANUV zu gesetzlich geschützten Biotopen. Weitere konkrete Daten liegen dem Gutachter nicht vor.

Stellungnahme	Erwiderung
2432#27 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Prüfbogen, Anhang C, Mue_ASB_01 (Kölner Straße/Am Timpen): Die Abgrenzung des Prüfbereichs entspricht nicht dem Änderungsbereich im Vergleich zum aktuell rechtswirksamen Regionalplan (RFNP), die Neufestlegung des ASB westlich entlang der Kölner Straße und der Versickerungsflächen "Am Timpen" sollten mit eingeschlossen werden. In dem zu prüfenden Plangebiet bleibt der Verlauf des Haubachs mit wesentlicher Lebensraum- und Biotopverbundqualität unberücksichtigt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Prüffläche Mue_ASB_01 grenzt an bestehende Bebauungspläne. Eine darüber hinausgehende Erweiterung erfolgt nicht.
2432#28 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Prüfbogen, Anhang C, Mue_ASB_02 (Kölner Straße/Erzweg): Die Abgrenzung des Prüfbereichs entspricht nicht dem Änderungsbereich im Vergleich zum aktuell rechtswirksamen Regionalplan (RFNP), die gesamte Neufestlegung an ASB sollte betrachtet werden. Neben dem NSG "Rottbachtal" ist entsprechend Kap. 4.6.3 des Umweltberichtes der GLB "Haubachzuläufe am Brucher Hof" aufzuführen. Es ist von einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszugehen. Die Flächen haben aufgrund ihrer freien Einsehbarkeit eine hohe Bedeutung für den angrenzenden Erholungsraum (Landschaftsbild). Es sind schutzwürdige Böden zu erwarten, die Fließgewässer sollen in ihrem ökologischen Zustand nicht verschlechtert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gesamte Neufestlegung umfasst bereits bebaute Bereiche und eine Umspannanlage. Eine Einbeziehung in die Umweltprüfung wird daher nicht für erforderlich gehalten. Hinweise auf planungsrelevante Arten sind gem. Datensatz des LANUV nicht gegeben. Das Landschaftsbild wurde auf der Datengrundlage des LANUV erfasst und die Beeinträchtigungen wurden ermittelt. Der Datensatz des Geologischen Dienstes gibt keinen Hinweis auf schutzwürdige Böden im Plangebiet. Die Belange der WRRL werden im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt. Eine Bewertung der Auswirkungen kann jedoch erst mit Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Ebenen erfolgen
2432#29 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Prüfbogen Mue_Deponie_02:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Sowohl in dem Plangebiet als auch im Umfeld sind planungsrelevante Arten vorhanden und betroffen. Das Plangebiet stellt einen wesentlichen Lebensraum und wesentliche Strukturen für die Reproduktion der Kreuzkröte dar. Der Raum hat durch seine Lage am Siedlungsrand von Duisburg, Oberhausen und Mülheim sowie durch den RuhrtalRadweg und den Emschertal-Radweg hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (Landschaftsbild).	Nachweisliche Vorkommen der Kreuzkröte liegen im Umfeld des Prüfbereichs im Bereich bereits genehmigter Deponieflächen. Die Vorkommen werden im Prüfbogen berücksichtigt. Gemäß Datensatz des LANUV zum Landschaftsbild liegt das Plangebiet im Bereich einer Landschaftsbildeinheit mit besonderer Bedeutung. Dies ist im Prüfbogen entsprechend dargelegt.
2432#30 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Anregungen der unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr In den textlichen Festsetzungen - Anlage 2, Kapitel 2.10 werden Ziele und Grundsätze zum Schutz des Grundwassers nur innerhalb von Wasserschutzgebieten u.ä. formuliert. Der Grundwasserschutz außerhalb der bewirtschafteten Gebiete wird nicht berücksichtigt und sollte ergänzt werden. Abgrabungen innerhalb von Wasserschutzgebieten sollen auch in der Zone IIIB/IIIC ausgeschlossen sein. Hier besteht ein Konflikt mit den Bestimmungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen, die die Möglichkeit einer Befreiung vom Verbot einräumen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. <u>Zu Kapitel 2.10</u> Das Kapitel 2.10 ist angesichts der Redundanz zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) überarbeitet worden: Der erste Satz des Zieles 2.10-1 wird aufgrund des LEP Zieles 7.4-3 (Sicherung von Trinkwasservorkommen) gestrichen. Das verbleibende Ziel 2.10-1 bezieht sich auf die zeichnerisch festgelegten Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) gemäß der Planzeichendefinition in der Anlage 3 zur LPlG DVO. Des Weiteren ist ein neuer Grundsatz 2.10-2 eingefügt worden, der sich auf freizuhaltende Randstreifen entlang der Fließgewässer bezieht und damit zur ökologischen Entwicklung der Fließgewässer beitragen kann. Der Grundwasserschutz außerhalb der im Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutz festgelegten Bereiche wird bereits durch den Grundsatz 7.4-1 im LEP NRW zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer aufgegriffen. In der Erläuterung dazu wird auf die Wasserrahmenrichtlinie verwiesen mit dem Umweltziel, beim Grundwasser einen "guten mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen. Um die genannten Qualitätsziele zu erreichen wird im LEP NRW auf die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes verwiesen. Im Regionalplan ist im Kapitel 2.9 Oberflächengewässer (Erläuterung zum Ziel 2.9-1) ebenfalls die WRRL mit den entsprechenden Qualitätszielen aufgeführt. <u>Zu Ziel 2.10-3 Trinkwasserversorgung und Abgrabungen</u>

Stellungnahme	Erwiderung
	Das Ziel 2.10-3 wird gestrichen, da Abgrabungen abschließend im Kapitel 5.4 "Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze" geregelt werden. Dort werden auch die Ausnahmen im Ziel umfassend geregelt.
2432#31 Stadt Mülheim an der Ruhr	
In den Bewertungsgrundlagen - Anlage 7 werden Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen außerhalb der zur Trinkwassergewinnung genutzten Gebiete nicht als Kriterium betrachtet und sollten ergänzt werden.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass das Kriterium WRRL im Umweltbericht im Zuge der Überarbeitung ergänzt wird. Es erfolgt eine nachrichtliche Darstellung des Zustandes der Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf Beeinträchtigungen der Zustände der Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper ist auf Regionalplanebene nicht möglich, da konkrete Angaben zu betriebsbedingten Wirkungen (insbesondere Schadstoffe) nicht vorliegen. Eine detaillierte Prüfung ist erst auf der nachgelagerten Ebene möglich.
2432#32 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Die Begründung - Anlage 5, Kapitel 2.10 sollte um einen weiteren Punkt zum Grundwasserschutz außerhalb bewirtschafteter Grundwasserbereiche erweitert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung zum Kap. 2.10 wird auf die Änderungen im Kap. 2.10 eingegangen. Weitergehende Regelungen sind im Regionalplan nicht erforderlich, da im LEP NRW der Grundwasserschutz außerhalb der im Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutz festgelegten Bereiche bereits durch den Grundsatz 7.4-1 LEP NRW zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer aufgegriffen wird. In der Erläuterung dazu wird auf die Wasserrahmenrichtlinie mit dem Umweltziel verwiesen, beim Grundwasser einen "guten mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen. Um die genannten Qualitätsziele zu erreichen, wird im LEP NRW auf die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
2432#33 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Redaktionelle Hinweise: • Bitte konsequent auf die korrekte Schreibweise "Stadt Mülheim an der Ruhr" achten. An verschiedenen Stellen im gesamten Planwerk steht fälschlicherweise "Mühlheim": • In der Begründung auf Seite 273; • im Umweltbericht auf den Seiten 22 und 25; • in Anlage 4 - Anhang 2, Teilräume Regionale Grünzüge auf den Seiten 2 (Übersichtskarte), 12, 18 und 19	Der Anregung wird gefolgt und die Schreibweise korrigiert.

Stadt Neukirchen-Vluyn

2415#1 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Die Stadt Neukirchen-Vluyn nimmt zur Kenntnis, dass sich der Regionalplan hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im Wesentlichen an den Darstellungen des rechtgültigen Flächennutzungsplanes orientiert. Dies gewährleistet momentan eine weitestgehend bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Absicht besteht, in nächster Zeit einen Stadtentwicklungsprozess anzustoßen, der gegebenenfalls auch in eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes münden kann. Die auf der 31. GEP-Änderung aus 2004 basierende Rücknahme von ASB im Bereich des Schul- und Sportzentrums ist zur Kenntnis zu nehmen. Die betreffenden Areale sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan jedoch als Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Sie ~~werden~~ sollten ursprünglich für eine Erweiterung der örtlichen Schul- und Sportflächen in diesem Bereich vorgehalten werden. Es wird daher darum gebeten, die betreffenden Areale wieder als ASB darzustellen, um entsprechende Verfügungsoptionen nicht zu verstellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Neukirchen-Vluyn zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 2,5 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2415#2 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Die Ausweisung der Gewerbegebiete *Hoschenhof* und *Niederberg* als ASB wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Neukirchen-Vluyn geht dabei davon aus, dass dies der generellen Plansystematik geschuldet ist und somit unter Beachtung der Ziele und Grundätze des Regionalplans keine grundlegend negativen Folgen für die gewerblichen Entwicklungen in diesen Bereichen entstehen. Hier wird um eine entsprechende regionalplanerische Bestätigung gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LPlG DVO, Anlage 3 können in ASB Flächen für wohnverträgliches Gewerbe dargestellt werden. Insofern kann in den genannten Bereichen weiterhin eine gewerbliche Entwicklung erfolgen.
2415#3 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Im Vergleich zum bislang rechtsgültigen Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf aus dem Jahre 1999 (GEP'99) fehlt allerdings eine GIB-Darstellung im Bereich *Nieper Straße – Plankendickskendel*. Dies ist stadtentwicklungspolitisch zu kritisieren, da der Stadt damit notwendige Verhandlungs- und Dispositionsspielräume bei der Flächenentwicklung genommen werden. Es wird angeregt, das Areal als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich auszuweisen und im Zusammenhang mit der gemeinsamen Wirtschaftsentwicklung der Kommunen Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg (‚Wir-4') zu entwickeln. Gegebenenfalls könnte man eine entsprechende Flächeninanspruchnahme an einen gesonderten Bedarfsnachweis koppeln. Die IHK und Wir-4 teilen diese Auffassung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für eine Festlegung des gesamten Bereichs westlich der Nieper Straße als GIB besteht kein kommunaler Bedarf. Durch eine geringfügige Erweiterung des GIB über die Nieper Straße hinaus bestehen auf Grundlage des Ziels 2-3 LEP NRW zukünftig jedoch gewisse Spielräume für die gewerbliche Entwicklung. Eine Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort erfolgt nicht, da andere Standorte in der Planungsregion insbesondere aufgrund ihrer Größe eine bessere Eignung aufweisen.
2415#4 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Im räumlichen Bereich der Stadt Neukirchen-Vluyn ist kein GIB-Kooperationsstandort ausgewiesen, da geeignete Areale fehlen. Die Stadt profitiert hier von der interkommunalen Zusammenarbeit mit Rheinberg, Kamp-Lintfort und Moers ("wir4"). Die fehlende Ausweisung des Bereiches Kohlenhuck in Moers ist allerdings kritisch zur Kenntnis zu nehmen. Hier ist auf die entsprechenden Zusagen der Regionalplanung, die seinerzeit unter der Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf getroffen wurden, zu verweisen. Ergänzend wird auf die vorliegende Positionierung der Wir-4-Städte hingewiesen. Gleichwohl ist die Ausweisung der Ersatzflächen im Bereich *Rossenray* in Kamp-Lintfort zu unterstützen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
	Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2415#5 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Die Stadt Neukirchen-Vluyn begrüßt die planerische Sicherung der **Trasse der Niederrheinbahn** für den Schienengebundenen Personennahverkehr. Es ist allerdings festzustellen, dass einer Realisierung dieses Projektes vielfältige Herausforderungen gegenüberstehen. Hier erwartet die Stadt entsprechende Unterstützung der staatlichen Regionalplanung, der zuständigen Fach- und Förderbehörden sowie der sonstigen projektbetroffenen Träger öffentlicher Belange. Prophylaktisch wird zudem auf die damit verbundenen immissionsschutzrechtlichen Fragen hingewiesen. Die Trasse könnte theoretisch allerdings auch für die Abwicklung von Güterverkehren aus den Niederlanden genutzt werden. Auf entsprechende Darstellungen im Regionalplan Düsseldorf wird hingewiesen. Die Stadt Neukirchen-Vluyn würde die Aufnahme einer entsprechenden Güterverkehrsnutzung jedoch ablehnen, da der damit einhergehenden Lärmbelastungen örtlich kaum wirksam begegnet werden kann	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2415#6 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Für die Stadt Neukirchen-Vluyn sind darüber hinaus die Freiraumdarstellungen von Bedeutung, die weit über die Regelungen des GEP'99 hinausgehen. Kritisch ist dabei zu vermerken, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan damit ein umfassendes Planungserfordernis im Bereich der Landschaftsplanung des Kreises Wesel auslösen und damit inzident auch beachtliche Personalkapazitäten der Stadtverwaltung binden wird. Aus fachlicher Bewertung können jedoch nicht alle Flächenausweisungen nachvollzogen werden. Es ergibt sich mithin ein differenziertes Bild. Als problematisch wird allerdings die Rücknahme des Naturschutzes im Bereich der Niepkuhlen eingeschätzt. Hier wird dringend eine Revision angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik zur Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur sehr unterschiedlich waren. Da der RP Ruhr somit keine Fortschreibung des GEP 99 ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des RP Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Im Bereich Niepkuhlen ist im RP Ruhr-Entwurf ein BSN festgelegt, der fachlich mit dem festgesetzten Naturschutzgebiet und der Biotopverbundfläche

Stellungnahme	Erwiderung
	herausragender Bedeutung VB-D-4505-016 "Nieper Altrheinrinne" des LANUV begründet wird. Der BSN ist angepasst an die Festlegung des Gebietes zum Schutz der Natur im LEP NRW. Eine darüber hinausgehende Festlegung entlang des Niekuhlenzuges kann fachlich nicht begründet werden.
2415#7 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Im Regionalplan wird ferner der **Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage** dargestellt und erhält durch Ziel 5.2.2-2 (Zweckgebundene Nutzung für "Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik" sichern) einen besonderen Schutzstatus. Dies wird positiv zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2415#8 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Der Regionalplan stellt im räumlichen Bereich der Stadt Kamp-Lintfort den sogenannten "**Eyller-Berg**" als Abfallanlage dar. Der durch die Bezirksregierung Düsseldorf überwachte Deponiebetrieb stellt in vielfacher Hinsicht eine inakzeptable Belastung für Nachbarschaft und Umwelt dar. Die Deponie ist seit Jahrzehnten umstritten. Es besteht die Forderung, die Abfallanlage auf absehbare Zeit zu schließen. Die Stadt Neukirchen-Vluyn unterstützt dieses Ansinnen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Festlegung der Abfalldeponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Die Deponie "Eyller-Berg" erfüllt diese Bedingungen, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird.
2415#9 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes wird eine Erweiterung der **Abgrabungsfläche "Weimannsfeld"** dargestellt. Dies basiert offenbar auf einem Planfeststellungsverfahren, das gemäß § 68 (1) WHG am 14.06.2013 beantragt und durch den Landrat des Kreises Wesel am 30.11.2015 genehmigt worden war. Die betriebliche Erschließung des Areals sollte dabei mit einer Förderbandbrücke über den Weimannsweg mit Anschluss an die bestehende Aufbereitungsanlage erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche erfolgt durch Anwendung eines gesamträumlichen Plankonzepts. Bei dem BSAB in Neukirchen-Vluyn handelt es sich im Ergebnis des Plankonzepts und der Abwägung um eine potentielle, konfliktarme Erweiterung der angrenzenden Abgrabung. Fachrechtliche Genehmigungen wurden bei der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche zwar berücksichtigt, jedoch ist die Festlegung der BSAB

Stellungnahme	Erwiderung
Mit Datum vom 07.07.2016 beantragte die Betreiberin jedoch eine Abkehr von dieser Planung. Gegenstand des erneuten Antrages war die Rückkehr zur ursprünglichen Abgrabungsgenehmigung, die eine Auskiesung der Aufbereitungsanlage zum Inhalt hatte. Das betreffende Planfeststellungsverfahren wurde insoweit am 11.11.2016 genehmigt. Insoweit besteht keine Veranlassung mehr, die Abgrabungsfläche im Regionalplan darzustellen. Die Darstellung ist deshalb entsprechend zu streichen.	nicht an das Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung gebunden. Insofern führen die Hinweise zu keiner anderen Bewertung bzw. Rücknahme des BSAB.
2415#10 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Aus städtischer Sicht dürfte sich ferner insbesondere die Entwicklung einer **Abgrabungsfläche im Wickrather Feld** in Kamp-Lintfort auswirken, die sich ohne verkehrsentlastende Maßnahmen zu einer noch stärken Belastung für die Ortslage Rayen auswirken dürfte. Von daher wird dringend angeregt auf die Ausweisung der betreffenden Abgrabungsfläche zu verzichten oder hilfsweise dafür Sorge zu tragen, dass die Planungen von Straßen NRW zur **Umsetzung der B 528 n** auf der vorgesehenen Trasse entsprechend zeitlich koordiniert werden.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrabungsfläche Wickrather Feld aufgrund ihrer Lagerstätteneigenschaften nicht weiterverfolgt wird und aus den Festlegungen entfällt. Die Festlegung der B 528n mit dem Planzeichen 3.ab-2 als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung bleibt davon unberührt.
2415#11 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Zunächst sei grundsätzlich angemerkt, dass sich möglicherweise nicht alle Städte und Gemeinden innerhalb des Plangebietes der Metropole Ruhr zugehörig fühlen. Dies gilt insbesondere für viele linksrheinische Kommunen, die oft einen Übergang zwischen dem urbanen und ländlichen Raum repräsentieren. Insofern wird angeregt, im Zweifelsfall besser von der Metropolregion zu sprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung "Metropole Ruhr" ist eine vom Regionalverband Ruhr eingeführte Bezeichnung für das Verbandsgebiet.
2415#12 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Gemäß Grundsatz 1.1-4 (Daseinsvorsorge sichern) sollen sich Siedlungserweiterungen u. a. an den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausrichten. Es wird ergänzend dazu angeregt, entsprechende siedlungsräumliche Entwicklungen auch an Haltepunkten des hochwertigen ÖPNV-Netzes (z. B. entlang der Haltepunkte von Schnellbuslinien) zuzulassen. Dies gilt entsprechend für die Grundsätze 1.6-5 und 1.11-12.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-4 entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden. Eine Änderung des Grundsatzes 1.6-5 (neu 1.4-4) ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu Grundsatz 1.6-5 (neu 1.4-4) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden." In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel und Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen zu Grundsatz 1.11-12 (alt) um die Möglichkeiten zur Anbindung an den höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) in geringer verdichteten ländlichen Räumen ergänzt werden. Mit der textlichen Überarbeitung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Alternativen zu einer Anbindung an den SPNV prüfen und nutzen zu können.

Stellungnahme	Erwiderung
2415#13 Stadt Neukirchen-Vluyn	
In Bezug auf die allgemeinen Ziele und Grundsätze einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird kein prinzipieller Dissens gesehen. Die planerische Entwicklung der Stadt Neukirchen-Vluyn ist an diesen Maximen ausgerichtet. Allerdings sieht Grundsatz 1.1-5 (Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln) u. a. vor, dass flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden sollten. Hier greift der Regionalplan unnötiger Weise in die Planungshoheit der Kommunen ein. Gerade mit Blick auf den Klimawandel sind vielmehr eine großzügige Durchgrünung von besiedelten Bereichen und eine damit verbundenen Multifunktionalität des Stadtgrüns wünschenswert und nötig. Mithin sollte es kommunalen Konzepten und Zielvorstellungen obliegen, an welchen Stellen landschaftsökologischen Kompensationsmaßnahmen angelegt werden sollen. Siehe hierzu auch Grundsatz 1.1-7. Es wird daher anregt, den Grundsatz entsprechend anzupassen.	Den Anregungen wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen, etc. gestärkt werden. Die Vorgabe ist als Grundsatz formuliert und als solche gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.
2415#14 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Zum Ziel 1.1-9 (Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen) wird dringend angeregt, dies nicht als Ziel, sondern als Grundsatz zu fassen. Gerade bei Eigenentwicklungsortslagen (Ortschaften < 2.000 Einwohner) hängt eine Flächenverfügbarkeit oftmals an sozialen und wirtschaftlichen Kriterien, die eine kurzfristige Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung restringieren. Haushaltssicherungskommunen ist hier zudem häufig auch eine nachhaltige Bodenvorratspolitik verstellt. Den Kommunen sollte eine Abwägung möglich bleiben (siehe Grundsatz 1.4-2 und Anmerkungen zu Ziel 1.3-2).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel entfällt. Der LEP NRW trifft mit Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bereits eine Festlegung zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die explizit an die Bauleitplanung gerichtet ist und auch Ausnahmen definiert. Der Entwurf des RP Ruhr greift die Regelungen im neuen Ziel 1.1-1 auf. Für im regionalplanerischen festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile wird auf gesonderte Festlegungen verwiesen (Ziel 1.1-1 neu und Grundsatz 1.1-2 neu).

Stellungnahme	Erwiderung
2415#15 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Ziel 1.1-10 (Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden) sollte ebenfalls nur als Grundsatz formuliert werden. Gerade im ländlichen Raum dürften Straßendörfer an der Tagesordnung sein. Die Regionalplanung sollte hier eine sinnvolle Arrondierung nicht behindern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Festlegungen und sonstige Formulierungen werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie den LEP NRW lediglich wiederholen.
2415#16 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Der Grundsatz 1.1-12 (Digitale Infrastruktur ausbauen) spiegelt eine wichtige kommunale Forderung wider. Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur stellt heute eine der grundlegenden räumlichen Entwicklungsvoraussetzung dar, die nur durch einen zukunftsorientierten und flächendeckenden Breitbandausbau gewährleistet werden kann. Es wird daher zunächst angeregt den Grundsatz als Ziel zu formulieren. Gleichwohl ist es gerade im ländlichen Raum erforderlich, die Städte- und Gemeinden beim Ausbau des Breitbandnetzes zu unterstützen. Die Stadt Neukirchen-Vluyn fordert den Regionalverband daher auf, sich insoweit außerhalb des Regionalplanverfahrens für eine entsprechende finanzielle Förderung stark zu machen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2415#17 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Eine rein über RuhrFIS am rechnerischen Bedarf ausgerichtete Entwicklung von Wohnbauflächen (Ziel 1.2-1) oder gewerblich-/industriell genutzten Arealen (Ziel 1.2-3) blendet weitere denkbare städtebauliche Motive aus. Den Kommunen sollte hier eine Abwägung möglich bleiben. Es wird daher angeregt, die entsprechenden Ziele nur als Grundsätze auszuformulieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Herabstufung der Ziele zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zum Grundsatz widerspräche der Festlegung der entsprechenden Zielvorgabe (6.1-1) im LEP NRW.
2415#18.1 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Gemäß Ziel 1.2-2 hat die gewerblich-industrielle Entwicklung auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen. Dabei ist festzustellen, dass sich die Regionalplanungsbehörde offenbar auf das Marktgeschehen der Jahre 2005 bis 2010 stützt. Dies stellt aus kommunaler Sicht ein methodisches	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen

Stellungnahme	Erwiderung
Grundproblem dar, denn es muss darauf hingewiesen werden, dass die gewerblichen Flächenreserven in der Stadt Neukirchen-Vluyn in den letzten Jahren merklich geschrumpft sind. Die sich hieraus ergebende Dynamik wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr nicht ausreichend abgebildet.	gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Bedarf für Wohnen bei 10 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 11 ha). Der Bedarf für Gewerbe wäre etwa 1 ha höher, würde jedoch nicht zu weiteren Festlegungen im RP Ruhr führen, da die Flächenreserven mit rund 13 ha den Bedarf bereits überschreiten, was nach Ziel 6.1-1 LEP NRW unzulässig ist.
2415#18.2 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Es wird daher angeregt, die seinerzeit erhobenen Daten und die daraus abgeleiteten Bedarfsberechnungen spätestens im Rahmen einer unmittelbar nach Inkrafttreten der vorliegenden Planfassung anzustrebenden 1. Änderung des Regionalplanes zu überprüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Im Rahmen einer ersten großen Änderung könnte so auch - vorbehaltlich der politischen Beschlusslage - regionsweit eine umfängliche Aktualisierung der Siedlungsbereiche erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
2415#19 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Unabhängig davon besteht für das gesamte Verbandsgebiet das Problem, dass von dem ermittelten Flächenkontingent für den gewerblichen Bedarf insgesamt rund 674 ha im Regionalplanentwurf nicht zeichnerisch dargestellt werden. Aufgrund des anhaltenden Strukturwandels und vergleichsweise schwieriger wirtschaftlichen Rahmendaten, stellt sich die Frage, ob es sich die Region als Ganzes leisten kann, ein so großes Potential nicht zu bedienen. Der Regionalplan muss im Sinne des § 1 Absatz 2 Raumordnungsgesetz zudem einen Weg aufzeigen, wie das Ruhrgebiet zu anderen Wirtschaftsregionen aufschließen kann. Vor diesem Hintergrund ist es zunächst nicht nachvollziehbar, dass die Regionalplanungsbehörde die Unterdeckung zwar ausdrücklich feststellt, jedoch keine Lösungen aufzeigt, wie diese Unterdeckung aufgehoben werden kann. Stattdessen wird auf bilaterale kommunale Lösungen abgehoben. Die Regionalplanungsbehörde bleibt aufgefordert, hierfür fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen zu setzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2415#20 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Nach Ziel 1.2-3 (Flächentauschverfahren durchführen) soll bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen. Die städtebauliche und planerische Flexibilität der Kommunen wird damit erheblich eingeschränkt. Es wird angeregt, auf diese Regelung zu verzichten oder hilfsweise nur eine entsprechende Grundsatzregelung vorzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Regelung zur teilweisen Reduzierung der Reserveflächenüberhänge wurden im Ziel gestrichen und in einen neuen Grundsatz überführt. Die LEP-Regelungen setzen eine ausgeglichene Bedarfssituation zur Anwendung des Instrumentes Flächentausch voraus. Dies bedeutet, dass nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zunächst sämtliche Reserveflächenüberhänge zurückzunehmen sind, bevor ein Flächentausch erfolgen kann (sofern keine Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB daraus entstehen). Bei Flächentauschverfahren ist daher zunächst zu prüfen, ob dies mit der gesamtregionalen Bedarfssituation vereinbar ist. Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge kann in den Flächentauschverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, solange die gesamtregional gesicherten Flächenreserven in den FNP unterhalb des ermittelten gesamtregionalen Nettobedarfs liegen. Bei Kommunen mit massiven Überhängen sind grundsätzlich Reduzierungen der Flächenüberhänge

Stellungnahme	Erwiderung
	anzustreben, da diese das gesamtregionale Bedarfskonto belasten. Hierzu werden in dem zugehörigen Grundsatz Orientierungswerte aufgezeigt. Der bislang vorgesehene "Vertrauensschutz" für jüngere FNP, die nach dem Jahr 2000 in Rechtskraft getreten sind, war Teil der Siedlungsflächenbedarfsberechnungs Modelle zur ersten Offenlage für den RP Ruhr. Die Modelle wurden vor Rechtskraft des geltenden LEP entwickelt; ein Vertrauensschutz ist in den geltenden Regelungen des LEP NRW nicht vorgesehen und nach Ziel 6.1-1 nicht möglich. Der überwiegende Verzicht auf die Rücknahme von Reserveflächenüberhängen in den FNP kann im Entwurf des RP Ruhr als regionaler Umverteilungsansatz aufgrund nicht verorteter Bedarfe betrachtet werden. Eine Anzeigefähigkeit des RP Ruhr ist gegeben, wenn in der gesamtregionalen Bilanz die Bedarfsermittlung für die Summe der Siedlungsbereiche eingehalten wird.
2415#21 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Hinsichtlich des Grundsatzes 1.2-4 (Regionale Kooperation weiterentwickeln) sei angemerkt, dass in der Planungspraxis bislang noch keine wirksamen Modelle für eine kooperative Wohnbauflächenentwicklung entwickelt worden sind. Die Planungsvorgabe könnte damit ins Leere gehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen der Stadt Düsseldorf an die Stadt Duisburg liegt im Entwurf des RP Ruhr bereits ein Anwendungsfall vor.
2415#22 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Es wird angeregt Ziel 1.3.2 (Streu- und Splitterbebauungen vermeiden) als Grundsatz darzustellen. Bei bestehendem Eigenbedarf kann es sinnvoll sein, städtebaulichen Arrondierungen vorzunehmen. Dies wäre bei einer Zielausweisung nicht möglich (siehe Anmerkungen zu Ziel 1.1-9 und Grundsatz 1.4-2).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2415#23 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Grundsatz 1.6-4 (Umgebungsschutz sicherstellen) beschreibt mit seiner Ausrichtung an § 50 BImSchG eine Selbstverständlichkeit bei der Entwicklung	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen. Auf eine überlagernde Regelung im Regionalplan kann daher verzichtet werden.	Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Die Regelung zum Umgebungsschutz hat aufgrund des Grundsatzes 6.3-2 des LEP NRW weiterhin Bestand.
2415#24 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Die Stadt Neukirchen-Vluyn hat derzeit keinen regionalen Kooperationsstandort gemäß Ziel 1.8-1. Gleichwohl sieht sie sich als Partner des ‚Wir-4-Kooperationsraumes' betroffen. Regionale Kooperationsstandorte sind dabei der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha netto vorbehalten. Dies wird kritisch gesehen. Die Stadt Neukirchen-Vluyn schließt sich insoweit der Auffassung vieler Kommunen an, das bedarfs- und raumfunktional geeignete Mindestmaß der anzusiedelnden Betriebe auf eine Größe von 3 ha netto festzulegen. Überdies hält auch die Stadt Neukirchen-Vluyn eine Erweiterung der Definition von Vorhabenverbünden um Cluster und Technologieparks für erforderlich.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2415#25 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Im Gesamtzusammenhang wird angeregt, sämtliche Siedlungsbereiche – insbesondere die Eigenentwicklungsortslagen – in der Erläuterungskarte 2 darzustellen, um die Aussagekraft des Regionalplanes hinsichtlich der Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen zu erhöhen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festlegung der Siedlungsbereiche wird differenziert. Die Eigenentwicklungsortslagen werden in Verbindung mit dem Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" in einer eigenständigen Erläuterungskarte dargestellt.

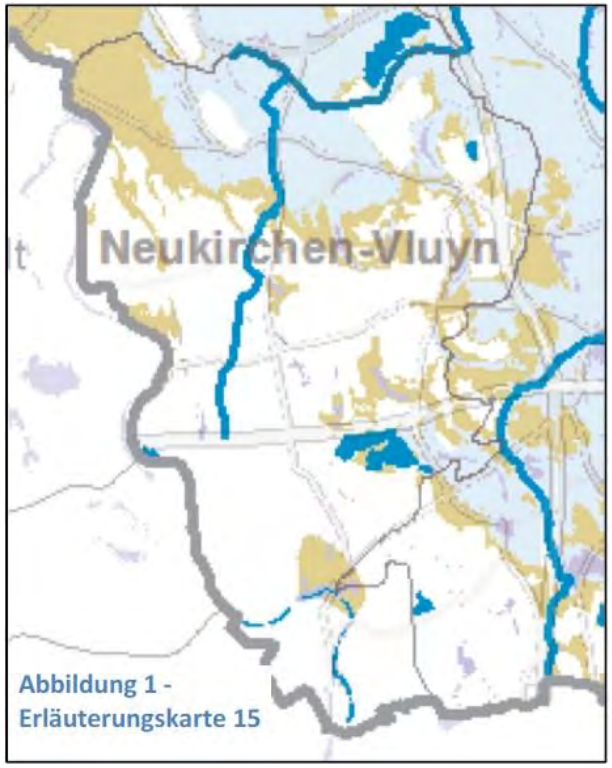
Stellungnahme	Erwiderung
2415#26 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Die Stadt Neukirchen-Vluyn geht davon aus, dass Ziel 1.11-7 (Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel), die Möglichkeit eröffnet, insbesondere Märkte für den landwirtschaftlichen Sonderbedarf zu sichern und adäquat weiter zu entwickeln. Sollte dies anders gemeint sein, wird darum gebeten, Hinweise zu geben, wie hier eine notwendige Standortsicherung durch adäquate Erweiterungen möglich ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie den LEP NRW lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-7 und die zugehörige Erläuterung zu.
2415#27 Stadt Neukirchen-Vluyn	
In Bezug auf die Grundätze 2.2-4 (Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten), 2.2-3 (Wertvolle Flächen außerhalb der BSN sichern), 2.4-3 (Freiräume in BSLE aufwerten), 2.4-5 (Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen) und 2.5-2 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen) wird abgeregt, hier einen neuen Grundsatz zu formulieren, der einen allgemeinen Vorsorge- und Entwicklungsauftrag an die Landschaftsplanung formuliert.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Grundsatz 2.1-1 "Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln" aufgenommen, der einen Vorsorge- und Entwicklungsauftrag für die Freiraumbereiche an die Landschaftsplanung, aber auch an die Bauleitplanung formuliert.
2415#28 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Um Zielkonflikte auszuschließen wird im Übrigen vorgeschlagen, regionale Grünzüge in BSN, BSLV, Waldbereichen und flächenhaft dargestellten Oberflächengewässern zurück zu nehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen der Regionalen Grünzüge, BSN, BSLE und BSLV haben unterschiedliche Bindungswirkungen. Im Gegensatz zu BSN und BSLV haben die Regionalen Grünzüge auch siedlungsbezogene Funktionen. Sie sind durch die Bauleitplanung zu sichern. Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen sind insofern kein Übermaß. Sie bestimmen innerhalb der Regionalen Grünzüge die Schwerpunkte der zu erhaltenden oder entwickelnden Funktionen (s. Erläuterungen). Im Übrigen sind die Festlegungen der Regionalen Grünzüge vereinbar mit den Vorgaben des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2415#29 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Als Landschaftsrahmenplan würden die vielfältigen Änderungen des Regionalplanes einen unmittelbaren Anpassungsbedarf auf die nachgeordneten Landschaftspläne entfalten. Dies würde ebenso einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die betroffenen Kommunen auslösen. Im Kreis Wesel wird hierzu kein fachlicher Grund gesehen; die Landschaftsplanung ist aktuell. Von daher schließt sich die Stadt Neukirchen-Vluyn der Forderung einer Neufassung des Ziels 2.3-2 (BSN im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln) bzw. Ziel 2.4-2 (BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln) an. In diesem Zusammenhang wird folgende Formulierung vorgeschlagen: *"Die BSN / BSLE sind im Rahmen der Landschaftsplanung zu konkretisieren und entsprechend der Funktionen sowie Leibilder über Festsetzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. § 20 Abs. 5 LNatSchG NRW muss ein Landschaftsplan geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. Dies trifft auch auf den Kreis Wesel zu, sofern er feststellt, dass die Landschaftspläne nicht angepasst sind an die neuen Ziele der Raumordnung. Der Anregung, den Formulierungsvorschlag zu übernehmen, wird nicht gefolgt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Formulierung des Zieles 2.3-2 geändert wird: *Die Bereiche zum Schutz der Natur sind im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.*
2415#30 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Überdies wird ein neuer Grundsatz zur Konkretisierung der Erfordernisse zum funktionalen Biotopverbund für erforderlich gehalten: *"Insbesondere die BSN sind durch Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des funktionalen Biotopverbundes, speziell zur Querung von Straßen im Bereich von Gewässern, durch Querungshilfen wie Durchlässe oder Grünbrücken im Bereich von Straßen oder Umgestaltung von Ufern zu verbinden."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Vorgabe von Maßnahmen, wie sie der Stellungnehmer vorschlägt, obliegt der nachfolgenden Landschaftsplanung. Sie betreffen detaillierte, kleinräumige Maßnahmen, die nicht der regionalen Planungsebene entsprechen. Sie werden jedoch ergänzend in die Erläuterungen zu Ziel 2.3-1 aufgenommen.
2415#31.1 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Vom Grundsatz her begrüßt die Stadt Neukirchen-Vluyn die grundsätzlichen Vorgaben der Regionalplanung zur Freiraumentwicklung, die vorrangig kooperativ umgesetzt werden soll (siehe u. a. Grundsatz 2.3-7 und 2.4-4). Gleichwohl stellt sich die Frage, ob dies sonderlich herausgestellt werden muss, da das Kooperationsprinzip bereits fachgesetzlich geregelt ist. Auch muss dann auch dafür Sorge getragen werden, dass insbesondere die Belange der Landwirtschaft gestärkt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das BNatSchG regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dieser Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen.

Stellungnahme	Erwiderung
2415#31.2 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Hierzu wird angeregt, zumindest den Grundsätzen 2.6-1 (Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten) und 2.6-2 (Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden) Zielcharakter zu geben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind gemäß LPlG DVO Vorbehaltsgebiete für mehrere unterschiedliche Nutzungen, wie z.B. Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, Agrarbrachen, Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind (2.a Planzeicheninhalte und -merkmale, Anlage 3 der LPlG DVO). Die textliche Festlegung 2.6-1 zu den landwirtschaftlichen Flächen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist daher als Grundsatz formuliert worden, ergänzt um eine Erläuterungskarte mit bestimmten landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Standortwerten. Der Grundsatz ist in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Er erfüllt hinsichtlich sachlicher und räumlicher Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nicht die Anforderungen an die Formulierung eine raumordnerischen Zieles. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz 2.6-2 zu den landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW entfällt.
2415#32 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Nach Auffassung der Stadt Neukirchen-Vluyn kann auf Satz 2 in Ziel 2.5.1 (Vereinbarkeit von Planungen mit Schutzzweck) verzichtet werden. Auf entsprechende fachgesetzliche Regelungen wird verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Überprüfung des Zieles 2.5-1 lautet es nun: *In den zeichnerisch festgelegten BSLV „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Europäischen Vogelschutzgebiete*

Stellungnahme	Erwiderung
	„Hellwegbörde“ (DE-4415-401) und „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. *Eine Inanspruchnahme der BSLV durch Planungen und Maßnahmen ist nur möglich, wenn diese mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.* Der Zusatz bzgl. der Planungen und Maßnahmen ist erforderlich, da ansonsten Satz 1 abschließend wäre. Damit würde der Regionalplan das Fachrecht übergehen. Dies ist nicht möglich.
2415#33 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Gemäß der Begründung zu Grundsatz 2.7-6 weist die Stadt Neukirchen-Vluyn gemessen an ihrer Gesamtfläche einen Waldanteil von nur 10 % auf. Sie gilt im regionalen Vergleich (aber ebenso landesweit) mithin als waldarm. Von daher soll innerhalb des Stadtgebietes eine gezielte Waldvermehrung stattfinden. Dies ist planerisch einleuchtend. Insoweit kann ebenfalls nachvollzogen werden, dass bei nicht abwendbaren örtlichen Maßnahmen gemäß Grundsatz 2.7-7 (Eingriffe in den Wald ausgleichen) auch eine vollständige Ersatzaufforstung erfolgen sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2415#34 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Im Zusammenhang mit Grundsatz 2.8-1 (Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen) ist anzumerken, dass der Bodenschutz in mehreren Gesetzen verankert ist. Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund hier keine entsprechende regionalplanerische Zielvorgabe erfolgt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Zielfestlegung würde nicht die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ROG genannten Anforderungen an Ziele der Raumordnung erfüllen. Ziele der Raumordnung sind demgemäß verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (siehe § 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Insbesondere fehlt es hier an der ausreichenden räumlichen und sachlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit, um ein Ziel der Raumordnung rechtsicher festlegen zu können.

Stellungnahme	Erwiderung
2415#35 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Richtiger weise gibt die Regionalplanung durch verschiedene Ziele und Grundsätze vor, dass dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine höhere Bedeutung als bislang beizumessen ist. Dies wirkt bis in die kommunale Bauleitplanung hinein. Die damit verbundenen Maßnahmen (u. a. Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, dezentrale Schaffung von Retention, Beschränkung des Versiegelungsgrades, Berücksichtigung von Starkregenereignissen) entsprechen der kommunalen Planungspraxis. Durch Grundsatz 2.11-5 (Überflutungsrisiko berücksichtigen) wird darüber hinaus ein Augenmerk auch auf potenzielle Überflutungsbereiche (Hellblau) und Extremhochwasserbereiche (Ocker) gerichtet. Diese Bereiche werden in Erläuterungskarte 15 dargestellt. Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist räumlich betroffen. In diesen Bereichen sollen einerseits bei Planungen und Maßnahmen im Einzugsgebiet von Fließgewässern auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden. In hochwassergefährdeten Bereichen ist anderseits aufgrund des potenziell hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hinzuwirken. Konsequenter Weise sind die betreffenden Areale damit bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung mindestens zu kennzeichnen. Nach Rechtsgültigkeit des Regionalplanes ist daher nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch ein entsprechendes Anpassungsverfahren durchzuführen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob dies nicht auch eine planerische Abkehr vom bisherigen Abwasserregime bedeutet, nach dem prinzipiell auch das Niederschlagswasser dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen wird (siehe auch Grundsatz 5.4-5). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass hier auch Abhängigkeiten von der hydraulischen Situation des Kanalsystems beachtet werden müssen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Grundsatz 2.11-5 Das Kapitel 2.11 ist aufgrund der Redundanzen zum LEP NRW überarbeitet worden und enthält anstelle von vier Zielen nun ein Ziel und zwei Grundsätze. Der Grundsatz 2.11-5 ist dadurch zum Grundsatz 2.11-3 geworden. Der Grundsatz 2.11-3 "Überflutungsrisiko berücksichtigen" löst für die Bauleitplanung keine Anpassung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB aus, da Bauleitpläne nur an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind (hier Ziel 2.11-1 zu zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen). Grundsätze der Raumordnung sind hingegen gemäß § 4 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Zur Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" Die Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" soll dazu dienen, bereits im Regionalplan auf die Überflutungsgefahren der deichgeschützten Bereiche bei den Hochwasserszenarien HQ 100 und HQ Extrem hinzuweisen. Diese farblich dargestellten Bereiche können bei Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet werden. Die nachrichtlichen Übernahmen bzw. die Vermerkungen von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserentstehungsgebieten sowie Risikogebieten gemäß WHG in den Flächennutzungsplänen richten sich zudem nach § 5 Abs. 4a BauGB. Zum Grundsatz 5.4-5 (alt) Der Grundsatz bezieht sich auf die Ableitung von Schmutzwasser, das gemäß WHG und LWG NRW den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuführen ist. Zum Grundsatz 5.4-6 (alt) Der Grundsatz bezieht sich auf die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser, das vom Schmutzwasser getrennt werden soll. Neue Mischwassersysteme sind grundsätzlich nicht mehr vorgesehen (siehe § 55 WHG). Niederschlagswasser soll möglichst dezentral versickert, verrieselt oder zwischengespeichert werden, bevor dieses schadlos in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Es kann auch

Stellungnahme	Erwiderung
 Abbildung 1 - Erläuterungskarte 15	direkt oder nach entsprechender Rückhaltung und/oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden. Die Gemeinde kann gemäß § 44 LWG NRW durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
2415#36 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Regionalplanung auch die Erholungs- und Erlebnispotenziale des Planungsraumes in den Blick nimmt. Grundsätzlich richtig ist, dass hier insbesondere auch die Route der Industriekultur (Grundsatz 2.12-4) und die Bergehalden (Grundsatz 2.12-5) konzeptionell einbezogen werden sollen. In diesem Zusammenhang besteht allerdings die Erwartungshaltung, dass in absehbarer Zeit auch für die Halde Norddeutschland ein entsprechend mit der Stadt Neukirchen-Vluyn abgestimmtes Nutzungsprofil entwickelt wird. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere auch die aktuellen sportaffinen Nutzungen, wie zum Beispiel die Downhillstrecke für Mountainbikes und die Drachenflieger.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis richtet sich auf ein noch zu entwickelndes Nutzungsprofil für die Halde Norddeutschland, das je nach Planungsabsicht regionalplanerisch abgestimmt werden muss.

Stellungnahme	Erwiderung
2415#37 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Die Stadt Neukirchen-Vluyn sieht die Notwendigkeit, bestehende Camping- und Freizeitwohnplätze durch bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Maßnahmen in ihrem Bestand zu sichern. Von Bedeutung ist hier vor allem ein präventiver Brandschutz. Die betreffenden Areale befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ohne ASB-/GIB-Anschluss. Es wird davon ausgegangen, dass diese Fälle über das Ziel 2.12-11 (Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum nur deutlich untergeordnet bei zugehöriger Freiraumnutzung) gestaltet werden können. Falls dies so nicht beabsichtigt ist, wird um Hinweise gebeten, wie die planungsrechtliche Standortsicherung erreicht werden kann.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel entfällt, um Redundanzen zu vermeiden. Bestehende Freizeitanlagen sind gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW zu beurteilen.
2415#38 Stadt Neukirchen-Vluyn	
In Bezug auf das Themenfeld Kulturlandschaftsentwicklung wird auf das kommunale Leitbild für die Entwicklung der Kulturlandschaft (Vorlage 084/2017) verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das kommunale Leitbild und die Karte "Kulturlandschaftlichen Grundzüge" der genannten Vorlage sind dem Leitbild für eine Kommune entsprechend detaillierter als die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der regionalplanerischen Ebene.
2415#39 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Der Regionalplan beinhaltet Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn haben diese Aspekte in der Tat eine hohe Bedeutung für die räumliche Entwicklung. Dies sollte sich jedoch auch planungssystematisch widerspiegeln. Insoweit wird angeregt, den Grundsätzen 4-1 (Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen) und 4.2 (Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen) Zielcharakter einzuräumen. Darüber hinaus schließt sich die Stadt Neukirchen-Vluyn sinngemäß den Anregungen des Kreises Wesel an, ein neues Ziel 4.3 im Sinne der Vorgaben des LEP zur Berücksichtigung vorliegender Klimaschutz und Klimawandelanpassungskonzepten einzuführen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Kapitel 4 übergreifende, materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zusammenfassend als Grundsätze festgelegt sind. Einzelne bestimmte Aspekte sind in den jeweiligen Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu den Sachbereichen formuliert. Eine für den Gesamtraum erforderliche abschließende Abwägung auf der Ebene des Regionalplanes ist für die textlichen Vorgaben nicht hinreichend sachgerecht zu leisten. Eine Zielformulierung ist somit nicht möglich. Der Grundsatz 4-2 ist überarbeitet worden: *Bei der räumlichen Entwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Folgen des Klimawandels*

Stellungnahme	Erwiderung
	miteinbezogen werden, indem die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden. Es wird ein neuer Grundsatz 4-5 aufgenommen: *Im Rahmen der Bauleitplanung sollen vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigt werden.*
2415#40 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Vom Grundsatz her begrüßt die Stadt Neukirchen-Vluyn die Rahmensetzungen durch den für eine effiziente Energieerzeugung und -nutzung. Dies gilt insbesondere für die Kraft-Wärme-Kopplung und regenerative Energien. Sie unterstreicht allerdings die Entscheidung der Regionalplanung, innerhalb des Stadtgebietes kein Vorranggebiet für die Nutzung von Windkraftanlagen auszuweisen, da hierfür in der Tat geeignete Flächen fehlen. Hingegen werden gegen das Repowering bestehender Anlagen nach Grundsatz 5.2.1-2 (Repowering ermöglichen) keine Bedenken erhoben, falls sich daraus örtlich keine negativen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass das Ziel 5.1-1 (Kraft-Wärme-Kopplung nutzen) und der Grundsatz 5.2.1-2 (Repowering ermöglichen) entfallen, da sie den LEP NRW (hier: Ziel/Grundsatz 10.1-4 und Grundsatz 10.2-4) lediglich wiederholen oder auf einen identischen Regelungsinhalt gerichtet sind. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben bezüglich der Nutzung der Windenergie (LEP Ziel 10.2-2 und Grundsatz 10.2-3) wird zudem auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet.
2415#41 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Im räumlichen Bereich der Stadt Neukirchen-Vluyn werden derzeit keine grundsätzlich neuen Abgrabungsflächen ausgewiesen. Dies ist sehr zu begrüßen. Gleichwohl sei aus städtischer Sicht darauf verwiesen, dass sich alle von den Regelungen betroffenen Kommunen im Kreis Wesel sehr kritisch mit den vorgesehenen Zielen und Grundsätzen für die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze auseinander setzen. Es besteht die Absicht, die hier zugrunde liegenden Regelungen des Landesentwicklungsplans juristisch überprüfen zu lassen. Soweit erkennbar verlässt die Regionalplanungsbehörde dabei allerdings auch die als weitestgehend rechtssicher geltende Regelungssystematik der 51. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Dies gilt insbesondere für das zugrunde liegende (künftige) Bedarfsmengengerüst. Dies ist stellt nach Auffassung der Stadt Neukirchen-Vluyn keinen nachhaltigen und generationengerechten Umgang mit den örtlichen Kies- und Sandressourcen dar.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Herleitung und Dimensionierung der Abgrabungsbereiche sowie die Überprüfung der Ziel- und Grundsatzsystematik erfolgt unter Berücksichtigung/Beachtung der Festlegungen des LEP NRW sowie vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu Konzentrationszonenplanungen.

Stellungnahme	Erwiderung
Befürchtet wird, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung, die allenthalben erwartet wird, der neue Regionalplan ausgehebelt werden könnte und damit dann wirksame Einspruchsoptionen der Kommunen gegen örtlich ungewollte Abgrabungsprojekte fehlen. Es wird daher dringend angeregt, die regionalplanerische Ziel- und Grundsatzsystematik noch einmal einer sehr kritischen Prüfung zu unterziehen. Ziel muss es sein, zu einer Neuausrichtung der Flächenzuweisung am Gesamtumfang der restriktionsfrei nutzbaren Eignungsflächen zu kommen.	
2415#42 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Es wird dringend eingefordert, die Darstellung gemäß der Erläuterungskarte 21 nebst zugehörigem Textteil grundsätzlich zu streichen. Hilfsweise wird in diesem Zusammenhang ~~wird~~ im Namen der Neukirchen-Vluyner Bürgerinnen und Bürger auch vehement die Ausweisung von Suchräumen für Kies-/Sandabgrabungsflächen entsprechend der Erläuterungskarte 21 abgelehnt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die absolut nicht nachvollziehbare Einbeziehung der Donke Hasselt mit Rücknahme des ursprünglich dort verlaufenden regionalen Grünzuges. Der damit verbundene Neuaufschluss lässt sich insoweit in keiner Weise mit den örtlichen Freiraum- und Freizeitfunktionen in Übereinstimmung bringen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die vielfachen Nutzungsprofile der Halde Norddeutschland und die unmittelbar benachbarten Siedlungsräume zu verweisen, die damit deutlich beeinträchtigt würden. Überdies werden die mit einer Abgrabung verbundenen verkehrlichen Belastungen die Tragfähigkeit des Teilraums übersteigen. Zu erwarten sind ferner kaum beherrschbare Umweltbelastungen (wie Lärm sowie nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser und die örtlichen Fließgewässer). Es fehlen schließlich nachvollziehbare Konzeptideen für Nachfolgenutzungen sowie die erforderlichen Rekultivierungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 (neu). Infolge der geänderten Rahmenbedingungen wurde das Plankonzept zur Festlegung der Abgrabungsbereiche weiterentwickelt, so dass im Vergleich zum 1. Entwurf weitere BSAB zeichnerisch festzulegen sind. Hierbei werden auch Teile der bislang als sicherungswürdige Lagerstätten dargestellten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn als BSAB festgelegt. Diese BSAB ergeben sich im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts, das die Ermittlung geeigneter und konfliktarmer Bereiche für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Ziel hat (vgl. Begründung Kapitel 5.4 (neu). Die Bedenken der Stadt gegen eine Festlegung der Flächen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung. Die Bereiche liegen vollständig außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, festgesetzten/geplanten Wasserschutz- oder -reservegebieten oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Bzgl. der Betroffenheit kleinteiliger Wohn- und Erholungsnutzungen und der Fließgewässer innerhalb bzw. im Umfeld der BSAB erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene. Ebenso verhält es sich mit der im nachfolgenden Verfahren zu konkretisierenden Folgenutzung, die unter

Stellungnahme	Erwiderung
 Abbildung 2 Erläuterungskarte 21	Beachtung/Berücksichtigung der Festlegungen des Kapitel 5.4 zu regeln ist, sowie der verkehrlichen Erschließung. Die vorgebrachten Belange sind als nicht so erheblich zu bewerten, als dass diese einer zukünftigen Rohstoffgewinnung abschließend entgegenstehen würden oder im Fachverfahren nicht gelösten werden könnten.
2415#43 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Die Stadt Neukirchen-Vluyn schließt sich der Anregung des Kreises Wesel an, ein neues Kapitel zum Fracking und ein entsprechendes Ziel 5.6.1 (Fracking) einzuführen, um ein Verbot von Fracking mit wasser- und/oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zur Exploration und Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen zu erreichen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt.
2415#44 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Die Stadt Neukirchen-Vluyn schließt sich zunächst der Anregung des Kreises Wesel an, die textlichen Festlegungen des Kapitels 6 (Verkehr und technische Infrastruktur) deutlicher zu straffen.	Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festlegungen zum Themenbereich Verkehr werden überarbeitet und fortgeschrieben.

Stellungnahme	Erwiderung
2415#45 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Hinsichtlich der regionalplanerischen Vorgaben zum Verkehr und der technischen Infrastruktur wird zudem angeregt, dem Ziel 6.1-1 (Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern) voranzustellen, dass im Planungsraum grundsätzlich eine gleichmäßigere Aufteilung der Inanspruchnahme der Verkehrsträger angestrebt wird. Dazu ist durch geeignete Maßnahmen die allgemeine Bedeutung des schienengebundenen Verkehrs und des Radverkehrs zu erhöhen. Es wird in diesem Zusammenhang Bezug auf Grundsatz 6.1-4 (Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten) genommen. Der Stadt Neukirchen-Vluyn ist dabei bewusst, dass der Straßenverkehr insbesondere im ländlichen Raum seine herausragende Rolle langfristig behalten wird, um die Flächenerschließung sichern zu können und mithin gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Ziel 6.1-1 werden die im Regionalplan festgelegten Verkehrstrassen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen gesichert. Die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegte Verkehrsinfrastruktur umfasst die verschiedenen Verkehrsträger des Straßen-, Schienen-, Rad- und Luftverkehrs sowie des Verkehrs auf Wasserstraßen mit deren jeweiligen regionalplanerischen Bezügen. Die auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen erfolgende Nutzung der jeweiligen Verkehrsträger hängt von den spezifischen Mobilitätserfordernissen und der Eignung des jeweiligen Verkehrsmittels für diese Anforderungen ab. Eine generelle Aussage zum angestrebten Anteil bestimmter Verkehrsmittel auf der regionalplanerischen Ebene wäre diesbezüglich nicht sachgerecht. Im Grundsatz "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" wird formuliert, dass der Transport von Personen und Gütern nach Möglichkeit auf umweltverträgliche Verkehrsmittel verlagert werden soll. Damit wird der Bezug einer raum- und umweltverträglichen Form des Verkehrs und der dabei genutzten Verkehrsmittel hergestellt.
2415#46 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Gleichwohl besteht die Notwendigkeit, sowohl den Schienen- als auch den Radverkehr zu stärken. Ob es dabei allerdings tatsächlich sinnvoll ist, stillgelegte Schienentrassen zwischenzeitlich als Rad- und Fußweg zu nutzen, wie es die Ziele 6.3-3 (Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern) und 6.4-2 (Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen) vorgeben, sei dahingestellt. Es wird dringend angeregt, die entsprechende Vorgabe zu überdenken und höchstens als abwägungszugänglichen Grundsatz zu formulieren.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Kapitel 6.3 "Schienenwege" und 6.4 "ÖPNV / SPNV" überarbeitet und in ein gemeinsames Kapitel überführt werden. Damit werden auch die genannten Ziele einer Überarbeitung unterzogen. Die Formulierung des bisherigen Ziels 6.3-3 (neu 6.3-2), das eine Sicherung von Zwischennutzungen eingeschlossen hat, wird so angepasst, dass Zwischennutzungen möglich sind, die dem Erhalt der Trasse dienen und einer späteren schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegen stehen. Damit wird der

Stellungnahme	Erwiderung
	Fokus auf den Trassenerhalt gelegt. Die Formulierung, die als Hinweis auf eine bestimmte Art der Sicherung von Zwischennutzungen verstanden werden konnte, erfolgt nicht mehr.
2415#47 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Die Stadt Neukirchen-Vluyn hebt positiv hervor, dass nunmehr auch dem Radverkehr eine regionalplanerische Bedeutung zugemessen wird. Aus städtischer Sicht sind dabei besonders der Anschluss an die regionale Radhauptverbindung (Ocker) in Richtung Kamp-Lintfort im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Landesgartenschau 2020 sowie als Hochschulstandort und nach Moers mit Anbindung an den Radschnellweg Ruhr - RS1 (Rot-Braun) wichtig (siehe Abbildung 2, Erläuterungskarte 12). Diese Ansätze werden im Rahmen des derzeit in der Entwicklung befindlichen städtischen Mobilitätskonzeptes berücksichtigt. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

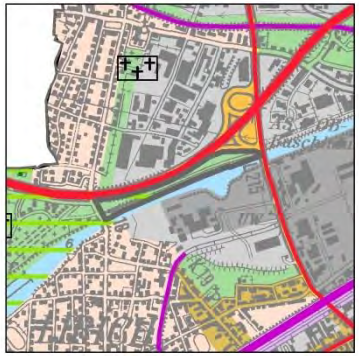
Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Oberhausen

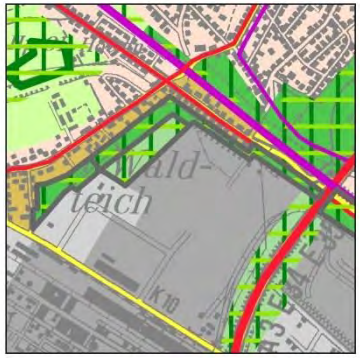
2859#1 Stadt Oberhausen	
<u>Niebuhrstraße, nordwestl. Abschnitt</u> Der nordwestliche Bereich der Niebuhrstraße, der zwischen den Bahnanlagen liegt, die aus dem Sammelbahnhof Oberhausen-West herausführen, ist vollständig mit Wohngebäuden sowie eingestreuten Mischnutzungen bebaut. Er bildet zusammen mit der Bebauung auf der anderen Straßenseite, die bereits zum Duisburger Stadtgebiet gehört, einen baulichen Zusammenhang. Die Bebauung auf Duisburger Stadtgebiet ist bereits als ASB dargestellt. **Anregung:** Darstellung als ASB entsprechend dem RFNP.	Der Anregung wird gefolgt.
2859#2 Stadt Oberhausen	
<u>Neue-Mitte, Stahlwerk Ost</u> Die Abgrenzung des Siedlungsraums soll an die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 465, 1. Änderung, angepasst werden. **Anregung:** Verschiebung der Siedlungsraumabgrenzung zum östlichen Rand der bestehenden Verkehrsflächen (Kreisverkehr). Anpassung des AFAB, insbesondere des RGZ/BSLE.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
2859#3 Stadt Oberhausen	
Ortsrand Holten/Mattlerbusch Die Freiflächen sind wesentlicher Bestandteil des Regionalen Grünzugs A und sollten entsprechend in die Darstellung einbezogen werden. **Anregung:** Darstellung des Regionalen Grünzugs bis zum Siedlungsrand Holten. 	Der Anregung wird gefolgt. Der Regionale Grünzug wird geringfügig geändert und bis an den ASB festgelegt, um den Freiraumschutz zu sichern.
2859#4 Stadt Oberhausen	
Elpenbachtal westlich Dinnendahlstraße (s.auch BSLE) **Anregung:** Darstellungen entsprechend RFNP (BSLE, AFAB, Regionaler Grünzug).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist sehr kleinteilig. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).

Stellungnahme	Erwiderung
	
2859#5 Stadt Oberhausen	
Emmericher Straße / Lindenplatz Die im RFNP noch als ASB ausgewiesene Siedlung wird im Regionalplan als Eigenentwicklungsortslage deklariert und als AFAB, BSLE und Regionaler Grünzug dargestellt. **Anregung:** Im Hinblick auf die vollständige und vergleichsweise dichte Bebauung des Bereiches Lindenplatz wird eine Einbeziehung in den Regionalen Grünzug als nicht zielführend eingeschätzt. Daher sollte dieser Bereich aus dem Regionalen Grünzug ausgespart werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des Regionalen Grünzuges wird im Bereich der Wohnbaufläche zurückgenommen.
2859#6 Stadt Oberhausen	
Hausmannsfeld / Knappenhalde Es handelt sich um das LSG 1.2.17 "Knappenhalde/Hausmannsfeld". Die Flächen sind als Waldbereich sowie als BSLE dargestellt. Die im RFNP vorhandene Darstellung als Regionaler Grünzug ist entfallen, obwohl es eine Anbindung an	Der Anregung wird gefolgt. Der Regionale Grünzug wird in dem genannten Bereich ergänzt, um dem Freiraumschutz Rechnung zu tragen.

Stellungnahme	Erwiderung
die östlich angrenzenden Flächen des Regionalen Grünzugs B im Bereich Läppkes Mühlenbach gibt. **Anregung:** Darstellung als Regionaler Grünzug entsprechend RFNP.	
2859#7 Stadt Oberhausen	
<u>Flächen östlich Westfriedhof zwischen Rhein-Herne-Kanal und BAB A42</u> Der Bereich des Rhein-Herne-Kanals ist die zentrale Achse des Ost-West-Grünzugs im Ruhrgebiet. Auch wenn es sich um ein schmales Band handelt, sollte dieser Freiraum soweit es geht als Regionaler Grünzug dargestellt werden. Die in Rede stehenden Flächen – einschließlich des Kanals - sind im Regionalplan als BSLE dargestellt. **Anregung:** Zusätzliche Darstellung als Regionaler Grünzug entsprechend der Abgrenzung des BSLE. 	Der Anregung wird gefolgt. Der Regionale Grünzug wird ergänzt, um dem Freiraumschutz Rechnung zu tragen.

Stellungnahme	Erwiderung
2859#8 Stadt Oberhausen	
<u>Freiraumdarstellungen für die an den BSN Waldteich angrenzenden Bereiche</u> Die von der Stadt Oberhausen angeregte Freiraumdarstellung für Flächen, die an das geschützte Biotop Waldteich angrenzen, wurde vom RVR im Entwurf dadurch berücksichtigt, dass die nord-westlich und nord-östlich (im Bereich der HOAG-Trasse und L 215n) benachbarten Flächen als AFAB dargestellt sind. **Anregung:** Hierzu wird angeregt, den gesamten Freiflächenverbund des Biotops Waldteich zusätzlich als BSLE und Regionalen Grünzug auszuweisen. In süd-westlicher Richtung sollte der AFAB dem Bestand entsprechend bis zur Weißensteinstraße/Holzstraße erweitert und ebenfalls in die o.g. Darstellung BSLE und Regionaler Grünzug einbezogen werden (Biotopverbund, bei Neuaufstellung des Landschaftsplans Erweiterung des Geltungsbereichs und Ausweisung als LSG geplant).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Kleinteiligkeit der vorgeschlagenen Fläche wird die Fläche als siedlungszugehörige Freifläche als ASB festgelegt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).
2859#9 Stadt Oberhausen	
<u>Freiflächenband entlang der L 215n bzw. der DB-Strecke zwischen Sternstraße und Bahnhof Sterkrade</u> Diese Freiflächen haben eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund und den Artenschutz (z.B. Lebensraum für die Kreuzkröte, für die hier Ersatzhabitate geschaffen wurden/werden). Es handelt sich um die Biotopverbundfläche (LANUV) VB-D-4406-024 ("Brachflächen und Gehölze entlang der Eisenbahntrasse bei Oberhausen", besondere Bedeutung). Im RFNP ist diese Verbundfläche bereits weitgehend als BSLE dargestellt, wurde im Regionalplan allerdings auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Sterkrade fortgesetzt und offenbar auch überlagernd für die Bahntrasse dargestellt. Demgegenüber ist aber der nördliche Teil des BSLE aus dem RFNP (im Bereich Waldteich) entfallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erweiterung eines Regionalen Grünzuges in Richtung Bahnhof Sterkrade würde dort enden. Die Fläche nördlich des BSN soll über eine minimale Verbindungsstruktur, die im RP Ruhr-Entwurf zeichnerisch nicht mehr erkennbar ist, an den Verbund des Regionalen Grünzuges anschließen. Aus Sicht der Regionalplanung sind dies kommunal zu sichernde und zu entwickelnde Grünverbindungen, die den Regionalen Grünzug ergänzen.

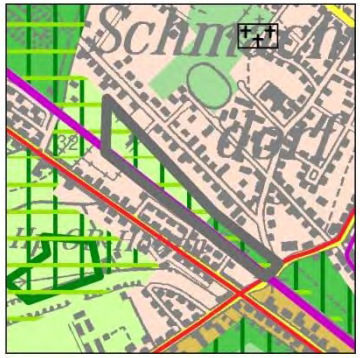
Stellungnahme	Erwiderung
Anregung: Erweiterung der BSLE-Darstellung in nord-westliche Richtung entsprechend RFNP, zusätzliche Darstellung des gesamten Freiflächenbandes als Regionaler Grünzug.  	
2859#10 Stadt Oberhausen	
<u>Freiflächenband entlang der südlichen Seite der Emscher im Bereich Bahnstraße</u> Neuere Überlegungen zur Entwicklung der Siedlungsflächen im Bereich Holten führen dazu, die Verbindung des Regionalen Grünzugs im Bereich zwischen Emscher und Lützowstraße nicht aufzuweiten sondern in der bisherigen Darstellung regionalplanerisch beizubehalten. Die Entwicklung der Siedlungsfläche soll einerseits einen Beitrag zur Sicherstellung der Nahversorgung leisten und andererseits die hier in enger Lage verbleibende Emscher in ihren angrenzenden Bereichen stadtökologisch aufwerten. **Anregung:**	Der Anregung wird gefolgt und der Regionale Grünzug wird geringfügig zurückgenommen.

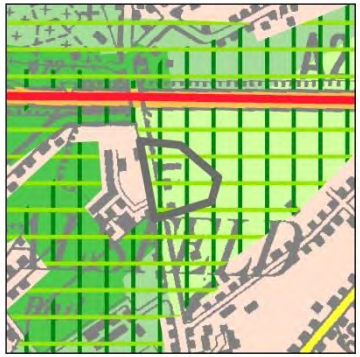
Stellungnahme	Erwiderung
Reduzierung des Regionalen Grünzugs analog zu der im RFNP dargestellten Abgrenzung (Emscher). 	
2859#11 Stadt Oberhausen	
Biotop im Lohfeld Es handelt sich um die Biotopkatasterfläche (LANUV) BK-4406-0030 ("Feuchtgebiet nördlich Lohfeld", Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope, NSG-würdig, Sicherung über Festsetzung o. vertragl. Vereinbarung). Die von der Stadt im bisherigen Verfahren angeregte Beibehaltung der BSN-Darstellung wurde vom RVR nicht berücksichtigt. Stattdessen ist die Fläche im Unterschied zum RFNP nur noch Teil des als AFAB, BSLE und Regionaler Grünzug dargestellten Freiraums. **Hinweis:** Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans kann bzw. soll die Biotopfläche gem. Grundsatz 2.3-3 "Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern" dennoch als NSG ausgewiesen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannte Biotopkatasterfläche ist mit einer Flächengröße von 2,3 ha sehr klein. BSN dienen der Sicherung eines regionalen Biotopverbundsystems. Mit der BSN-Festlegung ist keine außergebietliche Ausschlusswirkung verbunden, so dass die Kommune hier ein NSG festsetzen kann, ohne dass im RP Ruhr ein BSN festgelegt ist. Die Entscheidung obliegt folglich der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
Anregung: Die Stadt Oberhausen bittet nochmals, die Möglichkeit einer Darstellung als BSN zu prüfen.	
2859#12 Stadt Oberhausen	
Allgemeine Hinweise: Die Abgrenzung der BSLE in Oberhausen orientiert sich im Entwurf des Regionalplans häufig an den Grenzen der festgesetzten LSG. Der Landschaftsplan Oberhausen ist aber dringend überarbeitungsbedürftig (Rechtskraft 1996!). Die BSLE umfassen entsprechend der Planzeichendefinition (DVO LPlG, 2.db) "festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen" Der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan müsste hier Ziele setzen, d.h. auch Freiraumbereiche erfassen, die künftig geschützt werden sollen, also über die bereits festgesetzten LSG hinaus gehen. Daraus ergibt sich für einzelne Flächen ein Änderungsbedarf für den Regionalplan.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die BSLE auf den LSG, den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung des LANUV (2017) und den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen basieren (s.a. hierzu auch Grundsatz 7.1-6, 7.2-5 LEP NRW). In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungskarte 7 verwiesen.
2859#13 Stadt Oberhausen	
<u>Flächen beidseits der Gabelstraße südl. Zum Ravenhorst</u> Die Flächen des ehemaligen Nordschachts wurden bereits rekultiviert und sollen wie auch die angrenzenden Flächen zwischen Gabelstraße und BAB A3 als Kompensationsflächen genutzt werden. Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans soll hier – wie bereits im Umfeld – ein LSG ausgewiesen werden, so dass eine Darstellung als BSLE angeregt wird. **Anregung:** BSLE-Darstellung entsprechend RFNP	Der Anregung wird gefolgt. Die beabsichtigte Festsetzung eines LSG im Landschaftsplan wird zur Kenntnis genommen und daher wird die Festlegung BSLE für die Fläche ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2859#14 Stadt Oberhausen	
Fläche nördlich Köstersfeld **Anregung:** BSLE-Darstellung entsprechend RFNP 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSLE wird nicht erweitert. Die einer BSLE-Festlegung zugrundeliegenden Kriterien sind hier nicht vorhanden. Auch aus der Stellungnahme kann keine Begründung abgeleitet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2859#15 Stadt Oberhausen	
Sportplatz Buchenweg (Randbereich Sterkrader Wald) **Anregung:** BSLE-Darstellung entsprechend RFNP 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSLE wird nicht erweitert. Die einer BSLE-Festlegung zugrundeliegenden Kriterien sind hier nicht vorhanden. Auch aus der Stellungnahme kann keine Begründung abgeleitet werden.
2859#16 Stadt Oberhausen	
Freiflächen zwischen Bahnstrecke und Bebauung Genter Straße **Anregung:** BSLE-Darstellung entsprechend RFNP	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSLE wird nicht erweitert. Die einer BSLE-Festlegung zugrundeliegenden Kriterien sind hier nicht vorhanden. Auch aus der Stellungnahme kann keine Begründung abgeleitet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2859#17 Stadt Oberhausen	
Freiflächen süd-westlich Waldteich bis Weißensteinstr./Holzstr. (s.o. BSN) **Anregung:** BSLE-Darstellung entsprechend RFNP, darüber hinaus AFAB und Regionaler Grünzug	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Kleinteiligkeit der vorgeschlagenen Fläche wird die Fläche als siedlungszugehörige Freifläche als ASB festgelegt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO). (Siehe Einwendungsnummer 2859#8)
2859#18 Stadt Oberhausen	
Erzberger Straße/Am Ziegelkamp Hier entfällt die ASB-Darstellung des RFNP für die Siedlung Am Ziegelkamp zugunsten einer Eigenentwicklungsortslage im AFAB. Dieser Bereich ist darüber hinaus – und zwar beidseits der Erzberger Straße - als Regionaler Grünzug dargestellt, jedoch nicht als BSLE. Diese Abgrenzung orientiert sich offenbar an der bestehenden LSG-Grenze. **Anregung:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einschätzung, dass es sich um eine Eigenentwicklungsortslage handelt, wird nicht geteilt (s. Erläuterungskarte 1). Die BSLE-Festlegung im RP Ruhr erfolgt nach den in der Begründung dargelegten Kriterien. Es wird nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine BSLE-Festlegung für erforderlich gehalten wird. Der Anregung, den Regionalen Grünzug im Bereich des Standortes Erzberger Straße/Am Ziegelkamp auszusparen, wird ebenfalls nicht gefolgt. Der

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung als BSLE östlich der Erzberger Straße entsprechend RFNP. Im Hinblick auf die planungsrechtlich gesicherte Bestandsbebauung "Am Ziegelkamp" (Bebauungsplan Nr. 194 B, westlich Erzberger Straße) wird ferner angeregt, die Festlegung als Regionaler Grünzug hier auszusparen. 	Bebauungsplan hat Bestandskraft und ist vom Regionalen Grünzug unberührt (s. Erläuterungen zu Ziel 2.2-2).
2859#19 Stadt Oberhausen	
Ehemaliges Alsbachbad westl. Erzberger Straße **Anregung:** BSLE-Darstellung entsprechend RFNP. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die den BSLE zugrundliegenden Kriterien des LSG, der Biotopverbundstufe oder Kulturlandschaftsbereiche sind hier nicht vorhanden.

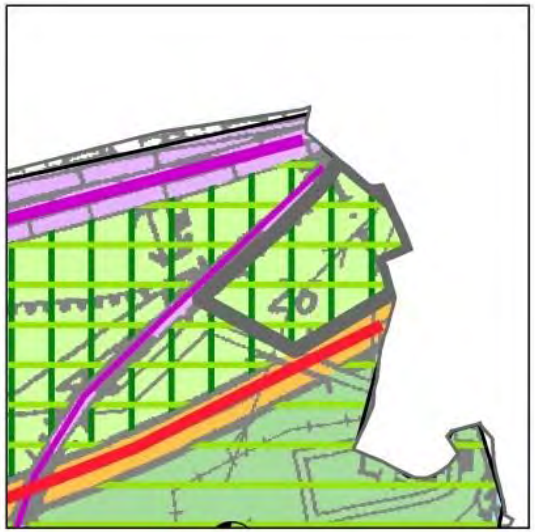
Stellungnahme	Erwiderung
2859#20 Stadt Oberhausen	
Alsfeld-Friedhof **Anregung:** BSLE-Darstellung entsprechend RFNP.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSLE wird nicht erweitert. Die einer BSLE-Festlegung zugrundeliegenden Kriterien sind hier nicht vorhanden. Auch aus der Stellungnahme kann keine Begründung abgeleitet werden.
2859#21 Stadt Oberhausen	
Unteres Reinersbachtal (zw. Beethovenstr. und Bremener Str.) Es handelt sich hier um die Biotopkatasterfläche (LANUV) BK-4406-0032 ("Reinersbachtal in Tackenberg", NSG-würdig, Sicherung über Festsetzung o. vertragl. Vereinbarung, Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope). Im Entwurf des Regionalplans wird die Fläche als AFAB und Regionaler Grünzug dargestellt. **Anregung:**	Der Anregung wird gefolgt. Der südliche Teil der vorgeschlagenen Fläche umfasst die Bachaue des Reinersbaches mit seinen Hangbereichen und übernimmt die Funktion als Trittstein in einem Biotopverbund. Das Schutzziel besteht in der Erhaltung des gesamten Biotopspektrums, mit besonderem Schwerpunkt auf den offenen Grünlandflächen als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten (VB-D-4407-006). Die Fläche wird als BSN festgelegt. Die angrenzende Fläche im nördlichen Bereich ist als LSG festgesetzt und wird als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
zumindest Darstellung als BSLE entsprechend RFNP, Darstellung als BSN gem. der Einstufung des LANUV als NSG-würdig sollte geprüft werden.  	
2859#22 Stadt Oberhausen	
<u>Reinersbachtal südlich der Bremener Straße</u> Die Funktion des Bachtals war im RFNP durch entsprechende Darstellung als BSLE verdeutlicht, was im Regionalplan vermutlich maßstabsbedingt aufgegeben wurde (Flaschenhalsproblematik). Demgegenüber ist das Alsbachtal aber durchgehend dargestellt. **Anregung:** Darstellungen entsprechend RFNP (BSLE, AFAB, Regionaler Grünzug).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die kleinteiligen Grünverbindungen, wie z.B. Bachtäler innerhalb von Siedlungsbereichen, wurden maßstabsbedingt und aufgrund des Regelungscharakters des Regionalplanes nicht aufgenommen. Grünverbindungen haben lokale Bedeutung. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).

Stellungnahme	Erwiderung
	
2859#23 Stadt Oberhausen	
Elpenbachtal westlich Dinnendahlstraße **Anregung:** Darstellungen entsprechend RFNP (BSLE, AFAB, Regionaler Grünzug). 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist sehr kleinteilig. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO). (Siehe Einwendungsnummer 2859#4)

Stellungnahme	Erwiderung
2859#24 Stadt Oberhausen	
Volksgarten Osterfeld Der Freiflächenkomplex um den Volksgarten Osterfeld wurde aufgrund der vorausgegangenen Gespräche mit der Stadt Oberhausen im jetzigen Entwurf nicht mehr als ASB sondern als Freiraum dargestellt. Der Volksgarten ist dabei als Waldbereich dargestellt, die angrenzenden Sportflächen als AFAB (der Ostfriedhof und die Jacobi-Trasse wurden demgegenüber leider nicht als Freiraum ausgewiesen). Beim Volksgarten handelt es sich um ein LSG. **Anregung:** BSLE-Darstellung entsprechend RFNP.	Der Anregung wird gefolgt. Das Landschaftsschutzgebiet wird als BSLE festgelegt.
2859#25 Stadt Oberhausen	
Kleingartenanlage Siepenstraße Die Fläche ist bisher im RFNP als AFAB dargestellt, der Regionalplan bezieht sie in den Regionalen Grünzug der angrenzenden Freiflächen im Bereich Vonderort/Koppenburgs Mühlenbach/Quellenbusch ein, was befürwortet wird. **Anregung:** zusätzliche Darstellung als BSLE entsprechend der angrenzenden Flächen dieses Regionalen Grünzugs und anderer Kleingartenanlagen (z.B. KGA Schönefeld). 	Der Anregung wird gefolgt und der BSLE wird geringfügig ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
2859#26 Stadt Oberhausen	
Freiflächen östl. Siepenstraße Entsprechend der Anregung der Stadt Oberhausen wurde der Bereich nördlich des Luise-Schröder-Heims nicht mehr dem ASB sondern dem Freiraum zugeordnet, allerdings lediglich als AFAB. Der Landschaftsplan setzt hier allerdings ein LSG fest. **Anregung:** Darstellung dieser sowie der nördlich angrenzenden Flächen als BSLE und Regionaler Grünzug. 	Der Anregung wird gefolgt und der BSLE wird erweitert.
2859#27 Stadt Oberhausen	
Fläche nördl. Brahmkampstraße /Stadtgrenze Bottrop Die Fläche ist im Unterschied zum RFNP nicht als AFAB, sondern als Wald dargestellt, was durchaus vertretbar ist (die Fläche ist bereits bewaldet und mit	Der Anregung wird gefolgt. Auf Bottroper Stadtgebiet schließt sich das LSG Vonderort an. Der genannte Bereich liegt zwischen der Biotopverbundfläche VB-D-45007-034 und dem LSG. Es wird sowohl die Fläche des LSG (s. Methodik BSLE) als auch die auf Oberhausener Gebiet als BSLE festgelegt.

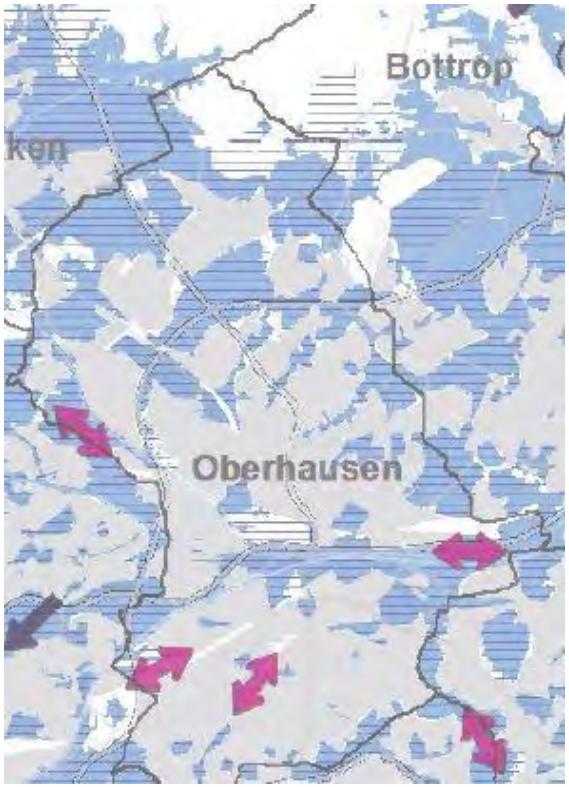
Stellungnahme	Erwiderung
der unmittelbar angrenzenden Bottroper Fläche als Einheit zu betrachten). Die Ausweisung als Regionaler Grünzug wurde beibehalten, als BSLE jedoch nicht. **Anregung:** BSLE-Darstellung dieser und der unmittelbar angrenzenden Fläche auf Bottroper Stadtgebiet. 	
2859#28 Stadt Oberhausen	
<u>Sportplatz Volkspark Sterkrade</u> **Anregung:** BSLE-Darstellung entsprechend RFNP.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSLE wird nicht erweitert. Die einer BSLE-Festlegung zugrundeliegenden Kriterien sind hier nicht vorhanden. Auch aus der Stellungnahme kann keine Begründung abgeleitet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2859#29 Stadt Oberhausen	
<u>Flächen südl. Kurfürstenstraße bis Stadtgrenze Duisburg</u> Die Flächen bilden mit den auf Duisburger Stadtgebiet liegenden Freiflächen einen zusammenhängenden Freiraum. Während die Darstellung als AFAB und Regionaler Grünzug den gesamten Freiraum abdecken, erstreckt sich die BSLE-Darstellung nur auf den Duisburger Teil. **Anregung:** BSLE-Darstellung entsprechend RFNP, d.h. Erweiterung des BSLE auf Oberhausener Stadtgebiet bis zur Kurfürstenstraße.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSLE wird nicht erweitert. Die einer BSLE-Festlegung zugrundeliegenden Kriterien sind hier nicht vorhanden. Auch aus der Stellungnahme kann keine Begründung abgeleitet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2859#30 Stadt Oberhausen	
<u>Ersatzaufforstungsflächen im Randbereich der Hühnerheide/Zum Ravenhorst</u> Diese Flächen sind bereits vor Jahren vom Landesbetrieb Straßen erworben worden, um hier als Ersatzmaßnahme für die Inanspruchnahme von Wald beim geplanten Aus-/Umbau des AK Oberhausen einen Waldmantel anzulegen. Aus diesem Grund wurden die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen bereits im RFNP – in Ergänzung zum Waldbereich Hühnerheide - als Waldbereich dargestellt. **Anregung:** Darstellung als Waldbereich entsprechend RFNP.	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird im Einklang mit der DVO zum LPlG NRW, Anlage 3, Ziffer 2.b), gemäß der Flächen zur Ersatzaufforstung als Waldbereich festzulegen sind, wie angeregt als Waldbereich in den Regionalplan Ruhr aufgenommen.

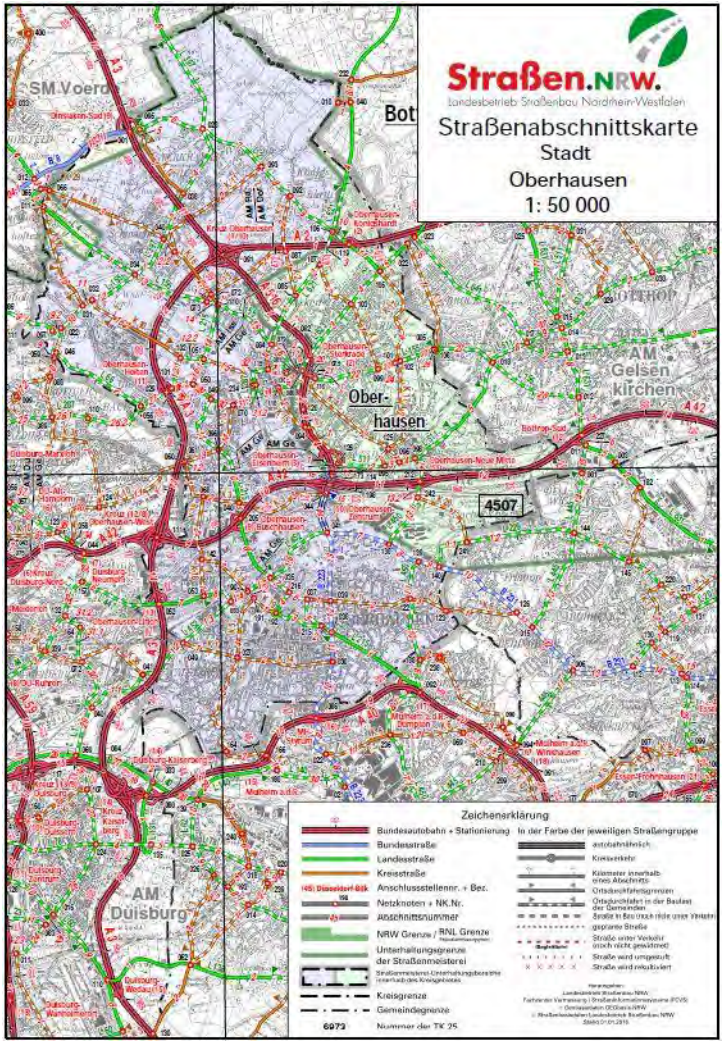
Stellungnahme	Erwiderung
	
2859#31 Stadt Oberhausen	
Waldflächen in Klosterhardt/Schwarzwaldstraße Es handelt sich um Waldflächen des RVR, die inzwischen nach Norden parallel zur Fernewaldstraße bis hin zur Herzogstraße durch Ersatzaufforstungen ergänzt wurden (Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des ökologischen Bodenfonds des RVR). Die Ersatzmaßnahmen müssen dauerhaft gesichert und erhalten werden. Unter Einbeziehung dieser Flächen ergibt sich eine Größe oberhalb der für den Regionalplan geltenden Darstellungsschwelle. **Anregung:** Darstellung des Waldbereichs entsprechend RFNP und Erweiterung um die RVR-eigenen Aufforstungsflächen des ökologischen Bodenfonds entlang der Fernewaldstraße.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie bezieht sich auf Flächen, die im RP Ruhr aufgrund ihrer Kleinteiligkeit und ihres schmalen Zuschnitts dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2859#32 Stadt Oberhausen	
Emscheraue im Holtener Feld Der im Zuge des Emscher-Umbaus geplante ökologische Schwerpunkt im Holtener Feld, bei dem eine Auenlandschaft in Kombination mit extensiver Landwirtschaft entstehen soll, ist im RFNP als Oberflächengewässer dargestellt. Demgegenüber stellt der Regionalplan Ruhr lediglich den eigentlichen Flusslauf als Gewässer dar (sowie als Überschwemmungsbereich und Regionaler Grünzug), während die geplante Aufweitung der Emscher in den benachbarten AFAB (und Regionalen Grünzug) einbezogen wird. Da es sich bei der Aue um einen nur temporär wasserführenden Bereich handeln wird und ohnehin gleichzeitig eine extensive landwirtschaftliche Nutzung geplant ist, bestehen gegen die Darstellung als AFAB keine Bedenken. Dem Auencharakter sollte hingegen durch eine Darstellung als Überschwemmungsbereich Rechnung getragen werden. **Anregung**: Darstellung als Überschwemmungsbereich in den Abgrenzungen des im RFNP dargestellten Oberflächengewässers.	Der Anregung wird gefolgt. Die geplante Aufweitung der Emscher Aue im Bereich des "Holtener Feldes" in Oberhausen wurde im RP Ruhr Entwurf in den zeichnerischen Festlegungen (Anlage 2, Blatt 13) noch nicht berücksichtigt. Das im Regionalen Flächennutzungsplan festgelegte Oberflächengewässer wird im Zuge des Emscherumbaus so nicht mehr umgesetzt. Stattdessen ist der Deich entlang der Emscher mehr in westlicher Richtung realisiert worden. Daher kann der Überschwemmungsbereich in diesem Bereich des "Holtener Feldes" dem neuen Deichverlauf folgen und entsprechend erweitert festgelegt werden. Da der Auenbereich nicht dauerhaft unter Wasser steht, wird von einer Festlegung als Oberflächengewässer abgesehen und an der Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten. Der Überschwemmungsbereich wird dementsprechend erweitert zeichnerisch festgelegt und auch in die Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz" übernommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2859#33 Stadt Oberhausen	
Karte 18 Klimaanpassung und Ausgleichsräume In der Erläuterungskarte 18 sind auf der Grundlage der vom RVR erarbeiteten Klimaanalyse auch für das Stadtgebiet von Oberhausen (siehe Ausschnitt unten) die gegenwärtigen (blaue Flächen) und zukünftigen (schwarz schraffiert) klimatischen Ausgleichsräume und potentielle Luftleitbahnen (rote Pfeile) dargestellt.  	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die blau schraffierten Bereiche über den gegenwärtig klimatischen Ausgleichsräumen mit besonderer Bedeutung (blaue Flächen) stellen die Flächen dar, die aufgrund der in Zukunft zunehmenden Hitzebelastung zusätzlich eine besondere Bedeutung erlangen. Die Legende wird entsprechend ergänzt. Die Darstellungen basieren auf der im Klima-Fachbeitrag zum Regionalplan erläuterten Analyse. Im Klimagutachten werden mehrere Bewertungsstufen unterschieden. In der Erläuterungskarte 18 sind die beiden höchsten Stufen (sehr hohe und hohe Bedeutung) als klimatisch bedeutende Ausgleichsflächen dargestellt. Die Flächen in Oberhausen können daher von klimatischer Bedeutung sein, gehören jedoch gemäß der Klassifizierung des Fachbeitrages nicht in die Kategorien der sehr hohen oder hohen Bedeutung.

Stellungnahme	Erwiderung
In Oberhausen sind hier drei Flächen als "zukünftig bedeutsame Ausgleichsflächen" schraffiert, obwohl sie in ihrer Nutzung seit langem unverändert sind, und sie bereits in der Stadtklimaanalyse von 2008 als Park– oder Wald-Klimatop und in der Stadtklimaanalyse von 2017 als Freifläche mit klimaökologischer Bedeutung dargestellt sind. Sie waren also auch in der Vergangenheit bereits "bedeutsame Ausgleichsräume". Die Zielsetzung dieser Karte wird mit der gewählten Darstellung nicht deutlich.	
2859#34 Stadt Oberhausen	
Karte 18 Klimaanpassung und Ausgleichsräume Es ist darauf hinzuweisen, dass drei große, bisher noch wirksame klimatische Ausgleichsräume mit der Bebauung der B-Pläne 605 (Segro, Waldteichgelände westlich der A3), 642 (Logport, Waldteich/Weierheide östlich der A3) sowie 465, 1. Änd. (ehem. Stahlwerkgelände) in Kürze keine klimatische Ausgleichsfunktion mehr haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungskarte 18 wird entsprechend geändert.
2859#35 Stadt Oberhausen	
Anregung: Die Darstellung des klassifizierten Straßennetzes in Oberhausen sollte zumindest noch um die Straßenzüge Hausmannsfeld und Kirchhellener Straße ergänzt werden (siehe hierzu beigefügte Straßenabschnittskarte, Quelle: Straßen.NRW). **Hinweis:** Dies hat auch Auswirkungen auf die jeweilige Weiterführung in den angrenzenden Stadtgebieten.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Bei der Straße Hausmannsfeld bzw. Dellwiger Straße auf Essener Stadtgebiet handelt es sich um Straßen, die als Landesstraße klassifiziert sind (L 229). Die Straßen führen in weiten Teilen durch Wohnsiedlungslagen und sind insbesondere im Bereich der Straße Hausmannsfeld bezüglich ihrer Funktion als kommunale Straßen anzusprechen. Im RFNP wird diese Funktion der Straßen durch die Darstellung als örtlicher Hauptverkehrszug bekräftigt. Die regionalplanerisch relevante Netzfunktion wird durch die B 231, Frintroper Straße, und die L 445, Reuenberg, erfüllt. Die genannte Kirchhellener Straße ist als L 621 klassifiziert. Die Verbindungsfunktion wird hier durch die L 623 erfüllt, die nahezu parallel zur L 621 verläuft, zugleich die direkte Anbindung der Siedlungslage Grafenwald und

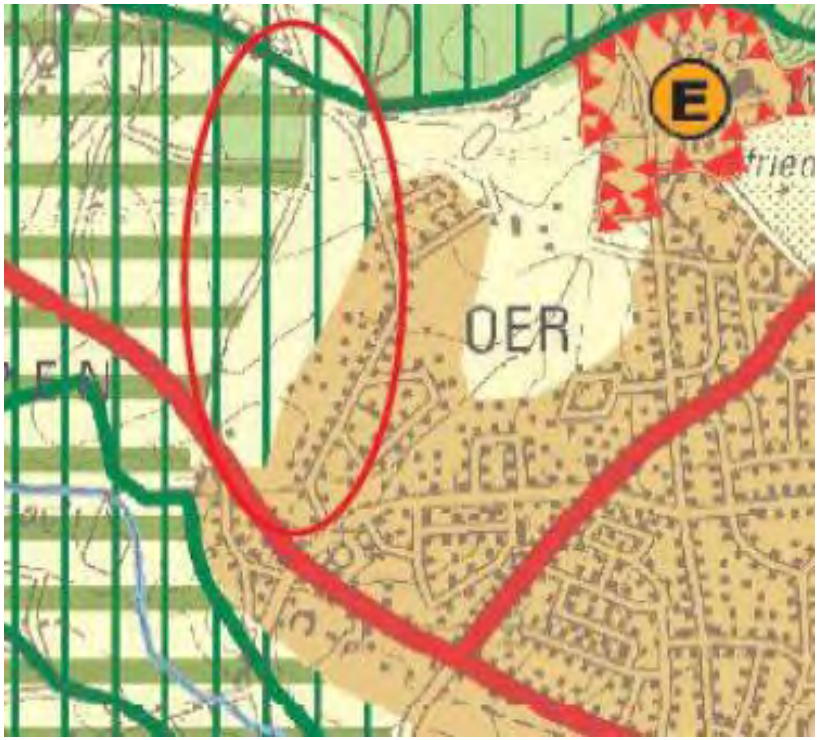
Stellungnahme	Erwiderung
	Richtung Kirchhellen darstellt. Auch diese Gegebenheiten bildet der RFNP entsprechend ab.
2859#36 Stadt Oberhausen	
Im Gegensatz zum RFNP ist der Styrumer Pfad im Süden Oberhausens nicht vollständig als raumordnerisch zu sichernder Schienenweg dargestellt. Auf Oberhausener Gebiet fehlt das Verbindungsstück zwischen der Bahnlinie S3 und der Stadtgrenze OB / MH. **Anregung:** Im Interesse der Sicherung einer auch zukünftig durchgängigen Verbindung, bspw. als überörtlicher Fuß- und Radweg von MH-Styrum bis DU-Obermeiderich, sollte dieser Schienenweg vollständig in den Regionalplan aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundlage für die erfolgte Festlegung ist die Sicherung der Trasse zwischen Duisburg-Meiderich und Mülheim-Styrum. Die Trasse ist an der Kurve Mülheim-Styrum - Oberhausen an das übrige Schienennetz angebunden, weshalb eine weitergehende Trassensicherung entbehrlich ist. Eine Zwischennutzung der festgelegten Trasse, z.B. als Rad- und Fußweg, ist möglich, sofern die Zwischennutzung eine erneute Nutzung als Schienenweg nicht verhindert.
2859#37 Stadt Oberhausen	
In den Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 wird auf Oberhausener Stadtgebiet zutreffender Weise die Verlängerung der Linie 105 (Essen-Frintrop - Oberhausen Neue Mitte bzw. Hbf.) als zu beachtende Planmaßnahme aufgeführt. Gem. Nahverkehrsplan Oberhausen sind jedoch auch die Verlängerungen der Linie 102 (MH-Hbf. – OB Hbf.) über die Danziger Straße sowie die Verlängerung der Linie 112 von OB-Sterkrade Bhf. nach OB-Schmachtendorf weiterhin Planmaßnahme. **Anregung:** Es wird angeregt, diese Planungen -analog zum RFNP- ebenfalls in der Erläuterung zu benennen. Die zusätzliche Darstellung geplanter raumbedeutsamer Schienenwege in der Erläuterungskarte 22 ist bereits Gegenstand der gemeinsamen Stellungnahme der Städteregion Ruhr, auf die	Der Anregung zur Aufnahme der Linie 105 in die zeichnerischen Festlegungen wird gefolgt. Die Linie ist im ÖPNV-Bedarfsplan enthalten. Der Anregung zur Benennung weiterer Linien kann nicht gefolgt werden Die Kapitel 6.3 und 6.4 werden im Zuge der Überarbeitung der textlichen Festlegungen zu einem gemeinsamen Kapitel 6.3 zusammengefasst. Der in den textlichen Erläuterungen enthaltene Hinweis auf Erweiterungen des kommunalen Schienennetzes, die im Rahmen weiterer kommunaler Planungen zu beachten sind, entfällt mit der Zusammenführung der Kapitel.

Stellungnahme	Erwiderung
hiermit nochmals verwiesen wird. Als Oberhausener Belang wird die Darstellung der geplanten Linie 105 vorgeschlagen.  	

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Oer-Erkenschwick

2915#1 Stadt Oer-Erkenschwick	
Die Darstellungen der ASB im Entwurf des Regionalplans entsprechen weitgehend den Darstellungen des seit 2013 rechtgültigen Flächennutzungsplans (FNP). Es sind demzufolge Wohn-, Misch-, Sondergebiete und die Gemeinbedarfsflächen in die ASB übernommen worden. Darüber hinaus sind nur geringfügige Erweiterungen der Siedlungsflächen erfolgt, z.B. im Bereich des Bauhofes. Schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann festgestellt werden, dass trotz weiterhin starker Nachfrage nach Wohnbauflächen keine ausreichenden Grundstücke zur Verfügung stehen. Bei der bereits erwähnten Erweiterung des Planungshorizontes bis zum Jahr 2040 besteht auf jeden Fall die Notwendigkeit regionalplanerisch diese Tendenz aufzunehmen und weitere Flächen für die ASB darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Gegenüber der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfes wurden die Festlegungen um etwa 10 ha ergänzt. Die noch verbleibende Unterdeckung in Höhe von 1 ha kann, sofern erforderlich, im Zuge von Änderungsverfahren noch nachträglich planerisch verortet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Zuge anstehender RP Ruhr oder FNP-Änderungsverfahren (nach Rechtswirksamkeit des RP Ruhr) die dann aktuellen Datengrundlagen zur Bedarfsermittlung zugrunde gelegt werden. Demnach kann die Höhe der Unterdeckung von der oben genannten Größe abweichen. Auf der Basis aktueller Haushaltsvorausberechnungen wird für die Stadt Oer-Erkenschwick jedoch tendenziell ein sinkender Bedarf erwartet (Grundlage RP Ruhr rund 24 ha; aktuellste Datengrundlagen rund 10 ha).
2915#2 Stadt Oer-Erkenschwick	
In diesem Zusammenhang ist auf die durchgeführten Kommunalgespräche hinzuweisen, in denen bereits Vorabstimmungen zu potentiellen Entwicklungsflächen stattgefunden haben. Beispielhaft ist hier eine westliche Erweiterung des ASB an der Theodorstaße (s. Übersichtskarte) anzuführen, in der eine Arrondierung der vorhandenen Wohnbaufläche auch aus erschließungstechnischer Sicht als sinnvoll einzustufen ist. Das bedeutet in diesem Gebiet eine Rückführung des ASB in die Grenzen der Darstellung des rechtsgültigen GEP "Teilabschnitt Emscher-Lippe".	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Oer-Erkenschwick zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 10,6 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der BSLE wird in diesem Bereich zurückgenommen. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die Belange des Landschaftsschutzes und die Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2915#3 Stadt Oer-Erkenschwick	
Des Weiteren sollten zeichnerische Korrekturen des ASB in einigen Teilbereichen des Stadtgebietes vorgenommen werden (s. Übersichtskarte). Das gilt einerseits für den westlichen Teilbereich an der Lohhäuser Straße; hier existiert bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Oer-Erkenschwick zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 10,6 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW und ebenfalls unter Berücksichtigung der bauleitplanerischen Grundlage sinnvoll.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2915#4 Stadt Oer-Erkenschwick	
Des Weiteren sollten zeichnerische Korrekturen des ASB in einigen Teilbereichen des Stadtgebietes vorgenommen werden (s. Übersichtskarte). [...] Für einen weiteren Bereich am Voßacker ist die Wohnbautätigkeit bereits abgeschlossen. 	Der Anregung wird gefolgt. Der bebaute Bereich an der Ecksteinstraße wird in den ASB einbezogen. Der BSLE wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
2915#5 Stadt Oer-Erkenschwick	
Auch die Kennzeichnung der GIB im Regionalplan-Entwurf sind im Wesentlichen aus den Darstellungen des FNP übernommen. Weitergehend sind für die Stadt Oer-Erkenschwick zeichnerisch keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten im GIB für die vorliegenden lokalen Bedarfe festgelegt. Die Bedarfsplanung zeigt auch für diese Flächen auf, dass die angewendeten Datengrundlagen aus den Jahren 2005 - 2010 stammen und somit für den Planungszeitraum einer Aktualisierung bedürfen. Dabei sollten sich die Flächenbedarfsermittlungen verstärkt an den tatsächlichen, städtischen Bedarfen orientieren und die zugrunde liegende Trendfortschreibung nicht in dem vorliegenden Umfang fortgesetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktueller Datengrundlagen läge der Bedarf Wohnen bei 10 ha (Grundlage RP Ruhr 24 ha). Der Bedarf Gewerbe läge bei 10 ha (Grundlage RP Ruhr 10 ha).
2915#6 Stadt Oer-Erkenschwick	
Auch hier ist auf die kommunalen Erörterungsgespräche mit den Vertretern der Regionalplanungsbehörde hinzuweisen, in dem Arrondierungsmöglichkeiten für die GIB aufgezeigt werden.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Oer-Erkenschwick kein weiterer Bedarf für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine der

Stellungnahme	Erwiderung
Hier sollte sich vor allem auf den Standort am "Winkelfeld/Dillenburg" konzentriert werden, da hier eine Abrundung bzw. Schließung des vorhandenen GIB zum geplanten, regionalen Kooperationsstandart Datteln/Oer-Erkenschwick anzustreben ist (s. Übersichtskarte). 	Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des SFM Ruhr und der SFB Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren. Der innenliegende Bereich zwischen GIB und dem Regionalen Kooperationsstandort wird jedoch aus Maßstabs- bzw. Darstellungsgründen in den GIB einbezogen.
2915#7 Stadt Oer-Erkenschwick	
Eine geringfügige zeichnerische Korrektur sollte im südlichen Bereich der Fa. Westfleisch/Hübelkamp (s. Übersichtskarte) erfolgen. 	Der Anregung wird gefolgt. Der gewerblich genutzte Bereich an der Straße Hübelkamp wird gemäß der Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan in den GIB einbezogen. Der BSLE wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
2915#8 Stadt Oer-Erkenschwick	
Aufgrund der Nachfragesituation sollten sicherlich weitere Flächenausweisungen für den lokalen Bedarf im Planungszeitraum erfolgen, die zeichnerisch gegenwärtig aufgrund unterschiedlicher Restriktionen nicht festgelegt werden können.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Oer-Erkenschwick zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 10,6 ha. Somit konnten der Anregungen des Stellungnehmers entsprechende Erweiterung des ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW festgelegt werden. Dies betrifft im Wesentlichen den Bereich westlich der Theodorstraße. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Oer-Erkenschwick kein weiterer Bedarf für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).
2915#9 Stadt Oer-Erkenschwick	
Die Darstellung des ehemaligen Bergbaustandortes "Zeche Ewald Fortsetzung" im Zentrumsbereich des Stadtgebietes bedarf, wie bereits in Erörterungsterminen mit verschiedenen Abteilungen des KVR vorabgestimmt, einer teilweisen Änderung der Kennzeichnung im Plan-Entwurf.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegungen des Waldbereichs und des BSLE werden außerhalb des Haldenbereichs zurückgenommen. Die BSLE-Festlegung gründete sich auf der besonderen Bedeutung als Biotopverbundfläche. Das Entwicklungsziel ist dabei der Erhalt und die Entwicklung von Brachflächen und Haldenbereichen als wertvolle Sekundärlebensräume, die Sicherung der Freiflächen vor Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie der Erhalt von frühen Sukzessionsstadien und Offenlandbereichen und der Erhalt und die Optimierung bodenständiger Waldgesellschaften. Außerdem handelt es sich um den regionalen Kulturlandschaftsbereich Zeche Ewald. Hierzu heißt es im Fachbeitrag des LWL/LVR, dass nach der Aufgabe der Nutzung das Verwaltungsgebäude sowie das deutsche Strebengerüst mit Schachthalle und Maschinenhaus von Schacht 3 erhalten blieb und im nördlichen Zechengelände am Ziegeleitor stadtbildprägend ist. Da dies die Randbereiche

Stellungnahme	Erwiderung
 Grundlage dazu sollte entsprechend des FNP die Darstellung als Grünfläche dienen. Die Zweckbestimmung als Golfplatz kann im Rahmen einer nachrichtlichen Übernahme der geplanten Nutzung neu festgelegt werden. Die im Entwurf vorgesehene Freiraum-/Walddarstellung mit der Schutzfunktion für die Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollte auf den eigentlichen Haldenbereich mit dem direkten Anschluss an die offene Landschaft im Norden begrenzt.	betrifft und der Waldbereich bzw. BSLE westlich Teil der Fläche (Halde) erhalten bleibt, ist eine Rücknahme der Festlegungen vertretbar.

Stadt Olfen

2933#1 Stadt Olfen	
Die K 9 als Verbindung zwischen Datteln-Ahsen und Olfen wurde im Entwurf des Regionalplans nicht als regionalplanerisch bedeutsame Straße klassifiziert. Mit der derzeitigen Sperrung der Lippebrücke in Ahsen wird jedoch deutlich, dass diese durchaus eine regionale Bedeutung als Verbindung zwischen nördlichem Ruhrgebiet und südlichem Münsterland hat. Es wird daher angeregt, diese Straßenverbindung inklusive der Ortsumgehung Datteln-Ahsen als regionalplanerisch bedeutsame Straße darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der bestehende Straßenverlauf durch die Siedlungslage Ahsen über die Recklinghäuser Straße / Lippestraße, die Lippequerung und die Eversumer Straße ist als Kreisstraße (K 9) klassifiziert. Die angesprochene OU Datteln-Ahsen ist nicht als Bedarfsplanmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten. Eine regionale Bedeutung der geplanten Trasse ist nicht erkennbar. Die Eversumer Straße (K 9), die die Verbindung von Datteln-Ahsen nach Olfen herstellt, besitzt

Stellungnahme	Erwiderung
	im räumlich angrenzenden Regionalplan Münsterland (Bekanntmachung am 27.6.2014) keine Festlegung als Straße für den regionalen Verkehr oder als regionalplanerisch bedeutsame Straße, sodass auch für eine Festlegung als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im RP Ruhr keine Entsprechung Richtung Olfen gegeben ist. Auf eine zeichnerische Festlegung der OU Datteln - Ahsen im RP Ruhr wird verzichtet.

Stadt Ratingen

2783#1 Stadt Ratingen	
Hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr werden seitens der Stadt Ratingen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung im Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Recklinghausen

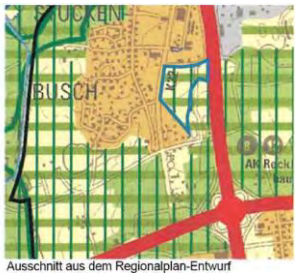
2902#1 Stadt Recklinghausen	
Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am 25.02.2019 zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr folgenden Beschluss gefasst: *a. Der Rat beschließt die "Gemeinsame Stellungnahme des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte" als Teil 1 der Stellungnahme der Stadt Recklinghausen.* **<u>Gemeinsame Stellungnahme des Kreises und der kreisangehörigen Städte</u>** Die Kreisverwaltung und alle kreisangehörigen Städte haben die für sie bedeutsamen Anregungen in einer gemeinsam formulierten Stellungnahme zusammengefasst (s. Anlage 1). Zur Unterstützung der gemeinschaftlichen	Der Hinweis auf den Ratsbeschluss zur gemeinsamen Stellungnahme des Kreises und der kreisangehörigen Städte wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Interessen schlägt die Verwaltung vor, sich dieser Stellungnahme anzuschließen. Darüber hinaus sollen lokale Besonderheiten in den Stellungnahmen der Einzelkommunen behandelt werden.	
2902#2.1 Stadt Recklinghausen	
b.1. In Teil 2 der Stellungnahme fordert der Rat den RVR auf, die Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe *anhand der aktuellen Ergebnisse des ruhrFIS 2017 zugrunde* zu *legen und den Planungshorizont auf* 25 *Jahre für die Bereiche Wohnen und Gewerbe auszurichten.*	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Der Entwurf des RP Ruhr steht im Einklang mit den Spielräumen, die der Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 aufzeigt und somit auch mit dem Beschluss der Verbandsversammlung (Drucksache 13/1091). Im Laufe der Entwurfserstellung des RP Ruhr wurden bereits im Dezember 2015 die Planungszeiträume von 15 auf 20 Jahren für Gewerbe bzw. von 18 auf 22 Jahren für Wohnen angehoben. Damit erfüllt der Planentwurf den im Erlass empfohlenen Spielraum von 20-25 Jahren Planungszeitraum. Wie in der Erläuterung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation die Bedarfsmodelle überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch der Planungszeitraum. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2902#2.2 Stadt Recklinghausen	
<u>Regionalplandarstellung für das Stadtgebiet Recklinghausen</u> Den zeichnerischen Darstellungen für Wohnen und Gewerbe (ASB und GIB) im vorliegenden Regionalplan Ruhr wurden die im Jahr 2014 ermittelten Siedlungsflächenbedarfe je Kommune zugrunde gelegt. Diese wurden 2015 mittels einer Verlängerung des Planungshorizonts auf 20 und 22 Jahre angepasst.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Grundlagen zur Ermittlung der Bedarfe jedoch sind als veraltet zu bezeichnen und bilden die aktuelle Wirklichkeit in den Städten nicht mehr hinreichend ab. Für den Bereich Wohnen sind dies bspw. Bevölkerungszahlen, Leerstandsquoten, Haushaltszahlen, etc. Die Bevölkerungs sowie Wohnungsmarkttrends der Jahre 2014-2017 blieben damit bei der vorgelegten Bedarfsberechnung unberücksichtigt. Es wird daher seitens der Stadt Recklinghausen angeregt, für die Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe die aktuellen Ergebnisse des *ruhrFIS* 2017 zugrunde zu legen. Eine entsprechende Anregung ist in der "Gemeinsamen Stellungnahme des Kreises und der kreisangehörigen Städte" bereits enthalten, wird an dieser Stelle jedoch nochmals hervorgehoben.	Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis der aktuellsten Daten läge der Wohnbedarf für die Stadt Recklinghausen bei 37,9 ha (im RP Ruhr Entwurf bei 44,9 ha).
2902#2.3 Stadt Recklinghausen	
Eine weitere in der Kreisstellungnahme enthaltene Anregung zur Verlängerung des Planungszeitraumes auf 25 Jahre sollte von der Stadt Recklinghausen ausdrücklich bekräftigt werden. Durch diese Ausweitung entsteht für Recklinghausen ein zusätzlicher Bedarf an ASB- und GIB-Reserven.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RP Ruhr steht im Einklang mit den Spielräumen, die der Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 aufzeigt und somit auch mit dem Beschluss der Verbandsversammlung (Drucksache 13/1091). Im Laufe der Entwurfserstellung des RP Ruhr wurden bereits im Dezember 2015 die Planungszeiträume von 15 auf 20 Jahren für Gewerbe bzw. von 18 auf 22 Jahren für Wohnen angehoben. Damit erfüllt der Planentwurf den im Erlass empfohlenen Spielraum von 20-25 Jahren Planungszeitraum. Wie in der Erläuterung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation die Bedarfsmodelle überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch der Planungszeitraum. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt

Stellungnahme	Erwiderung
	werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2902#2.4 Stadt Recklinghausen	
1. Siedlungsflächen im FNP Mit der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr ist eine gesamträumliche Methodik für die Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe entwickelt worden. Für Recklinghausen ergab sich bis zum Jahr 2034 ein **Nettowohnbaulandbedarf von 44,9 ha**. Diesem Bedarf stehen gemäß Aussagen im textlichen Teil des Regionalplanes **Nettoreserven im FNP von 51,1 ha** gegenüber, das entspricht einem Flächenüberhang von 6,2 ha. Diese Berechnung basiert jedoch auf ruhrFIS-Flächenerhebungen aus dem Jahr 2014. Diese Erhebungen sind bereits im Jahr 2017 aktualisiert worden. Demnach betragen die **Nettoreserven im FNP nur noch 44,2 ha**. Eine ähnliche Situation ergibt sich bei der Berechnung des Lokalen Nettowirtschaftsflächen-kontingentes. Dem **Bedarf in Höhe von 59,0 ha** stehen auf Grundlage der ruhrFIS-Flächenerhebungen aus dem Jahr 2014 **Nettoreserven im FNP von 64,8 ha** gegenüber, das entspricht einem Flächenüberhang von 5,8 ha. Auch diese Erhebungen sind im Jahr 2017 aktualisiert worden. Demnach betragen die **Nettoreserven aktuell nur noch 58,8 ha**. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die aktuellen Flächenbedarfe und Flächenreserven keine gravierenden Differenzen aufweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2902#2.5 Stadt Recklinghausen	
2. Siedlungsflächen im Regionalplan Für den Regionalplan wurde für Recklinghausen ein **Rücknahmeerfordernis von insgesamt 75 ha Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) aus dem derzeit rechtswirksamen Regionalplan** errechnet. Für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) hingegen besteht über die Flächen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere aus Ziel 6.1-1, ab. Demnach sind sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf

Stellungnahme	Erwiderung
"Panhütter Weg" und "Ortloh 11" hinaus, die bereits im Zuge des FNP-Neuaufstellungsverfahrens durch Ratsbeschluss vom 24.11.2003 als potentielle Gewerbeflächen zurückgenommen wurden, kein weiterer Rücknahmebedarf. Die Regionalplanungsbehörde hat nunmehr im Regionalplan-Entwurf mehrere Teilbereiche des derzeit rechtswirksamen GEP in einem Umfang von insgesamt ca. 54 ha der Allgemeinen Siedlungsbereiche zurückgenommen. Alle diese Flächen sind im FNP ausschließlich dem Freiraum zugeordnet. Eine Bebauung der Flächen ist für den Planungszeitraum des FNP nicht vorgesehen, auch ein längerfristiger Bedarf ist derzeit nicht nachweisbar. Stadtentwicklungsplanerische Zielsetzungen sind durch diese Rücknahmen nicht beeinträchtigt. Bereits im Vorfeld der Regionalplanaufstellung hatte die Verwaltung zu diesen Flächen Stellung bezogen und zu bedenken gegeben, trotz des derzeit nicht nachgewiesenen Bedarfs ein gewisses Flächenkontingent vorzuhalten, um • ein kommunales Bodenmanagement betreiben, • die Bodenpreise steuern und • Verhandlungsmasse mit Investoren bereitstellen zu können.	besteht, zurückzunehmen, wenn diese noch nicht der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen.
2902#3 Stadt Recklinghausen	
b.2. Die folgenden im rechtswirksamen GEP "Emscher-Lippe" dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche *sind aus den in der Vorlage geschilderten Gründen beizubehalten:* *Fläche 1: Halterner Straße/Zeppelinstraße/Nordcharweg* Insbesondere handelt es sich um folgende Flächen:	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Recklinghausen über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 11,6 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung im bedarfsgerechten Umfang im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW und unter Berücksichtigung von alternativen ASB-Erweiterungspotentialen möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen GEP  Ausschnitt aus dem Regionalplan-Entwurf **Fläche 1** bildet trotz der teilweise vorhandenen Restriktionen (tektonischer Sprung, Lärmimmissionen) eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereiches des Siedlungsschwerpunktes Recklinghausen-Altstadt mit Zeppelinstraße bzw. Nordcharweg als nördliche Siedlungskante. Trotz des derzeit nicht nachzuweisenden Bedarfs wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, an der Darstellung von Allgemeinem Siedlungsbereich im Regionalplan festzuhalten, auch vor dem Hintergrund, dass eine spätere Wohnentwicklung eine Auslastung vorhandener Infrastruktureinrichtungen gewährleistet. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 21 ha.	Die Arrondierung ist im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung. Insbesondere der Bereich des Nordcharweges bietet sich für eine Vervollständigung bzw. Abrundung des bestehenden Siedlungsrandes an.
2902#4 Stadt Recklinghausen	
Fläche 2: zwischen Friedrich-Ebert-Straße und A43  Ausschnitt aus dem rechtswirksamen GEP  Ausschnitt aus dem Regionalplan-Entwurf Für **Fläche 2** ist aufgrund der Immissionssituation eine wohnverträgliche gewerbliche Nutzung im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet "Auf der Herne" sinnvoll. Da eine Vielzahl der im FNP dargestellten Gewerblichen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Recklinghausen kein zusätzlicher Bedarf für Siedlungsbereiche, die eine Entwicklung von (wohnverträglichen) gewerblichen Nutzungen gewährleisten können. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Bauflächen aufgrund fehlender Verfügbarkeit nicht kurz- und mittelfristig entwickelbar sind, ist ein gewisses Flächenkontingent erforderlich, um auf Anfragen flexibel reagieren zu können. Diese Fläche in einem Umfang von ca. 10 ha ist für diesen Zweck gut geeignet.	
2902#5 Stadt Recklinghausen	
Fläche 3: Esseler Straße/Hochfeld  Ausschnitt aus dem rechtswirksamen GEP  Ausschnitt aus dem Regionalplan-Entwurf **Fläche 3** bildet eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereiches des Siedlungsschwerpunktes Suderwich. Auch die Beibehaltung dieses ASB-Bereiches in einem Umfang von ca. 6 ha nahe des Dorfkernes kann langfristig die Auslastung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sichern.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Recklinghausen über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 11,6 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Arrondierung im bedarfsgerechten Umfang im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW und unter Berücksichtigung von alternativen ASB-Erweiterungspotentialen möglich. Durch die Festlegung wird weiterhin die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung.
2902#6 Stadt Recklinghausen	
b.3. Darüber hinaus sind die Darstellungen im neuen Regionalplan dem in Fläche 4 beschriebenen Sachverhalt anzupassen.	Der Anregung hinsichtlich der Einbeziehung der Sportanlage Maybacher Heide wird gefolgt. Siedlungszugehörige Sportflächen liegen gemäß Planzeichendefinition der Anlage 3, LPlG DVO in der Regel innerhalb der ASB. Der Hinweis zur fehlenden gewerblich-industriellen Entwicklungsperspektive der Flächen des Fischteichs, der Regenrückhaltebecken und der Splittersiedlung Berghäuser Straße wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen GEP  Ausschnitt aus dem Regionalplan-Entwurf **Fläche 4:** Im Stadtteil Hillerheide sind die Flächen der Sportanlage Maybacher Heide, der Fischteiche, der großflächigen Regenrückhaltebecken und der Splittersiedlung Berghäuser Straße als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) ausgewiesen. Für den Bereich der Sportanlage sollte eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) erfolgen. Darüber hinaus ist eine gewerblich-industrielle Entwicklung aller übrigen Flächen derzeit nicht möglich und aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht nicht erwünscht.	Die Ermittlung der im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung anzurechnenden Reserveflächen erfolgt innerhalb des SFM Ruhr. Die genannten Flächen wurden aufgrund der dargelegten vorhandenen Nutzungen nicht als GIB-Reserve angerechnet. Aufgrund der integrierten Lage und der umgebenden gewerblich-industriellen Nutzungen werden die Teilflächen nicht herausparzelliert, sondern der entsprechenden Nutzungsstruktur der Umgebung zugeordnet (Generalisierung der Darstellung). Diese entspricht in diesem Fall im Wesentlichen die Nutzungsstruktur eines GIB.

Stadt Rees

8#1 Stadt Rees	
Von Seiten der Stadt Rees werden keine Belange zur Planung vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Rheinberg

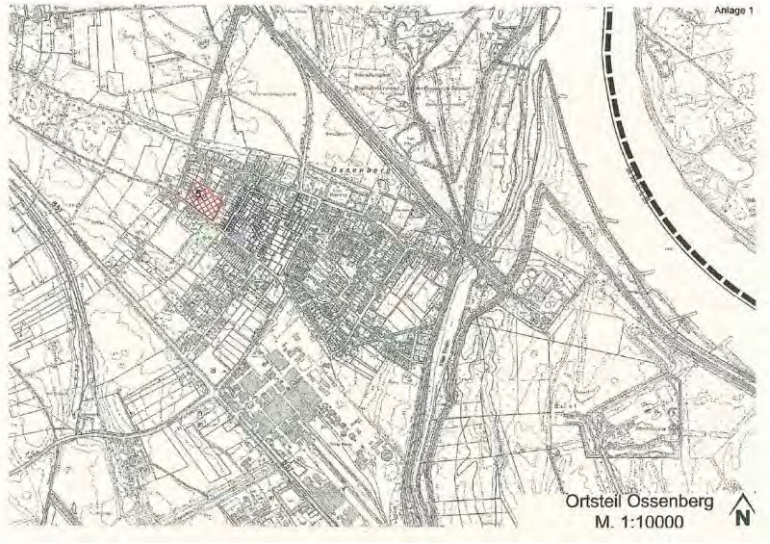
4518#1 Stadt Rheinberg	
2.1.1 a) Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

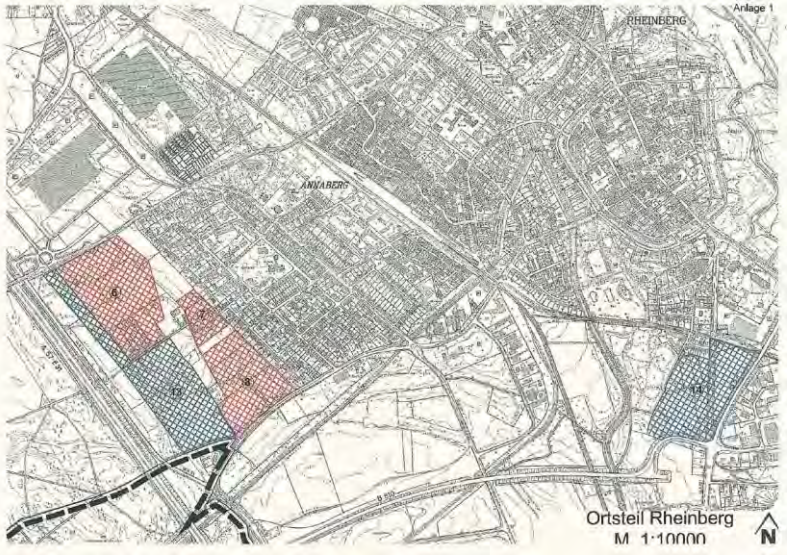
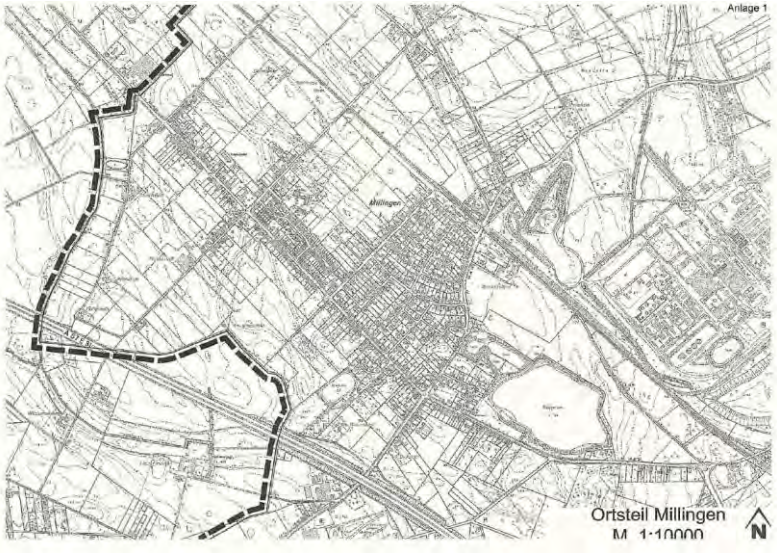
Stellungnahme	Erwiderung
Die in dem Grundsatz 1.1 -4 des Regionalplanentwurfs zur Sicherung der Daseinsvorsorge formulierte Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV ist zu restriktiv formuliert. Vor dem Hintergrund, dass nicht alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden oder wie in Rheinberg nicht alle Ortsteile über einen Anschluss an das Schienennetz bzw. eigene Haltepunkte verfügen, sollte der Grundsatz dahingehend erweitert werden, dass Siedlungserweiterungen auf den hochwertigen ÖPNV (Schienenverkehr und Schnell- , Direkt- und Regionalbusse) auszurichten sind.	Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.
4518#2 Stadt Rheinberg	
2.1.1 b) Ausbau der digitalen Infrastruktur Der Ausbau der digitalen Infrastruktur (Grundsatz 1.1-12) darf sich entgegen der Formulierung nicht nur auf die festgelegten Siedlungsbereiche beschränken, sondern muss zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse flächendeckend erfolgen. Gerade der ländliche Raum ist auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur, z.B. im Bereich der Landwirtschaft, zwingend angewiesen. Darüber hinaus ist eine Regelung zum technologischen Mindeststandard (Glasfaser- bzw. gigabitfähigen Leitungen) in den Grundsatz aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
4518#3.1 Stadt Rheinberg	
2.1.1 c) Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Gemäß Ziel 1.2-1 des Regionalplans sind Wohnbauflächen bzw. gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht zu entwickeln. Der Bedarf wurde mit der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen

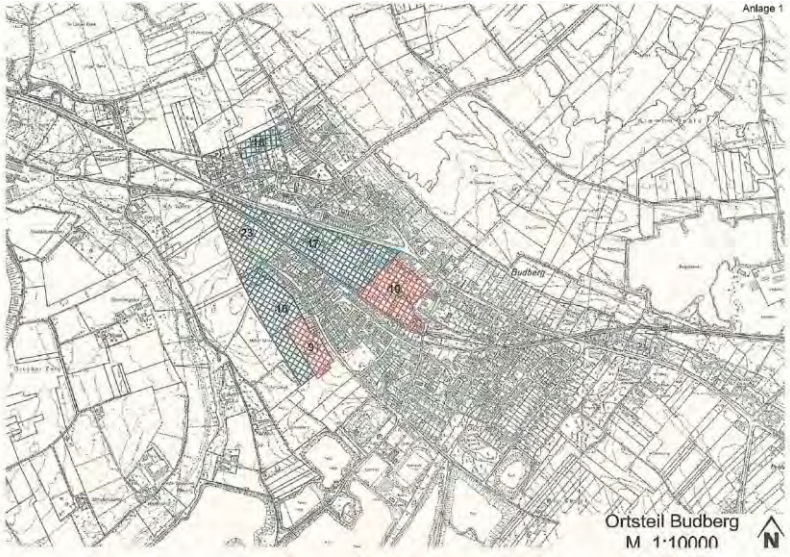
Stellungnahme	Erwiderung
im Rahmen des Facharbeitskreises Regionaler Diskurs entwickelten Methodik "ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung" seitens des RVR ermittelt. Die Methodik folgt dabei den Vorgaben des LEP NRW. Problematisch in Bezug auf die Bedarfsberechnung ist v.a., dass sich die Grundannahmen zwischenzeitlich überholt haben und veraltet sind. Neben der ruhrFIS-Erhebung aus 2014 wurde für die Gewerbeflächenbedarfe im Wesentlichen der durchschnittliche Flächenverbrauch im Bemessungszeitraum 2005 bis 2010 und für die Wohnbauflächenbedarfe die Bevölkerungsprognose von IT.NRW aus dem Jahr 2015 zu Grunde gelegt. Entsprechend fand weder die große Zuwanderungsbewegung der Jahre 2015/2016, noch individuelle Entwicklungen, wie die Vielzahl der in Rheinberg seit 2011 neu geschaffenen Arbeitsplätze Eingang in die Bedarfsberechnung. Auch wenn sich der Planungsprozess dadurch weiter verzögern würde, fordert die Stadt Rheinberg die Aktualisierung der Datenbasis im laufenden Aufstellungsverfahren.	gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis des aktuellsten Stützzeitraumes 2011 bis 2019 läge der Gewerbebedarf bei 18,2 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 18,8 ha).
4518#3.2 Stadt Rheinberg	
In diesem Zusammenhang müssen auch die Qualität der Daten verbessert und die spezifischen Rahmenbedingungen Rheinbergs stärker berücksichtigt werden (u.a. Einbezug der 2018 für die Stadt Rheinberg erstellten Bevölkerungsprognose des Fachplanungsbüros "ALP - Institut für Wohnen und Stadtentwicklung, Hamburg - Abweichung zur Modellrechnung von IT.NRW um 5 - 8 %).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Details zu diesen Rechenmodellen werden über die zusammen mit der Region entwickelten Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr geregelt. Die Anerkennung individueller Berechnungen einzelner Kommunen oder von Kommunen beauftragter Dienstleister sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Kommunen nicht möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
	Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
4518#3.3 Stadt Rheinberg	
Vor dem Hintergrund dieser sich aus Sicht der Stadt Rheinberg anders darstellenden Bedarfslage ist entgegen des aktuellen Planentwurfs nicht von Streichungen von Siedlungsflächen auszugehen, sondern ggfs. von der Notwendigkeit, zusätzliche ASB- und GIB-Flächen festzulegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP, insbesondere aus Ziel 6.1-1, ab. Demnach sind sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf besteht zurückzunehmen, wenn diese noch nicht der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen.
4518#3.4 Stadt Rheinberg	
Zur Flexibilisierung planerischer Entscheidungen fordert die Stadt Rheinberg , Neuausweisungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) alternativ zu der bisherigen flächenhaften Darstellung textlich/numerisch in Form eines Flächenkontingents im Regionalplan festzulegen und den Kommunen die Verteilung auf die einzelnen Ortsteile eigenverantwortlich zu überlassen. Durch einen solchen Flächenpool entstünde ein deutlich flexiblerer Handlungsspielraum bei der Bereitstellung von Bauflächen, .unabhängig davon, ob die entsprechende Flächen bereits als ASB bzw. GIB dargestellt sind oder nicht. Auf diese Weise könnten Bauflächenpotenziale unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans variabel und kurzfristig zur Verfügung gestellt und Baugebiete dort entwickelt werden, wo sie tatsächlich nachgefragt werden bzw. sinnvoll sind (z.B. Nähe zum Siedlungsschwerpunkt). In diesem Sinne sieht die Stadt Rheinberg Erweiterungspotenziale in allen festgelegten Siedlungsbereichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein wesentliches Merkmal des RP Ruhr ist, mit dem monitoringgestützten Modell der Siedlungsflächenbedarfsberechnung, der dynamische Planungsansatz. Über die regelmäßige Fortschreibung der Flächenreserven (nach § 4 Abs. 4 LPlG NRW) sowie der Siedlungsflächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe soll sichergestellt werden, dass den Kommunen jederzeit eine bedarfsgerechte Ausstattung an Siedlungsbereichen zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass die Bedarfe nicht für die gesamte Geltungsdauer des Regionalplanes festgeschrieben werden, sondern sich den aktuellen Gegebenheiten anpassen. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen (starke Inanspruchnahme an Flächenreserven, steigende oder fallende Haushaltsprognose etc.) können die Bedarfe steigen als auch fallen. Eine Garantie, dass derzeit nicht verortete Flächenbedarfe unabhängig von Aktualisierungen der Bedarfsermittlung in gleicher Höhe bestehen bleiben, würde dem dynamischen Planungsansatz als auch Ziel 6.1-1 LEP NRW zuwiderlaufen. Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW müssen sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf besteht,

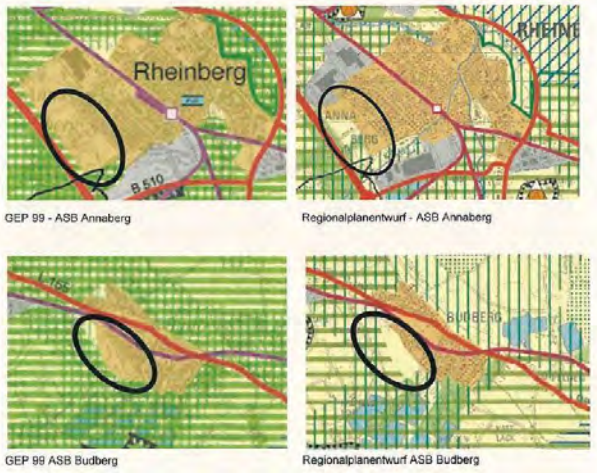
Stellungnahme	Erwiderung
	zurückgenommen werden, wenn diese noch nicht der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen. Insofern kann auch ein "Flächenkonto" keinen Bestandschutz haben, wenn für dieses kein Bedarf mehr besteht.
4518#4 Stadt Rheinberg	
In diesem Zusammenhang fordert die Stadt Rheinberg, die ASB-Flächen, die seinerzeit im überparteilichen Arbeitskreis (zur im Jahr 2006 geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes) entwickelt worden sind, in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans Ruhr komplett zu übernehmen (siehe Anlage 1). Anlage 1 **Anlage 1 zur Stellungnahme der Stadt Rheinberg zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr** **Wohnbauflächenpotentiale** Ortsteile (s. auch zugehörige Pläne) / Flächennummerierung im Plan / im wirksamen FNP (1984) – Größe in ha / Zahl möglicher Wohneinheiten / im Arbeitsentwurf FNP (2006) -Neuaufstellung- – Größe in ha / Zahl möglicher Wohneinheiten / im allgemeinen Siedlungsbereich (GEP) – Größe in ha / Zahl möglicher Wohneinheiten / GESAMT Ortsteile – Größe in ha / Zahl möglicher Wohneinheiten Wallach; 1, 2; 1: 0,7; 2: 1,3; 1: 19; 2: 36; —; —; —; —; 2,0; 55 Borth; 3, 4; 3: 0,5; 4: 2,2; 3: 14; 4: 60; —; —; —; —; 2,7; 74 Ossenberg; 5; 5: 1,0; 5: 28; —; —; —; —; 1,0; 28 Rheinberg; 6, 7, 8, 13, 14; 6: 9,0; 7: 1,8; 8: 9,5; 6: 248; 7: 50; 5: 179; 13: 8,5; 14: 8,0; 13: 80; 14: 120; —; —; 33,8; 677 Millingen; —; —; —; —; —; —; —; —; —; — Alpsray; 15; —; —; 15: 0,1; 15: 3; —; —; 0,1; 3 Budberg; 9, 10, 16, 17, 18, 23; 9: 1,9; 10: 2,5; 9: 52; 10: 69; 18: 2,5; 17: 4,0; 16: 0,8; 19: 0,1; 16: 69; 17: 110; 18: 21; 19: 3; 23: 3,5; 23: 96; 15,2; 417 Eversael; 19; —; —; —; —; —; —; 0,1; 3 Vierbaum; 11, 20, 21; 11: 0,3; 11: 9; 20: 2,2; 21: 2,8; 16: 81; 21: 77; —; —; 5,3; 146 Orsoy; —; —; —; —; —; —; —; —; —; — Orsoyerberg; 12, 22; 12: 1,9; 12: 30; 22: 12,0; 22: 331; —; —; 13,0; 361 SUMME; 28,7; 793; 41,0; 875; 3,5; 96; 73,2; 1764	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Rheinberg zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 8,3 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 7,3 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Zum Teil befinden sich die vorgeschlagenen Flächen bereits im ASB.

Stellungnahme	Erwiderung
 	

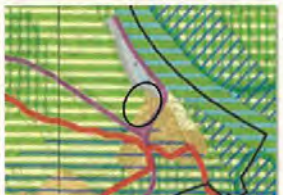
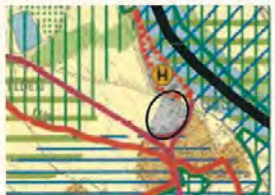
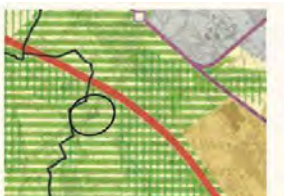
Stellungnahme	Erwiderung
 	

Stellungnahme	Erwiderung
 	

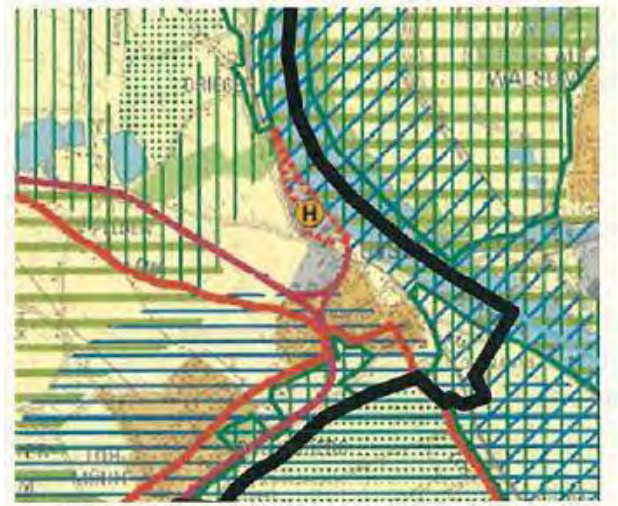
Stellungnahme	Erwiderung
 	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Nutzung dieser Flächen kann dann im Rahmen eines zu vereinbarenden Flächenkontingents (s.o.) durch die Stadt Rheinberg eigenverantwortlich erfolgen.	
4518#5 Stadt Rheinberg	
2.1.2.1 a) ASB "Annaberg" und "Budberg" Falls der Regionalplanentwurf nicht zu Gunsten der Einführung eines Flächenkontingentes überarbeitet wird (siehe Punkt 2.1.1 c)) und die flächenhafte Festlegung der Siedlungsbereiche weiterhin zur Anwendung kommt, fordert die Stadt Rheinberg, die Siedlungsbereiche im westlichen Bereich des Ortsteils Annaberg und in Budberg gemäß der bisherigen Festlegung im GEP 99 auch weiterhin darzustellen (siehe folgende Abbildungen). Die Forderung darüber hinausgehender ASB- und GIB-Flächen entsprechend des tatsächlichen Bedarfs (s.o.) bleibt hiervon unberührt.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Rheinberg zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 8,3 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 7,3 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Lediglich im Bereich Budberg werden durch eine geringfügige, nicht bedarfsrelevante Erweiterung des ASB über die Von-Büllingen-Straße hinaus Entwicklungsspielräume für die Siedlungsentwicklung geschaffen.
4518#6 Stadt Rheinberg	

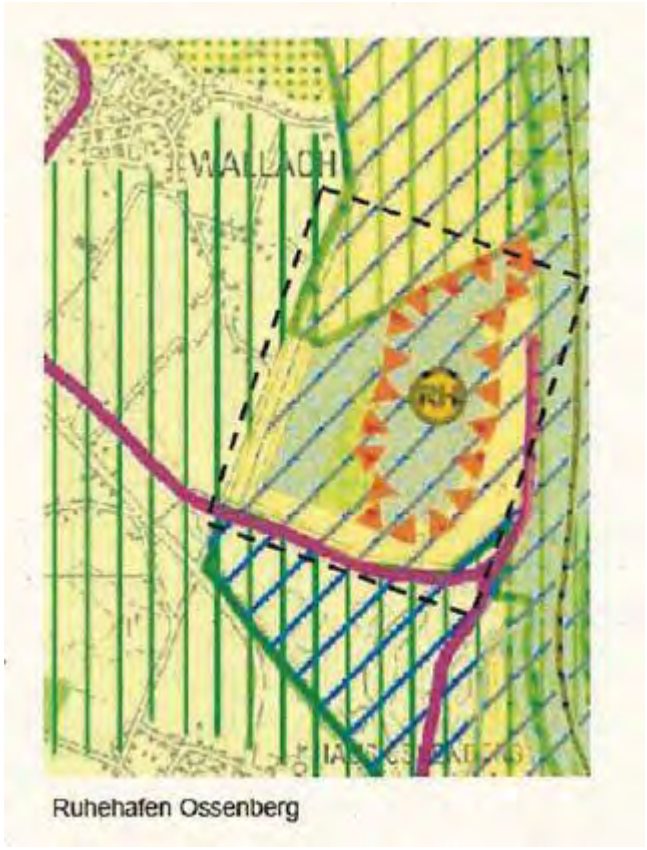
Stellungnahme	Erwiderung
2.1.2.2 a) GIB "Messe/Gewerbegebiet Rheinberger Heide", "Ossenberg – Gewerbegebiet Solvay/Inovyn und Nordring", "Millingen - Gewerbegebiet Aumund" und "Orsoy - Gewerbegebiet Landrat-von-Laer-Straße" Im GEP 99 waren der Bereich der Messe bzw. des Gewerbegebiets Rheinberger Heide sowie das Gewerbegebiet Landrat-von-Laer-Straße im Ortsteil Orsoy noch als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt, der Bereich des Gewerbegebiets Aumund an der Saalhoffer Straße in Millingen als Allgemeiner Freiraumbereich. Im Gegensatz hierzu ist mit der im Regionalplanentwurf vorgenommenen Festlegung dieser Bereiche als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (siehe folgende Abbildungen) die tatsächliche und auch langfristig vorgesehene bzw. mögliche Nutzung weitestgehend nachvollzogen worden und eine Synchronisierung mit dem geltenden Planungsrecht erfolgt, was seitens der Stadt Rheinberg begrüßt wird. Da dies für den Bereich in Orsoy nur eingeschränkt gilt - der östliche Teil ist nicht ausschließlich durch gewerbliche Nutzungen geprägt, sondern weist vielmehr den Charakter eines Mischgebiets auf und ist zudem nicht durch einen Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt - fordert die Stadt Rheinberg daher, diesen östlichen Teil unmittelbar an der Landrat-von-Laer-Straße weiterhin als Allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen. Dies gibt nicht nur die reale Nutzung des Bereiches wieder, sondern eröffnet auch entsprechende Entwicklungsoptionen, die über eine rein gewerbliche Nutzung hinausgehen. Aufgrund der vorhandenen und laut geltendem Planungsrecht künftig beabsichtigten Nutzung wird hingegen der Festlegung des westlichen Teils des Bereiches am Meldeweg als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen gemäß dem Regionalplanentwurf zugestimmt. Positiv anzumerken ist darüber hinaus, dass die Festlegung des GIB "Messe / Gewerbegebiet Rheinberger Heide" im Vergleich zur vorherigen Festlegung als ASB mehr Fläche umfasst (etwa in der Größenordnung einer zusätzlichen Bautiefe an der Rheinberger Heide), die für die Ansiedlung örtlichen Kleingewerbes dringend benötigt wird. Die Stadt Rheinberg schlägt jedoch vor, das GIB "Messe / Gewerbegebiet Rheinberger Heide" im nördlichen Grenzbereich zum Allgemeinen Siedlungsbereich der Stadt Rheinberg zu verkleinern und einen Freiraum mit einer Breite von mind. 50 m zwischen dem zu	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 LEP NRW. Demnach sind die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von solchen Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten. Die Festlegung einer Grünschneise zwischen Messe und der Wohnbebauung ist maßstabsbedingt nicht möglich. Kleinräumige Grünschneisen zur städtebaulichen Gliederung unterschiedlicher Bauflächen und Baugebietstypen können auf Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen freigehalten werden.

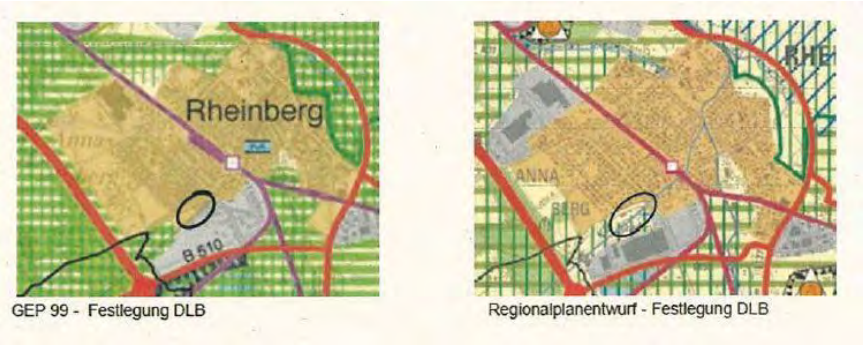
Stellungnahme	Erwiderung
schaffenden GIB und der bestehenden Wohnbebauung zwischen der Bahnlinie und der Römerstraße festzulegen.  GEP 99 – ASB Messe/Gewerbegebiet Rheinberger Heide  Regionalplanentwurf – GIB Messe/Gewerbegebiet Rheinberger Heide  GEP 99 – ASB Gewerbegebiet Landrat-von- Laer-Straße  Regionalplanentwurf GIB Gewerbegebiet Landrat-von-Laer-Straße  GEP 99 – Allgemeiner Freiraumbereich Gewerbegebiet „Aumund"  Regionalplanentwurf GIB Gewerbegebiet „Aumund"	
4518#7 Stadt Rheinberg	
Der Bereich der Deutschen Solvay Werke/Inovyn und des Gewerbegebiets Nordring war zwar bereits im GEP 99 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt (siehe folgende Abbildung), aber auch hier hat der RVR in der Ausarbeitung des Regionalplanentwurfes Korrekturen vorgenommen und die Festlegung des GIB an die tatsächliche Nutzung bzw. das geltende Planungsrecht angepasst. Zum einen wurden hierbei Flächen aus der Festlegung des GIB herausgenommen, die entweder in den hier geltenden Bebauungsplänen als	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
ökologische Ausgleichs- bzw. Grünflächen festgesetzt sind und entsprechend entwickelt wurden oder wie an der Winkelstraße real durch Wohnnutzung gekennzeichnet sind. Zum anderen wurde aber auch ein Bereich, der bislang als Allgemeiner Freiraumbereich festgelegt war und insofern eine "Insellage" aufwies (schlauchförmiger Bereich zwischen der L 137 und der Solvay-Werksbahn), konsequenter Weise in das GIB einbezogen. Damit wird ein räumlich-planerisch sinnvoller Lückenschluss" innerhalb des GIB vollzogen.  Die insgesamt klarstellende Vorgehensweise des RVR bei der Festlegung der genannten GIBs wird von der Stadt Rheinberg befürwortet.	
4518#8 Stadt Rheinberg	
2.1.2.2 b) Hafenstandort Orsoy Der Hafenstandort Orsoy wird entsprechend seiner zweckgebundenen Nutzung als "Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt. Diese Festlegung beruht auf der entsprechenden Darstellung im LEP NRW und wurde im damaligen Beteiligungsverfahren u.a. von der Stadt Rheinberg gefordert. Hinsichtlich der Lage und Größe entspricht die Festlegung des Hafenstandortes der Darstellung im rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg. Von der NIAG und ggfs. der IHK ist eine Erweiterung der Hafenfläche im Rahmen des derzeitigen Beteiligungsverfahrens eingebracht worden, während in der Begründung zum Entwurf des Regionalplanes ein entsprechender Bedarf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

Stellungnahme	Erwiderung
verneint wird. Die Stadt Rheinberg schließt sich der Begründung der Regionalplanung in diesem Punkt vollumfänglich an. Weitergehend lehnt die Stadt Rheinberg eine Erweiterung der Hafenfläche ab, da eine Erweiterung, wie von der NIAG vorgeschlagen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten Siedlungen Orsoy und Drießen und dem benachbarten Bereich zum Schutz der Natur (BSN) führen kann.  Regionalplanentwurf – Hafenstandort Orsoy	
4518#9 Stadt Rheinberg	
2.2.1 a) - Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) **- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)**	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Ziele 2.3-2 und 2.4-2 werden geändert, der Grundsatz 2.3-3 (Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern) entfällt.

Stellungnahme	Erwiderung
- Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) Prinzipiell sind die differenzierten Ziele und Grundsätze zum Erhalt/Schutz sowie zur Sicherung, Entwicklung, Aufwertung und zur Vernetzung der verschiedenen funktionalen Freiraumfestlegungen positiv zu sehen. Jedoch wird vor allem in diesem Kapitel das Spannungsfeld zwischen dem Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und der untergeordneten Planungsebene der Landschaftsplanung deutlich. Unmittelbar betroffen ist der Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung, in der Konsequenz auch die kreisangehörigen Kommunen. Durch einschränkende Formulierungen der Ziele und Grundsätze, die teilweise im Widerspruch zu den fachgesetzlichen Regelungen von Bund und Land stehen (z. B. hinsichtlich der förmlichen Unterschutzstellungsverfahren), wird zum Teil auch entgegen den Vorgaben des LEP NRW das Instrumentarium und das Selbstverwaltungsrecht der Landschaftsplanung unangemessen eingeschränkt (z.B. in Ziel 2.3-2, Grundsatz 2.3-3, Ziel 2.4-2, Ziel 2.5-1). Den Festlegungen in dieser Form werden seitens der Stadt Rheinberg widersprochen und Nachbesserungen erwartet, welche die Rechtskonformität wahren und der untergeordneten Planungsebene wieder einen entsprechenden Handlungsspielraum zugestehen.	Das Ziel 2.5-1 entspricht den Erhaltungs- und Schutzzielen der Vogelschutzgebiete "Hellwegbörde" und "Unterer Niederrhein". Daraus ergibt sich keine Einschränkung der Landschaftsplanung.
4518#10 Stadt Rheinberg	
2.2.2 a) Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) Laut Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses in der Sitzung am 05.02.2019 wird den zeichnerischen Festlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) gemäß dem Regionalplanentwurf zugestimmt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass den BSN-Festlegungen zugestimmt wird.
4518#11 Stadt Rheinberg	
2.2.2 b) Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)	Der Anregung einer zeichnerischen Überlagerung von BSLV und dem Ruhehafen Ossenberg wird nicht gefolgt.

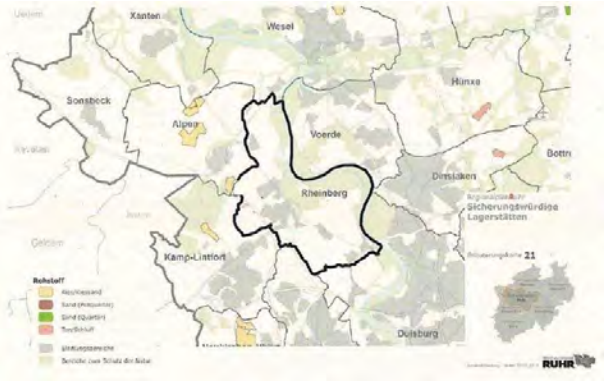
Stellungnahme	Erwiderung
Die zeichnerische Festlegung des Ruhehafens Ossenberg auf Rheinberger Stadtgebiet als BSLV ist gemäß der Methodik zur Festlegung dieser Bereiche erforderlich. Demnach sind die Bereiche des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" als BSLV festzulegen, soweit nicht bereits eine Festlegung als BSN getroffen wurde. Die Stadt Rheinberg fordert die entsprechende Festlegung des Ruhehafens als BSLV (siehe gestrichelte Kennzeichnung in folgender Abbildung). 	Die Überlagerung zweier Vorranggebiete mit den jeweiligen textlichen Festlegungen können zu Konflikten führen. Die markierte Fläche ist im RP Ruhr-Entwurf als Vorranggebiet des zweckgebundenen Oberflächengewässers "Ruhehafen" gesichert. Sie liegt zugleich im Vogelschutzgebiet (VSG) "Unterer Niederrhein" DE 4203-401. Aufgrund dieser Lage und aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet DE 4203-401 wurden schon im Rahmen der 82. Änderung des geltenden Regionalplans GEP 99 Natura 2000-Verträglichkeitsstudien erstellt. In der Umweltprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass die Regionalplanänderung (Ausweisung ebenfalls mit Zweckbindung "Ruhehafen") unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG "Unterer Niederrhein" vereinbar ist. Die Nennung der schadensbegrenzenden Maßnahmen und die entsprechenden Suchraumkulissen sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde erfolgt. Außerhalb des Ruhehafens wird der Bereich als BSLV und aufgrund des festgesetzten Landschaftsschutzgebiets "Rheinvorland an der Momm und Rheinauenwald" als BSLE festgelegt.
4518#12 Stadt Rheinberg	

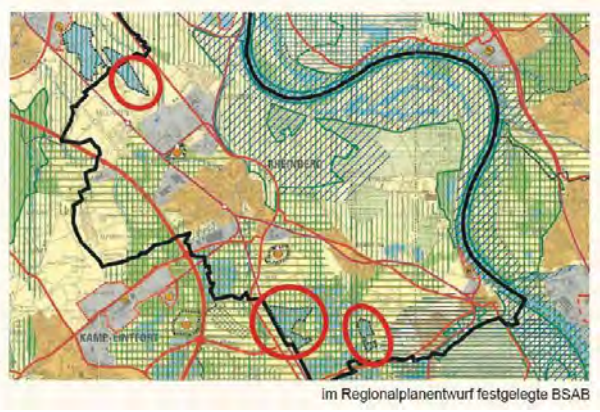
Stellungnahme	Erwiderung
2.2.2 c) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Die im Regionalplanentwurf erfolgte Festlegung des Standortes des DienstLeistungsBetriebs (DLB) an der Bahnhofstraße als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich entspricht nicht der aktuellen Nutzung als städtischer Baubetriebshof und auch nicht dem entsprechenden geltenden Planungsrecht (Darstellung / Festsetzung als Sonderbaufläche / Sondergebiet). Da die Aufgabe der Nutzung langfristig nicht vorgesehen ist, stellt die Festlegung auch keine perspektivische Festlegungsoption dar. Vielmehr sollte der Bereich zur Aufrechterhaltung potenzieller Entwicklungsmöglichkeiten auch weiterhin, wie im GEP 99 dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet und demgemäß festgelegt werden. 	Der Anregung wird gefolgt.
4518#13 Stadt Rheinberg	
2.3 Kulturlandschaftsentwicklung Zu dem Themenkomplex Kulturlandschaftsentwicklung werden von der Stadt Rheinberg keine Anregungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.
4518#14 Stadt Rheinberg	

Stellungnahme	Erwiderung
2.4. Klimaschutz und Klimaanpassung Zu dem Themenkomplex Klimaschutz und Klimaanpassung werden von der Stadt Rheinberg keine Anregungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.
4518#15 Stadt Rheinberg	
2.5.1.1 a) Windenergiebereiche Die gem. Ziel 5.2.1-1 im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche mit Vorrangfunktion vor allen anderen Funktionen und Nutzungen basieren insbesondere auf Vorgaben des LEPs NRW. Der hinter der Festlegung stehende Grundgedanke ist durchaus schlüssig und nachvollziehbar - moderne Windenergieanlagen sind nur an geeigneten Standorten im Freiraum realisierbar und nur dort, wo keine sensiblen Nutzungen, wie Wohnen oder naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen -. Jedoch weist das auf diesem Grundgedanken aufbauende Plankonzept gravierende Mängel auf. Diese sind v.a. • die fehlende Unterscheidung harter und weicher Tabukriterien, • die unzureichende Berücksichtigung kommunaler Plankonzepte, • die unzureichende Berücksichtigung der Darstellungen/Festsetzungen der rechtsgültigen Landschaftspläne, sowie die Tatsache, dass artenschutzrechtliche Belange, die der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie ggfs. entgegenstehen, auf Regionalplanebene nicht ausreichend abgearbeitet werden können. Sie lassen das Plankonzept in der Gesamtheit weder gerichtsfest noch geeignet erscheinen, geeignete Standorte für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Insofern fordert die Stadt Rheinberg in Anlehnung an den Kreis Wesel, auf die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen zu verzichten und stattdessen das Ziel 5.2.1-1 so umzuformulieren, dass die Kommunen aufgefordert werden, in kommunalen Windenergiekonzepten die Möglichkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen zu prüfen.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. In Anbetracht des Vorgesagten entfällt auch die bisherige Formulierung des Ziels 5.2.1-1 (Vorrang für Windenergiebereiche sichern). In diesem Zusammenhang weisen wir auf die grundlegende Neustrukturierung des Kapitels 5.1 zum Thema "Erneuerbaren Energien" hin.
4518#16 Stadt Rheinberg	

Stellungnahme	Erwiderung
2.5.1.2 a) Windenergiebereiche Obwohl im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg bereits seit 1999 4 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt sind (in den Ortsteilen Borth, Ossenberg, zwischen Eversael und Budberg sowie in Drießen), ist im Regionalplanentwurf für das Stadtgebiet kein Windenergiebereich festgelegt. 3 der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen unterschreiten mit einer Größe zwischen ca. 10,5 und ca. 12,5 ha die raumwirksame Darstellungsschwelle von 15 ha. Die Konzentrationszone in Drießen überschreitet mit einer Größe von ca. 16,5 ha zwar diese Grenze, ist jedoch vermutlich aufgrund der mittlerweile einer Ausweisung entgegenstehenden Lage im Vogelschutzgebiet, gleichfalls nicht als Windenergiebereich festgelegt. Da diese Gründe nachvollziehbar sind, verzichtet die Stadt darauf, zu der nicht erfolgten Festlegung Stellung zu nehmen und verweist im Übrigen auf die Ausführungen unter Punkt 2.5.1 a).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4518#17 Stadt Rheinberg	
2.5.1.2 b) Zweckgebundene Nutzung "Solaranlagen/Freiflächenphotovoltaik" Entsprechend dem Ziel 5.2.2·1 zur Nutzung der Solarenergie auf vorbelasteten Standorten im Freiraum regt die Stadt Rheinberg i.V.m. dem Ziel 5.2.2.-2 an, die Deponie Winterswick nicht nur wie bereits im Regionalplanentwurf dargestellt, als Abfalldeponie (siehe Abbildung), sondern überlagernd auch mit der zweckgebundenen Freiraumnutzung "Solaranlagen/Freiflächenphotovoltaik" festzulegen. Gem. dem Ziel 5.3.1 (Sicherung der Flächen für die Abfallbeseitigung) ist für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien die regionalplanerische Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen wie der Nutzung Erneuerbarer Energien gegeben, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen und die Sicherheit des Deponiekörpers nicht gefährdet wird. Entsprechend bietet sich der Standort aufgrund der Vorbelastung und Exposition für diese zweckgebundene Nutzung an. Damit ist der Bereich zwar ausschließlich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der genannten Deponie erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase zeichnerisch in der Regel festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie vor, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird. Die vorgesehene Photovoltaiknutzung kann innerhalb der zeichnerisch festgelegten Abfalldeponien u.a. unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.3-3 (ehemals Ziel 5.3-4) des RP Ruhr sowie unter Beachtung des Ziels 5.2-1 (neu) auch ohne eine eigene zeichnerische Festlegung erfolgen.

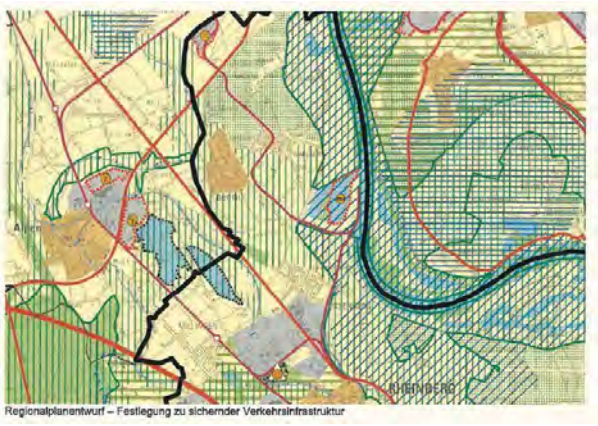
Stellungnahme	Erwiderung
für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen vorbehalten, Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck "Solaranlagen/Freiflächenphotovoltaik~ vereinbar sind, sind jedoch nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für eine potenzielle Erholungsnutzung mit ggfs. erforderlicher Infrastruktur, die gleichberechtigt neben der Nutzung der Solarenergie hier langfristig ermöglicht werden soll.  Regionalplanentwurf - Festlegung Deponie Winterswick	
4518#18 Stadt Rheinberg	
2.5.2 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) **2.5.2.1 Textliche Festlegungen** In Struktur, Inhalt und Regelungsstärke unterscheiden sich die textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs teilweise erheblich von den bisher gültigen Regelungen des GEP 99. Daher fordert die Stadt Rheinberg in Anlehnung an den Kreis Wesel die wortgleiche Übernahme der textlichen Festlegungen (ausschließlich Ziele - u.a. auch zur vollständigen und gebündelten Ausschöpfung der Lagerstätten) des GEP 99, die im Rahmen der 51. Änderung	Der Anregung zur wortgleichen Übernahme der Festlegungen aus dem GEP 99 wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des Regionalplans Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen. Die Regelungen des Kapitels 5.4 im RP Ruhr-Entwurf enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
vom Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich bestätigt wurden und somit rechtssicher sind. Um kein Abgrabungserwartungsland zu schaffen, sind die textlichen Festlegungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten (Reservegebiete) dabei ersatzlos zu streichen und damit verbunden auch die entsprechende Darstellung in der Erläuterungskarte 21 (siehe auch Punkt 2.5.2.2).  Zwar wird die Stadt Rheinberg nur im äußersten Westen von der Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten tangiert, generell führt die Darstellung jedoch zu einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für andere Nutzungen und wird daher abgelehnt. Gleichfalls sind sämtliche im GEP 99 enthaltenen Flächen für die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, die noch nicht durch eine erteilte Genehmigung Bestandsschutz genießen, im Regionalplanentwurf zu streichen.	Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt. Aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzepts zur Festlegung der Abgrabungsbereiche, bei der die bislang im Planentwurf enthaltenen sicherungswürdigen Lagerstätten teilweise als BSAB festgelegt werden, wird auf eine Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten i.S. der Reservegebiete gemäß LEP-Grundsatz 9.2-4 verzichtet. Zum Umgang mit dem neuen LEP-Grundsatz 9.2-4 wird auf die ergänzte Begründung zum regionalplanerischen Grundsatz verwiesen. Angesichts des mit dem Planentwurf bereits gesicherten Versorgungszeitraums von mehr als 25 Jahren wird von einer darüberhinausgehenden Rohstoffsicherung über eine eigenständige Festlegung abgesehen. Insofern werden Ziel 5.5-9 und die Erläuterungskarte 21 aus dem Planentwurf gestrichen.
4518#19 Stadt Rheinberg	
2.5.2 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) **2.5.2.2 Zeichnerische Festlegungen**	Der Anregung zur Streichung von Abgrabungsbereichen auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Entwurf des Regionalplans sind für die Stadt Rheinberg etwa 100 ha als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt (siehe rotumkreiste Bereiche in der folgenden Abbildung):  im Regionalplanentwurf festgelegte BSAB Davon entspricht nur etwa die Hälfte der Fläche den festgelegten Sondierungsbereichen der 51. GEP-Änderung (siehe Abbildung):  Im GEP 99 festgelegte BSAB und im Rahmen der 51. Änderung des GEP 99 dargestellte Sondierungsbereiche für künftige BSAB Quelle: www.metropoleruhr.de Es handelt sich dabei um den BSAB "nordöstlich Millingen / nordöstlich der Römerstraße" (ca. 25 ha) und den BSAB .Östlich des Hohen Weges / Hardtsches Feld" in Budberg (ca. 22 ha). Der andere, im Ortsteil Budberg an der südwestlichen Stadtgrenze festgelegte BSAB ("Im Winkel") mit einem	Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Neufestlegungen und Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Betroffenheit der Stadt Rheinberg durch (Alt)Abgrabungen wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken zur Festlegung der Abgrabungsbereiche werden aus Sicht der Regionalplanungsbehörde hingegen nicht geteilt. Aufgrund der Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP zur Sicherung eines 25-jährigen Versorgungszeitraums zu erfüllen. Die Vorbelastung des Teilraums bzw. der einzelnen Kommunen wird im Rahmen der Flächenermittlung berücksichtigt, führt jedoch zu keiner anderen Bewertung. Die teilräumliche Konzentration ergibt sich zum einen aus der vorrangigen Erweiterung bereits vorhandener Gewinnungsstandorte. Zum anderen werden Neuansätze vorrangig in Teilräumen mit hohen Lagerstättenmächtigkeiten festgelegt, um den Unternehmen eine wirtschaftliche Gewinnung zu ermöglichen und die absolute Oberflächeninanspruchnahme zu reduzieren. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Tabu- und Restriktionskriterien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.5-6 (alt) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4 (alt), Grundsatz 5.5-7 (alt) weiter zu minimieren. Bezüglich des Hinweises, dass Flächen durch Abgrabungen anderen Nutzungen entzogen werden, wird darauf hingewiesen, dass ein wesentlicher Teil der Altabgrabungen auf dem Stadtgebiet, insbesondere in Rheinnähe, nach der Rohstoffgewinnung wiederverfüllt wurden und somit anderen Nutzungen (u.a. Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Infrastruktur) durchaus weiterhin zur Verfügung stehen.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächenanteil von ca. 53 ha wurde nicht im Rahmen der 51. GEP-Änderung als Sondierungsbereich festgelegt. Die Stadt Rheinberg ist bereits heute überdurchschnittlich hoch durch den Abbau von Lockergesteinen betroffen. So sind mittlerweile fast 20 % des Stadtgebietes bereits abgegraben, bzw. vom laufenden Betrieb einer Abgrabung oder zumindest einer bestehenden Genehmigung betroffen, mit der Folge, dass diese Flächen einer qualitätvollen, anderweitigen Nutzung entzogen werden. Aus der bestehenden Gesamtbelastung der Stadt Rheinberg heraus wird daher entsprechend der bestehenden Beschlüsse vom Rat der Stadt Rheinberg sowie des Kreistages jede weitere potentielle Fläche für Auskiesungen abgelehnt, die über das Maß der festgelegten Flächen der 51. GEP-Änderung hinausgeht. Wie unter Punkt 2.5.2.1 dargelegt, muss in diesem Zusammenhang analog zur Streichung der textlichen Festlegungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten (Reservegebiete) auch die Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten (Erläuterungskarte 21 - s.o.) ersatzlos entfallen. Darüber hinaus sind, wie gleichfalls unter Punkt 2.5.2.1 erwähnt, sämtliche im GEP 99 enthaltenen Flächen für die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, die noch nicht durch eine erteilte Genehmigung Bestandsschutz genießen, im Regionalplanentwurf zu streichen.	Die politische Beschlusslage der Stadt Rheinberg ist der Regionalplanungsbehörde bekannt. Die geforderte Beschränkung der Abgrabungsbereiche auf die Flächenkulisse der 51. Änderung des GEP 99 vermag den Handlungsauftrag des LEP, einen 25-jährigen Versorgungszeitraum zu sichern, nicht umzusetzen. Die Sondierungsbereiche wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Darüber hinaus sind weitere Abgrabungsbereiche im erforderlichen Umfang festzulegen. Der Anregung zur Herausnahme der Erläuterungskarte 21 „Sicherungswürdige Lagerstätten“ und Streichung des Ziels 5.5-9 wird gefolgt.
4518#20 Stadt Rheinberg	
Über die grundsätzliche Ablehnung gegenüber jeder weiteren Auskiesungsfläche hinaus richtet sich die Kritik der Stadt Rheinberg auch gegen das zugrundeliegende Konzept zur Auswahl und Festlegung der BSAB. Problematisch stellt sich insbesondere die am Flächenverbrauch orientierte Bestimmung des Bedarfs dar und das Fehlen eines nachhaltigen Umganges mit den endlichen Ressourcen. Wie bereits in den Verfahren zur Aufstellung/Änderung des LEP NRW, schließt sich die Stadt Rheinberg auch hier der Stellungnahme des Kreises Wesel an und fordert die Neuausrichtung der Flächenzuweisung am Gesamtumfang der restriktionsfrei nutzbaren Eignungsflächen unter Berücksichtigung von Qualität und Quantität der vorhandenen Lagerstätten. Die Ausweisung von Flächen ist ausgehend von der heutigen Darstellung der rechtswirksamen Regionalpläne in regelmäßigen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 LEP NRW (vgl. Begründung zum RP Ruhr, Kapitel 5) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP NRW ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP NRW. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des

Stellungnahme	Erwiderung
Zeitabständen zu überprüfen und fortzuentwickeln, so dass die heute verfügbaren Flächenkontingente kontinuierlich verringert werden und keine bloße Fortschreibung des Verbrauchs erfolgt. Ziel muss die Sicherung einer real nutzbaren Reserve für künftige Generationen sein.	Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in LEP-Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Im Rahmen des Plankonzepts für den RP Ruhr wird bereits versucht, durch die vorrangige Festlegung von Bereichen mit ergiebigen Rohstoffvorkommen bzw. großen -mächtigkeiten die absolute Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und das Abgrabungsgeschehen auf möglichst konfliktarme Standorte zu steuern. Darüber hinaus erfolgt eine fortlaufende Überprüfung der regionalplanerischen Festlegungen über das jährliche Lockergesteinsmonitoring in Verbindung mit Ziel 9.2-3 des LEP NRW. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stünde dem gesetzlichen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes sowie dem Auftrag des LEP NRW entgegen und würde die intendierte Steuerung gefährden. Insofern richten sich die Anregungen vorrangig an die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW.
4518#21 Stadt Rheinberg	
2.6 Verkehr und technische Infrastruktur **2.6.1 Schienenwege** U.a. enthalten die textlichen Festlegungen zu den Schienenwegen das Ziel, stillgelegte Trassen für eine potenzielle Wiederaufnahme zu sichern und ggfs. einer Zwischennutzung als Rad- und Fußwegeverbindung zuzuführen. In diesem Zusammenhang ist die aufgegebene Trasse der ESCO-Werksbahn (Salzbergwerk Borth) im Norden der Stadt Rheinberg im Regionalplanentwurf entsprechend als Bahnbetriebsfläche festgelegt (siehe Abbildung). Da diese Trasse weder eine regionalbedeutsame Infrastruktur darstellt und keine entsprechende Verbindungsfunktion aufweist noch von einer potenziellen Wiederaufnahme	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der angesprochenen Bahntrasse handelt es sich um eine Trassensicherung, die eine Bahnanbindung für die regionalplanerisch festgelegte Fläche "GIB für zweckgebundene Nutzungen; Bergbau" (Bereich des Salzbergwerks Borth) und an den Rheinhafen Ossenberg als Möglichkeit zum Güterumschlag auf Wasserstraßen herstellt. Eine Herausnahme der Bahntrassen scheidet aus regionalplanerischer Sicht aus.

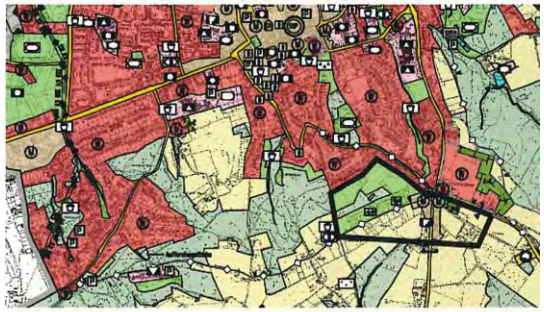
Stellungnahme	Erwiderung
auszugehen ist, regt die Stadt Rheinberg an, die Darstellung im Regionalplan zurückzunehmen.  Regionalplanentwurf – Festlegung zu sichernder Verkehrsinfrastruktur	
4518#22 Stadt Rheinberg	
2.6.2 Radverkehr Durch die Erläuterungskarte 23 zum regionalen Radwegenetz gewinnt das Konzept des RVR zur Weiterentwicklung des Radverkehrs an Verbindlichkeit, was seitens der Stadt Rheinberg begrüßt wird. Die Stadt Rheinberg wird über eine Nord - Süd - Verbindung (regionale Radverbindung - Rheinradweg) und eine regionale Radhauptverbindung im Westen in das regionale Radwegenetz eingebunden (siehe Abbildung). Da eine direkte Anbindung an den Radschnellweg (RS1) "barrierefrei" nicht dargestellt ist - die Route führt über die Duisburger Innenstadt - , wird seitens der Stadt Rheinberg angeregt, eine zusätzliche, alternative Direktanbindung an den RS1 darzustellen.	Der Anregung wird durch Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes gefolgt. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz

Stellungnahme	Erwiderung
	erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannte Direktanbindung an den RS1.
4518#23 Stadt Rheinberg	
2.7 Militärische Einrichtungen Zu dem Themenkomplex Militärische Einrichtungen werden von der Stadt Rheinberg keine Anregungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

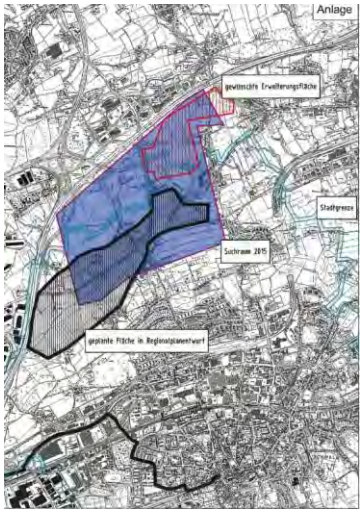
Stadt Schwelm

2143#1.1 Stadt Schwelm	
1. Siedlungsflächenentwicklung 1.1 ASB Die Berechnungen der Siedlungsflächenbedarfe zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr wurden auf der Grundlage der ruhrFis Daten aus dem Jahr 2014 erstellt. Die Stadt Schwelm hat seit 2014 jedoch bereits Flächen entwickelt, die in diese Berechnung als Reserveflächen eingeflossen sind. Diese Flächen -	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bereich Bahnhof Loh ca. 3 ha, Bereich Brunnen ca. 0,8 ha - stehen der Stadt Schwelm daher nicht mehr als Reserveflächen zur Verfügung.	
2143#1.2 Stadt Schwelm	
Die Siedlungsflächen im Bereich Oehde (Friedhof) und Berghausen, die seinerzeit in der Arbeitskarte zum Stadtgespräch im März 2016 sinnvoller Weise nicht mehr als solche , dargestellt wurden, sind nun doch als ASB in die Berechnung eingeflossen. Die Bereiche Oehde (Friedhof) mit ca. 15 ha und der Bereich Berghausen (Au ßenbereich) mit ca. 2,2 ha sind jedoch für die Stadt Schwelm nicht entwickelbar und stehen somit, wie bereits 2016 besprochen, ebenfalls nicht als Reserveflächen zurVerfügung. Die Flächen im Bereich Oehde sind im Flächennutzungsplan der Stadt Schwelm als Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof mit dem Hinweis LB geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt, so dass eine Entwicklung als Siedlungsbereich nicht vorgesehen ist. Die Flächen im Bereich Berghausen sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und aus politischer Sicht auch nicht als Siedlungsbereich "gewünscht".	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Fläche im Bereich Oehde fließt nicht in die Bedarfsermittlung ein, da es sich um eine Friedhofsfläche handelt. In Berghausen wird eine ASB-Reserve in Höhe von 1,5 ha als Regionalplanreserve geführt. Gemäß landesweiter Vorgaben sind Landwirtschaftsflächen innerhalb der ASB anzurechnen, solange keine fachlichen Gründe entgegenstehen und die Fläche grundsätzlich geeignet ist. Politischer Wille allein ersetzt keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange. Die Akzeptanz ist wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020, 2 D 100/17.NE).
2143#2.1 Stadt Schwelm	
Laut Ihrer Berechnung zu den Siedlungsflächen ASB hat die Stadt Schwelm einen Anspruch auf 10 ha Reserveflächen und eine Unterdeckung dieses Anspruches von 1,1 ha. Nach Abzug der o.g. Flächen, die der Stadt Schwelm nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. nicht entwickelbar sind, fehlen jedoch ca. 22,1 ha. Bahnhof Loh ca. 3,0 ha; Brunnen ca. 0,8 ha; Berghausen ca. 2,2 ha; Oehde ca. 15,0 ha; Unterdeckung 1,1 ha; insg. ca. 22,2 ha	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Grundlage der Bedarfsermittlung sind der ermittelte Bedarf einerseits (9,2 ha - auf den Mindestbedarf in Höhe von 10 ha aufgerundet) und die anzurechnenden Flächenreserven gemäß der SFM Ruhr Erhebung 2020 in Höhe von 5,4 ha andererseits. Nach Abzug der Flächenreserven liegt die Unterdeckung im FNP bei 4,6 ha netto, entsprechend 6,6 ha brutto. Daraus ergibt sich für den RP Ruhr ein Bedarf an zusätzlichen ASB Regionalplanreserven (20% Zuschlag gemäß der LEP NRW Vorgaben) in Höhe von 7,9 ha. Nach Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfes beträgt die Höhe der darin enthaltenen ASB-Regionalplanreserven 7,8 ha. Die Festlegungen sind demnach bedarfsgerecht und stehen im Einklang mit Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Aus v.g. Gründen fehlen der Stadt Schwelm somit ca. 22,1 ha an Siedlungsflächenreserven, die neu auszuweisen sind.	
2143#2.2 Stadt Schwelm	
Auszug aus dem FNP   Entwurf Regionalplan	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ergibt sich ein Bedarf an zusätzlichen ASB im Stadtgebiet Schwelm zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs in Höhe von 4,3 ha. In dieser Größenordnung wird der ASB im vorgeschlagenen Bereich erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
Da die innerstädtischen Siedlungsflächen der Stadt Schwelm bereits fast vollständig entwickelt sind, ist eine Erweiterung am Rand der vorhandenen Wohnbauflächen erforderlich. Nach sorgfältiger Prüfung bietet sich eine Fläche im Anschluss an die süd-östliche Bebauung im Bereich Gooshaiken an. Hier könrite die verkehrliche Erschließung über vorhandene Straßen (Beyenburger Straße, den Bandwirkerweg und der Max-Klein-Straße) erfolgen. Die vorhandene Kleingartenanlage entlang des Banwirkerweges ist durch den Bebauungsplan Nr. 48 "Bandwirkerweg" aus dem Jahr 1991 gesichert. Im Entwurf des neuen Regionalplanes ist diese Fläche als allgemeiner Freiraum-und Agrarbereich, jedoch nicht als besonderer Schutz der Landschaft, dargestellt (siehe Darstellung: Entwurf Regionalplan),	
2143#3 Stadt Schwelm	
1.2 GIB Die Neuausweisung eines regionalen Kooperationsstandortes wird ausdrücklich von der Stadt Schwelm begrüßt (siehe beigefügte Anlage: Anmeldung des Kooperationsstandort). Die Lage des Kooperationsstandortes konkretisiert nun den damaligen "Suchraum" (Anlage), des gemeinsam mit Sprockhövel und Gevelsberg abgestimmten Antrages.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

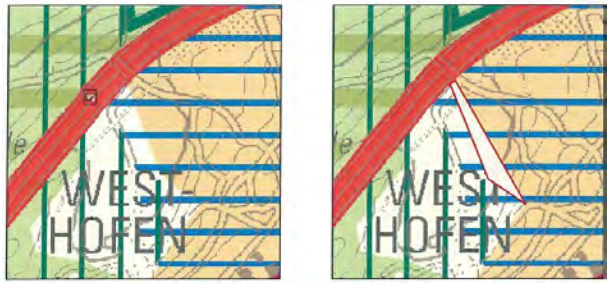
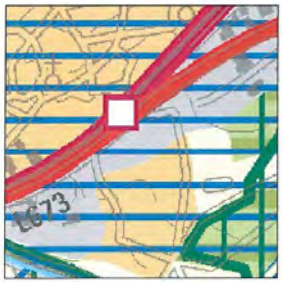
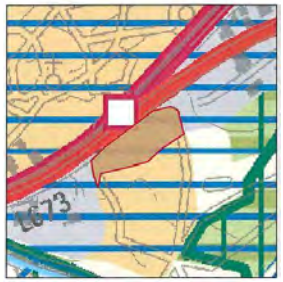
Stellungnahme	Erwiderung
 Die nun dargestellte Fläche befindet sich, im Gegenteil zur seiner Zeit beantragten Fläche, ausschließlich auf Schwelmer Gebiet. Die weiter nördlich gelegenen Flächen "Gangelshausen" bis zur Autobahn A 1 auf Sprockhöveler Gebiet wurden nicht berücksichtigt. Diese Teilfläche wurde seiner Zeit (2014) vom Büro BAASNER Stadtplanung GmbH auch in der Machbarkeitsstudie zur Standortsuche für die interkommunale Gewerbeflächenentwicklung im Ennepe-Ruhr-Kreis untersucht und für geeignet eingestuft. Diese Teilfläche war jedoch aufgrund der Planungen des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord nur eingeschränkt nutzbar. Zwischenzeitlich wurde die Planung für den Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord überarbeitet. Es wird nun eine wesentlich geringere Fläche für das Autobahnkreuz in Anspruch genommen, so dass die Fläche nunmehr für den Gewerbestandort geeignet wäre. Es wird daher in Abstimmung mit der Stadt Sprockhövel vorgeschlagen, den Kooperationsstandort um diese Flächen zu erweitern (Anlage).	
2143#4 Stadt Schwelm	

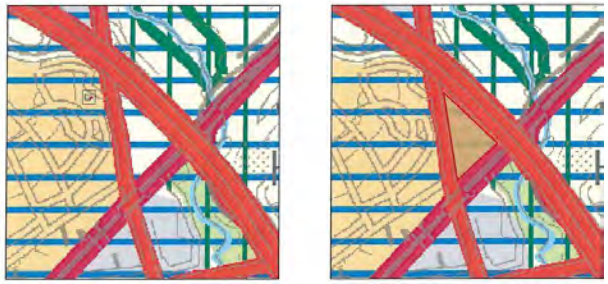
Stellungnahme	Erwiderung
2. Überschwemmungsgebiete . Im Bereich der nördlichen Schwelme (Bebauungsplangebiet Nr. 66 "Bahnhof Loh") wurden im Jahre 2013 erhebliche Flächen als Uberschwemmungsgebiete dargestellt. Die Darstellung erfolgte in Hochwasserrisikokarten und Hochwassergefahrenkarten, die von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg auf der Grundlage gemeinsamer hydraulischer Modellrechnungen herausgegeben wurden. Der hydraulische Missstand der bestehenden Verrohrung der nördlichen Schwelme wurde in der Vorbereitung des o.g. Bebauungsplanes durch gezielte wasserbauliche Maßnahmen behoben und der Bebauungsplan konnte Rechtskraft erlangen. Aus diesem Grunde sollte die Darstellung der Überflutungsflächen im Regionalplan im Bereich Bahnhof Loh überprüft und mit den Fachbehörden / Wasser nochmals abgestimmt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der zeichnerisch festgelegte Überschwemmungsbereich nördlich der Schwelme innerhalb von Schwelm im Bereich des B-Planes Nr. 66 "Bahnhof Loh" (Rechtskraft 2014, 1. Änderung 2016) wurde aus den Hochwassergefahrenkarten der Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) (Stand 2017) übernommen, da dieser Bereich als Risikogebiet im Falle eines 100-jährlichen Hochwassereignisses (HQ 100) dargestellt war. Der Hinweis der Stadt Schwelm auf die mittlerweile getroffenen wasserbaulichen Veränderungen im verrohrten Abschnittes der Schwelme sind in den Hochwassergefahrenkarten 2. Zyklus 2019 noch nicht berücksichtigt, im überprüften Bereich ist immer noch die Überschwemmungsgsrenzen der Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz (Stand 2013) abgebildet. Weder ein Überschwemmungsgebiet noch ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ist dargestellt. Nach Bestätigung der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 54, Juni 2020) erfolgt jedoch aufgrund der getroffenen Maßnahmen hier keine Überschwemmungsgebietsausweisung mehr. Der Überschwemmungsbereich kann hier zurückgenommen werden.
2143#5 Stadt Schwelm	
3. Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen Die Kennzeichnung einer solchen Fläche ist im Bereich Taistraße (B 483) / Blücherstraße nachzutragen.	Der Anregung, die kommunale Kläranlage in Schwelm in der zeichnerischen Festlegung nachzutragen, wird nicht gefolgt. Die Kläranlage befindet sich innerhalb eines Bereiches für industrielle und gewerbliche Nutzungen (GIB) und kann im Maßstab 1:50.000 nicht als eigenständige zweckgebundene Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage festgelegt werden. Gemäß LPlG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Die Festlegung des Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses (Anlage 3 zur LPlG DVO) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung wird im Regionalplan Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden

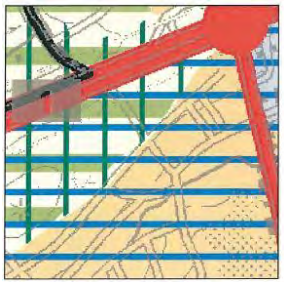
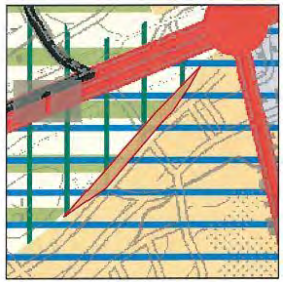
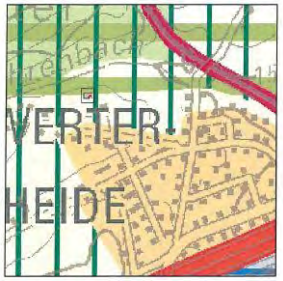
Stellungnahme	Erwiderung
	zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung.

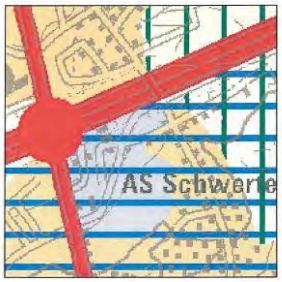
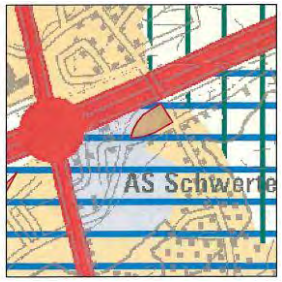
Stadt Schwerte

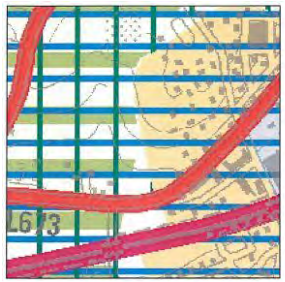
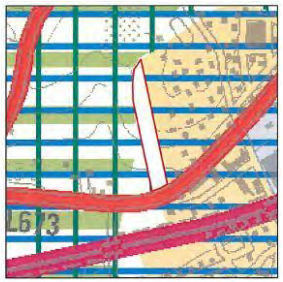
2920#1 Stadt Schwerte	
Speckberg - Westhofen Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist die Fläche des Speckbergs tlw. als ASB festgelegt. Vor dem Hintergrund der gescheiterten wohnbaulichen Entwicklung in diesem Bereich und den lärm- sowie verkehrstechnischen Hindernissen sollte die Fläche gänzlich dem Freiraum zugeordnet werden, um die frei werdenden Bedarfe (ca. 1,9 ha) an anderer Stelle ausweisen zu können, da eine wohnbauliche Entwicklung hier nicht möglich ist. Zudem hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.02.2018 bereits den Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich (Änderung der Darstellung Wohnbaufläche) beschlossen. In der Sitzung des Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Schwerte vom 20.11.2019 wurde die Offenlegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird entsprechend der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte reduziert. Es handelt sich nicht um eine Reservefläche im Sinne des SFM Ruhr.

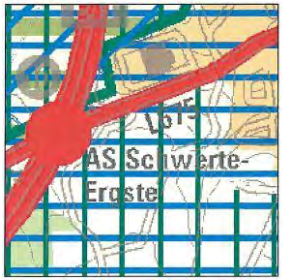
Stellungnahme	Erwiderung
	
2920#2 Stadt Schwerte	
Freiflächen südlich der Hagener Straße - Westhofen Die Freiflächen südlich der Hagener Straße zwischen Bruchstraße und Wasserstraße sind im Entwurf des Regionalplans Ruhr als GIB ausgewiesen. Eine zukünftige gewerbliche Entwicklung scheidet auf grund der Nähe zu der bestehenden Wohnbebauung im Bereich Bruchstraße, Wasserstraße und Im Wittenkamp aus, wodurch der Bereich wie auch im aktuellen Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil weiterhin als ASB ausgewiesen werden sollte. Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, dass andernfalls größere Wohnbauflächenpotenziale im Ortsteil Westhofen nicht vorhanden wären.  	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich wird entsprechend der Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte als gemischte Baufläche bzw. Wohnbaufläche als ASB festgelegt. Die Änderung wirkt sich nicht bedarfsrelevant aus, da es sich um eine aktuelle Reservefläche für Wohnen handelt.
2920#3 Stadt Schwerte	

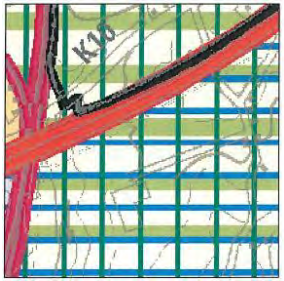
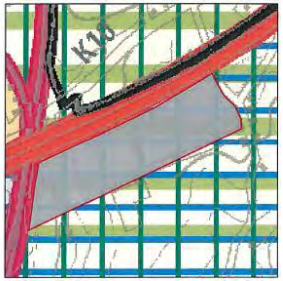
Stellungnahme	Erwiderung
Fläche östlich der Wannebachstraße - Westhofen Die bereits teilweise bebaute Fläche östlich der Wannbachstraße zwischen Autobahn A45 und Bahnlinie ist als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung sowie der starken Zäsuren durch die umliegenden Verkehrstrassen ist hierbei von keinem schützenswerten Freiraum zu sprechen. Die Stadt Schwerte bittet den RVR daher um Ausweisung der Fläche im neuen Regionalplan Ruhr als ASB. Zudem bestünde so die Möglichkeit, zukünftig großflächige (Nahversorgungs-) Einzelhandelsentwicklungen am Standort zu ermöglichen, da alternative Flächen im Ortsteil fehlen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Schwerte zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2920#4 Stadt Schwerte	
Westhellweg - Holzen Die Flächen nördlich des Westhellwegs in Schwerte Holzen sind im Entwurf des Regionalplans teilweise als ASB ausgewiesen. Es bietet sich an, die im Regionalplanentwurf begonnen Ausweisung für 1-2 Bebauungstiefen fortzuführen, um eine straßenseitige Wohnbebauung zukünftig zu ermöglichen und fortzuführen. Die Möglichkeiten der planerischen Unschärfe, weiche durch das OVG NRW (Urteil vom 17.02.2016, 10 D 42/09.NE) verneint wurden, sollte	Der Anregung wird gefolgt. Eine beidseitige Bebauung entlang des Westenhellwegs ist städtebaulich sinnvoll. Insofern wird der ASB an dieser Stelle nach Norden leicht arrondiert.

Stellungnahme	Erwiderung
nicht als Bewertungsmaßstab einer möglichen zukünftigen Flächenentwicklung dienen, weshalb die Stadt Schwerte bittet, die Ausweisung als ASB vorzunehmen.  	
2920#5 Stadt Schwerte	
Waldstraße - Schwerter Heide Nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße befindet sich eine Freifläche die im Regionalplanentwurf teilweise schon als ASB dargestellt ist. Eine mögliche wohnbauliche Entwicklung dieses Bereichs bietet sich städtebaulich an. Um vor dem Hintergrund der durch die Gerichtsbarkeit verneinten Planungsunschärfe eine Entwicklung rechtssicher zu ermöglichen, müsste der Bereich deutlicher als ASB ausgewiesen werden. Die nötige Abrundung als ASB ist vor dem Hintergrund benötigter Wohnbauflächenpotenziale im Bereich des Schwerter Nordens sinnvoll und angezeigt.  	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird leicht arrondiert, um eine maßstabsbedingte Unschärfe zu erzeugen.

Stellungnahme	Erwiderung
2920#6 Stadt Schwerte	
Fläche Am Eckey Eine kleinere Teilfläche (ca. 0,8 ha) im Bereich südlich der Straße am Eckey und westlich des Alten Dortmunder Wegs sollte zukünftig als ASB ausgewiesen werden. Hier ist jedoch zukünftig keine Wohnbebauung angestrebt, sondern eine Entwicklung mit wohnverträglichem Gewerbe bzw. großflächigem Einzelhandel. Da Standorte für großflächigen Einzelhandel gern. Ziel 6.5.1 des Landesentwicklungsplans NRW nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen zulässig sind, wäre eine mögliche zukünftige Entwicklung im Bereich der Lebensmittelnahversorgung am Standort derzeit nicht möglich. Vor dem Hintergrund der durch das Einzelhandelskonzept der Stadt Schwerte herausgestellten Unterdeckung im Bereich des Schwerter Nordens, sollte der Standort im neuen Regionalplan jedoch als ASB ausgewiesen werden, um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten planerisch steuern zu können.  	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung zwischen ASB und GIB wird entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung angepasst.
2920#7 Stadt Schwerte	
Unnaer Straße - Geisecke Im Bereich Geisecke ist im Regionalplan nördlich der Unnaer Straße sowie westlich anschließend an das bestehende Wohngebiet (Heinrich-Lübke-Straße, Am Wiesenberge) ein neuer ASB ausgewiesen. Grundsätzlich steht die Stadt Schwerte einer zukünftig möglichen wohnbaulichen Entwicklung in diesem Bereich positiv gegenüber, jedoch sollte der ASB um ca. 2,1 ha reduziert werden,	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird um die hier bestehende Reservefläche reduziert.

Stellungnahme	Erwiderung
um auch andere (dezentrale) ASB Ausweisungen innerhalb des Stadtgebiets zu ermöglichen.  	
2920#8 Stadt Schwerte	
Neuausweisung GIB südlich Ruhrtalstraße Die Stadt Schwerte beabsichtigt die Ausweisung eines GIB südlich der Ruhrtalstraße in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Schwerte-Ergste der Bundesautobahn A45 gegenüber der Firma NOWEDA, es sei denn, eine weitere Prüfung durch den RVR kommt zu einem positiven Ergebnis bzgl. des u.g. GIB östlich der Binnerheide. Eine zukünftige Ausweisung der Fläche südlich der Ruhrtalstraße als GIB bietet den Vorteil, dass zukünftige Gewerbe- und insb. LKW-Verkehre durch die Nähe zur Autobahn keine störenden Durchgangsverkehre innerhalb der Wohngebiete erzeugen. Zudem sind keine regionalen Grünzüge betroffen und die Beeinträchtigung ökologischer Belange wird als eher gering eingestuft.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Schwerte ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
 	
2920#9 Stadt Schwerte	
GIB östlich der Binnerheide Im Rahmen der zugewiesenen Handlungsbedarfe im Bereich zukünftiger gewerblich-industrieller Bereiche stehen der Stadt Schwerte ca. 7,8 ha zur Verfügung. Als möglicher Standort wird durch die Stadt Schwerte der Bereich östlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet Binnerheide unmittelbar südlich der Bundesautobalm A1 favorisiert. Hier ergeben sich insbesondere Vorteile, was die geplante Weiterführung der Kreisstraße K20 angeht, sodass Gewerbe- und Schwerlastverkehre gebündelt werden können. Jedoch würde der neue GIB innerhalb eines im Regionalplan festgesetzten regionalen Grünzug liegen. Die Stadt Schwerte bittet daher den RVR zu prüfen, ob eine zukünftige Festlegung als GIB im Bereich östlich der Binnerheide möglich ist und ob ggf. von dem Ziel der regionalen Grünzüge abgewichen werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als GIB würde für den in nordwestlich-südöstlicher Richtung verlaufenden regionalen Grünzug an dieser Stelle einen Riegel darstellen und die Durchgängigkeit des Grünzuges erheblich beeinträchtigen. Um die Regionalen Grünzüge nicht weiter zu fragmentieren und die Verbindungen eines Netzzusammenhang zu erhalten, wird der Anregung der Festlegung eines GIB nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 	
2920#10 Stadt Schwerte	
Westtangente Die Stadt Schwerte bittet den RVR darum, die Erforderlichkeit der im Regionalplanentwurf als Bedarfsplanmaßnahme festgelegten Westtangente zu prüfen. Zudem bittet die Stadt Schwerte um Klärung, ob die Maßnahme im Landesstraßenbedarfsplan aufgeführt ist. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Trasse ist im Landesstraßenbedarfsplan enthalten, auf dessen Darstellung die Festlegung im RP Ruhr basiert. Da der Landesstraßenbedarfsplan in einem abgeschlossenen Verfahren erarbeitet wurde, welches schließlich in eine Festlegung des Bedarfes an Landesstraßen mündete, scheidet die angeregte Prüfung der Erforderlichkeit der Bedarfsplanmaßnahme im Rahmen der Erarbeitung des RP Ruhr aus.
2920#11 Stadt Schwerte	

Stellungnahme	Erwiderung
Im Übrigen weist die Stadt Schwerte darauf hin, dass weiterhin dir dringende Notwendigkeit einer weiteren Anschlussstelle zur BAB 1 im östlichen Stadtgebiet besteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2920#12.1 Stadt Schwerte	
Die Stabstelle Mobilität und Planung des Kreis Unna hat den Prozess der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr für die kreisangehörigen Kommunen federführend und zielgerichtet betreut. Die Fachverwaltung der Stadt Schwerte unterstützt daher die Stellungnahme des Kreises Unna vom (Anlage 5) vollumfanglich und trägt die Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Ruhr inhaltlich mit.	Der Verweis auf die Stellungnahme des Kreises wird zur Kenntnis genommen.
2920#12.2 Stadt Schwerte	
Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplans Ruhr werden den Städten und Gemeinden der Region Ruhr Flächenbedarfe für zukünftige Siedlungs- und Gewerbeflächen zugewiesen. Die Methodik der Berechnung beinhaltet dabei die Betrachtung der durch IT.NRW prognostizierten Haushalts und Bevölkerungszahlen, die kommunal vorhandenen Flächenreserven innerhalb des Flächennutzungsplans sowie Daten aus dem ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitorings. Die der Stadt Schwerte durch den RVR zugewiesenen Bedarfe (Stand 11.12.2015) im Bereich der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sowie der gewerblich-industriellen Bereiche (GIB) weisen dabei einen Planungshorizont bis zum Jahr 2034 auf. Ein Bedarf im Bereich ASB besteht nicht, da die Bedarfe über die Reserven im Flächennutzungsplan gedeckt sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit im Rahmen geringfügiger Erweiterungen oder durch Flächentausch neue ASBs auszuweisen. Die Bedarfe für GIB betragen laut Bedarfsberechnung 7,8 ha.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Selm

1666#1 Stadt Selm	
AKTUALITÄT DER DATEN **Bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung im Regionalplan** Die angenommene Bevölkerungsentwicklung, die der Bedarfsermittlung zur Ausweisung der Siedlungsbereiche zugrunde liegt, beruht auf Prognosen von IT-NRW, deren Zahlenbestand durch den Zensus 2011 erhoben wurde. Die Prognose geht von einem Verlust an Bevölkerung durch eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung und durch Wanderungsverluste an jüngeren Bewohnern aus. Dementsprechend verzeichnete die Stadt Selm in ihrem Flächennutzungsplan einen rechnerischen Überhang an potentiellen Wohnbauflächen, von denen in den letzten Jahren Flächen an den Ortsrändern zugunsten des zentral gelegenen geplanten Baugebietes "Wohnen am Auenpark" rückgewidmet wurden. **Aktuelle Bevölkerungsentwicklung** Seit 2012 gibt es entgegen der Prognose eine Steigerung der Geburtenrate und seit 2015 eine verstärkte Zuwanderung nach NRW. Generell geht das Land NRW davon aus, dass die Bevölkerungsentwicklung bis 2025 positiv sein wird. Erst danach ist ein Rückgang zu erwarten, der allerdings deutlich niedriger sein wird als ursprünglich angenommen. Die demografische Entwicklung wird regional sehr unterschiedlich ausfallen. **Entwicklung in Selm** Auch in Selm steigt die Geburtenrate seit 2012 an, was am Bedarf zusätzlicher Kita-Plätze abzulesen ist. Die neue Wohngebiete (Am Klockenberg, Kreuzkamp-West, Wohnquartier am Friedhof in Bork) wurden in sehr kurzen Zeiträumen bebaut. Für die weiteren, noch in Vorbereitung befindlichen Gebiete "Wohnen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Details zu diesen Rechenmodellen werden über die, zusammen mit der Region entwickelten, Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr geregelt. Für die Stadt Selm ergibt sich auf dieser Basis für den Entwurf des RP Ruhr ein Bedarf von 10,4 ha (mit aktuellsten Datengrundlagen 10,0 ha). Die Anerkennung individueller Berechnungen einzelner Kommunen oder von Kommunen beauftragter Dienstleister sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Kommunen nicht möglich. Für die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe Wohnen sind landesweit für alle Kommunen die Daten des Landesbetriebs IT.NRW heranzuziehen. Auf diese Daten haben die einzelnen Regionalplanungsbehörden keinen Einfluss. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.

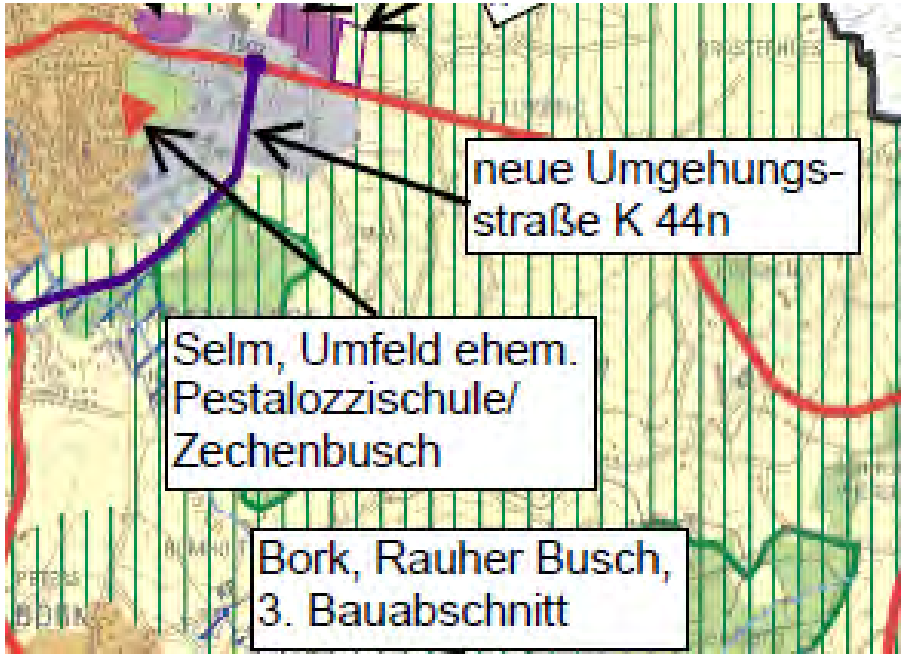
Stellungnahme	Erwiderung
am Auenpark" und "Wohnquartier Neuenkamp" besteht schon in der Planungsphase eine rege Nachfrage. Nach der Bebauung dieser beiden Gebiete wird das Baulandpotential nahezu aufgebraucht sein. Zudem besteht eine ähnliche starke Nachfrage nach Gewerbegrundstücken. Durch die Ansiedlung neuer Betriebe ist das verfügbare Flächenpotential fast vollständig in Anspruch genommen. Die neu entstandenen Arbeitsplätze binden die Beschäftigten an den Wohnstandort Selm. Auch konnten in Selm die prognostizierten Bevölkerungsverluste der Umlandgemeinden zu Gunsten des Ballungsraums bisher nicht festgestellt werden. Ursache hierfür könnten die knappen und verteuerten Wohnbauflächen und Mieten im Ballungsraum sein. Es ist davon auszugehen, dass in dem Geltungszeitraum des Regionalplanes von 15 bis 20 Jahren das Interesse an Wohnbauflächen in Selm weiterhin bestehen wird. Diese Prognose wird von der Bertelsmann-Stiftung bestätigt. Sie stellt in ihrer vor kurzem vorgelegten Studie "Demographische Rendite ade- Aktuelle Bevölkerungsentwicklung und Folgen für die allgemeinbildenden Schulen" als eines der zentralen Ergebnisse fest, dass die Geburtenzahlen in Deutschland wieder ansteigen. Auch wenn der Bevölkerungszuwachs regional uneinheitlich verlaufen werde, ist daher nicht davon auszugehen, dass die ursprünglich für Selm prognostizierten Bevölkerungsverluste in dem angenommenen Maße eintreten werden.	
1666#2.1 Stadt Selm	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Die ASB- Darstellung in der Entwurfsfassung des Regionalplans entspricht im Wesentlichen der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes. ASB-Reserveflächen an den Stadträndern wurden weitestgehend aufgegeben und konzentriert im Bereich der "Aktiven Mitte Selm" an der Münsterlandstraße in einer Fläche von ca. 7 ha zusammengefasst. Aus einem Ideenwettbewerb ging ein städtebauliches Konzept hervor, das Grundlage für den in Aufstellung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
befindlichen Bebauungsplan Nr. 88 "Wohnen am Auenpark" sein wird. Ende 2019 sollen hier Baurechte bestehen. Im Ortsteil Selm stehen für den mittelfristigen Bedarf nur noch am Beifanger Weg, im Südwesten der Ortslage, ca. 6,1 ha (brutto) an ASB-Reserven zur Verfügung. Ähnlich stellt sich die Situation im Ortsteil Bork dar. Für das Umfeld des kleinen Nahversorgungszentrums wurde ebenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen (Bebauungsplan Nr. 89 "Wohnquartier Neuenkamp"), für dessen Geltungsbereich etwa ab 2021 Baurechte entstehen werden. Hier soll ein Angebot von ca. 4,1 ha Wohnbau- Fläche (brutto) und 0,8 ha Mischbau-Fläche (brutto) geschaffen werden. Ein von den Eigentümern beauftragter Projektentwickler ist bereits tätig. Reserven an ASB stehen nur noch in einer Größe von ca. 1,4 ha (brutto) an der Bahnhofstraße, auf dem ehemaligen Sportplatz zur Verfügung. Die hier vorgelagerte Fläche eines ersten Bauabschnittes, die im ruhrFIS noch als Reserven geführt werden, ist weitestgehend vermarktet und wird in Kürze bebaut. Gespräche mit Bauherren und Architekten finden bereits statt. Weitere, im ruhrFIS noch geführte Reserven werden wegen des rechnerischen Überhanges an W-Flächen im Rahmen laufender Verfahren umgewidmet, wie etwa für den Bereich an der früheren Pestalozzischule oder (noch eine Teilfläche) für das Wohnquartier am Friedhof.	
1666#2.2 Stadt Selm	
Die Situationsbeschreibung zeigt, dass die im Regionalplan ausgewiesenen ASB mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht den Bedarf der Stadt über den Zeitraum des Planungshorizontes abdecken werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw.

Stellungnahme	Erwiderung
	Bauflächen darauf reagieren. Auch unter Berücksichtigung der aktuellsten Haushaltsvorausberechnung ergibt sich für die Stadt Selm kein höherer Wohnbedarf als 10 ha.
1666#2.3 Stadt Selm	
Die Dynamik der Vermarktung der angebotenen Baugrundstücke hält unvermindert an. Entgegen der Prognosen, die bei der Bedarfsermittlung im Vorfeld des Regionalplans von einer sinkenden Zahl der Bevölkerung und einem mehr als ausreichenden Angebot an Flächenreserven ausgegangen sind, wurde ein großer Teil der ASB- Reserven bis heute bereits in Anspruch genommen. Insbesondere die Baugebiete "Am Kreuzkamp – West" in Selm und das Gebiet "Wohnquartier am Friedhof" in Bork wurden in kürzester Zeit bebaut. Die Vermarktung der Grundstücke erfolgte in beiden Fällen vollständig (für ca. 90 Grundstücke) in einem Zeitraum von nur etwa 18 Monaten. Selbst für die zurzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplangebiete (Wohnen am Auenpark und Neuenkamp), die erst in Jahresfrist und später dem Markt zur Verfügung stehen werden, liegen schon vielfache Interessenbekundungen vor. Diese große Nachfrage sowie ein Fehlbedarf an Wohneinheiten im Geschoßwohnungsbau, insbesondere im Segment der Eigentumswohnungen, werden auch von den örtlichen Vertretern der Wohnungswirtschaft gegenüber der Stadt bestätigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.
1666#2.4 Stadt Selm	
Das Flächen- Monitoring ruhrFis des Regionalverbandes sieht im Bestand (Stand Nov. 2018) noch ein Potenzial von 21,1 ha, die sich auf die genannten Reserveflächen verteilen aber auch in Baulücken im gesamten Stadtgebiet zu finden sind. Baulücken in aktuellen Baugebieten bestehen keine mehr. Freie Grundstücke im Geltungsbereich älterer Pläne und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 BauGB stehen dem Markt meistens nicht zur Verfügung. Sie werden teilweise seit Jahrzehnten im Familienbesitz gehalten und in der Regel nur bei deren Eigenbedarf in Anspruch genommen. Darüber hinaus ist in den letzten Jahren ein "Flächenrecycling" in zentralen Lagen in der Weise zu beobachten, dass Gebäude mit schlechter Bausubstanz,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
die nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entsprechen oder für die es aktuell und in absehbarer Zeit keine Verwendung mehr gibt, abgerissen werden und an deren Stelle ein Angebot an zeitgemäßem Wohnraum entsteht bzw. eine gewerbliche Nutzung erfolgte. Des Weiteren werden von Investoren gezielt erhaltenswerte Gebäude instand gesetzt und modernisiert. Ein mögliches Innenentwicklungspotential wäre die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen (Gewerbebrachen, Konversionsflächen) im Siedlungsbereich. Aber auch hier hat sich bei einem Abgleich mit verschiedenen Kartengrundlagen und Kenntnissen der Örtlichkeit gezeigt, dass es im Stadtgebiet keine Gewerbebrachen, die für eine Wohnnutzung geeignet wären, gibt und dass keine Konversionsflächen vorhanden sind.	
1666#2.5 Stadt Selm	
Vor diesem Hintergrund hält die Stadt Selm eine räumliche Ausweitung der ASB für zwingend erforderlich. Andernfalls wäre bereits in Kürze mit Anträgen auf Änderung des Regionalplans zu rechnen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren. Auch unter Berücksichtigung der aktuellsten Haushaltsvorausberechnung ergibt sich für die Stadt Selm kein höherer Wohnbedarf als 10 ha.
1666#3 Stadt Selm	
Für folgende Bereiche *(siehe Anlage)* ***wird um eine Ausweisung als ASB gebeten:***	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Selm zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 1,0 ha sowie zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven

Stellungnahme	Erwiderung
 ***Selm- West (ca. 7,6 ha brutto)*** ***Unmittelbare Nähe zum DB- Haltepunkt Selm- Beifang;*** ***Relative Nähe zum ZVB Hauptzentrum Kreisstraße/ Burg Botzlar;*** ***Fläche wurde zwar kürzlich zugunsten der Ausweisung im Bereich "Aktive Mitte" aufgegeben, jedoch nur wegen des rechnerischen Überangebotes an W-Flächen, nicht wegen mangelnder Eignung***	in Höhe von 9,6 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ASB wird dennoch etwas arrondiert, um eine Interpretationsmöglichkeit gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich zu ermöglichen. Demgemäß können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stünde eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP NRW.
1666#4 Stadt Selm	
Selm- Süd, Haus- Berge- Straße (ca. 4,3 ha brutto) ***Relative Nähe zum ZVB Hauptzentrum;*** ***Günstige Erschließungsbedingungen (Nähe zur B 236);*** ***Arrondierung einer Eigenentwicklungsortslage;*** ***Attraktives landschaftliches Umfeld***	Der Anregung wird gefolgt. Die Eigenentwicklungsortslage wird arrondiert.

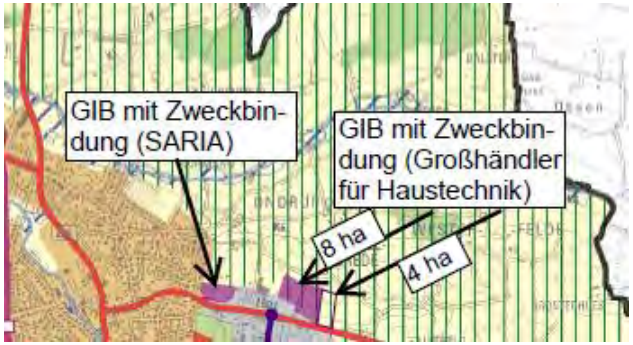
Stellungnahme	Erwiderung
Verfügbarkeit der Fläche gegeben ***(Kennzeichnung in der Sonderkarte zu Eigenentwicklungsortlagen)***	
1666#5 Stadt Selm	
Selm, Umfeld ehem. Pestalozzischule/ Zechenbusch (ca. 0,4 ha netto)  ***Für die ehemalige Förderschule besteht kein Bedarf mehr. Die Gebäude sollen zurückgebaut und die Fläche zum Teil für den Neubau einer Kita und zum Teil zur Deckung des Bedarfs an Geschosswohnungen genutzt werden. Dem könnte die Regionalplan- Darstellung "Wald" entgegenstehen. Daher regt die Stadt Selm an, den früheren Schulstandort in den ASB einzubeziehen.***	Der Anregung wird gefolgt und die Fläche in den ASB mit einbezogen.

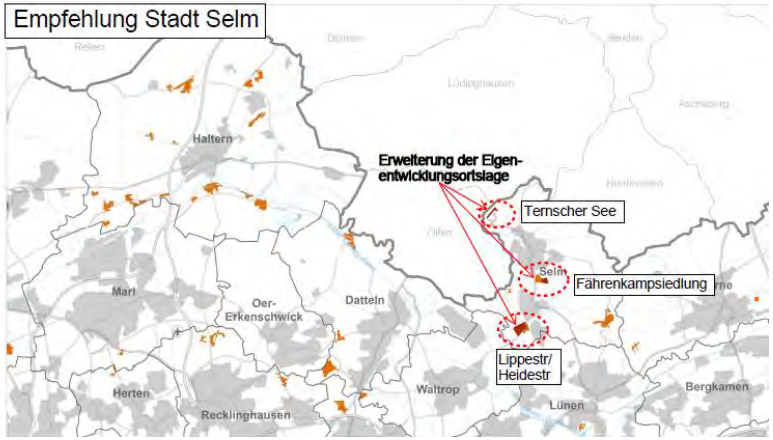
Stellungnahme	Erwiderung
1666#6 Stadt Selm	
Bork, Rauher Busch, 3. Bauabschnitt (ca. 4,1 ha brutto)  ***Arrondierung des südwestlichen Siedlungsbereiches,*** ***topographische Begrenzung durch Umgehungsstraße ist gegeben;*** ***Nähe zum ZVB und Nahversorgungszentrum Bork;*** ***Günstige Erschließungsbedingungen;*** ***Die Fläche wurde zwar kürzlich zugunsten der Ausweisung eines zentraler gelegenen Bereiches aufgegeben, jedoch nur wegen des rechnerischen Überangebotes an W- Flächen, nicht wegen mangelnder Eignung***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Selm zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 1,0 ha sowie zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 9,6 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
1666#7.1 Stadt Selm	
Allgemeiner Siedlungsbereich, Zweckbestimmung Erholung (ASB - E) Der Entwurf des Regionalplans Ruhr trägt der Bedeutung des Erholungsgebietes Ternscher See Rechnung und stellt den Bereich des Campingplatzes und die nordöstlich angrenzenden Uferbereiche als ASB mit der besonderen Zweckbestimmung "Erholung" dar. Zudem wird er in der Erläuterungskarte 2 den "Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen" und den "Eigenentwicklungsortslagen" zugeordnet. Die Begrenzung des ASB - E erscheint zunächst schwer nachvollziehbar, entspricht bei genauer Betrachtung jedoch der derzeitigen Flächennutzung. Wie in der Stellungnahme des Kreises Unna bereits	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerische Festlegung des ASBE wird entsprechend der vorgeschlagenen Abgrenzung erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
ausgeführt, ist der Ternscher See dagegen in der Erläuterungskarte "Freizeit und Erholung" nicht dargestellt. Wegen seiner regionalen Bedeutung sollte der See in diese Karte aufgenommen werden. Der Betreiber des Campingplatzes beabsichtigt, diesen einer zeitgemäßen Nachfrage anzupassen, die in Richtung Kurz- bzw. Wochenenderholung mit Übernachtung im Wohnmobil oder (stationären) Mobilheimen zielt. Dies erfordert bei Beibehaltung der Stellplatzanzahl gegenüber dem bisherigen verdichteten Dauercamping eine Flächenerweiterung, um den aktuellen Komfortwünschen gerecht werden zu können. Die im Entwicklungskonzept enthaltene nördliche See- Erweiterung ist nach Aussage des Regionalverbandes als ökologisch wirksame Maßnahme innerhalb der Freiraumdarstellung möglich. ***Die Stadt Selm regt an, die Abgrenzung des ASB- E im Bereich des Campingplatzes dem Konzept von Prof. Fenner anzupassen, unter Berücksichtigung bestehender immissionsschutzrechtlicher Restriktionen aufgrund landwirtschaftlicher Betriebe. (Sh. Karte*** ***Das Konzept wurde im Rahmen des Regionale2016- Prozesses unter Beteiligung der wesentlichen Träger öffentlicher Belange entwickelt und vom Rat der Stadt am 06.07.2017 als solches gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB beschlossen. Hier steht die Stellungnahme der Stadt nicht im Einklang mit der des Kreises, der eine reduzierte Flächendarstellung anregt. Die Stadt Selm hält dagegen die kommunale Bauleitplanung für die geeignetere Planungsebene, auf der unter Beteiligung der Naturschutzbehörde und unter Abwägung aller Belange über die Art der Flächennutzung und den Grad der Inanspruchnahme zweckmäßiger entschieden werden kann***	
1666#7.2 Stadt Selm	
Zudem sollte der Bereich der bestehenden Bebauung entlang des Strandwegs als Eigenentwicklungsortslage charakterisiert und so in den Regionalplan aufgenommen werden. Hier entstand in den zurückliegenden Jahrzehnten ein	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
gemischter Wohnsiedlungsbereich, der sowohl Dauerwohnsitze als auch Wochenendwohnungen und gastronomische Betriebe umfasst, die auf der Basis des § 34 BauGB genehmigt wurden. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Stadt Selm hier eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erlassen. Dieser Siedlungsbereich verfügt bei einer Größe von ca. 0,85 ha über die erforderliche erschließungstechnische Infrastruktur.	Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Kommunen erfolgt die Analyse nach regionaleinheitlichen Kriterien. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
1666#7.3 Stadt Selm	
Außerdem wird angeregt, den Ternscher See wegen seiner regionalen Bedeutung für das nordöstliche Ruhrgebiet in die Erläuterungskarte "Freizeit und Erholung" aufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Ternscher See wird als See mit hohem Freizeit- und Erholungswert in der Erläuterungskarte "Freizeit und Erholung" ergänzt.
1666#8.1 Stadt Selm	
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Prinzipiell gelten für GIB die Aussagen zum ASB in ähnlicher Weise. Die erschlossenen, zur Verfügung stehenden Flächen wurden weitestgehend vermarktet. Im Selmer Industrie- und Gewerbegebiet haben sich in den letzten Monaten der Metallbaubetrieb Böcker und zwei weitere Betriebe auf rund 3,7 Hektar sowie der Vliesstoff-Hersteller McAirlaids angesiedelt, wobei letzter alleine etwa 2,7 ha beanspruchte. Lediglich in Bork, im Gewerbegebiet am Dieselweg, stehen noch ca. 1,4 ha Fläche zur Verfügung, die jedoch nur sehr eingeschränkt gewerblich nutzbar, weil nur für nicht störende Betriebe geeignet sind. Auch hier ist eine kontinuierliche	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Nachfrage zu verzeichnen, die durch das Nutzungskonzept des Bebauungsplanes "Arbeiten und Wohnen unter einem Dach" sehr begünstigt wird und das für die meisten der angesiedelten Betriebe als entscheidender Standortfaktor bewertet wurde Insgesamt stehen im Stadtgebiet gemäß des ruhrFIS - Flächenmonitorings des RVR noch 7,2 ha Gewerbeflächen zur Verfügung, die nicht konzentriert vorliegen, sondern auf rd. 8 verschiedene Stellen in den Gewerbegebieten verteilt sind.	
1666#8.2 Stadt Selm	
Gesamtstädtisch verzeichnet Selm weiterhin eine rege Nachfrage nach Gewerbeflächen, speziell nach größeren Einheiten. • Die Fa. SARIA, die weltweit rund 8.000 Mitarbeiter beschäftigt, plant im Zuge eines Konzentrationsprozesses eine, den derzeitigen Bestand etwa verdoppelnde Erweiterung ihres Verwaltungssitzes in Selm mit einem Grundstücksflächenbedarf von zunächst etwa 2,0 ha. Aus diesem Grunde hat SARIA bereits einen Teil der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche sowie das Gelände eines weiteren im Gebiet ansässigen Unternehmens erworben. Bauleitplanerische Schritte zur Erlangung von Baurechten sind in Vorbereitung. • Finale Verhandlungen mit großen Erfolgsaussichten werden derzeit mit einem Großhändler für Gebäudeinstallation/ Haustechnik geführt, der für einen neuen Logistikstandort 8,0 ha Fläche benötigt und optional weitere 4,0 ha. Zu der Inanspruchnahme von 8,0 ha liegt eine positive Aussage des RVR vom 24.11.2016 auf eine landesplanerische Anfrage der Stadt vor, die an eine verbindliche Zusage des Investors zur Ansiedlung gebunden ist. Diese wird in Kürze erwartet. Die Stadt hat bereit Schritte für den erforderlichen Grunderwerb eingeleitet. ***In Anbetracht der sehr konkreten Ansiedlungs- bzw. Expansionsabsichten der Unternehmen erscheint es aus Sicht der Stadt Selm nur folgerichtig, das Gebiet nördlich der Werner Straße in der benötigten Ausdehnung, wie sie beschrieben wurde, im Regionalplan Ruhr als GIB darzustellen. Soweit landesplanerisch***	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich jeweils um betriebsgebundene Erweiterungen bzw. Reserveflächen, die nicht bedarfsrelevant sind.

Stellungnahme	Erwiderung
erforderlich, könnte die östliche Erweiterung des bestehenden GIB mit einer Zweckbindung versehen werden, z. B. für Logistik- und Transportwirtschaft oder Recyclingwirtschaft. Die Freiraum- Darstellung sowie andere, diesem Ziel wiedersprechende Darstellungen müssten entsprechend zurückgenommen werden.  	
1666#9 Stadt Selm	
Im Borker GIB zeichnet sich ebenfalls ein erhöhter Erweiterungsbedarf ab. Die bisherige Darstellung im Entwurf des Regionalplans berücksichtigt den Flächenbedarf, der sich aus einer üblichen Angebotsplanung ergeben würde. Die an der Gutenbergstraße ansässige Fa. Kalthoff, die auf die Herstellung von Filtern und Filtermedien aller Art spezialisiert ist, hat mit der Stadt vor kurzem ihre Neubauabsichten erörtert, die ein eigenes Logistikzentrum umfassen. Hierfür muss auf die im Regionalplan neu dargestellte GIB - Fläche zwischen dem Dieselweg und der B 236 zurückgegriffen werden. ***Die Stadt Selm regt daher an, zur Sicherung des allgemeinen GIB- Bedarfs das Gelände nördlich der Gutenbergstraße in die GIB- Darstellung einzubeziehen, wie es auch der GEP 2004 vorsieht. Die Freiraumdarstellung sowie andere, diesem Ziel wiedersprechende Darstellungen wären hier ebenfalls anzupassen.***	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Selm bereits eine bedarfsgerechte Festlegung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht mehr bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der GIB wird dennoch leicht arrondiert, um eine Interpretationsmöglichkeit gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, zu ermöglichen. Demgemäß können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stünde eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP NRW.

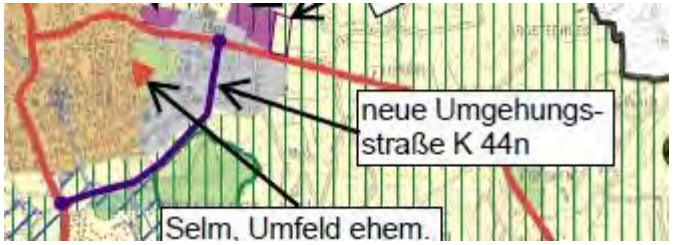
Stellungnahme	Erwiderung
	
1666#10 Stadt Selm	
Eigenentwicklungsortslagen Siedlungsbereiche, die unterhalb der Darstellungsschwelle für ASB liegen, werden als Eigenentwicklungsortslagen bezeichnet. Sie sind in einer Sonderkarte zum Regionalplan aufgeführt. In Selm betrifft es z. B. den Ortsteil Cappenberg oder den Siedlungsbereich an der Haus- Berge- Straße. Nach Auffassung der Verwaltung sollten noch weitere Siedlungsbereiche in die Sonderkarte aufgenommen werden, weil sie auch über ein Entwicklungspotenzial verfügen und von städtebaulicher Bedeutung sind. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Kommunen erfolgt die Analyse nach regionaleinheitlichen Kriterien. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
1666#11 Stadt Selm	
Strandweg (Ternscher See) Wie bereits im Kapitel ASB- E erläutert, handelt es sich bei der Bebauung im Umfeld des Strandweges um eine gemischte Wohnnutzung, die überwiegend aus Dauerwohnsitzen und zu einem geringeren Teil aus Ferien - bzw. Wochenendwohnhäusern besteht. Außerdem befinden sich hier zwei Gebäude für Gastronomiebetriebe, die jedoch derzeit leer stehen. Die Ansiedlung wird von einer Schulbuslinie bedient. Die Straße Strandweg wurde auf ihrem nördlichen, zum Anbau bestimmten Abschnitt, vor einigen Jahren ausgebaut und mit einem Wendeplatz versehen. Das im Rahmen der Regionale 2016 erarbeitete und vom Rat beschlossene Entwicklungskonzept sieht am nördlichen Straßenende einen kleineren öffentlichen Platz als Zugang zum See und eine, den Siedlungsbereich nach Norden abrundende Bebauung vor, die aus städtebaulichen Gründen konzeptionell angeraten wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Stadt Selm für das Umfeld des Strandweges eine Satzung nach § 34 BauGB erlassen. ***Wegen des "Städtebaulichen Gewichtes" dieses Siedlungsbereiches und seiner Bedeutung regt die Stadt an, diesen als Eigenentwicklungsortslage in den Regionalplan aufzunehmen.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP NRW als auch (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Bebauung im Umfeld des Strandwegs insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als Eigenentwicklungsortslage zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im Regionalplan Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
1666#12 Stadt Selm	
Horstheide/ Heidestraße/ Lippestraße Dieses Areal prägt den westlichen Ortseingang im Umfeld der Waltroper Straße. Hier befinden sich sowohl über einen rechtskräftigen Bebauungsplan verfügendes Wohn- bzw. Gewerbegebiet als auch ältere bauliche Verdichtungen, die überwiegend vor Inkrafttreten des Baugesetzbuches entstanden sind. Diverse Handwerksbetriebe, Betriebe des Erwerbsgartenbaus und Wohnhäuser bilden den Bestand, für den die Stadt Selm im Jahre 2012 eine aus mehreren Teilen bestehende Außenbereichssatzung erlassen hat. ***Wegen des "Städtebaulichen Gewichtes" dieses Siedlungsbereiches regt die Stadt an, auch diesen als Eigenentwicklungsortslage in den Regionalplan aufzuehmen.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch § 35 Abs. 5 LPlG DVO auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Ortslage H**orstheide/ Heidestraße/ Lippestraße** insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im Regionalplan Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
1666#13 Stadt Selm	
Freiraum Die Freiraumdarstellung des Regionalplans überlagert an mehreren Stellen des Stadtgebietes Bereiche, deren Existenz als kleinere Siedlungsansätze nicht in Frage steht. Durch planungsrechtliche Regelungen hat die Stadt Selm hierfür bereits zum Teil noch Entwicklungsmöglichkeiten in geringem Umfang vorgesehen. ***Damit die Freiraumdarstellung sich hierfür nicht als Hindernis erweist, regt die Stadt an, diese sowie andere, diesem Ziel wiedersprechende Darstellungen für die folgenden Bereiche zurückzunehmen:*** • ***Horstheide/ Heidestraße/ Lippestraße (siehe oben - Eigenentwicklungsortslage)*** • ***Cappenberg (Schlossumfeld/ Freiherr- vom- Stein- Straße/ Brauereiknapp) (siehe Masterplan Selm - Stadtteil Cappenberg, S. 86-89, Entwicklungspotenzial Brauereiknapp – Tourismus)*** • ***Östliche Erweiterung des Industriegebietes nördlich der Werner Straße (siehe oben - GIB-Standort)***  	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. 1. Horstheide: Eigenentwicklungsortslagen in Regionalen Grünzügen können sich gemäß Ziel 2.2-2 weiterentwickeln. Insofern wird der Regionale Grünzug in dem Bereich nicht geändert. 2. Cappenberg: Die Festlegung der den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich überlagernden BSLE basiert auf dem Landschaftsschutzgebiet Cappenberg. BSLE sind Vorbehaltsgebiete und haben damit ebenso wie die textliche Festlegung 2.4-1 zu den BSLE Grundsatzcharakter. Grundsätze der Raumordnung sind bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nachgeordneter Planungen und Zulassungsverfahren einzustellen und zu bewerten, sind aber durch Abwägung oder Ermessensausübung überwindbar. 3. Werner Straße: Das GIB wird vergrößert, die Freiraumfestlegungen entfallen daher.

Stellungnahme	Erwiderung
1666#14 Stadt Selm	
Bereiche zum Schutz der Natur Der Entwurf des Regionalplans legt an mehreren Stellen im Stadtgebiet, insbesondere für die Auenbereiche von Lippe und Stever Bereiche zum Schutz der Natur fest. Hiermit wird das Ziel verfolgt, Flächen für regional bedeutsame Biotopverbundsysteme auf der Ebene der Regionalplanung zu sichern. (Ziel 2.3-2 ***Die Stadt Selm geht davon aus, dass hierdurch keine unmittelbaren Restriktionen beispielsweise für eine landwirtschaftliche Nutzung entstehen. Sie regt daher an, die konkrete Ausgestaltung der Flächen bzw. deren Nutzungen der Landschaftsplanung der Naturschutzbehörde vorzubehalten, die unter Beteiligung der örtlichen Akteure und unter Abwägung aller Belange im Landschaftsplan geeignete Festsetzungen treffen wird.***	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Restriktionen entstehen aufgrund der BSN-Festlegung für die landwirtschaftliche Nutzung nicht, da das landwirtschaftliche Handeln nicht der direkten Steuerungswirkung des Regionalplanes unterliegt.
1666#15 Stadt Selm	
Infrastruktur/ Verkehr **Erschließung newPark** Unmittelbar westlich der Stadtgrenze liegt auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop der für großflächige Ansiedlungen vorgesehene GIB newPark. Die Stadt Selm hat in der Vergangenheit im Rahmen diverser Planverfahren sowohl landesplanerischer als auch bauleitplanerischer Art auf die nach Auffassung der Stadt Selm unzureichende Berücksichtigung der aus östlicher Richtung, von der Autobahn A 1 abgehenden Verkehrsflüsse mit dem Ziel newPark hingewiesen. Der aus dieser Richtung kommende Verkehr wird das Selmer Stadtgebiet über das vorhandene Netz der klassifizierten Straßen durchfahren und zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung insbesondere auch einiger Knotenpunkte führen. ***Die Stadt Selm regt daher an, in den Regionalplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, der die Planungsträger verpflichtet, den Aspekt des***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung auf die regionale Ebene heruntergebrochen. Im Falle des newPark erfolgt als zeichnerische Festlegung neben der Fläche selber (Festlegung als GIB) eine Festlegung der verschiedenen Verkehrstrassen, die zur Anbindung des Standortes als regionalplanerisch notwendig und sinnvoll angesehen werden. Eine konkrete Umsetzung der Festlegungen erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Bauleitplanung, da dort auch die möglichen Nutzungen konkretisiert werden. Dort sind auch die angesprochenen Verkehrsuntersuchungen beizubringen.

Stellungnahme	Erwiderung
östlichen Ziel- und Quellverkehrs mit zu betrachten und gutachterlich untersuchen zu lassen.	
1666#16 Stadt Selm	
Der Kreisstraße K 44 "Zeche- Hermann- Wall" wird als südöstlicher Umgehung des Ortsteils Selm - Verbindung zwischen der B 236 und der L 507 - eine besondere Bedeutung erlangen, so dass seitens der Stadt angeregt wird, diesen Straßenzug im Regionalplan darzustellen.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannte Straße Zeche-Hermann-Wall ist als Kreisstraße (K 44) klassifiziert. Die Straße stellt eine Verbindung zwischen der Bundesstraße B 236 und der Landesstraße L 507 her und besitzt kommunale Bedeutung. Die regionalplanerisch bedeutenden Netzfunktionen werden durch die Bundesstraße B 236 und die Landesstraße L 507 erfüllt. Es ist hervorzuheben, dass der Regionalplan Ruhr einer möglichen Veränderung der Bedeutung bestehender Straßen im Verkehrsnetz, z.B. durch Umklassifizierung und/oder Umbau bzw. Ausbau, nicht entgegen steht.
1666#17 Stadt Selm	
Kulturlandschaft In der Beikarte ist unter Ziffer 488 das Schloss Cappenberg nicht korrekt verortet. Es wird auf Werner Stadtgebiet dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nr. 488 mit der Bezeichnung "Cappenberg" umfasst das Schloss, aber auch einen bäuerlichen Kulturlandschaftsbereich mit Hecken, Baumreihen, Waldbereichen, Wölbäcker etc. Der gesamte Kulturlandschaftsbereich Nr. 488 liegt in Lünen, Selm, Werne und wird in Anlage 4, Anhang 4 entsprechend beschrieben.
1666#18 Stadt Selm	
GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZUM REGIONALPLAN RUHR **Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Städte haben sich darauf verständigt, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Die Anregungen werden in der**	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des

Stellungnahme	Erwiderung
Kreistags-vorlage (Drs.- Nr 006/19) ausführlich begründet. Im Folgenden werden die Anregungen daher nur stichpunktartig wiedergegeben: **Grundsatz 1.1- 4 "Daseinsvorsorge sichern"** Statt Schienennahverkehr sollte der Begriff ÖPNV verwandt werden.	Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.
1666#19 Stadt Selm	
Grundsatz 1.1- 12 "Digitale Infrastruktur ausbauen" Der Grundsatz sollte unter Würdigung der Versorgung des ländlichen Raumes neu formuliert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
1666#20 Stadt Selm	
Grundsatz 1.1- 13 "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben" Auf Redundanzen sinngleicher Festlegungen in verschiedenen Kapiteln verzichten.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW).

Stellungnahme	Erwiderung
	Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.
1666#21 Stadt Selm	
Ziel 1.2-2 "Gewerblich- industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" Text dahingehend verdeutlichen, dass es sich bei den Kooperationsstandorten nicht um einen lokalen, sondern um einen Sonderbedarf handelt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der erwähnten Aufzählung sind lediglich Sonderbedarfe benannt, die nicht von der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet werden. Das Bedarfskontingent der Regionalen Kooperationsstandorte wird jedoch, wie die lokalen Bedarfskontingente, aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet.
1666#22 Stadt Selm	
Ziel 1.2-3 "Flächentausch" FNP- Änderungsverfahren zum Flächentausch vom Verfahren zur Neuausweisung zeitlich entkoppeln.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
1666#23 Stadt Selm	
Ziel 1.3- 2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" Im Hinblick auf den § 35 BauGB kann im Regionalplan auf eine Formulierung verzichtet werden.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
1666#24 Stadt Selm	
Darstellung der ASB und ASBz Die Anregungen werden mitgetragen. Zum Bereich Ternscher See nimmt die Stadt Selm jedoch eine andere Position ein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einwendungsnummer bezieht sich auf die Stellungnahme des Kreises Unna.
1666#25 Stadt Selm	
Darstellung von GIB und GIBz In der Methodik zur Bedarfsermittlung die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote der Region berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Vorgaben zu Ziel 6.1-1 LEP NRW ist nicht vorgesehen, dass Regionen mit höheren Arbeitslosenquoten höhere Bedarfe zugestanden werden. Die Regionalplanungsbehörden können jedoch den ermittelten gesamtregionalen Bedarf innerhalb der Planungsregion verteilen. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die erneute Befassung mit dem bislang vereinbarten Verteilungsschlüssel u.a. über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitslosenquote. Das derzeitige Modell weist Kommunen mit höheren Arbeitslosenquoten höhere Bedarfszahlen zu. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen

Stellungnahme	Erwiderung
	zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
1666#26 Stadt Selm	
Die Darstellung des Regionalen Kooperationsstandortes in Werne Wer_GIBz_01 hinsichtlich der ökologischen Bedeutung der Flächen überprüfen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1666#27.1 Stadt Selm	
Ziel 1.8- 1 "Regionale Kooperationsstandorte" Bitte um Klarstellung, dass nur die Initial- bzw. Erstansiedlung eine Mindestgröße von 8 ha aufweisen muss.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

Stellungnahme	Erwiderung
	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1666#27.2 Stadt Selm	
Grundsatz 1.8-2 "Interkommunale Kooperation stärken" Textpassage dahingehend ergänzen, dass ein Regionaler Kooperationsstandort auch durch eine interkommunal tätige Wirtschaftsförderungsgesellschaft begründet werden kann. Der Umgang bzw. das Verfahren mit zukünftigen Regionalen Kooperationsstandorten sollte bereits jetzt im Regionalplan geregelt werden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1666#28 Stadt Selm	Identisch zu 2912#24 und 2941#17
1666#29 Stadt Selm	
1.10 GIB für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben/ Standort Datteln/ Waltrop Es wird angeregt, in den Regionalplan einen Hinweis aufzunehmen, der die Planungsträger verpflichtet, den Aspekt des östlichen Ziel- und Quellverkehrs in Bezug auf die Auswirkungen auf die Stadt Selm mit zu betrachten und gutachterlich untersuchen zu lassen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie den LEP NRW lediglich wiederholen.

Stellungnahme	Erwiderung
1666#30 Stadt Selm	
Ziel 2.3- 2 "Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln" Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen werden mitgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die zeichnerischen Festlegungen mitgetragen werden.
1666#31 Stadt Selm	
2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen werden mitgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die zeichnerischen Festlegungen mitgetragen werden.
1666#32 Stadt Selm	
2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes Die Formulierung des bisherigen Regionalplans Arnsberg sollte beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel 2.5-1 des RP Ruhr bezieht sich nicht mehr nur auf die Hellwegbörde, wie dies im Regionalplan TA Dortmund - westlicher Teil - der Fall ist, sondern umfasst nunmehr auch das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein". Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung nicht aufgegriffen wird, da der Regionalplan keine Zulässigkeitsentscheidung trifft.
1666#33 Stadt Selm	
2.7 Wald und Forstwirtschaft Anregungen des Kreises zu den zeichnerischen Festlegungen werden mitgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechenden Erwiderungen zur Stellungnahme des Kreises Unna wird verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
1666#34 Stadt Selm	
2.8 Bodenschutz Das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Abwägung der Bauleitplanung zu behandeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1666#35 Stadt Selm	
2.9 Oberflächengewässer Die Ausführungen zu Ziel 2.9-1 sollten konkreter auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingehen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. <u>Zu Oberflächengewässern:</u> Wegen der Redundanzen zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 im LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (Brauchwasser, Energiegewinnung, Trinkwassergewinnung, Wasserstraße) beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im Regionalplan gestrichen. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die zeichnerisch festgelegten Talsperren, auf die Stauseen mit Dauerstau, auf die natürlichen Seen und die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung und die Begründung werden entsprechend angepasst. In der Erläuterung zum Ziel 2.9-1 wird auf die die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eingegangen, den aufgestellten Bewirtschaftungsplan für die Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas mit dem je Flussgebiet behördenverbindlichen Maßnahmenprogramm. Alle 6 Jahre ist ein Bewirtschaftungsplan zu erstellen. Die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne mit den Maßnahmenprogrammen gemäß WRRL obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung und nicht der Regionalplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
1666#36 Stadt Selm	
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz Die Darstellung der Erläuterungskarte um die in der Kreisstellungnahme genannten Bereiche ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Selm schließt sich der Stellungnahme des Kreises Unna an, in der Ergänzungen in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" anregt werden. Verwiesen wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreises Unna (2912#66).
1666#37 Stadt Selm	
2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz Die Ausführungen wie vom Kreis Unna vorgeschlagen ergänzen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Stadt Selm schließt sich der Stellungnahme des Kreises Unna zum Kapitel 2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz an. Verwiesen wird auf die Erwiderung zu den Stellungnahmen des Kreises Unna (2912#68 und 2912#69).
1666#38 Stadt Selm	
2.12 Freizeit und Erholung Die entsprechende Erläuterungskarte 16 um die Darstellung des Ternscher Sees ergänzen Die entsprechende Erläuterungskarte 17 um die Darstellung des Radwegenetzes des "radrevier.ruhr" ergänzen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Sie bezieht sich in beiden Punkten auf die Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung". Die in der Erläuterungskarte 16 dargestellten Seen mit hohem Freizeit- und Erholungswert werden um den Ternscher See ergänzt. Die radrevier.ruhr-Premiumradwege (Route der Industriekultur, Ruhrtalradweg, Römer-Lippe-Route) werden in der Erläuterungskarte 16 dargestellt bzw. ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
1666#39 Stadt Selm	
Ziel 5.1- 1 "Kraft- Wärme- Koppelung nutzen Dieses Ziel sollte entfallen oder nur als Grundsatz formuliert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" wird aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW 2017 handelt. Durch die Änderung des LEP vom 06.08.2019 wurde das ehemalige LEP-Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz herunter gestuft.
1666#40 Stadt Selm	
5.2.1 Windenergie Dieses Thema sollte nicht Gegenstand des Regionalplanentwurfes sein.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
1666#41 Stadt Selm	

Stellungnahme	Erwiderung
5.3 Abfallwirtschaft Den Planentwurf um die genannten Standorte ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung von Deponien im RP Ruhr erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Die Zentraldeponie Fröndenberg befindet sich aktuell in der Nachsorgephase. Bei der Inertstoffdeponie Lünen-Brückenkamp handelt es sich um eine DK-0-Deponie mit einer Größe deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle. Auf Grundlage der geltenden Erlasslage in Verbindung mit der fehlenden Raumbedeutsamkeit der beiden genannten Deponien erfolgt keine zeichnerische Festlegung als "Abfalldeponie".
1666#42 Stadt Selm	
5.4 Abwasser Den Planentwurf um die genannten Standorte ergänzen und die Textpassagen anpassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Selm schließt sich der Stellungnahme des Kreises Unna zum Kapitel 5.4 (alt) Abwasser an. Verwiesen wird auf die Erwiderung zu der Stellungnahme des Kreises Unna (2912#90).
1666#43 Stadt Selm	
5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze Darstellung um die Abgrabungsfläche "Küchenberg" in Fröndenberg ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 1386#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1666#44 Stadt Selm	
5.6 Fracking Den Regionalplan um Ausführungen zum Ausschluss von Fracking ergänzen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans

Stellungnahme	Erwiderung
	verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt.
1666#45 Stadt Selm	
6. Verkehr und technische Infrastruktur Die Textpassagen wie vom Kreis Unna angeregt ergänzen bzw. neu ordnen	Der Hinweis auf die separat ergangene, gemeinsame Stellungnahme des Kreises Unna und der kreisangehörigen Städte wird zur Kenntnis genommen.
1666#46 Stadt Selm	
7. Militärische Einrichtungen Standortübungsplatz Hengsen- Opherdicke nach Aufgabe der militärischen Nutzung als Naturschutzgebiet ausweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Selm schließt sich der Stellungnahme des Kreises Unna zum Standortübungsplatz Hengsen-Opherdicke an, der sich innerhalb der Gemeinde Holzwickede befindet. Im Regionalplan ist der Bereich in den zeichnerischen Festlegungen bereits als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Im textlichen Ziel 7.1-3 "Arten- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Belangen" werden die entsprechenden Regelungen bei der Überlagerung beider Ziele getroffen. Auf dem Standortübungsplatz ist bereits auf einer Teilfläche ein Naturschutzgebiet festgesetzt worden (UN 29), das auch mit den militärischen Belangen vereinbar ist. Ziel 2.3-2 im Regionalplan Ruhr regelt abschließend die Sicherung und die Entwicklung von BSN in nachfolgenden Fachplanungen. Diese sind im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln. Die Aufforderung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach Aufgabe der militärischen Nutzung richtet sich an den Kreis Unna als Träger der Landschaftsplanung und nicht an die Regionalplanung. Die geeigneten

Stellungnahme	Erwiderung
	Festsetzungen oder Vereinbarungen im Sinne des Naturschutzes sind auf dieser Ebene zu treffen. Daher ist hier keine weitere Regelung erforderlich.
1666#47 Stadt Selm	
UMWELTBERICHT **HANDLUNGSPROGRAMM ZUR RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG DER METROPOLE RUHR** **Die Ausführungen des Kreises Unna zum Umweltbericht und zum Handlungsprogramm werden seitens der Stadt Selm mitgetragen.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Sprockhövel

1787#1 Stadt Sprockhövel	
Die Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs zum Siedlungsraum folgen der Zielsetzung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Diese Ausrichtung darf jedoch Chancen der Städte und Gemeinden auf eine nachhaltige Entwicklung nicht beeinträchtigen. Insofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und unterschiedlichen Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen Rechnung getragen werden. Das wesentliche Steuerungselement in diesem Zusammenhang ist jedoch die Methodik zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe. Es ist die Aufgabe der Städte und Gemeinden, im Rahmen der eigenen Planungshoheit und Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger bedarfsgerechte Flächenausweisungen zu treffen. Die Gemeinde selbst ist am	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Für die Stadt Sprockhövel liegt der dem Entwurf des RP Ruhr zugrundeliegende Bedarf (Wohnen) bei 16,8 ha. Der Entwurf des RP Ruhr weist für die Stadt Sprockhövel bereits eine kartografisch bedingte Überdeckung in Höhe von 13,6 ha aus. Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW sind Überdeckungen nicht zulässig. Da der Wohnbauflächenbedarf jedoch gesamtregional planerisch nicht überschritten wird, können in einzelnen Kommunen, so auch in der Stadt Sprockhövel Überdeckungen bestehen bleiben. Ein wesentliches Kennzeichen der RVR-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich

Stellungnahme	Erwiderung
besten geeignet, die Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft und deren Bedarfe zu beurteilen. Es besteht in Sprockhövel eine erhebliche Nachfrage an Wohnbauland, die schon jetzt nicht befriedigt werden kann. Dies hat sich durch die Flüchtlingssituation nochmals verstärkt. Mit den wenigen Flächen, die zurzeit schon in Planung sind, kann die Nachfrage an Wohnraum bis zu diesem Zeitpunkt in Sprockhövel nicht befriedigt werden. Dies entspricht auch nicht den seit Jahren vorliegenden Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger. Dies gilt auch für Entwicklungen, für die Freiraum beansprucht werden muss, soweit dies städtebaulich erforderlich ist. Der Aspekt des sparsamen Flächenverbrauchs gehört daher in die Abwägung und wird dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es muss aber dabei bleiben, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit die autonome Letztentscheidung trifft. Durch die raumordnerischen Festlegungen werden jedoch die Gestaltungsräume der kommunalen Planungshoheit im Vergleich zum GEP über Gebühr eingeschränkt. Dies ist nicht akzeptabel. Es gäbe für die Stadt keine Spielräume mehr zur Vorhaltung von Flächenalternativen. Die für die kommunale Planung und Entwicklung notwendige Möglichkeit planerischer Alternativen, z.B. für den Fall mangelnder Grundstücksverfügbarkeit etc., würde hiermit erheblich einschränkt. Ohne neue Ausweisung von Flächen, auch in den Freiraum hinein, ist eine sinnvolle Stadtentwicklung nicht möglich. Die Möglichkeit des Bedarfsnachweises ist keine adäquate Kompensation der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.	Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans bzw. des RP Ruhr über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Auf der Basis der aktuellsten Datengrundlagen (Haushaltsvorausberechnung IT.NRW 2018) würde sich der Wohnbauflächenbedarf der Stadt Sprockhövel von 16,8 ha (Grundlage RP Ruhr) auf 10 ha reduzieren.
1787#2 Stadt Sprockhövel	
Zu Ziel1.1-10: Ziel keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Das Ziel ist im Grundsatz zu unterstützen und greift die gesetzlichen Vorgaben auf. Die bandartige Siedlungsstruktur entlang von Verkehrswegen ist insbesondere den historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen in Sprockhövel aber auch den topographischen Rahmenbedingungen geschuldet. In diesen Fällen muss auch hier eine Siedlungsent-wicklung möglich sein.	Die Festlegung entfällt. Festlegungen und sonstige Formulierungen werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie den LEP NRW lediglich wiederholen.
1787#3.1 Stadt Sprockhövel	
Zu Ziel 1.2-1: Wohnbauflächen bedarfsgerecht zu entwickeln Grundsätzlich ist festzustellen, dass gegenüber dem bestehenden GEP die Darstellungen im Regionalplan wesentlich konkreter ausfallen und sich im Gegensatz zu den recht unscharfen "amöbenartigen" Darstellungen des alten GEP teilweise parzellenscharf orientieren. Die vormaligen Abgrenzungen spiegelten deutlicher die eigentlich vorgesehene Unschärfe der Regionalplanung wieder. Insofern sollte die Abgrenzung großzügiger gehandhabt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für den RP Ruhr wurde ein eigenes kartografisches Konzept gewählt, welches sich teilweise von den geltenden Regionalplänen unterscheidet, deren kartografische Schärfen deutlich schwanken. So sind die siedlungsräumlichen Festlegungen des RFNP oder des GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf wesentlich flächenschärfer als die der Bezirksregierung Arnsberg. Nach den aktuellen Vorgaben des landesweiten Siedlungsflächenmonitorings sind alle Regionalplanplanreserven > 1 ha (unbebaute Flächen in Siedlungsbereichen ohne Bauflächendarstellung im FNP) anzurechnen, weshalb eine großzügigere Bemessung der Siedlungsbereiche der bedarfsgerechten Festlegung entgegensteht.
1787#3.2 Stadt Sprockhövel	
Bei der Reserveflächenberechnung sollten nicht Flächen ab 2000 qm angerechnet werden, sondern nur Flächengrößen, die auch auf der Regional-planebene bei einem Maßstab von 1: 50.000 relevant sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf § 4 Abs. 4 LPlG NRW sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an die Landesplanungsbehörde richtet. Beispielsweise sind in den FNP gesicherte Flächen ab einer Größe von 0,2 ha anzurechnen, Regionalplanreserven ab einer Größe von 1 ha. Eigentumsrechtliche Restriktionen gelten nach den landesweiten Kriterien nicht als Ausschlussgrund zur Anrechnung als Flächenreserve.

Stellungnahme	Erwiderung
1787#4.1 Stadt Sprockhövel	
Die ASB-Bedarfe werden auf Basis der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, der durchschnittlichen Haushaltsgröße und der vorgegebenen Dichtewerte ermittelt. Hier ist die Prognosegrundlage aufgrund der in den letzten Jahren weniger dramatisch prognostizierten Bevölkerungsrückgänge nicht mehr aktuell. Bei den errechneten Flächenbedarfen wurden Aufschläge für Erschließung, städtebauliche Faktoren und ein regionalplanerischer Aufschlag von ca. 20 % berücksichtigt. Da in der Regel der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet verortet wird, wird dieser Aufschlag für zu gering erachtet. Außerdem wird bei diesem Aufschlag nicht berücksichtigt, dass die Kommune auch flexibel auf fehlende Flächenverfügbarkeit reagieren muss.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Auf der Basis der aktuellsten Datengrundlagen ergibt sich für die Stadt Sprockhövel ein Wohnbedarf in Höhe von 10 ha, für den Entwurf des RP Ruhr werden 16,8 ha zugrunde gelegt. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle, in Zusammenarbeit mit Kommunen, Kreisen und weiteren am Regionalen Diskurs beteiligten Akteuren, die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die Befassung mit den zugrunde gelegten Zuschlägen zu den ermittelten Nettobedarfen. Die derzeitigen Planungszuschläge wurden durch eine GIS-gestützte flächendeckende Analyse der Siedlungsbereiche im Verbandsgebiet empirisch ermittelt. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
1787#4.2 Stadt Sprockhövel	
Um dem Wohnbaubedarf durch die Flüchtlinge Rechnung zu tragen, wurde lediglich der Planungshorizont von 2030 auf 2034 verlängert. Dies hatte allerdings keine Auswirkungen auf die Neuausweisungen von Flächen. Aufgrund der Reserveflächen kann die Stadt bis 2034 keine neuen Flächen im Flächennutzungsplan ausweisen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es kann nicht bestätigt werden, dass die Kommunen bis zum Jahr 2034 keine neuen Bauflächen in den Flächennutzungsplänen darstellen können. Sobald weniger Flächenreserven als Bedarf vorhanden sind, sind zusätzliche Neudarstellungen möglich. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.

Stellungnahme	Erwiderung
1787#4.3 Stadt Sprockhövel	
Basierend auf die Bevölkerungsvorausberechnung von IT. NRW wird für die Stadt Sprockhövel ein Rückgang der Zahl der Haushalte um 137 Haushalte angenommen. Dazu wird eine Leerstandsquote von 3,1 %, was 387 Wohnungen bedeutet, berücksichtigt. Letztendlich bleiben ein Ersatzbedarf von 327 Wohneinheiten und ein geringfügiger zusätzlicher Wohnungsbedarf von 184 Wohneinheiten, insgesamt 511 Wohneinheiten bis 2034. Seit einiger Zeit liegt die Leerstandsquote unter 3,1 %; insofern berücksichtigt die Berechnung nicht die heutige Situation.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehört auch die Anrechnung von Leerständen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass aktuelle Daten zu den Leerständen lediglich alle 10 Jahre (Zensus) und dazu nicht obligatorisch erhoben werden, weshalb im Zuge der Modellevaluation eine nach dem LEP mögliche pauschale Anrechnung von Leerständen zu diskutieren ist. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann. Auf der Basis der aktuellsten Datengrundlagen (Haushaltsvorausberechnung IT.NRW 2018) würde sich der Wohnbauflächenbedarf der Stadt Sprockhövel von 16,8 ha (Grundlage RP Ruhr) auf 10 ha reduzieren.
1787#5.1 Stadt Sprockhövel	
Bei den Wohnbauflächenreserven wurden ca. 21,8 ha ermittelt. Dabei handelt es sich aber vielfach um kleine Flächen, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse zurzeit nicht verfügbar sind, allerdings Baurecht besitzen und im Ortskern liegen. Bei den Wohnbaureserveflächen gibt es 12 Flächen, die zwischen 0,3 - 0,7 ha groß sind (z. B. in der Schultenbuschstraße Reservefläche 0,3 ha Festsetzung im Bebauungsplan Grundstück 1000 qm GRZ 0,15 d.h. max. 3 Baugrundstücke). Vielfach handelt es sich um Baulücken mitten im Ortskern, die aufgrund der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Höhe der anzurechenden Reserven liegt nun bei 16,4 ha. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf § 4 Abs. 4 LPlG NRW sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an die Landesplanungsbehörde richtet. Beispielsweise sind in den FNP gesicherte Flächen ab einer Größe von 0,2 ha anzurechnen, Regionalplanreserven ab einer Größe von 1 ha. Eigentumsrechtliche Restriktionen gelten nach den landesweiten Kriterien nicht als Ausschlussgrund zur Anrechnung als Flächenreserve.

Stellungnahme	Erwiderung
Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar sind. Diese Flächen bieten sich aufgrund der Lage und Größe nicht als Tauschfläche an. Mit solchen Flächen ist keine Stadtentwicklung zu betreiben bzw. die Nachfrage an Wohnraum zu befriedigen. Die 12 Flächen, die zwischen 0,3 - 0,7 ha groß sind, bilden eine Reserve von 5,2 ha. Aufgrund ihrer Größe sollten diese Flächen bei den Reserveflächen nicht berücksichtigt werden.	
1787#5.2 Stadt Sprockhövel	
Im Übrigen haben sich die Reserveflächen zwischenzeitlich weiter verringert, da die Erhebung von 2014 zugrunde gelegt wurde. Es wird eine ca. 2,6 ha große Fläche (Riepelsiepen) zurzeit bebaut und eine ca.1,4 ha große Fläche (Beisenbruch) ist zur Umsetzung in 2019/2020 vorgesehen. Die Berechnungen sollten daher überarbeitet und die Siedlungsflächenbedarfsberechnung angepasst werden. Es besteht in Sprockhövel eine erhebliche Nachfrage an Wohnbauland, die schon jetzt nicht befriedigt werden kann. Dies hat sich durch die Flüchtlingssituation nochmals verstärkt. Mit den wenigen Flächen, die zurzeit schon in Planung sind, kann die Nachfrage an Wohnraum bis zu diesem Zeitpunkt in Sprockhövel nicht befriedigt werden. Dies entspricht auch nicht den seit Jahren vorliegenden Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger.	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.
1787#5.3 Stadt Sprockhövel	
Grundsätzlich muss in der Umsetzung aber berücksichtigt werden, dass die Bedarfe nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu betrachten sind. Zudem muss die Regionalplanung den Kommunen einen hinreichenden Spielraum in den Darstellungen einräumen, welcher vor Ort die Ausfüllung der kommunalen Planungshoheit erlaubt. Die Vorgaben der Regionalplanung hinsichtlich der Darstellungen dürfen nicht so eng gezogen werden, dass die Kommunen nur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP NRW. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und

Stellungnahme	Erwiderung
mehr maßstabsbedingte Konkretisierungen im Zuge der Bauleitplanung vornehmen dürfen, sondern auch Entwicklungsalternativen möglich sind.	Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362 sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20 % nach LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.
1787#6.1 Stadt Sprockhövel	
Fläche 1 Auf dem Spähen/Im Freisewinkel Bei der Fläche auf dem Spähen handelt es sich um eine gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan in Autobahnnähe, die entwickelt werden soll. Es ist beabsichtigt, diese Fläche noch auszuweiten, um die Relation zwischen Erschließungskosten und Fläche zu verbessern. In diesem Bereich wäre ein GIB darzustellen bzw. sollte die bisherige Abgrenzung/Darstellung im Regionalplan beibehalten werden; eine Reduzierung sollte nicht erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Sprockhövel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs bereits über einen Überhang an Bereichen gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 1,6 ha sowie zusätzlich 4,8 ha an Flächennutzungsplanreserven. Somit wäre eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
1787#6.2 Stadt Sprockhövel	
Des Weiteren könnte im Bereich Freisewinkel eine Arrondierung der Wohnbebauung erfolgen, daher sollte der ASB in diesem Bereich nicht reduziert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Sprockhövel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs bereits über einen Überhang an Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in Höhe von 13,6 ha. Somit wäre eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
	Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stünde eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP NRW.
1787#7 Stadt Sprockhövel	
Fläche 2 Flurstraße/Lempe Hier wurde die einzige Erweiterungsfläche von Haßlinghausen Süd komplett zurückgenommen. Da der gesamte Bereich Haßlinghausen Süd bebaut ist und hier auch keine Reserveflächen mehr vorhanden sind, sollte der Bereich entsprechend dargestellt bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Sprockhövel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs bereits über einen Überhang an Bereichen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in Höhe von 13,6 ha. Somit wäre eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stünde eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP NRW.
1787#8.1 Stadt Sprockhövel	
<u>Zu Ziel 1.2-2 Gewerblich– und industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln</u> Im Regionalplanentwurf sind keine neuen gewerblichen Bauflächen über den derzeitigen Flächennutzungsplan hinaus vorgesehen. Dies liegt zum einen daran, dass die Bedarfsermittlung der Flächen auf Basis der Inanspruchnahme in den Jahren 2005 – 2010 erfolgte. In diesem Zeitraum fanden jedoch nur wenige Ansiedlungen statt. Des Weiteren wurden Nettoreserveflächen in einer Größenordnung von 17,4 ha ermittelt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Im Entwurf des RP Ruhr wird der ermittelte Bedarf zur Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen für die Stadt Sprockhövel um 4 ha überschritten. Dies ist im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW nur möglich, weil in anderen Kommunen die ermittelten Bedarfe nicht gänzlich planerisch verortet werden können und der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht überschritten wird. Zur Ermittlung des gewerblichen Flächenbedarfes werden die Inanspruchnahmen innerhalb größerer Teilräume zusammengefasst, somit ergeben sich durch geringere als auch höhere Inanspruchnahmen in einzelnen

Stellungnahme	Erwiderung
Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass der Eingriff von Natur und Landschaft im Plangebiet ausgeglichen wird und durch die Topographie die Fläche durch die Anlegung von Böschungen etc. geringer zu nutzen ist. Dies belegen die letzten rechtskräftigen Bebauungspläne; insofern ist ein entsprechender Abschlag von ca. 30 % erforderlich.	Städten innerhalb eines Betrachtungszeitraums nur geringe Auswirkungen auf den Flächenbedarf. Auf der Basis des aktuellsten Stützzeitraumes 2014-2019 ergäbe sich ein Flächenbedarf in Höhe von 12,5 ha, für den Entwurf des RP Ruhr wurden 13,2 ha zugrunde gelegt. Die Möglichkeit höherer Abschläge besteht bereits: Die Anrechnungskriterien zum Siedlungsflächenmonitoring wurden gemeinsam mit der Region erarbeitet. Während die landesweiten Regelungen eine Bruttoerhebung der Flächenreserven (ohne jegliche Abschläge) vorsehen, werden im Siedlungsflächenmonitoring Ruhr Nettoreserven (tatsächliche Baufelder) erfasst. Sofern noch keine innere Parzellierung einer Reservefläche über 1 ha Größe vorhanden ist, werden bei Wohnbauflächen 30% und bei Gewerbeflächen 20% Abzug gewährt. Höhere Abzüge sind im Einzelfall zu begründen, jedoch grundsätzlich möglich.
1787#8.2 Stadt Sprockhövel	
Bei den Reserven sind bei ca. 6 ha gewerblicher Baufläche die Eigentümer zurzeit nicht verkaufsbereit. Eine Rücknahme dieser Flächen ist teilweise nicht sinnvoll, da diese Flächen im Bebauungsplan liegen und daher Baurecht besteht bzw. die Flächen über eine gute verkehrliche Anbindung verfügen. Lediglich für die Gewerbliche Baufläche Gutenbergstraße in einer Größe von 2,1 ha besteht noch kein Baurecht. Ein anderer Teil der Reserveflächen wie z. B. eine Fläche im Engelsfeld wird in Kürze bebaut. Für weitere Flächen, wie z. B. Susewind oder Haßlinghausen Süd III wird ein Bebauungsplan aufgestellt oder geändert	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des RP Ruhr werden nun die aktuellen Daten des SFM Ruhr zum Sachstand 01.01.2020 zugrunde gelegt. In Abstimmung mit der Stadt Sprockhövel liegt die Höhe der anzurechnenden Gewerbereserven bei 18 ha. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf § 4 Abs. 4 LPlG NRW sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an die Landesplanungsbehörde richtet. Beispielsweise sind in den FNP gesicherte Flächen ab einer Größe von 0,2 ha anzurechnen, Regionalplanreserven ab einer Größe von 1 ha. Eigentumsrechtliche Restriktionen gelten nach den landesweiten Kriterien nicht als Ausschlussgrund zur Anrechnung als Flächenreserve.

Stellungnahme	Erwiderung
1787#8.3 Stadt Sprockhövel	
Letztlich ist bis zum Jahre 2034 nur eine Ausweisung der Gewerbegebiete Tackenberg/ Am Hilgenstock und Auf dem Spähen in einer Größe von ca. 6,8 ha möglich. Um aktiv Wirtschaftsförderung zu betreiben, sind entsprechende Flächen erforderlich, dies insbesondere auch um Firmen im eigenen Stadtgebiet Erweiterungsmöglichkeiten oder Flächen für Verlagerungen anbieten zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Betriebserweiterungen ortsansässiger Betriebe unterliegen nicht der Bedarfsberechnung, hier können anlassbezogen und in Abstimmung mit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zusätzliche Bauflächen im FNP dargestellt werden. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
1787#9 Stadt Sprockhövel	
Fläche 3 Tackenberg/Am Hilgenstock Zurzeit wird der Bebauungsplan für die gewerbliche Nutzung aufgestellt. Aufgrund der Maßstäblichkeit ist nicht nachvollziehbar, ob der dargestellte GIB-Bereich der gewerblichen Baufläche entspricht, ggf. sollte diese Fläche arrondiert werden. Außerdem wäre eine Erweiterungsmöglichkeit langfristig sinnvoll, um die Infrastruktur besser zu nutzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als GIB stimmt mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche im FNP überein. Eine Erweiterung der Festlegung ist nicht erforderlich. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr hat die Stadt Sprockhövel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs bereits einen Überhang an Bereichen gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB). Die Festlegung weiterer GIB wäre damit nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stünde eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
1787#10 Stadt Sprockhövel	
Fläche 4 Alt Bossel II Aufgrund der aktuellen Situation bei den gewerblichen Bauflächen wurde seitens der Regionaldirektorin die Möglichkeit der Ausweisung von 4,2 ha zusätzlicher gewerblicher Baufläche für den kommunalen Bedarf im Regionalplan gesehen. Dies unter der Voraussetzung, dass eine Fläche von ca. 2,1 ha im Bereich der Gutenbergstraße zurückgenommen wird. Die gewerbliche Baufläche Gutenbergstraße soll aufgrund der fehlenden Verkaufsbereitschaft entfallen und als Tauschfläche dienen. Zur Umsetzung der Neuausweisung von gewerblicher Baufläche wurde seitens der Verwaltung eine Erweiterung des Gewerbestandortes Bossel vorgeschlagen. Der geplante Bereich erstreckt sich beidseitig der Löhener Straße und ist direkt an das übergeordnete Straßennetz über die L 70 angebunden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 4,2 ha und ist topographisch geeignet. Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen, die nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen und keine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen. Auch seitens des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises wird der Standortvorschlag befürwortet, der auch planerisch umsetzbar ist. Insofern sollte der GIB im Regionalplan entsprechend vergrößert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der GIB wird im Bereich der Gutenbergstraße GIB zurückgenommen und im Bereich des Gewerbestandortes Bossel in gleicher Größenordnung neu verortet.
1787#11 Stadt Sprockhövel	
Fläche 5 Stefansbecke II/Eichenhofer Weg Hier wird angeregt, die GIB-Fläche zu erweitern, da hier auch konkrete Absichten bestehen und es sich um eine ebene Fläche handelt, die gut für eine gewerbliche Nutzung geeignet wäre.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erweiterung ermöglicht eine beidseitige Bebauung entlang der Straße und erscheint daher siedlungsräumlich sinnvoll. Der GIB wird geringfügig, in einer nicht bedarfsrelevanten Größenordnung, arrondiert.

Stellungnahme	Erwiderung
1787#12 Stadt Sprockhövel	
Fläche 6 Autobahnkreuz A 1/ A43 / A46 Erweiterung des Kooperationsstandortes Um den Ennepe-Ruhr-Kreis als attraktiven Wirtschaftsstandort für das produzierende Gewerbe mittelfristig weiter zu entwickeln und zu erhalten, ist vom Ennepe-Ruhr-Kreis in Abstimmung mit dem RVR ein Prozess zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung initiiert worden. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat eine Machbarkeitsstudie zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung durchgeführt, da die Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Topografie, der hohen Schutzwürdigkeit des Freiraumes und der Nachbarschaft zu Wohnsiedlungen in den Tallagen problematisch sind. Im Ergebnis waren sieben Suchräume grundsätzlich geeignet. Die Städte Schwelm und Sprockhövel befürworten in Abstimmung mit den politischen Gremien den Standort Schwelm/Sprockhövel Kreuz Wuppertal-Nord/Schwelm Linderhausen. Der Standort erfüllt die Standardgröße. Er ist durch die Nähe zu den Autobahnen A 1, A 46 und A 43 gut erreichbar. Die Neudarstellung des regionalen Kooperationsstandortes auf dem Stadtgebiet Schwelm wird daher begrüßt. Derzeit sucht ein ansässiges Unternehmen einen neuen Standort, um den Betrieb zu verlagern und zu erweitern. Der geplante Kooperationsstandort ist zwar von der Lage her sehr gut geeignet, aber zurzeit leider nicht verfügbar. Daher wird vorgeschlagen, den Standort um den Bereich südlich der A1 zwischen der Schwelmer Straße und der Gevelsberger Straße zu erweitern. Auch dieser Bereich war bereits Teil der Machbarkeitsstudie zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde diese Teilfläche untersucht, die auch als geeignet eingestuft wurde. Allerdings war die Teilfläche aufgrund der Planungen des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord nur eingeschränkt nutzbar. Zwischenzeitlich wurde die Planung für den Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord überarbeitet. Es wird nur eine wesentlich geringere Fläche für das Autobahnkreuz in Anspruch genommen, so dass die Fläche nunmehr für den Gewerbestandort geeignet wäre. Es wird daher in Abstimmung mit der Stadt Schwelm vorgeschlagen, den Kooperationsstandort um die Fläche zu erweitern. Der Grünzug südlich der A 1 sollte entfallen; hier sollte Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde bzw. dem Ennepe-Ruhr-Kreis gehalten werden.	
1787#13 Stadt Sprockhövel	
<u>Zu Ziel 1.2-3 Flächentausch</u> Die Pflicht zum Flächentausch ist nachvollziehbar, wenn Nutzungshemmnisse die tatsächliche Entwicklung von Bauland auf einer Siedlungsfläche verhindern und damit an anderer Stelle im Freiraum Flächen bereitgestellt werden sollen. Ist aber die Entwicklung einer – noch im Freiraum liegenden – Fläche aus Gründen des steigenden Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs, in dem einen Teil des Gemeindegebietes notwendig, darf seine Umwandlung in Siedlungsfläche nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Damit die Kommunen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch zu machen, ist der Flächentausch als Grundsatz festzulegen, damit eine Abwägung mit den konkreten örtlichen Belangen zugänglich bleibt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der LEP NRW das Instrument des Flächentausches im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in ein Ziel fasst, ist eine generelle Herabstufung zum Grundsatz im Regionalplan nicht zulässig. Ein Teil der Regelungen (Reduzierung der Reserveflächenüberhänge) wurde in einen Grundsatz überführt.
1787#14 Stadt Sprockhövel	
<u>Zu Ziel 1.3-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zur Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) finden sich im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren"

Stellungnahme	Erwiderung
Eigenentwicklungsortslagen Die Sprockhöveler Stadtteile Herzkamp, Hiddinghausen, Obersprockhövel sowie die Bereiche Hibbelweg sowie Brockenberg und Alte Gevelsberger Straße sind nicht als Siedlungsbereich dargestellt sondern als Eigenentwicklungsortslage (EWO). Diese sind gemäß Ziel des Regionalplans Ruhr hinsichtlich der Siedlungsentwicklung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und Betriebe beschränkt und unterliegen damit erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen ASB und EWO wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die zwischen 1.500 und 2.500 Einwohnern angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven berücksichtigt. Entsprechend den Erläuterungen wird diese EWO eine Siedlungsentwicklung von 1,5 WE pro 1.000 EW im Jahr zugestanden, bei zugrunde gelegten 15 WE pro Hektar. Nimmt man für eine EWO eine Bevölkerungszahl von 1.500 EW an ergeben sich bei einer durchschnittlichen Geltungsdauer eines Regionalplans von 20 Jahren (30 WE je 1.000 EW): (1.500/ 1.000 EW) * 1,5 WE/Jahr * 20 Jahre = 45 WE 45 WE / 15WE/ha = 3 ha In den Erläuterungen wird ein Eigenbedarf von 30 WE je 1.000 EW im Zeitraum vonm 20 Jahren dargestellt. Dies würde einer Flächengröße von 1,5 ha je 1.000 EW entsprechen. Legt man dies zugrunde, ergibt sich: (1.500 EW / 1.000 EW) * 1,5 ha = 2,25 ha	und im neuen Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen". Im Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" wird für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen und Baugebiete ein Orientierungswert angegeben. Die Berechnung wurde gegenüber der Formel in der ersten Offenlage stark vereinfacht und bezieht sich nun mehr nur noch auf den Flächenbedarf. Typischerweise sind EWO in der Metropole Ruhr um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2017 gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen.

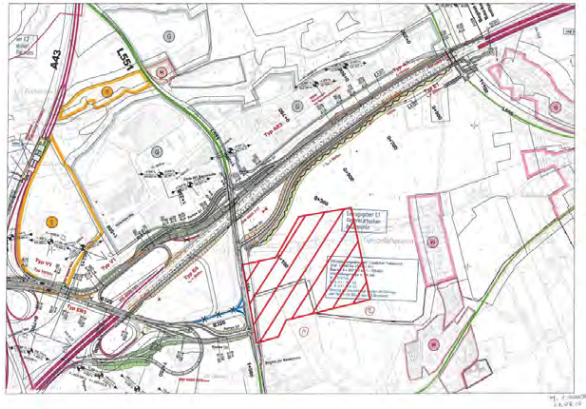
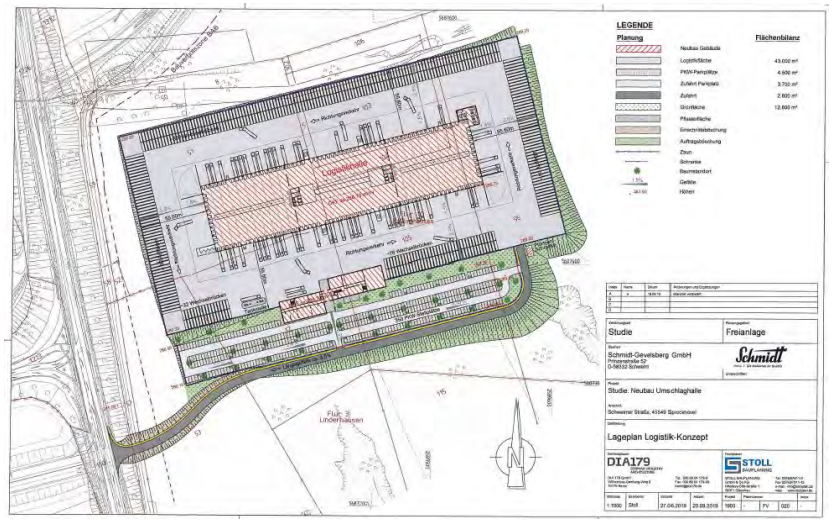
Stellungnahme	Erwiderung
Die in den Erläuterungen alternativ dargestellten Herleitungsmethoden des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung führen zu unterschiedlichen Ergebnissen und sind daher nicht nachvollziehbar. Da von 15 WE je ha ausgegangen wird, können 30 WE je 1.000 EW (über 20 Jahre) nicht auf 1,5 ha realisiert werden. Vielmehr sind hier 2 ha je 1.000 EW anzunehmen. Dies würde den angestrebten 1,5 WE pro 1.000 EW pro Jahr bei 15 WE je ha entsprechen. Der Regionalplan Ruhr schränkt an dieser Stelle demnach nicht nur die kommunale Planungshoheit ein, sondern ist zudem widersprüchlich und missverständlich Im Sinne des herrschenden Mangels an Wohnbauland und der Ausschöpfung der kommunalen Planungshoheit sollte daher von einer großzügigeren Lösung ausgegangen werden. Außerdem ist die Siedlungsentwicklung in den EWOs neben der rechnerischen Begrenzung auch qualitativ eingeschränkt. Der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung bzw. der ortsansässigen Betriebe muss im Einzelfall nachgewiesen werden, wenn neue Bauflächen dargestellt werden sollen. Die ansässige Bevölkerung umfasst nach der Rechtsprechung keine Zuzüge aufgrund von Arbeitsplatzverlagerungen oder Rückkehr an den Wohnort, vielmehr ist lediglich die natürliche Bevölkerungsentwicklung zugrunde zu legen. Gerade im Ortsteil Herzkamp ist eine Infrastruktur in Form von Grundschule, Kindergarten, Sportplatz, etc. vorhanden. Auch der dort ansässige Betrieb will sich in den nächsten Jahren noch erheblich erweitern. Daher wäre es sinnvoll, wenn auch hier eine Erweiterung der Bebauung erfolgen kann, um Zuzüge zum Beispiel für die zusätzlichen Mitarbeiter des Gewerbebetriebes zur regenerieren. Dies würde zum einen das Leben im Ort fördern und dem Dorfentwicklungskonzept bzw. dem Dorfinnenentwicklungskonzept entsprechen. Letztlich wird die vorhandene Infrastruktur nur erhalten werden können, wenn auch weitere Wohneinheiten entstehen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass auch langfristig sich der vorhandene Gewerbebetrieb noch erweitern wird und dafür die Sportplatzfläche in Anspruch genommen werden muss. Dies kann allerdings nur erfolgen, wenn eine	

Stellungnahme	Erwiderung
entsprechende neue Fläche für den Sportplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Es ist daher wichtig, dass in den Eigenentwicklungsortslagen nicht durch weitere ein-schränkende Festlegungen die Entwicklungsperspektiven genommen werden. Gleiches gilt für die anderen Bereiche, insbesondere für den Ortsteil Hiddinghausen und Obersprockhövel.	
1787#15 Stadt Sprockhövel	
Verkehr Der planfestgestellte Verlauf der Umgehungsstraße L 70n ist im Regionalplanentwurf im Bereich der Haßlinghauser Straße nicht richtig dargestellt. Der planfestgestellte Trassenverlauf ist zu übernehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Trassenverlauf wird in den zeichnerischen Festlegungen angepasst.
1787#16 Stadt Sprockhövel	
Regionale Grünzüge Auf Sprockhöveler Stadtgebiet befindet sich im Bereich zwischen dem Autobahnkreuz Wuppertal-Nord und der Siedlung Gangelshausen ein Regionaler Grünzug. Dieser korrespondiert nicht mit den Entwicklungszielen der Stadt Sprockhövel für diesen Flächenbereich und sollte daher nochmals einer Prüfung mit dem Ziel der Aufhebung unterzogen werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe und Industrie sind durch die Nachbarschaft zu Wohnsiedlungen in den Tallagen, die bewegte Topographie und die hohe Schutzwürdigkeit des Freiraumes erheblich eingeschränkt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat aufgrund der Gewerbeflächensituation eine Machbarkeitsstudie zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung durchgeführt, die diese Fläche im Bereich des Autobahnkreuzes Gangelshausen für geeignet hält.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Regionalen Grünzuges wird in dem parallel zur Autobahn verlaufenden Wald festgehalten. Der Regionale Grünzug ist eine wichtige Freiraumverbindung von Hagen bis Wuppertal.

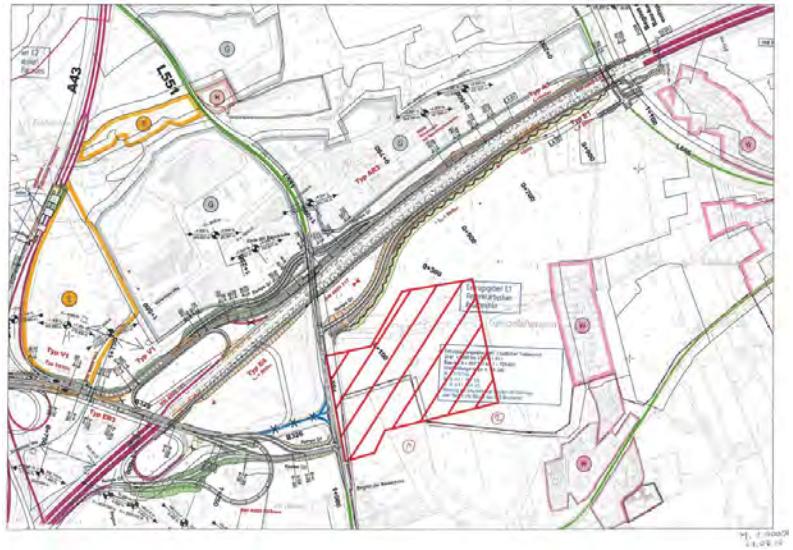
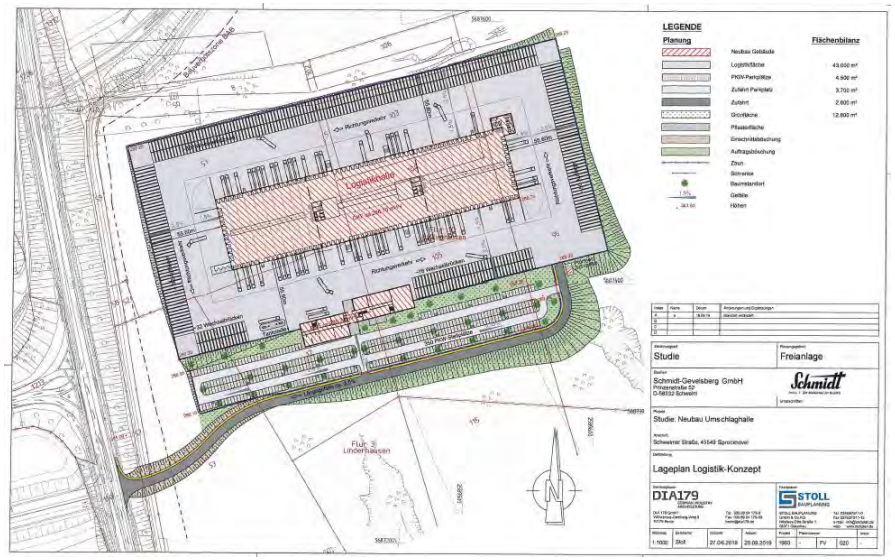
Stellungnahme	Erwiderung
1787#17 Stadt Sprockhövel	
Bereiche für den Schutz der Natur Im Bereich des Felderbachtales sieht der Entwurf des neuen Regionalplans eine deutliche Erweiterung der vorhandenen Schutzfläche vor, die bis über die Flächen des Golfplatzes bis zum Bereich "Am Halloh" reicht. Ebenfalls wird eine Verbreiterung des Schutzstreifens entlang des Paasbaches, ausgehend vom Berufsbildungszentrum in Richtung Niederstüter, vorgesehen. Die beiden vorgenannten Bacheinzugsgebiete sollen, dem Entwurf des neuen Regionalplans zur Folge, im Bereich der Nockenbergstraße miteinander verbunden werden. Entlang des Sprockhöveler Baches werden weitere Feucht- und Hangbereiche, welche häufig Waldbestand sind, dem bereits vorhandenen Schutzstreifen hinzugefügt. Ein gänzlich neuer Schutzbereich soll an der Helsbergstraße, östlich der Autobahnbrücke, ausgewiesen werden. Auch hier handelt es sich um Bachgelände mit anschließenden Feuchtwiesen und Waldhängen. Da hier, wie auch in einigen der vorgenannten Bereiche, Gebäude von der Unterschutzstellung mit erfasst werden, sollte im Einzelfall überlegt werden, ob die als Haus- und Gartenfläche genutzten Flächenanteile aus der Unterschutzstellung herausgenommen werden können.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des BSN wurde überprüft und in Anlehnung an die zugrundeliegenden Naturschutzgebiete "Oberes Sprockhöveler Bachtal" und das "Südliche Sprockhöveler Bachtal" sowie die Biotopverbundfläche VB-A-4609-010 "Oberlauf und Seitentälchen des Sprockhövelers Bachs" geringfügig modifiziert. Regionalplanerische Festlegungen sind nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50.000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Dadurch liegen teilweise Flurstücke, die bereits baulich geprägt sind, oder nicht innerhalb des Biotopverbunds befindliche Flächen innerhalb der BSN.
1787#18 Stadt Sprockhövel	
Waldflächen Die im Entwurf des Regionalplanes angegebenen Waldflächen entsprechen weitestgehend dem Luftbildabgleich der aktuell in Sprockhövel vorhandenen Waldflächen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

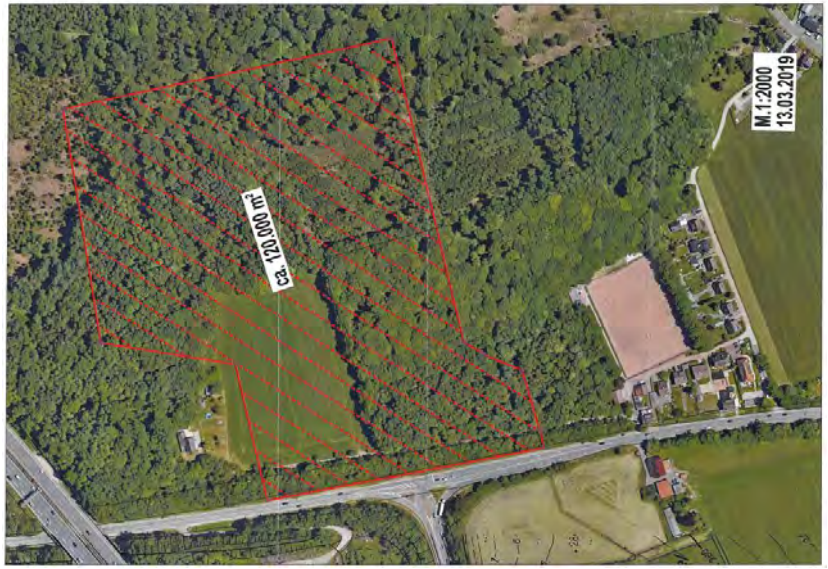
Stellungnahme	Erwiderung
1787#19 Stadt Sprockhövel	
Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Mit Ausnahme der direkt im Zusammenhang bebauten Flächen in Sprockhövel werden nahezu alle bisher noch nicht geschützten Flächenanteile im Stadtgebiet bis an die jeweiligen Bebauungen herangeführt, soweit dies nicht bereits vorher der Fall war. Dies wird seitens der Stadt Sprockhövel kritisch gesehen, und sollte aus Sicht der weiteren Stadtentwicklung einer Abwägung im Einzelfall unterzogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE-Festlegungen basieren u.a. dem Gegenstromprinzip folgend auf den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten, die dem Maßstab und dem Charakter des Regionalplanes entsprechend generalisiert festgelegt wurden. Bei den BSLE handelt es sich um Vorbehaltsgebiete, d.h. sie sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben. Ihnen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Das bedeutet, dass bei konkurrierenden Planungen ggf. BSLE überwunden werden können.
1787E#1 Stadt Sprockhövel	
am 14.02.2019 hat in Ihrem Hause eine gemeinsame Besprechung zum Ansiedlungsvorhaben der Firma Schmidt Gevelsberg stattgefunden. Seitens der Stadt Sprockhövel und der Stadt Schwelm wurden im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplanes Anregungen zur Erweiterung des Kooperationsstandortes Linderhausen gemacht und vorgeschlagen, den Standort um den Bereich südlich der A 1 zwischen der Schwelmer Straße und der Gevelsberger Straße zu erweitern. Im Nachgang zu unserem gemeinsamen Gespräch wurde die Standortverlagerung weiter konkretisiert.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
1787E#2 Stadt Sprockhövel	
Aufgrund der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Probleme am Standort in Schwelm ist eine Verlagerung des vorhandenen Betriebes dringend erforderlich. Derzeit stehen am Standort in Schwelm nach einer Erweiterung im Jahre 2005 ca. 44.000 m2 Fläche zur Verfügung. Dieser Standort ist allerdings zu klein, so dass sich bereits weitere Tochterunternehmen im Stadtgebiet Schwelm und Sprockhövel verteilen. In 2016 wurde ein neuer Standort in Sprockhövel mit einer Fläche von ca. 29.000 m2 Fläche gekauft. Allerdings gibt es in diesem Bereich in der Stefansbecke II keine Erweiterungsflächen mehr. Aufgrund der guten Entwicklung in den letzten Jahren sind von dem alleinigen Gesellschafter der Hans Grünewald Stiftung ca. 10.000.000,00 € Stiftungsgelder ausgeschüttet worden. Die Stiftung wirkt seit mehr als 30 Jahren in vielen kleineren und größeren Projekten caritativ und zwar hauptsächlich durch die finanziellen Mittel, die das Unternehmen jährlich erwirtschaftet. Aufgrund des Erweiterungs- und Verlagerungsbedarfs hat die Firma Schmidt Gevelsberg zahlreiche Aktivitäten hinsichtlich einer Standortverlagerung unternommen. Die Aktivitäten sind im Einzelnen der beigefügten Auflistung zu entnehmen. Wie ersichtlich, ist sowohl in den Städten des Ennepe-Ruhr-Kreises als auch bei den Städten Bochum, Wuppertal sowie Radevormwald angefragt worden (sh. Anlage 1).	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1787E#3 Stadt Sprockhövel	
Des Weiteren wurde die Anbindung von der Schwelmer Straße, gegenüber der vorhandenen Autobahnausfahrt der A 1, mit dem Landesbetrieb Straßenbau abgestimmt. Seitens des Landesbetriebes Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen die Anbindung, wenn ein entsprechender Knotenpunkt erstellt wird. Dies gilt sowohl für den derzeitigen Stand als auch für die zukünftige Planung des Kreuzes Wuppertal Nord. Zukünftig ist die Verlagerung	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der

Stellungnahme	Erwiderung
der Auffahrt vorgesehen. Auch hier wäre ein entsprechender Knotenpunkt auszubauen. Die Anbindung erfolgt über eine Gemeindestraße mit einer Lichtsignalanlage.  	Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
	
1787E#4 Stadt Sprockhövel	
Vor diesem Hintergrund wurden die Planungen weiter konkretisiert, so dass nunmehr eine Gesamtfläche von ca. 12 ha für die Ansiedlung erforderlich ist. Insofern wird die Fläche, die im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes als Anregung vorgebracht wurde, erheblich reduziert. Die Abstände zur Wohnbebauung Buchenstraße betragen über 200 Meter. Die vorhandenen Waldflächen können im Wesentlichen erhalten bleiben. Der im Regionalplan vorgesehene Grünzug kann erhalten bleiben bzw. in einem Teil nach Süden verlagert werden. Die geänderten Planunterlagen sind als Anlage beigefügt. Ich bitte, die Fläche bei der Neuaufstellung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Sollte sich der Zeitablauf zur Neuaufstellung des Regionalplanes verzögern bitte ich um Mitteilung, ob ein Änderungsverfahren zum Gebietsentwicklungsplan werden muss.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
 	

Stellungnahme	Erwiderung
 	

Stellungnahme	Erwiderung
	

Stadt Unna

2201#1 Stadt Unna	Identisch zu Erwiderungsnummer 2913#1
2201#2 Stadt Unna	
Im Grundsatz 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern" wird der Begriff öffentlicher Schienennahverkehr verwandt. Der Begriff Schienennahverkehr spiegelt jedoch die infrastrukturelle Situation im Kreis Unna nicht sachgerecht wieder. Es sollte in diesem Zusammenhang nur der Begriff ÖPNV verwandt werden. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend spezifiziert werden, dass damit auch ein höherwertiger ÖPNV auf der Straße (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der

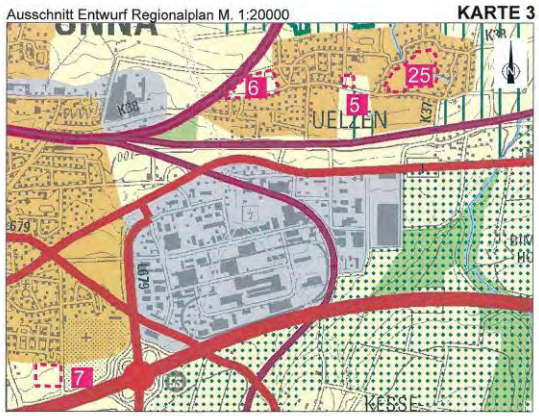
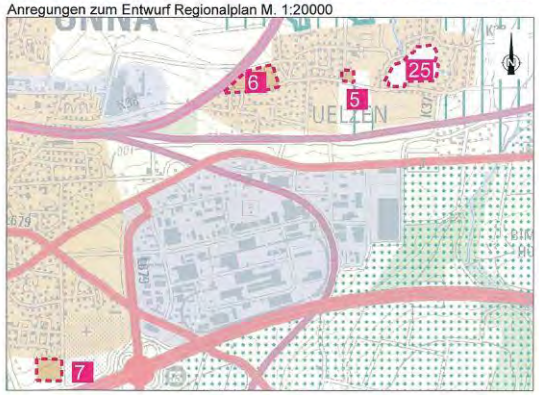
Stellungnahme	Erwiderung
	sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.
2201#3 Stadt Unna	
Der Grundsatz 1.1-12 "Digitale Infrastruktur ausbauen" bedarf in der vorliegenden Fassung der kritischen Würdigung. Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen im Grundsatz 2.2 "Daseinsvorsorge" explizit darauf hin, dass zur Sicherung der gleichwertigen Lebensverhältnisse eine Ausrichtung an das System der Zentralen Orte auszurichten ist. Im Absatz 2 des Grundsatzes 2.2 formuliert der LEP NRW, dass diese Ausrichtung nicht für das Netz der digitalen Infrastruktur gilt. Die digitale Infrastruktur muss aber unabhängig vom Netz der Zentralen Orte flächendeckend ausgebaut werden. Diese Vorgabe muss sich auch im Regionalplan Ruhr widerspiegeln. Denn sonst würde sich nach dem Entwurf der Ausbau nur auf die festgelegten Siedlungsbereiche beschränken und somit z. B. die Eigenentwicklungsortlagen von der Breitbandinitiative ausschließen. Dies hätte dann negative Auswirkungen auf alle ländlichen Ortsteile der Kreisstadt Unna und kann nicht hingenommen werden. Denn insbesondere im ländlichen Raum ist man auch auf den Ausbau der Digitalisierung z. B. im Bereich der Landwirtschaft zwingend angewiesen. In der Erläuterung S. 42 wird die Erschließung des ländlichen Raumes sogar noch betont, so dass die Ausführungen im Grundsatz zu den eigenen Erläuterungen im Entwurf im Widerspruch stehen. Der Grundsatz ist somit neu zu formulieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2201#4 Stadt Unna	
Der Grundsatz 1.1-13 "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben" ist Teil des Kapitels Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung und sollte um das Thema Dach- bzw. Fassadenbegrünung als Maßgabe einer klimaverträglichen Bauleitplanung ergänzt werden. Die aktuelle Situation und die zukünftigen Aussichten hinsichtlich der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen

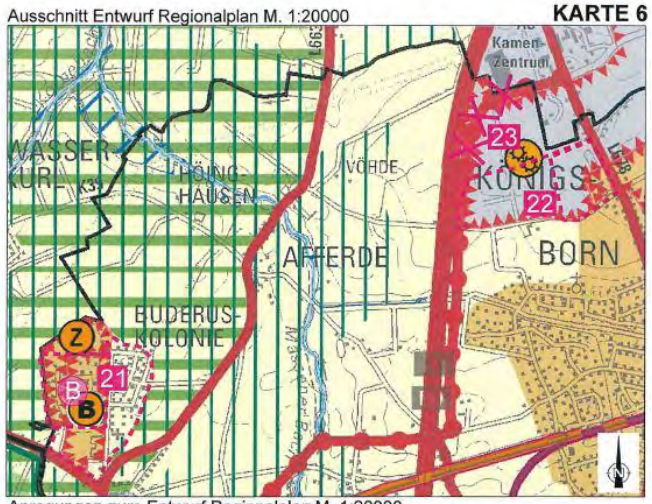
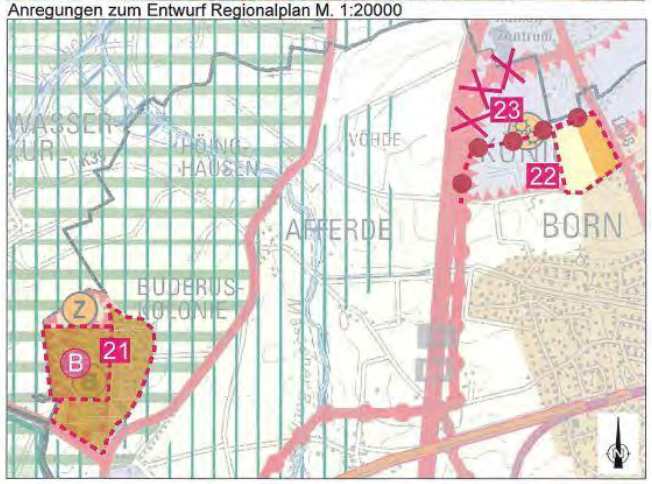
Stellungnahme	Erwiderung
Klimaentwicklung erfordert auch in der Bauleitplanung neue bzw. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen um z.B. der Wärmeentwicklung in den Kommunen vorzubeugen.	Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW). Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.
2201#5 Stadt Unna	
1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Aus Sicht der Kreisstadt Unna sind diesbezüglich einige Änderungen an den geplanten zeichnerischen Festlegungen erforderlich. Hierzu wird auf die beiliegende Anlage 1 verwiesen, in der die geforderten Anpassungen dargestellt werden. Eine wesentliche Forderung ist die Darstellung der Ortsteile Lünern und Billmerich als ASB, wie dies bereits im geltenden Gebietsentwicklungsplan der Fall ist. Beide Ortsteile verfügen über eine öffentliche und private Infrastruktur (Schule/Kita/Feuerwehr etc.), die bedarfsgerecht vorgehalten und ausgebaut werden soll. Ohne ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten werden sich diese langfristig nicht halten können. Lünern liegt darüber hinaus an einem Bahnhaltepunkt und soll auch daher maßvoll entwickelt werden, entsprechende Wohnbauflächen sind hierfür bereits im FNP vorgehalten. Dies ist ebenfalls das aktuelle Ziel der Landesregierung (Wohngebiete an Bahnhaltepunkten) und entsprechender Förderprogramme. Lünern und Billmerich verfügen weiterhin über eine Einwohnerzahl über 2.000 (Mindestgröße für ein ASB), wenn man die Mantelbevölkerung der Ortsteile hinzunimmt (Nordlünern, Siedlung am Busch). Ebenso sollen die vorhandenen und geplanten Wohnbauflächen, Bildungsbereiche (Universität) und geplante Versorgungseinrichtungen im Bereich des Bildungscampus (ehemalige Landesstelle Unna-Massen) als ASB dargestellt werden. Die Landesstelle soll mit Landesmitteln gefördert zu einem Bildungs- und Wohnstandort entwickelt werden, im nördlichen Bereich soll die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des RP Ruhr wurden im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen (EWO) verweisen sowohl der LEP NRW als auch § 35 Abs. 5 LPlG DVO auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Die im RP Ruhr verwendete Methode hingegen berücksichtigt Ortslagen ab 1.500 Einwohner*innen. Hier ist zu beachten, dass es sich um die Bevölkerungszahl innerhalb einer möglichen Siedlungsbereichsabgrenzung handelt, nicht um die Bevölkerungszahl innerhalb der statistischen Stadtteilabgrenzung mit Einzugsgebiet. Weisen die Ortslagen vorhandene grundzentrale Infrastrukturen und/oder hinreichend bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven auf, werden sie als ASB dargestellt. Insofern erweist sich die im Entwurf des RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen EWO und den weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regional einheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
Erstaufnahmeeinrichtung zur Aufnahme von Asylanten (EAE Unna) dauerhaft etabliert werden. Da der Bund und der Kreis Unna hier umfangreiche bauliche Investitionen tätigen, macht eine Nutzung der baulichen Anlagen auch über den bislang vereinbarten Zeitraum von 10 Jahren hinaus durchaus Sinn. Hierzu hat im Jahr 2017 ein Workshop mit allen Beteiligten (Land, BLB, BAMF, Stadt, Universität) stattgefunden, bei dem man sich gemeinsam auf ein Zielkonzept verständigt hat, das auch im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Berücksichtigung finden sollte. Letztlich soll sich hier ein eigenständiger Siedlungsbereich entwickeln, insofern ist auch eine entsprechende Darstellung angebracht.	Ortsteilen, die als EWO eingestuft werden, wird eine Entwicklungsperspektive gegeben. Die Siedlungsentwicklung soll deutlich unterhalb der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleiben. Der Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" liefert Orientierungswerte für die typische Siedlungsentwicklung von EWO in der Metropole Ruhr, die bei der Darstellung und Festsetzung neuer Bauflächen und Baugebiete berücksichtigt werden sollen. Die Summe der Inanspruchnahmen in Siedlungsbereichen und EWO darf den ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht überschreiten. Der Darstellung und Festlegung von neuen Bauflächen oder Baugebieten außerhalb von ASB und EWO ist jedoch grundsätzlich entgegenzuwirken. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Sofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt.
2201#6.1 Stadt Unna	
Das Ziel 1.2-10 "Flächentausch" ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Insofern gibt es von der Vorgehensweise eine gewisse Kontinuität. Problematisch wird jedoch die Formulierung gesehen, dass die Formulierung einer Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es aus, wenn die Rücknahme z.B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschuss), damit das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht dadurch verzögert wird, dass man nicht zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche anbieten kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.
2201#6.2 Stadt Unna	
Im Absatz 2 wird zudem gefordert, dass Kommunen mit Reserveflächenüberhängen diese zu reduzieren haben. In den Vorgesprächen mit dem Regionalverband wurde von diesem immer wieder betont, dass bei Flächennutzungsplänen, die nach dem 01.01.2000 rechtskräftig geworden sind, eine Anpassung nicht erforderlich wäre. Dies wäre auch mit der damaligen Staatskanzlei so abgesprochen gewesen und ist seitdem immer wieder kommuniziert worden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen jedoch derartige Ausführungen im vorliegenden Entwurfstext und sind daher zu ergänzen. Im Kreis Unna wären immerhin 7 von 10 Kommunen von dieser Regelung betroffen. Dies würde auch für die Kreisstadt Unna gelten. Der Flächennutzungsplan ist aus dem Jahr 2004. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass die sogenannten Reserveflächenüberhänge zwar rechnerisch abstrakt vorhanden sein mögen, de facto aber nicht verfügbar sind oder aufgrund anderer Restriktionen gar nicht entwickelt werden können.	Der Anregung wird gefolgt. Die Regelung zur teilweisen Reduzierung der Reserveflächenüberhänge wurden im Ziel gestrichen und in einen neuen Grundsatz überführt. Die LEP-Regelungen setzen eine ausgeglichene Bedarfssituation zur Anwendung des Instrumentes Flächentausch voraus. Dies bedeutet, dass nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zunächst sämtliche Reserveflächenüberhänge zurückzunehmen sind, bevor ein Flächentausch erfolgen kann (sofern keine Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB daraus entstehen). Bei Flächentauschverfahren ist daher zunächst zu prüfen, ob dies mit der gesamtregionalen Bedarfssituation vereinbar ist. Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge kann in den Flächentauschverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, solange die gesamtregional gesicherten Flächenreserven in den FNP unterhalb des ermittelten gesamtregionalen Nettobedarfs liegen. Bei Kommunen mit massiven Überhängen sind grundsätzlich Reduzierungen der Flächenüberhänge anzustreben, da diese das gesamtregionale Bedarfskonto belasten. Hierzu werden in dem zugehörigen Grundsatz Orientierungswerte aufgezeigt. Der bislang vorgesehene "Vertrauensschutz" für jüngere FNP, die nach dem Jahr 2000 in Rechtskraft getreten sind, war Teil der Siedlungsflächenbedarfs-berechnungsmodelle zur ersten Offenlage für den RP Ruhr. Die Modelle wurden vor Rechtskraft des geltenden LEP entwickelt; ein Vertrauensschutz ist in den geltenden Regelungen des LEP NRW nicht vorgesehen und nach Ziel 6.1-1 nicht möglich. Der überwiegende Verzicht auf die Rücknahme von Reserveflächenüberhängen in den FNP kann im Entwurf des RP Ruhr als regionaler Umverteilungsansatz aufgrund nicht verorteter Bedarfe betrachtet werden. Eine Anzeigefähigkeit des RP Ruhr ist gegeben, wenn in der gesamtregionalen Bilanz die Bedarfsermittlung für die Summe der Siedlungsbereiche eingehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
2201#7 Stadt Unna	
Das Ziel 1.3-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" beeinflusst unmittelbar die kommunale Entwicklung. Für die Ermittlung der Eigenentwicklungsortlagen wurde seitens des Regionalverbandes Ruhr eine eigene Berechnungsmethode entworfen, um von der starren Bevölkerungsannahme im LEP NRW von 2000 Menschen wegzukommen und zusätzliche Faktoren, wie Infrastruktureinrichtung, ÖPNV stärker berücksichtigen zu können (s.o.). Diese Vorgehensweise wurde von den Beteiligten im Facharbeitskreis Regionalen Diskurs befürwortet und unterstützt, weil neben der reinen Bevölkerungszahl für die nachhaltige räumliche Entwicklung von Ortslagen auch andere Faktoren mindestens ebenso wichtig sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2201#8 Stadt Unna	
Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" kann vor dem Hintergrund, dass es hierzu bereits eine ausreichende gesetzliche Regelung in Form des § 35 BauGB gibt, ersatzlos gestrichen werden. Die Gesetzesnorm trägt ausreichend dafür Sorge, dass der Außenbereich geschützt wird. Die Formulierung im Entwurf entspricht den Aussagen im Gesetzestext unter § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, so dass keine Notwendigkeit gesehen werden kann, dieses explizit im Regionalplan zu regeln.	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2201#9 Stadt Unna	
1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) In diesem Kapitel wird die grundsätzlich Ausrichtung sowie die Inhalte der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die kommunale Entwicklung festgelegt. Sie folgt unmittelbar den Vorgaben des LEP NRW und der DVO LPlG und wird daher mitgetragen. Im Einzelnen ergeben sich auf der Konkretisierungsebene des Regionalplanentwurfes seitens der Kreisstadt Unna folgende Änderungsbedarfe: Im Bereich Unna-Mühlhausen soll der in der Anlage 1 dargestellte Bereich aus der ASB-Darstellung genommen werden. Es handelt sich um einen ca. 5 ha großen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die Überörtlichkeit ist nicht allein dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten, sondern bereits, wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass

Stellungnahme	Erwiderung
geschützten Landschafts bestandteil aus Grünlandflächen, teils mit Einzelbäumen bzw. Gebüschgruppen bestanden oder als Obstwiese ausgeprägt. Dieser soll langfristig erhalten werden und ist im FNP als Grünlandbereich dargestellt. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 3  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Der Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils wird jedoch im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht als ASB-Reserve angerechnet.
2201#10 Stadt Unna	
1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) Die Landesstelle soll zu einem Bildungs- und Wohnstandort entwickelt werden, im nördlichen Bereich soll die Erstaufnahmeeinrichtung zur Aufnahme von	Der Anregung wird inhaltlich gefolgt. Die im thematisierten Bereich bestehenden Zweckbindungen B (Bildungs- und Forschungseinrichtungen, hier: Huchschulcampus Unna) und Z (gemäß textlichen Zielen, hier: Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische

Stellungnahme	Erwiderung
Asylanten (EAE Unna) dauerhaft etabliert werden (s.o.). Diesbezüglich sollte das Zielkonzept im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Berücksichtigung finden. Der Vorschlag hierzu ist in Anlage 1 ebenfalls dargestellt. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 **KARTE 6**  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Flüchtilinge und Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) werden zusammengefasst zu einem ASB für zweckgebundene Nutzungen. Auf diese Weise besteht auf Ebene der Bauleitplanung bei den konkreten Darstellungen bzw. Festsetzungen zwischen den hier zulässigen Nutzungen eine größere Flexibilität. Ein Verzicht auf die Zweckbindung und die Festlegung als ASB ist hingegen nicht möglich, da der Bereich nicht den Kriterien für die Festlegung eines ASB (insbesondere vorhandene Einwohnerzahl, Infrastrukturausstattung) entspricht. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch § 35 Abs. 5 LPlG DVO auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Buderuskolonie insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im Regionalplan Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
2201#11 Stadt Unna	
1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) - Bedarfe Kommunen, zukünftige Ausrichtung vorhandener Potenziale) - S. 60 Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen Standorten und setzen dabei die Vorgaben des LEP NRW um. Ergänzungen zu den Textpassagen werden nicht vorgebracht. Im Grundsatz 1.6.-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" ist jedoch der Begriff "schienengebunden" ersatzlos zu streichen, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen anders als im Kernruhrgebiet nicht erfüllt werden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 enthält bereits folgenden Hinweis: *"Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."*
2201#12.1 Stadt Unna	
1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Die Ausführungen zu diesem Bereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und dienen der langfristigen Sicherung und qualifizierten Weiterentwicklung der Standorte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2201#12.2 Stadt Unna	
Die Flächen im Dreieck zwischen B1 / A1/ A44 sollten als GIB dargestellt werden, da für diese Fläche keine andere Nutzung sinnvoll ist (auch nicht landwirtschaftliche Fläche). Das geplante Gewerbegebiet Provinzialstraße in Massen würde dadurch sinnvoll erweitert. Ansonsten sollten noch kleinere Anpassungen an den Zuschnitten der GIBs vorgenommen werden, um diese an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Hierzu wird auf die Darstellungen in Anlage 1 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Unna zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 **KARTE 5**  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	

Stellungnahme	Erwiderung
2201#13.1 Stadt Unna	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte Das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" soll dazu beitragen, dass größere zusammenhängende Gewerbeflächen für potenzielle Investoren im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen ausreichende Flächenpotenziale um z. B. bei wichtigen Expansionen vorhandener Betriebe eine räumliche Alternative anzubieten. Die Flächenpotenziale wurden vom Kreis Unna in Verabredung mit den Kommunen bereits für die Erstellung des Regionalplanentwurfes gemeldet. Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Das Ziel und der Grundsatz werden somit mitgetragen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2201#13.2 Stadt Unna	
In die Erläuterung auf Seite 69 zum Grundsatz 1.8-2 "Interkommunale Kooperation stärken" sollte auch neben den Ausführungen, dass bei der engen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation von mindestens zwei Kommunen ausgegangen wird, diese Textpassagen dahingehend ergänzt werden, dass der Kooperationsgedanke bereits auch dadurch erreicht wird, wenn ein Regionaler Kooperationsstandort z.B. durch eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft wie z.B. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna als ganzheitliches Projekt übernommen wird.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2201#14 Stadt Unna	
1.11 Großflächiger Einzelhandel Die Ausführungen entsprechen überwiegend den Ausführungen im LEP NRW und haben die Funktion Einzelhandelsentwicklungen auf der sog. "grünen Wiese", die zu Lasten der Innenstädte gehen würden, zu verhindern. Dieser Ansatz zur Stärkung der Innenstädte wird ausdrücklich unterstützt. Die Abstimmung im Grundsatz 1.11-11 "Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche" ist kritisch zu hinterfragen, weil es hierzu keine rechtliche Grundlage und auch keine Notwendigkeit gibt, die Abstimmung mit dem Regionalverband vorzunehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zu Grundsatz 1.11-11 wird gegenstandslos, da der Grundsatz im Zuge der Überarbeitung gestrichen wird.
2201#15 Stadt Unna	
Im Grundsatz 1.11-12 "Anbindung an den ÖPNV" ist der Begriff "schienengebunden" ebenfalls ersatzlos zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Ruhr zeigt,

Stellungnahme	Erwiderung
	dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Ruhr teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um peripher liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNV besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren.

Stellungnahme	Erwiderung
	In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel und Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-2, Satz 2 (alt) aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 des LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein.
2201#16 Stadt Unna	
Zum Abschnitt Allgemeine Freiraumentwicklung werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.
2201#17 Stadt Unna	
Zum Abschnitt Regionale Grünzüge werden ebenfalls keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.
2201#18 Stadt Unna	
2.3 Schutz der Natur Gemäß Ziel 2.3-2 "Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln" des Regionalplanentwurfes sind die Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Raumplanung ist eine fachübergreifende Planung. Der Regionalplan übernimmt dabei in NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes, der die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen soll (§ 18 Abs. 2 LPlG NRW). Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es

Stellungnahme	Erwiderung
Weder wird vorgegeben, dass die geeignete Festsetzung i.d.R. Naturschutzgebiet ist, noch wird klargestellt, dass die wertvollen bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen sind. Gemäß dem Ziel 24 des bisherigen Regionalplanes sind die BSN entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die geplante Neuformulierung würde dieses Ziel soweit abschwächen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan seine Steuerungswirkung in diesem Punkt weitgehend verlieren würde. Daher sollte aus Sicht der Kreisstadt Unna die bisherige Formulierung beibehalten werden.	der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden.
2201#19 Stadt Unna	
2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Gemäß Ziel 22 Abs. 1 des bisherigen Regionalplanes sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, in BSLE zu unterlassen. Im Entwurf des neuen Regionalplanes fehlt dieses Ziel. Nur noch im Grundsatz 2.4-1 findet sich eine Entsprechung, allerdings selbst hier nur noch als Sollvorschrift. Durch den Entfall dieses zentralen Zieles würde ein erheblicher Teil der Steuerungswirkung der BSLE entfallen. Gemäß Ziel 22 Abs. 3 des bisherigen Regionalplanes dürfen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung in BSLE nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Dieses Ziel hat erheblich zur Steuerung außenbereichsunverträglicher Freizeitvorhaben beigetragen. Im Entwurf des neuen Regionalplanes fehlt dieses Ziel. Eine Aussage findet sich nur noch im Grundsatz 2.4-1, wo in deutlich unpräziserer Formulierung steht "Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der DVO zum LPlG NRW sind die Bereiche der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzcharakter. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG sollen Vorbehaltsgebiete bestimmten raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die textlichen Festlegungen in Kapitel 2.4 sind daher bewusst als Grundsätze formuliert worden. Dies korrespondiert mit einem geringeren Schutzanspruch im Vergleich zu den BSN als Vorranggebiete. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben des Ziels 2-3 zum Siedlungs- und Freiraum sowie Ziel 6.6-2 zu neuen Standorten für baulich geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ergibt sich im Zusammenwirken mit den Vorgaben des Grundsatzes 2.4.-1 des RP Ruhr-Entwurfs ein hinreichender Schutz des Freiraums.

Stellungnahme	Erwiderung
Aus Sicht der Kreisstadt Unna sollten in den vorgenannten Punkten die Formulierungen des bisherigen Regionalplanes beibehalten werden.	
2201#20 Stadt Unna	
2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes Gemäß Ziel 2.5-1 sind Planungen und Maßnahmen möglich, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen und mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind. Die bisherige Formulierung des Regionalplanes in Ziel 24a bzgl. solcher Planungen lautete, diese "sind nur dann zulässig, wenn … ". Diese Formulierung sollte beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung wird nicht aufgegriffen, da der Regionalplan keine Zulässigkeitsentscheidung trifft.
2201#21 Stadt Unna	
Zum Abschnitt Landwirtschaft werden ebenfalls keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.
2201#22 Stadt Unna	
2.7 Wald und Forstwirtschaft Die Kreisstadt Unna zählt mit zu den waldarmen Kommunen. Die vorhandenen Waldflächen im Kreis Unna und insbesondere auch der Kreisstadt Unna haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden. Der 3. Absatz im Ziel 2.7-1 "Waldbereiche erhalten und entwickeln" sollte aus Sicht der Kreisstadt Unna daher ersatzlos gestrichen werden, zumal bereits auf der Seite 123 der Erläuterung beschrieben wird, dass aufgrund der besonderen Funktion des Waldes insbesondere in den waldarmen Kommunen hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 des LEP NRW. Im Rahmen der LEP-Änderung vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW nicht mehr enthalten. Gemäß § 18 Abs. 1 LPlG NRW sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Abschließend verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1 im RP Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
2201#23 Stadt Unna	
2.8 Bodenschutz Die Ausführungen im Grundsatz 2.8-2 "Schutzwürdige Böden erhalten" können entweder ersatzlos gestrichen werden oder sollte sich von den Formulierungen stärker daran orientieren, dass dieses Thema im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu erfolgen hat. Der Bodenschutz hat diesbezüglich den gleichen Stellenwert wie die übrigen Belange und genießt keinen diesbezüglichen Vorzug im Rahmen von Abwägungsentscheidungen.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Grundsatz umformuliert wird: *"Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr Funktionsausprägung, zu erhalten".*
2201#24 Stadt Unna	
2.9 Oberflächengewässer Die Ausführungen zum Ziel 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln" sollte konkreter auf die Umsetzung der WRRL eingehen. Die Umsetzung der WRRL ist zurzeit das oberste Ziel im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Im LEP wurde dies im Grundsatz 7.4-1 entsprechend aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Zielerreichung bis 2027 guter chemischer und ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential und einem Umsetzungsgrad bei den Oberflächenwasserkörpern von zurzeit gerade einmal ca. 7 % ist dies ein durchaus wichtiges Ziel. Daher wird vorgeschlagen, die Forderung der Umsetzung der WRRL analog zum LEP auszuführen: Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Sie wurde im Jahr 2002 durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in bundesdeutsches Recht umgesetzt, das in allen Bundesländern einheitlich gilt. Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu,	Der Anregung wird gefolgt. <u>Zu Kap. 2.9 Oberflächengewässer:</u> Wegen der Redundanzen zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 im LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (Brauchwasser, Energiegewinnung, Trinkwassergewinnung, Wasserstraße) beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im Regionalplan gestrichen. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die zeichnerisch festgelegten Talsperren in der Planungsregion, auf die Stauseen mit Dauerstau, auf die natürlichen Seen und die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst. In der Erläuterung zum Ziel 2.9-1 ist ein Unterpunkt zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eingefügt worden, um so deren Ziele deutlicher herauszustellen. Um diese Ziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des

Stellungnahme	Erwiderung
- bei oberirdischen Gewässern einen "guten ökologischen Zustand" sowie einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen, - bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein "gutes ökologisches Potenzial" und einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen. - beim Grundwasser einen guten "mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen. Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden. Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern. Um die oben genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Maas, Rhein, Weser und Ems legt der Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf. Der Bewirtschaftungsplan ist 2010 erstmals als behördenverbindlicher Plan wirksam geworden und wurde 2016 erstmalig fortgeschrieben. Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für	WHG und des LWG NRW. Der Regionalplan regelt nicht die Umsetzung der WRRL sondern die Wasserwirtschaftsverwaltung.

Stellungnahme	Erwiderung
das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden. Dazu müssen sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern, orientieren.	
2201#25 Stadt Unna	
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz In Grundsatz 2.10-2 "Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen" heißt es: "In den Einzugsbereichen für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trinkwassergewinnung, die über die festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwassergewinnung beitragen, ausgeschlossen werden." In der Begründung (Anlage 5, zu G 2.10-2) heißt es weiter: "Die über die Einzugsgebiete der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) hinausgehenden Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzone IIIB werden in der "Erläuterungskarte 14: Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt. Aufgrund der Planzeichendefinition der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW können mit dem Planzeichen 2 dd) "Grundwasser- und Gewässerschutz" nur die Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen I-IIIA festgelegt werden. Im Sinne eines umfassenden integrierten Grundwasser- und Gewässerschutzes soll auch den Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen IIIB/IIIC ein besonderes Gewicht in nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsentscheidungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen beigemessen werden. Zeichnerisch dargestellt sind die Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzonen IIIB / IIIC in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und	Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Zum Grundwassergefährdungsgebiet:</u> Alle Mitgliedstaaten der EU haben sich mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik verpflichtet. Durch die Änderung des WHG ist die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden, somit gelten die für das Grundwasser formulierten Ziele und deren Umsetzungsfristen (Verlängerungen bis 2021 und 2027): Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes durch die Umkehr signifikanter Belastungstrends, Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffeinträgen, Verhinderung der Verschlechterung des Grundwasserzustandes. Um diese Ziele zu erreichen erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des WHG und des LWG NRW. Im Bewirtschaftungsplan werden die Bewirtschaftungsziele festgelegt und zusammen mit dem Maßnahmenprogramm werden Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes des Grundwassers aufgezeigt. Diese Maßnahmen betreffen Regelungen zwischen der Wasserwirtschaft und einzelnen Flächennutzungen. Von daher regelt der Regionalplan nicht die Umsetzung der WRRL und zeigt keine einzelnen Maßnahmen auf (siehe auch LEP NRW Grundsatz 7.4-1 zu Gewässer und Grundsatz 7.4-2 zu Oberflächengewässer). Eine Darstellung des vormals im alten Regionalplan dargestellten Grundwassergefährdungsgebietes ist mit der Umsetzung der WRRL entbehrlich.

Stellungnahme	Erwiderung
Gewässerschutz" zusammen mit den Einzugsbereichen im Sinne der Wasserschutzzonen I-IIIA. Grundwassergefährdungsgebiet: Losgelöst von der Planzeichendefinition rege ich in Anlehnung an Darstellungen früherer LEP's (1995 ...) und des GEP an, auch die Bereiche des Kalkmergelvorkommens bei Fröndenberg und Unna zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch ein geeignetes Planzeichen unter Schutz zu stellen. Es handelt sich um ein Grundwassergefährdungsgebiet wegen seiner geologischen Struktur. Diese Gesteine besitzen eine sehr geringe Filterwirkung. In Ermangelung ausreichender Deckschichten können Verschmutzungen dort sehr schnell eindringen und sich ausbreiten. Daher wird die Aufnahme dieses Gebietes in die Erläuterungskarte 14 angeregt.	
2201#26 Stadt Unna	
2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz Im Regionalplanentwurf sind nur noch die Flächen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die mittlere Häufigkeit, d.h. HQ 100 aufgenommen worden. Die Überflutungsflächen für niedrigere Jährlichkeiten, das sogenannte HQ Extrem für HQ 250 bzw. HQ 1000 ist nur in der Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass die "alten" preußischen Überschwemmungsgebiete und in der Zwischenzeit neu festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die rechtlich auch noch Gültigkeit besitzen, nicht aufgenommen wurden. Zudem gibt die Abgrenzung in einigen Fällen nicht den Ist-Zustand wieder, da die Festsetzung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete auf dem Ist-Zustand 2011 entsprechend der Vorgaben der EU Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erfolgt ist. Auf dem Gebiet der Kreisstadt Unna wurden in der Zwischenzeit aber Maßnahmen der Hochwasservorsorge wie z.B. der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Bimberghof am Lünerner Bach in Unna sowie der Bau der HRB an der Seseke in Bönen durchgeführt. Obwohl diese Einrichtungen zur deutlichen Verbesserung	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung, die Überschwemmungsbereiche zu überprüfen, die auf vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vor dem Hintergrund bereits realisierter Hochwasserschutzmaßnahmen wie Hochwasserrückhaltebecken u.a. am Lünerner Bach in Unna basieren, wird gefolgt. Nach Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsberg im Juni 2020 kann der Überschwemmungsbereich im bebauten Teile des Ortsteils Lünern zurückgenommen werden. Das Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgegebiet ist in Vorbereitung. Der Anregung, die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" darzustellen, wird nicht gefolgt. Die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" sind die Überschwemmungsgebiete aus den Jahren 1905 bis 1912, die nicht berechnet wurden, sondern nach einem Hochwasser in Karten eingetragen wurden. Sie dienten der Orientierung und galten nur solange, bis eine Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete stattgefunden hat. In den alten Regionalplänen wurden diese Gebiete auch als Überschwemmungsbereiche festgelegt. Eine Neuberechnung hat mittlerweile zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie durch die Erstellung von

Stellungnahme	Erwiderung
des Hochwasserschutzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, ist eine weitere städtebauliche Entwicklung der Siedlungsflächen u.a. im Ortsteil Lünern in Unna durch die bisher nicht erfolgte Rücknahme bzw. Anpassung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Hier ist eine zeitnahe Anpassung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksregierung Arnsberg dringend angeraten.	Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten stattgefunden. Überschwemmungsgebiete wurden in ihren Festsetzungen von der Oberen Wasserbehörde bestätigt oder neu festgesetzt oder vorläufig gesichert. Von daher verbietet sich eine Übernahme der alten preußischen Überschwemmungsgebiete in den Regionalplan. Gemäß Erläuterungen zum Ziel 7.4-6 des Landesentwicklungsplans (LEP) sind zudem in der Regionalplanung Überschwemmungsbereiche basierend auf den Hochwasser-Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ 100 festzulegen. Im Regionalplanentwurf umfassen Überschwemmungsbereiche gemäß Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPlG DVO) auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und Freiraumbereiche zur Rückgewinnung von Retenstionsräumen. Nach den Fachdaten der Wasserwirtschaft mit Datum 2017 wurden die Überschwemmungsbereiche im Regionalplanentwurf 2018 festgelegt. Eine Überprüfung der verwendeten wasserwirtschaftlichen Fachdaten hat im Mai 2020 stattgefunden. Die Überschwemmungsgrenzen der Gebiete mit und ohne technischen Hochwasserschutz (HQ 100) aus den Gefahrenkarten des 2. Zyklus 2019 wurden überprüft, ebenso die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. An einigen Stellen wurden die zeichnerischen Festlegungen für Überschwemmungsbereiche angepasst. In der Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz" sind neben den Gewässern mit signifikantem Hochwasserrisiko, die Überschwemmungsgebiete HQ 100 zusammen mit den rückgewinnbaren Rückhalteflächen aus dem Regionalplan, und die beiden potenziellen Überflutungsbereiche mit den Szenarien HQ 100 und HQ Extrem, die bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden, dargestellt.
2201#27 Stadt Unna	
Der zweite Absatz im Grundsatz 2.11-6 "Für Starkregen ausreichend Flächen sichern" sollte der Definition vom § 55 Absatz 2 WHG entsprechen. "Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 (alt) im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden

Stellungnahme	Erwiderung
eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen." Insbesondere die Zwischenspeicherung und/oder Versickerung am Entstehungsort ist dazu geeignet, die Auswirkungen von Starkregen im Siedlungsbereich zu minimieren. Dies kann nur erreicht werden, wenn die entsprechenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Durch die Neufassung des LWG in 2016 und die entsprechende Übernahme des § 55 WHG ist die bisherige Ausnahmeregelung des § 51 a hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers an bestehende Mischwasserkanalisationen aufgehoben worden, so dass der Sicherung entsprechender Flächen in der Bauleitplanung zur Rückhaltung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser eine noch höhere Bedeutung zukommt. Durch den fortschreitenden Klimawandel wird die Aufnahme und Konkretisierung dieses Grundsatzes umso wichtiger, daher rege ich eine entsprechende Ergänzung an.	Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung vorhalten, deren Bemessung möglichst auch Starkregenereignisse berücksichtigen soll. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.3 belassen, da Niederschlagswasser gemäß § 54 WHG zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Da der Adressat die Bauleitplanung ist, geht es in diesem Grundsatz um Flächensicherung und nicht um die Beseitigung mit Einleitung von Niederschlagswasser. Der Wortlaut braucht daher nicht dem § 55 WHG entsprechen, da dieser die Abwasserbeseitigung regelt. Die Anregung zur Versickerung, Verrieselung und Einleitung von Niederschlagswasser bezieht sich auf Grundsatz 5.4-6 (alt) "Niederschläge raumverträglich abzuleiten". Der Anregung wird gefolgt, indem im Grundsatz 5.3-6 (neu) statt der o.a. Überschrift nun "Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften" verwendet wird und Rückhaltung, Behandlung, Zwischenspeicherung oder Direkteinleitung ergänzt werden. Die Erläuterung zum Grundsatz 5.3-6 wird entsprechend angepasst.
2201#28 Stadt Unna	
2.12 Freizeit und Erholung In der Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4 "Standorte der Route Industriekultur erhalten und entwickeln" S. 147 wird dargestellt, dass die "Route der Industriekultur" auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe der Metropole Ruhr erschließt. Ein wichtiger Bestandteil ist aber ebenso die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad". Das knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz der "Route der Industriekultur per Rad" bildet zusammen mit dem "RuhrtalRadweg" und der "Römer-Lippe-Route" das Rückgrat des NRW-Förderprojektes "radrevier.ruhr". Dieses hat die Qualifizierung der Metropole Ruhr zu einer zertifizierten Radreiseregion zum Ziel. Durch den RVR wurde im Rahmen eines weiteren Förderprojektes die Wegweisung des "radrevier.ruhr" mit dem Knotenpunktsystem ausgestattet. Vor diesem Hintergrund ist die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad"	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Sie bezieht sich bzgl. der Route der Industriekultur per Rad auf die Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4. Die Anregung bezieht sich auf die Ergänzung des Grundsatzes. Dieser bezieht sich allein auf die Standorte der Route der Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten. Die Erschließung per Rad wird nicht im Grundsatz aufgenommen, da es sich nicht um einen raumordnerischen Belang handelt. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass in der Erläuterung die "Route der Industriekultur per Rad" ergänzt wird und in der Erläuterungskarte 16 die Premiumradrouten des "radrevier.ruhr" aufgenommen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Der Grundsatz sollte entsprechend ergänzt werden.	
2201#29 Stadt Unna	
Daran anknüpfend sollten die in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellten "Regional bedeutsamen touristischen Routen" das komplette Radwegenetz des "radrevier.ruhr" (Route der Industriekultur per Rad, RuhrtalRadweg, Römer-Lippe-Route) bzw. das gesamte Knotenpunktnetz abbilden und in der Karte und der Legende entsprechend ergänzt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Premiumradwege des radrevier.ruhr werden in der Erläuterungskarte 16 dargestellt bzw. ergänzt.
2201#30 Stadt Unna	
Die im Kapitel Kulturlandschaftsentwicklung getätigten Ausführungen können vollumfänglich mitgetragen werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen mitgetragen werden.
2201#31 Stadt Unna	
Die im Kapitel Klimaschutz und Klimaanpassung getätigten Ausführungen können ebenfalls vollumfänglich mitgetragen werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen mitgetragen werden.
2201#32 Stadt Unna	
Zu den im Kapitel dargelegten Ausführungen werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht, zumal sie unmittelbar aus dem LEP NRW entwickelt wurden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass Festlegungen und sonstige Formulierungen werden aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie den LEP NRW lediglich wiederholen.
2201#33 Stadt Unna	
5.2.1 Windenergie Spätestens seit dem Urteil vom 13.12.2012 des Bundesverwaltungsgerichtes sind die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Windenergienutzung deutlich strukturiert und weiterentwickelt worden. Das Bundesverwaltungsgericht erfordert dabei die Ausarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten. Als Ergebnis ist der Windenergie dann substanziell Raum zu verschaffen. Das Ziel dieses Prozesses ist dabei u.a. die Transparenz und die Partizipation der Öffentlichkeit. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen gegen Windenergie erhalten, mit der Folge, dass das Aufstellungsverfahren eingestellt wurde. Im Änderungsverfahren zum LEP NRW soll das bisherige Ziel zum Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung herabgestuft werden. Zudem würden die Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit erhalten, zu entscheiden, ob sie überhaupt Bereiche für die Windenergie festlegen wollen. Der Kreis Unna hat in einer Stellungnahme am 04.07.2018 dieses Vorgehen unterstützt, weil der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik ansonsten überfrachtet würde, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan obsolet wäre. Das Thema Windenergie könnte, sofern der LEP NRW nach dem Änderungsverfahren die Möglichkeit der Alternative eröffnet, dann aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden, zumal aufgrund der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes kaum geeignete großräumige Flächenpotenziale verfügbar sind.	In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Im Übrigen besteht in NRW auf Regionalplanebene kein Erfordernis, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Eine Festlegung von Windenergiebereichen würde lediglich als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen. Ein außergebietlicher Ausschluss der Nutzung der Windkraft wird durch die Festlegung von Windenergiebereichen nicht erzielt.
2201#34 Stadt Unna	
5.2.2 Weitere Erneuerbare Energien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie weisen darauf hin, dass Festlegungen und sonstige Formulierungen aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen werden, sofern sie den LEP NRW lediglich

Stellungnahme	Erwiderung
Das Ziel ist aus den Vorgaben des LEP NRW entwickelt worden. Die Formulierung soll dazu beitragen, dass die Solarenergiegewinnung auf Standorte gelenkt wird, die eine gewisse Prägung aufweisen. Für das weitere Vorgehen ist zunächst der Abschluss des Änderungsverfahrens (LEP) abzuwarten.	wiederholen. Dies ist in Hinblick auf Ziel 5.2.2-1 im Entwurf des RP Ruhr und dem LEP-Ziel 10.2-5 der Fall.
2201#35 Stadt Unna	
Ein Potential im Sinne des Grundsatzes 5.2.2-4 "Wasserkraft raumverträglich nutzen" für die Errichtung von neuen Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Belange insbesondere hinsichtlich der linearen Durchgängigkeit der Gewässer auf dem Gebiet der Kreisstadt Unna wird nicht gesehen. Zukünftig sind insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten zum Aus- bzw. Umbau bestehender Wasserkraftnutzungsanlagen die Möglichkeiten zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation zu nutzen. Das Potential zur Nutzung der Wasserkraft an Oberflächengewässern ist gemessen an den damit verbundenen ökologischen Auswirkungen bezogen auf das Gebiet der Kreisstadt Unna somit als äußerst gering einzustufen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2201#36 Stadt Unna	
Die Nutzung der Geothermie im Rahmen des Grundsatzes 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" auf dem Gebiet der Kreisstadt Unna schreitet stetig voran und wird aufgrund der bisher äußerst geringen Umweltauswirkungen und des geringen Flächenbedarfs grundsätzlich befürwortet. Seit 2000 sind mehr als 1.350 Anlagen mit mehr als 3.000 Einzelsonden auf dem Kreisgebiet Unna zugelassen worden. Bohrtiefen von mehr als 150 m sind dabei die Ausnahme. Im Regelfall liegen die Bohrtiefen bei < 100 m, vermutlich allein schon zur Vermeidung bergrechtlicher Anzeige- und/oder Betriebsplanverfahren. Erhebliche Risiken werden bei der Nutzung der Geothermie durch Erdwärmesonden nicht gesehen. Bohrungen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. In den Erlaubnisverfahren wird der geologische Landesdienst beteiligt. Zudem gelten in Wasserschutzgebieten und in Bereichen, in denen oberflächennaher Bergbau betrieben wurde sowie im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen entsprechend auf die Umformulierung des Grundsatzes 5.2.2-5 (neu: G 5.1-4), der die Passage *"und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das Grundwasser"* nicht mehr enthält.

Stellungnahme	Erwiderung
Bereich des Grundwassergefährdungsgebietes erhöhte Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Geothermie. Eine Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser wie z.B. vor dem Hintergrund der zentralen Grubenwasserhaltung in Bergkamen auf dem ehemaligen Bergwerk Haus Aden wird auch von der Kreisstadt Unna ausdrücklich befürwortet. Potential auf dem Gebiet der Kreisstadt Unna ist aber zukünftig noch zu prüfen. Zu den übrigen Energiegewinnungsformen werden keine Anmerkungen vorgebracht.	
2201#37 Stadt Unna	
5.3 Abfallwirtschaft Die Ausführungen im Kapitel Abfallwirtschaft können mitgetragen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2201#38 Stadt Unna	
5.6 Fracking (weder Ziel noch Grundsatz) In den Erläuterungen zu Ziff. 5.6 Fracking S. 191/192 weist der RVR darauf hin, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fractioning (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltgesetz Fracking-Vorhaben nicht zulässig, so dass der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Aus Sicht der Kreisstadt Unna wird dennoch eine Regelung im Regionalplan für erforderlich gehalten. Der Kreistag des Kreises Unna und der Rat der Kreisstadt Unna haben sich in der Vergangenheit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW für ein Verbot von Hydraulic Fractioning (Fracking) ausgesprochen. Im LEP NRW ist jetzt eine entsprechende Regelung im Ziel 10.3-4 enthalten. Die gesetzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 13 a Abs. 7 WHG jedoch vor, dass die bundesweit erlaubten vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden Landesentwicklungsplans NRW aufgestellt wurden.

Stellungnahme	Erwiderung
wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, von einer Expertenkommission begleitet werden soll. Die Kommission soll dann über das Ergebnis berichten, so dass der Bundestag, so wie es das Gesetz vorsieht, das Verbot im Jahr 2021 überprüft. Insofern wird aus Sicht der Kreisstadt Unna durchaus auch auf der Ebene des Regionalplanes - wie auch bei der teilweisen wortgleichen Übernahme der Regelungen zum großflächigen Einzelhandel - ein Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen, mit dem Ziel, dieses wirksam aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft auszuschließen. Die Ausführungen in der Begründung S. 227/228 können daher nicht überzeugen, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (Münster Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0) Zusatzprüfung Fracking explizit ausgeschlossen haben. Bei dem in der Begründung erwähnten OVG-Urteil geht es um das Thema Windenergie. Eine Vergleichbarkeit der beiden Themen scheidet bereits deshalb aus, weil es bei dem Verbot von Fracking, um den Ausschluss der unkalkulierbaren Risiken zum Wohle der Allgemeinheit geht.	
2201#39 Stadt Unna	
6.1-2 Ziel neu; Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen Im zweiten Absatz des Ziels 6.1-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen" wird der Fokus u.a. auf die Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen gelenkt. In diesem Zusammenhang wird angeregt, das neue Instrument der Mobilstationen im Textteil entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß der aktuellen Zielformulierungen des Landes NRW (z.B. FöRiMM, umfassendes Fördermittelbudget, neue Abt. 4, Gestaltungshandbuch Mobilstationen usw.) könnten in bestimmten Fällen neben Fahrradparkanlagen als Kerneelemente von Mobilstationen auch andere Bausteine wie z.B. CarSharing-Stellplätze, P+R-Plätze in geringem Maße Freiraum in Anspruch nehmen. Auch infrastrukturelle Einrichtungen für den kommunalen ÖPNV (insbes. der Busverkehr) wie Haltestellenanlagen, ZOBs usw. sollten ebenfalls bei den Ausnahmetatbeständen aufgeführt werden, um eine zukunftsweisende und nachhaltige Mobilität zu	Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz unter dem Kapitel 6.3 "Schienenwege" aufgegriffen wird. Hierdurch soll eine Stärkung des Umweltverbundes erreicht werden. Die Art der Umsetzung durch die Nutzung bestimmter Instrumente, wie z.B. die Einrichtung von Mobilstationen, liegt in kommunaler Hand. Das Ziel 6.1-2 wird gestrichen, da bereits im LEP mit Ziel 8.1-2 der Freiraumschutz verankert ist und so Redundanzen im Regionalplan vermieden werden.

Stellungnahme	Erwiderung
unterstützen und dadurch zu einer wirksamen Reduktion der Emmission beizutragen.	
2201#40 Stadt Unna	
6.1-3 Mobilität und Güteraustausch gewährleisten Hinsichtlich des Grundsatzes 6.1-3 "Mobilität und Güteraustausch gewährleisten" wird angeregt, in der Erläuterung den 1. Absatz wie folgt zu ergänzen: "Der Bau bzw. die Einrichtung von Mobilstationen gem. den Zielvorstellungen des Landes NRW ist voran zu treiben."	Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz unter dem Kapitel 6.3 "Schienenwege" aufgegriffen wird. Damit entfällt eine Ergänzung der Erläuterungen des Grundsatzes "Mobilität und Güteraustausch gewährleisten". Dieser Grundsatz bezieht sich in allgemeiner Form auf die Verkehrsinfrastruktur, die leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden soll.
2201#41 Stadt Unna	
6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten Im Übrigen wird auch angeregt, für den Grundsatz 6.1-4 "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" die Erläuterung im 1. Absatz zu wie folgt zu erweitern: ... , durch die Optimierung bzw. Erweiterung vorhandener Strukturen wie z.B. u.a. Mobilstationen, durch den Ausbau des kombinierten Güterverkehrs	Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz unter dem Kapitel 6.3 "Schienenwege" aufgegriffen wird. Damit entfällt eine Ergänzung der Erläuterungen des Grundsatzes "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten". Dieser Grundsatz bezieht sich allgemein auf die Verkehrstrassen, die einen raum- und umweltverträglichen Transport von Personen und Gütern ermöglichen sollen.
2201#42 Stadt Unna	
Der Streckenabschnitt "Schwarzer Weg" wurde 2017 als K39n neu hergestellt. Der Streckenabschnitt (2) ist eine im Bestand wichtige, innerörtliche Umgehungsstraße und wurde 2018 als K39 klassifiziert. Der alte Verlauf der K 39 östlich der Bahnlinie entfällt, da dieser Streckenabschnitt 2018 abgestuft wurde.	Der Anregung wird gefolgt. Der beschriebene Verlauf der K39n im Streckenverlauf der Straßen Schwarzer Weg, Hochstraße und Büddenberg wird westlich der Bahnlinie zeichnerisch mit dem Planzeichen 3.ac festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Festlegung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße für den Afferder Weg, zwischen der Straße Schwarzer Weg bis zur Friedrich-Ebert-Straße, wird aus dem Planwerk entfernt.
2201#43 Stadt Unna	
Der heutige Verlauf der L 821 zwischen der L 665 und der L663 ist nicht hervorgehoben. Dies ist zu überdenken aufgrund seiner städteverbindenden Funktion.	Der Anregung wird gefolgt. Der Verlauf der L 821 zwischen der L 665 und L 663 wird mit dem Planzeichen 3.ab-1 im Planwerk festgelegt.
2201#44 Stadt Unna	
K 39 alt (OD Unna, östlicher, innenstadtnaher Abschnitt bis zur Friedrich-Ebert-Str.) - dürfte durch Abstufung nicht mehr regional bedeutsam sein - die Signatur sollte geändert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße für den Afferder Weg, zwischen der Straße Schwarzer Weg bis zur Friedrich-Ebert-Straße, wird aus dem Planwerk entfernt.
2201#45 Stadt Unna	
In Abstimmung mit dem Landesbetrieb NRW soll der zur Kamener Straße führende Ast der im FNP der Kreisstadt Unna an dieser Stelle dargestellten Hauptverkehrsstraße als Teil der zukünftigen L 663n geplant werden (s. Anlage 1, Karte 6).	Der Anregung wird gefolgt. Der Verlauf der L 663n wird im genannten Bereich angepasst. Die Festlegung erfolgt mit dem Planzeichen 3.ab-1.
2201#46 Stadt Unna	
6.3 Schienenwege Thema SPNV-Haltepunkte Erl. 201 (Karte Anlage 1)	Der Anregung wird gefolgt. Der vorhandene Haltepunkt Unna-Massen-Nord wird in die zeichnerische Festlegung übernommen. Der Haltepunkt Unna-Massen-Süd ist bereits im RP Ruhr enthalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Der für den gesamten Ortsteil Massen bedeutsame S-Bahn-Haltepunkt Massen-Nord sowie der geplante Haltepunkt Unna-Massen-Süd sollten in die zeichnerische Darstellung aufgenommen werden.	
2201#47 Stadt Unna	
6.4 ÖPNV / SPNV Mit dem Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" wird die Bedeutung des ÖPNV noch einmal bestärkt. Dieses Ziel wird daher ausdrücklich mitgetragen und unterstützt die Forderung unter Punkt 6.3.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
2201#48 Stadt Unna	
6.6 Flughäfen Im bisherigen gültigen Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - wurde unter Ziff. 4.1.5 Luftverkehr das Ziel 33 wie folgt formuliert: "Der leistungsfähig ausgebaute regionale Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landesbahn, Lärmschutzkurven) gesichert werden." Diese Zielformulierung hat insbesondere den kreisangehörigen Kommunen die Sicherheit gegeben, im Rahmen ihrer Zielvorstellungen eine entsprechende Siedlungspolitik betreiben zu können. In den bisherigen Entwürfen vom 20.09.2017, 13.10.2017 und 21.11 .2017 lautet die Formulierung unter Ziff. 6.6 Ziel 1 "Der Flughafen ist als regionalbedeutsamer Flughafen bedarfsgerecht zu sichern." Die Landesregierung hat im Änderungsverfahren zum LEP NRW sich zum Ziel gesetzt den Unterschied zwischen einem landesbedeutsamen und einem regionalbedeutsamen Flughafen aufzuheben. Die Aufhebung der Kategorisierung lehnt die Kreisstadt Unna im Rahmen ihrer Stellungnahme zum o.g. Änderungsverfahren u.a. mit der Begründung ab, weil selbst das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Land NRW hat das bisherige Ziel 8.1-6 des LEP NRW zu landesbedeutsamen Flughäfen in NRW geändert. Es heißt jetzt dort: *"Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden."* In den Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 wird u.a. dargelegt, dass die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern sind. Der Regionalplan hat sich seinerseits an den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW auszurichten. Daher ist das Ziel 6.6-1 des RP Ruhr (neu Ziel 6.5-1) inhaltlich beizubehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in ihrem Luftverkehrskonzept vom 2017 eine Klassifizierung vornimmt. Hierzu zählen in NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn, die zur sog. Primärstruktur gehören und sich vor diesem Hintergrund entsprechend entwickeln können. Des Weiteren wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass Aufgabe der Kategorisierung in NRW und die Abkehr der Funktionsteilung zu einem ungewollten Kannibalismus-Effekt führen könnte, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Außerdem wurde in der Stellungnahme gefordert, dass das aus dem Jahre 2000 stammende Luftverkehrskonzept zu erneuern ist. Mit der jetzt gewählten Formulierung unter Ziff. 6.6 Ziel 6.6.-1 "Der Flughafen Dortmund ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen", erfolgt ein Paradigmenwechsel. Nach der Formulierung des Ziels ist nicht auszuschließen, dass der Flughafen versucht, jede Form der kommunalen Entwicklung zu verhindern, auch soweit sie nach seiner Auffassung den bestehenden Flugbetrieb nicht berührt, sondern potentiell geeignet sei, künftige, derzeit überhaupt nicht absehbare Nutzungen zu tangieren. Dies würde zu einer massiven Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit führen, zumal der Flughafen, anders als bei den vorherigen Formulierungen, keiner Entwicklungsrestriktion mehr unterliegt. Insbesondere für die Kreisstadt Unna ist eine solche Privilegierung des Flughafens Dortmund nicht hinzunehmen. Gerade die kommunale Siedlungsentwicklung als eine Säule der Daseinsvorsorge, der vor dem Hintergrund der Knappheit an bezahlbarem Wohnraum in der Metropole Ruhr eine besondere Bedeutung zukommt, darf nicht durch eine einseitige Privilegierung der Entwicklungsperspektiven des Flughafens Dortmund eingeschränkt werden. Hier macht sich der RVR zu einem Erfüllungsgehilfen des Landes bei einer einseitig ausgelegten Entwicklungsstrategie des Flughafens Dortmund, die sich letztlich nur zu Lasten der unmittelbar benachbarten Kommunen durchsetzen lässt. Gerade die Formulierungen zur Einstufung der Flughäfen im LEP werden zu erheblichen Auseinandersetzungen führen, denen sich der RVR nun auch aussetzt, ohne das Änderungsverfahren des LEP abzuwarten. Die Kreisstadt Unna wird mit allen verfügbaren Mitteln gegen diese Privilegierung des Flughafens Dortmund vorgehen.	

Stellungnahme	Erwiderung
2201#49 Stadt Unna	
Außerdem kommt noch hinzu, dass in dem Ziel 6.6-2 "Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen" und im Grundsatz 6.6-4 "Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalem Planungen berücksichtigen" auf das Erfordernis in der "gemeindlichen Bauleitplanung" hingewiesen wird, Siedlungsflächen bzw. schutzbedürftige Bebauungen in einem "ausreichenden Abstand" zu Flughäfen/Verkehrslandeplätzen - hier insbesondere des Flughafens Dortmund - zu entwickeln. Aus gesundheitlicher Sicht fehlt es hier an der umgekehrten Betrachtungsweise, dass der Flughafen seine Entwicklung nur in Bezug auf schutzbedürftige Siedlungsstrukturen und entsprechende Planungen der Anrainerkommunen betreiben darf. Auch hier fordert die Kreisstadt Unna nachdrücklich, dass die Regionalplanung zu einer vernünftigen, an der Gesundheit der Bevölkerung orientierten Betrachtungsweise zurückkehrt und nicht einseitig die Entwicklungsperspektiven des Flughafens Dortmund privilegiert. Hinsichtlich der Exposition gegenüber Fluglärm bestehen in der kommunalen Bauleitplanung nur sehr geringe Möglichkeiten. Die Einhaltung eines "ausreichenden Abstandes" betrifft große Flächen um einen Flughafen herum, die von Starts und Landungen mit dem entsprechenden Abflug-/Anfluglärm betroffen sind - unabhängig von Lärmschutzzonen oder erweiterten Lärmschutzzonen, in denen eher kleinräumige Betrachtungen um das Rollfeld herum angestellt werden. Konkret reicht der Fluglärm des Flughafens Dortmund beispielsweise bis in die Innenstadt von Unna hinein und ist abhängig von der Auslastung des Flughafens bzw. der Anzahl von Starts/Landungen/Überflügen. Somit ist das Abstandhalten als Planungsinstrument nur sehr eingeschränkt bis nicht möglich. Zusätzlich gibt die Bezirksregierung Münster als oberste Flugbehörde der kommunalen Planungsebene regelmäßig den Hinweis (zur Aufnahme in Bebauungspläne), dass von ihrer Seite keine Einschränkungen / Lärmschutzmaßnahmen möglich seien.	Der Anregung zur Änderung des Ziels "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" wird nicht gefolgt. Das Land NRW hat das bisherige Ziel 8.1-6 des LEP NRW zu landesbedeutsamen Flughäfen in NRW geändert. Es heißt jetzt dort: *"Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden."* In den Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 wird u.a. dargelegt, dass die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern sind. Der Regionalplan hat sich seinerseits an den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW auszurichten bzw. zu orientieren. Daher ist das Ziel 6.6-1 des RP Ruhr (neu Ziel 6.5-1) inhaltlich beizubehalten.

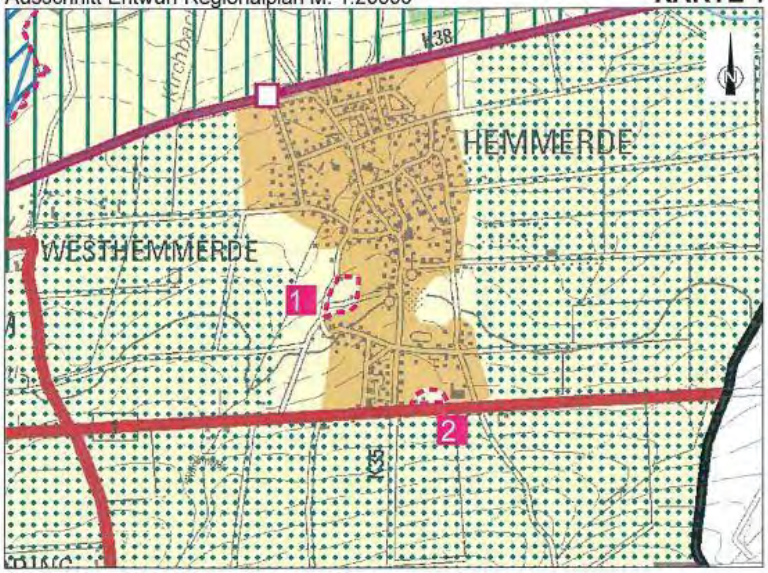
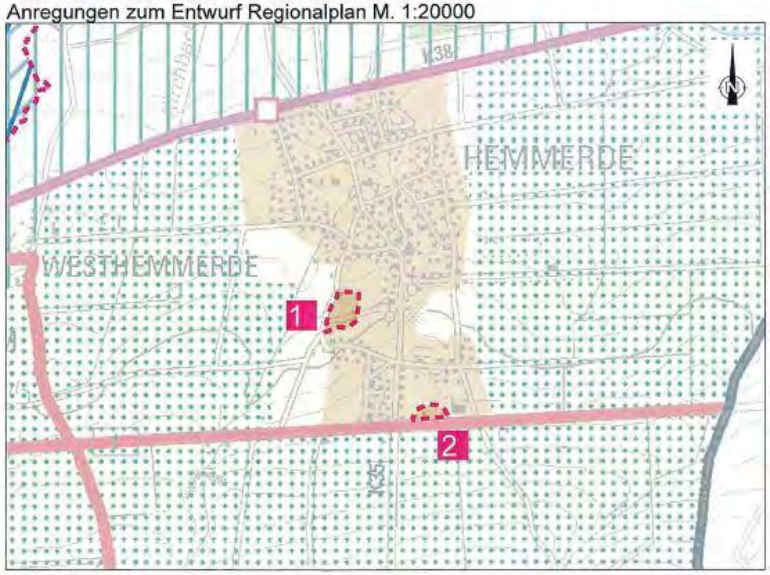
Stellungnahme	Erwiderung
Auch damit wird unmissverständlich klar, dass die Beschränkung und Bekämpfung von Fluglärm nicht ausschließlich der kommunalen Planungsebene vorbehalten sein kann. Die Kreisstadt Unna hat sich zusammen mit dem Kreis Unna seit den 90er Jahren sehr deutlich gegen die Planungen des Flughafens Dortmund positioniert, die es ihm ermöglichen, im Wesentlichen zu Lasten der angrenzenden Bevölkerung sowohl die Betriebszeiten auszudehnen als auch die Start- und Landebahn auszubauen. Die Kreisstadt Unna fordert vor diesem Hintergrund folgende Formulierung in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen: "Der leistungsfähig ausgebaute regionale Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landesbahn, Lärmschutzkurven) gesichert werden." Für das weitere Vorgehen muss nicht der Abschluss des Änderungsverfahrens (LEP) abgewartet werden; siehe Erläuterung unter Anlage 5a des RVR.	
2201#50 Stadt Unna	
In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Grundsatz 6.6.-5 "ÖPNV Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern" zu streichen ist. Die derzeitige Situation wird als vollkommen ausreichend angesehen und wurde dementsprechend bereits im Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil- von 2004 auch nicht weiter thematisiert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der bisherigen Einstufung als regionalbedeutsamer Flughafen erfährt der Flughafen Dortmund mit der geänderten Festlegung als landesbedeutsamer Flughafen im LEP NRW eine funktionale Aufwertung. Aus dieser Gegebenheit heraus wird aus regionalplanerischer Sicht die Anbindung des Flughafens an das öffentliche Verkehrsnetz betrachtet und auf mögliche Verbesserungen auf Ebene der Regionalplanung hingewirkt. Im Ergebnis wird die Formulierung des Grundsatzes "ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern" zur Klarstellung um den Hinweis auf die Landesbedeutsamkeit erweitert. Die Fassung des Grundsatzes und der Inhalte der textlichen Erläuterungen zeigen auf, dass Möglichkeiten zur Verbesserung der Anbindung an das ÖPNV-Netz vorhanden sind und zugleich eine Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen

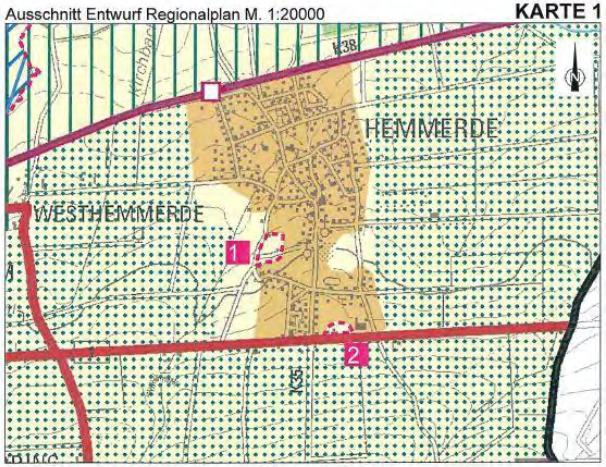
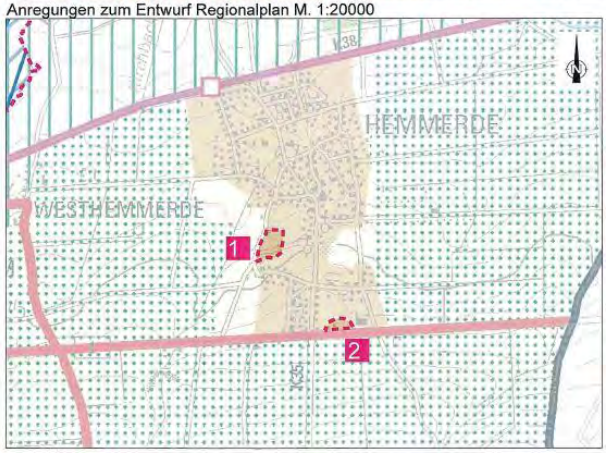
Stellungnahme	Erwiderung
	Personennahverkehr als angestrebter Mindeststandard anzusehen ist. Derzeit ist eine Anbindung des Flughafens an den ÖPNV über das Busnetz gegeben.
2201#51 Stadt Unna	
6.7 Radverkehr Im Ziel 6.7-1 "Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen" wird angeregt, an den 1. Satz zu ergänzen im Bereich "Auf den festgelegten Trassen und innerhalb bestehender und zukünftiger … ". Gemäß dem neuem Straßen- und Wegegesetz entspricht der Radschnellweg RS 1 einer Landesstraßentrasse. Beim RS 1 ist jedoch nicht überall zu gewährleisten, dass der Bedarf nur durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gewährleistet werden kann. In einigen Abschnitten ist im Kreis Unna bereits jetzt erkennbar, dass ein Neubau mit der einhergehenden Trassensuche unumgänglich ist. Deshalb würde die Erweiterung der Formulierung eine zusätzliche optionale Möglichkeit darstellen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass das bisherige Ziel 6.7-1 (neu Ziel 6.6-1) um den Hinweis auf die zeichnerisch festgelegten Trassen ergänzt wird. Damit wird verdeutlicht, dass es sich gemäß der Legende bei den festgelegten Trassenabschnitten einerseits um die Kategorie des Bestandes und der Planung - im Sinne einer hinreichenden Planungsreife - handelt, andererseits um Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, die sich im weiteren Planungsprozess bezüglich ihres Trassenverlaufs noch konkretisieren werden.
2201#52 Stadt Unna	
Laut Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwicklen und verknüpfen" soll das regionale Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs im Bereich der umweltfreundlichen Mobilität bitte ich um folgende Ergänzung: Das bestehende - bisher freizeitorientierte - Regionale Radwegenetz soll weiterentwickelt werden hin zu einem hierarchischen Radwegenetz für den Alltagsverkehr. Dieses soll die Basis bilden, um das Fahrrad zu einem vollwertigen Verkehrsträger in der Metropole Ruhr zu entwickeln.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Festlegungen zum Grundsatz 6.7-2 (neu 6.6-2) überarbeitet und fortgeschrieben werden. Der Grundsatz stellt auf die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Radnetzes und auf die Verknüpfung der Radwegenetze ab. Eine Ergänzung des Grundsatzes in vorgeschlagener Form wird nicht vorgenommen. Überarbeitet werden aber die dem Grundsatz zugehörigen Erläuterungen. Dabei wird u.a. die Bedeutung eines abgestuften und verknüpften Wegenetzes thematisiert und die Rolle des Fahrrades als gleichwertiges Verkehrsmittel herausgestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
2201#53 Stadt Unna	
Die Erläuterungskarte 23 zum Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen" stellt einen veralteten Stand des derzeit in Bearbeitung befindlichen "Konzepts zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes" dar. Das Konzept befindet sich derzeit in der Phase der kommunalen Befassung und wird frühestens im 2. Halbjahr 2019 durch die Verbandversammlung als "Zukunftskonzept bzw. Bedarfsplan für den Alltagsradverkehr" beschlossen. Die Darstellung eines noch nicht beschlossenen Konzeptes im Regionalplan, welches zudem evaluiert und fortgeschrieben werden soll (Seite 44 Handlungsprogramm) entspricht nicht den Ansprüchen des Regionalplans, der eine langfristige Planungssicherheit darstellt. Eine kartographische Darstellung sollte demnach nur im Handlungsprogramm erfolgen.	Der Anregung, auf die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" gänzlich zu verzichten, wird nicht gefolgt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des zwischenzeitlich beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Die Erläuterungskarte wird inhaltlich überarbeitet und an die aktuelle Beschlusslage (Verbandsversammlung RVR, 28.06.2019, Drucksache Nr.: 13/1399) angepasst.
2201#54 Stadt Unna	
6.8 Technische Infrastruktur Die im Ziel 6.8-2 "Neue Freileitungen raumverträglich planen" formulierten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden etc. in einem Bebauungsplangeltungsbereich und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich für neue Freileitungen mit Nennspannungen von 220 kV und mehr entsprechen den Planungszielen im Landesentwicklungsplan NRW. Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG, BGBl. I S. 2870 vom 21. August 2009) erwähnt ebenfalls diese Abstandsregelungen. Es fällt jedoch die "Aufweichung" dieser Abstandsregelungen im Grundsatz 6.8-3 "Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen" auf, die nach Auswertung verschiedener Unterlagen aus dem Fachrecht nicht zu begründen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

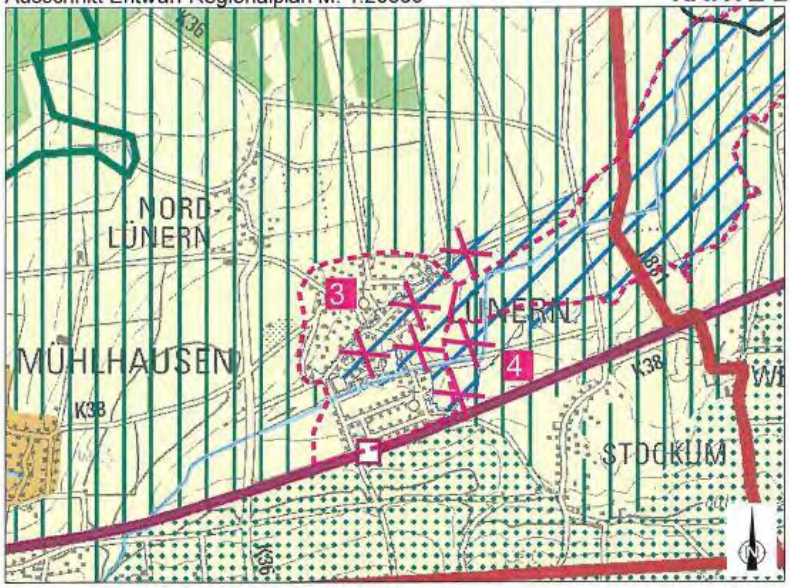
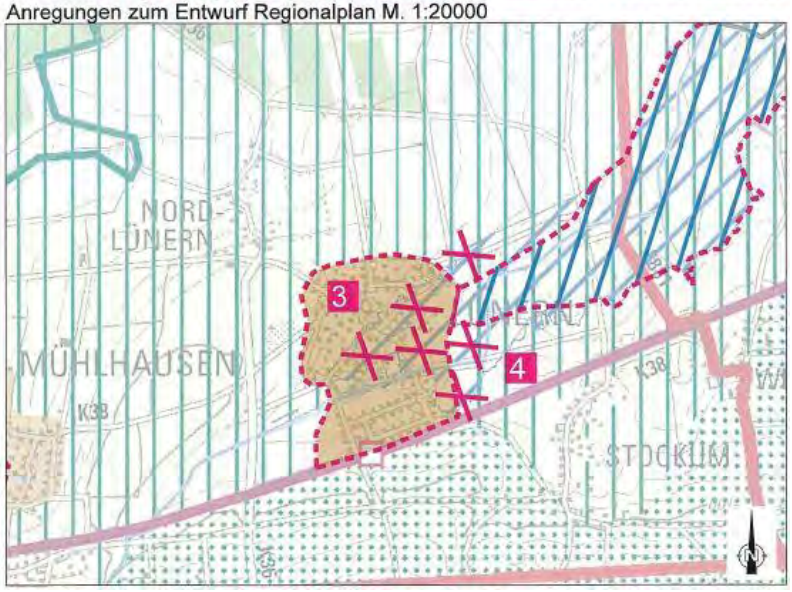
Stellungnahme	Erwiderung
In der Leitlinie "Schutzgut menschliche Gesundheit" der UVP-Gesellschaft vom Juni 2014 wird allerdings näher differenziert, indem hier aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für 380 kV-Leitungen ein höherer Abstand von 600 m empfohlen wird, der sich im vorliegenden Regionalplanentwurf allerdings nicht abbildet. Aus Gründen des Vorsorgenden Gesundheitsschutzes rege ich hierzu eine entsprechende Ergänzung an. Auch für Erdkabel gibt die Leitlinie "Schutzgut menschliche Gesundheit" der UVP-Gesellschaft für die Nennspannungen 110 kV - 380 kV gesundheitlich abgeleitete Abstandsempfehlungen von 30 m - 150 m an, die jedoch bislang ebenfalls nicht im Entwurf des Regionalplanes aufgeführt werden und daher ergänzt werden sollten.	
2201#55 Stadt Unna	
Im Kreis Unna gibt es noch zwei im Betrieb befindliche militärische Einrichtungen (Glückauf-Kaserne in der Kreisstadt Unna; Standortübungsplatz Hengsen-Opherdicke in der Gemeinde Holzwickede). Der Entwurf berücksichtigt die beiden Einrichtungen und sichert - wie bisher diese Standorte, so dass zu diesem Kapitel keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Unna bringt weder Anregungen noch Bedenken vor.
2201#56.1 Stadt Unna	
Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um hinsichtlich der Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu erhalten. Neben der Betrachtung des Seite 22 I 22 lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große zusammenhängende regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Bei der Erstellung der Entwurfsfassung ist jetzt die Situation entstanden, dass ausreichend rechnerische Bedarfe ermittelt wurden. Diese konnten im Entwurf des Regionalplanes in einer Größenordnung von rd. 670 ha. jedoch zeichnerisch nicht festgelegt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfs konnte die bisherige Unterdeckung in Höhe von 674 ha auf rund 150 ha reduziert werden. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde

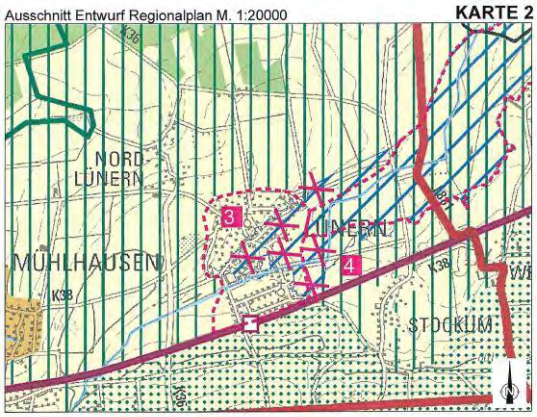
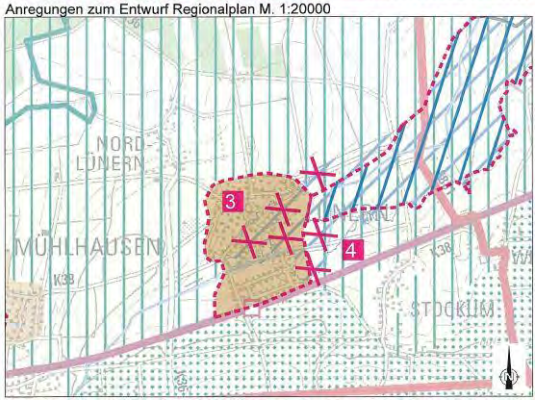
Stellungnahme	Erwiderung
der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches mögliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung, der Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen, ist es jedoch unabdingbar diese Potenziale zu heben und marktgängig zu machen.	umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2201#56.2 Stadt Unna	
Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools (z. B. Regionaler Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 - Fränkische Schweiz; virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve, Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb) eingeführt. In der Fachliteratur gibt es ausreichende Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes. Vor diesem Hintergrund besteht die Erwartung an den Regionalverband Ruhr sich mit dieser Methodik auseinanderzusetzen und sie im Regionalplan Ruhr zu implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr beizutragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2201#57 Stadt Unna	
1 Der ASB ist hier geringfügig auszudehnen, da es sich um eine sinnvolle Abrundung der Ortslage nach Westen (Lückenschluss) handelt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Unna zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,0 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum

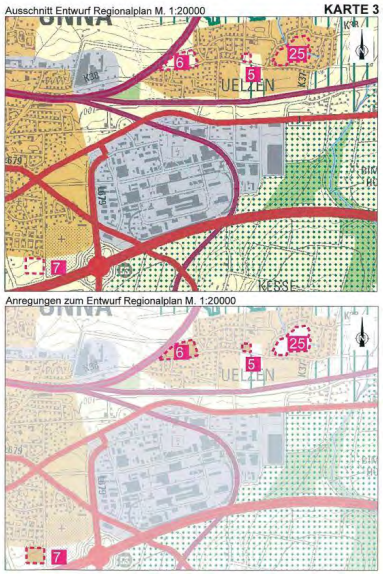
Stellungnahme	Erwiderung
Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 1  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stünde eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP NRW.

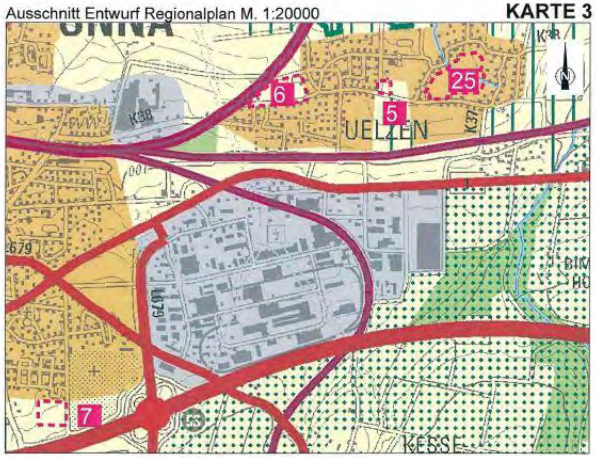
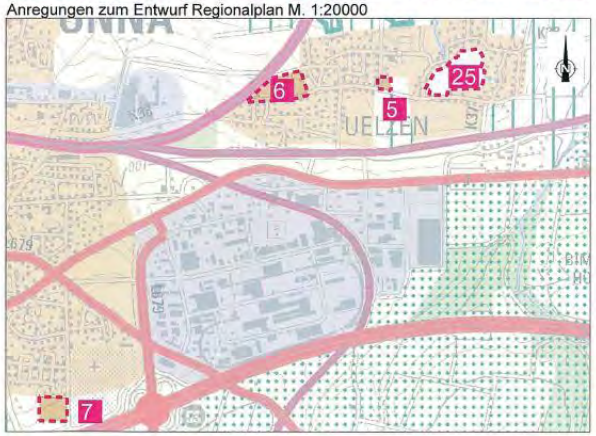
Stellungnahme	Erwiderung
2201#58 Stadt Unna	
2 Die dortige Hofstelle soll nach Aussagen des Landwirts voraussichtlich aufgegeben werden, insofern ist eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche siedlungsstrukturell nicht sinnvoll. B1 ist ohnehin die Siedlungsbegrenzung nach Süden. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 1  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche ist von drei Seiten vom ASB umschlossen und wird durch die südlich verlaufende Bundesstraße begrenzt. Die Arrondierung ist städtebaulich und regionalplanerisch sinnvoll. Der ASB wird entsprechend arrondiert.

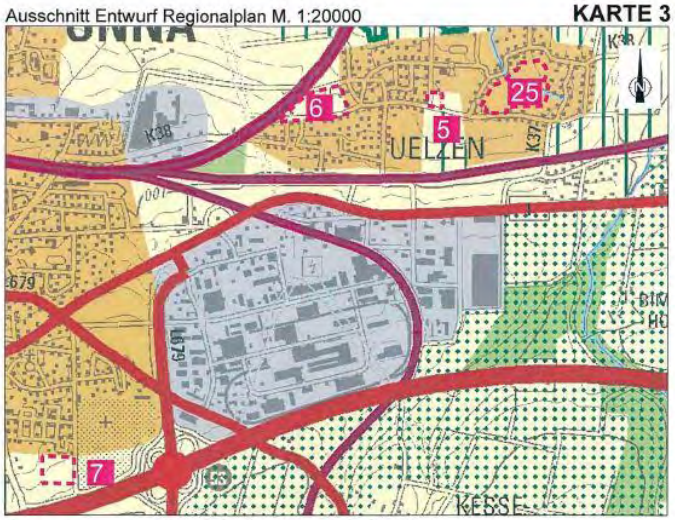
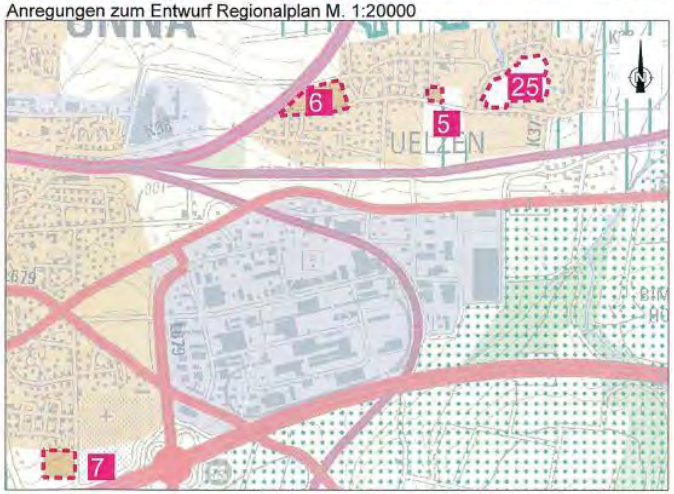
Stellungnahme	Erwiderung
2201#59 Stadt Unna	
3 Lünern soll wie bislang als ASB dargestellt werden. Der Ortsteil verfügt über eine öffentliche und private Infrastruktur (Schule/Kita/feuerwehr etc.), die bedarfsgerecht vorgehalten und ausgebaut werden soll. Ohne ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten werden sich diese langfristig nicht halten können. Lünern liegt darüber hinaus an einem Bahnhaltepunkt und soll auch daher maßvoll entwickelt werden, entsprechende Wohnbauflächen sind hierfür bereits im FNP vorgehalten. Dies ist ebenfalls das aktuelle Ziel der Landesregierung (Wohngebiete an Bahnhaltepunkten) und entsprechender Förderprogramme. Lünern verfügt über mehr als 2.000 Einwohner (Mindestgröße für ein ASB), wenn man die Mantelbevölkerung des Ortsteils hinzunimmt (Nordlünern).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des Regionalplans Ruhr wurden im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die § 35 Abs. 5 LPlG DVO auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Lünern insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im Regionalplan Ruhr berücksichtigt.

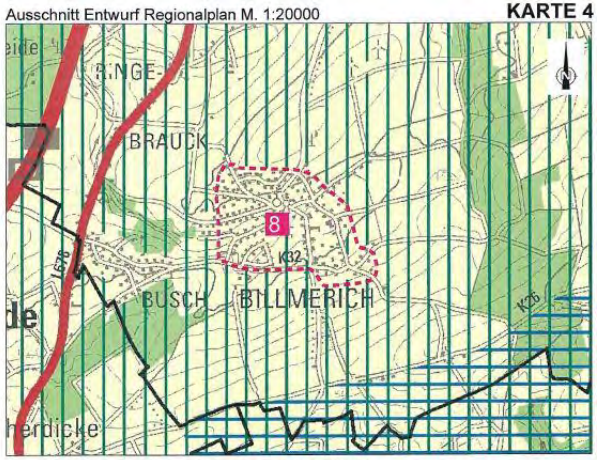
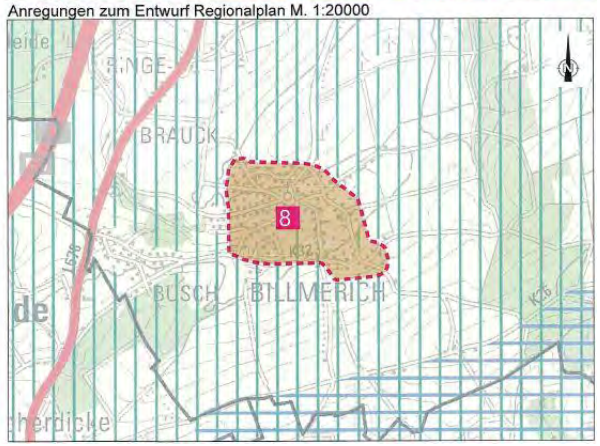
Stellungnahme	Erwiderung
Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 2  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	

Stellungnahme	Erwiderung
2201#60 Stadt Unna	
4 Das Überschwemmungsgebiet in Lünern hat den Status eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes, eine Vorstufe für amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Mit der Bekanntgabe der vorläufigen Sicherung greifen bereits die Restriktionen z. B. bei der Ausweisung oder Erweiterung kommunaler Baugebiete. Davon ist Lünern betroffen. Neben Wohnbebauung sind auch Feuerwehr, Schule und Kindergarten betroffen. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 2  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Am Oberlauf des Lünener Baches wurde südlich der Bundesstraße 1 das Hochwasserrückhaltebecken "Bimberghof" 2016 fertiggestellt. Diese Hochwasserschutzmaßnahme wurde in den Fachdaten der Wasserwirtschaft, die im fraglichen Bereich im Ortsteil Lünern ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (mit Datum vom 28.2.2015) darstellen und die für den Regionalplan verwendet wurden, noch nicht berücksichtigt. Auch in den Hochwassergefahrenkarten 2. Zyklus 2019 (ELWAS-WEB) ist der Bereich in Lünern noch als ein Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) gekennzeichnet. Nach Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 54) im Juni 2020 kann der Überschwemmungsbereich aufgrund des planfestgestellten Hochwasserrückhaltebeckens Bimberghof nur im bebauten Teil des Ortsteils Lünern zurückgenommen. Das Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet entlang des Lünerner Baches ist in Vorbereitung. Neuberechnungen und Karten zu potentiellen Überflutungsflächen nach Ausbauzustand des HRB Bimberghof liegen nach Auskunft der Bezirksregierung nicht vor, eine Konkretisierung der Hochwasser-Gefährdung kann erst im Zuge einer hydraulischen Neuberechnung erfolgen. Der Überschwemmungsbereich im bebauten Teil des Ortsteils Lünern wird zurückgenommen. Die Freiraumbereiche außerhalb des bebauten Gebietes bleiben weiterhin Überschwemmungsbereich.

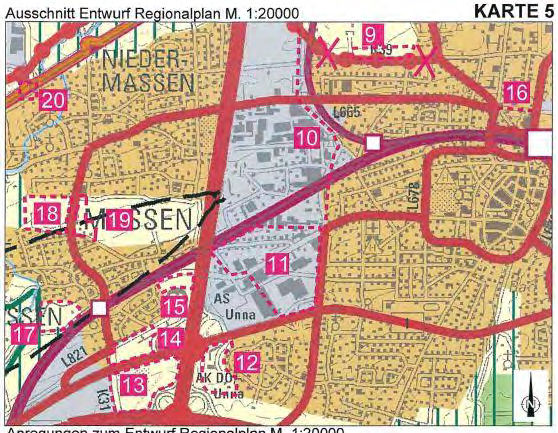
Stellungnahme	Erwiderung
Der Überschwemmungsbereich wird im RP-Entwurf dargestellt und betrifft knapp 30 % des ASB Lünern (Regionalplan Reg. Bez. Arnsberg). Als Sicherungsmaßnahme ist inzwischen das HRB Bimberghof gebaut worden (Hochwasserrückhalteraum). Nunmehr..ist davon auszugehen, dass unter diesen Umständen die Berechnung eines hundertjährigen Hochwassers ein räumlich kleineres HSG zur Folge hat. Das derzeit definierte Überschwemmungsgebiet muss demnach verkleinert werden und beträfe nicht mehr den Siedlungsbereich (wie oben angeführt). Das HRB Bimberghof ist in 2016 fertig gestellt worden -. Die Siedlungsentwicklung wird durch das in seinen Grenzen überholte Überschwemmungsgebiet behindert.	
2201#61 Stadt Unna	
5 Die Fläche ist im FNP 2004 als Gemeinbedarfsfläche dargestellt und sollte als ASB übernommen werden. Für die südliche Teilfläche wird derzeit ein Bebauungsplan entwickelt, der in 2019 rechtskräftig werden wird (Ziel Wohnbebauung). 	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird der Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend in den ASB aufgenommen.

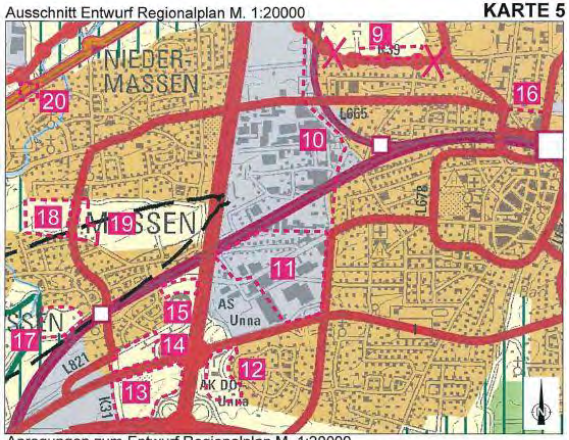
Stellungnahme	Erwiderung
2201#62 Stadt Unna	
6 Die betreffende Fläche in Uelzen hat eine Größe von 3 ha und stellt sich als sinnvolle Ergänzung des Siedlungsbereichs dar und soll Bestandteil des vorhandenen ASB werden. Die Größe liegt im Rahmen des errechneten Bedarfs (Ruhrfis). Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 3  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Unna zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,0 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2201#63 Stadt Unna	
7 Der vorhandene Sportplatz Unna-Süd ist Teil des Siedlungsbereichs. Der ASB soll entsprechend dargestellt werden. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 3  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird um den Sportplatz und die westlich liegende im FNP der Stadt Unna dargestellte gewerbliche Baufläche arrondiert.

Stellungnahme	Erwiderung
2201#64 Stadt Unna	
8 Billmerich soll wie bislang als ASB dargestellt werden, da der Ortsteil Billmerich über eine ausreichende Infrastruktur mit Schule/Kita/Feuerwehr etc. verfügt und langfristig als Ortsteil stabilisiert werden soll. Die Einwohnerzahl liegt über 2.000, wenn man die zugehörige Mantelbevölkerung hinzurechnet (Siedlung Am Busch). Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 4  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des Regionalplans Ruhr wurden im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch § 35 Abs. 5 LPlG DVO auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Billmerich insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im Regionalplan Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
2201#65 Stadt Unna	
9 Die vorhandene Wohnbebauung nördlich des Afferder Wegs (Fläche ist auch im FNP 2004 dargestellt) ist Teil des ASB. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 5  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Bereits im aktuellen Planentwurf ist nördlich des Afferder Wegs ein ASB vorgesehen, welches jedoch maßstabsbedingt nicht erkennbar ist. Das ASB wird entsprechend verbreitert, um eine eindeutige Planzeichnung zu erzielen.

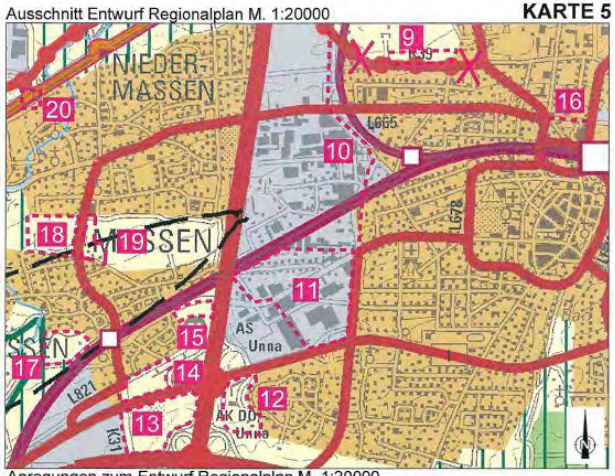
Stellungnahme	Erwiderung
2201#66 Stadt Unna	
10 Die in 2018 neu ausgebaute Verkehrs-Trasse Schwarzer Weg ist im Regionalplanentwurf darzustellen bzw. zu korrigieren, die bisherige Darstellung der Trasse entlang des Afferder Wegs ist aufzugeben. Der Streckenabschnitt wurde 2017 als K39n neu hergestellt. Der südliche Streckenabschnitt ist eine im Bestand wichtige, innerörtliche Umgehungsstraße und wurde 2018 als K39 klassifiziert. Der alte Verlauf der K 39 östlich der Bahnlinie entfällt, da dieser Streckenabschnitt 2018 abgestuft wurde. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 **KARTE 5**  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Der beschriebene Verlauf der K39n im Streckenverlauf der Straßen Schwarzer Weg, Hochstraße und Büddenberg wird westlich der Bahnlinie zeichnerisch mit dem Planzeichen 3.ac festgelegt. Die Festlegung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße für den Afferder Weg, zwischen der Straße Schwarzer Weg bis zur Friedrich-Ebert-Straße, wird aus dem Planwerk entfernt.

Stellungnahme	Erwiderung
2201#67 Stadt Unna	
11 Der zwischen Feldstraße, Hans-Böckler-Straße und Massener Straße gelegene Bereich ist im Bestand durch großflächigen Einzelhandel geprägt und im FNP 2004 so dargestellt. Der nördlich angrenzende Bereich entlang des Obermassener Kirchwegs ist durch Wohnbebauung geprägt und im FNP als Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche dargestellt. Somit sind die beiden Bestands-Flächen als ASB darzustellen. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 5  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich wird der Darstellung im Flächennutzungsplan und der tatsächlich vorhandenen Nutzung entsprechend (überwiegend großflächiger Einzelhandel und Wohnnutzung) als ASB festgelegt.

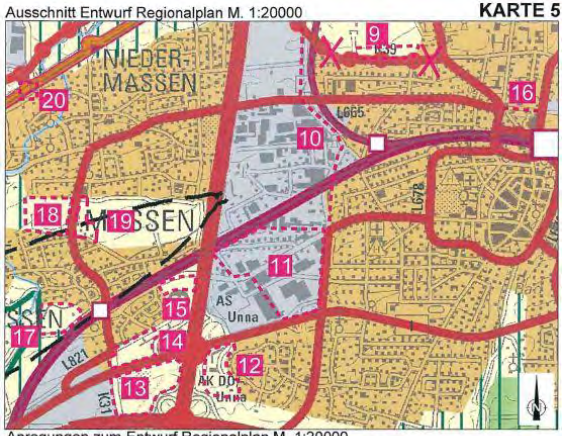
Stellungnahme	Erwiderung
2201#68 Stadt Unna	
12 Der vorhandene Standort der Feuerwehr / Rettungswache ist Teil des Siedlungsbereichs und daher als ASB darzustellen. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 **KARTE 5**  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Der Standort der Feuerwehr/Rettungswache wird in den ASB einbezogen.

Stellungnahme	Erwiderung
2201#69 Stadt Unna	
13/14 Die Flächen im Dreieck zwischen B1 / A1 / A44 sollen als GIB dargestellt werden, da für diese Fläche keine andere Nutzung sinnvoll ist (auch nicht landwirtschaftliche Fläche wegen des hierzu zu geringen Flächenzuschnitts). Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 5  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Unna zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW

Stellungnahme	Erwiderung
2201#70 Stadt Unna	
15 Die Fläche ist im FNP 2004 bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Deshalb sollte sie auch als GIB dargestellt werden. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 **KARTE 5**  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche ist mit einer Flächengröße von ca. 0,8 ha deutlich unterhalb der im Maßstab des Regionalplans von 1:50.000 anzusetzenden Darstellungsschwelle von ca. 10 ha. Insofern ist diese Fläche zu klein, um für sich genommen als GIB im Regionalplan Ruhr festgelegt zu werden. Der ASB wird an der hier thematisierten Stelle etwas arrondiert, so dass die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche zum Teil eingeschlossen wird und eine Interpretationsmöglichkeit gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich eröffnet wird.

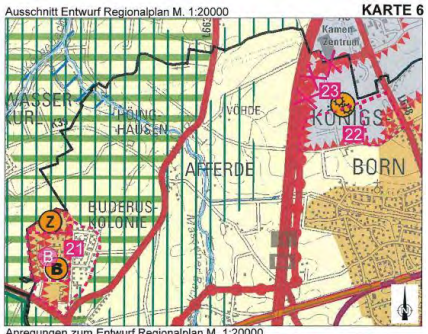
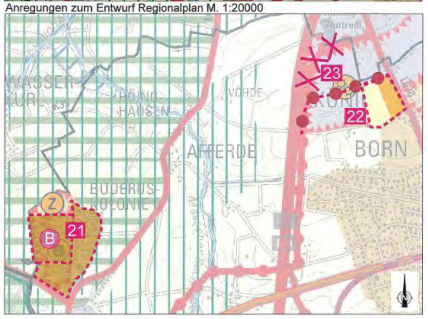
Stellungnahme	Erwiderung
2201#71 Stadt Unna	
16 Im Rahmen eines derzeit laufenden Umstufungsverfahrens soll der gekennzeichnete Streckenabschnitt als Landesstraße klassifiziert werden. Die davon südlich gelegene Umfahrung hat an Verkehrsbedeutung verloren und wird gleichzeitig in die kommunale Baulast übernommen. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 5  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerische Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
2201#72 Stadt Unna	
17 Nördlich der Bahntrasse Unna-Dortmund im Ortsteil Massen ist die Ergänzung der Darstellung des ASB erforderlich, da dort Standorte des Sportplatzes und der Schule im Bestand und im FNP enthalten sind. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 5  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Der Standort der Schule wird in den ASB einbezogen.

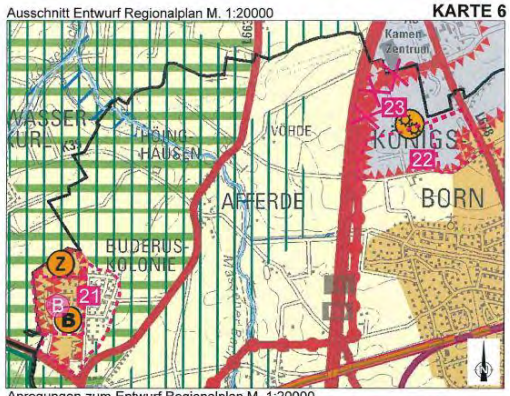
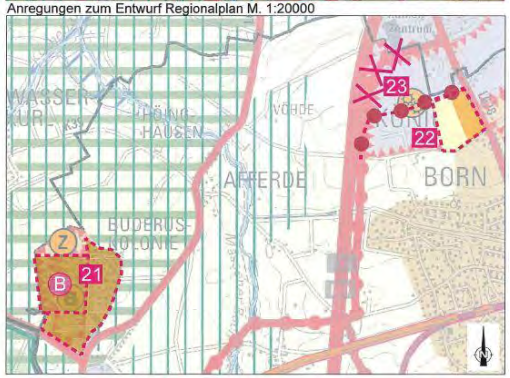
Stellungnahme	Erwiderung
2201#73 Stadt Unna	
18 Entsprechend der Darstellungen des FNP 2004 (Gemeinbedarfsfläche, Öffentliche Grünfläche, Wohnbauflächen) ist hier ein ASB darzustellen, um den Bestand - insbesondere den der öffentlichen Einrichtungen - zu sichern. Die Fläche des ehemaligen Freizeitbads Unna-Massen soll als Standort für die Hellweg-Realschule umgenutzt werden. Sie liegt außerhalb der durch Verordnung ausgewiesenen Tagschutzzone 2 des Lärmschutzbereichs am Flughafen Dortmund. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 5  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Es wird im Bereich der zusammenhängenden Bestandsbebauung sowie im Bereich des vorgesehenen Realschulstandortes ein ASB festgelegt.

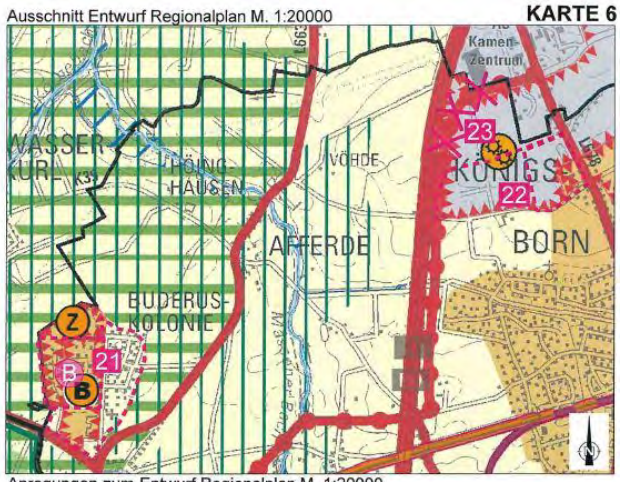
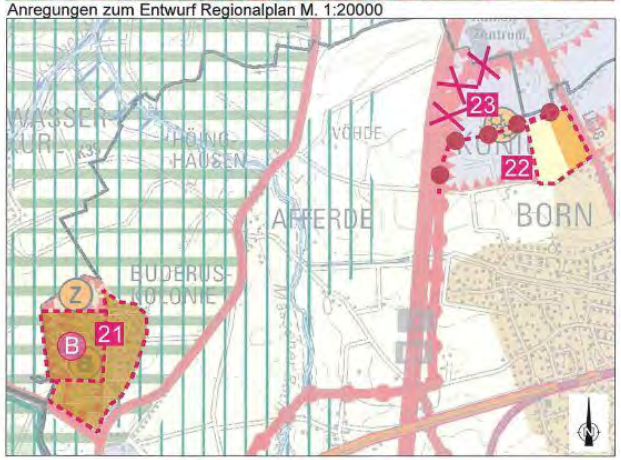
Stellungnahme	Erwiderung
2201#74 Stadt Unna	
19 Der Bereich ist Teil einer zusammenhängenden Bestandsbebauung entlang der Kleistraße in Unna-Massen. Zusätzlich befindet sich hier eine KITA. Die öffentliche Infrastruktur ist in einem ASB zu sichern. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 5  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Es wird im Bereich der zusammenhängenden Bestandsbebauung ein ASB festgelegt.

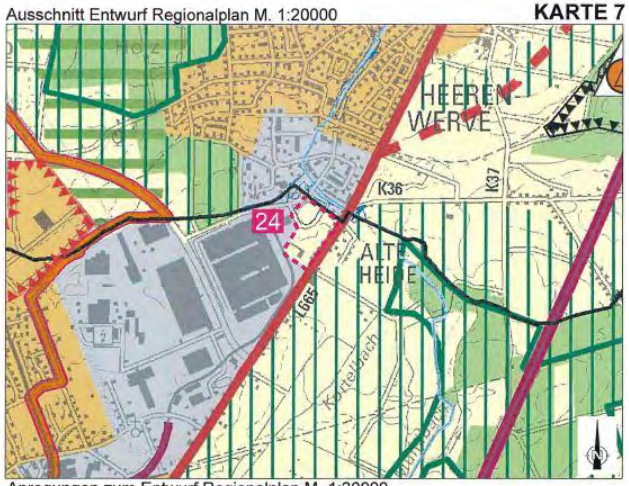
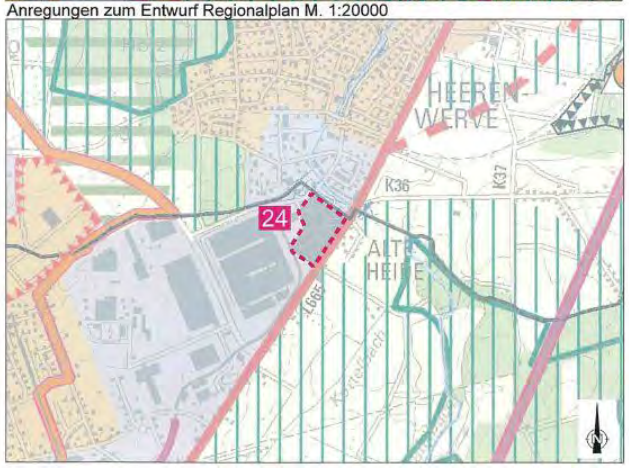
Stellungnahme	Erwiderung
2201#75 Stadt Unna	
20 Der vorhandene S-Bahn-Haltepunkt Unna-Massen ist darzustellen. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 5  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Der bestehende Haltepunkt Unna-Massen-Nord wird in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen.

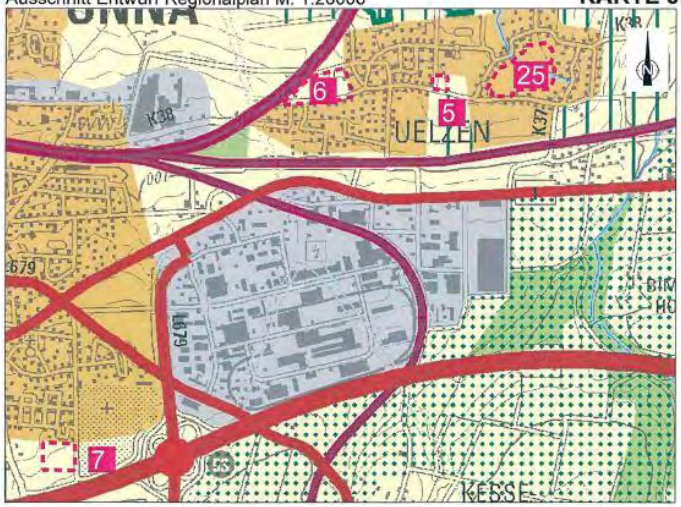
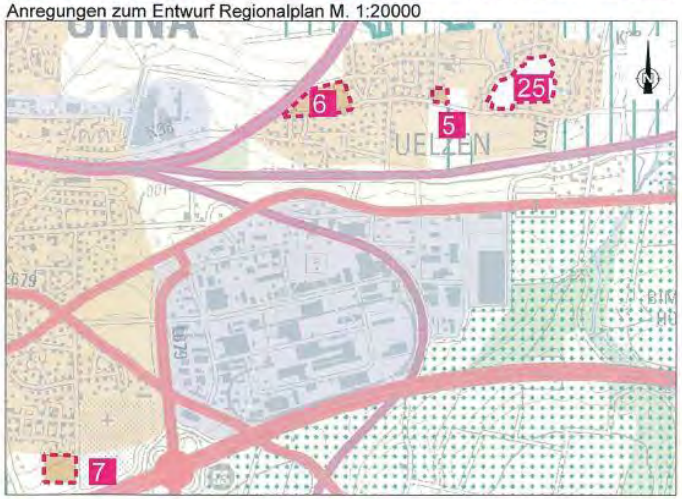
Stellungnahme	Erwiderung
2201#76 Stadt Unna	
21 Zur Entwicklung der ehemaligen Landesstelle als Bildungscampus sollte das mit allen Beteiligten (Land, BLB, BAMF, Stadt, Universität) vereinbarte räumliche Zielkonzept im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Berücksichtigung finden. Die vorhandenen (Buderus-Kolonie) und geplanten Wohnbauflächen, Bildungsbereiche (Universität) und geplante Versorgungseinrichtungen im Bereich der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen sollten als ASB dargestellt werden. Die Landesstelle soll mit Landesmitteln gefördert zu einem Bildungs- und Wohnstandort entwickelt werden, im nördlichen Bereich soll die Erstaufnahmeeinrichtung zur Aufnahme von Asylanten EAE Unna) dauerhaft etabliert werden. Der Siedlungsbereich wird weiter an Bedeutung gewinnen und soll zu einem Ortsteil ausgebaut werden. Auch der umfangsreiche Gebäudebestand des Landes soll in eine dauerhafte hochschul bezogene Wohnnutzung überführt werden. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 6  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	Der Anregung wird gefolgt. Die im thematisierten Bereich bestehenden Zweckbindungen B (Bildungs- und Forschungseinrichtungen, hier: Hochschulcampus Unna) und Z (gemäß textlichen Zielen, hier: Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge und Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) werden zusammengefasst zu einem ASB mit zweckgebundener Nutzung. Auf diese Weise besteht auf Ebene der Bauleitplanung bei den konkreten Darstellungen bzw. Festsetzungen zwischen den hier zulässigen Nutzungen eine größere Flexibilität. Ein Verzicht auf die Zweckbindung und die Festlegung als ASB ist hingegen nicht möglich, da der Bereich nicht den Kriterien für die Festlegung eines ASB (insbesondere vorhandene Einwohnerzahl, Infrastrukturausstattung) entspricht. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die § 35 Abs. 5 LPlG DVO auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Buderuskolonie insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr

Stellungnahme	Erwiderung
	regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im Regionalplan Ruhr berücksichtigt.
2201#77 Stadt Unna	
22 Die östliche Teilfläche ist durch einen Sportplatz und eine angrenzende Wohnbebauung als Teil eines Mischgebietes geprägt. Die westliche Teilfläche soll langfristig als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Eine entsprechende FNP-Änderung von Gewerbe und landwirtschaftliche Fläche wird angestrebt. Die ehemalige Standortverwaltung der Bundeswehr ist an dieser Stelle bereits aufgegeben worden, daher macht die Darstellung als ASB nunmehr Sinn.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 6  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	
2201#78 Stadt Unna	
23 In Abstimmung mit dem Landesbetrieb NRW soll der zur Kamener Straße führende Ast der im FNP an dieser Stelle dargestellten Hauptverkehrsstraße als Teil der zukünftigen L 663n geplant werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Verlauf der L 663n wird im genannten Bereich angepasst. Die Festlegung erfolgt mit dem Planzeichen 3.ab-1 (siehe hierzu auch Einwendungsnummer 2201#45).

Stellungnahme	Erwiderung
Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 6  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	
2201#79 Stadt Unna	
24 Der Bereich ist begrenzt durch die Wohnnutzung westlich der Hammer Straße (im FNP dargestellt). Der Bereich ist ansonsten von Gewerbe umschlossen. Insofern ist hier eine Entwicklung als GIB sinnvoll.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich ist von Gewerbe umschlossen und daher siedlungsstrukturell für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Der Bereich wird in den GIB integriert.

Stellungnahme	Erwiderung
Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 7  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	
2201#80 Stadt Unna	
25 Der dargestellte Bereich sollte aus der ASB-Darstellung herausgenommen werden. Es handelt sich um einen ca. 5 ha großen geschützten Landschaftsbestandteil aus Grünlandflächen, teils mit Einzelbäumen bzw.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung

Stellungnahme	Erwiderung
Gebüschgruppen bestanden oder als Obstwiese ausgeprägt. Dieser soll langfristig erhalten werden und ist im FNP als Grünlandbereich dargestellt. Ausschnitt Entwurf Regionalplan M. 1:20000 KARTE 3  Anregungen zum Entwurf Regionalplan M. 1:20000  	und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Voerde

1581#1 Stadt Voerde	
Grundsatz 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern Der 2. Satz dieses Grundsatzes beinhaltet, dass Siedlungserweiterungen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden sollen. **Stellungnahme: Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass sich gemäß Grundsatz 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern" Siedlungserweiterungen nicht an den Haltepunkten des öffentlichen Schienenverkehrs ausrichten sollen, sondern an den Haltepunkten des ÖPNV (im Sinne eines höherwertigen ÖPNV in Form von Schnell-, Direkt- und Regionalbussen oder Schienennahverkehr).** **In den Ortsteilen Voerde (Niederrhein) und Friedrichsfeld existieren Haltepunkte des öffentlichen Schienenverkehrs. Da nicht alle kreisangehörigen Kommunen über einen Anschluss an das oder einen Haltepunkt im Schienennetz verfügen, spiegelt die bisherige Formulierung nicht die tatsächliche infrastrukturelle Situation wieder.**	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.
1581#2 Stadt Voerde	
Grundsatz 1.1-12 Digitale Infrastruktur ausbauen Mit diesem Grundsatz soll innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden. **Stellungnahme:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass der Grundsatz 1.1-12 "Digitale Infrastruktur ausbauen" dahingehend geändert wird, dass die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse flächendeckend (und nicht nur in den festgelegten Siedlungsbereichen) ausgebaut werden soll. **Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen zum Grundsatz 2.2 "Daseinsvorsorge" ausdrücklich darauf hin, dass zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse die digitale Infrastruktur unabhängig von dem System zentraler Orte flächendeckend auszubauen ist. Gerade der ländliche Raum ist auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur, z.B. im Bereich der Landwirtschaft, zwingend angewiesen. Eine ähnliche Argumentation findet sich bereits in den Erläuterungen zum Grundsatz 1.1-12, sodass die Beschränkung auf die festgelegten Siedlungsbereiche nicht nachvollziehbar ist und der Grundsatz im Widerspruch zur eigenen Erläuterung steht.**	
1581#3.1 Stadt Voerde	
Ziel 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Im Ziel 1.2-1 steht u.a., dass die Wohnbauflächen bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen hat. **Ziel 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln** Im Ziel 1.2-2 steht u.a., dass die gewerblich- industriellen Bauflächen bedarfsgerecht auf der Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen hat. **Stellungnahme:** **Beide Ziele regeln, dass Wohnbauflächen und gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht zu entwickeln sind. Der Bedarf wird mit dem im Rahmen des Facharbeitskreises "Regionaler Dialog" entwickelten Methodik "ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung" seitens des RVR ermittelt. Die Methodik folgt dabei den Vorgaben des LEP NRW.**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1581#3.2 Stadt Voerde	
Problematisch in Bezug auf die Bedarfsberechnung ist, dass die Grundannahmen sich aufgrund des mittlerweile sehr lang hinziehenden Aufstellungsverfahrens überholt haben und damit veraltet sind. Als Grundlage für die Prognosen wurde der Bemessungszeitraum 2005 bis 2010 gewählt. Zu Beginn des Aufstellungsverfahrens waren dies sicherlich die aktuellsten Daten. Aus der Perspektive des Jahres 2019 sind dies keine aktuellen Zahlen, die für eine Bedarfsermittlung herangezogen werden können. Es ist nachvollziehbar, dass in einem Planungsprozess ein Ausgangszeitpunkt definiert werden muss, von dem aus die Planung betrieben wird und von dem aus Prognosen für die zukünftige Entwicklung getätigt werden. Wenn sich der Planungszeitraum aber über einen derart langen Zeitraum hinzieht, verlässt dieser Ausgangszeitpunkt seine Akzeptanz und Glaubwürdigkeit. Dies muss besonders unterstrichen werden, da der gewählte Zeitraum 2005 bis 2010 für die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftlich sehr schwierige Jahre waren, die mit der Wirtschaftssituation nach 2010 bis heute in keiner Weise zu vergleichen sind. Im Ergebnis führt dies zu verfälschten oder sogar rechtlich falschen Annahmen, die wiederum direkten Einfluss auf die zugestandenen Flächenpotentiale der Stadt Voerde (Niederrhein) haben. Die Veränderungen sind nach Meinung der Stadt Voerde (Niederrhein) so umfangreich, dass das Gesamtergebnis in Frage gestellt und eine Überarbeitung gefordert wird. Dabei ist der Stadt Voerde (Niederrhein) bewusst, dass sich der Planungsprozess entsprechend verlängern würde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
1581#3.3 Stadt Voerde	
Alternativ könnte sich die Stadt Voerde (Niederrhein) der Anregung des Kreises Wesel und anderer Kommunen im Kreisgebiet anschließen, dass die Bedarfe im Rahmen eines Änderungsverfahrens <u>unverzüglich</u> nach Inkrafttreten des Regionalplanes aktualisiert werden, wie es aktuell bereits im Regierungsbezirks Düsseldorf aufgrund der aktuellen Entwicklungen durchgeführt wird. Dies hat	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann nach Rechtskraft des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Im Rahmen einer ersten großen Änderung könnte so

Stellungnahme	Erwiderung
den Vorteil, dass der Regionalplan in absehbarer Zeit endlich Rechtkraft erhalten würde. **Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass rechtzeitig Vorbereitungen begonnen werden, um direkt nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans die Siedlungsflächenbedarfsberechnung fortzuschreiben und die Flächenausweisungen zu aktualisieren. Dabei sind die Kommunen und Kreise von Anfang an zu beteiligen.** **Diese Forderung ist angelehnt an die 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, die sich mit der Bereitstellung weiterer Siedlungsflächen befasst und die Suche nach diesen Flächen kooperativ mit den Kommunen gestaltet. Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Vorbereitung des Änderungsverfahrens so frühzeitig begonnen werden kann, sodass das eigentliche Verfahren unmittelbar nach Inkrafttreten des Regionalplans zügig und ohne Verzögerungen vollzogen werden kann.**	auch - vorbehaltlich der politischen Beschlusslage - regionsweit eine umfängliche Aktualisierung der Siedlungsbereiche erfolgen.
1581#3.4.1 Stadt Voerde	
ie Stadt Voerde (Niederrhein) hat in den letzten Monaten Handlungskonzepte für die Bereiche Wohnen und Gewerbe beauftragt. Es wurde in eine neue Erhebung investiert, um eine aktuelle Sicht auf den Flächenbedarf der Stadt Voerde (Niederrhein) für beide Bereiche der Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe) zu haben. Das Handlungskonzept Wohnen liegt nun im Ergebnis vor und wird dem Fachausschuss und dem Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) im März/April 2019 zur Kenntnis gegeben. Das Handlungskonzept Gewerbe befindet sich noch in der Erarbeitung und wird bis zum Sommer 2019 ebenfalls aktuelle Daten für das Stadtgebiet Voerde (Niederrhein) liefern. **Im Entwurf des Regionalplanes sind als Flächenreserven Wohnen für das Stadtgebiet Voerde 17,6 ha durch die "ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung" seitens des RVR bilanziert worden. Im Rahmen des Handlungskonzeptes Wohnen ermittelte, die von der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragte Firma SSR Dortmund, einen Bedarf für den Zeitraum**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anerkennung individueller Berechnungen einzelner Kommunen oder von Kommunen beauftragter Dienstleister sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Kommunen nicht möglich. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Bedarf für Wohnen bei 12,3 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 14,4 ha). Der Bedarf für Gewerbe wäre etwa 4 ha höher, würde jedoch nicht zu weiteren Festlegungen im RP Ruhr führen, da die Flächenreserven mit rund 76 ha den Bedarf bereits deutlich überschreiten, was nach Ziel 6.1-1 LEP NRW unzulässig ist. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise.

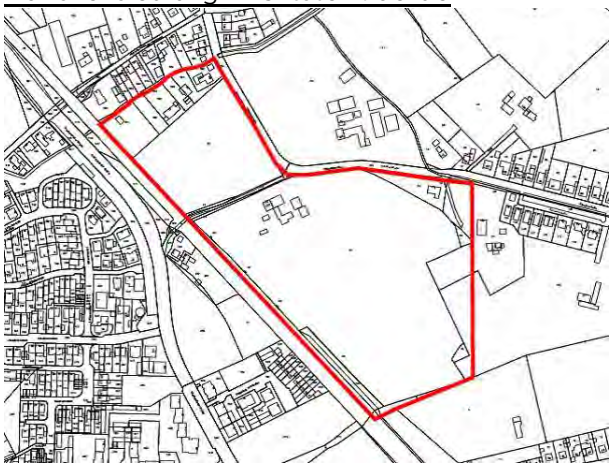
Stellungnahme	Erwiderung
2016 – 2035 von 25 ha. Somit ergibt sich eine Differenz von 7,4 ha. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert vom RVR die Anerkennung des Ergebnisses und eine entsprechende Anpassung der bisher zugestandenen Flächenreserven. Hierdurch käme es dann zu einer Reduzierung der zu streichenden ASB-Flächen gegenüber dem Gebietsentwicklungsplanes 99 (GEP 99). Statt wie bisher gefordert müssten dann die ASB-Flächen nicht um 12 ha, sondern lediglich um 4,6 ha reduziert werden. Die Ausgangslage zur Erarbeitung eines neuen Flächennutzungsplans (FNP) würde sich für die Stadt Voerde (Niederrhein) wesentlich verbessern, um das dringende erforderliche Angebot, wie im Handlungskonzept Wohnen belegt, an preisgünstigen Ein- und Zweifamilienhäusern und altengerechten barrierefreien Wohnungen zu verbessern. **Noch wichtiger für die Stadt Voerde (Niederrhein) ist das Ergebnis des Handlungskonzeptes Gewerbe. Aufgrund der aktuell gestiegenen gewerblichen Flächennachfrage der letzten zwei Jahre erwartet die Stadt Voerde (Niederrhein) hier ein noch deutlicher abweichendes Ergebnis. Nach dem Entwurf des Regionalplanes sind als Flächenreserven Gewerbe für das Stadtgebiet Voerde 0,0 ha durch die "ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung" seitens des RVR bilanziert worden. Dieses Ergebnis ergibt sich aus den Ausweisungen eines überalterten Flächennutzungsplans. Da die verbleibenden Reserven in absehbare Zeit deutlich reduziert sein werden, ist es Ziel der Stadt Voerde (Niederrhein), die Rücknahme der GIB Flächen weiter zu reduzieren.**	Details zu diesen Rechenmodellen werden über die zusammen mit der Region entwickelten Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr geregelt. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
1581#3.4.2 Stadt Voerde	
Um die Verlässlichkeit der eigenen Planung herzustellen, fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) den Regionalverband Ruhr auf, ihre Planungsgrundlage zu aktualisieren und sich nicht auf eine veralterte Datenbasis zu stützen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen

Stellungnahme	Erwiderung
	gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Bedarf für Wohnen bei 12,3 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 14,4 ha). Der Bedarf für Gewerbe wäre etwa 4 ha höher, würde jedoch nicht zu weiteren Festlegungen im RP Ruhr führen, da die Flächenreserven mit rund 76 ha den Bedarf bereits deutlich überschreiten, was nach Ziel 6.1-1 LEP NRW unzulässig ist.
1581#4 Stadt Voerde	
Ziel 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen Das Ziel beinhaltet, dass das Flächentauschverfahren in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen. **Stellungnahme:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der LEP NRW das Instrument des Flächentausches im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in einem Ziel fasst, ist eine generelle Herabstufung zum Grundsatz im Regionalplan nicht zulässig. Ein Teil der Regelungen (Reduzierung der Reserveflächenüberhänge) wurde in einen Grundsatz überführt.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächen, die im Regionalplan als ASB oder GIB ausgewiesen sind, können von den Kommunen nur dann entwickelt werden, wenn hierfür ein Bedarf bzw. eine Nachfrage besteht. Dieser Bedarf wird in der Stadt Voerde (Niederrhein) aktuell neu ermittelt und fließt in das im Herbst 2019 beginnende Verfahren zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes ein. Damit die Kommunen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch zu machen, ist der Flächentausch als Grundsatz festzulegen, der einer Abwägung mit den konkreten örtlichen Belangen zugänglich bleibt.	
1581#5 Stadt Voerde	
<u>Kapitel 1.3 - Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem</u> Kapitel 1.3 regelt, dass sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu konzentrieren hat. Ausgenommen davon sind Eigenentwicklungsortslagen, die eine Siedlungsentwicklung im Rahmen des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe vollziehen dürfen. Weiter wird geregelt, dass Streu- und Splitterbebauungen zu vermeiden und ihrer Entstehung, Verfestigung und Erweiterung entgegenzuwirken ist. Die geplanten Änderungen der Ziele 2.3 "Siedlungsraum und Freiraum" und 2.4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" im LEP NRW würden direkten Einfluss auf die oben beschriebenen Festlegungen haben. Die Änderung des Ziels 2.3 beinhaltet die wegfallende Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Zudem wird die Liste der Vorhaben erweitert, bei denen ausnahmsweise eine Bauleitplanung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum durchgeführt werden kann. Die geplanten Änderungen ermöglichen, einfacher Siedlungsflächen im Freiraum darzustellen. Mit der Änderung des LEP sollen die bisherigen Regelungen des Ziels 2.3 in einem eigenen Ziel 2.4 neu formuliert werden. Das neue Ziel 2.4 ermöglicht in den im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im LEP NRW geänderten Ausnahmeregelungen zu im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen, gelten über die Regelungen des Ziels "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" hinaus. Ortsteilen die als Eigenentwicklungsortslagen (EWO) eingestuft werden, wird eine Entwicklungsperspektive gegeben. Die Siedlungsentwicklung soll deutlich unterhalb der Entwicklung der ASB bleiben. Der Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" liefert Orientierungswerte für die typische Siedlungsentwicklung von EWO in der Metropole Ruhr, die bei der Darstellung und Festsetzung neuer Bauflächen und Baugebiete berücksichtigt werden sollen. Die Summe der Inanspruchnahmen in Siedlungsbereichen und EWO darf den ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht überschreiten.

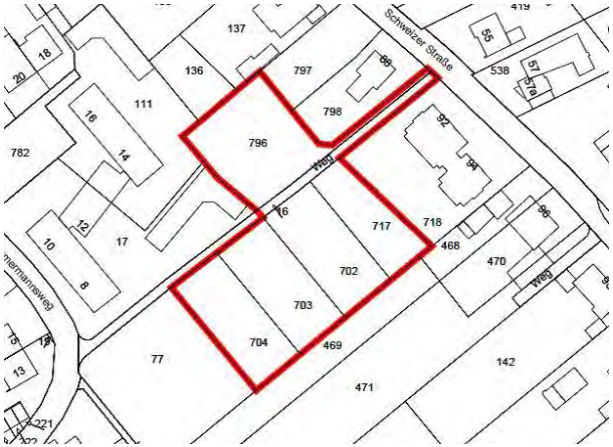
Stellungnahme	Erwiderung
regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Die anstehende Änderung des LEP wurde im Regionalplanentwurf jedoch noch nicht berücksichtigt, da das Änderungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. In der Anlage 5a zur Drucksache 13/1091 legt der RVR bereits dar, wie er die Änderungen einarbeiten würde und welche Auswirkungen dies auf den Regionalplan hat. Die Beteiligungsphase ist abgeschlossen und die Anregungen und Bedenken eingearbeitet worden. Es ist in Kürze mit der Eingabe des LEP in den Landtag zu rechnen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt die zusätzliche Flexibilität für die Kommunen. Da es sich um die Änderung eines Zieles des LEP handelt, kann nur im Rahmen des Änderungsverfahrens auf dessen Ausgestaltung Einfluss genommen werden. Der Regionalplan ist verpflichtet, das endabgewogene Ziel des LEP zu übernehmen. Eine Forderung der Stadt Voerde (Niederrhein), dass der Regionalplanentwurf, die bereits schon im Rahmen des LEP-Verfahrens geforderten Änderungen vornimmt, wäre wirkungslos, da sie nicht an den richtigen Adressaten gerichtet wäre.	
1581#6 Stadt Voerde	
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **Im Entwurf des Regionalplanes sind als Flächenreserven Wohnen für das Stadtgebiet Voerde 17,6 ha durch die "ruhrFIS-**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich

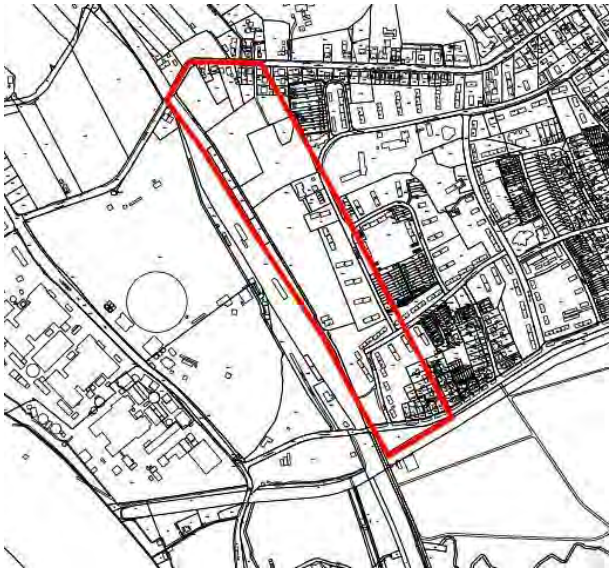
Stellungnahme	Erwiderung
Siedlungsflächenbedarfsberechnung" seitens des RVR bilanziert worden. Das Handlungskonzept Wohnen, dass die von der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragte Firma SSR Dortmund erarbeitet hat, ermittelt einen Bedarf für den Zeitraum 2016 – 2035 von 25 ha. Somit ergibt sich eine Differenz von 7,4 ha. Bei Anerkennung des Ergebnisses durch den RVR müssten die bisherigen Flächenreserven des Gebietsentwicklungsplanes 99 (GEP 99) nicht um 12 ha, sondern lediglich um 4,6 ha reduziert werden. Es ist davon auszugehen, dass die zeichnerisch dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche auf der Basis der "ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung" ermittelt wurden. Somit führt eine Erhöhung des Bedarfs auch zu einer Erweiterung der allgemeinen Siedlungsflächen. Im Folgenden werden die Flächen im Stadtgebiet Voerde (Niederrhein) vorgestellt, für die eine zusätzliche Ausweisung gefordert wird.	ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Details zu diesen Rechenmodellen werden über die zusammen mit der Region entwickelte Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr geregelt. Der auf dieser Basis ermittelte Bedarf der Stadt Voerde beträgt für den Entwurf des RP Ruhr 14,4 ha (mit aktuellsten Datengrundlagen 12,3 ha). Die Anerkennung individueller Berechnungen einzelner Kommunen oder von Kommunen beauftragter Dienstleister sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Kommunen nicht möglich. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
1581#7.1 Stadt Voerde	
Bereich Grünstraße In den geführten Kommunalgesprächen wurde von Seiten der Stadt Voerde (Niederrhein) angeregt, auf die Ausweisung von allgemeinen Siedlungsbereichsflächen an der Grünstraße zu verzichten und dafür eine ASB-Flächenausweisung im Bereich der Rönskensiedlung (nördlich des Friedhofs) als Arrondierung der Siedlungsflächenentwicklung vorzunehmen. Der Entwurf berücksichtigt zum Teil den Verzicht auf den Siedlungsbereich der Grünstraße, weist aber die bezeichnete Fläche im Bereich der Rönskensiedlung nicht aus. Nach der Zurücknahme verbleibt eine Bautiefe entlang der gesamten Grünstraße. Nicht nachvollziehbar ist die flächige Erweiterung im Bereich des landwirtschaftlichen Hofes. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt die Zurücknahme auch in diesem Bereich auf eine Bautiefe, um so entlang der gesamten Führung der Grünstraße ein einheitliches städtebauliches Bild zu erreichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung steht der Schaffung eines einheitlichen städtebaulichen Bildes nicht entgegen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Voerde zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 12,7 ha und zusätzlich an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 4,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
1581#7.2 Stadt Voerde	

Stellungnahme	Erwiderung
Rönskensiedlung im Ortsteil Voerde  Das Handlungskonzept Wohnen zeigt einen Bedarf von 25 ha an allgemeinen Siedlungsbereichsflächen bis 2035. Da der RVR bisher von 17,1 ha ausgeht und die ASB-Flächen entsprechend reduziert dargestellt hat, kann davon ausgegangen werden, dass der nachgewiesene zusätzliche Bedarf nur durch zusätzlich darzustellende ASB-Flächen abgedeckt werden kann. Aus diesem Grunde beantragt die Stadt Voerde (Niederrhein) die Ausweisung weiterer ASB-Flächen. Als größte Erweiterung wird die Fläche nördlich des kommunalen Friedhofs bis an die Rönskenstraße beantragt, um den nachgewiesen Bedarf in einem arrondierten und städtebaulich bereits entwickelten Bereich in der kommunalen Bauleitplanung umsetzen zu können. Dies ist allein schon deshalb schlüssig, weil diese Fläche in den Kommunalgesprächen diskutiert wurde, aber das wohnbauliche Erfordernis nicht nachgewiesen werden konnte, was nun durch das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Voerde (Niederrhein) aber gelingt. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert die Ausweisung der Flächen zwischen Kommunalfriedhof und Rönskenstraße als ASB-Fläche auszuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Voerde zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 12,7 ha und zusätzlich an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 4,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
1581#8 Stadt Voerde	
Bereich Kreuzung Dinslakener Straße/Rahmstraße im Ortsteil Möllen	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Stellungnahme:** **Im Ortsteil Möllen schließt der Allgemeine Siedlungsbereich östlich der Dinslakener Straße mit einer Bautiefe ab. Nördlich der Rahmstraße verfügt Möllen ebenfalls über eine in weiten Teilen geschlossene Bebauung von einer Bautiefe, die nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt wurde. Im Ergebnis führt dies im Kreuzungsbereich Rahmstraße/Dinslakener Straße dazu, dass diese zentrale Kreuzung nicht vollständig baulich genutzt werden kann. Gerade in diesem Bereich mit allen vorhandenen Versorgungsleitungen und einer auch ansonsten sehr guten Infrastrukturausstattung konzentrieren sich die Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die an dieser Stelle des Ortsteils Möllen weiter gestärkt werden sollen. An diesem Kreuzungsbereich befinden sich jetzt bereits gesundheitliche und gastronomische Angebote sowie einzelne Geschäftslagen, die aber zur weiteren Sicherung des Einzelhandelsangebotes nicht ausreichend sind. Die nach einer Anpassung zur Verfügung stehende Fläche kann zur Regulierung dieses Mangels genutzt werden. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt deshalb die ASB-Fläche um eine Bautiefe nördlich der Rahmstraße so zu führen, dass der Kreuzungsbereich vollständig genutzt werden kann.**	Durch die Festlegung von ASB können die Voraussetzungen für die Verbesserung der Nahversorgung im Ortsteil Möllen geschaffen werden. Die ASB-Erweiterung ist so geringfügig, dass die Festlegung mit Ziel 6.1-1- LEP NRW vereinbar ist.
1581#9 Stadt Voerde	

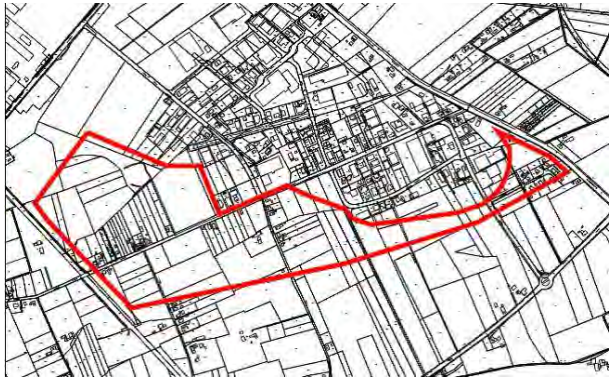
Stellungnahme	Erwiderung
Bereich Hufstraße im Ortsteil Spellen  **Stellungnahme:** **Die Hufstraße führt aus dem Ortsteil Spellen in nordöstlicher Richtung aus dem Siedlungsbereich heraus. Aufgrund der bereits vorhandenen Wohngebäude wurde dieser Siedlungsausläufer mit einer Außenbereichssatzung umfasst. Aufgrund des nachgewiesenen erhöhten Bedarf an ASB-Flächen soll der Lückenschluss zwischen Siedlungsbereich und Außenbereichssatzung derart erfolgen, dass die Hufstraße beidseitig mit einer Bautiefe bis zum Ende der Außenbereichssatzung erweitert wird, um hier eine Verdichtung der bestehenden Siedlung zu ermöglichen. Die unmittelbare Lage zwischen bereits festgelegten Siedlungsbereich und Außenbereichssatzung ist auch vor dem Hintergrund der vorgebrachten Argumentation unter Kapitel 1.3 "Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem" zu sehen und zukünftig zu beurteilen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt die beidseitige Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereiches bis zum Abschluss der Außenbereichssatzung Hufstraße.**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Voerde zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 12,7 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 4,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
1581#10 Stadt Voerde	

Stellungnahme	Erwiderung
Bereich Schweizer Straße im Ortsteil Spellen  **Stellungnahme:** **Spellen ist ein Ortsteil, in dem durch Verdichtung in zweiter Baureihe noch erhebliche Wohnraumpotentiale genutzt werden können. Um die Akzeptanz für eine bisher untypische städtebauliche Entwicklung zu steigern, ist es erforderlich, beispielhafte Projekte zu entwickeln. An dem Standort zwischen Zimmermannsweg und Schweizer Straße sind die Eigentümer bereit, ein solches Projekt zu unterstützen. Diese Fläche befindet sich einseitig an einer bereits vorhandenen Wegebeziehung im Siedlungsbereich. Auf der anderen Seite des Weges befindet man sich aber außerhalb der ASB-Fläche, obwohl hier in der Ortschaft bereits eine Wohnbebauung entlang der Schweizer Straße und ein Kinderspielplatz entlang des Zimmermannsweges vorhanden sind. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt die Erweiterung der Ausweisung der ASB-Fläche in diesem Bereich, um dieses Zukunftsprojekt für den Ortsteil Spellen realisieren zu können.**	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die zeichnerische Festlegung wird geringfügig angepasst, so dass sich mit Blick auf Ziel 2-3 LEP NRW Entwicklungsspielräume über die maßstabsbedingte Unschärfe des Regionalplans ergeben.
1581#11 Stadt Voerde	

Stellungnahme	Erwiderung
Bereich südwestlich des Ortsteils Möllen  **Stellungnahme:** **Der Regionalplan sieht eine Erweiterung der ASB-Fläche Möllen in südwestlicher Richtung vor. Dies wird von der Stadt (Voerde) befürwortet. Im geringen Umfang sind Freiflächen zeichnerisch noch erkennbar. Zu einer eindeutigen Klarstellung sollte die ASB-Fläche eindeutig bis an die B8n Linienführung herangeführt werden. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt deshalb die Korrektur der ASB-Fläche bis an die dargestellte Linienführung der B8n.**	Der Anregung wird gefolgt.
1581#12 Stadt Voerde	
Bereich Kombibadstandort Allee im Ortsteil Voerde	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

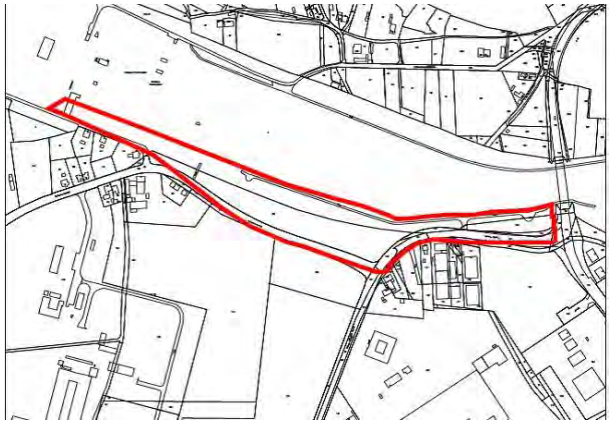
Stellungnahme	Erwiderung
 **Stellungnahme:** **Der bestehende Freibadstandort im Ortsteil Voerde befindet sich, wie bisher auch im Gebietsentwicklungsplan 99 dargestellt, außerhalb einer ASB-Fläche. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat im Dezember 2018 ein Gutachten zur Bedarfsermittlung für ein Kombibad vergeben und erwartet die Ergebnisse im 2. Quartal 2019. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Ratssitzung im Dezember 2018 beschlossen, diesen bestehenden Freibadstandort aufgrund seiner Vorprägung und Nähe zur Innenstadt als neuen Standort eines Kombibades zu entwickeln. Bis zum Herbst 2019 werden Unterlagen zusammengestellt, um eine Förderung vom Land NRW zu erhalten. Die Stadt Voerde (Niederrhein) geht davon aus, dass aufgrund der Vorprägung keine regionalplanerische Anpassung des ASB-Bereiches erforderlich wird, beantragt aber aufgrund der hohen Bedeutung des Projektes für die Stadtentwicklung Voerdes diese Annahme zu prüfen und zu bestätigen. Sollte diese Auffassung nicht geteilt werden und eine Erweiterung des ASB-Fläche auf das Areal des Freibades erforderlich sein, beantragt die Stadt Voerde (Niederrhein) diese Erweiterung im Regionalplan vorzunehmen.**	Die zeichnerische Festlegung wird geringfügig angepasst, so dass sich mit Blick auf Ziel 2-3 LEP NRW Entwicklungsspielräume über die maßstabsbedingte Unschärfe des Regionalplans ergeben.
1581#13.1 Stadt Voerde	

Stellungnahme	Erwiderung
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **Stellungnahme:** **Am 25. Juni 2013 hat die Landesregierung NRW beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) aufzustellen. Parallel hierzu wurde der neue Regionalplan Ruhr entwickelt. Um auf die planungsrechtlichen Herausforderungen angemessen reagieren zu können, wurde aus Sicht der Wirtschaftsförderung und auch der Planung des Kreises Wesel ein dringender Handlungsbedarf für ein interkommunal abgestimmtes Vorgehen gesehen. Die Bürgermeisterin und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen haben daher den Landrat gebeten, ein gemeinsames Industrie- und Gewerbeflächenkonzept zu erstellen. In Kooperation mit der IHK Niederrhein wurde dieses Konzept Ende 2014 vorgelegt.** **Der LEP wurde vom Landtag am 14. Dezember 2016 beschlossen. Mit Beschluss der Landesregierung vom 17. April 2018 soll jedoch der LEP in wesentlichen Zügen geändert werden. Dieses hat auch Auswirkungen auf den Regionalplan Ruhr.**	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1581#13.2 Stadt Voerde	
Vor diesem Hintergrund wurde das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen aktualisiert. Festzuhalten ist, dass zum Stichtag 30.09.2018 im Vergleich zum Stichtag 30.09.2014 im Kreis Wesel rund 24 % weniger Flächen für den lokalen gewerblichen Bedarf zur Verfügung stehen. Ergänzend sei angemerkt, dass alleine im vergangenen Jahr rund 50 ha unbebaute gewerbliche Flächen vermarktet wurden. Die hieraus ersichtliche Dynamik der Wirtschaft im Kreis Wesel wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr nicht abgebildet. Vielmehr werden die zuerkannten gewerblichen Flächenbedarfe auf das Marktgeschehen der Jahre 2005 - 2010 gestützt. Es kann schon jetzt abgesehen werden, dass bereits kurz nach Rechtskraft des Regionalplanes Änderungsverfahren notwendig werden, da die Flächenreserven reduziert sein werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Einem Bedarf in Höhe vom 13,8 ha (Sachstand 2014) stehen im FNP gesicherte Flächenreserven in Höhe von 75,8 ha (SFM Ruhr Sachstand 01.01.2020) gegenüber. Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW sind Flächenüberhänge auch auf Ebene der Bauleitplanung zurückzunehmen, sofern diese noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Auch auf der Basis aktueller Datengrundlagen (Stützzeitraum 2014-2019) ergäbe sich für die Stadt Voerde mit einem Bedarf in Höhe von 18,4 ha kein regionalplanerischer Neufestlegungsbedarf.

Stellungnahme	Erwiderung
Damit die kommunale Planungshoheit und die damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden, fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung folgender GIB-Flächen als Flächenpotentiale für den gewerblichen Flächenbedarf.	
1581#14 Stadt Voerde	
Bereich Gewerbegebiet Grenzstraße im Ortsteil Friedrichsfeld  **Stellungnahme:** **Die ehemals zusammenhängende GIB-Fläche bestehend aus dem Gewerbegebiet Grenzstraße und dem Industriepark wird nun durch einen regionalen Grünzug geteilt. Aufgrund der Biotopfestsetzung ist diese neue Festsetzung nachvollziehbar und müssen die Flächen trotz verkehrlicher Verbindungsachse nun getrennt betrachtet werden.** **Das Gewerbegebiet Grenzstraße ist geprägt durch mittelständische Unternehmen, die auch in Zukunft einen Entwicklungsspielraum benötigen. Die noch verfügbaren GIB-Flächenreserven mit einer hafenaffinen Nutzung nördlich des Ortsteils Spellen oder auch der Kooperationsstandort "Steag-Fläche" im Ortsteil Möllen sind für solche Betriebe aufgrund der eher industriellen**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Voerde gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr kein Bedarf. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Geringfügige Entwicklungsspielräume sind aufgrund Ziel 2-3 LEP durch maßstabsbedingte Unschärfe des Regionalplans vorhanden.

Stellungnahme	Erwiderung
Ausrichtung keine Standortalternative für eine Flächenentwicklung. Da weitere Gewerbegebiet im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, bleibt somit nur die Entwicklung vor Ort oder der Umzug des Betriebes in eine andere Stadt. Eine solche Schwächung kann und will sich die Stadt Voerde (Niederrhein) insbesondere wirtschaftlich nicht leisten. Aus diesem Grunde fordert die Stadt (Voerde) die Erweiterung der Ausweisung der GIB-Fläche Grenzstraße bis an die Grenzen der Festlegung des regionalen Grünzuges in nördlicher und vor allem in südlicher und westlicher Richtung. **Die Notwendigkeit wird das beauftragte und in Aufstellung befindliche Handlungskonzept Gewerbe mit Sicherheit belegen. Spätestens mit der Vorlage des Handlungskonzeptes erwartet die Stadt Voerde (Niederrhein) eine Korrektur des Regionalplanentwurfs.**	
1581#15 Stadt Voerde	
Bereich Industriepark im Ortsteil Friedrichsfeld  **Stellungnahme:**	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der über die Wilhemstraße erschlossene Bereich wird als ASB festgelegt. Eine Erweiterung des GIB in östliche Richtung erfolgt nicht. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Stadt Voerde gemäß Siedlungsflächenmonitoring Ruhr kein Bedarf. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

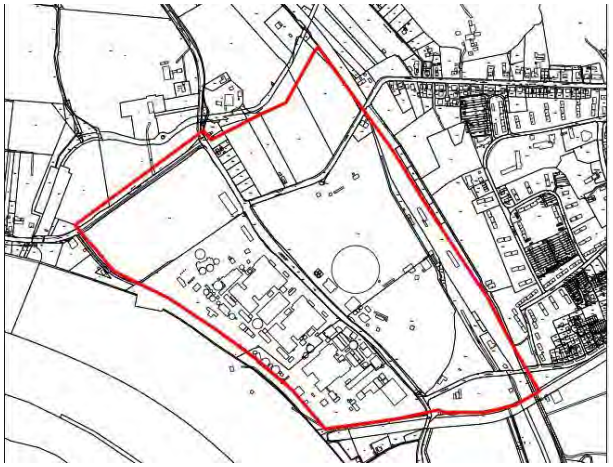
Stellungnahme	Erwiderung
Die GIB-Fläche wird in diesem Bereich ebenfalls erheblich reduziert. Für den Bereich der ehemals zusammenhängenden GIB-Fläche verringert sich das gewerbliche und industrielle Flächenangebot um rund 60 ha. Aufgrund des überholten Berechnungsmaßstabes wird dabei die aktuelle Entwicklung bei der Aufstellung des Regionalplans ignoriert und die Flächen nicht zukunftsorientiert eingerichtet. Die nach dem Entwurf verbleibende GIB-Fläche ist nach aktuellem Stand bis auf einen geringen Restbestand vollständig vermarktet und wird bis zur Rechtskraft des Regionalplanes auch bebaut sein. **Es verbleibt lediglich im nordöstlichen Bereich eine GIB-Fläche, die aber aufgrund der Nähe zum allgemeinen Siedlungsbereich nicht industriell und nur eingeschränkt gewerblich genutzt werden kann. Hier erfolgt heute bereits die Erschließung über die Wilhelmstraße durch ein Wohngebiet. Für diesen Bereich beantragt deshalb die Stadt Voerde (Niederrhein) die GIB-Fläche in eine allgemeine Siedlungsfläche zu ändern, um so eine sinnvolle städtebauliche Arrondierung zu ermöglichen. Weiterhin sollte die GIB-Fläche in östlicher Richtung in Richtung Waldfläche soweit ausgedehnt werden, wie es nach den naturräumlichen Gegebenheiten möglich ist. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass mit der Einschränkung durch den Regionalplanentwurf die Entwicklung der GIB-Fläche als abgeschlossen gelten muss und Erweiterungen nur noch durch Aufgabe von Betrieben und einem damit verbundenen Abbruch oder Umnutzung möglich ist.**	
1581#16 Stadt Voerde	
<u>Bereich Hafen Emmelsum im Ortsteil Friedrichsfeld</u>	Der Anregung wird gefolgt. Der westliche Teil wird als GIB mit Zweckbindung Hafen und Standorte für hafenaffines Gewerbe festgelegt, der östliche Teil als GIB ohne Zweckbindung. Die GIB-Erweiterung ist so geringfügig, dass die Festlegung mit Ziel 6.1-1- LEP NRW vereinbar ist.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Stellungnahme:** **Die Festsetzung als GIB-Fläche mit hafenaffinen Nutzungen wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) unterstützt, da es ein großes Interesse gibt, die Flächen zusammen mit Deltaport im Sinne des Regionalplanentwurfs zu entwickeln. Hierzu im Widerspruch steht für die Stadt Voerde (Niederrhein) die Änderung von geringen Teilflächen der GIB-Fläche direkt südlich des Kanals in eine Freiraumfläche. Es ist nicht ersichtlich, welche Gründe zu der Planänderung geführt haben. Hier beantragt die Stadt Voerde (Niederrhein), dass es weiterhin bei der schlüssigen Darstellung der GIB-Fläche bis an den Kanal heran bleibt, sowie die Fläche auch im bisherigen Gebietsentwicklungsplan ausgewiesen war.**	
1581#17 Stadt Voerde	
<u>Problem der zeichnerischen Verortung des Gewerbeflächenbedarfs von 673,9 ha</u> **Stellungnahme:**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Für das gesamte Verbandsgebiet besteht das Problem, dass rechnerische Bedarfe in Höhe von 673,9 ha im Regionalplanentwurf zeichnerisch nicht dargestellt werden konnten. Dies betrifft insbesondere die kreisfreien Kommunen des Kernruhrgebietes, wo aufgrund topografischer und naturräumlicher Restriktionen Flächendarstellungen im Umfang des eigentlich prognostizierten Bedarf nicht möglich waren. **Der RVR stellt im Arbeitskreis "Regionaler Diskurs" vom 08.05.2018 als Lösungsansatz die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete oder eine Bedarfsübertragung vor und regt hierbei lediglich bilaterale Lösungen zwischen den Kommunen an.** **Er stellt weder Rahmenbedingungen noch konkrete Handlungsgrundlagen (wie z.B. bei den Kooperationsstandorten) dar. Damit bleibt die Initiative zur Aktivierung dieser Flächen einzelnen Kommunen überlassen. Eine einheitliche kommunal übergreifende Regelung fehlt.** **Die Regionalplanungsbehörde kann nicht aus der ihr zustehenden Aufgabe der konkreten Verortung des Flächenbedarfs im gewerblichen Bereich entlassen werden. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Hierzu erstellt sie den Regionalplan als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Plan auf.** **Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass der Regionalverband Lösungsvorschläge für die im Regionalplanentwurf nicht verorteten 670 ha Gewerbeflächenbedarf macht, die spätestens im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans direkt nach dessen Inkrafttreten implementiert werden. Die Erarbeitung dieser Lösungsvorschläge hat unter Beteiligung der Kommunen, Kreise und Akteure aus Wirtschaft und Industrie zu erfolgen. Mögliche Lösungen können zunächst auch als Modell- und Pilotprojekte auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Erkenntnisse aus Regionen, die vergleichbaren Problemen mit innovativen Lösungsansätzen begegnen wollen, sind zu berücksichtigen.**	Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Da der festgestellte Bedarf auf die Kommunen heruntergebrochen wurde, würden hierbei Kommunen mit einer Unterdeckung Flächenkontingente an die anderen (aufnehmenden) Kommunen abtreten müssen. Die Regionalplanungsbehörde ist aufgefordert, hierfür die Modalitäten bezüglich der Darstellung der "Tauschflächen" im Regionalplan sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aktivierung dieser Flächen – wie zum Beispiel Mitwirkungsgebote und –rechte festzulegen.	
1581#18 Stadt Voerde	
Ziel 1.8-1 Regionale Kooperationsstandorte Für große, flächenintensive Betriebsansiedlungen werden im Regionalplanentwurf sogenannte "Regionale Kooperationsstandorte" dargestellt, da solche Bedarfe nur in den seltensten Fällen in kommunalen Gewerbe- und Industriegebieten verortet werden können. Um diesen Ansiedelungsbedürfnissen in der Region gerecht werden zu können, wurde seitens des RVR ein gesondertes Flächenkontingent neben den kommunalen Bedarfen ermittelt und räumlich verortet. Der Flächenbedarf für Regionale Kooperationsstandorte beruht auf dem Monitoring der Ansiedlungen flächenintensiver Betriebe in der Metropole Ruhr im Zeitraum 2005 bis 2010. Für das gesamte Verbandgebiet ergibt sich ein Flächenbedarf in Höhe von 951 ha, von denen im Kreis Wesel in sechs Regionalen Kooperationsstandorten (Alpen, Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort, Sonsbeck, Voerde) 324,9 ha verortet sind. Diese Flächen werden zusätzlich zu den Flächen für den lokalen Bedarf dargestellt. Entsprechend der gewählten Berechnungsgrundlagen sind diese Kooperationsstandorte für Ansiedlungen mit einer Mindestgröße von 8 ha netto vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens. Ausnahmsweise können dort auch Ansiedlungen erfolgen: 1. die einen Vorhabenverbund darstellen. Die einzelnen Produktions- oder Dienstleistungseinheiten können für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf aufweisen. In seiner Endausbaustufe muss der Vorhabenverbund jedoch mindestens 8 ha in Anspruch nehmen;	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2. die stark emittierend oder Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung sind und somit besondere immissionsschutzrechtliche Abstanderfordernisse auslösen; 3. die weniger als 8 ha in Anspruch nehmen, wenn im Rahmen der Entwicklung des Kooperationsstandortes Restflächen unter 8 ha entstanden sind; 4. die Erweiterungen vorhandener Betriebe dienen. Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines Regionalen Kooperationsstandortes sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen. **Stellungnahme:** **Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass die Definition der Ausnahmeregelung für Verbundvorhaben dahingehend geändert wird, dass darunter auch Verbünde im Sinne von Clustern und Technologieparks fallen. Dies ist notwendig, um für die momentanen und zukünftigen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen gewappnet zu sein und entsprechende Flächenansiedlungen ermöglichen zu können.** **Der Regionalplanentwurf sieht bezüglich der Erreichbarkeit der Endausbaustufe keine zeitliche Begrenzung vor. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch die Möglichkeit gegeben ist, dass sich Unternehmen entsprechend entwickeln können. Jedoch fordert die Stadt Voerde (Niederrhein), dass die Erläuterung zu diesem Ziel dahingehend ergänzt wird, dass eine Ansiedlung auf einem Kooperationsstandort auch dann möglich ist, wenn das Projekt in mehreren Bauabschnitten verwirklicht wird – auch wenn die einzelnen Bauabschnitte noch nicht zeitlich bestimmt werden können. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass es sich um ein neues Planungsinstrument der Regionalplanung handelt, zu dem es bisher keine Erfahrungswerte gibt. Die Entwicklung der genannten Standorte bleibt hier aus der Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) schon deshalb abzuwarten, da aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur auf dem Steag-Gelände dieser Kooperationsstandort nicht mit Rechtskraft des Regionalplans zur Verfügung steht. Man wird beobachten müssen, wie sich die**	

Stellungnahme	Erwiderung
Nachfragesituation darstellt, sobald die kommunale Bauleitplanung für den Standort abgeschlossen ist. Die anderen Kooperationsstandorte des Kreises Wesel haben andere (unbebaute) Voraussetzungen und werden eventuell früher als Angebot an den Markt gehen. Aus der Umsetzung wird die Stadt Voerde (Niederrhein) Konsequenzen für den Standort der Steag-Fläche wirtschaftlich und planerisch ziehen können, in dem sie mögliche Nutzungsoptionen so diskutieren kann, dass am Ende das bestmögliche Modell erarbeitet wird. Vor diesem Hintergrund ist die zeitliche Komponente kein Nachteil, sondern eher als Vorteil anzusehen.	
1581#19 Stadt Voerde	
Steag-Fläche in Möllen  **Stellungnahme:** **Die Ausweisung des ehemaligen Kraftwerkstandortes als regionaler Kooperationsstandort wird ausdrücklich von der Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt, da es sich hierbei nicht um die einfache Ausweisung eines Gewerbegrundstückes handelt, sondern um eine freiflächenschonende**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Weiterführung einer brachgefallenden Fläche. Die Eigentümer haben eine Machbarkeitsstudie beauftragt und diskutierten derzeit die Ergebnisse mit der Stadt Voerde (Niederrhein). Ziel ist es bis spätestens 2022 an diesem Standort neues Bauplanungsrecht unter den genannten Rahmenbedingungen zu schaffen. Eine genaue Entwicklung ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, so dass gerade bei diesem jungen Planungsinstrument ohne Erfahrungswerte eine gewisse Flexibilität gerade in Zukunft vom Regionalverband Ruhr erwartet wird. **Aufgrund des nun vereinbarten Kohleaussteigs 2038 und den damit verbundenen zukünftigen Brachflächen kommt dieser Fläche ein Modellcharakter zu, der in Erarbeitung, planerischer Abwicklung und Umsetzung ein Pilot für viele Standorte in Deutschland sein kann. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert den Regionalverband Ruhr auf, die Bemühungen gerade auf dieser Pilot-Fläche maßgebend zu unterstützen.**	
1581#20 Stadt Voerde	
Grundsatz 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV Der Grundsatz 1.11-12 (Satz 2) beinhaltet, dass Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an Standorten geplant werden sollen, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind. **Stellungnahme:** **Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass im Grundsatz 1.11-12 "Anbindung an den ÖPNV" der Begriff "schienengebunden" ersatzlos gestrichen wird.** **In den Ortsteilen Voerde (Niederrhein) und Friedrichsfeld existieren Haltepunkte des öffentlichen Schienenverkehrs. Nicht alle kreisangehörigen Kommunen verfügen im Gegensatz zum Kernruhrgebiet über einen Anschluss an das Schienennetz. Den Gegebenheiten des ländlichen Raumes ist dadurch**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang gibt der gesetzliche Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur

Stellungnahme	Erwiderung
Rechnung zu tragen, dass stattdessen der Anschluss an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- oder Regionalbus) erreicht werden soll.	Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Ruhr teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um periphere liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNV besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer

Stellungnahme	Erwiderung
	Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren. In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel und Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-2, Satz 2 (alt) aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6-5 des LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein. Der Anregung zur Spezifizierung des Begriffs ÖPNV wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen um die Möglichkeiten zur Anbindung an den höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) in geringer verdichteten ländlichen Räumen ergänzt werden. Mit der textlichen Überarbeitung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Alternativen zu einer Anbindung an den SPNV prüfen und nutzen zu können.
1581#21.1 Stadt Voerde	
<u>B8n</u> Darstellung der B8n als durchgezogene und damit bestimmte Linie. **Stellungnahme:** **Nach den Erläuterungen bedeutet eine durchgezogene Linie einen Bedarf, der bereits linienbestimmt ist. Diese Darstellungsart wurde bei der B8n gewählt, obwohl es für die B8n kein Linienbestimmungsverfahren gegeben hat. Soweit**	Der Anregung zur Verwendung des Planzeichens 3.ab-2 (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) bezüglich der Festlegung der Trasse der B 8n wird gefolgt. In den nachfolgenden Planungsstufen kann sich der Trassenverlauf noch verändern.

Stellungnahme	Erwiderung
das Linienbestimmungsverfahren zur Verlängerung der BAB 59 auf die Führung einer B8n übertragen werden soll, wird dem von Seiten der Stadt Voerde (Niederrhein) entschieden widersprochen. Ursächlich ist, dass die Linienbestimmung zur BAB 59 zwar aus dem Bedarfsplan des Bundes herausgenommen, eine formelle Aufhebung aber nicht durchgeführt wurde. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert auch aufgrund der Einordnung im Bedarfsplan in der Kategorie "möglicher späterer Bedarf" die B8n maximal als eine gestrichelte und damit unbestimmte Linie darzustellen.	
1581#21.2 Stadt Voerde	
Weitergehend ist es seit längerer Zeit hinreichend bekannt, dass die dargestellte Streckenführung der B8n nicht konsensfähig und damit für eine tatsächliche Umsetzung unrealistisch ist. Die vorgeschlagene alternative Streckenführung führt auf dem Stadtgebiet Voerde von Dinslaken kommend bis zum Hammweg auf der bestehenden Trasse der B8, um dann mit einer Bypasslösung zur Hans-Richter-Straße als Ortsumgehung für den Ortsteil Friedrichsfeld geführt zu werden. Diese Art der Ortsumgehung mündet auf die K12n, die zukünftig an die Südumgehung Wesel angeschlossen wird. Aus diesem Grunde fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) die Ausweisung zur B8n am eingetragenen Standort vollständig zu entfernen.	Der Anregung zur vollständigen Streichung der Festlegungen zur B 8n kann nicht gefolgt werden. Da die Trasse im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Bedarfsplanmaßnahme enthalten ist und die ermittelten Bedarfe in Gesetzesform festgeschrieben werden, ist die Trasse in den Regionalplan zu übernehmen.
1581#22 Stadt Voerde	
<u>L4n</u> Trassenführung der L4n als Entlastungsstrecke zur BAB 3 **Stellungnahme:** **Die Stadt Voerde (Niederrhein) unterstützt den Ausbau der L4n, um einerseits den Durchgangsverkehr über die B8 in der Ortsdurchfahrt Dinslaken zu reduzieren und andererseits die verkehrliche Anbindung des Stadtgebietes an die BAB 3 zu verbessern. Allerdings wird hierbei nur der Ausbau des**	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ab-2 (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt wird. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RP Ruhr enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Bei der Festlegung im Regionalplan handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der

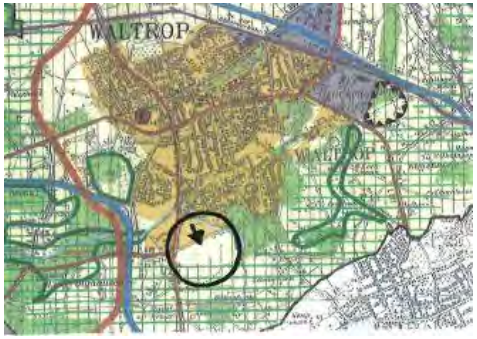
Stellungnahme	Erwiderung
bestehenden Tenderingswegs befürwortet, weil hierdurch der Eingriff in den Natur- und Erholungsraum als gering einzustufen ist. **Die im Regionalplan dargestellte Trasse stellt dagegen einen wesentlich größeren Eingriff in den vorhandenen Naturraum da und tangiert darüber hinaus im erheblichen Maße die Belange des südlich anschließenden Wohngebietes. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert deshalb die Rückführung der Trasse auf den Tenderingsweg.**	Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf definieren, der verbindlich in Gesetzesform festgelegt wird. In vorliegendem Fall handelt es sich um eine Maßnahme des Landesstraßenbedarfsplans.

Stadt Waltrop

2936#1 Stadt Waltrop	Erwiderungsnummer hat keinen Bezug zum RP Ruhr
2936#2 Stadt Waltrop	
Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 beschlossen, sich der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte anzuschließen. Die gemeinsame Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2936#3.1 Stadt Waltrop	
<u>Flächenbedarfszahlen</u> Hinsichtlich der Flächenbedarfszahlen hat die Stadt Waltrop einige Anmerkungen und Anregungen vorzubringen. Nach RVR-Berechnungen stehen der Stadt Waltrop im neuen Entwurf des Regionalplanes keine zusätzlichen Wohn- und Gewerbeflächen zu (Auswertungssachstand 01.09.2013). Dem Regionalplanentwurf wurde eine mittlerweile veraltete Bevölkerungsprognose zu Grunde gelegt. Die derzeitige Planung stützt sich auf die ruhrFIS-Daten 2014, die sich auf die Zensus-Daten 2011 beziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen

Stellungnahme	Erwiderung
Danach ist für die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) der Stadt Waltrop ein Nettobedarf von 18 ha ermittelt worden. Bei 32,2 ha Reserveflächen im Flächennutzungsplan ergibt sich hiernach ein zusätzlicher Flächenbedarf von 0 ha (siehe S. 35 der Begründung zum Entwurf des Regionalplanes). Für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wurde ein Nettobedarf von 10,9 ha ermittelt. Bei 29,6 ha Reserveflächen im FNP der Stadt Waltrop ergibt sich auch hier kein zusätzlicher Flächenbedarf (siehe S. 53 der Begründung zum Entwurf des Regionalplanes).	Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis der aktuellsten Daten läge der Bedarf für Wohnen etwa 13 ha höher.
2936#3.2 Stadt Waltrop	
Die Reserveflächenberechnung für die Stadt Waltrop ist allerdings stark überholt. Das Wohnbaugebiet ,,Großer Kamp" mit ca. 12 ha sowie der 3. Bauabschnitt des Wohnbaugebietes Altenbruch mit 1,2 ha werden in der Flächenbedarfsermittlung beispielsweise noch als freie Reserveflächen erfasst, sind aber heutzutage fast vollständig bebaut. Auch das Gewerbegebiet ,,Leveringhäuser Feld" mit insgesamt ca. 18 ha weist heutzutage nur noch wenige freie Reserveflächen in einer Größenordnung von 3 ha auf. Es liegen mittlerweile aktuellere ruhrFIS-Daten 2017 (Auswertungssachstand 01.09.2016) vor, die dem Regionalplanentwurf zu Grunde gelegt werden müssen (siehe Seite 7 der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Recklinghausen). Auch in den aktuelleren ruhrFIS-Daten 2017 wird das Wohnbaugebiet Großer Kamp weiterhin als freie Reservefläche erfasst, da das Baugebiet erst im Sommer 2017 für den Hochbau freigegeben wurde. Gleiches gilt für große Teile des Gewerbegebietes Leveringhäuser Feld. Da seit der letzten Auswertung zum O1.09.2016 fast zweieinhalb Jahre vergangen sind, regt die Stadt Waltrop eine neue Auswertung zum 01.09.2019 an. Die dann wesentlich aktuelleren	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Reserveflächenberechnungen sollten im Regionalplanentwurf Berücksichtigung finden.	
2936#4 Stadt Waltrop	
Dichtewerte Kritisch zu betrachten sind auch die für das RVR-Gebiet errechneten Dichtewerte, die in einem Ungleichgewicht zu den Münsterlandkommunen stehen. Nach der vom RVR entwickelten Methode der Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wohnen stellen die anzustrebenden Dichtewerte einen Mittelwert aus den Bestandsdichten und den Neubaudichten dar. Diese weichen insbesondere für die ,,eher gering verdichteten" Gemeinden wie Waltrop mit 30,4 WE/ha weit vom möglichen Minimalwert gem. LEP NRW (20 WE/ ha) ab, sodass sich im Ergebnis ein geringerer Flächenbedarf ergibt (siehe Seite 7 der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Recklinghausen).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vergleiche mit den im LEP NRW angegebenen Dichtewerten sind nicht unmittelbar möglich, da die Siedlungsflächenbedarfsberechnungs-Modelle von Nettobedarfen und nicht von Bruttobedarfen ausgehen. Über die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ergibt sich für die Stadt Waltrop mit einer Nettodichte von 30,4 ha ein Bedarf von 18,0 ha, wovon Nettoreserven (2020) in Höhe von 11,7 ha abgezogen werden. Die Unterdeckung des FNP beträgt 6,3 ha. Über die Brutto-Dichtewerte des LEP NRW ergäben sich Bedarfe zwischen 15,6 ha und 27,4 ha, von denen Bruttoreserven in Höhe von 13,7 ha abgezogen würden. Wie in der Erläuterung zum RP Ruhr zu dem Ziel zur Bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation die Bedarfsmodelle überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch die Dichtewerte. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2936#5 Stadt Waltrop	
Herdicksbach Der Herdicksbach wird im Bereich seines Oberlaufes im Regionalplanentwurf nicht mehr dargestellt. Die Stadt Waltrop regt an, die Darstellung in diesem Bereich wieder aufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Herdicksbach ist in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanentwurfs nur bis zum Dortmund-Ems-Kanal dargestellt, der Oberlauf wird entsprechend der Anregung ergänzt (Anlage 2, Blatt 16).
2936#6 Stadt Waltrop	

Stellungnahme	Erwiderung
Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV Desweiteren regt die Stadt Waltrop eine Reaktivierung der Hamm-Osterfelder-Güterbahnstrecke für den Personennahverkehr an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Schienenweg der Hamm-Osterfelder-Bahn ist bereits im Planwerk enthalten und wird auf der Ebene der Regionalplanung gesichert. Der Schienenweg steht damit prinzipiell für den Schienenverkehr zur Verfügung. Die Anregung zur Nutzung der Güterbahnstrecke für den Personenverkehr richtet sich an die zuständigen Aufgabenträger, den VRR und den NWL, denen die Angebotsgestaltung im SPNV obliegt.
2936#7 Stadt Waltrop	
Entwicklungsfläche südlich der Altenbruchstraße Südlich der Altenbruchstraße ist im Regionalplanentwurf Ruhr der Bereich ,,Schutz der Landschaft" im Vergleich zum aktuell noch rechtskräftigen Regionalplan deutlich bis zur Altenbruchstraße ausgedehnt worden. Die Stadt Waltrop fordert in diesem Bereich eine Zurücknahme der zeichnerischen Festlegung ,,Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung" auf den aktuell gültigen Stand, um an dieser Stelle künftige Wohnbaulandentwicklungsflächen zu sichern (siehe Anlage 2).  Im Gutachten ,,Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop", GseProjekte und BFR aus August 2018, das im Zuge der 1 1. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster,	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Waltrop über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gegenüber dem bisherigen Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine bedarfsgerechte Erweiterung vereinbar mit Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

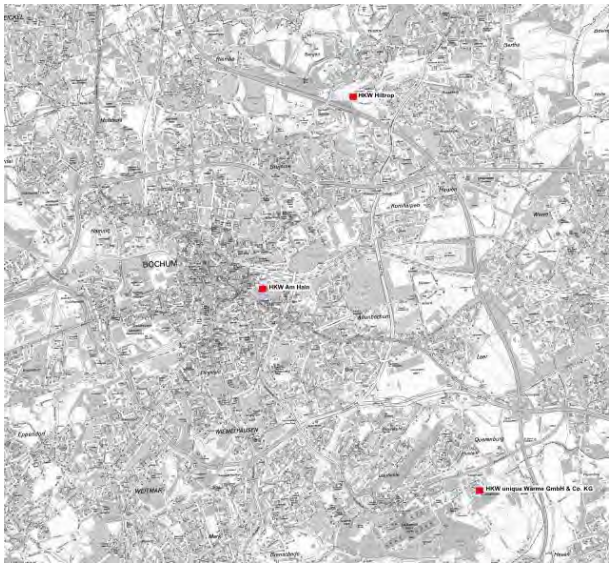
Stellungnahme	Erwiderung
Teilabschnitt Emscher-Lippe erstellt wurde, wird auf Seite 39 hierzu erläutert (siehe Anlage 3): Der Bereich südlich der Altenbruchstraße ist der einzige entlang des Siedlungsraumes der Stadt Waltrop, der für eine sinnvolle Erweiterung der Wohnbauflächen in den nächsten 30 Jahren geeignet ist. Es ist das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Waltrop, diese Flächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung zu sichern. Im gültigen Flächennutzungsplan ist bereits heute eine Darstellung als Wohnbaufläche vorhanden. Diese soll künftig erweitert und erschlossen werden, um den künftigen Wohnbauflächenbedarf gerecht zu werden (siehe Handlungskonzept Wohnen Waltrop; INWIS 2017). Die Zurücknahme des Landschaftsschutzgebietes hat die Stadt Waltrop bereits bei der Aufstellung der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Recklinghausen gefordert. Auch im Rahmen der Stadtgespräche mit dem RVR zu Beginn des Regionalplanaufstellungsverfahrens hat die Stadt Waltrop schon frühzeitig darauf hingewiesen, dass gem. Ratsbeschluss die Fläche südlich der Altenbruchstraße als künftige Wohnbaufläche (ASB) dargestellt werden soll.	
2936#8 Stadt Waltrop	
<u>Verbindliche Verfahrensaussagen</u> Da viele Reserveflächen bereits bebaut sind und eine Flächenknappheit abzusehen ist, bittet die Stadt Waltrop abschließend um eine Erläuterung, wie Regionalplanänderungsverfahren bei Flächenneubedarfen zeitnah durchgeführt werden können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei Regionalplanänderungsverfahren handelt es sich um regelmäßig durchgeführte Verfahren. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
2936#9 Stadt Waltrop	

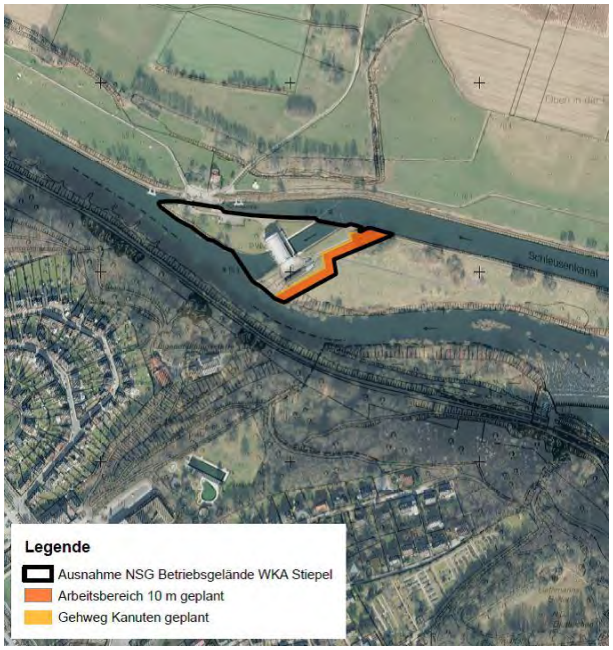
Stellungnahme	Erwiderung
Neuer Feuerwehrstandort erforderlich Ergänzend zum Ratsbeschluss vom 26.02.2019 regt die Stadt Waltrop die Sicherung einer ca. 11.000 m2 großen Fläche zur Verlagerung der Feuerwehr an (siehe Anlage 4). Die Feuerwehr mit Rettungsdienst kann die durch gesetzliche Änderungen geforderten Ansprüche an ordnungsgemäße Betriebsorganisation und Einhaltung der Rettungszeiten am vorhandenen Standort nicht mehr sicherstellen. In einer Standortuntersuchung wurde die genannte Fläche als einer der wenigen geeigneten Standorte im Stadtgebiet identifiziert. Die Fläche ist verfügbar. Für die Stadt Waltrop besteht hier ein kurzfristiges Handlungserfordernis in der Flächensicherung.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine der Anregung entsprechende Erweiterung des ASB ist nicht erforderlich, zumal es sich um eine von mehreren vorhandenen Standortalternativen für die Feuerwehr mit Rettungsdienst handelt. In diesem Zusammenhang wird auf Ziel 2-3 des LEP NRW verwiesen. Demnach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, u.a. wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Stadtwerke Bochum Holding GmbH

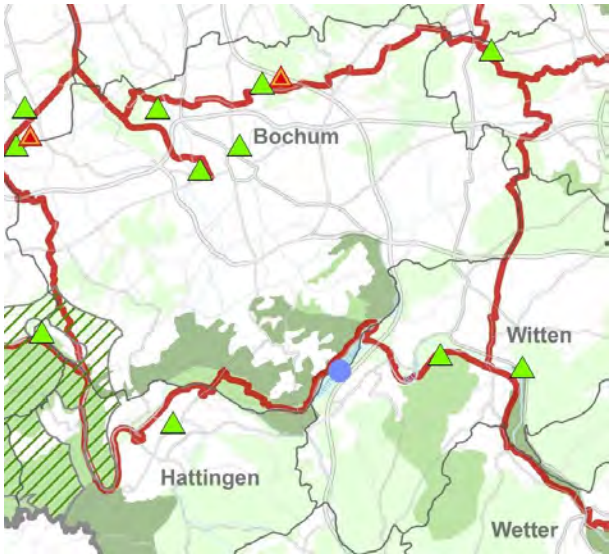
3793#1 Stadtwerke Bochum Holding GmbH	
Ver- und Entsorgung Der Regionalplan unterstützt den bedarfsgerechten Ausbau der Nah- und Fernwärmenetze. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Ebenso begrüßen wir die Unterstützung von KWK.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" wird aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW 2017 handelt. Durch die Änderung des LEP vom 06.08.2019 wurde das ehemalige LEP-Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz heruntergestuft, dessen Inhalte weiterhin abwägungsrelevant für nachfolgende Planungsebenen sind.
3793#2 Stadtwerke Bochum Holding GmbH	
Für die Windenergie weist der Regionalplan Vorranggebiete aus. Einwände gegen eine solche Ausweisung bestehen von unserer Seite nur soweit diese auch den Charakter von Eignungsgebieten haben. Für den Ausbau der Windenergie und ein Gelingen der Energiewende ist es von großer Bedeutung, dass die Windenergie auch abseits der ausgewiesenen Vorranggebiete grundsätzlich zulässig ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Stellungnahme	Erwiderung
3793#3 Stadtwerke Bochum Holding GmbH	
Das dem Grubenwasser als Energiequelle eine besondere Bedeutung beigemessen wird ist ebenso zu begrüßen wie der Ausschluss des Frackings als Methode zur Erdgasgewinnung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf Fracking als Methode zur Erdgasgewinnung weisen wir darauf hin, dass das entsprechende Kapitel 5.6 im 2. Entwurf des RP Ruhr entfällt. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind somit nicht erforderlich.
3793#4 Stadtwerke Bochum Holding GmbH	
Das dem Grubenwasser als Energiequelle eine besondere Bedeutung beigemessen wird ist ebenso zu begrüßen wie der Ausschluss des Frackings als Methode zur Erdgasgewinnung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Ausschluss des Fracking ergibt sich bereits aufgrund der Festlegungen des LEP-Ziels 10.3-4, so dass zur Vermeidung von Redundanzen das Kapitel 5.6 des RP Ruhr in der Fassung der zweiten Offenlage gestrichen wird.
3793#5 Stadtwerke Bochum Holding GmbH	
Die Stadtwerke Bochum Holding GmbH sowie die unique Wärme GmbH & Co. KG betreiben im Bochumer Stadtgebiet an verschiedenen Standorten Erzeugungsanlagen. Von diesen Standorten ist derzeit zumindest das größte Heizkraftwerk (HKW), dass HKW in Bochum Hiltrop, im Regionalen Flächennutzungsplan ausgewiesen. Das HKW Hiltrop der Stadtwerke Bochum Holding GmbH hat eine elektrische Leistung von 44 MW und eine thermische Leistung von 180 MW. Das HKW Am Hain der Stadtwerke Bochum Holding GmbH hat eine elektrische Leistung von 4,5 MW und eine thermische Leistung von 41 MW. Das HKW der unique Wärme GmbH & Co.KG unweit der Ruhr-Universität hat eine Leistung von ca. 15 MW elektrisch und 180 MW thermisch. Die genannten Kraftwerke sind wichtige Säulen der Bochumer Energieversorgung. Eine Ausweisung der Erzeugungsstandorte im Regionalplan ist wünschenswert. Die Standorte der HKW sind in der Abbildung dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Standorte liegen unter der Darstellungsschwelle zum Regionalplan Ruhr. Die Festlegung eines GIB mit der zweckgebundenen Nutzung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" kommt daher nicht in Betracht. Die bestehenden Festlegungen von GIB oder ASB sichern die Heizkraftwerke an allen drei Standorten entsprechend.

Stellungnahme	Erwiderung
	
3793#6 Stadtwerke Bochum Holding GmbH	
Naturschutz Die Ruhraue in Bochum ist im Entwurf zum Regionalplan (Erläuterungskarte 6) flächendeckend als Fläche zum Schutz der Natur und als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Ein Großteil der Ruhraue war bis in das Jahr 2015 Wassergewinnungsgelände der Wasserbeschaffung und Energieerzeugung Mittlere Ruhr GmbH (WMR). Mit Einstellung der Wassergewinnung entfielen auch die Wasserschutzzonen und die Stadt Bochum hat ein Änderungsverfahren des Landschaftsplans mit dem Ziel einer Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet angestoßen. Das Naturschutzgebiet ist einstweilig sichergestellt (Veränderungssperre). Das Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Als Träger öffentlicher Belange und Betreiber eines Wasserkraftwerks in der Ruhraue haben wir – abseits des Hinweises auf weiterhin vorhandene wichtige Betriebsmittel (insbesondere Trinkwassertransportleitungen) in der Ruhraue – dringlich um eine Aussparung mindestens eines Teilbereiches der Ruhrinsel aus dem Naturschutzgebiet	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem rahmengebenden Charakter eines Regionalplanes entsprechend legt dieser auf einer großmaßstäblichen Grundlage Bereiche von überörtlicher Bedeutung fest. Es ist daher nicht möglich, diesen markierten Standort mit einer Größe von 1,7 ha erkennbar aus der Festlegung herauszunehmen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
gebeten. Insoweit sprechen wir uns an dieser Stelle auch gegen eine Festsetzung mindestens des westlichen Teils der Ruhrinsel im Regionalplan als Fläche zum Schutz der Natur sowie als NSG aus (siehe Abbildung 2).  	
3793#7 Stadtwerke Bochum Holding GmbH	
Die Wasserwelten Bochum GmbH betreibt in Bochum insgesamt sieben Schwimmbäder (Hallenbäder, Freibäder und Hallenfreibäder). Diese liegen zum Teil in Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft. Im rechtskräftigen RFNP sind diese Standorte daher ebenso als "Freizeitfläche" festgesetzt. Wir möchten sicherstellen, dass die Festsetzungen des Regionalplanes den Fortbestand, die Sanierung und eine Erneuerung der Badstandorte nicht erschweren und bitten insoweit um Anpassung der Festsetzungen in geeigneter Weise. Die Standorte	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bäder sind im RP Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich oder bei Lage innerhalb von Siedlungen als ASB festgelegt und entsprechen dem RFNP. Die gewünschte Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
der Bochumer Bäder der Wasserwelten Bochum GmbH sind in der Abbildung 3 dargestellt.  	
3793#8 Stadtwerke Bochum Holding GmbH	
Ruhrtalradweg Im Stadtgebiet Bochum verläuft der Ruhrtalradweg streckenweise über unsere Flächen. Es gibt eine weit vorangeschrittene Planung für den Ausbau und eine Trassenänderung des Ruhrtalradweges. Für den Abschnitt zwischen der Straße "Alte Fähre" und der "Brockhauser Straße" stimmt die Darstellung im Regionalplan (Erläuterungskarte 16) nicht mit der Planung überein (siehe Abbildung 4).	Der Anregung zur Aktualisierung der genannten Erläuterungskarte wird gefolgt. Die Erläuterungskarte "Freizeit und Erholung" wird in dem genannten Abschnitt zwischen der Straße "Alte Fähre" und der "Brockhauser Straße" angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
	

Stadtwerke Hamm GmbH

2025#1 Stadtwerke Hamm GmbH	
Als Tochtergesellschaft der Stadtwerke Hamm GmbH betreibt die Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH (EWV Hamm) außerhalb vom Stadtgebiet Hamm am Standort Fröndenberg-Warmen an der Ruhr für die Trinkwasserversorgung in Hamm eine Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlage. Von der Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlage bis in das Stadtgebiet betreibt die Gesellschaft ein größeres Trinkwassertransportleitungsnetz mit entsprechenden Anlagen und Versorgungsbauwerken. Innerhalb des eigentlichen Stadtgebietes ist der Konzern Stadtwerke Hamm mit seinen Töchtergesellschaften Betreiber der Erdgas-, Trinkwasser-, Strom- und Fernwärmeversorgungsnetze.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2025#2 Stadtwerke Hamm GmbH	
Wir weisen darauf hin, dass die konkreten Maßnahmen, die sich aus den Grundsätzen und Zielen des Regionalplanes Ruhr ableiten, in unterschiedlichsten Formen Einfluss auf die zukünftigen Versorgungsanforderungen nehmen und zum Teil im direkten Einflussbereich unserer bestehenden Versorgungsinfrastruktur umgesetzt werden. Die Stadtwerke Hamm GmbH und ihre Tochtergesellschaften betreiben in Teilbereichen des Plangebietes (Stadtgebiet Hamm bzw. südöstl. Teil des Kreises Unna) betriebliche Anlagen, deren Bestand auch weiterhin gewährleistet bleiben muss. Außerdem sollte im Rahmen der weiteren Entwicklung des Regionalplanes Ruhr neben dem v. g. Bestand auch der zukünftige Ausbau bzw. die Erneuerung unserer Anlagen ohne größere Beeinträchtigen bzw. Auflagen und Vorgaben möglich bleiben. Aus den vorgenannten Gründen bitten wir um frühzeitige Beteiligung an den weiteren Planungen im Stadtgebiet Hamm und dem für unsere Belange relevanten südöstlichen Teil des Kreises Unna.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung an allen regionalplanerischen Änderungs- und Aufstellungsverfahren ist gesetzlich geregelt.

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH

2919#1 Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH	
wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.08.2018 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich Versorgungsleitungen und -kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH befinden. Insbesondere möchten wir hierbei auf die geplanten Auskiesungsflächen im Wickrather Feld, Feld nördlich der Leucht und im Niephauser Feld verweisen. Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass im Vorfeld zu geplanten Maßnahmen,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen. Der BSAB in Kamp-Lintfort nördlich der Leucht (Klf_BSAB_3_A) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch

Stellungnahme	Erwiderung
Leitungspläne bei der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH einzuholen sind. Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen und -kabel in dem betroffenen Bereich auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV, NAV und AVBFernwärmeV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und -kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGWRegelwerk herausgegebenen "technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" - GW125 Februar 2013 - sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen. Das Merkblatt für "Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante den Versorgungsleitungen bzw. -kabeln von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. -Kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.	festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3844#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Hinweise zum BSAB im Niephauser Feld richten sich an Regelungsgegenstände nachgelagerter Verfahren, innerhalb derer der Umgang mit den aufgeführten Leitungen/Kabeln zu konkretisieren und verbindlich zu regeln ist. Es ist nicht ersichtlich, dass die mit der Festlegung angestrebte Rohstoffgewinnung durch die Hinweise in bedeutsamen Umfang eingeschränkt oder verhindert wird, so dass an der zeichnerischen Festlegung des BSAB festgehalten wird. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Werne

2905#1 Stadt Werne	
Bevölkerungsentwicklung Im Langzeitverlauf ist die Bevölkerungsentwicklung in der Metropole Ruhr rückläufig. Dieser Gesamtlrend wurde durch Zuwanderungen in die Region unterbrochen. Die Zuwanderung von Südosteuropäern und insbesondere von Flüchtlingen in den vergangenen Jahren führt derzeit zu einer Abschwächung der bislang als gesichert geltenden weiteren Abnahme der Bevölkerung. Dies ist ein Trend, der in den Unterlagen zum Regionalplan Ruhr beschrieben wird und der auch für die Stadt Werne zutreffend ist. Es wird davon ausgegangen, dass ohne weitere Zuwanderung allerdings eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu erwarten sein wird. Nach Prognose der Bevölkerungsentwicklung von IT.NRW von 2014 wird im RVR-Gebiet nur für zehn von 53 Kommunen ein Bevölkerungswachstum vorausberechnet. In der Bevölkerungsprognose (Entwicklung 2015-2040) liegt die Stadt Werne bei -15 % und ist damit negativer Spitzenreiter. Die reale Entwicklung der letzten acht Jahre ist aber deutlich positiver als vom Landesbetrieb IT.NRW prognostiziert. So sind die Einwohnerzahlen seit 2010 konstant und es gibt einen deutlichen Mehrbedarf im Bereich der sozialen Einrichtungen, der sich entsprechend durch Neubauten von Schulen und Kindergärten manifestiert. Neue Bevölkerungsprognosen des Landesbetriebs IT.NRW, die in einer Sitzung des NRWLandeskabinetts am 11 .12.2018 vorgestellt wurden, gehen sogar von ansteigenden Bevölkerungszahlen aus. Bis zum Jahr 2032 soll die Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen um 1,3 Prozent auf 18,1 Millionen ansteigen. Insbesondere der Ballungsraum Ruhr wird weiter wachsen. Es ist davon auszugehen, dass Werne am Ballungsrand von dieser positiven Entwicklung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
profitieren wird. Erst nach dem Jahr 2032, also fast bis zum Ende der Laufzeit des Regionalplans Ruhr, soll sich diese Entwicklung wieder umkehren.	
2905#2 Stadt Werne	
Wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Werne Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Werne ist in den letzten Jahren überaus positiv verlaufen. Viele Verkäufe von Gewerbeflächen an Firmen mit einer hohen Arbeitsplatzdichte wurden realisiert. Dies führte dazu, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sehr stark angestiegen ist. Hier ist ein Aufschwung von 7.500 Beschäftigten im Jahr 2009 auf rund 10.500 im letzten Jahr zu verzeichnen, dem höchsten Stand seit Aufzeichnung der Zahlen. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist seit dem Jahr 2016 so hoch wie nie. Nahezu alle im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbeflächen sind vollständig entwickelt und vermarktet. Die Stadt Werne ist flächenmäßig dem Verbandsgebiet des Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuzuordnen und durch ihre Randlage gleichzeitig Teil des Münsterlandes. Es gibt keine größeren Brachflächen wie im Kernruhrgebiet und die demographische und wirtschaftliche Entwicklung durchläuft, wie oft in Grenz- und Übergangsbereichen, eine andere Entwicklung und hat andere Bedürfnisse, die der Regionalplan leider nicht widerspiegelt. Nur wenige Gewerbeflächen sind noch vermarktbar, dafür gibt es bereits viele konkrete Anfragen. Die verbliebenen Flächen sind nahezu alle weniger oder mehr restriktionsbehaftet, teilweise zusätzlich nicht im städtischen Eigentum (z.B. ehemaliges Zechengelände). Durch die Knappheit an verfügbaren Gewerbeflächen ist für das Jahr 2018 ein Abschwung der Nachfrage erkennbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2905#3.1 Stadt Werne	
Grundsätzliches zur Siedlungsentwicklung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Zentrales Leitbild für die Stadt- und Siedlungsentwicklung in Werne ist die "Stadt der kurzen Wege" - so beschlossen im Stadtentwicklungsprogramm von 2003. Konkret bedeutet dies, den Siedlungsbereich langfristig (weiter) kompakt zu gestalten und den Flächenverbrauch zu minimieren. Gemäß der Strategie "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" werden seit vielen Jahren vor allem im Wohnungsbau konsequent nahezu ausschließlich integrierte Standorte entwickelt und bebaut. Mit der konstanten Bevölkerungsentwicklung und der anhaltend guten wirtschaftlichen Lage stößt die Siedlungsentwicklung allerdings an ihre Grenzen. So ist der Wohnungsmarkt auch in Werne durch eine extrem angespannte Lage und eine erhebliche Nachfrage nach Wohnbauland gekennzeichnet. Bezüglich der gewerblichen Entwicklung ist festzustellen, dass in Werne viele vor allem mittelständische Unternehmen an bestehenden Standorten nicht (mehr) erweitern können und daher dringend neue Flächen für eine Verlagerung / Expansion benötigt werden.	
2905#3.2 Stadt Werne	
Viele Kommunen - so auch die Stadt Werne - sehen sich mit dem allgemeinen Problem konfrontiert, dass die im Regionalplan oder im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen oftmals nicht verfügbar sind oder schon im frühen Planungsstadium z.B. aufgrund spezieller betrieblicher Anforderungen ausscheiden. Dann gibt es i.d.R. keine Alternativen zu den dargestellten Standorten. Wesentlich vorteilhafter wäre es, wenn mehrere Potenzialflächen für die Wohnungsbau- und gewerblich-industrielle Entwicklung ausgewiesen und den Kommunen als Kontingente zur Verfügung gestellt würden. Bei einer bedarfsgerechten Nutzung der Flächen muss dann natürlich den Belangen des Freiraumschutzes Rechnung getragen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und für die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362 sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung.

Stellungnahme	Erwiderung
	Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20 % nach LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.
2905#4 Stadt Werne	
Planungsstand Flächennutzungsplan Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Werne wurde im Jahr 1993 in einer Zeit wirksam, in der die Stadt noch von Wachstum geprägt war. Dieser Plan stellt - für den damaligen Stand zeitgemäß - eine Vielzahl von Potenzialflächen dar. Er wurde mit inzwischen mehr als 40 Änderungsverfahren laufend fortgeschrieben. Insbesondere im Bereich der Wohnbauflächen bildet der Flächennutzungsplan nach wie vor umfangreiche Potenziale ab. Vor dem Hintergrund der oben kurz skizzierten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Werne stellt der Entwurf des Regionalplans Ruhr nicht mehr im gleichen Maße Entwicklungsspielräume für die zukünftige Siedlungsentwicklung dar. Insbesondere an den Siedlungsrändern sind relativ umfangreiche Rücknahmen erfolgt. Daher ist dies der erste Regionalplan, mit der Flächenrücknahmen förmlich umgesetzt bzw. vorbereitet werden. Es wird in Frage gestellt, ob die der Bedarfsberechnung zugrunde liegenden Zahlen die reale Entwicklung in der Stadt Werne angemessen abbilden. Es ist zu befürchten, dass die massive Flächenrücknahme für die Stadt Werne keine ausreichenden Spielräume bei der Entwicklung neuer Wohnbaugebiete (Allgemeine Siedlungsbereiche-ASB) zulässt. Dies ist vor dem Hintergrund problematisch, dass die möglichen Flächenentwicklungen in Werne nur dann zum Tragen kommen, wenn die Eigentümer an einer Flächenentwicklung und deren Verkauf interessiert sind. In nicht wenigen Fällen sind die Flächen nicht nur im Besitz mehrerer Eigentümer, sondern auch Eigentümer- bzw. Erbengemeinschaften, so dass Verhandlungen naturgemäß viel Zeit in Anspruch nehmen und einen sehr unsicheren Ausgang haben. Vor diesem Hintergrund besteht dringender Bedarf an zusätzlichen Flächen auch am Siedlungsrand, die alternativ entwickelt werden können, um nicht kurzfristig handlungsunfähig zu werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen leiten sich aus den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere aus Ziel 6.1-1, ab. Demnach sind sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf besteht, zurückzunehmen, wenn diese noch nicht der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen. Es liegt für die künftige wohnbauliche Entwicklung der Stadt Werne ein Bedarf in Höhe von 12,3 ha vor, dem anzurechnende Reserven in Höhe von 40,5 ha (Stand 01.01.2020) gegenüber stehen. Demnach liegt bereits auf Ebene des FNP eine deutliche Überdeckung vor. Auch auf der Basis der aktuellsten Haushaltsvorausberechnung (Stand 2018) ergäbe sich kein anderes Ergebnis, er würde der ermittelte Bedarf von 12,3 ha auf 10,7 ha sinken. Trotz der Rücknahmen im Entwurf des RP Ruhr, wie nach Ziel 6.1-1 LEP NRW gefordert, liegt die Überdeckung immer noch bei rund 20 ha. Dies ist nur möglich, weil in einigen Kommunen der Planungsregion die ermittelten Bedarfe nicht planerisch verortet werden konnten und so der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht überschritten wird. Für die künftige Gewerbeentwicklung liegt der Bedarf bei 22,1 ha. Im FNP sind derzeit 13 ha anzurechnende Flächenreserven (Stand 01.01.2020) gesichert. Aufgrund der im FNP vorhandenen Unterdeckung können im Entwurf des RP Ruhr zusätzliche Reserven in einem Umfang von 13,7 ha festgelegt werden. Da der Entwurf 19,4 ha an Regionalplanreserven vorhält sind die Festlegungen bedarfsgerecht bzw. überschreiten den ermittelten Bedarf. Auch auf der Basis der aktuellsten Datengrundlagen ergäbe sich für die Stadt Werne kein höherer Bedarf. Hier läge der Bedarf statt 22,1 ha bei 20,8 h. Bezüglich der Anrechnung von Flächenreserven mit eigentumsrechtlichen Restriktionen ist anzuführen: Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf § 4 Abs. 4 LPlG NRW sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der landesweite Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine

Stellungnahme	Erwiderung
Gleiches gilt für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Die oben skizzierte positive wirtschaftliche Entwicklung Wernes spiegelt sich nicht in den Darstellungen des Regionalplans wider. Zwar sind im Bereich GIB keine Rücknahmen erfolgt, dennoch werden dem bereits jetzt abzusehenden Flächenengpass im Bestand der Gewerbeflächen keine Neudarstellungen von GIB entgegen gesetzt.	landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an den Landesgesetzgeber richtet. Eigentumsrechtliche Restriktionen gelten nach den landesweiten Kriterien nicht als Ausschlussgrund zur Anrechnung als Flächenreserve. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
2905#5 Stadt Werne	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Über den kommunalen Bedarf an Flächen für den ASB hinaus sind im Regionalplanentwurf Potenzialflächen verortet, die nicht der aktuellen Zielsetzung der Stadt Werne zur Entwicklung von Wohngebieten entspricht. Dabei handelt es sich um folgende Flächen, für die zeichnerische Korrekturen angeregt werden: 1.) Diese Fläche sollte ursprünglich bereits im Jahr 2009 im Zuge der Entwicklung des Baugebiets Hustebecke überplant werden. Damals ergaben sich im Planverfahren ökologische Belange, denen Vorrang eingeräumt wurde. Bei dem Bereich handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW. 	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird entsprechend der Anregung reduziert. Bei der Fläche handelt es sich nicht um eine Reservefläche im Sinne des Siedlungsflächenmonitorings und im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2905#6 Stadt Werne	
2.) Dieses Areal ist im derzeit noch gültigen Regionalplan Teil einer größeren Potenzialfläche. Sie ist im Regionalplan-Entwurf nicht mehr als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen. Es handelt sich damit um ein "Überbleibsel" einer Flächenrücknahme, die jedoch nicht im Flächennutzungsplan der Stadt Werne als Wohnbaufläche dargestellt ist. Eine Planung im Jahr 2012 hat ergeben, dass diese Fläche wegen der Nähe zum Gewerbegebiet Brede nicht realisierbar ist. Sie sollte daher entfallen. 	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird entsprechend der Anregung reduziert. Bei der Fläche handelt es sich nicht um eine Reservefläche im Sinne des Siedlungsflächenmonitorings und im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2905#7 Stadt Werne	
3.) Im Bereich dieser Fläche befindet sich die Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan 12 D - Bellingholz Ost. Es handelt sich damit nicht um ein ASB-Potenzial. Es wird angeregt, auch diese Fläche dem Freiraum zuzuordnen.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Werne zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 16,7 ha sowie ein zusätzliches Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 28,2 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Rücknahme bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2905#8 Stadt Werne	
Die drei zur Rücknahme angebotenen Flächen haben einen Gesamtumfang von ca. 3 ha. Diese Flächen sollen nicht ersatzlos entfallen, sondern in Form eines Tausches auf der in der Karte dargestellten Fläche verortet werden.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Werne zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 16,7 ha sowie ein zusätzliches Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 28,2 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Unabhängig davon können aber über die Ausnahmeregelungen in Ziel 2-3 des LEP NRW im Einzelfall Möglichkeiten der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten geprüft werden, sofern diese bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW sind.

Stellungnahme	Erwiderung
 	
2905#9 Stadt Werne	
4.) Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Eigenentwicklungsortslage Horst von der umgebenden überlagernden Festlegung für Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgenommen wurde. Der Bereich Langern ist vollständig von der Darstellung überlagert. Es wird angeregt,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Freiraumfunktionen BSLE im Maßstab 1:50.000 erfolgt in generalisierender Weise. Die straßenbegleitende Bebauung der Eigenentwicklungsortslage Langern ist ebenso wie der westliche Teil der Eigenentwicklungsortslage von Horst maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert. Die Vorgaben sind als Grundsätze formuliert und als

Stellungnahme	Erwiderung
auch diesen Bereich von der überlagernden Darstellung auszunehmen, um den Entwicklungsspielraum der Eigenentwicklungsortslage abzubilden.  	solche gemäß § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.
2905#10 Stadt Werne	
<u>Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)</u> **Lokaler Gewerbeflächenbedarf** *Gewerbegebiet Ronnenheide* Im *Gewerbegebiet* Ronnenheide besteht für einen der dort ansässigen Betriebe dringender Erweiterungsbedarf. Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, wird angeregt, die nördlich angrenzenden Flächen als betriebsgebundene Erweiterung als GIB in der Plankarte festzulegen.	Der Anregung wird gefolgt.

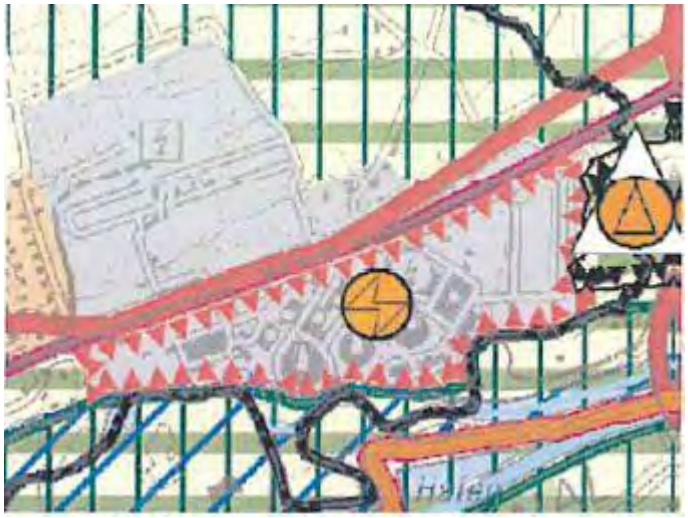
Stellungnahme	Erwiderung
  Ergänzung: Bezug nehmend auf unser Telefonat am 08.05.2019 möchte ich Ihnen gerne noch einmal mitteilen, dass die Geschäftsführung des Firma RCS Rohstoffverwertung und Container Service GmbH nochmals deutlich darauf hingewiesen hat, wie wichtig die Festlegung der Flächen in dem in der Stellungnahme der Stadt Werne abgebildeten Umfang für die weitere betriebliche Entwicklung am angestammten Standort, auch aufgrund der Dynamik im Bereich des Kunststoffrecycling ist. Seitens des Betriebs wurde bereits ein Grundstück im Bereich der Erweiterungsflächen erworben, zudem steht der Ankauf der städtischen Fläche mit einer Größe von ca. 4,5 ha kurz bevor. Die Geschäftsführung des Unternehmens bemüht sich auch um den Erwerb der übrigen Flächen und hat bereits mit den jetzigen Flächeneigentümern Kontakt aufgenommen. Aus den genannten Gründen bitten wir um Festlegung der angrenzenden Flächen als betriebsgebundene Erweiterung als GIB in der Plankarte.	

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplanentwurf im Bereich Ronnenheide (bisher)  Regionalplanentwurf im Bereich Ronnenheide mit dem Vorschlag zur betriebsgebundenen Erweiterung für die Firma RCS GmbH  	
2905#11 Stadt Werne	
Ehemaliges Zechengelände Seitens der Stadt Werne und des Grundstückseigentümers wird weiterhin an einer tragfähigen Konzeption für den Standort gearbeitet. Hierzu werden unterschiedliche Nutzungsalternativen geprüft. So kommt bspw. auch "Wohnen und Arbeiten im Park" als ein Projekt im Rahmen der Internationalen Gartenausstellung 2027 (IGA 2027) in Frage. Leider liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein qualifiziertes städtebauliches Konzept vor. Dies bedeutet, dass es	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
mittelfristig notwendig werden könnte, eine alternative Nachnutzung auch regionalplanerisch vorzubereiten. 	
2905#12 Stadt Werne	
Warenverteilzentrum Amazon Entgegen des Textteils ist der Bereich des Warenverteilzentrums Amazon in Werne als GIB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Diese Zweckbindung ist durch die Ansiedlung von Amazon erfüllt und kann daher entfallen. 	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerisch festgelegte Zweckbindung entfällt analog zur textlichen Festlegung.

Stellungnahme	Erwiderung
2905#13 Stadt Werne	
Regionale(r) Kooperationsstandort(e) Bei dem ersten Absatz des Ziels 1.8-1 "Regionale Kooperationsstandorte sichern" sollte klargestellt werden, dass hierbei die Initialansiedlung bzw. Erstansiedlung gemeint ist und nicht alle Ansiedlungen die Mindestgröße von 8 ha aufweisen müssen, weil ansonsten ein deutlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber den Nachbarregionen entstehen würde, da im wesentlichen die Flächenvermarktung unterhalb von 8 ha netto stattfindet. Außerdem sollte die Ansiedlungsschwelle von 8 ha überprüft werden, zumal bereits auf der lokalen Ebene viele Bedarfe nicht verortet werden konnten. Insofern wäre eine Erstansiedlungsgröße = Initialansiedlung von 5 ha sachgerechter, weil in diesem Bereich die maßgeblichen, auch in regionaler Hinsicht wichtigen Ansiedlungen stattfinden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2905#14 Stadt Werne	
Standort Münsterstraße / Nordlippestraße (Holthausen) Die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes im Norden der Kernstadt Werne fußt auf einer intensiven Prüfung nach einer geeigneten Fläche, die auch mit den landesplanerischen Vorgaben konform ist. Die nun vorgenommene Festlegung geht auf einen intensiven Austausch zwischen der Stadt Werne und der Regionalplanungsbehörde zurück. Dieser Standort schließt sich an bestehende Siedlungs bereiche an und ist somit LEPkonform. Wenngleich die Fläche verkehrlich relativ gut an die Autobahn angeschlossen ist, ist sie - stärker noch als der Autobahnstandort A 1 - durch die münsterländische Parklandschaft geprägt. Stadtverwaltung und Regionalplanungsbehörde haben sich schließlich einvernehmlich auf diesen Standort verständigt, der jetzt folgerichtig mit dieser Abgrenzung als Regionaler Kooperationsstandort dargestellt ist. Die Abgrenzung wurde bewusst so gewählt, um entsprechend der Zielsetzung für einen Kooperationsstandort	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
zusammenhängend große Flächen gewerblich entwickeln zu können. Eine weitere Ausdehnung nach Süden oder alleinige Darstellung im südöstlichen Quadranten Münsterstraße / Nordlippestraße ist aus Sicht der Stadt Werne nicht zielführend, da aufgrund des Flächenzuschnitts und bestehender Restriktionen (Abstände zur Bundestraße, zum Bachverlauf Horne, zu vorhandener Hoflage und Wohngebäude) 8 ha große Ansiedlungen nicht darstellbar sind.	
2905#15 Stadt Werne	
Autobahnstandort A 1 Aus kommunaler Sicht ist die Fläche an der Autobahn-Anschlussstelle Harnm.-Bockum / Werne östlich der Autobahn und südlich der Nordlippestraße nach wie vor der bevorzugte Standort für die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung. Hier ist - auch aus unternehmerischer Sicht - der ideale Bereich, urn dem hohen gewerblichen Ansiedlungsdruck Rechnung zu tragen. Eine Ausweisung an dieser Stelle ist jedoch nicht mit den Zielen und Grundsätzen des neuen Landesentwicklungsplans NRW vereinbar. Bei geänderten Rahmenbedingungen muss dieser Standort allerdings wieder in Betracht gezogen werden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW sind bislang nicht erfüllt, da im Verbandsgebiet ausreichend Flächen vorhanden sind, die für eine bedarfsgerechte Festlegung als Regionale Kooperationsstandorte in Frage kommen und die der Regelvorgabe in Ziel 6.3-3 LEP NRW entsprechen. Insgesamt konnten 24 Regionale Kooperationsstandorte für den Regionalplan identifiziert werden, die mit den LEP-Vorgaben – insbesondere mit der Regelvorgabe des Ziels 6.3-3 zur unmittelbaren Anbindung neuer GIB an bestehende Siedlungsbereiche – vereinbar sind. Die Neufestlegung von zukünftigen Standorten wird zu gegebenem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
2905#16 Stadt Werne	
Gersteinwerk Stockum In den Erläuterungen (S. 65) wird ausgeführt, dass es sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte handelt, die nicht für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung entsprechend Kap. 1.6 geeignet sind. Dies wird für das Gersteinwerk in Stockum unter der Überschrift "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" nochmals näher ausgeführt. Aufgrund der Lage direkt mit Anschluss an den Siedlungsraum teilt die Stadt Werne die Auffassung des RVR nicht, dass es sich hier um einen isoliert liegenden, für eine GIB-Nutzung ungeeigneten Standort handelt. Unmittelbar westlich schließt sich die Ortslage Stockum an.  Das Gersteinwerk wird seine Kohleblöcke im ersten Quartal des Jahres 2019 endgültig abschalten. Durch den Betrieb des Kraftwerks ist die ca. 59 ha große Fläche über das letzte Jahrhundert gewerblich vorgeprägt. Zunächst werden	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Standort als Kooperationsstandort im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr berücksichtigt wurde. Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB der Umspannanlage Werne-Stockum gegeben.

Stellungnahme	Erwiderung
wesentliche Teile der Fläche durch die Weiternutzung der Gasblöcke (vier Gasturbinen) kurz- und mittelfristig mit der Kraftwerksnutzung belegt sein. Zudem liegt ein Bauvorbescheid für ein Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk vor, dessen Ausnutzung aber zurzeit völlig offen ist. Insofern bleibt es bei der Darstellung als GIBz mit der zweckgebundenen Nutzung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe". Die längerfristige Perspektive für den Standort ist jedoch unklar. Dies bedeutet, dass es innerhalb der Laufzeit des Regionalplans notwendig werden könnte, eine alternative Nachnutzung regionalplanerisch vorzubereiten, um den Standort auch weiterhin für gewerbliche Nutzungen zu sichern. Es sollte daher juristisch geprüft werden, ob eine Festlegung der Flächen des Gersteinwerks als Regionaler Kooperationsstandort auch die jetzige Kraftwerksnutzung längerfristig möglich macht und entsprechende Entwicklungsoptionen beinhaltet. In Anbetracht der Funktion und der Laufzeit des Regionalplans Ruhr ist es zwingend erforderlich, Regularien bzw. Verfahrensabläufe zu entwickeln, damit das neue Instrument auch zukünftig seine ihm zugedachte Funktion erfüllen kann. Hierbei sollten insbesondere die Themen Neuanmeldungen von Regionalen Kooperationsstandorten und Bedarfsberechnungen aufgriffen werden, um den Kommunen einen Handlungsrahmen zur Verfügung zu stellen. Eine Möglichkeit könnte u.a. darin bestehen, dass, sofern das Gesamtvolumen sämtlicher möglicher GIB-Flächen unter Beachtung der Berechnungsmethodik nicht verortet werden kann - so wie es jetzt bereits der Fall ist -, dann eine Nachmeldung keine eigene Bedarfsberechnung auslöst. Der Umgang mit zukünftigen Regionalen Kooperationsstandorten sollte bereits jetzt im Regionalplan entsprechend geregelt werden. Für einen künftigen Auswahlprozess bzgl. nachrückender Kooperationsstandorte weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Spiel räume des Konkretisierungserlasses zum LEP NRW bzgl. der Ausnahmeregelung des LEP-Ziels 6.3-3 genutzt werden sollten. So ist nach LEPZiel 6.3-3 ausnahmsweise eine Festlegung von GIB-Bereichen im Freiraum möglich, sofern diese - unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB u.a. wegen naturräumlichen Gegebenheiten oder wegen anderer entgegenstehender Schutz- und	

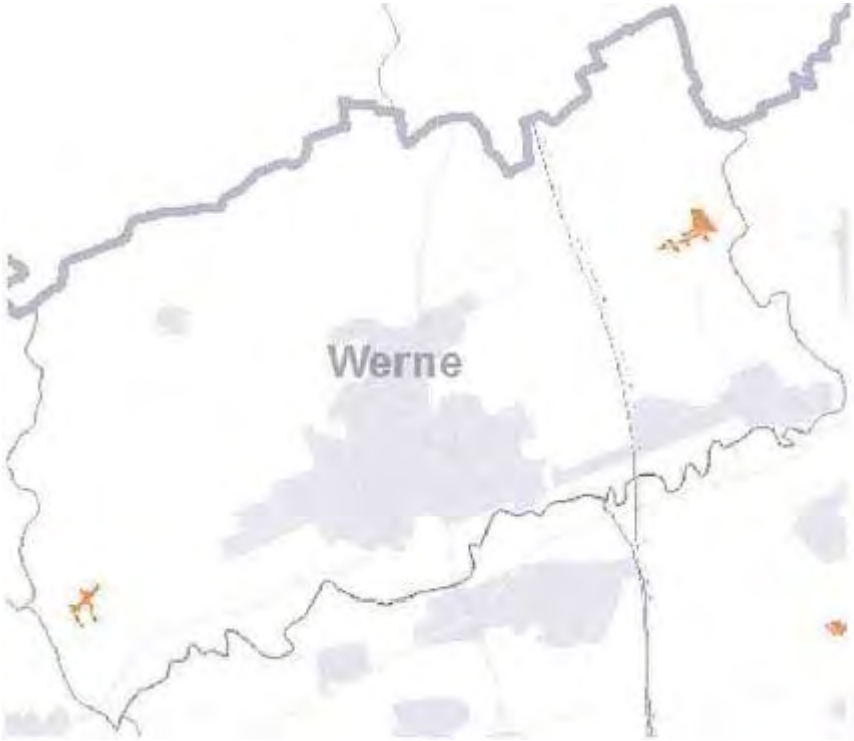
Stellungnahme	Erwiderung
Nutzungsbedingungen - nicht möglich sind. Gemäß Konkretisierungserlass ist dabei nicht das gesamte Verbandsgebiet in den Blick zu nehmen. Sollte also innerhalb einer Kommune oder Teilregion dieser Tatbestand erfüllt sein, muss eine Ausweisung eines Kooperationsstandortes im Freiraum grundsätzlich trotzdem möglich sein und nicht mit Verweis auf andere geeignetere Standorte an ganz anderer Stelle im Verbandsgebiet abgelehnt werden.	
2905#17 Stadt Werne	
Stellungnahme zum Umweltbericht Die Bewertung der mit der Darstellung im Regionalplan verbundenen Umweltauswirkungen kann für einige Flächen auf dem Werner Stadtgebiet nicht nachvollzogen werden: Für die Fläche Wer_ASB_02 im Bereich "In der Eika" werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch wegen des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld erwartet. Hiermit ist die westlich des Ortsteils Stockum verlaufende Bundesautobahn A 1 und der westlich gelegene Kraftwerksstandort Gersteinwerk gemeint. Es wird darauf hingewiesen, dass ein großer Teil der Fläche Bestandteil der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne sowie der Aufstellung des Bebauungsplans 51A - Am Eikawäldchen - ist. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits genehmigt und bekannt gemacht. Der Bebauungsplan befindet sich noch im Verfahren. Das Lärmgutachten zum Bebauungsplan setzt sich mit der bestehenden Immissionssituation auseinander. Ergebnis der Prüfung ist, dass vom Kraftwerksstandort und von der Autobahn A 1 keine für die Planung relevanten Belastungen ausgehen. Die genannten Aussagen sollten entsprechend überarbeitet werden. Darüber hinaus werden Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutzgebiet) und Landschaftsbild angenommen. Hierbei ist die Bewertung des Vorkommens eines Naturschutzgebietes oder einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld einer Prüffläche im Umweltbericht methodische Ursache für diese Bewertung und kann	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Bewertet wird auf Ebene der Regionalplanung nicht, ob die vorhandenen Verlärmungen der Autobahn Grenzwerte überschreiten, sondern es wird im Prüfbogen dargelegt, dass sich emittierende Strukturen im Umfeld des geplanten ASB befinden. Die Lage eines NSG und einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld des Plangebiets führt zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf visuelle und emittierende Wirkungen. Diese können auf Regionalplanebene, bei der die Planung des ASB noch nicht weiter konkretisiert ist, nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
nicht nachvollzogen werden. Ein Vorliegen voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen wegen dieser Kriterien im Umfeld einer Fläche kann pauschal nicht hergeleitet werden.	
2905#18 Stadt Werne	
Stellungnahme zum Umweltbericht Gleiches betrifft die Fläche Wer_GIB_01. Sie liegt im Gewerbe- und Industriegebiet Brede und grenzt unmittelbar an die A 1. Es handelt sich hierbei um eine betriebsgebundene Erweiterungsfläche für die Firma Klingele Papierwerke GmbH. Die Umweltprüfung kommt auch für diese Fläche zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit der Entwicklung der Fläche verbunden sein werden, weil sich u.a. ein Naturschutzgebiet und eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld befindet. Das Naturschutzgebiet N14 befindet sich ca. 150 m entfernt und grenzt nicht unmittelbar an die Erweiterungsfläche an. Die erwarteten Auswirkungen werden nicht näher ausgeführt und können nicht nachvollzogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bewertung wurde überprüft. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. Offenlage werden sowohl die Betroffenheit eines NSG sowie einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld des Plangebietes aufgrund der Vorbelastungssituation als nicht erheblich bewertet. Insgesamt führt das Plangebiet demnach voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.
2905#19.1 Stadt Werne	
Im Grundsatz 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern" wird festgelegt, dass zur Sicherung der Daseinsvorsorge die dezentrale Konzentration der technischen und sozialen Infrastruktur sowie der bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden sollen. Hierbei wird der Begriff des öffentlichen Schienennahverkehrs verwandt. Der Begriff Schienennahverkehr spiegelt jedoch die infrastrukturelle Situation in der Stadt Werne nicht achgerecht wieder. Es sollte in diesem Zusammenhang nur der Begriff ÖPNV verwandt werden. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.
2905#19.2 Stadt Werne	
Der Grundsatz 1.1-12 "Digitale Infrastruktur ausbauen" bedarf in der vorliegenden Fassung der kritischen Würdigung. Hier ist formuliert, dass innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden soll. Der LEP NRW weist im seinen Ausführungen im Grundsatz 2.2 "Daseinsvorsorge" explizit darauf hin, dass die digitale Infrastruktur unabhängig vom Netz der Zentralen Orte flächendeckend auszubauen ist. Diese Vorgabe sollte sich auch im Regionalplan Ruhr widerspiegeln. Nach dem Entwurf würde sich der Ausbau nur auf die festgelegten Siedlungsbereiche beschränken und somit z.B. die Eigenentwicklungsortlagen von der Breitbandinitiative ausschließen. Insbesondere im ländlichen Raum ist man jedoch auch auf den Ausbau der Digitalisierung z.B. im Bereich der Landwirtschaft zwingend angewiesen. In der Erläuterung S. 42 wird die Erschließung des ländlichen Raumes sogar noch betont, so dass die Ausführungen im Grundsatz zu den eigenen Erläuterungen im Entwurf im Widerspruch stehen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2905#20 Stadt Werne	
1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung S. 43 Die Ausführungen zum Ziel 1.2-1 "Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln" und zum Ziel 1.2-2 "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" resultieren aus den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme vom Freiraum nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde. Der Regionalverband Ruhr hat in Anlehnung an die Vorgaben im LEP NRW gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs eine Methodik entwickelt, um den jeweiligen kommunalen	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der erwähnten Aufzählung sind lediglich Sonderbedarfe benannt, die nicht aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet werden. Das Bedarfskontingent der Regionalen Kooperationsstandorte wird jedoch, wie die lokalen Bedarfskontingente, aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedarf berechnen zu können. Diese Methodik wird über das Siedlungsflächenmonitoringsystem ruhrFIS des Regionalverbandes Ruhr dahingehend unterstützt, dass durch die Raumbeobachtung (Monitoring) die Bedarfssituation in den Kommunen im dreijährigen Turnus überprüft wird, so dass kommunale Anpassungen zielgerichtet und zweckentsprechend erfolgen können. Die Pflicht zur Durchführung der Raumbeobachtung (Monitoring) ergibt sich dabei aus § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in V. m. § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG). Die Flächen der "Regionalen Kooperationsstandorte" gehen auf ein Sonderkontingent zurück und sind nicht auf den kommunalen Bedarf anzurechnen, insofern wäre es nur folgerichtig, wenn diese Textpassage aus dem Entwurf auch in die Aufzählung der auszunehmenden Flächen aufgenommen wird.	
2905#21 Stadt Werne	
Das **Ziel 1.2-3 "Flächentausch"** ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Problematisch wird die Formulierung gesehen, dass eine Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es aus, wenn die Rücknahme z.B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschuss), um das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, dadurch nicht zu verzögern, weil man nicht zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche anbieten kann. Darüber hinaus kann nicht nachvollzogen werden, warum zwei parallel laufende FNP-Änderungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über die Art des Verfahrens sowie die Abgrenzung der dazugehörigen Geltungsbereiche sollte eine Ermessensentscheidung der jeweiligen Kommune bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.
2905#22 Stadt Werne	
1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem S. 53 Gemäß Ziel 1.3-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" hat sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Eine ausschließliche Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Daher ist darüber hinaus die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen möglich. Dabei ist die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung bzw. der vorhandenen Betriebe auszurichten (Eigenbedarf). Innerhalb des Geltungszeitraums des Regionalplans (20 Jahre) dürfen sich diese Ortsteile im Rahmen des ermittelten kommunalen Gesamtbedarfs urn maximal 30 Wohneinheiten oder 1,5 ha pro 1.000 Einwohner fortentwickeln. Dabei muss jedoch die Kommune im Rahmen der landesplanerischen Anfrage (§ 34 LPIG) den Bedarf für ihre ortslagenansässige Bevölkerung auf Basis der Siedlungsentwicklung in ihren Eigenentwicklungsortslagen in den letzten Jahren darlegen. Für die Ermittlung der Eigenentwicklungsortlagen wurde seitens des Regionalverbandes Ruhr eine eigene Berechnungsmethode entworfen, um von der starren Bevölkerungsannahme im LEP NRW von 2000 Menschen wegzukommen und zusätzliche Faktoren, wie Infrastruktureinrichtung, ÖPNV stärker berücksichtigen zu können. Die Eigenentwicklungsortslagen sind in der Erläuterungskarte 1 dargestellt. Für die Stadt Weme sind dies Horst und Langern. Die Grenzen der Darstellung sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200.000 naturgemäß nicht detailliert ablesbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfs wird auf eine flächenhafte Darstellung der EWO verzichtet. Stattdessen werden in der Erläuterungskarte Punktsignaturen zur Identifikation der EWO verwendet. Dies unterstreicht den Unterschied zu Siedlungsbereichen.

Stellungnahme	Erwiderung
Dies ermöglicht einen gewissen Interpretationsspielraum. Der Teilbereich Langern scheint dennoch nicht vollständig abgebildet zu sein.  	
2905#23 Stadt Werne	
Das **Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden"** legt fest, dass dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von Streu- und Splitterbebauungen entgegenzuwirken ist. Hier dürfen keine zusätzlichen Bauflächen oder Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Dieses Ziel ist entbehrlich, da eine ausreichende gesetzliche Steuerung nach § 35 BauGB gegeben ist. Nach §	Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung

Stellungnahme	Erwiderung
35 BauGB sind nämlich Vorhaben unzulässig, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen (Beeinträchtigung öffentlicher Belange). Gemäß Begründung zum Ziel ist die hier verwendete regionalplanerische Begrifflichkeit von der nach BauGB zu unterscheiden und meint auch nicht die die im LEP NRW genannten bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen. Ein Verweis auf den RuhrFIS-Bericht Monitoring Daseinsvorsorge erklärt den Sachverhalt nicht. Zumal das entsprechende Kartenwerk im Bericht Monitoring Daseinsvorsorge noch nicht vorliegt und erst bei Rechtskraft des Regionalplans nachgereicht werden soll. Die offenen Fragen zur räumlichen Bestimmtheit und zur Abgrenzung von bestehenden, gesetzlich verankerten Begrifflichkeiten lassen sich durch Verzicht auf diese Festlegung ausräumen.	solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
2905#24 Stadt Werne	
1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) S.56 **In** diesem Kapitel werden die grundsätzliche Ausrichtung sowie die Inhalte der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die kommunale Entwicklung festgelegt. Sie folgt unmittelbar den *Vorgaben* des LEP NRW und der *DVO* LPlG . Der **Grundsatz 1.4-2 "Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine** **Siedlungsbereiche (ZASB)** ausrichten" soll dazu dienen, die Siedlungsentwicklung vorrangig an der vorhandenen Infrastruktur auszurichten. Rücknahmen von über den Bedarf hinausgehenden Wohnbauflächenreserven sollen vorrangig außerhalb der ZASB erfolgen. Die ZASB sind in Erläuterungskarte 2 dargestellt. In der Stadt Werne werden zentrale Bereiche der Kernstadt als ZASB festgelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorrangige Konzentration der Siedlungsbereiche auf die tragfähigsten Ortsteile einer Gemeinde ist von dem Plangeber intendiert. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist dieser der Abwägung zugänglich. Somit schließt der Grundsatz eine Entwicklung der Siedlung in nicht zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) nicht grundsätzlich aus.

Stellungnahme	Erwiderung
 Dies führt dazu, dass Baugebiete vorrangig in der Kernstadt Werne entwickelt werden sollen und Rücknahmen vorrangig an den Rändern der Kernstadt und in Stockum erfolgen sollen. Die Nachfrage nach Wohnbauflächen in Werne beschränkt sich aber nicht allein auf den Bereich der dicht besiedelten Kernstadt. Es besteht großer Bedarf, auch an den Siedlungsrändern und im Ortsteil Stockum weitere Wohnbaulandausweisungen vorzunehmen, um handlungsfähig zu bleiben.	

Stellungnahme	Erwiderung
2905#25 Stadt Werne	
1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine *Vorgaben* für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen Standorten und setzen dabei die *Vorgaben* des LEP NRW um. Im Grundsatz 1.6.-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" sollte jedoch die Fokussierung auf den "schienengebundenen" ÖPNV entfallen, weil diese *Vorgaben* in den Ballungsrandzonen anders als im Kernruhrgebiet nicht erfüllt werden können. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 enthält bereits folgenden Hinweis: *"Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."*
2905#26 Stadt Werne	
1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Die Ausführungen zu diesem Bereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und dienen der langfristigen Sicherung und qualifizierten Weiterentwicklung der Standorte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2905#27.1 Stadt Werne	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte S. 66 Das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" soll dazu beitragen, dass größere zusammenhängende Gewerbeflächen für potenzielle Investoren im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen ausreichende Flächenpotenziale, um z.B. bei wichtigen Expansionen vorhandener Betriebe eine räumliche Alternative anzubieten. Die Flächenpotenziale wurden vom Kreis Unna in Verabredung mit den Kommunen bereits für die Erstellung des Regionalplanentwurfes gemeldet.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die

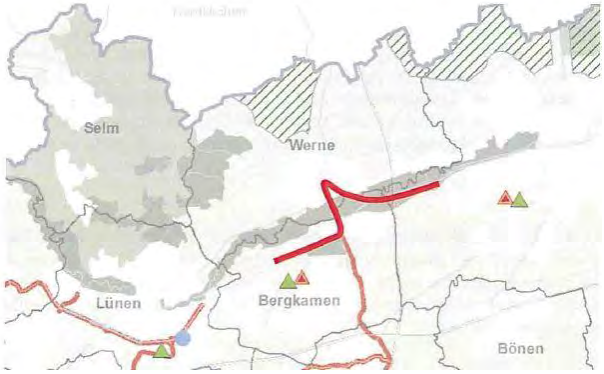
Stellungnahme	Erwiderung
Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden.	Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2905#27.2 Stadt Werne	
In den Erläuterungen auf Seite 69 zum Grundsatz 1.8-2 "Interkommunale Kooperation stärken" sollte neben den Ausführungen, dass bei der engen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation von mindestens zwei Kommunen ausgegangen wird, diese Textpassagen dahingehend ergänzt werden, dass der Kooperationsgedanke bereits auch dadurch erreicht wird, wenn ein Regionaler Kooperationsstandort in Zusammenarbeit mit einer interkommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft als ganzheitliches Projekt übernommen wird.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2905#28 Stadt Werne	
Im Grundsatz 2.1 -2 werden unzerschnittene verkehrsarme Räume u.a. so definiert, dass sie nicht von Straßen mit mehr als 1.000 Kfz/24h zerschnitten werden dürfen. Dies widerspricht jedoch der planerischen Darstellung in Erläuterungskarte 3, wo in zwei Teilbereichen östlich und südlich der L 518n (Nordlippering) ebenfalls unzerschnittene Räume dargestellt werden. Es wird angeregt, die Erläuterungskarte 3 zu überarbeiten und hinsichtlich der Flächen im Bereich der Umgehungsstraße (Nordlippering) und im Bereich Wahrbrink-West von der entsprechenden Schraffur zu befreien.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die großen unzerschnittenen und verkehrsarmen Räume beruhen auf Daten des LANUV, die als Teil des Fachbeitrages zum RP Ruhr zur Verfügung gestellt worden sind. Der Abgrenzung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume liegt eine landesweit einheitliche Berechnungsmethodik und Datengrundlage zu Grunde. Der Darstellung liegen insoweit über die regional begründete Größendifferenzierung hinaus keine eigenen Erwägungen zu Grunde.

Stellungnahme	Erwiderung
2905#29.1 Stadt Werne	
2.3 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und 2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) Der Bereich der Funne in Werne ist im aktuellen Landschaftsplan des Kreises Unna in Teilbereichen als geschützter Landschaftsbestandteil LB festgesetzt. Die dazwischen liegenden Bereiche konnten bisher ohne Einschränkungen als Acker bzw. Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind auch einige Pferdebetriebe ansässig, deren Weiden bis zur Funne reichen. Durch die Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) wird ein breiter Korridor die gesamte Funne entlang ausgewiesen. Der Kreis Unna wird dies als Grund aufnehmen, den Landschaftsplan zu ändern und diesen Bereich als Naturschutzgebiet auszuweisen. Der Gewässerschutz und die Nutzung der angrenzenden Flächen sind in § 31 Landeswassergesetz und § 38 Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Diese Regelungen kommen zur Anwendung, wenn der Zustand des Gewässers durch die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet wird. Da dies hier eindeutig nicht der Fall ist, wird die pauschale Festsetzung des Funnebereiches als BSN für überzogen gehalten. Zudem sind zukünftig erhebliche Eingriffe in die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu befürchten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung und die Anwendung der hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Dies sind nicht zwangsläufig Naturschutzgebiete. Die Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4311-001 "Funne nordwestlich Werne" zur Erhaltung eines über längere Abschnitte naturnahen Bachlaufes mit Ufergehölzen, zusammenhängendem, teilweise feuchtem Auen-Grünland, naturnahen Kleingewässern und vielfältigen strukturierenden Kleingehölzen als herausragendes Vernetzungsbiotop und als Lebensraum einer Vielzahl von z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2905#29.2 Stadt Werne	
Es wird angeregt, den in der Abbildung markierten Abschnitt im Bereich Bellingholz von der zeichnerischen Festlegung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" zurückzunehmen, da dieser Bereich keine hohe	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
landschaftsbezogene Wertigkeit hat, bislang als ASB dargestellt war und auch zukünftig für eine Siedlungsentwicklung offen gehalten werden soll.  	Eine Siedlungserweiterung wäre nicht bedarfsgerecht. Daher wird an dem BSLE festgehalten. In dem BSLE liegt die Fläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund VB-A-4311-004 Wald-Grünlandsystem Varnhövel und Lenklar.
2905#30 Stadt Werne	
2.8 Bodenschutz Die Ausführungen im Grundsatz 2.8-2 "Schutzwürdige Böden erhalten" können entweder ersatzlos gestrichen werden oder sollten sich von den Formulierungen stärker daran orientieren, dass dieses Thema im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung sachgerecht zu erfolgen hat. Der Bodenschutz hat diesbezüglich den gleichen Stellenwert wie die übrigen Belange und genießt keinen diesbezüglichen *Vorzug* im Rahmen von Abwägungsentscheidungen in der Bauleitplanung.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Grundsatz umformuliert wird in *"Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr Funktionsausprägung, zu erhalten"*.
2905#31 Stadt Werne	
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz Die Stadt Werne liegt teilweise im Einzugsgebiet für die Trinkwasserversorgung am Haltener Stausee. Auch wenn eine förmliche Festsetzung des Einzugsgebietes als Wasserschutzzone nicht erfolgt ist, wird angeregt, in Anlehnung an den LEP und den "alten" GEP, diesen Bereich im Sinne von	Der Anregung wird nicht gefolgt <u>Zum Einzugsgebiet der Talsperre Halterner Stausee</u>: Der LEP NRW legt ab einer Größe von 150 ha zeichnerisch Gebiete für den Schutz des Wassers fest, die sich an den Schutzzonen I bis III B orientieren. Gemäß textlichem Ziel 7.4-3 gibt der LEP NRW vor, dass innerhalb dieser Gebiete in den Regionalplänen Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz festzulegen

Stellungnahme	Erwiderung
Grundsatz 2.10-2 quasi unter Schutz zustellen und mindestens in die Erläuterungskarte 14 mit aufzunehmen.	sind. Diese umfassen gemäß Planzeichendefinition (Anlage 3 zur LPlG DVO) die Einzugsbereiche im Sinne der Schutzzonen I bis III A. Im Falle des Halterner Stausees ist 1988 ein Trinkwasserschutzgebiet mit den Wasserschutzzonen I, IIA, IIB und III festgesetzt worden. Eine Zone III B ist nicht festgesetzt worden. Im Regionalplan sind die Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzonen I, IIA, IIB und III konform mit dem LEP NRW zeichnerisch festgelegt worden. Das Talsperreneinzugsgebiet setzt sich innerhalb des Planungsraumes aus dem Gebiet der Stever und aus dem nordwestlich gelegenen Gebiet des Heu-/Mühlenbachs zusammen. Während im Heu-/Mühlenbachgebiet eher Sandböden überwiegen, ist der Untergrund im Stevergebiet kalkig/mergelig. Wegen der geringeren Speicherfähigkeit des Untergrundes und einer stärker ausgeprägten Morphologie im Einzugsgebiet ist die Stever stärkeren Abflussschwankungen unterworfen als der Heu-/Mühlenbach, der ein vorwiegend ebenes Gelände mit hohen Grundwasserständen entwässert (siehe www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen/Regional/Wirtschaft/Trinkwasser, Beitrag Peterwitz) Der vollständige Einzugsbereich der Talsperre, der bis nach Selm und Werne und weit in die Nachbarkreise Coesfeld und Borken reicht, ist nicht als Schutzzone IIIB festgesetzt worden. Daher wird der Einzugsbereich nicht in die Erläuterungskarte zum Grundwasser- und Gewässerschutz mit aufgenommen.
2905#32 Stadt Werne	
2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz Im Regionalplanentwurf sind nur noch die Flächen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die mittlere Häufigkeit, d.h. HQ 100, aufgenommen worden. Die Überflutungsflächen für niedrigere Jährlichkeiten, das sogenannte HQ Extrem für HQ 250 bzw. HQ 1000, ist nur in der Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass die "alten" preußischen Überschwemmungsgebiete und in der Zwischenzeit neu festgesetzten Überschwemmungsgebiete, die rechtlich auch noch Gültigkeit besitzen, nicht aufgenommen wurden. Zudem gibt die Abgrenzung in einigen Fällen nicht den Ist-Zustand wieder, da die Festsetzung der vorläufigen Sicherung der	Der Anregung, die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" darzustellen, wird nicht gefolgt. Die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" sind die Überschwemmungsgebiete aus den Jahren 1905 bis 1912, die nicht berechnet wurden, sondern nach einem Hochwasser in Karten eingetragen wurden. Sie dienten der Orientierung und galten nur solange, bis eine Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete stattgefunden hat. In den alten Regionalplänen wurden diese Gebiete auch als Überschwemmungsbereiche festgelegt. Eine Neuberechnung hat mittlerweile zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie durch die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten stattgefunden.

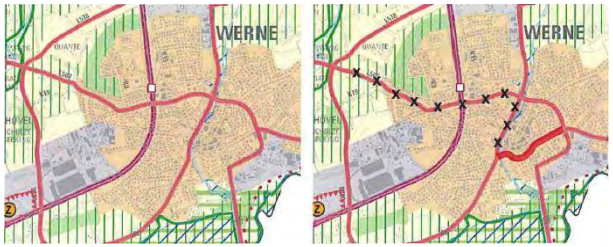
Stellungnahme	Erwiderung
Überschwemmungsgebiete auf der Basis des Ist-Zustands 2011 entsprechend der Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erfolgt ist. Auf dem Gebiet der Stadt Weme wurden in der Zwischenzeit aber Maßnahmen der Hochwasservorsorge (z.B. Bau von Regenrückhaltebecken an der Hustebecke und am Piepenbach) durchgeführt. Obwohl diese Einrichtungen zur deutlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, sind weitere städtebauliche Entwicklungen (z.B. an der Home) durch die bisher nicht erfolgte Rücknahme bzw. Anpassung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Hier wäre eine zeitnahe Anpassung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksregierung Arnsberg dringend angeraten.	Überschwemmungsgebiete wurden in ihren Festsetzungen von der Wasserwirtschaft bestätigt oder neu festgesetzt oder vorläufig gesichert. Daher ist eine Übernahme der alten preußischen Überschwemmungsgebiete in den Regionalplan nicht zielführend. Gemäß Erläuterungen zum Ziel 7.4-6 des LEP NRW sind in der Regionalplanung Überschwemmungsbereiche basierend auf den Hochwasser-Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ 100 festzulegen. Im Regionalplanentwurf umfassen Überschwemmungsbereiche gemäß Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPlG DVO) auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und Freiraumbereiche zur Rückgewinnung von Retentionsräumen. Nach den Fachdaten der Wasserwirtschaft mit Datum 2017 wurden die Überschwemmungsbereiche im Regionalplanentwurf 2018 festgelegt. Eine Überprüfung der verwendeten wasserwirtschaftlichen Fachdaten hat im Mai 2020 stattgefunden. Die Überschwemmungsgrenzen der Gebiete mit und ohne technischen Hochwasserschutz (HQ 100) aus den Gefahrenkarten des 2. Zyklus 2019 wurden überprüft, ebenso die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. An einigen Stellen wurden die zeichnerischen Festlegungen der Überschwemmungsbereiche verändert, jedoch nicht in Werne. Der Überschwemmungsbereich entlang der Horne orientiert sich am vorläufig gesicherten (am 28.02.2015 in Kraft getretenen) Überschwemmungsgebiet. Entlang des Piepenbaches ist der Überschwemmungsbereich der Hochwassergefahrenkarte mit dem Szenario mittlere Wahrscheinlichkeit entnommen worden. Entlang der Hustebecke sind keine entsprechenden Grundlagen der Wasserwirtschaft vorhanden, um einen Überschwemmungsbereich im Regionalplan festlegen zu können. Der Appell, die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete im Stadtgebiet Werne an den erreichten Istzustand anzupassen, richtet sich an die Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde. In der Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz" sind neben den Gewässern mit signifikantem Hochwasserrisiko, die Überschwemmungsgebiete HQ 100 zusammen mit den rückgewinnbaren Rückhalteflächen aus dem Regionalplan, und die beiden potenziellen Überflutungsgebiete mit den

Stellungnahme	Erwiderung
	Szenarien HQ 100 und HQ Extrem, die bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden, dargestellt.
2905#33 Stadt Werne	
2.12.1 Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung In der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" wurde versäumt, die Römer-Lippe-Route als "Regional bedeutsame touristische Radroute" aufzunehmen. Da diese von der Lippe in die Innenstadt Wernes und wieder zurückführt, wird angeregt, entsprechend der Abbildung diesen Routenverlauf aufzunehmen.  	Der Anregung wird gefolgt. Die Römer-Lippe-Route wird ergänzt.
2905#34 Stadt Werne	
5.2.1 Windenergie S.166 Gemäß Ziel 5.2.1-1 hat die Nutzung der Windenergie in den festgelegten Windenergiebereichen Vorrang vor allen anderen Funktionen und Nutzungen. In der Stadt Werne wurde im Juli 2016 der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie beschlossen und von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Seitdem sind fünf Konzentrationszonen (West 1, Mitte 1, Ost 1, Ost 2 und Ost 3)	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen

Stellungnahme	Erwiderung
rechtskräftig, in denen die Windenergienutzung ermöglicht wird. Im übrigen Gemeindegebiet ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Regionalplanentwurf sind lediglich zwei Windenergiebereiche auf Werner Stadtgebiet dargestellt (Mitte 1 und Ost 1), die sich in Größe und Zuschnitt von den Konzentrationszonen auf Flächennutzungsplanebene unterscheiden. Auch in den Prüfbögen der festgelegten Windenergiebereiche (Anlage 7 - Anhang F) sind lediglich die zwei Bereiche (Wer_WIND_1und Wer_WIND_2) geprüft worden. Während das Thema "Vorrang in Windenergiebereichen sichern" im Regionalplan als Ziel formuliert ist, ist im Änderungsverfahren zum LEP NRW das bisherige Ziel zum Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung herabgestuft worden. Zudem haben die Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit erhalten, zu entscheiden, ob sie überhaupt Bereiche für die Windenergie festlegen wollen. Da die im Regionalplan nicht dargestellten Bereiche nicht dazu führen, dass die Konzentrationszonen auf kommunaler Ebene unwirksam würden, ist eine vorherige Festlegung im Regionalplan obsolet. Das Thema Windenergie sollte, sofern der LEP NRW nach dem Änderungsverfahren die Möglichkeit der Alternative eröffnet, aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden.	festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. In Anbetracht des Vorgesagten entfällt auch die bisherige Formulierung des Ziels 5.2.1-1 (Vorrang für Windenergiebereiche sichern).
2905#35 Stadt Werne	
5.2.2 Weitere Erneuerbare Energien Die Nutzung der Geothermie im Rahmen des Grundsatzes 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" auf dem Gebiet der Stadt Werne schreitet stetig voran und wird aufgrund der bisher äußerst geringen Umweltauswirkungen und des geringen Flächenbedarfs grundsätzlich befürwortet. Aufgrund der höchsten Zubauquote für Erdwärmeheizungen in Nordrhein-Westfalen wurde Werne im September 2018 von NRW-Wirtschaftsminister Andreas Pinkwart als "Erdwärme-Stadt 2017" ausgezeichnet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen entsprechend auf die Umformulierung des Grundsatzes 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" (neu: G 5.1-4), der die Passage "und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das Grundwasser" nicht mehr enthält.

Stellungnahme	Erwiderung
Entgegen den Erläuterungen zum Grundsatz 5.2.2-5 werden seitens der Stadt Werne keine erheblichen Risiken bei der Nutzung der Geothermie durch Erdwärmesonden gesehen. Bohrungen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. In den Erlaubnisverfahren wird der Geologische Landesdienst beteiligt. Zudem gelten in Wasserschutzgebieten und in Bereichen, in denen oberflächennaher Bergbau betrieben wurde, sowie im Bereich des Grundwassergefährdungsgebietes erhöhte Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.	
2905#36 Stadt Werne	
5.4 Abwasser Im Ziel 5.4.1 .Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern" wird betont, dass sämtliche Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen sind, die dem Ziel zuwiderlaufen. Die zeichnerische Festlegung der Abwasserbehandlungsanlagen sollte für das Gebiet der Stadt Werne um den Standort der Kläranlage "Werne - Am Südring" (vgl. Abbildung) ergänzt werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Werne regt an, die Kläranlage in Werne "Am Südring" in der zeichnerischen Festlegung nachzutragen. Gemäß LPlG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Die Kläranlage am Südring hat gemäß Flächennutzungsplan einen Flächenbedarf von weniger als 5 ha. Eine Festlegung eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPlG DVO) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung wie vormals in den alten Regionalplänen wird im Regionalplan Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung. Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Gemäß Ziel 5.3-3 (neu) sind jedoch alle Kläranlagen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Stellungnahme	Erwiderung
2905#37 Stadt Werne	
5.6 Fracking In den Erläuterungen zum Thema Fracking wird darauf hingewiesen, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fractioning (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist und der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Aus Sicht der Stadt Werne wird dennoch eine Regelung im Regionalplan für erforderlich gehalten. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Werne sich hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 zum Beschluss über die Vorlage im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW einstimmig für ein Verbot von Hydraulic Fractioning (Fracking) ausgesprochen. Im LEP NRW ist jetzt eine entsprechende Regelung im Ziel 10.3-4 enthalten. Die gesetzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 13 a Abs. 7 WHG jedoch vor, dass die bundesweit erlaubten vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, von einer Expertenkommission begleitet werden soll. Die Kommission soll dann über das Ergebnis berichten, so dass der Bundestag, so wie es das Gesetz vorsieht, das Verbot im Jahr 2021 überprüft. Insofern wird aus Sicht der Stadt Werne auch auf der Ebene des Regionalplanes ein Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen, mit dem Ziel, ihn aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft wirksam auszuschließen. Die Ausführungen in der Begründung S. 227/228 reichen nicht aus, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (z.B. Münster Sachlicher Teilplan Energie) Fracking explizit ausgeschlossen haben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 des LEP schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden LEP NRW aufgestellt wurden.
2905#38 Stadt Werne	
6.2 Straßen S.195 Zum Thema Straßen können die Ausführungen grundsätzlich mitgetragen werden. Bei der Klassifizierung der Straßen ist allerdings zu beachten, dass auf dem Stadtgebiet Werne zum 01.01.2018 ein Umstufungskonzept wirksam	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
geworden ist. Entsprechend wird die B 54 (Münsterstraße) vom Steintor bis zum Hansaring zur Gemeindestraße. Dafür übernimmt der Bund die Nordwestumgehung (L 518 n) als Teil der neuen Bundesstraße 54. Den Abschnitt vom Steintor bis zum Kreisverkehr in Lenklar (Lünener Straße) übernimmt das Land NRW als Fortführung der L 507 (Kurt-Schumacher-Straße), um die überörtliche Anbindung zu gewährleisten. Im Gegenzug gibt das Land NRW die L 507 auf dem Abschnitt Penningrode/ Ovelgönne/Selmer Landstraße an den Kreis Unna ab, der diesen Abschnitt (B 54 bis Umgehungsstraße) als Baulastträger übernimmt. In der Abbildung ist der bisherige Zustand dem nun gültigen Zustand gegenübergestellt. 	Aufgenommen wird der durch das Umstufungskonzept geänderte Verlauf der L 507 (Kurt-Schumacher-Straße) bei Wegfall der Trassenführung über die Münsterstraße. Der Verlauf der K 8 bzw. K 19 über die Straßen Penningrode / Ovelgönne / Selmer Landstraße (zuvor L 507) wird entsprechend der Anregung aus den Festlegungen im Planwerk herausgenommen.
2905#39.1 Stadt Werne	
Mit dem Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" wird die Bedeutung des ÖPNV noch einmal bestärkt. Dieses Ziel wird daher ausdrücklich mitgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2905#39.2 Stadt Werne	
Als 5. Spiegelpunkt ist für die RegionalStadtBahn eine Trassenvariante (Lünen Abzweig Horstmar .... Hamm) aufgeführt, die den Zielen der Stadt Werne nicht entspricht. Es muss vielmehr heißen: "RegionalStadtBahn Dortmund - Lünen - Bergkamen-Oberaden - Bergkamen - Werne - Hamm".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" wird gestrichen. Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
2905#39.3 Stadt Werne	
Im Zusammenhang mit einer möglichen Reaktivierung der Schienentrasse zwischen Bergkamen - Werne - Hamm ist es wichtig, die Innenstadt Wernes an diese Trasse anzuschließen. Die bisherige gestrichelte Trassenführung ist zu weit vom Zentrum Wernes entfernt, als dass es einen positiven Effekt auf die Innenstadt haben könnte. Der Vorschlag einer veränderten Trassenführung ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.	Der Anregung zu einer geänderten Trassenführung wird gefolgt. Es handelt sich um eine Maßnahme ohne räumliche Festlegung (Planzeichen 3.bb-2), so dass der genaue Verlauf des Schienenweges in nachgelagerten Planverfahren konkretisiert wird. Für die Festlegung des Trassenverlaufs werden die Erkenntnisse zugrunde gelegt, die im Rahmen einer technischen Voruntersuchung gewonnen wurden. Darin wird bestätigt, dass von einer technischen Realisierbarkeit der Maßnahme ausgegangen werden kann. Unter verkehrlichen Aspekten ist durch die veränderte Trassenführung von einer Verbesserung der Anbindung von Siedlungsbereichen durch einen insgesamt vergrößerten Einzugsbereich auszugehen.
2905#39.4 Stadt Werne	
6.4 ÖPNV / SPNV S.203 Zum Ziel 6.4-4 "Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)" ist hinzuzufügen, dass eine E/Weiterung über Dortmund hinaus bis nach Münster anzustreben ist.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in der Textfassung des Ziels 6.4-4 (neu 6.3-3) der Hinweis auf "Ziele in ganz NRW" ergänzt wird. In den Erläuterungen zu genanntem Ziel wird u.a. auch Münster als Zielort des RRX genannt.
2905#39.5 Stadt Werne	
In diesem Zusammenhang sollte deutlich gemacht werden, dass es für die Stadt Werne ein wichtiges Ziel ist, die Schienentrasse zwischen Lünen und Münster zweigleisig auszubauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die zeichnerische Festlegung der Trasse wird der Schienenweg regionalplanerisch gesichert. Der Ausbaustandard selbst ist nicht inhaltlicher Bestandteil der Regionalplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
2905#40.1 Stadt Werne	
Im Ziel 6.7-1 "Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen" wird angeregt, den 1. Satz zu ergänzen im Bereich "Auf den festgelegten Trassen und innerhalb bestehender und zukünftiger . . . ".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung des Ziels zum Schutz von Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen ist eindeutig. Es ist dennoch sinnvoll, in der Formulierung des Ziels auf die "zeichnerisch" festgelegten Trassen abzustellen, um den Bezug zu den beiden in der Legende aufgezeigten zeichnerischen Ausprägungen herzustellen: Die Aufgliederung in die beiden Kategorien des Bestandes und (der räumlich hinreichend definierten) Planmaßnahmen auf der einen Seite, sowie von Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung auf der anderen Seite, trägt dem Umstand Rechnung, dass Teilabschnitte der Radschnellverbindungen bereits realisiert sind oder sich in einem fortgeschrittenen Planungsstand befinden, andere Abschnitte hingegen noch keine räumliche Festlegung erfahren haben, aber ein regionalplanerisch geeigneter Trassenverlauf zeichnerisch festzulegen ist. Analog zur Entwicklung von Straßen- bzw. Schienentrassen hat eine weitere Konkretisierung der Planmaßnahmen für Radschnellverbindungen in nachfolgenden Planungsschritten zu erfolgen, um einen geeigneten Trassenverlauf finden und abschließend definieren zu können. Eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr ist angezeigt. Eine Aufweichung der Zielformulierung, die auf eine mögliche und zugleich ungewisse Erleichterung einer späteren Linienfindung auf nachfolgenden Planungsebenen abzielen würde, wäre auf der Ebene der Regionalplanung nicht sachdienlich.
2905#40.2 Stadt Werne	
Bei der geplanten Trasse des RS 1 ist ein Abzweig in die Innenstadt von Werne zu berücksichtigen. Ähnlich dem Verlauf der RegionalStadtBahn (Kap. 6.4.) ist der Vorschlag für den künftigen Trassenverlauf des RS 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz", die dem Regionalplan beigefügt ist, geht auf das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes zurück, welches von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage Drucksache Nr.: 13/1399)

Stellungnahme	Erwiderung
	beschlossen wurde. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Die Erläuterungskarte entspricht von ihren Inhalt her der Beschlusslage und wird entsprechend dieser Beschlusslage aktualisiert.
2905#40.3 Stadt Werne	
Die Erläuterungskarte 23 zum Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen" stellt einen veralteten Stand des derzeit in Bearbeitung befindlichen "Konzepts zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes" dar. Das Konzept befindet sich derzeit in der Phase der kommunalen Beratung und wird frühestens im 2. Halbjahr 2019 durch die Verbandversammlung als "Zukunftskonzept bzw. Bedarfsplan für den Alltagsradverkehr" beschlossen, In jedem Fall sollte die Verbindung zwischen Lünen und Werne entlang der Bundesstraße 54 als "Regionale Radwegehauptverbindung" dargestellt werden. Ein Vorschlag ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.	Der Anregung wird durch Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes gefolgt. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage Drucksache Nr.: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der genannten Erläuterungskarte erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannte Radhauptverbindung zwischen Lünen und Werne. Die Festlegungen des Regionalplans stehen einer Entwicklung der Radverkehrsinfrastruktur, wie sie in der Anregung benannt wird und wie sie das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes vorsieht, nicht entgegen.

Stellungnahme	Erwiderung
2905#41 Stadt Werne	
Der Prozess zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr ist dadurch gekennzeichnet, dass erstmalig in der Historie der Regionalplanungsprozesse für die Kommunen die Möglichkeit bestand, sich intensiv bei der Erstellung des Regionalplanentwurfes bereits frühzeitig in einem informellen Verfahren einzubringen. Dieser diskursive Ansatz soll abschließend an dieser Stelle ausdrücklich lobend erwähnt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Wesel

2907#1 Stadt Wesel	
Der Regionalplan Ruhr wird mit seinem Inkrafttreten (vorgesehen ca. 07/2020) maßgeblich die zukünftigen Entwicklungen der Stadt Wesel beeinflussen. Der Regionalplan legt für die nächsten 20 bis 25 Jahre die Siedlungs- und Freiraumentwicklung der Stadt fest. Neben den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) legt er Flächen für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (z.B. Waldbereiche, Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz, Bereiche zu Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) und der Verkehrsinfrastruktur (z.B. Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, Radschnellverbindungen) fest. Die hier getroffenen Festlegungen haben für die gesamte Siedlungsentwicklung Wesels weitreichende Bindungswirkungen. Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wesel hat am 27. September 2018 einen Antrag zur Erarbeitung einer Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr gestellt (Anlage 1). Die in diesem Antrag genannten Änderungsforderungen wurden in dieser Stellungnahme berücksichtigt und detailliert ausgearbeitet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stellungnahme bezieht sich auf die für die zukünftige Stadtentwicklung der Stadt Wesel relevanten Themen. Insbesondere die Festlegungen von ASB- und GIB-Flächen sind für die zukünftige Stadtentwicklung von Bedeutung. Diese müssen den Bedarf der Stadt an Wohn- und Gewerbeflächen für die nächsten Jahrzehnte darstellen und sollten daher auch möglichst flächenscharf festgelegt sein. Eine zeichnerische Unschärfe gibt es in Zeiten der CAD-Systeme und parzellenscharfen Katasterkarten auf allen Planungsebenen nicht mehr. Letztendlich wird auch im Maßstab eines Regionalplans eine Abgrenzung z.B. von ASB bei Flächenberechnungen (z.B. ruhrFIS-Flächeninformationssystem Ruhr) für Bedarfe etc. bis auf die Baulücke oder Grundstücksgrenze gerechnet. Die ungenauen und teils fehlerhaften zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr dürfen nicht zu Lasten der Flächenfestlegungen der Stadt Wesel führen (vgl. Synopse Punkt F 1). Eine genaue Anpassung der Flächenfestlegungen an die vorhandene und geplante städtische Siedlungsstruktur ist daher die Voraussetzung für einen Regionalplan, der die rechtssichere Grundlage für die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplan) der nächsten Jahrzehnte sein soll (Anpassung der Ziele und Grundsätze). Neben Änderungs- und Anpassungsforderungen zu den Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung sind für Wesel die Themen **Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)** und die verkehrliche **Anbindung der B 8n** an das innerstädtische Erschließungssystem von besonderer Bedeutung.	
2907#2 Stadt Wesel	
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Im Entwurf des RP-Ruhr wurde im **Stadtteil Obrighoven** ein neuer BSAB Bereich festgelegt. Begründet wird die Festlegung mit den hohen zu erwartenden Mächtigkeiten der im Boden befindlichen Sand- und Kiesvorkommen. Der Geologische Dienst geht in seinen Untersuchungen (Grundlage für den RP-Ruhr) von Mächtigkeiten von mehr als 40 m aus. Im Rahmen eines zum RP-Ruhr	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Ausschlaggebend hierfür ist, dass im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts andere BSAB festgelegt werden, um den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 9.2-2 zu erfüllen. Grundsätzlich wird der Abgrabungsbereich weiterhin als konfliktarmer Standort bewertet, der sich nach Anwendung der Tabu- und Restriktionskriterium auch als Potentialfläche für die zweite Offenlage ergibt

Stellungnahme	Erwiderung
durchgeführten Prüfungsverfahrens zu den möglichen konkurrierenden Flächennutzungen wurde diese Fläche bestätigt. Eine städtebauliche Prüfung, ob diese Abgrabungsflächen in das Gesamtgefüge der Stadtplanung Wesels eingebunden ist, wurde nicht durchgeführt. Auch eine tiefergreifende Betrachtung der Fläche wurde wohl nicht vorgenommen, da eine bedeutende Höchstspannungsfreileitung und wichtige Wegeverbindungen wie die Obrighovener Straße und die Marienthaler Straße mit abgegraben werden sollen. Eine Abstimmung dieser Fläche mit den Interessen der Stadt (z.B. im Rahmen des Regionalen Diskurs) hat nicht stattgefunden. Die mögliche Aufschließung dieser Abgrabungsfläche hätte enorme negative Auswirkungen auf die Bevölkerung der Stadtteile Obrighoven und Lackhausen. Die gesamte technische und verkehrliche Infrastruktur für den Betrieb einer Auskiesung müsste erstellt werden. Die Verkehre müssten auf die benachbarten Haupterschließungs- und Landesstraßen geführt werden. Hierzu wäre der Bau bzw. Ausbau von Straßen erforderlich. Die technischen Anlagen zur Sand- und Kiesgewinnung müssten aufgebaut und betrieben werden. Die Stadtteile würden mit den Verkehren und dem Lärm der Fahrzeuge und dem Betrieb der technischen Anlagen belastet. Zudem würde ein erheblicher Verlust an Freizeit- und Erholungsraum durch Verlärmung, Verkehre und technische Gebäude, der für die Einwohner der Stadtteile, der gesamten Stadt und der umliegenden Gemeinden von hoher Bedeutung ist, erfolgen. Der neue BSAB in Obrighoven wird abgelehnt, da er sich nicht in das städtebauliche Leitbild Wesels einfügt und zu einer hohen Betroffenheit der Wohnbevölkerung in diesen Stadtteilen durch die negativen Auswirkungen der Abgrabungen führen würde. Die Abgrabungen sind in Wesel auf dem Stadtgebiet im Westen (Bislich, Bergerfurth, Diersfordt) und linksrheinisch im Bereich der Dörfer Büderich und Ginderich festgelegt. Dass dieses Leitbild durchbrochen wird, kann nicht akzeptiert werden. In der Begründung zum RP-Ruhr wird darauf verwiesen, dass die Rohstoffgewinnung **raumverträglich** gesteuert werden muss (Zu Z 5.5-3, Seite	(vgl. Wes_BSAB_2_A2). Aufgrund des im Vergleich zu den übrigen Potentialflächen lediglich mittleren Gesamtvolumens, der mittleren Ergiebigkeit und der sehr hohen Böschungsverluste (tlw. durch Masten der innenliegenden Stromleitung) werden andere Potentialflächen für eine Festlegung als BSAB vorgezogen. Die Hinweise des Stellungnehmenden werden zur Kenntnis genommen, sind für die Streichung gegenüber der Fassung der 1. Offenlage hingegen nicht alleinig ausschlaggebend, da die vorgetragenen Belange grundsätzlich auch auf andere BSAB übertragen werden können. Den besonderen Anforderungen von Neuansätzen wurde bei der Ermittlung und Auswahl der Potentialflächen durch die verwendeten Kriterien (u.a. Mindestgrößte) entsprechend Rechnung getragen (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 (neu). Städtebauliche Belange flossen z.B. durch die Verwendung der FNP-Darstellungen in die Potentialflächenermittlung ein. Konkrete städtebauliche Planungen sind für die Potentialfläche in Wesel-Obrighoven nicht ersichtlich. Ergänzend werden die Hinweise zu den Festlegungen des Kapitels 5.5 (5.4 neu) des RP Ruhr zur Kenntnis genommen, die im Rahmen der Abwägung der Bereichsfestlegungen ohnehin bereits berücksichtigt wurden. Die Grenzen für raumverträgliche Erweiterungen werden durch die Kriterien des Plankonzepts definiert. Aufgrund des Sicherungsauftrag des LEP NRW, der regionalen Ausgangslage und der vom Plangeber gewählten Kriterien kann ein Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren nicht alleinig über die Festlegung von Erweiterungen gesichert werden. Des Weiteren wird auf die Erwiderung der Anregung 2907#48.2 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
203). Deshalb sollte vor der Festlegung neuer Standorte eine flächensparende und vollständige Gewinnung an bestehenden Standorten erfolgen (Zu G 5.5-8, Seite 209). Die Anforderungen an die Festlegung der Neuansätze sind höher als die für Erweiterungen aufgrund der Schaffung neuer Betroffenheit; die Erweiterung hat Vorrang vor Neuaufschlüssen (Zu Z 5.5-1, Seite 201).	
2907#3 Stadt Wesel	
Daher ist es zwingend angebracht, die bestehende **Abgrabung** in **Ginderich** zu erweitern (**Pettenkaul**), um einerseits die notwendigen Bedarfe an Sand und Kies durch die Streichung der Fläche in Obrighoven zu decken und andererseits die wirtschaftliche Gewinnbarkeit der in dem BSAB vorhandenen Rohstoffe durch Ausnutzung der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur zu nutzen. Es handelt sich hierbei um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabungsfläche. Eine Festlegung der Abgrabungsfläche als BSAB scheiterte bisher daran, dass unter Anwendung des fachgesetzlichen Schutzanspruches Grundwasserschutz (§ 35 LWG) in geplanten Wasserschutzgebieten (WSG) und weiteren Einzugsgebieten i.S.v. WSZ III B eine Rohstoffgewinnung nicht möglich ist. Diese Vorgabe hat der RP-Ruhr unter Punkt 5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze mit den Ziel 5.5-3 umgesetzt. Die Festsetzung des Wasserreservegebietes sowie des Einzugsgebietes i.S. der Wasserschutzzone IIIB/IIIC (gemäß Erläuterungskarte 14) wird jedoch in Frage gestellt. Bei der Stadt Wesel herrscht die Rechtsauffassung, dass durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Gindericher Feld" eine exakte Abgrenzung vorgenommen wurde, die eine darüber hinaus definierte Schutzzone vollständig erübrigt. Es ist aus Sicht der Stadt Wesel nicht verständlich, dass für die Flächeninanspruchnahme der Abgrabungsfläche Son_BSAB_1 (Sonsbeck) mit einer Flächengröße von ca. 28,6 ha, die innerhalb eines Reservegebietes für die künftige Wassergewinnung in den Zonen I bis IIIA und IIIB liegt, eine BSAB-Ausweisung in den zeichnerischen Festlegungen erfolgt. Es liegen die gleichen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Einer BSAB-Festlegung steht das Tabukriterium "WSZ I - III b festgesetzt + geplant" des gesamträumlichen Plankonzepts bei Erweiterungen im Nassabbau für den Rohstoff Kies/Kiessand entgegen. Zudem befinden sich Teilbereiche der Vorschlagsfläche innerhalb des 300 m Puffers um Natura2000-Flächen. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Es besteht darüber hinaus kein direkter Zusammenhang der einzelnen BSAB-Festlegungen innerhalb einer Kommune, so dass der Bezug zur Fläche Obrighoven i.S. eines Flächentauschs nicht sachgerecht ist. Zur grundsätzlichen Bedeutung und Bewertung der Wasserreservegebiete wird auf die Begründungen zu den Kapiteln 2.10 und 5.4 sowie die Erwiderung der Anregung 3809#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die bestehende politische Beschlusslage im Kreis Wesel wird zur Kenntnis genommen. Zu den das Wasserschutz- bzw. -reservegebiet Gindericher Feld betreffenden Hinweisen gilt Folgendes: Für das Wasserreservegebiet "Gindericher Feld" ist im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Wasserschutzgebiet im Einzugsgebiet der künftigen Wassergewinnungsanlage "Gindericher Feld" mit der weiteren Schutzzone (Zone III A) festgesetzt worden. Die potentielle Schutzzone I für den künftigen Fassungsbereich sowie die potentielle Schutzzone II für die engere Schutzzone sind bislang nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wurde auf die Ausweisung einer Schutzzone III B vorerst verzichtet, um die

Stellungnahme	Erwiderung
rechtlichen Rahmenbedingen vor, die bisher zur Ablehnung einer möglichen Festlegung des Abgrabungsbereiches "Ginderich-Pettenkaul" durch die Regionalplanungsbehörde geführt haben. Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Regionalplanungsbehörde hier mit zweierlei Maß misst. Durch eine geplante Änderung des § 35 LWG würde zudem ein wichtiges raumplanerisch wirksames Tabukriterium entfallen. Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung von CDU und FDP wurde vereinbart, dass Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich wieder zurückzunehmen sind. Es soll eine Einzelfallprüfung für Rohstoffgewinnung in der Schutzzone wieder zulassen werden. Die Stadt Wesel regt an, dass im Vorgriff auf die kommende Gesetzesänderung des § 35 LWG im Regionalplan die **Erweiterung Pettenkaul als BSAB** festgelegt wird (siehe F4). Hierdurch wird gewährleistet, dass eine Prüfung der möglichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser fachlich erfolgen kann. Ohne Flächenfestlegung (wie zurzeit) ist eine fachliche Prüfung der relevanten Belange nicht vorgesehen. Diese Flächenfestlegung ist noch keine Abgrabungsgenehmigung, da das Genehmigungsverfahren ergebnissoffen ist. Die Abgrabung könnte auch versagt werden.	betroffenen Bevölkerung nicht mehr als unbedingt erforderlich in ihren Rechten zu beschränken, da die Trinkwassergewinnung noch nicht begonnen wurde. Bei Aufnahme der geplanten Grundwasserförderung für die Trinkwasserversorgung ist beabsichtigt, nicht nur die Fassungsbereiche (Zone I) und die engere Schutzzone (Zone II), sondern auch die weitere Schutzzone (Zone III B) festzusetzen. Die Auffassung, dass über das WSG hinausgehende Reservegebiete sich daher erübrigen würden, wird nicht geteilt. Vielmehr konkretisieren die fachrechtlichen Festsetzungen und fachlichen Hinweise der Oberen Wasserbehörde den wasserwirtschaftlichen Vorsorgeansatz auf bestimmten Flächen innerhalb des Wasserreservegebietes. Eine Rohstoffgewinnung innerhalb des Wasserreservegebietes i.S. der Schutzzone III B wird laut Auskunft der Oberen Wasserbehörde auf Grundlage der vorliegenden Kenntnisstände wasserwirtschaftlich als nicht mit den Zielen einer sicheren Trinkwassergewinnung vereinbar bewertet. Mit dem RP Ruhr-Entwurf konnten angesichts der flächigen Ausdehnung der Kieslagerstätte am Niederrhein konfliktärmere Potentialflächen, bei denen sich kein Konflikt-/Risikopotential aus Rohstoffgewinnung und Wasserwirtschaft abzeichnet, in einem Umfang, der über den Sicherungsauftrag des LEP hinausgeht, ermittelt werden. Somit besteht auf Ebene des Regionalplans keine Notwendigkeit, Abgrabungsbereiche für die Gewinnung von Kies/Kiessand im Nassabbau innerhalb von Wasserschutzgebieten oder Wasserreservegebieten festzulegen. Dass das tatsächliche Konflikt-/Risikopotential einer (Nass-)Abgrabung in Wasserschutz- bzw. -reservegebieten stark von den Details des Einzelfalls abhängig ist und eine Vereinbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen hergestellt werden könnte, wurde bei der Planerarbeitung berücksichtigt. Gleichwohl wird dem Handlungsauftrag des ROG und des LEP, die Voraussetzungen für die zukünftige Trinkwasserversorgung zu wahren, auf Ebene des Regionalplans dadurch entsprochen, potentielle Konflikte zu vermeiden, indem diese Bereiche weitgehend von einer zusätzlichen Rohstoffgewinnung freigehalten werden. Die Ausführungen zu den infrastrukturellen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept trägt dem durch die vorrangige Erweiterung bestehender Abgrabungen Rechnung. Dennoch sind Erweiterungen Grenzen durch die Anforderungen an eine raumverträgliche Entwicklung gesetzt, die im

Stellungnahme	Erwiderung
	vorliegenden Fall durch die Erwägungen zum Grundwasserschutz (vgl. Begründung 5.5 (5.4 neu) bedingt werden. Ein möglicher Vorgriff auf etwaige Regelungen eines zum Zeitpunkt der Planerarbeitung noch nicht geltenden Landeswassersgesetzes kann hingegen nicht erfolgen – zumal innerhalb der zukünftigen Schutzzone III B eine dauerhafte/befristete Freilegung des Grundwassers regelmäßig verboten ist. Ein Vergleich mit dem Abgrabungsbereich in Sonsbeck ist nicht zielführend, da es sich im ersten Planentwurf um die Erweiterung einer bestehenden Trockenabgrabung auf Grundlage der Überleitungsregelung des LWG NRW handelte. Die Unterscheidung zwischen Trocken- und Nassabgrabung wird durch das Plankonzept entsprechend erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass der BSAB in Sonsbeck nicht Gegenstand des Planentwurfs für die zweite Offenlage ist (vgl. Erwiderung zu Anregung 1006#17 Gemeinde Sonsbeck).
2907#4 Stadt Wesel	
Auf Initiative der Stadt Wesel wurde die Zurücknahme des Kraftwerksstandortes Rees/Wesel im Bereich "Bislich-Vahnum" vollzogen. Darauf aufbauend wurden auf Reeser Stadtgebiet Abgrabungen genehmigt und durchgeführt, die einen positiven Effekt auf den Deichbau und die Schaffung neuen Retentionsraumes ausüben. Diese Entwicklungen müssen nun in Wesel im **Bereich "Bislich-Vahnum"** fortgesetzt werden. Nur so kann ein Retentionsraum geschaffen werden, der für die immer häufiger eintretenden Hochwasserereignisse relevant ist. Der Deichverband "Bislich-Landesgrenze" hat eine Machbarkeitsstudie für die Deichrückverlegung im Bereich "Bislich-Vahnum" in Auftrag gegeben, die vom nordrhein-westfälischen Umweltministerium finanziert wurde. Diese Studie liegt als Entwurf vor und wurde dem damaligen Umweltministerium Anfang 2016 vorgestellt. Es wurden bereits verschiedene Varianten für die Rückverlegung des Deichkörpers sowie zum möglichen Retentionsraum erstellt. Ziel der Planung ist es, die Abgrabung mit Blick auf eine Optimierung des Hochwasserschutzes zu entwickeln. Bereits im Bereich "Reckerfeld" auf Reeser Stadtgebiet wurde eine ähnliche Vorgehensweise mit dem Umweltministerium in der letzten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen zum potentiellen Mehrwert einer kombinierten Rohstoffgewinnung und eines Hochwasserschutzprojekts werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr wurden weder seitens des Umweltministeriums NRW, der Bezirksregierung Düsseldorf, des Kreises Wesel noch des betroffenen Deichverbands Bislich-Landesgrenze Anregungen für die Konkretisierung eines Hochwasserrückhalteraumes im Bereich Bislich-Vahnum vorgebracht. Eine geänderte Hochwasserrückhaltung, wie in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagen, wird aktuell weder vom Land NRW noch der Bezirksregierung Düsseldorf in diesem Bereich weiterverfolgt, so dass das Projekt u.a. aufgrund der erwarteten, geringen Hochwasserschutzwirkung und entgegenstehender Ziele des Naturschutzes weder im aktuellen Hochwasserrisikomanagementplan noch in den Planungen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins enthalten ist. Da ein belastbarer Abstimmungs-/Planungsstand hinsichtlich eines zukünftigen Hochwasserrückhalteraumes nicht erkennbar ist, ist das Projekt im RP Ruhr als

Stellungnahme	Erwiderung
Legislaturperiode abgestimmt und umgesetzt. So kann unter Nutzung der bisherigen Entwicklungen die Schaffung eines großen Retentionsraumes in den Bereichen Rees "Lohrwardt" und "Bislich-Vahnum" erfolgen. Die Stadt Wesel regt an, aufbauend auf der Machbarkeitsstudie für die Deichrückverlegung im Bereich "Bislich-Vahnum" die Festlegung eines BSAB vorzunehmen (siehe F4). Alleine auf dem Stadtgebiet von Wesel könnte so ein Retentionsraum mit einer Fläche von rd. 120 ha für Rheinhochwasser entwickelt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Belange des Naturschutzes zu prüfen.	ein Projekt der Rohstoffgewinnung zu bewerten, dass der gesamträumlichen Steuerung i.S.v. Kapitel 5.4 unterliegt. Eine Festlegung als Abgrabungsbereich erfolgt im Entwurf des RP Ruhr nicht, da sich die Fläche nicht aus dem gesamträumlichen Konzept zur Ermittlung konfliktarmer BSAB ergibt. Aufgrund der Grenzlage zu einer bestehenden Abgrabung wird die Vorschlagsfläche im Plankonzept als Erweiterungsfläche behandelt, für die geringfügig niedrigere Anforderungen an die Raumverträglichkeit als bei Neuansätzen gelten. Wesentlicher Ausschlussgrund ist die Lage der Fläche innerhalb des Vogelschutzgebiets "Unterer Niederrhein" (vgl. Begründung, Kap. 5.5 (5.4 neu) zu Natura 2000-Flächen). Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, innerhalb von Natura 2000-Gebieten nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschl. solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Ob von dem Projekt in der Folge entsprechend Auswirkungen ausgehen, kann auf Ebene des Regionalplans und auf Grundlage der jetzigen Planungsstände nicht abschließend bewertet werden. Da jedoch auch bei Anwendung der Natura 2000-Kulise als weiches Tabukriterium ein ausreichend großer Suchraum für die Gewinnung von Rohstoffen bzw. von Kies/Kiessand verbleibt, wird an der Einstufung des Tabukriteriums festgehalten. Des Weiteren liegt die Rohstoffmächtigkeit gem. Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes in Teilen der Vorschlagsfläche unterhalb von 10 m, was gemäß Plankonzept ebenfalls ein weiches Tabukriterium darstellt. Es wird auf die Erläuterung zu Ziel 5.5-1 (alt) und die Möglichkeiten des sog. Nebenrinnenerlasses verwiesen, der für das vorgeschlagene Projekt sowohl hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes als auch des Naturschutzes Handlungsoptionen beinhaltet.

Stellungnahme	Erwiderung
2907#5 Stadt Wesel	
Auf dem Stadtgebiet von Wesel befinden sich zurzeit zwei Abgrabungen im Genehmigungsverfahren: • die Abgrabung Histenbruch (99,8 ha) und • die Abgrabung "Visselsches Feld Süd, Erweiterung" (12,7 ha). Beide geplanten Abbaugebiete sind im derzeit gültigen GEP 99 als Vorranggebiete für die Gewinnung und den Abbau von Bodenschätzen (sog. BSAB) dargestellt. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr sind die beiden Bereiche nicht mehr als BSAB festgelegt. Falls sich das Genehmigungsverfahren der o.g. Abgrabungen verzögert und der Regionalplan Ruhr in Kraft tritt, bevor die Abgrabungsgenehmigungen bestandskräftig sind, muss durch eine geeignete Formulierung im textlichen Teil des Regionalplans sichergestellt werden, dass die Nicht-Darstellung als BSAB einer späteren Genehmigung der beiden Abgrabungen nicht entgegensteht Dies hat durch eine Ergänzung von Ziel 5.5-3 (Rohstoffgewinnung außerhalb von BSAB) als Position d) zu erfolgen. Der Position d) lautet wie folgt: d) einem bereits im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren befindlicher BSAB, dessen zeichnerische Festlegung sich aus dem noch rechtsgültigen GEP 99 ableitet, stehen die außergebietlichen Ausschlusswirkungen nach Ziel 5.5-1 nicht entgegen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ziel 5.5-3 (alt) wird um eine entsprechende Ausnahme ergänzt.
2907#6 Stadt Wesel	
Im Bereich **Lackhausen**, zwischen Molkereiweg und Brüner Landstraße, wurde ein Bereich zum **Schutz sicherungswürdiger Lagerstätten** festgelegt. Die Fläche ist	Der Anregung wird gefolgt. Erläuterungskarte 21 und der damit verbundene Grundsatz 5.5-9 entfallen.

Stellungnahme	Erwiderung
grob in der Erläuterungskarte 21 des Regionalplans festgelegt. In den textlichen Festlegungen zum Regionalplan finden sich hierzu Erläuterungen im **Grundsatz 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern**. Auch wenn die in der Erläuterungskarte dargestellten sicherungswürdigen Rohstoffvorkommen nur einen Suchraum für künftige Abgrabungsvorhaben darstellen und die Inanspruchnahme dieser Vorkommen für die Rohstoffgewinnung innerhalb des Planungshorizontes des Regionalplans nicht vorgesehen ist, hat diese Flächenfestlegung besondere Bedeutung für die Stadtentwicklung in Wesel. Damit diese Lagerstätten der Rohstoffgewinnung zukünftig zur Verfügung stehen, können hierin **keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen realisiert werden**, die eine spätere Rohstoffgewinnung verhindern oder diese, z.B. durch eine Versieglung oder Überbauung zu Siedlungszwecken, erheblich erschweren würden. Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Unschärfe der Erläuterungskarte möglichst auszuschließen. Die Stadt Wesel **lehnt** diese Festlegungen **ab**, da die Flächen als **Abgrabungserwartungsland** verstanden werden, die von einer Abgrabung entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden muss. Notwendige zukunftsweisende Investitionen z.B. durch die Landwirtschaft oder der Stadt in Boden und Naturraum stünden unter Vorbehalt einer späteren Abgrabung und würden gegebenenfalls als nicht mehr lohnend erachtet. Auch würde der Bodenpreis für die landwirtschaftlichen Flächen unter dem Gesichtspunkt der zukünftigen Gewinnoption nicht mehr darstellbar sein bzw. Flächentäusche oder Veräußerungen finden nicht mehr statt. Ebenso führt auch die **Festlegung der Fläche in der Erläuterungskarte 21** zu einer deutlichen **Verschärfung der Flächenkonkurrenz** und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungsmöglichkeiten. Die Stadt Wesel fordert, dass die **textliche Festlegung** (Grundsatz 5.5-9 "Rohstoffversorgung langfristig sichern") zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten **ersatzlos gestrichen wird**. Analog hierzu muss die **Erläuterungskarte 21** "Sicherungswürdige Lagerstätten" **gestrichen werden**.	

Stellungnahme	Erwiderung
2907#7.1 Stadt Wesel	
C) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Die Kommunen am Außenrand des Regionalverbandes Ruhr stehen hinsichtlich des Baulandes für Wohnen und Gewerbe in Konkurrenz zu den Ruhrgebietsmetropolen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein zukunftsorientierter Regionalplan einigen Ruhrgebietsmetropolen rechnerisch mehr Bauland zuweist, als sie tatsächlich entwickeln können. Trotz großer Nachfrage und Flächenverfügbarkeit (die rechnerisch immer weiter von der Regionalplanung eingeschränkt wird) werden den Randkommunen wie Wesel diese Entwicklungspotentiale vorenthalten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2907#7.2 Stadt Wesel	
Im Regionalplan wurden Streichungen von allgemeinen Siedlungsbereichen gegenüber den im rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan 1999 festgelegten ASB-Flächen vorgenommen. Der Bedarf an Wohnbauflächen und gewerblich-industriellen Bauflächen wird mit der im Rahmen des Facharbeitskreises "Regionaler Dialog" entwickelten Methodik *"ruhrFiS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung"* seitens des RVR ermittelt. Die Methodik folgt dabei den Vorgaben des LEP NRW. Problematisch ist, dass die Grundannahmen sich aufgrund des mittlerweile sehr lang hinziehenden Aufstellungsverfahrens überholt haben und teilweise veraltet sind. Als Grundlage für die Prognosen wurde der Bemessungszeitraum 2005 bis 2010 gewählt. Zu Beginn des Aufstellungsverfahrens waren dies die aktuellsten Daten. Aus der Perspektive des Jahres 2018 sind dies jedoch veraltete Zahlen. Eine Datenaktualisierung ist mit Blick auf die 20-jährige Laufzeit für den neuen Regionalplan dringend geboten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrundegelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge .

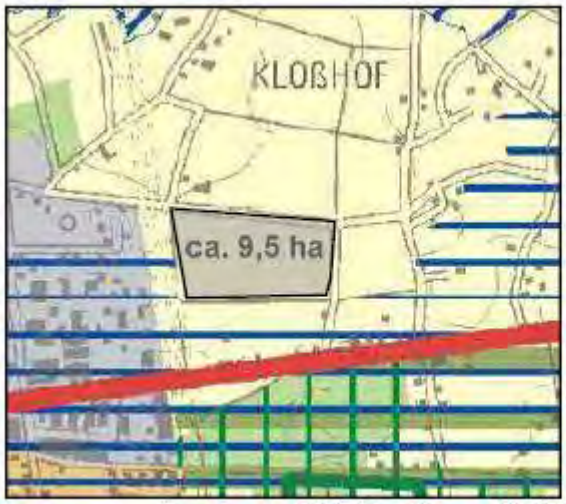
Stellungnahme	Erwiderung
	Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Wohnbedarf für die Stadt Wesel bei 21,4 ha (im Entwurf des RP Ruhr 24,9 ha). Der Gewerbebedarf läge bei 40,2 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 27,2 ha) - hier ist jedoch dagegenzuhalten, dass im Entwurf rund 10 ha mehr Reserven planerisch verortet sind.
2907#8.1 Stadt Wesel	
Insbesondere die zeichnerischen Festlegungen von Siedlungs- und Gewerbeflächen sind so essentiell, dass sie auf alle anderen Festlegungen direkte Auswirkungen haben. Das Planverfahren müsste zumindest in Hinblick auf die zeichnerischen Festlegungen sehr weitreichend von neuem beginnen. Deshalb sind direkt in dem Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes die Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe neu zu erfassen und Siedlungsbereiche für die Kommunen bereitzustellen. Es ist nicht erkennbar, warum der Regionalverband direkt nach dem Inkrafttreten des neuen Regionalplanes zeitnah die Durchführung eines 1. Änderungsverfahrens einleiten will. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Regionalplans Ruhr liegt für das gesamte Verbandsgebiet eine geltende Planungsvorgabe vor. Das Änderungsverfahren des Regionalplans und die kommunale Bauleitplanung wird nicht kurzfristig umzusetzen sein. Der heute dringende Bedarf an z.B. Wohnraum wird in dieser Zeit dann nicht in Wesel, sondern in den anderen Kommunen gedeckt. Eine Abweisung der Änderungs- / Anpassungsforderungen der Stadt Wesel mit Hinweis auf das in Zeitnähe anzustrebenden Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr und ein mögliches 1. Änderungsverfahren wird abgelehnt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel

Stellungnahme	Erwiderung
	reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Wohnbedarf für die Stadt Wesel bei 21,4 ha (im Entwurf des RP Ruhr 24,9 ha). Der Gewerbebedarf läge bei 40,2 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 27,2 ha) - hier ist jedoch dagegenzuhalten, dass im Entwurf bereits rund 10 ha mehr Reserven planerisch verortet sind.
2907#8.2 Stadt Wesel	
Ein geplanter Flächenpool für Bauland als Vermarktungsplattform für veräußerungs- und erwerbsorientierte Kommunen entbindet die Regionalplanung nicht von einer realisierbaren und bedarfsorientierten Planung für die Kommunen. Die Nutzbarkeit des in Rede stehenden Flächenpools für Bauland wird für Wesel skeptisch bewertet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Ruhr plant keinen Flächenpool für Bauland als Vermarktungsplattform.
2907#9 Stadt Wesel	
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Gegenüber dem noch rechtsgültigen GEP 99 wurden in Wesel zahlreiche ASB-Flächen gestrichen. Zu nennen sind hier u.a. Flächen in Blumenkamp (Straße Landwehr), in Lackhausen (Straße Am Schwan), der Innenstadt (Kleingartenanlage Am Lippeglacis) und in Flüren (Campingplatz Grav-Insel). Die Rücknahme dieser Siedlungsflächen kann nicht akzeptiert werden. Sie sind im Regionalplan wieder als ASB festzulegen.	Der Anregung, die Kleingartenanlage am Lippeglacis als ASB festzulegen, wird gefolgt, da hierdurch keine Reserven entstehen. Den anderen hier genannten Anregungen wird nicht gefolgt. Für die geforderte Festlegung von ASB besteht gemäß Siedlungsflächenmonitoring kein Bedarf. Der Bereich der Grav-Insel wird als ASBz-E festgelegt. Die siedlungsräumliche Festlegung wurde gegenüber dem GEP 99 hier zugunsten der Festlegung als Überschwemmungsbereich verkleinert.
2907#10 Stadt Wesel	
Begrüßt wird die Festlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBE) an der Rheinpromenade. Hiermit wird es der Stadt ermöglicht, ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das ASBz-E wird jedoch aus der zeichnerischen Festlegung herausgenommen, da eine Bauleitplanung für ein Kombibad nach der 1. Änderung des LEP NRW auch ohne ASBz-E-Festlegung möglich ist. Auf Ebene der Bauleitplanung

Stellungnahme	Erwiderung
Bauleitplanverfahren zur Errichtung des Kombibades nach Rechtskraft des Regionalplans einzuleiten.	können die Restriktionen durch die Lage innerhalb eines Überschwemmungsbereichs entsprechend der bereits erfolgten Vorabstimmung mit der Oberen Wasserbehörde bewältigt werden.
2907#11 Stadt Wesel	
Grundlage der zeichnerischen Festlegung und der damit verbundenen Flächenstreichungen ist eine bilanzielle Flächenberechnung des Wohnbaulandbedarfs Wesels durch den RVR. Für die Stadt Wesel wird hier eine Überdeckung des Flächenkontingentes von 34,4 ha ermittelt. Auf Grund der aktuellen Bevölkerungsentwicklung und der veralteten Datengrundlagen des RVR kann dieser Wert nicht akzeptiert werden. Daher sind die ASB-Flächen gemäß GEP 99, dem LEP NRW und den Flächen gemäß FNP der Stadt Wesel, wie in den Synopse F 1 bis F 3 dargestellt, zeichnerisch festzusetzen. Ferner sind Ergänzungen gemäß der Synopse F 4 vorzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Überarbeitung des Planentwurfes liegt die Überdeckung nun bei rund 5 ha. Dies ist gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW nicht zulässig. Da der gesamtregionale Bedarf jedoch eingehalten wird, weil in einigen Kommunen die ermittelten Bedarfe nicht planerisch verortet werden können, können in anderen Kommunen Überdeckungen aus kartografischen Gründen bestehen bleiben. Auf der Basis aktuellster Daten von IT.NRW läge der Wohnbedarf für die Stadt Wesel bei 21,4 ha (im Entwurf des RP Ruhr 24,9 ha). Demnach ist eine abnehmende Tendenz hinsichtlich der Bedarfshöhe festzustellen. Gemäß der aktuellen SFM Ruhr Erhebung zum Sachstand 01.01.2020 lagen die verfügbaren Flächenreserven im FNP für künftige wohnbauliche Entwicklungen bei 22 ha (zzgl. Baulücken). Bei gleichbleibender Höhe der Bautätigkeit wie in den Jahren 2014-2019 reichen diese Reserven noch für 11 Jahre (ohne jeglichen Bestandsumbau) bis zu 26 Jahren (bei gleichbleibender Höhe des Anteils des Bestandsumbaus) aus. Hinzu kommen weitere rund 11 ha Regionalplanreserven. Es bleibt festzuhalten, dass im Sinne des dynamischen Planungsansatzes Ergänzungen der Festlegungen erfolgen können, wenn sich im Abgleich von Bedarf und Reserven wieder ein Neudarstellungsbedarf ergibt.
2907#12.1 Stadt Wesel	
C 2) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Für den Bereich Gewerbe und Industrie in Wesel müssen zunächst die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Flächenkontingente für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIBs) kritisch betrachtet werden. Für die Stadt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen

Stellungnahme	Erwiderung
Wesel wird hier vom RVR eine Unterdeckung des Flächenkontingentes von 0,1 ha ermittelt. Dabei wurde die bauleitplanerische Sicherung von Flächen, die sich für eine gewerbliche und industrielle Nutzung eignen, bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenberechnung vorgenommen. Die Ermittlung dieser Beurteilungsgrundlage ist einer der Hauptkritikpunkte. Bei der Ermittlung der Flächenbedarfe hat sich die Regionalplanungsbehörde auf das Marktgeschehen der Jahre 2005 – 2010 gestützt. (Nach dieser Berechnung beträgt der Gewerbeflächennettobedarf für Wesel 27,9 ha.) Aus heutiger Sicht sind die seinerzeit erhobenen Daten und die daraus abgeleiteten Bedarfsberechnungen zu alt und basieren auf einem Ermittlungszeitraum, in dem die wirtschaftliche Lage äußerst schwierig gewesen ist. Diese wirtschaftliche Lage hat sich längst gewandelt und kann deshalb nicht mehr der richtige Beurteilungsmaßstab sein.	gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis der aktuellen Datengrundlagen läge der Bedarf für Gewerbe bei 40 ha statt bei 27 ha. Im Entwurf des RP Ruhr gibt es jedoch bereits eine Überdeckung von rund 10 ha.
2907#12.2 Stadt Wesel	
Die gewerblichen Flächenreserven wurden auf dem Gebiet der Stadt Wesel in den letzten Jahren in erheblichem Umfang aufgebraucht. Auf Grundlage des Flächennutzungsplanes befinden sich aktuell lediglich noch ca. 10 ha Gewerbe- und Industriefläche in städtischem Eigentum. Die weiteren im Flächennutzplan ausgewiesenen Gewerbeflächen sind Hafengelände oder Flächen im privaten Besitz, mit oftmals entsprechenden (Eigentums-) Restriktionen. In den Jahren von 2013 bis 2017 wurden allein durch die Stadt Wesel ca. 10,1 ha Gewerbefläche verkauft. Das sind pro Jahr des Betrachtungszeitraumes durchschnittlich ca. 2 ha. Hochgerechnet auf den Geltungszeitraum des neuen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
RP-Ruhr würde dies einen Bedarf von 30 ha bedeuten, der an nachgefragten Standorten ausgewiesen werden sollte. Auf Grundlage des aktuell vorliegenden Entwurfes kann also davon ausgegangen werden, dass die aktuell tatsächlich verwertbaren Flächenreserven bereits relativ kurz nach Rechtskraft des Regionalplanes aufgebraucht sein werden.	
2907#13.1 Stadt Wesel	
Weitere Flächenbedarfe für den lokalen gewerblichen Flächenbedarf müssen also eingefordert werden und insbesondere dort ausgewiesen werden, wo eine spätere Vermarktung auch möglich ist. Der Bereich an der Neuen Hünxer Straße, zwischen der Kreuzung mit der Bundesstraße 8 und dem Gewerbebetrieb Wellmann (siehe F2), wird im Regionalplan Ruhr nicht mehr als GIB festgesetzt. Die Herausnahme dieses GIB aus dem GEP 99 kann nicht akzeptiert werden. Der Bereich weist bereits eine gewerbliche Prägung auf. Die Erschließung über die Neue Hünxer Straße ist optimal. Die Häfen, Autobahnen und naheliegende Gewerbegebiete und Städte sind in kurzer Zeit erreichbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2907#13.2 Stadt Wesel	
Im Bereich der Rudolf-Diesel-Straße sieht der Entwurf des RP-Ruhr eine Ausdehnung des Gewerbegebietes, im Vergleich zum GEP 99 vor bzw. wird angepasst. Diese Anpassung des GIB an die örtliche Situation wird ausdrücklich begrüßt. Eine weitere Ausdehnung in Richtung BAB 3 wäre wünschenswert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
 Anpassung GIB: Erweiterung Rudolf-Diesel-Straße, ca. 9,5 ha Dieser Bereich und insbesondere auch der Bereich auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße 58 (Gewerbegebiet Am Schornacker) ist bereits heute überwiegend gewerblich geprägt und aufgrund seiner ausgezeichneten Verkehrsanbindung bestens geeignet. Damit würde auch dem planerischen Grundsatz gefolgt, die Bestandsentwicklung der bereits bestehenden Gewerbe- und Industriestandorte voranzutreiben (siehe: F 4, Teil C, Zeichnerische Festlegungen: Ergänzungen des Entwurfs des Regionalplan Ruhr).	
2907#14 Stadt Wesel	
Außerdem sollte das Gewerbegebiet in Büderich (Hagelkreuzweg) nach Süd-Westen hin erweitert werden und somit die Lücke zwischen der gewerblich genutzten Fläche "Tank und Rast" (B-Plan 220) schließen, um so eine einheitliche Flächennutzung zu gewährleisten.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der ASB wird östlich der Emsstraße geringfügig erweitert. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

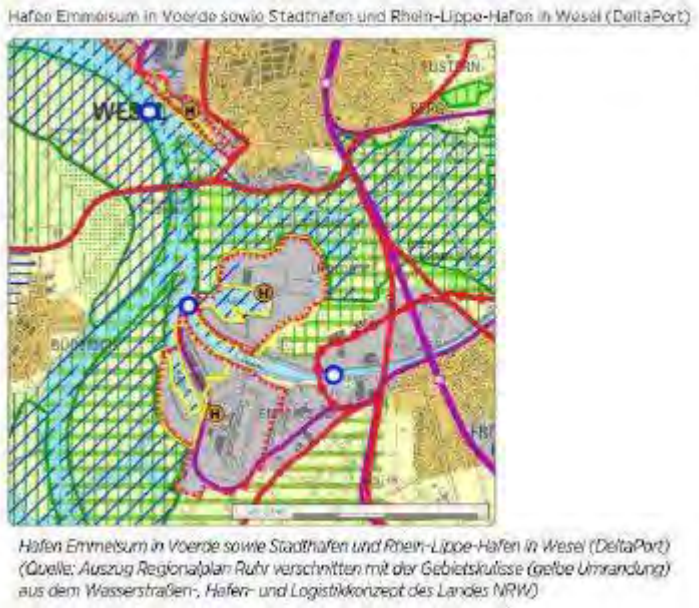
Stellungnahme	Erwiderung
 Anpassung ASB: Gewerbegebiet Büderich, ca. 9 ha Die entsprechende Fläche sollte im Regionalplan als ASB dargestellt werden (wie in der Synopse, F 4, Teil C, Zeichnerische Festlegungen: Ergänzungen des Entwurfs des Regionalplans Ruhr, dargestellt).	
2907#15.1 Stadt Wesel	
D) Verkehr und technische Infrastruktur, B 8n Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist die Trasse der B 8n von Dinslaken bis Wesel in Teil C, Zeichnerische Festlegungen, als durchgezogenen Linie festgelegt. Leider ist die Legende der Zeichnerischen Festlegungen des Teils C des Regionalplans Ruhr hier fehlerhaft. Eine Erklärung für die Bedeutung der roten, dickeren Linie fehlt in der Legende. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Festlegung um 3. Verkehrsinfrastruktur, aa) Straßen für den	Die Anregungen zur Legende werden zur Kenntnis genommen. Die Erscheinungsformen und die Inhalte der Legende richten sich nach dem Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 der LPlG DVO.

Stellungnahme	Erwiderung
vorwiegend großräumigen Verkehr handelt. Der Text ist da, aber das "Zeichen" fehlt. Hier liegt eindeutig ein Mangel des Entwurfs des Regionalplans vor. Alle Karten des Teils C, Zeichnerische Festlegungen sind hierdurch nicht mehr eindeutig lesbar. Eine Stellungnahme zu durchgezogen Linien der zeichnerischen Festlegungen kann somit nur eingeschränkt erfolgen. Gleiches gilt für die Bezeichnungen der Legende für: **3. Verkehrsinfrastruktur** • ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr **b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen** • ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr, • bb) Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr.	
2907#15.2 Stadt Wesel	
Eine durchgezogene rote Linie bedeutet aber, dass die Trasse der B 8n **nicht mehr** als **Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung** geführt wird. Diese Festlegung ist falsch und nicht zu akzeptieren. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 sind die Projekte Dinslaken (A59) bis Voerde-Friedrichsfeld (K12) (B8-G10-NW-T1-NW, BVWP 2015) und Voerde-Friedrichsfeld (K12) bis Wesel (B58n) (B8-G10-NW-T2-NW, BVWP 2015) auch als Übersichtspläne vorhanden. Die Pläne sind mit dem Stempel:	Der Anregung zur Verwendung des Planzeichens 3.ab-2 (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) bezüglich der Festlegung der Trasse der B 8n wird gefolgt. In den nachfolgenden Planungsstufen kann sich der Trassenverlauf noch verändern.

Stellungnahme	Erwiderung
*"Der auf dem Plan dargestellte Verlauf der Maßnahme stellt **eine** der Lösungsmöglichkeiten dar. In den nachfolgenden Planungsstufen kann sich der Verlauf verändern."* Versehen. Die Trassen sind planerisch somit noch nicht festgelegt. Das entsprechende Linienbestimmungsverfahren steht noch aus. Gemäß **Ziel 1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern** sind alle Planungen und Maßnahmen, die die festgelegten Verkehrstrassen wesentlich beeinträchtigen, **ausgeschlossen**. In der Erläuterung zu **Ziel** 6.1-1 wird angeführt (ab 4. Satz): *"... . Mit der **Sicherung der Trassenkorridore** sollen die Voraussetzungen für eine an der Zukunft orientierten Verkehrsentwicklung der Metropole Ruhr geschaffen werden. **Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren** (z.B. Bauleitplan-, Linienbestimmungs- oder Planfeststellungsverfahren) **ist** von Kreisen, Kommunen, Behörden und sonstigen Vorhabenträgern **sicherzustellen**, dass Planungen und Maßnahmen wie z.B. Siedlungsflächenentwicklung, Windkraftanlagen, Abgrabungen, Freizeiteinrichtungen **die vorhandenen Linienverläufe von Verkehrsinfrastrukturen nicht in ihren Funktionen und Betriebsvoraussetzungen beeinträchtigt und Planungen neuer Verkehrstrassen realisiert werden können.** Zur Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Vermeidung von Nutzungseinschränkungen sind ausreichende Abstände zu störempfindlichen Nutzungen einzuhalten und geeignete Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen vorzusehen."* *(Anmerkung: Hervorhebungen durch die Stadt Wesel)* Die Stadt Wesel fordert, dass die in der zeichnerischen Festlegung des Entwurfs des Regionalplans Ruhr durchgezogene rote Linie in eine gestrichelte Linie, entsprechend der Legende als aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, geändert wird. Nur so sind entsprechende Variantenbetrachtungen	

Stellungnahme	Erwiderung
für das Linienbestimmungsverfahren der B 8n überhaupt noch prüfbar. Die jetzige Festlegung lässt keine Variantenbetrachtungen zu, da sie als bestehende oder bereits linienbestimmte Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt wird (zeichnerische Festlegung!).	
2907#15.3 Stadt Wesel	
In der Erläuterungskarte 23, Regionales Radwegenetz, ist ein Radschnellweg von Voerde kommend nach Wesel festgelegt. Die Trasse des Radschnellwegs ist noch nicht festgelegt. Sie soll sich an der neuen Trasse der B 8n orientieren, für die noch ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt werden muss. Die im Regionalplan festgelegte Trasse der B 8 n verhindert die möglichen Variantenbetrachtungen zur Führung des Radschnellweges.	Die Hinweise auf die Inhalte der Erläuterungskarte 23 sowie auf Auswirkungen des Trassenverlaufs der B 8n werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Trasse der B 8n wird verändert und erfolgt mit dem Planzeichen 3.ab-2. Im Regionalplan werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Die genannte Erläuterungskarte basiert auf dem Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes und zeigt die Einbindung dieser Radschnellverbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs auf. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage Drucksache Nr.: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird.
2907#16 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: Grundsatz 1.6-4 Umgebungsschutz sicherstellen (Seite 61) **Beschreibung des Sachverhalts:** Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die gewerblich - industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIB durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Die Regelung zum Umgebungsschutz hat aufgrund des Grundsatzes 6.3-2 des LEP NRW weiterhin Bestand.

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Stadt Wesel: Als geeignete Maßnahmen, um Einschränkungen emittierender gewerblicher Nutzungen durch heranrückende störempfindliche Nutzungen zu vermeiden, werden in der Begründung zum Regionalplan Ruhr beispielhaft die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO an der Grenze von GIB und ASB oder die Festsetzung einer Grün- oder Freifläche im angrenzenden ASB genannt. Die Stadt Wesel weist an dieser Stelle darauf hin, dass die zweite Variante, bei der eine Grün- oder Freifläche als "Puffer" fungieren soll, als kaum geeignet angesehen werden kann, da öffentlich genutzte Gebiete (bspw. öffentliche Parkanlagen oder Friedhöfe) oder Freizeitgebiete (bspw. Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze sowie Kleingartengebiete) schutzbedürftige Nutzungen gem. § 50 BImSchG sind und somit ebenfalls einen angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Störfallbetrieb einhalten sollten. Gleiches gilt auch für die Regionalen Grünzüge, da sie gemäß Z 2.2-1 u.a. als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen erhalten und entwickelt werden sollen. Daher sollte im Regionalplan Ruhr – dem Grundsatz 1.6-4 und dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG folgend – ein Heranrücken eines Regionalen Grünzugs an einen festgelegten GIB unterlassen werden. Darüber hinaus wird beim Grundsatz 1.6-4 folgender Sachverhalt außer Acht gelassen: Das Trennungsgebot des § 50 BImSchG gilt nicht nur für sog. Störfallbetriebe auf der einen Seite und für schutzbedürftige Nutzungen, die sich auf den Menschen beziehen (z.B. Wohn- und Freizeitgebiete) auf der anderen Seite; der angemessene Sicherheitsabstand soll auch gewahrt werden zwischen Störfallbetrieben und den unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten. Die kommunale Bauleitplanung ist allerdings nicht in der Lage, ein Heranrücken von solchen schutzbedürftigen Nutzungen an den im Regionalplan Ruhr festgelegten GIB zu vermeiden. Vielmehr kann dieser Zielkonflikt ausschließlich auf der Ebene der Regionalplanung gelöst werden, indem ein Heranrücken dieser schutzbedürftigen Nutzungen (insb. Vorranggebiete "Schutz der Natur", "Landschaft- und landschaftsorientierte Erholung") an die festgelegten GIB grundsätzlich unterlassen wird. Der Regionalplan Ruhr würde ansonsten dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG nicht entsprechen.	

Stellungnahme	Erwiderung
2907#17 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: Ziel 1.9-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern (Seite 70); Begründung zum Regionalplan Ruhr (Seite 106); Zu 1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsamer Hafenstandort  *Hafen Emmelsum in Voerde sowie Stadthafen und Rhein-Lippe-Hafen in Wesel (DeltaPort) (Quelle: Auszug Regionalplan Ruhr verschnitten mit der Gebietskulisse (gelbe Umrandung) aus dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW)* **Beschreibung des Sachverhalts:** Innerhalb der festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" dürfen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens nur Bauflächen und -gebiete für hafenaffines Gewerbe dargestellt und festgesetzt werden. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Durch die Festlegung der zweckgebundenen GIB als Vorranggebiete wird der Regionalplan Ruhr der Zielvorgabe des LEP, die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern, gerecht. Hierbei ist anzuerkennen, dass zur Abgrenzung des GIB neben den Vorgaben aus dem LEP und denen des	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes des Landes NRW auch die Planungsüberlegungen der Belegenheitsgemeinden berücksichtigt wurden (vgl. Begründung zum Regionalplan: 100). Somit wurde auch der Anforderung des LEP nachgekommen, dass die Ausweisung von Hafenflächen im bedarfsgerechten Umfang erfolgen soll. Aus Sicht der Stadt Wesel wird somit das Ziel des LEP beachtet.	
2907#18 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: Ziel 1.9-2 Multimodalität gewährleisten (Seite 70) **Beschreibung des Sachverhalts:** In den festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" sind durch die Bauleitplanung Flächen für die Infrastrukturen vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Begrifflichkeit "hafenaffines Gewerbe" konkretisiert wird. Während es im LEP heißt, dass unter diesem Begriff alle Betriebe des Dienstleistungsgewerbes im Güterverkehr sowie produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe verstanden werden, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb eines Hafens aufweisen, wird das "hafenaffine Gewerbe" im Regionalplan Ruhr als Betriebe definiert, die dem Transport, der Lagerung, der Produktion bzw. Weiterverarbeitung oder dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf einen Anschluss an eine Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind (vgl. Begründung zum Regionalplan: 100). Durch diese Vorgabe kann im Rahmen der Bauleitplanung eine entsprechende textliche Festsetzung aufgenommen werden, die dem Bestimmtheitsgrundsatz entspricht. Der Anforderung des LEP, dazu beizutragen, dass die Flächen für hafenaffines Gewerbe vorgehalten werden, wird somit nachgekommen. Darüber hinaus wird die Multimodalität der Hafenflächen vorbereitet, so dass aus Sicht der Stadt Wesel das Ziel 2 des LEP ebenfalls beachtet wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2907#19.1 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: Ziel 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen (Seite 70) **Beschreibung des Sachverhalts:** Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb der GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Hierzu wird in der Begründung zum Regionalplan Ruhr ausgeführt, dass die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen kann, sondern sie vielmehr der Bauleitplanung zu überlassen ist. Hierbei wird zum einen außer Acht gelassen, dass bei Angebotsbebauungsplänen (wie im vorliegenden Fall die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 232 und 233 am Rhein-Lippe-Hafen) der angemessene Sicherheitsabstand üblicherweise nicht bekannt sein kann, da zum Zeitpunkt der Aufstellung solcher Bebauungspläne nicht bekannt ist, ob sich überhaupt ein sog. Störfallbetrieb ansiedeln wird. Demnach können keine Detailkenntnisse vorliegen, die zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes erforderlich wären. Daher ist nicht ersichtlich, warum die (Angebots-)Bauleitplanung hier einen adäquaten Beitrag leisten könnte, den der Regionalplan nicht leisten kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Die Regelung zum Umgebungsschutz hat aufgrund des Ziels 8.1-9 des Landesentwicklungsplans weiterhin Bestand.
2907#19.2 Stadt Wesel	
Wie bereits unter Grundsatz 1.6-4 erläutert, können Regionale Grünzüge schutzbedürftige Nutzungen gem. § 50 BImSchG sein, da sie gemäß Z 2.2-1 u.a. als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen erhalten und entwickelt werden sollen. Daher muss im Regionalplan Ruhr – dem Ziel 1.9-3 und dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG folgend – ein Heranrücken eines Regionalen Grünzugs an einen "Landesbedeutsamen Hafenstandort" unterlassen werden. Die an den Rhein-Lippe-Hafen unmittelbar angrenzenden, neu aufgenommenen Flächen des Regionalen Grünzugs müssen somit zurückgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionale Grünzug wird im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens nicht zurückgenommen. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem

Stellungnahme	Erwiderung
	Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Regionale Grünzüge übernehmen freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen. Sie sind daher im Gegensatz z.B. zu BSN oder ÜSB multifunktional. So dienen sie unter anderem als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen. Daraus ergibt sich jedoch kein Entwicklungsgebot für Freizeitgebiete (wie Campingplätze, Sport-, Spiel- und Badeplätze, s. JARASS, Kommentar zu § 3 Abs. 5d BImSchG, Rn. 111) oder andere schutzbedürftige Gebiete. Regionale Grünzüge liegen in der Nähe von Siedlungsbereichen, insbesondere im Verdichtungsraum. Sie sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen (s. auch Ziel 7.1-5 LEP NRW) und dienen als weiträumige Festlegung dem Freiraumschutz. Die Einschätzung der Stellungnahme, dass sich aus der Nähe zwischen GIB / GIBz und Regionalem Grünzug ein Konflikt gem. § 50 BImSchG ergibt, wird nicht geteilt.
2907#19.3 Stadt Wesel	
Zum anderen wird folgender Sachverhalt außer Acht gelassen: Das Trennungsgebot des § 50 BImSchG gilt nicht nur für sog. Störfallbetriebe auf der einen Seite und für schutzbedürftige Nutzungen, die sich auf den Menschen beziehen (z.B. Wohn- und Freizeitgebiete), auf der anderen Seite; der angemessene Sicherheitsabstand soll auch gewahrt werden zwischen Störfallbetrieben und den unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten. Dieses Trennungsgebot ist im Regionalplan Ruhr nicht berücksichtigt worden, da der Rhein-Lippe-Hafen vom Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Vorranggebieten (Die Ziele der Raumordnung werden im Regionalplan Ruhr zeichnerisch als Vorranggebiete festgelegt. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen (bspw. Bauleitplanung) zu beachten, d. h. sie können im Wege der Abwägung nicht	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf den westlichen Teil des Rhein-Lippe-Hafens, der aufgrund des bestehenden Naturschutzgebietes im Regionalplan als BSN festgelegt wurde. Dieses NSG war im Landschaftsplan Wesel 2009 mit dem Hinweis festgesetzt worden, dass die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Ziele "Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB)" im Lippemündungsraum unberührt ist. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes würden mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes ohne eine weitere Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung außer Kraft treten.

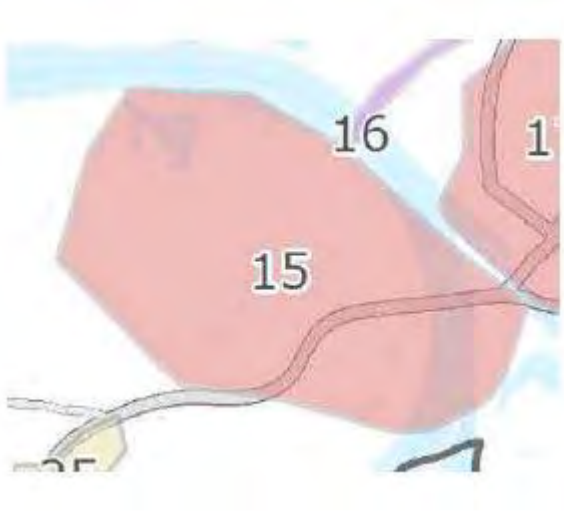
Stellungnahme	Erwiderung
überwunden werden) "Schutz der Natur", "Landschaft- und landschaftsorientierte Erholung" und "Überschwemmungsbereich" umgeben ist. Somit wird derzeit ein Nebeneinander bzw. Heranrücken (hiermit sind diejenigen Flächen gemeint, die im rechtskräftigen GEP 99 als GIB festgelegt worden sind und im Regionalplan Ruhr als Vorranggebiete "Schutz der Natur", "Regionaler Grünzug" und "Überschwemmungsbereich" festgelegt werden sollen) unverträglicher Nutzungen manifestiert, obwohl die raumbedeutsamen Planungen (Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind Regionalpläne raumbedeutsame Planungen) genau dies langfristig vermeiden sollen. Insbesondere die an den Rhein-Lippe-Hafen unmittelbar angrenzenden, neu aufgenommenen Flächen des Vorranggebietes "Schutz der Natur" sollten somit zurückgenommen werden, da sie ein Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen darstellen und somit weder mit § 50 BImSchG noch mit dem Ziel 8.1-9 Nr. 3 des LEP in Einklang stehen und das Konfliktpotenzial erhöhen. Auch ist außer Acht gelassen worden, dass die kommunale Bauleitplanung bei diesen schutzbedürftigen Nutzungen nicht in der Lage ist, ein solches Nebeneinander bzw. Heranrücken zu vermeiden. Vielmehr kann dieser Zielkonflikt ausschließlich auf der Ebene der Regionalplanung gelöst werden, entweder indem ein entsprechender Abstand zwischen diesen unverträglichen Nutzungen aufgenommen wird, oder indem durch textliche Erläuterung verbindlich geregelt wird, welchem Ziel der Raumordnung der Vorrang gegenüber den entgegenstehenden Zielen einzuräumen ist. Aus Sicht der Stadt Wesel sollte im vorliegenden Fall der Hafenentwicklung als am Standort gebundene Nutzung eine Vorrangstellung eingeräumt werden.	Inzwischen ist die Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens fortgeschritten. Um dem Hafenbereich weitere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird der Bereich, der bereits im GEP 99 als GIB festgelegt war, als GIB mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt und der BSN zurückgenommen.
2907#20 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3. Kulturlandschaftsentwicklung (Seite 155); 3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten;	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  *Abbildung 16: Kulturlandschaften in der Planungsregion Metropole Ruhr* Entwurf Regionalplan Ruhr Anhang_4_Kulturlandschaftsentwicklung_Regionalplan_Ruhr  1 Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein / Niersniederung / Niederrheinische Höhen“	

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Für die vier Kulturlandschaften (vgl. Abbildung 16) sind in Anhang 4 spezifische Leitbilder formuliert worden (vgl. Anhang 4): 1. Unterer Niederrhein, Niersniederung, Niederrheinische Höhen im Westen 2. Ruhrgebiet, Kernmünsterland, Hellwegbörde im Osten, Rheinschiene und Krefeld- Grevenbroicher Ackerterrassen 3. Niederbergisch-Märkisches Land, Sauerland und Bergisches Land 4. Westmünsterland Die Kulturlandschaften sollen in ihrer charakteristischen Struktur und in ihrer typischen und besonderen Eigenart, somit letztlich in ihrer Vielfalt, erhalten bleiben und, soweit erforderlich, entwickelt werden. In diesem Sinne ist die "erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" zu verstehen: für das Leitbild typische identitätsstiftende Eigenarten sollen als integrativer Bestandteile der gewachsenen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden und auch Eingang in die Stadtentwicklung und Landschaftsplanung finden. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Erhalt der Kulturlandschaften ist für die Identitätsbildung der Menschen in diesen Bereichen von besonderer Bedeutung. Der Erhalt der Kulturlandschaft "Unterer Niederrhein" ist daher für die Stadt Wesel sehr wichtig. Die Ausweisung eines Bereiches als Kulturlandschaft darf aber nicht eine mögliche Stadtentwicklung oder Freiraumnutzung wie z.B. Abgrabungen einschränken oder verhindern. Die Entwicklung von Kulturlandschaften ist fließend. Was gestern noch z.B. ein Eingriff in Natur und Landschaft war, kann für die folgenden Generationen gerade das verbindende Landschaftselement sein. Daher ist die Abwägung zwischen den planerischen Belangen der Kommune und den Aspekten der Sicherung des stadtprägenden Landschaftsbildes besonders wichtig. Diese Aufgabe kann sinnvollerweise die betroffene Kommune selbst	

Stellungnahme	Erwiderung
leisten. Es liegt im Eigeninteresse der Stadt, die stadtprägende Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln.	
2907#21 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln (Seite 155); Kulturlandschaft "Unterer Niederrhein", Anhang 4, Erläuterungskarte 17 **Beschreibung des Sachverhalts: ---** **Stellungnahme Stadt Wesel:** Um die Kulturlandschaftsbereiche zu erhalten und zu entwickeln sind für Pflege, Planungen und bauliche Maßnahmen hohe finanzielle Investitionen erforderlich. Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann die Kommune nicht immer alleine stemmen. Die Regionalplanungsbehörde hat sich dafür einzusetzen, dass auf Landes- und Bundesebene entsprechende Förderprojekte entwickelt und weitergeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keinen Bezug zum Regionalplan Ruhr. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Aufgaben der Regionalplanungsbehörde nach § 4 LPlG NRW und § 14 ROG zur raumordnerischen Zusammenarbeit und § 9 Abs. 3 LPlG NRW hingewiesen.
2907#22 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln (Seite 155); Kulturlandschaft "Unterer Niederrhein", Anhang 4, Erläuterungskarte 17, Auszug Auszug  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

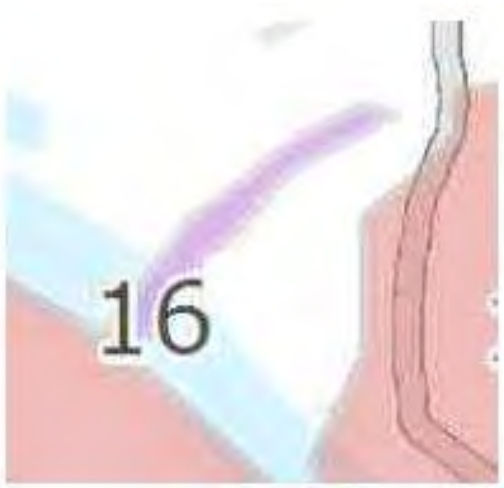
Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: 1. Siedlung 008 Schloss Diersfordt (Wesel) 1 Bewahren und Sichern von tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen und historischen Bereiche 2 Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen und Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten 3 Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges 5 Sichern linearer Strukturen **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Festlegung des Bereiches wird begrüßt. Die Ausweisung des Schlosses Diersfordt als Kulturlandschaftsbereich (Siedlung) darf aber nicht eine mögliche Stadtentwicklung oder Freiraumnutzung einschränken oder verhindern. Daher ist die Abwägung zwischen den planerischen Belangen der Kommune und den Aspekten der Sicherung des stadtprägenden Landschaftsbildes besonders wichtig. Diese Aufgabe kann sinnvollerweise die betroffene Kommune selbst leisten. Es liegt im Eigeninteresse der Stadt, die stadtprägende Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln.	
2907#23 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln (Seite 155); Kulturlandschaft "Unterer Niederrhein", Anhang 4, Erläuterungskarte 17, Auszug	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kulturlandschaftsbereich basiert auf dem Fachbeitrag des LWL/LVR. Eine Rücknahme der Darstellung erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Beschreibung des Sachverhalts:** <u>015 Forts bei Wesel (Wesel)</u> 1 Bewahren und Sichern von tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen und historischen Bereichen 7 Bewahren und Sichern archäologisch und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Festlegung des Bereiches wird begrüßt, ist aber räumlich zu weit gefasst. Die Ausweisung des Forts als Kulturlandschaftsbereich darf nicht eine mögliche Stadtentwicklung oder Freiraumnutzung einschränken oder verhindern. Durch die Festlegung wird aber eine potentielle Abgrabungsfläche verhindert.	Die betreffende Vorgabe ist als Grundsatz (3-2) formuliert und als solche gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

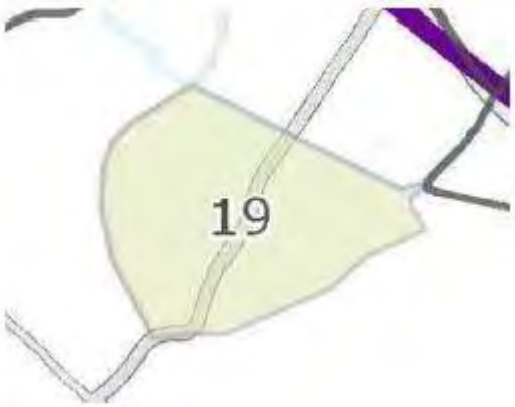
Stellungnahme	Erwiderung
Daher ist die Abwägung zwischen den planerischen Belangen der Kommune und den Aspekten der Kulturlandschaft besonders wichtig. Die Grenzen der Festlegung sind soweit zu reduzieren, dass eine Abgrabung im Bereich Ginderich Pettenkaul prinzipiell möglich bleibt.	
2907#24 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln (Seite 155); Kulturlandschaft "Unterer Niederrhein", Anhang 4, Erläuterungskarte 17, Auszug  **Beschreibung des Sachverhalts:** <u>017 Wesel</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1 Bewahren und Sichern von tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen und historischen Bereiche 2 Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen und Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten 4 Wahren als landschaftliche Dominante (Landmarke) 7 Bewahren und Sichern archäologisch und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Festlegung des Bereiches wird begrüßt. Die Ausweisung Wesels als Kulturlandschaftsbereich (Siedlung) darf aber nicht eine mögliche Stadtentwicklung oder Freiraumnutzung einschränken oder verhindern. Daher ist die Abwägung zwischen den planerischen Belangen der Kommune und den Aspekten der Sicherung des stadtprägenden Landschaftsbildes besonders wichtig. Diese Aufgabe kann sinnvollerweise die betroffene Kommune selbst leisten. Es liegt im Eigeninteresse der Stadt, die stadtprägende Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln.	
2907#25 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln (Seite 155); Kulturlandschaft "Unterer Niederrhein", Anhang 4, Erläuterungskarte 17, Auszug	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Beschreibung des Sachverhalts:** 026 Büderich (Wesel) 1 Bewahren und Sichern von tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen und historischen Bereiche 4 Wahren als landschaftliche Dominante (Landmarke) **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Festlegung des Bereiches wird begrüßt. Die Ausweisung Büderichs als Kulturlandschaftsbereich darf aber nicht eine mögliche Stadtentwicklung oder Freiraumnutzung einschränken oder verhindern. Daher ist die Abwägung zwischen den planerischen Belangen der Kommune und den Aspekten der Sicherung des stadtprägenden Landschaftsbildes besonders wichtig. Diese Aufgabe kann sinnvollerweise die betroffene Kommune selbst leisten. Es liegt im Eigeninteresse der Stadt, die stadtprägende Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln.	

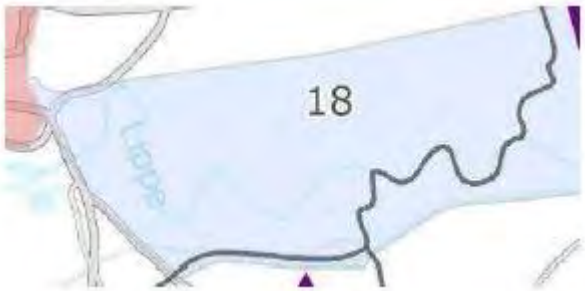
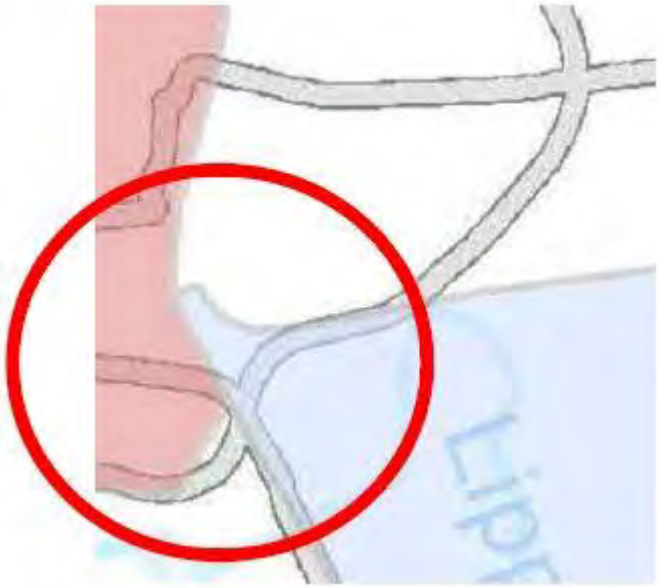
Stellungnahme	Erwiderung
2907#26 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln (Seite 155); Kulturlandschaft "Unterer Niederrhein", Anhang 4, Erläuterungskarte 17, Auszug  **Beschreibung des Sachverhalts:** 4. Verkehr <u>016 Rheinbrücke Wesel</u> 4 Wahren als landschaftliche Dominante (Landmarke) **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Festlegung des Bereiches wird begrüßt. Die Ausweisung der Rheinbrücke Wesel als Landmarke darf aber nicht eine mögliche städtebauliche Entwicklung einschränken oder verhindern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2907#27 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln (Seite 155); Kulturlandschaft "Unterer Niederrhein", Anhang 4, Erläuterungskarte 17, Auszug  **Beschreibung des Sachverhalts:** 5. Bäuerliche Kulturlandschaft <u>004 Rheinaue bei Bislich (Wesel)</u> 3 Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
6 Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Festlegung des Bereiches wird begrüßt. Die Ausweisung der Rheinaue bei Bislich als Kulturlandschaftsbereich (historischer Freiraum) darf aber nicht eine mögliche städtebauliche Entwicklung oder Freiraumnutzung einschränken oder verhindern. Durch die Festlegungen wird die Entwicklung von potentiellen Abgrabungsflächen behindert, hier insbesondere der Bereich Bislich-Vahnum. Daher ist die Abwägung zwischen den planerischen Belangen der Kommune und den Aspekten der Sicherung des stadtprägenden Landschaftsbildes besonders wichtig. Diese Aufgabe kann sinnvollerweise die betroffene Kommune selbst leisten. Es liegt im Eigeninteresse der Stadt, die stadtprägende Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln.	
2907#28 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln (Seite 155); Kulturlandschaft "Unterer Niederrhein", Anhang 4, Erläuterungskarte 17, Auszug  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Den Kulturlandschaftsbereichen liegt der Fachbeitrag des LWL/LVR zugrunde. Bei der Festlegung der BSAB sind die Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt worden (s. Begründung, Kap. 12).

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: 019 Höfe bei Obrighoven (Wesel) 3 Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges 5 Sichern linearer Strukturen **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Festlegung des Bereiches wird begrüßt. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wie die Regionalplanungsbehörde in diesem besonderen Bereich Abgrabungsflächen sowie Bereiche für sicherungswürdige Lagerstätten (Erläuterungskarte 21, Kies und Sand) festsetzt. Zum Erhalt dieser den Landschaftraum prägenden bäuerlichen Kulturlandschaft sind die Abgrabungsflächen sowie die Bereiche für sicherungswürdige Lagerstätten im Bereich Lackhausen zurückzunehmen. Es erscheint willkürlich, wie die Ausweisungen von Kulturlandschaftsbereichen in die Regionalplanung übernommen wurden. Zum einen werden potentielle Abgrabungen behindert (Bislich-Vahnum, Ginderich-Pettenkaul) und zum anderen die Belange des Schutzes der Kulturlandschaften nicht berücksichtigt.	
2907#29 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln (Seite 155); Kulturlandschaft "Unterer Niederrhein", Anhang 4, Erläuterungskarte 17, Auszug	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Beschreibung des Sachverhalts:** <u>025 Hofanlagen Gest bei Büderich (Wesel)</u> 3 Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Festlegung des Bereiches wird begrüßt. Die Ausweisung der Hofanlagen Gest bei Büderich als Kulturlandschaftsbereich (historischer Freiraum) darf aber nicht eine mögliche städtebauliche Entwicklung oder Freiraumnutzung einschränken oder verhindern. Daher ist die Abwägung zwischen den planerischen Belangen der Kommune und den Aspekten der Sicherung des stadtprägenden Landschaftsbildes besonders wichtig. Diese Aufgabe kann sinnvollerweise die betroffene Kommune selbst leisten. Es liegt im Eigeninteresse der Stadt, die stadtprägende Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln.	
2907#30 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln (Seite 155); Kulturlandschaft "Unterer Niederrhein", Anhang 4, Erläuterungskarte 17, Auszug	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Erläuterungskarte 17 sind im Maßstab 1:200.000 dargestellt. Sie sind nach dem Grundsatz 3-2 zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind Grundsätze in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

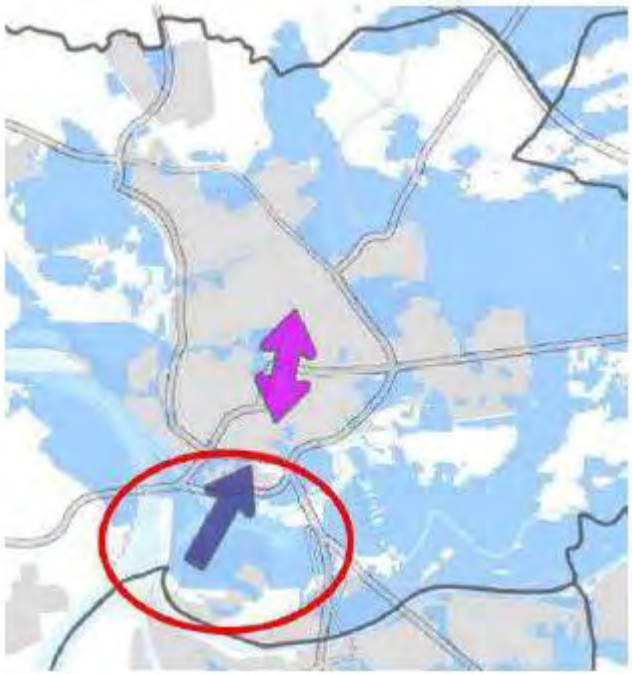
Stellungnahme	Erwiderung
 	Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Beschreibung des Sachverhalts:** 7. Auenlandschaft <u>018 Untere Lippeaue (Wesel, Voerde, Hünxe, Schermbeck, Dorsten)</u> 1 Bewahren und Sichern von tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen und historischen Bereiche 2 Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen und Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten 3 Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges: 5 Sichern linearer Strukturen 6 Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden	

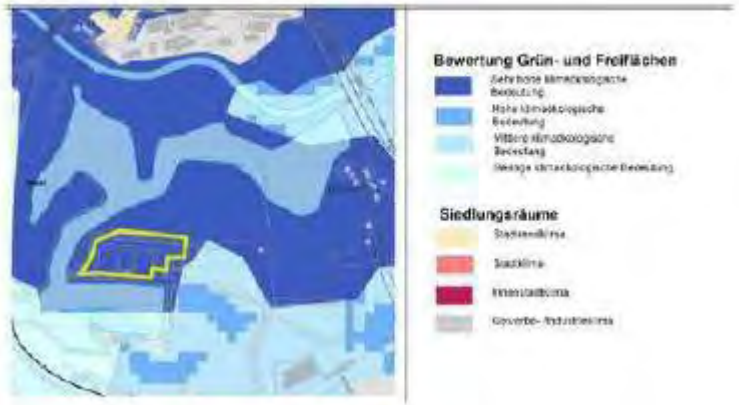
Stellungnahme	Erwiderung
7 Bewahren und Sichern archäologisch und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext 8 Sichern obertägig nicht sichtbarer archäologischer und paläontologischer Fundstellen vor Ort **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Festlegung des Bereiches wird begrüßt. Die räumliche Abgrenzung ist jedoch anzupassen. Die Planungen der Umgehungsstraße B 58n (Südumgehung) wurden mit der Festlegung überlagert. Die südliche Abgrenzung der Umgehungsstraße ist hier festzusetzten. Folgende Bereiche müssen zurückgenommen werden: • Bereich an der Straße Schillwiese mit gewerblichen Bauflächen und einer Fläche für den Gemeinbedarf • Gleistrasse Emmerich / Duisburg • Flächen der Dinslakener Landstraße • Deich Schillwiese mit den Grünflächen im "Gleisdreieck" • Gleistrasse zur Umspannanlage • Bereiche im Gewerbegebiet Am Lippeglacis • Bereiche der Kleingartenanlage • Siedlungsflächen bis zur Unterführung Kurt-Kräcker-Straße • Flächen des geplanten Gewerbegebietes an der Straße Neue Hünxer Straße (Wellmann-Fläche). Die Festlegung von Kulturlandschaftsbereichen darf nicht zu einer Verhinderung der geplanten Stadtentwicklung führen.	
2907#31 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 3-3 Grundsatz Archäologisches Erbe sichern (Seite 155)	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass es noch weitere archäologische Bodendenkmäler gibt. Die Abbildung 18 dient als Übersicht über

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  Abbildung 18: Archäologische Bereiche (1: Römischer Limes und Limesstraße, 2: Rhein, 3: Rechtsrheinische Höhen zwischen Rees und Wesel, 4: Dingdener-Brüner Höhen, 5: Drevenacker Dünen, Lühler Heide, 6: Hasenbaumer Hochwald, 7: Untere Niers/Niederrheinische Auen, 8: Römische Siedlungslandschaft Xanten, 9: Lipperaum, 10: Hürner Wald, 11: Erschenraum, 12: Asciburgium- Asberg/Rheinhausen, 13: Hellwegraum, 14: Mittlere Ruhr) **Beschreibung des Sachverhalts:** Das untertägige, archäologische kulturelle Erbe soll als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert werden. Bei Planungen und Maßnahmen sollen diese Belange frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Wesel wird von vielen archäologischen Bereichen überlagert. 1. Römischer Limes und Limesstraße 2. Rhein	archäologische Bereiche für das gesamte Plangebiet. Kleinräumige Ergänzungen ergeben sich daher nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
3. Rechtsrheinische Höhen zwischen Rees und Wesel 9. Lipperaum Aber auch in den Stadtteilen Lackhausen und Obrighoven befinden sich archäologisch bedeutende Bodendenkmäler, die es zu erhalten und sichern gilt. Hier lief der sogenannte Klever Landwehr (Eintragung in Katasterkarte von Kleve aus dem Jahr 1733), der evtl. auch römischen Ursprungs ist, (von Schermbeck hinunter in einem Bogen bis zu der Ortschaft Isselburg) vorbei. Teilbereiche sind auf dem Stadtgebiet noch vorhanden. Neben der Klever Landwehr sind auch Wehrgräben aus der Römerzeit bekannt, die in diesem Bereich liegen könnten. Diese Bereiche sind entsprechend aufzunehmen. Schneider 1871 	
2907#32 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 4. Klimaschutz und Klimaanpassung (Seite 160); Grundsätze G 4-1: Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen, G 4-2: Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung), G 4-3: Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellungen der Erläuterungskarte 18 basieren auf dem Fachbeitrag "Klimaanpassung" zum Regionalplan. Sie umfassen dem Charakter eines

Stellungnahme	Erwiderung
entwickeln, G 4-4: Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen **Beschreibung des Sachverhalts:** Das Themenfeld Klimaanpassung / Klimatische Ausgleichsräume wird in den textlichen Festlegungen, der Erläuterungskarte 18, dem Fachbeitrag Klimaanpassung sowie im Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge (Anlage 4 zum Anhang 2 Teilräume Regionale Grünzüge, Teilbereich 2 "Rechtsrheinische Niederterrasse Voerde – Hünxe") abgehandelt. In der Erläuterungskarte 18 sind Frischluftzufuhr-Leitbahnen sowie potentielle Luftleitbahnen festgelegt. 	Regionalplanes entsprechend großräumige, regional bedeutsame, klimatische Flächen und Leitbahnen. Auf lokaler Ebene sind differenziertere Aussagen möglich und sinnvoll. Diese sind jedoch nicht zwangsläufig von regionaler Bedeutung und werden daher nicht aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Stadt Wesel: In der Erläuterungskarte 18 werden Frischluftzufuhr-Leitbahnen sowie potentielle Luftleitbahnen dargestellt. Die Darstellungen sind nicht genau und fußen evtl. auf eine veraltete Informationslage. Frischluftzufuhr-Leitbahnen und potentielle Luftleitbahnen existieren auch in einer Ost- West Richtung (Obrighoven -> Innenstadt) in die Innenstadt hinein. Die Regionalplanungsbehörde ist aufgefordert, eine exaktere Planungsgrundlage zu erstellen, damit fundierte Festlegungen für das Stadtgebiet getroffen werden können.	
2907#33 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 4. Klimaschutz und Klimaanpassung (Seite 160); Grundsätze G 4-1: Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen, G 4-2: Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung), G 4-3: Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln, G 4-4: Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen **Beschreibung des Sachverhalts:** Der Fachbeitrag Klimaanpassung trifft Aussagen für Flächen im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens Wesel. **Belüftung – Strömungsrichtung und -geschwindigkeit** 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie betrifft einen Fachbeitrag, der dem Regionalplan-Entwurf zugrunde liegt, aber nicht selbst Gegenstand des Verfahrens ist.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung Grün- und Freiflächen  **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die im Fachbeitrag Klimaanpassung getroffenen Aussagen für die Bereiche des Rhein-Lippe-Hafens Wesel dürfen nicht zu planerischen und baulichen Einschränkungen des landesbedeutsamen Hafens führen. Die bauleitplanerischen Empfehlungen zum Rhein-Lippe-Hafen Wesel können aufgrund seiner landesweiten Bedeutung nicht mitgetragen werden	
2907#34 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 4. Klimaschutz und Klimaanpassung (Seite 160); Grundsätze G 4-1: Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen, G 4-2: Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung), G 4-3: Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln, G 4-4: Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie bezieht sich auf Anlage 4 des RP Ruhr, Teilräume der Regionalen Grünzüge. Es handelt sich in der Anlage um die Darstellung der Funktionen in den Regionalen Grünzügen. Der Rhein-Lippe-Hafen ist im RP Ruhr als GIB mit der zweckgebundenen Nutzung "Hafen und hafenaffines Gewerbe" und damit als Vorranggebiet festgelegt. Insofern entspricht die Intention, dass an diesem Standort der

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: In der Anlage 4, Teilräume Regionale Grünzüge, werden Aussagen zu Flächen im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens Wesel getroffen. **Regionale Grünzüge - Steckbriefe** „Rechtsrheinische Niederterrasse Voerde – Hünxe“   – -	landesbedeutsame Hafen gesichert und entwickelt werden soll, der Festlegung im RP Ruhr-Entwurf. Die Angrenzung eines Regionalen Grünzuges steht dem nicht entgegen.

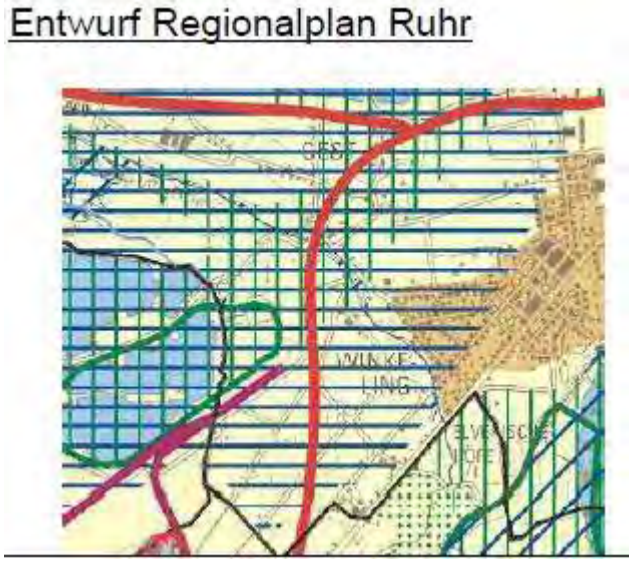
Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Stadt Wesel: Die entsprechenden Aussagen zu den Regionalen Grünzügen, Teilbereiche 2 "Rechtsrheinische Niederterrasse Voerde – Hünxe" zum Lippemündungsraum Wesel können nicht mitgetragen werden, sofern sie Vorrang gegenüber der Entwicklung des landesbedeutsamen Hafens im Rhein-Lippe-Mündungsraum entfalten. Die Auswirkungen der Festlegungen als Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion und mit Bodenschutzfunktion beeinträchtigen die Nutzungsmöglichkeiten des landesbedeutsamen Hafens und sind gegenüber der Entwicklung des Hafens abzuwägen. Durch die im Teilbereich 2 "Rechtsrheinische Niederterrasse Voerde – Hünxe" zu den Regionalen Grünzügen getroffenen Aussagen dürfen keine negativen Auswirkungen auf den Hafenstandort abgeleitet werden.	
2907#35 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.1 Energieversorgung allgemein (Seite 165); 5.1-1 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung nutzen (Seite 165) **Beschreibung des Sachverhalts:** Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Als Grundsatz wird die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung regelmäßig in Bauleitplanverfahren der Stadt untersucht. Das Potential zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung für ein Plangebiet liegt grundsätzlich vor, soweit die Eigentumsverhältnisse dies gewährleisten. Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist in der Regel nur schwer für Bauherren / Gebäudeeigentümer festzusetzen. Zudem erfordert die Umsetzung des Ziels einen erhöhten planerischen und finanziellen Aufwand (z.B. Gutachten, Variantenbetrachtungen, Energiekonzepte, Besitz von Grundstücken) für die Kommunen im Bauleitplanverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" wird aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW 2017 handelt. Durch die Änderung des LEP vom 06.08.2019 wurde das ehemalige LEP-Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz herunter gestuft, dessen Inhalte weiterhin abwägungsrelevant für nachfolgende Planungsebenen ist.

Stellungnahme	Erwiderung
Gebäudeformen wie Null- oder Positivenergiehäuser werden über dieses Ziel nicht berücksichtigt. Ferner ist der Begriff "Potentiale" nicht eindeutig definiert. Potentiale zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme liegen in jedem Gebäude/Baugebiet vor. Die Nutzung dieser Potentiale kann aber durch den hohen finanziellen Aufwand für Anlagen, Leitungen und weiterte Infrastruktur unwirtschaftlich sein. Das Ziel wird begrüßt, ist aber im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens planerisch, finanziell und verfahrenstechnisch für die Kommune schwer umsetzbar. Es ist in einen Grundsatz umzuändern oder zu streichen.	
2907#36 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: Zu Ziel 5.1-1 Kraft-Wärme-Kopplung nutzen (Seite 165) **Beschreibung des Sachverhalts:** Die **Nutzung von KWK** und sonstiger Abwärme ist auch im Sinne einer energieeffizienten und klimaverträglichen Bauleitplanung (Grundsätze 1.1-13), **bei der räumlichen Zuordnung von Gewächshausanlagen** (Grundsatz 2.6-3) und dem Erhalt und die Entwicklung der Fernwärme analog Grundsatz 6.8-6 **durch eine geeignete Zuordnung von entsprechenden Bauflächen und -gebieten zu berücksichtigen.** **Stellungnahme Stadt Wesel:** Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist in der Regel nur schwer für Bauherren / Gebäudeeigentümer festzusetzen. Zudem erfordert die Umsetzung des Ziels einen erhöhten planerischen und finanziellen Aufwand (z.B. Gutachten, Variantenbetrachtungen, Energiekonzepte, Besitz von Grundstücken) für die Kommunen im Bauleitplanverfahren. Ferner werden Gewächshausanlagen wirtschaftlich betrieben. Hier arbeiten Menschen und Maschinen teilweise im Schichtbetrieb. Hiermit verbunden sind	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" wird aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW 2017 handelt. Durch die Änderung des LEP vom 06.08.2019 wurde das ehemalige LEP-Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz heruntergestuft, dessen Inhalte weiterhin abwägungsrelevant für nachfolgende Planungsebenen ist.

Stellungnahme	Erwiderung
Lärm-, Licht- und Luftemissionen, die in Nahlage zu Wohngebieten Einschränkungen des Betriebs befürchten lassen. Das Ziel wird begrüßt, ist aber im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens planerisch, finanziell und verfahrenstechnisch für die Kommune schwer umsetzbar. Es ist in einen Grundsatz umzuändern oder zu streichen.	
2907#37 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: G 1.1-13 Energieeffiziente Bauleitplanung betreiben (Seite 36) **Beschreibung des Sachverhalts:** Bei der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. -gebieten sollen Wärmepotenziale im Sinne der Kraft-Wärme-Kopplung oder der industriellen Abwärme genutzt werden. Das bestehende Potential an gebäudebezogener Solarthermie und -energie soll weiter ausgebaut werden. Geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen z.B. in Bezug auf die solare Ausrichtung sollen zu einer effizienten Energieversorgung durch Erneuerbare Energien beitragen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Grundsatz wird im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens planerisch, finanziell und verfahrenstechnisch durch die Kommune bereits berücksichtigt. Die Nutzung aller Potentiale zur Reduzierung des Energieverbrauchs ist im Sinne einer energieeffizienten und klimaverträglichen Bauleitplanung zwingend erforderlich. Es muss für die Bewohner aber bezahlbar bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW). Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.
2907#38 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: Zu G 1.1-13 Energieeffiziente Bauleitplanung betreiben (Seite 42)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Die Nutzung von Wärmepotentialen ist ein Instrument, um eine Senkung des Primärenergieverbrauches für die Bereitstellung von Wärmeenergie zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch den Klimawandel kann hier ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Daneben sind Kosteneinsparungen möglich. Wärmepotentiale können u.a. aus industrieller Abwärme, der Nutzung von Umweltwärme (Geothermie), dem Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) oder Biomasse entstehen. Auch die Reduzierung von Abwärme, z.B. durch Wärmerückgewinnung oder Dämmung, nutzt vorhandene Wärmepotentiale. Im Rahmen der Bauleitplanung soll daher geprüft werden, ob bzw. wie Wärmepotentiale sinnvollerweise genutzt werden können. Die gebäudebezogene Solarenergie beinhaltet Solarthermie, die Umwandlung von Sonnenenergie in thermische Energie, meist zur Warmwassergewinnung, und Photovoltaik, die Stromerzeugung durch Sonnenenergie. Diese können nicht nur als zusätzliche Baukomponenten auf Dächern, sondern auch als integrierte Bauteile genutzt werden. Aufgrund der vergleichsweise hohen Siedlungsdichte des Planungsraumes, insbesondere der verdichteten Kernzone der Metropole Ruhr, besteht ein hohes Potenzial an gebäudebezogener Solarenergie. Die Steuerung des Ausbaus soll sachgerechterweise auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Der Regionalplan Ruhr regelt darüber hinaus die raumbedeutsame Inanspruchnahme von Freiraum zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Ziel 5.2.2-1. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Grundsatz wird im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens planerisch, finanziell und verfahrenstechnisch durch die Kommune bereits berücksichtig. Die Nutzung aller Potentiale zur Reduzierung des Energieverbrauchs ist im Sinne einer energieeffizienten und klimaverträglichen Bauleitplanung zwingend erforderlich. Es muss für die Bewohner aber bezahlbar bleiben.	Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW). Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.

Stellungnahme	Erwiderung
2907#39 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.1-2 Grundsatz Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie (Seite 165) **Beschreibung des Sachverhalts:** Geeignete Bauflächen und -gebiete für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Grundsatz wird im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens planerisch, finanziell und verfahrenstechnisch durch die Kommune bereits berücksichtig. Die Nutzung aller Potentiale zur Reduzierung des Energieverbrauchs ist im Sinne einer energieeffizienten und klimaverträglichen Bauleitplanung zwingend erforderlich. Es muss für die Bewohner aber bezahlbar bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen werden aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie den Regelungsgehalt des LEP NRW lediglich wiederholen. Dies ist hinsichtlich des Grundsatzes 5.1-2 (Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) im Entwurf des Regionalplans Ruhr und des Grundsatzes 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) des LEP NRW der Fall. Der Grundsatz 10.1-3 (LEP) ist weiterhin in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
2907#40 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.2.1 Windenergie; 5.2.1-1 Ziel Vorrang in Windenergiebereichen sichern (Seite 166)  	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass die Windenergiebereiche in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Funktionen und Nutzungen. Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung der Windenergie in den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Auf dem Stadtgebiet Wesel werden keine Windenergiebereiche (WEB) festgelegt. Dies deckt sich mit den vorgenommenen Untersuchungen der Stadt Wesel.	
2907#41 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.2.1-2 Grundsatz Repowering ermöglichen (Seite 166) 	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass Festlegungen und sonstige Formulierungen aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen werden, sofern sie den LEP NRW lediglich wiederholen oder auf einen identischen Regelungsinhalt gerichtet sind. Dies ist in Hinblick auf den LEP-Grundsatz 10.2-4 (Windenergienutzung durch Repowering) und Grundsatz 5.2.1-2 (Repowering ermöglichen) im RP Ruhr-Entwurf der Fall. Der LEP-Grundsatz 10.2-4 enthält weiterhin entsprechende Regelungen zur Windenergienutzung durch Repowering.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen soll gefördert werden. Die Bauleitplanung soll hierfür die Voraussetzungen schaffen, indem an geeigneten Standorten planerische Instrumente genutzt werden, um Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft zu reduzieren. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Stadt Wesel begrüßt die Möglichkeiten des Repowering von bestehenden Windenergieanlagen.	
2907#42 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.2.2 Weitere Erneuerbare Energien; 5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken (Seite 167) **Beschreibung des Sachverhalts:** Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte • auf baulich geprägten Brachflächen, • auf baulich geprägten Teilen militärischer Konversionsflächen, • auf ehemaligen Aufschüttungen und Ablagerungen, • entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder • entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist. Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Eine Festlegung von Solaranlagen auf bereits in Anspruch genommene Flächen, z.B. entlang von überregional bedeutsamen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie den LEP NRW lediglich wiederholen. Dies ist im Fall des Ziels 5.2.2-1 (1. Entwurf RP Ruhr) und des LEP-Ziels 10.2-5 der Fall. Inwiefern sich schwimmende Solaranlagen als Folgenutzungen für Nassabgrabungen eignen, bleibt dem Einzelfall überlassen und richtet sich nach den standörtlich vorzufindenden regionalplanerischen Festlegungen.

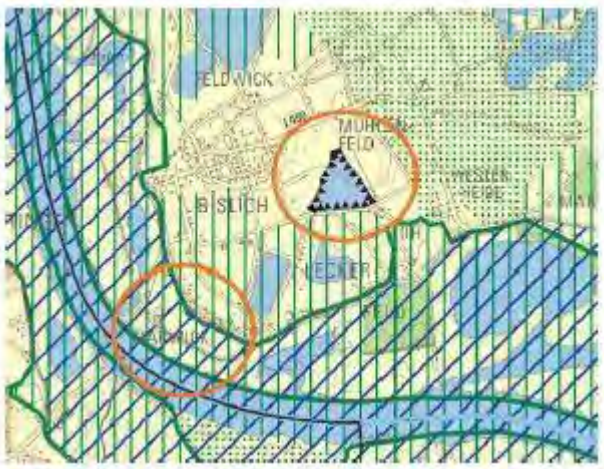
Stellungnahme	Erwiderung
Verkehrswegen, erschwert eine Umsetzung dieser erneuerbaren Energiegewinnung. Denkbar wären auch schwimmende Solaranlagen als Folgenutzungskonzept für Nassabgrabungen. Diese Möglichkeit der Solarenergienutzung im Freiraum sollte in der Aufzählung ergänzt werden.	
2907#43 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.2.2-3 Ziel Biomasseanlagen räumlich steuern (Seite 168) **Beschreibung des Sachverhalts:** Bauflächen und -gebiete für Standorte von Biomasseanlagen -soweit sie nicht (mehr) nach § 35 BauGB privilegiert sind - dürfen nur **innerhalb von GIB** dargestellt bzw. festgesetzt werden. Unbenommen hiervon ist die Siedlungsentwicklung für ortsansässige Betriebe im Sinne des **Ziels 1.3-1**. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Biomasseanlagen sind Kraftwerke und dienen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität und (wenn möglich) Wärme. Nach § 35 Nummer 3 sind diese Anlagen im Außenbereich zulässig. Die Inanspruchnahme von GIB-Reserven der Kommune für Biomasseanlagen kann daher nicht akzeptiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das vormalige Ziel 5.2.2-3 (Biomasse räumlich steuern) entfällt in seiner bisherigen Version. Anstelle dessen wird die Nutzung von Biogas in dem neuen Grundsatz (G 5.1-2: Nutzung von Potenzialen aus Bio, - Gruben-, Klär- und Deponiegas) aufgegriffen. Somit ist der Sachverhalt auf den nachgeordneten Planungsebenen der Abwägung zugänglich und kann gegebenenfalls in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht gemäß § 35 Abs. 3 BauGB als Ziel der Raumordnung entgegengehalten werden. Die Entscheidung zugunsten eines Grundsatzes von einem Ziel abzusehen wurde u.a. auch vor dem Hintergrund einer eher geringen Bedeutung von Potenzialen zur Biogasnutzung in der Metropole getroffen.
2907#44 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 1.3-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren (Seite 53)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wenn öffentliche Belange entgegenstehen und keine ausreichende Erschließung vorhanden ist, kann von einer pauschalen Privilegierung von Biomasseanlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht ausgegangen werden. Auch die Tatsache,

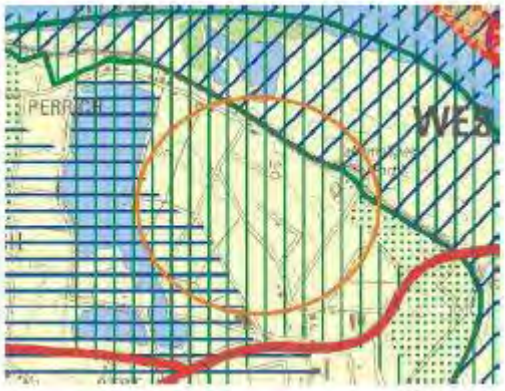
Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Unberührt von Satz 1 ist die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen möglich. Diese ist auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten. Abweichend von Satz 1 können ausnahmsweise außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Biomasseanlagen sind Kraftwerke und dienen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität und (wenn möglich) Wärme. Nach § 35 Nummer 3 sind diese Anlagen im Außenbereich zulässig. Die Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen der Kommune für Biomasseanlagen für die öffentliche Versorgung kann daher nicht akzeptiert werden.	dass in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB spezielle Voraussetzungen für die Privilegierung der energetischen Nutzung von Biomasse formuliert werden, unterstreicht diese Auffassung. Für nicht privilegierte Biomasseanlagen ist folglich Bauleitplanung zu betreiben, die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist. Im Weiteren verweisen wir auf die Überarbeitung des Regionalplans Ruhr, in dessen Zuge das Ziel 1.3-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" in das neue Ziel 1.1-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" integriert wurde.
2907#45 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.4-7 Grundsatz Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern (177); Zu G 5.4-7 Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern (180, 181) **Beschreibung des Sachverhalts:** Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden. Starkregenereignisse mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen sind in der Region bereits häufiger aufgetreten und werden angesichts des Klimawandels	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Wesel fordert im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung zusätzlich die Einrechnung von Flächen für eine erforderliche Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung. Im Zuge von Starkregenereignisse als Folgen des Klimawandels werden zukünftig verstärkt diese Flächen benötigt. Nach den einheitlichen, landesweiten eingeführten Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziel 6.1-1 LEP NRW) für eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung erfolgt die Siedlungsflächenbedarfsberechnung

Stellungnahme	Erwiderung
auch zukünftig vermehrt zu erwarten sein. Es ist daher ein regionales Erfordernis, Regenwasser weitgehend dort zurückzuhalten, wo Regenwasser als Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen abfließt. Auf Ebene der Bauleitplanung sollen daher Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden, um einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelungen entgegenzuwirken. Dieses würde auch den natürlichen Wasserkreislauf poistiv beeinflussen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** In den Bauleitplanverfahren werden bereits heute Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung berücksichtigt. Starkregenereignisse mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen sind aber Folgen des allgemeinen Klimawandels. Die erhöhten finanziellen Aufwendungen werden alleine von der Kommune, den Anwohnern oder anderen Erschließungsträgen getragen. Ferner kommt es durch die Schaffung von Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung zu einem erhöhten Siedlungsflächenverbrauch. Die Anpassungen an den Klimawandel dürfen nicht zu Lasten des Flächenbedarfs (ASB und GIB) der Kommune erfolgen. Entsprechende Flächenkontingente sind für diese Maßnahmen einzurechnen.	beim RVR wie folgt: Bei der Berechnung des erforderlichen Umfangs von Wohnbauflächen wurde ein städtebaulicher Zuschlag in Höhe von 30 % u.a. für Flächen für die Erschließung, Spielplätze und Flächen für den öffentlichen ruhenden Verkehr hinzugerechnet, so dass sich insgesamt ein Brutto-Neustellungsbedarf im Flächennutzungsplan ergibt. Bei der Berechnung von gewerblich industriellen Bauflächen wurde ein städtebaulicher Zuschlag von 20 % für die Erschließung, für den ruhenden öffentlichen Verkehr hinzugerechnet, so dass sich ebenfalls ein Brutto-Neustellungsbedarf ergibt. Flächen für Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung sind darin enthalten. Im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG NRW wird erneut der Siedlungsflächenbedarf auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der jeweiligen Kommune überprüft. Möglicherweise im FNP dargestellte Flächen für Regenwasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung werden bei der Prüfung berücksichtigt. Eine methodische Änderung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist daher nicht erforderlich.
2907#46 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze (Seite 181); BSAB (Abgrabungsflächen) Bereich Bislich: Vahnum und Histenbruch	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zum Umgang mit der Vorschlagsfläche Bislich-Vahnum wird auf die Erwiderung der Anregung 2907#4 (Stadt Wesel) verwiesen. Die Machbarkeitsstudie zur Deichrückverlegung sowie die politische Beschlusslage wurden bei der Planerarbeitung berücksichtigt. Aufgrund des frühen Planungsstands und der naturschutzfachlichen Restriktionen erfolgt jedoch keine Festlegung als Abgrabungsbereich.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Beschreibung des Sachverhalts:** Die in der Vergangenheit auch an den RVR und die Bezirksregierung Düsseldorf gerichteten Forderungen der Stadt Wesel, im Rahmen eines integrierten Projektes mit der Stadt Rees zur Sanierung des Rheindeiches in **Bislich-Vahnum** in Verbindung mit einer Deichrückverlegung eine zusätzliche Abgrabung zu ermöglichen, wurde nicht berücksichtigt. Dem stehen die im Regionalplan dargestellten naturschutzrechtlichen Restriktionen entgegen. Die Flächen der im Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungsflächen **Bislich-Histenbruch** sind nicht zeichnerisch festgelegt. Sie sind mit naturschutzregelnden Symbolen überlagert. NEU: Deichverband plant Sanierung des Deichabschnitts 4 von Vahnum bis Stadtgrenze innerhalb der jetzigen Deichführung. ZIEL: Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsverfahrens soll Mitte 2019 gestellt werden. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Nach Gesprächen mit der Kreisverwaltung wurde deutlich, dass das angedachte Abgrabungs- und Deichsanierungskonzept im Bereich **Bislich-Vahnum** nur sehr schwer umsetzbar ist. Die	Das Ziel 5.5-3 (alt) wurde um eine Regelung für beantragte Abgrabungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt der Planerarbeitung eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben war, ergänzt. Diese Regelung deckt u.a. das Abgrabungsvorhaben Bislich-Histenbruch inhaltlich mit ab. Es wird auf die ergänzte Erläuterung und Begründung zu 5.5-3 (alt) verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
naturschutzrechtlichen Belange haben für den Kreis wie auch für die Regionalplanungsbehörde ein sehr hohes Gewicht. Diese Einschätzung kann nicht geteilt werden. Es liegen Ratsbeschlüsse vor, die eine Deichrückverlegung fordern (Polder Lohrwardt). Ferner wurde eine Machbarkeitsstudie zu diesem Themenfeld erstellt. Dies wurde im Entwurf nicht berücksichtigt. Der Kreis schlug vor, über den sogenannten "Nebenrinnen Erlass" eine Deichbaumaßnahme mit Schaffung von ökologisch wertvollen Flächen durchzuführen. Dies würde jedoch nur eine geringfügige Abgrabung für diese Maßnahme erlauben und wäre wahrscheinlich für ein Unternehmen nicht wirtschaftlich. Eine Genehmigung für die Abgrabung **Bislich-Histernbruch** erfolgt auf der Grundlage des GEP 99. Falls das Genehmigungsverfahren nach dem Beschluss zum Regionalplan Ruhr noch nicht abgeschlossen ist, muss die Abgrabung nach den Festlegungen des dann neuen Regionalplans beurteilt werden. Davon ist aber z.Zt. nicht auszugehen. Es wird schon über ein zweites Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Ruhr gesprochen, der die Beschlussfassung zeitlich weiter hinausschiebt.	
2907#47 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze (Seite 181); BSAB (Abgrabungsflächen); Marwick und Harsumer Feld	Die Zustimmung zur Rücknahme des Abgrabungsbereichs Bislich-Marwick wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zum BSAB östlich der Ortslage Bislich (Wes_BSAB_1) wird nicht gefolgt. An der Festlegung des BSAB wird im Wesentlichen festgehalten, im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Bei dem BSAB handelt es sich um potentielle Erweiterungsflächen einer fachrechtlich genehmigten, jedoch noch nicht begonnenen Abgrabung. Der BSAB ergibt sich im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts und besitzt die erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Darüber hinaus können Erweiterungen im Sinne des Ziels 5.5-3 (alt) bis zu einer Größe von insgesamt 10 ha geprüft werden. Im konkreten Fall befinden sich zudem Aufbereitungsanlagen des

Stellungnahme	Erwiderung
 **Beschreibung des Sachverhalts:** Die im GEP 99 festgelegte Abgrabungsfläche **Bislich-Marwick** mit ca. 30 ha soll aus Gründen des Naturschutzes (Vogelschutz) nicht mehr weiterverfolgt werden. Im FNP der Stadt Wesel ist diese Fläche nicht dargestellt. Die Abgrabung **Bislich-Harsumer Feld** mit ca. 5,6 ha verbindet eine Sondierungsfläche gemäß der 51. Änderung des GEP Düsseldorf mit einer im FNP dargestellten Abgrabungsfläche. Für diese Fläche liegt bereits eine Abgrabungsgenehmigung vor. Die Sondierungsfläche wurde in den Entwurf des Regionalplans als BSAB übernommen und in den Randbereichen zur im FNP dargestellten Abgrabungsfläche an der Straße Westerheide ergänzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Herausnahme der Abgrabungsfläche **Bislich-Marwick** wird akzeptiert. Die Erweiterung der Abgrabungsfläche **Bislich-Harsumerfeld** durch die Hinzurechnung der Sondierungsfläche wird kritisch gesehen. Seit geraumer Zeit wurde seitens der Kiesindustrie die Fläche **Westerheide/Harsumer Feld** nicht wirtschaftlich genutzt. Auch die Erweiterung mittels der Sondierungsfläche auf	derzeitigen Genehmigungsinhabers im Umfeld der Abgrabung, so dass die Wirtschaftlichkeit einer Gewinnung dort nicht in Frage gestellt wird. Seitens der rohstoffgewinnenden Unternehmen wurde ferner (außerhalb des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr, Teil der IHK-/vero-Kompromissvorschläge) ein Interesse an der Rohstoffförderung in diesem Bereich signalisiert.

Stellungnahme	Erwiderung
nunmehr insgesamt **5,6 ha** lässt eine Nutzung auf Grund der zu installierenden Infrastruktur zur Kies- / Sand- Gewinnung bezweifeln.	
2907#48.1 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze (Seite 181); BSAB (Abgrabungsflächen); Ginderich Pettenkaul; Erläuterungskarte 14  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es erfolgt keine Festlegung eines Abgrabungsbereichs im Bereich des Gindericher Felds in der Stadt Wesel. Diesbezüglich wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Eine Abwägung zwischen den Belangen der Rohstoffgewinnung (Erweiterung, Infrastruktur, Lagerstättennutzung, etc.) und den Erfordernissen einer nachhaltigen Raumentwicklung bzw. der Sicherung von Grundwasservorkommen zur zukünftigen Trinkwassergewinnung ist erfolgt. Durch Nassabgrabungen würden an dieser Stelle schützende Bodendeckschichten mit Ihren Filter- und Pufferfunktionen verloren gehen und dazu führen, dass vermehrt Grundwasser ungeschützt freiliegen würde. Der mögliche Eintrag von Schadstoffen in frei liegendes Grundwasser stellt ein potentielles erhebliches Risiko für die dortige Trinkwassersicherung und spätere Trinkwassergewinnung dar. Zumal gemäß Wasserrecht die Wasserschutzzone III A im Wasserschutzgebiet "Gindericher Feld" bereits festgesetzt ist, die Schutzzonen I und II gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung nachrichtlich dargestellt sind und der Einzugsbereich im Sinne einer Wasserschutzzone III B von der Oberen Wasserbehörde dem Regionalverband Ruhr im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr übermittelt worden ist. Angesichts der in großem Umfang verfügbaren räumlichen Alternativen, bei denen kein entsprechendes Gefährdungspotential besteht, erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich im Bereich Gindericher Feld. Die technischen Möglichkeiten (z.B. Bau einer Dichtschürze) wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt, wobei anzumerken ist, dass von der Oberen Wasserbehörde (Dez. 54 Bezirksregierung Düsseldorf) kein abschließendes Einvernehmen zur Planung hinsichtlich Einbau einer Dichtschürze vorliegt, sondern die erheblichen Bedenken hinsichtlich des Gefährdungspotentials aufrecht gehalten werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Erläuterungskarte 14  **Beschreibung des Sachverhalts:** Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt trotz der Meinungsaustäusche mit der Stadt Wesel und der durch die Kiesindustrie erstellten positiven Gutachten die Abgrabungsfläche im **Bereich Ginderich** (ca. 75 ha) nicht fest. Es werden Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Nach Aussage des Kreises Wesel sollen dies insbesondere kulturlandschaftlich bedeutende Flächen sein (archäologisch wichtige Böden und Bodendenkmale erwartet). Ferner sind in der Erläuterungskarte 14 zum Entwurf des Regionalplans Ruhr Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt. Gemäß **Ziel 2.10-3** *"Innerhalb der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und darüber hinaus in den erweiterten Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen IIIB/IIIC sind Abgrabungen ausgeschlossen."* ist eine Inanspruchnahme **nicht möglich.**	Das Ziel 2.10-3 wird zudem im Kapitel 2.10 gestrichen, da die Steuerung der Sicherung und des Abbaus der oberflächennahen Bodenschätze abschließend im Kapitel 5.4 (neu) geregelt wird und dadurch Widersprüche zwischen den Kapiteln 2.10 und 5.4 vermieden werden. Die Herleitung der zeichnerisch festgelegten BSAB erfolgt anhand eines in der Begründung zum Kap. 5 dargelegten gesamträumlichen Plankonzeptes.

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Stadt Wesel: Die festgelegten Restriktionen durch den "Grundwasser- und Gewässerschutz" greifen nicht umfassend. Durch die bestehenden und genehmigten Abgrabungen im Bereiche **Ginderich-Pettenkaul** wurde die Grundwassersituation bereits gestört. Bei der neuen Abgrabungsfläche handelt es sich um eine Erweiterung einer bestehenden genehmigten Abgrabung. Auch wenn hier die "Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz" ein hohes planerisches Gewicht haben, müssen z.B. die Belange des schonenden Umgangs mit endlichen Ressourcen sowie des Weiterbetriebs der technischen Infrastruktureinrichtung (Waschanlage, Bagger, Straßen, etc.) mitberücksichtigt werden. Die Erweiterung der bestehenden Abgrabung würde zudem durch den Einbau einer sogenannten "Lehmschütze" das Eindringen von verunreinigtem Rheinwasser verhindern, was zu einer qualitativen Verbesserung des Wasserdargebotes führt und auch auf lange Sicht die Wasserreserve sichert. Ferner sollte das **Ziel 2.10-3** in einen Grundsatz umgewandelt werden, damit eine Abgrabung in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) der Abwägung unterliegt. Talsperren, offene Wasserflächen etc. gelten auch als z.B. Trinkwasserschutzgebiete und sind somit den Luftschadstoffen und denkbaren Havarien (Öl, Einlaufen von Gülle, etc.) ausgesetzt. Die Festsetzung des Wasserreservegebietes sowie des Einzugsgebietes i.S. der Wasserschutzzone IIIB/IIIC (gemäß Erläuterungskarte 14) wird in Frage gestellt. Bei der Stadt Wesel herrscht die Rechtsauffassung, dass durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Gindericher Feld" eine exakte Abgrenzung vorgenommen wurde, die eine darüber hinaus definierte Schutzzone vollständig erübrigt. Die Erweiterung des Abgrabungsbereiches Pettkaul muss im Regionalplan festgelegt werden	

Stellungnahme	Erwiderung
2907#48.2 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze (Seite 181); BSAB (Abgrabungsflächen); Obrighoven-Hohen Malberg, Reservegebiet Lackhausen, Mächtigkeiten; Grundsatz 3-2; Grundsatz 3-3  	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Ausschlaggebend hierfür ist, dass im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts andere BSAB festgelegt werden, um den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 9.2-2 zu erfüllen. Grundsätzlich wird der Abgrabungsbereich weiterhin als konfliktarmer Standort bewertet, der sich nach Anwendung der Tabu- und Restriktionskriterium auch als Potentialfläche für die zweite Offenlage ergibt (vgl. Wes_BSAB_2_A2). Aufgrund des im Vergleich zu den übrigen Potentialflächen lediglich mittleren Gesamtvolumens, der mittleren Ergiebigkeit und der sehr hohen Böschungsverluste (tlw. durch Masten der innenliegenden Stromleitung) werden andere Potentialflächen für eine Festlegung als BSAB vorgezogen. Die Hinweise des Stellungnehmenden werden zur Kenntnis genommen, sind für die Streichung gegenüber der Fassung der 1. Offenlage hingegen nicht alleinig ausschlaggebend, da die vorgetragenen Belange grundsätzlich auch auf andere BSAB übertragen werden können. Den besonderen Anforderungen von Neuansätzen wurde bei der Ermittlung und Auswahl der Potentialflächen durch die verwendeten Kriterien (u.a. Mindestgrößte) entsprechend Rechnung getragen (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 neu). <u>Plankonzept</u> Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des LEP NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.4 (neu) der Begründung entnommen werden. Städtebauliche Erwägungen fließen z.B. über die Berücksichtigung der Darstellungen der Flächennutzungspläne, in die Flächenermittlung ein. Eine

Stellungnahme	Erwiderung
Mächtigkeiten  019 Höfe bei Obrighoven (Wesel) 	Berücksichtigung städtebaulicher Leitbilder kann erfolgen, sofern diese räumlich sowie sachlich konkretisiert vorliegen und inhaltlich zum Sachverhalt beitragen. Die Berücksichtigung derartiger Belange bei der Bereichsfestlegung wird zugleich durch die Anforderungen an die vorsorgende Sicherung der Rohstoffgewinnung auf gesamtregionaler Ebene begrenzt. Vorbelastung durch Rohstoffgewinnung Die Betroffenheit der Stadt Wesel durch (Alt)Abgrabungen wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken zur Festlegung eines Abgrabungsbereichs werden hingegen nicht geteilt. Aufgrund der Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zur Sicherung eines 25-jährigen Versorgungszeitraums zu erfüllen. Die Vorbelastung des Teilraums wird im Rahmen der Flächenermittlung berücksichtigt, führt jedoch im vorliegenden Fall zu keiner anderen Bewertung. Die teilräumliche Konzentration ergibt sich aus der weitgehenden Konfliktarmut der Flächen und dem dortigen Rohstoffpotential. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum bzw. das Rohstoffvorkommen aus raumordnerischer Sicht vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Tabu- und Restriktionskriterien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.5-6 (alt) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4 (alt), Grundsatz 5.5-7 (alt) weiter zu minimieren. Mikroklima Die durch die Abgrabung bedingten Auswirkungen auf das (Mikro)Klima werden als nicht so erheblich bewertet, als dass diese einer Festlegung entgegenstehen würden (vgl. Begründung, Kap. 12). Eine Inanspruchnahme klimarelevanter Böden wäre durch die Bereichsfestlegung nicht erfolgt. Auf Ebene des

Stellungnahme	Erwiderung
Grundsatz 3-3 Schneider 1871  **Beschreibung des Sachverhalts:** Es wird ein **Abgrabungsbereich** im Stadtteil **Obrighoven** mit ca. 46 ha festgelegt. Der Bereich befindet sich in Nahlage zur Issel und der "Bärenschleuse". Es handelt sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine bedeutende Hochspannungsfreileitung (Richtung Meppen) zerschneidet das Abgrabungsgebiet. Die Straßen Obrighovener Straße und Marienthaler Straße zerschneiden ebenfalls das Abgrabungsgebiet. Die Straßen Pappelallee (westliche Grenze zur Abgrabungsfläche) und Marienthaler Straße sind alleenartig bepflanzt mit teilweise sehr altem Baum- / Strauchbestand. Es befindet sich eine ca. 11.000 m² große Baumschule mit altem Baumbestand auf der Fläche. Der gesamte Bereich liegt im Überschwemmungsbereich der Issel. In dem Bereich befindet sich ein Wohngebäude im Kreuzungsbereich Obrighovener Straße / Marienthaler Straße. Die Fläche ist der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" zugeordnet.	Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die (voraussichtliche) Herstellung einer Gewässeroberfläche, das Mikroklima negativ beeinflusst worden wäre. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" bzw. das örtliche Mikroklima wären im Rahmen einer vorhabens- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten. <u>Immissionen</u> Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde hierbei bereits durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte weitgehend auszuschließen. Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" für den BSAB zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der innerhalb des Abgrabungsbereichs vorkommenden Wohnnutzungen hätte eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren erfolgen können. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren, wobei sich die verkehrlichen Verhältnisse für den BSAB WES_BSAB_2A des 1. Planentwurfs nicht grundlegend von anderen Abgrabungen bzw. BSAB unterschieden. Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Grundsatz 5.5-6 (alt), der im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren durch die Fachbehörden zu berücksichtigen ist, zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.

Stellungnahme	Erwiderung
Der **Grundsatz 3-2** "Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln" legt folgende Entwicklungen fest: 5. Bäuerliche Kulturlandschaft - 019 Höfe bei Obrighoven (Wesel) - 3 Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges - 5 Sichern linearer Strukturen Der **Grundsatz 3-3** "Archäologisches Erbe sichern" weist für diesen Bereich nichts aus, obwohl hier der sogenannte Klever Landwehr (Eintragung in Katasterkarte von Kleve aus dem Jahr 1733), der evtl. auch römischen Ursprungs ist, (von Schermbeck hinunter in einem Bogen bis zu der Ortschaft Isselburg) in direkter Nahlage vorbeiführte. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Abgrabungsbereich in Obrighoven wurde rein aus Überlegungen des geringsten "Raumwiderstandes" und der Nutzung von Lagerstätten mit hoher Mächtigkeit ermittelt. Städtebauliche Überlegungen spielten bei der Verortung keine Rolle. Das Stadtgebiet Wesels ist mit weit über 20% seiner Fläche von Abgrabungen betroffen. Fast die gesamten rheinnahen Flächen wurden von der Kieswirtschaft verwertet. Hinzu kommen die Flächen in den Bereichen um Bislich, Diersfordt und Bergerfurth. An der Lippe sind Abgrabungen um den Bereich des Rhein-Lippe-Hafens erfolgt. Eine Abgrabung liegt zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal und der Lippe. Linksrheinisch sind Flächen im Bereich Ginderich entwickelt worden, wobei die maximale Abgrabungsfläche im Abgrabungsbereich Pettenkaul nicht genehmigt wurde. Nassabgrabungen und die Rekultivierung der Flächen als Seenlandschaft haben Auswirkungen auf das Mikroklima in diesen Siedlungsbereichen. Diese Auswirkungen sind auf den Menschen und die räumliche Umgebung seines "Lebensraumes" nicht zu unterschätzen. Daher war es immer Ziel der Weseler Stadtentwicklungsplanung, diese Flächen so in die Landschaft zu integrieren, dass die Auswirkungen so raumverträglich wie möglich	<u>Landwirtschaft</u> Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der weitgehenden Konfliktarmut der Potentialfläche, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden können, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des LEP NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Die Bedenken zum Entzug von Flächen für die Kompensation von städtebaulichen Maßnahmen werden nicht geteilt, zumal diese eher theoretischer Natur sind und im Stadtgebiet ausreichend Alternativflächen verbleiben. Ferner wäre auch eine Verortung entsprechender Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Rekultivierung des Abgrabungsbereichs denkbar. <u>Zerschneidung</u> Auch die Zerschneidung der Fläche durch niederrangige Straßen, eine Hochspannungsleitung sowie kleinteilige Bebauung bzw. anderweitige Nutzungen (Baumschule) wurde bei der Bereichsfestlegung für den 1. Planentwurf bereits berücksichtigt. Die Hochspannungsleitung steht einer Rohstoffgewinnung in deren Umfeld nicht abschließend entgegen, zumal in der Region in der Vergangenheit bereits Abgrabungen unterhalb von Hochspannungsleitungen umgesetzt wurden. Der Abgrabungsbereich umfasst zwei Maststandorte, wobei einer randlich gelegen

Stellungnahme	Erwiderung
erfolgten. Mit der Festlegung der Abgrabungsfläche in Obrighoven wird diese Weseler städtebauliche Maxime negiert. Durch diese Festlegung wird eine Vielzahl von Einwohnern in den Stadtteilen Lackhausen und Obrighoven betroffen sein. Neben der Veränderung des Mikroklimas im Betrieb und nach Abschluss der Abgrabungsmaßnahme sind zudem erhebliche Störungen (z.B. Lärm) durch die Produktion sowie durch die Lkw-Verkehre von und zu der Abgrabungsfläche zu erwarten. Zudem werden der Landwirtschaft wichtige Flächen entzogen, auf denen sie wirtschaften kann. Es ist zu untersuchen, ob Landwirten oder Pächtern hierdurch die Existenzgrundlage entzogen wird. Auch entzieht man der städtischen Bauleitplanung Flächen, auf denen die für Planungen zwingend erforderlichen ökologischen Ausgleiche theoretisch möglich wären. Da diese Flächen nicht mit einer entsprechenden Betrachtungstiefe festgelegt wurden, sind durch die Zerschneidungen durch Straßen (auch mit Alleen) und einer Hochspannungsfreileitung keine sinnvoll nutzbaren Flächen vorhanden. Nur mit einem hohen finanziellen Aufwand wären die Hochspannungsfreileitung und die Straßen zu verlegen, damit eine möglichst wirtschaftliche Ausbeutung des Dargebots erfolgen kann. Die Erträge für ein Unternehmen, die es durch die möglichen hohen Mächtigkeiten zwischen 40 m - 60 m erwirtschaften kann, müssen dem Aufwand der Bereitstellung der Fläche und den Auflagen im Betrieb (Lärmschutz, Einschränkungen im Betrieb) und des Nachfolgenutzungskonzeptes gegengerechnet werden. Gänzlich unberücksichtigt bleiben die **Grundsätze 3-2** "Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln" und **3-3** "Archäologisches Erbe sichern". Der landwirtschaftlich geprägte Freiraum an den Siedlungsrändern der Stadtteile Lackhausen und Obrighoven ist sowohl landschaftlich als auch touristisch für Wesel von besonderer Bedeutung. Neben den vielen Radwegeverbindungen von und zu den Nachbarkommunen finden auch Spaziergänger aus den Ortslagen sowie auch Wanderer an der Kulturlandschaft entlang der Wege Erholung. Dieser Landschaftsraum wird allein durch die Höhe der technischen Bauwerke der Kiesindustrie wie aber auch durch den Lärm der Anlagen und der Baumaschinen extrem gestört. Hinzu kommen die notwendigen Lkw-Verkehre von und zu der	ist. Der Umgang mit diesen Anlagen ist im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu konkretisieren. Auf Ebene des Regionalplans wird diesem Belang dadurch Rechnung getragen, dass die Maststandorte inkl. Zuwegung nicht auf das Mengengerüst des Regionalplans angerechnet werden. Darstellungsbedingt werden diese jedoch nicht aus der Bereichsfestlegung ausgegrenzt. Gleichermaßen verhält es sich mit den niederrangigen Straßen, die den BSAB durchlaufen, und der im BSAB gelegenen Einzelbebauung, die gemäß Plankonzept kein eigenständiges Tabukriterium für eine Bereichsfestlegung darstellen. Der Umgang hiermit, inkl. des schützenswerten Baumbestands, ist unter Berücksichtigung u.a. der Grundsätze 5.5-6 und -8 (alt) des RP Ruhr, in nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren. Die in diesen Teilbereichen liegenden Rohstoffmengen werden inkl. eines Schutzstreifens nicht auf die Versorgungszeiträume des Planentwurfs angerechnet. Eine grundsätzliche Eignung des BSAB wäre ferner durch die Tatsache gestützt, dass der Geologische Dienst die Lagerstätte in der rohstoffkundlichen Einordnung als Niederterrasse ohne Schmelzwasser- oder Warmzeitablagerungen bewertet. Im regionalen Vergleich sind diese Bereiche insofern als für eine Rohstoffgewinnung geeignet zu bewerten. Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Rohstoffgewinnung können für den BSAB angesichts der Flächengröße und Rohstoffmächtigkeit mit Blick auf die bestehende Gewinnungspraxis im Plangebiet nicht nachvollzogen werden, zumal Ziel 5.5-3 (alt) Möglichkeiten zur Prüfung raumverträglicher Erweiterungen aufzeigt. <u>Überschwemmungsbereich</u> Die Lage des BSAB innerhalb eines Überschwemmungsbereichs bzw. eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets steht dessen Festlegung ebenfalls nicht entgegen, da Abgrabungen u.a. zur Erhöhung des Retentionsvolumens und somit zum Hochwasserschutz beitragen können. Bedenken der zuständigen Wasserbehörden gegen die Bereichsfestlegung wurden daher nicht vorgebracht. Weder § 78 noch § 78a WHG rechtfertigen einen umfassenden Ausschluss von Abgrabungen innerhalb dieser Bereiche/Gebiete. Zum Umgang mit der Betroffenheit eines ÜSG wird ergänzend auf Kap. 12 der Begründung verwiesen. <u>Kulturlandschaft</u>

Stellungnahme	Erwiderung
Anlage mit all den negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung und den Erholungssuchenden. Auch der **Grundsatz 3-3** ist in diesem Bereich kulturhistorisch von Wichtigkeit. Die Befestigungsanlage der Klever Landwehr verläuft in diesem Bereich. Es wird vermutet, dass diese Anlage auf römischen Wehrgräben errichtet wurde. Neben der Klever Landwehr sind auch Wehrgräben aus der Römerzeit bekannt, die in diesem Bereich liegen könnten. Sowohl als Kulturlandschaftsraum wie auch kulturhistorisch ist dieser Freiraum für Wesel und darüber hinaus bedeutend. Es ist völlig unverständlich, dass diese Faktoren nicht in die Abwägung der Regionalplanungsbehörde eingeflossen sind. Die Abgrabungsfläche wird abgelehnt und die Regionalplanungsbehörde aufgefordert, die Umweltprüfung (Wes_BSAB_2) zu überarbeiten sowie die Umsetzungschancen auf Grund der Zerschneidung der Fläche durch Infrastruktureinrichtungen (Hochspannungsfreileitung, Straßen, etc.) zu prüfen.	Der Abgrabungsbereich lag vollständig außerhalb regional- oder landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. Die Belange der Kulturlandschaftsentwicklung wurden im Rahmen der Planerarbeitung berücksichtigt (vgl. Begründung, Kap. 12), standen im vorliegenden Fall einer Bereichsfestlegung jedoch nicht entgegen. Mit der Bereichsfestlegung wurden die Erfordernisse der Rohstoffgewinnung endabgewogen als vorrangig bewertet. Belange des Denkmalschutzes waren gem. Umweltprüfung innerhalb des BSAB nicht vorhanden bzw. bekannt. Auch von den für den Denkmalschutz zuständigen Stellen wurden keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen innerhalb des Abgrabungsbereichs WES_BSAB_2A gemeldet. <u>(Nah)Erholung</u> Die Ausführungen zu den befürchteten Auswirkungen auf die Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Die Umweltprüfung kam bei den für die Erholung relevanten Schutzgütern Menschen (einschl. menschlicher Gesundheit) und Landschaft zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten seien, da gemäß Plankonzept z.B. keine Landschaftsschutzgebiete durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen werden. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche hätte den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren oblegen. So hätten Mehrwerte für die Naherholung im Rahmen der Rekultivierung erzielt werden können. Ferner könnten geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen, z.B. durch Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung u.a. des Grundsatzes 5.5-6 (alt) verbindlich geregelt werden. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Erläuterungskarte 21 in Verbindung mit Grundsatz 5.5-9 (alt) in der Fassung der zweiten Offenlage gestrichen.
2907#49 Stadt Wesel	

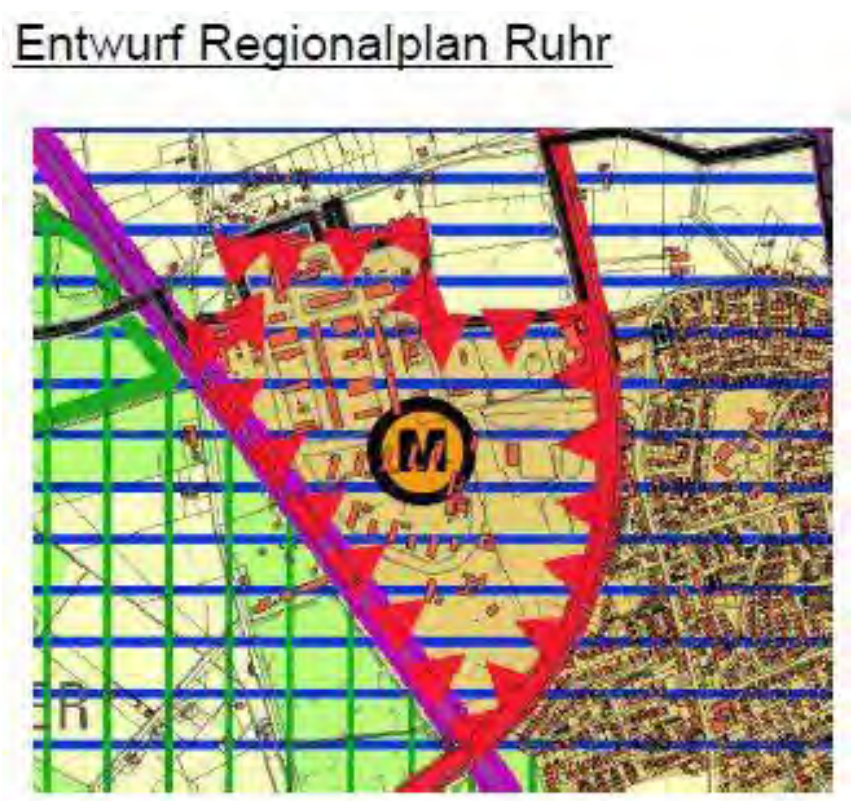
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr: 5.5-9 Grundsatz Rohstoffversorgung langfristig sichern (Seite 182); Reservegebiet Lackhausen: Erläuterungskarte 2: Sicherungswürdige Lagerstätten **Reservegebiet Lackhausen** Erläuterungskarte 21 Sicherungswürdige Lagerstätten  **Beschreibung des Sachverhalts:** Sicherungswürdige Lagerstätten, die der mittel- bis langfristigen Sicherung der jeweiligen Rohstoffvorkommen dienen, sollen von Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung einschränken oder verhindern können, freigehalten werden. In der Erläuterungskarte 21 wird im Stadtteil **Lackhausen** eine Fläche zwischen der Brüner Landstraße und dem Molkereiweg als **sicherungswürdige Lagestätte für Kies/Sand** mit ca. 113 ha festgelegt. Diese Festlegung entfaltet eine Bindungswirkung, da keine Planung oder Nutzung der Fläche eine spätere Verwertung der behindern darf. Der Bereich wird somit	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen.

Stellungnahme	Erwiderung
einer möglichen städtebaulichen Entwicklung durch die Grundstückseigentümer und der Stadt entzogen **Stellungnahme Stadt Wesel:** Ziel dieser Flächenfestlegung ist die langfristige Sicherung der Lagerstätte und damit eine zukünftige Abgrabung des Bereiches. Bis dahin wird diese Fläche einer möglichen städtebaulichen Entwicklung durch die Stadt Wesel weitgehend entzogen. Zusammen mit der Abgrabungsfläche in Obrighoven entstünde hier eine enorme Seenlandschaft (ca. 160 ha), die das Landschaftsbild in diesem Siedlungsbereich grundlegend verändern würde. Städtebaulich ist dies nicht vertretbar. Grundsätzlich gelten für diese Festlegung die gleichen Bedenken aus den Bereichen Siedlungsentwicklung, Erholung, Freizeit, Tourismus, archäologisches Erbe, Landschaftsbild, Landwirtschaft, etc. wie zu der Abgrabungsfläche in Obrighoven. Die Fläche wäre aber mehr als doppelt so groß und würde massive Störungen des Mikroklimas hervorrufen. So würden sich bei lang andauernder Hitze negative Auswirkungen auf den Luftaustausch für den benachbarten Ortsteil Lackhausen ergeben. Nicht auszuschließen ist, dass sowohl auf dem Stadtgebiet von Hamminkeln oder der Gemeinde Hünxe in Nahlage zur Stadtgrenze Wesel weitere Abgrabungsflächen auf Grund der hohen Mächtigkeiten festgelegt werden. Die Festlegung des Bereiches für die Sicherungswürdigen Lagerstätten ist zurückzunehmen. Der Grundsatz 5.5-9 sowie die Erläuterungskarte 21 sind zu streichen.	
2907#50.1 Stadt Wesel	
Von Voerde nach Wesel verläuft ein in Erläuterungskarte 23 sowie in Detailuntersuchungen des RVR ausgewiesener Radschnellweg. Die Trasse des Radschnellweges ist noch nicht bestimmt.	Der Anregung zur veränderten Festlegung der Trasse der B 8n wird gefolgt. Die Festlegung der Trasse der B 8n wird verändert und erfolgt mit dem Planzeichen 3.ab-2.

Stellungnahme	Erwiderung
Im zukünftigen Linienbestimmungsverfahren zur B 8 N soll die Trassierung des Radschnellweges mitbehandelt werden. Die zeichnerische Festlegung der Trasse der B 8 N im Regionalplan-Entwurf verhindert die Alternativbetrachtungen zum Trassenverlauf des Radschnellweges. Auch unter diesem Aspekt ist die zeichnerische Festlegung der Trasse abzulehnen.	Im Regionalplan werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Die genannte Erläuterungskarte basiert auf dem Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes und zeigt die Einbindung dieser Radschnellverbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs auf. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage Drucksache Nr.: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird.
2907#51 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: Ziel 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen (Seite 193) Für neue raumbedeutsame Infrastruktur darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Ausgenommen von dieser Regelung sind Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z.B. Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen) und neue Schienenwege, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dienen, die zunehmenden Lärmbelastungen durch verdichteten Schienengüterverkehr ausgesetzt sind. **Beschreibung des Sachverhalts:** Mit der zeichnerischen Festlegung der B 8 N wird eine unter Ziel 6.1-1 formulierte festgelegte Trassen des Verkehrs gesichert. Die Trassierung der B 8 N kann somit als vorhandene Infrastruktur bezeichnet werden. **Stellungnahme Stadt Wesel:**	Der Anregung zur Verwendung des Planzeichens 3.ab-2 (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) bezüglich der Festlegung der Trasse der B 8n wird gefolgt. In den nachfolgenden Planungsstufen kann sich der Trassenverlauf noch verändern. Die mit der Anregung genannten Hinweise zu Ziel 6.1-2 werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 6.1-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen" wird aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen. Das Ziel 8.1-2 des LEP NRW enthält bereits eine entsprechende Regelung zu neuer Verkehrsinfrastruktur im Freiraum und bildet den Freiraumschutz hinreichend ab. Auf eine redundante Regelung im RP Ruhr wird verzichtet.

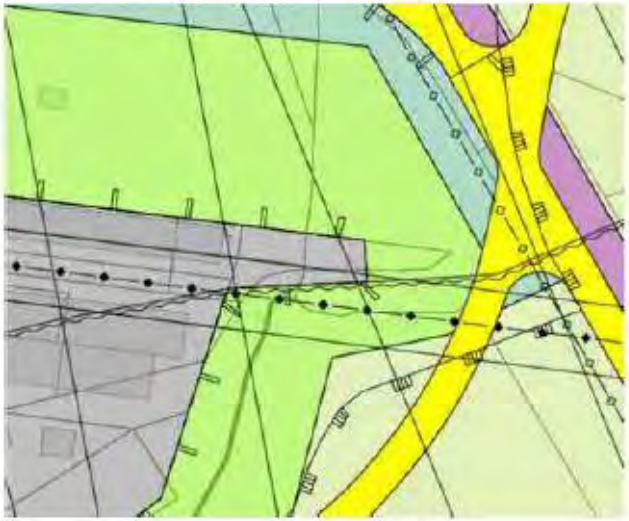
Stellungnahme	Erwiderung
Die B 8 N ist noch nicht linienbestimmt. Es werden noch verschiedene mögliche Trassenverläufe zu diskutieren sein. Die Inanspruchnahme des Freiraums für die Umsetzung eventueller Trassenalternativen wird durch das Ziel 6.1-2 erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Daher ist es zwingend erforderlich, die zeichnerische Festlegung der B 8 N zurückzunehmen und sie als gestrichelte Linie (Grobtrasse, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) festzulegen. Die Nutzung des Freiraums für Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z.B. Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen) wird begrüßt.	
2907#52 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 6.5-3 Grundsatz Hafenflächen an das Schienennetz anbinden (Seite 206) **Beschreibung des Sachverhalts:** Hafenflächen sollen an das Schienennetz angebunden werden. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Rhein-Lippe-Hafen verfügt derzeit über keinen unmittelbaren Gleisanschluss, sodass lediglich eine bimodale Infrastrukturanbindung existiert (Straße, Binnenschiff). Zur potenziellen Schienenanbindung des Rhein-Lippe-Hafens existieren zwei Szenarien: Zum einen die Anbindung an die Gleisinfrastruktur des Stadthafens Wesel (Strecke Emmerich – Oberhausen), zum anderen die Anbindung des Hafens an die Gleisinfrastruktur des Hafens Emmelsum (Strecke Spellen – Oberhausen). Sowohl aus logistischer als auch aus raumplanerischer Sicht ist eine Realisierung einer Anbindung an die Gleisinfrastruktur des Stadthafens Wesel nicht geboten. Die Anbindung an das Fernverkehrsnetz würde über die Strecke Emmerich – Oberhausen zu bestimmten Zeiten im Gegenverkehr erfolgen. Nachteilig ist	Die Hinweise zur Anbindung von Hafenflächen an das Schienennetz werden zur Kenntnis genommen.

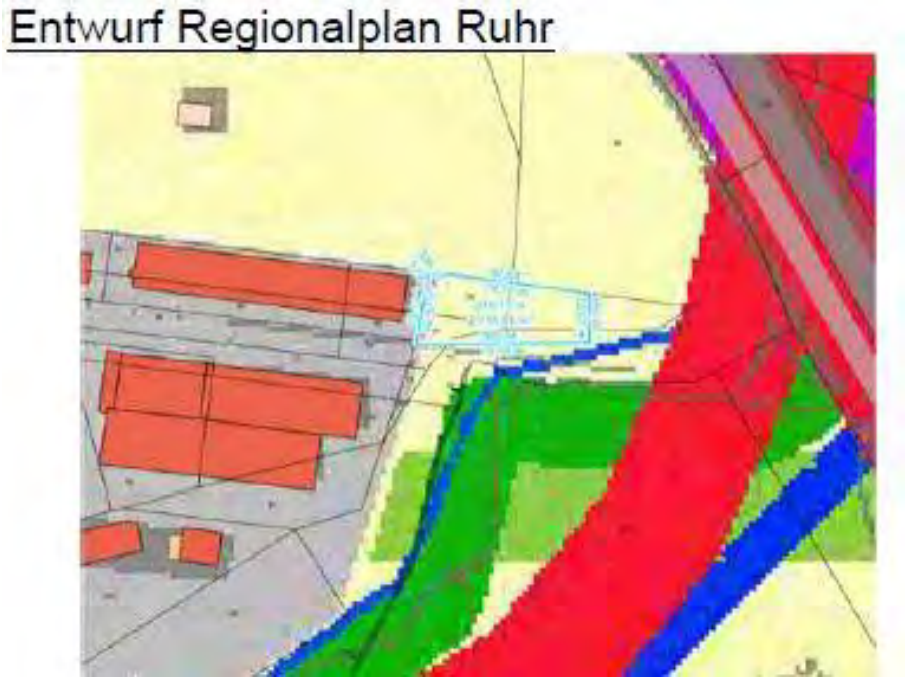
Stellungnahme	Erwiderung
hierbei, dass diese bereits jetzt zu großen Teilen ausgelastet (BETUWE-Strecke) ist und dadurch Fahrzeiten nur begrenzt verfügbar sind. Durch die wachsenden Verkehrsströme auf der Schiene hat die Strecke mittlerweile sogar die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht (vgl. DB ProjektBau 2013: 13). Daher umfasst das Projekt ABS 46/2 den durchgehenden dreigleisigen Ausbau der bestehenden Strecke mit dem Ziel der Kapazitätserweiterung und Qualitätsverbesserung (vgl. ebd.). Zusätzliche Verkehre aus dem Plangebiet sind dabei nicht berücksichtigt worden. Die Verfügbarkeit der Trasse ist somit trotz des geplanten Ausbaus weiterhin nur begrenzt. Des Weiteren ist der Lippemündungsraum zu einem Naturschutzgebiet erklärt worden und die Gleisführung würde durch ein Wohngebiet erfolgen, wodurch Lärmrestriktionen zu beachten wären. Insgesamt ist eine Umsetzung der Anbindung durch die genannten Gründe gegebenenfalls nicht umsetzbar. Ebenfalls sind Brückenbauwerke und Dämme erforderlich, die einerseits mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden sind und andererseits einer langen Realisierungsdauer unterliegen. Aus den oben genannten Gründen bietet die Anbindung an die Gleisinfrastruktur des Hafens Emmelsum (Strecke Spellen – Oberhausen) die einzige Alternative. Allerdings ist hier ebenfalls der Bau eines Brückenbauwerkes erforderlich, hier über den Wesel-Datteln-Kanal. Ähnliche Projekte haben gezeigt, dass mit einer langen Realisierungsdauer von rund zehn Jahren zu rechnen ist. Der aktuelle Plan zur weiteren Ertüchtigung (Elektrifizierung) der Anschlussstrecke Spellen-Oberhausen durch die DB Netz AG bietet die Möglichkeit, weitere Verkehre auf dieser Strecke durchzuführen. Aufgrund der erheblichen Investitionserfordernisse (laut Hafenkonzept 2016 ca. 17 Mio. €) ist die Schienenerschließung aber nicht Gegenstand der Planung Spellen-Oberhausen. Der Bebauungsplan Nr. 233 "Rhein-Lippe-Hafen – Nord" berücksichtigt jedoch diese Möglichkeit, indem eine ausreichend breit bemessene private Grünfläche als Korridor einer zukünftigen Schienentrasse zur Verfügung gestellt werden kann. Das Entwicklungsziel, den Hafenstandort trimodal anzubinden, bleibt somit bestehen.	

Stellungnahme	Erwiderung
2907#53 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr: 7. Militärische Einrichtungen (Seite 183); 7.1-1 Ziel Bereiche für militärische Einrichtungen im Siedlungsraum sichern; 7.1-2 Ziel Bereiche für militärische Einrichtungen im Freiraum sichern; 7.1-3 Ziel Arten- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Nutzungen; 7.1-4 Ziel Walderhalt und Waldentwicklung vereinbaren mit militärischen Nutzungen 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Wesel begrüßt die zeichnerischen (Teil C, Anlage 2, Blätter 5 und 6) und textlichen Festlegungen (Teil B, Kap. 7) zu militärischen Standorten im Stadtgebiet Wesel.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Die zeichnerisch mit der Zweckbindung "militärische Einrichtungen" festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Nach Rückmeldungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind folgende militärische Einrichtungen festgelegt: • "Schill- Kaserne" in der Stadt Wesel • "Glückauf Kaserne" in der Stadt Unna Beide Kasernen werden derzeit noch genutzt und müssen planerisch gesichert werden. Bei Bedarf können sie innerhalb der Zweckbindung erweitert werden. **Sollten einzelne Standorte aufgegeben werden, ist eine Nachfolgenutzung an der umgebenden Nutzung zu orientieren, da die Kasernen unmittelbar an Siedlungsbereiche angrenzen.** Die Standortübungsplätze "Ahlen", "Holzwickede-Hengsen" und "Wesel/Bislicher Wald" sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung	

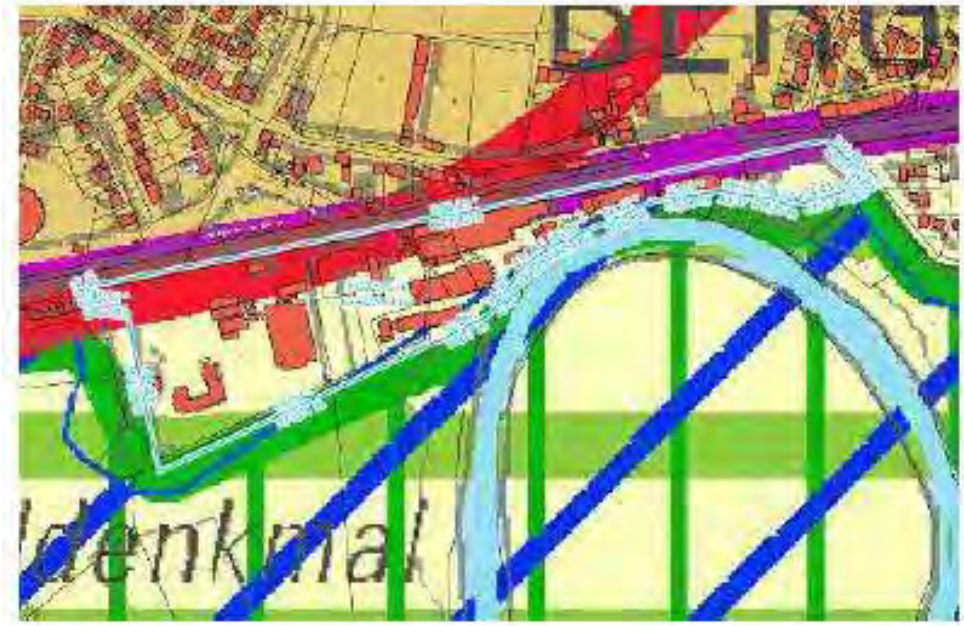
Stellungnahme	Erwiderung
überlagernd als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt, um einerseits die bereits erfolgten Schutzgebietskategorien wiederzugeben und andererseits weitere Schutzgebietsausweisungen vorzubereiten**. Auf den Standortübungsplätzen** "Holzwickede-Hengsen" und **"Wesel Bislicher Wald"** sind bereits in Abstimmung mit den militärischen Belangen **Naturschutzgebiete festgesetzt worden**. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Schill-Kaserne wurde dem ASB zugeordnet. Die Festlegung wird begrüßt. Die Stadt Wesel begrüßt, dass auf dem Standortübungsplatz "Wesel/Bislicher Wald" bereits in Abstimmung mit den militärischen Belangen Naturschutzgebiete festgesetzt wurden.	
2907#54 Stadt Wesel	
Teil C, zeichnerische Festlegungen: Gegenüberstellung Flächennutzungsplan Wesel / Entwurf Regionalplan Ruhr 1. In den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfes des Regionalplans Ruhr sind die Flächendarstellungen des gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Wesel sowie von rechtgültigen Bebauungsplänen nicht korrekt übernommen worden. Die entsprechenden Flächenabgrenzungen sollten bei der Regionalplanungsbehörde vorliegen. Die Stadt Wesel fordert, die Flächenfestlegungen der zeichnerischen Festlegungen anzupassen. 2. Die Datengrundlagen zu den zeichnerischen Festlegungen sind parzellenscharfe Katasterunterlagen. Bei einer Abwägung, ob Grundstücke z.B. im ASB liegen, werden diese Datengrundlagen herangezogen. Auch die Flächenberechnungen im ruhrFIS - Flächeninformationssystem Ruhr sind parzellenscharf. Bei gerichtlichen Streitigkeiten kann sich nicht mehr auf die zeichnerische Unschärfe der Planungsebene zurückgezogen werden. Hier gilt: liegt das Grundstück in dem entsprechenden festgelegten Bereich oder nicht.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung, die zeichnerischen Festlegungen (Maßstab 1:50.000) den Darstellungen des Flächennutzungsplans anzupassen, wird zurückgewiesen. Eine Übernahme- oder Anpassungspflicht im Regionalplan besteht nicht. Regionalpläne sind lediglich den geänderten und neuen Zielen im Landesentwicklungsplan anzupassen. Die Bauleitpläne wiederum sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

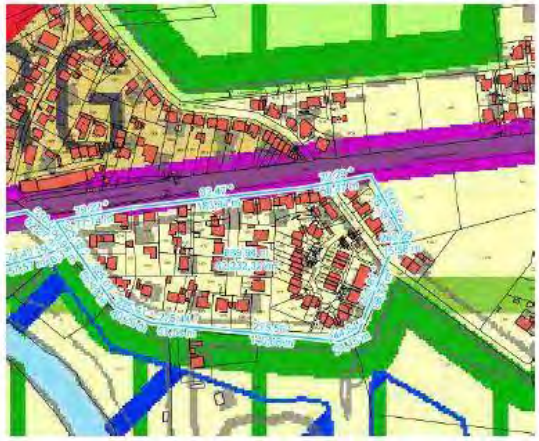
Stellungnahme	Erwiderung
3. Bei Bauleitplanverfahren der Stadt oder anderen raumbezogenen Genehmigungsverfahren sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Entsprechende Bereiche, die jetzt nicht in den zeichnerischen Festlegungen enthalten sind, wären somit nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu entwickeln. 4. In der Synopse sind die Flächen mit der entsprechenden Straßenbezeichnung genannt. Zu besseren Übersichtlichkeit wurde der Kartenausschnitt des FNP der Stadt Wesel mit dem gleichen Kartenausschnitt des Entwurfs des Regionalplans Ruhr verglichen.	
2907#55 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Am Lippesglacis (ehemals ASG) FNP 	Der Anregung wird gefolgt. Der GIB wird in östlicher Richtung geringfügig erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte gewerbliche Baufläche mit rd. 2.000 m² nicht festgelegt. Sie ist im Zusammenhang mit dem gesamten GIB Am Lippeglacis zu sehen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die gewerbliche Baufläche des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als GIB festzulegen. Die zukünftigen planerischen und gewerblichen Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	

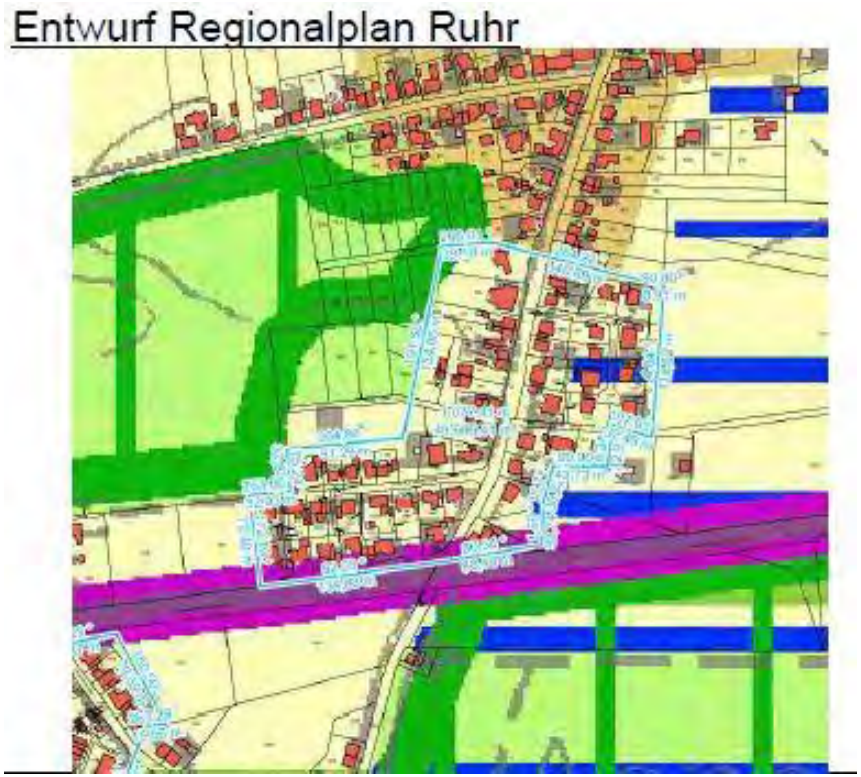
Stellungnahme	Erwiderung
2907#56 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Oberndorfstraße/ Dinslakener Landstraße FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

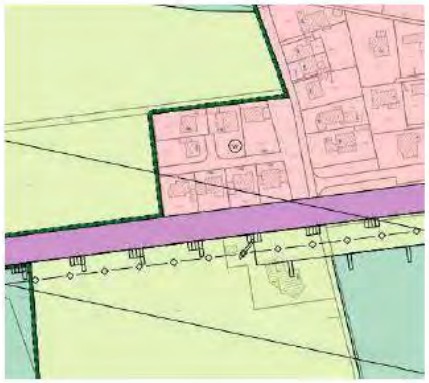
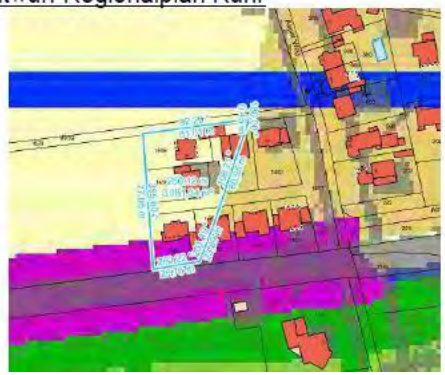
Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte gewerbliche Baufläche mit rd. 1.500 m² nicht festgelegt. Sie ist im Zusammenhang mit dem gesamten ASB an der Oberndorfstraße zu sehen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die gewerbliche Baufläche des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische und gewerbliche Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#57 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Schillwiese (Lippe) FNP 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr sind die im FNP der Stadt Wesel dargestellten Flächennutzungen mit rd. 59.000 m² nicht festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellten Flächennutzungen des FNP Wesel müssen in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie sind entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	

Stellungnahme	Erwiderung
2907#58 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Am Lippehafen/ An der Brauerei FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

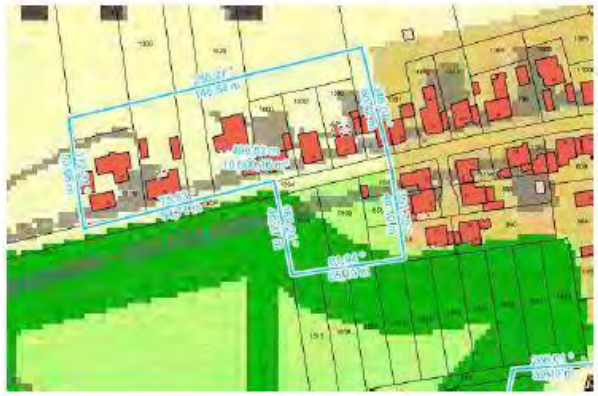
Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Wohnbaufläche mit rd. 42.500 m² nicht festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#59 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: In der Luft / Am Wasserwerk FNP 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Eine Festlegung aller hier geforderten Flächen als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch zu Ziel 6.1-4 des LEP NRW, wonach bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Zudem bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, wonach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird teilweise an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten. Auf Grundlage der Ausnahmeregelungen in Ziel 2-3 LEP NRW bestehen jedoch auch hier Spielräume für die Siedlungsentwicklung.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Wohnbaufläche mit rd. 50.000 m² nicht festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	

Stellungnahme	Erwiderung
2907#60 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Aaper Weg / Gleisanlage FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Wohnbaufläche mit rd. 3.500 m² nicht festgelegt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans kann es zu geringfügigen Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans kommen. Spielräume für die Siedlungsentwicklung in den Übergangsbereichen von ASB und regionalplanerisch festgelegtem Freiraum ergeben sich auf Grundlage der Ausnahmeregelungen des Ziels 2-3 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Sie ist im Zusammenhang mit dem gesamten ASB im Bereich an der Straße Aaper Weg zu sehen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#61 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: EV Krankenhaus - Kiek in den Busch / B 58 FNP 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf, Einrichtung des Gesundheitswesens, mit rd. 11.500 m² nicht festgelegt. Sie ist im Zusammenhang mit dem gesamten ASB des Krankenhauses zu sehen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	

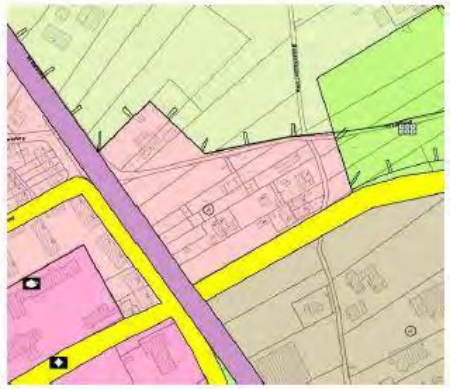
Stellungnahme	Erwiderung
2907#62 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Bagelstraße / ehemaliges Wasserwerk FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 des LEP NRW, wonach bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Zudem bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, wonach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten. Auf Grundlage der Ausnahmeregelungen in Ziel 2-3 LEP NRW bestehen jedoch auch hier Spielräume für die Siedlungsentwicklung.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Wohnbaufläche mit rd. 10.500 m² nicht festgelegt. Sie ist im Zusammenhang mit dem gesamten ASB im Bereich an der Bagelstraße zu sehen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#63 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Friedensweg / Feldstraße FNP 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Spielräume für die Siedlungsentwicklung in den Übergangsbereichen von ASB und regionalplanerisch festgelegtem Freiraum ergeben sich auf Grundlage der Ausnahmeregelungen des Ziels 2-3 LEP NRW.

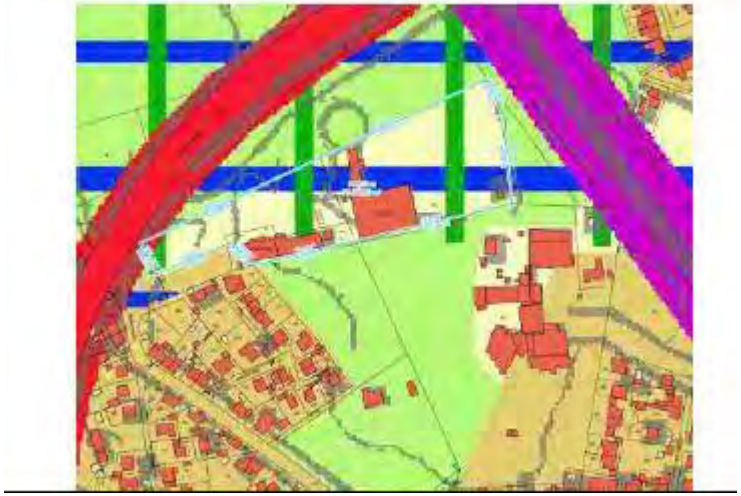
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist ein bisher nicht im FNP der Stadt Wesel dargestellter Bereich als mögliche Siedlungsentwicklung festgelegt worden. Der ASB hat eine Fläche von rd. 9.500 m². Sie ist im Zusammenhang mit dem gesamten ASB an der Straße Am Friedensweg zu sehen. Sie grenzt an den Bebauungsplan Nr. 95 "Am Friedenshof / Feldstraße". Das Erschließungssystem ist bereits für eine Aufschließung der angrenzenden Flächen ausgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Fläche kann von der Stadt entwickelt werden. Entsprechende Änderungen des FNP Wesel müssen mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt werden.	

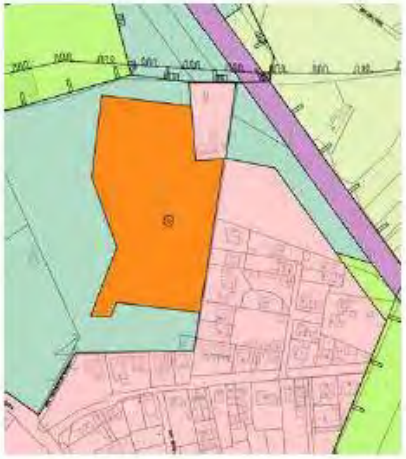
Stellungnahme	Erwiderung
Sie kann entsprechend als ASB genutzt werden. Um die Fläche für eine Wohnbebauung sinnvoll nutzen zu können, muss eine Erweiterung der Fläche um ca. 9.000 m² erfolgen. Der vorhandene B-Plan ist auf eine Erweiterung in östlicher Richtung ausgelegt. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über den Kamillen- und Lupinenweg.	
2907#64 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Am Schwan / Hoher Weg FNP 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

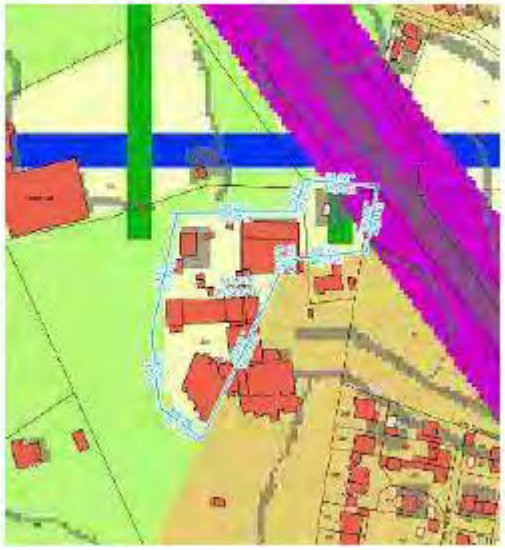
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist ein bisher nicht im FNP der Stadt Wesel dargestellter Bereich als mögliche Siedlungsentwicklung festgelegt worden. Der ASB hat eine Fläche von rd. 62.500 m². Sie ist im Zusammenhang mit dem gesamten ASB an der Straße Am Schwan zu sehen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Fläche kann von der Stadt entwickelt werden. Entsprechende Änderungen des FNP Wesel müssen mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt werden. Sie kann entsprechend als ASB genutzt werden. Zukünftige planerische Entwicklungen wäre aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	

Stellungnahme	Erwiderung
2907#65 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Hessenweg FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird geringfügig über den Hessenweg erweitert, so dass der im FNP dargestellte und bereits bebaute Bereich einbezogen wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Wohnbaufläche mit rd. 5.000 m² nicht festgelegt. Sie ist im Zusammenhang mit dem gesamten ASB im Bereich des Hessenwegs und des Blumenkamper Wegs zu sehen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#66 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Ackerstraße / Am Tannenhäuschen FNP 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Flächennutzung Grünfläche, Gebäude- und Freifläche Erholung, Sport, mit rd. 22.000 m² nicht festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#67 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Ackerstraße / Am Tannenhäuschen	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
FNP 	

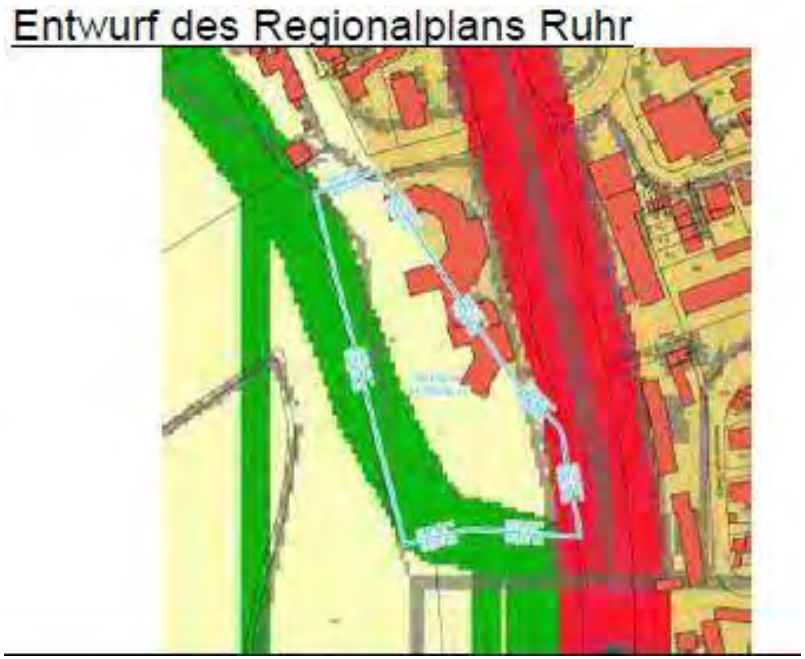
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist der im FNP der Stadt Wesel dargestellte Sonderstandort für das Hotel "Tannenhäuschen" nicht korrekt festgelegt. In den zeichnerischen Festlegungen fehlt eine Fläche von rd. 10.000 m². **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#68 Stadt Wesel	

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Saturnweg FNP 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Wohnbaufläche mit rd. 20.500 m² nicht festgelegt. Sie ist im Zusammenhang mit dem gesamten ASB im Bereich an der Sternstraße / Reeser Landstraße zu sehen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	

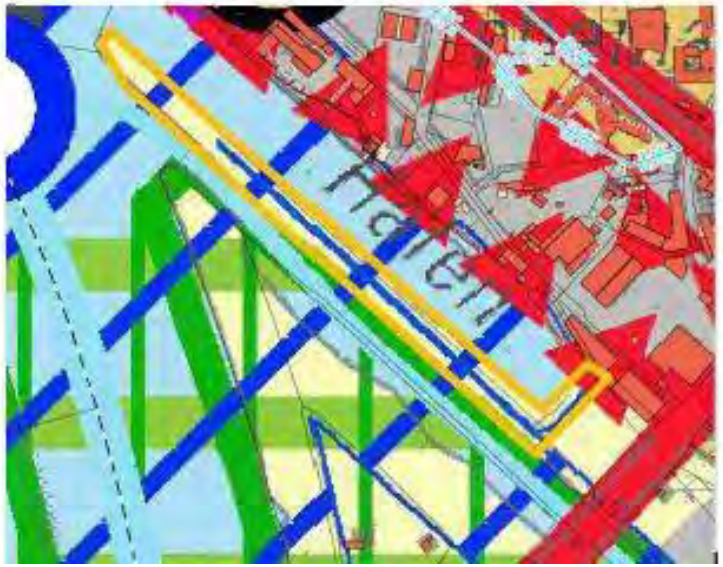
Stellungnahme	Erwiderung
2907#69 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Waldstraße FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans kann es zu geringfügigen Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans kommen. Spielräume für die Siedlungsentwicklung in den Übergangsbereichen von ASB und regionalplanerisch festgelegtem Freiraum ergeben sich auf Grundlage der Ausnahmeregelungen des Ziels 2-3 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Wohnbaufläche mit rd. 16.500 m² nicht festgelegt. Sie ist im Zusammenhang mit dem gesamten ASB im Bereich an der Waldstraße / Finkenstraße zu sehen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#70 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Reeser Landstraße / Arbeitsamt FNP 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf (Arbeitsamt) mit rd. 14.000 m² nicht festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet	
2907#71 Stadt Wesel	Widerrufene Stellungnahme

Stellungnahme	Erwiderung
2907#72 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Südring / Hafen FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr ist das im FNP der Stadt Wesel dargestellte Sondergebiet Hafen sowie eine Grünfläche und die Gemeinbedarfsfläche für das Altenheim als ASB mit rd. 23.500 m² festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Stadthafen ist als landesbedeutsamer Hafen gemäß LEP des Landes NRW festgelegt. Die Änderungen des Regionalplans entsprechen den Abstimmungen mit der Regionalplanungsbehörde.	
2907#73 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Landzuge Stadthafen Wesel DELTAPORT FNP 	Der Anregung wird gefolgt. Der betreffende Bereich gehört nicht zur Gebietskulisse der landesbedeutsamen Häfen gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW. Im Sinne des Gegenstromprinzips (Darstellung SO Hafen) und weil die Landzunge ein Bestandteil des Hafens ist, kann der Anregung gefolgt und die betreffende Fläche in den Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsame Hafenstandorte" einbezogen werden.

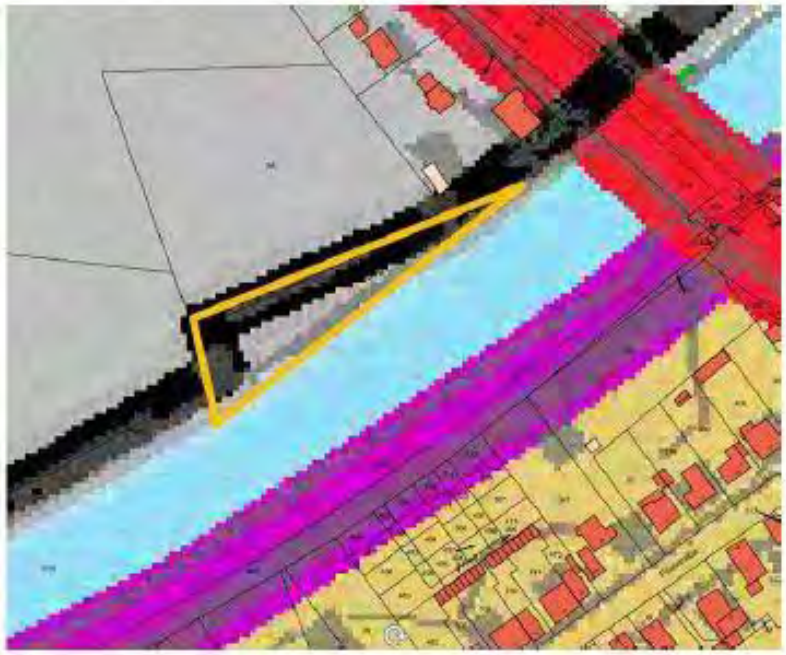
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionlplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist das im FNP der Stadt Wesel dargestellte Sondergebiet Hafen als Allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Stadthafen ist als landesbedeutsamer Hafen gemäß LEP des Landes NRW festgelegt. Jegliche Änderungen der Flächenfestlegungen gegenüber dem FNP sind zurückzunehmen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	

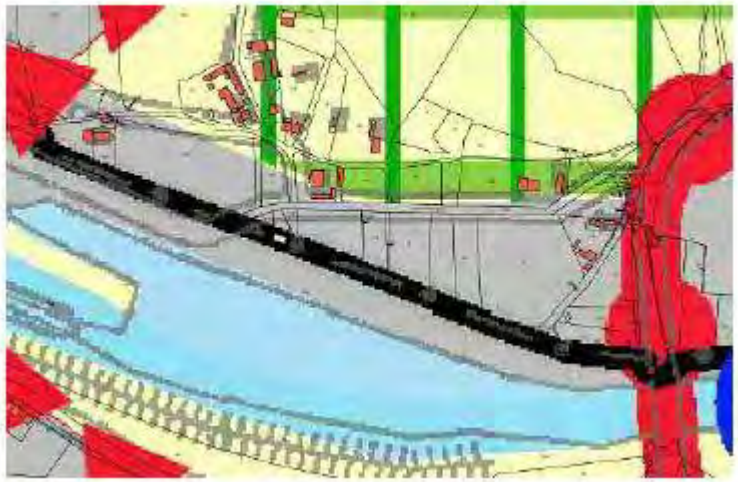
Stellungnahme	Erwiderung
2907#74 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Frankfurter Straße / Willy-Brandt-Straße FNP 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte gewerbliche Baufläche mit rd. 110.000 m² Allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als GIB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	

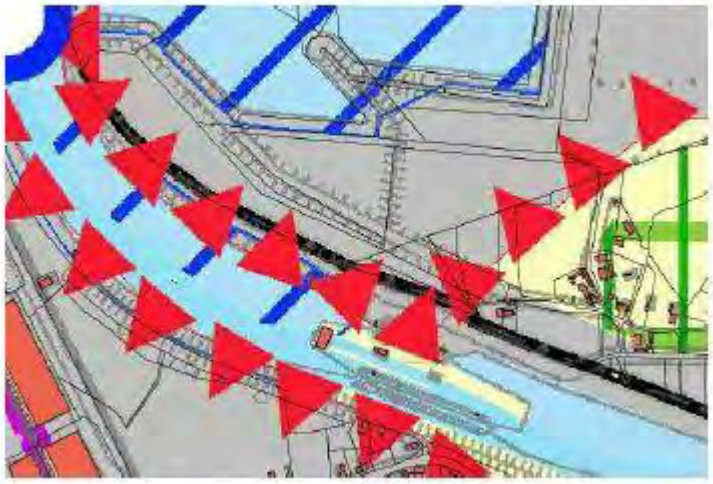
Stellungnahme	Erwiderung
2907#75 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Flächen entlang der K 12 / L396 FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte gewerbliche Baufläche mit rd. 11.500 m² an der Straße Zum Ölhafen als Allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich festgelegt. Zwei Bereiche an der Emmelsumer Straße, die im FNP als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind, wurden als GIB festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel für die gewerbliche Baufläche an der Straße Zum Ölhafen muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als GIB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet. Die Stadt begrüßt die Festlegung der beiden im FNP dargestellten landwirtschaftlichen Flächen an der Emmelsumer Straße mit rd. 21.000 m" als GIB.	
2907#76 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Ullrichstraße / Stadtgrenze zu Voerde FNP 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans wird die Fläche nördlich des Wesel-Datteln-Kanals als GIB festgelegt. Die Fläche wird nicht auf die GIB-Reserven der Stadt Wesel angerechnet.

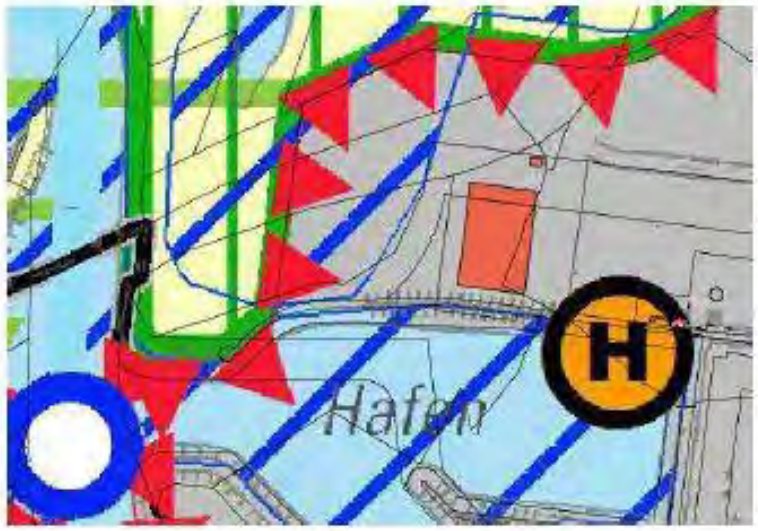
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr sind Festlegungen über die Stadtgrenze der Stadt Wesel hinaus vorgenommen worden. Bereiche, die zum Stadtgebiet Voerde gehören, wurden mit der Festlegung GIB versehen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die GIB Ausweisungen sind zurückzunehmen. Es ist zu prüfen, ob diese Flächenfestlegung bilanziell in die Flächenberechnung der Stadt Wesel eingeflossen ist. Diese wäre dann anzupassen.	

Stellungnahme	Erwiderung
2907#77 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: "Schleuse" / Stadtgrenze zu Voerde FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans wird die Fläche nördlich des Wesel-Datteln-Kanals als GIB festgelegt. Die Fläche wird nicht auf die GIB-Reserven der Stadt Wesel angerechnet.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr sind Festlegungen über die Stadtgrenze der Stadt Wesel hinaus vorgenommen worden. Bereiche, die zum Stadtgebiet Voerde gehören, wurden mit der Festlegung GIB versehen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die GIB Ausweisungen sind zurückzunehmen. Es ist zu prüfen, ob diese Flächenfestlegung bilanziell in die Flächenberechnung der Stadt Wesel eingeflossen ist. Diese wäre dann anzupassen.	
2907#78 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Rhein-Lippe-Hafen / Schleuse FNP 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Rhein-Lippe-Hafen als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rhein-Lippe-Hafen in Wesel als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag, an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte u.a. unter Berücksichtigung der Gebietskulisse des Wasserstraßen -, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung auch in diesem Bereich getragen.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist der südliche Bereich des Rhein-Lippe-Hafens als GIB festgelegt. Im FNP der Stadt Wesel ist landwirtschaftliche Fläche dargestellt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Rhein-Lippe-Hafen (DELTAPORT) ist als landesbedeutsamer Hafen gemäß LEP des Landes NRW festgelegt. Die Erweiterung des GIB ist zu begrüßen. Es liegen aber Informationen vor, dass auf diesen Flächen Spülsande aufgebracht wurden. Die Entwicklung dieser Flächen wäre wegen der unzureichenden Standfähigkeit des Bodens nur mit hohem finanziellen Aufwand möglich.	

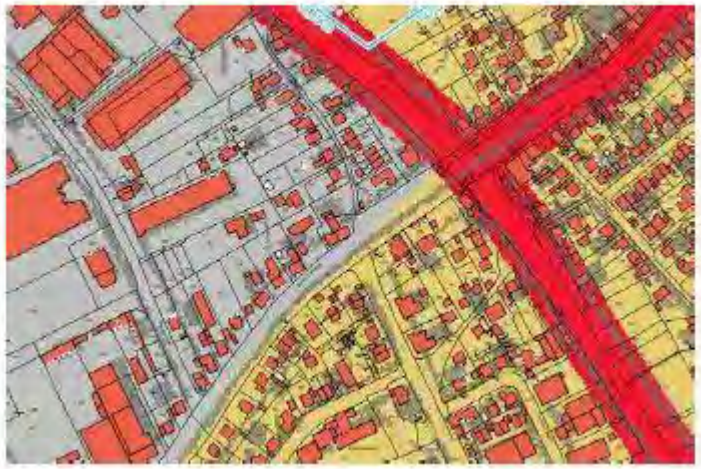
Stellungnahme	Erwiderung
Ferner hat sich dort im Laufe der Jahre ein Auenwald entwickelt, der eine hohe ökologische Bedeutung besitzt. Dies hat Auswirkungen auf die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei einer möglichen gewerblichen Inanspruchnahme dieser Flächen.	
2907#79 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Rhein-Lippe-Hafen / DELTAPORT FNP 	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wurde aufgrund des NSG "Lippeaue" festgelegt. Dieses NSG war im Landschaftsplan Wesel 2009 mit dem Hinweis festgesetzt worden, dass die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Ziele "Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB)" im Lippemündungsraum unberührt ist. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes würden mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes ohne eine weitere Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung außer Kraft treten. Inzwischen ist die Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens fortgeschritten. Um dem Hafenbereich weitere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird der Bereich, der bereits im GEP 99 als GIB festgelegt war, als GIB mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt und der BSN zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist der nord- / westliche Bereich des Rhein-Lippe-Hafens als Allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich festgelegt. Zudem sind naturschutzrechtliche Festlegungen vorhanden. Im FNP der Stadt Wesel ist dieser Bereich als Industriegebiet dargestellt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Rhein-Lippe-Hafen (DELTAPORT) ist als landesbedeutsamer Hafen gemäß LEP des Landes NRW festgelegt. Die flächenmäßige Verringerung des GIB ist abzulehnen. Die Festlegung Allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich sowie die naturschutzrechtlichen Festlegungen sind zurückzunehmen.	

Stellungnahme	Erwiderung
2907#80 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Emmelsumer Straße FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	Der Anregung wird gefolgt. Die GIB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

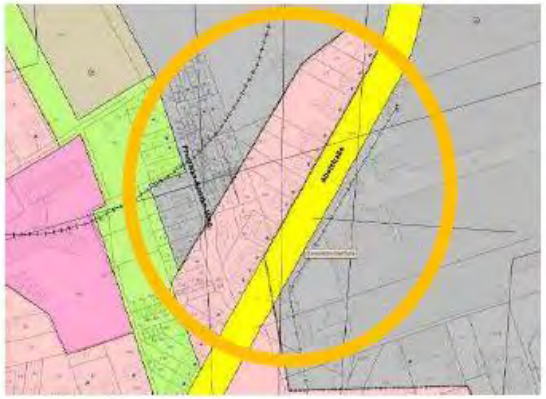
Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr sind Teilbereiche der im FNP der Stadt Wesel dargestellten gewerblichen Baufläche als Allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich festgelegt. Hier liegt auch der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 78 "Lippemündungsraum - Süd" vor. Die zusätzliche Festlegung hätte eine Größe von rd. 50.00 m². **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel für die gewerbliche Baufläche muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie ist entsprechend als GIB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#81 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Gewerbegebiet Schornacker FNP 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleine Fläche, die mit einer Breite von unter 100 m in den GIB hineinragt. Die regionalplanerischen Festlegungen sind nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines rahmengebenden Regionalplanes entspricht.

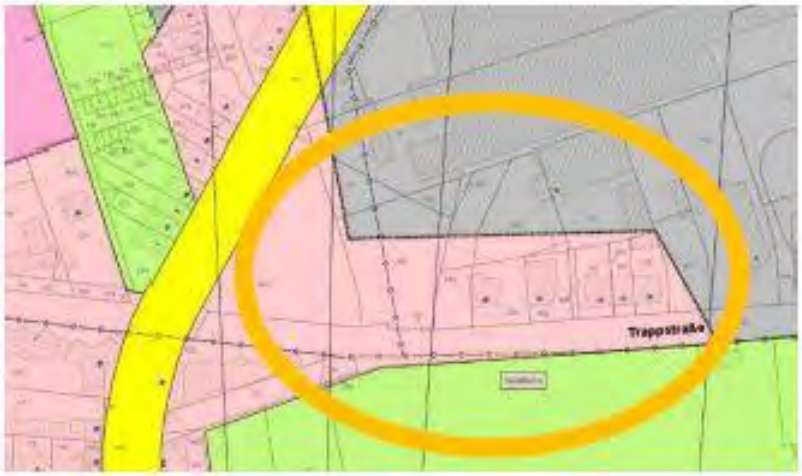
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellt Waldfläche mit rd. 8.000 m² als GIB festgelegt. Hier liegt auch der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 99 "Am Schornacker" vor. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die dargestellte Flächennutzung des FNP Wesel für Wald muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Die Fläche ist entsprechend als Waldfläche festzulegen.	
2907#82 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Mercatorstraße	Der Anregung wird gefolgt. Die GIB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr sind die im FNP der Stadt Wesel dargestellten Mischflächen und Wohnbauflächen als GIB festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Flächen sind als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#83 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Nordstraße FNP 	Der Anregung wird gefolgt. Die GIB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr sind die im FNP der Stadt Wesel dargestellten Wohnbauflächen als GIB festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Flächen sind als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#84 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Abelstraße Altana	Der Anregung wird gefolgt. Die GIB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr sind die im FNP der Stadt Wesel dargestellten Wohnbauflächen als GIB festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Flächen sind als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#85 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Trappstraße FNP  	Der Anregung wird gefolgt. Die GIB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr sind die im FNP der Stadt Wesel dargestellten Wohnbauflächen als GIB festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Flächen sind als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#86 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Abelstraße / Mühlenweg	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans kann es zu geringfügigen Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans kommen.

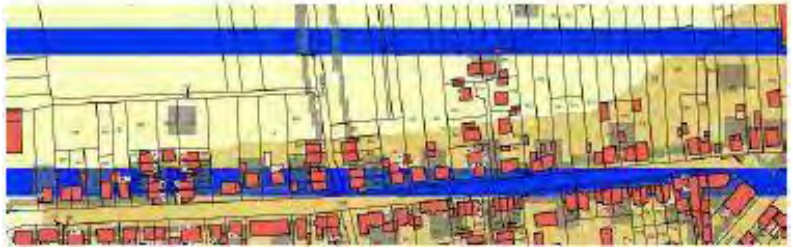
Stellungnahme	Erwiderung
FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr sind die im FNP der Stadt Wesel dargestellten gewerblichen Bauflächen als ASB festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Flächen sind als GIB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#87 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Kleingartenanlage Oberndorfstraße FNP 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs zwar ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Entsprechend der Systematik der Siedlungsflächenbedarfsberechnung entstehen durch die Einbeziehung der Kleingartenanlage in den ASB jedoch keine siedlungsräumlichen Flächenreserven, so dass die Festlegung mit Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar ist.

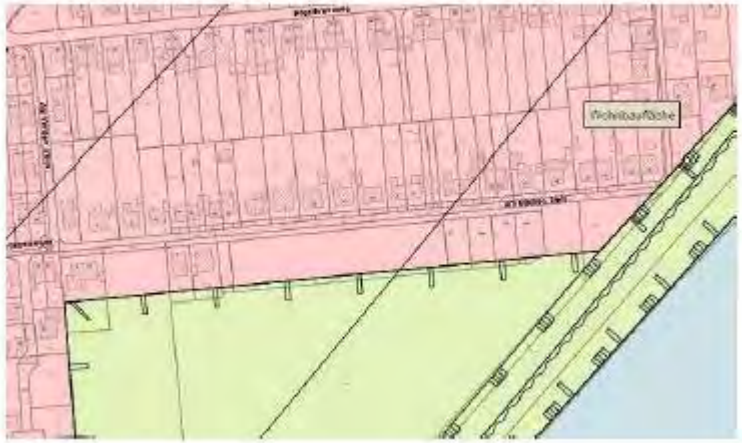
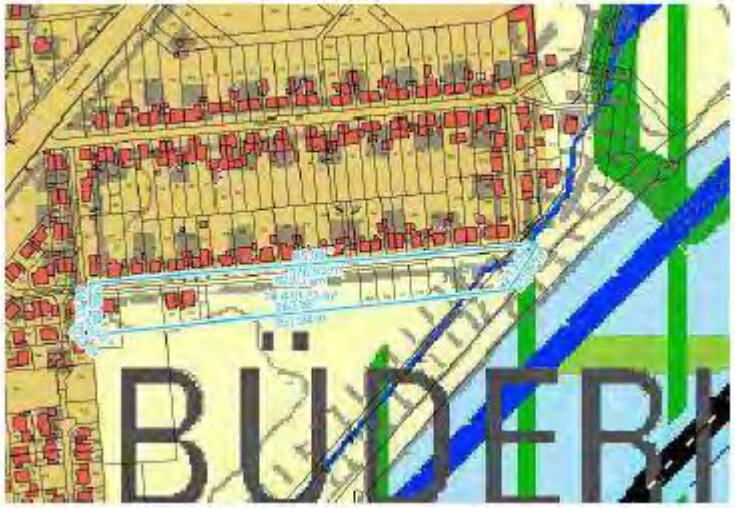
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr sind die im FNP der Stadt Wesel dargestellten Flächennutzungen "Kleingartenanlage und Wald" als Allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Flächen sind als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#88 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Am Herrenacker	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
FNP  Entwurf Regionalplan Ruhr 	

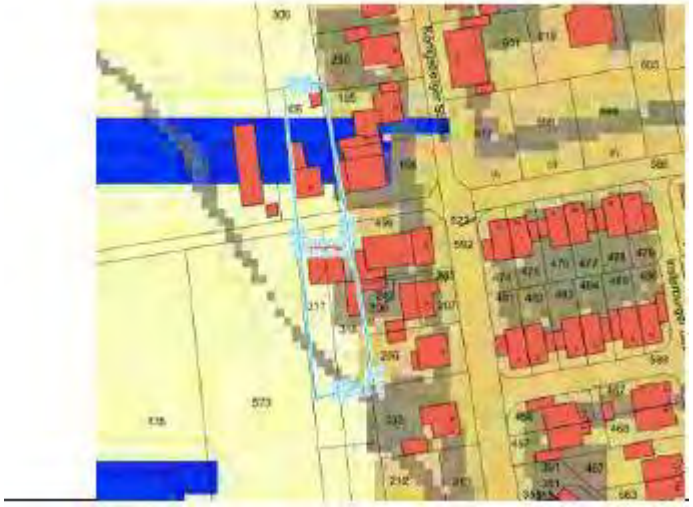
Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr sind die im FNP der Stadt Wesel dargestellten Flächennutzungen gewerbliche Baufläche und Mischgebiet teilweise als Allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Flächen sind als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#89 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Bahnhofstraße 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans kann es zu geringfügigen Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans kommen. Spielräume für die Siedlungsentwicklung im Übergangsbereich von ASB und regionalplanerisch festgelegtem Freiraum bestehen auf Grundlage der Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Flächennutzung Wohnbaufläche teilweise als Allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Flächen sind als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#90 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Weseler Straße / Rheinallee FNP 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

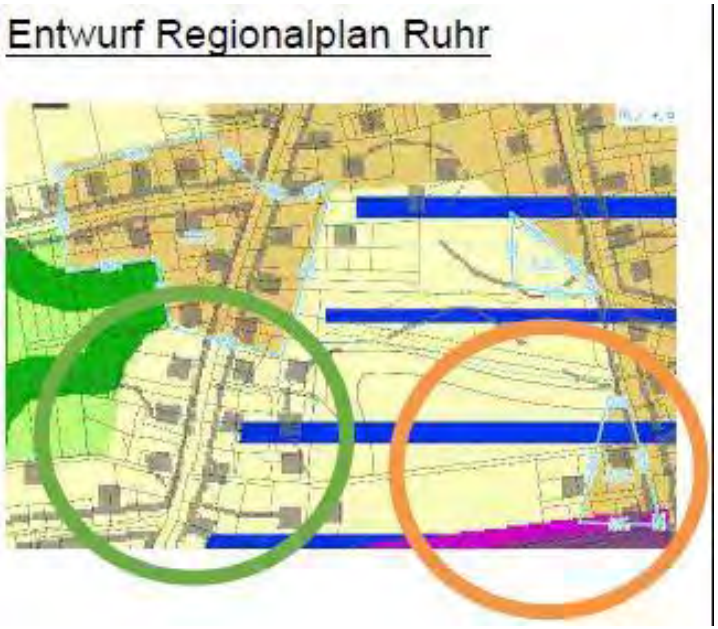
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Flächennutzung Wohnbaufläche teilweise als Allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Flächen sind als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#91 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Am Weißen Stein	Der Anregung wird gefolgt.

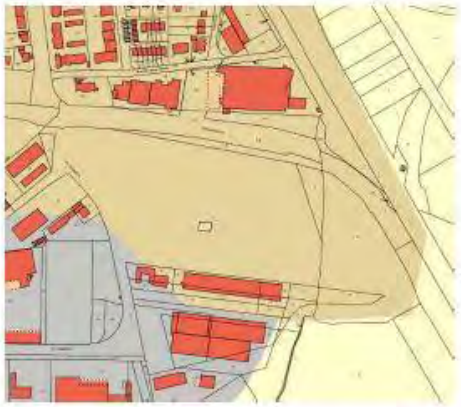
Stellungnahme	Erwiderung
FNP  **Entwurf Regionalplan Ruhr** 	Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Flächennutzung Wohnbaufläche als Allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Fläche ist als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wären nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#92 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Königsberger Straße FNP 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans kann es zu geringfügigen Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans kommen. Spielräume für die Siedlungsentwicklung im Übergangsbereich von ASB und regionalplanerisch festgelegtem Freiraum bestehen auf Grundlage der Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist die im FNP der Stadt Wesel dargestellte Flächennutzung Wohnbaufläche nicht als ASB festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Dieser Bereich ist als ASB festzulegen. Zukünftige planerische Entwicklungen wäre nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#93 Stadt Wesel	
F 2) Teil C, zeichnerische Festlegungen: Gegenüberstellung GEP 99 / Entwurf Regionalplan Ruhr 1. In den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfes des Regionalplans Ruhr sind Flächenfestlegungen des noch geltenden GEP 99 nicht korrekt	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung, die zeichnerischen Festlegungen den Darstellungen des geltenden GEP 99 anzupassen, wird zurückgewiesen. Eine Übernahme- oder Anpassungspflicht im RP Ruhr besteht nicht. Vielmehr handelt es sich um die Neuaufstellung eines Gesamtplanwerks, das die unterschiedlichen

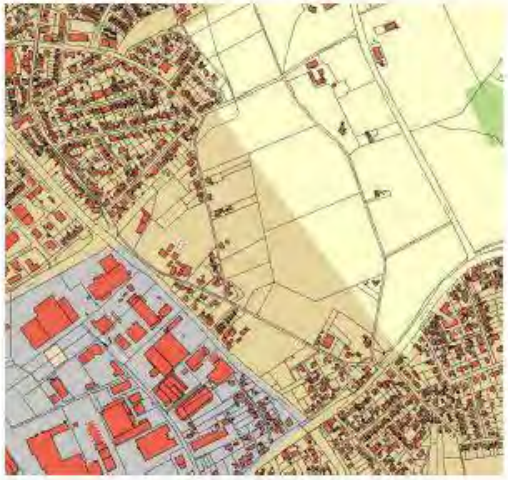
Stellungnahme	Erwiderung
übernommen worden. Die Stadt Wesel fordert, die Flächenfestlegungen der zeichnerischen Festlegungen entsprechend anzupassen. 2. Bei Bauleitplanverfahren der Stadt oder anderen raumbezogen Genehmigungsverfahren sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Entsprechende Bereiche, die jetzt nicht in den zeichnerischen Festlegungen enthalten sind, wären somit nicht aus den Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu entwickeln. 3. In der Synopse sind die Flächen mit der entsprechenden Straßenbezeichnung genannt. Zu besseren Übersichtlichkeit wurde der Kartenausschnitt des GEP 99 mit dem gleichen Kartenausschnitt des Entwurfs des Regionalplans Ruhr verglichen.	Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmt und die auftretenden Konflikte für das gesamte Planungsgebiet in Einklang bringt.
2907#94 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: In der Luft, Aaper Weg und Bagelstraße GEP 99 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Eine Festlegung aller hier geforderten Flächen als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 des LEP NRW, wonach bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Zudem bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, wonach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird teilweise an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten. Auf Grundlage der Ausnahmeregelungen in Ziel 2-3 LEP NRW bestehen jedoch auch hier Spielräume für die Siedlungsentwicklung.

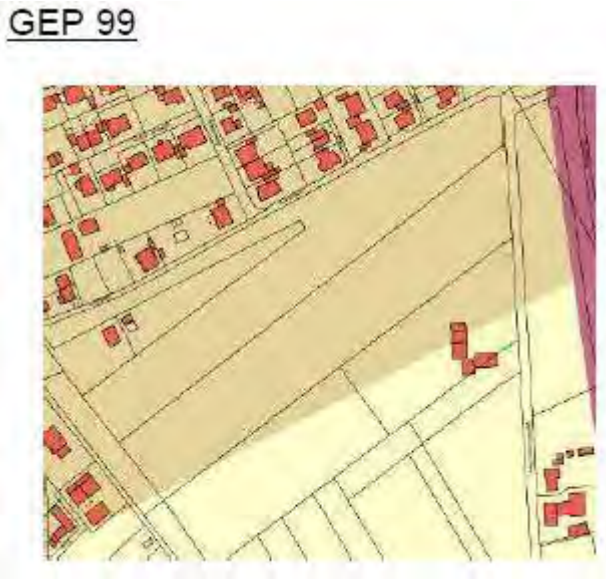
Stellungnahme	Erwiderung
 **Beschreibung des Sachverhalts:** Die Siedlungsbereiche entlang der Straßen In der Luft und Bagelstraße wurden teilweise in den Entwurf des Regionalplans übernommen. Entlang des Aaper Wegs wurde eine Siedlungsfläche gestrichen, am Ende des Aaper Wegs ist die Bebauung nur teilweise als ASB festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Hinzunahme der Siedlungsbereiche entlang der Straßen In der Luft und Bagelstraße werden begrüßt. Sie sind aber noch nicht weitreichend genug. Der ASB muss hier noch erweitert werden. Die herausgenommene Fläche am Aaper Weg muss wieder als ASB festgesetzt werden. Der Bereich am Ende des Aaper Wegs muss den gesamten Siedlungsbereich umfassen.	

Stellungnahme	Erwiderung
2907#95 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Oberndorfstraße GEP 99  Entwurf Regionalplan Ruhr 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs zwar ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Entsprechend der Systematik der Siedlungsflächenbedarfsberechnung entstehen durch die Einbeziehung der Kleingartenanlage in den ASB jedoch keine siedlungsräumlichen Flächenreserven, so dass die Festlegung mit Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar ist.

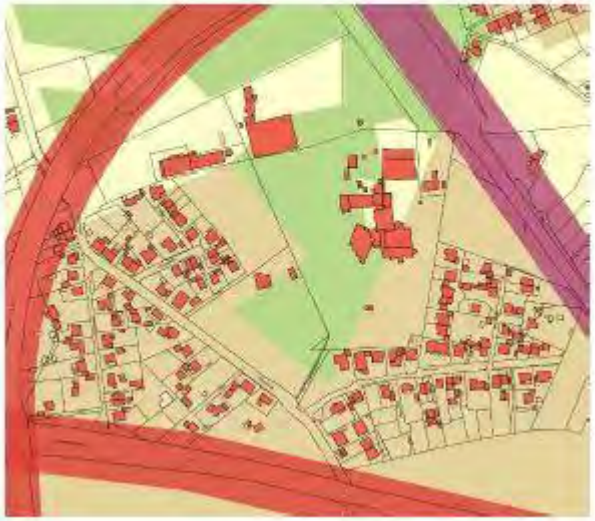
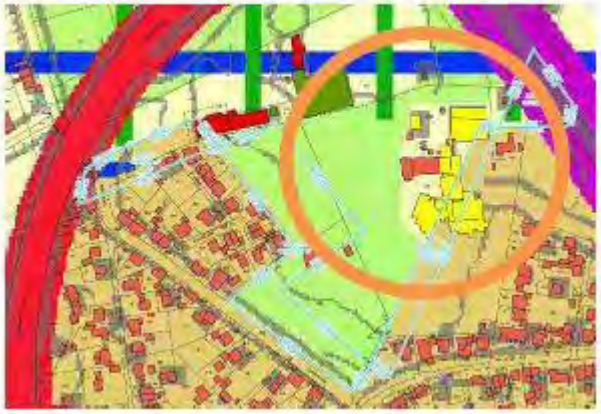
Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Der Bereich an der Kleingartenanlage Oberndorfstraße wird nicht mehr als ASB festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die herausgenommene Fläche im Bereich der Kleingartenanlage Oberndorfstraße muss wieder als ASB festgesetzt werden.	
2907#96 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Friedensweg / Feldstraße GEP 99 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Spielräume für die Siedlungsentwicklung in den Übergangsbereichen von ASB und regionalplanerisch festgelegtem Freiraum ergeben sich auf Grundlage der Ausnahmeregelungen des Ziels 2-3 LEP NRW.

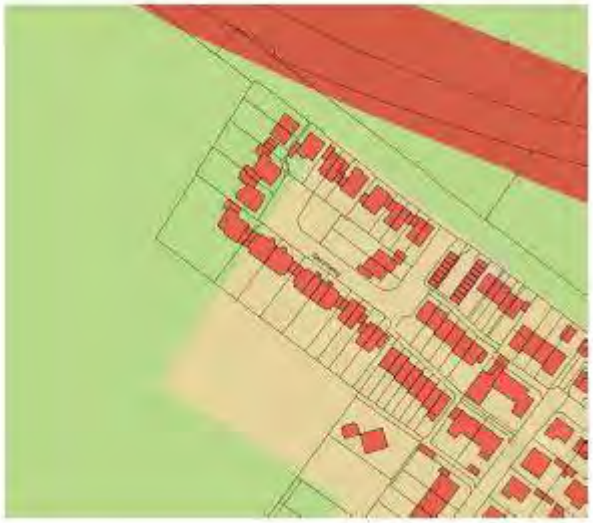
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Der ASB im Bereich Friedensweg / Feldstraße wird nicht mehr festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die herausgenommene Fläche im Bereich des Friedenswegs / Feldstraße muss in Teilen wieder als ASB festgesetzt werden. Die infrastrukturellen und städtebaulichen Rahmenbedingungen des B-Plans Nr. 95 sind auf eine Erweiterung Richtung Osten ausgelegt.	
2907#97 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Am Schwan	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
GEP 99  Entwurf Regionalplan Ruhr 	

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Der ASB im Bereich Am Schwan wird nicht mehr festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die herausgenommene Fläche im Bereich Am Schwan muss wieder als ASB festgesetzt werden.	
2907#98 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Landwehr GEP 99 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Der ASB im Bereich Landwehr wird nicht mehr festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die herausgenommene Fläche im Bereich Landwehr muss zum Teil wieder als ASB festgesetzt werden. Dies ist die einzige Reservefläche, die Blumenkamp aufweisen kann.	
2907#99 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Ackertraße / Tannenhäuschen	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

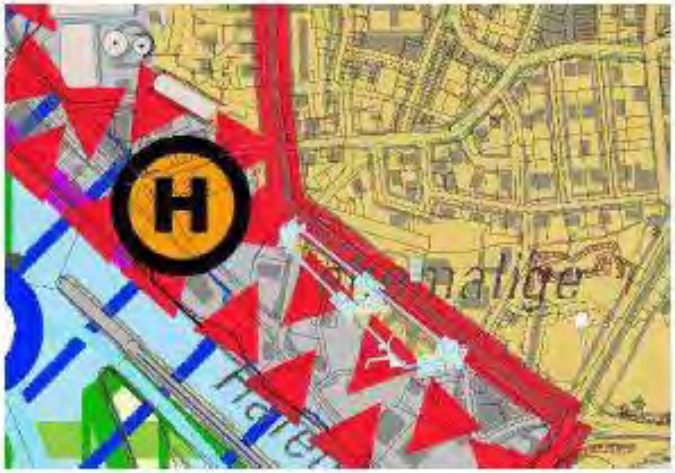
Stellungnahme	Erwiderung
GEP 99  Entwurf Regionalplan Ruhr 	

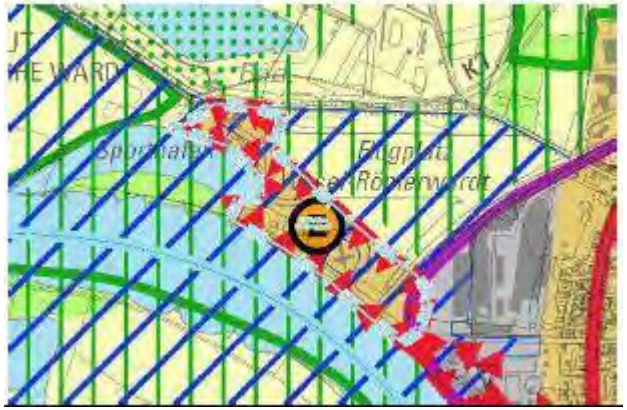
Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Der Entwurf des Regionalplans passt den ASB im Bereich Ackerstraße / Tannenhäuschen an die Siedlungsfläche an. Der ASB in den Waldbereichen wurde herausgenommen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Anpassungen werden begrüßt. Der ASB muss im Bereich um das Hotel Tannenhäuschen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Hier liegt eine FNP-Ausweisung der Stadt vor.	
2907#100 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Saturnweg GEP 99 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Der ASB im Bereich Saturnweg wird nicht mehr festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die herausgenommene Fläche im Bereich Saturnweg muss wieder als ASB festgesetzt werden. Der ASB muss zudem an die vorhandene Siedlungsfläche angepasst werden.	
2907#101 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Waldstraße	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
GEP 99  Entwurf Regionalplan Ruhr 	

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Der ASB im Bereich Waldstraße / Flürener Weg wird im Regionalplan nicht mehr festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** In Abstimmung mit der Stadt wird der ASB im Bereich der Wiese Tinnefeldskath herausgenommen. Der ASB entlang der Waldstraße muss wieder festgesetzt werden.	
2907#102 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Stadthafen Wesel (DELTAPORT) GEP 99 	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird bis an die regionalplanerisch festgelegte Straße herangeführt.

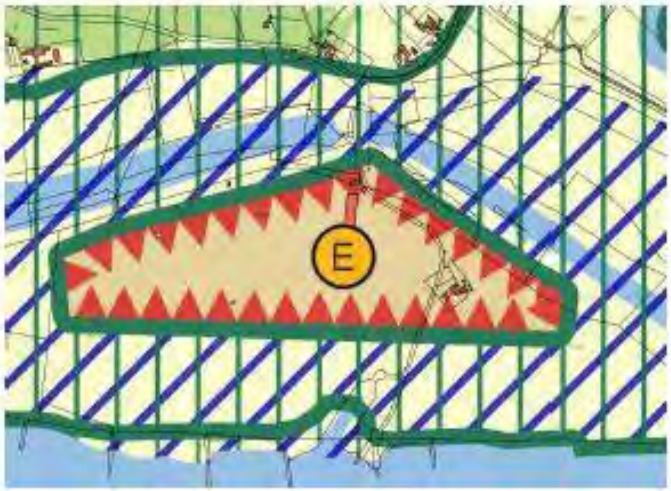
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Der GIB im Bereich des Stadthafens wird im Regionalplan in einem kleinen Teil entlang der Straße Südring (B8) als ASB festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Stadthafen ist ein landesbedeutsamer Hafen. Die Nutzungsmöglichkeiten des Hafens dürfen durch heranrückende Betriebe, etc. nicht eingeschränkt werden.	
2907#103 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Rheinpromenade	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das ASBz-E wird jedoch aus der zeichnerischen Festlegung herausgenommen, da eine Bauleitplanung nach der 1. Änderung des LEP NRW ohne ASBz-E-Festlegung möglich ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

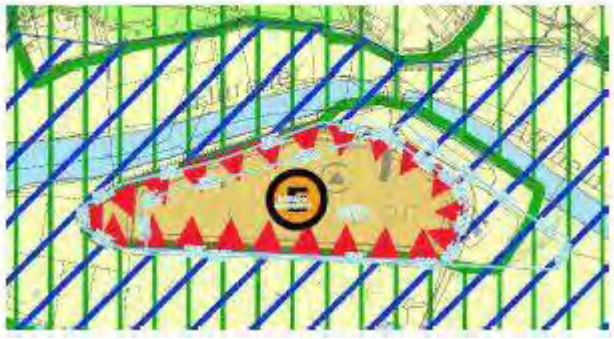
Stellungnahme	Erwiderung
GEP 99  **Entwurf Regionalplan Ruhr** 	Auf Ebene der Bauleitplanung können die Restriktionen durch die Lage innerhalb eines Überschwemmungsbereichs entsprechend der bereits erfolgten Vorabstimmung mit der Oberen Wasserbehörde bewältigt werden

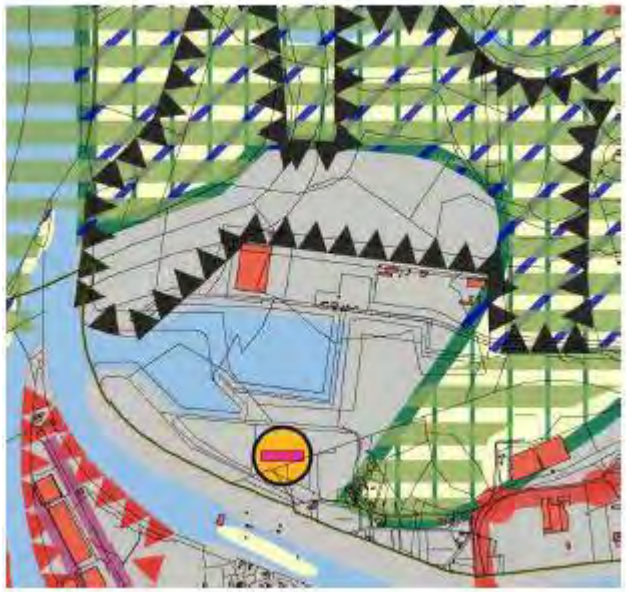
Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Entwurf des Regionalplans ist an der Rheinpromenade eine ASB für die zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Festlegung wird begrüßt. Sie ist Voraussetzung für die Planungen zum Kombibad.	
2907#104 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Winkeling GEP 99  	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

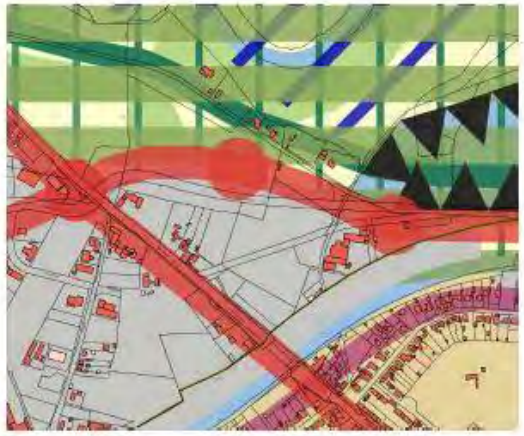
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Teilflächen des ASB im Bereich Winkeling werden wird im Regionalplan nicht mehr festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die herausgenommene Fläche im Bereich Winkeling muss wieder als ASB festgesetzt werden.	
2907#105 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Büderich: Südlicher Bereich; Rheinallee	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
GEP 99  Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Teilflächen des nördlichen und südlichen ASB an der Rheinallee werden nicht mehr als ASB festgesetzt.	

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Stadt Wesel: Die herausgenommene Fläche im Bereich des nördlichen und südlichen ASB an der Rheinallee müssen wieder als ASB festgesetzt werden. Darüber hinaus ist der ASB bis zum Deich auszudehnen, damit der Bereich um das Hotel Wacht am Rhein, das gegenüberliegende Gebäude sowie der Sportplatz mit Vereinsgebäude festgesetzt werden.	
2907#106 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Campingplatz Gravinsel GEP 99  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASBz-E mit der zweckgebundenen Nutzung "Campingplatz" umfasst nur die Bereiche der Gravinsel, die außerhalb des Überschwemmungsbereichs liegen. Der Überschwemmungsbereich folgt hier dem 2017 festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) "Rhein". Eine isoliert liegende Kleinst-Fläche östlich des Deichs (Wardmannshaus, vermutlich Toiletten und Duschen) liegt nicht innerhalb des gesetzlich festgelegten ÜSG. Diese Fläche kann jedoch im Regionalplan nicht herausgelöst werden, da mit dem vorgegebenen Planzeichen (Schraffur) und Maßstab (1:50.000) diese Fläche nicht sichtbar wäre. Der größere Bereich liegt insgesamt östlich der Deichkrone im ÜSG und damit auch innerhalb des Überschwemmungsbereichs. Auch die Gefahrenkarte des Landes NRW (ELWAS Zyklus 2019) zeigt hier einen überschwemmten Bereich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis. (siehe Amtsblatt Düsseldorf Nr. 35 vom 31.8.2017, Internetseite BezReg Düsseldorf ÜSG Rhein Blatt 44, VO zur Festsetzung des ÜSG)

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Der Campingplatz Gravinsel wurde nicht in seiner gesamten Ausdehnung als ASB für die zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der ASB für die zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" muss den gesamten Bereich des Campingplatzes umfassen. Der Regionalplan ist entsprechend anzupassen.	
2907#107 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Rhein-Lippe-Hafen	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wurde aufgrund des NSG "Lippeaue" festgelegt. Dieses NSG war im Landschaftsplan Wesel 2009 mit dem Hinweis festgesetzt worden, dass die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Ziele "Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB)" im Lippemündungsraum unberührt ist. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes würden mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes ohne eine weitere Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung außer Kraft treten.

Stellungnahme	Erwiderung
GEP 99  Entwurf Regionalplan Ruhr 	Inzwischen ist die Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens fortgeschritten. Um dem Hafenbereich weitere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird der Bereich, der bereits im GEP 99 als GIB festgelegt war, als GIB mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt und der BSN zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Die Abgrenzung des GIB wurde weitestgehend an die Flächendarstellung der Stadt angepasst. Ein GIB westlich der Hafenfläche wurde herausgenommen. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Es handelt sich um einen landesbedeutsamen Hafen. Eine Herausnahme der westlichen Teilfläche kann nicht akzeptiert werden. Die Anpassung des GIB an die Örtlichkeit wird begrüßt. Der GIB muss im westlichen Teilbereich gemäß GEP 99 festgesetzt werden.	
2907#108 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Neue Hünxer Straße (Wellmann) GEP 99 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr wird der GIB im Bereich Neue Hünxer Straße nicht festgesetzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die Herausnahme des GIB kann nicht akzeptiert werden. Der Bereich weist bereits eine gewerbliche Prägung auf. Die Erschließung über die Neue Hünxer Straße ist optimal. Die Häfen, Autobahnen und nahliegende Gewerbegebiete und Städte sind in kurzer Zeit zu erreichen.	
2907#109 Stadt Wesel	
F 3) Teil C, zeichnerische Festlegungen: Gegenüberstellung LEP NRW / Entwurf Regionalplan Ruhr 1. In den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfes des Regionalplans Ruhr sind Flächenfestlegungen des geltenden LEP NRW nicht korrekt	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Regionalpläne sind den geänderten und neuen Zielen im Landesentwicklungsplan anzupassen.

Stellungnahme	Erwiderung
übernommen worden. Die Stadt Wesel fordert, die Flächenfestlegungen der zeichnerischen Festlegungen entsprechend anzupassen. 2. Bei Bauleitplanverfahren der Stadt oder anderen raumbezogenen Genehmigungsverfahren sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Entsprechende Bereiche, die jetzt nicht in den zeichnerischen Festlegungen enthalten sind, wären somit nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu entwickeln. 3. In der Synopse sind die Flächen mit der entsprechenden Straßenbezeichnung genannt. Zu besseren Übersichtlichkeit wurde der Kartenausschnitt des LEP NRW mit dem gleichen Kartenausschnitt des Entwurfs des Regionalplans Ruhr verglichen.	
2907#110 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Gewerbegebiet Neue Hünxer Straße - "Wellmann" LEP NRW 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der Hinweis, die Festlegung des RP Ruhr sei hier nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet, ist unzutreffend. Der im LEP NRW zeichnerisch dargestellte Siedlungsraum stellt ausweislich der dazugehörigen Legende keine landesplanerische Festlegung, sondern lediglich eine nachrichtliche Übernahme der 2016 gültigen Regionalpläne dar, die keine Bindungswirkung gegenüber der Regionalplanung entfaltet.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist der im Entwurf des LEP-NRW festgelegte Siedlungsraum der Stadt Wesel mit rd. 100.000 m² nicht festgelegt. Die Gewerbefläche ist optimal an das Übergeordnete Straßennetz angebunden. Der Hafen Emmelsum sowie der Rhein-Lippe-Hafen sind in unmittelbarer Nahlage. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Siedlungsraum des LEP NRW muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Er ist Gegenstand der übergeordneten Planungsebene. Die Festlegung des Regionalplans Ruhr ist nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#111 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Siedlungsraum "Am Schwan"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein

Stellungnahme	Erwiderung
LEP NRW  Entwurf Regionalplan Ruhr  	Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der Hinweis, die Festlegung des RP Ruhr sei hier nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet, ist unzutreffend. Der im LEP zeichnerisch dargestellte Siedlungsraum stellt ausweislich der dazugehörigen Legende keine landesplanerische Festlegung, sondern lediglich eine nachrichtliche Übernahme der 2016 gültigen Regionalpläne dar, die keine Bindungswirkung gegenüber der Regionalplanung entfaltet.

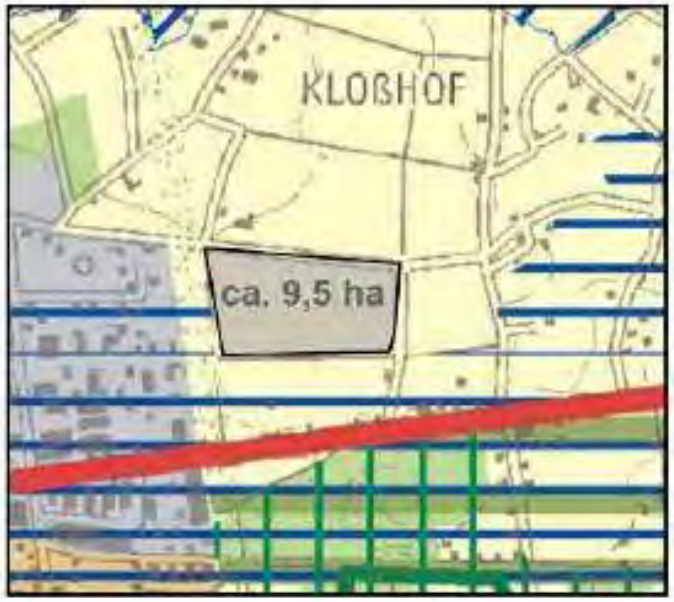
Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr ist der im Entwurf des LEP-NRW festgelegte Siedlungsraum der Stadt Wesel mit rd. 136.000 m² nicht festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Siedlungsraum des LEP NRW muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Er ist Gegenstand der übergeordneten Planungsebene. Die Festlegung des Regionalplans Ruhr ist nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#112 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Blumenkamp: Landwehr	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der Hinweis, die Festlegung des RP Ruhr sei hier nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet, ist unzutreffend. Der im LEP NRW zeichnerisch dargestellte Siedlungsraum stellt ausweislich der dazugehörigen Legende keine landesplanerische Festlegung, sondern lediglich eine nachrichtliche Übernahme der 2016 gültigen Regionalpläne dar, die keine Bindungswirkung gegenüber der Regionalplanung entfaltet.

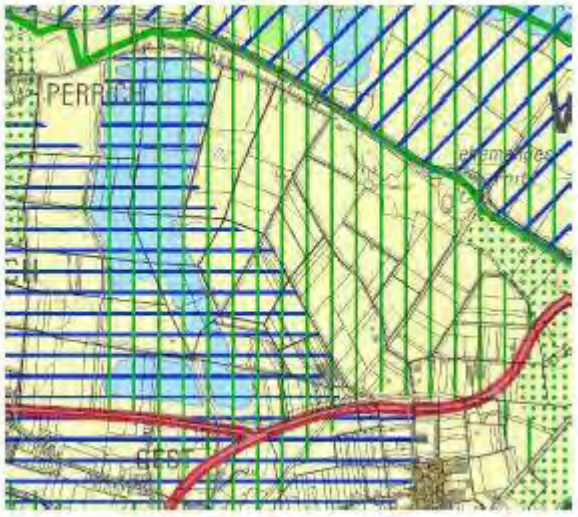
Stellungnahme	Erwiderung
LEP NRW  Entwurf Regionalplan Ruhr 	

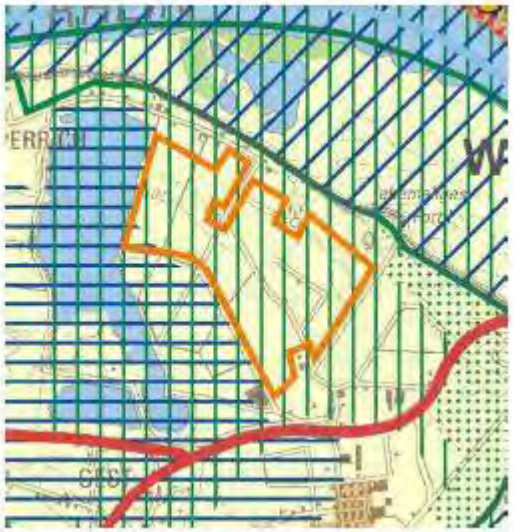
Stellungnahme	Erwiderung
Beschreibung des Sachverhalts: Im Regionalplan Ruhr ist der im Entwurf des LEP-NRW festgelegte Siedlungsraum der Stadt Wesel mit rd. 60.000 m² nicht festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Siedlungsraum des LEP NRW muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Er ist Gegenstand der übergeordneten Planungsebene. Die Festlegung des Regionalplans Ruhr ist nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	
2907#113 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Oberndorfstraße: Kleingartenanlage LEP NRW 	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs zwar ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Entsprechend der Systematik der Siedlungsflächenbedarfsberechnung entstehen durch die Einbeziehung der Kleingartenanlage in den ASB jedoch keine siedlungsräumlichen Flächenreserven, so dass die Festlegung mit Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar ist. Der Hinweis, die Festlegung des RP Ruhr sei hier nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet, ist unzutreffend. Der im LEP NRW zeichnerisch dargestellte Siedlungsraum stellt ausweislich der dazugehörigen Legende keine landesplanerische Festlegung, sondern lediglich eine nachrichtliche Übernahme der 2016 gültigen Regionalpläne dar, die keine Bindungswirkung gegenüber der Regionalplanung entfaltet.

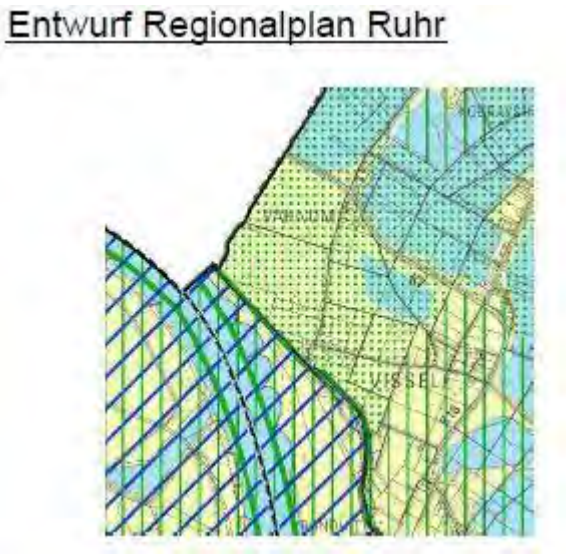
Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Regionalplan Ruhr ist der im Entwurf des LEP-NRW festgelegte Siedlungsraum der Stadt Wesel mit rd. 60.000 m² nicht festgelegt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Siedlungsraum des LEP NRW muss in den Regionalplan aufgenommen werden. Er ist Gegenstand der übergeordneten Planungsebene. Die Festlegung des Regionalplans Ruhr ist nicht aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet.	

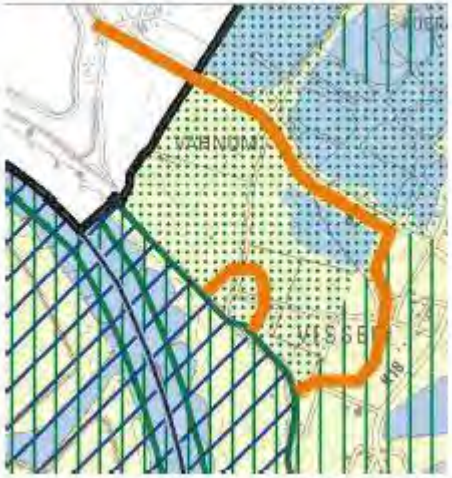
Stellungnahme	Erwiderung
2907#114 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Weseler Straße / "An der Fülikskuhl" Entwurf Regionalplan Ruhr  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

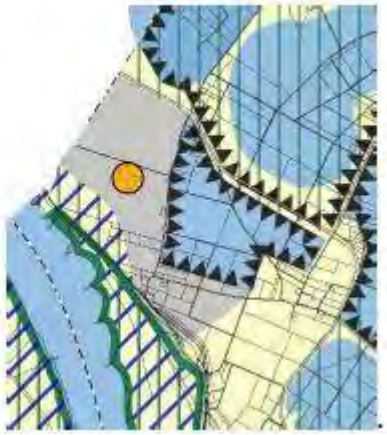
Stellungnahme	Erwiderung
Neue Festlegung Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist angrenzend an das Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße der östliche Bereich hinter den Hochspannungsfreileitungen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Die Flächen werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die zeichnerischen Festlegungen müssen dahingehend angepasst werden, dass für den Bereich östlich des Gewerbegebietes Rudolf-Diesel-Straße GIB festgesetzt wird.	

Stellungnahme	Erwiderung
Der Bereich ist eine geringfügige Ergänzung des Gewerbegebiets unter 10 ha. Im Stadtgebiet Wesel sind kaum noch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) verfügbar. In diesem Bereich könnten entsprechende Siedlungsentwicklungen für die nächsten Jahre getätigt werden. Ein Anschluss an das Straßennetz ist gegeben. Die technische Infrastruktur ist vorhanden oder könnte ergänzt werden.	
2907#115 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Abgrabung "Erweiterung Pettenkaul" Entwurf Regionalplan Ruhr  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die geforderte Prüfung der Sachlage ist nicht an die zeichnerische Festlegung im Regionalplan gebunden.

Stellungnahme	Erwiderung
Neue Festlegung Regionalplan Ruhr  Orange Umrandung gleich BSAB **Beschreibung des Sachverhalts:** In den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr ist östlich angrenzend an die Abgrabungsfläche "Pettenkaul" allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Es erfolgt für diesen Bereich keine Festlegung mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz. Der bereits vorhandene "Baggersee" und die noch abzubauenden Flächen weisen hingegen diese Freiraumfunktion auf. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Regionalplan fordert den ressourcen- und flächensparenden Umgang mit den endlichen Rohstoffen Kies und Sand.	

Stellungnahme	Erwiderung
Im Bereich "Pettenkaul" ist bereits die gesamte technische und verkehrliche Infrastruktur zum Betrieb einer Erweiterung der Abgrabungsfläche vorhanden. Es ist nicht zu akzeptieren, dass dieser Bereich nicht als BSAB festgelegt wird. Hierzu siehe auch Punkt B der Stellungnahme. Diese Festlegungen würde eine rechtssicherere Prüfung der Sachlage ermöglichen. Die Stadt Wesel fordert die Festlegung des orange umrandeten Bereiches als BSAB.	
2907#116 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Abgrabung "Erweiterung Vahnum" 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Ausführungen zu den vorhandenen Infrastrukturen und der Lagerstättennutzung wurden im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche berücksichtigt. Aufgrund der Lage der Vorschlagsflächen innerhalb des Vogelschutzgebiets "Unterer Niederrhein" überwiegen im vorliegenden Fall die Erfordernisse des Naturschutzes den Belangen der Rohstoffgewinnung.

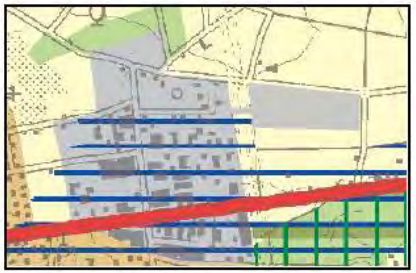
Stellungnahme	Erwiderung
Neue Festlegung Regionalplan Ruhr  Orange Umrandung gleich BSAB **Beschreibung des Sachverhalts:** In den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr ist die Fläche des ehemaligen Kraftwerksstandorts in Bislich-Vahnum überwiegend als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes festgelegt. Ferner ist eine Abgrabungsfläche festgelegt (Wasserfläche), die auf Grund der positiven Genehmigungslage nicht mehr als BSAB festgelegt ist. Gegenüber dem GEP 99 wurde dieser Bereich aber reduziert.	

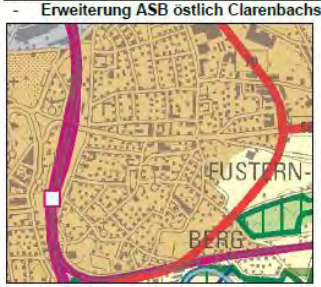
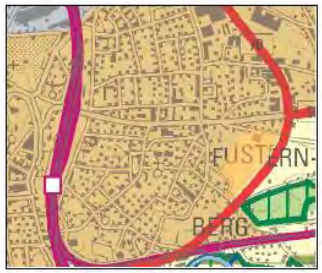
Stellungnahme	Erwiderung
GEP 99  **Stellungnahme Stadt Wesel:** Der Regionalplan fordert den ressourcen- und flächensparenden Umgang mit den endlichen Rohstoffen Kies und Sand. Im Bereich "Bislich-Vahnum" gibt es bereits die gesamte technische und verkehrliche Infrastruktur zum Betrieb einer Abgrabung. Es liegt auch eine Abgrabungsgenehmigung für einen Teilbereich der Fläche vor (Darstellung Gewässer im RP-Ruhr). Gegenüber dem GEP 99 ist diese Fläche aber reduziert. Es ist nicht zu akzeptieren, dass dieser Bereich nicht als BSAB festgelegt wird (hierzu siehe auch Punkt B der Stellungnahme). Die Festlegungen als BSAB würde eine rechtssicherere Prüfung der Sachlage ermöglichen:	

Stellungnahme	Erwiderung
Zudem sind zusammen mit der Kiesindustrie Deichbaumaßnahmen möglich. Auch eine positive ökologische Gestaltung der Landschaft im Rahmen des Ausgleichkonzeptes ist angedacht. Die Stadt Wesel fordert die Festlegung des orange umrandeten Bereiches als BSAB.	
2907#117 Stadt Wesel	
Entwurf Regionalplan Ruhr - Teil C Zeichnerische Festlegung: Weseler Straße / "An der Fülikskuhl" Entwurf Regionalplan Ruhr 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der ASB wird östlich der Emsstraße geringfügig erweitert. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Neue Festlegung Regionalplan Ruhr  **Beschreibung des Sachverhalts:** Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist im Bereich zwischen der Weseler Straße und dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 220 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Der B-Plan 220 weist eine Fläche von ca. 2 ha auf. Zurzeit befindet sich auf der Fläche eine Tankstelle und eine Bäckerei. **Stellungnahme Stadt Wesel:** Die zeichnerischen Festlegungen müssen dahingehend angepasst werden, dass für den Bereich zwischen dem B-Plan 220 und der Siedlungsfläche Büderich ein ASB festgelegt wird. Diese Fläche ergibt sich aus der Ergänzung des Siedlungsraumes Büderich. Sie ist eine geringfügige Arrondierung des Stadtgebietes unter 10 ha.	

Stellungnahme	Erwiderung
Als größter linksrheinischer Stadtteil Weseles fehlt es Büderich an bedarfsgerechten gewerblichen Bauflächen. In diesem Bereich könnten entsprechende Siedlungsentwicklungen getätigt werden.	
2907E#1 Stadt Wesel	
Zum Flachglasgelände hatte der Rat der Stadt Wesel dem RVR eine Stellungnahme zukommen lassen, wonach der festgelegte Gewerbe- und Industriebereich (GIB) nicht nur verfestigt, sondern auch noch zusätzlich arrondiert werden sollte. Hier haben sich nun stadtplanerische Entwicklungsüberlegungen ergeben, die eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) voraussetzen. Die Stadt Wesel revidiert die Stellungnahme vom 27. Februar 2019 in diesem Punkt. Der Bereich der bebauten GIB Fläche soll als ASB festgelegt werden. Die bestehende Grünfläche am Rand der GIB-Fläche soll als Freiraum festgelegt werden.	Der Anregung wird weitgehend gefolgt. Das "Flachglasgelände" wird überwiegend als ASB festgelegt. Ein Teil der von der Stadt Wesel vorgeschlagenen ASB-Fläche befindet sich allerdings im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins. Dieser Bereich wird nicht in die ASB-Festlegung einbezogen, sondern als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit einem überlagernden Überschwemmungsbereich festgelegt. Zudem verbleibt im Süden des Geländes eine Festlegung als GIB. Damit wird der Landesbedeutsame Stadthafen Wesel gemäß den Vorgaben des Ziels 8.1-9 LEP NRW vor dem Heranrücken von Nutzungen geschützt, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken.
2907E#2 Stadt Wesel	
Das projektierte Gewerbegebiet "Neue Hünxer Straße" ist im GEP 99 noch als GIB festgelegt. Im neuen Regionalplan ist hierfür jedoch eine Freiraumdarstellung vorgesehen. In meiner Stellungnahme bat ich um Beibehaltung der GIB-Ausweisung. In Ergänzung zu meiner damaligen Stellungnahme biete ich nun in entsprechendem Umfang Tauschflächen an. Diese Tauschflächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Wesel dargestellte Gewerbeflächen, die dann auch entsprechend dem Freiraum im Parallelverfahren zugeordnet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche ist unter regionalplanerischen Gesichtspunkten für eine Festlegung als GIB geeignet. Sie ist im GEP 99 bereits als GIB festgelegt. Aufgrund des zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses nicht vorhandenen Bedarfes für GIB, wurde die Fläche zunächst nicht in den Entwurf des RP Ruhr aufgenommen. Die Größe der gemäß Siedlungsflächenmonitoring anzurechnenden Fläche an der Neuen Hünxer Straße beträgt 4,2 ha. Die Größe der vorgeschlagenen Rücknahmeflächen beträgt insgesamt 4,7 ha. Damit ist die Festlegung nun bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW.
2907E1#1 Stadt Wesel	
Um der Stadt Wesel eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung eines GIB im Bereich der Rudolf-Diesel-Straße zu eröffnen, sollte aufgrund der veränderten	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächenbilanzierung eine Erweiterung, wie in der Anlage beigefügt, vorgenommen werden. Änderung des Entwurfs des Regionalplans Ruhr (E-RP-Ruhr) - Erweiterung GIB östlich Rudolf-Diesel-Straße  Festlegung E-RP-Ruhr  Flächendarstellung (ca. 50.000m², Erschließung über Rudolf-Diesel-Straße)  Neue Festlegung RP-Ruhr	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2907E1#2 Stadt Wesel	
Ebenfalls ist ein Erweiterung des ASB, wie der Anlage zu entnehmen ist, innerhalb des zukünftigen Südumgehungsrings und der Nahlage zum Bahnhof städtebaulich begründet. Auch hier bittet die Stadt Wesel um eine entsprechende Anpassung. Änderung des Entwurfs des Regionalplans Ruhr (E-RP-Ruhr) - Erweiterung ASB östlich Clarenbachstraße  Festlegung E-RP-Ruhr  Rahmenplanung Stadt Wesel  ASB-Erweiterung: rd. 60.000 m²  Neue Festlegung RP-Ruhr	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Wetter

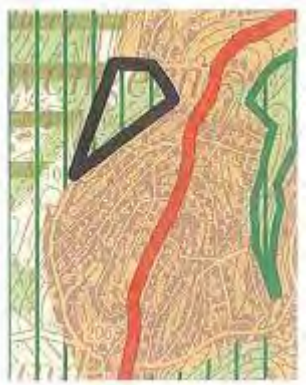
2866#1 Stadt Wetter	
Die Stadt Wetter (Ruhr) begrüßt die Neuaufstellung eines gemeinsamen Regionalplans Ruhr, um den Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimaschutzes und der Weiterentwicklung der Metropole Ruhr und seiner Teilräume gerecht zu werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2866#2.1 Stadt Wetter	
Die Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs zum Siedlungsraum folgen der Zielsetzung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung . Diese Ausrichtung darf jedoch Chancen der Städte und Gemeinden auf eine nachhaltige Entwicklung nicht beeinträchtigen. In sofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und unterschiedlichen Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen Rechnung getragen werden. Das wesentliche Steuerungselement in diesem Zusammenhang ist die Methodik zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2866#2.2 Stadt Wetter	
Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Regionalplanentwurf trotz seines Maßstabs von 1 :50.000 in seiner zeichnerischen Darstellung im Vergleich zum GEP 99 wesentlich konkreter ausfällt. Die Stadt Wetter (Ruhr) ist der Auffassung, dass die z. T. parzellenscharfe Darstellung von Siedlungsflächen mit dem übergeordneten Planwerk eines Regionalplans nicht vereinbar ist. Der Regionalplanentwurf Ruhr muss die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW berücksichtigen, daher sollte die Abgrenzung in den zeichnerischen Darstellungen großzügiger gehandhabt	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Im Vergleich der rechtswirksamen Regionalpläne liegen deutliche Unterschiede hinsichtlich der kartografischen Abgrenzungsschärfe der Siedlungsbereiche vor. Die Abgrenzungen in den Regionalplänen der BR Arnsberg weisen im Vergleich die größte Unschärfe auf. Da nach den landesweiten Vorgaben sämtliche unbebauten Flächen ohne Bauflächendarstellung innerhalb der Siedlungsbereiche in die regionalplanerische Bedarfsermittlung eingehen, führen derartige Unschärfen zu höheren anzurechnenden Regionalplanreserven. Unschärfen wurden daher dort vorgenommen, wo Siedlungserweiterungen noch möglich sind bzw. sein sollen.

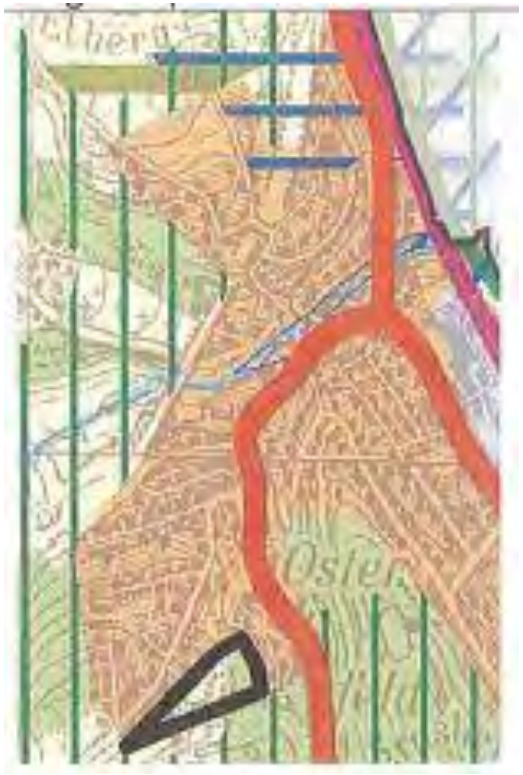
Stellungnahme	Erwiderung
	Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist nicht intendiert und liegt, insbesondere dort wo Siedlungserweiterungen noch möglich sind, nicht vor. Aus den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW geht hervor, dass der regionalplanerische Zuschlag auf die ermittelten Bedarfe bei 20 % liegt: "Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden" (LEP NRW S. 50). Dies wurde umgesetzt. Hinsichtlich der regionalplanerischen Unschärfe wird zudem nach den aktuellen Vorgaben gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, festgestellt, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stehen geringfügige Erweiterungen im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP NRW.
2866#3.1 Stadt Wetter	
<u>Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung - Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenbedarf:</u> Die Bedarfe der allgemeinen Siedlungsbereiche werden auf Basis der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, der durchschnittlichen Haushaltsgröße und der vorgegebenen Dichtewerte ermittelt. Hier ist die Prognosegrundlage aufgrund der in den letzten Jahren weniger dramatisch prognostizierten Bevölkerungsrückgänge nicht mehr aktuell. Entgegen der prognostizierten Bevölkerungsrückgänge stieg die Einwohnerzahl der Stadt Wetter (Ruhr) zwischen den Jahren 2013 und 2017 von 27.892 auf 28.043 (siehe Grafik) Somit hat sich die schrumpfende Bevölkerungsentwicklung auch durch die Zuwanderungsgewinne nicht bewahrheitet. Grundsätzlich widerspricht die aktuelle Bevölkerungsentwicklung der den Handlungsbedarfen zu Grunde liegenden IT-Prognose und dem eigentlich berechneten Negativtrend. Wie Sie	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge.

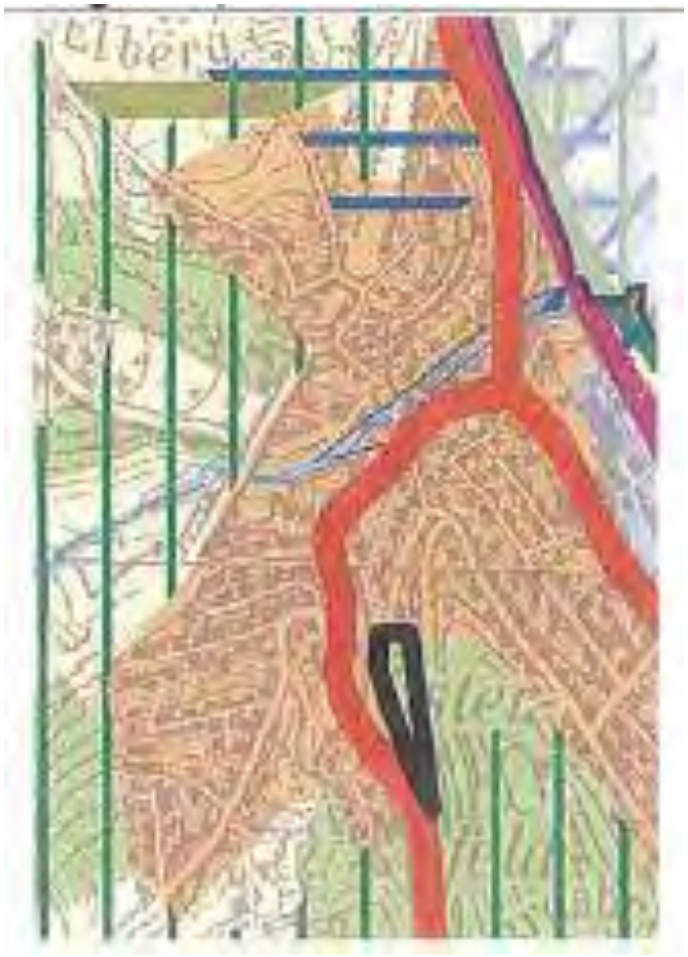
Stellungnahme	Erwiderung
selbst ausführen beruhen die Berechnungen der Handlungsbedarfe grundsätzlich auf einer unsicheren Prognoselage. **Jahr** | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 **Einwohnerzahl** | 27.892 | 27.754 | 28.108 | 28.165 | 28.043 (Quelle: Stadt Wetter (Ruhr)) Die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe zur Aufstellung des Regionalplanes wurden auf Grundlage der ruhr-FIS-Daten aus dem Jahr 2014 berechnet. Als Stichtag wurde hierbei der 01.01 .2014 gewählt. Die seit einigen Jahren zu verzeichnenden Bevölkerungs- sowie Wohnungsmarkttrends, bspw. der Steigerung der Geburtenrate sowie der gesteigerten Zuwanderung der Jahre 2014-2017, blieben damit bei der vorgelegten Bedarfsberechnung unberücksichtigt.	Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis aktuellster Daten läge der Bedarf für Wohnen bei 10 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 11 ha). Der Bedarf für Gewerbe läge bei 20 ha (im Entwurf des RP Ruhr bei 23 ha).
2866#3.2 Stadt Wetter	
Zudem liegt mit den Ergebnissen des ruhrFIS 2017 bereits aktuelleres Abwägungsmaterial vor, das daher auch grundsätzlich in die Abwägung einfließen sollte. Es wird daher angeregt, die Datengrundlagen für den Regionalplan Ruhr zu aktualisieren. Dadurch, dass die Daten der Berechnungsgrundlage bereits über vier Jahre alt sind, basieren sie nicht vollständig auf den aktuellen Handlungserfordernissen der Stadt Wetter (Ruhr) bzw. sind die errechneten Flächenbedarfe fehlerhaft.	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.
2866#3.3 Stadt Wetter	
Zudem wurden bei den Bedarfen Aufschläge für Erschließung, städtebauliche Faktoren und ein regionalplanerischer Aufschlag von nur ca. 20 % berücksichtigt. Da in der Regel der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Höhe des regionalplanerischen Zuschlages in Höhe von 20 % ist im LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 fixiert. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich

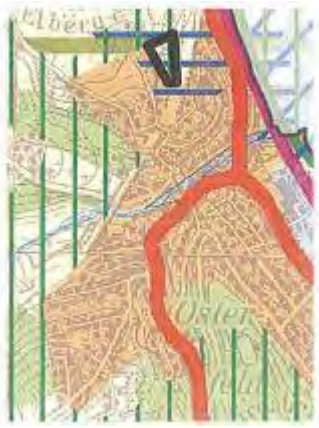
Stellungnahme	Erwiderung
Plangebiet verortet wird , wird dieser Aufschlag als zu gering erachtet. Eine flexible kommunale Handlungsfähigkeit bei fehlender Flächenverfügbarkeit wird bei diesem geringen Aufschlag überhaupt nicht berücksichtigt.	zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362 sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung.
2866#3.4 Stadt Wetter	
Ebenfalls ist der in der Bedarfsberechnung angesetzte Dichtewert von 32,6 WE/ha zu hinterfragen. Hierbei ist zu prüfen, ob unter diesen Dichtewerten eine ausreichende Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten bei der Stadt- und Siedlungsentwicklung stattfinden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch die in der Siedlungsflächenbedarfsberechnung angesetzten Dichtewerte. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2866#3.5 Stadt Wetter	
Laut Ihrer Berechnung hat die Stadt Wetter (Ruhr) einen Bedarf von 11,2 ha Wohnbauland. Hierzu werden 19,1 ha Flächenreserven abgezogen, so dass für die Stadt Wetter (Ruhr) ein negativer bzw. kein Handlungsbedarf für Wohnen im Regionalplanentwurf festgeschrieben wird.	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Regionalplan geht zeichnerisch auf die Darstellungsebene des Flächennutzungsplans bzw. bleibt sogar noch hinter dieser zurück. Mit der vom RVR avisierten Vorgehensweise erfolgt somit im Regionalplanentwurf eine Festschreibung eines verzerrten Gesamtbedarfs und reduziert sogar zum Teil die Möglichkeiten, die sich aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) ergeben. Die in der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe angerechneten Flächenreserven sind in entsprechendem Umfang anzupassen. Daher regt die Stadt Wetter (Ruhr) an, dass bei der Siedlungsflächenbedarfsermittlung jene Flächen, die im Zuge der ruhrFIS-Datenerhebung als zur Verfügung stehende Reserveflächen angeführt, jedoch seit dem 01 .01.2014 baulich entwickelt wurden, nicht als zur Verfügung stehende Reserveflächen angerechnet werden.	
2866#3.6 Stadt Wetter	
Im Weiteren sind bei den Wohnbaureserveflächen zahlreiche Flächen eingeflossen, die nur zwischen 0,3 bis 1,0 ha groß sind. Dabei handelt es sich um kleine Flächen, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse zurzeit nicht verfügbar sind. Diese Flächen bieten sich aufgrund der Lage und Größe nicht wie von Ihnen vorgesehen als Tauschfläche an. Mit solchen Flächen ist für die Kommune keine Stadtentwicklung zu betreiben bzw. die Nachfrage an Wohnraum zu befriedigen. Sind zu wenig auszuweisende Flächen vorhanden, führt dies zur Abhängigkeit der Kommunen von privaten Eigentümern und somit zu einer Steigerung der Bodenpreise.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf § 4 Abs. 4 LPlG NRW sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an die Landesplanungsbehörde richtet. Beispielsweise sind in den FNP gesicherte Flächen ab einer Größe von 0,2 ha anzurechnen, Regionalplanreserven ab einer Größe von 1 ha. Eigentumsrechtliche Restriktionen gelten nach den landesweiten Kriterien nicht als Ausschlussgrund zur Anrechnung als Flächenreserve.
2866#3.7 Stadt Wetter	
Um weiterhin eine nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung gewährleisten zu können, die an den errechneten Bedarfen ausgerichtet ist, benötigt die Stadt Wetter (Ruhr) Reserveflächen in ausreichender Größe. Die engen landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung sowie die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
monitoringbasierte Flächenbedarfsberechnung auf RVR-Ebene lassen den Städten zu geringe Gestaltungsspielräume für eine bedarfsgerechte Flächendarstellung. Es besteht im Stadtgebiet von Wetter (Ruhr) eine erhebliche Nachfrage an Wohnbauland, die schon jetzt nicht befriedigt werden kann. Dies hat sich durch die Flüchtlingssituation nochmals verstärkt. Die Kommunen sind schon aufgrund der Vorgaben des BauGB daran interessiert, den Aspekt des sparsamen Flächenverbrauchs entsprechend in die Abwägung einzustellen. Dennoch müssen den Kommunen Gestaltungsräume zugestanden werden, um auf aktuelle Entwicklungen möglichst kurzfristig reagieren zu können.	Die Ermittlung der Wohnbedarfe erfolgt nicht monitoringbasiert, sondern ergibt sich im Wesentlichen durch die Haushaltsvorausberechnung des Landesbetriebs IT.NRW. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
2866#4 Stadt Wetter	
Wie zuvor bereits erwähnt erfolgen aufgrund der im Regionalplanentwurf angewandten, fast parzellenscharfen Darstellung zur Abgrenzung der Siedlungsbereiche einige zeichnerische Reduzierungen des Siedlungskörpers im Vergleich zum GEP 99, die nachstehend im Einzelnen mit Stellungnahme aufgeführt werden: 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wetter zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 1,3 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 2,3 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Bemerkung: Die Fläche im Nordwesten des Stadtteils Grundschöttel, im Übergang zu Oberwengern, ist im gelte nden GEP Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen - als ASB dargestellt. Hier sollte auch im Regionalplanentwurf eine ASB-Darstellung und die Rücknahme der BSLE-Ausweisung erfolgen.	
2866#5 Stadt Wetter	
 Bemerkung: Im Südwesten des Ortsteils Wengern ist ebenfalls eine Reduzierung der Siedlungsbereiche erfolgt. Hier sollte die ASB-Abgrenzung beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wetter zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 1,3 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 2,3 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

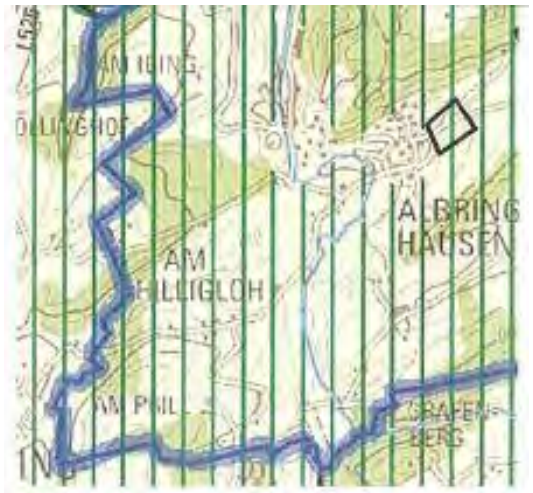
Stellungnahme	Erwiderung
2866#6 Stadt Wetter	
 Bemerkung: Der Teil bereich der Fläche im Süden von Wengern, der zurzeit durch einen Spielplatz genutzt wird, soll wieder dem ASB zugeschlagen und im Vergleich zum geltenden GEP nicht reduziert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wetter zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 1,3 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 2,3 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
2866#7 Stadt Wetter	
 Bemerkung: Die Reduzierung des ASB sollte nur auf den Teil bezogen werden, der im FNP von Wetter als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Der westliche Teil ist wie im GEP bisher dargestellt als ASB beizubehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wetter zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 1,3 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 2,3 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2866#8 Stadt Wetter	
<u>Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO)</u> Ziel 1.3-1 beschränkt die Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Wetteraner Ortsteile Wengern-Trienendorf sowie Esborn-Albringhausen sind im Regionalpianentwurf nicht als Siedlungsbereich ausgewiesen, sondern als Eigenentwicklungsortslagen festgelegt, die gemäß Ziel 1.3-1 hinsichtlich der Siedlungsentwicklung eingeschränkt sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. (Die Ziele 1.3-1 und 1.3-2 in der ersten Offenlage des Regionalplans Ruhr wurden im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" zusammengefasst. Das Ziel sieht eine gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem vor. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell.) Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Bereits im Kommunalgespräch und in meinem Schreiben vom 08.06.2016 hatte ich darauf hingewiesen, dass der Ortsteil Wengern-Trienendorf dem zentralörtlichen Siedlungsbereich zuzuordnen ist und daher im neuen Regionalplanentwurf als ASB dargestellt werden sollte. Zudem ist der Ortsteil Trienendorf im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich gekennzeichnet. Anders als die Ortsteile Albringhausen oder Voßhöfen ist Trienendorf nicht als eigenständiges Dorfgebiet gewachsen, sondern als Teil des Stadtteils Wengern zu sehen. Aufgrund der schwierigen topographischen Gegebenheiten hat sich Wengern nicht gleichmäßig in das Umland erweitert, sondern in bandartiger Struktur entlang realisierbarer Verkehrswege. Trotz dieser Entwicklungshistorie, die im Bereich des Friedhofs zunächst wie eine Unterbrechung wirken mag, bilden Wengern und Trienendorf ein einheitliches Siedlungsgefüge. Ergänzend ist auszuführen, dass in Ihrer zeichnerischen Darstellung grundsätzlich auch Friedhöfe als ASB dargestellt werden. Da eine starke funktionale Anbindung des Ortsteils Trienendorf an das Zentrum von Wengern besteht, sollte der Siedlungsbereich von Wengern unter Einbeziehung des Ortsteils Trienendorf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden.  Regionalplanentwurf	Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Ortsteile Wengern-Trienendorf sowie Esborn-Albringhausen insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im Regionalplan Ruhr berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
2866#9.1 Stadt Wetter	
Grundsätzlich ist zum Ziel 1.3.1 anzumerken, dass die kreisangehörigen Städte im Ennepe-Ruhr-Kreis in Teilen ländlich geprägt sind, so auch die Stadt Wetter (Ruhr). In allen Städten finden sich besiedelte Bereiche, die im Entwurf des Regionalplans Ruhr nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind, sondern eine Eigenentwicklungsortslage bilden und damit erheblichen Einschränkung hinsichtlich der Siedlungsentwicklung unterliegen. Entsprechend den Erläuterungen auf S. 55, 1. Absatz, wird diesen EWO eine Siedlungsentwicklung von 1,5 WE pro 1.000 EW im Jahr zugestanden, bei zugrunde gelegten 15 WE pro Hektar. Nimmt man für eine EWO eine Bevölkerungszahl von 1.500 EW an, ergeben sich bei einer durchschnittlichen Geltungsdauer eines Regionalplans von 20 Jahren (30 WE je 1.000 EW): (1.5001 1.000 EW) • 1,5 WE/Jahr ′ 20 Jahre = 45 WE 45 WE 1 15WE/ha = 3 ha In den Erläuterungen wird außerdem auf S. 55, 2. Absatz dargestellt, ein Eigenbedarf von 30 WE je 1.000 EW im Zeitraum von 20 Jahren würde einer Flächengröße von 1,5 ha je 1.000 EW entsprechen. Legt man dies zugrunde, ergibt sich: (1.500 EW 11.000 EW) • 1,5 ha = 2,25 ha Die in den Erläuterungen alternativ dargestellten Herleitungsmethoden des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung führen zu unterschiedlichen Ergebnissen und sind daher nicht nachvollziehbar. Da von 15 WE je ha ausgegangen wird, können 30 WE je 1.000 EW (über 20 Jahre) nicht auf 1,5 ha realisiert werden. Vielmehr sind hier 2 ha je 1.000 EW anzunehmen. Dies würde den angestrebten 1,5 WE pro 1.000 EW pro Jahr bei 15 WE je ha entsprechen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zur Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) finden sich im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" und im neuen Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen". Im Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" wird für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen und Baugebiete ein Orientierungswert angegeben. Die Berechnung wurde gegenüber der Formel in der ersten Offenlage stark vereinfacht und bezieht sich nur noch auf den Flächenbedarf. Typischerweise sind EWO in der Metropole Ruhr um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2017 gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen.

Stellungnahme	Erwiderung
2866#9.2 Stadt Wetter	
Darüber hinaus sind die Eigenentwicklungsortslagen in einigen Bereichen durch überlagernde Festlegungen wie BSLE in bebauten Bereichen der Planungshoheit der Kommunen entzogen. Die Kleinteiligkeit der Darstellung des Planentwurfs, bspw. Verlauf der vorgenannten Festlegungen unmittelbar entlang oder über bestehender Bebauung, schränkt den Handlungsspielraum der Kommunen in diesen Bereichen zusätzlich ein. Dadurch wird - auch vor dem Hintergrund der restriktiven Rechtsprechung des OVG NRW zur Herleitung des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung, eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen, die im Einzelfall Bauleitplanung erfordert, in den betroffenen Bereichen nahezu unmöglich. Außerdem muss Eigenentwicklungsortslagen die Option eingeräumt werden, die vorhandene Infrastruktur zu erhalten und auszulasten, indem diesen Siedlungsbereichen auch zukünftig Spielräume zugestanden werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) unterliegen als Vorbehaltsgebiete der Abwägung und schließen eine siedlungsräumliche Entwicklung demnach nicht aus. Auch die Einstufung als EWO schließt eine weitere Entwicklung nicht aus. Die Regelungen zur Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) finden sich im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" und im neuen Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen". Im Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" wird für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen und Baugebiete ein Orientierungswert angegeben. Die Berechnung wurde gegenüber der Formel in der ersten Offenlage stark vereinfacht und bezieht sich nur noch auf den Flächenbedarf. Typischerweise sind EWO in der Metropole Ruhr um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2017 gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen.
2866#10 Stadt Wetter	
Bemerkung: Die Fläche am **Ortseingang Albringhausen** ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt diese Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest. Da diese Festsetzung im Konflikt mit der Darstellung im wirksamen FNP steht ist hier die BSLE-Festsetzung zurückzunehmen. Diese Fesetzung behindert die Entwicklung. Gleichzeitig ist die Fläche im Rahmen der Flächenreserven angerechnet und somit dem Handlungsbedarf Wohnen abgezogen worden.	Der Anregung wird gefolgt. Der BSLE wird geringfügig reduziert.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2866#11 Stadt Wetter	
<u>Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)</u> Das Berufsbildungswerk mit einer Größe von ca. 10 ha ist als ASB mit Zweckbestimmung Berufsbildungswerk im Entwurf dargestellt. Die Voraussetzung bzw. das Charakteristikum für ASBz besteht laut Begründung zum Regionalplanentwurf darin, dass sich die Siedlungsbereiche in isolierter Lage befinden. Dies ist beim Berufsbildungswerk nicht gegeben. Es grenzt südlich an den Stadtteil Volmarstein an. Im Westen wird es von der Fläche der Vorderen Heide begrenzt und südlich schließt diese an die GIB-Fläche Schwelmer Straße an. Nördlich und Östlich befinden sich bebaute Siedlungsbereiche. Das Berufsbildungswerk wurde nun neu im Regionalplanentwurf gewerblich dargestellt und als Regionaler Kooperationsstandort ausgewiesen. Aus Sicht der Stadt Wetter (Ruhr) muss auch nach Wegfall der Zweckbestimmung eine langfristige Darstellung als ASB erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Zweckbindung für das Berufsbildungswerk ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und der Lage der Fläche nicht erforderlich. Der Standort wird als ASB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
2866#12.1 Stadt Wetter	
<u>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB):</u> Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes eine neue Methode entwickelt, um hinsichtlich der Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu erhalten. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große zusammenhängende regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können . Bei der Erstellung der Entwurfsfassung ist jetzt die Situation entstanden, dass ausreichend rechnerische Bedarfe ermittelt wurden. Diese konnten im Entwurf des Regionalplanes in einer Größenordnung von rd. 670 ha jedoch zeichnerisch nicht festgelegt werden. Dieses Flächendefizit wird sich gegebenenfalls noch vergrößern, da einige im Ennepe-Ruhr-Kreis verortete regionale Kooperationsstandorte seitens der Städte nicht befürwortet werden, so wird auch die Stadt Wetter (Ruhr) den im Entwurf enthaltenen Kooperationsstandort Vordere Heide nicht entwickeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfs konnte die Unterdeckung von 674 h auf rund 150 ha reduziert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
2866#12.2 Stadt Wetter	
Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools eingeführt. Vor diesem Hintergrund hat auch die Stadt Wetter (Ruhr) die Erwartung an den Regionalverband Ruhr, sich mit dieser Methodik auseinanderzusetzen und sie im Regionalplan Ruhr zu implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr und des Ennepe-Ruhr-Kreises zu leisten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2866#12.3 Stadt Wetter	
Weiterhin ist zu hinterfragen, ob die nunmehr gewählte Größenordnung der Flächenansiedlungen von jeweils mindestens 8 ha innerhalb der Kooperationsstandorte im Ennepe-Ruhr-Kreis die Bedarfsnachfrage widerspiegelt. Das eingeführte Instrument der Kooperationsstandorte wirft auf kommunaler Ebene gegenwärtig mehr Fragen als Antworten auf.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

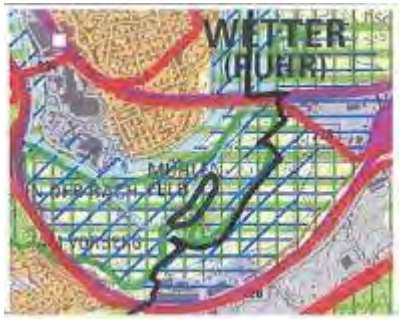
Stellungnahme	Erwiderung
2866#13 Stadt Wetter	
Der Regionalplanentwurf weist im Stadtgebiet von Wetter (Ruhr) den Standort der Vorderen Heide mit einer Fläche von 28,7 ha als Regionalen Kooperationsstandort aus. Seitens der Stadt Wetter (Ruhr) ist der Standort Vordere Heide bei Ihrer Abfrage zur künftigen Ausweisung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen - hier zum neuen regionalplanerischen Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" - nicht als Regionaler Kooperationsstandort gemeldet worden. Auch im Rahmen des Kommunalgesprächs, welches am 21.4.2016 bei Ihnen im Hause stattfand, ist seitens der Vertreter der Stadt Wetter (Ruhr) klar geäußert worden, dass ein politischer Entscheid gegen eine Darstellung einer gewerblichen Entwicklung im Bereich Vordere Heide besteht und somit eine Ausweisung im Regionalplanentwurf nicht die Zustimmung der Stadt Wetter (Ruhr) erhalten wird. Mit Schreiben vom 17.10.2016 wurde Ihnen dieser Sachverhalt erneut mitgeteilt und beantragt eine Korrektur ihrer planerischen Vorabwägung vorzunehmen. In der Begründung zum Regionalplan Ruhr wird betont, dass die Regionalen Kooperationsstandorte nicht "top-down" durch den RVR vorgegeben, sondern in einem "iterativen/kooperativen Prozess" ermittelt wurden. Dies ist in Wetter so nicht geschehen. Die Stadt Wetter (Ruhr) regt daher erneut an, die Fläche der Vorderen Heide nicht als Regionalen Kooperationsstandort auszuweisen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2866#14 Stadt Wetter	
Grundsätzlich ist ergänzend zu prüfen, ob das Ziel 1.6 welches neue Darstellungen von gewerblich/industriellen Bauflächen (GIB) nur im Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche bzw. bestehende GIB erlaubt, nicht dem Anspruch an gewerblich/industrielle Bauflächen und den damit verbunden	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan enthält kein Ziel 1.6, "welches neue Darstellungen von gewerblich/industriellen Bauflächen (GIB) nur im Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche bzw. bestehende GIB erlaubt". Dass neue GIB i.d.R. nur

Stellungnahme	Erwiderung
Trennungsgrundsatz nach § 50 BImschG entgegen läuft. Hier sind im Ziel 1.6 Ausnahmen zuzulassen.	unmittelbar angrenzend an bestehende Siedlungsbereiche festgelegt werden dürfen, ist eine Regelung des LEP, die sich an die Regionalplanung richtet.
2866#15 Stadt Wetter	
<u>Vorschlag zu weiteren ergänzenden Ausweisung eines GIB</u> Im Regionalplanentwurf sind abgesehen von der neu dargestellten GIB-Fläche "Auf dem Lubeck" keine wesentlichen neuen gewerblichen Bauflächen, über die derzeitig im Flächennutzungsplan bereits enthaltenen, vorgesehen. Dies liegt unter anderem daran, dass die Bedarfsermittlung der Flächen auf Basis der Inanspruchnahme in den Jahren 2005 - 2010 erfolgte. In diesem Zeitraum fanden jedoch nur wenige Ansiedlungen statt. Um aktiv Wirtschaftsförderung zu betreiben, sind jedoch entsprechende Flächen erforderlich, dies insbesondere auch um Firmen im eigenen Stadtgebiet Erweiterungsmöglichkeiten oder Flächen für Verlagerungen anbieten zu können. Die Stadt Wetter (Ruhr) schlägt daher vor das bestehende Gewerbegebiet Am Nielande um eine ca. 5 ha große Fläche zu erweitern. Die Fläche ist im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wald- bzw. landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und stellt eine sinnvolle Ergänzung bzw. Arrondierung des vorhandenen Gewerbegebietes dar.  Ausschnitt aus dem Regionalplanentwurf Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Wetter	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wetter zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 5,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

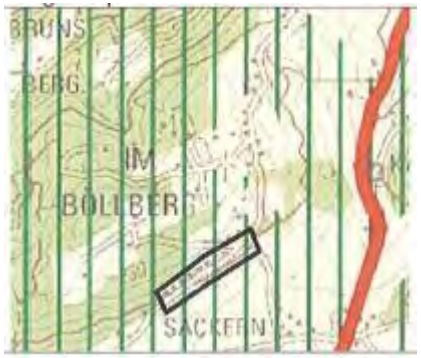
Stellungnahme	Erwiderung
2866#16 Stadt Wetter	
<u>Ergänzende Anregung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanentwurfs - hier bisherige GIB-Darstellung / Neudarstellung als ASB</u> In Wetter (Ruhr) bestehen in der Schöntaler Straße im Stadtteil Alt-Wetter und im Gewerbegebiet "Schöllinger Feld" im Stadtteil Volmarstein zwei Nahversorgungsstandorte. Die Nahversorgung wird hier durch zwei Discounter des gleichen Betreibers gesichert. Hierbei handelt es sich um etablierte Einzelhandelslagen und wichtige Nahversorgungsstandorte, die jedoch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche liegen. Der Markt in Alt-Wetter übernimmt für die nördlich und östlich angrenzenden Wohngebiete eine wichtige Versorgungsfunktion. Der Standort im Schöllinger Feld ist im südlichen Bereich von Volmarstein-Schmandbruch der einzige Lebensmittelanbieter. Zur Sicherung und Stärkung der Nahversorgung sollen die beiden Standorte auf ca. 1.100 m² Verkaufsfläche erweitert werden. Am Standort Schöntaler Straße soll der bestehende Betrieb erweitert werden. Im Bereich Vogelsanger Straße / Schöllinger Feld wird der Standort auf die gegenüberliegende Seite - näher zur vorhandenen Wohnbebauung verlagert. Im Regionalplanentwurf sind beide Bereiche bislang als GIB dargestellt.	Den Anregungen wird gefolgt. Die Abgrenzung zwischen ASB und GIB wird an beiden Standorten den tatsächlichen Nutzungen und der Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

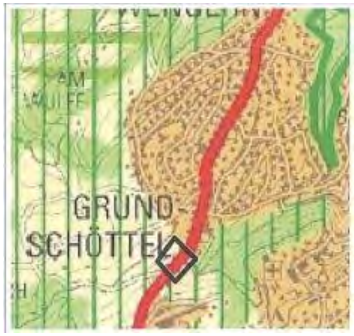
Stellungnahme	Erwiderung
 Standort Vogelsanger Straße / Schöllinger Feld  Standort Schöntaler Straße Um hier die entsprechende Bauleitplanung betreiben zu können, rege ich an, im Regionalplanentwurf die entsprechenden Flächen als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zu sichern. Abstimmungen finden mit Ihrem Hause hierzu bereits statt.	

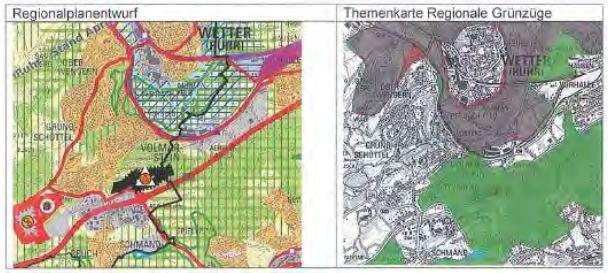
Stellungnahme	Erwiderung
2866#17 Stadt Wetter	
<u>Festsetzungen zum Freiraum:</u> Bei den Festsetzungen für den Freiraum im Regionalplanentwurf fällt insgesamt auf, dass die Freiraumfunktionen stärker an die Siedlungsbereiche heranrücken, während im geltenden Regionalplan zumindest in den Übergangsbereichen zwischen Siedlung und Freiraum Spielräume für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung belassen wurden. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung werden im Regionalplanentwurf nahezu flächendeckend bis an die bestehende Bebauung herangezogen, teilweise sogar über eine bestehende Bebauung nach § 34 BauGB hinweg dargestellt. Hier erscheint die Darstellungsausdehnung insbesondere in intensiv genutzten Bereichen wie Siedlungsflächen zu weitgehend. Die Einbeziehung von Eigenentwicklungsortslagen und intensiv genutzten Siedlungsflächen kann nicht zielführend sein und erscheint im Zeithorizont der Geltungsdauer des Regionalplanes nicht umsetzbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE sind aufgrund mehrerer zugrundeliegender Kriterien festgelegt worden. Ein Kriterium sind die in den Landschaftsplänen festgesetzten Landschaftsschutzgebiete, die beispielsweise in Wetter bis an die Siedlungsbereiche führen. Das Ziel 2-3 des LEP NRW legt fest, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. Eine Siedlungsentwicklung im Freiraum ist nach diesem Ziel nur unter bestimmten Ausnahmebedingungen möglich, die dann im Einzelfall zu prüfen sind. Den an den Siedlungsbereich angrenzenden Freiraum für diesen Fall grundsätzlich von Freiraumfunktionen freizuhalten, damit sich dort eine Siedlungsentwicklung vollziehen kann, ist nicht konsequent und wird auch dem Freiraumschutz nicht gerecht. Zur Entwicklung von Eigenentwicklungsortslagen in Regionalen Grünzügen wurde in Ziel 2.2-2 aufgenommen, dass Bauleitplanung gemäß Ziel 1.1-1 (neu) möglich ist, sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt. Regionalplanerische Festlegungen stehen der Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht entgegen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind in Fällen des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich. Ziele der Raumordnung werden als Zulassungsvoraussetzungen nicht bezeichnet (anders im Außenbereich). Sie prägen die maßgebliche Umgebung nicht, weil es auf die auch optisch wahrnehmbaren Verhältnisse ankommt. Eine unmittelbare Sperrwirkung erzeugen Ziele der Raumordnung erst, wenn sie durch einen Bebauungsplan umgesetzt worden sind.
2866#18 Stadt Wetter	
BSN-Festsetzungen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten BSN umfassen bereits ausgewiesene, aber auch geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere

Stellungnahme	Erwiderung
Die Bereiche für den Schutz der Natur sind erheblich ausgeweitet worden. Die Ausweitung ist nicht alleine aus einer Pufferbildung um vorhandene Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile nachzuvollziehen. Insbesondere die Einbeziehung von bestehenden Gebäuden und Freiraumstrukturen, die nicht den darstellungsbezogenen Funktionszuschreibungen entsprechen, sind nicht nachvollziehbar. So werden teilweise bebaute Bereich im ASB mit BSN-Darstellungen überlagert. Hier rege ich an dies anzupassen.	schutzwürdige Gründe aufweisen, und Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des LANUV (2017) zum Regionalplan Ruhr (s.a. Begründung zum RP Ruhr, Kap. 2.3, III. Methodik zur Festlegung der BSN). ASB sind nicht von BSN überlagert. Die maßstabsbedingt geringfügigen Überlagerungen der BSN oder BSLE über Wohnbauflächen des FNP sind angepasst worden. Insofern wird der Anregung gefolgt.
2866#19 Stadt Wetter	
 Bemerkungen: Im Bereich des **Wasserwerks Volmarstein** sollte die Darstellung als BSN überprüft werden. Der Standort wird aufgegeben und es soll eine Nachnutzung für naturnahen Tourismus erfolgen. Hier ist der RVR in die Weiterentwicklung einbezogen. Da gilt es, durch die BSN-Darstellung eine sinnvolle und regional gewollte Nachnutzung nicht zu konterkarieren. Im Zuge der Aufgabe des Wasserwerks sollten ebenfalls die Wasserschutzzonen entfallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Zum Bereich Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)</u> Das Wasserschutzgebiet Volmarstein mit seiner Wasserschutzgebietsverordnung ist in Kraft und wurde noch nicht aufgehoben. Daher lässt der Regionalplan die fachgesetzlichen Grundlagen nicht außer Acht, zumal bis Ende 2020 erst eine Machbarkeitsstudie aus dem Förderprogramm "Grüne Infrastruktur" erarbeitet wird, um die konkrete Nachnutzung des Geländes festzulegen. Bis zur Klärung der Nachnutzung mit Aufhebung der Schutzgebietsverordnung durch die Bezirksregierung Arnsberg bleibt die Freiraumfunktion Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) bestehen. <u>Zum Bereich Schutz der Natur (BSN)</u> Die Ruhr mit ihren Auenbereichen hat als Kernfläche eines regionalen und landesweiten Biotopverbundsystems eine herausragende Bedeutung und wurde im ökologischen Fachbeitrag des LANUV mit der Biotopverbundstufe 1 bewertet. Für die Ruhr wurde von der Bezirksregierung Arnsberg ein Entwicklungskonzept erstellt, das aufzeigt, wie die Ruhr zukünftig entwickelt werden soll. Dieses Konzept ist damit die Fortführung des Ruhrauenprogramms. Daraus werden konkrete Umsetzungsmaßnahmen entwickelt. Als Entwicklungsziele für die Ruhr ist hier die Erhaltung einer offenlandgeprägten Auenlandschaft und die Entwicklung zu einem hochwertigen Lebensraum als

Stellungnahme	Erwiderung
	Refugiallebensraum (Rückzugsgebiete), Trittstein und Verbundkorridor teils gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ausschlaggebend. Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen setzen voraus, dass die dafür notwendigen Flächen zur Verfügung stehen. Soweit es mit dem Schutzzweck vereinbar ist, können die BSN für eine naturverträgliche Nutzung genutzt werden (s. a. Grundsatz 2.3-4). Der Bereich des Gebäude des Wasserwerks liegen außerhalb des BSN.
2866#20 Stadt Wetter	
BSLE-Festsetzungen Die BSLE-Festsetzungen gehen ebenfalls deutlich über die Festsetzungen des geltenden Regionalplans hinaus und reichen bis unmittelbar an die Siedlungsbereiche heran. Da ohnehin bereits große Teile des Wetteraner Stadtgebiets als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind und die neuen Festsetzungen teilweise bestehende Siedlungsbereiche überdecken , ist hier ein ausreichender Abstand zu den Siedlungsbereichen einzuplanen bzw. die Ausweisung von BSLE-Festsetzungen, die bebaute Bereiche überlagern, zu prüfen und zurückzunehmen. Die Systematik der Festlegung der BSLE-Festsetzungen sind hier nur bedingt nachvollziehbar. Die BSLE-Festlegungen widersprechen teilweise auch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetter (Ruhr), so dass hier Konflikte absehbar sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die BSLE überdecken keine Siedlungsbereiche. Bebaute Flächen, die von den BSLE überlagert sind, sind sehr kleinteilig und werden daher nicht aus der Festlegung herausparzelliert. Die BSLE sind aufgrund mehrerer zugrundeliegender Kriterien festgelegt worden. Ein Kriterium sind in den Landschaftsplänen festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, die beispielsweise in Wetter bis an die Siedlungsbereiche führen. Das Ziel 2-3 des LEP NRW legt fest, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. Eine Siedlungsentwicklung im Freiraum ist nach diesem Ziel nur unter bestimmten Ausnahmebedingungen möglich, die dann im Einzelfall zu prüfen sind. Den an den Siedlungsbereich angrenzenden Freiraum für diesen Fall grundsätzlich von Freiraumfunktionen freizuhalten, damit sich dort eine Siedlungsentwicklung vollziehen kann, ist nicht konsequent und wird auch dem Freiraumschutz nicht gerecht. Es wird darauf hingewiesen, dass BSLE Vorbehaltsgebiete i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind, die in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen sind.

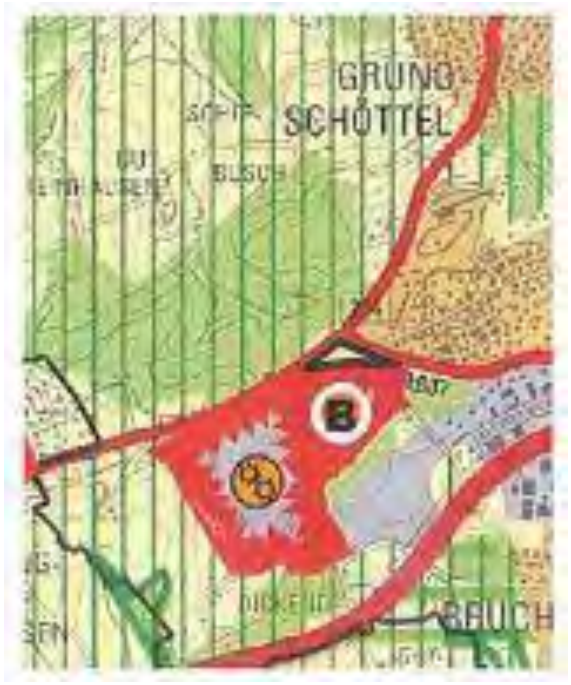
Stellungnahme	Erwiderung
2866#21 Stadt Wetter	
 Bemerkungen: Der Bereich der **Karl-Schwerter Straße** ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Funktion einer BSLE-Fläche ausgewiesen. Dies widerspricht den Ausweisungen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und den Gegebenheiten vor Ort, da die Fläche bereits bebaut ist. Daher sollte die BSLE- Darstellung zurückgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um einen Vorschlag einer Rücknahme von einer 50 m breiten Fläche innerhalb eines BSLE. Dies wird der generalisierenden Festlegung eines Regionalplanplanes nicht gerecht. Es handelt sich bei BSLE um ein Vorbehaltsgebiet, das in die nachfolgende Abwägungs- und Ermessenentscheidung einzustellen ist (s.a. Erwiderungsnummer 2866#20).
2866#22 Stadt Wetter	

Stellungnahme	Erwiderung
 Bemerkungen: **ESV-Wohnheim Volmarstein** Der Regionalplanentwurf stellt hier nicht den tatsächlich bebauten und im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche gesicherten Siedlungsrand dar. Hier ist die Darstellung zu aktualisieren und die ASB-Fläche richtig abzugrenzen und zu erweitern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Arrondierung des ASB in der vorgeschlagenen Abgrenzung wäre im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht mehr erkennbar.
2866#23 Stadt Wetter	
 Bemerkungen: Die **Fläche an der Karl-Siepmann-Straße** wurde aus der Ausweisung zum ASB herausgenommen und im Regionalplanentwurf als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich bzw. als BSLE-Fläche ausgewiesen. Das	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird um vorhandene Wohnnutzungen am Siedlungsrand arrondiert.

Stellungnahme	Erwiderung
widerspricht sowohl der Ausweisung im Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) als Wohnbaufläche als auch den tatsächlichen Gegebenheit vor Ort. Diese Fläche ist bereits zum großen Teil bebaut. Daher ist die Darstellung als ASB beizubehalten.	
2866#24 Stadt Wetter	
Die Darstellung des Regionalen Grünzuges widerspricht im Bereich Volmarstein den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie den Gegebenheiten vor Ort. Der neu ausgewiesene Grünzug überlagert die Deponie Enerke, die im Flächennutzungsplan als Fläche für Abgrabungen und Aufschüttungen dargestellt ist und die Wohnbauflächen der Köhlerwaldstraße. Das Areal um die Köhlerwaldstraße ist im Regionalplanentwurf entgegen der Ausweisung im Flächennutzungsplan (Wohnbaufläche) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Dies führt zu Konflikten. In den letzten Jahren hat eine deutliche Innenverdichtung in dem Bereich An der Borg/Köhlerwaldstraße stattgefunden. Da eine Überplanung des südlich angrenzenden Bereichs denkbar ist, sollte eine Arrondierung des Siedlungsraumes über den Sportplatz hinaus möglich sein. Die bebauten Bereiche sind aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Deponien widersprechen nicht grundsätzlich der Festlegung eines Regionalen Grünzuges. Die Nutzung ist auf den Freiraum angewiesen und kann entsprechend Ziel 2.2-2 erfolgen. Die Wohnbauflächen entlang der Köhlerwaldstraße sind von bandartiger Struktur. Bauflächen, die in den Regionalen Grünzügen liegen, bleiben im Übrigen von Ziel 2.2-2 unberührt (s. Erläuterung zu Ziel 2.2-2).
2866#25 Stadt Wetter	

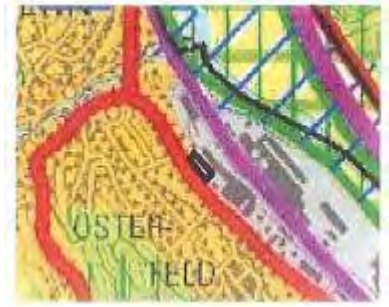
Stellungnahme	Erwiderung
 Bemerkungen: Im Entwurf des Regionalplans Ruhr liegt die **Fläche des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Demag** in einem Wald. Im Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) ist die Fläche als gemischte Baufläche ausgewiesen. Da das Verwaltungsgebäude inzwischen nicht mehr genutzt wird und die Stadt an einer neuen Nutzung und einer langfristigen Weiterentwicklung der Fläche arbeitet, ist aus Sicht der Stadt Wetter eine Festlegung der Fläche weiterhin als ASB erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Das ASB wird entsprechend der Darstellung einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Wetter arrondiert.
2866#26 Stadt Wetter	

Stellungnahme	Erwiderung
 Bemerkungen: Der Bereich des Fußes der **Burg Volmarstein** ist im Flächennutzungsplan als Waldfläche und in Teilen als Mischbaufläche ausgewiesen. Eine komplette Rücknahme der ASB-Fläche und zukünftige Ausweisung als Waldfläche entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und überlagert somit den vorhandenen Wohnbestand.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Flächennutzungsplan der Stadt Wetter dargestellte gemischte Baufläche ist in der Abgrenzung des ASB enthalten. Insofern wird kein Änderungserfordernis gesehen.
2866#27 Stadt Wetter	

Stellungnahme	Erwiderung
 Bemerkungen: **Fläche nördlich der Straße "Auf den jungen Eichen"** Die Fläche nördlich des Berufsbildungswerkes ist im Flächennutzungsplan im östlichen Teil als Wohnbaufläche, im westlichen Bereich als Grünfläche dargestellt. Hier ist eine Rücknahme der ASB-Darstellung erfolgt. Die Fläche ist nun als Fläche für die Landwirtschaft abgebildet. Diese Rücknahme führt zu Konflikten mit der Darstellung im Flächennutzungsplan. Daher sollte die ASB-Ausweisung beibehalten werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Arrondierung des ASB ist an dieser Stelle siedlungsräumlich sinnvoll, um den Siedlungsanschluss an den nordöstlich gelegenen ASB herzustellen. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen entstehen in einem geringem Umfang in Höhe von 1,4 ha zusätzliche Siedlungsflächenreserven, die sich bedarfsrelevant auswirken.
2866#28 Stadt Wetter	

Stellungnahme	Erwiderung
 Bemerkungen: Die **Gemeinbedarfsfläche Georg-Müller-Schule** im Ortsteil Schmandbruch ist im Entwurf des Regionalplans als Freiraum dargestellt. Damit wurde der Siedlungsraum in diesem Bereich im Vergleich zum geltenden Regionalplan reduziert. Diese Abgrenzung entspricht nicht der Realität. Die Gesamtschule ist vorhanden und hat erst in 2015 eine Erweiterung seiner Sportanlagen vorgenommen. Hier ist der Siedlungsbereich von Schmandbruch richtig abzugrenzen und die ASB-Darstellung zu belassen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Nutzungsart Schule entspricht der Festlegung eines ASB. Der Standort der Schule wird in den ASB einbezogen.
2866#29 Stadt Wetter	

Stellungnahme	Erwiderung
 Bemerkungen: **Kleingartenanlage südlich der Evangelischen Stiftung Volmarstein und Fläche Vogelsanger Straße / An der Kohlebahn** Im Bereich der Kleingartenanlage südlich der Evangelischen Stiftung Volmarstein wurde die ASB-Ausweisung zurückgenommen und in einen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt. Da dies zu Konflikten mit der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) als Dauerkleingärten führen kann, sollte die ursprüngliche ASB-Ausweisung weiter beibehalten werden. Die Fläche an der Vogelsanger Straße / An der Kohlebahn ist im Flächennutzungsplan als Wohn- bzw. Sportfläche ausgewiesen und bereits bebaut. Die Ausweisung im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten und kann zu Konflikten führen.	Der Anregung wird gefolgt. Dauerkleingärten können der Nutzung entsprechend dem ASB zugeordnet werden. Der ASB wird um den Bereich der Dauerkleingärten arrondiert.
2866#30 Stadt Wetter	

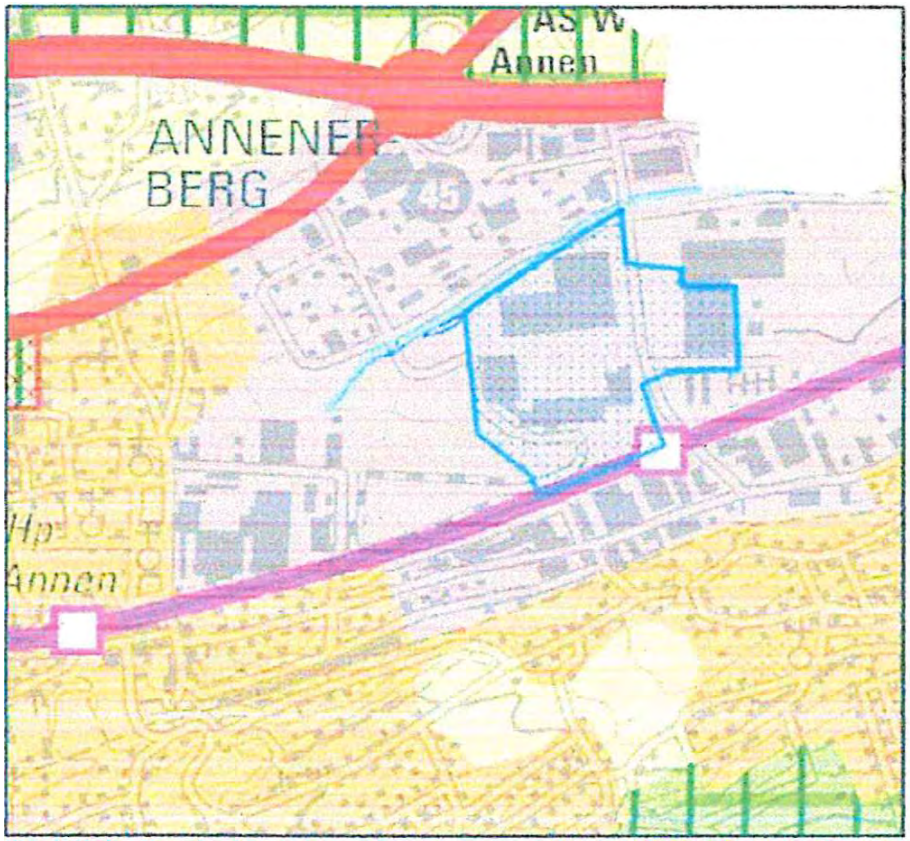
Stellungnahme	Erwiderung
 Bemerkungen: **Gewerbliche und gemischte Baufläche Hagener Straße** Das Areal an der Hagener Straße ist im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen. Der Regionalplanentwurf steht dazu mit seiner Darstellung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich im Widerspruch.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung sowohl des festgelegten GIB als auch des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs inkl. Überschwemmungsbereich stimmt mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Wetter als gewerbliche Baufläche bzw. als Überschwemmungsgebiet überein. Eine Änderung ist nicht erforderlich.
2866#31 Stadt Wetter	
 Bemerkungen: Im **Bereich der Osterfeldstraße in Wengern** ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt worden, der das Ziel verfolgt einen Einzelhandelsmarkt anzusiedeln. Hier ist eine landesplanerische Anpassung im Rahmen der durchgeführten Bauleitplanung erfolgt. Zur rechtssicheren Darstellung ist hier aber die ASB-Fläche im Regionalplanentwurf auszuweisen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich Osterfeldstraße in Wengern ist im aktuellen Planentwurf bereits die Festlegung als ASB innerhalb einer Bautiefe nordöstlich der Osterfeldstraße vorgesehen. Maßstabsbedingt ist dies jedoch dort nicht erkennbar. Die Festlegung wird daher entsprechend arrondiert, um auch im Maßstab 1:50.000 erkennbar zu sein.

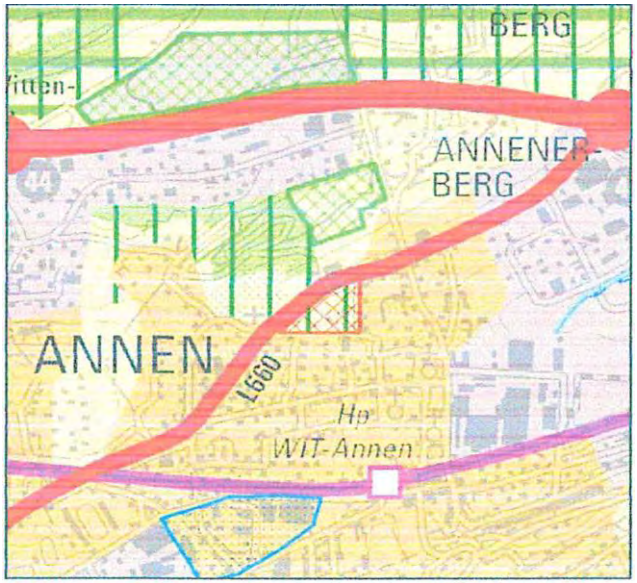
Stellungnahme	Erwiderung
2866#32 Stadt Wetter	
 Bemerkungen: **Sonderbaufläche Rechenzentrum** Die Fläche des Rechenzentrums Volmarstein ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) als Sondergebietsfläche dargestellt. Der Regionalplanentwurf weist sie als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich aus. Aus Sicht der Stadt Wetter (Ruhr) wird angeregt, die Fläche als ASB mit Zweckbestimmung Rechenzentrum aufzunehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das ASB wird um den Standort des Rechenzentrums arrondiert, dabei wird die Abgrenzung jedoch maßstabsbedingt anders abgegrenzt als von der Stadt Wetter vorgeschlagen.
2866#33 Stadt Wetter	
Regionaler Grünzug Im Regionalplanentwurf ist außerhalb der Siedlungsflächen ein regionaler Grünzug entlang der A 1 vorgesehen, welcher überwiegend direkt an die Bauflächen anschließt. Hier sind auch Siedlungsflächen (wie Köhlerwaldstraße) in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich hier um eine bandartige Entwicklung mit einer geringen Breite (Straßenrandbebauung). Aufgrund des weiträumigen Schutzcharakters des Regionalen Grünzuges liegen auch sehr schmale Bauflächen in dieser Festlegung. Eine Überlagerung von Bauflächen oder -gebieten mit Regionalen Grünzügen bleiben vom Ziel 2.2-2 unberührt.

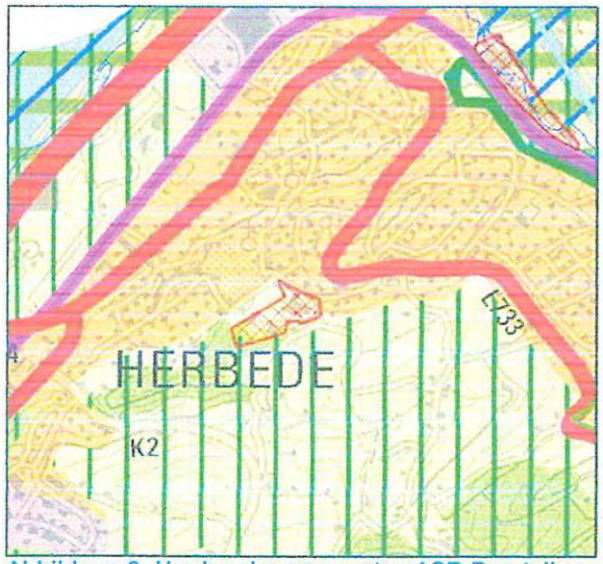
Stellungnahme	Erwiderung
den Grünzug einbezogen worden. Zumindest die Überschneidungen mit intensiven Siedlungsnutzungen sind zurückzunehmen. Grundsätzlich gilt es, die Ausweisung des Grünzuges zu überprüfen, da hier zwar durchaus bereits Schutzkategorien in erheblichem Umfang bestehen, aber die nicht geschützten Flächen intensiv baulich genutzt werden.	

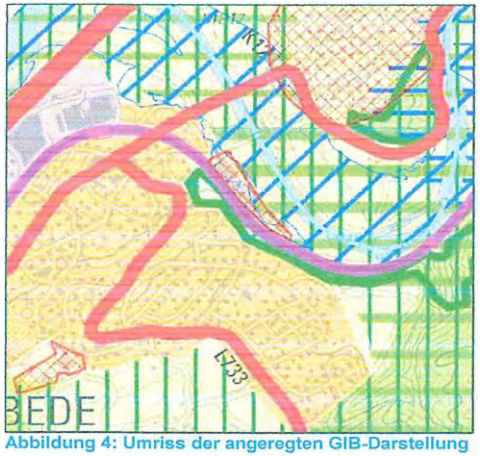
Stadt Witten

2575#1 Stadt Witten	
Ausweitung der ASB-Darstellung im Stadtteil Annen - Brauckstraße/Fredi-Ostermann-Straße Die Flächen rund um die Straßen Brauckstraße und Fredi-Ostermann-Straße im Stadtteil Witten-Annen sind im rechtskräftigen Regionalplan sowie im Entwurf des Regionalplans Ruhr als Bereich für gewerblich-industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Demnach dienen die Flächen insbesondere der Unterbringung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben, was jedoch nicht der derzeitigen Nutzungsmischung in der Örtlichkeit entspricht. Das Gebiet ist vornehmlich durch großflächige Einzelhandelsnutzungen geprägt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Witten sind für das Gebiet zwei Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Möbelhaus bzw. Baumarkt dargestellt. Zudem übertrifft es mit einer Größe von rund 25 ha die Darstellungsschwelle für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB). Die Stadt Witten regt daher an, den Bereich im Regionalplan Ruhr nicht als GIB, sondern als ASB darzustellen, um der real vorzufindenden Nutzungsstruktur ebenso wie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes an diesem Standort zu entsprechen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Lager bzw. die Warenausgabe der Firma Ostermann wird im GIB belassen, um die Konfliktlage zur nördlich angrenzenden Firma Lohmann zu bewältigen. Das Möbelhaus und der Baumarkt werden hingegen als ASB festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Abbildung 1: Umriss der angeregten ASB-Darstellung	
2575#2 Stadt Witten	
Ausweitung der ASB-Darstellung im Stadtteil Annen - Hofstelle Bannermanns Hof Die im Stadtteil Annen südlich der Dortmunder Straße gelegene Fläche rund um die denkmalwerte Hofstelle Bonnermanns Hof wird im rechtskräftigen	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplan als ASB dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht dementgegen eine Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich vor. Angrenzend an die Hofstelle und die sie umgebenden landwirtschaftlichen Flächen liegt der Standort der Baedekerschule. Die Schule soll im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bildungsquartiers auf ein städtisches Grundstück nördlich der S-Bahnlinie verlagert werden. Für den bisherigen Standort ist in diesem Zusammenhang eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen. Möglicherweise bietet es sich künftig an, den Bereich zwischen dem heutigen Schulstandort und der Hofstelle in die Planungen einzubeziehen. Konkrete Planungsideen liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor, eine Rücknahme des ASB würde eine Einbeziehung der Hofstelle in die Entwicklung jedoch ausschließen. Die Stadt Witten regt daher an, die Flächen südlich der Dortmunder Straße in den ASB einzubeziehen.  Abbildung 2: Umriss der angeregten ASB-Darstellung	

Stellungnahme	Erwiderung
2575#3 Stadt Witten	
Ausweitung der ASB-Darstellung im Stadtteil Herbede - Schulstandort Hardenstein Der Entwurf des Regionalplans Ruhr klammert den bestehenden Schulstandort mit seinen baulichen Anlagen aus der Abgrenzung des ASB Herbede aus. In der Örtlichkeit nimmt der Schulstandort jedoch am Bebauungszusammenhang des Siedlungskörpers teil, weshalb mindestens das eigentliche Schulgebäude in den ASB einzubeziehen ist. Im Falle einer Beendigung des Schulbetriebs - welche aktuell nicht geplant ist - eignet sich der Bereich entlang der Straße "An der Wabeck" zur baulichen Arrondierung des Siedlungsrandes. Die Stadt Witten regt dementsprechend an, den Bereich um den Schulstandort in den ASB einzubeziehen.  Abbildung 3: Umriss der angeregten ASB-Darstellung	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
2575#4 Stadt Witten	
Klarstellende Regelung für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbebetrieben außerhalb von GIB - Fa. Lohmann im Stadtteil Herbede Im rechtskräftigen Regionalplan ist das Gelände der Fa. Lohmann im Stadtteil Herbede Bestandteil des ASB. Im Entwurf des Regionalplans ist die Fläche als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt und wird zudem in Teilen durch die Festlegung als Überschwemmungsgebiet überlagert. Die geplante Darstellung des Betriebes im Regionalplanentwurf steht einer nachhaltigen Standortentwicklung entgegen. Die regionalplanerische Darstellung sollte der tatsächlichen Nutzung angepasst werden, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. Hierzu wird vorgeschlagen, zunächst noch einmal zu prüfen, ob sich die Flächen auf Grund des Umfangs, der Nutzungsintensität und der Lage - angrenzend an die ASB Festlegung für den Stadtteil Herbede - nicht doch für eine Festlegung als GIB eignet. Mindestens aber sollte eine klarstellende Regelung in den Regionalplan Ruhr aufgenommen werden, um die Entwicklungsperspektiven von Betrieben außerhalb der GIB zu stärken.  Abbildung 4: Umriss der angeregten GIB-Darstellung	Der Anregung wird gefolgt. Die Flächen werden als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Der geänderte Überschwemmungsbereich (ÜSB) basiert auf das 2020 von der Bezirksregierung Arnsberg für ein 100-jährliches Hochwasserereignis festgesetzte Überschwemmungsgebiet entlang der Ruhr, das den Betriebsstandort nicht mehr miteinschließt. Im RP Ruhr Entwurf 2018 waren Teile des Betriebsstandortes noch als ÜSB festgelegt, basierend auf den Abgrenzungen der Gefahrenkarten 2012, die gemäß Hochwasserrisikomanagementpläne für ein 100-jährliches Hochwasserereignis errechnet wurden.

Stellungnahme	Erwiderung
2575#5 Stadt Witten	
Ausweitung der GIB-Darstellung im Stadtteil Annen - Wullener Feld Der Entwurf des Regionalplans Ruhr stellt, wie der rechtskräftige Regionalplan, südlich des Gewerbegebietes "Wullener Feld" einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Eine durch die Stadt Witten in Auftrag gegebene Gewerbeflächenpotentialanalyse hat ergeben, dass der unmittelbar südlich angrenzende Bereich vergleichsweise gut für eine gewerbliche Nutzung geeignet ist. Hierzu tragen insbesondere die siedlungsräumliche Lage der Fläche sowie die günstigen Anbindungsmöglichkeiten an das vorhandene Verkehrsnetz bei. Um diese Entwicklungsperspektive auch regionalplanerisch zu ermöglichen, regt die Stadt Witten an, den Bereich im Regionalplan Ruhr als GIB darzustellen. Hierdurch kann auch das regionalplanerische Defizit bei der Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs in der Stadt Witten verringert werden.	Der Anregung wird gefolgt.
2575#6 Stadt Witten	
Aufnahme einer möglichen Weiterführung der Straßenbahnlinie 310 zum Freizeitzentrum Kemnade Der Entwurf des Regionalplans Ruhr stellt die Trasse der Straßenbahnlinie 310 von Bochum nach Witten-Heven als Schienenweg dar. Der rechtskräftige Regionalplan stellt eine Weiterführung der Trasse über das Freizeitzentrum Kemnade bis in den Stadtteil Herbede dar. Obgleich eine Weiterführung der Trasse nach Herbede aus heutiger Sicht kaum umsetzungsfähig scheint, wäre eine Weiterführung bis zum Freizeitzentrum Kemnade planerisch zu begrüßen. Hierdurch könnte die Erreichbarkeit des Freizeitzentrums nachhaltig verbessert und zugleich ein Beitrag zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs geleistet werden. Die Stadt Witten regt daher an, die Trasse der Straßenbahnlinie 310 bis zum Freizeitzentrum Kemnade weiterhin zeichnerisch festzulegen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Schienenweg bis zum Freizeitzentrum Kemnade ist im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes enthalten und wird zeichnerisch festgelegt. Die Festlegung erfolgt mit dem Planzeichen 3.bb-2.

Stellungnahme	Erwiderung
2575#7 Stadt Witten	
Verschiebung des S-Bahn-Haltepunktes Pferdebachstraße Im Streckenverlaufe der S-Bahn-Linie S5 zwischen Witten Hauptbahnhof und Dortmund sind zusätzlich zu den bestehenden Haltepunkten zwei weitere in die zeichnerische Festlegung aufgenommen worden. Einer dieser Haltepunkte liegt in der Nähe der Pferdebachstraße. Ein zusätzlicher Haltepunkt in diesem Bereich wird von Seiten der Stadt auch wegen seiner Nähe zur Universität Witten/Herdecke seit Jahren angeregt. Bestehende Planungen sehen dabei die Anlage der Bahnsteige östlich und westlich der Pferdebachstraße vor, um eine unmittelbare Anbindung an die bestehende Straßeninfrastruktur zu gewährleisten. Daher sollte auch im Regionalplan Ruhr eine Darstellung des Haltepunkts unmittelbar an der Pferdebachstraße erfolgen. Die Stadt Witten regt an, den neu festgelegten Haltepunkt der S-Bahn-Linie S5 Richtung Westen zu verschieben und unmittelbar an die Pferdebachstraße angrenzend darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Haltepunkt wird entsprechend verschoben.
2575#8 Stadt Witten	
Entfall des S-Bahn-Haltepunktes Brauckstraße Der zweite zusätzlich dargestellte Haltepunkt entlang der S-Bahn-Linie S5 befindet sich im Bereich der Brauckstraße, innerhalb des festgelegten GIB. Aufgrund der örtlichen Situation scheint dieser Haltepunkt jedoch baulich nicht umsetzungsfähig. Die Stadt Witten regt daher an, den Haltepunkt im Bereich der Brauckstraße im Regionalplan nicht darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Haltepunktes an der Brauckstraße zielt vorrangig auf die Verbesserung der Erreichbarkeit des GIB sowie der umliegenden Siedlungslagen ab und ist aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll. Da es sich um einen geplanten Standort handelt, sind Lageabweichungen bei Realisierung des Haltepunktes durchaus denkbar, ohne dass die regionalplanerische Zielsetzung einer verbesserten Erreichbarkeit dadurch verfehlt würde.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die konkrete Bestimmung der Lage des Haltepunktes und dessen bauliche Realisierbarkeit sind in nachgelagerten Planungsebenen zu ermitteln und mit den entsprechenden Planverfahren umzusetzen.
2575#9 Stadt Witten	
Zu Ziel 1.3-1 *Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren* Im Rahmen des Ziels 1.3-1 ‚Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren' wird Siedlungsbereichen außerhalb bestehender ASB - den Eigenentwicklungsortslagen (EWO) - die bedarfsgerechte Inanspruchnahme neuer Flächen zur Siedlungsentwicklung zugestanden. Für die Berechnung des Eigenbedarfs werden innerhalb der textlichen Festsetzungen zwei verschiedene Berechnungsmethoden zur Ermittlung des zustehenden Flächenpotentials erläutert. Hierzu ist festzustellen, dass die Berechnungsmethoden zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen führen. Berechnet man den zugestandenen Flächenbedarf nach der Methodik 30 WE/1000 Einwohner, ergibt sich in jedem Fall ein höherer Wert als bei einer Berechnung von 1,5 ha/1000 Einwohner. Die Stadt Witten geht davon aus, dass bei der Berechnung des Flächenbedarfs immer die Berechnungsmethode auf Basis der Wohneinheiten herangezogen werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zur Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) finden sich im Ziel "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" und im neuen Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen". Im Grundsatz "Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen" wird für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen und Baugebiete ein Orientierungswert angegeben. Die Berechnung wurde gegenüber der Formel in der ersten Offenlage stark vereinfacht und bezieht sich nur noch auf den Flächenbedarf. Typischerweise sind EWO in der Metropole Ruhr um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2017 gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen.
2575#10 Stadt Witten	
Zu Ziel 5. 1-1 *Kraft-Wärme-Kopplung nutzen* Die in Ziel 5.1-1 Kraft-Wärme-Kopplung nutzen' formulierte Pflicht zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung kann durch die kommunale Bauleitplanung nicht umfänglich erfüllt werden. Zwar können diesem Ziele dienende Flächen - beispielsweise für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes - in Bebauungsplänen reserviert werden, ein Anschluss- und Benutzungszwang kann durch einen Bebungsplan hingegen nicht geregelt werden. Zudem bietet unter	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" wird aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW 2017 handelt. Durch die Änderung des LEP vom 06.08.2019 wurde das ehemalige LEP-Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz herunter gestuft, dessen Inhalte weiterhin abwägungsrelevant für nachfolgende Planungsebenen ist.

Stellungnahme	Erwiderung
anderem eine Kombination aus geothermischen Anlagen und Photovoltaikanlagen eine Alternative im Bereich der erneuerbaren Energien. Das laufende Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan NRW sieht daher eine Herabstufung des Ziels 10.1-4 LEP NRW ‚Kraft-Wärme-Kopplung' zu einem Grundsatz der Raumordnung vor. Diesem Umstand sollte auch der Regionalplan Ruhr Rechnung tragen und das Ziel 5.1-1 ‚Kraft-Wärme-Kopplung nutzen' zu einem Grundsatz der Raumordnung herabstufen.	
2575#11 Stadt Witten	
Siedlungsflächenbedarfe und berücksichtigte Reserven im Flächennutzungsplan bzw. Regionalplan Bei der Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe wurde ein Zeitraum von 2014 bis 2034 zur Grunde gelegt. Dem ermittelten Bedarf wurden anschließend die verbleibenden Reserven im Flächennutzungsplan sowie im Regionalplanentwurf gegenüber gestellt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich einige angeführten Reserveflächen bereits baulich umgesetzt worden sind und damit nicht mehr als Reserve zur Verfügung stehen. Hier sei als Beispiel das Baugebiet Waidstraße in Witten-Annen genannt. Dieser exemplarisch angeführte Umstand ist bei der Abwägung über die zuvor getroffenen Anregungen zu berücksichtigen. Zudem geht die Stadt Witten davon aus, dass bei zukünftigen Änderungen des Flächennutzungsplanes stets der aktuelle Umfang an Flächenreserven im Stadtgebiet zu Grunde gelegt wird. Dies gilt gleichsam bei möglichen zukünftigen Änderungen des Regionalplanes Ruhr, sofern sie für geplante Änderungen des Flächennutzungsplanes erforderlich sind.	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

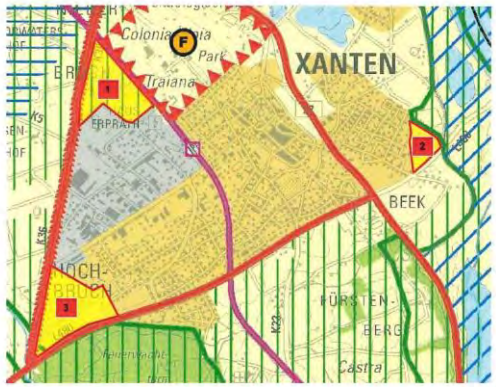
Stellungnahme	Erwiderung

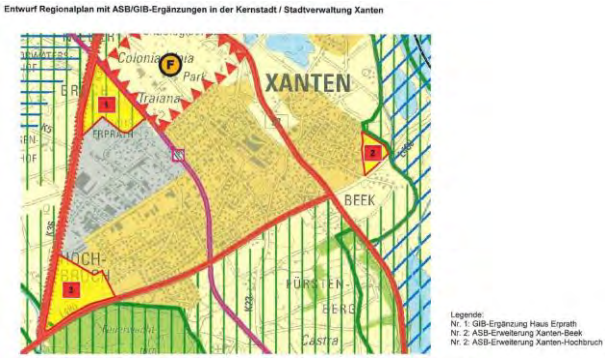
Stadt Xanten

2506#1 Stadt Xanten	
Ich begrüße den vom RVR angestoßenen diskursiven, auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess des regionalen Diskurses und der damit verbundenen Möglichkeit, meine Fach- und Ortskenntnisse bereits im Vorfeld der Regionalplanerarbeitung einbringen zu können. Ich bitte Sie aber in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass dieses informelle Beteiligungsformat nicht das formelle Beteiligungsverfahren vorwegnehmen bzw. ersetzen konnte, in dessen Rahmen erst durch die Politik legitimierte Inhalte und Positionen zur räumlichen Entwicklung in der Stadt Xanten diskutiert werden konnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das informelle Verfahren sollte die Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr vorbereiten. Es ersetzt das im LPlG NRW geregelte, formale Beteiligungsverfahren nicht. Hierauf wurde im Laufe des Prozesses immer wieder hingewiesen.
2506#2 Stadt Xanten	
Die Metropole Ruhr ist durch Heterogenität und Polyzentralität gekennzeichnet, wobei diese Eigenschaften grundsätzlich positiv betont und als Stärke beworben werden. Die planerischen Aussagen des Regionalplanentwurfes differenzieren jedoch nicht zwischen urbanen und ländlichen Raum. Hierbei werden insbesondere die räumlichen Realitäten des ländlichen Raumes in der Metropole Ruhr - im vorliegenden Fall insbesondere hinsichtlich der ÖPNV-Struktur - nicht beachtet. Da nicht alle Stadtbezirke über einen Anschluss an das Schienennetz verfügen, spiegeln die bisherigen Formulierungen nicht die infrastrukturelle Situation im Stadtgebiet Xanten wieder. In diesem Zusammenhang ist bspw. die Ortschaft Marienbaum zu nennen, welche derzeit nur über nicht-schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr erschlossen ist, aber im derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan als ASB ausgewiesen wird. Vor diesem Hintergrund bitte ich bei der zukünftigen Ausrichtung von Siedlungserweiterungen - zumindest für den ländlichen Raum - Haltepunkte des öffentlichen Schienennahverkehrs mit sonstigen Haltepunkten des ÖPNV (z.B. Schnell-, Direkt- und Regionalbusse) gleichzusetzen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 1.1-4, nach dem Siedlungserweiterungen u.a. auf Haltepunkte des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden sollen, entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegung zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen (siehe Grundsatz 1.2-2 neu), welche auch die sonstigen Haltepunkte des ÖPNV entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
2506#3 Stadt Xanten	
Begrüßt werden die Ausweisungen eines Allgemeinen Siedlungsbereiches jeweils für die Ortslagen Marienbaum, Lüttingen und Xanten-Beek. Diese Ausweisungen greifen die realen Siedlungsentwicklungen der betreffenden Ortslagen auf und ermöglichen zukünftig eine den tatsächlichen Rahmenbedingungen angepasste städtebauliche Weiterentwicklung der Ortslagen, unter Berücksichtigung des polyzentralen Siedlungsgefüges der Stadt Xanten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2506#4.1 Stadt Xanten	
Gemäß Regionalplan sind Wohnbauflächen, bzw. gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht zu entwickeln. Der Bedarf wird mit dem im Rahmen des Facharbeitskreises Regionaler Diskurs entwickelten Methodik "ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung" seitens des RVR ermittelt. Die Methodik folgt dabei den Vorgaben des LEP NRW. Problematisch in Bezug auf die Bedarfsberechnung ist, dass die Grundannahmen sich zwischenzeitlich überholt haben und teilweise nicht mehr aktuell sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Auf der Basis aktuellster Datengrundlagen ergäbe sich für die Stadt Xanten ein Wohnbedarf in Höhe von 10 ha (Grundlage RP Ruhr 14,4 ha) und ein unveränderter Gewerbebedarf in Höhe von 10 ha.

Stellungnahme	Erwiderung
2506#4.2 Stadt Xanten	
Als Grundlage für die • Prognosen wurde der Bemessungszeitraum 2005 bis 2010 (Gewerbeflächenbedarfe) bzw. 2012 (Wohnflächenbedarfe) • für die Bedarfe und Reserven wurde die ruhrFIS Erhebung aus 2014 gewählt. Unter Berücksichtigung des Jahres 2018 sind diese Datengrundlagen veraltet, u.a. da zwischenzeitlich auch eine neue ruhrFIS-Erhebung aus 2017 vorliegt. Hierbei ist insbesondere für die Stadt Xanten zu beachten, dass unter Berücksichtigung der ruhrFIS-Erhebung 2017 keine Überdeckungen, sondern sowohl bei Gewerbe- wie auch Siedlungsflächenbedarfen mittlerweile Unterdeckungen vorhanden sind. Für die Datenbasis sollte ebenfalls Berücksichtigung finden, dass für die Stadt Xanten im November 2017 das Handlungskonzept Wohnen erstellt wurde. Dieses geht mit seiner Bevölkerungsprognose in der oberen Variante von rd. 4 v.H. Bevölkerungszuwachs bis 2035 aus. Im Gegensatz hierzu geht die dem Regionalplanentwurf zugrundeliegende Bevölkerungsprognose nur von einem Zuwachs von bis zu 2,1 v.H. aus. Vor dem Hintergrund dieser sich aus meiner Sicht anders darstellenden Bedarfslage ergibt sich für mich die Notwendigkeit der Ausweisung zusätzlicher ASB- und GIB-Flächen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Auf der Basis der aktuellsten Datengrundlagen läge der Bedarf Wohnen bei 10 ha (Grundlage RP Ruhr 14 ha). Der Bedarf Gewerbe bei 10 ha (Grundlage RP Ruhr 10 ha).
2506#5 Stadt Xanten	
Derzeit stehen im zentralen Siedlungsbereich Xantens, gelegen zwischen K 36 / Trajanring, B 57 / Varusring und L 480 / Augustusring, nur noch wenige gewerbliche Bauflächen zur Verfügung. Als Erweiterungsfläche des GIB soll die rd. 23 ha große Bruttobaufläche, gelegen im großräumigen Umfeld von Haus	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der GIB wird bedarfsgerecht geringfügig erweitert. In Verbindung mit Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, wonach im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können,

Stellungnahme	Erwiderung
Erprath, begrenzt durch die K 36 / Trajanring und die ehemalige Bahntrasse Xanten - Kleve, dienen. Entwurf Regionalplan mit ASB/GIB-Ergänzungen in der Kernstadt / Stadtverwaltung Xanten  	wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, ergeben sich zudem weitere Entwicklungsspielräume für eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle.
2506#6 Stadt Xanten	
Für den Bereich Hochbruch strebe ich die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches in Richtung Kreuzungs-/Einmündungsbereich K 36 / Trajanring mit L 480 / Augustusring in einer Größenordnung von rd. 24 ha Bruttobaufläche an. Entwurf Regionalplan mit ASB/GIB-Ergänzungen in der Kernstadt / Stadtverwaltung Xanten  	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der ASB wird bedarfsgerecht erweitert.

Stellungnahme	Erwiderung
2506#7 Stadt Xanten	
Ebenfalls soll die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für Xanten-Beek, gelegen zwischen den Straßen Alter-Rhein-Weg/ L480 Bislicher Insel (rd. 3,5 ha groß) im Rahmen der Regionalplanaufstellung vorgenommen werden.  	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend erweitert.
2506#8 Stadt Xanten	
Darüber hinaus soll der Allgemeine Siedlungsbereich in Marienbaum für wohnverträgliches Gewerbe unter Berücksichtigung des derzeitigen Einzelhandelsstandortes Kalkarer Straße 17 in Richtung Alleenradweg/Kalkarer Straße Hsnrn. 3 und 5 ausgeweitet werden (rd. 2,8 ha Fläche). Unter Berücksichtigung der räumlichen Zäsuren des Alleenradweges bzw. der Gebäude Kalkarer Straße Hsnrn. 3 bis 17 soll hier zur Stärkung des Ortskernes - unter Beachtung der bestehenden Wohngebiete - die Ansiedlung kleinerer wohnverträglicher Gewerbeeinheiten ermöglicht werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bereich des Nahversorgungsmarktes wird in den ASB einbezogen. Eine darüberhinausgehende Festlegung von ASB erfolgt nicht, da die vorhandenen ASB-Bedarfe durch die Erweiterungen im Bereich Kreuzungs-/Einmündungsbereich K 36 / Trajanring mit L 480 / Augustusring und in Xanten-Beek gedeckt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan mit ASB-Ausweisung für Wohnverträgliches Gewerbe in Marienbaum / Stadtverwaltung Xanten  Die zeichnerischen Verortungen der o.g. Flächen können den Anlagen "Entwurf Regionalplan mit ASB Stadt Xanten Stadtkern" und "Entwurf Regionalplan mit ASB Marienbaum" entnommen werden. Durch gezielte Ausweisung der o.g. Bereiche als Bauflächen soll die Bedarfsdeckung sowohl unter dem Gesichtspunkt der kompakten Siedlungsentwicklung als auch unter Berücksichtigung der anthropogen begründeten räumlichen Zäsuren vorgenommen werden. Die bezeichneten Flächen sollen zukünftig als "Allgemeiner Siedlungsbereich" bzw. als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung" unter Rücknahme der Darstellung "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" ausgewiesen werden	
2506#9 Stadt Xanten	
Darüber hinaus bitte ich in diesem Zusammenhang im Bereich Haus Erprath die überlagernde Darstellung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" und in geringfügigen Teilen im Bereich Hochbruch die überlagernde Darstellung "Schutz der Natur" im Regionalplanentwurf zurückzunehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der BSN im Bereich Hochbruch wird geringfügig reduziert. Der Anregung, den BSLE im Bereich Haus Erprath zurückzunehmen, wird bis auf den Bereich des neu festgelegten GIB (s.a. Einwendungsnummer 2506#5) nicht gefolgt. Der Festlegung des BSLE liegt die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung des LANUV, VB-D-4304-007 "wertvolle Kulturlandschaft an der

Stellungnahme	Erwiderung
	Xantrischen Ley", und der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich "Bruch Hohe Ley bei Xanten" zugrunde. BSLE sind Vorbehaltsgebiete. Diese müssen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.
2506#10 Stadt Xanten	
Um eine positive Steuerung der städtebaulich bedeutsamen Einzelhandelslagen im Bereich der Sonsbecker Straße zu ermöglichen, wird die Neudarstellung eines "Allgemeinen Siedlungsbereiches" anstatt eines "Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung" südlich der Einzelhandelslage Sonsbecker Straße begrüßt. Derzeit ist aber die nördliche Einzelhandelslage Sonsbecker Straße noch als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung" ausgewiesen. Zum Zweck der Erhaltung bzw. der zielgerichteten Weiterentwicklung des Einzelhandelsstandortes Sonsbecker Straße — insbesondere unter Berücksichtigung der Einzelhandelskonzeptes der Stadt Xanten 2015 — wird auch hier die Ausweisung eines "Allgemeinen Siedlungsbereiches" für die Einzelhandelslagen angestrebt. Dies hat unter Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele zur Folge, dass in "Allgemeinen Siedlungsbereichen" die Weiterentwicklung der Einzelhandelssituation erfolgen kann und nicht nur eine Festschreibung der vorhandenen Standorte — wie sie für "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung" regionalplanerisch einzig zulässig ist — erfolgen muss.	Der Anregung wird gefolgt. Der im Einzelhandelskonzept der Stadt Xanten abgegrenzte "Ergänzungsstandort Sonsbecker Straße" wird als ASB festgelegt. Vereinzelte emittierende Nutzungen in diesem Bereich werden hierdurch nicht eingeschränkt. Aufgrund der Regelung in Ziel 1.2-1 des überarbeiteten RP Ruhr Entwurfs ist eine bauleitplanerische Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen in ASB ausnahmsweise möglich.
2506#11 Stadt Xanten	
Sowohl Neuausweisungen für "Allgemeine Siedlungsbereiche" als auch für "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung" könnten alternativ zu einer flächenhaften Darstellung ggf. als numerisch/textlich aufgeführte Flächengrößen im Regionalplan verankert werden. Die Stadt Xanten würde durch die Einrichtung eines Flächenkontos sowohl für Gewerbe- als auch für Wohnbauflächen in die Lage versetzt, schneller als bisher Bauflächen zu Verfügung zu stellen. Ziel dieses Vorgehens ist die Flexibilisierung des Bauflächenangebotes im Stadtgebiet. Mit	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nicht verortete Bedarfe können auch nach Rechtswirksamkeit des RP Ruhr planerisch festgelegt werden. Für die Stadt Xanten sind die Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr jedoch bedarfsgerecht, es liegt keine Unterdeckung vor. Ein wesentliches Merkmal des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz mit dem monitoringgestützten Modell der Siedlungsflächenbedarfsberechnung. Über

Stellungnahme	Erwiderung
Hilfe dieses Modells können Baugebiete dort ausgewiesen werden, wo sie konkret nachgefragt werden. Es entsteht ein deutlich flexiblerer Handlungsspielraum bei der Bauflächenentwicklung, unabhängig davon, ob die entsprechende Fläche als ASB oder GIB dargestellt ist. Diese so neu gewonnene Flexibilität ist ein Beitrag zur effektiveren Flächenausnutzung unter Berücksichtigung tatsächlicher Bedarfe und ermöglicht eine Abkehr von einer als ggf. restriktiv anzusehenden Angebotsplanung auf Basis vorgegebener regionalplanerischer Flächenausweisungen. Vor diesem Hintergrund weise ich zusätzlich darauf hin, dass eine Nichtverortung von Baulandpotentialen eine Bodenspekulation auf Basis der Regionalplanung erschweren würde, da die Kommune flexibel auf (spekulative) Bodenpreisschwankungen reagieren und ggf. kurzfristig - ohne regionalplanerisch abzustimmende Flächentausche - auf andere ebenso geeignete Bauflächenpotentiale zurückgreifen kann.	die regelmäßige Fortschreibung der Flächenreserven (nach § 4 Abs. 4 LPlG NRW) sowie der Siedlungsflächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe soll sichergestellt werden, dass den Kommunen jederzeit eine bedarfsgerechte Ausstattung an Siedlungsbereichen zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass die Bedarfe nicht für die gesamte Geltungsdauer des Regionalplanes festgeschrieben werden, sondern sich den aktuellen Gegebenheiten anpassen. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen (starke Inanspruchnahme an Flächenreserven, steigende oder fallende Haushaltsprognose etc.) können die Bedarfe sowohl steigen als auch fallen. Eine Garantie, dass derzeit nicht verortete Flächenbedarfe unabhängig von Aktualisierungen der Bedarfsermittlung in gleicher Höhe bestehen bleiben, würde dem dynamischen Planungsansatz sowie Ziel 6.1-1 des LEP NRW zuwiderlaufen. Nach Ziel 6.1.-1 LEP NRW müssen sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf besteht, zurückgenommen werden, wenn diese noch nicht der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen. Insofern kann auch ein "Flächenkonto" keinen Bestandschutz haben, wenn für dieses kein Bedarf mehr besteht.
2506#12 Stadt Xanten	
Grundsätzlich positiv nehme ich die Aufnahme der regionalen Kooperationsstandorte für die Gemeinden Alpen, Sonsbeck und Xanten in den Gemeindegebieten Alpen und Sonsbeck wahr. Um aber tatsächlich flexibel auf die Flächenbedürfnisse von Industrie- und Gewerbebetriebe unter Berücksichtigung der Kooperationsstandortmindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche reagieren zu können, sollte auch hier von einer statischen Flächenverortung abgesehen werden. Zielführender sehe ich auch hier die Führung eines regionalen bzw. kreisweiten Flächenpools an.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Plankonzept für die Regionalen Kooperationsstandorte wurde aus dem Verfahren zum RP Ruhr herausgelöst und im Rahmen eines sachlichen Teilplans vorgezogen. Im Zusammenhang mit dem RP Ruhr erübrigt sich dieser Hinweis insofern.

Stellungnahme	Erwiderung
2506#13 Stadt Xanten	
Der Regionalplan wird auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes für seinen Geltungsbereich übernehmen. Der Landschaftsrahmenplan regelt aber lediglich die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Biodiversitätsförderung nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen. Unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Hierbei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. In Folge trifft die Landschaftsplanung auf lokaler Ebene abschließende Festsetzungen und nicht aufgrund regionalplanerischer Vorgaben. Hierbei verweise ich insbesondere auf das Aufstellungsverfahren der Landschaftspläne unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger sowie den hohen Detaillierungsgrad der Landschaftspläne aufgrund ihrer im Verhältnis zum Regionalplan stehenden Großmaßstäbigkeit, welche eine wesentlich parzellenschärfere Abgrenzung der einschlägigen Schutzgebiete ermöglicht. Zur Vermeidung von Wiedersprüchen hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen untereinander, sollte bei naturschutzfachlichen Darstellungen bzw. umweltfachlichen Belangen grundsätzlich auf die kleinräumig strukturierten und lokal bezogenen (Geo-)Daten im Sinne des Gegenstromprinzips auf regionalplanerischer Ebene zurückgegriffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des Regionalplanes, die die Funktionen des Landschaftsrahmenplanes übernehmen, resultieren u.a. aus der Übernahme der Festsetzungen in den Landschaftsplänen. Insofern wird dem Gegenstromprinzip gefolgt, wie es der Stellungnehmer beschreibt. Der Regionalplan hat sich aber auch dem LEP NRW anzupassen, beispielsweise bei der Konkretisierung der Gebiete zum Schutz der Natur (s. Ziel 7.2-2 LEP NRW), die auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen sind (s. Erläuterungen zu LEP-Ziel 7.2-2). Erst damit erfüllt der Regionalplan die Aufgabe, die überörtlichen Belange festzulegen – im Gegensatz zu einem Landschaftsplan, dessen Geltungsbereich sich auf die Kommune oder Kreis bezieht.

Stellungnahme	Erwiderung

wir4 - Wirtschaftsförderung

4571#1 wir4 - Wirtschaftsförderung	
Ziel 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Gemäß Ziel 1.2-2 hat die gewerblich-industrielle Entwicklung auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen. Die Datengrundlage für die Gewerbeflächenbedarfe und -verbräuche stützen sich auf das Marktgeschehen der Jahre 2005 bis 2010. Aus heutiger Sicht sind die Daten aus dieser Zeitspanne überaltert. Die daraus abgeleiteten Bedarfsberechnungen bilden die wirtschaftliche Dynamik der wir4-Region der letzten Jahre nicht korrekt ab. Viele positive wirtschaftliche Entwicklungen fanden somit keinen Eingang in die Bedarfsberechnung. Es ist nachvollziehbar, dass es sich dabei um ein methodisches Grundproblem handelt, da die Bedarfsberechnung Grundlage für den sich daran anschließenden Planungsprozess ist, der aufgrund seiner Komplexität notwendigerweise einen längeren Zeitraum beansprucht. Wie das in Kooperation mit den Kommunen im Jahr 2014 erarbeitete und im September 2018 aktualisierte Industrie- und Gewerbeflächenkonzept des Kreises Wesel jedoch belegt, ist der Zeitraum von 2005 bis 2010 hinsichtlich seiner Dynamik nicht ausreichend dargestellt. So standen zum Stichtag 30.09.2018 (verglichen mit dem 30.06.2014) rund 24 % weniger Gewerbeflächen für den lokalen Bedarf im Kreis Wesel zur Verfügung. Für die Kommunen der wir4-Region zeigt sich folgende Abweichung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des RP Ruhr über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><th>Gemeinde</th><th>30.06.2014</th><th>30.09.2018</th><th>Abweichung</th></tr><tr><td>Kamp-Lintfort</td><td>99.547</td><td>62.581</td><td>37 %</td></tr><tr><td>Moers</td><td>228.807</td><td>132.504</td><td>44 %</td></tr><tr><td>Neukirchen-Vluyn</td><td>95.728</td><td>54.693</td><td>43 %</td></tr><tr><td>Rheinberg</td><td>98.951</td><td>10.572</td><td>89 %</td></tr></table> Für die wir4-Region wird somit eine über dem Kreisdurchschnitt liegende Dynamik beobachtet, wobei angemerkt werden muss, dass insbesondere die Nachfragen nach großen Grundstücksflächen (z. B. für Logistik) mangels entsprechender Flächen leider kaum bedient werden konnten.	
4571#2 wir4 - Wirtschaftsförderung	
Unabhängig davon besteht für das gesamte Verbandsgebiet das Problem, dass von dem ermittelten Flächenkontingent für den gewerblichen Bedarf insgesamt rund 674 ha im Regionalplanentwurf nicht zeichnerisch dargestellt werden. Diese Flächen sollten verortet werden, denn der Regionalplan muss im Sinne des § 1 Absatz 2 Raumordnungsgesetz einen Weg aufzeigen, wie das Ruhrgebiet zu anderen Wirtschaftsregionen aufschließen kann. Vor diesem Hintergrund ist es zunächst nicht nachvollziehbar, dass die Regionalplanungsbehörde die Unterdeckung zwar ausdrücklich feststellt, jedoch keine Lösungen aufzeigt, wie diese Unterdeckung aufgehoben werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bleibt aufgefordert, hierfür fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen und nicht auf individuelle kommunale Lösungen zu setzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
4571#3 wir4 - Wirtschaftsförderung	
<u>Ziel 1.8.-1: Regionale Kooperationsstandorte sichern</u> Nach dem Ziel 1.8-1 "Regionale Kooperationsstandorte sichern" sind die im Regionalplan festgelegten GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" der Ansiedlung flächenintensiver Industrie bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens. Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Der Regionalplanentwurf sieht bezüglich der Erreichbarkeit der Endausbaustufe keine zeitliche Begrenzung vor. Dies wird begrüßt, da so den Unternehmen eine Entwicklungsperspektive ermöglicht wird. Jedoch sollte in der Erläuterung zu diesem Ziel präzisiert werden, dass eine Ansiedlung auf einem Kooperationsstandort auch dann möglich ist, wenn das Projekt in mehreren Bauabschnitten verwirklicht wird - auch wenn die einzelnen Bauabschnitte noch nicht zeitlich bestimmt werden können. Grundsätzlich hält die wir4-Wirtschaftsförderung die Festlegung einer Mindestgröße von 8 ha jedoch für eine zu hohe Ansiedlungshürde. In der wir4-Region gibt es zahlreiche großflächige Ansiedlungsinteressenten, die eine geringere Flächengröße benötigen. Auch muss beachtet werden, dass zu Beginn eines Projektes nicht immer schon der Umfang der konkreten Endausbaustufe ermittelt oder genannt werden kann. Des Weiteren stellt sich die Frage wie mit einem Betrieb verfahren werden soll, bei dem sich im Prozess herausstellt, dass aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen die geforderten 8 ha nicht erreicht werden. Daher schließt sich die wir4-Wirtschaftsförderung der Forderung anderer Kommunen an, das Mindestmaß der anzusiedelnden Betriebe auf 3 - 5 ha abzusenken, um einerseits eine anfängliche gewerbliche Mindestgröße zu garantieren und andererseits dem Flächenbedarf der gewerblichen Wirtschaft Rechnung zu tragen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
4571#4 wir4 - Wirtschaftsförderung	
Im Regionalplanentwurf wurde in der wir4-Region der Kooperationsstandort "Rossenray/Hornenheidchen" in Kamp-Lintfort in einer Größe von 175 ha im Nordosten des Stadtgebietes nördlich und südlich der B 510 im Regionalplan festgesetzt. Die im aktuellen Entwurf ausgewiesenen 175 ha sind nicht in Gänze umsetzbar, 18 ha sind bereits mit dem Logistikzentrum Lidl und der Großbäckerei Büsch bebaut und 15 ha werden durch eine Kiesaufbereitungsanlage genutzt, die nach derzeitiger Genehmigungslage dort mindestens noch bis nach 2030 tätig sein wird. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der B 510 ist aufgrund des privaten Eigentums unklar, ob diese Flächen jemals für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Auch sind durch eine Hochspannungsleitung sowie eine Druckrohrleitung weitere Flächenrestriktionen gegeben. In der Zusammenschau dieser Rahmenbedingungen verbleibt von den 175 ha als realistisch vermarktbar ca. 90 ha bebaubare Fläche.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des RP Ruhr soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4571#5 wir4 - Wirtschaftsförderung	
Abschließend weist die wir4-Wirtschaftsförderung explizit daraufhin, die Stellungnahmen der Städtepartner Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4571#6 wir4 - Wirtschaftsförderung	
Die wir4-Wirtschaftsförderung möchte in diesem Zusammenhang die ursprünglich im Jahr 2016 von der Stadt Kamp-Lintfort für den Kooperationsraum angemeldete Fläche in Erinnerung bringen. Diese umfasste die Flächen nordöstlich der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof bis zur BAB 57 und würde die oben angesprochenen Flächenrestriktionen in Kamp-Lintfort ausgleichen. Außerdem würde so ein direkter Anschluss an die ebenfalls für einen regionalen Kooperationsstandort geforderte Fläche Kohlenhuck in Moers ermöglicht.	Die Einwendung bezieht sich auf die Neufestlegung eines GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

Stellungnahme	Erwiderung
Sowohl der Standort Moers-Kohlenhuck wie auch die Fläche in Kamp-Lintfort wurden in einer ersten Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde grundsätzlich als geeignet für eine gewerbliche Entwicklung angesehen und in die vorläufige Liste der möglichen Regionalen Kooperationsstandorte im Ruhrgebiet aufgenommen. Der Standort Moers-Kohlenhuck wurde nicht für einen Regionalen Kooperationsstandort berücksichtigt. Begründet wird dies aufgrund des Ziels 6.3-3 des Landesentwicklungsplans NRW, welches aussagt, dass nicht in einem direkten Siedlungszusammenhang gelegene Areale für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden können. Die Stadt Moers hat im Beteiligungsverfahren zur LEP-NRW-Änderung bereits angeregt, dass für Ziel 6.3-3 künftig Ausnahmen gelten sollten, wenn es sich um einen bereits stark anthropogen beeinträchtigten Bereich handelt, bei dem Naturschutzbelange nicht entgegenstehen. Diese Kriterien erfüllt die Fläche Kohlenhuck, da es sich um eine mit Waschbergen verfüllte, ehemalige Auskiesungsfläche handelt, die unmittelbar zwischen der lärmintensiven BAB 57 und einer Bergehalde liegt. Westlich der Autobahn befindet sich zudem die Müllverbrennungsanlage Asdonkshof. Da sich der LEP NRW aktuell in Überarbeitung befindet sollte eine Anpassung des Ziels 6.3-3 erfolgen. Sollte eine Anpassung des Ziels 6.3-3 nicht erfolgen, erscheint es aus Sicht der wir4-Wirtschaftsförderung zwingend notwendig und regionalplanerisch sinnvoll die Flächen Kohlenhuck mit den auf Kamp-Lintforter Gebiet angrenzenden Flächen Asdonkshof und Rossenray zu einem GIB zusammenzufassen und so eine Siedlungsanbindung zu definieren. Die dazwischen verlaufende BAB 57 stellt in diesem Falle keine Zäsur dar, sondern wäre für die angestrebte Nutzung als zusammenhängender GIB vielmehr der wesentliche Anbindungspunkt.	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung

Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH

2923#1 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
Der Prozess zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr ist dadurch gekennzeichnet gewesen, dass Möglichkeit bestand, sich von Anfang an aktiv und intensiv bei der Erstellung des Regionalplanentwurfes in einem informellen Verfahren einzubringen. Hinsichtlich der räumlichen Verortung der errechneten Bedarfe zum Thema GIB gibt es jedoch Grenzen, die teilweise gesetzlich oder z. B. aufgrund der Topografie vorliegen und nicht immer überwunden werden können. Insofern ist es kein Problem des methodischen Ansatzes, dass die ermittelten Bedarfe bislang nicht alle räumlich verortet werden konnten. Es ist jedoch unumgänglich, hierzu entsprechende Instrumente und Handlungsansätze zu entwickeln, die über den im Entwurf dargelegten Flächentausch etc. hinausgehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.
2923#2 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
Der **Grundsatz 1.1-12 "Digitale Infrastruktur ausbauen"** bedarf auch aus Sicht der Wirtschaftsförderung in der vorliegenden Fassung der kritischen Würdigung. Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen im Grundsatz 2.2 "Daseinsvorsorge" explizit darauf hin, dass zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes die räumliche Entwicklung an das System der "Zentralen Orte" auszurichten ist. Im Absatz 2 des Grundsatzes 2.2 formuliert der LEP NRW, dass diese Ausrichtung nicht für das Netz der digitalen Infrastruktur gilt. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig vom Netz der "Zentralen Orte" flächendeckend auszubauen. Diese Vorgabe sollte sich auch im Regionalplan Ruhr widerspiegeln. Nach dem Entwurf würde sich der Ausbau nur auf die festgelegten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Siedlungsbereiche beschränken und somit z. B. die Eigenentwicklungsortslagen von der Breitbandinitiative ausschließen. Insbesondere im ländlichen Raum ist die Bevölkerung, die Landwirtschaft, teilweise mittelständische Gewerbebetriebe etc. jedoch auch auf den Ausbau der Digitalisierung zwingend angewiesen. In der Erläuterung auf S. 42 wird die Erschließung des ländlichen Raumes sogar noch betont, so dass die Ausführungen im Grundsatz zu den eigenen Erläuterungen im Entwurf im Widerspruch stehen. Der Grundsatz ist somit neu zu formulieren.	
2923#3.1 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
ie Ausführungen zum **Ziel 1.2-2 "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln"** resultieren aus den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme vom Freiraum nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde. Der Regionalverband Ruhr hat – in Anlehnung an den Vorgaben im LEP NRW - gemeinsam mit dem Facharbeitskreis eine Methodik entwickelt, um den jeweiligen kommunalen Bedarf berechnen zu können. Diese Methodik wird über das Siedlungsflächenmonitoringsystem ruhrFIS des Regionalverbandes Ruhr dahingehend unterstützt, das durch die Raumbeobachtung (Monitoring) die Bedarfssituation in den Kommunen im dreijährigen Turnus überprüft wird, so dass kommunale Anpassungen zielgerichtet und zweckentsprechend erfolgen können. Die Pflicht zur Durchführung der Raumbeobachtung (Monitoring) ergibt sich dabei aus § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in V. m. § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG). Des Weiteren ist es mittlerweile eine gut gelebte Praxis zwischen den Kommunen und dem RVR, dass bei Engpässen im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung auch kurzfristige Bedarfsermittlungen und Gespräche stattfinden, um gemeinsam geeignete Lösungen zu entwickeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2923#3.2 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
Im Entwurf der Ziele und Grundsätze vom 21.11.2017 waren in der Aufzählung im Ziel 1.2-2 auch die "Flächen, die innerhalb der Regionalen Kooperationsstandorte liegen", enthalten. Die Flächen der "Regionalen Kooperationsstandorte" sind	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der erwähnten Aufzählung sind lediglich Sonderbedarfe benannt, die nicht von der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet werden. Das

Stellungnahme	Erwiderung
nicht auf den kommunalen Bedarf anzurechnen. Dementsprechend muss diese Textpassage auch wieder in die Aufzählung im Ziel 1.2-2 aufgenommen werden, um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nicht um einen lokalen Bedarf, sondern um einen Sonderbedarf handelt.	Bedarfskontingent der Regionalen Kooperationsstandorte wird jedoch, wie die lokalen Bedarfskontingente, aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet.
2923#4 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
Das Ziel **1.2-3 "Flächentausch"** ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Insofern ist die Übernahme in den Regionalplan konsistent. Problematisch wird jedoch die Formulierung gesehen, dass die Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem zeitgleichen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es m. E. auch aus, wenn die Rücknahme z. B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschuss). Dadurch wird das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht unnötig verzögert, in dem zunächst zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche gefunden werden muss.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.
2923#5 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen und industriellen Standorten und setzen dabei die Vorgaben des LEP NRW um. Ergänzungen zu den Textpassagen werden nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2923#6 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
Im **Grundsatz 1.6.-5 „An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden"** ist jedoch der Begriff "schienengebunden" ersatzlos zu streichen, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen anders als im Kernruhrgebiet selten erfüllt werden können. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zu G 1.6-5 (neu 1.4-4) enthält bereits folgenden Hinweis: *"Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."*
2923#7 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
<u>Zusatzanforderung an den Regionalplan zum Thema: Umgang mit den nicht verorteten 670 ha GIB</u> Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um hinsichtlich der Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu erhalten. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große, zusammenhängende, regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Im Regionalplanentwurf sind die Regionalen Kooperationsstandorte entsprechend festgelegt worden . Im Rahmen der Bedarfsberechnung für den lokalen Bedarf je Kommune sind diese jedoch in einer Größenordnung von rd. 670 ha nicht räumlich verortet worden und stehen derzeit für die ökonomische Entwicklung nicht zur Verfügung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung, der Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen, ist es jedoch unabdingbar, diese Potenziale zu heben und marktgängig zu machen. Die Metropole Ruhr steht zudem im Wettbewerb mit anderen Regionen, insoweit muss es auch ein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen. Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

Stellungnahme	Erwiderung
zentrales Anliegen des Regionalplanes Ruhr sein, die Prosperität weiter zu befördern und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu legen. Die Bedeutung dieses Themas zeigt auch die nachstehende Tabelle. Dabei wird deutlich, dass die übrigen Planungsregionen in NRW bezüglich der Arbeitslosenquote teilweise wesentlich besser dastehen, als die Metropole Ruhr.	

Dez 18	Arbeitslose	Arbeitslosequote *)
Deutschland	2.209.546	4,9
NRW	614.753	6,4
Reg.-Bez. Düsseldorf	202.171	7,3
Reg.-Bez. Köln	143.828	6,0
Reg.-Bez. Münster	82.087	5,7
Reg.-Bez. Detmold	55.422	4,9
Reg.-Bez. Arnsberg	131.245	6,8
Metropole Ruhr	230.416	8,6
Kreis Unna	**14.156**	**6,7**

*) Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools (z. B. Regionaler Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 - Fränkische Schweiz; virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve, Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb) eingeführt. In der Fachliteratur gibt es ausreichende Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes.

Insofern ergeht seitens des Kreises Unna die Aufforderung an den Regionalverband Ruhr, sich mit dieser Methodik auseinanderzusetzen oder ein anderes geeignetes Instrument zu entwickeln und diese im Regionalplan Ruhr zu implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr zu leisten.

Außerdem würde dieses Vorgehen auch dem Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr (DS 13/1157) und dem entsprechenden Beschluss vom 06.07.2018 der Verbandsversammlung entsprechen.

Stellungnahme	Erwiderung
2923#8 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) S.64 Die Ausführungen zu diesem Bereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und dienen der langfristigen Sicherung und qualifizierten Weiterentwicklung der Standorte. Die Auflistung ist aus Sicht des Kreises Unna und der Kommunen vollständig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Festlegung noch den textlichen Festlegungen angepasst werden muss. In der Entwurfskarte ist noch das Warenverteilzentrum in der Stadt Werne mit dem Piktogramm belegt, während in der Auflistung das Warenverteilzentrum nicht mehr vorhanden ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerisch festgelegte Zweckbindung des GIB wird zurückgenommen.
2923#9 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
In den Erläuterungen (S. 65) wird ausgeführt, dass es sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte handelt, die nicht für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung entsprechend Kap. 1.6 geeignet sind. Dies wird für das Gersteinwerk in Werne nochmals ausgeführt. Aufgrund der Lage direkt mit Anschluss an den Siedlungsraum Werne-Stockum (ASB-Festlegung) teilt der Kreis Unna zusammen mit der Stadt Werne die Auffassung nicht, dass es sich hier um einen isoliert liegenden, für eine GIB-Nutzung ungeeigneten Standort handelt. Vor diesem Hintergrund sind die Erläuterungen (S. 65) zu korrigieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kraftwerksstandort Werne wird im Rahmen des vorgezogenen Teilplans "Regionale Kooperationsstandorte" als GIBz mit der Zweckbindung "Regionaler Kooperationsstandort" festgelegt. Die Einwendung erübrigt sich daher.
2923#10 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
Die Wirtschaftsförderung weist an dieser Stelle darauf hin, dass im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Kohlekommission vom 26. Januar 2019 im Kreis Unna insgesamt 4 Steinkohlekraftwerke vorhanden sind. Dabei handelt es sich um das RWE Gersteinwerk Werne-Stockum, das STEAG Kraftwerk Bergkamen-Heil, das STEAG Kraftwerk in Lünen-Lippolthausen und das Trianel-Kraftwerk in Lünen. Die Steinkohlekraftwerke tragen selbst zu einer hohen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Wertschöpfung in der Region bei und geben mittelbar und unmittelbar 1.000 Menschen eine Beschäftigung. Im vorliegenden Regionalplanentwurf sind die zweckgebundenen Nutzungen (Signatur Kraftwerksstandort) in Lünen und Bergkamen bereits nicht mehr enthalten. Der Standort STEAG Kraftwerk in Bergkamen und der Standort STEAG Kraftwerk in Lünen sind als Regionaler Kooperationsstandort vorgesehen. Bezüglich des Gersteinswerkes in Werne verweisen wir auf die zuvor getätigten Ausführungen. Neben den planerischen Festsetzungen des Regionalplans für die Kraftwerksstandorte möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich darum werben, dass man sich gemeinsam mit den Kraftwerksbetreibern über eine Konzeption zur Nachfolgenutzung verständigt. Hierzu würde auch eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte - ähnlich wie es für die Braunkohlestandorte vorgesehen ist - gehören. Vor dem Hintergrund der Beschäftigungssituation in den Kraftwerken und der daraus resultierenden Wertschöpfung für die betroffenen Standorte wird es zukünftig zwingend erforderlich sein, die gewerblichen Flächenpotenziale zu erhalten, so dass auf allen Kraftwerksstandorten im Kreis Unna langfristig gewerbliche Nachfolgenutzungen zulässig sind. Insofern wird die grundsätzliche Intention des Regionalplanes Ruhr flankierend die notwendigen planerischen Voraussetzungen zu schaffen, diesen strukturellen Wandel zu unterstützen, ausdrücklich begrüßt.	
2923#11 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte S. 66 Das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" soll dazu beitragen, dass größere zusammenhängende Gewerbeflächen für potenzielle Investoren im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen ausreichende Flächenpotenziale, um z. B. bei	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

Stellungnahme	Erwiderung
Expansionen vorhandener Betriebe eine räumliche Alternative anbieten zu können. Die Flächenpotenziale wurden vom Kreis Unna in Verabredung mit den Kommunen bereits für die Erstellung des Regionalplanentwurfes gemeldet. Die Meldung der "Regionalen Kooperationsstandorte" basiert dabei u. a. auf dem "Regionalen Wirtschaftsflächenkonzept Kreis Unna", welches im Rahmen eines Wirtschaftsflächenkolloquiums am 28.08.2015 im Kreishaus Unna den Kommunen und der Politik vorgestellt wurde. Dieses "Regionale Wirtschaftsflächenkonzept Kreis Unna" wurde von der WFG in Abstimmung mit dem Kreis Unna und den Kommunen erstellt.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2923#12 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind dabei mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Das Ziel und der Grundsatz werden somit grundsätzlich mitgetragen. Bei dem ersten Absatz des **Ziels 1.8-1 "Regionale Kooperationsstandorte sichern"** sollte jedoch noch einmal klargestellt werden, dass hierbei die Initialansiedlung bzw. Erstansiedlung gemeint ist und nicht alle Ansiedlungen die Mindestgröße von 8 ha aufweisen müssen, weil ansonsten ein deutlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber den Nachbarregionen entstehen würde, da im Wesentlichen die Flächenvermarktung (Empirie der WFG für den Kreis Unna) unterhalb von 8 ha netto stattfindet. Außerdem sollte noch einmal die Ansiedlungsschwelle von 8 ha überprüft werden, zumal bereits auf der lokalen Ebene viele Bedarfe nicht verortet werden konnten. Insofern wäre eine Erstansiedlunggröße = Initialansiedlung von 5 ha sachgerechter, weil in diesem Bereich die maßgeblichen auch in regionaler Hinsicht, wichtigen Ansiedlungen stattfinden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2923#13 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
In der Erläuterung auf Seite 69 zum **Grundsatz 1.8-2 "Interkommunale Kooperation stärken"** sollte aber auch neben den Ausführungen, dass bei der engen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation von mindestens zwei Kommunen ausgegangen wird, diese Textpassagen dahingehend ergänzt werden, dass der Kooperationsgedanke bereits auch dadurch erreicht wird, dass ein Regionaler Kooperationsstandort durch eine	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

Stellungnahme	Erwiderung
Wirtschaftsförderungsgesellschaft wie z. B. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna als ganzheitliches Projekt übernommen wird. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben vom 28.11.2014 und ihre Antwort vom 18.12.2014.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2923#14.1 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
In Anbetracht der Funktion und der Laufzeit des Regionalplans Ruhr ist es jedoch zwingend erforderlich Regularien bzw. Verfahrensabläufe zu entwickeln, damit das neue Instrument auch zukünftig seine ihm zugedachte Funktion erfüllen kann. Hierbei sollten insb. die Voraussetzungen für Neuanmeldungen von Regionalen Kooperationsstandorten, Bedarfsberechnungen, vorrangige Konversion von Brachflächen z.B. nach Aufgabe der Kraftwerksnutzung, geregelt werden, um den Kommunen entsprechende Handlungsmaximen zur Verfügung zu stellen. Eine Möglichkeit könnte u. a. darin bestehen, dass, sofern das Gesamtvolumen sämtlicher möglichen GIB-Flächen unter Beachtung der Berechnungsmethodik nicht verortet werden kann - so wie es jetzt bereits der Fall ist -, dann eine Nachmeldung keine eigene Bedarfsberechnung auslöst. Der Umgang mit zukünftigen Regionalen Kooperationsstandorten sollte bereits jetzt im Regionalplan entsprechend geregelt werden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2923#14.2 Wirtschaftsförderung Kreis Unna mbH	
Für einen künftigen Auswahlprozess bzgl. nachzurückender Kooperationsstandorte weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Spielräume des Konkretisierungserlasses zum LEP NRW bzgl. der Ausnahmeregelung des LEP-Ziels 6.3-3 genutzt werden sollten. So ist nach LEP-Ziel 6.3-3 ausnahmsweise eine Festlegung von GIB-Bereichen im Freiraum möglich, sofern diese - unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB u. a. wegen	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

Stellungnahme	Erwiderung
naturräumlichen Gegebenheiten oder wegen anderer entgegenstehender Schutz- und Nutzungsbedingungen - nicht möglich sind. Gemäß Konkretisierungserlass ist dabei nicht das gesamte Verbandsgebiet in den Blick zu nehmen. Sollte also innerhalb einer Kommune oder Teilregion dieser Tatbestand erfüllt sein, muss eine Ausweisung eines Kooperationsstandortes im Freiraum grundsätzlich trotzdem möglich sein und nicht mit Verweis auf andere geeignetere Standorte an ganz anderer Stelle im Verbandsgebiet abgelehnt werden.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH

67#1 privat	
WSW Energie & Wasser AG, **Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal,** früher (Wuppertaler Stadtwerke AG), die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist. Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit, dass weder Bedenken noch Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
67#2 privat	
Für die **Stadt Wuppertal,** **Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal,** die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin "WSW Energie & Wasser AG" mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
67#3 privat	
Für die **WSW mobil GmbH,** **Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal,** die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
67#4 privat	
Für die **Bergische Trinkwasser Verbund-GmbH,** **Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal,** deren Betriebsführung der WSW Energie & Wasser AG obliegt, teilen wir Ihnen mit, dass wiederum keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.